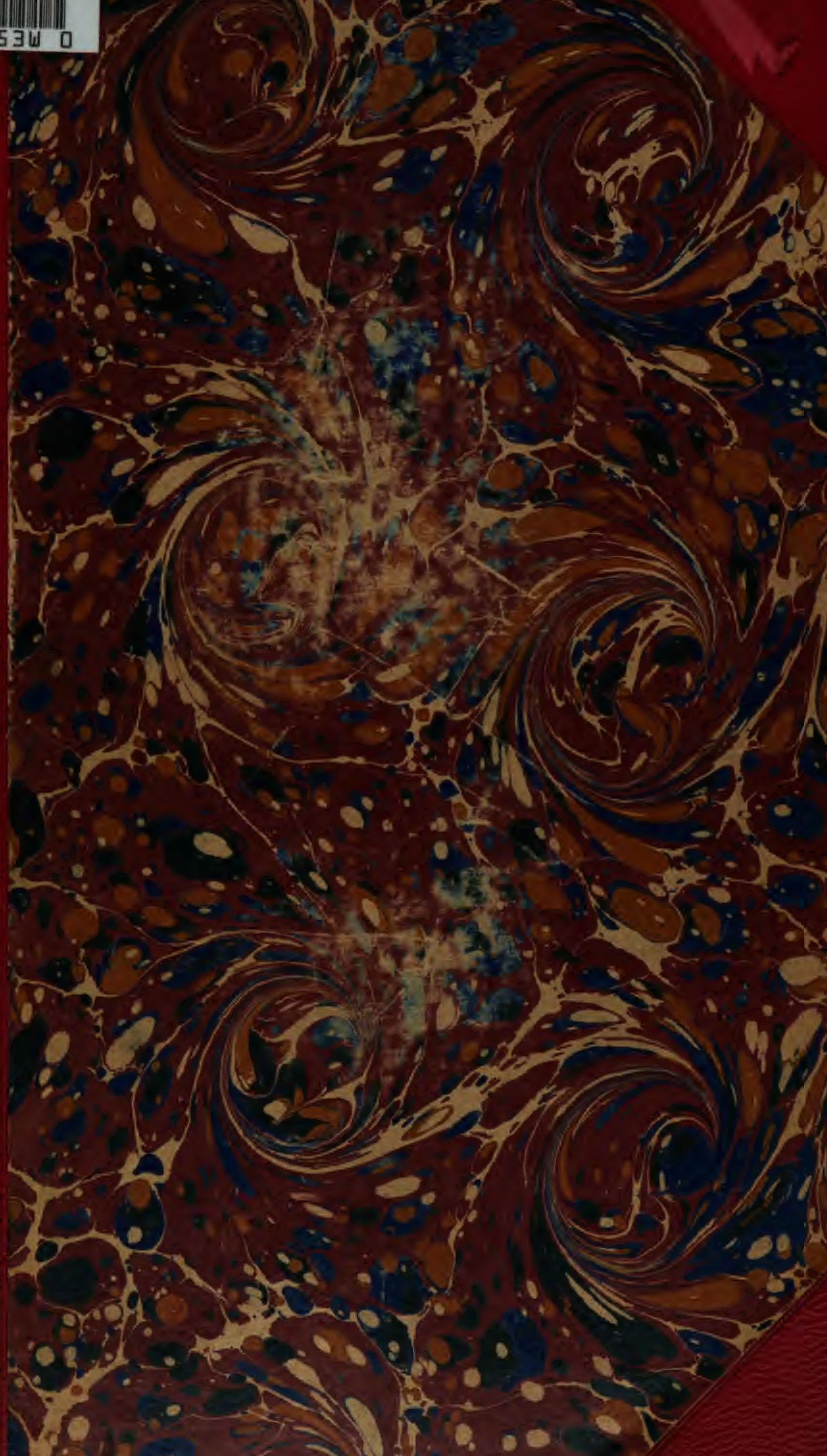



SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
ET
ECCLESIAE
CHRISTO
VE RI TAS



Handwörterbuch

der

Staatswissenschaften.

Erster Supplementband.

Handwörterbuch

der

Staatswissenschaften.

Herausgegeben

von

Dr. J. Conrad,
Professor der Staatswissenschaften zu Halle a. S.

Dr. L. Elster,
Professor der Staatswissenschaften zu Breslau.

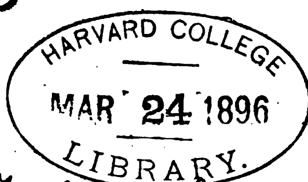
Dr. W. Lexis,
Professor der Staatswissenschaften zu Göttingen.

Dr. Ed. Loening,
Professor der Rechte zu Halle a. S.

Erster Supplementband.

Abzahlungsgeschäfte. — Wollzoll.

Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1895.


HARVARD COLLEGE
MAR 24 1896
LIBRARY.

Uebersicht

der im 1. Supplementbande zum Abdruck gebrachten Artikel.

A.

J.

K.

L.

M.

N.

P.

R.

S.

U.

V.

W.

Berichtigungen

zum 1. Supplementbande des „Handwörterbuchs der Staatswissenschaften“.

Im Artikel „Börsenwesen“:

S. 248 Sp. 1 Zeile 5 von unten lies: Ablehnung der Verantwortung statt: Ablehnung und Verantwortung.

„ 249 Sp. 1 Zeile 21 u. 22 von oben lies: welche die Liquidationskassen im Produktenverkehr übernehmen statt: welche die Liquidationskosten im Produktenverkehr aufnehmen.

„ 249 Sp. 2 Zeile 30 von oben lies: „quotation books“ statt: „quotation backs“.

„ 250 „ 1 „ 12 „ „ lies: möglichst vollständiger statt: reichlich vollständiger.

„ 250 Spalte 1 Zeile 15 von oben lies: in Marktform statt: im Markthandel.

„ 250 „ 1 „ 7 „ unten lies: Kommittenten statt: Kommissare.

„ 251 „ 2 „ 21 „ „ lies: gefahren statt: gesehen.

„ 252 „ 1 „ 15 „ „ lies: Anderes um ein statt: Anderes als ein.

„ 252 „ 2 „ 1 „ oben lies: unläugbarem statt: untrügbarem.

Im Artikel „Selbstmordstatistik“:

S. 699 Sp. 2 ist in der Tabelle unter d) zu lesen: „Schwankung mit höchstem Stande in der ersten bezw. zweiten Periode“.

A.

Abzahlungsgeschäfte.

(Neueste Gesetzgebung.)

Nachdem die auf diesem Gebiete hervorgetretenen Mißstände das Verlangen nach einer reichsgesetzlichen Regelung der Abzahlungsgeschäfte immer dringender gestaltet, und mehrfach schon in den letzten Jahren dem Reichstage Gelegenheit gegeben hatten, sich mit den einschlagenden Verhältnissen zu beschäftigen, ist endlich unter dem 16. V. 1894 für das Gebiet des Deutschen Reichs ein Gesetz betr. die Abzahlungsgeschäfte erlassen worden. Bereits unter dem 23. XII. 1892 wurde eine erste Gesetzesvorlage dem Reichstage unterbreitet, ohne erledigt zu werden. Die veränderte Fassung, die diesem Entwurfe durch die s. Z. eingesetzte Kommission gegeben wurde, war für den späteren Entwurf maßgebend und ist dieser ohne wesentliche Aenderungen im Reichstage am 13. IV. 1894 zur Annahme gelangt.

Von der Anschauung ausgehend, daß das Abzahlungsgeschäft einem verbreiteten Bedürfnis diene und unter den heutigen Verhältnissen nicht entbehrt werden könne, sieht das neue Gesetz von einem Verbote dieser Geschäftsform ab, es vermeidet selbst, ihre Anwendung den Gegenständen nach wesentlich zu beschränken oder den Betrieb solcher Geschäfte äußerlich zu erschweren, wie es durch eine besondere Besteuerung, durch Anordnung der Konzessionspflichtigkeit, durch obrigkeitliche Regelung und Kontrolle und durch Untersagung des Gewerbebetriebs für den Fall erwiesener Unzuverlässigkeit geschehen könnte. Vielmehr begnügt es sich in der Hauptsache damit, die einzelnen Auswüchse zu bekämpfen, welche auf diesem Gebiete sich entwickelt und zur schweren Benachteiligung und Bedrückung der in der Regel wenig bemittelten Käufer geführt haben.

Dem entsprechend läßt das Gesetz bei den unverhüllten Abzahlungsgeschäften — unbeschadet der entgegenstehenden Bestimmungen in einigen deutschen Rechtsgebieten — den üblichen Eigentumsvorbehalt unangetastet. Hierbei war die Erwägung bestimmend, daß der Eigentumsvorbehalt einem berechtigten Bedürfnis des soliden Abzahlungsgeschäftes entspricht, welches, wo jener Vorbehalt gesetzlich ausgeschlossen sei, sich erfahrungsmäßig durch Wahl anderer, dem gleichen Zwecke dienenden Rechtsformen dennoch Geltung zu verschaffen wisse. Der Versuch, dem Eigentumsvorbehalt nur die Rechtswirkungen eines Pfandrechts beizulegen, verbot sich, abgesehen davon, daß dies eine Durchbrechung des bestehenden Pfandrechts an beweglichen Sachen in sich geschlossen hätte, sowohl deshalb, weil es dem Gläubiger gar nicht die gleiche Sicherheit bot, als auch darum, weil die Versteigerung der Pfandobjekte nicht geeignet war, den Schuldner vor unverhältnismäßigen Verlusten zu bewahren.

Diese Erwägungen hinderten indessen nicht die gesetzliche Verwerfung der sogenannten Verwirkungsklausel, d. h. der vertragsmäßigen Vereinbarung, daß im Falle des Ausbleibens einer oder einiger Teilzahlungen dem rücktrittsberechtigten Verkäufer außer dem Kaufobjekte sämtliche bis dahin geleisteten Ratenzahlungsbeträge verfallen. Der Verwirkungsklausel, die keine notwendige Folge des Eigentumsvorbehaltes darstellt, entzieht das Gesetz die rechtliche Wirksamkeit. Im übrigen bleibt es dem Verkäufer unbenommen, sich für den Fall, daß der Käufer seine Verpflichtungen nicht erfüllt, sein aus dem Eigentumsvorbehalt folgendes Rücktrittsrecht geltend zu machen. Macht jedoch der Verkäufer von dem vorbe-

haltenen Rechte Gebrauch, so ist, wie der Käufer zur Rückgabe der in seinem Gewahrsam befindlichen Kaufobjekte, ebenso der Verkäufer zur Rückgewährung der empfangenen Ratenzahlungen oder sonstigen Leistungen Zug um Zug verbunden, soweit diese nicht durch die Entschädigungsansprüche kompensiert werden, welche ihm aus der zeitweiligen Ueberlassung der Kaufobjekte an den Käufer diesem gegenüber erwachsen. Die gesetzliche Anerkennung eines dem Verkäufer zustehenden Rechtes auf Schadloshaltung ergiebt sich mit Notwendigkeit aus der wirtschaftlichen Natur des Verhältnisses. Andererseits wäre es gleichbedeutend mit einer Preisgebung des Schuldners, wollte man die Bemessung des Entschädigungsbetrages dem Gläubiger völlig anheimgeben. Somit unternimmt es das Gesetz, in Erfüllung seiner Aufgabe, den Abzahlungskäufer zu schützen, bestimmte Grundsätze für die Entschädigungsbemessung aufzustellen, während im einzelnen über die Höhe der Beträge nach freier Ueberzeugung, event. unter Auferlegung des Schätzungseides zu entscheiden, den Gerichten überlassen bleibt. Vergütung zu gewähren ist vor allem für die Ueberlassung des Gebrauchs oder der Benutzung der Sache. Dabei ist zugleich, da gebrauchte Gegenstände sowohl durch wirkliche Abnutzung oder gar Beschädigung, wie auch durch die bloße Thatsache, daß sie überhaupt in Benutzung genommen wurden (Betten, Kleider, Möbel 2c.), oder durch sonstige vom Gebrauch unmittelbar nicht abhängige Umstände an Wert mehr oder weniger einbüßen, diese Wertminderung in Anrechnung zu bringen. Ueberdies sind vom Käufer dem Verkäufer die diesem durch den Vertrag verursachten Aufwendungen, wie Transportkosten 2c. zu ersetzen.

Die Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmungen über die geschuldete Vergütung kann durch Vertrag nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden. Insbesondere ist der Vereinbarung einer dem Verkäufer zu gewährenden höheren Vergütung die Rechtsgiltigkeit versagt, während der vertragsmäßigen Festsetzung niedrigerer Sätze nichts entgegensteht. Nimmt der Verkäufer sein Eigentum wieder an sich, so gilt dies als Ausübung des Rücktrittsrechts.

Um dem Verkäufer die Möglichkeit zu nehmen, das Verbot der Verwirkungsklausel durch die Vereinbarung hoher, bei Nichterfüllung fällig werdender Vertragsstrafen zu umgehen und so die auf den Schutz des Käufers gerichtete Absicht des Gesetzes zu vereiteln, bleibt es den Gerichten vorbehalten, auf Antrag des Geschädigten Vertragsstrafen von unverhältnismäßiger Höhe auf einen den Verhältnissen angemessenen Betrag herabzusetzen. Von einem Verbot der Vereinbarung von Vertragsstrafen nimmt das Gesetz Umgang, da diesen eine Berechtigung nicht völlig bestritten werden kann.

Auch der Fälligkeitsklausel gegenüber, kraft deren verabredet wird, daß bei Nichteinhaltung der Ratenzahlungstermine der ganze noch zu zahlende Rest des Kaufpreises fällig wird, begnügt sich das Gesetz mit einer einschränkenden Vorschrift. Ihre Rechtsgiltigkeit soll danach nur dann anerkannt werden, wenn der Käufer mit mindestens zwei auf einander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise im Verzug ist und der rückständige Betrag einen nicht unerheblichen — mindestens den zehnten — Teil des Kaufpreises der ihm übergebenen Sache darstellt.

Um zu verhindern, daß die Beteiligten sich den gesetzlichen Beschränkungen und Verboten durch Einkleidung der Abzahlungsgeschäfte in andere Rechtsformen, insbesondere in die Form von Mietsverträgen, entziehen, sind die hierauf abzielenden Verträge den unverhüllten Abzahlungsgeschäften gleichgestellt worden, ohne Rücksicht darauf, ob demjenigen, der den Gegenstand erwerben will, von vornherein ein festes Recht auf späteren Eigentumserwerb eingeräumt ist oder nicht. Entscheidend ist lediglich die Absicht der Eigentumsübertragung.

Das einzige Verbot, welches das Gesetz ausspricht, richtet sich gegen die Abzahlungsgeschäfte in Lotterielosen, Inhaberpapieren mit Prämien und Bezugs- oder Anteilsscheinen auf solche. Diese Art des Handels hat vornehmlich dazu gedient, bei dem geschäftlich unerfahrenen Publikum die Spielsucht zu nähren, auch zu verhängnisvollen Täuschungen Anlaß gegeben. Denjenigen, welche Abzahlungsgeschäfte dieser Art betreiben, wird Geldstrafe bis zu 500 M. angedroht, was um so mehr gerechtfertigt erscheint, als für derartige Geschäfte ein wirtschaftliches Bedürfnis nicht vorliegt. Die Entscheidung der Frage, ob und inwieweit etwa der Abschluß von Abzahlungsgeschäften umherziehenden Händlern und Agenten zu untersagen sei, bleibt der noch ausstehenden gesetzlichen Neuordnung des Hausiergewerbes vorbehalten.

Da die Beschränkungen des Gesetzes ihren Grund und ihre Rechtfertigung lediglich von der besonderen Schutzbedürftigkeit gewisser geschäftlich minder erfahrener und ökonomisch schwacher Bevölkerungskreise besitzen, sollen sie auf in das Handelsregister eingetragene Kaufleute, soweit diese als Käufer auftreten, keine Anwendung finden.

Bei dem äußerst maßvollen Inhalt der neuen Gesetzesvorschriften ist anzunehmen, daß der Umfang der reellen und berechtigten Abzahlungsgeschäfte in keiner Weise in der Zukunft sich vermindern wird. Die aus der

Natur dieser Geschäfte sich ergebenden wirtschaftlichen und sozialen Vorteile wie Nachteile vermögen sich auch ferner geltend zu machen. Da der Grundsatz der Verkehrsfreiheit im wesentlichen gewahrt worden ist, bleibt die Möglichkeit einer den Käufer benachteiligenden Preisstellung nach wie vor bestehen. In extremen Fällen gewähren allerdings die Strafbestimmungen des Wuchergesetzes Schutz, nachdem sie unterm 19. VI. 1893 auf alle zweiseitigen Rechtsgeschäfte ausgedehnt worden sind. Die Verurteilung des Verkäufers bezw. Gläubigers hat indessen zugleich die Ungiltigkeit des Kaufvertrages zur Folge. Im übrigen vermag der Schuldner sich von unverhältnismäßiger Belastung nur dadurch zu befreien, daß er den Gläubiger durch Nichterfüllung der eigenen Verpflichtungen zur Ausübung des Rücktrittsrechts nötigt. Diesen Weg zu beschreiten, wird er sich indessen nicht leicht entschließen, da die Verluste und Opfer, die die Rückgängigmachung des Geschäftes nach dem Gesetze ihm auferlegt, sehr erhebliche sind, und er überdies die für seinen Unterhalt oder Erwerb vielleicht schwer zu entbehrenden Gegenstände ihm entzogen werden. Mit dem gleichen schweren Nachteile bleibt derjenige bedroht, der nicht imstande ist, seinen vertragsmäßigen Verpflichtungen nachzukommen. Dem Einwande, daß die Lösung, welche das Gesetz für vorstehenden Fälle gewählt hat — Wiederherstellung des früheren Zustandes unter völliger Schadloshaltung des Verkäufers — zu zahlreichen Prozessen über die Höhe der Vergütungen führen werde, suchen die Motive durch den Hinweis darauf zu begegnen, daß den klägerischen Verkäufer die Aussicht, auch im Falle des Obsiegens den Ersatz der Prozeßkosten von dem meist wenig bemittelten Käufer nicht erlangen zu können, einer gütlichen Einigung geneigt machen werde. Ob diese Erwartung in Erfüllung gehen wird, kann nur die Erfahrung entscheiden.

So wenig wie gegen eine Uebervorteilung des Käufers im Preise ist gegen eine Benachteiligung durch mangelhafte Beschaffenheit der Ware ein besonderer Schutz durch das neue Gesetz gewährt. Der vertragsmäßige Verzicht auf Ansprüche aus Gewährsmängeln bleibt nach wie vor zugelassen. Liegen die Merkmale des Betruges vor, ist der Verzicht ohnehin wirkungslos. In den übrigen Fällen kann er zwar einerseits zur Benachteiligung des Käufers, andererseits aber auch zur Abschneidung leichtfertiger Prozesse dienen. —

Weiter als die Beschränkungen des deutschen Gesetzes gehen diejenigen, welche der österreichische Entwurf eines Gesetzes betr. die Veräußerung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung vom Frühjahr 1891 enthält. In Oesterreich werden die Abzahlungsgeschäfte fast ausnahmslos schriftlich abgeschlossen und zwar unter Anwendung vorgedruckter Ratenbriefe, welche Vertragsklauseln enthalten, nach denen der Käufer regelmäßig auf Rechtsvorteile formell verzichtet, auf die thatsächlich zu verzichten gar nicht in seiner Absicht liegt. Diese besondere Sachlage bestimmte zum Teil die Eigenart des österreichischen Entwurfs. Bei Abzahlungsgeschäften soll nach diesem das Rechtsmittel wegen Verkürzung über die Hälfte auch in gewissen Fällen, in denen es sonst durch das Allgem. bürgerl. Gesetzbuch ausgeschlossen wird, zugelassen sein, ebenso bei Handelsgeschäften. Auch entzieht der Entwurf der Bedingung einer Konventionalstrafe zu Gunsten des Veräußeres, ferner dem Verzicht auf Gewährsmängel die rechtliche Wirksamkeit und will er die aus diesen beiden Titeln abgeleiteten Einreden auch nach Ablauf der für ihre selbständige Geltendmachung gesetzten Frist noch zugelassen wissen. Wird über das Abzahlungsgeschäft eine Urkunde errichtet, so soll der Verkäufer auf seine Kosten dem Erwerber eine Abschrift liefern. Diese Urkunden aber verlören die gesetzliche Kraft eines vollen Beweismittels, vielmehr würde das Maß ihrer Beweiskraft in Zukunft lediglich durch freies richterliches Ermessen bestimmt. Das forum contractus wird dahin eingeschränkt, daß bei allen Streitgegenständen, deren Wert die Summe von 500 fl. nicht übersteigt, der Kläger genötigt sein soll, seine Ansprüche in der Regel bei dem ordentlichen Gerichtsstande des Käufers geltend zu machen. Selbst die freiwillige Unterwerfung unter ein anderes als das zuständige Gericht würde nur dann rechtlich wirksam werden, wenn der Beklagte sich ohne Einwendung in die Verhandlung einläßt. Die Unzuständigkeit wäre in bestimmter Art selbst von Amtswegen zu berücksichtigen. Den Hausierern will der Entwurf Abzahlungsgeschäfte überhaupt verboten wissen. Bei Einsammlung von Bestellungen blieben außerdem Abzahlungsgeschäfte nur in Gegenständen erlaubt, welche zum Geschäftsbetriebe oder überhaupt dem wirtschaftlichen Bedarfe des Erwerbers dienen. Selbst die bloße Einladung zu Geschäften dieser Art wird dem gleichen Verbot unterstellt. Vergehen gegen eine dieser Vorschriften werden mit Geldstrafen geahndet. Hausierern kann ihre Konzession entzogen werden. Ausbeutung des Leichtsinns, der Verstandesschwäche oder Unerfahrenheit des Erwerbers, mittels Abschluß von Abzahlungsgeschäften wird, wenn gewerbsmäßig betrieben, mit strengem Arrest und Geldstrafe bedroht. Die Beschränkungen sollen nicht gelten, wenn der Erwerber Kaufmann ist, mithin auch auf seiner Seite ein Handelsgeschäft vorliegt. Der Entwurf ist, obwohl er

im Reichsrate völlig durchberaten wurde, bisher nicht Gesetz geworden, da die Fassung, in der ihn das Herrenhaus am 1. XII. 1894 annahm, mit derjenigen Fassung nicht übereinstimmte, in welcher er vom Abgeordnetenhause am 15. III. 1894 genehmigt wurde.

Die wesentlichste der Aenderungen, welche das Abgeordnetenhaus an dem Entwurfe vornahm, betrifft die Fälligkeitsklausel, die für rechtlich ungiltig erklärt wurde. Die Beratungen und Beschlüsse des Herrenhauses standen sichtlich unter dem Einflusse des inzwischen erlassenen deutschen Gesetzes, dessen wichtigste Grundsätze dem ursprünglichen Entwurfe vom Herrenhause eingefügt wurden.

Litteratur:

Außer den Gesetzgebungsmaterialien: W. Hausmann, Die Veräußerung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung (das sog. Abzahlungsgeschäft), Berlin 1891. A. Cohen, Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Abzahlungsgeschäftes, Leipzig 1891. Derselbe, Die Verbreitung des Abzahlungssystems im Maschinenhandel in Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. XV, 1891. van der Borght, Zur Reform des Abzahlungsgeschäftes im Archiv f. soz. Gesetzgebung u. Stat., Bd. IV, 1891. (Abdruck des Oesterreich. Entwurfs, Ebenda, Bd. IV, 1891). B. Jastrow, Das deutsche Reichsgesetz über die Abzahlungsgeschäfte, Ebenda, Bd. VII, 1894. L. Fuld, Die Regelung der Abzahlungsgeschäfte, Hirths Annalen d. D. R., 1894. Verhandlungen des XXII. deutschen Juristentages 1893.

J. Bierstorff.

Agrarbewegung.

Ein Teil der hier zu besprechenden Gesichtspunkte ist schon unter dem Stichwort „Landwirtschaftliches Vereinswesen" auf Seite 959 in Band IV des Handwörterbuches niedergelegt worden. — Es besteht eine intensivere Agrarbewegung in Deutschland erst seit einem Vierteljahrhundert, aber die Anfänge sind in dem landwirtschaftlichen Vereinswesen schon vorher zu suchen. Ein Gegensatz zwischen Landwirtschaft und anderen Ständen war in früherer Zeit nicht wohl möglich, da ja Deutschland vorwiegend Agrarstaat bis zur Mitte dieses Jahrhunderts war. Die landwirtschaftlichen Vereine behandeln deshalb auch in ihren Sitzungen zu Anfang und Mitte dieses Jahrhunderts hauptsächlich technische Fragen, und in anderen öffentlichen Versammlungen wurde sich lediglich politischen Dingen zugewandt, da man überhaupt noch nicht zur Erkenntnis gekommen war, daß den meisten politischen Fragen wirtschaftliche Motive zu Grunde liegen. Als durch die tiefgehende Bewegung des Jahres 1848 der Uebergang in die konstitutionelle Form des Staatswesens überall vollzogen, und nun dem Spiel der wirtschaftlichen Interessen ein viel bedeutenderer Einfluß auf die Gestaltung von Gesetzgebung und Verwaltung eingeräumt war, hätte die Landwirtschaft alle Ursache gehabt, hier von vornherein kräftig einzusetzen, denn die neue politische Ordnung bedeutete in ihrer Ersetzung der alten ständischen Einrichtungen, in denen das platte Land vorgeherrscht hatte, durch die auf der Basis des allgemeinen Staatsbürgertums konstruierten politischen Vertretungskörper zusammen einen Sieg der städtischen Ideen und Interessen über die ländlichen. Es wurden in den 48er Jahren auch Anläufe gemacht, der Landwirtschaft eine bessere Interessenvertretung zu sichern; der Gedanke an Einrichtung von Landwirtschaftskammern trat damals schon auf, aber die Bewegung verlief im Sande. Die Industrie und der Handel waren mit der ihnen eigenen Rührigkeit im Vergleich zu der Landwirtschaft zweifellos besser auf ihre Interessenvertretung bedacht. Die vorherrschenden manchesterlichen Volkswirtschaftsideen unterstützten auch entschieden gerade diese Gewerbe in ihrer Entwickelung und schädigten in vieler Beziehung Mittelstand und Landwirtschaft, was zu einer starken Reaktion in späteren Jahren führte und eine desto heftigere Agrarbewegung verursachte. Es zeigte sich bald, daß die landwirtschaftlichen Vereine meistens von zu lokalem Charakter waren, um in wirtschaftspolitischer Beziehung etwas wirken zu können; es fehlte auch in diesen Vereinen an geistig geschulten Männern zur Durchführung größerer Ideen, und so bildeten sich nach und nach aus den Vereinen heraus nach dem Muster der Handelskammern landwirtschaftliche Gremien, wie das Landesökonomiekollegium in Preußen, das Generalkomitee in Bayern, der Landeskulturrat in Sachsen, der Landwirtschaftsrat in Baden und Elsaß-Lothringen ꝛc., deren Verhandlungsmaterial für die Entwickelung des Agrarrechts und der Agrarpflege von großer Bedeutung wurde.

Im Jahre 1867 wurde im Klub der Landwirte zu Berlin auf Antrag von Hagemann-Seegefeldt beschlossen: „der Klub möge es als seine Aufgabe betrachten, auch für die Landwirtschaft eine Repräsentation schaffen zu helfen, wie der Handelsstand sie in den Handelskammern bereits besäße." Dieser Beschluß und die nachfolgenden Kommissionsberatungen führten zum ersten Kongreß norddeutscher Landwirte in Berlin vom 17.—22. Februar 1868. Zum erstenmal trat hier eine freie Vereinigung von Landwirten zusammen, gleichsam zu einer parlamentarischen Körperschaft, und die gute parlamentarische Leitung der Verhandlungen, die ernsten anregenden Diskussionen und bedeutungsvollen

neuen Ideen legten Zeugnis ab, daß die Landwirte fähig geworden waren, ihre Interessen besser zu vertreten, als seither. Im Vordergrunde der Verhandlungen stand damals die Neuordnung des Tarifwesens auf den Eisenbahnen, da Deutschland ja zum Getreide importierenden Land schon übergegangen war, und durch die neuen Eisenbahnen mit den Differenzialtarifen der Privatgesellschaften den Landwirten ungarisches und anderes ausländisches Getreide eine Konkurrenz brachte, die viel böses Blut bereitete. Es wurden damals aber auch schon Gegenstände aus dem Kreditwesen, Versicherungs- und Genossenschaftswesen und der Steuerpolitik behandelt. Das damalige preußische Landwirtschaftsministerium hielt sich höchst ablehnend gegen diesen Kongreß, von dem man hoffte, daß er eine rein oppositionelle, demokratisch angehauchte Zusammenkunft bilden und sich wieder bald in nichts auflösen werde. Auf Wunsch des Ministers nahm kein Rat des Ministeriums an der Versammlung teil. Die Hoffnungen des Ministeriums wurden aber nicht erfüllt. Eine große Anzahl der erschienenen Landwirte gehörten der alten brandenburgischen und pommerschen streng konservativen Aristokratie an; andere waren liberaler Richtung, aber fast alle in hohem Ansehen in Land und Parlament dastehende Männer, welche sich um die feindselige Haltung des Ministeriums wenig kümmerten. Die öffentliche Meinung, und besonders die politische Presse, welche sich bis dahin gleichgiltig gegen die Landwirtschaft verhalten hatte, war durch diesen Kongreß gewonnen worden, und man fing an, agrarische Fragen mit besserem Verständnis zu behandeln.

Der zweite Kongreß im Jahre 1869 übertraf noch den ersten, und man löste die schon in größere Details aufgehenden Aufgaben mit Ernst und Sachkenntnis, besonders in den Fragen der Branntwein- und Zuckersteuer. Von hohem Werte für den Kongreß war es, daß der Kronprinz von Preußen und Bismarck einigen Verhandlungen beiwohnten, während das preußische Landwirtschaftsministerium sich immer noch in kühler Reserve verhielt. Auch der dritte Kongreß 1870 wies bei einer Teilnehmerzahl von 799 Männern einen erfreulichen Fortgang der landwirtschaftlichen Interessen auf, doch begannen bereits rein politische Motive zum Nachteile des Ganzen sich einzumischen. Erst 1872 konnte wegen des deutsch-französischen Krieges der Kongreß, und zwar diesmal als Kongreß deutscher Landwirte wieder zusammentreten, und zwar in Verbindung mit dem „deutschen Landwirtschaftsrat", der sich 1872 am 8. April in Berlin konstituiert hatte, als ein Erfolg des Kongresses selbst zu betrachten ist und aus den Delegierten der landwirtschaftlichen Zentralvereine Deutschlands sich zusammensetzte. Der bis heute noch bestehende deutsche Landwirtschaftsrat befaßte sich hauptsächlich mit Fragen wirtschafts- und socialpolitischer Natur und sollte der Reichsregierung in allen die Landwirtschaft berührenden Fragen als beratende Körperschaft dienen. Das in einem wertvollen „Archiv des deuschen Landwirtschaftsrates" niedergelegte Verhandlungsmaterial bildet eine hochwichtige Grundlage für die neuere Agrarentwickelung. Es lag im Wesen der Sache, daß die Delegierten von landwirtschaftlichen Vereinen, die ihre Aufgaben seither wesentlich in Förderung der Technik des landwirtschaftlichen Gewerbes erblickt hatten, mit städtischen Elementen reichlich durchsetzt waren, mit den Landesregierungen in engster Verbindung standen, ja vielfach von Staatsbeamten geleitet wurden, daß diese Delegierten auch in dem Landwirtschaftsrat nicht gewillt waren, eine schärfere Tonart anzustimmen, und deshalb die Interessenvertretung der Landwirtschaft vielfach etwas lau war. Allmählich verschwanden aber doch die Vertreter jener alten Schule und der Landwirtschaftsrat begann, veranlaßt durch die Not der Zeit, eine energischere Interessenvertretung zu inszenieren. Noch mehr that dies der neben ihm bestehen gebliebene Kongreß, sowie hauptsächlich die 1875 gebildete „Vereinigung der Steuer- und Wirtschaftsreformer", die unter dem, ihnen beigelegten und auch nachher angenommenen Namen der „Agrarier" in dem preußischen Landtage in den landwirtschaftlichen Angelegenheiten die Führung übernahm. Anfangs nur schwach, wurde diese Vereinigung doch bald durch Zuzug hauptsächlich aus der konservativen Partei, dann aus dem rechten Flügel der Nationalliberalen und dem Zentrum eine mächtige parlamentarische Organisation.

Die Agrarbewegung in den 70er Jahren hat als ihren hauptsächlichsten Erfolg die Schutzzollpolitik des Reiches aufzuweisen. Als durch die zunehmende überseeische Konkurrenz und das verbesserte Transportwesen der Getreidepreis immer mehr sank und bald in den 70er Jahren ein tieferes Niveau erreichte, als in den 30 Jahren vorher, gleichzeitig die Produktionskosten durch höhere Abgaben und teuerere Arbeit, wie auch immer noch stärkere Nachfrage nach Grund und Boden sich hoben, wagte man anfangs nur sehr schüchtern, Kornzölle als Besserungsmittel zu fordern, denn die Freihandelsschule und das Beispiel Englands beherrschten noch alle Meinungen. Nach scharfen Debatten, und unterstützt durch die Autorität Bismarcks, nach dem Abgang des zollfeindlichen Ministers Friedenthal und der Uebernahme des preußischen Landwirtschaftsministeriums durch Lucius wurde 1879 der bescheidene Getreidezoll von 1 M. pro 100 kg durchge-

setzt. Eine Besserung der Getreidepreise trat auch wirklich ein, aber schon 1882 zeigte sich ein stärkerer Rückgang, der zu einem Preise von 130 M. für Roggen in Königsberg und 146 M. für Weizen in Breslau im Jahre 1884 führte. Von agrarischer Seite setzte man eine Erhöhung des Zolltarifs auf 3 M. pro 100 kg im Jahre 1885 durch, und für Preußen die sogenannte lex-Huene, welche den Zollertrag teilweise den Kommunalverbänden zuwies. Als die Preise trotzdem weiter sanken, vermochte die starke Agrarbewegung sogar eine Erhöhung des Zolles für Weizen und Roggen auf 5 M. zu bewerkstelligen.

Auch in der Zucker- und Branntweinsteuer suchte die Agrarbewegung der Landwirtschaft zu nützen, ohne aber solche Erfolge zu erringen, wie in der Getreidezollpolitik.

Neben dieser starken Bewegung für die wirtschaftlichen und politischen Interessen der Landwirtschaft in den 80er Jahren wurde die Bewegung für den technischen Fortschritt nicht versäumt, denn frühere und neugegründete landwirtschaftliche Vereine blühten mehr als je, und es bildete sich namentlich im Jahre 1886 die „Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft", welche ausdrücklich alle politischen Bestrebungen und Interessenvertretung ausschließt und sich nur der Förderung des technischen Fortschrittes der Landwirtschaft widmet. Sie wurde allerdings bei ihrem Entstehen vielfach bekämpft, weil man fürchtete, die Aufmerksamkeit der Landwirte könne dadurch von wirtschaftlicher und politischer Regsamkeit, die größeren Vorteil bringe, abgezogen werden. Die deutsche Landwirtschaftsgesellschaft mit ihren jährlich wiederkehrenden großen Ausstellungen, Wanderversammlungen, Vermittelung von Dünger-, Kraftfutter- und Saatgutbezug, Einrichtung eines chemischen Laboratoriums, Preisausschreiben, Herausgabe litterarischer Arbeiten, Einrichtung von Unterabteilungen für die verschiedenen Zweige der Landwirtschaft wuchs aber so rapide, daß sie schon anfangs der 90er Jahre 10000 Mitglieder zählte, und ihre Wirksamkeit zeigt sich deutlich in vielen Beziehungen.

Da die Getreidepreise Ende der 80er Jahre allmählich stiegen, und sogar im Jahre 1891 einen Stand wie in den 60er und 70er Jahren erreichten, hatte die Agrarbewegung wenig Veranlassung zur weiteren Entwickelung. — In der deutschen und preußischen Politik gab es nach dem Rücktritt Bismarcks in den 90er Jahren manche Aenderung. In wirtschaftspolitischer Beziehung waren es namentlich der Abschluß der Handelsverträge mit Oesterreich-Ungarn und Italien im Dezember 1891, wonach diesen Ländern gegenüber der Zollsatz von 5 M. auf 3,50 M. erniedrigt wurde. Die hohen Getreidepreise der damaligen Zeit, der angeschwollene Unwille der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung über die Teuerung des Brotes rechtfertigte die Regierung und die damaligen Volksvertreter in der Herabsetzung des Zollsatzes. Aber bald zeigte sich wieder ein Preisrückgang, schlimmer wie je zuvor. Kein Wunder, wenn die Agrarbewegung mit erneuter Heftigkeit wieder losbrach, unterstützt durch die in das Volk hineingetragenen Parteigegensätze infolge der Reichstags-, Landtags- und anderen Wahlen, unterstützt durch die Reaktion gegen die manchesterlichen Volkswirtschaftsideen früherer Zeiten, durch die Unzufriedenheit mit dem neuen Kurs, der alles Elend verschuldet haben sollte, unterstützt durch das Vorbild früherer Zeit, in der durch eine rührige agrarische Agitation viel erreicht worden war, und erleichtert durch das Vorhandensein geschulter Agrarier und unternehmender Parteikämpfer.

Das erlösende Wort in den immer schwieriger werdenden Zeiten und der dadurch hervorgerufenen starken Gärung in landwirtschaftlichen Kreisen sprach in einem Aufruf der schlesische Rittergutspächter Ruprecht-Ransern: „Ein Vorschlag zur Verbesserung unserer Lage" in der „Landwirtschaftlichen Tierzucht" vom 21. Dezember 1892. Einige Stellen aus diesem Aufruf, die charakteristisch sind für die ganze nachfolgende Bewegung, mögen hier folgen:

„Ich schlage nichts mehr und nichts weniger vor, als daß wir unter die Sozialdemokraten gehen und ernstlich gegen die Regierung Front machen. Wir müssen zeigen, daß wir nicht gewillt sind, uns weiter so schlecht behandeln zu lassen, und entschlossen sind, sie unsere Macht fühlen zu lassen." „Wir müssen aufhören zu klagen, wir müssen schreien!" „Wir müssen schreien, daß es das ganze Volk hört, wir müssen schreien, daß es bis in die Parlamentssäle und Ministerien dringt, wir müssen schreien, daß es bis an die Stufen des Thrones vernommen wird." „Darum müssen wir aufhören, liberal, ultramontan oder konservativ zu sein und zu wählen, vielmehr müssen wir uns zu einer einzigen, großen agrarischen Partei zusammenschließen, und dadurch mehr Einfluß auf die Parlamente und Gesetzgebung zu gewinnen suchen." „Wir müssen Männer als Abgeordnete wählen, die nicht mit einem Auge auf ihre Wähler und mit dem anderen auf ihre Söhne, Brüder und Vettern schielen, und die sich, um deren Laufbahn als Offiziere, Beamte ꝛc. nicht etwa zu erschweren, nach oben hin „schustern"."

Der Aufruf fand überall Wiederhall, allerdings auch scharfe Opposition, die den Verfasser veranlaßte, manche seiner Aus-

drücke, wie z. B. den von den Sozialdemokraten, anders zu interpretieren.

Am 18. Februar 1893 gelangte zur Ausführung, was man überall als notwendig erachtete, die Gründung des „Bundes der Landwirte“ in einer großen Versammlung im Tivoli in Berlin. Scharf war auch diesmal die Opposition gegen diese neue agrarische Gründung, nicht nur von freisinniger, sozialdemokratischer und anderer politischer Seite, sondern auch aus den Kreisen der Landwirte selbst. Während jene das alte Kampfwort der „Sonderinteressen“ hervorholten und wieder neu belebten, ohne zu bedenken, daß auch in Industrie-, Handels-, Arbeiterkreisen in der neueren Zeit die Interessenpolitik eine höhere Rolle spielte, wie früher, wurde von der letzteren Seite, also von landwirtschaftsfreundlicher Seite sich an der neuen Bewegung deshalb oft gestoßen, weil sie von vornherein einen zu demagogischen Charakter annahm, in die Volksmassen oft Zwiespalt hineinsäete und sich auch in Uebertreibungen erging, die nur dazu führen mußten, auch berechtigte Forderungen der Landwirte in Mißkredit zu bringen. So war nicht nur die Regierung mit Reichskanzler Caprivi an der Spitze, sondern auch hervorragende Landwirte, wie Schulz-Lupitz, Müller-Scheffel, Viebrans-Wendhausen entschiedene Gegner des Bundes. Es wurde der neuen Vereinigung ein recht baldiges Ende vielfach prophezeit, aber die Erfahrung lehrte, daß in der Gründung doch eine Berechtigung ruhte, denn der Bund erlangte in kurzer Zeit eine Ausdehnung und Verbreitung, wie kaum eine andere landwirtschaftliche Korporation eines Kulturlandes sie bis jetzt erreicht hat. Auf der dritten Generalversammlung am 18. Februar 1895 wurde die Mitgliederzahl auf über 200 000 angegeben.

Die Organisation des Bundes der Landwirte ist so eingerichtet, daß sowohl Groß- wie Kleinlandwirte, als auch Freunde der Landwirtschaft Mitglieder sein können. Die Beiträge sollen in den einzelnen deutschen Landesteilen so geregelt werden, daß die Besitzer 3% ihrer Grundsteuer oder einen dementsprechenden Betrag nach Hektaren landwirtschaftlich benutzter Fläche zu entrichten haben. Für die große Menge mittlerer und Kleinlandwirte beträgt der Normalbeitrag nur 2 M. pro Jahr, in Süddeutschland sogar nur 1 M. In jeder Ortschaft, in der Mitglieder vorhanden sind, wird ein Vertrauensmann gewählt. Die Vertrauensmänner derjenigen Ortschaften, welche Beziehungen zu einander haben, wählen einen Vorstand für die Hauptgruppen; aus den Hauptgruppen eines politischen Kreises. bzw. Verwaltungsbezirks setzt sich sodann die Bezirksabteilung zusammen; die Bezirksabteilungen eines Wahlkreises bilden eine Wahlkreisabteilung, und die Vorstände dieser Abteilungen gehen aus den Wahlen aller Mitglieder der betreffenden Abteilung hervor. Für die einzelnen Provinzen resp. Landesabteilungen werden sodann Provinzial- resp. Landesvorsitzende nebst ihren Stellvertretern gewählt. Die Provinzial- und Landesvertreter bilden den Ausschuß des Bundes, welcher seinerseits den aus 14 Personen bestehenden Vorstand wählt. Als erster Vorsitzender fungierte bis daher von Plötz-Döllingen, als Direktoren Dr. Rösicke und Dr. Suchsland.

Als die wichtigsten Ziele des Bundes wurden aufgestellt:

1) Zur Sicherung der heimischen landwirtschaftlichen Produktion: Bekämpfung der durch die Handelsverträge bewirkten Zollherabsetzung für Getreide, Maßregeln gegen Viehseucheneinschleppung, Reform der Börse, Aufhebung der Zollkredite für Getreide und der gemischten Transitläger, Agitation für Doppelwährung.

2) Auf dem Gebiete agrarischer und sozialer Gesetzgebung: Steuererleichterung der Landwirte, Geltendmachung deutscher Rechtsanschauungen an Stelle des römischen Rechts, Begründung einer Arbeitsverfassung für die Landwirtschaft und Reform der Alters-, Invaliden- und Krankenkassengesetze, Entschuldung des Grundbesitzes, Schaffung eines billigen Personalkredits, Einrichtung staatlicher Kornhäuser.

3) Zur Förderung des landwirtschaftlichen Betriebes: Kampf gegen den unlauteren Wettbewerb minderwertiger Ersatzmittel mit landwirtschaftlichen Produkten und gegen die Verfälschung der Futter- und Düngemittel, Einstellung bedeutender Summen in den Staatshaushalt für landwirtschaftliche Meliorationen, Ausbau des Eisenbahnnetzes und Neuordnung des Tarifwesens 2c.

Außerdem werden auch wirtschaftlich praktische Vorteile zu bieten gesucht, wie Vermittelung des Einkaufs von Hilfsstoffen und Bedarfsartikeln, billigere Hagelversicherungen, Versicherung von Schweinen gegen Trichinen, Stellenvermittelung, Rechtsbeistand 2c.

Der Bund der Landwirte suchte in der Presse zu wirken durch Herausgabe einer Anzahl eigener Blätter und Gründung der deutschen Tageszeitung, die bereits vor Ablauf des ersten Jahres 40 000 Abonnenten zählte. In den Reichstagswahlen stellte der Bund vielfach eigene Kandidaten auf, gelangte aber hierbei in schweren Kampf mit den vorhandenen politischen Parteien und erreichte nach dieser Richtung hin wenig Erfolg. Je-

doch bildete sich im Reichstag unter dem Vorsitz des Bundesvorsitzenden eine wirtschaftliche Vereinigung, die im Winter 1895 142 Mitglieder zählte.

Die Agitation des Bundes richtete sich in Presse und zahlreichen Versammlungen mit Vorträgen gleich nach seiner Gründung gegen den Abschluß des russischen Handelsvertrages, der aber trotzdem angenommen wurde. Der Bund hält den Rücktritt des Reichskanzlers Caprivi größtenteils durch seine Agitation begründet und versuchte auch nach diesem Rücktritt mit der Regierung sich auf freundschaftlicheren Fuß zu stellen. Die Agitation für Doppelwährung führte bis daher zu keinem Resultat. Im Jahre 1894 und 1895 suchte sodann der Bund mit allen Mitteln für den Antrag Kanitz der Verstaatlichung des Handels mit ausländischem Getreide einzutreten, und es ist nicht zu verkennen, daß dieser Antrag anfänglich fast allgemein als durchaus unannehmbar bezeichnet wurde, nach und nach aber von einem großen Teil der Presse und von immer mehr Anhängern wohlwollend betrachtet wird. Wenn man bedenkt, welcher Umschwung in ähnlichen wirtschaftspolitischen Anschauungen erzielt worden ist, wenn man erwägt, daß die schneidigste Verfechterin des Antrags Kanitz, die Kreuzzeitung, noch in den 70er Jahren in glänzenden Artikeln für den Freihandel mit Getreide eintrat, so ist nicht abzusehen, wie in Zukunft durch die agrarische Bewegung die heute als unmöglich bezeichneten Bestrebungen ausfallen werden.

Jedenfalls hat der Bund der Landwirte in den zwei Jahren seines Bestehens die Berechtigung zum Bestand gezeigt, und ist eine Thatsache in der Agrarbewegung geworden, mit der allgemein politisch gerechnet werden muß, wenn auch Auswüchse, wie z. B. der eingerissene Antisemitismus, eine stark verhetzende Agitation und Uebertreibung zu beklagen sind. Es vollzieht sich sogar jetzt die Thatsache, daß der Bund der Landwirte mit anderen Berufsständen, z. B. den Handwerkern, der deutschen Mittelstandspartei, Beziehungen anknüpft. —

Der Agrarbewegung in Deutschland reihen sich ähnliche Erscheinungen in anderen Ländern an. In Dänemark zeigt sich unter den Landwirten eine ähnliche Bewegung. In den Niederlanden gewinnt die agrarische Richtung ebenfalls an Boden, und in England wird auch ein Zusammenschluß der Landwirte zum Zweck wirtschaftspolitischer Agitation mit schutzzöllnerischen Hintergedanken geplant. Die agrarischen Korporationen Amerikas sind hochentwickelte, und der schweizerische Bauernbund erhebt Forderungen, wie z. B. Beseitigung des Pensionswesens, Reduktion des Zinsfußes, Abschaffung der Staatsbeiträge zu Luxusbauten, Verminderung der Beamten 2c. —

In Deutschland umfaßt nicht etwa der Bund der Landwirte ganz allein die Agrarbewegung, eine große Anzahl spezieller Interessentengruppen haben sich in der neueren Zeit zusammengeschlossen, z. B. die Vereinigung Königlich preußischer Domänenpächter, der Bund der Molkereien, deutscher Bimetallistenbund, Verband zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Arbeiterverhältnisse 2c. Ferner bestehen eine große Zahl lokaler agrarischer Korporationen, z. B. der große rheinische Bauernbund unter Führung des Freiherrn von Los. Die bayrischen Bauernvereine streben sich zu vereinigen, und mit Freiherrn von Thüngen an der Spitze den Anschluß an den Bund der Landwirte zu gewinnen. Die westfälischen Bauernvereine, die Freiherr von Schorlemer-Alst bis zu seinem Tode 1895 führte, sind eine sehr bedeutende Vereinigung. Der mitteldeutsche Bauernverein und ähnliche kommen noch in Betracht.

Die deutschen Regierungen zeigten der neueren Agrarbewegung gegenüber oft weitgehendes Entgegenkommen. Insbesondere ist für Preußen die Einführung von Landwirtschaftskammern durch Gesetz vom 30. VI. 1894 zu verzeichnen, die für die einzelnen Provinzen fakultativ eingerichtet werden sollen, allerdings von einigen Provinzen abgelehnt, jedenfalls aber in einiger Zeit überall eingeführt sein dürften, in denen dann die landwirtschaftlichen Vereine mehr oder weniger aufgehen würden, die aber durch ihre größere Mitgliederzahl und durch weitere Mittel eine stärkere Wirksamkeit als jene Vereine entfalten können.

So sehen wir im Jahre 1895 auf dem Wege der Vereinigung nach der verschiedensten Richtung hin die Förderung der landwirtschaftlichen Interessen angestrebt.

Litteratur:

H. Thiel, 25 Jahre landwirtschaftliche Interessenvertretung; Deutsche landwirtschaftliche Presse 1894. Thär-Gießen, Die agrarischen Bewegungen in den letzten 25 Jahren. Landwirtschaftliche Tierzucht, Bunzlau, später Illustrierte landwirtschaftliche Zeitung, Berlin. Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik, II. Band (Leipzig 1893). Die Verhandlungen des königlich preußischen Landesökonomiekollegiums. Archiv des deutschen Landwirtschaftsrats.

Backhaus.

Agrarkrisis in Deutschland.

(Gegenwart.)

1. Die Krisis und der Preisrückgang. 2. Die Lage des Bauern gegenüber der des Gutsbesitzers. 3. Die Ergebnisse der Domänenpacht in Preußen. Die Kauf- und Pachtpreise in Baden. 4. Die Zunahme der Hypothekenschuld. 5. Die Subhastationen. 6. Die Wirkung der Krisis auf den landwirtschaftlichen Betrieb. 7. Maßregeln zur Milderung der Krisis und Präventivmittel.

1. Die Krisis und der Preisrückgang. Ueber die gegenwärtige Agrarkrisis in Deutschland liegen seit der Veröffentlichung unseres letzten Artikels eine Menge neuer Belege vor, die einen tieferen Einblick in die ganzen landwirtschaftlichen Verhältnisse gestatten und uns nötigen, darauf noch besonders einzugehen. Vor allem sind weitere statistische Erhebungen gemacht und durch die Agrarkonferenz, sowie durch die landwirtschaftliche Presse sind eingehende Darstellungen der vorhandenen Zustände und ihrer Ursachen geboten.

Daß die Landwirtschaft in den letzten Jahren fast durchgängig in ihrem Ertrage eine Verzinsung des durchschnittlichen Kaufwertes nicht mehr zu erlangen vermochte, wird jetzt allgemein von irgend maßgebender Seite anerkannt. Doch liegt eine große Verschiedenheit, sowohl in den verschiedenen Gegenden, wie nach den Größenkategorien der Betriebe und den Wirtschaftsmethoden vor. Die Kalamität ist am größten im Nordosten und auf den großen Gütern. Sie ist wesentlich geringer im Westen und Süden, sie berührt den Bauer weit weniger und am wenigsten dort, wo der Bau von Gemüse, Handelsgewächsen und die Viehzucht und Viehhaltung seine Hauptfinanzquelle ausmachen. Thatsachen, welche wesentliche Anhalte zur Beurteilung der Ursachen der Krisis gewähren.

Der Hauptgrund der Krisis ist, wie allgemein anerkannt, in dem Rückgang der Getreidepreise zu suchen. Die folgende Tabelle I giebt Auskunft über die neueste Entwickelung derselben in Preußen.

Tab. I. Preußischer Staat (alten Bestandes)[1].

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Kartoffeln	Butter	Rindfleisch	Schweinefleisch
	pro Tonne in M.						pro Meterzentner		
1816—20	206,2	151,8	131,4	129,8	162,4	38,6	146,6	66,6	78,4
1821—30	121,4	86,8	76,6	79,8	97	24,8	101,6	46,6	55
1831—40	138,4	100,6	87,6	91,6	107,4	26,4	110	51,6	61,6
1841—50	167,8	123	111,2	100,6	130	34	120	56,6	73,6
1851—60	211,4	165,4	150,2	144	176	47,4	146,6	70	91,6
1861—70	204	154,6	146	140,2	168,2	44,8	178,4	86,6	105
1871—75	235,2	179,2	170,8	163,2	224,4	60,4	231,8	114,7	126
1876—80	211,2	166,4	162	152,6	231,8	60,6	224	114,8	124
1881—85	189,6	160	154,8	145,8	237,2	52,6	223,6	117,8	124,8
1886—90	175,8	143	138,4	135,8	209,4	45,7	211,5	114,5	121,8
1891	218,75	204,5	164,6	161,25	224,5	65,5	215,25	122,25	123,5
1892	188,3	176	155,2	149,4	237,7	61,7	222,6	122,6	129,8
1893	146,9	127,8	139,2	150,9	218,6	41,1	221,9	116,5	126,4
1894[2]	135	118	132	139	220	46	217[4]	110[3] | 125[4]	131[4]

Preise im Deutschen Reiche[5].

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
1879—83	210,4	167,8	163,6	143,1
1884—88	171,3	135,6	145,8	130,7
1889—93	190,9	168,3	165,1	154,2
1892	189,9	178,1	161,4	145,3
1893	157,4	136,4	157,0	157,8
1894	138,2	118,3	145,4	136,3

Man muß in die 30er Jahre zurückgehen, um einen so niedrigen Preisstand zu finden, wie ihn das Jahr 1894 zeigt, und bei den inzwischen gewaltig gestiegenen Produktionskosten können diese Preise einen Ueberschuß dem Produzenten allerdings nicht gewähren. Schon Ende der 70er Jahre stiegen in Deutschland bekanntlich die Klagen der Landwirte über die Unzulänglichkeit der Getreidepreise in solchem Maße, daß man sich veranlaßt sah, das Getreide mit einem Einfuhrzoll zu belegen, und doch ergiebt unsere Tabelle für die Jahre von 1876—80 noch 211 M. pro Tonne Weizen,

1) Zeitschrift des preuß. statist. Büreaus. — 2) Aus 165 Marktorten des preuß. Staates jetzigen Bestandes, da die Details noch nicht vorliegen. — 3) Engrospreise. — 4) Detailpreise. — 5) Statistik des Deutschen Reiches.

166 M. pro Tonne Roggen in Preußen; von 1879—83 210 M. der Weizen, 168 M. der Roggen in Deutschland, gegen 147 M. der Weizen, 128 M. der Roggen im Jahre 1893 in Preußen; dagegen 138 und 118 M. im Jahre 1894 in Deutschland. Wie froh würden die Landwirte sein, wenn sie heutigen Tages noch die Preise Ende der 70er Jahre hätten. Selbst die Forderungen des Antrag Kanitz auf Monopolisierung der Getreideeinfuhr gehen über diese Wünsche nicht hinaus, und doch wurden diese Preise seinerzeit auch vom Regierungstische aus mit großer Entschiedenheit als für die deutsche Landwirtschaft ungenügend und unerträglich bezeichnet. Es ergiebt sich daraus, daß man damals jene hohen Preise als unter dem Normalmaß stehend ansah, und man gewinnt daraus einen Maßstab, welcher Ueberschätzung der Konjunkturen man sich damals hingab. Das mußte aber eine Ursache der späteren Kalamität werden, denn der Getreidepreis ist hauptsächlich maßgebend für den Grundwert auf dem Lande, und weil man jenen überschätzte, trieb man diesen weit über das richtige Maß hinaus in die Höhe. Die Kauf- und Pachtpreise sind bis Ende der 80er Jahre in geradezu unbegreiflicher Weise gestiegen, und überstiegen schon den Ertragswert erheblich in der Zeit der günstigen Preise und müssen daher völlig im Mißverhältnis zu den Preisen der letzten Jahre stehen. Hierin ist eine Hauptursache des häufigen Zusammenbruchs der Grundbesitzer und Pächter zu sehen, welche in den 70er Jahren den Betrieb übernommen haben. Die Reichsregierung aber kann von der Schuld nicht freigesprochen werden, Ende der 70er Jahre zu der Ueberschätzung der Konjunkturen und übermäßigen Steigerung der Grundpreise, damit aber zur Verschärfung der Krisis erheblich beigetragen zu haben.

Aus den folgenden Tabellen ergiebt sich ferner der außerordentliche Preisrückgang der Wolle, des Spiritus und in dem letzten Jahre des Zuckers, während das Vieh und tierische Produkte weniger durch die auswärtige Konkurrenz gedrückt wurden.

Tab. II. Die Preisentwickelung im Hamburger Handel[1]).

1893	1847—50	1851—60	1861—70	1871—80	1881—85	1886—90	1890	1891	1892	Verhältnis zu 1847—70=100: 1871—80	1881—85	1886—90	1890	1891	1892
Weizen	9,7	11,5	10,9	11,4	9,3	7,3	7,4	9,2	8,0	104,4	85,3	67,2	67,6	84,8	73,8
Roggen	6,1	8,5	8,2	8,5	7,6	5,5	6,4	8,6	8,4	106,8	95,7	69,3	79,6	108,2	105,6
Gerste	7,2	8,2	8,7	10,5	8,8	5,9	5,5	6,4	4,9	127,8	107,5	71,9	67,1	77,7	60,6
Hafer	5,6	7,5	7,7	8,1	7,2	5,8	6,3	6,7	5,7	110,0	99,0	79,6	86,7	91,5	78,1
Raps u. Rübsaat	12,9	15,2	15,8	14,8	13,6	12,0	12,7	12,6	10,4	97,8	90,5	10,5	84,0	83,4	69,2
Kleesaat	32,6	53,0	56,5	58,7	54,8	45,2	39,5	44,6	49,6	115,0	107,4	88,6	77,4	87,8	97,2
Hopfen	44,9	91,0	108,8	936,2	159,5	85,2	124,0	167,5	—	150,5	176,2	94,1	137,0	185,0	—
Flachs	47,40	50,58	75,0	61,8	64,1	45,5	39,2	36,8	—	102,6	106,4	75,6	65,1	61,1	—
Hanf	35,9	36,5	35,0	35,0	30,8	30,4	28,1	28,7	28,0	98,0	86,2	84,9	78,5	80,3	78,4
Talg	41,1	49,7	44,1	41,2	39,6	28,4	27,9	27,9	28,7	89,7	86,8	61,8	60,8	60,8	62,6
Schmalz	46,6	56,2	55,3	47,1	47,6	32,2	33,8	33,2	37,8	86,9	87,8	68,7	62,4	61,3	68,9
Butter	60,9	79,1	93,9	110,8	106,7	71,9	49,7	74,8	—	134,2	129,7	87,5	60,5	90,9	—
Kalbfelle	78,0	110,9	125,3	114,8	96,6	71,5	64,2	67,7	64,7	103,0	86,7	64,1	57,5	60,8	58,1
Rüböl	36,3	40,6	39,8	33,8	30,6	27,5	30,4	28,4	—	85,9	77,6	69,5	76,9	71,7	—
Zucker, roh	22,8	26,1	23,7	26,8	20,9	14,7	13,2	15,1	—	109,2	85,4	59,8	53,9	61,4	—
Wolle	—	290	285,5	320,5	232	170	—	170	156						

Tab. III. Preise auf dem Berliner Wollmarkt[2]) pro Centner zu 50 kg.

	Feine Tuchwolle	Mittlere Tuchwolle	Ordinäre Wolle		Feine Tuchwolle	Mittlere Tuchwolle	Ordinäre Wolle
1875	204—216	186—201	150—180	1884	165—189	147—159	111—125
1876	189—202	174—186	138—156	1885	144—162	130—135	42—111
1877	168—186	156—168	126—144	1886 } 1887 }	141—186	120—158	40—125
1878	180—198	162—168	126—150				
1879	192—200	165—174	138—156	1888	131—166	120—130	80—119
1880	177—198	159—174	120—145	1889	138—180	125—137	85—124
1881	165—192	153—162	120—135	1890	133—175	116—132	105—115
1882	180—186	162—171		1891	142—183	130—141	103—130
1883	193—192	162—174		1892	131—165	111—130	90—110

1) „Hamburg's Handel und Schiffahrt". — 2) Statist. Jahrbuch der Stadt Berlin.

	Spirituspreise[1])		
	in Hamburg 10 000 L. °Tr. mit Faß	in Berlin ohne Faß	Rohzucker in Magdeburg 100 kg I. Prod.
1879	42,0	54,0	62,6
1880	51,4	60,7	64,1
1881	47,1	55,0	65,7
1882	40,6	48,7	64,0
1883	43,0	53,4	59,9
1884	38,2	47,6	46,8
1885	31,8	41,6	47,8
1886	25,4	37,0	42,9
1887	25,0	50,8	42,9
1888	21,8	51,8[2])	47,7
1889	21,7	54,1	40,8
1890	25,7	56,9	34,0
1891	37,8	70,9	35,9
1892	27,2	58,2	36,7
1893	23,0	53,8	31,1
1894	19,1	50,9	24,8

Als weitere Ursachen der Kalamität der Landwirtschaft sind die Steigerung der Löhne der Arbeiter und die Verschuldung der Grundbesitzer anzuführen. Für erstere fehlen uns die statistischen Belege, sie ist aber allgemein anerkannt. Auf letztere kommen wir sub 4 zurück.

2. Die Lage des Bauern gegenüber der des Gutsbesitzers. Die Entwickelung der Preisverhältnisse ergiebt schon einen Anhalt zur Beurteilung, weshalb der Bauer weniger gelitten hat, als der große Grundbesitzer. Der letztere bezieht seine Einnahmen in erster Linie aus dem Getreide. In den östlichen Gegenden mit leichterem Boden war es der Spiritus, der ihm in früheren Zeiten außerordentliche Einnahmen gewährte, der jetzt in demselben Maße wie das Getreide entwertet ist; und in denselben Gegenden spielte die Schafzucht eine hervorragende Rolle, die sich aus demselben Grunde in der alten Blüte nicht zu halten vermochte. In Mitteldeutschland ist an die Stelle der Brennerei die Rübenzuckerfabrik getreten, wo es die Bodenverhältnisse zuließen, und dieselbe gewährte Jahrzehnte hindurch ganz exzeptionelle Einnahmen, die sich in solcher Höhe auf die Dauer nicht erhalten konnten, sondern allmählich durch die wachsende Konkurrenz reduziert werden mußten. Die letzte Zeit, insbesondere das Jahr 1894, hat diesen Rückschlag gezeitigt und auch dadurch hat in erster Linie und allgemeiner der große Grundbesitz gelitten. Der Bauer dagegen wurde davon weit weniger berührt. Der Schwerpunkt seiner Produktion lag und liegt ganz besonders heutigen Tages in der Aufzucht von Vieh, welche im großen Ganzen bei praktischer Durchführung immer noch entsprechende Rentabilität zeigt. Der heimische Bedarf wird bekanntlich dadurch nicht gedeckt und der Bezug vom Auslande ist durch die Transportkosten immer noch ein verhältnismäßig teuerer. Dazu kommt, daß die rapide Erhöhung der Löhne, welche noch verstärkt wird durch die Lasten der sozialpolitischen Gesetzgebung, wiederum in weit stärkerem Maße den Großgrundbesitz als den kleinen treffen. Je größer der Prozentsatz ist, den der Bauer mit seiner Familie von der nötigen Arbeitsleistung selbst zu bestreiten vermag, um so weniger wird er durch die Lohnverhältnisse, die Arbeiternot 2c. berührt.

Schließlich ist zu erwähnen, daß für den kleinen einfachen Mann alle Lebensbedürfnisse in den letzten beiden Dezennien billiger geworden sind, während der Unterhalt der gebildeten Klasse mit ihren geistigen Lebensansprüchen — wir erinnern allein an die Kindererziehung — wesentlich kostspieliger geworden ist. Auch die Last der Selbstverwaltung hat der große Grundbesitz in der Hauptsache zu tragen, und die Ansprüche in dieser Beziehung sind in der neueren Zeit ganz außerordentlich gewachsen.

Damit soll natürlich nicht geleugnet werden, daß in vielen Gegenden auch der Bauer unter den niedrigen Getreidepreisen, dem Arbeitermangel 2c. leidet, doch ist das nicht so allgemein der Fall und nicht so tiefgreifend als bei dem Großgrundbesitz.

Den Bauern sind außerdem in neuerer Zeit mannigfache neue Einnahmequellen erwachsen. Durch die Verbesserung der Kommunikationsmittel ist er weit mehr als früher in der Lage, seine Nebenerzeugnisse in den anwachsenden Städten zu verwerten: so Gemüse, Geflügel, Eier, Milch, die er früher nur oder hauptsächlich für den eigenen Bedarf produzieren konnte. Darin ist auch ein Hauptmoment zu sehen, wodurch die Lage des ländlichen Arbeiters sich in der neueren Zeit so außerordentlich verbessert hat. Das ist überall der Fall, wo derselbe noch über etwas Garten- und Ackerland und sonstige Futterquellen disponiert, aus denen er jetzt, namentlich aus der Schweine- und Geflügelzucht, erhebliche Einnahmen zu erzielen vermag, die er früher nicht gekannt hat. Vielfach ist man zu einer falschen Beurteilung der Lage der landwirtschaftlichen Arbeiter gelangt, weil man dieses Moment ganz außer acht gelassen hat.

Für den Bauer mit Pferdehaltung tritt außerdem hinzu, daß ihm heutigen Tages fast in allen Gegenden mehr Gelegenheit geboten ist, Fuhren zu leisten, gerade in den Zeiten, wo sonst sein Angespann müßig stand,

1) Statistik des Deutschen Reichs.
2) Für unversteuerte Ware mit 50 M. Verbrauchsabgabe.

nur kostete und nichts einbrachte. Benachbarte Städte, Forsten bieten hierzu Gelegenheit, außerdem die ausgedehnten Wegebauten und sonstigen Anlagen. Auch diese Einnahmequelle fehlt im allgemeinen dem großen Grundbesitzer und sie hilft dem Bauern oft in außerordentlicher Weise über die rein landwirtschaftliche Kalamität hinfort. Ja man muß sagen, daß, wo diese letzt erwähnten Erwerbsquellen im Vordergrunde stehen, der Bauer sich bei niedrigen Getreidepreisen besser steht, als bei hohen; und namentlich die eine jede Verteuerung des Hafers als Pferdefutter, der Gerste und des Roggens als Geflügel- und Schweinefutter ist für die Masse der hierdurch berührten Bauern ein erheblicher Nachteil.

Wo aber auch der Bauer unter Preisrückgang leidet, kann er ihn leichter ertragen, da er im allgemeinen weniger verschuldet ist, und leichter seine Lebensbedürfnisse einschränken kann, als der größere Landwirt, an den höhere soziale Anforderungen gestellt werden.

Wenn heutigen Tages so vielfach mit Ostentation die ganze Agrarkrisis in Deutschland einfach als ein Notstand der Bauern dargestellt wird, und als ob Gewaltmaßregeln erforderlich wären, um den Bauer in seiner Existenz zu stützen, so bedarf das nach obigem erheblicher Einschränkungen; es betrifft nur einzelne Gegenden, keineswegs das ganze Land. Der schlagende Beweis dafür ist einmal darin zu sehen, daß die Subhastation bei den kleinen Grundstücken keineswegs in beunruhigender Weise und in weit geringerem Maße vorkommt, als bei den größeren Gütern, dann in dem ausgedehnten Angebot von größeren Gütern zur Zerschlagung, sowie der entsprechend reichen Nachfrage nach kleinen Gütern bei den Rentengüterkommissionen. Die Nachfragenden sind Bauernsöhne, welche mit den Ersparnissen ihrer Väter die Erbschaft der benachbarten Großgrundbesitzer antreten, es sind aber auch fleißige Tagelöhner, welche ihre Ersparnisse jetzt im heimatlichen Grund und Boden anlegen, anstatt sie ins Ausland zu tragen. Die gegenwärtige Agrarkrisis hat nach allem nicht die Tendenz, den Bauer zu verdrängen, sondern, wie wir das bereits 1884 im Verein für Sozialpolitik in Frankfurt ausgesprochen haben, den bäuerlichen Besitz auf Kosten der großen Güter zu verallgemeinern.

So sehr man auch das Vorhandensein einer sehr allgemeinen Agrarkrisis anerkennen und betonen muß, so ist doch die allgemeine Wahrnehmung dabei nicht außer acht zu lassen, daß während der letzten 25 Jahre, also zum Teil während dieser Agrarkrisis die Lage der untersten Schichten der ländlichen Bevölkerung sich fast allgemein verbessert hat, in vielen Gegenden sogar in sehr bedeutendem Maße, nur ganz ausnahmsweise in ärmlichen Gegenden mit dürftigstem Boden, zersplittertem Grundbesitz und Mangel an Industrie mag sie sich verschlechtert haben. Die mittleren Schichten stehen sich im allgemeinen gleichfalls noch heute besser, als in den 50er und 60er Jahren, nur der große Grundbesitz ist in den Wohlstandverhältnissen erheblich zurückgegangen.

3. **Ergebnisse der Domänenpacht in Preußen; die Kauf- und Pachtpreise in Baden.** Die bedrängte Lage des Großgrundbesitzes im Osten läßt sich am besten aus dem Rückgang der Domänenpacht in Preußen ersehen. Die folgende Tabelle giebt darüber eine entsprechende Uebersicht.

In Westpreußen war die Pacht schon von 1884—89 um 25% zurückgegangen, in den letzten fünf Jahren sogar um 47%, also fast auf die Hälfte. Wenn man ferner aus dem Berichte der westpreußischen Landschaft erfährt, daß seit Anfang der siebziger Jahre ein volles Fünftel der von der Landschaft beliehenen Güter zur Subhastation gelangte oder sequestiert werden mußte, so wird man die Situation sicher als bedenklich bezeichnen müssen; zumal wenn die Ursachen jenes ausgedehnten Zusammenbruches noch weiter fortbestehen. So schlimm sieht es nun zum Glück in keiner anderen Provinz aus. In Schlesien hat erst im letzten Quinquennium der Rückgang begonnen, dann aber um 26,8%. Nur die Provinz Sachsen erhält sich von den Ostprovinzen auf der alten Höhe im Vertrauen auf die Zuckerindustrie. Da diese in den letzten beiden Jahren gleichfalls die Rentabilität versagte, ist aber auch dort demnächst ein Rückschlag zu erwarten. Bei den vier anderen Ostprovinzen belief sich der Pachtausfall bei den neuverpachteten Gütern auf ca. 18%; im ganzen Osten auf 12%. Wenn man nun im Auge behält, daß in den siebziger Jahren unter allgemeiner Ueberschätzung der Konjunkturen dagegen eine Steigerung wie 100—167 stattgefunden hat, und ein Rückgang daher notwendig zu erwarten war, so wird man erstaunen, daß er nicht schon in stärkerer Weise zu Tage getreten ist, und auf eine Verschärfung in den nächsten Jahren gefaßt sein.

In den westlichen Provinzen ist eine Pachtverminderung im Durchschnitt der letzten 15 Jahre nicht und auch kaum in den letzten 5 Jahren eingetreten. Die 1,3%, welche die Ziffern aufweisen, sind auf eine Verminderung der Fläche des Pachtobjektes zurückzuführen.

Der Ausfall bei der Neuverpachtung der preußischen Domänen von 1890—94, welcher 88 600 ha betraf, betrug nur 8,4% der bisher gezahlten Summe, und ist daher nicht als bedrohlich anzusehen. Auch hier ergab sich,

Tabelle IV a.
Neuverpachtung von Domänen in den sieben östlichen Provinzen Preußens von 1870—94.

Bezirk	Pachtbeginn	Zahl der Güter	Nutzbare Fläche ha	Pacht M.	Bis dahin gezahlte Pacht M.	Verhältnis 100:
Ostpreußen	1870—74	11	6 531	124 940	83 892	148,9
	1875—79	10	5 141	115 716	88 890	130,2
	1880—84	25	16 589	324 229	304 515	106,5
	1885—89	16	9 250	185 824	208 551	89,1
	1890—94	12	6 528	130 241	158 036	82,4
Westpreußen	1870—74	6	3 113	105 753	53 886	196,3
	1875—79	10	4 443	104 278	55 713	187,2
	1880—84	14	7 721	221 360	207 610	106,6
	1885—89	9	4 060	77 390	102 922	75,2
	1890—94	9	5 344	93 173	175 125	53,2
Posen	1870—74	5	2 056	41 120	29 856	137,7
	1875—79	15	9 466	176 311	115 332	152,9
	1880—84	15	9 634	211 041	207 868	101,5
	1885—89	12	8 053	154 199	185 640	83,0
	1890—94	14	9 080	146 354	177 766	82,3
Schlesien	1870—74	10	3 598	137 434	74 442	184,6
	1875—79	16	7 665	230 562	140 119	164,5
	1880—84	16	8 131	469 436	283 616	165,5
	1885—89	13	7 275	233 246	231 301	100,8
	1890—94	11	5 359	158 745	206 894	76,8
Brandenburg	1870—74	17	8 583	340 791	212 934	160,0
	1875—79	30	15 293	647 367	474 592	136,4
	1880—84	23	15 236	528 476	507 825	104,1
	1885—89	19	11 782	321 209	375 925	82,8
	1890—94	33	15 597	454 743	563 443	80,7
Sachsen	1870—74	27	13 961	861 420	461 223	187,8
	1875—79	18	11 091	1 226 962	452 024	171,0
	1880—84	32	17 620	1 596 344	1 056 540	151,1
	1885—89	35	17 982	1 189 480	1 038 825	104,9
	1890—94	29	12 449	1 145 724	1 114 071	102,8
Pommern	1870—74	30	12 247	378 667	314 889	120,3
	1875—79	29	12 809	365 382	335 244	109,0
	1880—84	33	17 455	440 588	484 701	90,9
	1885—89	48	20 333	498 957	587 840	84,9
	1890—94	30	13 364	325 456	392 756	82,4
	1870—74	106	50 089	1 990 125	1 231 122	161,65
	1875—79	128	65 909	2 866 578	1 661 994	272,5
	1880—84	158	92 386	3 791 474	3 062 674	123,8
	1885—89	152	78 735	2 660 275	2 731 004	97,0
	1890—94	138	67 921	1 454 436	2 788 091	88,0
Hannover, Hess.-Nassau u. Schlesw.-Holstein	1875—79	90	16 507	982 890	655 418	150,0
	1880—84	70	5 706	322 311	336 323	95,8
	1885—89	97	14 673	898 258	819 400	109,6
	1890—94	97	19 685	1 037 497	1 024 158[1])	98,7

daß eine wirkliche Not nur in einzelnen Landesteilen bei dem Großgrundbesitz vorlag, daß namentlich im Westen in diesen Zahlen davon nichts zu spüren ist. Damit ist aber nicht gesagt, daß nicht die nächsten Jahre schlimmere Ergebnisse liefern werden.

1) Fläche bei der früheren Verpachtung . . . . 19 691 ha
„ „ „ neuen „ . . . . 19 515 „
— 186 „

Die folgenden Angaben zeigen, wie sich das Verhältnis von Jahr zu Jahr verschoben hat.

Neuverpachtungen von Domänen in den sieben östlichen Provinzen Preußens.

Pachtbeginn	Zahl der Domänen	ältere Pacht	neue Pacht	Verh. 1:100
1877	26	367 244	587 226	159,9
1878	35	333 459	460 239	138,0
1879	14	276 386	429 738	155,5
1880	31	570 150	616 105	108,6
1881	29	693 387	759 302	109,5
1882	30	574 123	607 519	105,9
1883	45	790 991	1 221 751	154,5
1884	22	434 023	586 797	135,2
1885	32	568 549	729 011	122,9
1886	26	389 915	420 284	107,8
1887	45	804 831	721 517	89,6
1888	40	843 536	691 413	82,0
1889	9	124 173	98 050	78,9
1890	26	488 136	571 198	117,0
1891	23	416 136	359 063	86,2
1892	18	362 496	316 446	87,3
1893	30	544 125	475 704	87,4
1894	30	808 492	723 126	89,4

Ein weiteres Kennzeichen der Lage bilden die Pachtreste der Domänen. Die Steigerung war seit 1886 eine energische, ist dann aber sogar wieder zurückgegangen um in neuerer Zeit allerdings wieder etwas zu steigen, worüber uns aber die Zahlen fehlen.

Tabelle IV b.

Vom 1. April bis 31. März	In den östlichen Provinzen M.	Pachtreste in den westlichen Provinzen M.	Zusammen M.
1872	451 411	400 132	851 543
1873	393 628	37 071	430 700
1874	326 556	42 139	368 695
1875	391 957	62 924	454 881
1876	514 314	66 689	580 903
Vom 1./I. bis 31./III. 1877	551 717	52 203	603 921
1877/78	619 800	47 913	567 713
1878/79	746 338	88 988	835 326
1879/80	799 593	84 543	884 137
1880/81	810 395	83 190	893 585
1881/82	613 671	131 187	744 758
1882/83	586 970	82 227	669 197
1883/84	438 494	21 092	459 586
1884/85	512 334	40 605	552 939
1885/86	746 976	47 989	794 965
1886/87	1 209 508	88 760	1 298 268
1887/88	1 418 094	92 145	1 510 239
1888/89	1 195 633	109 188	1 304 821

Berücksichtigt man, daß der ganze Pachtbetrag sich auf über 14 Millionen beläuft und daß sich unter den Resten Beträge befinden, welche sich seit einer großen Reihe von Jahren aufgesammelt haben und in jeder Zahl wiederkehren, also die Angaben nicht in Verhältnis zur durchschnittlichen Jahrespacht gebracht werden können, so erscheinen die Zahlen keineswegs als bedenklich hoch.

Eine Ergänzung hierzu liefert die Statistik der Kauf- und Pachtpreise pro ha für Baden, welche Angaben bis 1868 zurück aufweist.

Verkaufspreise und Pachterträge pro ha im Großherzogtum Baden.
(Aus Statist. Jahrb. f. d. Großh. Baden).

Jahr	Durchnittlicher Erlös pro ha					Durchschnittl. Pachtertrag pro ha	
	Acker M.	Gärten M.	Wiese M.	Reben M.	Wald M.	Acker M.	Wiesen M.
1868	1639	—	2039	4281	692	—	—
1876	1993	5 422	2702	5049	1023	—	—
1877	2130	4 406	2731	5250	992	—	—
1878	1966	4 319	2556	5004	945	96	119
1879	1866	4 054	2329	4764	1156	91	116
1880	1867	4 381	2204	3957	805	92	110
1881	1898	4 886	2361	4625	812	91	111
1882	1917	4 529	2318	4851	819	90	109
1883	1888	4 779	2353	4521	725	91	109
1884	1941	5 567	2321	3915	797	92	111
1885	1893	6 365	2368	4426	740	89	108
1886	1871	5 309	2393	4863	991	89	107
1887	2069	5 175	2409	4662	821	86	106
1888	2096	5 927	2441	4673	782	85	106
1889	2167	4 537	2546	3971	1044	85	104
1890	2036	5 156	2326	3792	878	85	102
1891	2141	10 341	2473	3689	901	85	103
1892	2133	7 261	2490	3696	839	87	105

Man sieht, der Grundwert ist hiernach in der Zeit der Krisis in Baden nicht gesunken, sie kann deshalb dort bedrohlichen Charakter unmöglich erlangt haben. Im Durchschnitt der letzten 4 Jahre kamen jährlich 24 500 ha exkl. Wald zum Verkauf, die zwar nicht einen genügenden Durchschnitt zu liefern vermögen, aber jedenfalls einen Anhalt zur Beurteilung der Verhältnisse gewähren.

Vergleicht man noch den Erntewert, der für Baden bis 1865 zurück berechnet ist, so ergiebt sich, daß derselbe in den letzten Jahren sowohl in der Gesamtheit wie pro ha noch etwas über dem Durchschnitt der ganzen Zeit steht und wesentlich über dem Durchschnitt der siebziger Jahre.

	Mill. M.	pro ha landw. Fläche M.
1865—69	253,3	304
1870—74	228,4	274
1875—79	226,0	271
1880—84	232,8	280
1884—89	236,6	283
1890—92	237,3	282,2

Interessante Angaben liefert auch die soeben erschienene Schrift von Kollmann (Die Kaufpreise des Grundeigentums im Großh. Oldenburg von 1866—93, Tübingen 1895) für Oldenburg. Wichtig ist zunächst zu verfolgen, wie die Preise in älterer Zeit gestiegen sind.

	Verkaufte Bauerngüter			Fläche			Preis im ganzen			Preis pro ha		
	1840	1855	1875	1840	1855	1875	1840	1855	1875	1840	1855	1875
Marschboden	41	64	129	290	1004	1286	247 670	1 346 226	2 947 008	853	1340	2291
Geest	43	43	148	470	497	1008	168 073	164 686	1 047 495	357	331	1039
	84	107	277	760	1501	2294	415 743	1 510 912	3 994 503	546	1006	1743

In der Marsch hat sich der Bodenpreis von 1840—75 fast verdreifacht, in der Geest von 1855—75 und zwar in bäuerlichen Besitzungen, obwohl die Gebundenheit des bäuerlichen Besitzes 1873 gebrochen worden und damit weit mehr Güter zum Verkauf kamen als früher. In den folgenden Dezennien war die Entwickelung in den verschiedenen Landesteilen ungleich.

Behaustes Grundeigentum der Landgemeinden.

	Kaufpreis pro ha	Oldenb. Geest	Münst. Geest	im ganzen Herzogt.
1869—73	2471	764	701	1358
1874—78	2607	1223	776	1738
1879—83	2664	1010	647	1437
1884—88	2514	902	608	1332
1889—93	2862	1044	710	1642

Unbehaustes Grundeigentum im ganzen Großherzogtum unter Ausschluß der Hofräume und Gärten:

	Kaufpreis pro ha		
	Marschland	Ackerland	Wiesen
1869—73	2597	1314	1123
1874—78	3027	1438	1384
1879—83	2889	1374	1345
1884—88	2865	1176	1252
1889—93	2916	1249	1384

Es ergiebt sich, daß in der Marsch der Preis noch gar nicht zurückgegangen ist und auch nicht im ganzen Lande für Marsch- und Wiesenland. In den weniger bevorzugten Gegenden wie der Oldenburger und Münster Geest liegen erhebliche Schwankungen vor; die Preise der letzten Jahre sind aber immer noch günstiger als die von 1869—73. Das Ackerland ist im ganzen jetzt etwas billiger als in den siebziger Jahren, aber gegen die Periode von 1884—88 wieder gestiegen, und was bedeutet der Rückgang gegenüber der Steigerung in den vorhergehenden Dezennien.

4. Die Zunahme der Hypothekenschuld. Bedenklich ist dagegen die rapide Zunahme der Verschuldung der Grundstücke, besonders in Preußen. Leider fehlt eine Statistik, welche die ganze Höhe der Hypothekenschuld und namentlich im Verhältnisse zum Werte angiebt. Wir wissen nur, wie viel seit 1886–87 die hypothekarischen Eintragungen auf ländliche Grundstücke die Löschungen überstiegen haben. Die Summen waren in ganz Preußen:

1886—87	133,16	Mill. M.
1887—88	88,03	" "
1888—89	121,02	" "
1889—90	179,13	" "
1890—91	156,37	" "
1891—92	206,65	" "
1892—93	208,65	" "
von 1886/87—92/93	1093,05	Mill. M.

Die Löschungen machen von den Eintragungen 74,9% aus. In den östlichen Provinzen war in der Zeit die Hypothekenschuld um 673,42 Mill. gestiegen, 61,6%, in den westlichen um 419,63 Mill., 38,4% der ganzen Summe.

Mag auch diesen Neueintragungen gegenüber ein Teil der Schulden thatsächlich getilgt und nur nicht im Hypothekenbuche gelöscht sein, so ist doch diese Zunahme von erschreckender Höhe; zumal ihr nicht eine Werterhöhung des Pfandobjektes gegenübersteht, vielmehr eine Wertverminderung. Es fragt sich nur, worauf sie zurückzuführen ist. Seit Rodbertus' Auftreten geht man davon aus, daß in der Hauptsache die Verschuldung nur bei Besitzwechsel und behufs Uebernahme des Gutes geschähe. Hiernach wäre auch diese Zunahme der Schuld darauf zurückzuführen, daß in steigender Weise die Erben und Käufer die Grundstücke mit zu geringer Anzahlung übernommen hätten. Wir halten diese Annahme für nicht zutreffend. Es scheint uns vielmehr unzweifelhaft, daß in dieser Zeit des Wertrückganges der Güter mit größerer Vorsicht bei der Uebernahme vorgegangen wird, als früher. Uns erscheint die Zunahme der Schulden vielmehr als der schlagendste Ausdruck der Agrarkalamität, indem das Defizit zwischen Einnahme und Ausgabe, das sich von einem Jahre zum anderen hingeschoben hatte, hiedurch eine schließliche Ausgleichung gefunden hat. Leider sind wir darüber nicht informiert, wie weit der kleine, wie weit der große Grundbesitz dabei beteiligt ist.

Im Königreich Sachsen sind 1884 die Hypothekenschulden bei den Rittergütern auf 120,0 Mill. M. ermittelt. Bis 1890 sind sie bis auf 131 Mill. gestiegen; also um 10,4 Mill.

oder um 8,7 %. In Baden nahmen die Hypothekenschulden auf dem Lande von 1883—91 in jedem Jahre ziemlich gleichmäßig um 12,2–14,8 Mill. M. zu; in Hessen mit großen Schwankungen in den einzelnen Jahren von 1885—1890 durchschnittlich um 4,65 Mill.

5. **Die Subhastationen.** Die Statistik der Subhastationen, die wir in dem Folgenden für vier Länder vorführen, ergiebt, daß sich in der neueren Zeit die Verhältnisse im großen Ganzen seit Anfang der 80er Jahre gebessert, nicht aber verschlechtert haben. Die Zahl der Subhastationen hat sich vermindert. Wenn man dagegen gewiß mit Recht einwendet, daß man daraus nicht eine Verbesserung der Lage der Landwirte annehmen dürfe, sondern nur die Aussichtslosigkeit der Subhastationen, so bleibt das Moment darum doch noch nicht minder wichtig. Denn es beweist, daß ein Teil des Schadens, der bisher auf der Landwirtschaft allein lastete, jetzt mit von dem leistungsfähigeren Kapital getragen wird, welches auf einen Teil der Zinsen, oder überhaupt auf eine Verzinsung der Hypotheken verzichtet, ohne darum den als tüchtig erkannten Landwirt von der Scholle zu verdrängen, oder daß der Gläubiger das Gut selbst übernimmt.

Für Bayern liegen die Zahlen seit 1880 vor. In dem ersten Jahre kamen nicht weniger als 3739 Grundstücke mit über 30 000 ha zur Vergantung. Schon 1884 war die Zahl auf 1507 mit nur 11 000 ha heruntergegangen, und reduzierte sich bis 1887 noch weiter erheblich, stieg aber schon in dem folgenden Jahre wieder auf die frühere Höhe. Von 1890—93 ging die Zahl auf 823 mit 6700 ha Fläche zurück. Ist auch im Jahre 1886 mit Einführung des Deckungssystems eine gewisse Erschwerung der Subhastationen eingetreten, so ist doch der Rückgang ein so erheblicher, daß man getrost sagen kann, in Bayern hat sich der Besitz auf dem Lande wesentlich befestigt, und wenn von den eigentlich bäuerlichen Grundstücken zwischen 10 und 50 ha überhaupt nur 167, von Grundstücken über 50 ha nur 13 in dem letzten Jahre unter den Hammer kamen, so wird man die Zahl wohl als beklagenswert, keineswegs aber als bedrohlich zu erachten vermögen. Die schwachen Elemente sind schon früher verdrängt, die jetzigen Inhaber zeigen eine genügende Widerstandskraft.

Vergantung ländlicher Grundstücke in Bayern.

Im Jahre	unter 5 ha	5—10 ha	10—20 ha	20—50 ha	50—100 ha	über 100 ha	Im ganzen	Grundfläche in ha	Verhält. d. vergant. Fläche: Kleiner Grundbesitz bis 10 ha	Mittlerer Grundbesitz v. 10—100 ha	Größ. Grundbes. üb. 100 ha
									%	%	%
1880 [1]	2159	744	505	283	36	12	3739	30,059	33,0	61,0	6,0
1881	1521	519	425	216	26	7	2739	21,252	34,0	61,0	5,0
1882	1251	381	285	155	23	3	2071	15,665	35,0	62,0	3,0
1883	1144	312	215	118	11	2	1803	12,696	37,1	59,6	3,3
1884	919	269	193	109	15	1	1507	11,016	35,3	63,7	1,0
1885	811	255	139	88	19	5	1318	11,457	32,2	51,0	16,8
1886 [2]	883	247	139	67	9	3	1348	8,582	41,5	53,0	5,5
1887	689	206	125	82	8	1	1111	7,935	37,0	61,7	1,3
1888	927	307	182	83	13	2	1514	10,488	40,7	55,7	3,6
1889	1032	304	178	103	12	3	1632	11,052	39,4	57,4	3,2
1890	749	216	155	67	11	—	1198	7,971	39,3	60,7	—
1891	578	162	100	67	11	3	921	7,281	32,3	59,5	8,2
1892	546	144	122	54	15	2	883	6,785	33,3	62,0	4,7
1893	498	145	104	63	11	2	823	6,718	33,2	61,7	5,1

Für Baden können wir die Zahlen nur von 1883—93 verfolgen, auch dort sind sie von 541 auf 367 Zwangsveräußerungsfälle bei Landwirten zurückgegangen, und die veräußerte Fläche von 1784—1116 ha. Grundstücke von mehr als 3 ha kamen in dem letzten Jahre nur 91 zur Zwangsveräußerung.

1) Erlaß des Wuchergesetzes v. 24. Mai 1880.

2) Aenderungen der Subhastationsordnung v. 29. Mai 1885 mit Einführung des Deckungssystems.

Zwangsversteigerungen von landw. Liegenschaften in Baden und zwar in den Kreisen, also exkl. der Städte über 10000 Einw.

Jahr	Fälle überh.	Landw.	Landw. Gelände ha	Die Einzelfläche betr. 3 ha u. mehr
1883	1454	541	1784	141
1884	1156	513	1622	116
1885	932	427	1340	112
1886	815	394	1428	111
1887	799	367	1125	101
1888	820	372	1428	128
1889	857	412	1150	98
1890	803	339	1072	76
1891	960	367	1116	91

Im Großherzogtum Hessen stehen uns nur Angaben von 1884—89 zur Verfügung, welche aber die gleiche Erscheinung zeigen. Landwirte, welche zu Zwangsverkäufen gezwungen waren, sind 1884 146 verzeichnet, 1889 87. Und Anwesen mit mehr als 1 ha, die unter den Hammer kamen, gab es 1884 101, 1889 nur 57. Die Fläche ging von 540 auf 211 ha zurück. Beachtenswert ist dabei, daß hier wie in Baden die Entwickelung der Gesamtzahlen der Zwangsverkäufe durchaus Hand in Hand mit den landwirtschaftlichen Liegenschaften geht, woraus ersichtlich, daß die Landwirtschaft sich in keiner größeren Kalamität befindet, als die Gesamtheit der Gewerbetreibenden, die eben auch unter dem Druck einer allgemeinen wirtschaftlichen Krisis leiden.

	Zwangsverkäufe von Liegenschaften	Landwirte	Landw. Gr. von 1—20 ha	über 20 ha	Fläche ha
1884	566	146	100	1	540
1885	590	171	123	1	498
1886	513	135	69	1	593
1887	409	97	74	1	326
1888	374	87	64	—	247
1889	387	87	57	—	211

Von besonderem Interesse sind nun die preußischen Verhältnisse, wo der große Grundbesitz in höherem Maße in Betracht kommt, als in den bisher herangezogenen Ländern.

Besitzungen von 0,75 ha und darüber.

Im Jahre	von 0,75—2 ha	über 2—10 ha	über 10—50 ha	über 50 ha	zusammen
1886/87	670	1182	766	361	2979
1887/88	457	830	585	276	2148
1888/89	429	975	563	286	2253
1889/90	352	784	512	208	1856
1890/91	398	771	408	180	1757
1891/92	306	586	410	201	1503

Vergleichende Zusammenstellung der Zwangsversteigerungen der hauptsächlich zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienenden Grundstücke für den Staat 1886/87—1891/92.

Jahr	Der versteigerten Grundstücke		Von der Gesamtfläche entfielen auf Betriebe						Oestliche Provinzen ha	Westliche Provinzen ha
	Gesamtzahl	Gesamtfläche ha	unter 2 ha	von 2—10 ha	von 10—50 ha	von 50—100 ha	von 100—200 ha	von 200 u. mehr ha		
			%	%	%	%	%	%		
1886/87	2 979	110 063	0,79	5,10	15,99		78,12		100 581	9482
1887/88	2 355	81 681	0,81	5,02	15,50		78,67		74 612	7069
1888/89	2 446	81 280	0,77	5,87	15,72		77,64		74 672	6608
1889/90	2 014	62 801	0,86	6,21	18,68		74,25		57 775	4026
1890/91	2 220	55 310	1,20	6,48	16,90		75,42		51 158	4102
1891/92	1 536	62 351	0,68	4,50	14,70	7,71	11,67	60,47	58 648	3703
Betriebe überh.	1 232 168	24 123 733	1,52	14,86	37,90	10,11	5,93	29,86		
							45,90			

Nach den Angaben der Zeitschrift des preußischen statist. Bureaus im Jahre 1893 kamen von 1886—87 2979 Grundstücke zur zwangsweisen Veräußerung. Auch hier ging die Zahl allmählich bis 1890—92 auf 1536 zurück, also fast auf die Hälfte. Ebenso die Fläche von 110000 bis 62000 ha. Ganz besonders hat sich die Zahl der versteigerten Bauerngüter von 2—50 ha Größe von 1948 auf 996 vermindert.

Wie sehr die großen Güter unter den versteigerten überwiegen, geht aus folgenden Angaben hervor: Während von der Gesamtfläche die Betriebe unter 2 ha 1,52 % okkupieren, nehmen sie unter den versteigerten nur 0,68 % ein; die Grundstücke von 2—10 ha von der Gesamtheit 14,68 %, von der versteigerten Fläche nur 4,5 %. Also ein Drittel weniger. Bei den Bauerngütern von 10—50 ha stehen den 57,9 der Gesamtheit nur 14,7 %

unter den versteigerten gegenüber. Schon ungünstiger ist das Verhältnis bei den Grundstücken zwischen 50 und 100 ha, 10,1 %, 7,7 %. Aber immer noch ist der Prozentsatz der versteigerten Fläche kleiner, als der der Gesamtheit und das Verhältnis kehrt sich erst um bei Gütern zwischen 100 und 200 ha, wo 5,9 % der Gesamtheit 11,6 unter den versteigerten in dieser Größenkategorie vorliegen. Es ist die doppelte Ziffer; und noch etwas schlimmer ist das Verhältnis bei den großen Gütern von 200 und mehr ha, indem 29,8 60,7 % gegenüberstehen.

Schlagender kann es nicht zum Ausdruck gebracht werden, daß die agrarische Krisis hauptsächlich den großen Grundbesitz getroffen hat, den Bauer dagegen in weit geringerem Maße. Wenn man nun ferner bedenkt, daß unter den ganz großen Besitzungen ein nicht unbedeutender Teil als Fideikommiß gesichert ist, und außerdem ein bedeutender Teil sich in der Hand sehr reicher Leute befindet, welche den Ausfall in den Erträgen leicht zu überwinden vermögen, so wird man sagen können, daß, je größer die Güter sind, sie um so mehr unter den Zeitverhältnissen gelitten, d. h. eine um so geringere Widerstandskraft bewiesen haben. Das ist auch sehr begreiflich, denn die Entfernung vom Hofe muß die intensive Bewirtschaftung der Felder um so mehr verteuern, je höher die Arbeitskosten sind und der Ertrag um so weniger ausreicht, diese zu decken, je niedriger die Preise der Ernteprodukte sind; und ganz besonders fällt dieses bei dem Anbau der Hackfrüchte ins Gewicht.

Zu dem gleichen Ergebnis gelangt man durch eine Vergleichung der östlichen Provinzen mit den westlichen. In dem ersten Jahre bildet in den ersteren Provinzen die versteigerte Fläche 100 581 ha oder 0,6%, in den westlichen Provinzen dagegen nur 9482 ha oder 0,13 % der landwirtschaftlichen Fläche. In den östlichen Provinzen war in dem letzten Jahre das versteigerte Land auf 58 648 ha, also fast auf die Hälfte zurückgegangen und machte nur noch 0,35 % aus. In den westlichen Provinzen war aber die Verminderung noch erheblicher, auf 3703 ha oder 0,05 %.

Auch hieraus ergiebt sich, daß bedrohliche Verhältnisse nur im Osten vorliegen, und auch hier nur bei dem großen Grundbesitz, nicht bei dem kleinen, und nur wenn man dieses im Auge behält, ist man imstande die moderne Agrarkrisis richtig zu beurteilen, und es wird damit das im Eingange Ausgeführte ziffermäßig belegt.

Um aber die Entwickelung für eine größere Reihe von Jahren zurückverfolgen zu können, haben wir noch aus dem Justizministerialblatt die Zwangsversteigerungen an Grundstücken ausgezogen, und dabei die 6 östlichen Bezirke den 8 westlichen gegenübergestellt. Eine Ungenauigkeit liegt darin, daß die Flächen auch den Umfang der städtischen Gebäude mit umfassen, doch sind diese zu unbedeutend, um in irgend erheblicher Weise das Gesamtergebnis zu modifizieren.

Auch hier sehen wir in der ältesten Zahl wiederum bei weitem die höchste Ziffer, 1881 9855 Subhastationen ländlicher Grundstücke, 1893 weniger als die Hälfte: 4281. Die veräußerte Fläche ist dagegen nur unbedeutend zurückgegangen, wenn man die Endpunkte ins Auge faßt. Sie war sogar in der Zeit von 1882—85 geringer als in den letzten beiden Jahren und stand erheblich hinter der Zeit von 1886—88 zurück. Im Gegensatz zu Süddeutschland ist hier also nicht durchweg eine Besserung der Verhältnisse zu verfolgen, aber die letzten Jahre zeigen doch auch günstigere Zahlen, als die Zeit von 1886—88. Es sind die größeren Güter, welche hier im Norden das ungünstigere Verhältnis herbeigeführt haben. Nicht unerwähnt darf es bleiben, daß auch hier die Gesamtzahl der Subhastationen die gleiche Bewegung durchmacht, wie wir sie bei den landwirtschaftlichen beobachteten. Die letzten beiden Jahre zeigen auch da wieder eine Steigerung. Vergleichen wir die westlichen und östlichen Bezirke, so gehen dieselben in der Gesamtzahl der Subhastationen merkwürdig Hand in Hand. Die zur Versteigerung gelangten ländlichen Grundstücke aber gehen verschiedene Wege. Von 1881—86 ist die Zahl im Westen zum Teil erheblich höher als im Osten. Dann ändert sich das Verhältnis und 1893 stehen 2488 des Ostens nur 1793 des Westens gegenüber. In der Fläche aber bleiben die westlichen stets außerordentlich zurück. 1881 kommen im Osten 86 000 ha unter den Hammer, im Westen nur 20 000 ha. Während aber der Osten nach mancherlei Schwankungen 1893 wieder fast auf derselben Höhe anlangt mit 80 700, ist sie im Westen trotz erheblicher Steigerung in den letzten beiden Jahren doch auf 13 500 gesunken. Auch hieraus ergiebt sich, daß die Krisis sich in der Hauptsache auf den Großgrundbesitz des Ostens konzentriert, wo der bedenkliche Charakter nicht geleugnet werden kann, daß aber in dem übrigen Deutschland, wenigstens bis 1893, eine Besserung, nicht aber eine Verschlimmerung stattgefunden hat. Das günstige Weinjahr von 1893 wird seitdem im Westen wie im Süden die Lage noch erheblich gebessert haben.

Tabelle V. Zwangsversteigerungen in Preußen.

	1881 Zahl d. haupts. land- u. forstw. Grundst.	1881 Fläche in ha	1882 Zahl d. haupts. land- u. forstw. Grundst.	1882 Fläche in ha	1883 Gesamt-Zahl	1883 Zahl d. haupts. land- u. forstw. Grundst.	1883 Fläche in ha	1884 Gesamt-Zahl	1884 Zahl d. haupts. land- u. forstw. Grundst.	1884 Fläche in ha	1885 Gesamt-Zahl	1885 Zahl d. haupts. land- u. forstw. Grundst.	1885 Fläche in ha
Königsberg	713	14 892	592	15 510	645	398	6 423	627	378	10 323	626	416	8 635
Marienwerder	586	21 525	509	16 384	603	354	12 196	465	300	23 027	537	363	20 163
Berlin	704	14 162	605	8 825	1 437	477	8 415	1 075	314	6 105	1 107	395	9 901
Stettin	322	13 126	273	6 096	568	229	15 615	490	201	5 066	578	270	10 195
Posen	575	11 993	498	11 736	569	334	14 251	414	250	15 268	510	309	17 405
Breslau	1390	10 578	1079	8 415	1 787	950	8 531	1 319	741	6 019	1 373	774	8 469
6 östl. Bezirke	4200	87 276	3556	66 966	8 181	2742	65 431	4 290	2184	65 808	4 731	2527	74 768
8 westl. Bezirke	5565	20 681	5027	1 311	5 392	4420	17 466	6 238	3547	13 462	6 678	3275	13 299
Sämtl. Bezirke	9855	106 957	8583	86 277	13 573	7162	82 897	10 528	5731	79 270	10 309	5802	88 067

Fortsetzung.

	1886 Gesamt-Zahl	1886 Zahl d. haupts. land- u. forstw. Grundst.	1886 Fläche in ha	1887 Gesamt-Zahl	1887 Zahl d. haupts. land- u. forstw. Grundst.	1887 Fläche in ha	1888 Gesamt-Zahl	1888 Zahl d. haupts. land- u. forstw. Grundst.	1888 Fläche in ha	1889 Gesamt-Zahl	1889 Zahl d. haupts. land- u. forstw. Grundst.	1889 Fläche in ha
Königsberg	854	574	17 209	909	654	17 190	861	610	16 384	791	572	18 034
Marienwerder	588	383	19 226	584	371	19 150	498	314	19 686	505	323	15 556
Berlin	972	389	8 559	896	410	11 105	871	405	12 493	870	384	8 984
Stettin	624	268	11 351	480	211	11 292	414	184	11 455	389	178	13 246
Posen	632	409	28 813	574	370	26 882	574	359	22 126	476	285	10 585
Breslau	1 425	871	10 099	1 606	969	12 102	1 791	1141	20 399	1515	892	9 786
6 östl. Bezirke	5 095	2894	95 257	5 049	2985	98 221	5 009	3013	102 543	4546	3634	76 191
8 westl. Bezirke	5 401	3142	13 202	5 294	2910	15 869	5 041	2930	16 135	4688	1702	12 375
Sämtl. Bezirke	10 496	6036	110 459	10 233	5895	114 090	10 040	5943	118 678	9234	5336	88 566

Fortsetzung.

	1890 Gesamt-Zahl	1890 Zahl d. haupts. land- u. forstw. Grundst.	1890 Fläche in ha	1891 Gesamt-Zahl	1891 Zahl d. haupts. land- u. forstw. Grundst.	1891 Fläche in ha	1892 Gesamt-Zahl	1892 Zahl d. haupts. land- u. forstw. Grundst.	1892 Fläche in ha	1893 Gesamt-Zahl	1893 Zahl d. haupts. land- u. forstw. Grundst.	1893 Fläche in ha
Königsberg	799	585	16 993	644	459	12 076	794	531	11 281	709	433	10 629
Marienwerder	418	260	12 489	405	271	15 062	514	311	15 008	486	271	17 329
Berlin	872	295	4 249	1000	325	9 524	1 270	369	6 026	1 508	369	11 550
Stettin	358	153	10 019	352	139	10 282	421	184	13 589	462	189	11 955
Posen	418	258	12 720	388	211	13 571	561	334	17 675	520	283	17 198
Breslau	1412	295	9 715	1547	833	17 487	1 873	1031	14 534	1 846	943	12 036
6 östl. Bezirke	4277	1846	66 195	4336	2238	78 002	5 433	2760	78 113	5 531	2488	80 697
8 westl. Bezirke	4443	2857	10 699	4471	2074	9 199	5 120	2248	13 233	5 386	1793	13 552
Sämtl. Bezirke	8720	4703	76 894	8707	4312	87 201	10 553	5008	91 346	10 917	4281	94 249

6. Die Wirkung der Krisis auf den landwirtschaftlichen Betrieb. Der Wohlstand der großen Grundbesitzer allerdings ist in bedeutendem Maße, namentlich in den letzten Jahren zurückgegangen, der landwirtschaftliche Betrieb aber hat darunter im großen Ganzen noch nicht gelitten, sondern wenigstens bis zum Jahre 1893 nach allen Richtungen hin einen energischen Aufschwung genommen. Mit Recht wurde aber bei der Agrarenquete betont, daß dieser Zustand kaum noch lange zu halten sein würde, wenn die Preise sich nicht heben, denn viele Landwirte vermögen sich nur noch zu halten und den bisherigen Betrieb durchzuführen, indem sie allmählich ihre Reserven aufzehren. Vorhandene Holzbestände werden vorzeitig abgeholzt, Neubauten und selbst Reparaturen unterlassen, wie ebenso das Inventar nicht mehr immer die nötige Ergänzung und Verbesserung erfahren kann. Je länger die Krisis dauert, um so größer ist die Gefahr, daß allmählich auch der Betrieb darunter leidet.

Aus der Anbaustatistik des Deutschen Reiches, welche jetzt für die Jahre 1878, 1883 und 1893 vorliegt, ergiebt sich ein fortschreitender Uebergang zu intensiverer Kultur. Nirgens ist ein schädlicher Rückgang des Anbaues wichtiger Früchte zu beobachten. Die Fläche des Acker- und Gartenlandes ist in der Hauptsache gleich geblieben, im preußischen Staate etwa um 190000 ha in 15 Jahren gestiegen, während die Wiesen um 61000 ha abgenommen haben. Das gesamte Kulturland hat sich immerhin in dieser Zeit noch ausgedehnt, und sogar in den acht östlichen Provinzen Preußens ist dasselbe noch in den letzten 10 Jahren um ca. 80000 ha erweitert. Die Getreide- und Hülsenfrüchte okkupierten, wie die folgende Tabelle zeigt, in Deutschland 1878 15587000 ha, 1893 15992000 ha, das ist eine Zunahme von über 400000 ha.

Von dem Acker- und Gartenland machte dieses 1878 59,79 %, 1883 60,06 %, 1883 60,04 % aus. Hackfrüchte und Gemüse sind um 685000 ha oder von 13,64 % auf 16,15 % gestiegen. Die Futterpflanzen nahmen um 71000 ha mehr Land in Anspruch und stiegen von 9,39 auf 9,60 %. Alle diese Früchte dehnten sich aus auf Kosten der Brache und der Ackerweide, welche über eine Million ha einbüßten. Die Brache nahm 1878 noch fast 9 % der Ackerfläche ein, 1893 noch nicht 6 %. In Preußen ging die Brache von 1551000 ha auf 980000 ha zurück, d. i. um mehr als 30 %. Nicht einmal die Kultur des so sehr entwerteten Weizens ist beschränkt, sondern ist von 1878—93 noch um 176000 ha erweitert, des Roggens um 66000 ha.

Tabelle III.
Vergleichung der Anbauflächen der einzelnen Feldfrüchte nach den Aufnahmen von 1878, 1883 und 1893 für das Reich im ganzen.

Feldfrüchte	Anbaufläche (der Hauptfrucht) nach den Ermittelungen im Jahre		
	1878	1883	1893
	1000 ha		
a) Getreide- und Hülsenfrüchte:			
Weizen, Spelz 2c.	2222,5	2306,1	2398,2
Roggen	5950,2	5817,1	6016,9
Gerste	1623,3	1754,3	1627,1
Hafer	3753,1	3773,8	3905,8
Buchweizen, Hirse, Mais	295,7	275,2	238,3
Erbsen	468,9	407,1	328,0
Linsen und Bohnen	194,3	191,6	197,0
Wicken	229,0	206,0	268,9
Lupinen	414,7	402,0	363,7
Menggetreide	436,0	590,2	648,2
b) Hackfrüchte und Gemüse:			
Kartoffeln	2758,1	2907,4	3037,4
Zuckerrüben	175,8	337,4	395,3
Runkelrüben und Topinambur	330,9	368,7	456,3
Möhren, Kohlrüben, Feldkohl und sonstiges Gemüse	288,0	330,0	348,6
c) Handelsgewächse:			
Raps und Rübsen	179,4	133,5	105,8
Flachs und Hanf	155,1	123,6	68,9
Tabak	17,9	22,2	15,2
Hopfen	40,8	45,9	42,1
Mohn, Lein, Cichorien u. and. Handelsgew.	24,7	28,0	29,0
	2448,2	2404,7	2519,4
d) Futterpflanzen:			
Brache			1550,2
Ackerweide			120,1
Haus- und Obstgärten			472,6
Acker- und Gartenländereien			26 243,2
Wiesen	5913,7		5915,8
Reiche Weiden	616,4		748,7
Geringere Weiden, Unland	4484,3	4428,0	4184,9
Weinberge	133,8	134,7	132,6
Forsten u. Holzungen	13 838,8	13 908,4	13 956,8

Das sind unzweifelhaft in hohem Maße beruhigende Zahlen, welche schlagend beweisen, daß bisher die Krisis die Landwirtschaft als solche nicht zu gefährden vermochte. Ein noch viel glänzenderes Zeugnis würde eine genaue Ertragsstatistik der deutschen Landwirtschaft ausstellen, denn alle landwirtschaftlichen Organe stimmen darin überein, daß die Roherträge in der neueren Zeit und zwar namentlich auf den großen Gütern durch bessere Düngung, sorgsamere Behand-

lung des Bodens, zweckmäßigeres Saatgut ꝛc. gewaltig gestiegen sind. Wir halten unsere Erntestatistik nicht für genau genug, um den Versuch zu machen, dies ziffermäßig zu belegen, es ist dies auch nicht nötig, da ein Zweifel hierüber nicht besteht.

Auch die Viehstatistik ergiebt ein gleiches Resultat, besonders steht hier höher als die Zunahme der Quantität die Verbesserung der Qualität.

7. **Maßregeln zur Milderung der Krisis und Präventivmittel.** Uebersieht man das obige Material, so wird man sich der Einsicht nicht verschließen können, daß die Landwirtschaft unter den niedrigen Preisen schwer zu leiden hat, und wo starke Verschuldung vorliegt, der Getreidebau die Haupteinnahmequelle bildet, ist eine wirkliche Kalamität vorhanden. Es ergab sich aber, daß dies keineswegs allgemein in Deutschland der Fall ist, sondern sich hauptsächlich auf den Nordosten und hier besonders auf die großen Güter konzentriert. Die Statistik ließ ferner erkennen, daß bis zum Jahre 1893 irgend bedrohliche Anzeichen eines Verfalls der Landwirtschaft ebenso wenig vorliegen, wie eines Ruins des Bauernstandes, der vielmehr auf Kosten des Großgrundbesitzes an Ausdehnung gewinnt. Nach allem wird die Agrarkrisis in Deutschland bis jetzt nicht als so tiefgreifend und bedenklich aufgefaßt werden können, wie es heutigen Tages sehr allgemein geschieht.

Die vorgeschlagenen oder sonst in Betracht kommenden Mittel zur Beseitigung oder doch Milderung der Krisis zerfallen in zwei Arten. Die einen sollen sofort Hilfe schaffen, während die anderen allmählich eine Besserung der Lage der Landwirte anbahnen und ähnliche Kalamitäten, wenigstens in ihrer jetzigen Schärfe, verhindern sollen.

Die ersteren sind natürlich darauf gerichtet, vor allem die Preise der landwirtschaftlichen Produkte zu heben, und dies ist gegenwärtig in unserer Agrarbewegung das hauptsächlichste Moment. Am meisten Anklang hat dabei der sog. Antrag Kanitz gefunden, der darauf hinaus geht, dem Reiche das Monopol der alleinigen Getreideeinführung zu übertragen und die Preise, zu welchen er dasselbe Getreide im Inlande abgiebt gleich dem Durchschnittspreise der letzten 40 Jahre in Deutschland zu normieren, um damit dem Landwirte, wenn auch nicht völlig, so doch fast gleichmäßige Preise zu garantieren und zwar solche, welche dem gegenwärtigen Grundwerte entsprechen. An diese schließen sich ähnliche Vorschläge, den ganzen Getreidehandel in die Hand des Staates zu legen, oder die ganze Müllerei und Bäckerei. Alle diese Vorschläge sind im Staatsrat, wie im Reichstage von der Majorität als unausführbar und schädlich anerkannt, einmal weil sie gegen die Handelsverträge verstoßen, die insbesondere mit Oesterreich und Rußland geschlossen sind und ausdrücklich vereinbaren, daß die Einfuhr von Getreide nicht über einen bestimmten Zollsatz (Weizen u. Roggen 35 M. pro Tonne) erschwert werden soll. Man erkannte außerdem an, daß der Staat wenig dazu geeignet sei, eine so schwierige Aufgabe wie die Getreide- und Mehlversorgung eines ganzen Landes zu übernehmen. Schließlich konnte man das Bedenken nicht von der Hand weisen, daß die Forderung der Landwirte, nach einer Garantie eines Minimalpreises und damit eines bestimmten Ertrages und Grundwertes rein sozialistischen Charakter trüge und deshalb in ihren Konsequenzen Staat und Gesellschaft auf eine verhängnisvoll abschüssige Bahn leitete. Man sah sich deshalb auf indirekte Mittel verwiesen, wie Verbilligung der Fracht auf den Eisenbahnen für Getreide, Düngemittel ꝛc., wobei namentlich die Wiedereinführung der erst kürzlich beseitigten Staffeltarife in Frage kommen. Besonders an das Herz gelegt ist mit vollem Rechte dem Reichskanzler, mit größter Energie die Einschleppung der Seuchen zum Schutze unseres Viehstandes zu verhindern.

Zu erwähnen ist auch die Forderung des landwirtschaftlichen Zentralvereins in Pommern auf Suspendierung der zwangsweisen Amortisation bei den landwirtschaftlichen Kreditanstalten ꝛc. Auf die Vorschläge zu gunsten der Brennereien und der Zuckerfabrikation durch Veränderung des Steuermodus und Gewährung von Exportprämien kann hier nicht näher eingegangen werden.

Wenig Aufmerksamkeit ist bisher der Frage geschenkt, wie der Arbeiternot auf dem Lande zu steuern sei. Vor allem läge es nahe, durch Erhebung eines Zuzuggeldes in den größeren Städten die Ueberschwemmung derselben durch ländliche Arbeiter etwas zurück zu dämmen, was sicher auch im Interesse der Arbeiterbevölkerung sowohl in den Städten wie auf dem Lande selbst liegen würde. Doch trägt man bis jetzt noch prinzipielle Bedenken, den Grundsatz der allgemeinen Freizügigkeit auf diese Weise zu durchbrechen.

Der Landwirtschaft selbst, wie auch den gegenwärtigen Grundbesitzern und Hypothekengläubigern, könnte der Staat eine wesentliche Erleichterung verschaffen durch ausgedehnten Ankauf von Gütern, welche zur Subhastation gelangen, um zu verhindern, daß dieselben verschleudert werden und in ungeeignete Hände gelangen. Der Hauptnutzen würde damit freilich den Hypothekengläubigern gewährt, aber der Staat seinerseits würde damit sicher nur ein gutes Geschäft machen und könnte durch angemessene Verpachtung einer Devastierung der Güter entgegenwirken.

Eine wesentliche Ergänzung hierzu kann das Rentengütergesetz bieten, indem es die Abzweigung von Parzellen und Bauerngrundstücken von den größeren Gütern erleichtert, wodurch den Grundbesitzern Gelegenheit geboten ist, ihre Wirtschaftskomplexe zu reduzieren und damit eine intensivere Bewirtschaftung des Restes zu bewirken, was, wie oben bemerkt, durch die niedrigen Produktenpreise dringend geboten ist. Andererseits wird ihnen dadurch Schuldenreduktion verschafft, indem jene kleinen Stücke erfahrungsgemäß höhere Preise erzielen, als für das gesamte Grundstück durchschnittlich zu erreichen ist, so daß der Erlös noch über den entsprechenden Anteil zur Abtragung von Schulden benutzt werden kann. Sicher ein bedeutsames Mittel, um verschuldete Landwirte in ihrem Besitze zu erhalten.

Man wird sich nicht verhehlen können, daß die dem Staate zugänglichen Hilfsmittel zu sofortiger Linderung der Not sehr geringe sind. Um so wichtiger ist es, nichts davon unbeachtet zu lassen, und auf der anderen Seite alles anzuwenden, um die Wiederkehr solcher Zustände zu verhindern. Diese Maßregeln werden, abgesehen von etwa später in Aussicht zu nehmender Erhöhung von Schutzzöllen, darauf gerichtet sein müssen, die Stellung des Grundbesitzers so zu befestigen, daß er eintretende Krisen, die völlig nicht zu verhindern sind, besser zu überstehen vermag. Hierzu wird in erster Linie erforderlich sein, die Ueberschuldung desselben zu verhindern, denn sie ist es, welche die Widerstandskraft namentlich des großen Grundbesitzers in bedenklicher Weise gebrochen hat. Was nach dieser Richtung zu thun, ist in den letzten Jahren auf das eingehendste diskutiert, vor allem auch auf der sog. Agrarkonferenz im Juni 1894 in Berlin. Man hat von einer zwangsweisen Schuldentilgung durch Vermittelung des Staates gesprochen, was auf eine Garantie unsicherer Hypotheken auf Kosten der Steuerzahler hinauskommen würde, dann von einer Normierung der Beleihungsgrenze, um überhaupt zu verhindern, daß die Grundbesitzer zu weit gehende hypothekarische Verpflichtungen übernehmen. Wir lassen dabei die noch weiter gehenden Forderungen von Schäffle, Stein und anderer, welche überhaupt nur Produktivanleihen bei dem Grundbesitzer gelten lassen wollen, nicht Kaufdarlehen, als gänzlich unhaltbar außer acht. Aber auch die Beschränkung der Beleihungsbefugnis überhaupt scheint uns in hohem Maße bedenklich.

Da man die Verschuldung selbst nicht verhindern kann, so erreicht man nur eine Beschränkung der Realschulden und weist den Landwirt in ausgedehnterem Maße auf den für ihn weit bedenklicheren Personalkredit hin, womit man ihm ein Danaergeschenk reicht. Man sollte sich nicht verleiten lassen, in einer Zeit der Krisis ein Gesetz zu machen, das in der Hauptsache nur für die Zeit der Kalamität passend ist, dagegen in Zeiten des Aufschwungs eine erhebliche Behinderung der Verwertung der Intelligenz in sich schließt. In der Zeit von 1830—75 hatte es seine volle Berechtigung, wenn der junge Landwirt danach strebte, ein möglichst großes Gut zu erwerben, wenn auch mit geringer Anzahlung, denn bei der steigenden Tendenz des Grundwertes konnte er bei einem größeren Gute innerhalb 15—20 Jahren mit ziemlicher Bestimmtheit auf einen größeren Kapitalsgewinn rechnen, als wenn er sich mit einem kleineren Gute begnügt hätte, und der Grundbesitzer saß im allgemeinen sicher, auch wenn er nur mit einem Drittel, ja einem Viertel Anzahlung gekauft hatte. Als aber die Konjunkturen eine rückläufige Bewegung einschlugen, mußte ihm allerdings dieses Verhältnis verhängnisvoll werden. Sobald, was früher oder später ja mit Sicherheit zu erwarten steht, die Fruchtpreise steigen, wird auch das Bedürfnis für intelligente Landwirte wieder erwachen, nur einen Teil ihres Vermögens zur Anzahlung zu benutzen, einen erheblichen aber als Betriebskapital in der Hand zu behalten und ohne daß die eingetragenen Hypotheken darum schon als eine Gefahr für den Besitzer anzusehen sind, dem bei gutem Betriebe steigender Gewinn in Aussicht steht. Es ist zu hoffen, daß die jetzigen Erfahrungen von den Landwirten beherzigt werden und den Ankauf mit zu geringer Anzahlung für die Zukunft vermindern werden. Die Beschränkung der hypothekarischen Eintragung wird aber dann zu einer unnützen und sehr schädlichen Behinderung, wenn der Darleiher der Vater oder ein sonstiger Verwandter ist, den früher oder später der Schuldner beerbt, dem die Sicherstellung auf dem Gute aber doch erwünscht erscheint, und solche Fälle kommen doch außerordentlich häufig vor.

Dagegen wird es die Aufgabe sein, Einrichtungen zu treffen, welche verhindern, daß der Uebernehmer zu einer Ueberlastung gezwungen wird, wenn er unter sonst angemessenen Verhältnissen das ererbte Gut übernehmen will. Und dies geschieht durch die Einführung des A n e r b e n r e c h t e s (s. das.). Es ist aber ferner notwendig, den Landwirt möglichst vor Kündigung zu schützen. Das würde gegenüber den Miterben geschehen durch die Einführung des R e n t e n p r i n z i p s in Verbindung mit dem Anerbenrecht. Gegenüber dem Käufer und sonstigen Gläubigern durch das Eintreten vermittelnder landwirtschaftlicher Kreditanstalten, welche unkündbare Darlehen gewähren. Namentlich für den bäuerlichen Besitz ist dies ein dringendes Erfordernis und fehlt noch vielfach. Die Land-

schaften bemühen sich in der neueren Zeit vielfach auch den Bauern mehr heranzuziehen. Es will uns aber sehr fraglich erscheinen, ob zentralisierte Institute dazu geeignet sind. Den Bauern müssen kleine, lokalisierte Institute nahegerückt werden, die ihm allein bei ehrenamtlicher Verwaltung und beiläufiger Kontrolle billigen Kredit gewähren können.

Schließlich ist notwendig die allgemeine Einführung der zwangsweisen Amortisation, oder auch die Beschränkung der Darlehen auf eine bestimmte Zeit, um den Landwirt zu zwingen, übernommene Schulden auch seinerseits wieder abzutragen, einen Zwang auszuüben, in günstigen Zeiten die Last wieder zu vermindern, um die Widerstandsfähigkeit in ungünstigen Zeiten zu erhöhen. Aeußerst bedenklich erscheint es aber in der Gegenwart, wo der Grundwert mehr und mehr im Weichen begriffen ist, von den großen landwirtschaftlichen Kreditanstalten wie den Landschaften eine Erweiterung des Kreditgewährens zu beanspruchen, wodurch ihre Sicherheit in bedenklicher Weise gefährdet werden müßte. Ebensowenig kann man im gegenwärtigen Momente daran denken, eine gesteigerte Abzahlung der Schulden zu erzwingen, wo es naturgemäß dem Landwirte außerordentlich schwer wird, schon seine gewöhnlichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Sehr beachtenswert sind außerdem alle Maßregeln, um dem Landwirte eine bessere Verwertung seiner Produkte zu ermöglichen.

Das Genossenschaftsprinzip, das heutigen Tages auf allen Gebieten der Gewerbsthätigkeit eine hervorragende Rolle spielt, muß auch in der Landwirtschaft noch in höherem Maße zur Verwertung gelangen. Nur Rohstoffbezugsvereine, Molkereigenossenschaften haben bisher eine größere Anwendung gewonnen. Genossenschaftliche Fleischereien vermochten bisher eine gedeihliche Wirksamkeit nicht zu gewinnen. Die wichtigste Aufgabe wäre aber unzweifelhaft: Vereinigungen zum kaufmännischen Vertriebe des Getreides eventuell in Verbindung mit großen Mühlen ins Leben zu rufen und nach amerikanischem Systeme Silos an den Zentralpunkten der einzelnen Distrikte anzulegen, wie das in der Presse auch wiederholt ventiliert ist und unter einem besonderen Artikel besprochen werden wird. Die Hauptsache wäre dabei, die Landwirte ganzer Distrikte zum Anbau gleichartigen Getreides zu veranlassen, um größere Quantitäten derselben Qualität dem Handel zur Verfügung stellen zu können, wie das vom Auslande her geboten wird.

Da wir die Agrarkrisis nur als eine vorübergehende Calamität auffassen, halten wir auch nur dieser entsprechende Maßregeln zur Abhilfe und Präventivmittel für angebracht.

Litteratur:

Frhr. von der Goltz, Die agrarischen Aufgaben der Gegenwart, Jena 1894. Ein Kompromiß des Agrarstaats mit dem Industriestaat, Berlin 1894. W. von Skarzynski, Die Agrarkrisis und die Mittel zu ihrer Abhilfe, Berlin 1894. A. Wendorff, Ueber die Ursachen der Not bei den Landwirten und Gutsbesitzern, Gnesen 1884. Die Agrarkonferenz vom 28. V. bis 2. VI. 1894. Bericht über die Verhandlungen der von dem Ministerium f. Landw. zur Erörterung agrarpolitischer Maßnahmen einberufenen Konferenz, Berlin 1894. L. Demeaux, Der deutschen Landwirtschaft Notlage, Osterwieck 1890. Archiv des deutschen Landwirtschaftsrats, Charlottenburg 1895. Böhme, Landwirtschaftliche Sünden, Berlin 1894.

J. Conrad.

Aktiengesellschaften.

I.
Allgemeines.

Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches hat sich mit der Aktiengesellschaft in den letzten Jahren nicht unmittelbar beschäftigt. Die durch das Reichsgesetz vom 20. IV. 1892 geschaffene Gesellschaft mit beschränkter Haftung entzieht der Aktiengesellschaft einen großen Gebietsteil. Da dieser neuen Gesellschaftsform die Aktie als Börsenwert versagt ist, bleiben jedoch der Aktiengesellschaft diejenigen Unternehmungen vorbehalten, bei welchen für die Anteile ein Markt gesucht wird. In dem Gesetz vom 20. IV. 1892 ist die Umwandelung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung dadurch begünstigt, daß die Liquidation der Aktiengesellschaft unterbleiben kann, wenn die aus ihr erwachsene Gesellschaft mit beschränkter Haftung gewissen Erfordernissen entspricht, wenn namentlich die Teilnahme der Aktionäre an der neuen Gesellschaft gewährleistet ist. Gesetzgeberische Veränderungen des eigentlichen Aktienrechts stehen in Deutschland einstweilen nicht bevor. Der bei Gelegenheit der Börsenenquete gemachte Versuch einer Parteigruppe, auch das Aktienrecht in die Reform zu ziehen, ist mißglückt. Mittelbar wird das Aktienwesen trotzdem durch die Vorschläge der Börsenenquetekommission betroffen. In Betracht kommen hier insbesondere die Vorschläge über das Emissionswesen und die Zulassung von Papieren zum Handel und zur Notiz.

In England hat das Aktienrecht einen Zuwachs durch die Gesetze vom 18. VIII. 1890 erhalten. Nach dem ersten dieser Gesetze — Companies (Memorandum of Association) Act, 1890 — kann eine Aktiengesellschaft ihr Statut bezüglich des Gegenstandes des Unternehmens nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Gerichts ändern. Das Gericht muß prüfen, ob alle Beteiligten benachrichtigt sind, ob kein Aktionär oder Gläubiger geschädigt ist und ob die Aenderung der Gesellschaft zum Vorteile gereicht. Die Registrierung ist erforderlich. Das zweite, nur für England und Wales geltende Gesetz — Companies (Winding up) Act, 1890 — betrifft die Liquidation. Der official receiver des zuständigen Gerichts ist Liquidator der Gesellschaft, vorbehaltlich der Ernennung eines anderen durch das Gericht auf Vorschlag einer Gläubigerversammlung, welcher zugleich die Entschließung über die Bestellung eines Aufsichtsausschusses zusteht. Bei gerichtlicher Auflösung steht der Liquidator unter Aufsicht des Handelsamtes. Der official receiver kann bei freiwilliger oder gerichtlich beaufsichtigter Liquidation die Entscheidung des Gerichts über gerichtliche Auflösung herbeiführen, wenn die Interessen der Gläubiger gefährdet erscheinen. Nach dem dritten Gesetze — Directors Liability Act, 1890 — haftet jeder Direktor einer Aktiengesellschaft oder wer in Prospekten ꝛc. als Direktor oder künftiger Direktor bezeichnet ist, sowie jeder Gründer oder wer die Prospekte gutgeheißen hat, demjenigen, welcher auf den Prospekt hin Aktien oder Obligationen zeichnet, für den Schaden aus falschen Prospektangaben, sofern er nicht wohlbegründeten guten Glauben erweist. In Bezug auf Sachverständigengutachten und amtliche Aeußerungen muß zur Entlastung die wahrheitsgetreue Mitteilung des Schriftstückes ꝛc. und noch obenein guter Grund für die Annahme der Zuständigkeit des Betreffenden bezüglich der Mitteilung erwiesen werden. Die Haftbarkeit tritt nach näherer Bestimmung des Gesetzes nicht ein, wenn von der verantwortlichen Person die Zustimmung nicht erteilt oder zurückgezogen und dies öffentlich bekannt gemacht ist. Weiterhin ist die Schadloshaltung von Personen, welche unrechtmäßig im Prospekt als Direktoren aufgeführt sind, und das Regreßrecht des einzelnen Angegriffenen gegen die Uebrigen bestimmt.

In Frankreich wird die Revision des Aktienrechts seit mehr als einem Jahrhundert betrieben. Um den schwersten Mißständen abzuhelfen, ist ein vorläufiges Reformgesetz ergangen. Diese unsystematische und nachlässig gefaßte Aktiennovelle vom 1. VIII. 1893 schaltet ihre in 7 Artikeln enthaltenen Vorschriften dem Gesetze vom 24. VII. 1867 ein: Alle Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften sind, wie in Deutschland, für Handelsgesellschaften erklärt. Der Mindestbetrag der Aktie ist, im Gegensatze zu den Tendenzen der deutschen Aktiengesetzgebung, bei Gesellschaften mit einem Grundkapital bis zu 200000 Frcs. von 100 auf 25 Frcs., bei den anderen von 500 auf 100 Frcs. herabgesetzt. Vor endgiltiger Errichtung der Gesellschaft muß das ganze Kapital gezeichnet und bei Aktien von 25 Frcs. der ganze Betrag, bei solchen von wenigstens 100 Frcs. mindestens der vierte Teil bar eingeschossen sein. Nur für die société à capital variable genügt die Einzahlung von 10 Proz. Ob Aktien zwischen 25 und 100 Frcs. voll gezahlt sein müssen, ist zweifelhaft geblieben. Für Apportgesellschaften wird die alsbaldige volle Leistung, auch der Bareinlage, gefordert. Bis zur Volleistung ist die Aktie Namensaktie. Der Zeichner und alle Rechtsnachfolger haften solidarisch für den Restbetrag, wobei die Verbindlichkeit mit Ablauf von 2 Jahren seit der Veräußerung der Aktie erlischt. Apportaktien sind erst 2 Jahre nach der endgiltigen Errichtung der Gesellschaft negotiabel, unbeschadet der Zulässigkeit civilrechtlicher Cession. Die Nichtigkeitsklage wegen Gründungsfehler verjährt in 10 Jahren. Sie fällt mit Beseitigung des Nichtigkeitsgrundes fort; die Verantwortlichkeitsklage gegen schuldige Organe und Gründer wird jedoch nur dann beseitigt, wenn überdies 3 Jahre seit dem Fehler verflossen sind. Die Besitzer von Aktien (nur bei der Aktiengesellschaft) können sich gruppieren, um die für die Ausübung des Stimmrechts nötige Anzahl von Aktien zu bilden: eine eigentümliche Form des in Deutschland anerkannten Mindeststimmrechts jeder Aktie. Dividenden und Zinsen, welche auf ausgeloste Aktien und Obligationen gezahlt sind, können von der Gesellschaft nicht zurückgefordert werden.

Neuerdings haben sich in Frankreich Bestrebungen geltend gemacht, um den Obligationären eine Teilnahme an der Verwaltung der Aktiengesellschaft zu verschaffen (Entwurf Calvinhac).

In Italien ist auf dem volkswirtschaftlichen Kongreß zu Turin vom 24. X. 1893 namentlich unter dem Einflusse von Cesare Vivante eine Reform des Aktienrechts als wünschenswert bezeichnet worden. Die betreffenden Resolutionen enthalten ausschließlich Vorschläge zur Verschärfung des Aktienrechts. Besonders hervorzuheben ist die Forderung, daß nur Namensaktien zuzulassen sind (Antrag Ferraris), und daß die Inhaber von Obligationen als eine Gemeinschaft anerkannt werden müssen, ausgerüstet mit eigenen Vertretern, denen die Aufgabe zukommt, die Rechte der Gesamtheit zu schützen.

Reformen des Aktienrechts werden von staatlicher Seite in Schweden (1890) und

Norwegen (1894) geplant, in dem letzteren Lande hauptsächlich unter der Mitwirkung von Oskar Platou. Auch in Belgien ist von einer durch königliche Entschließung eingesetzten Kommission neuestens eine Verschärfung des Aktienrechts vorgeschlagen, namentlich die Aufstellung der Bilanzen nach bestimmten Formularen und die Anlegung des Reservefonds in Staatspapieren.

Litteratur:

Auszug aus den englischen Gesetzen von 1890 in Goldschmidts Zeitschr. f. Handelsr. XXXIX, S. 544 (F. Mittermaier). Zum französischen Gesetze von 1893 Dreyer in Wochenschr. f. Aktienr. II, S. 175. G. Cohn in Goldschmidts Zeitschr. f. Handelsr. XLII, S. 480; anderweite Litteratur in Thaller, Ann. de droit. comm. VIII, deux. part., p. 278. Zu den Reformvorschlägen in Italien, Wochenschr. f. Aktienr. II, S. 354 (C. Vivante) und S. 391, Thaller a. a. O., p. 60; in Schweden M. Pappenheim in der Festgabe der Kieler Jurist. Fak. für R. v. Jhering, Kiel und Leipzig 1892, S. 1; in Norwegen derselbe in Goldschmidts Zeitschr. f. Handelsr. XLIII, S. 267, C. Lehmann in Wochenschr. f. Aktienr. IV, S. 161; in Belgien P. Holdheim ebenda IV, S. 168.

Ring.

II.

Statistik der A.

A. Die A. in Deutschland. B. Die A. in Oesterreich. 1. Die Zahl der A. und das eingezahlte Aktienkapital. 2. Die A. und ihr Kapital nach Geschäftsgruppen. 3. Das Aktienkapital und die Pfandbrief- resp. Prioritätenschulden. 4. Die Reinerträge der A. C. Die A. in Ungarn. 1. Bewegung und Stand der A. 2. Das Aktienkapital und die Erträgnisse desselben. 3. Die A. nach Geschäftsgruppen. D. Die A. in Großbritannien und Irland. 1. Zahl und Kapital der neugegründeten A. 2. Zahl und Kapital der bestehenden A. E. Die A. in Italien. 1. Zahl und Kapital der eigentlichen A. (Società ordinarie per azioni). 2. Die A. nach Geschäftsgruppen. 3. Die Kooperativgesellschaften (Società cooperative per azione). F. Die A. in Frankreich. 1. Anzahl der Gründungen und Auflösungen von A. und anderen Handelsgesellschaften. 2. Das Kapital der neugegründeten A. 3. Die Neugründungen von A. nach Geschäftsgruppen. G. Die A. in Belgien. 1. Zahl der Gründungen und Auflösungen; Stand der A. 2. Das Aktienkapital. 3. Die A. nach Geschäftsgruppen. 4. Die Erträgnisse der A. H. Die A. in den Niederlanden. 1. Anzahl der bestehenden A. 2. Eingezahltes Kapital der bestehenden A. 3. Erträgnisse der bestehenden A. 4. Die A. nach Geschäftsgruppen.

A. Die A. in Deutschland.

Ueber die Gründungen und die Verhältnisse der Aktiengesellschaften in Deutschland seit der Einführung des Aktiengesetzes von 1884 bis 1892 einschl. findet sich in den statistischen Anlagen zu den Verhandlungen der Börsenenquete reichliches Material, dem Schmoller eine kritische Einleitung vorausgeschickt hat. Es handelt sich in diesen Veröffentlichungen nicht nur um die Aktiengesellschaften, sondern um die von den Börsen veranstalteten Emissionen überhaupt; wir beschränken uns hier aber auf das engere Gebiet der ersteren, das namentlich durch eine den Anlagen beigefügte Abhandlung von Th. Hergenhahn eine gründliche statistische Beleuchtung erhalten hat. Auch sind die statistischen Zusammenstellungen über die Aktiengesellschaften benutzt, die alljährlich in dem von W. Christians herausgegebenen „Deutschen Oekonomist" erscheinen. Als Quelle diente für Hergenhahn wie für Christians das Zentralhandelsregister des Reichsanzeigers. Gleichwohl zeigen sich in den einzelnen Zahlen der beiden Aufstellungen nicht unerhebliche Abweichungen, die indes beim Zusammenfassen mehrerer Jahre fast vollständig verschwinden und daher hauptsächlich dadurch zu erklären sind, daß die Verfasser die Gründungen auf verschiedene Art den einzelnen Jahren zugerechnet haben. Die folgende Tabelle giebt eine Vergleichung der Ergebnisse der beiden Aufstellungen, und wir fügen für die Jahre 1893 und 1894 die entsprechenden Zahlen nach Christians bei. Für das Jahr 1884 beziehen sich die Zahlen bei a und b auf die Zeit vor und nach dem Inkrafttreten des G. v. 18. VII. 1884. Unter „Gründungen" ist die Zahl der gegründeten Gesellschaften, unter „Kapital" die Gesamtsumme des Aktienkapitals in Millionen M. angegeben.

	Hergenhahn		Christians	
Jahr	Gründungen	Kapital	Gründungen	Kapital
1884a	133	98,1	153	111,2
1884b	20	13,1		
1885	74	57,7	70	53,5
1886	108	109,5	113	103,9
1887	148	153,7	168	128,4
1888	200	204,8	184	193,7
1889	359	399,5	360	402,5
1890	225	254,3	236	271,0
1891	165	90,2	160	90,2
1892	126	81,6	127	79,2
1893			95	77,3
1894			92	88,8

Das durchschnittlich auf jede Gesellschaft kommende Kapital, das im Jahre 1872 3,85 Mill. M. betragen hatte, 1878 aber auf 0,32 Mill. M. gesunken war, belief sich 1887 auf 0,76 Mill., 1888 auf 1,05 Mill., 1889 auf

1,12 Mill., 1890 auf 1,16 Mill., 1891 auf 0,56 Mill., 1892 auf 0,63 Mill., 1893 auf 0,81 Mill., 1894 auf 0,95 Mill. M.

Der starke Rückgang der Gründungsziffern seit 1890, der auch in anderen Ländern, z. B. in England, nicht weniger bemerklich ist, hängt ohne Zweifel in erster Linie mit der ungünstigen Gestaltung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse zusammen, zu denen die Ueberspekulation in den Jahren 1889 und 1890 nicht wenig beigetragen hat. Für Deutschland kommt aber auch der von dem „Deutschen Oekonomist“ hervorgehobene Umstand in Betracht, daß viele Unternehmungen, die sonst die Form von Aktiengesellschaften angenommen haben würden, sich jetzt als Gesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit nach den G. v. 20. IV. 1892 konstituiert haben. Auch die Zunahme des durchschnittlichen Kapitals in den letzten Jahren dürfte sich aus dieser Thatsache erklären, da die neue Gesellschaftsform sich besonders für Unternehmungen mit kleinem Kapital eignet. Die Gesamtzahl der Gründungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung betrug 1892 nach Heiligenstadt (Jahrb. f. Nat. 1894) 63 mit 29,23 Mill., 1893 aber schon 183 mit 74,5 Mill. M. Kapital. Die Durchschnittsgröße des Kapitals stellt sich also im ersten Jahre auf 471 400, im zweiten auf 431 400 M. Unter diesen Gesellschaften befanden sich im ersten Jahre 3 und im zweiten 44, die bis dahin in der Form von Aktien- oder Aktienkommanditgesellschaften bestanden hatten. Im Jahre 1894 war die Zahl dieser Gesellschaften bereits auf 479 mit 209 Mill. M. Kapital gestiegen.

Die überwiegende Mehrzahl der Gründungen von Aktiengesellschaften erfolgte unter dem G. v. 1884 in der Form der Simultangründung (mit Uebernahme des ganzen Aktienkapitals seitens der Gründer). Die Zahl der Successivgründungen betrug nach Hergenhahn 1885 : 9; 1886 : 9; 1887 : 17; 1888 : 21; 1889 : 20; 1890 : 12; 1891 : 14; 1892 : 14. Die Zahl der Fälle, in denen die Gründung die Umwandlung eines bereits bestehenden Unternehmens in eine Aktiengesellschaft bildete, belief sich nach derselben Quelle 1885 auf 20; 1886 auf 36; 1887 auf 75; 1888 auf 91; 1889 auf 130; 1890 auf 85; 1891 auf 52, 1892 auf 48, also meistens auf annähernd die Hälfte der Gesamtzahl. Unter den Gesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit befanden sich 1892 27, 1893 aber 116 Gründungen dieser Art. Zweiganstalten ausländischer Aktiengesellschaften wurden nach Hergenhahn von 1884—1892 in Deutschland 77 errichtet, von denen 19 auf das Jahr 1888, 7 auf 1889, 11 auf 1890, 5 auf 1891 und 7 auf 1892 kamen.

Erhöhungen des Grundkapitals fanden von 1884—1892 bei 1139 Gesellschaften statt, und zwar 1887 bei 93, 1888 bei 135, 1889 bei 238, 1890 bei 190, 1891 bei 148 und 1892 bei 123 Gesellschaften. Der durchschnittliche Betrag der Erhöhung stellte sich in dem ganzen Zeitraum auf 949 305 M., der höchste Durchschnitt in einem Jahre (1889) auf 1 440 751 M.

Nach der Art der Unternehmungen verteilen sich die neugegründeten Aktiengesellschaften nach dem Deutschen Oekonomist wie folgt (das Kapital in Mill. M.):

	1890		1891		1892		1893		1894	
	Zahl	Kap.	Zahl	Kap.	Zahl	Kap.	Zahl	Kap.	Zahl	Kap.
Bergbau u. Hüttenwesen	9	32,8	4	5,8	2	1,8	3	5,6	0	0
Ind. d. Steine u. Erden	21	11,6	22	9,8	15	12,6	11	5,0	12	4,6
Metallverarbeitung	17	55,0	9	10,7	8	5,4	6	5,0	8	9,2
Chem. Ind. u. Beleuchtung	8	43,9	8	5,6	7	4,9	5	16,4	7	24,9
Textilindustrie	14	23,8	8	11,9	5	13,5	2	2,7	3	4,7
Nahrungs- u. Genußmittel	47	19,5	31	15,6	18	7,4	17	7,0	14	9,8
Baugewerbe	12	6,9	14	5,6	4	2,5	5	4,7	3	1,8
Polygraphische Gewerbe	16	12,2	5	0,7	5	0,8	1	—	5	1,2
Banken	31	26,8	16	2,1	8	2,5	6	2,5	11	13,7
Eisenbahnen	4	6,9	2	3,4	6	5,4	8	15,1	6	8,8
Sonstige Transportanst.	14	10,8	7	4,8	13	11,0	9	4,2	8	4,2
Sonstige Unternehmungen	38	19,4	31	11,9	32	11,8	21	8,7	15	6,0

Unter den Unternehmen der Nahrungs- und Genußmittelindustrie nehmen die Bierbrauereien die erste Stelle ein, deren z. B. im Jahre 1891 20 mit 10 640 000 M. Kapital (ohne Zweifel größtenteils aus bestehenden Geschäften) gegründet wurden.

Auch unter den 183 im Jahre 1893 gegründeten Gesellschaften mit beschränkter Haftung befanden sich verhältnismäßig am meisten Unternehmungen der letzterwähnten Art, nämlich 46 mit einem Kapital von 25,1 Mill. M. Auf das Handelsgewerbe mit Ausnahme des Bankbetriebs kamen 28 Gesellschaften mit 15,3 Mill. M. Kapital, auf Metallverarbeitung und Maschinenbau 20 mit 10,9 Mill., auf die Industrie der Steine und Erden 16 mit 8,7 Mill., auf die chemische Industrie 12 mit 6,6 Mill. M.

Die Dividenden der an der Berliner Börse notierten Aktienunternehmungen in

den letzten Jahren sind in der folgenden Tabelle zusammengefaßt, die die Anzahl von Gesellschaften angiebt, deren Dividende in die aufgeführten Rubriken fallen[1]).

Jahr	% 0	% ½—2¾	% 3—3¾	% 4—4¾	% 5—5¾	% 6—6¾	% 7—8	% 8¼—9¼	% 9½—10¾	% 11—12¾	% 13—15	% Ueber 15
I. Banken und Hypothekenbanken.												
1888	9	2	4	9	15	24	19	11	10	3	1	—
1889	5	1	1	4	9	23	33	8	8	10	3	1
1890	5	1	1	3	10	28	26	11	7	10	2	1
1891	6	—	2	10	21	31	20	5	8	1	1	—
1892	—	2	3	14	25	25	23	6	3	—	—	—
1893	—	—	3	11	25	29	20	4	3	4	—	—
II. Berg- und Hüttenwerke.												
1888	19	4	8	3	6	14	8	4	4	7	4	3[2])
1889	12	1	2	4	8	8	12	6	8	5	10	6
1890	9	1	2	1	6	7	11	6	11	8	12	12
1891	14	6	2	5	4	10	9	2	10	9	6	8
1892	23	8	6	9	5	9	9	3	4	5	1	3
1893	32	7	6	8	6	10	5	2	5	4	1	1
III. Industrielle Gesellschaften, Baugesellschaften, Brauereien 2c.												
1888	18	23	7	15	24	30	31	27	28	23	15	16[3])
1889	23	15	11	13	30	18	49	18	36	24	21	17
1890	33	20	11	18	23	28	45	15	23	25	16	17
1891	51	21	12	28	25	29	25	12	27	14	13	18
1892	43	28	23	23	34	23	26	17	25	19	9	18
1893	44	23	20	30	24	26	36	12	18	21	10	16

Die an der Berliner Börse notierten Eisenbahnaktien führen wir hier nicht mit an, da sie größtenteils ausländische sind. Einige ausländische Unternehmungen befanden sich übrigens auch unter den in den obigen Tabellen berücksichtigten Gesellschaften, namentlich unter den Banken, und zwar hier 15 an der Zahl, und eine von ihnen ergab die höchsten Dividenden, nämlich die Petersburger Diskontobank (1889: 19 %, 1890: 16 %).

Im ganzen erweist sich die Lage der Aktiengesellschaften nach den obigen Tabellen trotz des 1891 eingetretenen Rückschlags keineswegs als eine solche, die auf einen kritischen Stand der Volkswirtschaft hinwiese. Bei den Banken war die größte Dichtigkeit der Fälle 1889 auf die Dividendenrubrik 7—8 % vorgerückt und sie ging dann in den folgenden Jahren einfach wieder auf die Rubrik 6—6¾ % zurück. Die Zahl der Fälle von Dividenden über 8 % hat sich bei den Banken allerdings seit 1891 bedeutend vermindert, andererseits aber sind auch Dividenden unter 4 % in den letzten Jahren seltener geworden. Bei den Berg- und Hüttenwerken tritt seit 1891 durchweg eine Verschiebung nach rückwärts hervor: die hohen Dividenden über 8 % kommen immer seltener vor, die Fälle von 5—8 % bleiben in ziemlich gleicher Zahl, die geringeren Gewinne aber und namentlich der gänzliche Ausfall der Dividende werden zahlreicher. Immerhin zahlte 1893 noch beinahe die Hälfte der Gesellschaften 4 und mehr Prozent. Bei den industriellen und sonstigen Gesellschaften nehmen die Fälle der Dividendenlosigkeit bis 1891 stark zu, in den folgenden Jahren aber tritt eine Abnahme ein. Die hohen Dividenden von 8—15 % werden

1) Wenn für eine Gesellschaft mehrere Arten von Aktien notiert werden, z. B. außer den ursprünglichen auch konvertierte oder Prioritätsaktien, so ist nur die den höchsten Dividendensatz aufweisende Gattung berücksichtigt worden. Die Geschäftsjahre schließen bei vielen Gesellschaften mit dem 30. VI., bei anderen mit dem 31. XII. oder auch mit anderen Daten des angeführten Jahres.

2) Von den Berg- und Hüttenwerksaktien haben einige in den Jahren des Aufschwungs enorme Dividenden geliefert: so das Arenberger Bergwerk im Jahre 1889: 30; der Märkisch-Westfälische Bergwerksverein 1889: 28 %, 1890: 30 %; die Bergwerksgesellschaft Plato 1890: 25 %; das Magdeburger Bergwerk 1890: 23½ %; der Kölner Bergwerksverein 1890: 20 %, Hibernia in demselben Jahre 19 %.

3) Ungewöhnlich hohe Dividenden ergaben von diesen Unternehmungen namentlich die Dortmunder Brauerei (in allen angeführten Jahren 26½ %), die Aktienbrauerei Friedrichshöhe (1888: 45 %, 1889 und 1890: 40 %, 1891: 26 %), die Hallesche Maschinenfabrik (1889: 32 %, 1890—92 je 35 %), die Harburg-Wiener Gummifabriken (1888: 25 %, 1888 und 90 je 29 %, 1891: 20 %, 1892: 25 %, 1893: 20 %), die Höchster Farbwerke (1889: 22 %, 1890: 25 %, 1891 und 1892 je 26 %, 1893: 28 %), die Terrain-Gesellschaft Groß-Lichterfelde (1891: 22 %, 1892: 30 %, 1893: 23 %), die Lindener Brauerei (1889: 26 %, 1890 und 91 je 22½ %, 1892: 24 %, 1893: 22 %), die Rheinische Metallwarengesellschaft (1893: 28 %), die deutsche Gasglühlichtgesellschaft (1892: 65 % und 1893: 130 %)!

seltener, aber in geringerem Verhältnis als bei den übrigen Gesellschaften, und die sehr hohen über 15% behaupten sich mit großer Stetigkeit. Es zeigt sich hier, daß hohe Vorzugsrenten bei industriellen Unternehmungen in größerem Maße vorkommen als bei Bergwerken, obwohl bei jenen eine eigentliche Grundrente vorkommt. Freilich ist für diese industriellen Vorzugsrenten im allgemeinen eine verhältnismäßig kurze Dauer vorauszusetzen, und dies zeigt sich darin, daß die Kurse der mit so großen Erträgen ausgestatteten Aktien doch selten höher steigen, als einer Verzinsung des von dem Käufer angelegten Kapitals zu 10% entspricht, so daß eine bedeutende Prämie zur Deckung der Gefahr eines späteren Kursrückgangs bleibt.

Eine teilweise Zurückzahlung oder Herabsetzung des Grundkapitals hat nach Hergenhahn von 1884—1892 bei 423 deutschen Gesellschaften stattgefunden und die Gesamtsumme der Kapitalverminderung betrug 237 537 000 M. Auf die vier Jahre 1889 bis 1892 kommen von dieser Summe 70,5 Mill. bei 183 Gesellschaften. Die Zahl der Auflösungen und Liquidationen von Aktiengesellschaften belief sich in demselben Zeitraum auf 473, von denen 44 auf 1888, 64 auf 1889, 47 auf 1890, 42 auf 1891 und 78 auf 1892 kamen. In 14 Fällen fanden von 1885—1892 Fusionen von je zwei Aktiengesellschaften statt. Die Zahl der Konkurse von Aktiengesellschaften giebt Hergenhahn bis 1891 nur soweit an, als die Konkurseröffnungen in den Uebersichten über die Geschäftsergebnisse der preußischen Gerichte veröffentlicht sind. Dieselbe betrug 1884: 11; 1885: 4; 1886: 8; 1887: 6; 1888: 6; 1889: 8; 1890 1; 1891 9. Im Jahre 1892 stellte sie sich für das ganze Reich auf 16.

Lexis.

B. Die A. in Oesterreich.

1. Die Zahl der A. und das eingezahlte Aktienkapital. Seit dem Jahre 1887, bis zu welchem Zeitpunkt wir die Darstellung des Aktienwesens in Oesterreich fortgeführt haben, zeigt die Zahl der Aktiengesellschaften und die Summe des eingezahlten Kapitales eine aufsteigende Entwickelung, die aber erst in den 90er Jahren lebhafter wird. Wie die folgende Tafel zeigt, wurden in den 6 Jahren von 1888—93 jährlich ca. 15 Gesellschaften neu gegründet, da aber in den ersten 3 Jahren die Auflösungen zahlreicher waren, so nahmen die Gesellschaften von 1887 — 90 nur um 13, von 90 — 93 dagegen um 30 zu. Seit dem Jahresschluß von 1885, zu welcher Zeit die geringste Anzahl von Gesellschaften bestand, haben sich dieselben um 51, d. h. um ca. 6 Gesellschaften jährlich vermehrt. Bei dieser mäßigen Vermehrung ist der Stand der Gesellschaften Ende 1893 noch immer kleiner als Ende 1877 oder Ende 1871, da damals 486, resp. 482 Gesellschaften gezählt wurden.

Fast die Hälfte dieser Vermehrung fällt auf die Eisenbahngesellschaften. Seit 1885 haben sie um 24 Gesellschaften, d. h. jährlich um 3 zugenommen. Zwischen 1886 und 1890 halten sich die Gründungen und Auflösungen bei den anderen Gesellschaften so ziemlich die Wage, nur die Eisenbahngesellschaften bewirken die Vermehrung.

Aktiengesellschaften

im Jahre	überhaupt gegründet	überhaupt aufgelöst	bestanden am Jahresschl.	darunter f. Eisenb. gegründet	darunter f. Eisenb. bestanden am Jahresschl.
1887	11	7	422	2 [1]	38
1888	14	9	427	4	42
1889	16	12	431	4	46
1890	15	11	435	4	50
1891	13	4	444	2	52
1892	13	4	453	3 [1]	54
1893	18	6	465	5 [1]	58

Das Aktienkapital hat, wie die folgende Tafel lehrt, überhaupt erst seit 1891 eine wesentliche Vermehrung gefunden. In den letzten 3 Jahren hat es um fast 80 Millionen Gulden zugenommen, in den vorhergegangenen 3 Jahren nur um 6 Mill. Bei den Eisenbahnen ist das Aktienkapital jetzt bedeutend größer als 1876, bei den anderen Gesellschaften fast ebenso groß als damals. Man kann also wohl nicht mehr behaupten, daß für die gegebene Arbeitsmöglichkeit zu viel Kapital aufgespeichert ist, sondern offenbar ist in der letzten Zeit wieder mehr Kapital hierfür nötig geworden und hat eine gewisse Scheu das Publikums, eine Einflußnahme der Administration die raschere Vermehrung der Gesellschaften mehr zurückgehalten, als der Mangel an lohnenden Unternehmungen.

Aktienkapital

Jahr	d. Eisenbahn. (gemeins. u. österr.)	and. Aktiengesellschaften	aller Aktiengesellschaften
	in Millionen Gulden		
1887	864,3	648,0	1512,3
1888	871,6	653,0	1524,6
1889	853,4	653,6	1507,0
1890	859,8	658,3	1518,1
1891	888,3	682,1	1570,4
1892	869,5	692,6	1562,1
1893	895,1	702,6	1597,7

2. Die A. und ihr Kapital nach Geschäftsgruppen. Bei der geringen Vermehrung der Zahl der Gesellschaften ist es wohl selbstverständlich, daß die Aufteilung derselben nach Geschäftsgruppen gegenwärtig nicht allzusehr abweicht von jener des Jahres 1887.

1) 1887 wurden 2, 1892 und 1893 je 1 Eisenbahngesellschaft aufgelöst.

Trotzdem ist aber beachtenswert, daß, wie ein Vergleich der folgenden Tabelle mit den S. 8. gegebenen Daten zeigt, nur in einigen wenigen Gruppen Veränderungen rücksichtlich der Zahl der Aktiengesellschaften und der Höhe ihres eingezahlten Kapitales eingetreten sind. Es wird dadurch die Richtung angezeigt, in welcher sich die Kapitalsinvestitionen bewegten. Eine Vermehrung der Zahl der Aktiengesellschaften war übrigens 1893 gegenüber 1887 nur eingetreten bei der Eisenbahn- und anderen Transportgesellschaften, bei den Zuckerfabriken, Bierbrauereien und bei den anderen Industrieunternehmungen mit Einschluß jener für Verwertung der Elektricität. Dagegen hat charakteristischer Weise die Zahl der Bauunternehmungen und ganz besonders der Bank- und Kreditinstitute abgenommen. Die Höhe des eingezahlten Kapitales ist nur bei den Baugesellschaften und Gasfabriken reduziert worden. Bei den Bank- und Kreditinstituten ist zwischen 1887 und 1890 gleichfalls ein beträchtlicher Abfall eingetreten, bis 1893 wurde derselbe aber wieder ausgeglichen. Eine Vermehrung des Aktienkapitales dagegen trat außer bei den vorhin genannten Gesellschaften auch noch bei den Berg- und Hüttenwerkgesellschaften den Baumaterialgesellschaften, den Papierfabriken und bei den Versicherungsgesellschaften ein.

Aktiengesellschaften.

Gruppen	Anzahl Ende d. Jahres 1890	Anzahl Ende d. Jahres 1893	Eingezahlt. Aktienkapital in Mill. fl. 1890	Eingezahlt. Aktienkapital in Mill. fl. 1893
Bank- und Kreditinstitute	40	40	296,7	304,9
Industriegesellschaften	262	276	254,8	282,1
davon				
Baugesellschaften	11	11	11,8	11,0
Baumaterialgesellsch.	15	14	9,7	11,0
Berg- u. Hüttenwerkgesellschaften	25	26	91,0	98,8
Dampfmühlen	4	3	0,8	1,1
Bierbrauereien und Malzfabriken	33	37	19,6	23,8
Gasfabriken	17	17	10,5	9,5
Maschinen-, Metallwaren- u. Waffenfabriken	15	15	15,6	15,6
Papierfabriken	8	8	17,6	19,6
Spinnereien, Webereien	27	27	29,7	30,0
Spiritus- u. Branntweinbrennereien	6	6	0,6	0,6
Zuckerfabriken	71	72	29,8	30,8
Andere	30	40	17,7	31,8
Schiffahrtsgesellschaften	7	7	42,8	42,8
Eisenbahnen	50	58	859,8	895,1
Andere Transportgesellschaften	11	12	28,1	30,8
Versicherungsgesellsch.	16	17	15,5	17,2
Sonstige Gesellschaften	49	55	20,9	24,8
Summe:	435	465	1518,1	1597,7

3. **Das Aktienkapital und die Pfandbrief- resp. Prioritätenschulden.** Auch bei der Ausgabe von Pfandbriefen und Prioritäten haben die österreichischen Aktiengesellschaften sich in den letzten Jahren in derselben Richtung weiter entwickelt wie am Ende der 80er Jahre. Bei den Bank- und Kreditinstituten ist der Pfandbriefumlauf seit 1884 fast beständig im Wachsen und seit 1889 ist der Betrag der Pfandbriefe größer als der des eingezahlten Aktienkapitales. 1893 belief er sich, wie die folgende Tafel zeigt, auf mehr als 111 Prozent des letzteren. Aehnlich ist die Prioritätenschuld der Bahnen ständig im Wachsen trotz der Verstaatlichungen. 1893 beträgt sie nach der folgenden Tafel 235 % des eingezahlten Aktienkapitales. Bei den anderen Aktiengesellschaften ist die Prioritätenschuld seit 1887 absolut und relativ im Rückgange: 1893 beträgt sie nur mehr 14 % des eingezahlten Aktienkapitales.

Großartig ist das Anwachsen des Reservefonds, insbesondere bei den Bank- und Kreditinstituten. Von 1880 bis 1893 ist bei denselben der Reservefonds von 28,6 Mill. fl. auf 82,3 Mill. fl., also um fast 190 % gewachsen, während das Aktienkapital selbst von 262 auf 305 Mill. fl. oder um nur 16 % wuchs. Auch bei den anderen Aktiengesellschaften, abgesehen von den Bahnen, nahm der Reservefonds von 1880 bis 1893 von 22,2 Mill. auf auf 47,9 Mill. fl., also um 116 % zu.

Die Gesamtsumme der sog. Passiven aller Aktiengesellschaften betrug nach der folgenden Tafel 1893 rund 5820 Mill. fl. gegen 5150 Mill. im Jahre 1887.

Jahr	Eingezahltes Aktienkapital	Pfandbrief- resp. Prior.-Beträge	Reservefonds	Andere	Summe der Passiven
	in Millionen Gulden				
	bei Bank- und Kreditinstituten.				
1888	304,0	296,0	52,1	850,9	1503,0
1889	295,9	314,9	53,9	962,8	1627,5
1890	296,7	325,1	56,9	978,8	1657,5
1891	300,8	324,9	61,5	1012,1	1699,3
1892	303,2	342,1	78,7	1092,1	1816,1
1893	304,9	349,2	82,3	1188,8	1925,2
	bei anderen Aktiengesellschaften mit Ausnahme der Bahnen.				
1888	349,0	57,8	36,4	297,8	741,0
1889	357,7	55,6	37,6	300,3	751,2
1890	361,6	55,2	39,2	318,9	774,9
1891	381,3	54,5	42,0	330,3	808,1
1892	389,5	53,0	44,5	350,2	837,2
1893	397,7	54,5	47,9	366,2	866,3

Bei den österreichischen und gemeinsamen Eisenbahnaktiengesellschaften nach Abzug der Amortisationsbeträge im Nominale emittierte:

Jahr	Aktien	Prioritäts-obligationen	Sonstige Anlehen	Gesamt-betrag
		in Millionen Gulden		
1888	869,5	2091,9	36,2	2997,6
1889	853,4	2048,0	36,4	2937,8
1890	859,8	2066,8	35,9	2962,5
1891	868,3	2077,6	36,1	2982,1
1892	869,5	2101,8	36,5	3007,8
1893	895,1	2100,4	34,7	3030,2

4. Die Reinerträge der A. Entsprechend der günstigen Geschäftslage haben sich die Reinerträge der Aktiengesellschaften im allgemeinen ganz beträchtlich gehoben. Zwischen 1882 und 1887 gingen dieselben von durchschnittlich 7,2 auf 6,2 Proz. zurück; bis 1890 hoben sich dieselben wieder, und zwar, wie folgende nach denselben Prinzipien wie die analoge Tabelle des Hauptartikels gearbeitete Tafel lehrt, auf 7,8 und im Jahre 1893, nach einem kurzen Rückschlage sogar auf nahezu 8 Proz. Dabei hat nicht bloß die Zahl der mit Verlust bilanzierenden Gesellschaften, sondern auch die Summe der Verluste absolut und besonders relativ stark abgenommen. Die Dividenden zahlenden Gesellschaften sind in allen Kategorien zahlreicher geworden, ganz außerordentlich jedoch in der Kategorie der über 15 Proz. zahlenden Gesellschaften.

Es betrug nämlich bei den Aktiengesellschaften mit Ausnahme der Bahnen

im Jahre	das Rein-erträgnis	der Verlust	d. Ueberschuß des Rein-erträgnisses	die Divi-dende
	Mill. Gulden		in % d. Aktienkapitales	
1888	50,6	0,8	7,69	6,83
1889	55,2	2,1	8,25	7,63
1890	56,9	4,1	8,11	7,77
1891	54,0	4,5	7,29	7,20
1892	57,4	1,8	8,04	7,49
1893	64,8	1,8	9,10	7,97

Von je 100 Aktiengesellschaften (mit Ausschluß der Eisenbahnen) verteilten Dividenden im Betrage von Prozenten:

Im Jahre	0	unter 10	10—15	15—20	über 20
1888	33,5	50,7	9,6	3,1	3,1
1889	30,9	49,1	14,0	2,6	3,4
1890	29,7	50,9	12,7	4,1	2,6
1891	33,2	49,2	11,2	3,8	2,6
1892	30,1	49,4	13,5	3,7	3,3
1893	31,7	46,9	12,8	5,9	3,2

Nicht bloß im allgemeinen, sondern auch bei der Mehrzahl der verschiedenen Gruppen der Aktiengesellschaften, insbesondere aber bei den Banken, Industrie- und Versicherungsgesellschaften hat das Quinquennium 1888—92 bedeutend höhere Dividenden abgeworfen als das vorangegangene; und noch höhere Dividenden ergab nahezu in allen Gruppen das Jahr 1893. Es betrug nämlich

in der Gruppe der	im Durchschnitte der Jahre				im Jahre		
	1882—87	1888—92			1893		
	d. Reinertrag in % d. Aktienkapitals	das Kapital	der Reinertrag	der Reinertrag in % des Aktienkap.	das Kapital	der Reinertrag	der Reinertrag in % d. Aktienkapitales
		in 1000 Gulden			in 1000 Gulden		
Banken	7,41	300 112	28 418	9,47	304 161	30 725	10,10
Industriegesellschaft.	5,25	254 899	19 657	7,71	278 646	24 745	8,88
Schiffahrts- "	4,18	42 766	39	0,09	42 780	2 833	6,62
Transport- " (anderer Art ohne Bahnen)	4,51	28 728	945	3,29	30 758	1 350	4,39
Versicherungsgesellschaften	14,85	13 694	2 125	15,52	16 175	2 340	14,47
Sonst. Aktiengesellsch.	5,24	20 727	974	4,70	24 763	1 485	6,00
In Summe	6,42	660 926	52 158	7,89	697 283	63 478	9,10

Für die Bahnen geben wir, wie im Hauptartikel die folgende Tabelle, welche die für das gesamte Anlagekapital für Zwecke der Verzinsung aufgewendeten Beträge zur Darstellung bringt.

Obschon sich die Daten dieser Tafel nicht auf eine Stufe stellen lassen mit den Daten der vorhergehenden Tafeln, so lassen doch auch sie erkennen, daß die Verzinsung des Aktienkapitales der Bahnen zwischen 1888 und 1893 wesentlich höher gewesen sein muß, als in der Periode von 1876—1887, da doch der prozentuale Aufwand für die Verzinsung des gesamten Anlagekapitales stark zunahm, obschon die Auslagen für die Verzinsung der Prioritätenschulden und sonstige Anlehen infolge von Zinsreduktionen wesentlich herabgemindert wurden. Es stimmt dies völlig überein mit der Vermehrung der Reineinnahmen der Bahnen überhaupt. Dieselben betrugen nämlich 1887 121, 1891 146, 1892 140 Mill. fl.

im Jahre	Bei den österr. und gemeinsamen Bahnen: aufgewendetes nominelles Anlagekapital im Mill. fl.	zur Verzinsung des Anlagekap. u. zur Bezahlung d. Superdividende verwendete Beträge	aus dem Titel der Staatsgarantie erhaltene Beträge	Differenz von Rubrik 3 und 4	die Differenz (5) in Proz. des Anlagekapitals
		in 1000 Gulden			
1	2	3	4	5	6
1888	2997,6	99 038	12 040	86 998	3,44
1889	2937,8	92 790	7 377	85 413	3,44
1890	2962,5	94 180	6 224	87 956	3,87
1891	2982,1	96 382	7 161	89 221	3,84
1892	3007,8	86 778	5 643	81 135	3,88
1893	3030,2	90 753	4 224	86 529	3,48

Nach welcher Richtung man also auch die Verhältnisse der österreichischen Aktiengesellschaften betrachten mag, immer zeigt sich, daß in den Jahren 1888–1893 ein zwar mäßiger, aber konstanter und durchweg solider Aufschwung bestanden hat und daß dadurch die Zustände derartig gefestigt und gesichert sind, daß auch für die nächste Zeit nur eine aufsteigend günstige Entwickelung erwartet werden kann.

C. Die A. in Ungarn.

1. Bewegung und Stand der A. In Ungarn war in den letzten Jahren die Thätigkeit auf dem Gebiete des Aktienwesens viel lebhafter als in Oesterreich. Dies wird besonders deutlich illustriert durch eine Darstellung der Veränderungen im Stande der Kreditinstitute, wie dies in der folgenden Tafel geschieht. Es wurden nämlich in Ungarn mit Einschluß von Fiume und Kroatien-Slavonien — die tabellarische Darstellung im Hauptartikel berücksichtigt nur Ungarn mit Fiume —

im Laufe des Jahres	Banken neugegründet	Banken aufgelöst	Bodenkreditinstitute neugegründet	Bodenkreditinstitute aufgelöst	Sparkassen neugegründet	Sparkassen aufgelöst	Genossenschaften neugegründet	Genossenschaften aufgelöst	Kreditinst. zus. neugegründet	Kreditinst. zus. aufgelöst
1886	11	1	.	.	8	1	52	19	71	21
1887	15	2	.	.	13	1	75	17	103	20
1888	14	2	.	.	16	5	88	27	118	34
1889	6	2	.	.	14	2	66	41	86	45
1890	16	2	.	.	22	—	41	28	79	30
1891	20	1	1	.	21	—	40	33	82	34
1892	14	1	.	.	24	3	40	26	78	30
Zusammen	96	11	1	.	118	12	402	191	617	214

Demnach standen im Betriebe

am Ende des Jahres	Banken	Bodenkreditinstitute	Sparkassen	Genossenschaften	Kreditinst. zus.
1886	136	5	441	480	1062
1887	149	5	453	538	1145
1888	161	5	464	599	1229
1889	165	5	476	624	1270
1890	179	5	498	637	1319
1891	198	6	519	644	1367
1892	211	6	540	658	1415

Die Zahl der Kreditinstitute wuchs daher in den 6 Jahren von 1886—1892 um 353 oder rund 33 %. Darunter befinden sich allerdings auch die Genossenschaften, welche auf Anteil- und Stammeinlagen gegründet sind. Diese nahmen in derselben Zeit um 75 d. i. 55 %, die Sparkassen sogar um 99 d. i. 22 % zu. Dabei ist nicht zu übersehen, daß besonders bei den Genossenschaften den zahlreichen Neugründungen auch zahlreiche Auflösungen gegenüberstehen.

Wie bedeutend die Zahl der Industrieaktiengesellschaften in Ungarn sein mag, kann daraus entnommen werden, daß Ende 1890 283 industrielle Unternehmungen im Besitze von Aktiengesellschaften waren. Unter den großindustriellen Unternehmungen waren damals ca. 13 % im Eigentum von Aktiengesellschaften.

Bei den Eisenbahnen ist dagegen die Verstaatlichung so sehr vorgeschritten, daß sich die größere Hälfte des Netzes im Eigentum und 5/6 desselben im Betriebe des Staates befindet. Von der Ende 1892 bestandenen 12 377 km Betriebslänge waren nämlich 7567 km im Staatsbesitz, 2591 km im Staatsbetrieb und nur 2219 km im Privatbesitz und Betrieb. Die Eisenbahnaktiengesellschaften spielen daher in Ungarn keine allzu große Rolle.

2. Das Aktienkapital und die Erträgnisse desselben. Das Kapital der einzelnen Gesellschaften ist, wie aus der großen Zahl derselben wohl leicht geschlossen werden kann,

meist sehr mäßig. Im Jahre 1891 betrug durchschnittlich das Aktienkapital eines Bodenkreditinstitutes 2 Mill. fl., einer Bank nicht ganz 300 000 fl., einer Sparkasse rund 70 000 fl. Die Stamm-Anteileinlagen einer Genossenschaft betrugen bloß 53 000 fl. Die Vermehrung der Individuenzahl war bei den Sparkassen und Genossenschaften mit einer Vermehrung des durchschnittlichen Aktien- resp. Einlagekapitales, bei den Banken mit einer Verminderung desselben verbunden. Zwischen 1881 und 1885 belief sich das bezeichnete Kapital durchschnittlich auf 60 000 fl. bei den Sparkassen und auf 50 000 fl. bei den Genossenschaften, dagegen auf rund 400 000 fl. bei den Banken. In den einzelnen Jahren betrug das

Jahr	eingezahlte Aktienkapital der Banken	eingezahlte Aktienkapital der Bodenkreditinstitute	Sparkassen	Einlagenkapital d. Genossenschaften	Zusammen
	in Millionen Gulden				
1886	47,7	12,2	27,2	26,6	113,7
1887	40,7	12,2	28,0	26,7	107,6
1888	44,0	12,2	28,7	28,3	113,2
1889	45,9	12,2	30,8	30,6	119,0
1890	47,9	12,2	33,3	32,8	126,2
1891	57,8	12,2	36,8	34,2	140,5
durchschnittl.					
1881—85	47,6	12,2	24,1	19,5	103,4
1886—90	45,2	12,2	29,5	29,0	115,9

Eine bedeutendere Vermehrung des Aktienkapitales ergab sich also erst in den letzten Jahren, insbesondere 1891. Auch so ist die Gesamtsumme des Aktienkapitales und der Einlagen der Kreditinstitute wesentlich kleiner als das nominelle Aktienkapital der ungarischen Bahnen, welches sich 1892 auf 170,7 Mill. fl. beläuft. Hiervon entfallen auf die Staatsbahnen 82 Mill., auf die im Staatsbetrieb befindlichen Privatbahnen 33,9 Mill. und auf die anderen Privatbahnen 54,8 Mill. fl. Diesem Aktienkapital steht eine Prioritätenschuld im Betrage von 1045,9 Mill. fl. gegenüber, und zwar 783,8 Mill. fl. bei den Staatsbahnen, 58,1 Mill. fl. bei im Staatsbetrieb befindlichen, 204 Mill. fl. bei den anderen Privatbahnen.

Die Erträge jenes verhältnismäßig kleinen Aktienkapitales der Kreditinstitute sind sehr bedeutend. Ueberdies sind sie gerade in den letzten Jahren noch gestiegen. Die durchschnittlichen Erträge des eingezahlten Aktienkapitales und der Anteil- resp. Stammeinlagen beliefen sich zwischen 1881 und 85 auf 13,6, zwischen 1886 und 1890 auf 14,4, zwischen 1889 und 91 aber auf 15,1 %. Im Zusammenhang mit dem allgemein niedrigen Zinsfuß erklären diese hohen Erträge den Hochstand, wie das fortgesetzte Steigen der ungarischen Aktien. Die absolute und relative Höhe des Gewinnes nach einzelnen Jahren und Jahresdurchschnitten zeigt folgende Tafel.

Gewinn bei den

Im Jahre resp. Jahresdurchschnitt	Banken: Mill. fl.	Banken: % d. eingezahlten Aktienkapitales	Bodenkreditinstituten: Mill. fl.	Bodenkreditinstituten: % d. eingezahlten Aktienkapitales	Sparkassen: Mill. fl.	Sparkassen: % d. eingezahlten Aktienkapitales	Genossenschaften: Mill. fl.	Genossenschaften: % der Stamm- u. Anteileinlagen	Kreditinstituten überhaupt: Mill. fl.	Kreditinstituten überhaupt: % d. eingez. Aktienkap. resp. der Stamm- u. Anteileinlagen
1886	5,08	10,6	1,51	12,3	7,61	27,1	1,69	6,3	15,89	13,8
1887	4,30	10,5	1,57	12,8	7,05	24,2	1,69	6,3	14,61	13,4
1888	5,29	11,9	1,67	13,7	7,88	26,4	1,77	6,2	16,61	14,5
1889	6,01	13,0	1,75	14,4	8,26	26,1	2,10	6,9	18,12	15,0
1890	6,35	13,2	1,85	15,2	9,07	26,6	2,28	6,9	19,55	15,3
1891	7,52	12,9	1,90	15,6	9,59	25,8	2,33	6,8	21,34	15,0
1881—85	4,45	9,3	1,80	14,8	6,61	26,6	1,38	7,0	14,24	13,6
1886—90	5,40	11,9	1,67	13,7	7,97	26,0	1,91	6,6	16,95	14,4
1889—91	6,68	13,0	1,83	15,1	8,97	26,0	2,23	6,9	19,67	15,1

Wie in der Periode der 70er Jahre haben also auch in den 80er und zu Beginn der 90er Jahre die Sparkassen die höchsten, die Genossenschaften die geringsten Erträge. Bei ersteren gehen die Erträge sehr hoch, dennoch behaupten sie diese Höhe ebenso beständig wie die Genossenschaften ihren viel geringeren Satz. Das größte Wachstum des prozentuellen Gewinnes haben übrigens die Banken, deren Durchschnittsertrag zwischen 1881 und 1891 um fast 50 % stieg.

Wie schon in der früheren Periode, so ist auch in den letzten Jahren der Nettoertrag der Bahnen nicht bloß viel geringer als jener der Kreditinstitute, sondern auch kleiner als in Oesterreich. Bei einem Gesamtanlagekapital von 962 Mill. fl. belief sich der Nettoertrag im Jahre 1892 auf 43,5 Mill. fl. und ergab somit durchschnittlich 4,5 %; davon entfielen auf die Staatsbahnen 32,5 Mill. gleich 4,4 %, auf die Privatbahnen in Staatsbetrieb 2,2 Mill. fl., d. i. 2,9 %, und auf die anderen

Privatbahnen 8,8 Mill. fl. oder 5,4 % des verwendeten Anlagekapitales. Der größte Teil dieses Nettoertrages der Privatbahnen wird für die Tilgung und Verzinsung der Prioritätsschulden verwendet. Ein verhältnismäßig kleiner Teil erübrigt für die Verzinsung des Aktienkapitales; so 1892 nur 1,3 Mill. fl. Es ergiebt sich danach eine Verzinsung des nominellen Aktienkapitales der bereits im Staatsbetrieb befindlichen Privatbahnen von nur 0,7 %, der anderen Privatbahnen von 2 %. Diese Ziffern lassen allein schon das Fortschreiten der Verstaatlichung begreifen, da ja der Staat infolge der übernommenen Garantie für die Erhöhung der Zinsen auf 5 % in der Mehrzahl der Fälle aufkommen muß.

3. A. nach Geschäftsgruppen. Die Gesamtzahl der Aktiengesellschaften ist offiziell nicht festgestellt. Aber weitaus die größte Anzahl derselben ist in dem finanziellen Jahrbuch „Magyar Compass" mit Angabe des Geschäftsumfanges und des Aktienkapitals verzeichnet. Obschon nur diese private Aufzeichnung nicht in allen Beziehungen vollständig ist, so kann doch daraus ein annäherndes Bild über die Zahl und Größe der in den verschiedenen Geschäftszweigen bestehenden Aktiengesellschaften gewonnen werden. Auf Grund dieser Arbeit hat Herr v. Jekelfalussy die nachfolgende Zusammenstellung für uns gütigst anfertigen lassen, welche sich auf den Stand des Jahres 1893 bezieht und nur die ungarischen Aktiengesellschaften, also die Aktiengesellschaften mit Ausschluß der österreichischen oder ausländischen Aktiengesellschaften, die in Ungarn Filialen besitzen, ebenso mit Ausschluß der Aktiengesellschaften Kroatien-Slavoniens umfaßt.

Ungarische Aktiengesellschaften im Jahre 1893.

Geschäftsgruppe	Anzahl	Aktienkapital in 1000 fl.
Sparkassen (im Jahre 1892) .	507	36 390
Banken (im Jahre 1892) . . .	205	60 308
Dampf- und Kunstmühlen . .	72	16 943
Lokal- und Sekundärbahnen .	69	165 749 [1])
Bau- und Baumaterialgesellsch.	32	10 636
Städtische Verkehrsgesellschaften	12	9 108
Dampfschiffahrtsgesellschaften .	8	14 663
Versicherungsgesellschaften . .	7	9 350
Flügel- u. Industriebahnen . . (privater Natur)	3	2 565 [2])
Verschied. industr. Gesellschaften	184	121 679 [3])
Andere Unternehmungen . . .	97	14 265

D. Die A. in Großbritannien und Irland.

1. Zahl und Kapital der neugegründeten A.

In dem vereinigten Königreiche ist in den letzten Jahren eine ganz enorme Zahl von Aktiengesellschaften gegründet worden. Es betrug nämlich die

Jahr	Anzahl der neugegründeten Aktien-Gesellsch.: limited Companies mit Nomin.-Kapital	unlimit. mit Nomin.-Kapital	ohne Nom.-Kapital	zusammen	Das Nomin.-Kapital in Mill. £
1887	1989	—	61	2050	170,17
1888	2477	6	67	2550	353,78
1889	2726	1	61	2788	241,28
1890	2721	7	61	2789	238,76
1891	2607	—	79	2686	134,26
1892	2514	4	89	2607	103,40
1893	2528	4	85	2617	95,58

Während in den 24 Jahren von 1863—86 jährlich nur 1105 und selbst in den 5 Jahren von 1882—86 jährlich 1662 Aktiengesellschaften neugegründet wurden, stieg die durchschnittliche Gründungszahl zwischen 1887 und 1893 auf 2584. In den Jahren 1889/90, in welchen die Gründungen am lebhaftesten betrieben wurden, ging die Zahl der Gründungen selbst über diesen Durchschnitt mit mehr als 200 hinaus. Beachtenswert ist, daß das Nominalkapital der Neugründungen keineswegs in dem Maße stieg, wie die Zahl derselben. Dasselbe betrug nämlich zwischen 1863 und 1886 123, zwischen 1882 und 86 165, neuestens zwischen 1887 und 1893 191 Mill. £ durchschnittlich. Die größte nominelle Kapitalsumme seit 1863 ergab sich allerdings im Jahre 1888; aber solche Beträge wie 1889 und 1890 ergaben die Nominalkapitale der Gründungen auch 1864, 65, 81, 82, in welchen Jahren doch nur ca. 1000 resp. 1500 Neugründungen erfolgten. Offenbar werden also gegenwärtig die Aktiengesellschaften mit einem kleineren Nominalkapital gegründet, was übrigens in Gründungsperioden öfter vorkommt. Seit 1888 ist überdies das Nominalkapital jährlich kleiner geworden. Während 1888 noch auf eine Aktiengesellschaft 139 000 £ kamen, entfallen 1893 auf eine Aktiengesellschaft nur mehr 38 000 £.

2. Zahl und Kapital der bestehenden A.

Auch die Zahl der im Betriebe befindlichen Aktiengesellschaften ist in der letzten Zeit rasch stark vergrößert worden, allerdings nicht in so großem Maße, wie die Zahl der Neugründungen. Letztere betrug, wie gezeigt, zwischen 1887 und 1893 18 087; die Zahl der bestehenden Aktiengesellschaften aber nahm, wie folgende Tabelle zeigt, in derselben Zeit von 9471 auf 17 555, also um 8084 zu. Nicht die Hälfte der Neugründungen hat somit ein dauerndes Leben gefunden. Es standen nämlich in Thätigkeit:

1) Hiervon 101 503 500 fl. Prioritätsaktien.
2) „ 1 041 600 „ „
3) „ 2 300 000 „ „

im April	Aktiengesellschaften	Mehr als im Vorjahre	Mit einem eingezahlten Kapitale in £
1886	9 471	—	529 637 684
1887	10 494	1023	591 508 692
1888	11 001	507	611 430 371
1889	11 968	967	671 870 184
1890	13 323	1355	775 139 553
1891	14 873	1550	891 504 112
1892	16 173	1300	989 283 634
1893	17 555	1382	1 013 119 350

Die durchschnittliche Zahl der Gründungen betrug 2584, jene der jährlichen Vermehrung der bestehenden Aktiengesellschaften dagegen nur 1155. Von 1888—91 nahm, charakteristisch genug, die Zahl der in Thätigkeit bleibenden Aktiengesellschaften in wachsendem Maße zu, so daß 1891 die Zunahme dreimal größer war als 1888. Auch 1892/93 ist die Zunahme noch sehr groß, größer als in irgend einem der Jahre zwischen 1884 und 1889.

Das eingezahlte Aktienkapital wuchs in den 7 Jahren um nahezu 100 Proz. und beläuft sich gegenwärtig auf rund 20 700 Mill. M., eine ganz enorme Summe. Der auf die einzelne Aktiengesellschaft durchschnittlich entfallende Betrag ist trotzdem mäßig, 1—1¹/₄ Mill. M. Seit 1884 ist dieser Betrag im Wachsen. Damals entfielen nämlich auf eine Aktiengesellschaft ca. 54 000, 1887 dagegen 56 000 und 1893 fast 60 000 £.

E. Die A. in Italien.

1. Zahl und Kapital der eigentlichen A. (Società ordinarie per azioni). Die italienischen Aktiengesellschaften (Società ordinarie per azioni) haben nach den Ausweisen des Annuario in den 80er Jahren an Zahl und Kapitalsgröße ziemlich rasch zugenommen, trotzdem auch die auswärtigen, in Italien arbeitenden Aktiengesellschaften gleichzeitig zahlreicher und kapitalskräftiger wurden. Es bestanden nämlich

am Jahresschlusse	Aktiengesellsch.	mit einem nominellen Aktienkapitale in tausend Lire	mit einem eingezahlten Aktienkapitale in tausend Lire
	a) italienische		
1883	436	1 614 679	1 068 287
1887	583	1 987 521	1 505 628
1888	609	2 116 770	1 641 401
1889	639	2 207 638	1 742 633
1890	657	2 192 945	1 790 142
1891	656	.	.
	b) ausländische		
1883	79	698 809	379 533
1887	96	759 701	431 492
1888	100	768 698	426 516
1889	104	778 877	435 853
1890	121	812 665	449 822
1891	123	896 100	.

In den 7 Jahren von 1883—1890 wurde somit die Zahl der Aktiengesellschaften um 221, d. i. um 51 Prozent, das eingezahlte Kapital um 722 Mill. Lire, d. i. um 68 Prozent, vermehrt. Durchschnittlich kamen somit auf 1 Jahr ca. 22 Aktiengesellschaften und eine Erhöhung des eingezahlten Kapitals von 103 Mill. Lire. In den 3 Jahren 1887—90 war das Wachstum etwas schwächer, da nur 75 Aktiengesellschaften und 285 Mill. Lire zugewachsen sind. 1891 trat sogar ein Abfall ein.

Die Zahl der auswärtigen, in Italien arbeitenden Aktiengesellschaften hat sich von 1883—90 um 42, d. i. um 53 Prozent, oder jährlich um 6 vermehrt. Seit 1887 kamen aber 25 Aktiengesellschaften, d. i. jährlich 8, hinzu. Die Vermehrung der auswärtigen Aktiengesellschaften war also in der letzten Zeit relativ größer. 1891 trat auch bei diesen Aktiengesellschaften eine Abschwächung, aber kein Abfall ein. Da nicht von allen ausländischen Aktiengesellschaften der Kapitalsaufwand für das italienische Geschäft bekannt ist, so sind die vorhingegebenen Daten über das Kapital der auswärtigen Aktiengesellschaften etwas ungenau, immerhin leuchtet aus der Tabelle das Wachstum des fraglichen Kapitals hervor.

2. Die A. nach Geschäftsgruppen. Innerhalb der einzelnen Geschäftsgruppen waren die Veränderungen in der letzten Zeit nicht sehr bedeutend. Es bestanden nämlich

Italienische Aktiengesellschaften	im Jahre 1891	im Jahre 1890	im Jahre 1883	im Jahre 1890 mit einem Aktienkapitale in tausend Lire Nominal	im Jahre 1890 mit einem Aktienkapitale in tausend Lire eingezahlt
Banken	4	4	4	255 000	191 000
Agrarkreditanstalten	10	11	10	14 273	7 836
Gewöhnliche Kreditgesellschaften	151	159	118	420 628	281 033
Versicherungsgesellschaften	56	51	38	79 145	31 836
Eisenbahnen und Tramway	72	72	42	695 248	681 077
Schiffahrts- u. Schiffbaugesellschaften	9	9	9	123 100	77 080
Bergbaugesellschaften	24	25	20	56 604	35 196
Textilindustriegesellschaften	28	31	18	123 754	103 224
Baugesellschaften	42	43	27	117 799	108 465
Gesellschaften für Verwertung d. Elektricität	23	20	3	23 491	20 469
Gesellschaften für chemische Produkte	66	66	41	78 490	67 252
Wasserleitungsgesellschaften	11	11	5	26 360	24 206
Verschiedene Gesellschaften	160	155	101	179 053	161 468
Zusammen	656	657	436	2 192 945	1 790 142

Auswärtige Gesellschaften	1891	im Jahre 1890	1883	im Jahre 1890 mit einem Aktienkapitale in tausend Lire Nominal	eingezahlt
Versicherungsgesellschaften	54	49	38	344 327	86 940
Bahnen und Tramway	21	18	13	100 330	88 326
Andere	48	54	28	368 008	274 556
Zusammen	123	121	79	812 665	449 822

Eine beachtenswerte Vermehrung ergab sich auch gegenüber 1887 nur bei den in- und ausländischen Versicherungsgesellschaften, Bahnen, Tramway- und verschiedenen Gesellschaften. Größer sind natürlich die Differenzen zwischen 1883 und 1890, in welcher Periode sich aber auch die Aktiengesellschaften aller hier angeführter Geschäftsgruppen, abgesehen von den Banken und Schiffahrtsgesellschaften, teilweise recht bedeutend vermehrten.

Eine sehr starke Vermehrung macht sich in dieser Periode bemerkbar bei den Gesellschaften für Verwertung der Elektricität, für chemische Produkte, bei den Wasserleitungsgesellschaften, den Baugesellschaften, den Eisenbahn- und Tramwaygesellschaften und bei den Textilindustriegesellschaften.

1891 waren am zahlreichsten vertreten die Kreditgesellschaften aller Art, 165 an der Zahl, also 25 Proz. der Gesamtzahl. Ihnen folgen Eisenbahnen- und Tramwaygesellschaften mit 11, die chemischen Gesellschaften mit 10, die Versicherungsgesellschaften mit 8, die Baugesellschaften mit 6, die Textilindustriegesellschaften mit 4, die Bergbau- und Elektricitätsgesellschaften mit je 3 Proz. der Gesamtzahl der Gesellschaften.

Nach dem eingezahlten Kapitale stehen obenan die Eisenbahn- und Tramwaygesellschaften mit 38 Proz. des eingezahlten Kapitales der Aktiengesellschaften. Nach ihnen kommen erst die Kreditinstitute mit 480 Mill. Lire d. i. 26 Proz., dann die Baugesellschaften mit nur 5, die Textilindustriegesellschaften mit kaum 5, die Schiffahrts- und chemischen Gesellschaften mit beiläufig je 4 Proz. des gesamten eingezahlten Kapitales. Durchschnittlich entfiel 1890 auf eine Aktiengesellschaft ein eingezahltes Kapital von rund 2,7 Mill. Lire, bei den Banken entfiel aber ein Betrag von 47,75 Mill. Lire, bei den Schiffahrtsgesellschaften von 8,8 Mill. Lire und bei den Eisenbahnen- und Tramwaygesellschaften von 9,5 Mill. Lire auf je eine Gesellschaft. Ein durschnittlich kleines Kapital von 1 Mill. Lire und weniger haben die Elektrizitäts- und Versicherungsgesellschaften, sowie die Agrarkreditanstalten.

Seit 1887 hat sich das eingezahlte Aktienkapital in einigen Geschäftsgruppen recht bedeutend vermehrt, so bei den chemischen Gesellschaften von 47 auf 67, bei den Eisenbahnen- und Tramwaygesellschaften von 590 auf 681, bei den Schiffbaugesellschaften von 59 auf 77, bei den Baugesellschaften von 80 auf 108 ½, bei den Elektrizitätsgesellschaften von 15 ½ auf 20 ½ und bei den Textilindustriegesellschaften von 61 auf 103 Mill. Lire. Eine bedeutende Verminderung der eingezahlten Kapitalsmenge lassen während dieser Periode nur die Bergbaugesellschaften erkennen. Bei ihnen geht das Kapital von 45,7 Mill. Lire auf 35,2 zurück.

3. Die Kooperativgesellschaften. (Società cooperative per azione). Auf nicht wenigen Geschäftsgebieten machen den Aktiengesellschaften in Italien eine teilweise empfindliche Konkurrenz die Kooperativgesellschaften. Juristisch unterscheiden sich dieselben wesentlich von den eigentlichen Aktiengesellschaften, in anderen Beziehungen haben sie aber viele Aehnlichkeiten und wohl deshalb führt das Annuario diese Gesellschaften als 2. Gruppe unter den Società per azioni auf. Das Wachstum dieser Gesellschaften ist auch in der jüngsten Zeit ein ganz außerordentliches. Es bestanden nämlich

im Jahre	Kooperativgesellschaften Anzahl	eingezahltes Kapital in 1000 Lire
1883	291	53 374
1887	859	89 565
1888	989	94 944
1889	1 098	100 286
1890	1 322	107 032
1891	1 634	—

Von 1883 bis 1891 hat also die Zahl dieser Gesellschaften um 1343 oder 360 Proz. zugenommen. Selbst zwischen 1887 und 1890 betrug die Zunahme 463 oder 54 Proz., im J. 1891 allein 312 Individuen oder fast 24 Proz. Das Kapital ist allerdings nicht in demselben Maße gewachsen, aber es hat sich doch zwischen 1883 und 1890 verdoppelt und ist von 1887 bis 1890 um fast 20 Proz. (19,4 Proz.) gewachsen. Es haben eben vorwiegend die Kooperativgesellschaften der kleinen Leute an Zahl zugenommen. Daher kommen gegenwärtig auf eine Gesellschaft kaum 80 000 Lire, während 1887 noch über 104 000 und 1883 183 000 Lire auf eine Gesellschaft kamen.

Die Kooperativgesellschaften finden sich nahezu in allen Geschäftszweigen vertreten, die von Aktiengesellschaften betrieben werden

Weitaus am zahlreichsten aber sind die Kreditgesellschaften und Volksbanken, welche, wie die folgende Tafel zeigt, 1883 86 und 1891 noch immer 46 Proz. aller Kooperativgesellschaften repräsentierten. Ihr Kapital hat 1883 95, 1890 87 Proz. des Gesamtkapitales betragen. Ihr Wachstum war ganz unvergleichlich größer als jenes der Aktiengesellschaft für Kreditgeschäfte.

Kooperative Kreditgesellschaften und Volksbanken

im Jahre	Anzahl	Zunahme gegen das Vorjahr	eingezahltes Kapital 1000 Lire
1883	252	—	50 412
1887	641	389	82 256
1888	692	51	85 979
1889	714	22	90 007
1890	738	24	92 576
1891	749	11	—

Von den anderen Kooperativgesellschaften ragen durch ihre große Anzahl resp. rasche Entwickelung insbesondere die in der folgenden Tabelle dargestellten Konsumvereine, Baugesellschaften, dann die von der Regierung geförderten Handlanger- und Bauarbeitergesellschaften hervor.

Kooperativgesellschaften.

	Konsumvereine		Baugesellschaften		Handlangervereine (Soc. coop. di braccianti)		Bauarbeitervereine (Soc. coop. di muratori ed operai affini)	
	Anzahl	Eingezahltes Kapital 1000 Lire	Anzahl	Eingezahltes Kapital 1000 Lire	Anzahl	Eingezahlt. Kapital 1000 Lire	Anzahl	Eingez. Kapital 1000 Lire
1883	18	420	7	2107	—	—	—	—
1887	85	972	39	4124	2	0,5	10	63
1888	107	1360	52	4583	3	1	18	292
1889	133	1754	53	4927	22	70	27	163
1890	168	3003	65	5534	.92	167	64	249
1891	251	—	84	—	168	—	123	—

F. Die A. in Frankreich.

1. Anzahl der Gründungen und Auflösungen von A. und anderen Handelsgesellschaften. Nachdem zu Beginn der 80er Jahre Frankreich von einem sehr bedeutenden Gründungsfieber erfaßt worden war, ergab sich in den folgenden Jahren ein recht intensiver Rückschlag, so daß die Zahl der Gründungen bei den anonymen Gesellschaften von 976 im Jahre 1881 auf 295 im Jahre 1887 herabsank. Die Jahre 1886, 1887 zeigen überhaupt einen Tiefstand der Gründungen wie etwa die Periode zu Ende der 70er Jahre. Seither ist eine Zunahme eingetreten und 1891 wurden wiederum 446 anonyme und 84 Kommandit-Aktiengesellschaften gegründet. Die Gründungen einfacher Kommanditgesellschaften waren gleichfalls 1887 am wenigsten zahlreich, jene offener Handelsgesellschaften verminderten sich aber noch in den folgenden 2 Jahren und wurden erst 1890, 1891 wieder zahlreicher. Im Jahre 1891 war die Zahl der Gründungen somit auf allen Gebieten groß und erreichte den Durchschnitt der ersten Hälfte der 80er Jahre. Die Jahre 1890 und 1891 sind also jedenfalls Jahre einer lebhafteren Entwickelung des wirtschaftlichen Lebens.

Die Gründungen von anonymen Gesellschaften sind also 4 bis 5 mal zahlreicher als jene von Kommanditaktiengesellschaften. Die Form der anonymen Gesellschaft wird aber nicht bloß der Kommanditaktiengesellschaft gegenüber, sondern allen Gesellschaften gegenüber in wachsendem Maße bevorzugt; denn während zwischen 1866 und 1885 nur 8 Proz. aller Gründungen auf Gründungen anonymer Gesellschaften entfielen, waren unter 26 152 Gründungen zwischen 1886 und 1891 2082 oder fast 9 Proz. Gründungen anonymer Gesellschaften. 1891 belief sich der Prozentanteil dieser Gründungen sogar auf 9½.

Anzahl der Gründungen von

Im Jahre	off. Handels-	Kommandit-	Kommandit-Aktien-	Anonymen	Kooperativen	Zusammen
	Gesellschaften					
1886	3174	710	91	319	42	4336
1887	3114	641	94	295	141	4285
1888	3101	664	62	324	51	4202
1889	2947	750	80	324	45	4146
1890	3226	757	70	374	43	4470
1891	3348	745	84	446	90	4713

Zwischen 1871 und 1886 belief sich die Zahl der Auflösungen von Aktiengesellschaften und Handelsgesellschaften aller Art auf durchschnittlich 54—55 Proz. der gleichzeitig gegründeten Gesellschaften. Seither stellte sich das Verhältnis folgendermaßen dar:

Im Jahre	Zahl der Gründungen bei allen Gesellschaften	Zahl der Auflösungen bei allen Gesellschaften	Auf 100 gleichzeitig gegründete Gesellsch. kamen Auflösungen
1886	4 336	2 521	58,1
1887	4 285	2 343	54,7
1888	4 202	2 264	53,9
1889	4 146	2 233	53,9
1890	4 470	2 205	49,4
1891	4 713	2 153	45,8
zusam.	26 152	13 719	52,6

Die Auflösungen sind also seit 1886 von Jahr zu Jahr absolut und relativ seltener geworden und stehen selbst im Durchschnitt unter dem Durchschnitte von 1881—1886. Auch dies ist ein Zeichen günstigerer Wirtschaftsverhältnisse.

Seit 1890 werden von der offiziellen Statistik die Auflösungen auch nach einzelnen Gesellschaftsformen nachgewiesen. Es ergiebt sich danach folgende Uebersicht:

Im Jahre	offenen Handels-	einfachen Kommandit-	Kommandit-Aktien-	Anonymen	Kooperativen
	Zahl der Auflösungen von … Gesellschaften				
1890	1826	201	29	142	7
1891	1777	200	21	151	4
zusam.	3603	401	50	293	11
	auf je 100 gleichzeitig gegründete Gesellschaften entfallen Auflösungen:				
1890	56,6	26,6	41,4	38,0	16,3
1891	53,7	26,8	25,0	33,8	4,4

Die Auflösungen finden also bei den offenen Gesellschaften relativ am häufigsten, bei den Kommandit- und Kooperativgesellschaften am seltensten statt. Die anonymen Gesellschaften stehen mit ca. einer Auflösung auf 3 Gründungen zwischen diesen Maxima und Minima (eine Auflösung auf kaum 2 resp. auf 4 und mehr Gründungen) in der Mitte.

2. Das Kapital der neugegründeten A. Seit dem Jahre 1889 weist die offizielle Statistik Frankreichs von den neugegründeten, anonymen Gesellschaften, den Kommanditaktiengesellschaften und den Kooperativgesellschaften die Zeitdauer, für welche sie gegründet werden, das angegebene Aktienkapital und die Geschäftsgruppe, der die Gesellschaften angehören, nach. 1889 waren die Nachweisungen noch unvollkommen, sie bezogen sich statt auf 449 nur auf 365 Gesellschaften; 1890 und 1891 waren die Nachweisungen vollständig und bezogen sich auf 487 resp. 620 Gründungen, d. i. dieselbe Anzahl, die wir vorhin angaben.

Das Aktienkapital der Neugründungen ist in diesen drei Jahren relativ zurückgegangen. Es betrug 1889 für 365 Gesellschaften 449,8 Mill. Frcs., 1890 für 487 Gesellschaften 427,6 Mill. Frcs. und 1891 für 620 Gesellschaften 533,9 Mill. Frcs. Auf ein Individuum entfielen danach 1889 1,23, 1890 0,88, 1891 0,86 Mill. Frcs. Der Rückgang in der relativen Größe des Aktienkapitales zwischen 1890 und 91 ergab sich, wie folgende Tafel zeigt, dadurch, daß die Gründungen kleiner Aktiengesellschaften 1891 bedeutend zahlreicher waren, als im Jahre 1890.

Gründungen von Aktiengesellschaften

mit einem Kapitale von Frcs.	1890 Anzahl	1890 Kapital Mill. Frcs.	1891 Anzahl	1891 Kapital Mill. Frcs.
weniger als 50 000	133	2,40	170	3,48
50—500 000	214	50,08	255	58,72
500 000—1 Mill.	57	44,81	81	67,74
1—2 Mill.	43	61,05	66	106,19
2—4 „	26	82,16	26	79,39
über 4 „	14	187,10	22	218,40
Zusammen	487	427,55	620	533,92

Die große Masse des Kapitals wird also durch die großen Aktiengesellschaften herbeigeschafft; der Zahl nach aber sind die Aktiengesellschaften mit einem Kapitale von 50 bis 500 000 Frcs. ausschlaggebend. Sie repräsentieren 1890 44, 1891 41 % der Neugründungen. Mit den Aktiengesellschaften mit einem Kapitale unter 50 000 Frcs. zusammen machen sie sogar 71 resp. 67 % aller Gründungen aus.

3. Die Neugründungen von A. nach Geschäftsgruppen. Die Geschäftsgruppen, für welche die Aktiengesellschaften gegründet werden, sind selbst in den wenigen Beobachtungsjahren sehr verschieden stark besetzt. Hervorragend zahlreich sind die Nahrungsmittelgesellschaften, die Immobiliargesellschaften, die Bank- und Kreditinstitute, die Versicherungsgesellschaften die Gesellschaften für Beleuchtungszwecke, die Zeitungsgesellschaften, die Gesellschaften für die Erzeugung chemischer Produkte und für den Transport unter den Gründungen dieser Jahre vertreten. Es ist dies eine wesentlich andere Verteilung als in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts. Damals überragten die Gründungen der Versicherungen, Banken und Kreditinstitute alle anderen Gründungen, jetzt treten die industriellen Unternehmungen aller Art stark in den Vordergrund.

Anzahl der Neugründungen von Aktiengesellschaften

	im Jahre 1889	1890	1891
Zeitungsunternehmungen	26	21	35
Banken u. Kreditinstitute	23	41	48
Gesellsch. für Beleuchtung	20	27	42
Immobiliargesellschaften	17	34	49
Eisenbahnen	13	9	12
Minen und Steinbrüche	12	18	28
Metallindustriegesellschaft.	10	21	10
Transportgesellschaften	8	5	17
Versicherungsgesellschaften	7	19	46
Theater	7	11	5
Nahrungsmittelgesellsch.	.	62	87
Gesellschaften z. Erzeugung chemischer Produkte	.	21	26
Tramway	.	7	14
Agentiegesellschaften	.	6	6
Mineralwassergesellschaften	.	5	11
Verschiedene Industriegesellschaften	222	180	184
Zusammen	365	487	620

G. Die A. in Belgien.

1. Zahl der Gründungen und Auflösungen; Stand der A. Nach dem Annuaire Statistique de la Belgique betrug die Zahl der anonymen Gesellschaften, bezw. der Kommanditgesellschaften auf Aktien, von welchen über ihre Thätigkeit Bericht erstattet wurde 1880: 219 resp. 25 und 1887: 610 resp. 44.

Während also die anonymen Gesellschaften eine ganz beträchtliche Zunahme zeigen, ist die Zahl der in Thätigkeit befindlichen Kommanditgesellschaften auf Aktien fast jedes Jahr kleiner geworden, so daß 1893 dieselbe gerade halb so groß ist als 1887. Die Vermehrung ersterer war 1888 und 1891 am größten. Im Ganzen belief sie sich in diesen 6 Jahren auf 242 oder nahezu 40 Proz.

Seither hat sich der Stand dieser Gesellschaften in folgender Weise entwickelt.

Ende des Jahres	Anonyme Gesellschaften: Anzahl	Anonyme Gesellschaften: Zunahme gegen das Vorjahr	Kommanditgesellschaften auf Aktien: Anzahl	Kommanditgesellschaften auf Aktien: Zunahme gegen das Vorjahr
1888	679	69	31	— 13
1889	689	10	25	— 6
1890	734	45	21	— 4
1891	794	60	18	— 3
1892	816	22	29	+ 11
1893	852	36	22	— 7

Heftiger erscheinen die Bewegungen auf diesem Gebiete, wenn man die von demselben Werke ausgewiesenen Gründungen und Auflösungen ins Auge faßt, deren Endergebnisse sich allerdings, wie im Hauptartikel schon bemerkt wurde, mit den vorhin gegebenen Daten nicht kombinieren lassen. Es betrug nämlich die Zahl der

Im Jahre	Gründungen von: Handelsgesellschaften überhaupt	Gründungen von: Kooperativ- Gesellschaften	Gründungen von: Anonymen Gesellschaften	Gründungen von: Kommanditaktien- Gesellschaften	Auflösungen von: Handelsgesellschaften überhaupt	Auflösungen von: Kooperativ- Gesellschaften	Auflösungen von: Anonymen Gesellschaften	Auflösungen von: Kommanditaktien- Gesellschaften
1891	575	52	113	2	300	2	25	5
1892	662	50	136	3	374	4	46	3
1893	715	59	149	6	453	4	34	3

2. Das Aktienkapital. Das Aktienkapital hat in den letzten Jahren nicht dasselbe Wachstum gezeigt, wie in den 80er Jahren, auch hat es sich nicht so stark vermehrt wie die Zahl der Aktiengesellschaften. In den Jahren 1892 und 1893 trat sogar, wie folgende Tabelle zeigt, eine Verminderung ein. Es betrug nämlich das

Jahr	Aktienkapital der anonymen Gesellschaften: nominell (Mill. Frcs.)	Aktienkapital der anonymen Gesellschaften: Zunahme gegen das Vorjahr (Mill. Frcs.)	Aktienkapital der Aktienkommanditgesellschaften: nominell (Mill. Frcs.)	Aktienkapital der Aktienkommanditgesellschaften: Zunahme gegen das Vorjahr (Mill. Frcs.)
1888	1610,8	126,1	34,7	— 43,9
1889	1721,3	110,5	35,3	0,6
1890	1961,9	240,6	42,5	7,2
1891	2323,8	361,9	34,3	— 8,2
1892	2231,1	— 92,7	28,8	— 5,5
1893	1935,8	— 295,3	32,9	4,1

Das Kapital der anonymen Gesellschaften hat somit bis 1891 um 839 Mill. Frcs. oder 56 Proz. zugenommen, seither aber um 388 Mill. Frcs. oder 17 Proz. abgenommen, so daß sich eine Zunahme von 451 Mill. Frcs. oder 30 Proz. in den genannten 6 Jahren ergiebt. Bei den Aktienkommanditgesellschaften wechselt Zu- und Abnahme des Kapitals in den einzelnen Jahren ab und resultiert schließlich eine recht beträchtliche Abnahme von 457 Mill. Frcs. oder 58 Proz. Offenbar ist also die Form der Aktienkommanditgesellschaft in Belgien gegenüber der einfachen Kommanditgesellschaft und der Aktiengesellschaft in jeder Beziehung im Schwinden begriffen.

Das durchschnittliche Aktienkapital ist gegenwärtig naturgemäß etwas kleiner als in den 80er Jahren. Es betrug bei den anonymen Gesellschaften 1887 2,43, 1893 2,29 Mill. Frcs. und bei den Aktienkommanditgesellschaften 1887 1,8 1893 1,5 Mill. Frcs. In der That war auch bis 1891 die Gruppe der anonymen Gesellschaften mit einem Aktienkapital von 1—5 Mill. Frcs. weitaus die stärkste. Seither ist die Anzahl dieser Gesellschaften und der noch größeren Gesellschaften wesentlich kleiner. Die Anzahl der Gesellschaften mit einem Kapital von weniger als einer Million Frcs. aber bedeutend größer geworden. Aehnlich entwickelten sich auch, wie die folgende Tabelle lehrt, die Verhältnisse bei den Aktienkommanditgesellschaften. Auch jetzt repräsentieren aber die Aktiengesellschaften mit einem Kapitale von mehr als einer Mill. Frcs. nach dem Vermögen 89 Proz. der anonymen und 81 Proz. der Aktienkommanditgesellschaften.

Mit einem Aktienkapitale	Anonyme Gesellschaften 1891: Anzahl	Anonyme Gesellschaften 1891: Kapital Mill. Frcs.	Anonyme Gesellschaften 1893: Anzahl	Anonyme Gesellschaften 1893: Kapital Mill. Frcs.	Aktienkommanditgesellschaften 1891: Anzahl	Aktienkommanditgesellschaften 1891: Kapital Mill. Frcs.	Aktienkommanditgesellschaften 1893: Anzahl	Aktienkommanditgesellschaften 1893: Kapital Mill. Frcs.
bis 100 000 Frcs.	72	4,9	112	7,8	3	0,16	3	0,2
von 1—500 000 "	216	65,9	257	79,6	6	1,46	8	2,1
" 1/2—1 Mill. "	134	113,6	143	119,7	2	1,60	4	3,8
" 1—5 " "	290	731,2	265	658,2	6	11,12	6	11,8
über 5 " "	82	1 408,2	75	1 070,5	1	10,00	1	15,0
Zusammen	794	2 323,8	852	1 935,8	18	24,34	22	32,9

3. **Die A. nach Geschäftsgruppen.** In der Verteilung der Aktiengesellschaften auf einzelne Geschäftsgruppen haben sich in dem Quinquennium von 1887—1892 mannigfaltige Aenderungen ergeben. Ganz außerordentlich haben sich die Eisenbahngesellschaften, die Handelsgesellschaften, die Bank- und Kreditinstitute, sowie die Industriegesellschaften überhaupt vermehrt und vergrößert. Sehr beträchtlich war ferner das Wachstum der Versicherungsgesellschaften, der Kohlenwerke, Hochöfen, der Berg- und Hüttenwerke überhaupt, sowie der Zuckerfabriken. Die Schiffahrtsgesellschaften blieben stationär, die anderen Transportgesellschaften sind nach Zahl und Kapital, die Glashütten rücksichtlich des Kapitals rückgängig. Im Gegensatz zum Jahre 1887 repräsentieren gegenwärtig die größte Kapitalsmenge die Bank- und Kreditinstitute, nämlich ca. 27 Proz. des gesamten Aktienkapitals, nach ihnen folgen die Kohlen-, Berg- und Hüttenwerke, welche der Zahl nach an erster Stelle stehen, sodann die Eisenbahnen, die Versicherungsgesellschaften und andere Landtransportanstalten. Um den Einblick in das Detail dieser Gruppierung, sowie den Vergleich mit dem Jahre 1887 zu ermöglichen, geben wir folgende Tafel.

Anonyme Gesellschaften 1892.

Geschäftsgruppen	Anzahl	Kapital in Mill. Frcs.
Versicherungsgesellschaften	47	177,6
Bank- und Kreditinstitute	56	586,3
Handelsgesellschaften	23	21,9
Kohlenwerke, Hochöfen, andere Berg- und Hüttenwerke	229	479,7
Zuckerfabriken	24	15,4
Glashütten	29	37,1
Telephon- u. sonst. Elektricitätsgesellschaften	11	14,5
Andere Industriegesellschaften	232	250,6
Eisenbahnen	56	453,3
Vortrag	707	2036,4
Uebertrag	707	2036,4
Schiffahrtsgesellschaften	12	22,6
Andere Transportgesellschaften	42	99,7
Verschiedene Gesellschaften	55	72,4
Zusammen	816	2231,1

Auch bei den Aktienkommanditgesellschaften überwiegt das Kapital der Bank- und Kreditinstitute, die wie die Hüttenwerke und Steinbrüche ein Viertel aller Aktienkommanditgesellschaften repräsentieren.

Aktienkommanditgesellschaften 1892

Geschäftsgruppen	Anzahl	Kapital in Mill. Frcs.
Bank- und Kreditinstitute	7	11,5
Hüttenwerke und Steinbrüche	7	6,2
Leinen- u. Baumwollindustriegesellschaften	3	3,5
Verschiedene Gesellschaften	12	7,5
Zusammen	29	28,7

1892 war das durchschnittliche Kapital einer anonymen Gesellschaft größer als 1887 und betrug 2,7 Mill. Frcs. Erst das Jahr 1893 brachte den vorhin erwähnten großen Rückgang auf 2,3 Mill. Frcs. Der erhöhte Durchschnittsbetrag zeigt sich übrigens bei fast allen Geschäftsgruppen der nachgewiesenen anonymen Gesellschaften. Es kamen nämlich auf ein Individuum bei den Bank- und Kreditinstituten 10,5, bei den Eisenbahnen 8,1, bei den Versicherungsgesellschaften 3,8, bei den Landtransportanstalten (ohne Eisenbahnen) 2,4, bei den Kohlen-, Berg- und Hüttenwerken 2,1, bei den Schiffahrtsgesellschaften 1,9, bei den Industriegesellschaften 1,1 und bei den Handelsgesellschaften 0,9 Mill. Frcs. Aktienkapital.

4. **Die Erträgnisse der A.** Dem offiziellen Annuaire sind auch die Ziffern über die Reinerträge und Verluste der Aktiengesellschaften zu entnehmen. Nach dieser Quelle betrugen bei den

Anonymen und Aktienkommanditgesellschaften

im Jahre	das Aktienkapital	der Reingewinn	der Verlust	der Ueberschuß des Reingewinnes über den Verlust in absoluten Zahlen	der Ueberschuß des Reingewinnes über den Verlust in Prozenten des nominellen Kapitals
	Millionen Francs				
1888	1645,5	88,03	7,65	80,38	4,9
1889	1756,6	92,87	22,63	69,24	3,9
1890	2004,4	113,02	8,73	104,29	5,2
1891	2358,1	165,45	6,78	158,67	6,7
1892	2259,9	131,48	14,10	117,38	5,2
1893	1968,7	103,77	10,50	93,27	4,7

Danach waren, wie wir dies auch schon anderwärts beobachtet haben, die Jahre 1888—93 bedeutend günstiger als die vorangegangenen Jahre und ist das Jahr 1891 ganz besonders durch einen hohen Ertrag ausgezeichnet.

H. Die A. in den Niederlanden.

1. **Anzahl der bestehenden A.** Wie im Hauptartikel bereits hervorgehoben wurde, wird von der offiziellen Statistik der Niederlande nicht die Gesamtzahl der Aktiengesellschaften, sondern die Anzahl jener Aktiengesellschaften nachgewiesen, welche der Patentsteuer unterworfen sind. Da diese Aktiengesellschaften aber weitaus den größten Teil aller Aktiengesellschaften umfassen, so spiegeln sich in ihren Verhältnissen jene der Gesamtheit zutreffend ab. Wie die folgende Tafel zeigt, haben diese Aktiengesellschaften sich in den letzten Jahren ziemlich stark vermehrt. Es betrug nämlich die

im Dienstjahre	Anzahl	Zunahme gegen das Vorjahr
	der nach Tabelle 9 des Patentrechts besteuerten Aktiengesellschaften	
1886—87	684	31
1887—88	736	52
1888—89	795	59
1889—90	884	89
1890—91	957	73
1891—92	1023	66
1892—93	1066	43

Von 1886/87 bis 1892/93, in 6 Jahren nahm somit die Zahl dieser Aktiengesellschaften um 382 Individuen oder 56 Proz. zu. Die jährliche durchschnittliche Zunahme betrug 64 Individuen. 1888/9, 1889/90 und 1890/91 zeigen eine wesentlich größere Vermehrung. Das Jahr 1889/90 bezeichnet den Höhepunkt, seit welchem Jahr für Jahr eine geringere Zunahme eintrat. Wie groß trotzdem die Zunahme in dieser Periode war, ersieht man daraus, daß sich die Aktiengesellschaften in den 25 Jahren von 1861/2—1886/7 auch nur um 400 Individuen, also jährlich um 16 vermehrten; freilich repräsentiert diese absolute Zunahme eine solche von rund 141 Proz.

2. Eingezahltes Kapital der bestehenden A. Eine etwas geringere Zunahme zeigt das Aktienkapital.

Im Dienstjahr	eingezahltes Aktienkapital	Zunahme des eingezahlten Aktienkapitals gegen das Vorjahr
	bei den nach Patentrecht besteuerten Aktiengesellschaften in Mill. fl.	
1886—87	356,47	0,07
1887—88	380,72	24,25
1888—89	393,64	12,92
1889—90	426,44	32,80
1890—91	455,93	29,49
1891—92	493,71	37,78
1892—93	504,63	10,92

Das Aktienkapital hat also in derselben 6-jährigen Periode um 148,2 Mill. fl. oder um 41,6 Proz. zugenommen. Die Jahreszunahme betrug 24,7 Mill. fl. Ueber diesem Mittel standen die Jahre 1889/90, 1890/91 und 1891/92. Das letztgenannte Jahr ergab das größte Wachstum des Kapitals, trotzdem die Zahl der Aktiengesellschaften sich nur um 66 vermehrte. Es wurden eben in diesem Jahre größere Aktiengesellschaften gegründet und größere Einzahlungen bei den bestehenden Aktiengesellschaften vorgenommen.

In den vorhergehenden 25 Jahren 1861/62 bis 1886/87 betrug die Zunahme des Aktienkapitals 207 Mill. fl., per Jahr also nur 8,3 Mill. fl. Die Kapitalsansammlungen für Aktiengesellschaften waren somit in den letzten Jahren fast dreimal größer als damals. Die relative Zunahme betrug in jener 25-jährigen Periode allerdings rund 138 Proz.

Da das Kapital in beiden Perioden, insbesondere aber in der letzteren, weniger stark anwuchs als die Zahl der Aktiengesellschaften, so ergiebt sich, wie wir dies auch in anderen Ländern beobachten konnten, ein Rückgang des durchschnittlich auf eine Gesellschaft entfallenden Kapitals. In den 25 Jahren vor 1886 bis 87 kam auf eine Aktiengesellschaft durchschnittlich ein Betrag von 500—700 000 fl., seither entfielen auf eine Gesellschaft

im Jahre	1000 fl.
1886—87	521
1887—88	524
1888—89	495
1889—90	483
1890—91	476
1891—92	482
1892—93	473

3. Erträgnisse der bestehenden A. Die Erträgnisse der hier in Betracht kommenden Aktiengesellschaften sind in den letzten Jahren weit bedeutender gewesen als in den früheren Jahren, und zwar nicht absolut, sondern auch relativ. Es betrugen nämlich

im Dienstjahre	die ausgezahlten Dividenden in Mill. fl.	in Proz. d. eingez. Kap.
1886—87	17,84	5,00
1887—88	24,64	6,47
1888—89	22,47	5,70
1889—90	28,89	6,77
1890—91	36,98	8,11
1891—92	27,60	5,58
1892—93	19,81	3,92

Wie an anderer Stelle erwähnt wurde, sind die Dividenden der niederländischen Aktiengesellschaften durchschnittlich im Verhältnis mäßig groß. In den 25 Jahren von 1861/62 bis 1885/86 schwankten sie zwischen 4 und 7½ Prozent. In den letzten Jahren hielten sie sich, abgesehen von 1892/93, immer über 5 Prozent und erreichten 1890/91 die Hochziffer von 8,11 Prozent. Im ganzen wurde in den 6 Jahren von 1887/88 bis 1892/93 ein Betrag von 160,4 Mill. fl. holl., also ca. 270 Mill. M., an Dividenden ausbezahlt. Es ergiebt dies einen Jahresbetrag von 26,7 Mill. fl., welcher Durchschnitt in den Jahren der stärksten Kapitalszunahme wesentlich übertroffen wurde. Die Höhe der Dividenden in den Jahren 1887—88, 1889—90 und 1890—91 läßt deutlich den wirtschaftlichen Aufschwung, die Abschwächung in den zwei letzten Jahren die Nachwirkung der Ueberproduktion und den eingetretenen Rückgang im Wirtschaftsleben erkennen.

4. Die A. nach Geschäftsgruppen. Berücksichtigt man die Aktiengesellschaften nach dem Geschäftszweige, welchem sie ihre Thätigkeit widmen, so zeigen sich manche charakteristische Momente. Am zahlreichsten sind unter den niederländischen Aktiengesellschaften vertreten die Versicherungsgesellschaften (142 im Jahre 1892/93, d. i. fast $1/7$ aller Aktiengesellschaften), die Bank- und Kreditinstitute mit Einschluß der Hypothekenbanken, 96 an der Zahl, die Hotels, Kaffeehäuser ꝛc. 87, die Handelsgesellschaften und Handelsetablissements 78, die Landverkehrsanstalten (Eisenbahnen, Tramway, Omnibusgesellschaften ꝛc.) 74, die Butter-, Käse- und Milchfabriken 46, die Reederei- und Docksgesellschaften 38, die Zeitungsgesellschaften 37, die Brot- und Mehlfabriken 31, die Austernzuchtgesellschaften 22. Das größte Kapital repräsentieren dagegen die Bahnen, welche mit den Tramway- und Omnibusgesellschaften 135 Mill. fl. Aktienkapital, also mehr als ein Viertel des ganzen Aktienkapitals haben. Die Bank- und Kreditinstitute hatten 1892/93 89 Mill. fl., die Handels-Gesellschaften und -Etablissements 57 Mill. fl., die Reedereien und Docks 39 Mill. fl., die Versicherungsgesellschaften nur 13,6 Mill. fl., die Hotels und Kaffeehäuser 13 Mill. fl. Aktienkapital. Alle anderen Aktiengesellschaften hatten ein bedeutend kleineres Aktienkapital unter 10 Mill. fl.

Das Wachstum der Aktiengesellschaften war in den letzten Jahren sehr ungleich und wechselnd. Sehr

stark vermehrt haben sich die Bank- und Kreditinstitute mit Einschluß der Hypothekenbanken, die Brauereien, die Butter-, Käse- und Milchfabriken, die Zeitungsgesellschaften, die Handels-Gesellschaften und -Etablissements, die Hotels und Kaffeehäuser, die Reedereien und Docks, die Tramway- und Omnibusgesellschaften, die Wasserleitungsgesellschaften, einige Industriegesellschaften und teilweise auch die Versicherungsgesellschaften. Auffallend ist die Verminderung der Diamantschleifereien zwischen 1887/88 und 1892/93. Sie waren allerdings 1887/88 ganz unvermittelt vermehrt worden. Ebenso haben sich die Elektricitäts- und Gasgesellschaften, von welchen schon 1884/85 25 bestanden, relativ stark vermindert, desgleichen die Austernzuchtgesellschaften und die Bade- und Waschanstalten.

Wie die folgende Tabelle zeigt, haben die genannten Aktiengesellschaften entsprechend der Vermehrung oder Verminderung ihrer Zahl auch ihr Kapital geändert. Nur die Zeitungsgesellschaften und insbesondere die Handelsgesellschaften haben trotz vermehrter Zahl 1892/93 ein wesentlich kleineres Kapital ausgewiesen, 1887/88 freilich war dasselbe für dieses Jahr ganz besonders groß angegeben worden. Umgekehrt haben ein vergrößertes Kapital die Austernzuchtgesellschaften und die Elektricitäts- und Telephonunternehmungen.

Aktiengesellschaften nach Geschäftsgruppen.

Geschäftsgruppen	Im Jahre 1887—88			Im Jahre 1892—93		
	Anzahl	Eingezahltes Kapital Mill. fl.	Dividende Prozent	Anzahl	Eingezahltes Kapital Mill. fl.	Dividende Prozent
Bank- und Kreditinstitute	48	67,94	6,40	68	79,77	5,05
Zuckerfabriken	8	1,78	7,75	8	1,78	16,90
Beerdigungsunternehmungen	6	0,19	2,12	8	0,34	2,49
Brauereien	10	3,30	4,42	14	5,75	3,21
Butter-, Käse- und Milchfabriken	21	0,90	5,90	46	1,71	9,08
Brot- und Mehlfabriken	29	2,94	4,43	31	3,88	1,84
Chemische Produktenfabriken	7	1,29	0,54	8	1,52	2,31
Zeitschriften	27	2,13	5,88	37	2,06	9,39
Diamantschleifereien	9	0,90	3,72	3	0,47	0,72
Druckereien	13	1,06	2,70	19	1,86	1,52
Elektricitäts- und Telephonunternehm.	11	1,47	8,03	8	3,74	1,48
Gasfabriken	14	2,87	7,52	12	2,65	6,55
Glasfabriken	3	0,22	1,83	6	0,78	8,79
Handelsetablissements	19	2,55	6,22	29	7,12	2,85
Handelsgesellschaften	37	63,34	6,97	49	50,36	4,85
Hypothekenbanken	13	4,08	4,76	28	9,16	4,82
Hotels, Kaffeehäuser 2c.	40	6,29	3,78	87	13,16	2,38
Austernzuchtgesellschaften	29	1,80	1,66	22	2,35	0,38
Oelfabriken	2	0,64	1,09	2	0,94	7,30
Papierfabriken	3	1,78	7,27	7	2,27	4,32
Schiffsausrüstungsgesellschaften	18	25,38	3,34	28	36,22	1,28
Docks und Schiffszimmerplätze	6	1,71	2,48	10	2,68	3,97
Spinnereien und Webereien	18	6,92	3,40	21	7,17	3,22
Eisenbahnen	18	93,84	4,26	22	114,46	3,50
Ziegel- und Thonwarenfabriken	10	1,17	5,60	15	3,85	3,23
Maschinen- und Metallwarenfabriken	15	3,06	2,68	18	4,06	2,75
Zuckerraffinerien	4	3,50	7,71	5	4,98	4,81
Tramway-, Omnibusgesellschaften	41	19,50	2,93	52	20,10	3,81
Feuerversicherungsanstalten	39	5,71	11,06	44	6,04	8,03
Seeversicherungsanstalten	8	0,77	1,74	6	0,21	5,45
Flußschiffahrtsversicherungsanstalten	2	0,09	18,53	2	0,09	14,44
Feuer-, Hagel- und Schiffahrtsversicherungsanstalten	26	2,70	9,08	33	3,21	3,95
Lebens- und Militärversicherungsanst.	31	2,33	11,77	42	3,17	3,71
Lebens- und Feuerversicherungsanstalt.	1	0,50	11,00	2	0,53	4,74
Glas-, Hypotheken-, Vieh-, Transportversicherungsgesellschaften	11	0,85	3,29	13	0,38	3,50
Fischereigesellschaften	11	1,18	1,03	14	1,23	1,08
Fleischereigesellschaften	2	0,14	7,92	2	0,14	7,78
Garküchen	8	0,19	3,31	9	0,21	2,84
Wasch- und Badeanstalten	15	0,52	2,35	11	0,40	2,53
Wasserleitungen	12	6,60	6,77	14	9,56	2,34
Salzsiedereien	4	0,16	9,16	5	0,18	5,73
Andere Gesellschaften	87	36,98	16,88	206	94,14	4,06
Zusammen	736	380,72	6,47	1066	504,68	3,92

Die Erträgnisse der Aktiengesellschaften waren in den letzten Jahren in den einzelnen Geschäftszweigen sehr verschieden. Sie schwankten

im Jahre					
1885—86	zwischen	0,51 (Fischereigesellschaften)	und	16,80	(Wasserleitungen)
1886—87	„	0,15 (Chemische Fabriken)	„	9,18	(Lebensversicherung)
1887—88	„	0,54 „	„	18,58	(Flußschiffahrtversicherung)
1888—89	„	0,74 (Austernzucht)	„	14,07	(Lebensversicherung)
1889—90	„	1,31 (Seeversicherung)	„	14,09	„
1890—91	„	0,44 (Austernzucht)	„	14,84	(Oelfabrik)
1891—92	„	0,51 (Viehversicherung)	„	13,00	(Flußschiffahrtversicherung)
1892—93	„	0,38 (Austernzucht)	„	16,09	(Zuckerfabriken)

In dem Jahre mit den größten Durchschnittsdividenden 1890—91 hatten einen Ertrag von mehr als 8½ Proz. die Banken und Kreditinstitute (8,84), die Zuckerfabriken (10,42), die Oelfabriken (14,84), die Eisenbahnen (14,12), die Feuerversicherungsgesellschaften (9,18), die Binnenschiffahrtsversicherungsgesellschaften (12,98), die Lebens- und Militärversicherungsgesellschaften (10,64), die Lebens- und Feuerversicherungsgesellschaften (10,0), die Salzfabriken (8,40). Die Erträgnisse des ungünstigsten Jahres 1892/93 und des mittleren Jahres sind in der vorhergehenden Tabelle verzeichnet. Außer den genannten Gesellschaften haben einen mehr als mittleren Ertrag die Butter-, Käse- und Milchfabriken, die Zeitungsgesellschaften, die Gasfabriken, Glasfabriken, Handelsgesellschaften, Hypothekarbanken, Papierfabriken und die Fleischereigesellschaften. Die Mehrzahl dieser Gesellschaften hat auch in den letzten Jahren 1884/85 bis 1886/87 und in den früheren Jahren höhere Dividenden abgeworfen als die anderen Aktiengesellschaften. Für einige bedeutendere Geschäftsgruppen geben wir anschließend an die Tabelle in dem Hauptartikel (I. Bd. S. 175) im folgenden eine Uebersicht der jährlich seit 1887/88 ausbezahlten Dividenden.

Durchschnittliche Dividende in Prozenten des Kapitals gezahlt von

im Geschäftsjahre	Bierbrauereien	Brot- u. Mehlfabriken	Diamantschleifereien	Gasfabriken	Spinnereien und Webereien	Schiffswerften und Docks	Reedereigesellschaften	Eisenbahnen	Wasserleitungsgesellschaften	Feuer- und Lebensversich.-Gesellschaften	Seeversicherungsgesellschaften
1886/87	3,94	5,04	4,87	9,29	2,54	1,66	2,47	4,22	7,59	9,83	3,79
1887/88	4,42	4,43	3,72	7,52	3,40	2,48	3,34	4,26	6,77	11,77	1,74
1888/89	4,01	6,45	1,82	6,48	4,48	2,23	6,59	4,35	4,23	14,07	1,83
1889/90	5,30	5,62	—	5,80	3,99	2,07	3,59	9,79	4,20	14,09	1,31
1890/91	3,65	4,40	—	5,58	2,55	4,60	3,72	14,12	4,15	10,64	1,62
1891/92	1,29	6,92	—	5,45	4,24	3,17	4,63	2,91	3,77	7,74	2,34
1892/93	3,21	1,84	0,72	6,55	3,22	3,97	1,28	3,50	2,34	3,71	5,45

Auffallend ist der Rückgang der Erträge bei den Diamantschleifereien, die in den 70er Jahren die höchsten Dividende, bis zu 19,8 Proz. zahlten, dann bei den Spinnereien, Webereien und Seeversicherungsgesellschaften, die in der letzten Zeit nur einzelne gute Jahre aufweisen konnten. Rückgängig sind die Erträge auch bei den Gasfabriken und Wasserleitungsgesellschaften. Dagegen nahmen die Docks- und Reedereigesellschaften, die Eisenbahnen und die Feuer- und Lebensversicherungsgesellschaften gerade in der letzten Zeit einen sehr kräftigen Aufschwung.

Juraschek.

Anarchismus.

I. Zur Geschichte des A. 1. Frankreich. 2. Deutschland, Oesterreich und die Schweiz. 3. England. 4. Spanien und Italien. 5. Amerika. II. Zur Kritik des A.

I. Zur Geschichte des A.

1. **Frankreich.** Eine neue Theorie hat der Anarchismus in dem Jahrfünft, das hier zur Darstellung gelangen soll (1890—94), nicht hervorgebracht; eine Schilderung seiner Evolutionen in diesem Zeitraum hat sich daher im wesentlichen auf eine Geschichte seiner „praktischen" Wirksamkeit, seiner Agitation und seiner „Thaten", sowie der dadurch hervorgerufenen Reaktion von seiten der herrschenden sozialen Mächte zu beschränken.

Der Hauptteil dieser Geschichte des Anarchismus spielt sich in Frankreich ab. Schon einmal, in den 80er Jahren, hatte er sich dort bemerkbar gemacht: in Lyon und Umgebung. Nach einem raschen Aufflammen war aber das Feuer schnell erstickt worden (s. den Art. „Anarchismus", Bd. I, S. 261 dieses „Handwörterbuchs"). Seitdem hatte sich der Anarchismus hauptsächlich Paris zum Operationsfeld auserkoren. Nachdem er hier mehrere Jahre tauben Ohren gepredigt, gewann er plötzlich reißende Verbreitung. Verschiedenes kam zusammen, um diesen Erfolg zustande zu bringen.

Einmal Temperament und Charakter des

Romanen, welche der langsamen, Schritt für Schritt vorwärts bringenden Reform wenig Verständnis entgegenbringen: so mußte die plötzlich auflodernde That, welche mit einem Schlage Befreiung zu bringen versprach, dem Franzosen viel besser zusagen. Dazu fand die Eitelkeit des gemeinen Mannes im Anarchismus ihre Befriedigung: die Mitglieder der „groupes anarchistes", etwa des „Panthers von Batignolles", des „wilden Ebers der Marne", der „Brandfackel von Belleville", des „Yatagan" — schon die Namen sind so bezeichnend für Frankreich! — mußten sich schließlich selbst wie grimme Wärwölfe vorkommen, bestimmt, dem „infamen Kapital" den Hals umzudrehen.

Paris speziell bot aber noch deshalb ein ganz besonders günstiges Terrain dar, weil es gerade dort in der Bourgeoisie eine breite Schicht blasierter, aber zugleich geistig regsamer und nervös-sensibler Naturen giebt, welche die ganze Sehnsucht müder Nerven nach neuen, nie empfundenen Reizen haben. Diese Stimmung hat die „folie sensationniste" erzeugt und ihren litterarischen Ausdruck in der sog. „Décadence" gefunden, welche die feinsten und heimlichsten Nuancen der Gefühle zu belauschen, den vollen Taumel der Sinne zu erfassen und in alle Geheimnisse der europäischen Seele, zumal soweit sie krank und entartet, einzudringen sucht. Das war die schwüle und mit Miasmen aller Art geschwängerte Atmosphäre, in welcher die Giftpflanze des Anarchismus gedeihen mußte. Denn für die „dekadente", den phosphoreszierenden Glanz der Fäulnis atmende Generation, die nach neuen, unerhörten Sensationen lüstern oder gar von perversen Trieben gepeitscht war, spielte der Anarchismus die Rolle eines geistigen Haschisch. Und so sah die Welt das merkwürdige Schauspiel, daß zum anarchistischen Heerbann, dessen Kerntruppen bisher die Hefe des Volkes geliefert hatte, nunmehr „Genossen" stießen, die in den Salons als Leute comme il faut galten, junge élégants, welche die Versammlungen von Lumpenproletariern nie anders denn in Lackschuhen und mit einer Gardenie im Knopfloch besuchten. Diese Leute wurden Anarchisten, wie andere ihrer Gesellschaft Buddhisten, Isisten, Kabbalisten, Satanisten, Magier, Druiden oder „Sarsen". Bei dieser „dekadenten" Bohême war der Anarchismus natürlich im Grunde nur eine geistreich-malerische Pose, eine künstlerisch-kokette Attitüde. Als Typus dieses anarchistischen Dandytums kann Laurent Tailhade, der Dichter der „Décadence", gelten. Nach dem Bombenattentat Vaillants auf die französische Kammer, unter dem frischen Eindrucke der ruchlosen und zwecklosen That, rief er auf einem Bankett der Gesellschaft „La Plume" aus: „Was scheren uns die Opfer, wenn nur die Geste schön ist? Was kommt's auf den Tod unbestimmten Menschenvolks an, wenn sich durch ihn das Individuum bekräftigt?" Eine solch gesinnungslose Spielerei hatte aber den praktischen Erfolg, daß dem Anarchismus eine Zeit lang espritvolle Federn, künstlerische Talente und nennenswerte Geldsummen zur Disposition gestellt wurden, und daß seine verbrecherischen Gedanken fortwucherten, um bei naiven Gemütern Glauben und bei urteilslosen Tollköpfen Begeisterung zu wecken. —

Die vornehmsten Träger der anarchistischen Agitation waren ihre beiden Pariser Preßorgane, die „Révolte" und der „Père Peinard" [1]). Selten sind wohl zwei Journale, welche der gleichen Lehre dienten und für das gleiche Publikum berechnet waren, in Form und Schreibart verschiedenartiger gewesen. Die „Révolte", redigiert von Jean Grave (einem früheren Schuhmacher), war in ihrer Art ein ernstes Blatt; doktrinär gehalten, füllte sie ihre Spalten mit Abhandlungen dogmatischen Charakters, mit abstrakten und schwerfälligen Argumentationen (aus der Feder Krapotkins, Reclus' oder ihres Herausgebers); einige Abwechslung wird in diesen trockenen Ton durch die Korrespondenzen der einzelnen anarchistischen Gruppen gebracht, welche vom Fortgange der Agitation melden und von der Bereitwilligkeit der „Genossen", mit der sozialen Liquidation und dem praktischen Kampfe für die „heilige Sache" zu beginnen. Außerdem brachte jede Nummer der „Révolte" — entsprechend dem gesamten Habitus des Blattes — eine „litterarische Beilage"; sie enthielt in der Regel Lesefrüchte der Redaktion aus Schriften der „bürgerlichen Litteratur", in denen bestehende Institutionen gegeißelt, herrschende Anschauungen bekämpft oder Vertreter der regierenden Gewalten lächerlich gemacht wurden. Die Auflage der „Révolte" betrug schließlich 6000 Exemplare. — Im Gegensatze zur „Révolte" wird man im „Père Peinard" (redigiert von Emile Pouget, früherem Commis eines der Pariser Großmagazine) vergebens nach prinzipiellen Exkursen suchen; im Gegenteil, der „Père Peinard" sucht etwas darin, im Ausdruck auf das Niveau der tiefsten Arbeiterschicht herabzusteigen, seine Glossen zu den Tagesereignissen im Argot der Pariser Gasse zu machen und sie mit den derbsten und gemeinsten Flüchen zu durchsetzen. Der „Figaro" hat einmal diesen Gegensatz zwischen der „Révolte" und dem „Père Pei-

1) Der Titel „Père Peinard", d. h. Vater Mühsam, wurde, laut mir von „kompetenter" Seite gewordenen Mitteilungen, gewählt, um einen neuen volkstümlichen Typus als anarchistische Fortsetzung des alten revolutionären „Père Duchesne" zu schaffen.

nard" sein dahin charakterisiert: „Grave, der einst mit dem Pfriem hantiert, drückt sich immer gewählt aus, wogegen Pouget, der Mann von Erziehung und Bildung, die unwiderstehliche Neigung zum Argot, zur Sprache des Schurzfells, zu den derben Flüchen des Pariser Ouvrier hat. Dem früheren Commis des feinen Magazins macht's Spaß, sich zu enkanaillieren; während der ehemalige Mann des Pfriems seine Ansichten im Tone ernster dogmatischer Untersuchungen vorträgt und seine Perioden mit der Gewissenhaftigkeit eines frischgebackenen Doktor philosophiae ausarbeitet. So verleugnen beide ihre Herkunft, ihre Vergangenheit und ihren einstigen Beruf."

Der „Père Peinard" hat aber in der anarchistischen Litteratur noch dadurch eine spezielle Bedeutung, daß er die anarchistische Karrikatur schuf und diese Spezialität ebenso intensiv wie geschickt pflegte. Der Anarchismus hatte eben in Künstlerkreisen, bei „Impressionisten" und „Symbolisten", viel Sympathie und Anhang gefunden, und daher kam es, daß manche Künstler der neuen Lehre ihren Griffel liehen und so eine Reihe von Zeichnungen schufen, welche dem hart schaffenden Arbeitsmanne die herrschende Ungerechtigkeit und Korruption zur lebhaften Anschauung im eigentlichen Sinne des Wortes bringen sollten. Wohl selten hat es die politische Karrikatur zu einem gleichen Zusammentreffen der Idee und der künstlerischen Ausführung gebracht. Mit wahrhaft infernalischem Genie sind die Zeichnungen hingeworfen, welche den Leser gleichzeitig zu Hohn, Empörung und Nachdenken anstacheln; dies geschieht, indem die Bilder das Leben des Proletariers mit dem der „Stützen der Gesellschaft" auf drastische Art in Parallele stellen: jenes wird als ein langes Gewebe von Leiden, Entbehrungen und Gefahren geschildert, damit der Bourgeois in trägem Genuß prasse und schwelge und seine Opfer noch dazu frech verhöhne. Man vergleiche z. B. das Doppelbild „La mine": unten ein Stollen, in dem die Wasser aufsteigen und ganze Haufen von Bergarbeitern jämmerlich ersaufen, — und oben ein Aktionär mit cynisch-sinnlicher Fratze, der in einem eleganten Restaurant schmunzelnd ein Stück Poularde in den Mund schiebt; dazu die Ueber- und Unterschrift: „ceux qui vivent de la mine" und „ceux qui en crèvent". Der „Père Peinard" ist es offenbar gewesen, der unmittelbar am meisten dazu beigetragen hat, den Anarchismus und die „Propaganda der That" in Frankreich in weiten Kreisen populär zu machen: seine Auflage erreichte auch die höchste Ziffer, die je einem Blatte des Anarchismus zu Teil geworden, nämlich die von 10000 Abonnenten. —

Als drittes Blatt im Bunde der anarchistischen Presse ist schließlich noch die Pariser Wochenschrift „L'Endehors" (seit 1891) zu erwähnen. Sein Herausgeber Zo d'Axa (Pseudonym für Galland) gehörte, ebenso wie der ganze Stab von Mitarbeitern, zur Bohème der Weltstadt; auch hier waren es hochbegabte junge Leute, wie Mirbeau, Lazare, Hamon u. a., die ihre Feder der subversivsten Richtung liehen, welche die Weltgeschichte je gesehen. Der „Endehors" war der Sammelplatz jenes anarchistischen Dandytums, das im Strudel des Lebens von Begierde zu Genuß geeilt, und nun — von schlimmster Skepsis angefressen — dem zügellosesten Individualismus anheimgefallen war, sich an der Zerstörung als der schönsten Lust baß ergötzte, teils aus Eitelkeit und Cynismus, teils aus künstlerischer Laune, und jetzt die Evolutionen des Anarchismus mit den Grimassen und Kapriolen eines Clown begleitete. So betrieb diese entartete Jugend die Zerstörung alles Bestehenden mit Hussahruf und Hörnerschall als höchsten irdischen Sport und verkehrte den frechen Wahlspruch „Nach uns die Sündflut" in den noch frecheren „Herbei mit der Sündflut". Einige Zitate aus „L'Endehors" werden diese „dekadente" Spielart des Anarchismus am besten zu charakterisieren vermögen: „Alle — heißt es da — die sich von der Gesellschaft im tiefsten Innern ihres Wesens gepeitscht fühlen, haben instinktiv den heißen Durst nach Rache. Tausend Institutionen der alten Welt sind mit dem Zeichen des Unterganges behaftet. Die Verbündeten des Komplotts brauchen nicht auf eine entfernte bessere Zukunft zu hoffen. Sie kennen ein sicheres Mittel, jene Freude schon heute voll zu genießen: mit Leidenschaft zerstören (détruire passionnément)." Und weiter: „Unser Ekel vor der Gesellschaft nötigt uns keineswegs eine umwandelbare Ueberzeugung auf! Im Gegenteil, wir kämpfen nur aus Freude am Kampf und träumen nicht von einer besseren Zukunft. Was scheren uns spätere Jahrhunderte, was unsere Enkel? Den Augenblick wollen wir genießen, und außerhalb (en dehors) aller Gesetze, aller Regeln und aller — selbst anarchistischer — Theorien wollen wir uns immer nur durch unser Gefühl, unsern Schmerz, unsere Wut und unsern Instinkt leiten lassen, stolz darauf, wir selbst zu sein." Das Tollste aber ist die Verherrlichung des Ausspruches eines spanischen Anarchisten vor seinen Richtern in Xeres: er habe einen Passanten getötet, weil er behandschuht gewesen! „Wohlan, Bruder von Xeres — bemerkt der „Endehors" triumphierend — Du hast Recht gehabt! Der Unbekannte, den Du in Deinem klarsehenden Zorne erschlagen, hatte Handschuhe! An diesem Zeichen erkanntest Du ihn als Feind; Du hast ihn getötet, — und Du hast recht gethan! Lange genug hat Dich

die Elite der „Civilisierten“, deren Joch wir tragen, durch die Strahlen ihres Wissens und ihrer Kleidung, des äußeren Symbols ihrer Ueberlegenheit, geblendet .... Plündere, zerstöre, töte, — und kümmere Dich nicht um das Uebrige: die Zukunft wird an neuen Quellen fruchtbar sein. Deine Freiheit und damit Dein Glück hängen von Deiner unversöhnlichen Rücksichtslosigkeit gegen alle jene ab, die intellektuell oder materiell über Dir stehen. Kein schlüpfriges Unterhandeln zwischen Dir und ihnen, die sonst Deine zukünftigen Herren sind! Die neue Welt wird schon allein den Weg zu finden wissen. Darum: schlage auf alles, auf Cylinderhut und reinen Dialekt, vor allen anderen auf mich selbst, wenn's sein muß; wenn Du auch zu Deiner Rechtfertigung nichts anderes hättest als das Prinzip jener schönen Worte des gläubigen Generals während der Massakres in Béziers: „Tötet, so viel Ihr könnt, Gott wird die Seinen schon erkennen.““

Man bedenke nun, daß solche Lehren und solche Worte den Armen und Elenden einer Weltstadt gepredigt wurden, wo mehr wie irgend anderwärts in der Welt Glanz und Pracht des Luxus zu finden sind und reiche und müßige Tagediebe nach der Art jenes, der seine Karrière, wie folgt, abkonterfeit: „Ich bin, was man einen Tagedieb nennt: ein Mann aus guter Familie, der Verstand hatte — und ihn mit Witzworten vergeudet hat; der im Besitz einer guten Gesundheit war — und sie sich mit allerhand Abenteuern ruiniert hat; der möglicherweise einen inneren Wert besaß — und ihn mit Nichtsthun verschwendet hat. Nebenbei besitze ich etwas Vermögen, eine gewisse Lebenserfahrung, einen fast völligen Mangel an Vorurteilen, eine ziemliche Menschenverachtung, das unbedingte Gefühl der Nutzlosigkeit aller meiner Handlungen und eine weitgehende Nachsicht für die allgemeine Schuftigkeit“ (Maupassant). Bedenkt man die naheliegende Parallele dieser „Arbeitslosigkeit“ auf oberster Stufenleiter mit jener in den Niederungen der Gesellschaft, — so begreift man, daß die geschilderte Agitation eine reiche Drachensaat ausstreute, welche noch unheimliche Frucht tragen mußte. Und nicht lange mehr ließen die geharnischten Kämpen des Anarchismus auf sich warten. Seit 1892 jagen die Attentate einander förmlich, bald Einbrüche, um der anarchistischen Kasse Geld zuzuführen, bald — und zwar wurde dies mit besonderer Vorliebe gepflegt — Dynamitexplosionen zunächst gegen Beamte, dann gegen das Parlament, schließlich gegen alles „mit Cylinderhut und reinem Dialekt“. Die Namen Ravachol (1892) — Vaillant (1893) — Henry (1894) bezeichnen diese Etappen. Anfangs jubelten die Anarchisten. Ravachol wurde noch wie ein Heiliger verehrt, und mit ihm in Wort, Schrift und Bild ein förmlicher Kultus getrieben; bei Vaillant stutzte man; nach Henrys Bombe, die im Café Terminus platzte [1]), wurden viele kopfscheu und wollten von dieser „Propaganda der That“ nichts mehr wissen. Mirbeau erklärte rund und nett: „Ein Todfeind der Anarchie hätte nicht schlimmer handeln können als Henry, da er seine unerklärliche (!) Bombe niederlegte.“ Und selbst der Veteran des französischen Anarchismus, Elysée Reclus, sah sich veranlaßt, den Seinen weinerliche Ermahnungen zu teil werden zu lassen: „Die Anarchie ist der Gipfel humanitärer Theorien. Wer sich Anarchist nennt, sollte gut und sanft (!) sein. Die Leute, welche die Missethat als Mittel ansehen, besudeln unsere Lehre. Zum Unglück giebt es deren nur zu viele unter uns.“

Diese überraschende Peripetie war nicht das Ergebnis einer inneren Einkehr, sondern einer Reinigung der Leidenschaften durch Furcht und Schrecken, die diesmal aber von der aus ihrem Gleichmut erwachten Gesellschaft und ihren staatlichen Organen — durch mehr als 2000 Haussuchungen, Verhaftungen und Verurteilungen der anarchistischen Agitatoren — ausgingen. Das giebt auch Reclus selbst naiv genug zu, indem er in der erwähnten Deklaration hinzufügt: „Wenn diese Bombenwerfer, die solche Akte der Barbarei vollbringen, es in der Absicht thun, die anarchistischen Ideen zu befördern, so verrechnen sie sich arg. Man wird schließlich soviel Abscheu vor den Genossen empfinden, sie werden solchen Schrecken einflößen, daß man nicht einmal mehr von Anarchie wird sprechen wollen.“

Aber trotzdem gelang dem Anarchismus gerade jetzt erst sein wuchtigster Schlag: die Ermordung des Präsidenten der Republik, Carnots, durch den Italiener Caserio, — eine doppelt ruchlose That, da das Stilet einen zugleich ehrenwerten und freiheitliebenden Staatsmann traf. — Aber die aufflammende Reaktion der diesmal bis in den innersten Nerv erregten Gesellschaft fegte wie ein Sturmwind den Anarchismus hinweg. Den kühnen Griffen der Polizei erlagen die anarchistischen Preßorgane sofort. Ein strenges Ausnahmegesetz wurde gegen die anarchistische Agitation, soweit sie Gewalt empfahl, erlassen. Die Gruppen mußten sich in aller Eile auflösen, damit nicht ihre Mitglieder der im Gesetz angedrohten Verbannung verfielen. Der anarchistische Hexensabbat

1) Eine Ironie der Weltgeschichte wollte es, daß bei dieser Explosion Tailhade, der Freund der schönen Geste um jeden Preis, schwer verwundet wurde. Im Hospital, wo er nur jammerte und stöhnte, erinnerte ihn ein Wärter an seine intellektuelle Mitschuld. „Ach, ich hab' solche Schmerzen, wimmerte er, bringen Sie mir Chloral.“

hatte vorläufig sein Ende erreicht, da die Agitation vom Auslande her bis jetzt keinen wirksamen Ersatz zu bieten imstande war, — was natürlich Attentate Einzelner in der Zukunft nicht auszuschließen vermag.

2. Deutschland, Oesterreich und die Schweiz. Im Deutschen Reiche nahm der Anarchismus in der betrachteten Periode einen großen Aufschwung. Hatte er ein Jahrzehnt zuvor aus dem harten Ausnahmegesetz und seiner damaligen drakonischen Anwendung, welche jede sozialistische Lebensäußerung ersticken zu wollen schien, Nahrung gesogen, — so jetzt aus dem raschen Nachlassen des Druckes. Und zwar geschah die Entwickelung der anarchistischen Partei in folgerechter Konsequenz der durch die sog. „Unabhängigen" hervorgerufenen Bewegung. Diese „Unabhängigen" waren ja mit der sozialdemokratischen Fraktion wegen ihrer Konzessionen an Pläne praktischer Sozialreform und wegen der schwachen Betonung des revolutionären Charakters der Arbeiterbewegung zerfallen (s. Art. „Sozialdemokratie", V. Bd. S. 725).

Der innere Grund für diese Opposition lag teils in der jahrelang von der Partei geübten Pflege der radikalen Phrase, teils in dem bei manchen Deutschen in unbegreiflichem Grade entwickelten Bedürfnis des Widerspruchs; ist doch bei uns „die Regierung dadurch allein, daß sie die Regierung ist und sich dem Individuum gegenüber als Autorität hinstellt, dazu verurteilt, von den Exaltierten Verunglimpfungen und Insulten zu erfahren" (Bismarck). Den Sozialdemokraten gegenüber stellte die „Fraktion" die Regierung dar: Grund genug, daß sie auch hier das Schicksal einer solchen teilte. Die „Unabhängigen", die unter Leitung des Buchdruckers Werner und des Tapeziers Wildberger fochten, erhitzten sich immer mehr für schärfste „revolutionäre" Taktik und prinzipielle „Autonomie" des Individuums und glitten so naturgemäß immer weiter auf der schiefen Ebene des Radikalismus herab, daß sie schließlich notgedrungen beim reinen und unverfälschten Anarchismus anlangen mußten. Die neue Wendung selbst — denn es handelte sich hier doch, mit Hegel zu reden, nur um ein Umschlagen quantitativer Unterschiede in qualitative — erfolgte unmittelbar durch die Berufung Gustav Landauers, eines jungen Philologen, an die Spitze des Preßorgans der „Unabhängigen", des Berliner „Sozialist". Wildberger mochte den letzten Schritt nicht mehr mitmachen und schied aus der Bewegung aus, die von nun an offen unter anarchistischer Flagge segelte und in verschämter Form, soweit es die deutschen Preßgesetze gestatteten, die anarchistischen Verbrechen und Verbrecher verherrlichte. Alles in allem ähnelte der „Sozialist" der Pariser „Révolte", war also nicht selten gravitätisch, doktrinär und — langweilig; aber er war viel weniger originell als die „Révolte", und seine lesbaren theoretischen Untersuchungen waren sämtlich Uebersetzungen der Beiträge Krapotkins und Reclus' für das Pariser Blatt. Es muß demnach fast verwunderlich erscheinen, daß der „Sozialist" es (nach den mir gemachten Mitteilungen) auf eine Auflage von 3300 Exemplaren brachte. Die meisten Artikel einschließlich der Uebersetzungen waren von einem mit der Redaktion locker zusammenhängenden Stabe junger Anarchisten mit akademischer Bildung verfaßt, die zum Anarchismus auf dem Umwege über — Nietzsche gelangt waren: hier war der Anarchismus der Bastard der widernatürlichen Paarung des demokratischen Radikalismus mit der Lehre vom kraftstrotzenden Individuum, das selbstherrlich nicht Gesetz, noch Recht achtet. Diese „leitenden Männer" selber waren teils unklar schwärmende Idealisten, teils unreife, sich in den tönenden Phrasen des Anarchismus berauschende junge Leute, — sämtlich, wie ich bezeugen muß, als Personen ungefährlich. Nicht so ihre Propaganda! Diese fortgesetzte Pflege des Ideals zuchtloser Autonomie, dieses stete — wenn auch mit Rücksicht auf die Preßgesetze verhüllte — Lobpreisen ruchloser individueller Gewaltakte muß schließlich bei naiven Gemütern den festen Glauben erwecken, daß Attentate das beste Mittel seien, eine Radikalkur der Menschheit zu beschleunigen. Um wieviel schlimmer muß aber diese Lehre in unserem Jahrhundert der Nervosität, der Halbbildung und der Suggestibilität der Massen wirken! Wenn sie sich wirklich in den kranken Gehirnen festsetzen sollte, sind die Folgen gar nicht abzusehen, — denn es würde, zumal in Deutschland, die furchtbarste Reaktion nicht bloß gegen den Anarchismus, sondern auch gegen jeden Sozialismus, jede Arbeiterbestrebung, jeden Gewerkverein, jede Sozialreform wachgerufen werden. Daß es nicht so weit gekommen ist, scheint fast ein Wunder, und ist wohl nur dadurch zu erklären, daß einmal der Deutsche überhaupt nur sehr langsam von der Idee zur That schreitet, und daß ferner die Sozialdemokratie alles dazu thut, um den Anarchismus zu diskreditieren, und alle Attentate als Polizeimache hinstellt. Als dann die Ermordung Carnots in ganz Europa allgemeine Entrüstung weckte, wurde an die Regierung von den Kartellparteien das laute Verlangen gestellt, gegen die deutschen Anarchisten endlich energisch vorzugehen. Das Regime Caprivi erklärte zunächst, auch hier den „Mut der Kaltblütigkeit" bewahren zu wollen, entschloß sich jedoch bald, gedrängt von jenen Kreisen und vom Ministerpräsidenten Grafen Eulenburg, das Gesetz gegen den „Umsturz"

auszuarbeiten, welches in erster Linie den Anarchismus treffen sollte. Noch während der Reichstag über dieses Gesetz verhandelte, unternahmen Polizei, Staatsanwalt und Gericht — unter dem neuen Regime Hohenlohe — mit allen nur denkbaren Mitteln einen Feldzug gegen die anarchistische Propaganda: und binnen wenigen Wochen war der „Sozialist“ erstickt, nachdem sein gesamtes Personal einschließlich der Ersatzmänner verhaftet und seine sämtlichen Manuskripte und Korrespondenzen beschlagnahmt worden waren. Jetzt gehen die Berliner Anarchisten (Landauer, Wiese &c.) damit um, die ihren Ideen innewohnende Kraft vor der Welt durch Akte freiwilliger genossenschaftlicher Selbsthilfe wie Begründung von Konsum- und Produktivgenossenschaften zu demonstrieren, und glauben hier den Punkt getroffen zu haben, von dem aus sie die bürgerliche Gesellschaft aus den Angeln zu heben imstande sind. —

In Oesterreich, wo die Sozialdemokratie erst anfängt, eine Macht zu werden, konnte der Anarchismus um so leichter aufkommen; er wird dort von einer Reihe von Vereinen und von mehreren Journalen, deren wichtigstes die Wiener „Zukunft“ ist, getragen. Auch verschiedene Akte der „Propaganda der That“ sind hier wieder versucht worden, — ohne sonderlichen Erfolg freilich. Doch muß bemerkt werden, daß die heutige anarchistische Partei als solche in Oesterreich den Terrorismus als Kampfmittel zurückweist, vielmehr annimmt, daß, wenn erst die Massen gewonnen seien, auch die Realisierung des anarchistischen Werks keinerlei Schwierigkeiten mehr bereiten würde. —

In der Schweiz hat der Anarchismus unter der einheimischen Bevölkerung nach wie vor keine rechte Wurzel fassen können, was dem Kenner des schweizerischen Nationalcharakters nicht weiter verwunderlich erscheint. Aber auch Anarchisten anderer Länder sammeln sich nicht mehr gern in der Schweiz, einmal, weil sie agitierende fremde Anarchisten unverzüglich abschiebt, und dann, weil hier seit dem 25. VII. 1894 ein Gesetz gegen die Exzesse der anarchistischen Propaganda giltig ist. Dieses bestraft nicht bloß alle, welche Sprengstoff-Attentate vorbereiten (im weitesten Sinne des Wortes), sondern auch schon diejenigen, welche „in der Absicht, Schrecken zu verbreiten oder die allgemeine Sicherheit zu erschüttern, zu Verbrechen gegen die Sicherheit von Personen oder Sachen aufmuntern oder Anleitung geben“, mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten oder mit Zuchthaus (Art. 4) und macht ferner für den Fall, daß diese Verbrechen „durch die Druckerpresse oder durch ähnliche Mittel begangen werden, . . . die sämtlichen Teilnehmer (Thäter, Anstifter, Gehilfen und Begünstiger) strafbar“ (Art. 5). —

3. **England.** In England hat der Anarchismus eigentlich am allerwenigsten Boden fassen können; nach einer Erklärung des Chefs der englischen Geheimpolizei giebt es im ganzen Lande etwa 10 einheimische Anarchisten, — was durchaus glaublich erscheint, da es kaum eine Ideenströmung giebt, die dem Geiste, der Geschichte und den Traditionen der angelsächsischen Rasse widernatürlicher erscheinen muß als der Anarchismus. Um so mehr sammeln sich in London die exilierten Anarchisten aller Nationen an. Von dort sendet Fürst Krapotkin seine anarchistischen Abhandlungen und Broschüren in die Welt, welche in jeder Zeile den düsteren Ernst des Fanatikers atmen und aus den kahlen Axiomen des anarchistischen Naturrechts in locker aneinander gereihten Aphorismen — fällt doch dem Slaven das methodische Denken schwer! — alle, bei einem sanguinischen Temperament nur irgend möglichen Konsequenzen ziehen. Da schreibt ferner Emile Pouget noch immer seinen „Père Peinard“, — der aber freilich alle paar Wochen nur im kleinsten Umfange erscheint. Da sind ferner verschiedene Zirkel italienischer Anarchisten. Vor allem aber ist London der Sitz einer zahlreichen deutschen anarchistischen Kolonie. Da sind Wilhelm Werner vom Berliner „Sozialist“ und andere Exilierte der jüngsten Bewegung, die einstigen Mitglieder der inzwischen aufgelösten „Autonomie“, die Reste der „Mostianer“ und endlich noch Anarchisten einer Richtung, wie sie so pervers selbst in der Geschichte des Anarchismus noch nicht dagewesen. Diese Richtung bedarf noch einer Charakterisierung. Der bisherige Anarchismus war in seinen extremsten Ausläufern höchstens soweit gegangen, daß er Einbrüche, Raubmorde und andere Verbrechen verherrlichte, wenn sie sich wenigstens den Anschein anarchistischer Akte zum Zwecke der Bereicherung irgend einer Parteikasse gaben. Jetzt aber (seit 1893) gab es eine Gruppe, die direkt den Diebstahl und Einbruch sans phrase, also ohne jeden Nebenzweck, als Rettungsmittel anpries und solchermaßen verschiedene anarchistische Spitzbubenzeitungen wie „Kommunist“, „Revolutionär“, „Rache“, „Einbrecher“ u. a. herausgab.

Betrachten wir zur Charakteristik dieser „neuen“ Richtung die erste Nr. des „Einbrecher“. Sie enthält keinerlei Adressenangabe. Das Motto lautet: „Den Rinaldo Rinaldini — Schinderhanno, Viktor Pini — Und besonders Karlo Moor — Nehmet euch als Muster vor!“ Der wesentliche Inhalt besteht in der Aufzählung einer Reihe großartiger Einbrüche. „Darum auf — heißt es dann weiter — und vorwärts zur individuellen Expropriation mit Dietrich, Brecheisen und Chloroform, die Geldschränke unserer Unterdrücker inspektiert und alles genommen, was einen Wert hat. Aber: Gehet nicht ins Zuchthaus rein — denn da drinnen ist's nicht fein; —

Haut mit Messer und mit Dolch — auf den Polizisten-Strolch! — Plündert die Kapitalisten und setzt ihnen den roten Hahn aufs Dach! Und: Sing' von Rache, Kampf und Galgen, — Fackel, Bomben, Gift und Dolchen, — Sing' von dem Tyrannengrab — Oder steh' vom Singen ab."

Und die Zeitung schließt mit den Worten: „Frisch auf! zum Wachs! zum Dietrich! zum Brecheisen! zum Hammer! zum Beil! zum Bohrer! zur Säge! zur Zange! zum Keil! zum Schraubenzieher! zum Stemmeisen! zum Rattengift! zum Sack! zum Strick! zum Dolch! zum Revolver! zum Petroleum! zur Bombe! Feuer!! Hurrah!!!"

Zur Charakteristik dieser Blätter, die korrekt offenbar nur von einem Psychiater geschildert werden können, gehört übrigens auch, daß ihr sonstiger Inhalt so schmutzig ist, daß davon einen Begriff zu geben ein Ding der Unmöglichkeit ist: es ist einfach eine Sprache, welche — mit Goncourt zu reden — einen Affen korrumpieren und eine Lilie auf ihrem Stengel welk machen könnte.

Die Ueberwachung dieses anarchistischen Herdes in London durch die Polizei scheint übrigens eine vortreffliche zu sein: wenigstens haben erfolgreiche Attentate bisher von dort noch nicht ihren Ausgang genommen; — wie denn überhaupt alle Attentate der letzten Jahre durch die lokale anarchistische Bewegung entstanden sind, mit einziger Ausnahme von Lüttich, wo ein russischer Polizeispion als agent provocateur figurierte. —

4. Spanien und Italien. In den romanischen Ländern Südeuropas war der Verlauf der anarchistischen Bewegung der letzten Jahre ein gleichmäßiger: erst eine Zeitlang lebhafte Agitation und rascher Aufschwung der Presse und der Parteiorganisation, — dann eine Reihe von Attentaten auf politische Persönlichkeiten, nebst Dynamitexplosionen, vornehmlich in Staatsgebäuden, — und schließlich schärfste Reaktion der bedrohten Gesellschaft, welche zu harten Ausnahmegesetzen und damit zur Unterdrückung der anarchistischen Presse und Vereine und zunächst auch zur völligen Lahmlegung ihrer Agitation führte. Die einzelnen Details sind nicht weiter bedeutsam. Aus dem italienischen Anarchistengesetz (von 1894) sei hervorgehoben, daß schon die Aufreizung und selbst die bloße Entschuldigung von Dynamitverbrechen nicht bloß mit Zuchthaus, sondern auch mit Deportation bestraft wird. — Interessant ist der Versuch, der vor einigen Jahren von italienischen Anarchisten mit der Begründung einer anarchistischen Kolonie „Cecilia" in Süd-Brasilien gemacht wurde. Bisher besteht die Gründung noch; doch liefert sie, wie die Berichte Dr. Rossis, eines der Mitglieder, erweisen, ihren Teilnehmern bei harter Arbeit nur den notdürftigsten Unterhalt. Bemerkenswert ist die mit cynischer Naivetät verfaßte Schilderung der — als Ideal des Zusammenlebens dargestellten — freien Liebe in Cecilia. Die Worte Enfantins: „Man würde Männer und Frauen sehen, die sich mehreren hingäben, ohne je aufzuhören, einander anzugehören, deren Liebe im Gegenteil dem göttlichen Gastmahl gliche, das an Pracht zunähme, je größer die Zahl und Auswahl der Gäste", sind hier buchstäblich in Erfüllung gegangen und werden anscheinend mit dem Ernste einer heiligen Wahrheit durchgeführt. . . . Wie würde wohl Proudhon, der große, sittenstrenge Ahn des modernen Anarchismus, diese Sitten, schlimmer als in Otaheiti, bezeichnet haben? —

5. Amerika. In den Vereinigten Staaten wollte die — nach dem Chicagoer Bombenattentat fast erstickte — Bewegung trotz aller Bemühungen Mosts nicht recht wieder aufleben. Most selbst, den seine anarchistische Agitation bereits zweimal auf je ein Jahr ins Gefängnis, „die Hölle von Blackwell-Island", und einmal bereits dicht an den Galgen geführt, fand die alte Agitationsmethode doch etwas kitzlich. Bereits 1892 sah er sich bemüßigt, abzuwiegeln und namentlich vor einer zu weit getriebenen „Propaganda der That" zu warnen.

„Jede That, die Effekt haben soll — schreibt z. B. Most am 23. IV. 1892 in der „Freiheit" — muß populär sein, muß von einem beträchtlichen Teile des Proletariats mit Beifall aufgenommen werden. Ist das nicht der Fall oder erregt eine That gar das allgemeine Mißfallen jener Bevölkerungskreise, so ist das Resultat umgekehrt, der Anarchismus macht sich verhaßt. Jeder, der mittels Thaten propagieren will, übernimmt daher eine schwere Verantwortlichkeit."

Und so rät Most schließlich seinen Myrmidonen, — die anarchistischen Grundsätze bei den Gewerkschaften zu verbreiten! Natürlich mußte ihm diese Schreibweise von seiten der konkurrierenden anarchistischen Gruppen — die von Peukert, dem einstigen Führer in Oesterreich, geleitet werden, ihren Zentralsitz im „Groben Michel" zu New-York und ihr Organ im dortigen „Anarchist" haben — den Vorwurf eintragen: die „Freiheit" sei nun ganz lendenlahm geworden. —

Da Most selber sich Beschäftigung geben und vor allem seiner Eitelkeit und Sensationslust um jeden Preis Genüge leisten will, ist er schließlich auf den sinnreichen Ausweg gekommen, mit einer Reihe von „Genossen" eine Schauspielertruppe zur Aufführung revolutionärer Stücke zu begründen. Zunächst wurden Hauptmanns „Weber" so und so oft aufgeführt. Wie tief Most und die Seinen dabei heruntergekommen sind, beweist die folgende Notiz von Mosts eigener Hand in der „Freiheit" (vom 12. I. 1895):

„Der Mensch versuche die Götter nicht, — auch nicht die „Musen". Hat uns da ein would-be-Theatermanager nach Chikago gelockt, auf daß wir daselbst »webern« sollten. Da er das Risiko zu übernehmen und uns zu entschädigen versprach, so gingen wir darauf ein. Wir waren aber noch nicht lange in der Dreck-, Wind- und Galgenstadt einquartiert, als es uns klar wurde, daß die Sache schief gehen müsse. Das Theater lag an einer Stelle der Stadt, wo nur Betbrüder und Nachteulen hausen, ein normaler Mensch, namentlich einer deutscher Zunge, sich selten hinverirrt, zumal das eine Reise erheischte, wie wenn ein New-Yorker nach Philadelphia fährt. Der moralische Erfolg war freilich trotzdem da, denn alle Vorstellungen wurden stetig mit Beifall überschüttet, aber davon wird niemand bezahlt. Schließlich ließ uns der Direktor ganz und gar in der Tinte sitzen und brannte durch." —

Solch ein Genrebild aus dem Leben des berühmtesten Anarchistenführers ist in der

That der beste Beweis vom Tiefstande der heutigen anarchistischen Bewegung in Amerika!

II. Zur Kritik des A.

Im Hauptartikel über den „Anarchismus" (Bd. I, S. 252) ist die Theorie und Taktik des Anarchismus auf ihren prinzipiellen Gehalt hin kritisch geprüft worden. Dieses Mal ist in erster Linie die praktische Frage zu erwägen, wie der Verbreitung der anarchistischen Taktik Grenzen zu ziehen sind. Die Antwort wird gefunden werden können, wenn man die tieferen Gründe ihrer Verbreitung klar erkannt haben wird.

Einmal ist da die wirklich vorhandene Not, die schlechte Lebenslage weiter Kreise, die Arbeits- und Verdienstlosigkeit, die Verwahrlosung breiter Schichten des Arbeiterstandes als Hauptquell tiefgehender sozialer Unzufriedenheit zu nennen. Nun macht sich zwar die soziale Reform in Form von Arbeiterschutz, Arbeiterversicherung, Hilfe gegen Arbeitslosigkeit und tausend kleineren Mitteln ans Werk: aber natürlich ist ihr Tempo ein recht langsames wegen der Vorurteile und Interessen, die zu überwinden sind, und auch wegen der inneren Schwierigkeiten, welche schon eine treffende Konstruktion neuer reformatorischer Schöpfungen bereitet. So muß es kommen, daß viele Arbeiter zunächst ungeduldig werden, dann alle Sozialreform als eitel Spiegelfechterei betrachten, und daß ihnen schließlich nicht einmal die Sozialdemokratie rasch und radikal genug „arbeitet". Daraus ergiebt sich für sie als notwendige Konsequenz die „anarchistische" Taktik. Deren Annahme und Verbreitung ist aber nicht nur mit der wirtschaftlichen Entwickelung in Beziehung zu setzen, sondern auch mit den Geistesströmungen der neuesten Zeit. Eine zersetzende litterarische Richtung wie in Frankreich die sog. „Décadence", welche auf neue, unerhörte Sensationen ausgeht, konnte in der Politik nur im Anarchismus ein einigermaßen ausreichendes Ideal sehen und mußte so auch ihrerseits Proselyten für die Propaganda der That werben. In Deutschland wiederum, dessen jetziger Modephilosoph eben die Parole „Nichts ist wahr, alles ist erlaubt!" in die Welt geschleudert hatte, — durfte man sich nicht wundern, wenn manche Geister im Anarchismus die proletarische Interpretation jener Formel erblickten.

Indessen würde auch dieser Gedankengang nicht tief genug gehen, wenn er nicht zugleich die verschiedenen Nationalitäten in den Kreis seiner Betrachtung zöge. Denn nicht alle modernen Kulturvölker gewähren dem anarchistischen Giftpilz die gleiche Möglichkeit der Entwickelung. So ist vor allem die angelsächsische Rasse immun gegen ihn, — eine Folge ihrer ungewöhnlich praktischen Veranlagung: man denke, im gelobten Lande der freien Rede und Assoziation, in England, giebt es, nach der glaubwürdigen Versicherung des Chefs der politischen Polizei, — 10 einheimische Anarchisten! Umgekehrt liegen in Italien und Spanien, teilweise auch in Frankreich, die Chancen des Anarchismus ganz besonders günstig: das heißblütige Naturell des Romanen ist der systematischen Reformarbeit, die Ausdauer und Entsagung fordert und deren Früchte nur langsam reifen, abgünstig. Dort muß das anarchistische Programm, das eine Lösung von so brutaler Einfachheit verspricht, zeitweise eine magische Attraktionskraft ausüben, und da, wo die jäh auflodernde Leidenschaft zu schnellen Akten der Gewalt und des Heroismus führt, muß auch die „Propaganda der That" den günstigsten Nährboden finden. In Deutschland wiederum mag zwar der theoretische Anarchismus, schon wegen der zum Grübeln geneigten Natur des Deutschen, Anhänger gewinnen, und mancher mag dann vom theoretischen Prinzip der vollkommensten Souveränetät des Individuums zur Rechtfertigung der individuellen Gewaltakte und der rohesten Selbsthilfe fortschreiten, — aber der Weg vom Kopf zum Arm ist lang, und so findet man hier wenig aktive Propaganda der That, deren unheimliches Wetterleuchten sich — im Verhältnis zur Zahl der Anhänger der anarchistischen Lehre — nur selten gezeigt hat. —

Unsere Darstellung läßt nach dem Gesagten kaum einen Zweifel darüber, daß der Anarchismus — zumal seine „praktischen" Thaten — unmittelbar als eine Erkrankung der Volksseele angesehen werden muß. Er hat sogar Erscheinungen zu Tage gefördert, deren korrekte Analyse schon in das Bereich der Psychiatrie fällt.

Mit Recht hat daher der namhafteste Lehrer dieses Faches, v. Krafft-Ebing, seine Forschungen auch auf das Gebiet des „politischen Irrsinns" ausgedehnt und hier in erster Linie die Anarchisten berücksichtigt. Er weist darauf hin, daß es unter uns eine Menge Menschen mit intellektuellen, ästhetischen oder moralischen Defekten giebt, die sich zur Rolle der Weltverbesserer berufen fühlen. „Viele dieser abnormen Menschen verbleiben zeitlebens auf der Stufe politischer Kannegießer, aber diese Stufe ist die Vorstufe zu einer schweren unheilbaren geistigen Krankheit, zur Paranoia expansiva. Leicht geschieht es solchen Individuen, daß sie unter der suggestiven Wirkung anderer oder unter dem Einfluß aufgeregter Zeiten den Rest ihrer Besonnenheit verlieren. Dann fühlen sie sich getrieben, im Sinne ihrer Ideen handelnd aufzutreten .... Bemerkenswert ist, daß solche Volkstribunen, Demagogen und Umsturzmänner in Zeiten hochgehender Gemütserregung die Massen mit sich fortreißen, durch ihre Beredsamkeit, Originalität und Exzentrizität kaptivieren, durch ihren wahnsinnigen

Fanatismus entflammen können" (Krafft-Ebing). Und ähnlich schrieb schon Ranc, der namhafte französische Politiker, anläßlich der anarchistischen Attentate auf ganz unschuldige Bürgersleute: „Dieses Phänomen läßt sich nur durch eine besondere Neurose erklären, etwas dem Verfolgungswahn Analoges. Der vom Verfolgungswahn Befallene macht keine Unterschiede. Von einem mörderischen Triebe geleitet, schlägt er zu, gleichgiltig, wo es hintrifft. Der anarchistische Verbrecher glaubt sich jedenfalls von der ganzen Gesellschaft verfolgt. Darum ist es ihm gleich, welche Brust durch die Splitter seiner Bombe zerrissen wird. Auch er macht keine Unterschiede, er schlägt in den Haufen hinein. Dazu kommt eine ungeheure Eitelkeit, eine Art Größenwahn, der Herostratismus."

Natürlich wäre der Begriff des politischen Irrsinns, unseres Erachtens, nur auf den kleinsten Teil der Anarchisten anwendbar. Aber bei der Suggestibilität der Massen können gerade diese Vertreter des Anarchismus den Anstoß zu einer mächtigen Bewegung geben, und der anarchistische „Thatendrang" kann epidemisch werden. Das zu verhindern, gebietet aber das höchste Interesse aller Kreise der Gesellschaft, zumal aller Freunde der — wie auch immer gearteten — sozialen Reform. Denn die Entfesselung der bestialischen Instinkte im Menschen, die Anwendung der brutalsten Mittel und der Rückfall in die roheste Souveränetät des Individuums rufen von seiten der bedrohten Gesellschaft eine furchtbare, weit über alles Maß gehende Reaktion wach, welche nicht bloß die Schuldigen niederschmettert, sondern den Haß der „bürgerlichen" Kreise auch auf die Sozialisten aller Schattierungen und die Männer der Sozialreform ausdehnt. Das Schreckgespenst der Anarchie wird dann von starren Reaktionären und von unbedingten Vertretern der kapitalistischen Interessen schlau benutzt, um im Trüben zu fischen: von jenen, um die politische Knebelung der arbeitenden Klasse durchzusetzen, von den anderen, um die Sozialreform als Ursache der Verwirrung der Geister und der Begehrlichkeit der Massen anzuschwärzen und in Verruf zu bringen.

Mit welchen praktisch-politischen Maßregeln könnte nun der anarchistischen Gefahr wirksam begegnet werden?

Es ist klar, daß dieselben der anarchistischen Agitation genau angepaßt sein müssen. Deren Phasen sind, wie unsere Forschungen über die Geschichte des Anarchismus ergeben haben, die folgenden: zunächst die laute Agitation für „revolutionäre Taktik", — dann immer lauteres Geschrei und Empfehlung immer schärferer Mittel, zumal der Propaganda der That, in ihren verschiedenen, sich immer mehr steigernden Formen; die Massen fangen an, auf den Anarchismus aufmerksam zu werden, der es schon zu umfassenderen Organisationen bringt, — schließlich (vielleicht nach einigen unbedeutenden, ungeschickt inszenierten und daher mißlungenen Attentaten) ein Aufsehen erregender Akt der Propaganda der That, der im anarchistischen Lager lebhaftes Echo findet; die Idee, mit der Bombe die Gebresten der Gesellschaft aus der Welt zu schaffen, steckt die Köpfe, welche nur noch eines degenerierten Idealismus fähig sind, an; und so führt die Suggestibilität zahlreicher Individuen zu einer häufigeren Nachahmung jenes ruchlosen Aktes, so daß die Attentate Schlag auf Schlag folgen. —

Unser Vorschlag geht nun dahin, an Stelle der Repressivmaßregeln, die erst am Schlusse dieser Entwickelungsreihe folgen, Präventivmaßregeln zu setzen, welche diese ganze Evolution unmöglich machen, — ohne daß indes irgend welche legitime Agitation getroffen werden dürfte. Deshalb soll der rein theoretische Anarchismus, der sich damit begnügt, die Herrschafts- und Staatslosigkeit als Ideal hinzustellen, nach wie vor vollkommen unbehelligt bleiben. Anders verhält es sich mit der anarchistischen Taktik: schon ihr erster Akt, die direkte und ausdrückliche Empfehlung roher Mittel der physischen Gewalt zum Zwecke des Umsturzes der bestehenden Ordnung und noch mehr die direkte oder indirekte Empfehlung von Attentaten zum selben Zwecke, müßte unter strengste Strafe gestellt werden. Wir denken hierbei in erster Linie an eine längere Gefängnisstrafe für den Urheber und an das Verbot des ferneren Erscheinens der Zeitung, — beides selbstverständlich nur durch gerichtliches Urteil auszusprechen. — Mit diesen einfachen Gesetzen, die praktisch wahrscheinlich nur selten zur Anwendung kämen, wäre die anarchistische Giftquelle verstopft, — während es thöricht wäre, den Gedanken des anarchistischen Idealzustandes zu verfolgen, weil man damit bloß Märtyrer einer sonst ungefährlichen Idee erzeugen und somit für die verfehmte Partei Proselyten werben würde.

Natürlich kann durch solche Gesetze nur die äußere Ruhe verbürgt werden; das wahre Heilmittel gegen alle anarchistischen Umsturzbestrebungen liegt allein in der energischen Fortführung der sozialen Reform, welche vor allem die verzweifelnden Haufen der unverschuldet Arbeitslosen zu versorgen streben muß. Der staatliche Schutz der wirtschaftlich Schwachen sichert die Träger der bestehenden Gewalten besser als „Roß' und Reisige". Vereinzelten anarchistischen Verbrechen gegenüber, die trotz alledem sich auch später noch ereignen können, bleibt aber den davon Betroffenen nichts anderes übrig, als — wie auch sonstigen widrigen Schickungen gegenüber — den „Mut der Kaltblütigkeit" zu bewahren. —

Litteratur:

I. Zeitungen des Anarchismus. In erster Linie: „Freiheit“, New-York; „Der Anarchist“, New-York; „Die Brandfackel“, seit 1893, ebenda; „Die Autonomie“, 1893 eingegangen; zeitweiser Ersatz: „Der Lumpenproletarier“; dann die unregelmäßig bloß in einer kleinen Anzahl von Nummern erschienenen „Kommunist“, „Revolutionär“, „Rache“, „Einbrecher“, ohne Datum und Ort, faktisch in London von 1893—94 publiziert; „Zukunft“, Wien, seit 1893; „La Révolte“, „Le Père Peinard“ und „L'Endehors“, Paris, bis 1894; „Le Père Peinard“ erscheint seitdem in Miniaturausgabe in London weiter.

II. Schriften über den Anarchismus. Bernatzik, Der Anarchismus im Jahrb. f. Ges. u. Verw., Jahrg. 1895. Diehl, Proudhon, Heft 2, Jena 1890. Derselbe, Der Anarchismus, „Deutsches Wochenblatt“, Nr. 29 vom 21. VII. 1892. Dubois, Le péril anarchiste, Paris 1894. Krcal, Zur Geschichte der Arbeiterbewegung Oesterreichs (anarchistisch), Berlin 1894. Lombroso, Die Anarchisten, deutsch von Kurella, Hamburg 1895. Mackay, Die Anarchisten, Zürich 1891. Mülberger, Studien über Proudhon, Stuttgart 1893. Derselbe, Zur Kritik des Marxismus, Stuttgart 1894. Plechanow, Sozialismus und Anarchismus, Berlin 1894. Reichesberg, Sozialismus und Anarchismus, Bern 1895. Stammler, Die Theorie des Anarchismus, Berlin 1894. Die hier gegebene Litteratur umfaßt übrigens nur die wichtigeren Schriften.

Basel. Georg Adler.

Anerbenrecht.

1. Vorbemerkung. 2. Der bestehende Rechtszustand. 3. Die thatsächliche Art der Vererbung ländlicher Güter. 4. Die neuere Bewegung auf dem Gebiete des A. 5. Ergebnis.

1. Vorbemerkung. Begriff und Entwickelung des älteren und des davon verschiedenen modernen Anerbenrechts sind im 1. Bande des Handwörterbuchs (S. 270 fg.) von dem berufensten Bearbeiter dieser Materie, von Miaskowski, übersichtlich dargestellt worden. Hier genügt es deshalb, daran zu erinnern, daß das ältere Anerbenrecht die Natur eines auf die bäuerlichen Besitzungen beschränkten, zum Teil mit der rechtlichen Gebundenheit der Bauerngüter zusammenhängenden Zwangserbrechts hatte, während die neuere Anerbenrechtsgesetzgebung trotz mancher Verschiedenheiten im einzelnen das Recht des Eigentümers zu letztwilligen Verfügungen unberührt läßt und die Tendenz hat, die größeren Güter den eigentlichen bäuerlichen in Bezug auf die Regelung der Erbfolge gleichzustellen. In der kurzen Zeitspanne seit Erscheinen des obigen Aufsatzes ist namentlich unter der Einwirkung der sich verschärfenden landwirtschaftlichen Krisis die Bewegung auf dem Gebiete des ländlichen Erbrechts derart rege gewesen, daß es den Herausgebern als Bedürfnis erschien, den gegenwärtigen Stand der Frage noch einmal zusammenzufassen.

2. Der bestehende Rechtszustand. Für die Würdigung des Anerbenrechts bedarf es eines Hinblicks auf diejenigen Bestimmungen des allgemeinen Erbrechts, welche geeignet sind, den Uebergang des ungeteilten ländlichen Grundbesitzes auf einen leistungsfähigen Familienangehörigen zu erleichtern oder zu erschweren.

Bekanntlich beruht unser Erbrecht im Gegensatz zum älteren deutschen Recht auf dem aus dem römischen Recht überkommenen Prinzip der Universalsuccession. Die verschiedenen Vermögensbestandteile behalten auch nach dem Tode des Erblassers ihre Einheit, und eine gesonderte Vererbung des unbeweglichen Vermögens findet deshalb nicht statt. Innerhalb der einzelnen Klassen der zur Intestaterbfolge Berufenen begründen Alter und Geschlecht keinen Vorzug, und gleich nahe Verwandte sind daher, auch soweit es sich um die Erbfolge in den Grundbesitz handelt, gleich berechtigt. Die Art und Weise der Erbauseinandersetzung hängt, wenn sich die Erben nicht einigen, im gemeinen Recht vom Ermessen des Richters ab. Nach preußischem Recht (§ 180 des Ges. v. 13. VII. 1883) kann jeder Benefizialerbe teilungshalber auf notwendige Subhastation des Nachlaßgrundstücks antragen. Im übrigen gelten zwar für einzelne Landesteile (Westfalen, Ost- und Westpreußen) Gesetzesvorschriften, welche eine ermäßigte Taxe für die Auseinandersetzung unter den Miterben vorschreiben, aber die Wirkung dieser Vorschriften kann jeder Miterbe dadurch vereiteln, daß er als Benefizialerbe die notwendige Subhastion beantragt und dadurch die Zugrundelegung des Verkaufs- (Verkehrs-) Wertes für die Erbauseinandersetzung erzwingt. Der Code civil hatte aus politischen Gründen absichtlich eine Naturalteilung der Nachlaßgrundstücke vorgeschrieben (Art. 826, 832 fg.), dieser Zwang ist für das Rheinland durch Gesetz v. 22. V. 1887, für Baden durch Gesetz v. 26. IV. 1886 beseitigt, und die Erbteilung gestaltet sich danach ähnlich, wie im übrigen Deutschland. Der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches ordnet das Rechtsverhältnis der Miterben nach den Vorschriften über die Gemeinschaft, und danach findet, wenn eine Naturalteilung ohne Verminderung des Wertes nicht ausführbar ist, der Verkauf des Nachlaßgrundstückes und die Teilung des Erlöses statt.

Hiernach gewährt also das geltende Intestaterbrecht beim Vorhandensein mehrerer

Erben keine Handhabe, um die Erhaltung des ländlichen Grundbesitzes in der Familie und den Uebergang der Besitzung auf einen leistungsfähigen Unternehmer zu ermöglichen. Es ist lediglich der Einfluß der Erbsitte, wenn die Wirkungen dieses Rechtszustandes nicht schon stärker zur Erscheinung getreten sind. Ungehindert ist freilich der Erblasser, durch letztwillige Verfügung auf die Erhaltung des Grundbesitzes hinzuwirken. Aber auch hier sind die Vorschriften über das Pflichtteilsrecht unter Umständen ein Hemmnis, namentlich bei dem ausgedehnten Pflichtteilsrecht des französischen Rechtsgebietes, wo beim Vorhandensein von 2 Kindern der Pflichtteil $^2/_3$, beim Vorhandensein von 3 oder mehr Kindern $^3/_4$ der Intestatportion beträgt. Der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches bemißt den Pflichtteil auf die Hälfte der Intestatportion.

Auf dem Boden dieses allgemeinen Erbrechts ist die neuere Anerbenrechtsgesetzgebung erwachsen. Sie bezweckt die Erhaltung des ländlichen Grundeigentums dadurch zu sichern, daß in Ermangelung einer entgegenstehenden letztwilligen Verfügung der Uebergang der Besitzung auf einen Familienangehörigen vorgeschrieben wird, welchem behufs seiner Erhaltung im Besitze entweder ein gesetzliches Voraus bei der Erbteilung, oder doch die Uebernahme zu einem ermäßigten Taxpreise zugestanden wird. Die Geltung des Anerbenrechts tritt entweder kraft Gesetzes ein, oder hängt von zuvoriger, auf Antrag des Eigentümers erfolgender Eintragung der Besitzung in ein Verzeichnis (Höferolle) ab, welche alsdann auch für später eintretende Intestaterbfälle wirksam bleibt, solange nicht ein späterer Eigentümer wieder die Austragung der Besitzung aus der Höferolle beantragt. Das Recht des Gutsübernehmers (Anerben) ist nach manchen Gesetzen (so den neueren preußischen) ein persönliches, gegen die Miterben bei der Erbteilung geltend zu machendes, nach anderen ein wirkliches, auch den Erbschaftsgläubigern gegenüber wirksames Intestaterbrecht (Hannover), das also eine Ausnahme von dem Grundsatze der Universalsuccession darstellt. Die in Betracht kommenden Gesetze (Höfegesetze und Landgüterordnungen) und ihr wesentlicher Inhalt ergeben sich aus der früheren Darstellung (Bd. I, S. 273—275). Nachzutragen ist für Preußen das Gesetz, betr. Eintragungen in die Höfe- und Landgüterrolle vom 11. VII. 1891, für Bremen das Nachtragsgesetz vom 28. VI. 1885. Ferner ist zu bemerken, daß das österr. Reichsgesetz vom 1. IV. 1889 betr. die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe zu seinem Inkrafttreten den Erlaß besonderer Landesgesetze voraussetzt. Solche waren bis zum Herbst 1894 noch nicht ergangen (vgl. die eingehende Schilderung des Verlaufes der betr. landesgesetzlichen Beratungen von Graf Chorinsky in den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik Bd. 61, S. 91—100).

Von besonderer Bedeutung ist die über das Gebiet des Intestaterbrechts hinausgehende Vorschrift des preuß. Ges. (für Westfalen) vom 4. VI. 1856 und der preuß. Höfe- und Landgüterordnungen, daß auch für die Berechnung des Pflichtteils der Miterben von Landgütern die in diesen Gesetzen bestimmten ermäßigten Taxen zur Anwendung kommen.

3. **Die thatsächliche Art der Vererbung.** Eingehendes Material über die thatsächliche Art der Vererbung und die daraus sich ergebende Erbsitte liefern für ganz Deutschland die privaten aber zuverlässigen Erhebungen des Vereins für Sozialpolitik (Bäuerliche Zustände in Deutschland, 3 Bd., 1883), für Preußen die gleichartigen, durch die landwirtschaftlichen Vereine veranstalteten Erhebungen (abgedruckt in den Verhandlungen des Landes-Oekonomie-Kollegiums, III. Session, 2. Sitzungsperiode, Berlin 1883), für Baden und Württemberg die in den 80 er Jahren veranlaßten amtlichen Enqueten. In Preußen sind im vorigen Jahre sämtliche Amtsgerichte und Landräte zu eingehender Berichterstattung veranlaßt worden, das hieraus sich ergebende sehr umfangreiche Berichtsmaterial ist noch nicht aufgearbeitet. Auch in Bayern hat im Jahre 1894 eine Enquete durch Befragung sämtlicher Notare und Amtsgerichte stattgefunden, über deren Ergebnis Brentano einige vorläufige Mitteilungen gemacht hat (Verhdlgn. d. Vereins f. Sozialpolitik, Bd. 61, S. 286 fg.). Faßt man das vorliegende Material zusammen, so ergiebt sich, daß für den Besitzübergang in der Familie das geltende Intestaterbrecht nur in einer Minderzahl von Fällen zur Anwendung kommt. Bei dem größeren Gutsbesitz ist die Errichtung eines Testaments die Regel. Bei dem bäuerlichen Besitz erfolgt der Besitzübergang in der Familie sehr oft, in vielen Gegenden überwiegend, in der Form der antizipierten Erbfolge, also durch Gutsüberlassungsvertrag unter Lebenden, wobei der Uebernehmer vertragsmäßig die Zahlung der bedungenen Abfindungen für die Miterben und gewisse, oft weitgehende Natural- und Geldprästationen für die bisherigen Besitzer (Altenteil, Leibzucht) übernimmt. Vermöge des ehelichen Güterrechts kommt da, wo die allgemeine Gütergemeinschaft gilt, die Uebernahme des Gutes durch eines der Kinder gewöhnlich erst nach dem Tode des letztversterbenden Ehegatten in Betracht, der, solange er lebt, vermöge der ihm zustehenden Hälfte des gütergemeinschaftlichen Vermögens nicht

leicht von den übrigen Miterben aus dem Besitze verdrängt wird. Ferner ist auch im Bauernstande die Errichtung letztwilliger Verfügungen keineswegs unbekannt, wenngleich sie nicht sehr verbreitet ist, und endlich finden da, wo wirklich der Fall der Intestaterbfolge eintritt, die Vorschriften des geltenden Intestaterbrechts nicht immer absolute Anwendung, sondern werden durch gütliche Vereinbarung der Miterben den Verhältnissen entsprechend modifiziert.

Trotz dieser Verschiedenheit in den Formen und Voraussetzungen des Erbübergangs lassen sich wenigstens für den bäuerlichen Besitz gewisse übereinstimmende Grundzüge feststellen, in denen sich die Erbsitte der Bevölkerung ausspricht. Zunächst steht außer Zweifel, daß eine Naturalteilung unter die Miterben nur in einem ziemlich kleinen Teile Deutschlands üblich ist, nämlich in einem Teile von Thüringen, der größeren Hälfte der Rheinprovinz, in einem Teile von Südwestdeutschland und in den polnischen Gebietsteilen Oberschlesiens. Im übrigen Deutschland ist die Uebernahme des bäuerlichen Anwesens durch einen der Erben die Regel (nach Brentano ist sie auch in etwa 7/8 des rechtsrheinischen Bayerns vorherrschend), seltener findet ein Verkauf und die Teilung des Erlöses unter die Erben statt. Die wirtschaftlichen Anschauungen und die aus ihnen sich ergebende Rechtsgewohnheit der bäuerlichen Bevölkerung finden hierin um so prägnanteren Ausdruck, als ein rechtliches Verbot der Teilung geschlossener Güter nur vereinzelt besteht, so im Königreich Sachsen, einigen mitteldeutschen Staaten und für die nach amtlicher Feststellung ermittelten 4942 Hofgüter des badischen Schwarzwaldes. Schwieriger ist die Beantwortung der Frage, ob und in welcher Weise eine Bevorzugung des Gutsübernehmers vor den übrigen Miterben erfolgt. In der Form eines besonderen Voraus findet eine solche Bevorzugung hauptsächlich in den eigentlichen Anerbenrechtsgebieten statt. Aber auch da, wo ein Voraus nicht gesetzlich eingeführt oder üblich ist, geht doch im allgemeinen die Sitte dahin, den Gutsübernehmer nicht etwa wie einen fremden Käufer zu behandeln, sondern ihm durch niedrige, auf den Ertragswert, nicht den Verkehrswert basierte Taxen, durch erleichterte Zahlungsbedingungen ꝛc. die dauernde Erhaltung des Besitzes zu ermöglichen. Immerhin scheint in manchen Gegenden diese Sitte im Abnehmen zu sein, ja es wird berichtet, daß der Gutsübernehmer bisweilen überlastet werde (Stengele, Die Bedeutung des Anerbenrechts für Süddeutschland, S. 104, 110; Brentano in den Verhdlgn. d. Vereins für Sozialpolitik, Bd. 61 S. 292, 293).

4. **Die neuere Bewegung auf dem Gebiete des A.** Der bevorstehende Erlaß des bürgerlichen Gesetzbuchs und die allgemeine agrarische Bewegung sind diejenigen Momente, welche neuerdings die Anerbenrechtsfrage besonders in den Vordergrund gedrängt haben. Das bürgerliche Gesetzbuch bringt ohnehin eine allgemeine Aenderung des Erbrechts, und die weit verbreitete Notlage der Landwirtschaft lenkt den Blick auf die zunehmende Verschuldung und auf die im Erbrecht wurzelnden Ursachen dieser Verschuldung.

Ueberschaut man die Gesamtentwickelung des letzten Jahrzehnts, so ist kein Zweifel darüber, daß die auf Reform des ländlichen Erbrechts im Sinne des Anerbenrechts gerichtete Bewegung an Stärke und Bestimmtheit erheblich gewonnen hat.

Was zunächst die Stellung der Theorie betrifft, so steht jetzt die große Mehrheit der deutschen Nationalökonomen auf dem Standpunkte der anerbenrechtsfreundlichen Anschauung, welche in der Wissenschaft namentlich durch v. Miaskowski eingeführt und eingehend begründet ist (in der Schrift: Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reich, Bd. 20 und 25 der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Leipzig 1882 und 1884). Abgesehen von älteren Vertretern derselben Richtung, v. Inama-Sternegg, Roscher, L. v. Stein, seien hier genannt Conrad, Paasche, Schmoller, Sering, Ad. Wagner, von nicht zünftigen Nationalökonomen Baron, Brunner, Gierke und der jetzige Finanzminister Miquel. Nicht als eigentliche Gegner des Anerbenrechts sind Schäffle und Ruhland anzusehen, welche den Zweck des Instituts billigen, aber ihn auf anderem Wege, nämlich durch Maßregeln auf dem Gebiete der Kreditorganisation erreichen wollen, auch nicht Buchenberger, der nur der allgemeinen Einführung eines gesetzlichen Anerbenrechts entgegentritt. Der Zusammenhang des Anerbenrechts mit dem Probleme der Grundverschuldung ist in neuerer Zeit mehrfach betont worden. Namentlich ist für die Abfindung der Miterben die Einführung des Rentenprinzips gefordert (so von Conrad, Baron und der Mehrzahl der Redner auf der preuß. Agrarkonferenz). Ebenso ist auf die Verallgemeinerung der Lebensversicherung als ein geeignetes Mittel hingewiesen worden, um dem Gutsübernehmer die Tilgung der von ihm übernommenen Erbabfindungen zu ermöglichen oder auch eine Rücklage für die dereinstige Abfindung der im nächsten Erbgange beteiligten Miterben zu gewinnen (detaillierte Vorschläge sind in der unten citierten Schrift von Schneider und Felber, ferner in der Agrarkonferenz — Verhdlgn. S. 338 — von Hecht gemacht worden). Als prinzipielle Gegner des gesetzlichen Anerben-

rechts sind früher schon Menger, in neuester Zeit Brentano und Bücher hervorgetreten, diese bei den im Jahre 1894 stattgehabten Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik (Vereinsschriften Bd. 61, 1895, S. 279, 333, 373). Ueberhaupt war die Stimmung in diesen Verhandlungen nicht annähernd so günstig für das Anerbenrecht, wie in der einige Monate vorher stattgehabten Agrarkonferenz, was zum Teil in der Wahl des Versammlungsortes (Wien) und der dadurch veranlaßten starken österreichischen und süddeutschen Beteiligung seinen Grund hatte. Ueber die österreichischen Verhältnisse, insbesondere die Schwierigkeiten, die sich seither der Ausführung des österreich. Reichs-Anerbengesetzes vom 1. IV. 1889 entgegengestellt haben, geben die Referate von Graf Chorinsky und Hainisch (S. 73—123, 251—271 der Verhandlungen) vortreffliches Informationsmaterial.

In Deutschland haben die Bestrebungen, durch das bürgerliche Gesetzbuch eine reichsrechtliche Einführung des Anerbenrechts zu erhalten, bisher keinen Erfolg gehabt. Das Landesökonomiekollegium hatte vorgeschlagen: die Erbfolge nach Anerbenrecht eintreten zu lassen

1) nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Vorschriften in diejenigen ländlichen Güter, welche auf Grund der im Gesetzbuche selbst festzustellenden Voraussetzungen in eine Höferolle eingetragen sind;
2) nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften in diejenigen ländlichen Güter, für welche ein Landesgesetz die Erbfolge nach Anerbenrecht als gesetzliche Erbfolge vorschreibt.

Der Vorschlag des Deutschen Landwirtschaftsrats ging weiter. Danach sollte das Anerbenrecht für den gesamten land- und forstwirtschaftlich benutzten, mit einem Wohnhause versehenen Grundbesitz reichsgesetzlich als Intestaterbrecht eingeführt, gleichzeitig jedoch im bürgerlichen Gesetzbuche das Anerbenrecht nach dem Systeme der Höferolle formuliert und die Landesgesetzgebung ermächtigt werden, dieses System anstatt des Intestatanerbenrechts einzuführen.

Zur Motivierung dieser Vorschläge war namentlich darauf hingewiesen, daß das Anerbenrecht durch Verweisung der ganzen Materie an die Landesgesetzgebung den Charakter eines geduldeten Ausnahmerechts erhalte und damit in seiner Bedeutung und Geltung beeinträchtigt werde.

Auf der Grundlage des letztgedachten Vorschlages war ein Antrag für die 2. Lesung des Entwurfs des bürgerlichen Gesetzbuchs gestellt, er ist aber vor kurzem bei der Abstimmung in der Gesetzeskommission abgelehnt worden. In dem Antrage war für die Landesgesetzgebung noch ein weiterer Vorbehalt vorgesehen, nämlich die Geltung des Anerbenrechts nicht bloß von der Eintragung der Landgüter in ein besonderes Verzeichnis (Höfe- oder Landgüterrolle) oder in das Grundbuch abhängig machen zu können, sondern auch für einzelne Landesteile diese Geltung ganz auszuschließen. Dadurch sollte den Verhältnissen der Gegenden der Freiteilbarkeit Rechnung getragen werden. Wie sich der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs definitiv gestalten wird, läßt sich noch nicht übersehen. Jedenfalls ist in Preußen die Gesetzgebung auf diesem Gebiete noch nicht abgeschlossen, wenn sie sich auch bei den großen Schwierigkeiten, die eine Erbrechtsreform bietet, nur langsam vorwärts bewegen kann. In der Thronrede bei Eröffnung des jetzt tagenden Landtages ist die Vorlage eines Gesetzentwurfes betreffend Einführung des Anerbenrechts bei Renten- und Ansiedelungsgütern in Aussicht gestellt, doch ist der Gesetzentwurf bis jetzt nicht eingegangen[1]).

Endlich ist zu erwähnen, daß im Frühjahr 1895 der westfälische Provinziallandtag einen Initiativantrag angenommen hat, welcher auf Verbesserung der westfälischen Landesgüterordnung in mehreren Punkten abzielt. Der wichtigste Vorschlag geht dahin, das Anerbenrecht für alle ländlichen Besitzungen mit einem Wohnhause und mindestens 50 M. Grundsteuerreinertrag als Intestaterbrecht einzuführen, es sei denn, daß der Eigentümer die betreffende Besitzung in eine bei dem Amtsgericht zu führende Ausschlußrolle eintragen läßt.

5. **Ergebnis.** Eine unbefangene Würdigung des Anerbenrechts stößt in Zeiten lebhafter agrarischer Bewegung, wie den jetzigen, auf besondere Schwierigkeiten. Für die augenblickliche Notlage eines großen Teiles der Landwirtschaft ist eine Erbrechtsreform natürlich ohne Wirkung. Sie kreuzt dadurch in etwas den Kurs derjenigen, welche die politische Gesamtkraft der deutschen Landwirte zunächst und hauptsächlich für das Ziel einer staatlichen Hebung der Reinerträge einsetzen möchten. Eben wegen jener augenblicklichen Wirkungslosigkeit fällt es auch den prinzipiellen Gegnern des Anerbenrechts nicht schwer, die Reform bei manchen Landwirten als angeblich bedeutungslos zu diskreditieren. Den Anhängern einer Agrar-

1) Kurz vor der Drucklegung dieses Bogens wurde in Nr. 162 des „Deutschen Reichs-Anzeigers und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers" (10. Juli 1895) der „Entwurf eines Gesetzes, betr. das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern" veröffentlicht. In dem Artikel „Rentengut" wird auf die wichtigsten Bestimmungen dieses Entwurfes hingewiesen werden. Red.

reform großen Stiles geht wieder das Anerbenrecht nicht weit genug. Man weist darauf hin, daß durch eine Aenderung des Erbrechts nur eine Quelle der Ueberschuldung abgestopft wird und daß die Erhaltung eines konsolidierten ländlichen Besitzes noch andere Maßnahmen erfordert. Die grundsätzlichen Gegner einer Agrarreform andererseits beargwöhnen das Anerbenrecht als einen ersten Schritt zur Wiedereinführung „mittelalterlicher" Zustände und suchen das Freiheitsgefühl und Selbstbewußtsein des Bauernstandes gegen dasselbe in die Schranken zu rufen.

Alle diese von sehr entgegengesetzten Standpunkten ausgehenden Einwendungen werden aber dem Wesen des Anerbenrechts nicht gerecht, wie sich das aus folgendem ergiebt.

Was zunächst die letztgedachte Gruppe der Gegner betrifft, so ist schon bei den 1894er Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik von Thiel mit Recht hervorgehoben, daß der unter der Sitte des Anerbenrechts lebende westfälische Bauer an Selbständigkeit und berechtigtem Selbstgefühl wahrlich nicht von dem nassauischen oder Eifeler Parzellenbauer übertroffen wird, noch weniger, wie hinzuzusetzen ist, von den herabgekommenen polnischen Kleinbesitzern, die vermöge fortgesetzter Naturalerbteilung in einem Teile Oberschlesiens den früheren leistungsfähigen Bauernstand verdrängt haben (vgl. darüber Verhandlungen des Landesökonomiekollegiums, 1883, S. 250, 252). Im übrigen läßt das moderne Anerbenrecht, mag es nach den Höferollensystem oder als Intestaterbrecht konstruiert sein, das Recht des Besitzers zu Verfügungen unter Lebenden und von Todeswegen vollständig unberührt. Es würde überflüssig sein, dies besonders hervorzuheben, wenn nicht auffälligerweise noch bei jenen 1894er Verhandlungen von Brentano und Bücher das Anerbenrecht wiederholt als ein Eingriff in die Dispositionsfreiheit des Besitzers hingestellt und unter diesem Gesichtspunkte bekämpft worden wäre. Dieselbe unrichtige Voraussetzung ist nach Brentanos eigenen Mitteilungen (S. 294 a. a. O.) für das dem Anerbenrecht abgünstige Votum der bayrischen Gutachter, auf das er sich beruft, in erster Linie bestimmend gewesen, und die auf einem solchen Mißverständnis beruhenden Gutachten können daher keine besondere Beweiskraft beanspruchen.

Der zweiten Gruppe der Gegner, denen das Anerbenrecht nicht weit genug geht, hat Verfasser schon früher entgegengehalten (Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik, 1894, S. 65), daß eine Aenderung des Erbrechts selbstredend nicht dazu bestimmt sein kann, solchen Mängeln der bestehenden Agrarverfassung abzuhelfen, die sich auf den Verkehr unter Lebenden beziehen und daß die Ordnung des ländlichen Erbrechts eine Aufgabe für sich darstellt, deren an sich schwierige praktische Lösung nur noch mehr erschwert werden muß, wenn man sie mit anderen Aufgaben verbindet. Die Fragen wegen etwaiger Beschränkung der Verschuldungsfreiheit, wegen Einschränkung des Realkredits zu gunsten des Personalkredits, wegen Maßregeln gegen unwirtschaftliche Besitzzersplitterungen und andere mehr erheischen nicht bloß wegen ihrer weitergehenden wirtschaftlichen Bedeutung eine besondere Behandlung, sondern liegen auch durchweg auf einem Gebiete, wo der Staat, wenn er überhaupt vorgehen will, nur mit Zwangsvorschriften, die eine gegenteilige Privatdisposition ausschließen, zum Ziele gelangen kann, während das Anerbenrecht von einem solchen Zwange absieht.

Gerade vom Standpunkte derjenigen endlich, welche durch staatliche Maßnahmen eine Hebung der ländlichen Reinerträge zu erreichen anstreben, ist es eine unabweisbare Notwendigkeit, gleichzeitig mit jenen Maßnahmen auch auf eine Abstellung der in dem jetzigen Erbrecht liegenden Verschuldungsursache Bedacht zu nehmen. Denn es ist unwiderleglich, was in dem der preußischen Agrarkonferenz mitgeteilten „Arbeitsprogramm" hierüber gesagt wird (Druckbericht S. XI, XII), daß, wenn die Reineinnahmen aus der Landwirtschaft plötzlich selbst auf das Doppelte stiegen, bei fortwirkenden Ursachen der Verschuldung der Zustand der Ueberschuldung des Grundbesitzes in wenigen Generationen wieder der alte sein würde.

Die Erörterung der obigen Einwendungen hat schon gezeigt, daß die Bedeutung des Anerbenrechts weder nach der einen noch nach der anderen Seite übertrieben werden darf. Die Ordnung des ländlichen Intestaterbrechts berührt zwar das Problem der Agrarreform in seinem Kernpunkte, aber sie erschöpft es nicht.

Für die Rechtfertigung und die Art und Weise der Gestaltung des Anerbenrechts ergeben sich nun folgende Gesichtspunkte.

Das Intestaterbrecht als die gesetzliche Regel der Erbfolge muß der herrschenden Erbsitte entsprechen, damit, wenn der Erblasser keine letztwillige Verfügung hinterläßt, die Erbfolge seinem mutmaßlichen Willen entsprechend geordnet wird. Wo also, wie im größten Teile von Deutschland, der Uebergang des ungeteilten Besitzes auf einen der Familienangehörigen der Sitte entspricht, darf nicht, wie es nach dem jetzigen Rechtszustande der Fall ist, derjenige zum Erlasse einer letztwilligen Verfügung genötigt werden, der sich dieser Sitte anschließen will, sondern dieser Zwang darf nur der Minderheit der Beteiligten auferlegt werden, also denen, die von der Sitte abweichen wollen.

Wo aber eine ungeteilte Vererbung stattfindet, da müssen auch die Bedingungen der Uebernahme derart gestaltet sein, um dem Uebernehmer die dauernde Erhaltung des Besitztums zu ermöglichen. Das folgt aus dem mutmaßlichen Willen des Erblassers, es liegt auch im dauernden Interesse der Familie, nicht minder im Interesse der Miterben selbst, da die Sicherheit ihrer hypothekarischen Abfindungen gefährdet werden würde, wenn der Gutsübernehmer durch einen zu hohen Uebernahmepreis in Vermögensverfall gebracht wird und die Wirtschaft dadurch in Verfall gerät. Es ist auch volkswirtschaftlich durchaus geboten, denn wo in einzelnen Gegenden zwar der Uebergang auf einen Erben, aber unter regelmäßig zu harten Bedingungen üblich ist, treten die Nachteile der Ueberschuldung besonders hervor (Stengele, Das Anerbenrecht für Süddeutschland, S. 104, 110). Ein derart gestaltetes Anerbenrecht wäre volkswirtschaftlich irrationeller als der Verkauf des Besitzes an einen kapitalkräftigen Uebernehmer und die Teilung des Erlöses unter die Erbengemeinschaft, oder als die Naturalteilung des Gutes unter die Erben. Von dem bezeichneten Gesichtspunkte ist es zunächst selbstverständlich, daß der Erbauseinandersetzung der Ertragswert, nicht der Verkaufswert des Besitzes zu Grunde gelegt werden muß. Es ist ein innerer Widerspruch, auf den namentlich der jetzige Finanzminister Miquel wiederholt hingewiesen hat, dem Gutsübernehmer den Verkaufswert in Rechnung zu stellen, während er doch nach der Absicht aller Beteiligten das Gut eben nicht verkaufen, sondern dauernd bewirtschaften soll. Gegen einen Mißbrauch, der darin liegen würde, daß der Anerbe das Gut alsbald verkauft und mit dem Erlöse davon zieht, sind Kautelen anderer Art (Vorkaufsrecht der Miterben, Verpflichtung zur Erstattung des Mehrerlöses an die Erbmasse) möglich und allerdings auch notwendig. Aber abgesehen von der Zugrundelegung des Ertragswertes wird zur Ausgleichung für das den Gutsübernehmer treffende Risiko, welches nach der modernen Entwickelung der Landwirtschaft nicht Gewinne, wohl aber Verluste in Aussicht stellt, regelmäßig noch eine besondere Bevorzugung des Unternehmers erforderlich sein, um ihn im Besitze zu erhalten. Ob das in der Form eines besonderen Voraus oder durch ermäßigte Taxvorschriften geschieht, ist von geringerer Bedeutung.

Unerläßlich erscheint ferner, daß der Uebernehmer gegen unzeitige Kündigungen der Kapitalabfindungen der Miterben sicher gestellt wird. Der immer allgemeiner anerkannten Natur des Grundbesitzes als eines Rentenfonds, nicht Kapitalfonds, entspricht es, wenn die Abfindungen der Miterben, soweit sie nicht aus sonst vorhandenen Vermögen gedeckt werden können, als unkündbaren Rentenforderungen auf dem Grundstücke eingetragen werden. Der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs 2. Lesung hat in den §§ 1108—1112 die Rechtsform der Rentenschuld als Abart der Grundschuld näher ausgestaltet. Zur Zeit ist freilich eine allgemeine Durchführung des obigen Grundsatzes noch ausgeschlossen. Sie setzt voraus, daß Institute geschaffen werden, welche dem Rentenberechtigten den Umsatz seiner Forderung in Kapital ermöglichen, dessen der abgefundene Miterbe zur Anlegung eines Geschäfts, zur Bestellung einer Kaution oder für ähnliche Zwecke nicht selten benötigt. Nur soweit wegen mangelnder Sicherheit eine Uebernahme der Erbabfindungsrenten auf derartige Institute ausgeschlossen ist, würde es unbedenklich sein, den Berechtigten lediglich auf seinen Rentenanspruch zu verweisen. Denn hier ist auch nach bestehendem Rechtszustande der Anspruch auf Kapitalabfindung meist illusorisch, weil der Uebernehmer auf unsichere Nachhypotheken sich nur selten Geld zur Auszahlung der Miterben verschaffen kann, letztere also auch jetzt thatsächlich auf den Zinsgenuß angewiesen sind.

Zwischen dem bäuerlichen und dem größeren Besitz bei allgemeiner Einführung des Anerbenrechts einen Unterschied zu machen, liegt kein innerer Grund vor. Gerade bei dem größeren Besitz sind in den letzten Jahrzehnten die Uebernehmerpreise vielfach zu hoch gewesen und haben wesentlich zur Zunahme der Grundverschuldung beigetragen. In der preußischen Agrarkonferenz sind dann auch die Vertreter des größeren Besitzes einmütig für die allgemeine Einführung des Anerbenrechts eingetreten.

Durchaus gerechtfertigt endlich erscheint die Forderung, daß die Grundzüge des Anerbenrechts unter den nötigen Vorbehalten für die Landesgesetzgebung im bürgerlichen Gesetzbuch selbst geregelt werden, um nicht das Anerbenrecht auf das Niveau eines geduldeten und auf geringere Wertschätzung angewiesenen Ausnahmerechtes herabzudrücken. Mindestens ist erforderlich, daß reichsgesetzliche Bestimmungen des Erblassers, welche die Anrechnung des Gutes nach dem Ertragswerte vorschreiben, der Anfechtung durch den Pflichtteilsberechtigten entzogen werden.

Was wird nun vom volkswirtschaftlichen Standpunkte durch die Einführung des Intestatanerbenrechts, mag sie reichsgesetzlich oder landesgesetzlich erfolgen, erreicht werden? Sicherlich wird auch später das Intestaterbrecht unmittelbar nicht allzu häufig zur Anwendung kommen. Die individuelle, den Verhältnissen angepaßte Ordnung durch letztwillige Verfügung oder die Gutsübergabe unter Lebenden wird nach wie vor die Regel

bilden. Der letztere Modus des Besitzüberganges ist seit vielen Jahrhunderten eingewurzelt und hat, trotz mancher vorkommenden Mißbräuche, in den bäuerlichen Verhältnissen seine innere Begründung, weil der alternde Besitzer der harten Arbeit des Bauern nicht mehr gewachsen ist, während der Sohn einen Hausstand begründen und zu diesem Behufe die Wirtschaft übernehmen will. Gleichwohl wird die mittelbare Wirkung des neuen Intestatrechts eine bedeutende sein. Es wird dazu beitragen, die bestehende Sitte zu erhalten und zu kräftigen, während der Einfluß des geltenden Rechts dazu angethan ist, das den modernen Anschauungen an sich fremdartige Anerbenrecht immer mehr zurückzudrängen und in seiner Geltung zu schwächen. Die Autorität des Gesetzes ist auch heutzutage nicht hoch genug zu veranschlagen, sie wirkt nicht bloß auf den einfachen Mann, sie ist auch für seine juristischen Berater maßgebend, und selbst der intelligenteste Großgrundbesitzer empfindet es als eine Beruhigung und als Rechtfertigung vor sich selbst, wenn er bei einer den Gutsübernehmer begünstigenden letztwilligen Verfügung sich mit dem gemeinen Erbrechte des Landes im Einklange weiß (Verhdlgn. d. Vereins f. Sozialpolit. 1894, S. 68).

Litteratur:

Vergl. die Angaben Bd. 1, S. 278. Außerdem: R. Stengele, Die Bedeutung des Anerbenrechts für Süddeutschland, Stuttgart 1894. Schneider und Felber, Anerbenrecht und Lebensversicherung, Hannover 1889 (im Selbstverlage). W. Meyer, Teilungsverbot, Anerbenrecht und Beschränkung der Brautschätze, Berlin 1895. Die Agrarkonferenz, Bericht über die Verhandlungen, Berlin 1894. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 61, Leipzig 1895.

Hermes.

Ansiedelungsgesetz,

preußisches, für Posen und Westpreußen. Durchführung des Gesetzes.

1. Statistischer Ueberblick. 2. Der Landerwerb. 3. Die Ansiedler. 4. Die Bodenverteilung und Plananlage. 5. Die Technik der Kolonisation. 6. Die Finanzierung der Ansiedelungen. 7. Wirtschaftliche Erfolge. 8. Die soziale und politische Bedeutung.

1. Statistischer Ueberblick. Die Ansiedelungskommission hat in ihrer achtjährigen Thätigkeit von 1886 bis zum Schluß des Jahres 1894

	130 Güter	mit	80 287 ha
	34 Bauernwirtschaften	„	1 351 „
zus.	164 Liegenschaften	mit	81 638 ha

für 49,5 Mill. M. erworben. Der Kaufpreis war mit 607 M. pro ha oder dem 71,2fachen des Grundsteuerreinertrages höher, als man beim Erlaß des Gesetzes vom 26. IV. 1886 vorausgesetzt hatte (560 M. pro ha).

Bis zum 1. IV. 1895 hatte man 58 437 ha oder 71,6 Proz. der Gesamtfläche der planmäßigen Einteilung zum Zwecke der Besiedelung unterworfen.

Am Ende des Jahres 1894 waren außer den oben genannten Bauernwirtschaften einige 60 Güter ganz oder großenteils mit Ansiedlern besetzt, 28 168 ha im Werte von 17,7 Mill. M. an 1606 Personen endgiltig begeben. Mit Einschluß der ausgeworfenen Gemeinde-, Schul- und Kirchenländereien ist das vergebene Areal Ende 1894 auf 28 577 ha oder 36,2 Proz. des Grundbesitzes der Ansiedelungskommission zu schätzen.

Unter den Ansiedlern waren 1467 Evangelische und 139 Katholiken.

Im ganzen hat die Ansiedelungskommission bis ult. März 1894 64,5 Mill. M., darunter für Landkauf 47,3 Mill. M. ausgegeben und 5,6 Mill. M. eingenommen; die Nettoausgaben betrugen also 58,8 Mill. M. Der Fonds müßte in etwa 5 Jahren erschöpft sein, wenn die Landankäufe nicht, wie es thatsächlich der Fall ist, neuerdings wesentlich verlangsamt würden. Die Behörde hat im Jahre 1894 von 167 angebotenen Gütern nur 7 freihändig und eines in der Subhastation gekauft und nicht mehr als 3,5 Mill. M. für den Landerwerb ausgegeben.

2. Der Landerwerb. In den ersten Jahren ihrer Thätigkeit wurden der Ansiedelungskommission überreiche Angebote von Land seitens hochverschuldeter polnischer Großgrundbesitzer gemacht. Sie kaufte rasch große Komplexe — in den ersten 3/4 Jahren 27 342 ha — an. Darunter befanden sich manche Besitzungen, welche sich wegen ihres dürftigen Bodens und Mangels ausreichender Wiesenländereien wenig zur Bewirtschaftung im Kleinen eigneten. Während das Angebot andauernd sehr beträchtlich blieb, ist die Kommission in der Auswahl ihrer Erwerbungen immer wählerischer und vorsichtiger geworden, wie die sich in aufsteigender Linie bewegenden durchschnittlichen Grundsteuerreinerträge der gekauften Liegenschaften zahlenmäßig erkennen lassen.

Dabei hat sie allmählich den Grundsatz verlassen, nur polnische Güter zu erwerben. Sie hat zahlreiche deutsche Güter von guter Bodenbeschaffenheit mit der offenbaren Absicht gekauft, in den gemischtsprachigen Kreisen eine möglichst dichtgegliederte Kette von Kolonien zu schaffen. In den Jahren 1893 und 1894 bestand die Hälfte aller Erwerbungen aus deutschen Besitzungen.

3. Die Ansiedler. Die Aufgabe, das deutsche Element in den Ansiedelungsprovinzen zu stärken, machte es notwendig, im wesentlichen nur solche deutsche Bauern und Arbeiter als Kolonisten heranzuziehen, welche noch nicht in den national gemischten Distrikten ansässig waren. Es handelt sich also in Posen-Westpreußen weniger um eine innere Kolonisation im strengen Sinne des Wortes als um die viel schwierigere Aufgabe, orts- und landfremde Personen anzusiedeln. Sehr bald machte die Behörde die Erfahrung, daß die Abkömmlinge der alten Volkslande westlich der Elbe wegen ihrer größeren Kapitalskraft und ihres traditionell intensiveren Wirtschaftsbetriebes im ganzen besser als die Ostdeutschen befähigt waren, in kurzer Zeit wirtschaftlich gefestigte und politisch wertvolle Kolonien ins Leben zu rufen. Von dem erfolgreichen Bestreben, west- und süddeutsche Ansiedler heranzuziehen, geben die folgenden Zahlen ein Bild.

Am Ende des Jahres 1888 waren im ganzen 311, 1891: 883, 1894: 1606 Stellen vergeben. Von ihren Inhabern stammten 53, 44 und 39 Proz. aus den Provinzen Posen und Westpreußen, 30, 31 und 31 Proz. aus den anderen preußischen Provinzen östlich der Elbe, 8, 20 und 25 Proz. aber aus dem übrigen Reichsgebiet. Der verbleibende geringe Rest entfällt auf deutsche Kolonisten, die aus Rußland zurückgekommen sind. Dem entsprechend stiegen die von den angemeldeten Bewerbern nachgewiesenen Durchschnittsvermögen von 1889–1894 stufenweise von 4100 auf 6800 M. Im letztgenannten Jahre betrug das Durchschnittsvermögen bei den ansiedelungslustigen außerpreußischen Reichsangehörigen 13 100 M., den Rheinländern 10 700 M., Hannoveranern 9700 M. &c., hingegen bei den Westpreußen 3900 M., Ostpreußen 4850 M., Brandenburgern 6077 M., Pommern 6400 M.

Der vermehrte Zuzug aus dem Westen und Osten ist nicht irgend welcher Reklame zu verdanken, welche die Kommission vielmehr grundsätzlich vermeidet; sie begnügt sich, einen Teil der Umzugskosten für solche Kolonisten, die aus größerer Entfernung heranziehen, zu decken. Die meisten Zuzügler sind heute Landsleute von früher gekommenen Ansiedlern, denen es gut geht.

In den letzten Jahren hat die Nachfrage etwas nachgelassen, weil die angemeldeten Kolonisten infolge der landwirtschaftlichen Depression ihr heimisches Besitztum vielfach nicht angemessen verwerten konnten und weil die umfassenden Rentengutsbildungen in den östlichen Provinzen dem dortigen Bedarf an neuen Stellen annähernd genügten. Um eine sorgfältige Auswahl treffen zu können, verlangt die Behörde für jeden Anwärter eine amtlich bestätigte eingehende Auskunft über seine Verhältnisse und sucht womöglich vor Erteilung des Zuschlages seine persönliche Bekanntschaft zu machen. Bei einem Besuche in einer größeren Anzahl neu gegründeter Kolonien gewannen wir den Eindruck, daß es im großen und ganzen gelungen ist, tüchtige und fleißige Wirte zu gewinnen. Die besten Ansiedler sind hier wie überall diejenigen, welche durch die Ansiedelung selbst wirtschaftlich und und sozial einige Stufen hinaufsteigen, und dies trifft für die große Menge der Ansiedler zu. Sie werden durchweg in konfessionell und möglichst auch nach Landsmannschaften einheitlichen Kolonien angesetzt.

4. Die Bodenverteilung und Plananlage. Bis zum Schluß des Jahres 1894 waren

Stellen von		ausgelegt		an Ansiedler begeben	
0—5	ha	393		206	
5—10	„	409	1244	357	972
10—15	„	427		349	
15—20	„	408		266	
20—25	„	283	647	165	388
25—50	„	321		192	
50—120	„	43		31	
Restgüter		58		40	

Die zur Verwertung von Guts- und Vorwerksgebäuden geschaffenen Restgüter umfaßten Ende 1891 durchschnittlich 84 ha oder 15 Proz. der ganzen Besiedelungsfläche. Sie haben überwiegend den Charakter von Großbauernwirtschaften. Abgesehen von den Restgütern haben nach obiger Tabelle 62 Proz. der begebenen Stellen eine Größe von 5 bis 20 ha, 25 Proz. von 20—120 ha. Nur 13 Proz. sind kleiner als 5 ha: dies sind hauptsächlich Handwerkerstellen.

Der Schwerpunkt der Kolonisation liegt also bei den spann- und maschinenfähigen Bauernstellen, und zwar richtet sich die Hauptnachfrage auf die kleineren, aber noch selbständigen Besitzungen von 7 ha mittleren Bodens aufwärts. Sie sind auch weniger wohlhabenden Leuten, Häuslern, Büdnern zugänglich und haben den wirtschaftlichen Vorzug, keiner fremden Arbeitskräfte zu bedürfen.

Die ursprüngliche Absicht, eine größere Zahl von eigentlichen Arbeiterstellen zu begründen, hat sich nicht ausführen lassen hauptsächlich wegen des Unabhängigkeitsdranges der weniger bemittelten Ansiedler. „Die Ackerwirte auf kleinen und unselbständigen Stellen“, heißt es in der Denkschrift der Ansiedelungskommission für 1890, „suchen ihr Areal um jeden Preis durch Zupacht von Aeckern zu vergrößern, nur um einen selbständigen Wirtschaftsbetrieb auf eigene Rechnung zu ermöglichen und die Lohnarbeit erläßlich zu machen.“

Die Plananlage ist überall, wo nicht örtliche Bedingungen eine Abweichung nötig

machen, die der typischen alten Kolonialdörfer, d. h. die Ackerländereien sind streifenförmig vermessen, und die Wohnhäuser liegen reihenweise an den alten und neu hergestellten Wegen, ein jedes am Ende des zugehörigen Ackerstreifens.

Von Anfang an hat die Behörde die große Bedeutung einer ausreichenden Ausstattung der neuen Gemeinden mit öffentlichen Ländereien erkannt. Sie umfassen in jeder Kolonie wenigstens 5% des Gesamtareals, werden auf Staatskosten überwiesen und bestehen überwiegend aus eigentlichem Gemeindeland, außerdem aus Schulzendienstland, Lehrerdienstland, event. auch einer Kirchendotation, ferner gemeinsamen Kies-, Lehm-, Mergelgruben. Außerdem sorgt der Staat für die kostenfreie Herstellung der Schulgehöfte und, soweit erforderlich, der Kirchen, Bethäuser, Pfarrerwohnungen, Armenhäuser. Vielfach sind die alten Gutsgebäude für derartige Zwecke benutzt worden. Bis Ende 1894 hatte die Behörde in 65 Ansiedelungen 1,2 Mill. M. für öffentliche Gebäude aufgewendet. Auch für Volksbibliotheken wird Sorge getragen.

Um dem Ansiedelungsbedürfnis von später zuziehenden Kolonisten zu genügen und Gelegenheit für die nachträgliche Erweiterung der Wirtschaften zu bieten, werden regelmäßig besondere Reservate ausgelegt, welche ebenso wie die meist an verschiedenen Stellen der Feldmark verteilten Dotationsländereien zur Verpachtung kommen.

5. **Die Technik der Kolonisation.** Da sich die meisten Besitzer, von denen die Ansiedelungskommission kauft, in schlechten Vermögensverhältnissen befinden, läßt der Kulturzustand der meisten neu erworbenen Güter viel zu wünschen übrig. Sollen aber die Ansiedler wirtschaftlich gedeihen, so müssen sie von vornherein einigermaßen ertragssicheres Land erhalten. Die Behörde hat deshalb schon früh den ursprünglichen Plan aufgegeben, wonach die angekauften Besitzungen auf kurze Fristen bis zum Anzuge der Ansiedler im ganzen verpachtet werden sollten. Im Jahre 1888 wurde die vorläufige Ueberweisung der Güter an die Domänenverwaltung rückgängig gemacht; seitdem erfolgt ihre zwischenzeitliche Bewirtschaftung durch Beamte der Ansiedelungskommission, und zwar durchaus im Sinne einer Vorbereitung des Ansiedelungswerkes. Die Felder werden gründlich beackert und stark gedüngt, Wege gebessert und neu angelegt, namentlich hat man umfassende Wiesenmeliorationen und Drainierungsarbeiten, die gerade auf den besten Böden fast durchweg erforderlich sind, vorgenommen, vielfach auch Moorkulturen angelegt. Zur Unterhaltung der Drainagen und Vorflutsanlagen werden die Ansiedler zu öffentlichen Wassergenossenschaften vereinigt.

Die anziehenden Ansiedler erhalten, bevor sie eigene Ernten gewinnen können, kostenfrei aus den Gutserträgen Mundvorräte an Roggen und Kartoffeln, Saatgut, Rauhfutter und Stroh, auch leistet der Gutsverwalter nach Möglichkeit Aushilfe mit Gespannleistungen.

Infolge alles dessen erforderte jener Zwischenbetrieb beträchtliche Zuschüsse (ca. ½ Mill. p. a.), die allerdings, sofern sie durch dauernde Bodenverbesserungen bedingt waren, durch erhöhte Renten- und Zinsverpflichtungen der Ansiedler teilweise wieder eingebracht werden.

Die Gutsverwalter haben zugleich die Stellung von Ansiedelungsvermittlern. Sie leiten das ganze Werk an Ort und Stelle, bringen die Ansiedler vorläufig in Holzbaracken oder in den Gutsgebäuden unter, sind bis zur Auflösung der Gutswirtschaft ihre täglichen Berater und Helfer.

Durch ihre Hände geht auch die Vermittelung aller derjenigen Beihilfen, welche den Kolonisten aus weiteren gemeinwirtschaftlichen Veranstaltungen der Ansiedelungskommission zu teil werden:

Sie liefert zum Selbstkostenpreise im Großen eingekaufte Obstbäume, ferner gegen ratenweise Abzahlung gutes Vieh aus mehreren zu diesem Zwecke eingerichteten Viehdepots, endlich Baumaterialien, welche sie größtenteils selbst auf zahlreichen fiskalischen Ziegeleien und einer Schneidemühle herstellt. Mehrere hundert Wohn- und Wirtschaftsgebäude sind von der Behörde selbst für die Ansiedler gebaut worden. Die Erfahrungen, welche man damit machte, waren nicht günstig. Es empfiehlt sich nicht, die Gehöfte sofort in einem auf Generationen berechneten Zustande hinzustellen, wie dies bei dem fiskalischen Aufbau unvermeidlich zu sein scheint. Bei der Begründung einer Kolonie muß möglichst am Anlagekapital zu gunsten des Betriebskapitals gespart werden, um zunächst die Wirtschaft und ihre Erträge in die Höhe zu bringen. Erst wenn beträchtliche Ueberschüsse erzielt werden, ist die Zeit gekommen, den Bauzustand der Stellen allmählich zu verbessern. Die Ansiedler selbst sind aber ebenfalls meist geneigt, sich weit über die vorhandenen Mittel hinaus einzurichten. Neuerdings hat man deshalb unter Aufgabe des fiskalischen Gehöftbaues den Ansiedlern zwar die Herstellung ihrer Gebäude überlassen, sucht sie aber von unzweckmäßiger Bauweise dadurch abzuhalten, daß man ihre Bauprojekte durch die technischen Beamten der Kommission prüfen läßt und sie durch Zuweisung leistungsfähiger Bauunternehmer unterstützt.

6. **Die Finanzierung der Ansiedelungen.** Von den 1606 fertigen Ansiedlerstellen sind 1378 Renten- und 228 Pachtgüter. 58 „Zu-

wachsparzellen" sind zu freiem Eigentum verkauft worden. Das Zeitpachtverhältnis gilt in den meisten Fällen als ein vorläufiges; es eignet sich wenig für die bäuerliche Kolonisation, weil der Pächter nicht so innig mit der Scholle verwächst wie der Eigentümer. Das Institut des Rentenguts (s. d.) besitzt zugleich die Vorzüge der Pacht und des Eigentums und hat sich rasch zur Zufriedenheit der Kolonisten eingebürgert.

Die Rentengutskäufer zahlen für den Bodenerwerb nichts an, auch eine regelmäßige Tilgung der Rente ist nicht vorgesehen, die Ablösung nur bis zu $^9/_{10}$ und nur in größeren Beträgen gestattet. Die Rente beträgt in den meisten Ansiedelungen und niemals mehr als 3 Proz., in manchen Fällen aber auch 2—2½ Proz. derjenigen Kosten, welche der Fiskus für den Erwerb des Ansiedelungsgutes aufwenden mußte, wozu neuerdings noch ein Aufschlag mit Rücksicht auf den in der Vorbereitungszeit gehobenen Kulturzustand der Güter kommt. Die großwirtschaftlichen Gebäude können regelmäßig nur mit einem geringen Teil (ca. ¼) ihres Wertes für die Ansiedelungszwecke verwandt werden. Diese unvermeidliche Wertsvernichtung führt zwar zu einer entsprechenden Erhöhung der den Kolonisten angerechneten Bodenwerte. Der Aufschlag wird aber reichlich ausgeglichen durch den niedrigen Zinsfuß, die Landschenkungen und sonstigen kostenfreien Leistungen, welche der Staat den neuen Gemeinden, wie den einzelnen Kolonisten zuwendet. Man kann in Rücksicht darauf annehmen, daß der Fiskus den ganzen Verlust an Gebäudekapital trägt, welcher aus der Parzellierung entsteht, daß die Ansiedler in Posen-Westpreußen also den seltenen Vorzug haben, den Boden zu denselben Preisen wie die Großgrundbesitzer zu erwerben.

Für den Fall, daß der Ansiedler — wie es die Regel ist — sein Gehöft neu aufbauen muß, werden drei Freijahre gewährt, für welche die Rente vollständig erlassen bleibt. Außer der Bodenrente übernehmen die Kolonisten nur die Kosten für die Drainagen (neuerdings werden sie zu ⅓ bar entrichtet und zu ⅔ mit 3 Proz. zur Rente geschlagen), für den Gehöftbau und die Inventarbeschaffung. Zu den letztgenannten Zwecken fordert die Ansiedelungskommission den Besitz und die Hinterlegung eines Barvermögens in Höhe von einem Drittel des Bodenanrechnungswertes. Reicht diese Summe nicht aus, so giebt die Behörde Ergänzungsdarlehen in Höhe bis zur Hälfte des eingebrachten Vermögens. Die Darlehen sind mit 4 Proz. zu verzinsen und ratenweise in 20 Jahren zu tilgen.

Die sämtlichen Aufwendungen der Kommission verzinsen sich in 7 fertigen Kolonien, für welche genauere Berechnungen vorliegen, mit 2,56—2,80 Proz., während die Rente vom bloßen Bodenselbstkostenwert dort 3 Proz. beträgt.

7. **Wirtschaftliche Erfolge.** Die meisten Kolonien der Ansiedelungskommission sind mit orts- und landfremden Ansiedlern besetzt, sie entbehren daher vieler Erleichterungen, welche den typischen Rentengutskolonien des Ostens sonst zu gute kommen: der Unterstützung durch die in der Nähe ansässigen Eltern, Verwandten und Freunde, der Möglichkeit, Gebäude, lebendes und totes Inventar von dort zu entnehmen oder zu ergänzen. Einzelne derartige Nachbarkolonien sind in vorwiegend deutschen Distrikten allerdings auch von der Ansiedelungskommission, und zwar mit bestem Erfolg geschaffen worden. Abgesehen von diesen Ausnahmefällen erfordert aber die Niederlassung in ihren Kolonien trotz der überaus günstigen Ansiedelungsbedingungen und trotz aller Unterstützungen durch die Behörde eine nicht unbedeutende Kapitalkraft. Diese Bedingung findet sich, wie schon bemerkt, im ganzen häufiger bei den Ansiedlern von West- und Süddeutschland erfüllt, als bei den ostdeutschen Kolonisten. An eine intensivere Wirtschaft gewöhnt, haben sich jene überdies meist mit relativ kleinen Stellen begnügt und sind ihrem Wunsch entsprechend wohl durchweg auf wertvolleren Böden und in guter Verkehrslage angesiedelt worden. Sie haben ihre Wirtschaften von vornherein einigermaßen ausreichend mit Vieh und Inventar ausstatten können, ihr Land durch sorgfältige Bearbeitung rasch in einen gehobenen Ertragszustand gebracht und befinden sich heute der Regel nach in recht guten Vermögensverhältnissen. Nur wenige sind durch übertriebene Baulust in eine üble Lage gekommen. Manche dieser süd- und westdeutschen Kolonisten haben wahre Musterwirtschaften geschaffen.

Unter den ostdeutschen Kolonisten, namentlich den Pommern und Brandenburgern, dann auch den Schlesiern und Preußen, giebt es zwar nicht wenige, welche den Süd- und Westdeutschen in nichts nachstehen.

Aber eine beträchtliche Anzahl unter jenen Ansiedlern hat mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Besonders trifft dies für einige ältere Kolonien zu, die von Ostdeutschen als den ersten Ansiedlern in Besitz genommen sind. Diese Kolonien haben teilweise schlechten Boden oder sind doch nicht durch Meliorationen und Drainagen für die Besiedelung vorbereitet worden. Teils ist in der ersten Zeit auch die Auswahl unter den Anwärtern nicht so sorgfältig gewesen wie späterhin, und es fehlte zunächst an Erfahrungen, um die Kolonisten in der richtigen Weise anzuleiten. So haben viele mehr Land aufgenommen, als ihren Kräften entsprach, ihre knappen Mittel in kostspie-

ligen Bauten und Maschinen festgelegt und sich mit hohen Schulden belastet. Viele haben nicht einmal das nachzuweisende Vermögen voll besessen, sondern Gelder von Verwandten und Freunden dazu erborgt.

Dabei hat sich herausgestellt, daß das von den Ansiedlern geforderte eigene Vermögen im Betrage von 1/3 des Bodenwertes in den nicht aus der nächsten Nachbarschaft besiedelten Kolonien ohnehin nicht ausreicht, um ein kahles Grundstück in einen leistungsfähigen Betrieb umzuwandeln. Auf 344 Anwesen, für welche eine genauere Berechnung vorliegt, beträgt der Feuerkassenwert der Gebäude durchschnittlich 60,7 Proz. des Bodenwertes. Ihre Durchschnittsgröße ist 19 ha. Auf kleineren Stellen steigt der Gebäudewert bis zu 100 Proz. und höher. Der Versicherungswert des Inventars macht etwa 30 Proz. des Bodenwertes aus. Allerdings schließt der genannte Gebäudewert die vielfach erhebliche Mitarbeit des bauenden Ansiedlers und die unentgeltlichen Spanndienste der fiskalischen Gutsverwaltungen ein. Es ist aber einleuchtend, daß viele Ansiedler, welche nicht mehr oder gar weniger als das vorgeschriebene Minimalvermögen von 33 1/3 Proz. des Bodenwertes besaßen, sich genötigt sehen mußten, nicht nur bei der Ansiedelungskommission, sondern auch bei Privaten, und dann sehr hoch verzinsliche Schulden zu machen.

Immerhin ist derjenige Teil der Kolonisten, welcher trotz aller Stundungen und Erlasse einem unvermeidlichen Untergang entgegengeht, nicht als besonders groß, im Lichte nordamerikanischer Erfahrungen sogar als auffallend gering anzusehen. Von den laufenden Gefällen der Kolonien sind aus der Zeit von 1886/87 bis 1893/94 15,8 Proz. rückständig geblieben, und an diesen Resten sind 6 ältere, in den ersten 3 Jahren begründete Gemeinden mit 89 Proz. beteiligt.

In den neueren, sorgfältig ausgesuchten und planmäßig im voraus verbesserten Ansiedelungen kommen im ganzen wenig Fehlbeträge vor. Das günstigere Ergebnis der neueren Zeit ist wesentlich auch dadurch erreicht worden, daß die leitende Behörde bei stärkerem Andrang kapitalkräftiger Bewerber den geforderten Vermögensnachweis von 1/3 auf 2/5 bis 1/2 des Bodenwertes der Stellen hat steigern können.

Im ganzen kann das Werk der Ansiedelungskommission als wohl gelungen bezeichnet werden, die anfangs notwendig begangenen Mißgriffe sind rasch als solche erkannt worden, für die Zukunft lassen ihre überaus sorgsamen und verständnisvollen Vorkehrungen, die in keinem Kolonialgebiet der Erde ihres Gleichen finden, durchaus befriedigende Erfolge erwarten.

8. **Die soziale und politische Bedeutung** des Ansiedelungswerkes wird durch folgende Zahlen verdeutlicht.

Nach einer Zählung vom 1. XII. 1891 lebten auf 771 mit vollzählig zugezogenen Familien besetzten Anwesen in den posenwestpreußischen Kolonien durchschnittlich 5,8, einschließlich des Gesindes 6,4 Personen. Da sich nicht selten deutsche Ansiedler in der Nähe der Kolonien angesetzt haben, kann man annehmen, daß die 1606 bisher rechtlich begründeten Anwesen reichlich 10000 Einwohner repräsentieren.

Nimmt man ferner nach den bisherigen Erfahrungen an, daß etwa 5/6 des Fonds für Landankäufe verfügbar sind und der ha durchschnittlich 600 M. kostet, so wird die Kommission ihre Erwerbungen auf etwa 140000 ha — nicht 200000, wie man erwartet hatte — ausdehnen können. Dabei ist der nicht sehr bedeutende Zuwachs unberücksichtigt geblieben, welchen ihr Fonds durch die bis zum Jahre 1907 ihm zufließenden Renten, Pachten ꝛc. erhält. Jene Fläche bietet Raum für etwa 8000 Ansiedler oder 50000 Menschen. In Posen und Westpreußen leben aber nach der Volkszählung von 1890 1,88 Mill. Katholiken, die überwiegend Polen, neben 1,22 Mill. Evangelischen, die fast ausschließlich Deutsche sind.

H. Delbrück hat aus dem rein zahlenmäßigen Verhältnis der Ansiedler und ihrer Angehörigen zu der polnischen Bevölkerung der beiden Provinzen gefolgert, daß das „ganze große Werk für die Nationalitätenfrage in unseren Ostmarken schlechterdings wertlos sei“.

Indessen kommt nicht nur die Zahl, sondern die soziale Stellung und wirtschaftliche Macht der verschiedenen Elemente in Betracht. Nach dem Gemeindelexikon umfassen die Gutsbezirke (d. h. der Großgrundbesitz) beider Provinzen 2,77 Mill. ha, in den gemischtsprachigen 37 Kreisen, wo die Kommission Land erworben hat, 1,75 Mill. ha. Das bis 1894 angekaufte, noch um 70 Proz. auszudehnende Gutsareal (80287 ha) macht 2,89 Proz. von dem Areal der Provinzialgutsbezirke aus, es umfaßt in jenen 37 Kreisen 4,59 Proz., in den 7 beteiligten (von 14) Kreisen des Regierungsbezirks Bromberg sogar 8,40 Proz. In folgenden Kreisen betrug der Anteil der Erwerbungen der Ansiedelungskommission in Prozenten

	der Gesamtfläche des Kreises	des Areals der Gutsbezirke
Gnesen	11,68	18,80
Mogilno	4,74	11,02
Znin	12,33	22,09
Adelnau	5,60	11,45
Lissa	6,85	10,75
Wreschen	8,46	12,18
Briesen	8,61	13,67

Man sieht, daß das Werk der Ansiedelungskommission für große Teile jener Pro-

vinzen eine äußerst eingreifende soziale und damit auch nationale Bedeutung besitzt. Die letztere wird weder dadurch verringert, daß ein Teil der Güter von Deutschen gekauft ist, da die deutschen Großgrundbesitzer mit polnischen Arbeitern wirtschaften, noch auch dadurch, daß manche polnische Besitzer durch ihre Geschäfte mit der Ansiedelungskommission in Stand gesetzt worden sind, sich anderwärts, und zwar zum Teil auf bisher deutschen Gütern anzukaufen.

Die Frage der Nationalitätenpolitik und die nationale Aufgabe der Ansiedelungskommission ist hier nicht prinzipiell zu besprechen. Diese Angelegenheit ist in ein neues Stadium getreten, seitdem der Erlaß des Rentengutsgesetzes von 1891 dazu geführt hat, daß in den Provinzen Posen und Westpreußen auch polnische Kolonisten mit staatlichen Mitteln durch die königl. Generalkommission zu Bromberg angesiedelt werden.

Litteratur:

Die alljährlich dem Landtage vorgelegten „Denkschriften über die Ausführung des Gesetzes vom 26. IV. 1886". Bericht einer badischen Regierungskommission über die posen-westpreußischen Ansiedelungen, Beilage zum „Wochenblatt des landw. Vereins im Großherzogtum Baden", Nr. 31 v. 3. VIII. 1889. C. Lucke, Die deutschen Ansiedelungen in Westpreußen und Posen. Reisebeobachtungen, Berlin 1891. Hans Delbrück, Das Polentum, „Preußische Jahrbücher", Bd. 76, Heft 1 und 3. M. Sering, Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland. Schriften d. Ver. f. Sozialpolitik, Bd. 56, Leipzig 1883, S. 200 bis 243.

M. Sering.

Apothekenwesen.

Die preußische Regierung hat im Jahre 1894 weitere Schritte zur Einführung der durch die Min.-V. vom 21. VII. 1886 angebahnten Personalkonzession gethan. Durch die genannte Verordnung war bestimmt worden, daß alle auf Grund neuerteilter Konzessionen errichteten Apotheken erst nach zehnjährigem Bestand veräußerlich und vererblich werden sollen. Ein im Frühjahre 1894 dem Reichsamt des Innern seitens des preußischen Staatsministeriums eingereichter Entwurf zu einem Reichsapothekengesetz beantragte die Ueberführung sämtlicher auf Konzessionen beruhender Apotheken innerhalb eines Zeitraumes von 25 Jahren, während dessen eine Selbstablösung der auf den Apotheken ruhenden Idealwerte vorgenommen werden sollte, in Personalkonzessionen, als welche auch alle in Zukunft neu zu errichtende Apotheken ausgegeben werden sollten. Die auf dinglichen Rechten beruhenden Apotheken sollten dagegen unangetastet bleiben. Noch während die Verhandlungen über diesen Entwurf schwebten, beantragte das preußische Staatsministerium fernerhin den Erlaß einer Kabinetsordre, durch welche der Bildung neuer Monopolwerte vorgebeugt werden sollte. Diese Kab.-Ordre erschien unterm 30. VI. und hatte folgenden Wortlaut:

„Auf den Bericht vom 28. d. M. genehmige Ich unter entsprechender Abänderung der königl. Erlasse vom 5. X. 1846 und 7. VII. 1886, daß bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung des Apothekenwesens denjenigen Apothekern, welchen in Zukunft neue Konzessionen zur Errichtung von Apotheken verliehen werden, die Präsentation von Geschäftsnachfolgern überhaupt nicht mehr zu gestatten ist, die Konzession vielmehr beim Ausscheiden eines Apothekers aus seinem Geschäft zur anderweitigen Verleihung in allen Fällen an den Staat zurückfällt. Den Witwen und Waisen der neuen Konzessionare sollen jedoch die im § 4 Titel I der Revidierten Apothekerordnung vom 11. X. 1801 bezeichneten Vergünstigungen zu teil werden. Ich ermächtige das Staatsministerium, hiernach das Weitere zu veranlassen."

Im Oktober waren die Verhandlungen der preußischen Regierung mit dem Reichsamt des Innern zum Abschluß gelangt, und dieses teilte nunmehr den Bundesregierungen die Grundzüge zu einem Apothekergesetz zur Begutachtung mit.

Der Inhalt der Grundzüge deckte sich im wesentlichen mit dem Entwurfe der preußischen Regierung. Danach sollten also für die Folge nur persönliche unverkäufliche Berechtigungen ausgeteilt werden, ebenso sollen die bis jetzt verkäuflichen persönlichen Konzessionen von einem später zu bestimmenden Zeitpunkte ab unverkäuflich werden. Neu dagegen war die Bestimmung, daß auch die dinglichen Apothekenberechtigungen durch die Landesgesetzgebung im Wege der Entschädigung sollen aufgehoben werden können. Die Begrenzung der Frist, während deren die schon erteilten, übertragbaren Apothekenberechtigungen nach den Gesetzesvorschriften umgewandelt werden, war offen gelassen. Der Entwurf dehnte die Frist, während deren nach dem Tode eines Personalkonzessionars die Apotheke im Interesse der Witwe oder der unmündigen Kinder verwaltet werden soll, und die der preußische Entwurf auf fünf Jahre festgesetzt hatte, bis zur Wiederverheiratung der Witwe oder der Erreichung der Großjährigkeit der unmündigen Kinder aus, und setzte die Bedingungen fest, unter denen die Betriebserlaubnis wieder entzogen werden kann. Die Entziehung der Betriebserlaubnis war gestattet, wenn der Berechtigte die Heilkunde ausübt oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über den Betrieb der Apotheken sich schuldig macht, diese Vorschrift sollte auch auf die Besitzer von dinglichen Gerechtsamen anwendbar sein. Auf das Apothekenwesen des Heeres und der Marine sollen die neuen Vorschriften nicht Anwendung finden.

Von den Einzelbesteuerungen des Entwurfs sind

noch folgende erwähnenswert: Wer eine Apotheke **betreiben** will, bedarf dazu außer der Approbation die Erlaubnis der zuständigen Behörde. Wenn die Erlaubnis zum Betriebe einer Apotheke erteilt werden soll, so läßt die Behörde eine öffentliche Aufforderung zur Bewerbung ergehen und entscheidet nach Ablauf dieser Frist über die Ermächtigung zum Apothekenbetriebe (§ 8). Ausgeschlossen von der Bewerbung sind u. a. auch diejenigen, die sich bereits im Besitz einer dinglichen oder veräußerlichen Apothekenberechtigung befunden und diese verkauft haben. Es würden also **alle** Apotheker, die bereits eine Apotheke besessen haben, ihre durch die Approbation erworbenen Rechte verlieren, während ein Beschluß des preußischen Abgeordnetenhauses v. 17. III. 1898 nur diejenigen von einer neuen Bewerbung ausschließen will, denen bereits früher eine Apothekenkonzession vom Staate geschenkt worden ist. Die Auswahl der Bewerber erfolgt nach dem Anciennetätsprinzip (§ 6). Ueber die hier sich erhebenden schwierigen Einzelfragen wird aber nichts Näheres gesagt. Wenn die Erlaubnis an Stelle einer erloschenen oder entzogenen Betriebserlaubnis erteilt wird, so **darf** dem Bewerber bei der Erteilung die Verpflichtung auferlegt werden, von seinem Vorgänger oder dessen Erben die zur Einrichtung und zum Betriebe gehörigen, in gutem Zustande befindlichen Vorrichtungen, Gerätschaften und Warenvorräte gegen Entschädigung zu übernehmen (§ 9). Eine allgemeine Verpflichtung des Nachfolgers zu dieser Uebernahme wird also nicht ausgesprochen. Besonders wichtig ist der § 27, welcher lautet: „Die Grundsätze der §§ 8, 6, 9 (s. oben) und 18 (betreffend das Erlöschen der Erlaubnis) finden auf dingliche Apothekenberechtigungen keine Anwendung. An deren Stelle sind die bezüglichen landesrechtlichen Bestimmungen maßgebend. Das Gleiche gilt bis zum Ablaufe des Jahres 19 . . hinsichtlich der sonstigen übertragbaren, zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes bereits verliehenen Apothekenberechtigungen. Neue übertragbare, insbesondere dingliche Apothekenberechtigungen dürfen nicht mehr begründet werden. Die bereits bestehenden Berechtigungen solcher Art können im Wege der Landesgesetzgebung gegen Entschädigung aufgehoben werden." Die nicht dinglichen, aber bisher übertragbaren Apothekenberechtigungen würden also nach 25 oder 30 Jahren einfach zu bloß persönlichen Berechtigungen werden. Da aber diese Berechtigungen von ihren jetzigen Inhabern mit einigen Hundert Mill. M. bezahlt worden sind, so dürfte die Vernichtung so großer privater Vermögensverhältnisse ohne Entschädigung auch bei Gewährung eines Aufschubs von einigen Jahrzehnten sich schwerlich als durchführbar erweisen. Ein Gesuch, die Apothekenwerte durch Ablösung zu beseitigen, ist von der Magdeburger Apothekerkonferenz dem preußischen Kultusminister unterbreitet worden.

Die von der preußischen Regierung geplante Maßregel soll den sogenannten „Apothekenschacher", d. h. eine immer weitere Steigerung der Apothekenwerte beseitigen, die abgesehen von allgemeinen Gründen, wie die Geldfülle des Kapitalmarkts und der niedrige Zinsfuß, in dem Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Apothekenmarkte ihren Grund hat.

Im Deutschen Reiche wurden im letzten Jahrzehnt Apotheker approbiert:

	Preußen	Bayern	Sachsen	Württemberg	Baden	Hessen	Großh. Sachs.	Braunschw.	Mecklenburg	Els.-Lothring.	Summa
1884/85	179	95	52	10	16	7	21	22	5	13	420
1885/86	192	94	60	9	24	15	21	7	3	21	446
1886/87	218	95	51	6	27	15	2	21	3	16	454
1887/88	240	142	45	24	47	20	13	15	10	14	570
1888/89	213	157	58	19	41	18	8	14	6	14	548
1889/90	215	145	46	16	34	16	5	18	5	12	512
1890/91	244	167	48	17	24	13	11	9	5	11	549
1891/92	266	151	72	16	44	12	16	12	5	15	609
1892/93	241	166	66	15	45	9	11	16	9	16	594
1893/94	305	187	55	18	31	21	19	9	14	13	672

Dagegen vermehrte sich die Zahl der Apotheken wie folgt:

Staat bezw. preußischer Landesteil	Zahl der Apotheken 1876	1887	1892	1894
Preußen	2363	2532	2758	2909
Bayern	605	627	645	659
Sachsen	232	262	288	290
Württemberg	255	265	272	270
Baden	183	193	202	203
Hessen	107	108	109	110
Mecklenburg-Schwerin	65	68	68	69
Sachsen-Weimar	40	41	43	43
Mecklenburg-Strelitz	14	14	14	14
Oldenburg	47	47	49	49
Braunschweig	42	43	51	52
Sachsen-Meiningen	28	29	28	29
Sachsen-Altenburg	15	16	16	16
Sachsen-Koburg-Gotha	26	26	28	28
Anhalt	34	32	33	33
Schwarzb.-Sondershausen	15	14	13	13
Schwarzb.-Rudolstadt	16	15	16	17
Waldeck und Pyrmont	10	11	10	10
Reuß ä. L.	4	4	4	4
Reuß j. L.	9	12	13	13
Schaumburg-Lippe	4	5	6	6
Lippe	16	16	17	17
Lübeck	7	8	11	11
Bremen	13	15	18	20
Hamburg	56	56	57	57
Elsaß-Lothringen	210	221	228	232
Helgoland	—	—	—	1
Deutsches Reich	4416	4680	4997	5175

Während also durchschnittlich jährlich 537 Apotheker (im letzten Jahre 672) die pharmazeutische Approbation erwarben, vermehren sich die Apotheken um durchschnittlich jährlich nur um etwa 60. Viele Hunderte von Apothekern sind also behufs Selbständigwerdens auf den Kauf angewiesen und es besteht infolgedessen fortdauernd eine starke Nachfrage nach Apotheken, die den Preis derselben natürlich etwas in die Höhe treibt. Trotzdem ist die Zahl der in Konkurs geratenden Apotheken eine außerordentlich geringe und betrifft fast nur Apotheken kleinster Orte, denen die Aufbringung von Hypotheken-

Eine zweite Heimatkolonie ist bisher nicht ins Leben gerufen, einmal, weil es an Mitteln fehlt, dann aber berechtigten die Erfahrungen bei der ersten Heimatkolonie bisher kaum zu der Annahme, mit den bisherigen Maßnahmen ein lebensfähiges Institut schaffen zu können. Es wird sogar von sachkundiger Seite behauptet, der Umstand, daß man die Leute für die Seßhaftmachung in den Mooren aus den Arbeiterkolonien nehme, stelle das ganze Unternehmen in Frage, andererseits glaubt der Begründer von Friedrich-Wilhelmsdorf, welcher zwar die entgegenstehenden Schwierigkeiten anerkennt, doch unter dem Koloniepublikum, unter Anwendung der nötigen Vorsichtsmaßregeln, genügende Arbeitslose und Arbeitsfreudige für die Heimatkolonie zu finden.

Die Arbeiterstation (erweiterte Verpflegungsstation) zu Tinz bei Gera bezweckt auch arbeitswillige, arbeitslose Männer jeden Alters, Standes und jeder Konfession so lange zu beschäftigen, bis sie anderweit lohnendere Arbeit erhalten. In der von 10 Stellen (1. V. 1888) auf 20 erweiterten Station fanden im Jahre 1892 30 Mann Aufnahme. Ob eine größere Zahl solcher erweiterten Verpflegungsstationen, gleichsam vorübergehend eingerichtete Arbeiterkolonien, für besonders arbeitslose Zeiten (Winter) praktisch bez. zu empfehlen sind, erscheint fraglich, da mit der größeren Zahl solcher Arbeiterstationen die Kontrolle über die Wanderbevölkerung sehr erschwert würde, namentlich in der Hinsicht, ob bei dem Einzelnen wirklich eine unverschuldete Notlage vorliegt, ob er sich redlich um Arbeit bemüht, bezw. angebotene Arbeit nicht leichtfertig zurückgewiesen oder verlassen hat.

Frauenheime. Außer den im Zentralvorstand vereinigten deutschen Arbeiterkolonien für männliche Personen sind in den letzten Jahren auch ähnliche Institutionen für arbeitlose, verkommene Frauen und Mädchen eröffnet worden; die Anstalten verfolgen gleiche Ziele wie die Arbeiterkolonien, also sittliche Hebung, Gewöhnung an regelmäßige Arbeit und möglichste Unterbringung in dauernde Beschäftigung. Wir nennen:

1) das Frauenheim bei Schönebeck mit ca. 20 Plätzen; verbunden damit ist eine Heimatkolonie, wo ältere Trinkerinnen längere Jahre verbleiben.

2) Frauenheim „Himmelsthür" bei Hildesheim mit ca. 100 Plätzen.

3) Frauenheim Borsdorf bei Leipzig mit ca. 70 Plätzen für aller Art arbeits-, obdach- und heimatlose Frauen und Mädchen.

4) Tobiasmühle bei Radeberg, am 29. VI. 1894 eröffnet, zunächst für ca. 20 Mädchen. Als Beschäftigung wird in diesem Frauenheime außer Hausarbeit namentlich Wäscherei, Feld- und Gartenwirtschaft betrieben. —

Für die gedeihliche Weiterentwickelung der Kolonien und zur thunlichsten Erreichung ihrer humanen Zwecke erscheinen u. E. einheitliche, für alle Kolonien geltende Aufnahmebedingungen erforderlich, namentlich sind an die wiederholten Aufnahmen erschwerte Bestimmungen zu knüpfen (z. B. hinsichtlich der Dauer des Aufenthalts, des Arbeitens ohne Lohn in den ersten 3—4 Wochen, nur für Kost und Wohnung). Die Feststellung einer Minimalzeit, innerhalb deren eine Wiederaufnahme in der Regel nicht erfolgen sollte, ist ebenfalls geboten.

Die Ueberführung der Kolonisten in den landwirtschaftlichen Betrieb ist nach Möglichkeit zu fördern; namentlich ist aber die Unterbringung in möglichst dauernde Arbeit mit allen erlaubten Mitteln zu betreiben und in den weitesten Kreisen von Arbeitgebern das Interesse für Annahme von Kolonisten als Arbeiter zu wecken.

Die Annahme alter, fast arbeitsunfähiger sowie kranker Leute sollte ausgeschlossen sein; für diese sind andere geeignetere Anstalten in erforderlichem Umfang herzustellen.

3. **Naturalverpflegungsstationen** (Wanderarbeitsstätten). Nachdem die für die Stationssache arbeitenden Verbände auf dem Wege der Freiwilligkeit ihr Ziel, Deutschland mit einem vollständigen Netz solcher Stationen zu umspannen, nicht erreichen konnten, die Zahl der Stationen vielmehr von Jahr zu Jahr zurückging und ganze Kreise ohne solche waren, entschloß man sich, auf eine gesetzliche Regelung des Stationswesens hinzuarbeiten, wodurch die Anlegung von Stationen in bestimmten Abständen vorgeschrieben und die Kosten den Kreisen und Gemeinden bezw. den Landarmenverbänden zur Last fallen. Verhandlungen haben bereits im preuß. Abgeordnetenhaus am 16. IV. 1894, 27. II. 1895, im Herrenhaus am 29. III. 1895 stattgefunden (cfr. die stenogr. Berichte des preuß. Abgeordnetenhauses und des Herrenhauses).

Eine Petition um gesetzliche Regelung des Stationswesens wurde im Abgeordnetenhaus der Regierung zur Erwägung überwiesen und erklärte sich dieselbe durch den Minister des Innern bereit, einen diesbezüglichen Gesetzentwurf vorzulegen.

Im Jahre 1893|94 wurden in 355 Kreisen 844 Stationen mit 1111229 M. Kosten unterhalten, von denen 916103 M. die Kreise aufbrachten; im September 1894 bestanden nur noch in 342 Kreisen 745 Stationen (cfr. Protokoll der 3. ordentl. Gesamtverbands-Ver-

sammlung deutscher Verpflegsstationen zu Berlin am 5. III. 1895. Bielefeld, Schriftenniederlage Bethel.

Litteratur.

Berthold, Die deutschen Arbeiterkolonien, VI. Folge für 1889/91. Mit Rückblicken auf die Entwickelung und Bedeutung derselben seit Eröffnung. Berlin 1893, Prieber. Derselbe, VII. Folge 1895 (unter der Presse). Zeitschrift: Die Arbeiterkolonie, Jahrg. 1891/95, Gadderbaum b. Bielefeld; auch für das Verpflegungsstationswesen. The German labour colonies; Report on agencies and methods for dealing with the unemployed. Presented to both Houses of Parliament (Blaubuch), London 1893. German labour colonies and the unemployed by J. Mavor in „Journal of Political Economy", vol. II. 1, Chicago 1893. The German labour colonies by Prof. Peabody; The Forum, vol. XII, Febr. 1892. New-York. Rapport sur les colonies ouvrières par G. Berry. Conseil municipal de Paris 1892 (Drucksachen des Pariser Gem.-Rates). L'assistance pratique, donnée en Allemagne aux ouvriers sans travail dans les auberges, les stations et les colonies ouvrières par Ch. de Quéker, Bruxelles 1893. Rapports des sécretaires de légation de Belgique. Rapport sur les colonies ouvrières en Allemagne par M. de Welle, Bruxelles 1894.

G. Berthold.

Arbeiterschutzgesetzgebung[1]).

I. Die A. in Deutschland (S. 67). II. Die A. in den übrigen Ländern (S. 94).

I.

Die A. in Deutschland.

Vorbemerkung. I. Arbeiter im allgemeinen. 1. Arbeit an Sonn- und Festtagen. 2. Verbot des Trucksystems und Bestimmungen über Lohnzahlungen. 3. Arbeitszeugnisse. 4. Schutz gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter. 5. Arbeitsordnungen und Arbeiterausschüsse. 6. Kündigungsverhältnisse. Arbeitsvertragsbruch. 7. Rechtsverhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker. II. Weibliche Arbeiter. 1. Arbeitszeit; Arbeitspausen; Verbot der Nachtarbeit. 2. Durch die Gew.O. vorgesehene Ausnahmen von den Vorschriften über die Dauer der Arbeitszeit. 3. Durch Bundesratsbeschluß zu gewährende Ausnahmen. 4. Beschäftigung von Wöchnerinnen. 5. Pflichten der Arbeitgeber. 6. Beschäftigung in Fabrikationszweigen, welche mit besonderer Gefahr für Gesundheit und Sittlichkeit verbunden sind. 7. Verbot der Beschäftigung in Bergwerken unter Tage. 8. Strafbestimmungen. III. Jugendliche Arbeiter. A. Allgemeine Verhältnisse. 1. Verbot der Beschäftigung durch Bescholtene. 2. Rücksichtnahme auf Gesundheit und Sittlichkeit. 3. Fortbildungsunterricht. 4. Arbeitsbücher. 5. Lohnzahlung. B. Vorschriften für jugendliche Fabrikarbeiter. 1. Verbot der Beschäftigung von Kindern. 2. Beschränkung der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter. 3. Durch die Gewerbeordnung zugelassene Ausnahmen. 4. Durch Bundesratsbeschluß zu gewährende Ausnahmen. 5. Pflichten der Arbeitgeber. 6. Beschäftigung in Fabrikationszweigen, welche mit besonderer Gefahr für Gesundheit und Sittlichkeit verbunden sind. 7. Strafbestimmungen. IV. Lehrlinge. V. Weitere allgemeine Bestimmungen. 1. Statutarische Bestimmungen. 2. Ausdehnung der Fabrikgesetzgebung auf andere Betriebe. VI. Wirkung der neuen Gesetzgebung.

Vorbemerkung. Das Gesetz, betr. Abänderung der Gew. O. vom 1. VI. 1891 (R.G.Bl. S. 261 fg.), hervorgegangen aus dem Bestreben „für die Arbeiter dasjenige Maß des gesetzlichen Schutzes herbeizuführen, das zur Zeit ohne Gefährdung der heimischen Industrie und damit der eigenen Interessen der Arbeiter selbst gewährt werden kann", hat die deutsche Arbeiterschutzgesetzgebung um erhebliches vervollkommnet. Wenn nachstehend versucht werden soll, in Ergänzung des im I. Bande des „Handwörterbuchs" veröffentlichten Aufsatzes, die wichtigsten neuen Bestimmungen wiederzugeben, so wird der besseren Uebersichtlichkeit wegen dies thunlichst in derselben Reihenfolge geschehen, in welcher dieser Gegenstand in dem Hauptartikel (I. Bd. S. 406 fg.) behandelt worden ist.

Der dem Gesetz zu grunde liegende Entwurf ist in der vom Bundesrat beschlossenen Fassung unterm 6. V. 1890 dem Reichstage vorgelegt worden (Sten. Ber. über die Verhandlungen des Reichstags, 8. Leg.-Periode, 1. Session 1890/91, 1. Anlageband, Nr. 4). Die erste Lesung fand am 17., 19. und 20. V. 1890 statt und endete mit Ueberweisung der Vorlage an eine Kommission von 28 Mitgliedern (Sten. Ber. I S. 121–193). Dieselbe erstattete unterm 17. I. 1891 einen umfangreichen Bericht [Berichterstatter Abg. Hitze] (Sten. Ber. 2. Anlageband, Nr. 190). Die hierauf im Plenum folgende zweite Beratung nahm 26 Sitzungen in Anspruch (Sten. Ber. III. S. 1452–2185; IV. Bd. 2187–2231 und 2245–2545), die dritte Lesung noch 3 Sitzungen (Sten. Ber. IV, S. 2739—2740 u. 2745—2809). Die Gesamtabstimmung über den Gesetzentwurf auf Grund der in dritter Beratung gefaßten

1) Die nachfolgenden Ausführungen wollen vor allem die neue deutsche Arbeiterschutzgesetzgebung kennzeichnen. Die ausländische Gesetzgebung kann nicht mit derselben Ausführlichkeit behandelt werden; es muß genügen, auf die wichtigsten Veränderungen in den einzelnen Staaten hinzuweisen. In dem 2. Ergänzungsbande wird der Gesetzgebung der nichtdeutschen Staaten ein größerer Raum zugewiesen werden.

Beschlüsse erfolgte am 8. V. 1891 (Sten. Ber. IV. S. 2813). —

Das neue Gesetz erstreckt sich im wesentlichen auf den Titel VII der Gew.O. Aber schon die Ueberschrift dieses Titels hat eine Aenderung erfahren. Bis dahin lautete dieselbe: „Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter)“; jetzt ist sie durch die Hinzufügung der Worte „Betriebsamte, Werkmeister, Techniker“ ergänzt. —

I. Arbeiter im allgemeinen.

1. Arbeit an Sonn- und Festtagen. In dem im V. Bande des „Handwörterbuches“ zum Abdruck gebrachten Aufsatz „Sonntagsarbeit“, auf welchen vornehmlich wegen der historischen Ausführungen hier ausdrücklich verwiesen wird, sind (S. 705) die durch das G. v. 1. VI. 1891 erlassenen neuen Vorschriften über Sonntagsruhe bereits kurz erwähnt. Dennoch mögen dieselben im Zusammenhange mit den übrigen Bestimmungen an dieser Stelle noch einmal — unter gleichzeitiger Berücksichtigung der seit Veröffentlichung jenes Aufsatzes publizierten weiteren Verordnungen ꝛc. — aufgeführt werden. —

Die bisherige Vorschrift des § 105, Abs. 2 der Gew.O. sicherte dem Arbeiter nicht in genügender Weise die Möglichkeit, an Sonn- und Festtagen von der Arbeit auszuruhen. Der betr. § lautete: „Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht“. Diese Vorschrift hatte lediglich eine civilrechtliche Bedeutung; unter Strafe war ihre Uebertretung nicht gestellt. Wohl hatten einzelne Landesgesetze diese Lücke der Reichsgesetzgebung auszufüllen versucht, doch keineswegs in befriedigender Weise, zumal die meisten Gesetze mehr die Feier des öffentlichen Gottesdienstes vor Störung schützen, bzw. die Heilighaltung der Sonn- und Festtage aufrecht erhalten, weniger dem Arbeiter eine eigentliche Sonntagsruhe verschaffen wollten. Nunmehr ist dieselbe durch die neuen §§ 105a—105i gesichert und unter strafrechtlichen Schutz gestellt. Der § 146a bestimmt ausdrücklich, daß mit Geldstrafe bis zu 600 M., im Unvermögensfalle mit Haft bestraft wird, wer den §§ 105b—105g oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen zuwider Arbeitern an Sonn- und Festtagen Beschäftigung giebt. Der Rechtszustand ist demnach heute folgender: Die Arbeit ist an den betreffenden Tagen bei Strafe untersagt, also dürfen die Gewerbetreibenden ihre Arbeiter nicht zur Arbeit an denselben anhalten; soweit jedoch das Gesetz die Arbeit gestattet, können die Arbeiter auch an Sonn- und Festtagen zur Arbeit verpflichtet werden.

Der § 105b führt nun zunächst die Gewerbe auf, in denen die Sonntagsarbeit verboten ist. Danach soll die Beschäftigung untersagt sein im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art. Durch die Worte „im Betriebe“ ist zum Ausdruck gebracht (cf. Anweisung, betr. die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe ꝛc. vom 11. III. 1895), daß das Verbot nicht nur räumlich für die Betriebsstätte, in welcher sich der betr. Gewerbebetrieb regelmäßig abzuwickeln pflegt, sondern für jede zu dem Gewerbebetrieb gehörige Thätigkeit gelten soll.

Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens für jeden Sonn- und Festtag vierundzwanzig, für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage sechsunddreißig, für das Weihnachts- Oster- und Pfingstfest achtundvierzig Stunden zu dauern. Die Ruhezeit ist von zwölf Uhr nachts zu rechnen und muß bei zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen bis sechs Uhr abends des zweiten Tages dauern. In Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit frühestens um sechs Uhr abends des vorhergehenden Werktages, spätestens um sechs Uhr morgens des Sonn- und Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden vierundzwanzig Stunden der Betrieb ruht.

Derselbe Paragraph enthält ferner besondere Vorschriften über die im Handelsgewerbe thätigen Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter. Danach dürfen diese am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im übrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes kann diese Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz untersagt werden. Für die letzten vier Wochen vor Weihnachten, sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen (z. B. zur Meß-, Marktzeit ꝛc.), kann die Polizeibehörde eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, bis auf 10 Stunden zulassen. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit, sofern die Beschäftigungszeit durch statutarische Bestimmungen einge-

schränkt worden ist, durch letztere, im übrigen von der Polizeibehörde festgestellt. Die Feststellung kann für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes verschieden erfolgen.

Was den Begriff des Handelsgewerbes betrifft, so sei gleich hier hinzugefügt, daß ein Handelsgewerbe dann vorliegt, wenn der Arbeitgeber Handelsgeschäfte im Sinne der Artt. 4 und 271/272 des Handelsgesetzbuches gewerbsmäßig betreibt. Die Begründung zu dem Gesetzentwurf führt insbesondere auf: den Groß- wie den Kleinhandel, einschließlich des Hausierhandels, den Geld- und Kredithandel, die Leihanstalten, die sogenannten Hilfsgewerbe des Handels, Spedition, Kommission und die Handelslager; auch die in den Kontoren der Fabriken rc. beschäftigten Handlungsgehilfen rc. gehören hierher. Soweit nun nach diesen und den noch zu behandelnden Bestimmungen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf auch nach § 41a der Gew.O. in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden. Somit unterliegt auch hier die Sonntagsarbeit der Unternehmer Beschränkungen, während im übrigen den Arbeitgebern und selbständigen Gewerbetreibenden die Sonntagsarbeit durch die Vorschriften der Gewerbeordnung nicht verwehrt ist. Aus denselben Gründen ist nach § 55a an Sonn- und Festtagen auch der Gewerbebetrieb der Hausierer und der Detailreisenden verboten, wobei jedoch von der unteren Verwaltungsbehörde Ausnahmen zugelassen werden können. —

Im weiteren werden nun die unmittelbar kraft Gesetzes eintretenden Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit in § 105c aufgeführt. Danach findet das Verbot keine Anwendung:

1) auf Arbeiten, welche in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;

2) für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur;

3) auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;

4) auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;

5) auf die Beaufsichtigung des Betriebes, soweit er an Sonn- und Festtagen nach Ziffer 1—4 stattfindet.

Liegen diese Voraussetzungen vor, so kann die Arbeit ohne weiteres, also ohne vorhergehende obrigkeitliche Erlaubnis, vorgenommen werden. Aber da die Behörde eine Kontrolle auszuüben berechtigt und verpflichtet ist, so müssen die Arbeitgeber, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten dieser gestatteten Art beschäftigen, ein Verzeichnis anlegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Dieses Verzeichnis ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde, sowie dem Fabrikaufsichtsbeamten, soweit derselbe zuständig ist (dies ist nicht für das Handelsgewerbe der Fall), zur Einsicht vorzulegen.

Bei den oben unter 3 und 4 bezeichneten Arbeiten, sofern dieselben länger als 3 Stunden dauern oder die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes hindern, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet (Abs. 3 des § 105c): jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends von der Arbeit freizulassen. Ausnahmen von diesen Vorschriften darf die untere Verwaltungsbehörde dann gestatten, wenn die Arbeiter am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht gehindert werden und ihnen an Stelle des Sonntags eine 24 stündige Ruhezeit an einem Wochentage gewährt wird.

Für bestimmte Gewerbe sollen aber nach § 105d weitere Ausnahmen von dem Arbeitsverbot zugelassen werden. Insbesondere ist an solche Betriebe gedacht, in denen Arbeiten vorkommen, welche 1) ihrer Natur nach eine Unterbrechung nicht gestatten; 2) ihrer Natur nach auf gewisse Jahreszeiten beschränkt und 3) in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genötigt sind. Hauptsächlich handelt es sich hier um Betriebe mit ununterbrochenem Feuer und um sog. Campagne- und Saisonindustrien. Das Gesetz selbst aber hat diese Gewerbe nicht namhaft gemacht, sondern dem Bundesrate das Recht eingeräumt, diese Ausnahmen zu bestimmen. Dieses Verfahren erschien, von anderen Gründen abgesehen, schon um deswillen zweckmäßiger, weil die rasch fortschreitende Entwickelung der Technik und die fortwährende Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse es bedenklich erscheinen ließ, die Festsetzung und die Abänderung der betreffenden Ausnahmen auf den immerhin zeitraubenden Weg der Gesetzgebung zu verweisen.

Die Regelung der vom Bundesrat an Sonn- und Festtagen gestatteten Arbeiten und der Bedingungen, unter welchen sie erlaubt sind, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleichmäßig und „unter Berücksichtigung" der oben (S. 69 Sp. 2 Abs. 3) verzeichneten Bestimmungen. Die so vom Bundesrat zugelassenen Ausnahmen sind durch das R.G.Bl. zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt „zur Kenntnisnahme" vorzulegen. Eine Genehmigung des Reichstages ist somit nicht erforderlich.

Es sei hier gleich bemerkt, daß, während diese Novelle zur Gew.O. am 1. X. 1891 und 1. IV. 1892 in Kraft trat, der Zeitpunkt, an welchem die Bestimmungen über die Sonntagsruhe in Geltung treten sollten, besonderer Kais. Verordnung vorbehalten blieb. Nun bereiteten gerade diese in § 105d vorgesehenen Ausnahmen große Schwierigkeiten, so daß die Einführung der industriellen Sonntagsruhe immer weiter und weiter hinausgeschoben wurde, während für das Handelsgewerbe (cf. oben S. 69, Sp. 1) die bez. Anordnungen auf Grund einer kais. V. v. 28. III. 1892 (R.G.Bl. S. 339) am 1. VII. 1892 in Kraft traten.

Als sich der Reichstagsabgeordnete Bebel in der Reichstagssitzung vom 5. II. 1894 über die Langsamkeit der Durchführung der bez. Vorschriften glaubte beklagen zu müssen, bemerkte der Staatssekretär von Bötticher: „Der Zahl nach betragen diejenigen Betriebszweige, für welche eine Regulierung der Sonntagsarbeit sich als notwendig herausstellt, über 100; und Sie sehen daraus, daß es weder eine leichte, noch eine in kurzer Zeit zu erledigende Aufgabe ist, für alle diese Betriebszweige Bestimmungen über die Sonntagsruhe zu treffen. Meine Herren, läge die Sache so, daß wir eine ziemlich gleichartige betriebstechnische Thätigkeit in den verschiedenen Zweigen unserer Industrie besäßen, dann wäre die Regelung noch ziemlich einfach. Bei der Verschiedenartigkeit unserer Gesetzgebung im Deutschen Reiche auf diesem Gebiete aber hat sich auch in der Betriebsweise der einzelnen Industriezweige eine sehr große Verschiedenartigkeit herausgestellt, die man nicht über einen Leisten behandeln kann, und damit die Notwendigkeit einer sorgfältigen und eingehenden Prüfung der Verhältnisse für jeden einzelnen in Betracht kommenden Industriezweig."

Nun ist endlich durch eine Kaiserliche V. v. 4. II. 1895 (R.G.Bl. S. 11) die Inkrafttretung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe vom 1. IV. 1895 an verfügt. Dieselbe Nummer des Reichs-Gesetzblattes (S. 12 fg.) brachte auch die vom Bundesrat gefaßten Beschlüsse „betr. Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit im Gewerbebetrieb". In einem dieser Bekanntmachung beigefügten Verzeichnis sind die Betriebe, in denen die Arbeit gestattet ist und die Bedingungen, unter welchen dieselbe erlaubt ist, angegeben. Allgemein aber ist der Arbeitgeber verpflichtet — nach Abschnitt III der bundesrätlichen Bekanntmachung — innerhalb seiner Betriebsstätte an geeigneter, den Arbeitern zugänglicher Stelle eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift den Inhalt der Bestimmungen des Bundesrates und aus dem Verzeichnis die auf seinen Betrieb bezüglichen Vorschriften enthält. —

Während es sich bei den ebengenannten Gewerben um Ausnahmen handelt, für welche schon in Rücksicht auf den Wettbewerb der Beteiligten eine gleichmäßige Regelung für alle Teile des Reiches geboten erschien und somit die Ausnahmefestsetzungen dem Bundesrate zu überweisen waren, sind in § 105e weitere Ausnahmefälle vorgesehen worden, bei denen örtlichen, von Sitte und Gewohnheit beeinflußten Verhältnissen Rechnung getragen werden muß. Für Gewerbe (sowohl Handelsgewerbe als Handwerksbetriebe 2c.), deren vollständige oder teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sowie für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, können durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörden Ausnahmen von dem Verbot der Arbeit an Sonntagen zugelassen werden. Das preußische Cirkular, betr. die Regelung der Sonntagsruhe vom 16. XI 1891 (Ministerialblatt f. d. innere Verwaltung 1892, S. 73 fg.) bemerkt hierzu ausdrücklich, daß aber solche Ausnahmen nur in den Fällen zu gewähren seien, in denen nicht etwa lediglich Bequemlichkeitsrücksichten in Frage ständen, sondern d r i n g e n d e Gründe die Zulassung der Ausnahmen von dem gesetzlichen Verbote erforderlich erscheinen ließen. Die Regelung dieser Ausnahmen hat dann ebenfalls unter Berücksichtigung der oben (S. 69 Sp. 2) erwähnten Bestimmungen des § 105c Abs. 3 zu erfolgen.

In der bereits einmal erwähnten Anweisung, betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe 2c. vom 11. III. 1895, sind die folgenden Gewerbe namhaft gemacht, für welche in der Regel Ausnahmen zuzulassen seien: 1) Blumenbindereien. 2) Gasanstalten und Elektrizitätswerke, 3) Bäcker- und Konditorgewerbe, 4) Fleischergewerbe, 5) Barbier- und Friseurgewerbe, 6) Wasserversorgungsanstalten, 7) Badeanstalten, 8) Zeitungsdruckereien, 9) Anstalten zur Mitteilung telegraphischer Nachrichten an Abonnenten, 10) Photographische Anstalten, 11) Gewerbe der Köche, 12) Bierbrauereien, Eisfabriken, Molkereien, 13) Mineralwasser-

fabriken, 14) Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe mit handwerksmäßigem Betrieb.

Auch die Bedingungen, unter denen gearbeitet werden darf, sind in der „Anweisung“, auf die hier bez. dieses Punktes verwiesen werden muß, vermerkt. —

Allein auch die unteren Verwaltungsbehörden sind unter Umständen berechtigt, die Arbeit an Sonntagen zu gestatten. Wenn zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens ein nicht vorher zu sehendes Bedürfnis der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen eintritt, so können auch die unteren Verwaltungsbehörden Ausnahmen für bestimmte Zeit zulassen. Die Verfügung dieser Behörden ist schriftlich zu erlassen und muß von dem Unternehmer auf Erfordern dem für die Revision zuständigen Beamten an der Betriebsstelle zur Einsicht vorgelegt werden. Eine Abschrift der Verfügung ist innerhalb der Betriebsstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle auszuhängen.

Ueber die von ihr genehmigten Ausnahmen hat die untere Verwaltungsbehörde ein Verzeichnis zu führen, in welchem die Betriebsstätte, die gestatteten Arbeiten, die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten und der an den betr. Sonn- und Festtagen thätig gewesenen Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Dauer und die Gründe der Erlaubnis einzutragen sind. Durch dieses Verzeichnis soll der vorgesetzten Behörde die Kontrolle darüber ermöglicht werden, ob die Befugnis zu den Ausnahmebewilligungen richtig gehandhabt worden ist. Die preußische Anweisung v. 11. III. 1895 bestimmt weiter, daß dieses Verzeichnis oder eine Abschrift davon bis zum 15. I. jedes Jahres dem Regierungspräsidenten einzureichen und von diesem dem Regierungs- und Gewerberat zur Benutzung bei Erstattung des Jahresberichts mitzuteilen sei. Für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe hat die Einreichung an das Oberbergamt zu erfolgen.

Um event. Lücken zu ergänzen, die sich bei der Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe herausstellen sollten, (zumal der Begriff des „Handelsgewerbes“ für die Rechtsprechung noch nicht festbegrenzt ist), um so Verschiedenheiten in der Behandlung verschiedener Gewerbe, welche durch die Verhältnisse der letzteren nicht gerechtfertigt sein würden, zu vermeiden, ist durch § 105g bestimmt, daß das Verbot der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen durch Kaiserl. V. mit Zustimmung des Bundesrates auf andere Gewerbe ausgedehnt werden kann. Es ist, wie die Regierungsvertreter bei der Beratung dieses Paragraphen im Reichstage ausdrücklich erklärten, hierbei nur beabsichtigt, Unklarheiten und Zweifel, die sich vielleicht ergeben möchten, zu beseitigen, nicht etwa auf diese Weise im Verordnungswege ganz neue Gebiete in die Regelung der Sonntagsarbeit einzuziehen. In dem Wortlaut des Gesetzes findet sich diese Einschränkung indes nicht; das Gesetz spricht ganz allgemein von der Ausdehnung auf „andere Gewerbe.“ Hiernach würde es statthaft sein, ohne Inanspruchnahme der Reichsgesetzgebung die Sonntagsruhe beispielsweise auf die Hausindustrie zu erstrecken. Erfolgt eine solche Kaiserliche Verordnung, so ist dieselbe dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt „zur Kenntnisnahme“ vorzulegen. —

Ist somit die Sonntagsarbeit in der angegebenen Weise durch die Reichsgesetzgebung geregelt, so ist damit die Landesgesetzgebung in keiner Weise gehindert, gleichviel aus welchem Grunde, noch weitergehende Beschränkungen der Arbeit an Sonn- und Festtagen festzusetzen; allein die Gesetzgebung der Einzelstaaten darf nur zu Gunsten der Arbeiter erschwerende, nicht zu Gunsten der Arbeitgeber erleichternde Bestimmungen treffen. Da jedoch in einigen Teilen des Reiches eine Reihe von kleineren konfessionellen Festtagen landesrechtlich unter die Zahl der anerkannten Festtage aufgenommen sind, die in den übrigen Teilen des Reiches nicht gefeiert werden, so ist den Landeszentralbehörden in § 105h Abs. 2 auch die Befugnis erteilt, für einzelne Festtage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, Abweichungen von dem Arbeitsverbote zu gestatten. Die volle Beobachtung der reichsgesetzlichen Vorschriften der Sonntagsruhe an solchen Festtagen würde einzelne industrielle Betriebe, welche mit Betrieben gleicher Art in anderen Teilen des Reiches im Wettbewerb stehen, diesen gegenüber in Nachteil versetzen. Auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest findet diese Bestimmung aber keine Anwendung. —

Ausgeschlossen von den bis dahin erwähnten die Sonntagsarbeit verbietenden Vorschriften sind Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten, sowie die Verkehrsgewerbe. Die Gewerbetreibenden können die Arbeiten in diesen Gewerben aber nur zu solchen Arbeiten an Sonn- und Festtagen verpflichten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebs einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten. (Diese Bestimmung entspricht der Vorschrift des früheren § 105 Abs. 2.)

Bei den Beratungen im Reichstage wurde nun keineswegs verkannt, daß gerade in diesen Betrieben, vorwiegend im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe und in den Verkehrsgewerben, große Uebelstände bestehen und in

ihnen eine oft übermäßige Inanspruchnahme der Arbeitskraft an Sonn- und Festtagen stattfindet. Staatsminister von Berlepsch erklärte ausdrücklich, daß die verbündeten Regierungen anerkennten, daß die in den genannten Gewerben herrschenden Zustände dringend einer Abhilfe bedürften und daß alles geschehen würde, um möglichst bald eine Beseitigung der Mißstände herbeizuführen. Allein die Verhältnisse der Gehilfen und Lehrlinge im Gast- und Schankwirtschaftsbetriebe, der Arbeiter im Verkehrsgewerbe ꝛc. müßten durch eine spezielle Gesetzgebung erledigt werden, nicht hier im Rahmen dieses allgemein die gewerblichen Verhältnisse betreffenden Gesetzes.

Nachdem so von einer Einbeziehung dieser Gewerbe in die Vorschriften über die Sonntagsruhe aus Rücksichten auf die großen praktischen Schwierigkeiten einer gesetzlichen Regelung zur Zeit abgesehen war, nahm der Reichstag im Hinblick auf das Transportgewerbe der Eisenbahnen, welches der Gewerbeordnung (nach § 6 derselben) nicht untersteht, folgende Resolution an:

„den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, behufs Förderung der Gewährung ausreichender Sonntagsruhe beim Eisenbahndienst seine Vermittelung bei den verbündeten Regierungen eintreten zu lassen,

insbesondere dahin zu wirken, daß der Güterverkehr an Sonn- und Festtagen möglichst eingeschränkt werde".

Dieser Anregung sind der Reichskanzler und die verbündeten Regierungen, soweit dies angängig erschien, nachgekommen. Eine in Preußen Ende 1890 niedergesetzte Kommission, welche über die Erweiterung der Sonntagsruhe im Eisenbahngüterverkehr Ermittelungen anzustellen hatte, war zu dem Ergebnis gelangt, daß die Sonntagsruhe im Güterverkehr — von vereinzelten Ausnahmen abgesehen — während des größten Teils des Jahres ohne besondere Schwierigkeiten möglich sei, daß dagegen eine vollständige Durchführung dieser Maßnahmen während des ganzen Jahres, also auch in den regelmäßig wiederkehrenden Zeiten des starken Verkehrs, die Aufwendung sehr beträchtlicher Mittel — für die alsdann erforderlich werdende Vermehrung des Wagenparks allein mehr als 42 Mill. M. — notwendig machen würde. Bei der außerordentlichen Höhe dieser Kosten glaubte man von einer vollständigen über das ganze Jahr gleichmäßig ausgedehnten Durchführung der Sonntagsruhe absehen zu müssen[1]. In dem so beschränkten Umfange wurde aber durch Erlaß des preußischen Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 20. XI. 1893 für den Bereich der gesamten Staatseisenbahnverwaltung die Sonntagsruhe im Güterverkehr angeordnet.

Im Anschluß an dieses Vorgehen der preußischen Staatseisenbahnverwaltung wurden vom Reichseisenbahnamt weitere Verhandlungen mit den Vertretern der verbündeten Regierungen eingeleitet. Als Resultat dieser Verhandlungen ist eine am 8. V. 1894 festgesetzte Reihe von Grundsätzen für die Einführung der Sonntagsruhe im Güterverkehr der Eisenbahnen Deutschlands anzusehen. Nach einer Mitteilung des Reichseisenbahnamts an den preußischen Minister der öffentlichen Arbeiten haben sich sämtliche Bundesregierungen bereit erklärt, auf den Eisenbahnen ihres Staatsgebietes die Sonntagsruhe im Güterverkehr nach den Grundsätzen vom 8. V. 1894 spätestens bis zum 1. V. 1895 durchzuführen[1]. Von diesem Zeitpunkt ab soll der Güterverkehr, ausschließlich des Vieh- und Eilgutverkehrs, sowie der leicht verderblichen Güter, Marktgüter aller Art zur Versorgung größerer Städte, der für den Export für die Seehäfen bestimmten Güter mit knapp bemessener Lieferfrist, der Güter, welche aus Rücksichten des Wettbewerbs mit dem Auslande mit besonderer Beschleunigung gefahren werden müssen, an Sonn- und Festtagen vollständig ruhen. — —

Blicken wir auf diese Bestimmungen, betr. das Verbot der Sonntagsarbeit zurück, vergleichen wir sie mit den bis dahin giltigen durchaus unzureichenden Vorschriften des § 105 in der Fassung der Gewerbeordnung von 1878, so werden wir den bedeutenden Fortschritt, den die Novelle von 1891 gerade auf diesem Gebiete des Arbeiterschutzes zu verzeichnen hat, nicht verkennen können. Wohl mag noch nicht allen berechtigten Wünschen Rechnung getragen sein: so mögen manche meinen, daß die seitens des Bundesrates auf Grund des § 105d gestatteten Ausnahmen zu zahlreich sind und den Interessen der Unternehmer hierbei zu sehr entgegengekommen ist, auch mögen in einzelnen Fällen die gewährten Ruhepausen als nicht ausreichend erscheinen und im großen Ganzen sich noch mannigfache Lücken finden; — immerhin wird man das bisher Erreichte dankbar begrüßen und zugleich anerkennen müssen, daß wir durch die Vorschriften der Sonntagsruhe auf der Bahn einer gesunden Sozialpolitik um ein Beträchtliches vorwärts gekommen sind und uns dem Ziele um ein Erhebliches genähert haben, dem wir im Interesse der sittlichen und physischen Entwickelung unserer Arbeiterbevölkerung zustreben.

Freilich ist noch keineswegs gewiß, daß

1) Sozialpolitisches Centralblatt. III. Jahrg., S. 213.

1) Sozialpol. Centralbl. IV. Jhrg., S 202/203.

allein die Befreiung von der Arbeit am Sonntag die sittliche Hebung des Volkes fördert. Den verschiedenen menschlichen Lebenskreisen bietet sich hier ein Feld fruchtbringender sozialer Thätigkeit, bei dem es vor allem darauf ankommen wird, auf eine zweckmäßige Verwendung der Sonntags- und Feierzeit hinzuwirken. —

2. Verbot des Trucksystems und Bestimmungen über Lohnzahlungen. Auch die gesetzlichen Vorschriften gegen das Trucksystem, gegen jene Maßregeln, durch welche die Arbeiter seitens der Arbeitgeber bei der Lohnzahlung zur Entnahme von Verbrauchsgegenständen zu unangemessenen Preisen gezwungen werden, haben durch die Novelle von 1891 weitere Verbesserungen erfahren. Während die Gesetzgebung von 1878 sich darauf beschränkt hatte, festzusetzen, daß die erlaubte Verabreichung von Lebensmitteln nur zu einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgen dürfe, für anderweitige Bedarfsgegenstände (Wohnung, Feuerung, Landnutzung ꝛc.) aber keinerlei Angaben bezw. der Preisfestsetzung gemacht hatte, ist nunmehr verfügt, daß Wohnung und Landnutzung gegen die ortsüblichen Miet- und Pachtpreise, Feuerung, Beleuchtung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den den Arbeitern übertragenen Arbeiten lediglich für den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden dürfen.

Es ist hier vor allem zwischen den „Anschaffungskosten" und „durchschnittlichen Selbstkosten" zu unterscheiden. Unter ersteren ist allein der unmittelbare Erwerbspreis unter Hinzufügung der Transportkosten zu verstehen; nicht etwa die Kosten der Lagerung, Ersatz verdorbener Lebensmittel ꝛc. In der Kommission wurde im Hinblick hierauf u. a. bemerkt, daß wenn z. B. beim Transport von Kartoffeln ein Drittel derselben verdorben ankäme, dieser Verlust nicht den Abnehmern der anderen zwei Drittel auf den Preis zugeschlagen werden dürfe. Weiter geht der Begriff der durchschnittlichen Selbstkosten, der auch die Kosten der Lagerung, Versicherung und sonstigen Unterhaltung, sowie die aufgelaufenen Zinsen der Anschaffungskosten enthält.

Zu einem höheren Preise ist aber die Verabfolgung von Werkzeugen und Stoffen für Akkordarbeiten unter zwei Voraussetzungen zulässig, nämlich erstens, wenn der Preis im Voraus, also spätestens bei der Uebergabe der betr. Werkzeuge ꝛc. mit dem Akkordarbeiter vereinbart ist, und zweitens, wenn dieser Preis den ortsüblichen nicht übersteigt. Diese Ausnahmebestimmung ist um deswillen nötig gewesen, um zu verhindern, daß Akkordarbeiter in Versuchung geführt werden, diejenigen Waren, welche ihnen übergeben sind, mit Vorteil zu verkaufen und später schlechtere Stoffe für die Arbeit wieder einzukaufen. Eine solche Gefahr liegt aber wegen der oft beträchtlichen Unterschiede zwischen den Detailpreisen und den Engrospreisen, zu welchen der Arbeitgeber die betr. Waren ersteht, zweifellos vor. —

Lohn- und Abschlagszahlungen dürfen nach § 115a in Gast- und Schankwirtschaften oder Verkaufsstellen nicht ohne Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde stattfinden. Es soll hierdurch verhütet werden, daß die Arbeiter den empfangenen Lohn alsbald zur Entnahme von Speisen und Getränken oder überhaupt zu unnötigen Einkäufen verwenden. In der preußischen Anweisung zur Ausführung des G. v. 26. II. 1892 (Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung, 1892, S. 89 fg.) ist hierzu bemerkt, daß eine solche Genehmigung nur in Fällen dringenden Bedürfnisses zu erteilen sei. Ein solches sei in der Regel nur anzunehmen für kleinere, nicht ständige Betriebe (Ziegeleien, Steinbrüche ꝛc.) und Bauten, wenn eine zur Vornahme der Lohnzahlung geeignete Räumlichkeit auf der Betriebsstätte oder in deren Nähe nicht vorhanden, ihre Beschaffung auch ohne unverhältnismäßige Kosten und Schwierigkeiten nicht zu bewirken sei. —

Weiter dürfen nach § 115a Lohn- und Abschlagszahlungen nicht an Dritte erfolgen auf Grund von Rechtsgeschäften oder Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche nach § 2 des Gesetzes, betr. die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, vom 21. VI. 1869 (Bundes-G.Bl. S. 242) rechtlich unwirksam sind.

Die §§ 1 und 2 eben dieses Gesetzes lauten:

§ 1. Die Vergütung (Lohn, Gehalt, Honorar ꝛc.) für Arbeiten oder Dienste, welche auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet werden, darf, sofern dieses Verhältnis die Erwerbsthätigkeit des Vergütungsberechtigten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, zum Zwecke der Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers erst dann mit Beschlag belegt werden, nachdem die Leistung der Arbeiten oder Dienste erfolgt und nachdem der Tag, an welchem die Vergütung gesetzlich, vertragsmäßig oder gewohnheitsmäßig zu entrichten war, abgelaufen ist, ohne daß der Vergütungsberechtigte dieselbe eingefordert hat.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 können nicht mit rechtlicher Wirkung durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Soweit nach diesen Bestimmungen die Beschlagnahme unzulässig ist, ist auch jede Verfügung durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

Obgleich bereits nach diesem Gesetz jede Cession oder Anweisung des noch nicht verdienten Lohnes seitens des Arbeiters ungil-

tig war, so ist doch erst jetzt (cf. § 148, Abs. 1 Ziff. 3 der Gew.O.) jeder Arbeitgeber strafbar (Strafe bis zu 150 M. oder 4 Wochen Haft), welcher auf Grund eines derartigen ungiltigen Rechtsgeschäftes an einen Dritten Zahlung leistet. Man beabsichtigte durch diese Bestimmung vor allem dem vorzubeugen, daß der Arbeiter durch teilweise Abtretung seiner Lohnforderung an Konsumvereine oder Händler vor Fälligkeit seines Lohnes am Zahltage keinen Lohn oder nur einen Teil desselben ausgezahlt erhalte. —

Während nach der früheren Gesetzgebung die Arbeitgeber Lohneinbehaltungen in der ihnen wünschenswert erscheinenden Weise ausbedingen konnten, ist jetzt (§ 119a) bestimmt, daß, wenn solche Lohneinbehaltungen von den Gewerbeunternehmern zur Sicherung des Ersatzes eines ihnen aus der widerrechtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses erwachsenden Schadens oder einer für diesen Fall verabredeten Strafe festgesetzt werden, diese bei den einzelnen Lohnzahlungen ein Viertel des fälligen Lohnes, im Gesamtbetrage den Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohnes nicht übersteigen dürfen. Aber man beachte, daß durch diese Vorschrift Lohneinhaltungen zu anderen Zwecken, z. E. als Kaution für den Fall von Materialverlust, nicht beschränkt sind.

Im Anschluß hieran möge sofort darauf hingewiesen werden, daß nach § 134 Abs. 2 den Unternehmern von Fabriken, in denen in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, untersagt ist, im Falle des Kontraktbruches der Arbeiter die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus auszubedingen. Günstiger sind die kleineren Gewerbetreibenden nach § 124b gestellt, welche, wenn ein Geselle oder Gehilfe rechtswidrig die Arbeit verlassen hat, als Entschädigung für den Tag des Vertragsbruches und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für eine Woche den Betrag des ortsüblichen Tagelohnes fordern dürfen. Und diese Forderung ist an den Nachweis eines Schadens nicht gebunden. Da hierdurch die Möglichkeit gegeben ist, ohne weiteren Prozeß zu der angegebenen Entschädigung zu gelangen, so ist damit dem Arbeitgeber ein gewisser Schutz gegen leichtfertigen Kontraktbruch der Arbeiter gewährt. Auch kann unter diesen Umständen dem Gewerbeunternehmer eine Entschädigung zufallen, ohne daß er selbst Schaden erlitten hat. Dem größeren Unternehmer erwächst aber, wie erwähnt, ein Anspruch auf Entschädigung nicht kraft Gesetzes, sondern ein solcher muß ausdrücklich als Konventionalstrafe im Arbeitsvertrage ausbedungen sein. Die Anwendung des § 124b ist für diese Betriebe ausdrücklich ausgeschlossen. —

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes kann ferner für alle Gewerbebetriebe oder für gewisse Arten derselben festgesetzt werden, daß Lohnzahlungen ꝛc. in festen Fristen erfolgen müssen, welche nicht länger als einen Monat und nicht kürzer als eine Woche sein dürfen[1]. —

Als besonders erfreulich aber ist die durch § 119b geschaffene Neuerung zu begrüßen, wonach unter den in den §§ 115–119a bezeichneten Arbeitern auch diejenigen Personen zu verstehen sind, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, und zwar auch dann, wenn sie Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen. —

3. **Arbeitszeugnisse.** Schon früher waren die Arbeiter berechtigt, bei dem Abgange aus dem Dienste ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung zu fordern und dieses Zeugnis war auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung auszudehnen. Jetzt kann dasselbe, wenn die Arbeiter dies wünschen, auch über ihre Leistungen Aufschluß geben. Da nun mehrfach, vor allem von sozialdemokratischer Seite, behauptet wurde, daß in diesen Zeugnissen seitens der Arbeitgeber durch verabredete Zeichen ꝛc. die Arbeiter schädigende Merkmale hie und da angebracht würden, wodurch die Erlangung einer neuen Arbeitsstelle für die Arbeiter erschwert, ja verhindert werde, ist nunmehr den Arbeitgebern ausdrücklich untersagt: die Zeugnisse mit irgend welchen Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen. Das Wort „Merkmal" wurde als der umfassendste Ausdruck gewählt, um alle Arten der Kennzeichnung zu treffen. Die Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot ist mit Geldstrafe bis zu 2000 M., im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bedacht (§ 146, Abs. 1 Ziff. 3). —

4. **Schutz gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter.** In dem neuen Gesetz verdienen die Vorschriften zum Schutze für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter vor allem Beachtung. Bis dahin hatte sich die Gew.O. in § 120 Abs. 3 darauf beschränkt, die Gewerbeunternehmer zu verpflichten, diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für

1) Ueber die für jugendliche Arbeiter giltigen Bestimmungen betr. Lohnzahlung cf. unten S. 87.

Leben und Gesundheit notwendig erschienen. Dem Bundesrate war anheimgegeben, Vorschriften darüber zu erlassen, welche Einrichtungen für Anlagen einer bestimmten Art herzustellen seien. Da von diesem Rechte nur in wenigen Fällen Gebrauch gemacht war, so blieb es vornehmlich den nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden überlassen, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Jetzt sind diese in der alten Fassung des § 120 nur im allgemeinen gekennzeichneten Pflichten mehr spezialisiert. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet: die Arbeitsräume, Betriebseinrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet. Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betriebe entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase, sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen. Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinenteilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebes liegende Gefahren, namentlich auch gegen die Gefahren, welche aus Fabrikbränden erwachsen können, erforderlich sind. Endlich sind diejenigen Vorschriften über die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter zu erlassen, welche die Sicherung eines gefahrlosen Betriebes erheischen.

Aber neben der möglichsten Sicherheit von Leben und Gesundheit ist mit Recht durch das Gesetz auch die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes in den Betrieben gefordert. Um diese zu wahren, haben die Arbeitgeber gleichfalls alle diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten und diejenigen Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter zu erlassen, welche zur Erreichung dieses Zweckes geboten erscheinen. Insbesondere muß, soweit es die Natur des Betriebes zuläßt, bei der Arbeit die Trennung der Geschlechter durchgeführt werden, sofern nicht die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes ohnehin gesichert ist. In Anlagen, deren Betrieb es mit sich bringt, daß die Arbeiter sich umkleiden und nach der Arbeit sich reinigen, müssen ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume vorhanden sein. Die Bedürfnisanstalten müssen so eingerichtet sein, daß sie für die Zahl der Arbeiter genügen, daß den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprochen wird und daß ihre Benutzung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann.

Kommen die Unternehmer diesen Vorschriften nicht nach, so sind die zuständigen Polizeibehörden befugt, im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen die Durchführung dieser Maßnahmen anzuordnen. Auch können sie vorschreiben, daß den Arbeitern zur Einnahme von Mahlzeiten außerhalb der Arbeitsräume angemessene, in der kalten Jahreszeit geheizte Räume unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Soweit die angeordneten Maßregeln nicht die Beseitigung einer dringenden, das Leben oder die Gesundheit bedrohenden Gefahr bezwecken, muß für die Ausführung eine angemessene Frist gelassen werden. Auch dürfen den bei Erlaß des Gesetzes bereits bestehenden Anlagen gegenüber, solange eine Erweiterung oder ein Umbau derselben nicht stattfindet, nur solche Anforderungen gestellt werden, die zur Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Arbeiter gefährdender Mißstände erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

Gegen derartige Verfügungen der Polizeibehörde steht aber dem Gewerbeunternehmer binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu. Gegen die Entscheidung dieser ist binnen vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zulässig. Diese entscheidet endgiltig. Widerspricht die Verfügung den von der zuständigen Berufsgenossenschaft erlassenen Vorschriften zur Verhütung von Unfällen, so ist zur Einlegung der vorstehend bezeichneten Rechtsmittel binnen der dem Gewerbeunternehmer zustehenden Frist auch der Vorstand der Berufsgenossenschaft befugt.

Die preußische Anweisung zur Ausführung des G. v. 26. II 1892 bestimmt — indem sie weitere eingehende Vorschriften über die Ausübung der erwähnten polizeilichen Befugnis giebt —, daß die Polizeibehörde vor Erlaß ihrer Verfügung, falls es nicht eine dringende Gefahr zu beseitigen gelte, die gutachtliche Aeußerung des zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten einzuholen habe. Dieser habe sich auch über die für die Ausführung der anzuordnenden Maßregel festzusetzenden Frist auszusprechen. Wenn der Gewerbeaufsichtsbeamte gegen den Erlaß der Verfügung sei oder für eine Abänderung ihres Inhalts eintrete, so habe die Ortspolizeibehörde, wenn sie dem Gutachten nicht Folge geben wolle, den Erlaß der Verfügung auszusetzen, bis sie die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erwirkt habe.

Ist aber eine solche Verfügung endgültig erlassen und der Gewerbeunternehmer leistet ihr nicht Folge, so ist derselbe nach § 147 Abs. 1 Ziff. 4 mit Geldstrafe bis zu 300 M.,

im Unvermögensfalle mit Haft zu bestrafen. Auch kann die Polizeibehörde bis zur Herstellung des der Verfügung oder der Vorschrift entsprechenden Zustandes die Einstellung des Betriebs, soweit derselbe durch die Verfügung oder die Vorschrift getroffen wird, anordnen, falls dessen Fortsetzung erhebliche Nachteile oder Gefahren herbeizuführen geeignet sein würde.

Es leuchtet ein, daß auf diese Weise den Polizeibehörden sehr weitgehende Befugnisse eingeräumt sind und so wirklichen Mißständen sofort mit Entschiedenheit entgegengetreten werden kann. —

Die schon früher dem Bundesrat gewährte Vollmacht, generelle Schutzvorschriften zu erlassen, ist geblieben. Und soweit der Bundesrat dies nicht thut, steht dieses Recht den zuständigen Landesbehörden zu. Vor dem Erlaß solcher Anordnungen ist aber den Vorständen der beteiligten Berufsgenossenschaften oder Berufsgenossenschafts-Sektionen Gelegenheit zu einer gutachtlichen Aeußerung zu geben. Im Interesse einheitlicher Vorschriften für das ganze Reichsgebiet ist zu wünschen, daß der Bundesrat von der ihm hier eingeräumten Befugnis in möglichst umfassendem Maße Gebrauch macht.

Eine neue Bestimmung aber enthält Abs. 3 des § 120e. Schon nach der früheren Gesetzgebung hatte der Bundesrat auf Grund des § 120 Abs. 3 sich für ermächtigt gehalten, für solche Gewerbe, in denen gewisse damit verbundene besondere Gefahren nur durch Beschränkung der täglichen Arbeitszeit beseitigt oder auf ein erträgliches Maß zurückgeführt werden konnten, für die tägliche Arbeitszeit ein höchstes Maß vorzuschreiben. So wurde durch die Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken, vom 12. IV. 1886 (R.G.Bl. S. 69) in § 9 angeordnet, daß Arbeiter, welche bei ihrer Beschäftigung mit bleiischen Stoffen oder Produkten in Berührung kommen, innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden nicht länger als 12 Stunden beschäftigt werden dürfen. Nun ging aus den Jahresberichten der Fabrikaufsichtsbeamten mehrfach hervor, daß auch in solchen Gewerbszweigen, deren Betrieb an und für sich nicht mit besonderen Gefahren verbunden ist, hier und da eine so übermäßige tägliche Arbeitszeit üblich sei, daß die Beschäftigung in diesen Betrieben dieser übermäßigen Anstrengung wegen, als schlechthin gesundheitsschädlich angesehen werden müsse. Um derartigen Mißständen entgegentreten zu können, ist nunmehr bestimmt, daß durch Beschluß des Bundesrates für solche Gewerbe, in denen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen erlassen werden dürfen.

Alle durch Beschluß des Bundesrats ergangenen Vorschriften sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen. —

5. Arbeitsordnungen und Arbeiterausschüsse. In gut geleiteten größeren Betrieben war es bisher schon Regel, daß Fabrikordnungen (Arbeitsordnungen) bekannt gemacht wurden, in denen die Arbeitsbedingungen, Ordnungs- und Disziplinarvorschriften verzeichnet waren. Allein vielfach wurde, und zweifellos häufig mit Recht, über diese Fabrikordnungen seitens der Arbeiter Klage geführt, weil sie harte, drückende, ehrverletzende Bestimmungen enthielten. Immer dringender machte sich hier der Ruf nach Reform geltend; man forderte die obligatorische Einführung der Arbeitsordnungen, aber gleichzeitig auch, daß die Form ihres Erlasses, ihr notwendiger Inhalt ihre rechtliche Bedeutung für die Beteiligten gesetzlich geregelt und die Befolgung der darüber erlassenen Vorschriften durch staatliche Aufsicht gesichert werde.

Diesen Wünschen trägt die neue Gesetzgebung in den §§ 134a—134g der Gew.O. Rechnung. Für jede Fabrik, in welcher in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, sollte innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes eine Arbeitsordnung erlassen werden, bezw. allgemein vier Wochen nach Eröffnung des Betriebs. Auch für einzelne Abteilungen desselben oder für einzelne Gruppen der Arbeiter können besondere Arbeitsordnungen festgesetzt werden.

Die Verpflichtung zum Erlaß einer Fabrikordnung besteht somit nur für die größeren Fabriken, welche während der Zeit ihres Betriebes in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigen und für die durch § 154 Abs. 2 [1]) ihnen gleichgestellten Anlagen. Bei Ermittelung der Arbeiterzahl kommen nicht in Anrechnung 1) diejenigen Arbeiter, welche wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit oder aus anderen Gründen nur vorübergehend angenommen werden, 2) die Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker.

1) Der § 154 Abs. 2 lautet: Die Bestimmungen der §§ 134—139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Hüttenwerken, in Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, in Werften sowie in solchen Ziegeleien, über Tage betriebenen Brüchen und Gruben, welche nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden, entsprechende Anwendung. Darüber, ob die Anlage vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben wird, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Die Arbeitsordnung muß den Zeitpunkt, mit welchem sie in Wirksamkeit treten soll, angeben und von demjenigen, welcher sie erläßt, unter Angabe des Datums unterzeichnet sein. Abänderungen ihres Inhalts können nur durch den Erlaß von Nachträgen oder in der Weise erfolgen, daß an Stelle der bestehenden eine neue Arbeitsordnung erlassen wird. Die Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben treten frühestens zwei Wochen nach ihrem Erlaß in Geltung.

Die Fabrikordnung muß Bestimmungen enthalten:

1) über Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit, sowie der für die erwachsenen Arbeiter vorgesehenen Pausen;

2) über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung;

3) sofern es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen bewenden soll, über die Frist der zulässigen Aufkündigung, sowie über die Gründe, aus welchen die Entlassung und der Austritt aus der Arbeit ohne Aufkündigung erfolgen darf;

4) sofern Strafen vorgesehen werden, über die Art und Höhe derselben, über die Art ihrer Festsetzung und, wenn sie in Geld bestehen, über deren Einziehung und über den Zweck, für welchen sie verwendet werden sollen;

5) sofern die Verwirkung von Lohnbeträgen nach Maßgabe der Bestimmung des § 135 (cf. oben S. 74 Sp. 1) durch Arbeitsordnung oder Arbeitsvertrag ausbedungen wird, über die Verwendung der verwirkten Beträge.

Strafbestimmungen, welche das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden. Geldstrafen dürfen die Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes nicht überschreiten; jedoch können Thätlichkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten, sowie gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebes, zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes oder zur Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zum vollen Betrage des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes belegt werden. Alle Strafgelder müssen zum Besten der Arbeiter der Fabrik verwendet werden.

Die unter 1—5 angegebenen Bestimmungen bilden den obligatorischen Inhalt der Arbeitsordnung. Zu demselben können fakultativ noch weitere die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe betreffende Vorschriften hinzutreten. Mit Zustimmung eines ständigen Arbeitsausschusses dürfen nämlich auch Bestimmungen über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen mit der Fabrik verbundenen Einrichtungen, sowie Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes aufgenommen werden.

Der Inhalt der Arbeitsordnung ist, soweit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft, für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich.

Andere als die in der Arbeitsordnung oder in den §§ 123 und 124 (cf. unten sub 6) vorgesehene Gründe der Entlassung und des Austritts aus der Arbeit dürfen im Arbeitsvertrage nicht vereinbart werden. Andere als die in der Arbeitsordnung verzeichnete Strafen dürfen über den Arbeiter nicht verhängt werden. Die Strafen müssen ohne Verzug festgesetzt und dem Arbeiter zur Kenntnis gebracht werden. Die verhängten Geldstrafen sind fernerhin in ein Verzeichnis einzutragen, welches den Namen des Bestraften, den Tag der Bestrafung, sowie den Grund und die Höhe der Strafe angeben. Dieses Verzeichnis ist auf Erfordern dem Gewerbeaufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen. —

Vor dem Erlaß der Arbeitsordung oder eines Nachtrages zu derselben ist den in der Fabrik oder in den betr. Abteilungen des Betriebes beschäftigten großjährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt derselben zu äußern. Besteht aber für die Fabrik ein ständiger Arbeiterausschuß (cf. unten S. 78) so wird dieser Vorschrift durch Anhörung des Ausschusses genügt. Auf Arbeitsordnungen, welche vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes erlassen waren, fanden diese Bestimmungen jedoch keine Anwendung.

Der Arbeitgeber ist somit, wie aus dem Gesagten hervorgeht, nicht verpflichtet, die event. geäußerten Wünsche der Arbeiter zu berücksichtigen, und man hat daher gemeint, daß die ganze Vorschrift bedeutungslos sein würde. Aber man wird dennoch in dem geforderten Anhören der Arbeiter den großen Nutzen erkennen müssen, daß der Fabrikherr gezwungen ist, mit seinen Arbeitern Fühlung zu nehmen und daß er nicht in Unkenntnis der Ansichten der in seinem Betriebe beschäftigten Personen die Arbeitsordnung festsetzen kann.

Ist dieselbe oder ein Nachtrag zu derselben zustande gekommen, so hat der Arbeitgeber die Fabrikordnung unter Mitteilung der seitens der Arbeiter geäußerten Bedenken, soweit die Aeußerungen schriftlich oder zu Protokoll erfolgt sind, binnen drei Tagen nach dem Erlaß in zwei Ausfertigungen der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen. Gleichzeitig ist eine Erklärung darüber beizuschließen, daß und in welcher

Weise die Arbeiter (ob die Gesamtheit derselben oder der Arbeiterausschuß) gehört worden sind.

Die Arbeitsordnung, welche jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung einzuhändigen ist, ist an geeigneter, allen beteiligten Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen. Der Aushang muß stets in lesbarem Zustande erhalten werden.

Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben, welche nicht vorschriftsmäßig erlassen sind oder deren Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft, sind auf Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde durch gesetzmäßige Arbeitsordnungen zu ersetzen oder den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abzuändern. Gegen diese Anordnung ist aber die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde binnen zwei Wochen statthaft. —

Was nun die Bildung der Arbeiterausschüsse betrifft, so ist in § 134 b unter Ziffer 4 die eigentliche Regel für die Bildung derselben angegeben. Danach muß die Mehrzahl der Ausschußmitglieder von den beteiligten großjährigen Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt werden. Für das Wahlverfahren ist geheime und unmittelbare Wahl vorgeschrieben. Gestattet ist aber auch, daß die Wahl der Vertreter nach Arbeiterklassen oder nach besonderen Abteilungen des Betriebes erfolgt.

An die Stelle solcher Ausschüsse können jedoch andere in den Betrieben bereits bestehende Körperschaften treten, um den Arbeitgebern die Errichtung von Arbeiterausschüssen zu erleichtern. Als solche Körperschaften sind im Gesetz genannt:

1. Diejenigen Vorstände der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen oder anderer für die Arbeiter der Fabrik bestehender Kasseneinrichtungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrheit von den Arbeitern aus ihrer Mitte zu wählen sind, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;

2. die Knappschaftsältesten von Knappschaftsvereinen, welche die nicht den Bestimmungen der Berggesetze unterstehenden Betriebe eines Unternehmens umfassen, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;

3. die bereits vor dem 1. Januar 1891 errichteten ständigen Arbeiterausschüsse, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt werden.

Es ist aber wohl zu beachten, daß bei diesen (sub 1—3 genannten) Ausschüssen das Erfordernis der unmittelbaren und geheimen Wahl fortfällt. —

6. Kündigungsverhältnisse. Arbeitsvertragsbruch. Obgleich in dem Gesetz von 1891 bez der Aufkündigung des Arbeitsverhältnisses erhebliche Abänderungen des früheren Rechtszustandes nicht vorgenommen sind, sollen die bez. Vorschriften an dieser Stelle doch nur deswillen aufgeführt werden, weil sie s. Zt. in dem Hauptartikel im I. Bande des „Handwörterbuchs" nicht weiter behandelt worden sind.

Das Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine jedem Teile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden. Werden andere Kündigungsfristen vereinbart, so müssen sie für beide Teile gleich sein. Vereinbarungen, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, sind nichtig.

Die Arbeiter können aber, obwohl die vertragsmäßige Dauer des Arbeitsverhältnisses noch nicht beendet ist und ohne Beobachtung der gesetzlichen oder vertragsmäßigen Kündigungsfrist entlassen werden:

1. wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrtum versetzt haben;

2. wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betrugs oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen; (unter „liederlichen Lebenswandel" fällt auch wiederholte Trunkenheit);

3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verflichtungen nachzukommen beharrlich weigern;

4. wenn sie der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;

5. wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zu Schulden kommen lassen;

6. wenn sie einer vorsätzlichen oder rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachteile des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;

7. wenn sie Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen oder mit Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;

8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

In den unter 1—7 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeitgeber länger als vier Wochen bekannt sind.

Inwiefern in den unter 8 genannten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zusteht, ist nach dem Inhalt des Vertrages und nach den allgemein gesetzlichen Vorschriften zu beurteilen.

Aber auch die Arbeiter können vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung die Arbeit verlassen:

1) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;

2) wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zu Schulden kommen lassen;

3) wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter oder Familienangehörige derselben die Arbeiter oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen oder mit den Familienangehörigen der Arbeiter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;

4) wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervorteilungen gegen sie schuldig macht;

5) wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

In den unter 2 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind.

Außer den soeben namhaft gemachten Fällen kann aber jeder der beiden Teile „aus wichtigen Gründen" vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses verlangen, wenn dasselbe mindestens auf vier Wochen oder wenn eine längere als vierzehntägige Kündigungsfrist vereinbart ist.

Die Frage, ob thatsächlich „wichtige Gründe" vorgelegen haben, wird im Zweifelsfalle das Gericht zu entscheiden haben. In der Kommission wurden als Beispiele aufgeführt: Todesfälle oder schwere Krankheit in der Familie des Arbeiters oder Arbeitgebers. Indessen können auch andere Umstände die Lösung des Verhältnisses rechtfertigen. So wurde u. a. bei der 2. Beratung des Entwurfs zweifellos richtig hervorgehoben, daß auch ein Streik, infolge dessen der Arbeitgeber keine Arbeit mehr hat, für diesen einen „wichtigen Grund" abgeben kann.

Ueber die Entschädigung, welche der Arbeitgeber bei rechtswidriger Auflösung des Arbeitsvertrages vom Arbeiter fordern bezw. über die Lohnverwirkung, die in diesem Falle ausbedungen werden kann, ist oben (S. 74, Sp. 1) bereits gehandelt. Dasselbe Recht auf Schadenersatz, welches den kleineren Getreibetreibenden gegenüber ihren Arbeitern zusteht, ist auch den Arbeitern gegenüber den Arbeitgebern eingeräumt, wenn sie von diesen vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses entlassen worden sind. Hat ein Arbeitgeber einen Arbeiter zum Kontraktbruch verleitet, so ist er dem früheren Arbeitgeber für den entstandenen Schaden oder den nach § 124 b (cf. oben S. 74) an die Stelle des Schadenersatzes tretenden Betrag als Selbstschuldner mit verhaftet. In derselben Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Arbeiter annimmt, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist. In dem gleichen Umfange ist der Arbeitgeber mit verhaftet, wenn er erst später von einer solchen Verpflichtung eines angenommenen Arbeiters erfährt und ihn trotzdem in seinem Dienst behält. Sind jedoch seit der unrechtmäßigen Lösung des früheren Arbeitsverhältnisses bereits 14 Tage verflossen, so ist er von der Mithaft befreit.

7. Rechtsverhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker. Schon in der Vorbemerkung (oben S. 68) ist darauf hingewiesen, daß die Ueberschrift des Titels VII der Gew.O. insofern eine Aenderung erfahren habe, als zu den „gewerblichen Arbeitern" nunmehr auch die „Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker" hinzugefügt seien. Mit dieser Gruppe von gewerblichen Arbeitern beschäftigt sich der neue Abschnitt III a des Titels VII (die §§ 133 a—133 e).

In der bisherigen Gewerbeordnung waren die Arbeitsverhältnisse der Werkmeister und Techniker nicht näher behandelt und die Rechtstellung derselben war keineswegs klar. Die im Laufe der Zeit an Zahl und wirtschaftlicher Bedeutung erheblich gewachsene Klasse der Werkmeister hat diesen Mangel schon lange als einen erheblichen empfunden und in verschiedenen an den Reichstag gelangten Petitionen das Verlangen ausgesprochen: es möchten ihre Verhältnisse in der Weise geregelt werden, daß die Art. 57—64 des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches auf sie für anwendbar erklärt würden. Die letzte dieser Petitionen wurde durch Beschluß des Reichstages vom 25. II. 1888 dem Reichskanzler mit dem Vermerk zur Berücksichtigung überwiesen: die in der Gewerbeordnung bisher noch nicht begrenzte rechtliche Stellung der Werkmeister durch Einschaltung einer dahin gehenden gesetzlichen Bestimmung zu regeln.

Ein ähnliches Verlangen war schon früher von den durch den deutschen Technikerverband

vertretenen Personen erhoben. Eine hierauf gerichtete Petition wurde durch Beschlußfassung des Reichstages v. 17. V. 1886 dem Reichskanzler zur Erwägung überwiesen.

Mit Recht heißt es nun in der Begründung zu dem Gesetzentwurfe: es sei anzuerkennen, daß die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse beider Klassen sich von denjenigen der gewöhnlichen gewerblichen Arbeiter und Gehilfen in einem Maße unterschieden, daß eine besondere gesetzliche Regelung sich rechtfertige. Die Werkmeister bildeten eine Zwischenstufe zwischen den Arbeitgebern und höheren Betriebsbeamten einerseits und den Arbeitern andererseits und hätten eine erhebliche Bedeutung für das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, für die Ausbildung und Erziehung der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter, für die Aufrechterhaltung von Ordnung und guter Sitte in den Werkstätten und für die Unfallverhütung. Die Techniker aber könnten, auch soweit sie nicht eine leitende oder beaufsichtigende Stellung einnähmen, mit den gewöhnlichen Arbeitern um deswillen nicht auf eine Stufe gestellt werden, weil ihre Dienstleistungen eine mehr oder weniger wissenschaftlich-technische Ausbildung voraussetzen und weil sie dadurch, wie nach ihrem Einkommen, in der Regel eine höhere soziale Stellung einnähmen, als die große Masse der Arbeiter. Für beide Klassen, für die der Werkführer wie der Techniker, entspräche eine so kurze gesetzliche Kündigungsfrist, wie sie für Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter festgesetzt sei, nicht. Schieden jene Personen aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis aus, so sei die Gelegenheit, ein neues Verhältnis einzugehen, nicht so reichlich vorhanden, wie in der Regel für den gewöhnlichen Arbeiter, und auch der Arbeitgeber finde für ausscheidende Personen dieser Art nicht immer so leicht einen Ersatz, wie für die ausscheidenden gewöhnlichen Arbeiter.

Die unter Berücksichtigung dieser besonderen Bedürfnisse in dem Gesetzentwurf vorgesehene Neuregelung der Verhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker fand sowohl in der Kommission wie im Plenum des Reichstages allgemeine Zustimmung. Demgemäß sind nunmehr folgende neue Vorschriften in die Gewerbeordnung aufgenommen:

Das Dienstverhältnis der vom Gewerbeunternehmer gegen feste Bezüge[1]) beschäftigten Personen, welche nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder einer Abteilung desselben beauftragt (Betriebsbeamte, Werkmeister und ähnliche Angestellte) oder mit höheren technischen Dienstleistungen betraut sind (Maschinentechniker, Bautechniker, Chemiker, Zeichner und dergl.), kann, wenn nicht etwas anderes verabredet ist, von jedem Teile mit Ablauf jedes Kalendervierteljahres nach 6 Wochen vorher erklärter Aufkündigung aufgehoben werden.

Jeder der beiden Teile kann aber vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Dienstverhältnisses verlangen, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles die Aufhebung rechtfertigender Grund vorliegt.

Gegenüber den bezeichneten Personen kann aber die Aufhebung des Dienstverhältnisses insbesondere verlangt werden:

1) wenn sie beim Abschluß des Dienstvertrages den Arbeitgeber durch Vorbringung falscher oder verfälschter Zeugnisse hintergangen, oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Dienstverhältnisses in einen Irrtum versetzt haben;

2) wenn sie im Dienste untreu sind oder das Vertrauen mißbrauchen;

3) wenn sie ihren Dienst unbefugt verlassen oder den nach dem Dienstvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, beharrlich verweigern;

4) wenn sie durch anhaltende Krankheit oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an der Verrichtung ihrer Dienste verhindert werden;

5) wenn sie sich Thätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen den Arbeitgeber oder seinen Vertreter zu Schulden kommen lassen;

6) wenn sie sich einem unsittlichen Lebenswandel ergeben.

In dem Falle zu 4 bleibt der Anspruch auf die vertragsmäßigen Leistungen für die Dauer von 6 Wochen in Kraft, wenn die Verrichtung der Dienste durch unverschuldetes Unglück verhindert worden ist. Jedoch mindern sich die Ansprüche in diesem Falle um denjenigen Betrag, welcher dem Berechtigten aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen bestehenden Krankenversicherung oder Unfallversicherung zukommt.

Die Werkmeister, Techniker rc. können die Auflösung des Dienstverhältnisses ihrerseits verlangen:

1) wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Thätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen sie zu Schulden kommen lassen;

2) wenn der Arbeitgeber die vertragsmäßigen Leistungen nicht gewährt;

3) wenn bei Fortsetzung des Dienstverhältnisses ihr Leben oder ihre Gesundheit einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Dienstverhältnisses nicht zu erkennen war.

1) Diese Vorschriften finden demnach keine Anwendung auf diejenigen Personen, welche gegen Stück- und Akkordlohn beschäftigt sind.

Die in Abschnitt I des Titel VII der Gew.O. enthaltenen allgemeinen Vorschriften, so vornehmlich die Bestimmungen über die Sonntagsruhe, das Trucksystem ꝛc., gelten auch für die Werkmeister, Betriebsbeamten und Techniker; nicht aber der § 119a, welcher von den Lohneinbehaltungen handelt (cf. oben S. 74). Demnach kann der Arbeitgeber gegenüber den Betriebsbeamten ꝛc. Lohneinbehaltungen und Lohnverwirkungen in beliebiger Höhe bedingen. — Während die Bestimmungen über die Verhältnisse der Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter auf die Werkmeister und die ihnen gleichgestellten Arbeiter keine Anwendung finden, ist jedoch andererseits in § 133e vorgeschrieben, daß die für den Kontraktbruch des Arbeiters und Arbeitgebers in den §§ 124b und 125 enthaltenen Vorschriften auch in diesem Falle Geltung haben (hierüber vergl. oben S. 79, Sp. 1). —

Gewiß kann es im einzelnen Falle zweifelhaft sein, ob ein Arbeiter in diese Kategorie von Arbeitern gehört. Die sog. Vorarbeiter z. B. sind nicht hierher zu rechnen. Indes in den Motiven zu dem Gesetzentwurf ist wohl mit Recht die Erwartung ausgesprochen, daß die Bestimmungen der §§ 133a fg. mit der Zeit die Wirkung haben dürften, daß zwischen den Arbeitgebern und denjenigen Personen, deren Unterstellung unter diese besonderen Vorschriften in Frage kommen könne, mehr als bisher die Vertragsbedingungen schriftlich festgelegt und dadurch Zweifel über die Art des Dienstverhältnisses mehr und mehr ausgeschlossen werden würden. —

II. Weibliche Arbeiter.

Eine ganz erhebliche und besonders erfreuliche Erweiterung hat die deutsche Arbeiterschutzgesetzgebung durch die neuen Bestimmungen zum Schutze der weiblichen Arbeiter erfahren. Bisher enthielt die Gewerbeordnung für Arbeiterinnen über 16 Jahre nur die Vorschrift, daß Wöchnerinnen während 3 Wochen nach ihrer Niederkunft nicht zur Arbeit herangezogen werden dürfen, ferner die Ermächtigung des Bundesrates für gewisse mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbundene Fabrikationszweige die Verwendung von Arbeiterinnen gänzlich oder während der Nachtzeit zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen, endlich die Vorschrift, daß Arbeiterinnen in Bergwerken, Brüchen und Gruben nicht unter Tage beschäftigt werden dürfen. Wenn hinfort nach der Novelle von 1891 der Schutz in bedeutend höherem Maße den weiblichen Arbeitern zu teil wird, so ist dies mit besonderer Genugthuung zu begrüßen, da, wie es in den Motiven heißt, auf der Gesundheit des weiblichen Geschlechtes noch mehr, wie auf der des männlichen die Zukunft der Nation beruht.

Die nachfolgenden Schutzbestimmungen finden auf die in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen (cf. unten sub V, 2) beschäftigten Arbeiterinnen Anwendung.

1. Arbeitszeit; Arbeitspausen; Verbot der Nachtarbeit. Arbeiterinnen über 16 Jahre[1] dürfen in Fabriken nicht länger wie 11 Stunden täglich beschäftigt werden; an den Vorabenden der Sonn- und Festtage darf die Maximalarbeitszeit von 10 Stunden nicht überschritten werden. Die Nachtarbeit von 8½ Uhr abends bis 5½ Uhr morgens ist verboten, ebenso am Sonnabend sowie an den Vorabenden der Festtage die Arbeit nach 5½ Uhr nachmittags. Für die Sonntagsarbeit der weiblichen Arbeiter gelten die oben S. 68 fg. angegebenen Vorschriften.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden. Haben die Arbeiterinnen ein Hauswesen zu besorgen, so sind sie auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens 1½ Stunden beträgt.

Diese Vorschriften, durch welche der Maximalarbeitstag für die erwachsenen weiblichen Arbeiter eingeführt und die Nachtarbeit derselben untersagt ist, bedeuten einen erheblichen Fortschritt. Auch die besondere Rücksichtnahme, die den „Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben“, zu teil geworden ist, verdient Beachtung. Freilich soll diesen Frauen nur „auf ihren Antrag“ eine längere Mittagspause gewährt werden, und es liegt die Befürchtung nahe, daß manchmal die Antragstellung unterbleibt, wenn die Arbeiterin besorgen muß, daß der Arbeitgeber den Antrag nur ungern bewilligt, den zu genehmigen ihn das Gesetz zwingt. Sei dem wie ihm wolle, — es ist sehr treffend in den Kommissionsberatungen bereits bemerkt, daß wichtiger als der praktische Erfolg der prinzipielle Gesichtspunkt sei, daß durch diese Vorschrift die deutsche Gesetzgebung — was in keiner anderen Gesetzgebung bis dahin geschehen war — der verheirateten Frau, der Hausfrau und Mutter, eine besondere Stellung in der Arbeiterschutzgesetzgebung anweist. —

2. Durch die Gew.-O. vorgesehene Ausnahmen von den Vorschriften über die Dauer der Arbeitszeit. Wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit kann auf Antrag des Arbeitgebers die Beschäftigung von Arbei-

1) Für Arbeiterinnen unter 16 Jahren finden die für „jugendliche Arbeiter“ gültigen Bestimmungen (cf. unten S. 85 fg.) Anwendung.

terinnen über 16 Jahre an den fünf ersten Wochentagen bis 10 Uhr abends, also über 8½ Uhr abends hinaus noch 1½ Stunden, gestattet werden; die tägliche Arbeitszeit darf aber in diesem Falle 13 Stunden nicht überschreiten. Für den Sonnabend kann diese Erlaubnis nicht gewährt werden, wohl aber für einen Vorabend von Festtagen, wenn derselbe in die ersten fünf Wochentage fällt.

Der Antrag längerer Beschäftigung kann von der unteren Verwaltungsbehörde auf die Dauer von 2 Wochen genehmigt werden; diese Behörde darf jedoch die Erlaubnis einem Arbeitgeber für seinen Betrieb oder für eine Abteilung seines Betriebes auf mehr als 40 Tage innerhalb eines Kalenderjahres nicht erteilen. Für eine zwei Wochen überschreitende Dauer kann diese Genehmigung nur von der höheren Verwaltungsbehörde und auch von dieser für mehr als 40 Tage im Jahre nur dann zugestanden werden, wenn die Arbeitszeit für den Betrieb oder die betreffende Abteilung des Betriebes so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

Der Antrag um Verlängerung ist schriftlich zu stellen und muß den Grund, aus welchem die Erlaubnis nachgesucht wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen, das Maß der längeren Beschäftigung, sowie den Zeitraum angeben, für welchen dieselbe stattfinden soll. Die untere Verwaltungsbehörde ist verpflichtet, den Bescheid auf einen solchen Antrag binnen drei Tagen schriftlich zu erteilen. Gegen die Versagung der Erlaubnis steht die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zu. Ueber die Fälle, in denen die Verlängerung der Arbeitszeit genehmigt worden ist, hat die Behörde ein Verzeichnis zu führen, in welchem der Name des Arbeitgebers und die für den schriftlichen Antrag vorgeschriebenen Angaben einzutragen sind.

In der schon mehrfach erwähnten preußischen Anweisung vom 26. II. 1892 wird darauf hingewiesen, daß eine „außergewöhnliche Häufung der Arbeit“, welche die Voraussetzung für die Genehmigung der Ueberarbeit bildet, regelmäßig bei den sog Saisonindustrien, d. h. solchen, welche zwar während des ganzen Jahres betrieben werden, aber zu regelmäßig wiederkehrenden Zeiten im Jahre einen verstärkten Betrieb haben, eintrete. Hierher sind vor allem zu rechnen Fabriken für Konfektion und Putzmacherei, Stickereien, Färbereien, Druckereien, Strohhutfabriken ꝛc., sodann die für den Bedarf an gewissen Festen (Weihnachten, Fastnacht, Ostern, Kirchweih- und Schützenfesten) arbeitenden Gewerbe. Dieser vermehrte Bedarf zu gewissen Jahres- und Festzeiten rechtfertige aber die Genehmigung zur Ueberarbeit nur dann, wenn durch Produktion auf Vorrat oder Lager diesem Bedarfe nicht Rechnung getragen werden könne. Ohne weiteres ist daher auch für die Saisonindustrien die Ueberarbeit nicht zu genehmigen. – Nicht zu diesen (Saison)-Industrien seien die sog. Campagneindustrien zu rechnen, deren Betrieb auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sei und während des übrigen Jahres ganz ruhe (Rübenzucker-, Cichorienfabriken ꝛc.). In diesen Campagneindustrien sowohl wie in allen übrigen nicht zu den Saisonindustrien gehörigen Fabrikationszweigen könne außergewöhnliche Arbeitshäufung zu unregelmäßig wiederkehrenden Zeiten des Jahres oder in nicht vorherzusehenden Fällen vorkommen. Dann darf eine Verlängerung der Arbeitszeit genehmigt werden. Indem aber in der „Anweisung“ auf die vornehmlich in betracht kommenden Gründe einer außergewöhnlichen Arbeitsvermehrung noch speziell hingewiesen wird, heißt es weiter, daß die Uebernahme zu großer Bestellungen, deren Nichtbewältigung innerhalb der vereinbarten Lieferungsfrist von dem Fabrikbesitzer vorherzusehen war, nicht als Grund zur Genehmigung von Ueberarbeit angesehen werden dürfe. Ueberhaupt sei diese Genehmigung der Regel nach dann zu versagen, wenn die außergewöhnliche Häufung der Arbeit von dem Fabrikbesitzer selbst freiwillig herbeigeführt oder durch ungeschickte Dispositionen verschuldet sei, und wenn nur die eigenen Interessen des Fabrikbesitzers, nicht auch öffentliche und andere erhebliche Privatinteressen in Frage kämen.

Schon aus diesen Angaben ist zu ersehen, daß nur in wirklich außergewöhnlichen Fällen, um den wechselnden Bedürfnissen der Industrie Rechnung zu tragen, eine Verlängerung der Arbeitszeit eintreten darf. —

Es ist oben erwähnt, daß für den Sonnabend die Erlaubnis länger zu arbeiten, nicht erteilt werden soll. Unter ganz bestimmten Voraussetzungen ist aber auch dies möglich. Der § 138a Abs. 5 besagt hierüber: Die untere Verwaltungsbehörde kann die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, bei den im § 105c Abs. 1 unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Arbeiten an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen nachmittags nach 5½ Uhr, jedoch nicht über 8½ Uhr abends hinaus, gestatten. Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen und und vom Arbeitgeber zu verwahren. Welche Fälle dies sind, ist oben S. 69 Sp. 1 zu ersehen. Nur sei hier bemerkt, daß die Angabe „Ziffer 2 und 3“ irrtümlich in das Gesetz aufgenommen ist.

und daß es statt dessen „Ziffer 3 und 4" heißen muß. Dies geht sowohl aus dem Entwurf wie aus den Kommissionsberatungen hervor. Hier ist stets nur von Arbeiten zur Instandhaltung und Reinigung, sowie zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen die Rede gewesen, nie von Arbeiten, welche Ziffer 2 des § 105c vorsieht. —

Indes noch weitere Ausnahmen sind zulässig, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben. Dann kann durch die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von vier Wochen, auf längere Zeit durch den Reichskanzler zugelassen werden, daß an allen Tagen die Arbeiterinnen länger arbeiten und daß die einstündige Mittagspause gekürzt wird. In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen können auch die unteren Verwaltungsbehörden, jedoch nur auf die Dauer von 14 Tagen, solche Ausnahmen genehmigen.

Lassen die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen, daß die Arbeitszeit der Arbeiterinnen in einer anderen Weise geregelt wird, so darf auf besonderen Antrag eine derartige anderweitige Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im übrigen durch den Reichskanzler erfolgen. —

3. **Durch Bundesratsbeschluß zu gewährende Ausnahmen.** Auch der Bundesrat ist ermächtigt, weitere Ausnahmen und zwar in zwei Fällen, festzusetzen:

1) Für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Einteilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist. Hier kann sowohl das Verbot der Nachtarbeit wie das Gebot des Maximalarbeitstages durchbrochen werden. In diesen Fällen aber darf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit für Arbeiterinnen 65, in Ziegeleien 70 Stunden nicht überschreiten. Die Nachtarbeit darf in 24 Stunden nicht länger wie 10 Stunden währen und muß in jeder Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein. Auch müssen Tag- und Nachtschichten wöchentlich wechseln.

2) Kann für Fabrikationszweige, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, die Arbeitszeit mit der Maßgabe geändert werden, daß die tägliche Arbeitsdauer 13 Stunden, an Sonnabenden 10 Stunden nicht überschreitet. Diese Erlaubnis zur Ueberarbeit ist aber für mehr als 40 Tage nur dann zu erteilen, wenn die Arbeitszeit so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet. —

Solche durch Beschluß des Bundesrats getroffenen Bestimmungen sind zeitlich zu begrenzen und können auch für bestimmte Bezirke erlassen werden. Sie sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Von dieser bundesrätlichen Befugnis ist Gebrauch gemacht: 1. für die in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien beschäftigten Arbeiterinnen. (Bek. vom 24. III. 1892. R.G.Bl. S. 334 fg.). Der das Verbot der Nachtarbeit aussprechende Abs. 1 des § 137 ist hierdurch mit folgenden Maßgaben außer Anwendung gesetzt: a) eine Beschäftigung während der Nachtzeit darf nicht auf den Zuckerböden und nicht beim Trocknen der Schnitzel, übrigens nur mit solchen Arbeiten stattfinden, welche für den Fortgang des kontinuierlichen Betriebes unentbehrlich sind. b) Die Beschäftigung während der Nachtschicht, die Pausen, die Gesamtdauer der Beschäftigung zur Tag- und Nachtzeit pro Woche sind, wie oben angegeben, geregelt. c) Die Zahl der in Tag- und Nachtschichten beschäftigten Arbeiterinnen darf in Rohzuckerfabriken sowie in denjenigen Zuckerraffinerien, welche nicht während des ganzen Jahres im Betriebe sind, die Zahl der im Durchschnitt der beiden letzten Betriebsperioden, in denjenigen Zuckerraffinerien, welche während des ganzen Jahres im Betriebe sind, die Zahl der im Durchschnitt der letzten beiden Kalenderjahre in Tag- und Nachtschichten beschäftigten Arbeiterinnen nicht überschreiten. In Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien dürfen vom 1. IV. 1894 nur noch zwei drittel, vom 1. IV. 1896 ab nur noch ein drittel dieser Höchstzahl von Arbeiterinnen in Tag- und Nachtschichten beschäftigt werden. Ueber diese Arbeiterinnen ist seitens des Arbeitgebers ein genaues Verzeichnis herzustellen. (Diese Vorschriften sind giltig bis 1. IV. 1898.) 2. Für die in Ziegeleien thätigen Arbeiterinnen. (Bek. vom 27. IV. 1893. R.G.Bl. S. 148 fg.). Für diese Betriebe ist bestimmt, daß die Beschäftigung an keinem Tage länger als 12 Stunden dauern darf; daß die Gesamtdauer der Beschäftigung innerhalb einer Woche 66 Stunden nicht überschreiten soll; endlich, daß die Arbeitsstunden nicht vor 4½ Uhr morgens beginnen, nicht über 9 Uhr abends hinaus dauern dürfen. (Ueber die Regelung der Pausen ꝛc. cf. die Bek. sub III.) [Diese Vorschriften haben bis zum 1. I. 1898 Giltigkeit.] 3) Für die auf Steinkohlenbergwerken,

Zink- und Bleierzbergwerken und auf Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln beschäftigten Arbeiterinnen. (Bek. vom 24. III. 1892, R.G.Bl. S. 331 fg.). Hiernach dürfen in diesem Regierungsbezirk Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken: beim Hin- und Zurückfahren der Förderwagen zwischen Schacht und Ausstürzvorrichtungen, bei Bedienung der Separationsvorrichtungen und Wäschen, beim Verladen der Steinkohlen, auf Zink- und Bleierzbergwerken: bei Bedienung der Aufbereitungsanstalten, beim Transport der Erze zum Zwecke der Um- und Verladung, auf Kokereien: beim Anfahren der Kohlen zu den Oefen, beim Einstampfen der Kohlen, bei Bedienung der Separationsvorrichtungen, beim Füllen, Verladen und Umladen des Koks in Körbe oder Wagen, beim Transport des Koks nach den Eisenbahnwagen, deren Beladung unmittelbar vor den Oefen stattfindet oder nach den mit Kokereien in unmittelbarer Verbindung stehenden Hochöfen, beim Stellen der Meiler auch zur Nachtzeit und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage auch nach 5½ Uhr nachmittags beschäftigt werden, falls bisher in den betr. Anlagen eine Arbeit von Arbeiterinnen zur Nachtzeit stattgefunden hat. Ueber die dabei zu beobachtenden Bedingungen cf. die genannte Bek. sub I 2—5, II und III. Die Gesamtzahl der unter diesen Bestimmungen auf den einzelnen Werken beschäftigten Arbeiterinnen darf die Höchstzahl der im Jahre 1891 beschäftigt gewesenen nicht überschreiten; auch tritt diese die Nachtarbeit 2c. gestattende Ausnahmeverfügung mit dem 1. IV. 1897 außer Kraft. — 4) Für die in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisierung von Milch beschäftigten Arbeiterinnen über 16 Jahre (Bek. v. 17. VII. 1895, R.G.Bl. S. 420) treten die Bestimmungen der Gew.-O. betr. den Maximalarbeitstag, vom 15. III. bis zum 15. X. mit der Maßgabe außer Anwendung, daß die Arbeitsstunden zwischen 4 Uhr morgens und 10 Uhr abends liegen müssen. (Diese Ausnahmeverfügung gilt bis zum 15. X. 1904.)

4. Beschäftigung von Wöchnerinnen. Der Schutz der Wöchnerinnen ist nach der neuen Gesetzgebung erweitert. Dieselben dürfen hinfort während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur dann beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt.

5. Pflichten der Arbeitgeber. Sollen Arbeiterinnen in Fabriken beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In derselben sind die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und Pausen, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Aenderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten notwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist. Der Arbeitgeber hat dafür Sorge zu tragen, daß in den Räumen, in welchen Arbeiterinnen beschäftigt werden, eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Centralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen enthält.

6. Beschäftigung in Fabrikationszweigen, welche mit besonderer Gefahr für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind. Schon früher hatte der Bundesrat die Befugnis, die Verwendung von Arbeiterinnen für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich zu untersagen oder von speziellen Bedingungen abhängig zu machen. Diese Bestimmung ist geblieben. Durch solche bundesrätliche Verfügungen, welche dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen sind, wird ein weiterer Schutz den weiblichen Arbeitern zu Teil.

Bisher sind seitens des Bundesrats folgende hierauf bez. Bekanntmachungen erlassen:

1) Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, vom 11. III. 1892 (R.G.Bl. S. 317 fg.). Hiernach dürfen in solchen Räumen, in denen vor dem Ofen (Schmelz-, Kühl-, Glüh-, Streckofen) gearbeitet wird und in solchen Räumen, in denen eine außergewöhnlich hohe Wärme herrscht, Arbeiterinnen nicht beschäftigt werden. Ausnahmen von diesem Verbote kann der Bundesrat zulassen.

2) Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb, vom 11. III. 1892 (R.G.Bl. S. 324 fg.). In Drahtziehereien mit Wasserbetrieb, in welchen wegen Wassermangels, Frostes oder Hochflut die Einteilung des Betriebes in regelmäßige Schichten von gleicher Dauer zeitweise nicht innegehalten werden kann, dürfen Arbeiterinnen bei Herstellung des Drahtes nicht beschäftigt werden. Auch darf denselben der Aufenthalt in den zur Herstellung des Drahtes bestimmten Arbeitsräumen nicht gestattet werden.

3) Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Cichorienfabriken vom 17. III. 1892 (R.G.Bl. S. 327). In diesen Fabriken darf Arbeiterinnen in Räumen, in welchen Darren im Betriebe sind, während der

Dauer des Betriebes eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

4) Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerieen vom 24. III. 1892 (R.G.Bl. S. 334 fg.). Diese Bekanntmachung bestimmt, daß zur Bedienung der Rübenschwämmen, der Rübenwäschen und der Fahrstühle, sowie zum Transport der Rüben und Rübenschnitzel in schwer zu bewegenden Wagen Arbeiterinnen nicht verwendet werden dürfen. Im Füllhause, in den Centrifugenräumen, den Krystallisationsräumen, den Trockenkammern und den Maischräumen sowie an anderen Arbeitsstellen, an welchen eine außergewöhnlich hohe Wärme herrscht, darf Arbeiterinnen während der Dauer des Betriebes eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

5) Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken v. 29. IV. 1892 (R.G.Bl. S. 602 fg.). Diese Verfügung setzt fest, daß Arbeiterinnen bei dem unmittelbaren Betriebe von Walz- und Hammerwerken nicht beschäftigt werden dürfen.

6) Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien vom 27. IV. 1893 (R.G.Bl. S. 148 fg.). Hiernach dürfen Arbeiterinnen zur Gewinnung und zum Transport von Rohmaterialien, sowie zu Arbeiten in den Oefen und zum Befeuern der Oefen, auch zur Handformerei (Streichen oder Schlagen) der Ziegelsteine, mit Ausnahme der Dachziegel (Dachpfannen) und der Bimssandsteine (Schwemmsteine) nicht verwendet werden.

7) Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken vom 8. VII. 1893 (R.G.Bl. S. 213 fg.). Arbeiterinnen dürfen innerhalb derartiger Anlagen nur in solchen Räumen und nur zu solchen Verrichtungen zugelassen werden, welche sie mit bleiischen Produkten nicht in Berührung bringen.

8) Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen vom 8. VII. 1893 (R.G.Bl. S. 218 fg.). Die Arbeiterinnen müssen in unmittelbarem Arbeitsverhältnis zum Betriebsunternehmer stehen; das Abnehmen und Ablohnen derselben durch andere Arbeiter ist nicht gestattet. Dies Verbot gilt aber nicht für Arbeiter, welche zu einander in dem Verhältnis von Ehegatten, Geschwistern oder Aszendenten und Deszendenten stehen. Ferner müssen für männliche und weibliche Arbeiter getrennte Aborte mit besonderen Eingängen, und sofern vor Beginn und nach Beendigung der Arbeit ein Wechseln der Kleider stattfindet, getrennte Aus- und Ankleideräume vorhanden sein.

Die Bestimmungen sub 1—5 haben auf 10 Jahre (bis 1902), jene sub 6 bis 1. I. 1898, die sub 7 und 8 bis 1. V. 1903 Gültigkeit.

Die vor Erlaß der neuen Novelle seitens des Bundesrats getroffene und im I. Bande des „Handwörterbuchs" S. 409 genannte Anordnung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Gummiwarenfabriken (Bek. v. 21. VII. 1888, R.G.Bl. S. 213 fg.), besteht auch weiter zu Recht. —

7. Verbot der Beschäftigung in Bergwerken unter Tage. In Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben dürfen Arbeiterinnen nicht unter Tage beschäftigt werden.

8. Strafbestimmungen. Zuwiderhandlungen gegen die entweder direkt durch das Gesetz oder durch den Bundesrat erlassenen Vorschriften zum Schutze der Arbeiterinnen werden mit Geldstrafen bis zu 2000 M. und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft (§ 146 Ziff. 2. § 154). Unterlassungen der oben sub 5 aufgeführten Pflichten der Arbeitgeber haben eine Geldstrafe von 30 M. event. Haft bis zu 8 Tagen im Gefolge (§ 149 Ziff. 7).

III. Jugendliche Arbeiter.

Die Vorschriften, welche die Gewerbeordnung zum Schutze der jugendlichen Arbeiter enthält, gelten teils für alle jugendlichen Arbeiter, teils bloß für die in Fabriken und den Fabriken gleichgestellten Anlagen beschäftigten. Demgemäß werden auch im folgenden zunächst die allgemeinen, alle minderjährigen Arbeiter betreffenden, an zweiter Stelle die ausschließlich für die jugendlichen Fabrikarbeiter erlassenen Bestimmungen aufgeführt. Der besseren Uebersichtlichkeit wegen sollen nicht nur die durch die neue Gesetzgebung geschaffenen Aenderungen, sondern überhaupt der gegenwärtige Stand der Gesetzgebung dargestellt werden. Auf die neuen Vorschriften wird dabei besonders hingewiesen werden.

A. Allgemeine Vorschriften.

1. Verbot der Beschäftigung durch Bescholtene. Gewerbetreibende, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, dürfen, solange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, sich nicht mit der Anleitung von Arbeitern unter 18 Jahren befassen. Das Verbot der „Anleitung" schließt die gewöhnliche Beschäftigung ohne Anleitung nicht aus. Auch ist solchen Gewerbetreibenden nicht untersagt, Gewerbegehilfen mit der Anweisung jugendlicher Arbeiter zu betrauen. Die Uebertretung dieses

Verbots wird mit einer Geldstrafe bis zu 20 M., im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes bestraft (§ 150). Auch kann die Entlassung der diesem Verbote zuwider beschäftigten Arbeiter polizeilich erzwungen werden (§ 106). —

2. **Rücksichtnahme auf Gesundheit und Sittlichkeit.** Sind die Gewerbeunternehmer an und für sich angehalten, alle Maßnahmen zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit und zum Schutze der Sittlichkeit derselben zu treffen (cf. oben sub I, 4, S. 74 fg.), so sind diejenigen, welche Arbeiter unter 18 Jahren beschäftigen, noch ausdrücklich verpflichtet (§ 120 c), bei der Einrichtung der Betriebsstätte und bei der Regelung des Betriebes diejenigen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, welche durch das Alter dieser Arbeiter geboten sind. Hat die Polizeibehörde im Wege der Verfügung bestimmte Maßnahmen dieser Art auszuführen angeordnet (cf. oben S. 75), und der Gewerbeunternehmer leistet der Verfügung nicht Folge, so verfällt er nach § 147 Abs. 1 Ziff. 4 einer Geldstrafe bis zu 300 M., event. einer Haftstrafe. —

3. **Fortbildungsunterricht.** Die über die Fortbildungsschulen bisher geltenden Vorschriften haben durch das neue Gesetz eine wesentliche Ergänzung erfahren. Wie bisher sind die Gewerbeunternehmer verpflichtet, ihren Arbeitern unter 18 Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Hinfort darf aber der Unterricht am Sonntage nur stattfinden, wenn die Unterrichtsstunden so gelegt werden, daß die Schüler nicht gehindert werden, den Hauptgottesdienst oder einen mit Genehmigung der kirchlichen Behörden für sie eingerichteten besonderen Gottesdienst ihrer Konfession zu besuchen. Als Fortbildungsschulen gelten auch Anstalten, in welchen Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten erteilt wird.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes kann für männliche Arbeiter unter 18 Jahren die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, soweit diese Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, begründet werden. Auf demselben Wege können die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Anordnungen getroffen werden. Insbesondere können durch statutarische Vorschrift die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuches den Schulpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen bestimmt und diejenigen Vorschriften erlassen werden, durch welche die Ordnung in der Fortbildungsschule und ein gebührliches Verhalten der Schüler gesichert wird.

Befreit von der Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule sind diejenigen, welche an dem Unterricht einer Innungs- oder anderen Fortbildungs- oder Fachschule teilnehmen, sofern der Unterricht dieser Schule von der höheren Verwaltungsbehörde als ein ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts anerkannt wird. — Arbeitgeber, welche diesen Vorschriften nicht nachkommen, unterliegen nach § 150 Ziff. 4 einer Geldstrafe bis zu 20 M., im Unvermögensfalle einer Haftstrafe bis zu 3 Tagen. —

4. **Arbeitsbücher; Arbeitszeugnisse.** Die zahlreichen Klagen über die Zuchtlosigkeit und das Schwinden der elterlichen Autorität bei den jugendlichen Arbeitern, die mannigfachen aus der frühen wirtschaftlichen Selbständigkeit dieser Arbeiter erwachsenden Mißstände haben schon durch die Novelle von 1878 zur Einführung der obligatorischen Arbeitsbücher für Arbeiter unter 21 Jahren geführt. Die neue Gesetzgebung hat nun weiter sich bemüht, die allzugroße Bewegungsfreiheit der minderjährigen Arbeiter einzudämmen und den elterlichen Einfluß in höherem Maße zu stützen.

Minderjährige[1]) Arbeiter dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Der Arbeitgeber, welcher bei der Annahme eines Arbeiters das Buch einzufordern hat, verwahrt dasselbe, muß es auf amtliches Verlangen vorlegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem jugendlichen Arbeiter wieder aushändigen. Diese Aushändigung erfolgt an den Vater oder Vormund, sofern diese es verlangen, oder der Arbeiter das 16. Jahr noch nicht vollendet hat, anderenfalls an den Arbeiter selbst. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde kann die Aushändigung auch an die Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen. Auf volksschulpflichtige Kinder findet diese Bestimmung indes keine Anwendung; sie bedürfen des Arbeitsbuches nicht.

Die Ausstellung des Arbeitsbuches erfolgt seitens der Polizeibehörde auf Antrag oder

1) Die frühere Fassung des § 107 „Personen unter 21 Jahren" ist jetzt durch „minderjährige Personen" ersetzt. Nach dem R.G. v. 11. II. 1875 beginnt für das ganze Reich das Alter der Großjährigkeit mit dem vollendeten 21. Lebensjahre. In Zukunft sollen aber diejenigen Arbeiter, welche infolge von Jahrgebung (venia aetatis) oder nach besonderen landesrechtlichen Vorschriften den Volljährigen gleichstehen, von der Führung eines Arbeitsbuches befreit sein.

mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes. Ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, oder verweigert der Vater die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachteile des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Das Buch muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Ge- Geburt, Namen und letzten Wohnort seines Vaters oder seines Vormundes und die Unterschrift des Arbeiters enthalten. Bei dem Eintritt des Arbeiters in das Arbeitsverhältnis hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintritts und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austritts und, wenn die Beschäftigung Aenderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen. Die Eintragungen, welche mit keinem Merkmal versehen sein dürfen, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachteilig zu kennzeichnen bezweckt, sind mit Tinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber oder dem dazu bevollmächtigten Betriebsleiter zu unterzeichnen. Urteile über Führung oder Leistungen dürfen im Arbeitsbuche nicht vermerkt werden. Ist das Buch bei dem Arbeitgeber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Arbeitgeber unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Buches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Arbeitgebers beansprucht werden. Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Merkmale ꝛc. gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

Wie die erwachsenen Arbeiter ein Zeugnis vom Arbeitgeber fordern dürfen, so auch die minderjährigen Arbeiter. Auch für die ihnen auszustellenden besonderen Zeugnisse gelten dieselben Vorschriften, welche oben (sub I, 3, S. 74) genannt sind. Bei Minderjährigen kann aber ein solches Zeugnis auch der Vater oder Vormund fordern. Dieselben können ferner verlangen, daß das betr. Zeugnis nicht an den Minderjährigen, sondern an sie ausgehändigt wird. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde kann aber auch gegen den Willen des Vaters oder Vormundes dasselbe unmittelbar dem Arbeiter eingehändigt werden. Diese Genehmigung ist, wie in der preußischen Anweisung vom 26. II. 1892 ausgeführt wird, nur dann zu erteilen, wenn die Aushändigung an den Vater wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation desselben oder aus anderen Gründen zum offenbaren Nachteil des minderjährigen Arbeiters gereichen würde.

5. **Lohnzahlung.** Die oben (sub I, 2, S. 73) angegebenen Bestimmungen über die Art der Lohnzahlung ꝛc. gelten auch für die jugendlichen Arbeiter. Speziell für diese Kategorie von Arbeitern ist nun durch die jüngste Novelle noch hinzugefügt, daß durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes festgesetzt werden kann: a) daß der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an die Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung oder nach deren Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar an die Minderjährigen zu zahlen ist; ferner b) daß die Gewerbetreibenden den Eltern oder Vormündern innerhalb gewisser Fristen Mitteilung von den an minderjährige Arbeiter gezahlten Lohnbeträgen zu machen haben.

Zuwiderhandlungen gegen solche statutarische Vorschriften werden nach § 148, Ziff. 13 mit Geldstrafe bis zu 150 M., event. mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft. —

B. Vorschriften für jugendliche Fabrikarbeiter.

1. **Verbot der Beschäftigung von Kindern.** Kinder unter 13 Jahren (bisher: unter 12 Jahren) dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden; Kinder über 13 Jahre nur dann, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind. Somit sind volksschulpflichtige Kinder von der Arbeit in der Fabrik ausgeschlossen.

2. **Beschränkung der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.** Die „jugendlichen Arbeiter" zerfallen in zwei Klassen: 1) in „Kinder" vom vollendeten 13. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre und 2) in „junge Leute" vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 16. Lebensjahre. Ein Unterschied des Geschlechts findet hier nicht statt.

Die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren darf die Dauer von 6 Stunden täglich nicht überschreiten. Dabei muß den Kindern eine Pause von mindestens einer halben Stunde gewährt werden.

Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen nicht länger wie 10 Stunden täglich zur Arbeit angehalten werden. Ihnen muß mindestens mittags eine einstündige, sowie vormittags und nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden.

Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (der Kinder und der jungen Leute) sollen nicht vor 5 ½ Uhr morgens beginnen und nicht über 8 ½ Uhr abends dauern. Auch darf während der Pausen eine Be-

schäftigung in dem Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Teile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne verhältnismäßige Schwierigkeit nicht beschafft werden können.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden. Auch finden die oben (S. 69 fg.) angeführten Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit (§§ 105 c fg.) auf diese Gruppe von Arbeitern keine Anwendung.

Auf Grund mehrerer Reichsgerichtsentscheidungen mag noch hinzugefügt werden, daß ein Fabrikbesitzer Kinder „beschäftigt", wenn er die Inanspruchnahme derselben in der Fabrik für Zwecke der Fabrik duldet. Es ist gleichgültig, ob er mit denselben in ein Vertragsverhältnis getreten ist und ihnen Lohn zahlt oder ob ein Arbeiter dieselben zu seiner Hilfe bei den für die Fabrik zu leistenden und ihm zu lohnenden Arbeiten annimmt. Auch das Zusehen behufs Erlernung der Arbeit gilt als „Beschäftigung" im Sinne des Gesetzes. Ferner ist unter Beschäftigung in der Fabrik nicht nur Arbeit in den inneren Räumen derselben, sondern auch eine zum Fabrikbetriebe gehörige Arbeit im Freien anzusehen.

3. **Durch die Gewerbeordnung zugelassene Ausnahmen.** In dem oben (S. 83) angegebenen Falle, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, kann die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren länger als 6 Stunden, die der jungen Leute länger als 10 Stunden dauern; die Vorschriften über die Arbeitszeit wie über die Pausen fallen fort. Im übrigen gelten dieselben Bestimmungen — so hinsichtlich der zuständigen Behörden, welche solche Ausnahmen genehmigen können ꝛc. —, welche S. 83 vermerkt sind.

Auch kann, wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, in gleicher Weise, wie dies bei den weiblichen Arbeitern erwähnt ist, eine anderweitige Regelung der Arbeitszeit bezw. der Pausen erfolgen. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als 6 Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden. Es sei aber ausdrücklich bemerkt, daß hierdurch eine Aenderung des vorgeschriebenen Maximalarbeitstages nicht herbeigeführt wird.

4. **Durch Bundesratsbeschluß zu gewährende Ausnahmen.** Wie der Bundesrat befugt ist Ausnahmen von den Vorschriften bez. der Dauer der Arbeitszeit bei weiblichen Arbeitern festzusetzen, so auch hinsichtlich der Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern. Hier handelt es sich gleichfalls um zwei Fälle:

1) Der erste Fall deckt sich mit dem oben S. 83 für Arbeiterinnen angegebenen. Hier darf aber die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit für Kinder 36, für junge Leute 60, in Ziegeleien für junge Leute 70 Stunden nicht überschreiten. Im Hinblick auf eventuelle Nachtarbeit gilt dasselbe wie für Arbeiterinnen.

2) Für gewisse Fabrikationszweige, soweit die Natur des Betriebes oder die Rücksicht auf die Arbeiter dies erwünscht erscheinen lassen, kann die Abkürzung oder der Wegfall der vorgeschriebenen Pausen gestattet werden. Länger als sechs Stunden dürfen die jugendlichen Arbeiter aber nicht beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht eine oder mehrere Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden. Hier wird also das generalisiert, was bez. der Pausen schon durch die Gewerbeordnung (siehe oben sub 3) auf Grund von Einzelverfügung der höheren Verwaltungsbehörde gestattet ist, und zwar unter derselben Voraussetzung und unter der gleichen Beschränkung.

Derartige durch Beschluß des Bundesrats erlassene Bestimmungen sind zeitlich zu begrenzen, können für bestimmte Bezirke erlassen werden, sind durch das R.G.Bl. zu veröffentlichen und dem Reichstage zur Kenntnisnahme vorzulegen. Von solchen Verfügungen kommen in Betracht:

1) Diejenigen für die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern in Glashütten (Bek. vom 11. III. 1892, R.G.Bl. S. 317 fg.). A. Die Bestimmungen über die Zeit der Arbeitsstunden und Pausen treten in Glashütten, in denen die Glasmasse gleichzeitig geschmolzen und verarbeitet wird, für jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts (Knaben und junge Leute) mit folgenden Maßgaben außer Anwendung: a) die Beschäftigung der Knaben darf innerhalb 24 Stunden einschließlich der Pausen nicht länger als 6 Stunden dauern. Die Gesamtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche einschließlich der Pausen 36 Stunden nicht überschreiten. b) Die Arbeitsschicht der jungen Leute darf einschließlich der Pausen nicht länger als 12 Stunden, ausschließlich der Pausen nicht länger als 10 Stunden dauern. Die Gesamtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen 60 Stunden nicht überschreiten. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht; eine der

Pausen muß mindestens $^1/_2$ Stunde dauern. c) Bei Tag- und Nachtbetrieb muß wöchentlich Schichtenwechsel eintreten. Diese Bestimmung findet auf diejenigen Glashütten keine Anwendung, in denen die Beschäftigung so geregelt ist, daß für die jugendlichen Arbeiter zwischen je 2 Arbeitsschichten eine Ruhezeit von mindestens 24 Stunden liegt. Die Arbeit muß in jeder Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein. d) Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen jugendliche Arbeiter überhaupt nicht, während der Pausen für junge Leute dürfen Knaben nicht beschäftigt werden. e) Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit von mindestens 12 Stunden liegen. f) An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends fallen. Diese Vorschrift findet, wenn mehrere Festtage aufeinander fallen, nur auf den ersten Festtag Anwendung.

B. Die Bestimmungen über den Maximalarbeitstag und die Zeit der Arbeitsstunden und Pausen treten in Glashütten, in denen die Schmelzschicht und die Verarbeitungsschicht miteinander wechseln, für jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts (Knaben und junge Leute) mit folgenden Maßgaben außer Anwendung: a) Die Arbeitsschicht der Knaben darf nicht länger als die halbe Arbeitsschicht der Erwachsenen dauern. Die Beschäftigung darf nicht länger als 6 Stunden dauern, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden. Die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit darf 36 Stunden nicht überschreiten. Innerhalb zweier Wochen darf von der Gesamtdauer der Beschäftigung in die Zeit von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens nicht mehr als die Hälfte fallen. b) Die Gesamtdauer der Beschäftigung darf für junge Leute innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen nicht mehr als 60 Stunden betragen. Innerhalb zweier Wochen darf von der Gesamtdauer der Beschäftigung in die Zeit von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens nicht mehr als die Hälfte fallen. Die Dauer der Pausen muß für Schichten von höchstens 10 Arbeitsstunden mindestens eine Stunde, für Schichten mit längerer Arbeitszeit mindestens 1 $^1/_2$ Stunden betragen. Ueber die Pausenberechnung durch Unterbrechung der Arbeit gilt dasselbe wie oben unter A b) angegeben. c) In der Zeit von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens darf die Beschäftigung ausschließlich der Pausen die Dauer von 10 Stunden nicht überschreiten. d) Ebenso wie unter A d). e) Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit liegen. Bei Knaben muß dieselbe mindestens die Dauer einer vollen Arbeitsschicht der Erwachsenen, bei jungen Leuten mindestens die Dauer der zuletzt beendigten Schicht erreichen. Innerhalb der Ruhezeit ist eine Beschäftigung mit Nebenarbeiten für Knaben nicht gestattet. Für junge Leute ist sie gestattet, wenn dieselben vor Beginn oder nach dem Ende dieser Beschäftigung noch für eine Zeit von der Dauer der zuletzt beendigten Schicht ohne jede Beschäftigung bleiben. Die Dauer der Beschäftigung mit Nebenarbeiten kommt auf die Gesamtdauer der wöchentlichen Arbeitszeit in Anrechnung. f) An Sonntagen darf die Beschäftigung nur einmal innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends fallen.

Ferner bestehen für Glashütten, welche von diesen Ausnahmen Gebrauch machen, noch besondere Vorschriften über die Verzeichnisse der Arbeiter ꝛc. (Diese Bestimmungen sind gültig bis 1. IV. 1902.) [Ueber weitere Anordnungen bez. der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Glashütten cf. unten sub 6, 1.] —

2) In Drahtziehereien mit Wasserbetrieb treten der Maximalarbeitstag und die Bestimmungen über die Zeit der Arbeitsstunden und Pausen (Bek. v. 11. III. 1892, R.G.Bl. S. 324) für junge Leute mit folgenden Maßgaben außer Anwendung: a) Die Gesamtdauer der Beschäftigung innerhalb einer Woche darf ausschließlich der Pausen nicht mehr als 60 Stunden betragen. In der Zeit von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens darf die Beschäftigung ausschließlich der Pausen die Dauer von 10 Stunden nicht überschreiten. Schichten von höchstens 10 Arbeitsstunden müssen durch eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde, Schichten von längerer Arbeitszeit durch eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens 1 $^1/_2$ Stunden unterbrochen sein. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht. Werden mehrere Pausen gewährt, so muß eine von ihnen mindestens $^1/_2$ Stunde dauern. b) Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit liegen, welche mindestens die Dauer der zuletzt beendigten Schicht erreicht. Die Dauer der Beschäftigung mit Nebenarbeiten kommt bei der Berechnung der Gesamtdauer der wöchentlichen Arbeitszeit in Anrechnung. c) Während der Pausen für Erwachsene dürfen auch jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden. d) An Sonntagen darf die Beschäftigung innerhalb zweier Wochen nur einmal in die Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends fallen.

Ferner bestehen für diese Betriebe, welche von diesen Ausnahmen Gebrauch machen, noch besondere Vorschriften über die Verzeichnisse der Arbeiter ꝛc. (Diese Bestimmungen sind gültig bis 1. IV. 1902.) [Ueber weitere Anordnungen im Hinblick auf Kinder cf. unten sub 6, 2.]

3) A. Auf Steinkohlenbergwerken (Bek. v. 1. II. 1895, R.G.Bl. S. 5 fg.), deren Betrieb auf achtstündige Schichten eingerichtet ist, treten die Bestimmungen über Zeit der Arbeitsstunden und Pausen für diejenigen jugendlichen Arbeiter männlichen Geschlechts über 14 Jahre, welche über Tage mit den unmittelbar mit der Förderung der Kohlen zusammenhängenden Arbeiten beschäftigt sind, mit folgenden Maßnahmen außer Anwendung: a) Die Beschäftigung darf nicht vor 5 Uhr morgens beginnen und, wo in 2 Tagesschichten gearbeitet wird, nicht nach 11 Uhr abends schließen; keine Schicht darf länger als 8 Stunden dauern. Die Beschäftigung darf am Tage vor Sonn- und Festtagen um 4 Uhr morgens beginnen und, wo in zwei Tagesschichten gearbeitet wird, am nächsten Werktage um 1 Uhr nachts schließen. b) Zwischen 2 Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit von mindestens 12 Stunden gewährt werden. c) Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde gewährt werden; von diesen müssen 2 mindestens je eine Viertelstunde oder 3 mindestens je 10 Minuten betragen. Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung im Betriebe nicht gestattet werden.

B. Auf Steinkohlenwerken dürfen jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts über 14 Jahre in sechsstündigen Schichten unter Wegfall der in der Gew.-O. vorgeschriebenen Pausen mit ihren Kräften angemessenen Arbeiten über Tage beschäftigt werden, sofern die Art des Betriebes an sich Unterbrechungen der Beschäftigung mit sich bringt. Wegen des Beginns und des Schlusses dieser Beschäftigung und wegen der zwischen zwei Arbeitsschichten zu gewährenden Ruhezeit gelten die Bestimmungen unter A. In der unter A und B bezeichneten Art dürfen aber jugendliche Arbeiter nur auf

Grund eines ärztlichen Zeugnisses, in dem die Arbeit auf dem Werke als ohne Gefahr für die Gesundheit des Arbeiters erklärt wird, beschäftigt werden. (Diese Bestimmungen sind gültig bis zum 1. IV. 1902.)

4) Für die Beschäftigung der jungen Leute männlichen Geschlechts in Walz- und Hammerwerken (Bek. v. 29. IV. 1892, R.G.Bl. S. 602 fg. und v. 1. II. 1895, R.G.Bl. S. 8 fg.) treten die Beschränkungen hinsichtlich der Arbeitsstunden und der Pausen mit folgenden Maßgaben außer Anwendung: a) Vor Beginn der Beschäftigung ist dem Arbeitgeber ein Zeugnis des Arztes einzuhändigen, nach welchem die körperliche Entwickelung des Arbeiters eine Beschäftigung in dem Werke ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt. b) Die Arbeitsschicht darf einschließlich der Pausen nicht länger als 12 Stunden, ausschließlich der Pausen nicht länger als 10 Stunden dauern. Die Arbeit muß in jeder Schicht durch Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde Dauer kommen auf die Pausen in der Regel nicht in Anrechnung. Ausnahme hiervon kann unter besonderen Voraussetzungen die höhere Verwaltungsbehörde gestatten. Werden aber die jugendlichen Arbeiter in längeren als achtstündigen Schichten beschäftigt, so muß eine der Pausen mindestens eine halbe Stunde dauern und zwischen das Ende der vierten und den Anfang der achten Arbeitsstunde fallen. Die Gesamtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen 60 Stunden nicht überschreiten. Bei Tag- und Nachtbetrieb muß wöchentlich Schichtwechsel eintreten. Bei Betrieben mit täglich zwei Schichten darf für junge Leute die Zahl der in die Zeit von 8½ Uhr abends bis 5½ Uhr morgens fallenden Schichten (Nachtschichten) wöchentlich nicht mehr als 6 betragen. c) Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit von mindestens 12 Stunden liegen. Innerhalb der Ruhezeit ist eine Beschäftigung mit Nebenarbeiten nicht gestattet. d) An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends fallen. In die Stunden vor und nach dieser Zeit darf an Sonntagen die Beschäftigung nur dann fallen, wenn vor Beginn oder nach Schluß der Arbeitsschicht den jungen Leuten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden gesichert bleibt. e) Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen junge Leute nicht beschäftigt sein.

Wenn junge Leute männlichen Geschlechts nach diesen Ausnahmen in Walz- und Hammerwerken beschäftigt werden, müssen die Arbeitgeber noch weitere besondere Vorschriften hinsichtlich der auszuhängenden Verzeichnisse &c. beachten. (Diese Bestimmungen sind giltig bis 31. V. 1902.) [Ueber weitere Anordnungen im Hinblick auf Kinder cf. unten sub 6, 5].

5) Für die in Ziegeleien thätigen jugendlichen Arbeiter zwischen 14 und 16 Jahren (Bek. vom 27. IV. 1893, R.G.Bl. S. 148 fg.) gelten dieselben Bestimmungen wie für die Arbeiterinnen (cf. oben S. 83). (Diese Vorschriften haben bis 1. I. 1898 Giltigkeit.) [Ueber weitere Beschränkungen cf. unten sub 6, 5.]

6) Für Spinnereien (Bek. vom 8. XII. 1893, R.G.Bl. S. 264 fg.) darf die für jugendliche Arbeiter vorgeschriebene Nachmittagspause am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage unter folgenden Bedingungen wegfallen: a) an denjenigen Tagen, an welchen die Nachmittagspause wegfallen soll, darf die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter nicht länger als 9½ Stunden und nicht über 5½ Uhr nachmittags dauern, und nach der Mittagspause 4 Stunden nicht überschreiten; b) an diesen Tagen muß den jugendlichen Arbeitern gestattet werden, das Vesperbrot während der Arbeit einzunehmen. —

5. Pflichten der Arbeitgeber. Die Pflichten, welche den Arbeitgebern, die weibliche Arbeiter beschäftigen, obliegen (cf. oben S. 84) decken sich mit denen, welche die Arbeitgeber zu erfüllen haben, in deren Betriebe jugendliche Arbeiter thätig sind. Nur ist hier noch hinzuzufügen, daß in jeder Fabrik der Arbeitgeber dafür zu sorgen hat, daß in den Fabrikräumen, in denen Kinder und junge Leute arbeiten, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage, sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. —

6. Beschäftigung in Fabrikationszweigen, welche mit besonderer Gefahr für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind. Wie für Arbeiterinnen, so kann auch der Bundesrat für jugendliche Arbeiter die Beschäftigung in bestimmten Fabrikationszweigen, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagen oder von bestimmten Bedingungen abhängig machen. Dies erfolgt unter den oben (S. 84) angegebenen Vorschriften. Bisher sind folgende die Arbeit einschränkende Bekanntmachungen erlassen:

1) Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten vom 11. III. 1892 (R.G.Bl. S. 317 fg.). Hiernach dürfen jugendliche Arbeiter unter 14 Jahren (Knaben) und jugendliche Arbeiterinnen mit Schleifarbeiten nicht beschäftigt werden. In Tafelglashütten dürfen Knaben vor dem Schmelz- oder Streckofen oder mit dem Tragen der Walzen nicht beschäftigt werden, wenn die Hütten Walzen von mehr als 5 kg Gewicht herstellen. Jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts dürfen, soweit deren Beschäftigung nach diesen Bestimmungen in Glashütten zulässig ist, nur beschäftigt werden, wenn durch ein Zeugnis eines von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigten Arztes dargethan wird, daß die körperliche Entwickelung des Arbeiters eine Beschäftigung in der Hütte ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt.

2) Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb, vom 11. III. 1892 (R.G.Bl. S. 324 fg.). Kindern unter 14 Jahren ist die Arbeit unter denselben Bedingungen untersagt wie den weiblichen Arbeitern. (Cf. oben S. 84).

3) Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Cichorienfabriken vom 17. III. 1892. (R.G.Bl. S. 327.) Hier gelten für die jugendlichen Arbeiter dieselben Vorschriften wie für die Arbeiterinnen. (Cf. oben S. 84).

4) Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerieen vom 24. III. 1892 (R.G.Bl. S. 334 fg.). Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ist für dieselben Verrichtungen verboten, für welche die Beschäftigung weiblicher Arbeiter untersagt ist (cf. oben 84).

5) Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken vom 29. IV. 1892 (R.G.Bl. S. 602 fg.). Kinder unter 14 Jahren dürfen in diesen Werken überhaupt nicht beschäftigt werden.

6) Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Hechelräumen u. dgl. vom 29. IV. 1892 (R.G.Bl. S. 604). In Hechelräumen sowie in Räumen, in welchen Maschinen zum Oeffnen, Lockern, Zerkleinern, Entstäuben, Ansetten oder Mengen von rohen oder abgenutzten Faserstoffen, von Abfällen oder Lumpen im Betriebe sind, darf jugendlichen Arbeitern während des Betriebes eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden. Die Karden (Krempel) für Wolle und Baumwolle fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

7) Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien vom 27. IV. 1893 (R.G.Bl. S. 148). Hiernach dürfen jugendliche Arbeiter zur Gewinnung und zum Transport der Rohmaterialien, sowie zu Arbeiten in den Oefen und zum Befenern der Oefen nicht verwendet werden.

8) Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken vom 8. VII. 1893 (R.G.Bl. S. 213 fg.). In diesen Anlagen darf jugendlichen Arbeitern die Beschäftigung und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

9) Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen vom 8. VII. 1893 (R.G.Bl. S. 218 fg.). Dieselben Bestimmungen wie für Arbeiterinnen (cf. oben S. 85).

Die Bestimmungen sub 1—6 haben auf 10 Jahre (bis 1902), jene sub 7 bis 1. I. 1898, die sub 8 und 9 bis 1. V. 1903 Gültigkeit.

Die S. 85 erwähnte vor Erlaß der neuen Novelle seitens des Bundesrates veröffentlichte Anordnung vom 21. VII. 1888 bezieht sich auch auf jugendliche Arbeiter und besteht, wie schon hervorgehoben, weiter zu Recht. — Auch die frühere Verordnung, betreffend die Beschäftigung mit Anfertigung von Zündhölzern, über welche im I. Bd., S. 413 berichtet ist, ist nicht geändert. —

7. **Strafbestimmungen.** Uebertretungen der im vorhergehenden erwähnten gesetzlichen Bestimmungen oder der auf Grund derselben getroffenen Verfügungen werden mit Geldstrafe bis zu 2000 M. und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft (§ 146). Unterlassungen der unter 5 aufgeführten Pflichten der Arbeitgeber haben eine Geldstrafe von 30 M. eventuell Haft bis zu 8 Tagen im Gefolge (§ 149). —

IV. Lehrlinge.

Die im I. Bande des „Handwörterbuchs“ (S. 413 fg.) mitgeteilten besonderen Vorschriften für „Lehrlinge“ (§§ 126—133) sind durch die Novelle von 1891 nicht geändert. Nur ist dem § 128, welcher von dem Lehrvertrage handelt, hinzugefügt, daß schriftliche Lehrverträge stempelfrei sind. —

V. Weitere allgemeine Bestimmungen.

1. **Statutarische Bestimmungen.** Statutarische Bestimmungen einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes, von denen im Vorhergehenden verschiedentlich die Rede war, können die ihnen durch das Gesetz überwiesenen gewerblichen Gegenstände mit verbindlicher Kraft ordnen. Dieselben werden nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter abgefaßt, bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind in der für Bekanntmachungen der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes vorgeschriebenen oder üblichen Form zu veröffentlichen. Die Centralbehörde ist befugt, statutarische Bestimmungen, welche mit den Gesetzen oder den statutarischen Bestimmungen des weiteren Kommunalverbandes in Widerspruch stehen, außer Kraft zu setzen.

2. **Ausdehnung der Fabrikgesetzgebung auf andere Betriebe.** Während bisher die für Fabrikarbeiter erlassenen Vorschriften nur auf Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft vorkam, sowie auf Hüttenwerke, Bauhöfe und Werften entsprechende Anwendung fand, gelten nach der jetzigen Fassung des § 154, Abs. 2 (cf. oben S. 76, Anm. 1) diese Bestimmungen auch für Zimmerplätze und für solche Ziegeleien, über Tage betriebene Brüche und Gruben, welche nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden.

Ferner können die von den jugendlichen Arbeitern und den Arbeiterinnen handelnden Schutzbestimmungen (§§ 135—139 b) auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität ꝛc.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, mit der Maßgabe ausgedehnt werden, daß der Bundesrat für gewisse Arten von Betrieben Ausnahmen einzelner Vorschriften nachlassen kann.

Endlich besagt Abs. 4 des § 154, daß auch auf andere Werkstätten sowie auf Bauten durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Bestimmungen der §§ 135—139 b ganz oder teilweise ausgedehnt werden dürfen. Werkstätten jedoch, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, fallen unter diese Bestimmungen nicht.

Hierdurch wird also die sehr wichtige Ausdehnung der Fabrikgesetzgebung auf Handwerk und Hausindustrie ermöglicht.

In Bezug hierauf bemerken die Motive zu dem Gesetzentwurf mit Recht: Die Notwendigkeit dieser Ausdehnung liegt namentlich bei denjenigen Zweigen

der Hausindustrie vor, welche mit dem Fabrikbetriebe konkurrieren, da in ihnen die Beschäftigung von Kindern am weitesten verbreitet und die Gefahr einer übermäßigen Anstrengung der Kinder am größesten ist, diese Gefahr aber noch erheblich erhöht werden würde, wenn die weitere Beschränkung der Kinderarbeit in Fabriken ins Leben treten sollte, ohne daß gleichzeitig die Kinderarbeit in der Hausindustrie einer Regelung unterzogen würde. Es empfehle sich aber in diesem Falle die Regelung auf dem Wege Kaiserlicher Verordnung, zumal vorauszusehen sei, daß nur ein allmähliches Fortschreiten von milderen zu strengeren Bestimmungen am Platze sein dürfte. —

VI. Wirkung der neuen Gesetzgebung.

Die Vorschriften hinsichtlich der Sonntagsruhe sind, wie oben bemerkt ist, erst im Laufe dieses Jahres in Kraft getreten. Von einer Einwirkung dieser Bestimmungen auf die Industrie und auf die Lage der Arbeiter kann daher hier noch nicht die Rede sein.

Wohl aber läßt sich ein Urteil fällen über die Wirkung, welche die Einschränkung der Beschäftigung der Arbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter hervorgerufen hat.

In den „Amtlichen Mitteilungen" der Fabrikaufsichtsbeamten werden die Wahrnehmungen, welche auf Grund der Beschränkung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen gemacht sind, im großen Ganzen als entschieden befriedigende bezeichnet. Die absolute Zahl der in Fabriken und Bergwerken beschäftigten Arbeiterinnen ist allerdings immer noch gewachsen.

Die Statistik führt auf:

	Arbeiterinnen v. 16—20 Jahr.	Arbeiterinnen über 21 Jahre	Zusammen
1892	229 638	346 795	576 433
1893	249 209	367 411	616 620
1894	250 689	383 094	633 783

Ob auch relativ die Zahl gestiegen ist, kann an der Hand der Fabrikinspektionsberichte mit Bestimmtheit nicht beantwortet werden, da für Preußen eine jährliche Zählung aller Arbeiter nicht erfolgt. Wahrscheinlich aber ist eine Abnahme; jedenfalls ist dies für Bayern, Sachsen und Baden konstatiert. In einigen Betrieben, besonders in den Zuckerfabriken, hat die Zahl der Arbeiterinnen infolge der oben S. 83 erwähnten bundesrätlichen Vorschriften zum Teil erheblich abgenommen. — Ueber Zuwiderhandlungen gegen die Schutzbestimmungen oft infolge von Unkenntnis des Gesetzes) haben die Aufsichtsbeamten mehrfach zu klagen. — Die gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit ist aber im allgemeinen ohne besondere Schwierigkeiten durchgeführt; von wenigen Ausnahmen abgesehen ist der Lohn dadurch nicht beeinflußt. Die nach dem Gesetz den Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, zustehende längere Arbeitspause ist in vielen Fällen beantragt und dann ohne weiteres gewährt. Verschiedentlich ist in den „Amtlichen Mitteilungen" ferner hervorgehoben, daß die Beschränkung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen insofern auch einen Einfluß auf die Arbeitszeit der Arbeiter ausgeübt habe, als diese in gemischten Betrieben des Sonnabends gleichfalls meist um 5½ Uhr nachmittags Feierabend machen müssen. Der Beamte für den Regierungsbezirk Schleswig, welcher diese Thatsache ebenfalls erwähnt, fügt noch hinzu, daß die Löhne der Männer ungeachtet dieser anderweitigen Regelung überall unverändert geblieben seien.

Freilich wird mehrfach gemeldet, daß durch die kürzere Arbeitszeit eine Begünstigung der Verwendung von Arbeiterinnen in der Hausindustrie eingetreten sei. Schon in den „Jahresberichten" für 1893 wird dieser Thatsache eingehend gedacht[1]), aber auch der jüngste Bericht pro 1894 hebt mehrere weitere Fälle hervor, auf welche hier kurz hingewiesen werden mag.

So heißt es in den Mitteilungen über den Regierungsbezirk Schleswig[2]), daß die Direktoren einer großen Netzfabrik Mitnahme von Arbeit nach Haus gestattet haben. Der Beamte beklagt dies, indem er ausführt: „Diese (in dem Ausbessern der Fehler an den mit Maschinen gestrickten Netzen bestehende Arbeit erfordert in hohem Grade Sicherheit des Auges, Geschicklichkeit der Hand und Aufmerksamkeit. Nach meinen Erfahrungen kann eine Beschäftigung mit solchen Arbeiten von 13—14 Stunden täglich, wie sie thatsächlich von einer größeren Anzahl dieser Arbeiterinnen geleistet wird, nur den Erfolg haben, daß Auge und Hand auf die Dauer ermüden, die Aufmerksamkeit alsdann erheblich nachläßt und diese Arbeiterinnen in 13—14 Stunden jedenfalls nicht mehr leisten, als wenn sie 11 Stunden fleißig arbeiten würden. Da die Arbeiterinnen nunmehr ihren beschränkten Wohnraum, der meist gleichzeitig als Schlafraum dient, als Arbeitsraum hergeben müssen, und zur Erholung und für die Familie keine Zeit mehr übrig bleibt, so ist in diesem Falle der Normalarbeitstag den Arbeiterinnen allerdings zum Nachteil geworden". Eine ähnliche Klage führt der Aufsichtsbeamte für die Regierungsbezirke Hildesheim und Lüneburg, welcher erwähnt[3]), daß in den Konservenfabriken die während der Campagne lästige Beschränkung der Arbeitszeit teilweise in der Art umgangen werde, daß gewisse Arbeiten, wie das Putzen der Gemüse, nicht mehr in den Räumen der Fabrik, sondern von den Frauen in ihren Wohnungen vorgenommen würden, oder daß die Frauen nach Beendigung ihrer Arbeitszeit in der Fabrik noch Material mit nach Hause nehmen und die Arbeit dort fortsetzten. Auch aus Köln und aus Döbeln (Königreich Sachsen) liegen ähnliche Nachrichten vor. Hier wird in der

1) Amtliche Mitteilungen aus den Jahresberichten der Gewerbe-Aufsichtsbeamten. XVIII. Jahrg. 1893. Berlin 1894. S. 203 fg.

2) Jahresberichte der Königl. Preußischen Regierungs- und Gewerberäte und Bergbehörden für 1894. Berlin 1895. S. 250.

3) A. a. O. S. 323.

Strumpf-, Handschuh-, Bekleidungs- und Cigarrenindustrie den Arbeiterinnen im Bedarfsfalle Arbeitsmaterial ausgehändigt, dessen weitere Bearbeitung alsdann während der Feierstunden in der Wohnung der Arbeiterinnen erfolgt. Und der Gewerberat für den Regierungsbezirk Köln schreibt[1]), daß „die mehrfach beobachtete Umgehung der gesetzgeberischen Absichten durch Ueberweisung von Arbeiten in die Hausindustrie", zumal wenn eine Fortsetzung des Tagewerks in der Behausung der Fabrikarbeiterinnen stattfinde, beklagenswert sei.

Wenn somit die Schutzbestimmungen für Arbeiterinnen im wesentlichen günstige Wirkungen aufweisen, so dürfen doch gerade diese Wahrnehmungen nicht unbeachtet bleiben, welche die Einbeziehung der Hausindustrie in die gesetzlichen Bestimmungen als wünschenswert erscheinen lassen.

Diese Ausdehnung der Fabrikindustrie erscheint aber geradezu notwendig, wenn man die Lage der **jugendlichen Arbeiter** ins Auge faßt.

Die Zahl der in Fabriken und ihnen gleichstehenden gewerblichen Anlagen beschäftigten **Kinder** hat um bedeutendes abgenommen. Im Jahre 1892 waren 11 339, 1893 5911, 1894 nur noch 4259 Kinder unter 14 Jahren in Fabriken thätig. Daß dieser erhebliche Rückgang allein auf die verschärften Schutzbestimmungen zurückzuführen ist, ist zweifellos. Indes nicht nur das Verbot der Beschäftigung von Kindern zwischen 12 und 13 Jahren hat zu diesem scheinbar günstigen Ergebnis geführt; — es hat sich auch weiterhin gegen die Beschäftigung der nicht mehr schulpflichtigen Kinder mehrfach eine Abneigung der Unternehmer geltend gemacht, weil ihnen die nach dem Gesetz erlaubte sechsstündige tägliche Beschäftigungsdauer der Kinder ungenügend und bei dem Zusammenarbeiten mit den erwachsenen Arbeitern störend erscheint[2]).

Die Folge der strengen fabrikgesetzlichen Vorschriften war nun offenkundig eine weit umfangreichere Beschäftigung der Kinder in der Hausindustrie. Um sich hiervon zu überzeugen, genügt ein flüchtiger Blick in die Fabrikinspektionsberichte. Hier seien nur einige wenige Beispiele aus dem zuletzt erschienenen Berichte pro 1894 angeführt; dieselben lassen sich unschwer um Bedeutendes vermehren.

So heben diese Verdrängung der Kinder in hausindustrielle Betriebe die Inspektionsbeamten für Aachen, Kassel (Fulda), Leipzig, Plauen hervor. Der letztgenannte Beamte schreibt, daß die Kinder zwar fast vollständig aus der Fabrik verschwunden seien, dafür aber in der Hausindustrie beschäftigt würden, ganz besonders in den kleinen Stickereianlagen mit 1—3 Handstickmaschinen. In Laugenberg (Rgbz. Düsseldorf) „werden sehr viele schulpflichtige Kinder in den Ferien von 6 Uhr morgens bis 9 Uhr abends, sonst in ihrer schulfreien Zeit an den Spulrädern beschäftigt. Der Behörde fehlt jede gesetzliche Unterlage zum Einschreiten gegen solche Zustände"[1]).

1) A. a. O. S. 518.

2) Amtl. Mitteilungen ɔc., XVIII. Jahrg., 1893, S. 65.

Aus den „Amtlichen Mitteilungen" geht ganz unzweideutig hervor, daß, wenn auch die Zahl der Fabrikkinder abgenommen hat, die Zahl der in industriellen Betrieben beschäftigten Kinder um erhebliches gewachsen sein dürfte.

Und dasselbe gilt von den **jungen Leuten**. Jugendliche Arbeiter zwischen 14 und 16 Jahren waren in Fabriken thätig 1892: 208 835, 1893: 213 959, 1894: 209 715. Eine absolute Abnahme ist somit erst für das letzte Jahr festzustellen; eine relative Abnahme ist zweifellos schon früher eingetreten.

Bereits in den „Amtlichen Mitteilungen" für 1893 wird ausgeführt, daß die in zahlreichen Bezirken festgestellte erhebliche Verminderung der in Fabriken ɔc. beschäftigten jungen Leute teilweise in dem schlechten Geschäftsgange der betr. Gewerbe seine Erklärung finde, zumeist aber auf das Unbequeme der neuen gesetzlichen Vorschriften zurückzuführen sei[2]). Dasselbe entnehmen wir den Jahresberichten pro 1894. Der Gewerberat für den Bezirk Minden weist darauf hin, daß, während die Zahl der beschäftigten jugendlichen Arbeiter in den Zigarrenfabriken 1892 2391 betrug, dieselbe seit jener Zeit stetig zurückgegangen sei, und zwar bis auf 1218 Ende 1894. Dieser Abnahme in der Zahl der in den Fabriken beschäftigten Arbeiter stehe leider eine dauernde Zunahme in der Zigarrenhausindustrie gegenüber[3]). Aus dem Bezirk Düsseldorf wird gemeldet: „In Remscheid, Langenberg, Ohligs und Wald wurden Fälle festgestellt, wo bei der Hausindustrie jugendliche Arbeiter bis zu 15 Stunden täglich beschäftigt wurden"[4]). Und immer wieder wird dabei auf die jammervollen, ungesunden Räume hingewiesen, in denen diese hausindustrielle Arbeit sich abspielt. „Hier arbeiten," so wird aus Annaberg berichtet, „die jungen Leute oft vom frühen Morgen bis in die späte Nacht hinein in niedrigen, dumpfigen Räumen, die meistens gleichzeitig als Wohnstuben dienen. Dabei sind die Löhne entsprechend niedrig, so daß hier der Unternehmer äußerst billig liefern kann, wodurch die Preise der Waren ganz wesentlich herabgedrückt und die Löhne der erwachsenen Arbeiter in Fabriken ungünstig beeinflußt werden. In derartigen Hausgewerbebetrieben wurden Arbeitszeiten für jugendliche Arbeiter von täglich 12½ Stunden (von 8 Uhr morgens bis 11 Uhr abends bei 4 Pausen von zusammen 2½ Stunden), für Schulkinder von täglich 9 Stunden (von 1 Uhr mittags bis 11 Uhr abends bei 2 halbstündigen Pausen) festgestellt; dabei verdienten jugendliche Arbeiterinnen etwa 4 M., Schulkinder etwa 2 M. wöchentlich".

Diese wenigen Angaben mögen genügen; sie sprechen eine beredte Sprache. Die Verschärfung unserer Fabrikgesetzgebung hat u. a. das Ergebnis gehabt, welches vorauszusehen war: Frauen und jugendliche Arbeiter sind in erheblich stärkerem Maße in die unkon-

1) Jahresberichte ɔc. für 1894, S. 471.

2) Amtl. Mitteilungen ɔc. pro 1893, S. 60.

3) Jahresberichte ɔc. pro 1894, S. 370.

4) Ebendas., S. 471.

trollierte Hausindustrie gedrängt. Sollen die Schutzbestimmungen den geschützten Arbeitern wirklich zum Segen gereichen, dann muß die Ausdehnung derselben auf die Hausindustrie erfolgen. Der § 154 ermöglicht dies. Erst wenn dies geschehen sein wird, dann wird unsere Fabrikgesetzgebung den Namen einer Arbeiterschutzgesetzgebung verdienen. —

Litteratur:

Unter den zahlreichen Bearbeitungen der Gewerbeordnung sind vor allem zu nennen: Marcinowski, Die deutsche Gewerbeordnung für die Praxis in der preußischen Monarchie, 5. Aufl., Berlin 1892. Schicker, Die Gewerbeordnung, 3. Aufl., Stuttgart 1892. K. Schenkel, Die Gewerbeordnung, 2. Aufl., Karlsruhe 1893. Landmann, Die Gewerbeordnung, 2. Aufl., München 1893/94.

Von den neueren Bearbeitungen speziell des Arbeiterschutzgesetzes sind hervorzuheben: Gresbeck, Gesetz betr. Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. VI. 1891, Ansbach 1891. Engelmann, Die Rechtsverhältnisse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach dem Reichsges. v. 1. VI. 1891, Erlangen 1892. M. Josl, Das Arbeiterschutzgesetz, Berlin 1893.

Vgl. im übrigen: W. Kulemann, Der Arbeiterschutz sonst und jetzt, in Deutschland und im Auslande, Lpzg. 1893. Herkner, Die Reform der deutschen Arbeiterschutzgesetzgebung, in „Archiv f. soziale Gesetzgebung und Statistik", V. Bd. (1892), S. 221 fg. F. Boettcher, Das Arbeiterschutzgesetz, in Jahrb. f. Nat., III. F., 2. Bd. (1891), S. 543 fg.

Ueber die Sonntagsruhe cf.: v. Rüdiger, Die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe auf Grund der Kaiserlichen Verordnung und Bekanntmachung vom 4. u. 5. II. 1895. Zum Gebrauch für Behörden, Fabrikanten, Handwerker, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Berlin 1895. — Preußische Ausführungs-Anweisung vom 11. III. 1895, betr. die Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb, Amtliche Ausgabe, Berlin 1895. — Die zweckmäßige Verwendung der Sonntags- und Feierzeit. Vorberichte und Verhandlungen der Konferenz für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen vom 25. und 26. IV. 1892, Berlin 1892.

Ueber Arbeitsordnungen ꝛc. vergl.: Platz, Ratgeber für den Entwurf von Arbeitsordnungen, Berlin 1892. — v. Rüdiger, Wegweiser zur Aufstellung von Arbeitsordnungen. Zum Gebrauche für Behörden, Arbeitgeber und Arbeiter, Berlin 1892. — Sering, Arbeiterausschüsse in der deutschen Industrie. Gutachten, Berichte, Statuten, hrsg. im Auftrage des Vereins für Sozialpolitik; in den Schr. d. V. f. Sozialp., 46. Bd., Lpzg. 1890. —

II.

Die A. in den übrigen Ländern [1]).

1. Oesterreich. 2. Schweiz. 3. Frankreich. Belgien. 4. Rußland.

1. Oesterreich. Die österreichische Arbeiterschutzgesetzgebung (cf. I. Band S. 422 fg.) hat durch das Gesetz vom 16. I. 1895, betr. die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe (R.G.Bl. Nr. 21) eine Aenderung erfahren. Wenn auch die Vorschriften dieses Gesetzes im allgemeinen auf denselben Grundsätzen beruhen, welche durch die V. vom 27. V. 1885 (cf. I. Bd. S. 428) zum Ausdruck gekommen waren, so ist doch jetzt die ganze Angelegenheit gesetzlich geregelt worden. Die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes sind folgende:

An Sonntagen hat alle gewerbliche Arbeit zu ruhen. Die Sonntagsruhe hat spätestens um 6 Uhr morgens eines jeden Sonntags, und zwar gleichzeitig für die ganze Arbeiterschaft jedes Betriebes zu beginnen und mindestens 24 Stunden zu dauern. Für notwendige Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten, für unaufschiebbare Arbeiten vorübergehender Natur, welche entweder aus öffentlichen, insbesondere sicherheitspolizeilichen Rücksichten oder in Notfällen vorgenommen werden müssen, auch für die Vornahme der Inventur (ein Mal im Jahre) gelten diese Bestimmungen nicht; ebenso ist die Ueberwachung der Betriebsanlagen am Sonntag gestattet. Ueber die an diesen Arbeiten beteiligten Personen haben die Gewerbeunternehmer ein Verzeichnis anzulegen. — Sofern diese Beschäftigungen (mit Ausnahme der auf die Inventur bez.) die Arbeiter am Besuche des Vormittagsgottesdienstes hindern, müssen die Gewerbeinhaber jedem bei diesen Arbeiten beschäftigten Arbeiter an dem nächstfolgenden Sonntage jene freie Zeit lassen, welche ihm den Besuch des Vormittagsgottesdienstes ermöglicht; dauern diese Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden, so ist den Arbeitern mindestens eine 24stündige Ruhepause am darauffolgenden Sonntage oder, wenn dies mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, an einem Wochentage, oder je eine sechsstündige Ruhezeit an 2 Tagen der Woche zu gewähren. Bei einzelnen Kategorien von Gewerben, bei denen ihrer Natur nach eine Unterbrechung des Betriebes oder ein Aufschub der betr. Arbeiten unthunlich ist, oder bei denen der Betrieb an Sonntagen im Hinblick auf die täglichen oder an Sonntagen besonders hervortretenden Bedürfnisse der Bevölkerung oder des öffentlichen Verkehrs erforderlich ist, ist die gewerbliche Arbeit auch am Sonntag im Verordnungswege zu gestatten. Die Sonntagsarbeit ist aber stets auf die mit dem eigentlichen ununterbrochenen Betriebe unmittelbar zusammenhängenden und auf die in der Verordnung ausdrücklich gestatteten Arbeitsleistungen zu beschränken; auch muß die Regelung der an Sonntagen erlaubten Arbeiten und die Feststellung der Bedingungen für alle Betriebe derselben Art gleichmäßig erfolgen. — Beim Handelsgewerbe ist die Sonntagsarbeit höchstens in der Dauer von 6 Stunden gestattet. An einzelnen Sonntagen mit erweitertem Geschäftsverkehr kann eine Vermehrung der Stunden, während welcher der Betrieb der Handelsgewerbe stattfinden darf, durch die politischen Landesbehörden bis auf 10 Stunden zugestanden werden. Auch kann für jene Orte mit weniger als 6000 Einwohnern, welche von der Bevölkerung der Umgebung an Sonntagen behufs Deckung ihrer Bedürfnisse aufgesucht werden, eine Verlängerung der Beschäftigungszeit bis zu 8 Stunden bewilligt werden. — In jenen Handelsgewerben, in welchen dem Personal die Sonntagsruhe von 12 Uhr mittags an nicht ohne Unterbrechung bis zur Geschäftseröffnung am nächsten Tage gewährt werden kann, ist diesem Personal im Wege der Abwechselung jeder 2. Sonntag ganz frei zu geben oder, falls dies nicht durchführbar ist, ein halber Wochentag als Ruhetag einzuräumen.

---

1) Cf. die Anm. auf S. 67.

Das G. trat am 1. V. 1895 in Kraft. Unterm 24. IV. 1895 sind die Ausführungsverordnungen (Ausnahmebestimmungen) erschienen. Die Ausnahmen sind sehr zahlreich und sind daher mehrfach als viel zu weitgehend bekämpft worden. —

Durch G. vom 28. IV. 1895 wurden die für die Handelsgewerbe geltenden Vorschriften bez. der Sonntagsruhe auch auf den Hausierhandel ausgedehnt. —

2. Schweiz. In Ergänzung der Ausführungen auf S. 454 des I. Bandes des „Handwörterbuchs“ ist zunächst darauf hinzuweisen, daß durch Beschluß des Bundesrats vom 3. VI. 1891 unter das Fabrikgesetz gestellt sind: a) Betriebe mit mehr als 5 Arbeitern, welche mechanische Motoren verwenden, oder Personen unter 18 Jahren beschäftigen oder gewisse Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter bieten; b) Betriebe mit mehr als 10 Arbeitern, bei welchen keine der unter a) genannten Bedingungen zutrifft; c) Betriebe mit weniger als 6 resp. 11 Arbeitern, welche außergewöhnliche Gefahren für Gesundheit und Leben bieten oder den unverkennbaren Charakter von Fabriken aufweisen. —

In dem Hauptartikel (I. Bd. S. 457) ist auf die Fortbildung des Arbeiterschutzes in der Schweiz durch die kantonale Gesetzgebung hingewiesen. Das dort erwähnte Vorgehen des Kantons Basel-Stadt hat weitere Nachahmung gefunden in Glarus, St. Gallen und Zürich.

1) Das G. betr. Arbeiterschutz für den Kanton Glarus v. 8. V. 1892 bezieht sich auf alle dem eidgenössischen Fabrikgesetz nicht unterstellten Geschäfte, in welchen Personen gewerbsmäßig und gegen Lohn des Inhabers arbeiten oder als Lehrlinge oder Lehrtöchter regelmäßig beschäftigt sind. Der Gewerbeinhaber kann angehalten werden, über die Arbeitszeit, Bedingungen des Ein- und Austritts, die Ausbezahlung des Lohnes ꝛc. eine Arbeitsordnung zu erlassen. Die Genehmigung dieser Arbeitsordnung ist Sache des Regierungsrates. Der Lohn ist mindestens alle 14 Tage in gesetzlichen Münzsorten bar auszuzahlen. Bußen, welche die Hälfte des Tagelohnes nicht übersteigen dürfen und im Interesse der Arbeiter zu verwenden sind, können nur ausgesprochen werden, sofern sie in der Arbeitsordnung angedroht sind. Lohnabzüge für verdorbene Arbeit sind allein statthaft, wenn der Schaden aus Vorsatz oder Selbstverschulden entstanden ist. — Die Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit soll nicht mehr als 11 Stunden, an den Tagen vor Sonn- und Feiertagen nicht mehr als 10 Stunden betragen. Mittagspause wenigstens eine Stunde. Arbeit an Sonn- und Feiertagen ist untersagt. Vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit, bis spätestens 10 Uhr abends, kann in dringenden Notfällen und ausnahmsweise durch die Gemeinderäte erteilt werden. Bei Arbeitsverlängerungen für mehr als 14 Tage ist immer die Bewilligung des Regierungsrates erforderlich. Die Gesamtdauer darf für dasselbe Geschäft 2 Monate nicht übersteigen. In allen Fällen aber sind von diesen Bewilligungen Personen unter 18 Jahren ausgeschlossen. Dieselben dürfen nach acht Uhr abends zu keinerlei Dienstleistungen in Anspruch genommen werden. Frauen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens $1\frac{1}{2}$ Stunden beträgt. Vor und nach ihrer Niederkunft dürfen Wöchnerinnen im ganzen während 8 Wochen nicht in Gewerben, die dem Gesetz unterstellt sind, beschäftigt werden. Ihr Wiedereintritt in dieselben ist an den Ausweis geknüpft, daß seit ihrer Niederkunft wenigstens 6 Wochen verflossen sind. — Kinder, welche das 14. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen weder zu gewerblicher Lohnarbeit verwendet, noch als Lehrlinge oder Lehrtöchter angestellt werden. Die Angestellten in Laden- und Kundengeschäften können zur Bedienung der Kunden in der offenen Geschäftszeit ohne Beschränkung verwendet werden, ebenso die für den Betrieb von Wirtschaften und Gasthäusern angestellten Personen, vorausgesetzt, daß ihnen in allen Fällen eine ununterbrochene Nachtpause von 9 Stunden gewährt wird. —

2) Im Juni 1893 folgte St. Gallen mit einem Gesetz, betreffend den Schutz der Arbeiterinnen und die Arbeit der Bediensteten in Ladengeschäften und Wirtschaften. Dieses Gesetz deckt sich in allen wesentlichen Punkten mit dem Baseler (I. Bd. S. 457). Während das Glarner Gesetz für alle Arbeiter gilt, hat man in St. Gallen sich wieder auf den Schutz des weiblichen Geschlechts beschränkt. Auch sind nur diejenigen Geschäfte unter das Gesetz gestellt, welche Personen unter 18 Jahren — gleichviel in welcher Zahl — oder mehr als zwei über 18 Jahre beschäftigen. Der Maximalarbeitstag der Geschützten beträgt 11 Stunden. Die Bewilligung einer Arbeitsverlängerung ist in dreierlei Weise beschränkt. Sie darf nie über 2 Stunden im Tage, nie über 10 Uhr abends hinausgehen und endlich nie über 3 Monate im Jahre sich erstrecken. Die Bewilligungen zu Arbeitszeitverlängerung sind in den Betrieben anzuschlagen; auch ist solche Mehrarbeit höher zu entlohnen. Wöchnerinnen sind 6 Wochen lang von allen gewerbsmäßigen Arbeiten ausgeschlossen. Hochschwangeren Personen ist gestattet, jederzeit auf bloße Anmeldung hin die Arbeit einzustellen. Die jungen Arbeiterinnen zwischen 14 und 16 Jahren dürfen nicht länger als 3 Stunden ununterbrochen an Tretmaschinen beschäftigt werden. Ebenso müssen ihnen die Unterrichtsstunden in den Maximalarbeitstag eingerechnet werden. Aehnlich wie in Glarus sind die Bestimmungen in St. Gallen für Ladengeschäfte und Wirtschaften —

3) Endlich ist hier das Zürcher Gesetz, betreffend den Schutz der Arbeiterinnen vom 18. VI. 1894 (in Kraft getreten am 1. I. 1895) zu nennen. Dieses Gesetz, welches seine Wirksamkeit gleichfalls auf das weibliche Geschlecht beschränkt, umfaßt auch den kleinsten Betrieb. Die tägliche Arbeitszeit darf nicht mehr als 10, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nicht mehr als 9 Stunden betragen und muß in die Zeit von morgens 6 Uhr bis abends 8 Uhr verlegt werden. Als Mittagspause sind wenigstens $1\frac{1}{2}$ Stunden freizugeben. Nach Hause dürfen die Arbeiterinnen weitere Arbeit nicht mitnehmen. Ruhepausen können von der Arbeitszeit nur soweit abgerechnet werden, als die Arbeiterinnen während derselben den Arbeitsraum verlassen dürfen. Obligatorische Unterrichtsstunden der Mädchen unter 18 Jahren zählen bei der Berechnung der zulässigen Arbeitszeit mit. Nur ausnahmsweise und vorübergehend, aus im Gesetz ganz genau angegebenen Gründen, darf die Arbeitszeit verlängert werden, täglich höchstens um 2 Stunden, im ganzen Jahre um höchstens 75 Stunden. Der Lohn für Ueberstunden soll um $\frac{1}{4}$ höher sein, als der gewöhnliche Lohn.

Im weiteren enthält das Gesetz beachtenswerte Vorschriften über Arbeitsräume, über den Dienst- und Lehrvertrag, Arbeitsordnungen, Lohnzahlung ꝛc. Bestimmt ist u. a., daß, wenn der Geschäftsinhaber Kost und Wohnung giebt, die örtlichen Gesundheitsbehörden darüber zu wachen haben, daß den Anforderungen an eine ausreichende und gesundheitsgemäße Ernährung und Unterkunft genügt werde. —

Weitere Arbeiterinnen-Schutzgesetze stehen in Aussicht in Solothurn, Luzern und Bern. Jedenfalls verdient die Förderung dieser Gesetzgebungsmaterie durch die Kantone alle Beachtung. —

3. Frankreich. Belgien. In dem Aufsatz über die Arbeiterschutzgesetzgebung in Frankreich (I. Bd., S. 457 fg.) ist zum Schluß auf einen neuen Gesetzentwurf über die Frauen- und Kinderarbeit hingewiesen. Unterm 2. XI. 1892 wurde dieser Entwurf Gesetz. Derselbe sollte am 1. I. 1893 in Kraft treten. Allein da die Ausführungsverfügungen der Staatsregierung und die Ernennung des neuen Inspektorenpersonals bis Juli resp. September 1893 warten ließen, konnte mit der Durchführung des Gesetzes erst im Laufe des letzten Vierteljahres 1893 begonnen werden [1]). Auf den Inhalt der neuen Bestimmungen braucht hier nicht näher eingegangen zu werden, weil s. Zt. der Entwurf bereits charakterisiert ist. (I. S. 466). Es sei nur erwähnt, daß die Arbeitsz it der Frauen und Mädchen über 18 Jahre in allen gewerblichen Betrieben 11 Stunden, die der jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen von 16—18 Jahren wöchentlich 60 Stunden, bei einer täglichen Arbeitszeit von höchstens 11 Stunden, nicht überschreiten darf; die Maximalarbeitszeit der Kinder endlich beträgt 10 Stunden. Diese so verschiedenartige Bemessung der Arbeitszeit bereitet nun in der Praxis große Schwierigkeiten und man erstrebt von den verschiedensten Seiten die „Vereinheitlichung des Arbeitstages". — Bez. der Arbeitsinspektion, welche durch das G. von 1892 neu geregelt ist, muß auf das Gesetz selbst verwiesen werden.

Am 12. I. 1895 veröffentlichte das „Journal officiel" ein gleichfalls hierher gehöriges Gesetz, betr. die Sicherung des Arbeitslohnes gegen Exekutionen. Danach soll nur der 10. Teil des Arbeitslohnes und der Dienstbotenentlohnung, ebenso des Gehalts derjenigen Angestellten, deren Bezüge 2000 Frcs. jährlich nicht übersteigen, pfändbar sein. Dem Arbeitgeber werden Kompensationen nur für gelieferte Werkzeuge, Rohstoffe und Lohnvorschüsse zugestanden [2]). —

Die in dem Aufsatz Arbeiterschutzgesetzgebung in Belgien besprochene neue Gesetzesvorlage (I. Bd. S. 468) ist unterm 13. XII. 1889 als Gesetz promulgiert worden.

Weiter kommen hier noch in Betracht zwei VV. v. 18. IX. 1894, betr. die hygienischen Verhältnisse der Werkstätten und die Verhütung von Arbeitsunfällen und betr. die Neuregelung des Fabrikinspektorats und des Aufsichtswesens in den gefährlichen, gesundheitsschädlichen und unbequemen Betrieben. (Ueber diese beiden Erlasse cf. „Soziale Praxis", V. Jahrg., S. 269.) —

4. Rußland. Bei Behandlung der neuen arbeiterschutzgesetzlichen Bestimmungen Rußlands im I. Bande des „Handwörterbuchs" S. 479 fg. ist hervorgehoben, daß die bez. Fabrikgesetze zunächst nur eine Reihe von Jahren gelten sollten, also bis auf weiteres einen provisorischen Charakter hätten. Durch das „Revidierte Gesetz v. 24. II. 1890 über die Arbeit von minderjährigen und jugendlichen Personen und Frauen und über Ausdehnung der Bestimmungen über Arbeit und Schulunterricht von Minderjährigen auf die Handwerksbetriebe" erhielten die s. Zt. eingehend besprochenen vorläufigen Gesetze bleibende Gültigkeit. Bei dieser Gelegenheit sind aber einige Veränderungen beschlossen, auf welche hier kurz hinzuweisen ist.

Minderjährige im Alter von 12—15 Jahren dürfen auf Grund des Gesetzes in Fabriken, Werken und Manufakturen bis 6 Stunden ununterbrochen beschäftigt werden. Die allgemeine Dauer der Arbeit darf dann aber 6 Stunden innerhalb 24 Stunden nicht überschreiten. Die Beschäftigung von Minderjährigen zur Nachtzeit ist bis zur Dauer von 6 Stunden ausnahmsweise in Glasfabriken gestattet. An Sonntagen und hohen Festtagen kann von dem Chef der Fabrikinspektion die Beschäftigung von Personen zwischen 12 und 15 Jahren erlaubt werden. Jugendlichen Arbeitern im Alter von 15—17 Jahren sowie allen weiblichen Arbeitern ist die Arbeit zur Nachtzeit (zwischen 9 Uhr abends und 5 Uhr früh) in Unternehmungen, welche baumwollene, leinene, wollene und gemischte Gewebe, sowie Gewebe aus Flachs herstellen, untersagt. Dieses Verbot, von welchem jedoch „in besonders beachtenswerten Fällen" Ausnahmen zugelassen werden dürfen, kann auch auf andere industrielle Etablissements ausgedehnt werden. In denjenigen Unternehmungen, in welchen eine ununterbrochene 18stündige Tagesarbeit mit 2 Schichten eingeführt ist, sind die Bestimmungen über die Arbeit von Kindern, minderjährigen Arbeitern und Frauen mit folgenden Abweichungen anzuwenden: a) Minderjährige im Alter von 12—15 Jahren können innerhalb 24 Stunden 9 Stunden beschäftigt werden, ununterbrochen aber nur 4 1/2 Stunden; b) als Nachtschicht, während deren Minderjährige von 12—15 Jahren, jugendliche Arbeiter von 15—17 Jahren und Frauen zu Arbeiten nicht zugelassen werden dürfen, gilt hier die Zeit von 10 Uhr abends bis 4 Uhr früh. — Kinder im Alter von 10—12 Jahren, welche bei Erlaß des neuen Gesetzes in industriellen Unternehmungen beschäftigt waren, durften in denselben verbleiben; hinfort sollten aber in keinem Falle Kinder unter 12 Jahren zur Arbeit zugelassen werden. — Die Bestimmungen über die Arbeit und die Bestimmungen des Schulunterrichts sollten, wo es für nützlich befunden werde, zeitweise, im Laufe von 3 Jahren, auch auf Handwerksbetriebe ausgedehnt werden. —

Litteratur:

Oesterreich: R. Hasenöhrl, Das Ges. vom 16. I. 1895, betr. die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe (In: Zeitschr. f. Volkswirtsch., Sozialpol. u. Verw., Wien 1895, IV. Bd., S. 481 fg.). —

Schweiz: F. Schuler, Die Entwickelung der Arbeiterschutzgesetzgebung in der Schweiz. (In: Archiv f. soz. Gesetzgebung u. Statistik, VI. Bd. (1893), S. 357 fg.) Derselbe, Das Zürcher Ges., betr. den Schutz der Arbeiterinnen. (Ebendaselbst, VII. Bd. (1894), S. 461 fg.) —

Frankreich: Müllendorff, Das französische Arbeiterschutzgesetz vom 2. XI. 1892. (In: Jahrb. f. Nat. III. F. V. Bd., S. 544 fg.) Jay, Die neue Arbeiterschutzgesetzgebung in Frankreich. (In: Archiv f. soz. Ges. u. Stat., VI. Bd., S. 24 fg.) —

Belgien: Herkner, Gesetz, betr. die Arbeit von Frauen, jugendlichen Personen und Kindern in gewerbl. Betrieben. (Ebendaselbst VI. Bd., S. 125 fg.) —

Rußland: E. M. Dementjeff, Das Arbeiterschutzges. v. 24. II. 1890. (Ebendaselbst IV. Bd., S. 197 fg.)

Ludwig Elster.

1) Sozpol Centralbl. 4. Jahrg. S. 13 fg.

2) Ebendaselbst 4. Jahrg. S. 252.

Arbeitseinstellungen.

I.
Die A. in Deutschland.

1. Die preußische Streikstatistik für 1845—65 wurde von der preußischen Regierung im Jahre 1865 aufgenommen, als es sich um die Aufhebung des Koalitionsverbots handelte. Diese halb vergessene Statistik mag insofern unvollständig sein, als wohl vielfach nur über solche Streiks berichtet worden ist, die zur Anwendung der Koalitionsparagraphen geführt haben. Sie zeigt überdies, besonders wenn man auf das notorisch an Streiks reiche Jahr 1848 sieht, die bei nachträglich aufgenommenen Statistiken übliche lawinenartige Anordnung in der zeitlichen Folge der Streiks. Es fielen, soweit die Angaben datiert sind, in die Jahre

1846	—	Koalitionen	1856	2	Koalitionen
1847	—	„	1857	6	„
1848	3	„	1858	3	„
1849	1	„	1859	4	„
1850	1	„	1860	1	„
1851	2	„	1861	—	„
1852	—	„	1862	—	„
1853	2	„	1863	5	„
1854	—	„	1864	10	„
1855	4	„	1865	7	„

im altpreußischen Gebiete. Außerdem werden aus dem Zeitraum 1861—63 drei Koalitionen gemeldet. Da die statistische Aufnahme vom 4. III. bis 15. V. 1865 erfolgte, so ist die für das letzte Jahr mitgeteilte Zahl nicht maßgebend. Das Spezielle dieser Berichte faßte der Handelsminister in seiner dem Abgeordnetenhause vorgelegten Denkschrift folgendermaßen zusammen. „Es haben im ganzen nicht mehr als 26 Fälle konstatiert werden können, in welchen eine Bestrafung (sic) auf Grund des § 182 A. G. O. stattgefunden hat. Von den Fällen, in welchen es dazu nicht gekommen ist, werden nur die einigermaßen wichtigeren in einer Gesamtzahl von 29 mitgeteilt. Fast die Hälfte aller Arbeitseinstellungen und der Versuche dazu (23) trifft auf Handwerker. Von den ersteren Fällen waren nur etwa 5 durch die größere Zahl der Teilnehmer" (einige 100 Teilnehmer, soweit Angaben vorliegen) „von Bedeutung. Die Mehrzahl wird in den Berichten selbst als unerheblich bezeichnet. Die längste Dauer, durch welche eine Arbeitseinstellung gewährt hat, war" (soweit Angaben vorliegen) „10 Tage. Die Strafen, soweit sich spezielle Notizen darüber finden, haben in der Regel weniger als eine Woche Gefängnis betragen. . . . In zwei Fällen, wo geringe Freiheitsstrafen gegen eine größere Zahl von Teilnehmern erkannt worden waren, sind auch diese durch Allerhöchste Gnade erlassen worden. Die Milde der verhängten Strafen gestattet den Schluß, daß die Richter fast ohne Ausnahme das Vorhandensein mildernder Umstände anerkannt haben". Nur in 2 Fällen kam es zu tumultuarischen Auftritten und nur zweimal zu Drohungen oder Mißhandlungen seitens der Koalenten, auch dies aber nicht in erheblichem Maße. Im letzten Jahre (1865), heißt es weiter, hätten die zahlreichen Versuche zu Koalitionen und die wirklichen Arbeitseinstellungen in Preußen, mit Ausnahme des Falles in Burg, nirgends zu einem gerichtlichen Einschreiten geführt, sondern durch gütliche Schlichtung zumeist mit Hilfe der Polizei- und Kommunalbehörden ihren Abschluß gefunden. Ueber Arbeitseinstellungen in der Landwirtschaft, soweit sie durch das Gesetz von 1854 verboten sind, wird fast nichts berichtet. Ebenso habe in Baden, Sachsen und Thüringen selbst die einige Jahre vorher der Industrie gewährte Koalitionsfreiheit zu der befürchteten Erschütterung der gewerblichen und sozialen Ordnung nicht geführt, in Sachsen sei, abgesehen vom Leipziger Buchdruckerstreik, überhaupt nichts von erheblichen Streikversuchen trotz des niedrigen Lohnstandes bekannt geworden. In Preußen hätten die Streikenden von dem Vorhandensein des Koalitionsverbots vielfach überhaupt nichts gewußt, was um so begreiflicher erscheine, als vor der Gewerbeordnung von 1845 nach dem preußischen Landrechte ein Koalitionsverbot nicht bestand, und als dasselbe in die 1845er Gewerbeordnung aufgenommen war „anscheinend nur als eine Analogie des in der Rheinprovinz geltenden Code pénal, sowie aus Erfahrungen heraus, welche von Vorgängen im Ausland abstrahiert waren; wenigstens ergaben die Materialien der A. G. O. nicht, daß irgend welche Koalitionen zum Zwecke der Arbeitseinstellung oder Versuche dazu vorgekommen waren, welche den Erlaß eines Verbotgesetzes als Bedürfnis angezeigt hätten". Und dabei ist die Denkschrift der Meinung, das Verbot habe die Koalitionen eher befördert und verschlimmert als hintangehalten.

Die Geringfügigkeit der damals bekannt gewordenen Streiks ist das wichtigste Ergebnis jener Statistik. Daß eine der Ursachen dieser Erscheinung in der Verkehrsentwickelung zu suchen sei, ist an anderer Stelle erörtert worden. Ihre Folge war die Erleichterung des Entschlusses zur Koalitionsfreiheit. Diese Sachlage erhellt in gleichem Maße aus der Stimmung, welche die Landtagsverhandlungen über das Koalitionsrecht damals (1865) beherrschte. Trotzdem der Arbeitsmarkt in jenen Jahren den Arbeitnehmern ausnehmend günstig war, sprachen doch die meisten Redner etwaigen Streikversuchen eine Aussicht auf Erfolg ab; die Streikenden würden sich nur schaden. Dr. Becker erklärte diejenigen, welche sich von der Koalitionsfreiheit einen unmittelbaren Erfolg versprächen, für Träumer. Die Fortschrittler hatten Koalitionsfreiheit sogar anfangs im Sinne der Abschreckung beantragt: durch Schaden klug geworden, sollten die Arbeiter sich des Streikens freiwillig enthalten. Nach Faucher fiel es selbst den Arbeitgebern nicht ein, gegen die fortwährenden Koalitionen der Arbeiter jemals Anwendung der Koalitionsparagraphen zu verlangen, auch habe noch kein Arbeitgeber gegen die wiederholt beantragte Koalitionsfreiheit Einspruch erhoben. Und von konservativer Seite wurde an der Hand von Thatsachen ausgeführt, die in den Arbeiterkreisen selbst bemerkbare Agitation für Streikfreiheit sei jüngsten Datums und von außen hineingetragen. Sogar die Polizei hatte ein Einsehen. „Die Sache wird bei uns so patriarchalisch gehandhabt", erzählte im Herrenhause der Magdeburger Oberbürgermeister Hasselbach, „daß, wenn Arbeiter eine Lohnerhöhung erreichen wollen und den Fabrikanten Deputationen schicken, sogar zu einer Zeit, wo die Einstellung der Arbeit am allerempfindlichsten für den Fabrikanten ist, daß dann öfters sogar die Polizeibehörden die Vermittler machen und Arrangements herbeiführen, statt Bestrafungen herbeizuführen".

2. **Amtliche Streikstatistik für 1889—94.** All dieses hatte sich in sein Gegenteil verwandelt: die Stellungnahme der Polizei, die Erfahrungen über Häufigkeit von Streiks, die öffentliche Stimmung, der Rechtszustand, als im Jahre 1890 bei Beratung der Regierungsvorlage über Maßregeln gegen den Kontraktbruch die Reichsregierung Hals über Kopf eine Erhebung veranlaßte über die seit dem letzten Jahre vorgefallenen Streiks. Es sollten diejenigen gewerblichen Streiks von den Regierungspräsidenten verzeichnet werden, an denen wenigstens 10 Arbeiter teilgenommen hätten. Das Ergebnis der Umfrage teilte der preußische Handelsminister am 19. November 1890 der Reichstagskommission mit, die die Gewerbeordnungsnovelle beriet. Nach dieser im Kommissionsbericht abgedruckten Mitteilung ist vom 1. I. 1889 bis Ende April 1890 im Deutschen Reich 1131 mal von 394 440 Arbeitern gestreikt worden, und zwar in Preußen von 289 283, im Reichsland von 32 390, in Hamburg von 26 002, in Sachsen von 22 818 Arbeitern. Diese Zahlen sind exzeptionell hohe, durch eine vorübergehende Konjunktur des Arbeitsmarktes und insbesondere durch den großen Bergarbeiterstreik bedingte. Es streikten Arbeiter: im Bergbau 190 357, im Baugewerbe 72 186, in der Textilindustrie 47 166, in der Metallindustrie 16 665, außerdem 68 066. Minderjährig waren von den Streikenden mindestens 43 412 = etwa 11 %. Kontraktbrüchig 264 407 = 67 %, darunter fast die Gesamtzahl der streikenden Bergleute. In 187 Fällen hatten die Arbeiter ihre Forderungen völlig durchgesetzt, in 468 Fällen teilweise, 420 mal waren sie unterlegen, in den übrigen 56 Fällen war der Ablauf noch nicht bekannt.

So knapp diese Daten gehalten sind — es fehlt z. B. die Unterscheidung von Arbeitseinstellungen und Arbeiteraussperrungen, es fehlt jede Angabe über die Dauer der Streiks — bleiben sie doch die beste zahlenmäßige Grundlage für die Streikgeschichte jener Monate. Doch darf nicht übersehen werden, daß diese Statistik in beschleunigter Weise zustande gekommen ist. Es sei nur erwähnt, daß es in dem einschlägigen, an die Regierungspräsidenten gerichteten Ministerialreskripte vom 15. IV. 1890 hieß: „Wir setzen voraus, daß die erforderlichen Angaben ohne Zeitverlust und ohne zeitraubende Rückfragen gemacht werden können"; eventuell sollten Annäherungsdaten gegeben werden, nur äußersten Falls eine Vakatnotiz. Es ist zu befürchten, daß mit diesem Präcedens dauernd den halbjährigen Nachweisungen, die wenigstens in Preußen seitdem regelmäßig den Regierungspräsidenten abgefordert worden sind, ein Stempel des Schnellfertigen aufgedrückt worden sei, und es hat schwerlich die Sorgfalt und das Interesse an diesen statistischen Arbeiten erhöht, daß sie seit 1890 meines Wissens in keiner ersichtlichen Weise praktisch verwertet oder auch nur außerhalb des Ressorts bekannt gegeben worden sind. Immerhin enthalten die Berichte außer den statistisch zusammengefaßten Daten manche Detailnachrichten, so über die Dauer der Streiks, über ihre Ursachen, ihre Beilegung und insbesondere über die Vermittelungsthätigkeit der Behörden, sowie über eine Beteiligung von sozialdemokratischer Seite.

Von außerpreußischen Statistiken ist mir aus den letzten Jahren nur eine badensische bekannt; im Großherzogtum Baden wurden nämlich vom Juni bis gegen Ende

des Jahres 1890 4 gewerbliche Arbeitseinstellungen gezählt, mit 183 Teilnehmern, von denen etwa 22 minderjährig waren und 87 ihren Kontrakt brachen. 2 Streiks waren gänzlich, 2 fast ganz erfolglos. Die Sozialdemokratie war in 2—3 Fällen beteiligt.

Eine entschieden abnehmende Tendenz zeigen auch die preußischen Streiks. Dies lehrt folgende Tabelle.

Periode	Zahl der Streiks	Zahl der Teilnehmer	Minderjährige Teilnehmer	Kontraktbrüchige Teilnehmer	Forderungen der Arbeiter durchgesetzt			
					ganz	teilweise	nicht	unbekannt
			%	%	%	%	%	%
1. I. 1889 bis Ende April 1890	715	289 283	10 [1]	73	16,8	43,1	36,4	3,8
1. IV. 1890 bis 1. X. 1890	216	28 643	10	25	11	23	57	9
1. X. 1890 bis 1. IV. 1891	71	6 573	14,8	46	16,9 [2]	18,8 [2]	62,0 [2]	2,8 [2]
1. IV. 1891 bis 1. X. 1891	118	25 100	17,4	94	8,5	13,5	72,9	5,1
1. X. 1891 bis 1. IV. 1892	99	7 787	6,7	24,8	15,2	14,1	67,7	3,0
1. IV. 1892 bis 1. X. 1892	99	7 878	18,9	48,4	15,6	17,7	64,6	3,0
1. X. 1892 bis 1. IV. 1893	116	55 882	19,1	97,2	10,8	18,1	44,0	27,6 [3]
1. IV. 1893 bis 1. X. 1893	74	4 070	15,5	36	12,5	11,8	73,0	4,1
1. X. 1893 bis 1. IV. 1894	48	2 835	10	51,8	29,2	18,8	47,9	4,2
1. IV. 1894 bis 1. X. 1894	127 [4]	9 754	15	49	7,1	13,4	77,2	2,4

Von den Streikenden gehörten an

Periode	dem Bergbau	dem Baugewerbe	der Textilindustrie	der Metallindustrie	anderen Berufen
1. I. 1889 bis Ende April 1890	179344	50508	5870	8324	45237
1. IV. 1890 bis 1. X. 1890	455	6008	3595	7329	11256
1. X. 1890 bis 1. IV. 1891	1985	109	412	211	3856
1. IV. 1891 bis 1. X. 1891	23081	590	166	91	1172
1. X. 1891 bis 1. IV. 1892	1845	528	590	276	4548 [5]
1. IV. 1892 bis 1. X. 1892	1439	1971	1300	172	2996
1. X. 1892 bis 1. IV. 1893	53915	360	192	230	1185
1. IV. 1893 bis 1. X. 1893	449	442	423	48	2708
1. X. 1893 bis 1. IV. 1894	—	388	644	139	1664
1. IV. 1894 bis 1. X. 1894	3928	1786	517	210	3313

Ursache der Streiks war

	1. X. 91—1. IV. 92	1. IV. 93—1. X. 93	1. X. 93—1. IV. 94	1. IV. 94—1. X. 94
geford. Lohnzulage	26 mal	51 mal	24 mal	68 mal
Lohnkürzung	17 "	13 "	13 "	5 "
Arbeitszeit	24 "	6 "	1 "	3 "
versch. Beschwerden	33 "	8 "	10 "	51 "

In der untersten Rubrik handelte es sich im Winter 1893/94 6 mal um Entlassung von Arbeitern oder Wiederannahme entlassener Arbeiter, im Sommer 1894 13 mal um denselben Anlaß, 22 mal um Freigabe des 1. Mai (namentlich seitens der Berliner Böttcher), 6 mal um Unterstützung anderer Ausstände ꝛc. Im Sommer 1892 bildete bei 12 Streiks mit 1569 beteiligten Arbeitern u. a. Unzufriedenheit mit den Bestimmungen der Arbeitsordnung den Anlaß, offenbar infolge der Novelle zur Gewerbeordnung, in 8 dieser Fälle (850 Teilnehmer) lag Kontraktbruch vor; 3 Streiks waren erfolgreich, 2 nicht, 7 hatten geteilten Erfolg. 12 Streiks derselben Art im folgenden Winter blieben ganz erfolglos. Es wurde ferner anfangs noch gezählt, wieviel Streikende nachweislich keine Kündigungsfrist hatten: in der ersten Periode 46299, in der zweiten 3023; diese Zahl mit Hinzurechnung der Kontraktbrüchigen ergiebt durch Subtraktion von der Gesamtzahl, wieviel Arbeiter höchstens gekündigt haben; da aber die Rubrik für Arbeiter ohne Kündi-

1) Mindestzahl. — 2) Vielleicht ungenau. — 3) In diesen Fällen waren von den Streikenden Forderungen überhaupt nicht gestellt worden; es handelt sich dabei fast durchweg um sogenannte Sympathiestreiks westfälischer Bergleute. — 4) 48 dieser Streiks dauerten höchstens 3 Tage. — 5) Darunter 3709 Arbeiter der Buchdruckereien in 25 Streiks, von denen 21 erfolglos verliefen, 4 geteilten Erfolg hatten. 295 dieser Streikenden waren minderjährig, 234 brachen den Kontrakt.

gungsfrist allzu viele Lücken aufwies, namentlich bei den östlichen Bezirken, so hat man die Rechnung bald aufgegeben.

Die obige Statistik ist insofern ungenau wiedergeben, als nicht nach der Zahl der Streiks, sondern der bei Streiks beteiligten „Großbetriebe (Fabriken, Zechen rc.) und Handwerkszweige“ gefragt worden ist. Wenn also ein Streik 20 große und 40 kleine Bergwerke betroffen hat, so wird dies Vorkommnis als 60 Streiks gerechnet. Diese Berechnungsweise macht sich namentlich in den Angaben über Erfolg und Miserfolg der Streiks unliebsam fühlbar. Auch fehlt die Vergleichbarkeit der betreffenden Angaben mit der Statistik von 1865. Im übrigen bedürfen die Zahlen keines Kommentars. Die überwiegende Bedeutung des Bergbaues und Baugewerbes tritt ebenso deutlich hervor, wie die nach dem durchaus exceptionellen Jahre 1889 mit der weichenden Gunst der Konjunktur schnell abnehmende Zahl der Streiks und namentlich der erfolgreichen Streiks.

3. **Streikstatistik der Arbeiter für 1890—93.** Die von der Hamburger gewerkschaftlichen Generalkommission seit 1890 geführte Statistik zählt nicht die vom Streike betroffenen Betriebe, sondern die Streiks selbst und ist schon darum größtenteils ungeeignet, die amtliche Statistik zu kontrollieren. Sie liefert ferner nur die Gesamtzahlen für das Deutsche Reich, und sie ist nach ihrer eigenen Aussage noch in hohem Maße lückenhaft. Solange die Generalkommission angewiesen war, die sog. Abwehrstreiks finanziell zu unterstützen (November 1890 bis März 1892), erhielt sie wenigstens von einem großen Teil der sozialdemokratischen Streiks Kenntnis; seit März 1892 sind ihre im „Korrespondenzblatt“ fortlaufend veröffentlichten Nachrichten noch unvollständiger geworden. Die statistischen Uebersichten wurden schließlich nur möglich durch eine 1892—94 dreimal (für 4 Jahre) erfolgte Umfrage bei den sozialdemokratischen Zentralvereinen. Es fehlen daher in der nachstehenden Uebersicht alle diejenigen Streiks, bei denen keine Mitgliedschaft eines sozialdemokratischen zentralisierten Gewerkvereins beteiligt war; doch haben die Zentral- gegenüber den Lokalvereinen allmählich an Boden gewonnen, und bildeten von vornherein die starke Ueberzahl. Leider haben aber auch die Zentralvereine weder alle noch vollständig berichtet; in der ersten Zählungsperiode von wenigstens 65 Vereinen nur 35, und von diesen lieferten 7 nur eine Vakatnotiz. „Bei vielen Streiks wird den Zentralvorständen kaum Mitteilung von dem Vorkommnis gemacht und am Schluß des Ausstandes nicht berichtet, wie die Sache verlaufen und welche Unkosten entstanden sind. Immerhin werden in der Streikstatistik für 1892 die Angaben der Zentralorganisationen genauer sein als in der Statistik für 1890 und 91.“ Ueberdies wird noch für 1893 bemerkt, die Angaben über Dauer der Streiks, Teilnehmerzahl und Ausgaben seien ungenau. Die Kosten umfassen vielfach nur die von der Zentralstelle, nicht auch die oft bedeutenden von den Lokalvereinen gezahlten Gelder. Bei der Zeitangabe haben einzelne Zentralvereine die Wochenzahl für jeden einzelnen Teilnehmer berechnet und diese Ziffern addiert; der statistische Bearbeiter (Reichstagsabgeordneter Legien), der diese Methode künftig allgemein durchführen will, hat der Gleichmäßigkeit wegen für 1893 die einfache Streikdauer herauszurechnen versucht; ob nicht in den Vorjahren derartige Unregelmäßigkeiten stehen geblieben sind, z. B. bei den Hutmachern 1892, scheint mir zweifelhaft [1]).

Diese Tabelle, so anfechtbar sie sein mag, stimmt doch mit der amtlichen preußischen Statistik darin überein, daß sie Umfang und Erfolg der Streiks im Jahre 1892 zurückgehen und im Jahre 1893 eine abermalige Wendung erfahren läßt; auch darin, daß sie für 1890—91 die Zahl der halben Erfolge besonders hoch angiebt. Daß sie daneben den Erfolg vieler Streiks vielleicht optimistischer beurteilt, ist begreiflich; vielleicht scheint es auch nur so infolge der verschiedenen Abgrenzung der beiden statistischen Aufnahmen; und gewiß hat Herr F. H. in der nationalliberalen Deutschen Arbeiterzeitung (27. VIII. 1892) Unrecht, wenn er der sozialdemokratischen Statistik jede Glaubwürdigkeit abspricht: „Nach unserer Aufzeichnung sind sämtliche bemerkenswerte Streiks für die Arbeiter unglücklich verlaufen.“

Im Doppeljahre 1890/91 haben die damals schon bestehenden Zentralverbände der Tabakarbeiter, Glasarbeiter, Schuhmacher, Textilarbeiter, 1892 die Bergarbeiter keine Angabe geliefert. Der Bearbeiter schätzt die dadurch ausgefallenen Streikkosten für 1890—91 auf 800000 Mark, wovon 600000 auf die Aussperrung von mehr als 3000 Hamburger Tabakarbeitern kommen; die Generalkommission entschloß sich damals, was ihr sehr verübelt worden ist, ein Darlehen von 107000 M. aufzunehmen, von denen noch heute 20000 M. verzinst werden müssen. Den 1892 fehlenden Kostensatz bei den Handschuhmachern taxiert der Bearbeiter auf 18—19000 M., bei den Zigarrensortierern auf etwa 7000 M.

Die übrigen Daten der Statistik brauchen nur summarisch mitgeteilt zu werden.

1) In der folgenden Tabelle sind die mit einem Sternchen bezeichneten Zahlen nur auf einen Teil der verzeichneten Streiks bezüglich.

		Streiks	Teilnehmer	Wochen	Kosten M.	Ergebnis Erfolg	Geteilter Erfolg	Kein Erfolg
Bergarbeiter (Sachsen) .	1893	2	350	1	—	1	1	—
Bildhauer	1890—91	14	450	96	29 588	5	6	3
	1892	2	23	4	560	2	—	—
	1893	8	51	37	1 472	1	7	—
Böttcher	1892	4	50	19	1 699	3	—	1
Brauer	1890—91	2	230	12	6 372	2	—	—
	1892	7	1 015	56	25 680	4	3	—
	1893	10	323	59	13 108	5	2	3
Buchbinder	1890—91	3	94	19	8 218	2	1	—
Buchdrucker	1890—91	1	10 000	11	1 250 000	—	—	1
Drechsler	1890—91	37	575*	?	15 249	13	13	3
	1892	6	35	28	1 196	3	—	4
	1893 (1. Halbj.)	4	67	8	920	2	2	—
Former	1893	2	?	30	1 757	—	—	2
Gärtner	1890—91	4	1 800	13	13 200	—	4	—
Glacéhandschuhmacher .	1892	8	240	11	?	—	—	8
	1893	4	54	15	2 395	2	—	2
Glasarbeiter	1893	4	83	40	?	1	—	3
Glaser	1890—91	13	252	?	—	—	13	—
	1892	1	60	4	482	—	1	—
Goldarbeiter	1890—91	1	47	?	5 040	—	—	1
Hafenarbeiter	1890—91	3	189	19	3 760	2	—	1
	1893	2	200	—	—	2	—	—
Handschuhmacher	1890—91	7	588	61	78 000	4	1	2
Holzarbeiter	1892	1	10	19	572	—	—	1
„ (Verband) .	1893 (2. Halbj.)	6	153	?	4 505	3	—	3
Hutmacher	1890—91	1	24	7	1 400	—	—	—
	1892	3	45	175	2 100	1	—	2
	1893	3	70	44	3 511	1	—	2
Korbmacher	1893	3	231	31	18 792	2	—	1
Kürschner	1893	1	196	5	4 299	—	1	—
Kupferschmiede	1890—91	5	258	16	26 778	—	1	4
Lederarbeiter	1893	5	83	31	6 409	2	1	2
Lithographen	1892	1	14	10	1 326	—	—	1
	1893	2	254	19	44 943	1	1	—
Lohgerber	1890—91	4	170	12	8 341	1	1	2
Maler	1890—91	11	3 760	108	34 321	4	5	2
Maurer	1890	30	9 827	142	179 902	4	10	11
	1891	—	—	—	—	—	—	—
	1892	2	137	25	4 366	1	—	1
	1893	1	34	18	2 704	1	—	—
Metallarbeiter	1893	10	142	38	?	6	2	2
Musikinstrumentenarbeiter	1890—91	2	60	40	12 000	—	1	1
Plätterinnen	1890—91	1	74	17	2 623	—	1	—
Porzellanarbeiter	1892	1	35	13	4 471	—	—	1
	1893	2	44	71	2 975	—	1	1
Sattler	1893	1	46	6	1 329	—	1	—
Schiffszimmerer	1890—91	1	700	14	26 184	—	1	—
Schmiede	1890—91	1	50	5	1 491	1	—	—
	1892	1	25	3	221	—	1	—
Schneider	1890—91	7	4 000	24	28 575	3	4	—
	1893	1	4 000	6	6 095	—	1	—
Schuhmacher	1892	14	417	19	2 968	7	2	5
	1893 [1])	20	1 268	?	19 023	14	1	5
Seiler	1890—91	2	54	28	3 137	—	2	—
	1892	1	14	6	1 004	—	—	1
	1893	2	36	7	962	1	—	1
Steinmetzen	1893	3	1 054	9	13 445	2	—	1
Steinsetzer	1890—91	1	50	2	1 468	—	—	—
Stuckateure	1893	1	15	3	345	—	1	—
Tabakarbeiter	1892	9	183	71	9 899	2	3	4
	1893	6	188	36	8 860	1	1	2
Tapezierer	1890—91	9	350	14	?	3	3	3
Textilarbeiter	1892	3	400	9	16 752	—	3	—

1) und Januar bis Mai 1894.

		Streiks	Teilnehmer	Wochen	Kosten M.	Ergebnis: Erfolg	Geteilter Erfolg	Kein Erfolg
Tischler	1890—91	1	250	22	50 240	—	—	1
	1892	1	259	12	10 290	—	—	1
	1893 [1])	1	60	8	3 001	—	—	1
Töpfer	1893	8	470	46	2 275	1	1	6
Vergolder	1890—91	6	277	117	25 330	1	2	3
	1892	2	18	7	396	—	1	1
Weißgerber	1890—91	7	455	140	66 637	—	2	5
	1892	2	10	3	122	—	1	1
Zigarrensortierer	1892	1	2	?	?	1	—	—
Zimmerer	1890—91	52	4 052*	409*	217 068*	22*	18*	12*
	1892	2	16	13	534	1	—	—
	1893	6	84	?	8 876	4	1	1
Zusammen	1890—91	226	38 536	1348	2 094 922	67	89	55
	1892	72	3 008	507	84 638	24	15	32
	1893	118	9 556	568	172 001	53	25	38

Von den Kosten wurden aufgebracht:

	aus der Verbandskasse M.	durch die Mitglieder freiwillig M.	durch andere Gewerkschaften M.	durch Sammellisten M.	aus dem Ausland M.
1890—91	1 215 025	326 376	89 209	91 415	126 125
1892	29 271	42 336	9 844	15 263	4 610
1893	64 123	46 817	27 935	37 436	3 133

Abwehrstreiks

	Zahl	Teilnehmer	Wochen	Kosten M.	Ursache: Austritt aus der Organisation	Maßregelung	Lohn	Arbeitszeit	Einführung einer Fabrikordnung	Ergebnis: Erfolg	Geteilter Erfolg	Kein Erfolg
1890—91	79	5 139	509	265 032	19	10	36	10	4	13	30	25
1892	53	1 887	391	42 655	7	10	25	6	3	19	9	24
1893	81	3 326	389	106 413	9	15	44	5	3	35	14	30

Angriffsstreiks

	Zahl	Teilnehmer	Wochen	Kosten M.	Austritt aus der Organisation	Maßregelung	Lohn	Arbeitszeit	Einführung einer Fabrikordnung	Erfolg	Geteilter Erfolg	Kein Erfolg
1890—91	147	33 397	843	1 825 300	—	—	23	117	—	54	59	30
1892	20	1 135	97	34 649	—	—	8	12	—	6	6	8
1893	37	4 962	151	44 991	—	—	22	10	—	18	11	8

Auch unter den Gesichtspunkten dieser letzten Tabelle ist das Jahr 1892 das ungünstigste. Der Bearbeiter bemerkt noch, daß die Angriffsstreiks der Jahre 1890—91 zum größten Teile auf das erstere Jahr fielen. „Im Jahre 1891 waren die Arbeiter mit wenig Ausnahmen genötigt, sich ihrer Haut zu wehren." Einen Einschnitt bildete der keineswegs glänzende Verlauf der Feier des 1. Mai 1890. Die Maifeier, vom Pariser Marxistenkongreß 1889 als regelmäßig wiederkehrende, durch Arbeitsruhe zu bethätigende internationale Demonstration für den Achtstundentag in Aussicht genommen, war schon im voraus von der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion für nicht bindend erklärt und ist infolgedessen großenteils nur mit Feierabendversammlungen und anderen Festlichkeiten begangen worden; am imposantesten in Hamburg, dem Brennpunkte der gewerkschaftlichen Organisation, durch die Massenaufzüge von angeblich 120 000 Arbeitern und Arbeiterinnen am Sonntag den 1. V. 1892 und 80 000 Teilnehmern am Sonntag den 7. V. 1893.

Unter den seit 1889 eingetretenen Streiks sind die der Bergarbeiter, der Buchdruckerstreik des Winters 1891/92 und der Berliner Bierboykott von 1894 hervorzuheben. Von den Bergarbeitern wird zweckmäßig in dem Artikel über die Gewerkvereine gehandelt werden. Der Buchdruckerstreik ist im „Handwörterbuch", Bd. IV, S. 24 erzählt worden. Hier soll außer vom Berliner Boykott noch nachtragsweise vom Bauhandwerk die Rede sein, zunächst aber die beim Jahre 1889 abgebrochenen Notizen über die Formerstreiks kurz zu Ende geführt werden.

4. **Die Ausstände der Former** haben vom Herbst 1888 bis um die Mitte des Jahres 1891 ununterbrochen fortgedauert und auch

1) und Januar bis Juni 1894.

dann ohne ein entschiedenes Resultat geendet. An die Stelle der Streiks (Grabow bei Stettin, Flensburg, Halle, Dresden, Bernburg, Duisburg, Bremen, Hannover, Wolfenbüttel, Altona rc.) traten infolge der Unternehmerkoalition mehr und mehr die Aussperrungen, namentlich in Braunschweig, in Flensburg, in Hamburg und seit Februar 1890 auch in Altona-Ottensen. Bis zum 1. I. 1891 betrugen die Kriegskosten auf seiten der Arbeitnehmer nicht weniger als 182 208 M., von denen Berlin allein in einem Jahr und 5 Monaten 32 000 M. aufbrachte; dazu kommen noch einige Tausende später gesammelter Gelder, z. B. 926 M. zur Beschaffung von Weihnachtsgeschenken für die Kinder ausgesperrter Former. „Ein erheblicher Teil dieser Gelder ist von denjenigen Arbeitern aufgebracht worden, die in Verkennung ihrer Pflicht der Gewerkschaft fern standen, die jedoch in diesem Falle sich verpflichtet hielten, ihren kämpfenden Brüdern hilfreich zur Seite zu stehen." „Die Nachwehen in Gestalt von schwarzen Listen", so heißt es im Sommer 1892, „namentlich in Hamburg, dauern noch fort." Vermutlich wird der Kampf, der auch seit 1891 nicht ganz geruht hat, demnächst sich erneuern.

5. **Das Bauhandwerk.** Als Beispiel mögen die Berliner und Hamburger Verhältnisse dienen. Schon ein Blick in die Vorzeit zeigt die starken Wechselfälle, denen dies Gewerbe in besonderem Maße unterliegt. Nach der Ordnung für die Berliner Zimmergewerksinnung von 1689 arbeiten die Zimmergesellen im Sommer von 7—6 Uhr, dagegen nach einem Reglement von 1736 von 4—7 Uhr, desgl. 1749 von 5—7 Uhr, also 14 statt 11 Stunden, nach einem Reglement von 1771 13 Stunden (wohl ohne Einrechnung der Pausen), während wieder die 14stündige Dauer, 5—7 Uhr, 1790 und Anfang 1848 als die thatsächlich übliche notiert wird. Die Pausen werden 1736 ausdrücklich auf zwei Stunden beschränkt. Der Tagelohn sollte im Sommer 1689 6 Ggr. 6 Pf., 1749 9 Ggr., 1771 10 Gr. und 1790 10 Sgr. betragen, anscheinend mit Einschluß des Meistergeldes. Vom März bis November 1848 war dagegen auf Grund einer zwischen den kontrahierenden Parteien getroffenen „Vereinbarung" der Tagelohn 25 Sgr. ohne das Meistergeld, bei einer um zwei Stunden gekürzten Arbeitsdauer: 6—6 Uhr mit zwei Stunden Pause. Dabei zeigt das Jahr 1848 nur eine geringe und abnehmende Baulust. Im November ging denn auch der Arbeitslohn auf 22½ Sgr. zurück und der Arbeitstag wurde elfstündig (6—7 Uhr). Diese relativ ungünstigen Arbeitsbedingungen blieben ziemlich unverändert, bis im Jahre 1869 der große Zimmerer- und Maurerstreik, mit dem die Sozialdemokratie in Berlin zum ersten Male festen Boden gewann, den Einthalerlohn durchsetzte. Die Streiks dauerten je 4 Wochen und kosteten den Vereinskassen je etwa 4000 Thlr.; fast alle 2000 Zimmerleute und fast alle 6000 Maurer sollen gestreikt haben. Bei schnell steigender Teuerung erkämpften die Maurer 1871 durch 4 bis 5-wöchigen Streik mit ungefähr 6000 Thlr. Unterstützungsgeld den zehnstündigen Normalarbeitstag, d. i. eine indirekte Lohnsteigerung; eigentlich soll dieser Maurerstreik von Hasenclever als Ausgangspunkt für einen viel umfassenderen Arbeitsstillstand gedacht gewesen sein. Im folgenden Winter gelang es den Gesellen, durch die damals neue Taktik der „partiellen" Streiks (Verrufserklärung gegen ausgewählte Meister) den Einthalerlohn um mehrere Groschen zu steigern, und als im Frühjahr 1872 die Meister sich zu einer straffen Gegenkoalition zusammengeschlossen und 5 bis 10 000 Maurer- und Zimmergesellen ausgesperrt hatten, endigte dieser Feldzug mit einem Kompromiß, welcher den Gesellen einen Lohn von „1⅙ bis 1⅓ Thlr." gewährte. Bald darauf stieg der Lohn noch eine Kleinigkeit höher. Aber die durch das Wachstum der Reichshauptstadt hochgespannte Arbeitsnachfrage ließ in der zweiten Hälfte der 70er Jahre plötzlich nach, und der Stundenlohn von 45—50 Pf. sank auf 30—35 Pf. Erst 1883 (Zimmererstreik) setzten die Gesellen unter partiellen Streiks ihre Forderung des 40 Pf.-Lohnes durch. Die Jahre 1884—86 waren mit Arbeitseinstellungen erfüllt und endigten mit einer Steigerung des Lohnsatzes auf wenigstens 50 Pf. Dabei ist es im großen Ganzen geblieben.

In **Hamburg** betrug Anfang 1865, beim Eintritt der Gewerbefreiheit, der Maurerlohn etwa 2,50 M. für elfstündige Arbeit; obgleich damals ein Zimmererstreik ins Wasser fiel und die Maurer nicht streikten, stieg doch der Maurerlohn bis Pfingsten auf 3 M. Bemerkenswert ist die damals im Gegensatz zu den in Preußen herrschenden Tendenzen von der Polizei geübte Praxis, streikende Zimmerleute, die keine Subsistenzmittel nachweisen konnten, auszuweisen. Ein einmonatiger Maurerstreik 1870 wurde durch den Kriegsausbruch zu gunsten der Meister abgebrochen. Dagegen bewilligten für den 15. VI. 1872 die Maurermeister unter dem Drucke der Konjunktur und der bedrohlichen Gesellenkoalition ohne vorausgegangenen Streik auch hier den Zehnstundentag. Aus der gleichzeitig aufsteigenden Lohnbewegung entstand in ganz ähnlicher Weise wie in Berlin, nur ein Jahr später, eine allgemeine Aussperrung der Maurer und Zimmerleute, die nicht gerade mit einem Sieg der Gesellen, aber doch mit einer Steigerung des Lohnes auf etwa 5 M. für 10-stündige

Arbeit endete. Der Ende des Jahrzehnts auf 40 Pf. für die Stunde herabgesunkene Lohn wurde 1887 ohne Streik auf 60 Pf. gesteigert. Ferneren Fortschritten steht zunächst die wirtschaftliche Konjunktur und die in der Organisation eingetretene Spaltung im Wege.

In den letzten Jahren haben mehrere Kategorien von Bauarbeitern hygienische Forderungen mit Erfolg vertreten und sogar die Polizei zu einem Vorgehen in gleicher Richtung veranlaßt.

6. **Der Berliner Bierboykott** vom Jahre 1894 entsprang anscheinend aus einem Konflikt gelegentlich der Maifeier, während er in Wirklichkeit das Produkt einer allmählich sich zuspitzenden Entwickelung im Braugewerbe ist. Schon in den Vorjahren hatte die Waffe des Boykotts ihre Rolle gespielt. Der Boykott soll auf deutschem Boden von sozialistischer Seite zum ersten Male im Jahre 1880 in Sachsen gegen Wirtschaften geübt worden sein, die ihre Säle zu sozialdemokratischen Versammlungen nicht hergaben. Diese erfolgreiche Praxis hat in neuerer Zeit um sich gegriffen. Im gewerkschaftlichen Kampfe gegen die Brauereien konnte der Boykott erst Bedeutung gewinnen (zuerst in Hamburg 1889), nachdem die Entwickelung der Brauerei zum Großbetriebe der Mehrzahl der Brauergesellen ihr Avancement versperrt und damit die Interessengemeinschaft zwischen Arbeitgebern und Gesellen gestört hatte. Diese Entwickelung ging aber in norddeutschen Städten schnell vor sich, und wurde noch verschärft durch die zunehmende Möglichkeit, Brauergesellen durch ungelernte Arbeiter zu ersetzen. Während daher der eine Teil des Brauerpersonals sich zu einem prinzipalsfreundlichen Verbande zusammenschloß, dem neuerdings nachgesagt wird, daß seine Mitglieder bei der Stellenbesetzung und im Avancement eine Bevorzugung genießen, hat ein anderer, mehr proletarisch sich fühlender Teil einen schroffen Gegensatz in dies bisher so patriarchalische Gewerbe hineingetragen, der zeitweise auch den anderen Teil beeinflußte. In den Jahren 1876—89 sollen kaum zehn meist kleinere Brauerstreiks vorgefallen sein. Doch gestalteten sich die Arbeitsbedingungen in den letzten Jahren wenigstens in den größeren Brauereien mit Schnelligkeit zu gunsten der Arbeitnehmer um. Von der plötzlichen Streikhausse im Jahre 1889 war schon in unserem Hauptartikel die Rede. Auch diese Streiks wurden noch fast durchweg durch das vermittelnde Eingreifen der Braumeister gütlich beigelegt; nur in Hamburg und Frankfurt a. M. gestaltete sich der Kampf bösartiger. In Hamburg, das die Serie der Streiks eröffnet hatte, wurde die elfstündige Maximalarbeitszeit und ein Wochenlohn von 24 M. durchgesetzt. In Frankfurt a. M. unterlagen die Streiker. In Berlin, wo es nicht in nennenswertem Maße zum Streiken kam, wird das loyale Vorgehen der Gesellen von den Arbeitgebern gerühmt; das Verhandlungsergebnis war ungefähr das gleiche wie in Hamburg. Allein im nächsten Jahre kam es in Berlin zunächst aus Anlaß des Arbeitsnachweises zu einem erfolgreichen Streik, und dieser wurde von der Sozialdemokratie, die eben damals aus Anlaß einer Saalsperrung eine Anzahl Berliner Brauereien durch Boykott mürbe gemacht hatte, ebenfalls durch einen Boykott unterstützt. Seitdem ist der Boykott fortgesetzt sowohl zu gunsten der Brauergesellen (neben einer Anzahl Brauerausständen) zur Wahrung des 1889/90 Erreichten, wie gegen die saalverweigernden Wirte zur Anwendung gekommen. Zugleich breitete sich aber die Praxis eines indirekten Boykotts, nämlich die Anwendung der *Kontrollmarken*, in zahlreichen Gewerben aus. Die Kontrollmarke, eine amerikanische Erfindung, dient den Arbeitern als Erkennungszeichen der Waren, die von arbeiterfreundlichen Fabrikanten gearbeitet worden sind. Sie ist insbesondere zweckmäßig zur Aufbesserung der Arbeitsbedingungen in Gewerbszweigen, deren Arbeitern die Koalition erschwert ist, kommt aber auch in anderen Branchen vor, die auf eine starke Arbeiterkundschaft angewiesen sind. Ihre Hauptrolle spielt sie wohl bei Hüten; aber auch bei Zigarren, Stiefeln, einzelnen Textilwaren, Kleidern und anderen Artikeln ist sie angewandt oder ihre Anwendung vorbereitet worden. Die konsequente Ausbildung dieser Taktik würde den sozialdemokratischen Arbeiter in der freien Wahl seiner Lieferanten dermaßen einschränken, auch Preis und Qualität der mit Kontrollmarke versehenen Waren so ungünstig beeinflussen, daß die sozialdemokratische Disziplin dadurch in bedenklichem Maße angespannt würde. Sozialdemokratische Führer haben deshalb in neuerer Zeit kein Hehl daraus gemacht, daß sie keineswegs für diejenige Form der Klassensolidarität schwärmen, die bei der Ersetzung des Streiks durch Boykott vorausgesetzt wird; die Parteivertretung hat sich in diesem Sinne unzweideutig erklärt, und als die Hamburger Brauer 1892 wegen eines entlassenen Arbeiters eigenmächtig den Boykott über eine Brauerei aussprachen, worauf 16 Brauereien 1200 Arbeiter entließen, da desavouierte das Hamburger Gewerkschaftskartell diesen Boykottbeschluß in aller Form, während andererseits den erfolgreichen Berliner Brauereiarbeitern der Kamm schwoll. Diese Situation legte den Berliner Großbrauereibesitzern den Gedanken nahe, ihr Hausrecht wiederherzustellen.

Nun trat ein Konflikt der Berliner Bött-

chergesellen mit ihren Arbeitgebern, d. h. größtenteils Brauereibesitzern, ein. Die Gesellen erhielten auf ihr Gesuch, den 1. Mai feiern zu dürfen, einen abschlägigen Bescheid, erschienen aber trotzdem größtenteils nicht zur Arbeit. Zur Strafe wurden sie für drei weitere Tage ausgesperrt. Daraufhin brachen 203 Böttchergesellen (davon in Brauereien beschäftigt 131) einen Streik vom Zaune mit der Forderung von 30 statt 27 M. Wochenlohn bei 9- statt 9½-stündiger Arbeit, und eine Rixdorfer Volksversammlung am 6. Mai unterstützte diesen Streik durch den Beschluß, das Bier einer beteiligten Rixdorfer Brauerei nicht mehr zu trinken. Jetzt teilte der Verein der Brauereien Berlins und Umgegend, in Verkennung der Selbständigkeit des Rixdorfer Vorgehens, dem Berliner Gewerkschaftskartell mit, daß, wenn dieser Rixdorfer Boykott nicht bis zum 15. Mai aufgehoben sei, er 20 Proz. seiner gesamten Arbeiterschaft entlassen würde. Das Gewerkschaftskartell erklärte sich in ausgesucht maßvoller Form für inkompetent, die Entlassungen traten nahezu in dem angedrohten Umfange ein und der Boykott wurde nunmehr von Partei wegen gegen 7, später gegen alle dem Verein angehörigen Brauereien proklamiert. Der Kampf ist von beiden Seiten mit derjenigen Anspannung der Kräfte und Leidenschaften geführt worden, die der Bedeutung einer Kraftprobe zwischen den organisierten Klasseninteressen entsprach. Die Arbeiter übten eine ihnen sonst nicht geläufige Enthaltsamkeit, auch gelang ihnen die Heranziehung boykottfreien Getränkes in beträchtlichem Umfange. Zu ihren Ungunsten fiel die Stellungnahme der Gastwirte schwer ins Gewicht, die, von den vereinigten Brauereien abhängig, nach einigem Besinnen in ihrer Mehrzahl auf deren Seite traten und den Sozialdemokraten ihre Versammlungssäle verschlossen, wogegen sie von den Brauereien und, wie es heißt, auch von anderen Großindustriellen bedeutende Entschädigungen für entgangenen Verlust bekamen. Auch eine Unterstützung kleiner Brauereien durch ihre größeren Konkurrenten trat ein, und es kam sogar ein Boykottversicherungsverband von Brauereien über ganz Deutschland hin zustande; denn auch außerhalb Berlins wurden nicht wenige Brauereien, zum Teil seit Jahren, boykottiert. Bei den mehrfach wiederholten Einigungsversuchen waren die Arbeiter, wie der Abgeordnete Auer selbst ausgesprochen hat, eigensinniger, als ihrer Machtlage entsprach, und bei dem am 24. Dezember endlich erfolgten Friedensschlusse konnten sie die sichere Wiedereinstellung aller entlassenen Arbeiter nicht einmal durchsetzen. Ihre Opfer waren bedeutend. Allein die Brauerkommission hat bis zum 25. IV. 1895 an ausgesperrte oder streikende Brauereiarbeiter und Böttcher 174542 M. Unterstützungen gezahlt; die Zahl der zu unterstützenden Brauereiarbeiter belief sich am 15. VI. 1894 auf nicht weniger als 515 bei einer Gesamtzahl von 3500 Arbeitern in den 34 verbündeten Brauereien.

Litteratur:

Außer den aus dem Texte ersichtlichen Quellen sind hauptsächlich die im Sozialpolitischen Centralblatt (Berlin 1892 fg.), im Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands (Hamburg 1891 fg.) und in der Labour Gazette (London, seit Mai 1893) enthaltenen Nachrichten nachzutragen. Die sozialdemokratische Statistik findet sich in den Nummern des letzteren vom 15. VIII. 1892, 27. XI. 1893 und 24. IX. 1894. Die preußische Enquete in Nr. 56 der Drucksachen des Abgeordnetenhauses und derselben Nummer des Herrenhauses vom Jahre 1865. Ueber den Bierboykott handelt Rösicke in den Preußischen Jahrbüchern vom Februar 1895. Eine aktenmäßige Publikation über diesen Boykott bereitet Dr. E. Struve vor, auch im Jahrb. f. Ges. u. Verw. wird eine Darstellung erscheinen. Der Vollständigkeit wegen ist noch zu erwähnen: Koslofchny, Geschichte der Streiks, Berlin 1890. Ueber die Geschichte der sozialdemokratischen Gewerkschaften seit Erlaß des Sozialistengesetzes wird Dr. Schmöle ein Buch erscheinen lassen.

K. Oldenberg.

II.

Die A. in Großbritannien.

1. Vorbemerkung. — Streik und Lockout. 2. Ausstandsstatistik der fünf Jahre 1890—94. 3. Charakteristik der Ausstandsjahre und die hauptsächlichsten Arbeitseinstellungen. 4. Gesamtbeurteilung und Prognose.

1. Vorbemerkung. — Streik und Lockout. In dem vorliegenden Ergänzungsartikel sollen sowohl die Arbeitseinstellungen (Strikes) als die Aussperrungen (Lock-outs) behandelt werden. Beide Formen der Unterbrechung der Arbeit faßt man heute in England unter dem Begriff „Disputes" (soviel wie Arbeitsstreitigkeiten) zusammen, versucht aber im übrigen im einzelnen genau zu unterscheiden, ob ein „Strike" oder ein „Lock-out" vorliegt. Versteht man nun unter Arbeitseinstellungen die gemeinsam erfolgten freiwilligen Niederlegungen der Arbeit seitens der Arbeiter zum Zwecke einer günstigeren Gestaltung des Arbeitsvertrages, unter Aussperrungen aber gemeinschaftliche Betriebseinstellungen der Unternehmer, um den Forderungen ihrerseits Nachdruck zu verleihen, so sind die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen nur verschiedene Formen der Unterbrechung

der Arbeit, und als solche Gegenstücke: In dem einen Falle soll der Arbeitsvertrag günstiger für den Arbeiter, in dem anderen Falle günstiger für den Arbeitgeber gestaltet werden; fügt sich eine der Parteien nicht, so kommt es zum Streik bezw. zur Aussperrung. Dort kündigt den Kontrakt der Arbeiter, hier der Arbeitgeber. Der Unterschied ist also im wesentlichen ein formeller.

Materielle Bedeutung hat der Unterschied nur insoweit, als die Beurteilung der Streitigkeit seitens der Parteien und der öffentlichen Meinung in Frage kommt. Nicht selten behaupten die Arbeiter, daß sie nicht gestreikt hätten, sondern von den Unternehmern durch Lösung des Kontraktes ausgesperrt worden seien: die Arbeitgeber aber erwidern ihrerseits, die Aussperrung sei nur eine Defensiv-Maßregel gegenüber dem drohenden Streik gewesen. Da, wo wie in Großbritannien Koalitionen der Arbeiter und Unternehmer in straffer Organisation sich gegenüberstehen, und jene die günstige Konjunktur, diese die weichende durch gemeinsame Maßregeln für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen sich zu nutze zu machen suchen, verhalten sich strike und Lock-out in der That regelmäßig wie Offensive und Defensive, und es giebt nicht wenige Arbeitseinstellungen, wo es in der That sehr zweifelhaft sein kann, ob man es materiell mit einem strike oder Lock-out zu thun hat.

Im großen und ganzen darf man sagen, daß die Streiks bei wirklicher oder behaupteter günstiger Konjunktur, die Lock-outs bei wirklicher oder behaupteter weichender Konjunktur, wenigstens soweit es sich um Lohnfragen handelt, vorherrschen. Wo andere als Lohnstreitigkeiten, Arbeitszeit, Beschäftigung von Lehrlingen und Kindern, Einstellung von Nicht-Gewerkvereinlern etc. die Ursache des Streites abgeben, trifft diese allgemeine Regel freilich nicht zu.

2. Ausstandsstatistik von 1890—1894. Seit 1886 besitzt das britische Handelsministerium (Board of Trade) eine neue Abteilung, eine sogenannte Arbeitsabteilung (Labour Department), welche die Aufgabe hat, eine vollständige und sorgfältige Zusammenstellung und Veröffentlichung einer Arbeiterstatistik Englands zu besorgen. (S. den Art. „Arbeitsstatistische Aemter“). Diese Behörde giebt nun alljährlich in der Form von Blaubüchern sogenannte „Reports“ heraus, und zwar einmal Reports über die Trade-Unions — 1887 das erste Mal erschienen — und ferner Reports on the strikes and lock-outs — zuerst für das Jahr 1888 im Jahre 1889 erschienen.

Außerdem erscheint am 15. jeden Monats vom Mai 1893 an eine Monatsschrift unter dem Titel „The Labour Gazette“ in sehr großer Auflage zu äußerst billigem Preise (1 Penny). Außer den genannten Blaubüchern wird endlich vom Labour Department neuerdings ein Jahresbericht, im wesentlichen statistischer Art, veröffentlicht.

Die genannten amtlichen Publikationen gestatten eine bisher in annähernder Vollständigkeit vermißte, außerordentlich lehrreiche Uebersicht über die Entwickelung der Arbeitseinstellungen und der Gewerkvereine (s. d. Art.).

Die folgenden Zahlen sind aus den Reports on the strikes and lock-outs zusammengestellt.

a) 1890. Für das Jahr 1890 giebt der Report Nachweisung über 1040 Streiks, von denen eine große Anzahl allgemeine Streiks waren. Die Zahl der gewerblichen Unternehmungen, deren Arbeiter an diesen Streiks beteiligt waren, betrug nicht weniger als 4382. Hauptsächlich betroffen wurden die Baumwollindustrie, das Baugewerbe, die Transportanstalten, der Bergbau, die Bekleidungsindustrie, der Schiffsbau, der Maschinenbau und die Wollindustrie. Die genannten Gewerbe sind geordnet nach der Zahl der Streiks, welche in dem betreffenden Industriezweige stattgefunden haben. Die Zahl der Streiks im Jahre 1890 hat sich gegen das Vorjahr etwas vermindert, nämlich 1040 gegen 1211, die Zahl der streikenden Arbeiter aber vermehrt, nämlich 393 245 im Jahre 1890 gegen 359 897 im Jahre 1889. Die beiden Jahre 1889 und 1890 beweisen dagegen gegen das Jahr 1888 eine sehr erhebliche Streiksteigerung. Das Jahr 1888 verzeichnet nämlich nur 517 „disputes“ mit 119 278 beteiligten Personen.

Im Vordergrunde steht wie im Jahre 1889 auch im Jahre 1890 die Lohnfrage. Nicht weniger als 639 oder 62 % der Gesamtzahl der Streiks wurden durch Forderungen nach Lohnerhöhungen, bezw. durch den Widerstand gegen Lohnherabsetzungen verursacht. Von den erstgenannten waren ganz oder teilweise erfolgreich 68,7 %, mit einer Niederlage der Arbeiter endeten 21,1 %; gegen Lohnherabsetzung wurde mit ganzem oder teilweisem Erfolg bei 57,8 % Widerstand geleistet, während bei 33,7 % der Widerstand der Arbeiter sich als nutzlos erwies. Um Verkürzung der Arbeitszeit handelte es sich bei 23 Streiks, von denen 69 % erfolgreich verliefen. 59 Streiks gelangten zum Ausbruch, weil Mitglieder von Trades-Unions sich weigerten, mit nicht unierten Leuten zu arbeiten, doch unterlagen die Arbeiter in 35 Fällen. Die Zahl der Streiks aus „Sympathie“ — die Arbeiter aus gleichen oder auf einander angewiesenen Industrien stellen die Arbeit ein, um die streikenden Genossen in ihren Forderungen zu unterstützen — zeigt eine Abnahme: 63,1 % dieser Streiks gingen erfolglos aus. Von der Gesamtzahl der 1040 Streiks waren ganz oder teilweise von Erfolg begleitet 59,3 %. Für die Arbeiter unglücklich verliefen 31,6 %, in den übrigen Fällen ist das Ergebnis nicht bekannt geworden. An 275 erfolgreichen Streiks waren beteiligt 213 867 Arbeiter; an 388 teilweise erfolgreichen Streiks nahmen 66 029 Arbeiter teil. 254 Streiks, welche für die Arbeiter unglücklich verliefen, umfaßten rund 102 000 Arbeiter. Die durchschnittliche Dauer eines Streiks war 17,3 Tage gegen 18,6 im Jahre 1889, 19 Tage im Jahre 1888. 56 % der Streiks des Jahres 1890 wurden durch Einigung beider Parteien (Conciliation), 15 % durch

Vermittelung dritter (Mediation), 27 % durch Schiedsspruch (Arbitration) beigelegt.

Vielfach sind von den beteiligten Firmen auch die Verluste angegeben, mit welchen die Streiks für sie verknüpft waren. So betrug in 680 Etablissements der Wert des durch Streiks stillgelegten Kapitals mehr als 32 Millionen £. 1427 Firmen zahlten vor Beginn des Streiks, durch welche sie zur Unthätigkeit gezwungen wurden, zusammen wöchentlich 261 295 £ an Löhnen. 541 Firmen haben angegeben, daß sie durch das bloße Schließen ihres Etablissements ꝛc. während des Stillstandes 151 343 £ verloren haben.

b) 1891. Im Jahre 1891 fanden 906 Streiks und Lock-outs in 4507 Betrieben statt. Die Zahl der Streikenden und Ausgeschlossenen war 267 460, die Zahl der Ausstände ist ebenso wie die Zahl der Streikenden gegen die beiden vorhergehenden Jahre zurückgegangen, in letzterer Beziehung sogar nicht unerheblich. Hauptsächlich betroffen wurden die Baumwollindustrie (17 %), der Kohlenbergbau (15 %), der Schiffbau, Maschinenbau, Erzgrubenbau, Bekleidungs- und Maurergewerbe. 37,6 % aller Arbeitsausstände kamen auf die Textil- und Bergwerksindustrie.

54 % der Arbeiterausstände beschäftigten sich mit der Lohnfrage gegen 62 % im Vorjahre, 45 % endigten siegreich für die Arbeiter, 28,4 % hatten teilweisen Erfolg, in 23,1 % unterlagen die Arbeiter. Die Zahl der in die erfolglosen Streiks verwickelten Arbeiter war indessen weit größer, als diejenige, welche siegreich die Arbeitseinstellung beendigten. Gänzlich erfolglos streikten 92 763, erfolgreich 68 247, einen teilweisen Erfolg hatten 98 127. Von den reinen Lohnstreiten endigten für die Streikenden entsprechend ihren Forderungen 47 %. Bemerkenswert ist noch, daß ebenso wie im Jahre 1890 eine Reihe von Streiks — nämlich 47 gegen 59 im Vorjahre — in Szene gesetzt wurden, um zu verhindern, daß Nichtgewerkvereinler Beschäftigung fänden. Sie waren in ihrer großen Mehrzahl erfolglos. Von den bekannt gewordenen 906 Arbeitseinstellungen und Aussperrungen wissen wir von 693 die Dauer, im Durchschnitt dauerte einer derselben 24,3 Tage (gegen 17,8 im Vorjahre).

Vom „Labour Correspondent" wird der gesamte Verlust der Arbeiter und ihrer Familien infolge des Streiks auf $1^1/_2$ Millionen £ geschätzt. Die Gewerkvereine selbst berechnen ihn noch höher.

c) 1892. Im Jahre 1892 verzeichnet man 700 Arbeitseinstellungen und Aussperrungen mit 356 799 beteiligten Arbeitern, also eine Abnahme der Streiks gegen das Vorjahr, dagegen eine beträchtliche Zunahme der Zahl der ausständischen Arbeiter.

Hiervon entfielen 21,4 % auf das Baugewerbe; auf die Textilindustrie 19,5 %; auf die Montanindustrie 15,5 %, Schiffsbau, Maschinenbau und Metallgewerbe 18,6 %. Diese vier Hauptgruppen der Industrie lieferten also 75 % der gesamten Gewerbestreitigkeiten des Jahres. Was Zweck und Ursachen der Streiks betrifft, so handelt es sich bei 57 % aller der Streiks um Lohnkämpfe, welche 66 % der insgesamt im Jahre ausständigen Arbeiter umfaßten.

Was den Erfolg des Streiks anlangt, so waren 41,7 % der Streiks und 21 % der Gesamtzahl der Streikenden durchaus siegreich gegenüber 41,3 % der Streiks und 26 % der Streikenden im Jahre 1891. Teilweisen Erfolg hatten 18 % der Streiks mit nahezu 48 % der Gesamtpersonen gegenüber 20 % der Streiks und 37 % der Personen im Jahre 1891. Völlig verloren gingen 35 % der Streiks und 30 % der Streikenden gegenüber 30 % der Streiks und 35 % der Personen im Jahre 1891. Der Rest blieb unentschieden oder ihr Ausgang unbekannt.

Die Durchschnittsdauer der Streiks belief sich im Jahre 1892 auf 31 Arbeitstage gegenüber 24 Arbeitstagen im Vorjahre. Da indessen die längsten Arbeitseinstellungen des Jahres 1892 auch die größte Anzahl von Personen betrafen, belief sich die durchschnittliche Streikzeit für jeden ausständigen Arbeiter auf 49 Tage.

Was die geopferten Löhne betrifft, so liegen Angaben über 247 Streiks vor, an denen insgesamt 151 357 Arbeiter beteiligt waren. Diese Personen bezogen vor dem Streik insgesamt wöchentlich 164 134 £ und nach Beendigung der Streiks 153 513 £, so daß sich dabei eine Lohnreduktion um 10 630 £ oder $6^1/_2$ % wöchentlich herausgestellt hat, während im Vorjahre die Streiks eine Lohnerhöhung um 5 % herbeigeführt hatten.

Ueber die gezahlten Unterstützungen liegen für 532 Streiks mit 94 179 Mann Angaben vor. Es wurden nämlich von den Gewerkschaften 163 092 £ verausgabt, dagegen zahlten in 10 Lohnstreitigkeiten, die 34 648 Arbeiter betrafen, die Unternehmervereine an ihre Mitglieder 55 517 £ an Unterstützungsgeldern.

Der Gesamtwert der Betriebsanlagen des festen Kapitals, das durch die Streiks außer Thätigkeit gesetzt wurde, wird auf nahezu 19 000 000 £ geschätzt und die zur Unterhaltung der Betriebe während der Streikzeit und zur Wiederaufnahme der Arbeit verwendeten Gelder werden von 475 Firmen auf 165 385 £ angegeben. Der Ausfall an Löhnen während der Streikzeit betrug nach Schätzung der Unternehmer wöchentlich 485 000 £, nach Schätzung der Gewerkschaften wöchentlich 496 000 £, gegenüber 381 000 £ im Jahre 1891.

d) 1893. Die Streikstatistik für das Jahr 1893 ist noch nicht abgeschlossen, die hier gegebenen Zahlen sind vorläufige. Die Zahl der verzeichneten Streiks und Aussperrungen war 643, die Zahl der ausständigen Arbeiter 602 668, eine bis dahin noch nicht erreichte Zahl, von der allerdings 422 000 allein Kohlenbergleute waren. 114 Arbeitseinstellungen kamen auf diese Industrie. Die zweite Stelle nahm die Baumwollindustrie ein. Der Baumwollstreik in Lancashire, bereits im Vorjahre begonnen, dauerte die ersten drei Monate 1893 fort und ließ gegen 140 000 Personen feiern. Auf die gesamte Textilindustrie kamen 94 Arbeitsausstände. Eine erhebliche Anzahl von Arbeitseinstellungen kam ferner, wie stets, in den verschiedenen Branchen des Baugewerbes vor, das ja in allen Ländern als das streiklustigste gilt. Man zählte hier 134 Ausstände mit 11 970 Ausständigen; doch ist auch hier eine Abnahme gegen das Vorjahr zu verzeichnen.

Von den disputes des Jahres 1893 waren für die Arbeiter 63 % erfolgreich, 24,7 % teilweise erfolgreich, 12 % ohne Erfolg. In 35 % wird die Durchschnittsdauer aller Streiks auf 18 Tage veranschlagt. Da der $4^1/_2$ Monate dauernde Kohlengräberausstand, herbeigeführt durch die drohende Ankündigung einer Lohnreduktion, vorläufig mit einem Sieg der Arbeiter geendigt hat, so weist das Jahr 1893 eine für die Arbeiter bezüglich des Erfolges ungewöhnlich günstige Streikstatistik auf. Die überwiegende Mehrzahl der Ausstände bezogen sich auf Lohnstreitigkeiten; sie berührte nicht weniger als 537 640 Personen.

e) 1894. Eine zusammenfassende Statistik auch eine nur vorläufige für das Jahr 1894 liegt gegenwärtig nicht vor. Man ist angewiesen auf die vorläufigen Monatsberichte des Labour Gazette und auf

statistischer Beziehung dürftige und unsichere Zeitungsnotizen. Sichtet und gruppiert man das Material der genannten Monatsberichte, so erhält man folgende Zahlen: Die Zahl der Streiks war 956, wovon 9 bereits im Vorjahre ausgebrochen und erst 1894 erledigt wurden. Die Zahl der Arbeitsstreitigkeiten war also nicht unerheblich höher, als in den Jahren 1892 und 1893 und etwa ebenso hoch als im Jahre 1891. Ganz anders stellte sich die Zahl der feiernden Arbeiter. Sie dürfte 300 000 nicht erheblich überstiegen haben, ist etwa so hoch wie im Jahre 1891, dagegen ¹/₄ niedriger als 1892 und ³/₅ niedriger wie 1893.

Es zeigt demnach das Jahr 1894 einen entschieden friedlicheren Zustand in den Streitigkeiten zwischen Kapital und Arbeit, ein so bewegtes es auch bezüglich der Erörterung der Tagesfragen über staatliche Schiedsgerichte, 8-Stunden-Arbeitstag, Nationalisierung der Bergwerke 2c. war.

Bemerkenswert ist das Jahr noch ferner dadurch, daß auf den Kongressen der englischen Bergarbeiter (17. I.) und der englischen Trade-Unions (8. IX.) Resolutionen gefaßt worden sind, welche ein unzweifelhaftes Eindringen stark sozialistischer Tendenzen bekunden. Eine analoge Erscheinung sind die sozialistischen Wahlerfolge bei der Erneuerung der städtischen Vertretungskörper in England und Wales (1. XI.).

Was die Verteilung der Streiks und Lock-outs des Jahres 1894 auf die einzelnen Industriegattungen anbetrifft, so sind die diesbezüglichen Zahlen unvollständig. Soweit bekannt, sind von den 898 neu ausgebrochenen Ausständen 188 in den Bergwerken, 186 in der Textilindustrie, 178 im Baugewerbe, 182 in der Metallindustrie und im Schiffbau, 68 in der Bekleidungsindustrie und 88 bei den Matrosen und Dockarbeitern zum Austrag gekommen. Der bei weitem größte und bemerkenswerteste Ausstand ist der der schottischen Kohlenbergleute, welcher Mitte des Jahres ausbrach und mehr als 70 000 Bergleute mit sich riß, Mitte September aber scheiterte. Dadurch, daß dieser größte Streik des Jahres für die Arbeiter ungünstig verlief, dürfte sich allein schon die Thatsache ergeben, daß die Erfolgsstatistik wenig günstig für die Arbeiter sich stellen wird. Ungefähr 280 Arbeitseinstellungen, an welchen etwa 50 000 Arbeiter beteiligt waren, verliefen für die Streikenden erfolgreich, während 219 Ausstände für 150 000 Arbeiter erfolglos waren und 42 000 Arbeiter in 151 Streiks ihre Forderungen nur zum Teil durchsetzten. — Im Gegensatz zum Vorjahr kennzeichnet sich demgemäß das Jahr 1894 durch stark überwiegenden Mißerfolg der Streikbewegung für die Arbeiter. —

3. **Charakteristik der Ausstandsjahre und die hauptsächlichsten Arbeitseinstellungen.** Das industrielle und geschäftliche Leben in Großbritannien begann 1887 nach einem längeren Stillstande sich zu bessern, der Höhepunkt der anhaltenden günstigen Konjunktur fiel in den Schluß des Jahres 1889 und in die erste Hälfte des Jahres 1890. Die beiden Jahre 1889 und 1890 gehören zu den besten, welche England gehabt hat, und alle Zweige des gewerblichen Lebens nahmen an dem Aufschwung gleichmäßig teil[1]. Entsprechend günstig waren in dieser Zeit auch die Lohnsätze der industriellen Arbeiter, welche stufenweise Aufbesserungen erfahren hatten. In einzelnen Branchen hatten die Unternehmer sogar Schwierigkeiten, die erforderlichen Arbeitskräfte zu finden. Die Lohnsätze besonders für Stundenleistung zeigten in vielen Fällen eine bisher unerreichte Höhe. In den letzten Monaten des Jahres 1890 machte sich dann wieder ein Geschäftsniedergang bemerkbar, und dieser Rückgang hielt im Jahre 1891 an, doch war er ein langsamer, kein plötzlicher. Das ganze Jahr 1892 scheint in den Hauptindustrien des vereinigten Königreichs der Niedergang angehalten zu haben. Mit Ausnahme des Baugewerbes, welches einen auffallend flotten Gang zeigte, bemächtigte sich der englischen Industrie eine starke Depression. Das Jahr 1893 begann ohne Aussicht auf Besserung und zeigte eine weitere Stagnation. Das Jahr 1894 endlich zeigte dagegen eine, wenn auch nicht erhebliche Besserung.

Der Verlauf und die Art der Streiks in den Berichtsjahren entsprach den Bewegungen des Weltmarktes und verlieh dem Erfahrungssatze, daß die Streiks, die zu gunsten der Unternehmer endigen, ein Zeichen abfallender Konjunkturen sind, eine allgemeine Bestätigung, während es von wachsender Nachfrage zeigte, wenn die Ausstände einen für die Arbeiter günstigen Verlauf nahmen. Was die speziell englischen Arbeitsstreitigkeiten anbetrifft, so kommt noch einerseits der Grad der Festigkeit und des zielbewußten Vorgehens der Arbeiter- und Unternehmerverbände als wichtiges Moment hinzu, während andererseits seit dem großen Dockarbeiterstreik von 1889 die Stellung der öffentlichen Meinung eine entscheidende Bedeutung in Anspruch nimmt. Wenn auch die öffentliche Meinung, wie sie sich wenigstens in den angesehensten Preßorganen äußert, gleichsam als eine Art höherer Instanz zu richten und zu entscheiden das Recht für sich in Anspruch nimmt, so kann sie natürlich nicht als eine in jedem Falle billig und neutral urteilende Instanz angesehen werden. Es ist eine Eigentümlichkeit der sog. „öffentlichen Meinung", daß sie im Wiederholungsfalle durch die nicht enden wollende Kette der Streitigkeiten degoutiert und übermüdet, die bisher erfochtene Richtung aufgiebt und zu einer gegenteiligen Auffassung umschwankt,

1) Charakteristisch für die Besserung bis zu ihrem Höhepunkt 1890 ist eine Statistik der Arbeitslosen, welche 20 größere Gewerkvereine, welche etwa ¼ Million Arbeiter vertreten, aufstellten.

Im Durchschnitt gab es Arbeitslose:

1887	8,43 %
1888	5,2 „
1889	2,23 „
1890	2,02 „
1891	3,39 „
1892	5,25 „

sich selbst aber von jeder Schuld und Verantwortung frei hält.

Das Streikjahr 1890 zeigt nicht den charakteristischen Zug des Vorjahres, in welchem zum ersten Male die nicht gelernten Arbeiter in kolossaler Masse geschlossen in die Ausstandsbewegung siegreich eintraten (Dockarbeiterstreik in London mit ca. 180000 Arbeitern). Zwar weist auch das Jahr 1890 sehr zahlreiche hartnäckige und lang dauernde Ausstände der nicht gelernten Arbeiter auf und die gewerkschaftliche Organisation derselben festigt sich immermehr und wird immer terroristischer gegen die nicht unierten Arbeiter. Aber die Streiks der Ungelernten entbehren der Momente der Neuheit, der Erregung, der dramatischen Zwischenfälle und der allgemeinen Anteilnahme des Publikums.

Im Monat März zeigte die Zahl der Ausständigen die höchste Ziffer. Es streikten 107 484 Kohlenbergleute im Yorkshire-, Lancashire- und Midland-Kohlendistrikt, um eine Lohnerhöhung von 10% durchzusetzen, 7 Tage lang, gleichzeitig feierten 20 000 Maschinenarbeiter an der Nordostküste zu gunsten einer Gesamtarbeitswoche von 53 statt 54 Stunden, und 20 000 Dockarbeiter in Liverpool und Birkenhead (Liverpool gegenüber am jenseitigen Ufer der Mersey), um die Arbeitgeber zu zwingen, das Unionsregulativ anzuerkennen und sich zu verpflichten, nur Gewerkvereinler zu beschäftigen. Der letztere Streik dauerte 28 Tage. Bemerkenswert war ferner ein kurz darauf folgender Streik von 10000 Londoner Schuhmachern, der einen Monat währte und insceniert worden war, um die Arbeitgeber zu zwingen, Massenwerkstätten zu errichten, anstatt die Arbeit in die Häuser zu geben. Eine große Anzahl der Arbeitsausstände sind durch Vergleich (Conciliation) beigelegt worden (56%), durch Schiedsgericht etwa $^1/_3$ (37%). Da die Streiks im industriellen Leben Englands eine so gewöhnliche Erscheinung geworden sind, daß sie regelmäßig nach geschäftsmäßigen Grundsätzen unter Leitung geschickter und in allen technischen Angelegenheiten des Gewerbes bewanderter Beamten geführt werden, so haben sich alle Formen der gegenseitigen Verhandlung und Vermittelung mehr und mehr eingelebt, doch fordert man auch jenseits des Kanals mehr und mehr gesetzliche Normen für die Schiedsgerichte. Gerade die neuen Trade-Unions mit radikalsozialistischer Färbung, welche die nicht gelernten proletarischen Arbeitermassen umfassen und die mit äußerster Rücksichtslosigkeit in den Streit für die Besserung ihrer Arbeitsbedingungen einzutreten pflegen, zeigten sich als entschiedene Anhänger des Schieds- und Vergleichsverfahrens, in den Formen, in welchen die älteren konservativen Trade-Unions es im Laufe der Zeit ausgebildet hatten. — Die Unternehmer dagegen gaben und geben entschieden der Form des Vergleichs (Conciliation) und der Beibehaltung der gleitenden Lohnskalen, welch' letztere aber bei den Arbeitern in den letzten Jahren vollständig in Mißkredit gekommen sind, den Vorzug vor den Schiedsgerichten (Arbitration). In der That flößen die Schiedssprüche in England, welche von zwar angesehenen, aber außerhalb der Interessen stehenden und sachlich wenig orientierten Personen ohne Begründung gefällt werden, kein besonderes Vertrauen auf die Sachlichkeit der Urteile ein. Dies trifft besonders jetzt zu, wo alle englischen Institutionen einer Radikalisierung entgegengehen und schwache popularitätssüchtige Parteiministerien den Terrorismus erregter Arbeitermassen direkt oder indirekt begünstigen.

Wie schon oben gesagt, zeigte das Jahr 1890 mit seinem flotten Geschäftsgang relativ günstige Erfolge der Arbeiter. Der große Massenstreik der Kohlenarbeiter endigte zum Teil dank der Thatsache, daß die Unternehmer nicht so fest organisiert waren, wie ihre Gegner, mit einem Sieg der letzteren. Bereits im Sommer 1888 hatten die Bergleute von Yorkshire und Lancashire eine 10%ige Lohnerhöhung durchgesetzt. Ein weiteres Steigen der Kohlenpreise veranlaßte die Arbeiter zu einer weiteren Forderung einer neuen 10%igen Aufbesserung. Trotz hartnäckigen Widerstands mußten die Grubenbesitzer wenigstens dahin einwilligen, daß die Aufbesserung allmählich stattfinden sollte, 5% am 1. Juli, 5% am 1. Oktober. Als bei Eintritt der kalten Witterung die Kohlenpreise eine neue Steigerung erfuhren, war diese von einer neuerlichen Forderung nach Lohnerhöhung begleitet, die auch ohne viel Widerstreben von den Unternehmern in den letzten Tagen des Jahres 1889 gewährt ward. In Süd-Wales hatten in gleicher Weise die Grubenarbeiter in Absätzen eine Aufbesserung von $32^1/_2$% erlangt und waren durch eine sliding scale, die dort immer noch in Kraft war, darin geschützt. Den Grubenarbeitern in Durham war eine Steigerung von 25% zu teil geworden, sie verlangten aber weitere 15 und beschlossen auf die Ablehnung dieser Forderungen hin zu streiken. Aehnlich war die Lage in Northumberland, nur verlangten die Arbeiter hier eine Aufbesserung von nur 10%, nachdem sie eine solche von $32^1/_2$% bereits erzwungen hatten.

Verhältnismäßig am schnellsten waren die Löhne in Schottland, etwa um 70—80%, gestiegen, freilich waren sie dort auch ursprünglich geringer als in England. Anfangs 1890 stellten die Kohlenarbeiter die Forderung einer weiteren 10%igen Lohnerhöhung, und die Verhandlungen wurden von der 1889 von Pickard gegründeten großen Bergarbeiterföderation von Großbritannien geführt. Die Verhandlungen mit dem Verband der Kohlenbergwerksbesitzer scheiterten, und es brach der wiederholt erwähnte Streik aus. Er endigte am 20. März, nachdem er viele Industriezweige in Mitleidenschaft gezogen hatte, besonders die Baumwoll- und Eisenindustrie und die Gaswerke, mit dem Zugeständnis einer sofortigen Lohnerhöhung von 5%, der eine gleiche weitere Erhöhung am 1. August folgen sollte.

Nicht so glücklich wie die feiernden Kohlengräber sind die Gewerkvereine der nicht gelernten Arbeiter mit ihren überspannten Forderungen gewesen. Die große Mehrzahl der von ihnen angestellten Ausstände sind ohne Erfolg geblieben.

Dem Haussejahre folgte das Jahr 1891 mit einem ziemlich kräftigen Rückgang der Konjunktur und, was zu erwarten war, trat ein: die Unternehmer kündigten Lohnherabsetzungen an und setzten sie zum Teil durch. Vorbereitet war dieses Vorgehen durch die Verstärkung der Fonds zur Schadloshaltung einzelner von Arbeitseinstellungen betroffener Gruben. Ein überlegter hastiger Streik einiger Kohlengruben in Durham im ersten Viertel des Jahres „aus Sympathie“ für eine

seit November 1890 ausständige Zeche verbunden mit Kontraktbruch und Gewaltthätigkeiten endigte, durch einen Kompromiß beigelegt, nicht günstig für seine Unternehmer. Ein im August inscenierter Grubenarbeiterstreik in Wales, der eine Woche andauerte, setzte dagegen eine Aenderung der Arbeitsordnung durch. Die durch Streiks unterstützte Forderung von Seeleuten und Dockarbeitern in Cardiff und Liverpool und anderen Orten, die Nichtunionisten von den Arbeiten auszuschließen, bezw. Unionisten und Nichtunionisten durch zu tragende Abzeichen zu kennzeichnen, wurde nicht bewilligt und die Bewegung zu gunsten der ausschließlichen Beschäftigung der Gewerkvereinler erlitt einen verdienten schweren Schlag. Erfolgreich war ein Londoner, 20 000 Personen umfassender, Schneiderstreik, soweit es sich um gleichmäßige Arbeitszeit und Werkstättenbequemlichkeit handelte, erfolglos bezüglich der Abschaffung der Mittelsmänner (der sogenannten „Sweaters"). Bemerkenswert war ferner ein Streik von 10 000 Eisenschiffbauern an der Clyde durch die Revolte der Leute gegen die Anordnungen ihrer Führer. Außerdem streikten die Eisenbahnbediensteten im Januar unter lebhafter Anteilnahme des Publikums in 6 wöchentlichem heißen Kampf und errangen wichtige Vorteile. Der betr. Ausstand ist der größte, den die Eisenbahnbediensteten in England angestrengt haben.

Die Zahl der Personen, welche in erfolglose Streiks verwickelt waren, war um vieles größer als diejenige der siegreich Streikenden. Nur die Arbeiter der Baugewerbe hatten weitere Erfolge zu verzeichnen. In den Arbeitseinstellungen gegen die Verwendung von Nichtunionisten unterlagen auch in diesem Jahre die Gewerkvereinler meist.

Das Jahr 1892 kennzeichnet sich durch 3 große Streikereignisse. Ein erster ausgedehnter Baumwollarbeiterausstand, der bereits im September 1891 seinen Anfang nahm, gewann immer größere Ausdehnung und dauerte bis April 1892 an. Er drehte sich um die Prinzipienfrage, ob die Arbeiter für Lohnabzug infolge von Gebrauch schlechten Rohmaterials Entschädigung verlangen könnten. Die Arbeiter siegten.

Im letzten Drittel des Jahres brach unter den Baumwollspinnern im Süden von Lancashire — das Zentrum der Bewegung war Oldham — ein zweiter lang andauernder Ausstand aus. 1878, 1885 und 1887 waren dort die Löhne stufenweise um 25 % reduziert, 1880, 1881, 1888 und Anfangs 1891 um je 5 %, zusammen also um 20 % erhöht worden. Die Unternehmer kündigten durch Aussperrung mit Rücksicht auf die Ueberfüllung der Lager und den schlechten Geschäftsgang eine 5 %ige Lohnherabsetzung an. Dieselbe wurde abgelehnt, gleichzeitig erklärten sich aber die Arbeiter bereit, auch ihrerseits das Uebel der Ueberproduktion beseitigen zu helfen, indem sie sich verpflichteten, falls 75 % der Fabrikanten „kurze Zeit" zu arbeiten versprächen, dafür zu sorgen, daß die übrigen 25 % dieselbe Verkürzung der Arbeitszeit eintreten ließen. Eine derartige Beschränkung der Produktion würde die erstrebte Räumung der Lager mit größerer Wahrscheinlichkeit zur Folge haben, als der geringe Preisunterschied, welcher sich etwa durch die Lohnersparnis von 5 % herausstellen würde. Die Unternehmer bestanden dagegen auf der Lohnreduktion. Ihre Föderation hatte ein natürliches Interesse daran, daß sich der Norden und Nordosten von Lancashire der Ausstandsbewegung anschloß, damit den ausgesperrten Arbeitern die von dort her fließende Unterstützung abgeschnitten würde. Die dortigen Fabrikanten aber fürchteten den Kampf mit den Arbeitern, um so mehr, als sie größtenteils Spinner und Weber zugleich sind, doch machten sie einen Versuch, sich der Aussperrung anzuschließen. Dieser Versuch wurde vereitelt, indem längere Fristen für Aenderung der Lohnskala kontraktmäßig ausbedungen wurden, und endlich wurde ein Waffenstillstand des Inhalts geschlossen, daß die Lohnfrage nicht bis zur Beendigung des Kampfes in Lancashire, dem eigentlichen Streikgebiet, aufgeworfen werden solle.

Der Ausstand zog sich ungewöhnlich in die Länge, und die Arbeit wurde erst am 25. März 1893 wieder aufgenommen. Ursprünglich waren 45—50 000 Spinner direkt beteiligt. Aber der dauernde Stillstand der Spinnereien zog immer weitere Teile des Gewerbes in Mitleidenschaft, durch den Ausfall der Garnlieferung steigerte sich die Zahl der Arbeitslosen bis auf etwa 200 000. Nach 20 Wochen dauerndem Lohnkampf wurde nach langen, auf beiden Seiten hartnäckig und zäh geführten Verhandlungen Frieden geschlossen und in eine Lohnreduktion von $2\frac{11}{12}$ % statt der ursprünglich geforderten 5 % gewilligt. Der Gesamtverlust, der durch den Ausstand der Baumwollspinner verursacht worden ist, wird auf 2—3 Mill. £ geschätzt. Allein an Löhnen sind 1,4 Mill. £ verloren gegangen. An Streikunterstützungen aus den Vereinskassen der Trade-Unions, die lange vor Ende des Streiks erschöpft waren, sind 200 000 £ gezahlt worden.

Das dritte große Streikereignis des Jahres 1892 hatte seinen Schauplatz mit zum Teil gewaltsamen Konflikten im Kohlendistrikt zu Durham. 75 000 Bergarbeiter streikten 2 Monate lang, um sich einer 10 %igen

Lohnherabsetzung, welche durch Aussperrung seitens der Unternehmer verfügt war, zu widersetzen. Gleichzeitig streikten 8500 Grubenarbeiter in Cumberland, während diejenigen von Süd-Wales sich in eine am 1. Januar verfügte 7½ %ige Lohnkürzung, welcher dann bald eine weitere von 2½ % folgte, ohne Kampf gefügt hatten. Ein anfänglicher Riesenstreik in den hauptsächlichsten Kohlenbergrevieren war mit Rücksicht auf den seit Beginn der Arbeitseinstellung eingetretenen Preisfall der Kohle nur von ganz kurzer Dauer. Die Durhamer Bergleute blieben dagegen ausständig, um durch den Streik eine Regelung der Ueberproduktion sowie des Angebots und der Preise zu Wege zu bringen. Durch den Durhamer Ausstand wurde die Eisenindustrie, insonderheit diejenige von Cleveland, zum Stillstand gebracht; 94 % der Hochöfen wurden ausgeblasen und 75 % der Eisen- und Stahlfabriken stellten den Betrieb ein. Erst am 5. VI. 1892 kam eine Einigung zustande, welche statt der 13½ %igen Lohnreduktion eine 10 %ige vereinbarte.

Der erfolglose Durhamer Kohlenstreik wäre zweifellos zu vermeiden gewesen und die Schuld, daß dies nicht geschehen ist, trifft die Arbeiter. Die endgiltig doch durchgesetzte Lohnreduktion war eine Konsequenz der rückläufigen Konjunktur gegenüber den früheren ungewöhnlich umfangreichen Lohnerhöhungen bei günstigem Geschäftsgang der Vorjahre. Der Lohnstreit ist im Einigungsverfahren unter dem Vorsitze des Bischofs beseitigt worden.

Faßt man die Streikerfolge des gesamten Jahres zusammen und berücksichtigt die Lohnsätze, soweit sie über die betroffenen Industrien vor und nach dem Streik bekannt geworden sind — von 246 Ausständen und einer Aussperrung sind die Zahlen bekannt — so erhält man die bemerkenswerte Lohnreduktionsziffer von 6½ %.

Das Jahr 1893 weist neben dem bereits besprochenen, im Vorjahre begonnenen und in dem ersten Drittel dieses Jahres beendeten Streik in der Baumwollindustrie in erster Linie Arbeitseinstellungen in den Kohlenbergwerken von ganz ungewöhnlichem Umfange auf.

Es traten 422 000 Kohlenarbeiter in die Ausstandsbewegung ein. Die Daten dieses Streiks, welcher ungemein hartnäckig geführt wurde, und wiederum die öffentliche Aufmerksamkeit nicht nur in England, sondern auch auf dem Kontinent in hohem Grade in Anspruch nahm, sind kurz folgende: Die nationale „Miners-Federation of Great Britain", welche 460 000 Bergleute umfaßt, nachdem die Bergleute von Durham und Cleveland beigetreten waren — diejenigen von Süd-Wales und Northumberland hielten sich von der Vereinigung fern — hielt am 19. bis 21. VII. 1893 eine Generalversammlung in Birmingham ab und beschloß gegen die Stimmen von Durham, welches die traurigen Erfahrungen des verflossenen Jahres noch nicht vergessen hatte, mit großer Majorität in einen allgemeinen Streik einzutreten, sobald die Grubenbesitzer eine Lohnreduktion verfügen sollten. Weiter faßte man den Beschluß, die Arbeiter in Durham und Northumberland, da sie schon einen niedrigeren Lohn als die übrigen Mitglieder der Föderation hätten, aufzufordern, eine Erhöhung zu verlangen, und im Weigerungsfalle zu streiken. Die Minderheit stimmte für ein Schiedsgericht. Im Hochsommer brach dann thatsächlich der Streik aus. In seinem Ursprung ist er ein Verteidigungsstreik, der durch die drohende Herabsetzung der Löhne in gewissen Bezirken hervorgerufen wurde; in anderen Bezirken dagegen, in denen eine Lohnherabsetzung während der letzten 2 Jahre von den Bergwerksbesitzern schon vordem erzwungen war, hat er im Anschluß an jenen Verteidigungsstreik die Form eines Angriffsstreikes angenommen, der auf die Wiedererhöhung der Löhne abzielte. Den schottischen Bergarbeitern wurde die verlangte Lohnerhöhung von 1 sh. bewilligt. Die Kohlenarbeiter in Durham und Northumberland, deren Anzahl sich auf etwa 100 000 stellt, kamen der allgemeinen Streikaufforderung der Föderation nur teilweise nach, weil sie, obwohl einen höheren Lohn verlangend, doch die Arbeit nicht einstellen wollten, sondern es vorzogen, mit den Grubenbesitzern auf gütlichem Wege zu verhandeln. Dagegen traten — allerdings erst später — die in den Kohleuminen von Süd-Wales Beschäftigten in einer Anzahl von etwa 60 000 ebenfalls in die Streikbewegung ein trotz der zwischen ihnen und den Arbeitgebern seit 17 Jahren bestehenden Vereinbarung, daß der Lohn nach der „gleitenden Skala" zu bemessen sei. Der Hauptsitz des Streiks war in den mittelländischen Grubendistrikten. Die Zahl der im Ausstand begriffenen Arbeiter wird auf 350 000 Personen geschätzt. Die Arbeitseinstellung in Süd-Wales war nicht von langer Dauer; dank des Mangels hinreichender Streikfonds sah sich bald ein großer Teil der Streikenden zur Wiederaufnahme der Arbeit gezwungen. Die Durhamer Leute, die sich durch eine Urabstimmung mit einer Majorität von 1600 gegen den Ausstand erklärt hatten, wurden in einer Konferenz der Vertreter des mittelenglischen Kohlengräberbundes in London (22. VIII.) von dem Bunde, dem sie sich im Vorjahre, ebenso wie die von Northumberland, bedingungsweise angeschlossen hatten, ausdrücklich ausgeschlossen. Im übrigen beschloß die Konferenz, die Arbeit erst dann wieder aufzunehmen, wenn die Grubenbesitzer auf die beabsichtigte Lohnherabsetzung von 25 % verzichteten. Eine Lohnerhöhung dagegen würden die Bergleute nicht verlangen, bevor die Kohlen nicht den Preis von 1890 erreicht hätten. Der Streik nahm also seinen Fortgang. Die ausländische Kohlenproduktion übernahm einen nicht unerheblichen Teil des englischen Kohlenhandels und von Hamburg, Calais und Marseilles wurde Kohle nach englischen Häfen transportiert. Trotzdem stieg der Kohlenpreis in London um 6 sh., wenngleich auch die Zufuhr zur See aus den nicht vom Ausstand ergriffenen britischen Bezirken eine starke Steigerung erfuhr.

Während von seiten der Grubenbesitzer sowohl wie von den Bergleuten jedwedes Nachgeben zurückgewiesen wurde, wurde von dritter Seite auf einer Konferenz in Sheffield, nämlich von den Bürgermeistern mehrerer Städte, ein Vermittelungsvorschlag gemacht

(9. X.), welcher von beiden Seiten abgewiesen wurde. Angesichts des nahenden Winters und des durch den Streik herbeigeführten zahllosen Elendes wurden endlich nach einer Erklärung Gladstones im Parlament (13. XI.) von der Regierung Vermittelungsdienste, die von beiden Seiten angenommen wurden, angeboten. Die Konferenz trat unter dem Vorsitz von Lord Rosebery am 17. XI. zusammen und erzielte die endliche Beilegung des Zwistes. Man einigte sich dahin, daß die Arbeit sofort in allen Bergwerken zu den alten Lohnsätzen wieder aufgenommen werden solle. Diese Abmachung sollte bis zum 1. II. 1894 dauern, über die weitere Gestaltung des Lohnverhältnisses sollte dann ein mittlerweile in Funktion getretenes Schiedsgericht mit einem unparteiischen Schiedsmann an der Spitze und je 14 Vertretern beider Parteien bestimmen.

So endigte also der $4^1/_2$ Monate dauernde Ausstand mit einem endgiltigen Sieg der Bergleute über die Bergwerksbesitzer. Der Versuch der letzteren, in der flaueren Geschäftszeit eine Lohnreduktion durchzusetzen, war diesmal gescheitert. Die nicht dem mittelenglischen Bunde angegliederten Bergwerksdistrikte wurden in mannigfaltiger Weise durch den Verlauf des Ausstandes berührt. Während die Bundesbezirke das Lohnniveau auf 40% über die Rechnungsgrundlage von 1888 behauptet hatten, waren die übrigen Bezirke weit hinter diesen Lohnsätzen zurückgeblieben. So hatte Northumberland es nur bis auf 15%, Durham nur bis auf $16^1/_4$% über die Lohnsätze von 1888 gebracht. Süd-Wales, wo die gleitende Lohnskala noch galt, war sogar nach verschiedenen Schwankungen auf die Lohnsätze von 1888 zurückgekommen. Auch Süd-Schottland hatte keinen nennenswerten Fortschritt zu verzeichnen.

Bemerkt sei, daß der große mittelenglische Arbeiterstreik den staatssozialistischen Antrag im Parlament zeitigte, es sollten mit dem 1. I. 1895 die britischen Bergwerke verstaatlicht werden — eine immerhin bezeichnende Illustration für den gewaltigen Umschwung in den englischen sozialen Auffassungen. Auf den jährlichen Kongressen der Trades-Unions waren bereits vorher wiederholt entsprechende Resolutionen gefaßt worden. (S. Art. „Gewerkvereine").

Nach Beendigung des mittelenglischen Kohlengräberstreiks versuchten die westschottischen Kohlengräber sich die Erfolge der „Federation" zu nutze zu machen. Sie wußten sich durch Verhandlungen mit den Unternehmern, die während des mittelenglischen Streiks errungenen bedeutenden Lohnerhöhungen vorläufig für 2 weitere Monate zu sichern.

Eine weitere bemerkenswerte Arbeitseinstellung brachte das Jahr 1893 bei den Dockarbeitern in Hull, welcher im Mai im Wege eines Vergleichs zum Abschluß kam. Es wurde ein Abkommen getroffen, daß die den Gewerkvereinen angehörigen Arbeiter und die freien Arbeiter, die „black legs", welche die Unionisten ausgeschlossen haben wollten, völlig gleichgestellt wurden.

Das Jahr 1894 brachte den vorläufigen Abschluß der seit dem großen Streik im vergangenen Jahre zwischen Grubenbesitzern und Grubenarbeitern schwebenden Streitigkeiten. Sie wurden von dem dazu eingesetzten Schiedsgericht durch folgende Bestimmungen beigelegt: 1) Vom 1. VIII. 1894 bis zum 1. I. 1896 tritt eine 5%ige Reduktion auf die letzten beiden Lohnerhöhungen ein. 2) Vom 1. VIII. 1894 bis zum 1. VIII. 1896 sollen die Löhne mindestens um 30%, höchstens um 45% höher sein, als diejenigen des Jahres 1888. 3) Vom 1. I bis zum 1. VIII. 1896 wird das Schiedsgericht die Löhne innerhalb der Grenzen der zweiten Bestimmung festzusetzen haben.

Nachdem die schottischen Grubenbesitzer beschlossen hatten, den seitens der Bergarbeiterkonferenz gemachten Vorschlag, alle Streitfragen einem von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern gewählten Friedensrichter zu unterbreiten, unberücksichtigt zu lassen, brach Mitte des Jahres 1894 im schottischen Bergwerksdistrikt ein neuer Streik aus. An demselben nahmen 75000 Bergleute teil und durch den Ausstand wurden weitere 20000 Arbeiter in den Eisenhütten beschäftigungslos. Die Bergarbeiter in Schottland waren nur zum Teil organisiert, wurden aber dadurch, daß sie der Federation der Bergleute Großbritanniens, welche dadurch etwa $^3/_4$ sämtlicher britischer Bergarbeiterleute umfaßte, beigetreten waren, von der Federation durch Streikzuschüsse unterstützt. Der 17-wöchentliche Ausstand endigte für die Streikenden erfolglos. Es war ihnen nicht gelungen, die Lohnreduktionen von 1 sh. täglich rückgängig zu machen.

Es hat fast den Anschein, daß man in Schottland sich nach diesen Ereignissen mehr und mehr wieder dem System der gleitenden Lohnskala zu nähern sucht. Es war daselbst 1873 eingeführt und bis 1889 in Gebrauch.

Das Jahr 1895 begann mit einem Massenausstand in der Schuhindustrie Englands. Die Vereinigung der englischen Schuhindustriellen erklärte für Mitte März den lock-out. Die Veranlassung zu diesem Schritte war, daß die Arbeiter von neun Fabriken in Uebereinstimmung mit ihren Trades-Unions wegen nicht ausgeglichener Arbeitsstreitigkeiten in Ausstand treten wollten. Die Industriellen wiesen die angebotene Vermittelung des Handelsamtes mit der Begründung zurück, daß die Arbeiter nicht vorher die zuständigen „Boards of arbitration" um Entscheidung angegangen hätten.

Von dem lock-out wurden annähernd 200000 Personen betroffen. Es brach ein allgemeiner Ausstand im ganzen Gewerbe aus. Mehrere Vermittelungsvorschläge blieben ohne Erfolg.

Erst im April d. J. gelang es dem Beauftragten der Regierung, dem Unterstaatssekretär im Handelsamt, Sir Boyle, einen von beiden Teilen unterzeichneten Friedensvertrag zu ermitteln. Die früheren Schiedsämter werden hiernach wieder ins Leben gerufen, nachdem ihre Statuten gründlich revidiert worden sind. Für englische Verhältnisse nicht uninteressant sind die Befugnisse dieser lokalen Schiedsämter. Sie bestehen immer aus der gleichen Anzahl von Meistern und Arbeitern und sind kompetent, über alle ihnen vorgelegten Streitfragen über Löhne, Arbeitszeit und Arbeitsbedingungen zu entscheiden, unter der Bedingung, daß 1) kein Prinzipal gezwungen werden soll, bestimmte Personen anzustellen, 2) keinem Prinzipal das Recht bestritten wird, billige Bestimmungen über Einhalten der Geschäftsstunden und Aufrechterhaltung der Ordnung in der Werkstatt zu treffen, 3) kein Schiedsamt über die Bezahlung zc. von Arbeit zu befinden hat, die außerhalb seines Distrikts angefertigt wird, vorausgesetzt, daß keine Arbeit außer solcher, betreffs deren darüber Vereinbarung stattgefunden, nach außen vergeben wird (diese ganze letztere Bestimmung bezieht sich auf die Frage der Arbeiten auf den Dörfern), und 4) die Einführung von Maschinen, Zeit- und Stücklohn jedem Prinzipal freisteht, solange er die weiteren Bestimmungen des Einigungsvertrages innehält, wonach die Stücklöhne „auf Grund der Leistungsfähigkeit des Durchschnittsarbeiters" von gleichmäßig zusammengesetzten Komitees von Meistern und Prinzipalen festgestellt sowie der Revision unterworfen bleiben, und in jedem Arbeitsdepartement jeder Fabrik immer nur eines der beiden Systeme obwalten soll. Es wird von den Prinzipalen zugestanden, daß die Aufstellung neuer Stücklohntarife für gewisse Arbeiten an der Zeit ist, und die eingereichten Kündigungen der Zwicker und Presser behufs Erhöhung ihrer Minimallöhne werden als vollgiltig anerkannt.

Beide Teile erklären es endlich für wünschenswert und notwendig, daß beiderseitig finanzielle Bürgschaften für Einhaltung des Vertrages geleistet und ein entsprechendes Statut ausgearbeitet werde.

Auch im Baugewerbe sind im laufenden Jahre (1895) mehrere Ausstände in Aktion.

4. Gesamtbeurteilung und Prognose. Fassen wir die Streikereignisse der Jahre 1890 bis 1894 zusammen, so ergiebt sich das zweifellose Resultat, daß sich die Koalitionen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber stark befestigt haben, und daß Großbritannien weit entfernt ist von einem durch friedliche Verhandlung beider Parteien begründeten „sozialen Frieden", wie ihn englische und deutsche optimistische Schriftsteller vorhergesagt hatten. Die Arbeitseinstellungen haben an Zahl und Ausdehnung zugenommen, wesentlich unterstützt durch den Korpsgeist der Parteien. Die steigende und weichende Konjunktur wird von beiden Seiten jederzeit geschickt ausgenutzt. Zur Zeit bekämpfen noch die alten Gewerkvereine, welche auf dem Boden rein gewerklicher Bewegung stehen, die radikalen und sozialistischen Trades-Unions und die gesetzlich obligatorischen Schiedsgerichte, welche gegen den Geist der Unabhängigkeit und Solidarität verstoßen sollen. Im übrigen fehlt es nicht an Anzeichen, welche auch in England staatliche Einigungsämter, wie überhaupt ein staatliches Eingreifen für die dauernde Verbesserung der Lage der Arbeiter fordern.

Der 8-Stundentag, welcher im Parlament 1894 angenommen wurde, und welcher für die Bergwerke eine thatsächliche Arbeitszeit von 6—6½ Stunden bedeutet, wird übrigens von einem Fünftel sämtlicher Bergleute verworfen. Nicht zu übersehen sind ferner die einseitigen terroristischen Forderungen der neuen Gewerkvereine gegenüber den nicht unierten Arbeitern und so kann — mit aller Vorsicht ausgesprochen — die Prognose für einen wirklichen sozialen Frieden in Großbritannien nicht günstig ausfallen. Bei erheblich steigender Konjunktur wird das wirtschaftliche Leben Englands voraussichtlich durch neue umfangreiche Streiks beunruhigt werden. Zudem hat in den letzten Jahren der radikale Geist in einem Maße die Arbeitervereinigungen ergriffen, wie es früher kaum vorauszusehen gewesen ist.

Litteratur:

Report on the strikes and lock-outs of 1890—1892 by the labour Correspondent, London 1891—1894. Report on the work of the Labour Department of the Board of Trade (1893—94), London 1894. The „Labour Gazette", The Journal of the Labour Department of the Board of Trade 1893—94. Oesterreichisches Handelsmuseum, Wien 1890—95. Sozialpolitisches Zentralblatt, Berlin 1891—95. Bulletin de l'office du Travail, Paris 1894. Man vergleiche ferner die Litteraturnotizen bei dem Artikel „Lohnskala, gleitende", Handwörterb. d. Staatsw. Bd. IV, S. 1061 ff.

Biermer.

III.

Die A. in Frankreich und in anderen Ländern.

1. Frankreich. 2. Italien. 3. Oesterreich. Belgien. Holland.

1. Frankreich. Die Zahl der in Frankreich vorgekommenen Arbeitseinstellungen (I), die Durchschnittszahl der Teilnehmer (II), die Durchschnittszahl der betroffenen Betriebe (III) und die durchschnittliche Dauer der Streiks in Tagen (IV) betrug nach der amtlichen Statistik:

Jahr	I	II	III	IV
1890	313	380	2,6	16
1891	267	403	1,5	18
1892	261	183	1,8	16
1893	634	268	6,9	13

Im Jahre 1894 ging die Zahl der Arbeitseinstellungen wieder bis auf 352 zurück. Die ungewöhnlich hohe Ziffer für 1893 erklärt sich teilweise aus den Streitigkeiten, die sich an das mit dem 1. I. 1893 in Kraft getretene G. v. 2. XI. 1892 über die Frauen- und Kinderarbeit knüpften, indem die Arbeitgeber eine der Verkürzung der Arbeitszeit entsprechende Herabsetzung der Löhne erstrebten, die Arbeiter aber gleichbleibenden Zeitlohn und erhöhten Stücklohn verlangten. Am stärksten war die Textilindustrie bei dieser Bewegung beteiligt: die Spinnerei mit 17 Streiks in 25 Betrieben und mit 4328 Arbeitern, die Weberei mit 10 in 25 Betrieben und 4363 Arbeitern, die Seidenzwirnerei mit 10 in 63 Betrieben und 2488 Arbeitern. Im ganzen war die Zahl der Konflikte dieser Art 45 in 154 Betrieben und mit 13153 Streikenden. In 18 Fällen war der Erfolg auf seiten der Arbeiter, in 14 erlitten diese eine völlige Niederlage und in 13 fand ein Ausgleich mit beiderseitigen Zugeständnissen statt.

Die obigen Mittelzahlen über die Streikenden, die Betriebe und die Zeitdauer gewähren übrigens kein Bild von den wirklichen Verhältnissen. Die meisten Streiks sind untergeordnete, im Grunde rein private Vorkommnisse in einzelnen Unternehmungen, an der sich weniger als 100 Personen beteiligen. Nur wenige betreffen eine größere Anzahl von Betrieben oder ein einzelnes Unternehmen mit großer Arbeiterzahl und nur ausnahmsweise kommen Streiks in großem Maßstabe vor, bei denen eine erhebliche Anzahl von Großbetrieben außer Thätigkeit gesetzt wird. So finden sich unter den 352 Arbeitseinstellungen des Jahres 1894 nur 9 mit 1000 und mehr Teilnehmern und unter diesen nur 4, die mehrere Unternehmungen zugleich betrafen. Auch in diesen letzteren Fällen aber stieg die Zahl der Feiernden nur einmal über 1500, nämlich bei dem Streik der Weber von Roanne, dem sich 5600 Arbeiter in 21 Fabriken anschlossen. Er brach am 20. XII. 1894 aus und endigte erst am 25. II. 1895. Die Arbeiter verlangten einen gleichmäßigen Tarif und die Fabrikanten weigerten sich, mit dem Arbeitersyndikat in Verhandlungen einzutreten. Streiks von 500—900 Arbeitern zählte man im Jahre 1894 nur 5. Einige Streiks erstrecken sich zwar auf eine große Anzahl von Betrieben, weisen aber doch nur verhältnismäßig wenig Teilnehmer auf: so stellten im Juni 1894 in St. Etienne 380 Stuckarbeiter und Anstreicher in 110 Geschäften die Arbeit ein, sodaß hier hauptsächlich nur Kleinbetriebe betroffen wurden. Arbeitseinstellungen von seiten der Unternehmer sind selten; im Jahre 1894 kamen nur 5 vor und diese sämtlich nicht infolge von Streitigkeiten mit den Arbeitern, sondern mit den städtischen Behörden oder der Octroiverwaltung: so protestierten in 2 Fällen Bäcker gegen Herabsetzung der Brottaxe, außerdem Fleischer gegen die Fleischtaxe und Fischer in Marseille gegen eine städtische Eingangsabgabe. Aus den allgemeinen statistischen Uebersichten über die Verhältnisse der französischen Streiks mögen noch folgende Ergebnisse angeführt werden.

Der Prozentsatz der Streiks, die für den Arbeiter vollen Erfolg (I), teilweise Erfolg (II) und Mißerfolg (III) hatten, war:

	I	II	III
1893	25	32	43
1892	22	31	47
1891	34	26	40
1890	27	21	52

Was die verschiedenen Ursachen der Arbeitseinstellungen betrifft, so kamen 40 bis 50 Proz. der Fälle auf die Forderungen von Lohnerhöhungen, 15—20 Proz. auf Widerstand gegen Lohnverminderungen und in den übrigen Fällen lagen namentlich Forderungen der Verkürzung der Arbeitszeit, der Wiedereinstellung entlassener Arbeiter oder der Entlassung mißliebiger Persönlichkeiten zu Grunde.

Die beliebteste Jahreszeit für die Streiks ist das zweite Kalenderquartal: im Durchschnitt kamen auf dieses in den Jahren 1890—93 43 Proz. der Fälle, auf das erste dagegen nur 22, auf das dritte 20 und auf das vierte 15 Proz. Die größte Zahl der Streiks kam in den vier Jahren 1890—93 wie auch früher auf die Textilindustrie, nämlich im ganzen 534. Es folgten dann die Industrien der Metallverarbeitung (157), das Maurer- und Steinhauergewerbe (143), die Holzverarbei-

tungsindustrie (108), der Bergbau (84), die Lederindustrie (81), das Transportgewerbe (63), das Nahrungsmittelgewerbe (26) und die Metallurgie (24).

In dem an Arbeitseinstellungen so ungewöhnlich reichen Jahre 1893 betrug die Gesamtzahl der Streikenden 174 000, die sich auf 4286 Betriebe verteilten. Außerdem wurden 10 000 Arbeiter, ohne daß sie persönlich an einem Streik beteiligt waren, durch die Arbeitseinstellungen der übrigen mit zum Feiern genötigt. Die Zahl der im ganzen ausgefallenen Arbeitstage wird auf 3 174 000 geschätzt, was übrigens nur etwa ½ Proz. der regelmäßigen jährlichen Arbeitstage in den Gewerbebetrieben Frankreichs ausmacht. In 70 Proz. der Fälle betraf der Streik nur einen Betrieb, in 60 Proz. der Fälle dauerte er nicht länger als eine Woche. Der bedeutendste, der der Bergwerksarbeiter im Departement Pas de Calais, dauerte 49 Tage. Bei 109 Streiks in der Gesamtzahl von 634 fand ein Einigungs- oder Schiedsgerichtsverfahren auf Grund des G. v. 27. XII. 1892 statt, das beantragt war in 56 Fällen von den Arbeitern, in 5 von den Arbeitgebern, in 2 von beiden Parteien und in 46 vom Friedensrichter. In 13 Fällen wurde daraufhin die Arbeit sofort wieder aufgenommen, in 35 wurde der Vergleich von den Arbeitgebern, in 6 von den Arbeitern und in 1 von beiden Parteien zurückgewiesen, und in 54 Fällen wurde ein Einigungsausschuß eingesetzt.

2. Italien. Die italienische amtliche Statistik der Streiks ist durch zwei Veröffentlichungen vom Jahre 1892 und 1894 weiter geführt worden. Die Zahl der Arbeitseinstellungen (I) und der dabei beteiligten Personen (II), soweit diese festgestellt werden konnte (was in einigen Fällen nicht möglich war) betrug hiernach:

	I	II		I	II
1884	81	23 967	1889	126	23 322
1885	89	34 166	1890	139	38 402
1886	96	16 951	1891	132	34 733
1887	69	25 027	1892	119	30 800
1888	101	28 322	1893	131	32 109

Im ganzen zeigt also die Zahl der Arbeitseinstellungen eine Tendenz zum Steigen, während die durchschnittliche Beteiligung eher abnimmt. Im Vergleich mit früheren Jahren, deren Statistik allerdings vielleicht weniger vollständig ist, ergiebt sich in beiden Beziehungen ein bedeutendes Anwachsen, da z. T. im Jahre 1879 nur 32 Streiks mit 4011 und 1880 27 mit 5900 Teilnehmern verzeichnet sind.

Als Ursachen der Arbeitseinstellungen ergaben sich in Proz. der Gesamtzahl der klassifizierten Fälle:

	1892	1893
Forderung v. Lohnerhöhungen	34 %	24 %
Widerstand gegen Lohnverminderung	20	25
Forderung kürzerer Arbeitszeit	3 ½	9
Widerstand gegen längere Arbeitszeit	3 ½	1
Andere Ursachen	39	30

Der Erfolg der Streiks war den Arbeitern günstig (I), teilweise günstig oder ganz ungünstig (III) in Proz. der Gesamtzahl der Fälle:

	I	II	III
1878—91	16	43	41
1892	21	29	50
1893	28	38	34

Von den verschiedenen Gewerbezweigen waren nach der Zahl der Streiks (I) und der Streikenden (II) am meisten beteiligt:

	1892		1893	
	I	II	I	II
Textilindustrie	41	7679	44	14 061
Bergbau u. Schwefelgruben	19	8280	18	3 840
Tagelöhner	13	2026	9	3 960
Maurer	5	1940	6	380
Kutscher u. Omnibusführer	3	2470	5	3 627
Lastträger	4	2610	7	1 300
Tabakarbeiter	3	2850	1	900

Die Gesamtzahl der infolge der Streiks ausgefallenen Arbeitstage (mit Ausnahme weniger ungenügend bekannt gewordener Fälle) betrug bei der Textilindustrie 1892: 68 339 und 1893: 118 307; bei den Bergleuten und Schwefelarbeitern 1892: 55 130 und 1893: 32 595; bei den Kutschern 1892: 7270 und 1893: 22 734; bei den Maurern 1892: 14 860 und 1893: 4740; bei den Tabakarbeitern (in der Staatsmanufaktur) 1892: 24 400 und 1893: 10 800. Die Zahl der sämtlichen Streiktage, soweit sie nachweisbar ist, war 1890: 167 657; 1891: 258 059; 1892: 216 907 und 1893: 234 323. Im Jahre 1893 hatten 67 Streiks eine Dauer bis zu 3 Tagen (1892: 60); 39 eine solche von 4—10 Tagen (1892: 36) und 19 eine solche von mehr als 10 Tagen (1892: 20). Besonders beachtenswert waren im Jahre 1892 der Streik der Kohlenträger in Genua (2000 Arbeiter, 7 Tage), der der Arbeiterinnen in der Tabakmanufaktur in Venedig (1000 Arbeiterinnen, 11 Tage), der der Spinner in der venezianischen Baumwollfabrik (1500 Arbeiter, 10 Tage); der der Droschkenkutscher in Rom (2300 Streikende, 3 Tage), namentlich aber im November die mit ernstlichen Ruhestörungen verbundenen Arbeitseinstellungen der Schwefelgrubenarbeiter in der Provinz Girgenti, die vergeblich gegen eine noch weitere Herabsetzung ihres ohnehin schon so niedrigen Lohnes anzukämpfen suchten. Im Jahre 1893 waren die bedeutendsten Arbeitseinstellungen: die

der Leumannschen Weberei in Collegno (1400 Personen, 15 Tage), ferner die der Seidenspinnerinnen in Bergamo im Juni, an der alle dortigen Betriebe beteiligt waren (3000 Arbeiterinnen, 7 Tage) und die den Höhepunkt einer durch die Provinzen Bergamo, Brescia, Como und Cremona gehenden Bewegung dieser Arbeiterklasse bildete. In Cremona selbst feierten 1430 Spinnerinnen 7 Tage und in Casalbuttano in derselben Provinz stellten 1040 die Arbeit ein. Die sozialistische Partei nahm an diesen Agitationen lebhaften Anteil und unterstützte sie durch Veranstaltung öffentlicher Subskriptionen; auch kamen mehrfach Ruhestörungen und Verhaftungen vor. Der Ausgang war für die Spinnerinnen nicht ungünstig, da durch die Vermittelung der Handelskammer ein Vergleich zustande kam, nach dem den Arbeiterinnen eine Lohnerhöhung von 5 Proz. und einige andere Zugeständnisse gewährt wurden. Von größerer Bedeutung war auch der Kutscherstreik in Neapel im August (3000 Personen, 6 Tage) und der Streik der Arbeiter der Tabakfabrik in derselben Stadt (900 Arbeiter, 12 Tage). Die Streiks der Schwefelgrubenarbeiter in Sicilien und in der Provinz Forli waren auch in diesem Jahre zahlreich, aber zersplittert; an dem größten beteiligten sich 700 Personen 12 Tage.

Die obige Statistik bezieht sich nur auf die gewerblichen Arbeiter mit Einschluß der beim Straßenbau, Eisenbahnbau ꝛc. beschäftigten Tagelöhner. Außerdem kamen aber auch Streiks unter den landwirtschaftlichen Arbeitern vor, wenn auch diese Bewegung nicht mehr die Ausdehnung und Macht besaß, die sie in den Jahren 1885 und 1886 in der Emilia und im Pothale, gestützt auf eine wirksame Organisation, erlangt hatte. Im Jahre 1892 zählte man nur 10 landwirtschaftliche Streiks mit etwa 3500 Teilnehmern. Nur einer von diesen hatte einen größeren Umfang, der der Reisfelderarbeiter in Molinella (Prov. Bologna) mit 2000 Teilnehmern, der aber schon nach 2 Tagen mit einer Lohnerhöhung endigte. Im Jahre 1893 hob sich die Zahl der agrarischen Streiks auf 23, unter denen einige ganz unbedeutende mitgerechnet sind, andere aber sehr ernster Natur waren. Im März stellten in der Provinz Bologna wieder 3000 Reisfelderarbeiter 80 Tage lang die Arbeit ein, jedoch ohne etwas zu erreichen. Von besonderer Wichtigkeit aber waren die agrarischen Streiks in Sicilien, die von den Führern der Arbeiter-„Fasci" angestiftet wurden. Sie begannen im Mai und Juni in der Provinz Palermo und dehnten sich später auch in die Provinz Caltanisetta aus mit einer Beteiligung von mehr als 8000 Personen und meistens mit einer Dauer von mehr als einem halben Jahre. In den wichtigsten Fällen erhielten die Arbeiter schließlich einige, wenn auch geringe Zugeständnisse, aber die Unzufriedenheit wucherte fort und führte unter dem Einfluß der Fasci in den ersten Monaten 1894 bekanntlich zu schweren Konflikten, die nicht mehr einen ökonomischen, sondern einen entschieden politischen Charakter hatten. Die aufgeregte Bevölkerung ist zwar mit Gewalt zur Ruhe gebracht worden, aber zur Beseitigung der zum Teil ganz unerträglichen Mißstände, z. B. in der Gemeindeverwaltung, ist noch so gut wie nichts geschehen.

Arbeitseinstellungen von seiten der Unternehmer oder Aussperrungen kamen im Jahre 1892 überhaupt nicht und 1893 nur fünfmal und zwar in unbedeutendem Umfange vor. Nur in zwei Fällen handelte es sich dabei um Streitigkeiten mit den Arbeitern, in einem Falle suchten Bäcker, in zwei anderen Fleischer auf diese Art gegen Tax- oder Steueränderungen Widerstand zu leisten. — Von dem neuen Gesetz über die Gewerbegerichte (vom 15. VI. 1893), das am 26. IV. 1894 in Kraft getreten ist, hofft man einen günstigen Einfluß auf die Verhinderung der Streiks.

3. Oesterreich. Belgien. Holland. In Oesterreich betrug die Zahl der Arbeitseinstellungen im Jahre 1891 nach der Zusammenstellung der statistischen Zentralkommission 104, von denen 35 auf Niederösterreich, 27 auf Böhmen und 24 auf Mähren kamen. Beteiligt waren 14 025 Arbeiter in 1916 Betrieben, die im ganzen 40 846 Arbeiter beschäftigten. Die Gesamtzahl der ausgefallenen Tagewerke belief sich auf 247 000. Nur 19 von diesen Streiks hatten vollen, 29 teilweise Erfolg, 52 aber mißlangen vollständig. Im Jahre 1892 belief sich die Zahl der Streiks auf 101, die der Teilnehmer auf 14 123, die sich auf 1519 Betriebe verteilten. Der Ausfall an Arbeitszeit betrug 150 992 Tagewerke. Obenan standen wieder Niederösterreich, Böhmen und Mähren. Im Jahre 1893 erreichte sowohl die Zahl der Streiks wie auch ihre Intensität eine ungewöhnliche Höhe: die erstere belief sich auf 172, die Zahl der Teilnehmer betrug 28 120, die der ausgefallenen Arbeitstage 518 511. Es wurden zwar weniger Betriebe betroffen als in den beiden Vorjahren, nämlich nur 1207, aber diese waren durchschnittlich von größerer Bedeutung. Die mittlere Dauer der Arbeitseinstellungen war 18 Tage; 55 hatten eine Dauer von mehr als einer Woche und weniger als einem Monat, 17 dauerten länger als einen Monat. Nur 33 Streiks gelangen vollständig, 55 teilweise, 84 aber endigten mit einer Niederlage der Arbeiter. — Im Jahre 1894 brach im Gefolge des 1. Mai ein großer Streik unter den Kohlenbergleuten der Distrikte Karwin und Ostrau zu Mähren aus, dem sich mehr als 10 000 Arbeiter anschlossen, die einen achtstündigen Arbeitstag und 25 % Lohnerhöhung forderten. Am 9. Mai fand ein blutiger Zusammenstoß mit der Gendarmerie statt. Der Streik endigte am 19. Mai mit einem völligen Mißerfolge für die Arbeiter.

In Belgien fanden in den letzten Jahren sehr zahlreiche Arbeitseinstellungen statt, über die seit 1893 in der Labour Gazette nach englischen Konsulatsberichten viele Einzelheiten zu finden sind. Teilweise standen sie in Zusammenhang mit der politischen Arbeiterbewegung, die im Jahre 1894 das allgemeine, wenn auch nicht völlig gleiche Wahlrecht zum Siege brachte. Im März 1895 rief der mißliebige Gesetzentwurf über das Gemeindewahlrecht abermals eine große Erregung unter den Arbeitern hervor, in deren Gefolge auch wieder mehrere Streiks ausbrachen. Der Plan einer allgemeinen Arbeitseinstellung, von dem eine Zeitlang die Rede war, kam jedoch nicht zur Ausführung.

Eine lebhafte Streikbewegung trat in der zweiten Hälfte des Jahres 1894 auch in Holland und zwar in Amsterdam zu Tage. Im August fand eine allgemeine Arbeitseinstellung unter den Bauhandwerkern statt, um bei den Privatunternehmern dieselben Bedingungen durchzusetzen, die die Stadt Amsterdam in Bezug auf Stundenlohn und Arbeitsdauer für ihre

öffentlichen Arbeiten aufgestellt hatte. Die Arbeiter erreichten ihr Ziel ohne große Schwierigkeit, da die meisten Unternehmer von vornherein zu diesen Zugeständnissen bereit waren, wenn sich niemand ausschlösse. Dagegen blieb ein Streik der Setzer und der Buchbinder erfolglos. Im November legten fast alle Bäckergesellen die Arbeit nieder. Die Nichtbeteiligten suchte man an der Arbeit zu verhindern und das vom Lande eingeführte Brot wurde von den Streikenden größtenteils abgefangen und ins Wasser geworfen oder an die Volksmenge verteilt. Schon am Abend des ersten Streiktages kam eine Einigung mit den Arbeitgebern zustande, die in Bezug auf Lohn und Arbeitszeit mehrere Konzessionen machten, andererseits aber den Brotpreis erhöhten. Diese Preissteigerung ließ sich indes nicht lange aufrecht erhalten; auch setzten mehrere Arbeitgeber die Löhne bald wieder herab, was im Dezember wieder zu einigen Demonstrationen führte, die aber keine weiteren Folgen hatten. — Anfangs November fand auch eine Arbeitseinstellung der Diamantschleifer in Amsterdam statt, die im Dezember zu einem Zusammenstoß mit der Polizei führte und sich noch in das neue Jahr hineinzog. Die Arbeiter verlangen hauptsächlich eine Verminderung der Miete, die sie für den Schleiferei-Apparat zu bezahlen haben. Die ganze holländische Diamantschleiferei befindet sich in einer Krisis, weil London den Diamantenmarkt mehr und mehr monopolisiert hat. — Ueber die Arbeitseinstellungen in den Ver. Staaten s. d. Art. Gewerkvereine.

Litteratur:

Statistique des grèves survenues en France pendant les années 1890 et 1891, Paris 1892. Id., pendant l'année 1892, Paris 1893. Statistique des grèves et des recours à la conciliation et à l'arbitrage survenus en France pendant l'année 1893, Paris 1894. Bulletin de l'office du travail, 1894 et 1895, passim. Statistica degli scioperi avenuti nell' industria e nell' agricoltura durante gli anni dal 1884 al 1891, Roma 1892. Statistica degli scioperi etc. durante gli anni 1892 e 1893, Roma 1894. The Labour Gazette, London 1893—95.

Lexis.

Arbeitslosigkeit.

I. Die Arbeitslosigkeit in den weltgeschichtlichen Epochen und ihre Ursachen. 1. Altertum. 2. Mittelalter. 3. Neuzeit. II. Mittel zur Abhilfe. 1. Einleitendes. 2. Selbsthilfe. 3. Armenpflege und Verwandtes. 4. Sozialreform. III. Reformatorische Versuche. 1. Einleitendes. 2. Reform des Arbeitsnachweises. 3. Planmäßige öffentliche Arbeiten. 4. Staatliche Arbeitslosenversicherung.

I. Die A. in den weltgeschichtlichen Epochen und ihre Ursachen.

1. Altertum. Alle historische Gesellschaftsordnung ist auf der regelmäßigen Arbeit der Mehrzahl der Landesbewohner basiert. Es werden sich daher meist schwere Mißstände ergeben, wenn ein größerer Teil davon aus seiner regelmäßigen Beschäftigung geworfen wird. Solange nun die Produktion für den Eigenbedarf vorherrscht, wird diese Gefahr nur in geringem Maße vorhanden sein. Erst wenn Produktion für den Verkauf die Regel ist und gleichzeitig Gewerbefreiheit durchgeführt ist, wird zu befürchten sein, daß irgendwann einmal durch Verstopfung des bisherigen Absatzgebietes eine Menge Menschen aus ihren alten Berufen geschleudert werden.

Unter solchen Umständen konnten in den Zeiten primitiver Kultur Leute, die einmal Arbeit hatten, nur selten unverschuldet außer Thätigkeit kommen. Und dieser Thatsache entsprechend kennen die ältesten Gesetzbücher von Hellas (aus dem 7. u. 6. Jahrh. v. Chr.) nur eine verschuldete Arbeitslosigkeit, welche als Verbrechen mit harten Strafen belegt wird, von Drakon z. B. mit dem Tode.

Andererseits mußte die Gewerbefreiheit im Laufe der Wirtschaftsentwickelung durch den Wechsel der gesellschaftlichen Bedürfnisse thatsächlich zu Komplikationen der genannten Art führen, und noch mehr wirkte in dieser Richtung das Aufkommen der Sklavenarbeit. Diese verdrängte durch ihre Billigkeit die Arbeit des freien Bürgers oder nötigte ihn zum mindesten, zu einem Hungerlohn zu arbeiten.

Auf diese Weise kamen die Regierungen der hellenischen Großstädte, soweit sie auf die Massen der Bürger angewiesen waren — also die „Tyrannien" und die Demokratien —, dazu, Maßregeln gegen die Arbeitslosigkeit der Bürger zu ergreifen.

Ein System bestand darin, die überschüssigen Bürger in eroberten Ländern als Bauerngutsbesitzer anzusiedeln. Naturgemäß setzte dasselbe aber, wenn es in großem Umfange betrieben werden sollte, eine siegreich expansive und erfolgreich kolonisatorische Thätigkeit voraus: es konnte daher vornehmlich nur von Athen auf der Höhe seiner Macht (im 5. Jahrh.) in umfassendem Maßstabe praktiziert werden. Ein anderes System bestand in sozialpolitischen Maßregeln der inneren Politik, vor allem in großen Bauten. Es fand vornehmlich Anwendung: in Korinth unter dem zäsaristischen Regime Perianders (ca. 600 v. Chr.), in Athen unter Pisistratus (seit ca. 560 v. Chr.) und dann im Zeitalter der Demokratie, zumal unter Perikles. Periander allein suchte den Urquell des Uebels durch Einschränkung der mit Sklaven betriebenen Unternehmungen zu verstopfen; als sich die Durchführung dieser Maßregel als unmöglich erwies und auch die von ihm eroberten Kolonialgebiete für die Unterbringung der überschüssigen Bevölkerung nicht ausreichten, sorgte er durch öffentliche Unternehmungen, Tempel- und Kanalbauten 2c. für Beschäftigung Aller. Aehnliches gilt von der Regierung des Pisistratus. Er hemmte den Zuzug der Landbevölkerung in die Stadt, siedelte dafür aber die überschüssige bänerliche Bevölkerung auf bisher unbebauten Strecken des Inlands oder in Kolonien an; den städtischen Handwerkern gab er durch den Bau

von Tempeln, Straßen und Wasserleitungen reichlich Beschäftigung. Und später, im Zeitalter der Demokratie, hat wiederum Perikles mit seinen großartigen Bauunternehmungen sozialpolitische Intentionen verbunden. Er gab dem Handwerkerstand „eine angemessene Beschäftigung; niemand sollte feiern, niemand saumselig sein und jedermann zu leben haben" (*Ranke*).

Inzwischen aber war eine neue Art „Arbeitslosigkeit" in großem Umfange entstanden: jene des städtischen Bummlers oder, nach einem modernen Ausdrucke, des „Lumpenproletariers". Die reißend schnelle Zunahme der gewerblichen Verwendung von Sklaven hatte einen Umschwung der öffentlichen Meinung herbeigeführt, welche von nun an die gewerbliche Arbeit als unwürdig eines freien Mannes anzusehen anfing. Diese Verachtung der erwerbenden Arbeit stand in engem Zusammenhange mit der eigenartigen hellenischen Lebensanschauung, wie sie sich seit der jonischen Philosophie immer schärfer ausgeprägt hatte; welcher, nach Thales' Ausspruch, als begehrenswertestes Ziel dünkte, daß der Mensch möglichst viel Muße habe, — natürlich, um ein der Erkenntnis gewidmetes Leben zu führen und sich selbst zum Kunstwerk heranzubilden, wie der Weise meinte: aber der athenische Plebejer verstand darunter das dolce far niente des städtischen Bummlers. Dazu kam dann noch, nachdem die hellenischen Waffen der übermächtig drohenden barbarischen Invasion so glorreich Herr geworden, der Großmachtskitzel des athenischen Volkes. Der Bürgersmann hatte keine Lust mehr, sein Gütchen von neuem zu kultivieren, wo alles von Feindeshand verwüstet war: er zog in die Stadt und erwartete, daß der Staat die Seinen nicht verlassen würde. Und angesichts der demokratischen Verfassung, welche das Schwergewicht der politischen Macht in die Abstimmungen der Volksversammlung legte, war kein anderer Ausweg möglich, als der, daß der Staat die Arbeitslosen, soweit er ihnen nicht lohnende Arbeit zuweisen konnte, alimentierte. Das konnte auf verschiedene Weise geschehen. Die dem Volke erwünschteste Methode war die Zuweisung von Grundbesitz außerhalb Attikas: wie sie z. B. 446 in Euböa und 427 in Lesbos an Tausende von athenischen Bürgern stattfand; diese verpachteten gern ihre Parzellen und lebten dann als kleine Landlords in der Weltstadt von der Pachtrente, die zwar mäßig genug war, aber unter dem griechischen Himmel für die Lazzaronibedürfnisse eines Proletariers ausreichte. Nur hätte die dauernde Anwendung dieser Politik eine von Erfolg zu Erfolg schreitende, großartig expansive Eroberungspolitik zur Voraussetzung gehabt! In Ermangelung einer solchen mußte man sich also nach anderen Arten der Versorgung der Arbeitslosen umsehen: und so kam man dazu, dem Volk, soweit es Geschworenendienste leistete (zu Tausenden!), das Theater besuchte ꝛc., einen kleinen Sold zu zahlen. Dazu kamen mitunter direkte Getreidespenden durch den Staat und regelmäßige Speisungen bei den religiösen Festlichkeiten durch reiche Private. So entwickelte sich ein Zustand, bei dem ein sehr erheblicher Prozentsatz der Bürgerschaft, ganze Tausende in *einer* Stadt zu hommes entretenus herabsanken. In Verbindung mit deren politischer Bedeutung ein Symptom schauderhaften Verfalls, — wie denn ja auch die rasche Décadence von Staat und Gesellschaft in Athen damit in unmittelbare Verbindung zu setzen ist. — —

In *Rom* bildeten sich im Laufe der Zeit ähnliche Zustände heraus, nur daß sie weit großartigere Dimensionen annahmen. Auch hier konnte sich der Kleinbauer nicht halten, weil er durch die häufigen Feldzüge in der Bestellung seines Ackers gestört und überdies noch durch die Konkurrenz des billigen sizilischen Getreides erdrückt wurde. Anders die Latifundien mit Sklavenbetrieb; denn die Kosten der Sklavenarbeit waren dort auf ein Minimum reduziert, wo der Sklave so billig zu bekommen und zu ersetzen war, wo er ohne Familie leben mußte und — im Gegensatze zum Freien — nicht zu den Waffen abberufen werden durfte. So sammelten sich in Rom durch die Proletarisierung der kleinbäuerlichen Schichten, die in den Gewerben — wo ebenfalls die Großbetriebe sich immer mehr einbürgerten — kein Unterkommen fanden, arbeitslose Massen an, die bald gänzlicher Verkommenheit anheimfielen, für Jeden zu haben waren, der etwas zu bieten hatte, und den römischen Cäsaren „panem et circenses" ablockten. Es handelte sich also wieder um die Alimentierung eines großstädtischen Pöbels aus der Staatskrippe.

Eine eigentliche Arbeitslosigkeit unter den *Sklaven* konnte es dagegen nicht geben, — einfach in Konsequenz der antiken Anschauungen über das Sklaventum, welche durch eine skrupellose Brutalität charakterisiert sind: den unbrauchbaren Sklaven verkaufte man weiter oder setzte ihn auch aus, und überdies gestatteten die Moralanschauungen des Altertums dem Besitzer der Sklaven, die Vermehrung der Sklavenbevölkerung ganz nach Bedürfnis zu regulieren.

In den späteren Jahrhunderten der römischen Kaiserzeit trat übrigens die entgegengesetzte Erscheinung, der *Mangel* an Arbeitern, zu Tage, da infolge der aller Erfolge baren äußeren Politik die Zufuhr von Sklaven stockte, und da auch innerhalb der Reichsgrenzen infolge der immer wachsenden Entartung und der wirtschaftlichen Misere die Bevölkerung abnahm.

2. Mittelalter. In den nach der Völkerwanderung begründeten Reichen waren die gewerblichen Verhältnisse zu primitiv, das Land im Verhältnis zur Bevölkerungsmasse zu ergiebig, als daß von einer Arbeitslosigkeit hätte geredet werden können. Seit dem 11. Jahrhundert unserer Zeitrechnung begann die großartige Epoche der Begründung von Städten und der lokalen Expansion des deutschen Volkes. Hier war für jeden, der arbeitsfähig und arbeitswillig war, thatsächlich Gelegenheit, sich zu bethätigen: Land war in Menge da für bäuerliche Ansiedler, und noch weit größer war die Erwerbsgelegenheit in den neubegründeten und rasch aufblühenden Städten.

Binnen wenigen Jahrhunderten aber hatte die starke Bevölkerungszunahme den Bedarf an Arbeitskräften gedeckt, und die überall ein- und durchgeführte Gewerbe- und Zunftverfassung, welche die Zahl der Betriebe begrenzte und die Größe jedes einzelnen Betriebes direkt oder indirekt beschränkte, mußte jene Arbeiter, welche in den Zünften kein Unterkommen fanden, in eine sehr prekäre Lage versetzen: hier wurden sicherlich Jahr für Jahr Tausende in unverdiente Arbeitslosigkeit und Not gestoßen und gingen dann

in Vagabundentum und Bettel elendiglich zu Grunde.

Andererseits sicherte jene Gewerbe- und Zunftverfassung den Elementen, welche in den damals geschaffenen Organisationen ein Unterkommen gefunden hatten, eine dauernde Existenz, weil die Absatzverhältnisse leidlich stabil blieben, — eine dauernde Existenz wenigstens für jene, welche Solidität und Fügsamkeit genug besaßen, um es in der harten Schule und unter den strengen Reglements des Zunftwesens auszuhalten. Die sicherlich nicht geringe Zahl derjenigen, welche hier über Bord gingen — mußte doch schon das übliche „Wandern“ der Gesellen den Leichtsinn befördern! —, stand nicht bloß ohne jeden schützenden Anhalt da, sondern war in der Regel der Möglichkeit, sich gewerblich zu bethätigen, beraubt: so wurden sie meist Landstreicher und verfingen sich in den Maschen der mit solcherlei Volk nicht viel Federlesens machenden Gesetzgebung. Diese kannte, wegen der mangelhaften volkswirtschaftlichen Einsicht der Zeit, im wesentlichen nur den Unterschied zwischen arbeitsfähigen und arbeitsunfähigen Bettlern, und bestrafte die ersteren, gleichgiltig, welches die Gründe der Arbeitslosigkeit waren, mit Gefängnis, Pranger und Auspeitschung.

Wenn somit auch in der mittelalterlichen Gesellschaft verschiedene Quellen unverschuldeter Arbeitslosigkeit vorhanden waren, so konnte doch daraus für sie keine Gefahr, keine „soziale Frage“ entstehen. Denn die mittelalterliche Wirtschaftsverfassung sicherte der Gesellschaft durch die Stabilität von Produktion und Absatz und durch ihre anderen Institutionen einen breiten, soliden Mittelstand und (in den zünftigen Gesellen) eine in ihrer Existenz unbedingt gesicherte Arbeitermasse: so daß ein festes, unerschütterliches Fundament geschaffen war. Und zu dessen völliger Sicherstellung gegen alle Angriffe arbeitsloser Elemente diente die Lebensanschauung der Zeit, die Simplizität des mittelalterlichen Denkens, welche alles Bettelvolk unterschiedslos in einen Topf warf, und die rücksichtslose und naive Brutalität der Mittel, mit der man alles, was nicht seinen regelmäßigen Erwerb hatte, ekrasierte.

Gegenüber den „gefährlichen Klassen“ der Gesellschaft war das von einem Glauben, einer Lebensanschauung und einem Interesse beseelte Bürgertum thatsächlich eine reaktionäre Masse, die von all ihren Machtmitteln gutgläubig und ohne Phrasen den weitgehendsten Gebrauch machte. Von jener Seite war daher damals keine Gefährdung, kein „Umsturz“ zu besorgen.

3. Neuzeit. Die neuere Wirtschaftsgeschichte wird durch eine böse Zeit der Arbeitslosigkeit eingeleitet: in England, wo sich der Industrialismus zuerst Bahn bricht, führt er gleichzeitig — ein schlimmes Omen! — indirekt viele Tausende dem Vagabundentum zu. Da nämlich die rasche Entwickelung der Tuchproduktion seit dem 15. Jahrhundert zum Steigen der Wollpreise geführt hatte, erwies es sich für die Grundherren rentabler, Schafe zu halten, als Landbau zu treiben. Jetzt genügte ein einziger Hirt auf einem Landstriche, zu dessen Bestellung früher zahlreiche Bauern erforderlich gewesen. „Die Schafe“, — klagte ein Zeitgenosse, Thomas Morus — „die sonst so sanft und genügsam waren, sind nun so gierige, reißende Bestien geworden, daß sie selbst Menschen verschlingen und ganze Felder, Häuser und Gemeinden verzehren und entvölkern.“ Durch diesen Prozeß wurden unter Heinrich VIII. (1509—1547) ca. 50000 hörige Bauern von der väterlichen Scholle vertrieben und in freie Proletarier verwandelt. Sie zogen teils in die Städte, um sich in den Gewerben als Arbeiter zu verdingen, teils fanden sie auch hier kein Unterkommen und wurden so zu Bettlern oder Dieben. Letztere wurden ohne weiteres gehängt — 72000 unter diesem Regiment, wenn wir einem Chronisten trauen dürfen —; das Schicksal der anderen war indes kaum viel besser, denn gegen sie wurde eine furchtbare Blutgesetzgebung inauguriert. Sie „wurden — sagt Marx mit Recht — zunächst gezüchtigt für die ihnen angethane Verwandlung in Vagabunden und Paupers. Die Gesetzgebung behandelte sie als »freiwillige« Verbrecher und unterstellte, daß es von ihrem guten Willen abhänge, in den nicht mehr existierenden alten Verhältnissen fortzuarbeiten .... Alte arbeitsunfähige Bettler erhalten eine Bettellizenz. Dagegen Auspeitschung und Einsperrung für handfeste Vagabunden. Sie sollen an einen Karren hinten angebunden und gegeißelt werden, bis das Blut von ihrem Körper strömt, dann einen Eid schwören, zu ihrem Geburtsplatz oder dorthin, wo sie die letzten 3 Jahre gewohnt, zurückzukehren und »sich an die Arbeit zu setzen«. Welche grausame Ironie! .. Bei zweiter Ertappung auf Vagabundage soll die Auspeitschung wiederholt und das halbe Ohr abgeschnitten, beim dritten Rückfall aber der Betroffene als schwerer Verbrecher und Feind des Gemeinwesens hingerichtet werden.“ Auch eine Gesetzgebung gegen Arbeitslosigkeit!

Die durch die soziale Organisation erzeugte Arbeitslosigkeit arbeitsfähiger und arbeitswilliger Personen hat seitdem wie ein düsteres Fragezeichen auf der bürgerlichen Gesellschaft gelastet; sie hat bisher aller Anstrengungen zu ihrer Beseitigung gespottet, und je großartiger Gewerbe und Industrie sich entwickeln, je lauter die Stimme der unteren Klassen erschallt, — desto drückender

wird diese atra cura der modernen Gesellschaft und desto mehr Bedeutung gewinnt sie für die Entwickelung der sozialen Theorien, welche stellenweise ganz auf dieses Problem radiziert erscheinen.

Schon in der Epoche der Manufaktur und des Merkantilismus (also vom 16.—18. Jahrhundert) war das Uebel bösartig genug, obwohl man es hier, auf dem Kontinente wenigstens, kaum so sehr mit dem industriellen Fortschritt als vielmehr mit der Entartung des Zunftwesens und den schlimmen Wirkungen der großen Kriege in Zusammenhang bringen darf.

Die Zünfte, welche immer mehr geschlossene Kliquen darstellten, verwehrten der wachsenden Bevölkerung ein solides Unterkommen in einem großen Teile der Gewerbe; das „Wandern" der Gesellen degenerierte zum commentmäßigen „Fechten" und Betteln; die Kriege machten, durch die Zerrüttung der Gewerbsthätigkeit, viele brotlos und verführten andere zum Lotterleben. So wurden Bettelei und Landstreicherei überall zur Landplage und veranlaßten eine staatliche Intervention, die teils in Armenordnungen für mehr oder minder bedürftige Personen bestand, teils — wenn auch selten genug — in der Veranstaltung von Arbeiten und in der Einrichtung von Arbeitshäusern, teils endlich in strenger gesetzlicher Repression. Als Beispiele der letzteren sei angeführt, daß in Frankreich noch im Jahre 1777 jedem arbeitsfähigen Manne, der sich nicht ernähren konnte und 6 Monate lang keine Arbeit hatte, Galeerenstrafe angedroht wurde, und daß — am anderen Ende des civilisierten Europa — in Polen die Verordnung galt: „Bettler, Männer sowohl wie Weiber, müssen über ihre Verkrüppelung oder Unfähigkeit zur Arbeit ein ärztliches Zeugnis beibringen; wer aber kein solches hat und zur Arbeit tauglich ist, den soll die Polizei aufgreifen, das bei ihm gefundene Geld ihm abnehmen, ihn vier Wochen gefangen setzen und zu öffentlichen Arbeiten verwenden und ihm alle Freitage 50 Rutenhiebe aufzählen lassen."

Die individualistische Richtung in der Nationalökonomie, die gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts zur Herrschaft gelangte, mußte, ihren Grundprinzipien gemäß, eine wesentlich andere Lösung der Arbeitslosenfrage ins Auge fassen. Wie sie sonst als Folge der ungehinderten Bewegung der Bevölkerung die bestmögliche Gestaltung der politischen und sozialen Welt erwartete, so auch hier: die unverschuldete Arbeitslosigkeit schien ihr beim Systeme obrigkeitlichen Besserwissens und zünftiger Privilegierung nur eine natürliche Folge zu sein, während sie bei freier Verwertung aller Kräfte — soweit eben überhaupt möglich — aus der Welt geschafft war. War erst ihr Ideal des freien Spiels der wirtschaftlichen Elemente realisiert, so ward danach sonder Zweifel jeder thätige Mann auf den ihm gebührenden Platz gestellt; im Notfalle mußte eben die Armenpflege helfen. Praktisch konnte es sich also für die aufkommende individualistische Schule nur um eine Beseitigung der Schranken handeln, welche durch das alte und damals arg verrottete Zunft- und Konzessionssystem so viele in der freien Verwertung ihrer Kräfte hemmten. So mußte damals die Parole ausgegeben werden: die Arbeit aus einem Privileg, was sie großenteils bisher gewesen, zu einem allgemeinen Recht zu machen. Auf diese Weise kamen die Physiokraten zu ihrem „droit de travailler", in dem sie die Panacée gegen die sozialen Gebresten erblickten. Zum ersten Male wurde dieser Grundsatz gesetzlich in dem von Turgot verfaßten Ed. v. 12. III. 1776 anerkannt, das in Frankreich die Gewerbefreiheit proklamierte (freilich damals nicht zur Durchführung gebracht werden konnte). —

Es ist bekannt, daß die — schließlich überall siegreiche — Gewerbefreiheit das Uebel der Arbeitslosigkeit nicht beseitigt hat, welches vielmehr gerade seitdem — mindestens zeitweise — nie geahnte Dimensionen angenommen und sich zu einem immer schwierigeren und komplizierteren Problem gestaltet hat. Die Ursache hiervon liegt in den ungünstigen Konjunkturen und den durch sie herbeigeführten Katastrophen, den Krisen. Dieselben bestehen im wesentlichen in der Unmöglichkeit, entweder die produzierten Warenmassen auch nur annähernd zu den bisherigen Preisen abzusetzen oder überhaupt das Gewerbe im alten Umfange produktiv fortzusetzen. Die Verkäufer, Fabrikanten und Kaufleute, erleiden schwere Verluste, machen vielleicht Bankerott, — jedenfalls muß die Produktion eingeschränkt werden, und Tausende von Arbeitern kommen schuldlos außer Stellung. Solche Krisen sind als typische Erscheinung erst in der modernen Zeit möglich geworden, wo die Produktion für den Weltmarkt oder für unbekannte Käufer vorherrscht, statt — wie früher — für die Lokalität und ihr genau bekanntes und feststehendes Bedürfnis. Da zudem jeder Unternehmer unabhängig vom andern produziert, können über die Größe der rentablen Produktion leicht Irrtümer entstehen. Jeder Grund nun, der in irgend einem Gewerbe die Nachfrage rasch sinken macht oder die Produktion über die — zur Deckung der Kosten (einschließlich eines ausreichenden Gewinnes) bereite — Nachfrage hinaus rasch steigen läßt, ruft naturgemäß einen Preissturz und eine Absatzkrise hervor. Es giebt daher für letztere schier unzählige Entstehungsursachen, da schlechthin alles, was die gewohnte Ordnung der Produktion, der

Konsumtion, der Verteilung, der Verkehrs-, Geld- oder Kreditverhältnisse erschüttert, ja überhaupt nur verändert, Anlaß zur Krise geben kann. Diese Krisen sind dann teils spezielle, die einzelne Branchen heimsuchen, teils allgemeine, welche Handel, Gewerbe und Industrie in ihrer Gesamtheit verwüsten und manchmal sogar international auftreten. Den Krisen der letzteren Art geht eine allgemeinere Preissteigerung voraus, die überall Vertrauen auf die günstigen Konjunkturen des Marktes erzeugt und dadurch eine fieberhafte Anspannung der Produktion veranlaßt. Die Spekulation thut überdies das ihrige, um Produzenten und Publikum in immer wachsende Sicherheit zu wiegen. In einem bestimmten Moment ist schließlich die aufgestapelte Produktenmasse zu groß geworden, um noch zu guten Preisen abgesetzt werden zu können, und so bricht das Ungewitter los. Und jetzt wird die Panik so allgemein, wie es früher das Vertrauen gewesen war. Die Folgen sind dann natürlich: „ein rasches Sinken aller Warenpreise, die noch vor kurzem so lohnend waren; eine bis zur Entwertung gehende Wertverringerung der produktiven Vermögen; eine fast allgemeine Unmöglichkeit, eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen; zahllose Bankerotte oder Zahlungseinstellungen; zeit- oder teilweise Beschränkung oder Einstellung der Produktion; Brotlosigkeit von Tausenden von Arbeitern. Das sind die in rascher Folge und Wechselwirkung sich äußernden Symptome von Erscheinungen, die das Kapital dezimieren und dem Arbeiter auch noch seine Lumpen rauben. Wenn dann am Ende solcher Vernichtungsszenen die Nationalökonomie ihre Toten zählt, so rechnet sie den Ruin der Kapitalisten nach Millionen Werten und den der Arbeiter nach tausend und abertausend Familien, die sich niemals wieder in ihren Kellern und unter ihren Dächern aus ihrem Elend aufzuraffen vermögen" (Rodbertus).

Hiermit ist aber erst der Charakter der akuten Krisen gekennzeichnet; von nicht minderer Bedeutung für unser Jahrhundert sind aber die schleichenden Krisen, welche sich vornehmlich im Anschluß an die in vielen Branchen stattfindende Verdrängung des Handwerks und der Hausindustrie durch die Fabrikindustrie entwickeln: die technisch weniger vollkommene Betriebsart wird unproduktiv, und ihre Arbeiter werden gewöhnlich nur zum Teil von den aus dem Konkurrenzkampfe siegreich hervorgehenden Betrieben übernommen [1]). Eine ähnliche Gefahr der schleichenden Krise liegt für alle Exportindustrien eines Landes in der — sich oft realisierenden! — Möglichkeit, daß die fremdländische Konkurrenz erstarkt.

Gerade die Krisen dieser zweiten Art sind heute ganz besonders wichtig, weil wenigstens eine allgemeine Krise der oben geschilderten Art, — „die Krise nach dem älteren, gewissermaßen englischen Typus" (Lexis) — die Welt seit 1873 nicht mehr heimgesucht hat, während „die Gefahr der chronischen wirtschaftlichen Depression (nach Lexis' treffender Bemerkung) zu wachsen scheint". Die Ursachen des letzteren Phänomens sind durch die wissenschaftliche Forschung noch nicht klargestellt. Nach unserer Beobachtung ist die neuerdings erfolgte mächtige Industrieentwickelung Deutschlands, Rußlands und Amerikas, daneben auch die der anderen Kulturnationen und selbst Ostasiens als wichtigstes kausales Moment anzusehen. Die Länder, die zu exportieren gewohnt waren, sind durch das Emporkommen fremder konkurrierender Industrien in ihrer merkantilen Stellung schwer bedroht, während die neuerstandenen Unternehmungen wegen des schwierigen Kampfes um den Absatz und wegen der steten scharfen Konkurrenz von allen Seiten her auch nicht recht gedeihen wollen. Daneben macht sich die seit Ende der 70er Jahre anhaltende Notlage der mitteleuropäischen Landwirtschaft geltend, wodurch mindestens eine Vergrößerung des Konsums der ackerbauenden Bevölkerung gehindert wird; und schließlich lastet noch auf dem gewerblichen Leben des ganzen Kontinents die stete Furcht vor einem Weltkriege. —

Die Folgen einer jeden Krise für den Arbeiterstand sind furchtbar. Je nach dem Charakter der Krise werden Tausende oder Zehntausende fleißiger Arbeiter brotlos und fallen der entehrenden und oft noch dazu unzureichenden Armenpflege anheim. Dauert die Arbeitslosigkeit längere Zeit, so gewöhnen sich viele Arbeitslose an den Müßiggang, werden arbeitsscheu, verkommen und sinken schließlich häufig ins Verbrechertum hinab. Und falls der Arbeitslose Familie hat, macht dann sein Kind oft genug schon im elterlichen Hause die Schule der Unsittlichkeit und des Verbrechens durch. Auf solche Weise entsteht eine Bevölkerung, wie sie das Ostende

1) Lexis ist der — von mir nicht gebilligten, weil zu optimistischen — Ansicht, daß „die Verhältnisse jedenfalls gegenwärtig, nachdem das Maschinenwesen das ihm zustehende Gebiet im wesentlichen vollständig erobert hat und die Arbeiterbevölkerung sich der neuen Produktionsweise angepaßt hat, für die Beschäftigung der Arbeiter weit günstiger sind als in der Uebergangsperiode, als die Maschine ihren Siegeszug erst eben begonnen hatte, und die Handarbeit noch einen nutzlosen Verzweiflungskampf gegen sie versuchte" (vergl. Lexis' Art. „Sozialismus u. Kapitalismus" im „Deutschen Wochenblatt", Nr. 23 vom 8. VI. 1893).

Londons bewohnt, dessen Zustände von Reaney, einem dortigen Geistlichen, wie folgt, charakterisiert werden: „Das Elend im Ostende ist nicht vorübergehend, es ist chronisch und beruht in den wirtschaftlichen Bedingungen. Die Leute kämpfen dagegen, aber es ist ein Kampf mit dem Schicksal"; so sammelt sich hier schließlich „der Auswurf Londons, trunksüchtig und faul, schlau wie ein Fuchs, geil wie ein Bock und mit Begierden, die unnennbar sind".

Neben der mit der Ungunst der wirtschaftlichen Konjunkturen zusammenhängenden und darum unregelmäßig auftretenden Beschäftigungslosigkeit giebt es dann noch eine regelmäßig kommende und vorübergehende Arbeitslosigkeit: die Saison-Arbeitslosigkeit. „Ist die Arbeitssaison kurz, wie z. B. bei der Spiritusbrennerei oder Zuckergewinnung, so macht es sich ganz von selbst, daß die Arbeiter für den größeren Rest des Jahres einer anderen Beschäftigung obliegen" (Ed. v. Hartmann). Hier wird daher die Arbeitslosigkeit mehr eine Ausnahmeerscheinung sein. Dauert dagegen die Saisonarbeit längere Zeit, wie z. B. bei den Baugewerben, so wird der Arbeiter während der Zeit der Beschäftigungslosigkeit nur schwer in einem anderen Gewerbe ein Unterkommen finden. Er ist daher darauf angewiesen, während der Dauer seiner Beschäftigung soviel zurückzulegen, daß er in den Zeiten der Verdienstlosigkeit von seinen Ersparnissen leben kann. Leider sind die meisten Saisonarbeiter zu unwirtschaftlich, um hier ausreichend vorzusorgen: sie geraten daher bald in eine recht schlimme Lage, aus der sie erst der Wiederbeginn der Saisonarbeit befreit.

Dieses Elend der Bauarbeiter zur Winterszeit hat nun im 19. Jahrhundert ganz besonders große Dimensionen annehmen müssen. Denn in den früheren Jahrhunderten, wo die Städte noch klein waren und sehr langsam zunahmen, gab es auch nur eine geringe Zahl von Bauarbeitern; die Not hatte daher quantitativ einen geringen Umfang, und für die kleine Zahl Arbeitsloser ließ sich um so eher diese oder jene anderweite Beschäftigung beschaffen. Die rasch in die Höhe gekommenen Groß- und Weltstädte der Gegenwart haben hingegen ganze Heere von Bauarbeitern nötig gemacht, die im Winter ebensolche Heere von Arbeitslosen repräsentieren, welche — zumal bei den teuren Mieten und Lebensmitteln in den großen Städen — bald in eine höchst prekäre Lage geraten. —

Schließlich muß noch eine fernere wichtige Ursache der modernen Arbeitslosigkeit berührt werden, die für gewöhnlich übersehen wird: die in allen Ländern (außer Frankreich) erfolgte rasche Bevölkerungsvermehrung. Man vergesse nicht, daß die Bevölkerung sich in manchen Ländern binnen 100 Jahren verfünffacht hat, und daß ein immer kleinerer Prozentsatz des Zuwachses in der Urproduktion sein Unterkommen findet. Die Mehrheit der Hinzukommenden muß also in der Hauptsache regelmäßig in den gewerblichen Berufen ihr Unterkommen finden, und das erfordert einen schwierigen Verteilungsprozeß der Menschen über das ganze Land, der bei den starken Reibungswiderständen innerhalb der privatwirtschaftlichen Organisation und bei der Unfähigkeit der Produktion zur Aufnahme einer größeren Produzentenzahl dazu führt, daß entweder die neuen Kräfte oder aber ältere Arbeiter überschüssig und überflüssig werden. —

Danach ist es nur natürlich, daß die Arbeitslosigkeit im politisch-sozialen Leben des 19. Jahrhunderts eine bedeutsame Rolle gespielt hat und für die Entwickelung der sozialen Kritik in gleicher Weise maßgebend gewesen ist. Vor allem wirkte bei fast allen Revolutionen die Arbeitslosigkeit als treibende Kraft mit: 1830 waren es in Paris Arbeitslose — zum großen Teile solche, welche aus den Druckereien der liberalen Zeitungen entlassen worden waren, — die den Straßenkampf begannen; das Jahr 1848 folgte auf eine Weltkrise und eine allerwärts mißratene Ernte; der Pariser Juniaufstand war ausschließlich eine Rebellion der Arbeitslosen; die Pariser „Kommune" von 1871 stand im engsten Zusammenhang mit der Beschäftigungslosigkeit der Kleinbürger und Arbeiter. Und neuerdings hat man schon allenthalben — von der Themse bis zur Donau und von der Spree bis zum Manzanares — Krawalle und Demonstrationen Arbeitsloser zu verzeichnen. Die interessanteste Kundgebung dieser Art fand freilich jenseits des Ozeans statt, wo sie echt yankeemäßig in Szene gesetzt wurde. Ihr Urheber war Coxey, ein Farmer in Massillon (Ohio), welcher angesichts der furchtbaren Arbeitslosennot des Jahres 1893 den Vorschlag machte, eine „lebendige Petition" nach Washington zu senden, damit der Staat durch Veranstaltung öffentlicher Arbeiten die Not beseitige. Diese sollten — nach Coxey's Plane — im Bau von guten Landstraßen („good roads") bestehen, an denen es in Amerika zum großen Schaden der ländlichen Bevölkerung noch sehr gebricht; die Kosten sollten durch Ausgabe der benötigten Summe unverzinsbarer Bonds („non-interest bearing bonds") aufgebracht werden. Der Ruf „Auf nach Washington!" zündete unter den Arbeitslosen, die — einzeln als „tramps" behandelt — als organisierte Masse darauf rechnen durften, einen gewissen Respekt einzuflößen. Am Ostersonntag 1894, mittags 12 Uhr, setzte sich von Massillon aus der erste Zug der „Commonweal Army of Christ" (wie sie sich nannte) unter Coxeys Führung in Bewegung, am 2. IV. folgte von San Franzisko her ein zweiter Trupp Arbeitsloser unter Führung des Schriftsetzers Kelly, und bald waren von allen Seiten her ca. 20 Fähnlein der Arbeitslosenarmee auf dem Wege nach Washington. Nach unsäglichen Mühen und Strapazen — mußten sich doch die hungernden und durstenden Arbeitslosen die Wege über Prärien und Sümpfe meist selbst bahnen! — kamen die ersten Scharen, die übrigens vortrefflich Mannszucht gehalten hatten, richtig am 1. Mai, wie Coxey prophezeit hatte, in

Washington an und demonstrierten ganz programmmäßig auf dem dortigen Kapitolplatz. Sonst freilich hatte der Zug keine Folgen: um die schwerfällige amerikanische Staatsmaschine wirklich zu gunsten der Arbeitsloseninteressen in Gang zu setzen, dazu hatte er doch nicht Wucht genug. — —

Unter solchen Umständen mußte die Entwickelung der neuen sozialen Ideen von der modernen Gestaltung des Problems der Arbeitslosigkeit wesentlich beeinflußt werden. Die ersten Kritiker der bürgerlichen Gesellschaft in der Neuzeit überhaupt wie speziell auch im 19. Jahrh. knüpfen direkt daran an: Thomas Morus war durch die unter Heinrich VIII. herrschende Arbeitslosigkeit zu seinem Zweifel an der Güte des Bestehenden veranlaßt worden, der ihn dann, im Anschluß an das Studium Platos, zum Kommunismus seiner „Utopia" (1516) hinführte, — und Owen und Sismondi haben angesichts der ersten Arbeitslosennot unseres Jahrhunderts (1817) dem Individualismus den Rücken gekehrt. Bei allen bedeutsamen sozialistischen und sozialreformatorischen Systemen und Bewegungen steht dann die Lösung dieser Frage mehr oder weniger im Vordergrunde. In Frankreich, wo in den 30er und 40er Jahren in weitem Umfange die Verdrängung der Handarbeit durch die Maschinenindustrie stattfand, stand fast die ganze soziale Bewegung unter dem Zeichen der Aufhebung der Arbeitslosigkeit: das beweisen die Schlagworte, die gerade damals in den Köpfen des Proletariats und seiner Theoretiker sich festsetzten: „Organisation der Arbeit" und „Recht auf Arbeit". Genaue Pläne zur Realisierung dieser Ideen wurden freilich weniger erwogen: was im Augenblicke ebenso sehr zu ihrer Popularität (— man vergleiche Lamartines Ausspruch: „Le mot d'organisation du travail était devenu grâce à l'obscurité des termes depuis dix ans le mot de la croisade des prolétaires contre l'état politique et social" —) wie später zu ihrem raschen Fiasko beitrug.

Die für die soziale Bewegung Frankreichs seit 1850 maßgebende Doktrin Proudhons setzt negativ und positiv ebenfalls an der fraglichen Stelle ein. Danach erzeugt das Privateigentum die Arbeitslosigkeit und diese macht den Brotlosen zum Bettler oder zum Verbrecher, wo ihn dann die Justiz abstraft. Proudhon drückt das so aus: „Auf das erste Zeichen der Erschöpfung des Vorrats füllen sich die Werkstätten, und alle Welt geht ans Werk; dann ist der Handel im Schwung und Regierung und Regierte freuen sich. Aber je mehr Arbeitsamkeit man entwickelt, desto mehr Feiertage macht man für die Folge; je mehr man jetzt lacht, desto mehr wird man später weinen. Unter der Herrschaft des Eigentums dienen die Blumen der Industrie nur dazu, Totenkränze zu schmücken: der Arbeiter, der arbeitet, gräbt sein eigenes Grab. Heute wird die Werkstätte geschlossen, morgen Fasttag auf den öffentlichen Plätzen; übermorgen Tod im Armenhaus oder ein Mahl im Gefängnis. . . . Der Eigentümer hält, wie ein Robinson auf seiner Insel, mit Lanzenstichen und Flintenschüssen den Proletarier ab, den die Welle der Zivilisation in die Tiefe schleudert, und der sich an den Felsenspitzen des Eigentums anzuklammern trachtet. „Gieb mir Arbeit", schreit er mit aller Kraft dem Eigentümer entgegen, „stoße mich nicht zurück, ich werde um jeden Preis für dich arbeiten." — „Ich bedarf deiner Dienste nicht", antwortet der Eigentümer und hält ihm die Spitze seiner Lanze oder die Mündung seines Gewehrs entgegen. — „Wie könnte ich dich bezahlen, wenn ich keine Arbeit habe? — „Das ist deine Sache!" — So überläßt sich der unglückliche Proletarier dem Strome, der ihn dahinreißt oder, wenn er es versucht, in das Eigentum einzudringen, streckt ihn der Eigentümer zu Boden und tötet ihn." — Proudhons positive Vorschläge, die darauf abzielten, mittels der Tauschbank den Satz: Jedem das Produkt seiner Arbeit zu realisieren, sollten dadurch das fragliche Uebel wie auch alle anderen sozialen Gebrechen aus der Welt schaffen. —

In Deutschland knüpft das herrschende sozialistische System, jenes von Karl Marx, den weltgeschichtlichen Fortschritt ausschließlich an die Lösung der Arbeitslosenfrage an. Danach basiert jede Gesellschaft, in der es herrschende und beherrschte Klassen giebt, darauf, daß der Sklave die ganze Gesellschaft ernähre; — während die moderne Gesellschaft infolge von Krisen und Arbeitslosigkeit dazu gelange, ihre Sklaven ernähren zu müssen. Folglich negiere sie sich selber, steuere also auf einen unhaltbaren Zustand hin und treibe dadurch schließlich in das Reich der neuen Gesellschaft hinüber. — Auch die Theorie von Rodbertus, dem vornehmsten Repräsentanten des deutschen Sozialismus neben Marx, wurzelt im gleichen Boden. Die Arbeitslosigkeit wird als das Grundübel der modernen Ordnung aufgefaßt, und zu ihrer Beseitigung ist von Rodbertus ein eigenartiges System sozialer Reform erdacht worden, welches Rente und Lohn so gleichmäßig wachsen läßt, daß Krise und Arbeitslosigkeit angeblich aus der Welt schwinden. (Vergl. den Art. „Sozialismus", Bd. V.)

In England fand seit Owen und seiner Schule keine theoretische Entwickelung mehr statt. Dafür machte man sich um so mehr an die praktische Reform durch Selbsthilfe, und hier standen die Hilfsmaßregeln gegen Arbeitslosigkeit im Mittelpunkte der Bestrebungen; man schuf auch thatsächlich für einen großen Teil der Gewerkvereinsmitglieder — im ganzen für ca. 700 000 Arbeiter — eine ausreichende Versicherung gegen Arbeitslosigkeit (die Darstellung des hierbei befolgten Systems folgt im II. Abschnitte dieser Abhandlung).

In Deutschland endlich hat die seit den 60er Jahren neu aufkommende Richtung des sog. „Kathedersozialismus" in dem Problem der Arbeitslosigkeit ebenfalls ein Hauptproblem aller Sozialreform erblickt: bei Brentano, dem einzigen, der ein kompletes System der letzteren aufgebaut hat, spitzt sich sogar die ganze Lösung der Arbeiterfrage auf die Sicherung gegen Arbeitslosigkeit (nach dem Muster der englischen Gewerkvereine) zu. Herkner wiederum sucht eine Lösung im Sinne einer Verwirklichung des Rechtes auf Arbeit (s. die Darstellung im Art. „Recht auf Arbeit", Bd. V, S. 367 fg), und Georg Adler schlägt ein (unten dargestelltes) System von Maßregeln vor, welche die obligatorische Versicherung gegen Arbeitslosigkeit mit einer gründlichen Reform des Arbeitsnachweises und mit einer planmäßigen Veranstaltung öffentlicher Arbeiten kombinieren, wodurch wenigstens die Abhilfe geleistet werden könnte, die in absehbarer Zeit möglich ist. — —

So bricht sich immer mehr die Erkenntnis Bahn, daß hier ein furchtbares gefahrdrohendes Gebrechen der Gesellschaft vorliegt, zu dessen Heilung ein großes Reformwerk vollbracht werden muß: und diese Erkenntnis thut sehr not; denn „die großen Staatskörper sind hart, eiserne Tiere, denen die Gefahr nahe ankommen muß, ehe sie ihren alten Gang ändern" (Herder).

II. Mittel zur Abhilfe.

1. Einleitendes. Angesichts eines sozialen Uebels von solch ungeheurer Tragweite ist die Frage nach der Möglichkeit der Abhilfe einfach selbstverständlich. Zunächst wird man vielleicht daran denken, der Arbeitslosigkeit präventiv zu begegnen, also die Absatzkrise zu beseitigen oder doch wesentlich zu mildern. Indessen sind die Mittel, die hierzu vorgeschlagen worden sind, nicht anwendbar. Der Sozialismus freilich hat seine Panacée rasch bei der Hand in Gestalt der kommunistischen Gesellschaft, wo die Produktion planvoll gemäß dem statistisch zu berechnenden Bedarfe der Bevölkerung gestaltet werden soll. Wer aber mit uns eine solche kommunistische Gesellschaft in absehbarer Zeit nicht für möglich hält (vergl. den Art. „Sozialdemokratie", Schlußkritik, Bd. V, S. 734 fg.), muß diese Lösung des Problems von der Hand weisen.

Auf dem Boden der bestehenden Wirtschaftsordnung ist zur Erreichung jenes Zweckes nur ein Mittel denkbar: die Organisation aller Industrien in Kartellen, welche durch Fixierung der jeweilig nötigen Produktion zuvörderst die Ueberproduktion und damit auch die nachherige Krise zu verhindern hätten. Aber die zwangsweise staatliche Einführung von Kartellen ist unstatthaft, weil durch sie der individuelle Unternehmungsgeist, die wichtigste Triebkraft der bürgerlichen Volkswirtschaft, in Fesseln geschlagen würde. Und die freiwillige Bildung von Kartellen ist in dem ausreichenden nationalen und internationalen Umfange in absehbarer Zeit nicht zu gewärtigen, so daß also auch in Zukunft schlechte Konjunkturen, Krisen und Arbeitslosigkeit nicht zu vermeiden sein werden.

Danach ist kaum ein Zweifel darüber möglich, daß es sich im wesentlichen nur um einen Kampf gegen die Wirkungen handeln kann. Diese Frage ist natürlich auch schon seit langem erwogen worden, und sie hat in der Geschichte der sozialen Theorien und Thatsachen die verschiedensten Lösungen gefunden. Unter ihnen lassen sich gemäß den maßgebenden volkswirtschaftlichen Prinzipien drei Gruppen unterscheiden: die der „Selbsthilfe", der „Armenpflege" und der „Sozialreform".

2. Selbsthilfe. Dies Prinzip ist bisher in größerem Umfange nur in England zur Anwendung gekommen, wo die Gewerkvereine in der Fürsorge für ihre Mitglieder im Falle der Arbeitslosigkeit eine ihrer Hauptaufgaben erblicken. Ueber ihre Wirksamkeit teilen wir, nach einem Blaubuche des englischen Arbeitsamtes, das Folgende mit. Im Jahre 1891 — dem letzten, für welches eine komplete Statistik vorlag — verteilten 202 Gewerkvereine mit 682 025 Mitgliedern an ihre Arbeitslosen den Betrag von 222 088 £. Die wöchentlichen Unterstützungen der Arbeitslosen sind bei den einzelnen Vereinen verschieden; doch fällt der Betrag der Summe prinzipiell entsprechend der Dauer der Arbeitslosigkeit. So zahlen z. B. die „Vereinigten Zimmerleute und Schreiner" in den ersten 12 Wochen der Arbeitslosigkeit 10 sh. pro Woche, in den folgenden 12 Wochen 6 sh.; während andererseits in einigen Vereinen der Textilbranche die anfängliche Unterstützung nur 3 sh. 6 d. pro Woche beträgt. Notorisch ermutigt übrigens ein zu hohes Maß der Unterstützung — trotz aller Vorsichtsmaßregeln — den Müßiggang. — Zum Bezuge von Unterstützung ist natürlich nur derjenige berechtigt, der zuvor längere Zeit Mitglied gewesen. Der Arbeitslose hat sich, der Kontrolle halber, täglich zu bestimmter Stunde in ein „Arbeitslosenbuch" einzuschreiben; er ist gehalten, sich selbst möglichst um Arbeit zu bemühen und eine ihm etwa angebotene passende Stelle anzunehmen. Wer seine Arbeit durch eigenes Verschulden verloren hat, soll nicht unterstützt werden; aber in der Praxis pflegt man das Prinzip nicht streng anzuwenden. — Viele Gewerkvereine gewähren außerdem noch einen Zuschuß für Reisen zum Zwecke der Beschaffung von Arbeit. Gegen Betrug ist dadurch Vorsorge getroffen, daß die reisenden Arbeitslosen ununterbrochen in Bewegung sein müssen. Trotzdem haben einige Vereine gefunden, daß die Reiseunterstützung — zumal im Sommer — öfters nur zum Vagabundieren ermuntert, und haben deshalb dies System der Unterstützung gänzlich fallen lassen. — Bei einigen Vereinen wird die Arbeit durch den Vorstand vermittelt. Aber in den meisten Vereinen wird hier die Hauptsache den Bemühungen der interessierten Person überlassen, welche indes vom Vereine durch Mitteilungen über vakante Stellen unterstützt wird. Die großen Gewerkvereine publizieren periodische, genau spezialisierte Berichte über den Stand des Arbeitsmarktes, zu denen die Zweigvereine durch regelmäßige detaillierte Korrespondenzen über die Zahl der Arbeitslosen, der vakanten Stellen x. in ihren Bezirken das nötige Material liefern. — Eine andere, freilich nicht oft praktikable Methode, die Zahl der Arbeitslosen zu verringern, besteht in der sog. Ausgleichung der Arbeit. Hier wird durch Verkürzung der Arbeitszeit, Befolgung einer Art von Reihenbeschäftigung und besonders hohe Bezahlung von Ueberstunden die Beschäftigung einer möglichst großen Zahl von Arbeitern bewirkt. —

Der größte englische Gewerkverein, jener der Maschinenbauer (mit 73 000 Mitgliedern), hat die Arbeitslosenversicherung seit 1851 durchgeführt. Das Verhältnis der Zahl der Arbeitslosen variierte von 0,8 Proz. im Jahre 1853 bis zu 13,3 Proz. im Jahre 1879. Der durchschnittliche Prozentsatz pro Jahr betrug 4,2. Es wurde übrigens die Erfahrung gemacht, daß es jederzeit, selbst bei gutem Geschäftsgange, Arbeitslose giebt. Der Gesamtbetrag der Arbeitslosenunterstützung betrug von 1851—1893: 1 718 144 £, d. h. 48 £ 8 sh. $5\frac{3}{4}$ d. pro Mitglied in 42 Jahren. —

Die mittlere Zahl der Arbeitslosen (pro Monat) betrug in der Gesamtheit der statistisch beobachteten Gewerkvereine: 1887: 8,43 %; 1888: 5,2 %; 1889: 2,3 %; 1890: 2,02 %; 1891: 3,39 %; 1892: 5,25 %.

Diese Selbsthilfeorganisation kann aber nicht als ausreichend angesehen werden. „Die Wirksamkeit der Gewerkvereine — heißt es im Resumé des arbeitsstatistischen Amtes — ist gegenwärtig der Hauptsache nach auf die gelernten Berufe beschränkt und . . . läßt

die Masse der halbgelernten und ungelernten Arbeiter unberührt, deren Vereine, soweit überhaupt welche da sind, zu geringe Beiträge erhalten, als daß sie imstande wären, ausreichende Unterstützungen für den Fall der Arbeitslosigkeit zu gewähren.“

Das Prinzip der Selbsthilfe hat sich somit keineswegs als ausreichend erwiesen: unter den acht Millionen Arbeitern Englands sind schließlich *noch nicht dreiviertel* Millionen versichert! Thatsächlich hat sich also, streng „historisch-realistisch“, herausgestellt, daß auf diese Weise nur einer ganz kleinen Minderheit geholfen wird; und das selbst auf dem klassischen Boden der Selbsthilfe! Auf dem Kontinente sind — abgesehen von den Buchdruckern — die Erfolge geradezu minim. Und das wird sich auch in Zukunft nicht so bald ändern, weil in den deutschen und romanischen Ländern nationaler Rassencharakter, Geschichte und Tradition die rastlose, energische, Schritt für Schritt vordringende und so häufig entsagende Selbstthätigkeit nicht begünstigen. Trotzdem hat das fragliche Prinzip in *Lujo Brentano* einen Theoretiker gefunden, der in unbegreiflicher Einseitigkeit in ihm nicht nur eine glückliche, sondern überhaupt die einzig mögliche Lösung der Arbeitslosennot erblickt. „Finden die Arbeiter, welche beschäftigungslos sind, keine Arbeit zu einem bestimmten Preise, so würden sie doch vielleicht einer Nachfrage begegnen, wenn sie sich bereit finden ließen, um geringere Bezahlung zu arbeiten. So oft dies der Fall ist, ist daher die Frage, welche die Versicherungskasse zu beantworten hat: ob sie einem ihrer arbeitslosen Mitglieder Unterstützung gewähren will, die Frage, ob sie es billigt, wenn das betreffende Mitglied sich weigert, unter einem bestimmten Lohnsatze zu arbeiten. . . . Und so zeigt sich geboten: die Versicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit infolge der allgemeinen Lage des Marktes ist von der Versicherung für den Fall von Arbeitslosigkeit infolge von Arbeits*streitigkeiten* nicht trennbar. Die Versicherungskasse für den Fall der Arbeitslosigkeit kann nur ein *Gewerkverein* sein“ (*Brentano*). Diese ganze Argumentation läßt sich mit der Erwägung niederschlagen, daß nicht abzusehen, weshalb bloß der Gewerkvereinsvorstand das Privileg haben soll, über die Annahme angebotener Arbeit zu entscheiden, — und weshalb nicht andere Instanzen (z. B. Behörden, die nach Art eines gewerblichen Schiedsgerichts organisiert sind) auch dazu recht tauglich sind.

Somit ist die *Brentano*sche Theorie in ihrem negativen Teile falsch und in ihrem positiven nicht zu verwenden, da die streitenden Armeen der Selbsthilfe auf dem Kontinente erst aus dem Boden zu stampfen wären. Ueberdies hat die gewaltige Arbeitslosigkeit, die im Winter 1894/95 in England gewütet hat und die Veranlassung zur Einsetzung einer speziellen parlamentarischen Kommission gewesen ist, klar gezeigt, *wie weit entfernt* man noch selbst dort von einer den berechtigten nationalen Ansprüchen genügenden Arbeitslosenversorgung ist. Daher giebt sogar *Herkner*, sonst ein begeisterter Schüler Brentanos, zu, daß „es nicht möglich sei, die Arbeiterschaft zur Sicherung gegen Arbeitslosigkeit ausschließlich auf die Gewerkvereine hinzuweisen“.

3. **Armenpflege und Verwandtes.** Da die Selbsthilfe absolut unzureichend war — und früher ja noch mehr als heute —, so war der Staat in die Zwangslage versetzt, sich wohl oder übel um die arbeitsfähigen Elemente, die außer Arbeit und Brot waren, zu kümmern. Aber der moderne Staat hat nicht mehr die wirtschaftspolitische Naivetät und Brutalität früherer Jahrhunderte, welche die Arbeit als Privileg ansahen und allen Jenen, die *nicht* die Berechtigung dazu hatten, überließen, sich mit Anstand durch die Welt zu schlagen, — bei Strafe der Ausrottung mit Feuer und Schwert im anderen Falle: im Gegenteil, die wirtschafspolitische Einsicht und die Humanität der Gegenwart mußten dem Staate die Pflicht auferlegen, seine Arbeitslosen wenigstens nicht verkommen zu lassen, — und dieses Minimum der Fürsorge wird thatsächlich geleistet. Uebrigens ist selbst das, auch vom Standpunkte der individualistischen Lehre, als ein zu weitgehendes Maß der Fürsorge bekämpft worden. So schreibt ein Klassiker des Individualismus, nämlich *Malthus*: „Ein Mensch hat, wenn seine Familie ihn nicht ernähren, noch die Gesellschaft seine Arbeit nicht gebrauchen kann, nicht das mindeste Recht, irgendwelche Nahrungsmittel zu fordern und ist wirklich überflüssig auf der Erde. An dem großen Gastmahle der Natur ist für ihn kein Kouvert aufgelegt. Die Natur gebietet ihm, sich wieder zu entfernen, und säumet nicht, das Gebot selbst in Ausführung zu bringen.“

Es sind also, unter dem Regime des Individualismus, die Arbeitslosen bei längerer Dauer der Beschäftigungslosigkeit auf die meist geringfügige und entehrende Armenunterstützung angewiesen. Aber selbst diese wuchs mit der Zahl der Armen in einigen Ländern so enorm, daß man hier dazu überging, die arbeitsfähigen Armen in *Arbeitshäuser* zu stecken, in denen harte Arbeit unter furchtbarer Disziplin und bei kärglicher Kost geleistet werden mußte. Die leitende Absicht war dabei, alle irgendwie arbeitsscheuen Elemente durch die Furcht vor dem Arbeitshause von der Armenunterstützung auszuschließen.

Dies ganze System hat immerhin den Vorteil, daß niemand verhungert. Ein ausreichendes Mittel gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit kann indessen nun und nimmer darin erblickt werden, daß man dem armen Manne, der ohne Verschulden sein Brot verloren hat, ein Almosen verabreicht, das kaum die geringste Lebensnotdurft deckt, das entehrend wirkt und den Unterstützten unter Umständen einem furchtbaren Zwange unterwirft. Ueberdies können viele Arbeitslose überhaupt nicht in die Arbeitshäuser gehen, weil sie, wegen ihrer früheren Beschäftigung, zu den hier verrichteten gröberen Arbeiten nicht tauglich sein und an ihrer speziellen Arbeitsgeschicklichkeit Einbuße erleiden würden.

Es hat indessen auch an Rückfällen in die Maximen des *Polizeistaates* nicht ge-

fehlt. Typisch hierfür ist das Vorgehen Napoleons I. Der erließ am 5. VII. 1808 ein Dekret, welches das Betteln im ganzen Reiche verbot und zugleich anordnete, daß in jedem Departement ein Bettlerdepot einzurichten sei; wer bettelte, wurde dem Depot überwiesen; wer als Landstreicher aufgegriffen wurde, kam ins Gefängnis. Wie wenig indes diese Bettlerdepots halfen, sieht man daraus, daß der Polizeipräfekt von Paris schon im Jahre 1812 dem Kaiser melden mußte, daß es allein in der Hauptstadt 22000 Arbeitslose gäbe, und daß nur vermehrte Unterstützungen und staatliche Arbeiten dem Notstande begegnen könnten. Dies System mußte mit dem Bankerott enden, da es offenbar ein Ding der Unmöglichkeit ist, die großen Massen Arbeitsloser, die es zeitweilig giebt, in solche Bettlerzwinger einzusperren.

* * *

Merkwürdigerweise kommt der marxistische Kommunismus zum gleichen Resultat, zu Armenrecht und Arbeitshaus, wenigstens für die Dauer der bestehenden Ordnung. Sein publizistischer Wortführer, Karl Kautsky, erklärt nämlich: eine ausreichende Sorge für die Arbeitslosen mache notwendig, daß diese in den Zeiten der Krise vom Staate ebenso lohnende Beschäftigung erhielten wie durchschnittlich in den privaten Betrieben. Da das aber unmöglich sei, weil gerade in solchen Zeiten niemand Waren brauchen könne, so bleibe nichts Anderes übrig als das Armenrecht und das Arbeitshaus mit seiner ans Zuchthaus grenzenden Organisation. Es sei aber gar nicht weiter bedauerlich, daß eine ausreichende Sorge für die Arbeitslosen nicht möglich sei, denn sonst „würde es den Bestand der gegenwärtigen Produktionsform sozusagen verewigen, weil es die Schäden derselben, die Arbeitslosigkeit, die Ungewißheit der Lebensstellung des Lohnarbeiters, m. e. W. dessen Elend beseitigte."

Die Kritik hat dem kommunistischen Räsonnement gegenüber zu betonen, daß es — statt eine objektive Erwägung der möglichen Wege zur Reform zu geben — sich einseitig darauf beschränkt, einen einzigen ins Auge zu fassen und den für ungangbar zu erklären. So geschieht es, daß die Gegensätze sich berühren, und daß der radikalste Individualismus und die rücksichtsloseste Staatsomnipotenz beide zum gleichen, gänzlich unzureichenden Prinzipe gelangen.

4. **Sozialreform.** Bekanntlich haben sich nicht alle Sozialisten gleich negierend verhalten. Vielmehr hat sich ein Teil von ihnen mit Freunden der bürgerlichen Gesellschaft auf einem gemeinsamen Boden zusammengefunden: auf dem der Anerkennung des „Rechts auf Arbeit". Die Geschichte und Kritik der Bewegung, die sich an dieses Schlagwort anschließt, ist bereits in einem eigenen Artikel dargestellt worden (s. Bd. V, S. 363—370).

Als ältesten reformatorischen Vorschlag hat man wohl denjenigen von Malouet anzusehen, welcher angesichts der in Stadt und Land herrschenden Krise in der Nationalversammlung (1789) den Vorschlag machte, ein ganzes System von Werkstätten und Unterstützungsbüreaus in allen Kirchspielen des Reiches zu errichten, damit jene den Arbeitslosen, soweit angängig, Beschäftigung gäben, diese alle Bedürftigen unterstützten. — Dieser Anregung konnte oder wollte zwar die Kammer keine Folge geben, doch sorgte schon die Wucht der Thatsachen — vor allem die zunehmende Arbeitslosigkeit — dafür, daß diese Frage nicht von der Tagesordnung verschwand. So kam die Nationalversammlung dazu, ein besonderes „Comité pour l'extinction de la mendicité" niederzusetzen. Dieses schlug in einer ausführlichen Denkschrift ein ganzes System von staatlichen und kommunalen Maßnahmen vor, die in dem Plane einer Versicherung der unteren Klassen gegen Krankheit und Alter, sowie der Errichtung öffentlicher Werkstätten allerorten zu gunsten der Beschäftigungslosen gipfelten. Natürlich konnten diese Vorschläge während der Stürme der Revolution nicht zu praktischer Anwendung gelangen.

Eine Theorie mit spezieller Rücksicht auf die moderne Form der Arbeitslosigkeit ist dann 1819 von Simonde de Sismondi, dem Begründer der Theorie der Sozialreform, entwickelt worden. Er schlug nämlich vor, die Unternehmer nach ihren Berufen in Genossenschaften zu organisieren, die dann für die Erhaltung aller feiernden Arbeiter ihrer Branche aufkommen sollten. Er motiviert seinen Vorschlag damit, daß der Unternehmer allen Gewinn aus der Thätigkeit seiner Arbeiter zöge, folglich auch für dieselben bei Ungunst der Verhältnisse einzutreten hätte. Wie aber diese „Versicherung gegen Arbeitslosigkeit" — denn darauf kommt der Sismondi'sche Gedanke heraus — im einzelnen zu gestalten sei, wagt er mit Rücksicht auf die ungeheuren Schwierigkeiten der Ausführung nicht näher anzugeben. — Dieser Gedanke der obligatorischen Versicherung gegen unverschuldete Erwerbslosigkeit wird dann mehrfach wieder aufgenommen: vor allem durch Marlo, Schäffle und Adolf Wagner. —

Andere Reformvorschläge wieder knüpfen an die Bestrebungen an, die überschüssigen Arbeiter der Industrie dem Landbau zuzuführen. Diese Bestrebungen gingen von Holland aus, wo General van den Bosch 1818 Ackerbaukolonien zur Beschäfti-

gung Arbeitsloser errichtet hatte. Ihre anfänglichen Erfolge veranlaßten vielfache Nachahmung dieser Experimente und gaben den Anstoß, daß der ihnen zu Grunde liegende Gedanke von manchen Theoretikern zu ganzen Systemen ausgesponnen wurde: so z. B. von de Morogues, der die Arbeitslosen in lauter kleine ländliche Eigentümer zu verwandeln hoffte. — Wichtiger war es, daß jener Gedanke Mitte der 70er Jahre vom Pastor von Bodelschwingh wieder aufgenommen wurde, auf dessen Anregung (1882) die erste sog. Arbeiterkolonie begründet wurde (s. diesen Art. Bd. I, S. 395 ff.). Soviel Nutzen solche Kolonien auch im einzelnen stiften mögen, — als allgemeines Heilmittel sind sie nicht anwendbar, denn ein großer Teil der Arbeitslosen könnte in ihnen nicht untergebracht werden, selbst wenn man die erforderliche Zahl von Kolonien errichtete; weil nur der kleinere Teil der gewerblichen Arbeiter zur landwirtschaftlichen Thätigkeit gebraucht werden kann, zumal wenn sie später bei günstiger Konjunktur wieder zur Industrie zurückkehren sollen. —

* * *

Der Reformplan, den der Verfasser dieses Artikels entwickelt hat, wendet sich in erster Linie an den Staat und die Kommunen. Das, was diese für die unverschuldet Arbeitslosen thun können, umfaßt danach prinzipiell dreierlei: einmal die Zuweisung ohnehin vorhandener Arbeitsgelegenheit, die von den Beschäftigungslosen sonst aus irgend einem Grunde nicht benutzt werden kann; dann die Beschaffung neuer Arbeitsgelegenheit und schließlich die anderweite Fürsorge für solche, denen trotz alledem keine Beschäftigung gewährt werden kann.

I. Ueber die Zuweisung aller vorhandenen Arbeitsgelegenheit durch Verbesserung des Arbeitsnachweises s. dies. Art. im vorliegenden Bande.

II. Die zweite Gruppe von Maßregeln besteht in der Beschaffung neuer Arbeitsgelegenheit. Aber in welchem Umfange ist diese möglich und welcher Art muß sie sein? Das ist die — bisher nur ganz ungenügend untersuchte — Hauptfrage.

In der Hauptsache soll der Arbeitslose bloß vorübergehend vom Staate beschäftigt werden, damit er nachher wieder, bei passender Gelegenheit, seinem früheren Erwerbe nachzugehen vermag. Deshalb dürfen ihm nur solche Arbeiten zugemutet werden, welche die Tauglichkeit für seinen erlernten Beruf nicht schädigen. Daher muß das oberste Prinzip bei der Beschäftigung Arbeitsloser lauten: dem Arbeitslosen darf bloß passende Arbeit zugewiesen werden.

Aber welche Arbeit ist als „passend" zu bezeichnen? Für einen gelernten Arbeiter in erster Linie nur die Arbeit in seinem früheren Berufszweige oder, sofern er in einer Spezialität einer Industrie ausgebildet ist, die Beschäftigung in einer nahverwandten Spezialität derselben Industrie. Also ist z. B. für einen Metallarbeiter nicht bloß die Branche der Eisenindustrie passend, in der speziell er gelernt hat, sondern auch andere Branchen der gleichen Industrie. In zweiter Linie ist für den gelernten Arbeiter die vorübergehende Beschäftigung auch in einem anderen Berufe passend, wenn diese Beschäftigung seine Arbeitsfähigkeit für den früheren Beruf in keiner Weise schädigt, vor allem seine spezifische technische Geschicklichkeit nicht mindert, seiner Gewöhnung nicht zuwiderläuft und seine Gesundheit nicht angreift. Denn stets muß dem also Beschäftigten die Möglichkeit, bei günstigerer Gelegenheit in den früheren Beruf zurückzutreten, voll gewahrt bleiben. — Für die ungelernten Arbeiter sind alle jene Arbeiten „passend", die keiner Vorbildung bedürfen oder doch nach kurzer Unterweisung übernommen werden können, — sofern diese Arbeiten nicht ihre Kräfte übersteigen oder ihrer Gewöhnung zuwiderlaufen oder ihre bisherige Arbeitskraft und Erwerbsfähigkeit zu mindern vermögen. —

Nun gewinnt aber eine Arbeit ihre volle Bestimmtheit erst durch ihren Entgelt. Es gehört daher zum Begriff der „passenden" Arbeit auch noch die Konstituierung eines „passenden" Lohnes. Welche Erwägungen werden hier für ein abschließendes Urteil maßgebend sein? — Zunächst steht soviel fest: Dem Arbeitslosen darf im Berufe, den er gewohnter Weise ausübt, während der Zeit der Arbeitslosenunterstützung keine Arbeit zugemutet werden, die weniger als den bisher üblichen Lohn einbringt. Denn sonst würde ja die Institution leicht dazu mißbraucht werden können, um den Lohn beschäftigter Arbeiter herabzudrücken. Wird ihm — sonst „passende" — Arbeit eines anderen Berufes angeboten, so kann er wenigstens den dort üblicherweise gezahlten Lohn beanspruchen. Wenn z. B. einem Dachdecker Schneeschippen angeboten wird, so muß er sich mit dem hier üblichen Entgelt begnügen. Ein geringerer Entgelt ist aus dem gleichen Grunde wie vorhin ausgeschlossen. Etwas anderes ist dagegen, wenn Arbeiten von öffentlichen Körpern bloß zu dem Zwecke unternommen werden, um den feiernden Händen Beschäftigung zu gewähren. In diesem Falle, wo der erwähnte Mißbrauch ausgeschlossen ist, kann der Lohn niedriger sein als der sonst bei den betreffenden Arbeiten übliche, — und es wird genügen, daß hier der Entgelt überhaupt

in einem günstigen Verhältnis zur gehabten Mühe, zur Leistung des Arbeiters steht. Die Beurteilung im einzelnen Falle wird natürlich immer eine Sache des bon sens sein müssen. Es wird deshalb, um diesem zu einem möglichst reinen Ausdruck zu verhelfen, in der Verwaltung der Versicherungskasse (cf. den III. Abschnitt unseres Reformplanes) eine Instanz geschaffen werden müssen, in der die interessierten Parteien sich gleichmäßig Geltung verschaffen und sich gegenseitig kontrollieren und die Wage halten können: also eine Instanz, die etwa nach Art eines Gewerbegerichts organisiert ist. Einen anderen Ausweg giebt es überhaupt nicht. Haben die Mitglieder der Verwaltung, die Vertreter von Arbeitern und Arbeitgebern, den guten Willen, die entgegengesetzten Interessen auszugleichen und zu versöhnen und Positives zu schaffen, dann wird sich alles einfach und glatt abwickeln, und das juste milieu zwischen den berechtigten Interessen der Arbeiter und dem öffentlichen Interesse wird durch den gesunden Instinkt nüchtern-praktischer Männer schnell und sicher gefunden werden; — trifft aber jene Voraussetzung nicht zu, sind die Vertreter der verschiedenen Interessen eigensinnig, verbohrt und anmaßend genug, nur für ihr Klasseninteresse Auge und Herz zu haben und alles andere als quantité négligeable zu betrachten, — so hilft alles nichts, — diese Reformen nicht und solche anderer Art ebensowenig, und die Gewerkvereine Brentanos erst recht nicht! —

Wenn aber die öffentlichen Körper den Arbeitslosen nur passende Arbeiten zuweisen sollen, so ist klar, daß eine Beschäftigung der großen Masse der Arbeitslosen in der Regel unmöglich sein wird. Vor allem wird es meist ausgeschlossen sein, den gelernten Arbeitern, die außer Thätigkeit gekommen sind, eine Beschäftigung im früheren Berufe oder in einer nah verwandten Branche zu verschaffen. Denn sonst würde ja der Staat meist Waren herstellen, deren Preis auf dem Markte im Weichen begriffen ist. Die Veranstaltung aber von Arbeiten, die keine Vorbildung verlangen und zugleich den angemerkten Nebenbedingungen für gelernte und ungelernte Arbeiter genügen, ist zwar möglich, erfordert aber eine so große Umsicht und ein so feines Verständnis der beteiligten Behörden, daß ich an einer Unterbringung der Majorität der Arbeitslosen zweifle. —

Welche Arbeiten sind es nun, die vorzugsweise in Betracht kommen können? — Die Arbeiten, welche von öffentlichen Körpern in erster Linie gebraucht werden, sind Bau- und Erdarbeiten (nebst Straßenreinigung). Da der Staat damit seine eigenen Bedürfnisse deckt, so treffen die vorhin gemachten Einwendungen gegen öffentliche Arbeiten hier nicht zu. Demgemäß wird man zunächst immer an Arbeiten dieser Art denken, wenn man den Arbeitslosen zur Beschäftigung verhelfen will. Am leichtesten können also die Bauarbeiter im Falle einer Gewerbskrisis geschützt werden, indem die öffentlichen Körper bereits beschlossene Bauten schneller ausführen oder Bauten, an die man im Augenblicke sonst nicht gedacht hätte, in Angriff nehmen. Aber auch im Falle der Saisonarbeitslosigkeit kann man für eben diese Arbeiterkategorie am leichtesten Vorsorge treffen, da sie zu Erd- und verwandten Arbeiten ohne Schädigung ihrer Gesundheit oder Berufstüchtigkeit herangezogen werden kann. — Zweitens müssen hier jene Arbeiten in Betracht kommen, die von den Beschäftigten in geschlossenen Räumen nach kurzer Unterweisung vollbracht werden können, wie z. B. Flechten von Matten aus Stroh und Binsen. Es ist indes klar, daß für solche Produkte nur ein beschränktes Absatzgebiet vorhanden ist, und daß daher der Umfang, in dem solche Arbeiten vorgenommen werden können, ebenfalls ein beschränkter ist. — Eine dritte Methode, Arbeitslose in Thätigkeit zu setzen, besteht darin, diese gewisse Bedürfnisse der Arbeitslosen selber, wie Kleider, Schuhe 2c. produzieren zu lassen. Diese Art Beschäftigung kann freilich nur bestimmten Berufen zugute kommen, müßte aber sicherlich in weit größerem Umfange als bisher praktikabel sein. — Eine vierte Methode endlich würde darin bestehen, daß die öffentlichen Körper Gegenstände, die sie brauchen könnten, auf Vorrat arbeiten lassen. Indessen ist der Umkreis dieser Gegenstände ein außerordentlich enger, da der Staat gerade bei dem umfassendsten Produktionszweige der fraglichen Art, nämlich bei der Fabrikation von Waren für den Militärfiskus (also von Gewehren, Uniformen 2c.), — wegen der häufigen Aenderungen — nicht zu viel auf Vorrat herstellen darf.

Dies sind die wichtigsten möglichen Beschäftigungsweisen Arbeitsloser. Sie zeigen klar, daß sehr viele Beschäftigungslose bei solchen öffentlichen Arbeiten nicht untergebracht werden können. Die bisherige Praxis der Hilfsaktionen von Staat und Gemeinde ist aber noch bedauerlich weit hinter dem, was zu leisten möglich war, zurückgeblieben und hat sich überhaupt fast nur auf die Ausführung von Arbeiten der zuerst angegebenen Art, also von Bau- und Erdarbeiten, beschränkt. Die Sozialreform wird hier darin bestehen, daß künftighin sowohl weit mehr Gemeinden als bisher sich an Werken jener Art beteiligen, als auch, daß die fragliche kommunale und staatliche Sozialpolitik, die vorläufig noch durch das „Prin-

zip" planlosen Experimentierens zum Zweck der Augenblickshilfe charakterisiert wird, einigermaßen planvoll betrieben wird. Es müßte angeregt werden, öffentliche Arbeiten, die recht gut im Winter vollführt werden könnten, auch möglichst in den Winter zu verlegen. Es ließe sich vielleicht schon etwas erreichen, wenn bei Beginn des Winters amtlich ein Verzeichnis aller bereits bewilligten, aber noch nicht ausgeführten Staats- und städtischen Arbeiten gegeben würde. Ferner müßte eine staatliche Zentralstelle geschaffen werden, welche in der vorliegenden Frage den Konnex der Kommunen (von einer gewissen Größe an oder mit erheblicher Industriethätigkeit) sowohl untereinander als auch mit den staatlichen Behörden, die für die Beschäftigung von Arbeitslosen in Betracht kommen, herzustellen hätte, — ohne freilich die Autonomie der Gemeinden zu verkürzen. Auf diese Weise wäre wenigstens ein wesentlicher Schritt geschehen, um die wichtigsten administrativen Stellen aus ihrer Gleichgiltigkeit aufzurütteln und der bisherigen Zerfahrenheit in der Darbietung öffentlicher Hilfsleistungen ein Ende zu machen. Solange nicht das zum mindesten geschieht, haben wir bei der Schwerfälligkeit des Schreibstubenwesens und dem Schneckengang des Instanzenzuges in dieser Sache gar keinen Fortschritt zu erwarten. —

Eine weitere Aufgabe der Verwaltung würde in der Fürsorge für jene Personen bestehen, welche „umlernen" müssen, weil sie voraussichtlich nie mehr in ihre alten Berufe (wegen der hier vermutlich dauernd herrschenden wirtschaftlichen Depression) zurücktreten können. In Amerika hat man bereits das Arbeitsfeld der Fabrikarbeiter durch Ausbildung im Maschinenwesen verschiedener Branchen zu erweitern gesucht. Einen leisen Anlauf in dieser Richtung nehmen auch schon einige deutsche Berufsgenossenschaften, welche Lehrwerkstätten für die durch Betriebsunfall in ihrem Erwerbe beschränkten Arbeiter eingerichtet haben, um ihnen den Uebergang zu anderen Berufen zu erleichtern. Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß staatliche Veranstaltungen, die eine passende Unterweisung der bezeichneten Arbeiterkategorie zum Zwecke der Erwerbsthätigkeit in aussichtsvolleren Branchen ermöglichen, höchst segensreich wirken müßten. Bei denjenigen Arbeitslosen der Industrie, die kräftig genug sind, möchte vielleicht eine Beschäftigung ländlicher Art in Frage kommen, um sie der Landwirtschaft zuzuführen, welche ja heute eine Vermehrung der Arbeitskräfte recht wohl brauchen könnte. —

Somit lehrt unsere Betrachtung: daß Staat und Gemeinde hier noch ein großes, bisher nur wenig gepflegtes Gebiet für ihre Thätigkeit finden; daß aber andererseits für eine große Zahl, zumal von „gelernten" Arbeitern, die unverschuldet beschäftigungslos geworden sind, so bald keine passende Beschäftigung wird ausfindig gemacht werden können. Diese Klasse ist also mindestens zeitweise unverschuldet erwerbslos, und es handelt sich darum, Vorkehrungen zu treffen, um sie vor dem Elend mit allen seinen Konsequenzen zu bewahren.

* * *

III. Die einzige Möglichkeit nun, für diese zeitweilig Erwerbslosen einen modus vivendi im eigentlichen Sinne des Wortes zu schaffen, besteht in der Schaffung einer allgemeinen Versicherung der gewerblichen Arbeiter gegen die wirtschaftlichen Folgen der unverschuldeten Beschäftigungslosigkeit. Folgendes wären die wichtigsten Prinzipien dieser Versicherungsorganisation.

Der Beitritt muß obligatorisch gemacht werden. Denn sonst ist zu befürchten, daß eine zu geringe Beteiligung von Seiten der Arbeiter stattfindet; daß fast ausschließlich solche Personen sich versichern, denen die Gefahr der Arbeitslosigkeit am meisten droht, und daß der Arbeitgeber, der einen Teil seiner Arbeiter entlassen muß, gerade die versicherten entläßt, weil er sie vor Not geschützt weiß. Die Folge hiervon wäre also: ein im Verhältnis zur Zahl der Versicherten enormer Kostenbetrag, während man trotzdem nicht sicher sein könnte, dem Notstande auch nur leidlich zu steuern. Ueberdies entspricht das Prinzip der obligatorischen Versicherung dem Grundsatze der Solidarität, der sich immer mehr in der modernen Lebensanschauung und Gesetzgebung durchringt.

Die zu schaffende Versicherung hat also die Aufgabe, allen ihren Mitgliedern, die ohne Verschulden arbeitslos werden, eine Unterstützung zu gewähren. Was heißt aber: „ohne Verschulden arbeitslos" sein? Oder positiv ausgedrückt: wann liegt ein „Verschulden" vor? Einmal ist da jede Unterstützung von Personen, die infolge von Arbeitsstreitigkeiten (Streik oder Lockout) ihre Stelle aufgegeben haben, abzulehnen. Denn ein anderes Verhalten würde einen tiefen Eingriff in die privaten sozialen Kämpfe zwischen Unternehmern und Arbeitern bedeuten, für dessen Konsequenzen heute schwerlich ein Staat die Verantwortung möchte übernehmen wollen. — Dann ist jede Unterstützung von Personen abzulehnen, welche infolge freiwilligen Austritts arbeitslos geworden sind oder ihre Entlassung durch Faulheit, Liederlichkeit, Unverträglichkeit, Ungehorsam oder Trunksucht

verschuldet haben. — Endlich wird keine Unterstützung an Arbeitslose gezahlt, die sich weigern, eine ihnen angebotene „passende" Arbeitsstelle (im früher definierten Sinne) anzunehmen. — Natürlich ist überdies Voraussetzung jeder Unterstützung, daß der Arbeitslose längere Zeit (z. B. mindestens 26 Wochen) Mitglied der Versicherungsanstalt gewesen ist und Beiträge gezahlt hat. Das ist einfach die Konsequenz des Selbsterhaltungstriebes der Anstalt.

Wenn keiner dieser Hinderungsgründe vorliegt, haben die Arbeitslosen somit einen Rechtsanspruch auf Unterstützung. Derselbe wäre nach folgenden Grundsätzen zu regeln.

(Von welchem Zeitpunkt an beginnt die Unterstützung?) Während der ersten Zeit der Arbeitslosigkeit (z. B. der ersten Woche) dürfte keine Unterstützung gezahlt werden. Aus vielen Gründen. Das Individuum soll nicht verlernen, für sich selber zu sorgen. Ferner würde es viel Mühe und Schreiberei für die Verwaltung ausmachen, wenn jedesmal Unterstützung gewährt werden müßte, wo jemand ein paar Tage arbeitslos ist. Schließlich macht die Erfahrung privater Kassen, daß manche Mitglieder eine bedenkliche Neigung zu fortwährendem Stellenwechsel haben, jene Maßregel notwendig. —

(Wann endet die Unterstützung?) Die Versicherungsanstalt kann nicht für zu große Perioden des Lebens sorgen, da sonst die Kosten eine zu enorme Höhe erreichen würden und der Eifer der Arbeitslosen in der Beschaffung von Arbeit nachlassen müßte. Deshalb soll ein Termin festgestellt werden, an dem die Unterstützung aufhört. Als solcher kann etwa der 91. Tag nach Beginn des Empfanges der Unterstützung gelten, — weil dann die Bauarbeiter während ihrer winterlichen Arbeitslosigkeit mehr oder weniger versorgt sind. Auch darf niemand im Laufe eines Jahres mehr als 13 Wochen unterstützt werden. —

(Wie hoch soll die Unterstützung sein?). Es ist vorderhand unmöglich, eine hohe Unterstützung zu versprechen, da bei dieser Versicherung, die vorläufig manches vom Experiment in sich trägt, größte Vorsicht geboten erscheint; denn sonst könnten sich leicht — bei größerer als der erwarteten Arbeitslosigkeit — finanzielle Verlegenheiten ergeben. Eine hohe Unterstützung unterläge aber auch sozialpolitischen Bedenken. Es ist sehr bezeichnend, daß in den Pariser Nationalwerkstätten — nach Lexis' Darstellung (s. den Art. in Bd. V, S. 11) — die Handwerker, die eine Arbeitslosenunterstützung von 1 Fr. erhielten, zur Arbeit in ihrem Berufe bei einem Tagelohn von doppelter Höhe erst durch Zwang bewogen werden konnten. Der Gedanke, daß der Müßiggang etwas Schönes sei, soll nicht Boden gewinnen, und deshalb darf die Unterstützung nur das Existenzminimum gewähren; der Arbeiter, der bei voller Gesundheit unthätig ist (wenn auch unverschuldet), soll Entsagung üben. Es wäre eine ganz verfehlte Sozialpolitik, wenn die Leute nicht den Antrieb behalten würden, selbst Arbeitsgelegenheit zu suchen. — Demnach kann die Versicherungsanstalt den Arbeitslosen vorläufig nur das Existenzminimum versprechen. Dieses braucht aber durchaus nicht für alle Arbeiter die gleiche Größe darzustellen. Denn für einen jungen Tagelöhner ist das zum Leben Nötige geringer als für einen älteren, qualifizierten Arbeiter, der Weib und Kind zu ernähren hat. Demgemäß sind die Leistungen der Versicherung einmal nach den Lohnklassen der Versicherten abzustufen, und dann nach dem wesentlichen individuellen Moment: ob der Versicherte verheiratet ist und eine Familie zu ernähren hat. —

(Eine andere Leistung der Versicherungskasse.) Falls ein Arbeitsloser eine Stelle außerhalb seines bisherigen Wohnorts nachgewiesen erhält, wird ihm die Kasse das erforderliche Reisegeld zahlen müssen. Natürlich wird bei der Aufforderung zur Annahme von Arbeit an fremden Plätzen Rücksicht auf die gesamten Familien- und Erwerbsverhältnisse der fraglichen Person zu nehmen sein. —

(Nebenverdienste des Unterstützten.) Es ist unzweifelhaft, daß viele Arbeitslose zeitweilig Nebenverdienste haben werden. Würde man diesem ganzen Nebenverdienste entsprechend Abzüge an der Unterstützung vornehmen, so stände zu befürchten, daß in manchen Fällen, wo dem Arbeiter solche Beschäftigung von privater Seite angetragen würde, diese Arbeitsgelegenheit mangels genügender Kontrolle von der Hand gewiesen würde. Auch kann nur gewünscht werden, daß jemand, der arbeitet, mehr Einnahmen hat als der Arbeitslose. Aus diesen Gründen ist zu verlangen, daß kleine Arbeitsnebenverdienste bei der Berechnung der Unterstützung ganz außer Ansatz bleiben, während bei größeren Einnahmen ein Teil der Unterstützung in Fortfall kommt. — Nach ähnlichen Gesichtspunkten ist der Fall zu behandeln, daß Arbeiter infolge einer Geschäftsstockung nicht mehr volle Beschäftigung finden. —

(Die Aufbringung der Mittel.) Prinzipiell wird man verlangen müssen, daß Staat, Arbeitgeber und Arbeiter sich durch Beiträge an der Versicherung beteiligen. Der Staat kann überall in Anspruch ge-

nommen werden, wo ein hohes öffentliches Interesse vorliegt und die Schultern der zunächst interessierten Elemente nicht stark genug erscheinen, um alle Lasten zu tragen. Hier spricht überdies zu gunsten der Gewährung eines Staatszuschusses, daß sich nach Einführung der Versicherung die Staatslasten auf anderen Gebieten (so auf denen des Armen-, Justiz- und Polizeiwesens) vermindern müssen: denn danach würden viele vor Armut, Not und Verbrechen bewahrt werden. — Auch die Beitragsleistung des Arbeitgebers erscheint aus mehrfachen Gründen gerechtfertigt. Er zieht großen Nutzen aus der Thätigkeit des Arbeiters in den Tagen seiner Beschäftigung, er muß daher auch mit zu denen gehören, die für den Arbeiter in den Tagen der Not eintreten. Dann aber haben die Arbeitgeber durch die neue Versicherung auch noch den speziellen Vorteil, daß ihnen ein fester Stamm eingeschulter Arbeiter erhalten bleibt. — Den größten Teil der Kosten werden immerhin diejenigen zu tragen haben, welche den unmittelbaren Nutzen von der ganzen Institution haben: die Arbeiter. Unter dieser Voraussetzung wird man ihnen auch jenen Einfluß auf die Verwaltung einräumen können, der nötig ist, damit nicht die Paragraphen, welche zu einer Verweigerung der Unterstützung berechtigen, zu rigoros gehandhabt werden. Für den Fall, daß die Verwaltung diese Paragraphen allzu lax handhabt —, was nur die Faulheit befördern würde —, muß eine staatliche Appellinstanz geschaffen werden, mit der Befugnis, Beschlüsse der Kassenverwaltung, die dem Geiste der Versicherung nicht gemäß sind, zu korrigieren. —

Die Höhe der Beiträge darf sich nicht etwa bloß nach der Lohnklasse richten, der das Mitglied angehört (und der entsprechend es eine mehr oder weniger hohe Unterstützung bezieht), sondern sie muß auch nach Gewerben verschieden sein, da ja verschiedene Gewerbe auch verschieden unter der Arbeitslosengefahr zu leiden haben. Man könnte in den Beiträgen auch noch Unterschiede zwischen Verheirateten und Unverheirateten ꝛc. machen, da ja zu wünschen ist, daß die Leistungen der Kasse auch hiernach verschieden sind. Indessen scheint es empfehlenswerter zu sein, diese Unterschiede zu ignorieren. Denn sonst müßten die Arbeiter mit zahlreicher Familie, die ohnehin schon sehr schwer belastet sind, die höchsten Beiträge zahlen, während die unverheirateten Arbeiter, die relativ günstig situiert sind, mit den kleinsten Sätzen herangezogen würden. —

(Organisation der Versicherung.) Eben wegen der Verschiedenheit der Beitragsleistungen in verschiedenen Gewerben dürfte die Arbeitslosenversicherung wohl am besten berufsgenossenschaftlich zu organisieren sein. In diesem Falle „ist unentbehrlich, daß diese Versicherungskassen für den Fall der Arbeitslosigkeit sich auf alle Orte des Landes, an dem das betreffende Gewerbe, für das sie errichtet sind, betrieben wird, erstrecken. Es giebt zwei Gründe für diese Forderung. Der eine ist die gerade bei dieser Art der Versicherung bestehende Notwendigkeit, die Versicherung auf einer möglichst großen Anzahl von Schultern zu basieren. Eine lokale Kasse würde bei jeder Absatzstockung von längerer Dauer der Gefahr der Insolvenz ausgesetzt sein. Der zweite Grund ist die bei einer Ausdehnung der Kasse über das Land bestehende Möglichkeit, von jeder an irgend einem Orte des Landes bestehenden Nachfrage nach Arbeit Kenntnis zu erhalten und etwaige arbeitslose Mitglieder sofort an diesen Ort zu senden ... Es ist das eine wichtige Kontrollmaßregel gegenüber etwaiger Arbeitsscheu der Mitglieder; es ist das ferner im Interesse der Entlastung der Kasse ein dringendes Erfordernis“ (Brentano).

Doch gilt das nur für größere Staaten. Kleine Gemeinwesen würden aus naheliegenden praktischen Gründen am besten thun, eine einzige Versicherungsanstalt einzurichten, bei der hier allein die zum Gedeihen der Institution unentbehrliche breite Basis geschaffen und die Solvenz der Kasse gesichert werden kann. Aber selbstverständlich müßten besonders gefährliche Gewerbe (im Sinne dieser Versicherung) z. B. die Baugewerbe, mit höheren Beiträgen belastet werden. —

(Reservefonds.) Schließlich sei noch bemerkt, daß der Reservefonds auf alle Fälle von beträchtlicher Höhe sein muß, — wegen der teilweisen Unberechenbarkeit von Umfang und Art der Arbeitslosigkeit. Während z. B. Todesfälle, Brände, Schiffsunfälle Jahr für Jahr mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, kann man von der Arbeitslosigkeit, die von der fortwährend wechselnden Gestaltung der Weltmarktskonjunkturen abhängig ist, nicht das Gleiche sagen; — es handelt sich also hier um eine ganz besonders riskante Form der Versicherung. —

* * *

Neben den erwähnten Mitteln gegen die unverschuldete Arbeitslosigkeit im engeren Sinne wird man dann auch noch nach Maßregeln suchen müssen, um jener Arbeitslosigkeit vorzubeugen, welche sich ergiebt in Konsequenz der Entartung der Individuen durch Verwahrlosung und schlechtes Beispiel in ihrem elterlichen Hause und im „Milieu“, in

dem sie aufgewachsen sind. Hier handelt es sich also um eine *präventive* Thätigkeit, welche den Nachwuchs möglichst gut arten lassen soll. In dieser Richtung wirkt jede soziale Reform wie überhaupt alles, was die Lage der Massen irgendwie zu heben geeignet ist. Dann aber wird auch eine systematische reformatorische Thätigkeit durch *Zwangserziehung verwahrloster Kinder* in großem Maßstabe ins Auge zu fassen sein (nach dem angeblich sehr bewährten Muster einiger Staaten der amerikanischen Union). Hier können wir uns indes mit der Signalisierung der Richtung begnügen, ohne auf die Details einzugehen. — —

Mit der Durchführung dieses ganzen Systems von Reformvorschlägen wäre natürlich durchaus nicht gegen *alle* Arbeitslosigkeit vorgesorgt. Wie allem menschlichen Wirken und Streben eine gewisse Grenze gesetzt ist, wird auch hier Resignation zu üben sein: ganz abgesehen von jenen Ständen, die in diesem Falle überhaupt nicht berücksichtigt werden können — Kaufleute ohne Kunden, Aerzte ohne Patienten, Anwälte ohne Klienten —, wird es immer noch einen Rest von Erwerbslosen geben: unverträgliche, undisziplinierte, zuchtlose, arbeitsscheue, verwahrloste, liederliche, verbrecherische und halbirre (psychopathologisch minderwertige) Subjekte, das „Lumpenproletariat“, das nach wie vor ein trauriges Los erleidet, dem aber mit menschlichen Mitteln nicht zu helfen ist — und auch nicht einmal geholfen werden *soll*. Es sind die „Mißratenen“ der heutigen Gesellschaft, die über Bord gehen müssen, — in der Anlage verfehlte Existenzen, die je früher, je besser ausgemerzt werden. Das erfordern die Grundsätze der *Selektion*, soweit sie auch auf die menschliche Gesellschaft anwendbar sind.

Denn so spricht Zarathustra-Nietzsche: „Und was mißraten ist, *soll* zu Grunde gehn!“

III. Reformatorische Versuche.

1. Einleitendes. Schon früh sind praktische Vorschläge, die auf Abhilfe gegen die Not der Arbeitslosen zielten, gemacht worden. So hieß es bereits 1698 in einer Denkschrift, welche der englische Philosoph *Locke* seiner Regierung überreichte: „Die wahre und richtige Armenunterstützung ist die *Beschäftigung der Arbeitslosen*, die bewirkt, daß diese nicht wie die Drohnen von der Arbeit Anderer leben. Jeder Mensch muß Essen, Trinken, Kleidung und Beheizung haben. Das wird aus den Vorräten des Königreichs entnommen, gleichviel ob die Armen arbeiten oder nicht. Nehmen wir an, es gäbe in England 100000 Arme, die von Gemeindeunterstützung leben, d. h. durch die Arbeit Anderer ernährt werden. Wenn jeder von diesen durch irgendwelche Arbeit auch nur einen Penny täglich verdienen würde, möchte dieses für England einen Gewinn von 130000 £ jährlich bedeuten und in 8 Jahren England um mehr als eine Mill. £ reicher machen.“ Ein prinzipiell ähnlicher Gedankengang schwebt allen jenen Autoren vor, welche in Staatswerkstätten für Beschäftigungslose das Heilmittel sehen, von den Vorläufern des Postulats vom „Recht auf Arbeit“ an bis herab zu *Herkner*. Dies mußte natürlich die Regierungen oder kommunalen Behörden zeitweise zur Veranstaltung von Arbeiten für den genannten Zweck veranlassen. Aber es blieb in der Regel bei sporadischen *Notstandsarbeiten* zur notwendigsten Augenblickshilfe; regelmäßig und prinzipiell zum Zwecke lohnender Beschäftigung der Massen wurden öffentliche Arbeiten einzig unter Napoleon III. ausgeführt, der schon als junger Prinz in der Arbeitslosigkeit das wichtigste soziale Problem der Gegenwart erkannt und demgemäß in seiner „Extinction du paupérisme“ erklärt hatte: „Die arbeitenden Klassen haben nur ihre Arme, und diesen muß eine für Alle nützliche Beschäftigung gewährt werden.“

Bei seinen großen Bauten waren somit für Napoleon die gleichen Grundsätze maßgebend, welche einstens, zu Hella's Blütezeit, Perikles' Sozialpolitik charakterisiert hatten. Man ersieht das klar, wenn man Plutarchs Darstellung der letzteren vergleicht: „Perikles — heißt es hier — wollte, daß die nicht zum Kriege tauglichen Bürger und Handwerker weder von diesem Verdienste (sc. den Einnahmen aus dem delischen Bunde) ausgeschlossen sein, noch ihn *ohne Arbeit* im Müßiggange erhalten sollten und gab nun durch Aufführung großer und ansehnlicher Gebäude dem Volke alle Hände voll zu thun.“ Und des weiteren setzt dann Plutarch (Biographie des Perikles, Kap. 12) auseinander, wie direkt oder indirekt in vielen Industrie-, Handels-, Transportgewerben und sogar Zweigen der Urproduktion eine Menge von Händen lohnende Beschäftigung erhielt. — Napoleon hatte es übrigens gewissermaßen leichter mit seinen therapeutischen Maßregeln. Denn da die französische Bevölkerung sich geringer vermehrte als die attische, war die soziale Situation dort weniger kompliziert als hier, wo für den Zuwachs an Händen ein Abzugskanal geschaffen werden mußte. Perikles mußte daher auch noch ein anderes Mittel zur Anwendung bringen, um der Arbeitslosigkeit Herr zu werden: die Ansiedelung athenischer Bürger in Kolonien. „Ueberdies — sagt *Plutarch* a. a. O. Kap. 11 — schickte er 1000 Bürger als Kolonisten nach der Chersones, 500 nach Naxos, halb so viele nach Andros, 1000 nach Thrakien und noch andere nach Italien. Seine Absicht dabei war, *die Stadt von einem arbeitslosen* und eben deswegen unruhigen *Gesindel zu befreien*, der Not des Volkes abzuhelfen, zugleich auch eine Art von Besatzung unter die Bundesgenossen zu legen.“ —

Wo sich aber außer dieser Napoleonischen Praxis — die schwere Bedenken gegen sich

hat, weil sie in den Großstädten das Proletariat noch massenhafter anhäuft und überdies doch keine durchgreifende Hilfe zu gewähren vermag — der moderne Staat zu Versuchen der fraglichen Art aufraffte, hat es bei ganz schwächlichen oder zersplitterten und oft sogar irrlichterierenden Anläufen sein Bewenden gehabt: nirgendwo hat man System in all die kleinen Hilfsaktionen zu bringen gesucht, welche Not und Unzufriedenheit bisher mühsam genug den öffentlichen Behörden haben abringen müssen.

Erst in allerneuester Zeit beginnt sich eine Wendung, wie langsam auch immer, vorzubereiten, indem verschiedene Staaten methodisch in jener Richtung vorzugehen sich anschicken, die wir (in der Basler Antrittsrede) als zum Ziele führend signalisiert haben.

2. Reform des Arbeitsnachweises. In Sachen des Arbeitsnachweises hatten wir in Vorschlag gebracht: „allen Gemeinden, die eine größere Einwohnerzahl haben, die Errichtung von Arbeitsnachweiseämtern vorzuschreiben, welche das Vertrauen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern in gleicher Weise zu erwerben imstande sind", für sie als Norm festzustellen, daß ihr „Vorsitzender keinem der beiden Interessentenkreise angehören dürfe", und schließlich „für eine ausreichende Centralisation dieser Bestrebungen Sorge zu tragen". Die private Stellenvermittelung dagegen, mochte sie nun gewerbsmäßig betrieben werden oder von gemeinnützigen Vereinen oder aber von Verbänden der Unternehmer resp. Arbeiter ausgehen, wurde als nicht ausreichend gegenüber den Ansprüchen der modernen Entwickelung gekennzeichnet. —

Im September 1894 erließ nun das preußische Handelsministerium eine Verfügung, welche die eben aufgeführten bisherigen Institute zum Zwecke der Arbeitsvermittelung als nicht genügend bezeichnet und, mit Rücksicht auf die Arbeitslosigkeit, das „Bedürfnis" konstatiert, „den Arbeitsnachweis in größerem Umfange und planmäßiger auszubilden". Deshalb sollen „Arbeitsnachweisebureaux als öffentliche Veranstaltungen der Gemeinden wenigstens in allen Städten von mehr als 10 000 Einwohnern ins Leben gerufen" werden. Sie sollen so eingerichtet werden, daß sie sich des „Vertrauens der Arbeitgeber und Arbeiter erfreuen", weshalb sie „einem durch die Gemeindebehörde ernannten, weder den Arbeitgebern noch den Arbeitern angehörenden Leiter zu unterstellen" seien; und schließlich sei wünschenswert, daß die Arbeitsnachweiseämter „nach und nach miteinander in eine organische Verbindung träten und sich damit in den Stand setzten, die Arbeitsnachweisefrage und das Arbeitsangebot in den verschiedenen Orten und Gegenden auszugleichen".

Faktisch sind auch seitdem die öffentlichen Arbeitsnachweisebureaux in den deutschen Städten wie Pilze aus dem Erdboden geschossen (vergl. darüber Näheres im Art. „Arbeitsnachweis").

3. Planmäßige öffentliche Arbeiten. Die Vorschläge, welche wir zur Regelung der öffentlichen Arbeiten gemacht hatten, sind bereits im II. Abschnitt dieses Artikels dargestellt worden. Es sollte danach in erster Linie „etwas mehr Plan, gerade mit Rücksicht auf die Frage der Arbeitslosigkeit, in die öffentlichen Arbeiten hineinkommen", vor allem sollte man Bedacht darauf nehmen, öffentliche Arbeiten, die recht gut im Winter vollführt werden könnten, auch möglichst in die Wintermonate zu verlegen, — zumal Arbeiten, bei denen auch nichtgelernte Arbeiter Anstellung finden könnten. Ein Erfolg wurde jedoch nur dann erwartet, wenn zuvor bestimmte — oben auszugsweise mitgeteilte — Maßregeln ergriffen würden. —

Im September 1894 erließ nun das preußische Ministerium des Innern an alle Kreise und Gemeinden eine Verfügung, in der dieselben auf Maßregeln aufmerksam gemacht werden, um — wie die Zeitungen wörtlich mitteilen — „dem Entstehen weitverbreiteter Arbeitslosigkeit vorzubeugen und die Wirkungen eines unvermeidlichen Arbeitsmangels zu mildern. Wie der Staat, so hätten auch die kommunalen Vertretungen in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber die Pflicht, der Arbeitslosigkeit nach Kräften dadurch entgegenzuwirken, daß sie allgemein und planmäßig auf eine zweckmäßige Verteilung und Regelung der für ihre Rechnung auszuführenden Arbeiten Bedacht nähmen. Insbesondere sei darauf zu sehen, daß die Arbeiten, die nicht unbedingt an die Jahreszeit oder an bestimmte Termine gebunden seien, möglichst in solche Monate verlegt würden, in denen ein Mangel an Arbeitsgelegenheit zu befürchten sei. Dies gelte namentlich von solchen Arbeiten, bei denen auch nicht-gelernte Arbeiter Verwendung finden könnten. Andererseits müßten aber auch Vorkehrungen getroffen werden, um einen zu großen Zufluß Arbeitsloser nach einzelnen Orten thunlichst zu verhindern. Deshalb sollten bei Arbeiten der erwähnten Art von den Kommunen nur solche Leute beschäftigt werden, die in dem betreffenden Orte den Unterstützungswohnsitz haben und dort wenigstens bereits eine bestimmte Zeit in regelmäßiger Arbeit gewesen sind."

Soweit der Ministerial-Erlaß. Er hat bisher keinerlei sichtbaren Erfolg gehabt, — was nicht zu verwundern ist, da die Durchführung jener erwähnten Maßregeln, welche einer solchen Anregung den Erfolg hätten sichern können, unterlassen worden ist.

4. Staatliche Arbeitslosenversicherung. Alle nennenswerten praktischen Anläufe zum Zwecke einer durch die öffentlichen Körper zu organisierenden Arbeitslosenversicherung fanden bisher auf Schweizer Boden statt. Den Anstoß zur Beschäftigung mit dem Problem gab hier in erster Linie die von den Sozialdemokraten (1891) in Vorschlag gebrachte Volksinitiative für das „Recht auf Arbeit": der Antrag fiel zwar mit großer Majorität in der Volksabstimmung (3. VI. 1894), aber er übte unzweifelhaft — wie der Historiker des „Rechts auf Arbeit", Rudolf Singer, treffend hervorgehoben hat — eine kräftige sozialpolitische Anregung aus.

Voran ging die Stadt Bern mit Errichtung einer freiwilligen Arbeitslosenversicherung durch Stadtratsbeschluß vom 13. I. 1893. Die neue Institution trat am 1. IV. 1893 auf Grund der folgenden Statuten ins Leben: „Jeder in der Gemeinde Bern sich aufhaltende oder niedergelassene Arbeiter schweizerischer Herkunft kann dieser Kasse beitreten.“ Er ist alsdann „verpflichtet, vom Datum der Anmeldung an monatlich 40 Centimes als Beitrag an die Kasse zu leisten“. Zugleich hofft man auf Beiträge der Arbeitgeber, die aber hierzu nicht gesetzlich angehalten sind. „Den jährlichen Fehlbetrag der Kasse deckt die Gemeinde im Maximum mit 5000 Frcs. per Jahr“ (neuerdings hat der Stadtrat ein für allemal den Jahresbeitrag auf 5000 Frcs. fixiert). „Die Entrichtung des Beitrages (der Versicherten) geschieht vermittelst Ankauf von Versicherungsmarken und Einkleben derselben in die Mitgliederbüchlein.“ Die Verwaltung der Kasse ruht in den Händen einer Kommission von 7 Mitgliedern, von denen 2 von den beitragleistenden Arbeitgebern, 2 von der Arbeiterunion Bern und die übrigen vom Gemeinderat gewählt werden. Die Mitglieder, welche mindestens 6 Monate regelmäßig gesteuert haben, „sind berechtigt, bei eingetretener Arbeitslosigkeit während der Monate Dezember, Januar und Februar Taggelder aus der Versicherungskasse zu beziehen, immerhin höchstens auf die Dauer von 2 Monaten während eines Winters“. Für die ersten 30 arbeitslosen Werktage beträgt das Taggeld 1 Franken für alleinstehende Mitglieder und 1,50 Frcs. für solche, die für andere Familienglieder zu sorgen haben. „Für den zweiten Monat wird das Taggeld je nach dem Stand der Kasse durch die Verwaltungskommission bestimmt.“ Die Unterstützung wird abgelehnt, wenn die betr. Mitglieder „ihre Arbeitslosigkeit durch Faulheit, Liederlichkeit, Unverträglichkeit, Ungehorsam u. dergl. selbst verschuldet oder angebotene Arbeit ohne genügenden Grund abgelehnt haben“ oder „infolge von Lohnstreitigkeiten oder Streiks arbeitslos geworden sind.“ „Sollten sich zwischen der Verwaltung und Mitgliedern der Kasse Anstände erheben, so entscheidet dieselben endgiltig der Gerichtspräsident von Bern als Schiedsrichter.“ — Uebrigens wurde dieser magere Statutenentwurf festgestellt, ohne daß irgend welche statistischen Ermittelungen oder versicherungstechnische Rechnungen zu Grunde gelegt wurden.

Was die Anhänger der obligatorischen Arbeitslosenversicherung vorausgesagt, ist natürlich eingetroffen: die freiwillige Versicherung in Bern ist von den Arbeitern nur spärlich benutzt worden, und die Zahl der Arbeitslosen war im Verhältnis zur Zahl der Kassenmitglieder eine enorm hohe. Es traten im Laufe des ersten Jahres nur 404 Mitglieder bei, und von diesen mußten noch 50 wegen Nichtbezahlung ihrer Beiträge gestrichen werden. Von den 354 effektiven Mitgliedern meldeten sich im Winter 216 als arbeitslos; 50 davon erhielten Beschäftigung zugewiesen, so daß an 165 Mitglieder Taggelder ausgezahlt wurden. Von der Möglichkeit, das Taggeld zu reduzieren, wurde kein Gebrauch gemacht. Die Summe der Taggelder betrug 6835 Frcs., während an Mitgliederbeiträgen nur 1124 (!) Frcs. eingingen. Das Defizit wurde gedeckt: durch 949 Frcs. an (freiwilligen) Arbeitgeberbeiträgen, durch 1005 Frcs. an sonstigen Geschenken und durch einen Staatszuschuß von 4735 Frcs. Aus dem Berichte der Verwaltungskommission sind schließlich noch die folgenden Data bemerkenswert: Der Kasse traten vornehmlich ungelernte Arbeiter bei, also gerade Leute der auf der niedersten Lohnstufe befindlichen Arbeiterschicht; wenn Arbeit nachgewiesen werden konnte, hat sich jeder willig dazu eingestellt, — wiewohl die Arbeit meist nicht dem bisher betriebenen Berufe angehörte. „Rühmend sei noch erwähnt, daß der Gipser- und Malerfachverein mit 29 Mann der Versicherungskasse beigetreten war, dann aber den arbeitslos gewordenen Mitgliedern aus der Verbandskasse die betreffenden Taggelder bezahlte, um die Versicherungskasse zu schonen.“ — —

Eine sachliche Bedeutung kann, nach dem Dargelegtem, der Berner Kasse nicht zuerkannt werden; eine irgendwie auch nur annähernd befriedigende Lösung der Frage stellt sie nicht dar. Wohl aber wirkte sie aufmunternd und anregend, so daß ihr insoweit das Verdienst zuerkannt werden muß, die Wege für eine wirkliche, ernste, tief eingreifende Lösung, wie sie die obligatorische Versicherung giebt, geebnet zu haben. Der Staat, der zum ersten Male Anstalten traf, in dieser Art vorzugehen, ist der Kanton Basel-Stadt. Hier erteilte der Regierungsrat am 8. II. 1893 dem Departement des Innern den Auftrag, ihm über die Begründung einer Versicherungskasse für Arbeitslosigkeit zu berichten. Das Departement des Innern seinerseits beauftragte Georg Adler auf Grund seiner eben gehaltenen akademischen Antrittsrede über die „Aufgaben des Staates angesichts der Arbeitslosigkeit“ mit der Ausarbeitung eines Gutachtens und des Vorentwurfs eines Gesetzes, welches diese Frage regeln sollte. Beides wurde in den ersten Tagen des Oktober (1893) eingereicht. Das Departement (Präsident: Regierungsrat Philippi) stellte dann in einer Reihe von Sitzungen, an denen noch Nationalrat Kinkelin (Prof. der Mathematik an der Universität) und Ad-

ler teilnahmen, den Gesetzesentwurf in seiner ersten amtlichen Fassung fertig. Dann wurde eine Sachverständigenkommission von 11 Mitgliedern (aller Parteien und Interessengruppen) — in der Philippi präsidierte, auch Kinkelin und Adler Platz hatten — einberufen, welche den Gesetzesentwurf noch einmal durchberiet und — nach einigen Modifikationen — einstimmig seine Annahme befürwortete. Von da gelangte er an den Basler Regierungsrat, der ihn schließlich am 8. XI. 1894 dem „Großen Rate" (d. h. der Kammer) vorlegte. Hier fand die erste Beratung am 14. III. 1895 statt: nur der Redner der kleinen klerikalen Fraktion sprach kontra, alle anderen Redner pro; doch wurden verschiedene Aenderungen gewünscht. So wurde die Vorlage zur nochmaligen Durchberatung an eine Großratskommission (unter dem Präsidium Kinkelins) verwiesen. Sie wird voraussichtlich Ende 1895 wiederum vor dem Großen Rate verhandelt und dann event. Anfang 1896 vor das Volk zur endgiltigen Abstimmung gebracht werden.

Die wichtigsten Bestimmungen des Entwurfs sind die folgenden (man vergl. damit die im zweiten Teile dieses Art. dargestellte Theorie der Arbeitslosenversicherung). Der Beitritt zur Versicherungsanstalt ist obligatorisch. Doch hat man bei der Einführung der Institution den Umfang des Obligatoriums nicht zu weit ausdehnen zu dürfen geglaubt. Da ja diese Versicherungsanstalt die erste ihrer Art ist, empfahl sich zunächst eine Beschränkung auf die der Versicherung am meisten bedürftigen Elemente des Arbeiterstandes: die Fabrik- und die Bau- und Erdarbeiter. In diesen Branchen sind aber im wesentlichen alle unselbständig erwerbenden Personen männlichen und weiblichen Geschlechts zu versichern, soweit sie wenigstens seit mehr als einem Jahre im Kanton als Bürger oder Niedergelassene wohnhaft sind. — Ein weiterer prinzipieller Hauptpunkt betrifft die Leistungen der Kasse an die unverschuldet Arbeitslosen. Hier bedurfte zunächst der Begriff der „unverschuldeten" Arbeitslosigkeit einer Feststellung. Einmal wird da die Zahlung der Unterstützung an Leute abgelehnt, die infolge freiwilligen Austritts stellenlos geworden sind. Ferner ist selbstverständlich jede Unterstützung von Personen abzulehnen, die infolge von Arbeitsstreitigkeiten (Streik oder Aussperrung) ihre Stelle aufgegeben haben. Dem Arbeitslosen wird man natürlich in erster Linie passende Arbeit (im früher definierten Sinne) zu verschaffen suchen, — unter Umständen, wenn es recht scheint, auch außerhalb des Kantons, in welchem Falle dem Arbeitslosen eine Reiseunterstützung gewährt wird.

Eine wichtige Unterfrage war: ob auch Arbeitsstellen, die durch Arbeitsstreitigkeiten frei geworden sind, gleich allen anderen offenen Stellen behandelt und daher Arbeitslosen angetragen werden sollen. Der Entwurf ordnet die Ignorierung solcher Arbeitsstellen an. Maßgebend hierfür war die folgende Stelle des Gutachtens: „Ueber diese Frage hatte sich der Referent bereits früher in seiner Abhandlung „Recht auf Arbeit", wie folgt, geäußert: Soll der Staat die subventionierten Beschäftigungslosen anweisen, die leeren Plätze auszufüllen, oder soll er selber die infolge von Streiks arbeitslos gewordenen übernehmen? Die Entscheidung hierüber hängt aufs engste mit dem ganzen System der Sozialpolitik zusammen. Dieses erfordert nun u. E., daß jeder Streik einem Schiedsgericht unterbreitet wird, das über seine Berechtigung zu erkennen hat. Giebt dasselbe den Arbeitern Unrecht und fügen sich diese nicht, so werden Arbeitslose bei Strafe der Entziehung der Staatsunterstützung angewiesen, die leerstehenden Plätze einzunehmen. Wird den Kapitalisten Unrecht gegeben, und fügen sich diese nicht, so bleibt eine solche Anweisung aus. Nur Eins bleibt ausgeschlossen: daß streikende Arbeiter während der Dauer der Arbeitseinstellung vom Staate übernommen oder unterstützt werden. Die Unterstützung Streikender kann bloß Sache der Gewerkvereine sein. Prinzipiell — hieß es im Gutachten weiter — muß der Referent seinen Standpunkt aufrecht erhalten; und entsprechend ist ja auch die Unterstützung von Leuten, die wegen Arbeitsstreitigkeiten außer Stellung gekommen sind, abgelehnt worden. Aber von der Forderung, alle Streiks einem Schiedsgericht zu unterwerfen, kann auf einem kleinen Gebiete füglich abgesehen werden. Man kann sich einfach damit begnügen, die durch Arbeitsstreitigkeiten offenen Stellen zu ignorieren, also wie nicht-offene zu behandeln. Man hat dadurch den großen Vorteil, von einem sehr umständlichen und höchst komplizierten Verfahren absehen zu können, ohne daß Arbeitgeber oder Arbeiter deshalb eine Schädigung ihrer Interessen erfahren. Denn ein Basler Arbeitgeber, dessen Arbeiter streiken, wird in der Hauptsache doch immer Ersatz von auswärts beschaffen." —

Gelingt es indes nicht, passende Arbeit nachzuweisen, so erhält der Arbeitslose eine Unterstützung, deren Umfang und Höhe sich nach folgenden Grundsätzen bestimmt. Während der ersten Woche der Arbeitslosigkeit wird die Unterstützung versagt. Nachher wird sie bis zu 91 Tagen im Jahre gezahlt. Ihre Höhe richtet sich nach der Lohnklasse und der Bedürftigkeit des Empfängers. Hierbei werden alle Kassenmitglieder in 3 Klassen eingeteilt:

I. Klasse für Arbeiter mit einem Wochenlohne bis 15 Frcs. einschließlich. Leistung der Kasse pro Tag, auch Sonntag: 80 Cts. an das unverheiratete Mitglied und die verheiratete Frau. 1,20 Frcs. an den verheirateten Mann ohne Kinder oder mit einem Kinde unter 14 Jahren, sofern nicht dessen Frau gleichzeitig eine regelmäßige, volle tägliche Beschäftigung gebende Arbeitsstelle versieht oder selbst Arbeitslosenunterstützung erhält, in welch letzteren Fällen der verheiratete Mann nur 80 Cts. erhält. 1,50 Frcs. an den verheirateten Mann mit mehr als einem Kinde unter 14 Jahren, sofern nicht dessen Frau gleichzeitig eine Arbeitsstelle versieht oder selbst Arbeitslosenunterstützung erhält, in welch letz-

teren Fällen der verheiratete Mann nur 1,20 Frcs. erhält.

II. Klasse für Arbeiter mit einem Wochenlohne von über 15 Frcs. bis 24 Frcs. einschließlich. Leistung der Kasse pro Tag, auch Sonntag: 90 Cts., resp. 1,40 Frcs., resp. 1,70 Frcs.

III. Klasse für Arbeiter mit einem Wochenlohne von über 24 Frcs. Leistung der Kasse pro Tag, auch Sonntag: 1 Frc., resp. 1,50 Frcs., resp. 2 Frcs.

Das Maximum der Ausgaben ist bei dieser Skala von Leistungen im Groben berechenbar.

Die Zahl der dem Gesetze unterstellten Arbeiter beträgt 9000. Als durchschnittliches Maximum der Zahl der Arbeitslosen ist auf Grund sorgfältiger statistischer und wirtschaftspolitischer Erwägungen 20 Proz. (1800) der Versicherten pro Jahr berechnet. Als Maximum der durchschnittlichen Zeit der Arbeitslosigkeit sind 67 Tage berechnet, von denen aber für die Unterstützung nur 60 Tage in Betracht kommen. Die Arbeitslosen selber zerfallen wieder in Verheiratete und Unverheiratete; eine statistische Berechnung ergiebt eine kleine Mehrheit von Verheirateten, also etwa 1000 verheiratete und 800 unverheiratete Arbeitslose. Auf Gundlage dieser Zahlen würden bei sehr pessimistischer Rechnung die Kosten sämtlicher Arbeitslosenunterstützungen 155100 Frcs. betragen. Dazu kommen dann noch ca. 6000 Frcs. Reiseunterstützungsgelder und 15000 Frcs. Verwaltungskosten, so daß also die Gesamtsumme aller Auslagen sich auf 176100 Frcs. jährlich belaufen würde.

Zwei dieser Zahlen sind von K. Oldenberg als zu niedrig bemängelt worden: die Zahl der Arbeitslosen und die der durchschnittlichen Zeit der Arbeitslosigkeit. Beide Anstände haben sich aber, wie eine statistische Untersuchung ergab (s. „Blätter für soziale Praxis“, Nr. 118, 1895), als völlig grundlos erwiesen. Z. B. werden von den Basler Bauarbeitern im Winter regelmäßig $^2/_3$ stellenlos, wie der Vertreter der Baugeschäfte in der Sachverständigenkommission, Hr. Bachofen, deponiert und wie eine Umfrage des Präsidenten des Departements des Innern bei den Basler Maurermeistern ergeben hat. Es ist also anzunehmen, daß von den 1500 versicherten Bauarbeitern jährlich 1000 stellenlos werden. — Bei den Fabrikarbeitern hatte Adler eine Arbeitslosenziffer von 11 Proz. angenommen. Faktisch liefern nun 2 von den überhaupt in Basel vertretenen 4 Branchen so gut wie gar keine Arbeitslosen: nämlich die Metall- und die chemische Industrie (deponiert durch das Kommissionsmitglied Hrn. Burckhardt für jene, durch den Präsidenten der Handelskammer, Hrn. Geigy-Merian, für diese Industrie). Die Buchdrucker, welche die dritte Industrie repräsentieren, haben in ihrem Verbande 7 Proz. Arbeitsloser gehabt, und nur die Textilindustrie — freilich die Majorität aller Fabrikarbeiter — hat ca. 10 Proz. jährlich (deponiert durch das Kommissionsmitglied Hrn. Sarasin-Stehlin). Die Adlersche Zahl von 11 Proz. ist also faktisch zu hoch; die wirkliche Zahl der Arbeitslosen möchte in der Basler Fabrikindustrie etwa 7 Proz. betragen. Nun darf aber schließlich nicht vergessen werden: nur nominell reicht die Basler Kasse für 20 Proz. Arbeitsloser (Fabrik- und Bauarbeiter zusammengerechnet); faktisch kann sie 30 Proz. aussteuern. Bei den 1000 verheirateten Arbeitslosen hat nämlich die Rechnung angenommen, daß sie alle die höchste Unterstützung ihrer resp. Lohnklasse empfangen (also 1,50, 1,70 und 2 Frcs.), während in Wirklichkeit alle Frauen (in der Basler Textilindustrie die Majorität!) und die Männer, deren Frauen unterstützt werden, viel niedrigere Sätze (bis zu 80 Cts. herab) erhalten. Die Einnahmen werden also für mehr als 20 Proz. Arbeitsloser ausreichen; wenn man einen Zuschlag von 3 Proz. macht, wird derselbe als mäßig gelten müssen. Außerdem ist — wie weiter unten gezeigt wird — noch der jährliche Ueberschuß von 48100 Frcs. da, welcher ja bestimmt sein soll, in den ungünstigen Jahren aufgebraucht zu werden. Wenn 161100 Frcs. zur Versorgung von 23 Proz. Arbeitsloser ausreichen, so ermöglicht der erwähnte Ueberschuß die Versorgung von weiteren 7 Proz. Also: wenn im Durchschnitt der Jahre, gute und schlechte zusammengerechnet, selbst 30 Proz. aller Versicherten jährlich arbeitslos werden würden, so würde die Kasse trotzdem leistungsfähig bleiben. —

Wie sollen nun die nötigen Mittel zur Deckung dieser Auslagen aufgebracht werden?

Einmal werden die Arbeitgeber mit einem Beitrage von 10 Cts. wöchentlich für jeden versicherten Arbeiter herangezogen; bloß in den Baugewerben wird der Beitrag auf 20 Cts. wöchentlich erhöht. — Ferner wird auch der Staat in Anspruch genommen. Er deckt zunächst die Verwaltungskosten der Versicherungsanstalt, indem man annimmt, daß es für den Arbeiter ein beruhigendes Gefühl sein wird, wenn er sieht, daß alles, was er in die Kasse an Beiträgen hineinzahlt, auch unmittelbar in Form von Unterstützungen ihm zu gute kommt und nicht auf Schreibereien und Beamtenbesoldungen daraufgeht. Diese Verwaltungskosten dürften jährlich ca. 15000 Frcs. betragen. Außerdem thut der Staat noch das Seinige zur Sicherstellung der Kasse, indem er jährlich 25000 Frcs. beiträgt, die entweder zur Speisung des Reservefonds dienen oder aber, falls die sonstigen Einnahmen nicht reichen, zur Bestreitung der Ausgaben verwendet werden. — Somit wird der Hauptteil der jährlichen Ausgaben durch die Beiträge der versicherten Kassenmitglieder gedeckt. Hier werden zwei Klassen von Versicherten unterschieden: die Klasse der Bauarbeiter und die der anderen Arbeiter. Ihre Beiträge werden folgendermaßen fixiert: Jeder Versicherte aus der Klasse der Bauarbeiter zahlt bei einem Wochenlohn bis 15 Frcs. wöchentlich 40 Cts.; bei einem Wochenlohn von 15—24 Frcs. 50 Cts. und bei einem Wochenlohn von über 24 Frcs. 60 Cts. Jeder Versicherte der anderen Arbeiterkategorien zahlt 20, resp. 30, resp. 40 Cts.

Die Summe der jährlichen Einnahmen der Versicherungsanstalt aus den Beiträgen der Arbeiter und Arbeitgeber zusammen beziffert sich auf 184 200 Frcs. Dazu kommt ein Staatszuschuß von 40 000 Frcs. Folglich ist eine Gesamtsumme von 224 200 Frcs. zur Deckung der jährlichen Ausgaben da. Mithin ist ein jährlicher Ueberschuß im Betrage von 48 100 Frcs. zu erwarten.

Die Leitung der Versicherungsanstalt wird einem angestellten Beamten übertragen, der über die Richtigkeit des Schreibwesens, der Rechnungen und Zahlungen wacht, die Anmeldungen aller zu versichernden Arbeiter und aller Arbeitslosen entgegennimmt, den Verkehr der Anstalt mit dem Arbeitsnachweisebureau vermittelt, die angebotenen Arbeitsstellen auf die Opportunität der Zuweisung an die Arbeitslosen hin prüft und die Kontrolle der Arbeitslosen durchführt.

Doch ist klar, daß der Vorsteher der Anstalt bloß die erste Instanz darstellen kann. Gegen seine Entscheidung kann jeder kostenlos an die „Kommission für Versicherung gegen Arbeitslosigkeit“ appellieren, welche aus 9 Mitgliedern besteht: eines davon, nämlich der Präsident, wird vom Regierungsrate ernannt, 3 werden von den beitragspflichtigen Arbeitgebern gewählt und 5 von jenen beitragspflichtigen Arbeitern, welche in kantonalen Angelegenheiten Stimmrecht besitzen. Nach Basler Tradition kann von der „Kommission“ noch an den Regierungsrat appelliert werden. —

Auf die Details des Entwurfs, der in 53 Paragraphen zerfällt, konnte hier nicht eingegangen werden. Gegen ihn haben sich bisher von allen Interessentengruppen nur die Kleingewerbtreibenden erklärt, obwohl die Belastung des Arbeitgebers bloß 5 Frcs. (im Baugewerbe 8—10 Frcs.) jährlich für den versicherten Arbeiterkopf beträgt. — Sollten sich sonst noch Bedenklichkeiten im Basler Entwurfe herausstellen, so mögen ihm die Kritiker das Wort des größten Realisten unserer Zeit zu gute halten: „Man geht überhaupt mit der sozialen Gesetzgebung in unbekannte Erdteile und findet den richtigen Weg hierin nicht prima facie“ (Bismarck am 20. IV. 1895). —

Im Oktober 1893 wurde der Basler Entwurf (in seiner ersten Form) durch die Presse bekannt. Bald darauf (am 21. XI. 1893) wurde im Großen Rate des Kantons St. Gallen der Antrag eingebracht, den Regierungsrat einzuladen, „dem großen Rate Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht auf dem Wege der Gesetzgebung den politischen Gemeinden das Recht eingeräumt werden könne, die obligatorische Arbeitslosenversicherung einzuführen.“ Diesem Antrage wurde von seiten der Regierung durch einen Gesetzesvorschlag vom 24. IV. 1894 entsprochen, der dann im Juni desselben Jahres angenommen wurde. Doch hat von dieser Erlaubnis zur Einführung der obligatorischen Versicherung bisher noch keine Gemeinde Gebrauch machen wollen. Der St. Galler Entwurf formuliert in seinen 10 Art. auch die wichtigsten Normativstatuten. Mit statistischen Berechnungen u. dgl. hat sich die St. Galler Regierung nicht lange abgegeben. Sie nimmt kurzweg an, daß 10 Proz. der Versicherten (statt der in Basel berechneten 20 Proz.) unterstützungsberechtigt sein würden. —

Sonst sei noch angeführt, daß gegenwärtig auch in der Stadt Zürich der „kleine Stadtrat“ vom „großen Stadtrat“ beauftragt worden ist, einen Gesetzesentwurf betr. obligatorische Arbeitslosenversicherung auszuarbeiten. Endlich sind starke Strömungen in Kreisen der Arbeitgeber sowohl, wie der Arbeiter vorhanden, welche auf eine obligatorische Versicherung in der ganzen Schweiz hinzielen.

Aus anderen Ländern kommt ebenfalls die Nachricht, daß man das Problem eingehend zu studieren anfängt: so aus Kopenhagen und Brüssel, so ferner aus Frankreich, wo ein Antrag Jouffray (der Deputiertenkammer am 28. I. 1895 überreicht) den Gemeinden das Recht auf Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung in engster Anlehnung an den Basler Entwurf gewähren will, und schließlich aus Deutschland, wo die letzte große Katholikenversammlung eine Resolution zu gunsten der obligatorischen Arbeitslosenversicherung faßte, und wo auch liberale Politiker, wie z. B. Müller (-Dortmund) und Rösicke sich im gleichen Sinne aussprachen. — —

So ist alle Aussicht da, daß über kurz oder lang eine Institution allgemein wird, welche eine zeitweise Versorgung der durch Arbeitslosigkeit in eine augenblickliche Notlage geratenen Elemente vermittelt. Und das ist die Hauptsache: indem sie gerade noch am ehesten durch rechtzeitige Hilfe vom Untergange gerettet werden können. Eine Wahrheit, die der größte Menschenkenner, der je gelebt, Goethe, schon recht erkannt, da er zur Zeit, wo noch an der Wiege der modernen sozialen Frage gezimmert wurde, geschrieben: „Eigentlichen Bettlern, alten gebrechlichen Leuten habe ich niemals gern gegeben; sie schienen mir in einen Zustand versetzt, sich darein geschickt zu haben. Einem thätigen, im Augenblick Bedürftigen dagegen fortzuhelfen, habe ich es nie an Beisteuer mangeln lassen. Besonders waren mir die Handwerksburschen empfohlen, mit denen ich früher als Fuß-

reisender oft in Verbindung gewandert und in späterer Zeit immer demjenigen am liebsten gab, welcher am besten gekleidet war."

Diese Hilfe à la hauteur d'un principe gebracht, national durchgeführt und gesetzlich geregelt, — das darzustellen, war die Aufgabe des vorhin skizzierten Systems. Wie man aber auch über unsere Lösung denken mag, — die Frage der Arbeitslosigkeit spielt heute und für absehbare Zeit die Rolle des Sphinxrätsels: unsre Gesellschaft wird es lösen und das drohende Schreckgespenst des Pauperismus in den Abgrund stürzen, oder es werden in der Sturmflut sozialer Wirrnisse die tosenden Wogen der Unzufriedenheit über der modernen Kultur zusammenschlagen. —

Litteratur:

Der vorstehende Art. schließt sich eng an des Ref. Schriften über die Arbeitslosenfrage an: „Ueber die Aufgaben des Staates angesichts der Arbeitslosigkeit", Basler Akademische Antrittsrede, Tübingen 1894 und „Die Versicherung der Arbeiter gegen Arbeitslosigkeit im Kanton Basel-Stadt, Gutachten, erstattet dem Departement des Innern. Publiziert vom Departement," Basel 1895. Sonst ist noch für alle Abschnitte benutzt worden: Roscher, System der Armenpflege und Armenpolitik, Stuttgart 1894. Für die einzelnen Abschnitte vergl. dann die folgende Litteratur:

Zu Abschnitt I: die bekannten Quellen, Plutarch, Aristoteles 2c. Dann namentlich Eduard Meyer, Gesch. d. Altertums, Bd. II, Stuttgart 1893. Verschiedene Ausführungen von grundlegender Bedeutung auch für die vorliegende Frage enthält ferner die geniale Abh. desselben Verfassers über die „wirtschaftliche Entwickelung im Altertum" in Jahrb. f. Nat., 3. F., Bd. 9, S. 696 fg. (auch separat erschienen). Leider konnte ich diese Arbeit, die das Tiefste enthält, was bisher über antike Wirtschaftsgeschichte gesagt worden ist, für den vorliegenden Art. nicht mehr benutzen. — Sonst vergl. noch Belochs Griechische Geschichte, Bd. I, Straßburg 1893, für Einiges auch Georg Adlers „Solon" in Frankensteins „Vierteljahrsschrift für Staats- und Volkswirtschaft", Juliheft des Jahrg. 1895. —

Für die römische Entwickelung vergl. Mommsens Römische Geschichte und die bekannten Abhandlungen von Rodbertus über römische Wirtschaftsgeschichte.

Die Darstellung der mittelalterlichen Entwickelung ist unmittelbar aus dem Studium der Quellen, Zunftstatuten, städtischen Ordnungen 2c. geschöpft. Für das Zeitalter der Manufaktur vgl. bes. Janssens Deutsche Geschichte, Bd. VIII, Freiburg 1894. Für die Neuzeit vergl. die Schriften der Klassiker des Sozialismus und der Sozialreform, ferner Herkners Art. Krisen (in diesem „Handwörterbuch") und die ebenda gemachten Litteraturangaben. — Ueber Coxeys Arbeitslosenarmee orientiert Höhn, Auf nach Washington! in der „Neuen Zeit", Jahrg. XII, Bd. II, Nr. 40, Stuttgart 1894.

Zu Abschnitt II: Ueber die in London trotz der Gewerkvereine herrschende furchtbare Arbeitslosigkeit orientiert das hervorragende Werk von Charles Booth, Labour and Life of the people, London 1891 fg. Ueber die Arbeitslosenhilfe der Gewerkvereine in England vergl. „Report on agencies and methods for dealing with the unemployed", London 1893 und die vorzügliche Bearbeitung dieses Blaubuchs durch Max v. Heckel in der Abh. Die Fürsorge für Arbeitslose in England in Jahrb. f. Nat. Bd. III, 1894, S. 265—82. — Ueber das Recht auf Arbeit vergl. den gleichlautenden Art. dieses „Handwörterbuchs" u. die dort angegebene Litteratur. Nachzutragen ist hier die ausgezeichnete Studie Rudolf Singers „Das Recht auf Arbeit in geschichtlicher Darstellung" (Jena 1895), die wohl als abschließende historische Darstellung zu betrachten ist. Sonst seien noch die folgenden Schriften erwähnt: Arbeitslosigkeit und Arbeitsvermittlung in Industrie- und Handelsstädten, Kongreßbericht 2c., Berlin 1894. Brentano, Die Arbeiterversicherung gemäß der heutigen Wirtschaftsordnung, Leipzig 1879. Geoffrey Drage, The unemployed, London 1894. Faißt, Versicherung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit, Leipzig 1894. Hall, Versicherung gegen Stellenlosigkeit im Handelsgewerbe, München 1894. Herkner, Arbeiterfrage, S. 273 ff., Berlin 1894. Hirschberg, Die Maßnahmen gegenüber der Arbeitslosigkeit, Berlin 1894. Mataja, Städtische Sozialpolitik in „Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik u. Verwaltung", Bd. III, Heft 4, Wien 1894. Zacher, Schutzmittel gegen Arbeitslosigkeit im „Deutschen Wochenblatt", Nr. 14 vom 7. IV. 1892. Derselbe, Versicherung der Arbeiter gegen Arbeitslosigkeit in „Zeitschrift der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen", II. Jahrg., Nr. 1 und 2, Berlin 1895.

Ueber Arbeitslosenstatistik vergl. in erster Linie die ausgezeichneten Abhandlungen K. Oldenbergs im „Sozialpolitischen Zentralblatt", Jahrg. 1892 u. 1893. Ferner: Adolf Braun, Abhandlungen über Arbeitslosenstatistik, ebenda. Bärnreither, Statistik über Arbeitslose in England in Brauns „Archiv", Bd. I, Tübingen 1888. Lotz, Versicherung gegen Stellenlosigkeit in England in der „Kaufmännischen Presse", Nr. 25 u. 26 vom 22. u. 29. XI. 1890. Merk, Arbeitslosigkeit in Zürich 2c. in „Zeitschrift für Schweizerische Statistik", S. 314 ff., Bern 1894. Schikowski, Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenstatistik, Leipzig 1894. Thieß, Methoden der deutschen Arbeitslosenstatistik in den „Deutschen Worten", Novemberheft, Wien 1893.

Zu Abschnitt III: Ueber die Sozialpolitik Napoleons III. orientiert Lexis, Gewerkvereine 2c. in Frankreich, Leipzig 1879. Ueber die Berner Arbeitslosenversicherung vergl. Scherz, Versicherungskassa gegen Arbeitslosigkeit in Bern in „Zeitschrift f. Schweizerische Statistik", S. 305 ff., Jahrg. 1894. Ueber die Basler Arbeitslosenversicherung vergl. außer dem Adlerschen Gutachten: Heckel, Versicherung gegen Arbeitslosigkeit im Kanton Baselstadt in Jahrb. f. Nat.,

3. Folge, IX. Bd., S. 107—22, Jena 1895. Hoffmann, Die Arbeitslosenversicherung in der Schweiz in Brauns „Archiv für soziale Gesetzgebung", Bd. VIII, S. 227—40, Berlin 1895. Jay, Un projet d'assurance contre le chômage dans le canton de Bâle-ville, Revue d'économie politique, Aprilheft, Paris 1895 (auch separat als Broschüre erschienen). Oldenberg, Arbeitslosenstatistik, Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung in Schmollers Jahrbuch, S. 249 ff., Leipzig 1895. Auch sind zu nennen die Aufsätze über dieses Thema von Bonn in der „Zeit" (Nr. 19 vom 9. II. 1895), von Karl Jentsch in den „Grenzboten" (Nr. 2 v. 10. I. 1895), von Rudolf Singer in der „Neuen Freien Presse" (Nr. 10906 v. 3. I. 1895), von Leopold Sonnemann in der „Frankfurter Ztg." (Nr. 49 v. 18. II. 1895) und von Paul Vogt im „Hamburgischen Korrespondenten" (Nr. 223 und 226 v. 29. und 30. III. 1895).

Basel. Georg Adler.

Arbeitsnachweis.

1. Die Reform der Arbeitsvermittelung. 2. Reformatorische Organisationen der letzten Jahre.

1. Die Reform der Arbeitsvermittelung. Wohl auf keinem Gebiete „positiver" Sozialpolitik gab sich in den letzten Jahren ein so reger Reformeifer kund wie auf dem der Arbeitsvermittelung. Es hängt das aufs engste mit der erhöhten Aufmerksamkeit zusammen, welche von allen Teilen der Gesellschaft der Frage der Arbeitslosigkeit geschenkt wurde: denn in einer besseren Organisation des Arbeitsnachweises glaubte man ein ebenso einfaches und leicht durchführbares wie billiges und harmloses Abhilfemittel gegen einen Teil der Arbeitslosennot gefunden zu haben. Ein solches Abhilfemittel ist es, wie die im Art. „Arbeitslosigkeit" dargestellte Theorie zeigt, in der That; ebenda sind indes auch die Grenzen der Wirksamkeit selbst der besten Arbeitsnachweisinstitution angemerkt, — natürlich kann das aber nicht dazu führen, das, was da geboten oder möglich ist, deshalb geringer zu schätzen. Vielmehr wird man dahin streben müssen, hier, wo auf anscheinend neutraler Zone die „bürgerlichen" Elemente der verschiedenen Schattierungen und die radikalsten Reformer sich die Hand zu gemeinsamer Arbeit reichen können, diese Möglichkeit auch voll zu gunsten der sozialen Reform auszunutzen! Eine solche ist allerdings dringend vonnöten. Denn es ist unzweifelhaft, daß die modernen komplizierten Verkehrsverhältnisse einen mächtigen Apparat erfordern, damit selbst auch nur innerhalb der Grenzen eines jeden Landes alle Arbeitsgelegenheit den Arbeitsuchenden rechtzeitig bekannt gegeben werde. Wenn man nun auch annehmen kann, daß ein größerer Bedarf regelmäßig seine Deckung finden wird, sobald wenigstens irgendwo innerhalb der Landesgrenzen ein Angebot passender Arbeitskräfte da ist, — so erfolgt doch sicherlich die Ausgleichung nicht immer mit der möglichen Raschheit; und ebenso ist sicher — man hört es oft genug von Arbeitgebern aus allen Gegenden —, daß die Ausgleichung im einzelnen mangelhaft genug ist. Diese Thatsachen, die unbestritten sind, zeigen klar, daß das alte System des Arbeitsnachweises nicht ausreicht. Und die Gründe dafür liegen auf der Hand.

Die ungeregelte Arbeitsvermittelung, wie sie vornehmlich in der Form der sog. Umschau statthat, d. h. in Form des regellosen Suchens nach einer Arbeitsgelegenheit, führt zur Zeitvergeudung und hat auch sonst leicht verderbliche Wirkungen. „Bei den Arbeiterinnen führt die Umschau zu schweren, sittlichen Uebelständen; sie ist die Gelegenheitsmacherin der Prostitution, sie macht aus Arbeiterinnen freie fahrende Habe. Den Arbeiter aber treibt die Umschau wider seinen Willen zum Landstreichertum, zur Vagabondage. Man versetze sich in die Lage eines Arbeiters, der hilflos mit seinem einzigen Besitztume: seiner Arbeitskraft, von Fabrik zu Fabrik hausiert, ohne thatsächliche Kenntnis der Verhältnisse!" (Rudolf Singer). — Das Inserieren in den Zeitungen ist teuer und vielfach zweckwidrig. Treffend charakterisiert Richard Freund (in einem dem Berliner Magistrat erstatteten Gutachten) diese Methode als höchst lästig für den Arbeitgeber. „Auf eine verlangte Arbeitskraft melden sich Hunderte von Personen, und es sind Fälle bekannt geworden, in denen schließlich die Polizei zum Einschreiten requiriert werden mußte. Bei schriftlicher Meldung ist das Eröffnen und Lesen von Hunderten von Briefen nicht minder belästigend. Aber auch im Interesse des Arbeitnehmers ist das Inserat des Arbeitgebers nicht angebracht. Wie viel unnütze Gänge, welche Aufwendung von Schreibmaterial und Porto verursachen derartige Inserate den Arbeitnehmern!"

Die private Stellenvermittelung ferner, soweit sie gewerbsmäßig betrieben wird, mutet meist den Arbeitsuchenden erhebliche Kosten zu, geht oft auch direkt auf ihre Ausbeutung aus, — während sie freilich dem Arbeitgeber nicht selten sehr zu paß kommt. „Den Wünschen des Arbeitgebers wird hier häufig mit großer Sorgfalt Rechnung getragen. Deswegen wird auch ein gemeinnütziger Arbeitsnachweis dem gewerbsmäßigen nur dann erfolgreich Konkurrenz machen können, wenn er sich nicht auf eine

mechanische Vermittelung beschränkt, sondern bestrebt ist, den Wünschen der Arbeitgeber nach besonderen persönlichen Eigenschaften und technischen Qualifikationen des Arbeitnehmers nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Für den Arbeitnehmer ist der gewerbsmäßige Arbeitsnachweis vielfach eine wahre Geißel. Es werden meist sehr hohe Gebühren erhoben; und der minder Bemittelte muß hier öfter hinter dem gut Bemittelten zurückstehen. Diese Verhältnisse erregen viel Haß und Erbitterung" (Freund).— Die private Stellenvermittelung, soweit sie von gemeinnützigen Vereinen betrieben wird, hat, wie alle Wohlthätigkeit, nur eine begrenzte Wirksamkeit. Die Arbeitsnachweisebureaus von Unternehmerverbänden sind in der Aera des „Klassenkampfes" natürlich den Arbeitern verdächtig, und umgekehrt können die Arbeitgeber zu den Arbeitsnachweisebureaus der Arbeiterverbände nicht volles Vertrauen gewinnen. Und schließlich mangelt es an einer Zentralstelle für die angeführten Veranstaltungen, obwohl deren Zusammenwirken die Voraussetzung eines den modernen Anforderungen genügenden Arbeitsnachweises wäre.

Und so müssen, wenn auch nicht gerade an Stelle, so doch neben die alten Arbeitsnachweisanstalten neue, zeitgemäß ausgestaltete Organisationen treten. Mehrfache Wege können da in Frage kommen. Unser Vorschlag (in der Basler Antrittsrede, 1893) ging dahin: allen Gemeinden, die eine größere Einwohnerzahl oder eine größere, spezifisch industrielle Bevölkerung haben, die Errichtung von Arbeitsnachweiseämtern vorzuschreiben und für diese dann wieder eine staatliche Zentralstelle zu begründen, welche die einzelnen ihr zugehenden spezialisierten Berichte über Angebot und Nachfrage in einem eigenen Journal publizieren müßte, auch zugleich als Aufsichtsinstanz funktionieren könnte. In bestimmten fundamentalen Punkten müßten die kommunalen Aemter auf Grund gewisser Normativbedingungen organisiert werden. Der Vorstand müßte sich regelmäßig zu gleichen Teilen aus Vertretern von Arbeitgebern und von Arbeitnehmern — ähnlich wie beim Gewerbegericht — zusammensetzen, während der Vorsitzende keinem der beiden Interessentenkreise angehören dürfte. Die Gebühren für die Benutzung der Institute müßten natürlich minimal sein oder gänzlich wegfallen; die Deckung der Kosten wäre durch Subvention der Gemeinden zu bewirken. Uebrigens hätten die Anstalten — die ja, wo nur immer möglich, die Arbeitslosigkeit einschränken sollen — ihr Augenmerk auch darauf zu richten, daß sie kräftige Arbeitsuchende, die voraussichtlich in den bisherigen industriellen Beruf wegen wirtschaftlicher Depression nie mehr werden zurücktreten können, der Landwirtschaft zuzuführen in der Lage sind.

Schwierig ist die Beantwortung der Frage, welche Taktik diese Institute im Falle von Streik oder Aussperrung befolgen sollen. Prinzip muß sein: die Anstalten sollen absolute Neutralität bewahren, weil dies ja die Voraussetzung dafür ist, daß sie sich das Vertrauen beider Interessentenkreise erhalten. Aber was heißt hier Neutralität? Sehen wir näher zu.

Die Absicht bei Begründung der fraglichen Institutionen geht doch dahin, den Hauptteil des Arbeitsvermittelungsgeschäfts durch letztere sich abwickeln zu lassen. Sie werden sich mithin im Laufe der Zeit zu der Instanz entwickeln, welche Arbeit und Arbeiter vorzugsweise zu beschaffen in der Lage ist. Also kann der Arbeitgeber, dem die Anstalt im Falle von Streik oder Aussperrung ihre Hilfe versagt, neue Arbeitskräfte erheblich schwerer erwerben, als bisher üblich. Umgekehrt kann der Arbeiter, dem die Anstalt die Nachweisung einer neuen Stelle versagt, schwerer als bisher zu Arbeit und Brot kommen. Nur besteht, wie eine objektive Betrachtung lehrt, insofern noch ein Unterschied in der Tragweite dieser Maßregeln, als die Sperre gegenüber dem Arbeitgeber leichter durchzuführen geht. Denn es genügt, die Firma des Arbeitgebers allen öffentlichen Arbeitsnachweisanstalten mitzuteilen, um ihr aus dieser Quelle alle Zufuhr von „Händen" abzuschneiden; während der Arbeiter bloß in die nächste Stadt zu wandern braucht, um hier — wenn er nur den Grund der Arbeitslosigkeit verschweigt — eine Stelle zugewiesen zu erhalten, da eine so genaue Kontrolle von Tausenden von Arbeitern nicht möglich ist. Aus dem Gesagten folgt, daß die Schließung des Bureaus für beide Teile nicht die gleichen Konsequenzen für jeden einzelnen Teil hat und daher dem Ideale der Neutralität nicht entspricht, sondern die Wagschale zu ungunsten des Unternehmers senkt. Sind nun die Unternehmer trotzdem mit einem solchen Paragraphen einverstanden — was recht wohl vorkommen kann —, so ist es ja für einen Sozialpolitiker, der das Wohl der Arbeiter in erster Linie im Auge hat, äußerst erfreulich, daß die Arbeitgeber im Interesse der Förderung einer gemeinnützigen Institution einen Nachteil auf sich nehmen wollen[1]. Aber es ist klar, daß landes-

1) Die Wiener Arbeitsnachweisanstalt, welche von einem gemeinnützigen, hauptsächlich aus Unternehmern bestehenden Vereine unterhalten wird, stellt bei Arbeitseinstellungen ihre Thätigkeit ein. Und „dieser Paragraph ist in Wien stets gewissenhaft gehandhabt worden. Es sind wiederholt Unternehmer während eines

gesetzlich der Arbeitgeber zu einem solchen Verhalten *nicht* gezwungen werden sollte, da sonst bei einem vielleicht ganz leichtfertig inszenierten Streik den Streikenden eine Waffe gegen ihn in die Hand gedrückt würde. Der Ausweg kann nur darin gefunden werden, daß *über jeden Streik ein Schiedsspruch gefällt werden muß* — sei es nun durch den Vorstand des Nachweisbureaus oder einer anderen Behörde, etwa des Gewerbegerichts —, wonach dann die Entscheidung zu treffen ist. Unterwerfen sich die *Arbeiter* dem Schiedsspruch nicht (was ihr gutes Recht ist), so funktioniert der Arbeitsnachweis ruhig weiter, und es ist die Aufgabe der Streikenden und der mit ihnen alliierten Fachvereine, dem Unternehmer den Zuzug abzuschneiden. Unterwirft sich der *Arbeitgeber* nicht (was ebenfalls sein gutes Recht ist), so wird der Arbeitsnachweis für seine Firma geschlossen, der Name seiner Firma wird allen öffentlichen Nachweisbureaus des ganzen Reiches zum gleichen Zwecke mitgeteilt und den streikenden Arbeitern werden, ganz wie anderen stellensuchenden Personen, in allen Bureaus nach Möglichkeit Plätze vermittelt. Tritt endlich der dritte Fall ein, daß beide Teile sich dem Schiedsspruche nicht unterwerfen, so bleibt der Mittelweg übrig, daß die Anstalt weder dem Arbeitgeber für Beschaffung von Arbeitskräften, noch den Streikenden für Stellenbeschaffung zur Verfügung steht, noch auch über die im Streik befindliche Firma an die anderen gleichartigen Anstalten des Landes berichtet.

Schließlich sei noch betont, daß durch diese neuen Institute den bisherigen Arbeitsnachweisebureaus der verschiedenen Arten nicht der Garaus gemacht werden soll; für bestimmte Gewerke oder für gewisse Klassen von Stellensuchenden (z. B. für entlassene Strafgefangene) wird sich vermutlich nach wie vor die Benutzung korporativer, gemeinnütziger ꝛc. Vermittelungsanstalten empfehlen. Ueberdies werden die Interessentengruppen — seien es nun Fabrikanten, Innungsmeister oder Arbeiterfachvereine — da, wo es ihnen gelungen ist, den Arbeitsnachweis in ihre Hand zu bekommen, alles daran setzen, um ihre einflußreiche Position auch fürderhin zu behaupten. —

2. Reformatorische Organisationen der letzten Jahre. Der Gedanke, den Arbeitsnachweis von Gemeindewegen zu organisieren, hat neuerdings in der Praxis zuerst in der Schweiz Eingang gefunden. Die Gemeinde *St. Gallen* ging 1887 voran, *Bern* und *Basel-Stadt* folgten 1889. Die Einrichtungen der beiden ersteren Anstalten sind bereits im Art. „Arbeitsnachweis" (S. 740 des I. Bandes dieses Handwörterbuchs) geschildert worden. Doch ist hier die wichtige Bestimmung nachzutragen, daß das Berner Statut die Bestimmung enthält, daß bei Arbeitseinstellungen die Anstalt ihre Thätigkeit für die betr. Branche oder den betr. Werkplatz sofort und bis zur definitiven Erledigung des Streites einstellen, zugleich aber die Beilegung des Streites sich angelegen sein lassen solle. In *Basel* ist die Anstalt rein staatlich, während in St. Gallen und Bern private Vereine als Hauptvertreter der Interessentengruppen den wesentlichsten Einfluß auf die Leitung der Anstalt haben. Die entscheidenden Paragraphen in Basel sind: § 3. Die Leitung und Aufsicht der Anstalt führt eine Kommission von 11 Mitgliedern. Dieselbe besteht aus dem Vorsteher des Departements des Innern als Präsidenten und 10 weiteren, *vom Regierungsrate gewählten* Mitgliedern, von welchen 8 Arbeitgeber und 3 Arbeitnehmer sein sollen. — § 7. Bei Arbeitseinstellungen *kann* die Anstalt ihre Thätigkeit für das betr. Gewerbe oder den betr. Werkplatz sofort und bis zur definitiven Erledigung des Streites unterbrechen. Eine solche Beschlußfassung unterliegt der *Genehmigung des Regierungsrats.*

In Bern wie in Basel zerfällt die Anstalt in eine Männer- und eine Frauenabteilung. In jener betrugen in *Bern* 1893 die Gesuche der Arbeiter 380, die vermittelten Stellen 179. In der Frauenabteilung betrugen die Gesuche der Arbeiterinnen 1450, die vermittelten Stellen 844. — In *Basel* hat der Arbeitsnachweis eine weit größere Bedeutung. Dort betrugen 1893 in der einen Abteilung die Gesuche der Arbeiter 2827, die vermittelten Stellen 2063; in der weiblichen Abteilung die Gesuche der Arbeiterinnen 2228, die vermittelten Stellen 1770. In Bern wie in Basel bestand das Gros der versorgten Männer aus ungelernten Arbeitern, das Gros der Frauen aus Dienstmädchen und Köchinnen. Da also sehr viele Branchen sich der Anstalt nicht bedienen, „ist demnach von einer vollständigen Zentralisation des Arbeitsnachweises keine Rede, doch braucht das nach unserer Ansicht nicht die Folge einer mangelhaften Einrichtung des Bureaus zu sein. Es ist ja sehr wohl möglich, daß einzelne Branchen, besonders solche, in denen es wesentlich auf *gelernte* Arbeit ankommt, eine eigene Organisation des Arbeitsnachweises erfordern, die ein Universalbureau nicht bieten kann. Man kann eben nicht alles zentralisieren, und das ist auch wohl kein Unglück, die Schablone taugt in sozialen Dingen überhaupt nichts, es handelt sich nur darum, daß sich für jedes Bedürfnis die geeignete Organisation zu seiner Befriedigung frei und ungehindert, wenn nötig unter Förderung seitens der öffentlichen Verwaltung, bilden könne" (*Julius Platter*). —

Die von der Schweiz gegebene Anregung wirkte zunächst auf Süddeutschland, indem das Gewerbegericht zu *Stuttgart* — veranlaßt durch seinen trefflichen Vorsitzenden, Assessor *Lautenschlager* — bei den bürgerlichen Kollegien der Stadt die Errichtung eines städtischen Arbeitsnachweisbureaus beantragte. Aus dem damals eingereichten Entwurf sind bemerkenswert: § 3. Das Arbeitsamt steht unter der Leitung und Aufsicht einer Kommission von 9 Mitgliedern. *Der Vorsitzende der Kommission ist der Vorsitzende des Gewerbegerichts. Die übrigen Mitglieder* der Kom-

---

Streiks nicht bedient worden, obgleich sie zahlende Mitglieder des Vereins für Arbeitsvermittelung waren. Das hat sie aber nicht gehindert, nach Erledigung des Streiks doch wiederzukommen und die Arbeitsvermittelung von neuem zu benutzen" (*Max Quarck*).

mission werden von den Beisitzern des Gewerbegerichts aus ihrer Mitte gewählt, und zwar werden von den Arbeitgebern und von den Arbeitnehmern je 4 Mitglieder gewählt. § 7. Die Kosten der Unterhaltung des Arbeitsamts werden von der Stadt getragen. Die Arbeitsvermittelung geschieht unentgeltlich. — Ueber den Streikfall schweigt sich dieser Entwurf aus. Ehe er in Stuttgart selber zur Annahme gelangte, gingen Eßlingen und Erfurt am 1. IV. 1894 mit der Errichtung städtischer Vermittelungsanstalten voran. Ihnen folgte eine Anzahl rheinischer Städte. Gleichzeitig erschienen wissenschaftliche Publikationen, welche mit positiven Vorschlägen hervortraten: so Karl Möller, der (im Jahrb. f. Ges. u. Verw.) einen staatlichen nationalen Arbeitsnachweis forderte, so Johannes Corvey, der (im „Arbeiterfreund") gemeinnützige Vereine mit dieser Aufgabe betrauen wollte, und so Georg Adler, der (in der Basler Antrittsrede) die oben dargestellte Lösung, also in erster Linie kommunale Aemter und dann deren Zentralisierung in Anregung brachte.

Jetzt begann sich die Bewegung den Ministerien mitzuteilen. Das württembergische Ministerium forderte im April von der „Zentralstelle für Gewerbe und Handel" ein Gutachten über die Frage ein, welches im August 1894 einlief und sich für Errichtung städtischer Arbeitsnachweisstellen, event. mit staatlicher Subvention, aussprach und das Ministerium zu der Erklärung veranlaßte, daß es seinen Einfluß in dieser Richtung geltend machen werde. Aus jenem Gutachten sind die folgenden Stellen bemerkenswert, welche sich im wesentlichen mit den Schlüssen unserer Vorschläge deckten. „Das Gesamtkollegium der königl. Zentralstelle für Gewerbe und Handel hat angesichts der Ergebnisse seiner Erhebungen durchaus den Eindruck, daß alles bisher in der Arbeitsvermittelung Geleistete durchaus ungenügend ist. Weder die Privatanstalten, welche so oft die Arbeitslosen mißbräuchlich ausbeuten, noch die einseitigen Veranstaltungen der Arbeitgeber- oder Arbeiterverbände können irgendwie den Anspruch machen, etwas zu leisten, und bei den anderen Nachweisen besteht zum mindesten der Mangel, daß ihre Thätigkeit doch nur einem kleinen Bezirke dient, während der Arbeitsausgleich sich nicht in dieser Weise örtlich beschränken läßt. Die Zentralstelle erklärt es daher für ein dringendes Bedürfnis, die Arbeitsvermittelung besser zu regeln. Zur Anbahnung einer Reform hält die Zentralstelle die Schaffung öffentlicher Arbeitsnachweise für nötig, und zwar sieht sie unter den dermaligen Verhältnissen für den berufensten Träger die Arbeitsvermittelung der Gemeinde an. Für alle Fälle empfiehlt die Zentralstelle, daß die Gemeinde dem Organ, welches sie für den Arbeitsnachweis vorsieht, einen kleinen Ausschuß beigiebt, der in gleicher Zahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammenzusetzen wäre. Den bestehenden Arbeitsnachweisen will sie nicht direkt den Garaus machen, so sehr sie die lokale Zentralisierung der Vermittelung für erstrebenswert hält. Den Gemeinden sollte man, um ihr Vorgehen zu erleichtern, ein Musterstatut nebst Geschäftsordnung an die Hand geben. Endlich aber faßt die Zentralstelle von vornherein ins Auge, daß der Staat von sich aus und auf seine Kosten eine Verbindung der örtlichen Arbeitsnachweise unter einander herstellt."

Das bayerische Ministerium des Innern erließ Ende Juni 1894 eine von ähnlichen Gesichtspunkten ausgehende Verfügung an die Bezirksregierungen, damit diese in den größeren Städten die Einrichtung von kommunalen Arbeitsnachweisestellen in Anregung brächten.

Im September 1894 sandte dann das preußische Handelsministerium eine Verfügung an alle Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern, um sie zur Begründung kommunaler Arbeitsvermittelungsämter zu veranlassen. Diese Verfügung lehnt sich aufs engste an den ganzen Gedankengang unserer Vorschläge an und bringt daher auch die ganze Frage mit dem Problem der Arbeitslosigkeit in enge Verbindung (was die vorhin erwähnten Verfügungen unterlassen hatten; — vergl. übrigens auch den Art. „Arbeitslosigkeit", Abschnitt III); bloß unsere Ansicht über das Verhalten bei Streiks wird nicht ausdrücklich acceptiert, vielmehr wird dieser Punkt hier überhaupt nicht erwähnt. Das wichtige Aktenstück selber hat folgenden Wortlaut:

„In den Fällen zeitweiliger Arbeitslosigkeit, die in den letzten Jahren bald in größerem, bald in geringerem Umfange namentlich in den Wintermonaten hervorgetreten sind, hat sich gezeigt, daß den Einrichtungen und Maßnahmen, die geeignet sind, der Arbeitslosigkeit abzuhelfen, noch nicht die genügende Aufmerksamkeit geschenkt worden ist. Namentlich hat sich das Bedürfnis ergeben, den Arbeitsnachweis in größerem Umfange und planmäßiger, als bisher geschehen ist, auszubilden. Abgesehen von vereinzelten gemeinnützigen Vereinen, die sich die Vermittelung von Arbeitsgelegenheit zur Aufgabe gemacht haben, und von Privatunternehmungen, die sie als Gewerbe betreiben, haben Unternehmungsverbände einerseits und Vereinigungen von Arbeitern, wie Fach- und Gewerbevereinen, andererseits die Regelung des Arbeitsnachweises in die Hand genommen. Die Wirksamkeit der Veranstaltungen der letzteren Art, die der Natur der Sache nach auf den Kreis einzelner Gewerbe beschränkt bleibt, wird auch dadurch beeinträchtigt, daß in sie von vornherein der Gegensatz zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern hineingetragen wird. Die Benutzung der Privatarbeitsnachweise, die auf Bekämpfung einer Arbeitslosigkeit von größerer Ausdehnung überhaupt nicht berechnet sind, nötigen die Beteiligten zur Zahlung von oft unverhältnismäßig hohen Gebühren, und die Thätigkeit der gemeinnützigen Vereine bleibt in der Regel bei der Beschränktheit der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel und bei dem Wettbewerb der Vermittelungsstellen anderer Art auf einen bescheidenen Umfang beschränkt. Unter diesen Umständen muß es als ein bedeutsamer Fortschritt betrachtet werden, wenn neuerdings in weiteren Kreisen das Ziel verfolgt wird, den Arbeitsnachweis zur Aufgabe öffentlicher Veranstaltung der Gemeinden zu machen. Wenn es gelingen sollte, zunächst in allen Städten mit einigermaßen erheblicher Einwohnerzahl Arbeitsnachweisestellen zu errichten, die von den Beteiligten kostenlos oder gegen geringe Vergütung benutzt werden könnten und sich des Vertrauens der Arbeitgeber und Arbeiter erfreuten, so würde schon deren örtliche Wirksamkeit ungleich bedeutsamer werden können als die bisherigen Arbeitsnachweise. Sie würden aber diese Wirksamkeit noch erheblich dadurch verstärken können, daß sie nach und nach miteinander in eine organische Verbindung träten und sich damit in den Stand setzten, die Arbeitsnachweisefrage und das Arbeitsangebot in den verschiedenen Orten und

Gegenden auszugleichen. Ebenso würden sie sich mit den für die Arbeitsvermittelung auf dem Lande bestehenden Vereinen und späterhin mit den Arbeitsnachweisestellen, die voraussichtlich von den Landwirtschaftskammern werden errichtet werden, in Beziehung setzen können, um den Arbeitslosen in Ermangelung anderer geeigneter Arbeitsgelegenheit auf dem Lande Beschäftigung zu verschaffen. Auch würden sie, um den Mannschaften, die im Herbst aus dem Heeresdienst entlassen werden, die Erlangung von Arbeit zu erleichtern, ihre Dienste den Truppenteilen zur Verfügung stellen können. Um die Arbeitsnachweisestellen zur Lösung der vorerwähnten, weitreichenden Aufgaben zu befähigen, wird es notwendig sein, sie einem durch die *Gemeindebehörde ernannten, weder den Arbeitgebern noch den Arbeitern angehörenden Leiter zu unterstellen.* In den großen Städten können die Leiter aus den Beisitzern[1]) zum Gewerbegericht gewählt werden. Wo das nicht möglich ist, könnten die städtischen Behörden eine Auswahl treffen. Es ist wünschenswert, *Arbeitsnachweisebureaus wenigstens in allen Städten von mehr als 10 000 Einwohnern ins Leben zu rufen.*" —

Diese lobenswerte Intervention der maßgebendsten Ministerien hatte den Erfolg, die bereits in Fluß befindliche Bewegung für Verbesserung des Arbeitsnachweises noch lebhafter zu gestalten. In einer Reihe namentlich süd- und norddeutscher Städte ist man denn auch bald zur Begründung kommunaler Nachweisebureaus geschritten, während freilich in vielen norddeutschen Gemeinden, zumal in Berlin, die manchesterlich gesinnten städtischen Kollegien es selbst trotz der ministeriellen Sirenengesänge nicht übers Herz bringen konnten, sich zu einem solchen Akt des Staatssozialismus verführen zu lassen, sich vielmehr nur zu einer Subventionierung der Arbeitsnachweisstellen gemeinnütziger Vereine bereit finden ließen. Der heikle Punkt, wie das Bureau im Falle von Streik oder Aussperrung zu fungieren habe, ist in den meisten Statuten überhaupt nicht berührt worden. Der betr. Paragraph im Statut von Frankfurt a. M., welcher die Fassung hatte: „Bei Arbeitseinstellungen und -Aussperrungen stellt die städtische Arbeitsvermittelung ihre Thätigkeit für das beteiligte Geschäft oder den beteiligten Arbeitszweig ein", — ist von der kgl. Regierung *nicht* genehmigt worden. Dagegen hat der *gemeinnützige* Arbeitsnachweis in Köln in seinen Statuten den Satz, daß er bei Streiks für die davon betroffene Branche seine Vermittelung einzustellen habe. Einige andere Anstalten wieder, z. B. das Berliner, lassen dagegen keinen Zweifel darüber, daß sie jeden Streik ignorieren und ihre Thätigkeit unter allen Umständen fortsetzen würden. Interessant ist der folgende Vorschlag, welchen die sozialistische Arbeiterschaft Berlins zur Regelung des fraglichen Streitpunktes gemacht hat: „a) Der Arbeitsnachweis stellt im Falle eines Ausstandes seine Thätigkeit für die betr. Branchen ein, jedoch haben die streikenden Teile innerhalb 2 Tagen (d. h. vom folgenden Tage an) das Einigungsamt des Gewerbegerichtes anzurufen, und soll dasselbe auf dem schnellsten Wege entscheiden. b) Geschieht das Anrufen des Einigungsamtes nur einseitig, und weigert sich die Partei der Arbeitnehmer, so tritt der Arbeitsnachweis nach der unter a) besagten Zeit sofort wieder in Thätigkeit. c) Beide Parteien haben sich dem Urteil des Einigungsamtes zu unterwerfen, widrigenfalls das Einigungsamt über die weitere Thätigkeit des Arbeitsnachweises zu bestimmen hat."

Wie man sieht, ist in dieser Frage noch manches nicht auf- und nicht abgeklärt. Aber die Bewegung ist, wenigstens in Deutschland und der Schweiz, so lebhaft, die Kritik setzt so von allen Seiten ein, daß zu hoffen steht, es werde sich hier schließlich als Resultat eine gesunde, öffentlich-rechtliche Organisation des Arbeitsnachweises ergeben. — —

In *Frankreich* knüpfen die Bestrebungen, welche eine Reform des Arbeitsnachweises bezwecken, an die sog. „*Arbeitsbörsen*" an, welche im wesentlichen kommunal subventionierte Geschäfts- und Klubhäuser der Gewerkschaften darstellen. Die Einrichtung der Pariser Arbeitsbörse ist bereits geschildert (Art. „Arbeitsnachweis", Bd. I, S. 788). Zu ihren Anlagekosten hat die Stadt über 2 800 000 Frcs. beigesteuert, zu ihren jährlichen Unterhaltskosten 50 000 Frcs. Da sich aber in der Arbeitsbörse, welche *ausschließlich der Selbstverwaltung der Gewerkschaften* unterstand, immer mehr die revolutionäre Arbeiterbewegung zu konzentrieren begann, und da verschiedene Ungesetzlichkeiten und Mißbräuche konstatiert wurden, so verfügte das Ministerium Dupuy im Juli 1893 die Schließung des Instituts. Nach dem Vorbilde desselben sind übrigens noch ca. 40 Arbeitsbörsen in anderen Städten entstanden, die aber sämtlich nur kleine städtische Subventionen empfangen. *Mataja*, der diese Institute am eingehendsten untersucht hat, kommt über sie zum folgenden Schluß: „Die Erfolge der Arbeitsbörsen erscheinen *nicht* sehr groß. Hätte die selbständige Organisation des Arbeitsnachweises durch die Arbeiter unter allen Umständen wohl mit Zurückhaltung, vielleicht mit Behinderung auf Seite der Arbeitgeber zu kämpfen gehabt, so hat der bisherige Verlauf der Dinge dies zur bewußten und entschiedenen Gegnerschaft schon mit Rücksicht auf die in den Arbeitsbörsen zumeist herrschenden Tendenzen gesteigert. Daneben ist auch nicht zu übersehen, daß die Stellenvermittelung eine Industrie wie jede andere ist, deren erfolgreicher Betrieb bestimmte Kenntnisse und Erfahrungen und ein Eingehen auf die Wünsche des Publikums voraussetzt, was die Syndikate häufig vermissen ließen. Versuche, die Unternehmer in der Freiheit der Wahl zu beschränken und ihnen Stellenbewerber nach der Reihenfolge der Einzeichnung aufzunötigen u. dergl., der Mangel an ständig und berufsmäßig sich mit der Abwickelung der Geschäfte befassenden Organen, die Zurücksetzung von Arbeitern anderer Parteirichtungen als jener der jeweils am Ruder befindlichen Majorität und ähnliches mußten naturgemäß den Zuspruch hemmen." —

Außerhalb Frankreichs sind in der letzten Zeit Einrichtungen zur Unterstützung der fraglichen Zwecke in umfassenderem Maße nur im Staate *Ohio*, in *Neu-Seeland* und den *australischen* Staaten begründet worden: es handelt sich hier allemal um *staatliche* Arbeitsvermittelungsstellen, denen zum Teil auch schon die schwierige Aufgabe der Zurückführung unbeschäftigter Arbeitskräfte der Städte aufs Land gelungen sein soll. —

---

1) Die Verfügung meint hier offenbar den „*Vorsitzenden*" des Gewerbegerichts, da die „*Beisitzer*" ja entweder zu den Arbeitgebern oder zu den Arbeitern gehören, die von der Leitung gerade ausgeschlossen bleiben sollen.

Litteratur:

G. Adler, Die Aufgaben des Staates angesichts der Arbeitslosigkeit. Akademische Antrittsrede (1893), S. 28 fg. u. S. 41, Tübingen 1894. Arbeitslosigkeit und Arbeitsvermittelung, Bericht über den sozialen Kongreß in Frankfurt a. M. (1893), Berlin 1894. Corvey, Herbergen und Arbeitsvermittelung im „Arbeiterfreund", Jahrg. 1894, S. 17 fg. R. Freund, Referat betr. Errichtung eines städtischen Arbeitsnachweises in Berlin, Berlin, o. J. v. Heckel, Fürsorge für Arbeitslose in England, in Jahrb. f. Nat. 3. F., 1894, Augustheft. Hirschberg, Maßnahmen gegenüber der Arbeitslosigkeit, Berlin 1894. Jastrow, Die praktische Sozialpolitik im Jahre 1894 in den Blättern f. soziale Praxis, Nr. 104 vom 27. XII. 1894. Mataja, Städtische Sozialpolitik in Zeitschr. f. Volksw., Sozialpol. und Verwaltung, III. Bd. 4. Heft, Wien 1894. K. Möller, Zentralisierung des gewerblichen Arbeitsnachweises im Jahrbuch für Ges. u. Verw., Bd. 18, Leipzig 1894. K. Oldenberg, Die Errichtung kommunaler Arbeitsnachweise im Jahrb. für Ges. u. Verw., Bd. 19, Leipzig 1895. Derselbe, Arbeitslosenstatistik, Arbeitsvermittelung ꝛc. im Jahrb. f. Ges. u. Verwalt., Bd. 19, Leipzig 1895. Platter, Arbeitsnachweis in den „Schweizerischen Blättern für Wirtschafts- u. Sozialpolitik", 2. Jahrg. Nr. 1 vom 1. I. 1894. Quarck, Städtische Arbeitsnachweisstellen und Lohnkämpfe in den Blättern f. soz. Pr., Nr. 83 vom 2. VIII. 1894. Derselbe, Arbeitsvermittelung und Handelsministerium in Preußen in den Blättern f. soz. Pr., Nr. 93 vom 11. X. 1894. Rud. Singer, Organisation des Arbeitsnachweises in Wien, in Zeitschr. f. Volkswirtschaft, Sozialpol. und Verw., IV. Bd. 2. Heft, Wien 1895.

Basel. Georg Adler.

Arbeitsstatistische Aemter.

1. Allgemeines. 2. Vereinigte Staaten. 3. England. 4. Frankreich und andere Länder. 5. Die deutsche Kommission für Arbeiterstatistik.

1. Allgemeines. Wenn man die Bezeichnungen „Bureau of labour" oder „Office du Travail" mit „Arbeitsamt" übersetzen will, so darf man mit diesem letzteren Wort nicht den Begriff verbinden, den Schönberg in seiner 1871 erschienenen Schrift im Auge hat. Die bisher in einer Reihe von Staaten errichteten Arbeitsämter sind keine Behörden mit einer aktiven sozialpolitischen Verwaltungsaufgabe, in der Art etwa, daß die Beaufsichtigung der Fabriken und der Gewerbe in ihnen zentralisiert wäre, daß sie überhaupt die Organe des staatlichen Arbeiterschutzes, der öffentlichen Gesundheitspflege innerhalb der Arbeiterbevölkerung, des Arbeiterbildungswesens ꝛc. darstellten. Andererseits sind sie auch nicht die Träger gemeinwirtschaftlicher Organisationen im unmittelbaren materiellen Interesse der Arbeiter, wie eines allgemein durchgeführten und zentralisierten Arbeitsnachweises oder eines staatlich geordneten Systems von Arbeiterkolonien zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Ihre Aufgabe besteht vielmehr wesentlich nur in der Ermittelung der thatsächlichen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Arbeiter, also namentlich in der Sammlung und Bearbeitung statistischer Daten über Arbeitslohn, Arbeitszeit, Verhältnis der Arbeiter zu den Unternehmern, Arbeitseinstellungen, Ergebnisse der Arbeiterschutzgesetze, Lehrlingswesen, Arbeiterbudgets ꝛc. Daher ist der Name „Arbeitsstatistische Aemter" für diese Institutionen der am meisten zutreffende, wenn auch ihre Thätigkeit noch mehr umfaßt, als die bloßen statistischen Feststellungen. Sie ergänzen diese Erhebungen auch häufig durch Vernehmungen von Sachverständigen, und sie verwerten das gesamte Material auch zu praktischen Zwecken, indem sie Anregungen zur Abhilfe beobachteter Uebelstände oder zu neuen sozialpolitischen Fortschritten geben. Ihr Charakter als Behörde bekundet sich namentlich darin, daß sie berechtigt sind, die Erteilung der geforderten Auskünfte und Nachweisungen zu erzwingen, indem die Verweigerung derselben oder falsche Aussagen mit Strafe bedroht sind; auch können sie in manchen Staaten unter gleichen Bedingungen, wie die Gerichte Zeugen vorladen und Eide abnehmen. Einigen Aemtern sind außer den an der Zentralstelle beschäftigten auch reisende Beamte beigegeben, die unmittelbar örtliche Erhebungen vornehmen oder die eingegangenen Angaben prüfen und berichtigen. Die meisten veröffentlichen regelmäßige periodische Berichte, manche auch außerdem die Ergebnisse besonderer Untersuchungen; einige geben auch für weitere Kreise, namentlich für die Arbeiter bestimmte Zeitschriften heraus.

2. Vereinigte Staaten. Das erste arbeitsstatistische Amt wurde 1869 in Massachusets errichtet, nachdem dort schon vorher zwei Spezialkommissionen zur Untersuchung der Arbeitszeit thätig gewesen waren, welche die Gründung einer ständigen Anstalt für arbeitsstatistische Zwecke empfohlen hatten. Da auch die Arbeiterparteien lebhaft für solche Institute eintraten, folgten nach und nach die meisten Einzelstaaten diesem Beispiele, so daß 1892 schon 27 solcher Bureaus vorhanden waren. Außerdem wurde 1884 in Washington auch ein Bundesbureau für Arbeiterstatistik gegründet, das 1889 zu einem selbständigen „Arbeitsdepartement" erhoben wurde. Uebrigens fand die neue Einrichtung

anfangs keineswegs in allen Kreisen freundliche Aufnahme, vielmehr wurde in Massachusets in den ersten Jahren nach der Gründung des Bureaus wiederholt die Aufhebung desselben beantragt und Oliver, der erste Vorstand desselben, mußte wegen seiner zu arbeiterfreundlichen Tendenz dem Oberst Carroll D. Wright, dem späteren Chef des Bundesbureaus, das Feld räumen, der sich streng auf objektive statistische Erhebungen beschränkte. Auch wurden die Befugnisse des Bureaus gegenüber den Arbeitgebern und sonstigen Auskunftspersonen durch strenge Interpretation der gesetzlichen Bestimmungen so stark eingeengt, daß es im Grunde nur auf freiwillige Aussagen angewiesen ist. Es kann allerdings Papiere verlangen, Personen vorladen und Zeugen unter Eid vernehmen, aber es ist nicht berechtigt, das Erscheinen zu erzwingen. In anderen Staaten jedoch sind die gesetzlichen Berechtigungen der Bureaus ausgedehnter und durch Strafbestimmungen gesichert. So wird die Unterlassung oder Verweigerung einer von dem Arbeitskommissar in Erfüllung seiner Obliegenheiten geforderten Fragebeantwortung in Pennsylvanien mit einer Geldstrafe von 100 $, in Westvirginien mit einer solchen von 10—50 $ und außerdem unter Umständen mit Haft von 10—90 Tagen, in Missouri mit Geldstrafe von 100—200 $, in Kalifornien mit einer solchen von 50—200 $, in Kansas mit Geldstrafe bis zu 50 $ oder Haft bis 90 Tagen oder mit Geldstrafe und Haft zugleich, in Michigan mit Geldstrafe bis 100 $ oder Haft bis 60 Tage oder mit beiden Strafen zugleich bedroht. Wissentlich falsche Aussagen werden in dem letztgenannten Staate als Verbrechen mit Gefängnis bis zu 5 Jahren bestraft. In mehreren Staaten geht die Aufgabe der Aemter über die eigentliche Arbeiterstatistik hinaus und umfaßt auch die Statistik der Gewerbe, der Landwirtschaft, des Bergbaues 2c.; so in Kalifornien, Kansas, Missouri, Westvirginien. In einigen, z. B. in Missouri, ist mit dem Arbeitsbureau auch die Fabrik- und Werkstätteninspektion verbunden. Auch das Arbeitsdepartment des Bundes überschreitet mit seinen Untersuchungen den Rahmen der eigentlichen Arbeiterstatistik, da ihm durch das Gesetz von 1888 auch die Verpflichtung auferlegt ist, die Einwirkung der Zollgesetze und der Währungsverhältnisse in den Vereinigten Staaten auf die landwirtschaftliche Erwerbsthätigkeit festzustellen und darüber zu berichten, namentlich in betreff der hypothekarischen Verschuldung, ferner auch zu ermitteln, welche Artikel unter dem Einfluß von Trusts und anderen kapitalistischen, geschäftlichen oder Arbeiterkoalitionen stehen und welchen Einfluß solche Verbindungen auf die Preise ausüben. Der Arbeitskommissar ist auch noch besonders beauftragt, die näheren Umstände aller Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu untersuchen und darüber an den Kongreß Bericht zu erstatten. Mindestens alle zwei Jahre soll er auch über die allgemeine Lage der wichtigsten Industriezweige des Landes berichten. Die seit 1886 erschienenen „Annual Reports“ enthalten immer nur die Untersuchung eines einzelnen Gegenstandes (die gewerbliche Depression, Gefängnisarbeit, Streiks und Aussperrungen, Frauenarbeit 2c.) Außerdem sind auch noch einige „Special-Reports“, z. B. ein solcher über Eheschließungen und -scheidungen, veröffentlicht worden. Die meisten einzelstaatlichen Aemter veröffentlichen Jahresberichte, einige haben eine zweijährige Berichtsperiode. Ein 1893 veröffentlichter Spezialbericht des Bundesarbeitskommissars giebt eine Analyse aller bis Ende 1892 erschienenen einzelstaatlichen Berichte.

3. **England.** In England beantragte der Abgeordnete Bradlaugh 1886 im Unterhaus unter Hinweis auf die amerikanischen Arbeitsbureaus eine Resolution, nach der unverzüglich eine ausgedehnte, auch die allgemeinen Verhältnisse der verschiedenen Industriezweige mit umfassende Arbeitsstatistik organisiert werden sollte, und dieser Antrag fand einstimmige Annahme. Der damalige Präsident der Board of Trade, Mundella, beauftragte zunächst die von Giffen geleitete Handelsabteilung mit dieser Aufgabe und es wurde dieser Abteilung in dem bekannten Gewerkvereinsbeamten John Burnett ein geeigneter „Labour Correspondent“ beigegeben. Nach dem von Giffen aufgestellten Arbeitsprogramm sollten in erster Linie lohnstatistische Arbeiten unternommen, und zwar mit Zurückgreifen auf das seit 1830 angesammelte Material und mit Berücksichtigung der Lohnverhältnisse anderer Länder. Daran sollten sich statistische Erhebungen über das Sparwesen, die soziale Selbsthülfe und die allgemeine Lage der Arbeiterklasse, über die Preise, die Produktions- und Konsumtionsverhältnisse schließen. Da dem Bureau nicht die genügende Zahl von Hilfskräften zur Verfügung stand, so hatte es anfangs mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen, doch lieferte es schon in den nächsten Jahren eine Reihe wertvoller Veröffentlichungen: so eine Lohnstatistik für die Jahre 1830—1886 und eine speziellere Lohnstatistik für 1886, mehrere Berichte über den Gewerkverein und über die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen, Berichte über die Arbeitszeit, über das Sweatingsystem 2c. Im Jahre 1893 wurde die Arbeiterstatistik in ihrer Organisation und ihrem Programme bedeutend erweitert und einem

neugegründeten „Departement“ des Handelsamtes übertragen, dessen Oberleitung Giffen als Controller General behielt. Ueber ihnen steht ein „Commissioner for labour“ (Llewellin Smith), ein Chief Labour Correspondent (Burnett), drei Labour Correspondents (unter denen eine Dame), ein Arbeitsstatistiker und etwa zwanzig Hilfskräfte. Außerdem sind etwa 30 „Lokalkorrespondenten“ in verschiedenen Teilen des Landes bestellt, die über die Arbeitsangelegenheiten zu berichten haben. Seit Mai 1893 giebt das Departement auch eine auf weitere Verbreitung in den Arbeiterkreisen berechnete monatlich erscheinende „Labour Gazette“ heraus, die ein sehr reiches und interessantes Material für die Kenntnis der Arbeiterverhältnisse darbietet. Im Jahre 1894 ist dann auch der erste Jahresbericht des Labour Department nebst einer gedrängten Zusammenstellung der wichtigsten Ergebnisse der Arbeiterstatistik erschienen. Auch in Neuseeland und in einigen anderen australischen Kolonien sind arbeiterstatistische Aemter, zum Teil auch mit weitergehenden Aufgaben, gegründet worden.

4. Frankreich und andere Länder. In Frankreich wurde auf Grund eines Gutachtens des „Conseil supérieur du Travail“ durch das G. v. 20. VII. 1891 ein „Office du travail“ gegründet, dessen Thätigkeit in der Sammlung, Ordnung und Verarbeitung aller die Arbeiterstatistik betreffenden Daten besteht. Es ist reichlich ausgestattet, da es über ein Budget von 152 000 Frcs. verfügt. An der Spitze steht ein Direktor, dem drei Abteilungsvorsteher untergeordnet sind. Für den Dienst in den Provinzen sind drei ständige Delegierte angestellt. Die beiden ersteren Veröffentlichungen betreffen die Unfall- und die Krankenversicherung in Deutschland und Oesterreich, die französischen Streiks in den Jahren 1890—92, den Arbeitsnachweis und das Einigungswesen in Frankreich und im Auslande, die Löhne und die Arbeitszeit in der großen und kleinen Industrie Frankreichs. Seit Januar 1894 erscheint monatlich das sehr billige und populäre „Bulletin de l’office du travail“, in dem auch die Arbeiterbewegung im Auslande regelmäßige Berücksichtigung findet.

In Belgien ist durch kgl. V. v. 17. XI. 1894 ein „Office du travail“ bei dem Ministerium für Landwirtschaft, Gewerbe und öffentliche Arbeiten — dessen Benennung fortan auch noch den Zusatz „für die Arbeit“ (du travail) erhält — errichtet worden. Außer der Arbeiterstatistik ist ihm auch die Aufgabe übertragen, mitzuwirken bei den Vorstudien über neue gesetzgeberische Maßregeln und über die Verbesserung der bestehenden Gesetzgebung und ferner die Ausführung der Arbeiterschutzgesetze innerhalb der durch das Organisationsreglement zu bestimmenden Grenzen zu überwachen.

In Spanien ist durch ein Dekret v. 9. VIII. 1894 eine besondere Abteilung für Arbeiterstatistik im Ministerium des Innern errichtet worden, die mit Hilfe der in den Provinzen zu organisierenden Bureaus und ehrenamtlicher Spezialagenten eine das ganze Leben der Arbeiterbevölkerung umfassende statistische Untersuchung veranstalten und darüber sowohl monatliche wie jährliche Berichte veröffentlichen soll.

In der Schweiz wurde 1887 von dem schweizerischen Arbeiterbunde ein Arbeitersekretariat in Zürich (unter der Leitung des Arbeitersekretärs Greulich) gegründet, das unter der Aufsicht des Ausschusses des Arbeiterbundes steht und von der Bundesregierung einen jährlichen Zuschuß von anfangs 5000, später 10 000 und schließlich 20 000 Frcs. erhielt. Ein Teil der Arbeiterschaft wollte dasselbe die Stellung eines Organes für die gesamte Interessenvertretung des Arbeiterstandes einnehmen sehen, jedoch drang die andere Ansicht durch, nach der es sich nur auf objektive Untersuchungen und statistische Erhebungen beschränken sollte. Es sollten zunächst die Lohnstatistik, die Unfallstatistik und die Vorarbeiten zu einer schweizerischen Fabrik- und Gewerbestatistik vorgenommen werden, jedoch sind bisher außer den Jahresberichten nur eine wenig umfangreiche Unfallstatistik und einige kleinere Arbeiten veröffentlicht worden, was Anlaß zu scharfer Kritik gegeben hat.

In Oesterreich ist im Jahre 1894 ein Gesetzentwurf über die Errichtung eines arbeitsstatistischen Amtes ausgearbeitet worden, der in diesem Jahre dem Reichsrate vorgelegt werden soll. Das Amt soll eine besondere Abteilung im Handelsministerium bilden und mit der Erhebung und Veröffentlichung aller die Arbeit betreffenden Daten betraut werden, die für die Zwecke der sozialen Gesetzgebung und Verwaltung dienlich sind. Auf die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und auch auf den Bergbau — was vielen Widerspruch hervorgerufen hat — soll die Thätigkeit des Amtes sich nicht erstrecken. Die Betriebsinhaber und deren Angestellte müssen die von dem arbeitsstatistischen Amt verlangten Auskünfte erteilen und können dazu durch Ordnungsstrafen bis zu 100 fl. angehalten werden. Die staatlichen und Gemeindebehörden, die Handels- und Gewerbekammern, die Hilfskassen, Unfallversicherungsanstalten und sonstige Arbeiterinstitute sind zu der Mitwirkung an den Arbeiten des Amtes in der nach Bedarf im Verordnungswege zu regelnden Weise verpflichtet.

5. Die deutsche Kommission für Arbeiterstatistik. Das Deutsche Reich hat noch kein eigentliches arbeitsstatistisches Amt, jedoch

wurde 1892 eine „Kommission für Arbeiterstatistik“ eingesetzt, die aus höheren Beamten und Reichstagsabgeordneten besteht. Ihre erste Sitzung hielt sie am 23. VI. 1892 unter dem Vorsitze des Unterstaatssekretärs im Reichsamt des Innern Dr. v. Rottenburg. Das am 1. IV. 1892 aufgestellte Regulativ hat 1894 einige Abänderungen erfahren. Die Kommission ist zur Mitwirkung bei den statistischen Erhebungen berufen, die zu der Vorbereitung und Ausführung des Titels VII der Gewerbeordnung erforderlich werden und sie hat demnach die Aufgabe, auf Anordnung des Bundesrats oder des Reichskanzlers die Vornahme statistischer Erhebungen, ihre Durchführung und Verarbeitung, sowie ihre Ergebnisse zu begutachten, und ferner dem Reichskanzler Vorschläge über solche Erhebungen zu unterbreiten. Die Kommission ist befugt, Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl zu ihren Sitzungen mit beratender Stimme zuzuziehen und, wenn es erforderlich erscheint, Auskunftspersonen zu vernehmen. Die Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitern muß erfolgen, wenn dies vom Bundesrat oder vom Reichskanzler angeordnet wird. Die zugezogenen Arbeitgeber, Arbeiter und Auskunftspersonen erhalten (wie auch die Mitglieder der Kommission selbst) nach im voraus vom Reichskanzler zu bestimmenden Sätzen Ersatz ihrer baren Auslagen, die Arbeiter auch für entgangenen Arbeitsverdienst. Zur Ausübung eines Zeugniszwanges hat die Kommission keine Befugnis; zur Beschaffung des nötigen Materials bietet indes für alle Fälle der § 139b der G.O. eine Handhabe, in dem es heißt: „die Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, den genannten Beamten (Fabrikaufsichtsbeamten) oder der Polizeibehörde diejenigen statistischen Mitteilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeiter zu machen, welche vom Bundesrat oder von der Landeszentralbehörde unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden.“

Die Kommission hat sich also mit den eigentlich technischen Arbeiten der Statistik überhaupt nicht zu befassen; diese werden vom reichsstatistischen Amt — dessen Direktor der Kommission angehört — ausgeführt. Auch die begutachtende und anregende Thätigkeit der Kommission erstreckt sich nicht von vornherein auf die ganze Arbeiterstatistik, sondern sie soll Dienste leisten bei der Ausführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung, wie sie sich nach dem G. v. 1. VI. 1891 gestaltet haben. An Arbeitsstoff dieser Art wird es aber nie fehlen, und die Kommission wird daher als eine dauernde Institution zu betrachten sein. Ihre Mitglieder werden auf fünf Jahre teils vom Bundesrat (6), teils von dem Reichskanzler (der Vorsitzende und ein Mitglied des reichsstatistischen Amtes) ernannt, teils vom Reichstage (7) gewählt. Die bisher unternommenen Erhebungen betreffen: Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien (2 Teile, Berl. 1892 u. 1893); Arbeitszeit, Kündigungsfrist und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe (3 Teile 1893 und 1894); Arbeits- und Gehaltsverhältnisse der Kellner und Kellnerinnen (1894); Arbeitszeit in den Getreidemühlen (2 Teile 1894 und 1895). Die angewandte Methode ist im allgemeinen die, daß die Kommission einen im Reichsamt des Innern ausgearbeiteten Fragebogen prüft und nötigenfalls abändert, der dann vom Reichskanzler den einzelnen Regierungen übermittelt wird. Solche Bogen werden nun aber keineswegs an sämtliche Gewerbetreibende der betreffenden Klasse zur Beantwortung verteilt, sondern nur an etwa ein Zehntel derselben, mit angemessener Berücksichtigung der geographischen und örtlichen Verhältnisse. Man erhält daher keine vollständige Statistik des in Frage stehenden Untersuchungsobjektes, aber es werden auch in den kleineren Beobachtungszahlen die typischen Verhältnisse mit genügender Genauigkeit zum Ausdruck gebracht, da sich Lohnsätze und Arbeitsdauer in größeren lokalen oder sozialen Gruppen einfach gleichmäßig zu stellen pflegen und daher die Vergrößerung der Beobachtungszahl über eine gewisse Grenze hinaus die Genauigkeit nicht mehr erhöht. Die Fragebogen wurden zur Hälfte an Arbeitgeber und zur Hälfte an Arbeiter verteilt, wobei die Entscheidung für die eine oder die andere Klasse nur von äußeren Merkmalen, wie dem Anfangsbuchstaben des Namens abhängig gemacht wurde. Das eingegangene Material wurde dann vom reichsstatistischen Amt tabellarisch verarbeitet und zum Druck befördert. Die Kommission verhandelte darauf über die Ergebnisse, ließ Rückfragen zur Erklärung auffallender Erscheinungen stellen und veranlaßte die Vernehmung einer größeren Anzahl von Arbeitgebern sowohl wie von Arbeitern darüber, wie weit sie bestimmte Vorschläge zur Hebung der festgestellten Mißstände für ausführbar hielten. Bei diesen Vernehmungen wurde auch die Kommission durch einige von der Behörde ernannte Sachverständige verstärkt. Ferner wurden schriftliche Anfragen zu gleichem Zwecke an viele Verbände und Interessenvertretungen beider Klassen gerichtet, die namentlich auch Erhebungen über hygienische Fragen einschlossen, auf Grund deren das Reichsgesundheitsamt Gutachten lieferte. Die Veröffentlichungen enthalten in gedrängter Form die Ergebnisse dieser Befragungen. Schließlich hat dann die Kommission auf Grund einer Beratung des von dem Referenten auszuarbeitenden Schlußberichts ihre Vorschläge zur Regelung der

Gewerbe	Zahl der untersuchten Betriebe	Durchschn. Stärke des ständigen Personals	Durchschnitt d. Arbeitszeit pro Tag (Stdn.)	Durchschnitt d. Arbeitszeit pro Jahr (Tage)
Nahrungsmittelgewerbe	36	5 800	11	300
Chemische Industrie	28	2 550	$10\frac{3}{4}$	321
Papier, Gummiindustrie	21	3 200	$10\frac{1}{2}$	295
Buchdruckerei	27	4 900	10	298
Lederindustrie	33	3 700	$10\frac{1}{2}$	292
Eigentliche Textilindustrie	21	2 850	$10\frac{1}{2}$	292
Sonstige Textilindustrien	28	4 350	$10\frac{1}{2}$	280
Grobe Holzindustrie	22	1 350	10	298
Kunsttischlerei	39	2 850	10	295
Eiseninduſt. (Eisenwerke)	34	3 400	$10\frac{1}{2}$	290
Kesselschmiedinduſt., Eisengießerei, Maschinenbau	49	8 150	$10\frac{3}{4}$	277
Verschiedene Metallinduſt.	44	4 250	$10\frac{1}{2}$	286
Edelmetallindustrie	20	1 550	10	289
Steinschneiderei	3	1 130	10	293
Kanal- und Steinbauten	19	2 150	$9\frac{3}{4}$	253
Ton- und Glasindustrie	18	3 070	$10\frac{1}{4}$	297
Verkehrs- und Transportgewerbe	7	1 150	$9\frac{1}{4}$	—
		55 400	$10\frac{1}{2}$	290
Staatliche Anstalten	16	6 800	10	288
	467	62 200	$10\frac{1}{2}$	290

Für **Deutschland** verbreiten, abgesehen von den Berichten der Fabrikinspektoren, die Untersuchungen der Kommission für Arbeiterstatistik Licht über die Arbeitszeit in einzelnen Gewerbszweigen. Es wurden bis jetzt festgestellt: die Arbeitszeit der Bäcker und Zuckerbäcker, der Kellner und der Handlungsgehilfen, sowie die Arbeitszeit in den Getreidemühlen.

Bäcker (5347 Fragebogen gaben Auskunft über 18000 Personen)

Tägliche Arbeitszeit mit Ausschluß von Pausen u. Ueberzeit	Gewöhnl. Bäckereien mit Nachtarbeit	Tagbäckereien	Conditoreien
bis 10 Stdn.	1914	138	61
10—12 „	1282	85	219
12—14 „	652	38	112
14—16 „	199	9 (14—16 und 16 und mehr zusammen)	2 (14—16 und 16 und mehr zusammen)
16 und mehr	18		
unbestimmt	43	3	12

In großen Städten (über 100000 Einw.) arbeiten mehr als 30 Proz. über 14 Stunden. In 30 Proz. der gewöhnhnlichen Bäckereien ist Ueberzeit an 1 oder 2 Tagen pro Woche mindestens 2 Stdn. üblich. Die Sonntagsruhe ist sehr gering.

In 702 kam Nachtarbeit vor. Meist betrug die Schicht mehr als 16 Stdn.

Dampfmühlen (214 Fragebogen berichten über 1829 Hilfspersonen)

Zeit	Betriebe	Proz.
bis 12 Stdn.	93	43,5
über 12—14 „	67	31,3
„ 16 „	23	10,7

Windmühlen (995 berichteten)

Zeit	Betriebe	Proz.
unter 12 Stdn.	740	74
12—14 „	141	14,2
14—16 „	71	7,1
über 16 „	21	2,1

Wassermühlen (2132 Betriebe mit 4695 Hilfsarbeitern berichteten)

Zeit	Betriebe	Proz.
unter 12 Stdn.	923	43,3
„ 12—14 „	333	15,6
„ 14—16 „	384	18,0
über 16 (meist 18—24 Stdn.	482	22,6

Die Sonntagsruhe läßt überall zu wünschen übrig.

Aus fast allen Bezirken melden die Aufsichtsbeamten, daß in der Mehrzahl der industriellen Betriebe der 11 stündige Arbeitstag nicht überschritten werde. Es arbeiteten

10 Std. die Bezirke: Berlin und Charlottenburg, Oppeln, Arnsberg, Cassel, Trier, Siegmaringen, Oberpfalz, Regensburg, Braunschweig.

10, $10\frac{1}{2}$, 11 Std. die Bezirke: Liegnitz, Schleswig, Münster, Minden, Aachen, Oberbayern, Pfalz, Mittelfranken, Chemnitz, Zwickau, Bautzen, Plauen, Zittau, Neckar und Jagstkreis, Donau- und Schwarzwaldkreis, Lübeck, Hamburg.

11 und mehr die Bezirke: Oberfranken (56 Proz. der Betriebe 11 Stdn., 44 mehr), Schwaben und Neuburg, Annaberg (von 802 Betrieben haben 804 längere Arbeitszeit).

Genauere Daten sind für den Bezirk Hamburg (23704 Arbeiter) vorhanden.

Zeit	Arbeiter	Prozent	Betriebe
8—9 Stdn.	729	3	10
8—$9\frac{1}{2}$ „	1 094	4,6	18
$9\frac{1}{2}$—10 „	2 363	10	49
10—11 „	17 928	75,6	181
11—12 „	1 248	5,4	21
12—$12\frac{1}{2}$ „	138	0,6	3
$12\frac{1}{2}$—14 „	168	0,7	4

Bei einzelnen Industrien beträgt die Arbeitszeit: Textilindustrie: in den Reichslanden 66—69 Stdn., in Bayern und Württemberg 65 Stdn., in Sachsen 64 und 65 Stdn.; Kohlenbergwerke: $9\frac{1}{2}$—11 Stdn., im Saarbrücken und Dortmund weniger. Heizer und Maschinisten, sowie Ziegelbrenner sind häufig überlastet.

In **Oesterreich-Ungarn** besteht ein 11-stündiger Maximalarbeitstag, doch kommen vielfach kürzere Arbeitszeiten vor. Von 1006

Betrieben hatten (1891 Wien) 9 Stdn. 1,9 Proz., 9½ Stdn. 8,4 Proz., 10 Stdn. 61,7 Proz., 10½ Stdn. 9,1 Proz., 11 Stdn. nur 18,9 Proz. Die kürzeste Arbeitszeit hatte die Metall- und die Maschinenindustrie, wo von 209 resp. 163 Betrieben nur 16 resp. 10 über 10 Stdn. arbeiteten. In Brünn arbeitet die gleiche Industrie 10 Stdn., die Lederindustrie 10 bis 11 Stdn., die Textilindustrie 10¾—11 Stdn., die Kleinbetriebe, vor allem Schuster und Schneider, haben sehr lange Arbeitszeiten; der Maximalarbeitstag wird häufig dadurch überschritten, daß man den Fabrikarbeitern Beschäftigung nach Hause mitgiebt. — In den Vereinigten Staaten bestehen nicht nur äußerst verschiedene gesetzliche Bestimmungen, sondern eben solche thatsächliche Verhältnisse. In Massachusetts ist der Arbeitstag durchschnittlich 10 Stdn. lang. In den Bergwerken der Union soll die Arbeitszeit 8—20 Stdn. betragen; auf den Eisenbahnen häufig 10 Stdn., auf den Pferdebahnen 12 Stdn., in der Textilindustrie 10, 10½, auch 11 Stdn. (am Sonntag 3 Stdn. weniger). —

2. Rückblick und Vergleich. Im allgemeinen läßt sich eine Verminderung der thatsächlichen Arbeitszeit feststellen. So hat von 1850 bis 1890 in der englischen Kohlenindustrie eine Abnahme der wöchentlichen Arbeitszeit bis zu 22 Stdn. stattgefunden. Es ist in diesem Zeitraum (resp. 1861—90) die Kohlenförderung, berechnet auf den einzelnen Arbeiter, im großen und ganzen gesunken. Indes lassen sich hieraus keine Schlüsse ziehen, da mannigfache hemmende Ursachen mitspielen (Streiks, abnehmende Mächtigkeit der Flötze 2c.). Ueberdies ist 1880—90 trotz teilweiser Herabsetzung der Arbeitszeit die Förderung pro Kopf gestiegen. Von 1850—90 ist ferner gesunken die Arbeitszeit der

Mechaniker (Engineers)	von	59,3	Stdn.	auf	53,7	Stdn.
Eisengießer	"	60,4	"	"	53,9	"
Kesselschmiede	"	60	"	"	53,7	"

Auch hier wird über Rückgang der Produktion geklagt, wenigstens im Verhältnis zum Auslande, doch ist nicht ersichtlich, daß dies Folge kürzerer Arbeitszeiten war. Weitere Kürzungen zeigen sich:

in der Schneiderei (England)	1850:	68,11	Stdn.	1890:	56,58 Stdn.
" (Schottland)	"	66,00	"	"	54,66 "
" Schusterei	"	66,00	"	"	54,48 "
" Strumpfwirkerei	"	62,75	"	"	55,88 " "

Die Arbeitszeit der schottischen Buchdrucker sinkt von 62,9 auf 52,71, die der Bäcker von 70,86 auf 56,73 [1]). Die gesetzliche Regelung der Frauen- und Kinderarbeit in der Baumwollenindustrie hat, wie gesagt zu einer allgemeinen Beschränkung der Arbeitszeit geführt. Dabei sind die Jahreseinkommen der Arbeiter (Spinner) von 28 £ 12 sh (1844—46 auf 44 £ 4 sh (1880—82) gestiegen, die Produktion im gleichen Zeitraum von 523300000 Pfd. Garn auf 1324000000 Pfd. Die Verkürzung der Arbeitszeit in einer sächsischen Fabrik führte zu folgenden Ergebnissen:

Ertrag in Meter pro Tag und Webstuhl

Nummer des Gewebes	12stünd. Arbeitstag 1891	11stünd. Arbeitstag 1893	Zunahme in Proz. gegen 1891
1	34	38	11,7
2	32	38	18,7
3	32	36	12,5
4	24	27	12,5
5	21	25	19,0
6	21	23	9,5
7	22	23½	6,8

Eine Vermehrung der Arbeiter hat nicht stattgefunden. Es ergab also die Verkürzung der Arbeitszeit ein größeres Produkt. Ein Aehnliches zeigt sich bei Vergleichung verschiedener Länder. Der englische Spinner arbeitet bei fast doppeltem Lohne 9 Stdn., der deutsche 11—11½ Stdn. Die Kosten des englischen Produktes sind indes geringer, d. h., es ist auf den Kopf des Arbeiters berechnet ein größeres. Die größten Wollkämmer der Welt, Holden in Bradford, haben in England und Frankreich technisch gleich eingerichtete Betriebe; die Arbeitszeit in England beträgt 56 Stdn., in Frankreich 72 Stdn., die Löhne in England sind höher, aber das Produkt des einzelnen Arbeiters in England ist bei weitem größer. Daraus ergiebt sich leicht die Folgerung, daß vernünftig gekürzte Arbeitszeit die Arbeitsintensität steigert. Es gilt dies nicht nur für die Handarbeit, sondern mehr noch für Maschinenarbeit, wo größere Intelligenz 2c. intensivere Ausnutzung der Maschine gestattet. Auch zwingen hohe Löhne und kurze Arbeitszeiten den Unternehmer zu technischen Verbesserungen, zu produktiverer Organisation der Arbeit. Unter diesem Gesichtswinkel ist die auf Verkürzung der Arbeitszeit abzielende Bewegung zu betrachten. Ueberdies erwarten die Arbeiter als Erfolg einer solchen eine Verminderung der Arbeitslosigkeit, wenn auch mit Unrecht. Die Berichte der deutschen, ebenso wie der österreichischen Fabrikinspektoren betonen die Erfolge einer fortschreitenden Verkürzung der Arbeitszeit in der

1) Diese Zahl unterscheidet sich von der oben gegebenen. Vgl. Final Report 2c. Part II S. 302.

deutschen Tuchindustrie, in badischen Tabaksfabriken, in der Brünner Lederindustrie ꝛc. In Amerika fanden zahlreiche Streiks zur Erzielung kürzerer Fristen statt, wobei sich die Arbeiter des öfteren Lohnkürzungen gefallen lassen. In Massachusetts haben die Metallarbeiter eine Verminderung des Arbeitstages von 10 auf 9 Stunden durchgesetzt. Am deutlichsten läßt sich diese Bewegung in England verfolgen, wo 1894 ungefähr 65000 Arbeiter eine, oft beträchtliche Kürzung des Arbeitstages, meist ohne Kürzung des Lohnes errangen. Das Ideal aller, auf Minderung der Arbeitszeit gerichteten Bestrebungen bildet der Achtstundentag. Ob die Einführung desselben unter gegebenen Verhältnissen möglich ist, hängt wesentlich davon ab, daß der eintretende Zeitverlust durch verstärkte Wirksamkeit der Arbeit ersetzt wird.

3. **Der Achtstundentag.** In großer Ausdehnung herrscht heute der Achtstundentag, vor allem in der australischen Kolonie Viktoria; dort besteht er für das Baugewerbe seit 1856. Die Eisenindustrie folgte 1859, dann der Schiffsbau; 1879 besaßen 17 Gewerbe den Achtstundentag; 1883, 20; 1884, 29; 1885, 34; 1886, 44; 1888, 48; 1890, 50; 1891, 60. An der Feier des Achtstundentages 1892 nahmen 52 Gewerbe teil. Denselben gehörten gelernte und ungelernte Arbeiter an. Nur Färber, teilweise Schneider, Textilarbeiter, Seiler haben längere Arbeitszeiten, ebenso die ländlichen Arbeiter und wenige Minenarbeiter; die Löhne sind im allgemeinen nicht gefallen ebensowenig die Mengen der Produktion. Die Arbeitskraft des Australiers aber scheint die wirksamste der Welt zu sein; nur die Zahl der Arbeitslosen hat sich nicht vermindert. In Amerika bestehen seit langer Zeit achtstündige Arbeitstage. Von 31 Waffenfabriken in Massachusetts haben 5 den Achtstundentag, von 255 Schiffswerften 17, von 547 Buchdruckereien 35, von 216 Tabaksfabriken 36, von 2582 Metallwarenfabriken 28, von 2257 Schuhfabriken 30, von 3334 Baugeschäften 10 ꝛc. in 32 Erwerbszweigen. Die Achtstundenbetriebe bestehen ohne besondere Schwierigkeiten neben den Langstundenbetrieben. In England haben zahlreiche Kohlenarbeiter den Achtstundentag (und weniger) bereits erobert. Andere erstreben ihn beharrlich. In der Maschinenindustrie haben die Firmen S. H. Johnson & C. in Stratford und William Allan & Co. in Sunderland (1892) die 48-stündige Arbeitszeit angenommen, ebenso (1893) die „Salford Iron-Works" wo 1200 Arbeiter beschäftigt werden. Statt 53 Stdn. wird im letzteren Falle 48 Stdn. gearbeitet, $8^3/_4$ an den ersten Wochentagen, $4^1/_4$ am Sonntag. Die Arbeit beginnt erst nach dem Frühstück, der Tag wird nur mehr durch eine, statt durch zwei Pausen unterbrochen. Bei gleicher Maschinerie und gleichen Löhnen stieg das jährliche Produkt. An Beleuchtung, Heizung ꝛc. ergab sich eine Ersparnis. Wären die Preise nicht gefallen, das Versuchsjahr hätte sehr günstig geendet. Selbst bei Stückarbeitern fand eine Erhöhung der Leistung statt. In einigen Sheffielder Firmen besteht gleichfalls der Achtstundentag. Eine Herabsetzung von 54 auf 51 Stdn. in Hadfields Steel Foundry Company daselbst ergab eher eine Zunahme der Produktion. Für die chemische Industrie sind die Versuche der Firma Brunner, Mond & Ko. bemerkenswert. 7 achtstündige Schichten wurden eingeführt, an Stelle früherer 12stündiger. Der Versuch bewegte sich auf breiter Basis (1000 A.); der Einfluß der Frühstückszeit spielte nicht mit, ebensowenig technische Verbesserungen. Die Erfolge waren in jeder Beziehung befriedigend. Vor allen hob sich die Gesundheit der Arbeiter. Es wären noch weitere Beispiele anzuführen, so der Achtstundentag auf der Huddersfielder Trambahn, der hier selbstverständlich zu großen Kosten resp. geringeren Löhnen führte. Den Achtstundentag haben ferner erhalten (Nov. 1893) 300 Arbeiter (Engineers & Ironshipwrights) in Plymouth (Dez. 1893) 230 Schiffbauer daselbst. Im Jahr 1894 wurde der Achtstundentag ungefähr 47000 Arbeitern aller Branchen zu teil. Rund 70 Proz. aller Herabsetzungen der Arbeitszeit entfallen daher auf den Achtstundentag. Die Einführung desselben war meist Folge von Vereinbarungen, nicht von Streiks. 40000 der erwähnten Arbeiter waren vom Kriegs- und vom Marineministerium beschäftigt. In diesen staatlichen Werkstätten wird eine wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stdn. verschieden auf die einzelnen Tage verteilt; wie es scheint mit gutem Erfolg. 500 technische Arbeiter der Post erhielten den Achtstundentag im Februar 1895. In Deutschland besteht der Achtstundentag in der Fensterladenfabrik von Freese und bei der Firma Henț & Blankertz. Der Breslauer Konsumverein hat 3 achtstündige Schichten mit Erfolg eingeführt; ebenso ein Feinblechwalzwerk. Im Bezirk Trier herrscht die 8stündige Schicht in der Glasfabrikation beim Wannenbetrieb. Der Versuch in einer Glashütte bei Koblenz ist gescheitert. In der Faberschen Fabrik in Oesterreich wurde bei schlechtem Geschäftsgang die Arbeitszeit von 11 auf 8 Stdn. reduziert. Die Arbeitszeit fiel um $24^1/_2$ Proz.; die Löhne der Stückarbeiter stiegen um $23^1/_2$ Proz. pro Stunde; darauf wurde der Achtstundentag beibehalten, was zu nicht unbeträchtlichen Ersparnissen führte. Als 1892 in dem Nostizischen Eisenwerk zu Rothan an Stelle einer doppelten 12stündigen Schicht eine dreifache 8stündige trat, stieg die Qualität des Produkts, sanken die Regiekosten, wuchs das Einkommen der Arbeiter. Der Direktor des Werkes sagte

aus, daß die Arbeiter in 8 Stdn. soviel verdienten als anderswo in 12, aber auch mehr leisteten. Auch in anderen Ländern fanden Kürzungen des Arbeitstages statt. In Spezia soll die Arbeitszeit von 7000 Marinearbeitern auf 9 Stdn. ermäßigt werden. Wenn die Arbeitszeit thatsächlich bei gleichem Lohne beschränkt wurde, d. h. keine systematische Ueberzeit stattfand, ergaben sich meist ähnliche Resultate. Kurze Arbeitszeit und hohe Löhne, d. h. Arbeiter mit hoher Lebenshaltung, deren geistige und körperliche Arbeitskraft stark intensiv wirkt, liefern in einem kapitalkräftigen, mit moderner Technik eingerichteten Betriebe allem Anschein nach mehr und billigere Produkte, als niedrige Löhne und lange Arbeitszeit. Ob, und in welchem Umfang derartige Versuche überall anwendbar sind, mag manchem zweifelhaft sein. Aber für eine erfolgreiche Kürzung der Arbeitszeit ist jedenfalls noch ein sehr, sehr weites Feld vorhanden.

Litteratur:

L. Brentano, Ueber das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung, 2. Aufl., Leipzig 1893. John Rae, Eight Hours for Work, London & New-York 1894. Weitere Litteratur in diesen Werken (Schönhof, von Schulze-Gävernitz, Webb und Cox), Fifth and Final Report of the Royal Commission on Labour part. II Foreign Reports derselben. The Labour Gazette 1893—95. Publikation des Office du Travail: Salaires et Durées du Travail dans l'Industrie française. Tome I, Paris 1894. Bulletin de l'Office du Travail 1894 u. 95. Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik 1891 ff. Berichte der Fabrikinspektoren der verschiedenen Länder. E. von Philippovich im Handelsmuseum 1894. Tönnies im Sozialpolitischen Zentralblatt Nr. 21, daselbst auch weitere Mitteilungen. Speyers Auszug der Verhandlungen der Labour Commission. Berichte der Handelskammern rc.

M. J. Bonn.

Armenwesen.

1. Einleitung. In den wenigen Jahren, welche seit dem Erscheinen des ersten Bandes des Handwörterbuchs verflossen sind, hat in den meisten Staaten Europas die Armengesetzgebung den Gegenstand lebhafter und eingehender Erörterung gebildet und mehrfach ist das Armenrecht abgeändert worden. Als wichtigste Thatsache muß hervorgehoben werden, daß in den romanischen Staaten, in welchen meistens keine oder doch nur eine sehr beschränkte Verpflichtung zur öffentlichen Armenpflege bestand, mehr und mehr die Erkenntnis durchdringt, daß ohne eine gesetzliche Verpflichtung zur Unterstützung aller Hilfsbedürftigen der Staat seiner Aufgabe nicht gerecht zu werden vermag, daß die freie Liebesthätigkeit der Kirche und der Gesellschaft nicht ausreichen. In Frankreich und Italien hat die Gesetzgebung der letzten Jahre bedeutsame Schritte nach dieser Richtung hin gethan, in Belgien hat sie die gesetzliche Armenpflege allgemein eingeführt. Aber auch in den Ländern, in welchen die gesetzliche Armenpflege seit langer Zeit besteht, ist die Gesetzgebung zu einem Abschluß nicht gelangt. In ihnen ist es vor allem die Frage nach einer gerechten Verteilung der Armenlasten, welche die Gesetzgebung beschäftigt. Mit ihr stehen die Bestimmungen über Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes oder des Heimatrechtes in engem Zusammenhang. In Deutschland wie in Oesterreich sind unter Festhaltung der allgemeinen Grundsätze des bisherigen Rechts einzelne Reformen teils zur Ausführung gebracht, teils vorbereitet worden. In Dänemark ist (neben einer Kodifikation des geltenden Rechts) in dem Gesetze über die Altersversorgung von 1891 die Uebernahme eines Teils der Armenlasten auf den Staat erfolgt. In Italien lag der Gesetzgebung in der Ordnung des Stiftungswesens eine schwierige Aufgabe ob. In Großbritannien endlich hat die fortschreitende Demokratisierung des Staates auch die Organisation der öffentlichen Armenpflege ergriffen.

2. Deutsche Reichsgesetzgebung. In dem Deutschen Reiche sind einige Bestimmungen des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz v. 6. VI. 1870 durch das R.G. v. 12. III. 1894 abgeändert worden. In dem Handwörterbuch hat der Artikel „Reform der deutschen Armengesetzgebung“ (I, 855 fg.) eingehend die Bestrebungen besprochen und erörtert, welche auf eine Aenderung oder Umgestaltung der deutschen Armengesetzgebung gerichtet sind, er hat aber auch die Gründe dargelegt, welche eine Reform erschweren. In der Zwischenzeit haben vielfache Verhandlungen hierüber stattgefunden, ohne daß neue Gesichtspunkte zu Tage gefördert wären. Noch immer gehen die Ansichten über Ziele und Wege der Reform weit auseinander. Der Großgrundbesitz, die Landgemeinden, die kleinen und mittleren Städte, die Großstädte, sie alle verlangen eine Reform der Armengesetzgebung, um ihre Armenlasten möglichst zu erleichtern und damit die der anderen Verbände möglichst zu erhöhen. Das wahre Ziel — die gerechte Verteilung der Armenlast — wird

hierbei meist völlig aus dem Auge verloren und nur eine möglichste Verminderung der eigenen Armenlast angestrebt. Gerade dieser Widerstreit der Interessen ist es aber auch, welcher einer grundsätzlichen Umgestaltung der Armengesetzgebung im Wege steht. Die gesetzgebenden Faktoren des Deutschen Reichs haben es deshalb noch nicht an der Zeit gehalten, eine Reform durchzuführen. Sie gehen davon aus, daß, erst wenn die Gesetze über die Arbeiterversicherung ihre Wirkungen in vollem Umfange ausüben werden, die Zeit zu einer Umgestaltung der Prinzipien, auf denen unser öffentliches Armenrecht ruht, gekommen sein werde. Voraussichtlich wird dadurch die Belastung der Armenverbände erheblich vermindert werden. Dann wird aber auch eine Verständigung über das Prinzip, nach welchem die Armenlast zu verteilen ist, leichter herbeizuführen sein. Indes konnte man sich der Einsicht nicht verschließen, daß, auch wenn zunächst das Prinzip des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz nicht anzutasten ist, doch wohl schon gegenwärtig einige Bestimmungen des Gesetzes abgeändert werden können, um manche in der Praxis hervorgetretene Uebelstände zu beseitigen oder wenigstens abzuschwächen, ohne daß dadurch einer künftigen Umgestaltung des Armenrechts nach irgend einer Richtung vorgegriffen werde. Diesen Zweck verfolgt das R.G. v. 12. III. 1894 in Art. 1. (Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz ist in der Gestalt, welche dasselbe durch das neue Gesetz erhalten hat, von dem Reichskanzler in dem R. G. Bl. 1884, S. 262 fg. nach Art. 3 des Gesetzes bekannt gemacht worden.)

Die wichtigste Aenderung, welche das Gesetz herbeigeführt, besteht darin, daß, während bisher der Unterstützungswohnsitz erst nach vollendetem 24. Lebensjahre durch zweijährigen Aufenthalt selbständig erworben werden und durch zweijährige Abwesenheit verloren gehen konnte, die Altersgrenze hierfür auf das vollendete 18. Lebensjahr herabgesetzt ward. (Gesetz über den Unterstützungswohnsitz §§ 10, 22.) Das Gesetz von 1870 beruht auf dem Grundsatz, daß die wirtschaftliche Selbständigkeit für Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes maßgebend sein soll. Es war aber ein thatsächlicher Irrtum, wenn das Gesetz die Vollendung des 24. Lebensjahres als das Lebensalter annahm, mit welchem in der Regel die wirtschaftliche Selbständigkeit erreicht werde. In denjenigen Klassen der Bevölkerung, aus welchen fast ausschließlich das Heer der Hilfsbedürftigen sich rekrutiert, beginnt die wirtschaftliche Selbständigkeit viel früher, sie beginnt in der Regel bald nach dem Eintritt in eine selbständige Arbeitsthätigkeit. Sie steht zu der Volljährigkeit, die nach dem R.G. v. 17. II. 1875 mit dem vollendeten 21. Jahre beginnt, oder gar zu der Vollendung des 24. Lebensjahres in keiner Beziehung. Es war nach den Grundsätzen des Gesetzes selbst eine Ungerechtigkeit, wenn Gemeinden die Armenlast für Personen bis zu deren vollendetem 26. Lebensjahre tragen mußten, die ihre Arbeitskraft niemals selbständig in der Gemeinde verwertet hatten. Diese Ungerechtigkeit belastete vor allem die ländlichen Ortsarmenverbände der östlichen Provinzen Preußens und sie wurde um so fühlbarer, je mehr die jugendlichen Arbeiter der dortigen Gegenden in die Städte, in die Industriebezirke, in die westlichen Provinzen zogen. Das platte Land hatte nicht nur durch den dadurch verursachten Mangel an Arbeitern zu leiden, sondern hatte auch die Last der Armenversorgung für sie, und wenn sie vor vollendetem 26. Jahre hilfsbedürftig wurden, für ihre Kinder (bis zu deren vollendetem 26. Jahre) zu tragen. Freilich berücksichtigt auch die jetzige Festsetzung der Altersgrenze auf das vollendete 18. Lebensjahr nur die Regel des Lebens, von der mehr oder weniger Abweichungen in einzelnen Fällen vorkommen. Unter Hinweis hierauf war die Herabsetzung auf das vollendete 16. Lebensjahr im Reichstage beantragt worden. Ist es auch richtig, daß heute vielfach die Jugend der Arbeiterbevölkerung schon bald nach der Schulentlassung und der Einsegnung in selbständige Arbeitsverhältnisse eintritt, so ist es doch die Regel, daß eine Lösung von dem elterlichen Hause erst nach mehreren Jahren erfolgt und es konnte nicht ratsam erscheinen, diese Lösung von Familie und Heimat noch mehr zu erleichtern und zu befördern.

Eine andere Bestimmung des Gesetzes bezweckte, einer Vorschrift des Gesetzes von 1870 eine folgerichtige Gestalt und Verallgemeinerung zu geben. Nach § 29 des Gesetzes hatte der Ortsarmenverband des Dienstortes erkrankten Dienstboten, Gesellen, Handlungsgehilfen und Lehrlingen während 6 Wochen Kur und Verpflegung zu gewähren, ohne hierdurch einen Anspruch auf Ersatz gegen den Orts- oder Landarmenverband, dem der Unterstützte angehörte, zu erwerben. Das Gesetz von 1894 hat zunächst — in Uebereinstimmung mit dem Gesetze über die Krankenversicherung der Arbeiter — die Zeit, während welcher der Dienstort zur endgiltigen Unterstützung verpflichtet ist, von 6 auf 13 Wochen ausgedehnt, sodann aber sie auch erstreckt auf alle Personen, welche in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis gegen Lohn oder Gehalt stehen, sowie auf deren Familienangehörige, welche am Dienst- oder Arbeitsorte des Familienhauptes erkranken und dessen Unterstützungswohnsitz teilen. Ausgenommen sind jedoch

Personen, deren Dienst- oder Arbeitsverhältnis nach seiner Natur oder im voraus durch Vertrag auf einen Zeitraum von einer Woche oder weniger beschränkt ist.

Um den zahlreichen und langwierigen Streitigkeiten zwischen den einzelnen Armenverbänden vorzubeugen und, soweit solche entstehen, sie zu vereinfachen, hat das Gesetz für alle Erstattungs- und Ersatzansprüche, welche auf Grund des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz erhoben werden, eine kurze Verjährungsfrist von zwei Jahren (gerechnet vom Ablaufe desjenigen Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist) eingeführt. Sodann hat das Gesetz den Ortsarmenverbänden den Nachweis, daß ein Hilfsbedürftiger ein Landarmer ist und von dem Landarmenverband übernommen werden muß, erleichtert. Sie haben nicht mehr, wie früher, den Beweis zu erbringen, daß der Hilfsbedürftige einen Unterstützungswohnsitz nicht besitzt, sondern daß ein solcher nicht zu ermitteln ist, und dieser Beweis gilt als erbracht, wenn der Ortsarmenverband nachweist, daß er alle diejenigen Erhebungen vorgenommen hat, welche nach Lage der Verhältnisse als geeignet zur Ermittelung eines Unterstützungswohnsitzes anzusehen waren.

Der Art. 2 des Gesetzes vom 12. III. 1894 enthält einen der Armenpolizei dienenden Zusatz zu dem Strafgesetzbuch. Er ist demnach nicht nur wie Art. 1 in dem Gebiet des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz, sondern in dem ganzen Reichsgebiet in Geltung getreten. Bisher waren Personen, welche in gewissenloser Weise ihre Familienangehörigen verließen und dem Elende preisgaben, so daß sie aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden mußten, nicht strafbar (abgesehen von den im Strafgesetzbuch § 361 Ziff. 5 bestimmten Fällen, siehe Handwörterbuch I, 920). Nach der durch das Gesetz von 1894 dem Strafgesetzbuch eingefügten Bestimmung § 361 Ziff. 10 werden mit Geldstrafe bis 150 M. oder Haft Personen bestraft, welche trotz der Aufforderung der zuständigen Behörde sich der Unterhaltspflicht derart entziehen, daß für diejenigen, zu deren Ernährung sie verpflichtet sind, durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß. Voraussetzung der Strafbarkeit ist nur, daß die Person selbst in der Lage ist, ihrer Unterhaltspflicht zu genügen.

3. Preußen. Innerhalb des Rahmens der Reichsgesetzgebung hat die Landesgesetzgebung Preußens eine gerechtere Verteilung der Armenlast und damit auch eine wichtige Reform der öffentlichen Armenpflege herbeigeführt. In dem Handwörterbuche (I, S. 860) ist die Forderung begründet worden, daß die Landarmenverbände zur Uebernahme besonders kostspieliger Zweige der sogen. geschlossenen Armenpflege verpflichtet werden. Nach dem preußischen G. v. 8. III. 1871 § 71 waren die Landarmenverbände für berechtigt erklärt worden, die Kosten der öffentlichen Armenpflege, welche die Fürsorge für Geisteskranke, Idioten, Taubstumme, Blinde und Sieche verursacht, unmittelbar zu übernehmen. Infolgedessen waren von ihnen zwar vielfach Irrenhäuser, Blindenanstalten ꝛc. errichtet worden, aber fast überall hatten die Ortsarmenverbände für ihre Ortsarmen, die darin Aufnahme fanden, die zum Teil sehr hohen Pflegekosten zu zahlen. Dadurch wurden einzelne Ortsarmenverbände überlastet, es hatte aber auch die Folge, daß sie nur im äußersten Notfalle sich entschlossen, ihre Angehörigen in einer Anstalt unterzubringen. Geisteskranke, Idioten, Epileptische ꝛc. mußten deshalb vielfach der für sie erforderlichen Anstaltspflege entbehren und nicht wenige von ihnen gingen elend zu Grunde, weil sie nicht oder zu spät in einer Anstalt untergebracht wurden. Aber auch die Zahl der Anstalten, die zur Aufnahme solcher Kranken vorhanden waren, stand in den meisten Provinzen in einem ganz ungenügenden Verhältnis zu dem Bedürfnis, so daß viele Kranke erst nach Verlauf von Jahren zur Aufnahme gelangen konnten. Das G. v. 11. VII. 1891 hat deshalb die Landarmenverbände für verpflichtet erklärt, für Bewahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden, soweit dieselben der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen. (In Ostpreußen, wo die Kreise Landarmenverbände bilden, ist diese Verpflichtung nicht ihnen, sondern dem Provinzialverband auferlegt.) Verpflichtet ist zunächst derjenige Landarmenverband, welchem der vorläufig unterstützungspflichtige Ortsarmenverband angehört, aber er kann die Uebernahme des Hilfsbedürftigen sowie den Ersatz der aufgewendeten Verpflegungskosten von demjenigen Landarmenverband verlangen, dem der endgiltig unterstützungspflichtige Ortsarmenverband angehört (vgl. Handwörterbuch I, S. 845 fg.). Die Landarmenverbände haben entweder eigene Anstalten in genügender Zahl zu errichten oder durch Verträge, die sie mit Privatanstalten oder Anstalten anderer Kommunalverbände abschließen, für die Aufnahme der ihnen überwiesenen Hilfsbedürftigen in geeigneten Anstalten Sorge zu tragen. Die sehr beträchtlichen Ausgaben, die hiernach die Landarmenverbände zu leisten haben, sind von ihnen jedoch nicht allein zu tragen. Endgiltig sind sie nur mit den allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalten und den Kosten der von der An-

stalt selbst bewirkten Beerdigung belastet. Für die anderen Kosten, die durch die Bedürfnisse der einzelnen Pfleglinge verursacht werden (Kosten der Beköstigung, der Arzneimittel, des besonderen Kuraufwandes 2c.) ist der Landarmenverband berechtigt, sofern der Pflegling ein Ortsarmer ist, von dessen Ortsarmenverband Ersatz zu verlangen. Indes sind auch diese Kosten nur zum Teil von dem Ortsarmenverband zu tragen. Die Erstattung der Kosten hat durch Vermittelung des Kreises zu geschehen, dem der Ortsarmenverband angehört, der Kreis aber ist verpflichtet, dem Ortsarmenverband mindestens zwei Drittel der von diesem aufzubringenden Kosten als Beihilfe zu gewähren. Soweit jedoch einzelne Kreise oder Ortsarmenverbände durch Errichtung und Unterhaltung eigener Anstalten schon bisher für Geisteskranke, Idioten 2c. in ausreichender Weise Sorge getragen haben, können sie gegen ihren Willen nicht verpflichtet werden, an der betreffenden Einrichtung des Landarmenverbandes teilzunehmen oder zu den Kosten derselben beizutragen. Nachdem das Gesetz in Geltung getreten ist, dürfen sich Kreise durch Errichtung und Unterhaltung eigener Anstalten nur mit Genehmigung des Oberpräsidenten der Teilnahme an den Einrichtungen des Landarmenverbandes entziehen. Auch die Kreise haben, sofern sie solche Anstalten errichten und unterhalten, die allgemeinen Verwaltungskosten allein zu tragen und dürfen die Ortsarmenverbände höchstens bis zu einem Drittel der sonstigen Kosten heranziehen.

Die Verpflichtung, welche das Gesetz den Landarmenverbänden auferlegt hat, erstreckt sich nur auf die oben genannten Klassen von Hilfsbedürftigen, nicht auf kranke oder sieche (unheilbar kranke) Hilfsbedürftige im allgemeinen. Das Gesetz hat aber auch weiterhin die Landarmenverbände, die Kreise und die aus Landgemeinden und Gutsbezirken zusammengesetzten Kommunalverbände für berechtigt erklärt, die Fürsorge für Sieche unmittelbar zu übernehmen. Hinsichtlich aller hilfsbedürftigen Kranken steht dieses Recht nur den Kreisen und den erwähnten Kommunalverbänden, nicht aber den Landarmenverbänden zu.

4. **Oesterreich.** In Oesterreich hat das Landesgesetz für Niederösterreich (mit Ausschluß der Stadt Wien) v. 13. X. 1893 in Bezug auf die Verteilung der Armenlast und die Organisation der Armenpflege neue Wege einzuschlagen versucht. Wie in dem Handwörterbuch I, S. 870 fg. erwähnt, hatte das G. v. 1. II. 1885 in Niederösterreich einen Landesarmenverband gebildet, dem die Versorgung einzelner Klassen von Hilfsbedürftigen an Stelle der Heimatgemeinden übertragen ward. Die Ausgaben des Landesarmenverbandes, die auf 10 000 fl. jährlich in Aussicht genommen waren, stiegen aber sehr bald so außerordentlich (sie betrugen im Jahre 1891 239 222 fl.), daß das Gesetz nicht aufrecht erhalten werden konnte. An seine Stelle ist das G. v. 13. X. 1893 getreten. Hierdurch sind die dem Sprengel eines Bezirksgerichts angehörenden Gemeinden zu einem Armenbezirk vereinigt worden — etwa 37 Gemeinden bilden einen Armenbezirk —, auf welchen alle Pflichten und Rechte der Gemeinden in Bezug auf die öffentliche Armenpflege übergegangen sind. Demgemäß ist auch das Recht der Verwaltung und Verwendung des gesamten für Armenzwecke bestimmten Vermögens der einzelnen Gemeinden auf den Armenbezirk übertragen worden, während das nackte Eigentumsrecht den Gemeinden geblieben ist. Die Verwaltung der Armenpflege wird von einem Bezirksarmenrat geführt, einem vielköpfigen, nach sehr verwickelten Bestimmungen gebildeten Kollegium. In den einzelnen Gemeinden werden Armenpfleger, in größeren auch Armenkommissionen bestellt. Aber nur in dringenden Fällen können sie Unterstützungen gewähren, im allgemeinen haben sie nur die Untersuchungen zu führen und an den Bezirksarmenrat zu berichten, der in der Regel allein Beschluß zu fassen hat. Die Ausgaben sind zu decken durch den Ertrag des Armenvermögens der Gemeinden und durch Zuschläge zu den direkten Staatssteuern. Reichen jedoch 5 % Zuschläge nicht aus, so ist nur die Hälfte des verbleibenden Restes durch weitere Zuschläge bis zu 10 Proz. aufzubringen. Genügen diese Zuschläge hierzu nicht, so hat der Landtag Beschluß zu fassen. Die andere Hälfte ist durch Landeszuschuß zu decken. Zu diesem Zwecke ist ein Landesarmenfonds geschaffen worden, der außerdem noch die Kosten der Armenpflege der Personen zu tragen hat, welche infolge ihrer Geburt in einer öffentlichen Gebäranstalt dem Geburtsorte zugewiesen werden (vgl. Handwörterbuch I, S. 865 fg.). Ferner hat derselbe für 10 Jahre der Stadt Wien eine Entschädigung von jährlich 100 000 fl. zu zahlen, da Wien zwar an den Kosten, die das Gesetz dem Lande auflegt, nicht aber an den Einrichtungen der Landesarmenpflege teilnimmt. Die Aufsichtsbehörde ist der Landesausschuß, dem sechs besoldete Armeninspektoren zur Seite stehen und welcher über die Mitglieder der Bezirksarmenräte die Disziplinargewalt auszuüben hat. — Ob das Gesetz sich bewähren wird, kann nur eine längere Erfahrung lehren. Der Befürchtung aber, daß das Gesetz einen falschen Weg eingeschlagen hat, fehlt es nicht an gewichtigen Gründen. Die Armenbezirke erscheinen für eine individualisierende Armenpflege viel zu groß. Den Ortsarmenbehörden ist jede Selbständigkeit

und damit eine der wichtigsten Bedingungen für eine gedeihliche Thätigkeit genommen. Die Einrichtungen sind kompliziert und büreaukratisch und werden jedenfalls eine große Vermehrung des Schreibwerks und wahrscheinlich eine große Steigerung der Ausgaben herbeiführen, während es sehr zweifelhaft ist, ob die Armenversorgung dadurch verbessert und zweckmäßiger gestaltet wird.

Daß ein Hauptgebrechen des österreichischen Armenrechts in der Ordnung des Heimatrechts besteht, wie sie das R. G. vom 3. XII. 1863 geschaffen hat, ist allgemein anerkannt und in dem Handwörterbuch I, S. 870 fg. näher nachgewiesen worden. Neuerdings versucht die Regierung eine Reform in Anschluß an das bayerische Heimatgesetz (siehe darüber Handwörterbuch I, S. 853 fg. IV, S. 448 fg.) durchzuführen. Nach einem dem Reichsrat im November 1894 vorgelegten Entwurfe soll ein fünfjähriger ununterbrochener Aufenthalt in einer Gemeinde für Personen, welche direkte Steuern zahlen, ein zehnjähriger Aufenthalt für Personen, welche keine direkten Steuern zahlen, den Anspruch auf Aufnahme in die Gemeinde begründen.

5. **Großbritannien.** Die Organisation der englischen Armenverwaltung (vergl. Handwörterbuch Bd. I, S. 880 fg.) ist durch das große und wichtige Gesetz über die Lokalverwaltung von 1894 (56 & 57 Vict. ch. 73 Act to make further provision for Localgovernment in England and Wales) insofern abgeändert worden, als dasselbe neue Bestimmungen über die Bildung der Lokalarmenbehörden gegeben hat. Während bisher die Friedensrichter von Amtswegen Mitglieder des Board of Guardians waren, ist dies künftighin nicht mehr der Fall. Die Mitglieder werden nach einem nur wenig beschränkten Wahlrecht von allen Gemeindewählern (parochial electors) gewählt. Wählbar sind — ohne Unterschied des Geschlechts und nach Beseitigung des bisherigen Zensus — alle Gemeindewähler sowie alle Personen, welche seit einem Jahre ihren Aufenthalt in dem Armenverbande haben. Die Wahl findet auf drei Jahre statt, jedes Jahr scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Aber der Board of Guardians ist berechtigt, seinen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder aus nicht gewählten, aber wählbaren Personen zu ernennen. Es sollte hierdurch die Möglichkeit gegeben werden, einen Ersatz für die Friedensrichter zu schaffen, die bisher von Amtswegen Mitglieder waren, wenn durch die Wahlen ein solcher nicht in genügender Weise herbeigeführt werde. Die Organe des Board of Guardians zur Veranlagung und Erhebung der Armensteuer, zur Führung der Listen der Unterstützten, für Gewährung von Unterstützung in dringenden Fällen 2c. sind die Overseers of the poor. Dieselben wurden bisher von den Friedensrichtern ernannt. Künftighin werden sie in den ländlichen Gemeinden von dem Gemeinderat (parish council) auf ein Jahr gewählt, wie derselbe auch berechtigt ist, besoldeten Assistant Overseers (welche fast überall thatsächlich die Funktionen der Overseers ausüben) und Steuererheber (Collectors of poor rate) anzustellen. In den städtischen Bezirken, zu denen übrigens nicht nur die eigentlichen Städte (municipal boroughs) gehören, werden die Overseers von den Friedensrichtern ernannt, doch kann das Ministerium (Local Government Board) ihre Ernennung dem Stadtrat oder der örtlichen Gesundheitskommission (Local Board of health) übertragen. — Die besoldeten Unterbeamten des Board of Guardians (Clerks, Relieving Officers, Armenärzte, Vorsteher der Armenhäuser 2c.) werden von dem Board angestellt, die Anstellung bedarf aber nach wie vor der Bestätigung des Local Government Board, wie sie auch von diesem allein entlassen werden können.

6. **Frankreich.** In Frankreich bestand bisher eine gesetzliche Verpflichtung zur Armenpflege nur in Bezug auf verlassene Kinder und hilfsbedürftige Waisen (enfants assistés) sowie in Bezug auf Geisteskranke, welche der Aufnahme in eine Anstalt bedürfen (vergl. Handwörterbuch Bd. I, S. 890 ff.). Das G. v. 15. VII. 1893 hat die gesetzliche Armenpflege auf alle hilfsbedürftigen Kranken ausgedehnt. Hiernach hat jeder hilfsbedürftige Staatsangehörige im Falle der Krankheit einen Anspruch auf unentgeltliche ärztliche Hilfe und, soweit dies erforderlich ist, auf Aufnahme und Pflege in einer Krankenanstalt. Ausländer haben einen solchen Anspruch nur, sofern mit ihrem Heimatsstaate ein Gegenseitigkeitsvertrag abgeschlossen ist. Zur vorläufigen Hilfeleistung ist jede Gemeinde verpflichtet, in welcher jemand erkrankt. Endgiltig verpflichtet ist die Gemeinde, in welcher der Kranke seinen Unterstützungswohnsitz (domicile de secours) hat. Derselbe wird erworben durch einjährigen Aufenthalt nach vollendetem 21. Lebensjahre oder nach der Emanzipation. Kinder teilen den Unterstützungswohnsitz des Vaters, bez. nach dessen Tod ebenso wie uneheliche Kinder den der Mutter, die Ehefrau den des Mannes. Kinder, deren Eltern unbekannt sind oder keinen Unterstützungswohnsitz in einer Gemeinde besitzen, haben bis zum vollendeten 21. Jahre den Unterstützungswohnsitz an ihrem Geburtsorte. Verloren wird der Unterstützungswohnsitz durch einjährige Abwesenheit nach vollendetem 21. Jahre oder durch Erwerb in einer anderen Gemeinde. Für Personen, die während eines Jahres in einem Departement, aber in verschiedenen Gemeinden desselben sich aufhalten, liegt die

Fürsorgepflicht dem Departement ob, für enfants assistés dem Departement, das sie zu unterhalten hat, bis sie einen anderen Unterstützungswohnsitz erworben haben. Personen, die hiernach weder in einer Gemeinde noch in einem Departement einen Unterstützungswohnsitz haben, sind auf Kosten des Staates zu verpflegen. In jeder Gemeinde ist ein bureau d'assistance zu bilden, dem juristische Persönlichkeit zukommt. Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Wohlthätigkeitsbüreaus und der Hospitalkommission. Auf seinen Vorschlag hat der Gemeinderat jährlich eine Liste der Personen aufzustellen, welche in der Gemeinde ihren Unterstützungswohnsitz haben. Jeder Einwohner und jeder Steuerpflichtige der Gemeinde kann hiergegen Einspruch erheben, über welchen eine Kantonalkommission endgiltig zu entscheiden hat. In jedem Departement ist ein service d'assistance médicale zu errichten, über dessen Organisation der Generalrat Beschluß zu fassen hat (G. v. 10. VIII, 1871 Art. 48). Die Gemeinde, welche eine vorläufige Hilfeleistung gewährt hat, hat die Kosten für die ersten zehn Tage selbst zu tragen, den Ersatz der weiteren Aufwendungen kann sie von dem Departement fordern, das seinerseits wieder einen Ersatzanspruch gegen das Departement, dem der Kranke angehört, oder gegen den Staat hat. Sofern der Kranke in einer Gemeinde seinen Unterstützungswohnsitz hat, kann das Departement, dem diese Gemeinde angehört, weiterhin von ihr Ersatz fordern. Zur Deckung der Kosten können die Gemeinden und Departements Zuschläge zu den vier direkten Staatssteuern (erstere auch Octrois) erheben. Doch hat das Departement den Gemeinden, der Staat den Departements Zuschüsse zu gewähren, deren Beträge nach der Höhe der von Gemeinden und Departements beschlossenen Zuschläge gesetzlich normiert sind.

7. **Belgien.** In Belgien hat das G. v. 27. XI. 1891 über die öffentliche Armenpflege die gesetzliche Verpflichtung zur Unterstützung aller hilfsbedürftigen Personen eingeführt. Jede Gemeinde, in welcher eine Person hilfsbedürftig wird, ist zu deren Unterstützung verpflichtet, doch kann sie deren Ueberführung in die Gemeinde verlangen, in welcher der Hilfsbedürftige seinen Unterstützungswohnsitz hat, sofern sein Gesundheitszustand die Ueberführung gestattet. Einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen hat die Gemeinde aber nur für die Unterstützung 1) von Kindern unter 16 Jahren, die Ganzwaise oder vaterlos sind, 2) von Personen über 70 Jahre, 3) für den Unterhalt der Hilfsbedürftigen, die in Spitäler aufgenommen werden müssen und für die deren Familienangehörigen gewährte Unterstützung. Hat der Hilfsbedürftige bei Aufnahme in das Spital sich länger als einen Monat in der Gemeinde aufgehalten, so hat die Gemeinde für die ersten zehn Tage der Erkrankung keinen Ersatzanspruch. Ein solcher besteht auch nicht, wenn die Aufnahme eines Arbeiters, Lehrlings oder Dienstboten in das Krankenhaus infolge eines Arbeitsunfalles notwendig geworden ist.

Der Unterstützungswohnsitz wird von Staatsangehörigen durch dreijährigen Aufenthalt nach vollendetem 21. Lebensjahre erworben. Minderjährige Kinder teilen den Unterstützungswohnsitz des Vaters, bez. der Mutter und behalten denselben, bis sie nach erlangter Volljährigkeit einen andern erwerben. Die Frau teilt den Unterstützungswohnsitz des Mannes. Personen, die einen hierdurch begründeten Unterstützungswohnsitz nicht haben, besitzen denselben in der Gemeinde, in welcher der Vater zur Zeit ihrer Geburt seinen Wohnsitz hatte. Der Unterstützungswohnsitz in einer Gemeinde geht nur durch Erwerb eines solchen in einer anderen Gemeinde verloren. Ausländer sind in der Gemeinde, in welcher die Hilfsbedürftigkeit eintritt, zu unterstützen, die Gemeinde hat aber einen Ersatzanspruch gegen den Staat.

Besondere Bestimmungen enthält das Gesetz über die Fürsorge für hilfsbedürftige Geisteskranke, Taubstumme und Blinde. Die Kosten hierfür werden bestritten 1) zur Hälfte von dem Armenfonds der Provinz (fond commun), der aus Abgaben gebildet wird, welche auf die einzelnen Gemeinden zur Hälfte nach ihrer Bevölkerungszahl, zur Hälfte nach dem Betrag der in ihnen aufgebrachten direkten Steuern umgelegt werden; 2) zu einem Viertel von der Provinz und 3) zu einem Viertel von dem Staate.

Ergänzt wird das Gesetz durch das am selben Tage erlassene Gesetz über die unentgeltliche Krankenpflege. Jede Gemeinde hat Armenärzte anzustellen, welche die armen Kranken und Verwundeten in deren Wohnung zu behandeln haben, und sie ist verpflichtet, für die Unterbringung der Kranken und Verwundeten, die der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Krankenanstalten Sorge zu tragen. In Verbindung mit diesen Gesetzen steht das ebenfalls am 27. XI. 1891 erlassene Gesetz zur Unterdrückung der Landstreicherei und Bettelei.

8. **Italien.** In Italien hat das Gesetz über milde Stiftungen (legge sulle opere pie) vom 17. VII. 1890, dessen Entstehungsgeschichte schon in dem Handwörterbuch I, 910 fg. berührt worden ist, eine Umgestaltung der öffentlichen Armenpflege, wenn auch noch nicht durchgeführt, so doch angebahnt. Zur Ausführung des Gesetzes sind zwei umfangreiche Vollzugverordnungen am 5. II. 1891 erlassen worden. Das Gesetz bezieht sich auf alle Stiftungen und Anstalten, welche für

Zwecke der Armen- und Krankenpflege, der Wohltätigkeit, der Erziehung, des Unterrichts, der Verbesserung der geistigen oder wirtschaftlichen Lage der Bevölkerung bestimmt sind, mit Ausnahme der Schulen, Sparkassen, Familienstiftungen ꝛc.

Die rein kirchlichen Stiftungen fallen nicht unter das Gesetz. Aber die in Italien so überaus zahlreichen Stiftungen, die für den Kultus bestimmt sind, die Bruderschaften, Kongregationen, Pilgerhospize ꝛc. können, sofern sie „einem Bedürfnis der Bevölkerung nicht mehr entsprechen", durch königliches Dekret eine andere Zweckbestimmung erhalten und dem Gesetze unterstellt werden (Art. 90–92). Es ist damit der Regierung eine sehr weitgehende Vollmacht erteilt, die aber nicht zu entbehren ist, wenn eine Beseitigung tief eingewurzelter Schäden herbeigeführt werden soll. Allerdings wird ein vorsichtiger und die Gefühle der Bevölkerung schonender Gebrauch der Vollmacht notwendig sein, um den Schein der Willkür und Ungerechtigkeit zu vermeiden.

Die Verwaltung der Stiftungen und Anstalten, die dem Gesetze unterstehen, wird durch sehr ausführliche Normen geregelt und ist einem weitgehenden Aufsichtsrechte des Provinzialausschusses (giunta provinciale) und des Ministeriums des Innern unterworfen. Gegen die Entscheidungen des letzteren ist Rekurs an den Staatsrat zulässig. Auch ist in einigen Fällen einem jeden Gemeindebürger das Recht gegeben, gegen die Organe, welche die Stiftungen zu verwalten haben, im Interesse der Stiftung oder der Armen, für die sie bestimmt ist, Klage vor den ordentlichen Gerichten zu erheben (Art. 82 fg.). Die Verwaltung sämtlicher Stiftungen und Anstalten einer Gemeinde ist, soweit nicht stiftungsmäßig oder durch Statut eine besondere Organisation vorgeschrieben ist, einer Stiftungskommission (Congregazione di carità) übertragen, welche auch die öffentliche Armenpflege in der Gemeinde zu verwalten hat. Ihre Mitglieder werden auf vier Jahre von dem Gemeinderat gewählt, aber nur die Hälfte derselben darf zugleich dem Gemeinderate angehören. Geistliche können nicht zu Mitgliedern gewählt werden. Die Statuten der einzelnen Stiftungen und Anstalten müssen einer Revision unterworfen werden. Durch königliches Dekret können aber auch unter den im Gesetze angegebenen Voraussetzungen mehrere Stiftungen zu einer einheitlichen verschmolzen oder mit einander zu Gruppen verbunden, wie auch in ihren Zwecken umgestaltet werden, wenn der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen ist oder nicht mehr den Interessen der öffentlichen Wohltätigkeit entspricht. Die Beamten, welche die einzelnen Stiftungen und Anstalten zu verwalten haben, werden von der Kongregation ernannt und stehen unter deren Aufsicht und Leitung.

Sofern die Stiftungen und Anstalten nicht statutenmäßig nur für die Angehörigen einer Konfession bestimmt sind, darf die Genußberechtigung weder von einem religiösen Glaubensbekenntnis noch von irgend welchen politischen Ansichten abhängig gemacht werden. Verletzung dieser Vorschrift ist mit strengen Strafen bedroht. Aber auch die Stiftungen und Anstalten, die einen konfessionellen Charakter haben, müssen in dringenden Fällen jedermann Unterstützung gewähren.

Eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden besteht in Italien nur zur Einrichtung eines armenärztlichen Dienstes und zur Unterbringung der für erwerbsunfähig erklärten Hilfsbedürftigen in einer Anstalt oder in einer Familie. Als erwerbsunfähige Hilfsbedürftige können nur Personen erklärt werden, welche infolge einer chronischen Krankheit oder unheilbarer körperlicher oder geistiger Gebrechen arbeitsunfähig sind, sowie Kinder, die das 9. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Erklärung erfolgt durch die Ortspolizeibehörde (Gesetz über die öffentliche Sicherheit v. 20. VI. 1889 Art. 81, 83, königl. Dekret v. 19. XI. 1889 Art. 1 fg. Vgl. auch Handwörterbuch I, S. 909 fg.). Den Provinzen liegt die Fürsorge für die hilfsbedürftigen Geisteskranken ob, während die Kosten für die Unterhaltung der Findelkinder (esposti) von der Provinz und den Gemeinden gemeinsam zu tragen sind (a. a. O. S. 909). Soweit hiernach eine gesetzliche Unterstützungspflicht besteht, bestimmt sich dieselbe nach dem Unterstützungswohnsitz (Domicilio di soccorso), der durch das G. v. 17. VII. 1890 Art. 72 fg. normiert wird. Derselbe wird begründet durch fünfjährigen Aufenthalt in einer Gemeinde nach vollendetem 15. Lebensjahre und wird nur mit Begründung eines anderen Unterstützungswohnsitzes durch fünfjährigen Aufenthalt verloren. Personen, die keinen durch Aufenthalt begründeten Unterstützungswohnsitz haben, haben denselben in ihrem Geburtsort, und sofern sie im Ausland geboren sind, in ihrem Wohnort. Frauen und eheliche Kinder unter 15 Jahren teilen den Unterstützungswohnsitz des Ehemannes, bezw. des Vaters oder der Mutter. Da, wo die Hilfsbedürftigkeit eintritt, muß die gesetzliche Fürsorge geleistet werden, während die Gemeinde oder in den angegebenen Fällen die Provinz des Unterstützungswohnsitzes zum Ersatz der Aufwendungen verpflichtet ist (Art. 75). Aber auch soweit eine gesetzliche Fürsorgepflicht nicht besteht, sind die Kongregationen in dringenden Fällen zur Gewährung einer Unterstützung selbst an Ortsfremde verpflichtet, aber nur soweit ihre Mittel hierzu ausreichen. Einen Ersatzanspruch haben

sie hierfür nur dann, wenn Kranke und Verwundete, sowie schwangere Frauen in Spitäler oder Gebäranstalten Aufnahme gefunden haben. Die Aufnahme kann auch, wenn sie von dem Vorstand der Anstalt verweigert wird, von dem Bürgermeister sowie von der Staatsbehörde angeordnet werden (Art. 76, 79, 97). Für Ausländer hat der Staat den Ersatz der Kosten zu leisten (Art. 77).

9. **Dänemark.** In Dänemark sind die bisher geltenden, aber in zahlreichen älteren und neueren Gesetzen und Verordnungen zerstreuten Bestimmungen über die öffentliche Armenpflege in dem G. v. 9. IV. 1891 zusammengefaßt worden. Dasselbe enthält sehr ausführliche Vorschriften über die Unterstützungspflicht, den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes, die Ausübung der öffentlichen Armenpflege 2c., während es sich dagegen nicht auf die Organisation der Armenbehörden und die Aufbringung der für die öffentliche Armenpflege erforderlichen Mittel bezieht. Der Hauptzweck des Gesetzes war nur der einer Kodifikation, nur in einigen wenigen Punkten hat es das bestehende Recht abgeändert. Es darf hier auf die in dem Handwörterbuch I, S. 912 fg. abgedruckten Paragraphen 28—31 des Entwurfs, die ohne wesentliche Aenderung in das Gesetz übergegangen sind, verwiesen werden. (Doch sei darauf hingewiesen, daß S. 912 in § 28 wie in der Tabelle auf S. 913 die Uebersetzung des dänischen Wortes hjem zu Mißverständnissen Anlaß geben kann. Nach dem Gesetze ist für die Armen entweder durch Unterstützung in ihrer Wohnung (nicht Heimat) oder Unterbringung in einer Familie 2c. Sorge zu tragen.)

Geändert ist das frühere Recht namentlich insofern, als durch das G. v. 1891 § 67 die besondere Verpflichtung der Gemeinden in Bezug auf Krankenpflege der Personen, welche drei Monate ununterbrochen sich in ihnen aufgehalten haben, sowie der Dienstboten aufgehoben worden ist. Ferner sind die Ausländer nicht mehr wie früher den Inländern gleichgestellt. Den Unterstützungswohnsitz können vielmehr nur Inländer erwerben, sofern nicht durch völkerrechtlichen Vertrag unter Gewährung der Gegenseitigkeit die Angehörigen eines fremden Staates den Inländern gleichgestellt werden (§ 23). Endlich sei darauf hingewiesen, daß diejenige Gemeinde, in welcher die Hilfsbedürftigkeit einer Person hervortritt, zu deren vorläufiger Unterstützung verpflichtet ist, gegen die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes aber nur einen Anspruch auf Erstattung von drei Vierteilen ihrer Auslagen hat. Einen Ersatz der Ausgaben für den Arzt und die Hebamme sowie der Begräbniskosten kann überhaupt nicht gefordert werden (§§ 43—45). Auch das Recht, die Ueberführung eines Hilfsbedürftigen in die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes zu fordern, ist vielfach beschränkt (§§ 51—57).

Einen wichtigen Teil der Gesetzgebung von 1891 und eine Ergänzung des Armengesetzes bildet das am gleichen Tage mit diesen erlassene Gesetz über die Altersversorgung. Hiernach haben Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und hilfsbedürftig werden, einen Anspruch auf Altersversorgung, die an die Stelle der Unterstützung durch die öffentliche Armenpflege tritt. Weitere Voraussetzungen sind: 1) daß die Person nicht wegen einer entehrenden Handlung verurteilt worden ist, sofern sie die bürgerlichen Ehrenrechte nicht wieder erlangt hat; 2) daß die Hilfsbedürftigkeit nicht selbstverschuldet oder durch Ueberlassung des Vermögens an die Kinder oder andere Personen verursacht worden ist; 3) daß die Person während der letzten zehn Jahre in Dänemark sich aufgehalten und nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhalten hat. Auf Ausländer bezieht sich das Gesetz nicht. Die Altersversorgung besteht in der Gewährung des notwendigen Lebensbedarfes sowie in Kur und Pflege im Falle der Erkrankung. Sie kann in Geld oder in Naturalien oder in den hierzu geeigneten Fällen durch Aufnahme in eine Anstalt geleistet werden. Jedoch darf niemand gegen seinen Willen in ein Armenhaus verbracht werden. Die Altersversorgung wird in der Regel solange gewährt, als die Hilfsbedürftigkeit dauert. Sie fällt aber fort, wenn die Person wegen einer entehrenden Handlung verurteilt wird oder eine Ehe schließt und dadurch einer größeren Unterstützung bedürftig wird. Ueber den Antrag auf Altersversorgung und deren Betrag hat die Kommunalbehörde des Aufenthaltsortes Beschluß zu fassen, gegen welchen Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde (Amtmann) zulässig ist. Nur die Kommunalbehörde kann, wenn der Beschwerde durch deren Entscheidung stattgegeben wird, Rekurs an das Ministerium des Innern einlegen. Die Gerichte sind nicht zuständig. Zur Leistung der Altersunterstützung ist die Aufenthaltsgemeinde verpflichtet, jedoch hat sie einen Anspruch auf Ersatz von drei Vierteilen ihrer Aufwendungen gegen die Gemeinde, in welcher der Unterstützte seinen Unterstützungswohnsitz hat. Der Staat aber gewährt einen Zuschuß, dessen Gesamtbetrag indes jährlich 2 Mill. Kronen nicht übersteigen darf. Insoweit dieser Betrag reicht, wird den Gemeinden hieraus die Hälfte der von ihnen gemachten Aufwendungen ersetzt. Reicht der Betrag hierzu nicht aus, so wird er nach Verhältnis der von den einzelnen Gemeinden gemachten Aufwendungen verteilt, darf aber niemals die Hälfte derselben übersteigen.

Das Gesetz hat demnach nur in eigentümlicher Weise einen Zweig der öffentlichen Armenpflege ausgestaltet, es steht grundsätzlich auf ganz anderem Boden als die deutsche Altersversicherung. Die Altersversorgung des dänischen Gesetzes unterscheidet sich von der öffentlichen Armenpflege im wesentlichen nur dadurch, daß mit ihr eine Minderung der Rechtsstellung, welche diese im Gefolge hat (s. Handwörterbuch I, 912), nicht verbunden ist und daß eine Aufnahme in eine Armenanstalt gegen den Willen des Betreffenden nicht stattfinden darf. Weder ist ein rechtlich geschützter Anspruch auf Altersversorgung gegeben, noch ist der Betrag der zu gewährenden Unterstützung gesetzlich bestimmt. Wohl aber bedeutet das Gesetz die Uebernahme eines Teils der Armenlast auf die Staatskasse, indem der Staat bis zu 2 Mill. Kronen einen Zuschuß zu den Kosten der Altersversorgung gewährt.

Litteratur:

Zur allgemeinen Litteratur über das Armenwesen: Roscher, System der Armenpflege und Armenpolitik, 1894. Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, 19 Hefte 1886—1894 (hervorzuheben Heft 10, das Landarmenwesen von E. Muensterberg, 1890). — Geschichte des Armenwesens: v. Woikowsky-Biedau, Das Armenwesen im mittelalterlichen Köln, 1891. Geiser, Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern von der Reformation bis auf die neuere Zeit, 1894. — Deutsches Reich: Loening, Reform der deutschen Armengesetzgebung in den Jahrb. f. Nat. 3. F. VIII (1894), S. 570 fg. Relch, R. G. v. 12. III. 1894 (mit einer Geschichte der auf die Reform der Armengesetzgebung gerichteten Bestrebungen). Eger, R. G. über den Unterstützungswohnsitz 3. Aufl. 1894. — Preußen: Loening, Nov. z. preuß. Armengesetz in Jahrb. f. Nat. 3. F. III (1892), S. 256 fg. — Oesterreich: Mischler, Die Armenpflege in den österreichischen Städten und ihre Reform, 1890 (Separatabdruck aus der Statistischen Monatsschrift). Kunwald, Die Reform der öffentlichen Armenpflege in Niederösterreich in der Zeitschr. f. Volksw., Sozialpolitik und Verwaltung III (1894), S. 63—139. Redlich, Das österreich. Heimatsrecht und seine Reform in den Jahrb. f. Nat. 3. F. IX (1895), S. 402 fg. Kobatsch, Die Armenpflege in Wien und ihre Reform in den Jahrb. f. Nat. 3. F. VI (1893), S. 79 fg. — Italien: Persico, Il diritto italiano sulle istituzione pubbliche di beneficenza, 1893. Morelli Castiglione, Legge sulle istituzione pubbliche di beneficenza, 1894; zahlreiche Aufsätze in der Rivista della beneficenca pubblica e di igiene sociale. — Dänemark: Tourbié, Dänisches Armenrecht, 2. Ausgabe, 1892 (mit Uebersetzungen der beiden G.G. v. 9. IV. 1891). C. Trap, in Jahrb. f. Nat. 3. F. V (1893), S. 70 fg.

E. Loening.

Arzneiverkehr und Gifte.

1. Arzneiverkehr außerhalb der Apotheken. Die Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken haben eine Umarbeitung erfahren, die in der kaiserl. V. vom 27. I. 1890 vorliegt. Dieselbe hat die Verkaufsrechte der Nichtapotheker (Drogisten) durch Freigebung der sämtlichen medizinischen Verbandstoffe, der Badeingredienzien sowie einer Anzahl namhaft gemachter, direkter Arzneimittel erheblich erweitert. Auch in formeller Beziehung — und zwar an Klarheit und Deutlichkeit — steht die V. der vom 4. III. 1875 wesentlich nach. Den größeren Freiheiten entsprechend hat sich auch die Zahl der Kleindrogisten in den letzten Jahren außerordentlich vermehrt, so daß sie namentlich in den Groß- und Mittelstädten die Zahl der Apotheken bereits um das Doppelte bis Dreifache überschreiten. Auf ca. 1300 solcher Apotheken kommen gegen 3000 Drogenhandlungen. In Berlin entfällt schätzungsweise auf 4500 Einw. 1 Drogenhandlung, in Hamburg auf 3000, in Bremen auf 3500, in Dresden auf 4000, in Karlsruhe auf 5500, in Stuttgart auf 6000, in München auf 6500. Da diese Zahl über das wirkliche Bedürfnis bereits weit hinausgeht, so liegt die Gefahr nahe und ist durch zahlreiche Revisionsbefunde bestätigt worden, daß ein großer Teil dieser Geschäfte, und zwar vorzugsweise die in den Händen von früheren Apothekern befindlichen, zur Fristung ihrer Existenz einem unerlaubten Arzneihandel sich hingeben.

„Die auf Grund eingehender Beaufsichtigung gewonnenen Erfahrungen haben gelehrt, daß bei vielen Inhabern von Drogenhandlungen die Neigung besteht, den Vorschriften, welche den Vertrieb von Arzneimitteln von dem Geschäftsverkehr der Drogisten ausschließen, beharrlich zuwiderzuhandeln. Diese Uebertretungen beschränken sich in einer sehr großen Zahl von Fällen nicht auf die Abgabe der für den täglichen Verkehr bereitstehenden Arzneimittel und Zubereitungen, sondern erstrecken sich auch auf die Anfertigung jedweder Arzneiverordnung (Rezept) und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese direkte oder indirekte Gifte enthält oder nicht, so daß der Volksmund nicht im Unrecht ist, wenn er die Drogenhandlungen mit dem Namen „wilde Apotheken“ belegt.

Die Gefährlichkeit, welche dieses gesetzwidrige Treiben schon an sich für die gesundheitlichen Interessen des großen Publikums im Gefolge hat, erhöht sich wesentlich dadurch, daß, wie vielfach angestellte Ermittelungen ergeben haben, das in den Drogenhandlungen beschäftigte Personal, welches mit der Zubereitung der Medikamente befaßt ist, zum weitaus größten Teile jeglicher sachverständigen Schulung ent-

kehrt und vielfach sogar der lateinischen Sprache, in welcher die Rezepte abgefaßt sind, nicht mächtig ist.

Es kommt hinzu, daß die Zubereitung der Arzneimittel in den Drogenhandlungen aus naheliegenden Gründen in der Regel im Geheimen vorgenommen wird und zu diesem Behufe in möglichst abgelegenen Privaträumen, Schlafzimmern, Alkoven und sonstigen den beaufsichtigenden Beamten nicht zugänglichen Gelassen erfolgt, in denen die zur Rezeptur erforderlichen Mittel und Sondergeräte in durchaus unzulänglicher Weise, oft im wilden Durcheinander aufbewahrt werden. Der im weitesten Umfange gemachte Versuch, durch Ausübung einer scharfen Kontrolle und Herbeiführung der Bestrafung der den bestehenden Vorschriften Zuwiderhandelnden diesem Unwesen zu steuern, ist ergebnislos geblieben. Die Ursache dieses Mißerfolges liegt in der Unzulänglichkeit der den Behörden nach der geltenden Gesetzgebung zustehenden Befugnisse und namentlich darin, daß die dreistesten Uebertretungen auch bei mehrfachen Wiederholungen nur mit einer verhältnismäßig geringen Geldstrafe oder kurzen Haftstrafe geahndet werden, erstere aber durch die Einnahmen aus den begangenen Uebertretungen bereits gedeckt ist oder doch bald durch neue Uebertretungen gedeckt werden kann und letztere erfahrungsgemäß auch noch des genügenden Nachdrucks entbehren, um abschreckend zu wirken."

(Begründung des Gesetzentwurfs, betr. Abänderung der Gew.-Ordg., Reichstagssession 1894/95, Aktenstück Nr. 94.)

Aus diesen oben entwickelten Gründen hat die preußische Regierung den Antrag gestellt, den „Handel mit Drogen und chemischen Präparaten" dem § 35 der Gew.O. zu unterstellen, welchem Antrage der Bundesrat entsprochen hat. Die Gewerbeordnungskommission des Reichstages lehnte den Antrag indes ab, ohne in ihrem, dem Reichstage erstatteten schriftlichen Bericht besondere Gründe dafür anzugeben.

2. Arzneiverkehr innerhalb der Apotheken. Die Abgabe starkwirkender Arzneimittel, die Beschaffenheit der Arzneigläser und die Bezeichnung der Standgefäße der Arzneien in den Apotheken sind auf Grund eines Bundesratsbeschlusses vom 2. VII. 1891 in sämtlichen deutschen Bundesstaaten einheitlich geregelt worden. Die Verordnungen führen diejenigen Arzneimittel namentlich an, welche nur auf ärztliches Rezept an das Publikum abgegeben werden dürfen und bestimmen zur Verhütung von Verwechselungen, daß flüssige Arzneien zum innerlichen Gebrauch nur in runden, zum äußerlichen Gebrauch nur in sechseckigen Gläsern abgegeben werden dürfen. Die Standgefäße müssen so bezeichnet sein, daß für gewöhnliche, nicht giftige Arzneimittel schwarze Schrift auf weißem Grunde, für die nächstfolgende Kategorie rote Schrift auf weißem Grunde und für direkte Gifte weiße Schrift auf schwarzem Grunde zu wählen ist. Die Verordnungen stellen den direkten Arzneibezug des Publikums aus den Apotheken unter sehr starke Beschränkungen und wirken namentlich dadurch belästigend, daß sie die wiederholte Anfertigung ärztlich verordneter Rezepte in den Apotheken vielfach nicht gestatten, so daß hierzu ein nicht immer leicht zu beschaffendes neues Rezept erforderlich ist. Alle Rezepte, welche auf Chloralhydrat oder auf Morphium oder Cocain zu subkutanen Injektionen lauten, dürfen überhaupt nicht repetiert werden.

3. Verkehr mit Giften. Der Bundesrat hat unterm 29. XI. 1894 einheitliche Vorschriften über den Handel mit Giften erlassen, welche sich auf die Aufbewahrung und Abgabe der Gifte in Apotheken und Drogenhandlungen, auf den Verkehr mit Farben und Ungeziefermitteln und auf den Gewerbebetrieb der Kammerjäger erstrecken. Die Vorschriften treten in den einzelnen Bundesstaaten nach besonderer Einführung am 1. VII. 1895 in Kraft. Bisher hatte jeder Bundesstaat und in Preußen jeder Regierungsbezirk bezw. jede Provinz seine eigene Polizeiverordnung über die Gifte, deren Inhalt materiell vielfach von einander abwich. Die einheitliche Regelung der Materie muß daher als ein großer Fortschritt begrüßt werden. Die wesentlichsten Bestimmungen der Vorschriften über die Abgabe der Gifte sind:

Gifte dürfen nur von dem Geschäftsinhaber oder den von ihm hiermit Beauftragten abgegeben werden. Ueber die Abgabe der Gifte sind in einem mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen Giftbuche die daselbst vorgesehenen Eintragungen zu bewirken. Die Eintragungen müssen sogleich nach Verabfolgung der Waren von dem Verabfolgenden selbst, und zwar immer in unmittelbarem Anschluß an die nächst vorhergehende Eintragung ausgeführt werden. Das Giftbuch ist zehn Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Diese Bestimmungen finden nicht Anwendung auf die Abgabe der Gifte, welche von Großhändlern an Wiederverkäufer, an technische Gewerbetreibende oder an staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten abgegeben werden, sofern über die Abgabe dergestalt Buch geführt wird, daß der Verbleib der Gifte nachgewiesen werden kann. Gift darf nur an solche Personen abgegeben werden, welche als zuverlässig bekannt sind und das Gift zu einem erlaubten gewerblichen Zwecke benutzen wollen. An Kinder unter 14 Jahren dürfen Gifte nicht ausgehändigt werden. Ebenso ist es verboten, Gifte in Trink- oder Kochgefäßen oder in solchen Flaschen oder Krügen abzugeben, deren Form oder Bezeichnung die Gefahr einer Verwechselung des Inhalts mit Nahrungs- oder Genußmitteln herbeizuführen geeignet ist. Die Gifte dürfen nur gegen schriftliche Empfangsbescheinigung (Giftschein) des Erwerbers verabfolgt werden.

Litteratur:

Böttger, Die reichsgesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Arzneimitteln und Giften (Berlin 1895).

H. Böttger.

Auswanderung.

I. Statistik und Allgemeines. 1. Uebersicht über die A. aus den einzelnen europäischen Staaten seit 1871. 2. Uebersichten über die deutsche überseeische A. 3. Die Einwanderung in die Vereinigten Staaten von Amerika nach der dortigen Statistik. II. Auswanderungspolitik. 1. Deutschland. 2. Schweiz. 3. Belgien. 4. Großbritannien.

I. Statistik und Allgemeines.

1. Uebersicht über die A. aus den einzelnen europäischen Staaten seit 1871. In dem Aufsatz „Auswanderung", und zwar in dem II. Abschnitt (I. Bd. des „Handwörterbuchs", S. 1018 fg.), in welchem die Auswanderung aus den einzelnen europäischen Staaten behandelt ist, finden sich — für jeden Staat besonders — die Auswanderungsziffern in der Regel bis zum Jahre 1888 verzeichnet. Die nachfolgende Uebersicht ergänzt, soweit wie möglich, für alle Staaten diese Zahlen bis zum Jahre 1893 resp. 1894. Gleichzeitig sucht die Tabelle, indem sie die Auswanderungsziffern vom Jahre 1871 an bringt, ein anschauliches Bild von der Auswanderungsbewegung während dieses ganzen Zeitraumes zu geben.

Die Auswanderung aus europäischen Staaten 1871—1894.

Jahr	Deutsches Reich	Oesterreich	Ungarn	Großbritannien und Irland	Frankreich	Belgien	Schweiz	Italien: Eigentl. dauernde Auswand.	Italien: Zeitweil. Auswanderung	Italien: Gesamtauswanderung	Portugal	Niederlande	Schweden	Norwegen	Dänemark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
1871	76 224	9 205	294	192 751	5 947	.	3 852	.	.	.	.	.	13 186	12 276	3 906
1872	128 152	9 014	595	210 494	15 829	.	4 899	.	.	.	17 284	.	11 968	13 865	6 893
1873	110 438	10 266	962	228 345	8 404	.	4 957	.	.	.	12 989	.	9 642	10 352	7 200
1874	47 671	8 974	927	197 272	7 163	.	2 672	.	.	.	14 835	.	3 569	4 601	3 322
1875	32 329	11 055	1 065	140 675	4 284	.	1 772	.	.	.	15 440	.	3 689	4 048	2 088
1876	29 644	10 832	625	109 469	2 190	.	1 741	19 756	89 015	108 771	11 035	.	3 796	4 355	1 581
1877	22 898	6 723	652	95 195	2 116	.	1 691	21 087	78 126	99 213	11 057	.	2 997	3 206	1 877
1878	25 627	5 130	803	112 902	2 316	.	2 608	18 535	77 733	96 268	9 926	.	4 400	4 863	2 972
1879	35 888	7 366	1 759	164 274	3 634	.	4 288	40 824	79 007	119 831	13 208	.	12 866	7 608	3 068
1880	117 097	20 993	8 766	227 542	4 612	.	7 255	37 934	81 967	119 901	12 597	.	36 398	20 212	5 658
1881	220 902	24 712	11 257	243 002	4 450	.	10 935	41 607	94 225	135 832	14 637	10 100	40 762	25 976	7 985
1882	203 585	18 119	17 520	279 366	4 858	.	10 896	65 748	95 814	161 562	18 272	7 304	44 585	28 804	11 614
1883	173 616	19 581	14 839	320 118	4 011	.	12 758	68 416	100 685	169 101	19 251	4 855	25 911	22 167	8 375
1884	149 065	21 039	13 195	242 179	6 100	.	8 975	58 049	88 968	147 017	17 518	3 729	17 895	14 776	6 307
1885	110 119	16 372	12 348	207 644	6 063	1286	6 928	77 029	80 164	157 193	13 153	2 146	18 466	13 981	4 346
1886	83 225	19 403	25 149	232 900	7 314	2048	5 803	85 355	82 474	167 829	13 738	2 024	28 271	15 158	6 263
1887	104 787	20 156	18 270	281 487	11 170	3834	6 801	127 748	87 917	215 665	14 521	5 018	46 556	20 741	8 801
1888	103 951	24 819	17 786	279 928	23 339	7794	7 432	195 993	94 743	290 736	23 632	4 628	45 864	21 452	8 659
1889	96 070	21 090	22 064	253 795	31 354	8406	7 445	113 093	105 319	218 412	19 647	9 111	29 067	12 642	8 967
1890	97 103	28 236	27 422	218 116	20 560	2976	6 693	104 733	112 511	217 244	28 945	3 526	30 128	10 991	10 298
1891	120 089	53 778	21 419	218 507	6 217	3456	6 521	175 520	118 111	293 631	.	4 075	38 318	13 341	10 382
1892	116 339	50 374	24 673	210 042	5 528	5174	7 835	107 369	116 298	223 667	.	6 299	41 275	17 049	10 422
1893	87 677	48 840	16 704	208 814	5 586	3881	6 177	124 312	122 439	246 751	.	4 820	37 504	18 778	9 150
1894	39 204	17 139	5 427	156 030	.	1267	3 849	101 207	124 139	225 346	.	.	8 246	.	4 105

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken: Soweit das Quellenmaterial nicht vorlag, sind für diese allgemeine Uebersicht zum Teil die Angaben benutzt, welche Strauß in seinem Artikel „Zur Ein- und Auswanderungsstatistik" in den Jahrb. f. Nat. (III. F. 9. Bd. S. 759) gegeben hat. Die neuesten Daten pro 1893 und 1894 verdanken wir zum größten Teil den liebenswürdigen Mitteilungen des Generaldirektors der italienischen Statistik, Herrn Dr. Luigi Bodio in Rom.

Für Deutschland folgen weitere Ausweise sub 2; dort ist darauf hingewiesen, daß die Auswanderungsziffer für 1894 noch keine endgiltige ist, da bis dahin die Zahl der Auswanderer über französische Häfen noch nicht bekannt war. Nur die Angaben für Bordeaux konnten verwertet werden.

In der früher mitgeteilten Auswanderungsstatistik für Oesterreich und Ungarn (I. Bd. S. 1032) sind die Zahlen angegeben, welche nach der Aufzeichnung der vornehmlich in Betracht kommenden Einschiffungshäfen für Oesterreich-Ungarn (Hamburg und Bremen) vorlagen. Jetzt ist für die im Reichsrate vertretenen Länder die Zahl der über deutsche und französische Häfen (ebenso über Genua) Ausgewanderten eingestellt, mit Ausnahme des letzten Jahres, für welches die Ziffer als eine endgiltige noch nicht

anzusehen ist. Die ungarische Auswanderung umfaßt wie früher, so auch in der vorliegenden Zusammenstellung, lediglich die Auswanderung über deutsche Häfen und über Antwerpen und Rotterdam.

Da s. Zt. in dem Artikel „Auswanderung aus Italien" (I. Bd. S. 1034 fg.) die zeitweise und dauernde Auswanderung berücksichtigt ist, so mußte dies auch jetzt geschehen, obwohl die zeitweiligen Auswanderer (Erdarbeiter, Maurer, Ziegelbrenner, Steinmetze ꝛc., welche nach der Schweiz, Frankreich, Oesterreich und auch nach den nördlicheren Staaten Europas ziehen), als eigentliche Auswanderer nicht anzusprechen sind.

2. Uebersichten über die deutsche überseeische A. Für die Auswanderung aus Deutschland mögen hier in Anlehnung an die Veröffentlichungen im I. Bande (S. 1018 fg.) nach der Statistik des Deutschen Reiches noch einige besondere Uebersichten folgen. Die Tabelle A giebt die genauen Nachweise über die Zahl der deutschen Auswanderer, über die Beförderungshäfen und die Bestimmungsländer für 1871—1894. Diese Zusammenstellung zeigt eine stetige Abnahme der Auswanderung seit dem Jahre 1892; auffallend stark ist dieser Rückgang im letzten Jahre. Besonders ist die Zahl der nach den Vereinigten Staaten von Amerika Ausgewanderten gesunken (1892 : 107 803; 1893 : 75 102; 1894 : 34 210), was auf die Gesetzgebung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Einwanderungslandes zurückzuführen ist (cf. sub 3 S. 166 fg. die Einwanderung in die Vereinigten Staaten ꝛc.).

Tab. A. Die deutsche überseeische Auswanderung von 1871—1894.

im Jahre	Es wurden deutsche Auswanderer befördert über: deutsche Häfen: Bremen	Hamburg	andere (meist Stettin)	fremde Häfen: Antwerpen	Rotterdam und Amsterdam	franz. Häfen	diese Häfen zusammen	Davon [2]) nach: Amerika: den Ver. Staaten von Amerika	Britisch Nordamerika	Brasilien	anderen Teilen von Amerika	Afrika	Asien	Australien
1871	45 658	30 254	.	.	.	312	76 224	73 816	9	920	321	18	11	817
1872	66 919	57 615	.	1 116	.	2 502	128 152	119 780	690	3508	486	2	12	1172
1873	48 608	51 432	.	3 598	.	6 800	110 438	96 641	49	5048	556	4	9	1331
1874	17 907	24 093	1536	1 576	.	2 559	47 671	42 492	138	1019	525	5	33	900
1875	12 613	15 826	268	2 066	.	1 556	32 329	27 834	38	1387	450	1	37	1026
1876	10 972	12 706	202	4 488	.	1 276	29 644	22 767	11	3432	847	54	31	1226
1877	9 328	10 725	75	1 836	.	934	22 898	18 240	11	1069	557	750	31	1306
1878	11 329	11 827	85	976	.	1 410	25 627	20 373	89	1048	545	394	50	1718
1879	15 828	13 165	245	4 089	.	2 561	35 888	30 808	44	1630	517	23	31	274
1880	51 627	42 787	552	11 224	.	10 907	117 097	103 115	222	2119	539	27	36	132
1881	98 510	84 425	1434	26 178	.	10 355	220 902	206 189	286	2102	876	314	35	745
1882	96 116	71 164	1936	24 653	.	9 716	203 585	189 373	383	1286	1205	335	40	1247
1883	87 739	55 666	546	22 168	.	7 497	173 616	159 894	591	1583	1125	772	50	2104
1884	75 776	49 985	750	17 075	.	5 479	149 065	139 339	728	1253	1335	230	35	666
1885	52 328	35 335	1237	14 742	3596	2 881	110 119	102 224	692	1713	1639	294	72	604
1886	40 224	25 714	709	10 040	3188	3 350	83 225	75 591	330	2045	1068	191	116	534
1887	55 290	22 648	1535	16 132	4107	5 075	104 787	95 976	270	1152	1285	302	227	500
1888	52 974	25 402	2295	14 057	3787	5 436	103 951	94 364	199	1129	1723	331	230	539
1889	48 972	22 963	2166	12 657	3501	5 811	96 070	84 424	88	2412	2155	422	262	496
1890	48 080	24 907	1833	13 765	3340	5 178	97 103	85 112	307	4096	1300	471	165	474
1891	59 673	31 581	1891	19 069	3178	4 697	120 089	108 611	976	3710	961	599	97	438
1892	59 897	28 072	2214	17 554	4471	4 131	116 339	107 803	1577	779	1077	476	120	376
1893	39 852	30 510	646	11 532	1918	3 219	87 677	75 102	6136	1169	1058	586	146	261
1894	17 269	16 297	—	4 158	1454	[1]) 26	39 204	34 210	1490	1283	1059	760	151	225

1) Für 1894 liegen bis dahin nur die Angaben für Bordeaux vor; diese Ziffer giebt somit nicht die sämtlichen Auswanderer über französische Häfen an und demgemäß ist auch die Gesamtauswanderungszahl pro 1894 um etwas größer.

2) Die über französische Häfen gegangenen deutschen Auswanderer sind hier bei der Verteilung nach Bestimmungsländern nicht berücksichtigt worden, da für die Zeit vor 1890 bestimmte Nachweise nicht vorhanden sind. In den Jahren 1890—1893 gingen von den über französische Häfen beförderten deutschen Auswanderern nach den Vereinigten Staaten 4653, 4435, 4003, 3147, nach Brasilien 52, 69, 17, 4, nach anderen Teilen von Amerika 473, 193, 111, 68.

Die Tabelle B unterscheidet die deutschen Auswanderer nach den einzelnen Teilen des Reiches, aus denen sie stammen und ergänzt somit die im I. Bd., S. 1020 zum Abdruck gebrachten Ziffern. Was s. Zt. zu jener Uebersicht erläuternd hinzugefügt ist, gilt auch für diese Tabelle. Wie das kaiserlich statistische Amt hervorhebt, gestatten aber diese Zahlen keinen völlig zutreffenden Vergleich zwischen den verschiedenen Gebietsteilen, weil die über französische Häfen beförderten Auswanderer nicht berücksichtigt sind. „Die letzteren haben, wie es nach der Lage der französischen Häfen nicht wohl anders sein kann, überwiegend in den südwestlichen Teilen des Reiches ihre Heimat; insbesondere für die Auswanderung über Havre ergiebt sich, daß von den 3156 im Jahre 1893 beförderten Deutschen 2055 allein aus Elsaß-Lothringen gekommen sind.“

Tab. B. Verhältnis der Zahl der Auswanderer zur Einwohnerzahl der einzelnen Gebietsteile des Deutschen Reiches.

Gebietsteile der Herkunft	Auf 1000 Einwohner kommen überseeische Auswanderer über deutsche, belgische, holländische Häfen im Jahre						
	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894
Preußen.							
Ostpreußen	1,06	1,01	1,01	1,87	1,17	1,00	0,85
Westpreußen	8,80	6,94	7,53	10,94	9,83	4,59	1,23
Brandenburg m. Berlin	1,22	1,06	1,08	1,38	1,60	1,48	0,65
Pommern	4,74	5,20	5,42	6,40	6,44	3,89	1,60
Posen	7,08	5,88	6,30	10,41	8,63	4,84	1,49
Schlesien	0,56	0,45	0,53	0,63	0,76	0,64	0,24
Sachsen	0,61	0,54	0,57	0,74	0,92	0,96	0,46
Schlesw.-Holstein	3,78	3,87	3,28	3,43	3,17	2,62	1,90
Hannover	2,77	3,00	2,62	2,94	3,14	2,60	1,95
Westfalen	0,87	0,83	0,99	0,93	1,15	1,06	0,43
Hessen-Nassau	1,97	1,81	1,68	1,81	1,66	1,65	0,88
Rheinland	0,96	0,85	0,87	1,06	1,22	0,93	0,36
Hohenzollern	1,05	1,31	1,46	0,97	0,90	1,32	0,34
Preußen i. ganz.	2,17	1,97	2,01	2,59	2,49	1,73	0,78
Süddeutschland.							
Bayern r. d. Rh.	2,12	1,74	1,62	1,79	1,66	1,48	0,65
Bayern l. d. Rh.	2,94	3,10	2,58	2,78	2,54	2,00	0,96
Bayern i. ganzen	2,22	1,91	1,74	1,92	1,78	1,50	0,69
Württemberg	3,18	2,77	2,94	3,03	2,79	2,63	1,14
Baden	2,38	2,22	2,17	2,50	2,42	1,87	0,79
Hessen	2,28	2,05	2,15	2,00	1,70	1,40	0,50
Els.-Lothringen[1])	0,60	0,59	0,59	0,71	0,57	0,49	0,15
Mitteldeutsche Staaten.							
Königr. Sachsen	0,69	0,70	0,75	1,17	1,36	1,07	0,54
Thür. Staaten	0,92	0,84	1,04	1,33	1,29	0,89	0,35
und zwar:							
Sachsen-Weimar	1,15	0,91	0,87	1,24	1,12	0,99	0,42
S.-Meiningen	0,96	0,78	1,06	1,15	1,52	0,80	0,28
S.-Altenburg	0,86	0,39	0,69	0,78	0,81	0,46	0,16
S.-Cob.-Gotha	1,15	0,86	1,00	1,18	0,92	0,94	0,34
Schwarzburg-Sondershausen	0,68	0,96	1,54	0,86	0,87	0,68	0,12
Schwarzburg-Rudolstadt	0,73	1,05	1,07	1,41	2,74	1,00	0,43
Reuß ä. L.	0,70	0,78	1,08	2,05	1,27	0,95	0,40
Reuß j. L.	0,98	1,17	1,72	2,79	1,92	1,35	0,59
Norddeutsche Staaten.							
Mecklenburg-Schwerin	1,97	2,09	1,93	2,65	2,29	1,79	0,68
Mecklenburg-Strelitz	2,48	2,62	1,97	3,40	1,78	1,18	0,46
Oldenburg	2,98	3,49	2,88	3,20	3,62	3,11	1,93
Braunschweig	0,83	0,68	0,77	0,62	0,80	0,79	0,46
Anhalt	0,89	0,25	0,86	0,59	0,38	0,74	0,37
Waldeck	1,59	1,71	1,44	1,60	1,47	1,21	0,43
Schaumb.-Lippe	1,72	0,80	0,89	1,21	0,68	1,05	0,07
Lippe	0,96	0,76	0,79	1,06	1,70	1,27	0,62
Lübeck	1,15	1,13	1,07	1,35	1,08	1,45	0,98
Bremen	6,27	5,04	5,40	6,43	5,71	5,15	3,64
Hamburg	3,38	3,14	3,24	3,39	3,23	3,67	2,53
Deutsches Reich[2])	2,05	1,86	1,88	2,32	2,23	1,66	0,76

Verfolgen wir für die letzten Jahre (1892, 1893 und 1894) den Gang der deutschen Auswanderung während der einzelnen Monate, so zeigt sich folgende Bewegung:

Die deutsche Auswanderung nach Monaten über deutsche Häfen und über Antwerpen, Rotterdam und Amsterdam.

Jahr	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Okt.	Nov.	Dezbr.
1892	3461	5150	14 074	20 566	17 455	9747	9119	9900	3484	3241	8598	7413
1893	1124	2655	10 267	12 582	12 138	8753	8187	9024	7123	6396	4362	1847
1894	1442	2076	4 009	5 474	4 910	3341	2701	3167	4055	3974	2522	1507

1) Diese Ziffern (für Elsaß-Lothringen) sind — wie schon im Text erwähnt — zum Vergleich nicht geeignet. Zieht man auch die über Havre ausgewanderten Elsaß-Lothringer, für welche die Angaben für 1889—1893 vorliegen (1889: 2951, 1890: 3036, 1891: 2405, 1892: 2485, 1893: 2055), mit in Betracht, so ergeben sich für eben diese Jahre folgende Verhältniszahlen: 2,47; 2,52; 2,06; 2,11; 1,76. — 2) Unter Einschluß der über französische Häfen beförderten Deutschen kommen auf das Reich im ganzen 1888: 2,16; 1889: 1,97; 1890: 1,97; 1891: 2,41; 1892: 2,31; 1893: 1,73 Auswanderer auf 1000 Einwohner.

In den Monaten April und Mai ist die Auswanderung am stärksten. Im Jahre 1892 ging die Auswanderung in den Monaten September und Oktober bedeutend zurück, was auf die damals vor allem in Hamburg herrschende Choleraepidemie zurückzuführen ist. —

Was endlich die persönlichen Verhältnisse der Auswanderer betrifft, über welche freilich Angaben von denjenigen, welche die Heimat über französische Häfen verlassen haben, nicht vorliegen, so mögen noch einige Daten für die Jahre 1892, 1893 und 1894 Platz finden, welche im großen Ganzen das bestätigen, was früher bereits näher ausgeführt worden ist.

Es gehörten von den Auswanderern an:

	dem männl. Geschlecht	dem weibl. Geschlecht
1892	61 882	49 512
1893	47 272	36 706
1894	20 482	18 346

Auf das weibliche Geschlecht entfielen somit 1892: 44,4 %, 1893: 43,7 %, 1894: 47,2 % aller Auswanderer, deren Geschlecht ermittelt wurde, während jenes in der Gesamtbevölkerung des Reiches mit 51,0 % vertreten ist. —

Die weiblichen Auswanderer reisten mehr im Familienverbande, die männlichen in größerer Zahl als Einzelpersonen. (Cf. auch I. Bd., S. 1021.)

Dem Alter nach setzten sich die Auswanderer folgendermaßen zusammen:

Es standen im Alter von	1892	1893	1894
unter 14 Jahr.	28 462	18 467	7 772
14—unter 21 J.	22 438	18 218	9 127
21— „ 30 „	32 223	24 678	11 429
30— „ 50 „	22 596	18 002	7 945
50 u. mehr J.	6 324	5 012	2 806

Litteratur:

Cf. für Deutschland vor allem: Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom kaiserl. stat. Amt. 1—4. Jahrg. Berlin 1892—1895.

Ludwig Elster.

3. **Die Einwanderung in die Vereinigten Staaten von Amerika nach der dortigen Statistik.** Es wanderten in die Vereinigten Staaten ein

aus	1889	1890	1891	1892	1893	1894
Oesterreich	23 207	34 137	42 676	42 900	36 132	13 965
Ungarn	10 967	22 062	28 366	37 236	23 501	9 000
Belgien	2 562	2 671	3 037	4 303	4 091	1 365
Dänemark	8 699	9 366	10 659	10 593	8 779	4 390
Frankreich	5 918	6 585	6 770	6 521	5 358	3 443
Deutschland	99 538	92 427	113 554	130 758	96 361	40 436
Griechenland	158	524	1 105	615	1 131	1 141
Italien	25 307	52 003	76 055	62 137	72 916	39 821
Niederlande	6 460	4 326	5 206	7 260	8 114	2 262
Norwegen	13 390	11 370	12 568	14 462	16 079	unter Schwed.
Polen	4 922	11 073	27 497	33 299	13 664	1 088
Portugal	57	158	918	2 828	3 959	686
Rumänien	893	517	957	978	770	468
Rußland (ohne Polen) .	31 889	33 147	42 145	79 294	37 177	26 830
Finnland	2 027	2 451	5 281	5 099	6 651	1 272
Spanien	526	813	905	1 006	987	997
Schweden	35 415	29 632	36 880	43 247	38 077	19 468
Schweiz	7 070	6 993	6 811	7 408	5 295	2 660
Türkei	252	206	265	227	555	219
Großbritannien . . .	153 549	122 754	122 311	117 514	109 086	71 211
darunter						
England und Wales	*69 696*	*57 689*	*54 058*	*50 527*	*47 698*	*29 185*
Irland	*65 557*	*53 024*	*55 708*	*55 467*	*49 233*	*36 421*
Schottland	*18 296*	*12 041*	*12 557*	*11 520*	*12 155*	*5 605*
Europa im ganzen . .	434 790	445 680	546 085	608 472	488 832	240 722

Das Ansteigen der europäischen Auswanderung nach den Vereinigten Staaten bis zum Jahre 1892 und der mit 1893 einsetzende, im Jahre 1894 auffallend große Rückgang der Wanderbewegung sind offensichtlich. Mit Ausnahme von Großbritannien, das seit 1889 eine sinkende Zahl von Einwanderern nach den Vereinigten Staaten sendet, sind alle europäischen Staaten gleichmäßig an jenem Auf- und Absteigen beteiligt, ein deutlicher Beweis, daß die Gründe dieser Veränderungen nicht hier, sondern in den

Zuständen jenseits des Ozeans liegen. Es sind ihrer vornehmlich zwei. Während in Europa der Arbeitsmarkt in keinem der Jahre eine tiefgehende und andauernde Besserung aufwies, hat in den Vereinigten Staaten das in der Mac Kinleybill gipfelnde Hochschutzzollsystem zahlreiche europäische Arbeitskräfte angezogen. Erst die Enttäuschung, welche das Wirken der Mac Kinleybill hervorrief und die auf weiteren Ursachen beruhende Krise, in die die Vereinigten Staaten 1893 und 1894 hineintrieben, hat wieder hemmend auf die Einwanderungsbewegung gewirkt. Dazu kommt aber als zweiter Grund die Veränderung in der Einwanderungspolitik der Vereinigten Staaten. Unter dem Druck einer Bewegung, die in den maßgebenden Städten des Ostens der Union ihre mächtige Stütze hat, deren Berechtigung von angesehenen Gelehrten wie Richmond Mayo Smith, Francis A. Walker verteidigt wurde, kamen zwei Gesetze, vom 3. III. 1891 und 3. III. 1893, zustande, welche der unwillkommenen Einwanderung von Arbeitsunfähigen, Sträflingen, Armenhäuslern, Kontraktarbeitern &c. ein Ende machen sollten. Während das Gesetz von 1891 den Kreis der von der Einwanderung ausgeschlossenen Personen weiter und bestimmter zieht als frühere ähnliche Gesetze, ist jenes von 1893 vor allem ein Verwaltungsgesetz, das das System der Kontrolle der Einwanderer und die Haftpflicht der mit der Einwanderung beschäftigten Transportunternehmungen gegenüber dem bisherigen Zustande verschärfte. Dem von mehreren Seiten erhobenen Wunsch, die Kontrolle schon in Europa auszuüben (z. B. durch Certifikate der amerikanischen Konsuln), ist nicht nachgegeben worden, doch sind alle Schiffsgesellschaften, die Einwanderer befördern, verpflichtet, zweimal im Jahre dem Schatzsekretär der Vereinigten Staaten eine Bestätigung darüber zu unterbreiten, daß sie in den Bureaus aller ihrer mit dem Verkauf von Schiffahrtkarten an Auswanderer befaßten Agenten eine Uebersetzung jenes Gesetzes von 1891 in der betreffenden Landessprache „in großem Druck“ ausgehängt und daß sie ihre Agenten instruiert haben, vor dem Kartenverkauf die Auswanderer auf dieses Gesetz aufmerksam zu machen. Die schärfere Kontrolle der Einwanderer tritt auch darin zu Tage, daß 1894 1511 Zurückweisungen erfolgten, während in früheren Jahren bei einer Gesamteinwanderung von über einer halben Million oft nur wenige Hunderte am Landen gehindert wurden.

Die auf Hemmung der Einwanderung gerichtete Politik der Vereinigten Staaten wird zweifellos anhalten, ja sie dürfte noch eine Verstärkung erfahren, zumal die wirtschaftliche Depression die Neigung, neue Konkurrenten um Arbeitsgelegenheiten abzuwehren, immer mehr verstärkt. Dieser in seiner Wirkung wahrscheinlich mächtigste Grund des Sinkens der Einwanderung in die Vereinigten Staaten, die Ungunst der Erwerbsverhältnisse, wird in Verbindung mit der Einwanderungspolitik die europäische Auswanderung zwingen, sich den zentral- und südamerikanischen Staaten zuzuwenden und wieder ist, wie in den 40iger Jahren, die Gelegenheit für eine positive Auswanderungspolitik, wahrscheinlich zum letztenmal, für die westlichen europäischen Völker gegeben. Mexiko und Südamerika bedürfen noch der europäischen Kapitalien und Arbeitskräfte. Die inneren Verwaltungsverhältnisse und die wirtschaftliche Lage insbesondere Südamerikas machen aber zunächst eine Steigerung der europäischen Auswanderung nach diesen Gebieten nicht wahrscheinlich. Nur ein Zusammenarbeiten europäischer Regierungen mit jenen dieser Länder und mit kapitalkräftigen Kolonisationsgesellschaften (durch Landerwerb und systematische Kolonisation) könnte hier eine Aenderung herbeiführen. Zunächst ist von einer solchen Richtung der Auswanderungspolitik nichts zu berichten. In den letzten Jahren ist nur das Streben nach Verbesserung der Auswanderungspolizei und nach Organisierung von Auskunftsstellen für Auswanderer in Deutschland, der Schweiz und Belgien hervorgetreten. In England allerdings war eine stärkere Bewegung für systematische Kolonisation vorhanden, doch ist sie im wesentlichen ergebnislos geblieben. Nur auf diese Thatsachen soll daher im folgenden eingegangen werden.

v. Philippovich.

II. Auswanderungspolitik.

1. Deutschland. In Deutschland ist die Auswanderungspolitik unverändert geblieben. Art. 4 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. IV. 1871 hat die Auswanderung der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches unterworfen, doch sind nur auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 11. VII. 1868 in Hamburg, Bremen, Geestemünde und seit Sommer 1871 auch für Stettin und Swinemünde Reichskommissare zum Schutze der über See gehenden Auswanderer eingesetzt worden. Die Ordnung der Auswanderungsunternehmungen ist Sache der Einzelstaaten geblieben (vergl. I. Bd. S. 1041). Nur durch zwei Gesetze wurde indirekt in das Auswanderungswesen eingegriffen, durch das G. v. 12. X. 1867 über das Paßwesen und durch das G. v. 1. VI. 1870 über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit. Jenes macht das Verlassen des Landes von der Erteilung irgend welcher Erlaubnis und Erlangung eines Legitimationspapieres unabhängig.

das letztere anerkennt ausdrücklich als Schranken der Auswanderungsfreiheit nur die Wehrpflicht, die amtliche Dienststellung und besondere im Falle eines Krieges oder einer Kriegsbedrohung erlassene Anordnungen.

Das Bedürfnis nach einer einheitlichen Regelung der auf die Auswanderungsunternehmungen, den Auswanderertransport und auf etwaige Auswandererschutzmaßregeln bezüglichen Materien führte im Jahre 1893 allerdings zu einem Entwurf eines Gesetzes über das Auswanderungswesen, doch wurde er noch nicht im Reichstage verhandelt. Der Gesetzentwurf enthält Bestimmungen über die Auswanderungsunternehmer und deren Agenten, sowie allgemeine Bestimmungen über die Auswanderung und die Beaufsichtigung des Auswandererwesens. Sein wesentlicher Inhalt ist der folgende:

Auswanderungsunternehmer können nur vom Reichskanzler zugelassen werden. Sie müssen Reichsangehörige sein, im Falle der Beförderung über See in einem Hafenorte ihren Wohnsitz haben, mindestens 30000 M. Kaution erlegen und den Nachweis ausreichenden Schiffsbesitzes erbringen. Ein Transportwechsel in außerdeutschen Häfen ist nicht gestattet. Zur Erzielung einer vollständigen Klarheit des Beförderungsvertrages, genauer Präzisierung der daraus dem Unternehmer entspringenden Pflichten und Ueberwachung der Auswandererschiffe sind zweckentsprechende Bestimmungen getroffen. Agenten sind jene Personen, die es sich zum Geschäfte machen, bei der Beförderung von Auswanderern durch Vorbereitung, Vermittelung oder Abschluß von Verträgen oder in sonstiger Weise mitzuwirken. Auch sie bedürfen der Erlaubnis, die von der höheren Verwaltungsbehörde oder Landeszentralstelle erteilt wird, aber auch jederzeit beschränkt oder widerrufen werden kann. Agenten ist es untersagt, ihre Geschäfte in Zweigniederlassungen, durch Stellvertreter oder im Umherziehen zu betreiben. Sie haben eine Kaution von 1500 M. zu erlegen. Dem Bundesrat ist es vorbehalten, weitere Grundsätze für die Erteilung der Erlaubnis festzustellen. Ebenso erläßt der Bundesrat nähere Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Unternehmer und Agenten und deren Beaufsichtigung.

Aus den allgemeinen Bestimmungen ist die Aufstellung einer Anzeigepflicht des Auswanderungsvorhabens an die Ortspolizeibehörde seitens des Auswanderungslustigen hervorzuheben. Diese wird öffentlich bekannt gemacht und es wird 4 Wochen nach erfolgter Bekanntmachung darüber eine Bescheinigung erteilt. Der Abschluß von Beförderungsverträgen darf erst nach Beibringung einer solchen Bescheinigung erfolgen. Auswanderer, welche sie nicht besitzen, können durch die Polizeibehörde am Verlassen des Reichsgebietes verhindert werden.

Zur Beaufsichtigung des Auswandererwesens sind in den Hafenplätzen, für welche Unternehmer zugelassen sind, von den Landesregierungen Auswanderungsbehörden zu bestellen. Außerdem übt der Reichskanzler die Aufsicht durch besondere Kommissionen, jedoch ohne besondere exekutive Befugnisse, aus, die vielmehr den betreffenden Landesregierungen vorbehalten bleibt.

Dieser Gesetzentwurf ist von vielen Seiten angefochten worden. Die Bedenken trafen, abgesehen von Einzelheiten untergeordneter Art, vor allem die folgenden Punkte: den Ausschluß von Ausländern von den Auswanderungsunternehmungen und Agenturen (weil dies zu Repressalien und in den westlichen Gebieten Deutschlands zu Umgehungen führen müßte); den Mangel eines Rechtes zur Ausübung dieser Funktionen bei Anpassung an aufzustellende Normativbestimmungen; die Anzeigepflicht und polizeiliche Beschränkung der Auswanderungsfreiheit; die mangelnde Zentralisation der Aufsicht und den Mangel einer amtlichen Zentralstelle für das Auskunftswesen über die Auswanderungsverhältnisse. Befriedigt waren von dem Entwurfe nur die Konservativen, welche von ihm eine Eindämmung der Auswanderung und damit eine Behebung des Mangels an Arbeitskräften auf den Gütern im Osten erhofften. Es ist aber zweifellos, daß die beabsichtigte polizeiliche Meldung, auch wenn sie nicht im Widerspruch zu den eingangs angeführten Gesetzen stünde, nur zu einer starken und ungerechtfertigten Belästigung der Auswandernden führen müßte, ohne aber die Seßhaftigkeit der Bevölkerung zu stärken. Die beabsichtigte administrative Abhängigkeit des Agentenwesens dagegen wird zu billigen sein, da das private Agententum nachweislich große Gefahren bietet. Aus diesem Grunde ist aber auch eine noch weitergehende Staatsthätigkeit in der Richtung einer Organisation des Auskunftswesens und einer unterstützenden Fürsorge für die Auswanderer zu wünschen.

Die von einzelnen Seiten mit Ernst verfolgten Pläne, kapitalistisch organisierte Auswanderungs-(Kolonisations)-Unternehmungen mit Mexiko, Südamerika, Kleinasien als Ziel ins Leben zu rufen, haben noch keinen Erfolg aufzuweisen. Die Auswanderung nach Deutsch-Südwestafrika — dem einzigen der deutschen Schutzgebiete, das bisher Ansiedler aufzunehmen vermochte — ist von einer eigenen Siedelungsgesellschaft organisiert, von der Regierung begünstigt worden, doch ist sie sowohl der natürlichen Verhältnisse des

Siedlungsgebietes, wie der dortigen Unsicherheit wegen nicht nennenswert.

2. **Schweiz.** In der Schweiz beruht gegenwärtig die Regelung des Auswanderungswesens auf dem Bundesgesetz vom 22. III. 1888 und dem Durchführungsbeschluß des Bundesrates vom 18. IX. 1888. Wie in Deutschland das Reich, hatte bis zum Jahre 1888 der Bund nur die Oberaufsicht über die Bestimmungen betreffend Auswanderung und Kolonisation. Nunmehr ist der Geschäftsbetrieb der Auswanderungsagenten, die Ueberwachung der Kolonisationsunternehmungen und die staatliche Fürsorge für Auswanderer einheitlich geordnet.

Wer sich mit der geschäftsmäßigen Beförderung von Auswanderern oder mit dem geschäftsmäßigen Verkauf von Passagebilletten befassen will, bedarf hierzu eines vom Bundesrat ausgestellten Patentes. Dieses wird nach Prüfung der persönlichen Qualifikation des Bewerbers und nur an solche Personen verliehen, welche innerhalb der Eidgenossenschaft ein festes Domizil haben und eine Kaution von 40000 — bei bloßem Billetverkauf 20000 — Franken leisten. Die Agenten können mit Genehmigung des Bundesrates Unteragenten anstellen, wobei für jeden solchen eine weitere Kaution von 3000 Franken zu erlegen ist. Agenten und Unteragenten dürfen weder in einem Dienst- noch in irgend einem Abhängigkeitsverhältnis zu einer überseeischen Dampfschiff- oder Eisenbahnunternehmung stehen. Weder diese Agenten noch etwaige — vom Bundesrat nur nach Prüfung zuzulassende — Kolonisationsunternehmungen dürfen Verträge abschließen, wodurch sie sich zur Lieferung einer gewissen Anzahl Personen sei es von Schiffsgesellschaften, Kolonisations- und anderen Unternehmungen oder Staatsregierungen verpflichten. Die Artikel 15, 16, 17 des Gesetzes bestimmen genau und ins Einzelne gehend die Verpflichtungen des Agenten gegenüber den Auswanderern in Bezug auf Beförderung, Beköstigung, Versicherung, Entschädigungen bei Reiseverzögerungen, Fürsorge bei Unfällen ꝛc., sowie die Formen und Detaillierungen des Auswanderungsvertrages. Die verliehenen Patente sind jederzeit widerruflich. Die schweizerischen Konsuln haben jede Reklamation schweizerischer Auswanderer wegen Verletzung der ihnen zugesicherten Bedingungen unentgeltlich zu prüfen, der Bundesrat trifft Anordnungen, daß die Auswanderer in den hauptsächlichsten Ein- und Ausschiffungshäfen Hilfe und Rat finden.

Die Aufsicht des Bundesrates über die Agenturen und die Kontrolle über die Durchführung des Gesetzes wird durch ein besonderes Bureau des auswärtigen Amtes ausgeübt, das sich mit den betreffenden Stellen in anderen Staaten in Verbindung setzt und auf gestelltes Verlangen Personen, welche auswandern wollen, mit den nötigen Auskünften, Räten und Empfehlungen versieht. Dieses Bureau zerfällt in eine administrative Abteilung, welche die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Agenten, Unteragenten und Passagebilletverkäufer führt und eine kommissarische Abteilung. Die Aufgabe der letzteren ist insbesondere: Verkehr mit den Auswanderungs- und Hafenbehörden, Konsuln, Hilfsgesellschaften und Privatpersonen in auswärtigen Staaten behufs Wahrung der allgemeinen Interessen der schweizerischen Auswanderung; Begleitung einzelner Auswandererzüge, Besichtigung der Logierhäuser der Auswanderer, Verkehr mit Transport- und Schiffsunternehmungen; Verbindung mit schweizerischen Vereinen und Privaten im Inland behufs Verhütung leichtsinniger Auswanderung und behufs zweckmäßiger Ausrüstung dürftiger, zur zielbewußten Auswanderung entschlossener Personen und Familien, eventuell Abhaltung öffentlicher Vorträge zu diesen Zwecken; Begutachtung von Kolonisationsunternehmungen; Erteilung von Rat, Auskunft und Empfehlungen an Auswanderer, die darum ansuchen.

3. **Belgien.** Das Gesetz betr. die Beförderung von Auswanderern vom 14. XII. 1876 hat in Nebenpunkten eine Abänderung erfahren durch G. v. 7. I. 1890, die letzte Redaktion der zu jenem Gesetz erlassenen königlichen Verordnungen datiert vom 29. IV. 1890. Das Auswanderungswesen unterliegt der obersten Aufsicht seitens des Ministers des Auswärtigen. Zu ihrer Ausführung bestehen zwei Behörden, eine commission d'inspection aus 9 Mitgliedern, worunter nur 4 Staatsbeamte, welche alle das Auswanderungswesen betreffenden Einrichtungen zu überwachen haben, und eine commission d'expertise aus 7 Mitgliedern, Aerzten, Schiffskapitänen und Technikern, zum Zwecke der Kontrolle der Auswandererschiffe. Außerdem ist ein besonderer königlicher Auswanderungskommissar eingesetzt, der fortlaufend in persönlicher Fühlung mit den Agenten, Schiffsunternehmungen und Auswanderern zum Zwecke der Wahrung der gesetzlichen Vorschriften und zum Schutze der Auswanderer zu treten hat. Seit dem Jahre 1888 ist ein weiterer Schritt im Interesse der Auswanderung geschehen durch Organisierung des service de renseignements concernant l'immigration, also eines Auskunftsdienstes, der bestimmt ist, Auswanderern über die in Betracht kommenden Verhältnisse der Einwanderungsländer unentgeltlich Belehrung zu teil werden zu lassen. Gegenwärtig sind in den Hauptstädten, im ganzen 9, Auskunftsämter errichtet, in welchen Beamte der Regierung von allen auf die Auswanderung bezw. Einwanderung bezüglichen Gesetzen und Ver-

ordnungen Mitteilung machen und gedruckte, vom Ministerium des Aeußern zusammengestellte Ausweise über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Einwanderungsländer den Interessenten kostenlos übermitteln.

Litteratur[1]):

Auswanderung und Auswanderungspolitik in Deutschland, Leipzig 1892 (Schr. d. Ver. f. Sozialpolitik Bd. LII). H. Botemeyer, Das Auswanderungswesen in der Schweiz, in Belgien, England und Deutschland, Berlin 1892. C. Fabri, Europäische Einwanderung in Brasilien, Hamburg 1894. K. Kaerger, Brasilianische Wirtschaftsbilder, Berlin 1889. Derselbe, Kleinasien ein deutsches Kolonisationsfeld, Berlin 1892. von Philippovich, Die Vereinigten Staaten und die europäische Auswanderung (im Archiv f. soz. Gesetzg. und Stat. 1893). Derselbe, Der Entwurf eines Auswanderungsgesetzes (ebenda 1892). Derselbe, Die italienische Auswanderung (in Jahrb. f. Ges. u. Verw. 1893). Export, Jahrg. 1893. Verhandlungen der deutschen Kolonialgesellschaft über die Auswanderung vom 26. III. 1892, Berlin 1892. Indagini sulla Emigrazione Italiana all' Estero fatte per cura della Società geografica italiana, Roma 1890. Appunti di Statistica comparata dell' Emigrazione dall' Europa e dell' Immigrazione in America e in Australia, Roma 1892. Egisto Rossi, Del Patronato degli Emigranti in Italia e all' Estero, Roma 1893. Emigrazione e Colonie, Rapporti di RR. Agenti diplomatici e consolari pubblicati dal R. Ministero degli Affari esteri, Roma 1893. Statistica della Emigrazione italiana avvenuta nell' anno 1893, Roma 1894 (enthält im Anhange auch in ital. Uebersetzung die neuesten auf die Auswanderung bezw. Einwanderung bezüglichen Gesetze Großbritanniens, Spaniens, Frankreichs, Belgiens, der Schweiz, Norwegens, der Vereinigten Staaten und Brasiliens). Richmond Mayo Smith, Emigration and Immigration, New-York 1890. Report of the Select Committee of the House of Representatives on importation of contract labourers, paupers, convicts and other classes, Washington 1889. Report of Commissioners of Immigration upon the Causes which incite immigration to the U. St., Washington 1892.

von Philippovich.

4. Großbritannien. Die staatlich unterstützte Auswanderung aus dem Vereinigten Königreich hatte in den 60er Jahren aufgehört, die durch kommunale Körperschaften, die Armenräte, unterstützte hatte nur in Irland einige Bedeutung behalten. Dagegen fuhren eine Anzahl von Kolonien fort, die Einwanderung aus dem Mutterlande zu unterstützen, namentlich die von Dienstboten, gelernten Handwerkern und von Angehörigen bereits in der Kolonie Angesiedelter. Die Unterstützung zur Auswanderung aus Mitteln privater Wohlthätigkeit wendete sich mit Ende der 60er Jahre vor allem der Erziehung und Wegsendung verlassener Kinder zu.

Die Wiederbelebung der Organisationsbestrebungen, wobei sich vielfach eine bemerkenswerte Unkenntnis der früheren Verhältnisse zeigte, hängt zum Teil zusammen mit dem Umschwung der Ansichten über Wert und Bedeutung der Kolonien für das Mutterland, der sich in den 70er Jahren allmählich vollzog. Die Bewegung wurde lebhafter infolge der allgemeinen wirtschaftlichen Depression nach 1882, wozu in Irland noch einer der periodisch wiederkehrenden Notstände kam. Hier wurde in Folge der Bestrebungen von James H. Tuke die Auswanderung aus privaten, wie aus Staatsmitteln unterstützt. Im ganzen wurden 9482 Personen fortgeschafft, meist nach Amerika mit einem Aufwand von 69,508 £, wovon 44438 £ Staatszuschuß. Auch zur Beseitigung der Not unter den westschottischen Croftern wurde Unterstützung der Auswanderung und organisierte Ansiedelung in den Kolonien vorgeschlagen (namentlich durch Lord Napiers Committee 1883) und in einigen Fällen durch private Wohlthätigkeit ausgeführt.

Unter dem Einfluß dieser Vorgänge entstand eine lebhafte Bewegung und Agitation, deren Ziel zum Teil nur eine bessere Zusammenfassung der bisherigen isolierten privaten Unterstützung der Auswanderung war, zum Teil die Hinleitung der Auswanderung möglichst nach den englischen Kolonien, zum Teil aber die systematische Besiedelung der noch dünn bevölkerten englischen Kolonien. Gemeinsam ist den meisten der in den 80er Jahren zahlreich auftauchenden Pläne die Wiederaufnahme der Wakefieldschen Gedanken über die Verbindung der Landbesiedelung mit der unterstützten Auswanderung. Indem die geplanten Unternehmungen die auf sie gewandten Kosten wieder aufbrächten, sollte das Mutterland von der Last der Arbeitslosen befreit werden. Auch die alte Uebervölkerungsangst tauchte wieder auf.

Den Mittelpunkt aller dieser Bestrebungen bildete die 1883 gegründete League for promoting state emigration and colonization, die sich später in die National association for promoting state colonization umwandelte. Die damalige liberale Regierung verhielt sich allen Kolonisationsplänen gegenüber sehr zurückhaltend, ließ sich aber 1885/86 bereit finden, dem zu begründenden Emigrants Information Office einen kleinen Staatszuschuß zu gewähren (500 £). Diese Sachlage änderte sich, als 1886 die konservative Partei zur Herrschaft kam, deren Führer Lord Sa-

1) Zugleich in Ergänzung der Angaben im I. Bd des Hdw. d. Stw. S. 1032.

lisbury den Kolonisatoren freundlich gesinnt war und sogar als Premierminister (19. XII. 1888 in Derby) ein umfassendes Kolonisationssystem für das beste Mittel erklärte, den aus der raschen Bevölkerungszunahme zu befürchtenden Mißständen vorzubeugen. Auf der Kolonialkonferenz von 1887 wurde darüber diskutiert und schon vorher, am 11. II. 1887, bildete sich eine freie parlamentarische Vereinigung aus zahlreichen Mitgliedern beider Häuser für staatlich geleitete Kolonien. Während die Kolonien mit Ausnahme Natals sich gegenüber diesem Plan zum Teil reserviert, zum Teil direkt ablehnend verhielten, setzten seine Anhänger am 12. IV. 1889 die Einsetzung eines Unterhausausschusses durch, welcher den Auftrag erhielt, die verschiedenen Vorschläge zu untersuchen, welche Ihrer Majestät Regierung gemacht sind, die Auswanderung aus den übervölkerten Bezirken des Vereinigten Königreichs nach den britischen Kolonien oder anderswohin zu erleichtern. Der Ausschuß sollte die Ergebnisse der in den letzten Jahren wirklich ausgeführten Versuche prüfen und im allgemeinen darüber berichten, ob es nach seiner Meinung wünschenswert sei, die Auswanderung noch mehr zu erleichtern, durch welche Mittel und unter welchen Bedingungen solche Auswanderung am besten ausgeführt werden könne und in welche Gegenden sie zu leiten sei.

Dieser Ausschuß wurde 1890 und 1891 erneuert, hat 54 Sachverständige gehört, deren Vernehmung in drei dicken Bänden niedergelegt ist, und am 17. III. 1891 einen Bericht erstattet. Die Schlußfolgerungen dieses Berichts sind:

Es ist kein Grund vorhanden, augenblicklich einen allgemeinen Plan staatlich organisierter Ansiedelung oder Auswanderung aufzustellen. Die Befugnisse der kommunalen Körperschaften sind mit einigen Aenderungen ausreichend, ohne drückendes Risiko einzelne Personen wie Familien bei Auswanderung oder Ansiedelung zu unterstützen. In den „übervölkerten Bezirken“ Irlands und der schottischen Hochlande und Inseln handelt es sich um einen Ausnahmezustand, der Unterstützung für Einführung von Erwerbszweigen, für Kolonisation und Auswanderung, womöglich auch für innere Kolonisation fordert. Die (damals) für die übervölkerten Bezirke Irlands vorgeschlagenen (und seitdem ins Leben getretenen) Maßregeln sind für diesen Zweck ausreichend und sollten auf die Crofter-Bezirke Schottlands ausgedehnt werden. Der im Gang befindliche Versuch, die Crofter in Kanada anzusiedeln (worüber unten), soll fortgesetzt werden. Auf Vorschläge, wie sie von der Regierung Britisch-Columbiens (s. unten) gemacht sind, ist einzugehen. Die Vermittelung von Gesellschaften für Auswanderung und Kolonisation ist empfehlenswert. Der Staatszuschuß an das Emigrants Information Office sollte erhöht werden.

Die in diesem Bericht eingehend besprochene Ansiedelung schottischer Kleinpächter (crofter) in Kanada ist das einzige Beispiel aus neuester Zeit, daß Auswanderer vom Mutterlande aus von Staatswegen angesiedelt worden sind. In den Jahren 1888 und 1889 sind eine Anzahl von Croftern, zusammen 79 Familien in Kanada angesiedelt worden. Für jede Familie war ein Staatszuschuß von 120 £ bewilligt, der später zurückzuzahlen sei. Daß die Lage der Ansiedler sich bedeutend verbessert hat, ergiebt sich aus allen Berichten. Ob aber die Rückzahlung des Vorschusses erfolgen wird, ist ziemlich zweifelhaft. Obgleich der Versuch nicht fortgesetzt worden ist, ist er ein wertvolles Präcedenz für spätere Zeiten durch das eingeschlagene Verfahren: Einsetzung einer besonderen Behörde und Hand in Hand Arbeiten der heimischen mit den kanadischen Behörden. Der Grund, daß nicht weitere Ansiedler ausgeschickt sind, liegt vor allem in der lokalen Gegenagitation namentlich der Geistlichen, welche bewirkt hat, daß sich auf den notleidenden Inseln niemand mehr meldete. Die konservative Regierung war gewillt auf dem eingeschlagenen Wege fortzuschreiten und vor allem einen ausgearbeiteten Vorschlag der Regierung Britisch-Kolumbiens auszuführen, wonach eine große schottische Niederlassung dort begründet werden sollte. Ein Kredit von 50000 £ war der englischen Regierung zu diesem Zwecke eben bewilligt (1892), als die konservative Regierung fiel und gleichzeitig der kolumbische Premierminister, der hauptsächlich den Plan betrieben hatte, starb. Das neue liberale Kabinet hat alle hierhergehörigen Pläne nicht weiter verfolgt und die betr. Parlamentsakte ist ein toter Buchstabe geblieben.

Die ganze Bewegung für staatlich organisierte Auswanderung und Kolonisation ist seitdem eingeschlafen und selbst die National Association ist „practically extinct“ (wie mir eines ihrer thätigsten Mitglieder mitteilte). Zum Teil liegt das unzweifelhaft an dem Regierungswechsel und der Abneigung gegen alle staatlichen Maßregeln dieser Art, in der die liberale Partei mit weiten Kreisen der Bevölkerung und, wie ich glaube, den maßgebenden Berufsbeamten im Kolonialamt einig ist. Der Grund ist aber doch nicht allein in der doktrinären Abneigung der herrschenden individualistischen Anschauung gegen staatliche Maßregeln zu suchen. Den großen Kolonisationsplänen stehen sehr erhebliche sachliche Bedenken entgegen, die auch von dem Kolonisationsausschuß in seinem Bericht anerkannt und gewürdigt

sind. Insbesondere hat die eingehende Prüfung ergeben, daß kein Plan aufgestellt oder versucht ist, der sich thatsächlich als „selfsupporting“ erwiesen hätte. Ein einziges Beispiel ist ermittelt worden von einer Ansiedelung durch Privatunternehmen, das einen finanziellen Erfolg ergeben hat, das Fielding Settlement in Neuseeland. Immer wieder wiesen die Sachverständigen darauf hin, daß es kaum möglich sei, die den Ansiedlern gemachten Vorschüsse zurückzuerhalten. Erhebliche Opfer würde also jedes größere Kolonisationsunternehmen doch fordern, während die sich selbst überlassene Auswanderung ihre Kosten selbst aufbringe. Große Opfer für einzelne willkürlich herausgegriffene Teile der Bevölkerung aber sind sicher bedenklich. Und das um so mehr, als der gewünschte Erfolg zweifelhaft ist. Wohl kann man die Not in einigen Gegenden der proletarischen Zwergpacht bekämpfen. Aber die neuen Bestrebungen sind zu einem erheblichen Teile aus dem Wunsche hervorgegangen, der Arbeitslosigkeit und Not in den großen Städten abzuhelfen. Die dort abzuschiebenden Elemente sind aber keineswegs die zur Ansiedelung auf Neuland geeigneten. Das führt zu einem weiteren wichtigen Punkt: der Stellung der Ansiedelungsländer zur unterstützten Einwanderung, vor allem also der sich selbst regierenden englischen Kolonien. In diesen hat man nichts einzuwenden gegen Bauernansiedler, ja man ist besonders im britischen Nordamerika zu erheblichen Opfern bereit, um Ansiedler zu gewinnen. Besonders seit Erschließung des Nordwestens durch die kanadische Pacifikbahn hat die Regierung des Dominion, wie die Eisenbahngesellschaft und die mehr oder weniger mit ihr zusammenhängenden Landgesellschaften sich an den Kolonisationsplänen lebhaft beteiligt (seit 1880). Aber städtische Arbeiter wünscht man nicht und erst recht keine Paupers. Alle Kolonialregierungen sind einig darin, daß sie bei der Auswahl der auszusendenden Emigranten eine entscheidende Stimme verlangen. In den vom Labour Vote beherrschten demokratischen Gemeinwesen Australiens ist man grundsätzlich gegen Vermehrung jeder Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt. Mit den australischen Arbeitern fühlen sich aber die englischen in bemerkenswerter Weise solidarisch. Ueberhaupt herrscht unter den gewerblichen Arbeitern großes Mißtrauen gegen die Kolonisationspläne. Sie wollen nicht aus dem Lande gestoßen (chucked out) werden. Der Kongreß der Gewerkvereine hat sich 1886 gegen alle diese Pläne erklärt. Gerade in diesen Kreisen ist der Gedanke verbreitet, der Bevölkerungszuwachs könne durch innere Kolonisation auf dem Wege der Bodenreform versorgt werden, ein Gedanke, der auch unter den irischen und hochschottischen radikalen Homerulers beliebt ist. Wie diese Agitatoren jeder künstlichen Verminderung der Zahl der ihnen anhängenden Bevölkerung abgeneigt sind, so allerlei sonstige Interessenten: die katholischen Priester in Irland und die Geistlichen der Freien Kirche in Schottland, die shopkeeper in den kleineren Landstädten ꝛc. So sind es im Gegensatz zu Deutschland nicht die Konservativen, sondern die Radikalen, welche der staatlichen Förderung und Organisation der Auswanderung abgeneigt sind.

Von den englischen Kolonien treffen nur noch Kanada und Natal besondere Maßregeln zu wenigstens indirekter Unterstützung der Einwanderung. Die Unterstützung der Auswanderung nach Australien hat ganz aufgehört, in der Kapkolonie ist sie im Frühjahr 1894 suspendiert.

Als Ergebnis der ganzen neueren Bewegung bleibt also zunächst nur das als segensreich wirkend allgemein anerkannte Emigrants Information Office, das den Kreis seiner Nachweisungen notgedrungen über den Bereich der britischen Besitzungen hinaus erstreckt hat (auf Transvaal und Argentinien). Es bleibt ferner eine bessere Organisation und besserer Zusammenhang der Wohlthätigkeitsgesellschaften, welche die Auswanderung unterstützen. Namentlich die Erziehung und Aussendung verlassener und vernachlässigter Kinder nach Kanada hat große Fortschritte gemacht. Die wichtigste derartige Institution, Dr. Barnardos Homes, hat bis Ende März 1895 bereits 7462 vorbereitete Kinder ausgeschickt und hofft im laufenden Jahre 1895 800 Kinder aussenden zu können. Es bleibt endlich die Erkenntnis, daß Ansiedelungsunternehmungen für Erwerbsgesellschaften sich nicht eignen.

Litteratur:

Blaubücher über systematische Kolonisation: Correspondence respecting a Scheme of Colonization, P. P. 1888, No. 5361. Corresp. from Colonial Governments in answer to the Memorandum by the Parliamentary Committee on Colonization, P. P. 1889, No. 106, 232, 314. Report from Committee on Colonization, P. P. 1889, No. 246, 274; 1890, No. 354, 1891, No. 152. Report on Crofter Colonization Scheme, P. P. 1890, No. 6067; 1893, No. 7226.

K. Rathgen.

B.

Banken.

I. Die B. in Deutschland. 1. Die Reichsbank. 2. Die übrigen Notenbanken. 3. Andere Banken. II. Die B. in England. III. Die B. von Frankreich. IV. Die russische Reichsbank. V. Die B. der Ver. Staaten. VI. Die Oesterr.-Ungarische Bank. VII. Die B. in der Schweiz. VIII. Die B. in Italien.

I. Die B. in Deutschland.

1. Die Reichsbank. Die wichtigsten Zahlen über die Geschäftsergebnisse der deutschen Reichsbank in den letzten Jahren sind folgende (in Mill. M.):

Wechselankäufe	1889	1890	1891	1892	1893	1894
Platzwechsel	1 605,0	1 847,5	1 837,0	1 768,0	1 992,7	1 790,6
Versandtwechsel	3 031,3	3 578,0	3 576,8	3 057,5	3 367,1	2 939,6
Wechsel auf das Ausland	61,6	64,0	78,3	68,5	67,2	52,7
Lombarddarlehen	1 045,5	1 315,2	1 208,1	907,0	1 054,4	825,0
Goldankäufe	12,1	88,0	176,5	61,5	137,0	241,1
Giro-Umsätze	75 676,3	79 749,5	81 012,8	78 215,1	82 363,3	84 449,6
Dividende	7 %	8,81 %	7,55 %	6,38 %	7,58 %	6,26 %

Die Ein- und Auszahlungen des Reiches und der Bundesstaaten beliefen sich 1889 auf 3350 Mill., 1893 auf 4421 Mill. und 1894 auf 4194 Mill. M.

Der Nominalwert der bei der Reichsbank zur Aufbewahrung und Verwaltung hinterlegten Wertpapiere war am Ende der Jahre 1889 2042 Mill., Ende 1894 dagegen 2637 Mill. M. Die Verwaltungskosten der Reichsbank beliefen sich 1894 auf 9069 375 M. Zugänge zum Reservefonds sind seit 1891 nicht mehr erfolgt, weil dieser seitdem die gesetzliche Höhe von 30 Mill. M. (25 Proz. des Grundkapitals) erreicht hat. Der Gesamtumsatz betrug im Jahre 1894 110 784 Mill. M., wovon 33 648 Mill. auf die Reichshauptbank kamen.

Im allgemeinen lassen die Ziffern des Wechsel- und Kreditverkehrs in der obigen Uebersicht erkennen, daß das Jahr 1890 einen Höhepunkt der geschäftlichen Thätigkeit darstellt, während die Ergebnisse von 1894 entschieden auf eine Depression hinweisen. Bemerkenswert aber ist, daß gerade in diesem letzteren ungünstigen Jahre die Reichsbank eine größere Quantität Gold in Barren und fremden Münzen angekauft hat, als je zuvor seit ihrem Bestehen. Nur einmal, nämlich 1888, wurde eine ähnliche, wenn auch noch nicht völlig gleiche Ziffer, nämlich 236 Mill. M. erreicht.

Der Durchschnittsstand der Hauptbilanzposten der Reichsbank war (in 1000 M.)

Jahr	Notenumlauf	Andere stets fäll. Verbindlichkeiten	Metall-Vorrat	Reichskassensch.
1889	1021,1	378,5	868,7	19,6
1890	1018,8	361,6	796,4	19,7
1891	1004,2	449,5	886,4	20,9
1892	1017,0	503,2	938,0	23,7
1893	984,8	452,4	841,7	24,1
1894	1000,4	435,2 [1])	934,3	18,7 [1])

1) Am 31. XII. Die Bilanz von demselben Datum führt noch als Aktiva an: Kontokurrent-Guthaben bei Korrespondenten 5 315 137 M., Grundstücke 24 293 500 M., vorausbezahlte Gehälter 386 813 M., Bauvorschüsse 7 168 253 M., verschiedene Forderungen 23 176 076 M.

Jahr	Arten anderer Banken	Wechsel	Lombard	Effekten	Sonst. Aktiva
1889	10,2	528,7	80,8	9,9	33,8
1890	10,9	559,7	103,4	15,8	33,8
1891	10,7	542,7	107,2	12,8	35,8
1892	10,0	562,3	104,4	5,7	38,5
1893	10,1	581,8	93,8	6,4	39,6
1894	8,4[1])	547,5	81,1	0 [1])	— [1])

Im Jahre 1894 stand der Notenumlauf am niedrigsten am 23. II. mit 892870000 M. am höchsten am 31. XII. 1211230000 M. Der Metallvorrat wies die niedrigste Ziffer auf am 7. I. (808807000 M.), die höchste am 23. XI. (1075587000 M.). Am Ende des Jahres betrug er 1014220000 M. und setzte sich, wie in dem Verwaltungsberichte für 1894 zum ersten Male veröffentlicht worden ist, wie folgt, zusammen:

Gold in Barren und fremden Münzen	422437000	M.
Gold in deutschen Münzen	291999000	„
Zusammen Gold	714436000	„
Thaler	214294000	„
Scheidemünze	85490000	„

Nach einer in den österreichischen „Tabellen zur Währungsstatistik" veröffentlichten Mitteilung waren am 10. V. 1892 bei der Reichsbank vorhanden

Gold in Münzen und Barren	625,0	Mill. M.
Thaler	235,6	„ „
Silberscheidemünzen	91,5	„ „
Nickel- und Kupfermünzen	5,6	„ „

Einige weitere Angaben über den Goldvorrat der Bank finden sich in den Protokollen der Silberkommission (I, S. 28). Hiernach betrug derselbe im Jahre 1894

am 7. II.	572728000
„ 23. „	596455000
„ 7. III.	587863000
„ 15. „	591241000
„ 7. IV.	533270000

Vom 7. IV. bis zum 31. XII. ist der Goldbestand also um 181 Mill. gewachsen und die an dem letzteren Datum erreichte Höhe ist sicher früher niemals dagewesen. Seitdem wuchs der Barvorrat der Bank noch weiter und betrug am 15. III. 1091 Mill. M., und der Zuwachs von 77 Mill. gegen den 31. XII. besteht ohne Zweifel wieder größtenteils aus Gold. Schon im Laufe des Januars 1895 ging der Barvorrat (ohne Einrechnung der Reichskassenscheine und der Noten anderer Banken) über die Summe der Noten hinaus, und am 15. III. betrug diese Ueberdeckung bei einem Notenumlauf von 973571000 M. 117578000 M.

Der Diskontsatz betrug:

Jahr	Januar	Februar	März April	Mai	Juni Juli	August	Sept.	Oktbr.	Novbr. Dezbr.	Durchschnitt
1889	4½; 4	4; 3	3	3	3	3	3; 4	4; 5	5	3,68
1890	5	5; 4	4	4	4	4	4; 5	5; 5½	5½	4,52
1891	5½ 4;	4; 3½; 3	3	3; 4	4	4	4	4	4	3,78
1892	4; 3	3	3	3	3	3	3	3; 4	4	3,20
1893	4; 3	3	3	3; 4	4	4; 5	5	5	5	4,07
1894	5; 4	4; 3	3	3	3	3	3	3	3	3,12

Der Durchschnittssatz ist seit dem Bestehen der Reichsbank nie so niedrig gewesen wie im Jahre 1894. Nach dem offenen Markt sank der Diskont in Berlin und Frankfurt auf 1—1½ Proz.

Die Giroguthaben bei der Bank waren am 1. I. 1894 249765691 M.; am 3. XII. 1894 274929139 M. Die Zahl der Konteninhaber war am Jahresschlusse 10794 und zwar 1267 bei der Hauptbank und 9527 bei den Zweiganstalten. Im Laufe des Jahres wurden auf Girokonto vereinnahmt (in Mill. M.):

durch Barzahlung	6638,6
durch Verrechnung mit Konteninhabern	11942,2
durch Platzübertragungen	11032,9
durch Uebertragungen nach anderen Bankanstalten	12623,7
Zusammen	42487,1

Dagegen wurden auf Girokonto verausgabt:

durch Barzahlungen	9486,5
durch Verrechnung mit Konteninhabern	10403,7
durch Platzübertragungen	11032,9
durch Uebertragungen nach anderen Bankanstalten	11289,1
Zusammen	42212,2

Die Ein- und Auszahlungen auf Rechnung des Reiches und der Bundesstaaten sind von dem Giroverkehr getrennt. Die Guthaben von Reich und Bundesstaaten beliefen sich am 1. I. 1894 auf 63328575 M., am 31. XII. auf 87808431 M. Die Einzahlungen während des Jahres betrugen 2172,7 Mill. M., die Auszahlungen 2084,9 Mill. M. Von dem Gesamtumsatz kamen auf das Reich 2116,0 Mill., auf Preußen 1973,0 Mill. und auf Baden 105,3 Mill. M.

Ueber die Geschäfte bei den Abrechnungsstellen s. d. Art. „Clearinghausverkehr".

2. Die übrigen Notenbanken. Beim Beginne des Jahres 1889 bestanden neben der Reichsbank noch 15 Notenbanken, nämlich 6 in Preußen und 9 in anderen Bundesstaaten.

1) Vergl. die Anmerkung auf S. 173.

Im Laufe des genannten Jahres verzichtete die Hannoversche und die Bremer Bank auf ihr Notenausgaberecht; im folgenden Jahre geschah dasselbe von seiten der Magdeburger Privatbank, der Provinzialaktienbank in Posen und der Danziger Privatbank, und der Leipziger Kassenverein löste sich auf. Im Jahre 1891 folgte der Verzicht der Chemnitzer Stadtbank, und auch das Notenprivilegium der Breslauer Stadtbank wurde nicht erneuert, jedoch wurde dieser eine dreijährige Uebergangsperiode bewilligt, während der die der Bank gesetzlich gestattete Notenemission von 3 Mill. M. jährlich um eine Million vermindert wurde. Seit dem 1. I. 1894 ist nun auch das Privilegium dieser Bank gänzlich erloschen und demnach die Zahl der Notenbanken außer der Reichsbank auf 7 gesunken. Das steuerfreie ungedeckte Notenkontingent der Reichsbank ist infolge davon auf 293 400 000 M. gestiegen, während die Kontingente der übrigen Banken zusammen noch 91 600 000 M. betragen. Die Hauptaktiv- und Passivposten dieser letzteren nach dem Durchschnittsstande des Jahres 1893 waren (in Mill. M.):

	Metallvorrat	Andere Zahlungsm.[1])	Wechsel	Lombard	Effekten	Notenumlauf	Stets fällige Verbindl.	Kündbare Verbindl.	Notenkonting.
Frankfurter B.	4,02	0,37	27,05	10,39	5,27	11,05	6,01	9,29	10,00
Bayrische Notenb.	31,91	3,61	44,44	2,24	0,12	63,44	8,39	—	32,00
Sächsische B.	22,24	8,96	70,54	3,67	0,48	46,02	16,80	14,81	16,77
Württemb. Notenb.	11,50	1,96	19,80	1,00	0,01	23,34	1,81	0,03	10,00
Badische Bank	4,87	0,12	18,65	1,44	0,98	13,75	2,22	—	10,00
B. f. Süddeutschland	4,35	0,28	16,87	1,73	4,49	12,27	0,15	—	10,00
Braunschw. B.	0,67	0,16	6,55	2,12	1,71	2,44	3,95	1,00	2,83

Bei den sämtlichen jeweilig neben der Reichsbank bestehenden Notenbanken waren nach dem „Deutschen Oekonomist" die Hauptzahlen am Jahresschlusse (in Mill. M.):

	Notenumlauf	Bardeckung	Wechsel	Lombard
1889	190,4	104,7 = 55,1 %	208,6	39,6
1890	192,4	112,6 = 58,5 „	209,9	36,2
1891	191,4	111,8 = 58,4 „	210,6	26,5
1892	187,7	109,6 = 58,4 „	212,0	25,4
1893	187,4	103,1 = 55,0 „	206,5	28,2

Bei der Reichsbank stand das Verhältnis der Bardeckung zum Notenumlauf an denselben Zeitpunkten immer erheblich höher, nämlich 1889 auf 65,9 Proz., 1890 auf 71,5 Proz., 1891 auf 83,0 Proz., 1892 auf 75,9 Proz. und 1893 auf 74,4 Proz. Ende 1889 betrug der Notenumlauf aller Banken mit Einschluß der Reichsbank 1851,0 Mill. mit einer Bardeckung von 64,3 Proz., Ende 1893 1297,5 Mill. mit einer Bardeckung von 71,6 Proz.

3. **Andere B.** Ueber die Verhältnisse der keine Noten ausgebenden deutschen Kreditbanken (Aktien- oder Kommanditaktiengesellschaften) liefert der „Deutsche Oekonomist" jährlich ausführliche statistische Zusammenstellungen, denen die folgenden Zahlen entnommen sind. Die Zahl der in die Statistik aufgenommenen Banken war 1889: 93; 1890: 92; 1891: 95; 1892: 94; 1893: 93. Das Aktienkapital derselben betrug 1889: 981,5 Mill., 1893: 1046,2 Mill. M., die Samme der Reserven im ersten Jahre 156,1 Mill., im letzten 196,3 Mill. M. Das größte Kapital hatte im Jahre 1893 noch die Bank für Handel und Industrie (die sogenannte Darmstädter Bank), nämlich 80 Mill. M., und ihr folgten zunächst die Diskontogesellschaft und die Deutsche Bank mit je 75 Mill. M. Durch die jetzt beschlossene Verschmelzung der Norddeutschen Bank mit der Diskontogesellschaft gelangt diese zu der enormen Kapitalhöhe von 115 Mill. M.

Die hier betrachteten Banken (die Hypothekenbanken ausgeschlossen) nehmen Kredit in Kontokorrent, durch Annahme von Depositen und durch Erteilung von Accepten. Die Gesamtsummen dieser Passiva waren am Jahresschlusse (in Mill. M.):

	Kreditoren	Depositen	Accepte
1889	1021,2	371,0	516,0
1890	883,2	403,0	523,2
1891	895,4	386,0	503,6
1892	893,1	389,9	534,4
1893	934,8	387,2	531,5

Auf die (16) Berliner Banken allein kamen 1893: Kreditorenforderungen 533,8 Mill., Depositen 119,9 Mill., Accepte 283,4 Mill. M.

Die mehr oder weniger disponiblen Aktiva waren insgesamt:

	Kasse	Wechsel	Lombard	Effekten ꝛc.
1889	192,2	584,1	533,9	362,8
1890	190,9	691,1	427,0	355,7
1891	206,6	793,1	306,0	374,9
1892	194,6	737,1	362,4	346,6
1893	213,7	705,0	342,2	375,4

Bruttogewinn (I), Reingewinn (II) und Dividenden (III) betrugen im ganzen:

	I.	II.	III.
1889	141,0	110,5	81,9 = 8,77 %
1890	141,0	98,8	79,6 = 7,60 „
1891	112,2	74,1	64,1 = 6,11 „
1892	111,9	76,9	61,2 = 5,80 „
1893	110,0	71,8	59,7 = 5,72 „

1) Reichskassenscheine und Noten anderer Banken.

Faßt man die Kreditorenforderungen und die Depositen zusammen und fügt dazu die Depositen der Notenbanken mit Einschluß der Reichsbank, so ergeben sich die Gesamtsummen in Mill. M.:

1888	1474,3	1891	1761,5
1889	1780,9	1892	1682,5
1890	1674,9	1893	1740,0

Im Vergleich mit den Kontoguthaben und Depositen bei den englischen Banken, die 600—700 Mill. Pfd. betragen, erscheinen die obigen Summen noch sehr bescheiden und lassen erkennen, daß das Kreditcirkulationssystem in Deutschland noch bei weitem nicht die Höhe erreicht hat, wie in England.

Quellen:

Verwaltungberichte der Reichsbank. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. Salings Börsenjahrbuch von Hertslet. Der Deutsche Oekonomist.

Lexis.

II. Die B. in England.

Die durchschnittliche Höhe der Hauptposten der Bank von England in dem letzten Viertel jedes Jahres war (in 1000 £)

Jahr	Noten im Umlauf	Baarvorrat	Depositen	Sicherheiten
1889	24 461	19 712	29 837	36 301
1890	24 732	21 820	35 414	39 168
1891	25 510	23 160	34 830	38 608
1892	26 039	24 991	34 367	36 809
1893	25 778	25 866	34 204	35 543

Schon im Jahre 1893 ging also der Barvorrat über die außerhalb der Bank im Umlauf befindliche Notensumme hinaus, d. h. die Totalreserve des Bankdepartments (Noten und Metallgeld) betrug mehr als das jetzt auf 16 800 000 £ stehende Kontingent an nicht metallisch gedeckten Noten. Im Laufe des Jahres 1894 trat eine außerordentlich große Vermehrung des Barvorrates ein und da sich der Notenumlauf nur wenig ausdehnte, so entstand eine Ueberdeckung von bis dahin nie vorgekommener Größe, die Ende Juni ihren Höhepunkt erreichte, aber sich während der ganzen zweiten Hälfte des Jahres und noch länger auf einer hohen Ziffer behauptete. Die Zahlen der folgenden Uebersicht beziehen sich wieder auf 1000 £.

	Barvorrat	Notenumlauf	Reserve	Ueberdeckung
21. VI. 94	38 879	24 834	30 845	14 045
28. VI. „	39 314	25 443	30 671	13 771
5. VII. „	38 901	26 401	29 300	12 500
6. X. „	37 455	26 363	27 892	11 092
2. I. „	33 091	25 919	23 972	7 172
3. IV. 95	37 744	26 124	28 420	11 620
1. V. „	37 036	26 239	27 598	10 798

Der Vermehrung des Barvorrates entsprach eine Erhöhung des Depositenstandes, der am 5. VII. 1894 45 880 000 £ (darunter 34 938 000 £ Privatdepositen) und am 2. I. 1895 noch immer 45 727 000 £ (darunter 39 129 000 Privatdepositen) betrug. Es sind dies unzweifelhaft Symptome einer gedrückten Lage der Geschäfte, aber diese kann unmöglich auf Goldmangel oder Goldknappheit zurückgeführt werden, da der offizielle Diskont der Bank in dieser ganzen Periode sehr niedrig, nämlich auf 2 % stand und im Privatverkehr der Wechselzinsfuß zeitweise auf $^1/_2$—$^3/_4$ % sank. Die offizielle Rate der Bank betrug 1889 durchschnittlich $3^1/_2$ % mit Schwankungen zwischen $2^1/_2$ und 5 %; 1890 $4^1/_2$ % mit einem Minimum von 3 und einem Maximum von 6 %, 1891 $3^1/_3$ % mit Schwankungen zwischen $2^1/_2$ und 4 %, 1892 $2^1/_2$ % mit Schwankungen zwischen 2 und $3^1/_2$ %, 1893 $3^1/_{10}$ % mit $2^1/_2$ als niedrigstem und 5 % als höchstem Satz, 1894 stand sie nur kurze Zeit auf $2^1/_2$, im übrigen auf 2 %.

Der Durchschnittsbetrag der Notenausgabe der übrigen berechtigten Bankgesellschaften und Privatbankhäuser war im letzten Viertel des Jahres 1893:

Englische Bankgesellschaften . . .	1 132 683 £
„ Privatbanken	807 088 „
Schottische Bankgesellschaften . .	6 824 175 „
Bank von Irland	2 551 275 „
Irische Bankgesellschaften	3 984 720 „

Zusammen also 15 299 941 £; und da die gleichzeitige Durchschnittscirkulation der Bank von England 25 296 323 £ betrug, so ergiebt sich ein Gesamtumlauf von 40 596 264 £.

Der Economist giebt bekanntlich periodisch eine Uebersicht über die Verhältnisse fast aller Bankgesellschaften und einer Anzahl großer Privatbankhäuser. Die neueste ist vom 20. X. 1894, und wir entnehmen ihr die folgenden Daten. Außer der Bank von England lagen aus England und Wales die Berichte von 98 Jointstockbanken vor und nur 5 von ganz untergeordneter Bedeutung hatten keine Mitteilungen gemacht.

Bei diesen 98 Banken (also mit Ausschluß der Bank von England) betrug die Gesamtsumme (in Mill. £)

der Depositen	412,4
des Barvorrates und des Geldes „at call“	93,7
der Diskontwechsel und Lombarddarlehen	282,8
des Effektenbesitzes	96,0

Die Höhe der Accepte wird nicht von allen Banken besonders angegeben. Soweit dieses geschehen war, ergab sich die Summe von 15 215 000 £.

Das gezeichnete Kapital der sämtlichen in England und Wales außer der Bank von

England bestehenden 103 Jointstockbanken (unter denen auch 36 Noten ausgebende) beträgt 194 682 500 £, das eingezahlte 58 416 000 £, die Gesamtheit der Reservefonds 25 274 800 £. Außerdem bestehen noch 13 Aktienbanken auf der Insel Man mit einem gezeichneten Kapital von 475 000 £ und einem eingezahlten von 125 000 £.

Bei den 41 englischen Privatbankhäusern (unter denen 18 Noten ausgebende), die Nachrichten geliefert hatten, betrug die Gesamtsumme (in Mill. £)

der Depositen	63,9
des Barvorrates und des Geldes „on call“	17,6
der Diskontwechsel und Lombarddarlehen	38,8
des Effektenbesitzes	23,8
des Kapitals und der Reserven	12,0

Die 32 Kolonialbanken und die 24 fremden Banken, die in London Zweiganstalten haben und über die der Economist ebenfalls nähere Angaben macht, lassen wir hier außer Betracht.

Bei den 10 schottischen Bankgesellschaften betrug die Gesamtsumme

der Depositen	93,0	Mill. £
des Barvorrates und des Geldes „on call“	21,0	„ „
der Diskontwechsel und Lombarddarlehen	61,1	„ „
des Effektenbesitzes	30,6	„ „

Der Betrag des gezeichneten Kapitals war 29 135 000 £, der des eingezahlten 9 302 000 £, der der Reserven 5 719 000 £. Die Summe der Accepte, soweit sie besonders angegeben war, betrug 3 464 000 £.

Bei den 9 irischen Banken war die Gesamtsumme

der Depositen	41,7	Mill. £
des Barvorrates und des Geldes „on call“	10,1	„ „
der Diskontwechsel u. Lombarddarlehen	31,5	„ „
des Effektenbesitzes	16,1	„ „

Das gezeichnete Gesamtkapital belief sich auf 25 299 000 £, das eingezahlte auf 9 302 000 £, die Reservefonds auf 3 056 000 £.

Der Economist schätzt jährlich zweimal, mit Berücksichtigung auch der Privatbanken, über die keine besonderen Nachrichten vorliegen, die Gesamtsumme der bei sämtlichen Banken und Bankiers des Vereinigten Königreichs als Grundlage des Check- und Clearinghausverkehrs ausstehenden Depositen. Diese Summen betrugen hiernach mit Einrechnung der Depositen bei der Bank von England (I) und mit Ausschluß derselben (II) in der Mitte der Jahre (in Mill. £)

	(I)	(II)
1894	680—690	640—650
1893	670—680	630—640
1892	690—700	650—660
1891	660—680	620—640
1890	630—650	600—620
1889	620—630	590—600
1884	570—580	540—550

Im ganzen hat die Summe der Depositen seit 1879 stetig zugenommen: der Aufschwung der Geschäfte in den Jahren 1889 und 1890 macht sich in keiner Weise besonders bemerklich. Es ist auch überhaupt nicht zu erwarten, daß eine lebhaftere Bewegung des wirtschaftlichen Lebens eine Vergrößerung des Depositenbestandes erzeuge, da den vermehrten Einzahlungen und Gutschreibungen auch größere Zurückziehungen von baren Summen zu Lohnzahlungen ꝛc. gegenüberstehen, die nicht so schnell wieder ihren Weg zu den Banken zurückfinden.

Lexis.

III. Die B. von Frankreich.

Die bemerkenswerteste Erscheinung im französischen Bankwesen in den letzten Jahren ist die fortschreitende Vermehrung des Barvorrats durch Zunahme des Goldbestandes, während der Silbervorrat nur geringe Veränderungen aufweist. Die betreffenden Summen waren in Mill. Frcs.:

		Gold	Silber	Summe
2. I.	1891	1120,2	1240,8	2361,0
2. VII.	„	1337,2	1274,0	2611,2
6. I.	1892	1337,6	1254,2	2591,8
6. VII.	„	1586,6	1295,1	2881,7
4. I.	1893	1704,4	1264,3	2968,7
5. VII.	„	1716,7	1280,5	2997,2
4. I.	1894	1698,5	1259,2	2957,7
5. VII.	„	1812,2	1276,6	3088,3
3. I.	1895	2069,2	1235,6	3304,8
21. III.	„	2140,6	1242,8	3383,5

Das Maximum der Notenausgabe wurde durch das G. v. 25. I. 1893 von 3500 Mill. auf 4000 Mill. Frcs. erhöht. Im ganzen hat der Betrag der nicht metallisch gedeckten Notenemission in den letzten Jahren beträchtlich abgenommen. Der Gesamtumlauf (I), der nicht metallisch gedeckte Teil (II) und die noch zulässige Mehremission (III) betrugen:

		I	II	III
2. I.	1891	3186,1	825,1	323,9
2. VII.	„	3077,6	466,4	422,4
6. I.	1892	3161,5	569,7	338,5
6. VII.	„	3211,9	330,2	388,1
4. I.	1893	3442,1	473,4	57,9
5. VII.	„	3481,6	484,4	518,4
4. I.	1894	3612,1	654,4	387,9
5. VII.	„	3470,7	381,9	529,3
3. I.	1895	3679,2	374,4	320,8
21. III.	„	3569,9	186,4	430,1

Seit dem Erlaß des neuen Gesetzes hätte die Bank also fast immer 4—500 Mill. Noten mehr ausgeben können, bei reichlich genügender Metalldeckung, selbst wenn man in dieser das Silber nur nach seinem inneren Werte rechnen wollte. Ein stärkeres Anschwellen der Notenausgabe zeigt sich im Anfange des Januar. So betrug die Vermehrung derselben vom 27. XII. 1894 bis zum 3. I. 1895 197,6 Mill. Frcs. An dem ersteren Tage war die Summe der ungedeckten Noten infolge des kolossalen Anwachsens des Goldvorrats — der schon anfangs Dezember die zweite Milliarde überschritten hatte — nur 170 Mill. Frcs., aber auch in der folgenden Woche wies sie trotz der bedeutenden Mehremission noch eine ungewöhnlich niedrige Ziffer auf. Von einem „Einsperren" des Goldes von seiten der Bank konnte nie die Rede sein, denn ihr Diskontsatz stand, nachdem er seit 1889 fest auf 3 Proz. geblieben war, seit dem 19. V. 1892 unveränderlich auf 2½ Proz. und ist im März 1895 sogar, was früher nie geschehen war, auf 2 Proz. herabgesetzt worden.

Die wichtigsten sonstigen Aktiv- und Passivposten waren in Mill. Frcs.:

Zeit	Wechsel-portef.	Lombard	Privat-konto-korr.	Staats-konto-korr.
2. I. 1891	994,5	272,7	417,9	174,8
2. VII. „	659,2	290,4	502,3	192,2
6. I. 1892	762,2	337,5	429,4	263,0
6. VII. „	519,1	296,9	466,3	258,5
4. I. 1893	656,7	314,0	467,6	182,7
5. VII. „	609,9	297,6	421,6	126,6
4. I. 1894	680,9	312,6	394,0	121,0
5. VII. „	482	252,1	449,5	141,1
3. I. 1895	606,5	312,6	488,0	145,0

Die Vorschüsse auf Edelmetalle sind unter den Lombarddarlehen nicht mitgerechnet. In der Regel betragen sie nur einige Millionen Frcs., eine ungewöhnliche Höhe bis 42,9 Mill. erreichten sie nur in den Monaten Mai bis September 1892, was mit den damaligen Operationen französischer Bankhäuser zum Zwecke der Herbeiziehung von Gold aus Amerika bei Gelegenheit der österreichischen Goldanschaffungen zusammenhing.

Die Gesamtsumme der von der Bank und ihren Zweiganstalten diskontierten Wechsel belief sich 1893 auf 8922,2 Mill. Frcs. gegen 8415,8 Mill. im Jahre 1892.

Der in Paris im Giroverkehr umgeschriebene Betrag war 1893 in Ab- und Gutschrift zusammen 74680 Mill. Frcs. Dazu kamen noch 7431 Mill. Frcs. an Umschreibungen für Rechnung des Staates.

Das Privilegium der Bank erlischt 1897, und wenn auch schon vor drei Jahren ein Gesetzentwurf über die Erneuerung desselben ausgearbeitet worden ist, so hat die Regierung diesen doch bisher noch immer nicht eingebracht und die wichtige Angelegenheit auffallend lange hingezogen. Ohne Zweifel wird die Bank einige Opfer bringen müssen, namentlich in Gestalt einer Ausdehnung ihrer dem Staate unentgeltlich zu leistenden Kassendienste.

Lexis.

IV. Die russische Reichsbank.

Für die russische Reichsbank sind neue Statuten aufgestellt worden, die am 6./18. VI. 1894 die kaiserliche Genehmigung erhalten haben. Ihre Hauptbestimmungen sind folgende.

Das Kapital der Bank (bisher 25 Mill. Rubel) kann bis auf 30 Mill. Rubel und der Reservefonds (bisher 3 Mill.) bis auf 5 Mill. erhöht werden. Bis diese Grenzen erreicht sind, sollen, abgesehen von etwaigen besonderen Zuschüssen, von dem jährlichen Gewinn 10 % zur Vermehrung des Kapitals und 5 % zur Vergrößerung des Reservefonds verwendet werden. Etwaige Verluste der Bank sollen aus dem Reservefonds gedeckt und event. nach Erschöpfung desselben dem Staatsschatz zur Last geschrieben werden, dem andererseits nach den eben erwähnten jährlichen Zuwendungen an die Bank und weiteren Abzügen für Gratifikationen und Ruhegehälter der Beamten auch der übrig bleibende Reingewinn zufließt. Die Bank steht unmittelbar unter dem Finanzminister, der ihre oberste Leitung hat. Die Zentralverwaltung derselben besteht aus einem Direktionsrat und einem Gouverneur nebst zwei Untergouverneuren. Als Filialen hat sie erstens Comptoirs und zweitens Succursalen zweiter Klasse. Bei jeder Bankstelle besteht ein Ausschuß für Diskontierungen und Darlehen, der die Sicherheiten zu prüfen und das Maximum der Kreditbewilligung für jeden Kunden festzustellen hat. Die Bank befaßt sich mit folgenden Geschäften: sie diskontiert Wechsel und andere Wertpapiere mit fester Verfallzeit; sie gewährt Darlehen und eröffnet Kredite; sie nimmt Gelddepositen und Depots zur Aufbewahrung an; sie kauft und verkauft Wechsel und andere Wertpapiere; sie giebt Zahlungsanweisungen von einem Platz auf den anderen und macht Kommissionsgeschäfte. Es werden dann Einzelvorschriften über diese Geschäfte aufgestellt, die zum Teil sehr bemerkenswert sind. Die Wechsel, die die Bank diskontiert, können gezogene und eigene, und im Inland oder im Auslande ausgestellt sein; doch müssen sie an einem Bankplatze zahlbar sein, mindestens zwei gute Unterschriften tragen, und dürfen nicht mehr als sechs Monate von ihrer Verfallzeit entfernt sein. Es können auch solche Wechsel angenommen werden, die nicht auf einem vollendeten

Handelsgeschäfte beruhen, sondern für die Zwecke künftiger kommerzieller oder industrieller Unternehmungen bestimmt sind. Der von der Bank erhobene Zinssatz wird wenigstens einmal in jedem Vierteljahr festgesetzt und kann für verschiedene Geschäftsarten und Plätze verschieden sein. Der Finanzminister kann ausnahmsweise für die Zahlung von protestierten oder nicht protestierten Wechseln einen Aufschub oder mehrere Fristen für Ratenzahlungen bewilligen, jedoch nur, wenn in Grundstücken oder beweglichen Pfandstücken eine nach dem Ermessen des Direktionsrates genügende Sicherheit gestellt ist.

Die Bank giebt sogenannte industrielle Darlehen und eröffnet dergleichen Kredite gegen eigene Wechsel mit alleiniger Unterschrift des Schuldners, die gesichert sind 1) durch Hypotheken oder 2) durch Verpfändung von landwirtschaftlichem oder industriellem Inventar oder 3) durch Bürgschaft oder 4) durch andere vom Finanzminister als genügend anerkannte Sicherheiten. Wenn es sich um nicht mehr als 300 Rubel handelt, können solche Kredite durch Beschluß des Direktionsrats des betreffenden Comptoirs auch ohne diese besonderen Sicherheiten gewährt werden. Die industriellen Kredite müssen eine von dem Kreditnehmer ausdrücklich anzugebende besondere Bestimmung haben und dürfen nur dienen, um Betriebsfonds oder das nötige Inventar zu beschaffen für landwirtschaftliche und industrielle Unternehmungen, für Handwerker und Hausgewerbetreibende und für Kleinhändler. Inventarstücke (Maschinen, Geräte ꝛc.), die als Unterpfand dienen sollen, müssen von russischer Fabrikation herrühren. Ausnahmen können jedoch in gewissen Fällen vom Finanzminister oder von diesem und dem Landwirtschaftsminister bewilligt werden. Für dieselbe industrielle Unternehmung soll die Kreditbewilligung den Betrag von 500000 Rubel und für Kleingewerbetreibende nicht die Summe von 600 Rubel überschreiten. Die Darlehen zur Anschaffung von Inventarstücken werden auf höchstens drei Jahre bewilligt. Wenn die Frist sechs Monate überschreitet, muß die Rückzahlung abgestuft in vorher festzusetzenden Raten erfolgen. Die Darlehen dürfen nicht mehr als 50 % des geschätzten Wertes der verschriebenen Inventarstücke betragen. Darlehen dieser Art, die als Betriebsfonds dienen, dürfen nicht mehr als 75 % des zur Führung des Unternehmens erforderlichen Betriebskapitals betragen. Der Kreditnehmer muß sich durch ein besonderes Schriftstück verpflichten, das empfangene Geld nur seiner Bestimmung gemäß zu verwenden und die Pfandgegenstände in ihrem Werte zu erhalten. Bei Verpfändungen dieser Art kommt die schon in § 8 des Regulativs der Bank allgemein zugestandene Befugnis zur Anwendung, unter gewissen Vorsichtsmaßregeln die ihr bestellten Pfänder in den Händen und im Gewahrsam der Kreditnehmer zu lassen.

Die Bank gewährt ferner Kredit auf dauerhafte Waren russischen Ursprungs, Warrants, Konnossamente ꝛc. Darlehen auf ausländische Waren können nur auf Grund einer vom Finanzminister bestätigten Entscheidung des Bankrates gewährt werden. Darlehen auf Waren und Lagerscheine können nur auf höchstens 9 Monate, solche auf Konnossamente und Lagerscheine nur auf 3 Monate, solche auf Metalle nur auf 15 Monate gewährt werden. Aufschübe für Rückzahlungen von Darlehen auf Waren können bis zu 3 Monaten zugestanden werden. Die Beleihung von Waren darf ⅔ des vom Darlehensausschuß geschätzten Wertes nicht überschreiten. Für Lagerscheine, Warrants und sechswöchige Darlehen auf Eisenbahnladescheine ist das Maximum 80 %. Verschlechtern sich die hinterlegten Waren oder sinkt ihr Preis um 15 % unter den geschätzten Wert, so muß der Schuldner auf Verlangen der Bank einen entsprechenden Teil des Darlehens zurückzahlen oder weitere Sicherheiten stellen. Wenn jedoch der Preis infolge außergewöhnlicher Umstände gesunken ist, so kann der Bankrat Zahlungsfristen gewähren oder von der teilweisen Rückzahlung oder der Stellung weiterer Sicherheiten überhaupt absehen. Für Personen, die das unbedingte Vertrauen der Bank haben, können auch Waren, die nicht in der vom Bankrat aufzustellenden Liste enthalten sind, beliehen werden; ferner können die Waren im Gewahrsam der Darlehnsnehmer gelassen und die Beleihung bis 75 % des Wertes ausgedehnt werden.

Die Bank beleiht auf 6 Monate Staatspapiere bis 90 % des geschätzten Wertes, Pfandbriefe bis 80 %, andere vom Bankrate genehmigte Papiere bis 75 %. Nach Ablauf der Frist kann das Darlehen auf höchstens 3 Monate erneuert werden. Die Bank eröffnet Spezialkontokorrente gegen Hinterlegung von Wertpapieren, auf Grund welcher der Hinterleger beliebige Summen bis zu einem bestimmten Maximum entnehmen kann und nur denjenigen Betrag zu verzinsen hat, den er jeweilig wirklich der Bank schuldet. Die Bank kann auch, soweit ihr noch verfügbare Mittel bleiben, den Provinzen, Kreisen und Städten Kredite eröffnen. Sie kann auch durch Vermittler Kredit gewähren an kleine Landwirte, Bauern, Pächter und Handwerker gegen Verpfändung von Erzeugnissen derselben, sowie auch Vorschüsse zur Anschaffung von Inventarstücken und zur Bildung eines Betriebsfonds; ferner auch auf Waren, die unterwegs sind oder versendet werden sollen. Als Vermittler

12*

können auftreten die Provinzial- und Kreisversammlungen, die Kreditanstalten, Kreditgenossenschaften und Artelle, sofern ihre Statuten von der Regierung bestätigt sind und sie sich allen vorgeschriebenen Bedingungen und Kontrolle seitens der Bank unterwerfen; endlich auch Privatpersonen, die von den Einwohnern ihres Wohnorts gewählt sind und das Vertrauen der Bank genießen. Als Vermittler für die Beleihung der Transportwaren dienen die Eisenbahnen und Transportunternehmungen. Die Vermittler übernehmen die volle Haftpflicht für die ihnen von der Bank übergebenen Summen. Die Landschaften (Semstwos) jedoch können sich mit Genehmigung des Finanzministers darauf beschränken, für die Erhaltung der als Pfand bestellten Waren zu haften.

Die Bank nimmt sowohl stets fällige Gelddepositen als auch solche mit bestimmten Fälligkeitsterminen an; ferner auch Depositen in Goldmünzen oder in auf Gold lautenden Bons des Münzhofs, und zwar gegen Empfangsscheine, die jeder Zeit in Goldmünzen einlöslich sind. Die Bedingungen für die Annahme von Depositen werden vom Bankrat mit Zustimmung des Finanzministers geregelt und etwaige Aenderungen müssen einen Monat vorher bekannt gemacht werden. Die Deponenten verfügen über ihr Guthaben durch Checks oder Anweisungen.

Keine andere Staatsanstalt hat bisher den Versuch gemacht, der Landwirtschaft wie der Industrie und den großen wie den kleinen Betrieben mit solcher Leichtigkeit und mit so großer Nachsicht bei Zahlungsschwierigkeiten Kredit zu gewähren. Die Erfahrung wird lehren müssen, ob das vom Staate übernommene Risiko sich schließlich nicht als ein zu großes herausstellt.

Auch in dem System der Notenausgabe der russischen Reichsbank haben in der neuesten Zeit mehrere Veränderungen stattgefunden. Die Ausgabe der Kreditbillets ist von den Handelsoperationen der Bank streng geschieden, so daß man, wie bei der Bank von England, von einem Emissions- und einem Bankgeschäftsdepartement sprechen könnte. Jedoch waren auf Rechnung der Handelsabteilung während des orientalischen Krieges 417 Mill. Rubel an Kreditbillets „zeitweilig“ ausgegeben worden, von denen 1891 noch 266 263 146 Rubel in Umlauf waren, denen als Aktiva 173 528 555 Rubel in Staatsschuldverschreibungen und für den Rest Forderungen an Privatkunden gegenüberstanden. Durch Ukas vom 28. VII. 1891 wurden für die Emissionsabteilung 75 Mill. zeitweilig ausgegeben, gleichzeitig aber der Einlösungsfonds um den gleichen Nominalbetrag in Goldrubeln, die der Kasse der Handelsabteilung entnommen wurden, erhöht. Der Einlösungsfonds wurde dadurch auf 285 379 000 Rubel nominell in Gold nebst 1 126 000 Rubel in Silber gebracht, welcher Summe damals in der Emissionsabteilung eine definitive Ausgabe von 780 018 000 und die neue temporäre Ausgabe von 75 Mill. gegenüberstand. Der Ukas vom 9. XII. 1894 verfügte dann weiter, daß die 266 263 146 Rubel, die als temporäre Ausgabe unter den Passiven der Handelsabteilung standen, auf die Emissionsabteilung übertragen werden und dauernd im Umlauf bleiben sollten. Die als Deckung derselben dienenden 5% Staatsschuldverschreibungen sollten vernichtet und für den Rest der Deckung (92 734 591 Rubel) sollte ein nach dem Kurse gleicher Wert in Gold, nämlich 65 433 601 Rubel nominell der Emissionsabteilung überwiesen werden. So stieg der Goldbestand des letzteren im ganzen auf 350 813 041 Rubel nominell, bei einer definitiven Emission von 1 046 282 000 und einer temporären von 75 Mill. Rubel. Durch Ukas vom 15. III. 1895 endlich wurden 98 061 276 Goldrubel aus dem Staatsschatze dem Deckungsfonds der Emissionsabteilung überwiesen, wodurch dieser für die definitive Emission auf 375 Mill. gebracht ist, da zugleich auch der Silberbestand von 1 125 682 Rubel durch den gleichen Nominalwert in Gold ersetzt wurde. Da der Einlösungsfonds außerdem auch noch die 75 Mill. Goldrubel zur Deckung der zeitweilig ausgegebenen 75 Mill. Kreditrubel enthält, so umfaßt er jetzt im ganzen 450 Mill. Goldrubel, die nach dem gegenwärtigen Kurse ungefähr 675 Mill. Kreditrubel darstellen.

Vgl. Raffalovich, Le marché financier 1894—95, S. 217 ff. und Bulletin de statistique et de legislation comparée 1894, II, S. 181 ff.

Lexis.

V. Die B. in den Ver. Staaten.

Die Hauptzahlen aus den Bilanzen der Nationalbanken in den Ver. Staaten sind für die neueste Zeit in der folgenden Uebersicht zusammengestellt (in Mill. $).

Zeit	Zahl der Banken	Eingez. Kapit.	Reservefonds	Passiva Unvert. Gewinne	Noten im Uml.	Private Depositen	Amtliche Depositen	Schulden an andere Bank.
Dez. 1892	3784	689,7	239,9	114,6	145,6	1764,5	13,7	484,1
Juli 1893	3830	685,8	249,1	93,9	155,1	1556,9	13,7	364,9
Dez. 1893	3787	681,8	246,7	100,3	180,0	1539,4	13,9	450,1
Okt. 1894	3755	668,9	245,2	88,9	172,3	1728,4	13,7	526,8

	Aktiva											
	Darlehen u. disk. Wechsel	Bonds d. Ver. Staat.	Ander. Effekt.	Forderg n. a. Agenten u. and. B.	Gold-Münz.	Gold-certifikate	Gold-Clearing H.-Cert	Silber-Münz.	Silber-certif.	Legal-Tend.-N.	De-pos.-Cert.	Clear. H.-Checks
Dez. 1892	2166,6	200,8	153,6	382,0	94,8	73,1	6,2	13,1	22,6	102,8	6,5	110,6
Juli 1893	2020,5	207,8	149,7	298,5	95,9	50,6	4,3	13,5	22,6	95,8	6,7	106,2
Dez. 1893	1871,6	236,1	150,7	339,5	143,9	44,9	14,7	13,0	34,8	131,6	31,8	71,9
Okt. 1894	2007,1	240,1	193,3	399,8	125,0	37,8	34,1	11,5	28,8	120,5	45,1	88,5

Zu den „anderen Banken", deren Forderungen und Verbindlichkeiten mit aufgeführt sind, gehören nicht nur andere Nationalbanken, sondern auch Staatenbanken und Privatbankhäuser. Unter den „amtlichen Depositen" sind die der Bundesregierung und die von Bundesfinanzbeamten zu verstehen. Von den Silbermünzen besteht in der Regel etwas mehr als die Hälfte aus Standard Dollars, der Rest aus Silberscheidemünzen; im Oktober 1894 z. B. kamen auf die ersteren 6 116 000, auf die letzteren 5 422 000 $. Unter den Silbercertifikaten befanden sich ohne Zweifel auch Silbernoten von 1890, obwohl diese offiziell nicht jene Bezeichnung führen, sondern „Treasury Notes of 1890" genannt werden. Unter den „Depositencertifikaten" sind Certificate über Hinterlegung von Bundesnoten (Legal Tender Notes) nach dem G. v. 8. VI. 1872 zu verstehen, unter Clearinghaus-Checks (Exchanges for Clearinghouse) die von den vereinigten Banken eingetauschten Checks der Konteninhaber. Der weitaus größte Teil der von den Banken besessenen Bundesobligationen (etwa 200 Mill. $) ist als Sicherheit für die Noten hinterlegt. Einige Posten der Aktiva und Passiva sind oben weggelassen. So fehlen unter den Aktivposten die vorrätigen Checks und andere Kassenartikel (Oktober 1894: 15,6 Mill. $), die Wechsel auf andere Nationalbanken (Okt. 1894: 18,6 Mill. $), der Besitz an Inventar, Grundstücken und Hypotheken (Okt. 1894: 97,9 Mill. $), die Scheidemünzen in Nickel und Papier (Okt. 1894: 953 000 $), der beim Schatzamt zu haltende Einlösungsfonds von 5 % des Notenumlaufs (etwa 7¾ Mill. $), und unter den Passiven namentlich die rediskontierten und die zahlbaren Wechsel (Okt. 1894: zusammen 24 Mill. $).

In der obigen Tabelle kommt die Wirkung der Geldkrisis, die im Sommer 1893 in den Vereinigten Staaten ausbrach, in manchen Punkten deutlich zum Ausdruck. Diese Krisis wurde bekanntlich hauptsächlich der Sherman-Akte zur Last gelegt, sie hing aber thatsächlich nur in untergeordneter Weise mit diesem Gesetze zusammen, nämlich insofern, als durch dieses die Goldausfuhr einigermaßen begünstigt wurde. Man konnte sich ja durch Verkauf von Silber an den Bund Schatznoten verschaffen, die gesetzlich zwar nicht nur in Gold, sondern auch in Silberdollars einlöslich waren, thatsächlich aber zur Aufrechterhaltung ihres Kredits in Gold eingelöst wurden. Dadurch wurde die Goldbeschaffung für die Ausfuhr allerdings sehr bequem, aber sie hätte auch ohne diese Erleichterung auf die eine oder andere Art stattfinden müssen, weil die Zahlungsbilanz des Landes eine starke Goldausfuhr unumgänglich machte. In dem am 30. VI. 1893 endenden Finanzjahr überstieg die Ausfuhr die Einfuhr von Gold um 87½ Mill. $, dagegen waren vom 1. V. 1892 bis zum 15. VII. 1893 nur 49 Mill. $ in Schatznoten von 1890 gegen Gold eingewechselt worden. Aber das Schatzamt hatte auch viel Gold durch Einlösung von gewöhnlichem Bundespapiergeld (Greenbacks) verloren, so daß schließlich die Goldreserve von 100 Mill. $, die bis dahin als unantastbare Deckung des Papiergeldes betrachtet worden war, angegriffen werden mußte. Zugleich nahmen die Goldzahlungen bei den Einnahmen der Bundeskassen im bedenklichen Maße ab, während Silbergeld und Silbernoten einen immer mehr steigenden Prozentsatz derselben ausmachten. Ein gewisses Mißtrauen hinsichtlich der Fähigkeit des Bundes, seine sämtlichen auf Gold lautenden Verpflichtungen dauernd zu erfüllen, hätte also wohl entstehen können, gleichwohl aber lag darin nicht die Ursache der Krisis, denn während derselben wurde jede Art von Zahlungsmitteln, mochte es Gold-, Silber- oder Papiergeld sein, mit gleicher Dringlichkeit gesucht und ein eigentliches Goldagio gegenüber den anderen Geldarten ist nie entstanden. Daher war es auch eine Illusion, wenn man von der Aufhebung der Sherman-Akte eine sofortige Besserung der Lage erwartete. Die Krisis entsprang wesentlich aus den Bank- und Kreditzuständen im Zusammenhang mit den lange künstlich aufgehaltenen Katastrophen einer Reihe großer Eisenbahnen; in den Staaten mit großer Silberproduktion wie Colorado wurde sie natürlich auch durch den nach dem 26. VI. 1893 eingetretenen enormen Preissturz des Silbers befördert, wie sich in dem Zusammenbruch mehrerer dortiger Banken zeigte. Viele Banken fingen schon während der ersten Hälfte des Jahres 1893 an, ihre Kreditgewährungen einzuschränken. So betrugen die Darlehen und diskontierten Wechsel bei den Vereinigten New-Yorker Banken am 1. III. 1893 458,6 Mill., am 1. VI. aber nur noch 418,7 Mill. $, während sie an demselben Datum des Vorjahres sich auf 492,7 Mill. belaufen hatten. Bei der Gesamtheit der Nationalbanken verminderte sich dieser Bilanzposten nach der obigen Tabelle von Mai bis Juli 1893 um 141 Mill. und bis Oktober noch weiter um 177 Mill. $. Seitdem trat wieder eine langsame Zunahme ein, doch war im Oktober 1894 der frühere

Stand noch nicht wieder erreicht. Vor allem äußerte sich die Krisis in der massenhaften Zurückziehung der Depositen bei den Banken. So sank denn auch bei den Nationalbanken die Gesamtsumme der Privatdepositen von Mai bis Oktober 1893 um 299 Mill. $ und nach 12 Monaten war dieser Rückgang noch nicht vollständig ausgeglichen. Der Gesamtbestand an Zahlungsmitteln der verschiedenen Arten erreichte sein Minimum im Juli 1893 mit 289 1/4 Mill. $ und stieg dann stetig bis Mai 1894 auf 452 Mill., worauf wieder eine mäßige Verminderung folgte. Die Zahl der Nationalbanken verminderte sich vom Mai 1893 bis zum 2. Okt. 1894 um 75. Durch freiwillige Liquidation lösten sich in den 12 letzten Monaten dieses Zeitraumes 79 auf, eine größere Zahl als in irgend einem früheren Jahre mit Ausnahme von 1885; außerdem wurden in diesem Jahre 21 Nationalbanken mit einem Gesamtkapital von 2 770 000$ insolvent. Die Ungunst der Zeit zeigte sich auch in dem geringen Durchschnittssatz der Dividenden der Nationalbanken, der nur 5 % betrug und niedriger war als in allen früheren Jahren außer 1878 und 1879. — Im ganzen hat diese Krisis wieder bestätigt, daß der gegenwärtige Zustand des amerikanischen Notenbankwesens unzweckmäßig ist und einer Reform bedarf. Die Notenausgabe ist immer mehr zusammengeschrumpft, weil die gesetzlich vorgeschriebene Hinterlegung von Bundesobligationen zur Deckung der Noten für die Banken bei dem jetzigen sehr hohen Kurse dieser nur zum Pariwerte rückzahlbaren Bonds eine bedeutende Verlustgefahr einschließt. Daher war die Gesamtsumme der ausgegebenen Banknoten, die Ende Oktober 1884 noch 291,8 Mill. $ betrug, 1890 auf 125 Mill. gesunken. Im Oktober 1891 stand sie auf 137 Mill., ein Jahr später auf 142 Mill. und auch während der Krisis konnte sie trotz des großen Bedarfs an Zahlungsmitteln nur sehr mäßig — schließlich bis 180 Mill. — vermehrt werden. In der im Dezember 1894 erlassenen Botschaft des Präsidenten Cleveland war eine Reform der Notenbankgesetzgebung vorgeschlagen worden, die das System der Notendeckung durch Bundesschuldverschreibungen ganz aufgab: die Nationalbanken sollten das Recht erhalten, Noten bis zum Betrage von 75 Proz. ihres eingezahlten Kapitals (nach dem jetzigen Stande also ungefähr bis zur Höhe von 470 Mill. $) auszugeben, jedoch sollten 30 Proz. der ausgegebenen Summe durch Hinterlegung von Bundespapiergeld beim Schatzamt gedeckt sein. Ein Fonds für die laufende Einwechselung der Noten in Gold sollte wie bisher beim Schatzamt zu halten sein und eine gewisse Solidarität zwischen allen Nationalbanken durch die Gründung eines Sicherheitsfonds aus regelmäßigen Beiträgen der Banken hergestellt werden. Ferner aber sollte auch den Staatenbanken unter ähnlichen Bedingungen, namentlich in Bezug auf das Verhältnis der Noten zum Kapital und der Deckung derselben durch Greenbacks die Notenausgabe gestattet werden, die gegenwärtig bestehende prohibitive Steuer von 10 Proz. also wegfallen. Nach diesem Plane wäre also ein großer Teil des Bundespapiergeldes thatsächlich aus dem Verkehr gezogen und durch Banknoten ersetzt worden. Er scheiterte jedoch schon im Repräsentantenhause und ein neuer Vorschlag des Präsidenten ging nun dahin, daß der Schatzsekretär zu ermächtigen sei, so viel Dollars in Bundes- und Schatznoten einzuziehen, als die Nationalbanken von den neu auszugebenden 3-proz. Bonds dem Nennwert nach hinterlegen würden; zugleich sollte die Notensteuer von 1/2 auf 1/4 Proz. herabgesetzt werden. Aber diese Reform kam nicht zustande, weil die Silberpartei durchsetzte, daß eine nicht auf Gold, sondern auf „Coin" lautende 4-proz. Anleihe über Pari ausgegeben wurde.

Unter den Banken außerhalb des Kreises der Nationalbanken hat die Krisis von 1893 größere Verwüstungen angerichtet. In den ersten acht Monaten des genannten Jahres fielen nämlich nicht weniger als 172 Staatenbanken (d. h. unter der Gesetzgebung der Einzelstaaten organisierte Bankgesellschaften), 47 Sparbanken, 13 Leih- und Trustgesellschaften, 6 Hypothekenkreditgesellschaften und 177 Privatbankgeschäfte, zusammen also 415. Die Verluste bei diesen Zahlungseinstellungen waren jedoch nicht bedeutend, da einer Gesamtsumme von 97 194 000 $ an Verbindlichkeiten 94 219 000 $ Aktiva gegenüberstanden. In den ersten acht Monaten des Jahres 1894 gingen die Insolvenzen nicht über die normale Zahl hinaus; sie betrafen 27 Staatenbanken, 9 Sparbanken, 5 Leih- und Trustgesellschaften, 3 Hypothekenkreditgesellschaften und 21 Privatbanken, zusammen also 65. Die Summe der Passiva betrug 44 900 000, die der Aktiva 39 589 000 $.

Die Gesamtzahl der am 1. VII. 1894 in Betrieb stehenden Staatenbanken betrug 4359, die der unter der Autorität der Einzelstaaten organisierten Sparbanken 694, die der Privatbanken 3858. Der gegenwärtige Comptroller of the Currency, Hr. J. H. Eckels, hat umfassende Untersuchungen über die Ausdehnung des Depositenwesens und die Verbreitung des Gebrauchs des Checks bei Zahlungen im Detailverkehr angestellt und in seinem Jahresbericht für 1894 veröffentlicht. Die 3650 Nationalbanken, die den Fragebogen beantworteten, hatten 1647 Mill. $ Depositen, die 1 929 340 Konteninhabern gehörten. Von diesen hatten 1 724 077 Guthaben von weniger als 1000 $ und zwar im ganzen 293 1/4 Mill.

Die nachgewiesene Summe von Depositen bei den Staatsbanken betrug 658,1 Mill. $, bei 224 Leih- und Trustgesellschaften und 904 Privatbankgesellschaften, die Mitteilungen gemacht hatten, belief sie sich auf bezw. 471,3 und 66,1 Mill. Doll., und die Zahl der Deponenten, die diesen drei Summen entspricht, wird von dem Komptroller auf über 1 400 000 geschätzt. Die nachgewiesenen Depositen der teils auf Gegenseitigkeit, teils auf Aktien gegründeten Sparbanken betrugen 1 747 961 000 $ und verteilten sich auf 4 778 687 Einleger. Jedoch dürften diese als Grundlage des Checkverkehrs nicht mit in Betracht kommen. Die Umfrage über diesen richtete sich nur an die Nationalbanken, und 2465 von 3774 gaben die gewünschte Antwort. Es war anzugeben, wie viel an einem Abrechnungstage im Juni 1894 von den Detailhandel treibenden Spezereihändlern, Fleischern, Kleidermachern, Möbelhändlern und Kohlenhändlern auf ihr Bankkonto in den verschiedenen Geldarten und in Checks eingezahlt würde. Diese Analyse erstreckte sich im ganzen auf eine Summe von 6 Mill. $ und es ergab sich, daß 58,9 Proz. in Checks und ähnlichen Anweisungen und nur 41,1 Proz. in Geld bezahlt wurden. Die Zahlung durch Kredithilfsmittel ist in Amerika also auch im Kleinverkehr schon hoch entwickelt und bemerkenswerter Weise stehen keineswegs die im übrigen am weitesten fortgeschrittenen Einzelstaaten in dieser Beziehung obenan. Denn während z. B. der Staat New-York nur 57,5 Proz., also nicht ganz den Durchschnitt an Checkzahlungen aufweist, beträgt diese Quote in Colorado 70,5, in Montana 72,7, in Virginia 74,8, in Neu-Mexiko 83,6 Proz. Am höchsten steht Mississippi mit 86,5 Proz. S. auch den Art. Clearinghäuser.

Litteratur:

Annual Report of the Comptroller of the Currency, Washington. A. Raffalovich, Le marché financier en 1894—95, Paris 1895, p. 291—359.

Lexis.

VI. Oesterreichisch-Ungarische B.

Die österreichisch-ungarische Währungsänderung hat, wie nicht anders zu erwarten, die Lage der einzigen Notenbank der Monarchie stark verändert. Der Umschwung reicht bis in das Jahr 1892 zurück. Im Februar 1892 wurde die Bank von der österreichischen und ungarischen Regierung eingeladen, in Verhandlungen über die Frage einzutreten, ob im Hinblick auf die bevorstehende Währungsreform einzelne Bestimmungen der Statuten der Bank abzuändern wären. Das Ergebnis der Beratungen war in erster Reihe die Zufügung eines Absatzes zu Art. 87 der Statuten. Die Regierungen mußten darauf bedacht sein, daß nach Beschließung der Gesetze über die Einführung der Kronenwährung, aber vor Aufnahme der Barzahlungen der Zufluß von Gold nach Oesterreich bei günstigen Goldkursen erleichtert werde. Zu diesem Ende wurde die Bank durch den erwähnten Zusatz zu Art. 87 der Statuten „verpflichtet, gesetzliche Goldmünzen zum Nennwerte und Goldbarren gemäß dem gesetzlichen Münzfuße der Kronenwährung gegen Banknoten bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest auf Verlangen jederzeit einzulösen. Die Bank ist berechtigt, hierbei die Goldbarren auf Kosten des Abgebers durch die von ihr bezeichneten Techniker prüfen und scheiden zu lassen, ferner die von den Regierungen diesfalls festgesetzten und verlautbarten Prägegebühren in Abzug zu bringen." Bis dahin war die Bank zur Anschaffung von Gold bloß berechtigt gewesen, wobei ihr kein Kurs vorgeschrieben war. Die neue Fassung des Art. 87 trat am 11. VIII. 1892 in Kraft, die Bank veröffentlichte sofort, nachdem die Prägekosten bekannt geworden waren, den für den Ankauf von ausländischen Goldmünzen aufgestellten Tarif und sie konnte zufälligerweise als Goldkäuferin unverzüglich in Anspruch genommen werden. In der Zeit vom 11. VIII. bis 17. XI. 1892 mußte sie für 40 339 000 fl. Gold kaufen, das ihr zum größten Teile aus Amerika zufloß. Nach dem 17. XI. 1892 verhinderte das Steigen des Goldagio weitere Zuflüsse. Das Nähere siehe im Artikel Papiergeld, Oesterreichische Währungsreform.

Auch bezüglich des Silbers war eine Verfügung zu treffen. Allerdings war die Bank der früher bestandenen Verpflichtung, Barren zum Kurse von 45 fl. für das Münzpfund feinen Silbers anzukaufen, überhoben worden, so lange die freie Ausprägung von Silbergulden eingestellt blieb; aber die Berechtigung der Bank, Silber anzukaufen, bestand noch fort (Art. 56 lit. i der Statuten). Noch in der ersten Hälfte des Jahres 1892 gab die Bank schriftlich die Erklärung ab, daß sie von der genannten Berechtigung ohne Zustimmung der beiderseitigen Regierungen keinen Gebrauch machen werde, unter der Voraussetzung, daß die Silberprägungen eingestellt bleiben.

Endlich übernahm die Bank auch noch eine wichtige Verpflichtung bezüglich ihres Goldbesitzes. Die Devisen und der gesamte Goldvorrat der Bank waren in den Bilanzen zu einem Kurse berechnet, welcher dem Verhältnisse von Gold zu Silber wie 1 : 15½ entspricht. Da beim Uebergange zur Kronenwährung die österreichische Währung zum Golde in ein anderes Verhältnis gesetzt wurde, so ergab sich, daß die Devisen und der Goldvorrat der Bank nach der Rechnung in

Kronenwährung mehr Gulden österreichischer Währung ergaben, als bei der Bewertung 1:15½. Die Differenz, der Kursgewinn der Bank bezifferte sich auf 13 525 166 fl. 55 kr. Die Regierungen wollten sich nun versichern, daß dieser Betrag an Gold für den Fall der Erneuerung des Bankprivilegiums und der Aufnahme der Barzahlungen zur Stärkung der Bank verwendet werden könne. Demgemäß verpflichtete sich die Bank unter ausdrücklichem Vorbehalte ihres Eigentumsrechtes an ihrem Devisen- und Goldbesitze, daß der Kursgewinn von 13 525 166 fl. 55 kr. bis Ende 1897 intakt bleibe, in Form von Devisen dem Reservefonds zugeschrieben, aber zunächst in die metallische Bedeckung des Banknotenumlaufes nicht eingerechnet werde. Diese Ueberschreibung erfolgte am 11. VIII. 1892, dem Tage, an dem die Gesetze über die Einführung der Kronenwährung und die neue Fassung des Art. 87 der Statuten der Bank in Wirksamkeit traten. Durch die Ueberschreibung des Kursgewinnes von 13 525 166 fl. 55 kr. sowie durch die oben erwähnten Goldankäufe wurde die Bilanz der Bank stark verschoben, wie die folgende Tabelle zeigt:

	7. VIII. 1892	15. XI. 1892	
	Millionen Gulden		
Goldvorrat	59,6	106,2	+46,6
Devisen	20,4	13,6	— 6,8
Escompte	153,9	173,9	+20,0
Effekten des Reservefonds	14,3	27,4	+13,1
Notenumlauf . . .	416,1	479,0	+62,9

Durch die Ausgabe von mehr als 40 Mill. Gulden in Banknoten für das eingelieferte Gold hat die Bank zweifellos flüssigen Geldstand und niedrigen Zinsfuß hervorgerufen und ihrem eigenen Escompte- und Lombardgeschäfte Konkurrenz gemacht. Um ihre Noten zu placieren, entschloß sie sich schließlich durch Escomptierung von Salinenscheinen Zinsen zu verdienen, eine Transaktion, die sie bei tiefem Zinsfuße im Jahre 1893 fortsetzte, bis der neu ins Amt getretene Finanzminister Dr. von Plener Ende 1893 die Bank zur Einstellung dieses außergewöhnlichen Geschäftszweiges bestimmte.

Wichtig ist ferner die Veränderung der Bankbilanz durch das G. v. 9. VII. 1894 (R.G.Bl. Nr. 154) und das gleichlautende ungarische G. XXIV ex 1894. Ueber den Inhalt dieser Gesetze s. den Artikel Papiergeld, Oesterreichische Währungsreform. Demnach übernimmt die Bank successive 160 Mill. fl. in 20 Kronenstücken und hat den Gegenwert nach Wahl der Finanzverwaltungen in Silbergulden oder Banknoten auszuzahlen. Diese Umwechslung begann mit dem 24. VII. 1894 und dauert noch fort, sie erhöht den Goldbesitz und Notenumlauf der Bank und verringert andererseits ihren Silbervorrat. Nach dem Bankausweise vom 20. IV. 1895 haben die beiden Finanzverwaltungen der Bank 75,63 Mill. fl. in Goldkronen gegeben und dafür 41,14 Mill. fl. in Banknoten und 31,35 Mill. fl. in Silber behoben.

Die Veränderungen der Bankbilanz durch diese Transaktion zeigt die folgende Tabelle:

Es betrugen am

	23. VII. 1894	30. IV. 1895	
	Millionen Gulden		
Goldvorrat . . .	106,285	186,626	+80,341
Devisen	12,561	6,816	— 5,745
Silbervorrat . .	164,058	136,010	—28,048
Notenumlauf . .	443,593	503,119	+59,526

Durch das oben erwähnte Gesetz sind die Bestimmungen über die metallische Deckung der Banknoten modifiziert worden. Vorerst darf die Bank auf Grund desjenigen Goldes, das sie für gegebene Banknoten von der Regierung empfängt, keine weiteren Noten emittieren; sie kann überhaupt das empfangene Gold noch nicht als ihr Eigentum betrachten, da sie unter gewissen Umständen verpflichtet ist, es zurückzuerstatten; allein diese provisorischen Beschränkungen werden späterhin fortfallen, wenn die Bank ein neues Privilegium erhält. Sicher ist der Umtausch von Silber gegen Gold für die Bank vorteilhaft, denn sie giebt einen fiduziären Wert ab und empfängt einen von der staatlichen Gesetzgebung unabhängigen Wert.

Wegen der im Zuge befindlichen Währungsordnung erhält die Erneuerung des am 31. XII. 1897 ablaufenden Privilegiums der Bank erhöhte Bedeutung.

Soviel man weiß, finden darüber noch keine Verhandlungen statt. Die Regierungen forderten allerdings schon am 8. I. 1894 die Bankleitung auf, möglichst bald Anträge wegen Erneuerung des Privilegiums zu stellen, wobei der Wunsch, rasch die meritorischen Beratungen zu pflegen, von den Regierungen hauptsächlich mit dem Streben der Förderung der Währungsreform begründet wurde. Die Bankleitung überreichte dann im April 1894 den Regierungen einen Entwurf von neuen Bankstatuten; allein es wurde darüber mit der Bankleitung noch nicht verhandelt.

Die Forderungen der Bank sind durch Zeitungsmeldungen bekannt geworden, überdies hat der Bankgouverneur dieselben in der Generalversammlung der Aktionäre der Bank vom 6. VII. 1894 aufgezählt. Dieselben haben in den Hauptpunkten folgenden Inhalt: Aufrechterhaltung der heutigen Organisation der Bank, Einsetzung eines Bankkuratoriums, um das Verhältnis zu den Staatsverwaltungen inniger zu gestalten,

unverzinsliche Ueberlassung der verfügbaren Staatskassenbestände, Rückzahlung der Schuld des Staates an die Bank (76,8 Mill. Gulden), Verminderung des Aktienkapitales bei Erhöhung des Gewinnanteiles des Staates, Belassung der gegenwärtigen Bedeckungsvorschriften, Festsetzung des Betrages der kleinsten Banknote auf 50 Kronen, keine Staatsnoten, Giltigkeit des neuen Privilegiums bis Ende 1912. Man weiß nicht, wie sich die Regierungen zu diesen Vorschlägen verhalten, und was sie ihrerseits verlangen. Gegen eine Erhöhung des Staatseinflusses auf die Bankleitung werden sie nichts einwenden, auch die unverzinsliche Ueberlassung der verfügbaren Staatskassenbestände dürfte vereinbart werden. Wenn eine entsprechende Verständigung über alle Differenzen erfolgen kann, wird wohl auch eine längere Privilegiumsdauer zuzugestehen sein. Ob es möglich sein wird, die kleinste Banknote auf 50 Kronen festzusetzen, hängt von der Art der Durchführung der Valutaregulierung ab. Die Organisation der Bank und die Deckungsvorschriften werden kaum eine Aenderung erfahren, doch dürfte Ungarn die volle Parität für sich in Anspruch nehmen, namentlich was die Verwendung der Mittel der Bank betrifft. Die größte Beachtung haben bisher die finanziellen Forderungen und Anerbietungen der Bank gefunden, man hat sie im Parlamente und in der Presse als unannehmbar und übertrieben bezeichnet. Es handelt sich dabei um folgendes: Der Staat schuldete der Bank für ein in uneinlöslichen Noten gegebenes Darlehen 80 Mill. Gulden, bezüglich dessen durch ein Uebereinkommen (R.G.Bl. Nr. 3 ex 1863) bestimmt worden war, daß es unverzinslich und am 31. XII. 1876 event. am 31. XII. 1877 fällig sein solle, daß aber der Staat jährlich 1 Mill. Gulden für das Darlehen zu zahlen hat, falls dies zur Ergänzung der Aktiendividende auf 7 % notwendig sein sollte. Im Bankstatute vom Jahre 1878 war dann den Staaten eine Gewinnbeteiligung vorbehalten, indem das, was nach Zahlung einer 5 %igen Aktiendividende, der Dotierung des Reserve- und des Pensionsfonds und einer 2 %igen Superdividende der Aktien erübrigt, zwischen den beiden Reichshälften und der Bank gleich geteilt wird. Die Gewinnquoten der Staatsverwaltungen sollten jedoch nicht ausbezahlt, sondern von der Schuld pro 80 Millionen Gulden abgeschrieben werden; seit dem Bankstatute vom Jahre 1887 wird auch die 5 %ige Notensteuer zur Tilgung der Staatsschuld verwendet. Die Beitragsleistung von 1 Mill. Gulden zur event. Ergänzung der Dividende auf 7 % entfiel: die Fälligkeit ist derzeit bis Ende 1897 hinausgeschoben. Sollte die Rückzahlung notwendig sein, so zahlt die österreichische Reichshälfte allein an die Bank, Ungarn leistet 30 % der Schuld an Oesterreich in 50 gleichen unverzinslichen Raten. Bisher ist die Schuld des Staates auf 76,8 Mill. gesunken; der Gewinnanteil und die Notensteuer betrugen also 3,2 Mill. Gulden. Nun verlangt die Bank die Rückzahlung ihrer Forderung, dagegen soll der Staat schon nach einer 6 %igen Dividende des Aktienkapitals — das um 15 Mill. Gulden zu reduzieren wäre — am Gewinne partizipieren.

Die Entscheidung der Frage, ob der Staat seine Schuld berichtigen und wie viel die Bank dem Staate für die Erneuerung des Privilegiums zahlen solle, wird davon abhängen, wie die Valutaregulierung zu Ende geführt wird. Nach den bisherigen Veranstaltungen empfängt die Bank wie oben gezeigt von den Regierungen etwa 160 Mill. Gulden in Gold und giebt Silber und Noten zur Einziehung der Staatsnoten; würde man noch 112 Mill. Staatsnoten in derselben Weise zurückziehen, dann erhielte die Bank weitere 89,6 Mill. Gulden in Gold. Würde man dagegen die Staatsnoten, über deren Einlösung noch keine Verfügung getroffen wurde, in anderer Weise zurückziehen, so würde der Goldschatz der Bank doch wohl eine Verstärkung brauchen; eine solche wird vielfach für die Zeit der Barzahlung überhaupt als unerläßlich bezeichnet. Deshalb wäre die Schuld des Staates zur Gänze oder zu einem Teile zu berichtigen.

Das von der Bankleitung vorgeschlagene Arrangement ist für den Staat schon deshalb nicht annehmbar, weil er eine beträchtliche Zinsenlast für das Anlehen zur Tilgung seiner Schuld auf sich nimmt, die sich aus der Gewinnbeteiligung nicht ersetzen läßt; es ist aber unter den durch die Währungsänderung geschaffenen und noch zu schaffenden Zuständen besonders verfehlt. Bisher hatte die Bank durch die Valutaregulierung einen Kursgewinn von 13,5 Mill. Gulden, überdies giebt ihr der Staat für Silbergulden Gold; sie wird aber noch weitere Vorteile genießen: wenn der 312 Mill. Gulden übersteigende Betrag der Staatsnoten durch Ausgabe von Rente eingelöst wird, so entsteht eine Lücke in der Notenzirkulation, welche die Bank ausfüllen wird; auch die jährliche Verstärkung der Geldzirkulation durch Silbergulden entfällt, und dieser Ausfall kann nicht vollständig durch Silberkronen gedeckt werden. Abgesehen davon hat das Kreditgeschäft der Bank eine normale Steigerungsfähigkeit: es ist der Escompte im Jahresdurchschnitte von 106,46 Mill. Gulden im Jahre 1878 auf 151,61 Mill. Gulden im Jahre 1894 gestiegen. Nun muß die Bank ihre Noten zu zwei Fünfteln metallisch decken, wenn aber der Notenumlauf den Barvorrat um 200 Mill. Gulden übersteigt, vom Ueberschusse eine

5 %ige Steuer bezahlen. Eine gewinnreiche Ausdehnung des Notenumlaufes wäre also möglich, wenn die Bank die Zahlung von 76,8 Mill. Gulden empfinge: an den erhöhten Erträgnissen würde zwar auch der Staat partizipieren, allein einerseits könnte er dadurch die Zinsen nicht aufbringen, die er für das Anlehen zu leisten hat, mit dem er die Bank bezahlte, andererseits hätte er sich zum Vorteile der Aktionäre belastet. Nun wird man aber nicht behaupten können, daß diese einen Anspruch besitzen, auf Kosten des Staates besser gestellt zu sein, als bisher.

Darf man annehmen, daß die Erträgnisse der Bank überhaupt und besonders durch die Rückzahlung der Schuld des Staates steigen werden, so wird es möglich sein, einen Ausweg aus diesen Schwierigkeiten zu finden, ohne den Staatsschatz zu belasten und ohne die Aktionäre schwer zu treffen: es wird mindestens der Ueberschuß der Erträgnisse über einen erst noch festzusetzenden Betrag zunächst zur Verzinsung der Summe zu verwenden sein, die der Staat der Bank bezahlt. Dabei bleibt, wie erwähnt, die Frage, ob und in welchem Ausmaße die Rückzahlung der Schuld stattfinden soll, offen, bis die Art der Durchführung der Valutaregulierung bekannt sein wird. Zustände, wie sie in anderen Staaten bestehen, daß die Notenbanken für ihre Privilegien beträchtliche Summen zahlen, sind in Oesterreich-Ungarn jetzt nicht herbeizuführen, weil der Bestand der Schuld des Staates und die unter Umständen sich ergebende Notwendigkeit, die Bank für die Barzahlungen zu stärken, entgegenstehen.

Statistische Uebersichten.

Ende	Oesterreich Bankanst.	Oesterreich Nebenst.	Ungarn Bankanst.	Ungarn Nebenst.	Notenumlauf	Goldvorr.	Silbervorr.	Goldwechsel	Escompte	Lombard	Summe der diskont. Wechsel, Warrants u. Effekten¹)
					Millionen Gulden						
1889	32	70	20	62	434,6	54,2	162,2	24,9	178,8	36,6	852,6
1890	32	66	20	62	445,9	54,0	165,4	24,9	166,6	41,4	939,7
1891	34	63	22	65	455,2	54,4	166,6	24,8	190,1	33,3	970,8
1892	34	62	22	73	477,9	103,2	168,9	16,9	171,9	28,9	889,2
1893	35	63	22	78	486,6	101,8	161,9	14,4	171,7	43,3	1039,6
1894	35	63	22	80	507,8	155,3	139,2	12,4	180,2	38,5	1076,1

Das Aktienkapital blieb unverändert 90 Mill. Gulden.

Ferner betrugen:

Ende	der Reservefonds	die Schuld des Staates	die Dividende %
	Millionen Gulden		
1889	18,965	79,003	7,25
1890	18,966	78,170	7,88
1891	18,951	77,419	7,78
1892	32,498	77,350	7,07
1893	32,472	76,986	7,38
1894	32,520	76,857	7,15

Veränderungen im Eskomptezinsfuß von Anfang 1889 bis Ende 1894: 1. I 1889: 4½ %, 25. I. 1889: 4 %, 6. XI. 1889: 5 %, 24. I. 1890: 4½ %, 14. II. 1890: 4 %, 5. IX. 1890: 4½ %, 3. X. 1890: 5 %, 17. X 1890: 5½ %, 9. I. 1891: 4½ %, 5. II. 1891: 4 %, 4. IX. 1891: 5 %, 9. I 1892: 4 %, 6. X 1893: 5 %, 23. I. 1894: 4½ %, 9. II. 1894: 4 %.

Litteratur:

Die Diskussionen über die Bankfrage haben sich vorwiegend in der periodischen Presse abgespielt. Ich verweise in dieser Beziehung auf die „Neue Freie Presse", die „Volkswirtschaftliche Wochenschrift", die „Zeitschrift für Staats- und Volkswirtschaft" und den „Tresor", Jahrgänge 1894. Eine Diskussion über die Bankfrage fand in der österr. Volkswirtschaftlichen Gesellschaft Ende 1894 statt, eine Wiedergabe der Debatten in der „Zeitschr. f. Volkswirtschaft, Sozialpol. und Verwaltung", 1885, 1. Heft. S. ferner E. v. Mecenseffy (Generalsekretär d. Oest.-Ung. Bank), „Wert und Preis des Privilegiums d. Oest.-Ung. Bank", Wien 1894, im Selbstverlage der Oest.-Ung. Bank. Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session, Nr. 800. Endlich: Berichte über die Generalversammlungen der Bank vom 23. V. 1892, 3. II. 1893, 5. II. 1894, 6. VII. 1894 und 4. II. 1895.

R. Zuckerkandl.

VII. Die B. in der Schweiz.

1. Die Bewegung für Schaffung einer Zentralbank. Der neue Art. 39 der Bundesverfassung. 2. Die neue „Bankvorlage".

1. Die Bewegung für Schaffung einer Zentralbank. Der neue Art. 39 der Bundesverfassung. Die schweizerische Bankpolitik der letzten Jahre ist wesentlich durch die Bewegung für Schaffung einer Bundesbank mit Notenmonopol und durch die entsprechende gesetzgeberische Aktion des Bundesrats charakterisiert. Die Bewegung kam 1885 durch den Züricher Finanzmann Cra-

1) Während des angegebenen Jahres.

mer-Frey in Fluß, der damals im Nationalrat eine „Motion“ einbrachte, welche eine Revision des § 39 der Bundesverfassung im Sinne der Schaffung einer Zentralnotenbank anregte. Sie stützte sich darauf, daß die vielen kleinen Notenbanken nicht durchgängig solvent seien und überdies das Interesse von Handel und Industrie (z. B. hinsichtlich der Diskontopolitik) nicht so wahrnähmen, wie es eine Zentralbank zu thun vermöchte. Als der Nationalrat den Antrag ablehnte, trug Cramer-Frey die Bewegung in den schweizerischen Handels- und Industrieverein, wo er, durch ein ausführliches Gutachten des Banquiers Lucian Brunner in St. Gallen unterstützt, die Mehrheit der Sektionen für seine Pläne gewann. Nachdem in den gesetzgebenden Körperschaften dann noch mehrere andere Motionen in dieser Sache eingebracht worden waren, ohne Erfolg zu erzielen, — wurde endlich im Jahre 1890 vom Nationalrate ein Antrag J. J. Kellers angenommen, welcher den Bundesrat aufforderte, eine Revision des Art. 39 der Bundesverfassung in dem Sinne vorzubereiten, „daß dem Bunde das ausschließliche Recht der Notenemission zustände, und daß er dieses Recht einem zu schaffenden zentralen Bankinstitute übertragen könne.“ Dieser Aufforderung kam der Bundesrat noch im selben Jahre nach und stellte am 30. XII. 1890 einen Antrag, demzufolge erstens die Ausgabe von Banknoten wie von allen anderen gleichartigen Geldzeichen ausschließlich dem Bunde zustehen sollte, zweitens eine einheitliche Notenbank errichtet werden, und drittens der ferneren Bundesgesetzgebung der weitere Ausbau dieser Bestimmungen, vor allem die Entscheidung der Frage: „Staats- oder Privatbank“ überlassen werden sollte. Dieser Entwurf wurde dann nach verschiedenen Modifikationen in der Bundesversammlung zum Beschluß erhoben und auch in der Volksabstimmung vom 18. X. 1891 mit 231 000 (gegen 158 000) Stimmen gutgeheißen. So hatte der Art. 39 der Bundesverfassung jetzt folgenden Wortlaut erhalten:

„Das Recht zur Ausgabe von Banknoten und anderen gleichartigen Geldzeichen steht ausschließlich dem Bunde zu. Der Bund kann das ausschließliche Recht zur Ausgabe von Banknoten durch eine unter gesonderter Verwaltung stehende Staatsbank ausüben oder es, vorbehaltlich des Rückkaufsrechtes, einer zu errichtenden zentralen Aktienbank übertragen, die unter seiner Mitwirkung und Aufsicht verwaltet wird. Die mit dem Notenmonopol ausgestattete Bank hat die Hauptaufgabe, den Geldumlauf des Landes zu regeln und den Zahlungsverkehr zu erleichtern. Der Reingewinn der Bank über eine angemessene Verzinsung, bezw. eine angemessene Dividende des Dotations- oder Aktienkapitals und die nötigen Einlagen in den Reservefonds hinaus kommt wenigstens zu zwei Dritteilen den Kantonen zu. Die Bank und ihre Zweiganstalten dürfen in den Kantonen keiner Besteuerung unterzogen werden. Eine Rechtsverbindlichkeit für die Annahme von Banknoten und anderen gleichartigen Geldzeichen kann der Bund, außer bei Notlagen in Kriegszeiten, nicht aussprechen. Die Bundesgesetzgebung wird über den Sitz der Bank, deren Grundlagen und Organisation, sowie über die Ausführung dieses Artikels überhaupt das Nähere bestimmen.“

2. **Die neue „Bankvorlage“.** Wie dargestellt, lag es beim Bundesrat, für das zu schaffende Institut die nötige Grundlage herzustellen, vor allem die Frage „Staats- oder Privatbank“ zur Entscheidung zu bringen. Diese erfolgte dann am 24. I. 1894 (mit 4 gegen 3 Stimmen) zu gunsten einer reinen Staatsbank gemäß dem Antrage des Chefs des Finanzdepartements, Hauser, der gleichzeitig den Auftrag zur Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzentwurfs erhielt. Dieser wurde dann vom Bundesrate im wesentlichen acceptiert und am 23. X. 1894 bei der Bundesversammlung eingebracht. Sein wesentlicher Inhalt ist der folgende. Der Bund errichtet unter dem Namen „Schweizerische Bundesbank“ eine unter gesonderter Verwaltung stehende Staatsbank, der allein das Recht der Ausgabe von Banknoten zusteht. Ihre Hauptaufgabe ist, „den Geldumlauf des Landes zu regeln und den Zahlungsverkehr zu erleichtern“; sie hat ferner den Kassenverkehr des Bundes unentgeltlich zu besorgen. Der Sitz der Bank ist Bern; doch hat jeder Kanton Anspruch darauf, daß auf seinem Gebiete eine Filiale der Bank errichtet werde. Das vom Bunde beschaffte Grundkapital beträgt 25 Mill. Frcs., welche aber durch Beschluß der Bundesversammlung bis auf 50 Mill. Frcs. erhöht werden können. Sie werden durch Ausgabe von Schuldverschreibungen beschafft, welche von seiten der Gläubiger nicht gekündigt werden können. Der Geschäftskreis der Bank beschränkt sich im wesentlichen auf das Noten-, Giro- und Diskontogeschäft. In der Emission der Noten ist keine bestimmte Grenze festgesetzt. Die Bank hat vielmehr das Recht, „nach Bedürfnis ihres Verkehrs“ Banknoten auszugeben; doch muß mindestens ein Drittel der Notenzirkulation in Bar („durch gesetzliche Barschaft in Kassa oder durch Gold in Barren, zum Marktwerte gerechnet, oder durch fremde Goldmünzen“) gedeckt sein, und der Rest mitsamt dem Gegenwert aller kurzfälligen Schulden der Bank soll jederzeit in schweizerischen Diskontowechseln oder in Wechseln auf das Ausland vorhanden sein. Vom jährlichen Reingewinn fallen vorab 15 % in den Reservefonds; vom Mehrbetrag wird eine Dividende bis auf 4 % des Grundkapitals an den Bund ausgerichtet, der Rest des Reingewinnes kommt zu 1/3 dem Bunde, zu 2/3 den Kantonen zu. — Die Leitung der Bank geschieht durch das Direktorium (be-

stehend aus 3—5 vom Bundesrate ernannten Mitgliedern) und durch Lokaldirektionen (für die Zweiganstalten); die Aufsicht und Kontrolle über die Bank wird vom Bankrate (bestehend aus 21 von der Bundesversammlung gewählten Mitgliedern) und von Lokalkomitees ausgeübt; die nähere Kontrolle wird speziell einer Delegation des Bankrates, dem (aus 5 Mitgliedern bestehenden) Bankausschuß übergeben. Die Ausrichtung von Tantiemen (neben den Gehältern oder Diäten) ist überall ausgeschlossen. Die Oberaufsicht über die Bank steht der Bundesversammlung zu. — Den Beschluß der Vorlage machen die Straf- und Uebergangsbestimmungen. Aus den ersteren sei hervorgehoben, daß auch die Nachahmung von Banknoten bei Ankündigungen, Reklamen oder Scherzen streng untersagt ist; aus den letzteren, daß die bisherigen Notenbanken für den Verlust des Emissionsrechts nicht entschädigt werden. —

Wie ganz anders war es somit gekommen, als es sich Cramer-Frey und sein Anhang vorgestellt! Sie wollten eine private Zentralbank, und — einen Schritt vorm Ziel — bot der Bund die Staatsbank. So hatte sich das Wort W. Speiser's erfüllt, des Hauptgegners jener auf Zentralisierung gerichteten Bewegung, der Cramer-Frey das Schicksal des Zauberlehrlings geweissagt. Während so Cramer-Frey neuerdings in die Kampfesstellung gegen die geplante Bundesbank gedrängt wurde, hat Speiser, weil er das Prinzip der Dezentralisation als aussichtslos erkannt, sich nunmehr rückhaltlos auf den Boden der bundesrätlichen Vorlage gestellt. Und den Gutachten, welche die Begründung der letzteren stützen sollen, ist in erster Linie ein solches von Speiser beigegeben. Gegenwärtig tobt der Kampf pro und contra Staatsbank noch immer heftig; die „radikal-demokratische" Presse vertritt ganz besonders lebhaft die Vorlage, während die „liberal-konservative" sie für unannehmbar erklärt; bemerkenswert sind unter den kritischen Abhandlungen besonders diejenigen von Prof. Julius Wolf in der „Neuen Zürcher Ztg." und von Jakob Steiger in der „Allgemeinen Schweizer Ztg." Die Hauptargumente, welche hier gegen die Staatsbank angeführt werden, sind die folgenden: 1) eine sorglose oder kleinliche Geschäftsgebahrung sei von der Staatsbank eher zu befürchten als von der Privatbank; 2) daß kaufmännisch minder routinierte Personen an ihrer Spitze ständen, sei gleichfalls eine Gefahr der Staatsbank im Unterschiede von der Privatbank, während das Bankgeschäft in immerhin höherem Maße als beispielsweise der Betrieb von Eisenbahnen Fähigkeiten der genannten Art verlange; 3) bei jeder Gefährdung des Staates sei die Staatsbank ohne weiteres in Mitleidenschaft gezogen und könne infolgedessen weder dem Staate noch der Volkswirtschaft zu Hilfe kommen wie eine Privatbank; 4) der Staat könne die Staatsbank und ihre Fonds in Zeiten finanzieller Verlegenheit viel leichter mißbrauchen als eine Privatbank. — Für die Staatsbank wird dagegen angeführt: 1) die haute finance könne dann auf die Bank keinen Einfluß ausüben; 2) die Staatsbank vermöge am besten eine den Interessen des Landes dienende Diskontopolitik zu treiben; 3) die Fassung des revidierten Art. 39 sei eine derartige, daß dadurch eine Privatbank unter staatlicher Leitung nach deutschem Muster ausgeschlossen sei. Schließlich ist dann noch zur Versöhnung der Gegensätze eine „gemischte" Bank vorgeschlagen worden, die jetzt vornehmlich von Cramer-Frey und Professor Wolf befürwortet wird. Das Grundkapital soll hier 30 Mill. Frcs. betragen, von denen je ein Drittel vom Bund, von den Kantonen und von den Privaten zu zeichnen wäre. Damit wäre die Mitwirkung Privater bei der Geschäftsführung gesichert und so ein heilsames Gegengewicht gegen die von mancher Seite befürchteten politischen Einflüsse und noch mehr gegen den Bureaukratismus in der Verwaltung geschaffen, während andererseits doch die Staatsinteressen die überwiegende Vertretung haben würden und somit nirgendwo dem Profit privatkapitalistischer Gruppen zuliebe geopfert werden müßten. —

Litteratur:

Die beste Auskunft über die im Text dargestellte Bewegung gewähren die zahlreichen Arbeiten W. Speisers. Ich mache von diesen namhaft: „Untersuchungen über das Banknotenwesen der Schweiz" (Zeitschr. f. schweiz. Statistik, Jahrg. 1888), „Zur Beurteilung d. schweiz. Banknotenwesens" (ebenda, 1888), „Die Neuordnung des Banknotenwesens in der Schweiz" (ebenda, 1891), „Die Banknotenfrage" (1891). Dann sind wichtig die beiden reichhaltigen amtlichen Publikationen: Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betr. Art. 39 der Bundesverfassung vom 23. X. 1894, und Art. 39 der Bundesverfassung, Materialien zu Handen des Bundesrates unterbreitet vom eidgenössischen Finanzdepartement (1894), mit Gutachten von W. Speiser, Forrer, Hilty, Schweizer, Escher u. a. — Sonst seien noch genannt: Cramer-Frey, Die schweizerische Staatsbank, „Neue Zürcher Ztg.", Nr. 27 u. Nr. 51—54, Jahrg. 1894. v. Graffenried, Die Ausführung des neuen Art. 39 der Bundesverfassung, „Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik", Heft 17 u. 18 vom 1. u. 15. IX. 1894. Hablützel, Die schweizerische Bundesbank in „Monatsschrift für Aktienrecht und Bankwesen", Nr. 1 v. 12. I.

1895. Simon Kaiser, Gründung einer schweizerischen Bundesbank, 1893. Jakob Steiger, Zur Frage des Banknotenmonopols, „Allgemeine Schweizer Ztg.", Nr. 271 ff., Jahrg. 1894. Julius Wolf, Zur Bankvorlage, „Neue Zürcher Ztg.", Nr. 317 bis 320, Jahrg. 1894 (wichtigste kritische Abhandlung).

Basel. Georg Adler.

VIII. Die B. in Italien.

1. Die Ursachen der neuen Gesetzgebung. 2. Verfassung und innere Einrichtung der bestehenden Zettelbanken. 3. Kapital und Vermögen. 4. Notenausgabe. 5. Aktiv- und Passivgeschäfte. 6. Reservefonds (fondo di riserva o massa di rispetto). 7. Verhältnisse zum Staate. Oeffentlichkeit. Steuern und Gebühren. 8. Schluß. 9. Anhang.

1. Die Ursachen der neuen Gesetzgebung. Alle jene, welche, frei von jedem politischen oder doktrinären Vorurteil, den Gang der italienischen Zettelbankpolitik beobachteten, hatten auf die dringende Notwendigkeit einer gründlichen Reform hingewiesen. Das italienische Zettelbanksystem war eine ganz sonderbare Mischung von Monopol und Pluralität, welche alle die Nachteile und keine der Vorteile dieser Systeme hatte. Die Konkurrenz der sechs das Emissionsrecht ausschließlich besitzenden Zettelbanken, welche alle Stufen der ökonomischen Macht darstellten, hatte zu einer übermäßigen Vermehrung des Notenumlaufs geführt, zur Unterstützung von Bauspekulation in großen Städten, insbesondere in der Hauptstadt und Neapel, zur Begünstigung von künstlichen, lebensunfähigen industriellen Unternehmungen und von schlecht geleiteten Kreditanstalten, zur Verschwendung des Geldes, um auf den Gang der Gesetzgebung in den die Banken betreffenden Beratungen Einfluß zu üben. Die am meisten ökonomisch und moralisch verdorbene Anstalt war die Römische Bank, die, schon von der päpstlichen Regierung gemißbraucht, ein gesundes Leben auch unter der nationalen Regierung nie gehabt hat und das wahre Gift des italienischen Kredits wurde. Ihre zerrüttete Lage wurde Anfang 1893 von einer auf Wunsch der Abgeordnetenkammer angeordneten Enquete vollständig ans Licht gebracht. Ihre Aufhebung wurde unvermeidlich, und da auch die Zustände der übrigen Anstalten keine günstigen waren, so sollte das Parlament endlich zur Beratung einer ziemlich radikalen Reform sich entschließen, und so kam das G. v. 10. VIII. 1893 zu stande, das wichtige Abänderungen durch später zu erwähnende Gesetze und Verordnungen erfahren hat. Auf Grund dieses Gesetzes wurde das neue Statut der Bank von Italien durch königl. Dekret vom 20. XII. 1893 bestätigt. Früher schon waren auf Grund des G. v. 23. VIII. 1890, durch die Dekrete vom 3. IV. 1892, 21. IV. 1892, 26. IV. 1893 und 4. V. 1893 ein neues Statut und ein neues Reglement für die Bank von Neapel, und durch die Dekrete vom 3. IV. 1892 und 21. IV. 1892 ein neues Statut und ein neues Reglement für die Bank von Sizilien erlassen worden. (S. den Anhang, sub 9.)

2. Verfassung und innere Einrichtung der bestehenden Zettelbanken. A. Die Bank von Italien entstand aus der Fusionierung der Nationalbank im Königreich mit der toskanischen Nationalbank und der toskanischen Kreditbank, die alle Aktiengesellschaften waren; und eine solche ist die neue Anstalt geblieben. Die Aktien zu 1000 Lire nominellen Wertes lauten auf Namen.

Sie hat ihre Generaldirektion und Zentralverwaltung in Rom, und entweder Hauptcomptoire (sedi) oder Succursalen in jedem Hauptort der 69 Provinzen und in anderen bedeutenden Städten; außerdem kann sie kleine Comptoire (agenzie) in kleinen Ortschaften errichten und Korrespondenten und Vertreter zur Einlösung ihrer Noten bestellen. Bei jedem Hauptcomptoir, dessen Leitung ein Direktor hat, besteht ein Verwaltungsrat (Consiglio di Reggenza), mit je 8 bis 12 Räten und 4 Zensoren. Die Räte und Zensoren werden von der bei den Hauptcomptoiren dazu einberufenen Generalversammlungen der Aktionäre gewählt. Die Hälfte scheidet jedes dritte Jahr, so daß jährlich die Generalversammlung nur bei drei Hauptcomptoiren stattfinden soll. Jeder Verwaltungsrat der Hauptcomptoire wählt jährlich aus seiner Mitte drei Mitglieder, die zusammen den Oberverwaltungsrat der Bank bilden. Derselbe hat die Ueberwachung der ganzen Verwaltung der Bank, ernennt die Beamten und insbesondere den Generaldirektor (welcher auch Mitglied des Oberverwaltungsrates ist) und die zwei Vicegeneraldirektoren; diese drei sollen von der Regierung die Bestätigung erhalten. Alljährlich findet in Rom die Hauptgeneralversammlung der Aktionäre statt, um den Bericht des Generaldirektors zu hören, den Gang der Bankverwaltung zu beurteilen &c.

B. Die Bank von Neapel ist eine Korporation mit eigenem Vermögen.

Der Hauptsitz ist in Neapel: sie hat Hauptcomptoire in großen Städten und Succursalen in kleineren. Eine Succursale kann in ein Hauptcomptoir verwandelt werden sobald die Stadt, wo sie ihren Sitz hat, die Zahl von 100000 Einwohnern erreicht und die Succursale drei Jahre hintereinander einen jährlichen Nettogewinn von 300000 Lire abwirft. Statt einer Generalversammlung der Aktionäre, hat sie einen Generalrat, Consiglio generale, welchem angehören: a) als Vertreter der Stadt Neapel der Bürgermeister, der Präsident der Handelskammer, vier Delegierte der Provinzialvertretung, vier der Gemeindevertretung, vier der Handelskammer; b) als Vertreter der Stadt Bari zwei Delegierte der Handelskammer, zwei der Provinzialvertretung, zwei der Gemeindevertretung; c) ein von der Provinzialvertretung ernannter Delegierter der übrigen neapolitanischen Provinzen; d) für jedes Hauptcomptoir, mit Ausnahme von Bari und Neapel, zwei Delegierte der örtlichen Handelskammer; e) für jede Succursale, deren jährlicher Nettogewinn seit drei Jahren mindestens 100000 Lire erreicht, je ein Delegierter der örtlichen Handelskammer. Der Zentralverwaltungsrat wird gebildet: a) vom Generaldirektor, welcher von der Regierung ernannt wird; b) von vier Delegierten des Generalrates; c) von zwei von der Regierung ernannten Verwaltungsräten.

Die Direktoren der Hauptcomptoire werden auf Vorschlag des Zentralverwaltungsrates von der Regierung, und die Direktoren der Succursalen von jenem ernannt.

C. Die Bank von Sizilien ist eine Korporation mit eigenem Vermögen.

Der Hauptsitz ist in Palermo. Sie hat, wie die Bank von Neapel, statt einer Generalversammlung der Aktionäre, einen Generalrat, welchem angehören: a) für die Stadt Palermo der Bürgermeister, der Präsident der Handelskammer, vier Delegierte der Provinzialvertretung, vier der Gemeindevertretung, vier der Handelskammer; b) für jede der Städte Messina, Catania und Girgenti der Bürgermeister, der Präsident der Handelskammer und zwei Delegierte der Provinzialvertretung, zwei der Gemeindevertretung, zwei der Handelskammer; c) für jede der Provinzen Caltanissetta, Siracusa und Trapani ein Delegierter der Provinzialvertretung und einer der Handelskammer; d) für jedes neue Hauptcomptoir zwei Delegierte der örtlichen Handelskammer; e) für jede Succursale, deren jährlicher Nettogewinn seit 3 Jahren 100 000 Lire erreicht hat, je ein Delegierter der Handelskammer.

Der Zentralverwaltungsrat wird gebildet: a) vom Generaldirektor, der von der Regierung ernannt wird; b) von vier Delegierten des Generalrates; c) von zwei von der Regierung ernannten Verwaltungsräten.

Die Direktoren der Hauptcomptoire werden von der Regierung auf Vorschlag des Zentralverwaltungsrates, die Direktoren der Succursalen nach den besonderen Reglements der einzelnen Anstalten und nach örtlichen Verhältnissen ernannt. (S. den Anhang, sub 9.)

3. **Kapital und Vermögen.** Das Kapital der Bank von Italien wurde auf 300 Mill. Lire festgestellt, deren 176 Mill. eingezahlt, mit der Pflicht, in einer Frist von 6 Monaten das eingezahlte Kapital auf 210 Mill. Lire zu bringen.

Das ständige Vermögen der Bank von Neapel blieb, wie früher, auf 48 750 000 Lire und das der Bank von Sizilien auf 12 Mill. Lire festgestellt.

4. **Notenausgabe.** Das Recht der Notenausgabe wurde den genannten Anstalten ausschließlich und zwar für eine 20-jährige Periode gewährt.

Für die ersten 4 Jahre bleibt der Umlauf der Noten fixiert wie folgt:

Bank von Italien	800	Mill. Lire
„ „ Neapel	242	„ „
„ „ Sizilien	55	„ „
Im ganzen	1097	Mill. Lire

Dann sollen die Banken ihren Umlauf alle 2 Jahre stufenweise so verringern, daß der Betrag nach Ablauf von 14 Jahren nach der Promulgation des Gesetzes zurückgegangen sei

für die Bank von Italien	auf 630	Mill. Lire
„ „ „ „ Neapel	„ 190	„ „
„ „ „ „ Sizilien	„ 44	„ „
Im ganzen	auf 864	Mill. Lire

Zu jener Zeit soll das Kapital bezw. das Vermögen jeder Anstalt wenigstens einem Drittel der Notenausgabe entsprechen. Eine Kommission von 4 Mitgliedern des Parlaments und 3 Delegierten der Regierung soll dann den Bestand des Kapitals bezw. des Vermögens prüfen, und wenn das genannte Verhältnis des Kapitals zur Notenausgabe nicht besteht, soll die betreffende Anstalt die Notenausgabe weiter vermindern, da diese nie das Dreifache des eingezahlten Kapitals bezw. des ständigen Vermögens übersteigen soll; jedoch kann jede der Anstalten mit weiterer Einzahlung von Kapital oder Erhöhung des Vermögens sich den Teil der Notenausgabe aneignen, welcher für eine andere Anstalt verloren geht, aber immer nur in den genannten Grenzen von 864 Mill. Lire für den gesamten Notenumlauf.

Die Ueberschreitung dieser oberen Grenzen ist den Banken nur gegen volle metallische Deckung gestattet.

Die Bardeckung soll 40 % der wirklichen Notenausgabe betragen, davon sollen 33 % in gesetzlichem Metallgeld und Goldbarren, und zu $^3/_4$ in Gold bestehen, die übrigen 7 % können durch guten Wechsel auf das Ausland dargestellt sein.

Die Anstalten waren durch das genannte Gesetz zur Einlösung ihrer Noten in Metallgeld verpflichtet, aber das Dekret v. 21. II. 1894 und das G. v. 22. VII. 1894, Anhang I, haben sie gezwungen, 200 Mill. Lire in Goldmünzen in ihren Kassen dauernd zur Disposition des Staatsschatzes zu behalten (die sogenannte Immobilisierung) und ihnen 200 Mill. Lire in Staatspapiergeld zur Einlösung der Noten zur Verfügung gestellt; das Staatspapiergeld wurde als uneinlösbar erklärt, was eine partielle Einführung des Zwangskurses bedeutet.

Die Banken können mit dem über die genannten 200 Millionen verfügbaren Metallgeld Noten einlösen, aber zugleich vom Ueberbringer die Zahlung des Agios, welches an jenem Tage besteht, verlangen.

Die Stückelung der Banknoten ist auf folgende Wertbeträge beschränkt: 50, 100, 500 und 1000 Lire. Die Stückelung zu 1, 2, 5, 10 und 25 Lire ist für das Staatspapiergeld vorbehalten und die von den Banken früher emittierten Stücke zu 25 Lire wurden als Staatspapiergeld erklärt.

Die Banknoten sind mit Legalkurs versehen, d. h. sie sind gesetzliches Zahlmittel, für jede beliebige Summe, in jenen Provinzen, wo die Banken ein Hauptcomptoir, eine Succursale, ein kleines Comptoir oder einen zur Einlösung ihrer Noten beauftragten Korrespondenten haben.

In denselben Provinzen sind die Banken zur gegenseitigen Annahme ihrer Noten und zugleich zum wechselseitigen unmittelbaren Austausch derselben (zur sogen. riscontrata) verpflichtet. Die Modalitäten des Austausches wurden durch das kgl. Dekret v. 27. II. 1894

fixiert. Er findet am 10., am 20. und am letzten Tage jeden Monates statt. Wenn eine Bank die ganze Summe ihrer Noten von einer anderen nicht zurücknehmen konnte, war sie nach jenem Dekret gezwungen, den übrigen Teil bei der anderen Bank in Kontokorrent stehen zu lassen und einen Zins dafür zu bezahlen; das Kontokorrent sollte regelmäßig am 30. VI. und am 31. XII. abgeschlossen und vollkommen getilgt werden. Aber das Dekret v. 10. XII. 1894 hat diese letzten Bestimmungen teilweise aufgehoben; die Bank von Italien kann von den anderen Anstalten nur verlangen, daß diese von ihren eigenen Noten in Austausch so viel zurücknehmen, als sie Noten der Bank von Italien besitzen.

5. **Aktiv- und Passivgeschäfte.** Außer der Ausgabe von Banknoten sind die Zettelbanken zu folgenden Geschäften berechtigt:

a) Diskontierung von Wechseln mit höchstens 3 Monaten Fälligkeitstermin und mindestens 2 Unterschriften, von Staatsschatzscheinen, von Pfandnoten (warrants) der öffentlichen Lagerhäuser (magazzini generali), von Coupons der Kreditpapiere, auf welche Vorschüsse (s. sub b) erlaubt sind.

b) Vorschüsse (anticipazioni, Lombardgeschäfte), mit höchstens 6 Monaten Fälligkeitstermin, auf Staatsschuldtitel, Staatsschatzscheine und vom Staate garantierte Papiere, auf Verschreibungen der Grundkreditanstalten, auf Papiere, welche in Gold zahlbar sind und von ausländischen Staaten ausgegeben oder garantiert wurden, auf Gold- und Silbermünzen, auf Seide, auf Depositscheine der öffentlichen Lagerhäuser ꝛc. Die Vorschüsse auf Wertpapiere können nach der verschiedenen Art derselben entweder dem ganzen nominellen Werte oder nur $^4/_5$ oder $^3/_4$ desselben entsprechen.

c) Kauf und Verkauf von ausländischen, in Gold zahlbaren Wechseln mit mindestens zwei guten Unterschriften und höchstens 3 Monaten Fälligkeitstermin.

Alle übrigen beweglichen und unbeweglichen Güter, welche insbesondere als Bezahlung von Geldforderungen in Besitz der Banken gelangen, sind in 2 Jahren zu verkaufen, doch können die Banken ihre Mittel in Staatsschuldpapieren bis zu folgenden Summen anlegen: die Bank von Italien bis 70 Mill. Lire, die Bank von Neapel bis 21, die Bank von Sizilien bis 4 Mill. Lire.

Den Banken ist erlaubt, verzinsliche Depositen in passivem Kontokorrent anzunehmen: der Zins kann nicht höher als die Hälfte des Diskontosatzes für die ersten 2 Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, und später nicht höher als ein Drittel desselben sein. Wenn der Betrag jener Depositen in der Bank von Italien 130 Mill. Lire, in der Bank von Neapel 40 Mill., in der Bank von Sizilien 12 Mill. übersteigt, soll der Notenumlauf nach den Bestimmungen des G. v. 22. VII. 1894, Anhang E, vermindert werden: die Verminderung soll einem Drittel der die genannten Grenzen überschreitenden Summen der Depositen entsprechen.

Für die übrigen Verbindlichkeiten, welche stets fällig sind (die sog. debiti a vista), sollen die Banken eine Bedeckung von 40 % in den Kassen behalten: dieselbe soll ganz wie die Bedeckung für die Notenausgabe zusammengesetzt sein. Die aktiven Kontokorrents und die Grundkreditoperationen sind verboten.

Während der Geltung des Legalkurses soll der Diskontosatz für alle Banken gleich sein, und sie können ihn ohne Genehmigung der Regierung nicht verändern. Doch können sie den Diskontosatz bis zu 1 % in Darlehen gegen Wechsel ermäßigen, aber nur zu gunsten von Volksbanken, Agrarkreditanstalten und gewöhnlichen Kreditanstalten, die besondere in dem Gesetze vorgeschriebene Bedingungen erfüllen (Unterstützung des Kleinhandels, Diskontierung von warrants der öffentlichen Lagerhäuser). Die dazu verwendbare Summe ist auf 70 Mill. Lire für die Bank von Italien, auf 21 für die Bank von Neapel, und auf 4,5 Mill. für die Bank von Sizilien beschränkt.

Das G. von 1893 bestimmt endlich mit ausführlichen, hier nicht darzustellenden Bestimmungen, wie die früher eingegangenen, nicht mehr erlaubten Geschäfte liquidiert werden sollen. Eine schwierige und schwerwiegende Operation für die Anstalten!

6. **Reservefonds (fondo di riserva o massa di rispetto).** Bei der Bank von Italien soll der Betrag des Reservefonds dem fünften Teile des nominellen Kapitals entsprechen: er wird mit der Reservierung des 20. Teiles des jährlichen Nettogewinnes gebildet.

Die Banken von Neapel und Sizilien haben keine Aktionäre; daher wird der jährliche Nettogewinn teilweise zu gemeinnützigen Zwecken und teilweise zur Bildung des Reservefonds verwendet: so ist dieser letzte schon auf eine beträchtliche Summe (die Hälfte des ständigen Vermögens) gestiegen.

7. **Verhältnisse zum Staate. Oeffentlichkeit. Steuern und Gebühren.** Die Zettelbanken sind verpflichtet, gegen Hinterlegung von Staatsschuldtiteln oder Staatsschatzscheinen, zu einem verabredeten Zinssatz dem Staate Summen vorzuschießen: durch das kgl. Dekret vom 21. II. 1894, das G. vom 22. VII. 1894, Anhang I und das kgl. Dekret vom 10. XII. 1894 ist der Maximalbetrag dieser Vorschüsse bestimmt

für die Bank von Italien auf 100 Mill. Lire
„ „ „ „ Neapel „ 28 „ „
„ „ „ „ Sizilien „ 7 „ „

Der Zahlungsdienst des Staates (servizio di Tesoreria) wurde mit dem genannten kgl.

Dekret vom 10. XII. 1894 für das ganze Gebiet des Königreichs ausschließlich der Bank von Italien anvertraut. Die Bank leistet dafür in Staatsschuldtiteln eine Bürgschaft von 50 Mill. Lire, welche in 6 Jahren auf 90 Mill. gebracht werden soll.

Nach den kgl. Dekreten vom 12. X. und 10. XII. 1894, 16. V. und 30. V. 1895, steht während des Legalkurses die Aufsicht über die Zettelbanken ausschließlich dem Ministerium des Staatsschatzes zu. Bei diesem besteht ein Inspektions-Zentralamt und eine ständige Kommission. Das Zentralamt besorgt die Ausführung der Aufsicht: einer seiner Beamten wohnt den Sitzungen der Generalversammlung der Aktionäre, der Generalräte der Korporationen, der Zentralverwaltungsräte rc. bei, und erstattet darüber Bericht: das Amt kontrolliert außerdem den Zahlungsdienst auf Rechnung des Staates und verordnet periodische und außerordentliche Prüfungen des Kassabestandes, der Bardeckung, der Notenemission, des Portefeuilles, insbesondere für ausländische Wechsel, und überwacht im allgemeinen den Gang der Verwaltung und die Gesetzmäßigkeit der Operationen. Die ständige Kommission giebt der Regierung Gutachten über wichtige Fragen, das Bankwesen und die Bankinspektion betreffend; sie wird aus 3 Senatoren, 3 Mitgliedern der Abgeordnetenkammer und 5 hohen richterlichen und Verwaltungsbeamten gebildet.

Die Banken sollen am 10., am 20. und am letzten Tage jedes Monats dem Ministerium des Staatsschatzes einen ausführlichen Ausweis ihrer Lage vorlegen: das obengenannte Zentralamt besorgt die Veröffentlichung des Ausweises in der Staatszeitung.

Die Banken unterliegen: a) der allgemeinen Mobiliareinkommensteuer; b) einer ordentlichen oder normalen Umlaufssteuer (tassa di circolazione) von 1 % auf den mittleren Betrag der jährlichen gesetzlichen Notenausgabe. Wenn die Liquidation (s. oben sub 5 am Ende) der früher eingegangenen, nicht mehr erlaubten Geschäfte regelmäßig fortschreitet, kann diese Umlaufssteuer auf 1/5 des Diskontosatzes erniedrigt werden, wenn ihr Betrag niedriger als 1 % dann wäre; c) einer außerordentlichen Umlaufssteuer für die Notenausgabe, welche die gesetzlichen Grenzen im Verhältnis zum Kapital und zur Bardeckung übersteigt. Nach dem G. v. 22. VII. 1894, Anhang E, beträgt diese außerordentliche Steuer, mit Einschluß der eben genannten ordentlichen, 2/3 des Diskontosatzes, wenn der überschüssige Notenumlauf nicht höher als 45 Mill. Lire für die Bank von Italien, als 14 Mill. für die Bank von Neapel, und als 3,5 Mill. für die Bank von Sizilien ist. Wenn jener überschüssige Notenumlauf höher ist als diese Beträge, doch das Doppelte nicht erreicht, so ist der Satz der außerordentlichen Steuer dem vollen Diskontosatze gleich; wenn jener Notenumlauf das Doppelte erreicht, so steigt der Steuersatz zum Doppelten des Diskontosatzes. Für die Berechnung der ordentlichen und der außerordentlichen Steuer wird vom Notenumlauf der Teil abgezogen, welcher der Bardeckung entspricht; d) einer besonderen, wenn ich mich so ausdrücken darf, Strafsteuer für gesetzlich unerlaubte Geschäfte; sie beträgt das Dreifache des Diskonto- oder Zinssatzes des betreffenden Geschäftes.

8. **Schluß.** Wir haben so die Hauptbestimmungen der neueren Gesetzgebung über das Zettelbankwesen in Italien summarisch dargelegt. Wie aus der vorhergehenden Darstellung ersichtlich ist, hat das grundlegende G. v. 10. VIII. 1893 die Reformbewegung gar nicht zum Ruhepunkt gebracht; wegen der nicht günstigen Geld- und Finanzverhältnisse hat das Gesetz schon wichtige Veränderungen erfahren, obgleich das von ihm geschaffene Banksystem unangetastet geblieben ist. Doch sind Anzeichen da, daß etwas Neues auch auf diesem Gebiete zu erwarten ist. Das angeführte königl. Dekret v. 10. XII. 1894, welches der Bank von Italien den Zahlungsdienst des Staates für das ganze Königreich anvertraut hat, die schnelle Ausführung dieses Dekrets, obgleich es noch nicht in ein Gesetz, wie es soll, verwandelt worden ist, die inzwischen durch Dekret vom 3. II. 1895 stattgehabte Auflösung der Verwaltung der Bank von Neapel, die von einem königl. Kommissär übernommen wurde, sind wichtige Schritte zur Einführung des Monopolsystems, was das beste Mittel zur Heilung der leider noch verworrenen Umlaufsverhältnisse Italiens wäre. Die Beibehaltung der kleinen Bank von Sizilien als Zettelbank würde wegen der besonderen geographischen und wirtschaftlichen Lage der Insel die Einheit und die Wirksamkeit des Monopolsystems gar nicht beeinträchtigen.

9. **Anhang.** Das große Finanzgesetz vom 8. VIII. 1895, Nr. 486 enthält über das Zettelbankwesen folgende spezielle Bestimmungen (nur die hauptsächlichsten werden angeführt):

1) Der Teil der Bardeckung, welche durch guten Wechsel auf das Ausland dargestellt werden kann (s. oben sub 4), kann auch von in Gold oder in gesetzlichem Münzgelde des lateinischen Münzbundes zahlbaren Depositen in Kontokorrent entweder bei großen ausländischen Zettelbanken oder bei den mit dem italienischen Staatsschatze korrespondierenden ausländischen Banken und Bankiers vertreten sein.

2) Die Summen, welche die Zettelbanken in Staatsschuldpapieren anlegen können (s. oben sub. 5), sind auf folgende Beträge fixiert:

Bank von Italien	75	Mill.	Lire
„ „ Neapel	30	„	„
„ „ Sizilien	8	„	„

Den Staatsschuldpapieren sind die anderen vom Staate emittierten oder garantierten Kreditpapiere gleichgestellt. Auch jener Teil des Reservefonds, für welchen die Form der Anlegung nicht besonders bestimmt wurde, kann in jenen Papieren angelegt werden.

3) Die Summen, welche die Banken verpflichtet sind, dem Staate vorzuschießen (s. oben sub 7), sind auf folgende Maximalbeträge festgestellt:

für die Bank von Italien 100 Mill. £
" " " " Neapel 28 " "
" " " " Sizilien 7 " "

Der Zinssatz ist auf 1,50 % netto bestimmt. Die entsprechende Notenausgabe ist von der Umlaufssteuer (s. oben sub 7) befreit.

4) Die Perioden für die stufenweise Verminderung der Notenemission (s. oben sub 4) wurden um ein Jahr erhöht.

5) Die oberen Grenzen des Betrages der verzinslichen Depositen in passivem Kontokorrent im Verhältnis zum Notenumlauf (s. oben sub 5) wurden für die Bank von Neapel auf 50 Mill. Lire und für die Bank von Sizilien auf 15 Mill. Lire fixiert.

6) Während des Legalkurses soll der Zinssatz der Vorschüsse (s. oben sub 5 b) für alle Anstalten gleich sein und ohne Genehmigung der Regierung nicht verändert werden.

7) Die Bank von Sizilien kann eine Summe von 6 Mill. Lire auf das Diskonto von Wechseln unter dem normalen Diskontosatz (s. oben sub 5) verwenden. Doch ist der Regierung vorbehalten, mit kgl. Dekret die Bedingungen des Diskontos unter dem normalen Diskontosatz für alle Anstalten zu bestimmen.

8) Das Gesetz fixiert die Perioden für die Liquidation der früher eingegangenen, nicht mehr erlaubten Geschäfte.

9) Die Regierung wird ermächtigt, neue Statuten für die Banken von Neapel und Sizilien zu erlassen.

10) Am 30. VI. 1896 soll die Ausgabe von Noten der gegenwärtigen Art und Stückelung vollkommen aufhören. Mit Ende 1895 werden die Noten der Römischen Bank jeden Wert verlieren.

11) Das Gesetz enthält außerdem folgende Anhänge, deren jeder als Gesetz gelten soll:

a) Die Anhänge N, O, P bestätigen und kodifizieren die mit königl. Dekreten getroffenen, oben besprochenen (sub 7), die Aufsicht über die Zettelbanken betreffenden Bestimmungen. Die ständige Kommission wird aus vier Senatoren, vier Mitgliedern des Abgeordnetenhauses, einem Mitglied des Staatsrates, einem Mitglied der Oberrechnungskammer, dem Generaldirektor des Staatsschatzes und dem Direktionschef des Kredites bei dem Handelsministerium gebildet. Die Kosten der Aufsicht werden von den Banken getragen.

b) Der Anhang Q bestätigt das königl. Dekret, welches der Bank von Italien den Zahlungsdienst des Staates anvertraut hat (s. oben sub 7).

c) Der Anhang R enthält Bestimmungen zur Erleichterung des Verkaufes der im Besitz der Zettelbanken befindlichen Immobilien.

d) Der Anhang T modifiziert auf folgende Weise die innere Einrichtung der Banken von Neapel und Sizilien:

α) Dem Generalrate der Bank von Neapel gehören an: der Bürgermeister der Stadt, der Vorsitzende der Provinzialvertretung, der Vorsitzende der Handelskammer, ein Delegierter der Gemeindevertretung, einer der Provinzialvertretung und einer der Handelskammer von Neapel, ein Delegierter der Provinzialvertretung und einer der Handelskammer von Bari, ein Delegierter der übrigen neapolitanischen Provinzialvertretungen, ein Delegierter der Handelskammer der anderen Provinzen, wo die Bank ein Hauptcomptoir besitzt, der Generaldirektor und die zwei von der Regierung ernannten Verwaltungsräte. Die Wahlen werden jedes zweite Jahr stattfinden.

Der Zentralverwaltungsrat wird gebildet: vom Generaldirektor, welcher von der Regierung ernannt wird, von drei jährlich vom Generalrat gewählten Verwaltungsräten (der Generalrat bezeichnet einen Stellvertreter dazu), und von zwei von der Regierung ernannten Verwaltungsräten: von diesen letzten scheidet einer jedes zweite Jahr aus.

β) Dem Generalrat der Bank von Sizilien gehören an: der Bürgermeister der Stadt, der Vorsitzende der Provinzialvertretung, der Vorsitzende der Handelskammer, ein Delegierter der Gemeindevertretung, einer der Provinzialvertretung und einer der Handelskammer von Palermo, die Bürgermeister von Messina, Catania und Girgenti, ein Delegierter der Handelskammer und einer der Provinzialvertretung derselben Orte, ein Delegierter der Provinzialvertretung von Caltanissetta, Siracus und Trapani, ein Delegierter der Handelskammer der anderen Provinzen, wo die Bank ein Hauptcomptoir errichtet hat, der Generaldirektor und die zwei von der Regierung ernannten Verwaltungsräte. Die Wahlen werden jedes zweite Jahr stattfinden.

Der Zentralverwaltungsrat wird auf dieselbe Weise gebildet wie jener der Bank von Neapel.

Beide Banken wurden als autonome Kreditanstalten unter der Aufsicht der Regierung erklärt, sind Noten- und Depositenbanken und betreiben die oben (sub 4 und 5)

besprochenen Aktiv- und Passivgeschäfte: doch bleibt der Bank von Neapel die Verwaltung der örtlichen Pfandleihhäuser anvertraut.

Litteratur:

Eine reichhaltige Sammlung der neueren Gesetzgebung enthält die folgende offizielle Publikation des italienischen Ministeriums für Ackerbau, Industrie und Handel: **Riordinamento degli Istituti di Emissione e provvedimenti relativi alla circolazione** (Bd. 28 der **Annali del Credito e della Previdenza**), Roma 1894. Es sollen die wichtigen königl. Dekrete vom 10. XII. 1894, Nr. 533, 534, 535, 3. II. 1895, Nr. 28, 16. V. 1895, Nr. 334, 30. V. 1895, Nr. 343, und insbesondere das neueste, sub 9 (Anhang) besprochene Gesetz vom 8. VIII. 1895 hinzugefügt werden. Siehe auch die letzten Jahrgänge des offiziellen **Bollettino di Notizie sul Credito e la Previdenza** von demselben Ministerium, wo mehrere hierher gehörige parlamentarische Berichte abgedruckt sind. Eine gründliche, große Litteratur- und genaue Sachkenntnis bekundende Darstellung der Bankfrage in Italien enthält der Aufsatz von M. Grunwald, Geschichte des italienischen Zwangskurses und der Wiederherstellung der Valuta, im Fin.-Arch., XI. Jahrg. (1894), S. 77—151. Die besten italienischen Bearbeitungen der Bankgesetzgebung (bis 1894) enthalten Salvioni, **Banche** (Sonderabdruck aus der **Enciclopedia giuridica italiana**, Vol. 2, Part. I), Milano 1894 (Kap. V) und Supino, **Storia della circolazione bancaria in Italia dal 1860 al 1894**, Torino 1895. Sehr wichtig ist endlich folgende offizielle Publikation: **La situazione finanziaria. Discorso del Ministro del Tesoro Sidney Sonnino. Col disegno di legge e la relazione nella parte riguardante i provvedimenti del Tesoro. Camera dei Deputati, Tornata del 18 giugno 1895. Roma 1895.**

Padua. Carlo F. Ferraris.

Befähigungsnachweis.

Im Anschluß an die allgemeinen Ausführungen über den Befähigungsnachweis im II. Bd. S. 357 fg. sollen im folgenden kurz die auf die Einführung des Befähigungsnachweises in Deutschland gerichteten Bestrebungen und die mit demselben bisher in Oesterreich gemachten Erfahrungen beleuchtet werden. —

In Deutschland hat sich der Befähigungsnachweis je länger je mehr zur Hauptforderung der in der Handwerkerbewegung stehenden Kleingewerbetreibenden herausgebildet.

Nachdem sich seit dem Jahre 1884 der deutsche Reichstag zum ersten Male mit der Frage des Befähigungsnachweises beschäftigte, ist seitdem Jahr für Jahr im Parlament das Für und Wider einer derartigen gesetzlichen Maßnahme erwogen worden. Auf allen den zahlreichen inzwischen abgehaltenen Handwerkertagen hat diese Frage den Hauptgegenstand der Erörterung gebildet und ist mit großer Majorität stets für die Einführung desselben eingetreten worden. Besonders gestärkt wurden die Hoffnungen der Kleingewerbetreibenden, als am 20. I. 1890 mit 130 gegen 92 Stimmen der Befähigungsnachweis in der Formulierung des Zentrums und der Konservativen zur Annahme im Reichstag gelangte. Bisher hatte die Regierung und der Bundesrat ihre Stellung zu diesem Gesetzentwurf nicht zu erkennen gegeben. Erst in der am 15. VI. 1891 einberufenen Handwerkerkonferenz wurde den Handwerkern seitens der Regierungsvertreter ein energisch ablehnender Bescheid zu teil.

Es war im Anschluß an die oben genannte Handwerkerkonferenz, daß die Regierung am 8. XI. 1891 interpelliert wurde, ob sie auf Grundlage der kürzlich mit Vertretern des Handwerks gepflegten Verhandlungen gesetzgeberische Maßregeln zur Hebung der Handwerkerstandes beabsichtige. Der Vertreter der Regierung äußerte sich in seiner sogleich gegebenen Antwort dahin, daß über die Einführung des Befähigungsnachweises im Bundesrate noch kein Beschluß gefaßt sei.

Indes sei in einem Rundschreiben an die Bundesregierungen die Frage zur Sprache gebracht, und diese hätten sich überwiegend dagegen ausgesprochen. Diese deutliche Absage verhinderte nicht, daß die Handwerker auf dem Berliner Handwerkertage 1892 und 1894 und auf dem Handwerkertage zu Halle 1895 immer wieder mit großer Energie die Forderung des Befähigungsnachweises aufstellten, obwohl auch inzwischen der Bundesrat im Jahre 1892 den Gesetzentwurf abgelehnt hatte. Die Handwerker wurden in diesen ihren Bestrebungen durch die Konservativen und das Zentrum unterstützt, die bis auf die allerneueste Zeit Debatten im Reichstag über diese Materien herbeiführten. —

Auf der einen Seite halten also die Handwerker an der Forderung des Befähigungsnachweises als des Hauptmittels zur Hebung des Handwerkerstandes fest, auf der anderen Seite lehnt die Regierung diese Forderung als undurchführbar ab. In dem inzwischen veröffentlichten Entwurfe des preußischen Handelministers, Freiherrn von Berlepsch, zur Organisation des Handwerks und zur Regelung des Lehrlingswesens ist eine Sicherung des Meistertitels vorgesehen. Diese Bestimmung über die Führung des Meistertitels, die nur für das Handwerk, also nicht für Werkmeister in Fabriken gelten sollen (dies ist ausdrücklich hervorgehoben), ver-

folgen allein den Zweck, den Inhaber des Gewerbebetriebes nach außen hin als gelernten Handwerker und als solchen zu kennzeichnen, dem infolge seiner technischen Befähigung die Befugnis, Lehrlinge anzuleiten, beiwohnt.

Weiter als bis zu einer solchen Sicherung des Meistertitels scheint somit die deutsche Reichsregierung nicht gehen zu wollen.

Von den Freunden wie Gegnern der Forderung des Befähigungsnachweises ist stets auf die Erfahrungen, die in Oesterreich bereits mit diesem Gesetz gemacht sind, hingewiesen worden.

In Oesterreich ist bereits durch die Gew.O. v. 15. III. 1883 der Befähigungsnachweis eingeführt. Jedoch besteht derselbe dort nicht in einer Meisterprüfung, wie sie in Deutschland gefordert wird, sondern es ist mehr ein Verwendungsnachweis, der durch die Vorlegung eines Lehrzeugnisses für mehrjährige Verwendung als Gehilfe in dem betreffenden Gewerbe oder einem diesem analogen Fabrikbetriebe erbracht werden kann. Als handwerksmäßige Gewerbe sind 47 durch ministerielle Verordnung festgestellt.

Es ist ganz außerordentlich schwierig, über die Zustände in Oesterreich zu einem klaren Urteil zu kommen. Thatsache ist jedoch, daß die gewerblichen Verhältnisse im Handwerk seit dem mehr als 10jährigen Bestehen des Gesetzes nicht besser geworden sind. Die Anhänger des Befähigungsnachweises schieben diese Erscheinung auf die vielen Erleichterungen im Gesetz und auf die laxe Handhabung desselben, und sie fordern daher Verschärfungen des Gesetzes, die unter den Anträgen Liechtenstein und Genossen bekannt sind. Die Gegner des Gesetzes verlangen dagegen eine vollständige Aufhebung des Befähigungsnachweises. In neuerer Zeit ist namentlich durch Sigmund Mayer, Die Aufhebung des Befähigungsnachweises in Oesterreich, ferner durch die mündliche Gewerbeenquete im österreichischen Parlamente und namentlich durch Frey u. Maresch, Sammlung von Gutachten und Entscheidungen über den Umfang der Gewerberechte, Wien 1894, eingehendes Material zur Beurteilung der Wirkung des Gesetzes herbeigebracht worden, welches unzweifelhaft ergiebt, daß das Gesetz mit den heutigen gewerblichen Verhältnissen im Widerspruch steht und daher undurchführbar ist und nicht die gehofften Wirkungen hat.

Alle die nötigen Abgrenzungen zwischen Handwerk und Fabrik, Handwerk und Hausindustrie, den einzelnen handwerksmäßigen Gewerben unter sich führen zu fortwährenden Kompetenzstreitigkeiten, die auch durch die eingehendsten Gutachten nicht aus der Welt geschafft werden können. Auch zwischen den Handwerks- und Handelsgewerben brechen diese Streitigkeiten in großer Zahl aus, denn jeder sucht möglichst viele Kompetenzen für sich in Anspruch zu nehmen. Es ist hier nicht der Ort, näher auf diese Erscheinungen einzugehen. Nach eingehender Prüfung unterliegt es keinem Zweifel, daß gerade das Studium der österreichischen Verhältnisse uns in Deutschland davon abhalten sollte, den Befähigungsnachweis einzuführen.

Es sind wesentlich drei Gründe, mit denen man den Befähigungsnachweis zu stützen versucht. Er soll einmal eine technische Vervollkommnung der Gewerbe herbeiführen und den Handwerktreibenden erziehen. Er soll zweitens die Konsumenten vor mangelhafter Ausführung gewerblicher Arbeit bewahren. Er soll drittens dem Handwerker Schutz gegen die dasselbe fast erdrückende Konkurrenz gewähren. Alle drei Momente hat der Befähigungsnachweis aber in Oesterreich nicht zur Folge gehabt, sondern er hat im Gegenteil eine große Zahl von gewerblichen Behinderungen mit sich gebracht.

Nach genauer Prüfung aller in Betracht kommenden Fragen muß man zu dem Schluß kommen, daß die Einführung eines Befähigungsnachweises für das Handwerk und für die gesamte Bevölkerung mehr einen Schaden als einen Vorteil bedeuten würde. Auch die Meisterprüfung für Deutschland, die sich doch nur auf die Befähigung zur Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten eines Gewerbes erstrecken kann, hat, da sie durch Konkurrenten stattfinden muß, nicht die Aussicht, eine Verbesserung der Verhältnisse herbeizuführen. Eine Garantie für vollendete Leistungen wird auch die Meisterprüfung nicht bieten.

Litteratur:

Wilhelm Stieda, Der Befähigungsnachweis (Sonderabdruck aus Jahrb. f. Ges. u. Verw., 19. Jahrgang, 1. u. 2. Heft), Leipzig 1895. Sigmund Mayer, Die Aufhebung des Befähigungsnachweises in Oesterreich, Leipzig 1894. Hugo Böttcher, Das Programm der Handwerker, eine gewerbepolitische Studie, Braunschweig 1895. A. Ebenhoch, Die mündliche Gewerbeenquete im österreichischen Parlamente und die Gewerbereform in Oesterreich. Friedrich Frey u. Rud. Maresch, Sammlung von Gutachten und Entscheidungen über den Umfang der Gewerberechte, Wien 1894. Thilo Hampke, Der Befähigungsnachweis im Handwerk, Jena 1892. Stenographische Berichte des deutschen Reichstags von 1884—1895. Protokolle der Handwerkertage.

Th. Hampke.

---

in der folgenden Tabelle unter G.M. auch die Gesamtmenge (in 1000 t.) des aus einheimischen und fremden Erzen dargestellten Metalls für mehrere Jahre angegeben:

Jahr	1000 t	1000 £	G.M.
1887	37,9	487	—
1888	37,6	523	—
1889	35,6	464	47,1
1890	33,6	450	49,1
1891	32,2	401	48,7
1892	29,5	318	44,3
1893	29,7	292	37,6

Im Jahre 1879 belief sich die Produktion aus einheimischen Erzen noch auf 51 685 Tonnen. Der verminderten Produktion stand eine bedeutende Zunahme der Einfuhr von Blei gegenüber, während die Ausfuhr sich weit weniger entwickelte. Die erstere (E.) und die letztere (A.) sind im folgenden in 1000 Tonnen angegeben. Unter Pr. sind die durchschnittlichen Marktpreise des englischen Bleies für die Tonne in Pfd., Sterl. und Schilling beigefügt.

Jahr	E.	A.	Pr.
1887	114,5	44,3	12 £ 17 sh.
1888	132,9	48,6	13 „ 18 „
1889	145,2	52,0	13 „ 1 „
1890	158,6	55,6	13 „ 8 „
1891	169,7	48,2	12 „ 9 „
1892	182,8	58,2	10 „ 15 „
1893	188,2	48,9	9 „ 18½ „

Im Jahre 1875 stand der Bleipreis noch auf 22 £ 10 sh., und in diesem Jahrhundert ist er überhaupt früher nie so tief gesunken, wie im Jahre 1893.

Die Kupfererzeugung aus britischen Erzen ist ebenfalls von Jahr zu Jahr zurückgegangen. Während sie 1879 noch 3462 Tonnen ausmachte, belief sie sich 1887 nur auf 889 Tonnen, 1888 auf 1456 Tonnen, 1889 auf 905 Tonnen, 1890 auf 936 Tonnen, 1891 auf 720 Tonnen, 1892 auf 495 und 1893 auf 425 Tonnen. Die Gesamtproduktion von Kupfer aus fremden und einheimischen Erzen hat sich in den letzten Jahren ziemlich gleichmäßig erhalten und betrug in runden Zahlen 1889: 96 300 Tonnen; 1890: 88 000 Tonnen; 1891: 93 400 Tonnen; 1892: 99 000 Tonnen; 1893: 89 300 Tonnen. Der Durchschnittspreis von Chili bars in Pfd., Schill. und Pence für die Tonne war in London:

Jahr	£	sh.	d.	Jahr	£	sh.	d.
1879	58	3	9	1889	49	14	8
1882	66	10	5	1890	54	5	3
1886	40	1	8	1891	51	9	4
1887	46	0	5	1892	45	13	2
1888	81	11	3	1893	43	15	6

Die enorme Preissteigerung im Jahre 1888 war bekanntlich das Werk des von Paris aus geleiteten Kupferrings. Die Einfuhr von Kupferbarren und halbverarbeitetem Kupfer belief sich 1893 auf 43 945 Tonnen, die Ausfuhr von unbearbeitetem Kupfer in demselben Jahre auf 28 344 Tonnen, von bearbeitetem auf 30 235 Tonnen.

Die Zinngewinnung aus britischen Erzen behauptet sich auf einer wenig veränderlichen Höhe. Sie betrug nach Menge und Wert:

Jahr	Tonnen	1000 £
1879	9 532	689
1887	9 282	1049
1888	9 241	1084
1889	8 912	860
1890	9 602	938
1891	9 353	881
1892	9 270	895
1893	8 837	786

Der durchschnittliche Marktpreis des Zinns war in England für die Tonne in Pfd., Schill. und Pence

Jahr	£	sh.	d.	Jahr	£	sh.	d.
1879	70	15	—	1890	94	3	6
1887	111	15	—	1891	91	3	—
1888	117	10	—	1892	93	6	8
1889	93	0	9	1893	85	7	7

Die übermäßigen Preise von 1887 und 1888 waren durch eine monopolistische Spekulation hervorgerufen. Die Einfuhr von Rohzinn betrug 1887: 25 918 Tonnen; 1888: 28 050 Tonnen; 1889: 30 092 Tonnen; 1890: 27 038 Tonnen: 1891: 28 207 Tonnen; 1892: 29 968 Tonnen; 1893: 33 558 Tonnen und sie macht ungefähr die Hälfte der außerbritischen Produktion aus.

Die Produktion von Zink aus britischen Erzen war nach Menge und Wert:

Jahr	Tonnen	1000 £
1887	9 760	156,8
1888	10 002	191,5
1889	9 392	192,1
1890	8 582	203,4
1891	8 891	212,5
1892	9 349	203,5
1893	9 284	167,8

Die Zinkproduktion aus einheimischen und ausländischen Erzen zusammen belief sich 1889 auf 30 800 Tonnen, 1890 auf 29 100 Tonnen, 1891 auf 29 300 Tonnen, 1892 auf 30 300 Tonnen, 1893 auf 28 400 Tonnen. Die Einfuhr von Rohzink betrug in Tonnen:

Jahr	Tonnen	Jahr	Tonnen
1879	33 903	1890	56 205
1887	57 058	1891	58 513
1888	60 078	1892	52 793
1889	56 420	1893	56 926

Die Ausfuhr von Rohzink war verhältnismäßig gering und erreichte 1893, als sie am höchsten stand, nur 11 450 Tonnen. — Der Durchschnittspreis für die Tonne Rohzink war in London in Pfd. Sterling, Schilling und Pence:

Jahr	£	sh.	d.	Jahr	£	sh.	d.
1879	16	12	—	1890	23	4	6
1887	15	4	—	1891	23	4	8
1888	18	1	9	1892	20	16	6
1889	19	5	7	1893	17	8	0

Seinen niedrigsten Stand erreichte dieser Preis 1885 mit 13 £ 19 sh. 11 d.

3. **Belgien.** Die Kohlenförderung Belgiens nimmt in den letzten Jahren langsam ab. Sie betrug 1893: 19 410 500 Tonnen im Werte von 181 406 000 Frcs; 1892: 19 583 000 Tonnen im Werte von 201 288 000 Frcs. und 19 676 000 Tonnen im Werte von 247 454 000 Frcs. im Jahre 1891. Der Durchschnittswert der Tonne ist also von 12,58 Frcs. auf 9,30 Frcs. gesunken, während er 1890 bei einer Förderung von 20 366 000 Tonnen noch 13,18 Frcs. betragen hatte.

An Roheisen produzierte Belgien:

1892	753 268	t	W.	38 716 000 Frcs.
1891	684 126	„	„	38 318 000 „
1890	787 836	„	„	50 073 000 „

Der Durchschnittswert sank also von 63,50 Frcs. für die Tonne im Jahre 1890 auf 51,40 Frcs. im Jahre 1892. Es wurden im Jahre 1892 nur 190 236 Tonnen belgische, dagegen 1 521 619 Tonnen ausländische Erze verhüttet. Die Produktion von Puddeleisen betrug

1892	455 329	t	W.	38 521 000 Frcs.
1891	454 783	„	„	42 464 000 „
1890	489 079	„	„	49 837 000 „

Außerdem wurden 1892 76 637 Tonnen Schweißeisen und 260 087 Tonnen Stahl in Blöcken dargestellt.

Die Einfuhr von Roheisen belief sich 1892 auf 149 563 Tonnen, die Ausfuhr auf 18 253 Tonnen, die Einfuhr von Fertigeisen auf 18 661 Tonnen, die Ausfuhr auf 289 811 Tonnen.

Die Zinkproduktion Belgiens betrug

1892	91 546	t	W.	46 568 000 Frcs.
1891	85 999	„	„	48 271 000 „
1890	82 701	„	„	46 212 000 „

Im Jahre 1892 wurden 14 624 Tonnen belgische und 1 214 593 Tonnen fremde Erze verarbeitet. Eingeführt wurden in diesem Jahre 3033 Tonnen, ausgeführt 55 300 Tonnen Rohzink und 17 000 Tonnen Tafelzink.

An Rohblei wurden dargestellt:

1892	10 146	t	W.	2 690 000 Frcs.
1891	12 698	„	„	4 895 000 „
1890	9 617	„	„	3 139 000 „

Es wurden fast ausschließlich fremde Erze zu diesem Zwecke verwendet (1892: 12 748 Tonnen und nur 239 Tonnen belgische). Aus diesen Erzen werden auch nicht unbedeutende Quantitäten Silber gewonnen (1892: 30 267 kg im Wert von 4 380 000 Frcs.). Die Einfuhr von Rohblei betrug 1892 31 054 Tonnen, die Ausfuhr 27 375 Tonnen.

4. **Oesterreich-Ungarn.** Die Kohlenproduktion Oesterreich-Ungarns betrug im Jahre 1892 28 700 000 Tonnen, von denen zwei Drittel auf Braunkohlen kommen. In demselben Jahre belief sich die Roheisenerzeugung auf 916 000 Tonnen, während sie 1890 965 000 Tonnen und in den Jahren 1881—1885 durchschnittlich 661 000 Tonnen betragen hatte. Ungarn liefert etwas weniger als ein Drittel des Gesamterzeugnisses. Bis in die neueste Zeit überwog in der Monarchie der Holzkohlenbetrieb; mit der Verdrängung desselben durch Koksöfen nahm die Zahl der Hochöfen erheblich ab, während die Leistungsfähigkeit der einzelnen Oefen in noch bedeutenderem Verhältnisse stieg. So war die Zahl der Hochöfen 1863 in Oesterreich 155, in Ungarn 97, im Jahre 1874 in Oestereich 121, in Ungarn 86, im Jahre 1890 in Oesterreich 78 und in Ungarn 60; dagegen war die Durchschnittsleistung eines Ofens im Jahre 1863 in Oesterreich 1935 Tonnen und in Ungarn 1717 Tonnen, im Jahre 1890 aber bezw. 10 713 und 5698 Tonnen. Die Erzeugung von Roheisen belief sich 1892 in der Monarchie auf 381 000 Tonnen, die von Stahl auf 58 000 Tonnen.

Die Produktion von Blei, Kupfer und Zink in Oesterreich-Ungarn betrug in Tonnen:

Jahr	Blei	Kupfer	Zink
1889	10 603	1167	6430
1890	9 566	1267	7248
1891	9 755	1280	6542
1892	9 587	1154	5100

Eingeführt wurden 1892: Blei 7090 Tonnen (Ausfuhr 77 Tonnen), Kupfer 8644 Tonnen (Ausfuhr 342 Tonnen), Zink 14 010 Tonnen (Ausfuhr 591 Tonnen).

5. **Frankreich.** Frankreichs Kohlenproduktion (mit Einschluß von weniger als ½ Mill. Tonnen Braunkohlen) betrug

1893	25 738 000	t	W.	?	
1892	26 179 000	„	„	324,7	Mill. Frcs.
1891	26 025 000	„	„	344,9	„ „

Die Menge der geförderten Eisenerze belief sich 1892 auf 3 007 900 Tonnen im Werte von 10,2 Mill. Frcs. An Roheisen (Puddel- und Gießereieisen) wurden dargestellt

	Puddel-E.	Gießerei-E.	Zusammen
1893	1 551 131 t	481 436 t	2 032 567 t
1892	1 623 771 „	433 487 „	2 057 258 „
1891	—	—	1 897 000 „

Der Wert des 1892 erzeugten Roheisens wird zu 124,9 Mill. Frcs. angegeben. Die Produktion von Stabeisen, Blechen und anderem verarbeiteten Eisen belief sich 1893 auf 829 851 Tonnen (gegen 828 519 Tonnen in 1892), die von Stahl in Blöcken auf

808 063 Tonnen (gegen 825 486 Tonnen in 1892), die von verarbeitetem Stahl (Schienen, Bleche, Handelsstahl) auf 668 665 Tonnen (gegen 682 527 Tonnen in 1892).

Die Bleiproduktion Frankreichs betrug 1892: 8825 Tonnen; 1891: 6680 Tonnen; 1890: 4587 Tonnen. Der eigene Bergbau lieferte 1892 21 656 Tonnen zum Teil silberhaltiger Bleierze. In demselben Jahre wurden 73 720 Tonnen Blei eingeführt bei einer Ausfuhr von 9000 Tonnen. Es wurden ferner in diesem Jahre 20 609 Tonnen Zink (bei einer Förderung von 69 209 Tonnen Zinkerz), 2163 Tonnen Kupfer und 1244 Tonnen Nickel dargestellt.

6. **Andere europäische Länder.** Italiens Kohlenbeförderung war 1892: 296 000 Tonnen; 1891: 289 000 Tonnen; 1890: 376 000 Tonnen. Im Jahre 1892 wurden 214 500 Tonnen Eisenerze gewonnen und die Metallproduktion stellte sich wie folgt: Roheisen 13 000 Tonnen; Stabeisen 129 000 Tonnen; Stahl 56 500 Tonnen; Kupfer 2500 Tonnen; Blei 22 000 Tonnen. Das wichtigste Mineralprodukt Italiens dem Werte nach ist der Rohschwefel. Die gewonnenen Mengen waren

1892	418 555 t	W.	39 222 000	Frcs.
1891	395 528 „	„	44 525 000	„
1890	369 239 „	„	28 255 000	„

Schwedens Kohlenproduktion betrug 1892 nur 887 000 Tonnen. Von größerer Bedeutung ist seine Roheisenerzeugung, die sich 1893 auf 450 901 Tonnen und 1892 auf 478 696 Tonnen belief. Im ersteren Jahre wurden 163 322 Tonnen, im letzteren 157 017 Tonnen Bessemer- und Martinstahl in Blöcken dargestellt. Die Kupferproduktion Schwedens wird für 1892 auf 785 Tonnen, für 1891 auf 655 Tonnen, für 1890 auf 830 Tonnen angegeben.

Norwegen erzeugte 1892 nur 670 Tonnen Roheisen. Seine Kupferproduktion war verhältnismäßig bedeutender, wenn auch an sich nur gering: sie betrug nach dem amtlichen statistischen Jahrbuch 1882 631 und 1891 677 Tonnen. Die Menge der geförderten Kupfererze war in diesen Jahren 18 888 und 20 939 Tonnen.

Rußland produzierte 1891 6 233 000 Tonnen Kohlen, 1 005 000 Tonnen Roheisen, 448 000 Tonnen Stabeisen, 161 000 Tonnen Stahl, 5500 Tonnen Kupfer, 600 Tonnen Blei und 3700 Tonnen Zink. Im Jahre 1893 betrug die Roheisenproduktion 1 161 000 Tonnen.

Spaniens Kohlenproduktion belief sich 1891 auf 1 288 000 Tonnen. Seine Roheisenerzeugung betrug nur 171 000 Tonnen. Von hervorragender Bedeutung aber ist sein Kupferbergbau, mit dem es in Europa den ersten Rang einnimmt. Ein großer Teil der gewonnenen Erze und Vorprodukte wird freilich außerhalb des Landes, namentlich in England verarbeitet und die folgenden von Merton angegebenen Zahlen beziehen sich, wie es scheint, auf die Gesamtquantität des überhaupt aus spanischen Erzen dargestellten Kupfers. Sie betrug in englischen Tonnen:

1893	53 370	1890	51 135	1887	52 850
1892	55 270	1889	53 600	1883	42 250
1891	53 025	1888	55 200	1879	32 590

Auch portugiesische Erze liefern einen Beitrag zur Kupferproduktion, der in den Jahren 1879 bis 1893 nach Merton zwischen 565 und 2357 Tonnen schwankte. Auch hinsichtlich der Gewinnung von Bleierzen steht Spanien unter den europäischen Ländern obenan. Die Produktion von Rohblei im Lande selbst betrug 1893: 154 200 Tonnen (engl.); 1892: 152 200 Tonnen; 1891: 145 700 Tonnen; 1890: 140 300 Tonnen. Die Produktion von Zink betrug in Spanien 5925 Tonnen im Jahre 1892 und 5656 Tonnen im Jahre 1891.

Für die Bleiproduktion ist auch Griechenland von einiger Bedeutung, wo diese im Jahre 1892 14 400 Tonnen betragen hat.

7. **Außereuropäische Länder.** Die Kohlenproduktion der Vereinigten Staaten betrug nach Day, The Mineral Ressources of the U. S., im Jahre 1893 162,8 und 1892 160,1 Mill. Tonnen (zu 1016 kg). Die Produktion von Roheisen, Kupfer, Blei und Zink war in 1000 Tonnen:

Jahr	Roheisen	Kupfer	Blei	Zink
1893	7 124	150,6	146,4	70,0
1892	9 157	157,7	156,0	77,7
1891	8 280	132,1	180,7	71,8

Die Roheisenerzeugung der Union hat also trotz des Rückganges im letzten Jahre die englische überflügelt. Die Kupferproduktion war eine Zeit lang durch eine Vereinbarung mit den europäischen Minen beschränkt worden, im Jahre 1894 aber hörte dieses Abkommen auf und sie stieg infolgedessen auf die enorme Ziffer von 171 000 Tonnen. Im Jahre 1887 betrug sie nach Merton erst 79 109 Tonnen, 1883 nur 51 570 Tonnen und 1879 nur 23 350 Tonnen. Obenan steht jetzt die Produktion der Anaconda-Mine in Montana, die 1892 auf 45 000 Tonnen stieg.

In Mexiko hat sich seit der Eröffnung der Boleo-Mine (1887) die Kupfergewinnung ebenfalls erheblich entwickelt. Sie betrug nach Merton 1893: 8480 Tonnen, 1892: 6315 Tonnen, 1891: 5200 Tonnen, 1887: 2050 Tonnen (zu 1016 kg). Von Bedeutung ist auch die Bleiproduktion dieses Landes, die in den letzten Jahren bedeutend gestiegen

ist, nämlich von 29 700 Tonnen im Jahre 1891 auf 46 700 Tonnen im Jahre 1892 und auf 63 100 Tonnen im Jahre 1893.

Kanada nebst Neufundland produzierte 1891 3 117 000 Tonnen Kohlen, 20 000 Tonnen Roheisen und 4800 Tonnen Kupfer.

Von großer Bedeutung als Kupfererzeugungsland bleibt noch immer Chile, obwohl es von seiner früheren Stellung ziemlich weit heruntergekommen ist. Nach Merton betrug seine Kupferproduktion in 1000 engl. Tonnen:

1893	21,4	1889	24,3	1884	41,6
1892	22,6	1888	31,2	1882	42,9
1891	19,9	1887	29,2	1880	42,9
1890	26,1	1886	35,0	1879	49,3

Venezuela besitzt das Kupfererzlager von Quebrada, dessen Ertrag in den letzten Jahren gesunken ist; nach Merton war er 1893 nur 2850 Tonnen gegen 3100 Tonnen im Jahre 1892 und 6500 Tonnen im Jahre 1891.

In Bolivia hat die Zinnproduktion in der neuesten Zeit größere Bedeutung gewonnen, da 1893 von dort 2900 Tonnen dieses Metalls nach England eingeführt wurden.

In Japan ist die Kohlenproduktion in rascher Entwickelung begriffen und sie war 1891 schon auf 8 215 000 Tonnen gestiegen. In demselben Jahre wurden 18 500 Tonnen Eisen und 800 Tonnen Blei dargestellt. Am wichtigsten ist die Kupferproduktion, die in dem genannten Jahre 19 043 Tonnen erreichte.

Britisch-Indien lieferte 1891 2 366 000 Tonnen Kohlen. — Die Zinnproduktion der Sunda-Inseln und Malakkas wird für 1893 nach der Einfuhr in Europa und Amerika auf 50 4000 Tonnen (engl.) geschätzt. — In Australien wurden 1891 5 127 000 Tonnen Kohlen, 8200 Tonnen Kupfer, 1100 Tonnen Blei und 5400 Tonnen Zinn gewonnen. — Von den Erzeugnissen des Bergbaues in Afrika kommt hier nur die Kupferproduktion des Kap- und Namaqua-Landes in Betracht, die sich nach Merton 1893 auf 6100 Tonnen (engl.) belief.

Die Gesamtproduktion der Erde an Kohlen und unedlen Metallen läßt sich für 1892 annähernd wie folgt schätzen:

Kohlen	529 250 000 t
Roheisen	26 460 000
Kupfer	315 000
Blei	631 000
Zink	378 000
Zinn	66 000

In Betreff der Produktion der Edelmetalle s. d. Art. Währungsfrage.

Quellen:

Die wichtigsten amtlichen Quellen s. im Hauptwerke bei dem Artikel Bergbau, Bd. II, S. 387. Vergl. auch die im Erscheinen begriffene neue Auflage der „Uebersichten der Weltwirtschaft" von v. Juraschek, S. 378—422 und die „Statistischen Zusammenstellungen über Blei, Kupfer, Zink und Zinn von der Metallgesellschaft Frankfurt a. M."

Lexis.

Bergwerksabgaben.

(Preußen).

Durch G. vom 14. VII. 1893, welches behufs Erleichterung und anderweiter Regelung der öffentlichen Lasten der Gemeinden (Gutsbezirke) die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer als direkte Staatssteuern beseitigt hat, setzt die von den Bergwerken in den älteren, rechtsrheinischen Landesteilen zu entrichtende Aufsichts- und Bergwerkssteuer außer Hebung. Das Gleiche geschieht mit der in den übrigen Landesteilen zu entrichtenden Bergwerksabgabe. Beide Steuerformen trafen die Bruttoproduktion mit einem 20-proz. Steuersatze. Auf diese Weise kam die Belastung annähernd einer 4—5-proz. Nettobesteuerung gleich. Die Bergwerksabgaben leiten ihren Ursprung aus dem Bergregale her und wurden im preußischen Staatssteuersysteme als Ersatz der Gewerbesteuer behandelt und den direkten Staatssteuern beigezählt. Mit der Heranziehung der bergbautreibenden Erwerbsgesellschaften zur Einkommensteuer hat der Staat die Einkommensteuer auch für den Bergbau zur hauptsächlichen direkten Staatssteuer gemacht. Nunmehr kommt die steuerliche Vorbelastung dieses speziellen Erwerbszweiges in Wegfall.

Außer der Beseitigung der volkswirtschaftlichen Bedenken, welche im Hinblick auf die Konkurrenzfähigkeit des Bergbaus namentlich dem Auslande gegenüber aus einer Bruttobesteuerung erwachsen, hat die Reform das Interesse der Gemeinden im Auge gehabt. Gerade die bergbaulichen Unternehmungen pflegen anderen Gewerbebetrieben gegenüber den Gemeinden außergewöhnlich hohe Ausgaben auf den Gebieten des Schulwesens, der Armenpflege, des Straßen- und Wegebaus, der öffentlichen Sicherheit u. dgl. zu verursachen. Daher erschien es gerechtfertigt, nicht nur die Bergbautreibenden, wie bisher, zu den kommunalen Einkommensteuern heranzuziehen, sondern auch die Bergbaubetriebe selbst, je nach den besonderen Verhältnissen, der gewerblichen Besteuerung zu unterwerfen, sei es im Anschluß an die staatlich veranlagte

Gewerbesteuer, sei es mittels besonderer kommunaler Gewerbesteuern. Mit Rücksicht hierauf hat das preußische Kommunalabgabengesetz vom 14. VII. 1893 ohne Einschränkung die Gewerbesteuerpflichtigkeit des Bergbaus anerkannt.

Die Staatsbesteuerung des Bergbaus ist daher mit der Einkommensteuer der bergbautreibenden Erwerbsgesellschaften (G. v. 24. VI. 1891) erschöpft.

Max von Heckel.

Berufs- und Gewerbestatistik.

Die neuesten Berufs- und Gewerbezählungen 1) in Deutschland; 2) in Oesterreich; 3) in Ungarn; 4) in der Schweiz; 5) in Frankreich; 6) in Großbritannien und Irland; 7) in den Vereinigten Staaten.

Auf dem Gebiete der Berufs- und Gewerbestatistik bezeichnet die (Bd. II, S. 395 ff. und Bd. III, S. 1089 ff. im Handwörterbuch geschilderte) zur Gewinnung von Unterlagen für die in der Vorbereitung begriffene sozialpolitische Gesetzgebung veranstaltete, großartig angelegte und glänzend durchgeführte deutsche Berufsermittelung vom 5. VI. 1882 den Wendepunkt für eine neue gedeihliche Entwickelung dergestalt, daß ihre Einrichtungen und Behandlung mehr oder minder vorbildlich für die nachfolgenden Veranstaltungen anderer Länder geworden sind, so in Oesterreich, in Ungarn, in der Schweiz, in Frankreich. Außerdem haben mit ihren großen wiederkehrenden Volkszählungen neuerlich Ermittelungen der Berufsverhältnisse Großbritannien und Irland wie die Vereinigten Staaten von Amerika verbunden.

1. Deutschland. In Deutschland selbst ist das damals erprobte Verfahren wiederum zur Grundlage der durch Reichsgesetz vom 8. IV. 1895 für den 14. VI. angeordneten Berufs- und Gewerbezählung gemacht worden. Die Aufnahme, welche bezüglich der persönlichen Berufsverhältnisse durch Haushaltungslisten vor sich gegangen ist, hatte diese sowohl als Haupt- wie als Nebenberuf und in jedem derselben als Berufszweig und als Stellung im Berufszweige zu ermitteln. Daneben war von selbständigen Gewerbetreibenden zu erfragen, ob sie ihr Geschäft im Umherziehen oder als Hausindustrielle, ob sie es mit Hilfspersonen und mit Umtriebsmaschinen betrieben. Endlich hatten Arbeitnehmer aller Art wie auch Hausindustrielle anzugeben, ob und seit wann sie außer Arbeit waren und ob dies wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit statthatte. Ueberdies berücksichtigte die Erhebung: Geschlecht, Alter, Familienstand und Religionsbekenntnis. Für die Bearbeitung ist in Aussicht genommen in Ansehung des Hauptberufes: die Verteilung der Bevölkerung jeden Geschlechtes über die einzelnen zu unterscheidenden Berufszweige nach Erwerbsthätigen, häuslichen Dienenden und Angehörigen, je mit Auseinanderhaltung der Stellung innerhalb des Berufes; in Ansehung des Nebenberufes: in gleicher Ausdehnung die Zahl der Erwerbsthätigen mit und ohne Nebenberuf wie die Personen, welche überhaupt die einzelnen Berufszweige nebenerwerblich ausüben. Der Hauptberuf ist weiter in Verbindung mit dem Alter, Familienstand und dem Religionsbekenntnisse darzustellen. Außerdem haben sich die Nachweisungen auf die Hausiergewerbetreibenden, die beschäftigungslosen Arbeiter wie auf einige besondere soziale Klassen zu erstrecken, wobei in letzterer Hinsicht auf die Größe des landwirtschaftlichen Besitzes bezw. auf die des gewerblichen Geschäftsumfanges Rücksicht zu nehmen ist.

Die durch besondere „Gewerbebögen“ bewirkte Feststellung der gewerblichen Betriebsverhältnisse hatte gegen 1882 eine wesentliche Ausdehnung erfahren. Zu erheben waren durch die Gewerbebögen alle die Betriebe „für Handwerks-, Industrie-, Bau-, Handels-, Gast- und Schankwirtschafts- und Verkehrsgewerbe., in denen mehr als eine Person thätig ist oder elementare Kraft für Umtriebsmaschinen oder Dampfkessel verwendet werden“. Und zwar erstreckte sich die Erhebung auf die Art und den Sitz des Gewerbes, das Besitzverhältnis und die Betriebsweise, auf das Personal und die Umtriebs- und Arbeitsmaschinen, auf die letzteren nach Anzahl und Pferdekräften. Das Personal, soweit es innerhalb der Betriebsstätten Verwendung fand, ist in eingehender Weise geschieden worden nach seiner leitenden, seiner sonstigen höheren oder niederen Stellung unter Beachtung des Geschlechtes und gewisser Altersklassen. Insbesondere war bezüglich des niederen Personals und für die mitarbeitenden Familienangehörigen die Stärke während des Betriebs oder im Jahresdurchschnitt nachzuweisen. Für das letztere ist zudem die thatsächliche Beschäftigung (z. B. Heizer, Schlächtergehilfe, Verkäuferin) ermittelt worden. Ebenso ist das außerhalb der Betriebsstätten beschäftigte Personal (Hausindustrielle, Hausierer, Strafgefangene) nach seiner Art dargethan. Ueber die Verwertung des erhobenen Materials steht zur Zeit genaueres noch nicht fest, doch wird beabsichtigt, über die für 1882 gegebenen Nachweise hinaus die Thatsachen eingehender, namentlich in der Richtung des verwendeten Personals und seiner Arbeitsstellung und Beschäftigungsweise wie in Bezug auf die Kraft- und Arbeitsmaschinen zur Anschauung zu bringen.

Außer durch diese größeren gelegentlichen Zählungen werden in Deutschland alljährlich regelmäßige gewerbestatistische Aufnahmen durch die Gewerbeinspektoren über die in den Fabriken beschäftigten jugendlichen Arbeiter und erwachsenen Arbeiterinnen veranstaltet. Für 1893 wurden im Reiche auf diesem Wege gezählt:

	Männl.	Weibl.	Zus.
Kinder unter 14 Jahren	3 730	2 181	5 911
Junge Leute v. 14—16 Jahr.	140 694	73 265	213 959
Jugendl. Arbeiter zusammen	144 425	75 446	219 871

An erwachsenen Arbeiterinnen ergaben sich: 16—21 Jahre alt 249 209, über 21 Jahre alt 367 411, zusammen also 616 620. Diese erwachsenen Arbeiterinnen waren in 28 177, die jugendlichen Arbeiter in 36 100 Fabriken beschäftigt. Demgemäß entfallen von jenen 21,9, von diesen 6,1 im Mittel auf eine entsprechende Fabrik. Die Verteilung über die Industriegruppen ist folgende: Es wurden ermittelt:

in	Fabriken mit jugendl. Arbeitern	Fabriken mit erwachs. Arbeiterinnen	Anzahl der jugendl. Arbeiter unter 14 Jahren	Anzahl der jugendl. Arbeiter von 14—16 Jahren	Anzahl der erwachsenen Arbeiterinnen	Auf 1 Fabrik durchschnittl. jugendl. Arbeiter	Auf 1 Fabrik durchschnittl. erwachs. Arbeiterinnen
Bergbau, Hüttenwesen, Torfgräberei	1334	767	176	19 702	17 076	14,9	22,3
Industrie der Steine und Erden	5328	3471	1238	25 004	34 294	4,9	9,9
Metallverarbeitung	4396	1976	428	24 408	28 753	5,6	14,6
Herstellung v. Maschinen, Werkzeugen 2c.	3784	646	295	19 961	9 828	5,4	15,2
Chemischer Industrie	479	590	55	3 205	10 661	6,8	18,1
Industrie der Heiz- u. Leuchtstoffe	236	345	19	789	3 208	3,4	9,3
Textilindustrie	5623	7433	1657	57 812	305 175	10,6	41,1
Papier- und Lederindustrie	2068	2270	258	11 393	39 420	5,6	17,4
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	3120	1227	415	9 946	12 652	3,3	10,3
Nahrungs- und Genußmittelindustrie	5153	5093	730	21 238	84 876	4,3	16,7
Bekleidungs- und Reinigungsindustrie	1729	2440	288	9 207	50 393	5,5	20,7
Polygraphischen Gewerben	2222	1614	231	9 219	16 247	4,3	10,1
Sonstigen Industriezweigen	628	305	121	2 075	4 037	3,5	13,2

Kinder und andere jugendliche Arbeitskräfte ebenso wie erwachsene Arbeiterinnen werden demnach, die einen mit reichlich einem Viertel, die anderen mit der Hälfte aller Beteiligten, weitaus am meisten in der Textilindustrie beschäftigt. Auch die durchschnittliche Verwendung in einem Betriebe ist hier bei dem erwachsenen weiblichen Personale am stärksten, bei den jugendlichen Arbeitern nimmt dagegen der Bergbau und das Hüttenwesen die erste Stelle ein. —

2. **Oesterreich.** Hat man in Deutschland für die umfassendere Ermittelung der Berufs- und zugleich der gewerblichen Betriebsverhältnisse den Weg einer eigenen Aufnahme gewählt, ist in Oesterreich die allgemeine Volkszählung zur Feststellung der Berufsthatsachen benutzt, hierbei von einer besonderen Erhebung der gewerblichen Unternehmungen aber abgesehen worden. Die Volkszählung vom 31. XII. 1890, die erste, welche eine einheitliche Bearbeitung durch die statistische Zentralstelle erfahren hat, ist gleichzeitig die erste, welche die Berufserscheinungen eingehender erfaßt hat. Erfragt wurden dazu: der Hauptberuf wie der Nebenerwerb, die allgemeine und die besondere Berufsstellung. Diese Erhebungsgegenstände in Verbindung mit den anderen durch die Zählung erhobenen persönlichen Verhältnisse der Bevölkerung (Geschlecht, Alter, Familienstand, Gebürtigkeit, Grundbesitz) haben zu einer außerordentlich feinen Zergliederung des Materials Anlaß gegeben. Das hierbei angewandte Berufsschema enthält in 4 Klassen und 29 Gruppen im ganzen 173 Berufsarten. Die über diese Klassen, Gruppen und Arten nach ihrem Beruf verteilte Bevölkerung ist in „berufsthätige" (den Beruf selbst ausübende) und „berufszugehörige" (erhaltene Personen) geschieden und hierbei aus der letzteren die „Hausdienerschaft" hervorgehoben worden. Die Berufsthätigen ihrerseits sind wieder der „sozialen Schichtung", d. h. der Arbeits- und Dienststellung nach in: Selbständige (insbesondere Betriebsinhaber), Angestellte (höhere Hilfspersonen und Geschäftsleiter), Arbeiter (niedere Gehilfen in festem Dienstverhältnisse) und Tagelöhner geschieden worden. Beide Unterscheidungen sind hinsichtlich des Hauptberufs durchgehend für alle Nachweisungen und alle Berufszweige, wobei freilich die letzteren nicht immer zwanglos erscheinen. Außer den in einem Hauptberufe thätigen Personen werden auch die mit Nebenerwerb, und zwar in Zusammenhang

mit dem Hauptberuf, zu dem sie gehören, wie unter Angabe ihrer Arbeitsstellung ersichtlich gemacht. Ueberdies sind die Berufsthatsachen in Verbindung gebracht: mit der Alters- und Familienstandsgliederung, mit der Gebürtigkeit und mit dem Haus- und Grundbesitz — hier überall jedoch nur bezüglich der Berufsgruppen. In räumlicher Hinsicht ist eine teils länder-, teils bezirksweise Nachweisung erfolgt, dazu nach Stadt und Land.

Die hauptsächlichsten Ergebnisse sind folgende. Es wurden gezählt:

in	Personen überhaupt	% der Gesamtzahl	Berufsthätige Personen	% der Gesamtzahl	Angehörige ohne Hauptberuf	Hausdienerschaft	Personen mit Nebenerwerb
Land- und Forstwirtschaft	**13 351 379**	**55,9**	**8 469 223**	**62,4**	**4 846 240**	**35 916**	**218 533**
Landwirtschaft, Tierzucht zc. . .	13 149 200	55,0	8 394 638	61,9	4 725 176	29 386	205 486
Forstwirtschaft	189 950	0,8	69 885	0,5	113 647	6 418	10 569
Fischerei und Wasserkultur . .	12 229	0,05	4 700	0,04	7 417	112	2 478
Industrie	**6 155 510**	**25,8**	**2 880 897**	**21,2**	**3 134 356**	**140 257**	**248 098**
Bergbau und Hüttenwesen . .	381 260	1,6	144 212	1,1	232 657	4 391	5 124
Industrie der Steine u. Erden	304 227	1,3	134 910	1,0	165 144	4 173	12 663
Metallverarbeitung ohne Eisen	69 718	0,3	33 083	0,2	34 063	2 572	1 280
Verarbeitung v. Eisen u. Stahl	485 492	2,0	210 398	1,6	267 786	7 308	11 425
Verfertigung von Maschinen, Werkzeugen	190 352	0,8	77 740	0,6	108 149	4 463	6 065
Chemischer Industrie	69 115	0,3	27 858	0,2	36 778	4 479	1 621
Baugewerben	739 112	3,1	293 579	2,2	435 739	9 794	42 372
Polygraphischen Gewerben . .	51 489	0,2	25 866	0,2	23 662	1 961	347
Textilindustrie	811 070	3,4	448 202	3,3	353 136	9 732	45 011
Papier- und Lederindustrie .	161 527	0,7	73 793	0,5	83 053	4 681	2 666
Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe	492 467	2,1	220 907	1,6	264 035	7 525	20 553
Industrie der Nahrungsmittel	527 911	2,2	236 115	1,7	266 451	25 345	21 011
Industrie der Getränke und Genußmittel, Beherbergung und Erquickung	479 932	2,0	221 596	1,6	227 583	30 753	35 854
Bekleidungsindustrie	1 154 983	4,8	603 817	4,4	531 307	19 859	38 990
Anderen industriellen Personen ohne nähere Berufsangabe	236 855	1,0	128 821	1,0	104 813	3 221	3 116
Handel und Verkehr . . .	**2 115 313**	**8,9**	**845 073**	**6,2**	**1 142 142**	**128 098**	**70 678**
Warenhandel	853 756	3,6	325 546	2,4	454 721	73 489	37 918
Kredithandel, Versicherung . .	47 678	0,2	15 945	0,1	24 863	6 870	1 401
Landtransport	540 698	2,3	179 691	1,3	339 690	21 317	8 059
Wassertransport	44 483	0,2	16 278	0,1	27 110	1 095	2 379
Sonstigen Handelsbetrieben .	628 698	2,6	307 613	2,3	295 758	25 327	20 921
Oeffentlichem Dienst und freiem Beruf	**2 278 211**	**9,4**	**1 374 094**	**10,2**	**747 111**	**152 006**	**50 469**
Aktivem Militär	211 633	0,9	187 507	1,4	18 710	5 416	—
Oeffentlichem Civildienst . . .	696 563	2,9	263 544	1,9	352 946	80 073	22 151
Sonstigem freien Beruf . . .	108 797	0,4	48 485	0,4	53 590	6 722	11 274
Rentner und Unterstützten . .	889 381	3,7	563 701	4,2	272 252	53 428	16 917
Anstaltsinsassen, in Berufsvorbereitung	241 084	1,0	241 084	1,8	—	—	—
Selbständ. ohne Berufsangabe	125 753	0,5	69 773	0,5	49 613	6 367	127
Zusammen	**23 895 413**	**100,0**	**13 569 287**	**100,0**	**9 869 849**	**456 277**	**587 778**

Die Landwirtschaft ist es hiernach, welche der österreichischen Berufsgliederung das ihr eigentümliche Gepräge giebt: mit Einschluß der anderen Zweige der Urproduktion ernährt sie bereits die größere Hälfte der ganzen Bevölkerung. In ihrer stärkeren oder minder starken Vertretung gehen indessen die einzelnen Kronländer weit auseinander dergestalt, daß in Schlesien, Böhmen, Vorarlberg noch nicht 42, in Niederösterreich noch nicht 25, hingegen in der Bukowina und Galizien über 75, in Dalmatien sogar über 85 Proz. der Bewohner auf jene Berufsklassen kommen. Umgekehrt schwankt die Industrie zwischen noch nicht 5 Proz. in dem letztgenannten Lande und 42 Proz. in Schlesien. Dem letzteren mit über 40 Proz. nähern sich Böhmen, Vorarlberg und Niederösterreich, dem ersteren mit 9—11 Proz. Galizien und die Bukowina. Dalmatien nimmt auch mit 4 Proz. im Handel und Verkehr die unterste Stelle ein, während Niederösterreich mit 17 dazu den Gegensatz bildet.

In Bezug auf die unmittelbar am Be-

rufsleben teilnehmende und auf die als Angehörige von jener erhaltene Bevölkerung mit Einschluß der häuslichen Dienstboten gestaltet sich im Vergleich zu anderen Ländern und insbesondere zu Deutschland das Verhältnis in Oesterreich sehr günstig. Denn es kommen unter 100 Personen auf erstere 56,8, auf letztere 43,2, in Deutschland aber (1882) auf jene bloß 39,0, auf diese demnach 61,0. Beeinflußt wird dieses Ergebnis jedoch durch die schärfere Ausmittelung der im Erwerbszweige des Berufsthätigen hilfsweise mitwirkenden Familienglieder in Oesterreich, ein Umstand, der gerade für die stark verbreitete Landwirtschaft ins Gewicht fällt. Das zu den Angehörigen gerechnete Hausgesinde macht für sich allein 0,19 Proz. der Erwerbsthätigen aus. Im Mittel hat ein Berufsthätiger 7,6 Angehörige nebst Dienstboten zu erhalten. Günstiger verhält sich darin die Landwirtschaft und das eben wegen ihres großen, durch die mitarbeitenden weiblichen Familienglieder erhöhten Anteils der Erwerbsthätigen: in ihr entfallen auf je einen dieser doch nur 5,8 Angehörige. Das Gegenteil bildet der Handel und Verkehr mit 15,0 Angehörigen, ein Verhältnis, dem sich das der Industrie mit 11,4 nähert.

Die Erwerbsthätigen insbesondere verteilen sich ihrem Arbeits- und Dienstverhältnisse nach folgendermaßen. Es entfallen:

in	auf die Selbständigen	auf die Angestellten	auf die Arbeiter	auf die Tagelöhner	von je 100 Erwerbsthätigen auf Selbständige	Angestellte	Arbeiter	Tagelöhner	auf 100 selbst. Hilfspers.
Land- u. Forstwirtschaft	**2 006 764**	**22 432**	**5 615 133**	**824 894**	**23,7**	**0,3**	**66,3**	**9,7**	**322**
Landwirtschaft, Tierzucht 2c.	2 003 463	12 090	5 567 438	811 647	23,9	0,1	66,8	9,7	319
Forstwirtschaft	1 824	10 306	44 891	12 864	2,6	14,8	64,2	18,4	3731
Fischerei und Wasserkultur	1 477	36	2 804	383	31,4	0,8	59,7	8,1	218
Industrie	**597 847**	**39 316**	**2 144 606**	**99 128**	**20,7**	**1,4**	**74,5**	**3,4**	**382**
Bergbau und Hüttenwesen	1 446	2 997	128 129	11 640	1,0	2,1	88,8	8,1	9873
Industrie der Steine u. Erden	13 002	1 934	106 897	13 077	9,6	1,4	79,3	9,7	938
Metallverarbeitung ohne Eisen	5 313	631	26 765	374	16,1	1,9	80,9	1,1	523
Verarbeitung v. Eisen u. Stahl	45 661	1 355	160 070	3 312	21,7	0,6	76,1	1,6	361
Verfertigung von Maschinen, Werkzeugen	20 938	2 300	53 310	1 192	26,9	3,0	68,6	1,5	271
Chemischer Industrie	5 036	3 510	16 565	2 747	18,1	12,6	59,5	9,8	453
Baugewerben	35 926	4 753	235 075	17 825	12,2	1,6	80,1	6,1	717
Polygraphischen Gewerben	3 090	1 401	21 157	218	12,0	5,4	81,8	0,8	737
Textilindustrie	43 001	5 263	393 474	6 464	9,6	1,2	87,8	1,4	942
Papier- und Lederindustrie	15 003	1 379	54 773	2 638	20,3	1,9	74,2	3,6	392
Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe	56 033	1 474	156 619	6 781	25,4	0,6	70,9	3,1	294
Industrie der Nahrungsmittel	62 717	3 595	161 477	8 326	26,6	1,5	68,4	3,5	277
Industrie der Getränke und Genußmittel, Beherbergung und Erquickung	69 495	4 304	143 535	4 262	31,4	1,9	64,8	1,9	219
Bekleidungsindustrie	218 706	1 772	379 070	4 269	36,2	0,3	62,8	0,7	176
Anderen industriellen Personen ohne nähere Berufsangabe	2 480	2 648	107 690	16 003	1,9	2,1	83,6	12,4	5094
Handel und Verkehr	**314 577**	**106 843**	**248 527**	**175 626**	**37,2**	**12,6**	**29,4**	**20,8**	**169**
Warenhandel	184 778	51 184	84 701	4 883	56,8	15,7	26,0	1,5	76
Kredithandel, Versicherung	2 372	10 566	2 838	169	14,9	66,3	17,8	1,1	572
Landtransport	17 211	40 162	112 215	10 103	9,6	22,3	62,5	5,6	944
Wassertransport	2 709	2 024	10 628	917	16,7	12,4	65,3	5,6	501
Sonstigen Handelsbetrieben	107 507	2 407	38 145	159 554	34,9	0,8	12,4	51,9	186
Oeffentlichem Dienst und freien Berufen	**923 452**	**371 086**	**76 548**	**8 008**	**67,2**	**27,0**	**5,6**	**0,2**	**49**
Aktivem Militär	—	187 507	—	—	—	100,0	—	—	—
Oeffentlichem Civildienst	40 615	165 451	55 846	1 632	15,4	62,8	21,2	0,6	549
Sonstigem freien Beruf	20 841	16 662	10 835	147	43,0	34,4	22,3	0,3	133
Rentner und Unterstützten	551 139	1 466	9 867	1 229	97,8	0,3	1,7	0,2	2
Anstaltsinsassen, in Berufsvorbereitung	241 084	—	—	—	100,0	—	—	—	—
Selbständ. ohne Berufsangabe	69 773	—	—	—	100,0	—	—	—	—
Zusammen	**3 842 640**	**539 177**	**8 084 814**	**1 102 656**	**28,3**	**4,0**	**59,6**	**8,1**	**253**

Das Verhältnis zwischen der in selbständiger und abhängiger Stellung am Erwerbsleben teilnehmenden Bevölkerung ist für Oesterreich insofern bemerkenswert, als im Gegensatz zu Deutschland der Anteil der Hilfspersonen in der Industrie, der auf 100 Selbständige entfällt, denen in der Land- und Forstwirtschaft überlegen ist. Aber auch an sich ist die Ziffer der Hilfspersonen in der Industrie und im Handel größer als die deutsche, welche nur 139 und 126 beträgt. Dahingegen kommt selbige in Bezug auf die Land- und Forstwirtschaft (804) einigermaßen gleich. Im allgemeinen ist demnach der mittlere Umfang der Wirtschaftsbetriebe in Oesterreich größer als in Deutschland. Nicht ohne Einfluß auf dieses Ergebnis ist die gemeinhin schärfere Erfassung der im Erwerbsbetriebe mithelfenden, besonders weiblichen Familienglieder in Oesterreich gewesen. Infolgedessen stellt sich hier denn auch der Anteil des weiblichen Geschlechtes unter den Erwerbsthätigen recht hoch.

Es betragen nämlich die:

bei den	Männer		Frauen	
Selbständigen	2 887 116	= 75,1 %	955 524	= 24,9 %
Angestellten	496 659	= 92,1 „	42 518	= 7,9 „
Arbeitern	3 770 376	= 46,6 „	4 314 438	= 53,4 „
Tagelöhnern	594 450	= 53,9 „	508 206	= 46,1 „
Zusammen	7 748 601	= 57,0 %	5 820 686	= 43,0 %

Bei dem namhaftesten Bestandteile der Erwerbsthätigen, den Arbeitern, sind demnach die Frauen sogar die entschieden zahlreicheren und dies wesentlich wegen der zu ihnen gerechneten, am Erwerbsbetriebe des Familienhauptes beteiligten weiblichen Haushaltungsglieder. Uebrigens ist diese Erscheinung insbesondere nur der land- und forstwirtschaftlichen Klasse eigen, die aber wegen ihrer starken Verbreitung sich für das Gesamtergebnis ausschlaggebend erweist.

3. **Ungarn.** Nicht minder umfassend, wenn auch nach einer anderen Richtung hin, war das, was über die Berufsverhältnisse in Ungarn auf Grund der allgemeinen Volkszählung „am Anfang" des Jahres 1891 ermittelt worden ist. Erhoben wurde in dieser Beziehung die berufliche Haupt- wie Nebenbeschäftigung und in Ansehung der ersteren die Berufsstellung. Eine bemerkenswerte Erweiterung erfuhr die Erhebung durch die Frage nach „der Unternehmung oder dem Meister" der in industriellen Betrieben beschäftigten Hilfspersonen. Bezweckt wurde hiermit einmal, Auskunft über die Anzahl der zu dem nämlichen Betrieb gehörenden Hilfspersonen und damit über den Umfang der industriellen Betriebe zu erlangen, sodann einen Anhalt über die zur Zählungszeit in Arbeit stehenden und beschäftigungslosen Hilfspersonen zu gewinnen, sowie endlich die Hilfspersonen nicht allein nach ihrer Berufsart, sondern auch in Verbindung mit dieser nach den Betrieben, in welchen sie thätig waren, zusammenzustellen. Es war also darauf abgesehen, nicht bloß z. B. die Zahl der vorhandenen Tischler-, Schlosser-, Malergehilfen überhaupt, als auch diejenigen in Erfahrung zu bringen, welche in Maschinenfabriken, Baugewerben 2c. beschäftigt waren; es sollte demnach die Zusammensetzung der verschiedenen industriellen Betriebe nach der Art der Arbeitszweige festgestellt werden. Ist man gleich in Ungarn auf diesem Wege zum gewollten Ziele gelangt, war indessen das Verfahren, aus den Angaben der Hilfspersonen ihre Zugehörigkeit zu den einzelnen Betrieben zu ermitteln, mit außerordentlichen Umständlichkeiten verknüpft.

Die Bearbeitung der erhobenen Thatsachen hat den Nachdruck auf eine möglichst feine Zergliederung der Berufszweige gelegt, deren im ganzen 602 nachgewiesen, während die persönlichen Verhältnisse der daran Beteiligten in der Hauptsache nur nach dem Geschlechte belegt sind. Eingehendere Behandlung ist auch nur den Erwerbsthätigen zu teil geworden, bezüglich deren die Berufsstellung thunlichst genau und je den Eigentümlichkeiten der verschiedenen Berufsabteilungen angepaßt dargethan ist. Dagegen sind die von den Erwerbsthätigen unterhaltenen Haushaltungsangehörigen und ebenso das Hausgesinde weniger eingehend nachgewiesen. Es läßt sich daher auf Grund der gewährten Angaben kein vollständiges Bild der sozialen Zusammensetzung der Bevölkerung entwerfen. Wohl aber gewähren die Unterlagen schätzenswerte Einblicke in die gewerblichen Zustände, so durch die Nachweisung des Umfanges der industriellen und Handelsbetriebe, der in diesen Betrieben beschäftigten Hilfspersonen der verschiedenen Arbeitszweige, der arbeitslosen Gehilfen wie der Nebenbeschäftigung in Handel und Industrie.

Aus dem so bearbeiteten Zählungsmateriale ist hervorzuheben, was einmal die allgemeine berufliche Zusammensetzung angeht, daß entfallen:

auf	in Ungarn u. Siebenbürgen		in Kroatien-Slavonien		in der ganzen Reichshälfte	
	absol.	%	absol.	%	absol.	%
intellektuellen Erwerb	481 494	3,1	42 676	1,9	527 071	3,0
Urproduktion	9 040 624	59,4	1 863 654	84,6	10 905 444	62,5
Bergbau, Industrie, Verkehr	2 704 925	17,8	236 578	10,8	2 960 189	17,0
Tagelöhnerei	2 423 342	15,9	12 391	0,6	2 438 439	14,0
Von Renten Lebende	224 269	1,5	17 613	0,8	243 696	1,4
Militär und Gendarmerie	112 708	0,7	17 903	0,8	131 598	0,7
sonstige Berufe	93 293	0,6	3 041	0,1	96 592	0,5
unbekannte Berufe	88 398	0,6	1 365	0,1	91 247	0,5
öffentlich Unterhaltene ꝛc.	62 474	0,4	6 706	0,3	69 515	0,4

Gleich Oesterreich ist für die zur ungarischen Krone gehörigen Länder die große Ausdehnung der von den Gewerben der Urproduktion lebenden Bevölkerung bezeichnend. Um sie vollständig zu erhalten, müssen nach den thatsächlichen Verhältnissen dieser Länder auch noch die ohne nähere Angabe eines Berufszweiges gezählten Tagelöhner hinzugelegt werden. Mit ihnen steigt die land- und forstwirtschaftliche Bevölkerung im Mittel auf etwa 76, in Kroatien-Slavonien gar auf 85 % und geht damit noch ansehnlich über den Anteil der österreichischen Reichshälfte hinaus.

Was weiter die Verteilung nach den erwerbsthätigen und erhaltenen Bestandteilen anlangt, so wurden ermittelt:

bei	Erwerbthät.		Erhaltene	
	abs.	%	abs.	%
intellekt. Erwerb	165 089	31,3	361 982	68,7
Urproduktion	4 474 653	41,0	6 430 791	59,0
Bergbau, Industrie, Verkehr	1 210 473	40,8	1 749 716	59,2
Tagelöhnerei	1 242 284	50,9	1 196 155	49,1
von Renten Lebend.	129 362	53,1	114 334	46,9
Militär und Gendarmerie	114 393	86,9	17 205	13,1
sonstigen Berufen	44 331	45,9	52 261	54,1
unbekannt. Berufen	9 329	10,2	81 918	89,8
öffentl. Unterh. ꝛc.	—	—	69 515	100,0
Zusammen	7 389 914	41,9	10 073 877	58,1

Zu den „Erhaltenen" ist hier auch das Hausgesinde gerechnet, das aus 376 270 Köpfen oder nur 3,7 % jener besteht. Die Erwerbsthätigen ihrerseits zerfallen wieder, soweit es sich nachweisen läßt, in:

bei	Selbständige	höhere Hilfsperson.	nied. Hilfsperson.	helfende Familienglieder
Urproduktion	1 04060 9	12 698	938 659	1 619 236
Bergbau, Hüttenwesen	1 051	1 334	45 999	28
Industrie (ohne Volks-, Haus-, Wanderindustrie)	389 049	10 948	432 755	35 994
Handel	93 994	13 182	53 331	21 757
Verkehr	1 021	15 654	49 924	188

Demgemäß sind unter 100 Erwerbsthätigen:

bei	Selbständige	höhere Hilfsperson.	niedere Hilfsperson.	helfende Familglieder
Urproduktion	42,5	0,3	21,0	36,2
Bergbau, Hüttenwesen	2,2	2,7	95,0	0,1
Industrie (ohne Volks-, Haus-Wanderindustrie)	44,8	1,3	49,8	4,1
Handel	51,6	7,2	29,3	11,9
Verkehr	1,5	23,4	74,8	0,3

Auffällig ist das schwache Verhältnis, in welchem sich die Hilfspersonen in der Urproduktion zu den Selbständigen befinden: trotz der namhaften Zahl aushelfender Familienglieder kommen auf 100 dieser erst 50 jener, eine Erscheinung, die auf den durchaus vorherrschenden landwirtschaftlichen Kleinbesitz hinweist. Auch in der Industrie mit Einschluß des Bergbaus beträgt dieses Verhältnis nicht mehr als 126, erreicht dagegen im Handel und Verkehr mit 189 bereits eine größere Ausdehnung. Wie sehr in der eigentlichen Industrie ebenfalls der Kleinbetrieb überwiegt, ergiebt sich aus einer Abstufung der Unternehmungen nach der Gehilfenzahl. Es wurde nämlich im Hauptlande (ohne Kroatien und Slavonien) ermittelt:

Unternehmungen	Unternehmungen		d. Hilfspersonen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
ohne Hilfspers.	181 163	62,1	—	—
mit 1 Hilfspers.	61 449	21,0	61 449	18,8
„ 2 „	24 165	8,3	48 330	14,8
„ 3—5 „	18 100	6,2	64 991	19,8
„ 6—10 „	4 391	1,5	32 051	9,8
„ 11—20 „	1 501	0,5	21 386	6,5
„ über 20 „	1 120	0,4	99 107	30,3

Rechnet man auf die Kleinbetriebe die Unternehmungen bis zu 5 Hilfspersonen, so machen diese bereits nahezu 98 % aus, unter welchen wieder die, welche ohne Hilfspersonal geführt werden, den breitesten Raum einnehmen. Der industrielle Großbetrieb hat demnach in Ungarn noch keine starken Wurzeln gefaßt.

Bezüglich der beschäftigungslosen Arbeiter bleibt endlich zu erwähnen, daß ihrer in Ungarn nebst Siebenbürgen in der Industrie 1693 gezählt wurden, d. h. 14,2 % der entsprechenden Hilfspersonen und 5,8 % der Unternehmer.

4. **Schweiz.** In der Schweiz enthielten die Zählkarten der Volkszählung vom 1. XII. 1888 folgende zwei auf den Beruf bezügliche Fragen:

erwerbend — nicht erwerbend (im letzteren Falle für Erwachsene Angabe des die Abwesenheit der Erwerbsthätigkeit begründenden Umstandes);

bei mehr als 14 Jahre alten Personen:

Angabe von Beruf oder Erwerbsthätigkeit und zwar: persönliche Berufs- oder Erwerbsthätigkeit — Stellung im Beruf, Geschäft — Art, Sitz (und allfällige Firma) des Geschäftes, des Gewerbes oder der Verwaltung.

Auf Grund der so erhobenen Thatsachen sind für die sog. Wohnbevölkerung einmal die „unmittelbaren" und die „mittelbaren Berufsangehörigen" und jene wieder als im eigenen Geschäft, in Geschäften von Familienangehörigen, in fremden Geschäften und in unbestimmbaren Verhältnissen thätig, diese als den Haushalt besorgende Dienstboten und Familienglieder wie mit dem Ernährer zusammenwohnende erwerbslose Erwachsene und Kinder nachgewiesen, zudem unter den unmittelbaren Berufsangehörigen die Ausländer besonders ersichtlich gemacht worden. Darüber hinaus hat dann zweitens eine Unterscheidung der Erwerbsthätigen (ohne nähere Berücksichtigung der Berufsstellung) nach Altersklassen stattgefunden. Alle Angaben beziehen sich nur auf den Hauptberuf, da der Nebenberuf überhaupt nicht zur Erhebung gelangt ist. Das für die Aufstellung verwandte Schema enthält 142 Berufsarten, welche zu 6 Klassen und 15 Gruppen zusammengefaßt sind. Die hiernach hinsichtlich der Berufsgruppen erbrachten Hauptergebnisse sind:

bei	Berufsangehörige überhaupt	unmittelbare Berufsangehörige im ganzen	unmittelbare Berufsangehörige darunter i. eigenen Geschäft	mittelbare Berufsangehörige im ganzen	mittelbare Berufsangehörige darunter Dienstboten
Gewinnung der Naturerzeugnisse	1 133 865	491 748	213 585	642 122	16 600
Bergbau	8 917	3 213	395	5 704	59
Landwirtschaft, Gartenbau	1 106 430	481 033	212 007	625 397	16 357
Forstwirtschaft, Fischerei	18 518	7 497	1 183	11 021	184
Veredelung der Natur- und Arbeitserzeugnisse	1 074 589	527 792	127 172	546 797	18 029
Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln	101 349	44 115	15 458	57 234	4 703
Herstellung von Kleidung und Putz	186 697	108 200	49 145	78 497	2 041
Herstellung von Baustoff u. Bauten, Einrichtung von Wohnungen	273 483	107 367	38 936	166 116	3 763
Herstellung von Gespinnsten und Geweben und deren Veredelung	270 146	167 522	5 497	102 624	2 901
Chemisch. Herstellung and. Gebrauchsgegenstände als d. Nahrungsmittel	24 559	9 423	926	15 136	680
Bearbeitung der Metalle, Herstellung von Maschinen und Werkzeugen	198 502	81 972	15 401	116 530	3 274
Vervielfältigung von Schriften und Zeichnungen rc.	19 853	9 193	1 809	10 660	667
Handel	213 507	92 293	43 723	121 214	17 730
Herstellung von Verkehrswegen, Verkehr	127 996	47 996	3 768	80 000	2 175
Allgem. öffentl. Verwaltung, Rechtspflege rc.	127 426	50 653	9 802	76 773	12 689
Allgem. öffentl. Verwaltung, Rechtspflege	39 706	13 137	1 672	26 569	2 999
Gesundheits- und Krankenpflege	21 887	10 043	5 331	11 844	3 379

(Fortsetzung.)

bei	Berufsangehörige überhaupt	unmittelbare Berufsangehörige im ganzen	unmittelbare Berufsangehörige darunter i. eigenen Geschäft	mittelbare Berufsangehörige im ganzen	mittelbare Berufsangehörige darunter Dienstboten
Seelsorge und Kirchenverwaltung, Unterricht und Erziehung	55 530	23 202	1 096	32 328	5 843
Uebrigen Wissenschaften	1 929	677	301	1 252	198
Künsten	8 374	3 594	1 402	4 780	270
Nicht genau bestimmbarer Berufsthätigkeit	28 539	14 869	—	13 670	1 254
Zusammen	2 705 922	1 225 346	398 050	1 480 576	68 477

Neben der Berufsermittelung hat die Schweiz im gleichen Jahre 1888 eine Gewerbezählung veranstaltet. Diese beschränkte sich lediglich auf die dem Bundesgesetze vom 23. III. 1877 über „die Arbeit in den Fabriken" unterworfenen „industriellen Anstalten" und beruhte auf mittels Zählkarten ausgeführten Erhebungen, „welche alle am 31. XII. 1888 auf der Liste der schweizerischen Fabriken befindlichen Etablissements umfaßten, gleichviel ob dieselben momentan im Betrieb standen oder nicht". Ermittelt und nachgewiesen sind: die Zahl der Betriebe, darunter die mit Motoren, die Pferdestärke der verwandten Elektricitäts-, Dampf-, Gas- und Wasserkraftmaschinen, sowie die Zahl der Arbeiter jeden Geschlechtes über und unter 18 Jahren. Die beschäftigten Arbeiter wurden nach der höchsten und niedrigsten Belegschaft des Jahres 1888 erfragt, aus welchen beiden Größen für die Zusammenstellungen Mittelzahlen berechnet sind. Das Schema für die Einteilung der Gewerbe enthält 140 Zweige. Es handelt sich hier also nur um eine Aufnahme sehr beengten Umfanges, welche auch bloß die größeren industriellen Anlagen in Betracht gezogen hat. Die Schlußergebnisse sind folgende:

in	Fabriken insgesamt	Fabriken mit Motor.	Pferdestärken der Betriebskraft Elektricität	Gaskraft	Dampfkraft	Wasserkraft	Zahl der Arbeiter üb. 18 J. m.	üb. 18 J. w.	14—18 J. m.	14—18 J. w.
Textilindustrie . . .	1978	826	170	58,5	14 595,5	31 361,5	29 313	47 149	4425	10 211
Verarbeitung v. Häuten, Haaren . . .	80	55	8	13	390	271,5	2 509	1 543	473	633
Lebens- u. Genußmittel-Industrie . . .	410	312	90	41	3 174	5 619,5	4 439	4 774	475	1 014
Chemischer Industrie	115	77	—	13	1 607	1 327	2 106	392	106	92
Papierfabrik. u. polygr. Gewerbe	272	225	2	153,5	1 189,5	5 556	4 544	1 624	785	403
Holzbearbeitung . .	234	228	—	21	1 295,5	2 097,5	4 628	118	285	17
Metallbearbeitung .	107	102	—	29	550	2 669,5	3 378	266	459	54
Maschinenindustrie 2c.	249	239	13	30	2 564,5	2 241,5	14 886	104	1477	23
Bijouterie, Uhrmacherei	191	166	40	27,5	573,5	929	7 397	3 587	753	672
Bearbeitung der Steine und Erden	140	130	—	8	1 493	2 170	3 419	140	392	41
Zusammen	3776	2360	323	394,5	27 432,5	54 243	76 619	59 697	9630	13 160

5. **Frankreich.** Nicht ganz so ausgiebig als in den zuvor erwähnten Ländern war das, was in Frankreich anläßlich der Volkszählung vom 12. IV. 1891 über den Beruf nachgewiesen worden ist. Die Erhebung selbst dagegen entsprach etwa der der Schweiz. Wie dort zielte die Fragestellung lediglich auf den Hauptberuf (Profession, position ou occupation) ab und lautete für diesen: Quelle est votre profession? Êtes-vous patron ou chef d'exploitation? — employé ou commis? — ouvrier, journalier ou manoeuvre? — Êtes-vous domestique attaché à la personne? — Si vous n'avez aucune profession distincte, ou si vous êtes domestique, quelle est la profession du chef du ménage? Zusammengefaßt sind die Berufsarten nach einem Schema, welches 7 Abteilungen mit nur 63 Unterabteilungen enthält, zu welchen noch die im übrigen nicht weiter beachtete Bevölkerung sans profession classée, non classée und die mit profession inconnue hinzutritt. Die aufgestellten Uebersichten enthalten indessen die Angaben voll-

ständig nur für die 7 Hauptabteilungen. Bezüglich ihrer sind die Bestandteile zerlegt in die population active und inactive und ist erstere wieder in patrons, employés und ouvriers, letztere in familles und domestiques geschieden. Für jede dieser 5 Arten von Berufsstellung wird (und zwar nach Departements) das Geschlecht und innerhalb des Geschlechtes das Alter nach 3 Klassen dargethan. Diesen Aufstellungen zufolge betragen die:

bei	Erwerbsthätigen					Nicht-Erwerbsthätigen		
	sämtl. Beteiligte	Selbständige	Angestellte	Arbeiter	zusammen	Familenglieder	Dienstboten	zusammen
Landwirtschaft . .	17 435 888	3 570 016	75 400	2 890 183	6 535 599	10 216 749	683 540	10 900 289
Industrie	9 532 560	1 021 659	207 222	3 319 217	4 548 098	4 814 985	169 477	4 984 462
Verkehrswesen . .	1 199 333	62 501	138 707	245 979	447 187	730 040	22 106	752 146
Handel	3 961 496	879 969	378 318	480 344	1 738 631	1 983 441	239 424	2 222 865
Heer u. Flotte . .	715 624	558 186	781	2 908	561 875	141 611	12 138	153 749
Oeffentl. Verwaltung	699 611	202 205	626	30 438	240 269	426 816	32 526	459 342
Liberalen Berufsarten	1 114 873	420 133	78 024	29 819	527 976	449 500	137 397	586 897
Von eigenen Mitteln Lebenden . .	2 169 750	956 729	13 021	106 061	1 075 811	781 115	312 824	1 093 939
Zusammen	36 829 135	7 671 398	899 099	7 104 949	15 675 446	19 544 257	1 609 432	21 153 689

Nicht eingerechnet sind hierunter indessen die: saltimbanques, bohémiens, gens sans aveu, filles publiques, gens sans place; enfants en nourrice, étudiants ou élèves internes des collèges et pensionats, vivant hors de la commune habitée par leurs parents, personnel interne des hôpitaux, hospices, enfants assistés, die insgesamt 1 304 250 Köpfe ausmachen. Von diesen abgesehen entfallen von je 100:

bei	der Bevölkerung auf d. Berufsabteilung	der Berufsabteilung auf die			
		Erwerbsthätigen	insbes. Selbst.	Nicht-Erwerbsth.	insbes. Dienstb.
Landwirtschaft . .	47,3	37,5	20,8	62,5	3,9
Industrie	25,9	47,8	10,7	52,2	1,8
Verkehrswesen . .	3,3	37,0	5,2	63,0	1,8
Handel	10,8	43,8	22,2	56,2	6,0
Heer und Flotte . .	1,9	78,8	78,0	21,2	1,7
Oeffentl. Verwaltung	1,9	34,0	28,9	66,0	4,7
Liberalen Berufsarten	3,0	47,3	37,7	52,7	12,3
Von eigenen Mitteln Lebenden . .	5,9	49,5	44,1	50,5	14,4
Zusammen	100,0	42,7	20,8	57,3	4,4

Der Umfang der population active Frankreichs, wie er hier beziffert ist, geht etwas über den der Erwerbthätigen im Deutschen Reiche hinaus. Legt man aber wie im letzteren die gerade in Frankreich sehr ansehnliche Klasse der aus eigenen Mitteln lebenden Bevölkerungsschicht der nicht erwerbenden Gruppe hinzu, so nimmt die population active mit 39 Proz. eine Deutschland gleiche Ausdehnung ein.

6. **Großbritannien und Irland.** Eine nur wenig ausgiebige Behandlung hat die Statistik der Berufsverhältnisse bis jetzt in Großbritannien und Irland erfahren. Auch die jüngste vom 5. IV. 1891 in den drei vereinigten Königreichen abgehaltene Volkszählung hat sich im wesentlichen mit der Feststellung des Hauptberufes (rank, profession or occupation) begnügt. Allerdings wurde auch in England und Schottland nach der Berufsstellung gefragt (ob employer, employed oder neither employer nor employed, but working on own account), indessen ist diese dem Gefühl und der Lebensauffassung des Briten widerstrebende Frage, zumal in England, derart unzulänglich beantwortet worden, daß die Zusammenstellung der Ergebnisse hierauf nur für einzelne ausgewählte Berufsarten eingeht. Die Ergebnisse, übrigens für jedes der drei Reiche in abgesonderter Weise nach eigenen Gesichtspunkten ermittelt, beschränken sich denn auch in der Hauptsache auf eine Ausweisung der die einzelnen Berufsarten ausübenden männlichen und weiblichen Bevölkerung mit Unterscheidung mehrerer (6—8) Altersklassen. Dabei werden aber nur die Erwerbsthätigen selbst, nicht auch die zu ihnen gehörigen Familienglieder berufsweise veranschaulicht, die letzteren vielmehr in einer Zahl unter der unoccupied class begriffen. Zudem steht die englische Aufstellung von allen Kindern unter 10, die irische von allen solchen unter 15 Jahren ab. Die Berufsarten sind freilich ziemlich ausführlich unterschieden worden, besonders in England, wo deren 708 auseinandergehalten und zu 24 Ordnungen und 347 Gruppen zusammengefaßt sind. Schottland hat noch 26 Ordnungen, 82 Gruppen und 387 Berufsarten, Irland noch 24 Ordnungen, 80 Gruppen und 388 Berufsarten getrennt. Durchweg sind die Ordnungen wieder zu den sechs Klassen: professional, domestic, commercial, agricultural, industrial und inoccupied class verschmolzen worden. Die

Gesichtspunkte, welche bei der Gruppierung der Berufsarten maßgebend waren, sind nicht immer recht verständlich und jedenfalls von den kontinentalen abweichend, dergestalt, daß in ganz absonderlicher Weise Zweige getrennt und zusammengeworfen sind.

Die Hauptergebnisse der Berufsverteilung für die Bevölkerung aller Altersklassen sind folgende. Es wurden Personen gezählt in:

in	England und Wales	Schottland	Irland	dem Vereinigten Königreich
Freien Berufsarten	926 132	111 319	207 831	1 245 282
Oeffentlichen Diensten	144 300	18 485	29 611	192 396
Heer und Flotte	126 473	7 588	31 293	165 354
Kirche	58 642	7 346	14 992	80 980
Rechtspflege (ohne Richter)	47 518	7 805	4 329	59 652
Krankenpflege	85 235	7 709	4 225	97 169
Erziehung	348 084	50 065	116 956	515 105
Sonstigen	115 880	12 321	6 425	134 626
Häuslichen und persönlichen Diensten	1 900 328	203 153	238 215	2 341 696
Handel und Verkehr	1 399 735	180 952	95 446	1 676 133
Handel	416 365	58 589	29 189	504 143
Verkehr	983 370	122 363	66 257	1 171 990
Landwirtschaft und Fischerei	1 336 945	249 124	940 621	2 526 690
Landwirtschaft	1 311 720	219 985	929 343	2 461 048
Fischerei	25 225	29 139	11 278	65 642
Industrie	7 336 344	1 032 404	657 154	9 025 902
Typographischen Gewerben	145 307	20 317	7 722	173 346
Maschinen- ꝛc. Verfertigung	342 231	51 426	8 259	401 916
Bauwesen	820 582	101 358	51 762	973 702
Wagenbau und Sattlerei	108 780	7 021	5 780	121 581
Schiffbau	70 517	23 518	4 284	98 319
Chemischer Industrie	56 047	7 826	1 787	65 660
Tabakindustrie	31 141	3 779	1 506	36 426
Gast- und Schankwirtschaft, Spirituosenfabrikation	797 989	108 661	70 502	977 152
Textilindustrie	1 128 589	206 550	129 884	1 465 023
Bekleidungsindustrie	1 099 833	123 064	153 429	1 376 326
Verfertigung aus tier. Stoffen	76 566	6 695	2 728	85 989
Verfertigung aus Pflanzenstoffen	196 889	36 885	11 659	245 433
Bergwerk u. Hüttenwesen u. Industrie d. Steine u. Erden	1 503 225	216 110	41 420	1 760 755
Sonstiger Industrie	958 648	119 194	166 432	1 244 274
Kinder und sonstige Personen ohne Beschäftigung	16 103 041	2 248 695	2 565 483	20 917 219

Hiernach entfallen von je 100 Personen in:

auf	England	Schottland	Irland	dem Vereinigt. Königreich
d. freien Berufsarten	3,2	2,8	4,4	3,3
die häuslichen und persönlichen Dienste	6,6	5,0	5,1	6,2
Handel und Verkehr	4,8	4,5	2,0	4,4
Landwirtschaft und Fischerei	6,6	6,2	20,0	6,7
Industrie	25,3	25,6	14,0	23,9
d. Kinder u. sonstigen Personen ohne Beschäftigung	55,5	55,9	45,5	55,5

Bezeichnend für die britischen Berufsverhältnisse ist die außerordentlich große Ausdehnung der industriellen und der gegenüber die auffällig schwache Vertretung der landwirtschaftlichen Berufsabteilung besonders in England und Schottland.

7. Vereinigte Staaten von Amerika. In den Vereinigten Staaten von Amerika endlich hat auch wie früher wieder bei dem großen zehnjährigen Zensus von 1890 eine Berufsermittelung stattgefunden, über die jedoch noch keine Veröffentlichungen erfolgt sind. Wohl aber liegen vereinzelte Nachweise über die gleichzeitig veranstaltete G e w e r b e z ä h l u n g vor, welche alle gewerblichen Betriebe, die wäh-

rend des dem Zensus vorausgehenden Jahres einen Produktionswert von mindestens 500 Dollars lieferten, zu erfassen hatte. Die bis jetzt veröffentlichten Uebersichten enthalten für das Gesamtgebiet der Vereinigten Staaten folgende Angaben:

Anzahl der Betriebe		355 415
Angestellte und Arbeiter		4 712 622
Gezahlte Jahreslöhne	Doll.	2 283 216 529
Wert des zur Produktion verwandten Materials	"	5 162 044 076
Wert der erzeugten Produkte	"	9 372 437 283

Etwas eingehender sind die Mitteilungen bezüglich der 165 Städte mit 20 000 und mehr Einwohnern. In ihnen wurde ermittelt:

Anzahl der Betriebe		186 147
Wert des gepachteten Landes	Doll.	833 173 008
Kapitalwert (invested capital)	"	3 996 705 734
Betriebskosten	"	454 844 850
Durchschnittl. Arbeiterzahl im ganzen		2 907 882
deren Löhne	"	1 567 444 001
Darunter höheres Personal, Anzahl		297 223
deren Löhne	"	284 921 487
Arbeiter (gelernte und ungelernte), Anzahl		2 085 069
deren Löhne	"	1 065 636 494
Stückarbeiter, Anzahl		525 590
deren Löhne	"	216 886 020
Wert des zur Produktion verwandten Materials	"	3 363 177 034
Wert der erzeugten Produkte	"	6 278 338 476

Die Gewerbe sind nach 360 einzelnen Zweigen ohne jegliche Klassifikation bloß alphabetisch aufgeführt

Litteratur:

Deutsches Reichsgesetzblatt 1895, Nr. 13: Gesetz betr. die Vornahme einer Berufs- und Gewerbezählung im Jahre 1895 vom 8. IV. 1895. Protokolle zur Vorbereitung der Berufszählung 1895. Amtliche Mitteilungen aus den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten, zusammengestellt im Reichsamt des Innern, XVIII. Jahrg., 1893, Berlin 1894. Oesterreichische Statistik, herausgegeben von der k. k. statistischen Zentralkommission, Bd. XXXIII: Berufsstatistik nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 31. XII. 1890 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, 13 Hefte, Wien 1894. Heinrich Rauchberg, Die Bevölkerung Oesterreichs auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 31. XII. 1890, Wien 1895, S. 240—456. Statistische Monatsschrift, herausgegeben von der k. k. statistischen Zentralkommission, Wien, XIX. Jahrg., 1893: Heinrich Rauchberg, Die Berufsverhältnisse der Bevölkerung Wiens, S. 591—679; XX. Jahrg., 1894, derselbe, Die Hauptergebnisse der österreichischen Berufsstatistik, S. 129—202 u. 379—445. Ungarische statistische Mitteilungen, N. F. Bd. II: Ergebnisse der in den Ländern der ungarischen Krone am Anfang des Jahres 1891 durchgeführten Volkszählung. II. Teil: Berufsstatistik der Bevölkerung. Im Auftrag des königl. ung. Handelsministers verfaßt und herausgegeben durch das königl. ung. statistische Bureau, Budapest 1893 (deutsch und ungarisch). Schweizerische Statistik, 97. Lieferung: Die Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. XII. 1888, Bd. III: Die Unterscheidung der Bevölkerung nach dem Berufe. Vom statistischen Bureau des eidgen. Departements des Innern, Bern 1894. Schweizerische Fabrikstatistik, umfassend die dem Bundesgesetze betr. die Arbeit in den Fabriken vom 23. III. 1877 unterstellten Etablissements. Auf Grundlage der mit Bezug auf das Jahr 1888 vom eidg. Fabrikinspektorat vorgenommenen Erhebungen, herausgegeben vom schweiz. Industrie- und Landwirtschaftsdepartement, Bern 1889. Statistique générale de la France, Resultats statistiques du dénombrement de 1891, Paris 1894. Census of England and Wales 1891, Vol. III u. IV, London 1893. Tenth decennial census of the population of Scotland taken 5th april 1891, Vol. II, part. 2, Edinburg 1893. Census of Ireland 1891, part. II, General Report, Dublin 1892. Abstract of the eleventh Census 1890, Washington 1894. Compendium of the eleventh census 1890, part. II, Washington 1894.

Paul Kollmann.

Bevölkerungsstatistik.

1. Zahl und Gruppierung der Bevölkerung. 2. Statistik der Geburten. 3. Statistik der Eheschließungen. 4. Statistik der Sterbefälle.

1. Zahl und Gruppierung der Bevölkerung. Die Ergebnisse der Zählung oder der Berechnung der Bevölkerung am Anfang des laufenden Jahrzehntes sind in der folgenden Tabelle für die wichtigsten Staaten zusammengestellt:

Land	Zählung	Volkszahl	Auf 1 □ Kil.
Deutsches Reich	1. XII. 1890	49 428 470	91
Preußen	"	29 957 367	86
Bayern	"	5 594 982	74
Sachsen	"	3 502 684	234
Württemberg	"	2 036 522	104
Baden	"	1 657 867	110
Elsaß-Lothringen	"	1 603 506	111
Hessen	"	992 883	129
Oesterreich (Cisl.)	31. XII. 1890	23 895 413	79
Ungarn	"	17 463 473	54
Bosnien u. Herzog.	1. V. 1885	1 336 091	26
Frankreich	12. IV. 1891	38 343 192	71
Großbrit. u. Irland	5. IV. 1891	37 880 764	120
England u. Wales	" "	29 002 525	192
Schottland	" "	4 025 647	51
Irland	" "	4 704 750	56
Italien [1])	— 1893	30 724 897	107

1) Berechnete Bevölkerung am 31. XII. 1893. Die für 1891 in Aussicht genommene neue Volkszählung hat nicht stattgefunden.

Land	Zählung	Volkszahl	Auf 1 □ Kil.
Eur. Rußland [1])	— 1891	88 906 921	18
Polen	— "	8 900 418	70
Finnland	— "	2 380 140	6
Spanien	31. XII. 1887	17 565 632	35
Portugal	— 1881	4 708 178	51
Belgien	31. XII. 1890	6 069 321	206
Niederlande	" 1889	4 511 415	136
Luxemburg	1. XII. 1890	211 088	82
Schweden	31. XII. 1890	4 784 975	11
Norwegen	1. I. 1891	1 988 647	6
Dänemark	1. II. 1890	2 172 380	57
Schweiz	1. XII. 1888	2 917 754	71
Rumänien	— 1889	5 038 342	39
Serbien	31. XII. 1890	2 161 961	44
Bulgarien	— 1893	3 309 800	33
Griechenland	— 1889	2 187 208	34
Vereinigte Staaten	1. VI. 1890	62 982 244	7
Kanada	— 1891	4 833 239	1
Japan	— 1893	41 089 940	107
Kaiserreich Indien (unmittelb. Bes.) [2])	— 1891	221 172 952	88
Asiatisches Rußland	— "	18 740 000	1,8
Brit. austr. Kolon.	— "	4 566 800	0,5

Der durchschnittliche jährliche Prozentzuwachs der Bevölkerung betrug seit der letzten Zählung in

Deutschland	1885—1890	1,10	%
Großbrit. u. Irl.	1881—1891	0,86	"
Frankreich	1886—1891	0,06	"
Oesterreich (Cisl.)	1880—1890	0,79	"
Ungarn	1880—1890	1,10	"
Ver. Staaten	1880—1890	2,56	"

Auf 1000 männliche Personen kamen weibliche in

Deutschland	1040	Schweiz	1051
Großbrit. u. Irl.	1060	Niederlande	1025
Oesterr. (Cisl.)	1044	Belgien	1007
Ungarn	1015	Ver. Staaten	953
Frankreich	1006	Kanada	965
Italien	996	Japan	980

In Deutschland ergab die Zählung vom 1. XII. 1890 die folgende Verteilung der Bevölkerung nach Geschlecht und Familienstand:

	Männliche Bevölkerung (24 230 832)		
	Ledige	Verheiratete	Verwitw. u. Geschied.
D. Reich	15 058 108	8 372 486	800 238
Preußen	9 160 986	5 075 768	466 351
Bayern	1 721 213	911 803	98 104
Sachsen	1 021 117	633 121	46 903
Württemb.	613 922	331 156	36 766
Baden	511 647	269 000	29 935
Hessen	304 868	167 121	20 359
Elsaß-Lothr.	512 095	258 979	34 912

	Weibliche Bevölkerung (25 197 638)		
	Ledige	Verheiratete	Verwitw. u. Geschied.
D. Reich	14 591 560	8 398 607	2 207 471
Preußen	8 805 590	5 097 819	1 350 853
Bayern	1 721 880	912 900	229 112
Sachsen	1 011 705	633 883	155 955
Württemb.	634 147	332 939	87 592
Baden	507 270	269 023	70 992
Hessen	287 927	167 797	44 811
Elsaß-Lothr.	465 822	258 016	73 682

Im ganzen Reiche kamen auf 100 Einwohner 60,6 Ledige, 33,9 Verheiratete und 6,1 Verwitwete und Geschiedene. Bemerkenswert ist besonders, daß die Zahl der verwitweten Frauen durchweg erheblich mehr als doppelt so groß ist, als die der verwitweten Männer. Die Geschiedenen machten nur etwa 3% der Zahl der Verwitweten aus. Daß im ganzen etwas mehr verheiratete Frauen als Männer gezählt worden sind, ist hauptsächlich durch zeitweilige Abwesenheit einer Anzahl von Ehemännern zu erklären. Zu den „Ledigen" gehören bis auf einen verschwindenden Bruchteil alle männlichen Personen unter 20 Jahren und bis auf etwa 1/2 % auch alle weiblichen unter dieser Altersgrenze.

Die Verteilung nach Altersstufen war in Deutschland am 1. XII. 1890 wie folgt:

Alter	Männliche	Weibliche
Unter 10 J.	5 993 681	5 966 226
10—20 "	5 104 751	5 110 093
20—30 "	3 947 324	4 055 321
30—40 "	3 090 174	3 216 704
40—50 "	2 471 617	2 659 609
50—60 "	1 826 951	2 041 377
60—70 "	1 177 142	1 391 227
Ueber 70 "	619 192	757 081

Der Knabenüberschuß bei den Geburten macht sich also nur in der ersten Altersstufe noch bemerklich; von da ab erlangt die weibliche Bevölkerung ein prozentmäßig mehr und mehr zunehmendes Uebergewicht.

2. **Statistik der Geburten.** Die Zahl der Geburten mit Ausschluß der Todtgeburten betrug in

1) Berechnete Bevölkerung. Eine wirkliche Volkszählung soll 1895 stattfinden.
2) Mittelbare Besitzungen 70270000 Einw.

Land	1892	1891	1890	1889	1888
Deutschland	1 795 971	1 840 172	1 759 253	1 772 570	1 761 407
Preußen	1 106 503	1 138 163	1 092 158	1 094 504	1 091 218
Bayern	203 422	205 437	195 001	199 201	196 741
Sachsen	142 528	147 480	140 514	142 639	140 191
Württemberg	69 407	70 121	66 780	68 036	68 681
Oesterreich		919 503	868 935	898 350	889 901
Ungarn		646 412	613 913	654 885	649 224
Frankreich	855 847	866 377	838 059	880 453	882 639
England und Wales	897 957	914 157	869 937	885 944	879 868
Schottland	125 011	125 986	121 526	122 783	123 269
Irland	104 234	108 116	105 254	107 841	109 557

	1892	1891	1890	1889	1888
Italien	1 110 573	1 132 139	1 083 103	1 149 197	1 119 563
Schweiz	83 125	83 896	78 548	81 176	81 098
Belgien	177 485	181 917	176 595	177 542	175 586
Niederlande	148 714	154 687	149 329	150 529	151 094
Schweden	129 622	135 516	133 597	132 069	136 451
Norwegen	59 430	61 721	60 108	59 188	61 277
Dänemark	65 468	67 937	[illegible] 376	67 385	67 427
Rumänien	211 407	278 283	204 667	213 222	219 685

Das Verhältnis der Zahl der Geborenen (exkl. Totgeburten) zu der (für die Jahre zwischen den Zählungen nur annähernd bestimmten) Bevölkerung stellte sich auf Tausend wie folgt:

	1892	1891	1890	1889	1888	1887	1886	1876
Deutschland	35,7	37,0	35,6	36,4	36,6	36,9	37,0	40,8
Preußen	36,3	37,7	36,5	37,0	37,3	37,5	37,6	40,8
Bayern	36,4	36,7	34,9	35,9	35,6	36,4	36,6	42,4
Sachsen	40,0	41,3	40,1	42,8	42,6	42,3	42,0	45,4
Württemberg	33,7	34,3	32,8	33,5	33,9	34,9	35,7	45,2
Oesterreich		38,4	36,7	38,1	38,1	38,4	38,2	40,0
Ungarn		42,3	40,6	43,6	43,7	44,1	45,4	45,6
Frankreich	22,4	22,7	22,0	23,1	23,2	23,7	24,1	26,2
England u. Wales	30,5	31,4	30,2	31,1	31,3	31,9	32,8	36,4
Schottland	30,8	31,2	30,4	30,9	31,3	31,8	32,9	35,6
Irland	22,5	23,1	22,8	22,7	22,8	23,1	23,2	26,6
Italien	36,4	37,3	35,9	38,3	37,6	39,0	37,0	39,2
Schweiz	28,1	28,3	26,7	27,7	27,8	28,0	27,9	32,8
Belgien	28,6	29,6	29,1	29,1	29,1	29,4	29,6	33,2
Niederlande	32,0	33,7	32,7	33,4	33,7	33,7	34,6	37,1
Schweden	26,8	28,2	27,9	27,7	28,7	29,6	29,7	30,7
Norwegen	30,0	30,8	30,2	29,9	31,0	30,9	30,9	31,9
Dänemark	29,5	31,0	30,6	31,3	31,7	32,0	32,6	32,6
Rumänien	42,0	45,3	40,6	42,3	43,6	41,6	42,2	—

In allen Ländern zeigt sich im Jahre 1891, das auf das wirtschaftlich günstige Jahr 1890 folgte, eine Vermehrung der Geburten. Im ganzen jedoch geht die relative Geburtenziffer seit 1876 erheblich zurück und nur in den Ländern mit verhältnismäßig geringer Volksdichtigkeit, wie Skandinavien und Ungarn, tritt dies weniger hervor.

Die Zahl der Totgeborenen betrug absolut und im Verhältnis zu der Gesamtzahl der Geborenen:

	1892	1891	1890	1876
Deutschland	61 028 = 3,30 %	62 988 = 3,31 %	61 011 = 3,35 %	73 517 = 4,01 %
Preußen	37 401 = 3,27 „	39 046 = 3,32 „	37 962 = 3,36 „	45 523 = 4,14 „
Bayern	6 728 = 3,20 „	6 719 = 3,17 „	6 436 = 3,20 „	7 910 = 3,54 „
Sachsen	5 071 = 3,44 „	5 374 = 3,52 „	5 147 = 3,53 „	5 456 = 4,14 „
Württemberg	2 419 = 3,37 „	2 368 = 3,27 „	2 309 = 3,34 „	3 330 = 3,73 „
Oesterreich		27 514 = 2,91 „	25 421 = 2,84 „	26 340 = 2,42 „
Ungarn		14 001 = 2,12 „	13 193 = 2,10 „	7 409 = 1,19 „
Italien	44 758 = 3,87 „	44 360 = 3,77 „	42 117 = 3,74 „	33 069 = 2,96 „
Frankreich		42 472 = 4,67 „	40 535 = 4,61 „	44 680 = 4,42 „
Schweiz	3 140 = 3,64 „	3 125 = 3,60 „	3 072 = 3,76 „	3 809 = 4,03 „
Belgien	8 497 = 4,57 „	8 582 = 4,51 „	8 224 = 4,45 „	7 930 = 4,29 „
Niederlande	7 296 = 4,68 „	7 366 = 4,55 „	7 374 = 4,71 „	7 610 = 5,08 „
Schweden	3 363 = 2,53 „	3 556 = 2,56 „	3 557 = 2,59 „	4 346 = 3,10 „
Norwegen		1 751 = 2,76 „	1 657 = 2,68 „	2 216 = 3,6[illegible] „

In Deutschland und einigen anderen Ländern hat die relative Zahl der Totgeborenen seit 1876 im ganzen mit der Gesamtzahl der Geborenen abgenommen. Die Zahlen der Totgeborenen für Frankreich, Belgien und Holland sind wahrscheinlich vergleichsweise etwas zu groß, weil der Begriff der Totgeburt dort weiter gefaßt wird als in anderen Ländern. In Großbritannien und Irland werden die Totgeborenen überhaupt nicht registriert.

In Deutschland war die Verteilung der Geborenen mit **Einschluß** der Totgeborenen nach dem Geschlecht folgende:

Jahr		Deutsches Reich	Preußen	Bayern	Sachsen	Württemberg	Baden
1892	Kn.	956 743	589 553	108 540	76 062	36 904	29 059
	Md.	900 253	554 549	101 637	71 536	34 922	27 333
1891	Kn.	980 316	606 443	109 443	78 536	37 200	29 134
	Md.	922 843	570 947	102 729	74 318	35 289	27 692
1890	Kn.	937 448	581 946	103 978	75 041	35 367	27 248
	Md.	882 813	548 345	97 506	70 620	33 722	25 904

Auf 1000 Mädchen wurden Knaben geboren (mit Einschluß der Totgeborenen):

	1892	1891	1890	1889	1888	1887	1886	1885	1884	1883
Deutsches Reich	1063	1062	1062	1058	1060	1058	1060	1061	1062	1061
Preußen	1063	1062	1061	1059	1061	1061	1064	1065	1065	1062
Bayern	1068	1065	1066	1060	1051	1058	1058	1059	1059	1063
Sachsen	1063	1057	1063	1055	1063	1043	1052	1058	1049	1059
Württemberg	1057	1054	1049	1048	1054	1041	1036	1045	1049	1038
Baden	1063	1052	1052	1053	1040	1071	1065	1050	1065	1056

Die Schwankungen um den Mittelwert für jedes Land sind um so größer, je kleiner die der Berechnung zu Grunde liegende Gesamtzahl der Geburten ist und die mittleren Abweichungen entsprechen annähernd der Wahrscheinlichkeitstheorie.

Die Zahl der lebendgeborenen Knaben und Mädchen betrug in

Jahr		Oesterreich	Ungarn	Engl. u. Wales	Schottland	Irland	Frankreich	Italien
1891	Kn.	473 515	331 632	465 660	64 769	55 476	443 227	581 818
	Md.	445 988	314 780	448 497	61 217	52 640	423 150	550 321
1890	Kn.	447 244	314 290	442 070	62 187	54 250	428 151	556 378
	Md.	421 691	299 623	427 867	59 339	51 004	409 908	526 725

Die niedrigste und die höchste Zahl der **lebendgeborenen** Knaben, die in den Jahren 1874—1891 auf 100 lebendgeborene Mädchen kam, und die Zahl der Wiederholung dieser äußersten Verhältniszahlen betrug in

Preußen	105 (11)—106 (7)
Bayern	104 (1)—106 (5)
Sachsen	103 (1)—106 (3)
Württemberg	102 (1)—106 (1)
Oesterreich	105 (1)—107 (1)
Ungarn	105 (15)—106 (3)
Frankreich	104 (6)—105 (12)
Italien	106 (16)—107 (2)
England	103 (2)—104 (16)
Schottland	105 (12)—106 (6)
Irland	105 (6)—107 (2)
Belgien	103 (1)—106 (1)
Niederlande	105 (13)—106 (5)
Schweiz	104 (6)—106 (1)
Schweden	104 (1)—106 (5)
Norwegen	104 (1)—108 (1)

Ungewöhnlich hoch erscheint der Ueberschuß der Knabengeburten in Rumänien (wo von 1874—1890 dreimal die Verhältniszahl 111 und die niedrigste Ziffer 107 nur zweimal vorkam) und noch mehr in Griechenland (von 1874—1885 als Minimum zweimal 108 und als Maximum zweimal 119). Im letzteren Falle möchte man an eine Unvollständigkeit der Statistik der Mädchengeburten glauben. In Serbien ergaben sich von 1874—1890 den westeuropäischen Verhältnissen entsprechende Zahlen: 104 (4)—108 (1).

Unter den Todtgeborenen überwiegen in allen Ländern die Knaben die Mädchen in weit stärkerem Verhältnis, als bei den Lebendgeborenen. Die niedrigsten und höchsten Zahlen der totgeborenen Knaben auf 100 Mädchen dieser Kategorie waren in den Jahren 1874—1891:

Preußen	126 (1)—132 (1)
Bayern	123 (1)—135 (1)
Sachsen	124 (1)—138 (1)
Württemberg	122 (1)—137 (1)
Oesterreich	127 (1)—133 (4)
Ungarn	125 (1)—133 (1)
Frankreich	139 (1)—148 (2)
Italien	127 (1)—136 (1)
Schweiz	125 (1)—141 (1)
Belgien	127 (1)—139 (2)
Niederlande	125 (2)—135 (1)
Schweden	128 (1)—139 (1)
Norwegen	121 (1)—137 (1)
Dänemark	118 (1)—144 (1)

Die Zahl der lebend und der totgeborenen **unehelichen** Kinder betrug in

	1892		1891		1890		1889	
	leb.	totgeb.	leb.	totgeb.	leb.	totgeb.	leb.	totgeb.
Deutschland	169 668		172 456		158 652	7020	163 069	7503
Preußen	84 441	3846	86 146	4004	83 601	3911	85 962	4451
Bayern	28 543	1076	28 809	1085	27 496	1031	28 147	965
Sachsen	17 496	775	18 124	792	17 136	727	17 871	790
Württemberg	7 230	264	7 100	221	6 670	241	6 822	238
Oesterreich	.	.	137 749	5763	128 702	5423	131 859	5724
Ungarn	.	.	57 665	1891	54 553	1753	55 662	1707
Frankreich	.	.	73 936	.	71 086	6026	73 567	7020
England	37 581	.	38 781	.	38 412	.	40 627	.
Schottland	.	.	9 647	.	9 241	.	9 770	.
Irland	2 613	.	2 900	.	2 827	.	3 049	.
Italien	77 956	4149	80 041	4077	78 848	3888	84 399	.
Schweiz	4148		4066		3855		3 662	261
Belgien	15 703	1026	16 007	1049	15 246	928	15 603	993
Niederlande	4 762	424	4 913	420	4 755	396	4 903	431
Schweden	.	.	13 718	458	13 648	511	13 288	513
Norwegen	.	.	4 272	193	4 225	166	4 396	166

Auf 100 Lebendgeborene überhaupt kamen lebendgeborene Uneheliche in

	1892	1891	1890	1889	1888	1887	1886	1885	1875
Preußen	7,68	7,57	7,65	7,85	7,88	8,11	8,11	8,11	7,38
Bayern	14,08	14,02	14,10	14,18	14,00	13,79	13,90	13,81	12,56
Sachsen	12,28	12,29	12,19	12,58	12,49	12,78	12,91	12,96	12,60
Württemberg	10,42	10,18	8,99	10,08	10,12	9,87	10,02	9,82	8,58
Oesterreich	.	14,55	14,81	14,68	14,64	14,70	14,65	14,78	11,90
Ungarn	.	8,92	8,89	8,50	8,38	8,39	8,31	8,36	6,74
Frankreich	.	8,58	8,48	8,86	8,49	8,21	8,19	8,02	7,08
Italien	7,02	7,07	7,28	7,34	7,36	7,45	7,50	7,56	6,96
Schweiz	.	.	.	4,51	4,70	4,67	4,84	4,89	4,84
Belgien	8,85	8,80	8,68	8,79	8,78	8,80	8,67	8,65	6,95
Niederlande	3,20	3,18	3,18	3,26	3,14	3,23	3,20	3,14	3,28
England	4,19	4,24	4,42	4,59	4,68	4,75	4,74	4,79	4,80
Schottland	.	7,66	7,60	7,96	8,09	8,34	8,21	8,47	8,72
Irland	2,51	2,68	2,69	2,88	2,85	2,83	2,68	2,78	2,28
Schweden	.	10,12	10,22	10,06	10,17	10,55	10,25	10,41	10,31
Norwegen	.	6,92	7,08	7,48	7,59	7,67	7,87	7,91	8,88

Sehr niedrige Prozentzahlen der unehelich Geborenen werden angegeben für Serbien (1879—1889 im ganzen zunehmend von 0,71—1,05). Griechenland (1875—1885 von 1,48 —0,69 abnehmend), Massachusetts (1874—1880 zwischen 1,42 und 2,09 im ganzen zunehmend). Auch Rußland hat, die Vollständigkeit der Statistik vorausgesetzt, eine niedrige Verhältniszahl (2,8—8,0). Außerordentlich hoch dagegen ist sie in der Provinz Buenos Ayres (1881 —1888 zwischen 20,69 und 25,52).

Auf 100 unehelich Geborene überhaupt kamen Totgeborene:

	1892	1891	1890	1889	1888	1887	1886	1885	1875
Preußen	4,36	4,48	4,47	4,92	5,01	5,00	5,19	5,39	5,70
Bayern	3,68	3,68	3,61	3,31	3,44	3,65	3,54	3,68	3,98
Sachsen	4,24	4,19	4,07	4,23	4,79	4,56	4,26	4,60	4,68
Württemberg	3,52	3,02	3,49	3,87	3,51	3,68	3,89	4,01	3,71
Oesterreich	.	4,13	4,04	4,16	4,06	4,10	3,94	4,08	3,66
Ungarn	.	3,18	3,11	2,98	3,05	3,00	3,07	3,18	.
Frankreich	.	.	7,81	7,87	7,37	8,28	7,88	7,88	8,00
Italien	5,08	4,85	4,70	4,80	4,64	4,47	4,49	4,37	3,68
Belgien	6,18	6,15	5,74	5,98	5,84	6,07	6,80	5,85	5,56
Niederlande	8,18	7,88	8,56	8,08	8,48	8,14	7,72	8,89	8,17
Schweden	.	3,41	3,61	3,72	3,70	3,79	3,68	3,91	4,05
Norwegen	.	4,32	3,78	3,64	3,48	3,71	4,10	4,18	5,18

Die hohen Verhältniszahlen für Frankreich, Holland und Belgien sind wahrscheinlich aus demselben Grunde zu erklären, der oben in betreff der Statistik der Totgeburten in diesen Ländern überhaupt angeführt wurde.

Die Verteilung der lebend geborenen Unehelichen nach dem Geschlechte stellt in absoluten und relativen Zahlen die folgende Tabelle dar:

		1892		1891		1890		1889	
		Zahl	auf 100 Md.	Zahl	auf 100 Md.	Zahl	auf 100 Md.	Zahl	auf 100 Md.
Preußen	Kn.	43 203	105	44 084	105	42 707	104	43 992	105
	Md.	41 238		42 062		40 894		41 970	
Bayern	Kn.	14 577	104	14 751	105	13 953	103	14 435	105
	Md.	13 966		14 058		13 543		13 712	
Sachsen	Kn.	8 894	103	9 342	106	8 780	105	9 076	103
	Md.	8 602		8 782		8 356		8 795	
Württemberg	Kn.	3 712	106	3 568	101	3 369	102	3 513	106
	Md.	3 518		3 532		3 301		3 309	
Oesterreich	Kn.	.		69 050	107	66 069	105	67 641	105
	Md.	.		64 699		62 623		64 218	
Ungarn	Kn.	.		29 228	103	27 702	103	28 385	103
	Md.	.		28 437		26 851		27 277	
Frankreich	Kn.	.		37 773	104	35 835	102	37 365	103
	Md.			36 163		35 251		36 202	
Italien	Kn.	39 801	104	40 811	104	40 097	103	43 283	105
	Md.	38 155		39 230		38 751		41 116	

Im allgemeinen ist der Knabenüberschuß bei den unehelichen kleiner als bei den ehelichen, jedoch zeigen die Verhältniszahlen größere Schwankungen als bei den letzteren, da die Grundzahlen weit kleiner sind.

3. **Statistik der Eheschließungen.** Ueber die Zahl der Eheschließungen in einer Reihe von Ländern Europas giebt die folgende Tabelle für die letzten Jahre Auskunft.

	1892	1891	1890	1889	1888	1887	1874
Deutschland	398 775	399 398	395 356	389 339	376 654	370 659	400 282
Preußen	245 447	245 906	244 657	240 996	233 421	229 999	244 773
Bayern	41 863	41 400	40 004	39 515	37 809	37 436	45 886
Sachsen	31 000	31 630	32 436	31 790	30 327	30 153	27 190
Württemberg	14 169	14 274	13 747	13 578	13 169	12 790	16 755
Oesterreich	187 707	186 418	178 906	177 771	185 991	182 088	189 017
Ungarn	.	131 128	123 549	122 231	138 900	132 390	143 718
Frankreich	290 319	285 458	269 332	272 903	276 848	277 060	303 113
Italien	228 572	227 656	221 972	230 451	236 883	235 629	207 997
England	227 135	226 626	223 028	213 865	203 821	200 518	202 010
Schottland	28 637	27 969	27 469	26 344	25 305	24 876	26 397
Irland	21 530	21 475	20 990	21 521	20 060	20 945	24 481
Schweiz	21 884	21 264	20 836	20 691	20 706	20 646	22 655
Belgien	47 209	45 449	44 596	43 759	42 427	42 491	40 328
Niederlande	33 330	32 707	32 304	31 494	30 862	30 924	31 353
Schweden	27 338	27 940	28 611	28 478	28 075	29 517	31 422
Norwegen	12 742	13 179	12 922	12 416	12 154	12 491	13 713
Dänemark	15 039	14 941	14 975	15 233	15 091	14 726	15 260

Die Zahl der geschlossenen Ehen auf 1000 Einwohner betrug in

	1892	1891	1890	1880	1874
Deutschland	7,93	8,03	8,00	7,48	9,58
Preußen	8,04	8,15	8,17	7,64	9,64
Bayern	7,36	7,85	7,15	6,61	9,21
Sachsen	8,56	8,87	9,26	8,67	10,11
Württemberg	6,94	6,99	6,75	6,62	8,98
Oesterreich		7,79	7,55	7,61	9,04
Ungarn	.	8,59	8,16	9,09	10,71
Frankreich		7,49	7,07	7,48	8,33
Italien	7,49	7,50	7,86	6,95	7,62
England	7,72	7,79	7,75	7,47	8,51
Schottland	7,05	6,93	6,86	6,61	7,59
Irland	4,64	4,59	4,45	3,92	4,62
Schweiz	7,39	7,21	7,09	6,86	8,29
Belgien	7,62	7,41	7,35	7,05	7,56
Niederlande	7,17	7,12	7,12	7,50	8,38
Schweden		5,82	5,98	6,33	7,24
Norwegen		6,58	6,50	6,67	7,65
Dänemark	6,79	6,81	6,89	7,60	8,22

Das Maximum der Trauungsziffern fällt in allen Ländern in die Jahre 1872—1875. Der tiefste Stand findet sich in den meisten Ländern in den Jahren 1879 oder 1880, es trat dann bis zur Gegenwart wieder eine langsame Hebung ein. Holland und die Skandinavischen Staaten jedoch zeigen seit 1876 im ganzen einen fortschreitenden Rückgang der Heiratsfrequenz. Daß im allgemeinen ein Parallelismus zwischen dem wirtschaftlichen Auf- und Niedergange und der Trauungsziffer besteht, ist aus der obigen Tabelle deutlich ersichtlich.

Die Verteilung der Eheschließungen auf solche zwischen Ledigen (I), Junggesellen und Witwen (II), Witwern und Jungfrauen (III), Witwern und Witwen (IV) auf 100 giebt die folgende Tabelle an. Die Geschiedenen sind mit den Verwitweten vereinigt.

Land	1891 I	1891 II	1891 III	1891 IV	1890 I	1890 II	1890 III	1890 IV	1880 I	1880 II	1880 III	1880 IV
Preußen	84,1	4,8	8,8	3,8	83,7	4,8	8,5	3,6	81,2	5,2	10,1	3,5
Bayern	82,3	4,5	10,3	2,8	82,0	4,6	10,6	2,7	79,2	5,7	12,5	2,6
Sachsen	83,1	3,6	8,6	4,8	87,7	3,8	8,6	4,9	80,8	4,2	9,8	5,2
Württemberg	81,5	3,9	11,5	3,0	82,1	3,8	11,2	2,9	78,4	5,1	13,8	2,8
Oesterreich	78,0	5,4	11,9	4,7	77,0	5,0	12,4	5,6	76,6	5,8	12,5	5,1
Ungarn	75,2	4,2	10,9	9,7	74,1	4,8	11,5	10,2	73,7	5,1	10,4	10,8
Italien	85,2	3,1	8,2	3,5	84,6	3,1	8,7	3,6	83,7	3,5	9,2	3,6
Frankreich	.	.	.	.	86,0	3,8	6,5	3,5	85,2	3,9	7,3	3,6
England	84,9	3,7	7,0	4,4	84,8	3,7	7,1	4,5	82,6	4,8	7,9	5,2
Schottland	86,5	2,7	8,0	2,8	86,4	2,7	7,9	3,0	85,1	3,1	8,7	3,1
Irland	86,5	2,8	8,4	2,1	86,5	2,7	8,6	2,2	84,7	3,4	9,2	2,7

Fast in allen Ländern zeigt sich eine relative Zunahme der Eheschließungen zwischen Ledigen, so daß also die Abnahme der Eheschließungen vorzugsweise in den Wiederverheiratungen hervortritt.

Auf je 100 männliche und weibliche Heiratende kamen Ledige, Verwitwete und Geschiedene in:

	1891						1890					
	Männliche			Weibliche			Männliche			Weibliche		
	Led.	Verw.	Gesch.	Led.	Verw.	Gesch.	Led.	Verw.	Gesch.	Led.	Verw.	Gesch.
Preußen	88,4	10,8	0,8	92,3	6,9	0,8	88,0	11,2	0,7	92,1	7,1	0,8
Bayern	86,7	13,0	0,3	92,7	7,1	0,2	86,6	13,1	0,3	92,8	7,0	0,2
Sachsen	86,7	11,9	1,4	91,6	6,9	1,5	86,4	12,1	1,5	91,3	7,1	1,6
Oesterreich	83,3	16,7	—	89,9	10,1	—	82,0	18,0	—	89,4	10,6	—
Ungarn	79,4	19,9	0,7	86,2	13,2	0,6	78,4	20,9	0,7	85,6	13,8	0,6
Frankreich	.	.	.	.	.	.	89,7	9,7	0,5	92,8	6,8	0,4
England	88,6	11,4	0,0	91,9	8,1	0,0	88,5	11,5	0,0	91,9	8,1	0,0
Schottland	89,2	10,8	.	94,6	5,4	.	89,1	10,9	.	94,3	5,7	.
Irland	89,2	10,8	.	95,1	4,9	.	89,3	10,7	.	95,0	5,0	.
Italien	88,2	11,8	.	93,4	6,6	.	88,2	11,8	.	93,4	6,6	.

Die Verteilung der Getrauten nach dem Alter giebt die folgende Tabelle an und zwar für das Jahr 1892, wenn nichts Anderes bemerkt ist:

Von 1000 heiratenden Männern und Frauen standen in den angegebenen Altersklassen.

		unter 20 J.	20—25	25—30	30—35	35—40	40—45	45—50	50—55	55—60	60—70	üb. 70
Preußen	M.	0,9	695,5		216,1		55,4		22,7		9,4	
	Fr.	88,8	730,1		133,7		36,4		9,8		0,7	
Bayern	M.	4,9	306,8	352,7	23,8		88,9				9,2	
	Fr.	105,5	435,5	262,0	145,4		49,8				1,8	
Sachsen	M.	0,4	385,4	373,9	112,7	46,8	29,0	19,5	23,6		7,6	1,1
	Fr.	87,1	517,7	239,9	75,3	32,8	22,0	14,1	9,8		1,8	.
Württemberg	M.	172,1		457,8	189,1	74,2	42,4	27,7	17,9	9,5	8,5	0,8
	Fr.	39,0	411,7	338,2	113,4	44,7	24,7	16,4	7,3	3,8	1,8	.
Frankreich[1])	M.	17,6	237,6	425,9	158,5	70,8	54,7		24,3		11,1	
	Fr.	195,5	427,8	207,8	80,7	39,4	33,0				15,8	
England	M.	19,3	420,9	308,1	111,4	51,5	30,5	20,3	15,2	9,8	10,7	2,3
	Fr.	102,2	489,3	233,8	80,4	38,3	23,2	15,3	8,8	4,9	4,0	0,3
Schottland[2])	M.	24,9	352,8	327,9	141,0	66,9	33,6	21,6	12,4	7,4	7,2	1,3
	Fr.	112,5	448,3	261,7	92,6	42,0	22,6	11,2	5,3	2,8	1,3	0,2
Irland	M.	18,4	305,4	311,9	189,3	77,5	45,9	21,1	16,0	5,1	8,5	0,9
	Fr.	97,5	484,9	263,2	91,1	33,8	14,9	6,0	4,9	1,7	1,3	0,7
Italien	M.	29,9	659,8		136,7	64,6	40,0	27,2	17,3	11,2	13,8	
	Fr.	252,1	601,3		67,8	34,3	22,3	15,7	8,4		8,6	

In den deutschen Staaten zeigt sich seit 1874 bei beiden Geschlechtern eine Vergrößerung der Relativzahl der Heiratenden von 20—25 Jahren, dagegen eine Verminderung der Altersklasse unter 20 Jahren. Bemerkenswert ist auch die sehr schwache Besetzung dieser letzteren Altersklasse des männlichen Geschlechts in den deutschen Staaten im Vergleich mit den übrigen angeführten Ländern.

4. Statistik der Sterbefälle. Die Zahl der Geburten mit Einschluß der Totgeborenen betrug in

1) Für 1890. 2) Für 1891.

	1892	1891	1890	1889	1888	1887
Deutschland	1 272 430	1 227 409	1 260 017	1 218 965	1 209 798	1 220 406
Preußen	752 182	728 596	755 237	724 916	708 346	730 225
Bayern	160 300	160 433	159 055	154 364	162 204	158 047
Sachsen	99 945	94 887	98 586	95 331	92 387	93 640
Württemberg	54 346	52 283	51 571	54 402	52 323	48 388
Baden	39 008	40 283	39 651	39 556	40 605	37 003
Hessen	23 385	21 448	23 522	21 653	23 302	22 076
Elsaß-Lothringen	37 855	37 194	39 143	37 732	39 933	37 216
Hamburg	26 255	15 404	13 898	14 250	14 395	15 009
Oesterreich	693 421	670 315	696 342	646 787	712 374	698 379
Ungarn	.	.	577 555	512 852	544 478	568 533
Frankreich	917 813	919 354	917 040	837 382	879 937	885 727
Großbrit. u. Irl.¹)	725 296	757 472	727 102	674 499	668 013	693 889
Italien	847 537	839 687	838 028	812 013	862 438	871 477
Schweiz	60 318	64 308	64 877	62 818	61 575	62 306
Belgien	142 190	137 368	134 769	128 136	129 579	124 013
Niederlande	104 826	102 210	100 620	98 577	99 012	94 842
Schweden	89 257	84 159	85 381	79 641	79 593	80 077
Norwegen	35 769	34 856	35 492	34 704	33 645	31 675

Auf 1000 Einwohner betrug die Zahl der Gestorbenen mit Einschluß der Totgeborenen im Jahre 1892 in

Deutschland	25,8	Oesterreich	29,0
Preußen	24,7	Frankreich	23,9
Bayern	28,4	Großbrit. u. Irl. ²)	19,1
Sachsen	27,8	Italien	27,6
Württemberg	26,5	Schweiz	20,8
Baden	23,3	Belgien	23,4
Hessen	23,2	Niederlande	22,9
Elsaß-Lothr.	23,5	Schweden	18,6
Hamburg	40,5	Norwegen	18,0

In früheren Jahren war die entsprechende Sterbeziffer in Deutschland und den größeren deutschen Staaten:

	1891	1890	1889	1888	1887
Deuschland	24,7	25,6	25,1	25,2	25,7
Preußen	24,1	25,3	24,6	24,4	25,4
Bayern	28,6	28,5	27,9	29,5	28,9
Sachsen	26,8	28,4	28,3	27,9	28,8
Württemberg	25,7	25,3	26,8	25,8	24,9
Baden	24,2	24,0	24,8	25,0	22,9
Hessen	21,5	23,7	22,1	23,9	22,8
Elsaß-Lothr.	23,1	24,4	24,0	25,4	23,7
Hamburg	24,3	22,7	25,4	26,8	28,1

Der Ueberschuß der Geborenen über die Gestorbenen (beiderseits mit Einschluß oder Ausschluß der Totgeborenen) betrug in

	1892	1891	1890	1889
Deutschland	584 569	675 751	560 247	619 483
Preußen	391 920	448 794	375 054	411 803
Bayern	49 877	51 739	42 429	51 586
Sachsen	47 654	57 967	47 075	52 647
Württemberg	17 480	20 121	17 518	16 056
Oesterreich	203 869	273 702	198 014	277 903
Ungarn	.	.	138 295	255 032
Frankreich	—20 041	—10 505	—38 446	85 646
Großbritannien u. Irland	401 906	390 766	369 615	442 069
Italien	307 794	336 812	287 192	381 129
Schweiz	25 947	22 431	16 743	21 461
Belgien	43 492	53 131	50 050	57 816
Niederlande	51 184	59 843	56 083	59 395
Schweden	437 728	54 913	51 773	55 945
Norwegen	23 661	26 865	24 616	24 484

Im Jahre 1890 ging der Geburtenüberschuß fast in allen Staaten erheblich zurück und zwar sowohl durch Verminderung der Geburten als durch Vermehrung der Sterbefälle (infolge der Influenza). In Frankreich trat in diesem Jahre ein Ueberschuß der Sterbefälle hervor, der auch in den nächstfolgenden Jahren noch bestehen blieb.

In Preußen standen die Gestorbenen (357 082 männliche und 332 385 weibliche) im Jahre 1891 in folgenden Altersklassen:

Alter	Männl.	Auf 1000 Leb.	Weibl.	Auf 1000 Leb.
0 – 1 J.	126 612	277,2	101 840	228,4
1—15 „	61 620	12,5	61 188	12,5
15—30 „	22 065	5,8	20 595	5,2
30—60 „	65 180	14,7	56 513	11,9
Ueber 60 „	81 211	77,0	92 139	73,8

Ueber den sozialen Einfluß der Eltern auf die Sterblichkeit der Kinder in Preußen hat Seutemann umfassende Versuche angestellt, denen die folgende Tabelle über die

1) Mit Ausschluß der Totgeborenen. — 2) Mit Ausschluß der Totgeborenen.

Sterblichkeit im Alter von 0—1 J. in Prozenten der **Geborenen** (mit Einschluß der Totgeborenen) nach den Ergebnissen der Jahre 1880—1888 entnommen ist.

Provinz	Ganze Bevölk.	Dienstboten	Tagelöhner	Gehilfen	Privatbeamte	Oeffentl. Beamte	Heer
Berlin	30,3	36,8	37,1	28,4	23,4	23,0	16,6
Schlesien	29,2	35,5	28,1	29,8	24,4	24,6	22,0
Brandenburg	27,7	33,5	29,2	27,1	23,8	23,4	20,8
Westpreußen	26,2	40,3	25,9	25,4	22,5	22,2	20,3
Posen	25,1	33,4	24,9	22,9	21,4	21,9	22,1
Ostpreußen	25,0	33,7	25,9	23,9	21,4	20,5	22,9
Sachsen	24,8	33,1	27,1	22,6	22,4	20,8	18,4
Pommern	23,1	29,1	22,7	23,2	19,5	21,4	22,4
Rheinland	21,6	35,1	23,5	20,4	19,8	19,4	19,4
Hessen	18,8	28,2	20,9	17,9	17,5	16,1	15,7
Schlw.-Holst.	18,4	28,3	18,3	19,4	17,2	14,6	15,0
Hannover	18,2	24,4	18,3	18,2	16,4	15,9	16,1
Westfalen	17,8	23,0	18,3	17,9	16,6	16,5	16,2

Die hohe Kindersterblichkeit in der Klasse der Dienstboten hängt mit der hier besonders großen Häufigkeit der unehelichen Geburten zusammen, da die Sterblichkeit der Unehelichen im ersten Lebensjahre fast doppelt so groß ist, wie die der ehelichen Kinder. So kamen z. B. in Preußen durchschnittlich in den Jahren 1886—1890 auf je 1000 ehelich Geborene in der ersten Altersklasse 201 Todesfälle von Knaben und 173 von Mädchen, während bei den unehelichen die entsprechenden Verhältniszahlen 360 und 330 waren.

Im allgemeinen ist über den Einfluß des Berufs oder des Gewerbes auf die Kindersterblichkeit und die Sterblichkeit überhaupt zu bemerken, daß er direkt nur bei den an sich ungewöhnlich gesundheitsschädlichen Beschäftigungen von Bedeutung sein dürfte, im übrigen aber nur mittelbar mit der Sterblichkeit zusammenhängt, sofern nämlich die Berufsstellung das **Einkommen** und infolge davon die ganze Lebenshaltung der betreffenden Person bestimmt. Für Personen, die sämtlich 10000 M. Einkommen haben, dürfte es inbezug auf die Sterblichkeitsverhältnisse gleichgiltig sein, ob sie der Textilindustrie, der Papier- und Lederindustrie, der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe, den polygraphischen Gewerben 2c. angehören. Andererseits stehen auch diejenigen, die nur ein Einkommen von 1000 M. haben, in vielen verschiedenen Gewerben unter annähernd gleichen, im Vergleich mit den Wohlhabenden natürlich ungünstigeren Sterblichkeitsverhältnissen, jedoch lassen sich für diese leicht gewisse allgemeine Kategorien mit unter sich verschiedenen Verhältnissen bilden, wie die der ländlichen Arbeiter, Maurer, Zimmerleute und anderer unter freiem Himmel beschäftigter Arbeiter, ferner die der Bergleute, die der Arbeiter in geschlossenen Fabrikräumen, die der Arbeiter in kleinen häuslichen Werkstätten 2c. Einigermaßen kommen die wirtschaftlichen Verschiedenheiten innerhalb desselben Gewerbes statistisch durch die Unterscheidung von Selbständigen und Gehilfen zu Tage, aber doch nur ungenügend, da viele selbständige kleine Handwerker nicht besser stehen, als gute Arbeiter in größeren Betrieben desselben Gewerbes. Zu einer wirklichen Darstellung des Einflusses der sozialen Stellung der Einzelnen wäre es daher wünschenswert, daß für jeden neben der Berufsstellung auch die Einkommenklasse erhoben werde, was freilich auf nicht geringe praktische Schwierigkeiten und Bedenken stoßen würde.

Zur Charakterisierung der Kindersterblichkeit in verschiedenen Ländern folgt hier noch eine Tabelle nach älteren Beobachtungen, in der die Totgeborenen sowohl bei den Geborenen wie bei den Gestorbenen **ausgeschlossen** sind.

Von 1000 Geborenen starben im Alter von 0—1 Jahr durchschnittlich in der angegebenen Periode:

Preußen	1874—1882	207,8
Bayern	1866—1883	308,4
Sachsen	1880—1883	283,5
Württemberg	1871—1881	312,5
Baden	1866—1883	261,7
Oesterreich	1866—1883	255,3
Schweiz	1869—1880	195,2
Dänemark	1870—1882	137,5
Italien	1872—1883	209,7
England	1866—1882	159,2
Schottland	1865—1881	122,0
Irland	1865—1883	95,9
Belgien	1867—1883	148,2
Holland	1878—1881	193,2
Schweden	1860—1882	131,9
Norwegen	1866—1882	104,9

In Betreff des außerordentlich niedrigen Sterblichkeitsverhältnisses für Irland möchte man fast vermuten, daß die Registrierung der in den ersten Lebenstagen gestorbenen Kinder unvollständig sei, zumal die Totgeborenen überhaupt nicht registriert werden. — S. auch die Artikel Berufs- und Gewerbestatistik und Sterblichkeitstafeln.

Litteratur:

Die amtlichen Quellen s. bei dem Artikel Statistik (amtliche in den einzelnen Staaten), Bd. VI, S. 8 fg. Gothaer Hofkalender. Bulletin international de statistique, T. VII, 2ième Livr., Rome 1894 (Movimento della popolazione in alcuni stati d'Europa e d'America I). Seutemann, Kindersterblichkeit sozialer Bevölkerungsgruppen (Bd. V der von F. J. Neumann herausgegebenen Beiträge zur Geschichte der Bevölkerung in Deutschland), Tübingen 1894. Lommatzsch, Die Bewegung des Bevölkerungsstandes im Königreich Sachsen 1871—1890, Dresden 1894. Levasseur, La population française, 3 vol., Paris 1889—1892 (enthält auch eine vergleichende Bevölkerungsstatistik der wichtigsten übrigen Länder). Rauchberg, Die Bevölkerung Oesterreichs auf Grund der Volkszählung v. 31. XII. 1890, Wien 1895.

Lexis.

Bier und Bierbesteuerung.

1. Brausteuergemeinschaft im Deutschen Reiche. 2. Württemberg. 3. Elsaß-Lothringen.

1. Brausteuergemeinschaft im Deutschen Reiche. Nach neueren Entscheidungen (B.R.B. v. XII. 1892 und Z.Bl. 20. I. 1893) unterliegen Honig und Zucker, wenn sie unter Ausschluß anderer abgabepflichtiger Stoffe zur Bereitung von Met verwendet werden, nicht der Brausteuer. — Durch B.R.B. v. 2. VI. 1892 ist außer der Steuervergütung für das gehaltreichere Bier, zu dessen Bereitung mindestens 25 kg Getreideschrot 2c. und im Falle der Mitverwendung höher als 4 M. für 100 kg besteuerter Malzsurrogate mindestens eine dem Steuerwerte von 1 M. entsprechende Menge von Braustoffen auf den Hektoliter verbraucht sind, auch solche für schwächeres Bier eingeführt. Für die Rückvergütung der Brausteuer bei der Ausfuhr dieser Biere wird bestimmt, daß eine Vergütung von 80 Pfg. für je ein Hektoliter auf Bier gewährt wird, zu dessen Bereitung mindestens 20 kg Getreideschrot, Reis oder grüne Stärke und im Falle der Mitverwendung höher als 4 M. für 100 kg besteuerter Malzsurrogate mindestens eine dem Nennwerte von 80 Pfg. entsprechende Menge von Braustoffen für jedes Hektoliter erzeugten Bieres verbraucht worden sind. Brauereien, welche sowohl gehaltreicheres als auch schwächeres Bier ausführen, erhalten eine Vergütung nur nach dem niedrigeren Satz von 80 Pfg.

2. Württemberg hat in seiner Bierbesteuerung dadurch eine Neuerung eingeführt, daß durch G. v. 28. IV. 1893 die Sätze der Malzsteuer einer Abstufung unterworfen werden. Vom 1. IV. 1893 an wird der bestehende Malzsteuersatz von 10 M. für die ersten, im Laufe eines Etatsjahres verwendeten 50000 kg auf 9 M. ermäßigt. Diese Ermäßigung ist indessen beschränkt auf die kleineren und mittleren Brauereien, d. h. auf diejenigen, welche jährlich einen Malzverbrauch bis 100000 kg haben. Die größeren Brauereien, deren verbrauchte Jahresmenge 100000 kg Malz übersteigt, sind von der Steuererleichterung ausgenommen. Nach der 1890—91 erhobenen Statistik der Betriebsverhältnisse werden von den bestehenden 2278 gewerblichen Brauereien 2091 oder 91,79 % den ermäßigten Steuersatz und nur 187 oder 8,21 % den alten, vollen Steuersatz zu entrichten haben.

3. Elsaß-Lothringen. Durch G. v. 22. III. 1891 wurde die Uebergangsabgabe für das aus anderen Staaten des Zollgebietes eingeführte starke Bier seit 1. IV. 1891 von 2,30 M. auf 3 M. für das Hektoliter erhöht. Dagegen ist die Uebergangsabgabe für Dünnbier im Betrage von 0,58 M. für das Hektoliter unverändert geblieben.

Max von Heckel.

Binnenschiffahrt.

Vorbemerkung. Ueber die Binnenschiffahrt ist im II. Bd. S. 628 fg. eingehend gehandelt worden. Die nachfolgenden Ausführungen sollen nur die Binnenschiffahrtsgesetzgebung, welche neuerdings in Deutschland zu einem gewissen Abschluß gelangt ist, beleuchten. — Ueber Kanäle und über die Ausdehnung des Kanalnetzes 2c. cf. weiter unten Artikel „Kanäle“. —

Die Bestrebungen, die Binnenschiffahrtsgesetzgebung einheitlich zu regeln, sind schon sehr alt. Bereits bei der Beratung des Handelsgesetzbuches tauchte die Frage auf, eingehende Bestimmungen über die Binnenschiffahrt in das Handelsgesetzbuch aufzunehmen, allein diese Anregung fand damals nur wenig Anklang und wurde mit der Begründung abgelehnt: es seien die Verschiedenheiten der Flußgebiete zu groß, als daß sich eine einheitliche, für ganz Deutschland das Richtige treffende Regelung ermöglichen ließe.

Unmittelbar nach Erlaß des neuen Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche richtete der damalige preußische Handelsminister Freiherr v. d. Heydt (31. XII. 1861), da beide Häuser des preußischen Landtages eine Resolution zu gunsten des Erlasses eines Stromschiffahrtsgesetzes gefaßt hatten, ein Rundschreiben an die Handelskammern in dieser Frage. Schon damals haben die Handelskammern sich für die endliche Regelung der Binnenschiffahrtsgesetzgebung ausgesprochen.

Der deutsche Handelstag beschäftigte sich gleichfalls in den Jahren 1867 und 1868 eingehend mit der Frage und arbeitete einen bezüglichen Gesetzentwurf aus.

Auch an den einzelnen Strömen, wie namentlich am Rhein und an der Elbe, wurde wieder und wieder auf die Dringlichkeit des Erlasses eines solchen Gesetzes hingewiesen.

Diese energischen Bestrebungen der Interessenten bewirkten, daß im März 1890 der preußische Handelsminister an die Handelskammern die Anfrage richtete, ob auf Grund der gemachten Erfahrungen dem Bedürfnis nach reichsgesetzlicher Regelung des Binnenschiffahrtsrechtes eine Dringlichkeit zuzuerkennen sei. Diese Anfrage wurde wohl allgemein bejaht. Gleichzeitig leitete der Zentralverein für Hebung der deutschen Fluß- und Kanalschiffahrt, der sich schon früher mit der Erörterung dieser Frage beschäftigt hatte, Verhandlungen zum Zwecke der Herstellung einer allgemeinen Betriebsordnung für die Elbe, Oder und Weichsel ein. Gerade die Verhandlungen über diese Betriebsordnung deckten wohl am nachdrücklichsten die Mißstände, die in dem Binnenschiffahrtsrecht vorhanden waren auf und bewirkten, daß Grundzüge eines Gesetzes, betreffend privatrechtliche Verhältnisse der Binnenschiffahrt und Flößerei ausgearbeitet wurden, die später im Reichsjustizamt im März 1893 von zugezogenen Interessenten begutachtet wurden. Auch wurde durch Veröffentlichung im Reichsanzeiger am 31. VII. 1893 der Entwurf zur allgemeinen Kenntnis gebracht und so der öffentlichen Meinung Gelegenheit gegeben, sich zu den einzelnen Fragen zu äußern.

Zunächst hatte bei der Regierung die Absicht bestanden, die Materie im Zusammenhange mit der aus Anlaß der Kodifikation des bürgerlichen Rechtes vorzunehmenden allgemeinen Revision des Handelsgesetzbuches zu regeln. Die Unzuträglichkeit der bestehenden Verhältnisse und namentlich das Andrängen der Interessenten veranlaßte indes die Staatsregierung, diese Materie vorwegzunehmen, zumal die Fertigstellung des großen bürgerlichen Gesetzbuches nicht so bald zu erwarten war.

Der zuerst im Reichsanzeiger veröffentlichte Entwurf ist dann mit einigen Abänderungen, die durch die Diskussion des Entwurfs in Interessentenkreisen veranlaßt waren, den gesetzgebenden Körperschaften zugegangen. Nachdem der Bundesrat sich mit dem Gesetzentwurf einverstanden erklärt hatte, wurde derselbe dem Reichstage überwiesen. Dieser hat am 25. und 26. I. 1895 die erste Lesung vorgenommen. Nachdem alle Parteien ihre Sympathien für ein solches Gesetz in der Generaldiskussion zu erkennen gegeben hatten, wurden die Entwürfe betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt und der Flößerei einer Kommission überwiesen.

Nach gründlicher Durchberatung derselben ist dann am 29. IV. die zweite und am 4. V. 1895 die dritte Lesung erfolgt, in welchen der Entwurf mit mehrfachen Aenderungen zur Annahme gelangte. Es steht also zu erwarten, daß beide Entwürfe baldigst Gesetzeskraft erlangen.

Der Gesetzentwurf über die Regelung der privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei hat sich erst bei Durchberatung des Gesetzentwurfs über die Regelung der privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt als notwendig erwiesen. Er ist lange nicht so umfangreich wie der die Binnenschiffahrt regelnde. Er enthält nur einige 30 Paragraphen gegen mehr als 140 des letzteren Entwurfes.

In der vom Bundesrat gegebenen Fassung enthielt der letztere Gesetzentwurf 141 Paragraphen.

Die eingehende Begründung umfaßt 117 Druckseiten. Der Entwurf zerfällt in teilweiser Anlehnung an das Seerecht in folgende elf Abschnitte: Schiffseigener, Schiffer, Schiffsmannschaft, Zusammenstoß von Schiffen, Bergung und Hilfeleistung, Schiffsgläubiger, Verjährung, Schiffsregister, Verpfändung und Zwangsvollstreckung, Schlußbestimmungen. Die Haftpflichtfrage hat als die schwierigste Materie im Gesetz den breitesten Raum der Erörterung eingenommen.

Was den allgemeinen Charakter des Entwurfs anlangt, so ist das Bestreben, das Binnenschiffahrtsrecht dem Seerecht analog zu gestalten, unverkennbar darin zum Ausdruck gelangt. Wir können auf den materiellen Inhalt des Gesetzes nicht an dieser Stelle eingehen, sondern wollen nur bemerken, daß die Fassung des Gesetzes eine solche ist, daß ein segensreicher Einfluß auf die fernere Entwickelung der Binnenschiffahrt und Flößerei von diesem mit Sicherheit erwartet werden kann. Die Bestimmungen sind klar und beruhen auf praktischen Erwägungen. Daß sich noch zahlreich Wünsche über Abänderungen der einzelnen Bestimmungen geltend machen, ist bei der Neuregelung einer so schwierigen Frage selbstverständlich. Erst nach längerem Bestehen der neuen gesetzlichen Bestimmungen wird sich übersehen lassen, wie weit derartige Verbesserungsanträge Berechtigung hatten. Selten ist bei der Ausarbeitung eines Gesetzes so nachdrücklich die Beihülfe der Interessenten in Anspruch genommen worden, wie gerade bei diesem.

Litteratur:

Landgraf, Mehrfache Veröffentlichungen über den Binnenschiffahrtsgesetzentwurf.

Verhandlungen des Zentralvereins zur Hebung der Fluß- und Kanalschiffahrt. Gutachtliche Aeußerungen zum Binnenschiffahrtsgesetzentwurf, Berlin 1894. Abhandlungen im Schiff, Zentralblatt für die gesamten Interessen der deutschen Schiffahrt. Abhandlungen in der Zeitschrift für Binnenschiffahrt, I. Jahrgang. Verhandlungen des deutschen Reichstages 1895.

Thilo Hampke.

Bodenbesitzreform.

Vorbemerkung. A. Darstellung der Bodenbesitzreformbewegung in den einzelnen Ländern. 1. Amerika. 2. England. 3. Deutschland. B. B. und Sozialismus. C. Kritik der B.

Vorbemerkung. An dieser Stelle sollen nicht alle auf eine Reform des geltenden Bodenbesitzrechts abzielenden Bestrebungen besprochen werden, sondern nur die Bodenbesitzreform im engeren Sinne, d. h. die Reformbewegung, die eine Verstaatlichung des Privateigentums an Grund und Boden, bezw. die staatliche Konfiskation der privaten Grundrente anstrebt. Bei der Betrachtung dieses Agrarsozialismus sollen auch diejenigen Richtungen außer Betracht gelassen werden, die neben der Bodenverstaatlichung auch die Kollektivierung der übrigen Produktionsmittel fordern (cf. Sozialismus), sondern nur diejenigen, welche die Verstaatlichung allein des Bodeneigentums fordern. Es ist sogar eine Eigentümlichkeit der meisten dieser sog. Landreformer, daß sie das Privateigentum am mobilen Kapital beibehalten wissen wollen, wie sie auch meist Anhänger der freien Konkurrenz und der Gewerbefreiheit sind. Mit Vorliebe betonen die Landreformer ihre individualistische Richtung auf dem Gebiete der Volkswirtschaftspolitik, nur die private Ausnutzung des Bodeneigentums gilt ihnen als verkehrt und als die Quelle alles sozialen Elends.

A. Darstellung der Bodenbesitzreformbewegung in den einzelnen Ländern.

1. Amerika. Bei der Darstellung der Bodenbesitzreform wollen wir mit dem Lande beginnen, wo diese Bewegung zwar nicht zuerst auftrat, aber bisher den thatkräftigsten und erfolgreichsten Ausdruck gefunden hat, mit Amerika.

Hier ist es namentlich der rastlosen, energischen Agitation Henry Georges zu danken, daß die Bodenbesitzreform so zahlreiche Anhängerschaft gefunden und so großes Aufsehen hervorgerufen hat. Henry George ist am 2. IX. 1839 in Philadelphia von amerikanischen Eltern geboren. Mit 16 Jahren wurde er Schiffsjunge und führte dann einige Jahre ein Wanderleben ohne feste Beschäftigung. 1858 begab er sich nach Kalifornien, wo er in den nächsten 3 Jahren auf den Goldfeldern erfolglos arbeitete. Schließlich ließ er sich 1861 in San Francisco nieder, wo er eine journalistische Thätigkeit ausübte, anfänglich als Schriftsetzer, schließlich als Redakteur.

Seit 1869 hatte er sich eingehend mit der Bodenfrage beschäftigt und 1871 eine Broschüre veröffentlicht „Our land and land Policy". Diese Veröffentlichung machte wenig Aufsehen; erst durch die Publikation seines größeren und wichtigsten Werkes „Progress and Poverty" (1879) wurde der Autor in den weitesten Kreisen bekannt. Auch in England und Irland machte George für seine Ideen Propaganda. 1884 bereiste George England und hielt auf Veranlassung der Land Reform Union eine Reihe von Vorträgen. Eine große Versammlung fand am 9. I. 1884 in St. James Hall zu London unter dem Vorsitze von Labouchère statt.

Besonders in seiner Heimat fand George viele Anhänger; sein Buch „Progress and Poverty" wurde in Hunderten von Auflagen verkauft. Es ist in viele Sprachen übersetzt worden und hat so großen Eindruck gemacht, daß der Verfasser oft aufgefordert wurde, seine Gedanken in öffentlichen Konferenzen zu diskutieren. Der Hauptinhalt des Buchs läßt sich kurz so angeben:

George will das Problem untersuchen, woher es komme, daß trotz zunehmenden Reichtums und immer neuer technischer Fortschritte doch die Armut immer größer werde oder anders ausgedrückt, woher es komme, daß der Arbeitslohn, trotz der Vermehrung der Produktivkraft, nach einem Minimum strebe, das nur den kargen Lebensbedarf gestatte. Gegenüber der Lohnfondstheorie der klassischen Nationalökonomie, wonach der Lohn durch das Verhältnis zwischen der Arbeiterzahl und dem Kapital, das der Beschäftigung der Arbeiter gewidmet ist, bestimmt werde, behauptet George, daß der Arbeitslohn nicht dem Kapital entnommen werde, sondern in Wahrheit ein Ergebnis der durch ihn bezahlten Arbeit sei. — Der Arbeiter erhält nach George im Lohne die mit seiner Arbeit geschaffenen Güter zurück. Wenn jeder Arbeiter durch Verrichtung der Arbeit wirklich die Fonds schafft, aus denen sein Lohn entnommen wird, dann kann der Lohn durch Vermehrung der Arbeiter nicht vermindert werden; im Gegenteil, da die Leistungsfähigkeit der Arbeit offenbar mit der Vermehrung der Arbeiterzahl zunimmt, so muß, wenn sonst gleiche Verhältnisse vorhanden sind, der Lohn sich erhöhen. Dieser notwendige Vorbehalt

„wenn sonst gleiche Verhältnisse vorhanden sind", bringt George auf die Frage: „Haben die produktiven Kräfte der Natur die Neigung, sich mit den wachsenden Ansprüchen zu vermindern, die durch Vermehrung der Bevölkerung an sie gestellt werden?" So gelangt George zu einer Untersuchung der Malthusschen Bevölkerungstheorie, die er für irrig erklärt: gerade das Gegenteil der Malthusschen Behauptungen sei wahr. In jedem gegebenen Zustand der Civilisation könne eine größere Anzahl Menschen als Gesamtheit besser versorgt werden, als eine kleinere. Die Ungerechtigkeit der Gesellschaft und nicht die Kargheit der Natur sei die Ursache jenes Mangels und Elends, das die herrschende Lehre der Uebervölkerung zuschreibe. — Die Verteilung der Güter sei falsch geregelt und George sucht dies durch seine Theorie der Verteilung nachzuweisen. Er untersucht zuerst die Bodenrente und schließt sich hier an Ricardos Theorie an, daß die Bodenrente bestimmt werde durch den Ueberschuß des Bodenertrags über den Ertrag, der bei gleicher Anwendung von Arbeit und Kapital vom schlechtesten produktiven Boden zu erzielen sei. — George giebt dieser Lehre die Fassung: Der Besitz eines natürlichen Mittels der Produktion giebt die Macht, sich so viel Güter anzueignen, produziert durch die Thätigkeit der Arbeit und des Kapitals auf dem Boden, als den Ertrag übersteigt, den derselbe Aufwand von Arbeit und Kapital in den am wenigsten einträglichen Beschäftigungen, denen sie sich zuwenden, erzielen kann. — Aus der Existenz der Bodenrente zieht George wichtige Schlüsse für die Höhe von Lohn und Zins. Da nämlich Lohn und Zins nicht vom Produkt der Arbeit und des Kapitals abhängig seien, sondern von dem, was nach Entnahme der Bodenrente übrig bleibe, so folge, daß, wie groß auch die Vermehrung der produktiven Kraft sei, weder Lohn noch Zins sich vermehren könnten, wenn die Vermehrung der Bodenrente gleichen Schritt halte.

Der Zins ist nach George ein gerechter Einkommenszweig, denn er entspringt aus der Vermehrungsfähigkeit, die die reproduktiven Naturkräfte dem Kapital verleihen. Viele Kapitalgegenstände, z. B. Wein, Herden u. s. w. erführen durch den Ablauf einer bestimmten Zeit vermöge des Waltens der Naturkraft eine Verbesserung oder Vermehrung. Dieser Umstand wirke dann auch auf die übrigen Kapitalgegenstände zurück, welche wie Werkzeuge keiner inneren Vermehrung und Verbesserung fähig sind, weil diese, wenn nicht auch sie Kapitalzins abwürfen, überhaupt nicht zum Zweck des Austausches verfertigt werden würden. So entspringt — nach George — der Kapitalzins aus der Vermehrungsfähigkeit, welche einzelnen Kapitalgegenständen infolge der reproduktiven Naturkräfte innewohnt, ferner aus der Fähigkeit der übrigen Kapitalgegenstände, gegen jene ausgetauscht zu werden. Die Höhe des Zinses reguliert sich durch Angebot und Nachfrage, doch ohne großen Schwankungen unterworfen zu sein, weil jedes Steigen desselben durch Begünstigung, jedes Fallen desselben durch Hinderung der Kapitalbildung ein rasch wirkendes Gegenmittel in sich selbst trägt. Der Lohn wird bestimmt durch die Größe des Produkts, welches die Arbeit auf dem besten, ihr ohne Zahlung von Grundrente zugänglichen Boden erzielen kann, abzüglich des Betrages, der nötig ist, um etwa aufgewendetes Kapital zu ersetzen und zu verzinsen. Nun aber kann die Arbeit, wiewohl die Konkurrenz sie treibt, sich mit dem geringsten wirklichen Lohnsatze zu begnügen, bei einem geringeren Lohnsatze als dem, der zur Fristung des dürftigsten Lebensunterhaltes hinreicht, nicht bestehen. Deshalb ist das geringste Land, das in Kultur genommen werden kann, dasjenige, welches neben der Reproduktion des etwa aufgewendeten Kapitals und dem Zins desselben gerade auch den Betrag des notdürftigsten Lebensunterhaltes als Lohn für die Arbeit trägt. Und da nach dem Rentengesetz alles, was den Ertrag des geringsten Bodens übersteigt, Grundrente ist, und der Kapitalzins in allen Fällen wenigstens annähernd auf dem gleichen Niveau steht, so kann der Arbeit auch auf dem besten Boden nicht mehr als der Betrag des dürftigsten Lebensunterhaltes übrig bleiben. George kommt zum Schlusse, daß die Bodenrente die Quelle alles sozialen Elends sei: da der Bodenwert ganz abhängig sei von der durch seinen Besitz gewährten Macht, sich die von der Arbeit geschaffenen Früchte anzueignen, so erfolge eine Steigerung des Bodenwertes stets auf Kosten des Wertes der Arbeit. Wenn die zunehmende Produktionskraft den Lohn nicht erhöhe, so unterbliebe das nur, weil sie den Wert des Bodens steigert. Die Bodenrente sauge den ganzen Gewinn auf und der Pauperismus begleite den Fortschritt. Ueberall könne die Thatsache beobachtet werden, daß mit zunehmendem Bodenwerte auch der Unterschied zwischen Reichtum und Armut sichtbar werde. Wo der Bodenwert am größten sei, zeige die Civilisation neben dem größten Luxus auch die größte Armut.

Auch die Handels- und Absatzkrisen haben nach der Ansicht Henry Georges ihre letzte Ursache in der Bodenrente; denn tausende und abertausende Menschen, die jetzt in der Industrie keine Arbeit finden, könnten Beschäftigung erhalten und alle Waren, die in Zeiten der Krise unverkauft liegen bleiben, könnten Absatz finden, wenn die

Ausnutzung des Bodens nicht durch die Rente so sehr erschwert wäre. Als Heilmittel für alle soziale Not betrachtet daher George die Beseitigung des privaten Bezugs der Grundrente. Die Besitzergreifung des Grund und Bodens durch Einzelne sei eine Ungerechtigkeit; denn im Gegensatz zu allen anderen Gütern sei der Boden nicht vermehrbar und verleihe daher seinen Privateigentümern ein Monopol gegenüber allen anderen Nichtbesitzern. Auf Grund dieses Monopols erhöben jene Bodenbesitzer einen ewigen Tribut von der Arbeit aller anderen: die Grundrente, welche eine beständig steigende Tendenz gemäß der steigenden Produktion, Bevölkerung und Kultur habe. Der hierdurch notwendig gegebene Zuwachs der Rente sei jedoch von den Eigentümern ökonomisch nicht verdient; nicht durch sie, sondern durch die gesellschaftlichen Zusammenhänge erzeugt, d. h. durch die Gesamtthätigkeit der Gemeinschaft, von deren Gliedern die wenigen Grundherren den Tribut der Grundrente erpressen.

Als rechtmäßige Basis des Eigentumsrechts könne nur das Recht des Menschen auf die Früchte seiner Arbeit angesehen werden. Der Boden aber, der von niemanden erarbeitet, sondern ein Geschenk Gottes sei, dürfe auch nicht von Einzelnen zu ihrem Privatvorteil ausgenutzt werden. Das gleiche Recht aller Menschen auf den Gebrauch des Landes sei so klar, wie ihr gleiches Recht zu atmen. — George empfiehlt jedoch nicht eine Konfiskation des gesamten Privateigentums am Grund und Boden zu gunsten des Staates, sondern verlangt nur die Wegsteuerung der Grundrente. Die Grundsteuer müsse so ausgestaltet werden, daß die ganze Grundrente absorbiert werde; alle übrigen Steuern könnten dann abgeschafft werden. (Daher der Name single tax men für die Anhänger Henry Georges.) Der Form nach würde das Grundbesitzrecht unverändert bleiben; aber thatsächlich würde das Privileg des Grundbesitzers, ein Extra-Einkommen aus seinem Boden zu beziehen, fortfallen und dieser Gewinn aus dem Bodenbesitz würde der Gesamtheit zugute kommen. Eine Entschädigung der Grundbesitzer hält George nicht für notwendig, sondern ebenso wie die Sklavenhalter bei der Sklavenbefreiung das Eigentum verloren hätten, sollten die Besitzer entschädigungslos die Rente verlieren. — Nach Beseitigung der privaten Grundrente kommen die beiden bisher verkümmerten Einkommenszweige zu ihrem Rechte. Denn wo dem Arbeiter jederzeit freies Land zur Benutzung offen steht, kann der Arbeitslohn nur unter denjenigen Betrag sinken, den der Arbeiter als selbständiger Benutzer des Bodens erzielen kann. Und andererseits streicht nun auch der Unternehmer und Kapitalist seinen vollen Gewinn ein, befreit von dem ungerechten Tribut an den Landmonopolisten [1]).

Weist der Plan Henry Georges eine gewisse Aehnlichkeit mit der physiokratischen Forderung einer einzigen Steuer (impôt unique) auf den Reinertrag des Grund und Bodens auf, so ist doch das wesentlich Verschiedene beider Richtungen nicht außer acht zu lassen. Die Physiokraten sind nicht wie die Anhänger der Bodenbesitzreform dem privaten Grundrentenbezug feindlich gesinnt; sie gehen nur von der Ansicht aus, daß die Grundrente das einzige Reineinkommen sei und wollen dies allein besteuern, einmal aus Gerechtigkeitsgründen, damit nämlich die Steuerlast nicht auf die wirtschaftlich schwächeren Pächter, sondern auf die leistungsfähigeren Grundeigentümer gewälzt werde, dann aber auch aus Zweckmäßigkeitsgründen, weil Steuern auf Kapitalien, auf Handel und Gewerbe doch zuletzt wieder auf das Reineinkommen des Grundbesitzers fielen. Die Physiokraten wollen durch die Alleinsteuer nicht das ganze Grundrenteneinkommen dem Staate zuführen; dadurch unterscheiden sich die Anhänger des impôt unique von den single tax men.

„Les terres“, sagt Quesnay einmal in s. Art.: Fermiers „ne doivent pas nourrir seulement ceux qui les cultivent, elles doivent fournir à l'état la plus grande partie des subsides produire des dîmes au clergé, des revenus aux propriétaires, des profits aux fermiers, des gains à ceux qu'ils emploient à la culture.“ Häufig kehrt bei den Physiokraten der Gedanke wieder, daß auch die Grundeigentümer zu den produzierenden Klassen gehören, insofern sie die Verwaltung und Melioration ihrer Güter besorgen. Jedenfalls soll nur ein Teil der Reineinnahmen des Grundeigentümers zu Staatszwecken herangezogen werden. Turgot nennt einmal die Grundeigentümer la classe qui puisse être employée aux besoins généraux de la société, comme la guerre et l'administration de la justice, soit par

1) Der Vorschlag zur Erhebung einer single tax im Sinne Georges ist schon früher gemacht worden. Der Schotte William Ogilvie veröffentlichte im Jahre 1782 einen „Essay on the right of property in land, with respect to its foundation in the law of nature“, in welchem er nicht nur Gedanken entwickelte, welche sich mit dem Grundprinzip der Bodenbesitzreform decken, sondern namentlich auch als Heilmittel der sozialen Uebel den Vorschlag machte, eine Grundrentensteuer als einzige Staatssteuer einzuführen. D. C. Mac Donald veranstaltete unter dem Titel „Birthright in Land“ 1891 bei K. Paul in London eine neue Ausgabe dieser Schrift (cf. Backhaus, Allen die Erde! Leipzig 1893, S. 168).

un service personnel, soit par le payement d'une partie de ses revenus.

2. **England.** In England trat zuerst Thomas Spence für Bodenbesitzreform ein; er ist wohl der erste Bodenbesitzreformer überhaupt. Spence, 1750 in Newcastle-upon Tyne geboren, hielt im Jahre 1775 in einer philosophischen Gesellschaft seiner Vaterstadt einen Vortrag „The meridian sun of liberty", der schon die wichtigsten Sätze seiner Lehre enthält. Nach Spence haben die in einem Lande Lebenden kraft ihres Rechts auf Existenz ein gleiches Recht auf den Grund und Boden. Die rechtswidrige Aneignung des Bodens durch die Grundbesitzer sei die Quelle alles Unglücks der arbeitenden Klassen, indem diese dadurch gezwungen werden, für die mächtigen Grundeigentümer zu arbeiten und andere Opfer zu bringen. Deshalb soll das Grundeigentum auf die Gemeinde oder das Kirchspiel (parish) in der Weise übertragen werden, daß alle Bewohner daran ein gleiches Recht besitzen und daß die Gemeinde ihren Grundbesitz niemals veräußern darf. Doch braucht sie ihre Ländereien nicht selbst zu bewirtschaften, vielmehr wird vorausgesetzt, daß sie dieselben den Meistbietenden gegen Zahlung eines Pachtzinses auf 7-jährige Pachtperioden überlassen würde. Von den eingehenden Pachtgeldern sind zunächst die Steuern und andere gemeinnützige Auslagen zu bestreiten, der Rest aber unter die Bewohner in gleichen Beträgen zu verteilen. Spence starb im Jahre 1814, doch hinterließ er eine beträchtliche Anzahl Anhänger, die nach einer Angabe von Anton Menger im Jahre 1817 in London einen Aufstand zur Durchführung der Absichten ihres Meisters versuchen wollten.

Auch Herbert Spencer, der sonst so energisch für die freie Bethätigung des Erwerbstriebs eintritt, gab in der ersten 1851 erschienenen Auflage seiner Schrift Social Statics der Ansicht Ausdruck, daß das Privateigentum am Boden verschwinden müsse, wie einst das Menscheneigentum, denn das Grundeigentum sei nicht wie das Kapital durch Arbeit entstanden, sondern beruhe auf Raub und Bedrückung.

John Stuart Mill hat ebenfalls der Bodenbesitzreform seine kräftige Unterstützung geliehen. In seinen Grundsätzen der politischen Oekonomie gründet er das Privateigentum auf das Recht auf den vollen Arbeitsertrag. Das Eigentum, auf seine wesentlichen Bestandteile zurückgeführt, bestände in der Anerkennung des Rechts jeder Person, über alle Sachen frei zu verfügen, welche sie durch eigene Arbeit hervorgebracht oder durch Erbschaft oder Vertrag von dem Produzenten empfangen habe. Da der Grund und Boden, wenn man von der Verbesserung absähe, kein Produkt menschlicher Arbeit sei, so könne jenes Prinzip des Eigentums auf den Grundbesitz nicht angewendet werden (Mill, Principles of political economy book. II, ch. 2 § 5). Zwischen diesem und dem Eigentum an den eigentlichen Arbeitsprodukten bestände ein tiefgreifender Gegensatz. Deshalb könne auch der Staat mit dem Grundbesitz frei schalten und denselben sogar vollständig enteignen, vorausgesetzt nur, daß die Grundeigentümer den vollen Geldwert des Bodens in Kapital oder Rente ersetzt erhielten. Dagegen ist Mill der Ansicht, daß das Eigentum an den Produkten menschlicher Arbeit ein unbedingtes sein könne und solle. Die Bodenbesitzreform zog zuerst die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf sich, als 1870 die Satzungen der „Landbesitzreformgesellschaft" auf Antrieb John Stuart Mills festgestellt wurden. Der 4. Artikel im Programm dieser Gesellschaft lautet: „Der Staat soll durch eine Steuer den steigenden Mehrwert des Bodens, soweit man ihn feststellen kann, oder wenigstens einen großen Teil dieses Mehrwerts zurückfordern, denn dieser folgt ganz natürlich aus dem Wachstum der Bevölkerung und des Reichtums, ohne daß der Eigentümer etwas dazu beiträgt; doch bleibt den Eigentümern das Recht vorbehalten, ihre Ländereien dem Staate zu überlassen gegen den Marktpreis, der zu der Zeit gilt, wo dieser Grundsatz Gesetz wird."

In neuerer Zeit hat namentlich Alfred Russel Wallace für die Bodenbesitzreform Propaganda gemacht. Wallace veröffentlichte 1882 sein Buch „Land Nationalisation, its necessity and its aims", um zu zeigen, daß ein vernünftiges System der Besitzergreifung unter der starken Leitung des Staates vollständig die Uebel heilen würde, die mit dem bestehenden System absoluten Eigentums verbunden seien. Er weist auf die Schäden hin, welche aus dem stets anwachsenden Großgrundbesitz in Irland, England und Schottland sich ergeben haben und schlägt dann folgenden Reformplan vor. Der Staat soll das Obereigentum am Grund und Boden haben; aber das Eigentum des Staates soll sich **nicht** auf die Meliorationen, sondern nur auf den Wert des Bodens erstrecken, soweit er den Naturkräften und den allgemeinen gesellschaftlichen Verhältnissen zu verdanken ist; für den letzteren Wert — the inherent value of land — zahlt der Pächter die quit-rent. Der andere Teil des Wertes, den der Pächter durch eigene Arbeit und Kapitalien geschaffen hat, die Gebäude und alle Meliorationen, sollen das Eigentum des Pächters sein — das sog. tenant-right; über dieses darf der Pächter frei verfügen; er darf es auch veräußern, nur darf er es nicht verafterpachten, damit nicht die Afterpächter wieder abhängig von den

Staatspächtern würden; Hypotheken dürfen nur bis zu bestimmter Höhe, unter bestimmten Tilgungsbedingungen und unter staatlicher Genehmigung aufgenommen werden. Wallace unterscheidet sich von den meisten Bodenverstaatlichern und vor allem auch von Henry George dadurch, daß er dem Grundeigentümer ein Entschädigungsrecht zugesteht. — Nach seiner Meinung könne der Staat in gerechter Weise diese Entschädigung so gewähren, daß er dem Eigentümer und seinen Erben, die am Leben sind oder vor dem Tode dieses Eigentümers geboren werden, ein Jahresgeld zusicherte, das dem jährlichen Einkommen aus seinem vom Staate enteigneten Grundbesitze entspräche.

Eine Bodenverstaatlichungsgesellschaft hat sich unter dem Vorsitz von Wallace gebildet, um die Ausführung seines Planes zu erproben. — Diese Gesellschaft hat einige ihrer eifrigsten Mitglieder verloren, die mehr den Ansichten von Henry George zuneigen. Diese Abtrünnigen haben 1883 die Bodenreformvereinigung (Land Reform Union) gegründet, auf deren Veranlassung Henry George in England Vorträge hielt. Diese Gesellschaft, die kürzlich den Namen Landrestaurationsbund (Land Restoration league) angenommen hat, steht im wesentlichen auf dem Standpunkte Henry Georges: daher weisen sie auch die Entschädigungspflicht des Staates ab. „Es ist unzulässig", sagen sie, „daß englische Bürger verpflichtet sein sollten, einen Boden, der ihnen von Rechts wegen gehört, wieder zu kaufen, oder die, welche ihnen den Ertrag ihrer Arbeit wegnahmen, dafür zu entschädigen, daß ihnen das Recht, weiter zu rauben, genommen wird." In Uebereinstimmung mit den Grundsätzen Georges schlagen sie vor, „die Grundsteuer soweit zu erhöhen, daß alles Einkommen aus dem Boden in die Staatskassen fließe." Ein schottischer Bund für die Landzurückerstattung nach denselben Grundsätzen wurde 1884 gegründet.

3. **Deutschland.** In Deutschland ist zuerst Hermann Heinrich Gossen für Bodenbesitzreform eingetreten in seiner 1853 erschienenen Schrift „Entwickelung der Gesetze des menschlichen Verkehrs und der daraus fließenden Regeln für menschliches Handeln". Er empfiehlt die Methode des Ankaufs allen Grund und Bodens durch den Staat als die „einzig richtige Methode, welche dem Menschen mit ursprünglicher Sicherheit die Bahn bezeichnet, welche er zu wandeln hat, um seinen Lebenszweck in vollkommenster Weise zu erreichen". Doch ist Gossen im übrigen individualistisch gesinnt. Er will zwar daß das Eigentum alles Grund und Bodens der Gesamtheit gehöre; aber, um dies durchzuführen, hält er es für rätlich, daß jeder Fleck demjenigen zur Produktion überlassen werde, welcher die höchste Rente zu zahlen sich geeignet findet. Gossen glaubt, daß das „freie Walten wirtschaftlicher Kräfte" nicht gestört werden dürfe, und verteidigt, im Gegensatz zu den Sozialisten, die Unverletzlichkeit des Privateigentums. Nur in Bezug auf den Boden macht er eine Ausnahme: in der Bodenverstaatlichung erblickt er das einzige Mittel, wodurch es jedem Einzelnen ermöglicht wurde, sein Wohl und zugleich das der Gesamtheit am zweckmäßigsten zu fördern; ein Ziel, das durch das Privatmonopol am Grund und Boden nie erreicht werden könne. — Nächst Gossen hat dann besonders Dr. Theodor Stamm für die Sache der Bodenbesitzreform gewirkt. Stamm, ein Arzt, welcher namentlich auf dem Gebiete der Epidemien in den verschiedensten Ländern reiche Erfahrungen gesammelt hatte, schrieb im Jahre 1870 als Ergänzung seiner bereits veröffentlichten „Krankheitsvernichtung" sein Buch: „Die Erlösung der darbenden Menschheit", in welchem er u. a. die Verstaatlichung des Bodeneigentums oder der Grundzinsen befürwortete. Wie die Sklaverei des Altertums, die Leibeigenschaft des Mittelalters und die Negersklaverei das Privatbodeneigentum als Grundlage gehabt hätten, so seien die auch gegenwärtig so betrübenden und bedrohlichen Gesellschaftszustände mit Naturnotwendigkeit aus dem Privatnießbrauch des Erdbodens, des Urgeschenks für alle, hervorgewachsen. Der Einzelne sei nur berechtigt, die Erträge seiner auf den Erdboden verwandten Arbeit für sich als unbeschränkte Nutznießung zu beanspruchen, aber er habe nicht das Recht, auf das unbeschränkte Eigentum am Erdboden, weil dieser mit den ihm anhaftenden Kräften nicht die Menschenarbeit, sondern die Natur erzeugt habe; und ebensowenig ein Recht auf diejenigen Wertsteigerungen des Privatgrundeigentums, welche nicht durch die Arbeit des Eigentümers, sondern durch die Gesamtarbeit der Bevölkerung sich ergäben. — In ähnlicher Weise wie Gossen und Stamm vertreten noch mehrere Schriftsteller die Bodenbesitzreform, so z. B. Samter, Stöpel, v. Helldorff-Baumersroda. —

In neuester Zeit hat besonders Flürscheim durch seine Schriften, sowie durch den 1888 von ihm gegründeten „Bund für Bodenbesitzreform" (gegenwärtiger Vorstand: Fabrikbesitzer Freese, Berlin) und seine Zeitschrift, die zuerst unter dem Titel „Deutschland", dann unter dem Titel „Freiland" erschienen ist, für die Bodenbesitzreform gewirkt. — Flürscheim hat zahlreiche Anhänger in Deutschland gefunden; mehrere Autoren über Bodenbesitzreform haben sich seinen Anschauungen mehr oder weniger eng ange-

schlossen, u. a. Seiling, Schärz, Harmening, Backhaus, Drexler. —

Wegen des großen Einflusses, den die Flürscheimschen Lehren auf die Bodenbesitzreform in Deutschland gewonnen haben, müssen wir dieselben einer eingehenden Betrachtung unterziehen.

Am ausführlichsten hat Flürscheim seine Ideen in dem Werke „Der einzige Rettungsweg" auseinandergesetzt. —

Wie Flürscheim, der ehemalige Besitzer der Gaggenauer Eisenwerke, selbst einmal berichtet, war das erste Buch, das er las, als er sich in das Privatleben zurückgezogen hatte, Henry Georges „Fortschritt und Armut". Diese Lektüre veranlaßte ihn zur Abfassung seiner ersten Schrift „Auf friedlichem Wege", die 1884 erschien und worin er im wesentlichen sich an George anschloß. Seitdem hat Flürscheim die Georgesche Theorie in vielen Punkten für irrig befunden und demgemäß seinen Standpunkt wesentlich modifiziert.

Bekanntlich beruht der Haupteinwand der Sozialisten gegen die Georgeschen Bestrebungen auf dem Gedanken, daß durch dieselben nur die Grundrente beseitigt werde, daß aber die andere, praktisch weit wichtigere Form des sog. „arbeitslosen Einkommens", nämlich der Kapitalzins noch weiter bestehen bleibe und somit die ganze Reform den arbeitenden Klassen gar nicht zu gute komme. Hier ist der Punkt, wo Flürscheim einsetzt und wo er seine sich wesentlich von der Georgeschen Theorie unterscheidende Lehre begründet. Die von den Sozialisten gegen Henry George erhobenen Einwände scheinen Flürscheim völlig berechtigt. Wenn die Zuweisung der Grundrente an die Allgemeinheit wirklich nur die Wirkung hätte, welche George von ihr erwartet, dann wäre es auch für Flürscheim keinem Zweifel unterlegen, daß die Ausbeutung der Arbeit durch das Kapital ungestört ihren Fortgang nähme und daß nur volle Verstaatlichung aller Produktionsmittel Besserung schaffen könne.

Flürscheim will beweisen, daß die Bodenverstaatlichung allein in ihren Wirkungen das Gleiche erreicht, als wenn zugleich die übrigen Produktionsmittel verstaatlicht worden wären.

Aehnlich wie Henry George geht Flürscheim von dem Problem aus, woher es komme, daß trotz der ungeheuer gesteigerten technischen Fortschritte und der immer wachsenden Gütermenge doch die Lage der arbeitenden Klassen gleich gedrückt bliebe und andererseits die Unternehmer über Mangel an Absatz klagen, m. a. W., Flürscheim sucht das Wesen des Pauperismus und der Handelskrisen zu erklären.

Warum also ist der Kaufwillige nicht kauffähig und wie ist es möglich, daß auf allen Gebieten der menschlichen Arbeit fleißige, arbeitswillige Menschen müßig gehen, während sie so gerne im Tausche untereinander ihre Arbeitserzeugnisse auswechseln müßten?

Worin besteht das Hindernis, welches zwischen die Tauschwilligen tritt? Die Antwort auf diese Frage ist nach Flürscheim die Antwort auf die große soziale Frage.

Die Grundursache für alle diese sozialen Uebel findet Flürscheim nicht in der kapitalistischen Produktionsweise, nicht darin, daß Einzelne Kapitalien besitzen und dieselben nach ihrem Belieben zur Produktion verwenden, sondern darin, wie die Kapitalüberschüsse oder wenigstens ein Teil derselben angelegt werden. Daß es eine wachsende Zahl von Menschen giebt, deren Einkommen so groß ist, daß sie es nicht verbrauchen können, wenn sie auch noch so verschwenderisch damit hausen, würde noch kein Hindernis des Güteraustausches sein, wenn dieser Ueberschuß wirklich zu neuer Produktion verwandt würde, wenn dafür immer Produktionsmittel beschafft und damit immer neue Güter hergestellt würden. Dann fänden die vorhandenen Arbeiter Beschäftigung und der Konsum könnte steigen, da infolge der neuen Produktionswerkzeuge die Produkte immer billiger würden. Auf diese Weise würden aber thatsächlich nicht die Einkommensüberschüsse der Großkapitalisten verwandt, sie würden größtenteils nicht in „wirklichem" Kapital, sondern in „falschem Kapital" angelegt, in einem aus kapitalisierten Tributrechten bestehenden Kapital. Solche Tributrechte seien namentlich alle mit dem Grund und Boden zusammenhängenden Monopole; diese „imaginären" Werte seien heute die sichersten Anlagen von Kapital.

In der Möglichkeit, die der Kapitalist hat, sein Einkommen in dieser sicheren Weise in Grund und Boden anzulegen, erblickt Flürscheim die Ursache der Krisen; sobald diese Möglichkeit nicht mehr vorhanden sei, werde sich das Kapital auch wieder völlig der Industrie zuwenden, das Mehrprodukt würde Absatz finden, die Ueberproduktion verschwände und damit die Absatzlosigkeit.

Doch wie sollen nach Flürscheim Zins und Grundrente und damit die Krisen verschwinden? Die Antwort auf diese Frage hängt eng mit Flürscheims Zinstheorie zusammen, die erst kurz dargelegt werden muß.

Woher stammt nach Flürscheim die Möglichkeit, für ausgeliehenes Kapital Zins zu erlangen? Die Grundursache ist: das Privateigentum an Grund und Boden; ohne das Privatrecht, Land zu besitzen, hätten wir auch nicht das Kapital in seiner heute häufigsten Bedeutung als zinstragenden Wert. Die

Grundrente sei die Mutter des Kapitalzinses, dieser Satz sei der wichtigste einer wahren Nationalökonomie. Hier liegt auch die Hauptdifferenz zwischen George und Flürscheim. Ersterer erblickt in der Grundrente den gemeinsamen Feind der Arbeit und des Kapitals, insofern als durch sie Arbeitslohn und Kapitalzins geschmälert würden; Flürscheim dagegen meint, daß der Arbeitslohn eine doppelte Schmälerung erfahre, nämlich durch Kapitalzins und Grundrente, daß aber die letztere die Ursache des ersteren sei und daß mit der Beseitigung der Grundrente auch der Zins verschwände. Und der Unternehmergewinn? Dieser ist nach Flürscheim nicht ungerecht; er könne nicht zur Ausbeutung der Arbeiter führen, denn er decke in der Regel nicht einmal den berechtigten Lohn der Unternehmerarbeit und im Durchschnitt leide der Unternehmer unter demselben Verhängnis, wie der Arbeiter. Solange man mit Geld Land kaufen könne, solange man Kapital in Landeigentum umwandeln könne, solange werde man auch für die Verleihung von Geld, von Kapital mindestens ebensoviel Zins beanspruchen können, als man mit dem dafür eingetauschten Lande Grundrente erzielen könne. Das Gesetz des einfachen Tausches bestimme, daß ein Gegenstand, mit dem man einen anderen eintauschen könne, dessen Wert besitze und wenn man mit Kapital Grundzins kaufen könne, so habe das Kapital einen neuen Wert erlangt, der unabhängig von seinem Gebrauchswert sei, einen Wert, der aus der Kapitalisierung des Zinstributs entstände, den man damit kaufen könne. Mit dem Privateigentum an Grund und Boden verschwände auch der Zins oder er könne sich wenigstens nur auf der Höhe einer Risikoprämie für die Verlustgefahr halten; aber diese Risikoprämie müsse unendlich klein werden, da mit dem Schwinden des Zinses auch die Erwerbskrisen schwänden. Neben dieser Zinstheorie, die den Zins aus der Möglichkeit erklärt, für Kapital rentetragenden Boden kaufen zu können, findet sich bei Flürscheim noch eine zweite, die den Zins erklärt aus dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage. Flürscheim meint nämlich, infolge seiner Reform würden massenhaft Kapitalien frei werden und viele sich neu bilden, so daß das Angebot die Nachfrage übersteigen werde. „Wo jeder" — meint Flürscheim — „der arbeiten will, mit Leichtigkeit Kapital erzeugen kann, da werden bald diejenigen, welche eine gewisse Anzahl Jahre thätig sind, das Kapital, dessen sie zu ihrem Betriebe bedürfen, erspart und von da ab sogar Kapital zur Ausleihung übrig haben. Die Anfänger, welche solches bedürfen, werden natürlich immer die Minderzahl bilden, und das Angebot wird die Nachfrage um so mehr übersteigen, als die Großkapitalisten, denen der Weg der falschen Kapitalanlage abgeschnitten ist, auch mit ihrem großen Angebot im Markt erscheinen müssen. Der Zins wird infolgedessen auf die Höhe der Gefahrprämie sinken."

Doch welche wunderbaren Wirkungen verspricht sich Flürscheim noch außer dem Verschwinden von Zins und Grundrente von seiner Reform! Die Folge der Verstaatlichung des Grundbesitzes soll vor allem unendlich vervielfältigte Arbeitsgelegenheit und ständig steigender Arbeitslohn sein. Mit dem Aufhören des Tributrechts werde die volle Tauschfreiheit für alle, die Güter produzieren, entstehen; dieser vermehrten Produktion werde stets entsprechender Konsum folgen; dem hierdurch riesig steigenden Konsum entsprechende neue Produktion; auf allen Gebieten der Arbeit werde es leicht werden, lohnende Arbeit zu finden.

Soweit Flürscheims Theorie. Wie soll sich nun die praktische Durchführung gestalten? Wie soll die Grundrente und damit Zins, Rente, Ueberproduktion und alle soziale Not beseitigt werden? Um dies zu erreichen, will Flürscheim nicht, daß der Staat das Eigentum am gesamten Grund und Boden erhielte, die gesamte landwirtschaftliche Produktion in seine Hand nähme und jeden Bodenbebauer etwa mit fester Besoldung anstellte; die staatlich organisierte Bodenbewirtschaftung verwirft Flürscheim durchaus, weil dies eine Art von Kommunismus sei. Vielmehr soll die Bodenbebauung völlig dem Belieben des Einzelnen anheimgestellt werden; der Staat soll nicht den gesamten Ertrag des nationalen Bodens für sich einziehen, sondern nur die reine Grundrente erhalten, d. h. den Teil des Bodenertrags, der nicht auf der Arbeit des Bodenbebauers beruht, sondern der den Naturkräften zu danken ist, soweit sie einem Grundstücke einen Vorteil über die anderen Grundstücke und der Gesellschaftsentwickelung, mit anderen Worten, der Staat soll die Grundrente im Ricardo- v. Thüneschen Sinne erhalten. Der Weg, um zu diesem Ziele zu gelangen, soll in den verschiedenen Ländern ein verschiedener sein. In England und Amerika hält Flürscheim die Methode am einfachsten, die Grundrente teils „wegzusteuern", teils abzukaufen, so daß also der Staat den einen Teil der Grundrente durch eine hohe Grundrentenbesteuerung, den anderen durch Abkauf seitens der Grundbesitzer an sich ziehen sollte. Anders in Deutschland; hier soll die Grundrente nicht „weggesteuert", sondern „weggepachtet" werden.

Zunächst soll der Staat eine Abschätzung des gesamten Grund und Bodens zum heutigen Werte vornehmen und ihm das ewige Vorkaufsrecht zukommen, bis allmählich aller

Boden im Besitz des Staates ist. Der Staat soll dann den Boden so verpachten, daß dem einzelnen Pächter nur die Vergütung für seine Arbeit bleibt (Arbeitslohn) und die Verfügung über die vom Boden trennbaren Objekte; die eigentliche Grundrente aber soll an den Staat fallen.

Bei der Wertschätzung des Grund und Bodens sind demnach 3 Teile zu unterscheiden. Einmal ist abzuschätzen der Wert der vom Boden trennbaren Objekte, z. B. die Häuser, Einzäunungen, Rohrleitungen, Bäume ꝛc., diese Objekte dürfen nach wie vor ein Privateigentum des Bodenbebauers bleiben. — Vom übrigen Wert des Bodens sind noch 2 Teile zu unterscheiden, nämlich das, was auf die Arbeit des Bodenbebauers bezw. seiner Arbeiter zurückgeführt werden kann, und das, was den besonders günstig wirkenden Naturkräften und der Verkehrsentwickelung zuzuschreiben ist.

Um den ersten Teil kennen zu lernen, meint Flürscheim, sei der einfachste Weg die Verpachtung; bei der Verpachtung werde jeder wissen, wie hoch er seine Arbeitsleistung anzuschlagen habe, und das, was der Pächter über den Pachtzins erlöse, entspräche dem gerechten Arbeitslohne, der Pachtzins selbst aber, die Grundrente, müsse an den Staat fallen. Ist die ganze Wertschätzung vorgenommen, so soll es den bisherigen Besitzern des Bodens freistehen, den vollen geschätzten Betrag vom Staate als Entschädigung zu fordern, damit „jeder Grund zur Entspinnung der Diskussionen über das, was heute Grundrente sei und über die Berechtigung des Grundeigentums“ wegfalle. Also die bisherige Grundrente wird dem bisherigen Grundeigentümer weiter bezahlt — nur der Wertzuwachs, der nicht auf Arbeit zurückzuführen ist — soll nicht mehr dem Grundeigentümer zukommen. Wollen daher die bisherigen Grundeigentümer ihr Land weiter bewirtschaften, so soll ihnen der erste Teil — die vom Boden trennbaren Objekte — als Privateigentum weiter gehören, für den übrigen Teil aber müssen sie sich als Pächter mitbewerben unter denselben Bedingungen wie die übrigen, nachdem sie für die bisherige Grundrente enschädigt sind. Ob ein Wertzuwachs am Grund und Boden stattgefunden habe, sei leicht an den in jedem Jahre sich ergebenden Pachtrenten zu ersehen, nachdem der Teil abgezogen sei, der auf die vom Boden trennbaren Meliorationen entfällt.

B. B. und Sozialismus.

Bevor wir zu einer Kritik der Ansichten der Bodenreformer übergehen, wollen wir kurz das Verhältnis der Bodenbesitzreform zum Sozialismus charakterisieren. Der moderne Sozialismus, der eine Kollektivierung aller Produktionsmittel und gesellschaftliche Leitung der Produktion anstrebt, verhält sich durchaus ablehnend gegenüber den Bestrebungen von Henry George und Flürscheim.

Nachdem bereits früher Hermann Bahr in den „Deutschen Worten“ die Ziele der Landliga vom sozialistischen Standpunkte aus beleuchtet hatte und diese Bewegung als den „Versuch einer Ausbeutung der sozialen Ideen zu gunsten des beweglichen Kapitals“ erklärt hatte, ist neuerdings noch mehrfach die Bodenverstaatlichungsbewegung von sozialistischer Seite zum Gegenstand der Polemik gemacht worden.

Der Marxismus muß schon von seinem rechtsphilosophischen Standpunkte aus die ganze Bewegung perhorreszieren, denn diese erstrebt eine Reform unserer heutigen Zustände nach bestimmt vorgezeichnetem Plane; der moderne Sozialismus dagegen, soweit er Marx folgt, glaubt seiner materialistischen Geschichtsauffassung gemäß nicht, daß nach vorher festgestellten Reformplänen der sozialistische Staat geschaffen werden könne, sondern daß wir mit naturgesetzlicher Notwendigkeit in diesen Staat hineinwachsen. Der Sozialismus in diesem Sinne konstatiert eine Thatsache, er erfindet keine Pläne. Vor allem aber wird von dieser Seite mit Recht der Einwand erhoben, daß die Verstaatlichung der Grundrente allein nicht imstande sei, die verheißene Umwälzung zu bewirken.

Von diesem marxistischen Standpunkte aus betrachtet Conrad Schmidt in der Broschüre „Soziale Frage und Bodenverstaatlichung“ Flürscheims Theorie und kommt zu dem Ergebnis, daß es „utopisch“ sei, die Lösung der sozialen Frage von der Bodenverstaatlichung zu erwarten.

Mit ähnlichen Argumenten wie Schmidt bekämpft der Marxist Karl Kautsky die Flürscheimsche Lehre in der „Neuen Zeit“. Dort hatte Flürscheim in einer Abhandlung „Bodenbesitzreform und Sozialismus“ die Hauptideen seiner Reform kurz zusammengefaßt; gegen diese Ausführungen wendet sich Kautsky in einem in derselben Zeitschrift unter demselben Titel erschienenen Artikel (1890). Kautsky meint, es sei thöricht, „mit Kanonen nach Spatzen zu schießen“; die Sozialdemokraten müßten sich ablehnend gegen die Vereinigung mit den Bodenbesitzreformern verhalten, einmal, weil diese Vereinigung der beiden keine Vermehrung ihrer Kräfte bedeute, sondern jeden Teil schwächen würde, und zweitens, weil bloße Verstaatlichung des Grund und Bodens einen Kraftaufwand erfordern würde, der außer Verhältnis zu dem Vorteile stünde, der dem

Proletariat und der Reform erwachsen könnte. Kautsky wünscht, daß die Agitation der Bodenverstaatlichungspartei nicht in die Reihen der Sozialdemokratie hineingetragen werde; diese irrigen Ansichten könnten in der Partei nur Schaden stiften.

In der genannten Zeitschrift findet sich ferner eine Abhandlung, worin sich Bebel gegen die Flürscheimsche Reform ausspricht, und zwar in einer Besprechung der Utopie „Das Maschinenalter“, die für die Bodenbesitzreform eingetreten war.

Auch mehrere Artikel der „Berliner Volkstribüne“ beschäftigen sich mit unserer Frage; auch dort wird die Bodenbesitzreform als eine Einseitigkeit bezeichnet, da doch die Grundrente nur eine „Absplitterung des Mehrwertes“ sei (vergl. die Nummer v. 2. V. 1891: „Wie die Mutter Erde ausgebeutet wird“, vom 30. V. 1891: „Der arme Unternehmer“ und die Abhandlungen von Benedikt Friedländer, der dem Standpunkte Flürscheims näher steht: „Das Bodenmonopol als Basis des Kapitalmonopols“ in den Nummern vom 13. u. 20. VI., 1. u. 11. VII. 1891. Auch der Verfasser von „Freiland“, Theodor Hertzka, wendet sich gegen Flürscheim in seiner ausführlichen Kritik des Werkes „Der einzige Rettungsweg“ (Zeitschrift für Staats- und Volkswirtschaft, II. Band, Nr. 5, 6, 7. Vergl. über „Hertzka und Flürscheim“ auch den Art. in „Freiland“, Wochenschrift einer friedlichen Sozialreform, 2. Jahrg., Nr. 27 v. 5. VII. 1891).

C. Kritik der B.

Die Kritik der Flürscheimschen Lehre muß sich zunächst mit seiner Krisentheorie abfinden. Wenn Flürscheim den Ursprung der Krisen in der Möglichkeit erblickt, sein Vermögen im Grund und Boden anzulegen, so scheint er uns damit die wahre Natur der Krisen verkannt zu haben. Nicht die sichere Art der Triebuterlangung in Form von Zins und Rente ist die Ursache der Krisen; selbst angenommen, Zins und Rente seien beseitigt, so daß alles Einkommen nur Arbeitslohn bezw. Unternehmergewinn wäre, so wäre auch dann die Quelle der Krisen nicht verstopft, solange die ungeregelte, planlose Produktionsweise beibehalten wird; in dieser liegt die Ursache der Krisen, nicht im Zins und nicht in der Rente. An der privatwirtschaftlichen Produktionsweise soll aber nichts geändert werden; die soziale Frage, so drückt es Flürscheim einmal aus, sei eine Frage der Produktions*befreiung*, nicht der Produktions*leitung*. Angebot und Nachfrage seien Regulatoren für Gütererzeugung und Verteilung, deren Feinfühligkeit und Unparteilichkeit nie von bezahlten Arbeitern erreicht würde. Auch die Zinstheorie Flürscheims ist theoretisch nicht stichhaltig begründet. Die Möglichkeit, daß an Naturkräften, vermittelst deren jährlich Früchte erzeugt werden, ein Privateigentum möglich sei, soll der Grund des Zinses sein: es ist der alte Fehler der sog. Fruktifikationstheorie, in den Flürscheim hier verfällt. Diese alte so oft schon widerlegte Lehre muß der Bodenverstaatlichungsbewegung als wichtigste theoretische Stütze dienen! Diese Theorie *umgeht* die Schwierigkeit, statt sie zu lösen: es soll erklärt werden, wie es komme, daß ausgeliehenes Kapital jährlich Zinsen bringt; statt nun, wie es der gegebene Weg ist, vom dargeliehenen Kapital auf das *ursprüngliche* Kapital zurückzugehen und aus dessen wirtschaftlichen Funktionen den Zinsbezug zu erklären, weist diese Theorie auf *eine* Art der Verwendung des Kapitals hin, auf die zum Bodenankauf und sagt: Wie der Boden jährlich Früchte bringt, so muß auch das Kapital jährlich Zinsen bringen. — Die Wirkung der Naturkräfte kann jedoch nicht zur Erklärung des *Zinses* herangezogen werden; nicht nur im Bodenanbau wirken diese Kräfte, sondern sie sind überall beteiligt, auch in der Industrie; sie wirken jedoch nur *mit* bei der Produktion, sie sind nicht *allein* produktiv, sie müssen unterstützt werden durch Arbeitskräfte und Kapitalien. Ein Stück Land, wenn es auch jährlich Früchte trägt, kann trotz dieser Naturkräfte keinen Preis erlangen, wenn die Fruchtbarkeit nicht so groß ist, daß die Arbeit mindestens den durchschnittlichen Lohn abwirft. Wofür also bezahlen wir einen Preis, wenn wir ein Stück Land kaufen? *Nicht* für die Naturkräfte, außer in dem Falle, wo diese besonders intensiv wirken, sondern für Arbeit und Kapitalien, die früher bereits auf den Boden verwandt worden sind; im Preise für den Boden wird also eventuell Arbeitslohn, Kapitalzins und Grundrente vergütet.

In dem Bodenankauf haben wir einen Spezialfall der Kapitalanlage vor uns, nicht den, der uns überhaupt erst die Zinserscheinung erklärt; zur Erklärung des Kapitalzinses muß vielmehr auf das Kapital selbst und dessen wirtschaftliche Funktion zurückgegangen werden, d. h. der Zins ist zu erklären aus der technischen Produktivität des Kapitals. Da in der Regel überall, wo Kapitalien in der Produktion Verwendung finden, ein Mehr an Produkten erzielt wird, als ohne Kapital, muß derjenige, der Kapital entleiht, für diese ihm überlassenen Vorteile etwas zahlen. Immer und überall, solange Kapital zu produktiven Zwecken verwandt wird, wird daher auch ein Zins in Anrechnung kommen müssen, auch wenn die dargeliehenen Kapitalsummen zu anderen Zwecken benutzt werden. Der Zins würde

auch fortbestehen, wenn aller Boden umsonst zu haben wäre, oder wenn er im Gemeinbesitz, d. h. unverkäuflich wäre. — Die zweite Zinstheorie Flürscheims scheint uns ebenfalls irrig zu sein: selbst angenommen, die große Vermehrung des Kapitalangebots würde — wie Flürscheim meint — zu einer großen Erniedrigung, ja selbst Beseitigung des Zinses führen, so könnte diese Wirkung doch nur eine ganz vorübergehende sein, denn die mit Hilfe der umsonst dargeliehenen Kapitalien erzielten Gewinne würden eine solche Nachfrage nach Kapitalien, eine solche Vermehrung der gewerblichen Thätigkeit hervorrufen, daß binnen kurzem der Zinsfatz wieder auf das übliche Niveau gebracht sein würde.

Was die Wirkungen der Bodenbesitzreform, vor allem die „unendlich vervielfältigte Arbeitsgelegenheit" anlangt, so überschätzt Flürscheim bei weitem die Tragweite seiner Maßregel. Zunächst kann die Folge der Flürscheimschen Reform — einmal angenommen, sie sei durchführbar — nur die sein, daß die zukünftige Grundrente an den Staat fällt, daß also der Wertzuwachs des Grund und Bodens nicht mehr Einzelnen, sondern der Gemeinschaft zu gute kommt. Zugegeben nun, diese vermehrten Einkünfte des Staates genügten, alle Steuern zu beseitigen, woher will Flürscheim wissen, daß diese Steuererleichterungen gerade den Arbeitern zu gute kommen und nicht etwa den Unternehmern durch Erhöhung des Kapitalzinses oder, da Flürscheim die Beseitigung des Zinses annimmt, des Unternehmergewinnes? Wie diese Steuererleichterung wirken wird, hängt von den Konjunkturen, von den Machtverhältnissen der Unternehmer- und Arbeiterklasse ab.

Was die „unendlich vervielfältigte" Arbeitsgelegenheit betrifft, so ist der landwirtschaftlich benutzbare Boden doch nur begrenzt vorhanden, so daß hier von unendlicher Vervielfältigung nicht die Rede sein kann; zudem wird durch das Aufhören des Grundrenteneinkommens viel Kapital aus der Anlage im Grund und Boden herausgenommen und ländliche Arbeitskräfte überflüssig. Aber es soll ja jedem Arbeiter nach Flürscheim offen stehen, eine Parzelle Land zu pachten; gewiß: nur daß ein großer Teil des Bodens in Beschlag genommen werden wird von solchen, die kapitalkräftig sind und ihrerseits Arbeiter gegen festen Lohn, der kaum gegen früher steigen dürfte, beschäftigen.

Für die gewerblichen Arbeiter wird möglicherweise durch die der Industrie zuströmenden Kapitalien von den Arbeitern vorübergehend eine Lohnerhöhung erreicht werden können, doch wird die entstehende Bevölkerungsvermehrung den Lohn wieder bald auf das durchschnittliche Niveau zurückbringen. Dazu kommt die Einwirkung der Krisen, die nicht, wie Flürscheim meint, infolge seiner Reform verschwinden, sondern im Gegenteil aller Wahrscheinlichkeit nach durch die gesteigerte Produktion noch zahlreicher werden. Kurz, es ist in keiner Weise abzusehen, wie die Flürscheimsche Reform gerade der Arbeiterklasse den gepriesenen Segen bringen solle!

Die praktischen Schwierigkeiten, die sich einer Durchführung der Bodenbesitzreform nach Flürscheims Idealen in den Weg stellen, sind nicht geringer als die theoretischen Mängel in der Grundanschauung. So einleuchtend der Plan erscheinen mag, nur dasjenige Grundeinkommen dem Einzelnen zu überlassen, welches er seinem Fleiße, seiner Geschicklichkeit und seinen Kapitalaufwendungen zu verdanken hat, dagegen dasjenige, welches die Folge besonders günstiger Naturkräfte oder von Verkehrsverhältnissen ist, der Gesamtheit zu überweisen, so schwer, ja unausführbar ist eine solche Trennung praktisch durchzuführen. Mag man immerhin für die theoretische Betrachtung den Gesamterlös des Bodens auf die 3 Bestandteile: Arbeitslohn, Kapitalzins und reine Grundrente, zurückführen, einen sicheren Anhalt für die Berechnung, wieviel auf jeden dieser Teile kommt, hat man nicht, daher es auch nicht möglich ist, die reine Grundrente wegzupachten, ebenso wie eine eigentliche Grundrentenbesteuerung unmöglich ist. An letzterer Schwierigkeit müßte auch Henry Georges Plan, die Grundrente wegzusteuern, scheitern. Schon bei der Schätzung des augenblicklich vorhandenen Bodenwertes ist es sehr schwierig, herauszurechnen, was auf die vom Boden trennbaren Objekte, was auf die Arbeit und was auf die reine Grundrente entfällt.

Flürscheim meint, das Pachtangebot werde einen sicheren Beweis liefern, da ja jeder genau wisse, wie hoch er seine Arbeit zu veranschlagen habe. Ist diese Ansicht wirklich gerechtfertigt? Kann der Bieter nicht sehr leicht den Wert dessen, was er durch seine Arbeit leisten kann, unterschätzen oder aber überschätzen, so daß er event. nach Zahlung des Pachtzinses noch Verluste hat oder aber keine Grundrente einsteckt? Doch hier liegt nicht die Hauptschwierigkeit; die bisherigen Grundeigentümer können ja, wenn sie wollen, mit dem ganzen Verkaufswerte des Grund und Bodens entschädigt werden; die Schwierigkeit liegt besonders in der Berechnung des Zuwachses an Grundrente. Ist nämlich einmal der ganze Boden an die Staatspächter vergeben, so soll von da ab der ganze Wertzuwachs an reiner Grundrente an den Staat fallen, und Flürscheim meint, daß man am Steigen des Pachtgebots deutlich sehen könne, wieviel an Grundrente hin-

zugekommen sei. In der That liefern die Pachtgebote diesen Beweis nicht; wenn ein Stück Land nach Ablauf eines Jahres ein höheres Pachtgebot erlangt, kann da nicht die größere Geschicklichkeit des Pächters diese Werterhöhung verursacht haben? (abgesehen von den hineingewandten Kapitalien, die in Anrechnung gebracht werden). Hier zöge also der Staat aus der Geschicklichkeit des Pächters für sich einen Gewinn.

Auch in diesem Punkte ist Flürscheim, wie in allen seinen Ausführungen, von wunderbarem Optimismus erfüllt; er meint, es müsse unbedingt das Pachtgebot immer den gerechten Arbeitslohn treffen. Er beschreibt einmal in seiner Utopie „Deutschland in 100 Jahren" S. 63 ff. die Vorgänge bei einer Sitzung des alljährlich stattfindenden Landverpachtungstages. Der Vorsitzende, der Bürgermeister, der die Verhandlungen in Gegenwart eines Regierungsvertreters und mehrerer Schätzungsräte leitet, ermahnt die Landbewerber zu vorsichtigen Pachtgeboten mit den Worten: „Ich bitte die Landbewerber, die größte Vorsicht bei den Geboten zu beobachten, sich nicht durch den Eifer des Moments hinreißen zu lassen, höheren Pachtzins zu bieten, als mit einer reichlichen Belohnung ihrer Mühe und Arbeit, wie sie solche mit Leichtigkeit auf jedem anderen Gebiete menschlicher Thätigkeit erlangen können, vereinbar erscheint. Auf der anderen Seite mögen sie nicht suchen, einen unberechtigten Vorteil zum Nachteile ihrer Mitbürger zu erlangen, indem sie ihre Gebote unter der der Allgemeinheit rechtmäßig schuldigen Abgabehöhe halten." Wie kann aber Flürscheim wissen, ob sich stets Pachtlustige genug finden, so daß der Pachtzins so hoch ist, daß der Pächter nur Vergütung für seine Arbeit erlangt, und nicht Grundrente, und ob nicht andererseits der Andrang so groß sein kann, daß die Pachtgebote so hoch getrieben werden, daß die Pächter nicht einmal Vergütung für ihre Arbeit zum durchschnittlichen Arbeitslohne erhalten?

Das Ziel Flürscheims wie Georges, die Beseitigung der reinen Grundrente, ließe sich nur auf dem Wege der vollen Verstaatlichung des Grund und Bodens erreichen. Nur bei Staatsbesitz und Staatsadministration wäre es erreichbar, daß alle Grundrente an den Staat fällt. So wird die kritische Stellungnahme zum eigentlichen Ziele der Bodenbesitzreform von der Frage abhängen, wie man sich zu dem Privateigentum am Grund und Boden überhaupt stellt (cf. die eingehende Behandlung dieser Frage in dem Art. „Grundeigentum" dieses Handwörterbuchs von Adolf Wagner). Was den ländlichen Boden anlangt, so scheint uns das Privateigentum die sozialpolitisch zweckmäßigste Besitzform zu sein; wenn aus dem ursprünglichen Gemeineigentum am Boden in den meisten Ländern sich das Privateigentum Einzelner herausgebildet hat, so ist für diese Entwickelung wesentlich maßgebend gewesen, daß das Privateigentum die für einen rationellen und möglichst ergiebigen Landwirtschaftsbetrieb geeignetste Besitzform ist.

In Bezug auf das städtische Grund- und Hauseigentum werden die Ideen der Bodenbesitzreformer auch von vielen geteilt, die hinsichtlich des agrarischen Bodens am Privateigentum festhalten. Wegen der Wohnungsnot und des Wohnungswuchers namentlich in den Großstädten wird die Kommunalisierung des städtischen Bodens und Hauseigentums gefordert. Wir können uns auch mit dieser Forderung der Bodenbesitzreformer nicht einverstanden erklären: die Uebernahme des gesamten Hausbesitzes an die Kommune würde dieser unter Umständen sehr drückende Lasten auferlegen. Die ganze Hausspekulation würde dann kommunale Angelegenheit und ein bedenklicher Kommunalsozialismus die Folge sein. Der Gewinn aus den gestiegenen Häuserwerten würde allerdings den Kommunen zufallen, aber ebenso auch der Verlust aus den gesunkenen Häuserwerten. Bei günstigen Konjunkturen, bei aufstrebenden Gemeinwesen würde die Kommune Gewinne erzielen, denen die Verluste bei ungünstigen Konjunkturen, bei Gemeinwesen, die im Niedergange befindlich sind, gegenüberstehen. Je nach den politischen, wirtschaftlichen und sonstigen Umständen, die auf die Entwickelung der Gemeinden von Einfluß sind, würden sich stets schwankende Erträge aus diesem Besitz ergeben, die dem kommunalen Budget einen durchaus unsicheren Charakter verleihen könnten. Die Beteiligung der Kommune an den gesteigerten Hausrenten wird zweckmäßiger durch entsprechende Besteuerung erfolgen, vor allem durch eine eng an die Wertänderungen sich anpassende Gebäudesteuer, ferner durch die Konjunkturenbesteuerung 2c.

Somit muß uns die Bodenbesitzreform als eine Halbheit erscheinen. Eine „Versöhnung des Individualismus mit dem Sozialismus" nennt Flürscheim seine Reform. Ein solcher Kompromiß zwischen Individualismus und Sozialismus ist aber unmöglich: das Prinzip des Individualismus ist nicht festgehalten, denn gerade die Eigentümlichkeit des Privateigentums am Grund und Boden, die ihm die mächtigste Stütze verleiht, daß dadurch nämlich das Streben des Einzelnen angereizt und gefördert wird, möglichst reiche Früchte der eigenen Thätigkeit zu ernten, ist nicht gewahrt in dem Staatspächtersystem, bei dem niemand sicher sein kann, ob er ein Stück Land über ein Jahr hinaus bebauen darf und ob er wirklich den Lohn für seine Anstrengung erntet. Anderer-

seits kommt aber auch der Sozialismus nicht zu seinem Rechte; denn die privatwirtschaftliche Produktionsweise ist sonst ganz ungehindert, Kapitalzins und Unternehmergewinn bleiben bestehen, nicht einmal die Beseitigung des privaten Grundrentenbezugs ist gesichert.

Fassen wir noch einmal unser Urteil über die Bodenverstaatlichungsbewegung und das Werk von Flürscheim, welches ihren Mittelpunkt in Deutschland bildet, zusammen, so müssen wir bekennen, daß dieses deutsche Buch hinter der amerikanischen und englischen Litteratur über diese Frage sehr weit zurücksteht.

Wir glauben, daß die Bodenbesitzreform im Sinne Georges oder Flürscheims einen großen wirtschaftlichen Rückschritt bedeuten würde und zweifeln auch, ob jemals gerade bei uns in Deutschland eine solche Reform Aussicht auf Erfolg haben könnte. Aber wer für eine solche Reform eintritt, muß sie auch durch eine klare, stichhaltige Theorie begründen. Dies hat Flürscheim in keiner Weise geleistet; in seinen Ansichten über Zins, Rente, Arbeitslohn, Unternehmergewinn ꝛc. finden sich eine ganze Fülle von Irrtümern und Inkonsequenzen; seine praktischen Vorschläge stimmen gar nicht überein mit den theoretischen Voraussetzungen, von denen er ausgeht. Dazu kommt ein äußerlicher Mangel: seine Bücher sind schlecht disponiert und in äußerst schwerfälliger Sprache geschrieben, so daß die Lektüre sich zu einer sehr unerquicklichen gestaltet. — In all diesen Beziehungen steht Henry George weit höher; auch bei George sind theoretische Irrtümer vorhanden; besonders seine Erklärung des Zinses durch die Mitwirkung vitaler Naturkräfte bei gewissen Kapitalgütern scheint uns verfehlt zu sein, ebenso seine Erklärung der Absatzkrisen; auch überschätzt er bedeutend die Wirkung der Grundrente, aber im übrigen ist das Georgesche Werk die geschlossene, konsequente Durchbildung seiner theoretischen Grundanschauungen; die Darstellung ist stellenweise glänzend, die Disposition klar und logisch.

Die fernere Diskussion in der Bodenverstaatlichungsfrage wird an Henry George anzuknüpfen haben, nicht an Flürscheim, denn dieser ist mit seinen Werken weit hinter seinem amerikanischen Vorbilde zurückgeblieben.

Litteratur:

1) Schriften der Bodenbesitzreformer: Henry George, Progress and poverty; an inquiry into the cause of industrial depression, and the increase of want with increase of wealth. The remedy. New-York 1880. Deutsche Ausgabe u. d. T.: Fortschritt und Armut. Eine Untersuchung über die Ursache der industriellen Krisen und die Zunahme der Armut bei zunehmendem Reichtum. Deutsch von C. D. F. Gütschow, Berlin 1881; 5. Aufl. 1892. Derselbe, Social Problems, London 1884. Deutsche Ausgabe: Soziale Probleme. Deutsch von F. Stöpel, Berlin 1885; 3. Aufl. 1890. Derselbe, The condition of labour. Deutsche Ausgabe: Zur Erlösung aus sozialer Not. Offener Brief an Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. Deutsch von Eulenstein, Berlin 1893. Thom. Spence, The nationalization of the land in 1775 and 1882. Being a lecture delivered at New-Castle-On-Tyne by Spence 1775. Reprinted and edited by Hyndman, London 1882. Alfr. Russel Wallace, How to nationalize the land: a radical solution of the Irish land problem (The Contemporary Review Nov. 1880). Derselbe, Land nationalization, its necessity and its aims, London 1882. Derselbe, The „why" and the „how" of land nationalization, London 1883. Bocock, Tax of the area; a solution of the land area, New York 1888. Dawson, The unearned increment or reaping without sowing, London 1890. Hermann Heinrich Gossen, Entwickelung der Gesetze des menschlichen Verkehrs und der daraus fließenden Regeln für menschliches Handeln, 1852; neu herausgegeben von R. L. Prager, Berlin 1889. A. Th. Stamm, Die Erlösung der darbenden Menschheit, 1. Aufl. 1871; 3. Aufl. Stuttgart 1884. Derselbe, Die sozialpolitische Bedeutung der Bodenreform, Minden 1886. Adolf Samter, Das Eigentum und seine soziale Bedeutung, Jena 1879. Derselbe, Gesellschaftliches und Privateigentum als Grundlage der Sozialpolitik, Leipzig 1877. Franz Stöpel, Die freie Gesellschaft. Versuch einer Schlichtung des Streites zwischen Individualismus und Sozialismus, Chemnitz 1881. Derselbe, Soziale Reform. Beiträge zur friedlichen Umgestaltung der Gesellschaft, Leipzig 1884/85. v. Helldorf-Baumersroda, Das Recht der Arbeit und die Landfrage, Berlin 1886. Derselbe, Verstaatlichung des Grund und Bodens oder Schutzzölle für die Landwirtschaft, Berlin 1885. Michael Flürscheim, Das Staatsmonopol des Grundpfandrechts als Weg zur Reform unserer wirtschaftlichen Verhältnisse, Minden 1885. Derselbe, Auf friedlichem Wege, 2. Aufl. Baden-Baden 1884. Derselbe, Der einzige Rettungsweg, Dresden u. Leipzig 1890. Derselbe, Deutschland in 100 Jahren oder die Galoschen des Glücks. Ein soziales Märchen, Dresden u. Leipzig 1890. Derselbe, Papst und Sozialreform. Ein Appell von dem falsch unterrichteten an den besser zu unterrichtenden Papst, Düsseldorf 1891. Derselbe, Bausteine. Beiträge zur Sozialreform, Dresden u. Leipzig 1895. M. Seiling, Flürscheims Vorschlag zur Lösung der sozialen Frage, Berlin-Guben 1889. Harmening, Die Lösung der sozialen Frage durch Bodenbesitzreform, Berlin 1891. Wehberg, Der humanistische Sozialismus im Lichte des Freihandels, Berlin 1891. W. E. Backhaus, Allen die Erde! Leipzig 1893. Drexler, Frei Land! Ein Menschenrecht, Zürich 1894. S. Schärz, Die Bodenbesitz-

reform oder: Wie wird die Hauptquelle der Armut verstopft und das Volk von Steuern und Hypothekenschulden befreit? Bern 1890.

2) Zur Kritik der Bodenbesitzreform: Buchenberger, Agrarwesen u. Agrarpolitik, I. Bd., S. 229—260, Leipzig 1892. Cathrein, The champions of agrarian socialism, Buffalo 1889. Conrad, Die neueste Litteratur über Verstaatlichung des Grund und Bodens in Jahrb. f. Nat. N. F. XV. Bd., 1887, S. 151—167. Diehl, zur neuesten Litteratur über die Verstaatlichung des Grund und Bodens, ebenda, III. Folge, Bd. III, S. 516—529. Frankl, Die Verstaatlichung der Grundrente, Wien 1891. Fuld, Die Verstaatlichung des Grund und Bodens, Hamburg 1892. Laveleye, Der Sozialismus der Gegenwart, Halle 1895. (XI. Kap.: Der Kollektivismus und die Verstaatlichung von Grund und Boden, S. 264—285.) Anton Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag, 2. Aufl., Stuttgart 1891. (S. 143—154: Die Verstaatlichung von Grund und Boden in England.) Platter, Die Ethik des Landbesitzes. Derselbe, Die Bodenverstaatlichung der Freiländer in den „Deutschen Worten" 1891 und 1892 (jetzt abgedruckt in den „Kritischen Beiträgen zur Erkenntnis unserer sozialen Zustände und Theorien", Basel 1891). Preuß, Die Bodenbesitzreform als soziales Heilmittel, Berlin 1892. Ruhland, Die Agitation zur Verstaatlichung von Grund und Boden in Deutschland, Tübinger Zeitschrift f. die ges. Staatswissensch., Bd. XXLIII, 1887, S. 291 ff. Schäffle, Deutsche Kern- und Zeitfragen, Berlin 1894. Schmoller, Zur Litteraturgeschichte der Staats- und Sozialwissenschaften, Leipzig 1888 (Henry George). Adolf Wagner, Grundlegung der politischen Oekonomie, 3. Aufl., II. Teil, S. 347 ff., Leipzig 1894. Weiß, Die Lehre Henry Georges (Deutsche Zeit- und Streitfragen, Heft 92), Hamburg 1891.

Diehl.

Börsensteuer.

1. Die neuen Steuern als B. 2. Die Effektensteuer. 3. Die Umsatzsteuer. 4. Würdigung des Tarifs. 5. Ausländische Gesetzgebung. 6. Statistik.

Seit Veröffentlichung von Friedbergs Artikel über „Börsensteuer" im 2. Bande des „Handwörterbuchs" sind in drei Ländern neue gesetzliche Bestimmungen auf diesem Gebiete erlassen worden, in Deutschland das Reichsgesetz wegen Abänderung des Gesetzes betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben vom $\frac{1. \text{VII}. 1881}{29. \text{V}. 1885}$, vom 27. IV. 1894, in Oesterreich das Gesetz betreffend die Besteuerung des Umsatzes von Effekten und das Gesetz betreffend die Entrichtung der Stempelgebühren von ausländischen Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen, beide vom 18. IX. 1892, in Frankreich das Finanzgesetz vom 28. IV. 1893.

1. **Die neuen Steuern als B.** Alle diese Gesetze enthalten auf rechtlichem wie wirtschaftlichem Gebiete so viel Neues, daß eine Ergänzung des oben genannten Artikels geboten erscheint. Hierbei kann von einer Wiederholung der allgemeinen Erörterungen über Börsensteuer Abstand genommen werden. Wenn aber Friedberg unter Börsensteuer die Besteuerung der an der Börse abgeschlossenen Geschäfte versteht, so muß betont werden, daß die genannten Börsensteuergesetze diesen Begriff nach den verschiedensten Richtungen hin überschreiten. Das deutsche Gesetz zerfällt, abgesehen davon, daß es auch den Lotteriestempel behandelt — und zwar denselben von 5% auf 10% erhöht, — gleich der österreichischen Gesetzgebung in Vorschriften über Versteuerung der Effekten und über Versteuerung der Geschäfte. Die erstgenannte Steuer, die Effektensteuer, steht außer jedem Zusammenhange mit der Natur einer Börsensteuer. Von der Steuer erfaßt werden die Papiere, sobald sie emittiert sind, mögen sie an der Börse notiert werden oder nicht, sei es, daß sie die Börse gar nicht aufgesucht haben, weil sie ihren Markt auch ohne dieselbe gefunden, sei es, daß sie von den Börsenorganen als zu minderwertig zur Notierung nicht zugelassen worden sind. Es war bei Erlaß des Gesetzes der richtigere Vorschlag gemacht worden, die Effektensteuer zu einer wirklichen Börsensteuer umzugestalten und zwar die Stempelpflicht auf die Notierung des Papiers an der Börse zu setzen. Mit Recht führte man für diese Form an, daß sie die Nachteile der Emissionssteuer vermeiden und in den Vorteilen, welche aus der Zulassung der Börsennotiz für die betreffenden Papiere erwüchsen, ihre sachliche Begründung finden würde. Auch das österreichische G. v. 18. IX. 1892, § 6, kennt eine besondere Kotirungssteuer für ausländische Renten und Obligationen. Jedoch der Mangel an einer einheitlichen Börsenordnung, welche die gleichmäßige Behandlung der Zulassungsfrage garantierte, ließ von dem Gedanken zurücktreten. (Mot. z. Börsensteuergesetz, Anl. z. d. Sten. Ber., d. R. T. 1893/94, Bd. I, S. 384.) Auch die zweite, die Umsatzsteuer, entfernt sich zum Teil erheblich von dem Begriff der Börsensteuer. Hier ist zwischen den verschiedenen Objekten der Umsatzsteuer zu unterscheiden. Dieselbe wird sowohl bei Effekten wie bei Waren erhoben. Ersterenfalls ist sie keine eigentliche Börsensteuer: auch wenn das Geschäft unter Privatleuten, außerhalb der Börse, über nicht notierte Papiere, ohne Anschluß an die Börsenusancen abgeschlossen ist, unterliegt es der Stempelpflicht. Ebenso sagt das österreichische Gesetz (§ 1) ausdrücklich: „Der Effektenumsatzsteuer unter-

liegen die sowohl an der Börse als auch die außerhalb der Börse geschlossenen Geschäfte, bei letzteren macht es keinen Unterschied, ob sie nach Börsenusancen oder ohne Rücksicht auf dieselben geschlossen werden." Dagegen enthält eine Börsensteuer in spezifischem Sinne die deutsche Umsatzsteuer auf Waren. Sie wird nur unter zwei Voraussetzungen erhoben, einmal, daß es sich um sogenannte Börsenartikel handelt, d. h. um Waren, für die an der Börse, an welcher das Geschäft gemacht ist, Terminpreise notiert werden, und daß das Geschäft selbst börsenmäßig, d. h. unter Zugrundelegung der an dieser Börse geltenden Usancen abgeschlossen ist. Unerheblich ist es zwar, ob das Geschäft an der Börse selbst gemacht, ob es ein sofort durch Lieferung zu erfüllendes Loko- oder ein Zeitgeschäft ist, ob die Parteien in ihren konkreten Abreden hier und da eine Abweichung von den Usancen belieben; jedoch die Existenz von Terminnotizen und der allgemeine Anschluß an die Börsenusancen entscheiden über die Stempelpflicht des Geschäfts.

2. **Die Effektensteuer.** Was die wirtschaftliche Natur der durch das Gesetz eingeführten neuen Steuern anlangt, so bildet der Umsatzstempel zweifellos eine Verkehrssteuer. Einen anderen und zweifelhafteren Charakter hat der sogenannte Effektenstempel. Derselbe ruht auf dem Effekt als solchem, ist zu zahlen, sobald es geschaffen ist, unabhängig davon, ob es Gegenstand eines Rechtsgeschäfts geworden, ob es überhaupt zum Verkehr bestimmt ist oder nicht. Auch die Aktien, welche die Gründer einer neu errichteten Aktiengesellschaft in Händen behalten, die sie vielleicht statutengemäß gar nicht veräußern dürfen, sind mit 1 % zu verstempeln. An diesem Grundsatz kann naturgemäß bei ausländischen Papieren nicht festgehalten werden. Denn wenn dieselben nicht gerade im Inlande zur Emission kommen, so entzieht sich ihr Emissionsakt der deutschen Besteuerung. An die Stelle der Emission kann nur die Immission, die Einbringung in das deutsche Reichsgebiet treten. Dieses Moment der Einbringung hat zu manchen Zweifeln Anlaß gegeben. Gemeint ist damit der körperliche Eintritt der Papiere in das Inland. Man verhehlte sich dabei keineswegs, daß der deutsche Markt auch schon vorher an den ausländischen Papieren interessiert sein könne, wenn nämlich der deutsche Käufer dieselben im Auslande kaufe und dort im Depot belasse. Aber auch dann schon die gekauften Papiere als solche steuerlich zu fassen, scheiterte an den Grenzen der Staatsgewalt. Es war ferner zu erwägen, ob als Einbringung jedes Gelangen der Papiere in das Reichsgebiet, beispielsweise zur verschlossenen Aufbewahrung, oder nur der Eintritt auf Grund eines, die Species der Papiere erfassenden Rechtsgeschäftes anzusehen sei. Man hat sich ebenso wie im österreichischem Recht für letzteres entschieden und dem Gesetz folgende Fassung gegeben: „Steuerpflichtig sind ausländische Papiere, wenn sie im Inlande ausgehändigt, veräußert, verpfändet oder wenn daselbst andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht oder Zahlungen darauf geleistet werden", wobei der Regierungsvertreter besonders hervorhob, daß die Aushändigung nur die auf Grund eines Rechtsgeschäftes und mit rechtlichen Wirkungen erfolgende Uebergabe sei. (Kommissionsbericht a. a. O. Bd. 2, S. 1278.) Das österreichische G. v. 18. IX. 1892 § 1 erhebt die Steuer „von den in das Inland eingebrachten ausländischen Papieren, wenn sie im Inlande übertragen, veräußert, zum Verkaufe ausgeboten, verpfändet, oder wenn darauf Zahlungen geleistet oder auf Grundlage derselben andere rechtsverbindliche Handlungen vorgenommen werden sollen". Diese Betonung des Rechtsgeschäfts als Voraussetzung für die Effektensteuer hat vielfach dazu geführt, letztere ebenfalls, gleich der Umsatzsteuer, unter die Kategorie der Verkehrssteuern zu stellen (so auch der Regierungsvertreter dem Kommissionsbericht zufolge Seite 1278). Wenn diese Klassifizierung nicht mehr besagen soll, als daß der Effektenstempel das In-Verkehr-bringen gewisser Werte mit Steuer belegt, so trifft sie im allgemeinen das richtige, obwohl auch hier, wie das oben angeführte Beispiel der Aktienverstempelung beweist, schon die Schaffung der Werte, nicht erst die Mitteilung an das Publikum die Stempelpflicht begründet. Weitergehende Schlußfolgerungen würden aber nur irritieren. Die Effektensteuer wird im Gegensatz zu den Verkehrssteuern nur einmal und in viel höherem Betrage als letztere erhoben. Wenn bei ausländischen Papieren das Vorliegen eines Rechtsgeschäfts als Voraussetzung für die Stempelpflicht bezeichnet worden ist, so geschah dies deshalb, weil ein Rechtsgeschäft der regelmäßige Weg ist, auf dem fremde Effekten an den deutschen Markt kommen. Daß dieses Rechtsgeschäft als solches mit der Stempelpflicht nichts zu thun hat, ergiebt sich daraus, daß es selbst im Auslande abgeschlossen sein kann, und doch die Papiere, sobald sie ins Inland kommen, stempelpflichtig werden; die Anmerkung zum Tarif Nr. 1 und 2 sagt: „Der Aushändigung ausländischer Wertpapiere im Inlande wird es gleichgeachtet, wenn solche Wertpapiere, welche durch ein im Auslande abgeschlossenes Geschäft von einem zur Zeit des Geschäftsabschlusses im Inlande wohnhaften Kontrahenten angeschafft sind, diesem

aus dem Auslande übersandt oder von ihm oder einem Vertreter aus dem Auslande abgeholt werden."

Der Charakter der Effektensteuer als reiner Emissionssteuer geht auch aus dem Verhältnis hervor, welches das Gesetz zu den bei seinem Inkrafttreten bereits kurrenten Wertpapieren einnimmt. Ist nämlich die Steuer eine Emissionssteuer, so mußte sie vor bereits emittierten Effekten zurücktreten. Demgemäß hat auch das Gesetz sämtliche ältere inländische wie ausländische Papiere von der Versteuerung freigegeben. Die für ausländische Papiere gemachte Einschränkung, daß sie mit dem Reichsstempel versehen seien oder binnen einer Nachfrist von 6 Monaten abgestempelt werden müssen, soll nur den Beweis erbringen, daß sie den zur Zeit ihrer Ausgabe bezw. Einbringung ins Inland vorhandenen Stempelvorschriften genügt haben.

3. **Die Umsatzsteuer.** Klarer und konsequenter als der Begriff der Emissionssteuer ist in dem deutschen Gesetze der Begriff der Umsatzsteuer durchgeführt. Das Gesetz belegt den Ankauf oder die anderweitige Anschaffung von Effekten — über die Warengeschäfte s. oben sub 1 — mit einem nach der Höhe des Objekts bemessenen Stempel. Bei der Emissionssteuer war es das Effekt als solches, welches der Stempelpflicht unterlag, hier ist es das Geschäft, unabhängig davon, um welche Art von Effekten es sich handelt. Das Gesetz sagt: „Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über 1) ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld, ausländische Geldsorten, 2) Wertpapiere der unter Nr. 1, 2 und 3 des Tarifs bezeichneten Art" — $^{2}/_{10}$ ‰, und ist hierbei zu bemerken, daß auch die in den Tarifnummern 1, 2, 3 von dem Emissionsstempel befreiten Effekten, wie die Reichs- und Staatsschuldscheine und die ausländischen Prämienpapiere, der Umsatzsteuer unterliegen. Für alle Objekte also, mag es sich um Aktien oder Obligationen, um inländische oder ausländische Papiere handeln, ist der Stempel der gleiche, er beträgt $^{2}/_{10}$ ‰. Einen abweichenden Standpunkt nimmt das österreichische Gesetz ein, es besteuert die Geschäfte in ausländischen Effekten doppelt so hoch wie die in inländischen und kürzt den Stempel bei österreichischen Staatsschuldverschreibungen noch um die Hälfte. Auch auf die Natur des über das Effekt abgeschlossenen Geschäftes kommt es grundsätzlich nicht an. In Uebereinstimmung mit dem österreichischen Gesetz und dem französischen Finanzgesetz v. 28. IV. 1893 wird zwischen Kasse- und Termingeschäften nicht unterschieden. Eine Ausnahme findet nur bei den Geschäften in ausländischen Banknoten, Geldsorten und Papiergeld statt; sie sind steuerfrei, wenn sie per contant, d. h. zur Erfüllung an demselben Tage geschlossen sind. Da hiernach für die Frage der Stempelpflicht alles darauf ankommt, ob ein Kauf- oder Anschaffungsgeschäft vorliegt, so gilt es, diesen Begriff festzustellen. Das neue deutsche Gesetz hat demselben eine abweichende, aber viel gesündere Auslegung gegeben, als sein Vorgänger. Unter Kauf- und Anschaffungsgeschäft versteht man ein auf den Erwerb von Effekten gerichtetes entgeltliches Geschäft. Während das frühere Recht diesen Begriff ziemlich weit interpretierte und das Moment der Entgeltlichkeit überall da als vorhanden annahm, wo nicht eine Schenkung evident war, stellt sich das Gesetz von 1894 mehr auf einen wirtschaftlichen Standpunkt und scheidet grundsätzlich diejenigen Geschäfte aus, bei denen die Absicht der Kontrahenten nicht dahin geht, einen Verdienst zu machen, sondern bei denen das Motiv nur Gefälligkeit ist, oder, die nicht um ihrer selbst willen gemacht werden, sondern als Mittel zur Ausführung, Realisierung, Prolongation anderer — versteuerter — Geschäfte dienen.

Nach ersterer Richtung ist der Austausch von Stücken und das sogenannte Stückeborgen von der Besteuerung freigegeben. In beiden Fällen handelt es sich darum, daß sich die Bankiers gegenseitig mit einzelnen Appoints oder den zu liefernden Effekten überhaupt aushelfen. In der Praxis erfolgt dieser Tausch und die Leihe gegen Ausgleichung der etwa verschiedenen Zinstermine, sonst aber ohne jedes Entgelt. Trotzdem erblickte das frühere Gesetz in dem Umstand, daß der Empfänger nicht die gleichen Stücke zurückzugeben brauchte und Eigentümer der erhaltenen Effekten wurde, ein Anschaffungsgeschäft, ein Standpunkt, der mit Recht von dem neuen Gesetz als wirtschaftlich unrichtig abgelehnt worden ist. Für die Leihe ist nur zum Ausschluß von Umgehungen festgesetzt, daß die Stücke längstens nach einer Woche zurückzugeben sind. Aus dem zweitgenannten Gesichtspunkte hat schon das G. v. 1885 mit Recht die Nachbringung der Aufgabe im Kommissionsgeschäft für stempelfrei erklärt. Wenn ein Geschäft mit einem Kommissionär vorbehaltlich der Aufgabe geschlossen und gehörig verstempelt ist, so soll die nachträgliche Namhaftmachung des Gegenkontrahenten, falls sie spätestens am folgenden Tage geschieht, nicht als neues abgabepflichtiges Geschäft angesehen werden. Neu dagegen und konsequent ist die Stempelfreiheit des Report- und Deportgeschäftes. Wenn es auch juristisch zweifellos ist, daß ein Käufer, der wegen gesunkener Kurse nicht abnehmen, aber das Geschäft zum nächsten Monat fortsetzen will, daher das Papier von einem Dritten abnehmen läßt und von diesem zum künftigen Ultimo zurückkauft, ein neues zweites Kauf-

geschäft abschließt, so ist doch wirtschaftlich nicht zu vergessen, daß das zweite Geschäft nur zur Prolongation des ersteren diente, und nicht um seiner selbst willen gemacht ist. Richtig ist es auch, die Zahlung der Darlehnsvaluta seitens der Landschaften und Hypothekenbanken an die kreditnehmenden Gutsbesitzer, wenn die Valuta in Pfand- oder Hypothekenbriefen gezahlt wird, steuerfrei zu lassen. Denn wirtschaftlich ist den Gutsbesitzern nicht an dem Erwerb der Pfandbriefe, sondern an dem Erwerb von barem Gelde gelegen; der Verkauf der Pfandbriefe ist selbstverständlich stempelpflichtig. Nicht konsequent ist die Behandlung der Simultangründungen und der Konvertierungen. Wenn die Gründer einer Aktiengesellschaft sämtliche Aktien übernehmen, so lehnte in letzter Zeit die Rechtsprechung den Begriff eines Anschaffungsgeschäftes ab, von einem Vermögensübergang könne nicht die Rede sein, wo sich nur die Form, in welcher die Gründer ihr eigenes Vermögen in Händen behielten, verändert habe. Das neue Gesetz hat durch eine ausdrückliche Bestimmung diesen Gründungsakt den Anschaffungsgeschäften gleichgestellt mit der Begründung, daß es sich hier um Vorgänge handele, die börsenmäßige Werte dem Verkehr zuführten (Mot. a. a. O. S 885). Es bleibt jedoch zu erwägen, daß, solange sich die Aktien in den Händen der Gründer befinden, sie dem Verkehr verschlossen sind, jede Herausgabe aber noch einmal, und dieses Mal mit Recht, der Umsatzsteuer unterliegt. Was die Konvertierungen anlangt, so sollen dieselben, sobald sie durch Umtausch der Stücke erfolgen, und, was doch regelmäßig der Zweck ist, mit irgend einer Aenderung des Rechtsverhältnisses verbunden sind, als Anschaffungsgeschäfte angesehen werden. So wenig sich juristisch daran zweifeln läßt, daß bei Aenderung des Schuldverhältnisses, z. B. bei Zinsreduktionen oder Sicherheitsminderungen, ein neuer Vertrag geschlossen wird, sollte doch nicht übersehen werden, daß wirtschaftlich der Gläubiger nur gezwungen diesen Vertrag abschließt. Erwägt man, daß es in den weitaus meisten Fällen der Gläubiger ist, welcher den Stempel trägt, daß es sich so wie so regelmäßig um eine Vermögensverminderung für ihn handelt, daß endlich die Konvertierung durch Abstempelung nach dem Gesetz stempelfrei, die durch Umtausch aber stempelpflichtig sein soll, so erscheint es angemessener, dieselbe in allen Fällen gleich zu behandeln und stempelfrei zu belassen.

4. **Würdigung des Tarifs.** Das Charakteristische an dem neuen Stempelgesetz ist eine allseitige Erhöhung der Positionen und zugleich eine Verteuerung in der Art der Stempelberechnung. Die Emissionssteuer bei inländischen Papieren ist um das Doppelte, bei ausländischen um das Dreifache gestiegen; inländische Aktien kosten 1%, ausländische 1½%, inländische Renten und Obligationen 4‰, ausländische 6‰. Die Umsatzsteuer ist durchgängig verdoppelt worden, sie beträgt $^2/_{10}$‰. Stempelfrei sind Geschäfte unter 600 M., eine besondere Bestimmung sieht jedoch vor, daß ein an und für sich stempelpflichtiges Geschäft nicht durch Zerlegung in zwei Objekte unter 600 M. der Stempelpflicht entzogen wird. Was die Berechnung anlangt, so hatte das alte Gesetz Skalen von 2000 bezw. bei Objekten über 10000 M. solche von 10000 M. und innerhalb derselben wurden die Bruchteile nicht gezählt. Das neue Gesetz hat Sätze von 1000 M. und rechnet jeden überschießenden Bruchteil voll. Die Härte dieser Berechnungsart macht sich gerade bei kleinen Beträgen am fühlbarsten. Der Ankauf von 10000 M. nom. 3½%iger preuß. Konsols kostete früher 1 M. Stempel, jetzt, da sie einiges über Pari stehen, 2 M. 20 Pf. Um wenigstens für die kleinsten Geschäfte eine Erleichterung zu schaffen, soll bei Obligationen des Reichs, der Staaten, der inländischen Kommunen, Kommunalverbände, Landschaften, Hypothekenbanken, Transportgesellschaften, falls das Geschäft den Nominalwert von 5000 M. nicht übersteigt, der etwa überschießende Kurswert nicht in Ansatz kommen.

Als dieser Tarif Ende des Jahres 1893 bekannt wurde, erhob sich auch in ruhig denkenden Kreisen ein Sturm der Entrüstung. Man befand sich damals gerade unter dem Eindrucke einer jahrelangen Stagnation des Börsengeschäfts und erblickte in der Verdoppelung und Verdreifachung der Steuer den Todesstoß für den deutschen Börsenverkehr. Der Emissionsstempel schien geeignet, die deutschen Börsen vom internationalen Emissionsmarkte zu verdrängen. Wieder wurde die Frage nach der Berechtigung einer Umsatzsteuer erörtert, die, anstatt den Ertrag der Arbeit zu erfassen, sich an den Versuch, Erträge zu schaffen, richte, an einen Versuch, der ebenso leicht in Verluste ausschlagen könne; die Umsatzsteuer selbst in ihrer außerordentlichen Höhe würde das deutsche Geschäft an die ausländischen Börsen drängen; auch könne sich gegenüber dem Kaufstempel von $^2/_{10}$‰ und der Eingangssteuer von ½% bezw. 6‰ auf ausländische Effekten das solide, aber mit geringen Verdiensten arbeitende Arbitragegeschäft nicht mehr am Leben erhalten. Das Reich würde die erhoffte Mehreinnahme von 11 Millionen bei weitem nicht erreichen, und noch anderweitige Ausfälle auf dem Post-, Telegraphie- und Telephonwesen erleiden. Sind diese Befürchtungen berechtigt und sind sie eingetroffen? Es ist eine merkwürdige Erscheinung, daß wenige Monate nach dem Inkrafttreten des Börsensteuergesetzes im Effektengeschäft an den deutschen Börsen ein Auf-

schwung begann, wie solcher seit den Jahren 1889/90 nicht dagewesen war. Die Ursachen dieses Aufschwunges können hier nicht erörtert werden. Sicher ist aber, daß der erhöhte Effektenstempel es nicht zu verhindern vermocht hat, daß eine Unmenge inländischer und ausländischer Aktien und Obligationen von guten und schlechten Unternehmungen, an den deutschen Markt geworfen wurden, um hier die Konjunktur auszunützen. Und trotz des hohen Umsatzstempels hat sich das Publikum wieder mehr denn je an dem Börsengeschäft beteiligt, die Stempel haben weit höhere Beträge gebracht, als im Vorjahre (vergl. unten sub 6), und liest man die Berichte der Handelskammern für das vergangene Jahr, so bildet unter den grau in grau gefärbten Referaten über das Geschäftsleben der Börsenbericht meist die einzige helle Stelle. Eins hat zweifellos die Vergangenheit gelehrt, daß Stempelfragen nicht imstande sind, eine wirklich mächtige Strömung im ganzen aufzuhalten. Aber unrichtig wäre es, aus dieser vorübergehenden fortreißenden Periode einen Schluß auf die Wirkungen des Stempelgesetzes überhaupt zu ziehen. Hierzu wird man erst in der Lage sein, wenn der Verkehr in ruhigere Bahnen gelenkt ist. Nur über einen Geschäftszweig läßt sich ein Urteil schon heute fällen, über das Arbitragegeschäft; dieses hat unter dem neuen Gesetz zweifellos gelitten. Das Arbitragegeschäft, welches in dem Ankauf desselben Effekts an der einen und dem Verkauf an der anderen Börse des Inlandes bezw. Auslandes besteht und aus den lokalen Kursdifferenzen Vorteile zu ziehen sucht, unterliegt dem Kauf- und Anschaffungsstempel und ist mit diesem um das Doppelte verteuert worden. Es hat aber auch noch, soweit es sich um die Arbitrage in ausländischen Effekten handelt, mit dem auf diese gesetzten und durch das Gesetz verdreifachten Eingangsstempel zu rechnen. Erwägt man nun, daß das Arbitragegeschäft vielfach nicht mit höheren Verdiensten als $^1/_2$ ‰ arbeitet, so wird man anerkennen, daß selbst, wenn die Effektensteuer zum Teil ihren Ausgleich in der internationalen Kursdifferenz findet, eine Umsatzsteuer von $^2/_{10}$ ‰ so hoch ist, daß das Geschäft in den meisten Fällen als unlohnend unterbleiben muß. In der Erkenntnis dessen hat das Gesetz versucht, durch eine Ermäßigungsbestimmung den Arbitragehandel zu schützen. „Hat ein Kontrahent nachweislich im Arbitrageverkehr unter die Tarifnummer 4a 1 und 2 fallende Gegenstände derselben Gattung im Inlande gekauft und im Auslande verkauft, oder umgekehrt, oder an dem einen Börsenplatze des Auslandes gekauft und an dem anderen verkauft, so ermäßigt sich die Stempelabgabe von jedem dieser Geschäfte, soweit deren Wertbeträge sich decken, zu gunsten dieses Kontrahenten um $^1/_{20}$ vom Tausend, wenn die beiden einander gegenüberstehenden Geschäfte zu festen Kursen an demselben oder an zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Börsentagen abgeschlossen sind." Die Ermäßigung beträgt also 2 mal $^1/_{20}$ = $^1/_{10}$ ‰, also die Hälfte des Stempels überhaupt. Jedoch diese Bestimmung ist auf halbem Wege stehen geblieben, sie bildet keine genügende Erleichterung gegenüber dem erwähnten hohen Effektenstempel, und hat für die Ermäßigung ein ungangbares Verfahren vorgeschrieben, indem die Steuer zunächst in voller Höhe bezahlt werden muß und erst nach erbrachtem Nachweise, daß es sich um ein Arbitragegeschäft handelt, zurückerstattet wird. Zur Erbringung dieses Nachweises ist sowohl die Führung besonderer Arbitragebücher als auch die Aufdeckung der geschäftlichen Beziehungen erforderlich, so daß — wie bekannt geworden ist — die meisten Arbitrageure es vorziehen, auf den halben Stempel, der so wie so noch in keinem Verhältnisse zu dem Effektenstempel steht, zu verzichten, als jene umständlichen und für jeden Kaufmann unliebsamen Formalitäten zu erfüllen. Endlich erstreckt sich die Ermäßigungsbestimmung nicht auf die inländische Arbitrage. Die Regierung hat die Ausdehnung auf die letztere abgelehnt, da sie der inländischen nicht die gleiche wirtschaftliche Berechtigung zugestand, wie der ausländischen Arbitrage (Kommissionsbericht S. 1289 a. a. O.). Ist dies auch anzuerkennen, so sollte nicht übersehen werden, daß eine Umsatzsteuer, wie es der Kaufstempel ist, wenn sie sich auch im allgemeinen nur nach dem Betrage der umgesetzten Werte richtet, doch auch berücksichtigen muß, welcher Verdienst überhaupt möglicherweise bei dem Umsatz zu erzielen ist, und sich hüten muß, diesen Verdienst so gut wie völlig aufzuzehren. Dies ist aber bei der inländischen Arbitrage, wenigstens wenn es sich um kleinere Beträge handelt, fast vollkommen geschehen.

Bei den Beratungen über das Gesetz und auch sonst in Litteratur und Praxis ist vielfach die Frage erörtert worden, ob es nicht geratener wäre, den Umsatzstempel verschieden zu bemessen, je nachdem es sich um fest verzinsliche oder um Dividenden tragende Papiere und je nachdem es sich um Kasse- oder Ultimogeschäfte handelt. Bei letzteren Papieren sowie den letztgenannten Geschäften sei mit größeren Kursschwankungen zu rechnen, sie könnten daher auch einen höheren Stempel vertragen als Obligationen und Kassegeschäfte. Mit Recht hat das deutsche Gesetz ebenso wie das französische und österreichische diese Differenzierung abgelehnt. Es

braucht nur auf die Obligationen amerikanischer Bahnen sowie auf die sogenannten exotischen Staatspapiere (Argentinier, Portugiesen, Griechen) hingewiesen zu werden, um zu zeigen, daß diese festverzinslichen Papiere an Solidität und Stabilität vor irgendwelchen Aktien keinen Vorzug verdienen. Und was das oft gehegte Verlangen anlangt, zwischen Kasse- und Ultimogeschäften zu unterscheiden, so wäre nur zu wünschen, daß auf allen Gebieten der Gesetzgebung von dieser Unterscheidung und der daraus folgenden Repression der Ultimogeschäfte abgesehen werde. Es soll hier nicht auf die bekannten Argumente verwiesen werden, mit welchen man das Ultimoeffektengeschäft in den Augen der Gesetzgebung regelmäßig zu reinigen versucht, nämlich auf die notwendigen Valutaspekulationen der Importeure und Exporteure und die häufig vorkommende Vorausanlegung von Geldern, deren Eingang erst künftig zu erwarten steht; diese beiden Geschäftsarten stehen dem Umfang nach in gar keinem Verhältnis zu den lediglich um des Kursgewinnes unternommenen Ultimospekulationen. Jedoch die Technik des Börsengeschäfts ist, wie jeder Eingeweihte weiß, so weit fortgeschritten, daß über gesetzliche Unterscheidungen, wie Kasse- und Ultimogeschäft, im Geschäftsverkehr leichten, man möchte sagen: spielenden Fußes hinweggegangen wird. Das Publikum benötigt nur immer wieder des bekannten Depots, um auf dem Kassemarkt ebenso spekulieren zu können, wie per Ultimo, und was die erforderlichen, im Kassegeschäft alsbald zu liefernden Stücke anlangt, so tritt das Report- und Deportgeschäft aushelfend ein. Höchstens würden von solcher Unterscheidung die mit geringen Mitteln arbeitenden kleinen Bankiers Nachteile haben, wie denn das Charakteristikum nicht verschwiegen werden soll, daß, als vor einigen Monaten wiederum von einer Erschwerung des Ultimogeschäftes durch das berüchtigte Terminregister die Rede war, die großen Berliner Banken im Kurse gestiegen sind.

5. **Ausländische Gesetzgebung.** In Frankreich ist seit Publikation des II. Bandes des Handwörterbuchs ein neues Umsatzsteuergesetz eingeführt worden (G. v. 28. IV. 1893). Hiernach ist jedes Börsengeschäft, das den Kauf oder Verkauf von Werten jeder Art zum Gegenstande hat, mittels Ausstellung eines Bordereau zu bewirken, welches einer Stempelgebühr von 10 Ctm für 1000 Frcs., d. h. 1/10 pro Mille unterliegt. Wie in Deutschland werden Bruchteile von 1000 Frcs. voll gezählt, der Stempel wird nach dem Kurswert des gekauften Effektes berechnet. Unerheblich ist, ob das Geschäft bar oder auf Zeit gemacht ist; Reportgeschäfte zahlen den halben Stempel. — In Oesterreich ist durch die GG. v. 18. IX. 1892 die Effektensteuer für ausländische Papiere sowie die Umsatzsteuer neu geordnet. Da auch die Effektensteuer für inländische Wertpapiere in dem Artikel des Hauptbandes nur geringe Erwähnung gefunden hat, soll die Effektensteuer hier vollständig wiedergegeben werden. Dieselbe wird nach den zwei Stempelskalen II und III berechnet, welche durch das G. v. 13. IX. 1862 eingeführt sind. Diese Skalen lauten zuzüglich eines in jedem Falle erhobenen Zuschlags von 25 %:

Skala II.

bis 20 fl.	7 kr.
20— 40 "	13 "
40— 60 "	19 "
60—100 "	32 "
100—200 "	63 "
200—300 "	94 "
300—400 "	1 fl. 25 kr.
u. s. f. bis 2400 fl. von je 400 fl.	1 " 25 "
von 2400—8000 " " " 800 "	2 " 50 "
über 8000 " " " 400 "	1 " 25 "

Skala III.

bis 10 fl.	7 kr.
von 10— 20 "	10 "
20— 30 "	19 "
30— 50 "	32 "
50— 100 "	63 "
100— 150 "	94 "
150— 200 "	1 fl. 25 kr.
200—1200 " von je 200 fl.	1 " 25 "
1200—4000 " " " 400 "	2 " 50 "
über 4000 " " " 200 "	1 " 25 "

Es wird erhoben:

A. Für inländische Papiere und zwar

1) für Aktien und Kommanditaktien (G. v. 10. VII. 1865)

a) wenn sie auf Namen lauten oder wenn sie nur eine Geltungsdauer bis zu 10 Jahren haben, eine Emissionssteuer nach Skala II;

b) wenn sie auf den Inhaber lauten und länger als 10 Jahre gelten sollen, — die Steuer nach Skala III, jedoch sollen bei Kommanditgesellschaften die Anteile der Komplementäre nur der Skala II unterliegen.

2) für Obligationen, wenn sie auf den Namen lauten oder für nicht längere Zeit als 10 Jahre gelten sollen, ein Effektenstempel nach Skala II, sonst nach Skala III. Für die Pfandbriefe der Hypothekenbanken kann Emissionsfreiheit bewilligt werden (GG. v. 13. XII. 1862 und 29. II. 1864).

B. Für ausländische Aktien und Obligationen (neues G. v. 18. IX. 1892). Hier wird ein dreifacher Stempel erhoben:

1) Für die bloße Einbringung (§ 1 des G.'s); und zwar nimmt das Gesetz dieselbe als vorhanden an, sobald die Wertpapiere „im Inlande übertragen, veräußert, zum Verkaufe angeboten, verpfändet, oder wenn Zahlungen darauf geleistet oder auf Grundlage derselben andere rechtsverbindliche Handlungen vorgenommen werden sollen" — ein Effektenstempel nach Skala III; jedoch ist auch hier zu gunsten älterer, bereits ausgegebener Wertpapiere die Ausnahme gemacht, daß, wenn sie binnen 90 Tagen nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Abstempelung vorgelegt werden, nur die feste Stempelgebühr von 25 kr. für sie zu entrichten ist.

2) Außer diesem Stempel haben diejenigen ausländischen Aktien- und Kommanditaktiengesellschaften, die sich in Oesterreich niederlassen wollen, von dem Teil ihres Kapitals, den sie diesem Geschäftsbetrieb widmen, noch einen weiteren Eingangsstempel und zwar nach Skala II zu entrichten.

3) Endlich müssen die ausländischen Korporationen, Gesellschaften, Privatpersonen, welche eine Notierung ihrer Aktien oder Obligationen an einer österreichischen Börse wünschen, für das Kapital, welches sie in Oesterreich in Verkehr bringen, noch einen Stempel nach Skala II bezahlen. Hiervon sind allerdings die sub 2 erwähnten, in Oesterreich bereits niedergelassenen Gesellschaften befreit.

Außer dieser Effektensteuer wird noch eine Umsatzsteuer erhoben. Sie wird in Zahlensätzen für je einen einfachen Schluß berechnet, als welcher ein Geschäft über 5000 fl. nominal oder bei den nach Stücken gehandelten Papieren die Zahl von 25 Stücken gilt. Der Stempel für den einfachen Schluß beträgt bei inländischen Papieren 10 kr., d. i. $^{1}/_{50}$ ‰ vom Nominalwert, bei ausländischen 20 kr., d. i. $^{1}/_{25}$ ‰. Bei inländischen fest verzinslichen Staatsschuldverschreibungen erniedrigt sich der Stempel, falls das Geschäft nicht über mehr als 5000 fl. nom. geschlossen war, sogar auf 5 kr. Der halbe Stempel wird gezahlt bei Geschäften mit der österreichisch-ungarischen Bank und der Staatsverwaltung, und zwar nur von dem anderen Kontrahenten. Unerheblich ist es für den Stempel, ob die Geschäfte an der Börse oder außerhalb derselben, ob sie per Kasse oder Ultimo, aber auch, ob sie als Kaufs- und Verkaufs- oder als Kostgeschäfte abgeschlossen werden.

6. **Statistik.** Deutschland. (Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich.)

Jahr	Emissionssteuer 1000 M.	Schlußnoten 1000 M.	Steuer von Privatlotter. 1000 M.	Steuer von Staatslotter. 1000 M.	Summa 1000 M.	Auf d. Kopf d. Bevölker. M.
1. Okt. 1890/91	5330,1	13 456,0	550,5	7132,7	26 496,1	54
1891/92	4583,1	11 021,1	1473,2	7327,3	24 405,2	49
1892/93	3650,0	9 320,3	1775,6	7316,1	22 062,8	44
1893/94	4166,2	8 164,8	1479,4	7856,8	21 667,0	43

Außerdem betragen für die Zeit vom 1. IV. 1894 bis 31. III. 1895, in welche, da das neue Börsensteuergesetz am 1. V. 1894 in Kraft getreten ist, elf Monate seines Bestehens fallen (zufolge dem Reichsanzeiger v. 19. IV. 1894), die Einnahmen aus der Emissionssteuer 9 087 655 M. (+ 4 874 059 M.), aus den Schlußnoten 16 519 496 M. (+ 8 352 390 M.), aus Privatlotterien 2 390 650 M. (+ 830 955 M.), aus Staatslotterien 10 104 126 M. (+ 3 629 418 M.). Im ganzen ergiebt sich gegen das Vorjahr ein Mehr von $17^{1}/_{4}$ Mill.

E. Hancke.

Börsenwesen.

(Die Vorschläge der Börsenenquetekommission.)

Vorbemerkung. 1. Rechtliche Stellung und Organisation der Börse. 2. Das Emissionswesen und die Zulassung von Papieren zum Handel und zur Notiz. 3. Terminhandel. 4. Maklerwesen und Kursfeststellung. 5. Kommissionsgeschäft.

Vorbemerkung. Es soll hier wesentlich das von der deutschen Börsenenquetekommission zu Tage geförderte Material zur Ergänzung der Ausführungen, welche die Artikel „Arbitrage", „Börse", „Börsengeschäfte", „Maklerwesen", „Zeitgeschäfte" im Handwörterbuch enthalten, angegliedert werden, soweit dies nicht schon durch die letztgenannten Artikel geschehen ist. Bei dem beschränkten Raum geschieht dies am zweckmäßigsten durch eine gedrängte Uebersicht und kurze Kritik der von der Kommission gezeitigten Vorschläge. Dieselben betreffen 1) die rechtliche Stellung und Organisation der Börsen, 2) das Emissionswesen und die Zulassung von Papieren zum Handel und zur Notiz, 3) den Terminhandel, 4) das Maklerwesen und die Kursfeststellung, 5) das Kommissionsgeschäft. (Kurz registriert werden zu jedem Punkte auch die wesentlichen Abweichungen, welche der eben erscheinende Börsengesetzentwurf aufweist.)

1. **Rechtliche Stellung und Organisation der Börsen.** Die Kommission fand hier höchst diffuse Zustände in Deutschland vor. Den der Börse in der Zeit ihres Entstehens eigenen Charakter eines frei zugänglichen (damals internationalen) Marktes haben in Deutschland die hanseatischen Börsen offiziell bewahrt, namentlich Hamburg, wo außer dem

amtlichen Effektenkurszettel und der Hauspolizei so gut wie keine offizielle Organisation der Börse, auch im Gegensatz zu der ebenfalls frei zugänglichen Pariser Fondsbörse kein irgendwie privilegiertes Maklertum mehr besteht.

Rein autonome, über die Mitgliederaufnahme selbst befindende monopolistische Privatklubs zum Zwecke des Börsenhandels sind, von kleineren Plätzen und einigen neben der offiziellen Börse bestehenden und zu anderen Stunden handelnden Vereinen (so der Frankfurter Effektensozietät) abgesehen, wesentlich nur für den Produktenterminhandel im Anschluß an die für diesen bestehenden Liquidationskassen in Hamburg, Magdeburg, Leipzig, sonst nur in den ersten Anfängen an den hanseatischen Plätzen entstanden. Der Typus der kapitalistischen Börsenhändlerzunft insbesondere, mit geschlossener Mitgliederzahl, käuflichen Mitgliedsrechten, Verbot der Assoziation mit Außenstehenden, Privilegierung der Händlersöhne und hohen finanziellen Garantien für jeden Eintretenden fehlt in Deutschland. Im englisch-amerikanischen Rechtsgebiet haben diese Form gerade die höchstentwickelten Börsen, — so London und New-York, — auf dem Gebiet des modernsten Handelszweiges,— des Fondshandels, — und zwar erst im Laufe der modernen Entwickelung angenommen. Demgegenüber zeigen die deutschen Börsen ziemlich unentwickelte Formen. Zunächst vereinigen gerade die größten deutschen Börsen — Berlin und Hamburg — den Handel in allen Verkehrsgegenständen örtlich an einer Stelle, während im Ausland zum mindesten Effekten- und Produktenbörsen, meist auch die letzteren wieder nach Artikeln, geschieden sind. Die Berliner Börse wie die preußischen Börsen insbesondere sind weder freie Märkte, noch geschlossene Zünfte, sondern reglementierte Versammlungen eines in jeder Beziehung unter einander ungleichartigen Personenkreises. Erfordernis der Zulassung ist speziell in Berlin für nicht korporierte und im Handelsregister eingetragene Personen neben dem Händlerberuf im allgemeinen nur eine zur leeren Form gewordene Referenz von Mitgliedern; finanzielle Garantien bestehen in keiner Weise, so daß die Börse die Vermögensextreme des Volkskörpers umfaßt; ebensowenig ist eine Sonderung nach Branchen vorhanden. — Die Disziplinarbefugnisse, welche in den geschlossenen und autonomen Börsenzünften in England sehr starke sind, das Recht zu hohen Geldbußen einschließen und die Ehrbarkeit des Geschäftsverkehrs unter Kontrolle halten, an den formell freien Börsen in Paris und den Hansestädten andererseits fast nur den Zweck der Erhaltung des Marktfriedens haben, sind an den preußischen Börsen wenig entwickelt. Von Disziplinarmitteln ist ihnen offiziell nur die Ausschließung auf Zeit bekannt und diese tritt außer im Falle von Verstößen gegen den Hausfrieden und Verbreitung falscher Gerüchte nur noch bei Insolvenz ein. —

Die Börsenenquetekommission hat bei ihren Reformvorschlägen die preußische Form der Börsen zu Grunde gelegt und damit auf prinzipielle organisatorische Neugestaltungen verzichtet. Sie arbeitete überwiegend unter moralisierenden Gesichtspunkten. Demgemäß suchte sie Garantien nicht in erster Linie für die ökonomische, sondern für die moralische Qualifikation der am Börsenverkehr teilnehmenden Personen zu schaffen, speziell 1) präventiv den Zutritt zum Handel an eine ernstlichere Prüfung der „Würdigkeit“ des Aufzunehmenden zu knüpfen, indem den drei „Gewährsmännern“, deren Empfehlung erfordert wird, protokollarische Erklärungen darüber abgenommen und für den Fall der Fahrlässigkeit bei dieser Erklärung Disziplinarstrafe angedroht werden soll. Auch Realkaution soll von ihnen — nicht vom Aufzunehmenden — verlangt werden dürfen. Eine autonome Konstituierung exklusiver Händlervereine als Börsen schließt der Vorschlag dadurch aus, daß Berufshändlern in Börsenwaren ein eventuell bei der Aufsichtsbehörde geltend zu machender Anspruch auf Zulassung ausdrücklich gewährt werden soll. Ebenso kennzeichnet der Beschluß, die Feststellung der Kurse den Liquidationskassen nur unter amtlicher Kontrolle zu belegieren, die der Börsenautonomie feindliche Stimmung der Kommission, während die sonst noch vorgeschlagene Einschränkung der kompromissarischen Zuständigkeit der Börsenschiedsgerichte auf Mitglieder derselben Börse und der Ausschluß vorheriger Unterwerfung Außenstehender unter ihren Spruch nur eine berechtigte Schutzmaßregel für das Publikum ist. —

Das gleiche Ziel, moralische Garantien zu schaffen, verfolgen die Vorschläge der Kommission 2) repressiv durch Umwandlung der Börsendisziplin in eine ehrengerichtliche Kontrolle der Ehrbarkeit des Verkehrs und der daran beteiligten Personen. Ein Verhalten — auch außerhalb des Börsenverkehrs, — welches die kaufmännische Ehre verletzt oder den Thäter „der Achtung der Standesgenossen unwürdig macht“, soll vor der die Aufsicht führenden Handelskammer 2c., eventuell einem besonderen von der Börse gewählten Gremium als „Disziplinarhof“, auf Anklage eines Staatskommissars (auf dessen oder des Beschuldigten Antrag öffentlich) zur Verhandlung gebracht und (ohne Rechtsmittel gegen den Spruch) mit Verwarnung, Verweis, zeitweiliger oder dauernder Ausschließung bestraft werden. Zu ahndende Handlungen sollen neben Preßbestechung, unlauteren Kündigungs- und Kursmanövern, den Anstand verletzenden Geschäftsbedingungen, auch ehrenrührige Anreizung des Publikums zu Börsen-

geschäften, Spekulationen mit Handelsangestellten und solche im Uebermaß mit Unselbständigen und Unbemittelten, sowie bösliches Verhalten von Emittenten sein. Den Staatskommissar zu einer allgemeinen Kontrollinstanz für den Börsenverkehr zu machen — wie er in Oesterreich besteht, bisher freilich ohne merklichen Einfluß — lehnte die Mehrheit der Kommission ab. —

Die Wirksamkeit des Ehrengerichts, dessen Errichtung auch die als Sachverständige vernommenen Berufshändler im ganzen freundlich gegenüberstanden, bleibt problematisch, da es das Bestehen einer einheitlichen Standesehre voraussetzt und damit soziale Gleichartigkeit des Standes, welcher deren Träger sein soll. Die Zulassung fast völlig Vermögensloser zum Börsenhandel schließt jene Gleichartigkeit nicht nur im *sozialen* Sinne aus; — in *dieser* Beziehung sind auch die mit ökonomischen Garantien umgebenen Börsen Englands und Amerikas nicht grundsätzlich verschieden und haben keinen spezifisch „plutokratischen" Charakter, — sondern auch die Wesensähnlichkeit der *ökonomischen Funktion*. Eine volkswirtschaftlich nützliche Aufgabe fällt im heutigen Börsenverkehr denjenigen nicht zu, welchen die unentbehrliche ökonomische Qualifikation: Kapitalbesitz und ökonomische Kreditwürdigkeit, abgeht. Die „kapitallose Intelligenz" gehört unter den heutigen Verhältnissen in die Komptoirs großer Banken, wo ihr die Aussicht winkt, in disponierende Stellungen aufzurücken, nicht aber auf den Markt, wo sie als „selbständiger" Händler moralisch verkommt und ökonomisch steril bleibt. Ohne die Schaffung finanzieller Garantien ist eine Börsenreform Stückwerk. Falls man sich in Deutschland zu einer Organisation der Börse auf Grundlage des Verlangens der Vermögensqualifikation entschließt, wird aber der Anstoß dazu vermutlich auf dem Gebiet der Steuergesetzgebung (teilweiser Kontingentierung der Börsensteuer) liegen. —

Der eben publizierte Börsengesetzentwurf (Reichsanzeiger vom 1. Juni) enthält gegenüber den Vorschlägen der Kommission Aenderungen insofern, als er als eine beobachtende — und zwar *nur* beobachtende und berichtende, mit keinerlei Aufsichtsrechten ausgestattete — Instanz den Staatskommissar der Börse einfügen will und dem Bundesrat einen zu $^2/_3$ aus von der Börse präsentierten Personen zusammengesetzten beratenden „Börsenausschuß" zur Seite geben will. Von der Art der Thätigkeit und der Stellung und Bedeutung des geplanten Staatskommissars ist ein Bild kaum zu gewinnen, doch wird man sie nicht hoch veranschlagen. Der Börsenausschuß dürfte, soweit dem Bundesrat arbiträre Befugnisse eingeräumt werden, unbedenklich zweckmäßig sein. Die Bestimmungen über das Ehrengericht enthalten insofern eine Verschlechterung gegenüber den Kommissionsvorschlägen, als keinerlei Beispiele der zu ahnenden Handlungen gegeben sind. Dies ist aber um so unentbehrlicher, als bei der inneren Ungleichheit des Börsenhändlerstandes dasjenige *gemeinsame* Bewußtsein von kaufmännischer Ehre, auf Grund dessen allein eine fruchtbare Thätigkeit des Ehrengerichts möglich ist, sich erst bilden muß und eines Anhalts zunächst unbedingt bedürftig ist.

2. Das Emissionswesen und die Zulassung von Papieren zum Handel und zur Notiz. Unter „Zulassung zum Handel" kann, da dieser nach Gegenstand und Art der Geschäftsabschlüsse an der Börse sich der Kontrolle entzieht, nur verstanden sein: 1) Aufnahme von Notizen in die amtlichen Kurszettel, welche für Effekten an allen wesentlichen Börsenplätzen, für Produkte nicht in Hamburg, besteht; 2) da wo amtliche Makler, Liquidationsbüreaus, Schiedsgerichte rc. bestehen, Beteiligung derselben an Abschluß, Abwickelung und Judizierung von Geschäften über die betreffenden Objekte. Von praktischer Bedeutung ist, abgesehen von der besonders behandelten und später zu erörternden Zulassung zum Terminhandel, die Frage, an welche Bedingungen die Zulassung geknüpft werden soll, nur bei Wertpapieren. Hier wiederum ist sie von entscheidender Tragweite für die Gestaltung speziell des Emissionswesens, da eine nennenswerte Emission ohne alsbaldige Inanspruchnahme der Börse undenkbar ist.

Der bestehende Zustand ist hier der, daß die Zulassung zur amtlichen Notiz fast überall von den Entschließungen von *Selbstverwaltungsorganen* der Börsen abhängt, daß diese als Voraussetzung regelmäßig die Vorlegung eines Prospektes verlangen, für dessen obligatorischen Inhalt z. B. die Berliner Börse eingehende Bestimmungen getroffen hat, und daß die Hauptfrage, inwieweit der Zulassung eine *materielle* Prüfung der Qualität des Papiers vorausgeht, von der Praxis jener Organe allein abhängt. Diese Praxis aber — auf deren Einzelheiten ebenso wie auf die Spezialitäten der geltenden Bestimmungen hier nicht eingegangen werden kann — ist im großen und ganzen dahin gegangen, daß nur in extremen Fällen offenbarer Unsolidität die Börsen die Verantwortung der Zurückweisung auf sich genommen haben. Im übrigen hat man sich meist damit begnügen zu sollen gemeint, dem *Publikum* „das Material zur Bildung eines eigenen Urteils zu liefern". Da erfahrungsgemäß das Publikum die ihm zugewiesene Aufgabe eigener Prüfung nicht übernimmt, auch gar nicht übernehmen *kann*, sondern in der Hauptsache lediglich nach dem Rufe und der Bewährung des emittierenden Bankhauses fragt, so entsteht die Frage, inwieweit die hiernach *diesem* thatsächlich allein zufallende Verantwortung für die Qualität

der emittierenden Papiere praktisch wirksam ist oder gemacht werden kann. Eine civilrechtliche Haftung besteht zur Zeit nicht. Ein direktes eigenes Qualitätsinteresse besteht, sofern nur Aussicht auf „Unterbringung" ist, ebenfalls nicht. Die Rücksicht auf den „Emissionskredit" des eigenen Hauses endlich spricht bei den großen Banken als das zur Zeit entscheidendste Moment mit, allein es muß auch hier berücksichtigt werden, daß das Gedächtnis des Publikums erfahrungsgemäß nicht über eine kurze Reihe von Jahren hinausreicht, das spekulierende Publikum, welches überhaupt nicht nach der Qualität der Papiere fragt, ein Gedächtnis dafür gar nicht besitzt. Eine eingehendere Prüfung der ökonomischen Unterlagen der Emission pflegt seitens des Emittenten zwar bei eigentlichen „Gründungs"-Emissionen unter normalen Verhältnissen vorgenommen zu werden, aber natürlich wesentlich nur unter dem Gesichtspunkt der Absatzaussichten. Bei größeren internationalen Emissionen, z. B. fremder Staatsanleihen, die oft telegraphisch abgeschlossen werden, tritt alles hinter wenigen allgemeinen Erwägungen, wie: Lage des Geldmarkts, politische Situation &c. zurück. Mithin ist nach den bestehenden Zuständen eine Instanz, welche die wirtschaftliche Unterlage der emittierten Werte prüft, nicht vorhanden. Als Maßregeln zur Ausfüllung dieser Lücke können in Frage kommen: Präventivkontrolle durch Selbstverwaltungs- oder durch staatliche Instanzen, und Haftung — civilrechtliche und strafrechtliche bezw. disziplinarische — der Emittenten. Die Kommission schlägt 1) als Präventivkontrollinstanz die Schaffung einer Emissionsbehörde vor, in der auch die Interessen des Publikums durch von der Regierung bestätigte Vertreter wahrzunehmen seien. Sie soll das Recht und die Pflicht haben, auf Grund eines Prospektes von vorgeschriebenem Inhalt eine materielle Prüfung an der Börse einzuführender Papiere eintreten zu lassen und gegebenenfalls, d. h. bei Schädigung erheblicher Gesamtinteressen oder Uebervorteilung des Publikums, dieselben, auch ohne Angabe von Gründen, von der Zulassung zum Handel auszuschließen mit der Wirkung der Versagung der Benutzung der Börseneinrichtungen und der Vermittelung der Kursmakler für darüber geschlossene Geschäfte. Ferner sollen 2) die Emissionshäuser einmal börsendisziplinarisch, dann aber und vornehmlich civilrechtlich haften für Schaden, der einem Erwerber der emittierten Papiere durch eine für seinen Erwerbsabschluß maßgebend gewesene Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Prospektes entstanden ist, welche der Emittent kannte oder die ihm nur zufolge „böslicher" Unterlassung einer „ausreichenden" Prüfung unbekannt geblieben sind. Der Begriff der „Böslichkeit", welcher hier eingeführt wird, ist innerhalb der Jurisprudenz sonst in Mißkredit geraten. — Im übrigen ist die Tragweite der vorgeschlagenen Neuerungen für das deutsche Emissionswesen problematisch:

Das Interesse des deutsche Kapitalanlage suchenden Publikums wird von zweierlei Kategorien von Emissionen bedroht, welche quantitativ und qualitiv von einander verschieden sind: auf der einen Seite durch fortgesetzte große Emissionen ausländischer Wertpapiere — an diesen sind quantitativ die bedeutendsten akuten Verluste entstanden —, auf der anderen durch die Einführung kleiner, unsolider, überwiegend einheimischer Papiere, namentlich Aktien, an den Börsen, welche dort unreellen Kommissionshäusern Gelegenheit zu einer chronischen Ausbeutung des Publikums geben. Die großen Schwindelepidemien kennzeichnen sich keineswegs in erster Linie als Perioden, in welchen jene großen Emissionen fremder Staatsanleihen &c. gesteigert werden, sondern als Perioden intensiver Steigerung der inneren Gründungsthätigkeit, welche massenhaft mittlere und kleinere Emissionen zeitigt und eine Ausdehnung des Spiels im allgemeinen, speziell aber in den Produkten dieser Kleinarbeit auf dem Gebiet des Emissionswesens, welche nicht sowohl große Kapitalzufuhr- und Kapitalausgleichungsoperationen, als eine Mobilisierung der bereits produktiv thätigen Kapitalien bedeuten, herbeiführt. Demgemäß steht auch das öffentliche Interesse diesen beiden Erscheinungen mit verschiedenen Aufgaben gegenüber.

Die internationale Bedeutung Deutschlands als Emissionsmarkts ist in den Ausführungen Schmollers in der Einleitung zu dem statistischen Anlagebande, auf welche zu verweisen ist, schön entwickelt. Die Wahrung und Verbreitung der internationalen Machtposition des deutschen Marktes mit den daran sich knüpfenden politischen Konsequenzen muß unzweifelhaft der letzte und entscheidende Gesichtspunkt auch bei der Regelung des Emissionswesens sein. Selbst das Risiko bedeutender Verluste einheimischer Kapitalisten in fremden Anlagepapieren muß eventuell mit in den Kauf genommen werden und jede Einengung der Emissionsthätigkeit, welche eine Begünstigung fremder Nationen in Bezug auf die internationale Machtstellung ihrer Börsen im Gefolge haben würde, ist für uns zur Zeit indiskutabel. Es ist schon deshalb schwierig, ein staatliches Organ schaffen zu wollen, welches formell etwa mit der Genehmigung ausländischer Emissionen zwecks Wahrung der politischen Interessen des Staats einerseits, der ökonomischen Interessen der inländischen Kapitalisten andererseits betraut würde. Wie die Vorgänge bei den argentinischen Emissionen, bei denen das Auswärtige Amt nicht Einschränkung, sondern Erweiterung unseres Be-

sitzes anregte, zeigen, würden die Kapitalisteninteressen unter allen Umständen dabei zu kurz kommen, wie sie denn auch zurücktreten müssen, wenn wirklich politische Machtinteressen in Frage stehen. Ob andererseits eine solche Emissionsbehörde sich zu einer Instanz entwickeln könnte, deren Placet als für ein Papier begehrenswert erschiene, ist zweifelhaft.

Vollends aber wird die Kontrolle der Emissionen fremder Werte im politischen Interesse besser, wie dies jetzt geschieht und schon während des orientalischen Krieges geschah, in vertraulicher Form geübt, als durch eine Instanz, welche genötigt würde, durch eine Ablehnung amtlich die Verantwortung einer unfreundlichen Handlung auf sich zu nehmen. Die Stellung der Regierung zu den größten Häusern reicht hier aus, mißliebige Emissionen zu hindern, vorausgesetzt, daß man sich auch auf ihrer Seite an eine andere Behandlung der Banken gewöhnt, als sie z. B. seinerzeit bei der Ausstoßung der russischen Papiere zu Tage trat. Politisch wäre es für äußerste Fälle nur etwa erwünscht, festgestellt zu sehen, daß den politisch leitenden Stellen — am angemessensten dem Reichskanzler — ein arbiträres Einspruchsrecht gegen fremdländische Emissionen zustehe. — Hiernach scheint sehr fraglich, ob eine wie immer zusammengesetzte Emissionsbehörde hier, von ganz extremen Fällen offenbaren Schwindels, wie sie sehr selten vorkommen werden, abgesehen, bei diesen internationalen Operationen eine Möglichkeit fruchtbringender Mitwirkung finden würde. Keinesfalls darf sie ein Hemmnis der Aktionsfähigkeit der deutschen Emissionshäuser bilden. Alsdann wird man sie für unschädlich, aber auch eben deshalb für keine nennenswerte Errungenschaft ansehen dürfen. Ihre Rolle wird notwendig gerade in besonders wichtigen Fällen, denjenigen von politischer Bedeutung, oft eine mehr statistenhafte sein müssen.

Anders steht es dagegen mit den kleineren, vorwiegend inländischen Gründungsemissionen. Hier würde die Thätigkeit einer Emissionsbehörde sehr wohl Erfolge zeitigen können, ohne ökonomische Machtinteressen Deutschlands zu gefährden.

Vielleicht wirksamer noch wäre im gleichen Sinne die Durchführung der übrigen Vorschläge der Kommission, nämlich 1) Aktien bei Neugründungen (mit Ausnahme von Eisenbahnen) erst ein Jahr nach der Registrierung der Gesellschaft zum Handel zuzulassen, 2) bei Einführung von Aktien an der Börse die Mindesthöhe der alsbald dem freien Verkehr zuzuführenden Nominalkapitalbeträge festzusetzen. Letzteres entspricht schon jetzt der Praxis an großen Börsen, die Kommission schlägt allgemein den Betrag von 3 Millionen für Berlin, 2 Millionen für Frankfurt, ½ Million für die anderen Börsen vor. — Ganz unbedenklich ist allerdings die Abdrängung der kleineren Papiere an die Provinzialbörsen nicht, da erfahrungsmäßig sie gerade dort Objekte regionaler Spielleidenschaft und Ausbeutungsdomäne einzelner, durch Konkurrenten nicht behelligter Institute werden, — so manche Kohlenpapiere in Westfalen. — Auch der Ausschluß des Terminhandels in kleineren Papieren (s. u.) wird dahin wirken, die Expansionsfähigkeit der Spekulationsepidemien zu schwächen. — Indem die Kommission ferner den Handel vor der Zuteilung durch Subskription aufgelegter Papiere (Handel „per Erscheinen") zu verbieten vorschlägt, greift sie eine der bedenklichsten Formen der Schaffung fiktiver Werte heraus, läßt dagegen die zur Durchführung großer Emissionen unumgänglichen Maßnahmen — Interventionskäufe, Sperrung von Stücken (soweit dadurch bei Aktien nicht der Mindestbetrag des Zulassungskapitals herabgesetzt wird) — unberührt. Auch diese Maßnahmen können einen unreellen Charakter annehmen, allein sie sind emissionstechnisch unentbehrlich, liegen auch im Interesse der soliden Reflektanten.

Die Haftung der Emittenten anlangend, so behaupten die Chefs großer Emissionshäuser, daß die Auferlegung der Reellitätsprüfungspflicht „mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes" sie zur Einstellung der Emissionsthätigkeit zwingen würde. Es ist wahrscheinlich, daß für große internationale Operationen, sofern diese Haftung für deutsche Emittenten einseitig eingeführt würde, dies in der That zutrifft. In der jetzigen Formulierung („bösliche Unterlassung") dürfte die Bestimmung bei angemessener Gestaltung der Praxis minder bedenklich sein.

In jedem Falle kommt auch sie gerade für diejenigen Kategorien von Emissionen, an denen die bedeutendsten Verluste entstanden sind, schwerlich in Betracht. Bestimmungen zu schaffen, welche z. B. die Emittenten der argentinischen Papiere haftbar gemacht hätten, würde in der That mit Vernichtung des deutschen Emissionsgeschäfts gleichbedeutend gewesen sein.

Die Bestimmungen des Gesetzentwurfs schließen sich den Vorschlägen der Kommission wesentlich an.

3. Terminhandel (s. neben dem Art. „Börsengeschäfte" in Bd. II, S. 681 den Art. „Zeitgeschäfte" in Bd. VI, S. 794). Ich beschränke mich in Bezug auf diesen Gegenstand hier auf kurze Registrierung und Charakterisierung der Absichten und Vorschläge der Kommission.

I. Die Kommission will zunächst die Zulassung des Terminhandels inbezug auf dessen Objekte an gewisse Voraussetzungen knüpfen, mit der Wirkung, daß die Nichtzulassung das Verbot des Handels, insbesondere der Benutzung der Börseneinrichtungen und der Vervielfältigung von Terminnotizen, nach sich ziehe. Auch einen schon stattfindenden Termin-

handel soll der Bundesrat untersagen dürfen. Die in dieser Beziehung gemachten Vorschläge sind im wesentlichen billigenswert:

Einen der wesentlichsten technischen Schäden auf dem Gebiete des Effektenterminhandels erblickt die Kommission mit Recht in der Zulassung von Papieren zu kleinen Betrages, und es kann nur gebilligt werden, wenn sie ein Kapitalminimum von 20 Mill. Mark zu beanspruchen vorschlägt. Der Terminhandel in kleinen Papieren ist ökonomisch steril und, da die Preisbildung hier besonders leicht zu beeinflussen ist, ein Herd der Ausbeutung Außenstehender.

Die entsprechenden Schäden des Produktenterminhandels sind komplizierterer Art. Zunächst ist es unleugbar bedenklich, wenn, wie dies beim Terminhandel in Halbfabrikaten (Kammzug) der Fall sein kann, diese Form des Handels auf ein Gebiet übergreift, auf welchem die Gefahr besteht, daß nicht sie im Dienste der Preisausgleichung und da mit der Produktion funktioniert, sondern vielmehr umgekehrt durch transitorische Preisschwankungen rein spekulativen Ursprungs, namentlich die Festhaltung von Haussepositionen, die hier schnell expansionsfähige Produktion meistert.

Es ist schon deshalb gerechtfertigt, wenn die Kommission amtliche Kontrolle und die Zuziehung auch der beteiligten Gewerbszweige außerhalb der Börse zur Erörterung vor jeder Zulassung von Waren zum Terminhandel vorschlägt. Es hat sich gezeigt, daß Außenstehende — so in der Kammzugbranche — im privaten Interessenkampf um die Zulassung regelmäßig den Börsenhändlern gegenüber den Kürzeren ziehen, schon weil es sich um international konkurrierende Börsen und Industrien handelt und die Börsenhändlergruppen lokal konzentrierte Verbände mit einheitlichen Interessen sind.

Im übrigen konzentrierten sich die auf der technischen Natur des Terminhandels beruhenden Angriffe gegen ihn hauptsächlich, wenn schon nicht ausschließlich, auf den Getreidehandel. Hier drehten sich die geltend gemachten Bedenken um die beiden mit einander zusammenhängenden Punkte der Lieferungsqualität und des Kündigungswesens.

Die Gründe der unleugbaren Schäden, welche die derzeitigen Zustände hier im Gefolge haben, liegen aber in erster Linie in der noch sehr unvollkommenen Organisation des deutschen Getreidehandels, zumal des Lagerhauswesens, dessen zweckmäßige Durchbildung erst die Sortierung nach Typen und die Prüfung der Lieferbarkeit vor dem Andienen der Waren ermöglichte. Unleugbar führen die relativ noch immer niedrigen Ansprüche an die Terminqualität zu einem gewissen — wenn schon schwerlich sehr erheblichen — Preisdruck auf die inländischen Qualitätsprodukte und ferner wird die ohnehin bei der üblichen Form der Produktentermingeschäfte auf Ankündigung seitens des Terminverkäufers technisch überlegene Position des letzteren, — der den Zeitpunkt wählt, — noch gestärkt dadurch, daß durch Verwendung von Getreide zu Kündigungen, welches sich demnächst als unkontraktlich erweist, häufig der Käufer zwecklos belästigt und durch den entstehenden Anschein eingetroffener Vorräte eine Baissestimmung begünstigt werden kann, — von geradezu betrüglichen Manipulationen (Scheinkündigung, mehrmalige bewußte Kündigung mit unkontraktlichem Getreide) ganz abgesehen. Wo, wie in Amerika, nur die Lagerscheine der von den Börsen kontrollierten Lagerhäuser, welche das Getreide sortieren, „legal tender" sind, kann derartiges nicht vorkommen. Von der Berliner Börse ist ein Teil der Beschwerden inzwischen durch Aenderung der Schlußscheinbedingungen erledigt worden. — Die Kommission wünscht in der Hauptsache periodische Festsetzung der Lieferungsqualität, möglichst unter Berücksichtigung der Inlandsernte, und thunlichste Feststellung der Lieferbarkeit vor der Andienung.

II. Größeres Interesse aber nehmen diejenigen Vorschläge der Kommission in Anspruch, welche die Verwendung der Geschäftsform des Terminhandels und die damit gegebene Möglichkeit, kapitallos auf Kredit zu spekulieren, zur Heranziehung und Ausbeutung der außerhalb der Berufshändlerschaft stehenden Kreise abschneiden also subjektive Voraussetzungen der Teilnehmer am Terminhandel schaffen wollen.

Einerseits wünscht die Kommission die Eintragung aller Berufsspekulanten in das Handelsregister, in welchem sie sich schon nach geltendem Rechte befinden sollten, aber nicht überall wirklich befinden.

Andererseits will sie eine Schranke zwischen berufsmäßigen Spekulanten und „Publikum" durch das Institut des Terminregisters errichten. Nur wer sich unter Zahlung einer Gebühr von 500 M. für das erste, 100 M. für jedes folgende Jahr in ein öffentliches, im Reichsanzeiger nach der Eintragung und außerdem jährlich publiziertes Register eintragen läßt, soll rechtswirksame Termingeschäfte abschließen und Aufträge zu solchen geben können. Nur unter den Eingetragenen soll ein abgeschlossenes Termingeschäft gelten, unter diesen aber auch unanfechtbar, insbesondere unter Ausschluß des Spieleinwandes, gültig sein.

Die Kommission schlägt aber das Register nur für den Warenterminhandel vor, für den Effektenhandel wurde es mit einer Stimme Mehrheit abgelehnt. Die Bemerkung des Berichtes, daß im Effektenhandel die Verhältnisse andersartige seien als im Warenterminhandel, trifft nur in dem Sinne

zu, daß, wenn überhaupt, zweifellos gerade der Effektenhandel einer Scheidung der „berufenen" von den „nicht berufenen" Spekulanten bedürfte. Der Gesetzentwurf geht denn auch von der Gleichstellung beider Handelszweige aus, setzt im übrigen die Registergebühr noch weiter herab.

Welche Bedeutung würde nun einem derartigen Börsenregister zukommen? Das würde davon abhängen, welche Kategorie von Personen sich eintragen lassen würde. Indem der Entwurf die Publikation der Eintragungen, also von Thatsachen, die an sich nicht die Interessen des Publikums, sondern nur des Berufshändlers berühren, anordnet, hat er in der That, wie behauptet worden ist, der Eintragung annähernd den Charakter eines dem Eingetragenen angehefteten Plakates mit der Aufschrift: „Ich bin Spekulant" gegeben. Die dadurch bezweckte Abschreckung könnte leicht bewirken, daß die anständigen Kreise des Händlerstandes, auf ihre Ehrbarkeit gestützt, sich der Eintragung entzögen, der Terminhandel in diesen Kreisen überhaupt zu gunsten anderer Geschäftsformen einschrumpfte und das Register der Sammelplatz zweifelhafter Elemente würde, während andererseits die amerikanischen Börsen zeigen, daß auch in der Form des Kassageschäfts wild spekuliert werden kann. Der Terminhandel geriete damit in Gefahr, offiziell ein spezifisches Jobbergeschäft zu werden, — und das ist ungefähr das Umgekehrte von dem, was erwünscht sein würde. Und in Perioden hochgehender Spielepidemie würde die Gebühr in ihrer jetzt vorgeschlagenen Höhe auch von sehr breiten Kreisen daran gegeben werden, wenn sie das Privileg der Kreditspekulation verleiht. —

Gesund erscheint an dem Vorschlag nur der Grundgedanke: der Versuch der Scheidung von Berufshändlern und Personen, die dies nicht sind. Insbesondere auch in Bezug auf die Zulassung des Differenzeinwandes, welche innerhalb des Kreises der ersteren ebenso sehr dem Rechtsgefühl der Beteiligten und der geschäftlichen Reellität widerspricht, wie sie außerhalb desselben, im Verhältnis zum „Publikum", dem unbefangenen Rechtsbewußtsein natürlich erscheint. Wie das Handelsrecht thatsächlich in erster Linie Standesrecht des Berufshandels ist, so erscheint dies auch für den Terminhandel, soweit darin im Momente Kreditgewährung liegt, natürlich. Vom Publikum wird ohnehin regelmäßig eine Sicherstellung verlangt, und hieran anknüpfend ließe sich m. E. — um nicht lediglich zu kritisieren — sehr wohl eine Beschränkung des Anspruchs gegen Nichtberufshändler auf den Betrag der bei Entrierung des Geschäfts bar oder durch Spezialpfand gewährten Sicherheiten unter Verbot jeglicher Nachschußforderung in Erwägung ziehen. Damit wäre wenigstens der Kreditüberspannung ein Hindernis in den Weg gelegt und durch die Notwendigkeit alsbaldiger Festlegung erheblicher Barbeträge die Expansionsfähigkeit der Spielsucht eingedämmt, ohne daß der Utopie, dieselbe gesetzlich ausrotten zu wollen, nachgejagt würde. — Die Frage wäre dann noch, wie formal der Berufshändler abzugrenzen wäre. In erster Linie wäre hier wohl etwa an das Handelsregister zu denken, welches freilich einer Umgestaltung (auch an sich) bedürftig ist, da die jetzige Abgrenzung der Registerfähigkeit nicht einmal juristische Konsequenz erkennen läßt, ökonomisch aber ganz disparate Kategorien umfaßt.

III. Ohne Rücksicht auf die Geschäftsform will die Kommission endlich die „Verleitung" nicht berufsmäßig am Börsenhandel Interessierter zu Börsengeschäften unter „Ausbeutung des Leichtsinns und der Unerfahrenheit" unter Strafe stellen und die betreffenden Geschäfte als nichtig behandeln. Bei angemessener Handhabung wird diese Bestimmung als entschieden zweckmäßig anzusehen sein.

4. **Maklerwesen und Kursfeststellung.** S. dazu den Art. Bd. IV, S. 1096 fg.

„Makler" ist börsentechnisch, wer innerhalb des Kreises der Teilnehmer am Marktverkehr das jeweilig vorhandene Angebot und die vorhandene Nachfrage ausgleicht, — gleichviel in welcher Rechtsform, ob als Kontrahent oder bloßer Mittelsmann.

Die allgemeine Entwickelungstendenz auf dem Gebiete des Maklerwesens ist gegeben durch die veränderten Ansprüche, welche der Verkehr an den Makler stellt und stellen muß. Die Spekulation kann den Makler nicht als einen Vermittler benutzen, der nach erhaltenem Auftrage den Gegenkontrahenten zu acquirieren und dem Auftraggeber zuzuführen sucht. Die steigende Kostbarkeit der Zeit und das schnelle Schwanken der Kurse macht es im Terminverkehr zumal zur unumgänglichen Voraussetzung der Benutzung des Maklers, daß das Zustandekommen des Geschäfts und der Kurs alsbald feststehe. Demgemäß ist zum mindesten der Terminmakler regelmäßig genötigt, beides zu garantieren. Darauf beruht das Institut der „Aufgabemakler": der Makler schließt das Geschäft zu festem Kurse ab, ist aber verpflichtet, innerhalb kurzer Usanzfrist einen anderweiten konvenierenden Gegenkontrahenten zuzuweisen. Mit zunehmender Größe des Marktes und steigender gegenseitiger Unbekanntschaft in Bezug auf die Kreditwürdigkeit geht jedoch die Tendenz weiter dahin: die Benennung eines Gegenkontrahenten überhaupt zu beseitigen, vielmehr, während der Gegenkontrahent anonym bleibt, den Makler — ähnlich dem selbst eingetretenen Kommissionär — allein in Engagement zu belassen. Damit entwickelt sich der Makler zum „Propermakler". Die Makler-Qualität dieser

Gruppe von Börsenhändlern beruht auf der Geschäftsmaxime thunlichst alsbaldiger Deckung übernommener Engagements durch Abschluß von Gegengeschäften. Von der Spekulation im engeren Sinne unterscheidet die Makelei sich dadurch, daß jene auf der Annahme künftiger Preisänderung zufolge Verschiebung der Marktlage beruht, diese Aenderung ausnutzt und dadurch ausgleicht, die Makelei dagegen in der Beobachtung der präsenten Marktlage, der Vermittelung des gegenwärtigen Angebots und der gegenwärtigen Nachfrage besteht und in dieser Vermittelungsthätigkeit (im ökonomischen, nicht im juristischen Sinne) ihren Erwerb sucht. Von der Kommission unterscheidet sich die Makelei dadurch, daß sie die Vermittelung auf dem Markt, innerhalb des Kreises der Börsenhändler, die Kommission die Vermittelung nach außen hin, zwischen den Außenstehenden und dem Markt, pflegt. Naturgemäß ist die Grenze aller dieser Funktionen flüssig, Kombinationen mehrerer durch dieselbe Person häufig, namentlich bei freiem Zutritt zur Börse, wie in Paris und Hamburg. Immerhin sind die Funktionen ihrer Natur nach ungleichartige, erfordern Kalkulationen auf verschiedener Grundlage, die Kommissionärthätigkeit auch korrespondierendes Personal. Die Innehaltung der Schranke der Makelei kann bei Pflege fester Börsentraditionen für den Propermakler sich zur „Reellitäts"-Pflicht gestalten, deren Innehaltung z. B. durch Konkursstrafen bei bewußter Ueberschreitung sehr wohl erzwungen werden könnte. —

Sehr vielfach bestehen — so in Berlin — die Aufgabemakler neben den Propermaklern und stellen erstere diejenige Schicht des Maklertums dar, welche nach ihrer Kapitalkraft nicht die für die eigene Belastung mit Engagements erforderliche Kreditwürdigkeit genießen und deshalb, und zwar nach den Usancen bei Vermeidung von Zwangsregulierung, zur Aufgabe eines Gegenkontrahenten sich verpflichten müssen. In der That ist Kapitalkraft heute, wie für andere Funktionen, so für die Funktion des Maklers unentbehrlichste Vorbedingung einer ökonomisch wertvollen Gebahrung. Diejenige unterste Schicht von ihnen selbst vielfach sogenannter „Makler" an deutschen Börsen, welche ohne alles eigene Kapital lediglich die kleinen Tagesdifferenzen auszunutzen suchen, sind eine ökonomisch sterile Kategorie von Schmarotzern, deren Anwesenheit, da sie gar keine Wahl haben, als: „von oben" gegebenen Parolen zu folgen, die Macht des großen Kapitals grade da, wo sie im einzelnen Fall mißbraucht wird, nur steigert, und ihm dazu die Möglichkeit der Ablehnung und Verantwortung für excessive Preisbildungen gewährt.— Die eigene Kapitalkraft der Propermakler ist am bedeutendsten in England, wo zumal in der Londoner Stock Exchange der „dealer" den höchsten Typus dieser Kategorie darstellt. In Deutschland existieren spezifische Maklerfirmen in nicht sehr großer Zahl, und wird daneben die Maklerthätigkeit im oben abgegrenzten Sinne von großen Bankinstituten (Diskontogesellschaft u. a.) mit dem Kommissionsgeschäft kombiniert. Der Kapitalmangel eines großen Teils der Makler wird im übrigen durch die Institution der „Maklerbanken" auszugleichen gesucht, welche die Garantie für die Schlüsse der Makler übernehmen und ihren Entgelt in Courtageanteilen suchen.

Die Kommission hat sich mit diesen grundlegenden Entwickelungstendenzen auf dem Gebiete des Maklertums relativ nur wenig beschäftigt. Der Schwerpunkt ihrer Erörterungen lag auf dem Gebiet der vereidigten Makler und in der Frage, ob und wie deren Stellung gehalten oder neu gestärkt und wie die Uebernahme eigener Engagements durch diese Kategorie der Makler zu regeln oder ob sie zu verbieten sei. Daß das letztere, außer an kleinen Börsen, wo eine Beschränkung der vereidigten Makler auf die bloße „Vermittelung" im ursprünglichen Sinne noch vorkommt, unmöglich ist, dürften schon die vorstehenden Erörterungen ergeben. Was sich wenigstens im großen und ganzen erzwingen läßt, ist nur: daß der Makler sich auf „Vermittelung" im ökonomischen Sinne beschränkt, d. h. seine Engagements „glatt stellt", nicht „spekuliert", nicht aber: daß er vermeidet, im Rechtssinne „Kontrahent" zu werden.

Die Kommission hat im wesentlichen diesem Druck der Verhältnisse nachgegeben, indem sie den von ihr vorgeschlagenen Beamten — den „Kursmaklern" — eigene Geschäfte zwar gestattet hat, aber nur soweit, als dies „zur Ausführung der Aufträge erforderlich" sei. Die entstehende Rechtslage würde derjenigen der österreichischen Sensale entsprechen und sich dem in Berlin schon faktisch bestehenden Zustand anschließen.

Für die Lebensfähigkeit des Institutes der „Kursmakler" wird es entscheidend sein, welcher Bruchteil des Verkehrs ihnen wird zugeführt werden können.

Die heutigen vereidigten Makler, welche in den Hansestädten völlig verschwunden sind, spielen die herrschende Rolle in Berlin nur noch im Kassahandel in Effekten aus Gründen, die mit der gleich zu besprechenden Form der Kursfeststellung zusammenhängen. In Produkten entzieht sich der größte Teil des Lokoverkehrs der Börse überhaupt, herrschend sind die vereidigten Makler nur in einigen Spezialitäten, so im Berliner Spritverkehr loko ohne Faß, wo die auswärtigen Interessenten im Interesse der Güte der Kursfeststellung darauf halten; der Spekulationshandel in Effekten und Produkten ist ihnen meist völlig entwachsen. Nur da, wo Liquidationskassen bestehen, haben diese, in-

dem sie nur die Schlüsse der von ihnen zugelassenen Makler garantieren, ein faktisches Vermittelungsmonopol für diese geschaffen.

Die etwas größere Bewegungsfreiheit, welche die Kommission ihren „Kursmaklern“ durch die eben erwähnte Vorschrift gegenüber dem, was sonst für die vereidigten Makler offiziell Rechtens ist, gewähren will, wird für sich allein wohl nicht genügen, ihnen den Verkehr in die Hände zu spielen, obschon sie, wie die durchaus vorherrschende Stellung der schon jetzt ähnlich gestellten vereidigten Makler an der Frankfurter Börse zeigt, von erheblicher Bedeutung ist. Durchschlagend würde erst die gleichzeitige Ausstattung der Maklerfunktion mit Kapital wirken, wie sie durch Begünstigung oder direkte Erzwingung der Bildung von solidarisch haftenden Maklersyndikaten nach Art des Syndikates der Pariser Agents de change, welche im wesentlichen die Funktion versehen, welche die Liquidationskosten im Produktenverkehr aufnehmen, erzielt werden könnte. Würde man diesen Syndikaten die Kursfeststellung unter Kontrolle amtlicher Börsenorgane übertragen, so könne man ihnen die Eigenspekulation (nicht die Eigenhaftung) verbieten — was für die Pariser Agenten schon gilt — und dennoch auch ohne jedes rechtliche Vermittelungsmonopol den Schwerpunkt der Verkehrsvermittelung in ihre Hände bringen. Das letztere ist nötig, wenn derjenige Zweck, welchen die Börsenenquetekommission mit ihren Vorschlägen erreichen möchte, wirklich, soweit überhaupt möglich, erfüllt werden soll: eine Kursfeststellung, welche der Marktlage entspricht. Die Kursmakler des Kommissionsvorschlages würden sich, — abgesehen von der schon erörterten größeren Freiheit bezüglich der Rechtsstellung zu den Kunden, — nur dadurch von den vereidigten Maklern unterscheiden, daß sie nicht mehr lebenslänglich, sondern auf Zeit angestellt würden, wodurch die Gefahr einer Abhängigkeit, von den in den Selbstverwaltungskörperschaften der Börsen vertretenen Firmen immerhin steigt. Sie sollen in Bezug auf die Kursermittlung, welche heute das wichtigste, allerdings vielfach nur formale Vorrecht der vereidigten Makler bildet, dadurch in stärkerem Maße privilegiert werden, als diese es sind, daß außer den von ihnen selbst vermittelten Abschlüssen nur solche bei der Kursfeststellung sollen berücksichtigt werden müssen, welche zu diesem Zweck besonders von den Interessenten angemeldet werden. Nach den jetzigen Zuständen werden die vereidigten Makler in denjenigen Artikeln, welche faktisch überwiegend im freien Markt gehandelt werden, von den Börsen genötigt, die Gesamtmarktlage zu berücksichtigen. Mit der Neuerung würde erreicht werden, daß alle diejenigen Geschäfte, an deren Registrierung und Einwirkung auf die Notiz ein innerhalb des Börsenverbandes stehender Beteiligter interessiert ist, angemeldet werden, keineswegs aber wirkliche Vollständigkeit des Materials. Soll, wie die Kommission vorschreibt, der Kurs der „wirklichen Marktlage“ entsprechen, so ist es vielmehr die Hauptsache, den Kursmaklern die Kenntnis desselben durch Ueberführung eines möglichst großen Bruchteils der Geschäfte in ihre Hände zu verschaffen. Das von der Kommission vorgeschlagene Privilegium bestimmter einzelner Geschäfte — der von den Kursmaklern ermittelten und der angemeldeten — bei der Notiz steht aber im inneren Widerspruch mit der Absicht, eine Kursfeststellung auf Grund der häufig in keinem einzelnen Geschäft zum Ausdruck kommenden „Marktlage“ zu erzielen. Die Kommission hat hier zwei verschiedene heute bestehende Arten der Kursermittelung miteinander vermengt.

Zweierlei kann man mit der Kursfeststellung erreichen wollen. Entweder: eine „Photographie“ der Marktvorgänge. Das wird am sichersten erzielt, wenn man die sämtlichen einzelnen abgeschlossenen Geschäfte notiert und nach Zeit, Quantum, Qualität (bei Waren) und Preis publiziert. Darauf läuft im wesentlichen das amerikanische System der „quotation backs“ hinaus. Oder aber man will im Kurse die oft in keinem einzelnen der Geschäfte, zuweilen auch nicht in allen zusammen, zum Ausdruck kommende — jeweilige Marktlage des betreffenden Artikels darstellen. Das kann durch Vertrauensmänner geschehen, wie es die mit der Kursfeststellung betrauten Instanzen im Berliner Produktenverkehr und Effektenterminhandel, im Frankfurter und Hamburger Effektenverkehr sind. In diesem Falle kann man formale Schranken in betreff der zu berücksichtigenden Geschäfte nicht errichten, sondern muß das Ermessen der betreffenden Funktionäre unter Kontrolle der Oeffentlichkeit ausschlagend sein lassen. Anders kann man alsdann nur verfahren, wenn man eine förmliche Konzentration möglichst des gesamten Marktangebotes auf einen bestimmten Moment herbeiführt. Dies ist möglich entweder im Wege der Auktion (public call), wie sie die englisch-amerikanischen Börsen und bei uns z. B. die Kaffeebörse in Hamburg kennt, oder durch das Institut des „Einheitskurses“, d. h. der Erledigung aller Geschäfte simultan und, soweit die gestellten Limits das nicht ausschließen, zu demselben Kurs, wie es im Berliner Kassenverkehr geschieht. Die letztere Form ist in ihrer Anwendbarkeit auf Effektenkassageschäfte und auf die Feststellung etwa von 3—4 Termineinheitskursen im Bereich des Börsentages beschränkt. Im Terminverkehr würde sie unzweifelhaft eine Zusammendrängung eines großen Teils des Verkehrs auf die Momente

der Ermittelung, also das gleiche Resultat wie die Einführung des Call's haben. Das wäre zum mindesten nicht unerwünscht.

Die Beseitigung der Differenzen in Bezug auf die äußere Form der Notierung und die thunlichste Bekanntgabe der gehandelten Quanta, welche die Kommission als erwünscht bezeichnet, sind dies unzweifelhaft, und die vermeintliche Unrealisierbarkeit des letztgedachten Wunsches wird durch die Praxis der New-Yorker Börse widerlegt. Wesentlicher wäre noch im Interesse reichlich vollständiger Erfassung die Ausdehnung des Notizenzwanges auf alle „Früh"- und sonstigen Nebenbörsen und allen im Markthandel sich abspielenden Verkehr überhaupt. —

Die Vorschläge der Kommission enthalten hiernach wirklich organische Neugestaltungen auch auf diesem Gebiete nicht. Der Gesetzentwurf schließt sich ihnen an, überläßt dem Bundesrat alles Einzelne bezüglich der Notiz und legt damit das Schwergewicht der Entwickelung in die Ausführungsvorschriften.

5. **Kommissionsgeschäft.** Börsentechnisch ist der Kommissionär die Mittelsperson zwischen der Börse und Außenstehenden. Die Rechtsform ist irrelevant. Der überkommene Rechtsbegriff (Art. 360 H.G.B.) des Kommissionärs ist überwunden. Wie der Makler vom bloßen Vermittler zum „Propermakler", so ist der Kommissionär von einem bloßen Mittelsmann, der den Auftrag des Kunden durch Abschluß eines Ausrichtungsgeschäfts mit einem Dritten erledigt, dem gegenüber er als Kontrahent des Geschäfts erschien, ohne aber seinem Auftraggeber für dasselbe zu haften, zu einer zwischen die Parteien tretenden selbständigen Mittelsinstanz geworden, welche den Gegenkontrahenten durchweg anonym läßt. Der Grund ist der gleiche: Der Kommittent will nicht mit ihm unbekannten Dritten, sondern mit dem ihm seiner Kreditwürdigkeit nach bekannten Kommissionshaus zu thun haben. Der Kommissionär will dadurch seinerseits die spezifizierte Abrechnung über die Ausrichtung abwälzen.

Im Effektenhandel ist der „Selbsteintritt" (Art. 376 H.G.B.) die Form, in welcher sich diese Zwischenschiebung des Kommissionärs zwischen die beiden materiellen Vertragsparteien vollzieht. Im Produktentermінhandel ist der Kommissionär juristisch bereits ein Eigenhändler geworden, der auf Grund eigener fester Anstellungen nach auswärts handelt. Seine Sonderstellung als Kommissionär kommt aber trotzdem darin zur Geltung, daß ihm die Realisierung des Engagements für Rechnung der Kommissare obliegt.

Die Kommission hätte nicht den gesetzlichen, sondern den börsentechnischen Begriff des Kommissionärs zu Grunde legen sollen. Sie hat mit Unrecht den Schwerpunkt ihrer Erörterungen in die Besprechung der Folgen des Selbsteintrittsrechts des Kommissionärs gelegt, insbesondere in die Frage, wie dem Uebelstande zu begegnen sei, daß Kommissionshäuser den Dispens vom Nachweis des Ausführungsgeschäfts dazu benutzen, am Kurse zu „schneiden", — namentlich wo die Art der Notiz, wie bei Feststellung mehrerer Kurse am selben Tag, dies erleichtert. Der Mißstand wird verstärkt dadurch, daß ein Zeitpunkt, bis zu welchem der Kommissionär erkennbar machen müßte, ob er als Selbstkontrahent zu erfüllen wünscht, nicht festgesetzt ist, die Art der Ausrichtung mithin oft erst nach entstandenem Konflikt dem Kommittenten bekannt gegeben wird.

Daß den Kommittenten beim Selbsteintritt andere als die verauslagten Kurse angerechnet werden — weitaus die Mehrzahl aller formell behufs Ersparung der Rechnungslegungspflicht durch Selbsteintritt ausgeführten Aufträge führen gerade bei den großen Instituten zu Ausrichtungsgeschäften — ist auch bei den solidesten Bankhäusern nicht selten und darin begründet, daß bei großen Posten, die von mehreren Kunden im gleichen Papier in Auftrag gegeben werden, die Ausrichtung nicht immer zu einem einheitlichen Kurs und in den gleichen Posten erfolgen kann. Dann berechnet man den Kunden, um sie gleichmäßig zu behandeln, einen Durchschnitt. Daß eine Verführung zu illoyalem Verhalten darin liegt, ist unzweifelhaft. Der tiefere Grund dafür, daß thatsächlich vielfach illoyal abgegerechnet wird, ist aber die unentwickelte Arbeitsteilung, speziell die in Deutschland im Gegensatz zu England übliche Kombination von Kommissions- und Eigenhandel, eine Verbindung, welche infolge der behufs Konkurrenz mit den älteren und stärkeren Börsen des Auslandes sich erhaltenden, Niedrigkeit der deutschen Provisionssätze zur Zeit noch von den Interessenten für unlösbar gehalten wird.

Dem Kursschnitt, auf welchen die Kommission das Hauptgewicht legte, kommt aber im ganzen, so unerfreulich die darin liegende Illoyalität ist, keineswegs eine solche Bedeutung zu, daß die Zurückstellung anderer Fragen hinter der Erörterung von Vorschlägen zu seiner Verhinderung gerechtfertigt erscheinen könnte. Selbst wenn das Interesse des Schutzes des Publikums gegen Ausbeutung in den Vordergrund geschoben werden sollte, war die Manipulation des „Kursmachens" seitens solcher Bankhäuser, welche die Kursbildung kleinerer Papiere thatsächlich beherrschen und in diesen Kommissionsaufträge acquirieren, weitaus bedenklicher. In Verbindung namentlich mit dem System, sich als Erfüllungskaution vom Kunden „Einschüsse" und im Fall der Kursänderung zu dessen Ungunsten „Nachschüsse" als Risikodeckung mit oft sehr kurzen Zahlungsfristen auszubedingen, kann hier das Maximum illoyalen Verhaltens erreicht werden: der Kommissionär, welcher sich für den Fall einer

dem Kunden ungünstigen Kursentwickelung Nachschüsse bei Vermeidung der Zwangsregulierung bedungen hat, beeinflußt den Kurs in der entsprechenden (dem Kunden ungünstigen) Richtung und benutzt die Kursnotiz, um den Kunden, falls der Nachschuß nicht rechtzeitig eintrifft, durch Zwangsregulierung „aus dem Engagement zu werfen". Die Festsetzung einer absoluten Minimalfrist für die Nachschußforderung wurde in der Kommission angeregt, aber nicht unter ihre Vorschläge aufgenommen. Auch ist es in der That prinzipiell richtiger, — praktisch freilich minder wirksam, — die Unterdrückung solcher Unreellitäten in den Geschäftsbedingungen dem Ehrengericht zu überlassen, wie die Kommission dies vorschlägt.

Seltsam berührt es zunächst, daß die Kommission dasjenige Gebiet, auf welchem die Mißstände hervortraten, die ihre Einberufung veranlaßten — das Depotwesen — schließlich nur mit einer ihr Interesse an dem Gesetzentwurf, welcher 1892 ausgearbeitet war, inzwischen durch einen anderen ersetzt ist, bekundenden Resolution gestreift hat, obwohl in ihrer Mitte mit Recht konstatiert wurde, daß dieser Gegenstand bei Erörterungen über das Kommissionsgeschäft nicht ausgeschieden werden könne. — Die Aeußerungen der Sachverständigen über die Verpflichtung der Kommissionäre in Bezug auf Papiere, welche sie für Rechnung der Kunden „ins Depot nehmen", differierten in charakteristischer Weise. Die Unterschiede der Auffassung und des Verhaltens hingen thatsächlich regelmäßig mit der verschiedenen Kapitalkraft zusammen: Die großen Kommissionshäuser halten sich zur realen Vorhaltung der für den Komittenten bezogenen Papiere resp. für Aussonderung individueller Stücke aus ihren Vorräten vom Stichtage an verpflichtet und belasten den Kommittenten mit den Zinsen des kreditierten Kaufpreises. Die Masse der Kommissionäre dagegen besitzt nicht ein Betriebskapital des Umfanges, um bedeutende Beträge so festlegen zu können. Sie „erkennen auf Stückekonto", d. h. substituieren ihre Lieferungsbereitschaft der realen Vorhaltung, teils durch Geschäftsbedingungen, teils ohne Weiteres, von der Rechtsansicht ausgehend, daß der Kunde erst nach (voller) Bezahlung ein Recht auf reale Aufbewahrung habe und sogar die Nummeraufgabe, welche sonst meist als der für die Entstehung dieses Rechts entscheidende Augenblick zu gelten pflegt, hierin nichts ändere. Die Eingehung des Kommissionsverhältnisses mit den Einschüssen des Kunden ist dann ein Mittel, den Kommissionshäusern Betriebskapital für Eigenspekulationen zu verschaffen. Ein absolutes Verbot des „Depotfixens" und der geschäftsbedingungsmäßigen Ausschließung der realen Vorhaltungspflicht würde deshalb den Anreiz zum Betriebe des Kommissionsgeschäftes bei den kleineren Banken stark mindern, vielen geradezu unmöglich machen. Durchgreifender wäre auch hier die direkte Erzwingung der Arbeitsteilung zwischen Propre- und Kommissionsgeschäft. Der Erwägung wert wäre auch der Gedanke, den gesamten Wertpapierbestand eines Kommissionärs (im börsentechnischen Sinn) zu gunsten seiner Emittenten durch Konkursvorrechte zu binden. Die Kommission trat ihm nicht näher.

Der neue Depotgesetzentwurf erlegt dem Kommissionär Uebersendung eines Stückeverzeichnisses binnen 3 Tagen nach Erwerb bezw. Ablauf einer angemessenen Bezugsfrist an den Kommittenten, welcher darauf nicht im Einzelfall speziell verzichtet, auf und knüpft daran den Eigentumsübergang, gestattet dem unbezahlten Kommissionär aber, sofern er nicht Stundung gewährt hat, die Uebersendung zu unterlassen, wenn er dem Kommittenten unter Rechnungsstellung ausdrücklich erklärt, daß er erst nach Befriedigung Stücke bezeichnen werde. Die Nichterfüllung der gedachten Verpflichtung soll nur das Recht des Kommittenten, nach vergeblicher Aufforderung zur Stückebezeichnung das Geschäft als nicht für seine Rechnung geschlossen zurückzuweisen und Schadenersatz zu fordern, nach sich ziehen und dies Recht erlöschen, wenn nicht binnen 3 Tagen nach Ablauf der zu gewährenden Nachfrist davon Gebrauch gemacht wird. — Eine derartige Bestimmung würde, wie ohne weiteres einleuchtet, keine nennenswerte Aenderung der derzeitigen Zustände herbeiführen. —

Die Vorschläge der Kommission betreffs des Kommissionsgeschäfts beschränken sich auf folgendes: Einmal soll — und dies ist in der That sehr erwünscht — der Kommissionär genötigt werden, sich über die Art der Ausrichtung alsbald zu erklären, auch sich gefallen zu lassen, daß der Kommittent beim Nachweis, daß er bei realer Ausrichtung günstiger gesehen sein würde, diese günstigere Chance für sich geltend macht. Erklärt er sich nicht, so soll er als Selbstkontrahent gelten. Letzteres entspricht der Entwickelungstendenz, und es ist wenig sinnvoll, wenn der Gesetzentwurf die Vermutung umgekehrt aufstellen will. — Die Kommission ging weiter von der Auffassung aus, daß der für die Kursberechnung maßgebende Zeitpunkt der Ausrichtung beim Selbsteintritt derjenige der Abgabe der Ausführungsanzeige sei; die möglichste Feststellung einer Mehrheit von Kursen in fest bestimmten kürzeren Zeiträumen sollte bei Abgabe der Ausführungsanzeige während der Börse die Fixierung des maßgebenden Kurses erleichtern, wenn aber die Anzeige erst nach Schluß erfolgte, der Schlußkurs oder der etwa dem Kommittenten günstigere Kursdurchschnitt nach Wahl des letzteren der anzurechnende Kurs sein. Zur Kontrolle des

Schnittes sollte der Kommissionär zur Führung eines besonderen Buches, in welches an der Börse seine sämtlichen Abschlüsse einzutragen seien, verpflichtet werden. Diese letztere Kontrollmaßregel hat der Gesetzentwurf wieder fallen lassen.

Wesentliche organische Umgestaltungen hat also auch hier die Kommission nicht versucht. Ihre Einzelvorschläge sind sachgemäß, der entsprechende (von Wiener verfaßte) Teil des Berichtes wohl die beste Partie desselben. —

Alles in allem hat die Kommission unzweifelhaft, abgesehen von dem sehr schätzenswerten Thatsachenmaterial, welches sie zusammengebracht hat, auch eine große Zahl beachtenswerter Einzelvorschläge zu Tage gefördert, und auch die beiden erheblichsten Neuschöpfungen, welche sie vorschlägt — das Ehrengericht einerseits, das Terminregister andererseits —, beruhen auf Grundgedanken, die in wesentlichen Punkten zutreffen und eine erhebliche Tragweite haben. Die Schwäche ihrer Vorschläge ist, daß der Standpunkt der Beurteilung, auf den sich die Kommission bei Betrachtung der Erscheinungen des Börsenverkehrs gestellt hat, zu Bedenken Anlaß giebt. Er ist wesentlich *moralisierend*. Es kann aber nicht der *zentrale* Zweck eines staatlichen Eingreifens auf dem Gebiete des Börsenwesens sein, das Publikum vor Verlusten im Börsenspiel zu schützen, so erfreulich es ist, wenn es gelingt, dieses Ziel nebenher zu fördern. Das Interesse des Staates konzentriert sich vielmehr auf zwei Punkte: 1) auf die Erhaltung und Steigerung der *internationalen* Machtstellung der deutschen Börse den Börsen des Auslandes gegenüber und 2) darauf, daß die wesentliche ökonomische Funktion der Börse, als Verkehrsregulator, insbesondere in der Marktpreisbildung, korrekt zu funktionieren, gewahrt bleibe. In Bezug auf den ersten Punkt kann das Staatsinteresse mit der moralisierenden Betrachtung direkt kollidieren, in Bezug auf den zweiten fällt es nur teilweise damit zusammen. — Die *agrarische* Börsenkritik, so oft sie in technischen Einzelheiten, namentlich des Getreidehandels, mit ihren Beschwerden recht hat, dreht sich in Wahrheit doch um etwas ganz Anderes als ein zentrales politisches Interesse; ihr *wirkliches* Ziel: Verschiebung der ökonomischen und damit der politischen Machtlage im Innern zu gunsten des ländlichen Grundbesitzes, insbesondere Großgrundbesitzes, *durch Herabdrückung* der Bedeutung der deutschen Börsen, könnte unter den derzeitigen Verhältnissen nur auf Kosten der ökonomischen Machtstellung Deutschlands erreicht werden.

Dieser von *politischen* Machtinteressen bestimmte Klassen diktierten Kritik kann das Werk der Kommission so wenig wie ein anderes genügen. Und auch der *moralisierenden* Kritik, welche — von ihrem Standpunkt aus mit vielfach untrügbarem Recht — breite Kreise der Nation an der Börse üben, ist entgegenzuhalten, daß es eine „prinzipielle" Lösung ökonomischer Fragen unter dem Gesichtspunkt einer ökonomischen oder sozialen „*Gerechtigkeit*", wie überhaupt unter irgend einem „*ethischen*" Gesichtspunkt jedenfalls überall da für einen einzelnen Staat *nicht* giebt, wo die politischen Machtinteressen des Staates und der nationalen Gemeinschaft selbst im Kampf mit anderen Gemeinschaften um die politische und ökonomische Herrschaft in Frage stehen. Das ist auf dem Gebiete der Börse der Fall und *deshalb* ist die Frage einer „Börsenreform" zur Zeit einer solchen „prinzipiellen" Lösung nicht fähig.

Litteratur:

Zu dem *Material der Börsenenquetekommission* (Berlin 1894) treten jetzt die *Börsen- und Depotgesetzentwürfe* mit Motiven (erschienen bei Heymann in Berlin, 1895). Ueber die Börsenenquete haben fast alle Fachzeitschriften Referate gebracht. Ich beziehe mich zur Ergänzung der obigen Skizze auf meine Verarbeitung des Materials in der Zeitschrift für Handelsrecht, Bd. 43 fg. (noch unvollständig). Vergl. ferner: G. *Cohn*, Zur Börsenreform, 1895.

Max Weber.

Boykott.

1. Begriff und Wesen des B. 2. Methode und Durchführung des B. 3. Ursprung und Entwickelung des B. in Europa und Amerika. 4. Die volkswirtschaftliche Bedeutung des B.

1. Begriff und Wesen des B. Boykott ist ein Kampfmittel der organisierten Arbeiterschaft gegen das Unternehmertum. Wir verstehen darunter die Verrufserklärung eines Arbeitgebers durch die geschlossenen Arbeiterorganisationen, welche seine Waren ächten und von jedem wirtschaftlichen Verkehr ausschließen soll. Die ganze Maßregel ist demgemäß nicht so sehr gegen die Person eines mißliebigen Arbeitgebers oder eine Gruppe von solchen, als gegen die von diesen produzierten Güter gerichtet. Jene sollen auf diese Weise ökonomisch zu Grunde gerichtet werden, kein Arbeiter darf mit den Geächteten in irgendwelche Beziehungen treten, ohne gleichfalls dem Bannfluche zu verfallen. Der Grund zur Verhängung des Boykotts liegt in der Schmälerung der Arbeitsbedingungen oder in sonstigen wirtschaftlichen, sozialen oder politischen Vergehungen des Unternehmers gegen Mitglieder der Arbeiterorganisation oder diese selbst. Er soll ein besonderes Machtmittel zur Ergänzung und Verschärfung der Arbeitseinstellungen sein und das widerstrebende Unternehmerelement dem Willen der Arbeiter unterwerfen, es unter die Arbeiterforderungen beugen.

Dieses Aushungerungssystem wird zu

einem doppelten Endziele verwendet. Die rohere und brutalere Erscheinungsform ist lediglich ein Mittel der Rache der Arbeitergenossenschaften. Man will den Gegner einfach materiell und gesellschaftlich vernichten, man will ihn zwingen, entweder auszuwandern oder seine Tage im Armenhaus zu beschließen als Ausgestoßener aus der menschlichen Gesellschaft. Je mehr es der Arbeiterschaft gelingt, sich interlokal oder gar international zu organisieren, desto wirkungsvoller wird sich dieser Racheakt an dem Betroffenen äußern. In der milderen Gestalt dagegen ist der Boykott nicht Selbstzweck, sondern nur ein Mittel zum Zweck. Er soll dazu dienen, durch eine organisierte Kundschaftsentziehung den betroffenen Arbeitgeber den Forderungen der Arbeiter gefügig zu machen, er bildet eine Unterstützung und Verschärfung im Kampfe der Arbeit mit dem Kapital. In dieser letzteren Erscheinungsform gewinnt er namentlich in Verbindung mit den Arbeitseinstellungen und Aussperrungen seine volle Bedeutung.

Durch die zunehmende Entwickelung des Verkehrs, durch die wirtschaftliche Freiheit und Freizügigkeit wird der Ausgang der Streiks für die Arbeiter immer zweifelhafter. Der Arbeitgeber ist immer mehr in der Lage, sich von auswärts Ersatzarbeiter zu beschaffen, die verödeten Arbeitsstellen rasch wieder zu besetzen, namentlich wenn, wie in der modernen Volkswirtschaft häufig, eine größere oder geringere Zahl von Arbeitskräften infolge der Arbeitslosigkeit verfügbar sind. Hier soll nun gerade der Boykott durch sein Aushungerungssystem den widerstrebenden Arbeitgeber zum Nachgeben nötigen. Darum richtet sich auch die Forderung der streikenden Arbeiter auf die Entlassung der Ersatzarbeiter, der sog. „Scabs". Ihre Beseitigung wird durch die Androhung der Boykottierung zu erzwingen gesucht. Und indem man den Unternehmer vom Arbeiterzufluß von außen absperren will, sucht man ihm durch die Unverkäuflichkeit seiner auf Lager befindlichen Produkte die Kapitulation vor den Forderungen der Ausständigen abzuringen.

Ebenso kann die organisierte Arbeiterschaft versuchen, eine Aussperre durch den Boykott zu beantworten. Auch hier handelt es sich um die Ausübung einer wirtschaftlichen Zwangsgewalt auf einen Arbeitgeber, durch welche dieser veranlaßt werden soll, die entlassenen Arbeiter einer Arbeiterorganisation wieder anzustellen, bezw. die angestellten, der betreffenden Organisation nicht angehörenden Arbeiter wieder zu entlassen. Häufig beruht die Verhängung des Boykotts als Begleiterscheinung der Arbeiterkämpfe auf einer einheitlichen Grundlage. Die organisierte Arbeiterschaft sucht die Arbeiterausstände oder sonstige Gelegenheiten des sozialen Klassenkampfes dazu zu benutzen, um den bedrängten Unternehmern die Bedingung aufzuerlegen, nur Arbeiter einer bestimmten Genossenschaft, nur organisierte Arbeiter aufzunehmen und alle Arbeiter, welche außerhalb solcher Verbände stehen, schlechthin auszuschließen. Damit soll ein doppelter Zweck erreicht werden. Einmal soll der Arbeitgeber den Forderungen der Arbeiterschaft gefügig gemacht werden und sodann wird auf die lauen, jeder straffen Organisation abholden Elemente der arbeitenden Bevölkerung indirekt ein Zwang zum Anschuß an den Verband ausgeübt. Die Furcht vor Erschwerung ihrer materiellen Lage, vor Arbeitslosigkeit und wirtschaftlicher Not soll dieselben den Arbeitergenossenschaften zuführen. Daraus erklärt es sich auch, daß in neuerer Zeit beim Friedensschlusse eines Boykottkrieges die Forderung der Arbeiter, den *Arbeitsnachweis* ausschließlich auszuüben, die Einstellung von Arbeitskräften unbedingt von der Benutzung dieses Arbeitsnachweises der organisierten Verbände abhängig zu machen, jede Beeinflussung des Unternehmertums grundsätzlich zu beseitigen, von den Arbeiterführern mit aller Schärfe in den Vordergrund gerückt wurde.

2. Methode und Durchführung des B. Die organisierte Versperrung des Absatzes durch den Boykott läßt sich naturgemäß nur bei solchen Waren oder Leistungen durchführen, deren hauptsächliche Abnehmer die arbeitende Klasse ist. Es müssen also Massenkonsumartikel sein und zwar solche, welche von denjenigen Kreisen gebraucht oder verbraucht werden, auf welche die Arbeiterorganisationen Einfluß auszuüben imstande sind. Die Methode besteht einfach darin, daß die Waren bestimmter Fabrikanten in Verruf erklärt werden und die boykottierende Arbeitergenossenschaft ihren Mitgliedern oder den von ihr abhängigen Gesellschaftskreisen den Kauf oder Gebrauch der proskribierten Produkte untersagt, eventuell die Außerachtlassung des Verbots mit Ausschluß oder ebenfalls sekundärer Boykottierung bedroht. Je nach der Art, Qualität der Artikel und nach dem Bedürfnis, welche dieselben befriedigt, ist der verhängte Boykott einer größeren oder geringeren Verbreitung fähig. Ausgeschlossen ist er aber bei solchen Erzeugnissen, für welche die Arbeiterschaft als Konsument nicht in Betracht kommt. In der Mehrzahl der Fälle wird aber der Boykottierte der organisierten Arbeiterschaft nicht unmittelbar erreichbar sein, weil hier regelmäßig die unmittelbare Berührung zwischen dem Unternehmer, als zu bekämpfenden Arbeitgeber, und den genossenschaftlich gegliederten Arbeitern, als Konsumenten, fehlt. Es bedarf also eines Zwischengliedes, um den Boykott durchzuführen. Das Interdikt muß daher auf den Zwischen- und Kleinhandel ausgedehnt werden, welcher von dem boykottierten Fabri-

kanten Waren bezieht und sie an die Arbeiter im Kleinen absetzt. Und thatsächlich pflegt der neuere Boykott durch die Vermittelung dieser Kanäle bewirkt zu werden, indem alle Kleinhändler und Verschleißer in Verruf erklärt werden, welche Fabrikate einer geboykotteten Firma führen. Der Kleinkaufmann ist aber in viel größerem Maße von der Arbeiterbevölkerung unmittelbar abhängig als der kapitalistische Unternehmer, den man nur dadurch indirekt schädigen oder wirtschaftlich vernichten kann. Die formale Durchführung des Boykotts geschieht durch öffentliche Bekanntgabe der proskribierten Geschäfte in Arbeiterversammlungen, Arbeiterzeitungen oder durch Flugblätter, damit sich niemand durch Unkenntnis entschuldigen kann.

Für die Wirksamkeit des Boykotts entscheidet vor allem Art, Straffheit und Disziplin der Arbeiterorganisation. Je allgemeiner, ausgedehnter und besser organisiert dieselbe ist, je größer die Zahl der Teilnehmer und je rascher der Absatz der boykottierten Waren erfolgen muß, um dieselben vor dem Verderben zu bewahren, desto erfolgreicher kann das Boykotten sein. Eine weitere Bedingung für den Erfolg des Boykotts ist die Möglichkeit, den Absatz zu occupieren. Ein Unternehmer, der ausschließlich für den Lokalabsatz produziert, ist leichter zu bekämpfen als derjenige, welcher seine Waren auch nach auswärts sendet. Der Fabrikant, welcher für den ausländischen Export arbeitet, ist dem Boykott überhaupt meist ganz unzugänglich. Die lokale Durchführung der Boykottierung läßt sich leichter bewerkstelligen als die interlokale, weil lokale Arbeiterorganisationen meist vorhanden sind, den interlokalen es aber regelmäßig an dem festen Zusammenhalt fehlt. Endlich spielt Umfang und Maß der Kontrolle bei der Ausführbarkeit des Boykotts eine wichtige Rolle. Diese Beaufsichtigung muß sich nach zwei Richtungen erstrecken. Zunächst müssen die Arbeiter als Angehörige einer boykottierenden Arbeitergenossenschaft beaufsichtigt werden, daß sie die geächteten Waren nicht kaufen und sodann hat sich die Aufsicht auf die Kleinkaufleute zu beziehen, daß sie auch thatsächlich dem Verbote nachkommen. Der Boykott kann sich immer nur auf einige wenige Artikel erstrecken, weil die große Masse nur gelenkt werden kann, wenn die Aufmerksamkeit nur auf einen oder wenige Punkte konzentriert wird. Je mehr aber der Markt von Unternehmern beherrscht wird, welche den Absatz monopolistisch beherrschen, desto weniger wird der Boykott ausführbar.

3. **Ursprung und Entwickelung des B. in Europa und Amerika.** Der moderne Boykott hat seinen Vorläufer in dem „Schelten und Auftreiben", einem in der Zunftzeit gebräuchlichen Kampfmittel gegen „unehrliche" Mitglieder des Handwerks. Der Name des unehrlichen Handwerkers, welcher sich gegen die Vorschriften der Zunftordnung oder gegen die Verfügungen der Zunftbehörden vergangen hatte, wurde auf dem „schwarzen Brett" bekannt gegeben. Beim gescholtenen Meister darf kein Geselle mehr arbeiten, derselbe darf nicht mehr bei der Morgensprache und anderen Zusammenkünften der Zunftgenossen erscheinen, auf dem Markte nicht mehr neben den anderen Meistern, sondern nur drei Schritte von diesen entfernt seine Waren feilbieten oder war eventuell völlig vom Absatze auf dem städtischen Markte ausgeschlossen u. dgl. m. Der gescholtene Geselle dagegen muß seine Arbeitsstelle verlassen, kein Geselle darf mehr neben ihm arbeiten, ohne selbst gescholten zu werden. Will er an einem anderen Orte Arbeit nehmen, so wird er „aufgetrieben", d. h. er wird durch Briefe an die Orte verfolgt, wohin er sich wendet oder wo er Arbeit sucht.

Das Schelten und Auftreiben war zunächst eine gesetzmäßige Institution des mittelalterlichen Gewerberechts, um die zünftige Ehrlichkeit zu schützen und zu erhalten. Seit dem 16. Jahrhundert nimmt sie aber einen teilweise anderen Charakter an und wird zu einem Kampfmittel der organisierten Gesellenschaft. Sobald die Gesellenverbände den Meisterzünften als eine festgefügte Organisation gegenübertraten, haben sie zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Standesinteressen, um die ihrem Lebenskreise zunächst liegenden Forderungen gekämpft. In diesem sozialen Klassenkampfe zwischen den Arbeitnehmern und Arbeitgebern hat die Gesellenschaft durch ihr Gesellengericht den zünftigen Meistern Vorschriften zu geben gesucht und die sich weigernden Handwerksherren geächtet. Als Kampfmittel zu Erreichung dieses Zweckes bediente sie sich des Scheltens gegen die Meister, sie verbot den Genossen, bei einem gescholtenen Meister ein Arbeitsverhältnis einzugehen und seine Waren zu kaufen. Damit war das Schelten zu einem Bestandteil der mittelalterlichen Arbeiterbewegung geworden. Wir haben es hier mit einer Erscheinung des Wirtschaftslebens zu thun, deren Ziel war die Beugung der Meisterinteressen unter die Forderungen der Gesellenschaft. Diese Verrufserklärung eines Arbeitgebers durch die Arbeitergenossenschaften ist nichts Anderes als das Boykotten der neuesten sozialen Kämpfe.

Das System des Boykottens stammt seinem Ursprunge nach aus Irland. Seltsamer Weise aber hat dieses neue Kampfmittel seine Wurzel nicht im Erdreich der sozialen Kämpfe der industriellen Arbeiterschaft, sondern ist den irischen Agrarkämpfen entwachsen. Charles Cunningham Boykott lebte Ende der siebziger Jahre in Lough Mask (Grafschaft Mayo) und war Grundbesitzverwalter und Agent des Lord Erne. Seine Haupt-

aufgabe bestand in der Ueberwachung der kleinen Pächter, ob dieselben ihren Verpflichtungen gegen den Gutsherrn nachkamen. Dabei verfuhr er mit solcher Strenge, Unerbittlichkeit und Hartherzigkeit, daß der Haß des ganzen Landes sich auf seine Person konzentrierte. Im Herbste 1879 hatte die Erbitterung gegen ihn den Gipfel erreicht, so daß die nationale Landliga beschloß, gegen ihn vorzugehen. Man scheute sich indessen vor Gewaltmaßregeln, sondern sprach gegen ihn die allgemeine Aechtung aus. Alle seine Arbeiter kündigten ihm unmittelbar vor der Ernte, so daß er das Getreide von seinen gepachteten Feldern nicht einbringen konnte. Die Dienstboten verließen sein Haus. Er suchte daher auswärts neue Arbeitskräfte anzuwerben und bereiste das ganze Land, konnte aber keine finden. Obgleich sonst Tausende von hungernden Vagabunden bereit waren, zu jedem Preise eine Arbeit zu übernehmen, so vermochte dennoch Boykott keinen einzigen zu gewinnen. Die Fuhrwerksbesitzer wollten ihn nicht fahren, die Hotelbesitzer ihm keine Unterkunft gewähren. Schlächter, Bäcker und Krämer verkauften ihm keine Lebensmittel. Als er sein gemästetes Vieh auf den englischen Markt schicken wollte, weigerte sich die Eisenbahngesellschaft den Transport zu übernehmen. Die Wirkungen des Bannfluchs lasteten mit unwiderstehlicher Gewalt auf seinen Schultern. Endlich schritt die Regierung zu gunsten des Ausgestoßenen ein. In einer entlegenen Gegend im Norden der Insel, wo die Landliga wenig Einfluß hatte, wurde eine Schar Arbeiter gemietet und unter starker militärischer Bedeckung nach Lough Mask gebracht. Doch war es für die Ernte bereits zu spät geworden, das Getreide war am Halm verfault und die Arbeiter mußten unverrichteter Dinge wieder abziehen. Die Kosten für den militärischen Schutz sollen 25 000 £ betragen haben.

Boykott mußte Lough Mask verlassen. Englische Grundbesitzer versahen ihn mit Geldmitteln zur Auswanderung. Im Frühjahr 1881 soll er in New-York angekommen sein, doch kehrte er schon 1883 wieder nach der grünen Insel zurück. Er hatte unterdessen seine Ansicht gründlich geändert und ist in das Lager seiner früheren Gegner übergegangen, wo er sich in der Folgezeit einer gewissen Beliebtheit erfreute. Dieser erste Erfolg des Boykottsystems reizte in Irland zur Wiederholung. Mißliebige Personen mußten mehrfach infolge der über sie verhängten Acht ihre Stellungen verlassen. Wer sich weigerte, sich dem Boykott anzuschließen, verfiel gleichfalls dem Bannfluch. Verschiedene Kaufleute, welche an Proskribierte Waren verkauft hatten, wurden auf diese Weise zu Grunde gerichtet. Das größte Geschäft in Irland, welches durch das Boykottsystem betroffen wurde, war die dem Lord Ardilaun gehörige Brauerei von Guineß. Dieser Streit endigte zwar mit einem Kompromiß beider Parteien, welchen aber die Boykotter als einen moralischen Sieg betrachteten.

Im Laufe der achtziger Jahre unseres Jahrhunderts wurde das System des Boykottens in den Vereinigten Staaten auch zu einem Kampfmittel in der industriellen Arbeiterfrage. Hier hat man auch versucht, demselben eine theoretische Grundlage zu geben. Die nordamerikanische Atmosphäre ist mit ihrer Sucht nach Uebertreibung besonders geeignet, solche soziale Experimente durchzukosten. Die Begründung wurde aber nicht nur mit den allgemeinen Hilfsmitteln, welche für den sozialen Klassenkampf in Betracht kommen, geführt, sondern auch — und das ist für die nordamerikanischen Verhältnisse charakteristisch — die Bibel hat das Rüstzeug zur Beweisführung liefern müssen. Namentlich ist auch der Apostel Paulus als Verteidiger des Boykotts angeführt worden[1]).

Der Boykott hat sich in Nordamerika zu einem Kampfmittel der Arbeiterorganisationen herausgebildet. Er soll insbesondere zur Ergänzung und Verstärkung der Arbeitseinstellungen dienen und wird insbesondere von den Gewerkschaften ausgeübt. Die zunehmende Dichtigkeit der Bevölkerung und die Fortschritte der industriellen Arbeitsteilung in den großen Städten des Ostens hat die Aussichten auf einen erfolgreichen Ausgang des Streiks immer mehr verringert. Der Ersatz durch andere Arbeiter, auch durch neue Einwanderer wird für den betroffenen Arbeitgeber immer leichter zu bewerkstelligen. Obgleich aber die Zentralverbände der Arbeiterorganisationen mit aller Energie versucht haben, alle Arten von Handarbeitern, gelernte und ungelernte ihrer Gruppe zuzuführen, so ist es ihnen doch nicht gelungen, dieses Ziel zu erreichen. Als die Hauptaufgabe des Boykotts muß es daher betrachtet werden, den Arbeitgeber bei einem Ausstande zu nötigen, die angeworbenen Ersatzarbeiter, die sog. „Scabs", wieder zu entlassen. Die Gewerkschaften erklären einen Unternehmer solange in Verruf, bis die Unionleute wieder angestellt und die von diesen gestellten Forderungen erfüllt sind. Ein anderer Grund zur Verhängung des Boykotts ist eine Aussperre seitens eines Arbeitgebers. Auch hier soll die organisierte Kundschaftsentziehung den Unternehmer zwingen, die beseitigten Gewerkschaftler wieder aufzunehmen. Endlich aber ist der Boykott auch in solchen Fällen von den Gewerkschaften angewendet worden, um die Wirkung einer Arbeitseinstellung zu

1) Theſſ. 3, 11—14: „Wir hören, daß etliche unter Euch wandeln unordentlich und arbeiten nicht, sondern treiben Vorwitz .... So aber jemand nicht gehorsam ist unserm Wort, den zeichnet an durch einen Brief und habt nichts mit ihm zu schaffen, auf daß er schamrot werde."

verschärfen, bei dem der Arbeitgeber keine Ersatzarbeiter heranziehen kann. Er soll durch die Unverkäuflichkeit seiner Produkte, die sich auf Lager befinden, gezwungen werden, den Ausständigen nachzugeben. Doch hat es sich in dem letzteren Fall häufig gezeigt, daß der Boykott den gewünschten Erfolg nicht hatte. Denn dieses Aushungerungssystem wirkt niemals rasch, sondern nur langsam, eine Wirkung, auf welche die ausständigen Arbeiter infolge ihrer materiellen Lage kaum jemals warten können.

Außer Geschäftsleuten und Arbeitgebern wurden in Nordamerika auch vielfach Zeitungen geboykottet, welche sich den Gewerkschaftsbewegungen gegenüber feindselig gezeigt hatten. Man verbot das Halten derselben, sowie das Inserieren in denselben. Wenn aber ein solches Blatt, dessen Leserkreis mit hauptsächlich aus dem Arbeiterstand besteht, von diesem nicht mehr gehalten und nicht mehr gelesen wird, so können auch Großkaufleute und Fabrikanten veranlaßt werden, in dieser Zeitung nicht mehr zu inserieren, falls die Detaillisten, ihre Abnehmer, zur Arbeitersache halten. Wer die Zeitung weiterhin benutzt, verfällt gleichfalls der Ächtung. Die Kontrolle ist dabei leichter durchzuführen, weil die Beziehungen irgend einer Firma zu einer Zeitung in dem Annoncieren öffentlich bekannt werden und festzustellen sind.

Von ähnlicher Wirkung wie der Boykott ist auch das sog. „Labelsystem", welches bereits früher in den Vereinigten Staaten zur Anwendung gebracht worden war, ehe der Boykott üblich wurde. Es diente zur Absatzerschwerung der Tenementszigarren, sowie der von Chinesen oder Strafgefangenen gearbeiteten. Dieses von der internationalen Zigarrenmachergewerkschaft geübte Verfahren besteht in der Anbringung einer Etikette oder eines „Label" an den Kisten der von einem Gewerkschaftler gearbeiteten Zigarren, durch welche dieselben mit Aufschrift und und Druck von den durch sog. „billige" Arbeit hergestellten unterschieden werden. Dadurch versuchte man den Absatz von Zigarren zu erschweren, welche von den Konkurrenten der Gewerkschaften verfertigt sind. Das Labelsystem wirkt auch nur mittelbar, indem es die Arbeitsprodukte von Unionsleuten besonders empfiehlt, doch fehlt hier der brutale Zwang gegenüber den Konsumenten wie beim Boykott.

Von Nordamerika eingeführt, ist auch auf dem europäischen Kontinent das System des Boykottens eingedrungen. Hier hat sich dasselbe gleichfalls in Verbindung mit der Arbeiterbewegung und den sozialen Klassenkämpfen entfaltet. Dabei ist es das charakteristische Merkmal, daß politische Interessen und politische Parteikämpfe das Endziel dieser Bestrebungen bilden. Nicht so fast der Kampf um die Erringung besserer Arbeitsbedingungen oder um die Verbesserung der materiellen Lage der Arbeiterschaft ist der Hauptzweck des Boykotts, sondern im Mittelpunkte steht vor allem der Kampf um die politische Macht gegen die sozialen Faktoren, auf welchen die moderne Rechtsordnung und Gesellschaftsverfassung beruht. Die Leiter der in diesem Sinne politischen Arbeiterbewegung sehen in dem Boykotten eines der vielen Mittel, die Umgestaltung der bestehenden Zustände langsam, aber systematisch vorzubereiten. Von besonderem Werte aber erscheint der Boykott den politischen Arbeiterführern als der Versuch einer Kraftprobe im sozialen Klassenkampfe. Es ist derselbe eine Probe für die Straffheit der Organisation in der sozialistischen Arbeiterpartei, ob und inwieweit sie hinlänglich geschult und diszipliniert sei, um weitere Schritte und Unternehmungen im Kampfe mit dem Kapitalismus wagen zu können.

Diesen Charakter hat der Boykott in den letzten Jahren besonders in der Arbeiterbewegung Deutschlands angenommen, wo er ein wichtiges Agitations- und Kampfmittel der sozialdemokratischen Partei geworden ist. Seit dem Jahre 1880 ist er zuerst in Sachsen gegen Wirte angewendet worden, welche ihre Säle nicht zu sozialdemokratischen Versammlungen hergeben wollten. Insbesondere aber sind die Bierbrauereien — zuerst 1889 in Hamburg — dem Boykott unterworfen worden. Sie haben sich thatsächlich im Gewerkschaftskampfe als diejenigen Objekte erwiesen, welche der Boykottierung am meisten zugänglich sind. In größerem Umfange wurde namentlich in Berlin 1894 ein Boykott ein halbes Jahr gegen einzelne große Brauereien durchgeführt, der schließlich durch eine Art Kompromiß beigelegt wurde. Auch das amerikanische „Labelsystem" hat in Deutschland in der Form der Kontrollmarke Eingang gefunden. Dieses Verfahren ist insbesondere bei Hüten, Zigarren, Stiefeln, Kleidern, Textilwaren u. dergl. m. angewendet worden. Vergl. dazu Art. „Arbeitseinstellungen" in diesem Supplementbande, oben S. 104.

4. Volkswirtschaftliche Bedeutung des B. Der Boykott ist rein negativer Natur, er ist durchaus ungeeignet, zur Lösung der Arbeiterfrage beizutragen. Denn er stellt sich als nichts anderes dar, denn ein Kampfmittel, welches die Gegensätze von Kapital und Arbeit verschärft. Aus seinem ursprünglichen Zwecke der Rache ist er zu einer Waffe geworden, um widerstrebende Arbeitgeber unter den Willen der organisierten Arbeiterschaft zu beugen. Die materielle Lage des Arbeiters wird in der Regel durch ihn nicht gebessert, wobei aber nicht geleugnet werden soll, daß unter Umständen sozialrevolutionäre, politische Parteien ihre Rechnung finden mögen. Der Unterschied von Arbeitsausstand und Boykott besteht für die Volkswirtschaft

darin, daß die Arbeitseinstellungen die Produktion plötzlich unterbrechen, die Zunahme des Volkswohlstandes hemmen, die Interessen der Konsumenten beeinträchtigen können. Die Arbeiter verlieren ihren Lohn und sind Entbehrungen ausgesetzt. Ihre verminderte Kaufkraft schädigt die Lieferanten von Massenkonsumartikeln und jeder Streik führt regelmäßig zu einer größeren oder geringeren Stockung des Güterverkehrs. Der Boykott dagegen verschiebt nur die Produktion, sobald er erfolgreich wird. Der verminderten Nachfrage nach einer Sorte von bestimmten Waren entspricht eine vermehrte nach anderen oder die stockende Nachfrage nach Artikeln des einen Fabrikanten wird durch eine gesteigerte nach solchen eines anderen Produzenten ersetzt. Dadurch kann eine Produktionsstätte ganz verschwinden, während ihre Arbeit anderen Unternehmungen zuwächst. Macht der boykottierte Arbeitgeber Bankerott, so wird sein stehendes und umlaufendes Kapital entwertet, es ist anderweitig nicht verwendbar. Die organisierte Arbeiterschaft kann aus dem Zusammenbruch einzelner geboykotteter Unternehmungen, welche keine gewerkschaftlichen Arbeiter beschäftigen, den Nutzen ziehen, daß die Nichtgewerkschaftler ihre Stellung verlieren, den Gewerkschaftlern gegenüber in eine ungünstige Lage geraten und daß dadurch die Interessen der Assoziation indirekt gefördert werden. Allein durch die Einschränkung des Angebots ergiebt sich andererseits leicht für den Arbeiter eine Preissteigerung, wenn die geboykotteten Produzenten Waren herstellen, welche für die Lebenshaltung unentbehrlich sind.

Wiewohl alle sozialen Reibungen die Grundlage für alle sozialen Fortschritte sind, so stehen doch Arbeitsausstand und Boykott keineswegs auf der gleichen Stufe. Die Arbeitseinstellung ist eine soziale Erscheinung, welche aus dem freien Arbeitsvertrag hervorgeht, und daher eine Angelegenheit, welche in der Regel lediglich den Arbeitgeber und Arbeitnehmer betrifft. Die öffentliche Autorität hat nur bei Ausschreitungen und gewaltsamen Angriffen auf die Arbeiter, welche sich dem Streik nicht anschließen, Veranlassung, einzutreten. Dagegen ist der Boykott ein Kampfmittel, wodurch nicht nur die Arbeitgeber und Arbeiter betroffen, sondern auch dritte Personen unberechtigter Weise in Mitleidenschaft gezogen werden. Es soll durch die organisierte Arbeiterschaft eine brutale Diktatur auf weitere Schichten der Bevölkerung ausgeübt, sie sollen durch die Drohung der Aechtung den Arbeiterforderungen unterworfen werden. Das aber widerstreitet unbedingt den Bedürfnissen des Gemeinschaftslebens und steht mit den Aufgaben des Staates als Schützer derselben im Widerspruch. Daher ist unbedingt ein Eingreifen des Staates als berechtigt anzusehen. Indessen wird es sich in dieser Frage mehr um Prävention durch Schiedsgerichte und ähnliche Einrichtungen handeln, als um Repression durch das Strafgesetz. Soviel darf aber auch von letzterem gefordert werden, daß es den friedlichen Staatsbürger schützt vor den Gewaltmaßregeln der organisierten Fäuste. Und um deswillen erscheint eine jüngste Reichsgerichtsentscheidung (Juni 1895) als durchaus zutreffend, welche den Boykott, insofern er durch die Verrufserklärung weite Kreise der Bevölkerung zu beunruhigen geeignet ist, als groben Unfug für straffällig erklärt, gleichviel ob der Boykott an sich strafbar ist oder nicht.

Litteratur:

Sartorius von Waltershausen, Boykotten, ein neues Kampfmittel der amerikanischen Gewerkvereine, Jahrb. f. Nat. N. F. XI. Bd., S. 1—18. Derselbe, Die nordamerikanischen Gewerkschaften unter dem Einfluß der fortschreitenden Produktionstechnik, Berlin 1886, S. 237—263. Herkner, Die irische Agrarfrage, Jahrb. f. Nat. N. F. Bd. XXI, S. 483 ff. Boh, Wider den Boykott. Drittes Tausend, Dresden 1895. Roesicke, Bierboykott und Arbeitsnachweis der Berliner Bierbrauereien, Preuß. Jahrbücher, Februar 1895. Derselbe, Entwickelung und Stand des Berliner Bierboykotts, Sozialpolit. Zentralblatt, 3. Jahrg., Nr. 39. Auer, Entwickelung und Stand des Berliner Bierboykotts, Sozialpolit. Zentralblatt, 3. Jahrg., Nr. 40. Der Berliner Bierboykott vor dem Gewerbegerichte, Sozialpolit. Zentralblatt, 3. Jahrg., Nr. 41. Lux, Aussichten des Berliner Bierboykotts, Sozialpolit. Zentralblatt, 3. Jahrg., Nr. 46. Der Berliner Bierboykott, Sozialpolit. Zentralblatt, 4. Jahrg., No. 4. Auer, Rückblick auf den Berliner Bierboykott, Sozialpolit. Zentralblatt, 4. Jahrg., Nr. 14. Heinemann, Die Strafbarkeit des Boykotts nach geltendem Reichsrecht, Sozialpolit. Zentralblatt, 4. Jahrg., Nr. 44. Oldenburg, Art. „Arbeitseinstellungen in Deutschland" in diesem Supplementbande oben S. 97 fg. Heckel, Boykott, Jahrb. f. Nat., III. F. 10. Bd., 1895. Boycott of Breweries in Berlin. Labour Gazette, London 1894, S. 189, 221, 254, 286, 317 und 350.

Max von Heckel.

Branntweinsteuer.

(Deutschland).

1. Vorbemerkung. 2. Produktion, Verbrauch und Ausfuhr von Branntwein. 3. Hauptzielpunkte des G. v. 16. VI. 1895. 4. Die steuertechnischen Vorschriften des neuen Gesetzes. 5. Die steuerfiskalischen Vorschriften.

1. Vorbemerkung. In dem Aufsatze Branntweinsteuer im II. Bande des „Handwörterbuchs" S. 714 fg. ist über die Besteuerung in Deutschland eingehend referiert. Jene Ausführungen fanden ihren Abschluß mit dem

R.G. v. 24. VI. 1887 und mit dem Hinweise auf die zu dem Gesetze erlassenen Ausführungsverordnungen, auf die Abänderung des Gesetzes durch G. v. 7. IV. 1889 und auf die Wirksamkeit des neuen Gesetzes. Allein schon bald nach Veröffentlichung jenes Artikels erfolgte eine weitere Abänderung des Gesetzes durch G. v. 8. VI. 1891 (R.G.Bl., S. 338 fg.), und in der Session von 1892/93 wurde dem Reichstage ein neuer, tief einschneidender Entwurf unterbreitet, welcher neben der Gewinnung einer Mehreinnahme eine Anzahl von Aenderungen bezweckte, für welche ein praktisches Bedürfnis hervorgetreten war. Obgleich der Reichstag diese Vorlage aus hier nicht näher zu erörternden Gründen ablehnte, so wurde doch auf Grund der seither gemachten Erfahrungen immer mehr und mehr die Notwendigkeit einer Ausgestaltung des Gesetzes von 1887 erkannt und so unterm 19. III. 1895 abermals der Entwurf eines Gesetzes, betr. die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. VI. 1887, vorgelegt. Dieser Entwurf wurde am 26. und 27. IV. in erster Lesung beraten, alsdann einer Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen. Die Kommission erstattete unterm 16. V. ihren schriftlichen Bericht (Berichterstatter: Gamp). Am 21. und 22. V. erfolgte die zweite Beratung, am 24. V. die dritte Beratung des Entwurfs, der mit 165 gegen 85 Stimmen angenommen wurde. Der gegen die ursprüngliche Vorlage in einigen Punkten veränderte Entwurf fand die Zustimmung des Bundesrates und wurde unterm 16. VI. 1895 als Gesetz veröffentlicht (R.G.Bl. S. 265 fg.). Auf Grund des Artikels V dieses Gesetzes erfolgte alsdann seitens des Reichskanzlers unterm 17. VI. 1895 eine neue Textierung des ganzen Gesetzes (R.G.Bl. S. 276 fg.).

Da für die Beurteilung des neuen Gesetzes die Daten über Produktion, Verbrauch und Ausfuhr von Branntwein von Bedeutung sind, so schicken wir dieselben den nachfolgenden Ausführungen voran. Wir entnehmen diese Ziffern der dem Gesetzentwurfe beigegebenen Begründung.

2. Produktion, Verbrauch und Ausfuhr von Branntwein. An Branntwein wurden hergestellt:

	a) im Gebiet der früheren Branntweinsteuergemeinschaft: hl reinen Alkohols	b) in Bayern, Württemberg und Baden: hl reinen Alkohols
im Etatsjahre 1880/81	3 504 558	200 000
1881/82	3 913 176	200 000
1882/83	3 597 361	200 000
1883/84	3 733 063	200 000
1884/85	3 815 497	200 000
1885/86	4 013 977	200 000
1886/87	3 492 023	200 000
im Durchschnitt 1880/81—1886/87	3 724 236	200 000

zusammen 3 924 236 hl reinen Alkohols.

	hl reinen Alkohols	hl reinen Alkohols
im Betriebsjahre 1887/88	2 882 936	175 089
1888/89	2 529 430	197 631
1889/90	2 942 596	202 205
1890/91	2 740 350	228 799
1891/92	2 696 954	251 290
1892/93	2 766 246	262 674
1893/94	2 946 324	275 400
im Durchschnitt 1887/88—1893/94	2 786 405	227 584

zusammen 3 013 989 hl reinen Alkohols.

Der Verbrauch von Branntwein (inländischem wie ausländischem) zu Trinkzwecken betrug:

1880/81	2 745 154 hl
1881/82	2 811 205 „
1882/83	2 675 690 „
1883/84	2 797 398 „
1884/85	2 936 209 „
1885/86	2 871 942 „
1886/87	2 559 101 „
im Durchschnitt:	2 770 957 „
1887/88	1 694 700 hl
1888/89	2 200 100 „
1889/90	2 296 500 „
1890/91	2 203 300 „
1891/92	2 192 500 „
1892/93	2 254 900 „
1893/94	2 263 400 „
im Durchschnitt (ausschl. des Jahres 1887/88)	2 235 117 „

mithin Rückgang des Trinkverbrauchs gegenüber der Periode 1880/87 535 840 hl = 19,3 %.

Die Verwendung von Branntwein zu steuerfreien Zwecken belief sich:

1880/81	93 242 hl	im Gebiete der früheren Branntweinsteuergemeinschaft
1881/82	109 110 "	
1882/83	129 982 "	
1883/84	158 249 "	
1884/85	144 078 "	
1885/86	163 224 "	
1886/87	183 105 "	
1887/88	387 568 "	innerhalb des jetzigen Branntweinsteuergebietes
1888/89	431 294 "	
1889/90	531 375 "	
1890/91	519 104 "	
1891/92	551 300 "	
1892/93	606 670 "	

Aus dem Zollgebiet ausgeführt wurden an Branntwein aller Art (Spiritus, versetzter Branntwein 2c.):

1880	515 718 hl
1881	797 303 "
1882	866 020 "
1883	613 237 "
1884	708 896 "
1885	840 115 "
1886	715 723 "
1887	517 883 "
1888	316 709 "
1889	259 679 "
1890	309 320 "
1891	176 544 "
1892	110 927 "
1893	116 228 "
1894	105 168 "

3. Hauptzielpunkte des G. v. 16. VI. 1895. Aus den hier mitgeteilten Zahlen geht hervor, daß die Branntweinerzeugung seit 1887 um beträchtliches zurückgegangen ist, etwa um 25 %. Dennoch übersteigt die Produktion der Brennereien den inländischen Bedarf jährlich immer noch um einige 100 000 hl reinen Alkohols.

Da diese Ueberschüsse vornehmlich wegen der durch hohe Exportprämien unterstützten russischen und österreichisch-ungarischen Konkurrenz nur zum Teil dem Weltmarkt zugeführt werden können, so bleiben sie zum großen Teil im Lande und üben einen solchen Druck auf die Inlandpreise, daß zahlreiche landwirtschaftliche Brennereien ihren Betrieb in dem durch das Wirtschaftsbedürfnis bedingten Umfange nur noch mit Verlusten aufrecht zu erhalten vermögen. Soll dieser Uebelstand beseitigt, soll das Gleichgewicht zwischen den Spirituspreisen und den Produktionskosten wieder hergestellt werden, so muß der dauernden Ansammlung von größeren Branntweinbeständen, für welche es an einer Absatzmöglichkeit im Inlande fehlt, vorgebeugt werden.

Dieses Ziel sucht das neue Gesetz zu erreichen. Deshalb ist bestimmt, daß die über eine gewisse Grenze hinausgehende Branntweinerzeugung der einzelnen Brennereien durch einen progressiven, vom Brennereibesitzer zu entrichtenden Zuschlag zur Verbrauchsabgabe, durch die sog. Brennsteuer, erschwert, andererseits, daß die Ausfuhr durch eine Exportprämie erleichtert wird.

Diese neue „Brennsteuer" ist nun aber keine für alle Brennereigattungen gleich hohe, sondern man glaubte, um die landwirtschaftlichen Brennereien zu erhalten und der Ueberlegenheit der Großbetriebe, insbesondere der großen Hefe- und Melassebrennereien wirksamere Schranken zu ziehen, eine differentielle Behandlung der Brennereien nicht nur nach dem Umfange der Branntweinerzeugung, sondern auch nach der Brennereigattung vornehmen zu müssen (cf. weiter unten sub 5).

Durch das neue Gesetz sollen keine Mehreinnahmen erzielt werden. Der Ertrag der neu eingeführten „Brennsteuer" ist auf 2 bis 2½ Mill. M. veranschlagt. Mit dieser Summe soll im wesentlichen die Ausfuhrvergütung bestritten werden, so daß die für die Exportprämie erforderlichen Beträge von den Brennern selbst aufgebracht werden.

Es geht aus dem bisher Gesagten bereits deutlich hervor, daß der Zweck des Gesetzes in erster Linie ein agrarischer ist: es soll die Ueberproduktion an Branntwein beschränkt, es sollen die Preise wieder gehoben werden. Es bleibt abzuwarten, ob und wieweit dies durch das neue Gesetz erreicht werden wird. —

Indem wir in eine nähere Besprechung desselben eintreten, erscheint es zweckmäßig, die steuertechnischen Bestimmungen von den steuerfiskalischen zu scheiden.

4. Die steuertechnischen Vorschriften des neuen Gesetzes. Das G. v. 24. VI. 1887 hat bekanntlich die Verbrauchsabgabe eingeführt. Diese Verbrauchsabgabe beträgt von einer Gesamtjahresmenge, welche 4,5 Liter reinen Alkohols auf den Kopf der bei der jedesmaligen letzten Volkszählung ermittelten Bevölkerung des Gebiets der Branntweinsteuergemeinschaft gleichkommt, 0,50 M. für das Liter reinen Alkohols, von der darüber hinaus hergestellten Menge 0,70 M. für das Liter reinen Alkohols. Die Gesamtjahresmenge, von welcher der niedrigere Abgabesatz zu entrichten ist (das Gesamtkontingent), sowie der Betrag des niedrigeren Abgabesatzes sollten bis dahin alle 3 Jahre einer Revision unterliegen (cf. der Hauptartikel, II. Bd. S. 726). Das neue Gesetz setzt nun fest, daß diese Revision hinfort alle fünf Jahre stattzufinden hat. Wohl mit Recht ist in der Begründung darauf hingewiesen, daß die alle drei Jahre eintretende Wiederholung der Neuverteilung der Gesamtjahresmenge — bei den Umständlichkeiten des Vorverfahrens — für die Steuerverwaltungen der Bundesregierungen in hohem Grade belästigend sei. Eine Ver-

längerung der Periode erscheine deshalb erwünscht. Auch für das Brennereigewerbe sei die Erlangung größerer Stabilität des Kontingents Bedürfnis. Es erscheine um so zweckmäßiger, die Periode auf fünf Jahre auszudehnen, als auch die Volkszählung im Reiche, nach deren Ergebnissen die Höhe des Kontingents jeweilig festzusetzen sei, in fünfjährigem Zeitraume sich wiederhole.

Eine wesentliche Abänderung hat der § 2 des Gesetzes von 1887 erfahren. Es handelt sich hier um das Verfahren bei der Neukontingentierung ꝛc. Der Einfachheit wegen lassen wir den betr. Paragraphen, und zwar Absatz 3—5, hier in seinem Wortlaute folgen, da es zu weit führen würde, die einzelnen Vorschriften ꝛc. des näheren zu beleuchten. Der § 2 lautet in der neuen Fassung:

Von 5 zu 5 Jahren wird für die einzelnen bisher beteiligten Brennereien und für die inzwischen neu entstandenen landwirtschaftlichen (§ 41, I) oder Materialbrennereien (§ 41, III) die Jahresmenge Branntwein, welche sie zu dem niedrigeren Abgabesatze herstellen dürfen (das Kontingent), neu bemessen. Die Neukontingentierung erfolgt im Laufe des letzten Jahres der jeweiligen 5-jährigen Periode für die folgenden 5 Betriebsjahre nach folgenden Grundsätzen:

a) Regelmäßiges Verfahren. Die bisher beteiligten Brennereien werden nach Maßgabe der in den vorhergehenden 5 Betriebsjahren durchschnittlich zum niedrigeren Abgabensatze hergestellten Alkoholmengen weiter beteiligt. Bei Brennereien, die in einem oder mehreren der 5 Jahre das Kontingent überhaupt nicht, oder nicht vollständig herstellen, wird für diese Jahre gleichwohl die volle Kontingentsmenge als hergestellt angenommen, wenn wenigstens in 3 der 5 Jahre das Kontingent vollständig hergestellt worden ist. Nach näherer Bestimmung des Bundesrats können in Abfindungsbrennereien die Kontingente auch dann als hergestellt angesehen werden, wenn dieselben in mehr als 2 Jahren überhaupt nicht oder nicht vollständig hergestellt sind.

b) Kontingentsminderung beim Betriebswechsel. Die für die einzelne Brennerei bei der Neukontingentierung in Rechnung zu stellende Alkoholmenge wird,

1) wenn eine dickmaischende Getreidebrennerei während der letzten 5 Betriebsjahre zur Hefenerzeugung übergegangen ist, um $^{3}/_{7}$,

2) wenn eine Brennerei, die zuvor andere Stoffe als Getreide verarbeitet hat, in dieser Zeit zur Hefenerzeugung übergegangen ist, um die Hälfte, und wenn sie zur Getreideverarbeitung ohne Hefenerzeugung übergegangen ist, um $^{1}/_{3}$

gekürzt. Ist der Uebergang nur ein teilweiser gewesen, so erfolgt Kürzung zu einem entsprechenden Teile. Bei Wiederholung eines Betriebswechsels derselben Art findet eine erneute Kürzung nur insoweit statt, als die Aenderung der Betriebsart bei der früheren Kürzung noch nicht berücksichtigt ist.

c) Neuveranlagung zum Kontingent. Die Neuveranlagung zum Kontingent findet statt:

1) für die bis zum Beginne des letzten Jahres der jeweiligen Kontingentsperiode neu entstandenen und betriebsfähig hergerichteten landwirtschaftlichen und Materialbrennereien,

2) für diejenigen bisher beteiligten landwirtschaftlichen Brennereien, deren wirtschaftliche Lage durch Verringerung oder Vergrößerung der regelmäßig beackerten oder sonst landwirtschaftlich genutzten Fläche während der letzten 5 Betriebsjahre eine wesentliche Veränderung erfahren hat,

3) für diejenigen landwirtschaftlichen Brennereien, welche als dickmaischende Getreide- oder als Hefebrennereien am Kontingente beteiligt waren und im Laufe der vorhergehenden 5 Jahre dauernd entweder zur Verarbeitung von Kartoffeln übergegangen sind oder die Hefenerzeugung aufgegeben haben,

4) für diejenigen landwirtschaftlichen Brennereien, bei deren früherer Neukontingentierung wesentliche Veränderungen des Areals unberücksichtigt geblieben sind.

Für die bezeichneten Brennereien ist nach dem Umfange ihrer Betriebseinrichtungen unter Berücksichtigung des beackerten oder sonst landwirtschaftlich genützten Areals und der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse, sowie des Betriebsumfanges anderer am Kontingente beteiligter Brennereien nach Anhörung zweier Sachverständigen der Brennereiberufsgenossenschaft diejenige Alkoholmenge zu ermitteln, deren jährliche Herstellung als angemessen zu erachten ist. Der Bemessung des künftigen Kontingents ist von dieser Menge derjenige Teil zu Grunde zu legen, welcher dem Verhältnisse entspricht, das in den ohne Neuveranlagung am Kontingente zu beteiligenden Brennereien derselben Art zwischen ihrer Gesamterzeugung und der von ihnen zum niedrigeren Abgabesatze hergestellten Alkoholmenge während der vorhergehenden 5 Jahre durchschnittlich bestanden hat.

d) Falls die auf Grund der Vorschriften unter a, b und c in Rechnung zu stellenden Alkoholmengen 150 000 Liter übersteigen, werden sie um $^{1}/_{10}$, jedoch nicht unter den Betrag von 150 000 Liter herabgesetzt.

Die auf Grund der Vorschriften unter c in Rechnung zu stellenden Alkoholmengen dürfen im Falle einer Neubeteiligung am Kontingente oder einer Kontingentserhöhung für landwirtschaftliche Brennereien 80 000 Liter, für Materialbrennereien 8000 Liter nicht überschreiten.

e) Die auf Grund der Vorschriften unter b, c und d neu zugeteilten Kontingentsmengen sind bei der nächsten Neubemessung auch für das letzte Jahr der vorangegangenen Verteilungsperiode in Rechnung zu stellen.

Die nach Absatz 1 unter b für den Fall der Neukontingentierung vorgesehenen Kontingentsminderungen sind unbeschadet der endgültigen Festsetzung des Kontingents am Schlusse jeder Periode nach den dort bezeichneten Grundsätzen schon am Schlusse jedes Betriebsjahres vorzunehmen.

Landwirtschaftliche und Materialbrennereien, die zum gewerblichen Betriebe (§ 42, I) übergehen, dürfen Branntwein zu dem niedrigeren Abgabesatze nicht herstellen.

Der § 41 des Gesetzes von 1887 bestimmte, daß die Erhebung der Maischbottichsteuer nur noch in den landwirtschaftlichen Brennereien und in denjenigen Brennereien erfolge, welche Melasse, Rüben und Rübensaft verarbeiten. Das neue Gesetz gestattet die Erhebung der Maischbottichsteuer nur noch in den landwirtschaftlichen Brennereien. Als landwirtschaftliche Brennereien gelten diejenigen während des ganzen Betriebsjahres ausschließlich Getreide oder Kartoffeln verarbeitenden Brennereien, bei deren Be-

trieb die sämtlichen Rückstände in einer oder mehreren den Eigentümern oder Besitzern der Brennerei gehörenden oder von denselben betriebenen Wirtschaften verfüttert werden und der erzeugte Dünger vollständig auf dem den Eigentümern oder Besitzern der Brennerei gehörigen oder von denselben bewirtschafteten Grund und Boden verwendet wird. Nach näherer Bestimmung des Bundesrates kann der Brennereibetrieb als landwirtschaftlicher auch dann behandelt werden, wenn eine vorübergehende Veräußerung von Schlempe oder Dünger erfolgt oder wenn neben Kartoffeln und Getreide im Zwischenbetriebe selbstgewonnene nicht mehlige Stoffe allein verwendet werden.

Neben den landwirtschaftlichen Brennereien kommen die Materialbrennereien und die gewerblichen Brennereien in Betracht. Als Materialbrennereien sind diejenigen anzusehen, welche während des ganzen Betriebsjahres lediglich nichtmehlige Stoffe, mit Ausnahme von Melasse, Rüben und Rübensaft, verarbeiten. Als gewerbliche Brennereien gelten alle Brennereien, welche weder zu den landwirtschaftlichen noch zu den Materialbrennereien gehören, hinfort also auch die Melasse-, Rüben- und Rübensaftbrennereien. —

Auf die übrigen Abänderungen steuertechnischer Natur kann an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden; es handelt sich hier um mehr oder minder untergeordnete Punkte. Es kommen noch in Betracht die §§ 1 (Abs. 4), 12, 13, 40 (letzter Satz), 41 und 42.

5. **Die steuerfiskalischen Vorschriften.** Der Schwerpunkt des neuen Gesetzes liegt vornehmlich in den steuerfiskalischen Bestimmungen, in der oben (sub 3) bereits erwähnten Einführung einer Brennsteuer und in der Ausfuhrentschädigung.

Was zunächst die Brennsteuer betrifft, so bestimmt § 1 des Art. II des G. v. 16. VI. 1895 (bezw. § 43a in der neuen Textierung), daß neben den bestehenden Branntweinsteuern in denjenigen Brennereien, welche in einem Jahre mehr als 300 hl reinen Alkohols erzeugen, von der mehr erzeugten Alkoholmenge ein besonderer Zuschlag zur Verbrauchsabgabe (Brennsteuer) erhoben werden solle, und zwar:

a) in landwirtschaftlichen und gewerblichen Brennereien, die während des ganzen Betriebsjahres weder Hefe erzeugen, noch Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten:

für die Erzeugung über	300	bis zu	600	hl je	0,5	M.
" " " "	600	" "	900	" "	1	"
" " " "	900	" "	1200	" "	1,5	"
" " " "	1200	" "	1500	" "	2	"
" " " "	1500	" "	1800	" "	2,5	"
" " " "	1800	" "	2000	" "	3	"
" " " "	2000	" "	2200	" "	3,5	"
für die Erzeugung über	2200	bis zu	2400	hl je	4	M.
" " " "	2400	" "	2600	" "	4,5	"
" " " "	2600	" "	2800	" "	5	"
" " " "	2800	" "	3000	" "	5,5	"
" " " "	3000			" "	6	"

vom Hektoliter reinen Alkohols;

b) in sämtlichen Brennereien, die im Laufe des Betriebsjahres Hefe erzeugen, in denjenigen gewerblichen Brennereien, welche im Laufe des Betriebsjahres Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten, und in den Materialbrennereien:

für die Erzeugung über	300	bis	500	hl je	0,5	M.
" " " "	500	"	700	" "	1	"
" " " "	700	"	900	" "	1,5	"
" " " "	900	"	1000	" "	2	"
" " " "	1000	"	1100	" "	2,5	"
" " " "	1100	"	1200	" "	3	"
" " " "	1200	"	1300	" "	3,5	"
" " " "	1300	"	1400	" "	4	"
" " " "	1400	"	1500	" "	4,5	"
" " " "	1500	"	1600	" "	5	"
" " " "	1600	"	1700	" "	5,5	"
" " " "	1700			" "	6	"

vom Hektoliter reinen Alkohols.

In landwirtschaftlichen Genossenschaftsbrennereien, die als solche am 1. IV. 1895 bestanden haben, wird für den Umfang des bisherigen Betriebes die Brennsteuer nur zu drei Vierteln der vorbezeichneten Sätze erhoben.

In allen landwirtschaftlichen Brennereien, die im Laufe des Betriebsjahres Maischbottichsteuer entrichtet haben, wird außerdem für jedes in der Zeit vom 16. VI. bis 15. IX. hergestellte Hektoliter reinen Alkohols folgende Brennsteuer erhoben:

a) sofern während dieser Zeit an einem Tage durchschnittlich mehr als 1050, aber nicht über 1500 l Bottichraum bemaischt werden 1 M.,

b) sofern während dieser Zeit an einem Tage durchschnittlich mehr als 1500, aber nicht über 3000 l Bottichraum bemaischt werden 2 M.,

c) sofern während dieser Zeit an einem Tage durchschnittlich mehr als 3000 l Bottichraum bemaischt werden 3 M.

Dieselbe Abgabe ist zu erheben, soweit der Betrieb einer derartigen Brennerei in der Zeit vom 16. IX. bis 15. VI. 8 1/2 Monate überschreitet.

In denjenigen am Kontingente beteiligten gewerblichen Brennereien, die Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten, wird, sofern sie in einem Betriebsjahre eine Alkoholmenge herstellen, die das Kontingent um mehr als 1/2 übersteigt, die Brennsteuer um 15 M. für jedes weitere Hektoliter reinen Alkohols erhöht. In denjenigen Brennereien der bezeichneten Art, welche nicht kontingentiert sind, tritt die gleiche Erhöhung insoweit ein, als ihre Gesamterzeugung 20000 hl reinen

Alkohols übersteigt; diese 20000 hl werden auf die innerhalb der letzten drei Jahre im Betriebe gewesenen Brennereien der bezeichneten Art nach dem Umfange ihrer Betriebsanlagen verteilt; gehen diese Brennereien zur Erzeugung von Hefe über, so wird von dem betreffenden Betriebsjahre an die Alkoholmenge, die der um 15 M. erhöhten Brennsteuer nicht unterliegt, um die Hälfte gekürzt. Neu entstehende Brennereien, die Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten, unterliegen für ihre gesamte Erzeugung der erhöhten Brennsteuer mit der Maßgabe, daß auch für die Erzeugung bis zu 300 hl je 15 M. vom hl reinen Alkohols erhoben werden.

Durch diese hier mitgeteilten Bestimmungen soll der Ueberproduktion thunlichst vorgebeugt werden. Der Verschiedenheit der Rentabilität der einzelnen Brennereien sucht die Staffelung der Abgabe Rechnung zu tragen. Diese Verschiedenheit der Rentabilität ist vorwiegend auf die Höhe der auf dem Betriebe ruhenden generellen Unkosten (Fabrikationskosten ohne Berücksichtigung der Rohmaterialien und der Steuer) zurückzuführen. Nach den Motiven betragen diese Unkosten in Kartoffelbrennereien, die mehr als 1500 l Bottichraum täglich bemaischen, je nach dem Umfange des Betriebes, zwischen 6 und 14 M. für jedes erzeugte hl reinen Alkohols; in den zahlreichen Brennereien mit weniger als 1500 l Tagesbemaischung dürften sie häufig über den Betrag von 14 M. hinausgehen. Die großen Brennereien sind somit in der Lage, das hl reinen Alkohols um einen Betrag bis zu 8 M. und mehr billiger herzustellen als die kleineren Betriebe. Für die Getreidebrennereien liegen die Verhältnisse ähnlich, und insofern der Unterschied zwischen Groß- und Kleinbetrieb hier noch schärfer hervortritt, wohl noch ungünstiger. Demgegenüber erscheint die Progression der Steuersätze angebracht. Diejenigen Brennereien, deren Jahresproduktion nicht mehr als 300 hl reinen Alkohols beträgt, bleiben von der Brennsteuer befreit. Bei Zugrundelegung der Jahresstatistik 1892/93 würden von 60025 Betrieben wenigstens 57000 Betriebe hierunter fallen. Wie weiter die verschiedenen Brennereigattungen verschieden belastet werden, geht aus den oben mitgeteilten Zahlen hervor. —

Indem durch die Brennsteuer — bei offenbarer Bevorzugung der mittleren und kleineren Brennereien — Produktion und Nachfrage miteinander in Einklang gebracht und die Vorzüge ausgeglichen werden sollen, die einzelne Brenngattungen vor den anderen haben, soll andererseits durch die Exportprämie der Absatz des deutschen Branntweins ꝛc. im Auslande erleichtert werden. Das Gesetz bestimmt: in denjenigen Fällen, in welchen bei der Ausfuhr von Branntwein sowie von Fabrikaten, zu deren Herstellung Branntwein verwendet worden ist, nach dem Auslande ein Erlaß oder eine Vergütung der Branntwein-Verbrauchsabgabe eintritt, ist der Betrag von 6 M. für jedes hl reinen Alkohols zu erstatten. Bis zu dem gleichen Betrage kann für den zur Essigbereitung verwendeten Branntwein eine Vergütung der Brennsteuer gewährt werden. Schon oben (sub 3) ist erwähnt, daß diese Ausfuhrvergütung durch die Brennsteuer aufgebracht werden soll. —

Das neue Gesetz ist am 1. VII. 1895 in Kraft getreten. Die Vorschriften des Art. II (die hier sub 5 angegebenen Bestimmungen [Brennsteuer; Exportprämie]) gelten aber nur bis zum 30. IX. 1901. Es wird inzwischen sich erst zeigen müssen, ob und wieweit dieselben sich bewähren.

Ludwig Elster.

Brotpreise.

1. Vorbemerkung. Deutschland. 2. Oesterreich. 3. Schweiz. 4. Niederlande. 5. Belgien. 6. Frankreich. 7. Italien. 8. Rußland.

1. Vorbemerkung. Deutschland. Zu den prinzipiellen Erörterungen und zur Litteratur des Aufsatzes über Brotpreise im II. Bde. S. 737 fg. ist nichts wesentlich Neues beizubringen. Zunächst sind die auf S. 739 gegebenen Zahlen weiterzuführen.

Es kostete 1 kg Roggenbrot Pfennige

im Jahre	Berlin (Arbeitshaus, Selbstkosten)	Hamburg (Allgem. Krankenhaus, Eink. i. Groß.)	Stuttgart (Schwarzbrot, Marktpolizei)
1890	20,65	16,45	24,00
1891	25,08	18,90	25,00
1892	21,34	17,60	24,00
1893	15,66	13,46	21,00
1894	.	.	18,00

Die Angabe für Hamburg und das Jahr 1889, welche a. a. O. noch fehlt, ist 14,64. Dann über die Preise des Roggenbrotes an je einem wichtigen nord-, mittel- und süddeutschen Platze, die für 1880—1889 gegeben wurden, ist folgendes als Fortsetzung zu geben: 1 kg Pfennige:

im Jahre	Berlin (Statist. Amt der Stadt)	Dresden (Plauensches Nr. II)	München (Ladenaushangpreise)
1890	27,2	25,5	36,0
1891	31,7	29,2	38,0
1892	29,5	27,4	38,0
1993	21,9	22,4	34,0
1894	20,4	20,5	32,0

Ferner können zur Ergänzung des früher gegebenen Materials noch folgende Daten aus fremden Ländern beigebracht werden:

2. Oesterreich. Für Wien finden sich Angaben für Brot in den „Statistischen Ausweisen über die Approvisionierung“ (auch im Statist. Jahrb. der Stadt Wien).

Danach kostete (aus Monatsgrenzen berechnet) in Wien 1 kg in Kreuzern:

	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893
Weißbrot	22,18	21,83	21,29	19,49	19,29	18,28	17,00	18,51	18,79	18,87	19,04	16,77
Gemischtes Brot .	18,18	17,42	15,95	15,40	16,08	14,55	13,78	13,66	14,15	15,28	15,78	14,50
Schwarzbrot . . .	15,35	14,29	14,06	12,67	13,06	12,37	12,25	12,81	13,12	13,44	14,15	13,45

(NB. Im Statist. Jahrb. Wiens 1883 sind Vorgänge bis 1874 rückwärts.)

Für Prag mögen nach dem „Statistischen Handbuch der kgl. Hauptstadt Prag“ folgende Daten Platz finden (Preise für 1 kg in Kr.).

	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891
Roggenbrot	20,6	24,2	22,5	16,0	16,0	16,0	16,0	15,0	15,0	13,9	13,0	12,5	12,0	12,0	12,8	13,6
Schrotbrot	15,7	18,9	17,7	13,0	14,0	14,0	14,0	13,5	13,0	12,0	11,0	11,0	10,8	10,5	11,3	12,0

3. Schweiz. In der „Zeitschrift für schweizerische Statistik“ 1873 sind Angaben für Weißbrot in Zürich 1800—1872, Weiß-, Halbweiß- und Raubrot 1845—1872 in Bern abgedruckt. Spätere Veröffentlichungen dieser Zeitschrift bringen Angaben für Weißbrot in Bern 1845—1881, Halbweißbrot 1800—1836 und 1845—1881 ebendaselbst. In den Jahrgängen des Statistischen Jahrbuchs für den Kanton Bern sind gleichfalls Brotpreise in Bern für eine längere Reihe von Jahren enthalten. Hie und da finden sich auch Angaben aus anderen Orten des Kantons.

Auch die von Militärverwaltungen für Brot gezahlten Preise sind für die Jahre 1879—1888 vorhanden (Zeitschr. 1889).

Für die neuere Zeit liegen ferner Angaben in den „Mitteilungen des bernischen Statistischen Bureaus“ vor: Weiß- und Halbweißbrot in Bern 1878—1887.

Die neueste amtliche Publikation „Statistisches Jahrbuch der Schweiz“ enthält Daten für Brot in mehreren Orten der Schweiz 1891 und 1892. Nach vorstehend aufgeführten Quellen stellen sich die Preise für 1 kg in Bern seit 1871 in Centimes:

	1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877
Weißbrot	46	50	46	50	45	45	48
Halbweißbrot	42	46	42	46	40	40	43

	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884
Weißbrot	44	44	44	44,2	46	46	39,7
Halbweißbrot	39	39	39	39,2	41	41	35,2

	1885	1886	1887	1891	1892
Weißbrot	37	36	38	40	50
Halbweißbrot	32	31	33	35	40

4. Niederlande. Das „Annuaire statistique des Pays-Bas“ enthält Angaben über die Brotpreise von Brotfabriken im Haag, in Leiden und Amsterdam bis in die 60er Jahre zurück (für Amsterdam sogar bis in die 50er).

Danach stellen sich die Preise für 1 kg in Cents in den Jahren

	1870	1875	1880	1885	1890	1891	1892	1893
im Haag								
Weißbrot Ia	19,4	18,5	19,5	14,5	16,0	16,7	15,5	14,0
Roggenbrot	10,3	10,0	10,7	10,0	9,0	11,2	11,0	10,0
in Leiden								
Weißbrot Ia	19,6	18,4	19,3	14,0	13,9	14,8	13,7	12,0
Roggenbrot	10,0	9,3	9,6	8,6	7,9	9,4	10,0	7,9
in Amsterdam								
Weißbrot Ia	19,1	18,6	19,8	15,9	15,1	16,6	15,4	15,0
Roggenbrot	8,8	9,3	9,9	9,2	8,7	10,6	10,5	10,2

Außerdem sind in der vorgenannten Quelle Angaben über die für Brot von Gefängnissen und Verpflegungsanstalten gezahlten Zuschlagspreise bis in die 50er und 60er Jahre veröffentlicht.

5. Belgien. In den Arbeiten der Commission du travail 1886/87 finden sich Angaben über Brotpreise in der Provinz Lüttich 1870—1886 und im Becken von Mons 1836—1886. Nach Anschreibungen des Kriegsministeriums im Annuaire statistique de la Belgique kosteten bei Armeelieferungen 100 kg Weizenbrot Frcs.:

i. J.		i. J.	
1882	29,67	1888	19,46
1883	25,29	1889	18,94
1884	21,62	1890	19,72
1885	19,29	1891	22,21
1886	19,87	1892	21,01
1887	19,95		

6. **Frankreich.** Für Paris liegen seit Anfang dieses Jahrhunderts Angaben über Brotpreise vor im Annuaire statistique de la ville de Paris. Bis zum 31. VIII. 1863 bestand die Brottaxe; seitdem ist die Pariser Bäckerei von Taxen frei, und die Präfektur berechnet nach den Mehlpreisen mittels Zuschlags angemessener Backkosten einen Brotpreis, der also nur zutreffen würde, wenn die Taxe noch bestände. Die wirklichen Pariser Brotpreise sind also erheblich höher, als die sogenannte taxe officieuse angiebt.

Kann danach von den Zahlen der taxe officieuse abgesehen werden, so mögen die vom Pariser Bäckersyndikat mitgeteilten wirklichen Gesamtdurchschnittspreise Aufnahme finden.

Dieselben stellen sich nach den Veröffentlichungen im vorgenannten Annuaire:

Für 1 kg in Centimes	1873	47,08	1877	43,42	1881	43,18	1885	35,18	1889	39,84
	1874	43,66	1878	43,98	1882	42,82	1886	35,97	1890	39,95
	1875	36,44	1879	39,88	1883	40,95	1887	38,48	Weitere Angaben	
	1876	39,29	1880	42,98	1884	37,17	1888	38,96	fehlen noch.	

Vorgänge dazu für 1864—1872 finden sich in La France économique par Alf. de Foville wie folgt:

1864	31 Cent.	1867	45 Cent.	1870	39½ Cent.
1865	30 „	1868	46½ „	1871	49 „
1866	35 „	1869	35½ „	1872	43½ „

Für die französischen Departementshauptstädte sind im Bulletin du Ministère de l'Agriculture seit dem Jahre 1884 Jahresdurchschnittspreise für 3 Qualitäten Brot mitgeteilt.

Danach betrug für 1 kg Ia Qual. der Jahrespreis in Centimes:

	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893
Bordeaux	47	47	47	44	38	41	39	41	34	31
Lyon	42	40	40	42	43	43	43	45	44	41
Marseille	38	36	36	38	38	38	38	41	39	35

7. **Italien.** Das Annuario statistico italiano veröffentlicht Landesdurchschnittspreise von Weizenbrot I. und II. Qualität.

Im Landesdurchschnitt kostete 1 kg in Centesimi:

	1880	1881	1882	1883	1884
Weißbrot I	49,7	44,8	43,7	41,4	38,2
Weißbrot II	42,2	36,8	36,2	35,2	31,1

	1885	1886	1887	1888	1889
Weißbrot I	37,9	38,4	38,8	39,3	40,6
Weißbrot II	31,8	30,9	31,7	32,2	33,5

	1890	1891	1892
Weißbrot I	40,7	42,9	43,2
Weißbrot II	33,6	35,8	36,3

8. **Rußland.** Nach einer Enquete über das Bäckergewerbe, die 1887/88 in Moskau angestellt worden ist, können folgende Daten mitgeteilt werden. Es stellte sich in Moskau der Preis für 1 Pud Schwarzbrot in Kopeken:

1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879
70	70	70	70	69	66	65	80	82
1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	
103	117	91	84	80	80	77	75	

Seit 1889 publiziert das städtische Statistische Büreau in Moskau in dem monatlichen „Bulletin statistique de la ville" Angaben für verschiedene Brotsorten.

Dieselben mögen hier angeführt werden. 1 Pud in Papierkopeken:

	1889	1890	1891	1892	1893	1894
Weißbrot	290	280	270	289	267	249
Halbweißbrot	240	222	230	230	221	195
Roggenbrot, fst.	220	199	210	220	185	180
„ Ia	83	81	111	128	97	95
„ IIa	67	68	92	98	75	62

H. von Scheel.

C.

Chinesenfrage.

1. Begriff. 2. Uebersicht über die Auswanderung aus China. 3. Der Kulihandel. 4. (Anhang) Die polynesischen Kontraktarbeiter und die indischen Kulis. 5. Die chinesischen Auswanderer in den Tropen. 6. Die Ch. in den Vereinigten Staaten. 7. Die Ch. in Australien.

1. Begriff. Unter Chinesenfrage versteht man die im öffentlichen Leben solcher Länder, die eine starke Chineseneinwanderung haben, aufgeworfene Frage, wie sich Staat und Gesellschaft gegen die Gefahren verhalten sollen, welche sich für die einheimische Bevölkerung aus dieser Zuwanderung ergeben oder auch erst in Zukunft ergeben werden. Das zu lösende Problem greift tief in die Volkswirtschaft ein, erschöpft sich damit aber nicht, sondern hat auch eine national-politische und eine sozial-ethische Bedeutung und baut sich auf einem Gegensatz der Menschenrassen auf, der zwar nicht immer sichtbar ist, aber darum nicht mindere Wichtigkeit beansprucht. Die Auswanderer aus China haben sich über drei Erdteile: über Asien, Amerika und Australien verbreitet, und auch Afrika beginnt sie aufzunehmen, aber keineswegs giebt es überall dort, wo sie sich niedergelassen haben, eine Chinesenfrage. Vielmehr sind sie in mehreren Ländern sehr erwünschte Gäste, entweder ganz allgemein oder für die herrschende Klasse, in welchem letzteren Falle dann diejenigen, welche die Einwanderung als lästig empfinden, weder eine gesellschaftliche noch eine politische Organisation besitzen, um dem Druck, unter dem sie leiden, durch das Aufwerfen der Chinesenfrage einen öffentlichen Ausdruck zu geben.

2. Uebersicht über die Auswanderung aus China. In Asien hat von China aus nach allen Seiten hin eine Auswanderung stattgefunden, im Norden nach der Mongolei, der Mandschurei, nach dem russischen Amurland und Transbaikalien, im Westen nach Tibet und Englisch-Indien, im Süden nach Burma, Siam, Anam, Tong-King, Kambodja, Malakka und dem indischen Archipel, im Osten nach Korea, Japan, Formosa, den Liu-Kiu-Inseln und den Philippinen. In Australien leben Chinesen in sämtlichen festländischen Kolonien, außerdem in Tasmanien und Neu-Seeland, neuerdings auch in Neu-Guinea; in Polynesien besonders zahlreich auf dem Sandwichinseln, in geringer Zahl auf den Gesellschaftsinseln und vereinzelt auf vielen Inseln des Stillen Ozeans. Nordamerika hat eine chinesische Auswanderung erhalten in Britisch-Columbia, in den Vereinigten Staaten, besonders in Kalifornien und neuerdings in Mexiko; von Mittelamerika ist die Insel Cuba hervorzuheben; von Südamerika Britisch-Guyana und Peru; von Afrika Kimberly und der Kongostaat.

Es ist an dieser Uebersicht zu ersehen, daß die Chinesen sich sowohl in den Tropen niederlassen, als auch sich weit über die Wendekreise hinauswagen. Als Handarbeiter und Unternehmer verdienen sie sowohl in Singapur am Aequator, wie auf der Vancouverinsel unter dem 50.° n. B., sie haben ihre Plantagen in Hawai an der Küste des Ozeans, sie haben aber auch 10000' über dem Meere durch die Sierra Nevada und die Rocky Mountains Eisenbahnen gebaut. Ihre außerordentliche Fähigkeit, in jedem Klima zu leben, hat ihren wirtschaftlichen Erfolg bedingt, der ihnen nirgends abzustreiten ist, wo sie sich nur in größeren Scharen niedergelassen haben. Das Anpassungstalent der Chinesen tritt in noch deutlicherer Weise hervor, wenn wir die Verschiedenartigkeit der Produktionstechnik übersehen, der sie sich zugewendet haben. Sie sind gleichmäßig zu brauchen bei der Garten-

kultur und dem landwirtschaftlichen Kleinbetrieb wie auf den Zucker- und Baumwollplantagen und den Weizenbau-Latifundien, ferner ebenso im Handwerke wie in der Fabrikindustrie, ebenso im Bergbau und bei jeder Art der Erdarbeit wie bei der Schifffahrt. Für alle Arten des Handels endlich haben sie eine besondere Hinneigung. Obgleich sie es verstehen, ihre Kräfte jeder Art von Technik anzubequemen, so bleiben sie national und sozial betrachtet immer Chinesen. Sie verlieren nie ihre Beziehungen zum Heimatlande, in welches viele zurückkehren, nachdem sie im Auslande verdient haben, und halten fest an ihrer Sprache, ihrer Religion, ihren Sitten, ihrer Konsumtionsart. Wo sie immer in größerer Anzahl zusammenleben, gründen sie Gesellschaften, welche auch je nach den Verhältnissen des Aufenthaltsortes politische Funktionen übernehmen. So sehen wir bei den chinesischen Auswanderern zwei an sich disparate Dinge, Anpassungsfähigkeit und Absonderung mit einander vereinigt. Darin liegt ihre Stärke und ihre Gefahr für andere, daß sie einerseits in dem Einwanderungsland jede wirtschaftliche Abgeschlossenheit vermeiden, also an allen Vorteilen, die eine Volkswirtschaft bietet, teilnehmen, andererseits sich nicht individualistisch zerstreuen, sich nicht aufsaugen lassen, sondern geleitet durch den Rasseninstinkt niemals ihrer Eigenart und Zusammengehörigkeit entfallen.

3. **Der Kulihandel.** Es ist nun freilich neben dem Gesagten durchaus festzuhalten, daß die Chinesen keineswegs überall sofort von dem Wirtschaftsleben fremder Völker Nutzen haben ziehen können, nachdem sie eingewandert waren. Bisweilen sind sie die schmählich Geprellten gewesen, und ungezählte Tausende von ihnen haben Leben und Freiheit der Habgier kapitalistischer Großunternehmer hingeben müssen. Peru und Cuba sind vor allem die Länder, auf die zum Beweis solcher Vorkommnisse hinzuweisen ist. Es ist ferner auch nicht zu vergessen, daß die wirtschaftlichen Güter, welche die Chinesen in der Fremde verdient haben, nicht allen denen zu gute gekommen sind, welche sie erarbeitet haben, sondern daß auch oft genug ein kleiner Teil der Einwanderer den größeren in sozialer Abhängigkeit gehalten und sich dadurch bereichert hat. Beide Formen der Ausbeutung hängen mit der Auswanderung auf Grund in China geschlossener Arbeitskontrakte zusammen. Man nennt dieselbe meist Kuliauswanderung. Kuli (engl. coolie, korrumpiert aus dem Wert der Tamil-Sprache Woleeya oder Wozheea; vergl. The Cyclopadia of India, London 1885) bedeutet in Vorderindien jeden gegen Lohn gemieteten Arbeiter, und da die meisten ungelernte sind, auch wohl nur den gewöhnlichen Tagelöhner. Da nun in Indien sowohl als in China die ungelernten Handarbeiter die Masse der Auswanderer ausmachen, so bezeichnet man dieselben auch wohl schlechthin als Kulis. Im engeren Sinne nennt man aber nur diejenigen Arbeiter so, welche in das Ausland auf Grund eines in der Heimat abgeschlossenen Arbeitskontraktes gehen, mag derselbe nun für den Arbeiter ein freiwilliger oder nur die Form für eine ihm auferlegte Zwangsarbeit sein. Durch Vermittelung der Portugiesen in Macao ist das indische Wort Kuli in die chinesische Sprache übergegangen. Von Macao aus sind chinesische Kulis oft unter Anwendung von List und Gewalt nach Westindien und Südamerika gebracht worden. Agenten von Schiffsreedern und amerikanischen Plantagenbesitzern bereisten die dem Hafen nahe gelegenen Distrikte des chinesischen Reiches und boten verlockende Arbeitsverträge aus. Dieselben wurden in Macao abgeschlossen, aber zu ungunsten des Kulis geändert, nachdem derselbe der Freiheit beraubt, in die barracoons, Gefängnisse, geworfen worden war, von wo aus er in das Seeschiff abgeführt wurde. Daneben wurde auch der Menschenraub ganz ungeniert betrieben, den die chinesischen Behörden zu schwach waren zu hindern oder auch wohl nicht sehen wollten. Seit 1868, gründlich aber erst seit 1880 sind die Verhältnisse besser geworden, nachdem die portugiesischen Behörden, durch England bedrängt, ihre Aufsicht der Kuliauswanderung nicht mehr vorenthalten konnten. Der Seetransport der chinesischen Arbeiter von Macao aus war noch in den siebziger Jahren nicht viel besser als derjenige der afrikanischen Negersklaven im vorigen Jahrhundert. Neuerdings ist auch hier eine Besserung eingetreten. In Hongkong hat die englische Regierung die Kontraktauswanderung stets überwacht, das heißt nach Kräften untersucht, ob die Arbeitsverträge auch freiwillig eingegangen waren, während sie natürlich meist außer stande war, den materiellen Inhalt derselben zu prüfen. Da die meisten Auswanderer keine Mittel haben, die Seefahrt nach Kalifornien, Australien, Singapur u. s. w. zu bezahlen, so lassen sie sich dieselben durch Agenten ihrer künftigen Arbeitgeber vorschießen und müssen den Betrag später abarbeiten. Vielfach kommt zu dieser Schuldsumme eine zweite hinzu, indem die Fortziehenden sich Geld geben lassen, um Spielschulden zu bezahlen oder um ihre Familie für die Zeit ihrer Abwesenheit zu unterstützen. Wie viel Arbeit nun für die vorgeschossene Summe geleistet werden soll — das steht im Arbeitskontrakte, und die Möglichkeit der Uebervorteilung des unerfahrenen Auswanderers ist damit gegeben. Die Importeure der Kontraktarbeiter sind die Plantagenbesitzer oder sonstige

Großunternehmer im Auslande, aber auch die dort wohnenden chinesischen Kaufleute, welche die Kulis weiter verdingen und reich dabei werden. Wer die Mittel hat, auf eigene Kosten auszuwandern, steht sich natürlich am besten. Dahin gehören die chinesischen Kleinkaufleute, die überall hinziehen, wo ihre Landsleute in größeren Mengen leben, dahin gehören auch die meisten der Goldsucher, die im Anfang der fünfziger Jahre nach Kalifornien und Australien segelten.

4. (Anhang.) Die polynesischen Kontraktarbeiter und die indischen Kulis. Der Mangel an Arbeitern auf den Zucker- und Baumwollplantagen in Queensland, Fidschi und den Gesellschaftsinseln hat ungefähr seit 1860 auch zu der Anwerbung polynesischer Arbeiter (gewöhnlich Kanaken genannt) geführt. 1871 wurde mit ihnen auch in Peru der Versuch gemacht, der aber bald aufgegeben wurde, da sie der dortigen Arbeit nicht gewachsen waren.

Schiffe aus Sidney und Brisbane, aus England und Frankreich fuhren von einer Insel zur anderen, die Kapitäne verlockten die Insulaner durch Geschenke und vermittelst bestochener Landsleute, Arbeitsverträge einzugehen, die dann nicht gehalten wurden, oder führten Personen, die friedfertig zum Tausch auf die Schiffe gekommen waren, mit Gewalt fort. Im Jahre 1870 wurde nachgewiesen, daß nicht weniger als 100 Schiffsladungen polynesischer Leute ihrer Heimat entrissen wurden und zwar unter Verhältnissen, die dem afrikanischen Sklavenhandel nichts nachgaben. Eine Aenderung trat erst ein, als die Franzosen die Fortführung von Eingeborenen aus den Inseln, welche unter ihrem Schutz standen, verboten und ein englisches G. von 1872 britischen Fahrzeugen, die nicht einen besonderen Erlaubnisschein hatten, untersagte, Polynesier zu befördern und das Verlocken oder gewaltsame Entführen derselben als Kapitalverbrechen bezeichnete. Doch wurde 1888 immer noch über den Menschenraub in der Südsee geklagt und die von England anbefohlene Kontrolle bei dem gestatteten Transporte als unwirksam hingestellt. Die Behandlung der Kanaken in Queensland war lange Zeit eine recht schlimme. Es wurde behauptet, daß die Negersklaven in Amerika es besser gehabt hätten als sie. Denn jene hätten ein Kapital für den Herrn repräsentiert, das zu erhalten das Selbstinteresse geboten hätte, bei diesen hätte der Lohn nach der Dienstzeit, sowie der Transport in die Heimat gezahlt werden müssen, eine Zahlung, die weggefallen wäre, wenn der Kanake verstorben wäre. Seit dem Erlaß „der polynesischen Arbeiterakte" von Queensland (The Polynesian Labour Act 1868, dazu die Gesetze von 1880, 1885 und 1886), welche Kleidung, Nahrung, Lohn festsetzten und die Kontraktarbeit auf 3 Jahre beschränkten, wurden die Verhältnisse besser. 1883 wurde berechnet, daß damals 18953 in die Kolonie gebracht worden seien, 1694 seien dort gestorben und 5700 in die Heimat zurückgekehrt. In dem letzten Jahrzehnt hat die Kanakeneinwanderung in Australien nachgelassen und seit dem 3. XII. 1891 ist sie verboten. Der Versuch Papuas von Neu-Guinea, in Queensland arbeiten zu lassen, hat keinen rechten Erfolg gehabt, Malayen-Kulis in Java für Australien anzuwerben hat 1885 die niederländische Regierung verboten, nachdem 600 derselben für Queensland gemietet worden waren.

Bei den indischen Kulis, d. h. indischen Kontraktarbeitern, werden zwei Arten unterschieden: diejenigen, welche für die Plantagen in Indien angeworben werden und diejenigen, welche über See nach fremden Ländern gebracht werden. Beide Arten sind einer besonderen Gesetzgebung unterstellt. Die ersteren, welche ganz überwiegend in den Theegärten von Assam beschäftigt werden und aus verschiedenen Teilen des Reiches kommen, haben in dem letzten Jahrzehnt folgende Zunahme zu verzeichnen. Es wurden Arbeiter dorthin transportiert:

1882	22 559
1885	29 398
1888	46 293
1891	49 908

Darunter sind auch die freien Einwanderer mit einbegriffen, deren Zahl im Wachsen begriffen ist: 1882 2787, 1885 5885, 1888 10716, 1891 12627. Die Gesetzgebung über diese Kontraktarbeiter, welche 1865 beginnt, hat 1893 einen vorläufigen Abschluß gefunden, setzt die einseitig von einem Kontrahenten nicht abänderbare Arbeitsdauer auf 4 Jahre fest, giebt dem Unternehmer eine bestimmte strafrechtliche Gewalt, beaufsichtigt jedoch auch die Anwerbung, den Transport und die Plantagenarbeit, so daß die meisten Beschwerden, unter denen die Kulis gelitten haben, jetzt als beseitigt anzusehen sind.

Die überseeische Kuliauswanderung in fremde Gebiete ist durch das Gesetz von 1883 geregelt. Nach demselben wird sie nur nach solchen Ländern gestattet, in denen die indischen Arbeiter einem nach Meinung der indischen Regierung genügenden gesetzlichen und faktischen Schutz unterstellt sind. Es waren dies 1893 die englischen Kolonien Mauritius, Natal, Guyana, Fidschi, Jamaica, Trinidad, Santa Lucia, Grenada, St. Vincent, Nevis und St. Kitts, die dänische Insel St. Croix und Holländisch Guyana. Bis 1882 war auch die französische Kolonie Réunion und bis 1888 Martinique, Guadeloupe und Cayenne, ebenfalls zu Frankreich gehörig, freigegeben. Die Kuliauswanderung in die erlaubten Länder hat von 1882—1891 inkl. 136159 betragen, von der 106002 Menschen Kalkutta, 25699 Madras und 4458 Karikal als Ausgangspunkt nahmen. Auf die einzelnen Jahre kommen folgende Zahlen:

1882/83	13 504
1883/84	17 936
1884/85	22 384
1885	6 967
1886	7 666
1887	6 889
1888	9 624
1889	15 706
1890	18 298
1891	17 185

Die Schwankungen der Auswanderung hängen vor allem mit denen des Zuckermarktes zusammen. Derselbe zeigte 1885—89 eine bedeutende Ueberproduktion und infolgedessen ist auch nur eine schwache Nachfrage nach neu einzuführenden Arbeitskräften. Nach Mauritius gingen schon 1838 indische Kulis, nach Natal seit 1860, nach Demarara (brit. Guyana) seit 1840, nach Fidschi erst seit 1878. Die Zensusangaben der verschiedenen Länder geben über ihre indische Bevölkerung folgenden Aufschluß: In Mauritius lebten 256016, in brit. Guyana 105463, in Trinidad 70218, in Natal 41142, in Jamaica 10116, in Fidschi 7468, überhaupt in allen erlaubten englischen Kolonien 495523. Außerdem wurden gezählt in Réunion 22069, in Guadeloupe 16359, in Martinique 7783, in Surinam 10064. Im ganzen also

551 798. Wie viele von diesen nach Erlöschung des Arbeitskontraktes freie Arbeiter geworden sind, wie viele selbständige Landbauer und Gewerbetreibende sind, ist nicht angegeben.

Die Zuwanderung der Indier in die genannten Länder Amerikas und Afrikas hängt eng mit der Negerbefreiung in denselben zusammen. Mit derselben waren die dortigen Pflanzer ihrer Handarbeiter verlustig gegangen und sie konnten die emanzipierten Sklaven nicht zu regelmäßiger Beschäftigung gegen Lohn veranlassen. Ein Teil der Neger ging, wie in Guyana und Mauritius, in die Wälder und die Gebirge und verfiel dort einem verwilderten Dasein, ein anderer wurde zu einem nichtsthuenden städtischen Proletariat, und nur verhältnismäßig wenige suchten als Hausgesinde oder Feldarbeiter bei ihren früheren Herren dauernde Stellung. Die angeworbenen Ostindier dagegen waren friedlich, ehrlich, genügsam, gelehrig, folgsam, fleißig, wenn sie von dem Dienstherrn gut behandelt wurden. Im allgemeinen gelten sie als nicht so leistungsfähig wie die Chinesen, denen sie aber doch, wo sie neben denselben arbeiten wie in Guyana wegen der angedeuteten Charaktereigenschaften, und auch weil sie billiger sind in der Regel vorgezogen werden. Für das Gemeinwesen sind sie weit mehr wert als jene, weil ein erheblicher Teil von ihnen mit ihren Familien einwandert, weil die überwiegende Mehrzahl von ihnen dauernd dort bleibt, wo sie Arbeit gefunden hat und ihren Verdienst auch dort verzehrt.

Von den 1890 in den erlaubten englischen Kolonien gezählten Indiern waren 204 769 Männer und 200 754 Frauen, und in der Periode 1882—91 kehrten zurück von Demarara 16 507, während dorthin 44 970 auswanderten, von Mauritius 15 466 bei einer Einwanderung von 20 288, von Natal 6278 bei einer solchen von 20 946, von Westindien 9148 bei 29 532, von Fidschi 918 bei 9726.

Die chinesischen Auswanderer hingegen sind fast nur Männer, wollen ersparen und mit dem Ersparten in ihr Heimatland zurückkehren. Die Arbeitgeber der Ostindier müssen darauf bedacht sein, Leute aus der gleichen Kaste zu engagieren. Denn wenn auch wohl Kulis aus verschiedener Kaste neben einander arbeiten, so wollen sie doch nie mit einander wohnen und essen. Auch bei dem indischen kolonialen Kulihandel und -Transport hatten sich früher allerlei Mißstände eingeschlichen, die wir bei den Chinesen und Kanaken kennen gelernt haben, insbesondere waren die Seeschiffe schlecht eingerichtet und die Verpflegung auf der Reise sehr mangelhaft. Von einzelnen Berichterstattern wird eine Sterblichkeit von 19 % per Reise angegeben. Die englische Regierung in Indien überwacht jetzt in Gemäßheit des bereits oben erwähnten Gesetzes von 1883 die Kuliauswanderung genau, indem für die Einwanderungsländer besondere Agenten zur fortgesetzten Berichterstattung über dieselben angestellt sind, ferner nur Leute mit Konzession Arbeiter anwerben dürfen, endlich die Kontrakte, die Einschiffung und die Seereise bestimmten Anforderungen genügen müssen. In Mauritius geht die Einwanderungsgesetzgebung bis auf das Jahr 1838 zurück, auch Frankreich hat schon seit längerer Zeit den Kulihandel und die Kuliarbeit für seine Kolonien unter die Aufsicht des Staates gestellt, die aber, wie bemerkt, der indischen Verwaltung nicht ausreichend erschienen ist.

5. **Die chinesischen Auswanderer in den Tropen.** Vom Standpunkt der europäisch-nordamerikanischen Kulturwelt erscheint die Einwanderung der Chinesen wesentlich anders in den Tropen als in der gemäßigten Zone. Denn in jenen können abgesehen von einzelnen hochgelegenen Gebieten die meisten Europäer wie die Nordamerikaner dauernd körperlich angestrengt wenigstens auf dem Felde nicht arbeiten, ohne ihre Gesundheit einzubüßen, es kann daher hier von einer bedeutsamen Arbeiterkonkurrenz zwischen Chinesen und Weißen nicht die Rede sein, vielmehr gehören die ersteren neben den Negern, Ostindiern, Singalesen, Malayen, Papuas, Polynesiern, Indianern &c. zu denjenigen, ohne welche die letzteren den tropischen Plantagenbau sich nicht nutzbar zu machen vermögen. Die Frage der europäischen Unternehmerinteressen wird daher die sein, ob die chinesischen Arbeiter anderen Farbigen vorzuziehen seien. Die Antwort darauf wird zunächst nach der Produktionstechnik der einzelnen Länder verschieden ausfallen, insofern dieselbe sehr verschiedene körperliche Anstrengungen voraussetzt, wobei zu bemerken ist, daß die Ueberlegenheit des Chinesen um so mehr hervortritt, je schwerer die Arbeit ist und je nachhaltiger sie ausgeübt sein will. Hingegen ist der Chinese falsch, zu Verbrechen geneigt, mancherlei Lastern ergeben, schmutzig, geizig, anspruchsvoll und nicht leicht zu disziplinieren, so daß dem Arbeitgeber wieder der Vorteil verloren gehen kann, den der Fleiß des Arbeiters ihm gebracht hat. Dem emanzipierten Negersklaven gilt er unbedingt für überlegen. Hinsichtlich der Geschicklichkeit der in den Tropen verwendbaren Rassen gehen die Urteile stark auseinander, bezüglich des Chinesen wird jedoch allgemein anerkannt, daß er über ein großes Nachahmungstalent verfügt, genau so arbeitet, wie es ihm gezeigt worden ist, mit Sorgfalt, aber schablonenhaft, Neuerungen und Erfindungen nicht zu Wege bringt.

In mehreren tropischen Gebieten haben die Chinesen die eingeborenen Arbeiter in verschiedenen Geschäftszweigen verdrängt, so daß es auch hier nicht bloß eine latente Chinesenfrage geben würde, wenn jene eingeborenen Arbeiter in der Oeffentlichkeit, in der Politik ein Wort mitsprechen könnten. Ein Beispiel hierfür bieten die Sandwichinseln. Dorthin kamen die ersten Chinesen im Jahre 1840. In Hawai waren 1866 erst 1300, 1877 4000, 1879 schon 7000, 1881 10 000. Der Zensus von 1890 giebt für alle Inseln 15 301 an neben 12 360 Japanern und einer Gesamtbevölkerung von 89 990. Die Eingeborenen nehmen an Zahl rapide ab. Man zählte in Hawai 1866 63 959, was gegen 1860 eine Verminderung um 8901 bedeutete, 1881 nur noch 44 000. In den Zucker- und Reisplantagen sind sie durch die Chinesen verdrängt worden, welche ihrerseits den Opiumgenuß und den Aussatz auf die Inseln gebracht haben und die Frauen der Eingeborenen verderben. Auch von den Philippinen wird

berichtet, daß die chinesischen Arbeiter den einheimischen, die sich an das anspruchsvollere Leben der Spanier gewöhnt hätten, aus den Gewerben verdrängten, aus dem gelernten sowohl wie dem ungelernten. Die Konkurrenz bezieht sich dort auf die Schuhmacher, Färber, Zuckerbäcker, Seifensieder, Schmiede, Zimmerleute, Barbiere, Fleischer, Köche, Wasserträger, Lastträger.

Anders liegen die Verhältnisse in Peru und Westindien. In Südamerika sind die Indianer nördlich des Wendekreises nicht auf den Plantagen zu verwenden. Sie sind bisher überwiegend Wald- und Fischernomaden geblieben, so daß die Kulieinfuhr, da es auch seit 1854 keine Negersklaven mehr gab, für die Zucker- und Guanoexporteure die einzige Möglichkeit blieb, über Arbeitskräfte zu verfügen. Von einer Arbeiterkonkurrenz der Chinesen kann also hier nicht gesprochen werden. In Cuba ist die Zahl der Chinesen gering gegenüber derjenigen der Neger (1877 489 249 Neger und 43 811 Chinesen) und bedeutet auch nur im beschränkten Sinne einen Wettbewerb für die letzteren, da dieselben nach ihrer Emancipation zum großen Teil nicht regelmäßig arbeiten wollen und sich daher nicht über etwaige Konkurrenten beklagen können. Die spanischen und kreolischen Handwerker der Insel würden zwar das Nachahmungstalent der Chinesen bald zu spüren bekommen, wenn nicht die Regierung stets bemüht gewesen wäre, dafür zu sorgen, daß die Asiaten nicht selbständig wurden, sondern Kulis bleiben mußten.

In den tropischen Wirtschaftsgebieten treten aber die Chinesen keineswegs nur als Lohnarbeiter auf — im indischen Archipel ist sogar wegen der starken eingeborenen malayischen Arbeiterbevölkerung ihre Stellung als solche nicht bedeutend — sondern auch als selbständige Handwerker, als Großfabrikanten, als Landwirte und vor allem als Kaufleute. Als letztere sind sie anerkannt geschickt im Großhandel sowohl als im Kleinhandel, im Warengeschäft so gut wie im Geldgeschäft. In vielen Städten Hinterindiens und der indischen Inseln monopolisieren sie den Handel, an anderen Orten sind sie ebenso reich und haben ebenso viele auswärtige Beziehungen angeknüpft, wie ihre holländischen und englischen Konkurrenten. Dieser kaufmännische und unternehmende Teil der chinesischen Auswanderer hat überall, wo er sich niedergelassen hat, wenn auch meist keinen politischen, so doch einen großen sozialen Einfluß, der für jede europäische Kolonialpolitik in den Tropen, die mit der Chineseneinwanderung rechnet, nicht hoch genug veranschlagt werden kann. In den deutschen Kolonien wird man die Chinesen nicht entbehren können — für Neu-Guinea sind sie bereits angeworben — sobald größere Kapitalien ihnen zugeflossen sind, und dann wird es eine Aufgabe der Gesetzgebung sein, solche Vorschriften zu erlassen, welche die Ueberflutung der Kolonien mit chinesischen Geschäftsleuten verhindern. Das Verbot für alle Chinesen als selbständige Gewerbe- und Handeltreibende sich zu etablieren, ferner Grundbesitz zu erwerben, würde sich unbedingt durchführen lassen. Die Einwanderung würde freilich dadurch verlangsamt werden, worin aber diejenigen kein Unglück sehen werden, welche nicht bloß die gegenwärtige, sondern auch die gedeihliche zukünftige Entwickelung der Kolonien ins Auge fassen.

6. **Die Ch. in den Vereinigten Staaten von Amerika.** Die Einwanderung aus China beginnt im Jahre 1848, als Kalifornien von Mexiko durch den Vertrag von Guadeloupe Hidalgo an die nordamerikanische Union abgetreten wurde, womit dort unter dem Antrieb des amerikanischen Unternehmungsgeistes ein bedeutender wirtschaftlicher Fortschritt einsetzte und als die ersten Goldkörner im Schwemmlande des American River gefunden wurden. Die Kunde des neu entdeckten Goldlandes drang schnell nach Hongkong und Kanton und im Verlaufe der 4 Jahre 1848—1852 kamen 20 026 Chinesen in San Franzisko an. Im nächsten Jahre folgten diesen 4270 und 1854 nach neuen Goldfunden und bei allgemeinem Geschäftsaufschwung 16 084. Die weiteren Jahre bis 1860 zeigen eine schwächere Zuwanderung, die zwischen 3000 und 5000 schwankt, da in den Minendistrikten einerseits genug Arbeitskräfte vorhanden waren, andererseits die Asiaten unter den ersten Bedrückungen der herrschenden Rasse zu leiden hatten. Die 60er Jahre kennen wieder größere Einwanderungsziffern, teils zuerst infolge des Secessionskrieges, währenddessen die Politik sich um andere Dinge als um Chineseneinwanderung zu kümmern hatte, teils wegen des Baues der Central Pacific Bahn, welcher Handarbeiter dringend erforderte. Es wanderten in die Vereinigten Staaten ein:

1860	7 341	1870	10 870
1861	8 430	1871	5 540
1862	8 175	1872	9 770
1863	6 432	1873	17 075
1864	2 682	1874	16 085
1865	3 095	1875	18 021
1866	2 242	1876	13 914
1867	4 290	1877	9 906
1868	11 081	1878	7 418
1869	14 990	1879	6 544

Die 70er Jahre haben, wie ersichtlich, wiederum erhöhte Einwanderungszahlen. Der Grund lag zunächst in der Nachfrage nach Arbeitskräften in den Spekulationsjahren 1871—1873, dann in dem Bau der Southern Pacific Bahn, endlich und vor allem in dem Umstande, daß die Asiaten an-

gefangen hatten in mancherlei Gewerben als Arbeiter und Unternehmer heimisch zu werden, mithin für die, welche verdient hatten und nach China zurückkehrten, und deren Zahl war wegen der damals stark um sich greifenden Antichinesenagitation nicht gering, Ersatzmänner Platz finden konnten. Im ganzen waren von 1848—1879 247943 zugewandert und 113203 wieder nach China zurückgekehrt. Der amerikanische Zensus von 1870 zählte 63254, der von 1880 105448 Chinesen in dem Gebiete der Vereinigten Staaten. Es kamen ferner an und zogen fort (nach dem Statesman's Year Book von 1892):

Jahr endend d. 30. VI.	Zugezogene	Fortgezogene
1881	12 166	?
1882	39 930	?
1883	10 182	12 066
1884	3 473	14 133
1885	5 352	17 526
1886	3 460	14 940 (9 Mon.)
1887	14 137	11 786

Im Jahre 1882 wurde durch Bundesgesetz die Einwanderung beschränkt, daher ist sie besonders stark vor Inkrafttreten desselben. Die Gesamtzahl der sich in dem Unionsgebiet Aufhaltenden war nach dem Zensus von 1890 107475, davon lebten in Kalifornien 71691 (1880 75132).

Um die Bedeutung der chinesischen Einwanderung in Kalifornien zu verstehen, muß man sich an erster Stelle an die wirtschaftliche Konkurrenz halten, welche durch dieselbe hervorgebracht worden ist. Es läßt sich hier eine fortschreitende Entwickelung verfolgen. Zuerst traten die Chinesen überwiegend als Goldsucher auf, teils als selbständige Unternehmer, teils als Lohnarbeiter, daher die Chinesenfrage nur in den Goldlagern aufgeworfen wurde. Als aber hier der Verdienst nachließ, äußert sich die Konkurrenz bei der Fabrikarbeit, dem Handwerk, der Fischerei, der Landwirtschaft. Zuerst sind es ungelernte Arbeiter, dann nach und nach auch gelernte, die sich dem amerikanischen Kapital zur Verfügung stellen. Ein anderer Entwickelungsgang ist in Fabrik und Handwerk in der Weise zu verfolgen gewesen, als zuerst der Wettbewerb nur die Lohnarbeit traf. Dieselbe ist eine Schule für die Chinesen gewesen, welche dann auch bald als Hausindustrielle und Kleinunternehmer auftreten konnten. Schließlich kommt der chinesische Großunternehmer, der die Arbeit seiner Landsleute geschickt im eigenen Betriebe vereinigt. Daneben ist stets der Kaufmann vorhanden, der die Produkte seiner Gewerbszweige absetzt. Am Ende der 70er Jahre treffen wir Chinesen, wenn auch in sehr verschiedenen Mengen und ungleicher Bedeutung an bei der Tabak-, Zigarren-, Zigarettenfabrikation, bei der Schuhmacherei, der Hemdenfabrikation, der Wollspinnerei, Seilerei, Seifensiederei, Juteverarbeitung, Streichholzfabrikation, Wäscherei, Schneiderei, Weberei, Zigarrenkastenfabrikation. Wurden durch solche Betriebe amerikanische Arbeiter oder selbständige Gewerbetreibende verdrängt, so bedeutete dies auch zeitweise ein starkes Angebot von Arbeitskräften in anderen Geschäftszweigen, deren Inhaber sich also indirekt durch die Chinesenkonkurrenz betroffen fühlten. In der kalifornischen Landwirtschaft hatte dieselbe weniger Einfluß, höchstens beklagten sich die Obst- und Gemüsebauer gelegentlich. Als landwirtschaftliche Tagelöhner auf den großen Weizenfarmen, als Erdarbeiter bei Bewässerungs- und Entwässerungsarbeiten werden die Chinesen immer noch sehr gesucht, gerade so wie sie bei dem Bahnbau unentbehrlich gewesen waren. Die Zerteilung der kalifornischen Latifundien, die z. T. noch aus der mexikanischen Zeit stammen, ist eine agrarpolitische Forderung der 70er Jahre, die heute noch nicht erfüllt worden ist. Die kleinen Farmer sahen nun in der billigen Chinesenarbeit eine Verstärkung der Position der Großgrundbesitzer und waren also mit der Agitation gegen jene auch einverstanden. Der amerikanische Kaufmannstand endlich hatte auch seine Beschwerden, da er sich im Kleinhandel bedrängt sah, die Chinesen schlechte Konsumenten seiner Waren waren, sowohl das Verdiente zum großen Teil ersparten und in Geldform in die Heimat sandten, als auch den von dorther importierten Waren gern den Vorzug gaben. So sehen wir, wie die meisten wirtschaftlichen Interessen durch die Einwanderung aus China berührt waren. Daß die durch sie hervorgebrachte Schädigung oft in Uebertreibungen geschildert worden ist, und daß ohne weiteres oft genug privatwirtschaftliche Ansprüche als Gesamtinteressen ausgegeben worden sind, kann nicht in Abrede gestellt werden, eine volkswirtschaftliche, historisch und relativ abwägende Beurteilung dieser Verhältnisse wird nicht umhin können, zu konstatieren, daß der extensive koloniale Wirtschaftszustand Kaliforniens, der noch 1850—1860 bestand, und in dem jeder Zusatz von Arbeitskraft unbedingt erwünscht erscheinen mußte, um 1880 einer auf manchen Gebieten schon intensiven Volkswirtschaft mit einer ausgesprochenen sozialen Differenzierung Platz gemacht hatte. Dort, wo alles Land occupiert ist, wo eine gewerbliche Arbeiterfrage besteht, wo Absatzstockungen und Ueberproduktion bekannt sind, wo jede produktionstechnische Angelegenheit auch eine besondere soziale Wirkung hat, kommt es sehr auf die Qualität der Einwanderung an.

Das 1882 in den Vereinigten Staaten

erlassene Antichinesengesetz will daher an erster Stelle sozialpolitisch gewürdigt sein.

Daß die Chinesenkonkurrenz so scharf von den amerikanischen Arbeitern und Geschäftsleuten empfunden wurde, erklärt sich sowohl aus der Anpassungsfähigkeit der Asiaten an die üblichen Produktionsmethoden, als auch aus der billigen Lebensweise, welche geringere Ansprüche an Lohn und Gewinn stellen ließ, als dies den Amerikanern und eingewanderten Europäern möglich war. Die meisten Chinesen sind ohne Familie und brauchen zur Not nur sich zu erhalten, als Wohnung brauchen sie nur eine Schlafstelle in einem Zimmer, das mehrere gemeinsam mieten können. Sie sind von ihrer Heimat meist an eine billige Ernährung gewöhnt, und wenn dieselbe auch unter den veränderten Verhältnissen in Amerika sich modifiziert, so können sie doch in Zeiten schlechten Erwerbes auf sie zurückkommen, ohne sehr empfindlich darunter zu leiden.

Es sei noch erwähnt, daß in Nordamerika außer wirtschaftlichen Argumenten auch mancherlei andere gegen die Chinesen vorgebracht worden sind: die Schwierigkeiten, die aus der instinktiven Rassenabneigung und dem Rassenhaß sich ergeben, die moralische Verworfenheit der Einwanderer, die durch sie verbreiteten Laster des Spieles, des Opiumgenusses, der Prostitution, endlich die politischen, daß die großen Geheimbünde ein imperium in imperio wären und daß deren Leiter Civil- und Kriminaljuridiktion über ihre Landsleute ausübten. Sicherlich sind diese Beschwerden vielfach mit Recht erhoben, sind aber aus Agitationsgründen oft einseitig ausgenutzt worden und würden, wenn sie allein bestanden hätten, nicht den Kongreß in Washington veranlaßt haben, ein Repressivgesetz zu geben.

In Kalifornien sind im Verlaufe der Jahre zahlreiche Gesetze, Staats- und Stadtverordnungen gegen die verhaßten Mongolen erlassen. Dahin gehören die Vorschriften über die Wohnungen, die Behandlung der chinesischen Verbrecher, die gerichtlichen Zeugenaussagen, die Ausübung der Fischerei, die Benutzung von Hospitälern ꝛc. Um solche Dinge hatte sich die Union nicht zu kümmern und sie blieben meist zu Recht bestehen. Hingegen erkannte sie Einwanderertaxen, Einwanderungsverbote direkter oder indirekter Art, an denen es auch nicht gefehlt hat, niemals an, da dergleichen der einzelstaatlichen Kompetenz entrückt ist und die mit China abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge respektiert wurden. Dieselben sind aus den Jahren 1844, 1858 und 1868. Der letztere, der sog. Burlingame-Vertrag, erkannte insbesondere für beide Völker an, „das dem Menschen angeborene und unveräußerliche Recht, den Wohnsitz und die Staatsangehörigkeit zu ändern und ebenso die wechselseitigen Vorteile der freien Auswanderung ihrer Unterthanen von einem Lande zu dem anderen zum Zwecke der Wißbegier, der Handelsinteressen oder der festen Ansiedelung". Sollte also in Amerika die Zuwanderung aus China verboten oder beschränkt werden, so mußte zunächst dieser Vertrag geändert werden. Das ist dann auch 1880 durch das Abkommen von Peking geschehen, nach dem die Regierung von China sich damit einverstanden erklärte, „daß die Regierung der Vereinigten Staaten die Einwanderung und den Aufenthalt chinesischer Arbeiter regulieren, beschränken oder suspendieren, jedoch nicht gänzlich verbieten dürfe". Kaufleute, selbständige Gewerbetreibende, Reisende aller Art werden also damit nicht berührt; auch sollte sich die Bestimmung nicht auf die Arbeiter beziehen, die bereits in den Vereinigten Staaten lebten, denen es vielmehr freigestellt wurde, nach ihrem Belieben zu gehen und wiederzukommen.

Infolge dieses Vertrages erließ der Kongreß ein Gesetz, welches die Einwanderung chinesischer Arbeiter für 10 Jahre verbot. (Giltig vom 4. VIII. 1882, mit verschärften Kontrollmaßregeln vom 5. VII. 1884 versehen.) Es ist unverkennbar, daß die hiermit ausgesprochene Beschränkung eine Wirkung ausgeübt hat, denn vor dem Erlaß derselben waren etwa 150 000 Chinesen in dem Unionsgebiet, nach dem Zensus von 1890 nur noch 107 475. Indessen hätte die Zahl noch weit geringer sein müssen, wenn eine unbedingt strenge Ueberwachung den gesetzlichen Vorschriften gemäß durchgeführt worden wäre. Zunächst steht es fest, daß auf dem Landwege von Mexiko und Kanada, der nicht zu kontrollieren ist, Chinesen in das Unionsgebiet gelangt sind. Im letzteren Lande wurden 1891 9127 derselben als sich daselbst aufhaltend gezählt, die schon als zu viel angesehen wurden, da allen Ankömmlingen 1878 eine Einwanderungstaxe von 40 und 1886 eine solche von 50 Dollars aufgelegt worden war. Ferner war die Abgrenzung zwischen Arbeitern und Kaufleuten nicht immer genau festzustellen, indem die ersteren als Handelsgehilfen zugelassen zu werden beanspruchten. Endlich wurde mit den Rückwanderungsscheinen, welche die amerikanische Regierung denjenigen Arbeitern ausstellte, die nach China gingen und später nach Amerika zurückkehren wollten, ein arger Mißbrauch getrieben. Es kamen nicht nur andere Personen mit diesen Einlaßscheinen versehen in San Francisco an, sondern die Reise nach China fand auch wohl gar nicht statt und die nach Hongkong verschickten Pässe wurden dort an Auswanderer als Wertpapiere veräußert. Unter diesen Verhältnissen hörte während der 80er Jahre die Antichinesenagitation in

den Staaten am pacifischen Ocean nicht auf, und ein verschärftes Gesetz wurde dringend verlangt. Obgleich die Verhandlungen mit China noch nicht zum Abschluß gelangt waren, gab der Präsident Cleveland am 1. X. 1888 einem vom Kongreß genehmigten Gesetz seine Zustimmung, welches die Zulassung aller Chinesen, die nicht zum Gesandtschaftspersonal gehörten, oder mit Reisepässen versehene Gelehrte, Studenten oder Kaufleute sind, unbedingt verbot und jedem im Lande bereits ansässigen Chinesen, der eine Reise nach seiner Heimat machte, die Rückkehr abschnitt. Dies Gesetz kam nicht zur Ausführung, da von seiten Chinas Repressivmaßregeln gegen dort angesessene Amerikaner und den amerikanischen Handel befürchtet wurden, es außerdem nur auf die Präsidentenwahl berechnet war und nach derselben seinen Zweck erfüllt hatte. Nach längeren Verhandlungen zwischen beiden Mächten wurde im Mai 1892 das G. v. 1882 auf weitere 10 Jahre erneuert, dann aber zur Kontrolle der zuziehenden fortgehenden Chinesen das sog. Geary-Gesetz erlassen, nachdem sich binnen einem Jahre sämtliche in den Vereinigten Staaten sich dauernd aufhaltenden Chinesen unter Beibringung einer Photographie bei einer näher bestimmten Steuerbehörde registrieren lassen müssen. Daraufhin wird ein die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts bescheinigendes Certifikat ausgestellt, das auf Verlangen den Behörden vorzuweisen ist. Ohne ein solches angetroffene Chinesen wurden auf gerichtlichen Entscheid hin aus dem Bundesgebiet ausgewiesen, event. in die Heimat zurückbefördert. Nach längerem Zögern und nach erfolglosem Anrufen des Bundesgerichts zu ihren Gunsten haben sich die Chinesen diesem Gesetz unterworfen, obgleich sie darin eine Verletzung der völkerrechtlichen Abmachung erblickt haben, die ihnen bezüglich des Aufenthalts dieselben Rechte und Freiheiten gewähren, wie den Bürgern oder Unterthanen der meistbegünstigten Nationen. Ein Vertrag endlich vom August 1894 zwischen China und der Union modifiziert den von 1892, verbietet zwar für die Dauer von 10 Jahren die Einwanderung chinesischer Arbeiter, doch dürfen bereits ansässige, die in den Vereinigten Staaten Vermögen oder Schulden im Betrage von 1000 Dollars oder Frau und Kinder haben, abreisen und binnen einem Jahre zurückkehren. Diese Frist kann, wenn ausreichende Veranlassung vorliegt, auf ein weiteres Jahr verlängert, allein vor der Abreise muß ein Protokoll über Familie, Vermögen, Schulden des abreisenden chinesischen Arbeiters aufgenommen werden.

7. **Die Ch. in Australien.** In Australien sind die Chinesen ähnlich behandelt worden als in Nordamerika. Auch hier war die wirtschaftliche Konkurrenz der Mittelpunkt, von dem alle Ansprüche ausstrahlten, und Lohnarbeiter und Unternehmer nahmen ihre Stellung zu der Frage, je nachdem sie sich betroffen fühlten. So zeigen in Agitation, Gesetzgebung, öffentlichem Urteil beide Länder Parallelen, die sich oft bis in Kleinigkeiten hin gleichen und auch dann sich nachweisen lassen, wenn wir die gegenseitige Beeinflussung durch Presse und Politiker außer acht lassen. Immerhin sind auch Abweichungen unverkennbar. Zunächst, formell betrachtet, ist in Australien keine Bundesgesetzgebung, sondern bis in die neuere Zeit eine vielgestaltige einzelstaatliche Gesetzgebung vorhanden gewesen, ferner was die materielle Seite angeht, ist die Chinesenkonkurrenz hier auf wenigeren Gebieten zu Tage getreten, so daß der Ausschluß der Asiaten mehr den Charakter der einseitigen Interessenvertretung als den des volkswirtschaftlichen Bedürfnisses trägt.

Die ersten Chinesen, etwa 100 an Zahl, trafen schon 1848 in Melbourne ein, größere Mengen aber erst 1853 infolge der Entdeckung der Goldlager in Viktoria. Im Jahre 1854 schätzte man in dieser Kolonie ihre Summe auf 2000, 1855 auf 10 000, 1857 wurden 25 370, 1859 42 000 gezählt. Sie waren ganz überwiegend Goldsucher, nur ein geringer Teil trieb in der Nähe der Städte Gartenkultur. In der erstgenannten Beschäftigung verfuhren sie anfangs höchst extensiv, indem sie nur den Boden 2—3 Fuß tief durchwühlten und die Erde durch einen Rost warfen, nach und nach lernten sie von ihren weißen Nachbarn alle deren Methoden, und sichteten, als die Goldfunde seltener wurden, mit emsigem Fleiß die von früheren Goldgräbern beiseite geworfenen Reste und gingen selbst als „prospectors“ in undurchforschte Gegenden. Schon 1855 wurde in Viktoria durch ihre weißen Konkurrenten ein Gesetz gegeben, durch welches sie einseitig betroffen wurden, die ankommenden Schiffe durften nur auf je 10 Tonnen ihres Gehaltes einen Einwanderer aus China bringen, der dazu noch 10 £ bei seiner Landung zu entrichten hatte. Sehr wirkungsvoll war diese Maßregel nicht, wie die obigen Zahlen beweisen, denn die Zuwanderung erfolgte nun durch andere Häfen, besonders Südaustraliens, die solche Beschränkungen nicht kannten und für dieselben auch kein Bedürfnis hatten. Ein Gesetz von 1857 führte eine Aufenthaltsgebühr von 1 £ für je zwei Monate ein, welche sich der Chinese im Lande befand, ein solches von 1859 dekretierte „daß jeder Barbar, der zu Lande nach den Goldfeldern komme, dort 4 £ Eintrittsgeld und vierteljährlich 1 £ Steuer zu entrichten habe“. Alle diese Bestimmungen wurden zwischen 1862—1865 teils erheblich abgeschwächt, teils ganz aufgehoben. Die Zahl der Chinesen verminderte sich näm-

lich stark mit der Erschöpfung der Goldfelder. Die Kolonie zählte 1861 24 732, 1871 17 935, 1881 12 132, 1891 9377. Diese Ziffern erscheinen noch besonders gering, wenn man bedenkt, daß von 1861—1891 die Gesamtbevölkerung von 538 628 auf 1 140 405 angewachsen ist.

Im Jahre 1861 wenden sich die Chinesen nach den ergiebigeren Goldfeldern von Neu-Süd-Wales. Ihre Zahl wuchs dort schnell an, daß auch hier zu einer gesetzlichen Einwanderungsbeschränkung (1861 erlassen, 1867 aufgehoben) gegriffen wurde, nachdem es zu blutigen Zusammenstößen zwischen beiden Rassen gekommen war. Man zählte 1861 12 988 Chinesen, 1871 nur noch 7220, 1881 wieder 10 205, worauf eine neue Restriktionsakte gegeben wurde, 1888 16 828 und 1891 13 289.

In den 70er Jahren war Queensland das Gebiet der neuen Goldfelder und damit auch das der starken chinesischen Einwanderung. Unter 18 000 Goldgräbern fand man 1876 11 167 Chinesen. Auch hier ließen die gesetzlichen Beschränkungen nicht lange auf sich warten. 1876 wurde jedem Asiaten 6 £ mehr für den Schürfschein abgenommen als dem Europäer von Abstammung, von 1877 an wird eine besondere Einwanderungsabgabe von 10 £ erhoben und der Reis, das Hauptnahrungsmittel der Chinesen mit einem hohen Zoll belegt, 1878 wurden Goldgräber und Kaufleute mit besonderen Taxen belegt und das Pfund Opium mit 1 £ bezahlt. 1884 wird die Einwanderungstaxe sogar auf 30 £ erhöht. Die Folge dieser zum Teil von England angefochtenen Maßregeln war ein Rückgang der Zuwanderung und die Zunahme des Fortzuges. In Queensland waren 1878 13 269, 1881 11 229, 1886 10 500, 1891 8574 Chinesen.

Im Jahre 1881 zuerst, dann wiederholt in dem folgenden Jahrzehnt traten die Gouverneure der einzelnen Kolonien zusammen, um die Beseitigung der chinesischen Gefahr zu beraten. Im Verlauf der Zeit waren auch einige andere Erwerbszweige, besonders die Möbelschreinerei und das Seeschiffahrtsgewerbe, durch die Chinesenkonkurrenz berührt worden und die Arbeitsbedingungen waren mit der zunehmenden Occupierung des zur Landwirtschaft dienenden Bodens, mit der Erschöpfung der Goldfelder und der Einführung von Maschinen daselbst im allgemeinen ungünstiger geworden, so daß man, worauf jetzt die Trades Unions besonders drangen, das Arbeitsangebot der gelben Mitbewerber gern aus der Welt schaffen wollte. So kam es denn, daß alle australischen Kolonien erneute hohe Einwanderungstaxen für die Chinesen eingeführt haben, außerdem die Schiffe nur auf eine bestimmte Anzahl Tonnen (verschieden von 10—500 Tonnen) einen landen dürfen. Am wenigsten streng sind West-, Süd- und Nordaustralien, wo auch heute noch der Mangel an Arbeitskräften sehr fühlbar ist. Immerhin haben sie sich angeschlossen, um künftigeren Gefahren vorbeugen zu können. Südaustralien hatte 1891 3848, Westaustralien 1888 400 Chinesen. Auch Tasmanien und Neuseeland haben ihre Einwanderungsbeschränkungen wohl aus ähnlichen Gründen erlassen, da in beiden von einer ernstlich gestellten Chinesenfrage wohl nie gesprochen werden konnte. In dem ersteren Lande waren 1881 844, 1891 944 Chinesen bei einer Bevölkerung von 115 705, resp. 146 667, in dem letzteren 1874 4828, 1881 4941, 1891 4444 bei einer Bevölkerung von 489 933 und 623 352 in den beiden letztgenannten Jahren. Die Gesetze aus dem letzten Jahrzehnt (Viktoria 1881, 1888, 1890, Neu-Süd-Wales 1881, 1888, Queensland 1888, Westaustralien 1886, Südaustralien 1882, Neu-Seeland 1881, 1888, Tasmanien 1887) haben zur Folge gehabt, daß in Gesamtaustralien die Chinesenzahl sich immer mehr vermindert hat. Das Jahr 1891 kennt bei einer Gesamtbevölkerung von 3 833 388 von ihnen 40 475. In Neusüdwales

	1887	1888	1889	1890	1891
wanderten ein	4436	1848	7	15	17
zogen fort	2773	1562	941	657	581

wodurch die Wirkung der Antichinesengesetze und des „anti Chinese feeling" unverkennbar kund gethan wird.

Litteratur:

Fr. Ratzel, Die chinesische Auswanderung, Breslau 1876. Derselbe, Eine Serie von Aufsätzen im Globus 1881. K. Andree, Geographie des Welthandels, Bd. II, Stuttgart 1872. George F. Seward, Chinese Immigration, New-York 1881. Sartorius von Waltershausen, Die Chinesen in den Vereinigten Staaten von Amerika. Tübing. Zeitschr. 1883 mit Quellenangabe über Nordamerika S. 389. G. Ruhland, Der achtstündige Arbeitstag und die Arbeiterschutzgesetzgebung der australischen Kolonien, Tübing. Zeitschr. 1891. St. Bauer, Arbeiterfragen und Lohnpolitik in Australasien, Jahrb. f. Nat. u. Stat. 1891. The Statesman's Year Book 1865—1893. E. Tappenbeck in der deutschen Kolonialzeitung, 1894, 15. Sept. und 8. Dez. The Cyclopaedia of India, London 1885, Artikel Coolie. Statement exhibiting the moral and material progress and condition of India during the year 1891—1892 and the nine preceding years, London, herausgeg. von dem Staatssekretär für Indien. Fr. Christmann, Australien, 1870. Globus, 1862—1890. Ausland, 1855—1891. North American Review, Bd. 148 und 154.

A. Sartorius von Waltershausen.

Clearinghäuser.

Die allgemeinen Ergebnisse des Clearinghaus-Verkehrs in **London**, nämlich die Gesamtziffern der jährlichen Abrechnungen (I), die Summe der Abrechnungen an den Tagen der halbmonatlichen Börsenliquidationen (II) und an den Tagen der (monatlichen) Consols-Abrechnungen (III) waren in den Jahren 1887—1894 folgende (in Millionen £):

	I	II	III
1887	6077	1146	297
1888	6942	1252	332
1889	7619	1339	352
1890	7801	1417	359
1891	6848	1067	315
1892	6482	1023	299
1893	6478	1003	300
1894	6337	964	301

Die Abrechnungen im Clearinghaus sind also dem Aufschwung der Spekulation in den Jahren 1888—1890 mit ihrem Steigen gefolgt, und lassen andererseits in ihrem Sinken die wirtschaftliche Depression in den folgenden Jahren erkennen. Bemerkenswert ist dabei, daß ihre Aenderungen nur zum kleinsten Teil von dem in der zweiten Kolonne zum Ausdruck kommenden spekulativen Börsenverkehr abhängen: denn während die Gesamtsumme der Abrechnungen von 1887 bis 1890 sich um 1724 Mill. £ erhöhte, stieg die auf die Börsenliquidationstage fallende Summe nur um 271 Mill., und dem Rückgange der ersteren um 1464 Mill. von 1890 bis 1894 entsprach nur ein Sinken der letzteren um 453 Mill.

Die provinziellen Clearinghäuser haben neben dem Londoner nur eine untergeordnete Bedeutung. In dem von Manchester z. B. wurden 1893 nur 153 und 1894 nur 160 Mill. £ verrechnet.

In **Deutschland** hat das seit 1883 von der Reichsbank organisierte Abrechnungswesen zwar eine größere Bedeutung erlangt als die entsprechenden Einrichtungen in anderen kontinentalen Staaten, aber es zeigt nicht die fortschreitende Entwickelung, die man angesichts der glänzenden Erfolge des Giroverkehrssystems hätte erwarten sollen. Es erklärt sich dies freilich leicht daraus, daß der Gebrauch des Checks in weiteren Kreisen noch immer verhältnismäßig wenig eingebürgert ist und daß sich eine solche Verkehrsgewohnheit auch nicht in kurzer Zeit allgemein ausbilden und verbreiten kann.

Die Zahl der Abrechnungsstellen wurde 1893 um eine in Elberfeld vermehrt und dadurch auf 10 gebracht. Die abgerechneten Gesamtbeträge waren (in Millionen M.)

1887	14 207	1891	17 663
1888	15 515	1892	16 723
1889	18 049	1893	18 273
1890	17 991	1894	18 398

Der Aufschwung der Geschäfte im Jahre 1889 zeigt sich auch hier in einem starken Ansteigen der Abrechnungsziffer, dagegen tritt der Rückgang nach 1890 weit weniger hervor als in England, vielmehr zeigen die Jahre 1893 und 1894 höhere Zahlen als alle früheren, was nur zum kleinsten Teil durch das Hinzutreten von Elberfeld (wo 1893 150 Mill. verrechnet wurden), sondern hauptsächlich aus der immerhin wirksamen Tendenz zu einer weiteren Ausbildung und Anwendung des Abrechnungssystems zu erklären ist.

In **Oesterreich-Ungarn** steht das Abrechnungswesen noch immer auf einer sehr niedrigen Stufe. Die Umsatzziffern des Wiener Saldierungsvereins bleiben fast stationär auf der bescheidenen Höhe von etwa 300 Mill. Gulden jährlich, da die meisten Wechsel noch immer bei den einzelnen Acceptanten eingezogen werden. In der neuesten Zeit hat die Oesterreichisch-Ungarische Bank den Beitritt der Prager Banken zu dem Saldierungsverein angeregt.

In **Frankreich** weist die Pariser „Chambre de Compensation" nur mäßige Geschäftsziffern mit geringer Neigung zum Fortschreiten auf. Die Beträge der zur Kompensation eingereichten Wechsel und Checks (I), die wirklich kompensierten Summen (II) und die durch Zahlungsanweisungen erledigten Summen (III) waren in Millionen Frcs. in den Geschäftsjahren (vom 1. April bis 31. März):

	I	II	III
1887/88	4696	3832	864
1888/89	5418	4379	1039
1889/90	5141	4136	1005
1890/91	6004	4722	1282
1891/92	4869	3890	979
1892/93	4715	3824	891
1893/94	5379	4360	1019

In den Clearinghäusern der **Vereinigten Staaten** war die Gesamtsumme der Umsätze in Millionen Dollars:

1888	49 192	1892	61 535
1889	55 760	1893	53 517
1890	59 586	1894	44 946
1891	56 312		

Von diesen Summen kommen immer 55—60 Proz. auf die New-Yorker Anstalt, deren Geschäftsziffer sich 1893 auf 31 261 Mill. und 1894 auf 24 388 Mill. Doll. belief. Die Gesamtzahl der Clearinghäuser der Union war im Jahre 1893 67, von denen nach New-York die bedeutendsten in Chicago (4675 Mill. Doll. Umsatz), Boston (4575 Mill. Doll.)

und Philadelphia (3400 Mill. Doll.) sind. In dem ungewöhnlich niedrigen Stande der Umsatzziffer von 1894 zeigen sich die Folgen der Krisis von 1893, deren akute Periode von Juni bis September dauerte. Bei dieser Gelegenheit benutzten die Banken in New-York, Boston und anderen Städten wieder, wie es in ähnlicher Art auch schon in den Jahren 1873, 1884 und 1890 geschehen war, die Ausgabe von Clearinghaus-Certifikaten zur Unterstützung des wankenden Kreditgebäudes und wirkten dadurch weiteren Zusammenbrüchen erfolgreich entgegen. Die eine Clearinghaus-Vereinigung bildenden Banken jeder Stadt gewährten nämlich als solche ihren einzelnen Mitgliedern Vorschüsse in Clearinghaus-Certifikaten, die aber nur zur Saldozahlung bei den Abrechnungen verwendet werden durften. Solche Certifikate werden sonst nur gegen Hinterlegung der gleichen Summe in Gold ausgegeben, bei der damaligen großen Knappheit aller Zahlungsmittel aber wurde die Ausgabe gegen Hinterlegung von Wertpapieren gestattet, die bis zur Höhe von 75 Proz. ihres Wertes beliehen wurden, und gegen eine Verzinsung von 6—7½ Proz. Das Maximum der Ausgabe fiel in die zweite Hälfte des August und den Anfang des September und betrug in New-York 38 280 000 Doll., in Boston 11 445 000 Doll., in Philadelphia 10 965 000 Doll. Anfangs November waren alle Certifikate wieder eingezogen.

Lexis.

D.

Differenzgeschäfte

s. Börsenwesen S. 241 fg.

Diskonto

s. Banken S. 173 fg.



Einigungsämter.

1. Vorbemerkung. 2. Deutschland. 3. Frankreich. 4. England. 5. Andere Länder.

1. Vorbemerkung. Immer mehr bricht sich neuerdings die Ueberzeugung Bahn, daß es für die Aufrechterhaltung friedlicher Beziehungen zwischen Arbeit und Kapital wünschenswert ist Einrichtungen zu besitzen, deren man sich bei ausbrechenden Uneinigkeiten über die Arbeitsbedingungen zur Aussöhnung vorhandener Gegensätze bedienen kann. Zum Teil liegt darin wohl die stillschweigende Anerkennung jenes Grundsatzes der Gleichberechtigung von Arbeitern und Unternehmern, dem die moderne soziale Gesetzgebung fast aller europäischer Kulturstaaten mit immer stärkerem Nachdrucke Eingang zu verschaffen sucht. Zugleich aber leitet die praktische Erwägung, daß es mit ihrer Hilfe möglich scheint, Unbesonnenheiten und Maßlosigkeiten zu vermeiden, und doch die Interessen des Kapitals wahrzunehmen, die Unternehmer darauf, sich der Gründung von Einigungsämtern nicht entgegenzustellen, sondern sie sogar zu empfehlen. Charakteristisch aber ist der fast allen Ländern gemeinsame, in der modernen Bewegung hervortretende Zug, das bisherige Einigungsverfahren in gesetzliche Wege zu lenken, womöglich die der Einigung widerstrebende Partei zu zwingen, sich einem Schiedsspruch zu unterwerfen; nur daß dieser nicht von einem gewöhnlichen Gerichte gefällt wird, sondern von einem ad hoc zusammengetretenen, aus den beteiligten Kreisen selbst gewählten Forum ausgeht. Die, wie man weiß, ursprünglich rein aus privater Anregung, lediglich auf dem Bedürfnis nach Frieden und dem gegenseitigen Vertrauen beruhende Einrichtung erhält damit einen ganz anderen Charakter. Ob diese Entwickelung den sozialen und wirtschaftlichen Frieden in der That fördert, läßt sich zur Zeit noch nicht absehen.

2. Deutschland. Im Deutschen Reich, wo das Gesetz von 1890 über die Gewerbegerichte bestimmte, daß diese gleichzeitig als Einigungsämter sollten funktionieren können, will es mit der Verwirklichung dieses Gedankens nicht recht vorwärts. Die Auffassung, die das Trügerische der Verbindung zweier so grundverschiedener Institutionen, wie Gewerbegericht und Einigungsamt, schon am Gesetzentwurfe seinerzeit charakterisierte, hat einstweilen Recht behalten. Nur selten werden deutsche Gewerbegerichte von den Parteien angerufen, auch bei der Feststellung von Einzelheiten des Arbeitsvertrages mitzuwirken. Nicht früher als im Jahre 1893 scheint es vorgekommen zu sein. Erst der neueste Bericht der Fabrikaufsichtsbeamten erwähnt, daß das Gewerbegericht in Görlitz in einem Falle und das zu Schleswig in zwei Fällen als Einigungsamt fungierten, bringt jedoch keine näheren Angaben, etwa z. B. über den Erfolg. Weniger wird dies daran liegen, daß noch immer in Unternehmerkreisen vielfach eine gewisse Abneigung gegen die Errichtung von Gewerbegerichten besteht und diese in zu kleiner Anzahl ins Leben getreten sind. Auch ist kaum das persönliche Verhältnis von Arbeitgebern und -nehmern in den letzten Jahren ein wesentlich günstigeres geworden. Denn Arbeiterausstände, wenn sie auch nach Aussage einer Reihe von Aufsichtsbeamten seit 1891 weit seltener geworden sein und sich nur eine geringe Zahl von Arbeitern an ihnen beteiligen sollen, haben doch keineswegs ganz aufgehört. Gerade wenn, wie hervorgehoben wird, die Meinungsverschiedenheit, die beim Erlaß von

Arbeitsordnungen zwischen Unternehmern und Arbeitern sich zeigte, Veranlassung zum Ausstand wurde, sollte man glauben, daß ein Einigungsamt besonders am Platze gewesen wäre. Vielmehr wird das Fehlen dieser Einrichtungen in Deutschland darauf zurückgeführt werden müssen, daß der Boden für sie noch nicht gehörig vorbereitet ist. In England, das sie zuerst hervorgebracht hat, hat das Bedürfnis des geschäftlichen Lebens sie erzeugt und die große Selbständigkeit der dortigen Arbeiter, die Musterorganisationen schuf, wie sie auf dem Kontinent vergeblich nachgeahmt werden, sie entwickeln helfen. Dagegen sind die deutschen Arbeiter trotz der gegen sie erhobenen Vorwürfe der Begehrlichkeit und wachsenden Unbotmäßigkeit offenbar noch nicht durchgängig so erstarkt, um die Regelung ihrer Angelegenheiten in Einigungsämtern, an der sie durchaus interessiert wären, durchsetzen zu können. Speziell das Gewerbegericht aber eignet sich augenscheinlich wenig zum Einigungsamt, weil seine Zusammensetzung nach keiner Richtung Garantie bietet, daß man die im speziellen Falle, der besonders heikel liegen kann, besten Sachverständigen unter den Beisitzern findet. Wie weit im übrigen die beiden Institutionen ihrem innersten Wesen nach von einander abweichen, ist schon früher auseinandergesetzt worden.

3. **Frankreich.** Zu einem förmlichen Gesetze über Einigungsämter ist es in Frankreich am 27. XII. 1892 gekommen. Nachdem schon im Jahre 1886 vom Abgeordneten Lockroy ein darauf bezüglicher Entwurf in der Kammer eingebracht worden war und später im Jahre 1891 der damalige Handelsminister Jules Roche die Initiative ergriffen hatte, kam es unter dem Eindruck des Streiks von Carmont zum Abschluß der Verhandlungen. Das Gesetz hat neben den Conseils de prud'hommes keine permanenten Ausschüsse für ein Einigungsverfahren geschaffen, sondern dem jeweiligen Friedensrichter die Vermittlerrolle zugedacht.

An ihn kann sich eine der streitenden Parteien, die den Wunsch friedlicher Verständigung hegt, wenden, worauf er verpflichtet ist, innerhalb 24 Stunden die gegnerische Partei zu benachrichtigen. Nimmt diese den Antrag an, so beruft er unverzüglich die beiderseitigen Vertreter zu einer Konferenz, die er leitet, auf der er jedoch nur eine beratende Stimme besitzt. Findet eine Verständigung statt, so nimmt der Friedensrichter ein Protokoll auf und läßt es von den beiderseitigen Vertretern unterzeichnen. Erfolgt keine Einigung, so haben beide Parteien entweder einen gemeinsamen Schiedsrichter oder jede einen zu wählen, in welchem letzteren Falle die beiden Gewählten sich auf einen Dritten, den sog. Unparteiischen einigen müssen. Können sie das jedoch nicht und vermögen sich auch nicht in der streitigen Angelegenheit zu verständigen, so ernennt der Präsident des Civilgerichts den Unparteiischen. Ist es bereits zum Ausbruch einer Arbeitseinstellung gekommen, so ist der Friedensrichter von Amtswegen gehalten, ein Schiedsgericht vorzuschlagen und die Parteien haben alsdann im Laufe dreier Tage sich zu erklären, ob sie es annehmen oder ablehnen. Alle Verhandlungen, sowohl der Antrag der einen, als auch die Ablehnung der anderen Partei, die Einigung selbst, die Entscheidung des Schiedsrichters ꝛc. sind an dem für offizielle Kundmachungen bestimmten Platz mittelst Anschlags zu veröffentlichen. Um diesem Gesetz möglichste Verbreitung zu sichern, hat der Handelsminister Siegfried im Januar 1893 an die Präfekten ein ausführliches Rundschreiben gerichtet, in dem er ihre Aufmerksamkeit auf dasselbe lenkte und ihnen dringend seine Anwendung bei Ausständen empfahl. Thatsächlich weigerten sich an mehreren Orten die Arbeiter, die Vermittelung des Friedensrichters behufs Schlichtung des Konflikts anzunehmen. Immerhin hat im Laufe des Jahres 1893 in 104 Fällen das Gesetz Anwendung gefunden. Allerdings waren von diesen nur 61 friedlicher Natur, sofern vor Ausbruch des Streiks der Antrag auf Einigung gestellt wurde. In den 43 anderen Fällen konnte der Friedensrichter dem Gesetz gemäß seine Dienste erst anbieten, als die Einstellung der Arbeit schon erfolgt war. Vorzugsweise sind es die Arbeiter gewesen, die sich des Auskunftsmittels zu bedienen versuchten. Sie wandten sich 53mal allein, 2mal mit den Unternehmern zusammen an den Friedensrichter, wogegen die Arbeitgeber nur 6mal den gesetzlich vorgesehenen Antrag einbrachten. Leider haben die Patrone wenig Neigung gezeigt, auf das ihnen vorgeschlagene Einigungsverfahren einzugehen: sie haben es 16mal dem Friedensrichter, 26mal den Arbeitern selbst abgeschlagen. Die Folge davon war Fortdauer oder Ausbruch von Streik. Die Arbeiter ihrerseits haben 9mal verweigert, in Verhandlungen einzutreten. So sind denn nur 53 Einigungsausschüsse wirklich ins Leben getreten, denen überdies nur in 30 Fällen ihre Aufgabe gelang. Die übrigen 23 Fälle unterlagen dem Schiedsgericht, welches nur in 8 Fällen Anerkennung seines Urteils errang; 9mal verweigerten die Patrone, 3mal die Arbeiter, 3mal beide Parteien ihre Zustimmung. Hiernach wäre man in Frankreich noch recht weit entfernt davon, eine segensreiche Wirkung des Gesetzes zu spüren. Vielleicht hängt es damit zusammen, daß außerdem Bestrebungen zur Begründung beständiger Einigungsämter und Schiedsgerichte, namentlich in Nordfrankreich in den Minendistrikten im Gange sind.

4. England. In **England** brachte der Präsident des Handelsamts, **Mundella**, der bekanntlich schon vor Jahren um die gütliche Beilegung von Differenzen zwischen Unternehmern und Arbeitern sich große Verdienste erworben hat, im Jahre 1893 den Entwurf zu einer Bill ein, betreffend Einigung und Schiedsgericht (conciliation and arbitration). Diese beabsichtigte die Initiative zur Errichtung von Einigungsämtern, die seither ganz in den Händen von Privaten liegt, dem Handelsamte zu übertragen. Das Handelsamt (Board of trade) soll ermächtigt werden, bei Ausbruch von Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern 1) die Ursachen und Umstände derselben zu ermitteln und darüber einen Bericht machen, 2) die Parteien aufzufordern, Vertreter zu wählen, die unter dem Vorsitz eines entweder in beiderseitiger Uebereinstimmung gewählten oder vom Handelsamt ernannten Präsidenten eine friedliche Beilegung versuchen. Unter Umständen soll das Handelsamt auch von sich aus eine oder mehrere Personen damit betrauen können, als Berater (conciliator) oder Einigungsamt (board of conciliation) zu fungieren, die dann die Aufgabe hätten, die näheren Verhältnisse des Falls zu ergründen und darüber einen Bericht aufzusetzen. In jedem Bezirk oder Gewerbe ferner, in dem Streitigkeiten häufiger vorkommen und wo es an geeigneten Mitteln fehlt, ein örtliches Einigungsamt zustande zu bringen, soll das Handelsamt Personen ernennen dürfen, welche die Lage des Gewerbes zu untersuchen und mit den Parteien darüber zu verhandeln haben, ob ein Einigungsamt oder Schiedsgericht ins Leben treten kann. Die als Berater oder Mitglieder des Einigungsamts ausersehenen Personen werden vom Handelsamte mit gewissen Vollmachten ausgestattet, um ihre Aufgabe zweckmäßig erfüllen zu können. Ueber alle entstehenden Einigungsämter und Schiedsgerichte soll das Handelsamt ein Register führen und über alle seine Bestrebungen alljährlich dem Parlament einen Bericht vorlegen, der publiziert wird. Auch ohne daß dieser Entwurf Gesetz geworden war, ging die Regierung bei dem Ausstand der Bergarbeiter in diesem Sinne vor. Im März dieses Jahres (1895) ist es dann auch zum Erlaß des Gesetzes gekommen, dessen wohlthätige Wirkungen noch abzuwarten sein werden.

Im übrigen ist gerade in den englischen industriellen Kreisen das Interesse für diese Einigungsausschüsse ein sehr reges. Während des Jahres 1892 sind solche in Birmingham, Derby, Dudley, Plymouth und in den Distrikten von Yeadon und Girsely organisiert worden, aber glücklicherweise gar nicht in Aktion getreten. Der Kommission, welche im Juni 1892 über Verbindungen der Unternehmer und Arbeiter dem Parlament Bericht erstattete, lagen die Statuten von 39 Einigungsämtern aus den verschiedensten Industriezweigen vor und seit dem haben sich neue gebildet. Im März 1894 fand in Durham eine Versammlung von Unternehmern und Arbeitern der Kohlen- und Eisenindustrie statt unter dem Vorsitz des Bischofs der Diözese, auf der ausdrücklich das Einigungssystem, das in dieser Grafschaft und Northumberland ja seit mehr als 20 Jahren festen Fuß gefaßt hat, als Mittel zur Sicherung des sozialen Friedens hingestellt wurde. Im Mai veröffentlichte der nach Beendigung des vorjährigen Bergarbeiterstreiks für die Bundesbezirke begründete Einigungsausschuß seine Statuten, nach denen alle Streitfragen zwischen den Grubenbesitzern und ihren Arbeitern fortan dem Einigungsamte unterbreitet werden. Demselben unterstehen nach Zutritt der Schotten jetzt 34 aller britischen Bergarbeiter. Im Oktober endlich hat sich eine höchst bemerkenswerte Einrichtung im Färbereigewerbe aufgethan. Hier haben nämlich die beiden Arbeiterorganisationen der Färber (amalgamated society of dyers) und der Gasarbeiter und Handarbeiter (gasworkers and general labourers union) einerseits und die Vereinigung der Färbereibesitzer in West-Yorkshire andererseits einen Vertrag geschlossen, der Normalpreise für das Färben und Normallöhne für die Arbeiter feststellt und ein Schiedsgericht begründet hat. Dieses hat eine Tabelle von Minimalpreisen für Färbereien und Minimallöhnen für Arbeiter aufzustellen und von Zeit zu Zeit zu erwägen, ob Aenderungen in der Lohnliste erforderlich sind. — Ein ständiger Einigungsausschuß, der aus 6 Mitgliedern des Unternehmerstandes, 9 Mitgliedern aus Arbeiterkreisen und 3 Mitgliedern des Stadtrates besteht, funktioniert seit den 2. III. 1893 in Dublin. —

5. Andere Länder. In **Italien** sind durch das G. v. 15. VI. 1893 über die Probi viri (Gewerbegerichte nach Art des französischen conseils des prud'hommes; s. den Art. „Gewerbegerichte" III. Bd., S. 956 fg.) auch Einigungsämter eingeführt worden, da jedes Kollegium aus einem uffizio di conciliazione und dem Gewerbegericht (giuria) besteht. Das erstere entspricht zunächst dem französischen Bureau particulier mit der Funktion einer Vergleichskammer für gewerbliche Streitigkeiten. Außerdem aber kann es zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten angegangen werden, die sich beziehen auf die vereinbarten oder zu vereinbarenden Löhne, die festgesetzten oder festzusetzenden Arbeitsstunden, die Befolgung spezieller Arbeitsabmachungen und ähnliche das Verhältnis von Arbeitgebern und Arbeitern betreffende Angelegenheiten. Es besteht aus mindestens zwei Beisitzern, einem Arbeitgeber und einem Arbeiter; den Vorsitz

führt der Präsident des Kollegiums oder einer der Vicepräsidenten, von denen einer aus der Klasse der Arbeiter von den Arbeitgebern und einer aus der Klasse der letzteren von den Arbeitern gewählt wird.

Im Stadium des Entwurfs stecken geblieben ist man in Dänemark und in Oesterreich. In Dänemark hat der Abgeordnete Direktor Bramsen im Folkething im Dezember 1893 einen Gesetzentwurf betr. Gewerbegerichte und Einigungsämter eingebracht, der wesentlich auf Grundlage der deutschen Gesetzgebung beruht. In beiden Einrichtungen sollen Unternehmer und Arbeiter gleichmäßig vertreten sein; während die ersteren alle Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrag erledigen sollen, hätten die letzteren sich mit den Arbeitseinstellungen und Aussperrungen zu befassen. In der Volksvertretung fand die Vorlage Beifall; in Regierungskreisen knüpft man wohl an die Gerichte einige Hoffnungen, verspricht sich aber von den Einigungsämtern nichts. — In Oesterreich hat die Regierung 1892 und 1894 dem Abgeordnetenhause Entwürfe, betr. die Errichtung von Arbeiterausschüssen und Einigungsämtern vorgelegt und dieses sich um die Aufklärung der Frage durch Anordnung einer umsichtig und geschickt durchgeführten Enquete verdient gemacht. In dem jüngeren Entwurf sind den Einigungsämtern, die dazu bestimmt werden, „eine gütliche Verständigung über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses herbeizuführen“, nicht weniger als einige 40 Paragraphen gewidmet, die unter Berücksichtigung der bekannten Grundsätze das Verfahren vorschreiben. Sie sollen in der Regel nur für gleiche oder verwandte Betriebe oder Gewerbe errichtet werden und nur auf dem Verordnungswege ins Leben treten. Entweder die politische Landesbehörde oder das Handelsministerium im Einverständnis mit dem Ministerium des Innern können seine Errichtung anordnen. Handels- und Anwaltskammern, sowie Gewerbeinspektoren sind vorher zu hören. Die Verhandlung vor dem Einigungsamte kann bereits eingeleitet werden, wenn eine der beiden streitenden Parteien mündlich oder schriftlich den Antrag stellt. Damit ist aber nicht gesagt, daß die widerstrebende Partei, die etwa der Einigung nicht zustimmt, sich dem alsdann durch Stimmenmehrheit der anwesenden Beisitzer zu fällenden Schiedsspruch zu unterwerfen hat. — Wie es scheint, sind wenig Chancen vorhanden, daß dieser Entwurf zum Gesetz werde.

Nicht minder als in Europa regt man sich jenseits des Ozeans. Im Februar 1895 hat das Repräsentantenhaus eine Bill, die von Mitgliedern der zur Untersuchung des großen Chicagoer Streiks eingesetzten Kommission ausgearbeitet, eine bundesstaatliche Kommission als Schiedsgericht in Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern einsetzt, angenommen. Der Staat Massachusetts erfreut sich schon seit dem 2. VI. 1886 eines Einigungsamtes, das in bekannter Manier organisiert, bei Arbeitsstreitigkeiten auf Anrufung der beiden Parteien in Thätigkeit tritt. Seine Einrichtung wird den anderen Bundesstaaten zur allseitigen Nachahmung empfohlen. In Neuseeland ist vom Parlament im Jahre 1894 ein Gesetz angenommen, das das Land in sogen. industrielle Distrikte teilt und in jedem ein Schiedsgericht eröffnet. Vor dieses kompetieren alle industriellen Streitigkeiten, die die Arbeitsbedingungen im allgemeinen betreffen, und es tritt in Aktion bereits bei Anrufung einer der beiden streitenden Parteien. Der Entscheid ist für eine Periode rechtskräftig, die 2 Jahre nicht übersteigen darf. Dieser Gedanke, alle industriellen Streitigkeiten auf Anregung der einen oder anderen Partei zwangsweise einem öffentlichen Gericht zu überweisen, findet in den australischen Kolonien viel Anklang und in fast allen sind derartige Entwürfe zu Anfang des Jahres 1895 entweder im Gange oder in Vorbereitung.

Litteratur:

Ergebnisse der von dem Gewerbeausschusse des österreichischen Abgeordnetenhauses veranstalteten mündlichen und schriftlichen Enquete über den Gesetzentwurf, betr. die Einführung von Einrichtungen zur Förderung des Einvernehmens zwischen den Gewerbsunternehmern und ihren Arbeitern, Wien 1893. Rules of associations of employers and of employed together with introductory memoranda, London 1892. The labour Gazette 1893, 1894, 1895. Bulletin de l'office du travail, 1894, 1895. Sozialpolitisches Zentralblatt 1892, 1893, 1894. v. Philippovich, Arbeiterausschüsse und Einigungsämter in Oesterreich, Archiv f. soz. Gesetzgbg., Bd. 7 S. 595—625. Amtliche Mitteilungen aus den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten, Bd. 16—18, 1892—1894. Ferd. Schmid, Arbeiterausschüsse und Einigungsämter, Arch. f. soz. Gesetzgeb., Bd. 5 S. 154. Sombart, Das italienische Gesetz über die Probi viri, Archiv f. soz. Gesetzgebung, Bd. 6 S. 549.

Wilh. Stieda.

Einkommen.

Eine gündlichere Erkenntnis der bestehenden Einkommensverteilung ist für Preußen erst mit der Einführung des neuen Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 ermöglicht worden. Die Ergebnisse der früheren Klassen- und Einkommensteuer waren, weil lediglich auf Schätzungen Dritter beruhend, für die Erkenntnis der Einkommensverteilung von sehr zweifelhaftem Werte. Hingegen hat durch die Einführung der obligatorischen Steuererklärung für alles Einkommen über 3000 Mark das neue Steuergesetz wenigstens für die mittleren und größeren Einkommen, deren Schätzung mehr Schwierigkeiten bietet, als die der kleineren Einkommen, ein sozialstatistisch wertvolles, wenn auch leider! bisher nur in geringem Maße verwertetes Material geliefert.

Für das Steuerjahr 1894/95 gab es in Preußen — bei einer Gesamtbevölkerung von 30 387 331 Köpfen — neben 6881 Exterritorialen rc. 21 233 024 Personen, die ein steuerfreies, nicht über 900 Mark betragendes Einkommen selbst besaßen oder aber aus Einkommen dieser Art unterhalten wurden. Die übrige im Genuß von besteuertem Einkommen stehende oder aus solchem unterhaltene Bevölkerung belief sich auf 9 147 426 Personen, vertreten durch 2 519 008 Zensiten (phys. Personen) = 8,29 Proz. der Gesamtbevölkerung. Es entfielen auf einen Zensiten demnach im Durchschnitt 3,63 Köpfe, jedoch in den Städten nur 3,18, dagegen auf dem platten Lande 4,26 Köpfe.

Nach Einkommensstufen gruppieren sich die Personen folgendermaßen:

Es hatten nach der Veranlagung für 1894/95 ein Einkommen von:

		Zensiten		Proz. aller Zensiten
über	900— 3 000 M.	2 197 712	=	87,25
"	3 000— 6 000 "	209 538	=	8,32
"	6 000— 9 500 "	55 996	=	2,22
"	9 500— 30 500 "	45 551	=	1,81
"	30 500—100 000 "	8 684	=	0,34
	über 100 000 "	1 527	=	0,06
mithin über 3000 M. zus.	"	321 296	=	12,75

Die Summe aller Einkommen

von	betrug in 1000 M.	durchschnittl. pro Kopf
über 900—3000 M.	3 027 109,0	1377,4 M.
über 3000 "	2 757 688,46	8583,0 "
überhaupt	5 784 797,5	2296,46 "

Geht man von der Annahme aus, daß bei den Einkommensstufen bis zu 900 M. das Verhältnis der Erwerbsthätigen zur Kopfzahl der Bevölkerung genau gleich ist dem Verhältnis zwischen Zensitenzahl und Kopfzahl bei den Einkommensstufen über 900 M., und nimmt man ferner das durchschnittliche Einkommen der steuerfreien Erwerbsthätigen zu 500 M. an, was annähernd der Wirklichkeit entsprechen dürfte, so ergiebt sich für 1894/95:

	Zensiten absol.	Zensiten %	Einkommen absol.	Einkommen %
bis zu 900 M.:	5,84 Mill.	(69,86)	2920,8 Mill. M.	(33,55)
über 900 "	2,52 "	(30,14)	5784,8 " "	(66,49)
zus.	8,36 Mill.	(100,0)	8705,6 Mill. M.	(100,0)

Für 1892/93 gestaltete sich die Einkommensverteilung nach Unterabteilungen nach den von H. Lux aus den Steuerbeträgen angestellten Berechnungen, deren Ergebnisse allerdings nur die Bedeutung von Annäherungswerten beanspruchen können, wie folgt[1]:

Einkommensstufen	Zahl der Zensiten absol.	Zahl der Zensiten %	Einkommen in 1000 M. absol.	Einkommen in 1000 M. %	Durchschnittl. Einkommen in M.
bis 900 M.	*5 798 596*	70,0	*2 899 300*	33,6	*500*
900— 3 000 "	2 160 461	26,1	2 968 762	34,4	1 372
3 000— 6 000 "	208 480	2,5	*846 022*	9,8	*4 067*
6 000—14 500 "	80 433	1,0	*702 341*	8,2	*8 735*
14 500—36 000 "	22 239	0,3	*489 075*	5,7	*22 030*
über 36 000 "	8 165	0,1	*719 135*	8,3	*88 022*
Im ganzen	*8 278 374*	100,0	*8 624 636*	100,0	*1 040*

1) Die Kursivziffern bezeichnen die Schätzungswerte.

Es stellten sich ferner

	für die Städte	für das platte Land	überhaupt
	in 1000 M.		M.
das veranlagte Einkommen der Zensiten auf	3 934 366	1 850 432	5 784 797 517
das Durchschnittseinkommen auf	2 664,10	1 775,51	2 296,46
die zu mehr als 3000 M. veranlagten Zensiten in			
Prozent der Bevölkerung	2,00	0,43	1,06
Prozent aller Zensiten	16,43	7,54	12,75

Es war bei Vergleich

	das Durchschnittseinkommen der Zensiten			
	am höchsten		am niedrigsten	
	im Regierungsbezirk			
der Regierungsbezirke	Wiesbaden	3424,44 M.	Gumbinnen	1871,97 M.
der städt. Bevölkerung	Wiesbaden	4138,83 „	Stade	1893,48 „
der ländl. Bevölkerung	Breslau	2402,95 „	Arnsberg	1407,67 „
	im Stadtkreise			
der Stadtkreise	Frankfurt a/M.	5 104,82 M.	Linden	1 589,99 M.
	Durchschnitt: 2943,18			

Bei Vergleichung von Stadt und Land ergab sich ferner für 1893/94, daß bei einer städtischen Bevölkerung von 11,94 Mill. Einwohnern (= 40 Proz. der Gesamtbevölkerung) gezählt wurden

Physische Zensiten

mit einem ermittelten (nicht veranlagten) Einkommen von	in den Städten	Proz. der Einw.	auf dem Lande	Proz. der Einw.
über 900—3000 M.	1 204 589	10,09	955 872	5,27
„ 3000—9500 „	193 831	1,62	69 775	0,38
„ 9500—100000 „	44 862	0,38	9 270	0,05
„ 100 000 „	1 284	0,01	295	0,002
zusammen	1 444 566	12,10	1 035 212	5,70

Von den 1579 Personen mit sehr großen Einkommen (über 100 000 M.) kamen

auf das platte Land des Nordostens . .	21
„ das platte Land der Prov. Brandenburg, Schlesien und Sachsen . .	169
„ das übrige Land	105
„ den Stadtkreis Berlin	472
„ die Städte des Nordostens	32
„ „ „ v. Brandenburg, Schlesien und Sachsen	204
„ die übrigen Städte	576

Berlin allein zählte hiernach viel mehr „sehr große" Einkommen als die sieben östlichen Provinzen, deren Bevölkerung etwa zehnmal so groß ist als die Berliner. Auf den Nordosten, der weit über $^1/_5$ der Einwohner des Staates enthält, kommt von diesem Einkommen nur etwa $^1/_{30}$.

Der Anteil der einzelnen Provinzen am Gesamteinkommen wird ersichtlich aus nachfolgender Tabelle:

Die Zensiten betrugen 1893/94 Proz. der Bevölkerung	mit einem Einkommen von in den Städten 900—3000 M.	3000—9500 M.	9500—100 000 M.	auf dem Lande 900—3000 M.	3000—9500 M.	9500—100 000 M.
in Ostpreußen	6,60	1,33	0,19	2,64	0,20	0,02
„ Westpreußen	6,08	1,37	0,17	2,67	0,25	0,02
„ Berlin (Stadtkreis) . .	16,51	2,01	0,71			
„ Brandenburg	9,20	1,43	0,29	6,22	0,57	0,10
„ Pommern	8,08	1,46	0,24	3,67	0,30	0,05
„ Posen	6,59	1,28	0,15	2,53	0,15	0,03
„ Schlesien	7,69	1,54	0,28	3,52	0,27	0,05
„ Sachsen	9,33	1,51	0,33	6,30	0,62	0,11
„ Schleswig-Holstein . .	11,61	1,73	0,26	6,45	0,76	0,07
„ Hannover	9,72	1,76	0,32	5,58	0,52	0,04
„ Westfalen	11,18	1,38	0,28	9,53	0,43	0,05
„ Hessen-Nassau	10,10	2,60	0,73	4,81	0,28	0,03
„ Rheinland	9,79	1,50	0,39	8,00	0,40	0,05

Es erhellt hieraus nicht nur die große Ueberlegenheit der Städte gegenüber dem platten Lande, sondern auch der bedeutende Abstand zwischen den östlichen und den westlichen Teilen der preußischen Monarchie zu gunsten der letzteren.

Das veranlagte Einkommen derjenigen Zensiten, die zu mehr als 3000 M. veranlagt wurden, beträgt nach Abzug der Schuldzinsen und dauernden Lasten (wie oben) 2 757 688 476 M. Die in Abzug gebrachten Schuldzinsen und dauernden Lasten belaufen sich auf 458 832 387 M. Mithin beziffert sich das Gesamteinkommen jener Zensitengruppe ohne diese Abzüge auf 3 216 520 864 M., und zwar verteilt sich letztere Summe auf die Einkommensquellen folgendermaßen:

aus Kapitalvermögen	887 975 191	M.
aus Grundvermögen	741 826 284	„
aus Handel, Gewerbe u. Bergbau	953 822 828	„
aus Gewinn bringender Beschäftigung	632 896 551	„

Ein klares Bild davon, wie sich das Einkommen nach den Quellen verteilt, läßt sich aus diesen Zahlen aus einem zweifachen Grunde nicht gewinnen, einmal, weil in der ersten Kategorie — Einkommen aus Kapitalvermögen — zum großen Teil Summen erscheinen, die nochmals in den übrigen Abteilungen einbezogen sind, dann auch, weil Einkommen bis 3000 M. nur nach generellen Schätzungen ermittelt werden, die auf eine Spezifikation des Einkommens nach den Quellen verzichten. Um bestimmte Schlüsse auf die Entwickelungstendenz in der Einkommensverteilung zu ermöglichen, ist die Geltungsdauer des neuen Einkommensteuergesetzes noch zu kurz.

Eine weitgehendere Verwertung als die preußischen Steuerunterlagen haben die nach der Art ihrer Gewinnung für eine Einkommensstatistik gleich verwendbaren, jedoch schon weiter zurückreichenden Veranlagungsergebnisse des Königreichs Sachsen gefunden. Das Einkommensteuerg. v. 2. VII. 1878 machte für alles Einkommen, dessen Höhe nach der Annahme 1600 M. übersteigt, die Steuererklärung obligatorisch. Für das Einkommen bis 300 M. einschließlich, das steuerfrei bleibt, ist bei der statistischen Bearbeitung ein Durchschnittsbetrag eingesetzt worden.

Die Einkommensverteilung gestaltete sich auf dieser Grundlage für das Jahr 1892 im Vergleich zum Jahre 1879 folgendermaßen:

	Zensiten (phys. Personen) 1879	%	Zensiten 1892	%	Einkommen in 1000 M. 1879	%	Einkommen 1892	%	Durchschnittl. Einkommen 1879	%	Durchschnittl. Einkommen 1892	%
bis 300 M.	77 060	7,11	81 920	5,69	16 444	1,77	19 416	1,27	212,7	100	238,4	111,6
üb. 300—800 „	751 626	69,28	868 081	60,37	364 307	39,23	457 934	30,02	483,1	100	527,6	109,2
bis 800 „	828 686	76,39	950 001	66,06	380 751	41,00	477 350	31,29	460,0	100	502,5	109,2
üb. 800—2200 „	199 773	18,42	396 007	27,53	246 760	26,59	474 769	31,12	1 235,0	100	1 198,7	97,1
2200—4800 „	40 514	3,74	63 955	4,45	125 583	13,52	198 193	12,99	3 097,3	100	3 093,6	99,9
4800—9600 „	10 857	1,00	17 618	1,23	70 556	7,60	115 035	7,54	6 496,4	100	6 536,1	100,6
9600—26000 „	4 091	0,38	8 113	0,56	59 361	6,39	118 969	7,80	14 510,2	100	14 669,3	101,1
26000—54000 „	592	0,05	1 687	0,12	21 052	2,24	60 694	3,99	35 561,0	100	35 913,9	101,0
über 54000 „	238	0,02	737	0,06	24 530	2,66	80 480	5,27	103 065,0	100	108 793,1	105,5
im ganzen	1 084 751	100	1 438 118	100	928 393	100	1 525 490	100	855,95	100	1 060,8	123,9

Böhmerts Gruppierung, bei der allerdings die juristischen Personen nicht ausgeschlossen sind, ergiebt folgendes:

	Zensiten 1879		Zensiten 1892		Einkommen 1879		Einkommen 1892	
bis zu 800 M.	830 456	(76,38)	953 360	(66,08)	381 337	(39,74)	478 203	(30,18)
über 800—3300 „	227 839	(20,94)	439 948	(30,48)	321 245	(33,48)	591 125	(37,29)
„ 3300—9600 „	24 414	(2,24)	39 266	(2,71)	124 616	(12,99)	201 401	(12,71)
„ 9600 „	5 293	(0,49)	11 138	(0,78)	132 244	(13,79)	314 221	(19,82)

Die Zahl der juristischen Personen (Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche juristische Personen, Aktiengesellschaften und liegende Erbschaften) belief sich 1879 auf 3251 mit 31 Mill. M. Einkommen, 1892 aber auf 5594 mit 59 Mill. M. Einkommen, von denen 2133 oder 38,13 % steuerfrei waren.

Ihr Einkommen betrug
% des Gesamteinkommens
1879 = 3,33
1892 = 3,72

Von den juristischen Personen waren Aktiengesellschaften
1879 604 mit 22,3 Mill.
1892 771 „ 42,8 „

Um diesen Betrag erscheint das Gesamteinkommen der Bevölkerung zu groß infolge der Doppelzählung bei den Aktionären und bei den Gesellschaften selbst, doch fällt diese Doppelzählung im ganzen wenig, und erheblich nur bei den allerhöchsten Einkommensstufen über 300000 M. ins Gewicht, da hier neben 28 physischen 33 juristische Personen im Jahre 1892 gezählt wurden.

Auf einen Zensiten entfielen

im Jahre 1879 2,61 Köpfe
„ „ 1892 2,40 „

Das Einkommen vermehrte sich, berechnet pro Kopf der Bevölkerung, in diesem Zeitraume von

327,41 M. auf 441,91 M.

Von kleinen Abweichungen abgesehen, bewegte sich die Entwickelungstendenz während dieser ganzen Periode stetig in gleicher Richtung. Der Zahl der Zensiten nach gewannen relativ am meisten die besseren von den unteren Einkommensstufen (800—2200 M.) sowie die beiden höchsten Klassen (über 26000 M.), während die Zensiten der untersten Einkommensstufen (bis 800 M.) zwar mit der Bevölkerungszunahme sich ebenfalls vermehrten, aber doch relativ erheblich abnahmen. Das Einkommen der obersten Klassen stieg noch in höherem Grade, als es durch die wachsende Zahl der ihnen angehörenden Zensiten bedingt war. Die größte Steigerung des Durchschnittseinkommens jedoch ergiebt sich bei denjenigen Zensiten, deren Einschätzung die Grenze von 800 M. nicht überschreitet.

Mag auch die Statistik der niederen Einkommensstufen — wegen vorwaltender Einschätzung durch Dritte — auf minder zuverlässigen Grundlagen ruhen als die der mittleren und höheren, so ergiebt sich dennoch mit hinreichender Deutlichkeit, daß die mittleren Klassen an dem allgemeinen Steigen des Volkseinkommens in geringerem Maße teilnahmen als die anderen Bevölkerungsschichten. Im übrigen spiegelt die Verschiebung der Einkommensverteilung die soziale Entwickelung eines blühenden Industriestaates deutlich wieder.

Nach seinen Quellen zerlegte sich das Gesamteinkommen in Einkommen aus

	1879	1892
	Tausend	Mark
Grundbesitz	218 239,0	277 028,4
Renten	111 713,4	205 467,1
Gehalt und Löhnen	364 651,1	714 007,8
Handel und Gewerbe	350 379,8	516 494,8
Zusammen	1 044 983,8	1 712 997,2
Abzuziehende Schuldzinsen	85 760,8	128 052,4
Verbleibendes Gesamteinkommen	959 222,5	1 584 944,8

Die Verteilung des Einkommens zwischen Stadt und Land erhellt aus nachstehenden Zusammenstellungen. Im Jahre 1892 entfielen

	auf d. Städte	Proz.	auf d. Land	Proz.
Eingeschätzte Personen	699 979	48,48	743 733	51,52
Einkommen	969 095 747	61,14	615 854 885	38,86

Entfiel danach auch hier der größere Teil des Volkseinkommens auf die Städte, so nahmen diese zugleich an dem Einkommenszuwachs in weit höherem Maße teil als das Land. Es stieg der Gesamtbetrag aller vier Einkommenskategorien in dem Zeitraume von 1879 bis 1892 in 1000 M.

in den Städten von 545 965,2 auf 1 040 126,3
in den Dörfern von 499 018,1 auf 672 870,9

Somit vermehrte sich während dieser Periode das Einkommen auf dem Lande nur um 34,8 %, während es gleichzeitig in den Städten um 90,5 % wuchs. Bei Berücksichtigung der Schuldzinsen stellt sich das Verhältnis in den Städten auf 91,7 %, in den Dörfern auf 35,7 %. Die Zahl der eingeschätzten Personen aber stieg in den Dörfern nur um 15,4 %, in den Städten nur um 57,8 %.

Das durchschnittliche Einkommen pro Kopf der Bevölkerung hob sich

	1879		1892	Prozentuale Zunahme
in den Städten von	423,24 M.	auf	559,04 M.	= 32,09 %
auf dem Lande von	260,87 „	auf	331,80 „	= 27,19 %
Im ganzen Königreiche von	327,41 M.	auf	441,91 M.	= 34,97 %

Das Durchschnittseinkommen pro Kopf der Bevölkerung stellte sich im allgemeinen um so höher, je stärker die Konzentration der Bevölkerung war. Andererseits stand in Sachsen — vom platten Lande abgesehen — das Wachstum des Durchschnittseinkommens im umgekehrten Verhältnis zur Größe der Ortschaften. Es betrug — nach den Individualkarten —

in den Städten von	das durchschnittliche Einkommen pro Kopf der Bevölkerung [1]) 1879 M.	1892 M.	Zunahme von 1879—92 in %
über 25 000 Einwohner	575,24	682,29	18,61
„ 10—25 000 „	354,69	453,52	27,86
„ 5—10 000 „	288,72	384,67	33,28
bis zu 5000 „	254,16	353,76	39,19
In den Städten überhaupt	423,24	559,04	32,09
Auf dem platten Lande	260,87	331,80	27,19
Im ganzen Königreich	327,41	441,91	34,97

Die Entwickelung überwiegend städtischer, auf dem Großhandel und der Rhederei ruhender Gemeinwesen wird in der Statistik Hamburgs und Bremens erkennbar. In diesen beiden Stadtstaaten sind die vorhandenen Ziffern in noch etwas weiterem Umfange wie in Sachsen und neuerdings in Preußen durch die Selbsteinschätzung der Personen zur Einkommensteuer gewonnen. Bei beiden bildet die Summe von 600 M. die untere Steuergrenze.

Hamburg (Staat).

Klasse von	Phys. Zensiten 1883	%	1892	%	Einkommen in 1000 M. 1883	%	1892	%
über 600—800 M.	40 674	40,38	42 334	28,33	28 471,8	10,54	29 633,8	7,14
„ 800—2000 „	39 925	39,64	73 856	49,42	49 614,4	18,37	90 813,9	21,88
„ 2000—5000 „	12 658	12,56	21 979	14,71	40 524,6	15,00	69 142,2	16,65
„ 5000—10 000 „	3 958	3,93	5 937	3,97	28 432,9	10,52	42 589,3	10,26
„ 10—25 000 „	2 231	2,22	3 396	2,27	35 162,0	13,01	54 220,9	13,06
„ 25—50 000 „	766	0,76	1 187	0,79	26 853,9	9,94	41 200,7	9,93
„ 50—100 000 „	349	0,35	498	0,33	24 168,5	8,95	33 940,5	8,18
„ 100 000 „	164	0.16	267	0,18	36 923,6	13,67	53 534,0	12,90
Zusammen	100 725	100,00	149 454	100,00	270 152,7	100,00	415 075,3	100,00

Im Jahre 1883 gab es 7015, im Jahre 1892: 16008 Personen, deren Einkommen unbestimmbar war, da sie die Steuer nur für einen Teil des Jahres oder aber für mehrere Jahre entrichteten.

Bremen (Staat).

Klasse von	Zensiten einschl. jurist. Personen 1874 M.	%	1892 M.	%	Einkommen in Tausend Mark 1874 M.	%	1892 M.	%
bis 1000 M.[2])	23 156	58,70	27 250	59,92	18 510	17,48	21 324	20,05
1000—1500 „	6 214	15,75	6 590	14,49	7 972	7,53	8 455	7,95
1500—3000 „	5 084	12,89	6 419	14,11	11 292	10,67	13 790	12,97
3000—6000 „	2 509	6,36	2 893	6,36	10 971	10,36	12 361	11,62
6000—12000 „	1 320	3,35	1 302	2,86	11 133	10,52	10 919	10,27
über 12000 „	1 163	2,95	1 027	2,26	45 997	43,44	39 496	37,14
	39 446	100,0	45 481	100,0	105 875	100,0	106 346	100,0

Die Zahl derjenigen Personen, deren Einkommen den Betrag von 600 Mark nicht überschritt, berechnete sich für

1871—75 auf 35 305 mit einem Eink. von ca. 16,7 Mill. M.
1892 „ 39 346 „ „ „ „ „ 14,1 „ „

1) Berechnet auf Grund der mittleren Bevölkerungsziffer des betreffenden Jahres.

2) Diese Klasse besteht in der Hauptsache aus Personen mit einem Einkommen von über 600 bis 1000 M. — Einkommen von 600 M. und weniger sind nur insoweit einbezogen, als sie entweder Teile eines größeren Gesamteinkommens sind, dessen steuerpflichtiger Bruchteil den Betrag von 600 M. nicht übersteigt oder aber aus Handels- oder Fabrikbetrieben herrühren und deshalb gesetzlich nach Maßgabe eines dreijährigen Einkommensdurchschnitts zur Steuer veranlagt werden.

Die Einkommensschätzung dieser Klasse beruht auf der Annahme, daß auf jede unbesteuert gebliebene Person für die Städte je 370 M., für das Landgebiet je 300 M. zu rechnen sei.

Die Wohnbevölkerung stieg von 137 198 Personen im Jahre 1874 auf 182 699 im Jahre 1892.

Im Durchschnitt der Jahre 1888–1892 bildete das Einkommen der Steuerklassen über 6000 M. im Staat 54,50 Proz. des ganzen steuerpflichtigen Einkommens. Die Zensiten dieser Klassen aber waren nur 2,76 Proz. sämtlicher Steuerzahler. Ein Steuerzahler von über 6000 M. befand sich

im Landgebiet erst unter	449	Einw.
in Vegesack unter	170	"
in Bremerhaven unter	121	"
in Bremen aber schon unter	62	"
im ganzen Staate unter	79	"

Außerdem zeigt die Statistik für Bremen innerhalb derjenigen Periode, für welche völlig vergleichbare Zahlen vorliegen, ein gewaltiges Schwanken des Gesamteinkommens der Bevölkerung, welches in der Hauptsache seine Erklärung in dem stark spekulativen und aleatorischen Charakter der Großhandelsgewinne findet. Dem entspricht auch die Beobachtung, daß ganz vorwiegend die obersten Einkommensklassen an diesen Schwankungen beteiligt sind, das Einkommen der übrigen Klassen aber verhältnismäßig große Stabilität bewahrte. Es bezifferte sich das gesamte Einkommen

im Jahre	sämtlicher Steuerzahler	der Zensiten mit über 12000 M. Einkommen	der Zensiten von über 600 M. bis zu 12000 M. Einkommen
	in Millionen Mark		
1874	105,9	46,0	59,9
1875	84,0	30,2	53,8
1876	84,9	36,2	48,7
1877	76,5	30,0	46,5
1878	72,7	28,1	44,6
1879	94,5	50,7	43,8
1880	96,2	51,3	44,9
1881	94,3	48,7	45,7
1882	84,8	37,6	47,1
1883	87,4	39,2	48,1
1884	78,7	29,7	48,9
1885	80,3	30,3	49,9
1886	88,0	36,6	51,3
1887	94,7	40,9	53,8
1888	112,2	56,2	56,0
1889	131,7	71,2	60,5
1890	118,5	54,0	64,5
1891	107,3	41,9	65,4
1892	106,3	39,5	66,8

Zugleich schwankte allerdings in diesem ganzen Zeitraume trotz gleichmäßigen ununterbrochenen Wachstums der Bevölkerung die Zahl der Zensiten in der Art, daß sie von 1874 bis 1878 sich allmählich von 39 446 auf 29 575 verringerte, um seitdem sich ununterbrochen wieder bis auf 45 481 zu heben.

Hiermit ist das für die Erkenntnis der Einkommensverhältnisse in Deutschland vorhandene brauchbare Material erschöpft. Noch spärlicher sind die Anhaltspunkte, die sich in anderen Ländern bieten.

Für Großbritannien stellte sich die Höhe des der Income tax unterworfenen Einkommens, das sich mit dem Gesamteinkommen der Bevölkerung schon aus dem Grunde nur teilweise deckt, weil der Lohnverdienst der arbeitenden Klassen nicht einbezogen ist, im Jahre 1892/93 im ganzen auf 712 181 099 £. Dieses Gesamteinkommen verteilte sich in der Steuerveranlagung nach den Ursprungsquellen folgendermaßen:

		in 1000 £
Sched.	A Grund- und Hausbesitz	202 710
"	B Pachtungen	57 619 [1])
"	C Renten aus öffentl. Kassen	39 964
"	D Gewerbsgewinne	360 304
"	E Beamtenbesoldungen	51 583

Die Veränderungen der Größe des Einkommens in den einzelnen Abteilungen gegen frühere Jahre ergeben sich durch Vergleich der vorstehenden Ziffern mit dem in Bd. III S. 57 unter „Einkommen" Mitgeteilten. Ein besonderes Interesse bietet die Veränderung der Verhältnisse in einigen Einzelkategorien. Das Einkommen

	in 1000 £ 1879		1893
aus ländlichem Grundbesitz fiel stetig von	69 265	auf	56 970
aus Häusern u. Hausgrundstücken stieg stetig von	109 956	"	144 823
aus Eisenbahnen stieg mit geringen Schwankungen	31 925	"	43 924

Erhebliche Schwankungen zeigten die Einnahmen aus Bergwerken sowie aus Eisenwerken. Jene bewegten sich zwischen 6 667 000 £ im Jahre 1881 und 12 047 000 £ im Jahre 1893, diese zwischen 1 216 000 £ im Jahre 1888 und 3 011 000 £ im Jahre 1884.

Da die Repartition der Steuer auf die Gläubiger nach dem bei der großbritannischen

1) Diese Ziffer bezeichnet nicht etwa den geschätzten Pachtungserwerb, sondern giebt die Höhe der Grundrente an, obwohl diese bereits einmal, unter Sched. A in die Rechnung eingestellt ist. Unter Sched. B kommt die Grundrente aus dem Grunde nochmals zur Veranlagung, weil nach ihr die Höhe des landwirtschaftlichen Gewerbseinkommens oder des Pächtergewinnes mechanisch berechnet wird. Für England setzt das Gesetz das Verhältnis des landwirtschaftlichen Gewerbseinkommens zur Grundrente wie 1:2, in Schottland und Irland wie 1:3. Das wirkliche Einkommen in Sched. B bleibt daher weit hinter der obengenannten Ziffer zurück. Die Nettopachtrente berechnet sich danach auf etwa 26 Mill. £.

Einkommensteuer geltenden Veranlagungs- und Erhebungsmodus dem Schuldner überlassen bleibt und da überdies das Gesamteinkommen, das die einzelnen Personen auf sich vereinigen, als solches nicht ermittelt wird, so bleibt die definitive Einkommensverteilung innerhalb der Bevölkerung fast völlig verschleiert. —

Litteratur:

Vergleichende Uebersicht der Ergebnisse der Einkommensteuerveranlagung für 1892/93 und 1893-94; dasselbe für 1893/94 und 1894/95, Drucksachen des Hauses der Abgeordneten. — Mitteilungen aus der Verwaltung der dir. Steuern im preuß. Staate: Statistik der preuß. Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 1893/94 u. 1894/95, Berlin 1893 u. 1894. — V. Böhmert, Sächsische Einkommensteuerstatistik von 1875—1892 i. d. Zeitschr. des kgl. sächs. stat. Bureaus, Jahrg. 39 (1893), Heft 1 u. 2. — Hamburgische Statistik. — Jahrb. f. bremische Statistik, bes. Jahrgang 1889, Heft 2, 1891, Heft 2, 1893, Heft 2. — H. Lux, Die Einkommensverhältnisse in Preußen, Sozialpol. Centralbl., Bd. II (1893), S. 42 fg. — Derselbe, Die Einkommensverhältnisse in Preußen in den Etatsjahren 1892/93 u. 1893/94, Sozialpol. Zentralbl. Bd. III (1894), S. 378 fg. — Derselbe, Die Einkommensverhältnisse im Kgr. Sachsen, ebenda, S. 587 fg. Die Entwickelung der Einkommensverhältnisse in Hamburg, ebenda, S. 583. — Statistische Korrespondenz.

J. Pierstorff.

Einkommensteuer.

I. Deutschland. A. Preußen. 1. Entwickelung seit 1891. 2. Statistik. B. Sachsen. 1. Gesetzgebung. 2. Statistik. C. Württemberg. D. Baden. 1. Gesetzgebung. 2. Statistik. E. Hessen. F. Uebrige deutsche Staaten. 1. Hamburg. 2. Bremen. 3. Sachsen-Weimar. 4. Schwarzburg-Rudolstadt. 5. Schwarzburg-Sondershausen. 6. Reuß ä. L. II. Ausland. A. Luxemburg. B. Niederlande. C. Großbritannien. 1. Gesetzgebung. 2. Statistik. D. Italien. 1. Gesetzgebung. 2. Statistik. E. Vereinigte Staaten von Amerika.

I. Deutschland.

A. Preußen.

1. Entwickelung seit 1891. In Preußen ist seit der großartigen Reform durch das G. v. 24. VI. 1891 begreiflicherweise eine Zeit der Ruhe, der Verarbeitung des neuen Rechts eingetreten.

Dieser wichtigsten Aufgabe, Publikum und Behörden einzuführen und einzugewöhnen in die Fortschritte der Einkommensbesteuerung, die nunmehr an beide Teile gegen vorher wesentlich höhere Anforderungen stellte, dienten drei sehr eingehende Ausführungsanweisungen vom 5. VIII. 1891, auf deren Inhalt indessen hier nicht näher eingegangen werden kann. Sie stellen — freilich hauptsächlich unter dem Gesichtspunkte der Wahrung der fiskalischen Interessen — einerseits eine nähere Erläuterung, andererseits eine darüber hinausgehende Ausführung der im Gesetz niedergelegten Grundsätze dar.

Daß nach den unvermeidlichen Uebergangsbeschwerden die Veranlagungs- und Steuerbehörden größere Sicherheit erlangen, die Steuerpflichtigen sich mit den Neuerungen des Gesetzes allmählich versöhnen werden, ist schon jetzt zweifellos; und vor allem sind die an die Reform geknüpften finanziellen Erwartungen, auf denen die Gesetzgebung von 1893 aufgebaut ist, voll in Erfüllung gegangen.

Während das Veranlagungssoll im letzten Jahr vor der Reform (1891/92) 79,5 Mill. M. betrug, bezifferte es sich für physische Personen 1892/93 auf 114,8, 1893/94 auf 113,8 Mill. M.; für die erst jetzt der Besteuerung unterworfenen nicht physischen Personen 1892/93 auf 10,0, 1893/94 9,4 Mill. M. Wegen 1894/95 siehe unten unter Statistik.

Nur in zwei Beziehungen sind seit 1891 gesetzgeberische Veränderungen erfolgt:

a) Einen Nebenpunkt, die den Kommissionsmitgliedern nach § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes zu reichenden Reise-Tagegelder, betrifft das G. v. 22. IV. 1892 (Ges.-Sammlung Nr. 12, S. 83), indem es deklariert, daß die Höhe dieser Bezüge im Wege der kgl. Verordnung verändert werden kann.

b) Größere Bedeutung hat das G. v. 18. VII. 1892 (Ges.-Samml. 1892, Nr. 23 S. 210 fg.). Nachdem § 4 des Einkommensteuergesetzes die künftige Heranziehung der personalsteuerfreien standesherrlichen und ihnen gleichgestellten Familien von dem Erlaß eines Gesetzes abhängig gemacht hatte, das die Entschädigungen für die bisherige Steuerfreiheit regeln würde, ist diese Vorbedingung durch das oben genannte Gesetz erfüllt worden und dementsprechend die unbeschränkte Veranlagung der in Betracht kommenden 13 Familien (§ 3) vom Etatsjahr 1893/94 an erfolgt. Als Entschädigung wurde kraft Gesetzes das 13½ fache des bei der Veranlagung für 1893/94 rechtskräftig festgestellten Betrags der bisherigen Steuerfreiheit gewährt. Der hierfür nötige Gesamtaufwand hat nicht wie wie veranschlagt, 2,4—2,7 Mill. M., sondern nur (Reichsanzeiger v. 17. V. 1894) 1 645 646 M. betragen.

2. Statistik. Nachfolgende statistische Tabellen (I—III) bieten im Zusammenhalt mit den früher (Bd. III, S. 81) von Gerlach gegebenen Daten einen Einblick in die durch

die Reform von 1891 bewirkten Veränderungen im Ertrag der Einkommensteuer und dem Anteil, den die einzelnen Arten und Klassen der Steuerpflichtigen daran haben.

Die Zahlen entstammen den „Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im preußischen Staate, Einkommenssteuerveranlagung für 1894/95“. Die Einkommensklassen sind, um die Vergleichung mit den älteren Angaben zu erleichtern, möglichst denjenigen Gerlachs entsprechend zusammengefaßt. Wegen der Entlastung der unteren Klassen im Einzelnen nach 1891/92 verweisen wir auf die Anlagen, die von der Regierung der Denkschrift zu den Gesetzentwürfen von 1892 beigegeben sind (Haus der Abgeordneten, 17. Legislaturperiode, V. Session 1892/93 zu Nr. 8).

I. Umfang der steuerpflichtigen Bevölkerung in den Städten und auf dem Lande 1894/95.

	Städte	Land	Staat
Seelenzahl nach den für die Einkommensteuer gefertigten Personenverzeichnissen	12 162 298	18 225 033	30 387 331
Davon unterliegen der Einkommensteuer **nicht**			
1) wegen Einkommens unter 900 M.	7 454 474	13 778 550	21 233 024
2) andere Personen (A. 1 u. 3 des Gesetzes) . . .	5 239	1 642	6 881
Steuerpflichtige Personen	4 702 585	4 444 841	9 147 426
Von diesen letzteren sind jedoch freigestellt gemäß			
A 18 des Gesetzes	79 313	91 820	171 133
A. 19 des Gesetzes	2 785	3 614	6 399

Die Wirkung der Anwendung der § 18 (Berücksichtigung der Kinderzahl) und § 19 (sonstige die Leistungsfähigkeit vermindernde Momente) erschöpft sich übrigens nicht in den in Tabelle I gegebenen Zahlen. Abgesehen von den aus diesen Titeln Befreiten haben nämlich **Ermäßigungen** der Steuer erlangt nach § 18 582 676 (mit den Befreiten also 34 % sämtlicher Zensiten unter 3000 M. Einkommen) und nach § 19 62 362 Personen (mit den Befreiten 2,8 % der Zensiten mit weniger als 9500 M. Einkommen).

Der durch Steuerfreiheit und -ermäßigung nach § 18 und § 19 entstandene Ausfall an Steuer innerhalb der genannten Zensitenklassen beziffert sich auf 3 734 879 (= 10,9 %), bezw. 625 480 M. (= 1 %).

II. Verteilung der Zensiten und der Steuerbeträge nach Klassen des Einkommens. (Veranlagung für 1894/95.)

1) Physische Personen

Einkommensgröße	Zahl der veranlagten Personen	% d. überh. Veranlagten	Steuerbetrag 1000 M.	% des ganzen Steuerbetrags
900—1 200 M.	1 142 636	45,45	8 131	7,11
1 200—3 000 "	1 055 076	41,80	26 136	22,87
3 000—6 000 "	209 538	8,32	19 099	16,71
6 000—10 500 "	63 817	2,53	13 624	11,92
10 500—32 000 "	38 414	1,52	19 351	16,93
32 000—100 000 "	8 000	0,32	14 355	12,56
über 100 000 "	1 527	0,06	13 585	11,89
zusammen	2 519 008	100	114 272	100

2) Nicht physische Personen

Einkommensgröße	Zahl der veranlagten Personen	% der überh. Veranlagten	Steuerbetrag 1000 M.	% des ganzen Steuerbetrags
900—1 200 M.	73	3,80	1	0,008
1 200—3 000 "	312	16,23	10	0,13
3 000—6 000 "	251	13,06	24	0,31
6 000—10 500 "	188	9,78	42	0,54
10 500—32 000 "	371	19,30	221	2,85
32 000—100 000 "	356	18,52	756	9,75
über 100 000 "	371	19,30	6 702	86,40
zusammen	1 922	100	7 757	100

III. Verteilung der Zensiten und ihrer Steuerbeträge auf Stadt und Land 1894/95.

(Nur physische Personen.)

Einkommensgröße	Städte		Land	
	Zensiten	Steuerbetrag 1000 M.	Zensiten	Steuerbetrag 1000 M.
900—1 200 M.	599 460	4 279	543 176	3 851
1 200—3 000 "	634 646	16 268	420 430	9 859
3 000—6 000 "	151 382	14 014	58 156	5 085
6 000—10 500 "	51 463	11 024	12 354	2 600
10 500—32 000 "	32 059	16 144	6 355	3 207
32 000—100 000 "	6 572	11 711	1 428	2 644
über 100 000 "	1 227	10 989	300	2 596
zusammen	1 476 809	84 432	1 042 199	29 841

IV. Einen guten Maßstab einerseits für die schärfere Erfassung des Einkommens seit 1892, andererseits für die allmähliche Eingewöhnung der Steuerbehörden und der Bevölkerung in das Gesetz bietet die Zahl der Berufungen und Beschwerden gegen die Veranlagung. Während nämlich 1892/93 320 653 Berufungen und 13 556 Beschwerden eingelegt wurden, erfolgten solche 1893/94 nur in 260 810, bezw. 12 136 Fällen. 1892/93 kamen auf 100 Zensiten 13, 1893/94 nur noch 10 Berufungen (vergl. dazu die unten für Sachsen angegebenen auch heute noch viel niedrigeren Zahlen!). Die Berufungen erzielten 1892/93 3,15, 1893/94 2,45 Mill. M. Steuerermäßigung.

B. Sachsen.

1. **Gesetzgebung.** Nicht unbeeinflußt von der neuesten preußischen Einkommensteuergesetzgebung, ist in Sachsen durch G. v. 10. III. 1894 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1894, S. 53, in Kraft seit dem 1. I. 1895) eine teilweise Abänderung des bis dahin geltenden Einkommensteuergesetzes vom 2. VII. 1878 zustande gekommen.

Der Schwerpunkt der Aenderungen liegt — abgesehen von unwichtigeren Umgestaltungen der § 6 Ziffer 3 und § 66 — in der Weiterführung der Entlastung der untersten und der verstärkten Besteuerung der wohlhabendsten Klassen der Bevölkerung.

Was zunächst die Entlastung der kleinen Einkommen betrifft, so wird sie erzielt:

1) durch Erhöhung des steuerfreien Existenzminimums von 300 auf 400 M., wovon jedoch, wie schon früher, nicht in Sachsen wohnende Personen bezüglich des Einkommens aus sächsischen Grundstücken und Gewerbebetrieben ausgeschlossen sind. Durch diese Bestimmung sind rund 180 000 bisher Steuerpflichtige — 12 % aller eingeschätzten Personen von der Staatssteuer befreit und dementsprechend die Steuerbehörden von sehr erheblicher Mühe und Arbeit entlastet worden, während der Staat nur eine minimale Quote am Steuerertrag verlor.

Mit dem Wegfall der ganzen untersten Steuerklasse wurde auch die im § 6 Z. 8 des Einkommensteuergesetzes bisher gewährte Steuerbefreiung für unter 16-jährige Personen, wenn deren Einkommen unter 400 M. blieb, gegenstandslos und deshalb durch das neue Gesetz beseitigt;

2) durch die Berücksichtigung individueller, die Steuerfähigkeit wesentlich vermindernder wirtschaftlicher Verhältnisse auch noch in höheren Einkommensstufen als bisher, nämlich statt bis zu 3300 M. bis zu 5800 M., wobei eine Ermäßigung um höchstens 3 Steuerstufen, bezw. bei Einkommen unter 700 M. Steuerfreiheit eintreten kann. Auffällig erscheint, daß unter den namentlich aufgezählten besonderen Belastungen übermäßige Verschuldung nicht genannt ist;

3) durch ein langsameres Ansteigen der Klassensätze von 1100 M. Einkommen an, so daß der bisherige Normalsatz von 3 % der Untergrenze einer Klasse statt bei 5400 M. erst bei 8800 M. erreicht wird.

Die verstärkte Besteuerung der großen Einkommen war nicht sowohl durch die mit den eben aufgezählten Vergünstigungen verbundenen Mindereinnahmen, sondern durch die höheren Anforderungen geboten, die besonders wegen der neuerlichen Steigerung der Matrikularbeiträge an die Einkommenssteuer gestellt werden mußten.

Schon für das Jahr 1894 hatte das Gesetz in allerdings primitiver Weise eine über 3 % hinausgehende Progression festgesetzt; nunmehr steigt die Steuer bei Einkommen von 25 000 M. an über 3 %, bis sie bei Einkommen von 100 000 M. Einkommen mit 4 % ihr Ende findet. Dabei ist indessen zu beachten, daß diese 4 % nur den Normalsteuersatz darstellen, zu welchem je nach dem Bedarf wechselnde Zuschläge (z. B. für 1895 10 %) kommen.

Endlich ist zu erwähnen, daß durch das genannte Gesetz die Gestalt der Steuerklassen nach dem preußischen Vorbild eine wesentliche Verbesserung dadurch erfahren hat, daß nunmehr die einzelnen Klassen umfassen:

bei Einkommen von 2800—4300 M.	je	300	M.
von da bis 8800 „	„	500	„
„ „ „ 10 000 „	„	600	„
„ „ „ 100 000 „	„	1000	„
weiterhin	„	2000	„

Ob freilich alle diese Neuerungen genügend sind, um die vielfältigen Klagen zum Schweigen zu bringen, die außer dem Publikum besonders Gemeindesteuerbeamte über den immer mehr erschwerten Vollzug der Einkommensbesteuerung erhoben haben (vgl. Neumann, Gemeindesteuerreform 1895, S. 2 ff., 250 ff.), muß bezweifelt werden.

Es wird übrigens für künftige Reformen nicht so sehr eine weitere Befreiung der Steuerpflichtigen mit kleinen Einkommen in Frage kommen, als vielmehr eine Entlastung der Einkommensteuer im ganzen nötig sein, da namentlich von seiten der Gemeinden die Einkommensteuer als Gemeindesteuer in den letzten 10 Jahren geradezu mißbraucht worden ist.

2. Statistik [1]).

I. Verhältnis zwischen den eingeschätzten physischen und juristischen Personen.

	1894 Zahl	1894 Einkommen M.
Eingeschätzte Personen überhaupt	1 496 566	1 666 520 451
darunter 1) physische Personen	1 490 558	1 608 717 147
„ 2) juristische Personen	6 008	57 803 304
und unter letzteren		
a) Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche juristische Personen	4 847	15 778 528
b) Aktiengesellschaften	880	41 207 101
c) Liegende Erbschaften	281	817 675

II. Verteilung der veranlagten physischen Personen, ihres Einkommens und des Normalsteuersolls auf die einzelnen Klassen.

Steuerklasse	Höhe des Einkommens M.	Eingeschätzte phys. Personen 1894		Eingeschätztes Einkommen 1894		Normalsteuersoll 1894	
		Zahl in 1000	%	Mill. M.	%	Mill. M.	%
0	steuerfrei (unter 300 M.)	84	5,61	19,9	1,24	—	—
1	300—400	179	12,04	64,9	4,04	0,1	0,40
2—6	400—950	843	56,61	525,6	32,68	2,3	10,20
0—6	—950	1107	74,26	610,5	37,96	2,4	10,60
7—8	950—1250	147	9,85	160,5	9,98	1,3	5,96
9—15	1250—3300	184	12,33	347,1	21,58	4,9	21,80
16—24	3300—10800	44	2,91	232,9	14,47	6,0	26,65
25—34	10800—30000	7,43	0,52	123,9	7,71	3,5	15,49
35—52	30000—100000	1,79	0,12	87,3	5,41	2,8	12,24
53 ff.	über 100000	0,26	0,02	46,8	2,89	1,6	7,26
	zusammen	1490	100	1608,7	100	22,6	100

III. Deklarationen und Reklamationen.

1894 gaben 176633 Personen, d. h. 11,8 Proz. der überhaupt Eingeschätzten Deklarationen ab, obwohl dazu nur 161068 nach den Endergebnissen der Einschätzung (mehr als 1600 M. Einkommen) verpflichtet gewesen wären.

Im ganzen zeigt sich dabei schon seit 1882 die auffällige, aber wohl nicht auf eine einheitliche Ursache zurückführbare Thatsache, daß freiwillige Einkommensdeklarationen der nicht gesetzlich Verpflichteten absolut und relativ immer seltener werden.

Andererseits vermehren sich die Reklamationen von Jahr zu Jahr. Ihre Zahl betrug

	1888	1890	1893
in erster Instanz	33 221	42 810	47 277
„ zweiter „	2 227	2 735	2 976
„ dritter „	?	?	134

Auf 1000 eingeschätzte Personen kamen 1890 30,5, 1893 32,1 erstinstanzielle Reklamationen. 64 bezw. 66 ‰ der Reklamationen gelangten in höhere Instanzen.

1893 hatten 30505 Reklamationen (= 65 % aller) Erfolg.

C. Württemberg.

Am 14. V. 1895 hat die Regierung der Abgeordnetenkammer die seit Jahren ersehnte und verheißene Vorlage zur Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer neben den Ertragssteuern zur Beratung überweisen lassen.

Vgl. die Verh. der Kammer der Abgeordneten 1895, Beilage 31 (Denkschrift betr. die Weiterbildung der direkten Steuern in Württemberg), 34 (Gesetzentwurf betr. die Einkommensteuer), 35 (betr. die Kapitalsteuer), 36 (betr. die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer), 37 (betr. die Wandergewerbesteuer).

Mit der Konstatierung dieser Thatsache müssen wir uns hier begnügen, da ein näheres Eingehen auf den Entwurf zwecklos wäre.

Die Verhandlungen werden den kommenden Winter 1895/96 erfüllen. In den „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik" werden wir s. Zt. über die zum Gesetz gewordene Reform berichten.

Vgl. auch Schall, Beiträge zur Reform

1) Die Zahlen für 1894 sind durch die Veränderungen in der Gesetzgebung noch nicht beeinflußt.

der direkten Steuern in Württemberg unter Berücksichtigung der Steuerreform in Preußen, Finanzarchiv 1895, Bd. XII, S. 1 fg.

D. Baden.

1. Gesetzgebung. 1) Das Einkommensteuergesetz vom 20. VI. 1884 hatte im Art. 5 Littera B Absatz 2 die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie die Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit unter gewissen im Einzelfall nicht immer klar erkennbaren Voraussetzungen für steuerpflichtig erklärt. Diese gegen den Willen der Regierung ins Gesetz aufgenommene Bestimmung führte wenigstens bezüglich der Genossenschaften zu einer Doppelbesteuerung der aus ihnen fließenden Gewinne, deren Druck durch die gleichzeitige Heranziehung zur Gewerbe- bezw. Kapitalrentensteuer, sowie durch die Zuschläge für Gemeindezwecke sehr erhöht war. Und bei den Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit konnte mit Recht die Behauptung, daß hier selbständiges Einkommen vorliege, bestritten werden. Durch ein Gesetz vom 6. V. 1892 (Ges.-Verordnungsblatt 1892 S. 119) wurden die Bedenken gegen den bisherigen Rechtsbestand dadurch erledigt, daß der fragliche Artikel des Gesetzes von 1884 aufgehoben wurde. Gleichzeitig sind (alles mit Wirkung vom 1. I. 1894 an) die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, soweit sie nicht völlig befreit sind, nach Maßgabe der Hälfte ihres Betriebskapitals der Gewerbesteuer, die Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit nur der Kapitalrentensteuer unterworfen worden.

2) Wie in anderen deutschen Staaten, ist auch in Baden neuestens dem Bedürfnis nach vermehrter Steuereinnahme nicht durch Erhöhung von Ertrags- oder Verbrauchssteuern, sondern durch Veränderungen der Einkommensteuer und zwar in deren Tarif entsprochen worden. Während bisher die Progression bei 30000 M. ihr Ende fand, die diesem Zweck dienenden Steueranschläge von der Untergrenze (500 M.) bis dorthin von 20 bis 100% stiegen, hat das Gesetz vom 26. VI. 1894 (in Kraft bereits für die Besteuerung dieses Jahres)

a) im Anschluß an die bisherige Ausdrucksform für die Progression die Steueranschläge so gestaltet, daß sie 100% bereits bei Einkommen von 20000 M. erreichen,

b) eine weitergehende Progression dadurch eingeführt, daß für Einkommen von 25000 M. an der jeweilig bestimmte Steuersatz (z. B. 1894 $2\frac{1}{2}$ M. von 100 M. Steueranschlag) um steigende Prozentsätze erhöht wird, die, mit 5 Proz. beginnend, ihr Ende bei 200000 M. und mehr Einkommen mit 40 Proz. finden. Hiernach waren z. B. 1894 besteuert Einkommen von

10000	M.	mit	2,25	%,	statt	vorher	2,25	%
20000	"	"	2,5	"	"	"	2,375	"
50000	"	"	3	"	"	"	2,5	"
100000	"	"	3,25	"	"	"	2,5	"
200000	"	"	3,5	"	"	"	2,5	"

Die Wahl von zweierlei Formen für die Erhöhung der Progression hat ihren Grund in dem Wunsch, der Wirkung derselben auf die Gemeindezuschläge bestimmte Grenzen zu ziehen. Nur die raschere Progression innerhalb des bisherigen Höchstbetrags soll der Gemeinde für ihre Einkommensbesteuerung zu gute kommen. Dagegen nahm die Regierung fürs erste mit gutem Grund Anstand, die weiterreichende Progression der Staatssteuer sofort auch zur Grundlage für die Gemeindezuschläge zu machen.

Der Mehrertrag infolge dieser Veränderungen wurde zu 280000 M. = 5,2 Proz. des bisherigen Ertrags geschätzt; von 382500 Steuerpflichtigen werden nur 2580 = 0,6 Proz. aller in Mitleidenschaft gezogen.

Das gleiche Gesetz hat mit Wirkung vom 1. I. 1895 an die Defraudations- und Ordnungsstrafen mit einer Ausnahme (Art. 26) erhöht, die Verjährungsfrist für die Strafverfolgung verlängert (Art. 28) und für die Berechnung der Nachschußverbindlichkeit der Erben eine feste Präsumtion aufgestellt (Art. 19).

2. Statistik. Bis 1891 sind 2 M. 50 Pf., dann 1892 und 1893 2 M., 1894 wieder 2 M. 50 Pf. mit den erwähnten Erhöhungen von 100 M. Steuerkapital erhoben worden. Nach amtlichen Quellen bezifferte sich der

	Anschlag d. steuerb. Einkommens (1000 M.)	Bruttoertrag der Einkst.[1]) (1000 M.)	Bruttoertrag der direkten Steuern i. ganzen (1000 M.)	prozentuale Anteil der Einkst. an der direkten Besteuerung
1891	221078	6270	13342	46
1892	229381	5195	11212	46
1893	232953	5349	11479	47

Der Kopf der Bevölkerung trug in M. an

	1891	1892	1893
direkten Steuern	7,99	6,67	6,80
Einkommensteuer[1]) . . .	3,75	3,09	3,19

E. Hessen.

Nach lebhaften Kämpfen hat sich auch Hessen, der Staat, der am längsten an der Möglichkeit festgehalten hatte, mit einer Einkommensteuer ohne Deklarationszwang auszukommen, mit dem neuen Gesetz, die allgemeine Einkommensteuer betreffend, vom 25. VI. 1895 (Regierungsblatt 1895, S. 107 fg.) von diesem heute schon kaum mehr verständlichen Grundsatze abgewendet und die Fassionspflicht zum Funda-

1) Mit Einschluß der Nachträge nach Art. 15 und 19 des Gesetzes. Dieselben scheinen von Gerlach unberücksichtigt geblieben zu sein.

mente des ganzen Veranlagungsgeschäfts gemacht. Obligatorisch ist die Deklaration für alle Steuerpflichtigen der ersten Abteilung (von 2600 M. an); doch kann mit Ausnahme von Aktien- und Kommanditaktiengesellschaften diese Verpflichtung gegenüber denjenigen Steuerpflichtigen nachgelassen werden, die im letzten Steuerjahre bereits „zur Einkommensteuer zugezogen“ waren, den Wohnsitz nicht gewechselt und keine Einkommensverbesserung erfahren haben, die höhere Steuern bedingen würde (Art. 20 u. 21). Auch die Steuerpflichtigen der zweiten Abteilung (500—2600 M. Einkommen) sind nicht nur zu Fassionen berechtigt, sondern auf Aufforderung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission auch dazu verpflichtet (Art. 49).

Auf dieser Grundlage sind eine Reihe weiterer Einzelheiten in den Rahmen der bereits bestehenden und beibehaltenen Veranlagungsorgane und -Grundsätze eingefügt, die den Zweck verfolgen, dem wirklichen Einkommen möglichst nahe zu kommen (Art. 24 fg.). Unterlassen der Deklarationen, Nichtberichtigung und Nichtergänzung derselben, wenn solche gefordert wurde, zieht den Verlust des Reklamationsrechtes für das Steuerjahr nach sich (§ 26). Die Bestimmungen über das Reklamationswesen sind im wesentlichen erhalten geblieben. Neu ist nur die gegen Entscheidungen der sog. Landeskommission zugelassene Beschwerde an das oberste Verwaltungsgericht (Art. 32—35), die jedoch nur auf Verstöße gegen das materielle oder formale Recht gestützt werden kann.

Nächst der Einführung der Fassionspflicht sind am wichtigsten und umstrittensten die Fragen gewesen, die sich auf die Steuerprogression bezogen. Die Einigung war erschwert durch die Notwendigkeit, für steigende Matrikularbeiträge an das Reich und für die Aufhebung der sehr verhaßten Weinsteuer die Mittel in der Einkommensteuer zu gewinnen. Unter Ablehnung weiter gehender Anträge der ersten Kammer sind folgende Veränderungen getroffen, bei denen jedoch die bisher geltende Form der Steuerkapitalbildung (Annahme steigender Prozentsätze mit steigendem Einkommen) nicht verlassen wurde. Bei Einkommen von 500—1700 M. sind die Steuerkapitalien ein wenig erniedrigt, von 8500—20000 M. meist unbedeutend erhöht. Die Korrekturen haben hier nur den Charakter (sehr dringend gebotener) formaler Ausgleichungen.

Bei 20000 M. Einkommen ist das Steuerkapital jetzt 3255 M., früher 3200 M. Während hier nun aber bisher die Progression abschloß, setzt sie sich jetzt weiter fort. Der Steueranschlag beträgt bei 44000 M. Einkommen 8795 M. (= 20 % gegen bisherige 16 %) und da von hier an je 1000 M. zu 250 M. Steuerkapital gerechnet werden, so kann das Steuerkapital in den höchsten Einkommenssätzen annähernd 25 % betragen. Bei einem Steuersatze von 16 Pf. per M. Steuerkapital (1895/96) reicht hiernach künftig die Progression von 0,8 an bis annähernd 4 %, statt wie bisher von 0,96—2,56 %. Dabei ist übrigens die Berücksichtigung von die Leistungsfähigkeit vermindernden Momenten, wenn auch nicht über die bisherige (sehr niedrige) Einkommensgrenze von 2600 M. hinaus, so doch dahin erweitert, daß künftig in derartigen Fällen der Steuerpflichtige nicht bloß in die nächste, sondern auch in die zweitniedrige Steuerklasse versetzt werden kann.

Von sonstigen erheblicheren Veränderungen sind noch hervorzuheben Steuerfreiheit der Kriegsinvaliden und mit Kriegsdekorationen geschmückten Personen für ihre gesetzlichen Bezüge und Ehrensolde (Art. 7 Ziff. 8), die präcisere und dabei mildere Fassung der bei der Einkommensberechnung zulässigen Abzugsposten, wozu nun auch Lebensversicherungsprämien bis zu 400 M. und alle Beiträge zu Versicherungs-, Pensions-, Witwen- und Waisenkassen gerechnet werden, endlich die Erweiterung und Verschärfung der Strafbestimmungen (Art. 39—46), wonach Hinterziehung von Steuern in der dort gegebenen Definition mit Geldstrafe in der Höhe des 8fachen Jahresbetrages der Steuer bedroht ist, deren Hinterziehung unternommen wurde.

Das Gesetz tritt am 1. IV. 1896 in Kraft. Am 30. VII. 1895 (Regierungsblatt 1895, S. 153 fg.) sind kurze Vollzugsvorschriften zu demselben ergangen.

F. Uebrige deutsche Staaten.

Unter den bisher noch nicht genannten kleineren deutschen Bundesstaaten haben Hamburg, Bremen, Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen und Reuß ä. L. an den dort bestehenden Einkommensteuergesetzen mehr oder weniger weit reichende Veränderungen vorgenommen, denen nur die Erweiterung der Steuerprogression gemeinsam ist.

Wir heben hier nur die wichtigsten neuen Bestimmungen hervor:

1. **Hamburg** (Einkommensteuergesetz vom 22. II. 1895). Die Steuerfreiheit ist bis zu 900 M. ausgedehnt. Rückwirkungen dieser Befreiungen auf das Wahlrecht bleiben ausgeschlossen, wenn der jetzt Befreite die nach dem früheren Gesetz geltende Steuer entrichtet. Die Steuerprogression reicht jetzt langsam steigend bis zu 50000 M. Einkommen — gegen den Senatsantrag, dieselbe bis zu 100000 M., und gegen den Antrag von freisinniger Seite, sie nur bis zu 24000 M. zu erstrecken. Steuerermäßigung (und zwar obligatorische im Gegensatz zum Vorschlag

der Steuerdeputation) ist abhängig gemacht von kleinem Einkommen und großer Familie. Sie beträgt bei einem Einkommen

von	bei 4 zu ernährenden Familienmitgliedern (einschl. des Steuerpflichtigen)	bei 6 zu ernährenden Familienmitgliedern (einschl. des Steuerpflichtigen)
nicht über 2000 M.	50 %	75 %
" " 5000 "	25 "	50 "

Das Recht der Reichsausländer, die im Steuergebiet keinen Erwerb ausüben, nur nach Maßgabe ihres Verbrauchs besteuert zu werden, ist auf die ersten 5 Jahre ihres Aufenthalts beschränkt worden.

Das Einkommen bemißt sich jetzt im allgemeinen nach dem der Veranlagung vorhergehenden Jahr; nur bei Geschäftsinhabern mit kaufmännischer Buchführung nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre.

2. **Bremen.** G. v. 5. I. 1893 (Gesetzbl. 1893, S. 1) trifft kleinere Veränderungen im Veranlagungs- und Reklamationswesen. G. v. 8. II. 1895 (Gesetzbl. 1895, S. 17 fg.) führt für den neuerdings eingetretenen Fall, daß eine Einkommenssteuer von (in maximo) mehr als 4 % zur Erhebung gelangt, eine neue Steuerskala ein, nach welcher der 4 % übersteigende Steuerbetrag erhoben wird. Frei sind hierbei die Einkommen bis zu 6000 M. Bis hierher bleibt also die alte Skala in Kraft. Der höhere Steuersatz trifft nur die Einkommen über 6000 M., jedoch mit dem vollen Betrag erst die Einkommen von über 12 000 M. Die dadurch erzielte Entlastung der unteren Klassen ist beträchtlich. Bei 5 % Maximalsteuersatz berechnet sich der wirkliche Steuersatz z. B. bei Einkommen von:

	früher	jetzt
1 000 M. auf	1,00 %	0,8 %
3 000 " "	2,5 "	2,0 "
5 000 " "	3,1 "	2,48 "
7 000 " "	4,18 "	3,51 "
9 000 " "	4,92 "	4,47 "
10 000 " "	5 "	4,68 "
12 000 " "	5 "	5 "

Vergl. Fitger, Probleme der Einkommensbesteuerung; mit besonderer Rücksicht auf die Neuordnung der Einkommensteuer in Bremen, 1895.

3. **Sachsen-Weimar.** G. v. 28. II. 1894 befreit auch die Anstalten der Reichsarbeiterversicherung, soweit nicht Einkommen aus Grundbesitz in Frage kommt; ferner erweitert es die Steuerpflicht der Reichsausländer. Das Steuergesetz für die Jahre 1896—1898 vom 1. V. 1895 (Regierungsblatt 1895, S. 225 ff.) enthält einen neuen Einkommensteuertarif mit Ermäßigung für die untersten Steuerklassen und möglichst gleichmäßig fortschreitender Progression von 0,8 %—4 % (bei 30 000 M. Einkommen). Daß auch die kleinsten Einkommen steuerpflichtig sind, erklärt sich und entschuldigt sich zum Teil durch die mangelhafte Entwickelung der Ertragssteuern.

4. **Schwarzburg-Rudolstadt.** G. v. 25. III. 1893 (Finanzarchiv 1894, S. 242 fg.) lehnt sich ausdrücklich an das preußische Gesetz an, soweit die Kleinheit der Staatsorganisation nicht eine Vereinfachung erforderte.

Keine Steuerfreiheit kleiner Einkommen; aber Berücksichtigung besonderer die Leistungsfähigkeit ändernder Verhältnisse in allen Steuerklassen. Unbeschränkte Besteuerung der Aktien- und sonstigen Erwerbsgesellschaften neben den Einzelmitgliedern; Progression von 0,84 % bei 350 M. — 3,6 % bei 18000 M. reichend, während das Maximum bisher bei 5000 M. mit 2,4 % erreicht wurde.

Die neu eingeführte Deklarationspflicht gilt 1) für alle Personen mit Kapitaleinkünften bezüglich dieser, 2) für alle Personen mit Einkommen von über 3000 M. und die sonst aufgeforderten Personen bezüglich ihres ganzen Einkommens. Nichterfüllung dieser Pflicht zieht Verlust des Reklamationsrechts, wiederholte Ablehnung einen Strafzuschlag von 25 % zur veranlagten Steuer nach sich.

5. **Schwarzburg-Sondershausen.** G. v. 1. II. 1894 (Finanzarchiv 1895, S. 255 fg.) bezweckt eine Reform des Veranlagungsgeschäfts nach Art der Nachbarstaaten auf Grundlage obligatorischer Fassionen. Diesen unterliegen (mit Uebergangsbestimmungen bis 1897) Personen mit Einkommen von über 1200 M., sowie alle ausdrücklich dazu Aufgeforderten. Die Rechtsnachteile für Unterlassung sind die gleichen wie in Schwarzburg-Rudolstadt. Wie in der Fassionsfrage, so ging auch in der Frage des Steuertarifs, dessen Veränderung die Regierung vorschlug, der Landtag über diese Vorschläge hinaus.

Neben einer Entlastung der Einkommen von 800 M. an wurde die bisher bei 2400 M. endigende Progression bis zu Einkommen von 4800 M. erstreckt, jedoch unter Festhalten des bisherigen Maximalsatzes von 3 %.

Die Untergrenze von 300 M. (½ % Steuer) ist beibehalten. Dagegen kann wegen besonderer auf die Leistungsfähigkeit rückwirkender Umstände (z. B. auch wegen hohen Alters) eine Ermäßigung der Steuer um bis zu 3 Stufen bezw. Steuerfreiheit bis zu 600 M. Einkommen gewährt werden.

6. **Reuß ä. L.** Durch das G. v. 4. I. 1898 (Finanzarchiv 1898, S. 341 fg.), dem das „gesamte jährliche reine Einkommen" unterliegen soll, ist Reuß ä. L. nicht in den Kreis der Staaten mit allgemeiner Einkommensteuer getreten, vielmehr bleibt Einkommen aus Grundbesitz wie vorher frei. Indem wir im übrigen auf das Gesetz verweisen, heben wir als Eigentümlichkeiten heraus die

vielgestaltigen und teilweise nachahmenswerten Befreiungsgründe (§ 4), die selbständige Veranlagung von Ehefrauen und Hauskindern mit eigenem Erwerb (§ 6), die günstigere Behandlung der aus Hof- und öffentlichen Kassen bezahlten Besoldungen und Pensionen (§ 11), den Versuch, neben dem steuerfreien Einkommen aus Grundbesitz ein besonders steuerbares „Feldgewerbe" dieser Besitzer zu konstruieren (§ 14), die Haftung der Dienstherrschaften und aller gewerblicher und kaufmännischer Unternehmer für die Einkommensteuerschuldigkeit ihrer Bediensteten, Angestellten, Arbeiter (§ 44), — letztere Bestimmung einzig in ihrer Art in Deutschland, während sie in Italien (Art. 17 des G. von 1877) althergebracht ist.

Die Steuerskala ist unwesentlich verändert. Bei 11250—12000 M. beträgt die Steuer auf einen Termin 44 M.; von da an für je 1000 M. 5 M. mehr (§ 5).

Die Deklarationspflicht ist jetzt erweitert und angeordnet für alle Personen, deren Einkommen nicht zweifellos unter 1500 M. bleibt, sie besteht außerdem fort bez. aller Kapitaleinkünfte, wobei jedoch eigentümlicherweise gegenüber schon im Vorjahr Besteuerten im Falle der Nichtabgabe einer Erklärung präsumiert wird, daß die alte Deklaration erneuert worden sei.

II. Ausland.

A. Luxemburg.

Die luxemburgische Personal- und Mobiliarsteuer, die hier nur kurz zu erwähnen ist, ist nach dem seit 1892 geltenden G. v. 9. II. 1891 eine mit einer Personalabgabe von 2 Frcs. verbundene Partialeinkommensteuer, die das Einkommen aus Grundbesitz ausschließt. Hierin wie in einem dreifachen Steuersatz für unfundiertes (1 Proz.), gemischtes (2 Proz.) und fundiertes Einkommen (3 Proz.) Aehnlichkeit mit der italienischen Mobiliarsteuer. Gewisse unfundierte Einkommen und Vermögensrenten, die 5 Proz. übersteigen, unterliegen einer höheren Besteuerung — der unvollkommene Ausdruck einer Steuerprogression. Einige Teile des Einkommens (inkonsequent abgegrenzt?) werden in der Form einer Couponsteuer getroffen.

Steuerfrei sind alle Einkünfte unter 100 Frcs., Gehälter und Pensionen unter 200 Frcs., Löhne von Arbeitern, Dienstboten, Bedienten unter 600 Frcs.

Deklarationen sind nicht obligatorisch; ihr Gebrauch wird jedoch durch indirekte Mittel nahegelegt. Die Einschätzung erfolgt durch sog. Taxatorenräte, gegen deren Feststellungen Rekurse an sog. Revisionsräte, von da weiter an den Staatsrat möglich sind.

Der Ertrag (ohne Personalabgabe) war 1892 auf 750000 Frcs. geschätzt. Wenn das Gesetz auch den Bedürfnissen eines kleinen, leicht übersehbaren Gebiets genügen mag, so kann es doch im Vergleich mit anderen Einkommensteuergesetzen einen gewissen primitiven Charakter nicht verleugnen.

B. Niederlande.

Die Niederlande sind durch die kurze, aber erfolgreiche Amtsthätigkeit des Finanzministers Pierson (1891—94) in den Kreis der Staaten mit Einkommensteuern getreten, allerdings in mehrfach eigentümlicher Weise, die sich jedoch nicht so sehr aus der jahrzehntelangen Vorgeschichte der Reform und Rücksichten auf die frühere Besteuerung, sondern aus der konsequenten Verfolgung eines dem Finanzminister ureigenen Plans erklärt. Das Ziel der von Pierson sehr weit gefaßten, aber nicht ganz vollendeten Steuerreform war gleichmäßigere Belastung der verschiedenen Klassen der Steuerpflichtigen durch Verminderung des Drucks der Verbrauchssteuern auf unumgängliche Lebensbedürfnisse, durch Entlastung der Grundbesitzer und kleineren Gewerbetreibenden, andererseits durch Einführung von progressiven Steuern auf das Einkommen, sei es, daß dasselbe aus Vermögen, sei es, daß es aus Arbeit entstehe.

Diese beiden letzten Steuern, durch deren Einfügung das niederländische Steuersystem den früheren französischen Typus fast ganz abgestreift und sich den Formen deutscher und germanischer Steuerverfassung angenähert hat, sind zustandegekommen durch die Gesetze vom 27. IX. 1892 (Besteuerung des Einkommens aus Vermögen) und vom 2. X. 1893 (Besteuerung der übrigen Einkünfte). Beide Gesetze stehen in enger Beziehung zu einander, wie dies besonders die Bestimmungen über Steuerobjekte und Steuersätze zeigen.

Bezüglich des ersten, sog. Vermögenssteuergesetzes ist auf den Artikel „Vermögenssteuer" (s. unten) zu verweisen.

Die Einkommensteuer ist somit keine allgemeine, sondern nur eine Partialeinkommensteuer; es scheint fast, als ob für dieses Verhältnis zur Vermögenssteuer die deutschen Kantone der Schweiz das Vorbild abgegeben hätten. Die Einkommensteuer trifft lediglich unfundierte Einkommen (einschl. Leibrenten) und läßt auch unter diesen das Einkommen aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Gärtnereien (mit Ausnahme der Blumenzucht und des Blumenhandels, vgl. Art. 3 § 7) frei, mit Rücksicht auf die sonstigen Lasten des Grundbesitzes und weil diese Einkünfte auch früher nicht der Patentsteuer, aus der die Einkommensteuer hervorgegangen

ist, unterworfen waren. In dieser Abgrenzung gegenüber der Grundsteuer zeigt sich eine nahe Verwandtschaft mit der italienischen Einkommensteuer.

Die niederländische Steuer umfaßt daher insbesondere Gewinne und Löhne aus gewerblicher Thätigkeit, Einkommen aus Besoldungen, Wartegeldern, Pensionen und Leibrenten.

Steuerpflichtig (Art. 1) sind nicht nur physische, sondern auch juristische Personen und alle Erwerbsgesellschaften (z. B. außer den Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, auch [ähnlich wie in Italien] Reedereien und sonstige Handelsgesellschaften) und zwar gleichgiltig ob sie im In- oder Ausland wohnen bezw. ihren Sitz haben, wenn sie nur in den Niederlanden Geschäfte betreiben oder solche aufsuchen. Letzteres Kriterium ist grundlegend, obwohl es die „Einkommensteuer" noch weiter beschränkt auf das im Land erworbene Einkommen. Ausländer ohne Erwerb im Land, auch wenn sie in Holland wohnen, fallen daher z. B. nicht unter das Gesetz.

Die Steuer trifft das Reineinkommen (Art. 2 § 1). Unter den statthaften Abzügen vom Roheinkommen ist besonders hervorzuheben, daß im Fall von Ueberschuldung bei allmählicher Verminderung der Schuldenlast der für diesen Zweck wirklich verwendete Teil des Einkommens frei gelassen wird (Art. 2 § 3), ferner, daß Ausgaben auf Lebensversicherung, Leibrenten, Pensionen dann abzugsfähig sind, wenn sie nicht über 5% des steuerpflichtigen Reineinkommens und nicht mehr als 100 fl. betragen (Art. 3 § 2). Einheimischen Gesellschaften und Privatpersonen, die im Inland wohnen, kann auf ihren Antrag der Betrag ihrer etwa in den niederländischen Kolonien und Besitzungen bezahlten Gewerbe- oder Einkommensteuer vom steuerpflichtigen Einkommen zum Teil abgerechnet werden (Art. 37). Da das Kapitaleinkommen durch die sog. Vermögenssteuer getroffen werden soll, so ist, um den Faktor Kapital bei der Bildung des sog. gemischten Einkommens z. B. aus Gewerben zu beseitigen, bestimmt, daß die Zinsen alles werbenden Kapitals mit Ausnahme des in Geschäfts- und Wohngebäuden angelegten abzugsfähig sind. Dabei gelangen für das eigene Kapital 4%, in Reedereien 7%, für das fremde Kapital der vertragsmäßige Zinsfuß zum Ansatz (Art. 3 § 2a, Art. 5 § 2). Endlich ist auch die Doppelbesteuerung der oben genannten Erwerbsgesellschaften einer- und der einzelnen Beteiligten andererseits dadurch vermieden, daß beim Einzelnen die aus diesen Unternehmungen stammenden Gewinnanteile freigelassen sind (Art. 3 § 1).

Eine Reihe weiterer Einzelbestimmungen ordnet den Veranlagungsmaßstab gegenüber diesen Erwerbsgesellschaften und den Ausländern, die in den Niederlanden Geschäfte machen (Art. 5, 6). Letzteren Personen gegenüber trägt die Steuer zweckmäßigerweise den Charakter einer Gewerbeertragssteuer.

Ungewöhnlich kompliziert in formeller und materieller Beziehung ist der S t e u e r t a r i f (Art. 9). Nicht nur die sehr berechtigten Rücksichten auf die Vermögenssteuer, sondern die fast zu weit gehenden Scheidungen der einzelnen Klassen von Steuerpflichtigen — zum Teil eine Reminiscenz an die alte Patentsteuer — tragen die Schuld daran.

Das Gesetz enthält 4 Steuertarife (A, B, C, D).

S t e u e r t a r i f A wird angewendet

1) auf die in den Niederlanden wohnenden physischen Personen, die der Vermögenssteuer nicht unterliegen, weil ihr Vermögen 13000 M. nicht erreicht,

2) auf die außerhalb des Landes in Europa angestellten niederländischen Staatsbeamten,

3) auf die im Ausland wohnenden Personen, die im Königreich ein d a u e r n d e s Gewerbe oder Beruf persönlich oder durch Bevollmächtigte ausüben. Bei nur v o r ü b e r g e h e n d e m Geschäftsbetrieb im Königreich wird das vierteljährliche Reineinkommen dieser Personen (nach Abzug von 150 fl.) mit dem festen Satze von 2% besteuert.

S t e u e r t a r i f B betrifft die der Vermögenssteuer unterliegenden Einwohner des Staats und zwar verschieden, je nachdem deren steuerpflichtiges Vermögen 13000 bis unter 15000 fl. oder 15000 bis unter 200000 fl. oder mehr beträgt.

In dem letzten Fall, also bei Vermögen von über 200000 fl., ist das Einkommen von über 200 fl. mit 3,2 Proz. zu versteuern. Während hier Progression ausgeschlossen ist, aber gleichzeitig der höchste überhaupt vorkommende Satz gilt, beruht im übrigen Tarif A und B je auf einer Progression des Steuersatzes bis zu dieser (nie erreichbaren) Obergrenze, wobei für die Profilierung im ganzen als Vorbild die Progression in der Vermögenssteuer maßgebend war. Die Anordnung ist die von Klassensteuersätzen, die für die mittleren Einkommen 2 fl. von je 100 fl. betragen, nach unten verschieden degressiv verlaufen und bei den 8150 bezw. 8200 fl. übersteigenden Einkommensbeträgen sich auf 3,2 Proz. erhöhen. Dabei ist die notwendige Rücksicht auf das Maß, in dem Vermögenseinkommen die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen beeinflußt, in zweierlei Weise bethätigt:

1) durch ein höheres Maß von Steuerfreiheit bei nicht der Vermögenssteuer unter-

liegenden Personen, nämlich nach Tarif A bis zu 650 fl., bei Tarif B bis zu 250 fl. Doch mindert sich diese Bevorzugung durch die Bestimmung, daß im Tarif A behufs Feststellung des Steuerbetrags der im Staat wohnenden Personen überhaupt dem steuerpflichtigen Einkommen für je 1000 fl. des vorhandenen Vermögens 40 fl. zugeschlagen werden (Art. 2 § 2), so daß also auch hier der Betrag des Vermögens den Ausschlag für die Höhe der Einkommenssteuerfreiheit und des Steuerbetrags giebt.

2) durch die Bestimmung, daß bei der Berechnung desjenigen Einkommensbetrags, der mehr als 2 Proz. zu tragen hat, nicht bloß das unfundierte Einkommen, sondern auch das fundierte mit ebenfalls 4 Proz. des Vermögens dem steuerpflichtigen Reineinkommen zuzurechnen sind.

Tarif C besteuert die im Ausland ansässigen Personen, die in den Niederlanden reisen, um Aufträge entgegen zu nehmen, mit 15 fl. pro Jahr.

Tarif D, eine einheitliche proportionale Steuer von $2^1/_2$ Proz., trifft alle übrigen Steuerpflichtigen, d. h. also besonders sämtliche Erwerbsgesellschaften, sowie die Ausländer, die durch niederländische Vermittler Versicherungsverträge schließen oder gewisse Waren an Privatleute im Inland verkaufen lassen.

Ueber das Maß der oben bezeichneten Degression hinaus sind nur Pensionen, Wartegehälter und gewisse Leibrenten begünstigt, indem von ihnen (gleichviel welcher Höhe) die ersten 1000 fl. nur zur Hälfte gerechnet werden (Art. 8 § 6). Erscheint dieses Vorrecht als ziemlich weitgehend, so fällt auf, daß, abgesehen von dem Maß der Fundierung und der Höhe des Einkommens, andere die Leistungsfähigkeit beeinflussenden Momente, z. B. Kinderzahl, Krankheit, ungewöhnliche Ausgaben auf Erziehung, nicht berücksichtigt sind. Art. 48 Abs. 1 des Gesetzes scheint sich nicht auf solche Fälle zu beziehen.

Zur Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens werden 3 Arten von Steuerzetteln ausgegeben, von denen der erste für allgemeine Angaben, der zweite für die Einkommensdeklaration im Allgemeinen, der dritte speziell für die Fassionen der Erwerbsgesellschaften dienen (Art. 12 fg.).

Der Empfang des zweiten Formulars zwingt zur Fassion innerhalb 14 Tagen. Dasselbe wird versandt an sämtliche Steuerpflichtige mit Ausnahme der Personen, die als nicht vermögenssteuerpflichtig gelten oder mit weniger als 2000 fl. Einkommen veranlagt waren oder überhaupt nur unständiges Arbeitseinkommen besitzen. Uebrigens steht die Deklaration auch Nichtaufgeforderten frei.

Die Geschäftsführer der steuerpflichtigen Erwerbsgesellschaften und juristischen Personen haben jährlich nach Feststellung der Bilanz eingehende Rechnungsauszüge abzuliefern (Art. 45).

Die Veranlagung der Deklarationspflichtigen und übrigen Personen erfolgt durch Veranlagungskollegien bezw. Kommissionen in den Wohn-, bezw. Betriebs- und Betriebssitzgemeinden, wobei weitere Aufschlüsse gefordert werden können (Art. 17 fg.) Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vorsitzenden und der Majorität der Kommission über die Thatsache und Höhe der Steuerpflicht entscheidet der Provinzialinspektor der direkten Steuern (Art. 21). Die festgesetzten Steuerbeträge sind den Einzelnen zu publizieren; Reklamationen sind innerhalb 6 Wochen, von der Publikation an gerechnet, statthaft; über sie entscheidet die Veranlagungskommission, in gewissen Fällen der Provinzialsteuerinspektor (Art. 23, 24).

30 Tage nach Empfang der Entscheidung ist gegen sie Appellation bei einer durch das Vermögenssteuergesetz eingesetzten dreiköpfigen Berufungskommission zulässig. Für die Appellation des Vorsitzenden der Veranlagungskommission beträgt die Frist 15 Tage (Art. 25). Auch in dieser Instanz erfolgt nach Bedarf ausführliche Verhandlung und kann der Beteiligte die Deklaration berichtigen (Art. 27, 29).

Der Appellationsrat ist völlig frei in seiner Entscheidung; doch ist die Herabsetzung der Steuer eines Nichtdeklaranten nur auf Grund Beweises zu hoher Veranlagung möglich. Wenn Zweifel über die Einkommens- und Vermögensdeklarationen bleiben und der Rat Anstand nimmt, frei zu entscheiden, so kann er den Steuerpflichtigen zur protokollarischen Bekräftigung seiner Angaben in feierlicher Form veranlassen, er muß dann jedoch den Steuerbetrag entsprechend der so bekräftigten Deklaration festsetzen (Art. 29).

Der infolge der Appellation eines Steuerpflichtigen endgiltig festgesetzte Steuerbetrag ist strafweise zu erhöhen:

1) um 25 Proz. der Gesamtsumme, wenn der Pflichtige seiner Deklarationspflicht nicht nachgekommen war,

2) um 25 Proz. der Erhöhung der Steuer, die wegen ungenügender Deklaration erfolgte (Art. 30).

Die Strafen sind beträchtliche (Art. 47—53). Wissentlich falsche Bekräftigung der Deklaration vor dem Appellrat ist mit Gefängnis bis zu 6 Jahren und ev. Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, absichtliche Verletzung des Geheimnisses der Steuerveranlagung mit Gefängnis bis zu

6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 600 M. mit oder ohne Verbot, künftig öffentliche Aemter zu bekleiden, bedroht. Geringere Strafe trifft den, der schuldhaft die Verbreitung von Geheimnissen verursacht hat. Daneben besteht eine Reihe von Ordnungsstrafen.

Ueber das finanzielle Ergebnis der Steuer, die im Budgetjahr 1894/95 zum ersten Mal erhoben wurde, ist noch nichts Authentisches bekannt geworden.

C. Großbritannien.

1. Gesetzgebung. Die britische Einkommensbesteuerung hat durch die sog. finance act 1894 (57 & 58 Vict. c. 30) eine Reihe von eingreifenden Veränderungen erfahren. Sind dieselben auch hinter den kurz vorher ausgesprochenen Wünschen der Radikalen, die eine weiterreichende Progression und eine verschiedene Besteuerung des fundierten und unfundierten Einkommens forderten, zurückgeblieben, so bleibt doch zu bedenken, daß die durch die gleiche finance act erfolgte Neugestaltung der Erbschaftssteuern eine ähnliche Wirkung in beiden bei der Einkommensteuer selbst nicht zu Tage tretenden Beziehungen gehabt hat. Auch erscheint eine progressive Besteuerung der großen Einkommen mit dem in Großbritannien angewendeten System der Erfassung eines großen Teils des Einkommens bei Mittelspersonen schlechterdings als unvereinbar.

Die Hauptänderungen sind folgende:

1) An Stelle der bisherigen Einheitlichkeit des Steuersatzes (z. B. 1893/94 7 d.) sind wenigstens für 1894/95 zweierlei Erhebungssätze eingeführt worden, nämlich 8 d per £ für das Einkommen nach Shedule A, C, D, E, dagegen nur 3 d. für solche nach Shedule B (Pächterstand).

2) Der Betrag des steuerfreien Einkommens ist wesentlich erhöht worden:

Völlig steuerfrei ist Einkommen unter 160 £ (seit 1877 unter 150 £). Wichtiger ist, daß auch darüber hinaus größere Teile des Einkommens freigelassen sind; bei einem nachgewiesenen Gesamteinkommen von bis zu 400 £ 160 £ (vorher 120 £), bei einem solchen von 400—500 £ noch 100 £. Die Wirkung dieser vermehrten Freiheiten ist, daß Personen mit unter 500 £ Einkommen von der 1894 erfolgten Erhöhung der Steuer nicht getroffen werden.

3) Wo das steuerbare Gesamteinkommen von Mann und Frau zusammen 500 £ nicht übersteigt und die Steuerbehörde die Ueberzeugung erlangt hat, daß dieses Gesamteinkommen Einkommen der Frau aus Berufsarten und Diensten in sich schließt, die unter Shedule D und E fallen, wird auf Antrag das Einkommen beider Personen gesondert besteuert, d. h. doppelt den unter Nr. 2 genannten Vergünstigungen zugänglich gemacht. Diese Neuerung ist ein Fortschritt, wie er seit Jahrzehnten von der deutschen Steuertheorie gefordert, aber außer in Baden (und auch da in engen Grenzen) und in Reuß ä. L. (s. oben) noch nicht in Deutschland verwirklicht worden ist.

4) Wie in der schon oben erwähnten Erleichterung des Pächterstandes, so sind die Rückwirkungen der landwirtschaftlichen Krisis auch in einer fühlbaren Entlastung der Grundeigentümer selbst zu Tage getreten. Dem Einkommen nach Shedule A, für dessen Veranlagung bisher ein Mittelding zwischen Roh- und Reinertrag (aber dem ersteren näherstehend) maßgebend war, sind Ermäßigungen zugestanden, die bei ländlichen Grundstücken $1/8$ des Rohertrags, bei städtischen Häusern, die der Eigentümer selbst inne hat oder wo er die Reparaturlast trägt, $1/6$, in anderen Fällen höchstens $1/6$ (nach Maßgabe der thatsächlichen Reparaturkosten) betragen. Unanwendbar ist diese Neuerung, wenn bei der Veranlagung die nach den bisherigen Gesetzesbestimmungen abziehbaren speziellen Ausgaben schon $1/8$ bezw. $1/6$ des Rohertrags der Grundstücke und Gebäude übersteigen. Das Recht des Eigentümers, die Steuer Hypothekargläubigern oder Erbzinsberechtigten verhältnismäßig anzurechnen, ist unberührt geblieben.

5) Alle Sparkassen sind steuerfrei bezüglich des Einkommens aus Shedule C und D, soweit das Kapital des einzelnen Einlegers 5 £ in dem Jahre, wo die Steuerfreiheit beansprucht wird, nicht übersteigt. Die Zinsen von höheren Einlagen fallen unter Shedule D, wenn der Zinsempfänger überhaupt über 160 £ Einkommen hat.

Alles zusammengenommen läßt sich die Einkommensteuerreform von 1894 charakterisieren als eine einerseits den schwächeren Elementen überhaupt, andererseits den Grundbesitzern und -bewirtschaftern im besonderen zu gute kommende beträchtliche Entlastung, die um so bedeutsamer erscheint, als sie zeitlich zusammentrifft mit einer wie es scheint dauernden Erhöhung des Steuersatzes der Einkommensteuer.

Vgl. Lelie and Craies, The Finance Act 1894, London 1894.

2. Statistik. Folgende statistische Daten sind dem neuesten (87.) report of the Commissioners of her Majestys Inland Revenue 1894 entnommen.

Die Steuer ergab 1893/94 bei einem Satz von 7 d. vom £

in Shedule	A	4 937 700 £
	B	253 550
	C	1 114 900
	D	7 973 629
	E	1 062 584
Zusammen		15 342 364 £

Gegenüber einer Gesamteinnahme des Staats von 91,1 Mill. £ machte also die Einkommensteuer 17 %, von allen direkten Steuern (17,7 Mill. £) 86 % aus.

Ferner betrugen 1892/93:

von		das gesamte veranlagte Einkommen (gross assessment) 1000 £	die Abzüge im ganzen 1000 £	Unter diesen Abzügen waren Ermäßigungen: 1) für Einkommen unter 400 £, Betrag 1000 £	1) für Einkommen unter 400 £, Zahl der Personen	2) wegen Lebensversicherungsprämien, Betrag 1000 £	2) wegen Lebensversicherungsprämien, Zahl der Personen
Sched. A	Ländereien	56 969					
	Häuser	144 822	22 553	1 552	12 932	—	—
	Sonst. Einkünfte	919					
Sched. B	Landpacht	57 619	33 727	2 122	17 680	—	—
Sched. C	Britische Staats- u. Kommunalfonds	16 840					
	Indische Fonds	7 790	—	—	—	—	—
	Sonstige Fonds	15 334					
Sched. D	Britische Eisenbahn.	36 266	—				
	Ausländische und Kolonialeisenbahn. und Sicherheiten	23 750	86	39 552	329 601	2030	82 165
	Handel, Gewerbe u. sonstigen Quellen	300 288	46 097				
Sched. E	Beamtenbesoldung.	51 583	12 615	10 998	91 656	864	47 704
	Gesamtbetrag	712 181	115 079	54 224	451 869	2894	129 869
		Außerdem Ermäßigungen im Weg des Restitutionsverfahrens		4 186	34 888	1136	9 295
			Zusammen	58 410	486 757	4030	139 164

D. Italien.

1. **Gesetzgebung.** Bezüglich der italienischen Einkommensteuer ist zunächst zu dem Hauptartikel (Bd. III, S. 116) ergänzend nachzutragen, daß schon im Jahr 1888 und 1889 gewisse Veränderungen von allerdings geringerer Bedeutung erfolgten.

1) Ein G. v. 10. VI. 1888 regelte ausführlicher als bisher das Verfahren in Bezug auf Reklamationen bei den direkten Steuern und ergänzte daher auch speziell Artikel 46 fg. des Einkommensteuergesetzes vom 24. VIII. 1877 samt den dazu ergangenen Vollzugsvorschriften.

2) Ein G. v. 11. IV. 1889 bestimmt entgegen dem bisherigen Recht (Art. 30 des G. v. 1877), daß bei Lebensversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit oder mit festen Prämien (aber nur bei diesen, nicht z. B. bei Feuerversicherungsgesellschaften) unter ihrem steuerpflichtigen Einkommen nicht die Reserve für laufende Risiken (riserva matematica) einbegriffen sein sollen.

Wichtiger als diese beiden Gesetze sind die Veränderungen, die unter dem Druck der jüngsten Finanzkrisis das Gesetz über die Finanzmaßnahmen vom 22. VII. 1894 anordnete.

Neben den vielfältigen anderen Mitteln — wir nennen nur auf dem Gebiet der Besteuerung noch die Erhöhung der Erbschafts- und Schenkungssteuer, einzelner Verbrauchssteuern und Zölle — ist auch die Einkommensteuer erneut mit Wirkung vom 1. VII. 1894 an in die Höhe geschraubt worden, von bisher 13,2 % auf 20 %. In Wirklichkeit bleibt der effektive Steuersatz jedoch hinter dieser Erhöhung zurück, auch für die ausschließlich aus Kapitalien stammenden Einkünfte, indem gleichzeitig die für die verschiedenen Arten des Einkommens anzuwendenden Umrechnungsmaßstäbe (diversificatione) so gestaltet wurden, daß die Steuererhöhung dadurch zum Teil, wenn auch in verschiedenem Maße, absorbiert wird.

Es sind nämlich nunmehr anzurechnen die Einkünfte unter Littera A (reine Kapitaleinkommen) zu $^{30}/_{40}$; sie tragen hiernach jetzt eine Steuer 15 % gegen bisherige 13,2 %. Dagegen kommen zur Berechnung in Littera B (sog. gemischte Einkommen aus Gewerbe und Handel) $^{20}/_{40}$; demnach Steuersatz 10 %

gegen bisher 9,9 %; in Littera C (Arbeitslöhne, Privatbesoldungen, Leibrenten) $^{18}/_{40}$ (demnach Steuer 9 % gegen bisherige 8,25 %); endlich in Littera D (Besoldungen, Pensionen aus öffentlichen Kassen) mit $^{15}/_{40}$, woraus sich eine Steuer von 7,5 % gegen bisher 6,6 % ergiebt.

Die Gesamtwirkung dieser Aenderungen ist also eine ungleichmäßige Erhöhung der Steuer, die bei Einkommen unter Littera A 13,6, unter D 13,5 % des bisherigen Betrags ausmacht, während andererseits die Arbeiter und Privatbeamten nur 9 %, die Einkommen aus Gewerbe und Handel sogar nur 1 % mehr als bisher zu tragen haben.

Nächst diesen Bestimmungen war am einschneidendsten der Versuch, die endgültige Tragung der Steuer an dem sprödesten Punkte, nämlich gegenüber den Gläubigern des Staats und der öffentlich-rechtlichen Körperschaften ohne Rücksicht auf frühere Abmachungen von Staatswegen zu regulieren (sog. clausula Antonelli). Die Anordnung, daß die Steuererhöhung selbst dann ausschließliche Last des Gläubigers sein solle, wenn der Schuldner vor dem Erlaß des Gesetzes diese Verpflichtung übernommen hätte, hat zu längerer Beunruhigung der Kapitalisten und zu großen Prozessen geführt, bei deren Entscheidung die Gerichte sich ausnahmslos nicht auf den Boden dieser Neuerung, sondern auf den der früheren Darlehnsverträge stellten. Neuestens, durch Beschluß der Deputiertenkammer vom 18. VII. 1895, dem der Senat zweifellos beitreten wird, ist die Rechtsgültigkeit der clausula Antonelli auf den Fall beschränkt worden, daß nur allgemeine, keine speziellen Zusagen seitens des Schuldners vorliegen.

Wir übergehen einige andere unwichtigere Bestimmungen des G. v. 22. VII. 1894 (z. B. auch die nähere gesetzliche Definition der durch Steuerabzug zu treffenden „festen Bezüge" aus Staatskassen) und weisen nur noch darauf hin, daß der finanzielle Effekt der Einkommensteuer nicht unwesentlich erhöht wird durch die gleichzeitige Rücknahme der 10-prozentigen Vergütung an die Gemeinden, die diese für ihre Mitwirkung an der Veranlagung und besonders der Kontrolle des gewerblichen und Lohneinkommens seit 1874 zugewiesen erhielten.

Freilich wird aber diese Ersparnis andererseits gemindert durch Uebernahme der Kosten der erstinstanziellen Veranlagungskommissionen für die direkten Steuern auf den Staat und ist den Gemeinden 10-jährige Unveränderlichkeit der bei der Erhebung der staatlichen Verbrauchssteuern derzeit abzuliefernden Pauschalsummen (bis 1. I. 1906) garantiert worden.

Im Anschlusse an sämtliche vorgenannte Gesetze sind unter dem 3. bezw. 14. XI. 1894 neue Vollzugsvorschriften ergangen, auf deren in mancherlei Rücksichten interessanten Inhalt einzugehen wir uns versagen müssen.

2. Statistik. Wir entnehmen den ausführlichen Jahresberichten der Generaldirektion der direkten Steuern folgende Angaben, indem wir wegen weiterer Einzelheiten auf diese Quelle selbst verweisen.

Das steuerbare Einkommen betrug unter

	Mill. Lire			
Littera	1890	1891	1892	1893
A	392,8	403,3	396,3	391,1
B	355,7	340,6	350,8	337,2
C	103,8	104,3	112,7	111,7
D	41,1	42,4	44,4	45,3
Zusammen	893,4	890,6	904,2	885,3
Dazu aus Colonaten	10,9	10,9	10,9	10,7

Von diesem steuerbaren Einkommen wurden bei den nichtphysischen Personen (enti collettivi) zur Besteuerung herangezogen nach

	Mill. Lire			
Littera	1890	1891	1892	1893
A	243,9	250,3	242,7	?
B	88,4	83,0	77,3	73,3
C	38,3	39,9	41,3	41,6
D	36,0	37,3	38,9	?
	406,7	410,5	400,3	?

Diese Zahlen sind ein interessanter Maßstab einerseits für die Bedeutsamkeit der Besteuerung des Einkommens an seinen Quellen, andererseits für den geschäftlichen Druck, der seit einigen Jahren ganz besonders auf den Erwerbsgesellschaften lastet.

Letzteres Moment äußert sich übrigens auch darin, daß die Steuererträge in neuester Zeit statt zu wachsen höchstens gleich geblieben sind. Es wurden nämlich erhoben

	auf Grund von Steuerrollen	im Weg des Abzugs	Zusammen
	Mill. Lire		
1890/91	128,9	107,5	236,4
1891/92	127,6	107,4	235,0
1892/93	128,8	105,8	234,6
1893/94	128,2	106,8	235,0

Von 428 Mill. direkter Steuern macht also im letzten Berichtsjahr die Einkommensteuer 55 % aus.

E. Vereinigte Staaten von Amerika.

Die Einkommensteuer hat auch in den Vereinigten Staaten von Amerika ihre Geschichte. Erst neuestens hat Seligman in Political Science Quarterly 1895 June p. 221—247 die auch in Amerika entschwundene Erinnerung daran aufgefrischt. Aber diese Geschichte spielt in den ältesten Kolonien und

den einzelnen Staaten der Ostküste. Als allgemeine Bundessteuer hat die Einkommensteuer nur einmal, 1867—1872 — eine Folge des Bürgerkriegs — bestanden.

Neuestens hat die Kraftäußerung politisch-wirtschaftlicher Strömungen, nicht wie vor 30 Jahren der Druck finanzieller Not dazu geführt, die Einkommensteuer wieder in den Vordergrund der Interessen zu rücken. Am 24. VIII. 1894 ist für den Bund ein Einkommensteuergesetz zustande gekommen, dessen Tendenz, ausschließlich die Reichen zu belasten (Steuerfreiheit aller Einkommen bis zu 4000 Doll.), hauptsächlich durch den politischen Einfluß der Farmer bestimmt wurde.

S. den Gesetzestext im Finanzarchiv XII, S. 451 fg. und im Bull. de Statistique 1894, XXXVI, p. 605 fg. Vergl. dazu Seligman in Jahrb. f. Nat., 1895, III. F., Bd. IX S. 71 fg. u. 207 fg.

Wir verzichten indessen auf eine Wiedergabe der Hauptbestimmungen des Gesetzes, da dasselbe durch Entscheidungen des obersten Bundesgerichts vom 8. IV. und 20. V. 1895 (mit allerdings nur einer Stimme Majorität) für verfassungswidrig erklärt wurde und dadurch der schon begonnene Vollzug des Gesetzes unmöglich gemacht ist.

Diese im Gegensatz zu den Rechtsanschauungen des gleichen Gerichtes von 1867—1872 stehenden Entscheidungen gehen davon aus, daß die neu eingeführte Einkommensteuer eine „direkte" Steuer im Sinne der Verfassung sei, also auf sie die hierher gehörigen Bestimmungen der Verfassung Anwendung zu finden haben, wonach direkte Steuern nach der Kopfzahl der Bevölkerung zu erheben sind. Dieser Bedingung widerspricht nun allerdings die 1894 beschlossene Einkommensteuer durchaus, sodaß die Entscheidung des Bundesgerichts nicht zu bemängeln ist und nur eine, wie es scheint, kaum erreichbare Verfassungsänderung das Hindernis beseitigen könnte.

Vgl. v. Holst im Deutschen Wochenblatt, 1895, S. 278 fg.

Quellen und Litteratur:

Preußen. Außer den im Text angegebenen: Ausführungsanweisungen v. 5. VIII. 1891, amtliche Ausgabe, Reichsdruckerei 1891 (auch Schanz, Finanzarchiv, 1891 S. 833—981). Nachträge zu denselben 1892—1894 und Anweisung vom 31. VIII. 1894, beide 1894, Berlin. Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im preußischen Staate Nr. 25, 27, 30 (Oberverwaltungsgerichtsentscheidungen und Ministerialverfügungen von grundsätzlicher Bedeutung bis Ende 1894). Ferner A. Wagner, Ueber soziale Finanz- und Steuerpolitik im Archiv für soziale Gesetzgebung, IV, 1891 S. 1 fg. Derselbe, Die Reform der direkten Staatsbesteuerung in Preußen im Jahre 1891, Finanzarchiv, VIII, 1891, S. 551 fg. J. Jastrow, Studien zur preußischen Einkommensteuer, Jahrb. f. Nat., III. F., Bd. 3 u. 4. H. Simon, Die Staatseinkommensteuer der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien &c., nach dem Gesetz von 1891 systematisch dargestellt, 1892. Endlich aus der Zahl von Kommentaren: B. Fuisting, Das preußische Einkommensteuergesetz vom 24. VI. 1891 und die Ausführungsanweisung vom 5. VIII. 1891 mit Erläuterungen, 3. A., 1894. R. Meitzen, Das preußische Einkommensteuergesetz vom 24. VII. 1891, Kommentar 1892.

Sachsen. V. Böhmert, Sächsische Einkommensteuerstatistik von 1875—1894, Ztschr des k. sächsischen statistischen Bureaus, XL. 1894, S. 201—231. Fr. J. Neumann, Vortrag über Kommunalbesteuerung, gehalten in der Versammlung des Sächsischen Gemeindetages in Meißen am 7. VII. 1894, und bes. derselbe, Gemeindesteuerreform in Deutschland, mit besonderer Beziehung auf sächsische Verhältnisse, 1895.

Baden. Die oben besprochenen Gesetze samt parlamentarischen Berichten s. im Finanzarchiv, 1892, S. 484 fg und 1895, S. 173. Statistische Mitteilungen über das Großherzogtum Baden, 1893 S. 25 fg. und 1894 S. 15 fg.

Luxemburg. Zur Einkommensteuergesetzgebung im Großherzogtum Luxemburg, Finanzarchiv, IX, 1892 S. 548 fg.

Niederlande. G. M. Boissevain, Die neueste Steuerreform in den Niederlanden im Anschluß an die Finanzgeschichte des Landes seit der Verfassungsrevision im Jahre 1848, Finanzarchiv, 1894 S. 419—704. Dieselbe Abhandlung ist auch selbständig in niederländischer Sprache erschienen. Derselbe, Die Regierungsvorlage zur Revision der Staatssteuern in beiden Häusern der niederländischen Generalstaaten, de Economist 1892. N. Reisch, Die Reform der direkten Steuern in Holland. Zeitschr. für Volkswirtsch., Sozialpolitik u. Verwalt., II, S. 303 fg. Gesetzestext im Finanzarchiv l. c. und im Bulletin de statistique, XXXV, p. 552.

Italien. Die genannten Gesetze s. in der raccolta ufficiale delle legge e dei decreti. E. Bruni, L'imposta sui redditi di ricchezza mobile, 1894 (noch vor dem G. v. 22. VII. 1894 erschienen). Roncali, la imposta personale sul reddito nelle moderne riforme tributarie 1893. Statistik in den Relazioni della direzione generale delle imposte dirette e del catasto (neueste für 1893/94). Vgl. dazu einige Auszüge für 1882/92 im Bull. de Statistique, XXXIII, p. 549 fg.

Wegen der übrigen Staaten vergl. den Text.

W. Tröltsch.

Einwanderung

(in die Vereinigten Staaten von Amerika).

1. Geschichtliche und statistische Uebersicht. 2. Die Gesetzgebung zur Begünstigung und Erschwerung der E. 3. Die Stellung der verschiedenen Interessenten zur Einwanderungsfrage.

1. Geschichtliche und statistische Uebersicht. Die Geschichte der Einwanderung in das Gebiet der Vereinigten Staaten ist zugleich die Geschichte dessen Besiedelung. Bis zur Unabhängigkeitserklärung der Nordamerikaner vom Jahre 1776 bestanden an der atlantischen Abdachung 13 englische Kolonien. Von ihnen waren die vier Neuenglandstaaten durch Einwanderer angelsächsischen Blutes geschaffen worden, in New-York lebten damals die Nachkommen von Holländern, Engländern, Irländern, Schotten und Deutschen, in New-Jersey und Delaware dieselben Nationalitäten, zu denen noch die Schweden hinzukamen, in Pennsylvanien fehlten von den Genannten die Holländer, dafür waren aber die Deutschen besonders stark vertreten. In den fünf südlichen Niederlassungen Maryland, Virginien, den beiden Carolinas und Georgien überwogen die Engländer, an zweiter Stelle folgten Irländer, Franzosen, Deutsche, an dritter Schotten, Böhmen, Mähren, Salzburger, Schweden, Finnen. Einigermaßen zuverlässige Ziffern über die Einwanderung jener Zeit sind nicht vorhanden. Nach der Schätzung von George Bancroft hatten die Kolonien um 1688 eine weiße Bevölkerung von 200000 Menschen, um 1750 von 1040000, um 1770 von 1850000. Zu der Gesamtbevölkerung waren noch hinzuzurechnen die eingeborenen Indianer und die aus Afrika importierten Neger. Nach H. Ch. Carey waren von den letzteren von 1620 bis 1714 300000, von 1715—1750 90000, von 1751—1790 143000 im Wege des Sklavenhandels gebracht worden. Ihre Gesamtsumme betrug nach dem ersten Zensus von 1790 752069. Die meisten von ihnen wurden in den Südstaaten bei der Plantagenarbeit verwendet.

Man nimmt an, daß von der Beendigung des Freiheitskrieges bis zum 30. IX. 1819 250000 Weiße in den Vereinigten Staaten angekommen sind. Von diesem Datum wird nach dem Bundesgesetze v. 2. III. 1819, demzufolge jeder Schiffskapitän bei seiner Ankunft in einem amerikanischen Hafen dem dortigen Zolldirektor die genaue Liste seiner Passagiere unter Angabe ihrer Nationalität, ihres Alters, ihrer Beschäftigung und des Reiseziels einzureichen hat, eine Einwanderungsstatistik aufgestellt, welche folgende Zahlen geliefert hat:

1820	8 335	1861—1870	2 492 209
1821—1830	143 078	1871—1880	2 944 695
1831—1840	552 000	1881—1890	5 189 004
1841—1850	1 558 300	1891—1892	1 139 982
1851—1860	2 707 624		

Es sind also in den letzten 110 Jahren über 17 Mill. Menschen eingewandert. Diejenigen, welche zurückgewandert sind und diejenigen, welche nach einem Besuch ihrer alten Heimat zum wiederholten Male angekommen sind, sind hierbei nicht in Abzug gebracht worden. Die Zahl derselben war früher gering, ist in neuerer Zeit, seit dem einerseits die amerikanischen Erwerbsverhältnisse im allgemeinen ungünstiger geworden sind, andererseits das Reisen so erleichtert worden ist, bedeutend angewachsen und wird seit 1894 wenigstens in New-York genau registriert.

Die Gesamtbevölkerung des Landes betrug nach dem Zensus von 1890 62622250, von denen 9249547 (14,77 %) im Auslande geboren waren, im Jahre 1880 betrugen die Ausländer in diesem Sinne 6679943 (13,32 %), 1870 5567229 (14,44 %), 1860 4138697 (13,16 %), 1850 2244602 (9,68 %). Die Gesamtzahl der Einwohner von ausländischer Abstammung, d. h. von deren Eltern wenigstens einer nicht in Amerika geboren war, betrug 1890 20676046 (33 %).

Der Nationalität nach waren es Engländer, Schotten, Irländer, Deutsche, Skandinavier, Holländer, Franzosen, die bis 1880 den Hauptstrom der europäischen Auswanderer bildeten. Seit dieser Zeit kommen und zwar in stets steigendem Prozentsatz hinzu die Italiener, Russen, Böhmen, Polen (nach dem Kriterium der Sprache gezählt), und Ungarn (fast nur Slowaken). Im Vergleich des Durchschnitts der Jahre 1874—1881 und 1882—1889 haben in Prozenten zugenommen die Einwanderer aus Norwegen um 59,5, aus Großbritannien und Irland um 67,8, aus Deutschland um 76,7, dagegen aus Polen um 166, aus Italien um 286, aus Rußland um 286, aus Ungarn um 476,6.

Von den erwähnten 1890 gezählten 9249549 Eingewanderten waren nach dem Zensusbulletin Nr. 357:

Deutsche	2 784 894
Irländer	1 871 509
Kanadier und Neufundländer	980 938
Engländer	909 092
Schweden	478 041
Norweger	322 665
Schotten	242 231
Russen	182 644
Italiener	182 580
Polen	147 440
Dänen	132 543
Oesterreicher	123 271

Böhmen	118 106
Franzosen	113 174
Chinesen	106 688
Waliser	100 079
Holländer	81 828
Mexikaner	77 853
Ungarn	62 435
Portugiesen	15 996
Spanier	6 185
Südamerikaner	5 006
Verschiedene	54 385

Von den genannten 20 676 046 ausländischer Abstammung kamen auf Deutschland 6 857 664, von denen im Staate New-York 1 102 226, Illinois 801 754, Ohio 672 444, Wisconsin 626 030, Pennsylvanien 581 066, Missouri 373 866, Iowa 320 963, Michigan 316 757, Minnesota 278 063, Indiana 261 185, New-Jersey 229 807, Nebrasca 163 675, Maryland 143 914, California 129 978, Kansas 124 638, Kentucky 103 322 lebten.

Die Klassifizierung der Einwanderer nach der Beschäftigung ist nicht genau ermittelt worden. Von den 1873—1886 Angelangten hat man nach folgender Einteilung eine Zusammenstellung gemacht:

1) Einwanderer mit bestimmtem Beruf	31 803
2) Gelernte Leute	587 349
3) Vermischte (nicht 1 u. 2, meist ohne besondere Vorbildung)	2 052 294
4) Beschäftigung nicht festgestellt	128 782
5) Ohne bestimmte Beschäftigung	2 569 188

Von 1886—1889 hat die Ziffer der Ungelernten und derjenigen ohne bestimmte Beschäftigung relativ noch zugenommen.

2. **Die Gesetzgebung zur Begünstigung und Erschwerung der E.** Alle englischen Kolonien in Nordamerika hatten wegen ihrer großen unbebauten, brauchbaren Landflächen den Wunsch nach starker Einwanderung, genau so wie im 19. Jahrhundert die Ackerbaustaaten der Union, d. h. der ganze Westen bis zum Felsengebirge ihn gehabt haben. Um seine Erfüllung zu sichern, waren wiederholt solche soziale Gesetze gegeben worden, welche den Einwanderern das wirtschaftliche Fortkommen und die Gewinnung des Bürgerrechtes leicht machten. So waren die Niederlassungsfreiheit, die Freizügigkeit, die Freiheit der Eheschließung, die Gewerbefreiheit, welche bis 1776 nur durch Vorrechte der Kaufleute und Fabrikanten in England erschwert worden war, der leichte Erwerb von Grundbesitz vor allem gesetzlich ausgesprochen worden.

Das unbebaute Land galt als öffentliches und wurde zu geringem Preise an die Ansiedler abgegeben, zuerst von den einzelnen Kolonien, später von dem Bunde, der sogar seit dem Heimstättegesetz von 1862 nur die Entrichtung einer Gebühr für die Ueberlassung von Land von ernstlichen Kolonisten verlangt hat.

Die Naturalisation war bis 1740 durch verschiedene einzelstaatliche Koloniegesetzgebungen, in diesem Jahre aber durch englische Parlamentsakte einheitlich geregelt worden, nach der als Bedingung für die Gewinnung des Vollbürgerrechts für Ausländer ein 7 jähriger Aufenthalt, der Huldigungseid und das Bekenntnis des protestantisch-christlichen Glaubens galt. Für die Engländer waren natürlich diese Beschränkungen nicht maßgebend. Nach der Begründung der Union wurden von derselben zunächst 1790 alle Registraturbehörden angewiesen „jede fremde weiße Person nach 2 jährigem Aufenthalt und nach Beweis ihrer Unbescholtenheit zum Eid auf die Verfassung und zum Genuß des Vollbürgerrechtes zuzulassen“. Durch das Gesetz von 1795 wurde aber, als eine nicht geringe Zahl französischer Emigranten über den Ocean gekommen war und auf die amerikanische Politik Einfluß zu gewinnen suchte, erschwerend für die Bürgerrechterlangung angeordnet, daß „ein vorheriger Aufenthalt von 5 Jahren in der Union und von einem Jahre in dem Einzelstaat, wo die Naturalisation stattfinde, notwendig sei“. 1798 wurden besonders wegen der damaligen starken, unruhigen irländischen Einwanderung noch strengere Bestimmungen erlassen, die aber 1802 fielen, so daß man auf das frühere Gesetz wieder zurückgriff. Das heute wie im ganzen Jahrhundert geltende Recht beruht trotz mehrfacher Anstürme, die dagegen versucht worden sind, noch auf demselben und bestimmt im einzelnen folgendes: „Jeder Fremde, welcher das Alter von 21 Jahren überschritten hat, kann vor jedem Gerichtshofe seine Absicht, Bürger der Vereinigten Staaten zu werden, erklären. Diese Erklärung muß wenigstens 2 Jahre vor der Inanspruchnahme des Bürgerrechtes gemacht werden. Nach einem Aufenthalte von mindestens 5 Jahren im Lande hat derjenige, welcher seine Naturalisation wünscht, vor einem Gerichtshofe zu erscheinen, den Eid auf die Verfassung zu leisten und der früheren Staatsangehörigkeit zu entsagen.“ Wer das Unionsbürgerrecht hat, hat auch das einzelstaatliche und kann meist nach kurzer Frist an allen einzelstaatlichen politischen Rechten teilnehmen. Das aktive Wahlrecht wird nicht selten, besonders in den Weststaaten, schon früher gewährt.

Wenn nun auch, abgesehen von der neueren Zeit, auf die wir sogleich zu sprechen kommen werden, den Amerikanern im allgemeinen der Grundsatz richtig erschien den Zuzug der Einwanderer nicht zu hemmen, so bestritten sie die Ausnahme dieser Regel für besondere Arten der Ankömmlinge jedoch keineswegs. Man dachte schon früh daran aus bestimmten Gründen ungeeignete Zuwanderer fernzuhalten. So wurde 1729 in Pennsylvanien, wo sich damals schon nationale Gegensätze zu regen begannen, ein Gesetz gegen den Andrang von Fremden mit der Motivierung erlassen, „es sei die Absicht, zu verhindern, daß aus einer englischen Anpflanzung eine Kolonie von Fremdlingen werde“. Man dachte an die Deutschen und Irländer. Eine Taxe von 20 sh. wurde von dem irländischen Dienstboten und 40 sh. von jedem sonstigen Ausländer bei der Landung in Philadelphia erhoben. 1730 wurde auf das Betreiben englischer Reeder, die ihr Geschäft durch diese Maßregel beeinträchtigt sahen, das Gesetz widerrufen, dann aber ein neues erlassen, das sich nur „gegen arbeitsunfähige oder sonst dem gemeinen Wesen zur Last fallende Personen“ wandte, für welche der Kapitän, der sie brachte, Bürgschaft zu leisten hatte. Schon 1699 hatte ein ähnliches Statut in Virginien bestanden. Weit entschiedener richteten sich die Kolonien gegen den Import von Verbrechern, die das Mutterland, um an Kosten der Internierung zu sparen, zur Arbeit auf Lebenszeit oder eine bestimmte Anzahl von Jahren nach Amerika verkaufte. Schon 1670 wurde von Virginien gegen diese Einfuhr Protest eingelegt, 1676, 1692, 1728, 1729 folgte Maryland, 1729 und 1751 Pennsylvanien, 1730 New-Jersey, 1739 Delaware. England erkannte

aber diese Gesetze, welche hohe Abgaben für jeden importierten Verbrecher verlangten, nicht an und legte durch Vermittelung der Gouverneure oder Obereigentümer ein Veto ein. Immerhin galten diese Gesetze verfassungsmäßig einige Jahre, bis sie widerrufen wurden, Pennsylvanien gab überhaupt nicht nach und die Sache blieb streitig bis zum Unabhängigkeitskrieg, nach welchem England die Macht, die Zwangseinwanderung in den Vereinigten Staaten durchzusetzen, verlor. Ebenso finden wir in den Kolonien Versuche, den Import von Negersklaven zu beschränken oder auch ganz zu hindern, im Norden häufig und aus dem Motiv, die weißen Einwanderer nicht abzuschrecken, im Süden nur gelegentlich, wenn das Angebot an Sklaven zu groß wurde. Bis zum Abfall der Kolonien vom Mutterlande verstand aber dasselbe sein Interesse am Sklavenhandel gegen ein solches Vorgehen stets geltend zu machen. In den Jahren 1776—1788 verboten die Kolonien nach und nach die Einfuhr von Sklaven definitiv mit Ausnahme der Carolinas und Georgiens. Die Verfassung des neuen Bundes gab noch 20 Jahre den letzteren den Sklavenhandel frei. Dann verbot das G. v. 26. II. 1807 vom 1. I. 1808 an „jeden afrikanischen überseeischen Sklavenhandel und den Transport und die Einfuhr von Negersklaven für alle Zeiten und für das ganze Unionsgebiet“. Ein Geheimhandel bestand trotzdem gelegentlich fort und brachte noch so lange Neger herbei, bis das Geschäft sich nicht mehr lohnte, d. h. bis die inländische Sklavenzucht den Markt billiger versorgen konnte.

Die Beaufsichtigung und Kontrolle der weißen Einwanderung stand rechtlich dem Bundesstaate zu, der aber das Meiste zu thun bis in die neuere Zeit der einzelstaatlichen Gesetzgebung und Verwaltung überlassen hat. Wenn auch, wie schon erwähnt, von ihm durch seine Zolldirektoren in den Häfen eine Einwanderungsstatistik angefertigt wurde und mehrere „Passagiergesetze“ (z. B. 1855), welche eine humane Behandlung der Ankömmlinge auf den Oceanschiffen anstrebten, erlassen wurden, so blieb doch in den Landungshäfen für die einzelstaatlichen Behörden im Interesse der Einwanderer und auch des Einwanderungslandes noch genug zu verrichten. Seit den zwanziger Jahren unseres Jahrhunderts ist New-York der wichtigste amerikanische Handelshafen am atlantischen Ocean geworden, und seitdem sind auch die meisten Einwanderer dort gelandet. Betrachten wir die dortigen Verhältnisse etwas genauer. Mancherlei Gefahren erwarteten die Fremden dort bei ihrer Ankunft. Die Gepäckstücke wurden ihnen gestohlen, unbrauchbare oder gefälschte Billets für die Weiterreise ins Innere ihnen verkauft, in den Gasthäusern am Hafen wurde ihnen ihr Geld abgenommen, ohne daß sie etwas dafür erhalten hatten, von Geldwechslern und Landagenten wurden sie betrogen, für die Kranken wurde nicht gesorgt &c. Um diese Mißstände zu beseitigen, hatten sich schon früh landsmannschaftliche Vereine gebildet (1784 die deutsche Gesellschaft, welche der 1764 in Pennsylvanien begründeten nachgebildet worden war und die irländische), die heute noch bestehen und sehr segensreich gewirkt haben, aber doch nicht ausreichten. Es blieb für die staatliche Thätigkeit noch ein weiter Spielraum. Indessen dauerte es lange, bis von dieser Seite etwas Ordentliches geschah. Vielmehr trat an erster Stelle das Bestreben hervor, den öffentlichen Finanzen keine Lasten aufzubürden. Ein Staatsgesetz von 1824 bestimmte, „daß jeder Reeder oder Führer eines Schiffes jeden von ihm im Hafen New-York gelandeten Einwanderer beim Bürgermeister anmelden und eine von diesem genehmigte, von zwei Mitbürgern unterzeichnete, auf höchstens dreihundert Dollars lautende Bürgschaft dafür geben mußte, daß der Einwanderer nicht der Armenpflege zur Last falle“. Auf Grundlage dieses Gesetzes fühlte sich der Staat aller Pflichten enthoben und kranken und bedürftigen Einwanderern war mit dem Gesetz nichts genützt, da die Bürgschaften nur auf dem Papier standen, indem es vorkam, daß Leute für Millionen Dollars Verbindlichkeiten eingegangen waren, ohne über ein paar hundert verfügen zu können. Als die Uebelstände zu groß wurden und die Zahl der Einwanderer stark zunahm, wurde 1846 eine staatliche Untersuchung angeordnet, auf welche dann im nächsten Jahre ein Gesetz folgte, welches die Einwanderung unter den Schutz einer besonderen Behörde, der „Commissioners of Emigration“ stellte, von denen 6 vom Gouverneur ernannt wurden, um mit den Bürgermeistern von New-York und Brooklyn und den Präsidenten der deutschen und irländischen Einwanderungs-Gesellschaften ihres Amtes zu walten. Zugleich wurde festgesetzt, daß ein Einwanderer, welcher vor seiner Naturalisation im Staate New-York krank oder arbeitsunfähig werden sollte, von den Kommissären ausreichend unterstützt werden sollte. Zur Deckung der damit verbundenen Kosten wurde von jedem Einwanderer ein Dollar erhoben, 1851 wurde der Satz auf $1^1/_2$, 1853 auf 2 Dollars und 1867 bei dem gesunkenen Werte des Papiergeldes nach dem Bürgerkriege auf $2^1/_2$ Dollars erhöht. 1874 wurde jedoch diese Abgabe als mit der Verfassung der Vereinigten Staaten unvereinbar erklärt und aufgehoben, und als sie dann als Inspektionstaxe wieder auflebte, 1876 vom Oberbundesgericht zum zweitenmale verworfen, da die einzelstaatliche Befugnis zu einer solchen Erhebung sich nur auf Waren, nicht auf Menschen bezöge. Die New-Yorker Kommission hat sich ferner durch die Einrichtung der Quarantaine-Station, den Bau von Hospitälern und der Landungsstelle Castle Garden in hohem Maße als wohlthätig erwiesen. An der ersten fand die Untersuchung des Gesundheitszustandes jedes Einwandererschiffes statt, und eine Umfrage nach etwaigen Beschwerden wurde auf jedem Schiffe ange-

stellt, in den Hospitälern auf Wards Island wurden die Erkrankten gepflegt, 1867 z. B. wurden daselbst 11 482 Personen aufgenommen und 526 Kinder dort geboren. Castle Garden endlich war eine geräumige Halle, welche alle Einwanderer passieren mußten, wo sie Billets zur Weiterreise kauften, Geld wechseln, ihr Gepäck expedieren konnten, über mancherlei Dinge in der neuen Welt unterrichtet wurden und jederlei Auskunft, besonders über Arbeitsgelegenheit, erhielten. In den siebziger Jahren wurde der New-Yorker Einwanderungskommission der Vorwurf gemacht, daß sie nicht mehr in alter Weise ihren Pflichten obläge und parteipolitischen Einflüssen zugänglich sei. Dieses und der Gedanke, daß in den verschiedenen Häfen des Landes eine einheitliche Regelung sehr wünschenswert sei, ließen es damals schon als eine berechtigte Forderung erscheinen, daß die Bundesregierung das Einwanderungswesen ganz in die Hand nähme.

1882 wurde ein Schritt in dieser Richtung gemacht. Durch ein Bundesgesetz dieses Jahres wurde eine Kopfsteuer von 50 Cts. jedem Einwanderer aufgelegt zur Bestreitung von Kosten, welche kranke oder arbeitsunfähige, nicht naturalisierte Leute dem Staat machen würden. Die Beträge flossen in einen Einwanderungsfonds, der unter der Aufsicht des Bundesfinanzministeriums stand und wurden nach dessen Ermessen unter die einzelstaatlichen Einwanderungsbehörden verteilt. Damit war die New-Yorker Einwanderungskommission in unmittelbare Abhängigkeit vom Bunde gekommen, da sie, wie oben mitgeteilt wurde, auf die selbständige Erhebung einer Abgabe hatte verzichten müssen, und der Staat aus sonstigen Mitteln keine festen Zuwendungen machen wollte. Zugleich befahl das Gesetz, daß eine genaue Besichtigung jedes ankommenden Schiffes vorzunehmen sei, und kein entlassener Sträfling (mit Ausnahme der sog. politischen Verbrecher) kein Irrsinniger, Idiot oder Krüppel, keine Ortsarmen, die nicht imstande seien, für sich selbst zu sorgen, sondern der öffentlichen Armenpflege vermutlich zur Last fallen würden, in das Land hineinzulassen seien, vielmehr auf Kosten der Schiffseigentümer dorthin zurückgeschickt werden sollten, woher sie gekommen wären. In dieser Gesetzgebung gegen die sog. Pauper-Einwanderung ist nun nicht mehr allein eine finanzielle Regelung zu sehen, sondern auch der Anfang einer Beschränkung der Einwanderungsfreiheit von Bundes wegen, indem sich in weiteren Kreisen die Meinung geltend gemacht hatte, daß die Verhältnisse verändert wären, daß der Arbeitsmarkt weit mehr denn früher versehen sei, daß die Qualität der Einwanderer sich verschlechtert habe. Bald ging die Gesetzgebung weiter. Um die Ueberfüllung des Arbeitsmarktes und das Herabgehen der Löhne in bestimmten Geschäftsbranchen zu verhindern, wurde im Jahre 1885 das Kontraktarbeitergesetz erlassen (1886 erfolgte eine Amendierung desselben). Nach diesen sollten die im Auslande d. h. in Europa vor allem abgeschlossenen Arbeitskontrakte in Amerika ungiltig sein, durch welche Arbeiter zur Einwanderung veranlaßt würden um sich gegen bestimmten Lohn für längere oder kürzere Zeit in den Dienst von Unternehmungen zu stellen. Die Kontraktarbeiter sollten zudem zur Landung nicht zugelassen, sondern zurückgeschickt werden und die an dem Geschäfte beteiligten Unternehmer, Kapitäne, Agenten rc. waren strafbar. Gerichtet war das Gesetz besonders gegen die in den Kohlenbergwerken und bei dem Eisenbahnbau so oft beschäftigten Slowaken, Böhmen und Italiener, die in ihrer Heimat Arbeitsverträge eingingen, durch welche sie, nachdem ihnen das Reisegeld vorgeschossen wurde, zu einem Lohn dauernd angestellt wurden, der weit geringer war, als ihn die amerikanischen Arbeiter zu erhalten pflegten. Zugleich sollte auch hiermit der Menschenhandel beseitigt werden, von dem man in der That sprechen konnte, da diese Arbeiter ganz unkundig der amerikanischen Verhältnisse, in abgelegenen Orten unter strenger Aufsicht in einer Art Knechtschaft gehalten wurden, der sie sich nur selten entziehen konnten, und thatsächlich ebenso abhängig waren, wie die indented servants der Kolonialzeit, welche rechtlich an einen Dienstherrn für Jahre gebunden waren, bis sie das Ueberfahrtsgeld nach Amerika verdient hatten. Obgleich das Kontraktarbeitergesetz einige Ausnahmen anerkannte, so hatte es doch die Wirkung, daß auch solche Arbeiter nach Europa zurückgeschickt wurden, an denen gerade in Amerika Mangel war und durch deren Zuwanderung sicherlich eine Hebung der Industrie und des Handwerkes, aber kein Lohndruck zu erwarten war. Andererseits wurde die unerwünschte Einwanderung doch nicht viel geringer, da die Großunternehmer durch Geheimkontrakte und geschicktes Agentenwesen das Gesetz zu umgehen wußten. Nach dem Paupergesetze wurden von 1882—1889 2791 Personen zurückgeschickt, zu denen von 1885—1889 noch 5317 Kontraktarbeiter kamen, während in der Periode 1883—1889 über 2½ Millionen Zwischendeckspassagiere in New-York allein gelandet waren.

Wir finden daher in dieser Zeit eine fortgesetzte Agitation behufs der Verschärfung der Einwanderungsgesetze. Dazu kam, um die Unzufriedenheit mit denselben zu erhöhen, der schlechte Geschäftsgang in der Mitte der 80er Jahre mit seinem Mangel an Arbeitsgelegenheit, welcher wenigstens hier und da der Konkurrenz der so billig

arbeitenden Einwanderung zugeschrieben wurde; ferner die sozialrevolutionären und anarchistischen Unruhen im Jahre 1886, die auch von verschiedenen Seiten den Neuangekommenen zur Last gelegt wurden und zu der Forderung führten, den europäischen Anarchisten, Kommunisten, Sozialisten den Zugang zu der neuen Welt zu versperren. Eine Anzahl von Untersuchungen über das Einwanderungswesen wurden von dem Kongreß und der Regierung der Vereinigten Staaten angeordnet und viel Material über dasselbe wurde auf diese Weise gesammelt, 1890 wurden Bundesbeamte mit der Ueberwachung des Pauper- und des Kontraktarbeitergesetzes beauftragt, denen gegenüber auch die New-Yorker Einwanderungskommission zurücktreten mußte, ein neues Gesetz folgte aber erst 1891, als ein Kompromiß der verschiedenen Interessentengruppen, also erheblich abgeschwächt in Vergleich mit den arbeiterfreundlichen und streng nationalamerikanischen, sog. nativistischen Ansprüchen. Danach ist das Betreten der Vereinigten Staaten nicht gestattet: Schwachsinnigen, Irrsinnigen, Ortsarmen (Paupers) oder Personen, welche wahrscheinlich dem Gemeinwesen zur Last fallen werden, ferner mit ekelhaften oder gefährlichen, ansteckenden Krankheiten behafteten Personen, solchen, die eines gemeinen Verbrechens schuldig befunden sind, und Polygamisten. Einwanderer, deren Reisekosten von anderen bezahlt oder behufs Auswanderung unterstützt worden sind, müssen nachweisen, daß sie in keine der erwähnten Klassen gehören. Die Bestimmungen gegen die Einfuhr von Kontraktarbeitern sind teilweise verschärft, teilweise vernünftiger gestaltet. Zugleich wurde in Washington ein Einwanderungsamt errichtet, dem die Oberaufsicht zusteht und eine Reihe von Verfügungen wurden getroffen, um die einlaufenden Schiffe im Sinne des neuen Gesetzes kontrollieren zu können. In New-York wurde der alte Einwanderungsort Castle Garden durch einen neuen, der Union unterstehenden auf Ellis Island ersetzt. Im folgenden Jahre wurden neue Beschränkungen der Zuwanderung im Kongreß beraten, und es wurde darüber verhandelt, in welcher Weise man genaue Kenntnis über die Ankömmlinge erhalten könnte, ohne daß jedoch eine Einigung erzielt werden konnte. 1893 wurde, nachdem infolge der vorjährigen Cholera in Hamburg ein Antrag im Senat eingebracht worden war, die Einwanderung für ein Jahr ganz zu verbieten, ein Quarantainegesetz erlassen, das auch für die zukünftige Einwanderung von Bedeutung werden kann, indem dem Präsidenten die Befugnis eingeräumt worden ist, den Passagierverkehr ganz oder nur zum Teil und zwar auf eine Zeitdauer, wie sie ihm notwendig erscheinen mag, zu suspendieren, wenn die Quarantainevorschriften nicht genügen, um ansteckende Krankheiten fernzuhalten. Ferner wurde das G. v. 1891 mit einigen nicht unerheblichen Modifikationen versehen (G. v. 3. III. 1893). Endlich ist noch zu erwähnen, daß infolge der anarchistischen Attentate in Europa 1894 der Versuch gemacht wurde, durch ein Gesetz, das weitgehende Machtbefugnisse den Einwanderungsbehörden verlieh, einwandernde Anarchisten von Amerika fernzuhalten. Da aber nur der Senat seine Zustimmung erteilte, wurde die Vorlage nicht zum Gesetz erhoben.

3. **Die Stellung der verschiedenen Interessenten zur Einwanderungsfrage.** Die Bestrebungen, die Einwanderung zu beschränken oder zu verbieten, gehören nicht zu den Prinzipien einer politischen Partei. Vielmehr haben sie ihre Anhänger sowohl unter den Republikanern als auch unter den Demokraten und auch in der 1891 neu gebildeten Volkspartei stehen Feinde und Freunde der freien Einwanderung neben einander. Im Gegensatz zu dem politischen Parteiwesen lassen sich aber drei andere wichtige Faktoren des amerikanischen Volkslebens unterscheiden, durch welche die Stellung zu dem Einwanderungsproblem bestimmt wird: 1) die verschiedene wirtschaftliche und kulturelle Entwickelung des Ostens, Westens und Südens, 2) die Nationalitätsdifferenz, 3) der Gegensatz von Kapital und Arbeit.

a) In den Oststaaten, d. h. Neu-England, New-York, New-Jersey, Pennsylvanien, Delaware und Westvirginien sind überwiegend die industriellen und kommerziellen Interessen des Landes lokalisiert. Ungefähr ³/₄ aller Fabriken sind hier zu finden, ebenso wie die relativ meisten Städte und die dichteste Bevölkerung. Oekonomische Verkehrsstockungen wirken hier am empfindlichsten und die Ziffern des Proletariats reichen an die europäischen heran. Die Landwirtschaft wird weniger extensiv betrieben als im Westen und die Bauern, welche sie ausüben, sind leidlich mit Lohnarbeitern versehen, welche sie das ganze Jahr beschäftigen. So sind diese Gebiete nicht an der Zunahme der Einwanderung interessiert, die Städte sind ihr sogar abgeneigt aus Furcht vor den mit ihr möglicherweise anwachsenden Lasten.

Im Süden und Westen dagegen giebt es zwar auch große Städte, in denen Arbeitslose und Arbeitsunfähige soziale und finanzielle Gefahren heraufbeschwören können, aber in vielen Teilen dieses Landes ist doch noch viel Platz für arbeitsame, sparsame Farmer. Im letzteren zudem klagen die Besitzer der Ackerbaulatifundien immer über den Mangel an tüchtigen Lohnarbeitern.

Die Landspekulanten haben hier noch manchen Acker zu verkaufen, viele Bahnen sind noch zu bauen und große Bergwerksdistrikte sind noch zu erschließen. Die durch den Raubbau unrentabel gemachten Ackerbaugroßbetriebe des Westens sollen zerstückelt und durch die Fruchtwechselwirtschaft fleißiger Bauern wieder gehoben werden. Der Süden bedarf besonders einer kapitalkräftigen Zuwanderung, außerdem spielt die Negerfrage hier in die wirtschaftlichen Verhältnisse hinein, indem die unter dem Druck der Negermassen leidenden Weißen die Verstärkung ihrer Rasse sehnsüchtigst wünschen.

So ist es begreiflich, daß aus Deutschland und Skandinavien kommende Ackerbauer, italienische Bahn- und Straßenbauer, irländische Dienstboten, slowakische Bergleute im Westen und Süden gern gesehen werden und daß der Erschwerung deren Zuzuges keine Sympathie entgegengebracht wird.

b) In der im Anfang gegebenen statistischen Uebersicht haben wir gesehen, ein wie großer Teil der heutigen Amerikaner ausländischer Abstammung ist und wenn wir nun auch annehmen, daß die Amerikanisierung derselben rasch von statten geht, so kennt doch die Gegenwart noch genügend Nationalitätsgegensätze und die Bestrebungen die nationale Eigenart zu pflegen. Ich erinnere an die Deutschen, die Böhmen, die Polen, die Irländer, welche in der Staats- und Stadtpolitik sich oft genug durch nationale Motive leiten lassen. Daß allen fremden Nationalitätsgruppen die Vermehrung ihrer Macht am Herzen liegt, wer wollte das in Abrede stellen? und daß die Individuen mit dem früheren Heimatland in Beziehung bleiben wollen und gern Verwandte, Freunde, ehemalige Nachbarn von dort heranziehen mögen, ist ein begreifliches, menschliches Empfinden. Daß die einzelnen Nationalitäten die Zuwanderung ihrer Landsleute völlig frei wissen möchten, ergiebt sich unmittelbar daraus. Nun ist allerdings den Deutschen nichts an den Slowaken, und den Irländern nichts an den Böhmen gelegen, aber jede Nationalität muß sich doch sagen, daß sich, wenn sie gegen die Einwanderung anderer eifert und dahin bezügliche Gesetze unterstützt, auch einmal der Spieß gegen sie wenden könne.

So sind denn alle diese Nationen, wenn auch nicht immer für eine unbedingte Zuwanderungsfreiheit, so doch für eine möglichst milde Gesetzgebung, jedenfalls stets für die Zulassung der guten, nützlichen Einwanderung, unter der natürlich die Landsleute an erster Stelle verstanden werden.

c) Der Gegensatz von Kapital und Arbeit wird durch die Einwanderung insofern fortgesetzt berührt, ja verschärft, als die Arbeitgeber in derselben ein Mittel finden, sich mit billigen Arbeitskräften zu versehen, bei einem Streik Ersatzleute aus ihr zu nehmen und durch die Möglichkeit, aus ihr stets von neuem Leute anwerben zu können, den steigenden Gewerkvereinsansprüchen entgegenzutreten. Die amerikanischen Arbeiter hingegen sehen in allen Ankömmlingen an erster Stelle Konkurrenten, die den Lohn drücken und ihre Verbandsbestrebungen zu vereiteln vermögen, am meisten Abneigung zeigen sie gegen die, deren Lebenshaltung viel niedriger ist, als die ihrige und die nur auf Jahre gekommen sind, um zu verdienen und dann in die Heimat zurückkehren wollen. Vom Standpunkte des besonderen ökonomischen Interesses sind beide Ansichten korrekt, bei der Würdigung derselben innerhalb der amerikanischen Volkswirtschaft ist aber zu beachten, daß nur ein verhältnismäßig geringer Teil der Arbeitergesamtheit bisher unmittelbar durch den Konkurrenzdruck getroffen worden ist, wenn auch vielleicht schwer. Böhmen, Polen, Russen haben in New-York die Zigarrenmacher und die Kleider- und Weißzeugmacher stark geschädigt, Slowaken, Polen, Italiener die Bergleute und die Arbeiter bei den Koksöfen in Pennsylvanien, Irländer und Engländer verschiedene Industriearbeiter in Neuengland. Dies sind die Geschäftszweige, welche fortgesetzt in den Berichten der Untersuchungskommissionen genannt werden. Daß mittelbar auch andere Arbeitergruppen durch die hier bewirkte Verdrängung und durch die Vergrößerung des Arbeitsangebotes getroffen werden, ist nicht in Abrede zu stellen, indessen tritt der Druck infolge seiner Verteilung schon erheblich abgeschwächt auf. Wenn wir ferner zur Beurteilung der Gesamtwirkung dieser Einwanderung eine längere Reihe von Jahren überblicken, so lernen wir, daß die meisten Einwanderer mit niederer Lebenshaltung dieselbe stufenweise erhöhen, sich mehrfach auch dem Vereinswesen angeschlossen haben und streiken und boykottieren wie die eingeborenen Amerikaner. Daß es auch Einwanderer giebt, die sich nur sehr langsam der amerikanischen Nationalität assimilieren, ist kein Grund, diese Anpassung überhaupt zu leugnen und nicht mit ihr zu rechnen.

Aus diesen kurzen Andeutungen wird man ersehen können, von wie vielerlei Momenten in Zukunft die Einwanderungspolitik der Vereinigten Staaten noch abhängig sein wird, obgleich ganz im allgemeinen darüber kein Zweifel bestehen kann, daß heutzutage in Nordamerika die Dinge anders liegen als vor 30 Jahren. In dem Zeitabschnitte nach dem Sezessionskrieg hat sich das amerikanische Volk verdichtet und in seiner Moral gegenüber den Fremden die bei ihm sein

Heil suchen wollen, auch verhärtet. Zwar hat schon in der Mitte der 50er Jahre eine starke nativistische Regung gegen die damals zunehmende Einwanderung bestanden, die aber mit der Erschließung des großen Hinterlandes, des Westens durch die Eisenbahnen wie fortgeblasen war. In der Gegenwart, in welcher an Stelle der äußeren Kolonisation nur die innere, wenn auch bedeutende, Expansionsfähigkeit getreten ist, haben soziale und politische Verbände mit ausschließlich streng nationalen Bestrebungen mehr Aussicht auf Erfolg, wenn es ihnen auch noch schwer werden mag, an sich widerstrebende Elemente unter dem Banner einer durchgreifenden Idee zum entschiedenen Handeln zu vereinigen. (Die chinesische Einwanderung ist in einem besonderen Artikel oben S. 265 fg. behandelt worden.)

Benutzte Quellen und Litteratur:

Die Zensusberichte von 1880—1890. Reports of the Emigration Commissioners of the State of New York 1884—1888. Wochenausgabe der Illinois Staatszeitung, 1882—1894. Wochenblatt der New-Yorker Volkszeitung, 1888—1894. North American Review 1888, 1891, 1892. Political Science Quarterly, 1888, 1891. Revue d'Economie politique, 1891. R. Mayo-Smith, La politique des Etats Unis relative à immigration. G. Bancroft, Geschichte der Vereinigten Staaten, Leipzig 1845. H. Handelmann, Geschichte der Vereinigten Staaten, Kiel 1860. Friedrich Kapp, Aus und über Amerika, Berlin 1876. Sartorius v. Waltershausen, Die Arbeitsverfassung der englischen Kolonien in Nordamerika, Straßburg 1884, mit Litteraturangabe über die Einwanderung in die Kolonien. W. J. Bromwell, History of Immigration to the United States, 1856.

A. Sartorius von Waltershausen.

Eisenbahntarife s. Tarifwesen.

Emissionsgeschäfte s. Börsenwesen S. 241 fg.

Erbschaftssteuer.

(Gesetzgebung.)

1. Preußen. 2. Bayern. 3. Württemberg, Sachsen, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen. 4. England. 5. Frankreich. 6. Oesterreich.

1. Preußen. Durch das G. v. 24. V. 1891 wurde die Erbschaftssteuer für die preußische Monarchie neu geregelt. Dieses Gesetz, hervorgegangen aus einem dem Landtag unterm 3. XI. 1890 vorgelegten Regierungsentwurfe, bildet einen integrierenden Bestandteil der großen Miquelschen Reform der direkten Staatsbesteuerung, welche 1891—93 zum Abschluß kam.

Der Erbschaftssteuer unterliegen ohne Rücksicht, ob der Anfall Inländern oder Ausländern zukommt:

1) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen von Todes wegen,

2) Lebens- und Familienfideikommiß-Anfälle,

3) Anfälle von Hebungen von Familienstiftungen, welche infolge Todesfalles auf den nach stiftungsmäßiger oder gesetzlicher Successionsordnung Berufenen übergehen,

4) Vermögen Verschollener bei vorläufiger Ausfolgung an die mutmaßlichen Erbberechtigten.

Die Erbschaftssteuer ist von demjenigen Betrage zu entrichten, um welchen die Erwerber der Erbschaft durch denselben reicher werden. Zu der steuerpflichtigen Masse sind daher alle zu derselben gehörigen ausstehenden Forderungen, auch die, welche der Erwerber selbst zur Masse schuldet oder die ihm erst mit dem Anfall erlassen werden, hinzuzurechnen. Dagegen kommen von der steuerpflichtigen Masse in Abzug alle Schulden und Lasten, welche mit oder wegen derselben übernommen werden. Hierzu werden auch gerechnet die Kosten der letzten Krankheit und des Begräbnisses des Erblassers, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Nachlaßregulierung und der im Interesse der Masse geführten Prozesse, und Zuwendungen, welche zur Vergeltung von Leistungen bestimmt sind, die mit dem Anfall übernommen werden nach dem Anschlag in Geldwert. Nicht abzugsberechtigt sind dagegen die Erbschaftssteuer selbst und die Kosten der zwischen den Erbinteressenten in deren besonderen Interessen geführten Prozesse.

Grundstücke und Grundgerechtigkeiten, welche außerhalb des preußischen Staatsgebietes liegen, gehören nicht zur steuerpflichtigen Masse. Das unbewegliche Vermögen im Inlande ist dagegen steuerpflichtig ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit und den Wohnsitz des Erwerbers. Das bewegliche Vermögen ist der Erbschaftssteuer unterworfen, wenn der Erblasser bei seinem Ableben seinen Wohnsitz in Preußen hatte, oder die vorläufige Ausfolgung des Nachlasses von einem preußischen Gerichte verfügt ist. Das bewegliche, im Auslande vorhandene Vermögen ist nur erbschaftssteuerpflichtig, wenn in dem auswärtigen Staate keine oder eine erweislich geringere Steuer erhoben wird. Im letzteren Falle kommt die im Auslande bereits gezahlte Auflage von der preußischen

in Abzug. Schulden und Lasten kommen nur in Abrechnung, wenn sie auf einem nach den dargelegten Grundsätzen steuerpflichtigen Teile der Masse haften. Lasten sie auch auf dem im Auslande belegenen und daher steuerfreien Vermögen, so können sie nur in dem Verhältnis berechnet werden, welches dem steuerpflichtigen Teile entspricht.

Der Betrag der Masse wird nach dem gemeinen Wert zur Zeit des Anfalls berechnet. Besondere Vorschriften bestehen für die dauernden und befristeten Nutzungen und Leistungen. Sind dieselben unbefristet, so wird als Kapitalwert derselben der 20fache Betrag der Jahresleistung angenommen. Die Berechnung des Wertes der Leibrenten, Nießbrauchrenten auf Lebenszeit und der übrigen auf die Lebensdauer gestellten Leistungen wird im Anschluß an das Lebensalter des Empfängers vorgenommen. Dieselben werden kapitalisiert bei einem Lebensalter bis zu 15 Jahren mit dem 18fachen des jährlichen Betrages der Nutzung, bezw. Leistung, ein Koeffizient, welcher mit zunehmendem Lebensalter immer kleiner wird und bei einem solchen von 80 Jahren das 2fache beträgt.

Von der Erbschaftssteuer sind befreit

1) Anfälle unter 150 M., wenn dieselben nicht lediglich infolge des Abzuges des Wertes der einem Dritten zustehenden Nutzung sich auf 150 M. vermindern.

2) Alle Anfälle an Ascendenten und an eheliche oder legitimierte Descendenten, sowie an uneheliche Descendenten im Hinblick auf den Nachlaß der Mutter und deren Ascendenten, ferner an Ehegatten, an Personen des Hausstandes oder im Dienstverhältnis des Erblassers bis zum Betrage von 900 M., an den Fiskus, öffentliche Anstalten und Kassen, Orts- und Landarmenverbände, Armen-, Kranken- und ähnliche Stiftungen, an Kirchen, Religionsgesellschaften, Universitäts- und Unterrichtsstiftungen, an öffentliche Sammlungen für Kunst und Wissenschaft u. dergl. m.

Der Erwerber eines Anfalls hat denselben binnen einer dreimonatlichen Frist dem zuständigen Erbschaftssteueramte schriftlich anzumelden. Die Anmeldung ist vom Erbschaftssteueramt gebühren- und kostenfrei dem Erwerber zu bescheinigen. Innerhalb einer ferneren zweimonatlichen Frist nach Ablauf der Anmeldungsfrist muß dem zuständigen Erbschaftssteueramte ein vollständiges, richtiges und die erforderlichen Wertangaben enthaltendes Inventar der gesamten steuerpflichtigen Masse und eine mit allen Abzügen und den sonstigen die Erbschaftssteuer bedingenden Verhältnissen versehene Deklaration eingereicht werden. Die Verpflichtung hierzu obliegt zunächst dem Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter und subsidiär jedem Erben. Bei Lebens- und Fideikommißanfällen und bei allen Anfällen von Hebungen aus Familienstiftungen ist hierzu jeder Steuerpflichtige für den ihn treffenden Anfall gehalten. Diese Angaben hat das Erbschaftssteueramt zu prüfen und die Erwerber von Anfällen zur Erhebung der Erinnerungen innerhalb der vorgezeichneten Frist anzuhalten. Die Steuerpflichtigen haben über die thatsächlichen Verhältnisse der Erbschaft dem Steueramte Auskunft zu geben und erforderlichenfalls demselben Einsicht in die den Anfall betreffenden Urkunden 2c. zu gewähren. Auch ist die Steuerbehörde befugt, eidesstattliche Versicherungen über die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Deklarationen zu verlangen. Nach Erledigung dieser Vorverhandlungen erteilt das Erbschaftssteueramt eine kosten- und stempelfreie Bescheinigung, welche den Betrag der steuerpflichtigen Masse, die einzelnen Anfälle, den Verwandtschaftsgrad, die Beträge der zu entrichtenden Steuer und zugleich die Anweisung zur Entrichtung der Steuer enthält.

Die Steuer beträgt mindestens 0,50 M. und steigt von 0,50 M. zu 0,50 M.

Die Steuersätze betragen:

1) bei Anfällen an Personen im Dienstverhältnis und Hausstand des Erblassers in Form von Pensionen, Renten und anderen Leistungen auf Lebenszeit 1%,

2) bei Anfällen an Kinder und deren Descendenten, einschließlich der adoptierten und eingekindschafteten, sowie bei Geschwistern und deren Descendenten 2%,

3) bei Anfällen an Verwandte bis einschließlich zum 6. Grad, an Stiefkinder, deren Descendenten und Stiefeltern, an Schwiegerkinder und Schwiegereltern und an natürliche, vom Erzeuger nachweislich anerkannte Kinder 4%,

4) in allen übrigen Fällen 8%.

Die Erbschaftssteuer wird in Stempelform erhoben und bildet einen Bestandteil der Stempelsteuern.

Ihr Ertrag beläuft sich auf 7,8 Mill. M.

Neuerdings (März 1895) ist dem Abgeordnetenhause eine Erbschaftssteuernovelle zugegangen. Dieselbe bezweckt die Erbschaftssteuer mit den Bestimmungen des Stempelsteuergesetzentwurfes in Einklang zu bringen. Ferner soll die bestehende Erbschaftsbesteuerung dahin abgeändert werden, daß auch das Vermögen der Erblasser, welche beim Ableben keinen Wohnsitz haben, der Erbschaftssteuer unterliegt, insoweit es sich beim Ableben in Preußen befindet.

2. Bayern. Die bayrische Erbschaftssteuer beruht auf dem G. v. 18. VIII. 1879. Der Erbschaftssteuer unterliegen:

1) Anfälle von Erbschaften und Vermächtnissen,

2) Schenkungen auf Todesfall und Schenkungen unter Lebenden, deren Vollzug bis zum Ableben des Schenkgebers aufgehoben ist,

3) Anfälle vom Vermögen Abwesender in der Rheinpfalz laut den Bestimmungen des pfälzischen bürgerlichen Gesetzbuches,

4) Anfälle von Nutzungen aus Lehen, Familienfideikommissen, Majoraten, Stammgütern und Erbgütern,

5) Anfälle von Bezügen aus Familienstiftungen, welche kraft einer Nachfolgeordnung auf den Berufenen übergehen.

Die Erbschaftssteuer ist von demjenigen Betrage zu entrichten, um welchen der Erwerber des Anfalls reicher wird. In die steuerpflichtige Masse sind alle zum Rücklasse gehörigen Forderungen, sowie diejenigen Forderungen gegen den Erwerber einzurechnen, welche mit dem Anfalle erlöschen oder ihm erst durch denselben erlassen werden. Dagegen kommen Schulden und Lasten der steuerpflichtigen Masse in Abzug, die mit derselben übernommen werden. Ebenso ist der Betrag einer Zuwendung abzurechnen, wenn dieselbe zur Vergeltung von Leistungen bestimmt ist, die mit dem Anfall übernommen werden. Die Kosten des Begräbnisses des Erblassers, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Verlassenschaftsbehandlung und der im Interesse der Masse geführten Rechtsstreite stellen gleichfalls abzugsfähige Posten dar, nicht aber die Kosten der im Interesse der Erbinteressenten geführten Prozesse. Immobilien und ihnen gleichgeachtete Rechte außerhalb Bayerns unterliegen nicht der Steuerpflicht. Dagegen ist anderes Vermögen der Erbschaftssteuer unterworfen, wenn dasselbe einer in Bayern wohnhaften Person zufällt und wenn davon im betreffenden Staate keine oder eine geringere Abgabe als die bayrische erhoben wird. Die erweislich gezahlte Erbschaftssteuer wird auf die inländische Auflage angerechnet. Schulden und Lasten der Masse kommen nur in Abzug, wenn sie auf dem der Steuer unterworfenen Teil des Anfalls haften. Lasten sie sowohl auf dem steuerpflichtigen und steuerfreien Teil der Erbmasse, so ist der Anteil maßgebend, welchen der steuerpflichtige Anfall an denselben hat.

Für die Berechnung der Erbschaftssteuer ist der gemeine Wert der Masse im Zeitpunkt des Todesfalls entscheidend. Besondere Vorschriften erheischt die Behandlung der unbefristeten Leistungen und Renten, der Leibrenten und der auf die Lebenszeit einer Person gestellten Nutzungen. In dieser Richtung entsprechen die bayrischen Vorschriften demjenigen, welches das preußische Erbschaftssteuergesetz v. 24. V. 1891 (s. o.) anordnet.

Von der Erbschaftssteuer sind befreit:

1) Anfälle in einem Wertbetrag bis zu 50 M.,

2) Anfälle an Ehegatten, von Ascendenten an Descendenten,

3) Anfälle von Kindern an die Eltern bezüglich der ersten 1000 M. und 20 % des Mehrertrages, welche Beträge, wenn Vater und Mutter bedacht sind, von der Gesamtzuwendung an beide in Abzug kommen.

4) Anfälle an Personen im Dienstverhältnis und Hausstand des Erblassers bezüglich der ersten 600 M.

Jeder Erwerber eines steuerpflichtigen Anfalls hat dem Rentamte binnen 2 Monaten eine Erklärung über alle Verhältnisse abzugeben, welche die Feststellung der Steuer bedingen. Falls kein notarielles Inventar über den Rücklaß vorhanden ist, muß der Deklaration ein Verzeichnis der steuerpflichtigen Masse mit den erforderlichen Wertangaben beigegeben werden. Die Berechnung, Erhebung und Verwaltung der Erbschaftssteuer obliegt dem Rentamte unter der Leitung der Regierungsfinanzkammern und der Oberaufsicht des Finanzministeriums. Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, jeden Todesfall in der Gemeinde dem Rentamte anzuzeigen. Die Gerichte, Notare, Verlassenschaftskommissare, Testamentsvollstrecker &c. haben dem zuständigen Rentamte innerhalb einer gesetzten Frist die notwendigen Auskünfte über die Verlassenschaften, welche sie behandeln, zu übermitteln. Auch zur Einholung eidesstattlicher Versicherungen hinsichtlich der Richtigkeit der Angaben von den Erbschaftserwerbern ist das Rentamt befugt. Auf Grund des erworbenen Thatsachenmaterials setzt das Rentamt die Steuer fest. Erinnerung gegen die Steuerpflichtigkeit oder die Höhe der Steuer sind innerhalb 14 Tagen beim Rentamt vorzubringen.

Die Steuer wird vom Rentamt erhoben.

Die Steuer beträgt:

1) bei Anfällen an Eltern, vorbehaltlich der erwähnten Ausnahme, an voll- und halbbürtige Geschwister und deren Abkömmlinge, Stiefeltern, Stiefverwandte in absteigender Linie und Schwiegerkinder: 4 %;

2) bei Anfällen an Großeltern, Ascendenten und Descendenten bis zum vierten Grad: 6 %;

3) in allen übrigen Fällen: 8 %.

Der Ertrag der Erbschaftssteuer erreichte 1893—1894: 2,2 Mill. M.

3. **Württemberg, Sachsen, Baden, Hessen und Elsaß-Lothringen.** Analoge Bestimmungen sind auch in den übrigen Staaten des Deutschen Reiches zur Besteuerung der Erbschaften getroffen. Gegenstand der Erbschaftssteuer sind überall die Erbschaften und Zuwendungen von Todes wegen; hier und da auch

Schenkungen unter Lebenden, deren Vollzug bis zum Tode des Schenkgebers aufgehoben ist (Württemberg, Hessen). Ebenso ist die Erbschaftssteuer überall eine Bereicherungssteuer, sie ist nur von dem Betrage zu entrichten, um welchen der Erwerber des Anfalls reicher wird (Sachsen, Hessen), unbeschadet der weiteren Ausführung über das, was hiernach zur Masse zu rechnen oder abzuziehen ist, oder sie beschränken sich auf die letztere Ausführung (Württemberg). Die Erbschaftsaccise in Baden ist vom „reinen Betrag“ der Erbschaft zu entrichten. Zur steuerbaren Masse zählen auch alle Forderungen einschließlich derjenigen, welche der Erwerber selbst zur Masse schuldet und die ihm erst mit dem Anfall erlassen werden. Abzugsberechtigt sind allenthalben die Schulden und Lasten, welche auf dem Rücklasse haften, bisweilen auch die Kosten der letzten Krankheit des Erblassers, die Begräbniskosten, die Nachlaßregulierungskosten, die Prozeßkosten der im Interesse der Masse geführten Rechtsstreite. Der zu ermittelnde Wert ist regelmäßig der „gemeine“ Wert. Dauernde Lasten und Leistungen werden kapitalisiert durch ein Vielfaches des einjährigen Betrages: durch das 20fache in Württemberg, Sachsen und Baden, durch das 25fache in Hessen. Bei der Veranschlagung zeitlich begrenzter Nutzungen, Leibrenten rc. wird entweder auf das Alter des Bezugsberechtigten keine Rücksicht genommen (Baden: bei lebenslänglicher Nutzung 40 % des Jahresbetrags, bei Leibrenten das 8fache desselben) oder der Koeffizient wird nach dem individuellen Alter des Erwerbers abgestuft und schwankt meist zwischen dem 20fachen und 2fachen des jährlichen Betrags. Als maßgebender Zeitpunkt für die Wertberechnung der Masse ist bestimmt in Sachsen ausdrücklich die Zeit des Anfalls, in Württemberg und Hessen der Zeitpunkt des Todes des Erblassers, bezw. der Einweisung in den Besitz des Vermögens eines Abwesenden. Steuerpflichtig ist der Erwerber eines Anfalls.

Unbewegliches, im Ausland belegenes Vermögen pflegt nicht zur steuerbaren Masse zu gehören. Anderes im Ausland befindliches Vermögen ist dann steuerpflichtig, wenn der Erblasser beim Ableben inländischer Staatsangehöriger war und davon im Ausland keine oder eine geringere Abgabe erhoben wird, als der Betrag der inländischen Erbschaftssteuer ist (Sachsen, Baden, Hessen). Ebenso ist in Württemberg der Wohnsitz maßgebend, in dem die Besteuerung nach der durch den Wohnsitz des Erblassers bedingten teilungsrichterlichen Zuständigkeit sich bemißt.

Von der Erbschaftssteuer sind regelmäßig befreit die kleinen Anfälle bis zu einem gesetzlich festgelegten Maximalbetrag (Hessen: 100 M., Württemberg [bei Anfällen von beweglichem Vermögen]: 100 M.). Ebenso genießen Steuerbefreiung die Anfälle an Descendenten-Ascendenten und an Ehegatten mit einer Ausnahme in Baden, wo letztere Kategorie eine Erbschaftssteuer von $1\frac{2}{3}$ % zu entrichten hat. Personen im Hausstand und Dienstverhältnis des Erblassers sind in Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen für Zuwendungen bis zum Betrage von 1000 M. von der Steuer befreit. In Würtemberg gewährt das Gesetz Steuerfreiheit außerdem den kirchlichen, Wohlthätigkeits-, Unterrichts- und ähnlichen Anstalten und Stiftungen für Anfälle, insoweit diese in beweglichem Vermögen bestehen.

Die Steuersätze unterliegen in den genannten Staaten folgenden Normen. Sie betragen in:

Kategorien der Erwerber	Sachsen %	Württemberg %	Baden %	Hessen %	Elsaß-Lothringen %
Descendenten u. Ascendenten	—	—	—	—	1
Ehegatten	—	—	$1\frac{2}{3}$	—	3
Geschwister	2	2	$3\frac{1}{3}$	0 od. 4 od. 5 [1]	$6\frac{1}{2}$
Geschwisterdescendenten des 1. Grades	3	3	$3\frac{1}{3}$	5	$6\frac{1}{2}$ (für beide Zeilen)
Geschwisterdescendenten der folgenden Grade	4 od. 8 [2]	4 od. 6 od. 8 [3]	$3\frac{1}{3}$	6 od. 8	
Verwandte im 3. Grade	4	4	10	6	$6\frac{1}{2}$
„ „ 4. „	6 od 8 [4]	6	10	8	7
„ „ 5. „	8	8	10	8	8 [5] (für die drei Zeilen)
„ „ 6. „	8	8	10	8	
Entferntere Verwandte	8	8	10	8 od. 9 [6]	
Nichtverwandte	8	8	10	9	9

1) Frei, wenn der Erblasser noch nicht aus der Familie des überlebenden Elternteils ausgetreten war, 4 % für alle vollbürtige, 5 % für halbbürtige Geschwister. — 2) Im 2. Grad 4 %, in den übrigen Graden 8 %. — 3) Großneffen und Großnichten 4 %, Geschwisterkinder 6 %, die weiteren Descendenten 8 %. — 4) Geschwisterkinder 6 %. — 5) Dieser Satz ist anwendbar bei Anfällen an Seitenverwandte vom 5. bis 15. Grad. — 6) Bis zum 12. Grad 8 %.

Die Erbschaftssteuer in Elsaß-Lothringen war bisher eine „Handveränderungsabgabe“, bei welcher die vom Erwerber übernommenen Schulden und Lasten bei Berechnung der Steuer nicht berücksichtigt wurden. Durch G. v. 12. VI. 1889 wurde sie in eine Bereicherungssteuer verwandelt. Ihre grundlegenden Vorschriften entsprechen nunmehr dem Systeme der deutschen Erbschaftssteuern. Die immerwährenden Nutzungen und Leistungen werden mit dem 25fachen des jährlichen Betrages kapitalisiert. Die Berechnung der Erbschaftssteuer erfolgt nach Abstufungen des Wertbetrages von 20 zu 20 M. in der Weise, daß die nicht ohne Bruch teilbaren Wertsummen mit dem nächst höheren, durch 20 ohne Bruch teilbaren Betrag in Ansatz kommen. Beachtenswert ist bei der Erbschaftssteuer in Elsaß-Lothringen, daß auch die Descendenten und Ascendenten der Abgabe unterliegen, während in sonstigen deutschen Erbschaftssteuersystemen diese beiden Kategorien von der Steuerpflicht meistens ausgenommen sind. (Vergl. auch die Tabelle auf S. 309.)

4. England. An die Stelle der früheren englischen Erbschaftssteuern, welche aus einem viergliederigen System (Probate Duty, Legacy Duty, Succession Duty, Estate Duty) bestanden, ist durch die Finance Act vom Jahre 1894 (57 & 58 Vict. c. 30) eine Neuregelung getreten. Seit diesem Gesetze werden nur mehr 2 bezw. 3 Erbschaftssteuern erhoben. Ihrem Prinzipe nach beruhen beide auf einer Gleichstellung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, wobei bei ersterer eine Progression nach der Größe der Gesamterbschaft, also nach der Erbmasse, bei letzterer eine solche nach Entfernung der Verwandtschaftsgrade, demgemäß nach der familienrechtlichen Stellung des Erben zum Erblasser maßgebend ist.

Die Estate Duty erfaßt das gesamte Vermögen des Erblassers, über welches dieser verfügen konnte. Hiervon bestehen nur ganz wenige Ausnahmen. Auch die Schenkungen des Erblassers während des letzten Lebensjahres fallen unter die Steuer. Diese beträgt bei Vermögen von

100—	500 £	1 %
500—	1 000 „	2 „
1 000—	10 000 „	3 „
10 000 -	25 000 „	4 „
25 000—	50 000 „	4 1/2 „
50 000—	75 000 „	5 „
75 000—	100 000 „	5 1/2 „
100 000—	150 000 „	6 „
150 000—	250 000 „	6 1/2 „
250 000—	500 000 „	7 „
500 000—	1 000 000 „	7 1/2 „
über	1 000 000 „	8 „

Vermögen unter 100 £ sind steuerfrei. Vermögen von 100—500 £ unterliegen nach Wahl des Pflichtigen ev. einer fixen Steuer und zwar von 30 sh. bei einer Erbmasse von 100—300 £ und von 50 sh. bei einer solchen von 300—500 £. Gebundenes Vermögen, d. h. nur zu Nießbrauch übertragenes (Settled Property) ist einer einmaligen Steuer von 1 % unterworfen, welche als Settlement Duty die Estate Duty vollständig ersetzt.

Die Legacy, bezw. Succession Duty ist, wie bisher, die ergänzende Steuer vom beweglichen und unbeweglichen Vermögen mit Berücksichtigung des Anfalls an die Verwandtschaftsgrade. Befreit von der Steuer sind Ascendenten und Descendenten, wenn sie die Estate Duty entrichtet haben und überhaupt alle Erbschaften bis zu 1000 £. Beide Steuern zusammen betragen 1 % bei Anfällen an Ascendenten, 3 % bei solchen an Geschwister und Geschwisternachkommen, 5 % bei solchen an Onkel und Tanten, 6 % bei solchen an Großonkel und Großtanten und 10 % bei solchen an alle übrigen Personen. Als Grundlage der Bemessung dient beim beweglichen und unbeweglichem Vermögen der Kapitalwert, welcher vom Verlassenschaftsverwalter im vollen Umfange aufzuweisen ist. Die Steuerbehörden sind ermächtigt ev. durch vereidigte Taxatoren das Vermögen abschätzen zu lassen.

Vergl. Lelie & Craies, The Finance Act 1894. London 1894. Sozialpolitisches Zentralblatt 1894/95, S. 166. Bulletin de Statistique et Legislation comparée XXXV, pag. 469 sq., XXXVII, pag. 532.

5. Frankreich. Die französische Erbschaftssteuer wird in Normalsätzen und Zuschlägen erhoben, welche letztere 1873 eingeführt wurden. Sie kommt bei allem vererbten Vermögen von den Bruttoanfällen zur Einhebung. Ein Abzug der Schulden ist nicht gestattet. Die Steuersätze betragen für Ascendenten 1,25 Proz. (1 + 0,25), bei Ehegatten 3,75 Proz. (3 + 0,75), bei Brüdern, Schwestern, Onkel, Tanten, Neffen und Nichten 8,125 Proz. (6,5 + 1,625), bei Großonkeln, Großtanten, Großneffen, Großnichten und Geschwisterkindern 8,75 Proz. (7 + 1,75), bei Verwandten des 4. bis 12. Grades 10 Proz. (8 + 2) und bei Nichtverwandten 11,25 Proz. (9 + 2,25).

Für Schenkungen unter Lebenden bestehen zum Teil etwas andere Tarifsätze. Die Steuer ist indessen nur zu entrichten, wenn die Schenkungen gerichtlich oder notariell beurkundet werden oder von privaten Beurkundungen vor Gericht oder Behörden Gebrauch gemacht wird, oder endlich, wenn die Schenkungen sich auf unbewegliches Vermögen beziehen.

Die französische Erbschaftssteuer ist eine Handveränderungsabgabe, keine Bereicherungssteuer. Verwaltungsrechtlich bildet sie einen Teil des Enregistrements.

6. **Oesterreich.** In Oesterreich wird nach G. v. 9. II. 1850 eine Auflage von Erbschaften und Schenkungen nach Abzug der Schulden erhoben. Dieselbe beträgt bei Anfällen an Ascendenten, Descendenten und Ehegatten 1 Proz. — für unbewegliches Vermögen 2¹/₂ Proz., von Seitenverwandten einschließlich bis zum 4. Grade 4 Proz. — für unbewegliches Vermögen 5¹/₂ Proz., in allen übrigen Fällen 8 Proz. — für unbewegliches Vermögen 9¹/₂ Proz. Durch G. v. 31. III. 1890 sind für den Fall, daß die Grundstücke einen im Gesetz angegebenen, minder erheblichen Wert haben und der Uebergang von den Eltern auf die Kinder erfolgt, gewisse Erleichterungen angeordnet. Besteht eine Erbschaft aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen, so werden die Schulden zunächst von dem beweglichen Vermögen abgerechnet, selbst die Hypothekenforderungen. Die Vermögensübertragungen von Schwiegereltern an Schwiegerkinder und von Stiefeltern an Stiefkinder sind den Uebertragungen an Kinder gleichgestellt.

Max von Heckel.

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

1. Allgemeines. 2. Deutschland. 3. Oesterreich. 4. England. 5. Frankreich. 6. Andere Staaten. 7. Statistisches.

1. **Allgemeines.** Das Genossenschaftswesen ist in den Hauptbänden des Handwörterbuchs in einem allgemeinen Artikel „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ und in einer Reihe von Spezialartikeln behandelt, welche sich auf die einzelnen wichtigsten Genossenschaftsgattungen beziehen (Baugenossenschaften, Konsumvereine, Kreditgenossenschaften bezw. Darlehnskassenvereine, Magazingenossenschaften, Produktivgenossenschaften, Rohstoffgenossenschaften, Werkgenossenschaften). Für den Artikel des Supplementbandes kann es sich nur darum handeln, jene Artikel zu ergänzen. Diese Aufgabe würde am einfachsten ihre Erledigung finden, wenn die in jenen Artikeln gemachten statistischen Angaben fortgeführt werden könnten. Dies ist leider nicht überall möglich, da die Statistik über das Genossenschaftswesen der einzelnen Länder auf Vollständigkeit keinen Anspruch erheben kann. Regelmäßige statistische Mitteilungen über die Resultate der Genossenschaften besitzen wir nur für England und Deutschland und auch hier nicht einmal gleichmäßig für alle Genossenschaftsgattungen. Seit zwei Jahren veröffentlicht der Allgemeine Verband deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Oesterreich eine Statistik, doch bezieht sich dieselbe nur auf die geringere Zahl der diesem Verbande angehörigen Genossenschaften Oesterreichs. Eine Statistik über die Genossenschaften in Italien wird nicht regelmäßig veröffentlicht, die letzte ist von dem italienischen statistischen Amt 1890 aufgestellt, zur Zeit ist wieder eine in Vorbereitung. Für Belgien wird wohl in jedem Jahre eine statistische Zusammenstellung über die Resultate der belgischen Volksbanken von dem Verbande dieser Genossenschaft herausgegeben, von den übrigen belgischen Genossenschaften erfahren wir nur Einzelheiten. Sehr mangelhaft sind die statistischen Angaben über das Genossenschaftswesen in Frankreich, Holland, der Schweiz zc.; aus Rußland erscheint über die Vorschußvereine ziemlich regelmäßig eine Statistik, über die anderen Genossenschaftsarten dieses Landes, insbesondere über die Artels, fehlen statistische Angaben. Aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist uns eine neuere Statistik nur über die Baugenossenschaften bekannt geworden. —

Betrachten wir das Genossenschaftswesen zunächst unter allgemein wirtschaftlichen Gesichtspunkten, so haben die letzten Jahre der Entwickelung desselben keine wesentlich andere Richtung gegeben. Für alle Länder läßt sich eine Vermehrung der Genossenschaften der Zahl nach feststellen, und auch die geschäftliche Thätigkeit ist überall eine umfangreichere geworden. Die Lösung der sozialen Frage ist nicht Zweck und Aufgabe der Genossenschaften, das wird leider nicht überall genug beachtet, und es wird daher an die Bedeutung der Genossenschaften vielfach ein falscher Maßstab angelegt, was die Würdigung derselben nachteilig beeinflußt. Man sollte allein prüfen, ob die Genossenschaften die wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben erfüllen, welche sie verfolgen, ob es daher zweckmäßig ist, weitere Kreise in ihre Thätigkeit hineinzubeziehen, — und man wird beides auf Grund der thatsächlichen Ergebnisse bejahen. Solange sich aber das allgemeine Interesse ausschließlich auf die Besserung der wirtschaftlichen Lage durch staatliche Maßnahmen konzentriert, ist die Zeit für Entwickelung und Ausbreitung der Genossenschaften ungünstig, denn die staatssozialistische Richtung übt naturgemäß ihren Einfluß auch auf die Thätigkeit der Kreise aus, deren Lage durch staatliche Maßnahmen

gebessert werden soll, sie werden von den Bestrebungen der Selbsthilfe abgelenkt, sie mißachten dieselben; die Bildung der Genossenschaft aber setzt in der Regel bei den Beteiligten den Willen voraus, selbst die Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage zu versuchen. Wo kein Vertrauen zur eigenen Kraft, da ist auch kein Boden für die Genossenschaft.

2. **Deutschland.** Der Glaube an die Allmacht des Staates auf wirtschaftlichem Gebiete ist heute in Deutschland, wenigstens in den Regierungskreisen, nicht mehr ganz so stark, wie noch vor einigen Jahren. Und so sind es die Organe des Staates selbst, welche nun in jüngster Zeit wieder zu einer Bethätigung der Selbsthilfe auffordern, insbesondere den Handwerkern und Landwirten empfehlen, sich zu Genossenschaften zu vereinigen, um gemeinsam die wirtschaftlichen Ziele zu verfolgen, die zu erreichen der Einzelne zu schwach ist, — die Konkurrenzfähigkeit des Einzelnen dadurch zu heben. Zur Bildung von Kredit-, Rohstoff-, Magazin- und Produktivgenossenschaften wird allenthalben angeregt. Freilich scheint dabei zuweilen auch die Genossenschaft nur das Mittel zu sein, um den Einzelnen die Hilfe des Staates auf Umwegen zukommen zu lassen, und der Staat sucht nicht immer auf dem richtigen Wege das Genossenschaftswesen zu „fördern“, läßt die mit der positiven Förderung überall gemachten schlechten Erfahrungen unbeachtet. Immerhin klingt die schärfere Betonung der Selbsthilfe, des Grundpfeilers der Genossenschaft, durch. Selbst die Sozialdemokratie sieht sich trotz des offiziellen Widerspruchs ihrer Leitung gezwungen, den Genossenschaften Konzessionen zu machen, die Sozialdemokraten — und darin zeigt sich auch die soziale Bedeutung der Genossenschaften — arbeiten in den Genossenschaften mit und suchen durch dieselben ihre wirtschaftliche Lage zu verbessern. Das ist ein stillschweigendes Zugeständnis an die heutige Wirtschaftsordnung von nicht zu unterschätzendem Werte. Hier und dort mag diese Beteiligung der Sozialdemokraten an den Genossenschaften furchtsame Gemüter beunruhigen, weil vielleicht auch Parteizwecke dabei verfolgt werden könnten. Das ist jedenfalls nur in verschwindenden Ausnahmen möglich; Verhältnisse wie bei den belgischen Konsumvereinen werden für Deutschland durch das Genossenschaftsgesetz verhindert. Es ist gewiß schon ein großer Gewinn, wenn es gelingt, die Bekämpfer aller heutigen wirtschaftlichen Einrichtungen zur Mitarbeit an einzelnen derselben zu bewegen, zu einer Mitarbeit, die ihren persönlichen Wirtschafts- und Erwerbsinteressen dient. Sozialdemokratische Arbeiter suchen sich durch Bildung von Baugenossenschaften gesunde und billige Wohnungen zu beschaffen, streben danach durch Konsumgenossenschaften ihren Lebensunterhalt billiger zu befriedigen, ihre wirtschaftliche Lage zu verbessern — und werden damit ihren wirtschaftlichen Anschauungen untreu.

Das wirtschaftliche Leben ist stets reich an Widersprüchen, das zeigt sich auch in der deutschen Genossenschaftsbewegung der letzten Jahre. Die Regierungen behaupten, den Genossenschaften die vollste Sympathie entgegenzubringen, sie erkennen deren große wirtschaftliche Bedeutung an und weisen Handwerker, Landwirte, Arbeiter auf deren Gründung hin, stellen sogar Staatsmittel zu deren „Förderung“ zur Verfügung, — gleichwohl bringt jedes neue Steuer- und Stempelgesetz den Genossenschaften neue Lasten, erschwert ihren Geschäftsbetrieb [1]). Auch die heute mehr denn je herrschende Interessenpolitik, das scharfe Hervorkehren der nationalen Bedeutung einzelner Berufsarten durch ihre Standesvertretungen, und die damit im Zusammenhang stehende Forderung jeder einzelnen Wirtschaftsgruppe nach besonderem staatlichen Schutz, sei es auch auf Kosten anderer Gruppen, beeinträchtigen die gewünschte und fast allgemein für notwendig erachtete Entwickelung des Genossenschaftswesens. Es liegt in der Natur jeder Genossenschaft, daß sie einzelnen Wirtschaftsexistenzen den Verdienst beschränkt, denn ihre Aufgabe ist es auch den wirtschaftlich kleinsten Kräften die Vorteile des Großbetriebes zugänglich zu machen, dies tritt am deutlichsten hervor in der Genossenschaft zum gemeinsamen Bezug von Lebensmitteln, von Rohstoffen für Handwerker und Landwirte. Der Zweck dieser Genossenschaften ist es, den Mitgliedern auch bei kleinstem Bedarf den Bezug aus den ersten und besten Quellen zu ermöglichen; dadurch fühlen sich die Zwischenhändler beeinträchtigt, deren Kundenkreis durch die Genossenschaften verringert wird. Es ist erklärlich, wenn die Händler mit einer solchen wirtschaftlichen Entwickelung unzufrieden sind; aus dieser Unzufriedenheit ist aber seit einigen Jahren eine systematische, überaus lebhafte, mit zum Teil recht zweifelhaften Mitteln betriebene Agitation hervorgegangen, die sich in erster Reihe gegen die Konsumvereine richtet. Sie wird auch gegen die Rohstoffvereine der Handwerker und Landwirte betrieben, aber weniger laut, denn letzteren kommt die staatliche Protektion zu gut, auch sind sie noch verhältnismäßig zu wenig zahlreich, und außerdem hat die Konkur-

1) Das neue preußische Stempelsteuergesetz hat erst durch die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses eine für die Genossenschaften sehr günstige Gestaltung erhalten.

renz meist die Handwerker so fest in ihren Händen, daß sie in der Lage ist, allein — ohne staatliche Hilfe — die Gründung von Handwerker-Rohstoffgenossenschaften zu hintertreiben. Anders liegt es bei den Genossenschaften zum gemeinsamen Bezug von Lebensmittelbedürfnissen, diese entwickeln sich selbständig, schnell und ohne Schwierigkeiten. Einer maßlosen Agitation der Kolonialwarenhändler und der von ihnen abhängigen Gewerbetreibenden ist es nun durch Verbreitung falscher Behauptungen und einseitiger Darstellung, teils auch durch Ausübung eines politischen Druckes gelungen, eine starke Gegenströmung gegen die Konsumvereine hervorzurufen. Dieselbe hat nicht nur die einheitliche und gesunde Entwickelung des Genossenschaftswesens in allen seinen Arten schwer beeinträchtigt, hat insbesondere die Ausbreitung der Handwerkergenossenschaften verhindert, und so mittelbar und unmittelbar das deutsche Handwerk geschädigt, sondern hat auch zu staatlichen Maßnahmen gegen die Konsumvereine geführt. Während die Reichsregierung im Jahre 1889 bei Beratung des Genossenschaftsgesetzes sich dieser Agitation gegenüber entschieden ablehnend verhielt, haben einzelne Landesregierungen unter dem Druck derselben Jahr für Jahr Konzessionen gemacht. Zuerst hat freilich der Reichstag der Agitation nachgegeben und entsprechende Forderungen auf Beschränkung des Geschäftsbetriebes der Konsumvereine gestellt, diesen zu folgen, ist nun auch die Reichsregierung teilweise bereit durch Aufnahme von Strafbestimmungen in das Genossenschaftsgesetz auf Uebertretung des in demselben bereits enthaltenen Verbots für Konsumvereine: Waren an Nichtmitglieder zu verkaufen. Wird der veröffentlichte Regierungsentwurf Gesetz, so sind dem Denunziantentum alle Wege geebnet, und es liegt in der Hand einer jeden Regierung, die Konsumvereine in ihrem Bezirk zu vernichten. Die Kolonialwarenhändler sind auch damit freilich noch nicht zufrieden, sie fordern, daß für die Errichtung eines Konsumvereins die Bedürfnisfrage gestellt wird, verlangen sogar ihr gänzliches Verbot. Jede Beschränkung des Konsumvereins ist wirtschaftlich eine Schädigung der Minderbegüterten zu gunsten einer kleinen Anzahl Händler, — sie bedeutet rechtlich das Verbot, in einer bestimmten Gesellschaftsform, der eingetragenen Genossenschaft, mit Lebensmitteln Handel zu betreiben. Die Konsumvereine werden damit schließlich gezwungen, andere Rechtsformen zu wählen.

Es mußte dieser Kampf gegen die Konsumvereine, der in den letzten Jahren eine große Heftigkeit erreicht hat, ausführlicher dargestellt werden, weil ohne dies die Ereignisse in dem Genossenschaftswesen der letzten Jahre nicht verstanden werden können, und es unverständlich bleibt, aus welchen Gründen die Handwerkergenossenschaften so zurückgeblieben sind, weil ferner sich ähnliche Kämpfe auch in den anderen Ländern vorbereiten und bei einer Ausbreitung der Handwerkergenossenschaften und landwirtschaftlichen Genossenschaften auch diesen nicht erspart bleiben werden. Nur England hat diesen Kampf anscheinend hinter sich; die Agitation ist schließlich an dem Widerstande der Regierung gescheitert, die eine Enquete veranstaltet hatte, welche für die Konsumvereine das günstigste Resultat lieferte.

In der Genossenschaftsbewegung der letzten Jahre tritt ein Moment scharf in den Vordergrund, die Forderung von Agrariern und Zünftlern nach Staatskredit. Es wird verlangt, daß der Staat entweder durch die Seehandlung oder durch ein zu gründendes Staatskreditinstitut Kapitalien Kredit- und anderen Genossenschaften zur Verfügung stelle. In den gedachten Kreisen hat man diesen Weg eingeschlagen, nachdem die wiederholten Versuche, die Reichsbank für eine mit soliden geschäftlichen Grundsätzen nicht vereinbare Kreditgewährung an Genossenschaften zu gewinnen, erfolglos blieben. Im Mai 1895 war sogar von konservativer Seite dem preußischen Abgeordnetenhause ein Antrag zugegangen, den Staat aufzufordern, für die landwirtschaftlichen Genossenschaften 20 Mill. M. zu einem 2¼ % nicht übersteigenden Zinsfuß zur Verfügung zu stellen. Von den Freikonservativen wurde der Antrag dahin erweitert: durch den Staat eine Zentralkreditanstalt für die Genossenschaften gründen zu lassen. Angeregt durch diese Bestrebungen, ist auch der Kleinhandelsstand mit ähnlichen Ansprüchen hervorgetreten, und es wäre nur konsequent, wenn auch die Sozialdemokratie wieder das Projekt Lassalles nach einem Staatskredit von 100 Millionen Thalern für die Förderung von Arbeiterproduktivgenossenschaften aufnimmt.

Diese Bestrebungen sind wenigstens für die landwirtschaftlichen Genossenschaften zum Teil bereits von Erfolg begleitet. Nachdem durch die Regierungen schon seit Jahren Gelder zur Gründung Raiffeisenscher Kassen zur Verfügung gestellt waren, infolgedessen diese Kassen zu Hunderten gegründet wurden, sahen sich besonders in Preußen die Provinzen auf Anregung von oben her veranlaßt, Bürgschaft für die von der Seehandlung und Reichsbank solchen Kassen gewährten Kredite zu übernehmen, da derartig gegründete Kassen ohnedies keinen Kredit fanden. Der preußische Staat ist noch einen Schritt weiter gegangen. Aus den erwähnten Anträgen ist das Gesetz, betr. die Errichtung einer Zentralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits vom 31. VII. 1895 entstanden; der Staat

stellt der Anstalt 5 Mill. M. in 3 % Schuldverschreibungen zur Verfügung. Verwaltet wird die Anstalt von einem Direktorium, das an die Anweisungen der Aufsichtsbehörde gebunden ist; Kredit wird nur an Vereinigungen und Verbandskassen eingetragener Genossenschaften und ähnlicher Verbände gewährt, nicht aber an die Genossenschaften direkt. In dem Herrenhause hat der Finanzminister erklärt, daß, wenn die 5 Mill. nicht ausreichten, eine Erhöhung des Kapitals erfolgen könnte. Der Erfolg dieses Gesetzes ist zunächst, daß die Verwaltungsbehörden einen Einblick in die geschäftliche Lage der Genossenschaften zu gewinnen suchen, indem sie den Genossenschaften aufgeben, ihnen ihre Statuten und Geschäftsberichte einzureichen. Inwieweit die staatlichen Organe aus der „Förderung" einen Anspruch auf Kontrolle der Verwaltung herleiten werden, muß die Zukunft lehren. Die zur Verfügung gestellten 5 Mill. M. bedeuten für den Zweck der Anstalt sehr wenig, besonders wenn man berücksichtigt, daß die Schulze-Delitzschschen Genossenschaften in Preußen allein mit rund 400 Mill. M. fremder Gelder wirtschaften. Wahrscheinlich wird die Summe bald von einigen kapital- und kreditschwachen Zentralkassen landwirtschaftlicher Genossenschaften in Anspruch genommen werden. Auf das Handwerk kann dabei nur sehr wenig entfallen. Ebenso muß die Zukunft zeigen, ob die Genossenschaften durch Vermittelung der Zentralkasse von der Zentralanstalt billigeres Geld erhalten werden, als z. B. bei den Großbanken und durch ihre Sparkassen. Es muß dies zum mindesten bezweifelt werden. Auch an die zu bietende Sicherheit wird der Staat schwerlich geringere Ansprüche stellen als eine Bank — eher größere. Dagegen zeigt sich schon jetzt eine Wirkung des Gesetzes: in den Innungen wird an die Gründung von Genossenschaften gegangen, um aus der „Zentralanstalt" Geld zu erhalten. Und das ist eine sehr gefährliche Wirkung, denn wirtschaftliche Organisationen müssen sich von innen heraus entwickeln und hier werden sie von außen ins Leben gerufen, dadurch, daß ihnen Betriebskapital in Aussicht gestellt wird. Die Erwartungen, die vielfach sich an diese Anstalt knüpfen, sind groß — die Enttäuschungen werden wahrscheinlich noch größer werden, und der Rückschlag kann dann für die weitere Entwickelung des Genossenschaftswesens verhängnisvoll sein. Es ist hier eine ungesunde wirtschaftliche Bewegung eingeleitet. Im günstigsten Falle werden Genossenschaften gegründet, die nur auf dem Papier stehen, gefährlich aber wird es, wenn sich diese Genossenschaften in Erwartung des Staatskredits in Geschäfte einlassen, denen sie nicht gewachsen sind.

Der Allgemeine Verband deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaften Schulze-Delitzschschen Systems) und der Neuwieder Verband weisen dieses staatliche Eingreifen zurück.

Die staatliche „Zentralanstalt" lehnt sich an die bestehenden „Verbandskassen" von Genossenschaften an, und die weitere Gründung solcher „Verbandskassen" soll gefördert werden. Wie bemerkt, erhalten nur derartige Zentralen Kredit, und man glaubt einen „Geldausgleich" unter denselben herbeiführen zu können; ein Geldausgleich unter den einzelnen Genossenschaften hat sich bisher nirgends durchführen lassen, er ist wirtschaftlich unmöglich wegen der gleichartigen Verhältnisse der Genossenschaften. Wo sich bei den Raiffeisenschen Kassen Zentralkassen (Verbandskassen) bewährt und als nützlich erwiesen haben, hat dies darin seinen Grund, daß diese Kassen wegen ihrer Kleinheit des Zusammenschlusses bedurften, um mit Großbanken in Verbindung treten zu können. Um einen „Geldausgleich" unter den angeschlossenen Kassen hat es sich in Wirklichkeit dabei niemals gehandelt. Und auch diese Zentralkassen sind nur leistungsfähig, wenn sie, wie die Kassen zu Neuwied, Darmstadt, Münster, mit ausreichendem Aktienkapitale arbeiten; sie bilden das Mittelglied zwischen den Einzelgenossenschaften und den Großbanken. Bei den Schulze-Delitzschschen Genossenschaften hat sich ein thatsächliches Bedürfnis nach Zentralkassen, wie sie für die Raiffeisenschen Kassen notwendig sind, nicht gezeigt, weil sie bald nach ihrer Gründung bei Großbanken Kredit erhalten und daher nicht noch des Vermittlers, der Zentralkasse, bedürfen. Bei den wiederholten Versuchen in den letzten fünf Jahren, die Schulze-Delitzschschen Genossenschaften für die Gründung von Zentralkassen zu gewinnen, spielt das persönliche Moment eine große Rolle; die Versuche sind bis auf die Gründung einer Zentralkasse fehlgeschlagen, und diese (in Hannover) zeigt in ihren Geschäftsabschlüssen bisher die Aussichtslosigkeit dieser Bewegung. Möglicherweise werden nun durch das staatliche Eingreifen wie zahlreiche Genossenschaften, so auch Zentralkassen entstehen, denn jene bedürfen dieser, um von der Zentralanstalt Geld zu erhalten. Im Interesse des gesamten deutschen Genossenschaftswesens liegt es, daß diese Bewegung zu keiner Krisis führt; viel wird dabei von der Verwaltung der Zentralanstalt abhängen.

In landwirtschaftlichen Kreisen scheint man in letzter Zeit besonders die Bedeutung der Konsumvereine für die Landwirtschaft allgemein richtig zu würdigen. Man erkennt, daß diese Genossenschaften den Weg bieten, auf dem der Landwirt sich direkt mit dem Konsumenten in Verbindung setzen kann, denn die Frage, wie sich die genossenschaftliche Organisation des Absatzes einleiten läßt, wird lebhaft erwogen, der Konsum-

verein erscheint dabei als das gegebene Bindeglied zwischen Landwirt und Konsumenten. Das Genossenschaftswesen in der Landwirtschaft hat auch in den letzten Jahren sich bedeutend erweitert und zum Teil bei weit angelegten Plänen Verwirklichung gefunden, wie es z. B. gelungen ist, die Meiereigenossenschaften in einzelnen Bezirken zu Verbänden zum gemeinsamen Vertrieb der Molkereiprodukte zu organisieren, wodurch es zu erreichen war, neue Absatzgebiete zu gewinnen.

Die ländlichen Darlehnskassen haben unter der Protektion der Regierung besonders in den letzten fünf Jahren eine sehr große Vermehrung erfahren, es ist aber zu bezweifeln, ob dies im Interesse der Landwirtschaft gelegen ist, denn vielfach bestehen diese Kassen anscheinend nur auf dem Papier und die Mitglieder werden durch sie abgehalten, sich leistungsfähigen Kreditgenossenschaften anzuschließen.

Genossenschaften zu gemeinsamer Verwertung landwirtschaftlicher Produkte finden immer stärkere Verbreitung.

Die Handwerker scheinen in den letzten Jahren ihre Aufmerksamkeit am ehesten noch den Magazingenossenschaften zum gemeinsamen Absatz der Produkte zuzuwenden, und da verdient es besondere Beachtung, daß die bestehenden Magazingenossenschaften vielfach einen der Produktivgenossenschaft entsprechenden Charakter annehmen. Es ist dies bedeutungsvoll, weil bisher die Handwerker sich durchaus ablehnend allen derartigen Empfehlungen gegenüber verhielten. Man kann sich aber auch dort nicht länger der Erkenntnis verschließen, daß für gewisse Gewerbe, wie z. B. die Tischlerei, die Magazingenossenschaft der Handwerker das einzige Mittel ist, um den sog. „Magazinen" der Händler Konkurrenz machen zu können. Die Magazingenossenschaft entwickelt sich aber sehr bald, wenigstens in einzelnen Teilen des Betriebs, erfahrungsgemäß zur Produktivgenossenschaft.

Die Abhängigkeit der Handwerker von den Händlern (Lieferanten der Rohmaterialien oder Abnehmer der Waren) bietet noch immer das schwerste Hindernis für alle genossenschaftlichen Bestrebungen neben dem im Handwerkerstande selbst stark vertretenen Konkurrenzneide, der ein gemeinsames praktisches Handeln schwer aufkommen läßt.

Das Gesamtbild der Handwerkergenossenschaften hat sich in den letzten Jahren leider wenig verändert. Hindernd wirkt auch der einleitend erwähnte Umstand, daß man von der Genossenschaft alles glaubt erwarten zu müssen und es daher verschmäht, sie zunächst für begrenzte Aufgaben zu verwenden. So stellt man sich auch gewöhnlich unter der Produktivgenossenschaft ein großindustrielles Unternehmen vor, was sie naturgemäß in ihren Anfängen gar nicht sein kann, ihre eigentliche Bedeutung als Genossenschaft von Kleinmeistern, von Arbeiten zum leistungsfähigen handwerksmäßigen Betrieb wird darüber unbeachtet gelassen.

Eine bedeutende Vermehrung haben die Baugenossenschaften erfahren. In erster Reihe hat dazu beigetragen, daß die Alters- und Invaliditätsversicherungsanstalten denselben vielfach Baukapitalien zur Verfügung gestellt haben, dann ist auch für die Gründung solcher Genossenschaften die Zulassung der beschränkten Haftpflicht günstig gewesen. Die neu entstehenden Baugenossenschaften („Bau- und Sparvereine") beschränken sich in der Regel auf die Herstellung billiger und guter Mietswohnungen.

Die Gestaltung des deutschen Genossenschaftswesens in den letzten Jahren kann nicht geschildert werden, ohne daß darauf hingewiesen wird, daß auch unter den Genossenschaften sich gewisse partikularistische Bestrebungen bemerkbar machen, die sogar bei einzelnen Regierungen Unterstützung finden. Die Verbände, deren Mitglieder sich aus allen Genossenschaftsarten zusammensetzen, werden in ihrem Bestande überdies durch die Agitation gegen die Konsumvereine beeinträchtigt, da es gelungen ist, selbst die Genossenschaften zu „feindlichen Brüdern" zu machen; es liegt dabei in der Regel eine Ausnutzung der Genossenschaft für die persönlichen Interessen einzelner Mitglieder vom Vorstand und Aufsichtsrat vor, indem das Interesse der Genossenschaft mit den geschäftlichen persönlichen Interessen dieser Personen identifiziert wird. So sind vielfach die „Kreditgenossenschaften" zu Gegnern der „Konsumvereine" geworden.

Bemerkt sei nur noch, daß auch sozialistische Systeme sich in neuerer Zeit der Form der Genossenschaft für ihre Zwecke bedienen: es giebt Produktivgenossenschaften, die die Gewinnverteilung ausschließen, um ein unteilbares Vermögen aufzusammeln, wie Konsumvereine, deren Gründer glauben durch Zusammenschluß aller Konsumenten die „Kundschaft" organisieren, dadurch die Produktion in die Hände der Kundschaft bringen und somit schließlich auch die Regelung der Produktion erreichen zu können. Dazu kommen endlich noch einige kürzlich gegründete „Tauschbanken", welche die Lehren Proudhons durch die Genossenschaften verwirklichen sollen; sie gehen Hand in Hand mit den eben erwähnten Konsumvereinen. Wir haben es hier mit Utopien zu thun, die in der Zeit der Lösung sozialer Fragen sehr erklärlich sind. Die Form der eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haft-

pflicht bietet ein bequemes und für die Gründer wenig riskantes Mittel zu praktischen Versuchen sozialer Probleme. So lange solche Bestrebungen im Kleinen bleiben, sind sie nicht gefährlich.

Soll schließlich noch der Wirkung des Genossenschaftsgesetzes vom 1. V. 1889 gedacht werden, so kann dasselbe für die Entwickelung des Genossenschaftswesens im allgemeinen nur als günstig bezeichnet werden, wenn auch verschiedene in demselben getroffene Neuregelungen, wie z. B. die Revision der Genossenschaften, nicht den daran geknüpften Erwartungen entsprochen haben.

3. **Oesterreich.** Werfen wir nun noch einen Blick auf die Vorkommnisse im Genossenschaftswesen des Auslandes während der letzten Jahre.

Von den Genossenschaften des Auslandes haben die in Oesterreich die meiste Aehnlichkeit mit denen in Deutschland, auch die Schicksale sind wesentlich die gleichen. Eine wichtige, gesetzgeberische Maßnahme beschäftigt zur Zeit die österreichischen Genossenschaften: die Einführung der von ihnen selbst geforderten obligatorischen Revision, für welche die Vorschriften des deutschen Genossenschaftsgesetzes vom 1. V. 1889 vorbildlich sind. Der Kampf gegen die Konsumvereine wird in Oesterreich in ähnlicher Weise wie in Deutschland geführt, nur daß man dort auch bereits zu einer offiziellen Agitation der Händler gegen die Rohstoff- und Magazingenossenschaften der Handwerker gelangt ist. Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen hat sich auch in den letzten Jahren wenig entwickelt, die Regierung hat einen Gesetzentwurf veröffentlicht, dessen Zweck u. a. ist, die Landwirte zu Zwangsgenossenschaften zu vereinigen. Solche Gebilde passen schlecht in die heutige wirtschaftliche Entwickelung und hindern die segensreiche Entwickelung freier Genossenschaften. Für die Ausbreitung der Raiffeisenschen Darlehnskassen sind Staatsmittel zur Verfügung gestellt, die Unterstützung aber erfordert die Gründung nach einer Schablone! Es war zu erwarten, daß auch andere Berufsstände danach streben würden, die finanzielle Förderung durch den Staat zu erlangen, und so ist im Januar v. J. dem Landtage von einem Abgeordneten ein Antrag zugegangen: Erhebungen zu pflegen über die Begründung von Darlehnskassen nach Raiffeisenschem System mit besonderer Berücksichtigung des Kreditbedürfnisses des Kleingewerbestandes; der Ausschuß, welchem der Antrag überwiesen wurde, stellte sich dieser Tendenz durchaus sympathisch gegenüber. Schreitet der Landtag auf diesem Wege weiter, so wird er auch eine Forderung auf Gründung von Produktivgenossenschaften mit Staatsmitteln wohlwollend behandeln müssen. Um so mehr verdient es Anerkennung, daß sich die Arbeiter der Form der unabhängigen, freien Produktivgenossenschaft bedienen, um ihre Lage zu bessern. Es sind besonders in Wien verschiedene Produktivgenossenschaften entstanden, die auch Erfolge versprechen. Im übrigen sind es aber hauptsächlich die Kreditgenossenschaften, welche in Oesterreich sich einer gedeihlichen Entwickelung erfreuen.

In Ungarn bereitet sich durch den Erlaß eines Genossenschaftsgesetzes ein sehr wichtiges Ereignis für die Genossenschaften vor, das von um so größerer Bedeutung ist, als die Genossenschaften in Ungarn zum Teil auf Abwege und in Mißkredit geraten sind. Politische Rücksichten spielen bei Gründung und Leitung von Kreditgenossenschaften eine bedenkliche Rolle, Mißbräuche der Verwaltung sind nicht selten.

4. **England.** Unter den englischen Genossenschaften nimmt der Kampf zweier Systeme immer schärfere Formen an. Das englische Genossenschaftswesen beruht noch hauptsächlich auf den Konsumvereinen. Den Führern schwebte von Anbeginn der Bewegung als Ziel vor, durch die Genossenschaft die Konkurrenz aus der Welt zu schaffen, der Konsumverein sollte das Mittel dazu sein. Je umfangreicher aber die Produktion wurde, welche die Konsumvereine betrieben, desto wichtiger wurde die Frage der Entlohnung der Arbeiter; Freunde und Feinde der Gewinnbeteiligung der Arbeiter teilten die Genossenschaften schließlich in zwei Lager, und es bildeten sich zwei Richtungen. Die Vertreter der einen Richtung fordern, daß der gesamte Ueberschuß der von Konsumvereinen gebildeten Produktivgenossenschaften den Konsumenten zugute kommt, sie verwerfen daher eine Gewinnbeteiligung der Arbeiter; durch eine immer weiter gehende Ausbreitung der Konsumvereine wollen sie schließlich die gesamte Produktion zum alleinigen Nutzen der Konsumenten betreiben und glauben damit auch gleichzeitig die Produktion regeln zu können. Die Vertreter der anderen Richtung beanspruchen einen Teil des Ueberschusses für den Arbeiter, sie pflegen insbesondere auch die Gründung selbständiger Produktivgenossenschaften, und haben auch auf diesem Wege recht günstige Erfolge zu verzeichnen. Ihre Ziele sind sehr weit gesteckt, sie bahnen die Gründung einer internationalen Genossenschaftsallianz an, zu deren Aufgaben es u. a. gehören soll, den Austausch der Güter zwischen den Genossenschaften der verschiedenen Staaten zu vermitteln. Der Gedanke ist allerdings nicht neu. Die Leiter dieser Bewegung sind daneben auch bestrebt, z. B. die Kreditgenossenschaften, welche bis-

her in England ohne Bedeutung waren, zu verbreiten, sie beabsichtigen mit denselben Banken für die Produktivgenossenschaften zu schaffen. Inwieweit diese Bestrebungen — Regelung der Produktion oder Distribution — Erfolg haben werden, kann nur die Zukunft lehren; inzwischen breiten sich Konsumvereine und Produktivgenossenschaften (sowohl selbständige wie als Unternehmungen der Konsumvereine) immer weiter aus.

Durch die neue Industrial and Provident Act vom 12. IX. 1893 ist das englische Genossenschaftsgesetz von 1876 aufgehoben, die Aenderungen des neuen Gesetzes sind im allgemeinen nicht wesentlicher Natur.

5. **Frankreich.** Das Bild einer sehr lebhaften genossenschaftlichen Thätigkeit bietet Frankreich, ohne daß dieses Mal die Regierung mittelbar oder unmittelbar die Veranlassung dazu gegeben hätte. Man könnte fast sagen, daß alle Parteien wetteifern, ihr Interesse für das Genossenschaftswesen zu bekunden, was freilich bisher nicht hat erreichen können, daß in 10 Jahren die Genossenschaftsgesetzgebung zum Abschluß gelangt ist! Der Entwurf eines Gesetzes wandert zwischen Senat und Kammer hin und her. Inzwischen ist im vergangenen Jahre ein Gesetz für landwirtschaftliche Kreditgenossenschaften erlassen, das aber schwerlich in der Praxis auch nur die geringste Bedeutung erlangen wird. Das Wichtigste an diesem Gesetz sind die vorausgegangenen Verhandlungen, die darin gipfelten, die Gründung von Genossenschaften nach Schulze-Delitzschschem System zu empfehlen. Die Regierung hatte ursprünglich sehr weitgehende Pläne gehabt, sie wollte mit Staatsmitteln eine Zentralkasse gründen, um durch diese das Land mit einem Netz von Kassen zu überziehen. Der Gedanke mußte als undurchführbar fallen gelassen werden. Ob es in Frankreich gelingen wird, leistungsfähige Kreditgenossenschaften ins Leben zu rufen, ist zweifelhaft. Einmal sind die Franzosen nicht leicht geneigt, eine weitgehende persönliche Haftpflicht in der Genossenschaft zu übernehmen, wie es dazu erforderlich ist, sodann wirkt sehr nachteilig, daß durch das eigentümlich geordnete Sparkassenwesen der Provinz die flüssigen Mittel entzogen werden. Gleichwohl scheint es in den letzten Jahren zu gelingen, Kreditkassen in größerer Anzahl zu gründen, über deren System und Organisation in Frankreich aber noch lebhaft gestritten wird. Wir sagten, alle Parteien nehmen sich der Genossenschaft an, und daraus kann möglicherweise eine Gefahr für die heutige Entwickelung entstehen, denn schon macht sich eine katholische, eine protestantische, eine sozialistische Richtung bemerkbar.

Gute Aussichten für eine ersprießliche Entwickelung bietet das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen durch den Einfluß der landwirtschaftlichen Syndikate, vorausgesetzt, daß man es hier nicht zu einer fehlerhaften Vereinigung verschiedenartiger Aufgaben kommen läßt und sich vor zu weitgehender Zentralisation hütet. Die besten Erfolge haben bisher noch immer die Konsumvereine zu verzeichnen. Jedoch auch die Produktivgenossenschaften bewegen sich seit einigen Jahren anscheinend in aufsteigender Richtung. Die Anzahl der bestehenden Produktivgenossenschaften wird auf mehr als 80 angegeben und der im Jahre 1884 gegründeten chambre consultative des associations ouvrières de production de France gehören zur Zeit 52 Genossenschaften an, deren Entwickelung zum Teil nichts zu wünschen übrig läßt.

6. **Andere Staaten.** Das Genossenschaftswesen in den anderen Staaten wie z. B. in der Schweiz, in Italien, Holland, Belgien, Rußland ist in den letzten Jahren in kein anderes Entwickelungsstadium getreten. Die statistischen Angaben über alle diese Länder sind, wie schon erwähnt, sehr lückenhaft, für Italien ist eine neue Statistik in Vorbereitung. Eins steht freilich fest, überall gewinnt das Genossenschaftswesen an Ausdehnung und wird an dem inneren Ausbau der Genossenschaften gearbeitet.

7. **Statistisches.** Wir lassen zum Schluß nun noch einige statistische Angaben folgen.

a) Deutschland. Nach dem Jahresbericht des Anwalts des allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbandes für 1898.

Der „Jahresbericht“ bringt die Geschäftsresultate von 1088 Kreditgenossenschaften (System Schulze-Delitzsch) mit 502 184 Mitgliedern, 116 110 687 M. Geschäftsguthaben, 32 059 460 M. Reserven, 435 764 524 M. fremden Geldern. An Krediten waren von diesen Genossenschaften gewährt 1 518 813 650 M. Die Kredite verteilen sich auf folgende Geschäftszweige: 567 484 002 M. gegen Vorschußwechsel, 96 074 664 M. gegen Schuldscheine, 319 445 326 M. gegen Diskonto, 10 501 647 M. gegen Hypothek, 525 308 011 M. im Kontokorrentgeschäft. Als Geschäftsbruttoertrag ergiebt sich die Summe von 30 739 292 M., das Betriebskapital (583 984 678 M.) hat sich danach mit 5,26 % verzinst. Für die fremden Gelder sind im Durchschnitt 3,53 % Zinsen bezahlt, von Jahr zu Jahr ist der Zins gesunken und haben dementsprechend die Genossenschaften das Kreditbedürfnis ihrer Mitglieder billiger befriedigen können. Zu Volksbildungs- und ähnlichen Zwecken wurden 68 556 M. aufgewendet. Für die Hilfskasse deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und eigenen Pensionsfonds wurden 149 084 M. verwendet.

Der Jahresbericht enthält eine Sonderstatistik über die Einteilung der Genossen nach Berufsklassen bei 955 Genossenschaften mit 465 103 Mitgliedern; von denselben entfielen 31,3 % auf Landwirte, 26,8 % auf Handwerker, 8,6 % auf Kaufleute, 7,2 % auf Rentiers ꝛc. Die Arbeiter sind mit 5,5 % beteiligt.

Von Konsumvereinen haben sich in diesem Jahre 377 an der Statistik beteiligt mit 204 185 Mitgliedern, von denen angehörten 43,7 % dem Arbeiterstande, 13,5 % den Handwerkern, 8,6 % den Beamten ꝛc. An eigenem Vermögen besaßen die

377 Konsumvereine 5 368 450 M. Geschäftsguthaben, 2 685 282 M. Reserven. Der Verkaufserlös in eigenen Lagern betrug 58 557 177 M. und ergab einen Reingewinn von 6 203 838 M., von welchen 157 169 M. an die Reserven, 5 935 906 M. an die Mitglieder als Kapital- und Einkaufsdividende kamen (als Kapitaldividende allein würde dies mehr als 100 % gewesen sein!), für Bildungszwecke wurden 27 291 M. verwendet.

Von 59 gewerblichen Rohstoffgenossenschaften enthält der „Jahresbericht" die Berichte von 13 Genossenschaften (darunter 10 der Schuhmacher) mit 474 Mitgliedern, 247 844 M. Geschäftsguthaben, 59 490 M. Reserven, 195 543 M. fremden Geldern; der Verkaufserlös betrug 612 808 M. mit 62 572 M. Reingewinn.

Von 54 gewerblichen Magazingenossenschaften bringt der „Jahresbericht" die Geschäftsberichte von 5 Genossenschaften mit 192 Mitgliedern, 68 308 M. Geschäftsguthaben, 83 011 M. Reserven; der Verkaufserlös betrug 351 137 M. und brachte einen Gewinn von 48 334 M.

Von 120 gewerblichen Produktivgenossenschaften haben nur 12 berichtet mit 1553 Mitgliedern, 247 704 M. Geschäftsguthaben, 96 539 M. Reserven, 234 683 M. fremden Geldern; der Verkaufserlös betrug 982 910 M., aus denen ein Reingewinn von 46 906 M. verblieb. Unter diesen Genossenschaften befindet sich die Lübecker Genossenschaftsbäckerei, die im Interesse der Konsumenten betrieben wird, also mehr Konsumverein als Produktivgenossenschaft ist, dieselbe hat 1110 Mitglieder, auf sie entfielen allein 814 931 M. Verkaufserlös mit 12 857 M. Reingewinn. Ferner ist hervorzuheben die Branntweinbrennerei zu Perlach mit 842 512 M. Verkaufserlös.

Von 101 Baugenossenschaften berichteten 6 mit 1162 Mitgliedern, 208 989 M. Geschäftsguthaben, 79 539 M. Reserven, 2 350 657 M. fremden Geldern; die im Jahre 1893 erbauten Immobilien hatten einen Herstellungspreis von 506 297 M.

Die Statistik über die landwirtschaftlichen Genossenschaften ist in den letzten Jahren vollständiger geworden, enthält aber leider noch immer in vielfacher Beziehung Lücken. Im Jahre 1894 ist seitens des Generalanwaltschaftsverbandes in Neuwied eine Statistik über 718 Raiffeisenscher Darlehnskassen veröffentlicht, die 718 Kassen haben 62 027 Mitglieder mit 472 738 M. Geschäftsguthaben, 243 508 M. Reserven, rund 30 Millionen M. fremden Geldern; an Darlehen standen am Jahresschlusse aus 20 730 592 M.

Nach einer Statistik des Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften bestanden am 1. VII. 1894: 3850 landwirtschaftliche Kreditvereine, 854 landwirtschaftliche Konsumvereine, 1145 Molkereigenossenschaften, 182 sonstige landwirtschaftliche Genossenschaften, außerdem 28 Zentralgenossenschaften. Das Jahrbuch des genannten Verbandes für 1894 enthält 1) eine Statistik über 463 Kassen (für 1892) mit 51 551 Mitgliedern, 2 173 596 M. Geschäftsguthaben, 1 302 820 M. Reserven, einem Kassenumsatz von 87 700 000 M.; die Summe der Aktiva betrug 48 838 062 M., der Passiva 48 406 329 M.; 2) eine Statistik über 422 landwirtschaftliche Konsumvereine (für 1892) mit 32 689 Mitgliedern, 623 587 M. Geschäftsguthaben, 334 363 M. Reserven, 15 614 167 M. Warenumsatz; 3) eine Statistik über 288 Molkereigenossenschaften (für 1892) mit 11 196 Mitgliedern, 1 431 283 M. Geschäftsguthaben, 626 701 M. Reserven, es waren 252 076 119 Kilo Milch eingeliefert; die Aktiva ergaben 5 278 590 M., die Passiva 5 059 441 M.

Genossenschaftsart	Es bestanden		Darunter befanden sich: mit unbeschränkter Haftpflicht		mit beschränkter Haftpflicht		mit unbeschr. Nachschußpflicht		nicht eingetragen	
	am 31. V. 1893	am 31. V. 1894	am 31. V. 1893	am 31. V. 1894	am 31. V. 1893	am 31. V. 1894	am 31. V. 1893	am 31. V. 1894	am 31. V. 1893	am 31. V. 1894
Kreditgenossenschaften . .	4791	5489	4406	5051	241	293	22	23	122	122
Konsumvereine	1283	1339	485	468	679	756	6	6	113	109
Gewerbliche Rohstoffgenossenschaften	64	59	45	38	8	10	—	—	11	11
Landwirtschaftliche Rohstoffgenossenschaften . .	1008	1071	806	834	104	139	1	2	97	96
Gewerbliche Magazingenossenschaften	48	54	28	33	11	12	1	1	8	8
Landwirtschaftl. Magazingenossenschaften . . .	4	4	3	3	—	—	—	—	1	1
Gewerbliche Produktivgenossenschaften	128	120	65	54	55	59	2	2	6	5
Landwirtschaftliche Produktivgenossenschaften .	1196	1341 1)	936	1000	176	215	39	48	45	78
Gewerbliche Werkgenossenschaften	14	17	12	13	1	3	1	1	—	—
Landwirtschaftliche Werkgenossenschaften	208	214	46	44	17	20	—	—	145	150
Baugenossenschaften . . .	77	101	16	15	60	85	—	—	1	1

1) Darunter 1265 Molkereigenossenschaften.

b) England.

Uebersicht des Geschäftsstandes und Umsatzes der Genossenschaften im Jahre 1898.

	Anzahl der Vereine	Anzahl der Mitglieder Schluß 1898	Passiva: Anteilskapital Schluß 1898	Passiva: Angeliehenes Kapital Schluß 1898	Passiva: Reservefonds Schluß 1898	Aktiva: Wert des verkäuflichen Vorrats Schluß 1898	Aktiva: Wert v. Grundstücken, Gebäuden und festen Wertgegenständen Schluß 1898	Aktiva: Für Abnutzung im Jahre 1898 abgeschrieben	Aktiva: Betrag des angelegten Kapitals Schluß 1898	Geschäftsumsatz: Für im Jahre 1898 verkaufte Waren erhalten	Gewinn: Summe des im Jahre 1898 erzielten Nettogewinns	Gewinn: Im Jahre 1898 für Bildungszwecke verausgabt	Gewinn: Im Jahre 1898 für wohltätige Zwecke verausgabt
			£	£	£	£	£	£	£	£	£	£	£
Allgemeine Konsumvereine	1465	1 202 738	12 581 742	1 391 901	519 767	3 698 703	5 751 196	224 553	6 193 293	32 553 070	4 321 304	33 783	24 200
Produktivgenossenschaften [1]	156	31 563 [2]	720 626	442 277	53 609	441 347	599 288	35 672	150 281	2 450 300	107 676	604	842
Spezialkonsumvereine	11	62 982	540 225	73 038	100 168	505 688	301 562	9 699	154 302	2 723 690	68 818	—	89
Meiereigenossenschaften	41	16	138	542	—	64	64	3	—	45 516	—	—	5
Englische Engros-Genossenschaften													
Distributive Abteilung	1	1 010	173 005	909 789	21 564	633 568	408 879	34 307	345 592	8 770 990	69 073	100	7 520
Produktive "	—	—	397 143	—	—	184 265	188 928	14 977	—	755 177	15 083	—	—
Schottische Engros-Genossenschaften													
Distributive Abteilung	1	278	6 777	640 326	88 448	274 666	270 276	10 251	168 973	2 840 018	79 234	—	450
Produktive "	—	—	137 304	—	—	74 987	62 109	3 950	—	295 544	16 816	—	—
	1675	1 298 587	14 556 960	3 457 873	783 556	5 813 288	7 582 302	333 412	7 012 441	50 434 305	4 678 004	34 487	33 106

1) Vergl. Einzelheiten über diese Genossenschaften in dem Aufsatz „Die englischen Produktivgenossenschaften im Jahre 1892" von Häntschke in den Blättern für Genossenschaftswesen, 1894, S. 11, 25, 45. — 2) In dieser Zahl und in den folgenden Kolonnen befinden sich auch die Zahlen über Stand und Ergebnisse von 20 Meiereigenossenschaften, welche letztere unter den 41 bestehenden Genossenschaften dieser Gattung aufgeführt sind. Die Zahlen bei „Meiereigenossenschaften", von der zweiten Kolonne ab, beziehen sich nur auf eine dieser Genossenschaften.

Einen erheblichen Rückschritt hat in England die Thätigkeit der Baugenossenschaften (der building soc.) dadurch erfahren, daß im Jahre 1892 viele dieser Genossenschaften infolge Mißwirtschaft zusammenbrachen. Nach dem 1893 erschienenen Bericht des Registrars für 1891 waren die Resultate noch folgende:

Anzahl der berichtenden Genossenschaften	2 632	
„ „ Mitglieder (bei 2262)	563 933	
Einnahmen	18 610 538	£
Gesellschaftskapital	33 345 012	„
Anleihen	14 551 531	„
Auf Hypothek ausgeliehen	46 038 442	„
Vorschüsse anderer Art	3 674 560	„
Reingewinn	2 045 776	„
Verlust	229 317	„

In den letzten Monaten des Jahres 1892 mußten 114 Genossenschaften aufgelöst werden; bei einer weit größeren Zahl wurde festgestellt, daß Auflösung ohne Bekanntgabe an den Registrar erfolgt war; 466 von dem Registrar ausgegangene Schreiben kamen mit dem Vermerk „unbekannt“ zurück.

Die zahlreichen Zusammenbrüche sind auf eine mangelhafte Gesetzgebung zurückgeführt.

c) Oesterreich. Es bestanden 1891 1595 registrierte Vorschußvereine (außer 96 nicht registrierten) mit 635 206 Mitgliedern, 32 180 000 fl. Geschäftsguthaben, 15 472 000 fl. Reserven, rund 300 Mill. fl. fremden Geldern. An Krediten standen am Schlusse des Jahres 1891 aus 290 898 000 fl. Neuere Resultate für 1893, jedoch nur von 116 Kreditvereinen, enthält der Jahresbericht des allgemeinen Verbandes.

Ueber die Resultate von 100 Konsumvereinen berichtet der Jahresbericht für 1893 des allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Oesterreich: die 100 Konsumvereine hatten 40 575 Mitglieder mit 654 388 fl. Geschäftsguthaben, 244 026 fl. Reserven, die Varlosung ergab 6 070 285 fl. mit einem Reinertrag von 394 056 fl.

Derselbe Jahresbericht enthält die Geschäftsberichte von 14 Produktivgenossenschaften mit 364 Mitgliedern, 115 381 fl. an Geschäftsguthaben, 19 895 fl. Reserven, 188 416 fl. fremden Geldern; zwei Vereine schlossen mit einem Verlust ab, die anderen 12 aber erzielten einen Reingewinn von 18 838 fl., auf Gehalt und Löhne entfielen 44 % der Einnahme.

d) Frankreich. Nach dem Almanach der französischen Genossenschaften für 1895 bestehen: 1089 Konsumvereine, 114 gewerbliche Produktivgenossenschaften (56 in Paris, 58 in der Provinz), 39 landwirtschaftliche Produktivgenossenschaften, 5 Baugenossenschaften, 23 Volksbanken, 126 landwirtschaftliche Darlehnskassen. Im vergangenen Jahre ist die erste Statistik über die französischen Konsumvereine veranstaltet, an der sich von 1050 Genossenschaften 398 beteiligt haben — und zum Teil auch nicht in ausreichender Weise. Ueber die Mitgliederzahl berichten 393 Konsumvereine, welche 219 805 Genossen hatten, der Verkaufserlös beträgt bei 306 Genossenschaften 74 Mill. Frcs., 356 Genossenschaften besitzen 11 Mill. Frcs. an Geschäftsguthaben, der Reservefonds beträgt bei 252 $3^{1}/_{4}$ Mill. Frcs.

e) Belgien. Im Jahre 1893 bestanden 24 Volksbanken, der Verband der belgischen Volksbanken konnte die Geschäftsergebnisse von 20 Genossenschaften veröffentlichen, dieselben hatten 11 666 Mitglieder, die Mitgliederguthaben betrugen 2 329 574 Frcs., die Reserven 473 441 Frcs., die fremden Gelder $10^{1}/_{4}$ Mill. Frcs.; ausgeliehen waren im Jahre 1893 35 592 001 Frcs.

Ueber die Konsumvereine fehlt eine Statistik, doch ist bekannt, daß dieselben — insbesondere die sozialistischen — sich in ständiger Entwickelung und Ausbreitung befinden, ihre Anzahl wird auf 500 angegeben; im August 1894 ist von 34 Konsumvereinen, Bäckereien, Volksapotheken und Baugenossenschaften in Brüssel die fédération des sociétés coopératives belges begründet, an der Spitze des Verbandes steht die sozialistische Arbeiterpartei (vgl. über die sozialistische Genossenschaftsbewegung in Belgien meinen Aufsatz in den Blättern für Genossenschaftswesen von 1892, S. 328, 345, 353).

f) Italien. Eine Statistik über die italienischen Genossenschaften ist in Vorbereitung. Wir können die früheren Angaben nur für 1888 mit Bezug auf die Kreditgenossenschaften vervollständigen. Es bestanden i. J. 1888 692 Kreditvereine (darunter 40 nach Raiffeisenschem System), bei denselben waren 85 979 Lire auf Geschäftsanteile eingezahlt, an Krediten waren im Berichtsjahr $1^{1}/_{2}$ Milliard. Lire gewährt, nur 1 % der Vorschüsse überstieg 1000 Lire; von den Mitgliedern sind 20 % Landwirte, 29 % Händler, 11 % Handwerker ꝛc. (für 1887 wurde die Mitgliederzahl für 899 Volksbanken auf 284 072 angegeben).

Nach den Erhebungen des italienischen Ministeriums für Landwirtschaft, Industrie und Handel bestanden am 30. III. 1893:

723 Volksbanken,
101 ländliche Darlehnskassen,
824 Konsumvereine,
386 Werkgenossenschaften (dazu gehören die società di bracciante),
143 Produktivgenossenschaften,
87 Baugenossenschaften,
28 Versicherungsgenossenschaften,
17 Landbaugenossenschaften,
44 Molkereigenossenschaften,
23 landwirtschaftliche Syndikate,
11 Genossenschafts-Restaurationen,
9 „ Bäckereien,
4 „ Apotheken,
42 gemischte Genossenschaften (Werk- u. Konsumvereine, Konsum- und Kreditvereine),
32 verschiedene Genossenschaften.

Außerdem bestehen etwa 500 Molkereigenossenschaften, die sich aber nicht dem Genossenschaftsgesetz unterstellt haben.

g) Holland. Der Bestand an Genossenschaften in Holland war nach dem Jahrbuch des Niederländischen Genossenschaftsverbandes Anfang 1892: 48 Konsumvereine, 54 landwirtschaftliche Rohstoffgenossenschaften, 16 Genossenschaftsbäckereien, 42 Baugenossenschaften, 22 Kreditgenossenschaften, 31 Molkereigenossenschaften, 8 andere landwirtschaftliche und 5 gewerbliche Produktivgenossenschaften. Dem genannten Verbande gehören 17 Genossenschaften an.

h) Vereinigte Staaten von Nord-Amerika. Von neueren Mitteilungen über die Entwickelung des Genossenschaftswesens liegen u. W. nur solche mit Bezug auf die Baugenossenschaften vor, die wie die englischen Building soc. nicht selbst bauen, sondern ihren Mitgliedern Darlehen zum Hauserwerb oder Bau eines Hauses gewähren. Nach dem 9. annual report of the Commissioner of Labor 1893 bestehen 5838 Building and Loan ass. Mit den Darlehen von 4444 Gesellschaften

waren 814 755 Heimstätten von den Mitgliedern erbaut; 5796 Gesellschaften gehörten 1 745 725 Mitglieder an und zwar bei 5816 Gesellschaften mit 13 255 872 Geschäftsanteilen. Die Zahl der Borger, d. h. derer, welche auf die Anteile Geld entliehen hatten, belief sich auf 455 411 bei 5765 Gesellschaften. Das Gesamtvermögen aller Gesellschaften ist auf 450 667 594 $ angegeben, 80 664 116 $ sind als Gewinn erzielt.

i) Rußland. Nach dem 1894 erschienenen 19. Bericht des Komitees für die Vorschußvereine in Rußland, der die Entwickelung dieser Genossenschaften in den Jahren 1889—1892 behandelt, ist im Jahre 1894 für die Vorschußvereine ein neues „Normalstatut" — welches die Stelle des Genossenschaftsgesetzes vertritt — erlassen; das frühere „Normalstatut" war eine fast wörtliche Wiedergabe des Schulze-Delitzschschen Musterstatuts von 1868. Das neue Normalstatut giebt den Vorschußvereinen zum Teil eine wesentlich veränderte Grundlage: der Geschäftsbetrieb der Vorschußvereine wird ausgedehnt auf den Einkauf von Rohstoffen, Maschinen ꝛc. für die Mitglieder sowie auf den Verkauf landwirtschaftlicher Produkte der Mitglieder. Die unbeschränkte Haftpflicht ist durch die beschränkte Haftpflicht ersetzt. Neben der Befriedigung des Personalkredits ist auch die Gewährung von Realkredit zugelassen. Verwaltung und Kontrolle sollen der Reichsbank übertragen werden.

Im Jahre 1892 bestanden 764 Vorschußvereine. Bei 662 Vereinen mit 211 400 Mitgliedern beliefen sich die Geschäftsguthaben auf $6^1/_2$ Millionen Rubel, die Reserven auf rund $1^1/_2$ Millionen Rubel, die Anlehen auf $12^1/_4$ Mill. Rubel; an Vorschüssen waren im Berichtsjahre $27^1/_4$ Mill. Rubel gewährt. Der Ueberschuß betrug 890 790 Rubel, wovon 10 % dem Reservefonds überwiesen und 7 % als Dividende verteilt wurden. An Verwaltungskosten wurden 455 985 Rubel verausgabt = 0,5 % des Umsatzes. Ende 1892 standen an Vorschüssen aus $18^1/_4$ Mill. Rubel, die Vorschüsse waren gewährt mit 19 % auf 3 Monate, 22 % auf 6 Monate, 41 % auf 9 Monate, 3 % auf 12 Monate, der Zinsfuß war durchschnittlich 10,8 %. Die Mitglieder sind fast ausschließlich Landwirte. 18 % der fremden Gelder waren von der Regierung hergegeben — der Prozentsatz zum Gesamtbetrage fällt von Jahr zu Jahr.

Ergänzung der Litteraturangaben:

(Cf. III. Bd. S. 324/325.)

Craig, History of Ralahine and Cooperative Farming, 1891. Crüger, Die Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht im Archiv für öffentliches Recht, Bd. IX, Nr. 3. J. C. Gray, Handbook to the Industrial and Provident Societies, 1894. Häntschke, Die gewerblichen Produktivgenossenschaften in Deutschland 1894. Derselbe, Das Genossenschaftswesen in Spanien in Blätter für Genossenschaftswesen, 1892, S. 371, 375, 502, 511. Derselbe, Die Konsumvereinsbewegung in Dänemark a. a. O., 1893, S. 58, — s. auch a. a. O. S. 70 das Genossenschaftswesen in Brasilien. G. J. Holyoake, The Cooperative Movement to day, 1891. Lloyd Jones, Life, Times and Labours of Robert Owen, 1892. Knittel, Beiträge zur Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens, 1894. Munding, V. A. Hubers ausgewählte Schriften, 1894. Herbert Myrick, How to cooperate, 1894. Jäger, Der ländliche Personalkredit, 1893. Potter, The Cooperative Movement in Great-Britain 1891 (übersetzt von Brentano in Brentano und Leser, Sammlung älterer und neuerer staatswissenschaftlicher Schriften des In- und Auslandes Nr. 1, 1893). Wright, 9. annual report of the Commissioner of Labor, 1893. Building and Loan Associations, Washington 1894. Zeidler, Die Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens, 1893. Bulletin Mensuel de l'Union des Caisses Rurales et Ouvrières, (Lyon). L'union coopérative (Paris). Bulletin du Crédit populaire (Paris). L'Association ouvrière (Paris). Deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftspresse Organ des allgemeinen Verbandes der landwirtschaftlichen Genossenschaften des Deutschen Reiches, (Darmstadt). Landwirtschaftliches Genossenschaftsblatt (Neuwied), Organ der Generalanwaltschaft ländlicher Genossenschaften für Deutschland. Mitteilungen über die allgemeinen Genossenschaftstage des allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, herausgegeben von F. Schenck, seit 1894 durch den Buchhandel zu erhalten (Verlag von Gertz in Charlottenburg).

Hans Crüger.

F.

Frauenarbeit und Frauenfrage.

1. Statistik der Frauenarbeit. 2. Frauenbewegung und Frauenvereine. 3. Frauenstudium. 4. Mädchengymnasien. 5. Frauenstimmrecht.

1. Statistik der Frauenarbeit. Nach den neuesten Zählungen gestaltet sich der Umfang der weiblichen Erwerbsthätigkeit folgendermaßen:

		Gesamte weibl. Bevölkerung i. Tausend	Darunter waren Erwerbsthätige abs. i. T.	%		Dienende abs. i. T.	%		Zusammen %	
Deutsches Reich . . .	5. VI. 1882	23 071	4259	18,5	(60,4)[1]	1282	5,6	(0,2)	24,0	(60,6)
Oesterreich	31. XII. 1890	12 206	5821	47,7	(66,3)	424	3,5	(0,27)	51,2	(66,6)
Italien	„ 1881	14 194	5789	40,8		448	3,1		43,9	
Schweiz	1. XII. 1888	1 500	356	23,8	(61,3)	79	5,8	(0,11)	29,1	(62,4)
Frankreich	„ 1891	19 201	4631	24,1		1042	5,4		29,5	
England u. Wales . .	5. IV. 1891	14 950	2583	17,3		1434	9,6		26,9	
Schottland	„	2 083	389	18,7		168	8,1		26,8	
Irland	„	2 386	442	18,5		199	8,3		26,8	
Dänemark	1. II. 1890	1 113	112	10,1		115	10,3		20,4	
Schweden	31. XII. 1880	2 350	242	10,3		201	8,6		18,9	

Die neueste Zählung von 1890 läßt für Oesterreich die Frauenarbeit in der Landwirtschaft noch in weit stärkerem Verhältnis hervortreten als die letztvorangegangene Zählung von 1880. Bei einer Gesamtbevölkerung (ohne Militär) von 23,7 Mill., unter welcher 12,2 Mill. weibliche Individuen sich befanden, zählte man

	weibl. Erwerbsthätige in Tausenden	männl. Erwerbsthätige in Tausenden
in der Land- und Forstwirtschaft, einschließl. Fischerei u. Wasserkultur	4305 (50,8 %)	4165 (49,2 %)
darunter		
Selbständige	240	1767
Angestellte	1	21
Arbeiter	3652	1963
Tagelöhner	411	414

	weibl. Erwerbsthätige in Tausenden	männl. Erwerbsthätige in Tausenden
in der Industrie, einschl. Bergbau u. Hüttenwesen	725 (25,2 %)	2156 (74,8 %)
darunter		
Selbständige	108	490
Angestellte	2	37
Arbeiter	586	1559
Tagelöhner	29	70
im Handel u. Verkehr	249 (29,4 %)	956 (70,6 %)
darunter		
Selbständige	114	200
Angestellte	8	98
Arbeiter	59	189
Tagelöhner	67	109

Die Weiterentwickelung Englands in der einseitigen Richtung auf Industrie und Handel

1) Prozent der erwerbsfähigen Männer, berechnet auf die gesamte männliche Bevölkerung.

findet ihren Ausdruck namentlich auch in der weiteren Zunahme der gewerblichen Frauenarbeit. Nach dem neuesten Zensus vom 5. IV. 1891 gab es bei einer Gesamtbevölkerung von 29 Mill. (gegen 26 Mill. in 1881), worunter 14,9 Mill. Frauen (gegen 13,3 Mill. in 1881) sich befanden, Erwerbsthätige

	Tausende Personen			
	weiblich		männlich	
	1891	1881	1891	1881
in der Landwirtschaft u. Fischerei	52	65	1285	1318
in der Industrie	1841	1578	5495	4795
in Handel u. Verkehr	35	19	1364	961
Heer und Marine	—	—	126	125
Beamte und freie Berufe	328	196	471	326
Persönl. Dienste	326	287	29	14
Erwerbsthätige	2582	2145	8770	7539
Dienende	1437	1258	112	244

In der Industrie, in der die Frauen die umfangreichste Verwendung finden, wuchs in dem zehnjährigem Zeitraum von 1881—1891 die Zahl der beschäftigten weiblichen Arbeitskräfte um 16,7 Proz., hingegen die der männlichen nur um 14,6 Proz. bei einer Zunahme der Gesamtbevölkerung um 11,7 Proz. Das höhere Wachstumsprozent der Frauenarbeit wiegt um so schwerer, als die arbeitende weibliche Bevölkerung sich vorzugsweise in gewissen Zweigen konzentriert. Die seit Jahrzehnten schon andauernde Verschiebung zu gunsten der Frauen ist jedoch nicht allgemein und durchgehend. In einigen Zweigen, z. B. in der Spitzenindustrie und in der Handschuhfabrikation, liegt ein Rückgang vor. Hier verdrängt neuerdings die Männerarbeit die Frauenarbeit. Auf einigen besonders wichtigen Gebieten, so auf dem der Tuchweberei, der Seiden- und der Baumwollindustrie, ist, während bis dahin auch auf ihm die weibliche Arbeit stärker zunahm als die männliche neuerdings ein Stillstand, hier und da selbst ein kleiner Rückschritt eingetreten.

Erheblicher noch als in der Industrie zeigte sich das relative Wachstum der Frauenarbeit im Handel und Verkehr. Es betrug 81,6 Proz., während die Ziffer der beschäftigten Männer nur um 42,2 Proz. stieg. Indessen fällt dies bei der Niedrigkeit der absoluten Ziffer weniger ins Gewicht.

Am stärksten erscheint die Zunahme der beschäftigten Frauen in den sog. freien Berufen, wenn man neben dem Wachstumsprozent von 67,4 das einem solchen der Männer von nur 44,5 Proz. gegenübersteht, zugleich die Höhe der absoluten Ziffern berücksichtigt. In der Landwirtschaft verringerte sich die Zahl der beschäftigten Frauen weit mehr noch, als die der Männer.

In Deutschland scheint das G. v. 1. VI. 1891, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, einen bemerkenswerten Einfluß auf die Verwendung weiblicher Arbeitskräfte in der Industrie in der Richtung ausgeübt zu haben, daß die Kinderarbeit erheblich beschränkt und zum Ersatze vorwiegend junge Mädchen im Alter von 14—16 Jahren eingestellt wurden. Die ungünstige Geschäftslage begünstigte die Frauenarbeit gegenüber der Männerarbeit. In der Zeit von 1892 bis 1893 nahm im Königreich Sachsen die Zahl der beschäftigten Knaben um 2200 oder 63,57 Proz., die der Mädchen um 1195 oder 67,02 Proz ab. Hingegen stieg dort die Zahl der jugendlichen Arbeiter männlichen Geschlechts im Alter von 14—16 Jahren während desselben Zeitraumes um 1416 oder 8,56 Proz., die Zahl der jungen Mädchen dieser Altersklasse aber um 1876 oder 16,25 Proz., während die gesamte Arbeiterschaft sich um rund 30000 oder 8,17 Proz. vermehrte. Die Zahl der erwachsenen Arbeiter und Arbeiterinnen nahm in gleichem Verhältnis zu: um 9,00 und 0,06 Proz.

In dem schlechten Geschäftsjahr 1892, in dem die Fabrikarbeiterschaft gegen das Vorjahr von 371541 auf 364636 Köpfe zurückging, sank die Zahl der beschäftigten Kinder von 10668 auf 5424, auch die der männlichen jungen Leute von 14—16 Jahren um 1024 oder um 5,38 Proz., die der weiblichen um 1290 oder 10,05 Proz., hingegen nahmen die erwachsenen Frauen um 2466 Köpfe = 2,29 Proz. zu, während die erwachsenen Männer um 1633 Köpfe oder 0,73 Proz. abnahmen. Im ganzen verminderten sich die männlichen Personen um 5966 = 2,41 Proz., die weiblichen nur um 939 = 0,75 Proz.

Im ganzen Deutschen Reich wurden im Jahre 1892 in Fabriken beschäftigt:

	weibl.	männl.
Kinder unter 14 Jahren . . .	3 897	7 315
Junge Leute von 14—16 Jahr.	68 735	128 304
Erwachsene Arbeiterinnen von 16—21 Jahren	225 255	
Erwachsene Arbeiterinnen über 21 Jahre	341 979	

Von den 72632 jungen Mädchen insgesamt waren 33687, von den 567234 erwachsenen Arbeiterinnen nicht weniger als 283017 allein in der Textilindustrie verwendet.

Das Institut weiblicher Fabrikinspektoren, das Deutschland noch entbehren muß, trotzdem seine Zweckmäßigkeit, ja seine sittliche Notwendigkeit einleuchtet, gewinnt im Auslande mehr und mehr an Verbreitung. Frankreich besitzt diese Einrichtung bereits seit 1874. Im Jahre 1892 wurde die Zahl der weiblichen Inspektoren gesetzlich auf 15

bestimmt. Zehn von diesen haben ihren Wirkungskreis in dem industriereichen Paris, fünf in den Provinzen. Auch waren im Seine-Departement im Jahre 1888 23 Lokalkommissionen für die Fabrikaufsicht aus Frauen gebildet, und nur 21 aus Männern.

In England wurden auf Betreiben der Trade-Unions zum ersten Male im Jahre 1893 von der Regierung 2 Inspektorinnen eingesetzt, deren Zahl im Jahre 1894 verdoppelt wurde. Außerdem sind durch die Ortsbehörde 2 oder 3 Sanitätsinspektorinnen ernannt. In Frankreich sowohl wie in England ist die Anstellung der Fabrikinspektorinnen durch die Ablegung einer Prüfung bedingt. Größter Verbreitung erfreut sich die Einrichtung des weiblichen Fabrikinspektorats in Nordamerika, wo es in allen Staaten, in denen Frauen in größerer Zahl industriell beschäftigt werden, eingeführt ist. Einige dieser weiblichen Beamten haben sich bereits Verdienste durch erfolgreiche Bekämpfung eingerissener Uebelstände erworben, so die Mrs. Stevens und Mrs. Kelley auf dem Gebiete der Kinderarbeit und des sweating Systems.

2. Frauenbewegung und Frauenvereine. Im Jahre 1890 erfolgte die Gründung eines Vereins deutscher Lehrerinnen. Der Verein will seinen Mitgliedern nicht nur größere Selbständigkeit erringen, sondern auch ihnen eine stärkere Beteiligung am Unterricht und an der Erziehung besonders der Mädchen erkämpfen. Er breitete sich so schnell aus, daß er Ende 1894 bereits 49 Zweigvereine mit über 7000 Mitgliedern zählte. Er hat eine umfassende Stellenvermittelung organisiert, die in engster Verbindung steht mit den Vereinen deutscher Lehrerinnen im Auslande. Etwas früher bereits, im Jahre 1883, bildete sich mit dem Sitze in Göttingen der Verein christlicher Lehrerinnen behufs gegenseitiger Förderung und Unterstützung der Mitglieder. 1894 entstand ein Verein preußischer Volksschullehrerinnen sowie ein Verein für Hausbeamtinnen, 1889 in Berlin ein kaufmännischer und gewerblicher Hilfsverein für weibliche Angestellte mit 6000 Mitgliedern. In Dresden, Berlin, München und Leipzig bildeten sich vor kurzem die ersten Rechtsschutzvereine. In das Frühjahr 1894 fällt die Gründung eines allgemeinen „Bundes deutscher Frauenvereine“ nach dem Vorbilde des 1891 geschaffenen nordamerikanischen National Counicil of Women. Außer gegenseitigem Gedankenaustausch und wechselseitiger Anregung will der Bund ein organisiertes Zusammenwirken in wichtigen Fragen ermöglichen.

3. Frauenstudium. In Deutschland hat die Sache des Frauenstudiums in den letztverflossenen Jahren bemerkenswerte Fortschritte zu verzeichnen gehabt. Im Jahre 1891 wurde von der badischen Regierung die Zulassung von Frauen zum Universitätsstudium, zunächst allerdings nur in der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Heidelberg, genehmigt. Bis dahin ist dieser Fall der einzige geblieben, in dem den Frauen völlig gleiche Studienberechtigung wie den Männern eingeräumt wurde. In Leipzig sind weibliche Hörer zwar nicht offiziell zugelassen, erfreuen sich aber einer gewissen Duldung seit einigen Jahren. Sie hören mit Erlaubnis des betreffenden Dozenten, zahlen aber kein Honorar und gelten daher nicht als akademische Bürgerinnen. An den preußischen Universitäten werden Damen mit besonderer Genehmigung jedes einzelnen Falles durch den Kultusminister als Hörerinnen bei den philosophischen Fakultäten zugelassen, falls und soweit die Zustimmung der einzelnen Dozenten nachgewiesen wird. In Berlin studierten auf dieser Grundlage im Wintersemester 1894/95 6 weibliche Hospitanten, in Göttingen im Winter 1894/95 15, im Sommer 1895 20, aber fast nur Ausländerinnen.

Von größerer Bedeutung vielleicht noch ist die vom derzeitigen preußischen Kultusminister in Verbindung mit der Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens durch Erlaß vom 31. V. 1894 angeordnete erweiterte Verwendung von Oberlehrerinnen bei den höheren Mädchenschulen. An jeder öffentlichen höheren Mädchenschule, welche nicht etwa unter Leitung einer Direktorin steht, soll fortan dem Direktor eine Lehrerin als Gehilfin beigegeben werden, die ihn bei Lösung der erziehlichen Aufgabe der Anstalt unterstützt. Wenigstens für eine der drei Oberklassen ist das Ordinariat in die Hand einer Lehrerin zu legen. Auch wird eine hierüber hinausgehende stärkere Beteiligung der Lehrerinnen an dem Unterrichte in den oberen Klassen erstrebt.

Da die Stellung der Oberlehrerin, bezw. Direktorin an die Voraussetzung einer höheren, wissenschaftlichen Bildung, wie sie das Lehrerinnenseminar nicht zu bieten vermag, geknüpft erscheint, so wird die ernstliche Durchführung des Erlasses mit Notwendigkeit eine Vermehrung des weiblichen Studiums zur Folge haben. Indessen hat der Staat die Vorbereitung der Aspiranten zum Beruf der Oberlehrerin einstweilen nicht selbst übernommen, vielmehr diese zunächst noch der freien Vereinsthätigkeit, bezw. den privaten Veranstaltungen überlassen. Er hat sich begnügt mit der Ordnung der wissenschaftlichen Prüfung, von deren Ablegung er den Erwerb der Befähigung zur Bekleidung einer Oberlehrerinnen- bezw. Direktorinnenstelle, wenn außerdem das Schulvorsteherinnenexamen abgelegt ist — abhängig macht. Voraussetzung der wissenschaftlichen Prüfung

bleibt das Bestehen der gewöhnlichen Lehrerinnenprüfung neben einer fünfjährigen praktischen Lehrthätigkeit.

Gelegenheit zur Vorbereitung auf die höhere Prüfung bieten bis dahin verschiedene Anstalten: vor allen das 1868 gegründete Victoria-Lyceum seit 1888, dessen Prüfungen bisher schon in Gegenwart eines Regierungskommissars erfolgten und daher ein gewisses Maß staatlicher Anerkennung genossen; außerdem die wissenschaftlichen Fortbildungskurse für Lehrerinnen in Göttingen (seit Ostern 1893), sowie ähnliche Veranstaltungen in Straßburg (seit Oktober 1893) und in Königsberg. Alle diese Kurse, die bestimmt sind, eine der akademischen annähernd gleichwertige Bildung zu geben, entstanden schon vor dem neuesten Erlaß, da die elementare Seminarbildung auch vorher vielfach als unzureichend für den Unterricht in den oberen Klassen der höheren Schulen erachtet wurde. Die Studienzeit beträgt am Victoria-Lyceum drei Jahre, in Göttingen und Straßburg zwei Jahre.

Nachdem einmal den Lehrerinnen in der höheren Mädchenschule als Oberlehrerinnen eine andere Stellung als bisher eingeräumt worden ist, wird der Staat sich schwerlich auf die Dauer der Verpflichtung entziehen können, ihnen auch die Gelegenheit wissenschaftlicher Ausbildung seinerseits zu bieten. Dies könnte entweder in der Weise geschehen, daß ihnen das Universitätsstudium wenigstens für alle in der Oberlehrerinnenprüfung zusammengefaßten Gebiete unter den gleichen Bedingungen wie den Männern freigegeben würde, was die Freigebung aller philosophischen Fächer sehr bald nach sich ziehen würde, oder aber auf dem Wege, daß der Staat Vorbereitungskurse, die auch neben den für den Einzelnen meist kostspieligen Universitätsstudien ihre Berechtigung behaupten würden, in einer Anzahl von Orten einrichtete.

Während das Victoria-Lyceum außer der Vorbereitung für das höhere Lehrerinnenexamen zugleich Gelegenheit zur allgemeinen wissenschaftlichen Fortbildung ohne Beziehung auf bestimmte Berufszwecke gewähren will, ist die seit 1878 bestehende Humboldtakademie in Berlin, ein Institut des wissenschaftlichen Zentralvereins, der letztgenannten Aufgabe ausschließlich gewidmet. Sie bezweckt solchen Personen, welche die Universität nicht besuchen können oder bereits verlassen haben, durch systematische Vortragscyklen und andere geeignete Mittel Gelegenheit zu einer höheren harmonischen wissenschaftlichen Weiterbildung zu geben und sie in Zusammenhang mit den Fortschritten der sich entwickelnden Wissenschaft zu erhalten. Im Unterschiede von dem nur für weibliche Schüler bestimmten Victoria-Lyceum ist die Humboldtakademie für Hörer beiderlei Geschlechts geöffnet. Unter diesen machen die Damen der verschiedensten Alter und Lebensstellungen reichlich ein Drittel aus.

Die Schweiz zählte im Sommer 1894 unter 2982 immatrikulierten Studenten 322 weibliche, im Winter 1893/94 sogar 335 unter 2903. Die Zahl der weiblichen Hörer überhaupt belief sich

im Sommer 1894	auf 420	unter	3454
„ Winter 1893/94	„ 599	„	3699

Die stärkere Frequenz der Wintersemester ist eine regelmäßige Erscheinung. Die weiblichen Studenten, bezw. Hörer konzentrieren sich bis auf einen geringen Rest auf den Universitäten Zürich, Bern und Genf. Nach wie vor überwiegen durchaus die Ausländerinnen. Von den 322 weiblichen Studenten, die im Sommer 1894 gezählt wurden, stammten 283 aus dem Auslande. In der Verteilung auf die Fakultäten ist eine fühlbare Verschiebung nicht eingetreten. Zur Ergänzung der früher gemachten Angaben sei erwähnt, daß Norwegen und die Niederlande im Jahre 1880, Rumänien im Jahre 1888 ihre Hochschulen den Frauen öffneten. An den vier Universitäten Hollands studierten im Wintersemester 1894/95 bereits 55 weibliche Personen. In Frankreich belief sich die Zahl der Studentinnen in den letzten Jahren auf mehrere Hunderte. Paris allein zählte im Sommer 1893 425, die ganz überwiegend der medizinischen und der naturwissenschaftlichen Fakultät angehörten. Im Jahre 1892 wurden die schottischen Universitäten zur Aufnahme von Frauen ermächtigt und die 1883 in Glasgow errichtete Frauenhochschule Queen Margaret College wurde mit ihren ca. 300 Studentinnen mit der dortigen Universität vereinigt. Hiermit sind die Frauen offiziell zu den Graden der medizinischen und der philosophischen Fakultät zugelassen, nachdem für sie früher, als ihnen das Universitätsstudium noch versagt war, bereits außer dem Zutritt zu den höheren Lehrerprüfungen ein eigener akademischer Grad, der einer Lady literate in Arts, zugestanden worden war. Auch hat die Universität Edinburgh beschlossen, medizinische Grade an Studentinnen zu verleihen.

Sodann haben die „University Commissioners“ für Schottland eine neue Bestimmung erlassen, der zufolge jedes Kollegium ermächtigt ist, für alle Stipendien in „Scholarships“ oder „Fellowships“, die vor 1864 gestiftet wurden, die Bewerbung beiden Geschlechtern zu gewähren.

In England ist eines der bedeutendsten fortschrittlichen Ereignisse die Eröffnung der „Final Pass Examinations“ in Oxford für Studentinnen. An den russischen Universitäten St. Petersburg, Kasan und Kiew sind Frauen seit 1878 zugelassen. In St. Petersburg ist die Schaffung eines medizinischen

Instituts für Aerztinnen im Werke, da weibliche Aerzte außer für den weiblichen Teil der zahlreichen mohammedanischen Bevölkerung (über 12 Mill.), auch für die Landbevölkerung ein dringendes Bedürfnis sind. Mit dem im Jahre 1895 beginnenden Schuljahre soll den Frauen neuesten Nachrichten zufolge an allen Universitäten, die eine medizinische Fakultät besitzen, der Eintritt behufs medizinischer Studien gestattet werden. Die seit 1872 in St. Petersburg bestehenden privaten höheren Frauenkurse wurden im Winter 1894/95 von 557 Hörerinnen besucht, von denen 455 der historisch-philologischen, 102 der physikalisch-mathematischen Abteilung angehörten. Die Kurse sind einjährig. An der Hochschule Finnlands ist das Frauenstudium seit langem in Aufnahme. Im Winter 1894/95 zählte man in Helsingfors unter 1861 eingeschriebenen Hörern nicht weniger als 108 Studentinnen.

Große Fortschritte hat die Ausdehnung der höheren Frauenbildung in den Vereinigten Staaten von Amerika gemacht. Selbst Harvard University, die konservativste Hochschule des Landes, die bisher noch sich den Frauen verschloß, läßt seit einiger Zeit qualifizierte Frauen an Kursen „primarily for graduates" teilnehmen. Eine bedeutende Zunahme weist die Zahl der studierenden Frauen in Australien auf. Von den Kandidaten, die sich im Jahre 1892 zu den Immatrikulationsprüfungen meldeten, war ein Drittel weiblich.

Die hervorragende Bedeutung, welche die Ausbildung und Zulassung weiblicher Aerzte für diejenigen Gegenden besitzt, deren weibliche Bevölkerung durch religiöse Vorschriften gehindert sind, sich männlichen Aerzten zur Behandlung anzuvertrauen, tritt immer deutlicher zu Tage. Unter dem Einflusse der unter dem Namen Lady Dufferin fund seit der Mitte der 80er Jahre für ärztliche Hilfe im Interesse der indischen Frauen wirkenden Gesellschaft ist es dahin gekommen, daß die Zahl der durch weibliche Aerzte behandelten Kranken in Indien sich im Jahre 1893 bereits auf 12500 im Hospital und 600000 außerhalb belief. Neben den aus England gesandten Aerztinnen ist eine bedeutende Anzahl einheimischer Kräfte thätig, die teils auf den ihnen seit 1878 geöffneten indischen, teils auf den englischen Universitäten herangebildet werden. In 57 Frauenkliniken und Frauenhospitälern wirkten im genannten Jahre nicht weniger als 334 weibliche Aerzte. Im Jahre 1892 zählte man dort an 11 medizinischen Hochschulen 261 studierende Frauen.

Während die österreichische Regierung sich bis dahin noch nicht hat entschließen können, den Frauen auch nur das medizinische Studium freizugeben, hat die Landesregierung von Bosnien und der Herzegowina im Jahre 1892 mit Rücksicht auf die Mohammedanerinnen dieser Occupationsgebiete Aerztinnenstellen für alle Kreisstädte des Landes ausgeschrieben.

Aehnlichen Widersprüchen begegnet man in Deutschland. Nach der deutschen Gewerbeordnung kann den Frauen weder die Ausübung der Heilkunde verwehrt, noch auch bei Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen die Approbation verweigert werden. Zugleich aber wird ihnen, da die Approbationserteilung an die Bedingung des Studiums an einheimischen Hochschulen geknüpft wird, die Erfüllung dieser Bedingung dadurch unmöglich gemacht, daß man ihnen die Berechtigung zum Studium an einheimischen Universitäten versagt. Die wenigen weiblichen Aerzte, welche dennoch innerhalb Deutschlands praktizieren, waren daher nicht nur für ihre wissenschaftliche Ausbildung in der Hauptsache auf den Besuch ausländischer Bildungsanstalten angewiesen, es ist ihnen auch, da sie von der Approbation ausgeschlossen sind, die Verwertung der erworbenen Kenntnisse in der Heimat außerordentlich erschwert. Es ist ihnen verboten, sich als Aerzte zu bezeichnen, sie dürfen weder seitens des Staates noch auch seitens einer Gemeinde anerkannt, noch auch können sie mit amtlichen Funktionen betraut werden.

Das Apothekergewerbe, für das den Frauen vielfach eine besondere Befähigung zuerkannt wird, wird im Auslande immer häufiger von Frauen betrieben. In Holland befinden sie sich ziemlich zahlreich in den ihnen allein dort zugänglichen Gehilfenstellungen. In Belgien steht bereits eine namhafte Zahl von Apotheken, darunter einzelne von bedeutenderem Umfange, unter weiblicher Leitung. In England belief sich im Jahre 1891 die Klasse der weiblichen chemists — die chemists stehen ungefähr zwischen unseren Apothekern und Drogisten und sind Prüfungen verschiedenen Grades unterworfen — auf 1340. Zahlreich sind die weiblichen Apotheker in den Vereinigten Staaten von Amerika. Ihr Verein zählt über 500 aktive Mitglieder. In Deutschland fehlen Apothekerinnen fast ganz, nur das Berliner Krankenhaus Bethanien hat jüngst einige Schwestern in dieser Richtung ausbilden lassen, die nach abgelegtem Examen das Recht erhielten, selbständig in der Apotheke des Krankenhauses thätig zu sein.

In letzter Zeit sind an ausländischen Hochschulen vereinzelt auch bereits Frauen mit Erfolg als akademische Dozenten aufgetreten.

4. Mädchengymnasien. Aus dem Bestreben, die volle Berechtigung zur Absolvierung regelrechter Universitätsstudien für die Frauen zu erringen, sind in jüngster Zeit verschiedene Veranstaltungen hervorgegangen, die

bestimmt sind, den Frauen den Erwerb klassischer Gymnasialbildung zu erleichtern. Nicht sowohl die Ueberzeugung, daß diese Vorbildung die weitaus beste sei, die man den Frauen für spätere Fachstudien mitgeben könnte, war hierbei maßgebend, als vielmehr die Einsicht, daß nur auf diesem Wege der Einwand ungenügender Vorbereitung, wie er gegen die Forderung uneingeschränkter Studienberechtigung für die Frauen erhoben wird, entkräftet zu werden vermöchte. Am 12. X. 1893 wurden in Berlin die ersten Gymnasialkurse unter der Leitung von Frl. Helene Lange mit 13 Vollschülerinnen eröffnet. Sie sind hervorgegangen aus dem seit Michaelis 1889 eingerichteten Realkursen für Frauen. Diese Kurse, die von zweijähriger Dauer waren und Latein, Geometrie, Algebra, Physik, Chemie, Französisch, Englisch, deutsche Litteratur, Geschichte, Nationalökonomie und dialektische Uebungen umfaßten, waren in erster Linie dazu bestimmt, die an zu großer Oberflächlichkeit krankende weibliche Schulbildung höherer Stufe durch strengere Verstandesschulung zu verbessern und zu vertiefen. Zugleich sollten sie dazu dienen, Einzelnen den Erwerb einer geeigneten Universitätsvorbildung zu erleichtern. Dem Berliner Vorbilde folgte alsbald Danzig, wo ebenfalls derartige Realkurse vom dortigen Verein „Frauenwohl“ eingerichtet wurden mit dem ausgesprochenen Zwecke, nicht nur im allgemeinen ernstere Studien zu ermöglichen, sondern auch zum Maturitätsexamen und für die Oberlehrerinnenprüfung vorzubereiten. Die Dauer der Berliner Gymnasialkurse ist auf 3—4 Jahre berechnet. Zur Aufnahme werden nur solche Schülerinnen zugelassen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Außerdem ist die Aufnahme durch das Bestehen einer Aufnahmeprüfung bedingt, in welcher diejenigen Kenntnisse nachzuweisen sind, die programmmäßig in einer voll ausgestalteten höheren Mädchenschule erworben werden können. Die Lehrziele sind die gleichen wie diejenigen der preußischen Gymnasien, die Unterrichtsmethode indessen ist dem reiferen Alter der Schülerinnen angepaßt. Die Erwartung, daß den Schülerinnen nach Absolvierung der Kurse die Ablegung der Reifeprüfung zur Universität vor einer Prüfungskommission gestattet werde, wird schwerlich unerfüllt bleiben können, und ebensowenig dürfte die Hoffnung getäuscht werden, daß den weiblichen Abiturienten nach Erlangung des Reifezeugnisses die erstrebte Zulassung zu dem philosophischen und medizinischen Universitätsstudium nicht länger versagt bleibe. Neben den Vollschülerinnen werden auch Schülerinnen für einzelne Kurse aufgenommen. Nach dem Berliner Vorgange sind Anfangs April 1894 auch in Leipzig auf gleicher Grundlage ruhende Gymnasialkurse mit 11 Schülerinnen unter der Leitung des in Heidelberg promovierten Frl. Dr. Käthe Windscheid eröffnet worden. In München bildete sich bald danach ebenfalls ein Verein zur Gründung eines Mädchengymnasiums nach dem Vorbilde von Berlin und Leipzig.

Auf etwas anderem Boden steht das von dem Verein „Frauenbildungs-Reform“ in Karlsruhe am 16. IX. 1893 eröffnete Mädchengymnasium. Dasselbe nimmt die Schülerinnen in früherem Lebensalter auf. Diese müssen das 12. Lebensjahr zurückgelegt und die unteren sechs Klassen einer höheren Mädchenschule mit Erfolg besucht haben. Von den vorhandenen sechs Klassen bildet die unterste die Vorbereitungs- oder Uebergangsklasse, die übrigen fünf entsprechen den Mittel- und Oberklassen der Knabengymnasien, mit dessen Lehrplane derjenige des Mädchengymnasiums im übrigen völlig übereinstimmt. Bei der Errichtung dieses Gymnasiums war die Erwägung maßgebend, daß eine ernstere Geistesbildung und strengere methodische Schulung noch im Kindesalter beginnen müsse, wenn sie die erhofften Früchte tragen solle.

Früher noch als in Deutschland hat man in Oesterreich die ersten Schritte unternommen, um den jungen Mädchen die Erwerbung klassischer Bildung zu ermöglichen. Am 10. X. 1892 begann die Wiener Lateinschule ihre Wirksamkeit mit 28 Schülerinnen. Ihr Lehrplan umfaßt wie am Karlsruher Gymnasium 6 Jahre. Die Aufnahme ist bedingt durch den Nachweis der Erreichung des den österreichischen Mädchenbürgerschulen vorgeschriebenen Lehrzieles.

In Rom wurde zu Ostern 1891 vom Kultusministerium ein Mädchengymnasium errichtet. Im Kanton Bern wird seit einigen Jahren den Mädchen der Eintritt in die bestehenden Knabengymnasien gestattet.

5. Frauenstimmrecht. In dem Kampf um das Wahlrecht in öffentlichen Angelegenheiten haben die Frauen in England in jüngster Zeit wiederum einen Erfolg zu verzeichnen gehabt. Die gerichtliche Entscheidung, daß nach dem Wortlaut des Gesetzes über die Grafschaftsvertretung den Frauen mit dem aktiven Wahlrecht nicht zugleich das passive gegeben sei, und der durch diese Enscheidung herbeigeführte Rücktritt der beiden in den Londoner Grafschaftsrat gewählten weiblichen Vertreter wurde die Veranlassung, daß die Frauen bei der Beschlußfassung über die Parish and District Councils Bill (Distriktsratsordnung) im Jahre 1894 das passive wie das aktive Wahlrecht in unangreifbarer Form errangen. Jede Frau, verheiratet oder nicht, ist nicht nur unter den gleichen Bedingungen wie die Männer zum Wählen berechtigt, sondern auch gleich diesen wählbar, während

bis dahin von Wahlrechten, wo sie den Frauen eingeräumt wurden, stets die Verheirateten ausgeschlossen blieben. Eine Frau darf selbst zum chairman oder Vorsitzenden gewählt werden, nur genießt sie in diesem Falle nicht wie der Mann das Recht, die friedensrichterlichen Funktionen auszuüben. Ausgeschlossen sind sie demnach nur noch von der Teilnahme an den Parlamentswahlen sowie von der Wählbarkeit für die Stadt- und Grafschaftsräte. Doch betrug bei der letzten Abstimmung über den Antrag auf Zulassung der Frauen zu den Parlamentswahlen, die im Jahre 1892 stattfand, die Majorität, die den Antrag im Parlament zu Falle brachte, nur noch wenige Stimmen.

Außer in England besitzen die Frauen Stimmrecht in der lokalen Selbstverwaltung in den englischen Kolonien, in Schweden, Irland, Finnland und Rußland, sowie in den Unionsstaaten Wyoming, Kansas, Colorado, Utah, Massachusetts und Vermont. Indessen ist ihnen im Unterschied von den übrigen hier genannten Staatsgebieten, in denen sie ihr Stimmrecht persönlich ausüben, in Rußland nur durch Stellvertreter zu wählen gestattet. Das Gleiche wie in Rußland gilt für Deutschland und Oesterreich, soweit hier den Frauen auf Grund liegenden Besitzes das aktive Gemeindewahlrecht eingeräumt ist. In 22 Staaten der Union, in Norwegen und in Stockholm besitzen sie das aktive wie passive Wahlrecht für die Schulverwaltung bezw. Schulaufsicht, in Schweden und Finnland für die Armenverwaltung. Bis zu einem gewissen Grade verwandt ist die Thatsache, daß bei der Organisation der Arbeiterzwangsversicherung in Deutschland die Frauen, wie in den Beitragspflichten, so auch in allen Rechten den Männern gleichgestellt erscheinen.

In Frankreich wurde neuerdings in dem G. v. 27. XII. 1892 in Bezug auf das fakultative Sühne- und Schiedsverfahren in Gesamtstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern oder Angestellten bestimmt, daß in denjenigen Gewerben oder Industrien, in welchen Frauen beschäftigt werden, auch Frauen zu Delegierten gewählt werden können.

Im Jahre 1893 erteilten die Unionsstaaten Colorado, Arizona und Minnesota den Frauen die politische Gleichberechtigung, wie vorher schon Wyoming (1869) und Utah gethan hatten. Bei den letzten Staatswahlen machten in Colorado 70000 Frauen von ihrem Stimmrechte Gebrauch. Durch die Frauen wurde der Sieg der Republikaner gegen die Demokraten entschieden. Die Feier des 25jährigen Jubiläums der Konstitution gab dem Parlamente von Wyoming Veranlassung, in einer allen gesetzgebenden Körperschaften der Welt mitgeteilten Resolution für die überaus günstige Wirkung des Frauenwahlrechts öffentlich Zeugnis abzulegen.

In Neuseeland wurde ebenfalls im Jahre 1893 den Frauen, selbst die Frauen der Maoris nicht ausgeschlossen, das politische Wahlrecht verliehen. An den meisten Plätzen haben sie sich hier in stärkerem Verhältnis als die Männer an den politischen Wahlen beteiligt. —

Litteratur:

Helene Lange, Die Frauenbewegung im Bewußtsein unserer Zeit, Berlin 1892. Dieselbe, „Rot“, Berlin 1892. Dieselbe, Erziehungsfragen, Berlin 1893. Dieselbe, Entwickelung und Stand des höheren Mädchenschulwesens. Im Auftrag des königl. preuß. Ministeriums der geistlichen rc. Angelegenheiten, Berlin 1893. Verhandlungen des allgemeinen deutschen Lehrerinnenvereins, Gera. Ed. v. Hartmann, Moderne Probleme, 2. Aufl., Berlin 1891. Fehling, Die Bestimmung der Frau, 1892. Theobald Ziegler, Die soziale Frage eine sittliche Frage, 4. Aufl., Stuttgart 1891 (Kap. 5 Familie und Frau. Die Frauenfrage). August Weiß, Die Frau nach ihrem Wesen und ihrer Bestimmung, Leipzig 1892. Konstantin Rößler, Hingeworfene Gedanken zur Frauenfrage, Preuß. Jahrbb. Oktob. 1893. Wilh. Brinkmann, Die Bedeutung der Frau für die sittlichen Aufgaben der Familie, Berlin 1892. Köhschke, Der christliche Standpunkt in der Frauenfrage, 1893. Paul Dobert, Frauenerwerb, Leipzig 1893. Ritter, Frauen und Aerzte, Berlin 1893. Hertzberg, Der Beruf der Frau, bearbeitet von J. Werner, Leipzig 1892. Adele Crepaz, Die Gefahren der Frauenemanzipation, Leipzig 1892. E. Kempin, Die Stellung der Frau nach den in Deutschland gültigen Gesetzesbestimmungen, sowie nach dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Leipzig 1892. Eliza Ichenhaeuser, Der gegenwärtige Stand der Frauenfrage in allen Kulturstaaten, Leipzig 1894. Havelock Ellis, Man and Woman, London 1894; deutsch von H. Kurella u. d. T.: Mann und Weib, Leipzig 1894. Schaible, Die höhere Frauenbildung in Großbritannien, Karlsruhe 1894. Sécretan, Das Recht der Frau, deutsch von W. Löwenthal, Leipzig 1894. Irma v. Troll-Borostyáni, Das Recht der Frau, Berlin 1894. Emma Oelsner, Die Leistungen der deutschen Frau in den letzten 400 Jahren. Higginson, Die Frauenfrage und der gesunde Menschenverstand, übersetzt von E. Jacobi, Neuwied und Leipzig 1895. Lily von Gizycki, Die Bürgerpflicht der Frau, Berlin 1895. Die Frau, Monatsschrift für das gesamte Frauenleben unserer Zeit, herausgegeben von Helene Lange, Berlin seit Oktober 1893. Die Frauenbewegung, Revue für die Interessen der Frauen, herausg. von Minna Cauer, Berlin seit 1. I. 1895.

Pierstorff.

G.

Gebäudesteuer.

(Cf. den Hauptartikel unter „Häusersteuer" IV. Bd., S. 398 fg.)

Das geltende Recht hat nur in Oesterreich Aenderungen erfahren, und zwar hier durch zwei Gesetze, von denen das erste unter dem 1. VI. 1890, das zweite unter dem 2. II. 1892 erlassen worden ist.

1. Dem österreichischen Gesetz vom 1. VI. 1890, betr. Abänderung des Gesetzes über die Gebäudesteuer vom 9. II. 1882 liegt die Tendenz zu Grunde, noch vor der für nötig erachteten allgemeinen Revision des bestehenden Gesetzes den zahlreich an das Abgeordnetenhaus gelangten Klagen über einzelne große Härten desselben nach Möglichkeit abzuhelfen. Die Aenderungen bestehen in folgenden Punkten:

Nach den Bestimmungen des bisherigen Gesetzes sollte bei solchen hauszinssteuerpflichtigen Gebäuden, welche außerhalb der eigentlichen zinssteuerpflichtigen Orte gelegen sind, aber durch Vermietung benutzt werden, an Hauszinssteuer zu entrichten sein der Betrag, welcher für die nichtvermieteten Wohnbestandteile nach dem Gebäudeklassensteuertarife an Hausklassensteuer entfiele, ferner der Betrag, welcher sich von dem Zins der vermieteten Bestandteile nach dem Ausmaße der Hauszinssteuer ergiebt, jedoch keinesfalls weniger als für das betreffende Gebäude nach dem Hausklassensteuertarife zu erheben wäre. Diese gesetzliche Bestimmung wurde nun für drückend erachtet, weil sich in einzelnen Ländern, besonders in Tirol, zahlreiche größere Wirtshäuser, Schlösser 2c. befinden, die, als dem Verkehr entrückt, keinen nennenswerten Ertrag abwerfen und deshalb auch keine hohe Steuer vertragen. In Erwägung dieser Verhältnisse bestimmt Art. 1 des neuen Gesetzes, daß bei solchen Gebäuden die Gesamtsteuer sich lediglich aus der Hauszinssteuer für die vermieteten und der Hausklassensteuer für die nicht vermieteten Wohnungsbestandteile zusammensetzen, die Forderung aber, daß dieselbe mindestens die Höhe der Hausklassensteuer erreichen solle, in Wegfall kommen soll. Art. 2 bringt die Zusatzbestimmung, daß „für Alpenhütten und Weingärtenhäuser, insofern sie nur zeitweise als Wohnstätten für das Wirtschaftspersonal des Gutsbesitzers dienen, eine Hausklassensteuer nicht zu entrichten ist." Art. 3 statuiert eine Ausnahme von dem bisher befolgten Grundsatze, daß wegen Nichtbenutzung von Wohnbestandteilen eine Abschreibung der Gebäudeklassensteuer als einer pauschalierten Ertragssteuer nicht stattfindet, während sie bei der Hauszinssteuer stets stattfand; er bestimmt, daß für hausklassensteuerpflichtige Gebäude, welche nicht mehr als 9 Wohnbestandteile enthalten und ein Jahr hindurch ohne Unterbrechung vollständig unbenutzt geblieben sind, die Abschreibung der Hausklassensteuer unter gewissen Bedingungen erfolgen kann.

2. Von größerer Tragweite als die eben erwähnten Aenderungen sind die des Gesetzes vom 9. II. 1892, betreffend Begünstigungen für Neubauten mit Arbeiterwohnungen.

Was den Inhalt des Gesetzes betrifft, so ist der Umfang, in welchem die Steuerbefreiung gewährt werden soll, sehr beschränkt. Es werden nur Arbeiterwohnungen im engsten Sinne des Wortes und unter diesen auch nur diejenigen der Steuerbefreiung teilhaftig, welche entweder von Gemeinden und gemeinnützigen Vereinen oder von aus Arbeitern gebildeten Genossenschaften für ihre Arbeiter, oder endlich von Arbeitgebern für ihre Arbeiter errichtet werden. Diese Steuerbefreiung tritt nur in jenen Ländern und Königreichen in Kraft, in welchen den bezeichneten Neubauten im

Wege der Landesgesetzgebung auch die Befreiung von allen Landes- und Bezirkszuschlägen sowie eine Ermäßigung der Gemeindezuschläge (deren Ausmaß der Landesgesetzgebung überlassen bleibt) für die ganze Dauer der staatlichen Steuerbefreiung gewährt wird (§ 1). Die Steuerfreiheit erstreckt sich auf 24 Jahre vom Zeitpunkte der Vollendung des Gebäudes (§ 2). Von besonderer Wichtigkeit sind die Bestimmungen, welche das Ausmaß der herzustellenden Wohnungen und den Mietpreis derselben bestimmen. Der bewohnbare Raum einer einzelnen Wohnung darf (nach § 4), wenn dieselbe nur ein einziges Gelaß enthält, nicht weniger als 15 und nicht mehr als 30 qm, bei Wohnungen, welche aus mehreren Räumen bestehen, nicht weniger als 40 und nicht mehr als 75 qm betragen. Gebäude, welche Wohnungen enthalten, deren Fußboden unter der Straßenoberfläche liegt, sind von dieser Steuerfreiheit ausgeschlossen (§ 3). Von den Bestimmungen bezüglich des Flächeninhalts der Wohnräume sowie der Kellerwohnungen können die Erbauer ganz oder teilweise entbunden werden, wenn der zweckentsprechende und gemeinnützige Charakter der Bauführungen in anderer Weise sichergestellt ist. Eine wichtige und eigenartige Bestimmung des Gesetzes ist diejenige, durch welche für die Wohnungen in den vom Gesetze begünstigten Häusern ein Maximalzins nach dem Flächenraum bestimmt wird (§ 5). Der jährliche Mietzins für 1 qm bewohnbaren Raumes darf höchstens betragen in Wien 1 fl. 75 Kr., in Orten mit mehr als 10000 Einwohnern 1 fl. 15 Kr., in allen anderen Orten 80 Kr. Bei Ueberschreitung des gesetzlich festgestellten Mietzinses und bei erstmaliger Wiederholung derselben hat der Vermieter eine Geldstrafe im 10-fachen Betrag des zu viel eingehobenen Zinses zu entrichten, bei drittmaliger Ueberschreitung erlöschen die gesetzlichen Begünstigungen. Diese erlöschen ferner, wenn die betreffenden Gebäude auf andere Weise als durch Erbgang an Personen übertragen werden, welche, wenn sie selbst den Bau unternommen hätten, keinen Anspruch auf die Begünstigung gehabt hätten (§ 6). Die Begünstigungen selbst haben für jene Bauten Geltung, welche bis zum Ablaufe des 10. Jahres nach Beginn der Wirksamkeit desselben fertig gestellt sind.

Die sozialpolitische Tendenz, welche diesem Gesetz innewohnt, ist klar; einmal soll durch Gewährung der Steuerfreiheit die Baulust zur Errichtung von Arbeiterwohnungen angeeifert und damit eine Vermehrung der für Arbeiter passenden Wohnungen herbeigeführt, zum anderen sollen die heute unverhältnismäßig hohen Mietpreise herabgedrückt werden. Es mag dabei erinnert werden, daß Steuerfreiheiten für die Wohnungen kleiner Leute in anderen Staaten schon früher statuiert wurden. So sind in England kleine Wohnungen überhaupt von der Steuer befreit, in Belgien ist man in Erleichterungen, wie sie das neue österreichische Gesetz bietet, bedeutend weiter gegangen (G. v. 9. VIII. 1889); in Oesterreich selbst reichen die ersten Versuche dieser Reform auf das Jahr 1883 zurück. Es läßt sich nicht verkennen, daß in dem eben besprochenen Gesetze wichtige Garantien geschaffen sind, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen (Feststellung des Flächenraumes der Wohnungen und der Höhe des Mietszinses); ob aber dieser thatsächlich erreicht wird, hängt zunächst davon ab, inwieweit die Landtage die betreffenden Bestimmungen im Gesetzeswege erlassen und inwieweit ferner die gewährten Begünstigungen eine genügende Zugkraft auf diejenigen Persönlichkeiten und Korporationen, namentlich die größeren Stadtgemeinden, ausüben, welche berufen erscheinen, die bestehenden Mißstände im Arbeiterwohnungswesen zu mildern.

In dieser Beziehung hatte Herr Privatdozent Dr. G. Groß in Wien, Mitglied des österreichischen Abgeordnetenhauses und als solches Berichterstatter über das Gesetz, die Güte, mir Folgendes mitzuteilen:

„Es sind für alle Kronländer, mit Ausnahme von Dalmatien, Gesetze wegen Befreiung der Arbeiterwohnungen von den autonomen Umlagen erlassen worden, und es steht sohin das G. v. 9. II 1892 mit Ausnahme des erwähnten Kronlandes, für welches dasselbe keinerlei Bedeutung hat, in der ganzen Monarchie in Kraft. Trotzdem ist die praktische Anwendung des Gesetzes bisher leider eine viel geringere als zu wünschen wäre. Bis Ende 1894 waren im ganzen 267 Gesuche um Steuerbefreiung im Sinne des fraglichen Gesetzes überreicht worden, wovon 91 genehmigt, 110 abgewiesen wurden, während 66 im Zuge waren. Im Laufe dieses Jahres sollen sich die diesbezüglichen Gesuche allerdings vermehrt haben; da aber die Gesuche bei den verschiedenen Unterbehörden laufen, fehlt eine diesbezügliche Zusammenstellung. Die Gründe der verhältnismäßig geringen praktischen Anwendung des Gesetzes sind mannigfacher Natur. Abgesehen davon, daß an sich der Wirkungskreis des Gesetzes durch dasselbe allzu sehr eingeschränkt ist, indem ja alle spekulativen Unternehmungen, welche den Bau von Arbeiterwohnungen bezwecken, von den Vergünstigungen ausgeschlossen sind, wird vielfach geltend gemacht, daß die im Gesetze normierten Maximalzinse zu niedrig seien, um eine entsprechende Verzinsung zu ermöglichen, und es liegt auch dem Abgeordnetenhause ein Antrag auf Abänderung des Gesetzes in dieser Richtung vor. Ich bin allerdings mehr der Ansicht, daß die Wohnungszinse wohl ausreichend wären, daß aber die Herren Arbeitgeber aus den Arbeiterwohnungen eine perzentuell ebenso hohe Rente ziehen möchten, wie aus ihrem sonst investierten Kapitale. Zahlreiche Gesuche mußten abgewiesen werden, weil die Gesuchsteller erklärten, den Arbeitern die Wohnungen „unentgeltlich" zu geben, wobei natürlich eine Kontrolle über den wirklich berechneten Wohnungszins unmöglich würde. Endlich wurde eine Reihe von Gesuchen abgewiesen, weil die vorgelegten Pläne in baulicher

Beziehung nicht den hygienischen Anforderungen entsprachen."

Litteratur:

Die beiden Gesetze sind abgedruckt in Schanz' Finanzarchiv, Bd. IX, 1892, S. 257 fg. und 261 fg. G. Groß, Das Gesetz, betreffend Begünstigungen für Neubauten mit Arbeiterwohnungen, in Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Bd. I, Wien 1892. — An Litteratur ist nachzutragen: Sodoffsky, Besteuerung der Gebäude, Riga 1892.

Eheberg.

Geheimmittelwesen.

Bemerkenswerte Erläuterungen des Ausdrucks „Geheimmittel" — vorbehaltlich einer gesetzlichen Regelung der Frage — sind im Königreich Preußen neuerdings zweimal erfolgt, und zwar sowohl auf strafrechtlichem Gebiete als auch, unabhängig davon, auf dem Gebiete eines Zweiges der allgemeinen Staatsverwaltung.

Nach § 17 und 18 der durch den Bundesratsbeschluß vom 18. XI. 1892 genehmigten „Vorschriften für die steuerfreie Verwendung von undenaturiertem Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken" ist zur Herstellung von Geheimmitteln die steuerfreie Verwendung von undenaturiertem Branntwein unzulässig. Eine Begriffsbestimmung für Geheimmittel war damals vom Bundesrat nicht gegeben, und sah sich daher der preußische Finanzminister veranlaßt, nach Anhörung des Medizinalministers und der technischen Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten festzusetzen, was in dem Ressort der preußischen Steuerverwaltung unter einem Geheimmittel zu verstehen sei. Nach dem betreffenden Ministerialerlasse vom 14. II. 1895 „sollen im Sinne der erwähnten Vorschriften als Geheimmittel zu behandeln sein alle zur Verhütung oder Heilung krankhafter Zustände jeder Art bei Menschen oder Thieren feilgebotenen Arznei- oder Heilmittel, deren Bestandteile, Gewichtsmengen und Bereitungsweise nicht gleich bei ihrem Feilbieten dem Publikum in gemeinverständlicher Form vollständig bekannt gemacht werden. Die bloße Beigabe einer Herstellungsvorschrift bei der Verabfolgung des Mittels, deren Verständnis besondere technische Kenntnisse voraussetzt, genügt diesen Erfordernissen nicht. Als Geheimmittel sind nicht anzusehen alle diejenigen Arznei- oder Heilmittel, für welche in dem Arzneibuche für das Deutsche Reich und dessen Ergänzungen, sowie in den Pharmakopöen anderer Länder Vorschriften enthalten sind" (vgl. Reichsanzeiger vom 23. II. 1895).

Auf strafrechtlichem Gebiete hat andererseits das preußische Kammergericht in einem Urteil des Strafsenats wider den Heilkünstler Richard M. zu B. unter dem 13. IV. 1893 entschieden, daß „unter einem Geheimmittel eine angeblich heilkräftige Zubereitung zu verstehen ist, deren Natur und Bestandteile dem Publikum als solchem, also der Allgemeinheit, nicht deutlich erkennbar gemacht werden, und welche auch staatlich weder anerkannt noch genehmigt worden ist. Die Kenntnis einzelner Behörden oder Personen von den Bestandteilen oder der Zubereitung der angepriesenen Heilmittel beseitigt nicht deren Eigenschaft als Geheimmittel" (vgl. Veröffentl. des Kaiserl. Gesundheitsamtes Jahrg. 1893, S. 797).

Der Kampf gegen das Geheimmittelwesen im Deutschen Reiche ist bis zum Jahre 1895 darauf beschränkt geblieben, daß 1) für einige größere Verwaltungsbezirke Preußens (z. B. Provinz Westpreußen, Berlin, Regierungsbezirke Frankfurt, Breslau, Kassel, Wiesbaden, Minden, Düsseldorf, Koblenz, Sigmaringen), auch für das Großherzogtum Sachsen-Weimar ein Verbot des öffentlichen Anpreisens oder der Ankündigung von Geheimmitteln erlassen wurde, und daß 2) Warnungen vor einzelnen dieser Mittel veröffentlicht worden sind. In letzterer Hinsicht ist namentlich das Polizeipräsidium von Berlin und der Ortsgesundheitsrat in Karlsruhe thätig gewesen. Im übrigen wurde gelegentlich parlamentarischer Verhandlungen von berufener Seite wiederholt erklärt, daß eine Gesetzesvorlage, betr. das Geheimmittelwesen, sei es für das Reich, sei es für Preußen, demnächst zu erwarten sei.

Die gedachten behördlichen Erlasse unterscheiden vielfach noch zwischen „Geheimmitteln" und „Reklamemitteln". Erstere sind danach „Stoffe oder Zubereitungen jeder Art, ob arzneilich wirksam oder nicht, deren Bestandteile und quantitative Zusammensetzung durch ihre Ankündigung oder Benennung nicht für jedermann deutlich erkennbar gemacht oder auf Verlangen bekannt gegeben werden", letztere — vom Regierungspräsidenten zu Sigmaringen auch als „Schwindelmittel" bezeichnet — sind „Stoffe oder Zubereitungen gleicher Art, denen besondere Wirkungen fälschlich beigelegt werden, um über ihren Wert zu täuschen".

Von Bedeutung für die Tragweite dieser behördlichen Erlasse, betr. das Verbot der öffentlichen Anpreisung bezw. Ankündigung

von Geheimmitteln, ist eine Entscheidung des preußischen Kammergerichts vom 26. X. 1893. Durch dieselbe wurde eine solche Polizeiverordnung, deren Giltigkeit unter Hinweis auf das Reichspreßgesetz und Art. 27 der preußischen Verfassung bestritten worden war, ausdrücklich für gesetzlich giltig anerkannt. — Aus Italien ist, wie noch erwähnt sein mag, eine Ministerialverordnung vom 16. VI. 1890, betr. den Handel mit Geheimmitteln, bekannt geworden (und u. a. im Jahrg. 1891 der Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes S. 62 abgedruckt), welche eine lange Liste pharmazeutischer Spezialitäten enthält, deren Vertrieb in Italien verboten wird.

Rahts.

Gemeindefinanzen.

(Statistische Nachträge.)

1. Deutschland im allgemeinen. 2. Bayern. 3. Sachsen. 4. Oesterreich.

1. Deutschland im allgemeinen. Einige neuere Publikationen gewähren uns die Möglichkeit, die in dem Artikel Gemeindefinanzen Bd. III, S. 760 fg. gegebenen Uebersichten teils durch jüngere Zahlen zu ersetzen, teils durch neues Material zu ergänzen. Die Quellen für die folgenden Tabellen sind das Statistische Jahrbuch deutscher Städte, herausgegeben von Neefe, das eben zum zweiten Mal erschienene Statistische Jahrbuch für das Königreich Bayern, die vortreffliche Monographie Fr. J. Neumanns, Zur Gemeindesteuerreform in Deutschland, mit besonderer Beziehung auf sächsische Verhältnisse, ein sehr eingehender und sachkundiger Artikel von Adickes, Ueber die weitere Entwickelung des Gemeindesteuerwesens auf Grund des preußischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. VII. 1893, in der Zeitschr. f. Staatsw., endlich Mischlers Artikel „Gemeindehaushalt" im österreich. Staatswörterbuch. Um den Umfang der folgenden Nachträge nicht allzusehr anschwellen zu lassen, sollen aber in der Hauptsache nur die öffentlich-rechtlichen Einnahmen der Gemeinden hier der Betrachtung unterstellt werden. Auch soll von einer besonderen Behandlung der neueren preußischen Kommunalsteuerreform hier abgesehen werden, da ihr eine spezielle Behandlung zu teil werden wird.

Wir beginnen zunächst mit einer

Uebersicht über die Verteilung der Gemeindesteuern auf die verschiedenen Steuerarten im Jahre 1892 bezw. 1892/93.

Städte	Einwohnerzahl	Gesamtbetrag der erhobenen Gemeindesteuern		Von dem Gesamtbetrag der Gemeindesteuern sind							
				Verbrauchsabgaben		Abgaben vom Besitzwechsel von Immobilien	Grund- und Gebäudesteuer	Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbebetrieb	Steuern vom Lohn- u. Berufseinkommen	Kapitalrentensteuer	Allgemeine Einkommensteuer
		überhaupt M.	pro Einwohner M.	überhaupt M.	pro Einwohner M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Berlin	1 628 324	35 376 847	22,29	587 479	0,86	—	5 825 987	—	—	—	13 856 290
Breslau	343 456	5 746 539	16,78	1 745 149	5,08	—	626 723	—	—	—	3 258 404
Köln	292 350	5 302 890	18,18	699 954	2,39	—	604 183	128 801	—	—	4 424 803
Magdeburg	215 810	3 607 175	16,71	179 399	0,82	—	279 490	—	—	—	3 100 575
Frankfurt a. M.	185 950	6 858 768	36,89	—	—	494 292	—	8 392	—	—	4 820 827
Altona	147 850	3 755 880	25,40	—	—	82 606	1 534 008	—	—	—	1 301 408
Kassel	75 520	1 612 002	21,35	497 168	6,58	—	211 235 [1])	—	—	—	1 102 149
Wiesbaden	67 400	1 889 619	28,01	579 233	8,59	—	1 277 892 [2])	— [2])	—	—	— [2])
Frankfurt a. O.	55 900	635 171	11,36	—	—	—	98 200	—	—	—	530 556
Leipzig	372 580	7 486 072	20,09	—	—	362 655	1 409 154	—	—	—	5 603 572
Dresden	292 070	6 992 974	23,94	1 529 377	5,24	511 334	561 797	—	—	—	4 055 399
München	367 370	7 784 641	21,19	2 133 226	5,81	—	1 788 762	1 268 701	506 035	1 071 837	—
Nürnberg	150 200	1 923 418	12,81	759 949	5,06	—	628 975	609 080	153 395	379 570	—
Augsburg	77 670	1 586 634	20,43	570 987	7,35	—	233 784	283 136	82 213	214 187	—
Stuttgart	143 940	4 183 494	29,06	1 058 989	7,36	—	1 268 758	1 206 012	111 163	323 580	—
Mannheim	83 880	2 440 768	29,10	230 211	2,74	—	623 004	853 967	—	140 836	682 984
Karlsruhe	77 020	1 161 016	15,07	292 707	3,80	—	267 837	174 056	—	173 364	252 838
Mainz	74 380	2 211 350	29,73	539 691	7,26	—	410 795	425 762	—	128 501	782 881
Darmstadt	57 950	1 558 686	26,55	509 962	8,80	—	240 920	162 808	—	134 482	506 229
Straßburg i. E.	126 700	2 538 307	20,03	2 106 408	16,63	—	148 617	166 597	—	—	—
Mülhausen i. E.	79 440	1 664 330	20,95	1 261 212	15,88	—	133 486	218 786	—	—	—
Metz	62 200	1 003 774	16,14	889 859	14,31	—	40 878	44 976	—	—	—

1) Jahr 1890/91. — 2) Hier ist die Grund- und Gebäude- und Gewerbesteuer zusammengefaßt.

Zu dieser Statistik ist zu bemerken, daß im Anschluß an die nach dem statistischen Jahrbuch deutscher Städte gemachten Zusammenstellungen von F. Adickes die Auswahl der Städte so getroffen ist, „daß sowohl die Gegensätze zwischen Nord- und Süddeutschland als auch die innerhalb des preußischen Staates vorhandenen Verschiedenheiten zur Erscheinung gelangen.“

Was zunächst die Gemeindesteuern überhaupt anbetrifft, so ist bereits in dem Hauptartikel auf die große Verschiedenheit derselben in den einzelnen Ländern und wieder innerhalb derselben in den einzelnen Städten hingewiesen worden. Ergänzend mag hier darauf aufmerksam gemacht werden, in wie verschiedenem Maße die Grundsteuer, die Einkommensteuer und die Aufwandsbesteuerung an der Befriedigung der Gemeindebedürfnisse beteiligt sind.

Die Grund- bez. Gebäudesteuer liefert auffallend hohe Ergebnisse in Altona, wo sie 9,4 M. auf den Kopf der Bevölkerung und nahezu die Hälfte des ganzen Steuerertrags abwirft. Bedeutend sind auch die Erträgnisse derselben in den süddeutschen Städten, dann in Kassel und Wiesbaden; auch in Berlin und Frankfurt a. O. liefert der Grundbesitz nicht unerhebliche Einkünfte. Die übrigen Ertragssteuern geben nur in den süddeutschen Städten größere Erträgnisse, im Anschluß an die staatlichen Ertragssteuersysteme.

Die allgemeine Einkommensteuer als städtische Steuerquelle kommt nur in Staaten in Betracht, in denen dieselbe als Staatssteuer besteht; aber ihr Anteil an der Deckung der Finanzbedürfnisse ist sehr verschieden je nach dem Maße, in welchem die anderen Steuern, namentlich die Aufwandsteuern, herangezogen werden.

Besonders auffällig ist die verschiedene finanzielle Bedeutung der Aufwandsteuern. Während in Frankfurt a. M., Altona, Frankfurt a. O. und Leipzig überhaupt keine Verbrauchssteuern vorkommen, betragen sie in den 3 elsässischen Städten Straßburg, Metz und Mülhausen zwischen 74—88 % des ganzen Steuerbedarfs. In größerem Zwischenraume folgen Darmstadt, Wiesbaden, Stuttgart, Augsburg, Mainz, Kassel, München, Dresden, Breslau, Nürnberg.

Ueber die Gegenstände, auf welche sich die Aufwandsbesteuerung bezieht, siehe die folgende Tabelle.

Die wichtigsten Aufwandsteuern.

Städte	Jahr	Verbrauchssteuern						Sonst. Aufwandsteuern		
		Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und Backwerk M.	Vieh, Fleisch, Fleischwaren, Fett M.	Wild und Geflügel M.	Wein und Obstwein M.	Branntwein und Spiritus M.	Bier M.	Mietsteuer M.	Hundesteuer M.	Steuer von Vergnügungen M.
Berlin	1892/92	—	—	—	—	—	587 479	12 719 554	387 343	—
Breslau	„	—	1 446 481	44 518	—	—	254 150	—	57 580	58 683
Magdeburg	„	—	—	—	—	—	175 399	—	48 911	—
Kassel	„	56 100	255 127	7 260	792[1])	72 418	102 455	—	9 297	—
Wiesbaden	„	28 202	202 833	18 630	124 619	30 706	168 892	—	23 175	8 339
München	1892	238 200	245 176	16 945	—	—	1 632 905	—	75 261	31 913
Nürnberg	„	331 403	133 968	6 455	—	—	288 063	—	21 486	1 713
Augsburg	„	131 744	56 246	—	—	—	330 011	—	14 521	3 936
Dresden	„	533 867	553 845	91 138	—	—	310 583	17 518	57 303	66 950
Stuttgart	1892/93	—	522 890	17 192	—	—	271 767	—	47 428	—
Mannheim	1892	120 225	—	14 664	17 685	—	74 067	—	16 250	—
Karlsruhe	„	90 682	—	—	36 329	—	57 313	—	9 297	—

Aus dieser Tabelle ist ersichtlich, daß die steuerpflichtigen Gegenstände in den einzelnen Städten sehr verschieden sind; in München und Augsburg liefert der Bierkonsum die hauptsächlichste Einnahme mit 4—5 M. auf den Kopf, in den übrigen Städten überwiegen die Steuern auf Lebensmittel, und zwar Getreide und Backwerk. In Frankfurt a. M., Altona und Leipzig werden keine Verbrauchssteuern, in Köln und Frankfurt a. O. überhaupt keine indirekten Aufwandsteuern erhoben. In Berlin liefert die Mietsteuer ein großes Erträgnis. In den drei elsässisch-lothringischen Städten erstrecken sich die Verbrauchssteuern auf zahlreiche Gegenstände. Die folgende Tabelle, welche im Anschlusse an die Mitteilungen im Statist. Jahrbuche deutscher Städte gefertigt ist, giebt darüber Aufschluß. Die Zahlen beziehen sich auf das Jahr 1892/93.

Es betrugen die Steuern auf	in Straßburg M.	in Mülhausen M.	in Mainz M.	in Metz M.	in Darmstadt M.
Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und Backwerk	—	15 606	40 973	—	78 622
Vieh, Fleisch, Fleischwaren, Fett	388 578	204 047	183 441	228 144	185 341
Wild und Geflügel	54 822	20 840	9 768	20 945	15 283
Fische und Schaltiere	6 427	6 903	—	7 532	—
Konserven	8 991	3 471	—	—	—
Essig und Essigsäure	7 713	1 942	1 253	5 153	1 631
Speiseöl	—	2 166	—	775	—
Frische und getrocknete Früchte	16 205	9 184	—	8 697	—
Trüffel	3 041	549	—	334	—
Kolonialwaren	—	81 179	—	4 052	—
Nahrungs- und Genußmittel zusammen	485 777	345 887	235 435	275 632	286 877
Wein	199 017	187 679	65 758	53 893	29 560
Obstwein	1 148	185	320	632	1 659
Bier	631 779	340 805	104 090	282 976	78 697
Branntwein und Spiritus	103 060	83 361	19 115	71 843	18 049
Getränke zusammen	955 004	612 048	189 283	409 345	127 965
Viehfutter	102 679	39 718	16 949	72 012	—
Brennholz	42 043	16 095	8 907	7 226	9 906
Holzkohlen	15 448	5 116	905	1 924	—
Steinkohlen und ähnliches	163 369	41 380	86 989	47 843	91 741
Brennmaterialien zusammen	220 860	62 591	96 801	57 993	101 647
Wachs- rc. Kerzen	14 117	7 261	—	4 576	—
Oel und Oelfrüchte, Petroleum	23 056	38 439	—	36 885	—
Beleuchtungsmaterialien zusammen	37 153	45 700	—	41 461	—
Bauholz	89 148	69 830	—	11 785	—
Bau- und Pflastersteine	178 009	70 360	—	10 780	—
Glas	8 319	8 141	—	2 096	—
Eisen	44 489	4 737	—	—	—
Baumaterialien zusammen	320 165	133 068	—	24 661	—
Sonstige Gegenstände	4 949	1 694	1 223	10 384	—
Gesamtertrag der Verbrauchssteuern	2 106 408	1 261 212	539 691	889 859	509 962

2. **Bayern.** In die Gemeindesteuerverhältnisse Bayerns gewährt das seit 2 Jahren erscheinende statistische Jahrbuch für das Königreich Bayern eine gute Einsicht. An der Hand der Mitteilungen derselben sind die folgenden Zusammenstellungen gemacht.

Es betrugen
die Gemeindeumlagen

Jahr	in den unmittelbaren Städten			in den übrigen Gemeinden		
	in Mark	in Proz. des Staatssteuersolls	pro Kopf	in Mark	in Proz. des Staatssteuersolls	pro Kopf
1883	6 416 589	84	7,24	12 652 480	72	2,82
1885	6 952 833	85	7,56	12 989 487	72	2,88
1887	7 484 831	86	8,15	13 008 144	70	2,89
1889	8 604 050	93	9,86	14 223 588	75	3,16
1891	10 095 200	97	9,15	15 536 305	82	3,46
1893	11 155 583	101	10,09	15 976 853	83	3,56

Es muß aber hier noch einmal darauf aufmerksam gemacht werden, daß unter den vorstehend aufgeführten Gemeindeumlagen nur die Zuschläge zu den sog. direkten Steuern, also den 5 in Bayern vorkommenden Ertragssteuern zu verstehen sind.

Der Durchschnittsprozentsatz des Staatssteuersolls setzt sich nun aus sehr verschiedenen Größen zusammen, wie dies aus der folgenden Zusammenstellung erhellt. Es erhoben nämlich

Prozente des Steuersolls	1887	1893
1—50	2620 Gem.	2041 Gem.
51—100	2819 „	3083 „
101—250	1578 „	1968 „
über 250	242 „	284 „

Die Gruppe der Gemeinden mit 1—50% hat demnach in den Jahren 1887—94 um 599 Gemeinden abgenommen, die Gruppe mit 51—100% um 164, die Gruppe mit 101—250% um 390, die Gruppe mit über 250% um 42 Gemeinden zugenommen.

Ohne Umlagen waren 1887: 768, 1893 nur mehr 644 Gemeinden, also um 124 weniger. Die Gemeinden mit Umlagesätzen von über

250 % sind am zahlreichsten in der Pfalz, nämlich 1893 222 von im ganzen Königreich 284.

Neben den Zuschlägen zu den direkten Steuern werden nun in zahlreichen Gemeinden, namentlich in städtischen, Verbrauchsabgaben und Pflaster- und Brückenzölle erhoben. Die letzteren betrugen im ganzen Königreich 1893 1 762 944 M.; bezüglich der ersteren vergleiche die folgende Tabelle.

Es betrugen die Einnahmen der Gemeinden aus Verbrauchssteuern 1893:

Zahl der Gemeinden	Gesamtbetrag M.	Kopfanteil M.	Von dem Gesamtbetrag entfällt auf: Malz- u. Bieraufschläge M.	Getreide-, Mehl- u. Brotaufschl. M.	Fleischaufschläge M.
a) 41 unmittelbare Städte	6 253 508	5,02	3 848 206	1 325 530	1 015 558
b) 1587 übrige Gemeinden	2 944 462	0,65	2 190 554	184 886	431 509

Die Zahl der Gemeinden, welche Verbrauchssteuern erheben, betrug im Jahre 1887: 1446 (erhobener Gesamtbetrag 8 019 448 M.). Bemerkt zu werden verdient, daß in den unmittelbaren Städten der Pfalz überhaupt keine Verbrauchssteuern erhoben werden; von den übrigen Gemeinden der Pfalz sind es nur 11, welche Aufschläge und zwar nur Bier- und Fleischaufschläge, keine Mehl- rc. Aufschläge erheben.

Auch über das Schuldenwesen der Gemeinden erhalten wir nunmehr wertvolle Aufschlüsse. Ich füge zur Vergleichung die Zahlen von 1884 bei; es erhellt daraus eine starke Zunahme der Gemeindeschulden, die zwar in erster Linie die sog. unmittelbaren Städte betrifft, aber auch in den übrigen Gemeinden ein bedeutendes Maß erreicht hat.

Schulden sämtlicher Gemeinden 1893

Regierungsbezirke	Neuer Schuldenzugang M.	Schuldenstand am Schlusse des Jahres M.	Amortisationsaufwand M.	Betrag der Schulden pro Kopf M.
Oberbayern	4 533 559	85 339 087	2 240 244	77,36
Niederbayern	924 148	10 360 610	407 245	15,58
Pfalz	3 029 377	20 680 536	937 585	28,39
Oberpfalz	306 151	11 887 229	289 371	22,10
Oberfranken	1 031 181	17 790 602	556 567	31,03
Mittelfranken	2 399 625	31 360 702	1 193 093	44,76
Unterfranken	1 903 405	24 258 613	672 142	39,22
Schwaben	838 453	22 294 147	689 182	33,36
Königreich 1893	14 965 899	223 791 526	6 985 429	60,03
1884	6 904 880	136 683 256	4 113 622	25,86

Von besonderer Bedeutung sind natürlich die Schulden in den größeren Städten, d. h. in den unmittelbaren Gemeinden (in der Pfalz in Städten mit über 2500 Einwohnern), weshalb auch darüber einige Zahlen angegeben werden sollen.

Es betrug demnach der Schuldenstand der unmittelbaren Gemeinden (einschließlich der pfälzischen Gemeinden mit über 2500 Einwohnern) 1893:

Regierungsbezirke	Neuer Schuldenzugang M.	Schuldenst. am Schlusse des Jahres M.	Amortisationsaufwand M.
Oberbayern	3 196 249	71 848 925	1 614 925
Niederbayern	376 299	5 918 097	119 065
Pfalz	2 113 299	16 492 984	637 587
Oberpfalz	—	6 783 050	123 522
Oberfranken	260 112	11 765 591	247 415
Mittelfranken	1 692 350	25 353 458	888 130
Unterfranken	1 386 728	12 726 409	213 185
Schwaben	305 797	15 908 153	358 425
Königreich 1893	9 330 846	166 795 822	4 202 254
Königreich 1884	4 262 370	96 078 383	1 814 741

Ueber das Anwachsen der Ausgaben der Kommunalverbände in Bayern bringt das Statistische Jahrbuch für das Königreich Bayern gleichfalls wertvolle Angaben. Dieselben betrugen in den 8 Kreisen

1885	9,778	Mill. M.
1890	10,848	„ „
1895	13,178	„ „

Unter den Ausgaben sind die bedeutendsten die für Erziehung und Bildung, welche

1885	6,832	Mill. M.
1890	7,942	„ „
1895	9,361	„ „

betragen, davon ca. 66% für deutsche Schulen; ferner die Ausgaben für die Kreisirrenanstalten im Betrage von

1885	0,749	Mill. M.
1890	0,975	„ „
1895	1,045	„ „

endlich die für Straßen-, Brücken- und Wasserbau mit

1885	1,151	Mill. M.
1890	1,183	„ „
1895	1,230	„ „

Zur Deckung der Ausgaben waren erforderlich

1885	6,659	Mill. M.	= 1,23	pro Kopf d. Bev.
1890	7,685	„ „	= 1,36	„
1895	9,315	„ „	= 1,62	„

welche, wie bereits im Hauptartikel erwähnt, durchaus in Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern (1895 = 29,9% derselben) bestehen. An Zuschüssen aus der Staatskasse und zwar fast ausschließlich zur Bestreitung der Kosten der deutschen Schulen gingen den Kreisen zu

1885	2,665	Mill. M.
1890	3,125	„ „
1895	3,132	„ „

Die Distriktsumlagen betragen

1885	7,981	Mill. M.
1890	9,083	„ „
1895	10,092	„ „

Das beziffert nach dem wirklich erhobenen Umlagensatz pro 1893 1,54 pro Kopf der Bevölkerung oder 31,6% des Staatssteuersolls.

3. **Sachsen.** In die Steuerverhältnisse der sächsischen Städte mit mehr als 10000 Einwohnern gewährt uns eine vortreffliche Einsicht die schon erwähnte Monographie J. F. Neumanns.

Was zunächst die Höhe der Belastung derselben anlangt, so stand allen voran Dresden mit 25,7 M. pro Kopf der Bevölkerung, dann folgten Leipzig mit 24,4, Chemnitz mit 22,0 M., dann

Plauen	mit 18,3	M.	Reichenbach	mit 16,4	M.
Meißen	„ 17,1	„	Freiberg	„ 15,5	„
Zwickau	„ 16,5	„	Werdau	„ 15,1	„

Ferner fielen zwischen 10 und 15 M. auf den Kopf

in Großenhain	13,8	M.	in Annaberg	12,6	M.
„ Bautzen	13,7	„	„ Meerane	12,5	„
„ Döbeln	13,1	„	„ Frankenberg	11,4	„
„ Mittweida	13,0	„	„ Wurzen	11,2	„
„ Crimmitschau	12,8	„	„ Limbach	10,9	„

Es mag zur Ergänzung des Hauptartikels noch bemerkt werden, daß die Steuern zum weitaus größten Teile durch Einkommensteuern aufgebracht werden, deren Bedeutung für die einzelnen Städte am deutlichsten bei einem Vergleich mit den in denselben Städten erhobenen staatlichen Einkommensteuern zu Tage tritt. Es betrug z. B. in den 10 höchst belasteten der oben angeführten Städte

und zwar in	der Ertrag der Einkommensteuer a) der Gemeinde M.	b) des Staates M.	d. h. a verhält sich zu b wie 100 zu
Dresden	3 988 000	4 405 000	90,5
Leipzig	6 762 000	4 823 000	140,2
Chemnitz	1 931 000	1 464 000	131,9
Plauen	776 000	391 000	198,5
Meißen	230 000	121 000	190,1
Reichenbach	265 000	177 000	149,7
Freiberg	345 000	210 000	164,3
Werdau	226 000	118 000	191,5
Großenhain	142 000	92 000	153,0
Bautzen	182 000	179 000	101,7

Diese starke Belastung des Einkommens erklärt sich, wie oben bereits gelegentlich bemerkt wurde, aus der geringen Entwickelung der anderen direkten sowie der indirekten Steuern. Die sämtlichen 22 Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern hatten aus Steuern überhaupt eine Einnahme von 24 346 000 M. und davon fielen auf die direkten rund 3,5 Mill. = 13,79 %, auf die indirekten etwa 21 Mill. = 86,21 %, und von den letzteren auf die sog. Realsteuern nur ca. 3,8 Mill. = 12,67 %, so daß ca. 17,1 Mill. M. = 71,43 % auf die Einkommensteuer entfielen. Von den Realsteuern kommen eigentlich nur die sog. Grund-, d. h. Grund- und Gebäudesteuer mit 2,9 Mill. M. = 11,98 % in Betracht; unter den Einkommensteuern befinden sich auch, wenn schon in verschwindenden Beträgen, Kopf- und Klassensteuern.

4. **Oesterreich.** In Oesterreich (vergl. Mischlers Artikel im österreichischen Staatswörterbuch) sind die Gemeinden im allgemeinen auf Steuerzuschläge angewiesen. Dabei ist in der Gemeindeordnung bestimmt, daß die Steuerzuschläge zu den direkten Steuern in der Regel auf die einzelnen Klassen der Gemeindemitglieder und auf alle Arten der direkten Steuern gleichmäßig aufzulegen sind und daß Steuerzuschläge zur Verzehrungssteuer nur den Verbrauch innerhalb des Gemeindegebietes treffen dürfen. Das Besteuerungsrecht der Gemeinden hinsichtlich

der Zuschläge ist insofern beschränkt, als der Gemeinde die Berechtigung nur bis zu einer gewissen Obergrenze zusteht und darüber hinaus die Bewilligung des Landesausschusses, bezw. bei bedeutenderer Ueberschreitung jene des Landtages erforderlich ist. Die Obergrenze der eigenen Berechtigung ist aber nicht einheitlich für die ganze Monarchie geordnet. Es beträgt die Obergrenze der eigenen Kompetenz der Gemeinde für Zuschläge zu

	direkten Steuern	Verzehrungssteuern
in Niederösterreich	20	10
„ Oberösterreich	20	10
„ Salzburg	20	15
„ Steiermark	20	15
„ Kärnten	50	15
„ Krain	15	15
„ Görz u. Gradiska	15	15
„ Istrien	25	25
„ Tirol	150	15
„ Vorarlberg	150	15
„ Böhmen	10	15
„ Mähren	15	15
„ Schlesien	20	20
„ Galizien	20	20
„ Bukowina	50	75
„ Dalmatien	15	25

Ueber das Verhältnis der Benutzung der Zuschläge zur Benutzung selbständiger Steuern unterrichtet die folgende Tabelle.

Länder	Zahl der Finanzgemeinden	Von den Finanzgemeinden haben			
		keine Steuer	Zuschläge zu den		selbständ. St.
			direkt. St.	Ver.z.St.	
Niederösterr.	1780	457	1323	147	45
Oberösterreich	486	7	479	23	16
Salzburg	158	1	157	6	1
Steiermark	1566	54	1512	128	4
Kärnten	220	2	217	93	7
Krain	335	85	241	48	—
Görz u. Grad.	244	24	207	143	21
Istrien	158	46	110	53	35
Tirol	920	150	767	73	23
Vorarlberg	102	2	97	—	68
Mähren	3042	1246	1793	35	17
Schlesien	529	6	522	11	5
Rusowina	333	25	304	6	—
Dalmatien	631	3	611	77	56
zusammen	10504	2108	8340	843	298
Böhmen	7038	2806	4232	37	726

Die Zahlen beziehen sich auf das Jahr 1884 bezw. für Böhmen auf 1883. Die Ziffern der selbständigen Gemeindesteuern stehen nach Mischler wohl weit unter der Wirklichkeit, weil viele Gemeinden diese gar nicht als eigene Steuern, sondern unter anderen Bezeichnungen aufführen.

Endlich sollen in der folgenden kleinen Tabelle noch einige Angaben über die Höhe der Zuschläge und die Zahl der dieselben benutzenden Gemeinden gemacht werden.

Prozentsatz	Anzahl der Ortsgemeinden mit nebenstehenden Steuerzuschlägen und zwar zu				
	Grundsteuer	Haus-Zinssteuer	Haus-Klassensteuer	Erwerbsteuer	Einkommensteuer
bis 5	1736	1587	1725	1704	1647
5— 10	4548	4132	4538	4919	4294
10— 15	3410	2815	3371	3235	3019
15— 20	4148	3655	4107	4025	3818
20— 30	3843	3330	3787	3688	3484
30— 40	2700	2281	2645	2543	2472
40— 50	2091	1772	2062	1948	1861
50— 60	940	831	923	888	866
60— 70	521	427	486	462	450
70— 80	444	395	424	428	411
80— 90	233	209	220	316	210
90— 100	304	290	301	285	234
100— 150	501	416	430	440	422
150— 200	173	142	154	162	153
200— 300	127	67	81	101	93
300— 400	69	39	45	58	56
400— 500	42	15	17	37	37
500— 600	22	8	10	20	18
600— 700	10	3	5	7	6
700— 800	4	2	2	2	2
800— 900	2	1	1	1	1
900—1000	2	1	2	2	1
zusammen	25 870	22 418	25 330	24 671	23 555

K. Th. Eheberg.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

1. Bestrebungen zur Reform des Gesellschaftsrechts. 2. Charakteristik (Unterschiede gegenüber der Aktiengesellschaft). 3. Zweck. 4. Errichtung. 5. Organisation. 6. Das Gesellschaftsvermögen. A. Das Stammkapital. B. Nachschüsse. 7. Der Geschäftsanteil. 8. Der Anteil am Gewinn. 9. Die Auflösung der Ges. m. b. H. 10. Die Umwandlung von Aktiengesellschaften in Ges. m. b. H. 11. Verbreitung. 12. Kritik.

1. Bestrebungen zur Reform des Gesellschaftsrechts. Die Vielgestaltigkeit der Verhältnisse des modernen Handels- und Gewerbebetriebs hatte in den beteiligten Kreisen die Ueberzeugung befestigt, daß die durch das bürgerliche Recht und die Handelsgesetzgebung Deutschlands dargebotenen Rechtsformen für

die Beteiligung mehrerer Personen an einem geschäftlichen Unternehmen nicht ausreichten (vgl. v. d. Borght, Handwörterbuch Bd. I, S. 121). Dem Verlangen nach neuen Gestaltungen unseres Gesellschaftsrechts wurde schon im Reichstag bei der Beratung der Aktiennovelle vom 18. VII. 1884 und sodann in den Reichstagsverhandlungen (Meyer-Jena, Hammacher, Oechelhäuser) und in der juristischen Litteratur (Ring, Deutsche Kolonialgesellschaften, Berlin 1887 und Veit Simon, Deutsche Kolonialaktiengesellschaften in Goldschmidt Zeitschrift für Handelsrecht, Bd. 34) gelegentlich der Erörterung der juristischen Regelung unserer Kolonialgesellschaften Ausdruck verliehen.

Es wurde seitens der Vertretungsorgane des Handelsstandes darauf hingewiesen, daß gerade die Beschwerden über eine mißbräuchliche Benutzung der Rechtsform der Aktiengesellschaften vielfach darin ihren Grund hätten, daß die Ausbildung unseres Gesellschaftsrechts nicht gleichen Schritt gehalten mit der Entwickelung des modernen Verkehrslebens. Der Rahmen des Gesellschaftsrechts sollte weiter gespannt werden, um den Einzelnen die Beteiligung an gemeinschaftlichen Handels- und Industrieunternehmungen nicht nur mit Kapital, sondern auch mit ihrer Intelligenz, mit ihrer Arbeitskraft, aber unter Beschränkung ihrer Haftpflicht zu ermöglichen.

Von den vorhandenen Gesellschaften legen die Kommandit- und die stille Gesellschaft mindestens einem Gesellschafter eine unbeschränkte Haftung auf, schließen aber die persönliche Thätigkeit des Kommanditisten bezw. des stillen Gesellschafters aus. Im Gegensatz zur Absicht des Gesetzgebers wirken Komplementare bezw. Geschäftsinhaber vielfach nur als Strohmänner. Das Prinzip der freien gegenseitigen Kündigung im Widerspruch mit dem auf den Fortbestand der Gesellschaft gerichteten Wünschen der anderen Gesellschafter wirkt hier oft störend.

Die Aktiengesellschaften sind ihrer ganzen Struktur nach nur geeignet, für die Vereinigung größerer Kapitalien, wie sie auch auf die Beteiligung einer größeren Zahl wechselnder Mitglieder angelegt sind. Da aber die Form der Aktiengesellschaft die einzige war, welche die Vereinigung mehrerer Personen zur Erreichung eines jeden gesetzlich erlaubten Zweckes mit Beschränkung der Haftung der Teilnehmer auf ihren Anteil zuließ, so bediente man sich ihrer auch für Unternehmungen mit geringem Kapital und einer begrenzten Anzahl von Teilnehmern und für wirtschaftliche und soziale Zwecke, für welche diese Gesellschaftsform wenig geeignet erschien, z. B. für studentische Korporationen behufs Erbauung eines Hauses, für religiöse der Krankenpflege gewidmete Vereine, nur aus dem Grunde, weil eben eine andere Rechtsform, die eine Beschränkung der Haftung auf einen bestimmten Betrag zuließ, nicht vorhanden war. Ferner erschwerte auch die durch die Aktiennovelle von 1884 eingeführten Schutzvorschriften die Anwendung der Aktiengesellschaften für eine Reihe von Unternehmungen, da die vorgeschriebenen Veröffentlichungen besonders auch der ausländischen Konkurrenz einen freien Einblick in die Grundlagen und den Betrieb des Unternehmens gewährten. Der komplizierte und kostspielige Apparat der Aktiengesellschaften ist überhaupt für kleinere Unternehmungen nicht zweckmäßig.

Aber auch die Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht reichen, da sie nur für die durch das Genossenschaftsgesetz vorgesehenen Zwecke, Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder, zulässig sind, für viele Vereinigungen nicht aus, ganz abgesehen davon, daß auch hier die Möglichkeit des freien Austritts der Mitglieder hemmend wirkt. Wenn auch die Ausbildung der neuen Gesellschaft in Anlehnung an die bergrechtliche Gewerkschaft im Sinne des preußischen Berggesetzes vom 24. VI. 1865 angestrebt wurde, so sprach doch gegen eine einfache Verallgemeinerung dieser Gesellschaftsform die Gefahr eines Mißbrauchs des Rechts der Majorität zur Einforderung von Zubußen, während die zum Schutze der Minderheit aufgestellten Kautelen wohl für den Bergwerksbetrieb mit seinen altbewährten Einrichtungen, nicht aber für andere Industriezweige genügten.

Leitstern der Reformbewegung war die Anerkennung des Prinzips der beschränkten Haftung auch für individualistische Gesellschaften vom Charakter der offenen Handelsgesellschaft, denn die unbeschränkte Solidarhaft, auf welcher diese aufgebaut war, schreckte viele von Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmungen in dieser Form ab. Kapitalkräftige Personen bevorzugten solche Gesellschaftsformen, bei denen ihr Risiko ein ziffernmäßig begrenztes war. So drängte die Förderung unseres Wirtschaftslebens zur weiteren Ausbildung des Prinzips der beschränkten Haftung im modernen Gesellschaftsrecht.

Man konnte zur Erhärtung des Bedürfnisses auf England verweisen, wo Tausende von limited companies auch für Geschäfte von geringem Umfange begründet worden waren und zwar, um diese auf die Grundlage der beschränkten Haftung stellen zu können, formell als Aktiengesellschaften, indem man, um die gesetzlich erforderliche Anzahl von 7 Mitgliedern zu sichern, 3—4 als Strohmänner sich nur mit einer Aktie von je 1 £ beteiligen ließ.

Auf Anfrage des preußischen Handelsministers vom 20. IV. 1888 konnte dann der Ausschuß des Deutschen Handelstags auf Grund der von den Handelskammern und kaufmännischen Korporationen erstatteten Gutachten erklären, daß in den Kreisen des Handels und der Industrie die Einführung neuer Rechtsformen in das bestehende Gesellschaftsrecht als ein dringendes Bedürfnis anerkannt und eine Befriedigung dieses Bedürfnisses durch Zulassung der „Errichtung von individualistischen und kollektivistischen Gesellschaften auf der Grundlage der in Anteile zerlegten Mitgliedschaft und der beschränkten Haftbarkeit der Mitglieder“ durch die Gesetzgebung empfohlen werde. Dabei wurde der wesentliche Unterschied dieser beiden Gesellschaftsformen darin erblickt, daß die individualistischen den Wechsel in der Person der Gesellschafter als den Ausnahmefall, die kollektivistischen dagegen als Regel betrachten, so daß die Anteilsrechte der ersteren nicht an den offenen Markt gebracht würden.

Für besonders geeignet erklärte man die Form der Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht für gewerbliche Betriebe, deren Fortführung nach dem Tode des Eigentümers innerhalb der Mitglieder der Familie beabsichtigt werde und sodann für solche Unternehmungen, bei welchen den einzelnen Beteiligten andere als Kapitalleistungen auferlegt wurden, z. B. Rübenlieferungspflicht bei Zuckerfabriken, nachdem zufolge der Rechtsprechung des Reichsgerichts die Uebernahme einer derartigen Verpflichtung durch die Aktionäre als solche für ungültig erklärt worden ist.

Die von dem Aeltestenkollegium der Berliner Kaufmannschaft ausgearbeiteten Grundzüge für die Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht fanden im wesentlichen die Billigung des Ausschusses des Handelstages. Auf dieser Grundlage wurde vom Reichsjustizamte im Dezember 1891 ein Gesetzentwurf veröffentlicht, dessen Prinzipien vom Deutschen Handelstage mit freudiger Zustimmung begrüßt wurden. Mit einer Reihe von Modifikationen wurde er vom Bundesrate und Reichstage angenommen und als R.G., betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, v. 20. IV. 1892 publiziert.

2. Charakteristik. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung zählt zu den Handelsgesellschaften im Sinne des H.G.B., auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, (vergl. über diese Laband im Handwörterbuche Bd. IV, S. 285 fg.). Alle Rechte und Pflichten der Kaufleute, insbesondere die Pflicht zur kaufmännischen Buchführung, finden auf sie Anwendung.

Im Gegensatz zu den Vorschlägen des Handelstages hat das Gesetz die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht auf der streng individualistischen Grundlage der offenen Handelsgesellschaft aufgebaut, sondern sie mehr als Kapitalsassoziation gedacht, und den kollektivistischen Charakter derart ausgeprägt, daß man sie als eine Unterart der Aktiengesellschaft bezeichnen darf. Sie erscheint daher wie diese (vgl. Ring, Bd. I, S. 87) als juristische Person, als Korporation (selbständiges Rechtssubjekt § 13, Vertretung durch Geschäftsführer, ausschließliche Haftung des Gesellschaftsvermögens für die Verbindlichkeiten, korporationsähnliche Organisation).

Immerhin bestehen wesentliche Unterschiede gegenüber der Aktiengesellschaft, von denen nur einige hervorgehoben werden sollen.

Da die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nur auf eine beschränkte Anzahl von Teilnehmern berechnet sind, so könnte man von den eine Sicherung der Interessen des großen Publikums bezweckenden Cautelen der Aktiengesetzgebung absehen. Es fehlen daher die für die Aktiengesellschaften aufgestellten formellen Vorschriften über den Gründungshergang und die Verantwortlichkeit der einzelnen Organe für diese, die zwingenden Normen über die Aufstellung und Veröffentlichung der Bilanzen — nur für die Bankgeschäfte betreibenden Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist eine solche vorgeschrieben. Zur Sicherung des Grundkapitals ist im Interesse der Gläubiger den Gesellschaftern eine solidarische Haftung für die vollständige Einzahlung des Stammkapitals seitens der übrigen Gesellschafter, sowie für die eine Verminderung desselben herbeiführenden unberechtigten Auszahlungen auferlegt.

Der Aufsichtsrat ist hier kein notwendiges Organ. Bezüglich des Geschäftskapitals herrscht eine größere Beweglichkeit, indem die Gesellschafter statutarisch zur Zahlung von Nachschüssen verpflichtet werden können, während die Aktionäre nur bis zum Betrag der Aktien haften.

Um die Geschäftsanteile der Gesellschafter dem Börsenverkehr zu entziehen, wurde die Uebertragung derselben an das Erfordernis eines gerichtlichen oder notariellen Vertrags geknüpft. Auf diese Weise hoffte man für diese Geschäftsanteile die Gefahren auszuschließen, welche die leichte Veräußerungsmöglichkeit der Aktien für das große Publikum bietet. Endlich, während für die inneren Rechtsverhältnisse der Aktiengesellschaften zumeist zwingende Rechtsnormen maßgebend sind, werden die der Gesellschaften mit beschränkter Haftung durch den Willen der Gesellschaften geregelt.

3. **Zweck.** Wie für Aktiengesellschaften hat man auch für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung keine Beschränkung der Gesellschaftszwecke eintreten lassen, sondern neben den Zwecken wirtschaftlicher Natur kann auch das weitere Gebiet sozialer und gemeinnütziger Unternehmungen in dieser Gesellschaftsform Befriedigung finden. Der in der Reichstagskommission gemachte Vorschlag der Ausschließung der Bank- und Versicherungsgeschäfte aus dem Kreise der zulässigen Gesellschaftszwecke fand zwar keine Annahme, veranlaßte aber zur Verhütung der für das große Publikum drohenden Gefahren die bereits erwähnte Anordnung der Veröffentlichungspflicht der Bilanzen für diese Betriebe (§ 42).

Die Zulässigkeit des Gesellschaftszwecks ist nach öffentlichem Rechte insbesondere nach den Bestimmungen der Vereins- und Versammlungsgesetzgebung zu beurteilen. Als Korrelat gegenüber der Unbeschränktheit der Gesellschaftszwecke wirkt die Möglichkeit polizeilicher (verwaltungsgerichtlicher) Auflösung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Falle der Gefährdung des gemeinen Wohls nach § 62.

4. **Errichtung.** Ausgeschlossen ist die sog. Successivgründung (vgl. Bd. I, S. 89). Der von sämtlichen — mindestens zwei — Gesellschaftern zu unterzeichnende Gesellschaftsvertrag (Statut) ist gerichtlich oder notariell zu errichten. Die Zahl der Gesellschafter ist eine geschlossene; eine Aenderung des Bestandes kann nur durch Veräußerung der Geschäftsanteile oder bei Erhöhung des Stammkapitals erfolgen. Die Anmeldung zur Eintragung setzt voraus die Einzahlung von ¼ der Stammeinlagen, mindestens aber von 250 M. Erst mit der Eintragung in das Handelsregister kommt die Gesellschaft mit beschränkter Haftung zur Entstehung.

Die Firma ist entweder Sachfirma, dem Gegenstand des Unternehmens entnommen oder Namensfirma, die Namen aller oder eines oder mehrerer Gesellschafter mit einen das Gesellschaftsverhältnis andeutenden Zusatz enthaltend. Die Firma eines auf die Gesellschaft übergegangenen Geschäfts kann beibehalten werden. Jeder Gesellschaftsfirma muß der Zusatz „mit beschränkter Haftung" beigefügt werden. Der konsequente Standpunkt des Entwurfs, der nur Sachfirmen zuließ, wurde im Hinblick auf die in England gemachten Erfahrungen in der Reichstagskommission verlassen. Der Widerspruch ist namentlich auffallend gegenüber der Firma der Kommanditgesellschaft, in welcher der Name des doch haftbaren Kommanditisten nicht vorkommen darf.

5. **Organisation.** a) Das einzige notwendige Organ der Gesellschaft mit beschränkter Haftung bilden der oder die Geschäftsführer, die aber nicht Gesellschafter sein müssen. Die frei widerrufliche Bestellung derselben erfolgt in der Regel im Gesellschaftsvertrag, aber auch durch Mehrheitsbeschluß der Gesellschafter. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so gilt als Regel der Grundsatz der Kollektivvertretung, wie auch im allgemeinen die Rechtsstellung der Geschäftsführer der des Vorstandes der Aktiengesellschaft entspricht. Die Vertretungsbefugnis derselben ist dritten gegenüber unbeschränkbar, nur gegenüber der Gesellschaft sind sie an die statutarischen Beschränkungen gebunden (§§ 35 fg.). Strafvorschriften sind hier nicht zum Schutze der Gesellschafter, sondern zum Schutze der Kreditgeber, denen nur das Gesellschaftsvermögen haftet, erlassen. Strafe (bis 1 Jahr Gefängnis und zugleich bis 500 M.) trifft die Geschäftsführer wegen wissentlich falscher Angaben über Einzahlung auf Stammanlagen bei Gründung der Gesellschaft oder bei Erhöhung des Stammkapitals oder bezüglich der Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger und wegen unwahrer Darstellung und Verschleierung der Vermögenslage der Gesellschaft in öffentlichen Mitteilungen. Wegen dieses letzten Punktes sind auch Liquidatoren und Mitglieder des Aufsichtsrats strafbar (§ 80). Nichtbeantragung der Konkurseröffnung bei Zahlungsunfähigkeit oder bilanzmäßiger Feststellung der Ueberschuldung der Gesellschaft macht die Geschäftsführer, Verletzung der §§ 209—211 der Konkursordnung diese oder die Liquidatoren strafbar (§§ 64, 72, 81 fg.).

b) Ein Aufsichtsrat ist nicht erforderlich. Wird aber ein solcher eingesetzt, so hat er die Rechtsstellung des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft (§ 53).

c) Auch eine Generalversammlung, in welcher der Wille der Gesamtheit zum Ausdruck kommt, ist nicht obligatorisch. Es werden wohl in der Regel die Beschlüsse der Gesellschafter in der „Versammlung" gefaßt, so daß diese als das allgemeine oberste Organ für die Bildung des Gesellschaftswillens erscheint. An die Stelle der Beschlußfassung in der Versammlung kann aber eine schriftliche Abstimmung treten, sofern sich alle Gesellschafter hiermit einverstanden erklären.

Den Wirkungskreis der Versammlung bestimmt das Statut. Im Zweifel unterliegen den Beschlüssen der Gesellschaft die im § 47 aufgezählten Gegenstände (Festsetzung der Jahresbilanz, Einforderung von Einzahlungen, Rückzahlung von Nachschüssen rc.). Unbedingt erheischt einen Beschluß der Gesellschafter: die Einforderung von Nachschüssen (§ 26), sowie jede Abänderung des Statuts.

Je 100 M. eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme. Für die Fassung der Beschlüsse wird in der Regel einfache Mehrheit der abgegebenenen Stimmen gefordert. ¾ Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist für Beschlüsse auf Statutenänderung und Auflösung der Gesellschaft nötig, dagegen bedingt eine Erhöhung der statutarischen Leistungen der Gesellschaften einen übereinstimmenden Beschluß aller Gesellschafter (§§ 48 fg.).

6. **Das Gesellschaftsvermögen.** Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat als juristische Person eigenes Vermögen. Nur dieses Gesellschaftsvermögen haftet den Gläubigern der Gesellschaft für deren Verbindlichkeiten, dagegen besteht keine direkte Haftpflicht der Gesellschafter gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft; nur der Gesellschaft gegenüber sind sie zur Deckung der Stammeinlagen und Nachschüsse verpflichtet und haben auch die Gesamthaftung für die vollständige Einzahlung des Stammkapitals.

Das Gesellschaftsvermögen wird gebildet aus dem Stammkapital und etwaigen eingezahlten Nachschüssen.

A. Das Stammkapital ist das festbestimmte Grundkapital der Gesellschaft, das als dauernder Grundstock des Unternehmens in seiner festgesetzten Höhe zu erhalten ist. Unter keinen Umständen darf das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen an die Gesellschafter ausgezahlt werden (§ 30, vgl. unten 8). Der Mindestbetrag des Stammkapitals ist auf 20000 M. festgesetzt, um die Bildung nicht leistungsfähiger Gesellschaften mit allzu geringem Grundkapital zu verhüten.

Das Stammkapital setzt sich zusammen aus den Stammeinlagen sämtlicher Gesellschafter, von denen keine unter 500 M. betragen darf. Sie kann für die einzelnen Gesellschafter in verschiedener Höhe bestimmt werden, muß aber in Mark durch 100 teilbar sein (§ 5).

Die Rechtsfolgen des Verzugs in Einzahlung der Stammeinlagen sind nach dem Vorbilde des Aktienrechtes (H. G. B. § 184 fg., 219, vgl. Bd. I, S. 91 fg.) geregelt, doch mit folgenden Abweichungen.

a) Die Gesellschaft muß die Verwirkung (Kaduzierung) nicht gegen alle säumigen Gesellschafter verfügen, sondern kann dies nur gegen einen oder mehrere thun.

b) Androhung und Erklärung der Kaduzierung muß durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

c) Die Haftung der Rechtsvorgänger des Ausgeschlossenen ist wie im Aktienrecht eine subsidiäre und successive (kein Sprungregreß), doch dauert deren Haftpflicht nicht 2, sondern 5 Jahre.

d) Für den Fehlbetrag der Stammeinlage, der weder durch den säumigen Gesellschafter noch durch dessen Rechtsvorgänger, noch durch den Verkauf des Geschäftsanteils gedeckt ist, tritt Gesamthaftung aller Gesellschafter ein, der nach Verhältnis der Geschäftsanteile auf diese verteilt wird (§ 20 fg).

Dem Gesellschafter, der auf Grund der Gesamthaftung gezahlt hat, steht ein Rückgriffsrecht gegen den Zahlungspflichtigen zu.

B. Nachschüsse. Um bei Bedarf eine Vermehrung des Betriebskapitals über den Betrag des Stammkapitals hinaus durch Leistungen der Gesellschafter zu ermöglichen, hat man die Nachschußpflicht aber nur als eine fakultative Einrichtung eingeführt, d. h. im Gegensatz zu den bergrechtlichen Gewerkschaften, wo die Zuschlußpflicht eine obligatorische ist, sollen solche Nachschüsse (Leistungen über die Stammanteile) von den Gesellschaftern nur da gefordert werden, wo das Statut dies ausdrücklich vorsieht.

Während das Stammkapital den Gläubigern als Grundlage des Kredits durch öffentliche Bekanntmachung in Aussicht gestellt ist, erscheint dieser Gesichtspunkt für die Nachschüsse nicht entscheidend. Deshalb kann die Einforderung von Nachschüssen nur auf Grund eines Beschlusses der Gesellschafter stattfinden. Nur von ihrem Ermessen hängt es ab, ob sie von dem statutarisch eingeräumten Rechte der Nachschußeinforderung Gebrauch machen wollen oder nicht. Den Gläubigern der Gesellschaft fehlt jede Möglichkeit einer selbständigen Einwirkung auf die Einziehung von Nachschüssen, falls diese noch nicht beschlossen ist.

Der Betrag der zu leistenden Nachschüsse ist stets nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile, also nach der Höhe der Stammeinlagen für die einzelnen Gesellschafter zu bemessen. Das ist der einzig zulässige Maßstab für die Festsetzung derselben.

Da die Nachschußpflicht im Statut beschränkt oder unbeschränkt festgesetzt werden kann, so kennt das Gesetz 3 Arten von Gesellschaften (alle mit festem Stammkapital)

α) solche ohne Nachschußpflicht,

β) solche mit unbeschränkter Nachschußpflicht,

γ) solche mit beschränkter Nachschußpflicht, (unter statutarischer Begrenzung der Höhe der etwaigen Nachschüsse).

ad β) In Bezug auf die Gesellschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht ist zu bemerken, daß nach dem Vorbilde des für die bergrechtlichen Gewerkschaften ein Abandonrecht (vgl. preuß. Berggesetz von 1865 § 130 fg., bezüglich des Abandonrechts der Mitreeder, H. G. B., Art. 468) ausgebildet worden ist, das jeden Gesellschafter, der seinen Geschäftsanteil

voll eingezahlt hat, berechtigt, sich der Leistung der eingeforderten Nachschüsse dadurch zu entziehen, daß er innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zur Einzahlung seinen Geschäftsanteil zur Verfügung stellt (§ 27). Die Gesellschaft erhält hierdurch die Befugnis des außergerichtlichen Verkaufs. Aus dem Erlöse zieht die Gesellschaft ihre Befriedigung für die Nachschüsse, während der erzielte Ueberschuß dem Gesellschafter, der bis zur Vollziehung des Verkaufs noch als Inhaber der Geschäftsanteile betrachtet wird, ausbezahlt wird.

Ein unmittelbarer Uebergang des Geschäftsanteils auf die Gesellschaft tritt ein, sobald durch den Verkauf eine Befriedigung der Gesellschaft nicht erzielt werden konnte; erst dann darf sie ihn für eigene Rechnung veräußern.

Der Zurverfügungstellung des Geschäftsanteils durch den Gesellschafter steht die Erklärung der Gesellschaft gleich, daß sie den Geschäftsanteil als zur Verfügung gestellt betrachte. Zu dieser Erklärung ist die Gesellschaft befugt, wenn der Gesellschafter weder den Nachschuß bezahlt, noch den Geschäftsanteil innerhalb der angegebenen Frist zur Verfügung stellt (§ 27).

Das Abandonrecht kann statutarisch auf die einen bestimmten Betrag überschreitenden Nachschüsse beschränkt werden.

ad γ) Für Gesellschaften mit beschränkter Nachschußpflicht findet im Zweifel das Abandonrecht nicht Anwendung, sondern es wird bei Säumnis der Zahlung der Nachschüsse ebenso wie bei säumiger Zahlung der Stammeinlagen verfahren (Reduzierungsverfahren, vergl. 6, A), nur daß hier die Haftung der übrigen Gesellschafter in Wegfall gerät.

7. **Der Geschäftsanteil.** „Geschäftsanteil" bedeutet den Inbegriff der aus der Mitgliedschaft fließenden Rechte des Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft. Der Geschäftsanteil wird durch die Stammeinlage begründet und das Verhältnis der Beteiligung wird für jeden Gesellschafter durch die Höhe der übernommenen Stammeinlage bestimmt (§ 17). Der Geschäftsanteil ist veräußerlich und vererblich. Für Abtretung eines Geschäftsanteils und ebenso für den obligatorischen Vertrag, durch welchen sich ein Gesellschafter zur Veräußerung verpflichtet, ist gerichtliche oder notarielle Fertigung erforderlich. Eine Genehmigung der Gesellschaft oder andere formelle Erschwerungen können für die Abtretung eines Geschäftsanteils statutarisch vorgeschrieben werden (§ 15). Eine Urkunde (entsprechend der Aktie) muß über den Geschäftsanteil nicht ausgestellt werden. Gegenüber der Gesellschaft wirkt die Veräußerung erst auf Grund einer unter Nachweis des Uebergangs bewirkten Anmeldung (§ 16).

Im Gegensatze zur Aktien- und Aktienkommanditgesellschaft ist hier eine Teilbarkeit der Geschäftsanteile im Falle der Veräußerung und Vererbung gestattet unter der Voraussetzung schriftlicher Genehmigung der Gesellschaft, auf die allerdings statutarisch für den Fall der Veräußerung an einen anderen Gesellschafter oder der Teilung von Geschäftsanteilen verstorbener Gesellschafter unter deren Erben verzichtet werden kann. Auch jeder Teil eines Geschäftsanteils muß durch 100 teilbar sein und darf nicht unter 500 M. betragen.

Wenn das Eigentum an einem Geschäftsanteile mehreren Personen zusteht, so ist nur eine gemeinschaftliche Geltendmachung der Rechte möglich. Jeder Miteigentümer haftet aber solidarisch für die rückständigen Leistungen (§ 18).

Bei der Gründung der Gesellschaft kann jeder Gesellschafter nur einen Geschäftsanteil übernehmen. Werden aber später durch Veräußerung oder Erbgang mehrere in der Hand eines Gesellschafters vereinigt, so behält jeder seine selbständige Existenz. Eine Verschmelzung findet nicht statt, damit der Rückgriff an die Vormänner offen bleibt wegen des noch nicht bezahlten Betrags der Stammeinlage.

8. **Der Anteil am Gewinne.** Den Gesellschaftern steht der Anspruch auf den vollen, bilanzmäßigen Jahresgewinn zu. Den Maßstab der Verteilung bildet, wenn nichts anderes bestimmt ist, die Höhe der Geschäftsanteile. Die Auszahlung fester Zinsen und sogen. Bauzinsen (H.G.B. Art. 217) ist unzulässig.

Die Zahlung eines zu hohen Gewinnanteils sowie jede Zahlung, welche eine Minderung des Stammkapitals enthält, verpflichtet den Empfänger zur Zurückerstattung an die Gesellschaft. Eine Beschränkung erleidet diese Rückerstattungspflicht zu Gunsten des gutgläubigen Empfängers, von dem eine Rückzahlung nur beansprucht werden kann, sofern sie zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger erforderlich ist, eine Vorschrift, die weit über die des Aktienrechts (H.G.B. Art. 218) hinausgeht, nach welcher die Aktionäre zur Zahlung der in gutem Glauben empfangenen Zinsen und Dividenden in keinem Falle verpflichtet sind (§§ 29 fg.).

9. **Die Auflösung der Ges. m. b. H.** Die Auflösungsgründe entsprechen denen der Aktiengesellschaft (Zeitablauf, Beschluß der Versammlung, Konkurs). Ein Auflösungsbeschluß erfordert eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern das Statut nicht andere, also auch mildere, Erfordernisse aufstellt, während für Aktiengesellschaften statutarisch nur eine Erschwerung der Erfordernisse vorgeschrieben werden kann.

Eine Auflösung kann ferner erfolgen durch gerichtliches Urteil beim Vorhandensein wichtiger Gründe, besonders wenn die Erreichung des Gesellschaftszwecks unmöglich ist, auf Grund einer Auflösungsklage. Das Recht zur Erhebung einer solchen steht einer Minderheit von Gesellschaftern zu, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens den 10. Teil des Stammkapitals betragen.

Im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens oder (wo ein solcher nicht offen steht) durch gerichtliches Urteil kann auf Betreiben der höheren Verwaltungsbehörde eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung aufgelöst werden wegen Gefährdung des Gemeinwohls durch Fassung gesetzwidriger Beschlüsse oder durch wissentliches Geschehenlassen gesetzwidriger Handlungen der Geschäftsführer (§ 60 fg.). Auf der Aufnahme dieser dem § 79 des Genossenschaftsgesetzes von 1889 entsprechenden Vorschrift wurde seitens der Regierung bei der vollständigen Freigabe der Zwecke, zu welchen Gesellschaften mit beschränkter Haftung errichtet werden können, besonderes Gewicht gelegt. Die Auflösung der Gesellschaft ist abgesehen vom Falle der Konkurseröffnung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Weitere Auflösungsgründe können statutarisch festgesetzt werden.

Die Bestimmungen über Liquidation und Konkurs entsprechen den aktienrechtlichen (vgl. Bd. I, S. 100).

10. **Die Umwandlung von Aktiengesellschaften in Ges. m. b. H.** Eine Erleichterung dieser Umwandlung erschien erforderlich, da das sog. Sperrjahr (HGB. Art. 245) die Fortsetzung des Betriebs unmöglich gemacht hätte.

Die Auflösung der Aktiengesellschaft kann ohne Liquidation unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

a) das Stammkapital der neuen Gesellschaft darf nicht geringer sein als das Grundkapital der aufgelösten.

b) Die Aktien der sich beteiligenden Mitglieder müssen mindestens ³/₄ des Grundkapitals der aufgelösten Gesellschaft darstellen.

c) Der auf jeden Aktionär entfallende Anteil an dem Vermögen der aufgelösten Gesellschaft muß auf Grund einer Bilanz berechnet sein, deren Genehmigung mit einer Mehrheit von ³/₄ des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals erfolgt ist.

Die Beteiligung der Aktionäre an der neuen Gesellschaft erfolgt in der Weise, daß sie den auf ihre Aktien entfallenden Anteil an dem Vermögen der aufgelösten Gesellschaft als Stammeinlage in die neue Gesellschaft einbringen.

Durch Universalsuccession geht das Vermögen der aufgelösten Aktiengesellschaft mit der Eintragung in das Handelsregister auf die neue Gesellschaft mit beschränkter Haftung über.

Die Aktionäre, die sich bei dieser nicht beteiligt haben, können von ihr die Auszahlung eines ihren Anteilen an dem Vermögen der aufgelösten Aktiengesellschaft entsprechenden Betrags fordern (§§ 78 fg.).

11. **Verbreitung.** Eine von Jahr zu Jahr steigende Anwendung der neuen Gesellschaftsform zeigt am besten, wie sehr deren Einführung einem wirtschaftlichen Bedürfnisse entsprochen hat.

Es wurden gegründet:

1892 (seit 10. V.)	63	Gesellschaften m. b. H. mit einem Stammkapital von	29 274 700	M.
1893	183	" " " " " " " "	74 500 304	"
1894	254	" " " " " " " "	111 456 000	"
Bis Ende 1894 waren	500	Gesellschaften m. b. H. mit einem Stammkapital von	215 231 004	M.

ins Leben gerufen worden.

Wieder eingegangen war 1892 1 Gesellschaft mit 48 000 M. Stammkapital
1893 5 Gesellschaften " 295 000 " "

Nach der leider nur bis Ende 1893 reichenden lehrreichen Bearbeitung des statistischen Materials durch Heiligenstadt, der die folgenden Angaben entnommen sind, überwogen die Gesellschaften mit kleinem Kapital. 158 Gesellschaften (65,833 %) besitzen ein Kapital bis 300 000 M.: 54 Gesellschaften (22,5 %) ein Kapital von 300 000 M. bis 1 Mill. und 58 Gesellschaften (11,666 %) ein Kapital von über 1 Mill. Die sog. Familiengründungen zur Erleichterung der Auseinandersetzung der Erben gehören zumeist der letzten Klasse an.

Neugründungen waren 135, aus anderen Gesellschaftsformen hervorgegangen 167 (aus Einzelunternehmungen 50, aus offenen Handels- und Kommanditgesellschaften 61, aus Aktien- und Aktienkommanditgesellschaften 47, aus Genossenschaften und anderen Unternehmungen 9).

Neugründungen erfolgten namentlich zur Ausnutzung von Patenten mit beschränktem Risiko. Daß unter den aus Aktiengesellschaften hervorgegangenen Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Zuckerfabriken überwiegen, erklärt sich aus der erwähnten reichsgerichtlichen Rechtsprechung über die Rübenlieferungspflicht der Aktionäre.

Unter den Gesellschaften mit beschränkter

Haftung finden wir die verschiedenartigsten Industrien (die rheinische Industrie ist an dieser Gesellschaftsform mit einem Kapital von 15 242 000 M. vertreten, nimmt also dem Kapital nach den 2. Rang ein), Kolonialgesellschaften, Zeitungsverlag („Post", „Deutsche Bauzeitung" und seit 1895 „Münchner Allgemeine Zeitung"), Handel, Baugewerbe, Landwirtschaftliche Unternehmungen (Meiereien), Gesellschaften zur Errichtung einer Gewerbeausstellung, Wohlthätigkeitsanstalten (Arbeiterheim, evangelisches Hospiz), Geselligkeitsunternehmungen u. dgl. mehr.

12. Kritik. O. Bähr bekämpft die neue Gesellschaftsform als eine solche, die nur dem Schwindel zu gute kommen würde, da durch die Zulassung einer beschränkten Haftung die Sicherheit des persönlichen Kredits erschüttert werde. Hier wird aber die Bedeutung der für die Gewährung von Personalkredit überhaupt in Betracht kommenden Eigenschaften des Kreditnehmens übersehen, zudem durch die veröffentlichte Höhe des Stammkapitals doch eine für den Gläubiger sichere Basis der Kreditgewährung gegeben ist, die bei dem Einzelkaufmann und den offenen Handelsgesellschaften fehlt. Der Zusatz der Firma „Gesellschaft mit beschränkter Haftung" muß aber für jeden vorsichtigen Kreditgeber als eine Warnung erscheinen, sich über die Basis der Kreditwürdigkeit auch durch einen Blick in das Gesellschaftsregister zu vergewissern. Das Prinzip der unbeschränkten Haftung darf auch nicht überschätzt werden. Diese nützt dem Gläubiger wenig, da wo der mit seinem ganzen Vermögen haftende Schuldner kein oder nur geringes Vermögen besitzt.

Für die Einzahlung und Erhaltung des Stammkapitals ist aber eine Gesamthaftung aller Gesellschafter eingeführt, welche die Interessen der Gläubiger zu schützen wohl geeignet ist, was von Bähr nicht genügend beachtet wird.

Die Gefahr, daß nun jeder Verein, der sich als Gesellschaft mit beschränkter Haftung bilde, ohne Genehmigung der Staatsgewalt die Rechte einer juristischen Person erwerben könne, ist aber kein Novum in unserem Rechtsleben, wie ein Blick auf das Aktienrecht zeigt und wird durch die Möglichkeit der gerichtlichen bezw. verwaltungsgerichtlichen Auflösung wesentlich herabgemildert. Auf die für die Aktiengesellschaft notwendigen Kautelen bezüglich der Gründung und Verwaltung konnte aber bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung verzichtet werden, da deren Geschäftsanteile nicht als Börsenwerte auf den Markt kommen, so daß das große Publikum nicht durch deren Besitz gefährdet werden dürfte. In den bisherigen Erfahrungen haben die pessimistischen Anschauungen Bährs keine Stütze gefunden, so daß der Gedanke einer Aenderung des Gesetzes noch nicht laut geworden ist.

Goldschmidt, der der neuen Gesellschaftsform sympatisch gegenüber steht, mahnte nur zur Vorsicht bezügl. der originellen Rechtsschöpfung. Seine Bedenken konnten bei der Schnelligkeit, mit der der Entwurf zum Reichsgesetze wurde, keine Berücksichtigung mehr finden. Sein Vorschlag, Gesellschaften mit beschränkter Haftung nur zu Handels-, höchstens Gewerbezwecken zu gestatten, würde das Bedürfnis doch nicht in vollem Umfange befriedigt haben. Dagegen hätte sein weiterer Vorschlag, Gesellschaften mit beschränkter Haftung nur als Zubußegesellschaften zuzulassen und eventuell den Maximalbetrag der Zubuße mindestens auf die Hälfte des Geschäftsanteils festgesetzten, manche berechtigte Bedenken zu heben vermocht.

Litteratur:

Robert Esser II, Die Gesellschaft mit beschränkter Haftbarkeit. Eine gesetzgeberische Studie, Berlin 1886. Rießer, Zur Revision des H.G.B. in Goldschmidts Zeitschr. f. Handelsr., Beilageheft zu Bd. XXXIII, 1887, S. 290 fg. Deutscher Handelstag, Mitteilungen an die Mitglieder, Jahrg. 28, Nr. 6, 18, 19. Mitteilungen des Vereins zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen von Handel und Gewerbe. Heft 25 u. 27. Entwurf eines Gesetzes, betr. die Ges. m. b. H. nebst Begründung und Anlage, Amtliche Ausgabe, Berlin 1891. Entwurf eines Gesetzes, betr. die Ges. m. b. H., vorgelegt dem Reichstage am 11. II. 1892 (St. Ber. über die Verhandlungen des Reichstags, 8. Legislaturperiode, I. Session 1890/92, 5. Anlageband, Nr. 660). Jul. Lubszynski, das R. G., betr. die Ges. m. b. H., v. 20. IV. 1892, systematisch bearb., Berlin 1893. Konrad Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, 2. Aufl., Stuttgart 1893, S. 636 fg. Ludolf Parisius und Hans Crüger, das R. G., betr. Ges. m. b. H., v. 20. IV. 1892. Systematische Darstellung und Kommentar nebst Entwürfen von Gesellschaftsverträgen und praktischer Anleitung für die Registerführung, Berlin 1893. Schliekmann, das G. über die Ges. m. b. H. Darstellung dieses Ges. zum Gebrauche in der Praxis, Berlin 1895. Kommentare zum R.G., betr. Ges. m. b. von H. Birkenbihl (Berlin 1892), Robert Esser (Berlin 1892), Förtsch (Leipzig 1892), Hergenhahn, 3. Aufl. bearbeitet von Liebmann (Berlin 1895), Neukamp (Berlin 1893) und Zeller (München 1892). Gustav Pommer, Die Pflichten und Rechte der Mitglieder einer Ges. m. b. H. nach dem G. v. 20. IV. 1892, Dissertation, Göttingen 1893. Heiligenstadt, Die Ges. m. b. H. im Jahre 1892 und 1893 im Jahrb. f. Nat., 3. Folge, Bd. V, S. 712 fg. und Bd. VIII, S. 97 fg., 101a fg. L. Goldschmidt, Alte und neue Formen der Handelsgesellschaft, Berlin 1892. O. Bähr, Gesellschaften mit beschränkter Haftung in „Grenzboten" 1892, Nr. 5.

Eduard Rosenthal.

Getreidehandel.

I.
Getreidehandel in Deutschland.

Der deutsche Getreidehandel hat sich allmählich zu einer ungeheueren Vielseitigkeit entwickelt. Nicht nur überführt er das im Inlande erzeugte Korn zu dem inländischen Konsumenten und gleicht wenigstens teilweise den zwischen dem Osten und Westen-Süden bestehenden Unterschied in dem Verhältnis von Produktion und Konsumtion aus; er exportiert auch einen Teil der überschüssigen Mengen in das Ausland, führt enorme Quantitäten aus allen Weltgegenden ein und versorgt auch das Ausland sogar mit ausländischem Getreide.

1. Der Verkehr mit den Landwirten. Der Getreideabsatz der Landwirte leidet daran, daß eine Unzahl kleiner, in allen Städten und Dörfern des platten Landes verteilter, durchaus nicht immer reell verfahrender Händler ihn beherrschen. Der unmittelbare Verkehr zwischen Produzenten und Konsumenten (Müller, Brauer, Proviantamt ꝛc.) ist nicht in genügender Weise entwickelt, selbst dort nicht, wo beide dicht bei einander wohnen; ihm steht entgegen der Mangel an Sorgfalt, mit dem der Durchschnitt der deutschen Landwirte das Korn zu reinigen und zu sortieren pflegt, auch die Unachtsamkeit, mit der auf genaue Uebereinstimmung von Probe und Lieferung seitens der Produzenten gesehen wird, in neuerer Zeit vor allem das Kreditbedürfnis vieler Besitzer, das zwar der Händler, nicht aber der Konsument zu befriedigen vermag. Auch der Markt, wo die Konkurrenz der kaufenden Händler, Müller, Bäcker und anderer Stadtleute am schärfsten hervortritt, wird immer weniger von den Bauern besucht; der Händler kommt zu ihnen auf das Dorf und in den Hof, oder aber der Landmann ist durch Darlehen schon an einen bestimmten Abnehmer gebunden. So sind es zum weitaus größten Teile Zwischenhändler, die das Getreide aus der Hand des Produzenten nehmen, und zwar in der Regel die kleinen, im Innern des Landes verstreuten Kaufleute. Nur verhältnismäßig wenige Großgrundbesitzer stehen in Beziehungen zu den großen Häusern der Börsenplätze; sie bedienen sich dann ihrer meist als Kommissionäre, das Korn bestmöglich am Börsenorte selbst oder in einer Bedarfsgegend unterzubringen.

Den nordöstlichen Provinzen Preußens eigentümlich ist das Faktorenverhältnis. Der Faktor ist ein Händler, der in allen Geschäften des Landwirts seine Hand hat; er kauft das Getreide, liefert die Futter- und Düngemittel, besorgt die Versicherungen als Agent der Gesellschaften, leiht die erforderlichen Barmittel und steht für jeden beliebigen Bedarf seinem Auftraggeber zur Verfügung. Häufig ist er es nur, der durch ein Darlehn nach dem anderen den Landwirt noch auf seiner Scholle hält, um nur die Zinsen seines Kapitals zu erhalten, bis er schließlich auf Kapital und Zinsen verzichten muß, da der Erlös der Zwangsversteigerung seine Forderung in der Regel nicht mehr deckt. Oft stehen schon Generationen von Produzenten und Kaufleuten in diesem auf gegenseitiges Vertrauen fundierten Verhältnis.

Der Krebsschaden im Getreideabsatz der Landwirte des Ostens ist der dort allgemein herrschende leidige Brauch, den Getreideabnehmer zugleich als Bankier zu benutzen. Er ist hervorgerufen durch das Bedürfnis der Produzenten, ihrem Geldbedarf, der wegen mangelnden Betriebskapitals und infolge der ständig sinkenden Reinerträge die Grenzen des reinen Personalkredits übersteigt, die gegenwärtigen und zukünftigen Erträge des Feldes dienstbar zu machen, und da die Banken sich auf diese rechtlich nicht zu bindende Sicherheit nicht einlassen können, wenden sich die Landwirte an ihre Getreidehändler, die sich aus dem Erlöse der Erntemengen bezahlt machen. Die Folge ist, daß von einer Konkurrenz mehrerer Käufer nicht mehr die Rede sein kann und der Verkäufer je nach der Höhe seiner Schuld mehr oder minder (vor allem durch unberechtigte Qualitätsbemängelungen) im Preise gedrückt und dadurch immer tiefer in die Abhängigkeit gestoßen wird.

Aber nicht nur der Produzent wird durch diese Darlehen seines Händlers ruiniert, auch der Gläubiger läuft große Gefahr, sein Geld zu verlieren, und so haben sich in der That eine große Anzahl angesehener Firmen nach erheblichen Verlusten aus dem Getreidegeschäft herausgezogen und das Feld skrupellosen Neulingen überlassen, denen der Bankerott nichts Furchtbares ist; der Händlerstand des Ostens sinkt allmählich immer tiefer.

(Im Westen, wo der Getreidebau nicht die erhebliche Rolle wie in der östlichen Wirtschaft spielt und hinter der Viehhaltung zurücksteht, ist es nicht der Getreidehändler, der dem Landwirt Kredit giebt, sondern dem Geschäftsumfange entsprechend der Viehhändler.)

In den Preisen richtet man sich im Kleinverkehr durchaus nach den Notierungen der

nächsten Börse, im Osten vielfach direkt nach Berlin. Teilweise geht die Abhängigkeit so weit, daß die höchste (in Berlin für sogen. Lieferungsqualität höchste) Notiz abzüglich eines festen (der Fracht bis zum Börsenplatze und einer nicht bedeutenden Risikoprämie entsprechenden, nach der durchschnittlichen Beschaffenheit der Lieferungen sich richtenden) Satzes als Preis für alle Lieferungen im voraus vereinbart wird. Im großen und ganzen ist die Qualität nur von geringem Einfluß; der Preis wird vor allem mit Rücksicht darauf bestimmt, ob das Korn den Terminbedingungen entspricht oder nicht. Immerhin legen besonders die Konsumenten Wert auf die Mahl- und Backfähigkeit, und im Westen und Süden, wo der zur Brotfabrikation nicht geeignete kleberarme englische Weizen viel gebaut wird, klagen die Landwirte lebhaft, daß sie ihr Getreide überhaupt nicht verkaufen können — ein Zeichen, daß auch die Händler die Qualität wenigstens berücksichtigen. Jedenfalls würde es als erheblicher Fortschritt zu begrüßen sein, wenn sich unsere Landwirtschaft entschlösse, im Körnerbau einheitlicher als bisher vorzugehen; jetzt baut besonders im Westen und Süden beinahe jeder Landmann seine besondere Sorte, während im Osten das alte Landkorn vorläufig noch herrscht, aber auch langsam von fremden Arten verdrängt wird.

2. **Der Effektivgroßhandel.** Der Getreidegroßhandel ist im Osten wesentlich Inlands- und Exporthandel; das Getreide findet den Absatz in Berlin (per Bahn oder über Stettin zu Wasser), am Rhein (über Rotterdam) und seit Aufhebung des Identitätsnachweises (1. V. 1894) wieder in Skandinavien, weniger in England. Danzig und Königsberg treiben auch lebhaften Transithandel mit russischer Ware; doch haben sie empfindlich unter der Konkurrenz der russischen Ostseehäfen (Libau, Riga, Petersburg) zu leiden. In Berlin kommt das inländische und schon bedeutende Mengen ausländischen Getreides in den Verkehr; hier ist auch der bedeutendste, eigentlich der einzige Terminmarkt Deutschlands. Seine Zufuhrhäfen sind Stettin und Hamburg, die allmählich ihre Selbständigkeit einbüßen. Berliner Firmen versorgen ganz Deutschland und auch das Ausland selbst mit ausländischem Korn. Im Westen verschwindet der Inlandhandel gegenüber dem Import; Duisburg und Mannheim sind die bedeutendsten Plätze, nächst ihnen Frankfurt a. M. Bis zu diesen Orten kommt das Getreide über Rotterdam oder (seltener) Antwerpen auf dem Rhein und wird von hier in das Inland verteilt. Mannheim hat einen nicht unbedeutenden Transithandel nach der Schweiz hin; ihm machen Genua und Marseille in den letzten Jahren merklich Konkurrenz. Seit Aufhebung des Identitätsnachweises kommt auch der Export süddeutschen Weizens und Gerste nach der Schweiz hin wieder mehr in Fluß; er wird hauptsächlich von Mannheim aus betrieben. In Bayern tritt wieder der Inlandhandel mehr hervor; der Bedarf an ausländischem Korn wird teils von Mannheim und Frankfurt aus, teils (soweit österreichisches Korn eingeführt wird) von den Händlern der Provinzialstädte unmittelbar gedeckt.

Je nach dem Ausfall unserer und der ausländischen Ernten wechseln die Bezugsquellen. Hauptsächlich versorgen wir uns aus Rußland (Roggen, Weizen, Futtergerste), den Balkanstaaten (Weizen, Mais), Oesterreich-Ungarn (Weizen, Braugerste), Nordamerika (Weizen, Mais) und seit einigen Jahren aus Argentinien (Weizen), das infolge seiner Valutaverhältnisse jedes Angebot zu unterbieten vermag[1]) und alljährlich an Bedeutung für den Weizenhandel gewinnt.

Im Großhandel macht sich eine starke Konzentrationsbewegung geltend; besonders die sehr kapitalkräftigen Importeure Berlins und der Rheinhäfen verdrängen allmählich immer mehr die kleineren Händler, die das Risiko eines Seetransportes nicht zu übernehmen vermögen, und drücken sie zu Agenten, Terminkommissionären und Maklern herab. Im Osten ist diese Bewegung noch nicht so weit vorgeschritten; hier fehlt es an reichen Getreidekaufleuten, auch erfordert der Betrieb des Inland- und des Exporthandels weniger Kapitalien, als der sich über die ganze Erde verbreitende riesenhafte Importhandel.

Während man im Ortsverkehr, um jede nicht unbedingt notwendige Spese zu ersparen, möglichst alle Mittelspersonen vermeidet, wird der Handel von Ort zu Ort zum weitaus größten Teile durch Agenten vermittelt. Besonders in den Beziehungen zum Auslande, im Export- und Importhandel, sind diese Hilfskräfte gar nicht zu entbehren; sie kennen die örtlichen Verhältnisse, finden leichter den passenden Käufer oder Verkäufer, und auch mancher Streit wird durch eine mündliche Aussprache im Keime erstickt, es werden Korrespondenzspesen gespart. Früher war London der Platz, wo die Agenten aller Exporteure und Importeure sich zusammenfanden; jetzt haben Liverpool und Antwerpen einen Teil dieser Vermittelung an sich gezogen und vor allem greift bei den Exporteuren das Bestreben um sich, in den Bedarfsgegenden selbst vertreten zu sein. So finden wir jetzt in allen großen Importplätzen Deutschlands Agenten der ausländischen

1) Bericht der Frankfurter Handelskammer von 1893, S. 102.

Kaufleute, die unter Umgehung von London direkt mit diesen verkehren. Einige wenige deutsche Firmen haben im Auslande, in Rußland und Argentinien, Einkaufsfilialen errichtet.

Die Formen des deutschen Getreidegroßhandels sind die des Welthandels. Man verkauft loco, auf Abladung, rollend oder schwimmend, auf Lieferung.

Der Exporteur verschließt in der Regel auf Abladung, d. h. er verpflichtet sich, innerhalb bestimmter Frist das Getreide zu verladen und abzusenden; die Gefahren des Transports und eines Preiszurückgangs trägt dann der Käufer, der sie auch seinerseits schleunigst durch Weiterverkauf (auf Abladung, schwimmend oder auf Lieferung je nach dem Zeitpunkt dieses Geschäfts) abzuwälzen sucht. Selten verfrachtet ein Händler unverkauftes Getreide, und dann sucht er es wenigstens unterwegs (schwimmend, rollend) abzusetzen; Konsignationsware, d. h. Korn, das erst nach der Ankunft verkauft werden soll (arrived), erscheint immer seltener auf dem Markte und auch nur in London, nie auf deutschen Plätzen.

Hat der Käufer zufällig günstige Verfrachtungsgelegenheit in dem Ausfuhrhafen, so kauft er auf Abladung fob (free on board); er bestimmt dann das Schiff und hat Fracht und Versicherung zu tragen. In der Regel wird aber — sowohl auf Abladung wie schwimmend — cif gehandelt; der Verkäufer hat dann außer der Ladung (cost) auch die Versicherung (insurance) und die Fracht (freight) bis zum Bestimmungshafen zu tragen. Dieser Hafen wird entweder sofort endgiltig angegeben (cif Rotterdam z. B.), oder das Schiff soll erst unterwegs ihn in einem sogen. Orderhafen (port of call, cif for order Gibraltar z. B.) erfahren. Durch diese Orderstellung ermöglicht sich der Käufer eine freiere Disposition, da die Häfen so gelegen sind (die üblichen sind Gibraltar, Funchal, südenglische Küstenplätze), daß jedes Bedarfsgebiet von ihnen aus ohne Umweg erreicht werden kann. Natürlich kann aber nur cif for order gehandelt werden, wenn eine ganze Schiffsladung (cargo) verkauft wird; sobald Teilladungen (parcels) verschlossen werden, muß sofort der Bestimmungshafen genannt sein, da der Rest der Ladung berücksichtigt werden muß, und es wäre seltener Zufall, wenn alle die aus den verschiedensten Waren bestehenden parcels auch vom Orderhafen aus an den gleichen Platz dirigiert würden. Mit dem Zunehmen fester Dampferlinien und den wachsenden Gehalt der Schiffskörper (bis zu 4000 Tonnen) nimmt aber auch der Handel in parcels allmählich zu. — Sofort nach Abgang des Schiffs werden dem Käufer mit der Post das Konnossement und die Versicherungspolice samt einer größeren Probe übersandt; gegen ihren Empfang ist durch einen Dreimonatsbankwechsel der Betrag der vorläufigen Rechnung zu bezahlen. Etwa sich nach Ankunft der Ladung ergebende Differenzen sind besonders zu begleichen. Die Papiere vertreten die Ladung und wandern nun von Hand zu Hand.

Die Hauptschwierigkeit bietet dem Getreidehandel die Qualitätsbestimmung. Einerseits will der Käufer wissen, was für Ware er zu erwarten hat; auf der anderen Seite muß telegraphischer Abschluß des Vertrages möglich sein, und dies Moment der Schnelligkeit ist im heutigen Welthandel von so entscheidender Bedeutung, daß ein Handel nach Individualprobe von Ort zu Ort überhaupt nicht mehr vorkommt. Entweder werden Typmuster zu Grunde gelegt, die ungefähr die Qualität des zu liefernden Getreides angeben und von den Exporteuren ihren Agenten zugesandt und je nach Bedarf fortlaufend ersetzt und ergänzt werden. Oder aber man greift zu ganz allgemeinen Bestimmungen und verkauft Durchschnittsqualität der letzten Ernte oder der Verschiffungen des Abladungsmonats; bei stark schwankenden Qualitäten, wie sie das russische Getreide zeigt, pflegt man noch das Mindestgewicht zu bezeichnen. Nordamerikanisches Korn wird nach der Elevatorgradierung gehandelt; die in Deutschland beliebteste Marke ist red winter Nr. II.

Es ist selbstverständlich, daß diese mangelnde Bestimmtheit der Qualitätsbezeichnung zu zahlreichen Streitigkeiten Anlaß giebt, und in jedem Kontrakt findet sich daher eine Vereinbarung über die Begutachtung durch Sachverständige; nur für nordamerikanisches Korn gilt schlechthin das Zertifikat des Getreideinspektors (eines Börsen- oder Staatsbeamten) als beweisend. Die Arbitration ist im übrigen freundschaftlich — dann ernennt jede Partei einen Sachverständigen — oder amtlich. Für die amtliche Begutachtung, die stets eintritt, wenn die Qualität nach irgend welchem Durchschnitt bezeichnet ist, wird auch heute noch meist London gewählt; hier kommen die größten Mengen aus aller Herren Länder zuerst zusammen, und der Londoner Getreidehändler ist daher der geeignetste Sachverständige, auch werden hier möglichst bald nach jeder Ernte Standardmuster aufgestellt, die eine relativ feste Grundlage für die Beurteilung bilden. Natürlich wird über die Sachverständigen sehr geklagt, der unterliegende Teil fühlt sich bekanntlich stets benachteiligt; aber man hat bisher noch nichts Besseres gefunden. Fehlerhaft ist m. E. nur, daß die Zertifikate der nordamerikanischen Getreideinspektoren im Importlande schlechthin unanfechtbar sind; die Grade sehen in jedem Elevator thatsächlich besonders aus, und auch aus demselben Speicher kommt

nicht immer die gleiche Qualität unter der gleichen Bezeichnung; hier müßte das Urteil ganz unparteiischer, große Gebiete überblickender Sachverständiger, wie sie die Getreideinspektoren nicht sind und nicht sein können, anzurufen sein, und London emanzipiert sich daher auch mehr und mehr von dieser Gradierung, Deutschland ist noch abhängig.

Der Importeur, der so auf Abladung oder schwimmend gekauft hat, verkauft unter derselben Qualitätsbezeichnung entweder auch wieder auf Abladung oder schwimmend, oder aber — und das ist wegen des dabei zu erzielenden höheren Preises die Regel — er berechnet ungefähr die Ankunft des Schiffes und verkauft auf Lieferung zu dieser Zeit, sich eine Spannung von 1 oder 2 Monaten lassend. Ist das Getreide endlich, mehrere Wochen nach Abgang des Dampfers, mehrere Monate nach dem des Seglers, angekommen, so wird es meist nach Probe weitergehandelt; vor allem die Konsumenten lassen sich nicht auf eine allgemeine Qualitätsbestimmung ein.

3. **Der Terminhandel.** Nur selten gelingt es dem Importeur, für die eingekaufte Ware, die doch von individuell, wenn auch ziemlich allgemein bestimmter Beschaffenheit ist, einen Käufer zu finden; nicht immer kann die Mühle, die einen großen Posten Mehl zu liefern übernommen hat, sofort auch die entsprechende Menge Korns der gewünschten Qualität sich erstehen. Beide Teile müssen also das Risiko einer Preisbewegung tragen, und dies hat zur Einführung des Terminhandels[1]) geführt, sobald der Umfang der Geschäfte die Gefahr zu hoch für die finanziellen Kräfte des Einzelnen erscheinen ließ. Durch die ganz generelle Bezeichnung der Qualität, durch die Vereinheitlichung der Lieferungsmenge und Lieferungszeit hat man es ermöglicht, daß sich auch nicht fachmännische Kapitalisten beteiligen und daß mit einiger Sicherheit auf jederzeitigen Abschluß in beliebiger Höhe gerechnet werden darf; Importeur und Müller können daher das Risiko abwälzen, und da dies jeder weitere Beteiligte auch thut, so verteilt sich die Gefahr auf zahlreiche Schultern.

Hat sich der Importeur so den Preis gesichert, so versucht er nunmehr einen Käufer für seine individuelle Ware zu finden. Wenn irgend möglich, verwendet er diese nicht zur Erfüllung seines Terminengagements, da unnütze Transportkosten entstehen und die Qualitätsfrage Schwierigkeiten machen kann, er „deckt sich vielmehr den Termin ein", d. h. er kauft zu der ihm günstig scheinenden Zeit ein gleiches Quantum auf denselben Lieferungstermin, wie er vorher verkauft hat, und übergiebt seinem Käufer nachher nur den Kündigungsschein, den er von seinem Verkäufer erhält.

In Deutschland ist nur Berlin von Bedeutung für den Terminhandel; alle anderen Plätze verschwinden dagegen (naturgemäß). In Berlin sind am 1. I. 1894 neue Bestimmungen in Kraft getreten; die Lieferungszeit ist auf einen Monat festgesetzt (gegen zwei früher), die Qualität ist in folgender Weise bestimmt:

Weizen — gut, gesund, trocken, frei von Darrgeruch (Rauh-, Kubanka- und syrischer Weizen ausgeschlossen) und durchschnittlich 755 g pro Liter wiegend;

Roggen — gut, gesund, trocken, frei von Darrgeruch, 712 g wiegend;

Hafer — gut, gesund, trocken, frei von Darrgeruch, 450 g wiegend;

Mais — gut, gesund[1]).

Die Lieferungseinheit, der sogen. Schluß, sind 50 Tonnen.

Der Verkehr mit den anderen Plätzen wird durch die Berliner Kommissionäre unterhalten, die alltäglich an ihre Agenten sogen. Anstellungen senden. (Anstellungen sind Verzeichnisse der Preise, zu denen der Kommissionär Terminkäufe und -verkäufe — meist ohne oder mit nur ganz geringen Spannungen — abzuschließen bereit ist.) Auf die Einzelheiten des Kommissionsgeschäftes, vor allem das Selbsteintrittsrecht und den sogen. Kursschnitt einzugehen, fehlt es an Raum[2]).

In den letzten Jahren hat die Neigung der auswärtigen Händler, sich des Berliner Terminmarktes zu bedienen, stark abgenommen, da man den Machenschaften der hiesigen Börsenleute machtlos gegenübersteht und dadurch die Gefahr der Preisbewegung noch größer wird. Hat man doch noch in letzter Zeit (Herbst 1894) dadurch eine künstliche Preissteigerung herbeigeführt, daß die Haussepartei alle Speicher Berlins mietete und die Gegner dadurch verhinderte, Getreide zur Kündigung heranzuschaffen. Eine Reform des Terminhandels ist daher auch im Interesse des Effektivverkehrs dringend geboten, wenn auch nicht zugegeben werden kann, daß die Börse schlechthin ein Interesse an ständiger Baisse hat oder zeigt.

4. **Die Getreidebörsen.** Den Mittelpunkt des Großhandels bilden die Börsen, die sich über ganz Deutschland verstreut, am dichtesten im Rheingebiet finden. Ihre Or-

1) Vgl. den Art. Zeitgeschäfte in Bd. VI, S. 794 fg., wo die allgemeinen Gesichtspunkte besprochen sind, und die Litteratur.

1) Gerste ist für Terminhandel ungeeignet, da die Qualität zu verschieden ist.

2) Vergl. Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. Folge, Bd. VII. Wiedenfeld, Der deutsche Getreidehandel.

ganisation ist verschieden, den abweichenden lokalen Bedürfnissen entsprechend; eine reichsgesetzliche Regelung ist in Aussicht genommen.

Preußen hat sich ein ziemlich umfassendes Aufsichtsrecht vorbehalten. Die Errichtung von Börsen und Börsenordnungen ist nur mit Genehmigung des Handelsministers zulässig; die Regierung kann einschreiten, sobald Mißbräuche oder Mängel der Verfassung die Erreichung des Zwecks hindern oder dem gemeinen Wohle nachteilig sind — eine sehr dehnbare, zweckdienliche Bestimmung. In Württemberg ist wenigstens die Feststellung von Börsenpreisen nur den Vereinen gestattet, deren Börsenordnungen vom Landesherrn genehmigt sind. Die übrigen Bundesstaaten üben keinerlei Aufsichtsrecht aus.

Die Dresdener und Stuttgarter Produktenbörse werden von Korporationen gebildet; Generalversammlung und selbstgewählter Vorstand sind die Organe, nur Getreidehändler, Müller und Landwirte können Mitglieder werden. Freie unkontrollierte Händlerversammlungen stellen die Börsen von Frankfurt, Bremen, München sowie der meisten rheinischen Städte (außer Köln und Mannheim) dar; teils täglich, teils ein- und zweimal wöchentlich kommen hier Großhändler und Großmüller zur Abwickelung ihrer Geschäfte zusammen. Die meisten preußischen Börsen (Berlin, Königsberg, Danzig, Stettin, Köln und kleinere) sowie die Hamburger und Mannheimer unterstehen unmittelbar den Handelskammern oder Kaufmannschaftskorporationen; von diesen wird die Disziplinargewalt ausgeübt, werden die Börsenordnung und die Geschäftsbedingungen aufgestellt. Während aber in Preußen und Mannheim die Zulassung zum Börsenbesuch von gewissen Bedingungen abhängig gemacht ist[1]), hat in Hamburg das gesamte anständige männliche Publikum Zutritt, und in der That verkehren hier zahlreich Rechtsanwälte, Schiffer, Fuhrleute und ganz Uninteressierte; aber trotz der Berlin um Hunderte überragenden Besucherzahl ist der Lärm nicht annähernd so betäubend, der Ton weit anständiger als in Berlin, wo einer den anderen zu überschreien sucht.

An allen Börsen bestehen Sachverständigenkommissionen zur Begutachtung der gelieferten Qualität und Schiedsgerichte zur Entscheidung anderer Streitigkeiten.

Die Preisnotierung wird entweder von den Vorständen der Getreidehändlervereinigungen besorgt — so auch in Hamburg — oder sie liegt in der Hand von Kommissaren der Handelskorporationen. Wo noch vereidete Makler sich haben halten können, sind sie zur Mitwirkung bei der Notierung verpflichtet; im übrigen sind die Kommissare auf die Kenntnis angewiesen, die sie aus ihren eigenen Geschäften und aus Mitteilungen der beteiligten Kreise schöpfen: die Kontrolle soll in dem Interesse liegen, das jeder Börsenbesucher an der Richtigkeit der Notiz hat. In Stuttgart ist das quotation-book eingeführt; d. h. jedes Geschäft muß in ein Buch eingetragen werden und wird so zur Preisfeststellung herangezogen. — Nur bei dieser aus New-York übernommenen Form kann das Material als genügend angesehen werden, eine wirklich zutreffende Notiz für den gesamten Verkehr eines Tages zu erhalten. Bei jedem anderen Ermittelungssystem entziehen sich zahlreiche Abschlüsse der Notiz, sei es, daß den Parteien die Berücksichtigung gleichgiltig, sei es, daß sie ihnen sogar unangenehm ist. Der Zwang zur Eintragung in das quotation-book könnte darin liegen, daß nur eingetragene Abschlüsse an den allgemeinen Börseneinrichtungen, wie Schiedsgericht, Sachverständigenkommission, Kündigungsverfahren, teilnehmen dürfen.

Ein Einheitspreis, wie er den Stolz der Berliner Effektenbörse bildet, wird im Produktenverkehr nirgends festgestellt. Im Effektivhandel wird, den Qualitätsunterschieden entsprechend, nur eine obere und untere Grenze im allgemeinen und für einige besonders beliebte Marken notiert; im Terminhandel wird der Gang der Preisbewegung an einem Tage wiedergegeben, ohne daß jedoch der Zeitpunkt bezeichnet wird, wenn der notierte Preis geherrscht hat.

5. **Die Transport- und Lagereinrichtungen.** Der Transport des Getreides wird naturgemäß überwiegend zu Wasser bewirkt; die Kosten sind so erheblich geringer als bei der Landbeförderung, daß diese für große Entfernungen ganz ausgeschlossen ist. Solange jedoch die Spesen des Eisenbahntransports die Wasserfracht nur wenig übersteigen, wird der Landweg vorgezogen, da das Risiko geringer und die Ankunft genauer zu bestimmen ist. Einige Seetransportsätze seien hier angeführt (für 2000 kg in Mark)[1]):

Rheinfracht Rotterdam—Mannheim	7,55
Seefracht Rotterdam—Ostsee	12,04
„ „ —Schwarzes Meer	22,34
„ „ —New-York	19,76
„ „ —La Plata	37,74
„ „ —Indien	42,20

Auf der Bahn wird das Getreide stets in Säcken befördert, zu Wasser ist dagegen der Transport in loser Schüttung die Regel.

1) Vergl. Handwörterbuch, Art. „Börse", Bd. II, S. 674.

1) Aus dem Berichte der Mannheimer Handelskammer für 1894.

Die Speichereinrichtungen lassen im Osten Deutschlands, selbst in Berlin viel zu wünschen übrig, während sie im Westen, vor allem in Hamburg und am Rhein allen Anforderungen entsprechen. Im Osten sind es, infolge des Kapitalmangels, noch die alten Speicher, in deren Stockwerke jeder Sack durch eine Winde emporgehoben und horizontal dann durch Menschenhände fortbewegt wird. In Berlin finden sich zwar die neueren Transporterleichterungen wie Elevatoren und Bänder; aber keiner der Speicher liegt gleichzeitig an Bahn und Wasser. Im Westen sind dagegen großartige Bauten aufgeführt, die von den Stadtverwaltungen oder besonderen Lagerhausgesellschaften gegen geringe Gebühren jedermann zur Einlagerung zur Verfügung stehen und vom Wasser wie von der Bahn gleich gut zu erreichen sind. Am Rhein bestehen auch einige Silospeicher, d. s. Speicher, in denen das Getreide in hohen Schachten fest verschlossen aufbewahrt und nur in bestimmten Zwischenräumen durch Umschachten gelüftet wird. Der Lagerhausbesitzer ist aber stets nur Verwahrer des Getreides, er hat nicht wie die amerikanischen grain-elevator-companies das Verfügungsrecht über die eingelagerten Mengen und darf daher auch nicht die Quanten verschiedener Einlieferer durcheinander mischen. Dadurch geht der Hauptvorteil der Silolagerung, die Raumausnutzung, leicht verloren; denn nicht immer reicht die eingelagerte Menge aus, einen ganzen Schacht zu füllen. Auch an einer guten Reinigung und Ausgleichung des Getreides hat der Lagerhausbesitzer kein Interesse; er steht dem Einlieferer durchaus anders gegenüber als der amerikanische elevatorman, jener ist Beauftragter, dieser Käufer.

Unser ganzer Getreidehandel leidet schwer an dem Preisgange der letzten Jahre. Die ständige Abwärtsbewegung hat den Kaufleuten ganz enorme Verluste beigefügt, und der Gewinn des einzelnen Geschäfts (im Durchschnitt etwa 1 M. pro Tonne) steht nicht annähernd im Verhältnis zu dem kolossalen Risiko, das gerade der Getreidehandel mit sich bringt. Die Preise sind so tief gesunken, daß niemand mehr an eine untere Grenze glaubt und jeder nur von der Hand in den Mund lebt; es fehlt an jeglicher Kauflust. Nur hierdurch ist zu erklären, daß trotz rückgehender Vorräte und bei nicht bedeutenden Ernten die Preise sich gar nicht erholen wollen[1].

Litteratur:

Sonndorfer, Technik des Welthandels, Wien und Leipzig 1889. Fuchs, Der englische Getreidehandel (in Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. XX). Die Materialien der Börsenuntersuchungskommission, vor allem die Protokolle über die Sachverständigenvernehmungen, Sitzung 33—47 und 53—56. Weber, Börsenenquete (in Zeitschr. f. ges. Handelsrecht, Bd. 43). Wiedenfeld, Der deutsche Getreidehandel (in Jahrb. f. Nat. u. Stat. 3. Folge VII, Termin- und Kommissionsgeschäft; IX. Getreideabsatz der Landwirte und Effektivgroßhandel). Handelskammerberichte, besonders Berlin, Mannheim und Frankfurt. J. Meyer, Berichte über den Getreide-, Oel- und Spiritushandel in Berlin und seine internationalen Beziehungen (alljährlich). Vgl. auch die Litteraturangaben in Art. Getreidehandel Bd. III, S. 867, 869, 872, 878 und Zeitgeschäft Bd. VI, S. 804.

K. Wiedenfeld.

1) Im Spätfrühjahr ist endlich die erwartete Preissteigerung eingetreten.

II.

Statistik des G.

Vorbemerkung. In diesem Artikel handelt es sich ebenso wie in dem über die Statistik der Getreideproduktion lediglich um eine Fortsetzung der in Bd. 3 enthaltenen Angaben. Ich schließe mich daher den dort gewählten Anordnungen an, muß jedoch einige wenig bedeutende Länder unberücksichtigt lassen, da mir für diese zuverlässiges Material nicht zu gebote stand, und habe mich auch wegen der notorischen Unzulänglichkeit der Wertstatistik auf die Angabe der Mengen überall beschränkt.

Soweit nichts besonderes angegeben, sind die offiziellen Veröffentlichungen der einzelnen Staaten benutzt; die mit einem * bezeichneten Zahlen sind dem Corn Trade Year Book entnommen, dessen Angaben den offiziellen an Zuverlässigkeit nicht nachstehen. Unbedingt verläßlich werden die Zahlen nie sein — weder die offiziellen noch die privaten —, da man meist auf Schätzungen angewiesen und außerdem, um einen Vergleich zu ermöglichen, es erforderlich ist, die nach Gewicht angegebenen Mengen und die nach dem Hohlmaß bezeichneten auf einem Fuß zu bringen; das Gewicht einer Raumeinheit Getreide ist aber bekanntlich in jedem Lande und noch innerhalb desselben in den Erntedistrikten verschieden und wechselt mit jeder Ernte, man muß also zu notwendig ungenauen Durchschnittsrelationen greifen.

1. Allgemeines. Die vom Getreidehandel umgesetzten Mengen richten sich naturgemäß

nach den Ernten der ganzen Erde. Die Ausbildung der Verkehrsbeziehungen und Verkehrsmittel ermöglicht es, in immer steigendem Umfange auch bisher nicht besuchte Gebiete und unbenutzt gebliebene Vorräte dem Getreidebedürfnis der Welt dienstbar zu machen.

An Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais und Mehl sind im ganzen (Corn Trade Year Book von 1894) exportiert [1]) worden in der Zeit vom 1. VIII. 1891 bis 31. VII. 1892 259, 1892/93 228, 1893/94 320 Mill. hl; ganz enorme Mengen, bei denen noch die nicht zur See ausgeführten Quantitäten außer Ansatz geblieben sind.

Den Hauptanteil an dem Export haben die Vereinigten Staaten von Amerika und Rußland. Eine immer steigende Bedeutung gewinnt Argentinien; infolge seiner Valuta vermag es die großen Mengen seiner letzten glänzenden Ernten zu jedem Preise auf den europäischen Markt zu werfen. Indien dagegen tritt zurück; die abnorm niedrigen Preise der letzten Jahre lassen den Transport nicht mehr als lohnend erscheinen. Auch Oesterreich-Ungarn wird allmählich verdrängt. Die Balkanstaaten haben sich auf ihrer gewöhnlichen Höhe erhalten.

Folgende Tabelle zeigt die Ausfuhr dieser Länder in Mill. quarters (zu 2,9078 hl):

Jahr*	Ver. Staaten von Amerika	Rußland	Argentinien	Indien	Balkanstaaten	Oesterreich-Ungarn
1891/92	40,08	13,72	2,7	6,65	20,43	3,52
1892/93	31,80	22,57	5,2	2,0	17,47	3,24
1893/94	29,41	41,45	6,71	2,4	21,17	2,96

Von anderen Ländern sind noch zu erwähnen Kanada mit einer Ausfuhr von 2 Mill. quarters und Australien mit 1,2 Mill. im Jahre 1893/94; der Rest verteilt sich in kleineren Mengen auf die anderen Produktionsgebiete.

Das bei weitem bedeutendste Einfuhrland ist Großbritannien und Irland, das in seinen Bezügen auch ziemlich konstant ist, da bekanntlich die inländische Ernte nur von verschwindender Bedeutung ist. Ihm zunächst stehen Frankreich und Deutschland, jedoch mit stark schwankenden Beträgen, die keineswegs immer auf den Ausfall der Ernte zurückzuführen sind. (In Deutschland finden wir trotz der guten Ernte von 1893 einen Import von der Höhe des Jahres 1891/92). Die Hinterlande und Belgien haben wieder einen ziemlich gleichmäßigen Bedarf. Italien und die Schweiz, Schweden und Norwegen sind noch als Einfuhrgebiete zu erwähnen.

Die Tabelle* giebt die Zahlen:

(Taus. quarters)	1891/92	1892/93	1893/94
Großbritannien u. Irland	38 167	41 536	43 706
Frankreich	16 080	8 391	17 406
Deutschland	18 903	10 602	18 882
Niederlande	7 785	8 157	10 022
Belgien	9 212	7 341	8 831
Italien	2 366	5 227	2 803
Schweden	0 949	1 250	1 210
Norwegen	1 136	1 685	1 650
Schweiz	2 246	2 415	2 523

Der Anteil der einzelnen Getreidearten am Welthandel erhellt aus folgender Tabelle*, die die Ausfuhrzahlen in Taus. quarters angiebt:

	1891/92		1892/93		1893/94		1887 [1])
	Ges.	%	Ges.	%	Ges.	%	%
Weizen	40 882	45,9	37 383	42,4	35 688	32,5	40,82
Roggen	4 749	5,4	2 658	3,0	4 784	4,4	9,90
Gerste	9 312	10,4	11 497	13,0	20 216	18,4	11,78
Hafer	7 425	8,8	7 541	8,5	16 235	14,8	9,43
Mais	14 712	16,5	15 350	17,4	18 526	16,8	13,98
Mehl	12 057	13,5	13 820	15,7	14 432	13,1	9,82
	89 137		88 249		109 881		

Die Hauptfrucht ist danach auch in diesen Jahren Weizen gewesen; in absoluten Zahlen ist die Menge sich ziemlich gleich geblieben, im Verhältnis zu dem Gesamtumsatz ist sie allerdings nicht unerheblich gesunken, beträgt aber doch noch etwa ein Drittel desselben. Auffallend ist der bedeutende Rückgang, den der Roggenhandel aufweist; der Konsum beschränkt sich auf enge Gebiete und ist einer Ausdehnung nicht mehr fähig. Bemerkenswert ist auch die Zunahme des Mehlexports; die Einsicht, daß es vorteilhaft ist, das Fabrikat am Produktionsort des Rohstoffes herzustellen, hat in den Erzeugungsgebieten, besonders in Amerika, zu einer starken Ausdehnung der Mühlenindustrie geführt. Gerste, Hafer und Mais nehmen mit steigenden Prozentsätzen an dem Gesamtumsatz teil.

2. Weizenausfuhrländer. Die Weizenausfuhrländer zeigen im einzelnen folgende Entwickelung:

1) Die Ausfuhrziffern werden gegeben, weil hier die bei der Einfuhr häufige Doppelzählung leichter vermieden wird.

1) Vergl. Bd. III des Handwörterbuchs, S. 881.

Weizenausfuhr aus

im Jahre	Ver. Staaten von Amerika	Rußland	Argentinien	Britisch-Indien	Oesterreich-Ungarn	Frankreich	Deutschland	Rumänien	Serbien	Bulgarien	Egypten	Kanada
	bushels = 35,2 l	Tschetwert = 2,097 hl	Mtr.-Ztr.	Engl. Ztr. = 50,8 kg	Meter-Zentner						Arbeb = 2 hl	bushels = 35,2 l
	in Tausenden											
1889	54 388 [1])	19 055	228	13 805 [2])	2560	11	8	9544	499	3215	204	1 785
1890	54 387	18 191	3 279	13 802	2369	6	2	9228	635	2686	272	2 581
1891	55 132	17 610	3 956	14 320	1549	7	3	6614	862	3135	610	4 539
1892	157 280	8 145	4 701	30 307	751	8	3	7710	795	3450	275	13 659
1893	117 121	15 616	10 081	14 973	762	18	3	7030	877	3496	104	?
1894	88 415	20 458	16 082		646	32	793			2814		

Auffallend ist darin die enorme Steigerung, die Argentiniens Ausfuhr erfahren hat, der Aufschwung Deutschlands im Jahre 1894 und die Bewegung in den Vereinigten Staaten von Amerika und Rußland.

Die amerikanische Ausfuhr hat sich 1890 und 1891 auf der Höhe von 1889 erhalten. In 1892 erfolgte eine mächtige Steigerung; Nordamerika deckte fast allein den Fehlbetrag, den die russische Mißernte von 1891 und die Ausfuhrverbote in den Weizenbezügen verursachten. Durch eine Vermehrung der Anbaufläche um fast 4 Millionen acres hat man erreicht, daß trotz des sehr stark gestiegenen Konsums der eigenen Bevölkerung die Ausfuhrziffer von 1879, bis dahin die höchste, übertroffen wurde. Als wieder bessere Ernten in Rußland erwartet wurden und eintraten, auch Argentinien als alles unterbietender Konkurrent steigende Massen auf den Weltmarkt warf, da schränkte man den Weizenanbau wieder ein, die Ausfuhr geht allmählich zurück, wenn sie auch immer noch beträchtlich höher ist als die der Jahre 1886—91.

Rußland hatte eine Mißernte in 1891, die sogar dazu führte, daß die Ausfuhr von Weizen, Roggen zc. verboten wurde. Da jedoch von der Verkündung bis zur Wirksamkeit des Verbots 14 Tage Zeit gelassen waren, so wurden in diesen zwei Wochen noch ganz enorme Mengen über die Grenze geschafft, und der Rückgang des Jahres 1891 ist nicht bedeutend, nicht annähernd so stark wie man der Ausfuhrverbote wegen erwarten sollte. Erst 1892 äußerte sich die Unterbindung des Verkehrs mit ganzer Schärfe; die Ausfuhr sinkt auf die Hälfte des Vorjahres herab, um aber sofort im nächsten Jahre, nach Aufhebung des Ausfuhrverbotes fast die alte Stärke zu erreichen. 1894 ist eine weitere beträchtliche Steigerung eingetreten.

Das für den Weizenwelthandel wichtigste Gebiet ist in den letzten Jahren Argentinien geworden. Eine Reihe vorzüglicher Ernten, vor allem aber die Verbesserung der Verkehrsmittel haben es diesem Lande ermöglicht in der kurzen Zeit von 5 Jahren seinen Export zu versechsfachen; 1888 betrug er 1789000, 1893 10081000 Mtr.-Ztr., von 1892 auf 1893 hat er sich verdoppelt, und für 1894 beträgt die Steigerung etwa die Hälfte der Ausfuhr von 1893 (von 10000000 Mtr.-Ztr. auf 16000000). Diese Konkurrenz ist für die anderen Produktionsgebiete um so gefährlicher, als sie schlechthin die Preise bestimmt und in der Qualität unübertroffen ist.

Indiens Ausfuhr erreichte ihren Höhepunkt in 1892. wo sie zur Deckung des russischen Ausfalls herangezogen wurde, ein Vorgang, den die vorzügliche Ernte von 1891 und die damalige Höhe der Preise ermöglichten. Sie ist sofort wieder zurückgegangen, und obwohl die Ernte von 1893 den Ertrag von 1891 fast erreichte, ist in dem Erntejahr vom 1. IV. 1893 bis 31. III. 1894 ein weiterer Rückgang von etwa ½ Million quarter (nach Corn Trade Year Book) eingetreten, da die niedrigen Preise den Transport nicht mehr lohnen.

In Oesterreich-Ungarn ist ein schroffer Rückgang zu bemerken, der dem ziemlich gleichmäßigen Stande der Ernten keineswegs entspricht. Worauf er beruht — ob allein auf der erdrückenden Konkurrenz anderer Länder — läßt sich nicht mit Sicherheit übersehen.

Frankreich hat seine Stellung als Einfuhrgebiet behalten. Deutschland führt zwar auch noch bedeutend mehr Weizen ein, als aus. Aber seit dem 1. V. 1894, seitdem bei der Ausfuhr der Zollbetrag in Form von Einfuhrscheinen vergütet wird ohne Rücksicht ob der angemeldete Posten inländisches oder vom Auslande eingebrachtes Getreide ist (Aufhebung des Identitätsnachweises), sind die Exportmengen ganz erheblich gestiegen, von 3000 Mtr.-Ztr. in den Jahren 1891—93

1) Jahr endet mit dem 30. Juni. — 2) Jahr endet mit dem 31. März.

auf 793000 Mtr.-Ztr. in 1894. Dabei ist zu beachten, daß ein sehr großer Teil der inländischen Ernte bereits in den Konsum überführt war, als die Vergünstigung in Kraft trat. Für 1895 ist daher, wie schon die ersten Monate erkennen lassen, eine weitere große Vermehrung zu erwarten; denn die Weizenausfuhr betrug im ersten Halbjahr bereits 306270 Mtr.-Ztr. gegen 144761 Mtr.-Ztr. in 1894 (wo nur im Mai und Juni die Aufhebung wirkte), 1301 Mtr.-Ztr. in 1893 und 1151 in 1892 während des gleichen Zeitraumes.

Die Balkanstaaten zeigen keine bemerkenswerte Bewegung; für die Türkei sind auch nur einigermaßen zuverlässige Angaben nicht zu ermitteln.

Egypten ist infolge seiner schwankenden Ernten bald ein Ausfuhr- bald ein Einfuhrgebiet. So steht dem Export von 610000 ardeb in 1891 nur ein Import von 37000 ardeb gegenüber, während 1893 104000 aus- und 161000 ardeb eingeführt wurden.

Kanadas Ausfuhr wird meist durch seine Einfuhr ausgeglichen. Nur 1892, wo sich überall der Ausfall der russischen Konkurrenz bemerkbar machte, sind 8½ Millionen bushels mehr ausgeführt.

Australien* hat ausgeführt: 1889/90 9600000, 1890/91 9600000, 1891/92 4800000, 1892/93 8800000 und 1893/94 8800000 bushels.

Japan weist einen auffallenden Rückgang auf; 1889 exportierte es 152700 piculs zu 60 kg, 1890 65910, 1891 29745 und 1892 sogar nur 670 piculs.

3. Weizeneinfuhrländer. In Großbritannien ist die Weizeneinfuhr in fortwährendem Steigen begriffen und hat in den Jahren 1892—1894 mehr wie das doppelte des inländischen Ernteertrages betragen. Auf den Kopf der Bevölkerung kam ein Weizenkonsum von 6,2 bushels im Durchschnitt der Jahre 1891—1894; 1,6 bushels wurden davon durch die eigene Ernte gedeckt.

Folgende Tabelle giebt die Zahlen für die Hauptländer:

Weizeneinfuhr nach

im Jahre	Großbritannien engl. Ztr. (=50,8 kg)	Frankreich[1]	Deutschland	Oesterreich-Ungarn[2]
		Meterzentner		
	in Tausenden			
1890	60474,2	10552	6726,6	42
1891	66312,9	19602	9054,2	95
1892	64901,8	18842	12963,0	131
1893	65462	10032	7034,9	207
1894	70134	12491	11538,9	327

1) Mit Einschluß von Spelz und Halbfrucht.
2) Mit Einschluß von Spelz.

Die Einfuhr Großbritanniens im Jahre 1893 verteilte sich in folgender Weise: es bezog aus nordrussischen Häfen 43207 Cwts., aus südrussischen 10018781, aus den atlantischen Häfen der amerikanischen Union 21165660, aus den pazifischen 11097188, aus Argentinien 7845587, Britisch-Indien 6196096, Deutschland 362086 Cwts., den Rest aus den anderen Exportgebieten.

In Frankreich bewirkte die mangelhafte Ernte von 1891 einen bedeutend gesteigerten Import, der auch 1892 noch anhielt. Als die Ernte dieses Jahres wieder günstig ausfiel, sank auch die Einfuhr auf den früheren Stand zurück: sie ging nicht darunter, da für die Ernte von 1893 die Aussichten schlechte waren und diese Aussichten sich bestätigten. Frankreich ist ausgeprägtes Importland geblieben.

Ebenso Deutschland; jedoch überragt hier noch die inländische Produktion den Import um ein Beträchtliches. Die plötzliche Erhöhung der Einfuhrziffer im Jahre 1891 ist in den schlechten Erwartungen begründet, die man bezüglich der Ernte dieses Jahres hegte, und in der Forcierung des russischen Exports, die dem Inkrafttreten des Ausfuhrverbotes voranging und gerade nach Deutschland ungeheuere Mengen warf. Die hohe Importzahl von 1892 zeigt die Wirkung des thatsächlich schlechten Ausfalls der 1891er Ernte. Die Bezugsquellen sind in diesem Jahre aber andere als sonst, da die Einfuhr aus Rußland infolge der dortigen Ausfuhrverbote und der Differenzierung des Zolles auf die Hälfte des — allerdings forcierten — Vorjahres und um ⅙ unter 1890 herabging (1892: 2½ Mill. Mtr.-Ztr., 1891: 5 Mill., 1890: 3,7 Mill.); der Ausfall wurde durch die Vereinigten Staaten von Amerika (6,3 Mill. gegen 1,4 in 1891 und 0,5 Mill. in 1890), Argentinien (0,7 — 0,1 — 0,08), Ostindien (0,5 — 0,2 — 0,09) und Rumänien (0,9 — 0,4 — 0,6) gedeckt. Das Jahr 1892 brachte eine vorzügliche Ernte und man ging bei dem starken Import mit großen Vorräten in das Jahr 1893 hinein (in Berlin 11500 t Weizen). Es erfolgte der Rückschlag, wieder mit einer Verschiebung der Quellen. Rußland trat infolge des Zollkrieges fast ganz außer Konkurrenz (0,2 Mill. Mtr.-Ztr.), auch Ostindien importierte verschwindend wenig (0,03 Mill.), Nordamerika schränkte seine Zufuhr sehr ein (3,1 Mill.), nur Argentinien (1,5 Mill.) und die Balkanstaaten (Rumänien allein 1,4 Mill.) weisen eine Steigerung auf. Auch die 1893er Ernte war gut ausgefallen; trotzdem sehen wir im Jahre 1894 eine Einfuhr, die fast die Höhe der 92er erreicht und selbst die Ziffer von 1878 — als bekanntlich noch keine Zölle den Verkehr hemmten — übertrifft. Rußland, dem die Grenzen durch den Handelsvertrag wieder geöffnet wurden, und Argentinien überschwemmten den deutschen Markt, jenes

mit 2,8 Mill., dieses mit 3,5 Mill. Mtr.-Ztr., während die anderen Gebiete nur geringe Aenderungen zeigen; die erhöhte Ausfuhr hat nur unbedeutend den Markt entlastet.

Die Mehreinfuhr nach Deutschland betrug 1891: 9 051 200, 1892: 10 960 000, 1893: 7 032 900 und 1894 10 745 000 Mtr.-Ztr. Auf den Kopf der Bevölkerung kam ein Konsum (eingeschlossen das Saatgut) von 70,5 kg in 1892, 74,3 kg in 1893 und von 79,2 kg in 1894 gegen 66 kg im Durchschnitte der Jahre 1885—1889.

Oesterreich-Ungarns Einfuhr steht trotz des Rückgangs der Ausfuhr immer bedeutend hinter dieser zurück.

	Einfuhr	Mehrausfuhr
	(in 1000 Mtr.-Ztr.)	
1891	95	1453
1892	131	620
1893	207	555

Die Niederlande sind vor allem Durchfuhrstaat; den beträchtlichen Importen stehen starke Ausfuhren gegenüber.

Belgien hat seine Mühlenindustrie sehr vergrößert und verarbeitet erst einen großen Teil der Einfuhr, ehe sie wieder ins Ausland abgestoßen wird.

Die Zahlen sind in 1000 Mtr.-Ztr.:

Jahr	Niederlande		Belgien			
	Weizen		Weizen		Mehl	
	E.	A.	E.	A.	E.	A.
1890	5431	3226	8 967	2233	950	937
1891	7439	4177	14 167	4583	1007	1105
1892	6602	4277	10 320	3757	854	937
1893	6617	4610	10 430	3270	861	848
1894	8085		12 122			

Für die übrigen wichtigeren Importgebiete Europas ergiebt sich folgende Tabelle (in 1000 Mtr.-Ztr.):

Im Jahre	Dänemark		Schweden		Norwegen		Schweiz		Italien	
	E.	A.	E.	A.	E.	A.	E.	A.	E.	A.
1890	411	304	573	0	71	—	3302	3	6450	4
1891	779	251	742	0	122	—	3428	4	4644	7
1892	475	394	1182	0	84	—	3080	3	6971	5
1893	720	265	1214		22	—	3341	1	8614	7
1894			1588				3594	2	4868	4

4. Uebersicht des Weizenhandels. Eine Uebersicht des Weizenhandels der wichtigsten Länder für das Jahr 1893 ergiebt folgende Tabelle[1]) (in 1000 Mtr.-Ztrn.):

Ausfuhrländer	E.	A.	Einfuhrländer	E.	A.
Ver. Staaten v. Amerika	—	30 813	Großbritan. u. Irland	33 255	22
Argentinien	1	10 081	Frankreich	10 032	13
Britisch Ostindien	—	7 606	Deutsches Reich	7 035	3
Rußland	—	25 579	Italien	8 614	7
Oesterreich-Ungarn	207	762	Schweiz	3 341	1
Rumänien	30	7 030	Belgien	10 430	3270
Bulgarien[2])	2	3 450	Niederlande	6 617	4610
Serbien	—	877	Schweden[2])	1 182	0,4
Kanada[2])	1371	3 717	Norwegen	22	—
Egypten	215	138	Dänemark	720	265

5. Roggenhandel. Der Roggenhandel beschränkt sich auf sehr viel kleinere Mengen und weniger Staaten wie der Weizenumsatz. Hauptkonsumenten sind Rußland und Deutschland, sowie die skandinavischen Länder. Außerhalb Europas wird Roggen nur wenig gebaut. Die Ausfuhr von überseeischen Gebieten war nur 1892 stark, als Rußland ausfiel.

Folgende Tabelle zeigt die Beteiligung der Hauptländer.

---

1) Den Umrechnungen liegen die Zahlen von Bd. III, S. 885 zu Grunde. — 2) Jahr 1892.

im Jahre	Deutsches Reich		Frankreich		Niederlande		Belgien		Dänemark		Schweden		Norwegen		Oesterreich-Ungarn	Finnland	Balkanstaaten[1]	Rußland	Ver. Staaten v. Amerika[3]
	in 1000 Meter-Zentnern																	1000 Pud[2]	1000 bush.
	E.	A.	E.	A.	E.	A.	E.	A.	E.	A.	E.	A.	E.	A.	A.	E.	A.	A.	A.
1890	8799	1	10	76	4150	2540	911	580	769	51	1175	1	1587	0	31	145	1225	76 907	2 257
1891	8427	1	3	405	4669	2263	1070	740	949	155	876	2	1337	0	372	175	1630	68 005	333
1892	5486	9	1	811	1926	1332	376	682	283	324	758	1	1150	0	310	582	1593	12 072	12 041
1893	2243	3	8	111	2876	1250	295	503	288	140	803	.	1548	0	7	.	1864	32 184	1 477
1894	6536	497	67	10	4788	.	309	.	.	.	1323	.	.	.	3	.	.	81 587	

Hauptausfuhrland ist **Rußland**, das in den Jahren 1890, 1891 und 1894 nicht von seiner gewöhnlichen Bewegung abweicht. Die Größe der 1891er Ausfuhr trotz der Mißernte beruht, wie beim Weizen, auf der zwischen Erlaß und Wirksamkeit des Ausfuhrverbotes gelassenen Frist von 2 Wochen. 1892 macht sich die Sperrung der Grenze, 1893 der Zollkrieg mit Deutschland, dem Hauptabnehmer des russischen Roggens, geltend.

In **Deutschlands** Einfuhr ist der Fortfall der russischen Mengen in den Jahren 1892 und 1893 klar erkennbar; es kamen aus Rußland 1890 7,5 Mill., 1891 6,2, 1892 1,2, 1893 0,96 und 1894 5,3 Mill. Mtr.-Ztr. Oesterreich-Ungarn sandte 1890 0,087, 1891 0,39, 1892 0,34, 1893 0,004 Mill., Rumänien: 0,237, 0,233, 0,268, 0,527, Ver. St. von Amerika: 0,2, 0,6, 1,4, 1,8, Argentinien: 0, 0,0003, 0,006, 0,010 Mill. Mtr.-Ztr. Die Roggenausfuhr Deutschlands hat erst wieder seit der Aufhebung des Identitätsnachweises einen nennenswerten Umfang gewonnen. In der Zeit vom 1. I. bis 30. VI. sind exportiert in 1895 193913, 1894 137655, 1893 1856, 1892 424 Mtr.-Ztr. — Auf den Kopf kam ein Konsum von 103,5 kg in 1892, 135,6 kg in 1893 172,3 kg in 1894.

6. Handel mit Gerste, Hafer und Mais. Der Handel mit Hafer, Gerste und Mais ist für das Jahr 1893 in den folgenden Tabellen gegeben (1000 Mtr.-Ztr.):

I. Ausfuhrländer	Gerste		Hafer		Mais
	E.	A.	E.	A.	A.
Ver. St. von Amerika	—	6 609	—	3456	11 693
Rußland	—	18 214		9632	2 610
Oesterreich-Ungarn	240	5 123	483	914	337[4]
Rumänien	11	4 606	2	1497	12 121
Serbien	1	114	0	131	619
Bulgarien[6]	—	250	0	70	780
Dänemark	wie unten				0[4]
Argentinien	9	11	0	10	845
Italien	wie unten				126[4]
Niederlande	wie unten				1 384[4]
II. Einfuhrländer					E.
Oesterreich-Ungarn	wie oben				749[5]
Dänemark	462	372	174	83	844[5]
Großbritann.	11 605	—	7089	—	16 715
Frankreich	2 465	139	3077	34	2 727
Deutsches R.	8 517	82	2429	3	5 831
Schweiz	166	0	624	1	523
Italien	137	22	18	6	251[5]
Belgien	2 330	705	3689	1368	—
Niederlande	3 119	1 745	1681	1532	3 169[5]
Schweden[6]	94	45	14	1070	184
Norwegen	905	0	7	88	16

Im Gerste- und Haferhandel ist danach Rußland Hauptlieferant, im Maisumsatz stehen Rumänien und die Vereinigten Staaten an der Spitze. Hauptkonsument ist in allen Arten Großbritannien, nächst ihm Deutschland und Frankreich.

In Deutschland war die Bewegung folgende:

(in 1000 Meterzentnern)

im Jahre	Gerste		Hafer		Mais	
	E.	A.	E.	A.	E.	A.
1890	7 353	64	1877	5	5619	1
1891	7 255	34	1199	4	4083	0,4
1892	5 833	96	878	5	7173	1
1893	8 517	82	2429	3	7611	1
1894	10 975	194	4025	228	5832	29

Sie zeigt keine Unregelmäßigkeit. Die stets verhältnismäßig große Gerstenausfuhr beruht auf der Qualität der deutschen Gerste, die ebenso wie die österreichische viel zu Brauzwecken ausgeführt wird, während die russische mehr Futtergerste ist. Die Aufhebung des Identitätsnachweises macht sich daher hier weniger geltend. Im Haferhandel wirkt sie kräftiger. Mais wird zu

1) Ohne Türkei. — 2) 1 Tschetwert = 10 Pud. — 3) Jahr endet 30. VI. — 4) Siehe auch Einfuhr. — 5) Jahr 1892. — 6) Siehe auch Ausfuhr.

wenig gebaut, als daß eine nennenswerte Ausfuhr stattfinden könnte.

7. **Mehlhandel.** Der Mehlhandel wächst beständig, überall in den Produktionsgebieten entstehen neue Mühlenwerke. Folgende Tabelle zeigt den Verkehr:

im Jahre	Ausfuhr aus Ver. St. von Amerika barrels (= 89,9 kg)	Kanada barrels	Argentinien Mtr.-Ztr.	Rußland Pud	Balkanstaaten[1]) Mtr.-Ztr.	Oesterreich-Ungarn Mtr.-Ztr.
	in Tausenden					
1890	12 727	150	120	5628	1433	1370
1891	11 706	313	70	5351	549	994
1892	15 595	399	188	6302	953	454
1893	16 924	?	373	7418	237	418
1894				7942		

im Jahre	Großbritannien[2]) Cwts.		Frankreich[3]) Meterzentner		Deutsches Reich Meterzentner		Finnland[2]) Meterzentner
	E.	A.	E.	A.	E.	A.	E.
	in Tausenden						
1890	15 773	222	317	86	143	1162	356
1891	16 723	213	742	66	140	1041	303
1892	22 106	219	425	128	266	1052	866
1893	20 408	240	159	197	269	1466	?
1894	19 135	?	269	?	309	1884	?

im Jahre	Belgien		Niederlande		Schweden		Norwegen
	Meterzentner						
	E.	A.	E.	A.	E.	A.	E.
	in Tausenden						
1890	950	937	1256	427	291	29	484
1891	1007	1105	1308	414	262	18	482
1892	854	937	1225	256	356	23	572
1893	861	848	1395	328	?	?	660

Den größten Mehlexport haben die Vereinigten Staaten von Amerika; amerikanisches Mehl ist es vor allem, das in England und Skandinavien dem deutschen den Markt streitig macht. Bei Rußland ist bemerkenswert, daß das Notjahr 1891 auf die Mühlenindustrie ohne Einfluß gewesen zu sein scheint. Oesterreich-Ungarn geht auch in seinem Mehlexport zurück. Deutschland dagegen sieht auf einen erheblichen Aufschwung zurück; es führt bedeutend mehr Mehl aus wie ein, ein Resultat, das trotz der Zölle erreicht ist, da schon seit 1882 für die Mühlenfabrikate der Identitätsnachweis aufgehoben worden ist. Abnehmer des deutschen Mehls sind die skandinavischen Gebiete, Finnland und Großbritannien, kurze Zeit lang auch Spanien gewesen. Großbritannien hat einen ziemlich gleichmäßigen Bedarf. — Zu den übrigen Ländern ist nichts zu bemerken.

8. **Uebersicht über Deutschlands Getreidehandel** im Jahre 1894:

a) Arten.

Frucht	Einfuhr 100 kg	Einfuhr 1000 M.	Ausfuhr 100 kg	Ausfuhr 1000 M.
Spelz . . .	484	6	1 521	24
Weizen . .	11 538 374	145 845	791 907	12 671
Roggen . .	6 536 245	68 827	497 118	7 457
Hafer . . .	4 025 503	49 795	227 594	3 755
Gerste . . .	10 974 970	124 127	194 047	3 768
Mais . . .	5 831 770	52 836	1 161	19
Malz . . .	750 659	17 783	29 258	861
Mehl . . .	308 535	7 096	1 883 735	28 256

b) Herkunft und Richtung.

Länder	Weizen Einfuhr	Weizen Ausfuhr	Roggen Einfuhr	Roggen Ausfuhr
Belgien . .	133 455	—	33 484	—
Bulgarien .	42 778	—	107 767	—
Dänemark .	—	230 477	—	200 779
Frankreich .	841	—	3 839	—
Großbritannien . . .	—	112 149	—	25 473
Niederlande	82 081	—	40 141	—
Oesterreich-Ungarn .	194 094	—	4 261	—
Rumänien .	1 429 526	—	884 417	—
Rußland . .	2 805 943	—	5 334 491	23 954
Schweiz . .	—	12 882	—	—
Serbien . .	6 714	—	3 933	—
Türkei . . .	998	—	44 054	—
Britisch Ost-		—		
indien . .	94 699	—	—	—
Argentinien	3 462 455	—	16 227	—
Brasilien . .	4 278	—	—	—
Brit. Nord-		—		
amerika .	2 977	—	2 227	—
Chile . . .	12 178	—	—	—
Ver. Staaten		—		
v. Amerika	3 234 975	—	55 709	—
Schweden .	—	372 391	—	172 778
Norwegen .	—	—	—	33 360

Hierin spiegelt sich der Getreidehandel der ganzen Welt.

Litteratur:

Die offiziellen Handelsausweise der einzelnn Staaten, Handelskammerberichte (besonders

1) ohne Türkei.
2) nur Weizenmehl.
3) nur Roggenmehl.

Mannheim). Getreide und Hülsenfrüchte als wichtige Nahrungs- und Futtermittel (herausgegeben vom preußischen Kriegsministerium, soll fortgesetzt werden). Broomhall, Corn Trade Year Book (Liverpool, alljährlich). Emil Meyer, Berichte über den Getreide-, Oel- und Spiritushandel in Berlin (alljährlich).

K. Wiedenfeld.

Getreideproduktion.

1. Deutsches Reich. 2. Großbritannien und Irland. 3. Frankreich. 4. Italien. 5. Oesterreich-Ungarn. 6. Balkanstaaten. 7. Rußland. 8. Vereinigte Staaten von Amerika. 9. Argentinien. 10. Ostindien. 11. Allgemeine Uebersicht.

Die Bemerkung, die dem Artikel „Statistik des Getreidehandels" vorgesetzt ist, gilt auch für diesen Artikel, wie beide sich überhaupt einander ergänzen.

1. **Deutsches Reich.** Während in der Regel die Anbaufläche und der Ernteertrag der einzelnen Jahre nur geschätzt und den Ergebnissen des Vorjahres zu- oder abgeschrieben wird, hat in den Jahren 1883 und 1893 eine genaue Aufnahme stattgefunden, die folgendes Resultat ergeben hat:

		Anbaufläche ha	Gesamtertrag t	Ertrag von Hektar t
Weizen	1883	1 926 900	2 359 324	1,22
	1893	2 044 900	2 994 823	1,47
	1883/92 [1])	1 925 182	2 618 248	1,36
Roggen	1883	5 817 100	5 625 343	0,96
	1893	6 016 900	7 460 383	1,24
	1883/92 [1])	5 777 206	5 777 206	1,00
Hafer	1883	3 773 800	3 729 755	0,99
	1893	3 905 800	3 242 313	0,83
	1883/92 [1])	3 869 835	4 527 707	1,17
Gerste	1883	1 754 300	2 134 883	1,22
	1893	1 627 100	1 946 944	1,20
	1883/92 [1])	1 724 934	2 259 664	1,31

Da die Erhebungen gegen Ende des Kalenderjahres gemacht sind, so bezeichnen sie das Resultat der Erntejahre 1883/84 und 1893/94. Von 1890 ab sind für die einzelnen Jahre die Zahlen folgende:

1) D. h. im Durchschnitte der Jahre 1883—1892.

		Anbaufläche ha	Gesamtertrag t	Ertrag von Hektar t
Weizen	1890/91	1 960 276	2 830 921	1,44
	1891/92	1 885 284	2 333 757	1,24
	1892/93	1 975 652	3 162 885	1,60
	1893/94	2 044 900	2 994 823	1,47
Roggen	1890/91	5 820 222	5 868 078	1,01
	1891/92	5 479 677	4 782 804	0,87
	1892/93	5 678 733	6 827 712	1,20
	1893/94	6 016 900	7 460 383	1,24
Hafer	1890/91	3 904 020	4 913 544	1,26
	1891/92	4 154 683	5 279 340	1,27
	1892/93	3 987 719	4 743 036	1,19
	1893/94	3 905 800	3 242 313	0,83
Gerste	1890/91	1 664 188	2 283 432	1,37
	1891/92	1 806 695	2 517 374	1,39
	1892/93	1 690 096	2 420 736	1,43
	1893/94	1 627 100	1 946 944	1,20

Anm. Die Erntejahre beziehen sich auf den Zeitraum vom 1. VII. bis 30. VI.

Die Anbaufläche unterliegt hiernach nur geringen Schwankungen, und auch der Hektarertrag weist nur Differenzen auf, die auf die natürlichen Bedingungen zurückzuführen sind; eine bemerkenswert intensivere oder extensivere Bewirtschaftung ist aus ihnen nicht zu ersehen. Das Notjahr 1891 zeigt in Weizen und Roggen, das Jahr 1893 in Hafer einen erheblichen Ausfall. Auffallend ist, daß trotz der niedrigen Preise, die seit 1892 herrschen, ein Rückgang in der Anbaufläche nicht zu verzeichnen ist; für das Jahr 1894/95 ist er mit Sicherheit anzunehmen, die Zahlen sind noch nicht bekannt.

Für Hafer und Gerste war das Jahr 1893 das ungünstigste; die geringere Anbaufläche brachte auch geminderte Hektarerträge.

2. **Großbritannien und Irland.** Großbritannien und Irland baut vor allem Weizen, Gerste und Hafer; die Roggenproduktion ist unbedeutend. Die Weizenanbaufläche nimmt weiter allmählich ab, während Hafer und Gerste annähernd gleichmäßig produziert werden. Es ergiebt sich folgende Tabelle:

		Anbaufläche acres	Gesamtertrag bushels	Ertrag pro acre bushels
Weizen	1889	2 544 549	75 883 611	29,8
	1890	2 483 595	75 993 883	30,6
	1891	2 392 245	74 742 700	31,2
	1892	2 298 607	60 775 245	26,4
	1893	1 955 213	50 912 847	26,0
	1894	1 985 000	61 520 000	31,0

		Anbaufläche acres	Gesamtertrag bushels	Ertrag pro acres bushels
Hafer	1889	4 140 563	164 078 736	39,6
	1890	4 137 790	171 295 404	41,4
	1891	4 128 127	166 472 428	40,8
	1892	4 238 036	168 181 197	39,7
	1093	4 435 944	168 588 121	38,0
Gerste	1889	2 316 044	74 703 755	32,8
	1890	2 300 994	80 793 525	35,1
	1891	2 298 978	79 555 089	34,6
	1892	2 220 243	76 939 135	34,6
	1893	2 251 293	65 745 992	29,2

3. **Frankreich.** Frankreich zeigt nur unbedeutende Schwankungen. Es tritt der Mais als eine der wesentlichen Früchte hinzu. In 1891 ist für Weizen und Roggen, in 1893 für Hafer und Gerste auch hier eine Mißernte zu bemerken. — Die Zahlen sind folgende:

		Anbaufläche ha	Gesamtertrag hl	Ertrag pro Hektar hl
Weizen	1888	6 978 134	98 740 728	14,15
	1889	7 038 968	108 319 771	15,39
	1890	7 061 739	116 915 880	16,55
	1891	5 759 599	77 265 828	13,41
	1892	6 986 628	109 537 907	15,67
	1893	7 073 050	97 792 080	13,82
	1884/93	6 883 074	105 240 822	15,29
Roggen	1888	1 628 842	22 187 822	13,62
	1889	1 599 496	23 126 806	14,46
	1890	1 588 632	24 170 317	15,21
	1891	1 498 570	21 588 914	14,40
	1892	1 541 836	23 558 094	15,28
	1893	1 530 123	22 515 669	14,71
	1884/93	1 604 455	23 376 486	14,57
Hafer	1888	3 734 277	84 957 775	22,75
	1889	3 753 549	85 259 511	22,68
	1890	3 780 727	93 635 298	24,76
	1891	4 242 704	106 145 172	25,01
	1892	3 812 852	83 991 354	22,03
	1893	3 842 492	62 561 524	16,28
	1884/93	3 800 956	85 956 159	22,61
Gerste	1888	893 700	15 801 136	17,68
	1889	873 499	15 805 530	18,09
	1890	877 527	17 157 270	19,54
	1891	1 123 160	25 420 447	20,78
	1892	916 112	16 248 516	17,73
	1893	874 636	12 240 999	13,99
	1884/93	955 287	17 433 209	18,25
Mais	1888	571 475	9 869 412	17,27
	1889	558 351	9 150 549	16,39
	1890	546 597	8 393 014	15,84
	1891	557 617	9 350 044	16,76
	1892	558 900	9 375 383	16,77
	1893	567 470	9 186 484	16,19
	1884/93	564 565	9 340 718	16,54

4. **Italien.** Italien produziert vor allem Weizen und Mais, dann Hafer. Die Erträge waren die folgenden (in 1000 hl):

	Weizen	Roggen	Hafer	Gerste	Mais
1889[1]	38 366	1448	6107	2925	28 899
1890	46 320	1560	6700	3863	26 418
1891	49 852	1614	6093	3295	23 363
1892	40 767	1498	6075	2797	25 419
1893	47 654	1585	6430	2792	27 576

5. **Oesterreich-Ungarn.** Oesterreich-Ungarn hat in den letzten Jahren gute Ernten gehabt, selbst der Weizen- und Roggenertrag von 1891 hält sich noch weit über dem von 1889. Um so auffälliger ist der früher besprochene[2]) Rückgang der Ausfuhr. Der gesamte Staat hat geerntet (in 1000 hl):

	Weizen	Roggen	Hafer	Gerste	Mais
1891	64 670	37 120	57 710	39 150	57 130
1892	68 150	45 530	56 840	40 310	46 690
1893	72 500	44 660	51 330	41 470	52 200
1894	68 440	47 270	57 420	37 990	34 800

Für die österreichische Reichshälfte sind die Verhältnisse aus folgender Tabelle zu ersehen:

		Anbaufläche Hektar	Gesamtertrag hl	Ertrag pro Hektar hl
Weizen	1890	1 147 274	15 527 740	13,5
	1891	1 112 024	14 474 220	13,0
	1892	1 125 196	17 681 080	15,7
	1893	1 119 577	15 385 610	13,7
Roggen	1890	1 998 130	28 417 690	14,2
	1891	1 938 724	24 595 930	12,7
	1892	1 967 466	29 536 390	15,0
	1893	1 941 159	27 813 610	14,3
Hafer	1890	1 873 746	36 730 610	19,6
	1891	1 893 654	38 569 410	20,3
	1892	1 873 179	39 682 790	21,2
	1893	1 841 992	31 502 610	17,1
Gerste	1890	1 115 950	19 187 780	17,2
	1891	1 139 524	19 477 630	17,0
	1892	1 111 664	21 804 020	19,6
	1893	1 123 980	18 501 780	16,5
Mais	1890	364 476	6 774 160	18,6
	1891	370 449	6 756 250	18,3
	1892	364 227	6 782 530	18,6
	1893	355 960	5 468 010	15,3

6. **Balkanstaaten.** Von den Balkanstaaten geben nur Rumänien und Bulgarien statistische Angaben über ihre Ernteverhältnisse. Rumänien hatte 1891 einen Minderertrag an Weizen und Roggen, doch kann man noch

1) Erntejahr, endigend in dem bezeichneten Kalenderjahr.
2) Statistik des Getreidehandels.

nicht von einer Mißernte sprechen. 1894 dagegen ist die Ernte ganz auffallend gering; sie bleibt in Weizen und Gerste um annähernd 6 Mill., Mais sogar um 11 Mill. hl gegen das Jahr 1893 (um 20 Mill. in Mais gegen 1892) zurück. Der Ausfall der Maisernte ist umso empfindlicher, als Mais die Hauptfrucht des Landes ist. Die Ausfuhrziffern für 1894 liegen leider noch nicht vor. — Die Tabelle giebt die geernteten Mengen (in 1000 hl):

	Weizen	Roggen	Hafer	Gerste	Mais
1890	18 904	1665	2672	5 821	21 808
1891	17 088	1368	2720	7 812	21 137
1892	22 532	1632	3901	7 249	34 800
1893	21 184	2714	5383	12 562	25 656
1894	15 360	2033	3531	5 958	14 500

Bulgariens Ernten sind ziemlich gleichmäßig ausgefallen, wie die Tabelle zeigt:

	Weizen	Roggen	Hafer	Gerste	Mais
1890	8 131	1603	906	2245	2945[1])
1891	10 597	1951	1236	2664	
1892	10 729	2246	886	2691	

7. **Rußland.** Rußland weist eine vorzügliche Ernte im Jahre 1888, eine ganz eklatante Mißernte in 1891 auf; nur Mais, dessen Produktion aber verhältnismäßig unbedeutend ist, hat in 1891 einen Mehrertrag ergeben, der durch den Ausfall von 1892 wieder ausgeglichen worden ist.

	Weizen	Roggen	Hafer	Gerste	Mais
	(in 1000 tschetwert à 2,099 hl)				
1888	55 204	133 690	102 136	32 665	4704
1889	35 976	101 181	90 786	22 825	2568
1890	37 981	120 698	98 856	29 456	4069
1891	30 478	90 664	77 464	25 434	4941
1892	44 664	108 887	80 469	31 489	3676
1893	37 434	112 350	89 014	21 548	2988

8. **Vereinigte Staaten von Amerika.** Für die Vereinigten Staaten von Amerika ergiebt sich folgende Tabelle:

		Anbaufläche (1000 acres)	Gesamtbetrag (1000 bushels)	Ertrag pro acre bushels
Weizen	1888	37 336	415 868	11,1
	1889	38 124	490 560	12,9
	1890	36 087	399 262	11,1
	1891	39 917	611 780	15,3
	1892	38 554	515 949	13,4
	1893	34 629	400 473	11,4
Hafer	1888	26 998	701 735	25,9
	1889	27 462	751 515	27,4
	1890	26 431	523 621	19,8
	1891	25 582	738 394	28,9
	1892	27 063	661 035	24,4
	1893	27 273	638 855	23,4
Mais	1888	75 673	1 988 000	26,2
	1889	78 320	2 113 000	27,0
	1890	71 971	1 490 000	20,7
	1891	76 205	2 060 000	27,0
	1892	70 627	1 628 000	23,1
	1893	72 036	1 619 000	22,5
Roggen	1888	2 365	28 415	12,0
	1893	2 038	26 555	13,0
Gerste	1888	2 996	63 884	21,3
	1893	3 220	69 869	21,7

1) Aus den Akten des preußischen Kriegsministeriums zu dem Werke „Getreide und Hülsenfrüchte" ꝛc.

Interessant ist vor allem die Entwickelung, die der Weizenbau in den letzten Jahren genommen hat; er schließt sich den Konjunkturen des Weltmarktes an. Als im Frühjahr 1891 zur Gewißheit geworden war, daß Rußland eine Mißernte haben würde, bauten die amerikanischen Farmer noch viel Sommerung an; das Areal vergrößerte sich um fast 4 Mill. acres. Im nächsten Jahre fiel es wieder um fast 1 ½ Mill., und als die Preise von nun an ständig sanken, wurde auch der Weizenbau eingeschränkt, in 1893 um 4 Mill. acres gegen 1892 und in 1894 um weitere 1,4 Mill. auf 33 224 000 acres. — Die Intensität des Betriebes ist auf der Stufe der 70er und 80er Jahre stehen geblieben.

Die Hauptfrucht ist Mais mit einer Anbaufläche von 70—80 Mill. acres und 1 ½ bis 2 Mill. bushels Ertrag. Wie überall, so ist auch hier der acre-Ertrag von Mais starken Schwankungen unterworfen.

Hafer wird noch stark gebaut. Dagegen ist die Roggen- und Gersteproduktion verhältnismäßig unbedeutend.

9. **Argentinien.** Argentiniens Weizenernte hat in den letzten Jahren immer steigende Erträge ergeben. Es wurden — schätzungsweise[1]) — geerntet: 1889 4, 1890 4,1, 1891 4,6, 1892 7, 1893 11 und 1894 12 Mill. quarters; eine Steigerung, die für die übrigen Produktionsgebiete um so verhängnisvoller geworden ist, als bei der dünnen Bevölkerung eine Vermehrung des eigenen Konsums nur in geringem Maße möglich ist und daher enorme Mengen zum Export disponibel sind; die Qualität war stets vorzüglich, soll aber in diesem Jahre etwas zurückstehen.

1) Nach Corn Trade Year Book.

An Mais sind geerntet worden 1891 2,5, 1892 4,5, 1893 2,7 Mill. quarters.

10. Ostindien[1]. Ostindien zeigt starke Schwankungen in den Erträgen seiner Weizenernte: 1885 35,9 1886 36,1, 1887 29,8, 1888 33,09, 1889 26,69, 1890 28,2, 1891 34,4, 1892 25,8, 1893 33,3 und 1894 32,5 Mill. quarters; Die Ausfuhr entspricht diesen Ernten in keiner Weise; denn nach dem großen Ertrage von 1891 sind nur 14 Mill. engl. Ztr., nach der kleinen Ernte von 1892 dagegen 30 Mill., 1893 wieder nur 15 Mill. engl. Ztr. ausgeführt worden. Die Ausfuhr hängt vielmehr wesentlich von den Konkurrenz- und Preisverhältnissen des Weltmarktes ab.

11. Allgemeine Uebersicht. Es erübrigt nunmehr eine Uebersicht über die gesamte Getreideproduktion der Erde zu geben (nach Corn Trade Year Book). Man schätzt den Ertrag:

an:	1891	1892	1893	1894
Weizen	297 500 000	293 900 000	294 400 000	302 400 000
Roggen	123 600 000	151 400 000	173 900 000	167 500 000
Hafer	262 600 000	274 300 000	279 500 000	289 900 000
Gerste	89 400 000	91 100 000	92 300 000	87 700 000
Mais	807 000 000	254 800 000	252 200 000	184 500 000
Gesamt	1080 100 000	1065 500 000	1092 300 000	1032 000 000

Die Weizenernte wird im Einzelnen angegeben (in Mill. bushels):

	1894	1893	1892	1891	1890
Frankreich	334	278	301,6	218,6	328
Rußland	288	305	233,9	163,2	205,6
Polen	16	20	23,4	12	12
Kaukasien	60	64	68,8	80	56
Ungarn	140	150	141,6	139,2	143,2
Oesterreich	46	42	46,4	39,2	49,6
Kroatien und Slavonien	6	6,8	6,4	6,4	6,4
Italien	117	131	112,2	137,6	127,7
Deutsch. Reich	100	112	116,4	85,8	103,2
Spanien	95	86	74	71	72
Portugal	10	6	6,4	7	6,5
Rumänien	40	58	58,4	60	72
Bulgarien	25	29	29	30	20
Ostrumelien	2	3	4,8	4,7	4,7
Serbien	9	10	9	8	7
Bosnien und Herzegowina	2	2	2	1,8	1,5
Europ. Türkei	25	24	25	30	25
Griechenland	5	7	7,5	8	6,9
Großbritann. u. Irland	60	51	60,9	75,2	76
Belgien	20	17	20	16	19,2
Holland	4,5	5	6,2	4,6	6
Schweiz	5	2,4	4	1,8	2,2
Schweden	3,7	3,9	3,2	3,8	3,7
Dänemark	4,6	4,8	4,8	4,5	4,8
Norwegen	0,4	0,4	0,3	0,3	0,4
Uebr. Europa	2	2	2	2	2
Europa	1420,2	1420,8	1367,7	1205,7	1361,6
Ver. Staaten v. Amerika	520	475	580	685	430
Kanada	50	43	54,6	55,8	44
Mexiko	15	12	10	12	12
Argentinien	100	90	55,4	36,88	32,8
Chili	17	13	17,6	19,4	14,4
Uruguay	7	5,5	3,2	3,6	4,1
Amerika	709	638,5	720,8	812,1	537,3
Indien	230	240	206,4	285,2	225,6
Asiat. Türkei	43	45	40	43	44
Persien	22	19	17,5	20,5	42
Japan	15	15	15	15	14
Asien	310	319	278,9	363,7	305,6
Algier	18	14,4	18,5	25,6	28,4
Tunis	9	7	8	7	7
Egypten	10	10	8	11	10
Kap d. guten Hoffnung	5	4,8	4	3,5	4
Afrika	42	36,2	38,5	47,1	49,4
Viktoria	14	15,3	13,6	12,8	11,2
Süd-Australien	10	9,2	6,4	9,4	14,5
Neu-Seeland	8	6,4	10,4	5,7	8,5
Neu-Süd-Wales	7	6,8	5	3,9	3,6
Tasmania	1	0,8	1	1	0,8
Queensland	0,5	0,46	0,2	0,2	0,2
West-Australien	0,4	0,4	0,3	0,3	0,3
Australien	40,9	39,86	36,7	33,8	39,1
Erde	2522,9	2453,3	2442,6	2461,1	2292

Schließlich sei noch eine Tabelle angefügt, die die Anbaufläche von Weizen und Roggen und den Weizenertrag in den Hauptstaaten mit einander vergleicht (aus der Statistik des deutschen Reiches 1894, Heft 4). (Siehe folgende Seite.)

Litteratur:

Vgl. Statistik des Getreidehandels S. 356/57.

1) Nach Corn Trade Year Book.

1. Anbaufläche a) Weizen	Deutsches Reich		Oesterreich		Ungarn		Frankreich		Groß-britannien u. Irland		Rußland		Ver. Staaten von Amerika	
	1883	1893	1882	1893	1883	1892	1881	1893	1883	1893	1880	1893	1882	1893
Anbaufläche (1000 ha)	1926,9	2044,9	1016,8	1119,6	2605,5	3036,7	6957,1	7072,3	1098,1	791,3	11 581,0	13 744,2	15 001,1	14 014,5
Proz. der Gesamtfläche	3,6	3,8	3,4	3,7	9,8	11,0	13,2	13,4	3,5	2,5	2,8	2,7	1,6	1,5
Auf 1000 Einwohner kommen ha	42,6	41,4	45,9	46,9	189,8	201,1	184,7	184,4	31,5	20,9	143,9	140,5	299,1	223,8
b) Roggen														
Anbaufläche	5817,1	6016,9	1915,5	1942,8	1098,7	1105,8	1777,2	1530,1	23,5	28,1	25 980,0	27 058,7	901,6	825,0
Proz. der Gesamtfläche	10,8	11,1	6,4	6,5	3,9	4,0	3,4	2,9	0,1	0,1	5,2	5,4	0,1	0,1
Auf 1000 Einwohner kommen ha	128,6	121,7	86,5	81,3	80,0	72,6	47,2	39,9	0,7	0,7	322,9	276,7	18,0	13,2
2. Ernteertrag (Weizen)	1893		1893		1892		1893		1893		1893		1893	
Gesamtertrag (Tonnen)	2 994 823		1 160 800		3 864 800		7 558 100		1 385 600		10 816 800		10 357 400	
Auf 1 ha kommen kg	1 465		1 037		1 261		1 069		1 754		787		739	
Auf 1000 Einwohner kommen kg	61		49		254		197		37		111		165	

K. Wiedenfeld.

Getreidezölle.

1. Deutschland. 2. Frankreich. 3. Italien. 4. Spanien. 5. Portugal. 6. Schweden. 7. Norwegen.

Die großen Schwankungen in den Preisen des Getreides während der letzten 4 Jahre haben zu wiederholten Aenderungen in den Getreidezöllen und zum Teil zu ganz anderen Anschauungen über die Berechtigung der Getreidezölle geführt.

Die wesentlichsten Aenderungen auf dem Gebiete der Gesetzgebung sind folgende:

1. Deutschland. Das Jahr 1891 brachte infolge der schlechten Kornernten des Kontinentes und des Ausfuhrverbotes aus Rußland so außergewöhnlich hohe Preise für Brotkorn, namentlich für Roggen, daß die Härten der bestehenden, hohen Getreidezölle fast allgemein, auch von seiten der Agrarier anerkannt und eine zeitweilige Minderung der Zollsätze beantragt wurde. Obwohl die Regierung auf letztere Vorschläge nicht einging, war doch die öffentliche Meinung derart gegen die Kornzölle erregt, und die Agitation gegen die Schutzzölle nahm solche Dimensionen an, daß die Regierung sich bei den beginnenden Verhandlungen wegen Abschlusses neuer Handelsverträge entschloß, die Herabsetzung der Kornzölle den kontrahierenden Staaten gegenüber als wichtigstes Kompensationsmittel zu benutzen, um Zugeständnisse auf anderen Gebieten zu erlangen. Da die Vertragsstaaten aber ein besonderes Interesse daran haben mußten, die ermäßigten Zölle für eine Reihe von Jahren festzulegen, so wurden die Getreidezölle für die Vertragszeit „gebunden“, d. h. ihre Erhöhung vertragsmäßig ausgeschlossen. Bisher waren die Getreidezölle, auch von ihren Vertheidigern, stets als eine vorübergehende, gegen den plötzlichen Druck fremder Konkurrenz notwendige, mit Nachlassen der letzteren aber allmählich zu beseitigende Schutzmaßregel angesehen worden, das Vorgehen der Regierung fand daher vielseitige Zustimmung. Selbst die eigentlichen Vertreter der landwirtschaftlichen Interessen leisteten verhältnismäßig geringen Widerstand, weil die hohen Kornpreise zu der irrtümlichen Auffassung Veranlassung gegeben hatten, daß die schlimmsten Zeiten fremden Wettbewerbes vorüber seien. Die Besorgnis auf dieser Seite war vielmehr die, daß es den Gegnern gelingen möchte, die ermäßigten Zollsätze noch weiter zu redigieren und daß die 12-jährige Bindung der Zölle nach oben noch immer keine Garantie einer Bindung nach unten biete.

So wurden in dem Handelsvertrage mit Oesterreich-Ungarn, mit Italien, der Schweiz und Belgien die Getreidezölle wesentlich er-

mäßigt, für Weizen und Roggen von 5 M. pro 100 kg auf 3,50 M., für Hafer von 4 M. auf 2,80 M., für Gerste von 2,25 auf 2 M., für Mais von 2 M. auf 1,60 M. und für Mühlenfabrikate von 10,50 M. auf 7,30 M. Naturgemäß traten nunmehr auch alle diejenigen, speziell außereuropäischen Staaten in den Genuß dieser niedrigen Zollsätze, die mit Deutschland keine Tarifverträge aber Handelsverträge mit der Klausel der Meistbegünstigung abgeschlossen hatten. Ohne alle Zugeständnisse waren also namentlich die englischen Kolonien, die Vereinigten Staaten von Nordamerika und die aufblühenden Ackerbaustaaten Südamerikas in den Besitz dieser wichtigen Vorteile gelangt. Nicht ohne Weiteres fielen diese Vergünstigungen jedoch den europäischen Staaten zu, die keine derartigen Verträge hatten, aber nunmehr bei ihrem starken Anteil an der Brotversorgung des deutschen Marktes lebhaftes Interesse daran hatten, ihr Korn unter gleichen Bedingungen nach Deutschland bringen zu können. Denn es ist selbstverständlich, daß, sobald einzelnen wichtigen Lieferanten ein ermäßigter Zoll zugestanden ist, eine Einfuhr zu erhöhten Zollsätzen überhaupt nicht mehr stattfindet, da durch Verschiebungen auf dem Weltmarkte nur noch diejenigen Länder Getreide liefern werden, denen die billigere Einfuhr zusteht. Bei den eingeleiteten Verhandlungen wurde denjenigen Ländern, die sich zum Abschluß von Tarifverträgen bereit erklärten und Deutschland für die Dauer der Verhandlungen ihre Minimaltarife zugestanden, namentlich Spanien und Rumänien der ermäßigte Zollsatz provisorisch zugestanden. Rußland gegenüber, das sich weigerte, Deutschland Zugeständnisse zu machen, wurde jedoch am 29. VI. 1893 von den Bestimmungen des § 6 des Tarifgesetzes vom 15. IV. 1879 Gebrauch gemacht und ein 50-proz. Zuschlag zu den alten autonomen Tarifen erhoben, so daß zeitweilig drei verschiedene Tarifsätze in Kraft waren, und beispielsweise für Weizen und Roggen 3,50 M., 5 M. und 7,50 M. als gesetzlich zu erhebende Zölle galten. Daß faktisch fremdes Brotkorn nur zu den niedrigsten Zollsätzen Eingang fand und die differentiell behandelten Länder vom deutschen Markte ausgeschlossen waren, ergiebt die Statistik. Ob trotz streng geforderter Ursprungszeugnisse nicht doch russisches Getreide den Weg nach Deutschland fand, und ob es auf die Dauer gelungen wäre, zu verhüten, daß russischer Roggen in den Mühlenetablissements der Vertragsstaaten verarbeitet — und dadurch naturalisiert —, zu billigem Zollsatze hereingekommen wäre, ist eine andere Frage. Jedenfalls hat die Furcht vor letzterer Möglichkeit mit dazu beigetragen, den russischen Zollkrieg zu beendigen und den Kampfzoll wieder aufzuheben. Dagegen ist der erhöhte Zoll von 7,50 M. für Spanien, dessen Volksvertretung sich weigerte, den abgeschlossenen Handelsvertrag anzuerkennen, wieder eingeführt, aber bedeutungslos, da Spanien kein Getreidelieferant Deutschlands ist. Jedenfalls ergiebt sich als das Resultat der Entwickelung der letzten Jahre eine Ermäßigung der Getreidezölle, die für eine Reihe von Jahren nach oben gebunden sind und von vielen Seiten wird dieses Vorgehen der gesetzgebenden Körperschaften als eine der Ursachen der Notlage der Landwirtschaft angesehen.

2. **Frankreich.** Hier begegnete man den Notstandspreisen des Jahres 1891 durch eine zeitweilige Herabsetzung der Zölle auf Getreide und Mehl, indem vom 10. VII. 1891 bis 1. VII. 1892 der Weizenzoll von 5 auf 3 Frcs., der Mehlzoll von 8 auf 6 Frcs. pro 100 kg ermäßigt wurde. Noch während der Dauer dieses Uebergangsstadiums wurde vom 1. II. 1892 ab der Mehlzoll je nach der Güte des Mehles abgestuft und für Mehl von 70 % Auszug und darüber ein Zoll von 6 Frcs., von 70—60 % 7,20 Frcs., von 60 % und darunter 8,40 Frcs. erhoben. Grütze und Gries zahlten ebenfalls 8,40 Frcs. Vom 1. VII. 1892 traten die alten Zölle wieder in Kraft, jedoch für Mehl mit ähnlichen Abstufungen, so daß für Weizenkörner 5 Frcs., für gequetschte Körner 8 Frcs., für Mehl 8, 10 und 12 Frcs., für Hafer, Gerste, Roggen, Mais 3 Frcs., für Mehl daraus 5 Frcs. gezahlt wurden. Das spätere, schnelle Sinken der Getreidepreise schaffte aber den extremen Schutzzöllnern die Mehrheit in der Deputirtenkammer und unter Führung Mélines gelang es ihnen durch G. v. 27. II. 1894 folgende Zölle durchzusetzen:

Für Weizen, Spelz und Mischkorn . .	7,—	Frcs.
„ Mahlgut und gequetschte Körner	11,—	„
„ Mehl von mehr als 70 % Auszug	11,—	„
Desgl. von 70—60 % Auszug . . .	13,50	„
„ von weniger als 60 % Auszug	16,—	„
Für Schiffszwieback	7,—	„
„ Grütze, Gries, Graupen	16,—	„
„ Hirse, geschält und geputzt . . .	6,—	„

Die übrigen Zölle blieben bestehen.

Frankreich, dessen Handelspolitik sich im Gegensatze zu Deutschland volle Autonomie der Zollgesetzgebung wahrte, schließt daher die abgelaufene Periode mit einer wesentlichen Erhöhung der Getreide- und Mehlzölle ab. — Aehnlich ist die Bewegung auch in den übrigen Staaten, die eine Aenderung ihrer Zollsätze vorgenommen haben.

3. **Italien** hat noch über die Höhe der französischen hinaus einzelne seiner Zollsätze gesteigert und erhebt seit dem 10. XII. 1894 folgende Beträge:

Weizen	pro 100 kg	7,50 Frcs.
Roggen	" " "	4,50 "
Hafer	" " "	4,— "
Mehl aus Weizen	" " "	12,80 "
Gries	" " "	15,50 "
Kleie	" " "	3,50 "
Weizenteigwaaren	" " "	16,— "
Brot und Schiffszwieback	" " "	16,— "

4. **In Spanien** ist die Steigerung noch weit bedeutender. Der Zolltarif vom 1. I. 1892 setzte folgende Zahlen fest:

Für 100 kg	Weizen	8,— Frcs.
" " "	Weizenmehl	13,20 "
" " "	anderes Getreide	4,40 "
" " "	Mehl daraus	7,15 "
" " "	Hülsenfrüchte	5,20 "

Damit begnügte man sich aber noch nicht, sondern suchte durch eine vorübergehende Maßregel den Druck der billigen Preise dieses Jahres auszugleichen, indem man durch G. v. 9. II. 1895 bis zum 31. XII. desselben Jahres für den „aus dem Auslande eingehenden, zur Eingangsabfertigung gestellten ausländischen Weizen" einen Zuschlagszoll von 2,50 Pesetas oder Franken pro 100 kg einführte, für Weizenmehl von 4,12 Frcs. und für Kleie von 2 Frcs. Durch königl. Verordnung kann die Dauer der Erhebung, falls die Kortes noch nicht versammelt sind, auch über den 31. XII. hinaus verlängert werden, wenn „die Umstände es nach Ansicht der Regierung für rätlich erscheinen lassen."

Die spanischen Weizenzölle betragen also gegenwärtig mit 85 M. pro Tonne fast das 2½ fache der deutschen Konventionaltarife.

5. **Portugal.** Das benachbarte Portugal hat, wie schon s. Zt. in dem Hauptartikel erwähnt, um dem heimischen Weizenbau die fremde Konkurrenz fern zu halten, sich zu noch viel radikaleren Mitteln entschlossen, die vielfach von der agrarischen Presse Deutschlands als vorbildlich für den sog. „Kanitzschen Antrag" hingestellt wurden.

Bereits das G. v. 15. VII. 1889 verbot grundsätzlich die Einfuhr von Weizen und Weizenmehl. Nur wenn der Importeur den Verbrauch der doppelten Menge einheimischen Weizens nachwies, oder der Preis des inländischen Kornes durchschnittlich 60 Reis für das kg (270 M. für die Tonne) überstieg, oder nach amtlicher Erklärung ein Angebot von portugiesischer Ware nicht am Markte war, konnte unter gewissen Kautelen „nur das für den Konsum erforderliche Quantum" hereingelassen werden, gegen Zahlung eines Zolles von 20 Reis = 90 M. pro Tonne. Die Mehleinfuhr blieb verboten, doch hatte die Regierung „durch alle ihr zu Gebote stehenden Mittel einer durch Mangel an Mehl zc. herbeigeführten Brotverteuerung vorzubeugen" und erhielt deshalb das Recht, eventuell zu Zöllen von nicht unter 15 und nicht über 30 Reis Mehl hereinzulassen.

Der Grundgedanke war also, den inländischen Markt in erster Linie der einheimischen Landwirtschaft zu erhalten, jede Ueberführung desselben mit fremdem Produkte zu verhindern und nur das wirklich zur Volksernährung notwendige Quantum erst dann hereinzulassen, wenn die Produzenten des eigenen Landes ihre Erzeugnisse zu hohen Preisen abgesetzt hätten. Die Korneinfuhr zu hohen Zöllen war dann nur den Mühlen gestattet, und um ihnen eine wucherische Verteuerung des Mehles und Brotes zu erschweren, eine Mehleinfuhr zulässig.

An diesem Grundgedanken hat man bis zur Neuzeit festgehalten, trotz der schwankenden Weltmarktskonjunkturen, trotz der schwankenden Ernteerträge des eigenen Landes. Zwar mußte man 1890 und 1891 wiederholt die Einfuhrbeschränkungen aufheben, den Zoll auf 16, dann auf 10 und schließlich auf 7 Reis ermäßigen, aber die prinzipielle Ausschließung fremden Weizens blieb bestehen.

Eine kgl. Verordnung vom 27. VIII. 1891 verschärft sie sogar noch, insofern, als die Berechtigung der Einfuhr bei Nachweis des Verbrauches von doppelt so großen Mengen einheimischen Kornes aufgehoben wird und es der Regierung anheimgestellt wird, die „Abfertigung von fremdem Weizen für den Konsum zu gestatten, gegen Zahlung eines, den Umständen nach ratsam erscheinenden Zolles." Dabei wurden Instruktionen in Aussicht gestellt, „um für den Zeitraum zwischen dem Augenblicke, an welchem von den betreffenden Stationen erklärt wird, daß der einheimische Weizen aufgebraucht sei, bis zum Anfang des neuen Erntejahres die Abfertigung von fremdem Weizen zu regeln." Auf Grund dieser Verordnung wird dann am 3. III. 1892 die Einfuhr von 60 Mill. kg bis zum 31. VII. gestattet, aber die Berechtigung der Zollabfertigung nur denjenigen Mühlen nach Maßgabe ihrer Produktion zugestanden, welche im Jahre 1892 vom 1. II. ab im Betriebe gestanden und den Kauf einer ihrer Produktion entsprechenden Menge portugiesischen Weizens nachweisen.

Die Ernte des Jahres 1892 scheint dann ganz besonders schlecht ausgefallen zu sein; denn bereits am 30. IX. 1892 wird das zur Einfuhr während des Erntejahres frei gegebene Quantum auf 138 Mill. kg festgesetzt. Die folgenden Artikel dieser Verordnung lassen wir hier wörtlich folgen:

„Art. 2. Die Abfertigung zum Konsum von fremdem Weizen, irgend welchen Ursprunges, ist ausschließlich den Mehlfabrikanten gestattet, die als solche in die bestehende Matrikel der Fabriken und Wind- und Wassermühlen eingetragen sind.

Art. 3. Der Prozentsatz, welcher von der Gesamteinfuhr auf jede einzelne Fabrik, Wind- oder Wassermühle entfällt, wird nach den dieser Verordnung beigefügten und einen Teil derselben bildenden Listen geregelt.

§ 1. Der Prozentsatz, auf welchen dieser Artikel sich bezieht, regelt auch die Verteilung der bis zum 20. September bei dem Zentralmarkte angemeldeten Restvorräte von einheimischen Weizen unter die immatrikulierten Fabrikanten.

§ 2. Bevor der Fabrikant den Kauf des ihm in Gemäßheit des vorstehenden Paragraphen zukommenden Quantums an einheimischen Weizen nachgewiesen hat, kann keine Zollabfertigung stattfinden.

§ 3. Um die Erlaubnis zur Zollabfertigung zu erhalten, ist ferner erforderlich, daß die Fabrikanten sich verpflichten, den entsprechenden Anteil desjenigen Weizens zu kaufen, der im Zentralmarkte unter der Bedingung angeboten werden könnte, die Lieferung nur dann vollziehen zu müssen, wenn er bis Ende Mai 1893 nicht zur neuen Aussaat wegen Ueberschwemmung der Flußniederungen erforderlich sein sollte.

Art. 4. Die Abfertigung beginnt mit dem 1. X. und endet am 31. VII. 1893 mit der Beendigung des Erntejahres. . . . . .

Art. 8. Der Einfuhrzoll auf Weizen wird auf 12 Reis für das Kilogramm ohne Zuschläge irgend welcher Art festgesetzt . . ."

Der Ertrag der nächstjährigen Ernte scheint noch schlechter als im Vorjahre gewesen zu sein; denn bereits am 26. IX. 1893 wird das bis zur nächsten Ernte zugelassene Quantum Weizen auf 140 Mill. kg zum Brotbacken und 10 Mill. zur Nudelfabrikation festgesetzt und 47 Müller und 13 Nudelfabriken werden als zur Einfuhr berechtigt in der Liste aufgeführt. Für das Erntejahr 1894/95 werden erst durch Dekret vom 12. II. 1895 90 Mill. kg ausschließlich zum Brodbacken zugelassen, der Zoll wird wieder auf 20 Reis erhöht.

Welchen Einfluß diese Unterbindung jedes auswärtigen Getreidehandels, resp. „die Kontingentierung der Einfuhr" im ganzen und für den einzelnen Getreidehändler auf die Landwirtschaft und die Preisbildung gehabt hat, ob namentlich die künstlich gesteigerten Preise dem Landwirte, oder ob sie dem privilegierten Müller zu Gute gekommen sind, ob die staatlichen Verbrauchsschätzungen sich bewährt haben, oder nicht, das können wir z. Zt. nicht beurteilen. Jedenfalls dürfte, was in einem kleinen, wenig industriereichen Lande möglich ist, nicht ohne Weiteres auch für Deutschland passen.

6. **Schweden.** Endlich ist noch zu erwähnen, daß auch Schweden, das bereits 1888 ziemlich erhebliche Getreidezölle einführte, neuerdings eine weitere Erhöhung beschlossen hat und seit dem 7. I. 1895 für 100 kg Getreide aller Art, ungemahlen, sowie Erbsen, Bohnen etc. statt früher 2,50 resp. 1,0 für Hafer 3,15 Kronen, für Malz 4 statt 3 und für Mehl und Grütze 6,50 Kronen erhebt.

7. **Norwegen.** Das demokratischere Norwegen hält dagegen noch an niedrigen Zöllen fest. Der Zolltarif vom 1. VII. 1893 läßt Hafer, Hafermehl und Hafergrütze als eigentliches Volksnahrungsmittel ganz frei, erhebt von Buchweizen, Weizen, Roggen, Gerste, Mais und Hülsenfrüchten 0,22 Kronen pro 100 kg für Malz 0,235, für Grütze 0,50, für Weizenmehl 1,25 und für anderes Mehl 0,50 Kronen. In den übrigen in Betracht kommenden Ländern sind wesentliche Zolländerungen nicht zu verzeichnen.

Zollfrei lassen die Getreideeinfuhr von wichtigen Verbrauchsländern nur noch Großbritannien, Belgien und die Niederlande, ferner von Getreidelieferanten hauptsächlich Rußland und die Balkanstaaten.

Ueberblickt man aber die Entwickelung in den jüngst verflossenen 3 Jahren, so ist es nur Deutschland, das seine Getreidezölle ermäßigt und vertragsmäßig ihre Erhöhung ausgeschlossen hat, während fast alle anderen Länder, soweit sie überhaupt solche erheben, eine wesentliche Steigerung derselben z. T. bis zu sehr erheblicher Höhe durchgeführt haben. In Deutschland geht aber trotzdem die Agitation der Vertreter der z. Zt. unter den niedrigen Kornpreisen schwer leidenden Landwirtschaft nicht dahin, die Getreidezölle zu erhöhen und eine Aenderung der Handelsverträge herbeizuführen, vielmehr drängt man vielfach auf ein staatliches Getreideeinfuhrmonopol, um mittlere Preise auf lohnender Höhe zu erhalten. Man macht dabei den Getreideschutzzöllen den Vorwurf, daß sie in Zeiten des Mangels die Preise allzusehr verteuerten und in Zeiten des Ueberflusses gegen verlustbringende Preise nicht schützten, weil der Getreidehandel das Land mit fremdem Produkt überschwemme und das heimische Erzeugnis unverkäuflich mache. Auf die Bedenken einzugehen, die dem vorgeschlagenen Monopol entgegenstehen, ist hier nicht der Ort.

H. Paasche.

Gewerbegerichte.

1. Die Eröffnung von Gewerbegerichten in Deutschland auf Grundlage des Gesetzes von 1890. 2. Organisationsfragen. 3. Rechtsprechung. 4. Die Nebenfunktionen der deutschen G. 5. Berggewerbegerichte. 6. Statistik 7. G. in Italien, Belgien, Frankreich, der Schweiz und Oesterreich.

1. Die Eröffnung von G. in Deutschland auf Grundlage des Gesetzes von 1890. Das neue Gesetz, betreffend die Gewerbegerichte, das am 1. IV. 1891 in Kraft trat, rief zunächst in einer Reihe von deutschen Städten Differenzen zwischen Behörden, Unternehmern und Arbeitern hervor. Verschiedene Kommunen und Landeszentralbehörden nahmen eine ablehnende Haltung ein. Man fürchtete die Verstärkung sozialdemokratischer Einflüsse, man scheute die Kosten, betonte die Geringfügigkeit der gewerblichen Entwickelung, das seltene Vorkommen gewerblicher Streitigkeiten. Die Berechtigung dieser Bedenken ist indes vielfach sehr zweifelhaft; daher hat man in vielen Städten neuerdings auch nachgegeben und sich zur Errichtung von Gewerbegerichten entschlossen. Denn wenn beispielsweise vor dem Amtsgericht wenig Streitsachen abgehandelt zu werden pflegen, so ist damit noch nicht gesagt, daß kein Bedürfnis nach Rechtsprechung vorliegt. Gerade die mit der Anrufung des gewöhnlichen Gerichts verbundenen Zeitverluste und Kosten, sowie das geringe Vertrauen auf ein sachgemäßes Endurteil hindern die Interessenten, es so in Anspruch zu nehmen, als es ihnen wünschenswert erscheint.

Es ist aber überhaupt das Urteil über die Bedeutung und den Wert der neuen Gerichte noch keineswegs feststehend. Die Unternehmer befürchten eine Erschwerung der Aufrechterhaltung der Disziplin und den grundsätzlichen Widerstand der Arbeiter gegen die Urteile der Gerichte, sofern sie von ihnen herbeigeführt werden. Daher wollen sie mit der neuen Einrichtung nichts zu thun haben. Diese Auffassung ist stellenweise so weit gediehen, daß in einem gewissen Bezirke fast alle Fabrikanten jeden Arbeiter sofort entlassen, der gegen ihre Maßnahmen die Entscheidung des Gewerbegerichts anruft. Verhältnismäßig selten tritt (in den Berichten der Fabrikaufsichtsbeamten) die Auffassung entgegen, daß die Gewerbegerichte auf geordnete und friedliche Verhältnisse zwischen Unternehmern und Arbeitern günstigen Einfluß ausüben, daß die rasche Erledigung und gütliche Beilegung vieler Streitigkeiten als eine Wohlthat empfunden werde. Wenn bei solcher Sachlage in der ersten Hälfte des Jahres 1893 199 Gewerbegerichte, im September desselben Jahres bereits 211 und im August des folgenden 225 in Thätigkeit waren, so hat man alle Ursache, sich des Erreichten zu erfreuen. Allerdings kann diese Zahl nicht als ausreichend angesehen werden und immer wieder drängt sich die Ueberzeugung auf, daß es zweckmäßiger wäre, ihre Errichtung obligatorisch zu machen. Gleichwohl ist der gegenwärtige Anfang doch ein für die Zukunft versprechender. Es ist übrigens nicht leicht, auf Grund der bis jetzt vorliegenden Aeußerungen ein bestimmtes Urteil zu gewinnen. Nur soviel scheint sicher, daß wenigstens die Arbeiter den neuen Gerichten Vertrauen schenken. Sie sind froh, eine Instanz zu haben, vor der sie rasch und ohne viel Formelkram ihr Recht finden können und erkennen die Urteile an.

Wie sehr sich die Einrichtung bewährt, dafür spricht der auch in anderen Schichten des Erwerbslebens auftauchende Wunsch nach ihr. Nicht nur, daß von vielen Seiten die Ausdehnung der Zuständigkeit auf den Handelsstand erstrebt wird, haben neuerdings die Landwirte ebenfalls Neigung für sie bekundet. Der im März 1895 in Berlin versammelte Deutsche Landwirtschaftsrat hat beschlossen, den Reichskanzler zu ersuchen, bei der in Aussicht genommenen Reform der Zivilprozeßordnung auf die Errichtung landwirtschaftlicher Schöffengerichte Bedacht nehmen zu wollen.

Unter den bestehenden Gewerbegerichten ist seit dem Juni 1893 eine engere Vereinigung erzielt worden, die gegenwärtig etwa 78 Städte umfaßt. Sie bezweckt den gegenseitigen Austausch der gemachten Erfahrungen sowie die Mitteilung wichtiger Urteile, Gutachten, Anträge, Statuten, Geschäftsberichte. Unter dem Titel „Mitteilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte" wird eine Druckschrift herausgegeben, die als abgesonderter Teil der „Blätter für soziale Praxis" in 14-tägigen Zwischenräumen erscheint. Es ist vorgesehen, alle auf die Thätigkeit der Gewerbegerichte bezüglichen Gutachten u. dgl. m. zu sammeln, nach einheitlichem Formular regelmäßig Berichte über den Geschäftsumfang der Gerichte aufzustellen und zeitweise Zusammenkünfte zu veranstalten, auf denen wichtige, das Gesetz von 1890 und die Gewerbeordnung oder einschlägige Gesetze betreffende Fragen erörtert werden sollen. Zu den Kosten der Vereinigung haben beitretende Gewerbegerichte einen Beitrag von mindestens 20 M., Privatpersonen von mindestens 10 M. zu leisten.

2. Organisationsfragen. Bei der erstmaligen Organisation der Gerichte sind Fragen aufgetaucht, für die das Gesetz keine genauen Antworten hatte und die daher zu Erörterungen Anlaß gegeben haben. Die Wahl

der Beisitzer ist meist nach örtlich abgegrenzten Bezirken, mehrfach nach gewerblichen Gruppen erfolgt. Der Akt selbst war nur selten durch Wahllisten vorbereitet; vielmehr machte man in der Regel Lokal und Wahlzeit, sowie die Namen der Wahlvorstände bekannt und verlangte bei der Abgabe der Stimme eventuell eine Legitimation der Wahlberechtigung. Als solche galt u. a. bei Unternehmern die Bescheinigung über Anmeldung ihres Betriebs nach § 14 der Gew. O. und die letzte Steuerquittung, für Arbeiter ein Zeugnis ihrer Unternehmer oder der Polizeibehörde, daß sie mindestens seit einem Jahre im Gerichtsbezirke in Arbeit standen oder wohnten. Es konnte aber auch der Wahlvorstand, wenn ihm die Wähler ohnehin als wahlberechtigt bekannt waren, von jeder Legitimation absehen. Wo Wahllisten üblich waren, wurden sie in der Regel nicht von Amtswegen aufgestellt, sondern es wurde den Wahlberechtigten überlassen, binnen einer gewissen Frist unter Vorlegung genügender Ausweise über ihre Wahlberechtigung ihre Eintragung zu verlangen. Gegen amtliche Wahllisten wird eingewandt, daß bei dem steten Wechsel des Wohnsitzes und der Beschäftigung der Arbeiter ihre Anfertigung auf nicht geringe Schwierigkeiten stößt und erhebliche Kosten verursacht. Für München wurden die letzteren z. B. auf 1300 M. veranschlagt. Dem gegenüber ist zu erinnern, daß eine Wahl, bei der sich die Wähler erst im Wahllokal selbst über ihre Eigenschaft als Arbeitgeber zu legitimieren haben, der Möglichkeit der Täuschung viel Raum gewährt. Trotz der Prüfung von seiten des Wahlausschusses können manche als Arbeitgeber wählen, die es nicht sind. Dadurch aber wird die Besetzung des Gerichts keine durchweg Vertrauen einflößende. Ferner versäumen viele die Eintragung, wie z. B. in Berlin 1898 sich nur 34000 Arbeiter und 3000 Unternehmer hatten in die Listen eintragen lassen. Die gegen amtliche Wahllisten erhobenen Bedenken verringern sich, wenn man statt jährlicher Wahlen 2—4-jährige Wahlperioden einführt.

Viel erwogen wird neuerdings die Einführung des Proportionalitätssystems mit Listenkonkurrenz. Bei diesem besetzt die meistbestimmteste Partei nicht sämtliche Mitglieder der zu erwählenden Behörde, sondern nur soviel, als ihr im Verhältnis zu den anderen Parteien, die sich an der Wahl beteiligen, zukommt. Wenn z. B. 30 Arbeiter zu wählen sind und abgegeben werden: 320 Stimmen für die Sozialdemokratie, 516 Stimmen für die Innungspartei, 180 Stimmen für eine gemischte Liste, so würde bei Majoritätswahlen die Innungspartei das ganze Gewerbegericht besetzen. Beim Proportionalwahlsystem dagegen erhielten die Innungen 16, die Sozialdemokraten 9, die dritte Liste 5 Beisitzer. (Flesch in Mitteil. d. Verb. d. G., 2. Jahrg., Nr. 13). Der unbestreitbare Vorzug eines derartigen Wahlmodus liegt darin, daß alle Strömungen zur Würdigung kommen nach Maßgabe der Stellung, die sie im Erwerbsleben bereits errungen haben und auch die an Zahl geringeren Parteien sich eifriger als bisher an der Wahl beteiligen werden, da sie sich unter allen Umständen eine gewisse Vertretung im Gericht sichern. Mißlich bleibt dabei, daß die wirtschaftlichen Schichten, die, jede ihrer Bedeutung gemäß, im Gewerbegericht vertreten sein sollten, nicht in der Art geschlossen und durch ein Programm von einander deutlich getrennt sind, wie das bei politischen Parteien der Fall ist.

Um das Vertrauen auf eine wirklich sachgemäße Behandlung der Streitigkeiten zu erwecken, wird sich ferner eine berufliche Gliederung des Gewerbegerichts empfehlen. Es müßten eine Anzahl Kammern für bestimmte Gewerbegruppen gebildet und die Beisitzer auf sie verteilt werden. Dann läßt sich in weitaus den meisten Fällen Berufsgleichheit der Beisitzer mit den streitenden Parteien bewirken und die erforderliche Fachkenntnis zur Beurteilung des Falles schaffen. Thatsächlich ist dieser Anforderung wenig genügt, indem meist nur eine Kammer besteht. Ausnahmen bilden Krefeld, Aachen, Magdeburg, wo 2 Kammern, Hamburg, wo 7, Berlin, wo 8 Kammern gebildet sind. In Krefeld und Aachen giebt es eine Kammer für die Textilindustrie, und eine andere für alle übrigen Gewerbe. In Magdeburg besteht eine Kammer für die Baugewerbe und eine zweite für alle anderen. Das Berliner Gewerbegericht gliedert sich in folgender Weise: 1) Schneiderei- und Näherei; 2) Textil-, Leder-, Pelzindustrie; 3) Baugewerbe; 4) Holz- und Schnitzstoffe; 5) Metalle; 6) Nahrungsmittel; 7) Handel- und Verkehr; 8) Sonstige Gewerbe. Ein Uebelstand dieser Spezialisierung ist, daß in einer Gerichtssitzung die Zusammensetzung des Gerichts je nach dem Beruf der Streitenden unter Umständen wiederholt sich ändern muß.

Zweifelhaft steht es mit der Wahlberechtigung der Arbeitslosen. Gegen sie wird geltend gemacht, daß die im § 13 des Gesetzes angeführten Bedingungen des Rechts zur Teilnahme an den Wahlen — Vollendung des 25. Lebensjahres und einjähriger Wohnsitz — nicht alle Erfordernisse einschließen. Vielmehr sei auch auf § 2 zurückzugreifen, in dem bestimmt werde, wer als „Arbeiter" im Sinne dieses Gesetzes zu betrachten sei. Auf Personen nun, die arbeitslos wären, keinen Arbeitgeber hätten, passe jene Erläuterung des § 2 nicht; sie seien

eben mit niemandem durch eine der im siebenten Titel der Gewerbeordnung geregelten Rechtsbeziehungen verknüpft. Diese Auffassung führt jedoch zu unhaltbaren Schlußfolgerungen. Wäre sie richtig, so könnte unter Umständen bei einer allgemeinen Streikbewegung eine Beisitzerneuwahl überhaupt nicht stattfinden. Das Gewerbegericht würde dann beständig in einem seine Wirksamkeit beeinträchtigenden Stande der Unruhe sein, denn die Vornahme von Neu- und Ergänzungswahlen wäre damit in Permanenz erklärt. Erwägt man, daß es zweckmäßig ist, die Beschränkung der Wahlberechtigung auf das thunlichst geringste Maß zurückzuführen, so empfiehlt es sich, die Arbeitslosen ebenfalls zur Wahl zuzulassen. Es ist unbillig, denjenigen, der eine Reihe von Jahren in einer Stadt gewohnt hat, vom Wahlrecht auszuschließen, weil er unverschuldet zur Zeit der Wahl ohne Beschäftigung ist. Er geht dadurch, wenn er 8 Tage später wieder Stellung gefunden hat und damit ipso jure der Kompetenz des Gewerbegerichts untersteht, des Rechtes verlustig, sich wie seine Standesgenossen an der Wahl seiner ordentlichen Richter beteiligen zu können. Da, worüber die Begründung des Gesetzentwurfs seiner Zeit keinen Zweifel übrig ließ, das aktive und passive Wahlrecht sich auf alle diejenigen Personen erstreckt, die eintretendenfalls der Rechtsprechung des Gewerbegerichts unterworfen sind, so muß, wenn ein Arbeiter die Voraussetzungen des § 13 sonst erfüllt, ihm unverwehrt sein, sich an der Wahl zu beteiligen, unabhängig davon, ob er am Wahltage Arbeit hat oder nicht (Lavin in Soz. Praxis, 1893, I, S. 60—61).

Was die Wahlberechtigung der juristischen Personen, Aktiengesellschaften 2c. anbelangt, so wird es hier darauf ankommen, ob man das Gewerbegericht lediglich als Organ der Rechtsprechung oder zugleich als eine Interessenvertretung ansieht. Eine juristische Person als solche ist handlungsunfähig; sie kann selbst nicht wählen, aber sich auch nicht durch den Vorstand vertreten lassen, weil das Wahlrecht ein höchst persönliches Recht ist, das eine Stellvertretung nicht zuläßt. Zeigt sich daher in der Wahl des Richters die Bethätigung eines politischen Rechts, so kann die Aktiengesellschaft nicht darauf Anspruch erheben, sich an der Wahl der Beisitzer des Gewerbegerichts zu beteiligen. Ist dagegen das Gewerbegericht dazu ausersehen, die Gesamtinteressen des Gewerbestandes zu vertreten — worauf aus der ihm beigelegten gutachtenden Thätigkeit geschlossen werden kann — so erscheint, wie bei den Wahlen zu den Handelskammern, eine Stellvertretung der Aktiengesellschaft angemessen. Eine vermittelnde Auffassung würde dahin geltend gemacht werden können, daß allerdings die juristische Person, die einen gewerblichen Betrieb unterhält, kein Wahlrecht hat, wohl aber die mit der Leitung desselben betrauten Vorstandsmitglieder wählen dürfen. Diese sind zwar nicht selbst Arbeitgeber, aber sie sind diesen gleich geachtet. Mißlich ist jedoch bei dieser Lösung, daß Personen wahlberechtigt werden, die, wie die Direktoren einer Aktiengesellschaft, eine gewerbliche Thätigkeit im Sinne des Gesetzes nicht ausüben.

3. **Rechtsprechung.** Bei ihr hat sich als wünschenswert herausgestellt, die an sich ausgedehnte Zuständigkeit noch mehr auszudehnen, so insbesondere gegenüber den Eisenbahnarbeitern und den Kaufleuten. Hinsichtlich der ersteren ist das Gesetz undeutlich. Nach der einen Auffassung fallen die im Gewerbebetrieb der Eisenbahnunternehmung als Verkehrsanstalt thätigen Arbeiter nicht unter das Gewerbegericht, die dagegen in den Reparaturwerkstätten, Wagenbauanstalten 2c. beschäftigten Arbeiter wohl. Eine andere Auffassung aber macht geltend, daß jede gewerbliche Thätigkeit einer Eisenbahnunternehmung nicht als eine selbständige Erwerbsquelle, sondern nur als die Förderung des Transportzwecks zu denken sei. Daher seien alle Eisenbahnarbeiter ohne Ausnahme nicht zuständig. Denn nach § 2 des Gesetzes beständen Gewerbegerichte nur für die Arbeiter, die zu Titel 7 der Gew. O. gehören. Der Gewerbebetrieb der Eisenbahn aber falle überhaupt nicht unter die Gewerbeordnung. In der Praxis hat sich nun ein krauses Durcheinander offenbart. Bei den Wahlen zum Gewerbegericht in Berlin hatten sich verschiedene Eisenbahndirektionen und Betriebsämter für ihre in Berlin belegenen Betriebswerkstätten, Gasanstalten, Telegraphenwerkstätten 2c. behufs Ausübung der Wahlrechte eintragen lassen. Dagegen hat der Minister der öffentlichen Arbeiten der Eisenbahndirektion Hannover und vermutlich auch den anderen Direktionen Weisung zugehen lassen, alle Rechtsstreitigkeiten zwischen ihr und ihren Arbeitern vor den ordentlichen Gerichten zur Entscheidung zu bringen. Zweifellos wäre es erwünscht, dieser Zerfahrenheit ein Ende gemacht zu sehen und alle Eisenbahnarbeiter unter das Gewerbegericht zu stellen. Die verschiedene Behandlung der beiden Kategorien ist kaum zu rechtfertigen, da sie sich sozial von einander nur wenig unterscheiden.

Daß für Streitigkeiten der Kaufleute mit ihren Gehilfen das Gewerbegericht ebenfalls zuständig werde, war ein Wunsch, der schon bei den Verhandlungen über das Gesetz von 1870 geäußert wurde. Jetzt nachdem die Bedeutung des letzteren allgemeiner zum Bewußtsein kommt, wird er noch dringender ausgesprochen und ein so sachlicher Gewährsmann wie Lautenschlager glaubt zu seiner

Begründung weiter nichts sagen zu sollen als: er sehe nicht ein, weshalb Kaufleute und Dienstboten es schwerer als die übrigen Arbeiter haben sollten, zu ihrem Rechte zu gelangen. Thatsächlich haben vereinzelt die Gewerbegerichte sich auch für Streitigkeiten der Kaufleute mit dem Teil ihres gewerblichen Hilfspersonals, der wie die Austräger, Knechte, Kutscher rc. als Arbeiter sich charakterisieren läßt, zuständig erklärt. Indes darf doch nicht außer Acht gelassen werden, daß bei der Verschiedenartigkeit der Interessen und der Sachkenntnis es mißlich wird, kaufmännische Streitigkeiten durch Gewerbetreibende und umgekehrt entscheiden zu lassen. Der an sich wohl begreifliche Wunsch wird daher kaum anders zu verwirklichen sein als indem bei den vorhandenen Gewerbegerichten besondere Kammern für Streitigkeiten des Handelsstandes eröffnet werden. Die Beisitzer müßten alsdann die aus Wahlen der Kaufleute und ihrer Gehilfen hervorgegangenen Berufsgenossen sein.

Ueber die Handhabung der Rechtsprechung selbst hört man erfreulicherweise, daß man allgemein mit der Haltung der Beisitzer durchaus zufrieden ist. Gerade weil bei ihrer Wahl, sofern der Arbeiterstand in Frage kam, vielfach parteipolitische Rücksichten maßgebend gewesen sind, glaubte man ihrer Wirksamkeit mit einiger Besorgnis entgegenblicken zu müssen. Jedoch die Erfahrung zeigt, daß dieses Mißtrauen unbegründet war. Einerseits sind die Beisitzer stets von dem Bestreben beseelt, vorhandene Streitfälle in Güte auszugleichen. Andererseits aber erkennen sie da, wo richterliche Entscheidung nötig ist, das Gesetz als Richtschnur willig an, selbst wenn die Entscheidungen ungünstig und hart für die Arbeiter ausfallen. Dabei unterliegt es keinem Zweifel, daß die Rechtsprechung sich bewährt. So schnell, billig und bequem wie beim Gewerbegericht können weder Amtsgericht noch Gemeindevorsteher die Klagen erledigen. Die Erfahrungen einzelner Gerichte, z. B. die des Stuttgarter, bezeugen das offenkundig. Und wenn aus der von Babst mitgeteilten Statistik sich ergiebt, daß von 19286 in 30 deutschen Städten zur Verhandlung gelangten Klagen 52,3% durch Vergleich ihre Erledigung fanden, so spricht dieses Verhältnis ebenfalls zu Gunsten des Gewerbegerichts.

Ob die Klagen in Ab- oder Zunahme begriffen sind, läßt die Statistik weniger Jahre noch nicht erkennen. Uebrigens ist man auch in Zweifel, wie man sich mit der Bewegung der Klagen abfinden soll. Es mag wohl richtig sein, wenn z. B. aus Nürnberg die Abnahme von Klagen auf gute Arbeits- und Fabrikordnungen und allgemein befriedigende geschäftliche Verhältnisse zurückgeführt wird. Aber es braucht deshalb umgekehrt aus der Zunahme der Klagen nicht gerade ein ungünstiger Zustand gefolgert zu werden. Im Gegenteil muß man sagen, daß, wenn nun einmal Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitnehmern nicht vermieden werden können, es wünschenswert ist, sie zum Austrag vor Gericht kommen zu sehen. Denn, wie Lautenschlager treffend bemerkt: nichts erbittert einen Menschen so sehr, als wenn er glaubt, daß das Recht auf seiner Seite sei und er es doch nicht erlangen kann. Haben sich mithin nach Eröffnung eines Gewerbegerichts die Klagen gemehrt, so kann daraus wesentlich nur geschlossen werden, daß die Arbeiter Vertrauen zu dem Institute gewonnen haben und ohne große Schwierigkeiten und Kosten zu ihrem Rechte gelangen können. In diesem Sinne ist auch die charakteristische Wahrnehmung zu deuten, daß da, wo Gewerbegerichte bestehen, die Klagen der Arbeiter erheblich zahlreicher als die Klagen der Unternehmer sind, während da, wo kein Gewerbegericht vorhanden ist, die Zahl der von Unternehmern erhobenen Klagen unverhältnismäßig groß ist. Die Arbeiter unterlassen eben in letzterem Falle häufig die Klage, weil sie fürchten, nicht zu ihrem Rechte zu kommen, wogegegen sie zu dem aus ihren Wahlen hervorgegangenen Gericht Vertrauen haben.

Weniger scheint man in den Kreisen der Unternehmer mit den neuen Gerichten zufrieden zu sein. Wenigstens macht sich unter ihnen eine bedenkliche Bewegung geltend, die darauf hinausläuft, der **Berufung** mehr Spielraum zu gewähren. Bis jetzt ist diese nur zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 100 M. übersteigt. Unter 19186 Klagen in 30 deutschen Städten waren nur 919 in dieser Höhe und bei ihnen wurde nur 81mal Berufung eingelegt. Es haben nun die Unternehmer, verkörpert durch den Zentralausschuß Berliner kaufmännischer gewerblicher und industrieller Vereine, im Januar 1895 dem Reichskanzler die Bitte unterbreitet, die Berufung unabhängig von der Höhe des Objekts für sämtliche Urteile des Gewerbegerichts zulässig zu erklären. Sollte diese Veränderung in der That beliebt werden, so würde sie wohl eine Verschlechterung des geltenden Rechts bedeuten und die Mainzer Handelskammer hatte gewiß Recht, als sie dieses Vergehen dazu geeignet erklärte, den mit dem Gewerbegericht verfolgten Zweck zum Teil illusorisch zu machen.

4. Die Nebenfunktionen der deutschen Gewerbegerichte. Nicht nur, daß die Gewerbegerichte ihren Hauptzweck vollständig erfüllen, bewähren sie sich auch auf den ihnen etwas fernerliegenden Gebieten. Als Einigungsämter (s. d.) scheinen sie sich allerdings nur langsam einzubürgern. Wohl aber üben

sie eine heilsame Thätigkeit als begutachtende Behörden aus. Dadurch, daß in seinem Erlaß vom 17. V. 1893 der preußische Minister für Handel und Gewerbe den Regierungen ausdrücklich empfohlen hat, bez. der Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsruhe die Gewerbegerichte zu gutachtlichen Aeußerungen aufzufordern, hat diese im Gesetze von 1890 schon vorgesehene Befugnis mehr Anklang gefunden. Nach den verschiedensten Richtungen sind die Gewerbegerichte um Rat angegangen worden. Sie haben sich geäußert über die Notwendigkeit Ortsstatute zur Regelung der Lohnauszahlung an Minderjährige zu erlassen, über die Wünsche der Arbeiter bez. der Gestaltung der Eisenbahnfahrpläne, über die Vorschläge zur Organisation des Handwerks und Regelung des Lehrlingswesens, über den Bau von Arbeiterwohnungen und die Bildung von Bauvereinen, über den Erlaß einer Baupolizeiordnung, über die im Buchdruckergewerbe hinsichtlich der Ueberstunden herrschenden Gepflogenheiten, über die Einführung von Arbeitszetteln, über den Erlaß von Vorschriften zur Regelung der Arbeitsverhältnisse in Betrieben, die weniger als 20 Arbeiter beschäftigen u. dgl. m. In einem Falle hat sich die gutachtende Thätigkeit sogar sehr weit erstreckt, indem der Oberpräsident das Gewerbegericht zu einem Gutachten über die Lage der Industrie in seinem Bezirke aufforderte. Derartige Berichterstattungen schienen seither ein in erster Linie den Handelskammern zustehendes Monopol; aber es hat natürlich Manches für sich, sie auch von den Gewerbegerichten abfassen zu lassen. In mehreren Fällen haben übrigens die Gewerbegerichte gar nicht abgewartet, bis sie gefragt wurden, sondern selbst die Initiative ergriffen und zuständigen Orts Anträge gestellt. So haben mehrere Gewerbegerichte den Wunsch nach Begründung städtischer Arbeitsnachweisanstalten geäußert; andere sich dafür ausgesprochen, daß Lohnzahlungen in Wirtschaften eingestellt werden, und Arbeitsordnungen, die nicht mit dem Namen eines Betriebsunternehmers versehen sind, als solche in Klagsachen nicht anerkannt würden. Das Berliner Gewerbegericht hat sogar beantragt, einen Mindestlohn von 55 Pf. pro Stunde bei städtischen Bauten festzuhalten, Erfahrungen über die Wirkungen der Sonntagsruhe anzustellen, beim Bundesrat den Erlaß von Vorschriften hinsichtlich der Arbeitszeit erwirken zu wollen u. dgl. mehr. Es ergiebt sich aus alle diesem, daß die Gewerbegerichte auf sozialem Gebiete wichtige Aufgaben lösen helfen. Sie können durch Begründung derartiger Anträge Anregung zur Besserung unserer wirtschaftlichen und sozialen Zustände bieten.

Unter diesen Nebenfunktionen hat gerade die Verbindung des Gewerbegerichts mit einem städtischen Amte zur Arbeitsvermittelung, für die neuerdings besonders Lautenschlager und Zahn eingetreten sind, eine Zukunft. Eine Gefahr, wie gelegentlich gemeint worden ist, läßt sich daraus wohl kaum folgern. Der Vorsitzende eines Gewerbegerichts erscheint durch die Erfahrungen in seinem Amte zur Leitung des Arbeitsnachweises besonders geeignet, die Beisitzer aber, die freiwillig als Mitglieder eines Arbeitsamtes funktionieren würden, genießen das allgemeine Vertrauen, so daß man gerade sie gerne um den Nachweis einer vakanten Stelle angehen wird.

5. **Berggewerbegerichte.** Nach Maßgabe des Reichsgesetzes sollten diese in Preußen zum 1. IV. 1893 in den bedeutenderen Bergbaubezirken ins Leben gerufen werden. Als ihre Sitze sind Beuthen O.-S., Waldenburg, Dortmund, Saarbrücken und Aachen in Aussicht genommen. Bei jedem dieser Gerichte ist eine entsprechende Anzahl von Kammern — im ganzen 32 — vorgesehen, und zwar als sog. detachierte Kammern am Amtssitze der kgl. Bergrevierbeamten der betreffenden Gerichtsbezirke. Der preußische Etat hat für sie den Betrag von 58500 M. jährlich ausgeworfen, außerdem einmalig für die erste Einrichtung den Betrag von 16000 M. Im Juli 1893 hat der Minister für Handel und Gewerbe Anordnungen über die Verfassung und Thätigkeit des Berggewerbegerichts zu Beuthen erlassen, die die Wirksamkeit der neuen Schöpfung vorbereiten sollten, im wesentlichen den Inhalt des Gesetzes von 1890 wiedergeben. Das Gericht zu Beuthen hat 9 Kammern und bei jeder derselben eine Gerichtsschreiberei. In Saarbrücken und Aachen sollten am 1. I. 1895 Gerichte eröffnet werden. — Im Königreich Sachsen gelangte ein von der Regierung aufgestellter Entwurf, betr. die Eröffnung von Bergschiedsgerichten in der zweiten Kammer des Landtages zu Anfang des Jahres 1892 zur Annahme. Gegenwärtig sind ihrer 5 dort in Thätigkeit. — In Braunschweig sind unter dem 27. X. 1892 Anordnungen für Errichtung eines Gerichtes in den Braunkohlengruben des Herzogtums erlassen worden, das am 1. I. 1893 in Helmstedt ins Leben getreten ist. Diese Stadt ist gewählt worden, weil sie sich in der Nähe der sämtlichen im Betriebe stehenden Braunkohlengruben befindet, mithin von den rechtsuchenden Bergleuten bequem erreicht werden kann.

6. **Statistik.** Am Schlusse des Jahres 1893 bestanden im Deutschen Reiche 207 (1892: 154) auf das G. v. 29. VII. 1890 gegründete Gewerbegerichte. Davon entfielen auf Preußen 151 (1892: 102), Baiern 14 (1892: 11), Sachsen 18 (1892: 12), Württemberg 9 (1892: 9), Baden 7 (1892: 5), Hessen 5 (1892: 5), Sachsen-Weimar

2 (1892: 2), Oldenburg 1 (1892: 1), Braunschweig 6 (1892: 5), Sachsen-Coburg-Gotha 1 (1892: 1), Anhalt 1 (1892: 0), Reuß ä. L. und Lippe je 1 (1862: je 1). An Streitigkeiten waren anhängig 37 386 (1892: 20 175) zwischen Unternehmern und Arbeitern und 221 (1892: 136) zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers. Erledigt wurden durch Vergleich 14 865 (42,9 %), Verzicht 374 (1,1 %), Zurücknahme der Klage 6346 (18,3 %), Anerkenntnis 727 (2,1 %), Versäumnisurteil 3766 (10,9 %) und durch sonstige Endurteile 8579 (24,8 %), zusammen 34 657 Klagen. Ein Teil der anhängigen Streitsachen erledigte sich auf andere Weise. Berufungen an die ordentlichen Gerichte erfolgten in 118 Fällen (1892: 76). Neben diesen Gerichten kommen noch in Betracht die 10 Gewerbegerichte in der Rheinprovinz, 5 Bergschiedsgerichte in Sachsen, je 1 Gewerbegericht in Hamburg, Bremen, Lübeck und 5 Gewerbegerichte in Elsaß-Lothringen. Für die rheinischen Gewerbegerichte ist am 11. VII. 1891 ein neues Gesetz erlassen.

7. Gewerbegerichte in Italien, Belgien, Frankreich, in der Schweiz und Oesterreich. In Italien ist, nachdem schon vor 15 Jahren von einer durch kgl. Kabinetsordre eingesetzten Kommission zur Untersuchung der Streiks die Errichtung von Gewerbegerichten empfohlen worden war, am 25. VI. 1893 das Institut der „Probi-viri" geschaffen worden. Nach 10jährigen Verhandlungen ist man zu einem Gesetze gelangt, das französische und deutsche Erfahrungen verwertet. Das Collegio dei Probi viri wird durch kgl. Dekret auf Vorschlag der Minister ins Leben gerufen. Ueber die Bedürfnisfrage sollen die Arbeitervereinigungen vorher gehört werden. Unternehmer und Arbeiter bilden in üblicher Weise das Gericht, wobei interessanter Weise die Frauen nicht nur wählen dürfen, sondern auch wählbar sind. Jedes Kollegium besteht aus zwei Kammern: dem Einigungsamte (uffizio di conciliazione) und dem Gewerbegerichte (giuizia). Die erstere hat nicht nur die Aufgabe, einen Sühneversuch anzustellen, der übrigens im Falle des Mißlingens vor dem Gewerbegerichte wiederholt werden muß, sondern ist ein wirkliches Einigungsamt mit selbständigen Kompetenzen, das in bekannter Weise bei Ausbruch von Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern auf deren friedliche Beilegung und auf Festsetzung der Arbeitsbedingungen hinzuwirken berufen erscheint. Hinsichtlich der sachlichen Kompetenz weichen die Probi viri nicht von der bekannten Verfassung derartiger Laiengerichte ab; bei Streitigkeiten, die den Wert von 200 Lire überschreiten, hören sie auf, zuständig zu sein. Die Personenkompetenz erstreckt sich auf die Arbeiter oder Lehrlinge in Fabriken und industriellen Unternehmungen einschließlich der Hausindustrie. Der Plan, die Collegien auch für Landarbeiter zu errichten, ist zunächst aufgegeben worden. — In Belgien, wo nach Art der französischen Prud' hommes gebildete Gewerbegerichte seit 1859 bestehen, waren im Jahre 1890 25 Conseils thätig. Wie die Wirksamkeit seit 1862 sich gestaltete, lehren nachstehende Zahlen.

im Jahre	Es lagen den Gerichten vor: Streitfälle	Davon erledigt durch: Vergleich	Urteil
1862	2761	2345	179
1865	3382	2712	419
1875	4158	2750	578
1885	3336	2365	322
1889	4578	3391	477
1890	4531	3399	457

In Frankreich hat die Deputiertenkammer sich im Jahre 1892 für ein neues Gesetz, betreffend die Conseils de prud' hommes entschieden, aber der Entwurf hat den Beifall des Senats noch nicht gefunden. Er geht von der Kammer zum Senat und umgekehrt, ohne daß es den jeweiligen Aenderungen gelingt, die beiderseitige Zustimmung zu erwirken. Seit der Senat im Juni 1894 sich zuletzt mit dem Thema beschäftigte, ruht die Erörterung. Die wesentlichen Gesichtspunkte, auf welche die Reform abzielt und in denen keine Einigung erzielt werden kann, sind diese: Prud' hommes sind auch für Handel, Landwirtschaft und Bergbau zu wählen; die Wählbarkeit beginnt mit dem 25. Lebensjahre, das Wahlrecht mit dem 21. Lebensjahre und ist von denselben Bedingungen abhängig wie die Ausübung des physischen Wahlrechts. Werkführer und Chefs d'ateliers sind zu den Arbeitgebern (patrons) zu rechnen; Unternehmer und Arbeiter bleiben auch noch in den nächsten zehn Jahren, nachdem sie aufgehört haben in ihrem Berufe praktisch thätig zu sein, wählbar und wahlberechtigt; Frauen im Alter von 21 Jahren, die in dem betreffenden Gerichtsbezirk länger als 6 Monate gewohnt haben, sind wahlberechtigt; die Entscheidung der Prud' hommes ist bei Streitgegenständen bis zur Werthöhe von 500 Frcs. endgültig. Von allen diesen Reformen will der Senat nichts wissen, mit Ausnahme der Bergschiedsgerichte. Seinerseits hat er als Neuerung vorgeschlagen, den Vorsitz dem Friedensrichter anzuvertrauen, statt ihn, wie bisher, unter Arbeitern und Unternehmern abwechseln zu lassen.

Gegenüber den von der Kammer gebilligten Reformen hält der Senat daran fest, daß das Wahlrecht mit dem 25., die Wählbarkeit mit dem 30. Lebensjahre beginnen soll. Der Wähler soll außerdem nicht nur im Besitze des politischen Wahlrechts sein, sondern seit mindestens 5 Jahren seinem Berufe obliegen und seit 3 Jahren in dem

betreffenden Gerichtsbezirk wohnen. Gegen die Gleichstellung der Werkmeister mit den „Patrons“ wendet der Senat ein, daß die ersteren, weil zahlreicher als die letzteren, dieselben oft überstimmen und nicht zu Worte kommen lassen würden. Derjenige ferner, der nicht mehr im praktischen Erwerbsleben stehe, habe nicht mehr die gleichen Interessen zu vertreten und könne daher nicht mehr die gleichen Rechte beanspruchen. Es habe mithin keinen Sinn, ihm Wahlrecht und Wählbarkeit zuzugestehen. Die Ausdehnung der Prud'hommes auf Kaufleute und Landwirte bekämpft der Senat, weil die auf diesen Gebieten vorkommenden Streitigkeiten in das gemeine Recht fallen, zu dessen Anwendung der Laienrichter nicht geeignet ist. Die Frau müsse man von den Aufregungen des politischen Lebens fern zu halten suchen; ihre Interessen seien auf die Aufrechterhaltung des Familienlebens zu beschränken. Die Endgültigkeit der Urteile der Prud'hommes solle bei einer Werthöhe des Streitgegenstandes von 300 Frcs. aufhören.

In der Schweiz, wo geraume Zeit nur das romanische Gebiet die Conseils de prud'hommes kannte, ist seit Dezember 1889 im Kanton Baselstadt ein gewerbliches Schiedsgericht auf derselben Grundlage errichtet worden. Sämtliche Gewerbe sind in 10 Gruppen zusammengefaßt, auf die je 12 Richter entfallen, so daß die Gesamtzahl der Beisitzer 120 beträgt. Der Obmann ist juristisch gebildet. Die Zahl der erledigten Streitfälle wird auf durchschnittlich 500 im Jahre angegeben. In Aargau hat eine von mehreren hundert Arbeitern besuchte Versammlung an den Regierungsrat das Ansuchen, ein gewerbliches Schiedsgericht einführen zu wollen, gestellt, ist aber abschlägig beschieden worden. In Solothurn und Zürich trägt man sich seit einiger Zeit mit Projekten zur Einführung derartiger Gerichte.

Die Thätigkeit der wenigen in Oesterreich bestehenden Gewerbegerichte ist sehr gering. In Brünn wurden bei dem Gewerbegerichte für Textilindustrie im Jahre 1893: 93 (1891: 125), bei dem für Metallindustrie 76 (1891: 20) Klagen anhängig gemacht. In Wien umfaßte das Gewerbegericht für Maschinen und Metallwaren im Jahre 1893: 207 Klagefälle (1892: 158), und in Bielitz wurden 1893: 57 Klagen (Textilindustrie) erhoben. Ueber langsamen Gang der vermittelnden Thätigkeit und der Rechtsprechung wird geklagt, und da überhaupt wenig Gewerbegerichte bestehen, hat 1894 bei Gelegenheit der Beratung über eine neue Civilprozeßordnung der Abgeordnete Baerenreither den Antrag auf Einführung von Gewerbegerichten im wesentlichen unter Berücksichtigung des deutschen Verfahrens gestellt. Auch in Oesterreich ist hierbei der fakultative Weg gewählt. Jedoch ist unterlassen worden, zu bestimmen, wann die Eröffnung eines Gewerbegerichtes durch das Justizministerium erfolgen muß. Die radikale Kritik setzt an dem Entwurfe aus, daß er die Frauen vom Wahlrechte ausschließt, daß man die Wählbarkeit verliert, wenn man sich in strafgerichtlicher Untersuchung oder in Anklage befindet, daß die Wahlen nicht unmittelbare und geheime sein sollen, sondern es dem Verordnungswege überlassen bleibt, über die Art der Wahlen Bestimmungen zu treffen, daß die Mandatsdauer auf 6 Jahre fixiert wird.

Litteratur:

Sozialpolitisches Zentralblatt, 1892—1895. Blätter für soziale Praxis, 1893—1895 und die in diesen abgedruckten „Mitteilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.“ G. Pabst, Gewerbegerichte im Statistischen Jahrbuch deutscher Städte, Bd. IV, 1895. Hofmann, Die Thätigkeit der Gemeindevorsteher nach dem R.G., betr. die Gewerbegerichte, v. 29. VII. 1890, Leipzig 1893. P. Schmitz, Die königlichen Gewerbegerichte in der Rheinprovinz, Düsseldorf 1894. Amtliche Mitteilungen aus den Jahresberichten der Gewerbe-Aufsichtsbeamten, Band 17 und 18, 1892, 1893. E. Lautenschlager, Die Rechtsprechung im Gewerbegerichte im Jahrb. f. Ges. u. Verw., 1893, S. 137—140. Werner Sombart, Das italienische Gesetz, betr. die Einsetzung von Probi viri im „Archiv für soziale Gesetzgebung“, 6., S. 549—565. Charles Gruet, Les conseils de prud'hommes et le projet de loi sur leur organisation devant le parlement in „Revue politique et Parlementaire“, 2, S. 255—274.

Wilhelm Stieda.

Gewerbegesetzgebung.

1. Deutschland. 2. Oesterreich. 3. Großbritannien. 4. Frankreich. 5. Ungarn.

1. Deutschland. Neue Gesetze über den Gewerbebetrieb sind seit dem Erscheinen des Artikels über Gewerbegesetzgebung in Deutschland nicht erlassen worden. Es kann daher hier nur die Aufgabe sein, auf diejenigen Bestrebungen einzugehen, welche während der letzten Jahre auf Abänderung der Gewerbeordnung gerichtet gewesen sind. Dieselben betreffen zum Teil die Organisation des stehenden Gewerbes, zum Teil den Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Die Anträge auf Einführung des Befähigungsnachweises sind auch in den letzten Sessionen des Reichstages wiederholt worden. Schon in der Session 1892/93 hatten die Abgeordneten Ackermann und Genossen einen Antrag eingebracht, in welchem neben

anderen Punkten namentlich gefordert wurde: 1) die Einführung des Befähigungsnachweises; 2) eine Bestimmung, nach welcher die den Innungen in § 100e der Gew.-O. in Aussicht gestellten Vorrechte auch gegen solche Arbeitgeber, welche selbst zur Aufnahme in die Innung nicht fähig sind, geltend gemacht werden können; 3) die Vorschrift, daß die in § 100e und § 100f erwähnten Rechte beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen einer Innung dann gewährt werden müssen, wenn sie die Mehrheit der selbständigen Handwerker ihres Bezirkes in sich vereinigt (Drucksachen Nr. 29, Sten. Ber. Anl. Bd. I, S. 119). Diese Anträge wurden am 18. I. 1893 vom Reichstag angenommen (Sten. Ber. Bd. I, S. 577). In der Session 1893/94 erfolgte die erneute Einbringung des Antrages seitens des Abgeordneten Kropatscheck und Genossen, derselbe gelangte aber nicht zur Verhandlung. Dasselbe Schicksal hatte ein in den Sessionen 1893 und 1893/94 vom Abgeordneten Hitze und Genossen beantragter Gesetzentwurf, welcher gleichfalls die Einführung des Befähigungsnachweises bezweckte. Und ebenso erging es einer in den Sessionen 1893 und 1893/94 von den Abgeordneten Gamp und Genossen vorgeschlagenen Resolution, welche eine Organisation des Handwerks in Handwerkskammern und die Einführung eines Befähigungsnachweises forderte, der aber nicht wie nach den Ackermannschen und den mit diesen übereinstimmenden Anträgen durch eine Prüfung, sondern lediglich durch die Vorlegung eines Lehrlings- und Gesellenzeugnisses erbracht werden sollte. In der Session 1894/95 sind die Anträge der Abgeordneten Kropatscheck und Gamp wiederholt worden (No. 18 und 73 der Drucksachen). Es hat über dieselben auch am 16. und 23. I. eine Verhandlung stattgefunden, zu einer entscheidenden Abstimmung ist es aber noch nicht gekommen. Bei der Zusammensetzung des Reichstages kann es nicht zweifelhaft sein, daß dieselben eine Majorität finden werden. Aber ebenso unzweifelhaft erscheint es, daß sie bei der ablehnenden Haltung des Bundesrates eine praktische Bedeutung nicht gewinnen werden.

Wenn aber auch die verbündeten Regierungen sich gegenüber der Einführung des Befähigungsnachweises und dem Gedanken der Zwangsinnung durchaus ablehnend verhalten, so hat doch die Frage einer Organisation des Handwerks auch in ihren Kreisen eine ernste Erwägung gefunden.

Schon am 6. XII. 1892 erklärte auf eine Interpellation des Abgeordneten Hitze der Staatssekretär des Innern, Staatsminister v. Bötticher, daß zwischen ihm und dem preußischen Handelsminister Verhandlungen über die Organisation des Handwerks und die Regelung des Lehrlingswesens stattfänden, daß man insbesondere beabsichtige, das gesamte Handwerk in territorial abgegrenzte Handwerkerkammern zusammenzufassen. Das Resultat dieser Verhandlungen liegt in einem Erlaß des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe, Freiherrn v. Berlepsch, vom 15. VIII. 1893 vor (abgedruckt in Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. XVII, S. 1161 ff.). Derselbe enthält Vorschläge über die Organisation des Handwerks und über die Regelung des Lehrlingswesens, welche den Oberpräsidenten zur gutachtlichen Aeußerung mitgeteilt wurden. Durch die gleichzeitig mit den Zufertigungen an die Oberpräsidenten erfolgende Veröffentlichung des Entwurfes sollte aber auch den beteiligten Kreisen und der öffentlichen Kritik Gelegenheit gegeben werden, ihre Anschauungen über den Entwurf auszusprechen.

Nach dem Berlepschen Organisationsplan sollen zur Wahrnehmung der Interessen des Kleingewerbes Fachgenossenschaften und Handwerkskammern errichtet werden. Die Bezirke der Handwerkskammern werden nach Anhörung der beteiligten Gewerbetreibenden von der Landeszentralbehörde bestimmt. Die Errichtung der Fachgenossenschaften erfolgt innerhalb der Bezirke der Handwerkskammer; sie sind, soweit einzelne Gewerbszweige im Bezirke der Handwerkskammer in hinreichender Stärke bestehen, für diese, soweit dies nicht der Fall ist, für mehrere Gewerbszweige unter thunlichster Berücksichtigung der verwandten Gewerbe zu bilden.

Die Fachgenossenschaften haben den Charakter von Zwangsverbänden; jeder Gewerbetreibende gehört kraft Gesetzes der Genossenschaft seines Faches an. Sie umfassen aber lediglich das Kleingewerbe. Nur diejenigen Gewerbetreibenden, welche Handwerker sind oder regelmäßig nicht mehr als zwanzig Arbeiter beschäftigen, sollen Mitglieder der Fachgenossenschaft sein. Die Aufgaben der Fachgenossenschaft zerfallen in obligatorische und fakultative. Als obligatorische Aufgaben erscheinen: 1) die Pflege des Gemeingeistes sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre; 2) die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen, sowie die Fürsorge für das Herbergswesen der Gesellen und die Nachweisung von Gesellenarbeit; 3) die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge; 4) die Entscheidung von Lehrlingsstreitigkeiten; 5) die Bildung von Prüfungsausschüssen für Lehrlings- und Gesellenprüfungen. Fakultative Aufgaben sind Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge, insbesondere Errichtung

und Leitung von Fachschulen, sowie Erlaß von Vorschriften über den Besuch der errichteten Fortbildungs- und Fachschulen.

Bei jeder Fachgenossenschaft soll ein Gehilfenausschuß bestehen, welcher von den bei den Mitgliedern der Fachgenossenschaft beschäftigten Arbeitern gewählt wird. Er ist berechtigt, bei Regelung der Lehrlingsverhältnisse, Abnahme der Gesellenprüfung, Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Fachgenossenschaft und ihren Lehrlingen, sowie bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, welche die Interessen der Gehilfenschaft berühren, mitzuwirken.

Die Handwerkskammern gehen aus Wahlen der Fachgenossenschaften hervor. Die Zahl der von den einzelnen Genossenschaften zu wählenden Mitglieder wird durch die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt. Die Handwerkskammern haben: 1) die Aufsicht über die Fachgenossenschaften und Innungen ihres Bezirkes zu führen, 2) die Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften zu beaufsichtigen, 3) die ihnen durch Gesetz auf dem Gebiete des Lehrlingswesens sonst übertragenen Obliegenheiten und Befugnisse wahrzunehmen, 4) bei der Ueberwachung der auf den Arbeiterschutz bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnung mitzuwirken, 5) für Arbeitsnachweis und Herbergswesen zu sorgen, 6) auf Ansuchen der Behörden Berichte und Gutachten über gewerbliche Fragen zu erstatten. Diese Aufgaben der Handelskammern sind obligatorisch. Außerdem stehen ihnen fakultative Aufgaben zu. Sie sind befugt, die zur Förderung des Kleingewerbes geeigneten Einrichtungen und Maßnahmen zu beraten und bei den Behörden anzuregen, sowie Veranstaltungen, zur gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gehilfen und Lehrlinge zu treffen und Fachschulen zu errichten. Sie können mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde Vorschriften über den Besuch der von ihnen errichteten Fach- und Fortbildungsschulen sowie über die Anmeldung und Abmeldung der Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter bei den Fachgenossenschaften erlassen. Bei der Beratung und Beschlußfassung über Gegenstände, auf welche sich die Zuständigkeit der Gehilfenausschüsse erstreckt, haben Vertreter der Gehilfen teilzunehmen, welche von den im Bezirk der Handwerkskammer bestehenden Gehilfenausschüssen aus ihrer Mitte gewählt werden. Jeder Handwerkskammer soll ein Regierungskommissar beigeordnet werden, welcher von den Schriftstücken derselben Einsicht nehmen, Gegenstände zur Beratung stellen, die Einberufung von Sitzungen verlangen, den Versammlungen beiwohnen und Beschlüsse mit aufschiebender Wirkung beanstanden kann. Die Entscheidung über die Beanstandung erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Die Innungen sollen auch nach der neuen Organisation bestehen bleiben. Die ihnen übertragenen Befugnisse werden jedoch insoweit aufgehoben, als sie sich über den Kreis der Innungsmitglieder hinaus erstrecken. Sie unterliegen der Aufsicht der Handwerkskammern. Die von ihnen erlassenen Vorschriften dürfen nicht im Widerspruche mit den von den Handwerkskammern und Fachgenossenschaften in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben getroffenen Bestimmungen und Anordnungen stehen.

Die Bestimmungen über das Lehrlingswesen regeln zunächst die Befugnis, Lehrlinge zu halten. Diese steht denjenigen Personen nicht zu, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder in der Verfügung über ihr Vermögen durch gerichtliche Anordnung beschränkt sind. Im übrigen ist sie durch Vollendung des 24. Lebensjahres und den Nachweis einer ordnungsmäßigen Lehrzeit, verbunden mit Ablegung einer Gesellenprüfung, oder den selbständigen Betrieb des Handwerkes während der Dauer von 3 Jahren bedingt. Sie kann solchen Personen entzogen werden, welche sich grober Pflichtverletzungen gegen die anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben, welche wegen geistiger und körperlicher Gebrechen die sachgemäße Unterweisung und Erziehung eines Lehrlings nicht zu leiten vermögen oder gegen welche Thatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung als zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen. Die Entziehung ist auf Antrag der Ortspolizeibehörde oder der Fachgenossenschaft durch die Handwerkskammer auszusprechen. Der Lehrvertrag soll schriftlich abgefaßt werden, die Lehrzeit nicht unter 3 und nicht über 5 Jahre dauern. Am Ende der Lehrzeit ist eine Gesellenprüfung abzulegen, welche durch die Innung oder durch einen Prüfungsausschuß der Fachgenossenschaft erfolgt. Die Meisterprüfung kann vor einer Innung, einer Fachgenossenschaft oder vor einer von der Handwerkskammer aus Fachgenossen gebildeten Prüfungskommission abgelegt werden. Den Meistertitel darf nur führen, wer eine Gesellen- und Meisterprüfung bestanden hat.

Die Vorschläge des preußischen Handelsministers enthalten ohne Zweifel beachtenswerte Gedanken. Eine bessere Organisation des Handwerkerstandes kann in einer Zeit, welche aus politischen und sozialpolitischen Gründen mehr als irgend eine andere auf Erhaltung des Mittelstandes bedacht sein muß, nur mit Freuden begrüßt werden. Aber gegen die Einzelheiten der Vorschläge erheben sich auch manche Bedenken. In der

öffentlichen Diskussion sind dieselben sogar überwiegend ungünstig beurteilt worden. Den Anhängern des Zunftzwanges gehen sie nicht weit genug; die Vertreter der entgegengesetzten Richtung verwerfen sie, weil sie in den Zwangsgenossenschaften eine Verletzung des Grundsatzes der Gewerbefreiheit erblicken. Nur einzelne, zum Teil allerdings beachtenswerte Stimmen, wie z. B. der Verband deutscher Gewerbevereine, haben sich auf den Standpunkt des Ministers gestellt. Den Hauptanlaß zu Bedenken geben die Fachgenossenschaften. Ihre Aufgaben decken sich vollständig mit denen der Innungen. Trotzdem sollen letztere neben den Fachgenossenschaften fortbestehen. Ob ihnen noch ein angemessener Wirkungskreis übrig bleiben wird, wenn die Fachgenossenschaften den größten Teil ihrer Aufgaben absorbieren, ist sehr zweifelhaft. Andererseits erscheint es aber auch bedenklich, die Innungen, welche zwar nicht viel geleistet haben, aber doch immerhin einen Anfang der korporativen Organisation des Handwerkerstandes enthalten, den noch völlig unbewährten Fachgenossenschaften zu opfern. Ob letztere für die ihnen zugewiesenen Aufgaben geeignet sind, muß doch als sehr zweifelhaft bezeichnet werden. Soll, wie es nach den Vorschlägen den Anschein hat, jede Fachgenossenschaft den ganzen Bezirk der Handwerkskammer umfassen, also sich über einen großen Raum erstrecken, so fehlt der enge örtliche Zusammenhang unter den Genossen, welcher gerade für die ihr zugewiesenen Aufgaben notwendig ist. Auch die Abgrenzung der Handwerksbetriebe von den Fabriken bei der Grenze von 20 Arbeitern erweckt Bedenken. Es wäre daher vielleicht besser, zunächst mit der Organisation der Handwerkskammern zu beginnen, mit ihrer Hilfe die Verbesserung des Lehrlingswesens durchzuführen, die allgemeine Organisation des Handwerks dagegen einer späteren Zeit vorzubehalten.

Gleichartige Erwägungen scheinen in neuerer Zeit auch in den Kreisen der verbündeten Regierungen zum Durchbruch gekommen zu sein. Nach den Mitteilungen, welche der Staatsminister v. Bötticher in Beantwortung der Interpellation des Abgeordneten Freiherrn Heyl zu Herrnsheim und Genossen am 14. I. 1895 gemacht hat (Sten. Ber. S. 335 ff.), besteht die Absicht, zunächst mit der Errichtung von Handwerkerkammern, auch ohne den Unterbau der Fachgenossenschaften, vorzugehen. Die Kammern sollen von den Angehörigen des Handwerksstandes gewählt werden, wobei die Frage, ob den Innungen eine besondere Beteiligung an der Organisation einzuräumen ist, der Erwägung vorbehalten bleibt. Die Organisation des gesamten Handwerkerstandes wird erst später in Angriff genommen werden, wenn durch Befragung der Handwerkerkammern und eine entsprechende Enquete der Boden dafür vorbereitet ist. Nach Maßgabe dieser Mitteilungen werden sich die Faktoren der Reichsgesetzgebung demnächst mit einem Gesetzentwurf über Handwerkerkammern zu beschäftigen haben.

Anderweite Anregungen im Reichstage hatten die Einschränkung des Hausierhandels zum Gegenstande. Auch diese Frage wurde in der Reichstagssession 1892/93 zuerst durch eine Interpellation des Abgeordneten Hitze zur Sprache gebracht. Der Staatsminister v. Bötticher beantwortete dieselbe am 9. XII. 1892 dahin, daß seitens der verbündeten Regierungen eine Untersuchung über die Auswüchse des Hausierhandels eingeleitet sei, die Erhebungen aber ihren Abschluß noch nicht gefunden hätten. Inzwischen habe die bayrische Regierung Veranlassung genommen, dem Bundesrat einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die Abänderung verschiedener auf den Hausierhandel bezüglicher Bestimmungen der Gewerbeordnung in Aussicht nehme (Sten. Ber. Bd. I, S. 199). Von den im Reichstag eingebrachten Anträgen forderten die der Abgeordneten Ackermann und Kropatscheck ein Verbot der Wanderlager und Wanderauktionen, sowie eine Einschränkung des Hausierhandels und des Geschäftsbetriebs der Detailreisenden. Außerdem war in der Session 1892/93 seitens des Abgeordneten Gröber und Genossen ein Gesetzentwurf beantragt, welcher einerseits die Konsumvereine den Bestimmungen über Gast- und Schankwirtschaftsbetrieb und den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus unterwerfen wollte, andererseits eine wesentliche Einschränkung des Hausierhandels bezweckte (Drucksachen Nr. 73. Sten. Ber. Anlagen, Bd. I, S. 431 fg.). Nach demselben soll das Aufsuchen von Warenbestellungen bei Privatpersonen vollständig unter die Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen gestellt, also künftighin nur, soweit es bei Gewerbetreibenden erfolgt, als Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebs gelten. Die Zahl der vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ausgeschlossenen Artikel ist wesentlich vermehrt. Die Erteilung des Wandergewerbescheins wird von der Prüfung der Bedürfnisfrage abhängig gemacht, dieselbe soll nur für den Bezirk der denselben erteilenden Behörde Geltung besitzen. Der Entwurf wurde einer Kommission zur Vorberatung überwiesen, welche darüber einen Bericht erstattete (Drucksachen Nr. 231, a. a. O. Bd. II, S. 1251 fg.), der aber im Plenum nicht mehr zur Verhandlung gelangte. Die Kommission hatte den Entwurf in allen wesentlichen Punkten den Vorschlägen des Antragstellers entsprechend angenommen. In den Sessionen

1893 und 1893/94 ist der Entwurf wiederholt eingebracht, in beiden aber überhaupt nicht zur Verhandlung gekommen.

Auch in der Session 1894/95 hat eine erneute Einbringung stattgefunden (Drucksachen Nr. 69). Gleichzeitig ist aber auch der Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung seitens des Bundesrates an den Reichstag gelangt (Drucksachen Nr. 94). Derselbe bezieht sich auf Krankenanstalten, Schauspielunternehmungen, Schankbetrieb der Konsumvereine und andere Arten des stehenden Gewerbebetriebs, namentlich aber behandelt auch er den Gewerbetrieb im Umherziehen. In letzterer Beziehung bezweckt er ebenso wie der Antrag Gröber Einschränkungen, unterscheidet sich aber von diesem durch ein viel maßvolleres Vorgehen. Das Aufsuchen von Warenbestellungen seitens der Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben und ihrer Vertreter soll künftighin, soweit der Bundesrat nicht Ausnahmen zuläßt, nur bei Gewerbetreibenden stattfinden können. Soweit dasselbe bei Privatpersonen erfolgt, wird es demnach, ebenso wie im Antrage Gröber, unter die Bestimmungen über Hausierhandel gestellt. Der Gesetzentwurf erweitert den Kreis der vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ausgeschlossenen Gegenstände und erschwert die Erlangung des Wandergewerbescheines, geht jedoch in beiden Beziehungen nicht so weit wie der Gröbersche Antrag. Namentlich aber beschränkt er im Gegensatz zu diesem die Geltung des Wandergewerbescheines nicht auf den Bezirk der erteilenden Behörde und macht die Erteilung desselben nicht von dem Nachweise eines Bedürfnisses abhängig. Die beiden Entwürfe sind in den Reichstagssitzungen vom 29. I. und 1. II. in erster Beratung behandelt und an eine Kommission verwiesen worden, aber in der letzten Session nicht mehr zum Abschluß gelangt.

2. **Oesterreich.** Die neuere gewerbliche Gesetzgebung bezieht sich zum Teil auf die handwerksmäßigen, zum Teil auf die konzessionierten Gewerbe.

Für die handwerksmäßigen Gewerbe hatte die Min.-V. v. 17. IX. 1883 die Lehrzeit auf 2—4 Jahre bestimmt, die Festsetzung innerhalb dieser Grenzen den Genossenschaftsstatuten überlassend. Diese Bestimmung ist durch Min.-V. v. 5. VII. 1892 (R. G. Bl. Nr. 106) abgeändert worden. Nach letzterer darf für solche Lehrlinge, welche eine dreiklassige allgemeine Handwerkerschule besucht haben und sich einem Gewerbe zuwenden, für welches sie in der bezüglichen Werkstätte der Handwerkerschule oder unter Aufsicht der Direktion derselben in einer Privatwerkstätte den Handfertigkeitsunterricht mit Erfolg genossen haben, die Lehrzeit unter das zweijährige Minimum bis zur Mindestdauer von 1½ Jahren herabgesetzt werden. Diese Herabsetzung ist auch dann zulässig, wenn die Lehrzeit nach dem betreffenden Genossenschaftsstatut mehr als 2 Jahre beträgt.

Weit umfassender sind die gesetzlichen Bestimmungen über konzessionierte Gewerbe.

Zunächst ist kraft der dem Handelsminister in § 24 der Gew. O. erteilten Ermächtigung durch Min.-V. v. 20. III. 1892 (R. G. Bl. Nr. 55) das Gewerbe der Zahntechnik, sofern es nicht in Verbindung mit der Zahnarzneikunde von Zahnärzten ausgeübt wird, unter die konzessionierten Gewerbe eingereiht. Das Gewerbe der Zahntechnik umfaßt die gewerbsmäßige Herstellung von künstlichen Zähnen, von Ersatzstücken für den menschlichen Mund und von Bestandteilen solcher Ersatzstücke, sowie der Anpassung dieser Stücke im gesunden Munde. Zum Antritt des Zahntechnikergewerbes wird neben den allgemeinen Bedingungen für den Betrieb konzessionierter Gewerbe noch der besondere Befähigungsnachweis gefordert, welcher durch Lehr- und Arbeitszeugnis zu erbringen ist. Die Lehrzeit beträgt 3 Jahre, für Personen, welche das Mechaniker- oder Goldarbeitergewerbe erlernt haben, 2 Jahre; sie kann bei einem Zahntechniker oder Zahnarzt zugebracht sein. Das Arbeitszeugnis hat mindestens 6-jährige Verwendung als zahntechnischer Gehilfe, 3 Jahre bei einem Zahntechniker, 3 Jahre bei einem Zahnarzt, nachzuweisen.

Durch Min.-V. v. 20. VII. 1885 war der Betrieb von Informationsbureaus über die Kreditverhältnisse von Firmen für konzessionspflichtig erklärt worden. Eine Min.-V. v. 6. VII. 1893 (R. G. Bl. Nr. 117) bestimmt nun, daß dieser Gewerbebetrieb nicht auf die Auskunftserteilung über Kreditverhältnisse von Firmen beschränkt ist, sondern auch die Erteilung von Auskünften über die Kreditverhältnisse von Gewerbetreibenden, welche keine Firma führen, sowie von anderen Personen umfaßt, sofern diese Auskünfte zu geschäftlichen Zwecken verlangt werden. Dagegen sollen die Bureaus nicht befugt sein, Anfragen über Privatverhältnisse, welche mit der Kreditwürdigkeit in keinem Zusammenhange stehen, zu beantworten.

Durch Min.-V. v. 17. IX. 1883 (R. G. Bl. Nr. 8), ist für die gewerbsmäßige Ausführung von Gasrohrleitungen, Beleuchtungsanlagen und Wasserleitungen ein Befähigungsnachweis vorgeschrieben. Derselbe hat sich auf die Erlernung des Mechaniker-, Schlosser- oder Spenglergewerbes und die 4-jährige Verwendung bei den in das Fach einschlagenden

Installationsarbeiten zu erstrecken. Die Min.-V. v. 20. XII. 1893 (R.G.Bl. Nr. 184) hat den genannten Gewerben das Kupferschmiedegewerbe gleichgestellt.

Eine gesetzliche Regelung ist für die konzessionierten Baugewerbe durch das G. v. 26. XII. 1893 (R.G.Bl. Nr. 193) erfolgt. Nach diesem Gesetze zerfallen die Baugewerbe in das Gewerbe der Baumeister, Maurermeister, Steinmetzmeister, Zimmermeister, Brunnenmeister. Der Baumeister ist berechtigt, Hochbauten und andere verwandte Bauten mit Vereinigung der Arbeiten der verschiedenen Baugewerbe zu leiten und mit eigenem Hilfspersonal auszuführen. In denjenigen Orten, welche durch Min.-V. ausausgenommen werden — das sind die größeren Städte — (Min.-V. v. 27. XII. 1893, R.G.Bl. Nr. 194) hat sich der Baumeister für die Zimmer-, Steinmetz- und Brunnenmeisterarbeiten der betreffenden Gewerbsinhaber zu bedienen; für diejenigen Arbeiten, welche in den Berechtigungsumfang eines konzessionierten oder handwerksmäßigen Gewerbes gehören, z. B. Arbeiten der Tischler, Schlosser, Glaser, Anstreicher, Spengler 2c., muß der Baumeister ausnahmslos die berechtigten Gewerbeinhaber verwenden. Dem Maurermeister steht die Befugnis zu, in den nicht ausgenommenen Orten Hochbauten und andere verwandte Bauten zu leiten und auszuführen, Monumental- und andere besonders schwierige Bauten, bei denen in statischer Hinsicht belangreiche Konstruktionen vorkommen, jedoch nur unter Leitung eines Baumeisters. Er darf jedoch nur die eigentlichen Maurerarbeiten und da, wo in dem betreffenden Bezirke die Zimmermeister, Steinmetz- und Brunnenmeistergewerbe nicht vertreten sind, auch die in diese Gewerbe einschlagenden Arbeiten vornehmen, im übrigen muß er sich zur Ausführung der Arbeiten der berechtigten Gewerbeinhaber bedienen. Steinmetzmeister und Zimmermeister können alle in ihr Fach einschlagenden Arbeiten ausführen, der Zimmermeister außerdem solche Bauten leiten, welche ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind. Der Brunnenmeister ist berechtigt, alle zur Herstellung eines Brunnens erforderlichen Arbeiten zu leiten und auszuführen; in Orten, wo Brunnenmeister nicht vorhanden sind, steht diese Befugnis auch Bau-, Maurer- und Zimmermeistern zu. Bewerber um die Konzession haben die Befähigung nachzuweisen und zwar: 1) die Erlernung des Gewerbes, 2) die praktische Ausbildung in demselben, 3) das Bestehen einer Prüfung. Der Nachweis der Erlernung des Gewerbes ist zu erbringen durch: a) entweder das Abgangszeugnis einer Fachschule, in welcher 3 Jahre lang praktischer Unterricht in der Lehrwerkstätte erteilt wird, b) oder den Lehrbrief über die ordentliche Erlernung des Gewerbes, c) oder erfolgreichen Besuch einer technischen Hochschule oder einer Staatsgewerbeschule bez. einer gleichwertigen mit dem Oeffentlichkeitsrecht ausgestatteten Lehranstalt, verbunden mit halbjährlicher bez. jährlicher praktischer Beschäftigung. Der Lehrbrief kann durch den Nachweis einer um 2 Jahre verlängerten praktischen Beschäftigung ersetzt werden. Die Zeit der praktischen Ausbildung beträgt für Bau- und Maurermeister 6, für Steinmetz- und Zimmermeister 5, für Brunnenmeister 3 Jahre. Diese Zeit wird für Besucher einer technischen Hochschule, welche die Staatsprüfungen bestanden haben, um 2 und für solche, welche das Diplom erworben haben, um 3 Jahre, für Besucher einer Staatsgewerbeschule oder einer gleichwertigen Lehranstalt um 1 Jahr verkürzt. Für Bewerber um die Steinmetz- und Zimmermeisterberechtigung vermindert sich die für die praktische Ausbildung vorgeschriebene Zeit beim Besuch einer Fachschule mit Lehrwerkstätte um 2, beim Besuch einer Werkmeisterschule an einer Staatsgewerbeschule oder gleichwertigen Lehranstalt um 1 Jahr. Als praktische Ausbildung gilt auch 6-jährige Beschäftigung im Staats-, Landes- oder Gemeindebaudienst, für Offiziere der Geniewaffe, welche die Baumeisterberechtigung erlangen wollen, die 6-jährige Beschäftigung beim militärischen Hochbau- und Befestigungsdienste und bei Bewerbern um die Maurer-, Zimmer- und Steinmetzmeisterberechtigung die 6-jährige Verwendung als Militärbauwerkmeister. Die Regelung der Prüfungen erfolgt im Verordnungswege (Min.-V. v. 27. XII. 1893, R.G.Bl. Nr. 195, 196, 197). Aus lokalen Gründen kann für einzelne Bezirke die Ausführung ortsüblicher Bauten unter erleichterten Bedingungen gestattet werden. Die Berechtigung der behördlich autorisierten Privattechniker (behördlich autorisierte Civilingenieure, Bauingenieure, Architekten, Maschinenbauingenieure) soll durch das Gesetz nicht berührt werden.

Ueber die Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe ist ein neues G. v. 16. I. 1895 erlassen. Die Behandlung desselben fällt aber nicht in den Rahmen des vorliegenden Artikels.

3. Großbritannien. Größere Gesetze über Gewerbewesen sind in Großbritannien während der letzten Jahre nicht erlassen worden. Es hat sich daher die Darstellung auf wenige Vorschriften zu beschränken, welche spezielle Gewerbszweige betreffen.

Die gesundheitspolizeilichen Bestimmungen der **Alkali etc. Works Regulation act** von 1881 sind durch ein neueres

Gesetz (55 & 56 Vict. c. 30) auf anderweite Betriebe ausgedehnt worden, namentlich auf Fabriken zur Gewinnung von Schwefel aus Alkali-Nebenprodukten, von Baryum- und Strontium-Verbindungen aus Baryum- und Strontiumsulfiten, von Schwefelantimon und Schwefelkohlenstoff, von Eisenoxyd (Venetianisch Rot, Polierpulver), von schwefelsaurem Blei, von arseniger Säure und Arsenverbindungen, von Eisennitraten und Eisenchlorid, ferner auf Faserscheidungswerke, Gasteer-Destillationen und Zinkwerke, d. h. Werke, wo Zink aus Erzen gewonnen wird. Dagegen soll die Akte auf Salzraffinerien, abgesehen von solchen, welche an der Lagerungsstätte betrieben werden, keine Anwendung finden.

Dem Schutze gegen Betrug dient ein anderes Gesetz, welches sich auf den Handel mit künstlichen Dung- und Futterstoffen bezieht (56 & 57 Vict. c. 56). Der Verkäufer solcher Stoffe ist verpflichtet, dem Käufer eine Faktura auszustellen, welche die Bezeichnung des Artikels und bei künstlichen Dungstoffen den Gehalt an Salpeter, löslichen oder unlöslichen Phosphaten und Pottasche, bei künstlichen Futtermitteln nähere Angaben über die Zusammensetzung enthält. Der Käufer hat die Befugnis, binnen 10 Tagen nach Empfang der Ware dieselbe durch einen vom Grafschaftsrate bestellten Distriktschemiker untersuchen zu lassen, gegen dessen Entscheidung Berufung an einen vom Landwirtschaftsamte ernannten Hauptchemiker zulässig ist. Unrichtige Angaben oder Verfälschungen der Stoffe sind, unbeschadet der civilrechtlichen Haftbarkeit, mit Strafe bis 20 £, im Wiederholungsfalle bis zu 50 £ bedroht.

Endlich sind noch ein unbedeutender Zusatz zu den gesetzlichen Vorschriften über die Ausübung des Schornsteinfegergewerbes (57 & 58 Vict. c. 51) und ein neueres Gesetz für die Verwaltungsgrafschaft Middlesex (57 & 58 Vict. c. 15) zu erwähnen, welches die Veranstaltung von öffentlichen Tanzlustbarkeiten, Gesangs-, musikalischen und anderweiten Aufführungen von einer Konzession des Grafschaftsrates abhängig macht.

4. **Frankreich.** Auch in Frankreich hat die Gewerbegesetzgebung keine wesentliche Veränderung erfahren. Abgesehen von einigen, dem Gebiete des Arbeiterschutzes angehörenden Gesetzen, welche Frauen- und Kinderarbeit sowie die Sorge für Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter in Fabriken betreffen und an anderer Stelle ihre Behandlung finden werden, ist nur ein G. v. 27. XII. 1892 zu erwähnen, welches die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zum Gegenstande hat. Das Gesetz bezieht sich aber nicht auf Spezialstreitigkeiten zwischen einem einzelnen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sondern auf allgemeine Streitigkeiten (différends collectifs) über Arbeitsbedingungen, welche in einer Gegend zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern überhaupt auftreten. Jeder der streitenden Teile hat das Recht, die Streitigkeit einem Einigungsausschusse, eventuell einem Schiedsgerichte zur Entscheidung zu unterbreiten. Die Absicht, dies zu thun, ist dem Friedensrichter des Kantons oder, wenn mehrere Kantons in Frage kommen, einem der Friedensrichter anzuzeigen. Der Friedensrichter teilt diese Absicht dem anderen Teile mit, welcher das Einigungsverfahren nach seinem Ermessen entweder annehmen oder die Einlassung auf dasselbe verweigern kann. Bei Arbeitseinstellungen hat der Friedensrichter von Amts wegen vorzugehen und beiden Teilen die Einleitung des Verfahrens vorzuschlagen. Auch in diesem Falle steht es im Ermessen der Beteiligten, ob sie sich auf das Verfahren einlassen wollen. Es beginnt nun zunächst das Einigungsverfahren, zu welchem die Parteien in Person oder durch Vertreter, jedoch höchstens in der Zahl von fünf, zu erscheinen haben. Der Einigungsausschuß verhandelt in Gegenwart des Friedensrichters, welcher auf Wunsch desselben den Vorsitz zu übernehmen hat. Kommt in dem Ausschusse eine Einigung zustande, so hat der Friedensrichter ein Protokoll darüber aufzunehmen. Einigen sich die Parteien nicht, so folgt das schiedsrichterliche Verfahren. Zu diesem Zwecke haben beide Teile einen oder mehrere Schiedsrichter zu ernennen, oder sich über einen gemeinsamen Schiedsrichter zu einigen. Wenn die Schiedsrichter nicht zu einer Verständigung gelangen, so können sie einen neuen Schiedsrichter zur definitiven Entscheidung der Streitigkeit bestellen. Kommt auch über diesen Schiedsrichter eine Verständigung nicht zustande, so wird derselbe von dem Präsidenten des Civiltribunals erster Instanz ernannt. Das Resultat der Verhandlungen bez. der Schiedsspruch ist von den Maires der beteiligten Gemeinden durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Verhandlungen erfolgen kostenfrei; für die zu denselben notwendigen Lokalitäten, sowie für Beleuchtung und Heizung derselben haben die Gemeinden Sorge zu tragen.

G. Meyer.

5. **Ungarn.** Geschichtliches. Wie überall in den älteren Kulturstaaten, so war auch in Ungarn bis tief ins 19. Jahrhundert hinein das Gewerberecht auf das Zunftwesen basiert. Die älteste bis jetzt bekannte ungarische Zunftrolle datiert aus dem Jahre 1307.

Auch in Ungarn hatte die Zunft neben den streng gewerblichen auch soziale, politische, religiöse Aufgaben. Die Zünfte wurden teils nach deutschen, teils nach italienischen Vorbildern organisiert, erhielten aber durch Anpassung an die lokalen und nationalen Verhältnisse ein selbständiges Gepräge. Nach den Regeln der Zunft hatte jeder Handwerker die Pflicht, einer Zunft anzugehören und deren Satzungen sich zu unterwerfen: nur Zunftmitglieder durften auf dem Markt ihre Waren feilbieten, Gesellen und Lehrlinge halten; mehr als ein Handwerk durfte niemand betreiben; schlechte Arbeit konnte der Zunftmeister zu gunsten der Zunft oder der Kirche konfiszieren. An der Spitze stand ein, oftmals auch zwei, selbst vier Zunftmeister: der Zunftmeister hatte die Pflicht, die Zunftgenossen wenigstens viermal jährlich zusammenzurufen; er entschied in erster Instanz die Prozesse der Zunftmitglieder, er wachte darüber, daß nicht Pfuscher arbeiteten, vor ihm geschah die Aufnahme und Freisprechung der Lehrlinge ꝛc. Zunftmeister konnte nur ein verheirateter Mann sein. Lehrlinge durften nur im Alter von 10–12 Jahren aufgenommen werden, auf 3–4, aber auch 7–8 Jahre. Nur eheliche Kinder wurden aufgenommen. Der Freigesprochene nahm Teil an den Sitzungen und Rechten der Gesellen. Die meisten Zünfte forderten vom Gesellen 3 Jahre Wanderns. Manche schrieben auch das Terrain des Wanderns vor. So forderten die Preßburger Zünfte in der Regel, daß der Geselle wenigstens ein Jahr in den österreichischen Ländern wandern sollte. Die Siebenbürger Sachsen gaben Deutschland den Vorzug. Nach den Wanderjahren konnte der Geselle das Meisterrecht fordern: zu diesem Behufe mußte er ein Meisterstück arbeiten und zwei Meisteressen geben. Interessant sind die Bestimmungen über das Meisterwerden. Wo die Kirchenbehörde die Zunftstatuten bestätigte, dort verlangte man in der Regel Gegenstände für den kirchlichen Gebrauch. In manchen Zunftrollen wird festgesetzt, daß der Kandidat bei einem der Zunftrichter wohnen und Zins zahlen muß. Wer seine Richter gut traktierte, konnte auf Nachsicht rechnen; viele ließen sich auch von andern das Meisterstück anfertigen. Von besonderen Bestimmungen sei noch erwähnt, daß die meisten Zunftstatuten auch festsetzten, welcher Religion die Zunftmitglieder anzugehören hätten. Die Zunftmitglieder waren auch zum fleißigen Besuche der Kirche verpflichtet. An den Begräbnissen eines Zunftmitgliedes mußten sich alle beteiligen. Es war verboten, für solche Arbeitgeber zu arbeiten, die einem andern Handwerker schuldig waren. In einzelnen Zunftverordnungen finden wir die Bestimmung, daß die Gesellen an dem Gewinn nicht beteiligt werden dürfen. Die Bußen wurden zumeist in Wachs festgesetzt. Viele Bestimmungen sorgten für das Interesse der Konsumenten, um Betrug hintanzuhalten. So sollten die Handwerker bei Tage und im Angesicht des Publikums arbeiten; der Schneider sollte beim Fenster sitzen; auf ein Messer mit beinernem Griff durfte kein Silberbeschlag kommen, damit man es nicht für elfenbeinern halte ꝛc.

Sehr früh machte sich die Notwendigkeit einer Reform des Zunftwesens geltend; es tauchten mancherlei Mißstände auf und namentlich die monopolistische Tendenz der Zünfte kam früh zum Durchbruch. Schon im 14. Jahrhundert finden wir Spuren dieser Bewegung. Gegen die Mißbräuche trafen die Landtage häufig Bestimmungen, so namentlich in den Jahren 1715, 1723, 1729. Seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts bildet die Heilung der Mißstände fast ununterbrochen die Aufgabe der Statthalterei. Die letzte allgemeine Regelung des alten Zunftwesens geschah im Jahre 1813 mittels der allgemeinen Zunftordnung. Im Jahre 1840 folgte eine Lockerung des Zunftzwangs durch die Bestimmungen über das Fabrikwesen und im Jahre 1848 eine vorläufige Abänderung der Zunftstatuten in freiheitlichem Sinne. Nach dem Unabhängigkeitskampf bis zur Wiederherstellung der ungarischen Verfassung (1850–1867) ist Ungarn denselben Bestimmungen unterworfen wie Oesterreich (siehe Gewerbewesen Oesterreich). Nach Wiederherstellung der Verfassung macht sich auch in Ungarn bald der Drang nach einer unbedingt freiheitlichen Gestaltung des Gewerbewesens geltend, und dies geschieht denn auch mittels Gesetzartikel VIII 1872, welcher die unbedingte Gewerbefreiheit ausspricht, die Zünfte abschafft und an deren Stelle Gewerbegenossenschaften kreiert. Die ungünstigen Verhältnisse der 70er Jahre rufen aber bald eine energische Opposition gegen dieses Gesetz hervor. Namentlich macht sich das Bedürfnis nach einer festeren Organisation der Gewerbe geltend, auch der Ruf nach Einschränkung der unbedingten Gewerbefreiheit durch Forderung der Qualifikation wird immer stärker vernehmbar; diese Strömung kommt zum Ausdruck in einem gewerblichen Landeskongreß, ebenso in einer im Jahre 1881 abgehaltenen Gewerbeenquete ꝛc. Nichtsdestoweniger zeigte sich in Regierungskreisen wenig Neigung, diesen Forderungen nachzukommen, und es ist vor allem der Rücksicht auf die Wahlen, welche bevorstanden, zuzuschreiben, daß die Regierung den Mut verlor, den Forderungen der Gewerbetreibenden entgegenzutreten. So entsteht das Gewerbegesetz XVII vom Jahre 1884, welches noch gegenwärtig in Kraft ist. Die wichtigsten, in den Hauptzügen dem österreichischen G. v.

Jahre 1883 analogen Bestimmungen des Gesetzes sind folgende:

Gewerbebetrieb. Derjenige, welcher ein an eine Konzession nicht gebundenes Gewerbe zu betreiben beabsichtigt, ist gehalten, seine diesbezügliche Absicht bei der kompetenten Gewerbebehörde schriftlich anzumelden und bei dieser Gelegenheit nachzuweisen, daß er den behufs selbständiger Ausübung des Gewerbes gewünschten Erfordernissen entspricht; außerdem für den Fall, daß der Gewerbezweig, welchen er zu betreiben beabsichtigt. ein solches Handwerk ist, welches seiner handwerksmäßigen Natur nach in der Regel nur nach längerer Uebung angeeignet werden kann, sein Lehrlingszeugnis vorzulegen und nachzuweisen, daß er nach Beendigung der Lehrzeit mit einer Facharbeit in einer Fachwerkstätte oder Fabrik mindestens 2 Jahre sich beschäftigt hat. Der Minister bestimmt im Verordnungswege jene Handwerke, zu deren Betrieb diese Befähigung nötig ist, sowie jene Lehranstalten, deren erfolgreicher Besuch von dem Nachweise der Befähigung enthebt. Der Betrieb dieser Handwerke wird auch jenem gestattet, der wohl kein Lehrlingszeugnis vorlegen, aber nachweisen kann, daß er wenigstens 3 Jahre hindurch in einer Fabrik oder Werkstätte mit einer Facharbeit sich beschäftigt hat. Derjenige, der ein an Befähigungsnachweis gebundenes Gewerbe selbständig betrieben hat, kann ein jedes andere an Befähigungsnachweis gebundene Handwerk ohne besonderen Nachweis der Befähigung beginnen. Wer die Befähigung überhaupt nicht nachzuweisen vermag, kann ein an Befähigung gebundenes Gewerbe dann betreiben, wenn er in seinem Geschäfte ein solches Individuum verwendet, welches den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Eine Reihe von Gewerben öffentlichen Charakters sind an Konzession, desgleichen andere hinsichtlich des Ortes der Anlage gleichsam an eine gewerbebehördliche Konzession gebunden. Der Beginn des Gewerbebetriebes ist der Gewerbebehörde anzumelden, und es ist für gewerbliche event. kommerzielle Unterrichtszwecke in Budapest 10, in Städten und Gemeinden mit über 10000 Einwohnern 5, sonst 1 fl zu zahlen (§§ 1—58).

Hilfspersonale. Lehrlinge zu halten ist jedem selbständigen Gewerbetreibenden gestattet; ausgenommen hiervon sind nur Gewerbetreibende in solchen Gewerben, wofür sie die Befähigung nicht nachgewiesen und im Straffalle. Die Aufnahme des Lehrlings geschieht bei der Gewerbebehörde erster Instanz mittelst schriftlichen Vertrags. Bei der Aufnahme ist zwischen dem Gewerbetreibenden und den Eltern oder dem Vormunde des Lehrlings die Dauer der Lehrzeit, der Unterhalt und die Verpflegung des Lehrlings festzustellen. Die Dauer der Lehrzeit erstreckt sich mindestens bis zum vollendeten 15. Lebensjahre. Der Gewerbetreibende ist verpflichtet: a) den Lehrling in dem Gewerbe, welches er betreibt, auszubilden, ihn an gute Sitten, Ordnung und Arbeitsamkeit zu gewöhnen; b) darüber zu wachen, daß er an Feiertagen seiner Konfession dem Gottesdienste beiwohne; c) ihn zum Besuch der Schule resp. Lehrlingsschule anzuhalten; d) ihn, wenn er zu den Hausgenossen gehört, zu pflegen; e) die Eltern resp. der Vormund bei Krankheit oder anderen wichtigen Fällen zu verständigen. Der Gewerbetreibende darf den Lehrling nur bei den zum Gewerbe gehörenden Arbeiten verwenden und kann denselben zu Dienstbotenarbeiten nicht verpflichten, auch soll er ihn gegen Unbill vor den Hausleuten und Gehilfen schützen. Nach Beendigung des Lehrverhältnisses fertigt die Gewerbebehörde dem Lehrling ein Zeugnis aus, in welchem der Fortschritt in seinem Gewerbezweige bestätigt und Name, Beschäftigung und Wohnung des Gewerbetreibenden, bei dem er die Lehrzeit beendet, angeführt wird. Das Aufhören des Lehrverhältnisses ist der Gewerbebehörde anzuzeigen. Die Gewerbebehörde führt über die auf ihrem Gebiete bestellten Lehrlinge ein Register. Die Gewerbebehörde sorgt dafür, daß sie mindestens monatlich einmal von dem Betragen der Lehrlinge verständigt werde. In Gemeinden, wo wenigstens 50 Lehrlinge sind und für dieselben keine besondere Schule besteht, ist die Gemeinde verpflichtet, für den Unterricht der Lehrlinge einen besonderen Lehrkursus einzurichten. — Das Verhältnis zwischen dem Gewerbetreibenden und seinen Gehilfen ist Gegenstand freier Vereinbarung; der Vertrag hat nach Ablauf einer einwöchentlichen Probezeit bindende Kraft. Der Gewerbetreibende kann von seinen Gehilfen nur die zum Gewerbe gehörenden Arbeiten verlangen und ist verpflichtet, dem Gehilfen an Feiertagen den Besuch des Gottesdienstes zu gestatten. Der Gewerbetreibende kann einen solchen Gehilfen nicht aufnehmen, der das gesetzliche Erlöschen des mit dem früheren Arbeitgeber geschlossenen Vertrages nicht nachweisen kann. Das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Gehilfen kann mittels 15-tägiger Kündigung gelöst werden. Selbst bei rechtzeitig erfolgter Kündigung kann aber ein Gehilfe, welcher nach Stücken bezahlt wird, nicht eher austreten, bis er die übernommene Arbeit dem Vertrage entsprechend beendigt. Jeder Gehilfe muß ein Arbeitsbuch besitzen. Jede Veränderung im Dienstverhältnisse ist von der Gewerbebehörde im Arbeitsbuch zu verzeichnen. Die Gewerbebehörde führt über die auf ihrem Gebiete

in Verwendung stehenden Gehilfen ein Register (§§ 59—110).

Gewerbeorganisation. a) Gewerbekorporationen. In Städten mit Munizipalrecht oder geordnetem Magistrat, ferner überall, wo die Zahl der an Befähigung gebundenen Gewerbebetreibenden mindestens 100 beträgt, sind auf Wunsch von zwei Drittteilen der in einem an Befähigung gebundenen Gewerbe Beschäftigten Gewerbekorporationen zu errichten, denen alle an Befähigung gebundene Gewertreibende beizutreten und Mitgliedstaxen zu leisten haben. Mit Ausnahme von Budapest, wo die Gewerbekorporationen nach Gewerbezweigen errichtet werden können, ist die Gewerbekorporation eine allgemeine, alle Gewerbezweige umfassende. Die Gewerbekorporation hat den Zweck, Ordnung und Eintracht unter den Gewerbtreibenden aufrecht zu halten, die Bestrebungen der Gewerbebehörde zu unterstützen ꝛc. Die Gewerbekorporation versieht zum Teil auch die Funktionen der Gewerbebehörde erster Instanz. Die Gewerbebehörde entsendet zu jeder Gewerbekorporation einen ständigen behördlichen Kommissar. Bei jeder Korporation ist behufs Erledigung der zwischen den Gewerbtreibenden und den Lehrlingen oder Gehilfen auftauchenden streitigen Fragen ein aus Gewerbtreibenden und Gehilfen zusammengesetztes Schiedsgericht zu bilden. Bei der Funktion des Schiedsgerichtes haben unter Vorsitz des behördlichen Kommissars in gleicher Zahl Gewerbtreibende und Gehilfen anwesend zu sein. — b) Gewerbegenossenschaften. Ein und dasselbe oder verschiedene Gewerbe können zur Förderung gemeinsamer Interessen Gewerbegenossenschaften bilden (§§ 122—154).

Uebertretungen und Strafen. Es sei hier nur kurz der Streikbestimmungen gedacht. Das Gesetz verweigert jede rechtliche Wirkung solcher Verabredungen, durch welche von seiten der Gewerbtreibenden den Arbeitern härtere Arbeitsbedingnisse und Lohnherabsetzungen auferlegt werden sollen, sowie solcher, durch welche die Arbeiter günstigere Bedingnisse und Lohnerhöhungen erzwingen wollen, endlich aller Vereinbarungen zur Unterstützung von Streikenden oder zur Benachteiligung der am Streik nicht Theilnehmenden. Sobald derlei Verabredungen zur Kenntnis der Gewerbebehörde gelangen, hat dieselbe ein Schiedsgericht einzusetzen. Wer gegen diese Bestimmungen straffällig wird, kann, sofern nach den Strafgesetzen keine schwerere Strafe eintritt, mit einer Geldbuße bis zu 300 fl. und mit Arrest bis zu 30 Tagen bestraft werden.

Gewerbebehörden. Das Gesetz organisiert die Gewerbehörden I. und II. Instanz; die III. Instanz bildet das Ministerium für Industrie und Handel. Die Gewerbebehörde I. Instanz wird durch gewählte Bevollmächtigte unterstützt, deren Zahl bei jeder Gewerbebehörde 20 beträgt. Die Bevollmächtigten werden von den Gewerbtreibenden des betreffenden Gebietes jährlich gewählt. Die Wahl kann in der Regel nicht zurückgewiesen werden. Die Bevollmächtigten haben Gutachten in verschiedenen Fragen abzugeben, kontrollieren die Führung der verschiedenen Register, besuchen Fabriken, Werkstätten, Lehrlingsschulen ꝛc. Jedes Municipium errichtet ferner einen Gewerberat, welcher die Gewerbebehörde II. Instanz in ihrer Thätigkeit unterstützt.

Ueber die Wirkungen des Gesetzes läßt sich namentlich konstatieren, daß die gewerbliche Bewegung zum Stillstand gekommen ist. Die Bildung von Gewerbegenossenschaften ist hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Auch das Prinzip der Qualifikation dürfte die Verhältnisse gegen früher nicht wesentlich gebessert haben. Auch die Organisation von Lehrlingsschulen geht nur langsam vorwärts. Dagegen wird wenigstens im Jahresbericht des Handelsministers konstatiert, daß die Thätigkeit der Schiedsgerichte günstigere Ergebnisse aufzuweisen hat.

Földes.

Gewerbekammern s. Handwerk.

Gewerbestatistik s. Berufs- und Gewerbestatistik S. 202 fg.

Gewerbesteuer.

Baden. Die Novelle vom 6. V. 1892 hat neben der Einkommen- und Kapitalrentensteuer auch die Gewerbesteuer in einigen Punkten reformiert. Während bisher (G. v. 26. IV. 1886) nach Art. 1 Abs. 2 Konsumvereine mit offenen Läden, sowie eingetragene Genossenschaften mit bankähnlichem Betriebe und auf Gegenseitigkeit gegründete, unter Verwendung von Agenten betriebene Versicherungsgesellschaften bezüglich ihres gesamten Geschäftsbetriebes als gewerbliche Unternehmungen galten, wurde von der Novelle eine Abänderung dieser Punkte getroffen. Auf der einen Seite wurde der Geschäftsbetrieb der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften als steuerpflichtig erklärt. Zu den Befreiungen von der Gewerbesteuer kommen auf der anderen Seite hinzu:

1) Vorschuß- und Kreditvereine, deren Betriebskapital die Höhe von 50 000 M. nicht übersteigt, ferner Vereine, welche ausschließlich den gemeinschaftlichen Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Vereinsmitglieder oder den gemeinschaftlichen Einkauf von Wirtschaftsbedürfnissen des landwirtschaftlichen Betriebs für Vereinsmitglieder oder die gemeinschaftliche Beschaffung und Benutzung landwirtschaftlicher Gebrauchsgegenstände durch die Vereinsmitglieder bezwecken.

2) Die auf Gegenseitigkeit gegründeten Versicherungsgesellschaften.

Die nicht befreiten Vorschuß- und Kreditvereine werden nur mit der Hälfte ihres Betriebskapitals zur Gewerbesteuer herangezogen.

Max von Heckel.

Gewerkvereine.

I. Die G. in Deutschland (S. 381). II. Die G. in England (S. 405). III. Die G. in Frankreich (S. 412). IV. Die G. in den Vereinigten Staaten (S. 413).

I.

Die G. in Deutschland.

1. Die Hirsch-Dunckerschen G. 2. Die sozialdemokratischen Zentralverbände. 3. Die selbständigen Ortsvereine. 4. Die Bergarbeitervereine. 5. Die Zusammensetzung der Gewerkschaften. 6. Internationale Beziehungen. 7. Die Generalkommission. 8. Die Gewerkschaftskartelle. 9. Das Budget der Gewerkschaften.

Der Nachtrag zum Artikel „Gewerkvereine in Deutschland“ (Handwörterbuch, Bd. IV, S. 1269) schloß im Jahre 1892 ab. Die für den Arbeiter ungünstige Lage des Arbeitsmarktes hat sich seitdem nicht wesentlich geändert, auch ist von anderer Seite ein scharfer Eingriff in die Entwickelung der Gewerkschaften nicht erfolgt. Trotzdem sind viele Verschiebungen im einzelnen eingetreten. Da es nicht angeht, hier die Geschichte der einzelnen Vereine zu schreiben, soll wenigstens ein statistisches Gesamtbild vorgelegt werden. Es liegt in der Natur der Sache, daß dabei auf die ältere Zeit zurückgegriffen werden muß.

1. Die Hirsch-Dunckerschen G. In die erste Periode der deutschen Gewerkschaften, 1868 bis 1878, macht das Kriegsjahr einen tiefen Einschnitt, obgleich der ihm folgende Gründerschwindel die 1870 gerissenen Lücken schnell wieder gefüllt hat. Es sind keineswegs nur die — von der patriotischen Strömung am härtesten mitgenommenen — sozialdemokratischen Gewerkschaften, die diese desorganisierende Wirkung spürten. Vielmehr bleibt die Entwickelung der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine, die anfangs eine hervorragende Rolle gespielt hatten, seit 1870 im Verhältnis zum Ganzen der Organisationsbewegung dauernd zurück. Ihr Verband umfaßte

		Mitglieder			Mitgl.
Ostern	1869	15 000	Ende	1883	29 330
Ende	1869	30 000[1]	„	1884	47 681
gegen Ende	1870	6 000	„	1885	51 000
August	1871	10 000	„	1886	52 063
Ende	1872	18 863	„	1887	53 651
April	1873	20 000	„	1888	56 046
Ende	1874	22 000	„	1889	62 654
„	1875	19 900	„	1890	63 486
„	1878	16 525	„	1891	61 653
„	1879	16 539	„	1892	57 797
„	1880	21 000	„	1893	61 153
„	1881	19 893	„	1894	67 058
„	1882	24 558	1. IV.	1895	68 717

Der Verband hat also nach dem Kriege ungeachtet der Gunst der Gründerjahre und trotz des Anschlusses der Porzellanarbeiter sich nur sehr langsam erholt. Nach ihrer Zusammensetzung wie nach den Tendenzen ihrer Leitung waren die ihm zugehörigen Vereine, zumal seit dem in jeder Beziehung unglücklichen Waldenburger Bergarbeiterstreik (vergl. Handwörterbuch, Bd. I, S. 617), nicht dazu angethan, den vollen Fahrwind jener Streikära in ihren Segeln zu fangen. Lassen sie doch nach Art der alten Arbeiterbildungsvereine grundsätzlich sogar selbständige Gewerbtreibende in ihren Reihen zu[2]), was allerdings auch bei sozialdemokratischen Gewerkschaften vorkommt, ja es treten „hervorragende Werkbesitzer“ ihnen gelegentlich als zahlende Mitglieder bei. Durch die Ostern 1869 erfolgte Streichung der Wanderunterstützung, die bei den sozialdemokratischen Gewerkschaften die erste Rolle spielt, aus den Musterstatuten wurde ihnen der junge Nachwuchs entfremdet; „der an und für sich günstige Umstand“, sagt Max Hirsch, „daß die Gewerkvereine vorzugsweise von den gesetzteren und solideren Arbeitern begründet wurden, erwies sich in diesem und einzelnen anderen Fällen dem frischen Aufstreben nachteilig.“ Andererseits ist die seit den 70er Jahren hervortretende Stabilität im Mitgliederstande bemerkenswert. Der um die Mitte des Jahrzehnts erfolgende, trotz der ungünstigen Konjunktur nur mäßige Rückgang ist zum Teil durch den Austritt mehrerer Vereine 1872—1877 gedeckt, und die plötzliche Zunahme gegen die Mitte der 80er Jahre war eine äußerliche Wirkung des

---

1) Außerdem etwa 5000 außerhalb des Verbandes.

2) Der Schneidergewerkverein hat seit zwei Jahren sogar eine Rohstoffgenossenschaft gebildet.

Krankenversicherungsgesetzes. Der Rückgang 1891 erklärt sich teilweise durch den Austritt der 4000 Porzellanarbeiter [1]. Die durchgängige Tendenz ist eine maßvolle, mit dem industriellen Fortschritt annähernd Schritt haltende Steigerung ohne heftige Rückschläge: naturgemäß bei Vereinen, die von der wechselnden Streikgelegenheit nicht abhängen, vielmehr schon durch ihr Vermögen beisammengehalten werden. Ende 1892 hatten die Vereine (bei einem Verbandsvermögen von 60141 M.) insgesamt ein Vermögen von 2000000 M., so daß auf den Kopf gegen 40 M. kamen; seitdem hat allerdings die Invalidenkasse der Maschinenbauer, deren Vermögen 1892 436000 M. überstieg, liquidiert. Wenn man mit Recht die Bemerkung gemacht hat, daß in wirtschaftlich ungünstigen Zeiten Gewerkvereine nicht nur durch Hilfskassen im allgemeinen, sondern speziell durch Arbeitslosenunterstützung zusammengehalten werden, so ist in Zukunft eine noch größere Festigkeit des Mitgliederbestandes zu erwarten. Die Arbeitslosenunterstützung im engeren Sinne ist bei den Gewerkvereinen verhältnismäßig neu; von den 15 Gewerkvereinen, die sie jetzt handhaben, führten nur die Tischler sie schon 1881 ein, die übrigen nicht vor 1888. Ueber den Umfang dieser Zahlungen giebt der „Gewerkverein" vom 17. V. 1895 folgende Zusammenstellung:

	1892 M.	1893 M.	1894 M.
Reise- und Wanderunterstützung	10 177	9 970	10 447
Uebersiedelungsbeihilfe	7 223	8 187	7 674
Arbeitslosenunterstützung im engeren Sinne .	31 093	38 353	44 539
Beitragsdeckung für Arbeitslose	3 146	3 389	3 251
Unterstützung in besonderen Notfällen . . .	7 669	6 707	7 139
Zusammen Arbeitslosenunterstützung	59 308	66 606	73 050

Die steigende Mitgliederzahl erklärt sich übrigens teilweise aus der erst allmählichen Ausbreitung der Mitgliedschaften über Westdeutschland, Königreich Sachsen und Süddeutschland. Die Stetigkeit der Zahlen kehrt natürlich nicht annähernd in gleicher Weise wieder bei den Einzelvereinen:

	Ende 1872	Anfang 1879	Ende 1892	Ende 1893	Ende 1894	31. III. 1895
Maschinenbau- und Metallarbeiter	4468	3749	22 129	24 163	27 836	28 951
Fabrik- und Handarbeiter	3543	2423	9 908	10 080	11 339	11 625
Tischler und verwandte Berufsgenossen	2019	2879	4 795	4 393	4 733	4 877
Schuhmacher und Lederarbeiter	306	666	3 842	3 670	3 900	4 000
Stuhl-(Textil-)Arbeiter u. verwandte Berufsgen.	1571	1129	3 403	3 002	2 788	2 878
Schneider und verwandte Berufsgenossen . . .	438	457	2 415	2 595	3 060	3 060
Bauhandwerker	2521	1642	1 709	2 090	2 226	2 073
Graph. Berufe, Maler u. verwandte Berufsgen.	289	1058	1 486	1 612	1 655	1 676
Zigarren- und Tabakarbeiter	102	125	1 212	1 121	1 145	1 231
Töpfer und andere Arbeiter	266	43	890	843	916	942
Berg- und Grubenarbeiter	—	239	727	554	455	447
Schiffszimmerer und verwandte Berufsgenossen	633	240	170	173	163	163
Klempner und Metallarbeiter	—	180	2 508	2 346	2 472	2 577
Bildhauer und verwandte Berufsgenossen . . .	—	28	234	194	221	228
Kaufleute	—	13	1 831	3 951	3 820	3 675
Konditoren und verwandte Berufsgenossen . . .	—	—	484	312	263	260
Selbständige Ortsvereine [2]	—	41	54	54	66	54
Zusammen			57 797	61 153	67 058	68 717

Beachtung verdient die verstärkte Zunahme der Mitgliederzahlen in den jüngsten Jahren. Sie ist wohl zum Teil auf größere Rührigkeit der Propaganda — allerdings nicht bei allen Vereinen — und einen durch die sozialdemokratische Konkurrenz gespornten Wetteifer zurückzuführen. Agitationsvorträge wurden von seiten der Gewerkvereinler 1889—1892 in 150 Orten, 1892—1895 sogar in 190 Orten gehalten. Auch die Stellung zur Streikfrage hat im Laufe der Zeit vielleicht eine leichte Nuancierung erfahren. Jedenfalls ist es für den Standpunkt der öffentlichen Meinung gegenüber den Gewerkvereinen charak-

1) Die ausgetretenen Porzellanarbeiter hielten sich zunächst neutral, traten aber doch sehr bald mit dem sozialdemokratischen Reiseunterstützungsverbande der Porzellandreher zu einem „Verbande der Porzellan- und verwandten Arbeiter" zusammen. — 2) Reepschläger in Danzig und Vergolder in Berlin.

teristisch, daß, während 1870 bei der Waldenburger Affaire die Leitung mit Recht das größte Gewicht darauf legte, den Streik nicht provoziert zu haben, neuerdings sich eher die Neigung zeigt, die immerhin streitbare Natur der Gewerkvereine ins Licht zu setzen. Der Austritt der Porzellanarbeiter, der neben anderen Beschwerden mit der zu weit gehenden Friedfertigkeit des Verbandes begründet war, mag darauf nicht ohne Einfluß geblieben sein, doch mag auch eine radikalere Strömung in der jüngeren Generation mitsprechen. Der mißtrauische Haß der Arbeitgeber gegen die Gewerkvereine hat wohl längst aufgehört, aber die an die Stelle tretende Freundschaft hat doch ihre Grenzen. „Wenn auch", schreibt der Tabakgewerkverein, „von vielen Großfabrikanten die Gewerkvereinsbestrebungen anerkannt werden, so hört doch bei ihnen die Gemütlichkeit auf, wenn sie höhere Leistungen gewähren sollen." Auf Grund einer unlängst erfolgten Umfrage stellt der Verbandsanwalt alle Spuren aggressiver Anwandlungen aus den letzten Jahren sorgfältig zusammen. Sie sind bei den meisten Vereinen und gerade bei den größesten recht unerheblich. Eine Anzahl Vereine sind auch zu heterogen gemischt, um zum Streiken zu taugen; so die 11 625 Fabrik- und Handarbeiter; dem Vereine der graphischen Berufe (1676 Mitglieder) gehören u. a. Buchdrucker, Steindrucker, Lithographen, Textilarbeiter, Buchbinder, Bürstenmacher, Präger, Preßvergolder, Graveure, Musterzeichner, Lackierer, Glaser, Anstreicher, Maler, Maurer, Steinhauer an; unter den 28 951 Maschinenbauern und Metallarbeitern soll fiskalisches Personal sehr stark und im übrigen eine Elite von besser bezahlten Arbeitern, Vorarbeitern u. s. w. vorzugsweise vertreten sein. Uebrigens wird die nicht auf fortlaufender Anschreibung beruhende Zusammenstellung jener Schritte als unvollständig bezeichnet; so äußerte sich der Generalsekretär der Schuhmacher, die mit am meisten bei den verzeichneten Lohnbewegungen beteiligt sind: „Die öffentliche Behandlung friedlicher Vereinbarungen wird nur selten von unseren Mitgliedern beliebt. Auf direkte Anfragen erfolgt oft die Antwort: Wenn wir das nach Berlin schreiben, wird es an die große Glocke gehängt, was unser Fabrikant nicht will"; und an anderer Stelle: „Hierüber lieben Fabrikanten nicht die Oeffentlichkeit, damit der Anschein gewahrt bleibe, als ob sie aus eigenem Antriebe es gaben." Bemerkenswert ist die Politik des Konditorenvereins, mit Hilfe des Arbeitsnachweises die Arbeitsbedingungen zu verbessern, sie soll, wenn auch in anderer Form, nach einer vom Verbandstage soeben angenommenen Resolution planmäßig verallgemeinert werden. Ueberhaupt wird der Grundsatz, möglichst viel auf gütlichem Wege zu erreichen, noch heute festgehalten, und nicht ohne Erfolg.

Es mag noch bemerkt werden, daß es nicht etwa mit dem geringen Umfange der einzelnen Ortsvereine erklärt werden kann, wenn die Hirsch-Dunckerianer als Streikführer viel seltener auftreten als die sozialdemokratischen Gewerkschaftler. Die 67 058 Hirsch-Dunckerianer am Schlusse des Jahres 1894 verteilten sich auf nur 1436 Ortsvereine, von denen also im Durchschnitt einer 46—47 Mitglieder hatte. Nach den später folgenden Tabellen waren im Frühjahr 1893 241 955 sozialdemokratische Gewerkschaftler in 4543 Filialen organisiert; hier kommen also 53 Mitglieder auf die einzelne Filiale. (Völlig vergleichbar sind diese Durchschnittsrechnungen allerdings nicht, weil die Grundsätze, nach denen der Umfang einer Filiale abgegrenzt wird, bei den zwei Gruppen nicht dieselben zu sein scheinen.) Es handelt sich vielmehr um eine wirkliche Charakterverschiedenheit, und bei den gegenwärtigen Strömungen innerhalb der Arbeiterschaft vielleicht auch um ein höheres Maß von Einfluß, das die sozialdemokratischen Gewerkschaften unter den nicht organisierten Fachgenossen besitzen.

Die neuere sozialpolitische Entwickelung hat den Hirsch-Dunckerschen Verband zu größerer Beteiligung am öffentlichen Leben geführt; eine Wendung, die um so mehr bemerkt zu werden verdient, als den sozialdemokratischen Gewerkschaften nach dieser Seite sowohl von Staats wie von Partei wegen die Hände gebunden sind. Und zwar haben in Sachen des Arbeiterschutzes die Gewerkvereine sich unter heftigen Meinungskämpfen neuerdings bis zum hygienischen Maximalarbeitstage für erwachsene Arbeiter gemausert, während die Zwangsversicherung ihren innersten Grundsätzen so sehr zuwiderläuft, daß der Verbandsanwalt noch 1892 den Zwangskrankenkassen im Hinblick auf die durch sie geförderte Simulationsgefahr den Untergang prophezeite und die Invalidenversicherung, die den beiden großen Gewerkvereinsinvalidenkassen verderblich geworden ist, nur als unabwendbares Uebel hinnahm. Der Gesetzentwurf über eingetragene Berufsvereine ist aus ihrer Anregung hervorgegangen. Für das Gesetz über Gewerbegerichte und Einigungsämter sind die Gewerkvereine energisch eingetreten, in Gemäßheit ihrer früheren Bemühungen um freie Einigungsämter; sie haben auch an der Agitation für Anwendung des Gesetzes und teilweise an den Gewerbegerichtswahlen eifrig teilgenommen, in einzelnen Fällen allerdings zu gunsten sozialdemokratischer Kandidaten. Und so weiter. Die Pflege der Gewerkvereinsstatistik wird in wachsendem Umfange fortgesetzt.

2. Die sozialdemokratischen Zentralverbände. Die sozialdemokratischen Zentralverbände, soweit sie der Lassalleschen Richtung angehörten, hatten anfangs ihren Sammelpunkt im Allgemeinen deutschen Arbeiter-Unterstützungsverband, der 1869 35000 Mitglieder zählte. Aber der gleichfalls Lassallesche Allgemeine deutsche Maurerverein, der niemals zum Unterstützungsverbande gehört hat, rechnete allein 1873 44000 Mitglieder, 1869 allerdings viel weniger. Der Krieg hat die sozialdemokratischen Gewerkschaften wohl nur vorübergehend geschädigt, aber der Unterstützungsverband hört infolge von Zersplitterung nun auf, das Gros der Lassalleaner zu repräsentieren. Er zählt im Mai 1872 nur noch 8337 Mitglieder. Der für Berlin November 1871 errichtete Arbeiterbund zählte dagegen am Jahresschluß 1871 13895 Mitglieder.

Die Gewerkschaften der „Eisenacher" sozialdemokratischen Richtung hatten auf ihrem Erfurter Kongreß, Juni 1872, 9920 Mitglieder. Der anscheinend dieser Gruppe beizuzählende sächsische Bergarbeiterverein (1867—70) hatte zuletzt 6000 Mitglieder gehabt.

Die keiner der drei Richtungen zugehörenden Vereine (z. B. Buchdrucker) mögen noch an 50000 Mitglieder gezählt haben. Man mag daher ganz summarisch annehmen, daß vor dem Kriege gegen 150000, nach dem Kriege gegen 200000 Arbeiter gewerkschaftlich verbunden waren.

1874—78 begann der Kampf der Regierungen gegen die Gewerkvereine, auch die wirtschaftliche Konjunktur gestaltete sich ungünstig. Man hat einen starken Rückgang der Gewerkvereine in dieser Zeit anzunehmen. So sank der Maurerverein bis Ende 1877 auf 2500 Mitglieder. Eine sozialdemokratische Statistik vom Ende des Jahres 1877 giebt 25 Zentral- und 5 Ortsvereine an mit zusammen 49055 Mitgliedern in 1266 Ortsgruppen. Es sind aber zu diesen „sozialistischen" Gewerkschaften auch der Buchdruckerverband und der Senefelder Bund mit zusammen 6100 Mitgliedern gerechnet, und hiernach darf man annehmen, daß auch im übrigen die Zahlen in die Höhe getrieben seien. Es fehlen allerdings der große Hutmacherverein, die Glacéhandschuhmacher, ein Teil der Metallarbeiter, die Steinmetzen, die Weißgerber, die Werftarbeiter, die Xylographen und die kleinen Hamburger Vereine der Reepschläger, Posamentierer, Drechsler und Schirmmacher, die aber alle zusammen schwerlich viel über 6000 Mitglieder hatten. Jedenfalls blieb die Zahl der insgesamt gewerkschaftlich organisierten Arbeiter 1877 hinter 100000 zurück, soweit positive Anhaltspunkte für eine Schätzung vorliegen.

Im Jahre 1878, kurz vor der Auflösung der meisten Vereine durch das Sozialistengesetz vom 21. X. 1878, scheint allerdings eine plötzliche Steigerung eingetreten zu sein. Wenigstens zählt das sozialdemokratische Sammelwerk „Nach zehn Jahren, Material und Glossen zur Geschichte des Sozialistengesetzes", Bd. II, S. 124 ff. 17 vermeintlich interlokale und 22 (nicht 62) örtliche Gewerkvereine auf, die noch im Jahre 1878 dem Gesetz zum Opfer fielen, und der „Grundstein" vom 4. X. 1890 berechnet die Mitgliederzahl der ersteren mit Hilfe einer nicht genannten Quelle auf etwa 60000; in der That hat z. B. der Schuhmacherverband im Laufe des Jahres 1878 von 3585 auf etwa 5000 Mitglieder zugenommen. Außerdem haben sich aber viele Vereine, z. B. die Maurer, freiwillig aufgelöst, ohne das Verbot abzuwarten, und neun Zentralvereine (Buchdrucker, sächsische Bergleute, Hutmacher, Tabakarbeiter, Glacéhandschuhmacher, Weißgerber, Werftarbeiter, Xylographen und Senefelder Bund) mit wohl über 20000 Mitgliedern haben durchgewintert. Zieht man auch den von jenem Sammelwerk zu Unrecht als 1878 aufgelöst bezeichneten Tabakarbeiterverein mit etwa 8—9000 Mitgliedern ab, so bleiben doch mit Einschluß der Hirsch-Dunckerianer etwa 100000 organisierte Gewerkschafter. Dabei ist aber noch nicht berücksichtigt, daß im Jahre 1878 im Ruhrgebiete unter sozialdemokratischer Führung ein Bergarbeiterverband ins Leben trat, der nach Legien (Sozialpolit. Zentralbl. 4. II. 1895) noch bedeutend größer war, als der gegenwärtige Bergarbeiterverband im Anfang seines Bestehens (58000 Mitglieder); auch er wurde durch das Sozialistengesetz vernichtet.

Für den Umfang der in den 80er Jahren neu erstarkenden Organisation giebt es eine große Zahl von Einzeldaten, die in ihrer Zusammenfassung auf eine gewisse Vollständigkeit Anspruch machen, seit 1885/86. Sie sind in der nachfolgenden langen Tabelle I zusammengestellt. Für jeden Verein werden dort aus verschiedenen Zeitpunkten je drei Daten angegeben: 1) die Zahl seiner Filialen[1]), 2) die Zahl seiner Mitglieder, 3) sein Vermögen in Mark.

1) Bei Bäckern, Bauarbeitern, Brauern, Konditoren, Müllern, Schuhmachern, Tabakarbeitern, Tapezierern, Vergoldern war es in der Tabelle typographisch schwierig, auszudrücken, daß beim letzten Datum die Zahl der Filialen sich auf den Jahresschluß 1894 bezieht.

Tabelle I.

	Bäcker	Barbier-, Friseur- und Perrückenmachergehilfen	Bauarbeitsleute	Bergarbeiter (Ruhrgebiet): Katholischer Verein	Bergarbeiter (Ruhrgebiet): Sozialdemokratischer Verein
Gründungsjahr:	1885	1889	1889	1886	1889
Ende 1877					
1885/6 Monat	Februar 1886				
1885/6 Zahl	10 825 176			ca. 150 10—12 000	
1887/8 Monat	31./12. 1887			1888	
1887/8 Zahl	10 989 323			4000	
Frühjahr 1889	11 1071 1462			Niedergang	162[2] 16 902[2] 5 278[2]
" 1890	16 2489 1376	19 656 15	52 2600 1918	370[1]	über 200 50 000
Ende 1890	19 983		2000		58 000
Frühjahr 1891	17 1300 800	24 616 137	32 7000 398	21 1198 300	187 33 983[3] 27 681
Ende 1891	14 1200 1211	16 600 187	2500 625		291 45 000 5 517
Frühjahr 1892	11 1191 515	19 636	30 2461 624	17 687 129	287 58 778 28 040
März 1892	1220	600	2500		222 50 000 28 000
Ende 1892	12 1210 1328	18 515 63	27 1752 1148	Niedergang	167 15 300 955
Frühjahr 1893	13 819 561	18 900 144	29 2200 593		184 16 906
Ende 1893	12 799 836	27 870 10	1629 815		171 11 174 1 113
Frühjahr 1894	9 706 315	22 870 219	28 1629 439		169 14 208 21 428
Letztes Datum Monat	Febr. 1895	Mai 1894	30./6. 1894 30./9. 1894		Ende 1894 31./7. 1895
Letztes Datum Zahl	16 gegen 800 554	27 800 219	33 1793 1555	100 4000 865	11 000 3778

	Bergarbeiter: Saargebiet	Bergarbeiter: Königreich Sachsen	Bildhauer	Böttcher	Brauer
Gründungsjahr:	1889	1876	1881	1885	1885
Ende 1877		36 800	1 35	11 500	
1885/6 Monat		Dezember 1886	März 1886	März 1886	
1885/6 Zahl		3 669 22 668	20 1 600 14 000	20 1000 1000	68 3000 4000
1887/8 Monat		Dezember 1888	31./12. 1887	31./12. 1887	31./12. 1887
1887/8 Zahl		4 224 37 508	54 1 892 24 000	28 1337 3337	71 3514 5108
Frühjahr 1889	24 000[4]		58 1 999 19 834	25 1081 2385	
" 1890		ca. 40[5] 5 661[5] 42 835[5]	68 2 824 27 811	38 3000 1631	19 4500 8950
Ende 1890		44 6 976 47 239	74 3 169	65 4600	
Frühjahr 1891			72 3 032 31 987	66 5400 611	14 2400 6820
Ende 1891		49 7 226 56 968	76 2 976 28 694	72 5000 200	8 1300 1528
Frühjahr 1892	20 000 50 000	11 500 65 000	78 2 943 28 262	74 5369 836	11 1817 1478
März 1892	22 000	7 000	2 976	4800	1300
Ende 1892	22 400 3 500	52 7 731 71 516	74 2 806 34 048	60 4200 800	30 3590 3178
Frühjahr 1893	im Juli 1893	52 7 500 72 410	74 2 581 38 352	60 3974 250	36 3132[6] 3729
Ende 1893	eingegangen	54 8 013 90 686	76 2 749 60 454	58 3800	44 4049 2277
Frühjahr 1894		54 8 013 94 157	71 2 611 55 320	58 6050 2647	44 4049 1289
Letztes Datum Monat		Ende 1894	3./6. 1895 1./1. 1895		Frühjahr 1895 31./3. 1895
Letztes Datum Zahl		56 9 225 99 115	79 2 939 56 560		60 5705 2366

1) Wirklich zahlende Mitglieder. — 2) Vermutlich Ende 1889. — 3) Im Juli 1891 angeblich 50 000. — 4) November. — 5) Jahresschluß 1889. — 6) 1. Juli 1893: 4580.

Tabelle I (Fortsetzung).

	Buchbinder ꝛc.	Buchdrucker: Allgemeiner Verband	Buchdrucker: Bayern	Buchdrucker: Reichsland	Bürstenmacher ꝛc.
Gründungsjahr:	1885	1866 ꝛc.	1881	1881	1884
Ende 1877	50 1000	325 5 500			
1885/6 Monat	April 1886	Jahresdurchschnitt			März 1886
1885/6 Zahl	26 1200 1 741	12 824 210 120[1]	58 848 48 024	14 315 19 348	28 460 762
1887/8 Monat	31./12. 1887	31./12. 1887	31./1. 1888	31./12. 1887	31./12. 1887
1887/8 Zahl	32 870 4 385	13 000 70 000	52 1132 66 922	14 310 21 916	25 450 1053
Frühjahr 1889	37 1500 8 264	587 12 543 84 161	40 1036 82 879	14 323 28 886	19 300 1459
" 1890	46 2000 10 155	557 12 610 270 626	49 1152 117 610	11 347 40 186	16 699 1513
Ende 1890	45 3000	557 17 500 } 456 800	mit dem allgemeinen Verbande verschmolzen		39 1000
Frühjahr 1891	52 3614 12 460	617 16 560 }		4 356 44 168	39 1126 1931
Ende 1891	53 3250 10 780	557 17 000 } 104 020			42 1356 1079
Frühjahr 1892	47 2600 12 223	617 17 415 }		4 433 10 547	38 1229 1079
März 1892	3250	15 500			
Ende 1892	45 2752 14 887	620 16 000 } 48 259			40 858 611
Frühjahr 1893	47 2000 13 327	620 15 730 }		4 474 48 828	44[2]) 1026[2]) 845[2])
Ende 1893	57 3421 18 378	620 16 520 } 85 848			43[3]) 938[3])
Frühjahr 1894	46 2834 22 153	703 16 812 }		4 426 54 674	
Letztes Datum Monat	Drchschn. 1894 31./12. 1894	Dezember 1894 31./3. 1895		Herbst 1894	Frühjahr 1895
Letztes Datum Zahl	45 3126 30 593	774 18 012 610 906		450	943[4])

	Cigarrensortierer	Dachdecker	Drechsler	Fabrik-, Land- und gewerbliche Hilfsarbeiter	Fabrik- und Handarbeiterinnen
Gründungsjahr:	1885	1885	1887	1890	1890
Ende 1877					
1885/6 Monat					
1885/6 Zahl	13 427 2140	10 430			
1887/8 Monat	1./8. 1887		31./12. 1887		
1887/8 Zahl	15 425 8634	Niedergang	21 700 120		
Frühjahr 1889	9 500 5000		39 1480 979		
" 1890	19 800 6000	10 200	62 2378 1980		
Ende 1890	27 700	19 571	74 2700	44 3000	5 300
Frühjahr 1891	19 700 1200	14 500 400	80 3066 3087	41 2353 1007	
Ende 1891	24 650 657	570	76 2589 3152	45 2000 2360	15 900 509
Frühjahr 1892	24 650 657	19 565	86 2589 3152	42 2460 2624	15 1000 296
März 1892	700		2600	2000	1000
Ende 1892	20 480 1835	571?	80 2288 2816	2000?	Im April 1892 Auflösung beschlossen zu gunsten des Fabrikarbeitervereins
Frühjahr 1893	15 600 2500	15 400	80 2288 2816	36 3301 2856	
Ende 1893	20 600 1415	23 500	78[3]) 1954[3])	40 4619 8682	
Frühjahr 1894	20 600 4000	32 1100		42 5365 6505	
Letztes Datum Monat	Drchschn. 1894 31./12. 1894		Frühjahr 1895	Drchschn. 1894 31./12. 1894	
Letztes Datum Zahl	18 577 6298		2044[4])	64 5664 8 611	

1) September 1888. — 2) Am 1. April 1892 war der 1891 gegründete, in Freiburg domizilierte Bürstenmacherverband mit 488 Mitgliedern in 7 Ortsvereinen und mit 169 Mark Vermögen mit diesem Vereine verschmolzen worden. — 3) Branche des Holzarbeiterverbandes, und zwar Juli 1893. — 4) Branche des Holzarbeiterverbandes.

Tabelle I (Fortsetzung).

	Formenstecher, Drucker, Hilfsarbeiter ꝛc.	Former, Eisen- und Metallgießer	Frauen und Mädchen	Gärtner, Sitz Berlin	Gärtner, Sitz Hamburg
Gründungsjahr:	1891	1888	1892		1889
Ende 1877					
1885/6 Monat					
1885/6 Zahl					
1887/8 Monat					
1887/8 Zahl					
Frühjahr 1889					
" 1890		40 5072 725			12 758 551
Ende 1890	9(?) 464(?)				30 700
Frühjahr 1891	9 340 230				16 798 717
Ende 1891	15 550 520	29 1785 404			24 1100 705
Frühjahr 1892	13 500	39 2048 1085		29 1800 118	27 932 240
März 1892	550	2000			1100
Ende 1892	15 450 471	55 2437 813	3 200 74		17 986 830
Frühjahr 1893	18 287 4733	53 2360 420	4 350 30	28 1828 109	22 900 5500
Ende 1893	17 450 848	56 2757 965			14 732 480
Frühjahr 1894	14 409 1129	59 2533 1761	wird	22 1800 147	11 732 27
Letztes Datum Monat	Dezember 1894	Drchschn. 31./12. 1894 1894	Bildungsverein		Drchschn. 31./12. 1894 1894
Letztes Datum Zahl	17 344 1052	67 2456 3527			9 400 557

	Gerber, Lederzurichter	Glacéhandschuhmacher	Glasarbeiter	Glaser	Glasergesellenschaften
Gründungsjahr:	1884	1876 (1869)	1890	1884	1884
Ende 1877			34 700		
1885/6 Monat	April 1886	September 1885		April 1886	
1885/6 Zahl	17 600 1000	33 1534 44 175		21 786 958	
1887/8 Monat	31./12. 1887	30./9. 1887		31./12. 1887	31./12. 1887
1887/8 Zahl	24 559 2513	37 1513 52 932		33 1223 1812	18 293 500
Frühjahr 1889	28 760 1685	36 1600 62 000		36 1577 1522	18 500 636
" 1890	23 988 2210	39 1774 69 038		36 1914 2012	14 426 770
Ende 1890	35 1500	100 2100	12 945	38 1440	
Frühjahr 1891	40 1400 2386	40 1994 80 630	11 1500 260	52 2500 705	
Ende 1891	23 1000 1265	38 2300 15 430	16 1561 4115	56 1700 2104	
Frühjahr 1892	28 807 1414	38 2157 10 139	18 1640 1317	59 2937 587	
März 1892	1100	2300	1481		
Ende 1892		39 2216 16 197	16 1944 4317	61 1468	
Frühjahr 1893	21 720 3953	39 2400 21 000	16 2000 1980	58 1117 1456	
Ende 1893	1. VII. 1893 auf-	39 2330 13 736	17 2129 6260	43 1500 4155	
Frühjahr 1894	gelöst zu gunsten d.	42 2332 9 673	19 2129 2804	51 947 4019	
Letztes Datum Monat	Lederarbeiterverbandes	Durchschn. 31./12. 1894 1894	Durchschn. 31./12. 1894 1894	Dezember 1894	
Letztes Datum Zahl		40 2398 17 684	21 2417 9822	56 1400 5043	

Tabelle I (Fortsetzung).

	Gold- und Silberarbeiter			Graveure, Ciseleure			Hafenarbeiter			Werftarbeiter			Arbeiter in Holzbearbeitungsfabriken und auf Holzplätzen		
Gründungsjahr:											1873			1890	
Ende 1877	9	800													
1885/6 Monat															
1885/6 Zahl															
1887/8 Monat											31./12. 1887				
1887/8 Zahl										8	230	101			
Frühjahr 1889										10	3049	912			
" 1890	14	1895	500							9	3500	2007			
Ende 1890	24	1840					7	6000		8	1800		14	800	
Frühjahr 1891	24	2252	2 314	12	600	118	9	5000	188	8	1050	106	11	800	
Ende 1891	28	2200	6 248				9	4513	680	8	1830	762	9	500	1005
Frühjahr 1892	25	2051	3 815	5	350	40	8	5800	606	7	1830	366	9	500	1005
März 1892		2200						4513			1830			500	
Ende 1892	28	1934	10 317						12	1994[1]	878		10	608	1175
Frühjahr 1893	25	1511	4 850						13	2200	2102		9	540	1501
Ende 1893	26	1413	5 528	eingegangen					14	1600	3620		8	506	1260
Frühjahr 1894	23	1420	5 899						13	2243	2065		8	650	1346
Letztes Datum Monat	26./7. 1894								Durchschn. 1894		31./12. 1894		Ende 1894		
Letztes Datum Zahl	23	1401	2 043						15	2021	6414		7	630	1595

	Hutmacher			Konditoren (gemäßigt)			Konditoren (sozialdemokratisch)			Korbmacher			Kürschner		
Gründungsjahr:	1881 (1872)			1891			1891			1886					
Ende 1877										3	75				
1885/6 Monat	31./12. 1885														
1885/6 Zahl	39	2008	43 012												
1887/8 Monat	31./12. 1887									31./12. 1887					
1887/8 Zahl	38	2088	42 999							3	100	100			
Frühjahr 1889	39	2073	45 276												
" 1890	41	2770	60 761							21	1000	125			
Ende 1890	42	3000								44	1360		18	1100	
Frühjahr 1891	43	2846	79 945							44	1459	1926	23	970	432
Ende 1891	40	3000	226 838				6	400		41	1400	259	14	1000	
Frühjahr 1892	41	2744	86 263	25	672	535	6	1000	240	39	1500	794	21	842	1002
März 1892		3000									1400			1000	
Ende 1892	40	2665	219 559				12	395	347	41	1106	1103		1000?	
Frühjahr 1893	41	2854	96 250	21	824	416	9	300	108	32	1562	329	16	504	438
Ende 1893	41	2641	232 334				9	303	93	25	961	503	8	340	1034
Frühjahr 1894	40	2639	94 153	16	559	249	13	237	60	23	961	771	9	349	533
Letztes Datum Monat	Juni 1895		31./3. 1894				Frühjahr 95			Durchschn. 1894		31./12. 1894	März 1894		
Letztes Datum Zahl	41	2500	235 049[2])				11	wenigst. 400	264	18	1733	590		536	670

1) Die beiden Organisationen verschmolzen 1892 zu einem „Verband aller am Schiffbau und in der Schiffahrt beschäftigten Personen Deutschlands". Der Rückgang der Mitgliederzahl wurde zunächst durch die Hamburger Cholera verursacht. Nach dem fast völligen Ausscheiden der Werftarbeiter, die in dem Verbande ihre Rechnung nicht fanden, ist im Juli 1894 wieder die Firma „Verband der Hafenarbeiter Deutschlands" angenommen worden. — 2) Davon sind 208 000 M. in der deutschen Hutfabrik in Berlin angelegt, bisher zinslos.

Tabelle I (Fortsetzung).

	Kupferschmiede			Lederarbeiter			Lithographen			Senefelder Bund (Lithographen)			Maler		
Gründungsjahr:	1886			1892			1891			1873			1884		
Ende 1877										21	600		11 [1])	550 [1])	
1885/6 Monat	Juni 1886									April 1886			März 1886		
1885/6 Zahl	13	300								27	948	12 723	23	1700	988
1886/7 Monat	31./12. 1887									31./12. 1887			Januar 1888		
1886/7 Zahl	43	2500	6 399							32	1188	38 652	31	2410	3 303 [2])
Frühjahr 1889	52	3000	18 636							37	1173	45 461	40	4000	1 531
" 1890	53	2279	29 416							39	1196	53 305	85 [3])	6400 [3])	6 431 [3])
Ende 1890	49	2345											110 [3])	8626 [3])	
Frühjahr 1891	49	2182	21 274				37	3700	500	39	1296	53 000	106	8000	4 457
Ende 1891	52	2600	21 274		2675		63	4452	5 089				106	6603	9 462
Frühjahr 1892	49	2623	18 754				51	3908	6 329	39	1353	66 833	84	5000	981
März 1892		2900						4200							
Ende 1892	49	2630	7 859	80	1883	6 693	70	3919	10 113				95	4767	8 564
Frühjahr 1893	50	2623	7 259	53	2050	10 193	61	2186	1 218	38	1305	68 377	95	5785	6 763
Ende 1893	48	2675	10 260	70	2600	6 852	86	4083	3 781		3576		96	5600	14 660
Frühjahr 1894	48	2705	7 288	76	3125	7 534	55		11 766	75	3975	79 716	93	3057	8 297
Letztes Datum Monat	1./10. 1894			Drchschn. 1894		31./12. 1894	29./5. 1895			31./12. 1894			Durchschn. 1894		31./12. 1894
Letztes Datum Zahl	49	2876	13 030	78	3378	12 956	87	4093	4 621		3856		110	5289	17 005

	Manufakturarbeiter			Maurer			Maurer, Sitz Halle			Maschinisten und Heizer, Sachsen			Maschinisten und Heizer, Sitz Berlin		
Gründungsjahr:				1884			1891								
Ende 1877	32	1250		33	2 500										
1885/6 Monat	April 1886			März 1886											
1885/6 Zahl	14	2000	1589	61	18 566										
1887/8 Monat				April 1887											
1887/8 Zahl	1887 aufgelöst			73	16 668 [4])	3 116									
Frühjahr 1889				106	20 574	13 790									
" 1890				180	30 800	21 525									
Ende 1890				295	33 447										
Frühjahr 1891				131	21 493	6 472									
Ende 1891				129	10 215 [5])	25 125									
Frühjahr 1892				140	13 079	24 668	32	3000	5654	23	1215	1984			
März 1892					10 215										
Ende 1892				159	12 300	52 046									
Frühjahr 1893				162	12 045	47 567	25	2800	97	31	1631	3383	10	1087	500
Ende 1893				171	12 167	65 720									
Frühjahr 1894				163	10 349	65 720	9	1000	4684	35	1963	2475	15	1297	2002
Letztes Datum Monat				Dezember 1894											
Letztes Datum Zahl				188	12 580	65 577									

1) In zwei später aufgelösten Verbänden. — 2) 31. Dezember 1887. — 3) Mit Einschluß von 400 (Ende des Jahres 500) Mitgliedern des bayrischen Malerverbandes in 9, bezw. 6 Mitgliedschaften. — 4) Frühjahr 1888: 14 003. — 5) Von hier an sind nur die Mitglieder des Mitte 1891 ins Leben getretenen Zentralverbandes gezählt, während die Zahlen für 1886—91 außer den Mitgliedern des Vertrauensmännersystems auch solche von selbständigen Ortsvereinen enthalten. Die für Ende 1893 angegebene Zahl bezieht sich auf den Durchschnitt des Jahres.

Tabelle I (Fortsetzung).

	Mechaniker	Metallarbeiter	Müller	Musikinstrumentenmacher	Näherinnen
Gründungsjahr:	1885	1884	1889		
Ende 1877		10 4 000			
1885/6 Monat	Februar 1886	März 1885			
1885/6 Zahl	15 419 29	23 1 776 323			
1887/8 Monat	31./12. 1887	im August 1886			
1887/8 Zahl	20 400 374	aufgelöst			
Frühjahr 1889	18 589 897	42 9 758			
" 1890	24 710 1163	72 15 603	25 1185 245		
Ende 1890	27 670	286 33 214	75 2980		
Frühjahr 1891	26 547 759	294 30 252 6 066	72 2000 13		
Ende 1891	im Metall-	239 23 158 10 726	61 1200 215	10 2000 500	
Frühjahr 1892	arbeiterverbande	238 23 205 10 801	53 1284 210		2 30 60
März 1892	aufgegangen	22 870	2000	1050	
Ende 1892		334 26 121 14 337	40 1150 285	in den Tischler-	
Frühjahr 1893		318 27 000 8 407	38 950 180	verband einge-	1 72 13
Ende 1893		335 28 429 25 131	28 522 91	treten	
Frühjahr 1894		328 28 429 25 131	28 597 316		
Letztes Datum Monat		15./4. 1895 31./12. 1894	2./6. 1895		
Letztes Datum Zahl		392 33 500 36 422	26 1000 809		

	Perrückenmacher- und Friseurgehilfen	Plätterinnen	Porzellanarbeiter	Porzellanmaler	Posamentiere
Gründungsjahr:	1886	1891		1891	1891
Ende 1877					
1885/6 Monat					
1885/6 Zahl					
1887/8 Monat	31./12. 1887				
1887/8 Zahl	12 210 84				
Frühjahr 1889	12 200 250				
" 1890	12 250 200				
Ende 1890					
Frühjahr 1891	16 263 172				11 310 111
Ende 1891		5 100 563			18 530 404
Frühjahr 1892		5 100 153	179 6988 39 134	43 2207 6242	11 434 426
März 1892		100		2000	530
Ende 1892		4 100 518	106 5112 26 889	2000	8 154 321
					5 348 321
Frühjahr 1893		5 150 350	179 7938 26 107		eingegangen
Ende 1893		100 439	186 8255 42 586		
Frühjahr 1894		4 60 380	186 8202 39 316		
Letztes Datum Monat			Durchschn. 1894 31./12. 1894		
Letztes Datum Zahl			122 6578 52 957		

Tabelle I (Fortsetzung).

	Reepschläger, Seiler	Sattler (und Tapezierer)	Schiffszimmerer [1]	Schirmmacher	Schlosser, Maschinenbauer
Gründungsjahr:	1885		1885	1886	1890
Ende 1877		10 260	16 3000		1 80
1885/6 Monat	März 1886		April 1886		
1885/6 Zahl	4 150		5 686 108		
1887/8 Monat	31./12. 1887		31./12 1887	31./12. 1887	
1887/8 Zahl	3 50 80		8 1800 572	5 179	
Frühjahr 1889	im Jan. 1889			5 170	
„ 1890	aufgelöst	20 2000 4		5 176 42	17 5784 1106
Ende 1890	8 281	34 1791	8 1022		7 1200
Frühjahr 1891	9 356 15	37 1537 438	10 1134 694	4 150 80	13 850 722
Ende 1891	15 500 101	40 1450 1013	9 1203 1284		8 1000 378
Frühjahr 1892	14 425 38	40 1400 917	9 1138 908	5 200 92	7 500 85
März 1892	500	1450	1203		1000
Ende 1892	12 270 81	40 1102 2219	11 1354 1831		1. Juli 1892
Frühjahr 1893	12 234 245	37 1179 1885	11 1324 1118	eingegangen	Eintritt in den
Ende 1893	10 237 143	41 1366 3214	12 1400 2778		Metallarbeiterverband
Frühjahr 1894	14 350 143	42 1306 923	12 1349 1911		
Letztes Datum Monat	Drchschn. 31./12. 1894 1894	Durchschn. 31./12. 1894 1894	Dezember 1894		
Letztes Datum Zahl	10 306 484	46 1318 3571	9 1110 1425		

	Schmiede	Schneider	Schuhmacher	Steinmetzen	Steinsetzer
Gründungsjahr:	1885	1884	1883	1884	1886
Ende 1877	6 600	75 2 800	94 3 585	1 200	
1885/6 Monat	März 1886	Februar 1886	31./12. 1885	Mai 1886	
1885/6 Zahl	7 721 857	36 1 300 316	86 3 011 2 640	27 2500 1378	
1887/8 Monat	31./12. 1887	31./12. 1887	31./12. 1887	31./12. 1887	31./12. 1887
1887/8 Zahl	12 750 931	63 1 920 1 256	111 5 046 3 362	35 1800 700	8 1000 720
Frühjahr 1889	16 1000 626	77 3 470 34	171 5 863 2 100	40 1600 450	8 990 900
„ 1890	23 1975 1816	166 10 806 6 028	183 8 925 3 474	53 4500 36	11 1750 1112
Ende 1890	43 3000	210 9 500	250 13 000	66 4000	27 2095
Frühjahr 1891	53 2500 2875	187 9 025 5 009	218 12 080 3 604	70 4000 306	28 1991
Ende 1891	52 2500 1637	203 7 700 10 171	250 9 371 2 700	35 2000 922	31 1941
Frühjahr 1892	47 2500 1292	207 7 379 16 313	203 9 371 9 287	35 1900 986	31 1941
März 1892	3000	8 000	10 000	1500	1941
Ende 1892	42 1700 1453	185 6 272 27 322	246 10 150 7 913		30 1926 8746
Frühjahr 1893	35 1700 1904	190 6 871 18 920	315 9 003 7 798	60 3988 1948	41 2250
Ende 1893	35 1500 2856	209 7 318 30 420	230 10 356 13 819	Mai 1893 Uebergang zum Vertr.-System beschlossen	43 2249 5509
Frühjahr 1894	38 1500 2553	231 8 805 20 949	259 9 347 13 819		48 2353 261
Letztes Datum Monat	Juni 1895 1./4. 1895	August 1894	Sommer 1894	Juni 1895 31./12. 1894	Juni 1895
Letztes Datum Zahl	29 1400 3095	226 gegen 9 000 24 177	230 10 905 9 333	112 [2]) 6000 [2]) 6711	59 2630 142

1) 1885—1887: Schiffbauer. — 2) Steinarbeiter. Die Zahlen beruhen auf Schätzung und schließen vielleicht selbständige Lokalvereine mit ein.

Tabelle I (Fortsetzung).

	Stellmacher			Stuckateure, Sitz Berlin			Stuckateure, Sitz Köln			Tabakarbeiter			Tapezierer		
Gründungsjahr:	1885									1882			1886		
Ende 1877	15	350								120	8 100		20	650	
1885/6 Monat	April 1886									März 1886					
1885/6 Zahl	4	239	100							162	6 553	19 238	19	3000	
1887/8 Monat	31./12. 1887									31./12. 1887					
1887/8 Zahl	8	200	30							156	7 900	13 677			
Frühjahr 1889	7	292	209							179	9 452[3])	8 851	12	500?	
" 1890	10	387	561	12	600	127				225	18 447	12 013	36	1303	1405
Ende 1890	17	601								250	16 000		52	1900	
Frühjahr 1891	17	563	590	18	1200	800				244	16 330	1 045	52	1423	2206
Ende 1891	19	600	580				22	1860			14 389		44	1100	4570
Frühjahr 1892	18	600	956	20	2460	800				240	14 103	507	50	1209	3619
März 1892								1860			14 125			1300	
Ende 1892	18	475	771				9	400	181	260	11 079	25 329	37	1044	1594
Frühjahr 1893	18	447	289	7	3000		9	475	346	236	13 182	329	31	1250	1570
Ende 1893	17[1])	450[1])					12	380	725	267	13 750	36 471	43	921	967
Frühjahr 1894				7	3000		11	350	442	266	13 615	13 602	30	676	765
Letztes Datum Monat	Frühjahr 1895						Drchschn. 31./12. 1894	1894			Juli 1894		Ende 1894		
Letztes Datum Zahl		876[2])					10	234	733	277	13 771		40	909	Defizit

	Technisches Bühnenpersonal			Textilarbeiter			Tischler			Töpfer			Uhrmacher		
Gründungsjahr:	1886			1891			1883			1886					
Ende 1877							96	5 100		12	500				
1885/6 Monat							31./12. 1885			März 1886					
1885/6 Zahl							60	3 547	6 411	34	3000				
1887/8 Monat	31./12. 1887						31./10. 1887			Juni 1887					
1887/8 Zahl	1	59	240				64	5 605	6 873	31	1648	145			
Frühjahr 1889	1	50	242				80	7 500?	7 534	69	6593	13 000			
" 1890	2	65	288				127	10 430	15 407	110	4092	728			
Ende 1890							209	17 600		131	4806				
Frühjahr 1891		30	416				218	13 675	15 159	142	1300	217	25	718	151
Ende 1891				36	3 500		260	16 600	24 637	136	4700 ?	714			
Frühjahr 1892	1	49	500	42	4 965	1231	249	16 236	22 982	136	5000	930	61	1736	300
März 1892					3 400(?)			16 600			4700				
Ende 1892				56	6 515	1564	308	18 092	28 725		4700 ?				
Frühjahr 1893	1	25	370	71	8 107	1564	309	18 512	33 257	96	3141				
Ende 1893				77	8 012	4317	326[1])	19 400[1])		118	3235	2 418			
Frühjahr 1884				90	9 519	3456				94[4])	3450[4])	2 199[4])	54	2500	800
Letztes Datum Monat				Drchschn. 31./12. 1894	1894		Frühjahr 1895			IX.—XII. 1894					
Letztes Datum Zahl				113	10 302	7720		20 651[5])		124[4])	4802[4])	Defizit[4])			

1) Branche des Holzarbeiterverbands, und zwar im Juli 1893. — 2) Branche des Holzarbeiterverbands. — 3) Die Mitgliederzahl stieg schon 1889 über 16 000. Den niedrigsten Stand hatte der Verein 1885 mit etwa 6000 Mitgliedern. — 4) Mit Einschluß der 1892 abgesplitterten Zentralisation der Töpfer (Vertrauensmännersystem). Diese hatte im Frühjahr 1894 600 Mitglieder in 16 Filialen und 647 Mark Vermögen; Ende 1894 etwa 1150 Mitglieder in 12 Filialen und 462 Mark Vermögen.

Tabelle I (Schluß).

	Vergolder	Weißgerber	Xylographen	Ziegler	Zimmerleute
Gründungs-jahr:	1889	1876 (1873)	1874	1889	1883
Ende 1877					88 3 300
1885/6 Monat		März 1886	April 1886		5./5. 1886
1885/6 Zahl		41 1500 4263	6 269 14 037		76 4 342 1 283
1887/8 Monat		31./12. 1887	31./12. 1887		1./2. 1888
1887/8 Zahl		49 1479 10 337	10 86 800		95 6 183 452[1])
Frühjahr 1889		49 1548 10 560			105 7 683[2]) 4 349
" 1890	16 1038 235	47 1690 9 599	11 85 1 855	27 926 51	172 13 070[3]) 8 806
Ende 1890	13 1170	44 1700		26 900	221[4]) 11 100[4])
Frühjahr 1891	13 1176 1595	44 1690 3 110	126 2 893	36 4347 38	208[4]) 10 812[4]) 7 755
Ende 1891	13 1100 887	42 1675 3 712		10 250 93	175 9 800[5]) 17 926
Frühjahr 1892	14 1205 1288	42 1700 3 712	100 4 115	8 75	177 8 029 3 968
März 1892	1300	1700			
Ende 1892	12 555 2309	aufgelöst zu gunsten der Leder-arbeiter			177 8 371 25 169
Frühjahr 1893	10 457 1684		134 4 974	eingegangen	176 8 500 20 682
Ende 1893	11 755 3549				173 7 673 26 306
Frühjahr 1894	11 804 3282		1 103 6 188		166 7 676 15 269
Letztes Datum Monat	Januar 1895				Durchschn. 94 Dez. 94
Letztes Datum Zahl	11 900 3331				187 8 127 34 543

Nachzutragen sind folgende aus typographischen Gründen nicht in die Tabelle aufgenommenen Daten: die Organisation der Feilenhauer Deutschlands (Vertrauensmännersystem), 1888 gegründet, hatte im Frühjahr 1890 1941 Mitglieder in 84 Filialen und 92 M. Vermögen; sie wurde 1891 mit dem Metallarbeiterverband verschmolzen. Der Verein der Fluß- und Stromschiffer, sowie der Seefahrer Deutschlands hatte zur selben Zeit 2700 Mitglieder in 10 Filialen und 20 M. Vermögen. Der Gasarbeiterverband, 1891 gegründet, hatte im März 1892 800, im Sommer 1892 kaum 200 Mitglieder und ging noch im selben Jahre ein. Die Hilfsarbeiter im Handelsgewerbe, die im September 1892 mit den sozialdemokratischen Handlungsgehilfen einen Vertrauensmännerverband gründeten, haben sich neuerdings von ihnen getrennt und zählten im Frühjahr 1894 5028 Mitglieder in 21 Filialen und 6524 M. Vermögen, im Mai 1895 aber nur 3888 Mitglieder in 28 Filialen und in 22 Filialen einen Kassenbestand von 11 813 M. Der 1894 gegründete Zentralverein der Büreauangestellten hatte im Jahresdurchschnitt 1894 96 Mitglieder und am Jahresschluß 8 M. Vermögen. Der im Frühjahr 1894 gegründete Verband süddeutscher Mühlenarbeiter hatte 1894 durchschnittlich 688 Mitglieder in 26 Filialen, im April 1895 1000 Mitglieder in 17 Filialen. Die Organisation der Klempner (Vertrauensmännersystem), 1888 gegründet, 1891 mit dem Metallarbeiterverbande verschmolzen, hatte im Frühjahr 1890 4176 Mitglieder in 31 Filialen und 1681 M. Vermögen. Die Zentralisation der Metallschläger hatte nach einer als unzuverlässig bezeichneten Angabe im Frühjahr 1889 650 Mitglieder in 18 Filialen. Der Verband deutscher Rauchwarenzurichter und deren Berufsgenossen hatte im Frühjahr 1894 350 Mitglieder in 5 Filialen. Die Organisation der Schmiede (Vertrauensmännersystem) hatte im Frühjahr 1890 4946 Mitglieder in 40 Filialen; sie ging 1892 oder 1893 ein. Die Freie Vereinigung der Zimmerervereine (Vertrauensmännersystem) hatte im Frühjahr 1890 3200 Mitglieder in 29 Filialen und 189 M. Vermögen; sie stellte im Oktober 1890 ihre Thätigkeit ein. Außerdem ist zu erwähnen, daß der Holzarbeiterverband, der am 1. VII. 1893 mit 22 740 Mitgliedern durch Verschmelzung der Tischler-, Drechsler-, Stellmacher- und Bürstenmacherverbände ins Leben trat, folgende Entwickelung nahm:

	Filialen	Mitglieder	Vermögen
Ende 1893	356	23 760	32 676 M.
Frühjahr 1894	366	24 499	37 480 "
15. IV. 1895	410	26 144	45 986 " [6])

In diesem Nachtrag, wie in der Tabelle selbst, sind nur die interlokalen Zentralverbände aufgeführt mit Einschluß der interlokalen Vertrauensmännerorganisationen. Die Zahlen sind teils den Berichten entnommen, die der Berliner Polizeipräsident am 4. IX. 1886, 28. V. 1888, 17. VI. 1889, 25. VIII. 1890, 30. X. 1891, 28. XII. 1892, 24. I. 1894 und 19. I. 1895 dem Minister über die gewerkschaftlichen Organisationen vorgelegt hat, teils den von der Generalkommission der sozialdemokratischen Gewerkschaften (Vorsitzender Legien) über die sozialdemokratischen Organisationen 1890—1894 jährlich erstatteten statistischen Berichten, teils der Präsenzliste des sozialdemokratischen Halberstädter Gewerkschaftskongresses (März 1892); die unterste Zahlenreihe ist aus verschiedenen Quellen entnommen. Die Uebersichten Legiens sollen sich eigentlich auf den Jahresschluß (1894 Jahresdurchschnitt) beziehen und beruhen in der Hauptsache auf Umfragen, die sich aber weit in das folgende Jahr hineinzogen. Einzelne Gewerkschaften machen auch ihre Abschlüsse nicht zum Jahreswechsel. Die polizeilichen Angaben für die Jahre 1889—1894 beziehen sich im allgemeinen auf das Frühjahr; wenigstens sind sie für 1891—1893 auf den 1. IV. datiert. Im letzten

1) 31. Dezember 1887. — 2) 18. Juli 1889: 11172. — 3) Mai 1890: 16 000. — 4) Mit Einschluß des süddeutschen Zimmererbundes, der Ende 1890 500 Mitglieder in 5 Filialen, Frühjahr 1891 1000 Mitglieder in 3 Filialen hatte. — 5) 20. Januar 1892: 8892. — 6) 31. XII. 1894.

Bericht (für 1894) wird bemerkt, daß die Jahresabschlüsse der Organisationen pro 1. IV. 1893/94 die Grundlage bilden; doch seien Veränderungen seit April 1894 bis zum Tage des Berichts thunlichst berücksichtigt. Eine ähnliche Latitüde wird man, obwohl die Berichterstatter mehrfach gewechselt haben, auch für die anderen Polizeiberichte anzunehmen haben. Eine Ausnahme bilden die Berichte für 1885/86 und 1887/88; hier sind die Zählungszeiten, soweit möglich, im einzelnen angegeben worden. Die Angaben der Polizei gehen natürlich auf eine Selbstdeklaration der Vereine zurück. Sie sind teils den gedruckten oder in Gewerkschaftsversammlungen vorgetragenen Jahresberichten entnommen, teils beruhen sie auf einer Umfrage bei den Verwaltungsbehörden, in deren Bezirken die Vereine domizilieren.

Legien bezeichnet seine Angaben für 1890 als unzuverlässig, namentlich was die damals noch zahlreichen Mitglieder der Vertrauensmänner-Organisationen betrifft; es lasse sich nicht feststellen, wie viele von ihnen nur auf dem Papier stehen; auch die vielen runden Zahlen dieses Jahres seien verdächtig. „Zuverlässig wird die Statistik erst mit dem Jahre 1891.“ Auch für die späteren Ziffern giebt er zu, daß einzelnes auf Schätzung beruhen möge, und daß der scheinbare Rückgang des Jahres 1892 sich teilweise aus genauerer Zählung erkläre. In einzelnen Fällen ist das augenfällig. Auch der Polizeipräsident sagt in seinem letzten Berichte, daß teilweise nur Schätzungen zu Grunde liegen. Auch seien vielfach Mitglieder gezählt worden, die durch Säumigkeit im Zahlen statutengemäß die Mitgliedschaft verloren haben. Dies ist ein bedenklicher Punkt. Wenn Reismann beim katholischen Bergarbeiterverband pro Mai bis Dezember 1890 auf Grund der quittierten Beiträge einen durchschnittlichen Mitgliederstand von 870 herausrechnet, so darf man solche Angaben mit den ungeheuren runden Zahlen des sozialdemokratischen Bergarbeiterverbandes, die nachher plötzlich zusammenschrumpfen, eigentlich nicht auf eine Linie stellen. Von den 14 208 Mitgliedern, die dieser letztere Verband im Frühjahr 1894 hatte, wird bemerkt, daß kaum die Hälfte zahle. Unter den 536 Kürschnern vom März 1894 waren nur 330 vollzahlende. Bei den Maurern war die nach den Beiträgen berechnete jährliche Durchschnittszahl 1892—1894: 9680, 10 076, 10 042, also erheblich weniger als nach der Tabelle. Unter den 1000 Müllern vom Juni 1895 sind 200 Zahlungssäumige. Allerdings wird ein Teil der nicht Zahlenden mit den Kranken oder sonst Arbeitslosen zusammenfallen. Aber dies wird zu einer neuen Quelle der Ungleichmäßigkeit; denn einzelne Vereine, wie die Buchdrucker, scheinen ihre Mitgliederzahl nach den Beiträgen zu berechnen und nur gelegentlich die Zahl der Reisenden ꝛc. hinzuzurechnen. Der Senefelder Bund scheint Invalidengeldempfänger und nur der Unterstützungskasse angehörige Kollegen in seine Mitgliederzahl einzurechnen; wenigstens für den Jahresschluß 1893 und 1894 konnte dieser Fehler berichtigt werden (11 bezw. 16 Invaliden, 561 bezw. 436 Kassenmitglieder). Ein anderer Uebelstand liegt darin, daß einzelne Vereine auch selbständige Gewerbetreibende zwar wohl in der Regel nicht als Mitglieder aufnehmen, wohl aber dulden, wenn sie sich während der Mitgliedschaft etablieren, ja sie sind ihnen willkommen, weil sie sich zur Uebernahme der Vereinsämter eignen. Bei den sozialdemokratischen Barbieren darf ein sich etablierender Genosse Mitglied bleiben, wenn er seit 3 Monaten Mitglied ist; in der Verwaltung des Verbands und der Zweigvereine darf 1/3 der Beamten aus Prinzipalen bestehen; mit Zustimmung des Vorstandes können sogar Prinzipale aufgenommen werden, die noch nicht Mitglieder waren. Daß im übrigen die der Generalkommission gemachten Angaben nicht zu hoch ausfallen, wird bei einem großen Teil der Vereine durch den der Generalkommission zu leistenden Beitrag einigermaßen gesichert, der von der Mitgliederzahl abhängt. Etwas Aehnliches gilt auch von den Mitgliederzahlen der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine.

Auch die Vermögensangaben leiden an Unvergleichbarkeit von Verein zu Verein und sogar bei demselben Vereine von Jahr zu Jahr, je nachdem nur die Kasse der Zentralleitung oder auch die der Filialen, je nachdem nur die allgemeine Verwaltungskasse oder auch die zum Teil reichlich gefüllten Spezialkassen in Betracht gezogen sind. In den hier mitgeteilten Vermögensziffern des Buchdruckerverbandes sind z. B. mindestens seit Ende 1890 die Vorschüsse in den Kassen der Gaue mit enthalten. Uebrigens sind auch Naturalien mit ihren abgeschätzten Werten teilweise oder durchweg in das Vermögen eingerechnet worden.

Wie man sieht, ergänzen sich die Angaben der Generalkommission und der Polizei gegenseitig, doch so, daß die letzteren viel vollständiger sind. Indem ich in die offenen Felder der Tabelle nach bestem Ermessen Wahrscheinlichkeitswerte einsetzte, ergaben sich folgende Mitgliedersummen:

1885/86	100 356	Frühjahr 1892	300 815
1887/88	103 330	März 1892	279 594
Frühjahr 1889	135 353	Ende 1892	236 516
Frühjahr 1890	277 098	Frühjahr 1893	242 555
Ende 1890	320 213	Ende 1893	249 985
Frühjahr 1891	277 474	Frühjahr 1894	255 622
Ende 1891	267 988	Letztes Datum	273 451

Nach Abzug des jetzt polizeilich aufgelösten sächsischen Bergarbeiterverbandes ergiebt die letzte Summierung 268 226 Mitglieder.

Die Filialen und Vermögensbestände, sowie die Zahl und Auflage der Gewerkschaftsblätter summiert der Polizeipräsident in folgender Weise:

	Filialen	Vermögen M.	Fachblätter	Auflage
1885/86	2351	456 415	24	55 115
1887/88	2007	398 484	45 [1])	82 005 [1])
Frühjahr 1889	2226	482 600	34	90 492
„ 1890	3305	812 609	45	148 689
„ 1891	4078	857 946	55	216 002
„ 1892	4468	575 277	64	260 827
„ 1893	4543	671 470	60	243 331
„ 1894	5198 [2])	1 569 046 [2])	62 [2])	

Die Jahresberichte der Partei geben an: Ende Sept. 1890 wenigstens 41 Fachblätter mit 201 000 Abonnenten; 4. Quartal 1890: 42 Fachblätter; 4. Quartal 1891: 55 Fachblätter; 4. Quartal 1892: 57 Fachblätter; 4. Quartal 1893: 55 Fachblätter; 4. Quartal 1894: 53 Fachblätter. Mitte 1895 waren

1) Vom Frühjahr 1886 bis zum Frühjahr 1888 wurden 5 gewerkschaftliche Arbeiterblätter (neben 17 politischen) polizeilich verboten; außerdem stellten einzelne Blätter mit großem Abonnentenstande, wie die „Neue Welt“ mit ihren 30 000 Abonnenten, das Erscheinen ein oder, wie die „Neue Berliner Gerichtszeitung“ (26 000 Abonnenten) streiften den sozialdemokratischen Charakter ab.

2) Mit Einrechnung der auf S. 395 Spalte 2 Absatz 2 erwähnten Vereine.

es nur 49. Ende 1877 hatten 30 Gewerkschaften mit 49 055 Mitgliedern 15 Fachblätter mit 37 025 Abonnenten.

Da die Mitgliedersummen durch die Bergarbeiter ungebührlich beeinflußt sind, so sollen sie hier mit Abzug der Bergarbeiter noch einmal wiedergegeben werden. Es ist für diese Tabelle noch eine weitere Vereinfachung vorgenommen worden. Da nämlich die Zahlen für das Ende des einen, den Anfang des folgenden Jahres doch nicht genau datiert sind, teilweise vielleicht sogar die Frühjahrsdaten älter sind als die voraufgehenden Jahresschlußdaten, so schien es zweckmäßig, jedesmal nur eine Mittelzahl zu geben, die zwischen den Angaben der Generalkommission und der Polizei in der Mitte liegt. So erhält man:

	Mitglieder		Mitglieder
1885/86	85 687	Neujahr 1891/92	222 463
1887/88	95 106	März 1892	221 907
Frühjahr 1889	130 129	Neujahr 1892/93	215 817
Frühjahr 1890	221 067	Neujahr 1893/94	232 100
Neujahr 1890/91	244 683	Letztes Datum	253 226

Es geht also bis Ende 1890 aufwärts (1889 rapide aufwärts), hauptsächlich 1891 folgt ein kleiner Rückgang, seit 1893 eine etwas stärkere Steigerung. Die Gründe der Veränderungen liegen im großen Ganzen auf der Hand; überraschend ist dagegen die Stabilität der Zahlen in den letzten wirtschaftlich ungünstigen Jahren. Da die Gewerkschaften das Gros der organisierten sozialdemokratischen Parteigenossen überhaupt bilden (vergl. Protokoll des Kölner Parteitags, S. 40), so giebt die Zahlenreihe für die Prognose der nächsten Reichstagswahl zu denken. Zweifellos wird die nächste wirtschaftliche Hausseperiode mit gesteigerter Nachfrage nach Arbeitskräften die Summen der Gewerkschaftsmitglieder außerordentlich anschwellen lassen.

Im einzelnen ist zu erwähnen, daß etwa 1888/89 manche Innungen von ihren Gesellen den Austritt aus den Fachvereinen forderten, daß die starken Hamburger Gewerkschaften seit den Aussperrungen des Jahres 1890, auch seit dem Ende der Zollanschlußbauten und seit der Cholera von 1892 sehr zurückgingen und daß das Verhalten der Polizei nicht immer gleichmäßig war. 1888/89 fand sie zum Einschreiten nur vereinzelt Gelegenheit; doch fällt hauptsächlich in diese Zeit der Versuch, die Gewerkschaften polizeilich als Versicherungsgesellschaften zu behandeln. 1890 folgte die Neue Aera. Der Buchdruckerstreik des Winters 1890/91 (vgl. Handwörterbuch, Bd. IV, S. 24) brachte mit der viel angegriffenen, erst zu spät vom Oberverwaltungsgerichte redressierten Maßregelung des Buchdruckervereins eine Wendung, die für diesen letzteren den Durchbruch der längst vorhandenen sozialdemokratischen Strömung und die Umwandlung seiner Rechtsform zur Folge hatte; er löste sich auf, um sofort mit einem neuen Statute zu erscheinen, das ihm durch die Maschen des preußischen Versicherungsgesetzes ohne Polizeiaufsicht durchzuschlüpfen erlaubte; seinem Beispiele folgten die anderen drei von der preußischen Polizei genehmigten, spottweise sogenannten „Kgl. Preußischen Gewerkvereine“, die Bildhauer, die Bürsten- und Pinselmacher und die Kupferschmiede. Dem Buchdruckerstreike wird auch die auffällige Abnahme des Vereinsvermögens von 1891 auf 1892 mit Recht zugeschrieben, hatten doch die Buchdrucker vor ihrem Streike fast soviel Vermögen wie alle anderen Vereine zusammen. Eine neuerliche Verschärfung der Polizeipraxis führte der Breslauer Regierungspräsident im April 1893 und die sächsische Regierung im Winter 1894/95 ein. Die Auflösung zahlreicher sächsischer Verbandsfilialen wurde von einzelnen Verbänden durch die für Sachsen eingeführte Form der Einzelmitgliedschaften und ähnliche Manöver pariert, doch blieben auch diese neuen Gebilde nicht unbehelligt. Der schwerste Schlag ist die Auflösung des alten, 1877 als Genossenschaft genehmigten sächsischen Bergarbeiterverbandes.

Die letzten Mitgliederzahlen sind übrigens zu niedrig angegeben; die Aufwärtsbewegung war in Wirklichkeit stärker. Zunächst wieder nur aus typographischen Gründen sind beim Frühjahr 1894 4 Vereine aus dem polizeilichen Verzeichnisse weggelassen worden, die hier nachgetragen werden.

	Filialen	Mitglieder	Vermögen M.
Gutenbergbund	34	1 400	5 000
Zentralverband deutscher Zuschneider-Vereine	43	1 151	2 919
Bund deutscher Bierbrauergesellen	10	1 300	?
Deutscher Werkmeisterverband	550	25 300	710 203
	637	29 151	718 122

Derselbe Zuschlag wäre für das letzte Datum zu machen, teilweise auch für frühere Daten. Gutenbergbund und Bund deutscher Bierbrauergesellen wurden im Juni und September 1893 als prinzipalfreundliche Gegenorganisationen ins Leben gerufen; der Berliner Ortsverein des letzteren stieg vom Mai 1894 bis April 1895 von 355 auf 560 Mitglieder. Der Werkmeisterverband ist schon 1884 gegründet; er hatte Ende 1891 20 634 Mitglieder. Es ist aber fraglich, ob man diese friedlichen Gesellschaften mit den Streikvereinen in eine Linie stellen soll. Der Bund deutscher Bierbrauergesellen ist den Hirsch-Dunckerschen Vereinen wahlverwandt und wird ihnen vielleicht beitreten. Der Werkmeisterverband ist wohl noch dornenfreier. Andererseits finden sich aber auch in der großen Tabelle Vereine mehr friedliebenden Charakters. Der Polizeipräsident, der nach dem Vorgange der Generalkommission den Zentralverein der Frauen und Mädchen aus seinem Verzeichnisse strich, als derselbe sich in einen bloßen Fortbildungsverein umwandelte, scheint übrigens in der Auswahl nicht ganz konsequent verfahren zu sein. Eine Scheidung in erkennbar sozialdemokratische und andere Vereine findet sich nur in seinem ersten und letzten Berichte. Das erste Mal (1885/86) gehören in diese letztere Kategorie die Bäcker, Bildhauer, Böttcher, Brauer, Bürsten- und Pinselmacher, Gerber, Glaser, Hutmacher, Kupferschmiede, Lithographen (Senefelder Bund), Mechaniker Reepschläger und Seiler, Steinmetzen und Weißgerber. Dagegen 1894 außer den vier vorhin genannten Organisationen und dem Senefelder Bunde: Gärtner (Berlin), gemäßigte Konditoren, deutsche Maschinisten und Heizer, sächsische Maschinisten und Heizer, Uhrmacher, Xylographen, zusammen 41 348 Mann.

Eine ganze Anzahl anderer nicht sozialdemokratischer Vereine fehlt aber in unseren Quellen überhaupt. Für die Bäcker wurde im Frühjahr 1894 ein selbständiger süddeutscher Zentralverband gegründet, der nicht sozialdemokratisch ist, neben dem übrigens noch 1000 oder mehr Lokalvereinsmitglieder zurückgeblieben sind. Im Braugewerbe wurde 1888 ein Deutscher Braumeister- und ein Brau- und Malzmeisterverein gegründet. Die organisierten Kellner wurden vor 3 Jahren auf 10 000 geschätzt, wovon nur ein kleiner Teil Sozialdemokraten. Der Verein deutscher Lokomotivführer und Heizer soll 1885 etwa 7000 Mitglieder gezählt

haben, 1893 waren es 3572. Ein Deutscher Photographengehilfenverband wurde im April 1892 in Hamburg gegründet. Der reichstreue Bergarbeiterverband in Schlesien und die zahlreichen Knappenvereine werden noch zu erwähnen sein. Vor allem aber die Handlungsgehilfenvereine, von denen nur eine winzige Minderheit sozialdemokratisch ist. Ein umfassendes statistisches Material über sie findet man im Hamburger Vereinsblatte (Organ des „Vereins für Handlungscommis von 1858") vom 19. I. 1894. Von den dort verzeichneten, damals bestehenden Vereinen sind gegründet: 3 im 18. Jahrhundert, 2 1801—10, 2 1811—20, 4 1821—30, 2 1831—40, 9 1841—50, 7 1851—60, 10 1861—70, 17 1871—80, 21 1881—90, 3 seit 1891. Die größten Vereine sind der Verein für Handlungscommis von 1858, Zentralsitz Hamburg, mit jetzt mehr als 49000 Mitgliedern und der 1881 in Leipzig gegründete Verband deutscher Handlungsgehilfen, dessen Mitgliederangabe (Mitte 1894: 39859) von dem ersteren beanstandet wird. Der Verein von 1858 gehört zum Verbande Deutscher Kaufmännischer Vereine, der Ende 1894 101834 Mitglieder hatte, darunter 20797 Prinzipale. Der außerhalb dieser Organisation stehende Leipziger Verband besteht fast nur aus Arbeitnehmern. Die Gesamtzahl der Mitglieder von Handlungsgehilfenvereinen kann auf mindestens 150000 geschätzt werden, darunter höchstens 1/5 Prinzipale. Zu erwähnen ist ferner der in Berlin domizilierende Verein deutscher Versicherungsbeamter, der noch junge, aber 1894 über 1000 Mitglieder zählende Verein Berliner Bankbeamter, der 1892 in Leipzig gegründete Verband deutscher Musterzeichner mit Korporationsrecht, endlich die großen Vereine von Staats- und Kommunalbeamten; unter ihnen der im Sommer 1890 gegründete Post- und Telegraphen-Assistentenverband, der im Frühjahr 1894 4732, ein Jahr später 6759 Mitglieder hatte. Es darf nicht verkannt werden, daß alle diese Organisationen mindestens den Keim des gewerkvereinlichen Charakters in sich tragen. So greift im Verbande Deutscher Kaufmännischer Vereine eine radikalere Strömung neuerdings um sich.

Schließlich sind auch eine Anzahl mehr oder weniger sicher als sozialdemokratisch zu bezeichnender Verbände übergangen worden. Freilich muß man sich bei derartigen Ergänzungen vor Doppelzählung hüten. Die Vertrauensmännerverbände der Metallarbeiter und der Schneider, die neben den gleichnamigen Zentralverbänden bestehen oder bestanden (der der Schneider ging 1892 oder 1893 ein), sind nur deren Doppelgänger; es sind dieselben Leute, die sich eine zweite Organisationsform gegeben haben, um den Vereinsgesetzen zum Trotz sich mit Politik beschäftigen zu dürfen. Ferner ist Anfang 1894 in Berlin ein Verband der Schlächter gegründet worden. Sozialdemokratisch ist auch die in Berlin am 23. September 1894 errichtete Freie Vereinigung der Strom- und Binnenschiffer Deutschlands, die jetzt nur im Netzedistrikt Mitglieder haben soll; ebenso der neu gegründete Flößerverband. Auch eine Zentralisation der Steinindustriearbeiter findet sich 1894 in Berlin. Im „Sozialdemokrat" vom 27. IX. 1894 wird erwähnt, daß es 3 Maurer- und 6 Schuhmacherorganisationen gebe. Ein in Altona domizilierter Verband der vereinigten Stepper, Vorrichter und Zuschneider Deutschlands ging am 15. X. 1888 ein.

3. Die selbständigen Ortsvereine. Zu den bisher genannten, teils straff, teils nach dem Vertrauensmännersystem zentralisierten Organisationen sind die selbständigen örtlichen Vereine hinzuzurechnen. Da die Zentralverbände regelmäßig aus dem Zusammenschluß schon vorhandener Ortsvereine hervorgegangen und teilweise auch durch nachträglichen Anschluß solcher gewachsen sind, so liegt die Vermutung nahe, daß der Gesamtumfang der Ortsvereine verhältnismäßig abgenommen habe, daß also zu den älteren Zentralverbandsziffern ein viel höherer Zuschlag zu machen sei, wenn man Gesamtzahlen aller Gewerkschaftsmitglieder gewinnen will. Immerhin finden sich auch neuerdings größere Ortsvereine; so etwa 1891 eine Anzahl Vereine in Mülhausen i. E., unter denen die Metall- und Textilarbeiter mit je 700 oder mehr Köpfen hervorgehoben werden. Besonders stark ist naturgemäß diese Organisationsform in Berlin vertreten; die großen Berliner Ortsvereine bedürfen des Anschlusses nicht so sehr; auch scheint sich die in Berlin verhältnismäßig stark vertretene Partei der „Jungen", die früher mit dem Vertrauensmännersystem sympathisierte, jüngstens den Lokalvereinen zugewendet zu haben [1]). Dem Berliner sozialdemokratischen Gewerkschaftskartell gehörten im 2. Halbjahr 1894 86 Vereine an; von diesen waren 40 mit 19992 Mitgliedern Filialen von straffen Zentralverbänden, 42 mit 18440 Mitgliedern Lokalvereine [2]). Diese von Legien aufgestellte Einteilung giebt allerdings im einzelnen zu Zweifeln Anlaß, auch abgesehen davon, daß sie die zu Vertrauensmännersystemen gehörigen Vereine (1—2000 Mitglieder?) mit Bewußtsein den Ortsvereinen zurechnet. Andererseits umfaßt aber das Gewerkschaftskartell noch nicht die Hälfte der in Berlin vorhandenen Vereine; die fehlenden sind wohl meist selbständige Ortsvereine. Nach polizeilicher Notierung gab es in Berlin am 1. IV.

1887	90	Fachvereine	
1888	91	"	
1889	115	"	
1890	147	"	
1891	165	"	
1892	167	"	
1893	166	"	(17 Neugründungen)
1894	183	"	(26 Neugründungen)
1895	184	"	(18 Neugründungen)

Man wird hiernach wohl 20—40000 Mitglieder selbständiger Berliner Lokalvereine annehmen dürfen, und zwar für die späteren Jahre nicht weniger als für die früheren.

1) Besonders unter den organisierten Schuhmachern, Malern, Gärtnern, Zimmerleuten, Holzarbeitern Berlins sollen die „Jungen" Anhang haben.

2) Darunter der Verein der Brauereihilfsarbeiter mit 320 Mitgliedern; derselbe hatte aber im Frühjahr 1894 700 und 1893 bald nach seiner Gründung 1050 Mitglieder.

In dieser Zahl sind ohne Zweifel auch die 1—2 nicht zum Verbande gehörigen Hirsch-Dunckerschen Vereine (ausschließlich in Berlin) enthalten: der 1877 aus dem Verbande ausgeschiedene „Unabhängige Gewerkverein der Maschinenbauer und Metallarbeiter", der früher eine Zeit lang etwa 1000, Ende 1894 430 Mitglieder mit 27 221 M. Vermögen hatte und hauptsächlich den Rechtsschutz und das Kassenwesen pflegt, und eine kleinere Absplitterung der Fabrik- und Handarbeiter, die vor einigen Jahren mit einer Invalidenkasse als „Ortsverein aller Berufe" fortbestand. Auch bei den Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen macht sich also die Berliner Emanzipationsneigung geltend; man darf nicht von den Berliner Sondervereinen auf den Reichsdurchschnitt schließen. Unter diesen Umständen müssen wir uns an die sachkundigsten Schätzungen halten.

Nach dem Polizeibericht vom 28. V. 1888 gab es damals außer den Zentralverbänden und Vertrauensmännersystemen „nach den darüber vorliegenden Nachrichten" mindestens noch 1000, in Berlin allein 100 lokale Fachvereine mit durchschnittlich je 100, also 100 000 Mitgliedern. Hiernach scheint es, als habe man die Zahl der in den Registern jenes Jahres geführten Berliner Vereine (91), von denen doch eine Anzahl zu interlokalen Verbänden gehört haben wird, für unvollständig gehalten und durch Schätzung auf 100 erhöht. Im folgenden Jahre heißt es, Zahl und Anhängerschaft der selbständigen Ortsvereine habe gegenüber dem Vorjahre „eher zu- als abgenommen, indem verschiedene Gewerke aus „taktischen" Gründen der „lokalen" Organisation den Vorzug geben, besonders seitdem auch die losere Zentralisation der Maurer und Töpfer in Form jährlicher Fachkongresse und periodisch gewählter Vertrauensausschüsse . . . gerichtsseitig den Vereinsgesetzen unterstellt worden ist." Die Gesamtzahl gewerkschaftlich organisierter Arbeiter könne demnach auf mindestens 300 000 veranschlagt werden. Da der Bericht auf die Zentralverbände mit Einschluß der Hirsch-Dunckerianer 181 647 Mitglieder rechnet, so hat er etwa 120 000 Lokalvereinsmitglieder angesetzt. Ebenso heißt es im Bericht des Jahres 1890 von den sozialdemokratischen Ortsfachvereinen: „Es sind in den einzelnen Gewerken allenthalben solche lokale Fachvereine neu gegründet worden, und da, wo solche bereits bestanden, hat ihre Anhängerschaft im letzten Jahr stetig und erheblich zugenommen". Einen Rückgang durch Eingliederung in Zentralverbände scheint das allerdings nicht auszuschließen. Schließlich wird 1891 bemerkt, die Zahl der lokalen Fachvereine habe in Berlin und außerhalb ganz bedeutend zugenommen, eine Formulierung, die allerdings darauf hindeutet, daß das Berliner Polizeipräsidium dem Analogieschluß von den ihm näher bekannten Berliner Verhältnissen auf den Reichsdurchschnitt in seinen Ansätzen einen breiten Raum gewährt habe.

Die Schätzungen Legiens, die allerdings erst 1890 beginnen, sind viel niedriger. Für den Dezember dieses Jahres schätzt er gegen 50 000 Lokalvereinsmitglieder, für den Dezember 1891 „wenig über 30 000"; im März 1892 waren 32 805 Lokalgewerkschafter auf dem Gewerkschaftskongreß vertreten. Eine zuverlässige Ermittelung dieser vielfach nur kurzlebigen Vereine erklärt Legien für unmöglich. Die unvollständigen Zählungen der Generalkommission ergaben für das Ende der Jahre 1891—1893 nur 8560, 7640 und 6280 Lokalgewerkschafter, für den Durchschnitt des Jahres 1894 5550; positive Angaben dieser Art sind indes pro 1891 nur für 8, pro 1892 nur für 20, pro 1893 nur für 17 und pro 1894 nur für 18 Berufe gemacht worden, und zwar anscheinend nicht ohne Willkür. Die auf dem Gewerkschaftskongresse vertretenen 32 805 Mann sind teilweise inzwischen (so in Sachsen) in die Zentralverbände übergetreten; dementsprechend wird hervorgehoben, daß 1892 einige Zentralverbände durch Anschluß von Lokalvereinen gewachsen seien. Die Neugründung von Zentralverbänden seit 1885 fällt hauptsächlich in die Jahre 1885, 1891, 1886 und 1889, in zweiter Linie 1890, 1888 und 1892.

Die Wirklichkeit mag zwischen den Ansätzen der Polizei und Legiens in der Mitte liegen, um so mehr, als der letztere nur die sozialdemokratischen Lokalvereine im Auge hat. Man wird etwa 40—80 000 Köpfe anzunehmen haben, wobei es zweifelhaft bleibt, ob ein allmählicher Rückgang oder vielmehr eine wenigstens zeitweilige Zunahme vorausgesetzt werden soll.

Alles in allem wird man annehmen dürfen, daß die ausgeprägt gewerkschaftlichen interlokalen und örtlichen, sozialdemokratischen, fortschrittlichen und farblosen freien Interessenvertretungen der deutschen Arbeitnehmer wenigstens 400 000 Mitglieder haben, immerhin noch nicht halb so viel wie die englischen Gewerkvereine.

4. **Die Bergarbeitervereine.** Ein ins einzelne gehender Kommentar der mitgeteilten Zahlen würde zu einer Geschichte der einzelnen Gewerkschaften werden. Augenfällig ist der Rückgang der baugewerblichen Verbände. In merklicher Zunahme sind nur die Organisationen der Barbiere, der sächsischen Bergleute, der Böttcher, der Brauer, der Buchbinder, der Buchdrucker, der Dachdecker, der Fabrik- rc. -Arbeiter, der Former, der Glacéhandschuhmacher, der Glasarbeiter, der Kupferschmiede, der Lederarbeiter, des Senefelder Bundes (Lithographen), der Maschinisten und Heizer, der Metallarbeiter, der Schuhmacher, der Steinsetzer, der Stukkateure, der Textilarbeiter, der Tischler, der Uhrmacher.

Gerade bei der zahlenmäßigen Behandlung der Gewerkschaftsgeschichte, die hier versucht worden ist, kann es aber nicht umgangen werden, etwas näher auf die Geschichte der Bergarbeiterorganisationen einzugehen, die mit ihren plötzlich ins Riesenhafte anschwellenden Ziffern die stetige statistische Entwickelung mitunter aus dem Gleichgewichte bringen. Die älteste und solideste bergmännische Organisation besteht oder bestand in Sachsen. Eine Bewegung für Knappschaftsreformen hatte hier schon 1863 begonnen. Die „Zwickauer Gruben- und Tagearbeitergenossenschaft" hatte 1868 mehr als 3000, 1870 6000 Mitglieder, wurde aber mitten im Streik durch den französischen Krieg gelöscht. Ebenso vorübergehend war die Hirsch-Dunckersche Organisation in Schlesien (Waldenburger Streik) und die lassalleanische

(1868—70) im Ruhrgebiet, die übrigens 1869 mit dem sächsischen Vereine in eine „Gewerkschaft deutscher Berg-, Hütten- und Salinenarbeiter“ aufgegangen war. Der 1876 mit 70 Mitgliedern neu gegründete, 1877 mit Korporationsrecht ausgestattete „Verband sächsischer Berg- und Hüttenarbeiter“ hat das Sozialistengesetz überdauert und ist, wie erwähnt, erst im laufenden Jahre 1895 inmitten kräftigsten Gedeihens aufgelöst worden. Die Entwickelung des letzten Jahrzehnts ist aus der Tabelle ersichtlich. Ueber die älteren Jahre sind die Nachrichten teilweise widersprechend. Nach Legien (Korrespondenzblatt, 11. III. 1895) hatte der Verband 1879 1502 Mitglieder, nach der Bergarbeiterzeitung Glückauf (26. X. 1889) traten in diesem Jahre von den 1200 Mitgliedern aus Furcht vor Maßregelung 700 aus. 1880 fiel nach Legien die Mitgliederzahl auf 1331. Ende 1883 war sie 1205, Ende 1885 3332 und stieg seitdem stetig. Von den 4224 Mitgliedern Ende 1888 waren 4121 Bergarbeiter.

Im Ruhrgebiet bieten die Knappenvereine, deren es vor einigen Jahren nicht weniger als 487 gab, namentlich die gemischt-konfessionellen, der gewerkschaftlichen Organisation einen Anhalt. Als Organisatoren wetteifern seit Beginn der 70er Jahre Ultramontane und Sozialdemokraten, neuerdings (wie auch in Sachsen) auch eine evangelische, an die Evangelischen Arbeitervereine angelehnte Richtung. Die Vereine bekennen gewöhnlich nicht Farbe und schillern oft. Von dem kurzlebigen Riesenverband des Jahres 1878 unter sozialdemokratischer Führung war schon die Rede. Der 1886 von Fusangel gegründete ultramontane „Rechtsschutzverein“ sank bald von seiner ersten Machtstellung herab, und die 1888 in seinen Listen verzeichneten 4000 Bergleute waren keineswegs durchweg zahlende Mitglieder. Kurz nach dem großen Streik des Jahres 1889 (vgl. Handw. I, S. 625) entstand der zur Sozialdemokratie neigende „Verband zur Wahrung und Förderung der bergmännischen Interessen in Rheinland und Westfalen“, im Mai 1890 der ultramontane „Rheinisch-westfälische Bergarbeiterverein Glückauf“, dessen Umfang pro 1890 von einem boshaften Rechenmeister nach den wirklich gezahlten Beiträgen auf 370 festgestellt worden ist. Der Glückauf scheint sich mit dem Rechtsschutzverein verschmolzen zu haben und dann alle geworden zu sein. Der sozialdemokratische Verband erweiterte sich auf dem Mitte September 1890 in Halle tagenden sogenannten Ersten Deutschen Bergarbeitertage zu einem Verbande deutscher Bergleute, der seit 1892 auch Hüttenarbeiter aufnimmt, in seinem Stamm aber immer aus Bergleuten des Ruhrgebietes bestanden zu haben scheint. In der Bergarbeiterzeitung Glückauf vom 4. I. 1890 heißt es zwar, der Verband habe im Zwickauer Revier wenigstens 4000 Mitglieder, aber neuerdings wird gesagt, die sächsischen Bergleute ständen außerhalb des Verbandes. Ein „deutscher Berg-, Hütten- und Fabrikarbeiterverein für die Provinz Sachsen“, der vermutlich in den Verband eintrat, zählte im Februar 1890 92, im Frühjahr 1891 9440 Mitglieder und hat nachher nicht viel von sich hören lassen. In Oberschlesien ist etwa 1894 neben der dortigen reichstreuen Vereinigung eine Filiale des Verbandes entstanden. Von dem großen Rechtsschutzverein des Saargebietes, der 1889 nach dem Streik unter wesentlicher Mitwirkung von Kaplänen gegründet wurde, soll ein erheblicher Teil der Mitglieder sich zugleich beim Verbande haben einschreiben lassen; aber wenigstens pro März 1890 sind für das Saargebiet angeblich nur diejenigen Mitglieder angegeben worden, die dem Verbande nicht beigetreten waren. Doch habe ich es bei der Addition vorgezogen, zu den Mitgliedern des Allgemeinen Verbandes nur die des katholischen Ruhr- und des sächsischen Vereins hinzuzuzählen.

Der Verband litt von vornherein stark unter Maßregelungen. Die Beschwerden der Bergleute hörten nicht auf. Zu einem größeren Ausbruch kam es im Ruhrgebiet im Winter 1890/91. Ein aus den Führern beider Agitationsrichtungen gemischter Ausschuß sollte die am 15. II. 1891 auf einem Bochumer Delegiertentage formulierten fünf Forderungen (Achtstundenschicht, Lohnerhöhung ꝛc.) durchsetzen. Mitte April brach der Streik aus; wir besitzen über seinen Verlauf eine exakte Statistik.

Tag	Zahl der Streikenden	Tag	Zahl der Streikenden
16. IV.	779	26. IV.	Sonntag
17. „	1 299	27. „	17 107
18. „	1 182	28. „	18 122
19. „	Sonntag	29. „	14 790
20. „	1 173	30. „	9 502
21. „	2 434	1. V.	5 759
22. „	Bußtag	2. „	4 041
23. „	6 430	3. „	Sonntag
24. „	10 123	4. „	2 416
25. „	11 566	5. „	284

Der Streik schlug fehl, Ultramontane und Sozialdemokraten schoben nun einander die Urheberschaft zu. Es wird behauptet, daß der sozialdemokratische Verband nach diesem Mißerfolge gewachsen sei. Die konkreten Angaben über die Mitgliederzahl machen jedoch den Eindruck der Willkür und lassen sich weder unter einander, noch mit den in der Tabelle verzeichneten Daten in Einklang bringen. Nach einer Angabe Schröders (des „Kaiserdelegierten“) vom 18. I. 1891 hätte der Verband in den letzten 9 Wochen um 13 900 Mitglieder zugenommen; am 15. II. nennt derselbe Gewährsmann die Mitgliederzahl 62 000 — täglich kämen Anmeldungen aus dem Saargebiet —, am 18. III. 36 000, im Juli 50 000; am 19. IV. gab Hohmann 100 000 an. Vielleicht beziehen sich einzelne dieser Angaben nur auf das Ruhrgebiet. Es scheint, daß in der That im Frühjahr 1891 der sozialdemokratische Verband auf Kosten des katholischen zunahm.

Der Zunahme folgte ein Rückgang, der auf äußere Ursachen wie Schank- und Lokalsperre zurückgeführt wird. Am 1. VII. 1892 hatte der Verband gegen das Vorjahr um 7000 Mitglieder abgenommen, die vorausgehenden Monate zeigten einen fortgesetzten Krebsgang und das zweite Halbjahr 1892 scheint nach der Tabelle noch viel unglücklicher verlaufen zu sein. Wohl unter dem Eindruck von Maßregelungen forderte eine überhand nehmende Strömung eine streng unpolitische Haltung des Verbandes. Am 8. I. 1893 brach aus Anlaß der noch zu erwähnenden Bewegung der Saarbergleute ein ziemlich kopfloser Sympathiestreik aus, der am 11. I. 18 000 Mann umfaßt haben soll, gänzlich ins Wasser fiel und zu vielen Entlassungen und Gefängnisstrafen Anlaß bot, vielleicht im Zusammenhang mit dem damals begründeten Kohlensyndikat. Ueberdies verlor der Verband an einen bankrotten bergmännischen Konsumverein 16 000 M., den größten Teil seines Vermögens. Zwei Agitationstouren Legiens, des Vorsitzenden der Generalkommission in Hamburg, im Herbst 1894, scheinen wenig Erfolg gebracht zu haben. Mit einem neuen „Gewerkverein christlicher Bergarbeiter“, den Führer der evangelischen und der katholischen Bewegung im Oktober 1894 mit einem gemäßigten Programm gemeinschaftlich ins Leben gerufen hatten, suchte der in den letzten Tagen des Jahres 1894 in Essen unter sozialdemokratischer Leitung tagende sogenannte Erste nationale Bergarbeiterkongreß vergeblich Fühlung zu gewinnen. Der sozialdemokratische Verband zählte damals trotz des Hinzutritts der Oberschlesier (bis August 1894 schon über 2000) nur noch 11 000 Mitglieder, von denen ein Drittel keine Beiträge zahlte. Der christliche Verband hatte Ende März 1895 etwa 4000 Mitglieder; ihm hatte auch der kleine Hirsch-Dunckersche Gewerkverein sich angeschlossen, der seine 447 Mitglieder lediglich im Ruhrgebiete hat, während in den anderen Distrikten die Hirsch-Dunckerschen Bergarbeiter sich mit dem Gewerkverein der Fabrik- und Handarbeiter zu begnügen scheinen.

Im Saargebiet gelang es dem Rechtsschutzverein, einen eigenen Versammlungssaal in Bildstock zu bauen, der den Hauptteil seines Vermögens ausmachte. Am 29. XII. 1892 kam es endlich zum Streik, teils auf Grund der alten Forderungen (Böllinger Beschlüsse vom 4. V. 1890: Achtstundenschicht, Lohnerhöhung &c.), teils aus Anlaß einer neuen Arbeitsordnung, die mit der Berggesetznovelle ins Leben treten sollte. Die Unzufriedenheit mit der Handhabung der Wahlen zu den Arbeiterausschüssen, die Maßregelung von Arbeiterführern, die Häufung der Feierschichten und Kürzung der Löhne seit Anfang 1892 wird wesentlich mitgewirkt haben. Nach einem um die Mitte des Jahres 1892 mißlungenen Versuch, den Verein wieder zu ultramontanisieren, darf man annehmen, daß er wesentlich im sozialdemokratischen Sinne geleitet wurde. Am 2. I. 1893 streikten etwa $^5/_6$ der 30 000 Saarbergleute. Die Behörde antwortete mit der Abkehrung von zunächst 500 Mann, und machte ihre Drohung, weitere 2—3000 abzulegen, teilweise wahr. Der Ausstand erlosch schnell, der Verein wurde zu Tode gemaßregelt, auch die Krieger- und evangelischen Arbeitervereine machten gegen ihn mobil, seit dem Januar 1893 sind keine Beiträge mehr gezahlt worden, im Laufe des Jahres 1893 erfolgte formell die Auflösung.

Nachdem 1889 in Paris im Anschluß an die zwei internationalen sozialistischen Arbeiterkongresse französische, englische, belgische und deutsche Bergarbeiterdelegierte zu einer Konferenz zusammengetreten waren, haben sich internationale Bergarbeiterkongresse, auch mit österreichischer Beteiligung, Jahr für Jahr wiederholt: 1890 in Jolimont, 1891 in Paris, 1892 in London, 1893 in Brüssel, 1894 in Berlin, 1895 in Paris. Mit steigenden großen Majoritäten haben sich diese Kongresse für die gesetzliche Achtstundenschicht erklärt; die eine Zeit lang regelmäßig beigefügte subsidiäre Drohung eines internationalen Streiks für die Achtstundenschicht ist auf die deutsche Streikbewegung nicht ohne Einfluß gewesen. Das von romanischer Seite auf den letzten Kongressen befürwortete System Lewy (Produktionsregelung durch ein internationales Komitee, das zu drei Vierteln aus Arbeitnehmern besteht,) hat sehr geteilte Aufnahme gefunden.

5. **Die Zusammensetzung der Gewerkschaften.** Der sehr kundige Bearbeiter der Statistik von 1877 hob hervor, daß in den damaligen Gewerkschaften außer den Landarbeitern auch die Fabrikarbeiter fast ganz fehlten; neben dem Bergbau war hauptsächlich nur das Handwerk organisiert. Diese gegenüber den landläufigen Auffassungen [1]) überraschende Bemerkung ist an sich nicht unglaublich. Die Gewerkschaftsbildung knüpfte an vorhandene Strömungen an, und ein Korporationsgeist, teilweise sogar geheime Verbindungen hatten sich im Handwerk vielfach erhalten. Aehnliche Vorbedingungen waren beim Bergbau vorhanden, allerdings beeinträchtigt durch den enormen Zustrom neuer Elemente zur Bergarbeiterschaft. Dem gegenüber stellt die Fabrikarbeiterschaft zunächst ein Konglomerat zusammengelaufener Individuen vor und bildet erst allmählich einen Gemeinschaftsgeist aus. In den Anfängen der Sozialdemokratie wurde gelegentlich die Bemerkung gemacht, daß der Kern ihres Anhangs im Kleinbetriebe zu suchen sei; in noch höherem Grade gilt das von den Arbeiterbildungsvereinen der sechziger Jahre, auf deren Schultern die Sozialdemokratie sich aufbaute. Die spezifische Qualifikation der verhältnismäßig am stärksten in Handwerksbranchen vertretenen jugendlichen Elemente zur Vereinsbildung ist an sich einleuchtend. Auch ist offenbar der Antrieb zur Lohnsteigerung und Verlängerung der Feierabende gerade da am lebendigsten, wo aus dem ledigen Handwerksgesellen der lebenslänglich lohnarbeitende Familienvater wird, d. h. im Uebergang vom Klein- zum Großbetriebe. Es heißt ferner, daß die älteren verheirateten Arbeiter in größtem Umfange aus Furcht vor Maßregelung sich von den sozialdemokratischen Gewerkschaften fernhalten. Sieht man nun die Tabelle der heutigen Gewerkschaften durch, so läßt sich nicht verkennen, daß auch jetzt noch das Handwerk einen unverhältnismäßigen Raum einzunehmen scheint. Gelegentlich hört man auch heute noch aus-

1) Vergl. jedoch Konservatives Handbuch, Berlin 1892, S. 109, und den von R. Meyer, Emanzipationskampf, Bd. I, 2. Aufl., S. 327 abgedruckten Autor.

drücklich hervorheben, daß es gerade an einer Organisation der Fabrikarbeiter mangle (Flensburg 1895). Mit Hilfe der jetzt in Arbeit befindlichen Berufsstatistik wird man darüber Zuverlässigeres feststellen können. Beweiskräftiger noch wäre eine Altersstatistik der Gewerkschaftler. Es giebt jetzt nur Bruchstücke einer solchen. So war das Durchschnittsalter von 2805 organisierten Maurern 1891/92 34¹/₂ Jahre, von 1821 meist organisierten Drechslern 1890/91 27³/₄ Jahre, von 32930 großenteils organisierten Tischlern im Jahre 1889 weniger als 30 Jahre. Im Metallarbeiterverbande bezogen 1893 Reiseunterstützung Mitglieder im Alter von

	unter 20 Jahren	20—25 Jahren	25—30 Jahren	30—40 Jahren	über 40 Jahren
Former	156	165	70	77	29
Klempner	213	336	98	56	34
Schlosser	815	611	110	120	55

Zwar kommt die Reiseunterstützung mehr den jüngeren Arbeitern zu gute, allein schon der Umstand, daß bei fast allen Gewerkschaften die Reiseunterstützung ein Hauptausgabeposten ist, lehrt, daß ein starkes Mißverhältnis zwischen den Empfängern und Nichtempfängern dieser Unterstützung nicht wohl vorhanden sein kann. Vielmehr wird dieser Umstand seinerseits dahin wirken, ältere Mitglieder vom Eintritt in die Organisation fern zu halten und das Gedeihen der Organisationen in Branchen mit bejahrterer Arbeiterschaft zu hemmen. Ferner ist zu beachten, daß die Lehrlinge wohl meist den Verbänden nicht zugehören. Bei den Hirsch-Dunckerianern gehören zwar die beiden größten Gewerkvereine mit zusammen über 40000 Mitgliedern überwiegend dem Großbetriebe an, aber wie schon hervorgehoben wurde, sind gerade diese beiden zu einer energischen Lohnpolitik nicht geeignet. —

Sollte diese Auffassung sich bestätigen, so würde das für die Beurteilung der deutschen Gewerkschaften von grundlegender Bedeutung sein. Diejenigen großen englischen Gewerkvereine, deren Organisation und Geist man den deutschen vergeblich als Muster vorhält, gedeihen in ausgebildeten Großbetrieben; die gereiften Familienväter haben in ihnen naturgemäß Einfluß; sie sind zahlreich vorhanden, und keine Furcht vor Maßregelung hält sie fern. Auch innerhalb der Entwickelung der englischen Gewerkvereine mag in diesem Sinne das Vordringen des Großbetriebs eine Rolle spielen. Branchen, die bei den englischen Gewerkvereinen in vorderster Linie stehen, wie Baumwollindustrie und Maschinenbau, sucht man in der sozialdemokratischen Tabelle vergeblich. Im deutschen Bergbau wird eine der englischen analoge Vereinsgeschichte durch den sozialdemokratisch-ultramontanen und katholisch-evangelischen Gegensatz durchkreuzt. Die deutschen Gewerkschaften stellen vielmehr eine Sonderorganisation des jugendlicheren, großenteils ledigen und mehr handwerksmäßigen Teils der Lohnarbeiterschaft dar und entwickeln sich erst allmählich zu vollgiltigen Proletariervereinen. Ueberdies ist es naturgemäß, daß neue Vereine aus jugendlichen Mitgliedern bestehen, und die Geschichte der deutschen Gewerkschaften zeigt, daß die Polizei es verstanden hat, die Vereine nicht zu Jahren kommen zu lassen. Diejenigen Vereine aber, welche ausnahmsweise eine längere Entwickelung hinter sich haben, sind dem englischen Muster ähnlicher; wobei es dahingestellt bleiben muß, wie weit diese Aehnlichkeit Ursache oder Folge des längeren Bestandes ist. Auch die durch das Sozialistengesetz bewirkte Trennung der Gewerkschaften von ihren Krankenkassen muß in derselben Richtung gewirkt haben.

Teils eine Folge der verschiedenen Zusammensetzung, teils der abweichenden Kassenorganisation ist die geringe Beständigkeit der deutschen Gewerkschaften. Bei den sozialdemokratischen Gewerkschaften kommen meist viel weniger als 6 M. Verbandsvermögen auf den Kopf; bei den englischen Gewerkvereinen z. B. 1890 30 M. Darum ist aber auch die Entwickelung der Mitgliederzahlen bei den englischen und bei den älteren deutschen Vereinen viel stetiger als bei der Mehrzahl der deutschen Vereine. Diese Unstetigkeit ist noch stärker, als die Tabelle scheinen läßt. In den Schneiderverband traten während zweier Jahre 12000 Mitglieder ein, während die Mitgliederzahl nur von 7100 auf gegen 9000 stieg. Besonders stark ist der Wechsel in den ausgeprägten Saisongewerben; ein Teil der Mitglieder kehrt in der stillen Saison aufs Land zurück und giebt die Mitgliedschaft auf. Bei den Tapezierern wurde in den 3 Jahren 1891 bis 1893 3393mal Eintrittsgeld gezahlt, obgleich die Mitgliederzahl zurückging. In den Maurerverband traten in 3¹/₂ Jahren 34551 Mitglieder ein, obgleich der Mitgliederstand ungefähr auf der gleichen Höhe (10—12000) geblieben zu sein scheint. In den Holzarbeiterverband traten in einem Quartal 6518 Mitglieder ein, 4281 schieden aus. Dagegen stehen bei dem wohlhabenden sächsischen Bergarbeiterverbande den 1318 Eintritten des Jahres 1893 nur 263 Austritte gegenüber. Freilich schieden auch aus dem gut situierten Senefelderbunde 1894 330 Mann aus (davon 176 durch Ausschließung), während 480 eintraten.

6. **Internationale Beziehungen.** Die internationalen Beziehungen der deutschen Gewerkschaften haben sich seit 1889 wesentlich verstärkt. Teilweise im Anschlusse an die internationalen Arbeiterkongresse haben

internationale Fachkongresse in steigender Zahl stattgefunden und teilweise, wie bei den Buchdruckern, zu dauernden Abmachungen über gegenseitige Reiseunterstützung 2c. geführt. So tagten im Jahre 1894 ein Bergarbeiterkongreß im Mai in Berlin (90—100 Delegierte aus 5 Ländern), ein Kürschnerkongreß im Juni in Brüssel (7 Delegierte aus 5 Ländern), ein Glasarbeiterkongreß im Juli in Paris (59 Delegierte aus 5 Ländern), ein Textilarbeiterkongreß im Juli in Manchester, ein Tabakarbeiterkongreß im August in Basel (16 Delegierte aus 6 Ländern), ein Töpferkongreß im September in Görlitz (Delegierte aus 5 Ländern), ein Eisenbahnarbeiterkongreß im Oktober in Paris; auf den Kongressen der Textil- und der Eisenbahnarbeiter ließ sich Deutschland nicht vertreten. Im Anschlusse an den Züricher internationalen Arbeiterkongreß 1893 tagten internationale Vertretungen der Metallarbeiter, Glasarbeiter, Holzarbeiter, Textilarbeiter, Schneider, Schuhmacher, Eisenbahnarbeiter. Zu einem allgemeinen internationalen Gewerkschaftskongresse, wie er 1888 ohne deutsche Beteiligung in London stattfand, ist es nicht wieder gekommen. Es war gegen eine solche Veranstaltung auch das Bedenken laut geworden, die englischen Gewerkvereine möchten ihm ihren unpolitischen Charakter aufprägen.

7. **Die Generalkommission.** Die Zentralstelle der deutschen Gewerkschaften, die Hamburger Generalkommission, hat an diesen internationalen Bestrebungen keinen sehr thätigen Anteil genommen. Sie hat jedoch, ihren geringen Mitteln entsprechend, nach anderen Richtungen, insbesondere durch Pflege der Statistik und der Propaganda, das Mögliche geleistet, nachdem ihr das Ressort der Streikgelderverwaltung im Frühjahr 1892 abgenommen war. Ihre Agitationstouren in Ost- und Westpreußen waren trotz der großen Schwierigkeit, Versammlungssäle zu bekommen, leidlich erfolgreich; weniger die für die Nahrungsmittelindustrie- und Bergarbeiter veranstalteten. Der Propaganda unter den Arbeiterinnen, die man etwa seit 1889 in größerem Umfange zu den Vereinen zuläßt und heranzieht, die aber doch erst allmählich in die Bewegung eintreten [1]), will sich die Generalkommission dauernd widmen. Der Einnahmeetat der Generalkommission war vom 17. XI. 1890 bis zum 1. III. 1892 288 992 M. (mit Einschluß eines Darlehens von 106 950 M.), von da bis Ende 1894 nur 64 000 M.

Die Generalkommission hat mit mannigfacher Gegnerschaft zu kämpfen. Bekannt sind die schroffen Reibungen, die aus der alten Eifersucht der politischen gegen die gewerkschaftliche Organisation entsprungen sind. Der Ressortpatriotismus der politischen Richtung fürchtet eine Verflachung des zielbewußten Parteiwesens und im Stillen zugleich einen Dualismus der Machtorganisation. Diese Eifersucht beherrscht die sozialdemokratische Politik in weitgehendem Maße; ohne sie hätte es z. B. der Sozialdemokratie nahe gelegen, im gewerkschaftlichen Interesse mit allem Nachdruck für innere Kolonisation einzutreten, um den Zuzug der Arbeitskräfte vom Lande zu hemmen. Die gesamte Arbeiterschutzpolitik bildet zwischen der politischen und der gewerkschaftlichen Bewegung naturgemäß ein strittiges Objekt, und es liegt nur an unserer eigentümlichen Vereinsgesetzgebung, wenn dieser Gegensatz noch nicht schärfer hervorgetreten ist. Der Zwiespalt wird dadurch gemildert, daß sich den talentvolleren Gewerkschaftsführern ein Avancement in die Reichstagsfraktion öffnet. Auch innerhalb der Gewerkschaften hat die politische Richtung Anhang; es gehört in diesen Zusammenhang, wenn der Vorstand (aber bisher noch nicht die Generalversammlung) des Vereins der Tabakarbeiter unlängst der Generalkommission seine Beiträge gekündigt hat, obwohl gerade diese Gewerkschaft der Kommission finanziell zu tiefstem Danke verpflichtet war. Auch bei den Handschuhmachern und Schuhmachern sind ähnliche Stimmungen verbreitet.

Eine andere Nuance dieser Gegnerschaft, innerhalb der Gewerkschaften selbst, verlangt möglichste Beschränkung des Unterstützungswesens mit Ausnahme der Reiseunterstützung, um die Gewerkschaftsbewegung nicht „versumpfen“ zu lassen. Diese Agitation war anfangs hauptsächlich bei den Metallarbeitern zu Hause; wenn in den letzten Monaten mehrere Generalversammlungen es abgelehnt haben, Unterstützung der Arbeitslosen einzuführen, oder die bestehende Unterstützung gekürzt haben, so kann man darin ebenso ein Symptom für eine Verstärkung wie für den Rückgang dieser Strömung finden; denn die Ablehnung geschah zum Teil aus finanziellen Gründen und vor 4—5 Jahren wurden derartige Anträge in vielen Gewerkschaften überhaupt nicht gestellt. Diese dem Kassenwesen mißgünstige Gegenströmung ist um so schädlicher, als gerade durch die Arbeitslosenunterstützung die Vereine stabiler werden; die Mitglieder werden in wirtschaftlich ungünstigen Zeiten gerade durch sie festgehalten. Nach Legiens Statistik hatten 1890 von 58

1) Ende 1892 waren unter 227 023 Gewerkschaftlern 4355 weibliche, Ende 1893 unter 221 530 5384, im Jahresdurchschnitt 1894 unter 238 613 5251; diese Abnahme ist jedoch nur durch eine statistische Lücke verschuldet. Emma Ihrer zählt in einer vom Jahre 1893 datierten Broschüre 56 allerdings nicht durchweg gewerkschaftliche Vereine auf, zu denen Arbeiterinnen Zutritt haben.

Tabelle II.

Branche des Vereins	Zahl der Mitglieder	Davon weibliche Mitglieder	Außerdem sind in Lokalvereinen Mitglieder	Jahreseinnahme für Vereinszwecke M.	Ausgaben: Verbandsorgan M.	Agitation M.	Streiks M.	Rechtsschutz M.	Gemaßregelten-Unterstützung M.	Reiseunterstützung M.
Bäcker	799	—	1000	3 978	—	358	230	51	310	150
Barbiere	870	—	—	1 838	1 256	130	—	10	—	—
Bauarbeiter	1 675	—	—	7 671	3 379	488	40	79	129	281
Bergarbeiter (Westfalen)	11 174	—	—	27 681	16 360	1413	—	1759	—	—
Bergarbeiter (Sachsen)	8 013	—	—	27 876	14 009	322	—	655	—	—
Bildhauer	2 749	—	—	87 198	4 672	335	1987	431	—	13 986
Böttcher	3 800	—	—	—	4 200	100	—	75	—	2 435
Brauer	4 049	—	—	27 765	7 778	1772	3697	837	1 656	[1]) 903
Buchbinder	3 421	213	600	28 389	6 778	1392	2865	54	130	4 355
Buchdrucker	16 520	—	—	767 149	—	1693	[3]) —	378	10 961*	100 711
Fabrik- und gew. Hilfsarbeiter	4 619	—	—	21 418	2 751	352	—	63	611	686
Former	2 757	—	—	20 800	1 129	614	1758	170	534	4 969
Formenstecher und Tapetendrucker	450	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gärtner	732	—	—	4 633	1 962	115	—	—	—	62
Glacéhandschuhmacher	2 330	—	—	46 742	3 641	1100	2395	141	[5]) —	3 694
Glasarbeiter	2 129	—	—	18 525	4 834	336	866	121	1 675	—
Glaser	1 500	—	—	9 886	—	—	—	34	—	987
Gold- und Silberarbeiter	1 413	53	200	9 792	482	636	140	—	—	999
Holzarbeiter (Verband)	23 760	80	—	[7]) 82 401	1 9015	4354	[8]) —	783	486	16 837
Bürstenmacher	1 038	—	—	2 560	—	28	—	—	—	313
Drechsler	1 957	—	—	9 315	1 883	264	486	25	—	533
Stellmacher	450	—	230	1 899	578	—	—	—	—	193
Tischler	19 400	—	—	83 775	17 112	682	—	1437	538	14 807
Holzarbeiter (Hilfsarbeiter)	506	18	—	1 560	—	120	110	103	108	27
Hutmacher	2 641	—	300	115 383	—	100	3511	69	466	21 853
Konditoren	303	—	—	1 038	589	92	—	—	—	—
Korbmacher	961	—	30	4 789	—	380	1249	14	279	162
Kürschner	340	52	90	2 057	709	137	—	52	265	—
Kupferschmiede	2 675	—	—	33 656	3 889	—	—	13	—	12 369
Lederarbeiter	2 600	—	100	28 394	1 657	169	4574	109	—	11 501
Lithographen und Steindrucker	4 083	—	—	37 352	7 328	319	8500	—	—	—
Maler	5 600	—	200	21 788	8 643	1835	100	408	—	932
Maurer	12 167	—	—	88 279	23 962	7890	5142	1067	592	5 714
Metallarbeiter	28 429	169	—	197 073	37 277	1874	2021	956	4 484	47 643
Müller	522	—	—	4 744	1 877	173	—	75	—	—
Plätterinnen	100	100	—	313	—	125	60	—	—	—
Porzellanarbeiter	5 991	—	—	98 246	6 498	841	2975	720	—	—
Sattler	1 366	1	100	7 150	2 361	711	255	—	—	988
Schiffbauer und Schiffahrer	1 600	—	—	—	738	178	150	419	100	—
Schiffszimmerer	1 400	—	—	4 560	2 725	19	—	—	—	—
Schmiede	1 500	—	100	10 100	4 529	97	50	—	29	487
Schneider	7 318	353	300	41 661	11 000	2470	—	—	—	9 548
Schuhmacher	10 356	109	—	36 885	—	2231	—	—	—	9 562
Seiler	237	—	—	1 619	339	16	—	19	—	—
Steinsetzer	2 249	—	130	10 929	1 960	339	673	—	19	323
Stukkateure	380	—	—	1 540	716	153	—	6	45	46
Tabakarbeiter	13 750	3636	—	104 645	22 719	2119	8860	—	3 723	26 489
Tapezierer	921	—	200	5 008	3 031	—	—	—	—	245
Textilarbeiter	8 012	510	2000	—	15 200	802	1670	200	310	—
Töpfer	3 235	—	500	26 566	6 016	1483	1997	269	145	9 597
Vergolder	755	40	—	6 230	481	187	—	—	72	—
Zigarrensortierer	600	50	—	—	—	—	—	—	—	342
Zimmerer	7 673	—	200	63 518	16 093	2589	8996	939	654	4 016
	221 030	5384	6280	2 246 367	292 158	43934	65356	12542	28321	328 748

*) Die mit einem Sternchen bezeichneten Ausgaben greifen in andere Rubriken über. — 1) Vom Mitgliedschaften geleistet. — 3) Darunter 2066 M. Invalidenunterstützung. — 4) Darunter 229 189,38 M. unterstützung an nicht Vollberechtigte. — 7) Nur für das zweite Halbjahr 1898. — 8) Wird aus dem Zentral-

Tabelle II.

pro 1893 *).

Arbeitslosenunterstützung M.	Kranken- und Invalidenunterstützung M.	Umzugskosten u. Beihilfe in Sterbefällen 2c. M.	Sonstige Ausgaben M.	Verwaltungskosten der Hauptkasse: Gehälter M.	Verwaltungsmaterial M.	Konferenz- u. Generalvers. M.	an die Generalkomm. M.	Prozeßkosten M.	Den Zahlstellen verblieben M.	Summa der Ausgaben M.
—	—	—	793	72	406	310	—	—	—	3 430
—	—	5	267	25	—	9	138	—	—	1 841
—	—	—	219	1676	932	43	405	—	—	7 671
—	—	—	2 488	3784	332	432	—	—	2 768	29 336
—	—	2 258*	351	1409	686	247	—	—	2 340	5 155
12 144	14 175	1 605	1 013	3300	1 782	—	616	—	4 746	60 792
—	—	—	—	1500	—	—	—	—	—	—
2819	—	—	138	2740	1 081	1770	—	337	6 941	32 470
—	—	—	2 956	2070	1 665	2520	867	—	2 522	28 174
92 906	3)247 798	12 900	4)233 685	7950	4 754	—	1000	189	14 634	729 561
—	—	125	—	1483	975	—	854	—	4 837	12 736
—	—	—	—	1300	521	2600	278	—	3 412	17 285
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	172	232	111	—	—	1 390	4 044
6)30 183	600	2 484	619	1625	1 338	—	187	—	2 274	50 281
5 983	—	17	594	855	920	—	—	—	380	16 581
995	—	—	260	600	445	81	25	—	125	3 552
—	—	205	4	366	272	—	122	—	1 788	5 015
—	—	850	485	4070	8 867	—	—	—	25 510	81 258
—	—	20	430	195	253	—	35	—	825	2 098
—	—	—	9	763	208	1572	354	—	3 087	9 184
—	—	—	114	22	33	81	75	—	237	1 333
—	—	518	434	3074	4 053	5932	2400	—	23 497	74 483
—	20	—	—	116	162	842	120	—	883	2 611
21 978	9)41 443	4 028	1 100	2626	567	300	—	210	4 548	102 796
—	—	—	—	60	61	143	—	—	—	946
—	—	115	20	355	1 477	906	100	—	—	5 057
—	—	—	8	68	157	566	—	—	501	2 463
7 908	503	—	36	1000	1 803	163	532	184	3 960	32 362
5 736	110	1 225	73	879	4 180	1411	244	—	3 005	34 873
—	—	—	12	2040	2 219	2694	696	—	9 764	33 559
—	—	—	20	2147	740	—	—	—	—	14 826
—	—	—	1 968	5174	2 451	—	2033	—	20 538	76 531
—	—	—	2 938	8575	11 921	8046	500	—	45 708	171 942
—	—	170	—	900	712	—	—	—	1 358	4 265
—	—	—	—	—	12	—	20	—	20	237
38 857	—	275	323	5240	1 870	—	1185	—	5 663	64 449
—	—	135	159	400	517	—	109	—	909	6 544
—	—	—	929	51	418	663	401	—	—	4 047
—	—	—	1	194	58	660	179	—	990	4 826
—	—	—	—	292	570	1494	202	100	2 377	10 228
—	—	336	302	1872	3 105	—	875	176	7 939	37 622
—	—	10 096	—	2400	3 979	—	1220	201	10 571	40 260
—	—	5	1	88	197	—	33	—	631	1 329
—	—	962	72	200	955	—	—	—	—	5 504
—	—	—	64	20	136	—	—	—	—	1 186
—	—	3 092	—	3060	5 770	—	2527	334	9 810	88 503
—	—	—	—	429	121	—	—	20	1 643	5 489
—	—	—	—	381	32	506	—	—	—	—
—	—	180	—	1864	2 783	—	—	—	2 073	26 408
—	—	155	—	240	302	98	45	—	—	1 580
1 416	—	—	15	558	320	—	75	—	256	2 984
—	—	—	652	4035	5 065	4441	1596	—	18 263	67 319
220 926	304 649	41 762	253 552	84 317	82 412	38 642	20 050	1750	252 722	2 036 020

1. X. 1893 ab. — 2) Streikunterstützungen an andere Gewerkschaften werden durch die Gauvereine resp. zurückgezahlte Darlehen. — 5) Unter Streikunterstützung mit angeführt. — 6) Darunter 2686 M. Reise-Streikfonds bezahlt. — 9) Darunter 21383 M. Invalidenunterstützung.

Verbänden 11 die Arbeitslosenunterstützung eingeführt; 1891 von 65 17; 1892 von 52 14; 1893 von 50 12; 1894 von 49 15; die ausgezahlten Arbeitslosengelder waren 64 290, 357 088, 220 926, 239 750 oder mehr M. Die Anhänger dieser Richtung wollen grundsätzlich lieber mit allgemeinen wirtschaftlichen Schlagworten, als mit der Aussicht auf greifbare Vorteile Anhang gewinnen. Ihre Gegner halten das für unpraktisch. „Auch der einfachste Mensch wird es überdrüssig, immer und immer wieder die alten Schlagworte zu hören, die vielfach von Rednern gewöhnlichen Schlages unter den verschiedensten Arten zumeist im tiefen Brusttone mit ganz besonderer Emphase vorgetragen werden."

Aehnliche Erwägungen wie die Metallarbeiter nahmen auch die großenteils auf ihre Selbstherrlichkeit bedachten Propheten des Vertrauensmännersystems für ihre Taktik in Anspruch, die den Vereinsgesetzen zum Trotz, aber allerdings unter Verzicht auf eine ordentliche Organisation, auch den interlokal organisierten Vereinen die Beschäftigung mit Politik ermöglichen sollte. Diese Richtung steht indessen jetzt auf dem Aussterbeetat; das Berliner Bauarbeiterkartell, das unter Leitung des Regierungsbaumeisters a. D. Keßler eine Art Gegenstück zur Generalkommission bildet, ist ohne Bedeutung.

In der nächsten großen Streikperiode wird sich die Notwendigkeit einer Zentralstelle fühlbar machen und die Generalkommission dann vielleicht zu maßgebendem Einfluß gelangen. So entschieden ihre Mitglieder auf sozialdemokratischem Glaubensboden stehen, so gehören sie doch zu den Vertretern derjenigen Richtung, die für das nüchtern Praktische Sinn besitzt.

8. **Die Gewerkschaftskartelle.** Etwa im Jahre 1889 begannen die örtlichen Zusammenfassungen der Gewerkschaften einer Stadt zu Streik-Kontrollkommissionen, Gewerkschaftskartellen, Gewerkschaftskommissionen. Einige Beispiele mögen folgen. Das Berliner Gewerkschaftskartell wurde schon erwähnt. Das Kartell in München hatte Frühjahr 1894 4903 Mitglieder, das in Stuttgart 1893 2500, 1895 4275 Mitglieder, das in Freiburg i. B. Frühjahr 1894 620 Mitglieder, das in Mannheim 1893 1800 Mitglieder, das in Altenburg Frühjahr 1894 1181 Mitglieder, das in Würzburg Frühjahr 1895 etwa 600 Mitglieder, das in Apolda Ende 1894 236 Mitglieder, das in Flensburg Frühjahr 1895 1916 Mitglieder, das in Lübeck Ende 1893 1894 Mitglieder, das in Hamburg 1891 23 287, 1892 14 781, 1893 12 865, 1894 11 021 Mitglieder, das in Bergedorf Januar 1895 779, das in Oldenburg gleichzeitig 533, das in Essen Frühjahr 1895 etwa 1000 Mitglieder, das in Haynau i. Schl. Anfang 1895 621 Mitglieder. Die Mehrzahl dieser Mitglieder gehört ohne Zweifel zugleich Zentralverbänden an. Die Wirksamkeit der Kartelle ist keineswegs auf Streikzwecke beschränkt; namentlich haben eine ganze Anzahl von ihnen Zentralherbergen eingerichtet oder in Verwaltung genommen. So haben die Stuttgarter Gewerkschaften seit Anfang 1893 eine Wirtschaft gepachtet, die 1894 bei einem Umsatz von 98 000 M. 890 M. Ueberschuß abwarf. „Die ganzen Einrichtungen weisen nicht den Charakter auf, wie er sonst den Herbergen eigentümlich ist, und der Fremde ist vom ersten Augenblick an in den Räumen heimisch." Bei statistischen Aufnahmen, z. B. über Arbeitslosigkeit, bei Agitationstouren sind die Gewerkschaftskartelle die gewiesenen Hilfsorgane, und es ist kein Zweifel, daß sie einer großen Entwickelung fähig sind. Man darf sie schon jetzt den französischen Arbeitsbörsen an die Seite stellen.

9. **Das Budget der Gewerkschaften.** Von der Thätigkeit der Gewerkschaften selbst giebt ein genaueres Bild die S. 402 und 403 verzeichnete Tabelle II, die von der Generalkommission für das Jahr 1893 aufgestellt worden ist.

Es muß hierzu noch bemerkt werden, daß in einzelnen Verbänden, wie denen der Bäcker, Korbmacher, Maler, Steinsetzer, die Reiseunterstützung seitens der Zweigvereine gezahlt wird und darum in der Tabelle fehlt. Auch sind die beträchtlichen freien Streiksammlungen nicht berücksichtigt. Hervorzuheben ist, daß unter den Ausgaben sich hie und da auch solche für Bibliotheken finden.

Litteratur:

Jahrb. f. Ges. u. Verw., 1892, S. 942 fg. und dort Citiertes. Hinzuzufügen außer den im Texte erwähnten Quellen: Max Hirsch, Die Arbeiterfrage und die deutschen Gewerkvereine, Leipzig 1893. Konservatives Handbuch, 2. Aufl., Berlin 1894, Artikel „Fachvereine." Ueber Bergleute, Handlungsgehilfen, Kellner, Bäcker, Konditoren vgl. Jahrb. f. Ges. u. Verw., 1890, 913; 1892, 804; 1893, 181; 1894, 1069*. Ueber die Saarbergleute: Mitteilungen des Evangelisch-sozialen Kongresses, Januar 1894. — Adeline Berger, Die 20-jährige Arbeiterinnenbewegung Berlins, 1889, Selbstverlag. Emma Ihrer, Die Organisationen der Arbeiterinnen Deutschlands, Berlin 1893, Selbstverlag. In Vorbereitung: Schmöle, Die sozialdemokratischen Gewerkschaften seit Erlaß des Sozialistengesetzes.

K. Oldenberg.

II.

Die G. in England.

1. Entwickelung der G. im allgemeinen. 2. Statistisches. 3. Die neueste G.-Politik.

1. Entwickelung der G. im allgemeinen. Die äußere Entwickelung der britischen Arbeiterorganisationen zeigt in den letzten Jahren numerische Fortschritte und zunehmende Zentralisierung, ebenso wie auch die Unternehmerverbände die Tendenz, sich straffer zu organisieren, verraten (Associations of Employers; Kartelle). Auch die weiblichen Arbeiter haben sich in größerem Umfange als bisher den bestehenden Fachvereinen anzuschließen gesucht. Charakteristisch aber für die ganze letzte Periode ist die seit Ende der 80er Jahre sich vollziehende Bildung von Gewerkvereinen der sog. „ungelernten" Arbeiter (Dockarbeiter, Matrosen, ländliche Tagelöhner, jugendliche Bergleute, Schlepper ꝛc.), die es verstanden haben, einen merklichen Einfluß auf die heimische Arbeiterbewegung zu gewinnen. Während die Gewerkvereine einiger der Hauptindustrien des Landes sich zu großen nationalen oder Landesverbänden zusammenschlossen — so z. B. die Bergwerksarbeiter zur „National Miners Federation of Great Britain" mit nahe an 400 000 Kohlenbergleuten (Kongreß in Birmingham 2.—4. VIII. 1892), der englische Bergarbeiterbund (Konferenz in Leicester 17. I. 1894), der schottische Bergarbeiterbund (Konferenz in Glasgow 26. I. 1894), Vereinigung der Eisenbahnbediensteten in England (Amalgameted Society of Railway Servants mit 34 000 Mitgliedern), Verband der Maschinenbauer (Amalgameted Society of Engineers mit 74 000 Mitgliedern) u. a. m. — traten, unterstützt durch die Sympathie des Publikums und ermutigt durch die Ausstandserfolge der Dockarbeiter in dem Streik von 1889, neben den alten „konservativen" Gewerkvereinen die „neuen" in die Arbeiterbewegung, deren Thätigkeit in erster Linie eine aggressive, der umfassenden Organisation für den Lohnkampf mit entsprechender Streikunterstützung gewidmete ist. Die Trade Unions der „Ungelernten", die sich in ihrer äußeren Form von den älteren Gewerkschaften kaum unterscheiden und auch die alljährlichen Gewerkvereinskongresse durch Delegierte beschicken, gewähren ihren Mitgliedern in der Regel keine Unterstützungsgelder für den Fall von Krankheit, Unfall, Alter, Invalidität und unfreiwilliger Arbeitslosigkeit, sondern leisten außer Begräbnisgeldern nur Streikunterstützung. Eine weitergehende, auch für friedliche Zeiten wirksame Vereinsunterstützung, so behaupten ihre Führer, mache die Vereine in der Inscenierung von Arbeitseinstellungen und im passiven Widerstand gegen Aussperrungen zu bedächtig und ängstlich, setze zu hohe Mitgliedsbeiträge voraus und nehme die Vereinskassen für ferner liegende Zwecke, deren Erfüllung richtigerweise dem Staate obliege, zum Schaden der naheliegenden in Anspruch. Die neuen Gewerkvereine ähneln also in mancherlei Beziehung den älteren vor 50 Jahren, sie sind radikal und verraten in ihrer Forderung, daß gesetzlich angeordnete Schieds- und Einigungskammern mit gewerbsfremden Unparteiischen an der Spitze die Arbeitsstreitigkeiten zu begleichen hätten, und in ihrem Rufe nach einer staatlichen Arbeiterversicherung antiindividualistische, staatssozialistische Grundanschauungen.

Zu den Gewerkvereinen der „Jungen" traten die älteren, konsolidierten, von denen einige angesehene auf eine 50—60-jährige Vereinsgeschichte zurückblicken können, bald in grundsätzlichen Gegensatz. So sehr auch sie bestrebt sind, die Erweiterung der Arbeiterorganisationen zu fördern, so offen sprechen sie ihr Bedauern über das Aufkommen der neuen Kampfvereine aus. Sie halten an ihrer prinzipiellen — für englische Verhältnisse so bezeichnenden — Abneigung gegen ein umfassendes staatliches Eingreifen fest; in erster Linie ziehen sie es aber vor, die Schlichtung ihrer Streitigkeiten, wie bisher, in der bewährten direkten Verhandlung ihrer Vertreter mit den Vertretern der Arbeitgeber zu suchen. Charakteristisch ist hierfür folgendes: Auf eine von Mr. Burnett 1890 an die Trade Unions gerichtete Anfrage, welche Mittel am besten zu empfehlen seien, um gewerblichen Streitigkeiten vorzubeugen oder sie beizulegen, antworteten 200 Gewerkvereine, 92 sprachen sich für Einigungsämter (Conciliation), 59 für Schiedsspruch (Arbitration), 1 für staatliche Einigungsämter, 2 für obligatorische Schiedsämter und 5 für staatliche Schiedsämter aus. Die übrigen Gewerkvereine hielten entweder die Verallgemeinerung trade-unionistischer Anschauungen und Prinzipien (25 Antworten) für das beste Heilmittel oder plaidierten für energisches staatliches Eingreifen (allgemeiner Achtstundentag, besondere politische Arbeitervertretung, Parlamentsanträge, Nationalisierung von Grund und Boden, Abschaffung des kapitalistischen Prinzips u. a. m.). Das Resultat dieser Umfrage von 1890 spiegelt noch überwiegend die Anschauungen des älteren Tradeunionismus wieder. Trotzdem sind diese in der Folgezeit durch diejenigen der neuen Richtung mehr und mehr zurückgedrängt worden, und daran hat die vielfach überschätzte Thatsache, daß gerade einige der neuen Vereine nach vorübergehendem Aufschwung in der Kampfperiode in ihrer Mitgliederzahl stark zurückgingen — die Tradeunion der Dock-, Werft- ꝛc. Arbeiter verfügte 1890 über 57 000, 1891 über 30 000, 1892 über 23 000,

1893 über 14000, 1894 sogar nur noch über 10000 Mitglieder — nichts zu ändern vermocht. Unterstützt durch radikale politische Strömungen, durch zunehmende Internationalität der Beziehungen der Arbeiterparteien diesseits und jenseits des Kanals und durch die Autorität progressivistischer, rücksichtslos vorwärts drängender Führer, gewann die neue sozialistische Richtung stufenweise an Boden, was sich in Beschlüssen auf den nationalen Kongressen, Beschickung der internationalen Arbeitertage und durch Gründung einer selbständig in den politischen Wahlkampf eintretenden, fürs Erste freilich wenig erfolgreichen Arbeiterpartei (Independant Labour Party) wenigstens symptomatisch äußerte.

Den streiklustigen Gewerkvereinen der neuen Richtung versuchte seit Ende 1893 als weiterer Gegner der „Freie Arbeitsbund" (Free Labour association-Kongreß in London 31. X. 1893) entgegenzutreten. Der Bund will die Gewerbepolitik der Trade-Unions überhaupt, in Sonderheit aber den Terrorismus der neueren bekämpfen. Sein bisheriges Hauptquartier scheint London zu sein, doch soll versucht werden, in sämtlichen Provinzialdistrikten Filialen zu errichten und alle nicht gewerkschaftlich organisierten Arbeiter zu einem großen Verbande zu vereinigen. In jedem Distrikte soll ein Schiedsgericht, das aus einer gleichen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitern der verschiedenen Berufszweige zusammengesetzt ist, und dem sämtliche Arbeitsstreitigkeiten unterbreitet werden, errichtet werden. Im übrigen sollen die einzelnen Distrikte, soweit lokale Fragen in Betracht kommen, möglichst freie Hand haben. Sollte im Board of arbitration eine Einigung über den Schiedsspruch nicht zu erzielen sein, so soll ein Unparteiischer mit der Urteilsfällung betraut werden. Diese Boards, hofft man, würden die Streike auf ein Minimum reduzieren, in wirklich unausbleiblichen Fällen bleibe freilich den Arbeitern auch nur noch der Weg des Streiks offen. Die Assoziation würde indessen nie einen Ausstand gutheißen und unterstützen, bevor die Streitfrage nicht dem Schiedsgerichte unterbreitet worden sei. Die Einrichtung von Unterstützungskassen soll den einzelnen Distrikten überlassen bleiben. — Der neue Verband hat von einer namhaften Anzahl der Arbeitgeber, die sich von der Ausbreitung der „Free Labour" erhöhte Stabilität der Betriebe und von den Boards of arbitration glatte Abwickelung der Streitpunkte versprechen, die Zusage einer kräftigen Unterstützung erhalten. — Der Umfang der neuen Bewegung läßt sich jetzt noch nicht übersehen und ihr Erfolg bleibt abzuwarten, jedenfalls enthält ihr Auftreten ein neues, nicht ganz zu übersehendes Symptom des Gegensatzes gegen die neueste Entwickelung des Trade-Unionismus.

Sowohl im Gegensatz zur Free Labour Association, die man ausdrücklich ausschloß, als zu den Gewerkvereinen neuer Richtung, die sich prinzipiell ablehnend verhielten, trat endlich kürzlich die „Industrial Union of Employers and Employed" in Thätigkeit. Nach vorbereitenden Schritten im Jahre 1894 konstituierte sie sich im Juni 1895 in London zum Zwecke, die bisherigen regelmäßigen Beziehungen der Vertretungen der Unternehmer und Gewerkvereine zu pflegen. Ausschüsse beider Parteien einigten sich dahin, die beiderseitigen Organisationen und Verbände grundsätzlich anzuerkennen und ferner „gewisse Interessen, die beiden gemeinsam seien, in der bewährten Form der ruhigen nüchternen Verhandlung wahrzunehmen". Bemerkenswert ist jedenfalls, daß der neuen Industrial Union von maßgebenden Führern der Vereine älterer Schule aufrichtige Sympathien entgegengebracht werden.

2. Statistisches. Seit 1887 giebt der Labour Correspondent (J. Burnett) amtliche Reports on Trade Unions in umfangreichen Blaubüchern heraus (s. Art. „Arbeitsämter" Bd. I, S. 604), die anfangs noch recht lückenhaft waren, deren letzte aber — 1892 und 1893 — wenn auch noch nicht vollständiges, so doch reiches und wertvolles statistisches Material brachten.

Die Berichterstattung der Gewerkvereine an das Handelsdepartement geschieht auf Grund einer Cirkularumfrage und die Berichterstattung seitens der befragten Vereine ist eine immer vollständigere geworden. Nur bezüglich der Budgetposten lassen die Angaben die gewünschte Einheitlichkeit zum Teil noch vermissen. — Der amtliche Bericht über das Jahr 1891 kennt 431 Gewerkvereine mit einer Gesamtmitgliederzahl von 1 109 014 Personen und einem Vereinskapital von 35 158 992 M.[1]) gegen 252 Gewerkvereine mit 861 232 Mitgliedern und einem Kapital von 26 293 254 M. im Jahre 1890. Die Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1891 verteilen sich auf die Unterstützungsposten wie folgt:

Es wurden ausgegeben:

	für beteiligte Trade-Unions	mit Vereinsmitgliedern	M.
Unterstützung für Arbeitslose	204	662 943	4 465 050
Streikunterstützung	216	951 301	4 006 723
Krankenunterstützung u. Arztgelder	139	523 275	4 243 486
Unfallunterstützung	73	335 090	383 398
Invaliditätsunterstützung	59	377 184	1 997 772
Begräbnisgelder	243	794 152	1 577 716
Andere Unterstützungen	215	818 503	1 046 846
Gesamtausgaben einschl. Verwaltung	431	1 109 014	24 112 555

1) Alle in diesem Artikel vorkommenden Geldsummen in Mark umgerechnet; 1 £ = 20,40 M.

Die Gesamteinnahmen betrugen in der gleichen Zeit 28 575 565 M., so daß ein Ueberschuß von 4 463 010 M. sich herausstellte.

Will man das Jahr 1891 mit dem Jahre 1890 vergleichen, so kommen nur 286 Vereine, welche in beiden Jahren gleichmäßig Angaben gemacht haben, in Frage. Danach ist die Mitgliederzahl beinahe dieselbe geblieben, nämlich 1890 = 847 956 gegen 848 872 im Jahre 1891. Die Jahreseinnahmen dieser 286 Vereine differieren ebenfalls wenig, 1890 = 28 537 826 M. gegen 24 988 674 M. Dagegen sind die Ansprüche an die Kasse im Jahre 1891 gegen das Vorjahr nicht unerheblich gestiegen. Sie betrugen 1890 17 408 791 M. gegen 21 159 961 M. Die hauptsächlichsten Ausgabeposten dieser 286 Vereine für die beiden Vergleichsjahre gehen aus folgender Tabelle hervor:

für	Es wurden ausgegeben: 1890 in Gewerkvereinen	1890 mit einer Gesamtmitgliederzahl von	1890 M.	1891 in Gewerkvereinen	1891 mit einer Gesamtmitgliederzahl von	1891 M.
Unterstützung für Arbeitslose . . .	129	540 669	2 958 184	133	567 261	4 139 893
Streikunterstützung	96	747 549	2 545 949	123	759 095	3 291 214
Krankenunterstützung u. Arztgelder	95	458 315	3 499 906	98	478 477	4 021 472
Unfallunterstützung	39	268 175	280 928	38	280 059	355 368
Invaliditätsunterstützung	48	297 865	1 795 118	48	362 662	1 904 054
Begräbnisgelder	150	553 446	1 220 185	158	676 131	1 372 716
Andere Unterstützungen	53	196 587	248 533	120	716 999	836 074

Vergleicht man die Ausgaben derselben Gewerkvereine in den beiden Jahren 1890 und 1891, so erhält man folgende Uebersicht:

für	Es wurden ausgegeben 1890 in Gewerkvereinen	1890 mit einer Gesamtmitgliederzahl von	1890 M.	1891 in Gewerkvereinen	1891 mit einer Gesamtmitgliederzahl von	1891 M.
Unterstützung für Arbeitslose . . .	119	467 599	2 921 137	119	529 503	3 961 537
Streikunterstützung	86	734 761	2 522 623	86	717 192	3 028 645
Krankenunterstützung u. Arztgelder	92	453 161	3 497 009	92	472 897	3 988 261
Unfallunterstützung	31	233 928	236 660	31	241 365	250 349
Invaliditätsunterstützung	44	295 705	1 783 246	44	327 697	1 861 377
Begräbnisgelder	142	546 264	1 177 957	142	604 194	1 316 942
Andere Unterstützungen	45	189 537	244 902	45	203 677	348 187

Aus obiger Zusammenstellung ist zweierlei ersichtlich, einmal daß fast alle Gewerkvereine, die hier in Frage kommen, eine Zunahme ihrer Mitgliederzahl aufzuweisen haben und ferner, daß die Einnahme- und Ausgabeposten durchweg größer geworden sind.

Der Trade Unions Report für das Jahr 1892 macht über 594 Gewerkvereine mit einer Mitgliederzahl von 1 237 367 und einem Jahreseinkommen von 36 489 929 M. Mitteilungen. Die Ausgaben in diesem Jahre betrugen fast ebensoviel, nämlich 34 962 141 M. Für einen Vergleich mit dem Vorjahre eignen sich bloß die Mitteilungen von 381 Trade Unions, für welche sich gegenüber 1891 eine Steigerung der Mitgliederzahl von ungefähr 8 % ergiebt, während die Einnahmen derselben eine Steigerung von 21,8 % erfuhren, wogegen sich ihre Ausgaben sogar um 44 % steigerten, was in erster Linie auf die zunehmende Inanspruchnahme der Kasse für Streikzwecke (9 988 044 M. gegen 3 889 831 M.), in zweiter Linie für die Arbeitslosen (7 689 780 M. gegen 4 439 591 M.) zurückzuführen sein dürfte[1].

Die Ausgaben der im Berichte für 1892 registrierten 594 Gewerkvereine verteilten sich wie folgt:

---

1) Ueber die Schwankungen der Arbeitslosigkeit bringt die „Labour Gazette" (VI, 1895) für 3 wichtige Arbeitergruppen folgende statistische Zahlen:

Beschäftigungslos waren nach den Berichten in % der Arbeiter:

Jahr	Im Baugewerbe	In der Maschinenindustrie und dgl.	Im Buchdruck und dgl.	Im ganzen
1890	2,15	2,2	2,22	2,1
1891	2,45	4,12	3,98	3,5
1892	3,—	7,7	4,3	6,3
1893	3,8	11,4	4,05	7,5
1894	4,1	11,26	5,7	6,9

für	In Gewerkvereinen	Mit einer Gesamtmitgliederzahl	M.
Unterstützung für Arbeitslose zc.	297	745 648	7 893 902
Streikunterstützung	306	1 103 641	9 513 928
Krankenunterstützung und Arztgelder	193	585 389	4 378 126
Unfallunterstützung	88	353 978	366 874
Invaliditätsunterstützung	74	433 004	2 173 661
Begräbnisgelder	317	894 647	1 700 932
Andere Unterstützung.	420	1 105 821	2 811 834
Andere Verwaltungs- zc. Ausgaben	585	1 229 946	7 122 884
Gesamtausgabe	594	1 237 367	35 962 141

Trotz der sehr erheblichen Ausgaben im Jahre 1892 verfügten die 594 Gewerkvereine am Schlusse des Jahres über ein Vereinsvermögen von 37 621 150 M.

Die Trade Unions verteilten sich wie folgt auf die hauptsächlichen gewerblichen Branchen:

Gewerbebranche	Zahl der Gewerkvereine 1891	Zahl der Gewerkvereine 1892	Zahl der Mitglieder 1891	Zahl der Mitglieder 1892
Baugewerbe	57	76	110 954	141 185
Metallgewerbe, Maschinen- und Schiffbau	91	132	216 539	237 235
Möbel- und Holzindustrie	25	32	19 297	20 864
Bergbau und Steinbrüche	49	73	229 020	287 558
Nahrungsmittelgewerbe und Tabakfabrikation	17	21	17 845	18 409
Töpferei, Glas-, Gummi- und Lederfabrikation	15	22	8 137	10 218
Buchdruckerei und Buchbinderei, Papierfabrikation	22	33	36 402	42 259
Textilindustrie	55	64	109 325	95 218
Bekleidungsgewerbe	19	21	68 517	75 495
Transportgewerbe	34	42	149 232	130 348
Landwirtschaftliche und sonstige gewerbliche Dienstleistungen und Arbeiten	28	37	124 379	155 661
Verschiedene andere Beschäftigungen	19	41	19 367	22 917
Zusammen	431	594	1 109 014	1 237 367

Was die Durchschnittsleistungen der in den Reports angeführten Gewerkvereine anbetrifft, so dürften folgende Durchschnittszahlen von Interesse sein:

Jahr	Gewerkvereine haben berichtet	Leistung pro Kopf des Vereinsmitgliedes a. überhaupt M.	b. davon Streikunterstützung M.	Die Streikunterstützung zahlten Trade Unions	Personen
1890	259	20,14	2,46	103	747 549
1891	429	21,76	3,64	216	951 301
1892	594	29,07	7,66	306	1103 641

Die Durchschnitts-Streikunterstützung versteht sich als Zuschuß an die eigenen Vereinsmitglieder. Die sehr erheblichen Summen, welche an die lokalen Verbände, an die Federation und an andere streikende Vereine als sogen. Affiliationsunterstützung gezahlt worden sind, sind unter dem Titel „Andere Unterstützungen“ gebucht und betrugen:

im Jahre	nach den Berichten von Trade Unions	M.
1890	56	252 348
1891	215	6 412 108
1892	585	7 062 154

Die amtlichen Berichte des „Labour Department“ pflegen erst anderthalb Jahre nach dem Berichtsjahre veröffentlicht zu werden; es sind also diejenigen für das Jahr 1893 und 1894 noch nicht erschienen.

Will man ohne diese Unterlagen statistische Schlüsse auf die weitere Entwickelung der Gewerkvereinsbewegung machen, so ist man angewiesen einerseits auf die Einzelberichte der größeren Arbeiterverbände (bis 1893 bekannt) und andererseits auf die Präsenzziffern der auf den Jahreskongressen vertretenen Gewerkvereinler. In ersterer Hinsicht zeigt sich die Entwickelung wie folgt:

Trade Unions	1890	1891	1892	1893
Amalgamated Society of Engineers	67 928	71 221	70 909	73 526
Friendly Society of Ironfounders of England, Ireland and Wales	14 821	15 291	15 190	15 050
United Society of Boilermakers and Iron and Steil Ship Builders	32 926	36 996	39 004	38 238
Associated Shipwright's Society	7 389	10 120	11 937	13 325
Amalgamated Society of Carpenters and Joiners	30 693	33 533	37 588	40 996
Operative Bricklayer's Society	12 740	17 058	22 270	22 253
Friendly Society of Operative Stonemasons of England, Ireland and Wales	11 972	13 485	16 238	16 683
Amalgamated Association of Operative Cotton Spinners, Self Actor Minders and Twiners	18 145	19 662	19 575	19 327
Blackburn and District Powerloom Weavers' Association	10 800	10 800	10 800	10 800
Amalgamated Society of Tailors	16 629	17 573	16 732	16 087
National Union of Boot and Shoe Operatives	23 459	30 046	42 524	41 274
Durham Miners' Association	49 000	55 000	50 000	50 000
Yorkshire „ „	50 000	52 000	55 000	55 000
Northumberland Miners' Mutual Confident Association	16 961	17 366	17 059	17 367
Nottinghamshire Miners' Association	9 763	15 575	17 011	18 835
Amalgamated Society of Railway Servants of England, Ireland, Scotland and Wales	26 360	29 820	30 611	33 826
Typographical Association	9 016	10 262	11 313	12 027
London Society of Compositors	8 910	9 350	9 798	10 151
National Agricultural Labourers' Union	8 500	15 000	15 000	14 746
Dock, Wharf, Riverside and General Labourers' Union of Great Britain and Ireland	57 000	30 000	30 913	14 000

Der Kongreßbesuch ist aus nachstehender Tabelle zu ersehen:

Jahr	Kongreßort	Zahl der Delegierten	Vertretene Gewerkvereine	Lokale Gewerkvereinsverbände (trades Councils)	Vertretene Mitglieder der Gewerkvereine	Vertretene Mitglieder der lokalen Verbände
1890	Liverpool	454	268	37	1 592 850	333 548
1891	Newcastle	548	274	36	1 093 892	259 620
1892	Glasgow	456	251	37	1 155 448	496 175
1893	Belfast	376	198	28	720 873	149 877
1894	Norwich	372	165	27	1 014 607	65 938

Anerkanntermaßen hat bisher die geschäftsmäßige Behandlung bei der Aufstellung der Präsenzliste der alljährlichen Gewerkvereinskongresse hinsichtlich der Genauigkeit manches zu wünschen übrig gelassen. Tausende von vertretenen Mitgliedern sind doppelt ja dreifach gebucht und erst auf dem letzten Kongreß in Norwich sind die Vollmachten genauer geprüft worden. In den vorhergehenden Kongressen dürfte die Zahl der durch Delegierte repräsentierten Trade-Unionisten eher geringer, als oben angegeben, angenommen werden. Das Zahlenverhältnis zwischen den stimmberechtigten Gewerkvereinen und ihrer Gesamtmitgliederzahl beweist jedenfalls, daß nur kleinere unbedeutende Vereine an den Verhandlungen nicht teilgenommen haben und daß die Kongresse immerhin als wirkliche Arbeiterparlamente gelten dürfen.

Was nun die weiblichen Arbeiter anbetrifft, so sind sie bis jetzt in England in drei verschiedenen Formen gewerblich organisiert. Es giebt eine Reihe von Unions, welche Männer wie Frauen unterschiedslos und zu gleichen Bedingungen aufnehmen, dann spezifisch weibliche Unions, mit besonderen Statuten, Beiträgen und eigener Geschäftsführung, die aber unter einer Art Oberleitung männlicher Gewerkvereine stehen und ihnen beigesellt sind, endlich ganz unabhängige, nur aus Frauen bestehende Vereine.

Die Zahl der zu der erstgenannten Organisation gehörigen Frauen betrug 1890 42 024 (davon 28 280 in der Weberbranche), 1893 76 062 (in der Weberei allein 45 496). Ebenso hat sich die weibliche Mitgliederzahl der zweiten Organisationsart stark gehoben: von 45 984 im Jahre 1890 auf 82 362 im Jahre 1893. Ganz anders aber liegen die Dinge da, wo die Frauen gar keinen Rückhalt an den Männern haben und sich aus eigener Kraft organisieren sollen. Nach 20 Jahren immer von neuem aufgenommener Agitationsarbeit zählt London nur 14 reine Frauengewerkvereine mit 2250 Mitgliedern. Die Vereinigung der Zündholzmacherinnen ist noch die größte.

Der vor 18 Jahren gegründete Verein der in der Buchbinderei beschäftigten Arbeiterinnen zählt

250 Mitglieder. Weitaus die Mehrzahl hat es noch nicht auf 100 Mitglieder gebracht. Dabei herrscht fortwährender Wechsel, neue Vereine werden gegründet, alte lösen sich auf, aber ein wirklicher Fortschritt ist nirgends wahrzunehmen.

In der Provinz steht es nicht anders aus. Die Zahl der selbständig organisierten Frauen daselbst wird auf nur 2500 geschätzt, die rein weiblichen Gewerkvereine würden also demnach in ganz Großbritannien noch nicht über 5000 Arbeiterinnen verfügen.

Ein Teil der Vereinen angehörigen Arbeiterinnen — etwa ein Sechstel — ist in einem Verband (Women's Trades Union League) vereinigt, der, in den letzten Jahren in Aufnahme gekommen, 1894 42 Vereine mit rund 28 000 Mitglieder umfaßte. Alles in Allem sind etwa 160 000 Arbeiterinnen gewerkvereinlich organisiert, ein mäßiger Prozentsatz, wenn man bedenkt, daß nach dem letzten Zensus (1891) 2 400 000 Frauen in Großbritannien gewerblich thätig sind. —

Will man nun die Gesamtzahl der heute vorhandenen britischen Gewerkvereinler schätzen, so darf man 1,3 Mill. bis höchstens 1½ Mill. annehmen. Großbritannien hat aber nach der letzten Zählung bei einer Gesamtbevölkerungszahl von rund 38 Millionen rund 10 Millionen gewerblich beschäftigte Personen. Von diesen sind demnach 13—15% in Trade Unions organisiert.

3. **Die neuere Gewerkvereinspolitik.** Was die britischen Gewerkvereine für die Versicherung ihrer Mitglieder bei Krankheit, Unfall, Invalidität und Arbeitslosigkeit dank ihrer ausgezeichneten Organisation im Wege der Selbsthilfe zu leisten imstande sind, beweisen die oben angeführten Ausgabeübersichten. Freilich geschieht im Versicherungswege nur für einen Teil der industriellen Arbeiterschaft etwas und dieser Bruchteil entstammt gerade den gelernten und meist auch besser situierten Arbeitsschichten. — In der eigentlichen Gewerbepolitik dürfen die Gewerkvereine auch heute noch als die Vertreter aller Arbeiter der betreffenden Gewerbe gelten, und so drückt ihre Haltung den Unternehmern gegenüber der gesamten Arbeiterbewegung die Signatur auf. Daß die letzten Jahre mit ihren zahl- und umfangreichen und langandauernden Massenarbeiterausständen keineswegs den Charakter des sozialen Friedens trugen, thun die oben in dem Artikel „Arbeitseinstellungen in Großbritannien" angeführten Thatsachen dar.

Auch die verschiedenen Formen der Verhandlung, Schieds- und Einigungsverfahren haben nicht vorbeugen können, daß viele Massenstreiks mit Verlusten auf beiden Seiten so lange hartnäckig durchgekämpft wurden, bis eine der Parteien oder beide, mürbe geworden, nachgaben. Das vielgerühmte System der gleitenden Lohnskala ist fast überall, wo es bestanden hat, außer Gebrauch gekommen und wird schwerlich wieder den früheren Geltungsbereich erlangen. Am längsten hat sich die gleitende Lohnskala in den Kohlendistrikten von Süd-Wales gehalten, doch war das Bestreben der großen National Miners Federation immer wieder darauf gerichtet, die Süd-Walisser von der sliding scale abzubringen. Soviel scheint sicher zu sein, daß sich bei sinkenden Preisen keine Lohnskala dauernd bewährt und die Arbeiter zufriedenstellt. — Durch das Auftreten der Gewerkvereine der ungelernten Arbeiter ist nun, wie schon gesagt, eine radikalere Richtung aufgekommen, die zu Gegensätzen innerhalb der Gewerkvereine führte und damit zu Kämpfen der beiden Richtungen auf den Jahreskongressen. In gewissem Sinne gab den Mittelpunkt des Streites, in dem die beiden Parteien ihre Kräfte maßen, die Frage des Achtstundenarbeitstages ab. Die starken Arbeiterorganisationen der alten Schule empfanden nicht das Bedürfnis, nach Staatshilfe zu rufen, und wollten ihre Arbeitsbedingungen wie bisher selbständig regeln, und als nun der Antrag aufkam, in einer Resolution den gesetzlichen Achtstundentag zu fordern, stießen die Gegensätze heftig aufeinander. Auf dem Gewerkschaftskongreß zu Liverpool (1890) hatte aber bereits die Politik der Ungelernten die Mehrheit erlangt. Auf dem Kongreß zu Newcastle 1891 wurde freilich auf Drängen der alten Gewerkvereine der Beschluß des Vorjahres gemildert und an Stelle des gesetzlichen Achtstundentages für alle Gewerbe der Normalarbeitstag nur subsidiär, nämlich für den Fall, daß nicht die Mehrheit der Mitglieder eines Gewerbes andere Arbeitsbedingungen beschlösse, befürwortet. Auch auf dem Kongreß des Jahres 1892, welcher in Glasgow stattfand, fand eine gleichlautende Resolution eine große Mehrheit. Aber auch in dieser Kompromißform enthielt der Beschluß eine Konzession an das von den Jungen geforderte Eingreifen des Staates. Ursprünglich handelt es sich um die achtstündige Schicht für alle unter Tage beschäftigten Bergarbeiter, ein alter Wunsch des überwiegenden Theils der britischen Bergleute. Ein dahingehender Antrag beschäftigte das Unterhaus im März 1892, wurde aber, wie schon in früheren Jahren, abgelehnt. Der Vertreter der walisser Bergarbeiter befürwortete den Antrag, während Burt, Wilson und Fenwick, die Arbeitervertreter für Northumberland und Durham, Bezirke, wo übrigens ein Teil der Bergleute bereits weniger als 8 Stunden arbeitet, aufs entschiedenste sich gegen jeden Versuch, die gesetzliche Achtstundenschicht einzuführen, aussprachen. Dabei war der letztgenannte Abgeordnete Fenwick Sekretär des Trade Unionskongresses und hatte den direkten Auftrag erhalten, für die Achtstundenbill zu stimmen. Zu den heftigsten Gegnern der gesetzlich eingeführten Arbeitszeit gehörten bislang die

besonders straff organisierten Arbeiter der Baumwollindustrie. Auch sie waren bereits auf dem Kongreß des Jahres 1892 bekehrt, nur daß sie den Achtstundentag für alle Gewerbe, in denen die Mehrheit der Arbeiter seine Einführung verlangt, befürworteten, während die Mehrheit ihn für alle Gewerbe außer denen wünschten, in welchen die Mehrheit der Arbeiter ihn ausdrücklich ablehnt. Der Unterschied war freilich nur ein taktischer. Der vorjährige Antrag eines Londoner Sozialdemokraten, den internationalen Arbeiterkongreß in Zürich zu beschicken, wurde als ein Versuch, die britischen Gewerkvereine ins sozialistische Lager überzuführen, mit Leichtigkeit niedergestimmt; Anfangs des Jahres darauf beschloß indessen der parlamentarische Ausschuß der Trade Unions, zu den internationalen Kongressen in Zürich und Calais Vertreter doch noch zu schicken. Verriet schon diese veränderte Haltung eine Hinneigung zur radikalen Strömung, so zeigte der folgende Gewerkvereinskongreß in Belfast (1893), der freilich etwas schwächer besucht war als in den Vorjahren, ein unzweifelhaftes Uebergewicht des radikaleren Elements unter den Vertretern. Von dem Vertreter der Hafenarbeiter wurde der Antrag eingebracht, einen Fonds zur Unterstützung unabhängiger Arbeiterkandidaten für das Parlament zu bilden und dazu war das Amendement eingebracht worden, nur solche Kandidaten zu unterstützen, die sich auf den Grundsatz des Kollektiveigentums und der gesellschaftlichen Leitung der Produktion und Austeilung der Konsummittel verpflichten würden. Beide Anträge, die die Gewerkvereine auf ein sozialistisches Endprogramm festnageln sollten, wurden mit 137 gegen 97 Stimmen angenommen. Für das „Achtstundengesetz mit Gewerksausnahme“ wurden diesmal 197 gegen 8 Stimmen abgegeben.

Der staatlichen Lohnregulierung näherte sich eine Resolution, daß bei allen von der Regierung abgeschlossenen Lieferungsverträgen den Lieferanten und Unternehmern die Zahlung der von den Gewerkvereinen für ortsüblich erklärten Löhne zur Pflicht gemacht werden solle.

Für den wichtigen Posten des ständigen Sekretärs wurde der auf gemäßigtem Boden stehende bisherige Vertreter gegen den wenig geschickt operierenden Sozialisten Keir Hardie, auf welch letzteren sich eine nicht unerhebliche Minorität der Stimmen vereinigte, diesmal zwar noch wiedergewählt. Das Parlamentsmitglied Keir Hardie brachte übrigens im Unterhause den Antrag auf Verstaatlichung der Bergwerke ein, was aber wichtiger ist, war der Beschluß des Bergarbeiterverbandes von Großbritannien (Januar 1894) auf welchem 206000 Bergleute vertreten waren und einstimmig beschlossen wurde, daß es der nationalen Wohlfahrt am meisten entspreche, wenn die Bergwerke des Landes nationalisiert würden. Daß die schottische Arbeiterpartei und die Independent Labour Party sozialistisch geleitet würden, war nichts Neues und so konnte eine Resolution (Glasgow 1894), daß das Elend, das aus der gegenwärtigen Arbeitslosigkeit entspringt, nur durch eine Organisation der Gesellschaft auf streng sozialistischer Grundlage beseitigt werden könne, nichts Ueberraschendes bieten.

Auf dem Trade Unions-Kongreß zu Norwich (1894) rezipierten die Gewerkvereine weitere Fragmente der sozialistischen Lehre und beschlossen mit 219 gegen 61 Stimmen trotz heftiger Opposition seitens der alten gemäßigten Vereine, daß Grund und Boden, Bergwerke, überhaupt alle Produktions-, Verteilungs- und Tauschmittel zu nationalisieren seien und das Gewerkvereins-Parlamentkomitee beauftragt würde, bezügliche Gesetze anzuregen und zu unterstützen. Der Sekretär des Kongresses, Fenwick, wurde zur Strafe für seine Gegnerschaft gegen die Achtstundenbill nicht wiedergewählt und durch das Parlamentsmitglied Woods, den Kandidaten der Berg- und Textilarbeiter, ersetzt. Gegenüber diesen Thatsachen kann nicht mehr geleugnet werden, daß das Steuerruder der englischen Gewerkvereinsbewegung zeitweilig an die radikalen Elemente abgegeben worden ist und die sozialistischen Ideen auch auf dem klassischen Boden individualistischer Sozialpolitik Wurzel geschlagen haben.

Es ist indessen nicht unwahrscheinlich, daß es in der Folge den Führern der alten Gewerkvereine gelingt, durch kluge Taktik aus den in den Beschlüssen der letzten Kongresse als Endziel rezipierten sozialistischen Utopismus wieder herauszukommen und mit den extremen agitatorischen Elementen, die zu unerwartetem Einfluß gelangt sind, nachträglich abzurechnen. Nichts wäre jedenfalls verfehlter, als anzunehmen, daß die maßgebende englische Arbeiterschaft über Nacht zur Sozialdemokratie übergegangen sei. Unbeirrt um diese „Sonntagsideen“ und Programmerweiterungen werden die Gewerkvereine, entsprechend ihrer geschichtlichen Entwickelung und dem nüchternen staatsmännischen Charakter ihrer Leute, kaum die kluge Ausnützung ihres nächsten eigenen Interesses verleugnen, und ein solches liegt vor, wenn es ihnen gelingt, durch radikaleres Auftreten auf die Parlamentsgesetzgebung einzuwirken und einen größeren Einfluß in der liberalen Partei zu gewinnen. Daß eine selbständige Arbeiterpartei in den nächsten Jahren erhebliche Wahlerfolge erzielen wird, ist keinesfalls zu erwarten. Einige sozialistische Wahlsiege bei der Erneuerung der

städtischen Vertretungskörper in England und Wales (Ende 1894) beweisen nicht das Gegenteil.

Litteratur:

Report on Trade Unions 1890—1892. Report on the work of the Labour Departement of the board of Trade 1893—1894, London 1894. Bulletin de l'office du travail, Paris 1894. Handelsmuseum, Wien 1890—1894. Sozialpolitisches Centralblatt, Berlin 1892—1894. S. and B. Webb, The History of Trade Unionism, London 1894. L. Brentano, Entwickelung und Geist der englischen Arbeiterorganisationen, im Archiv für soziale Gesetzgebung, 1895.

Biermer.

III.

Die G. in Frankreich.

Die französischen Syndikalkammern oder Syndikate sind bekanntlich Organisationen von allgemeinerem Charakter als die Gewerkvereine im englischen oder deutschen Sinne. Sie beruhen in ihrer gegenwärtigen Gestalt auf dem G. v. 21. III. 1884, das eine Grundlage für alle Arten von Vereinigungen von Angehörigen gleicher oder verwandter Gewerbe oder Berufe bildet, einerlei, ob es sich um Arbeitgeber, Arbeiter oder selbständige Berufsthätige ohne Arbeiter handelt. Ob zu den „professions", von denen das Gesetz spricht, auch die sogenannten liberalen Berufe zu rechnen seien, war anfangs zweifelhaft; doch traten sofort zahlreiche Verbände von Journalisten, Architekten, Künstlern, Privatlehrern rc. auf, die sich dem Gesetze entsprechend als Syndikate konstituierten und darauf hin die Rechte solcher in Bezug auf Eigentumserwerb, Klagerecht rc. in Anspruch nahmen, und die Behörden bekundeten in dieser Beziehung eine weitgehende Toleranz. Jedoch erfolgte 1885 eine Entscheidung des Kassationshofes, nach der Aerzte nicht berechtigt sind, Syndikate auf Grund des Gesetzes von 1884 zu gründen, und derselbe Grundsatz wurde in einem besonderen Falle von den Gerichten auch in Betreff der „professeurs libres" aufgestellt. Den Aerzten ist aber jetzt durch das G. v. 30. XI. 1892 ausdrücklich die Befugnis zuerkannt, sich zu vollberechtigten Syndikalgenossenschaften zu vereinigen und sie haben seitdem in vielen Städten von diesem Rechte Gebrauch gemacht. Den Apothekern stand diese Befugnis von Anfang an zu. Staatsbeamte sind jedenfalls nicht berechtigt, Syndikate zu bilden und von Gemeindebeamten dürfte dasselbe gelten. Dagegen kann dieses Recht gewöhnlichen Arbeitern, die vom Staat oder von den Gemeinden beschäftigt werden, nicht bestritten werden und der vom Seine-Präfekten gemachte Versuch, das von den Pariser Straßenkehrern gegründete Syndikat zur Auflösung zu zwingen, ist erfolglos geblieben. Die Vereinigung von Berufsgenossen ist übrigens jetzt nicht mehr grundsätzlich verboten, da das G. v. 14.-27. VI. 1791 durch das neue Gesetz aufgehoben ist; aber es bleiben, sofern es sich nicht um Syndikate handelt, noch die alten Bestimmungen in Kraft, nach denen jede Versammlung und Vereinigung von mehr als 20 Personen einer vorgängigen Genehmigung bedarf.

Einen besonderen Charakter haben die landwirtschaftlichen Syndikate. Viele von ihnen sind Meliorationsgenossenschaften, wie sie sich schon nach einem Gesetz von 1865 bilden konnten; überhaupt aber tragen sie mehr den Charakter von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, als von sozialpolitischen Interessenvertretungen. Von vielen industriellen Syndikaten läßt sich übrigens dasselbe sagen. In einer verhältnismäßig kleinen Anzahl von Syndikaten sind Arbeitgeber und Arbeiter vereinigt.

Im ganzen gab es am 1. VII. 1894:

1518	Arbeitgeber-Syndikate	mit	122 251	Mitgl.
2178	Arbeiter-	„	408 025	„
177	gemischte	„	29 124	„
1093	landwirtschaftl.	„	384 332	„

Die Arbeitgebersyndikate verteilten sich auf 305 Gemeinden, die Arbeitersyndikate auf 598, die gemischten auf 73 und die landwirtschaftlichen auf 965 Gemeinden.

Wir gehen hier nur auf die Arbeitersyndikate näher ein. Die Zahl derselben betrug am 1. VII:

1890	1006	1892	1589
1891	1250	1893	1926

Im Jahre 1894 war sie also gegen 1893 um 252 gestiegen, aber die Zahl der Mitglieder, die sich 1893 auf 402 125 belief, hatte nur den verhältnismäßig kleinen Zuwachs von 7900 erhalten. Nach einer vorläufigen Zusammenstellung wurden im ganzen Kalenderjahr 1894 242 neue Arbeitersyndikate gegründet, dagegen 173 aufgelöst, was einen starken Wechsel erkennen läßt und nur einen mäßigen Ueberschuß ergiebt. Es scheint hiernach ein gewisser Stillstand in der weiteren Entwickelung der Arbeitersyndikate eingetreten zu sein, was angesichts der Angriffe, denen das Gesetz von 1884 seitens der radikalen Partei ausgesetzt ist, leicht genug erklärlich wäre. Obwohl das Gesetz nichts weiter verlangt, als daß die Statuten jedes Syndikats und die Namen der irgendwie an der Leitung desselben beteiligten Personen, sowie jede spätere Aenderung in diesen beiden Hinsichten auf der Mairie — in Paris auf der Seine-Präfektur — mitgeteilt werden sollen und daß die Mitglieder Franzosen und im Besitze der bürger-

lichen Rechte sein müssen, haben doch von Anfang an viele Syndikate absichtlich die Erfüllung der vorgeschriebenen Formalitäten unterlassen. Im Juli 1892 wurden 159 ungesetzliche Verbindungen dieser Art nachgewiesen. Von diesen befanden sich in Paris nicht weniger als 136, und diese nahmen ebenso wie die berechtigten die Räume der Arbeiterbörse in Anspruch. Das Einschreiten der Regierung aber führte zu einem Konflikt mit den Syndikaten, der am 5. VII. 1893 die Schließung der Pariser Arbeiterbörse zur Folge hatte. Die Zahl der Arbeitersyndikate in Paris betrug am 1. VII. 1894 313; an zweiter Stelle kam Lyon mit 118, an dritter Marseille mit 90. Die Zahl der Mitglieder der Syndikate im Seinedepartement war 171 776; darauf folgen die Departements Pas de Calais mit 78 553 und Nord mit 22 424 Mitgliedern, und dann erst trotz der großen Konzentrierung von Syndikaten in Lyon und Marseille die Departements Rhône (20 349 Mitglieder) und Bouches du Rhône (16 879 Mitglieder). Einigen näheren Aufschluß über die Stärke der Arbeitersyndikate giebt die folgende Uebersicht, die sich auf den 1. VII. 1893 bezieht. Es zählten:

bis 20	Mitglieder	294	Syndikate
21—50	"	613	"
51—100	"	386	"
101—200	"	319	"
201—500	"	205	"
501—1000	"	62	"
1001—2000	"	27	"
2001—5000	"	10	"
5001—10 000	"	7	"
über 10 000	"	3	"

Das Gesetz gestattet, daß mehrere Syndikate sich zu größeren Verbänden vereinigen, und solcher Unionen oder Föderationen von Arbeitersyndikaten bestanden am 1. VII. 1894 73.

Was die von den Mitgliedern der Arbeitersyndikate betriebenen Gewerbe betrifft, so ist die Gruppe der Baugewerbe am stärksten vertreten, indem 1894 406 Syndikate dieser Kategorie bestanden. In zweiter Linie stehen die Bekleidungsgewerbe mit Einschluß der Hutfabrikation und Putzmacherei mit 240 Syndikaten. Dann folgen die metallurgische Industrie mit 212, die Papierindustrie, die polygraphischen Gewerbe, die Buchbinderei &c. mit 171, die Textilindustrie mit 149, die Holzverarbeitungsgewerbe mit Einschluß von Schiffs- und Wagenbau mit 112, die Nahrungsmittelgewerbe mit 97, die Transportgewerbe mit 84, die Luxusindustrie, wie Uhrmacherei, Schmuckwarenfabrikation, Parfümerie, Spielwaren &c. mit 75, die Möbelindustrie mit 68, die Lederindustrie mit 64, die Thonwaren- und Porzellanindustrie mit 63, der Bergbau und Steinbruchbetrieb mit 62 und noch eine Anzahl anderer Gewerbszweige mit weniger als 50 Syndikaten. Eine Anzahl von Syndikaten hat auch weibliche Mitglieder und einige bestehen ausschließlich aus solchen.

Was die besonderen mit Arbeitersyndikaten verbundenen Anstalten und Einrichtungen betrifft, so haben 438 von ihnen Büchersammlungen, 106 sorgen für fachgewerblichen Unterricht, 315 haben Stellenvermittelungsbureaux angelegt, mit 229 sind Hilfskassen, mit 69 Unterstützungskassen für Arbeitslosigkeit, mit 41 Sparkassen, mit 32 Altersversorgungskassen, mit 6 Unfallversicherungskassen verbunden, 108 gewähren Reiseunterstützungen, 30 haben Konsumvereine, 18 Produktivgenossenschaften, 7 Kreditgenossenschaften gegründet, 44 geben Berichte oder Zeitschriften heraus. Die Arbeiterbörsen, deren es Ende 1894 36 gab, dienen nicht nur zum Arbeitsnachweis, sondern bilden zugleich Vereinigungen von Syndikaten und gründen als solche ebenfalls Bibliotheken, Unterrichtseinrichtungen, Unterstützungskassen und sogar Streikkassen.

Litteratur:

Annuaire des Syndicats professionnels constitués conformément à la loi du 21. III. 1884, Paris 1889 fg. Bulletin de l'office du Travail. Jan. 1894 und Jan. 1895; außerdem monatlich fortlaufende Berichte. Alpy, Guide pratique des Syndicats professionnels, Paris 1893.

Lexis.

IV.

Die G. in den Vereinigten Staaten von Amerika.

1. Statistische Uebersicht. 2. Die amerikanische Federation of Labor 1892—1895. 3. Die Arbeitsritter 1892—1895. 4. Die American Railway Union. 5. Streiks, Lockouts, Boykotts.

1. Statistische Uebersicht. Die New Yorker Volkszeitung (vgl. Wochenblatt vom 27. VIII. 1892) hat eine Enquete darüber veranstaltet, wie groß die Zahl der in Gewerkvereinen und ähnlichen Verbänden organisierten Lohnarbeiter in den Vereinigten Staaten und Kanada im Jahre 1892 gewesen ist und ist dann nach kritischer Prüfung der eingegangenen Berichte und mit ergänzender Schätzung derjenigen Vereine, welche keine Antwort gegeben hatten, zu folgenden Resultaten im einzelnen gekommen:

1) Die American Federation of Labor umfaßt 350 000 Mitglieder, von denen 306 000 nationalen und internationalen Gewerkvereinen und der Rest 800 nur lokalen Verbänden angehören. Die bedeutendsten der ersteren Art sind die Brotherhood of Carpenters and Joiners mit 51 313, die Amalgameted Association of Iron and Steel Workers mit 30 000, die International Typographical Union mit 29 000, die Cigarmakers International Union mit 24 000, die United Mine Workers mit 20 000, die Journeymen

Tailors of America mit 16 000, die Brotherhood of Painters and Decorators mit 16 694, die Lasters Protective Union mit 10 000, die Boilermakers International Union mit 10 000 Mitgliedern.

2) Die Knights of Labor haben 205 000 Mitglieder.

3) Eine Anzahl von internationalen und nationalen Vereinen, welche den beiden genannten Zentralvereinen nicht angehören, zählt 266 871 Personen. Darunter sind die International Bricklayers and Stonemasons Union mit 35 000, die Brotherhood of Locomotive Engineers mit 31 000, die Brotherhood of Locomotive Firemen mit 25 071, die Brotherhood of Railroad Trainmen mit 23 500, der Order of Railway Telegraphers mit 22 506, die Granite Cutters National Union mit 20 000, die Operative Plasters International Union mit 14 000, die Musicians National League mit 11 000, der Order of Railroad Conductors mit 10 000, die National Association of Maschinists mit 10 000, die Brotherhood of Railroad Carmen mit 10 000 Mitgliedern.

4) 14 Vereine, von denen nicht ermittelt wurde, ob sie der Föderation angehören oder nicht, umfassen 55 900 Teilnehmer.

5) Vereine, deren Namen nicht allgemein bekannt sind, Geheimorden ꝛc. sind auf 50 000 Mitglieder abgeschätzt.

Diese 5 Posten zusammen machen 926 900 aus, jedoch sind in ihnen 25 000 Personen etwa enthalten, die zweimal gezählt worden sind, weil sie sich zwei Organisationen zugleich angeschlossen haben, z. B. den Arbeitsrittern und der Föderation. Demnach gelangen wir zu der Summe von rund 900 000. Dieselbe ist vermutlich etwas zu hoch gegriffen, da einige der Vereine, um ihr Ansehen zu erhöhen, wohl zu hohe Angaben gemacht haben.

Die Volkszeitung kommt zu dem approximativen Resultate von 825 000 und glaubt, daß ca. 10 % der Lohnarbeiter des Landes einer Organisation zuzurechnen seien.

Wenden wir uns nun zu der Geschichte der wichtigsten Vereine in den letzten Jahren.

2. Die American Federation of Labor von 1892—1895. Im Dezember 1892 hielt dieser amerikanische Gewerkschaftsbund in Philadelphia seine Jahresversammlung ab. Es waren hier 77 verschiedene Organisationen vertreten und 229 800 Arbeiter hatten 89 Delegierte entsandt. Etwa ein Viertel derselben neigte zu radikalen und sozialistischen Beschlußfassungen, insbesondere in Bezug auf unabhängige Arbeiterpolitik und Verstaatlichung aller Produktions- und Verkehrsmittel. Die Majorität unter der Führung des langjährigen Bundespräsidenten Samuel Gompers erklärte sich aber für die Beschränkung auf die anerkannten Gewerkvereinszwecke, namentlich für die Fortsetzung der Organisationsbestrebungen und der Erkämpfung der Achtstundenarbeit. Sie meinte, daß für eine besondere politische Arbeiterpartei erst dann die Zeit gekommen sei, nachdem die Lohnarbeiter in weit größerem Umfange als jetzt sich dem Vereinswesen angeschlossen haben würden. Die Verstaatlichung der Transportmittel wurde allgemein gutgeheißen, einige Boykotts wurden erklärt, Ausständigen Unterstützungen gewährt und die bisherigen Beamten wieder erwählt, womit deren bisherige Taktik eine Anerkennung gefunden hatte.

Die nächste Konvention tagte im Dezember 1893 in der Weltausstellungsstadt Chicago. Sechs nationale Trades Unions hatten sich inzwischen dem Bunde neu angeschlossen und drei waren von ihm gegründet worden. Wiederum versuchten die Radikalen gegen die „Nichts als Gewerkschaftler“ einen Vorstoß, als der Sozialist T. J. Morgan folgende Resolution der Versammlung unterbreitete: „In Erwägung, daß die Gewerkvereine Englands in logischer Erkenntnis der Erfahrungen und Fortschritte der letzten Jahre eine unabhängige Arbeiterpolitik als notwendige Ergänzung zum ökonomischen Kampf angenommen haben, und in Erwägung, daß diese Handlung von dem günstigsten Erfolg begleitet war und diese unabhängige Arbeiterpolitik folgendes Programm zur Grundlage hatte: 1) Schulzwang, 2) direkte Gesetzgebung, 3) den gesetzlichen, achtstündigen Arbeitstag, 4) sanitäre Inspektion der Fabriken, Bergwerke, Arbeiterwohnhäuser, 5) Haftpflichtgesetz, 6) Abschaffung des Kontraktsystems bei öffentlichen Arbeiten, 7) Abschaffung des Schwitzsystems (Hausindustrie), 8) Uebernahme der Straßenbahnen, Gas- und elektrischen Werke durch die städtischen Behörden, 9) Verstaatlichung der Telegraphen, Telephone, Eisenbahnen und Bergwerke, 10) Verstaatlichung aller Produktions- und Distributionsmittel, 11) Einführung des Referendums für die gesamte Gesetzgebung — so sei beschlossen, daß diese Konvention das Vorgehen unserer britischen Genossen gutheißt; sei ferner beschlossen, daß dieses Programm als Grundlage einer unabhängigen politischen Bewegung den Arbeiterverbänden zur günstigen Berücksichtigung unterbreitet werde mit dem Ersuchen, ihre Delegaten zur nächsten Jahreskonvention der American Federation of Labor über diesen wichtigen Gegenstand zu instruieren.“ Dieser Antrag wurde mit der abschwächenden Modifikation angenommen, daß statt „zur günstigen Berücksichtigung“ nur „zur Berücksichtigung“ gesetzt wurde. Damit war jedem Delegaten und Arbeiterführer freigestellt worden, dafür oder dagegen aufzutreten. Auf dieser Chicagoer Versammlung zeigte es sich als unzweifelhaft, daß auch zwischen den Mitgliedern der Föderation der Ost- und Weststaaten Gegensätze vorhanden waren.

Von den letzteren wurde ein „westlicher Präsident" gewünscht und die Verlegung der Zentralleitung von New-York nach einer westlichen Stadt. Leute aus den Silberstaaten, welche der Volkspartei angehörten und der Bauernbewegung nahestanden, kamen mit einem Silberfreiprägungsbeschluß, andere mit der Empfehlung der Papiergeldausgabe. Doch gelang es diesen und den Sozialisten nicht, den Präsidenten Gompers zu stürzen. Derselbe wurde mit einer schwachen Majorität wiedergewählt.

Während des Jahres 1894 wurde in den der Föderation angeschlossenen Vereinen, zu denen in dieser Zeit 5 nationale und 167 lokale neu hinzukamen, die Morgansche Resolution eifrig diskutiert, dann aber auf der Konvention zu Denver im Dezember abgelehnt. Zunächst wurde hier die Einleitung verworfen und damit die selbständige Arbeiterpolitik, dann den einzelnen Forderungen mit Ausnahme der sozialistischen Nr. 10 zugestimmt. Nun wurde diese beseitigt, indem zugleich ein im Geist der Henry Georgeschen Doktrin gehaltenes Substitut, dahin lautend, daß an die Stelle des Landmonopolsystems ein System der Besitztitel für Occupierung und Gebrauch allein treten solle, in Vorschlag gebracht worden war. Das so amendierte politische Programm fiel darauf, indem 1173 Stimmen sich dagegen und 735 dafür erklärten und die Sozialisten sich der Abstimmung enthielten. Von den Beschlüssen in Denver, bei denen auch die englischen Arbeiterführer John Burns und David Holmes anwesend waren, sind hervorzuheben das Eintreten für den Bimetallismus auf Grundlage der Proportion von 1:16, und für die Neubelebung des Achtstundenkampfes. Die Verlegung des Hauptquartiers des Verbandes von New-York nach Indianapolis, und die Wahl Mc. Brides zum Präsidenten an Stelle des bisherigen dokumentieren den Sieg des Westens und damit auch eine starke Hinneigung zu der Populisten- oder Volkspartei.

Der neue Präsident, ein Amerikaner irländischer Abstammung (geb. 1854), ist aus der Arbeiterklasse der Kohlengräber hervorgegangen, unter denen er seit seinem 19. Jahre eine Führerrolle eingenommen hatte und bei deren Nationalorganisation er seit 1893 Präsident war. 1890 und 1891 wurde er der von den Demokraten gewählte Arbeitsstatistiker des Staates Ohio, in der neueren Zeit hat er sich den Populisten angeschlossen. Er ist ebensowenig Sozialist wie sein Vorgänger Gompers, welcher, von deutschen Eltern abstammend, vom einfachen Zigarrenarbeiter sich zum Präsidenten der Föderation hinaufgearbeitet hatte, ein Mann von großem Organisationstalente, von Mäßigung und Umsicht war und mit diesen Eigenschaften den Verband zu dem mächtigsten in den Vereinigten Staaten gemacht hatte.

3. **Die Arbeitsritter 1892—1895**. Ebenso wie der soeben besprochene Gewerkvereinsbund halten die Arbeitsritter am Ende des Jahres ihre Nationalkonvention ab. Dieselbe war von dem Präsidenten Powderly für 1892 nach St. Louis einberufen worden und behauptete 241000 Arbeiter zu vertreten, eine Mitgliedschaft, welche in den letzten Monaten wieder im Zunehmen begriffen sei. Von den Beschlüssen hatte keiner für eine in Zukunft zu befolgende Taktik eine Bedeutung, falls wir nicht Aufhebungen und Verkürzung einiger Boykotts dahin rechnen wollen. Von den politischen Forderungen, welche der Orden im Anschluß an eine der politischen Parteien des Landes zu realisieren hoffte, war am wichtigsten diejenige der Einwanderungsbeschränkung, dergemäß in Zukunft nur Einwanderer, welche genügende Mittel haben, sich ein Jahr lang zu erhalten und welche lesen und schreiben können, in das Gebiet der Vereinigten Staaten eingelassen werden sollen. Es äußert sich hierin ein amerikanischer, streng nationaler Zug der Knights, welcher dadurch uns verständlicher erscheint, wenn wir bedenken, daß der Orden ganz aus amerikanischen Verhältnissen erwachsen ist und kein Vorbild in Europa aufzuweisen hat. Der Großmeister Powderly, welcher wiederum in die gleiche Stellung gewählt wurde, hatte seine Meinung über die Einwanderung in seinem Jahresbericht in dieser Weise präcisiert: „Wir mögen Gesetze zur Verkürzung der Arbeitszeit in jedem Staate durchsetzen, Lohnskalen im ganzen Lande aufstellen, Schutzzölle bis zum vollständigen Verbot der Einfuhr fremder Industrieerzeugnisse erlassen, aber solange die Flut der Einwanderung sich in ununterbrochenem Strome ergießt, ist die Verkürzung der Arbeitszeit illusorisch, die Lohnskala unsicher und es giebt keinen Schutz für amerikanische Arbeit, der den Zustand des amerikanischen Arbeiters erhebe über den seines, unter Jahrhunderte langer monarchischer Mißwirtschaft lebenden Bruders."

Auf der Konvention des Jahres 1893 zu Philadelphia war das entscheidende Ereignis, daß der bisherige Großmeister des Ordens, Powderly, nur mit einer geringen Majorität zu dem Amte, das er seit 1879 bekleidet hatte, wiedergewählt wurde, und infolgedessen von seiner bisherigen Stellung zurücktrat. Die Gründe der Mißstimmung gegen den langjährigen Führer des Verbandes waren mancherlei Art. Es war zu viel Geld ausgegeben worden, und die richtige Verwendung desselben wurde mehrfach angezweifelt. Die Zahl der Mitglieder war zudem zurückgegangen, umfaßte nach dem

Bericht über eingezahlte Beiträge aber immer noch 212000. Bei den Streiks und Boykotts hatte der Großmeister eine unglückliche Hand gehabt, und vor allem waren von ihm in den letzten Jahren keine Ziele verfolgt worden, welche die Masse der Arbeiter hätte erwärmen können. Sein Nachfolger wurde R. Sovereign, ein Mann aus Iowa, ein Vertreter westlicher Interessen und als solcher der Volkspartei und deren Geldprogramm zuneigend. Er war erst Cowboy, dann 7 Jahre Steinhauer, später Journalist der Greenback-Partei gewesen, hatte als Politiker schon eine Rolle gespielt und war seit 1891 Arbeitsstatistiker des Staates Iowa. Seit 1881 war er Arbeitsritter und wiederholt Delegierter Iowaer Assemblies in der Jahreskonvention.

Im Jahre 1894 nahm, da die Arbeitslosigkeit infolge der 1893 ausgebrochenen Geschäftsstockung groß wurde und viele Arbeiter kein Geld hatten, regelmäßig ihre Vereinsbeiträge zu zahlen, die Zahl der Arbeitsritter wiederum ab, wie auf der Jahreskonvention vom November 1894 in New Orleans konstatiert wurde, ohne daß indessen bestimmte Angaben hierüber veröffentlicht wurden. Die Streiks des Jahres hatten die Arbeitsritter vielfach beschäftigt, und die Mißerfolge der Arbeiter hatten den schon oft ausgesprochenen Gedanken von neuem angeregt, ob es nicht möglich sei, alle Arbeiterorganisationen des Landes zu gemeinsamen Handeln zu vereinigen.

In New Orleans wurde der Beschluß gefaßt, durch ein besonderes Komitee einen allgemeinen Arbeiterkongreß einzuberufen, aber ähnliches war schon oft vorgeschlagen worden und hatte nie zu einem Resultat geführt, so daß man sich nicht viel von dieser Maßregel versprach. Insbesondere ist ein gewisser Antagonismus zwischen Föderation und Arbeitsritterschaft das Hindernis, welches bisher alle Einigungspläne hat scheitern lassen.

In der ersteren überwiegen die gelernten Arbeiter als Vertreter ihrer Berufsinteressen, in der letzteren die ungelernten, die mannigfacher Beschäftigung nachgehen können. In jener werden die rein sozial gedachten Gewerkvereinsbestrebungen nach englischem Muster, in diesem eine amerikanische Neubildung mit eigenen nationalen Zielen verteidigt. Staatssozialistische Neigungen können wir in beiden Organisationen verfolgen, der deutschen atheistischen Sozialdemokratie sind aber die Arbeitsritter, unter denen viele Katholiken sind, ganz überwiegend abgeneigt, während die vereinigten Gewerkschaften allen religiösen Fragen gegenüber sich indifferent verhalten. Streitigkeiten der Führer verschärfen alle diese Unterschiede noch und sorgen dafür, daß die latenten Antagonismen zu Feindseligkeiten ausarten.

Sicherlich haben diese Thatsachen dazu beigetragen, daß die großen Gewerkvereine unter den Eisenbahnleuten keine Neigung gezeigt haben, sich dem einen oder dem anderen Verbande anzuschließen, sondern lange Zeit isoliert blieben, dann aber, als das Bedürfnis nach einem Zusammenschluß immer stärker wurde, ihre eigene Vereinigung sich geschaffen haben.

4. Die American Railway Union. Die Gewerkvereine der Eisenbahnarbeiter, welche den beiden bisher besprochenen Zentralverbänden nicht angehören, umfassen vor allem die Lokomotivführer, Zugführer, Kondukteure, Bremser, Heizer, Weichensteller und Bahntelegraphisten und sind zum Teil recht stark (vergl. die Statistik von 1892 unter Nr. 3). Mehrere von ihnen gelten mit Recht als konservativ, d. h. sind vorsichtig bei Ausständen, streben nicht nach einer selbständigen Arbeiterpolitik und sind dem deutschen Sozialismus abhold. Sie finden den Schwerpunkt ihrer Thätigkeit in der Versicherung gegen Unfall und Arbeitsunfähigkeit, ja sind eigentlich nur zu diesem Zwecke gegründet worden. Sie verfügen über bedeutende Kapitalien. Die Mehrzahl der Mitglieder ist an den Bahnen des Ostens angestellt. Die Vereine sind streng von einander abgeschlossen und besorgen ihre Differenzen mit den Bahngesellschaften am liebsten jeder für sich. Bei Streiks sind sie bisweilen zusammengegangen, bisweilen haben sie sich nicht umeinander gekümmert, bisweilen haben sie sich sogar gegeneinander feindlich verhalten, und die einen haben auf Kosten der anderen ihre Arbeitsbedingungen verbessert. Daß unter diesen Verhältnissen die nordamerikanischen Eisenbahnangestellten im allgemeinen von den Gesellschaften oft genug mit Lohnkürzungen und verlängerter Arbeitszeit bedacht worden sind, ist nicht zu verwundern, und es vergeht kein Jahr, in dem nicht von Lockouts, Ausständen, Boykotts, Unruhen und Revolten der amerikanischen Eisenbahnleute zu berichten wäre, die meist mit dem Siege der Korporationen endigen. Unter diesen Verhältnissen mußte der Gedanke sehr nahe liegen, einen Verband aller dieser Gewerkvereine zu schaffen, und er ist in der That oft genug ausgesprochen worden, aber es fehlte bis vor kurzem der richtige Mann, der solche Solidaritätswünsche hätte verwirklichen können. Im Jahre 1893 zuerst fand Eugen Debs mit der Gründung der American Railway Union das geeignete Mittel, wenigstens einen erheblichen Teil der Bahnleute unter ein Kommando zu bringen. Sein Plan ging von vornherein darauf hinaus, die verschiedenen Bahnarbeiterverbindungen bestehen zu lassen, zugleich aber die Selbständigkeit derselben insoweit zu beschränken, als es das Gesamtinteresse der bei dem Eisenbahnwesen beschäftigten Lohnarbeiter verlange. Dieses

Gesamtinteresse ist die Hebung der sozialen Lage aller durch Verbesserung der Arbeitsbedingungen, insbesondere durch Erhöhung der Löhne und Verkürzung der Arbeitszeit. Während die American Federation of Labor dem Prinzipe huldigt, daß sie in die Angelegenheiten der angeschlossenen Unionen überhaupt nicht hineinzureden hat, die Arbeitsritter dagegen durch ihre Zentralleitung völlig jede lokale Assembly beeinflussen können, jene also einem Staatsverband gleicht, diese einem Einheitsstaate ähnlich sind, ist die American Railway Union wie ein Bundesstaat zu denken, indem die Brüderschaften der Lokomotivführer, der Heizer, der Kondukteure ꝛc. fortbestehen und ihre Sonderangelegenheiten im allgemeinen selbst regeln, die innere Verwaltung aber doch in Bezug auf bestimmte Fragen des Gesamtinteresses dem Ganzen unterordnen. Die Durchführung dieser Idee geschieht in der Weise, daß die Mitglieder aller Gewerkvereine auch Mitglieder des in Lokalvereinen gegliederten Gesamtverbandes werden und dessen Beschlüssen sich unterzuordnen verpflichten und so als Individuen ihren engeren Verband beeinflussen. Die American Railway Union hat nun bis jetzt keineswegs das Ziel erreicht, das sie sich gesteckt hat, vielmehr haben sich die Führer der Brüderschaften mit ihren partikularistischen Neigungen gegen die geplante Unterordnung gewissermaßen unter ein Eisenbahnarbeit reich entschieden gesträubt. Doch gelang es Debs erstens eine erhebliche Anzahl von nicht organisierten Arbeitern, besonders des Westens, in seiner Union zu sammeln, zweitens auch einen Teil der östlichen Bahnleute, die mit ihren Gewerkvereinen nicht zufrieden waren, heranzuziehen. Im April 1894 zählte die neue Organisation schon etwa 80 000 Teilnehmer, Mitte Juni auf der ersten Generalversammlung waren 425 Lokalvereine mit 125 000 Mann vertreten. Zu denselben gehörten auch ungefähr 4000 Personen des Ortes Pullman, einer Vorstadt Chicagos, welche mit dem Bau und der Ausstattung des Pullman'schen Palast- und Schlafwaggons beschäftigt waren, also auch zu dem Eisenbahnwesen im weiteren Sinne zu rechnen sind. Wir werden weiter unten Näheres von diesen Leuten hören.

Die Ziele des Bundes sind von seinen Präsidenten Debs mit diesen Worten klargelegt worden: „Der Schutz der Mitglieder betreffs ihres Lohnes und ihrer Rechte als Angestellte ist die Hauptabsicht der Organisation. Die Eisenbahnbeamten können ein Mitbestimmungsrecht für den Lohnsatz und die Anstellungsbedingungen beanspruchen. Genügender Lohn und angenehme Behandlung müssen die Gegenleistung für erfolgreiche treue Dienste bilden. So werden wir zu harmonischen Beziehungen und befriedigenden Ergebnissen gelangen. Der neue Bund wird konservativen Grundsätzen huldigen. Auch dem geringen Mitglied wird bei gerechter Forderung der Beistand nicht versagt sein, aber andererseits soll kein maßloses Verlangen, keine unbegründete Klage Unterstützung finden".

Das Wort „konservativ" heißt hier ungefähr soviel wie nicht-sozialistisch, im Uebrigen ist der Verein progressiv im Gegensatz zu den Brüderschaften des Ostens, die eine Arbeiteraristokratie zu sein behaupten und den älteren englischen Trades Unions geistig verwandt sind.

Eugen Debs, ein geborener Amerikaner aus Terre Haute, Indiana, ist von Beruf Lokomotivheizer, beschäftigte sich aber schon früh mit Politik, wurde Stadtschreiber seiner Vaterstadt, dann Mitglied des Repräsentantenhauses seines Staates, beides als Anhänger der demokratischen Partei. Er war auch bis 1893 Sekretär und Schatzmeister der Heizer-Union, legte aber dann das Amt nieder und übernahm die Redaktion ihrer Fachzeitung, des Locomotive firemen's Magazine, um für die Aufgabe seines Lebens, die Vereinigung aller amerikanischen Eisenbahnarbeiter wirken zu können.

Debs genießt unter den Seinigen das größte Ansehen nicht blos wegen seiner bedeutenden Fähigkeiten, sondern auch wegen seiner Pflichttreue und wegen der unbedingten Standhaftigkeit gegen den sonst so allmächtigen amerikanischen Dollar.

5. **Strikes, Lockouts, Boycotts.** Um die Thätigkeit der amerikanischen Gewerkvereine in den letzten Jahren und den Geist, der sie beseelt, zu verstehen, ist es durchaus erforderlich auf die Streitigkeiten einen Blick zu werfen, welche sie mit der Unternehmerschaft ausgefochten haben. Da eine umfassende Statistik darüber bisher nicht veröffentlicht ist, so müssen wir uns hier darauf beschränken, einen Ueberblick über einige der wichtigsten und die Gewerkvereine charakterisierenden Kämpfe zu geben.

1) Der Homestead-Lockout vom Juli bis Dezember 1892. In Pennsylvanien besteht eine sehr ausgedehnte Stahl- und Eisenindustrie, deren Mittelpunkt Pittsburg und die diese Stadt angrenzenden Vororte bilden. Einer derselben ist Homestead mit 12 000 Einwohnern und dem Sitz eines Zweiges der Carnegie Stahlassociation, einer der größten amerikanischen, von dem weltbekannten industriellen Millionär Andrew Carnegie, der auch wegen seiner großartigen Schenkungen berühmt geworden ist und als Schriftsteller sich versucht hat, begründeten und jetzt von C. H. Frick, einem zum Geschäft talentierten, zielbewußten und rücksichtslosen Yankee geleiteten Unternehmung. Die meisten Arbeiter gehören der amalgamated Association of Iron and Steel Workers an, die seit 1876 besteht und sich der American Federation of Labor angeschlossen hat. Sie verfügt über 400 lokale Logen und rund 80 000 Mitglieder, ihre Prinzipien sind konservativ, die von ihr durch vorsich-

tige Taktik erzielten Löhne hoch und die Arbeitszeit ihrer Leute überwiegend nur 9—10 Stunden. Die Lohnkontrakte zwischen Union und Unternehmer werden auf Grundlage eines Minimallohnes und einer nach den Stahl- und Eisenpreisen sich richtenden Skala für längere Zeiten abgeschlossen. Im Juni 1892 war ein solcher Kontrakt, der drei Jahre gegolten hatte, in Homestead abgelaufen. Die Kompagnie erklärte den wöchentlichen Minimallohn für gelernte Arbeiter wegen der ungünstigen Geschäftskonjunctur von 25 auf 22 Dollars herabsetzen zu müssen. Die Arbeiter verlangten den alten Satz. Nach längeren Verhandlungen ging Frick auf 23 hinauf, seine Leute forderten 24. Weiter wollte keine Partei gehen und am Anfang Juli wurden sämtliche 4—5000 Arbeiter entlassen. Daß dieser eine Dollar Differenz nicht die Ursache der Aussperrung war, ist einleuchtend. Dieselbe war vielmehr die schon seit längerer Zeit eingetretene Spannung, die sich schon 1882 und 1889 in Ausständen geäußert und jetzt noch verstärkt hatte einerseits durch das Anwachsen des Gewerkvereins, andererseits durch die autokratischen Gelüste des jetzigen Geschäftsleiters. Es sollte eine Kraftprobe gemacht und festgestellt werden, wer in den Werken künftighin das entscheidende Wort zu sprechen habe. Die Entscheidung hing davon ab, ob die Kompagnie Ersatzarbeiter anstellen können werde. Beide Parteien trafen im Hinblick darauf ihre Vorkehrungen. Die Arbeiter versahen sich mit Flinten, Revolvern und Munition, einem kleinen Dampfer, der auf dem Monongahela-Fluß, an dem unmittelbar die Fabrik gelegen ist, kreuzen sollte, versicherten sich zum Signaldienst der Dampfpfeife der städtischen elektrischen Beleuchtungseinrichtung, was ihnen keine Schwierigkeiten machte, da die ganze städtische Verwaltung in der Hand von Lohnarbeitern liegt, richteten einen Vorpostendienst ein — alles um die erwarteten scabs, die Ersatzarbeiter, ev. mit Gewalt, fernzuhalten. Auf der anderen Seite war man auch nicht müßig. Eine drei Meilen lange, starke Holzwand, berichtet die N. Y. Sun, wurde auf einem Wall von Schlacken aufgeführt, mit Schießscharten versehen und um sämtliche Gebäude herumgeführt. Auf der Wand lief ein Draht entlang, der mit einer starken elektrischen Strömung geladen werden konnte. Auf dem Thurm des höchsten Fabrikgebäudes wurde ein Observatorium errichtet und ein starkes Licht angebracht, so daß auch bei Nacht das Erklimmen der Wand bemerkt werden konnte. Schläuche mit heißem und kaltem Wasser zum Dienst gegen die Angreifer wie gegen Feuersbrunst wurden bereitgestellt. Ein großer photographischer Apparat wurde an einen hervorragenden Platz gebracht, um Angesicht, Waffen und Stellung der Feinde aufzunehmen zum Beweisstück bei künftigen Gerichtsverhandlungen. Die Kompagnie ließ sich, um ihre Festung zu besetzen, aus Philadelphia dreihundert „Pinkertons“ kommen, das heißt mit besten Hinterladern versehene Privat-Polizisten, meist Ausländer und Leute zweifelhafter Vergangenheit, aus Pinkerton-National Detective Agency. Dieses Institut ist im Staate Pennsylvania zum Schutz von Eigentum und Person gestattet (in einigen Staaten verboten; eine höchst bedenkliche Einrichtung, die von Bundeswegen unterdrückt werden sollte). Am 6. Juli trafen die Pinkertons früh morgens im dichten Nebel auf dem Fluß vor den Eisenwerken ein. Da sie aber doch von den Vorposten bemerkt worden waren, und die Dampfpfeife die ganze Stadt unter Waffen gerufen hatte, konnten sie nicht landen. Die Umzäunung der Eisenwerke war am Flusse niedergerissen worden und der Landungsplatz wurde mit tausenden von Arbeitern besetzt. Das Schießen begann, wie es scheint, von Seiten der Pinkertons zuerst; dann folgte eine Schlacht, die mit dem Siege der Arbeiter endete, jene mußten sich ergeben und wurden unter Schmähungen und Mißhandlungen gefangen gesetzt, 16 Personen waren getödtet worden, 62 verwundet, darunter viele schwer. Einige Tage blieb Homestead unter der Herrschaft der Sieger vom 6. Juli, dann kamen einige tausend Mann pennsylvanische Miliz auf Befehl des Staats-Gouverneurs, besetzten die Stadt, sodaß es der Kompagnie nach und nach möglich wurde, neue Arbeiter zu beschäftigen. Dieselben mußten aber lange Zeit wie Gefangene innerhalb der Fabrik wohnen und da sich beköstigen lassen, und später noch, im November kam es zwischen einigen ihnen angehörenden Negern und Leuten des Gewerkvereins zu einem blutigen Straßenkampf. Die öffentliche Meinung in Amerika war überwiegend auf der Seite der ausgeschlossenen Arbeiter gewesen und die Geschworenen, welche über die Schwere der auf Mord, Verschwörung, Aufruhr und Verrat Angeklagten zu entscheiden hatten, sprachen drei derselben in drei Prozessen frei. 135 Arbeiter waren angeklagt worden, aber die weiteren beabsichtigten Verhandlungen wurden 1893 niedergeschlagen. Zwei andere Prozesse, welche die Erbitterung beider Parteien noch steigerten, gingen noch neben her. Ein Anarchist namens Berkmann, ein russischer Jude, der Richtung „Autonomie“ angehörig, machte auf Frick einen Mordanschlag und verwundete ihn mit mehreren Revolverschüssen. Er wurde nebst zwei angeblich indirekt Mitbeteiligten verurteilt, ebenso wie einige Arbeitsritter, die schuldig befunden wurden Gift in Speisen und Getränke der „Scabs“ gestreut zu haben. Diese Ersatzleute waren übrigens wenig brauchbar gewesen und wurden auch an Zahl als nicht genügend angesehen, so daß die Kompagnie nach und nach, im November und Dezember, die früheren Leute wieder aufnahm, allerdings zu Bedingungen, welche sie allein vorschrieb.

2) Der Streik der Bergleute in Coeur d'Alène bei Wallace in Idaho. April bis November 1892. Der weichende Silberpreis veranlaßte im Winter 1891/92, daß in verschiedenen Teilen des Felsengebirges der Betrieb von Silbergruben eingestellt wurde, und mehrfach auch Lohnreduktionen vorgenommen wurden. Infolge einer solchen legten etwa 2000 Bergleute, welche einem Vereine angehörten, im Coeur d'Alène-Distrikte die Arbeit nieder in der Meinung, dadurch die Grubenbesitzer zu der Zahlung der alten Löhne zu veranlassen. Allein dieselben warben sich im Osten Bergleute an, die sie, weil sie es mit einem gewaltthätigen, im weiten Westen in der Wildnis unter hundert Gefahren erwachsenen waffengeübten Geschlechte zu thun hatten, zum Teil mit Winchester Karabinern und zugleich mit einer Schutztruppe versehen mußten, damit die Einfahrt in die Gruben nur möglich wurde. Monate hindurch kam es zu allerlei Streitigkeiten zwischen den Unionleuten und Ersatzarbeitern, als aber die Mittel der ersteren der Erschöpfung nahe waren, griffen dieselben zur Offensive, stürmten die Hüttenwerke, sprengten eins davon mit Dynamit in die Luft, nahmen ihre Gegner gefangen und brachten sie über die Grenze. Der Staat Idaho ist dünn bevölkert und hat nur 196 Mann Miliz, die keine Neigung zeigte, sich mit den einigen Bergleuten in einen Kampf einzulassen. Infolgedessen requirierte der Gouverneur vom Bundespräsidenten ein paar Kompagnien regulärer Truppen, bei deren Anmarsch zwar noch einige Brücken in die Luft flogen, um deren Nahen zu verhindern, dem dann aber kein Widerstand entgegengesetzt wurde, so daß

die vertriebenen Arbeiter, nachdem in dem Bezirke das Kriegsrecht proklamiert worden war, ihre Stellung bald wieder einnehmen konnten. Die Unruhen fanden in denselben Tagen statt wie in Homestead, verstärkten dort die Kampfeslust und erregten die Arbeiterschaft des Landes besonders dadurch, daß die Bergleute von selbst zum revolutionären Angriffe übergegangen waren. Dieselben behaupteten übrigens später, provoziert worden zu sein, was sie indessen nicht nachweisen konnten.

3) Die Unruhen der Kohlengräber in Tenessee 1891, 1892 und 1894. In dem Programme der Arbeitsritter wird u. a. gefordert: „die Aufhebung des Systems, welches durch die Konkurrenz der Sträflingsarbeit der ehrenhaften Arbeit Schaden zufügt." Die Kohlengräber von Ost- und Mitteltenessee, welche zum großen Teil dem Orden angehören, haben wohl am meisten unter diesem Systeme zu leiden, erstens weil hier die Sträflinge als Streikbrecher benutzt werden und zweitens, weil dieselben überwiegend Neger sind, die als verachtete und gefürchtete Rasse der denkbar längsten und schwersten Arbeit bei der billigsten Beköstigung unterworfen werden. Die Bergwerksunternehmer mieten die Gefangenen vom Staate für ein Jahr, beköstigen und beaufsichtigen sie. Die Bergleute in Osttenessee, insbesondere zu Briceville, meist geborene Amerikaner, deren Vorfahren schon vor hundert Jahren die Gebirgsthäler des Landes bewohnten und im Unabhängigkeits- wie im Sezessionskriege der Sache der Freiheit gedient hatten, gerieten im Frühjahr 1891 mit ihren Arbeitgebern wegen des Verwiegens der geförderten Kohle und der Einführung des Trucksystems in Streit und stellten die Arbeit ein, als eine Wagenladung von 40 Sträflingen als Ersatzarbeiter herbeigeschafft wurde. Nun bewaffneten sie sich, erzwangen die Herausgabe der Sträflinge und brachten sie in das Bezirksgefängnis nach Knoxville zurück. Die vom Gouverneur des Staates aufgebotene Miliz bewirkte nur, daß sie mit der Landesregierung in Verhandlung traten und ihre Beschwerden vorlegten, die auch in einer Extrasession der Legislatur beseitigt werden sollten. Da aber nichts auf derselben zu ihren Gunsten beschlossen wurde, griffen sie an verschiedenen Orten wieder zur Gewalt, überwältigten die Wachen der inzwischen wieder angestellten Gefangenen, brannten die Einzäunung der Baracken nieder, setzten Hunderte von Sträflingen in Freiheit, die meist in andere Staaten entflohen. Die Folge war, daß eine reguläre Besetzung von Miliztruppen in die Kohlenreviere gelegt wurde und einige Prozesse gegen die Aufrührer stattfanden. Im Sommer 1892 wurden die Kämpfe, welche diesmal von Mitteltenessee ausgingen, aus gleichem Grunde wiederholt, erstreckten sich auch auf einige Eisenbergwerke, in denen ebenfalls Sträflinge beschäftigt waren. Niederbrennen der Baracken, Blutvergießen, Befreiung der Gefangenen waren wiederum die Signatur der Unruhen, deren jedoch diesmal die durch den fortgesetzten Widerstand erbitterte Miliz in acht Tagen, indem sie mit großer Strenge vorging, Herr wurde. Da die Ursachen des Aufruhrs nicht beseitigt wurden, so konnten die Streitigkeiten in keiner Weise zum Abschlusse gebracht werden, und im Sommer 1894 wiederholten sich die Ereignisse der vorhergehenden Jahre.

4) Die Streiks bei den Koksöfen im westlichen Pennsylvanien. April und Mai 1894. Die Volkswirtschaft der Vereinigten Staaten war im Jahre 1893 und 1894 von einer schweren allgemeinen Geschäftsdepression heimgesucht. Im Winter 1893 auf 1894 war die Zahl der Arbeitslosen außerordentlich groß und im Frühjahr wurden die Löhne an vielen Orten denen, die noch in Arbeit waren, stark beschnitten. Dies letztere war die Veranlassung, daß Arbeiter, meist Ausländer, Polen, Slowaken, Italiener, bei den Koksöfen von Westpennsylvanien in der Gegend von Uniontown im Anfang April streikten, nachdem sich ihnen unzufriedene Bergleute angeschlossen hatten. In mehreren Betrieben weigerten sich indessen die Angestellten an dem Ausstande teilzunehmen. Dies führte dazu, daß die Streiker ein bewaffnetes Einschüchterungsheer von 500 Mann organisierten, das von Ort zu Ort zog und die Schließung der Bergwerke durchsetzte. Dieser Truppe gegenüber wurde von dem County Sheriff zur Sicherheit der Grubenbesitzer eine solche von deputy sheriffs aufgeboten, d. h. ein zufällig zusammengelaufenes Gesindel, das zu allen Rohheiten bereit war, wurde mit Gewehren bewaffnet und zum Dienst eingeschworen. Nun folgte ein Krieg von fast sieben Wochen und anfangs meldeten die Zeitungen Tag für Tag Blutvergießen, Ueberfälle, Verfolgungen. Dann wurden zahlreiche Arbeiter verhaftet, darunter auch der Präsident der „Vereinigten Bergleute", womit der Kampf eine Zeitlang unterbrochen wurde. Aber bald wurden noch größere Armeen aufgestellt, und noch am 28. Mai wurden von 2000 Streikern die Kohlenwerke der Washington-Gesellschaft angegriffen, indessen erfolglos, da 75 der erwähnten Sheriffs aus dem Hinterhalt hervorbrachen und ein Schnellfeuer eröffneten, das zahlreiche Leute tötete und verwundete.

5) Der allgemeine Kohlengräberausstand im Sommer 1894. Die soeben geschilderten Ereignisse waren aber nur das Vorspiel zu dem großen Kohlengräberausstand, der sich vom April bis Ende Juni hinzog, 16 Staaten, besonders Illinois, Ohio, Indiana, Pennsylvanien und Westvirginia umfaßte. Die Zahl der Ausständigen wird zwischen 140 und 180 000 Mann angegeben. Nicht aber dieser Umfang allein ist das charakteristische des Streiks, sondern der Umstand, daß der Gewerkverein der Bergleute einen allgemeinen Ausstand anordnete, mochten nun in den einzelnen Betrieben die Löhne herabgesetzt sein oder in der bisherigen Weise weitergezahlt werden. Der Kampf um die Erhaltung der Löhne, die zum Leben notwendig seien, sei ein allgemeiner Kampf, und kein Sonderabkommen sei erlaubt. So war die ausgegebene Parole, und diejenigen Arbeiter, welche den Generalstreik nicht anerkennen wollten, wurden mit Gewalt aus den Gruben getrieben. In den ersten Wochen wurden nur die Nichtstreiker angegriffen, später auch Schienen aufgerissen, Bahnzüge zum Halten gebracht, um den Kohlentransport zu verhindern. Die ganze Zeit hindurch brachten die Zeitungen Depeschen vom „Kriegsschauplatz". Die Bergleute zogen mit berittenen Führern, Musikbanden und Fouragewagen gegen die Miliz aus. Es wird berichtet von ihren Sprengungen, Brandlegungen, Verschüttungen der Schächte, Explosionen. Außer Dolchen, Revolvern und Büchsen ist das Dynamit ihre Waffe. Miliztruppen, reguläre Bundesarmee, Sheriffs, bewaffnete Bürger haben das Eigentum zu schützen. Die staatlichen Behörden sind teils für, teils gegen die Anführer. Endlich, da keine Partei über die andere Herr werden kann, werden zwischen Unternehmern und Streikern Kompromisse geschlossen und im Juli sind die meisten Leute wieder an der Arbeit. Das große Publikum war neugierig auf den Ausgang der Sache und sah sich dieselbe von ferne wie ein interessantes Schauspiel an. So geschehen im Lande der Freiheit im Sommer 1894,

als im Widerstreit zwischen Kapital und Arbeit die Moral gar nichts mehr, und die Staatsgewalt wenig bedeutete.

β) **Der Sympathieboykott der Eisenbahnleute im Juni und Juli 1894.** Eisenbahnarbeiterunruhen haben von 1891—1894 wiederholt stattgefunden. Die wichtigsten waren die Streiks der Weichensteller in Buffalo im August 1892, der allgemeine Streik in Neu-Orleans im Oktober und November 1888, derjenige der Lokomotivführer und Heizer im März 1893 an der Ann Arbor Bahn in Michigan, derjenige an der Lehigh Valley Bahn in den Staaten New-York, New-Jersey und Pennsylvanien von seiten der Lokomotivführer, Heizer und Telegraphisten im November und Dezember 1893. Mehr oder minder fehlte es bei diesen Ausständen an gewaltthätigen Ausschreitungen seitens der Arbeiter ebenfalls nicht, doch wurden dieselben meist schneller beseitigt, als bei den bisher geschilderten Unruhen, erstens, weil sie sich an bestimmten Orten zentralisierten, zweitens, weil die Bahnunternehmer vermöge ihrer bedeutenden, vereinigten Kapitalmacht die Regierung nicht leicht vergebens um militärischen Schutz angehen, drittens, weil sich die Ver. Staaten-Regierung wegen ihres Postwesens, wegen der Gesetze des zwischenstaatlichen Verkehrs und wegen der Aufsicht über insolvente Linien um den Bahnverkehr kümmert, also auch reguläre Truppen absendet, und viertens, weil das Publikum an den Eisenbahnen, und zwar in Amerika mehr als anderswo, direkt interessiert ist und bei jeder Störung des Betriebes auf die eine oder andere streitende Partei einen Druck ausübt.

Alle erwähnten Streitigkeiten zwischen den Eisenbahngesellschaften wurden, was die Ausdehnung des Kampfplatzes und die in Gewaltthat sich kundgebende Erbitterung angeht, übertroffen durch die im Sommer 1894, denen gegenüber in dieser Hinsicht auch die großen Bahnarbeiterausstände von 1877 und 1885 und 1886 in den Schatten treten. Sie nahmen ihren Ausgang von einem Streik der bereits erwähnten Arbeiter in den Pullman-Werken bei Chicago, die sich der American Railway Union angeschlossen hatten. Vor der Eröffnung der Weltausstellung hatte in Pullman-City rege Arbeit geherrscht, da im Hinblick auf den erwarteten Verkehr von allen Seiten Aufträge zum Bau von Waggons eingelaufen waren. Im Herbst 1893 hörte die Nachfrage auf, so daß die Kompagnie zu einer Herabsetzung der Löhne genötigt zu sein erklärte. Die erste Lohnreduktion erfolgte im November 1893, und im folgenden Frühjahr versuchten die Arbeiter das Verlorene wiederzugewinnen. Die Railway Union riet vom Ausstand ab und schlug vor, die Sache einem Schiedsgericht zu unterbreiten. Da die Gegenpartei hierauf nicht eingehen wollte, stellten vom 11. V. bis zum 12. VI. nach und nach 4000 Personen die Arbeit ein. Die Railway Union, die damals gerade ihre Jahreskonvention in Chicago abhielt, nahm sich nun dieser streikenden Mitglieder an, sie versuchte noch einmal die gütliche Beilegung der Differenzen und ordnete darauf, da dies vergebens war, um jetzt ein Nachgeben der Kompagnie zu erzwingen, den Boykott gegen die von derselben hergestellten Palastwagen an, welche auf Grundlage bestimmter Kontrakte von den einzelnen Bahngesellschaften auf etwa drei Viertel des Eisenbahnnetzes der Vereinigten Staaten in Dienst gestellt werden. Dies bedeutete nun, daß kein Mitglied der Union einen derselben in Bewegung setzen, zusammenkoppeln oder überhaupt zu dessen Benutzung Hand anlegen durfte. Genau genommen war also dieser Boykott ein Streik, der sich aber nur auf einen Teil der zu verrichtenden Arbeit bezog. Die Generaldirektoren der betroffenen Bahnen standen einmütiglich zusammen, erklärten mit den Dingen in Pullman nichts zu thun zu haben, sich mit aller Macht aber dem Eingriff der Arbeiter in den Bahnbetrieb widersetzen zu wollen. Es mußte ihnen dies um so leichter werden, als die Zahl der Arbeitslosen, unter denen sich viele Eisenbahnleute befanden, schon seit Monaten sehr groß war. Indessen wurde der lokale wie der zwischenstaatliche Verkehr doch zunächst unterbrochen und an vielen Orten sogar fast ganz eingestellt. Die in dieser Weise betroffenen Staaten waren durchweg westliche: Illinois, Michigan, Indiana, Ohio, Kansas, Colorado, Kalifornien, New-Mexiko, Arkansas, Montana, Idaho, North Dacota, Wyoming, Washington und Utah. Der Osten und Süden wurden wenig berührt, besonders weil die Bruderschaften der Lokomotivführer und Heizer sich dem Programm der Railway Union nicht angeschlossen hatten. Während der ersten Tage nach dem 26. Juni, an dem der Boykott begann, äußerte sich derselbe nur in passivem Widerstand, vom 29. ab, als dies Mittel nicht ausreichte, herrschte die rohe Gewalt, Lokomotiven wurden durch Aufreißen der Schienen zum Entgleisen gebracht, die Linien wurden durch umgestürzte Wagen gesperrt, Apparate zum Dirigieren der Züge an den Kreuzungsstellen zerstört, die Verkoppelungen der Waggons unbrauchbar gemacht, die Bremsen zerbrochen ꝛc. Es erfolgte darauf hin ein Eingreifen der bewaffneten Macht der Grafschaften und Staaten, aber erst den regulären Truppen des Bundes gelang es, den öffentlichen Frieden wieder herzustellen, nachdem in Chicago der großstädtische „Mob“, der jede Gelegenheit benutzt, bei der es straflos etwas zu vernichten giebt, mit den Streikern gemeinsame Sache gemacht, die Weltausstellungsgebäude niedergebrannt und in der Nacht vom 6. Juli den Bahngesellschaften im Werte von drei Millionen Dollars Schaden zugefügt hatte. Wenige Tage nachher wurde der Bahnverkehr mit Hilfe von Ersatzarbeitern wieder aufgenommen, und dies bedeutete auch zugleich das Verlieren des Streikes für die Arbeiter in Pullman. Auf Betreiben mehrerer hervorragender Arbeiterführer der Föderation und der Knights setzte der Präsident Cleveland eine Untersuchungskommission zur Feststellung der Ursachen der Chicagoer Unruhen auf Grund des G. v. 1. X. 1888 ein, welches sich auf den Bahnverkehr zwischen verschiedenen Staaten bezieht. Unter der Leitung des Arbeitskommissärs der Vereinigten Staaten Carroll D. Wright wurden die Sitzungen im August abgehalten, ein umfangreiches Material wurde gesammelt, auf dessen Studium hin die Kommission, damit ähnliche Unruhen in Zukunft vermieden würden, einige Vorschläge dem Kongreß unterbreitete, welche von der Verstaatlichung der Bahnen zwar völlig absahen, aber auf eine dauernde Einrichtung der Untersuchung der Beziehungen zwischen den Eisenbahngesellschaften und ihren Angestellten und auf ein damit verbundenes schiedsrichterliches Verfahren abzielten.

Litteratur:

W. T. Stead, Der Krieg zwischen Arbeit und Kapital in den Vereinigten Staaten, deutsch von M. Pannwitz, 1894. Caroll D. Wright, Iron and Steel Workers im Quaterly Journal of Economics, 1892. Derselbe, Die große Arbeitseinstellung in Chicago in „Die Zeit“, Wien 1894, Nr. 1. North American Re-

view, 1892: Buffalo Strike; Homestead; Organised Labor; Ethics of the great Strikes; 1893: Populist Party; Ann Arbor Strike; Labor Problem: Labor Organisations; 1894: The causes of the recent Strike. F. A. Sorge, eine Anzahl von Aufsätzen in der Neuen Zeit, 1892—1894, besonders: Homestead und Coeur d'Alène; Buffalo und Tenessee; Aus den Vereinigten Staaten.

Benutzte Quellen:

Die New-Yorker Volkszeitung, 1891—1895, Wochenblatt. Die New-Yorker Staatszeitung, 1894. Die Illinois Staatszeitung, 1891—1895. The New York Herald, 1894.

A. Sartorius von Waltershausen.

Gewinnbeteiligung.

In dem Artikel „Gewinnbeteiligung" des Handwörterbuches wurde diese Frage auf Grund des bis zum Jahre 1891 vorliegenden Materials erörtert. Die seitdem bekannt gewordenen neueren Erfahrungen auf dem Gebiete der Gewinnbeteiligung und die einschlägigen Litteraturerscheinungen, welche wesentlich einen agitatorischen Charakter tragen, sind nicht darnach angethan, die in jenem Hauptartikel vertretene grundsätzliche Auffassung der Frage nach irgend einer Richtung hin zu modifizieren. Diese Auffassung hat sich von der übertriebenen Lobpreisung des Systems durch seine eifrigen Freunde ebensosehr ferngehalten wie von der unbedingten Verurteilung desselben seitens seiner Gegner. Mit Genugthuung darf daher hier die Thatsache verzeichnet werden, daß die Einrichtung der Gewinnbeteiligung während der letzten Jahre im Ganzen genommen stetige, wenn auch nur langsame Fortschritte gemacht hat. Manche neuere Versuche sind inzwischen bekannt geworden, von einigen älteren Fällen werden weitere befriedigende Ergebnisse mitgeteilt; es fehlt aber auch nicht an mißglückten Experimenten und an Enttäuschungen selbst da, wo die Vergangenheit günstige Aussichten stellte.

Wie früher, so sind auch neuerdings wieder die verschiedensten Gewerbezweige, einschließlich der Landwirtschaft, an diesen Versuchen beteiligt. Was die einzelnen Länder betrifft, so hat das System der Gewinnbeteiligung namentlich in den Vereinigten Staaten von Amerika und in England bemerkenswerte Fortschritte gemacht; auch aus Frankreich, dem Mutterlande der Gewinnbeteiligung, werden mehrere neuere Fälle gemeldet, wohingegen für die übrigen Länder, Deutschland nicht ausgenommen, bedeutende Erfolge nicht zu verzeichnen sind. An früherer Stelle wurde bereits bemerkt, daß sich zuverlässige Angaben über die Zahl der Gewinnbeteiligungsfirmen kaum machen lassen. Nach neueren Angaben soll die Zahl der Firmen in Großbritannien und Irland, Frankreich und den Vereinigten Staaten gegenwärtig mindestens je 100 betragen und in den übrigen Staaten eine Gesamtzahl von etwa 50 Firmen vorhanden sein. Indessen schließen die obigen Angaben jedenfalls manche Versuche ein, bei denen es sich nicht um eine eigentliche Gewinnbeteiligung, sondern um jährliche Zuwendungen eines mehr oder weniger bestimmten Teiles des Reingewinnes an Kranken-, Altersversorgungskassen oder ähnliche Wohlthätigkeitsanstalten handelt. Auch mahnt der Umstand, daß über zahlreiche neue Fälle nur sehr dürftige Mitteilungen vorliegen, zu vorsichtiger Beurteilung der Zahlenangaben.

In den letzten Jahren ist die Gewinnbeteiligung wiederum mehrfach als Bestandteil umfangreicher Wohlfahrtseinrichtungen der betreffenden Unternehmer eingeführt worden, so in den häufig angeführten, nach älteren Vorbildern (Leclaire, Godin) gebildeten Gewinnbeteiligungssystemen (mit Anteil der Arbeiter am Geschäft) der Fabrik der N. O. Nelson Manufacturing Company in St. Louis und Leclaire und derjenigen von Alfred Dolge in Dolgeville (New-York). Uebrigens scheint hier wie in so manchen älteren Fällen die Einschränkung bezw. Beseitigung des alten Lohnsystems weniger das Ergebnis praktischer Erwägungen als vielmehr der Ausfluß eigentümlicher sozialökonomischer Anschauungen der Betriebsleiter gewesen zu sein, denen die große Masse unserer Unternehmer schwerlich beipflichten wird. Schon aus diesem Grunde sind Beispiele wie die obigen wenig geeignet, zu Zwecken der Propaganda zu dienen.

Nach französischem Vorgange sind vor Kurzem (1892) auch in den Vereinigten Staaten die dortigen Anhänger des Gewinnbeteiligungssystems zu einem Vereine, der „Association for the promotion of profit-sharing" zusammengetreten. Zu Agitationszwecken dient eine von Gilman, dem Schriftführer des Vereins herausgegebene Vierteljahrsschrift unter dem Titel: „Employer and Employed".

In Deutschland hat die Gewinnbeteiligung während der letzten Jahre nur sehr geringe Erfolge aufzuweisen gehabt. Erwähnung verdient, daß seit 1890 eine größere Maschinenfabrik in Halle a. S. (Aktiengesellschaft mit sehr guten Erträgnissen) für ihre Arbeiter die Gewinnbeteiligung, und zwar bisher mit Erfolg, durchgeführt hat. Die im allgemeinen sehr geringen Fortschritte der Gewinnbeteiligung in Deutschland glaubt V. Böhmert hauptsächlich auf die gegnerische Stellungnahme der einflußreichen sozialdemokratischen

Partei und daneben auf die starke Belastung der Unternehmer mit den Kosten der staatlichen Arbeiterversicherung zurückführen zu sollen, welche beiden Umstände allerdings nicht gerade geeignet sind, die deutschen Arbeitgeber zu weitgehenden Opfern im Interesse ihrer Angestellten geneigt zu machen.

Es liegt in der Natur der Sache, wenn die Bestrebungen der ausgesprochenen Gewinnbeteiligungsfreunde immer mehr einen agitatorischen Charakter annehmen. Bei den „Partizipationskämpen" ist das Eintreten für die Gewinnbeteiligung vor allem Glaubens- und Herzenssache, und die verhältnismäßig geringe Zahl der Gesinnungsgenossen erleichtert die persönliche und litterarische Verbindung untereinander. In den von diesen ausgehenden zahlreichen Schriften (s. unten) spiegeln sich jene propagandistischen Bestrebungen unverkennbar wieder. Die mannigfachen Bedenken, welche gegen eine allgemeine Einführung der Gewinnbeteiligung sprechen, werden bestenfalls wohlwollend aufgenommen, aber auch gern wieder vergessen. Immer von Neuem klingt die Auffassung durch, daß die Gegner des Systems entweder aus Unkenntnis der Verhältnisse oder aus Mangel an gutem Willen, jedenfalls aber nicht aus rein sachlichen Gründen an den Segnungen der gepriesenen Lohnmethode zweifeln. Mit der Einführung der Gewinnbeteiligung erfülle man nur einen Akt der Gerechtigkeit, und Ch. Robert erklärt den englischen Genossenschaften, daß sie bei Ablehnung der Gewinnbeteiligung nicht mehr seien als ausbeuterische Kapitalisten. Solch einseitige Auffassungen bei anerkannt maßgebenden Freunden der Gewinnbeteiligung können nicht dazu dienen, dem System viele neue Anhänger zu erwerben, und sind nur geeignet, innerhalb der Unternehmerwelt Mißtrauen und Voreingenommenheit gegenüber den Bestrebungen der Gewinnbeteiligungsfreunde zu erwecken. Im Interesse einer besonnenen Fortsetzung der Versuche wäre dies nur zu beklagen.

Litteratur:

Modes de rémunération du travail des ouvriers et employés de Sociétés coopératives de consommation, Paris 1892. — Albert Trombert, Guide pratique pour l'application de la participation aux bénéfices, Paris 1892. — Charles Robert, La participation aux bénéfices de l'industrie, du commerce et de l'agriculture, Paris 1892. — A. Poindron, Détermination de la formule minimum de la participation aux bénéfices, Paris 1893. — Henry Rawson, Profit-sharing Precedents with Notes 1891. — David F. Schloss, Methods of Industrial Remuneration, London. — Derselbe, Report on Profit-sharing. Presented to both Houses of Parliament, London 1894. — Employer and Employed, vol. I, Boston 1892 (wird fortgesetzt). — T. W. Bushill, Profit-sharing and the labour question, London 1893. — T. E. Shuttleworth, Profit-sharing, London 1893. — A. Avogadro, Per la pace fra capitale e lavoro. Experimenti e risultati, Como 1893. — J. L. van Marken, Durch die Arbeit für die Arbeit. Ein Versuch praktischer Durchführung der Gewinnbeteiligung der Arbeiter (Deutsche Uebersetzung), Dessau. — Bericht an den Herrn Bundesrat Emil Frey über die Frage der Beteiligung der Arbeiter und Angestellten in den Regiewerkstätten des Militärdepartements an dem Betriebsergebnisse, erstattet von A. Jegher, Zürich 1892. — Endlich ist auf die neuesten Jahrgänge des „Arbeiterfreund" hinzuweisen.

A. Wirminghaus.

Giroverkehr s. Banken S. 173 fg.

Grenznutzen.

1. Der erste Gossensche Satz. 2. Der subjektive Nutzwert. 3. Der subjektive Kostenwert. 4. Der zweite Gossensche Satz. 5. Subjektives Begehren und Selbstbeschränkung. 6. Der Güteraustausch.

1. Der erste Gossensche Satz. Die Lehre vom Grenznutzen, vom Wert und vom Preise ist im Hauptwerke des Handwörterbuches von hervorragenden Vertretern der „österreichischen" Schule behandelt worden, die zu der Ausbildung der neueren Theorien wesentlich mit beigetragen haben. Wenn diese auf eine Erneuerung der theoretischen Grundlagen der ganzen Volkswirtschaftslehre gerichteten Bestrebungen im Handwörterbuch äußerlich das Uebergewicht über die älteren Anschauungen erhalten haben, so dürfte dies gerechtfertigt sein, weil zu den letzteren kaum etwas neues zu sagen war, während die ersteren noch immer nur in einem engeren Kreise genauer bekannt sind. Um aber den Vorwurf der Einseitigkeit zu vermeiden, scheint es angemessen, die auf dem Standpunkt der neuen Wertlehre stehenden Darstellungen durch eine Betrachtung dieser Lehre aus einem kritischen Gesichtspunkte zu ergänzen.

Die erste und im wesentlichen schon vollständige Ausführung der Lehre vom Grenznutzen findet sich bekanntlich in dem ein Menschenalter hindurch gänzlich unbeachtet gebliebenen Werke von Gossen „Entwickelung der Gesetze des menschlichen Verkehrs" (Braunschweig 1854) und hier sind auch die beiden Methoden der Behandlung des Gegenstandes, die sich später mehr und mehr getrennt haben, noch in einer im ganzen zweckmäßigen Weise vereinigt, nämlich die mathe-

matische und die deduzierende und veranschaulichende Methode. Während später die mathematische Darstellung eine überwiegend oder ausschließlich analytische wurde, die nur Gleichungen aufstellt und zeigt, daß diese zur Bestimmung der vorhandenen Unbekannten ausreichen, dabei aber die wirklichen Vorgänge in dem wirtschaftlichen Prozeß aus den Augen verliert, wandte Gossen ein synthetisches Verfahren an und bewies seine Sätze mit Hilfe einfacher geometrischer Konstruktionen, aus denen man sich einigermaßen klar machen konnte, wie denn die Dinge im einzelnen wirklich zugehen. Die von Menger ausgegangenen österreichischen Theoretiker aber wenden überhaupt keine eigentlich mathematischen Hilfsmittel an, sondern beschränken sich auf die Erläuterung ihrer Sätze durch Zahlenbeispiele. Diese treten freilich in schwerfälligen Formen auf und man könnte durch geometrische Konstruktionen oft mehr erreichen, ohne dem Leser besondere mathematische Kenntnisse zuzumuten. Auspitz und Lieben haben solche Konstruktionen in sehr beachtenswerter Weise auch auf schwierigeren Gebieten zur Anwendung gebracht. Gegen die analytische Methode scheint mir stets auch das schwerwiegendere Bedenken vorzuliegen, daß sie mit intensiven Größen rechnen will, ohne nachweisen zu können, daß es für solche, selbst wenn es sich nur um eine und dieselbe Art handelte, ein festes Maß gebe. Noch weniger natürlich können intensive Größen von verschiedener Qualität auf eine gemeinschaftliche quantitative Einheit bezogen werden. Man kann wohl sagen, eine bestimmte Bedürfnisempfindung sei unter gewissen Umständen stärker als unter anderen, oder sie sei stärker oder schwächer als eine andere, oder auch sie sei in diesem Augenblick einer anderen gleich, so daß es dem Empfindenden ebenso unangenehm sei, auf die Befriedigung der einen wie auf die der anderen Art zu verzichten. Aber das Bestehen von Gradunterschieden der Bedürfnisempfindungen und die unter Umständen mögliche Gleichsetzung der Intensität derselben macht sie noch nicht zu quantitativ darstellbaren Größen und berechtigt daher auch nicht, mit ihnen zu *rechnen*. Wir gehen daher im folgenden auf die mathematische Behandlung der Werttheorie nicht weiter ein, sondern halten uns an die unmittelbaren psychologischen Betrachtungen.

Gossen ging von dem Satz aus, daß jeder Genuß für den Menschen in seiner Größe, d. h. seiner Intensität umsomehr abnehme, je länger er dauere oder je häufiger er sich wiederhole. Man kann dies im allgemeinen zugeben, da gewisse Ausnahmen, die sich anführen ließen, mehr scheinbare als wirkliche sind. Gossen selbst hebt hervor, daß jeder Sinn durch Uebung in seiner Genußfähigkeit gesteigert werden könne, was aber doch nicht hindert, daß jedenfalls nach voller Ausbildung dieser Fähigkeit die Fortsetzung und Wiederholung des Genusses mit fortschreitender Abnahme desselben verbunden ist.

Aus diesem Satze folgt nun auch, daß der Genuß oder die Befriedigung oder mit einem möglichst allgemeinen Ausdruck der *Nutzen*, den die Vermehrung der uns zur Verfügung stehenden Menge eines Gutes uns verschafft, immer mehr abnimmt, je größer der bereits in unserem Besitz befindliche Vorrat ist. Der letztere muß bei fortwährender Vergrößerung schließlich eine solche Höhe erreichen, daß ein weiterer Zuwachs für uns gar keinen Nutzen mehr hat und sogar sehr unbequem und lästig werden kann. Die Abnahme des Nutzens kann übrigens, was zuerst Menger hervorgehoben hat, dadurch hervortreten, daß die hinzukommenden Mengen des Gutes für immer weniger dringliche Verwendungen von verschiedener *Art* benutzt werden. Nach Gossen wird nun der *Wert* der Güter einfach gemessen durch die Größe des Genusses oder, allgemeiner ausgedrückt, des Nutzens, den sie uns verschaffen, und da die einzelnen Mengeneinheiten, aus denen wir uns nach und nach den Vorrat eines Gutes zusammengesetzt denken können, uns einen immer mehr abnehmenden Nutzen gewähren, so sinkt also für uns auch der Wert jeder neu hinzutretenden Mengeneinheit und endlich wird jeder weitere Zuwachs für uns wertlos. Nehmen wir aber an, unser Vorrat sei 10 Mengeneinheiten und die zehnte Einheit habe, entsprechend ihrem verhältnismäßig geringen Nutzen, den Wert x_{10}, der bedeutend kleiner sei, als der Wert der ersten Einheit, so schätzen wir nicht nur die zufällig wirklich zuletzt hinzugekommene, sondern *jede beliebige* in dem Vorrat enthaltene Mengeneinheit auf den Wert x_{10}. Demnach liefert uns also der *geringste Grad des Nutzens*, den uns die Mengeneinheit eines Gutes in einem gegebenen Vorrat noch gewähren kann, das Maß für den Wert *jeder* Mengeneinheit in diesem Vorrat. Diese Nutzwirkung der letzten (möglichst klein anzunehmenden) Mengeneinheit eines Vorrates ist der von v. Wieser sogenannte *Grenznutzen* dieses Vorrates. Wie groß ist nun aber der Wert des *ganzen* Vorrates? Nach Gossen $x_1 + x_2 + \ldots x_{10}$, wenn x_1, x_2 2c. die Werte sind, die den einzelnen als nach und nach zusammenkommend gedachten Teilmengen entsprechend ihrem Nutzen beigelegt werden. So faßt auch v. Böhm-Bawerk die Sache auf. Andere dagegen, wie namentlich v. Wieser und Patten, sagen: wenn in dem Vorrat jede beliebige Mengeneinheit den Wert x_{10} hat, so hat der ganze Vorrat den Wert 10 x_{10} und der Grenznutzen stellt also nicht nur den Wert einer für sich betrachte-

ten Mengeneinheit dar, sondern bildet auch die Einheit, in welcher der Wert des Vorrates proportional seiner Menge ausgedrückt werden kann. Dadurch erhält der Grenznutzen eine besondere, selbständige Bedeutung für die Wertmessung, indem sich nach dieser Auffassung der Nutzen der Güter **nicht vollständig in Wert** umsetzt. So würde hiernach der Wert des ganzen Vorrates Null werden, wenn noch eine Mengeneinheit hinzukäme, die für den Besitzer des Vorrates keinen Wert mehr hätte, wodurch eben der Grenznutzen auf Null gebracht würde. Damit diese Vorstellung nicht gar zu parador erscheine, muß man wenigstens annehmen, daß der Besitzer die Gewißheit habe, daß ihm diese überflüssige Mengeneinheit immer und unter allen Umständen zu Gebote stehen werde, daß sie also nicht die Bedeutung eines Sicherheits- oder Reservevorrates besitze. Unter solcher Voraussetzung würde das Gut für seinen Besitzer praktisch dieselbe Bedeutung haben, wie ein sogenanntes freies Gut, das von der Natur in beliebiger Menge zur Verfügung gestellt ist. Denn der Besitzer hätte immer mehr davon, als er bedürfte, und wie groß der Ueberschuß wäre, käme nicht weiter in Betracht.

2. Der subjektive Nutzwert. Es handelt sich nun zunächst um die nähere Bestimmung des in den obigen Erwägungen angewandten Begriffs des Wertes, nämlich des **subjektiven** Wertes, der mit Rau's „Konkretem Gebrauchswert" zusammenfällt und genauer auch als subjektiver „Nutzwert" bezeichnet werden kann. Man kann den neueren Theoretikern zugestehen, daß die **freien** Güter im obigen Sinne nur **Nützlichkeit**, aber keinen **Wert** haben, und daß ein Gut in unseren Augen erst Wert erhält und zu einem „wirtschaftlichen" Gute wird, wenn es uns nicht im Ueberflusse zur Verfügung steht, d. h., wenn sein Grenznutzen nicht unter allen für uns in Betracht kommenden Umständen gleich Null ist. Je knapper der Vorrat angenommen wird, um so höher stellt sich der Grenznutzen und der subjektive Wert der Mengeneinheit. Wenn wir uns also von dem Vorrate 10 nach und nach immer mehr Einheiten weggenommen denken, so geht uns mit jeder Einheit eine immer größer werdende Nutzwirkung verloren, die zugleich das Maß des Wertes der betreffenden Einheit bildet. Es dürfte schwer sein, sich auf eine andere Art eine Vorstellung von dem Werte des ganzen Vorrats zu machen, als mittels einer solchen successiven Schätzung des Wertes seiner einzelnen Einheiten, wobei natürlich die Auswahl dieser Einheiten in der Reihenfolge ganz gleichgültig ist. Daher ist $x_1 + x_2 + x_{10}$ der angemessene Ausdruck des Wertes des ganzen Vorrats, wenn wir auch jeder beliebig herausgegriffenen Einheit nur den Wert x_{10} zuerkennen. Ist die Menge bis zu dem Grenznutzen 0 gewachsen, so wird durch das Hinzutreten weiterer Mengeneinheiten von dem Werte 0 das Gebiet, auf dem wir überhaupt nur von Wert sprechen, noch keineswegs überschritten, denn trotz des momentanen Ueberflusses kann doch die **Furcht** vor einem möglichen Knappwerden des Vorrats noch bestehen bleiben. Im wirklichen Wirtschaftsleben vollends hat die hier berührte Frage überhaupt keine praktische Bedeutung, da die Gütermengen, die für ihre gegenwärtigen Besitzer persönlich nutzlos sind, doch thatsächlich immer von vielen anderen Menschen für nützlich unt wertvoll gehalten und begehrt werden und dadurch auch für ihre Besitzer einen gewissermaßen reflektierten Wert erhalten. Nur sehr wenige nützliche Dinge sind für alle Menschen in solchem gesicherten Ueberflusse vorhanden, daß sie zu einem Werturteile keine Veranlassung geben. Die Bedingungen des subjektiven Nutzwertes sind also einerseits die anerkannte Nützlichkeit der Güter und andererseits eine gewisse Beschränktheit der verfügbaren Menge, und zwar steigt der Wert der Einheit um so höher, je mehr die verfügbare Menge abnimmt, während jedoch der Gesamtwert des jedesmal bleibenden Restes des Vorrates sich vermindert. Praktisch kommt übrigens diese Frage nach der Zusammensetzung des subjektiven Nutzwertes eines Vorrats gar nicht in Betracht, da wir thatsächlich nicht imstande sind, mehrere Wertgrößen, mögen sie nun verschieden oder gleich sein, für unsere Empfindungen zu einem bestimmten einzigen subjektiven Werte zu summieren. Wir können allerdings den ganzen Vorrat als ein einziges Gut auffassen und dessen Wert im ganzen abwägen, indem wir uns vorstellen, daß wir es entbehren müßten. Aber wir können diesen Gesamtwert nicht aus seinen einzelnen Elementen zusammensetzen und auch nicht das Verhältnis bestimmen, in dem der Wert einer Mengeneinheit zu ihm steht. Wohl aber können wir den Wert irgend einer Anzahl zusammengefaßter Mengeneinheiten schätzen, indem wir uns vergegenwärtigen, welche Entbehrung es für uns sein würde, wenn wir auf diese Menge verzichteten. Wollen wir also 2, 3, 4 oder mehr Mengeneinheiten aus dem Vorrate 10 hingeben, so können wir den Wert dieser als zusammenhängende Ganze betrachteten Komplexe mit anderen Werten gleichschätzen, und wenn wir im Austausche gegen diese hingegebenen Mengen wirklich die für gleichwertig gehaltenen Mengen eines anderen Gutes erhalten, so schätzen wir auch diese letzteren immer als einheitlich zusammengefaßte Ganze. Doch dürfen wir immer sagen, daß, wenn die obigen Bezeichnungen beibehalten werden, der Komplex der neunten und zehnten Mengeneinheit für uns einen höheren Wert als $2\,x_{10}$, daß ebenso der Komplex der achten, neunten und zehnten Einheit für uns mehr wert ist, als $3x_{10}$ xc., und wenn überhaupt Rechnungssymbole auf diese anwendbar wären, würde der Wert des ersten Komplex nur durch $x_9 + x_{10}$, des zweiten durch $x_8 + x_9 + x_{10}$ auszudrücken sein. Man kann auch jede hinzugebende oder zu erwerbende Gütermenge als Einheit für die Schätzung des Grenznutzens betrachten: beträgt sie a gewöhnliche Maßeinheiten, so schätze ich also jeden Komplex von a dieser letzteren Maßeinheiten in meinem Vorrate gleich der aufzuopfernden Teilmenge des Gutes, und andererseits sinken je a Maßeinheiten des zu vermehrenden Gutes, die ich bereits besitze, auf den geringeren Wert, den ich dem neu zu erwerbenden Komplexe zuerkenne.

3. Der subjektive Kostenwert. Dem Genusse oder der Befriedigung, die durch ein Gut erzeugt wird, steht aber nicht nur die Entbehrung oder die Unbefriedigung, die durch die Aufopferung eines anderen Gutes entsteht, sondern auch die Unannehmlichkeit oder Beschwerde einer Anstrengung oder Arbeit gegenüber, die zur Erlangung des Gutes erforderlich ist. Entbehrungsgefühl und Arbeitsbeschwerde verhalten sich zu Genuß und Befriedigung wie zwei gleichartige Größen mit entgegengesetzten Vorzeichen und es kann daher auch zwischen diesen beiden Arten von Empfindung eine Vergleichung stattfinden. Uebrigens werden

bei diesen wie auch bei den vorher erwähnten Vergleichungen im Grunde nicht die konkreten Empfindungen selbst verglichen, sondern nur die durch diese angenehmen oder unangenehmen Empfindungen erzeugten **Willensintensitäten**. Denn die Genußempfindungen, die mir z. B. das Essen einer Speise und das Trinken eines Glases Wein bereiten, sind an sich gänzlich heterogen und unvergleichbar, wohl aber sind vergleichbar die Intensitäten der Willenserregungen, die auf das Erlangen oder Behalten der Speise oder des Getränkes gerichtet sind. Ebenso kann man auch sagen, die Willensanspannung, mit der ich irgend ein Gut verlange, ist ebenso groß, wie diejenige, die ich aufwenden muß, um die zur Erlangung des Gutes erforderliche Arbeit zu übernehmen, oder wie der Willenswiderstand, dessen Ueberwindung nötig ist, wenn ich ein mir wertes Gut hingeben soll.

Jede subjektive Nutzwertschätzung ist eine bloß **relative**. Es ist durchaus irrig, anzunehmen, daß durch den Begriff des Grenznutzens der Wert irgendwie auf eine absolute Grundlage gebracht werde, denn der Grenznutzen bestimmt nur einen relativen **Grad** des Wertes, das absolute Maß desselben aber bleibt für die zehnte Teilmenge des Gutes unserer Schätzung ebenso unzugänglich, wie für die erste, wir können in dem einen wie in dem anderen Falle nichts bestimmteres sagen als: diese Mengeneinheit schätzen wir ebenso hoch, wie ein gleiches Quantum eines anderen Gutes, oder ihre Entbehrung ist uns ebenso unangenehm, wie die Aufopferung einer bestimmten anderen Gütermenge oder wie die Uebernahme einer gewissen Anstrengung oder Beschwerde. So läuft denn in der Wirklichkeit alles subjektive Wertschätzen auf die Vergleichung des Nutzens eines Gutes mit einem hypothetischen oder wirklichen **Opfer** hinaus, wenn wir unter Opfer sowohl das Hingeben eines Gutes als auch die Uebernahme einer Beschwerde verstehen. Ein solches, dem Nutzwerte eines Gutes gleichgesetztes Opfer aber nennen wir die **Kosten** desselben und den durch die Kosten ausgedrückten Wert den Kostenwert. Es giebt keine andere Art, den subjektiven Nutzwert sich selbst wenigstens einigermaßen bestimmt zur Empfindung zu bringen oder irgendwie nach außen hin geltend zu machen, als die Darstellung desselben durch einen Kostenwert. Wenn nach Menger der Wert eines Gutes für mich dadurch entsteht, daß ich mich von dem Besitz desselben in der Befriedigung meiner Bedürfnisse abhängig fühle, so reicht dieses Abhängigkeitsgefühl doch nur so weit, als ich Kosten aufwenden muß, um mir das Gut zu verschaffen. Wenn ich zu 9 Einheiten eines Gutes noch eine zehnte zu erhalten wünsche und ich dazu eines Arbeitsaufwandes von zehn Stunden bedarf, so werde ich den Wert jeder Einheit als Aequivalent von zehn Arbeitsstunden schätzen. Hier ist nun aber außer der praktisch hervortretenden auch eine bloß hypothetische Schätzung möglich: ich kann mich fragen, welche Kosten ich als **Maximum** noch anzuwenden geneigt wäre, um mir diese Gütermenge zu verschaffen; ich kann hypothetisch auch noch weiter zurückgehen und mir die höchsten Kosten vorstellen, die ich für die neunte, die achte oder eine andere der in meinem Besitz befindlichen Mengeneinheiten opfern würde, um der Entbehrung dieser Mengen zu entgehen. Man erkennt leicht, daß bei solchen hypothetischen Maximalschätzungen die ganze **Nützlichkeit** bestimmter Gütermengen durch ein Kostenaequivalent ausgedrückt wird, und dies gilt namentlich auch inbetreff des Nutzens der letzten Mengeneinheit. Man könnte hiernach zwischen **Grenznutzen** und **Grenzwert** in der Art unterscheiden, daß der erstere durch die bloß hypothetische Maximalschätzung der Kosten, der letztere aber durch die wirklich erforderten Kosten gemessen wird, wobei diese letzteren in der Regel mehr oder weniger unter jenem Maximum bleiben und es natürlich niemals überschreiten können. Es kann allerdings vorkommen, daß ich, wenn ich das Gut erlangt habe, nachträglich finde, daß es die aufgewendeten Kosten nicht wert ist. Ich habe mich dann eben in meiner ursprünglichen Schätzung geirrt und ein schlechtes Geschäft gemacht, nach meiner Absicht aber werde ich zur Erlangung eines Gutes nie ein Opfer bringen, das mir schwerer wird, als die Entbehrung des Gutes selbst. Der Grenznutzen bildet also die obere Grenze des Grenzwertes. Die hypothetischen Maximalkosten sind übrigens nicht von der bloßen Phantasie nach extremen und unwahrscheinlichen Annahmen zu schätzen, sondern mit Rücksicht auf die thatsächliche wirtschaftliche Lage des Schätzenden, auf sein Einkommen und auf die relative Bedeutung des betreffenden Einzelgutes innerhalb seines ganzen Konsumtionskomplexes.

Inbetreff des Grenzwertes in dem erwähnten Sinne können wir eine ähnliche Frage stellen, wie oben bei dem Grenznutzen: wenn ich jede Mengeneinheit eines Vorrats gleich dem Kostenwerte schätze, zu dem ich mir eine solche Einheit neu verschaffen könnte, wie groß ist dann der Wert des ganzen Vorrats? Hier wird man ohne weiteres geneigt sein, zu antworten: x a, wenn der Vorrat aus x Einheiten besteht, und dies wird auch der Wirklichkeit in vielen Fällen genügend entsprechen, nämlich wenn x im Verhältnis zu der überhaupt zu erlangenden oder im Verkehr befindlichen Menge klein ist und wenn auch x a nur einen kleinen Theil des für mich möglichen Aufwandes bildet. Träfe aber die erste Bedingung nicht zu, wäre also das Angebot beschränkt, so würden die zur Wiedererlangung eines Vorrates von x Einheiten aufzuwendenden Kosten für jede Einheit sich mehr und mehr erhöhen, und demnach würde ich, um meinen jetzigen Vorrat zu ersetzen, mehr als x a aufwenden müssen und somit werde ich also auch den Wert dieses Vorrates entsprechend höher schätzen. Wäre die zweite Bedingung nicht erfüllt, so würde jede Kosteneinheit, die ich mehr aufzuwenden hätte, von mir subjektiv als ein größeres Opfer empfunden werden und demnach würden die Kosten x a, auch wenn ich für sie meinen ganzen Vorrat ersetzen könnte, für mich wegen der Beschränktheit meiner Mittel eine größere Bedeutung haben, als das x fache der Kosten der Mengeneinheit. Im allgemeinen ist also auch der subjektive Kostenwert eines Vorrats theoretisch durch Summierung der verschiedenen Werte der succesiven Einheiten zu bilden, wenn auch diese Verschiedenheiten bei verhältnismäßig kleinen Gesamtkosten vernachlässigt werden können.

Zugleich ergiebt sich aus diesen Erwägungen, daß auch der subjektive Kostenwert nicht auf ein absolutes Maß gebracht, sondern wie der subjektive Nutzwert nur relativ geschätzt werden kann. Aber es ist wenigstens möglich, die Kosten selbst quantitativ zu messen und zugleich alle Kostenwerte auf ein einheitliches Kostengut zu beziehen. Dadurch werden die subjektiven Werte der verschiedenen Güter wenigstens einigermaßen objektiviert und in gewisse Verhältnisse zu einander gebracht. Für die in Frage kommenden praktischen Zwecke ist überhaupt ein absoluter subjektiver Wertmaßstab gar nicht erforderlich; denn diese Zwecke bestehen nach ihrer subjectiven Seite doch nur darin, daß der Mensch einen Komplex von verschiedenen Gütern in der zur Befriedigung seiner Be-

dürfnisse und Wünsche wirksamsten Weise kombiniert und verwendet, wobei es also nur auf Herstellung der zweckmäßigsten Verhältnisse verschiedener Nutzwirkungen, nicht aber anf absolute Messung derselben ankommt. — Was nun die Darstellungsmittel der Kosten betrifft, so erhält auch die Arbeitskraft, obwohl ihre Bethätigung mit Mühe und Beschwerde verbunden ist, einen reflektierten Wert, sofern sie eben ein Mittel zur Erlangung anderer Werte bildet, und sie kann daher ebenso wohl als ein Kostengut bezeichnet werden, wie die sachlichen Güter, die zum Eintausch anderer Güter hingegeben werden. Der Aufwand an Arbeitskraft, der für die Gewinnung der verschiedenen Güter erforderlich ist, bildet nicht nur in der fingierten Wirtschaft eines isolierten Menschen, sondern auch in der Sklavenwirtschaft, wie sie in früherer Zeit auf wesentlich naturalwirtschaftlicher, nicht tauschwirtschaftlicher Grundlage bestand, den Maßstab für die Wertschätzung der Güter und daher auch für die Ordnung der Produktion und Konsumtion. Der Besitzer der naturalen Sklavenwirtschaft muß eben mit der Gesamtsumme der ihm zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte haushalten und sie möglichst wirksam auf die Herstellung der von ihm gewünschten Güter verteilen. Ist ein Gut nicht dem Bedürfnis entsprechend mit gleichem Arbeitsaufwande vermehrbar, so ist der Kostenwert jeder seiner Einheiten dnrch die höchsten Arbeitskosten bestimmt, die für die Herstellung der letzten zur Befriedigung des Bedarfs noch verlangten Einheit aufgewendet werden müssen. In der Tauschwirtschaft würde dann auch der Wert der ganzen Bedarfsmenge nach diesem Einheitspreise der Menge proportional geschätzt werden; die Naturalwirtschaft jedoch wird nach dem subjektiven Werte geregelt und der Kostenwert der ganzen Menge bestimmt sich daher in ihr durch Summierung der Kostenwerte der in ihre natürliche Reihenfolge gestellten einzelnen Einheiten. Ist ein Gut überhaupt nicht durch Arbeit zu erlangen oder zu ersetzen, so kommt in der Naturalwirtschaft nur der subjektive Nutzwert desselben in Betracht, der aber wieder nur durch eine hypothetische Schätzung des maximalen Arbeitskostenwertes bestimmter zum Bewußtsein und in ein Verhältnis zu den übrigen Güterwerten gebracht werden kann. Der subjektive Wert der Arbeitseinheit selbst aber muß einfach als die Grundlage angenommen werden, von der auszugehen ist. Es ist eine intensive Größe, die wir nicht quantitativ zerlegen können; wir wissen aber, daß die subjektive Beschwerde jeder Tagesarbeit in größerem Verhältnis zunimmt als die Dauer derselben und daß also eine Summe von Arbeitseinheiten dem durch diese Arbeitsgröße dargestellten subjektiven Kostenwerte nicht einfach proportional ist. Es ist daher nur ein ungenauer, wenn auch innerhalb gewisser Grenzen praktisch brauchbarer Notbehelf, wenn wir den subjektiven Arbeitskostenwert mit den objektiven Arbeitskosten parallel gehen lassen. In der ausgebildeten Tauschwirtschaft werden die Kosten bekanntlich dnrch die hingegebenen Mengen eines allgemein angenommenen Tauschgutes, des Geldes, ausgedrückt. Für den subjektiven Wert der Geldkosten aber gelten dieselben Bemerkungen, wie für die Arbeitskosten: der in Geldeinheiten ausgedrückte Kostenwert wächst nicht einfach proportional der Zahl der Geldeinheiten; der snbjektive Wert der Geldeinheit läßt sich nicht auf ein absolutes Maß bringen; er hängt für jeden Einzelnen in verschiedener Weise von der Gesamtsumme von Geld ab, über die er in einem gegebenen Zeitraume verfügen kann; für die zweckmäßige Verteilung dieser Gesamtsumme auf die verschiedenen Bedürfnisse aber, auf die es praktisch allein ankommt, reicht die bloß relative Schätzung des Wertes der Geldeinheit vollkommen aus. Auf diese Verteilung des Kostenaufwandes und deren subjektive Bedeutung kommen wir unten noch genauer zurück.

4. Der zweite Gossensche Satz. Bei unserer Wirtschaftsführung wird es sich immer darum handeln, die uns zu Gebote stehenden Erwerbsmittel, sei es Arbeitskraft oder Geld, möglichst zweckmäßig zur Befriedigung unserer Bedürfnisse auszunutzen, so daß wir dadurch ein Maximum von Genuß oder Nutzen erhalten. In dieser Beziehung hat nun Gossen den Satz aufgestellt, daß wir, wenn wir nicht imstande sind, von mehreren uns zugänglichen Genüssen jeden einzelnen uns bis zur vollen Sättigung zu verschaffen, im ganzen ein Maximum von Genuß erlangen, wenn wir uns jeden so weit bereiten, daß alle bei derselben Intensität aufhören. Eine Verallgemeinerung dieses Maximumsatzes bildet die Grundlage der ganzen neueren mathematischen Wirtschaftstheorie, die eben nur durch die Hypothese, daß ein Maximum des Nutzens durch den gesellschaftlichen Güteraustausch entstehe, die zur Bestimmung aller Unbekannten nötige Zahl von Gleichungen erhält. Mathematisch sind diese Entwickelungen alle vollkommen richtig, ebenso wie der von Gossen gegebene geometrische Beweis seines Satzes unter den von ihm angenommenen Voraussetzungen unanfechtbar ist. Aber diese Voraussetzungen decken sich eben nicht mit der Wirklichkeit, ganz abgesehen von dem allgemeinen Einwande, daß mit Empfindungsgrößen überhaupt nicht gerechnet werden kann. Passen wir zunächst den Gossenschen Satz den obigen Darlegungen an, indem wir ihn nicht auf die Genüsse selbst, sondern auf die Gütermengen beziehen, die die Genüsse oder Befriedigungen hervorbringen. Die kleinste Menge, deren Besitz oder Nichtbesitz für unsere Bedürfnisbefriedigung überhaupt noch eine merkliche Bedeutung hat, ist bei den verschiedenen Güterarten sehr verschieden. Wenn wir unser Bedürfnis nach Salz auch bis zur vollen Sättigung befriedigen, so brauchen wir doch jährlich nur einige Kilogramm, die volle Befriedigung unseres Brotbedarfs aber verlangt jährlich einige Centner, und noch bedeutend größer ist die Gewichtsmenge Steinkohlen, die wir jährlich zur vollen Befriedigung unseres Heizungsbedürfnisses aufwenden müssen. Diesen verschiedenen Größen des normalen Gesamtbedarfs werden nun auch die kleinsten in Betracht kommenden Mengen annähernd proportional sein und somit könnte man auch bei der Betrachtung einer reinen Naturalwirtschaft eine bestimmte Quantität jeder Güterart als die einer „Nützlichkeitsstufe“ entsprechende feststellen, wobei es auch gleichgiltig wäre,

ob diese Menge nach Gewicht, Hohlmaß, Stückzahl oder auf irgend eine andere Art ausgedrückt wäre. Wir wollen indes hier nur die wirklich bestehende Wirtschaftsform betrachten, bei der alle wirtschaftlichen Güter stets einen Geldpreis haben und die Beschränkung der Bedürfnisbefriedigung für jeden dadurch entsteht, daß er in einer bestimmten Zeit nur über eine beschränkte Geldsumme verfügen kann. Wir können dann als die sich bei der Bedürfnisbefriedigung entsprechenden Mengen der verschiedenen Güterarten diejenigen annehmen, die man für eine nicht zu große Geldeinheit, z. B. für eine Mark, erlangen kann. Dann lautet also der zweite Gossensche Satz: „Wenn ich in einem gewissen Zeitraume im ganzen über x Mark zur Anschaffung von n verschiedenen Güterarten verfügen kann, so muß ich, um ein Maximum von Nutzen zu erhalten, von jeder Art mir so viel anschaffen, daß der auf die Geldwerteinheit bezogene Grenznutzen bei allen gleich groß ist." Das Prinzip des Beweises dieses Satzes kann man sich leicht klar machen, wenn man annimmt, man wolle nur zwei Arten von Bedürfnissen, und zwar mit den Gütern A und B befriedigen. Reichte das verfügbare Geld zur vollen Befriedigung beider Bedürfnisse aus, so würde selbstverständlich das Maximum des Nutzens erreicht werden, wenn beide Güter in solcher Menge gekauft würden, daß für jeden der Grenznutzen gleich Null würde. Ist aber diese volle Sättigung wegen Unzulänglichkeit des Geldbestandes nicht möglich, so nehmen wir an, daß die Anschaffung von A mit der a-ten, der von B mit der b-ten Geldwerteinheit abbreche, wenn a + b die ganze verfügbare Geldsumme darstellt. Wenn nun der Nutzen dieser beiden letzten Mengeneinheiten gleich groß ist, so ist die Gesamtsumme des mit der Summe a + b erreichbaren Nutzens ein Maximum. Denn gäbe ich die a-te Geldwerteinheit von A auf, um dafür die (b + 1)-te Einheit von B zu erhalten, so hätte ich Schaden, weil ja der Nutzen jeder folgenden Einheit abnimmt, also der der (b + 1)-ten kleiner wäre als der der b-ten von B und folglich auch als der der a-ten von A. Gäbe ich umgekehrt die b-te Einheit von B auf, um dafür die (a + 1)-te von A zu erhalten, so hätte ich ebenfalls Schaden, wie sich aus einer ganz analogen Erwägung ergiebt. Diese Argumentation läßt sich auf beliebig viele nicht bis zur vollen Sättigung erreichbare Güter ausdehnen und es ergiebt sich dann die allgemeine Giltigkeit des obigen Satzes. Um denselben praktisch anzuwenden, müßte man natürlich auf die wirklichen Zustände Rücksicht nehmen. Unsere Bedürfnisse steigen und fallen in sehr verschiedenen Perioden. Das Nahrungsbedürfnis erwacht selbst nach voller Sättigung meistens nochmals, vielleicht sogar noch zweimal an demselben Tage, andere Bedürfnisse erneuern sich regelmäßig von Tag zu Tag, das Bedürfnis nach Heizung wird in einem strengen Winter kontinuierlich empfunden, im Sommer verschwindet es gänzlich, in den Uebergangszeiten tritt es mit geringerer und veränderlicher Maximalintensität auf. Das Jahr bildet für fast alle Bedürfnisse eine größere natürliche Periode und man könnte innerhalb desselben für jeden Kalendertag einen besonderen Komplex von Bedürfnissen, jedes mit seiner besonderen Intensitätsskala aufstellen. Diese Darstellung wird aber zu verwickelt und man wird sich daher wohl begnügen müssen, den ganzen Jahresbedarf für die verschiedenen Güter zusammenzufassen und für jedes eine durchschnittliche Intensitätsskala anzunehmen, wie sie sich in der natürlichen Elementarperiode für das betreffende Bedürfnis, z. B. dem Tage, ergiebt. Dadurch wird aber offenbar die unmittelbare subjektive Empfindung des Nutzens der Güter und der Schätzung ihres Grenznutzens sehr beeinträchtigt. Man müßte ja für ein ganzes Jahr im voraus die Verteilung seines Einkommens auf die verschiedenen Ausgabeposten so regeln, daß der im voraus geschätzte Grenznutzen aller Güterarten gleich wäre. Diese Aufgabe würde schwerlich irgend jemand richtig lösen können; vor allem aber wird ihre Lösung in der Wirklichkeit auch von niemandem beabsichtigt, denn die Norm, nach welcher die Einzelnen ihr Einkommen auf die Anschaffung der verschiedenen Güterarten verwenden, ist thatsächlich nicht die des Gossenschen Satzes. Mit Recht hat schon v. Wieser darauf hingewiesen, daß unter der letzteren Annahme jede Vermehrung des Einkommens eine neue Verteilung des Verbrauchs aller Güterarten hervorrufen müßte, während in Wirklichkeit viele Ausgaben auf ihrem alten Stande bleiben und nur einzelne Konsumtionsarten ausgedehnt werden. In der That, wenn jemand eine Einkommenserhöhung von 6000 auf 6500 M. erhält, so wird er deshalb nicht mehr und nicht weniger Kartoffeln und Brot jährlich verzehren, aber er wird für sich und seine Familie vielleicht mehr Kleider anschaffen oder mehr Wein trinken oder häufiger ins Theater gehen. Ueberhaupt dürfte nach dem Gossenschen Satz kein Bedürfnis voll befriedigt, also kein Gut auf den Grenznutzen gebracht werden, wenn nicht für alle Bedürfnisse dasselbe geschehe, was der täglichen Erfahrung offenbar durchaus widerspricht. Vielmehr kann man für jede vernünftig geordnete Wirtschaft die Regel aufstellen, daß eine gewisse Kategorie von Bedürfnissen immer volle Befriedigung erhält, die übrigen aber nur eine

unvollständige, und zwar geht diese Unvollständigkeit um so weiter, je mehr die betreffende Befriedigung mit Rücksicht auf das Einkommen des Wirtschaftenden für Luxus zu halten ist. Selbst der auf einen knappen Lohn angewiesene Arbeiter wird sein Bedürfnis nach Kartoffeln und Brot voll befriedigen, aber er wird im Jahre vielleicht nur ein Viertel oder ein Drittel der Fleischquantität verzehren, die seinem subjektiven Begehren vollständig genügte, und auf Wein wird er vielleicht, obwohl er ihn gern trinken möchte, gänzlich verzichten. Wer als verheirateter Mann ein Einkommen von 6000 bis 7000 M. hat, wird das Bedürfnis nach Fleischnahrung für sich und seine Familie noch vollständig befriedigen, aber sich nur ganz ausnahmsweise eine Flasche Veuve Cliquot gestatten, wenn er auch jeden Tag ein sehr intensives Begehren nach diesem Genusse empfinden und demnach die Genußwirkung der zuletzt getrunkenen Flasche sehr hoch anschlagen mag. Ein reicher Mann aber wird auch dieses Bedürfnis bis zum Nullpunkt herabbringen, aber doch vielleicht einen Teil der Wünsche seiner Frau in Bezug auf Toiletten, Diamanten &c. unerfüllt lassen. Es kann ja vorkommen, daß Leute sich zu Hause das Fleisch entziehen, um nach außen stets in eleganten Kleidern zu erscheinen, aber das sind Ausnahmefälle, die entweder durch eine thörichte Eitelkeit oder durch die besonderen Erfordernisse der Lebensstellung solcher Personen entstehen.

5. **Subjektives Begehren und Selbstbeschränkung.** Die wirkliche Ordnung der Einkommensverwendung ist also nicht darauf berechnet, das mathematisch bestimmbare Maximum des Genusses herbeizuführen, da die Konsumtion der verschiedenen Güter normaler Weise nicht mit gleichen, sondern mit sehr verschiedenen Grenznutzengrößen endigt. Wie erklärt sich diese, auf den ersten Blick auffallende Erscheinung? Einfach dadurch, daß wir unsere Konsumtion nicht bloß nach unseren triebmäßigen, physiologischen oder psychologischen Bedürfnisempfindungen, sondern auch nach *vernünftigen Ueberlegungen* regeln. Wie schon oben hervorgehoben wurde, hängt die Ausdehnung unserer Güterverwendung in jedem Falle von einer Willensentscheidung ab. Dieser Willensakt aber ist im allgemeinen die Resultierende aus zwei Faktoren, eines Teils dem Triebe zum Genusse und anderen Teils der Kraft der *Selbstbeschränkung* aus wirtschaftlichen, gesundheitlichen, sittlichen oder anderen vernünftigen Motiven. Fassen wir nun die wirtschaftlichen Motive der Sebstbeschränkung ins Auge, so kommen diese bei den Aufwendungen für die gewöhnlichen Lebensbedürfnisse bei genügendem Einkommen gar nicht zur Wirkung und der auf Erlangung von Gütern dieser Art gerichtete Wille wird einfach durch die volle Befriedigung zur Ruhe gebracht. Bei denjenigen Gütern aber, hinsichtlich derer die wirtschaftliche Ueberlegung eine Selbstbeschränkung verlangt, wird der Rest der unbefriedigten Begehren durch den vernünftigen Willensakt neutralisiert und es bleibt daher auch hier, wenn auch noch ein Wunsch, so doch kein *Wille* zur weiteren Ausdehnung einer solchen Konsumtion übrig. Viele Güterarten werden von dem, einem beschränkten Einkommen entsprechenden Konsumtionskomplexe durch die vernünftige Selbstbeschränkung *gänzlich* ausgeschlossen, also nicht einmal in geringem Maße zur teilweisen Befriedigung eines vielleicht sehr lebhaften Genußtriebes zugelassen. So wird jeder Konsumtionskomplex in seiner Mannigfaltigkeit nicht durch Rücksicht auf den Genuß, sondern durch wirtschaftliche Ueberlegung beschränkt; die Theorie aber, die nur die von den Gütern ausgehenden Genüsse oder Nutzwirkungen beachtet, läßt unerklärt, weshalb jemand mit einem bestimmten Einkommen sich überhaupt nur n und nicht $n + x$ Güterarten anschafft, da doch nach dem Gossenschen Satze die Gesamtsumme des Genusses oder Nutzens um so größer wird, je größer die Zahl der in den Konsumtionskomplex aufgenommenen Güterarten ist, weil für jede dann bei kleinerer Konsumtionsmenge ein desto größerer Grenznutzen auftritt.

Der Wirtschaftende erstrebt also nicht die Gleichheit des Grenznutzens der verschiedenen Güterarten, sondern er bringt in Bezug auf jedes Gut seine Willenserregung auf den Nullpunkt. Ob dabei ein Teil seiner subjektiven Wünsche ungestillt bleibt, ist für sein wirtschaftliches Verhalten gleichgültig, wenn er eben den *Willen* hat, nichts weiter für die Befriedigung seiner Neigungen zu thun. Daß viele Leute sowohl in der Ausdehnung des Kreises ihrer Bedürfnisse als auch in der Verteilung ihrer Ausgaben auf die einzelnen Arten derselben nicht die ihren Verhältnissen entsprechende Selbstbeschränkung üben, sondern mehr oder weniger unvernünftig und unwirtschaftlich verfahren, ist eine Abweichung von der normalen Wirtschaftsführung, auf die wir hier nicht weiter Rücksicht zu nehmen brauchen.

Die herkömmliche mathematische Theorie läßt jene durch die Einkommensverhältnisse des Wirtschaftenden bedingte, den Genußtrieb überwindende Willensaktion gänzlich außer Acht. Für sie ist die Nutzwirkung eines jeden Zuwachses eines Gutes lediglich eine Funktion der Menge als einziger Veränderlichen, und sie stellt demnach die ganze Nutzwirkung desselben für seinen Besitzer durch eine Fläche dar, die von den beiden Coordinatenaxen und einer abwärts gehenden Kurve begrenzt *ist*

die also bis zur Absciſſenaxe, d. h. bis zum Nullpunkte des Genuſſes reicht. Wenn nun aber mehrere Nutzwirkungen verſchiedener Güter ſich wegen der Unzulänglichkeit des verfügbaren Einkommens gegenſeitig beſchränken und teilweiſe ausſchließen, ſo findet die Verteilung des Einkommens auf die einzelnen Güter thatſächlich nicht ſo ſtatt, als wenn jede Nutzwirkung nur von der Menge des Gutes abhänge, ſondern die effektiv zuſtande kommenden geſamten Nutzwirkungen beſtimmen ſich auch nach beſonderen ſelbſtändigen Erwägungen über die wirtſchaftliche Angemeſſenheit der ganzen Verteilung. Für die bis zur vollen Befriedigung genoſſenen Güter, die der Beſitzer bei ſeinen Einkommensverhältniſſen in der gegebenen Menge für unentbehrlich hält, trifft das obige Bild zu, denn der auf ihre Konſumtion gerichtete Wille erfährt keine Hemmung, ſondern fällt einfach mit dem Begehren nach ihrem Genuſſe zuſammen. Bei den unvollſtändig genoſſenen Gütern aber geht dieſe Uebereinſtimmung nur bis zu einer gewiſſen Menge, dann aber wird die die effektive Nutzwirkung darſtellende Fläche durch eine Ordinate abgeſchloſſen, deren Größe bei den verſchiedenen Gütern verſchieden iſt und von Einkommen und Preiſen und dem Urteile über die wirtſchaftliche Bedeutung der Güter innerhalb des ganzen Konſumtionskomplexes abhängt. Irgend eine mathematiſche Norm für die Größe dieſer Grenzordinaten läßt ſich nicht aufſtellen, und es würde für ihre Beſtimmung auch nichts gewonnen ſein, wenn man annähme, daß bei der Verteilung des Einkommens auf die verſchiedenen Güter ein Maximum von „*wirtſchaftlicher Zweckmäßigkeit*“ erreicht werde. Denn dieſe wirtſchaftliche Zweckmäßigkeit wäre wieder ſelbſt ein unbeſtimmter Begriff und etwas anderes als eine Vereinigung von Nutzwirkungen, von denen jede nur von der Menge des betreffenden Gutes abhinge.

Es iſt aber ferner auch klar, daß, abweichend von der gewöhnlichen mathematiſchen Theorie, die für ſich allein betrachtete Grenze oder Nutzwirkung eines jeden Gutes nicht nur von ſeiner eigenen Menge, ſondern auch von den Mengen der übrigen in dem Konſumtionskomplexe der Wirtſchaftenden enthaltenen Güter abhängt. Wenn jemand ſeinen Hunger ausſchließlich mit Kartoffeln ſtillen muß, ſo wird für ihn die Skala der Nutzwirkung der Kartoffeln offenbar eine ganz andere ſein, als wenn er täglich außer dieſen noch ſechs andere Speiſen zur Verfügung hat und von jeder ſo viel eſſen kann als er will. Schon bei Aenderung der zeitlichen Reihenfolge, in der die Kartoffeln unter dieſen Speiſen ſtänden, würde ſich die ihnen entſprechende Genußkurve ändern. In jedem Falle aber würde ſie bei einer weit geringeren Größe des Verbrauchs auf den Nullpunkt kommen, als wenn Kartoffeln die einzige Nahrung des Konſumenten bildeten. Ueberhaupt iſt zu erwägen, daß die Genußfähigkeit des Menſchen in jedem Kreiſe ihrer möglichen Bethätigung nur eine beſchränkte iſt und daß daher Genüſſe von auch nur annähernd verwandter Natur ſich gegenſeitig beengen und abſchwächen. Wer allen möglichen Vergnügungen nachjagen kann, findet bald, daß jedes einzelne für ihn raſch auf den Nullpunkt ſinkt oder als Langeweile zu einer negativen Größe wird. Aber auch Nutzwirkungen von verſchiedener Natur ſind bis zu einem gewiſſen Grade von einander abhängig, denn viele ſetzen das Vorangehen oder das gleichzeitige Vorhandenſein anderer voraus, um ſelbſt voll empfunden zu werden, da der Menſch eine gewiſſe allgemeine Behaglichkeit verlangt, um für die Genußwirkung eines beſonderen Gutes in vollem Maße empfänglich zu ſein. Wenn man alſo überhaupt die ſubjektiven Nutzwirkungen der verſchiedenen Güter mathematiſch ausdrücken könnte, ſo müßte dies für jede Perſon beſonders durch Funktionen ſehr vieler Veränderlichen geſchehen, nämlich der Menge und der Preiſe aller zu dem Konſumtionskomplexe der betreffenden Perſon gehörenden Güter, ſowie auch des Einkommens dieſer Perſon. Man hat ſchon verſucht, die mathematiſche Theorie dahin zu erweitern, daß die Nutzwirkung jedes Gutes als mit abhängig von den Mengen der gleichzeitig konſumierten anderen Güter angenommen wird, aber dies kann noch nicht genügen, da Preiſe und Einkommen infolge ihres ſelbſtändigen Einfluſſes auf den Konſumtionswillen ebenfalls als unabhängige Veränderliche eingeführt werden müßten. Man könnte ſich nun ja auch Funktionen vorſtellen, die dieſe Veränderlichen mit einſchlöſſen, da wir aber von der Form derſelben gar nichts wiſſen, und da andererſeits jede Anſchaulichkeit und jeder Einblick in den wirklichen Zuſammenhang der wirtſchaftlichen Erſcheinungen bei einer ſo verwickelten analytiſchen Methode verloren geht, ſo iſt irgend ein praktiſch verwertbares Reſultat auf dieſe Weiſe nicht zu erreichen.

6. **Der Güteraustauſch.** Abgeſehen von den erwähnten Einwendungen verſagt aber die mathematiſche Theorie hauptſächlich deshalb, weil der Maximumſatz, den ſie zur Aufſtellung der nötigen Zahl von Gleichungen anwenden muß, für den Prozeß des Güteraustauſches in der Wirklichkeit eben ſo wenig gilt, wie für die Verteilung eines individuellen Einkommens auf die verſchiedenen Güterarten. Wenn wir das gewöhnliche, der Wirklichkeit nur in verhältnismäßig wenigen Fällen entſprechende Schema annehmen, daß jeder Wirtſchaftende das Gut,

das er selbst produziert, auch für seine eigene Bedarfsbefriedigung verwenden könne, so entsteht nach der Theorie durch den Austausch eines Teiles dieses Produktes A gegen ein anderes B ein Maximum der Nutzwirkung, wenn bei einem gegebenen festen Austauschverhältnis der Grenznutzen der eingetauschten Quantität von B sich zu dem Grenznutzen des Restes von A verhält, wie die Zahl der Mengeneinheiten von B, die für eine Mengeneinheit von A gegeben werden, also dieses Verhältnis dem festen Austauschverhältnis oder dem Preise von B in A gleich wird. Auf einem großen Markt mit freier Konkurrenz bilden sich immer annähernd solche feste, von den Tauschgeschäften der einzelnen nicht merklich beeinflußte Preisverhältnisse und jeder einzelne Tauschende kann auf dieser Basis die obige Maximumregel zur Anwendung bringen. Er wird aber in Wirklichkeit nicht nach dieser Norm handeln, weil er bei seinen Tauschgeschäften sich nicht einfach durch die Rücksicht auf die Genuß- oder Nutzwirkungen der Güter, sondern auch durch vernünftige wirtschaftliche Ueberlegungen leiten läßt. Er wird nach denselben Rücksichten verfahren, wie bei der oben betrachteten Einkommenverteilung: wenn sein eigenes Produkt zu den unentbehrlichen Gütern gehört, deren Konsumtion er stets bis zur vollen Befriedigung ausdehnen will, so wird er immer nur den Ueberfluß austauschen, den er selbst gar nicht brauchen kann. Der Grenznutzen der von ihm zurückgehaltenen Menge wird Null[1]) sein, ebenso auch der Grenznutzen gewisser eingetauschter Güter, die er sich mit Rücksicht auf die Größe des ihm zu Gebote stehenden vertauschbaren Ueberschusses ebenfalls bis zur vollen Befriedigung verschaffen will. Dagegen wird er viele andere, als mehr oder weniger entbehrlich betrachtete Güter aus wirtschaftlichen Erwägungen wegen der Beschränktheit seiner Tauschmittel nur in Mengen eintauschen, die sein subjektives Begehren zum teil ungestillt lassen. Diese Mengen haben also positive Grenznutzengrößen, die unter sich keineswegs im gleichen Verhältnis zu stehen brauchen wie ihre Preise und denen andere Güter, insbesondere die von den betrachteten Produzenten erzeugten mit dem Grenznutzen Null gegenüber stehen. Die Grenznutzengrößen beim Güteraustausch verhalten sich also überhaupt nicht wie die Preise. Die Bedingung des Maximums der dem subjektiven Begehren entsprechenden Nutzwirkung der Güter wird demnach nicht erfüllt, sondern es greift überall neben dem Genußtrieb die Selbstbeschränkung aus wirtschaftlichem Motive ein, und die mathematische Theorie, die die Mengen der ausgetauschten und zurückgehaltenen Güter nur von den Nutzwirkungen abhängen läßt, muß daher als unzureichend betrachtet werden.

In der Wirklichkeit wird der Güteraustausch bekanntlich so gut wie ausschließlich durch die effektive oder rechnungsmäßige Mitwirkung des Geldes vermittelt. Das Geld hat keine selbständige unmittelbare Nützlichkeit, aber durch seine Vermittelung kann man jedes andere Gut erhalten und daher hat es für seinen Besitzer einen reflektierten subjektiven Wert, der von den Gütern abhängt, die er dafür erlangen kann. Jeder vernünftig Wirtschaftende wird für eine gewisse Quote seines Geldeinkommens solche Güter kaufen, die er sich nach seiner wirtschaftlichen Lage bis zur vollen Befriedigung anschaffen kann. Den Rest aber wird er auf solche Güter verwenden, hinsichtlich derer er sich mehr oder weniger Beschränkungen auferlegt, und die man sich in eine solche Reihe gestellt denken kann, daß das unbefriedigt bleibende, aber durch den wirtschaftlichen Willensakt neutralisierte Begehren bei der letzten Geldwerteinheit, demnach also der Grenznutzen der betreffenden Mengen immer größer wird. So lange ein genügender Einkommenüberschuß zur Anschaffung mehr oder weniger entbehrlicher Güter vorhanden ist, wird der Wirtschaftende gar nicht auf den Gedanken kommen, daß er auch hinsichtlich der vollständig genossenen Güter, die wir als Güter der ersten Klasse bezeichnen wollen, eine Beschränkung erfahren könne.

Wird sein Einkommen vermindert, so werden vielleicht einige von diesen Gütern in die zweite Klasse, die der unvollständig genossenen treten, von den übrigen aber ist stets wenigstens ein Teil mit Sicherheit als immer zur Genüge vorhanden anzunehmen, indem der Wirtschaftende nötigenfalls durch Verminderung seiner weniger dringenden Ausgaben eine Reserve erspart, durch die jener als notwendig betrachtete Güterbedarf unter allen Umständen gedeckt werden soll. Selbst der Unwirtschaftliche und Verkommene rechnet darauf, daß ihm die durchaus unentbehrlichen Lebensmittel stets auf irgend eine Art, äußersten Falles durch die Hülfe der Armenpflege, zu Gebote stehen werden. Welchen subjektiven Wert hat nun die Geldsumme, die ich zur Anschaffung eines der Güter der ersten Klasse bis zu meiner vollen Befriedigung aufwenden muß? Dieser Wert ist natürlich nicht nach der Summe des von einem Maximum bis zu Null herabsteigenden Nutzen zu schätzen, den mir die einzelnen der Geld-

1) Der Grenznutzen Null kommt zuerst der Menge zu, die um eine Einheit über den vollen Sättigungsbedarf hinausgeht. Je kleiner aber die als Inkrement angenommene Mengeneinheit ist, um so mehr nähert sich auch der Grenznutzen der noch wirklich benutzten Menge der Null.

werteinheit entsprechenden Mengen des Gutes verschaffen; denn die Schätzung dieser Gütermenge geschieht nicht nach ihrem Nutzen, sondern nach ihrem Kostenwert und zwar wird die als feststehend betrachtete Bedarfsmenge als ein Ganzes geschätzt. Um aber den subjektiven Wert des aufgewendeten Kostengutes selbst, des Geldes, zu bestimmen, muß man sich fragen, welchen Verlust an Genuß oder Nutzwirkung man erleiden würde, wenn das Einkommen um die betreffende Geldsumme, sagen wir 100 M., vermindert würde. Die Konsumtion des in Rede stehenden Gutes, die wir als stets vollständig gesichert annehmen, wird dadurch nicht beschränkt werden, aber es wird ein Teil der unvollständig genossenen Güter, vielleicht auch ein Teil der nicht mit Sicherheit zu der ersten Klasse gehörenden verdrängt werden. Wie sich der Ausfall auf die einzelnen Güterarten der zweiten Klasse verteilen würde, läßt sich nicht allgemein sagen. Es wäre möglich, daß nur eine einzige von diesen Güterarten betroffen würde; vielleicht aber würde der Wirtschaftende die Einbuße auf mehrere Güter zu verteilen suchen nach dem Prinzip, daß er im ganzen möglichst wenig an Genuß oder Nutzwirkung verlöre; alles kommt hier auf das Urteil des Wirtschaftenden über die Stellung der verschiedenen Güter in seinem Konsumtionskomplex an. Jedenfalls aber kann ich sagen: 100 M. in meinem Einkommen haben für mich den Wert einer gewissen Menge von Gütern der zweiten Klasse, auf die ich verzichten müßte, wenn mir jene Summe entzogen würde. Auf diesen Wert würde ich also auch die 100 M. schätzen, die ich für das als unentbehrlich betrachtet gewesene Gut aufwenden muß. Dieselbe Erwägung ist auf jede beliebige Güterart dieser Klasse anwendbar, und zwar selbständig und unabhängig von den übrigen, da alle diese Güter ja als unentbehrlich gelten und daher kein Grund vorliegt, für sie eine Rangordnung der Entbehrlichkeit aufzustellen. Hiernach könnte man sich einen Durchschnittswert der Geldeinheit innerhalb der ganzen auf Güter der ersten Klasse verwendeten Summe denken, aber eine bestimmte Darstellung würde man sich von diesem Wert nicht machen können. Eine Aenderung desselben würde eintreten, wenn eines oder mehrere der Güter der ersten Klasse bei sonst gleichbleibenden Umständen ihren Preis änderten. Stiege z. B. der Preis der Bedarfsmenge eines dieser Güter um 100 M., so würden dadurch gewisse Mengen von Gütern der zweiten Kategorie aus der Konsumtion verdrängt, der Grenznutzen der noch erreichbar bleibenden Reste dieser Güter aber vergrößert, daher also auch der subjektive Wert jeder Summe von 100 M. erhöht, die für die Anschaffung von Gütern der ersten Klasse verwendet wird, womit zugleich eine Erhöhung des Durchschnittswertes der Geldeinheit in dem Gesamtpreise dieser Güter gegeben wäre. Umgekehrt würde dieser Durchschnittswert sinken, wenn die Bedarfsmenge der betrachteten Güter um 100 M. im Preise zurückginge, weil dann der Verbrauch von Gütern der zweiten Klasse stiege und der Grenznutzen der Konsumtionsmengen derselben abnähme.

Immerhin bleibt diese Schätzung des Geldwertes nach der Nutzwirkung eines als wegfallend angenommenen Teiles der entbehrlichen Güter eine vage und jeder eigentlichen Messung unzugänglich. Man könnte daher fragen, ob sich der subjektive Wert des Geldes nicht zweckmäßiger durch seinen subjektiven Kostenwert ausdrücken lasse. Dies ließe sich mit ziemlicher Bestimmtheit durchführen für das ausschließlich durch Arbeit erworbene Geld. Wenn jemand durch eine tägliche zwölfstündige Arbeit jährlich 1200 M. verdient, so hat jedes Hundert in dieser Summe, nach dem zu seiner Erwerbung nötigen Arbeitsaufwande geschätzt, einen höheren subjektiven Kostenwert, als das vorhergehende, weil jede weitere Arbeitsstunde an einem Tage eine größere Beschwerde verursacht. Wollte der Arbeiter auf 100 M. Einkommen verzichten, so könnte er sich täglich die zwölfte, also die unangenehmste Arbeitsstunde ersparen. Wenn er dies gleichwohl nicht thut und sich für diese letzten 100 M. entbehrliche Güter der zweiten Klasse anschafft, so bekundet er dadurch die große Intensität des größtenteils unbefriedigt bleibenden subjektiven Begehrens nach diesen Gütern. Aber jede 100 M., die für die vollständig genossenen Güter der ersten Klasse verwendet werden, schätzt er trotz ihres geringeren subjektiven Arbeitskostenwertes nach ihren Nutzwert ebenso hoch, wie die letzten 100 M., denn die obere Grenze ihres Nutzwertes bildet der Nutzen der Mengen von Gütern der ersten Klasse, die man für 100 M. kaufen kann, und der Kostenwert auch der letzten 100 M. wird noch bedeutend unter dieser Grenze bleiben. Ein subjektives Begehren nach den Gütern der ersten Klasse wird jedoch, im Gegensatz zu denen der zweiten Klasse, gar nicht mehr empfunden, weil eben das Bedürfnis nach ihnen voll befriedigt ist, und ihren Nutzen kann man sich nur vergegenwärtigen, indem man auf die oben erwähnte Art hypothetisch die maximalen Kosten abschätzt, die man nötigenfalls für sie opfern würde.

Wird aber das Einkommen aus Kapitalanlagen und durch Verwendung der Arbeit anderer gewonnen, so kann man nicht mehr sagen, daß die letzten 100 oder 1000 M. für den Inhaber des Einkommens einen höheren subjektiven Kostenwert haben als die vorhergehenden. Ihr subjektiver Wert

wird sich daher nur auf die vorher erwähnte Weise nach der Nutzwirkung gewisser Mengen von Gütern der zweiten Klasse schätzen lassen, zu deren Anschaffung jener letzte Einkommensteil verwendet wird.

Die subjektiven Nutzwert- und Kostenwertschätzungen dienen nur dazu, das Verhalten des Einzelnen in seiner besonderen Wirtschaft zu regeln. Durch den mit Hilfe des Geldes erfolgenden Güteraustausch in der Gesellschaft gehen aus dem Zusammenwirken vieler subjektiven Schätzungen die objektiven Werte der Güter hervor, die durch ihre Marktpreise in Geld ausgedrückt werden.

Unmittelbar entscheidet über die Preisbildung das Verhältnis der Gesamtgröße der Angebote zu der Gesamtgröße der Nachfrage. Um die wirtschaftlichen Erscheinungen zu erklären, bedarf man keiner genaueren Kenntnis der individuellen Elemente, aus denen sich diese Gesamtgrößen zusammensetzen. Es genügt, zu wissen, daß die Nachfrage bei entbehrlichen Gütern im allgemeinen um so rascher ab- oder zunimmt, je höher oder je niedriger sich der Preis stellt, daß sie bei unentbehrlichen zwar auch bei steigenden Preisen nicht unter eine gewisse Größe sinkt, dann aber eine verminderte Nachfrage nach anderen Gütern verursacht. In Betreff des Angebots aber weiß man, daß es bei freier Konkurrenz und beliebiger Vermehrbarkeit der Güter sich immer in der Art vergrößert oder vermindert, daß der Preis sich nur vorübergehend von den Produktionskosten (mit Einschluß des normalen Kapitalgewinns) erheblich entfernen kann, während bei Gütern mit beschränkter Vermehrbarkeit die Produktionskosten unter den ungünstigsten Bedingungen, unter denen diese Güter zur Befriedigung der Nachfragenden erzeugt werden müssen, den Regulator des Preises bilden. Diese einfache und klare Preislehre der „klassischen“ Theorie stimmt im großen und ganzen unzweifelhaft mit den Thatsachen überein und bleibt von der subjektiven Werttheorie gänzlich unberührt. Der Preis ist für die erstere einfach das Resultat eines volkswirtschaftlichen Prozesses, er oscilliert um die Produktionskosten, nicht weil dies in seinem begrifflichen Wesen begründet ist, sondern weil die ins Spiel kommenden individuellen Wirkungen und Gegenwirkungen in ihrer Gesamtheit immer zu diesem Ergebnisse hinzuführen streben. Die Theorie des subjektiven Wertes aber beschäftigt sich mit der Betrachtung dieser individuellen Triebkräfte für sich, die in der Theorie des volkswirtschaftlichen Güteraustausches nur in ihren Massenwirkungen auftreten. Diese subjektive Theorie sucht zu zeigen, wie die Nachfrage und das Angebot der Einzelnen bedingt ist, von welchen Umständen die individuellen Nutz- und Kostenwertschätzungen abhängen, aus denen die objektiven Tauschwerte auf dem Markte entstehen. Diese Untersuchungen haben ohne Zweifel ihr Interesse und ihre wissenschaftliche Berechtigung; aber die Theorie des volkswirtschaftlichen Massenprozesses ist gänzlich unabhängig von ihnen. Für diese würden sie nur dann eine notwendige Grundlage bilden, wenn sie imstande wären, genauere quantitative Normen für die Veränderungen des Gesamtangebots und der Gesamtnachfrage zu geben. Dies ist aber nicht der Fall; mag man auch z. B. das Gesetz der Abnahme der Nachfrage des Einzelnen bei Zunahme des Vorrats durch Kurven, Zahlenreihen oder algebraische Symbole versinnlichen, diese Darstellungen sind doch nur Fiktionen, und über die wirklichen Aenderungen der Nachfrage der Einzelnen wissen wir nichts bestimmteres, als was oben in Betreff der Gesamtnachfrage gesagt worden ist, und daher können uns auch die psychologischen Betrachtungen der ersteren keine konkreteren Kenntnisse über die Massenerscheinungen der Preisbildung auf dem großen Markte verschaffen.

Lexis.

Grundsteuer.

1. Vorbemerkung. 2. Die Aufhebung der G. als Staatssteuer in Preußen. 3. Baden. Württemberg. 4. Oesterreich. 5. Die G. in Britisch-Indien.

1. Vorbemerkung. Die der Grundsteuer eigentümliche Starrheit und die hieraus hervorgehende Unfähigkeit derselben, sich rasch geänderten Verhältnissen und Auffassungen anzuschmiegen, bringt es mit sich, daß sich seit dem Erscheinen des auf sie bezüglichen Artikels im „Handwörterbuche“ nur wenig ereignet hat, was als eine erwähnenswerte Aenderung des dort geschilderten Zustandes aufgefaßt werden könnte. Nicht einmal über die bei den anderen Steuerarten naturgemäß in kürzester Frist eintretenden und alle Darstellungen derselben wenigstens in dieser Beziehung eben so rasch dem Schicksale des Veraltens überantwortenden Aenderungen im Ertrage ist hier zu berichten: der Ertrag der Grundsteuer ist ja in den im oben bezeichneten Artikel in Betracht gezogenen Staate überall auf längere Zeit hinaus in einer Weise fixiert, welche irgend nennenswerte Schwankungen desselben ganz ausschließt.

2. Die Aufhebung der G. als Staatssteuer in Preußen. Von den die Grundsteuer betreffenden Vorkommnissen der letzten Jahre kann als eine erheblich in die Wagschale

fallende Bedeutung besitzend überhaupt nur eines ins Auge gefaßt werden: es ist dies die im Zusammenhange mit der umstürzenden Reform der direkten Steuern Preußens, welche der Finanzminister Miquel in Angriff genommen und durchgesetzt hat, erfolgte und einen der wesentlichsten Bestandteile dieser Reform bildende Aufhebung der Grundsteuer als Staatssteuer unter gleichzeitiger Bestimmung derselben zu einem Mittel zur Deckung der Bedürfnisse der Gemeinden — eine Reform, durch welche einem starken, schon im oben erwähnten Artikel hervorgehobenen Zuge der Zeit entsprochen worden ist.

Die Erwägungen, von welchen sich die preußische Staatsregierung hierbei leiten ließ, sind in der „Denkschrift zu den dem preußischen Landtage vorgelegten Entwürfen der Steuerreformgesetze" (Nr. 8 der Drucksachen des preußischen Abgeordnetenhauses; 17. Legislatur-Periode, V. Session, 1892/93) ausführlich auseinandergesetzt. In einem eigenen Kapitel dieses Elaborates wird die „Unhaltbarkeit der staatlichen Ertragssteuern" behandelt. Dort wird darauf hingewiesen, daß der Charakter der Ertragssteuern als reiner Objektssteuern, welche die steuerliche Leistungsfähigkeit und insbesondere die persönlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen grundsätzlich unberücksichtigt lassen, sich im preußischen Ertragssteuersysteme am schärfsten bei der Grundsteuer ausspräge. Indem sodann alle Mängel, welche den Ertragssteuern ihrer Natur nach ankleben, dargelegt werden, gelangt die „Denkschrift" zu dem Resultate, daß ein den Anforderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechendes System der direkten Staatssteuern sich nur auf der Grundlage der persönlichen Leistungsfähigkeit aufbauen lasse. Da es nun unmöglich sei, diesem Grundsatze mittels der Ertragssteuern zu entsprechen, so bleibe nur die völlige Beseitigung der Ertragssteuern als Staatssteuern übrig.

Insbesondere seien es auch die Rücksichten auf die kommunalen Steuerbedürfnisse, welche zum gleichen Resultate führen. Gegenwärtig seien die Gemeinden durch die staatlichen Ertragssteuern, vor allem durch die Höhe der Grund- und Gebäudesteuer gezwungen, ihrerseits von der Deckung ihrer Bedürfnisse auf diesem Wege Abstand zu nehmen und zu anderen, weniger angezeigten Mitteln zu greifen. Die Gemeinde sei wesentlich ein wirtschaftlicher Verband. Ihre Aufwendungen bezögen sich zum großen Teil auf die Erfüllung solcher Vorbedingungen, auf denen das nachbarliche wirtschaftliche Zusammenleben und die Erwerbsthätigkeit ihrer Einwohner beruhen; insbesondere komme ein großer Teil ihrer Ausgaben den mit der Gemeinde untrennbar verbundenen Objekten — Grund- und Hausbesitz und Gewerbsbetrieb — zugute und erhöhe deren Wert oder werde durch sie veranlaßt, so daß es als ein Mangel der bestehenden Einrichtungen erscheine, daß die Wertsteigerungen namentlich des städtischen Grundbesitzes, welche lediglich durch die, die Steigerung der Ausgaben wiederum bedingende fortschreitende Entwickelung der Gemeinden hervorgerufen werden, in der Besteuerung fast unberücksichtigt bleiben und damit den Gemeinden eine bedeutende, gerade mit dem Wachstume der Ausgaben naturgemäß steigende Steuerkraft zum großen Teile entzogen werde.

Andererseits ständen den Realsteuern jene Mängel, vermöge welcher sie als Staatssteuern nicht geeignet seien, bei ihrer Verwendung als Kommunalsteuer nicht entgegen. Insbesondere trete die ungleiche Veranlagung der Grundsteuer innerhalb der Gemeinde nicht hervor. Während dieselbe als Staatssteuer nicht geeignet sei, sich den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzuschließen, sei es leicht ausführbar, bei ihrer Verwendung als Gemeindeabgabe den Veränderungen in den Werts- nnd Ertragsverhältnissen zu folgen und sie so zu einem lebendigen Gliede der Gemeindeorganismen zu gestalten. Auch die — als begründet angenommene — Forderung, daß innerhalb der Kommunen die Leistungsfähigkeit nicht den ausschließlichen Maßstab der Besteuerung bilde, sondern derselbe auch noch durch den Grundsatz der Leistung und Gegenleistung ergänzt werden müsse, dränge zur Aufbringung eines angemessenen Teils des Steuerbedarfs durch Realsteuern. Im engbegrenzten Gemeindebezirke ließen sich sowohl die besonderen wirtschaftlichen Vorteile, welche den einzelnen Güterquellen aus den Veranstaltungen der Gemeinde erwüchsen, als auch die derselben im Interesse u. a. des Grundbesitzes verursachten besonderen Kosten mit hinreichender Sicherheit übersehen, um auf dieser Grundlage das Ausmaß der Besteuerung in befriedigender Weise feststellen zu können.

Auf Grund aller dieser Erwägungen gelangte die „Denkschrift" zu dem Schlusse, daß die Realsteuern überhaupt, also auch die Grundsteuer als Staatssteuer aufzugeben und anderen öffentlichen Verbänden zu überlassen sei. Diese Maßregel erscheine nicht als etwas Zufälliges und Willkürliches, sondern als eine innerlich begründete, dem allgemeinen Entwickelungsgange entsprechende Notwendigkeit, welcher Rechnung getragen werden müsse, wenn eine befriedigende Steuerreform durchgeführt werden solle

und gegen welche aus anderen Gesichtspunkten keine, ernstliche Beachtung heischenden Bedenken erhoben werden könnten.

In dieser Beziehung wird vorgebracht:

1) Vom Standpunkte der allgemeinen Finanzinteressen des Staates sei zu bemerken, daß, wenn auch die Grundsteuer mit Recht von jeher als eine der zuverlässigsten Staatseinnahmen gegolten habe, die Sicherheit der Staatsfinanzen dennoch von der Beibehaltung gerade dieser Steuerform nicht abhängig sei. Die Grundsteuerverfassung habe sich zu einer Zeit entwickelt, als im Vergleiche zum Grundbesitze andere Formen des Kapitals und der Produktion einen minder bedeutsamen Faktor des Volkswohlstandes bildeten. So lange diese Voraussetzung zutraf, hätte das System der direkten Steuern in der Grundsteuer seinen natürlichen Schwerpunkt gehabt. Seit der gewaltigen Entwickelung von Handel und Industrie und infolge der steigenden Macht des beweglichen Kapitals hätten sich diese Verhältnisse aber — namentlich im Verlaufe des letzten Menschenalters — wesentlich geändert. Gegenwärtig habe die Grundsteuer nicht annähernd mehr ihre frühere Bedeutung für den Staatshaushalt. Wenn dieselbe immer noch als ein besonders wertvoller Rückhalt für Kriegs- und andere Notfälle gelte, so beruhe diese Anschauung im wesentlichen auf Voraussetzungen, welche in der Vergangenheit liegen, jetzt aber schon deshalb nicht mehr zutreffen, weil die ungleichmäßig und ohne Rücksicht auf die Verschuldung veranlagte Grundsteuer am allerwenigsten bei ungünstiger Lage des gesamten Erwerbs- und Wirtschaftslebens als ein brauchbarer Maßstab zur Verteilung von Lasten angesehen werden könne. Die Verhältnisse der Gegenwart seien es, welchen der Reformplan angepaßt sei.

2) Es sei allerdings nicht zu leugnen, daß die Grundsteuer in den älteren Provinzen zum Teil thatsächlich, wenn auch nicht rechtlich, einen rentenartigen Charakter angenommen habe. Für die neuen Landesteile werde jedoch eine derartige Wirkung höchstens in vereinzelten Fällen angenommen werden können. Es würde aber verfehlt sein, aus dem rentenartigen Charakter, welchen die Grundsteuer in einem Teile des Staates angenommen habe, einen Grund für eine abweichende Behandlung derselben bei der Reform des ganzen Systems herzuleiten. Uebrigens könne von dem Geschenke einer auf dem Boden haftenden Rente an den augenblicklichen Besitzer durch die geplante Reform schon deshalb nicht die Rede sein, weil es sich bei derselben im Hinblicke darauf, daß der Grundbesitz in vollem Maße der kommunalen Besteuerung unterworfen bleibe, nicht um eine völlige Freistellung desselben von jeder Besteuerung, sondern lediglich um eine Erleichterung der kommunalen Lasten der Gemeinden und Gutsbezirke durch den Verzicht des Staates auf die unmittelbare Belastung des Grundes und Bodens handle, so daß von einem Geschenke einer auf dem Boden haftenden Rente an den augenblicklichen Besitzer im Rahmen des Reformplanes nicht die Rede sein könne.

3) Ebensowenig sei ein Grund gegen den Verzicht des Staates auf die Grundsteuer daraus herzuleiten, daß bei Auferlegung dieser Abgabe Entschädigungen für die damals bestandenen Grundsteuerbefreiungen und -Bevorzugungen gewährt worden sind. Doch werde allerdings durch den Erlaß der Leistung die Verpflichtung zur Erstattung der als Gegenleistung empfangenen Entschädigung begründet. Eine notwendige Einschränkung erleide dieser Grundsatz nur hinsichtlich derjenigen Grundstücke, welche nach erfolgter Entschädigung durch lästiges Rechtsgeschäft — mit Ausnahme des Falles der Erbteilung — veräußert worden sind. In derartigen Fällen müsse von der Rückforderung der Entschädigungssumme abgesehen werden. Doch sei dieser Umstand von untergeordneter Bedeutung und in keinem Falle dazu angethan, den Fortgang der notwendigen Steuerreform in Frage zu stellen.

Diesem Gedankengange entsprechen die Bestimmungen des gegenwärtig in Geltung stehenden Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. VII. 1893. G. S. Nr. 21, S. 119 und des damit zusammenhängenden Kommunalabgabengesetzes vom gleichen Datum, a. a. O. S. 152.

Von diesen Gesetzen ordnet das erstere im § 1 an, daß u. a. auch die Grundsteuer „gegenüber der Staatskasse außer Hebung gesetzt" werde. Dagegen bestimmt § 3 dieses Gesetzes ausdrücklich, daß die geltenden Vorschriften über die Grundsteuer, soweit nicht in den neuen Gesetzen Abweichendes bestimmt ist, in Kraft bleiben und daß die Veranlagung und Verwaltung dieser Steuer auch weiterhin, „soweit nicht im gegenwärtigen Gesetze Abweichendes bestimmt ist, unter Aufrechthaltung der dieserhalb bestehenden gesetzlichen Einrichtungen vom Staate für die Zwecke der kommunalen Besteuerung ausgeführt" werde. Für diese Veranlagung gelten (§ 4), „soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze und im Kommunalabgabengesetze Abweichendes bestimmt ist, die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, welche bei der Heranziehung" zur staatlichen Grundsteuer anzuwenden gewesen wären. Weiter sind folgende Bestimmungen anzuführen: (§ 18) „Die auf Grund der §§ 1—4 des Grundsteuerentschädigungsges. v. 21. V. 1861 und der §§ 1, 15 des G. v. 11. II. 1870 für die Aufhebung von Grundsteuerbefreiungen und Grundsteuerbevorzugungen geleisteten Entschädigungen sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die Staatskasse zurückzuerstatten. Hierbei ist, soweit die Entschädigung durch Erlaß von Domänenabgaben oder Domänenamortisationsrenten stattgefunden hat, das zu erstattende Entschädigungskapital nach dem zwanzigfachen Betrage der erlassenen Abgabe bezw. Rente zu berechnen; (§ 19) Die Rückerstattung bleibt ausgeschlossen bezüglich derjenigen Güter und Grundstücke, welche nach erfolgter Entschädigung durch lästiges (entgeltliches) Rechtsgeschäft veräußert worden sind. . . . . . Bezüglich derjenigen Güter und Grundstücke, deren Eigentum nach erfolgter Entschädigung durch Schenkung, Vermächtnis, infolge von Erbteilungen oder Gutsüberlassungsverträgen übergegangen ist, bleibt die Rückerstattung des Entschädigungskapitals zu demjenigen Bruchteile ausgeschlossen, zu welchem der

zeitige Eigentümer weder unmittelbar, noch mittelbar Erbe des Entschädigten geworden ist . . . . . (§ 21): Solchen Gemeinden, welche die Grundsteuerentschädigung zu gemeinnützigen, keine entsprechende Verzinsung gewährenden Einrichtungen verwendet haben, kann die Rückerstattung durch den Finanzminister ganz oder teilweise erlassen werden . . . .; (§ 23) Die zurückzuerstattenden Kapitalien sind seitens der Pflichtigen vom 1. IV. 1895 ab mit $3\frac{1}{2}$ vom Hundert zu verzinsen. Die Feststellung der zurückzuerstattenden Kapitalien gebührt dem Finanzminister. Gegen die Feststellung steht den Pflichtigen . . . . der Rechtsweg offen . . . .; (§ 24) Kapitalbeträge, welche den Betrag von 25 M. nicht erreichen, sowie Kapitalbeträge, welche über einen durch 25 ohne Rest teilbaren, in Mark ausgedrückten Geldbetrag hinausgehen, müssen binnen einer Frist von 6 Monaten nach erfolgter endgiltiger Feststellung nebst den bis zum Zahlungstage aufgelaufenen Zinsen zur Staatskasse eingezahlt werden. Dem Verpflichteten steht es frei, nach seiner Wahl entweder

a) den noch verbleibenden Betrag des zu erstattenden Kapitals nebst Zinsen binnen 6 Monaten nach erfolgter endgiltiger Feststellung ebenfalls zur Staatskasse zurückzuzahlen oder

b) statt dessen für die Zeit vom 1. IV. 1895 ab auf die Dauer von $60\frac{1}{2}$ Jahren eine in vierteljährlichen Teilbeträgen fällige Tilgungsrente von jährlich 4 vom Hundert des Kapitals zu entrichten, wodurch das Kapital mit $3\frac{1}{2}$ vom Hundert verzinst, sowie mit $\frac{1}{2}$ vom Hundert . . . . getilgt wird. Auch während des Zeitraumes von $60\frac{1}{2}$ Jahren kann der Verpflichtete die Tilgungsrente . . . . ganz oder teilweise ablösen.“

Hinsichtlich des zweiten der oben erwähnten neuen Gesetze sei hervorgehoben, daß dasselbe einen besonderen Abschnitt enthält, welcher die Besteuerung des Grundbesitzes durch die Gemeinden behandelt. Daselbst wird (§ 24) die Unterwerfung der Grundstücke unter die Gemeindesteuerpflicht mit einer Reihe von Ausnahmen statuiert. § 25 stellt es den Gemeinden anheim, in welcher Weise sie die Grundsteuer umlegen wollen. § 26 ordnet an, daß, wenn keine besonderen Steuern vom Grundbesitze eingeführt sind, die Besteuerung in Prozenten der Staatssteuer erfolgt. § 27 endlich verfügt, daß die Steuern vom Grundbesitze nach gleichen Normen und Sätzen zu verteilen sind, daß aber „Liegenschaften, welche durch die Festsetzung von Baufluchtlinien in ihrem Werte erhöht worden sind (Bauplätze) . . . nach Maßgabe dieses höheren Wertes zu einer höheren Steuer als die übrigen Liegenschaften herangezogen werden“ können.

Zu erwähnen wäre schließlich noch, daß neuestens ein Versuch gemacht wurde, die Verpflichtung zur Rückzahlung der Entschädigungskapitalien für die Aufhebung von Grundsteuerbegünstigungen wieder zu beseitigen, daß aber dieser Versuch auf den entschiedenen, bisher nicht überwundenen Widerstand der Regierung gestoßen ist.

3. **Baden, Württemberg.** Von den die Grundsteuer betreffenden Vorkommnissen während der letzten Jahre in anderen Staaten sei zunächst erwähnt, daß *Baden* es notwendig gefunden hat, den Vorgang bei Schädigung des Grundertrags durch Elementarereignisse neu zu ordnen. Dies geschah durch das G. v. 12. V. 1892, Nachlaß der Grundsteuer wegen außerordentlicher Unglücksfälle betreffend (Ges. u. Ver.-Bl., Nr. 11). Dasselbe ordnet im Art. 1 an: „Ein Nachlaß an der Grundsteuer findet statt, wenn landwirtschaftlich benutztes Gelände durch Hagelschlag, Wolkenbruch, Ueberschwemmung oder, jedoch nur insoweit es sich um Rebgelände handelt, durch Frost derart beschädigt wird, daß mindestens der dritte Teil der Ernte der betroffenen Grundstücke als zerstört anzusehen ist.“ Und im Art. 3 heißt es: „Der Nachlaß beträgt bei einer Beschädigung von einem Drittel und darüber, aber unter zwei Dritteln $^{5}/_{10}$, bei einer solchen von zwei Dritteln und darüber aber $^{8}/_{10}$ der Grundsteuer. Soweit es sich um Rebgelände handelt, wird die Steuer bei einer Beschädigung von einem Drittel und darüber, aber unter zwei Dritteln zu $^{8}/_{10}$, bei einem solchen von zwei Dritteln und darüber ganz nachgelassen.“

Außerdem hat noch die Notlage des Weinbaues zu einem Spezialgesetze (v. 18. VI. 1892, die Katastrierung neu angelegten Rebgeländes betreffend; Ges. u. Ver.-Bl., Nr. 16) Anlaß geboten, in dessen Art. 1 verfügt wird: „Als Rebgelände (Weinberge) katastrierte Grundstücke, auf denen die Rebanlagen vollständig erneuert werden, bleiben von dem Jahre an, in dem die Neuanpflanzung soweit vorgeschritten ist, daß das Gelände wieder als Rebanlage erscheint, 5 Jahre lang von der Grundsteuer frei.“

Eine ganz ähnliche und dieselbe Tendenz verfolgende Anordnung enthält das neue *württemberg*'sche G. v. 29. III. 1893, betreffend die Steuerbefreiung neubestockter Weinberge, in dessen Art. 1 es heißt: „Wenn auf einem im Grundsteuerkataster verzeichneten Grundstücke die Rebanlage auf einer Fläche von mindestens einem Ar erneuert wird, so bleibt diese Fläche auf Antrag des Eigentümers oder Nutznießers von dem auf die Erneuerung folgenden Steuerjahre an 5 Jahre lang von der Staats-, Amtskörperschafts- und Gemeindesteuer frei.“ Im Art. 2 dieses Gesetzes wird dessen Giltigkeitsdauer

auf die Zeit bis zum Jahre 1921 inkl. beschränkt.

5. Oesterreich. Auch in Oesterreich hat die Gesetzgebung es nötig gefunden, dem Weinbaue durch die Gewährung zeitlicher Befreiungen der Weingärten von der Grundsteuer zu Hilfe zu kommen. Nachdem daselbst schon durch das G. v. 15. VI. 1890, R. G. Bl., Nr. 143 angeordnet worden war, daß dann, wenn Weinpflanzungen oder Teile von solchen von mindestens ¼ Hektar Fläche, welche mit der Reblaus behaftet oder nicht weiter als 25 Kilometer von einer mit diesem Insekte behafteten Pflanzung entfernt sind, auf Grund behördlicher Anordnung oder freiwillig zerstört und mit neuen Reben wieder hergestellt werden, dieselben eine von der vollendeten Wiederherstellung an laufende zehnjährige Steuerfreiheit genießen, traf das G. v. 26. VI. 1894, R. G. Bl., Nr. 138 die folgende Anordnung (§ 1): „Wenn im Gebiete einer Ortsgemeinde, für welche" aus Anlaß des Auftretens der Reblaus ein Verbot der Ausfuhr von Reben aus derselben ergangen ist, Grundstücke oder Teile derselben von mindestens ¼ Hektar Fläche, welche bisher mit Weinreben nicht bepflanzt waren, der Weinkultur gewidmet und mit heimischen Reben bepflanzt wurden, so genießen dieselben eine sechsjährige, wenn sie hingegen wenigstens zur Hälfte mit amerikanischen Reben bepflanzt wurden, eine zehnjährige Steuerfreiheit. Weiter heißt es hier im § lit. a.: „Werden auf Sandgebieten Weinpflanzungen angelegt, so finden auf dieselben die Bestimmungen dieses Gesetzes auch in dem Falle, wenn die Bedingungen des § 1 zur Gewährung einer Steuerfreiheit nicht vorhanden sind, jedoch mit der Einschränkung Anwendung, daß sich die Grundsteuerfreiheit nur auf 6 Jahre zu erstrecken hat.

Uebrigens steht Oesterreich unmittelbar vor einer umfassenden Neuregelung der Veranlagung der Grundsteuer. Die Giltigkeit der gegenwärtig in Kraft stehenden Veranlagung läuft mit dem Jahre 1895 ab und es muß daher baldigst für eine neue Veranlagungsbasis Sorge getragen werden. Die Regierung hat die betreffende Aktion auch bereits begonnen, indem sie dem Reichsrate einen darauf bezüglichen Gesetzentwurf vorgelegt hat. Durch denselben wird bezweckt, einer völligen Neukatastrierung des Grundbesitzes auszuweichen und das ganze neue Veranlagungsverfahren sofort mit der Einleitung der Reklamationsverhandlungen zu beginnen, indem den Grundsteuerträgern das Recht eingeräumt werden soll, jetzt neuerlich gegen die auf Grund des Gesetzes vom 24. V. 1869 stattgefundenen Ertragsschätzungen — nach welchen die Grundsteuer gegenwärtig umgelegt ist — zu reklamieren. Durch die Verhandlungen über diese Reklamationen soll die Behebung der hauptsächlichsten Mängel der geltenden Veranlagung erzielt werden. Dieser Gesetzentwurf ist aber auf heftigen Widerstand gestoßen. Schon bei den ersten Erörterungen über denselben hat sich gezeigt, daß dieselben Gegensätze, welche seinerzeit das Zustandekommen der gegenwärtigen Veranlagung so sehr erschwert und verzögert haben, unverändert fortbestehen und mit größter Heftigkeit aufeinanderplatzen werden, sobald ernstlich versucht wird, den Beschwerden derjenigen Provinzen und Bezirke, welche sich derzeit für verkürzt erachten, abzuhelfen. Es ist gegenwärtig (September 1895) durchaus nicht abzusehen, wie die seitens der Regierung eingeleitete Aktion endigen wird. Gewiß ist aber jetzt schon, daß die diesbezüglichen Verhandlungen nicht werden durchgeführt werden können, ohne daß es zu erbitterten und mit Leidenschaftlichkeit geführten Kämpfen der Vertreter der einander widerstreitenden Interessen kommt.

5. Die G. in Britisch-Indien. Vielen dürfte es willkommen sein, wenn dieser Artikel nicht abgeschlossen wird, ohne die hierdurch gebotene Gelegenheit zu einer kurzen Schilderung der Grundsteuerverhältnisse eines bisher nicht in Betracht gezogenen großen und interessanten Gebietes zu benützen, Britisch-Indiens nämlich. Handelt es sich hier auch nicht um erst in der neuesten Zeit geschaffene Einrichtungen, so rechtfertigt diesen Nachtrag doch der Umstand, daß dieselben außerhalb ihrer Heimat erst durch in den letzten Jahren erschienene Publikationen (Ruhland, Aus dem Verfassungs- und Verwaltungsrechte des britisch-indischen Kaiserreichs, Zeitschr. f. Staatsw., 1893, pag. 223—252 und 408—456 und Baden-Powell, B. H., A short account of the Land-Revenue and its administration in British-India. Oxford, 1894) bekannt geworden sind.

Die Grundsteuerverfassung Indiens steht in engem Zusammenhange mit den dort von alters her bestehenden Besitz- und Wirtschaftssystemen. Deren giebt es mehrere. Am verbreitetsten ist das village-system, welches auf räumlich zusammenhängenden Ansiedelungen beruht. Dieselben bestehen entweder aus völlig getrenntem freien Eigentume der einzelnen Bebauer (occupants) des Bodens (rajatwari-village) oder aus größeren Besitzungen je eines Einzelnen oder einer Familie, auf welchen die Bebauer mit mehr oder weniger eingeschränkten Besitzrechten wohnen (landlord village). Einen dritten Typus von Gütern bilden die landlord estates, die eigentlichen Latifundien, welche sich durch den besonders großen Umfang des Besitzes, das Vorherrschen der Unteilbarkeit und den höheren sozialen Rang der Eigentümer charakterisieren.

Als steuerpflichtig erscheint nun in den rajatwari villages der occupant, in den landlord-villages die Gesamtheit aller am Besitze Beteiligten, vertreten durch einen sog. lambardar, in den landlord estates der Grundherr selbst.

Bei der Veranlagung der Steuer wurde nicht überall gleich vorgegangen. In Bengalen wurde einfach die althergebrachte, in einem meist sehr beträchtlichen — selbst bis zu einem Drittel steigenden — Anteile am Rohprodukte des Bodens bestehende Steuerschuldigkeit beibehalten (permanent settlement) — ein Verfahren, durch welches den landlord estates, die von alters her mehr oder weniger weit gehende Begünstigungen genossen hatten, diese auch weiterhin gesichert wurden. In den übrigen Provinzen hat die Grundsteuer den Charakter einer veränderlichen Abgabe (temporary settlement) erhalten, indem ihre Grundlagen und Sätze der zeitweiligen Revision unterliegen. Diese geht von einer genauen Abgrenzung, Kartierung, Bonitätsbestimmung und Feststellung der Besitzrechte aus, an welche Schritte sich die Einschätzung anschloß: diese erfolgte bei den landlord villages auf Grund ermittelter durchschnittlicher Pachtwerthe; bei den rajatwari villages dagegen wurde in dieser Beziehung in den verschiedenen Provinzen verschieden vorgegangen: In Madras legte man den Bodenertrag, in Bombay und Berar den Bodenwert zu Grunde; überall aber verzichtete man auf Einzeleinschätzungen und begnügte sich mit Durchschnittszahlen, welche die maßgebenden Faktoren berücksichtigten.

Die Grundsteuer ist im allgemeinen sehr hoch und erreicht selbst 50% des Pachtwertes und mehr. Ihre Einhebung erfolgt großenteils auch jetzt noch, wie in alten Zeiten, durch Pächter, als welche einflußreiche Gutsbesitzer (die Zemindars) zu fungieren pflegen (aus solchen sind die meisten gegenwärtigen landlords hervorgegangen).

Die Grundsteuer liefert ungefähr die Hälfte des gesamten, sich auf jährlich 50 Millionen £ belaufenden Ertrags der Staatssteuern Britisch-Indiens.

v. Lesigang.

H.

Handelskammern.

In Preußen ist gegenwärtig die grundlegende Reform der Handelskammern in Vorbereitung. Zwei Erlasse des Handelsministers vom 4. I. 1894 und 1. I. 1895 unterbreiten die hauptsächlichsten Gesichtspunkte der gesetzlichen Neuregelung des Handelkammerwesens der allseitigen Prüfung und Begutachtung, und die Rückäußerungen der Handelskammern und kaufmännischen Korporationen liegen zur Zeit in Plenarbeschlüssen, Denkschriften und Jahresberichten in mehr oder minder ausführlicher Begründung vollständig vor. Auch freie Versammlungen von Kaufleuten und Industriellen, Vereinigungen von Kleingewerbetreibenden — mit einer solchen hat man es u. a. au fond mit jenem Verbande zu thun, der sich etwas volltönend und hinsichtlich seiner Bedeutung leicht irreleitend, den Namen „Zentralverband deutscher Kaufleute" zugelegt hat, — Konferenzen von Mitgliedern und Beamten preußischer Handelskammern 2c. haben in Resolutionen zu den Grundzügen der Handelskammerreform bereits Stellung genommen.

Das preußische G. v. 24. II. 1870 über die Handelskammern, das jetzt 25 Jahre unverändert in Geltung ist, hat den vorhandenen Bedürfnissen ziemlich genügt, wenngleich es zum Teil in juristisch unklaren und oft recht verschieden ausgelegten Paragraphen spricht. Dank der großen Freiheit der Bewegung indessen, die es den Handelskammern als Vereinigungen der örtlichen und sachlichen Interessengemeinschaft und als Selbstverwaltungskörper — in letzterer Beziehung freilich von durchaus zweifelhafter staatsrechtlicher Funktion — gewährleistet hat, würden diese formalen Fehler des Gesetzes allein einen dringenden Grund, die Gesetzesmaterie in der Hauptsache neu zu regeln, nicht abgegeben haben. Ernste Meinungsverschiedenheiten über die Rechte und Pflichten der Handelskammern gehörten zu den Seltenheiten und haben sich in der letzten Zeit, so viel bekannt geworden ist, nicht wiederholt. Als formal dringend reformbedürftig machte das Handelskammergesetz erst das Inkrafttreten des Gewerbesteuergesetzes v. 24. VI. 1891. Dasselbe schuf, abgestuft nach dem Jahresreingewinn der gewerblichen Unternehmungen, vier Gewerbesteuerklassen und brachte eine starke Mehrbelastung der großen und leistungsfähigen Steuerpflichtigen in Zusammenhang mit einer erheblichen Entlastung bezw. Befreiung der kleinen und kleinsten Unternehmungen. Da nun aber der Kostenaufwand der Handelskammern in prozentualen Zuschlägen zur wirklichen oder fingierten Gewerbesteuer aufgebracht wird, so verschob sich die bisherige Beitragsleistung in der Art, daß die großen Firmen erheblich mehr, die kleinen Firmen erheblich weniger, oder gar keine Handelskammerbeiträge mehr zu zahlen hatten. Der nicht zu leugnende Vorteil dieser Rückwirkung des neuen Gewerbesteuergesetzes auf die Handelskammeretats war der, daß dieselben statt der früher vielfach unzureichenden Mittel größere Summen überwiesen erhielten, ohne die 10-prozentige Maximalgrenze des Zuschlagrechts zu überschreiten, und diese bessere Finanzierung sie in die Lage setzten, umfassender als bisher thätig zu sein. Es wurde dies allenthalben wohlthätig empfunden und so hat die in den letzten Jahren bereits erstarkte und angespannter thätige Wirksamkeit der Handelskammern einen weiteren Impuls erhalten.

Auf der anderen Seite war die Einwirkung des Gewerbesteuergesetzes von 1891 insofern nicht unbedenklich, als es einmal eingetragene Firmen gab, welche, weil nicht mehr gewerbesteuerpflichtig, auch keine Han-

delskammerbeiträge mehr zu bezahlen hatten, ohne damit das aktive und passive Wahlrecht zu verlieren, also dem Stimmrechte eine Verpflichtung nicht gegenüberstand, andererseits aber im Zusammenhang mit der stark in Fluß gekommenen, in manchen Orten agitatorischen Bewegung unter dem kleingewerblichen Handelsmittelstand die Gefahr gesteigert wurde, daß bei den Wahlen Großhandel und Großindustrie auf Grund des allgemeinen gleichen Wahlrechts majorisiert und so diese wertvollen Elemente aus den Kollegien in nicht wünschenswertem Umfange verdrängt werden würden. Wenngleich nur an einigen Orten die Beteiligten eine solche Konstellation — und auch da in der Regel ohne Erfolg — auszunützen gesucht haben, so beeilten sich doch eine Reihe größerer Handelskammern, der ungünstigen Chance vorzubeugen und beantragten in einer etwas engherzigen Auslegung einer Gesetzesbestimmung (§ 3, Abs. 2), daß die in Klasse IV der Gewerbesteuer veranlagten kleinen Handeltreibenden von der Beitragspflicht entbunden und dafür des Wahlrechts beraubt werden sollten. Der Minister genehmigte regelmäßig solche Anträge und nur hier und da erregte der Ausschluß Mißstimmung unter den Betroffenen. Immerhin konnte dieser Ausweg nicht für erwünscht erachtet werden, weil er dem Kleinhandel und der Kleinindustrie durch ihren Ausschluß aus den Handelskammern jede Vertretung ihrer wirtschaftlichen Interessen entzog.

Diese Verhältnisse allein legten eine gewisse Reformbedürftigkeit des G. v. 24. II. 1870 klar. Zu einer grundlegenden Umgestaltung aber der Gesetzesmaterie leiteten die berechtigten Klagen der Handelskammern hin über zu mangelhafte Kompetenz, wie sie besonders lebhaft bei der Inaugurierung der deutschen Handelsvertragspolitik, wo man anfänglich in büreaukratischer Weise auf die gutachtliche Thätigkeit der berufenen Interessentenorgane verzichten zu können glaubte, laut wurden, und endlich die offen ausgesprochene Tendenz der Staatsregierung, eine allgemeine Neuorganisation der wirtschaftlichen Interessenvertretungen (Landwirtschaftskammern, Handwerkerkammern 2c.) anzubahnen. —

An eine reichsgesetzliche Handelskammergesetzreform war von vornherein kaum zu denken; die Handelskammern mußten sich nach Lage der staatsrechtlichen Verhältnisse richtigerweise an den einzelstaatlichen Behördenorganismus angliedern und auch hinsichtlich der Besteuerungsverhältnisse spezifisch preußische Staatseinrichtungen bleiben. So nahm die preußische Regierung die Sache allein in die Hand. Die Grundzüge der etwaigen Reform sind in dem erwähnten Ministerialerlaß vom 1. I. 1895, der den beteiligten Korporationen und Verwaltungsbehörden zur Begutachtung zuging, enthalten. Die Rückäußerungen unterliegen gegenwärtig der Sichtung und Prüfung.

Als durchaus unwahrscheinlich darf es gelten, daß man bei dem zu erwartenden Gesetzentwurfe, von dem freilich noch nichts in die Oeffentlichkeit gedrungen ist, auf den früheren Gedanken zurückgreifen wird, die verschiedenen erwerbsthätigen Gruppen, Handel, Industrie, Landwirtschaft und Handwerk zu kleinen Volkswirtschaftsräten in der einen oder anderen Form zusammenzufassen. Die überwiegende Mehrheit der Interessenten hat sich dagegen ausgesprochen, und die ungünstigen Erfahrungen früherer Versuche geben ihnen darin Recht. Solche große Wirtschaftskammern können bei den obwaltenden natürlichen Gegensätzen Erkleckliches kaum leisten und höchstens im Wege des Kompromisses zustande gekommene, farblos verwaschene Beschlüsse und Gutachten zeitigen. Der Staat hört aber die Interessenten nicht, um sich von ihnen seine Wirtschaftspolitik im allgemeinen und im einzelnen vorzeichnen zu lassen, sondern er will klar und bündig die Wünsche der einzelnen Interessentengruppen zu seiner Informierung vorgetragen erhalten. An der Zentralstelle und im gesetzgebenden Parlament ist es dann am Platze, die divergierenden Interessen gegeneinander abzuwägen und gegebenen Falls einen befriedigenden Kompromiß zu suchen. Dagegen muß der moderne Staat darauf nachdrücklichen Wert legen, einmal alle berechtigten Interessen zu Worte kommen zu lassen und zum anderen hierfür eine örtlich und sachlich umfassende, zweckmäßige und leistungsfähige, dabei unpolitische Interessenorganisation, welche netzartig das gesamte Wirtschaftsgebiet mit Wirtschaftskammern verschiedener Art überspannt, zu schaffen. Es hat den Anschein, daß die Gesetzgebung nur in dieser Richtung sich bewegen wird.

Nach dem G. über die Handelskammern v. 24. II. 1870 ist die Bildung der Handelskammern der Initiative der Interessenten überlassen und die Einwirkung der Staatsregierung darauf beschränkt, daß die Errichtung einer Handelskammer der Genehmigung des Handelsministers unterliegt. Das Gleiche gilt für die Aenderung der Bezirksgrenzen einer Handelskammer, welche im Laufe der Jahre auch bei einer größeren Anzahl von Kammern meistens im Sinne einer Bezirkserweiterung vorgenommen worden ist. Nach Maßgabe dieser gesetzlichen Bestimmung haben sich die preußischen Handelskammern sehr ungleichmäßig entwickelt, indem einerseits für weite Landesteile Handelskammern überhaupt nicht errichtet worden sind, dieselben also einer direkten Vertretung ihrer merkantilen Interessen entbehrten, andererseits die

bestehenden Handelskammern in ihrer Ausdehnung und wirtschaftlichen Bedeutung die größten Verschiedenheiten aufweisen. Bei dieser ungleichmäßigen Entwickelung und Zersplitterung der Handelskammerorganisation sind eine Reihe kleiner Kammern in Wirksamkeit geblieben, welche mangels hinreichender materieller Mittel und einer genügenden Mannigfaltigkeit in der Bethätigung des Gewerbefleißes eine wirklich wertvolle Thätigkeit kaum zu entwickeln imstande waren. Neben diesen wenig leistungsfähigen, auf ein enges, industriell und kommerziell wenig eigenartiges Gebiet begrenzten Kammern blieben andere in Wirksamkeit, welche zu einseitig einzelne Wirtschaftsbranchen oder zu kurzsichtig die wirtschaftlichen Bedürfnisse lokaler Art vertraten. Diese Verschiedenheiten aber erschwerten vor allem das Urteil über den jeweiligen Wert, der den Gutachten der einzelnen Korporationen zuzumessen sei und gestalteten den Einfluß der einzelnen Kammern ganz verschieden. In hochentwickelten industriellen Gegenden zeigte sich ferner die beachtenswerte Thatsache, daß die großindustriellen freien Vereine, welche finanziell kräftig und zielbewußt einseitig die Interessen der Großindustrie vertraten, und von der Staatsregierung gerade so gut wie die Handelskammern zur Begutachtung herangezogen wurden, die neben ihnen wirkenden offiziellen Handelskammern in Schatten stellten oder wenigstens eines Teils ihrer Wirksamkeit entkleideten. Da wo aus früherer Zeit das Gesetz die durch besondere Verordnung organisierten kaufmännischen Korporationen (Aeltesten der Kaufmannschaft, Vorsteheramt der Kaufmannschaft ꝛc.) aufrecht erhalten hatte, wurde die Entwickelung eigentlicher Handelskammern gänzlich gehemmt. Im allgemeinen stand diesen Korporationen derselbe Aufgabenkreis zu, wie den Handelskammern. Sie waren indessen freiwillige Innungen, denen nur ein Teil der Firmeninhaber angehörte, während die Handelskammern umfassende Zwangskörperschaften sein sollten. Erfahrungsgemäß leisten zwar diejenigen kaufmännischen Organisationen am meisten, in deren Kollegien die größte Intelligenz Sitz und Stimme hat, und dies trifft gerade auch bei den großstädtischen Korporationen zu. Indessen kann nur ein Teil von ihnen als wirkliche Vertretungen des gesamten Handels und der Industrie gelten und besonders in Berlin wünschen weite Kreise die „Aeltesten der Kaufmannschaft“ durch eine Handelskammer ersetzt zu sehen. Der Gesetzgeber kann hier in verschiedener Weise heilend eingreifen. Es kann die Korporationen als historisch entwickelte Anomalien in ihrem Bestande schonen, aber sie ihrer staatlichen Funktionen entkleiden und daneben Handelskammern errichten oder aber in freier Vereinbarung eine Umgestaltung der Korporationsstatuten erstreben, so daß sie handelskammer-ähnlicher werden, oder endlich sie so, wie sie heute sind, bestehen lassen. Letzteres wird da nicht angängig sein, wo große Gruppen der jetzt nicht Vertretenen mit Recht eine Vertretung fordern. Da eine einfache Aufhebung der Korporationen durch Gesetz auf rechtliche Schwierigkeiten stoßen dürfte, so wird es auch mangels einer Repressalie schwer sein, Statutenveränderungen durchzusetzen. Die gefragten Korporationen wehren sich jedenfalls zur Zeit gegen Eingriffe in ihre bisherigen Rechte.

Aller Wahrscheinlichkeit nach wird die Handelskammerreform davon ausgehen, obligatorische Handelskammern über das ganze Staatsgebiet einzurichten, und zwar so, daß Handelskammern von möglichst gleichmäßiger Leistungsfähigkeit gebildet werden. Die Bezirksabgrenzung wird am zweckmäßigsten so erfolgen, daß in erster Linie die wirtschaftliche, in zweiter Linie die politische Zusammengehörigkeit in Verwaltungsbezirken, nach Anhörung der Beteiligten durch den Handelsminister, entscheidend gemacht wird. Diese Anschauung vertritt auch die überwiegende Mehrzahl der Handelskammern.

An und für sich erschiene es in hohem Grade zweckmäßig, für Kleinhandel und Handwerk gemeinsame Gewerbekammern, vielleicht mit finanziellen Zuschüssen des Staats, zu errichten. Doch ist dies wenig wahrscheinlich, vielmehr wird man voraussichtlich den Kleinhandel bei den Handelskammern belassen, und nur die Einschränkung machen, daß nur die gewerbesteuerpflichtigen eingetragenen Firmen zur Handelskammer aktiv und passiv wahlberechtigt gemacht werden. Große Schwierigkeiten bietet ferner die Regelung des Wahlrechts in der Art, daß das Kammerkolleg möglichst alle Klassen und Größen der kommerziellen Unternehmungen umfaßt. Hierfür ist das bisherige allgemeine Wahlrecht schlechterdings ungeeignet. Man wird zwei oder mehrere Wahlkörper — vielleicht mit indirekter Wahl — einrichten müssen, wobei die Klasseneinteilung der betreffenden Wahlkörper auf Grund der Gewerbesteuerveranlagung stattzufinden hat. Bei der großen wirtschaftlichen Verschiedenheit, die sich auch nach der Neuregelung der Handelskammerbezirke immer noch zeigen wird, dürfte sich für die Einzelheiten des Wahlzensus, Zahl der Mandate in den einzelnen Klassen ꝛc. eine vom Ministerium zu genehmigende, nach Anhörung der Beteiligten vorgenommene statutarische Festsetzung empfehlen. Auch diese grundsätzliche Auffassung wird kaum auf Widerspruch der einzelnen Gruppen stoßen.

Die baierische Verordnung vom 25. X. 1889 sieht neben den für jeden Regierungsbezirk

bestehenden obligatorischen Handels- und Gewerbekammern die Einrichtung lokaler Vertretungen, sogen. „Bezirksgremien“ für Handel und Gewerbe vor. Diese sind im allgemeinen Organe der Handels- und Gewerbekammern, in denen sie durch ihre Abteilungsvorsitzenden und unter Umständen noch durch abgeordnete Mitglieder vertreten werden. In Angelegenheiten von vorwiegend lokalem Interesse sind sie jedoch befugt, unmittelbar mit den zuständigen Stellen und Behörden zu verkehren. In Preußen ist von keiner Seite gewünscht worden, daß der zu erwartende preußische Gesetzentwurf die Einrichtung ähnlicher lokaler Organisationen, welche eine Zersplitterung der Thätigkeit der Handelskammern und die Gefahr von scharfen Gegensätzen innerhalb derselben zeitigen würde, vorsieht. Wünschenswert ist nur die Zusammenfassung einzelner wichtiger Betriebszweige zu Ausschüssen. Dies kann aber zweckmäßig in den Geschäftsordnungen der Handelskammern vorgesehen sein, und in der That sind solche Kommissionen bereits in verschiedenen Orten mit Erfolg thätig.

Berechtigt sind die Wünsche, daß der Geschäftskreis der Handelskammern zeitgemäß erweitert wird. Unter den Interessenten herrscht hierüber völlige Uebereinstimmung, und ihre Vorschläge sind maßvoll wie folgt formuliert:

Gesetzentwürfe und Verordnungen, welche die Interessen des Handels, der Industrie und des Gewerbes eines Handelskammerbezirks berühren, sind vor der Einbringung im Landtage, bezw. im Reichstage der betr. Handelskammer zur gutachtlichen Aeußerung vorzulegen. Die Kammern sind insbesondere zu hören über die bezüglich der beschlossenen Gesetze zu erlassenden Ausführungsbestimmungen, desgleichen über alle den Abschluß oder die Erneuerung von Handelsverträgen betreffenden Fragen, sowie über solche wichtigeren Verordnungen, welche die Reichs-, Landes- und Provinzial-, Bezirks- und Gemeindebehörden in Bezug auf Handel und Gewerbe erlassen wollen. Endlich sind sie zu hören über die Einrichtung des Verkehrswesens, die Einrichtung von Handelsgerichten, Börsen und von sonstigen Anstalten für Handel und Gewerbe. Abgesehen von dem den Handelskammern bereits jetzt zustehenden Rechte der Wahl von Bezirkseisenbahnräten, des Vorschlages einer dreifachen Anzahl der zu wählenden Handelsrichter und Stellvertreter und der Ernennung von Revisoren sollen die Handelskammern berechtigt sein, mitzuwirken bei Ernennung der Makler, Schiedsrichter und Sachverständigen in Handels- und Gewerbeangelegenheiten, ferner Gutachten an Gerichte und Behörden abzugeben, Ursprungszeugnisse zu zollamtlichen Zwecken und sonstige Urkunden über Preise, Handelsgebräuche rc. auszustellen. Auch die öffentlichen Börsen sind unter die Aufsicht der Handelskammern zu stellen.

Die preußischen Handelskammern entbehren bislang des Rechtes der juristischen Persönlichkeit. Es ist unbedenklich, ihnen dasselbe zuzugestehen; erst dadurch werden sie in die Lage kommen, Vermögensbestände durch Stiftungen und Schenkungen anzusammeln und zu verwalten, und dadurch in die Möglichkeit versetzt, die Interessen von Handel und Industrie auch positiv zu fördern, womit auch der Umfang der von ihnen zu erfüllenden Aufgaben sich wesentlich erweitern wird.

Die Staatsregierung hat die Schaffung eines zur Wahrnehmung der Interessen von Handel und Industrie bestimmten, und als technischer Beirat für die Staatsregierung dienenden preußischen Zentralorgans der Handelskammern in Anregung gebracht, ohne mit diesem Vorschlage Beifall zu finden. Der freien Vereinigung der preußischen Handelskammern steht schon heute nichts im Wege. Dagegen würde ein amtliches Zentralorgan, das im übrigen nur die Interessen Preußens zu vertreten hätte, die Selbständigkeit der einzelnen Kammern in nicht wünschenswerter Weise beeinträchtigen. Für das deutsche Reich besteht der 1861 ins Leben getretene deutsche Handelstag, der allerdings in seiner Organisation in mancher Richtung sehr verbesserungsfähig und verbesserungsbedürftig erscheint. So dürfte zu erwägen sein, ob nach Schaffung eines obligatorischen Handelskammerwesens im größten Bundesstaat dem deutschen Handelstag nicht dadurch ein offiziellerer Charakter der Reichsregierung gegenüber beigelegt werden kann, daß ihm in Zukunft nur noch staatlich anerkannte und verantwortliche Handelskörperschaften angehören, also die freien Vereine, welche heute neben den Handelskammern in ihm eine hervorragende Bedeutung in Anspruch nehmen, grundsätzlich ausgeschlossen bleiben.

Litteratur:

Erlaß des preußischen Handelsministers v. 1. I. 1895, abgedruckt in der Zeitschr. f. Handel und Gewerbe, Berlin 1895. Zeitschrift „Handel und Gewerbe“, Organ für die Handels- und Gewerbekammern rc. Jahrgang I u. II, 1893—1895. Jahresberichte der preuß. Handelskammern und kaufmännischen Korporationen für das Jahr 1894. R. v. Kaufmann, Korporation und Handelskammer, ihre bestehende Organisation und deren Reformbedürftigkeit. Vortrag im Verein Berliner Kaufleute und Industrieller, Berlin 1895. Protokoll der Konferenz von Mitgliedern und Beamten preußischer Handelskammern und Korporationen in Berlin, Oppeln 1895.

Biermer.

Handelspolitik.

1. Deutsches Reich. 2. Andere europäische Länder. 3. Die Vereinigten Staaten.

1. Deutsches Reich. Nachdem durch die Handelsverträge vom 6. XII. 1891 mit Oesterreich-Ungarn, Italien und Belgien und vom 10. XII. 1891 mit der Schweiz die Grundlagen eines neuen, gemäßigt protektionistischen Vertragszollsystems geschaffen worden waren, hatte das Reich nun auch seine handelspolitischen Beziehungen zu anderen Staaten zu regeln, mit denen es noch nicht in einem Vertragsverhältnisse stand oder infolge von Kündigungen neue Verhandlungen zu führen hatte. Das G. v. 30. I. 1892 ermächtigte den Bundesrat, auch solchen Staaten, die einen vertragsmäßigen Anspruch auf die neuen Zollermäßigungen nicht besäßen, diese dennoch gegen Einräumung angemessener Vorteile bis zum 1. XII. 1892 ganz oder teilweise zuzugestehen, und von dieser Befugnis machte der Bundesrat zunächst zu gunsten Spaniens Gebrauch, das den Handelsvertrag vom 12. VII. 1883 zum 1. II. 1892 gekündigt hatte, jedoch zur Vereinbarung eines neuen bereit war. Die Hauptschwierigkeit bildete der von Spanien verlangte höhere Alkoholzoll und man verständigte sich daher vorläufig dahin, daß Deutschland allen spanischen Erzeugnissen mit Ausnahme des Weines in Fässern, Spanien aber den deutschen Waren mit Ausnahme des Alkohols die Meistbegünstigung gewährte. Durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. VII. 1892 erhielt auch Rumänien, mit dem ebenfalls ein neuer Handelsvertrag nach Ablauf des früheren in Vorbereitung war, bis zum 30. XI. 1892 für Getreide aller Art, Oelfrüchte, Mais und Malz den Vorteil der herabgesetzten Zölle des Vertragstarifs. Das Provisorium sowohl mit Spanien wie mit Rumänien wurde nach Ablauf der ersten Termine weiter verlängert, nachdem auch die Vollmacht des Bundesrates durch das G. v. 24. XI. 1892 bis zum 1. IV. 1893 ausgedehnt worden. Da der Abschluß der Verträge mit den beiden Staaten sich noch weiter verzögerte, wurde der bestehende Modus vivendi auf Grund des G. v. 23. III. 1893 im Laufe des Jahres mit Spanien noch dreimal und mit Rumänien noch zweimal verlängert. Mit letzterem Staate kam endlich der Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 21. X. 1893 zustande, der am 13. XII. 1893 vom Reichstage genehmigt wurde und am 1. I. 1894 in Kraft trat. Er soll bis zum 31. XII. 1903 in Geltung bleiben, mit stillschweigender Verlängerung bis ein Jahr nach der Kündigung. Es ist ein Meistbegünstigungsvertrag, durch den Deutschland seine Zollsätze nur für eine verhältnismäßig kleine Anzahl von Einfuhrwaren bindet (hauptsächlich Getreide, Mehl, Holz, Traubenwein, Obst, Vieh, Fleisch, Wolle, Seide), während Rumänien für eine lange Reihe überwiegend gewerblicher Produkte feste erniedrigte Zölle annimmt. — Die Unterhandlungen mit Spanien kamen am 8. VIII. 1893 diplomatisch ebenfalls zu einem Abschluß, und der Reichstag nahm den Vertrag schon am 14. XII. 1893 an, in den Cortes aber stieß er bei der schutzzöllnerischen Partei auf unüberwindlichen Widerstand und der Senat namentlich wandte ein Verschleppungssystem an, das schließlich die deutsche Geduld ermüden mußte. Noch dreimal wurde das Provisorium im Jahre 1894 verlängert, zuletzt durch das G. v. 17. III. 1894 bis zum 15. V., da aber die Ratifikation von seiten Spaniens noch immer nicht erfolgt war, so trat von dem letzteren Tage ab der deutsche Generaltarif für die spanischen Einfuhrwaren in Kraft. Spanien antwortete darauf mit der Anwendung seines Maximaltarifs auf die deutsche Einfuhr, was wieder zur Folge hatte, daß durch kaiserliche V. v. 25. V. 1894 auf Grund des § 6 des Zolltarifgesetzes von 1879 auf eine Reihe von Waren, sofern sie aus Spanien oder den spanischen Kolonien kommen, Zuschläge von 50 Proz. der Generaltarifzölle gelegt wurden. Dieser Zollkriegszustand hat seitdem, natürlich zum Nachteil für beide Länder, unverändert fortgedauert.

Schon durch die provisorischen Zugeständnisse Deutschlands an Rumänien war die Geltung der herabgesetzten landwirtschaftlichen Zölle auf ein weiteres Land mit bedeutender Getreideausfuhr ausgedehnt worden; Argentinien, sowie Ostindien als englisches Kolonialgebiet hatten denselben Vorteil von vornherein auf Grund der bestehenden Verträge und auch die Vereinigten Staaten genießen die Meistbegünstigung, weil der ursprünglich zwischen ihnen und Preußen abgeschlossene Vertrag von 1828 auch als für den Zollverein und das Reich geltend angenommen wird. Unter solchen Umständen konnte die Aufrechterhaltung der Zollsätze des Generaltarifs gegenüber Rußland für die Interessen der deutschen Landwirtschaft nicht mehr die Bedeutung einer wirksamen Schutzmaßregel haben. Gleichwohl war es begreiflich, daß die Reichsregierung nicht geneigt war, Rußland die vertragsmäßigen Zollsätze ohne Gegenleistung zu gewähren; sie war vielmehr darauf angewiesen, diese Gelegenheit zu ergreifen, um endlich eine Milderung des russischen Hochschutzsystems durch das Angebot für Rußland sehr wertvoller Konzessionen herbeizuführen. Es soll überhaupt schon im Jahre 1887 bei der Erhöhung des Getreidezolles von 3 auf 5 M. in den leitenden Kreisen die Absicht bestanden haben, später einmal die Ermäßigung dieses

Zolles bei Verhandlungen mit Rußland als Kompensationsobjekt zu verwerten. Mit dem 1. II. 1892 trat nun für die Vertragsstaaten der Zoll von 3,50 M. in Kraft, während russisches Getreide nach wie vor den früheren Satz entrichten sollte. Da aber die Weizen- und Roggenausfuhr aus Rußland damals verboten war und ohnehin wegen der schlechten Ernte von 1891 nur eine geringe Ausfuhr möglich gewesen wäre, so brauchte man sich in Petersburg zunächst mit Gegenmaßregeln nicht besonders zu beeilen, sondern man begnügte sich, neben dem Tarif vom 11. VI. 1891 einen Maximaltarif mit Zuschlägen von 15, 20 und 30 Proz. für eine größere Anzahl von Waren vorzubereiten, der gegen die Länder zur Anwendung gebracht werden sollte, die Rußland nicht auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelten. Mittlerweile fanden Unterhandlungen mit Deutschland statt, die aber länger als ein Jahr ohne Erfolg blieben. Daher wurde schließlich durch Ukas vom 1./13. VI. 1893 der Maximaltarif veröffentlicht und auf die Waren deutscher Herkunft angewandt. Die Antwort Deutschlands war die V. v. 29. VII. 1893, durch die die wichtigsten russischen Ausfuhrwaren mit dem durch das Gesetz von 1879 vorgesehenen Zollzuschlag von 50 Proz. belastet wurden. Darauf erwiderte Rußland wieder mit dem Ukas vom 16./28. VII., durch den die Zölle des Maximaltarifs für alle landwirtschaftlichen und gewerblichen Erzeugnisse Deutschlands und seiner Kolonien um 50 Proz. erhöht wurden und der Finanzminister die Ermächtigung erhielt, diese Differentialzölle nötigenfalls noch weiter zu steigern. Ferner wurde das Tonnengeld für die deutschen Schiffe auf 1 Rubel für die Last erhöht, während die Schiffe der meistbegünstigten Länder nur 5 Kopeken zu entrichten haben. Der Zollzuschlag von 50 Proz. wurde auch von der deutschen Einfuhr nach Finnland erhoben, wie andererseits auch die finnländischen Erzeugnisse in Deutschland derselben Maßregel unterworfen wurden.

Für die deutsche Industrie, die im Jahre 1892 noch immer für 240 Mill. M. Waren nach Rußland einführte, war dieser Zollkrieg ein schwerer Schlag, ohne daß die Landwirtschaft einen entsprechenden Vorteil davon hatte. Engländer und Franzosen waren natürlich rasch bei der Hand, um die deutschen Lieferanten in Rußland zu ersetzen und die deutschen Fabrikanten, die ihre Geschäftsverbindungen aufrecht erhalten wollten, konnten dies nur mit erheblichem Schaden durchführen, indem sie hofften, daß die Vertragsverhandlungen bald zum Ziele gelangen würden. Es dauerte indes ein volles halbes Jahr, bis diese Erwartung erfüllt wurde, und längere Zeit hatte es dann noch den Anschein, als ob der mit großen Schwierigkeiten zwischen den beiden Regierungen zustande gebrachte Vertrag an dem Widerstande der agrarischen Partei im Reichstage scheitern würde. Seit dem Abschlusse der Handelsverträge von 1891 hatte sich allerdings die Lage für die Landwirtschaft wesentlich geändert: damals standen die Getreidepreise auf einer solchen Höhe, daß eine Herabsetzung der Zölle als eine unumgängliche Notstandsmaßregel erschien; am Ende des Jahres 1893 aber waren sie wieder auf einen Punkt gewichen, der für Weizen sogar im Jahre 1887 nicht erreicht worden war, und da man auch wieder ein Sinken des Rubelkurses befürchtete, so glaubten die Vertreter der Landwirtschaft in dem Handelsvertrage neue ernstliche Gefährdungen ihrer Interessen erblicken zu müssen. In der That hat sich ja die Lage im Jahre 1894 weiter verschlimmert, aber nicht infolge des russisch-deutschen Vertrags. Der Weizenpreis würde in Deutschland sich nicht anders gestaltet haben, wenn auch der prohibitive Zoll von 7,50 M. bestehen geblieben wäre, da das russische Erzeugnis auf dem Weltmarkte eine entsprechende Menge Weizen aus meistbegünstigten Ländern für die Einfuhr nach Deutschland verfügbar gemacht hätte; auch der russische Roggen würde in Deutschland bald durch vermehrte Einfuhr aus Rumänien, Ungarn und Nordamerika ersetzt worden sein, da der ungewöhnlich niedrige Weizenpreis in diesen Ländern eine rasche Erweiterung des Anbaues dieser momentan noch etwas besser stehenden Getreideart veranlaßt haben würde. Der Rubelkurs konnte durch die Wiedereröffnung der russischen Ausfuhr nach Deutschland nur gewinnen und er ist in der That im Anfang des Jahres 1894 gestiegen und hat sich seitdem mit großer Festigkeit in der Höhe von 220 gehalten. Wohl zu beachten ist auch die große allgemein politische Bedeutung des russisch-deutschen Handelsvertrags: nach zuverlässigsten Quellen darf man annehmen, daß das Scheitern desselben eine sehr ernste Gefahr für den Frieden mit sich gebracht hätte, während das Gelingen des wichtigen Werkes einen günstigen Umschwung in den gegenseitigen Beziehungen der beiden Reiche herbeigeführt hat. Um der agrarischen Partei den Vertrag annehmbarer zu machen, wurde die Aufhebung des Identitätsnachweises (s. den Art.) bei der eine Einfuhr ausgleichenden Getreideausfuhr bewilligt und eine Kommission zur Untersuchung der Silberfrage niedergesetzt. So gelang es denn, zu dem am 10. II. 1894 unterzeichneten Vertrag rechtzeitig die Zustimmung des Reichstags zu erhalten, so daß er an dem festgesetzten Termin, dem 20. März, in Kraft treten konnte. Der Vertragstarif, der neben dem allgemeinen Prinzip der Meistbegünstigung für die Einfuhr nach Deutschland angenommen

ist, enthält bei weitem nicht so viele gebundene Zollsätze, wie der mit Oesterreich-Ungarn vereinbarte und unter diesen nur wenige, die nicht auch schon in dem Vertrage mit letzterem Staate enthalten sind. Neue Zollermäßigungen kommen in diesem Tarife nur vereinzelt vor, so bei Sohlleder und bei Jutegarn unter No. 8. Was die Zugeständnisse Rußlands betrifft, so umfassen diese zunächst alle Herabsetzungen der Zölle des Tarifs vom 11. VI. 1891, die Frankreich durch die Konvention vom 17. VI. 1893 erlangt hatte, im Betrage von 10, 15, 20 oder 25 % der allgemeinen Zollsätze. Viele von diesen Konventionalzöllen sind aber durch den deutsch-russischen Vertrag noch weiter vermindert worden und außerdem finden sich bei einer nicht geringen Anzahl von Artikeln Ermäßigungen, die ursprünglich Frankreich noch nicht gewährt waren, so z. B. für Töpferwaren, Glaswaren, Eisen, Stahl, Blei, Blechwaren, Messerwaren, Wagen, Uhrmacherwaren, gekämmte und gefärbte Wolle, Wollengarn, Gewebe aus Jute, Flachs, Hanf, wollene Männerkleider, Sonnen- und Regenschirme, Knöpfe aller Art, Bleistifte. Wichtig ist auch die Aufhebung der höheren Zollsätze auf Kohlen und Roheisen bei der Einfuhr über die Landesgrenze, die thatsächlich als Differentialzölle zum Nachteile Deutschlands wirkten. Diese Zölle betrugen nämlich für Kohlen 2 Kopeken, für Koks 3 Kopeken, für Roheisen 35 Kopeken für das Pud, während bei der Einfuhr über die Ostseehäfen nur 1, 1½ und 30 Kopeken erhoben wurden. Diese letzteren Sätze wurden jetzt auch für die Einfuhr zu Lande bewilligt.

Im ganzen war das vereinigte Ergebnis des deutsch-russischen und des deutsch-französischen Vertrags ein Konventionaltarif, dessen Sätze für die meisten einigermaßen wichtigen Artikel um durchschnittlich etwa 15—20 % gegen den Tarif von 1891 ermäßigt waren. Im Vergleich mit dem neuen General- oder Maximaltarife aber stehen die vertragsmäßigen Zölle um 30—50 % niedriger, gar nicht zu reden von den prohibitiven Kampfzöllen, die gegen Deutschland zur Anwendung gebracht wurden. Wenn man nun die Wirkungen des neuen Vertrags beurteilen will, so fallen die Zollermäßigungen gar nicht an erster Stelle ins Gewicht, sondern das wichtigste ist zunächst, daß die deutsche Industrie von dem Unheil des Zollkriegs befreit und wieder in stand gesetzt wurde, mit den übrigen Nationen unter gleichen Bedingungen zu konkurrieren. Wenn der Vertrag auch nur den Erfolg hätte, daß die deutsche Ausfuhr nach Rußland wieder den Stand von 1892 erreichen würde, so wäre dies im Vergleich mit dem Zollkrieg oder selbst einem vertragslosen Zustande mit Anwendung des Generaltarifs von 1893 ein großer, den Vertragsabschluß vollständig rechtfertigender Gewinn. Thatsächlich aber weist die Ausfuhr eine fortschreitende Entwickelung auf, die sich aller Wahrscheinlichkeit nach auch noch weiter fortsetzen wird, und wenn übertriebene sanguinische Hoffnungen sich nicht erfüllt haben, so sind die Gegner des Vertrags mit Rücksicht auf die ersterwähnten nächsten Wirkungen desselben keineswegs berechtigt, seinen Nutzen für Deutschland als geringfügig hinzustellen und zu behaupten, daß der für die Landwirtschaft entstandene Schaden diesen Nutzen übertreffe. Nach dem oben Bemerkten hat die deutsche Landwirtschaft, nachdem einmal den wichtigsten übrigen Getreideproduktionsländern die ermäßigten Zölle zugestanden waren, durch die Ausdehnung dieser Begünstigung auf Rußland keine erhebliche neue Schädigung erlitten.

Was den sonstigen Inhalt des Vertrags betrifft, so seien nur einige Hauptpunkte hier erwähnt. Die Angehörigen beider Länder sollen in Bezug auf Gewerbe- und Handelsbetrieb und auf die Erwerbung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen die Rechte der meistbegünstigten Nation haben, jedoch den für alle Ausländer geltenden Gesetzen und Verordnungen des betreffenden Landes unterworfen bleiben. Die hier in Betracht kommenden Beschränkungen der Ausländer sind aber bekanntlich in Rußland weit strenger als in Deutschland. Die deutschen Schiffe und ihre Ladungen sollen in Rußland und die russischen Schiffe und ihre Ladungen sollen in Deutschland ganz wie die inländischen Schiffe und Ladungen behandelt werden, gleichviel, von wo die Schiffe ausgelaufen oder wohin sie bestimmt sind und woher die Ladungen stammen und wohin sie bestimmt sind. Außerdem wird die Meistbegünstigung gewährt. Von diesen Bestimmungen werden jedoch Ausnahmen gemacht hinsichtlich der besonderen Begünstigungen, die der inländischen Fischerei jetzt oder in Zukunft gewährt werden sollten, so wie der jetzt oder künftig der nationalen Kauffahrteiflotte gewährten Begünstigungen. Auch die Küstenschiffahrt bleibt beiderseits vorbehalten; jedoch soll es den deutschen und russischen Schiffen freistehen, aus einem Hafen des einen Landes nach einem oder anderen Häfen desselben Landes zu fahren, um dort die aus dem Auslande mitgebrachte Ladung ganz oder teilweise zu löschen oder um eine nach dem Auslande bestimmte Ladung einzunehmen oder zu ergänzen. Die Benutzung der öffentlichen Straßen, Kanäle, Brücken, Häfen, Krahne, Niederlagen ꝛc. steht in jedem Lande den Angehörigen des anderen Landes unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren zu wie den Inländern. Die Eisenbahntransporttarife können beide Teile nach eigenem Ermessen bestimmen.

aber in den Beförderungspreisen und der Zeit und Art der Abfertigung soll zwischen den Angehörigen beider Länder kein Unterschied gemacht werden. Insbesondere sollen für die von Rußland nach einer deutschen Station oder durch Deutschland beförderten Güter auf den deutschen Bahnen keine höheren Tarife angewendet werden, als für gleichartige deutsche oder ausländische Erzeugnisse in derselben Richtung und auf derselben Verkehrsstrecke erhoben werden. Dasselbe soll für deutsche Waren in Rußland gelten. Der Vertrag bleibt in Kraft bis zum 31./18. XII. 1903 und wenn er nicht ein Jahr vor diesem Termin gekündigt wird, so bleibt er immer noch ein Jahr nach dem Tage der Kündigung in Geltung.

Von den sonstigen Ereignissen auf dem Gebiete der deutschen Handelspolitik ist noch der Abschluß eines neuen Handelsvertrages mit Serbien zu erwähnen. Die serbische Regierung kündigte im Juni 1892 den Handelsvertrag von 1883 nebst dem gleichzeitig abgeschlossenen Konsularvertrag und den Vereinbarungen von 1886 über Marken-, Muster- und Modellschutz. Die Kündigung des Konsularvertrages wurde jedoch wieder zurückgenommen, in Betreff des Handelsvertrages aber wurden sofort wieder neue Unterhandlungen begonnen, die schon am 21. VIII. 1892 die Unterzeichnung eines neuen Vertrages ermöglichten. Die Ratifikation verzögerte sich indes, wie es scheint teilweise aus Rücksicht auf Oesterreich-Ungarn, ungewöhnlich lange, und als der 25. VI. 1893, mit dem die Wirksamkeit des früheren Vertrages aufhörte, nahe herangerückt war, sah man sich zu einer provisorischen Vereinbarung genötigt, nach der Deutschland bis Ende 1893 die Meistbegünstigung erhielt, die Reichsregierung aber, die damals nur zu provisorischen Zugeständnissen an Rumänien und Spanien ermächtigt war, sich nur verpflichtete, noch vor Ablauf des Jahres entweder die Ratifikation des Vertrags herbeizuführen, oder Serbien ebenfalls die Meistbegünstigung zu verschaffen. Der Reichstag erteilte denn auch rechtzeitig seine Genehmigung. Der Vertrag gewährt gegenseitige Meistbegünstigung, bindet aber im deutschen Tarif nur die Zölle auf Getreide, Oelfrüchte, Mais, Malz und getrocknete Pflaumen, während für Serbien ein vollständiger Vertragstarif aufgestellt ist, der mehr oder weniger bedeutende Ermäßigungen der Sätze des neuen Generaltarifs vom vom 14. IV. 1892 aufweist. Ein Meistbegünstigungsvertrag mit Egypten wurde am 19. VII. 1892 abgeschlossen und im Januar 1893 ratifiziert. Er enthält keine gebundenen Zollsätze für Deutschland, die egyptischen Einfuhrzölle aber dürfen höchstens 10% des Warenwertes betragen und nur bei Seide, Wein, Alkohol, Petroleum, Getreide, Mehl und Vieh auf 15% steigen. Die Ausfuhrzölle dürfen 1% des Wertes nicht überschreiten. Die egyptische Regierung verpflichtet sich, keine anderen Einfuhrwaren, als Getränke, Spirituosen, Eßwaren, Viehfutter, Brenn- und Baumaterial mit inneren Verbrauchssteuern zu belegen, und diese zulässigen Steuern sollen nicht mehr als 2% des Wertes betragen. Die Küsten- und Binnenschiffahrt bleibt beiderseits vorbehalten. Die Geltung des Vertrags erstreckt sich bis zum 12. III. 1912 (ebensolange wie die des deutsch-türkischen Handelsvertrags v. 26. VIII. 1890), jedoch haben beide Teile das Recht, nach Ablauf des 7. und des 14. Jahres Abänderungsvorschläge zu machen. Die Kapitulationen und sonstigen Verträge bleiben durch den neuen Vertrag unberührt, soweit sie nicht mit demselben in Widerspruch stehen.

Mit Uruguay wurde schon am 20. VI. 1892 ein einfacher Meistbegünstigungsvertrag ohne Zolltarif vereinbart, der aber erst im Jahre 1894 ratifiziert wurde und am 1. VIII. auf drei Jahre mit stillschweigender Verlängerung bis ein Jahr nach der Kündigung in Kraft trat. Die Meistbegünstigung, die Uruguay dem deutschen Reiche gewährt, umfaßt jedoch nicht die besonderen Begünstigungen und Befreiungen, die dieser Staat seinen Nachbarländern Paraguay, Argentinien und Brasilien zugesteht; werden diese Vorteile aber einem dritten Staate, sei es unentgeltlich oder gegen ein Aequivalent gewährt, so soll dies in gleicher Art auch zu Gunsten Deutschlands geschehen. Uebrigens sollen sich diese besonderen Begünstigungen nicht auf Erzeugnisse erstrecken, die den deutschen Erzeugnissen gleichartig sind, und auch nicht auf die Schiffahrt ausgedehnt werden. Ein Meistbegünstigungsvertrag mit Kolumbia — ebenfalls ohne besondere Tarifvereinbarungen — wurde schon am 23. VII. 1892 unterzeichnet, der Austausch der Ratifikationen verzögerte sich jedoch bis zum 12. IV. 1894. Es ist zugleich ein Freundschaftsvertrag mit eingehenden Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Angehörigen jedes Landes zu dem anderen, darunter auch diese, daß sie vollständige Kultus- und Gewissensfreiheit genießen und daß die betreffenden Regierungen nicht zugeben werden, daß die Angehörigen des anderen Landes wegen ihres religiösen Glaubens belästigt oder in der Ausübung ihres Gottesdienstes gestört werden, wenn sie diesen in Privathäusern, Kirchen oder anderen Räumlichkeiten unter Beobachtung der kirchlichen Schicklichkeit und der den Sitten und Gebräuchen des Landes gebührenden Achtung abhalten. Der Vertrag ist auf zehn Jahre geschlossen mit der üblichen Möglichkeit der

stillschweigenden Verlängerung. — Der Handelsvertrag vom 2. III. 1872 mit Portugal, der am 31. I. 1891 von der portugiesischen Regierung gekündigt worden war, ist ein Jahr später außer Kraft getreten und ein neuer ist nicht zu stande gekommen, wozu wohl auch die portugiesischen Finanzwirren beigetragen haben.

Von agrarischer Seite wurde im Reichstage der Antrag auf Kündigung des deutsch-argentinischen Handelsvertrags vom 19. IX. 1857 durchgesetzt. Nach den von der Reichsregierung am 12. VII. 1895 gegebenen Erklärungen ist jedoch zu hoffen, daß diese Kündigung nicht erfolgen wird, da die Landwirtschaft von der alleinigen Abwehr des argentinischen Weizens bei unverändertem Zollsatz für die übrigen Vertragsstaaten keinerlei Vorteil haben, die Industrie aber durch die zu erwartenden Prohibitivzölle Argentiniens ihre nicht unbedeutende Ausfuhr dorthin vernichtet sehen würde. Das G. v. 18. V. 1895 enthält außer einigen Schutzzollerhöhungen (so für Honig und Baumwollsamenöl) die Bestimmung, daß die Zollzuschläge bei handelspolitischen Konflikten bis auf 100 % gesteigert werden und auch zollfreie Waren unter solchen Umständen mit Kampfzöllen bis zu 20 % des Wertes belastet werden können. Das G. v. 9. VI. 1895 hielt die Ausfuhrprämien für Zucker, die nach dem G. v. 31. VI. 1891 vom 1. VIII. 1895 ermäßigt werden sollten, bis zum 31. VII. 1897 in ihrer bisherigen Höhe aufrecht.

2. Andere europäische Länder. Oesterreich-Ungarn schloß im Dezember 1891 wie mit dem Deutschen Reiche, so auch mit Italien, Belgien und der Schweiz Handels- und Schiffahrtsverträge ab, die v. 1. II. 1892 ab in Kraft traten. Sie vereinbaren die gegenseitige Meistbegünstigung und zugleich mehr oder weniger umfassende Konventionaltarife. Zur provisorischen Regelung der Handelsbeziehungen mit Spanien, Portugal, der Türkei und Bulgarien erhielt die Regierung schon im Dezember 1891 die gesetzliche Ermächtigung, und das Provisorium mit Spanien wurde in den drei folgenden Jahren mehrfach verlängert, ohne daß ein neuer Vertrag zustande kam. Der Vertrag mit Portugal lief am 1. II. 1892 ab und es trat von da ab der österreich-ungarische Generaltarif für die portugiesischen Erzeugnisse in Kraft. Auch das Verhältnis zur Türkei und zu Bulgarien hat noch keine endgültige Regelung erfahren, und mit Bulgarien entstanden 1894 Mißhelligkeiten infolge der dort eingeführten Accise. Ein neuer Handelsvertrag mit Serbien wurde am 9. VIII. 1892 abgeschlossen nnd am 1. VII. 1893 in Geltung gesetzt. Nicht ohne Schwierigkeit kam am 21. XII. 1893 auch der Vertrag mit Rumänien zustande, dessen Ratifikation sich noch sechs Monate verzögerte; es ist ein einfacher Meistbegünstigungsvertrag ohne besonderen Tarif und nicht auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen, sondern jederzeit auf zwölf Monate kündbar. Von großer Wichtigkeit ist der österreichisch-ungarische Handelsvertrag mit Rußland, der am 18. V. 1894 unterzeichnet und dessen Ratifikationsurkunden am 6. VII. ausgetauscht wurden. Außer der Meistbegünstigung wird festgesetzt, daß Oesterreich-Ungarn von den russischen Cerealien während der Dauer des Vertrags (zunächst bis zum 31. XII. 1903) keine höheren Zölle erheben darf, als die zur Zeit des Abschlusses in dem allgemeinen Zolltarif vorgeschriebenen. Rußland aber verpflichtet sich, während der Vertragsdauer von den in der Tarifanlage zu dem deutsch-russischen Vertrage angeführten Artikeln nicht mehr als die dort festgesetzten Zölle zu erheben. Ausgenommen von der Meistbegünstigung sind einige besondere Zollerleichterungen, die Oesterreich Rumänien (in Betreff des Petroleums), Serbien (für Getreide), Italien (für Wein) und der Schweiz (für gewisse Artikel lokalen Ursprungs) zugestanden hat, andererseits auch die Begünstigungen der Einfuhr in Archangel und gewisse besondere Abmachungen Rußlands mit Schweden und Norwegen und seinen asiatischen Nachbarländern. — Ein Freundschafts-Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Korea wurde am 23. VII. 1892 unterzeichnet und am 6. X. 1893, zunächst auf zehn Jahre, in Kraft gesetzt. Es wurden dadurch die Häfen Chemulpo, Wönsan und Pason und die Städte Seoul und Janghwachin dem österreichisch-ungarischen Handel geöffnet, die Rechtsverhältnisse und die Gerichtsbarkeit der österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen geregelt und ein Ein- und ein Ausfuhrtarif für Korea festgesetzt. Auch die Meistbegünstigung wird nur einseitig von Korea zugesagt.

Selbständige Aenderungen des österreichisch-ungarischen Zollwesens von erheblicher Bedeutung haben in den letzten Jahren nicht stattgefunden. Das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch, Speck und Würsten aus den Vereinigten Staaten wurde unter der Bedingung einer amtlichen Bestätigung der vorschriftsmäßig in Amerika erfolgten Untersuchung dieser Waren nach zehnjährigem Bestande durch eine Ministerialverordnung vom 4. XII. 1891 aufgehoben. Andererseits wurden einige neue Einfuhrverbote von lediglich polizeilichem Charakter und ohne wirtschaftliche Bedeutung erlassen. Ueber die ungarischen und österreichischen Prämien zu Gunsten der Handelsmarine s. den Art. Schiffahrt.

In Frankreich hatte die Regierung durch das G. v. 29. XII. 1891 die Ermächtigung erhalten, auf die Erzeugnisse derjenigen

Staaten, die bis dahin den Vertragstarif genossen und den französischen Waren die Meistbegünstigung gewähren, den Minimaltarif anzuwenden, jedoch immer nur auf zwölfmonatliche Kündigung und nicht auf eine feste Reihe von Jahren. Auf dieser Grundlage kam zuerst eine neue Konvention mit Schweden und Norwegen (am 13. I. 1892) zustande. Mit Holland verständigte man sich ohne förmlichen Vertrag dahin, daß dieser Staat den französischen Waren autonomerweise die Meistbegünstigung als Aequivalent für die Anwendung des französischen Minimaltarifs zugestand. Aehnlich wurde das Verhältnis mit Belgien geregelt, indem die dortige Regierung sich ermächtigen ließ, anderen Ländern unter der Bedingung der Gegenseitigkeit die Meistbegünstigung zuzuwenden. Auch mit Griechenland wurde die Fortdauer des bisherigen, durch die beiderseitige Gesetzgebung geregelten Zustandes vereinbart.

In der Schweiz riefen mehrere Sätze des französischen Minimaltarifs von vornherein lebhaften Widerspruch hervor. Vorläufig stellte man indes noch einen modus vivendi her und am 23. VII. 1892 wurde auch ein Vertragsentwurf unterzeichnet, der Aussicht auf endgültige Annahme zu haben schien. Beide Teile gestanden sich die niedrigsten Zollsätze zu, und wenn diese auf der einen Seite erhöht werden sollten, so sollten die neuen Zölle von den Erzeugnissen des anderen Teils erst zwölf Monate nach der ihm darüber zugegangenen Anzeige angewendet werden. Die Schweiz hatte jedoch zugleich eine Reihe von Zollermäßigungen verlangt und da diese von der französischen Deputiertenkammer am 24. XII. 1892 abgelehnt wurden, so mußte der Vertrag als gescheitert betrachtet werden. Da auch das Provisorium am 31. XII. 1892 zu Ende ging, so trat mit dem 1. I. 1893 ohne weiteres der französische Generaltarif gegen die Schweiz in Kraft. Der schweizerische Bundesrat aber erklärte, daß der schweizerische Generaltarif, der nur dazu bestimmt sei, den Handelsvertragsverhandlungen als Grundlage zu dienen, nicht als Aequivalent für den französischen Generaltarif mit seinem prohibitiven Charakter angesehen werden könne, und dekretierte daher eine Reihe von Zuschlägen zu den Generaltarifsätzen, die häufig 100 % und in manchen Fällen sogar das Drei- und Vierfache dieser letzteren betrugen. Dieser handelspolitische Kriegszustand hat länger als 2½ Jahr gedauert, und zwar im ganzen mehr zum Nachteile Frankreichs als der Schweiz. Eine Milderung trat zuerst hinsichtlich der Handlungsreisenden ein, die nach einem im Juli 1893 erfolgten Notenaustausch beiderseits wieder wie die Landesangehörigen behandelt werden sollen. Bis dahin hatten die französischen Reisenden in der Schweiz seit dem 1. I. 1893 nach einem Beschlusse des Bundesrats und die schweizerischen Reisenden in Frankreich nach einer bald darauf erfolgten französischen Bestimmung jährlich eine Taxe von 300 Frcs. (halbjährlich 200 Frcs.) zu bezahlen, wenn sie Bestellungen bei Wiederverkäufern oder die betreffenden Waren verwendenden Gewerbetreibenden aufsuchten, und 500 Frcs. jährlich (300 Frcs. halbjährlich), wenn sie sich auch an andere Kunden wendeten. Am 25. VI. 1895 kam endlich eine Konvention zustande, die im Juli und August auch von den Volksvertretungen beider Länder genehmigt wurde, obwohl die schweizerischen Forderungen von 1892 nicht vollständig befriedigt sind. — Die Verhandlungen Frankreichs mit Spanien stießen auf große Schwierigkeiten. Spanien hatte im Dezember 1890 seine landwirtschaftlichen Zölle, namentlich auch die Viehzölle, bedeutend erhöht, was in Frankreich sehr unangenehm empfunden wurde. Andererseits erregte der neue französische Tarif, besonders die in demselben enthaltenen Weinzölle in Spanien lebhaften Widerspruch und man rüstete sich dort zum 1. II. 1892 ebenfalls mit einem hohen Generaltarif und einem Minimaltarif aus, dessen Sätze höher waren, als die des für England noch vertragsmäßig bis zum 1. VII. 1892 in Kraft bleibenden Konventionaltarifs. Am 1. Februar trat denn in der That für beide Teile die Herrschaft des Generaltarifs ein, was aber bald auch beiderseits als ein schwerer Nachteil empfunden wurde. Man verständigte sich daher Ende Mai über die gegenseitige Bewilligung der niedrigsten Zollsätze, wonach also für die französischen Waren die Zölle des spanischen Konventionaltarifs gelten sollten, solange dieser für einzelne Länder noch in Kraft stand, nämlich bis zum 1. VII. 1892, dann aber der neue Minimaltarif zur Anwendung kommen sollte. Am 30. XII. 1893 kam ein neues Abkommen zustande, nach welchem Spanien Frankreich für das Jahr 1894 mit dreimonatlicher Kündigungsfrist die Vorteile der Verträge gewährt, die in diesem Jahre in Kraft treten würden; Frankreich bewilligt dafür den Minimaltarif und hebt das Verbot der Einfuhr spanischer Früchte und Gemüse nach Algier auf, mit Ausnahme aller aus Weintrauben hergestellten Produkte. — Das Abkommen mit Rumänien vom 28. II. 1893 setzt einfach beiderseitige Meistbegünstigung mit zwölfmonatlicher Kündigungsfrist fest. Die Uebereinkunft mit Rußland vom 17. VI. 1893 bestätigt die durch den Vertrag von 1874 beiderseits gewährte Meistbegünstigung und enthält von seiten Frankreichs herabgesetzte Zölle für direkt eingeführtes russisches Petroleum, von seiten Rußlands aber einen ziemlich umfassenden Konventionstarif, von dem bereits

oben bei Gelegenheit des russisch-deutschen Vertrags die Rede gewesen ist. Uebrigens gilt auch diese Uebereinkunft nur auf jederzeit mögliche zwölfmonatliche Kündigung. Für Großbritannien kommt der französische Minimaltarif zur Anwendung auf Grund des besonderen französischen G. v. 27. II. 1882, für Deutschland auf Grund des Frankfurter Friedens, solange Großbritannien, Belgien, Holland, die Schweiz, Rußland und Oesterreich-Ungarn ihn beanspruchen können; für Oesterreich-Ungarn und für Dänemark gilt er auf Grund noch nicht gekündigter Verträge. Neue Konventionen wurden noch geschlossen mit Montenegro am 30. VI. 1892 und mit Serbien am 23. VI. 1893. — Um Gegenmaßregeln der Vereinigten Staaten zu vermeiden, hob Frankreich am 4. XII. 1891 das Verbot der Einfuhr von gesalzenem amerikanischen Schweinefleisch unter Vorbehalt gewisser Kontrollmaßregeln auf und am 15. III. 1892 kam ein Abkommen zustande, nach welchem Frankreich Büchsenfleisch, Tafelobst, Holz und einige andere Artikel zum Minimaltarif zuläßt, die Vereinigten Staaten dagegen Häute, Zucker und Melasse aus Frankreich und seinen Kolonien zollfrei eingehen lassen. Durch ein Dekret vom 7. VII. 1893 wurden die in der Konvention mit Rußland angenommenen Minimalzolltarifsätze für Petroleum provisorisch auch den Vereinigten Staaten zugestanden. Schließlich seien noch die Handelskonventionen mit Kolumbien (vom 30. V. 1892), Uruguay (vom 4. VII. 1892), Paraguay (vom 21. VII. 1892) und die Zusatzkonvention mit Argentinien (vom 19. VIII. 1892), durch die Frankreich ausdrücklich auch seinerseits Argentinien die volle Meistbegünstigung gewährt, hier erwähnt. Von den selbständigen Abänderungen des französischen Zolltarifs hat nur die durch das Gesetz v. 27. II. 1894 erfolgte Erhöhung der Weizen- und Mehlzölle größere Bedeutung. Weizen ist nunmehr mit 7 Frcs. (statt 5 Frcs.) und Weizenmehl je nach seiner Feinheit mit 11—16 Frcs. (statt 8—12 Frcs.) die 100 kg belastet. Die zeitweilige Zulassung von Weizen zum Zwecke der Ausfuhr einer entsprechenden Quantität Mehl, also der Veredelungsverkehr in Weizen und Mehl wird in Frankreich von der Landwirtschaft noch immer als eine Schädigung ihrer Interessen angesehen, obwohl wenigstens dem Gesetze nach die Identität des Materials festgehalten werden soll. Ein Dekret vom 9. II. 1894 suchte einige der vorgebrachten Beschwerden zu beschwichtigen, indem es bestimmte, daß außereuropäischer Weizen, falls er aus europäischen Niederlagen komme, also nicht direkt eingeführt werde, nur gegen Entrichtung der surtaxe d'entrepôt (3,60 Frcs. für 100 kg) die zeitweilige Zulassung erlangen könne und daß ferner für Mehl, das zur Entlastung eines Kontos für zeitweilige Einfuhr in eine Niederlage gebracht werde, falls es für den inneren Verbrauch herausgenommen wird, die gesetzlichen Zinsen von dem Betrage des suspendierten Weizenzolles vom Tage der Einfuhr ab zu bezahlen seien.

In England behauptet die verschämte Schutzzollpartei mit dem Losungswort des „Fair Trade" ihren Boden, ohne indes nennenswerte Fortschritte verzeichnen zu können. Einen kleinen Erfolg hat sie vor kurzem dadurch gehabt, daß das Parlament einen Antrag des Oberst Howard Vincent gegen die Einfuhr von Erzeugnissen der Gefängnisarbeit annahm. Die zur Untersuchung dieser Frage niedergesetzte Kommission hat aber in ihrem Bericht erklärt, daß die Einfuhr solcher Waren unbedeutend und Maßregeln zur Verhinderung derselben nicht ausführbar seien. Die Bestrebungen zur Herstellung, wenn nicht einer Zolleinigung, so doch einer engeren handelspolitischen Verbindung zwischen England und seinen Kolonien haben ebenfalls wenig Aussicht auf die gewünschten Ergebnisse. Die Imperial Federation League hat eine solche Verbindung nicht in ihr Programm aufgenommen, sondern sie will zunächst eine engere politische Vereinigung der Glieder des britischen Weltreichs herbeiführen, um die gemeinschaftliche Verteidigung desselben sicher zu stellen, also nach dem Ausdruck Lord Salisburys einen „Kriegsverein" gründen. Sie unterstützte indes bis zu einem gewissen Grade die Agitation des eben erwähnten Oberst Howard Vincent, und erst nachdem 1891 dessen Antrag auf Einberufung einer Konferenz zur Beratung der interbritischen Handelseinigung vom Parlament eine entschiedene Zurückweisung erfahren hatte, zog sich die League streng auf ihr politisches Programm zurück, während die Anhänger der handelspolitischen Föderation, ohne übrigens deswegen aus der League auszutreten, zur Verfolgung ihrer Pläne einen besonderen Verband, die „United Empire Trade League", gründeten. Eine selbständige Handelspolitik können von den Kolonien nur diejenigen treiben, die Parlamente und verantwortliche Regierungen besitzen, nämlich Kanada, die australischen Kolonien und Kapland und Natal. Die sogenannten Kronkolonien stehen unter solcher Abhängigkeit vom Mutterlande, daß sie zu einer eigenen Tarifpolitik nicht befähigt sind und ihre Zölle haben thatsächlich nur einen finanziellen Zweck. Ueber den Tarif Indiens enscheidet ebenfalls das englische Parlament, aber die engeren Interessen dieses 280 Mill. Einwohner zählenden „Kaiserreichs" sind so gewichtig, daß sie manchmal auch gegen englische Interessen die Oberhand zu behalten imstande sind. Immerhin würde Indien

dem System leicht eingefügt werden können, wenn eine Verständigung mit den selbständigen Kolonien ermöglicht würde. Aber ein Reichszollverein mit freiem inneren Verkehr erweist sich sofort als unausführbar, da die Kolonien das Schutzzollsystem nicht aufgeben wollen. Vorzugszölle für die englischen Waren oder vielmehr Zollzuschläge für die nichtenglischen, würden die Kolonien wohl annehmen, wenn England ihren Nahrungs- und Rohstoffen eine ähnliche Bevorzugung durch Besteuerung der entsprechenden fremden Produkte gewähren wollte. Daran aber ist bei dem Ueberwiegen der industriellen und kommerziellen Interessen in England nicht zu denken. Der Vorschlag Hofmeyrs endlich, des Führers der kapländischen Afrikanderpartei, nach dem in allen Teilen des Reichs einfach von den fremden Waren ein Zuschlag zu den bestehenden Zöllen als Beitrag zur Unterhaltung der Flotte erhoben werden soll, steht mehr auf dem Boden der bloß politischen Bestrebungen der Imperial Federation League, als auf dem des Programms der handelspolitischen Einigung. Uebrigens würde jeder Art differentieller Zollbegünstigung Englands in den Kolonien der Wortlaut der Handelsverträge Englands mit Belgien und Deutschland entgegenstehen, und schon im Jahre 1881 ist von englischer Seite ohne Erfolg versucht worden, von den beiden genannten Ländern die Aufhebung dieser Klausel zu erlangen. Den Standpunkt der englischen Regierung hat Balfour 1892 im Unterhause in einer bemerkenswerten Erklärung kundgegeben: den sich selbst regierenden Kolonien stehe es frei, eine Handelsunion oder einen Zollverein unter einander zu bilden; in den australischen Kolonien könne dies jedoch nur unter den im Zollgesetz enthaltenen Beschränkungen geschehen. Großbritannien aber könne einem solchen Vereine nur beitreten, wenn Belgien und das Deutsche Reich die gleiche Behandlung fänden. England scheint allerdings geneigt, jede günstige Gelegenheit zu benutzen, um die einer besonderen Begünstigung seiner Erzeugnisse in den Kolonien verhindernden Bestimmungen jener beiden Handelsverträge zu beseitigen, und in Zukunft wird es sich auf solche Zugeständnisse jedenfalls nicht mehr einlassen. Uebrigens hat kein vertragsmäßiges Hindernis dagegen bestanden, daß seit dem 1. VII. 1889 ein Zollverein zwischen dem Kaplande und dem Orange-Freistaat besteht, dem 1893 auch das Betschuanenschutzgebiet beigetreten ist. Die Versuche einer Zollvereinigung der australischen-Kolonien sind bisher ohne Erfolg geblieben und scheinen auch für die Zukunft wenig Aussichten zu haben. Namentlich bleibt der Gegensatz zwischen der Handelspolitik der Kolonien Victoria und Neu-Südwales ungemildert, wie er in dem schutzzöllnerischen Tarif der ersteren — in Kraft getreten am 29. VII. 1892 — und dem freihändlerischen Tarif der letzteren vom 2. III. 1892 hervortritt. Vielmehr sind nach einem G. v. 26. IX. 1893 in Victoria alle Zölle mit wenigen Ausnahmen um einen Zuschlag von 1 Proz. des Wertes erhöht worden. — Der am 27. III. 1894 in Kraft getretene revidierte Zolltarif Kanadas trägt ebenfalls einen hochschutzzöllnerischen Charakter: Baumwollwaren z. B. sind mit 25—30 Proz. des Wertes, Seidenzeuge und Wollengewebe mit 30 Proz., Strumpfwaren mit 35 Proz., Roheisen mit 4 Doll. die Tonne, Eisenstangen und Schienen mit 30 Proz. des Wertes belastet. Auch in Britisch-Indien ist mit dem 10. III. 1894 ein alle Einfuhrwaren umfassender Zolltarif eingeführt, während bis dahin, abgesehen von den prohibitiven Waffenzöllen, nur Getränke und Mineralöle zollpflichtig waren. Nach dem neuen Tarif wird von den meisten Waren, für die keine besonderen Zollsätze angeführt sind, 5 Proz. des Wertes erhoben; für Eisenwaren beträgt der Zoll nur 1 Proz., Baumwollwaren wurden ursprünglich ganz freigelassen, im Dezember 1894 aber sind sie ebenfalls dem Wertzoll von 5 Proz. unterworfen worden und die Anträge der Abgeordneten für Lancashire auf Aufhebung dieser Belastung wurde im Februar 1895 vom Unterhause mit großer Majorität abgelehnt. Da alle nicht besonders benannten Metalle den Wertzoll von 5 Proz. zu tragen haben, so trifft dieser auch das Silber in Barren; in der Form von (gesetzlichen) Münzen jedoch ist es zollfrei.

In Italien haben einige Zollerhöhungen teils zu protektionistischen, teils zu fiskalischen Zwecken stattgefunden. Eine königliche V. v. 21. II. 1894 und ein diese bestätigendes G. v. 22. VII. 1894 brachte den Weizenzoll auf 7 Lire, den Mehlzoll auf 11,50 Lire, den Zoll auf Teigwaren auf 15 Lire für 100 kg, und eine V. v. 10. XII. steigerte diese Sätze noch weiter auf 7,50, 12,30 und 16 Lire, erhöhte außerdem die Zölle auf Zucker, Baumwollwatte, Paraffin und einige andere Artikel und führte einen Zoll auf rohe Baumwolle von 3 Lire und einen von 4 Lire auf Palm- und Kokosöl ein. Alle Zölle müssen nach einer V. v. 8. XI. 1893 in Metallgeld bezahlt werden, jedoch werden nach einer V. v. 28. III. 1894 bei Zahlungen bis zu 200 Lire Staats- und Banknoten mit Hinzurechnung des Agios und italienische Silberscheidemünzen in unbeschränktem Betrage angenommen. Mit Oesterreich-Ungarn kam ein neuer Handelsvertrag am 6. XII. 1891 zu stande, außerdem wurden Koventionen mit Rumänien, Egypten und ein Freundschafts-handels- und Schiffahrtsvertrag mit Kolumbien geschlossen. Mit Frankreich dauerte der

Zollkrieg, wenn auch ohne besondere Zollzuschläge, mit beiderseitiger Anwendung des Generaltarifs fort. Auch die Erneuerung des Handelsvertrags mit der Schweiz gelang nicht und es traten daher vom 13. II. 1892 die Generaltarife für den Verkehr beider Länder in Kraft. Mit Spanien bestand seit 1892 ein wiederholt verlängertes provisorisches Abkommen.

In Bezug auf Spanien sei im übrigen nur noch erwähnt, daß dort durch ein G. v. 9. II. 1895 der Weizenzoll von 8 auf 10½ Pesetas (Frcs.) und der Mehlzoll von 13,20 auf 17,32 Pesetas erhöht wurden, die höchsten Agrarzollsätze, die in der neueren Zeit zu finden sind. Sie gelten allerdings zunächst nur bis Ende 1895, können aber nötigenfalls durch ein Dekret auch noch länger, nämlich bis einen Monat nach dem Wiederbeginn der Cortessitzungen in Geltung gehalten werden. — In Betreff der übrigen europäischen Staaten ist das Notwendigste bereits bei Gelegenheit der im Vorstehenden erwähnten Handelsverträge derselben bemerkt worden.

3. **Vereinigte Staaten.** In der amerikanischen Union kam 1892 mit der Wahl des Präsidenten Cleveland die demokratische Partei wieder ans Ruder und sie nahm ihrem Programm gemäß bald eine Revision des Mac Kinleytarifs von 1890 in Angriff, mit dem Zwecke, die Rohstoffzölle aufzuheben und die industriellen Schutzzölle herabzusetzen. Die Krisis von 1893 kam diesen Bestrebungen zu statten, da man in weiten Kreisen geneigt war, jenem hochschutzzöllnerischen Tarif einen bedeutenden Teil der Schuld an der unbefriedigenden Wirtschaftslage beizumessen. Der neue (Wilsonsche) Tarifentwurf wurde im Februar 1894 vom Repräsentantenhaus angenommen; im Senat jedoch fand er größeren Widerstand und die Bill erfuhr zahlreiche Abänderungen im protektionistischen Sinne, die schließlich auch vom Repräsentantenhaus angenommen wurden. Der Präsident bekundete indeß, wenn er auch sein Veto nicht einlegte, seine Unzufriedenheit mit dem neuen Gesetze dadurch, daß er dasselbe nicht unterzeichnete, und in einem solchem Falle tritt ein von den beiden Häusern angenommenes Gesetz zehn Wochentage nach dem Tage, an dem es dem Präsidenten vorgelegt worden, von selbst in Kraft. Demnach galt der neue Tarif vom 27. VIII. 1894 ab, soweit nicht Ausnahmen gemacht sind, wie z. B. für die ermäßigten Zölle auf Wollfabrikate, die erst vom 1. X. 1895 ab angewendet werden sollen. Die eigentlichen Rohstoffzölle sind jetzt in der That ziemlich vollständig beseitigt und unter ihnen namentlich der hohe Zoll auf rohe Wolle, der bis dahin den wirksamsten landwirtschaftlichen Schutzzoll bildete. Da die Schutzzölle für Wollfabrikate, die, aus Gewichts- und Wertzöllen kombiniert, bis dahin bei manchen Artikeln 80—100 Proz. des Wertes darstellten, sich nur durch die Belastung des Rohstoffs rechtfertigen ließen, so mußten diese nunmehr eine bedeutende Herabsetzung erfahren, was freilich infolge der vom Senat vorgenommenen Abschwächungen der Sätze des Repräsentantenhauses bei den meisten Waren nicht in genügendem Maße geschehen ist. Der höchste Zollsatz ist jetzt 50 Proz. des Wertes, die wichtigsten Waren sind mit 40 Proz., andere auch mit 25, 30 und 35 Proz. besteuert. Die Zölle auf Baumwollgarne und Gewebe sind in ihrer Klassifikation gänzlich umgestaltet, materiell aber nicht viel geändert, einige Sätze sind erhöht, im ganzen aber dürfte sich eine mäßige Verminderung der Belastung ergeben. Auch bei den Seiden- und Leinenwarenzöllen finden sich einige Herabsetzungen um $^1/_{10}$—$^1/_5$ der früheren Sätze. Die Zollfreiheit für Eisenerze wurde nicht gewährt, sondern nur der Zoll von 75 Cents auf 40 Cents die Tonne ermäßigt. Der Zoll auf Roheisen ging von 6,72 auf 4 Doll. die Tonne, der auf Eisenstangen von 17,92 auf 13,44 Doll. herab; für Stahl ist der Zoll jetzt nur 3,36 statt 5,15 Doll., für Stahl in Stäben und Schienen statt 13,44 nur 9,84 Doll., und in ähnlichem Verhältnisse sind die meisten Gattungen von groben und auch ein Teil der feineren Eisenfabrikate entlastet worden. Die landwirtschaftlichen Zölle sind größtenteils aus spezifischen in Wertzölle umgewandelt worden und bleiben trotz einiger Ermäßigungen noch hoch genug. Die meisten Getreidearten und Mehl sind mit 20 Proz., Gerste aber mit 30 und Gerstenmalz mit 40 Proz. des Wertes besteuert, die Viehzölle betragen durchweg 20 Proz., die Zölle auf Butter und Käse 4 Cents (früher 6 Cents) für das Pfund. Von besonderer Wichtigkeit ist die Wiedereinführung der 1890 abgeschafften Zuckerzölle. Für Zucker bis zur holländischen Nr. 16 beträgt der Zoll 40 Proz. des Wertes, bei den höheren Nummern kommt zu diesem Wertzolle noch ein Zuschlag von $^1/_8$ Cent für das Pfund und für Zucker aus Ländern, die Ausfuhrprämien gewähren, tritt noch ein besonderer Zuschlag von $^1/_{10}$ Cent hinzu. Diese Bestimmung ist namentlich gegen den deutschen Zucker, der eine ganz unverdeckte Ausfuhrprämie erhält, zur Anwendung gekommen, während der französische Zucker, dessen Ausfuhr durch eine thatsächlich zwar noch höhere, aber verhüllte Prämie begünstigt wird, verschont zu bleiben scheint. Deutschland war um so mehr zu Beschwerden über diesen Punkt berechtigt, als es 1892 für die Meistbegünstigung der Union bei den Getreidezöllen die Aufhebung der amerikanischen Zuckerzölle gewissermaßen als Gegenwert erhalten hatte und dieser

Vorteil ihm nun durch den neuen Tarif ohne weiteres wieder entzogen wurde. Die amerikanische Regierung hat den deutschen Einspruch gegen den Differenzialzollzuschlag im Grunde als berechtigt anerkannt und im Repräsentantenhause ist auch ein Antrag auf Aufhebung der betreffenden Tarifbestimmung eingebracht worden; doch bleibt es zweifelhaft, ob dieser Antrag durchdringen wird. Der mächtige Zuckertrust, der, wie konstatiert ist, im Senat einen wesentlichen Einfluß ausgeübt hat, hat natürlich auch ein Interesse daran, die neuen Zölle in ihrem ganzen Umfange aufrecht zu erhalten. Die Fabrikations- (nicht Ausfuhr-)prämie von 2 Cents für das Pfund Zucker (es handelt sich hauptsächlich nur um Rohrzucker aus Louisiana) die den einheimischen Produzenten 1890 als Entschädigung für den aufgehobenen Schutzzoll bewilligt worden, mußte jetzt wegfallen, indes war doch bald wieder von einer neuen Zuwendung einer bedeutenden Summe als Prämie an den Pflanzer die Rede. — Im ganzen kann man sagen, daß der neue Tarif zwar im Vergleich mit seinem Vorgänger manche Verbesserungen aufweist, aber doch in keiner Weise als Anzeichen eines handelspolitischen Systemwechsels zu betrachten ist.

Lexis.

Handelsstatistik.

1. Deutschland. 2. Oesterreich-Ungarn. 3. Frankreich. 4. Großbritannien. 5. Italien. 6. Rußland. 7. Vereinigte Staaten.

1. Deutschland. Die Einfuhr und Ausfuhr des Deutschen Reichs im Spezialhandel (d. h. die Einfuhr in den freien Verkehr und die Ausfuhr aus dem freien Verkehr nebst den unter Steuerkontrolle ausgehenden, einer Verbrauchssteuer unterliegenden inländischen Waren, wie Bier, Branntwein, Salz, Tabak, Zucker) betrug in den Jahren 1890—94 in Mill. M. mit Ausschluß der in der folgenden Tabelle besonders angeführten Edelmetalle:

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Edelmetalle Einfuhr	Edelmetalle Ausfuhr
1890	4145,5	3326,5	127,4	83,0
1891	4150,8	3175,5	252,6	164,2
1892	4018,5	2954,1	208,5	196,0
1893	3961,8	3092,0	172,3	152,6
1894	3938,2	2961,5	347,3	90,0

Die Ein- und Ausfuhr setzte sich aus Rohstoffen und Fabrikaten zusammen wie folgt:

Jahr	Rohstoffe Einfuhr	Rohstoffe Ausfuhr	Fabrikate Einfuhr	Fabrikate Ausfuhr
1890	2949,5	844,1	1196,0	2482,4
1891	3018,4	791,1	1132,4	2384,4
1892	2910,7	726,6	1107,8	2227,5
1893	2828,1	762,3	1133,7	2329,7
1894	2888,6	768,1	1049,6	2193,4

Die Statistik der Edelmetallbewegung ist ohne Zweifel nicht genau, da z. B. die von den Reisenden mitgeführten Baarsummen bei der Ein- und Ausfuhr fehlen. Die zunehmende Ansammlung von Gold bei der Reichsbank im Laufe des Jahres 1894 (vgl. den Art. Banken) bestätigt aber, daß gerade in diesem wirtschaftlich ungünstigen Jahre der Goldvorrat des Landes noch erheblich gestiegen ist. Der große Abstand zwischen der Wareneinfuhr und -ausfuhr ist also keineswegs ein Beweis für eine ungünstige Zahlungsbilanz, sondern er läßt nur erkennen, daß Deutschland vom Auslande jährlich eine bedeutende Summe an Zinsen, Dividenden 2c. zu fordern hat, die mittels Warensendungen bezahlt wird.

Das Jahr 1890 kennzeichnet sich als eine Periode des wirtschaftlichen Aufschwungs, auf welche in den nächsten Jahren wieder ein Rückgang folgte. Der niedrige Stand der Ausfuhrziffer für Fabrikate im Jahre 1894 ist übrigens nicht durch eine Verminderung der Quantität der Ausfuhrwaren, sondern durch das Sinken des Preises derselben entstanden, denn das Gesamtgewicht der ausgeführten Fabrikate betrug im Jahre 1890 nur 2765216 Tonnen, im Jahre 1894 über 3202814 Tonnen.

In der Einfuhr stehen die Nahrungs- und Genußmittel, und zwar die nicht verarbeiteten, obenan, wie die folgende Tabelle für diese Kategorie zeigt:

Jahr	Rohe Nahrungsstoffe 2c. Einfuhr	Rohe Nahrungsstoffe 2c. Ausfuhr	Fabrikate Einfuhr	Fabrikate Ausfuhr
1890	952,6	106,0	214,9	334,9
1891	1038,1	81,0	228,2	335,1
1892	991,2	66,7	251,7	277,9
1893	862,0	68,4	232,7	331,7
1894	942,2	76,6	214,5	314,0

Dazu kommt noch die Einfuhr von lebendem Vieh, die von 229,5 Mill. M. im Jahre 1890 auf 280,5 Mill. M. im Jahre 1894 stieg, während die Ausfuhr von 29,8 Mill. auf 23,4 Mill. sank.

Den größten Posten in der Ausfuhr machen die Erzeugnisse der Textilindustrie (mit Einschluß der fertigen Kleider) aus, die immer ungefähr das Doppelte des Wertes der Einfuhr dieser Gruppe darstellen. Daneben stellen sich die Metallwaren, wenn die einfach bearbeiteten Gegenstände und die eigentlichen Fabrikate zusammengefaßt werden.

Jahr	Textilwaren Einfuhr	Textilwaren Ausfuhr	Metallwaren Einfuhr	Metallwaren Ausfuhr
1890	409,3	909,4	36,0	272,1
1891	370,0	811,8	31,2	294,1
1892	361,4	780,8	26,7	251,6
1893	401,4	777,8	24,4	263,5
1894	342,7	669,2	24,8	276,6

Den Metallwaren könnten noch die Maschinen, Instrumente und Apparate ange-

schlossen werden, deren Ausfuhr ebenfalls bedeutend ist. Außerdem verdient die Ausfuhr von Fabrikaten der chemischen Industrie und Pharmacie noch besondere Hervorhebung:

Jahr	Maschinen 2c. Einfuhr	Maschinen 2c. Ausfuhr	Chem. Fabrikate Einfuhr	Chem. Fabrikate Ausfuhr
1890	91,3	160,6	111,9	242,1
1891	63,3	153,4	99,6	245,7
1892	53,0	149,9	109,7	254,9
1893	53,6	159,6	109,3	265,2
1894	60,2	157,2	106,9	268,8

Die Gesamtsumme des Ein- und Ausfuhrverkehrs mit den wichtigsten Ländern im Spezialhandel mit Einschluß der Edelmetalle stellte sich wie folgt in Mill. M.:

Land	1890	1891	1892	1893
Einfuhr aus				
Großbritannien	640,5	676,8	621,0	656,4
Oesterreich-Ungarn	598,5	598,9	575,4	580,2
Rußland	541,9	580,4	383,4	353,4
Vereinigte Staaten	405,6	456,5	612,0	458,1
Belgien	316,9	251,8	208,2	189,9
Niederlande	309,2	286,1	212,1	214,2
Frankreich	267,1	261,8	262,3	241,4
Schweiz	174,1	144,9	141,6	143,7
Italien	140,4	134,1	134,6	149,7
Brasilien	137,7	154,6	136,0	126,1
Brit. Indien	128,7	157,0	149,9	178,8
Argentinien	75,2	109,6	86,9	93,3
Ausfuhr nach				
Großbritannien	705,3	696,0	640,0	673,3
Vereinigte Staaten	416,7	357,8	346,7	354,3
Oesterreich-Ungarn	351,0	347,8	376,6	420,5
Niederlande	258,0	268,4	233,8	240,7
Frankreich	231,2	238,0	202,9	203,1
Rußland	206,5	262,6	239,5	184,6
Schweiz	179,6	184,6	173,8	187,4
Belgien	150,8	153,3	140,1	147,8
Italien	94,7	88,7	91,2	85,4
Brasilien	52,3	55,5	51,9	62,2
Brit. Indien	32,2	33,1	32,3	46,9
Argentinien	26,1	18,6	35,2	42,5

Im Jahre 1894 betrug in runden Zahlen die Einfuhr (im Spezialhandel) aus Großbritannien 610 Mill. M., die Ausfuhr dorthin 635 Mill., die Einfuhr aus Oesterreich-Ungarn 582 Mill., die Ausfuhr 405 Mill., die Einfuhr aus Rußland 540 Mill., die Ausfuhr 190 Mill., die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten 535 Mill., die Ausfuhr 275 Mill.

Die günstige Wirkung der 1892 in Kraft getretenen Handelsverträge zeigt sich am deutlichsten in der Vergrößerung der deutschen Ausfuhr nach Oesterreich-Ungarn, im geringeren Maße im Verkehr mit der Schweiz. Wenn die Ausfuhr nach Belgien und Italien im Vergleich mit den Ergebnissen der Jahre 1890 und 1891 dem Werte nach einigermaßen gesunken ist, so findet sich dieselbe rückgängige Bewegung im Verkehr mit fast allen Ländern, und sie hängt daher nicht mit den neuen Handelsverträgen, sondern mit der eigenartigen Gestaltung der gesamten weltwirtschaftlichen Verhältnisse seit 1891 zusammen. Namentlich sind die Preise der meisten Waren seitdem gesunken; betrachtet man aber die nach den Vertragsländern ausgeführten Quantitäten, so findet man, daß sie für viele Waren im letzten Jahre nicht gesunken, sondern gestiegen sind.

Wären aber die Handelsverträge nicht zustande gekommen, so würde durch Zollkriege die deutsche Ausfuhr nach Quantität und Wert in enormem Maße geschädigt worden sein. Der Tarifkampf zwischen Frankreich und der Schweiz z. B. hat erkennen lassen, wie sich dann auch die Beziehungen Deutschlands zu diesem Nachbarlande gestaltet haben würden. Die Handelsverträge müßten daher als berechtigt und notwendig anerkannt werden, wenn sie auch nur die Aufrechterhaltung des früheren Standes der Ausfuhr ermöglicht hätten. Insbesondere gilt dies in Bezug auf Rußland, da die längere Fortdauer des handelspolitischen Kriegszustands, den die russischen und deutschen Maßregeln im Juni und Juli 1893 geschaffen hatten, für die deutsche Industrie höchst unheilvoll gewesen wäre, ohne daß die deutsche Landwirtschaft bei der allgemeinen Lage des Weltmarktes einen nennenswerten Vorteil davon gehabt hätte. Der Rückgang der deutschen Ausfuhr nach Rußland im Jahre 1893 um 55 Mill. M. gegen 1892 und um 78 Mill. M. gegen 1891 konzentriert sich ausschließlich auf die zweite Jahreshälfte und im folgenden Jahre würde der Ausfall jedenfalls noch mehr als doppelt so groß geworden sein, wenn der Vertrag nicht zu Stande gekommen wäre. Allerdings hat die deutsche Ausfuhr trotz des Vertrags im Jahre 1894 noch nicht sehr viel im Vergleich mit 1893 zugenommen; aber es ist zu bedenken, daß nahezu drei Monate dieses Jahres (nämlich die Zeit bis zum 20. März) noch in die Periode des Zollkriegs fallen, und daß in dieser ganzen neunmonatlichen Periode immerhin ein gewisser Boden an die fremden Konkurrenten verloren gegangen war, der nun erst wiedererobert werden mußte. Im Jahre 1895 ist die Besserung weiter fortgeschritten und wie groß der Abstand zwischen den neuen Verhältnissen und denen des Tarifkriegs ist, zeigen die folgenden Zahlen über die Mengen einer Anzahl wichtiger Waren, die in den ersten drei Monaten des Jahres 1895 und dem entsprechenden Zeitraume des Jahres 1894 von Deutschland nach Rußland ausgeführt worden sind. Die Zahlen beziehen sich auf 100 Kilo.

Waren	I.—III. 1894	I.—III. 1895
Rohes Blei	4 526	10 320
Gewalztes Blei	467	844
Sprengstoffe	341	1 932
Anilinsalze ꝛc.	474	2 182
Anilinfarben	422	1 275
Roheisen	1 800	14 103
Ecken- und Winkeleisen .	7 600	36 753
Schmiedeeisen in Stäben	37 091	183 355
Eisenbleche und -Platten	11 167	87 656
Eisengußwaaren	584	3 494
Grobe Eisenwaaren . . .	12 082	34 439
Feine Eisenwaaren . . .	1 086	2 312
Instrumente, astron. ꝛc. .	155	335
Lokomotiven u. Lokomob.	289	2 408
Maschinen überw. aus Gußeisen	11 419	52 178
Nähmaschinen	1 256	3 320
Maschinen überw. aus Schmiedeeisen	1 268	5 741
Kupfer, rohes	100	2 614
Stutz-, Wand- ꝛc. Uhren .	280	837

Der weitaus größte Teil der für das erste Quartal 1894 angeführten Einfuhr fällt bei den meisten Waren in die letzten 10 Tage des März, in denen schon die vertragsmäßigen Zollsätze galten. So kommen z. B. auf den März allein: Roheisen 1 700 D.-Ztr., Eck- und Winkeleisen 7 410 D.-Ztr., Schmiedeeisen in Stäben 34 653 D.-Ztr., Bleche und Platten 11 167 D.-Ztr., Lokomotiven und Lokomobilen 287 D.-Ztr. Die russischen Kampfzölle wirkten also gegen viele deutsche Industrieerzeugnisse fast völlig prohibitiv.

Was andererseits die Getreideeinfuhr aus Rußland nach Deutschland betrifft, so betrug sie in 1000 Tonnen:

	1891	1892	1893	1894
Roggen . .	619,0	123,4	95,9	533,4
Weizen . .	515,2	257,3	21,6	280,6
Gerste . . .	294,1	177,0	249,3	530,4
Hafer . . .	103,7	8,0	8,3	292,2

Der Rückgang der Einfuhr im Jahre 1892 erklärt sich aus der russischen Mißernte von 1891 und dem dadurch veranlaßten Ausfuhrverbot. Wie hat nun Deutschland in den Jahren 1892 und 1893 die Verminderung der Zufuhr aus Rußland ausgeglichen? Für Roggen konnte überhaupt kein genügender Ersatz im Auslande gefunden werden und die gesamte Einfuhr (548 599 t in 1892 und 224 262 t in 1893) verminderte sich daher gegen den Durchschnitt der vorangegangenen letzten fünf Jahre 1892 um 300 000 t und 1893 sogar um 600 000 t. Am meisten trugen 1892 die Vereinigten Staaten zu der Ausfüllung der Lücke bei, 136 129 t gegen 64 327 t im Jahre 1891; dagegen traten sie 1893 mit 18 195 t wieder weit zurück, während Rumänien in der Roggeneinfuhr mit der an sich übrigens mäßigen Menge von 52 740 t die Stelle unmittelbar nach Rußland erhielt. Diesen Platz hat Rumänien mit 88 442 t auch 1894 behauptet, aber Rußland lieferte in diesem Jahre wieder 82 Prozent der gesamten Roggeneinfuhr von 653 625 t; die Vereinigten Staaten dagegen waren nur noch mit dem geringfügigen Betrage von 5 571 t beteiligt. Bei längerer Dauer des Zollkriegs würde sich einfach in Deutschland selbst der Anbau von Roggen auf Kosten des leicht vom Auslande in beliebiger Menge zu beziehenden Weizens dem Bedarf entsprechend ausgedehnt haben.

Der Ausfall an russischem Weizen war 1892 und 1893 leicht auszugleichen: die Weizeneinfuhr aus den Vereinigten Staaten stieg 1892 auf 680 213 t gegen 143 539 t im Jahre 1891, ging dann aber 1893 auf 314 928 t zurück, weil die Konkurrenz Rumäniens und Argentiniens sich immer stärker entwickelte. Im Jahre 1891 lieferte Rumänien nur 42 853 t, 1892 bereits 91 785 t, 1893 143 578 t und damit scheint ein Höhepunkt erreicht zu sein, da die rumänische Weizenausfuhr 1894 etwas weniger, nämlich 142 953 t betrug. Argentinien aber zeigte einen noch rascheren Fortschritt: nachdem seine Weizeneinfuhr nach Deutschland 1893 auf 151 396 t gestiegen war, erreichte sie 1894 die Ziffer von 346 245 t (34,6 % der Gesamteinfuhr) und damit die erste Stelle in der deutschen Einfuhrstatistik, während die Vereinigten Staaten (mit 323 498 t) an zweiter, Rußland an dritter, Rumänien an vierter, und Oesterreich-Ungarn (mit 19 409 t) an fünfter Stelle folgten. Der gefürchtete ostindische Weizen kommt nur in geringen Quantitäten direkt nach Deutschland, 1894 z. B. mit dem Betrage von 9 470 t. Ueber die durch das G. v. 14. IV. 1894 wieder zu größerer Bedeutung gelangte Getreideausfuhr Deutschlands s. d. Art. Identitätsnachweis.

2. Oesterreich-Ungarn. Die Ein- und Ausfuhr im Spezialhandel des österreichisch-ungarischen Zollgebiets betrug in Mill. Fl.:

Jahr	Waren-Einfuhr	Waren-Ausfuhr	Edelmet.-Einfuhr	Edelmet.-Ausfuhr
1889	589,2	766,2	26,2	8,7
1890	610,7	771,4	43,5	4,3
1891	618,3	787,6	39,6	11,3
1892	627,2	723,6	74,0	18,0
1893	670,1	805,8	150,4	20,3
1894	716,9	804,5	37,7	27,5

Das konstante Uebergewicht der Ausfuhr über die Einfuhr hängt mit den aus der auswärtigen Verschuldung Oesterreich-Ungarns hervorgehenden Verbindlichkeiten zusammen, die durch Warensendungen ausgeglichen werden müssen. Die bedeutende Vermehrung der Edelmetalleinfuhr in den letzten Jahren ist durch die Vorbereitung der Wiederaufnahme der Baarzahlungen verursacht worden.

Der Warenverkehr mit den wichtigsten Ländern stellte sich wie folgt:

Land	1893		1892		1891	
	Einf.	Ausf.	Einf.	Ausf.	Einf.	Ausf.
Deutsches R.	252,1	444,4	231,0	402,0	224,1	427,4
Großbritann.	67,0	51,9	61,7	46,8	64,7	53,8
Italien . . .	45,8	60,1	42,0	53,3	34,1	46,8
Schweiz . .	28,7	34,4	26,2	31,3	23,1	42,4
Rußland . .	27,4	26,4	24,0	16,6	27,9	17,8
Frankreich .	25,2	28,0	21,7	25,2	21,8	33,3
Türkei . . .	16,4	24,0	15,0	22,1	12,4	16,2
Serbien . . .	16,4	13,6	15,1	12,8	20,3	15,1
Rumänien .	6,1	29,6	5,7	27,3	4,1	22,3
Brit. Indien	51,2	5,6	46,6	5,2	48,1	4,4
Vereinigte Staaten .	27,3	15,2	25,1	13,9	23,6	10,8
Brasilien . .	25,3	1,6	23,1	1,8	21,3	2,6

Wie überhaupt die entsprechenden handelsstatistischen Zahlen verschiedener Länder immer wenig harmonieren, so zeigen sich auch in den obigen Angaben über die Ausfuhr nach dem deutschen Reiche erhebliche Abweichungen von den korrespondierenden Einfuhrziffern der dentschen Statistik. Im Jahre 1893 betrug z. B. die in Mark umgerechnete Ausfuhr nach Deutschland nach der österreichischen Statistik 750 Mill. M., während auf deutscher Seite nur eine Einfuhr von 580 Mill. M. verzeichnet ist. Dies dürfte sich hauptsächlich dadurch erklären, daß ein Teil der die deutsche Grenze überschreitenden österreich-ungarischen Waren nicht definitiv in Deutschland bleibt, sondern ohne in den freien Verkehr getreten zu sein, wieder ausgeführt wird. Auch mögen Verschiedenheiten in der Wertschätzung der Waren zu der Differenz mit beitragen. Weit besser stimmen die österreichischen Einfuhrziffern mit den deutschen Ausfuhrzahlen: die erstere stellt sich für 1893 auf 429 Mill. M., während die letztere für dieses Jahr 420 Millionen Mark beträgt.

Auf die wichtigsten Handelsartikel kamen die folgenden Wertsummen:

Waren	Einfuhr (Mill. Gulden)		
	1893	1892	1890
Baumwolle	54,4	48,6	61,1
Kaffee	43,0	35,9	38,0
Wolle	35,3	36,1	39,7
Kohlen	28,8	24,1	25,7
Tabak	26,1	23,6	24,8
Seide	23,7	22,4	21,1
Häute und Felle . . .	22,7	23,0	10,1
Maschinen	19,4	18,7	18,1
Wollgarn	17,6	19,4	17,9
Leder	16,4	16,2	12,6
Bücher und Karten .	16,1	13,8	12,5
Seidenwaren	13,2	12,6	12,2
Baumwollgarn . . .	12,9	13,9	15,2
Vieh	12,2	13,7	13,2
Wollwaaren	11,9	12,7	9,6
Reis	11,2	10,2	9,8
Flachs	10,8	8,9	8,8
Südfrüchte	10,8	9,9	9,0

Waren	Ausfuhr (Mill. Gulden)		
	1893	1892	1890
Zucker	97,1	74,0	65,4
Getreide	86,7	76,5	101,4
Holz	58,3	56,0	61,7
Vieh	42,8	42,5	47,0
Kohlen	31,5	29,3	32,5
Lederwaren	31,3	27,8	22,2
Eier	24,7	23,4	16,2
Kurzwaren	24,0	13,3	27,5
Holzwaren	19,6	18,2	18,0
Glas	17,7	18,3	15,4
Papier	17,5	17,2	14,3
Wollwaren	17,0	17,3	22,5
Häute und Felle . . .	14,3	13,2	11,1
Federn	12,1	12,6	12,4
Eisenwaren	12,0	11,0	17,4
Wolle	10,8	9,2	19,8
Seide	10,0	11,0	12,3

3. **Frankreich.** Der Wert der französischen Ein- und Ausfuhr von Waren und von Edelmetallen im Spezialhandel betrug in Mill. Frcs.:

Jahr	Waren		Edelmetalle	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1890	4436,9	3753,4	256	359
1891	4767,8	3570,0	539	381
1892	4188,0	3460,7	508	214
1893	3853,7	3236,4	464	243
1894	3850,0	3078,0	—	—

Die niedrigen Zahlen der letzten Jahre erklären sich hauptsächlich durch das fortschreitende Sinken der Warenpreise. So ergab die provisorische Schätzung des Einfuhrwertes von 1894 nach den für 1893 festgesetzten Preisen die Summe von 4119 Mill. Frcs. und die des Ausfuhrwertes 3275 Mill. Frcs. Bei der definitiven Feststellung des Wertes nach den Preisen von 1894 stellten sich für die gleichen Quantitäten die oben angeführten beträchtlich niedrigeren Zahlen heraus.

Die Zerlegung der Ein- und Ausfuhr nach den großen Hauptrubriken der Waren ergiebt:

Waren	1893	1892	1891	1890
Einfuhr				
Nahrungs- und Genußmittel	1060,7	1400,4	1652,5	1445,1
Rohstoffe	2228,6	2172,7	2447,2	2372,9
Fabrikate	564,1	614,9	668,1	618,9
Ausfuhr				
Nahrungs- und Genußmittel	710,6	759,3	808,8	855,4
Rohstoffe	784,0	822,6	832,6	897,4
Fabrikate	1741,8	1878,3	1928,3	2000,6

Der Spezialhandel in denjenigen Waren, deren Einfuhr- und Ausfuhrwert im Jahre 1893 mehr als 90 Mill. Frcs. aufwies, belief sich auf folgende Summen:

Waren	Einfuhr 1893	1892	1891	1890	1889
Wolle	324,6	319,0	340,8	337,4	371,2
Cerealien	307,3	487,1	532,0	363,6	365,6
Seide	261,2	257,7	248,8	239,7	291,6
Oelsamen u. -früchte	187,9	153,5	200,8	192,5	155,3
Baumwolle	184,2	207,0	203,7	206,4	202,9
Wein	183,0	305,6	401,1	349,8	383,7
Kohlen und Coks	164,4	184,6	189,8	247,8	212,2
Häute und Felle	145,8	146,6	214,8	210,9	180,3
Kaffee	145,7	144,8	149,1	156,2	144,9
Holz (gewöhnliches)	124,3	103,7	251,3	157,9	172,8
	Ausfuhr				
Wollengewebe	278,9	328,5	327,0	361,3	364,4
Seidengewebe	224,5	249,3	245,7	273,9	260,8
Wein	188,6	213,6	245,8	268,8	251,0
Tabletterie u. Kurzwaren	154,1	157,4	152,4	154,7	145,3
Kleider und Wäsche	130,8	129,6	133,1	125,3	102,7
Seide	126,0	132,1	108,8	125,4	139,2
Wolle	120,4	119,5	109,1	121,0	169,2
Baumwollgewebe	100,5	95,5	101,2	110,4	116,2
Verarbeitete Häute	97,3	114,1	107,2	112,2	107,8
Lederarbeiten	96,0	111,7	139,3	146,1	135,4

Für die wichtigsten Herkunfts- und Bestimmungsländer war im Spezialhandel der Wert der Ein- und Ausfuhr:

Land	Einfuhr aus 1893	1892	1891	1890	1889
Großbritannien	491,9	530,1	588,9	626,9	537,6
Belgien	394,8	388,4	486,6	500,5	474,9
Deutschland	323,1	337,4	366,6	351,0	338,4
Ver. Staaten	317,1	533,5	486,3	317,4	306,8
Rußland	235,1	165,5	211,9	194,6	210,2
Brit. Indien	217,8	200,9	250,3	210,1	185,9
Spanien	208,4	277,5	411,6	353,8	355,4
Argentinien	166,6	177,2	198,2	210,5	218,7
Italien	151,3	132,4	123,6	121,9	133,6
Algier	142,4	195,8	186,7	208,5	200,6
China	131,8	135,2	103,6	103,4	134,9
Türkei	106,4	116,4	125,6	133,0	130,6
Schweiz	74,9	92,0	103,4	109,2	101,5
Oesterr.-Ungarn	70,2	62,3	134,1	113,1	124,6
	Ausfuhr nach				
Großbritannien	961,3	1027,3	1012,7	1026,6	996,2
Belgien	504,9	502,1	500,3	537,6	570,7
Deutschland	336,3	355,4	364,1	341,6	341,9
Ver. Staaten	204,9	240,1	247,6	328,8	273,5
Algier	184,8	189,6	207,1	194,9	178,7
Schweiz	172,8	227,9	234,8	242,8	230,5
Italien	128,4	132,6	125,5	149,9	143,8
Spanien	113,8	134,6	181,1	152,6	194,5
Argentinien	59,5	62,5	52,2	103,5	169,7
Türkei	55,5	60,0	53,3	60,3	50,5
Rußland	21,5	12,6	13,6	16,6	17,9
Oesterr.-Ungarn	15,0	16,3	15,6	17,6	22,6

Um die Wirkungen des Zollkriegs zwischen Frankreich und Italien zu erkennen, muß man noch das Jahr vor dem Beginne desselben, 1887, zum Vergleich ziehen: damals betrug die Einfuhr aus Italien nach Frankreich noch 307,7 Mill. Frcs. und die französische Ausfuhr nach Italien 192,1 Mill. Frcs. Der jetzt zu seinem Ende gekommene französisch-schweizerische Konflikt macht sich in obigen Zahlen deutlich bemerkbar, hat aber doch verhältnismäßig weniger stark gewirkt, als der französisch-italienische. Uebrigens zeigt sich auch im Verkehr mit Ländern, mit denen Frankreich nicht in handelspolitische Kämpfe geraten ist, in den letzten Jahren eine bedeutende Abnahme, so z. B. bei Oesterreich und Spanien. Im letzteren Falle liegt die Ursache in der Verminderung der Weineinfuhr nach Frankreich infolge besserer eigener Ernten. — Rechnet man die auf Deutschland bezüglichen Zahlen in Mark um, so ergeben sich bei Einfuhr und Ausfuhr nicht wesentlich größere Summen, als die umgekehrt in der deutschen Reichsstatistik angegebenen.

4. **Großbritannien und Irland.** Die gesamte Wareneinfuhr in das vereinigte Königreich (E.), die Ausfuhr von britischen Erzeugnissen (A.B.) und von Produkten der Kolonien und des Auslandes (A.C.A.) betrug in Millionen £:

Jahr	E.	A.B.	A.C.A.
1894	408,51	216,19	57,97
1893	404,69	218,09	59,04
1892	423,79	227,08	64,56
1891	435,44	247,24	61,88
1890	420,69	263,53	64,72

Die Ausfuhr britischer Produkte war 1894 und 1893 auf einen niedrigeren Gesamtwert gesunken als in den früheren Juhren seit 1886 und 1885, oder, wenn man diese besonders ungünstigen Jahre (mit je 213 Mill. £ Ausfuhr) ausnimmt, sogar seit 1879.

Die Ein- und Ausfuhr von Gold und Silber belief sich auf folgende Summen:

Jahr	Gold Einfuhr	Gold Ausfuhr	Silber Einfuhr	Silber Ausfuhr
1894	27,58	15,65	11,00	12,17
1893	24,83	19,50	11,91	13,59
1892	21,58	14,83	10,75	14,08
1891	30,28	24,17	9,31	13,06
1890	23,57	14,31	10,39	10,86
1889	17,91	14,46	9,19	10,67

Niemals früher ist die Goldeinfuhr so groß gewesen wie in den Jahren 1891 und 1894. Auffallend ist der regelmäßige Ueberschuß der Ausfuhrzahlen über die Einfuhrzahlen beim Silber; jedoch erklärt sich dies im wesentlichen daraus, daß in England in der neuesten Zeit jährlich für 3 Mill. £ Silber aus fremden Erzen dargestellt werden.

Nach den wichtigsten Warenkategorien zerlegte sich Einfuhr und Ausfuhr wie folgt:

Waren	Einfuhr 1894	1893
Zollfreie Nahrungsmittel und Getränke	139,41	144,97
Zollpflichtige Nahrungsmittel und Getränke	24,38	24,73
Tabak	3,51	3,55
Vieh	9,10	6,35

Einfuhr Waren	1894	1893
Rohstoffe der Textilindustrie .	70,62	68,01
Andere Rohstoffe	43,09	40,99
Fabrikate	68,96	65,85
Oele	7,51	7,40
Chemische Produkte, Farb- und Gerbstoffe	6,32	6,34
Ausfuhr (brit. Erzeugnisse)		
Nahrungsmittel u. Getränke	10,70	10,62
Rohstoffe	19,82	17,04
Garne und Gewebe	96,09	96,55
Metalle und Metallwaren .	28,05	30,84
Maschinen	14,27	13,92
Chem. und pharm. Produkte	8,50	8,68
Andere Halb- u. Ganzfabrikate	20,38	30,27

Der Menge nach betrug die Einfuhr einiger der wichtigsten Waren (in Millionen engl. Ztrn. oder Pfd.):

Ware		1893	1892	1891	1890	1889
Weizen	M. Ztr.	65,5	64,9	66,3	60,5	58,6
Weizenmehl	„	20,4	22,1	16,7	15,8	14,7
Gerste	„	22,8	14,3	17,5	16,7	17,4
Hafer	„	14,0	15,7	16,6	12,7	16,0
Schinken	„	4,3	4,8	4,4	4,5	4,2
Rindfleisch	„	1,9	2,3	2,1	2,0	1,6
Butter	„	2,3	2,1	2,1	2,0	1,9
Zucker, roh	„	15,7	16,1	15,9	15,1	16,8
do. raff.	„	11,4	10,4	11,1	9,4	8,8
Thee	M. Pfd.	208	207	202	194	185,6
Baumwolle[1]	„	1192	1542	1812	1579	1659
Wolle[1]	„	332	312	336	292	337

Von der gesamten Wareneinfuhr und -ausfuhr (mit Einschluß der wieder ausgeführten fremden und kolonialen Erzeugnisse) kamen auf die wichtigsten Verkehrsländer in Millionen £:

Länder	Einfuhr aus 1893	1892	1891	1890	Ausfuhr nach 1893	1892	1891	189
Frankreich	43,7	43,5	44,8	44,8	19,8	21,3	24,3	24,
Holland	28,9	28,8	27,3	25,9	15,7	15,6	15,0	16,
Deutschland . . .	26,4	25,7	27,0	26,1	28,0	29,6	29,9	30,
Rußland	18,6	15,1	24,1	23,7	10,4	8,9	8,2	8,
Belgien	16,8	17,0	17,3	17,4	13,0	12,8	13,3	13,6
Schweden und Norwegen	12,0	11,8	11,9	11,9	6,1	6,3	6,6	7,0
Spanien	10,4	10,9	10,5	12,5	4,2	5,2	5,5	5,7
Italien	2,9	3,3	3,4	3,1	6,0	6,3	6,9	8,5
Oesterreich-Ungarn	1,6	1,2	1,5	1,7	1,5	1,5	1,6	1,7
Vereinigte Staaten	91,8	108,2	104,4	97,3	35,7	41,4	41,1	46,3
Brit. Nordamerika	13,3	14,6	12,6	12,4	8,6	8,5	8,3	8,3
Brit. Indien . . .	26,2	30,5	32,2	32,7	29,9	29,0	32,5	35,2
Australien	29,9	30,5	31,8	29,4	17,0	21,5	28,3	25,5
Kap[2]) und Natal .	5,6	5,5	6,3	6,1	9,4	8,6	8,6	9,8

5. **Italien.** Die Ein- und Ausfuhr Italiens an Waren und Edelmetallen im Spezialhandel betrug in Mill. Lire:

Jahr	Wareneinfuhr	Warenausfuhr	Edelmet.-einfuhr	Edelmet.-ausfuhr
1894	1094,6	1025,7	108,1	31,5
1893	1191,2	964,2	43,0	94,2
1892	1173,4	958,2	44,0	53,9
1891	1126,6	876,8	54,3	62,7
1890	1319,6	895,9	57,6	66,7

Die bedeutende Zunahme der Edelmetalleinfuhr im Jahre 1894 ist durch die mit den übrigen Staaten des lateinischen Münzbundes vereinbarte Zurückführung der italienischen Silberscheidemünzen zu erklären. Auf die fünf wichtigsten Ein- und Ausfuhrwaren kamen 1893:

Einfuhr	Mill. Lire	Ausfuhr	Mill. Lire
Getreide . .	180,2	Seide . . .	282,7
Baumwolle	108,7	Wein . . .	59,0
Seide . . .	97,1	Olivenöl . .	47,4
Kohlen . .	93,1	Eier	30,7
Eisen . . .	45,5	Südfrüchte .	29 6

Der Warenverkehr mit den wichtigsten Ländern ergab folgende Zahlen:

Länder	Einfuhr 1893	1892	1891	Ausfuhr 1893	1892	1891
Großbritannien	251,4	244,6	262,2	104,4	113,2	115,5
Frankreich	158,7	168,5	144,3	148,0	147,1	149,9
Deutschland	146,6	143,9	133,6	145,5	145,5	131,4
Oesterreich-Ungarn	120,2	122,3	122,0	119,5	105,8	92,8
Rußland	130,5	124,2	82,7	8,5	10,2	13,3
Schweiz	51,4	49,5	47,6	187,6	173,2	144,7
Vereinigte Staaten	95,6	78,8	73,5	81,6	100,1	73,6
Argentinien	15,7	20,5	15,2	37,3	25,9	24,6
Britisch Asien	69,7	66,3	91,7	14,9	14,6	13,6

1) Nach Abzug der wieder ausgeführten Menge. — 2) Mit Ausschluß der Einfuhr von Diamanten, deren Wert 1893 auf 3,7 Mill., 1892 auf 3,8 Mill., 1891 und 1890 auf 4,1 Mill. £ geschätzt wurde.

6. **Rußland.** Die gesamte Ein- und Ausfuhr von Waren und von Edelmetallen über sämtliche Grenzen des russischen Reiches betrug in Mill. Rubel:

Jahr	Waren-einfuhr	Waren-ausfuhr	Edelmet.-einfuhr	Edelmet.-ausfuhr
1893	463,5	613,7	31,8	7,8
1892	403,9	489,4	113,5	4,5
1891	379,3	721,6	82,8	5,8
1890	416,1	705,1	23,1	20,9
1889	437,0	766,0	11,1	20,5

Ueber die europäische Grenze (mit Ausschluß Finnlands) gingen ein und aus:

Jahr	Waren-einfuhr	Waren-ausfuhr	Edelmet.-einfuhr	Edelmet.-ausfuhr
1893	395,1	520,4	26,3	0,1
1892	346,5	399,6	110,5	0,2
1891	326,3	627,3	77,5	0,2
1890	361,4	610,5	20,7	17,8
1889	373,7	687,1	9,3	17,4

Der Warenverkehr mit Deutschland stellte sich nach der russischen Statistik wie folgt:

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr
1893	103,2	132,6
1892	101,7	138,2
1891	103,3	192,9
1890	114,6	177,9
1889	124,3	192,3

Der Verkehr mit den wichtigsten anderen Ländern betrug im Jahre 1893:

Länder	Einfuhr	Ausfuhr
Großbritannien . .	118,4	155,1
Frankreich	28,5	71,8
Oesterreich-Ungarn	22,9	34,6
Italien	11,6	30,7
Verein. Staaten .	31,5	2,7
China	33,2	4,1

7. **Vereinigte Staaten.** Die Wareneinfuhr und -ausfuhr (die letztere nach Abzug der Warenausfuhr fremder Produkte) betrug in Millionen Dollars:

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr
1894	676,3	807,3
1893	776,2	854,7
1892	840,9	923,2
1891	828,3	957,3

Die Einfuhr und Ausfuhr von Gold und Silber belief sich auf folgende Summen:

	Gold		Silber	
Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1894	20,6	101,6	9,8	47,0
1893	72,6	79,8	18,3	31,7
1892	17,5	76,5	21,7	20,4

Die Gesamtsumme der Ein- und Ausfuhr verteilte sich auf die Hauptwarenklassen im Jahre 1894 wie folgt:

	Einfuhr	Ausfuhr
Nahrungs- und Genußmittel und Vieh	263,5	
Rohstoffe	160,5	
Ganz- und Halbfabrikate zum gewerblichen Gebrauch . .	69,5	
Fabrikate für den Verbrauch	91,2	
Luxusartikel	91,5	
Erzeugnisse d. Landwirtschaft		573,7
" " Bergwerke . .		17,6
" " Forstwirtschaft		28,8
" " Fischerei . . .		5,2
Andere Rohprodukte		4,2
Fabrikate		177,8

Unter den obigen Jahren sind Kalenderjahre zu verstehen. Außerdem wird auch immer eine Handelsstatistik für die am 30. Juni endigenden Fiskaljahre aufgestellt.

Der Anteil der wichtigsten Länder an der Wareneinfuhr und -ausfuhr ergab sich im Fiskaljahre 1892/93 wie folgt:

	Einfuhr	Ausfuhr
Großbritannien . .	182,9	415,0
Deutschland . . .	96,2	82,0
Frankreich	76,1	46,0
Holland	17,4	38,1
Belgien	11,2	25,8
Oesterreich-Ungarn	10,0	0,5
Rußland	5,7	2,3
Italien	26,3	12,3
Brit. Nordamerika	39,1	46,1
Span. Westindien .	82,7	26,1
Mexiko	33,6	18,9
Brasilien	76,2	12,3
China	21,5	8,1

Die Ausfuhr nach Oesterreich, wie auch die noch kleinere nach der Schweiz ist ohne Zweifel zu niedrig angegeben, weil viele für diese Länder bestimmte Waren bei der für Deutschland, Holland ꝛc. bestimmten Ausfuhr mitgerechnet sind.

Lexis.

Handfeuerwaffen.

Unter Handfeuerwaffen sind zu verstehen: Waffen, (Gewehre, Pistolen ꝛc.) welche von einer Person getragen und bedient werden und mittels deren aus einem oder mehreren Läufen, unter Anwendung eines Sprengstoffes Geschosse geschleudert werden.

Geschichtliches über die gesetzlichen Bestimmungen zur Prüfung derselben.

Die amtliche Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen wurde von allen Staaten zuerst von England und zwar im Jahre 1637 durch die „Charter of 14. March 1637" eingeführt, dann weiter geregelt durch die Verordnung „The Gun Barrel Proof Act" vom Jahre 1855 und endlich durch das jetzt gültige G. v. 13. VII. 1868, mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten neuesten Ausführungsbestimmungen veröffentlicht in der London Gazette vom 3. I. 1888, zu dem nur noch einige Vorschriften betreffs der Prüfung mit Nitropulver getreten sind. Es bestehen in England 2 Prüfungs-

anstalten, welche unter Staatsaufsicht von der Büchsenmacher-Innung geführt werden, nämlich in Birmingham und in London. Auch in Belgien, von jeher dem Hauptsitze der Waffenfabrikation, datieren die gesetzlichen Vorschriften zur Prüfung der Handfeuerwaffen schon aus sehr früher Zeit. Das erste dahin gehende Gesetz wurde von dem Fürstbischof Maximilian Heinrich unter dem 10. V. 1672 erlassen, während die jetzige gesetzliche Grundlage des Prüfungsverfahrens das G. v. 24. V. 1888 nebst Königlicher Verordnung v. 6. III. 1889 bildet. Nach dem Inkrafttreten des deutschen Prüfungsvertrages war Belgien gezwungen, seine Prüfungsvorschriften zu verschärfen, um die Zulassung der dort geprüften Waffen in deutsches Gebiet zu erreichen. Es geschah dies durch Königl. V. v. 11. VII. 1893 (Moniteur belge No. 203—204).

Für Belgien besteht nur eine Prüfungsanstalt in Lüttich. Sie wird von einem staatlich angestellten Direktor geleitet, dem ein aus Interessenten gebildeter Verwaltungsausschuß unter dem Vorsitze des Bürgermeisters von Lüttich beigegeben ist. In dem Erlaß von Prüfungsvorschriften folgte Frankreich mit dem G. v. 14. XII. 1810. Dasselbe wurde durch das gegenwärtig noch in Kraft befindliche décret impérial portant Règlement d'administration publique sur l'épreuve des armes à feu portatives v. 22. IV. 1868 abgeändert und die technische Ausführung der Prüfung durch die Vorschrift der Chambre de commerce de St. Etienne v. 26. V. 1870 geregelt. Hinsichtlich der Strafbestimmungen sind noch die Artikel 8 u. 15 des Kaiserlichen Dekrets v. 14. XII. 1810 maßgebend. Die einzige bestehende Prüfungsanstalt befindet sich in St. Etienne.

In Oesterreich bestand zur fakultativen Prüfung der Handfeuerwaffen schon seit längerer Zeit ein Probirhaus in Ferlach, welchem jedoch erst im Jahre 1882 ein amtlicher Charakter beigelegt wurde. Die obligatorische Prüfung wurde durch das schon 1888 von beiden Häusern des Reichsrats angenommene G. v. 23. VI. 1891 (Ausführungsbest. v. 9. XI. 1891 und 18. II. 1892), welches am 1. I. 1892 in Kraft getreten ist, festgesetzt.

In Deutschland finden wir schon vom Jahre 1520 an die Spuren einer Prüfung der Waffen. In den Haupterzeugunsorten solcher waren die Büchsenschmiede verpflichtet, ihre Rohre der Zunft oder der Behörde zur Beschau vorzulegen, die die Prüfung durch Einschlagen eines Stempels am Laufe bestätigte. Dies geschah z. B. in Nürnberg, wo zuerst ein N, später das bekannte geteilte Nürnberger Wappen, in Augsburg, wo der „Stadtpyr" und in Suhl, wo das Wort „SVL" auf die Läufe geschlagen wurde. Diese sehr unzuverlässige Art der Prüfung verschwand später immer mehr und mehr. Dagegen richteten die soliden und bedeutenderen Gewehrfabriken in ihrem eigenen und dem Interesse ihrer Kundschaft eigene Prüfungsanstalten ein, wo die Läufe der Waffen durch einen Beschuß mit verstärkter Ladung auf ihre Haltbarkeit erprobt wurden.

Wenn diese private Prüfung nun auch für die Zwecke des Inlandverkaufes genügte, so machte sich doch der Mangel einer staatlichen, obligatorischen Prüfung durch Beschränkung der Exportfähigkeit der deutschen Waffenindustrie sehr fühlbar geltend, da sowohl die Staaten, die bereits eine solche Prüfung eingeführt hatten, den nicht staatlich geprüften Waffen den Eingang versagten resp. sie einer Nachprüfung unterwarfen, als auch das kaufende Publikum der anderen überseeischen Exportländer den staatlich geprüften Waffen vor den ungeprüften den Vorzug einräumte. Es bestand daher in den deutschen Interessentenkreisen schon längst der Wunsch nach einer obligatorischen Prüfung. Nachdem dann durch eine vom Reichskanzleramt im Jahre 1886 angestellte Enquete ermittelt worden war, daß das Bedürfnis nach einer solchen Prüfung von dem weitaus größten Teile der deutschen Waffenfabrikanten anerkannt wurde, wurde dem Reichstage unter dem 30. XI. 1890 der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen, vorgelegt, unter dem 14. II. 1891 einer Kommission von 14 Mitgliedern überwiesen und schließlich in der Sitzung vom 30. IV. 1891 nach dem Kommissionsantrage in der Fassung des ursprünglichen Entwurfes, der nur in § 9 eine geringfügige Abänderung erfahren hatte, angenommen. Das Gesetz wurde unter dem 19. V. 1891 (R.G.Bl. 1891, Nr. 15, S. 109—111) verkündet, jedoch trat nur § 8, welcher die Errichtung der Prüfungsanstalten den Landesregierungen überläßt, sofort in Kraft, während es für die übrigen §§ des Gesetzes Kaiserlicher Verordnung vorbehalten blieb, den Tag des Inkrafttretens zu bestimmen. Dieser wurde durch Kaiserliche V. vom 20. XII. 1892 (R.G.Bl. 1892, S. 1055) auf den 1. IV. 1893 festgesetzt; vorher waren bereits in der Sitzung des Bundesrates vom 17. VI. 1892 die Ausführungsbestimmungen erlassen und in Nr. 33 des R.G.Bl. unter dem 22. VI. 1892 veröffentlicht worden.

Deutsches Gesetz, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen, vom 19. V. 1891. Im allgemeinen hat sich die deutsche Gesetzgebung hinsichtlich der Prüfung der Handfeuerwaffen den Vorschriften der anderen Staaten, in denen ein Prüfungszwang bereits bestand, in den maßgebenden Grund-

sätzen angeschlossen. Es trifft dies speziell bei allen vier in Frage kommenden Staaten in der grundlegenden Bestimmung zu, daß der Prüfungszwang für Handfeuerwaffen jeglicher Art besteht. Hinsichtlich des Prüfungsverfahrens haben, gegenüber den leichteren Bedingungen Belgiens, denen die Oesterreichs nachgebildet sind, und Frankreichs, mehr die schärferen englischen Bestimmungen zum Vorbilde gedient.

§ 1 setzt fest, daß Handfeuerwaffen jeder Art nur dann feilgehalten oder in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn ihre Läufe und Verschlüsse nach den Vorschriften dieses Gesetzes in amtlichen Prüfungsanstalten geprüft und mit Prüfungszeichen versehen sind.

Der Prüfungszwang bezieht sich nur auf Waffen, nicht auch auf Waffenteile. Dem Vertriebe solcher, also z. B. einzelner Läufe, Basküllen rc. in ungeprüftem und daher ungestempeltem Zustande legt das Gesetz keine Beschränkungen auf. Vgl. Bericht der XIV. Kommission, Reichstag, 8. Legislaturperiode, 1. Session 1890/91, Druckschrift Nr. 312.

Der Begriff „Handfeuerwaffen" ist bereits im Eingange präzisiert. Unter solchen sind im Sinne des Gesetzes jedoch nicht diejenigen Waffen zu verstehen, welche, ohne zum praktischen Gebrauche zu dienen, lediglich ihres Kunstwertes halber oder zu wissenschaftlichen Zwecken aufbewahrt werden. Diese Art von Waffen erfordert keine Prüfung, und unterliegt daher ihr Verkauf keiner Beschränkung. Bei allen übrigen Waffen aber wird das Feilhalten oder In-den-Verkehr-bringen unter das Gesetz gestellt, nicht der Besitz ungestempelter Waffen. Nur den Gewerbetreibenden, die sich mit der Herstellung oder dem Verkaufe von Handfeuerwaffen befassen, legt hierin das Gesetz insofern eine Beschränkung auf, als bei ihnen schon der Besitz von nicht mit den vorgeschriebenen Prüfungszeichen versehenen Waffen strafbar ist, wenn sie dieselben in ihren Geschäftslokalen, Läden, Magazinräumen rc. aufbewahren, welche dem kaufenden Publikum zugänglich sind, ohne daß es zur Vollendung der strafbaren Handlung eines wirklich geschehenen Verkaufs bedarf.

Es liegen für diese Rechtsfrage bis jetzt zwei Erkenntnisse des Reichsgerichts vor. In dem einen vom 9. IV. 1894, Strafsenat III, werden die Gründe für ein verurteilendes Erkenntnis folgendermaßen entwickelt:

„Unter „Feilhalten" einer Ware wird das Bereithalten derselben zum Verkauf an einer dem Publikum zugänglichen, zum Verkauf bestimmten Stelle verstanden. Wenn sich z. B. feststellen läßt, daß ein von der eigentlichen Verkaufsstätte verschiedener Lagerraum, wenn auch nicht im Detailverkehr, so doch jedem Engrosbesteller ohne weiteres offen stand oder für ihn zugänglich war, und die dort lagernden Waren solchergestalt von jedem Kauflustigen besichtigt und ausgewählt werden konnten, so läßt sich dieses Moment für die Herstellung des Begriffes „Feilhalten" verwerten. Denn auch Feilhalten an einen begrenzten Personenkreis, z. B. Grossisten, kann den Begriff erfüllen.

In den §§ 1 und 9 des R.G. v. 19. V. 1891 ist übrigens ganz allgemein sowohl vorsätzliches, wie fahrlässiges Zuwiderhandeln gegen das fragliche Verbot ausgesprochen."

Ein zweites unter dem 16. IV. 1894 ergangenes Erkenntnis desselben Strafsenats (1007/94) schwächt den Begriff der Fahrlässigkeit beim Feilhalten etwas ab, indem es ausführt, daß der betreffende Gesetzesparagraph hinsichtlich der Fahrlässigkeit nur das gewöhnliche Maß der einem gewissenhaften Manne für normale Verkehrsverhältnisse zu imputierenden Diligenz voraussetze, zu einer darüber hinausgehenden Diligenz sei der Händler strafrechtlich nicht verpflichtet.

Den gleichen Grundsatz verfolgen die Gesetzgebungen von England, Frankreich, Belgien und Oesterreich. In Belgien ist sogar der Direktor der staatlichen Probieranstalt berechtigt, jederzeit die Fabrikräume, Werkstätten, Magazine und Läden nach ungestempelten Waffen zu revidieren. In Berlin hat das Polizeipräsidium bis jetzt die Praxis befolgt, die Waffenläden einer gleichen Revision zu unterwerfen. Auch Oesterreich hat in § 5 seiner Durchführungsverordnung vom 9. XI. 1891 dahin Vorsorge getroffen, daß die Verkaufslokale und Warenlager der Erzeuger und Händler in angemessenen Zeitabschnitten von geeigneten Organen, welche vom Handelsministerium mit Legitimationsurkunden zu versehen sind, revidiert werden.

Da ebenso wie das Feilhalten auch das In-den-Verkehr-bringen von ungestempelten Waffen unter Strafe gestellt ist, so bedarf es zum Verschenken oder Vertauschen solcher Waffen selbstredend einer Nachprüfung derselben. Auch die Behörden sind vielfach in der Lage, eine solche vornehmen lassen zu müssen, wenn sie konfiszierte oder zum Zwangsverkauf gestellte Gewehre entweder zum öffentlichen Verkauf stellen oder an Beamte vergeben wollen.

Um für die Zeit von der Publikation bis zum Inkrafttreten des Laufprüfungsgesetzes ein Uebergangsstadium zu schaffen und den Waffenfabrikanten die Möglichkeit zu gewähren, die früher unter anderen Bedingungen fabrizierten Waffen, von denen man nicht ohne weiteres annehmen konnte, daß sie in ihrer Gesamtheit die vorgeschriebenen Prüfungen bestehen würden, noch verkaufen zu können, bestimmte das Gesetz in § 5, daß bis zum Zeitpunkte des Inkraftretens des-

selben auf Antrag der Einsender die vorhandenen Waffen von seiten der Ortspolizeibehörde mit dem Vorratszeichen zu versehen seien. Das Vorratszeichen bestand in dem Buchstaben V. mit darüber befindlicher Krone. Die mit diesem zu stempelnden Waffen waren keiner Prüfung zu unterwerfen, denn durch das Schlagen des Vorratszeichens sollten lediglich die Waffen gekennzeichnet werden, welche bereits vor Erlaß des Gesetzes vorhanden waren und die nach Inkrafttreten desselben unbeanstandet feilgehalten oder in den Verkehr gebracht werden durften. Da das Laufprüfungsgesetz mit dem 1. IV. 1893 in Kraft trat, so durfte die Stempelung mit dem Vorratszeichen nur bis zu diesem Zeitpunkte erfolgen, am 1. IV. waren die vorhandenen Stempel zur Verhütung eines etwaigen Mißbrauchs zu vernichten. Ueber die Art und Weise der Ausführung der Vorratsstempelung in Preußen wurde unter dem 4. I. 1893 eine im Königl. Preuß. Staatsanzeiger Nr. 10 1893 veröffentlichte Bekanntmachung von den Ministern des Innern und für Handel und Gewerbe erlassen. Es wurde von der Vorratsstempelung ein umfassender Gebrauch gemacht, auch von Privaten, die sich die Möglichkeit eines späteren Verkaufes ihrer Waffen nicht verschließen wollten. Die soliden Waffenfabriken haben später meistens die Praxis befolgt, ihre mit dem Vorratszeichen versehenen Waffen noch der Nachprüfung unterwerfen und mit den vorschriftsmäßigen Prüfungszeichen versehen zu lassen, da sich das kaufende Publikum bald nach Inkrafttreten des Prüfungszwanges ablehnend gegen die mit dem Vorratszeichen versehenen Waffen verhielt.

Oesterreich hat in § 8 des G. v. 23. VI. 1893 Uebergangsbestimmungen anderer Art geschaffen. Nach diesen sind die bei Erlaß des Gesetzes bei Erzeugern und Händlern vorhandenen Waffen binnen Jahresfrist einer Beschau und Vorratsstempelung zu unterwerfen. Nur wenn sich hierbei Anstände ergeben, ist eine Beschußprobe auszuführen. Finden sich nach Ablauf der Frist ungestempelte Waffen, so tritt Bestrafung ein. Es wird hiernach also nicht nur das Vorhandensein festgestellt, sondern auch die Beschaffenheit der betreffenden Waffen wenigstens oberflächlich geprüft.

In § 2 des Gesetzes wird die Art und Weise der Prüfung festgesetzt. Die Probe findet bei Pistolen und Revolvern nur einmal, dagegen bei allen übrigen Waffen grundsätzlich zweimal statt, und zwar betrifft die erste Prüfung die vorgearbeiteten Läufe allein, die zweite die mit den Systemen (Verschlüssen) vereinigten Läufe. Beide Prüfungen werden mit verstärkter Ladung ausgeführt. Bei der ersten beträgt die Pulvermenge ca. das Dreifache, bei der zweiten das Doppelte der gewöhnlichen Gebrauchsladung, das Bleigewicht bei der ersten das Doppelte, bei der zweiten das 1 ½ fache. Ueber die einzelnen mit der Größe des Kalibers wachsenden Ladungsstärken geben die den Ausführungsbestimmungen beigefügten Beschußtafeln Auskunft. Dieselben enthalten das Gewicht an Pulver und Blei der vorschriftsmäßigen Gebrauchsladung und das der bei der ersten und zweiten Prüfung anzuwendenden Probierladungen. Die Läufe und Waffen, welche die vorgeschriebenen Prüfungen bestehen, werden mit bestimmten Stempeln, mit letzteren auch die Verschlüsse versehen. Die Vorschriften über die betreffenden Stempelungen sind in den Ausführungsbestimmungen enthalten. Auf Antrag der betreffenden Einsender läßt das Gesetz auch für die übrigen Waffen, sofern sie nicht mit Würgebohrung (einer Verengung im vorderen Teile des Laufes) versehen sind, eine nur einmalige Prüfung zu, welche in diesem Falle mit der stärkeren Ladung der ersten Probe ausgeführt wird. Der erheblich stärkere Gasdruck, dem bei dieser Art der Prüfung die Verschlüsse der Waffen ausgesetzt sind, geht dann selbstredend auf das Risiko des Einsenders. Es wird daher von dieser Befugnis wohl nur für die kleinkalibrigen Salonwaffen (Teschins ꝛc.), die vermöge ihres kleinen Kalibers überhaupt nur mit einer verhältnißmäßig geringen Ladung beschossen werden und daher auch keinen erheblich hohen Gasdruck auszuhalten haben, nicht aber für die gewöhnlichen Gebrauchswaffen Gebrauch gemacht. Für alle die Kaliber, die in den Beschußtafeln nicht angegeben sind oder für welche die dort aufgeführten vorschriftsmäßigen (Gebrauchs-) Ladungen unanwendbar oder ungeeignet erscheinen, hat der Einsender die betreffende Gebrauchsladung anzugeben. Die Prüfungen finden dann nach Maßgabe dieser Ladung statt und wird dann der Waffe das Gewicht an Pulver und Blei der Gebrauchsladung, für welche sie geprüft ist, aufgeschlagen. Die Ausführungsbestimmungen geben ferner Auskunft über den Zustand der Fabrikation, in dem sich die zur Prüfung gestellten Läufe resp. Waffen befinden müssen, ferner über die Art des zur Verwendung kommenden Pulvers ꝛc. Es ist darin das neue Gewehrpulver M. 71, welches bis zur Einführung des rauchlosen Pulvers für die Armee verwendet wurde, als dasjenige Treibmittel festgesetzt, auf welches die Prüfungen basieren. Außerdem ist es aber dem Einsender von Waffen ꝛc. gestattet, eine fernere Prüfung mit jedem anderen Treibmittel zu verlangen. Er hat in diesem Falle dasselbe einzusenden und die geforderte Gebrauchsladung anzugeben. Die Waffe wird dann

den Vorschriften gemäß mit der doppelten Pulver- und der 1½fachen Bleiladung geprüft und nach bestandener Prüfung dann die Gebrauchsladung in Buchstaben und Zahlen auf den Lauf aufgeschlagen. Hierzu hat der Bundesrat unter dem 23. VII. 1893 R.-G.-Bl. Nr. 28 S. 227 eine erweiternde Bestimmung hinsichtlich der Prüfung mit rauchlosem Militär- (Blättchen) Pulver erlassen. Es wird darin festgesetzt, daß Waffen, welche nach Art des Militärgewehres M. 88 konstruiert sind, auf Antrag einer einzigen Beschußprobe mit zwei nach einander abzufeuernden Beschußpatronen zu unterwerfen sind. Diese Beschußpatronen, welche in einer staatlichen Munitionsfabrik hergestellt werden, enthalten ein kräftiger als das gewöhnliche Nitroblättchenpulver wirkendes Pulver. Dasselbe entwickelt einen Gasdruck von 4000 At., während die gewöhnliche Militärpatrone M. 88 einen solchen von ca. 3000–3200 erzeugt.

Hinsichtlich der Stärke der Prüfungsladungen schließen sich die deutschen Vorschriften in der Hauptsache den englischen an. Sie sind viel stärker bemessen wie in Belgien, Frankreich und Oesterreich. Auch hinsichtlich der Zahl und Art der Prüfungen sind die deutschen Vorschriften strenger wie die der drei letztgenannten Staaten.

Je nach Art der Waffen werden in Belgien und Oesterreich 1–3, in Frankreich 1–2 Prüfungen angeordnet, die aber in der Hauptsache die Erprobung der Läufe betreffen, eine Gewaltprobe der systemierten (mit dem Verschlusse versehenen) Waffe, wie sie Deutschland vorschreibt, findet z. B. in Oesterreich nur dann statt, wenn sie dem Revisor bei der „Beschau" nötig erscheint.

Ebenso gehen die deutschen Bestimmungen hinsichtlich der Prüfungsergebnisse, welche ein Unbrauchbarmachen der betreffenden Läufe erfordern, über die Anforderungen sämtlicher anderer Staaten hinaus. Sie setzen in § 3 fest, daß Läufe oder Verschlußteile, welche nach einer Beschußprobe unganz oder aufgebaucht erscheinen, durch Einsägen oder Zerschlagen unbrauchbar zu machen sind; nur bei etwaigen *anderen* Mängeln ist nach deren Beseitigung eine Wiederholung der Beschußprobe gestattet. Das belgische, französische und österreichische Gesetz erwähnt Aufbauchungen (ringförmige Kalibererweiterungen, welche von einer Ungleichmäßigkeit des Materials herrühren) überhaupt nicht und überläßt die Beurteilung der Schäden, welche ein Unbrauchbarmachen der betreffenden Teile erfordern, den Revisoren. Oesterreich gestattet sogar, daß Läufe mit etwa sich zeigenden unganzen Schweißstellen oder Brüchen auf der Rohrprobierpumpe einem Druck von 10 Atm. ausgesetzt und erst dann unbrauchbar gemacht werden, wenn aus den beanstandeten Stellen Wasser austritt. In England werden Aufbauchungen toleriert, wenn die Kalibererweiterung 0,01" engl. = 0,2 mm nicht übersteigt.

§ 4 verordnet, daß bereits geprüfte Waffen, an welchen später eine Veränderung des Kalibers oder des Verschlusses vorgenommen wird, einer Nachprüfung bedürfen. Es bezieht sich dies nicht nur auf neue, sondern auch auf bereits im Gebrauche befindliche Waffen, gleichgültig, ob solche bereits auch vor Inkrafttreten des Laufprüfungsgesetzes im Gebrauche waren. Diese Prüfung richtet sich bei den Waffen, die einer zweimaligen Prüfung unterliegen, nach dem Stande der Herstellung, in welchem die Waffe sich befindet. Es ist hierunter zu verstehen, daß fertige Waffen, die durch irgend eine Reparatur eine Kalibererweiterung erleiden, nicht etwa mit der stärkeren Probierladung der 1. Prüfung, sondern mit der der 2. für das betreffende Kaliber festgesetzten beschossen werden. Bei Veränderungen an dem Verschlusse ist letzteres selbstverständlich. Der erneute Beschuß hat auch dann einzutreten, wenn nur das Patronenlager verändert, d. h. für ein weiteres Kaliber ausgebohrt wird, selbst wenn das Kaliber des übrigen Laufes unverändert bleibt. Das bei der Beschußprobe ermittelte Kaliber der Läufe und die Nummer des Patronenlagers wird auf die Läufe gestempelt; wenn sich daher bei einer etwaigen späteren Revision Waffen vorfinden, bei denen das Kaliber der Läufe nicht mit den aufgeschlagenen Kaliberzahlen übereinstimmt, so wird ohne weiteres ein Verstoß gegen das Gesetz anzunehmen sein und Bestrafung eintreten. Auch das österreichische Gesetz schreibt für bereits im Gebrauche befindliche Waffen eine Nachprüfung vor, wenn an ihnen durch eine Reparatur eine Kalibererweiterung vorgenommen wird oder sie vom Vorderlader zum Hinterlader umgeändert werden, und stellt in § 5 unter Strafe, wenn Handfeuerwaffen mit einem anderen als dem auf der Waffe angegebenen Kaliber veräußert, versendet oder feilgehalten werden. Dieselbe letztere Bestimmung enthält das belgische Gesetz in Art. 15, während das englische Gesetz hierin eine Toleranz von 0,01" engl. = 0,2 mm gestattet.

§ 5 enthält die bereits erwähnten Bestimmungen über das Schlagen des Vorratszeichens.

Weiter setzt das Laufprüfungsgesetz in § 6 fest, daß die gesetzlichen Bestimmungen so lange auf nachstehend aufgeführte Waffen keine Anwendung finden, als an ihnen keine Veränderung im Sinne des § 4 vorgenommen wird. Diese Waffen sind 1) solche, die mit dem Vorratszeichen versehen sind, 2) Waffen, welche aus dem Auslande eingeführt und

mit den vollständigen, den inländischen gleichwertigen Prüfungszeichen versehen sind und 3) Waffen, welche durch eine Militärverwaltung oder im Auftrage einer solchen hergestellt oder geprüft worden sind.

Welche ausländischen Prüfungszeichen als gleichwertig mit den inländischen anzuerkennen sind, bestimmt der Bundesrat. Diese Bestimmung hat den Zweck, für die deutschen, scharfen Prüfungen unterworfenen Waffen eine unreelle Konkurrenz minderwertiger, unter leichteren Bedingungen geprüfter Erzeugnisse der ausländischen Waffenindustrie auszuschließen.

Die gleichen Grundsätze verfolgen die Gesetzgebungen Englands und Oesterreichs. Das englische Gesetz schreibt in Art. 129—137 der Gun-Barrel Proof Act vor, daß nur die vom Auslande eingeführten Waffen vom Prüfungszwange befreit sind, welche die Stempel einer staatlichen Probieranstalt tragen, die als gleichwertig anerkannt und als solche in die Register einer der beiden Büchsenmacherinnungen von London oder Birmingham eingetragen sind. Diese Bestimmung hat in Art. 132 noch die Beschränkung erfahren, daß derartige Waffen oder Läufe nicht die Firma eines englischen Fabrikanten oder Händlers tragen dürfen. Oesterreich macht in § 1 Abs. 2 seines Laufprüfungsgesetzes die Zulassung fremder Prüfungszeichen von dem im Verordnungswege zu erfolgenden Anerkenntnis der Gleichwertigkeit mit den inländischen abhängig, während Belgien in Art. 11 und Frankreich in § 1 Abs. 2 die mit den Stempeln irgend einer staatlichen Probieranstalt versehenen Waffen bedingungslos von der Prüfung befreien. Im belgischen Gesetze ist noch vorgesehen, daß die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der betreffenden Stempel dem die betreffenden Waffen Einführenden obliegt, so daß er einen Verstoß gegen das Gesetz begeht, wenn er etwa im guten Glauben Waffen einführt und nicht zur Prüfung stellt, die nicht die *richtigen* Stempel ihres Erzeugungslandes tragen. Der Bundesrat des Deutschen Reiches erkannte zuerst durch Erlaß vom 13. VII. 1893 die Gleichwertigkeit der englischen Stempel an und bewirkte die Eintragung der deutschen in die Register der Londoner und Birminghamer Büchsenmacherinnungen. Belgien erlangte durch Erlaß vom 1. II. 1894 die gleiche Vergünstigung, nachdem es, wie bereits im Eingange erwähnt, durch königliche V. v. 11. VII. 1893 (Moniteur belge, Nr. 203—204) für die nach Deutschland einzuführenden Waffen die Probierladungen dem deutschen Gesetze entsprechend verstärkt hatte. Die mit diesen verstärkten Ladungen geprüften Waffen müssen über den gewöhnlichen belgischen Stempeln mit einer Krone versehen sein, außerdem müssen die Flobertbüchsen und Teschings außer dem Hahne noch mit einer besonderen Verschlußeinrichtung versehen sein, da ohne eine solche derartige Waffen bei den deutschen Prüfungsanstalten überhaupt nicht zur Prüfung zugelassen werden. Mit Oesterreich, welches auch seinerseits den in Deutschland geprüften Waffen den freien Eintritt versagt, obwohl, wie erwähnt, die deutschen Prüfungsbedingungen viel strengere sind, während es die Stempel von Belgien und Frankreich anerkannt hat, sind die Verhandlungen zur gegenseitigen Zulassung der Stempel im Gange. Dasselbe *soll* mit Frankreich der Fall sein.

Abs. 3 des § 6 befreit die durch eine Militärverwaltung oder im Auftrage einer solchen hergestellten Waffen von der Prüfung in der Erwägung, daß die Militärverwaltungen durch ihre eigenen Organe für eine sachgemäße Prüfung sorgen. Fällt diese Kontrolle aber hinweg und stellt ein Fabrikant auf eigene Rechnung im Vorrat Militärwaffen her, so unterliegen diese selbstredend den Prüfungsvorschriften. Die Freilassung solcher Waffen bezieht sich selbstverständlich nur auf im Inlande hergestellte. Vom Auslande eingeführte Militärwaffen sind nur in dem Falle von der Nachprüfung befreit, wenn die betreffenden Stempel als gleichwertig anerkannt sind.

Auch die im Sinne des § 4 ausgeführten Veränderungen bedingen an Militärwaffen nur dann eine Nachprüfung, wenn sie nicht im Auftrage oder unter Kontrolle einer Militärverwaltung stattgefunden haben.

England setzt bezüglich der Militärwaffen keine Ausnahmebestimmungen fest. In Frankreich sind nur die für Rechnung des eigenen Staates *in den Staatsfabriken* hergestellten Waffen von der Prüfung befreit (Art. 26). Erheblich tolerantere Bestimmungen sind für Belgien giltig. Hier sind nach Art. 12 nicht nur die im Auftrage und unter Kontrolle einer Militärverwaltung hergestellten, sondern alle, auch die überhaupt nicht geprüften und daher nicht gestempelten Militärwaffen von der Prüfung befreit, wenn sie zum Zwecke des Exportes in Belgien eingeführt werden. Auch eine Veränderung an den Läufen und Verschlüssen bedingt keine Nachprüfung, wenn sie nicht die Haltbarkeit derselben gefährdet. Nach Art. 13 können selbst in Belgien angefertigte Militärwaffen ungeprüft ausgeführt werden, wenn sie direkt an die Prüfungsanstalt eines anderen Staates versandt werden.

Das österreichische Gesetz erläßt in § 7 hinsichtlich der Militärwaffen die gleichen Vorschriften wie das deutsche.

In § 7 des deutschen Gesetzes werden die näheren Bestimmungen über das Prüfungsverfahren, das Gewicht und die Beschaffen-

heit des zu den Prüfungen zu verwendenden Pulvers und Bleies, sowie über die Form und das Schlagen der Prüfungszeichen dem Bundesrate überlassen. Dieselben sind enthalten in den mehrfach erwähnten Ausführungsbestimmungen vom 22. VI. 1892 (R. G. Bl. 1892, Nr. 33, S. 674 u. fg.).

England unterscheidet zwei Arten von Stempeln, die des Londoner und des Birminghamer Probierhauses und 5 Arten von Waffen, die verschiedenen Proben und daher verschiedener Stempelung unterliegen.

Die Stempel für die erste Probe bestehen bei dem Londoner Probierhause aus den verschlungenen Buchstaben G. und P., bezw. V.G.P. mit darüber befindlichem springendem Löwen, bei dem Birminghamer Probierhause aus den verschlungenen Buchstaben B.P. und V.B P. mit der Krone. Die Stempel für die definitive Abnahme sind bei dem Londoner Probierhause die verschlungenen Buchstaben G.P. und der Buchstabe V. mit der Krone, in Birmingham 2 gekreuzte Scepter, in den Winkeln die Buchstaben B.C.P. und die Krone, und 2 gekreuzte Scepter, bei denen sich im oberen Winkel die Krone und im unteren der Buchstabe V. befindet.

In Belgien, bei der einzigen Prüfungsanstalt Lüttich, existieren 3 Stempel. 1. für die erste Probe der Läufe die verschlungenen Buchstaben E.L., 2. „le Perron de Liège" für die zweite Probe der Läufe und die von einem Oval eingefaßten Buchstaben $\overset{\text{E.}}{\text{L.G.}}$ für die definitive Abnahme. Ueber diesen Stempeln befindet sich, wie bereits erwähnt, bei den zur Ausfuhr nach Deutschland bestimmten Waffen die Krone. In Frankreich, welches auch nur ein Probierhaus in St. Etienne besitzt, wird ein Stempel, 2 gekreuzte Palmen mit darüber befindlicher Krone und in jedem Winkel ein Kreuz auf die Läufe, und ein zweiter, der Buchstabe F. mit darüber befindlichem E., auf die Basküle geschlagen. Oesterreich hat für seine 4 Prüfungsanstalten auch 4 verschiedene Stempelungen. Die Läufe werden nach der ersten Probe mit dem verschlungenen Buchstaben E. und dem Anfangsbuchstaben der betreffenden Prüfungsanstalt Ferlach, Prag, Weipert und Wien (hier ein V.) gestempelt. Die Doppelläufe erhalten nach der zweiten Probe das Stadtwappen der betreffenden Anstalt und die Waffen bei der definitiven Abnahme, mag diese nur in einer Beschau oder in einer wirklich ausgeführten Prüfung bestehen, das Reichswappenschild mit dem Doppeladler und darin befindlichen Zahlen, 1. für Ferlach, 2. für Prag, 3. für Weipert und 4. für Wien.

Die Errichtung der Prüfungsanstalten ist in § 8, gemäß dem im Reiche befolgten Grundsatze, daß gewerbepolizeiliche Bestimmungen durch die Landesregierungen ausgeführt werden, den letzteren übertragen. Gleichzeitig ist die Befugnis ausgesprochen, Gebühren, welche die Kosten der Prüfung nicht übersteigen dürfen, zu erheben. Es sind danach folgende Prüfungsanstalten errichtet worden. Für Preußen in Suhl und Frankfurt a. O., eine dritte ist für Sömmerda in Aussicht genommen; für Sachsen-Coburg-Gotha in Zella St. Blasii, welche unter der Oberleitung des Direktors der Preußischen Haupt-Prüfungsanstalt Suhl steht, und für Mecklenburg in Schwerin.

Während bei diesen Anstalten die Leitung nicht mit den militärtechnischen Instituten verbunden ist, sondern zum Ressort des Ministeriums des Innern, resp. der betreffenden Regierungen gehört, werden im Königreich Sachsen, Bayern und Württemberg die betreffenden, in Dresden, München, Germersheim, Würzburg, Amberg und Oberndorf a. N. errichteten Anstalten von den technischen Offizieren der Militärverwaltungen (Artilleriedepots, Gewehrfabriken) geleitet.

§ 9 des Laufprüfungsgesetzes enthält die Strafbestimmungen. Hiernach wird mit Geldstrafe bis zu 1000 M. oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft, wer Handfeuerwaffen feil hält oder in den Verkehr bringt, deren Läufe oder Verschlüsse nicht mit den vorgeschriebenen oder zugelassenen Prüfungszeichen versehen sind. Neben der verwirkten Strafe ist auf Einziehung der betreffenden Waffen zu erkennen, gleichgültig, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Auch in dem Falle, daß der betreffende Angeklagte nicht habhaft zu machen ist, kann selbständig auf Einziehung der Waffen, welche den Gegenstand des Vergehens bilden, erkannt werden.

Eine Strafbestimmung über den Verkauf ꝛc. von Waffen, welche ein anderes Kaliber als das von der Prüfungsbehörde auf den Lauf gestempelte zeigen, wie sie in den bezüglichen Gesetzen von England, Belgien und Oesterreich vorhanden ist, hat demnach im deutschen Gesetze keine Aufnahme gefunden. Trotzdem wird es nicht ausgeschlossen sein, daß bei derartigen Waffen ein Verstoß gegen § 4 des Gesetzes angenommen wird und Konfiskation derselben und Bestrafung des Inhabers eintritt.

Der Schluß, § 10, setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 8, welcher die Errichtung von Prüfungsanstalten vorschreibt, auf den Tag der Verkündigung fest und behält dies für die übrigen Paragraphen kaiserlicher Verordnung vor. Dieselbe ist, wie erwähnt, unter dem 20. XII. 1892 ergangen und hat das Laufprüfungsgesetz vom 1. IV. 1893 an im vollen Umfange in Kraft gesetzt.

Litteratur.

Gesetz, betreffend die Prüfung der Läufe rc. v. 19. V. 1891. Textausgabe mit historischer Einleitung und Anmerkungen von Georg Koch, Berlin. Die amtliche Probe der Gewehr- und Pistolenläufe in Oesterreich, von Friedrich Brandeis, Prag. Loi portant Réglementation de la situation du Banc d'épreuves des armes à feu établi à Liège. Liège. Die Probe der Feuerwaffen in der Lütticher Landschaft, von Alphons Polain, Direktor des Probierhauses Lüttich. Aus dem Französischen übersetzt von M. J. Föttinger, Leipzig.

G. Koch.

Handwerk.

1. Die Wünsche der Handwerker. 2. Die von der Gesetzgebung geplanten Reformen. 3. Ergebnis.

1. Die Wünsche der Handwerker. Von dem Bewußtsein, daß ihre Lage zum Teil eine sehr wenig erfreuliche ist, durchdrungen und von der Ueberzeugung ausgehend, daß nur eine veränderte Gesetzgebung ihnen zu helfen vermag, haben die deutschen Handwerker nicht aufgehört die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken und die öffentliche Meinung zu beschäftigen. Abgesehen von den Versammlungen mit mehr provinzialem oder territorialem Charakter, wie z. B. der westfälische Provinzialhandwerkertag, der am 7. VII. 1895 in Warburg tagte, dem ersten allgemeinen Handwerkertag des Bezirkslandesamts Osnabrück, der im Juli 1895 veranstaltet war, den Versammlungen des bayrischen Handwerkerbundes, deren 12te im Oktober d. J. stattfinden wird, und des sächsischen Innungsverbandes, dessen 8te im Juli 1895 abgehalten wurde, u. a. m. sind namentlich zwei größere Veranstaltungen zu erwähnen, auf denen die Handwerker ihre Ansichten in zum Teil gegen früher wenig veränderter Weise haben verlauten lassen. Die eine war der von dem Zentralausschuß der vereinigten Innungsverbände und dem Allgemeinen deutschen Handwerkerbund einberufene Deutsche Innungs- und Allgemeine Handwerkertag, der in Berlin vom 8.—11. IV. 1894 beriet. Er schloß sich an den 1892 ebenfalls in Berlin unter gleicher Form stattgehabten Tag an, und den einzigen Gegenstand seiner Tagesordnung bildete die Begutachtung der von dem preußischen Minister für Handel und Gewerbe veröffentlichten Vorschläge zur Organisation des Handwerks und zur Regelung des Lehrlingswesens. Die zweite war der vom Allgemeinen deutschen Handwerkerbunde veranlaßte Achte allgemeine deutsche Handwerkertag, der in Halle vom 21.—24. IV. 1895 vor sich ging. Dieser stellt eine Fortsetzung der seit 1883 von dem damals eben begründeten allgemeinen deutschen Handwerkerbund bis 1889 regelmäßig jährlich abgehaltenen Versammlungen dar und war veranlaßt nicht nur durch den Wunsch, zu den neuesten Regierungsplänen Stellung zu nehmen, sondern überhaupt wieder einmal die Bedürfnisse des Handwerks, insbesondere nach einer gesetzlichen Interessenvertretung, öffentlich zu betonen und die Notwendigkeit einer Revision der Gesetzgebung zu beleuchten.

Ein Versuch, die beiden immerhin noch auseinanderlaufenden erwähnten Richtungen im deutschen Handwerk zu verschmelzen, ist in dem Vorschlag zur Gründung einer sogenannten Mittelstandspartei zu erblicken. Bereits auf dem im Februar 1892 in Berlin abgehaltenen Innungs- und Allgemeinen Handwerkertage wurde der Gedanke, eine Handwerkerpartei zu gründen, verhandelt, die insbesondere für Vertretung des Handwerks im Reichstage und überhaupt im politischen Leben sorgen sollte. Man sah aber davon ab, weil einmal die größten und ausschlaggebenden Fraktionen des Reichstages bereits die Interessen des Handwerks zu ihrer eigenen Sache zu machen pflegten und überdies eigentlich in dem Allgemeinen deutschen Handwerkerbunde, der in jeder Provinz ein Bundesamt besitzt und dessen Kreise nach den Reichstagswahlbezirken abgegrenzt sind, die gewünschte Organisation schon vorhanden war. Im nächsten Jahre tauchte dieselbe Idee in etwas anderer Gestalt auf, indem auf der am 10. III. 1893 abgehaltenen Versammlung Berliner Handwerker gerade in der Gründung einer selbständigen Mittelstandspartei das ersehnte Heil für den Handwerkerstand gefunden wurde. Man hielt das fernere Zusammengehen der Handwerker mit anderen politischen Parteien nicht für ersprießlich und beauftragte die ständige Deputation des Innungsausschusses und den Zentralvorstand der vereinigten Innungsverbände Deutschlands, dahin zu wirken, daß eine deutsche Mittelstandspartei gegründet werde, damit Handwerker in den Reichstag und Landtag gewählt würden. Die 6 Wochen später, am 21. IV. tagende zweite allgemeine Versammlung der selbständigen Handwerker Berlins, deren Tagesordnung in der weiteren Besprechung der gegenwärtigen Lage des Handwerks bestand, ließ diesen Gedanken nicht fahren, sondern legte ebenfalls Gewicht darauf, daß das Handwerk mehr politischen Einfluß erlange und diesen vor allen Dingen bei den Reichstagswahlen zu bethätigen strebe. Demgemäß wurde mit überwiegender Majorität beschlossen, „zur Erreichung der Forderungen und zur besseren Vertretung

der Interessen eine eigene Partei zu gründen, welche auf den gesamten städtischen Mittelstand auszudehnen ist". Indes, wenn auch der Zentralausschuß der vereinigten Innungsverbände Deutschlands beauftragt wurde, schleunigst die geeigneten Schritte zur Verwirklichung der Resolution zu thun, so war diese doch viel zu vorsichtig, um sich in dieser Beziehung zu engagieren, oder haben die möglicherweise stattgehabten Verhandlungen wenigstens kein greifbares Resultat erzielt. Der diesjährige Hallische Handwerkertag aber hat ausdrücklich die Gründung einer Mittelstandspartei für überflüssig, ja schädlich erklärt, weil bereits Parteien mehr wie genug beständen und für die Forderungen des deutschen Handwerks im Reichstag schon eine große Mehrheit vorhanden sei. Immerhin hat sich doch im Mai 1895 in Halle eine Mittelstandspartei gebildet, die es als ihre hauptsächlichste Aufgabe ansieht, Handwerk und Handel, die bisher ohne nahe politische Fühlung waren, einander näher zu bringen. Man weist auf die Interessengemeinschaft zwischen beiden Ständen hin und betont als gemeinsames Ziel: die Erhaltung eines leistungsfähigen breiten Mittelstandes, eines selbständigen deutschen Bürgertums. Man will die Auswüchse des Kapitalismus und die wüste, schrankenlose Konkurrenz bekämpfen, weil man in ihnen die Hauptursachen der rückgängigen Bewegung in unseren wirtschaftlichen Verhältnissen erblickt. Für den Kaufmann fordert die Partei Beseitigung der übermächtigen durch die Konsumvereine ihm erwachsenden Konkurrenz, Zurückdrängen des Unwesens der sogen. Warenhäuser und hohe Besteuerung der Filialen. Für das Handwerk aber will sie eine geeignete Organisation und sichernde Schranken herbeiführen, die seinen Angehörigen die Früchte ihres Fleißes und erlernten Könnens zu Gute kommen lassen. Es wird abzuwarten sein, ob dieses Programm den Massenbeitritt, auf den man rechnet, finden wird. Hindernd ist für eine nennenswerte Wirksamkeit der neuen Partei gewiß der Umstand, daß der sogen. Mittelstand sich aus den allerverschiedensten Bevölkerungsklassen und Interessengruppen zusammensetzt und nicht recht abgegrenzt werden kann. Nur so viel ließe sich sagen, daß zum Mittelstande gehört, was zwischen Großkapital und Proletariat in der Mitte liegt. Wie nun aber die Schranken nach oben und nach unten hin zu errichten wären, will nicht einleuchten, und es muß in Frage gezogen werden, ob es möglich sein wird, verschiedene Klassen — den Landmann vom Kleinbauern bis zum Rittergutsbesitzer, den Gewerbetreibenden vom Handwerker bis zum Fabrikanten, den mittleren und kleinen Kaufmann, auch die sonstige städtische Bevölkerung als Beamte und Gelehrte, zu gemeinsamem Kampfe zusammenzuschließen.

Die Hauptforderungen der Handwerker bleiben vor wie nach der Befähigungsnachweis und die obligatorische Innung. Die Einführung des ersteren sieht man als eine Lebens- und eine Erziehungsfrage an. Man will ihn nicht mit rückwirkender Kraft, sondern nur künftighin für das Aufsteigen vom Lehrling bis zum Meister eine gewisse Ordnung haben. Zu seiner Begründung werden neue Gesichtspunkte nicht ins Feld geführt; sicher jedoch geht man in seiner Wertschätzung zu weit, wenn man erklärt, daß ohne ihn selbst mit dem Genossenschaftswesen nichts anzufangen sei. Von den Schwierigkeiten aber, die bei seiner gesetzlichen Anordnung auftauchen würden, hat man keine deutliche Vorstellung, wenn man glaubt, ihnen mit einer zwar gut gemeinten, aber für praktische Zwecke so völlig unbrauchbaren Erläuterung des Begriffes Handwerk, wie sie der Referent auf dem Hallischen Handwerkertage gab, aus dem Wege gehen zu können. Der geehrte Redner sagte: „Ein handwerksmäßiger Betrieb ist ein solcher, in welchem Rohstoffe der Hauptsache nach der Bearbeitung durch Menschenhand unterliegen, gleichgiltig, ob und bis zu welchem Grade sie vorher der Bearbeitung durch Maschinen auszusetzen sind. Betriebe, in denen Rohmaterial in irgend einer Form vorgearbeitet wird, nur um zu handwerksmäßiger Weiterbearbeitung geeignet zu sein, sind keine Handwerksbetriebe."

Bezüglich der obligatorischen Innung beruft man sich jetzt gern auf eine Rede, die Fürst Bismarck am 19. X. 1889 gehalten hat und mit der er in einen gewissen Gegensatz zu seiner heutigen Anschauung gelangt. Er hat in dieser ausgeführt, daß die Vorteile des Innungswesens illusorisch würden, wenn nicht der Beitritt zur Innung zur Zwangspflicht gemacht werde. Die Vorteile, die die Zunft dem Einzelnen biete, beruhten auf der Möglichkeit von Ausgaben für gemeinsame Zwecke und darauf, daß diese Verwendungen nachhaltig gesichert seien. Nur dadurch sei es möglich, daß die Innung dem Einzelnen, der der Verarmung ausgesetzt sein könnte, durch Kredit, wohlfeilere Beschaffung der Rohstoffe ꝛc. unter die Arme greifen könnte. Derartige Einrichtungen aber könnten nicht getroffen werden, wenn man keine Garantie für die Sicherheit ihrer Dauer besäße, die natürlich in Frage gezogen sei, wenn beliebig jeder aus- und eintreten könnte. Herr v. Bismarck verglich den Zunftzwang mit dem Schutzzoll, insofern beide einem Teile der Bevölkerung zum Vorteil des anderen Opfer auferlegten, nämlich die Verpflichtung, die

Waren teurer zu bezahlen als sonst, um den anderen Teil der Bevölkerung in Brot zu erhalten und zu schützen. Er erwartete vom Zunftzwange, daß er von dem ganzen großen Gewerbestande Elend und Anarchie abhalten würde. Ferner aber betont man, wie in immer weiteren Kreisen die Erkenntnis wachse, daß dem deutschen Handwerker nichts helfen könne als die obligatorische Innung. So namentlich auf dem Hallischen Handwerkertage, wo man das Thema außerordentlich eingehend erörtert hat und gegenüber dem Vorwurfe, daß nur ein Bruchteil der Handwerker in Innungen sei, auf die Thatsache hinwies, daß auf dem 1894er Handwerkertage in Berlin die Delegierten von wenigstens 400000 Handwerkern einstimmig die Zwangsinnung als Grundfundament der Organisation gefordert hätten. Mit den freiwilligen Innungen sei nichts Bedeutendes zu schaffen, weil sie so wenig Greifbares, Materielles böten. Selbst wenn den freien Innungen noch weitere Rechte verliehen würden, kämen sie doch nicht zur Blüte. Denn sie seien nur für ideale Menschen berechnet, für Menschen, wie sie sein sollten, nicht wie sie sind. Besonders prägnant ist die herrschende Auffassung in einer Resolution der Hamburger Gewerbekammer auf dem Eisenacher Gewerbekammertag von 1893 hervorgetreten. Diese stimmte den obligatorischen Fachgenossenschaften zu im Hinblick darauf, daß die Gesetzgebung über das Innungswesen insofern einen Widerspruch in sich schließe, als sie freiwillige und partikuläre Innungen mit Aufgaben belaste, deren Erfüllung im Interesse des Gesamtgewerbes geboten ist, daß es ferner durch die § 100 u. fg. der Gewerbeordnung nur unvollständig gelungen sei, diesen Widerspruch zu beseitigen, daß den zu errichtenden Handwerkerkammern pflichtmäßige Organe zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Seite stehen müßten, die nur in Körperschaften, welche alle Gewerbtreibenden umfaßten, zu finden seien, und daß endlich eine durchgreifende Organisation des Kleingewerbes aus wirtschaftlichen und sozialpolitischen Rücksichten sehr wünschenswert erscheine. Die Streitigkeiten aber, die natürlich darüber nicht ausbleiben können, auf welche Betriebe eigentlich der Zwang angewandt werden soll, denkt man sich durch gemischte, aus Handwerk und Großindustrie zusammengesetzte Kommissionen entscheiden zu lassen.

Die obligatorische Innung wird gekrönt durch den *obligatorischen Fachinnungsverband*, eine Einrichtung, die übrigens durchaus nicht allgemein verlangt wird. Die Idee zu dieser geht von dem Zentralausschusse vereinigter Innungsverbände aus. Man will alle Innungen derselben Art zwingen, sich einem Fachinnungsverbande für das ganze Reich anzuschließen, der seinen Sitz in Berlin haben soll. Die Bildung von Landes-Innungsverbänden soll nicht mehr möglich sein. Die Folge einer derartigen Zwangsvorschrift würde sein, daß von der Reichshauptstadt aus alles nach einer Schablone geleitet werden würde, daß das deutsche Handwerk sich seine gesamten Kräfte und Vertrauensmänner aus den Kreisen der Berliner Handwerker wählen müßte. Sehr richtig hat man daher im Allgemeinen deutschen Handwerkerverband gegen diese Zentralisation Bedenken. Gerade das Kleingewerbe und das mittlere Gewerbe, sagt man, sei örtlich stark verstreut und seine Bedürfnisse und Verhältnisse seien überall andere. Das Handwerk im Spessart, im Schwarzwald, in der Lüneburger Heide fußt auf anderen Voraussetzungen als das in Berlin. Dazu kommt ein finanzielles Bedenken. Schon jetzt sind den Handwerkern durch die neuen sozialpolitischen Gesetze gewisse finanzielle Lasten zugemutet, die nicht selten als Opfer empfunden werden. Nun das Handwerk zwingen zu wollen, außer der Mitgliedschaft in der Zwangsinnung, dem Innungsausschuß, der Handwerkerkammer auch noch die Mitgliedschaft bei den betreffenden Fachinnungsverbänden erwerben zu müssen, scheint zu weit gegangen. Für keinen anderen Berufsstand in Deutschland ist eine derartige komplizierte Organisation vorgesehen, wie sie gerade von dem Zentralausschuß vereinigter Innungsverbände verlangt wird.

Bezüglich der *Handwerker- oder Gewerbekammern* sind Zentralausschuß und Handwerkerbund einig. Man verlangt sie unter ersterem Namen, völlig getrennt von den bereits bestehenden ähnlichen Institutionen, lediglich als eine Vertretung des Kleingewerbes. Auf dem Berliner Innungstage von 1894 sind sie wesentlich von zwei Gesichtspunkten anerkannt. Einmal sollen sie eine aus Handwerkerkreisen durch Wahl hervorgehende Aufsichtsbehörde der Innungen sein und sodann seien sie geeignet, die Stimme des Handwerks bei allen dasselbe angehenden gesetzgeberischen Maßnahmen (Abschlüssen von Handelsverträgen ꝛc.) rechtzeitig und gebührend zur Geltung und zur Berücksichtigung zu bringen. Dagegen hat der Verband deutscher Gewerbevereine sich dahin ausgesprochen, daß die zu errichtenden Gewerbekammern, zu denen im wesentlichen Gewerbetreibende, welche nicht mehr als 20 Arbeiter beschäftigen, gehören sollen, sich an die schon bestehenden Organisationen des Handwerks mit gleichen oder ähnlichen Zielen anschließen sollen.

Neu aufgetaucht ist die Forderung eines besonderen *Handwerksministers*. Wenigstens hat einer der Referenten auf dem

Hallischen Handwerkertage einen solchen Wunsch verlauten lassen und gleichzeitig verkündet, daß diese Forderung immer wiederkehren werde. Eine Begründung dieses Vorschlages hat er aber gar nicht versucht, sondern nur gesagt, daß das Deutsche Reich einen solchen Minister wohl noch besolden könne. Er hoffte, daß durch die Schaffung dieser Stelle der Regierung größeres Verständnis für die Lage des Handwerks erwachsen würde. Die Versammlung selbst ist auf den Antrag nicht weiter eingegangen, auch in der Handwerkspresse ist er noch so gut wie gar nicht erörtert worden und es mag somit dahingestellt bleiben, wie die Handwerker selbst ihn beurteilen. Richtig ist es ja, daß das Ressort des Ministers für Handel und Gewerbe ein sehr großes ist. Fraglich aber erscheint es, ob eine Trennung der beiden Gebiete sich so bequem bewerkstelligen läßt. Vielleicht würde mehr erreicht, wenn durch eine Zentralstelle für Gewerbe für die ministeriellen Entschließungen bessere und genügendere Vorarbeiten regelmäßig beschafft würden.

Im Uebrigen bewegt sich das Programm der Handwerker in dem Geleise, wie es seit Jahren bekannt ist. Sie verlangen eine Beseitigung der Militärwerkstätten, äußerste Einschränkung der Gefängnisarbeit, Verbot des Hausierens durch Ausländer und möglichste Beschränkung des Hausierhandels, Beseitigung der Konsumvereine, insbesondere der Beamten- und Offizier-Vereine und Warenhäuser, ein Verbot der Wanderlager und aller Arten von Versteigerungen neuer Handwerkserzeugnisse, Beseitigung der Filialgeschäfte oder Erschwerung derselben durch progressive Besteuerung, Beseitigung oder Regelung des Submissionswesens in der Richtung, daß die sogen. Unternehmer vollständig ausgeschlossen werden, der Grundsatz, das niedrigste Angebot zu berücksichtigen, aufgegeben und die Arbeit dem übertragen werde, der mit seinem Anschlage dem Mittelpreise zunächst kommt, Vorzugsrechte für die Forderungen der Bauhandwerker, Beseitigung des Firmen- und Reklameschwindels und eine Aenderung der Konkursordnung.

2. Die von der Gesetzgebung geplanten Reformen. Gegenüber den mit so viel Nachdruck und Energie in den Handwerkerkreisen vertretenen Forderungen und angesichts der in der That vielfach außerordentlich gedrückten Lage des deutschen Kleingewerbes, haben Parlamente und Regierungen nicht umhin gekonnt, erneut eine Prüfung der Zustände vorzunehmen. Ist es auch nicht thunlich gewesen, schnell eine den verlauteten Wünschen entsprechende Aenderung der Gesetzgebung herbeizuführen, so sollte doch wenigstens Sympathie mit den Bestrebungen der Handwerker gezeigt und ihnen eine Art moralischer Unterstützung zu Teil werden. Im bayrischen Landtage wurde am 29. IV. 1892 anläßlich der Beratung über die Aufbesserung der Beamtengehälter von zwei Seiten in eindringlichen Worten auf die mißlichen Verhältnisse des selbständigen Handwerkes hingewiesen, die man im wesentlichen auf die schrankenlose Gewerbefreiheit zurückführte. Die ministerielle Antwort lautete dahin, daß die Staatsregierung die Pflicht, zu thun, was in ihren Kräften stände, um dem Handwerk aufzuhelfen, wohl anerkenne, daß es aber große Schwierigkeiten bereite, die zweckmäßigsten Abhilfsmaßregeln ausfindig zu machen. Im einzelnen wurde dann am Hausierhandel, den Abzahlungsgeschäften, den Konsumvereinen und den Militärhandwerkern die Richtung angedeutet, in der sich eine Reform zu bewegen hätte. Wenige Monate später — im Dezember desselben Jahres — richteten die Abgeordneten Hitze und Gen. im Reichstage an den Reichskanzler die Anfrage, welche gesetzgeberischen Maßnahmen bezüglich der Organisation des Handwerkerstandes und Regelung des Lehrlingswesens von den verbündeten Regierungen beabsichtigt seien. Auch hier konnte die Antwort wohlwollend nur dahin lauten, daß sowohl im Reichsamte des Innern als im preußischen Handelsministerium an einer Vorlage gearbeitet werde, die verbündeten Regierungen aber seither noch keine Stellung zu der ganzen Frage hätten nehmen können, weil in der Sache selbst große Schwierigkeiten lägen. Daß es sich hier nicht darum handelte, Interpellanten mit eitlen Trostesworten abzuspeisen, sondern wirklich gearbeitet wurde, ging auch daraus hervor, daß kurz vorher, am 25. und 26. XI., im Reichsamte des Innern unter dem Vorsitze des Staatssekretärs Konferenzen über die in Rede stehenden Punkte stattgehabt hatten. Der Entwurf, der hier besprochen wurde, war nicht offiziell publiziert worden. Soweit er bekannt geworden ist, wich er von dem späteren nicht unerheblich ab. Freilich blieben die Handwerker von der Beteiligung an jenen Konferenzen ausgeschlossen und man begnügte sich mit der Einberufung einiger Sachverständiger aus den Kreisen der Handels- und Gewerbekammern. Den Handwerkerstand repräsentierten gewissermaßen der Vorsitzende des Verbandes der deutschen Gewerbevereine und der Sekretär des Zentralausschusses der vereinigten Innungsverbände. Da der Handwerkerbund eine solche Berücksichtigung nicht als ausreichend ansah, trug er im Januar 1893 dem Reichsamte des Innern die Bitte vor, in Zukunft bei solchen Besprechungen auch Handwerksmeister als die gewiesenen Sachverständigen zuziehen zu wollen, ein Wunsch, den man allerdings als durchaus

verständig anerkennen muß. Unter dem Eindrucke dieser Vorbereitungen stand die Diskussion im Reichstage, die am 18. I. 1893 über den von Ackermann und Gen. eingebrachten Antrag vor sich ging, den Reichskanzler um die Vorlegung einer Reihe von Gesetzentwürfen zu ersuchen, die sämtlich einen erhöhten Schutz des Handwerks erstrebten. Sie drang nicht allzutief in die Materie ein und erzielte eine Mehrheit nur bezüglich der Einführung des Befähigungsnachweises.

Aus den Vorberatungen ging nun endlich der Entwurf betr. die Organisation des Handwerks und die Regelung des Lehrlingswesens hervor, den der preußische Minister für Handel und Gewerbe am 18. VIII. 1893 an die Oberpräsidenten mit der Aufforderung, ihn zu begutachten, versenden ließ. Der bezügliche ministerielle Erlaß nebst dem Entwurfe wurden im Reichsanzeiger veröffentlicht. Die Grundzüge desselben gipfeln in der Bildung von Fachgenossenschaften und Handwerkskammern. Fachgenossenschaften sind für alle Gewerbebetreibenden, die ein Handwerk betreiben oder regelmäßig nicht mehr als 20 Arbeiter beschäftigen, in ähnlicher Weise wie die Berufsgenossenschaften bei der Unfallversicherung ins Leben zu rufen. Ihnen gehören die Gewerbetreibenden ipso jure mit der Eröffnung eines Betriebs an. Neben ihnen stehen die Gehilfenausschüsse, die von den Arbeitern, welche bei den Mitgliedern der Fachgenossenschaft beschäftigt sind, gewählt werden und die berechtigt sind, in gewissen, die Interessen der Gehilfenschaft berührenden Punkten mitzusprechen. Die Aufgaben der Fachgenossenschaft selbst, obligatorische und fakultative, werden in ähnlicher Weise bestimmt, wie sie schon jetzt die Gewerbeordnung für die Innungen vorsieht. Diese werden durch die neuen Schöpfungen in ihrem Bestande nicht gefährdet. Im Gegenteil scheint man zu erwarten, daß durch die Uebernahme von Einrichtungen wie Herberge, Arbeitsnachweis, Fachschulen ꝛc. auf die Fachgenossenschaften, eine erhebliche finanzielle Entlastung der Innungen herbeigeführt werden wird, diese sich mithin freier entfalten können. Für die Anwendung des Zwanges in den Fachgenossenschaften wird von den Erläuterungen zum Entwurf eigentlich kein anderes Motiv angeführt, als daß es wünschenswert erscheint, die Gesamtheit der Gewerbetreibenden durch die Regelung zu erfassen. Damit denkt man sich für die Erfüllung aller auf die Hebung des Handwerkerstandes abzielenden Veranstaltungen eine breitere und leistungsfähigere Grundlage gewonnen.

Die Fachgenossenschaften ihrerseits sind der Aufsicht von Handwerkskammern unterstellt, deren Mitglieder sie aus ihrer Mitte selbst wählen. Die Kammern sind für größere Bezirke zu errichten — in Preußen etwa Regierungsbezirke, in Sachsen Kreishauptmannschaften ꝛc. — und ihre Aufgaben bestehen nächst der Beaufsichtigung des Innungswesens in Mitwirkung bei der Durchführung der Arbeiterschutzgesetzgebung, in Sorge für Arbeitsnachweis und Herbergswesen, in Erstattung von Gutachten und Berichten über gewerbliche Fragen. Außerdem sind sie befugt, Einrichtungen zum besten des Kleingewerbes anzuregen und zu beraten, die Veranstaltungen zur Ausbildung von Lehrlingen und Gesellen zu fördern u. dergl. m., kurz in ähnlicher Weise sich um die Verbesserung der gewerblichen Zustände verdient zu machen, wie die Fachgenossenschaften selbst. Die Wahl zur Handwerkskammer erfolgt auf 6 Jahre, indem je nach 3 Jahren die Hälfte der Gewählten ausscheidet, und das Amt eines Mitgliedes ist ebenso ein Ehrenamt, wie die Aemter in den Fachgenossenschaften. Nur ein Sekretär, der nicht Mitglied der Handwerkskammer ist, wird bezahlt. Auch bei diesem Institut findet sich eine Vertretung der Gehilfen, die in all den Fällen sich geltend machen darf, in denen nach dem Gesetze die Gehilfenausschüsse zuständig sind.

Bei jeder Handwerkskammer ist ein von der Landeszentralbehörde bestimmter Kommissar thätig, der die Rechte eines Mitgliedes, indes mit Ausnahme des Stimmrechts, genießt. Er kann jederzeit von den Schriftstücken der Kammer Einsicht nehmen, Gegenstände zur Beratung stellen, die Einberufung der Sitzungen veranlassen und Beschlüsse beanstanden, auch den Versammlungen der Fachgenossenschaften beiwohnen.

Fachgenossenschaften und Handwerkskammern können Korporationsrechte erwerben. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern nur das Vermögen der Genossenschaft und der Kammer.

Mit den Kammern soll dem längst gehegten Wunsche der Handwerker nach einer offiziellen Vertretung genügt werden. Auch bei ihnen ist der Zwang erforderlich, weil fakultative Organisationen leicht an Interesselosigkeit und falscher Sparsamkeit scheitern. Eine Mitwirkung der Staatsbehörden bei der Lösung der Aufgaben erscheint zur Wahrung des öffentlichen Interesses geboten. Die Zahl der Mitglieder der Kammer soll jedesmal von der höheren Verwaltungsbehörde bestimmt werden, weil man sich nach den örtlichen Verhältnissen wird richten müssen. Es darf der Bezirk der Kammer in territorialer Hinsicht weder zu groß noch zu klein sein, und wenn man ihn, wegen der besseren Aufbringung der Kosten, größer wählt, so würde man unter Umständen nicht

jeder Fachgenossenschaft in ihm einen Vertreter zugestehen können; die Körperschaft würde alsdann zu groß und ihre Beweglichkeit und Leistungsfähigkeit gehindert. Die hauptsächlichste Schwierigkeit bei der Organisation, auf die schon oben bei Besprechung der Wünsche der Handwerker hingewiesen wurde, hat indes auch dieser Entwurf nicht aus dem Wege geräumt, indem er den Begriff „Handwerk“ festzulegen wohlweislich unterlassen hat. Die Entscheidung der Frage, ob ein handwerksmäßiger Betrieb vorliegt, denkt man sich von Fall zu Fall nach Lage der thatsächlichen Verhältnisse und will in Zweifelsfällen die Anzahl der Arbeiter ausschlaggebend sein lassen.

Noch einschneidender sind die Vorschläge zur Regelung des Lehrlingswesens, die die gegenwärtigen Bestimmungen der Gewerbeordnung teils abändern, teils vervollständigen. Es ist hier zunächst abgesehen auf Einführung einer ordnungsmäßigen Lehrzeit, die nicht unter 3 und nicht über 5 Jahre dauern soll, einer fakultativen Gesellenprüfung, die durch die Innung oder durch einen Prüfungsausschuß der Fachgenossenschaft erfolgen soll, und die Verallgemeinerung des schon jetzt in der Gewerbeordnung begünstigten schriftlichen Lehrvertrags. Weiter aber soll die Befugnis, Lehrlinge zu halten und anzuleiten, nur den Personen zustehen, die das 24. Altersjahr vollendet, eine ordnungsmäßige Lehrzeit durchgemacht, eine Gesellenprüfung bestanden haben und mindestens 3 Jahre hindurch selbständig in ihrem Handwerk waren. Ungeeigneten Persönlichkeiten kann die Befugnis überhaupt oder für bestimmte Zeit untersagt werden, und endlich ist vorgesehen, daß der Bundesrat für bestimmte Handwerke die Zahl von Lehrlingen, die im Verhältnis zu den in einem Betriebe beschäftigten Gesellen zulässig ist, normiert.

Diese Maßregeln treffen einen Punkt, der schon lange als ein sehr reformbedürftiger des heutigen Gewerberechts anerkannt ist, obwohl gerade er seit Jahren wiederholt zu Veränderungen desselben Veranlassung geboten hat. Sie setzen da ein, wo wirklich eine Besserung der Zustände zu erwarten ist, indem sie eine gedeihlichere Gestaltung der Ausbildung des Handwerks anstreben und vor allen Dingen die Möglichkeit auszuschließen suchen, daß die Lehrlinge in die Hände von Personen geraten, die ihnen die erforderliche technische und sittliche Unterweisung nicht zu bieten vermögen. Mit der Festsetzung der Zahl der Lehrlinge, die der Einzelne in seine Werkstatt aufnehmen darf, soll der Lehrlingszüchterei entgegengearbeitet und gleichzeitig eine vollkommenere vielseitigere Ausbildung der jungen Leute erstrebt werden.

Als eine mehr nebensächliche Anordnung ist endlich im Entwurf die Sicherung des Meistertitels vorgesehen. Nur der darf ihn führen, der im Augenblicke, wo er den selbständigen Betrieb eines Handwerks beginnt, bereits eine Gesellen- oder Meisterprüfung hinter sich hat. Sie ist ein Zugeständnis an einen oft ausgesprochenen Wunsch und kann dazu führen, die freiwilligen Meisterprüfungen einer größeren Anzahl von Handwerkern annehmbarer zu machen.

Dieser Entwurf ist sehr lebhaft und eindringend, wie seine Verfasser es selbst gewünscht haben, besprochen worden und da er nicht in allen Richtungen Anklang fand, sind Gegenvorschläge laut geworden. Letztere sind einerseits vom Zentralausschuß der Innungsverbände und dem Handwerkerbunde, andererseits vom Verband deutscher Gewerbevereine aufgestellt worden. Aus dieser Kritik hat sich ergeben, daß der Entwurf, selbst wenn er in verschiedener Hinsicht auf die Wünsche der zunächst an ihm Interessierten eingegangen wäre, kein Meisterstück ist und doch mehr am grünen Tisch gemacht scheint, als daß er auf die Bedürfnisse des praktischen Lebens ausreichend Rücksicht genommen hat. Daher hat man in Regierungskreisen eine weitere Vervollständigung der für die Gesetzgebung erforderlichen Grundlagen für nötig gehalten und dies auf doppeltem Wege zu erreichen sich angelegen sein lassen. Einmal sind einige kaiserl. deutsche und kgl. preußische Geheimräte als Sachverständige nach Oesterreich geschickt worden, um an Ort und Stelle die daselbst herrschende Zwangsorganisation zu studieren. Außerdem aber ist von der Kommission für Arbeitsstatistik eine schriftliche Enquete über die Verhältnisse des Handwerks nach der neuerdings beliebten Weise der Stichproben unternommen worden. Die Handwerker haben diesen Veranstaltungen mit unverhohlenem Mißtrauen zugesehen — schon auf dem Berliner Innungstage von 1894 wurde ausgesprochen, daß an derartigen Enqueten „vor allem bewährte Kenner und Vertrauensmänner des Handwerks teilnehmen sollten“ — versprechen sich nichts von ihnen und glauben darin nur eine Verzögerung der unvermeidlichen Gesetzesänderungen erblicken zu müssen. Sie versuchten daher sich Zutritt zum Throne zu verschaffen und baten Se. Maj. den Kaiser um Gewährung einer Audienz, in der sie direkt ihre Klagen vorzubringen gedachten. Als sie aber abschlägig beschieden wurden, hat der Allgemeine deutsche Handwerkerbund, einer kaiserl. Anregung folgend, eine Immediateingabe am 31. V. d. J. an Seine Majestät gelangen lassen. In dieser wird die bedrängte und trostlose Lage des deutschen Handwerks auf die schrankenlose Gewerbefreiheit, die das gewerbliche Gebiet der grenzenlosen Ausbeutung

und Gewinnsucht des Großkapitals überantwortet habe, zurückgeführt und das Reformprogramm in dem oben bereits erwähnten Sinne vorgetragen. Besonders wird die Einführung der Zwangsinnung und Handwerkskammer, sowie die gesetzliche Festlegung der Grenzen zwischen Fabrik und Handwerk verlangt.

Fast gleichzeitig mit dieser Eingabe hatte der preußische Minister für Handel und Gewerbe beim Zentralausschuß der Innungsverbände angeregt, die mittlerweile ausgearbeiteten Entwürfe betr. die Organisation des Handwerks zunächst in einem engeren Kreise sachverständiger Vertreter des Handwerks zu besprechen. Daraufhin veranstaltete der Zentralausschuß in den Tagen vom 27. bis 31. Juli in Berlin unter Beteiligung dreier Regierungskommissare eine Versammlung, zu der man Delegierte von Innungsausschüssen und Innungsverbänden, sowie der drei hanseatischen Gewerbekammern und der Gewerbekammer zu Zittau, als derzeitigem Vorort der deutschen Gewerbekammern, geladen hatte. Der ganze süddeutsche Handwerkerstand, der Bayrische, der Badische, der Allgemeine deutsche Handwerkerbund, blieben unvertreten. Dieses Vorgehen hat begreiflicherweise in den letztgenannten Kreisen Unwillen erregt und den Allgemeinen deutschen Handwerkerbund zu einer Protesterklärung bewogen. Derselbe hat im Hinblick darauf, daß die Gewerbegesetzgebung Reichssache sei und jene Zurücksetzung der Handwerkerbünde nur tendenziös aufgefaßt werden könne, an das Reichsamt des Innern die Erklärung gelangen lassen, daß die Ergebnisse der Verhandlungen in jener Konferenz nicht als der Ausdruck und die Willensmeinung des gesamten deutschen Handwerkerstandes angesehen werden dürften.

Dieser Konferenz haben zwei Entwürfe vorgelegen; der eine, im preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe aufgestellt, enthält die uns schon bekannten Grundzüge zur Innungsorganisation in etwas veränderter Gestalt; der andere, im Reichsamte des Innern entstanden, bietet die Regelung nur eines Punktes, nämlich der Handwerkskammern. Er ist provisorisch gedacht. Insofern es nicht möglich sein sollte, schon jetzt eine definitive Organisation des Handwerks zu beschaffen, sollen wenigstens Handwerkskammern dem dringendsten Bedürfnisse des Handwerks abzuhelfen streben.

Die neue Vorlage betr. die Organisation des Handwerks ist nun ganz in das zünftlerische Fahrwasser geraten. Sie beruht nach wie vor auf dem Grundsatz der Zwangsgenossenschaft, spricht aber nunmehr von „Innungen und Innungsausschüssen“. Neu ist, daß Handwerker, die der Regel nach ohne Hülfskräfte arbeiten, nicht zum Eintritt gezwungen werden und Werkmeister in Großbetrieben zum Eintritt berechtigt sind. Im übrigen ist die Einrichtung der Innungen ganz den Grundsätzen angepaßt, welche schon jetzt in der Gewerbeordnung für sie gelten. Doch sind dabei die Gedanken, die schon für die Organisation von Fachgenossenschaften ausgesprochen waren, mit hineinverwoben wurden, wie z. B. das Stimmrecht in der Innungsversammlung vom 25. Lebensjahr, die Wählbarkeit zum Vorstand vom 30. Lebensjahre abhängig zu machen rc. Den bereits in der Gewerbeordnung (§ 97) nachgewiesenen obligatorischen Aufgaben hat sich, indem der Punkt bezüglich des Lehrlingswesens etwas erweitert ist, neu hinzugefunden „die Bildung von Prüfungsausschüssen zur Abnahme von Gesellenprüfungen“. Neu ist in der Vorlage, oder an die bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnung angelehnt, der Innungsausschuß, der durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde ins Leben gerufen wird. Die Handwerkskammer wiederum, die nunmehr auf Grund eines von der oberen Verwaltungsbehörde zu erlassenden Statuts errichtet werden soll, wird in der neuen Vorlage etwas genauer angeordnet. Sie wird bestehen aus einem geschäftsführenden Ausschuß, dem Vorstande, der zum Erlaß bestimmter Vorschriften berechtigt ist und der Gesamtvertretung, der die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses, die Regelung der finanziellen Angelegenheiten und die Abänderungen des Statuts vorbehalten sind. Unter ihren obligatorischen Aufgaben sind die Sorge für Arbeitsnachweis und Herbergswesen sowie die Ueberwachung bei Ausführung der Arbeiterschutzgesetze gestrichen. Die Vorschläge endlich für die Regelung des Lehrlingswesens und die Führung des Meistertitels decken sich in allen wesentlichen Punkten mit den früher veröffentlichten. Immerhin soll nunmehr doch den Gewerbetreibenden, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes, ihr Handwerk bereits fünf Jahre selbständig betrieben haben, das Recht zur Lehrlingshaltung nicht entzogen werden.

In dem vom Reichsamte des Innern aufgestellten Entwurfe, der also eine allgemeine Vertretung des Handwerks in der Form von Kammern herbeizuführen wünscht, ist namentich bemerkenswert, daß sachverständige, um das Handwerk verdiente Nichthandwerker ebenfalls Mitglieder werden können und den aus ihrer Mitte gebildeten Ausschüssen das Recht eingeräumt wird, Sachverständige zu ihren Beratungen hinzuzuziehen.

Zu dieser Vorlage haben die anwesenden Handwerker zwei wesentliche Punkte hinzugefügt. Einmal nämlich sollen obligato-

rische Innungsverbände (in dem oben von uns erwähnten Sinne) als selbständiges viertes Element in die Organisation des Handwerks aufgenommen werden, so daß die Stufenfolge mithin sein würde Innung, Innungsausschuß, Innungsverband, Handwerkskammer. Ferner sollen Großindustrielle, die zum Beitritt in die Innungen nicht verpflichtet sind, doch nach Maßgabe der von ihnen beschäftigten handwerksmäßig ausgebildeten Gesellen zur Deckung der Unkosten für die von der Innung getroffenen Wohlfahrtseinrichtungen mit herangezogen werden. Weiter haben sie sich gegen eine über die zeitigen Grenzen der Gewerbeordnung hinaus erweiterte Zuständigkeit der Gesellenausschüsse erklärt. In Bezug auf die Handwerkskammern hat man gemeint, ihren Wirkungskreis ausdehnen zu sollen, indem zu ihren obligatorischen Aufgaben auch die Wahl gerichtlicher Sachverständiger und die Bildung eines Ehrenrates gehören soll, der für die Aufrechterhaltung der Standesehre unter den Mitgliedern der Innung wachen wird. Vor allen Dingen aber hat die Konferenz gewünscht, daß die Kosten der Handwerkskammern aus öffentlichen Mitteln aufgebracht würden. Die Vorschläge über Lehrlingswesen und Meistertitel sind in der Hauptsache in der von der Regierungsvorlage formulierten Fassung angenommen worden.

3. **Ergebnis.** Ueberblickt man, was im letzten Jahrzehnt eigentlich zur Verbesserung der Lage des deutschen Handwerks geschehen ist, so kommt man zu keinem erfreulichen Ergebnis. Stellt man sich zunächst auf den Standpunkt des Handwerks, so hat dieses nur an einem einzigen Punkt seiner Forderungen die Genugthuung erhalten, die Gesetzgebung auf seine Wünsche eingehen zu sehen. Nur hinsichtlich der Abzahlungsgeschäfte ist ein Gesetz erlassen worden, das einigermaßen den Mißständen, über die die Handwerker sich beschwerten, abzuhelfen imstande sein dürfte. In allen anderen Richtungen hat das Handwerk die gleichen Uebelstände wie früher zu beklagen, und wenn man auch sagen muß, daß die Handwerker viel zu optimistisch urteilen, wenn sie von deren Beseitigung eine wesentliche Verbesserung ihrer Verhältnisse erwarten, so verdient immerhin manche der von ihnen angeregten Reformen Beachtung.

Dabei ist aber zu bemerken, daß die Handwerker selbst in ihren Forderungen nicht ganz einig sind, daß sie nicht alle in dem, was ihnen not thut, übereinstimmen. Den freiesten Standpunkt nimmt offenbar der am 8. IX. 1891 begründete Verband Deutscher Gewerbevereine ein. Er hält sich fern von dem Gedanken, auf dem Wege des Zwanges den deutschen Gewerbestand fördern zu können, und ohne im Einzelnen ein bestimmtes Programm entwickelt zu haben, wie dies überhaupt geschehen könne, strebt er ein Zusammenwirken der Gewerbevereine zur Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen und zur gegenseitigen Förderung ihrer Aufgaben an. Ihm am nächsten steht der Allgemeine deutsche Handwerkerbund, der allerdings die Anwendung des Zwangsprinzips bei der Organisation des Gewerbes für notwendig und ersprießlich hält, der vom Befähigungsnachweis wohlthätige Wirkungen erwartet, aber doch vor einer bureaukratisch-zentralisierenden Zusammenfassung des gesamten Handwerks zurückschreckt. Diese bildet das Ideal des Zentralausschusses der vereinigten Innungsverbände, dem sich die hanseſtädtischen Gewerbekammern angeschlossen haben. Von dieser Richtung wird, genau genommen, einem vollständigen Rückfall in die ältere Zunftverfassung das Wort geredet, und wenn auch selbstverständlich die gröbsten Mißbräuche wie insbesondere die hohen Kosten bei dem Eintritt in die Zunft und die chikanösen Erschwerungen der Erlangung des Meisterrechts fortfallen, so ist man doch nicht sicher, inwieweit die Verwirklichung der geplanten Organisation für viele Gewerbetreibende neue Härten in sich schließen wird.

Mit diesen Strömungen scheint man sich in den maßgebenden Kreisen der Gesetzgebung nicht recht abfinden zu können. Zwar in Baden, in Hessen und in Württemberg hat man verstanden, ohne an der Gewerbefreiheit zu rütteln, durch zweckmäßige Maßregeln mannigfacher Art die Zustände erträglicher zu machen. Das gleiche gilt teilweise für Bayern. In Mittel- und Norddeutschland aber und in den Kreisen der Reichsgesetzgebung herrscht eine Haltungslosigkeit vor, die nur in Erstaunen setzen kann. Die Regierungsvertreter fließen bei jeder Gelegenheit von Versicherungen des Wohlwollens für die gedrückten Handwerker über; aber ein festes Programm tragen sie nicht vor. Kosten dürfen die geplanten Maßregeln weder dem Staate, noch der Provinz verursachen und so wird bald den Wünschen einiger Handwerkerkreise ein williges Ohr geliehen, bald ihnen entgegengetreten. In Preußen scheint diese schwankende Handwerkerpolitik fast traditionell geworden zu sein. Sie hat sich in der Novelle von 1849 bitter genug gerächt. Längst wäre man heute, wie in England und Frankreich, über die Diskussion der Notwendigkeit, die Gewerbefreiheit wieder einzuschränken, hinaus, wenn jene Gewerbenovelle nicht erlassen wäre. Von Preußen aus aber wirft diese Unentschlossenheit ihre Schatten in die Reichsgesetzgebung und hat uns jene die

Innungen begünstigenden Maßregeln von 1881 und den folgenden Jahren gebracht, die die ganze heutige Handwerkerbewegung heraufbeschworen und doch dem deutschen Gewerbestande so wenig genützt haben. Es muß endlich einmal bei aller Verehrung für den großen Staatsmann ausgesprochen werden, daß Fürst Bismarck die Innungsgesetzgebung von 1881 vorzugsweise oder lediglich aus politischen Opportunitätsgründen zugelassen, dem Handwerk und der Gesamtheit aber damit keinen Dienst geleistet hat. Die geringen Leistungen auf dem Gebiete des Innungswesens seit 1881 erweisen das vollkommen, und wenn neuerdings — im Februar 1896 — man in Preußen sich veranlaßt gesehen hat, die Aufsichtsbehörden anzuweisen, in allen den Fällen, wo um Verleihung der Vorrechte aus § 100e der Reichsgewerbeordnung nachgesucht worden ist, über bestimmte angegebene Punkte eingehende Nachforschungen anzustellen, so erscheinen die bisherigen wirklich stattgehabten Verleihungen, wie spärlich sie immer vorgekommen sein mögen, in keinem zu freundlichen Lichte. Die Innung hat eben den Zerfall des Handwerks, der auf ganz andere Faktoren als die vielgeschmähte Gewerbefreiheit zurückzuführen ist, nicht aufzuhalten vermocht und nur dazu beigetragen, in denjenigen, die noch immer an die neue Ordnung sich nicht gewöhnen können, die Hoffnung zu erwecken, daß eine Regierung, die diesen Schritt that, auch zu mehr sich verstehen würde. Diese Hoffnung hat sie dazu bewogen, die Lärmtrommel seit Jahren so energisch zu rühren und, indem sie jedes Eindringen in das Detail der Lage des Handwerks als unnötig zurückwiesen, immer die alten Paradepferde auf jedem Handwerkertage mit gleichem Geschick vorzureiten.

Das Schlimme ist ja eben offenbar, daß sowohl in den Kreisen des Handwerks als auch in denen der Regierungen die Bedeutung der Organisation des Handwerks als eines Rettungsmittels weit überschätzt wird. Die Untersuchungen der letzten Jahre über verschiedene Handwerkszweige, als Schuhmacherei, Schneiderei, Bäckerei, wie sie von den Professoren Conrad und Brentano veranlaßt sind, und insbesondere die Untersuchungen über die Lage des Handwerks, wie sie neuerdings der Verein für Sozialpolitik mit Hilfe von Professor Bücher so vorzüglich in die Wege geleitet hat, bringen jetzt im einzelnen die lange vermißten Nachweise, worin die hauptsächlichsten Gründe für den Rückgang des Kleingewerbes zu suchen sind. Diese Forschungen, die sich auf Preußen, auf Sachsen, auf Süddeutschland und auf die verschiedensten Zweige, als Tischlerei, Tapeziererei, Schlächterei, Klempnerei, Weißgerberei u. dergl. m. erstrecken und wovon zunächst drei Bände ausgegeben sind, lassen zur Evidenz erkennen, daß nicht die Gewerbefreiheit, sondern die veränderte Technik, der wechselnde Geschmack, der sich verschiebende Absatz, das Kapitalbedürfnis, die Vernachlässigung der Erziehung und Ausbildung u. a. m. die üble Lage des Handwerks verschuldet haben. Es ist verkehrt zu glauben, daß die Tage des Kleinbetriebes gegenüber der immer mehr sich entwickelnden Großindustrie gezählt seien. Kann man auch seine Domäne nicht genau abgrenzen, wird auch durch keinerlei Maßregeln, welche immer man wählen mag, die glänzende Vergangenheit des Handwerks zurückkehren, so steht doch seine Lebensfähigkeit für alle Zukunft außer Zweifel und es lassen sich Anordnungen treffen zu seiner Förderung, ohne den technischen und wirtschaftlichen Fortschritten entgegen zu arbeiten. Man muß nur darauf verzichten, einheitliche, überall in gleicher Ausdehnung zur Anwendung kommen sollende Vorschriften zu eruieren.

Die viel bewegte Organisation der Vertretung der Berufsinteressen ist eine mehr interne Angelegenheit des Handwerks, die man nicht nötig hat, durch Gesetz zu fördern. Die Wichtigkeit einer zusammenfassenden Vereinigung soll nicht außer acht gelassen werden, aber wenn den versammelten Handwerkern nicht Mittel an die Hand gegeben werden, wie sie sich helfen sollen, wenn die Anregung ausbleibt und die Kosten irgend welcher beabsichtigter Veranstaltungen nicht aufgebracht werden können, dann erscheint eine jede derartige Organisation gänzlich verfehlt. Dafür ist das beste Beispiel das österreichische Genossenschaftswesen. Deswegen kann man es getrost den Handwerkern überlassen, ob sie Innungen, Gewerbevereine oder Genossenschaften gründen wollen. Wohl aber thut es not, für das ganze Land oder bestimmte größere territoriale Einheiten Mittelpunkte für das Gewerbewesen zu schaffen, die befruchtende Anregung und Belehrung in die lokalen Korporationen hineinstrahlen können. Aehnliche Veranstaltungen, wie die Zentralstelle für Gewerbe in Stuttgart, die Landesgewerbehalle in Karlsruhe, der Landesgewerbeverein in Darmstadt, müßten auch in anderen Staaten und deren Provinzen geschaffen werden. An solchen Stätten könnte lehrreicher wirtschaftlicher und technischer Beirat erteilt werden und unter Anlehnung an die von Innungen oder Gewerbevereinen gegebenen Gutachten lokal bald die eine Maßregel, bald die andere ergriffen werden, um ein verfallendes Handwerk zu erhalten. Zur Zeit umfassen alle Vereinigungen den kleineren Teil der Handwerker. Wenn sich aber herausstellen sollte, daß die Zentralstellen sich ihrer zur Hebung des Gewerbes zu bedienen wüßten, daß sie wirklichen Ein-

fluß gewännen auf gesetzliche Maßnahmen im Interesse des Handwerks, auf Zuwendung von Unterstützungen, Begünstigungen bei Ausgeboten öffentlicher Arbeiten u. dergl. m., so würden alle Kleingewerbetreibenden, ganz ohne jeden Zwang, durch ihr eigenes Interesse darauf geführt, sich ihnen anzuschließen.

Litteratur:

Hugo Böttger, Das Programm der Handwerker, Braunschweig 1893. Derselbe, Für das Handwerk, Braunschweig 1894. Cl. Neuburg, Der deutsche Gesetzentwurf über die Regelung des Lehrlingswesens und die Organisation des Handwerks in Handelsmuseum, 1893, No. 36, 37. Derselbe, Zur Handwerkerfrage in Deutschland in Handelsmuseum, 1895, Nr. 26. Derselbe, Die Lage des Handwerks in Deutschland in Handelsmuseum, 1895, Nr. 37, 38. Thilo Hampke, Untersuchung über die Wirksamkeit der schleswigholsteinischen Innungen, Altona 1894. Derselbe, Der Befähigungsnachweis im Handwerk, Jena 1892. Derselbe, Handwerker- oder Gewerbekammern, Jena 1893. Derselbe, Der Verband deutscher Gewerbevereine, seine Entstehung 2c. in Jahrb. f. Ges. u. Verw., 17, S. 1141—1193. Derselbe, Das neue badische Gewerbekammergesetz in Jahrb. f. Ges. u. Verw, 18, S. 161—194. Derselbe, Die Organisation des Handwerks und die Regelung des Lehrlingswesens in Jahrb. f. Nat., 3. F. 7, S. 78—118, 505—601. Derselbe, Der hessische Landesgewerbeverein in Jahrb. f. Nat., 3. F. 6, S. 851—869. Wilhelm Stieda, Stipendien zum Besuche von Fachschulen in Mecklenburg. Gewerbeblatt, 1892/93, No. 12. Derselbe, Handwerkerorganisation in Mecklenb. Gewerbebl., 1893/94, No. 16. Derselbe, Handwerker- oder Gewerbekammern in Deutsches Wochenbl., 1893, No. 34. Derselbe, Das Handwerk und die Genossenschaften in Deutsches Wochenbl., 1895, No. 9. Derselbe, Der Befähigungsnachweis, Leipzig 1895. Paul Scheven, Die Lehrwerkstätte, Tübingen 1894. Aug. Schwiedland, Kleingewerbe und Hausindustrie in Oesterreich, Leipzig 1894. Schr. d. V. f. Sozialp., ed. Bücher, 62, 63, 64. Richard Stegemann, Die Organisation des Handwerks nach den Vorschlägen des preußischen Handelsministers in Jahrb. f. Ges. u. Verw., 18, S. 122. A. Voigt, Die Organisation des Kleingewerbes in Zeitschr. f. Staatsw., 51, S. 267 fg. Denkschrift zu dem Entwurfe des Verbandes deutscher Gewerbevereine betr. Organisation des Gewerbes und Regelung des Lehrlingswesens. Verhandlungen der Versammlung des Verbandes deutscher Gewerbevereine 1892, 1893, 1894. Bericht über die Verhandlungen des XI. deutschen Gewerbekammertages in Eisenach, Dresden 1893. Münchener volkswirtschaftliche Studien, ed. Brentano und Lotz, 1893—95 (die Arbeiten von Francke, Sinzheimer, Herzberg, Arnold). Protokoll über die Verhandlungen des VIII. Allgemeinen Deutschen Handwerkertages, München 1895. Der Handwerker, Organ des Zentralausschusses der vereinigten Innungsverbände Deutschlands, 1893. Deutsche Handwerkerzeitung (früher: Der Handwerker), 1894, seit 1895 volkswirtschaftliches Zentralorgan für den deutschen Handwerkerstand. Allgemeine Handwerkerzeitung (früher Allgemeines Gewerbeblatt), offizielles Organ des allgemeinen deutschen Handwerkerbundes, München, Jahrgang 1893—95. Sozialpolitisches Zentralblatt, 1893—95.

Wilh. Stieda.

Höferecht.

1. Das H. von Hannover, Oldenburg, Bremen und Hzgt. Lauenburg. 2. Das H. in den übrigen Landesteilen. a. Die Landgüterordnungen für Schleswig-Holstein, Westfalen und den Rgbz. Kassel. b. Die Bestrebungen zur Reform des ländlichen Erbrechts in den östlichen Provinzen.

Das „Höferecht", „Landgüterrecht" oder „indirekte Anerbenrecht" (vgl. Art. Anerbenrecht im I. Bde.) gehört zunächst der Agrarverfassung des nordwestdeutschen Bauerngebietes an. In Oldenburg und Hannover zu Anfang der 70er Jahre dieses Jahrhunderts entstanden, hat es rasch in den meisten anderen Provinzen dieser Ländergruppe Platz gegriffen. Außerdem hat man ihm im östlichen Deutschland Eingang zu verschaffen gesucht.

1. Das H. von Hannover, Oldenburg, Bremen und Hzgt. Lauenburg. Im größten Teile der Provinz Hannover galt bis zur Agrarreform von 1874 gesetzliches Anerbenrecht für die große Mehrzahl sowohl der von alters her freien als der einst grundherrlichen Bauernhöfe. Die Ablösungsgesetze von 1831 und 1833 hatten im Gegensatz zu den entsprechenden preußischen Gesetzen das hergebrachte Erbrecht wie die privatrechtliche Gebundenheit der Bauernhöfe unverändert gelassen und nur die für die sog. Höfekontrakte erforderliche Genehmigung der Grundherren durch die der Verwaltungsbehörden ersetzt. Als die preußische Regierung im Jahre 1868 die längst vergeblich erstrebte Reform dieses vielfach verworrenen und kontroversenreichen Rechtszustandes in Angriff nahm, wurde rasch ein allgemeines Einverständnis darüber erzielt, daß die Verwaltungskontrolle über die privatrechtlichen Dispositionen der bäuerlichen Eigentümer zu beseitigen, ihre volle Verfügungsfreiheit anzuerkennen sei. Hingegen erhob sich ein heftiger Widerstreit der Meinungen hinsichtlich der Regelung des Erbrechts.

Der hannoversche Provinziallandtag und die landwirtschaftlichen Vertretungskörper forderten die Beibehaltung des bäuerlichen

Intestatanerbenrechts in seinem bisherigen Geltungsgebiet.

In einer fast einhellig und unter Zustimmung aller bäuerlichen Abgeordneten gefaßten Resolution des Provinziallandtags vom 6. VII. 1871 heißt es: „Stände betrachten es als ein notwendiges Korrelat zu der von ihnen gewünschten völligen Verfügungsfreiheit, daß für den Fall, daß der bäuerliche Grundbesitzer nicht selbst ausdrücklich anderweitig verfügt habe, alsdann das Anerbenrecht, also die Vererbung des ungeteilten Hofes auf einen durch Gesetz oder Herkommen berechtigten Anerben unter Abfindung der übrigen Miterben beibehalten und, soweit notwendig, gesetzlich geregelt werde. Es entspricht dies nicht bloß den allgemeinen Wünschen des beteiligten Standes und dem unverkennbaren Interesse der Erhaltung eines tüchtigen Bauernstandes, sondern auch denjenigen Prinzipien, welche bei dem Intestaterbrecht auf Geltung Anspruch erheben dürfen. Hiernach soll dasjenige als gesetzliche Regel festgestellt werden, was um so mehr als der mutmaßliche Wille des verstorbenen Hofbesitzers bezeichnet werden darf, als diese Regel nicht bloß dem bis dahin geltenden Recht, sondern auch der Sitte und Gewohnheit des gesamten Grundbesitzerstandes entspricht, also nur derjenige zu einer speziellen Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen einen besonderen Anlaß findet, der etwas von dem bisherigen Recht Abweichendes bestimmen will."

Diese Forderungen fanden die lebhafteste Unterstützung der provinzialen Verwaltungsbehörden und vieler Hannover'schen Juristen. Der Oberpräsident berichtete, die Beseitigung des Anerbenrechts werde die unpopulärste Maßregel sein, die sich denken lasse. Trotzdem legte das preußische Justizministerium einen Gesetzentwurf vor, welcher das gesamte bäuerliche Recht einschließlich des Erbrechts kurzerhand durch das gemeine Recht ersetzte.

Die „Wissenschaft" spreche sich meist gegen die Vererbung der Bauernhöfe auf einen Erben und für die gleiche Berechtigung mehrerer Erben aus. In den älteren preußischen Provinzen hätte sich die Zahl der in gehörigem Zustand befindlichen Höfe trotz der Geltung des gemeinen preußischen Erbrechts nicht vermindert und der Bauernstand erfreue sich dort „mindestens" der gleichen Kraft und Wohlhabenheit wie die Bauern der Provinz Hannover. Die Sitte sei mächtiger als jedes Gesetz und werde schon für Erhaltung der Höfe in ordentlichem Stande sorgen 2c. Waren diese Einwände leicht zu widerlegen, so ließ sich die Triftigkeit des für das gemeine Erbrecht geltend gemachten formalen Grundes nicht bestreiten, daß nämlich die Feststellung des Geltungsbereiches eines besonderen bäuerlichen Intestaterbrechts in unanfechtbarer Weise nicht möglich sei, nachdem der Bauernstand im Rechtssinne zu existieren aufgehört habe. Hier schien in der That ein schwer lösbarer Widerspruch des Anerbenrechts gegen die Grundsätze der modernen Agrargesetzgebung vorzuliegen; auch der Landwirtschaftsminister von Selchow, obwohl mit den Bestrebungen des Provinziallandtags an sich einverstanden, erklärte, die Beibehaltung einer eigentlichen bäuerlichen Intestaterbfolge sei „fast unmöglich". Die Kraft jenes Einwandes lag darin, daß man in Hannover zu wenig anstrebte, daß man sich auf die Erhaltung eines bäuerlichen Erbrechts beschränkte, statt die Regelung des Intestaterbrechts für alle selbständigen Landgüter zu fordern.

Zur Erhaltung einer singulär-bäuerlichen Erbfolge gab es keinen anderen Ausweg als die Katastrierung der beteiligten Landgüter. Solche „Höferolle" war schon vor längerer Zeit, z. B. in einem auf Veranlassung des landwirtschaftlichen Hauptvereins für den Landdrosteibezirk Osnabrück i. J. 1853 ausgearbeiteten Gesetzentwurf empfohlen worden. Der Verein wiederholte seinen Vorschlag im September 1872. Die Rolle konnte in einem doppelten Sinne eingerichtet werden. Nach dem erwähnten Entwurf von 1853 sollten alle bisher nach bäuerlichem Recht beurteilten oder künftig neu entstehenden Besitzungen von Amts wegen zur Eintragung kommen, die Eigentümer der letzteren aber befugt sein, durch eine Erklärung vor dem Amtsgericht das Anerbenrecht auszuschließen. Man konnte aber auch umgekehrt die Bauerngüter dem gemeinen Erbrecht unterwerfen und es den einzelnen bäuerlichen Grundeigentümern überlassen, ihre Höfe durch Eintragung der Anwendung dieses Rechts zu entziehen und dem neu formulierten Anerbenrecht zu unterstellen.

Die letztere Form bot der älteren Vererbungssitte den denkbar schwächsten Halt. Aber gerade deshalb konnte man hoffen, mit einem entsprechenden Vorschlage den Widerstand der Justizverwaltung und der zu jener Zeit herrschenden individualistischen Anschauungen zu überwinden. So kam der im Auftrag des Provinziallandtags ausgearbeitete und i. J. 1873 mit allen gegen 2 Stimmen von demselben angenommene Gesetzentwurf betr. das Höferecht in Hannover zustande. Seinen bescheidenen Anforderungen setzte in der That die Staatsregierung angesichts der wachsenden Erregung der hannover'schen Bevölkerung keinen prinzipiellen Widerstand entgegen, und so erlangte der Entwurf unterm 2. VI. 1874 Gesetzeskraft, nicht ohne vorher noch einige weitere Einschränkungen seines

ursprünglichen Inhalts durch Regierung und Abgeordnetenhaus erlitten zu haben.

Das genannte Gesetz unterwirft die Bauernhöfe dem allgemeinen Erbrecht. Aber jeder Eigentümer eines Hofes, für welchen nach dem bisherigen bäuerlichen Recht ein Anerbenrecht galt, ist befugt, denselben in die vom Amtsgerichte geführte Höferolle eintragen zu lassen und ebenso wieder zur Löschung zu bringen. Das eingetragene Gut vererbt ex intestato nach Anerbenrecht, d. h. geht ungeteilt nach einer bestimmten Erbfolgeordnung auf einen bestimmten Erben (in erster Linie den ältesten Sohn) über. Die aus dem geltenden allgemeinen Erbrecht hervorgehenden Ansprüche der Miterben werden dadurch nicht ausgeschlossen. Aber zur Vermeidung einer Schuldüberlastung greift folgender Erbteilungsmodus Platz: Das Gut wird nicht nach Verkehrswert, sondern nach dem zu 5 % kapitalisierten, bei ordnungsmäßiger Wirtschaft zu erzielenden jährlichen Reinertrag unter Zurechnung des Inventarverkaufswertes abgeschätzt. Die Erbschaftsschulden werden zunächst vom Mobiliar- und weiterhin vom Immobiliarvermögen abgezogen, der Rest wird vom Anerben übernommen. Von dem nunmehr verbleibenden Hofeswert erhält der Anerbe ein Voraus von $^1/_3$, d. h. er hat $^2/_3$ des Hofwertes nach Abzug der von ihm übernommenen Schulden in die Erbschaftsmasse einzuschießen und diese wird unter die Miterben, einschließlich des Anerben, zu gleichen Quoten geteilt. Sind mehrere Landgüter in der Erbschaft, so finden diese Regeln mit der Maßgabe Anwendung, daß jeder Berechtigte in der Reihenfolge seiner Berufung nach Wahl ein Landgut übernehmen kann.

Die Testierfreiheit des Erblassers wird durch die Bestimmung erweitert, daß der genannte Schätzungsmodus auch bei Berechnung der Pflichtteile der abgefundenen Erben zur Anwendung kommt. Auch kann der Erblasser durch Testament oder sonstige Urkunde die Person des Anerben in einer von der gesetzlichen Erbfolge abweichenden Weise ebenso bestimmen wie den Wert, zu welchem das Landgut bei der Erbteilung angerechnet werden soll.

Das geltende eheliche Güterrecht wird durch das Höfegesetz nicht berührt. Die zum gütergemeinschaftlichen Vermögen der Eheleute gehörigen Landgüter gelten zur Vermeidung der Kollision zwischen den Ansprüchen des überlebenden Ehegatten mit denen des Anerben als vom Anerbenrecht eximiert. Im übrigen ist bestimmt worden, daß wegen Verletzung des Pflichtteils Verfügungen nicht angegriffen werden können, durch welche dem leiblichen Vater des Anerben lebenslänglich oder der leiblichen Mutter bis zur Großjährigkeit des Anerben das Recht beigelegt wird, den Hof nach dem Tode des Erblassers zu benutzen und verwalten unter der Verpflichtung, den Anerben und dessen Miterben bis zur Auszahlung ihres Erbteils angemessen zu erziehen und für den Notfall auf dem Hofe zu erhalten.

Das hannoversche Höfegesetz bedeutete einen Sieg des gemeinen über das bäuerliche Recht, des Juristen- über das Volksrecht. Zwar erkennt es sowohl die gemeinrechtliche als die ehemals landrechtliche Intestaterbfolge nebeneinander an. Aber nur die erstere entspricht der Natur eines wahren Intestaterbrechts, welches überall Platz greift, wo eine besondere Verfügung des Erblassers fehlt. Das Intestatanerbenrecht hingegen tritt nur kraft ausdrücklicher Willenserklärung ein. Es ist gleichsam ein Erbrecht zweiter Klasse, es erscheint als ein nur vorläufig noch vom Gesetzgeber zugelassenes Ausnahmerecht. Die soziale Bedeutung und Kraft des Intestaterbrechts liegt gerade darin, daß es eine Norm aufstellt, von der nach der namentlich in Hannover gemachten Erfahrung gerade die ländliche Bevölkerung ungern abweicht; widerspricht es der hergebrachten Sitte, so wird es allmählich die letztere untergraben, weil sich die Fälle mehren, in denen es die Eltern bei dem Bewenden lassen, was das Gesetz vorschreibt, oder in ihren Verfügungen sich der gesetzlichen Norm mehr oder weniger anpassen.

Die Eintragung in die Höferolle erscheint aber ebenso als eine Abweichung von der gesetzlichen Regel wie eine letztwillige Verfügung; ihr wirkt in gleichem Maße die Scheu vor der Berührung mit den Gerichten, der Einfluß der weichenden Erben, die Trägheit und Einsichtslosigkeit vieler Besitzer rc. entgegen.

Viele Kenner des Landes und seiner Bevölkerung hielten daher das Höfegesetz für eine sehr unvollkommene Lösung der Aufgabe, eine Rechtsgewohnheit zu erhalten, die nach ihrer Meinung eine wesentliche Grundlage des Wohlstandes und der glücklichen sozialen Verfassung in den betreffenden Gegenden bildete.

Es war nur einer lebhaften Agitation und der besonders hohen Intelligenz der hannoverschen Bauernschaft zu danken, daß eine verhältnismäßig große Zahl von Höfen zur Eintragung gelangte. Die hannoverschen Höferollen verzeichneten jeweils am 31. Dezember

1883 =	62 559	Höfe
1893 =	66 050	„
1894 =	66 344	„

Nach einer Zusammenstellung des Justizministeriums waren im Jahre 1879 unter Fortlassung der Bezirke mit unvollständigen Angaben eintragungsfähig 55 967, eingetragen

33079 Höfe. Man kann also annehmen, daß etwa ⁴/₅ aller früher dem Anerbenrecht unterworfenen Bauerngüter dem schützenden Einflusse jenes Intestaterbrechts durch die Reform von 1874 entzogen worden sind.

Der antiindividualistische Umschwung, der sich Ende der 70er Jahre anbahnte, führte zu einer wichtigen Abänderung des hannoverschen Höfegesetzes. Durch G. v. 24. II. 1880 und 20. II. 1884 wurde die Fähigkeit zur Eintragung in die Höferolle auf alle landwirtschaftlichen, mit einem Wohnhause versehenen Besitzungen, einschließlich der Rittergüter, ausgedehnt. Damit verließ man den streng historischen Standpunkt, nahm dem Anerbenrecht den Charakter eines singulären Bauernrechts und erkannte es als einen lebendigen und wertvollen Bestandteil der Rechtsordnung an. Gerade damit verlor aber die fakultative Höferolle ihren wichtigsten Existenzgrund. Seitdem es sich nicht mehr darum handelt, das Anerbenrecht auf die einst dem Bauernrecht unterworfenen Höfe zu beschränken, entspricht dem legislatorischen Gedanken des Höfegesetzes allein das direkte Intestatanerbenrecht für die selbständigen Stellen derjenigen Landesteile, in denen die Anerbensitte noch die herrschende ist und eben damit ihre wirtschaftliche Notwendigkeit bewiesen hat. Es würde das eine Katastrierung der beteiligten Stellen mit Löschungsbefugnis des Eigentümers nicht ausschließen.

Aus ähnlichen Motiven wie in Hannover sind die dem dortigen Gesetz in den Grundzügen entsprechenden Höfegesetze für Oldenburg (24. IV. 1873) einschließlich des Fürstentums Lübeck (10. I. 1879), das Landgebiet der Stadt Bremen (14. I. 1876 und 14. V. 1890) und den preußischen Kreis Herzogtum Lauenburg (21. II. 1881) zu stande gekommen. In Oldenburg kann jede behauste Besitzung zur „Grunderbstelle“ gemacht werden, und zwar durch Erklärung zu Protokoll des Verwaltungsamtes. Das Voraus des Grunderben beträgt 15 oder (in den Geestgemeinden) 40 % des schuldenfreien Wertes der Stelle. Thatsächlich ist in den beteiligten Gegenden die Mehrzahl der bisher dem Anerbenrecht unterworfenen mittleren und größeren Stellen zur Eintragung gelangt. Bis zum Jahre 1874 waren 8781, bis 1880: 8681 und 1890: 9027 Höfe (das sind 26,7 % aller behausten Stellen und 43,6 % ihrer Fläche, in den Distrikten mit ehemals strengem Grunderbrecht 42,4 % der Stellen und 60,2 % der Fläche) als Grunderbstellen eingetragen worden, während es im ganzen Herzogtum 10854 Betriebe von mehr als 5 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche giebt. Im Bremischen waren am 31. XII. 1892 von 670 eintragungsfähigen Stellen (über 5 ha) 483, in Lauenburg bis Ende 1894 518 Höfe von (nach Miaskowski) 2743 eintragungsfähigen zur Eintragung gekommen.

Die verhältnismäßig günstigen Erfolge der oldenburgischen Gesetzgebung sind zum großen Teil der Rührigkeit der dortigen Verwaltungsbehörden zu verdanken. Die Grundbesitzer wurden im Verwaltungswege auf das Inkrafttreten des Gesetzes besonders hingewiesen und ihnen zur Abgabe ihrer Willenserklärung Veranlassung gegeben. In Preußen hat erst im Jahre 1887 der Justizminister die Amtsrichter angewiesen, bei sich darbietender Gelegenheit (Grundbuchsregulierungen, Auflassungen ꝛc.) auf die Höfe- und Landgüterordnungen aufmerksam zu machen, wobei sie jedoch auf die freie Entschließung der Beteiligten keine bestimmende Einwirkung üben sollten. Ebenso wurde 1887 den Generalkommissionen und ihren Beamten anempfohlen, die Landwirte auf die Vorteile der Eintragung in die Höferollen hinzuweisen. Endlich ist durch G. v. 11. VII. 1891 bestimmt worden, daß der Antrag auf Eintragung in die Höferolle bezüglich der einem Auseinandersetzungsverfahren unterliegenden Grundstücke und Besitzungen auch bei der Generalkommission oder deren Kommissar gestellt werden kann. Es geschah dies mit Rücksicht darauf, daß es kaum einen günstigeren Moment für die Eintragung giebt, als den Abschluß eines Verfahrens, welches die beteiligten Landgüter erst zu wirtschaftlichen Einheiten macht.

2. Das H. in den übrigen Landesteilen.

a) Die Landgüterordnungen für Schleswig-Holstein, Westfalen und den Rgbz. Kassel. In allen bisher behandelten Gebieten haben die Höfegesetze ein vorher giltiges bäuerliches Anerbenrecht in Zusammenhang mit einer allgemeinen Reform des Agrarrechts verdrängt, die Bauernhöfe dem allgemeinen Erbrecht unterworfen, und gleichzeitig den Eigentümern anheimgestellt, durch besondere Verfügung ein neu formuliertes Intestatanerbenrecht für ihre Stellen aufrecht zu erhalten.

Eine ganz andere Bedeutung besitzt die Höfegesetzgebung für alle anderen Provinzen, in denen sie zur Geltung gekommen ist. Unter ihnen nimmt Schleswig-Holstein eine Sonderstellung ein. Im größeren Teile dieser Provinz gilt gesetzliches direktes Anerbenrecht. Die vom Provinziallandtage gewünschte, unterm 2. IV. 1886 erlassene „Landgüterordnung“ ist zwar ebenso wie das lauenburgische und bremische Höfegesetz eine Nachbildung des hannoverschen Gesetzes, hat aber das ältere Erbrecht unberührt gelassen. Die Absicht des Provinziallandtages war zunächst, jenes vielfach unbestimmte und in seiner Anwendung unsichere Anerbenrecht gleichmäßig zu ordnen. Dabei gab man der indirekten Form des Anerbenrechts den Vor-

zug in der weiteren Absicht, denjenigen Teilen der Provinz, welche bisher kein Anerbenrecht besaßen, Gelegenheit zu dessen Anwendung zu verschaffen. Nun hat aber der einzelne unter dem Anerbenrecht lebende Besitzer ein sehr geringes Interesse an dessen gleichmäßiger Ordnung, also auch keine Veranlassung zur Eintragung. Andererseits hatten die Erfahrungen in den landrechtlichen Gebieten von Hannover, sowie in den Marschdistrikten Oldenburgs (die ein gesetzliches Anerbenrecht von alters her nicht besitzen) längst klargestellt, daß man ein neues, in den Sitten nicht begründetes Erbrecht keineswegs durch die Einrichtung eines entsprechenden Aktenstückes beim Amtsgericht zur Einbürgerung bringen kann. In der einen wie in der anderen Richtung bewies der Erfolg, wie wenig das gewählte Mittel dem Zwecke entsprach. Bis Ende 1894 sind 29 Landgüter in die schleswig-holsteinischen Landgüterrollen zur Aufnahme gelangt! Es ist wesentlich dem Gutachten des Kieler Oberlandesgerichts zu verdanken gewesen, daß man nicht, wie in Hannover, das bestehende Anerbenrecht — ganz gegen die Absicht des Provinziallandtages — überhaupt beseitigt hat. So ist nach wie vor in Schleswig-Holstein die schon in dänischer Zeit in Angriff genommene Aufgabe einer Reform des geltenden direkten Anerbenrechts unter Beschränkung auf sein bisheriges Anwendungsgebiet zu lösen.

In den übrigen Provinzen, in die man ein Höferecht neuerdings einzuführen versucht hat, ist die Vererbung seit längerer Zeit für Stadt und Land gleichmäßig durch das römische Recht oder im römisch-rechtlichen Sinne durch das preußische Landrecht geordnet. Aber die Landbevölkerung hat ihre alten Erbgewohnheiten im Widerspruch zu dem geschriebenen Recht mit größerer oder geringerer Kraft zu bewahren gewußt. Die Landgüterordnungen wollen dieser Sitte eine gesetzliche Stütze geben. Wie indessen alle Sachkenner vorausgesagt haben, hat die Institution der fakultativen Landgüterrolle dieser ihrer Aufgabe nicht zu genügen vermocht. Da sich der Erlaß der betreffenden Gesetze nicht wie in den unter 1 besprochenen Gebieten mit einer allgemeinen Neuregelung des bäuerlichen Rechtszustandes verknüpfte, sind sie sehr vielen Besitzern einfach unbekannt geblieben, und die Güterrollen haben eine um so geringere Bedeutung gewonnen, als die romanistisch geschulten Richter der obenerwähnten Anweisung des Justizministers regelmäßig, wie vielseitig behauptet wird, nicht nur nicht nachgekommen sind, sondern den Bemühungen der Bauernvereine rc. um die Eintragung der Besitzungen ihrer Mitglieder oft direkt entgegengearbeitet haben.

In den zunächst zu behandelnden Gebieten der westfälischen und hessischen Landgüterordnungen waren zu Ende 1894 nicht mehr als 2357 bezw. 161 Höfe in der Landgüterrolle verzeichnet. Noch geringer sind die im Osten mit der gleichen Einrichtung erzielten Resultate. Es kann deshalb auf eine nähere Darlegung des Inhalts der betreffenden Gesetze verzichtet werden. Wichtiger ist, die politische Bewegung zu kennzeichnen, welche zu ihrem Erlaß geführt hat, weil sie nach wie vor mit ungeschwächter Kraft ihrem bisher unerreichten Ziele zustrebt.

In W e s t f a l e n hat sich am frühesten die Opposition gegen das landrechtliche Erbrecht geregt. Sie führte zum Erlaß des G. v. 13. VII. 1836 über die bäuerliche Erbfolge in Westfalen. Darin wurde das Intestatanerbenrecht für die große Menge der Bauerngüter sanktioniert. Aber viele Einzelbestimmungen des Gesetzes (namentlich sein Eingriff in das eheliche Güterrecht und die den lokalen Verschiedenheiten nicht angepaßte Regelung der Erbfolgeordnung) widersprachen so sehr den herrschenden Rechtsanschauungen, daß das Gesetz große Unzufriedenheit hervorrief. Im Jahre 1848 wurde es ersatzlos aufgehoben. Es bedurfte der Erfahrungen einer weiteren Generation, um die Erbrechtsreform von neuem in Fluß zu bringen. Man hatte beobachtet, daß sich die alte Vererbungssitte langsam unter dem Einflusse des geschriebenen Rechtes lockerte, daß die Verschuldung aus Erbgang in bedenklicher Weise wuchs und die überschuldeten Güter parzelliert, namentlich aber auch vom Großgrundbesitz aufgekauft wurden, um von diesem dann ebenfalls in Parzellen zerschlagen und verpachtet zu werden. Im Jahre 1878 setzte der westfälische Bauernverein unter Führung des Freiherrn von Schorlemer-Alst eine Kommission zur Ausarbeitung eines Gesetzes über die Vererbung von Landgütern ein. Der später vom Provinziallandtage mit 43 gegen 15 Stimmen angenommene Schorlemersche Entwurf forderte bei Wahrung der Dispositionsfreiheit des Eigentümers direktes Intestatanerbenrecht für alle s e l b s t ä n d i g e n Landgüter (d. h. für die Güter von mindestens 75 M. Grundsteuerreinertrag) nach einer den örtlichen Gewohnheiten angepaßten Successionsordnung. Der Entwurf fand eine auffallend günstige Aufnahme nicht nur in den nächstbeteiligten Bevölkerungskreisen, sondern auch in der Litteratur und Presse. So sehr hatten die Verhandlungen über das hannoversche Höferecht klärend gewirkt. Die Kritik richtete sich hauptsächlich gegen einige keineswegs integrierende Bestimmungen, welche das bestehende eheliche Güterrecht in unnötig schroffer Weise abänderten und die Verpfändungs- und Veräußerungsbefugnis des in ehelicher Gütergemeinschaft lebenden

Mannes (und des die Gütergemeinschaft fortsetzenden überlebenden Ehegatten) durch die Zustimmung der Ehefrau (bezw. eines Familienrates) beschränkten. Im Abgeordnetenhause fand der Schorlemersche Entwurf die Unterstützung von 176 namhaften Vertretern aller Parteien mit Ausnahme der Fortschrittspartei. Am 3. XII. 1879 beschloß das Haus mit großer Majorität:

„1) Den Antrag Schorlemer-Alst der Staatsregierung mit der Aufforderung zu überweisen, dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf nach Anhörung des Provinziallandtages vorzulegen, welcher die Vererbung der Landgüter in der Provinz Westfalen behufs deren Erhaltung im Sinne des erwähnten Antrages regelt. 2) Die kgl. Staatsregierung zu ersuchen, auch bezüglich der übrigen Provinzen, soweit für sie das Bedürfnis nach Regelung der Erbfolge in den Bauernhöfen hervortritt, nach Anhörung der Provinziallandtage Gesetzentwürfe im gleichen Sinne wie der vorliegende Antrag (Schorlemer-Alst) den beiden Häusern des Landtages demnächst zur Beschlußfassung vorzulegen."

Die Staatsregierung, deren Vertreter dem Schorlemerschen Entwurfe gegenüber eine wohlwollende, aber dilatorische Stellung eingenommen hatten, forderte die Verwaltungsbehörden und Gerichte zu gutachtlichen Aeußerungen auf. Die Regierungen zu Minden und Arnsberg sprachen sich entschieden im Prinzip für den Entwurf aus. Es sei dringende Pflicht, auf eine bessere Sicherung der gegenwärtig noch befriedigenden westfälischen bäuerlichen Verhältnisse durch gesetzliche Vorschriften Bedacht zu nehmen. Hingegen verneinten der Oberpräsident, die Regierung zu Münster, das Oberlandesgericht und die meisten Landgerichte das Bedürfnis nach einer anderweitigen Regelung des Erbrechts. Sie stützten diese Ansicht auf eine vom Oberpräsidenten veranlaßte, übrigens recht unzuverlässige Statistik der Veränderungen, welche die spannfähigen Höfe in der Zeit von 1860—1879 erlitten haben. Daraus ergab sich, daß Naturalteilung und gerichtlicher Verkauf zum Zwecke der Erbteilung verhältnismäßig selten vorkommen. Daß aber, wie von zahllosen Sachkennern im einzelnen beobachtet war, in steigendem Maße unter der Einwirkung der landrechtlichen Vorschriften Ueberschuldung im Erbgange und in weiterer Konsequenz oft nach langen Jahren Aufsaugung und Zertrümmerung der Höfe eintrat, entzog sich durchaus jener Untersuchung.

Auf Grund jener Statistik wurde der Schorlemersche Entwurf mit der Motivierung abgelehnt, die Staatsregierung könne ein Bedürfnis zu einer so weitgehenden Aenderung des bestehenden Rechts nicht anerkennen. Mit den Tendenzen des Entwurfs erklärte sich die Regierung einverstanden; sie glaubte denselben in ausreichender Weise durch die Einrichtung einer fakultativen „Landgüterrolle" nach hannoverschem Muster gerecht werden zu können. Den Landtagen der Provinz wie der Monarchie blieb keine andere Wahl, als, wenn sie überhaupt etwas erreichen wollten, sich den Wünschen der Regierung zu fügen. Eigentümlich der so zu stande gekommenen westfälischen Landgüterordnung v. 30. IV. 1882, die übrigens auch für die Kreise Rees, Essen Stadt und Land, Duisburg und Mühlheim a. d. Ruhr gilt, ist die Regelung des Verhältnisses des Anerbenrechts zum ehelichen Güterrechte. Haben die Ehegatten, wie es in Westfalen die gesetzliche Regel bildet, in allgemeiner Gütergemeinschaft gelebt, so tritt das Höferecht — entgegen den hannoverschen Bestimmungen — für die eingetragenen Stellen in dem Sinne in Geltung, daß der überlebende Ehegatte, dem nach dem geltenden Recht bei der Auseinandersetzung und Schichtung die Befugnis zur Uebernahme des Landguts zusteht, es mit billigen Zahlungsfristen zur selben Taxe zu übernehmen berechtigt ist, als wäre er der Anerbe. Als Grundlage für die Berechnung des Hofwertes gilt der 20 fache Katastralreinertrag; ein offenes Voraus wird dem Anerben nicht zuteil.

Im ehemaligen Kurhessen gilt römisches Erbrecht, abgesehen von den etwa 3000 Meiergütern der Grafschaft Schaumburg (Kreis Rinteln), für die man bei Aufhebung des Güterschlusses (G. v. 21. II. 1870) ausdrücklich das alte Anerbenrecht aufrecht erhalten hat. Dieser Kreis scheidet daher bei den Fragen der neuerlichen Erbschaftsreform aus. In den Kreisen Hanau und Gelnhausen tritt regelmäßig Realteilung im Erbgange ein. Hingegen ist sowohl in Althessen wie im Gebiet des Fuldaischen Rechtes die ungeteilte Uebertragung der Bauernhöfe durch Anschlagsverträge zum „geschwisterlichen Wert" in allgemeiner Uebung geblieben. Diese Sitte findet in beiden Gebieten einen gewissen gesetzlichen Halt; — im Fuldaischen durch das dort geltende eheliche Güterrecht, in Althessen namentlich durch eine Verordnung von 1786, wonach, wenn die Eltern, ohne einen Anschlag gemacht zu haben, sterben, die Vormünder — soweit minderjährige Kinder in Betracht kommen — das Recht haben, den Anschlag zum geschwisterlichen Wert mit gerichtlicher Zustimmung einzuholen. Dies geschieht auch in der Mehrzahl der Fälle. Sind mehrere volljährige Kinder vorhanden, so erweist sich die Volkssitte ebenfalls oft stark genug, um eine Einigung im Sinne der typischen elterlichen Disposition herbei zu führen.

Indessen bleiben wie in Westfalen, wo eine ähnliche Regelung nach G. v. 1856 gilt, nicht wenige Fälle übrig, in denen die zeitige Gutsveranschlagung unter Lebenden versäumt, auch eine letztwillige Regelung unterlassen und dann entweder, wenn auch selten, Realteilung eintritt oder aber die gesetzlichen Miterben des Gutsübernehmers und deren Vormünder höhere Abfindungen sich ausbedingen, als der nachhaltigen Leistungsfähigkeit des Guts entspricht. Sie können dies dadurch erzwingen, daß sie von ihrem Recht, die Zwangsversteigerung des Besitztums zu bewirken, Gebrauch machen.

Als die Staatsregierung aus Anlaß der oben mitgeteilten Resolution des Abgeordnetenhauses dem hessischen Kommunallandtage die Frage nach dem Bedürfnis einer Reform des ländlichen Erbrechts stellte, bejahte er sie fast einstimmig — unter Zustimmung sämtlicher Vertreter des bäuerlichen Grundbesitzes — für Althessen und das Gebiet des Fuldaischen Rechts und entwarf die Grundzüge für ein den dortigen Gewohnheiten angepaßtes direktes Anerbenrecht.

Auch die Staatsregierung erkannte in Uebereinstimmung mit dem Oberlandesgericht und dem Oberpräsidenten die Lückenhaftigkeit und Reformbedürftigkeit des geltenden Erbrechts an, hielt aber wie in allen früheren Fällen an der Einrichtung der fakultativen Landgüterrolle fest. Der Provinziallandtag acceptierte dieselbe schließlich mit großer Majorität. In dem Bericht seines Ausschusses zur Begutachtung des Regierungsentwurfes heißt es: Die Regierungsvorlage hat den Entwurf des hessischen Kommunallandtags abgeschwächt. Viele sachverständige Mitglieder sind der Ansicht, daß das Gesetz, wenn man dasselbe in seiner Anwendbarkeit in jedem einzelnen Fall von der Eintragung in die Höferolle abhängig machen wolle, ein todtgeborenes Kind bleiben werde. Zur Eintragung würden sich voraussichtlich nur verhältnismäßig wenige intelligente und sorgsame Besitzer entschließen. Daher sprach sich zunächst die Mehrheit des Ausschusses gegen die Vorlage aus und erachtete eine vollständige Umarbeitung des Entwurfs unter Ausmerzung der Höferolle für nötig. Bei weiterer Beratung wurde jedoch darauf hingewiesen, daß sämtliche neue Landgüterordnungen bisher nach dem System der Höferolle erlassen worden sind und bei der bestimmten und klaren Stellung, welche die Königliche Staatsregierung nach den Motiven der Vorlage auch für den diesseitigen Regierungsbezirk zu der Frage genommen hat, die Aussicht auf das Zustandekommen des Gesetzes bei Abhandensein von der Höferolle nur eine sehr geringe sein werde.

So wurde der Entwurf angenommen und gleichzeitig empfohlen, seine Wirksamkeit indirekt durch Kostenfreiheit der Anträge binnen bestimmter Frist und durch die Vorschrift zu fördern, daß die Amtsrichter von Amts wegen mit den Eigentümern wegen Eintragung verhandeln sollten. Der Erfolg dieser Anregung war die oben erwähnte Anweisung des Justizministers.

Als eine Eigentümlichkeit des unterm 1. VII. 1887 sanktionierten hessischen Gesetzes ist hervorzuheben, daß es keine feste Successionsordnung aufstellt. Die freie Bestimmung des Anerben entspricht der hessischen Sitte, die mit derjenigen in weiten Gebieten des Nord- und Südostens (Bayern) übereinstimmt. In engem Anschluß an den älteren Rechtszustand schreibt die hessische Landgüterordnung vor, daß, wenn die Person, welche zur Uebernahme des Landgutes berechtigt sein soll, nicht durch den Eigentümer letztwillig bestimmt ist, und mangels einer Vereinbarung der Beteiligten ein Familienrat unter Vorsitz des Amtsrichters die Person des Gutsübernehmers wie auch die Bedingungen der Uebernahme festsetzen soll. Dabei soll die dauernde Erhaltung des Gutes in der Hand eines Familiengliedes den ausschlaggebenden Gesichtspunkt bilden und soweit, als es dies Interesse fordert, der Gutsübernehmer vor seinen Miterben bevorzugt werden. Der Wert des Landgutes ist jedoch nicht unter dem 25fachen und nicht über dem 45fachen Grundsteuerreinertrag festzusetzen. Der innerhalb dieser Grenzen auf Antrag ermittelte Wert ist auch für die Berechnung der Pflichtteile entscheidend. Unter mehreren geeigneten Intestaterben hat der Familienrat dem männlichen Geschlecht vor dem weiblichen und event. dem älteren vor dem jüngeren Erben den Vorzug zu geben. Die Bestimmung des Gutsübernehmers durch den Familienrat unterbleibt, wenn das Landgut wegen hoher Verschuldung oder sonstiger Gründe in der Familie nicht erhalten werden kann oder wenn kein Nachkomme des Eigentümers unter den vom Familienrat festgesetzten Bedingungen das Landgut übernehmen will.

b) Die Bestrebungen zur Reform des ländlichen Erbrechts in den östlichen Provinzen. Die von Hannover und Westfalen ausgegangene Reformbewegung hat in den östlichen Provinzen, entsprechend ihren sozialen und kulturellen Besonderheiten, im ganzen einen anderen Verlauf genommen, als in den bisher behandelten Gebieten und, soweit sie zu einer legislatorischen Aktion führte, wesentlich andere Wirkungen gezeitigt.

Von allen östlichen Provinzen, zu denen wir wegen seiner Besitzverteilung auch Sachsen rechnen, haben nur drei zu der vom

Abgeordnetenhause gegebenen Anregung eine mehr oder weniger günstige Stellung genommen, bezeichnender Weise diejenigen, in denen der Bauernstand verhältnismäßig am stärksten (mit ca. $^{2}/_{3}$, bezw. $^{3}/_{4}$ der landwirtschaftlich benutzten Fläche) vertreten ist, nämlich Brandenburg, Schlesien und Sachsen. Aber nur in Brandenburg hat jene Bewegung eine Stärke gewonnen, welche an die hannoverschen, westfälischen und hessischen Vorgänge erinnert.

Nirgendwo in Deutschland, auch nicht im Gebiete des französischen Rechts, ist die Verfügungsfreiheit des Erblassers so sehr eingeengt, wie in Brandenburg. Nach märkischem Rechte kann der überlebende Ehegatte verlangen, daß der Nachlaß so geteilt werde, wie wenn Gütergemeinschaft unter den Ehegatten bestanden hätte. Für die Descendenten beträgt der Pflichtteil $^{1}/_{3}$ oder $^{1}/_{2}$ der Intestatportion, je nachdem ihrer weniger als 5 oder 5 und mehr vorhanden sind, und zwar wird die Portion vom g a n z e n Nachlaß berechnet. Hat daher der überlebende Ehegatte eigenes Vermögen nicht, welches er einzuwerfen hätte, so verbleibt dem Erblasser, wenn er nicht mehr als 4 Kinder hatte, nur die Möglichkeit, über $^{1}/_{3}$ seines Vermögens frei zu verfügen; hat er mehr als 4 Kinder, ist ihm jede Verfügung entzogen. Est intestato erhält die Frau, indem sie ihr eigenes Vermögen einwirft, ebenfalls die Hälfte der Masse, die andere wird unter die Kinder gleichmäßig verteilt.

So bleibt also dem Familienvater, welcher der Uebereinstimmung der Miterben nicht sicher ist, nur übrig, jenen Schwierigkeiten durch Verkauf des Gutes an Fremde oder durch Ueberlassungsvertrag mit einem Kinde vorzubeugen. Diese sind in der That allgemein üblich. Oft ziehen sich infolgedessen die Eltern allzu früh aus der Wirtschaft zurück und das hier wie anderwärts in übermäßiger Weise verbreitete Altenteilsverhältnis bildet die Quelle der traurigsten Familienzwiste. Die weitere Folge ist, daß auf der einen Seite in dem Bestreben, den Hof der Familie zu erhalten, die Pflichtteilsberechtigung oft in flagrantester Weise ignoriert wird, und die Sitte dann weit herber wirkt als ein rationell geordnetes Anerbenrecht. Ueberlassungsverträge können wegen Verletzung des Pflichtteils nicht angegriffen werden. Auf der anderen Seite ist in Brandenburg wie anderwärts neuerdings eine starke Zunahme der Verschuldung durch Erbteilungen und Ueberlassungsverträge zu beobachten. Noch schlimmer als bei den Bauern liegt die Verschuldung beim Großgrundbesitz. Nur selten hat sich Allodialbesitz über die dritte Generation in derselben Familie erhalten (vergl. Druckſ. des Herrenhauses Nr. 17, Sitzungsper. 1882/83).

Längst hatte man in Brandenburg die Abänderung des geltenden Erbrechts von vielen Seiten gefordert. Als daher auf Veranlassung des Abgeordnetenhauses die Anfrage wegen Reformbedürftigkeit des Erbrechts gestellt wurde, bejahte sie der brandenburgische Provinziallandtag (16. III. 1880) mit großer Majorität unter Zustimmung seiner bäuerlichen Mitglieder, erklärte sich gegen das Prinzip der Höferolle und erteilte März 1881 einem vom Landesdirektor von Levetzow ausgearbeiteten Entwurf mit 58 gegen 6 Stimmen seine Zustimmung. Derselbe enthielt die Grundsätze eines der vorherrschenden Vererbungssitte entsprechenden Intestatanerbenrechts und erweiterte die Testierfreiheit.

Obwohl auch der Oberpräsident und die beiden Regierungspräsidenten der Provinz dem Levetzowschen Entwurf gutachtlich beitraten — von Seiten der Gerichte war freilich die Bedürfnisfrage überwiegend verneint worden — brachte die Staatsregierung, ohne mit dem Provinziallandtage in wiederholte Verhandlungen zu treten, einen Landgüterrollen-Gesetzentwurf für Brandenburg vor den Landtag der Monarchie. Das Herrenhaus lehnte diesen Entwurf zunächst ab und erklärte sich für den Levetzowschen Entwurf. Ebenso in der I. Lesung die Kommission des Abgeordnetenhauses. Erst als die Regierung diese Beschlüsse für unannehmbar erklärte, gab die Volksvertretung nach, und so kam die brandenburgische Landgüterordnung vom 10. VII. 1883 zu stande.

Ihr Erfolg entsprach genau den Vorhersagungen des Berichterstatters der Herrenhauskommission von Winterfeld: Nur Großgrundbesitzer würden sich zur Eintragung entschließen. Der Kleinbesitzer scheue die Reise zum Richter, solche Reise würde von Monat zu Monat verschoben; er werde sich von dem Gefühl beherrschen lassen, daß er sich durch die Eintragung einem Zwange unterwerfe und in seiner Verfügungsfreiheit beschränke. Diese Annahme sei unbegründet, es lasse sich aber schwer gegen solch' Vorurteil ankämpfen. Zu Ende 1889 waren in die brandenburgischen Landgüterrollen 72 (1894: 80) Güter eingetragen, darunter 26 Rittergüter.

Ganz denselben Erfolg hat die auf Wunsch des Provinziallandtags unterm 24. IV. 1884 erlassene Landgüterordnung für S c h l e s i e n gehabt. Ende 1893 waren dort 44 (1894: 46) Landgüter eingetragen, darunter 2 Herrschaften, 31 Rittergüter, 1 Vorwerk und 10 Bauernwirtschaften! So hat das dem niedersächsischen Bauernrecht entstammende Höferecht im Osten wesentlich nur dazu gedient, einer Anzahl großer Güter einen gewissen Ersatz für die aufgehobene Lehnserbfolge zu verschaffen.

Man kann nicht bedauern, daß die Regierung dem mit geringer Majorität vom Provinziallandtag für **Sachsen** ausgesprochenen Wunsch nach einer Landgüterordnung keine Folge gegeben hat.

Alle anderen Provinziallandtage des Ostens haben die Frage nach dem Bedürfnis einer Erbrechtsreform verneint. Namentlich verhielten sich die Bauern durchaus ablehnend. Noch erschienen im Osten die alten im Wege der Uebertragungsverträge aufrecht erhaltenen Vererbungsgewohnheiten bei dem konservativeren gesellschaftlichen Gefüge dieser Gebietsteile und der gegen den Westen jüngeren wirtschaftlichen Entwickelung wenig gefährdet. Die Erinnerung an die alten Zustände der Gutsunterthänigkeit machte jedes Rütteln an den Errungenschaften der liberalen Periode als gegen die bäuerliche Freiheit gerichtet, verdächtig. Nicht selten — so auch in Sachsen — beeinflußte unmittelbar der Gegensatz zum Großgrundbesitz die Abstimmung, weil es vorwiegend Vertreter des letzteren waren, die in den Provinziallandtagen für die Reform eintraten. Die Bauern stimmten mit den städtischen Abgeordneten. Vielfach wirkte das Mißverständnis ein, als sollte der den Provinziallandtagen zur Kenntnisnahme mitgeteilte Schorlemersche Gesetzentwurf mit seiner festen Successionsordnung, seinen das Eherecht berührenden Bestimmungen &c. auf die östlichen Provinzen übertragen werden.

Ergebnis. Die moderne Erbrechtsreformbewegung ist von den Gebieten ausgegangen, welche dem wohlhabendsten, kräftigsten und intelligentesten Teil des norddeutschen Bauernstandes angehören. Ihre Ideen haben rasch auch außerhalb ihrer engeren Heimat zahlreiche Anhänger unter der Landbevölkerung und unter denjenigen Politikern gefunden, welche in dem Gedeihen der ländlichen Mittelklasse eine Grundbedingung der öffentlichen Wohlfahrt erblicken. Hingegen brachte die Bauernschaft in den eigentlichen Großgüterdistrikten den Reformgedanken ebensowenig Verständnis entgegen, wie in den von vornherein außer Betracht bleibenden Distrikten mit vorherrschendem Parzellenbesitz. Im übrigen verhinderten den vollständigen Sieg jener Bestrebungen zunächst die von den städtisch-gebildeten Kreisen getragenen Traditionen des wirtschaftlichen Liberalismus, der die Parlamente bis Ende der 70er Jahre beherrschte. Seitdem konnte die öffentliche Meinung für gewonnen gelten, und die preußische Volksvertretung trat mit Nachdruck für die Reform des ländlichen Erbrechts im Sinne der nächstbeteiligten Volksklassen und Landesteile ein. Nunmehr war es die Staatsregierung, die diesen Bestrebungen den Weg verlegte. Sie stand dabei mehr unter dem Einfluß allgemeiner juristischer Nivellierungstendenzen als lebendiger sozialer und politischer Ideen. In den Motiven zu den verschiedenen Landgüterordnungen sucht man vergeblich nach einer prinzipiellen Rechtfertigung der gemeinrechtlichen Vererbungsgrundsätze. Im Gegenteil wird die soziale Notwendigkeit der davon abweichenden Vererbungssitten rückhaltlos anerkannt. Aber man unterläßt es, dieser Sitte einen ausreichenden gesetzlichen Halt zu geben, weil das erstrebte direkte Anerbenrecht allerdings nicht ohne formale Schwierigkeiten der gemeinrechtlichen Schablone anzupassen, dem aus städtischen Bedürfnissen erwachsenen Privatrecht einzufügen ist. So kam eine Gesetzgebung zustande, welche den Stempel eines schwächlichen Kompromisses trägt und dementsprechend dürftige Wirkungen gehabt hat. Sie verwirft keines von beiden Erbrechtssystemen, erkennt vielmehr beide an. Aber das gemeine Intestaterbrecht gilt unbedingt, während die Anwendung des Anerbenrechts an unbequeme, den Gewohnheiten der ländlichen Bevölkerung fremde Voraussetzungen geknüpft ist. Ein Intestaterbrecht, eine Ordnung, die kraft Gesetzes dann Platz greifen soll, wenn keine Willenserklärung des Erblassers vorliegt, wird in seiner Wirksamkeit von solcher Erklärung abhängig gemacht. Das Intestaterbrecht soll dem mutmaßlichen Willen des Erblassers, der herrschenden Vererbungssitte entsprechen — vorausgesetzt, daß der Gesetzgeber sie als heilsam anerkennt. Nach der in den hier betrachteten Gegenden herrschenden und thatsächlich von den gesetzgebenden Faktoren gebilligten Sitte, nach den wirtschaftlichen Bedürfnissen ist als Wille des Erblassers zu präsumieren, daß **einer** der Erben das Gut, und zwar unter Bedingungen übernehme, die mit einer ordentlichen Fortwirtschaft vereinbar sind. Das Gesetz aber stellt nach wie vor die Vermutung auf, daß, wenn der Besitzer oder sein Vorgänger keine Verfügung getroffen hat, Teilung oder Veräußerung, ev. Schuldüberlastung als seinem Willen entsprechend anzusehen sei.

Nachdem die Höfegesetzgebung sich als durchaus ungeeignet erwiesen hat, um den vom Gesetzgeber angestrebten Aufgaben zu genügen, kann es nicht ausbleiben, daß sie ersetzt wird durch eine den Wünschen der beteiligten Bevölkerungen und dem öffentlichen Interesse entsprechende Gesetzgebung. Eine neuerliche vom westfälischen Provinziallandtag ausgegangene Anregung in dieser Richtung ist in dem Art. „Anerbenrecht" oben S. 54 erwähnt worden.

Quellen und Litteratur:

Die vorstehende Darstellung beruht auf einer Durchsicht der gütigst zur Verfügung

gestellten Ministerialakten, deren wesentlicher Inhalt übrigens auch in den Motiven zu den verschiedenen Höfegesetzen und Landgüterordnungen wiedergegeben ist. Für die Litteratur vgl. die Artikel über Anerbenrecht in diesem Bande S. 57 und in Bd. I S. 278.

M. Sering.

I.

Identitätsnachweis.

Der Abschluß des deutsch-russischen Handelsvertrags gab der Reichsregierung die Veranlassung, die noch etwa bestehenden Bedenken gegen die Aufhebung des Nachweises der Identität des zollfrei eingeführten Getreides mit dem ausgeführten fallen zu lassen, weil man der Landwirtschaft der östlichen Provinzen durch dieses Zugeständnis einige Entschädigung für die Erleichterung der Konkurrenz des russischen Getreides gewähren wollte. Auch im Reichstage fand die Maßregel jetzt eine günstigere Aufnahme als im Jahre 1888, und so kam das G. v. 14. IV. 1894, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes v. 15. VII. 1879 zustande, durch welches das in dem Ampachschen Antrage von 1888 vorgeschlagene System verwirklicht wurde. Hiernach werden bei der Ausfuhr von Weizen, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchten, Gerste, Raps und Rübsaat aus dem freien Verkehr des Zollinlandes, wenn die ausgeführte Menge mindestens 500 kg beträgt, auf Antrag des Warenführers Einfuhrscheine ausgestellt, welche den Inhaber berechtigen, innerhalb einer vom Bundesrat auf längstens 6 Monate zu bemessenden Frist eine dem Zollwerte dieser Scheine entsprechende Menge der nämlichen Warengattung zollfrei einzuführen. Die Abfertigung zu einer Ausfuhr dieser Art findet nur bei den vom Bundesrate zu bestimmenden Zollstellen statt. Aufnahme in eine öffentliche Niederlage oder in ein Transitlager unter amtlichem Mitverschluß stehen der Ausfuhr gleich. Die aus reinen Transitlagern ohne amtlichen Mitverschluß zur Ausfuhr abgefertigten Warenmengen werden, soweit sie den jeweiligen Lagerbestand an ausländischer Ware nicht überschreiten, von diesem Bestande abgeschrieben, im übrigen aber als inländische Waren behandelt. Für die in Rede stehenden Waren können auch gemischte Transitlager (von denen die Waren auch in das Inland abgesetzt werden können) bewilligt werden, mit der Maßgabe, daß die für das Inland abgefertigten Mengen, soweit sie den jeweiligen Lagerbestand nicht übersteigen, von diesem Bestande zollfrei abzuschreiben, im übrigen aber als ausländische Waren zu behandeln sind.

Den Inhabern von Mühlen und Mälzereien, denen nach § 7, Z. 3 des G. v. 1879 die Erleichterung gewährt ist, daß sie für eine ihrer Ausfuhr von Fabrikaten entsprechende Menge Getreide Zollnachlaß erhalten, können statt dieses Nachlasses ebenfalls die Gewährung von Einfuhrscheinen beantragen. Dasselbe Recht haben auch die Inhaber von Mühlen und Mälzereien, denen die erwähnte Erleichterung nicht gewährt ist. Die näheren Anordnungen über die Ausführung des Gesetzes hat der Bundesrat zu treffen, der auch Vorschriften darüber erlassen kann, wie weit die Einfuhrscheine bei der Zahlung von Zöllen auf andere, als die eingangs angeführten Waren verwendet werden können.

Diese Ausführungsbestimmungen hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 21. IV. 1894 festgesetzt. Die wichtigste dieser Vorschriften ist die, daß jeder Inhaber eines Einfuhrscheines berechtigt ist, entweder innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Ausstellung ab gerechnet, den Schein zur zollfreien Einfuhr einer gleichen Menge der bezeichneten Getreideart zu verwerten, oder den Schein nach Ablauf einer Frist von 4 Monaten nach dem Tage der Ausstellung innerhalb eines darauffolgenden sechsmonatlichen Zeitraums bei jeder Zollstelle bei der Zollzahlung für eine Reihe anderer, besonders aufgeführter Waren in Anrechnung bringen zu lassen, sofern nicht

etwa die Anrechnungsfähigkeit dieser Art durch Bekanntmachung des Reichskanzlers zeitweilig für ausgeschlossen erklärt wird. Diese Waren sind: exotische Nutzhölzer, Südfrüchte, Gewürze aller Art, gesalzene Heringe, roher Kaffee, Kakao in Bohnen, Kakaoschalen, Kaviar und Kaviarsurrogate, Oliven, Schalen von Südfrüchten ꝛc., Muscheln oder Schaltiere aus der See, Austern, Hummer, Schildkröten, Reis, Thee, Olivenöl in Fässern, Baumwollsamenöl in Fässern, Fischspeck und Thran, Petroleum, mineralische Schmieröle. Eine bare Herauszahlung auf die Einfuhrscheine wird nicht geleistet.

Die Ausbeuteverhältnisse, die den bei der Ausfuhr von Mehl und Malz gewährten Einfuhrscheinen zu Grunde gelegt werden, sind 100 Weizen = 75 Weizenmehl; 100 Roggen = 65 Roggenmehl; 100 Gerste und Weizen = 75 bezw. 78 Malz.

Die Wirkung des Gesetzes, das am 1. V. 1894 in Kraft trat, machte sich sofort bemerklich, indem die bis dahin kaum nennenswerte Ausfuhr von Weizen, Roggen und Hafer schon im Jahre 1894 wieder eine beträchtliche Höhe erreichte. Während im Jahre 1893 nur für 48 000 M. Weizen und Spelt, für 41 000 M. Roggen und für 46 000 M. Hafer ausgeführt wurde, beliefen sich die entsprechenden Ausfuhrwerte für 1894 auf 12 695 000 M., 7 457 000 M. und 3 755 000 M. Bei der Gerste ist der Unterschied weniger groß, da von dieser besondere Qualitäten auch vorher schon in erheblicher Menge ausgeführt werden konnten, so im Jahre 1893 für 1 599 000 M., immerhin aber hob sich diese Ausfuhr im Jahre 1894 auf 3 768 000 M. Im ganzen wurden in diesem Jahre 79 191 t Weizen ausgeführt, darunter nicht weniger als 78 973 t gegen Einfuhrscheine. Der größte Teil ging nach Schweden (37 239 t), in zweiter Linie stand Dänemark (23 048 t), in dritter Großbritannien (11 215 t). Auch die Roggenausfuhr erfolgte fast ausschließlich gegen Einfuhrschein, nämlich in der Höhe von 49 561 t bei 49 712 t Gesamtausfuhr. Das Hauptabsatzgebiet ist Dänemark mit 20 078 t, dann folgt Schweden mit 17 278 t. Die Menge des gegen Einfuhrschein ausgeführten Hafers belief sich auf 22 595 t (Gesamtausfuhr 22 759 t); davon gingen 12 595 t nach Großbritannien und 5439 t nach der Schweiz. Die Ausfuhr von Gerste gegen Einfuhrschein betrug 18 902 t (Gesamtausfuhr 19 405 t). Auch für diese sind Großbritannien (13 116 t) und die Schweiz (1983 t) das Hauptabsatzgebiet. Ferner wurden vom 1. V. bis Ende des Jahres 1894 gegen Einfuhrschein ausgeführt: 643 t trockene Bohnen (Gesamtausfuhr 781 t); 993 t trockene Erbsen (Gesamtausfuhr 3147 t); 110 t trockene Linsen und Lupinen (Gesamtausfuhr 412 t); 4072 t Raps und Rübsaat (Gesamtausfuhr 4235 t). Bei der Ausfuhr von Malz kommen ebenfalls die Einfuhrscheine fast allgemein zur Anwendung. Die Gesamtmenge betrug im Jahre 1894 2926 t, davon kamen 2668 t auf die Zeit nach dem 1. V. und von diesen gingen 2518 t gegen Einfuhrschein aus. Dagegen haben die Einfuhrscheine im Mühlenlagerverkehr neben dem älteren System des Zollnachlasses bisher nur eine untergeordnete Bedeutung erlangt. So betrug im Jahre 1894 die Ausfuhr von Mehl im Mühlenlagerverkehr 164 268 t, die gegen Einfuhrschein dagegen nur 23 742 t und für geschrotenes Getreide, Graupen ꝛc. belief sich die Ausfuhr der ersteren Art auf 26 675 t, die der letzteren aber nur auf 161 t.

Als Wirkung der Aufhebung des Identitätsnachweises ist theoretisch zu erwarten zunächst eine relative Erhöhung der Getreidepreise in den ausfuhrfähigen Provinzen im Vergleich mit den Weltmarktpreisen. Da für die Ausfuhr des Getreides dieser Gebiete eine Prämie gewährt wird, die sehr nahe gleich dem Zollbetrage ist, so wird die Tendenz bestehen, sie so lange fortzusetzen, bis der Preis im Inlande um den vollen Zollbetrag über den des Weltmarkts gestiegen ist. Diese Voraussehung wird durch die Erfahrung bestätigt. Betrachten wir z. B. die Preisübersichten auf den Hauptplätzen, die seit mehreren Jahren von der Berliner Börsenzeitung wöchentlich zusammengestellt werden, so zeigt sich, daß die Differenz zwischen den Berliner Lieferungspreisen des Weizens und denen der ausländischen Plätze seit der Aufhebung des Identitätsnachweises durchschnittlich zugenommen hat. Eine genaue Vergleichbarkeit dieser Zahlenreihen besteht freilich nicht, da die Angaben sich nicht auf gleiche Qualitäten beziehen und besondere lokale Einflüsse je nach dem Stande der Spekulation bei den für spätere Lieferungsfristen geltenden Preisen bald positive bald negative Differenzen erzeugen. Immerhin aber ist man berechtigt, aus den Veränderungen der Durchschnittsdifferenz in verschiedenen Perioden gewisse Schlüsse zu ziehen. In dem Zeitraume von November 1894 bis Ende März 1895 stand der Preis des im Mai 1895 lieferbaren Weizens in Berlin durchschnittlich um 39,1 M. die Tonne höher als der in London auf dieselbe Lieferfrist verkaufte.

In der Zeit von Ende Mai 1894 bis Anfangs Oktober 1894, also ebenfalls unter der Herrschaft des neuen Gesetzes, war die Durchschnittsdifferenz des Berliner und des Londoner Preises für im Oktober lieferbaren Weizen 35,4 M. für die Tonne. Dagegen betrug sie von November 1893 bis Ende März 1894, also vor der Aufhebung des Identitätsnachweises, nur 29,6 M. (Lieferungstermin für Berlin Mai, für London Juli), und in derselben Periode 1892/93, als

der herabgesetzte Zoll von 35 M. dem russischen Weizen noch nicht zugestanden war, stellte sich die Differenz sogar nur auf 16,4 M. (Termin für Berlin April/Mai, für London Juni). Gehen wir in die Zeit zurück, in der der Zoll von 50 M. noch allgemein in Kraft stand, so war in den Monaten August und September 1891, als die ungünstigen Ernteergebnisse bereits bekannt waren, der Abstand zwischen den Berliner Lieferungspreisen für September/Oktober und den Londoner für Dezember durchschnittlich 45,6 M., also fast gleich dem vollen Zollbetrage; in der Zeit von November 1890 bis Anfangs 1891 aber, als die Marktverhältnisse normaler waren, betrug die durchschnittliche Preisdifferenz für den April/Mai-Termin in Berlin und den Mai-Termin in London nur 32,4 M. Unter der Einwirkung der Ausfuhrprämie hat sich also der Berliner Preis bei dem Zolle von 35 M. annähernd eben so hoch über dem Londoner gehalten, wie früher unter der Herrschaft des 50 Mark-Zolles.

Eine weitere Folge der neuen Einrichtung aber besteht darin, daß im deutschen Zollgebiete die Getreidepreise mehr ausgeglichen werden, d. h. daß die früheren höheren Preise in den westlichen Landesteilen herabgedrückt werden. Denn je mehr die Ausfuhr aus den östlichen Provinzen befördert wird, um so mehr muß sich in denjenigen Landesteilen, die ihren Getreidebedarf nicht vollständig selbst decken können und die bisher eine größere Zufuhr aus dem Osten erhielten, die Einfuhr aus dem Auslande entwickeln, bei der die Einfuhrscheine ihre Verwendung finden, und dadurch entsteht eine Preiserniedrigung. So betrug nach den reichsstatistischen Veröffentlichungen der Durchschnittspreis des Weizens in den Monaten Juli bis Dezember 1894 in Berlin 132,1 M. und in Mannheim 142,4 M., die Differenz also nur 10,3 M. Dagegen war die entsprechende Differenz in den vier Monaten Januar bis April 1894 also vor der Aufhebung des Identitätsnachweises noch 164,0—141,9 oder 23,1 M. Der Berliner Preis ist um 9,8 M., der Mannheimer aber um 21,6 M. gesunken. Ohne die neue Einrichtung würde der erstere sich wahrscheinlich mehr, der letztere aber weniger erniedrigt haben. Auch in den früheren Jahren war die Preisdifferenz zwischen Mannheim und Berlin immer bedeutend höher als seit Mai 1894; sie betrug z. B. im Durchschnitt des Jahres 1889 23,55 M., und der Unterschied gegen die Durchschnittspreise des letzten Halbjahres von 1894 ist wieder durch ein stärkeres Sinken des Mannheimer Preises entstanden, der seit 1889 von 211,30 M. um 68,9 M. zurückwich, während der frühere Berliner Preis von 187,7 M. 1894 nur um 55,6 M. erniedrigt war.

Die Befürchtung, daß die Einfuhrscheine eine erhebliche Verminderung des Schutzes für das auf Grund derselben eingeführte Getreide bewirken könnte, wäre nur dann gerechtfertigt, wenn die Ausfuhr der Gesamteinfuhr annähernd gleich käme oder sie überstiege. Denn dann würde der Verkauf der Scheine oft schwierig sein und ihr Preis würde sinken, was gleichbedeutend wäre mit einer Zollermäßigung, die eine vermehrte Einfuhr hervorrufen würde. In Wirklichkeit aber überwiegt die Getreideeinfuhr Deutschlands die Ausfuhr so bedeutend, daß die Ausfuhrscheine selbst wenn sie ausschließlich für Getreide derselben Art verwendbar wären, immer leicht zu nahezu ihrem vollen Wert verkauft werden könnten. Da sie aber überdies auch noch bei der Verzollung einer Reihe wichtiger anderer Einfuhrwaren Verwendung finden können, so sind sie um so mehr gegen eine erhebliche Werteinbuße geschützt, und ihr Preis stellt sich daher bei den beiden Hauptgetreidearten auf etwa 34,50 M. für 35 M. Nominalwert. Man glaubt, daß auch die bestehende kleine Differenz sich noch vermindern oder verschwinden werde, wenn gestattet würde, die Scheine auch bei der Einfuhr von anderen Getreidearten, als der, auf welche sie lauten, zu verwenden, was gegenwärtig nicht zulässig ist. Die Kölner Handelskammer hat in diesem Sinne eine Eingabe an den Bundesrat gemacht, in der die Unzuträglichkeiten hervorgehoben werden, die in der Rheinprovinz dadurch entstehen, daß z. B. wer Gerste ausgeführt hat, nun auf Grund seines Scheines nicht Weizen oder Roggen einführen kann. Durch die Ausdehnung der Verwendbarkeit der Scheine auf alle Getreidearten würde auch bei starker Ausfuhr einer einzelnen Gattung ein Druck auf den Preis der Scheine vermieden und andererseits auch der im ganzen nicht wünschenswerte Handel mit den Einfuhrscheinen eingeengt, da der erste Eigentümer des Scheines dann um so mehr Gelegenheit fände, ihn zu eigenen Einfuhrzwecken zu verwerten. Der Bundesrat hat jedoch in seiner Sitzung vom 28. II. 1895 eine Aenderung der bestehenden Vorschriften abgelehnt. Wie es scheint, fürchtet man, daß die Einfuhr einer einzelnen Getreideart unter Umständen zu sehr begünstigt werden könnte, wenn die Ausfuhr aller übrigen Arten ihre Rückwirkung mittelst der Einfuhrscheine auf sie ausüben könnte. Daher sind die Waren, die außer Getreide mittelst Einfuhrschein importiert werden können, alle aus der Zahl derjenigen gewählt worden, die in Deutschland selbst nicht erzeugt werden. Wie aber die Verhältnisse thatsächlich liegen, würde auch bei der erwähnten Verwendbarkeit der Scheine eine wesentliche Erleichterung der Einfuhr einer einzelnen Getreide-

art nicht zu erwarten sein; denn diese könnte doch nur dadurch entstehen, daß der Preis der Einfuhrscheine beträchtlich unter ihrem Nominalwert herabsänke; dieses ist aber im allgemeinen um so weniger wahrscheinlich, je ausgedehntere und mannigfaltigere Verwendung die Scheine finden können, wie denn gegenwärtig gerade in dem Umstande, daß die Benutzung der Scheine nur für eine einzige Getreideart möglich ist, eine Ursache des Disagios gefunden wird.

An die Aufhebung des Identitätsnachweises knüpft sich auch die Frage, ob die gemischten Privattransitlager ohne amtlichen Mitverschluß noch beizubehalten seien. Von agrarischer Seite wird diese Einrichtung lebhaft bekämpft, und die Vertreter der Kaufmannschaft zu Stettin haben sich vor einigen Jahren ebenfalls dahin ausgesprochen, daß dieselbe nach Aufhebung des Identitätsnachweises überflüssig sei. Die Handelskammer von Danzig aber ist anderer Ansicht und namentlich die westlichen Handelsplätze, wie Köln und Mannheim, sprechen sich entschieden für die Beibehaltung dieser Lager aus. Die Verhältnisse sind eben im Osten und Westen verschieden, denn das Getreide aus den Transitlagern der östlichen Häfen wird fast ausschließlich wirklich ausgeführt, während im Westen der größte Teil ihres Inhalts nach längerer oder kürzerer Lagerung in den inneren Verkehr gebracht wird. Sie haben also hier einfach die Bedeutung zollfreier Niederlagen und sind für den eigentlichen Transit von geringer Bedeutung. Dem Einfuhrhandel leisten sie auf diese Art nützliche Dienste, die durch die Einfuhrscheine nicht ersetzt werden können, zumal die Frist, während der die Scheine Giltigkeit haben, für das Bedürfnis der Händler zu kurz bemessen ist, da sie z. B. nicht mehr benutzt werden können, um im Frühjahr bei steigenden Preisen Getreide einzuführen, wenn die entsprechende Ausfuhr im Vorjahre etwa unmittelbar nach der Ernte stattgefunden hat. Die Regierung hat sich denn auch vorläufig für die Beibehaltung der gemischten Privattransitlager entschieden, zumal eine wirkliche Schädigung der Interessen der Landwirtschaft durch dieselben nicht nachgewiesen ist. — Was die Wirkung der Aufhebung des Identitätsnachweises auf die westliche Mühlenindustrie betrifft, so ist nach den Berichten der Handelskammern, wie zu erwarten war, die Konkurrenz der östlichen preußischen Mühlen dadurch vermindert worden.

Lexis.

Invaliditäts- und Altersversicherung.

1. Gesetzgebung. 2. Statistik.

1. Gesetzgebung. Seit der Veröffentlichung des Hauptartikels im IV. Bd., S. 598 fg. ist die Versicherungspflicht auf Grund der §§ 2, 109 und 110 des G. v. 22. VI. 1889 durch Bekanntmachung vom 1. III. 1894 (R.G. S. 324 fg.) auch auf die Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie ausgedehnt.

In Verfolg dieser Bekanntmachung sind solche selbständige Gewerbetreibende (Hausgewerbetreibende) versicherungspflichtig, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden (Fabrikanten, Fabrikkaufleute, Handelsleute) mit Weberei und Wirkerei beschäftigt werden, und zwar auch dann, wenn diese Hausgewerbetreibenden die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten. Zur Wirkerei gehört auch die Maschinenstrickerei. Die Versicherungspflicht erstreckt sich auch a) auf die zur Herstellung der Gewebe und Wirkwaren erforderlichen Nebenarbeiten — Spulerei (Treiberei), Scheererei, Schlichterei ꝛc. —, sowie b) auf die weitere Bearbeitung oder Verarbeitung — Appretierung, Konfektion ꝛc. — der Gewebe und Wirkwaren, soweit diese Arbeiten in den Betriebsstätten der Hausweber oder Hauswirker nebenher ausgeführt werden. — Diese Bestimmungen finden jedoch keine Anwendung 1) auf Personen, welche das Geschäft regelmäßig für eigene Rechnung betreiben und nur gelegentlich von anderen Gewerbetreibenden für deren Rechnung beschäftigt werden —, 2) auf Personen, welche in dem Betriebe des Hausgewerbes nur gelegentlich, oder zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und in so geringem Umfange thätig sind, daß der hieraus erzielte Verdienst zum Lebensunterhalt nicht ausreicht und zu den Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältnis steht —, 3) auf Personen, welche in einem anderen, die Versicherungspflicht begründenden regelmäßigen Arbeits- oder Dienstverhältnis zu bestimmten Arbeitgebern stehen und, ohne dieses Verhältnis zu unterbrechen, das Hausgewerbe nur nebenher, sei es regelmäßig, sei es nur gelegentlich, betreiben.

Im übrigen treffen wir in allem wesentlichen dieselben Vorschriften, welche s. Zt. für die Versicherung der Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation durch Bekanntmachung vom 16. XII. 1891 erlassen sind. Danach haben die Hausgewerbetreibenden die Beiträge für

ihre eigene Versicherung selbst dadurch zu entrichten, daß sie die den schuldigen Beiträgen entsprechenden Marken in ihre Quittungskarten einkleben. Die Fabrikanten ꝛc. sind verpflichtet, den für ihre Rechnung arbeitenden Hausgewerbetreibenden bei der Abrechnung die Hälfte desjenigen Betrages für Beitragsmarken zu erstatten, welcher auf die zur Herstellung der Arbeit durch einen Arbeiter im Durchschnitt annähernd erforderliche Zeitdauer entfällt. Sie sind aber auch berechtigt, die Verpflichtung des Arbeitgebers für ihre Hausgewerbetreibenden und die von denselben beschäftigten versicherungspflichtigen Hilfspersonen ganz oder zum Teil selbst zu übernehmen.

Für alle weiteren Einzelheiten muß auf die Bekanntmachung verwiesen werden, deren Bestimmungen am 2. VII. 1894 in Kraft getreten sind. —

Im übrigen seien noch folgende neuere Vorschriften und Erlasse ꝛc. kurz verzeichnet:

1) Rundschreiben des Reichs-Versicherungsamtes, betr. die nach § 130 Abs. 1 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes einzureichenden Uebersichten über die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse vom 10. VII. 1892 (Amtliche Nachrichten, II. Jahrgang, 1892, Nr. 16, S. 85 fg.). Vergl. dazu auch das Rundschreiben vom 6. VI. 1893 (Amtliche Nachrichten, III. Jahrgang, 1893, Nr. 12, S. 97 fg.).

2) Bekanntmachung, betr. die für die Invaliditäts- und Altersversicherung zu verwendenden Quittungskarten, vom 18. VII. 1893 (Amtliche Nachrichten, III. Jahrgang, 1893, Nr. 18, S. 133).

3) Nachdem der Bundesrat in seiner Sitzung vom 20. XII. 1894 auf Grund des § 136 Abs. 2 des G. v. 22. VI. 1889 Abänderungen der Vorschriften über die Einziehung der von den Reedern für die Versicherung der Seeleute zu entrichtenden Beiträge beschlossen hat, sind diese Vorschriften in ihrer neuen Fassung unterm 22. XII. 1894 veröffentlich und in den „Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamtes“ (Jahrgang V, 1895, Nr. 4, S. 101 fg.) abgedruckt.

4) Endlich sind seitens des Reichs-Versicherungsamtes revidierte Vorschriften erlassen

a) über die Auszahlungen durch die Post;

b) über die Art und Form der Rechnungsführung vom 29. bezw. 30. IV. 1895 (Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamtes, V. Jahrgang, 1895, S. 115 fg. und S. 137 fg.). —

2. Statistik. Da in dem Hauptartikel eine statistische Uebersicht noch nicht gegeben werden konnte, lassen wir nachstehend 3 Tabellen folgen, welche über die Geschäftsergebnisse ꝛc. genauen Aufschluß geben. Tabelle I giebt Einnahmen und Vermögensstand der Versicherungsanstalten im Jahre 1893 an; Tabelle II berichtet über die Geschäftsergebnisse im allgemeinen; Tabelle III (a, b, c) führt die im Jahre 1894 von den Postverwaltungen und einzelnen Kasseneinrichtungen gezahlten Rentenbeträge auf. Die ersten beiden Uebersichten sind dem „Statistischen Jahrbuch für das deutsche Reich“, 1895, die Tabelle III den „Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamtes (Invaliditäts- und Altersversicherung)“, Jahrg. V, Nr. 9 (1. IX. 1895) entnommen.

Bemerkung zu Tabelle II.

(S. 487.)

Im Jahre 1894 bezogen rund 204 500 Personen Altersrente, 91 500 Personen Invalidenrente, also rund 296 000 überhaupt Rente. Darunter sind rund 800 Personen, deren Altersrente im Lauf des Jahres in Invalidenrente umgewandelt wurde, doppelt gezählt; mithin beträgt die wirkliche Zahl der Rentenempfänger rund 295 200. An diese wurden insgesamt 34,4 Mill. M. — 24,4 Alters- und 10,0 Invalidenrenten — gezahlt. Die von den Versicherungsanstalten seit dem 1. I. 1891 festgesetzten Renten erfordern überschläglich ein Deckungskapital von rund 157,7 Mill. M. und mit Einschluß der an den Reservefonds abzuführenden Beträge in Höhe von rund 31,5 Mill. M. ein Kapital von rund 189,2 Mill. M. — Dem steht nach Abzug der gesamten Verwaltungskosten — für 1894 in derselben Höhe wie für 1893 angenommen — für 1891 bis 1894 eine Einnahme aus Beiträgen von rund 341,9 Mill. M. gegenüber. — Demnach verbleibt ohne Berücksichtigung von Zinsen zur Deckung der im Jahre 1895 wirksam werdenden Beitragserstattungen (§§ 30, 31 des Inval.- u. Alters-V.-G.) und der infolge der längeren Dauer der Beitragsleistung allmählich höher werdenden Invalidenrenten ein Kapital von rund 152,7 Mill. M. (Stat. Jahrb. für das deutsche Reich, 1895, S. 194.)

Tabelle I. Einnahmen und Vermögensbestand der Versicherungsanstalten.

	Versicherungs-anstalten	Einnahmen der Versicherungsanstalten im Jahre 1893 überhaupt	Darunter Erlös aus Beiträgen in Lohnklasse [1]) I	II	III	IV	Beiträgen zusammen	Zinsen, Miete und Pacht von Grundbesitz	sonstigen Einnahmen [2])	Vermögensbestand d. Versicherungsanstalten am 31. XII. 1893 [3])
		1000 Mark								
1	Ostpreußen . . .	2 585,6	1 259,5	889,1	257,7	96,5	2 502,8	80,2	2,6	4 456,1
2	Westpreußen . .	2 048,3	685,3	888,9	222,2	125,8	1 922,2	109,0	17,1	4 409,0
3	Berlin	5 042,6	3,0	1 294,6	948,9	2 445.2	4 691,7	349,9	1.1	13 883,8
4	Brandenburg . .	5 392,2	849,4	2 559,5	1 163,9	525,5	5 098,3	285,9	8,0	12 038,4
5	Pommern . . .	2 651,3	647,0	1 279,2	346,1	208,1	2 480,4	155,8	15,1	6 073,9
6	Posen	2 366,4	987,9	1 023,3	179,1	88,3	2 278,6	80,5	7,3	5 159,7
7	Schlesien . . .	8 183,6	3 174.5	2 133,9	1 522,8	949.1	7 780,3	397,4	5.9	18 896,5
8	Sachsen-Anhalt .	5 566.8	916.9	2 020,9	1 471,6	799,7	5 209,1	345.9	11,8	13 337.7
9	Schleswig-Holstein	2 658.8	172,1	903,6	868,4	564.0	2 508,1	144.9	5,8	5 734,0
10	Hannover . . .	4 590,7	557.0	1 813,2	1 227,1	740,5	4 337,8	219,2	33,7	9 365,7
11	Westfalen . . .	4 397,9	237,7	1 378,3	1 463,0	992.4	4 071,4	313,8	12,7	12 034.8
12	Hessen-Nassau .	3 134,4	240,8	1 089,9	985,1	590,1	2 905,9	210,3	18,2	7 893,2
13	Rheinprovinz . .	9 505,7	306,0	2 642,5	3 118,0	2 812,0	8 878,5	617,0	10.2	24 240,7
14	Oberbayern . .	2 078,5	170,9	849,9	699,2	217,4	1 937,4	140,4	0,7	5 313,8
15	Niederbayern . .	836,1	181,0	557,8	29,0	22,2	790,0	43,8	2,3	1 601,0
16	Pfalz	1 071,3	151,5	382,0	225,9	245,4	1 004,8	66,4	0,1	2 615,9
17	Oberpfalz . . .	609,3	235,1	222,9	75,1	37.7	570,8	38,4	0,1	1 304.8
18	Oberfranken . .	624,2	149.2	276,7	117,3	42,6	585,8	38,3	0,1	1 448,7
19	Mittelfranken . .	1 232.9	157,4	508,8	435,6	36,1	1 137,9	94,4	0,6	3 276,5
20	Unterfranken . .	617,8	127,2	377,4	49.9	27,0	581,5	35,7	0,6	1 376,6
21	Schwaben . . .	1 087,1	97,5	572,3	248,2	102.6	1 020,6	66,3	0,2	2 649,5
22	Königr. Sachsen .	9 194,7	726,4	3 506,1	2 458,5	1 922,4	8 613,4	574,8	6,5	22 232,5
23	Württemberg . .	3 287,7	405,5	1 223,9	933,8	527.2	3 090,4	188,8	8,5	7 766,5
24	Baden	3 116,1	229.5	1 313,3	827,4	531,8	2 902,0	206,3	7,8	7 559.1
25	Großh. Hessen .	1 829.4	193,0	668,5	570,8	287,4	1 719,7	106.8	2,9	4 328,9
26	Mecklenburg . .	1 543,8	318,5	856,3	236,3	64,7	1 475.8	65,7	2,3	3 156,2
27	Thüringen . . .	2 550,4	377,4	975,0	770.8	263,9	2 387,1	155,5	7,8	5 990,2
28	Oldenburg . . .	494,4	7,9	205,8	222,0	29,1	464,8	28,4	1,2	1 159,2
29	Braunschweig . .	1 058.0	117,7	344,4	401,5	130,1	993.7	61,4	2,9	2 485,6
30	Hansestädte . . .	3 523,7	56,1	288,3	845,4	2 091,0	3 280,8	229,9	13,0	8 850,9
31	Elsaß-Lothringen	2 856,1	21,5	927,3	966,6	755.2	2 670,6	181,9	3,6	6 560,6
	Versich.-Anst. zus.	95 735,8	13 760,4	33 973,6	23 887,2	18 271,0	89 892,2	5 632,9	210,7	227 200.0

Tabelle II. Geschäftsergebnisse im allgemeinen.

Jahr	Seit dem 1. I. 1891 sind Ansprüche auf Altersrente erhoben	anerkannt	zurückgewiesen	anderweit erledigt	unerledigt geblieben	Invalidenrente erhoben	anerkannt	zurückgewiesen	anderweit erledigt	unerledigt geblieben
1891	173 668	132 917	30 534	3 115	7 102	865	44	304	13	504
1892	50 962	42 957	9 388	1 527	4 192	35 831	17 902	12 384	1 872	4 177
1893	37 336	31 858	5 268	1 007	3 395	46 062	36 009	6 840	2 127	5 263
1894	42 874	34 132	5 782	1 087	5 268	62 627	47 648	10 158	2 685	7 399
zus.	**304 840**	**241 864**	**50 972**	**6 736**	.	**145 385**	**101 603**	**29 686**	**6 697**	.

1) Eine Beitragsmarke in Lohnklasse I: 14, II: 20, III: 24, IV: 30 Pfennige. — 2) Einnahmen aus Erstattung von Rentenzahlungen, Strafgelder und andere nicht vorgesehene Eingänge. — 3) Die Zahlen setzen sich zusammen aus den Ueberschüssen der Einnahmen über die Ausgaben des Jahres 1893, dem nachgewiesenen Bestande am Schlusse des Rechnungsjahres 1892, den Beträgen des Reservefonds Ende 1893 und den Werten der Inventarien.

Tabelle III a. Im Jahre 1894 wurden Invaliden-

Ord-nungs-nummer	Auf Anweisung der Versicherungsanstalt rc. Name:	Altersrenten M.	Invaliden-renten M.	Zusammen M.
1	Ostpreußen	1 781 614,66	677 386,42	2 459 001,
2	Westpreußen	803 621,91	314 570,48	1 118 192,39
3	Berlin	358 320,65	175 994,18	534 314,83
4	Brandenburg	1 923 904,36	553 088,21	2 476 992,57
5	Pommern	814 746,62	366 607,78	1 181 354,40
6	Posen	1 062 696,29	294 151,78	1 356 848,07
7	Schlesien	2 531 302,51	1 283 420,70	3 814 723,21
8	Sachsen-Anhalt	1 568 896,56	456 562,72	2 025 459,28
9	Schleswig-Holstein	1 096 653,02	201 238,19	1 297 891,21
10	Hannover	1 405 155,56	533 768,52	1 938 924,08
11	Westfalen	929 719,61	438 932,13	1 368 651,74
12	Hessen-Nassau	534 759,24	251 044,38	785 803,62
13	Rheinprovinz	1 792 694,52	867 006,91	2 659 701,43
	1—13 zusammen	16 604 085,51	6 413 772,40	23 017 857,91
14	Oberbayern	494 123,55	259 700,78	753 824,33
15	Niederbayern	421 681,12	187 910,37	609 591,49
16	Pfalz	287 704,50	100 863,16	388 567,66
17	Oberpfalz	246 702,49	94 780,21	341 482,70
18	Oberfranken	223 320,02	104 065,83	327 385,85
19	Mittelfranken	203 581,31	85 398,67	288 979,98
20	Unterfranken	174 632,91	89 341,76	263 974,67
21	Schwaben	202 306,25	160 203,92	362 510,17
	14—21 zusammen	2 254 052,15	1 082 264,70	3 336 316,85
22	Königreich Sachsen	1 265 765,27	389 927,97	1 655 693,24
23	Württemberg	555 693,64	291 389,26	847 082,90
24	Baden	497 210,00	284 767,18	781 977,18
25	Gr. Hessen	365 342,26	119 309,78	484 652,04
26	Mecklenburg	624 571,78	121 031,32	745 603,10
27	Thüringen	474 568,53	179 937,31	654 505,84
28	Oldenburg	97 744,85	27 626,70	125 371,55
29	Braunschweig	191 633,34	63 985,05	255 618,39
30	Hansestädte	266 039,94	85 029,81	351 069,75
31	Elsaß-Lothringen	749 129,38	206 881,36	956 010,74
32	Pensionskasse für die Arbeiter der preußischen Staatseisenbahnverwaltung	334 791,70	202 578,36	537 370,06
33	Norddeutsche Knappschafts-Pensionskasse	53 432,53	169 242,19	222 674,72
34	Knappschaftskasse des Saarbrücker Knappschaftsvereins [1])	2 617,20	52 024,70	54 641,90
35	Pensionskasse d. kgl. bayr. Staatseisenbahnv.	27 671,50	20 194,25	47 865,75
36	Pensionskasse d. kgl. sächs. Staatseisenbahnv.	34 019,31	12 475,68	46 494,99
37	Allgemeine Knappschafts-Pensionskasse für das Königreich Sachsen [1])	18 082,42	207 120,99	225 203,41
38	Arbeiter-Pensionskasse der Großh. Badischen Staatseisenbahnverwaltung	10 810,33	8 536,86	19 347,19
39	Pensionskasse für die Arbeiter der Reichseisenbahn in Elsaß-Lothringen	13 438,66	7 419,31	20 857,97
40	Allgem. Knappschaftsverein zu Bochum	33 743,19	227 668,11	261 411,30
	1—40 zusammen	24 474 443,49	10 173 183,29	34 647 626,78

1) Die Invalidenrentenzahlungen betrugen im Jahre 1894 etwa 29 % der Rentenzahlungen hinaus festgesetzte Beiträge.

und Altersrenten gezahlt¹)

Von je 100 M. Rentenzahlung entfallen auf: Altersrenten M.	Invalidenrenten M.	Von den Altersrentenzahlungen sind erstattet worden: vom Reich² M.	von den Versicherungsanstalten 2c. M.	In Prozenten des Anteils der Versicherungsanstalten beträgt der Anteil des Reichs	Von den Invalidenrentenzahlungen sind erstattet worden: vom Reich M.	von den Versicherungsanstalten 2c. M.	In Prozenten des Anteils der Versicherungsanstalten beträgt d. Anteil des Reichs	Ordnungsnummer
72	28	800 666,23	980 948,43	82	293 994,18	383 392,29	77	1
72	28	338 128,24	465 493,67	73	134 960,06	179 610,42	75	2
67	33	114 014,19	244 306,46	47	69 915,32	106 078,86	66	3
78	22	777 956,40	1 145 947,96	68	232 224,03	320 864,18	72	4
69	31	321 838,56	492 908,06	65	155 734,46	210 873,32	74	5
78	22	457 002,07	605 694,22	75	124 283,47	169 868,31	73	6
66	34	1 099 029,78	1 432 272,73	77	554 066,32	729 354,38	76	7
77	23	605 989,09	962 907,47	63	191 444,65	265 118,07	72	8
84	16	406 391,70	690 261,32	59	84 558,57	116 679,62	72	9
72	28	547 360,97	857 794,59	64	222 731,29	311 037,23	72	10
68	32	352 709,92	577 009,69	61	182 064,76	256 867,37	71	11
68	32	202 303,58	332 455,66	61	100 319,43	150 724,95	67	12
67	33	636 528,01	1 156 166,51	55	357 150,25	509 856,66	70	13
72	28	6 659 918,74	9 944 166,77	67	2 703 446,74	3 710 325,66	73	
66	34	190 278,94	303 844,61	63	110 771,17	148 929,61	74	14
69	31	174 175,42	247 505,70	70	81 413,77	106 496,60	76	15
74	26	113 361,31	174 343,19	65	42 821,65	58 041,51	74	16
72	28	102 861,36	143 841,13	72	40 521,70	54 258,51	75	17
68	32	96 943,47	126 376,55	77	44 891,87	59 173,96	76	18
70	30	81 138,55	122 442,76	66	36 405,60	48 993,07	74	19
66	34	73 508,25	101 124,66	73	38 260,99	51 080,77	75	20
56	44	77 990,36	124 315,89	63	68 051,83	92 152,09	74	21
68	32	910 257,66	1 343 794,49	68	463 138,58	619 126,12	75	
76	24	501 140,74	764 624,53	66	161 798,88	228 129,09	71	22
66	34	218 306,14	337 387,50	65	122 935,74	168 453,52	73	23
64	36	190 758,98	306 451,02	62	120 090,89	164 676,29	73	24
75	25	142 608,82	222 733,44	64	49 922,09	69 387,69	72	25
84	16	239 707,39	384 864,39	62	51 676,97	69 354,35	75	26
73	27	189 462,69	285 105,84	66	75 738,01	104 199,30	73	27
78	22	39 530,04	58 214,81	68	11 639,83	15 986,87	73	28
75	25	70 757,94	120 875,40	59	26 432,86	37 552,19	70	29
76	24	84 411,75	181 628,19	46	33 981,31	51 048,50	67	30
78	22	270 733,24	478 396,14	57	86 037,86	120 843,50	71	31
62	38	107 908,75	226 882,95	48	81 590,58	120 987,83	67	32
24	76	16 868,49	36 564,04	46	69 536,34	99 705,85	70	33
5	95	575,00	2 042,20	28	5 503,23	46 521,47	12	34
58	42	8 385,27	19 286,23	43	8 165,99	12 028,26	68	35
73	27	10 825,70	23 193,61	47	5 102,44	7 373,24	69	36
8	92	4 221,74	13 860,68	30	35 834,36	171 286,63	21	37
56	44	3 211,72	7 598,61	42	3 510,88	5 025,98	70	38
64	36	4 003,27	9 435,39	42	3 015,84	4 403,47	68	39
13	87	8 592,21	25 150,98	34	53 610,92	174 057,19	31	40
71	29	9 682 186,28	14 792 257,21	65	4 172 710,29	6 000 473,00	70	

überhaupt. — 2) Die Zahlungen enthalten auch statutarische, über die reichsgesetzliche Fürsorge

Tabelle III b. Legt man bei einer Vergleichung der Belastung der einzelnen Bundesstaaten einerseits die Bevölkerungsziffern vom 1. XII. 1890, andererseits die Zahl der nach der Berufsstatistik vom 5. VI. 1882 als versicherungspflichtig anzusehenden Personen zu Grunde, so ergeben sich nach den vom Rechnungsbureau des Reichs-Versicherungsamtes aufgestellten Berechnungen die nachstehenden Verhältniszahlen:

	Gebiet	Auf den Kopf der Bevölkerung überhaupt entfallen in Pfennigen: von den Altersrentenzahlungen		von den Invalidenrentenzahlungen		zusammen		Auf den Kopf der versicherungspfl. Bevölkerung entfallen in Pfennigen: von den Altersrentenzahlungen		von den Invalidenrentenzahlungen		zusammen	
		überhaupt	an Reichszuschuß	überhaupt	an Reichszuschuß	Rentenzahlungen überhaupt	an Reichszuschuß	überhaupt	an Reichszuschuß	überhaupt	an Reichszuschuß	Rentenzahlungen überhaupt	an Reichszuschuß
1	Preußen mit Einschluß von Anhalt, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Birkenfeld und Fürstentum Lübeck (Versicherungsanstalten 1—13, Kasseneinrichtungen 32—34 und 40)	55,8	22,3	23,1	9,5	78,9	31,8	239,6	95,6	99,4	41,0	339,0	136,6
2	Bayern (Versicherungsanstalten 14—21 und Kasseneinrichtung 35)	40,8	16,4	19,7	8,4	60,5	24,8	171,7	69,1	83,0	35,5	254,7	104,6
3	Sachsen (Versicherungsanstalt 22 und Kasseneinrichtungen 36 und 37)	37,6	14,7	17,4	5,8	55,0	20,5	148,2	58,1	68,6	22,8	216,8	80,9
4	Württemberg (Versicherungsanstalt 23)	27,3	10,7	14,3	6,0	41,6	16,7	144,3	56,7	75,7	31,9	220,0	88,6
5	Baden (Versicherungsanstalt 24 und Kasseneinrichtung 38)	30,6	11,7	17,7	7,5	48,3	19,2	155,4	59,3	89,7	37,8	245,1	97,1
6	Hessen (Versicherungsanstalt 25)	36,8	14,4	12,0	5,0	48,8	19,4	188,3	73,5	61,5	25,7	249,8	99,2
7	Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz (Versicherungsanstalt 26) . . .	92,3	35,4	17,9	7,6	110,2	43,0	323,6	124,2	62,7	26,8	386,3	151,0
8	Thüringische Staaten (Versicherngsanstalt 27) . . .	37,3	14,9	14,2	6,0	51,5	20,9	163,6	65,3	62,0	26,1	225,6	91,4
9	Oldenburg (Versicherungsanstalt 28)	35,0	14,2	9,9	4,2	44,9	18,4	160,2	64,8	45,3	19,1	205,5	83,9
10	Braunschweig (Versicherungsanstalt 29)	47,5	17,5	15,8	6,5	63,3	24,0	182,5	67,4	60,9	25,2	243,4	92,6
11	Hansestädte (Versicherungsanstalt 30)	30,3	9,6	9,7	3,9	40,0	13,5	137,8	43,7	44,1	17,6	181,9	61,3
12	Elsaß-Lothringen (Versicherungsanstalt 31 und Kasseneinrichtung 39)	47,6	17,1	13,4	5,6	61,0	22,7	207,8	74,9	58,4	24,3	266,2	99,2
	Für das ganze Reich stellt sich durchschnittlich das Verhältnis auf	49,5	19,6	20,6	8,4	70,1	28,0	213,9	84,6	88,9	36,5	302,8	121,1

Tabelle IIIc. Nach Tabelle IIIb entfallen für das Königreich Preußen auf den Kopf der versicherungspflichtigen Bevölkerung im Durchschnitt von den gesamten Rentenzahlungen 3,39 M., von dem Reichszuschuß 1,37 M.; für die Bezirke der einzelnen preußischen Versicherungsanstalten stellen sich diese Zahlen folgendermaßen:

	Es entfallen im Bezirk der Versicherungsanstalt	auf den Kopf der versicherungspflichtigen Bevölkerung in Pfennigen					
		von den Altersrentenzahlungen		von den Invalidenrentenzahlungen		zusammen	
		überhaupt	an Reichszuschuß	überhaupt	an Reichszuschuß	Rentenzahlungen überhaupt	an Reichszuschuß
1	Ostpreußen	340	153	130	56	470	209
2	Westpreußen	225	95	88	38	313	133
3	Berlin	104	33	51	20	155	53
4	Brandenburg	323	131	93	39	416	170
5	Pommern	214	85	96	41	310	126
6	Posen	247	106	68	29	315	135
7	Schlesien	228	99	116	50	344	149
8	Sachsen-Anhalt	231	89	67	28	298	117
9	Schleswig-Holstein	376	139	69	29	445	168
10	Hannover	259	101	98	41	357	142
11	Westfalen	181	69	86	35	267	104
12	Hessen-Nassau	151	57	71	28	222	85
13	Rheinprovinz	183	65	88	36	271	101

Litteratur:

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung der Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie, vom 1. III. 1894. Erläutert von Raschke, Leipzig 1894.

Ludwig Elster.

K.

Kanäle.

(Schiffahrtskanäle.)

I. Einleitung. II. Seekanäle. III. Binnenlandskanäle. 1. Einteilung und Bau der K. 2. Stauwerke der K. 3. Querschnitt der K. und Abmessungen der Kanalbauwerke. 4. Kanalisierte Flüsse. 5. Form der Schiffe auf K. und kanalisierten Flüssen. 6. Fortbewegung der Schiffe auf K. und kanalisierten Flüssen. 7. Motoren. 8. Einwirkung des Frostes auf die Schiffahrt auf K. und kanalisierten Flüssen. IV. K. in den einzelnen Ländern. Bestand an K. Eigentumsverhältnisse. 1. Die ältesten K. außerhalb Europas. 2. Italien. Belgien. Holland. 3. Frankreich. 4. Großbritannien. 5. Europäisches Rußland (einschl. Finland). 6. Schweden. Norwegen. 7. Oesterreich-Ungarn. 8. Vereinigte Staaten von Amerika. 9. Deutschland. V. Verhältnis der künstlichen zu den natürlichen Wasserstraßen im Deutschen Reiche und in den anderen Ländern. VI. Abgabenverhältnisse. VII. Verkehr auf einigen besonders wichtigen K. und kanalisierten Flüssen. VIII. Frachten in der Binnenschiffahrt. IX. Zusammenfassung des bisher Entwickelten. X. Projektierte Kanalverbindungen. 1. Im Deutschen Reiche. 2. Zwischen Deutschland und dem Auslande. 3. Im Auslande.

I. Einleitung.

Der Begriff Kanal, in seiner allgemeinsten Bedeutung Wasserleitung oder -haltung, führt zurück auf das lateinische canna (Schilfrohr) und wird demgemäß anfangs nur auf Wasserröhren und -rinnen angewendet worden sein. Jetzt wird das Wort allgemein gebraucht für Wasserzuleitungs- oder Bewässerungsgräben, für Ableitungsgräben, Entwässerungs- oder auch Flutgräben, für Spülleitungen, Schwemmkanäle, für sonstige künstliche Gerinne, wie Mühlgräben, und endlich für solche künstliche Wasserzüge, die für den Materialientransport bestimmt sind, wie die Triftkanäle, in denen man Hölzer hinabtreiben läßt, Flößkanäle, in denen man sie hinableitet (flößt) und Schiffahrtskanäle, auf denen Schiffe befördert werden. Die Leitung eines Kanals hoch über dem Terrain geschieht in Aquädukten, diejenige über andere Wasserzüge quer hinweg in Brückenkanälen. Beide können gemauert oder aus Holz oder Eisen hergestellt sein. Schiffahrtskanäle können neben ihrem Hauptzweck auch andere der vorgenannten Zwecke erfüllen. So dient der Naviglio Grande und der Kanal von Pavia nach Mailand gleichzeitig der Bewässerung, der canal de l'Ourcq führt der Stadt Paris Trinkwasser zu, die zahlreichen Veen- und Moorkanäle in Holland und Nordwestdeutschland dienten und dienen zunächst der Entwässerung, und bei dem havelländischen Hauptkanal überwiegt der ursprüngliche Bauzweck, Regulierung des Wasserstandes im havelländischen Luche, die Verkehrszwecke so vollständig, daß die Schiffahrt während der für sie sonst geeigneten Monate geschlossen wird. Ein deutscher Kanal, der neben Schiffahrts- auch Bewässerungszwecken diente, der Linger oder Emskanal, der in 25,8 km Länge die Ems von Hanekenfähr bis zur Haase bei Meppen begleitete, ist gegenwärtig als Teilstrecke des Kanals Dortmund-Emshäfen im Umbau begriffen. Ein anderer, zunächst im Interesse der Landesmelioration angelegter deutscher Kanal, der Elbing-Oberländische Kanal, hat die Trockenlegung von 500 ha Landes bewirkt und die anstoßenden Ländereien bis auf weite Entfernungen entsumpft und dient nunmehr der Schiffahrt. (Nur die Strecke Schillingsee-Drewenzsee ist von vornherein für Schiffahrtszwecke hergestellt worden.) Von den nichtdeutschen Schiffahrtskanälen sind es außer den schon erwähnten holländischen Veenkanälen namentlich die in den französischen Departements du Nord und Pas-de-Calais befindlichen Kanäle, die im wesentlichen im Landesmeliorationsinteresse — es sind durch sie in den genannten Departements 80000 ha Landes gewonnen — angelegt sind. Von den im Deutschen Reiche

projektierten Kanälen würden sowohl der große Rhein-Weser-Elbe-Kanal, wie auch einige Kanäle im Osten, der Landesmelioration sehr wesentlich mit zu dienen bestimmt sein.

Darf hiernach bei vielen Schiffahrtskanälen ihr Zweck, der Schiffahrt zu dienen, nicht allzusehr betont werden, und kann man denn auch in der That schon eine ganze Anzahl kleinerer Moorkanäle, die nur Schiffe von weniger als 5 Tonnen (à 1000 kg) Ladefähigkeit tragen, nicht als Schiffahrtskanäle bezeichnen, so hat sich auf der anderen Seite das Wort Kanal für einige künstliche Wasserstraßen eingebürgert, die eigentlich nur Durchstiche sind. So heißen zwei größere Donaudurchstiche Karolinen- und Gundremminger Kanal; ein Durchstich, der 3 km unterhalb der alten Trennungsstelle von Nogat und Weichsel von letzterer ausgeht und 5 km unterhalb jener Stelle in die Nogat führt, wird auch als Weichsel-Nogat- oder Pieckeler Kanal bezeichnet [1]. Ferner giebt es Kanäle, auf denen der Schiffsverkehr wegen mangelnden Bedarfs, Verfalls der Schiffahrtseinrichtungen, zu niedriger Ueberbrückung durch darübergeführte Straßen und Eisenbahnen ꝛc. aufgehört hat; dahin gehören der vom Marschall Vauban für den Materialtransport nach Neubreisach erbaute Vauban-Kanal und einige Kanäle in der norddeutschen Tiefebene.

Als Schiffahrtskanäle werden daher in dem Folgenden diejenigen künstlichen Wasserstraßen in Betracht genommen, die ursprünglich für die Schiffahrt angelegt sind und von dieser noch jetzt benutzt werden, oder die zwar zu anderen Zwecken erbaut sind, daneben aber zu einem wesentlichen Teil ihrer Wirksamkeit auch der Schiffahrt (und zwar unter Ausschluß derjenigen mit Fahrzeugen unter 5 Tonnen Ladefähigkeit) dienen. Alle anderen Kanäle, auch die Trift- und Flößkanäle, sollen hingegen hier außer Betracht bleiben.

Der Lage und gleichzeitig dem Querschnitt nach unterscheidet man Seekanäle und Binnenlandskanäle. Erstere verbinden zwei Meeresteile miteinander oder ein Gewässer des Binnenlandes mit einem Meeresteile und haben solche Abmessungen, daß Seeschiffe in ihnen verkehren können. Binnenlandskanäle verbinden Gewässer des Binnenlandes und sind ihren Abmessungen nach nur für den Verkehr von Binnenschiffen berechnet.

II. Seekanäle.

Es giebt in einigen Ländern, so in Skandinavien, auf der jütischen Halbinsel, in Großbritannien und Irland Kanäle, die Meeresteile miteinander verbinden und — wie z. B. der Kaledonische Kanal — noch jetzt manchenorts als Seekanäle bezeichnet werden, die aber nur für die eigentümlichen Verhältnisse der dortigen Küstenfahrzeuge (dies gilt namentlich von Skandinavien) berechnet und eigentlichen größeren Seeschiffen nicht zugänglich sind. Diese Kanäle sollen hier, wie schon aus obigem hervorgeht, nicht als Seekanäle betrachtet werden. (In gewissem Sinne gehörte zu ihnen z. B. der alte Schleswig-Holsteinische oder Eiderkanal, der von der Ostseebucht bei Kiel-Holtenau in die Untereider bei Rendsburg, wo Flut und Ebbe der Nordsee schon sehr merklich sind, führte und von größeren Küstenfahrern viel benutzt wurde. — Auch der neu erbaute Ems-Jadekanal wird von Küstenfahrern benutzt.)

Insofern Seekanäle als offene Durchstiche angelegt werden, wie — vergl. unten — der Suezkanal, die Kaiserfahrt, der Königsberger Seekanal, der Kanal von Korinth, unterscheiden sie sich nur durch ihre Abmessungen, nicht aber prinzipiell, von den als „offene Durchstiche" ausgeführten Binnenlandskanälen. Hat der Seekanal Steigungen zu überwinden, wie der Manchesterseekanal, der Nicaragua- und, nach neueren Projekten, der Panamakanal, so unterscheiden sich die Stauwerke (Schleusen ꝛc.) wiederum prinzipiell nicht von denen der als „Haltungskanäle" ausgeführten Binnenlandskanäle, und nur die Abmessungen sind größer. Beide Fälle bedürfen daher hier keiner besonderen Besprechung, und eine solche allgemeineren Charakters wird zweckmäßiger bei der Betrachtung der Binnenlandskanäle erfolgen. Ein anderes aber ist es mit der Sicherung der Seekanalausgänge gegen den Wechsel der Meereswasserstände. Ein solcher Wechsel tritt zeitweise ein bei anhaltenden Winden aus einer bestimmten Richtung. So steigt das Wasser — bis über 3 m — in der Kieler Bucht bei anhaltendem Nordost- und sinkt — bis etwas über 1 m — bei anhaltendem Südwestwind. Anhaltende nordwestliche und andererseits anhaltende südöstliche Winde lassen bei Brunsbüttel die Elbe um 3,70 und 1,90 m über und unter das gewöhnliche Maß steigen und sinken. Außerdem findet durch Einwirkung von Flut und Ebbe zweimal täglich eine Hebung von 1,50 m und eine Senkung von 1,30 m über und unter den Wasserspiegel des Kaiser Wilhelms-Kanals statt. Daher mußte dieser beiderseits durch besondere Schleusenbauten mit Sturmflut- und Sturmebbethoren gegen jenen Wechsel gesichert werden. (Aehnliche Wechsel der Wasserstände der den Kanalhaltungen benachbarten natürlichen Gewässer kommen übrigens im Binnenlande auch vor, indes

1) Dagegen wird der unter Friedrich dem Großen zur Entwässerung des Oderbruchs angelegte, 20 km lange Oderdurchstich unterhalb Güstebiese jetzt einfach „Oder" genannt.

selten.) Ein zweiter Unterschied der See- von den Binnenlandskanälen ist darin begründet, daß die Binnenschiffe ihre Masten legen können, während Seeschiffe allermindestens die Untermasten stehen lassen müßten, in der Regel aber auch die Stengen nicht streichen. Dies zwingt zur Anlage sehr hoher Brücken oder von Drehbrücken, wie derjenigen des Kaiser Wilhelms-Kanals, und hat beim Manchester-Seekanal dazu gezwungen, den alten Bridgewaterkanal in einem hohen drehbaren Brückenkanal über den neuen Manchester-Seekanal zu führen. Ein drittes Erfordernis der See- im Gegensatz zu der Mehrzahl der Binnenlandskanäle sind die Ausweichestellen. Sie müssen deshalb vorhanden sein, weil der regelmäßige Querschnitt der Seekanäle der Kosten halber nicht so groß gemacht werden kann, daß die größten Seeschiffe einander überall vorbeifahren könnten; im Zusammenhange damit sind besondere Bauten erforderlich, an denen die Schiffe festmachen und das Vorüberfahren anderer Schiffe abwarten können, endlich sind an den Kurven, und auf gerader Strecke in regelmäßigen Abständen, Signalstationen und Leuchtapparate nötig.

Die folgende Tabelle giebt die Querschnitte der bedeutenderen Seekanäle, auch der nur in Angriff genommenen oder projektierten, von einigen auch die Schleusenabmessungen, an. Bemerkt sei noch, daß der Groot Noordhollandsche Kanaal jetzt weit mehr von Binnen- als von Seeschiffen benutzt wird; diese ziehen den Noordzeekanaal vor, der nach Dimensionen und Richtung in jeder Beziehung bequemer ist.

	Name des Kanals	Tiefe	Sohlbreite	Wasserspiegelbreite	Schleusen- Tiefe	Schleusen- Breite	Schleusen- Länge
		Meter					
1	Groot Noordhollandsch kanaal (Amsterdam-Nieuwe Diep)	5,50	10,00	38,00	.	.	.
2	Suezkanal früher	8,00	22,00	58,00—100,00	—	—	—
3	Suezkanal nach Vollendung des 1886 begonnenen Umbaues				—	—	—
	a) in den Seen von Mensaleh und Ballah	9,00	60,00	129,00			
	b) in den Einschnitten von El Guisr und im Serapeum	9,00	61,00	101,00			
	c) zwischen den Bitterseen und Suez	9,00	70,00	117,00			
4	Kaiserfahrt zwischen dem Stettiner Haff und der Swinemünder Fahrt . . .	6,00	75,00	.			
5	Noordzeekanaal (Amsterdam-Ijmuiden)				9,00	25,00	225,00
	a) landwärts der Seeschleusen . . .	7,70	20,00—32,20	50,80—63,00	(neue Schleuse)		
	b) seewärts derselben bei ord. Niederwasser	7,60	38,00	.	.		
	c) seewärts derselben bei ord. Hochwasser	9,30	38,00	.			
6	Manchestersee-Kanal				.	24,38	182,87
	a) in den zwei oberen Haltungen . .	7,92	57,71	70,00			
	b) in den unteren Haltungen . . .	7,92	36,57	52,42			
7	Kanal von Korinth	8,00	22,00	.	—	—	—
8	Kaiser Wilhelms-Kanal	9,00	22,00	67,00—87,00	9,80—10,37	25,00	150,00
9	Königsberger See-Kanal	6,50	30,00	.	—	—	—
10	Seekanal Heyest-Brügge [1])	8,00	22,00	.	.	.	.
11	Panamakanal						
	a) im Gebirge	8,50	.	28,00	.	.	.
	b) in der Ebene	8,50	.	50,00	.	.	.
12	Nicaraguakanal in den Kanalstrecken (im San Juan und in den Seen mehr)	8,53	24,38—36,57	56,08—87,78	.	24,38	198,12
13	Canal des deux mers, zwischen Bordeaux und Narbonne	7,20	20,00	.	.	25,00	186,00

1) Eröffnet 28. IX. 1895.

In Vervollständigung vorstehender Tabelle sei noch bemerkt, daß der canal des deux mers wohl ein „schön gedacht Projekt" bleiben wird. Denn er würde nicht weniger denn 2 Milliarden Frks. kosten. Auch das Projekt, Brüssel zu einem Seehafen zu machen, ist zu den Toten gelegt. In England denkt (oder dachte?) man an einen Seeschiffs-Forth-Clydekanal, in den Vereinigten Staaten an die Durchstechung der Halbinsel Maryland, die eine kurze Seeschiffsverbindung Baltimore-Philadelphia-New York schaffen soll. Endlich soll zur Verbindung des Indischen und Großen Oceans die Halbinsel Malakka in der Gegend von Krah durchstochen werden.

Von den fertigen der vorgenannten Seekanäle verbinden zwei Meere oder Meeresteile untereinander nur der Suezkanal, der von Korinth und der Kaiser Wilhelms-Kanal.

Der Kanal von Korinth, der das jonische mit dem ägeischen Meer verbindet, stellt zwar eine relativ sehr bedeutende Abkürzung des Weges zwischen diesen beiden Meeresteilen dar, allein er hat für den Welthandel keine sonderliche Bedeutung und läßt außerdem in der Ausführung manches zu wünschen übrig. Daß er nicht viel benutzt wird, ist daher nicht weiter verwunderlich.

Dem Suezkanal hatte der englische Ingenieur Stephenson das Prognostikon gestellt, er würde versanden und zu einer Pfütze werden, deren Passierung die Schiffe den Weg um das Kap der Guten Hoffnung unbedingt vorziehen würden. In der That gingen 1870 statt der zur Verzinsung des Baukapitals und zur Unterhaltung des Kanals erforderlichen 3 Millionen nur 436 609 Netto-Registertons[1]) durch den Suezkanal; 1883 waren es indessen schon 5 775 862 und 1894 bereits 8 039 175. Der Verkehr hat gefordert (und die Einnahmen haben erlaubt) diejenige Vergrößerung des Kanalprofils, die die vorstehende Tabelle ersichtlich macht. Die Kanalabgabe, anfangs für die Netto-Registertonne 10 Frcs. und darüber, jetzt 9 Frcs. 50 Cts., betrug für die meisten Schiffe weniger als allein die Ersparnis an Assekuranz, die die Kanalpassage gegenüber der Fahrt ums Kap ergab.

Der Kaiser Wilhelms-Kanal bietet nicht annähernd diejenigen Wegeersparnisse, die der Suezkanal für die Routen Hamburg, London, Marseille, Triest—Bombay, Hongkong 2c. gestattet. Für Dampfer handelt es sich in den meisten Fällen vielmehr nur um 1—2 Tage, für Segler um etwas mehr. Dennoch steht nicht zu befürchten, daß er „wegen unverhältnismäßig hoher Taxen" veröden werde. Die Taxen haben fast genau diejenige Höhe, die von einer ganzen Anzahl von Handelskammern und Korporationen vorher — Ende 1880 — als kaufmännisch richtig bezeichnet worden war: „40—75 Pf. pro Nettotonne von Seglern, 50—100 Pf. pro Nettotonne von Dampfern." Sie belaufen sich nämlich allgemein auf 60 Pf., im Winter 75 Pf., für die ersten 600 Registertonnen, und auf 40 Pf., im Winter 50 Pf., für die über 600 überschießenden Registertonnen, alles einschließlich Lotsen- und Schleusengelder, aber allerdings ausschließlich Schlepplohn, der ja aber in jenen von den Handelskammern angegebenen Sätzen auch nicht enthalten war. Auf die durch Sachkenntnis nicht im mindesten sich auszeichnenden Urteile der englischen Blätter über den Kaiser Wilhelms-Kanal und dessen Prosperieren ist nichts zu geben. Zudem dient dieser Kanal ja auch Kriegs- und Flottenübungszwecken, sowie — was nachträglich auch in Vergessenheit gekommen zu sein scheint — Landesmeliorationszwecken.

Solange die Panama-Unternehmung noch am Boden liegt, wird vermutlich auch die Nicaraguakanal-Sache nicht in raschem Tempo gefördert werden. Immerhin ist diese aussichtsvoller als jene. Aber welches beider Projekte auch zur Ausführung gelangen möge, die Pessimisten werden auch hier schwerlich Recht behalten: die Wegeabkürzungen, die beide Routen erlauben, sind zu enorm, als das diejenige von beiden, die gebaut wird, nicht prosperieren sollte.

Die Kaiserfahrt hat die Fahrt aus See nach Stettin nur abgekürzt und bequemer gemacht. Als selbständige Unternehmung ist sie nicht anzusehen. Dies wird mutatis mutandis auch vom Königsberger Seekanal, der noch im Bau begriffen ist, gelten.

Daß in dem auf Schiffsverkehr angewiesenen Holland früher der alte Kanal Amsterdam-Nieuwediep wie jetzt der neue Amsterdam-Ijmuiden dem Handelsbedürfnis entsprochen haben und entsprechen, wird nirgends bezweifelt werden. Bei Ijmuiden passierten in den letzten Jahren etwa 100 000 Seeschiffe die Schleusen.

Ganz anders steht es mit denjenigen Seekanälen, welche eine binnenlandsliegende, durch Eisenbahnen oder Binnenwasserstraßen mit der Küste bereits in Verbindung stehende Stadt zu einem Seehafen machen sollen. In dieser Beziehung giebt der Manchester-See-Kanal ein warnendes Beispiel; es soll indes nicht geleugnet werden, daß gerade bei ihm unvorhergesehene Schwierigkeiten der Ausführung, Konkurrenzmaßnahmen der in ihren Transporten bedrohten Eisenbahngesellschaften und anderes mehr von üblem Einfluß gewesen sind.

Aber selbst den Manchestersee-Kanal bei Seite gelassen, erscheint ein Seestichkanal nur

1) 1 Registerton = 2,71 kbm.

unter ganz besonderen Umständen in vorteilhaftem Lichte.

Man pflegt für den Bau von Binnenlandskanälen — und mit einigem Rechte — anzuführen, daß sie Verkehr mit solchen Materialien schafften, die sonst, weil sie Eisenbahnfrachten nicht vertragen könnten, gar nicht zum Transport gelangten, und zwar zum Schaden der einzelnen Landesteile, wie schließlich der Gesamtheit der Steuerzahler. Das trifft für solche Seestichkanäle nicht zu. Denn über See kommt geringwertiges Gut nicht. Wenn hier und da in englischen Schiffen Kohlen als Ballast gefahren werden, um der Rück- oder vielmehr der eigentlichen Fracht — des Getreides — nicht verlustig zu gehen, so ändert das an dem oben Behaupteten nichts; denn es handelt sich bei der Beurteilung von auf derartigen Seekanälen ankommendem Gute nicht darum, was das Gut dem Verfrachter, sondern was es dem Empfänger wert ist. Hat aber das Gut einen Wert, der es transportfähig auch auf Eisenbahnen macht, so könnte doch nur dann mit Grund für einen Seekanal plädiert werden, wenn die Eisenbahnen die Transporte nicht bewältigen könnten oder zu teuer führen. Ist der Eisenbahnbesitzer der Staat, d. h. die Gesamtheit der Steuerzahler, so muß weiter die Frage aufgeworfen werden, ob der Seekanaltransport auch dann noch konkurrenzfähig mit dem Bahntransporte bleibt, wenn die Gebühren im einen wie im anderen Falle Baukapitalzinsen und Amortisations- wie Unterhaltungskosten decken sollen. Und dieses Verlangen muß, im Gegensatz zu den für Binnenlandskanäle in gewissem Grade berechtigten Anschauungen, gestellt werden, eben weil es sich nicht um solches Gut handelt, das ohne Seekanal gar nicht zum Transport gelangen würde. Die üblichen Berechnungen, nach denen das Tonnenkilometer (oder die Beförderung einer Tonne à 1000 kg auf 1 km) via Seekanal 0,004, via Eisenbahn aber 0,029 M. kosten soll, sind daher dahin zu ändern, daß jenen 0,004 M. die Kosten für Verzinsung, Amortisation und Unterhaltung hinzugerechnet werden. Diese sind aber wegen der großen Dimensionen von Seekanälen sehr beträchtlich; sie betragen bei einem ohne Umschlag beförderten Güterquantum von 2,5 Millionen Tonnen schwerlich unter 0,04 M. Es stellt sich also dann das Tonnenkilometer auf 0,044 M. gegen 0,029 M. auf der Eisenbahn. Indessen noch einige andere Umstände mahnen zur Vorsicht.

Erstens wird der Umschlag aus dem Seeschiff in die Eisenbahn oder in ein Binnenschiff doch ausschließlich nur für die Güter gespart, die für die direkt am Seekanal liegenden Orte bestimmt sind. Für die anderen muß der Umschlag doch stattfinden, und dieser wird am Seekanal schwerlich billiger als in einer Seehafenstadt. Muß aber ein Umschlag stattfinden und ist die Möglichkeit vorhanden, daß dieser in ein Binnenschiff erfolgt, so ist außerdem der Transport durch das Binnenschiff ohne Frage billiger.

Das Binnenschiff bedarf keiner so großen Kanaldimensionen, braucht also auch nicht so viel Kanalgebühren aufzubringen wie nach obigem das Seeschiff. Es ladet im Verhältnis zu seiner Größe und seinem Eigengewicht weit mehr, denn es ist, roh ausgedrückt, von rechteckigem Querschnitt, während der des Seeschiffs dreieckig ist, und es braucht lange nicht so stark gebaut zu sein wie dieses. Ferner hat das Seeschiff mehr Mannschaft nötig und kann diese doch nicht plötzlich während der Kanalfahrt abmustern. Endlich ist die Assekuranzprämie für das Seeschiff höher.

Hinzu kommt, daß für die meisten Großstädte — und um die handelt es sich doch bei Seekanälen vornehmlich — die Grunderwerbskosten für Seekanal- und Hafenanlagen so riesig sind, daß das, durch das Seeschiff ohne Umschlag beförderte Güterquantum schon ganz enorm groß sein müßte, um durch Frachtersparnisse — wenn solche überhaupt entstehen — jene Kosten mit zu verzinsen und zu amortisieren; sie sind in obigem Exempel aber noch nicht berechnet.

Im Deutschen Reiche ist die einzige Stadt, für die man an eine Seekanalverbindung nach der Nordsee, wie u. a. Dr. Stroußberg, oder nach der Ostsee, wie Admiral Batsch und andere sehr einsichtige Männer, gedacht hat, Berlin. Gerade Berlin hat aber nach der Nordsee Verbindung für Binnenschiffe von 400 Tonnen auf Spree, Havel und Elbe. Nur durch die Ersparnis an Umschlagsgebühr für den Platzverkehr von Berlin und allernächster Umgebung die Kosten für die Verzinsung, Amortisation und Unterhaltung eines Seekanals, mit Hafenanlagen und das Mehr der Seeschiffs- gegen die Binnenschiffsfracht und -Assekuranz herauszurechnen, wird sehr schwierig sein, selbst wenn man wie Admiral Batsch eine sehr große Steigerung des überseeischen Verkehrs von Berlin annimmt. Aehnliches gilt auch für den Seekanal Berlin-Ostsee, der vom Tegeler See aus, im wesentlichen nördlich und parallel der Berlin-Stettiner Bahn laufend, die Oder erreichen soll. Freilich ist die jetzige Wasserverbindung Berlin-Stettin derart, daß sie teilweise — und das bestimmt natürlich den Verkehr der gesamten Strecke — nur von 150—170 Tonnenschiffen benutzt werden kann. Auch braucht der Dampferverkehr auf dieser Linie rund 70 Stunden, während auf einem Seekanal von sehr großen Dimensionen, der wie der Noorthollandsch-kanaal 15 km Geschwindigkeit pro Stunde erlaubt, die Reise

in etwa 3 Stunden zurückgelegt werden könnte. Ob aber diese Vorteile ausreichend sein werden, um einen Seekanal Berlin-Ostsee profitabel erscheinen zu lassen, steht nach obenentwickeltem doch sehr dahin. Nun wird von den Anhängern dieses Projekts zwar geltend gemacht, Berlin werde nach dessen Ausführung neue, auf den direkten überseeischen Im- und Export zu gründende Industrien an sich ziehen, und — soweit das eben wirklich neue Industrien sind, die ein Mehr gegen die bisher im Deutschen Reich betriebenen bedeuten — läge ja hier ein Vorteil. Indessen der Hauptsache nach dürfte es sich weniger um Schaffung neuer als um Verlegung bestehender Industrien handeln, und an solcher hat dann wohl Berlin, nicht aber die Gesamtheit der deutschen Steuerzahler Interesse.

Immerhin ist zuzugestehen, daß das Projekt des Seekanals Berlin-Ostsee mehr für sich hat als dasjenige Berlin-Elbe.

III. Binnenlandskanäle.

1. Einteilung und Bau der K. Binnenlandskanäle sind Lateral- oder Seitenkanäle, d. h. sie führen aus einer oberen Flußstrecke in eine untere desselben Flusses, oder Wasserscheidenkanäle, d. h. sie verbinden zwei verschiedene Gewässer, z. B. einen Binnensee mit einem anderen oder einem Flusse, oder zwei Flüsse untereinander, oder einen Binnensee oder Fluß mit einem Meeresteile, oder endlich zwei Meeresteile.

Seitenkanäle sind namentlich in Frankreich, England und den Vereinigten Staaten vielfach ausgeführt. In Deutschland ist der obenerwähnte Linger oder Emskanal das Beispiel eines solchen, ebenso — an der Havel — der Voß- und der Malzerkanal. Beispiele für die anderen obigen Kategorien sind in Deutschland der Bolterkanal zwischen Müritz- und Ellbogensee (Mecklenburg), der Templiner zwischen Labüskesee und Havel, der Oder-Spreekanal zwischen Oder und Spree, der Weichsel-Haffkanal zwischen der Weichsel und dem Frischen Haff, der — als Binnenschiffahrtskanal geplante — Kanal zwischen dem großen Schweriner See und der Wismarer Bucht und der Ems-Jade-Kanal zwischen dem Dollart und dem Jadebusen.

Nach Art ihrer Ausführung sind die Binnenschiffahrtskanäle offene Durchstiche oder eine fortlaufende Folge von, durch Stauvorrichtungen von einander getrennten Wasserhaltungen, Haltungskanäle. (Zuweilen werden Kanäle in Tunnel geführt, wie zwei, 0,5 und 2,3 km lange Strecken des deutschen Teils des Rhein-Marne- und des Aisne-Marne-Kanals, ein Teil des canal de Bourgogne, und einige kurze Strecken der Kanäle von Rüdersdorf bei Berlin; zuweilen in Aquädukten, wie der obenerwähnte Bridgewaterkanal über den Manchester-See-Kanal, der Elbing-Oberländische Kanal über den Abiscarsee, der Ems-Jade-Kanal über die Made, ein kleines Küstengewässer). Liegt in Haltungskanälen eine der Haltungen höher als jeder der durch sie verbundenen Wasserläufe, so heißt sie Scheitelhaltung. Kanäle, die wie der Rhein-Marne-Kanal, der Meurthe, Mosel, Maas und das Ornainthal kreuzt, mehrere Wasserscheiden überwinden, haben auch mehrere Scheitelhaltungen.

Die Wasserstände in jedem Kanale ändern sich ein wenig unter dem Einflusse der Wasserverdunstung, der Niederschläge, etwaiger Zuflüsse, aufstauender oder forttreibender Winde und der Versickerung in Sohle und Böschungen (der in Erde dargestellten Kanäle).

Sieht man hiervon ab, so ändert sich in den Durchstichskanälen die Wassertiefe, sobald sie in einem der verbundenen Wasserläufe sich ändert, und es entsteht nach dem tieferen derselben hin eine Strömung. In den abgeschlossenen Haltungen der Haltungskanäle hingegen bleibt die Tiefe prinzipiell gleich und ändert sich nur, wenn — wie bei jeder Schleusung — Wasser aus einer oberen Haltung an die nächstuntere abgegeben wird. Die — ganz oder nahezu horizontalen — Sohlen entsprechen den Auftrittsflächen, die Stauwerke (die das Wasser jeder Haltung an deren unterem Ende vor dem Ablaufen in die nächstuntere Haltung bewahren und so die Erhaltung der erforderlichen Wassertiefe überall sichern) den Steigungen von Treppenstufen, weshalb man die Haltungskanäle zuweilen auch Schleusentreppen nennt.

2. Stauwerke der K. Wie die Stauwerke — das Wort im weitesten Sinne genommen — beschaffen sind, bedarf näherer Angaben; ohne solche würden einige der späteren Darlegungen nicht genügend verständlich werden.

Eine sehr einfache, und da, wo es — wie in den wasserreichen Moorgegenden zwischen Elbe und Weser — auf Wasserverlust in der oberen Haltung meist nicht ankommt, sehr zweckmäßige Stauvorrichtung bilden die dort zahlreich vorhandenen Klappstaue. Eine die ganze Breite des Kanals durchsetzende, etwa viertelkreisförmig gestaltete, aus Holzbohlstücken und Leder zusammengesetzte Klappe wird durch das Oberwasser mit ihren Seitenenden gegen je eine an den Bohlenseitenwänden des Kanals befindliche, ebenfalls viertelkreisförmige Leiste und mit ihrer Unterkante gegen eine Schwelle gedrückt, ist jedoch derart beweglich gearbeitet, daß sie sich sowohl in der Richtung des Wasserdrucks wie gegen diese öffnet, sobald ein Schiffsgefäß in Fahrt mit seinem Schnabel in der einen oder anderen Richtung auf die Klappe drückt. Natürlich läßt sich diese leichte Konstruktion, die übrigens ziemlich akkurate Arbeit verlangt, für Kanäle einigermaßen größerer Breite, in denen jeglicher Wasserverlust überdies eine große Rolle spielt, nicht anwenden.

Den Nachteil großen Wasserverlustes haben auch die Stauschleusen. Sie bilden in den, die ganze Breite des Kanals durchsetzenden Staudämmen Schiffsdurchlässe, die mit Thoren verschlossen sind. Werden letztere solange geöffnet, bis der Wasserstand in der unteren Haltung gleich hoch wie der der oberen geworden ist, so entsteht ein um so nachteiligerer Verlust an Wasser, je länger die untere und je kürzer die obere Haltung ist. Man hilft sich deshalb dadurch, daß man die Wasserstände sich nicht ganz ausgleichen läßt, so daß das Schiff beim Durchgeschleustwerden eine Art Stromschnelle passieren muß. In allen älteren Haltungskanälen hat man sich mit Stauschleusen begnügen müssen. Ihre Erfindung ist jedenfalls sehr alt; denn der unter Necho II. (616 bis 600 v. Chr.) begonnene Kanal von Bubastis (dem heutigen Sagasig) am Nil nach dem Roten Meere erhielt schon unter Ptolemäus II. (286—247 v. Chr.) gelegentlich seiner Erweiterung Stauschleusen. Ebenso sind solche in China seit vielen Jahrhunderten bekannt.

Die Kammerschleuse erlaubt eine sehr große Beschränkung des Wasserverlustes Sie schaltet zwischen zwei Kanalhaltungen eine kurze Zwischenhaltung, die Schleusenkammer, ein. Nur diese wird auf den Stand der oberen oder unteren Haltung durch Einlassen von Wasser aus der oberen oder Ablassen in die untere Haltung gebracht. Da nun die Kanalhaltungen meist flach geneigte Böschungen und verhältnismäßig große Längen, die Schleusenkammern aber meist senkrechte Wände und verhältnißmäßig geringe Längen haben, so ist der Wasserverlust relativ gering. Auch ist die Schleusung durch Kammerschleusen, obgleich die Oeffnung von zwei Thorverschlüssen erforderlich ist, bei weitem weniger zeitraubend, als die durch Stauschleusen, und dabei sehr viel sicherer. Die Erfindung der Kammerschleuse ist demnach eine der wichtigsten für die Schiffahrt und damit für das gesamte Verkehrsleben. Sie wird den Holländern zugeschrieben, weil Wilhelm von Holland 1253 den Bau einer Schleuse (bei Spaarndam) genehmigt habe, die eine Kammerschleuse gewesen sei. Andere halten die Erfindung für eine italienische, da Leone Battista Alberti in seinem — übrigens aber erst 1452 dem Papst überreichten — Werke De re aedificatoria den Bau einer Kammerschleuse ganz zutreffend beschrieben habe.

Die verschiedenen Einrichtungen zum Ein- und Ablassen von Wasser und zum Bewegen der Thore von Kammerschleusen können, obwohl rein technisch von großem Interesse, hier übergangen werden, schon weil auch die am vollkommensten und raschesten arbeitenden Vorrichtungen deswegen relativ keine große Zeitersparnis bewirken, weil das An-, Durch- und Abfahren des einzelnen Schiffs, namentlich aber das Hinter-, Neben- und Voreinanderlegen mehrerer Schiffe meist weit mehr Zeit in Anspruch nehmen als jene Manipulationen. (Jede Durchschleusung erfordert rund eine halbe Stunde.) Nur soviel sei hier bemerkt, daß neuerdings das Bestreben vorwaltet, für jene Vorrichtungen hydraulische Drucke und elektrische Kräfte zu verwerten. So werden die — um horizontale Axen drehbaren — Thore des Ober-Spree-Kanals und die großen — Oeffnungen von 25 m Weite schließenden — Thore des Kaiser Wilhelms-Kanals hydraulisch bewegt. Durch eine der Schleusen des Ober-Spree-Kanals sind denn auch mehrmals im Jahre an einem Tage 119 Schiffe, natürlich meist zu zweien oder mehreren, geschleust worden.

Während die Oberthore einer Schleusenkammer nur bis etwa zur Höhe der Sohle der oberen Kanalhaltung hinabzureichen brauchen, müssen die Unterthore einerseits bis zur Sohle der — mit der Sohle der unteren Kanalhaltung in etwa gleicher Höhe befindlichen — Schleusenkammer hinab-, andererseits aber bis zur Höhe des Oberwasserspiegels hinaufreichen, also etwa um die Niveaudifferenz beider Haltungen höher werden. Ist diese Differenz größer als etwa 5—6 m (in der Regel betrug sie bei den bisherigen Schleusenbauten zwischen 1,50 und 4 m), so müssen die Unterthore übermäßig hoch werden und einem sehr starken Wasserdruck widerstehen. Auch erfordern große Niveaudifferenzen für jede Schleusung ein recht bedeutendes Wasserquantum. Beide Uebelstände werden bei Anwendung von Schachtschleusen vermieden. Bei dieser werden Sohle und Längswände der Schleusenkammer und der der oberen Kanalhaltung benachbarte Schleusenteil, das Oberhaupt, prinzipiell so konstruiert wie bei anderen Kammerschleusen; auch öffnet sich das obere Thor wie gewöhnlich in die obere Kanalhaltung hinein. Das Unterhaupt aber wird in Mauerwerk ausgeführt und nur in einer solchen Höhe — von der Sohle der Schleusenkammer und der unteren Kanalhaltung aus gerechnet — offen gelassen, daß die Schiffe, wenn das Wasser der Schleusenkammer nur noch so hoch steht wie in der unteren Haltung, wie in dieser schwimmen können. Die offene Lücke zwischen der Sohle und dem gemauerten Teil des Unterhauptes wird für gewöhnlich durch Thore geschlossen. Der an die Schleusenkammer anstoßende Teil der unteren Kanalhaltung gleicht daher einem Tunnel. Gesetzt, beide Thore wären geschlossen, die Schleusenkammer nur bis zur Höhe des Unterwassers gefüllt, und es sollte ein Schiff von oben durchgeschleust werden, so wird wie folgt verfahren. Zunächst füllt man die Schleusenkammer bis zur Höhe des Oberwassers; dann öffnet man das Oberthor, bringt das Schiff in die Schleusenkammer und schließt sodann wieder das Oberthor. Nun pumpt man soviel Wasser in die obere Kanalhaltung zurück, bis in der Kammer das Niveau der unteren Haltung erreicht ist. Jetzt öffnet man das Unterthor und läßt das Schiff durchgehen.

Schafft man das Wasser nicht in die obere Kanalhaltung zurück, sondern in seitlich der Schleusenkammer liegende Bassins, aus denen es bei der nächsten Schleusung wieder entnommen wird, so bedient man sich damit der Sparschleusen; solche kommen u. a. bei dem Kanal Dortmund-Emshäfen zur Anwendung. Schacht- und Sparschleusen werden neuerdings vielfach kombiniert und dabei die Seitenbassins neben- und teilweise untereinander derart vorteilhaft angeordnet, daß möglichst wenig Zuschuß aus der oberen Haltung erforderlich ist. Nähere Ausführungen hierüber würden über den Rahmen dieser Darstellung hinausgehen. Indessen sei erwähnt, daß das wichtigste Beispiel für eine ältere Schachtschleusenanlage diejenige in der Götha-Elv bildet, die — von Polhem um 1750 konstruiert — eine Niveaudifferenz von 19 m vermitteln sollte, übrigens aber — wegen Bruchs der Thore und später eines oberhalb befindlichen Wehres — nicht in Funktion getreten ist. In Frankreich sind Schachtschleusen mehrfach zur Anwendung gekommen. Schleusen mit Seitenbassins sind weit früher erbaut; so die von Dubis 1643 erbaute Schleuse, welche die nach Furnes und Ypern führenden Kanäle verbindet und etwa 6,50 m Gefälle vermittelt. Vielfach hat man auch die Seitenbassins selbst als Schleusen ausgebildet, so im Regents-Kanal in England. Diese Schleusen,

Parallelschleusen[1]) genannt, brauchen nur die Hälfte des Füllwassers, sowohl wenn zwei herabgehende Schiffe einander folgen, als zwei hinaufgehende, als endlich, wenn ein Schiff hinauf, das andere herabgeht. Drei besondere Arten der Kammerschleusen mögen der Vollständigkeit halber noch Erwähnung finden, die Doppelschleusen, deren Breite mehr als die doppelte Thorweite beträgt und deren Thore über Eck angeordnet werden, die gekuppelten Schleusen, bei denen das Unterhaupt der oberen Schleuse gleichzeitig das Oberhaupt der nächstunteren bildet, so daß die sonst dazwischen gelegene Kanalhaltung ganz fehlt, und die Bassin- (oder Kessel-)Schleusen, die den Verkehr von zwei sich kreuzenden Kanälen verschiedener Niveaus vermitteln, indem sie nach Schließung aller 4 Thore auf das Niveau derjenigen Haltung gebracht werden, aus der das durchzuschleusende Schiff kommt, und demnächst auf das derjenigen Haltung, in die es gehen soll. Um den Wasserverlust zu vermindern, kann man zwischen den „Kessel" und die Kanalarme gewöhnliche Schleusenkammern einschalten. Ein neueres Beispiel dieser Art ist die um 1880 erbaute „Kesselschleuse" des Ems-Jade-Kanals nahe Emden. Doppelschleusen werden sehr häufig ausgeführt; u. a. ist der Finowkanal, zwischen Oder und Havel, mit solchen ausgerüstet. Gekuppelte Schleusen, die sich im Canal du midi neben Béziers und im Caledonischen Kanal zwischen dem Loch Lochy und Loch Eil in achtfacher Kuppelung finden, werden neuerdings nicht mehr angelegt, weil man inzwischen größere Gefälle durch andersartige Bauwerke zu überwinden gelernt hat.

Derartige Bauwerke sind — außer den Schacht- und Sparschleusen — geneigte Ebenen und Schiffshebewerke.

Geneigte Ebenen sind mit Schienen ausgerüstete Fahrbahnen zwischen zwei Kanalhaltungen von bedeutendem Niveauunterschiede. Sie werden befahren entweder von eigens konstruierten Wagen, die die Last des Schiffs aufnehmen, oder von fahrbaren, wassergefüllten Trögen, sogen. Caissons, in denen das Schiff schwimmt.

Im ersteren Falle beginnt die geneigte Ebene an der oberen Haltung entweder mit einer Steigung nach oben, die gleichzeitig den Abschluß für das Wasser der oberen Haltung bildet, und fällt erst von dem so gebildeten Scheitel in die untere Haltung hinab — dann gelangt das Schiff, anfangs schwimmend, auf die Wagen, und diese werden auf den Scheitel hinaufgezogen, um sodann in die untere Haltung hinabzurollen, bis das Schiff in dieser zum Schwimmen kommt — oder es befindet sich an der oberen Haltung eine leere Schleusenkammer, in die die Wagen von der, in nur einer Richtung geneigten Ebene von unten einfahren, worauf sie nach Schließung des Unterthores, Einlassen von Wasser aus der oberen Haltung und Oeffnung des Oberthores die Schiffe aufnehmen — dann fahren die Wagen mit diesen nach Wiedereröffnung des Unterthores der Schleusenkammer direkt in die untere Haltung. Derartige Einrichtungen sind angewendet worden 1788 bei Ketley und Coalsport in England, 1825 beim Moriskanal und seit 1844 bei dem Elbing-Oberländischen Kanal, der nach dem neuesten Umbau 99,47 m Höhendifferenz durch 5 zweigeleisige geneigte Ebenen, deren bedeutendste 24,50 m Steigung hat, überwindet.

Im zweiten Falle, also bei der Anwendung von Caissons, sind beide Kanalhaltungen und der Caisson mit Abschlußthoren versehen. Soll das Schiff, beispielsweise aus der unteren in die obere Kanalhaltung, befördert werden, so fährt der geschlossene Caisson an das Thor der unteren Haltung, die beiden so aneinanderstehenden Thore werden geöffnet, das Schiff wird in den Caisson gebracht, beide bezeichneten Thore werden geschlossen, der Caisson hinaufgezogen und nunmehr das Oberthor des Caissons und das anstoßende Thor der oberen Haltung geöffnet, worauf das Schiff in diese schwimmen kann. Derartige Caissonbahnen weisen der Monklandkanal in der Nähe von Glasgow und der Chesapeake-Ohio-Kanal in der Nähe von Washington auf. — Es liegt nahe, das Gewicht des herabgehenden Caissons zum Hinaufziehen eines zweiten zu benutzen, wobei Doppelschienenstränge erforderlich werden. So sollen für den geplanten Donau-Oder-Kanal nach dem Entwurf der französischen Gesellschaft A. Hallier und J. Dietz-Monnin geneigte Ebenen von 1100 m Länge konstruiert werden, die 43,5 m Höhe überwinden und deren Schienenstränge je einen Caisson von 65,5 m Länge und 8,6 m Breite tragen sollen.

Bei den Schiffshebewerken kann man drei Systeme unterscheiden. Bei allen dreien schwimmt das Schiff in einem, wiederum beiderseits mit Thoren geschlossenen Caisson, der in vertikaler Richtung soweit beweglich ist, wie die Niveaudifferenz der beiden Haltungen erfordert.

Das erste dieser drei Systeme — das Druckcylindersystem — ist unter Benutzung älterer Ideen 1875 in England zu Anderton am Weawer für 100 Tonnen-Schiffe bei einer Hubhöhe von 15,35 m, und etwas später bei Fontinettes am Neuffossé-Kanal in Frankreich, sowie bei La Louvière am Canal du Centre in Belgien für 300- und 350-Tonnen-Schiffe bei Hubhöhen von 13,13 und 15,40 m angewendet worden. Das zweite, das sogen. Schwimmersystem, ist nach Ideen der Ingenieure Jebens und später Prüsmann von verschiedenen Werken (Gutehoffnungshütte, Gruson-Krupp, Haniel und Lueg) ausgebildet und gelangt am Kanal Dortmund-Emshäfen bei Henrichenburg für eine Hubhöhe von 14 m und 600 Tonnen-Schiffe zur Ausführung. Das dritte, das Ausbalanciersystem, ist im großen noch nicht zur Anwendung gekommen.

Bei dem Druckcylindersystem muß die obere wie die untere Kanalhaltung in je zwei Arme münden. Zwischen den Abschlußthoren je eines oberen und unteren Armes befindet sich ein zur Aufnahme des Schiffes bestimmter wassergefüllter Caisson. Beide Caissons ruhen auf je einem Preßkolben, der in einen Preßcylinder eintaucht; beide Preßcylinder sind durch ein Rohr mit Absperrventil verbunden. Giebt man durch Einlassen von Wasser dem einen Caisson Uebergewicht, so senkt er sich und bringt dadurch den anderen zum Steigen. (Ob ein Schiff sich in dem Caisson befindet oder nicht, ist gleichgiltig, da das Schiff dasjenige Wasserquantum aus dem Caisson verdrängt, welches seinem Gewichte entspricht.) Man kann also gleichzeitig ein Schiff hinauf, ein anderes hinab befördern. Nachdem die Caissons in ihre neue Stellung gelangt sind, werden die entsprechenden Thore geöffnet, und die vorher in sie eingefahrenen Schiffe können in die anderen Haltungen übergehen. Es müssen also nicht allein zwei Kanaldoppelarme vorhanden sein, sondern auch zwei Caissons, obgleich

1) Anderwärts werden unter Parallelschleusen auch solche nebeneinanderliegende Schleusen verstanden, die keinerlei Verbindung untereinander haben und also einander nicht als Seitenbassins dienen können.

vielleicht mit einem an und für sich der Kanalbetrieb zu bewältigen wäre. Auch können große Schiffe nicht mit diesem System befördert werden, weil die Preßcylinder für den dann entstehenden großen Druck nicht stark genug hergestellt werden können. Außerdem ist es zweifelhaft, ob der Baugrund dem durch die Preßcylinder übertragenen Druck gegenüber Widerstand genug besitzt. Das Hebewerk von Fontinettes ist z. B. gegenwärtig nicht in Betrieb, weil das Fundament für den Druckcylinderbrunnen verbreitert werden muß. (Das bei La Louvière befindet sich in der Teilstrecke eines noch nicht fertigen Kanals und ist daher nur probeweise in Betrieb gesetzt worden.)

Das Schwimmersystem kann zwei Caissons verwenden, prinzipiell genügt aber einer und daher auch jederseits nur ein Kanalarm. Der Druck des Caissons wird von einer Anzahl „Schwimmer" (luftgefüllte, in tiefe Brunnen eintauchende Körper) getragen. Läßt man in den Caisson Wasser ein, so sinkt er aus der Hoch- in die Tiefstellung; läßt man Wasser aus, so steigt er wieder hoch. Das System, das übrigens mit dem dritten System kombiniert werden kann, hat — für sich verwendet — den Nachteil, daß die, ohnehin schwer reparierbaren, Schwimmer so tief hinabgehen müssen, wie es die Niveaudifferenz der Kanalhaltungen erfordert, so daß die Brunnen unter Umständen schwierig zu fundieren sind.

Bei dem Ausbalanciersystem, dessen Konstruktion sich die Firma Hoppe in Berlin besonders angenommen hat, ist ebenfalls nur ein Caisson vorhanden, und dessen Gewicht wird durch sandgefüllte seitliche Kästen ausbalanciert. Nur die beim Hinauf- und Herabgehen des Kaissons erzeugten Widerstände werden auf Druckcylinder übertragen.

Wenn auch nach dem oben Gesagten gerade den Schiffshebewerken vorläufig noch kein unbedingtes Vertrauen entgegengebracht werden kann, so darf doch im Hinblick auf die anderen hier durchgesprochenen Konstruktionen aller Art behauptet werden, daß Niveaudifferenzen von der heutigen Kanalbautechnik ebenso überwunden werden wie Schwierigkeiten der Ueber- und Unterführung von Kanälen. Andererseits vermehrt jede künstliche Anlage, auch die der Schleusen, die Bau- und Unterhaltungskosten der Kanäle, sowie sie auch den Betrieb verteuert und gleichzeitig — und zwar relativ am meisten für die raschesten Schiffe — verlangsamt. Im allgemeinen sind daher vom rein schiffahrtstechnischen, nicht finanziellen Standpunkte aus lange Kanalhaltungen mit wenigen, ein großes Gefälle vermittelnden Schleusen kurzen Haltungen mit vielen Schleusen kleinen Gefälles vorzuziehen.

3. Querschnitt der K. und Abmessungen der Kanal-Bauwerke. Indem die rein technischen Maßnahmen zur Sicherung der Kanäle gegen Versickerung und gegen Wellenschlag hier übergangen werden, möge nunmehr die Besprechung über die Abmessungen des Querschnittes und der einzelnen Bauwerke der Kanäle folgen.

Zuvörderst muß bemerkt werden, daß mit der Vergrößerung des Kanalquerschnitts gegenüber dem eingetauchten Schiffsquerschnitt die Widerstände, die sich der Bewegung des Schiffs entgegensetzen, bedeutend geringer werden. Man giebt den Kanälen daher allermindestens das dreifache, womöglich das vier- bis sechsfache des Querschnitts der auf ihnen verkehrenden Schiffe.

Als allgemeine Regel läßt sich ferner etwa die aufstellen, daß Kanäle, die für den durchgehenden oder besser Uebergangsverkehr von einem Stromsystem zum anderen bestimmt sind, womöglich so dimensioniert sein müssen, daß sie den Verkehr und das Vorbeifahren — wenn auch nicht der größten, so doch der mittelgroßen Schiffe jedes der beiden Stromsysteme erlauben. Dieser An-Anforderung entspricht, nahezu wenigstens, um an bekannte Beispiele in Deutschland anzuknüpfen, für den Verkehr Oberschlesien-Berlin-Hamburg, also von der oberen Oder zur unteren Elbe, der Oder-Spree-Kanal, nicht dagegen der Finow-Kanal, der dem Verkehr Stettin-Berlin-Magdeburg, also von der unteren Oder zur mittleren Elbe, dient. Die Anwendbarkeit dieser Regel findet in der Praxis ihre Grenze darin, daß zu große Dimensionen die Baukosten derart verteuern, daß der durch den Verkehr größerer Fahrzeuge sonst erzielte größere volkswirtschaftliche Nutzen dagegen verschwindet.

Brücken müssen so breite und hohe Durchfahrtsöffnungen haben, daß ein leergehendes Schiff der vorbezeichneten mittleren Größe hindurchgeht. Die Kammern der Schleusen (und ebenso die Caissons der geneigten Ebenen oder Schiffshebewerke) müssen 2 dieser größeren und etwa 4 kleineren Schiffen Raum gewähren, damit möglichst viel Schiffe von je einer Schleusenfüllung profitieren können; die Thore müssen für jene ersteren genügende Breite haben.

Für die nur lokalem Verkehr dienenden Kanäle sind geringere Dimensionen zulässig; doch müssen bei starkem Lokalverkehr (Beispiel für einen solchen ist derjenige auf den Rüdersdorfer Gewässern bei Berlin, die gegen 800000 Tonnen Jahresverkehr haben) die Schleusen entsprechend vergrößert werden.

Nach Vorstehendem werden große Kanaldimensionen besonders gewünscht werden, erstens da, wo die natürlichen Wasserläufe den Verkehr großer Fahrzeuge gestatten, zweitens da, wo ein starker Verkehr stattfindet, und drittens auch da, wo die Ueberzeugung, daß nur ein Verkehr mit großen Schiffen lebensfähig sei, besonders kräftig ist. Andererseits wird man sich mit kleineren Abmessungen auch für neue Kanäle in denjenigen Ländern zufrieden geben, wo Ströme und ältere Kanäle den Verkehr großer Fahrzeuge nur vereinzelt gestatten. So hat man in Frankreich, wo die Nationalversammlung sich seit 1874 mit dem Gegenstande, dem das Freycinet'sche G. v. 5. VIII. 1879 über den Ausbau der französischen Wasserstraßen besondere Wichtigkeit gab, beschäftigte, sich mit der Forderung geringerer Dimensionen be-

genügt, als dies in Deutschland und Oesterreich-Ungarn auf dem Wiener Internationalen Binnenschiffahrtskongreß von 1886 geschehen ist.

Die nachstehende Tabelle bestätigt das.

	Man fordert in	
	Deutschland und Oesterreich-Ungarn	Frankreich, für Kanäle erster Klasse
Sohlbreite	16,0—18,0 m	10,0 m
Wasserspiegelbreite	26,0—27,0 „	?
Wassertiefe auf freier Strecke	2,0—2,5 „	2,0 „
Nutzbare Länge der Schleusen	57,5—67,0 „	38,5 „
Weite der Schleusenthore	7,0—8,6 „	5,2 „
Geringste Wassertiefe auf den Schleusendrempeln	2,5 m neuerdings 3,0 m	2,0 „
Brückendurchfahrtsweite	8,6 „	?
Brückendurchfahrtshöhe	4,0 „	3,7 „

Im Anschluß hieran sei bemerkt, daß die neueren deutschen Kanäle im ganzen und großen — bis auf die Brückendurchfahrtshöhen — den hier präzisierten Anforderungen entsprechen. Bei den belgischen ist die Tiefe etwa dieselbe wie bei den deutschen — 2,0 bis zu 3,2 m —, die Breite der Sohle — 10,0–15,0 m — etwas geringer. Die holländischen größeren Kanäle dienen großenteils neben der Binnenschiffahrt auch der kleineren Seeschiffahrt und haben deshalb größere Tiefen — bis zu 4,50 m, allein durchschnittlich geringere Sohlbreite — etwa 10,0 m, die kleineren 6,0 m, die größeren allerdings 13,0 bis 22,0 m. Die englischen Kanäle sind bei Weitem kleiner dimensioniert und wenig leistungsfähig. Dagegen haben die Kanäle in den Vereinigten Staaten etwa die deutschen Dimensionen, 2 m Wassertiefe, 17 m Sohl-, 21—22 m Wasserspiegelbreite.

Wenn dem Obengesagten gemäß in Deutschland darauf verzichtet werden muß, die bis zu 82 m langen und 12 m breiten Rheinschiffe oder die bis zu 79 m langen und 11,5 m breiten Elbschiffe (von den noch viel breiteren Raddampfern abgesehen) auf den Kanälen verkehren zu lassen, so erscheinen die geforderten Kanaldimensionen im übrigen als ausreichend. Wenn speziell die Tiefen sogar mehr als ausreichend erscheinen sollten, indem die Ströme Weser, Elbe, Oder, Weichsel, Pregel (die Ems bleibt, da sie kanalisiert und auf 2,5 m Tiefe gebracht wird, außer Betracht) zeitweise weit geringere Tiefen aufweisen — z. B. soll die Elbe vertragsmäßig eine Minimaltiefe von nur 0,835 m unterhalb Leitmeritz und eine solche von nur 0,700 m zwischen Leitmeritz und Melnik haben —, so ist dem entgegenzuhalten, daß die auf jenen Strömen verkehrenden Schiffe bei niedrigen Wasserständen zwar mit weniger Ladung, also geringerer Tauchtiefe, fahren, immerhin aber auf die bei guten Wasserständen möglichen Tauchtiefen hin gebaut sind und diese auch, sobald es geht, ausnutzen. Auf Kanälen würden diese Schiffe dann ihre Tauchtiefe nie ausnutzen können. Zur Erläuterung diene, daß die Schiffe der Elbschiffahrtsgesellschaft „Kette“ im Jahre 1894 an 154 Tagen mit voller Ladung (also unter voller Ausnutzung der Tauchtiefe), an 158 Tagen mit halber bis voller Ladung, und nur an 12 Tagen (der Rest des Jahres erlaubte keine Schiffahrt) mit drittel bis halber Ladung fuhren.

4. Kanalisierte Flüsse. Bisher ist von — wenn auch nicht immer ganz, so doch der Hauptsache nach — künstlich hergestellten Wasserstraßen, eben den Schiffahrtskanälen im engeren Sinne, gesprochen worden.

Indes sind kanalisierte Flüsse, obgleich sie andere Entstehung haben wie die Schiffahrtskanäle, doch für die Verkehrspraxis so unwesentlich von den Schiffahrtskanälen verschieden, daß sie hier mit besprochen werden müssen.

Unregelmäßigkeiten des Flußbettes, Krümmungen des Flußlaufes, ständiger oder zeitweiser Wassermangel, zu geringe Flußbreiten und and. dergl. Ursachen können einen an und für sich für die Schiffahrt geeigneten Fluß für diese unbrauchbar machen. Es handelt sich dann bei seiner „Kanalisierung“ um angemessene Begeradigung seines Laufes, Korrektur der Ufer, Herstellung einer in möglichst sanften Kurven gestalteten Fahrrinne und Sicherung genügender Wassertiefe durch Stauwerke. Letztere werden jetzt — von gelegentlichen Ausnahmen abgesehen — der Regel nach Kammerschleusen in Verbindung mit Wehren ꝛc. sein, da große Niveaudifferenzen auf kurze Strecken bei den überhaupt für die Schiffahrt geeigneten Flüssen nicht vorkommen. (Wo es der Fall ist, wie bei der Göta-Elv, hat man den Bau eines Lateralkanals vorgezogen.) Reicht bei derartig korrigierten und mit Stauwerken versehenen Flüssen die Wirkung eines jeden Stauwerks bis zum nächstoberen, so ist der kanalisierte Fluß einem Kanal nahezu gleich. Der einzige Unterschied ist der, daß der Kanal die Wasserverluste beim Schleusen von außen ersetzt erhalten muß, während der Fluß sie wohl ausnahmslos selbst oder durch seine Zuflüsse ersetzt, und daß, wenn mehr Wasser zufließt, als durch die Schleusungen verbraucht wird, eine geringe Eigenströmung im kanalisierten Flusse sich bildet. Derart vollkommen kanalisierte Flüsse sind indes selten — der Main auf den untersten 38 km seines Laufes gehört dahin; in der Regel folgen sich die

Stauwerke nicht in genügender Nähe. Mitunter ist auf dem ganzen Flusse nur ein einziges Stauwerk vorhanden, wie z. B. auf der Weser. Zuweilen ist die künstliche „Aptirung" eines Flusses für die Schiffahrt noch primitiver. So spannte man bei einigen kleinen französischen Flüssen das Wasser oberhalb eines Wehrs soweit an, daß dort Schiffe beladen werden konnten und schwammen. Nun öffnete man den Durchlaß des Wehrs und ließ die Schiffe mit der Flutwelle in die zweite Haltung schwimmen. In dieser vereinigten sich die Schiffe mit den dort leer liegenden, die nunmehr auch beladen wurden, und fuhren sodann, nachdem die Anspannung oberhalb des zweiten Wehres durchgeführt war, gemeinsam in die dritte Haltung ꝛc. In noch merkwürdigerer Weise erfolgte früher die Beschiffung einer Strecke des holländischen Flüßchens Berkel; nicht allein dieses, sondern ein gesamtes aus Wiesengrund bestehendes Thalbett, welches dabei zur Aufstellung der mit Hölzern abgesteiften beladenen Schiffe diente, mußte durch provisorische, von den Schiffern hergestellte Staudämme angespannt werden.

Selbstverständlich kann man derartige Flüsse nicht etwa den kanalisierten beizählen wollen. Andererseits aber haben an manchen Flüssen so zahlreiche Begeradigungen und Durchstiche — wenn schon häufig unter Benutzung von durch den Fluß selbst gebildeten kleinen Rinnsalen — stattgefunden, daß sie direkt als künstliche Wasserwege zu bezeichnen sind und auch den Namen „Kanal" tragen. Dies trifft z. B. in den Provinzen Ost- und Westpreußen für Strecken der Gilge, Szieszze und Schwente zu, und ähnliches gilt von vielen der ins Meer führenden „Tiefe". Unter diesem Gesichtspunkte müssen auch die Zahlen der weiter unten mitgeteilten Tabellen über die Ausdehnung der künstlichen und natürlichen Schiffahrtsstraßen betrachtet werden.

5. Form der Schiffe auf K. und kanalisierten Flüssen. Ueber die zweckmäßigste Form der in Kanälen und kanalisierten Flüssen verkehrenden Schiffe sind, selbst in den der Sache sehr nahestehenden Kreisen, so irrige Ansichten verbreitet, daß es geboten erscheint, darüber einige Angaben zu machen, deren Inhalt zwar rein technischer Natur ist, aber, vielleicht eben deswegen, in einer für Nichttechniker ohne weiteres verständlichen Form noch nicht mitgeteilt worden ist.

Die hierunter wiedergegebenen Sätze, bei deren Formulierung Zufälligkeiten (wie Winddruck ꝛc.) ausgeschlossen gedacht sind, beruhen in der Hauptsache auf den sorgfältigen und lehrreichen Versuchen, die M. B. de Mas auf dem Haager Binnenschiffahrts-Kongreß von 1894 mitgeteilt hat.

1) Von zwei Schiffen gleicher Ladungsfähigkeit und Gestalt findet den größeren Widerstand dasjenige von mehr Eigengewicht, weil es — caeteris paribus — tiefer taucht. Es gilt das selbstredend für die Fahrt auf Gewässern aller Art und wird hier nur betont, um nachzuweisen, daß es für Schiffe, die nur im Kanaldienst verwendet werden sollen, zweckmäßig ist, das Eigengewicht möglichst zu beschränken. Zulässig ist eine solche Beschränkung, weil an ihre Haltbarkeit geringere Ansprüche gestellt werden.

2) Von zwei Schiffen gleichen eingetauchten Querschnitts und gleicher Bauweise, aber ungleicher Länge, erleidet das kürzere einen stärkeren Widerstand am Hinterteil, den sogenannten „negativen Druck".

3) Von zwei sonst völlig gleichen Schiffen erleidet das mit glatten Wandungen den geringsten Widerstand.

4) Von zwei sonst — also in Querschnitt, Form und Glätte — gleichen Schiffen erleidet das längere wegen seiner längeren benetzten Fläche größeren Reibungswiderstand; dieser wird indessen in vielen Fällen durch den verminderten „negativen Druck" — vgl. unter 2 — wieder ausgeglichen.

5) Von zwei Schiffen gleicher Länge erleidet das von größerem eingetauchten Querschnitt den größten Widerstand. (Dieser Satz bezieht sich auf die Form, der unter 1 auf das Eigengewicht des Schiffs.)

6) Von zwei Schiffen gleicher Länge und Größe des eingetauchten Querschnitts erleidet dasjenige den größeren Widerstand, dessen Querschnitts- und Längsschnittsform sich am meisten von der des Seeschiffs entfernt und derjenigen des Parallelopipedons am meisten nähert, oder — technisch bezeichnet — dasjenige, welches den größeren Völligkeitskoëffizienten hat. Dabei ist die vorteilhafteste Art der Aufbiegung des Bugs wichtiger als die vorteilhafteste Gestaltung des Hecks. Die hier bezeichneten Unterschiede sind außerordentlich wirksam. In einem engen Kanal erlitt eine der in Belgien und Frankreich üblichen, nahezu ganz parallelopipedisch gebauten „Péniches" vom Völligkeitskoëffizienten 0,99 gegenüber einer der Seeschiffsform sich nähernden „Toue", die immer noch den Völligkeitskoëffizienten 0,97 hatte, einen zwei- bis dreimal größeren Widerstand.

7) Der unter 6 bezeichnete Vorteil der der Seeschiffsform mehr genäherten Bauart wird um so größer, je größer der Kanalquerschnitt ist.

8) Von zwei sonst völlig gleichen Schiffen erleidet dasjenige den größten Widerstand, das am rascheften bewegt wird.

9) Die Vermehrung der Geschwindigkeiten setzt den Unterschied zwischen völlig und weniger völlig gebauten Schiffen etwas herab.

Aus dem hier und weiter oben Entwickelten folgt, wie falsch es ist, Kanäle mit zu geringem Querschnitt herzustellen und Kanalschiffe zu bauen, die nicht wie ein Schiff, sondern wie ein Baggerprahm aussehen.

Kanalschiffe sollen vielmehr etwa $^1/_6$ — $^1/_4$ des Kanalquerschnitts als eingetauchten Querschnitt, kein zu großes Eigengewicht, möglichst große Länge und glatte Wände haben und dabei so gebaut sein, daß zum mindesten der Bug, womöglich aber auch — wegen der besseren Steuerfähigkeit, wenn sie Flüsse und Seen befahren — das Heck, in angemessener Aufbiegung und Rundung annähernd denen der Seeschiffe ähnlich gestaltet sind.

Nach de Mas macht bei gleicher Zugkraft eine Péniche von 190 Tonnen und vom Völligkeitskoëffizienten 0,992 in der Sekunde 0,64 m, ein der Seeschiffsform angenähertes „preußisches" Schiff von

161 Tonnen und vom Völligkeitskoëffizienten 0,954, in der Sekunde 0,83 m.

Das „preußische“ Schiff ladet also nicht ganz 85 % der Pénicheladung, fährt aber um 30 % schneller, kann — unter Mitberücksichtigung der für beide Schiffe gleichen Ruhe-, Lade- und Löschzeiten — vielleicht pro Jahr eine oder zwei Reisen mehr machen und dadurch mit Leichtigkeit — caeteris paribus — mehr als jenes verdienen. Sich beim Bau der Kanalschiffe nicht der plumpen prahmartigen Formen zu bedienen, ist aber für die deutsche Binnenschiffahrt um so mehr von Wert, als es in Deutschland nur für Kanäle bestimmte Schiffe fast gar nicht giebt, unsere Kanalschiffe vielmehr auf breite Ströme und Seen gelangen, wo auch Segeleigenschaften verlangt werden, auf die jene Prahme ganz verzichten müssen.

6. Fortbewegung der Schiffe auf Kanälen und kanalisierten Flüssen. Den Seeschiffen und den Schiffen auf großen Strömen und Seen gegenüber sind die Kanalschiffe im Nachteil, weil der enge Querschnitt der Kanäle einmal wegen der sonst eintretenden Beschädigung der Böschungen, das andere Mal wegen des sich hinter den Schiffen bildenden Soges, der an anderen Schiffen, Baggern etc. Schaden verursachen kann, an und für sich keine große reine Fahrgeschwindigkeit erlaubt, und weil die wirklich erzielte Durchschnittsgeschwindigkeit durch jede Schleusung eine Verzögerung erleidet, die in Ausnahmefällen sich auf einige Minuten beschränken lassen mag, meistens aber — wie schon weiter oben bemerkt — eine halbe Stunde beträgt und dieses Maß weit überschreitet, wenn viele Schiffe vor den Schleusen liegen und deren Durchschleusen abgewartet werden muß. Auch darf die sonst erlaubte reine Fahrgeschwindigkeit bei weitem nicht innegehalten werden, wenn Brücken oder andere Schiffe zu passieren sind.

Nach Vorstehendem erlauben die größte reine Fahrgeschwindigkeit Kanäle von sehr großem Querschnitt, sehr wenigen Schleusen und Brücken, und sehr geringem Verkehr. Wenigstens der erste und dritte Faktor aber treffen sehr selten zusammen.

Erlaubt sind reine Fahrgeschwindigkeiten:

auf dem Finow-Kanal	7,5 km pr. Std.
„ „ Reitdiep (Holland)	13,4 „ „ „
„ „ Merwede-Kanal (Holland)	12,0 „ „ „
„ den Amsterdamer Kanälen	10,5 „ „ „
„ dem kanaal von Voorne (Holland)	15,0 „ „ „

Doch müssen die größeren dieser Geschwindigkeiten sehr bedeutend — auf dem letztgenannten Kanal z. B. auf 7,5 km — reduziert werden, wenn die Schiffe großen Tiefgang haben, also viel Wasser verdrängen.

Wirklich erzielte Geschwindigkeiten sind:

Auf dem zur Umgehung des Niagara-Falles dienenden 44 km langen und mit 25 Schleusen à 4 m Gefälle versehenen Welland-Kanal	4,0 km pr. Std.
Auf der Wasserstraße Spandau-Hohensaathen (81,6 km lang, teils Kanal, teils kanalisierter Fluß, 17 Schleusen mit 2 bis 8 m Gefälle, sehr starker Verkehr)	3,0 „ „ „
Auf dem — unvollkommen kanalisierten — Neckar von Mannheim nach Lauffen (128,8 km — 7 Schleusen — geringer Verkehr)	4,7 „ „ „
Auf der — gleichfalls unvollkommen kanalisierten — Saale von Barby nach Halle (102,1 km — 8 Schleusen — geringer Verkehr)	3,65 km pr. Std.
Auf dem Oder-Spreekanal (84,1 km lang, teils Kanal, teils kanalisierter Fluß, 7 Schleusen mit teilweis gegen 5 m Gefälle, übergroßer Verkehr)	1,00 „ „ „

7. Motoren. Was die Fortbewegung der Schiffe anbetrifft, so spielt die billigste Art derselben, das Segeln, noch immer eine große Rolle, wenigstens in Deutschland, Rußland, Holland, Belgien, Schweden und Norwegen. In den erstgenannten beiden Ländern befahren die Kanalschiffe noch die großen Ströme und mächtigen Binnenseen, in den letztgenannten vier auch die Küstengewässer. Beide Arten von Gewässern aber weisen geradezu auf die Segelschiffahrt hin. Wennschon auf Kanälen der Wind nicht so ausgenutzt werden kann, wie auf breiten Gewässern, so sieht man doch auch auf den frequentesten der deutschen Kanäle die Segel im Gebrauch. Von 300 Schiffen segeln auf dem Finowkanal etwa 100, auf dem Plauer Kanal vielleicht verhältnismäßig noch mehr. (Bemerkt mag werden, daß die Schlepp-Gesellschaften auf der Elbe den Mitgebrauch der Segel von den Schiffern der von ihnen geschleppten Schiffe sich kontraktlich sichern.) Wenn die Schiffe unter Segel vor dem Winde treiben, bleiben sie mitunter wenig hinter der erlaubten Fahrgeschwindigkeit zurück.

Auch der zweite Motor, die Menschenkraft — ausgeübt durch Staken (Schieben mit Schubstangen), oder durch Ziehen an Leinen (Trecken, Treideln, Tröbeln) von den Leinpfaden aus, wird auf Kanälen allerwärts gebraucht. Freilich werden dabei nur geringe reine Fahrgeschwindigkeiten, 1,85 bis 2,00 km pro Stunde, erzielt.

Zum Treidelzug benutzt man auch die Kraft der Pferde und — namentlich in Frankreich — der Maultiere. Die erzielten reinen Fahrgeschwindigkeiten belaufen sich auf 2,84 bis 2,62 und 3,60 km pro Stunde, lassen sich jedoch durch zweckmäßigen Wechsel der Pferde und anderer Mittel sehr beträchtlich steigern. So wurden an wirklicher Geschwindigkeit im alten Schleswig-Holsteinischen oder Eiderkanal, der allerdings einen mehr als fünffach so großen Querschnitt hatte, wie die auf ihm fahrenden und überdies vorzugsweise vorteilhaft gebauten Schiffe, 60 km lang war und 5 Schleusen enthielt, einschließlich der Schleusungen bis 5 km pro Stunde erreicht.

Daß Kanalfrachtschiffe unter eigenem Dampf fahren, wird vorteilhaft sein können, wenn sie mit nicht zu geringen Geschwindigkeiten fahren dürfen, und einen Teil der Reise auf großen Strömen oder Seen, wo sie ihre Dampfkraft voll ausnutzen können, zurücklegen; die Frachten müssen dann aber Stückgüter- und womöglich Eilfrachten sein, die verhältnismäßig teuere Spesen tragen können. Bei sehr breiten und flachen Kanälen werden Räderboote gewählt werden müssen. Sonst sind, sofern die Dampfer während der Reise nicht in stark strömendes Wasser oder Wasser mit krautigem Grunde kommen, Schraubenboote vorzuziehen.

Bemerkenswert ist, daß Versuche in dem Kanal vom Edamer Hafen an der Zuidersee über Monnikendam zum großen Nordholländischen Kanal bei Schouw ergeben haben, daß über eine gewisse Anzahl von Schraubendrehungen hinaus die Geschwindigkeit der Schiffe nicht mehr zunahm, wohl aber die Bewegung

des Wassers und die Zerstörung der Ufer. Man setzte demnach die Zahl der Schraubendrehungen auf 120 bis 140 in der Minute fest. Uebrigens hatte dieser Kanal kleine Abmessungen, nämlich bei 2,10 bis 2,20 m Tiefe 8,4 bis 9,2 m Breite auf der Sohle und 17,2 m im Wasserspiegel.

Andere von den Schiffen selbst getragene Motoren als Dampfmaschinen sind bis jetzt nicht in die Praxis eingedrungen; im speziellen für Frachtschiffe nicht Petroleum- und Elektromotoren. Es kann daher jetzt zu den Methoden des Schleppens von Schiffen oder Schiffszügen übergegangen werden.

Der Fall, daß mehrere Schiffe hintereinander gekoppelt und durch Pferde getreidelt werden, kommt auf einigen östlichen Gewässern Deutschlands und vermutlich auch anderwärts noch vor. Die Geschwindigkeit wird dann ohnehin nicht groß sein, für Kanäle mit vielen Schleusen vermindert sie sich aber noch ganz bedeutend, wenn nicht der ganze Schleppzug auf einmal durchgeschleust werden kann und der zuerst durchgeschleuste Teil also auf den anderen warten muß.

Dies gilt auch für die in folgendem zu erwähnenden vier Betriebsweisen.

Werden ganze Schleppzüge von einem Dampfer remorquiert, so wird ihre Geschwindigkeit noch geringer sein müssen, als die einzelner Dampfer, weil sonst die Kanalböschungen durch Stau- und Rücklaufwellen, hervorgerufen durch die gewaltige Wasserverdrängung, zu sehr beschädigt werden würden. (Uebrigens sind die entstehenden Widerstände, da man die Schiffe nur unter ganz besonderen Umständen dicht hintereinander koppeln und so den von vorn kommenden Widerstand vermindern kann, sehr bedeutend und lassen selbst bei sehr kräftigen Remorqueuren keine großen Geschwindigkeiten zu.) Deshalb ist auch die Zahl der geschleppten Schiffe beschränkt. Auf dem Ober-Spree-Kanal werden 4, auf dem Finow-Kanal 1—2 Schiffe angehängt; auf holländischen Kanälen freilich 2—12, auf dem holländischen Kanal durch Süd-Beveland sogar 18, doch sind die angehängten Schiffe dort weit kleiner als in Deutschland.

Auch für die Schiffe solcher und andersartiger Schleppzüge ist, was gleich hier bemerkt zu werden verdient, eine der Seeschiffsform angemessene Bauart rationell und wirtschaftlich richtig.

Das Gleiche gilt von den Schiffen, die ein Kettendampfer oder Seildampfer (Touenr) dadurch schleppt, daß er um eine, auf ihm angebrachte Trommel eine Kette oder ein Drahttau wickelt, an dem jene hängen. Auf einigen französischen und belgischen Kanälen wird eine derartige Kettenschleppschiffahrt (mit etwa 5,1 km Geschwindigkeit pro Stunde) betrieben; häufiger ist ihre Anwendung auf unvollständig kanalisierten Flüssen, die — wie der Main oberhalb Hanau, der Neckar, früher die Seine, die belgische Maas — ein verhältnismäßig starkes Gefälle haben. Nur ein solches und eine gewisse Seichtheit des Flusses kann, von besonderen Umständen abgesehen, die Anwendung der Kette ratsam erscheinen lassen. Uebrigens hat diese den Nachteil, daß zwei sich begegnende Schleppzüge die Kette mit einander austauschen müssen, was viel Aufenthalt verursacht. Zwei Ketten aber in einen Fluß zu legen, ist der Krümmungen, bei Kanälen auch der geringen Sohlbreite halber, nicht thunlich. Zur sicheren Führung der Kette auf der Trommel wendet Bellingrath Greifhaken, de Bovet magnetische Adhäsion an. — Auf dem Neckar wird mit dem Kettenzug bei 5 angehängten Schleppnachen 4,7, auf der Saale 3,65 km Geschwindigkeit erzielt, wie oben bereits angegeben. Auch auf dem Oderberger See, der östlichen Strecke der Wasserstraße Hohensaathen-Spandau, findet Touage statt. Die Fahrstraße dieses Sees, der — beiläufig bemerkt — den größten Holzhafen Deutschlands bildet, ist schmal, und die Flöße werden auf ihr, um den Verkehr möglichst rasch zu gestalten, meist nicht gestakt oder versegelt oder getreidelt, sondern mittelst eines Seildampfers gezogen. Die Fortbewegung von Schleppzügen mittelst eines von (an Land stehenden) Lokomobilen um Trommeln gedrehten Seils ohne Ende ist in Deutschland auf dem Finow-Kanal, in Frankreich auf den Kanälen St. Maur und St. Maurice bei Charenton, wo nach de Mas „sich alle technischen Schwierigkeiten vereinigen", als technisch durchführbar und wirtschaftlich unter Umständen geeignet befunden worden. Doch durfte die Geschwindigkeit nicht mehr als etwa 3,6 km pro Stunde betragen, weil sich sonst Schiffe nicht unterwegs anhängen können, und hat effektiv nur 2,5 km betragen. Da der Zug auf das Seil sehr schräg erfolgt, nutzt sich dieses sehr stark ab. Seit 1893 ist diese Beförderungsart auf dem unterirdischen Teil des Aisne-Marne-Kanals eingeführt.

Das Ziehen von Schleppzügen mittelst Lokomotiven, die auf den mit Gleisen versehenen Kanalufern fahren, ist in Anlage und Betrieb zu kostspielig und schwierig — die Geschwindigkeit muß mindestens 5,4 km betragen — befunden worden, um so mehr, als — wie übrigens die anderen Motoren auch — die Lokomotiven während des Durchschleusens unthätig sein müssen, so daß verhältnismäßig viel Unkosten erwachsen.

Da sich die Schleppzüge ganz von selbst nach der Kanalmitte dirigieren, so ist bei den letztbesprochenen Zugmethoden eine Karambolage zwischen zwei solchen Schleppzügen leicht möglich.

Vorzugsweise interessant ist der Schiffszug durch elektrische Kraftübertragung, wie er auf dem canal de Bourgogne seit einigen Jahren stattfindet. Die 6 km lange Scheitelhaltung dieses Kanals gestattet wegen ihrer geringen Breite das Befahren nur in einer Richtung. Man hat nun an den beiden Endschleusen dieser Haltung die überschüssigen Wasserkräfte von 20 und 15 Pferdekraft zum Treiben von Turbinen benutzt, die den elektrischen Strom für zwei Bronzekabel liefern, mit denen die Schiffe sich mittelst Dynamomaschinen, die ihnen während dieser Kanalfahrt gegeben werden, an der Kette hochziehen. Das System, nach Ideen de Bovet's von Galliot ausgearbeitet, hat tadellos funktioniert. Da der Strom zwar permanent erzeugt, aber erst durch die Berührung mit den Rollen der Leitungsstangen der Dynamomaschinen geschlossen wird, so kann man — ähnlich wie bei oberirdischen elektrischen Straßenbahnen mehrere Wagen — so viel Schiffe von dem Strom profitieren lassen, wie man Dynamomaschinen für sie hat. Hätte die Kanalstrecke Schleusen, so würde während des Passierens derselben der Kontakt aufgehoben werden; aber, sobald das Schiff die Schleuse passiert hat, würde man ihn wieder herstellen und das Schiff, welches also auf das nächste nicht zu warten nötig hat, weiterfahren lassen. Ein von Büsser in Oderberg (Mark) vor Beginn der eben besprochenen Versuche erdachtes System läßt auf jedem der zwei, für beide Fahrrichtungen den Strom liefernden Kabel einen „Kontaktwagen" laufen, von dem aus die Kraft auf die, auf den Schiffen während der Fahrt befindlichen Dynamomaschinen durch eine

biegsame isolierte Zuleitung übertragen wird. Letzteres ist für gekrümmte Kanäle jedenfalls vorteilhaft. Es ist unbedenklich anzunehmen, daß der elektrische Schiffszug der Ausbildung noch fähig ist. Bei dem im canal de Bourgogne in Thätigkeit befindlichen wird allerdings nur eine mäßige Geschwindigkeit — 2,52—5,04 km — entwickelt.

Es läßt sich nicht läugnen, daß der gesamte Schleppbetrieb, namentlich auf engen und gleichzeitig verkehrsreichen Kanälen, sich sehr zweckmäßig organisieren ließe, wenn er monopolisiert wäre; allein es hat das Nachteile im Gefolge, die vielleicht schwerer wiegen. Der Kleinschiffer wäre jedenfalls — wenn auch durch Kautelen staatlicherseits noch so geschützt — in seiner Selbständigkeit gefährdet.

8. **Einwirkung des Frostes auf die Schiffahrt auf K. und kanalisierten Flüssen.** Daß Kanäle und kanalisierte Flüsse wegen der geringen Wasserbewegung, die in ihnen herrscht, eher zufrieren als Flüsse, ist richtig. Allein die schädliche Einwirkung des Frostes auf die Kanalschiffahrt wird meistens bei weitem überschätzt. Für Rußland, dessen Klima ja auch von dem anderer Kanalländer ganz verschieden ist, liegen keine Daten vor. Aber selbst in Schweden sind die Kanäle im Durchschnitt nicht länger als 140 bis 170 Tage durch Eis geschlossen. In den masurischen Seen, die in Verbindung mit eingeschrobenen Kanalstrecken den sogen. Masurischen Kanal bilden, ergiebt das Jahr — hier wie überall auch nach Abrechnung der Tage, wo wegen niedrigen Wasserstandes oder wegen Schleusenreparaturen die Schiffahrt unterbrochen werden muß — 210 bis 230 Schiffahrtstage: im Bromberger Kanal sind deren 230 bis 260, in den Kanälen zwischen Oder und Elbe 260 bis 320, westlich der Elbe und am Rhein 280 bis 330 und im Donaugebiet 245 vorhanden.

Nachdem nunmehr die wichtigsten Faktoren für den Verkehr auf Kanälen (Querschnittgröße, Einrichtung und Zahl der Schleusen — Fortbewegungsverhältnisse — Einwirkung des Frostes) besprochen sind, müßte ein letzter und ganz besonders wichtiger Faktor erörtert werden: die Kanalgebühren. Die Behandlung dieses Faktors erfordert jedoch zahlreiche Untersuchungen subtiler Natur und kann daher in genügend eingehender Weise im Rahmen dieses Artikels nicht erfolgen, sondern muß selbständig bewirkt werden.

Immerhin werden die Abgabenverhältnisse in dem Folgenden besprochen werden; dieser Besprechung muß jedoch eine Beleuchtung der Entstehung der Kanäle und ihrer Eigentumsverhältnisse voraufgehen.

IV. K. in den einzelnen Ländern. Bestand an K. — Eigentumsverhältnisse.

1. **Die ältesten K. außerhalb Europas.** Als ältester Schiffahrtskanal wird ein unter den Pharaonen Sothos I. und Ramses II. (um 1400 v. Chr.) vom Nil bis zur Ostgrenze des Egypterreiches und wahrscheinlich bis zum Roten Meere geführter Kanal zu gelten haben, der später zerfallen zu sein scheint. Der oben bei den Stauschleusen erwähnte, von Necho II. (616—600 v. Chr.) begonnene Kanal von Bubastis (dem heutigen Sagasig) am Nil nach dem Roten Meere soll (nach Herodot) von Darius Hystaspes vollendet und unter Ptolemäus II.(286—247 v. Chr.) erweitert und mit Schleusen versehen worden sein. Trotz allmählichen Verfallens rettete er noch 31 v. Chr. einige Schiffe der Kleopatra, die sich durch ihn ins Rote Meer flüchteten. Unter den ersten römischen Kaisern und sodann im 7. Jahrhundert n. Chr. unter Omar wieder aufgeräumt, blieb er in Funktion, bis ihn 767 der Kalif Mohammed-Al-Mansur zuschütten ließ. Ob andere der egyptischen Kanäle, deren es zu Bewässerungszwecken mehrere gab, der Schiffahrt mit gedient haben, ist mit voller Sicherheit nicht ermittelt.

Sichere historische Nachrichten fehlen auch über die chinesischen Schiffahrtskanäle; diese sind in den niedrigen Gegenden Chinas ungemein zahlreich und durchschneiden sie nach allen Richtungen. Der berühmteste ist der Große oder Kaiser-Kanal; er verbindet den Pei-ho mit dem Hoang-ho und Jangtse-kiang und ist wohl über 1000 km lang (ohne die Krümmungen und die Fortsetzung nach der Hang-tsch-Bay), sonach der längste Kanal der Erde. Nach 1890 ist er vertieft worden, dient jedoch der Hauptsache nach nur noch dem Reistransport.

2. **Italien. Belgien. Holland.** In Europa mag Italien die ältesten Schiffahrtskanäle, deren Anlage vielleicht aus der von Bewässerungskanälen in der Po-Ebene hervorgegangen sein dürfte, besitzen. Teilweise sollen sie aus dem 11. Jahrhundert stammen. Ein großer Teil von ihnen ist im Privatbesitz und prosperiert gut.

In Belgien und Holland, deren Lage und Beschaffenheit zur Herstellung von Verbindungswegen zwischen den bestehenden zahlreichen Flußarmen — sei es durch Aufräumen bestehender Wasserläufe, sei es durch Neubau — und zur Ausbildung der zur Entwässerung des Landes ohnehin nötigen Wasserzüge als Schiffahrtskanäle geradezu aufforderte, hat der Kanalbau ebenfalls sehr früh begonnen. Der Kanal von Ypern nach Nieuport ist 1251 erbaut, der von Stekenen 1315. Die Gunst der Verhältnisse einerseits und die wirtschaftlichen Bedürfnisse beider Länder andererseits haben den Bau von neuen und die Verbesserung von alten Wasserstraßen nie ganz ins Stocken geraten lassen, auch im jetzigen Zeitalter der Eisenbahnen nicht. Eine neue wichtige Verbindung Amsterdams mit dem Rhein, der Merwede-Kanal, ist erst jüngst — 1893 — fertig geworden. In beiden Ländern gehört nur ein Teil der künstlichen Wasserstraßen dem

Staate, ein anderer Teil ist von den Provinzen, den Gemeinden, den Wassergenossenschaften (Wateringen in Belgien, Waterschapen in Holland), Gesellschaften und Privaten angelegt und wird von ihnen unterhalten und besteuert. Eine Besonderheit namentlich Hollands sind die Veenkanäle, auf denen Torf verschifft und mittels derer die Moore entwässert und kultiviert werden. Sie gehören teils Provinzen, teils Städten, teils Genossenschaften und Privaten.

Von den belgischen (künstlichen und natürlichen) Wasserstraßen, auf denen Gebühren erhoben werden — und nur die der Einwirkung von Flut und Ebbe ausgesetzten Flüsse, sowie die Seekanäle sind frei — werden verwaltet

	I. Klasse km	II. Klasse km
vom Staate	1800	—
von den Provinzen	—	119
„ „ Gemeinden	—	91
„ „ Wateringen	—	101
„ Privatkonzessionaren	95	—
zusammen	1895	311

In Holland sind von Kanälen und kanalisierten Flüssen im Eigentum

	km
des Staates	569
der Provinzen	954
„ Gemeinden und Waterschapen	1232
von Privaten	417
zusammen	3172

3. **Frankreich.** Sehr früh ist man auch in Frankreich mit den Bau von Kanälen vorgegangen. Der Kanal von Briare ist schon 1604, der von Languedoc (der spätere canal du midi) 1667–81 angelegt; der weitere Bau ruhte auch im 18. Jahrhundert nicht, zu dessen Ende der 1791 eröffnete canal du centre gebaut worden ist. Von 1820 an wurde das Kanalnetz mit erhöhten Mitteln ausgebaut und dieser Ausbau auch im Eisenbahnzeitalter fortgesetzt, so daß Frankreich 1870 — einschließlich des bedeutenden Kanalnetzes der seitdem im Frankfurter Frieden abgetretenen Gebietsteile — schon 4754 km Kanäle und kanalisierte Flüsse hatte. Das vorerwähnte Freycinet'sche Gesetz hat sodann den Ausbau des Kanalnetzes noch sehr wesentlich gefördert.

In Frankreich sind

	Kanalisierte Flüsse km	Kanäle km
a) unter Privatverwaltung mit unkündbarer Konzession, darunter 279 km in Verwaltung einer Eisenbahngesellschaft	408	
b) mit zeitlich kündbarer Konzession (die kürzeste Konzessionsdauer reicht bis 1899, die längste bis 1960) unter Privatverwaltung		386
in Staatsverwaltung	3689	
zusammen	4483 [1]	

4. **Großbritannien.** In England, wo bis 1759 zahlreiche Flüsse schiffbar gemacht worden waren, ist der erste wirkliche Kanal derjenige gewesen, den der Herzog Francis von Bridgewater von seiner Worsley-Kohlengrube nach Manchester hin von 1759—1761 baute. Es folgten bis 1800 zahlreiche Kanalbauten und namentlich Kanalisierungen, 1800 bis 1820 wurden sie minder zahlreich, seit 1830 stockt der Weiterbau eigentlicher Binnenlandskanäle hingegen fast ganz.

In Schottland war der erste Kanal der 1780 in Angriff genommene Forth- und Clyde-Kanal, der bedeutendste aller damaligen Kanäle. Sein Zweck, wie seine Dimensionen (über 2 m Wassertiefe und 17 m Wasserspiegelbreite) ließen ihn damals den Seekanälen beizählen. Ihm folgte der Caledonische Seekanal, eigentlich von einer Reihe Seen gebildet, die durch kurze Kanalstrecken mit einander verbunden sind. Seit etwa 100 Jahren aber ruht der Kanalbau in Schottland nahezu ganz.

In Irland datieren die ersten Kanalbauten — sie bezweckten die Verbindung der Wasserläufe Barrow, Shannon, Boyne, Erne und Liffey unter sich und mit den Haupthäfen — aus den Jahren 1770/74. Die Entwickelung des Kanalnetzes ging nach 1800 ziemlich rasch vor sich, so daß es zur Zeit der Einführung der Eisenbahnen im wesentlichen vollendet war. Seitdem ist auch in Irland nichts für Kanäle geschehen.

Dieser frühzeitige Stillstand einer anfangs sehr gedeihlichen Entwickelung bedarf näherer Darlegung.

Der Bau von Kanälen ist in Großbritannien aus der Initiative Privater hervorgegangen. Private trugen die Risiken,

1) Der Vollständigkeit halber mag hier angemerkt werden, daß Spanien, dessen Schiffahrtsstraßennetz nur 690 km Entwickelung und keine Verbindung nach anderen Ländern hat, an Schiffahrtskanälen besitzt: 1) Den von Karl V. begonnenen, etwa 70 km langen Canal imperial, 2) den etwa 50 km langen Canal de Tauste — beides Seitenkanäle des Ebro und gleichzeitig Bewässerungszwecken dienend —, 3) den auch für Seeschiffe benutzbaren, 14 km langen Canal nuevo, aus dem Ebro nach dem Seehafen San Carlos de la Rapita führend, 4) den 210 km langen Canal de Castilla von Alvar del Rey etwa parallel dem Pisuerga nach Valladolid führend, mit Zweigkanal von da nach Medina de Rioseco.

aber hatten auch die Einnahmen. Die Kanäle haben im Vergleich zu denen auf dem europäischen Festlande noch den Vorteil, daß sie von Frost fast gar nicht beeinflußt werden. Sie sind zwar, wie oben erwähnt, mit kleinen Querschnitten angelegt und haben überaus zahlreiche und sehr kleine Schleusen; doch waren sie den Chausseen so überlegen gewesen, daß ihre Besitzer Dividenden von 15 % und mehr bezogen. Sie dienten dem lokalen Verkehr von einem Bezirk zum andern und zur See. Als aber mit dem Bau von Eisenbahnen sich die Möglichkeit durchgehender Verkehre bot, und diese Möglichkeit von mehr und mehr Gegenden ausgenutzt wurde, gewannen die wenigen dem durchgehenden Verkehr dienenden Wasserstraßen und damit auch die anderen, mit ihnen in Verbindung stehenden an Bedeutung.

Die Eisenbahnen kauften deshalb die dem Durchgangsverkehr dienenden Kanalstrecken an und legten dadurch bei der einmal eingetretenen Entwickelung des Verkehrs auch die Lokalkanäle lahm, von denen sie indessen auch einen ganzen Teil (vergl. weiter unten) ankauften.

Da indes die neuen Eigentümer — ohne gesetzliches Einschreiten befürchten zu müssen — den Verkehr nicht dadurch auf die teureren Eisenbahnen drängen konnten, daß sie die Kanäle sperrten oder ungebührlich hohe Zölle einführten, so „reparierten" sie in der besten und verkehrsreichen Jahreszeit ihre Kanäle und erreichten auf diese Weise den Zweck. Die früheren Eigentümer waren nun großenteils froh, ihre Kanäle an die Bahngesellschaften verkaufen zu können, die wenigstens so hohe Preise gewährten, daß eine geringe sichere Verzinsung der ursprünglichen Anlagekapitalien erfolgte. Oft auch waren die Besitzer der Eisenbahnaktien die Besitzer der Kanäle; dann vollzog sich die Operation des Lahmlegens der Kanäle ziemlich schmerzlos. Uebrigens waren die Kanalzölle, zum Teil noch im 18. Jahrhundert, vielfach in einer solchen Höhe konzessioniert worden, daß ihre zeitweise Unterbietung — wo eine solche sonst ersprießlich schien — den Eisenbahngesellschaften keine zu großen Opfer auferlegte. Im Anfang der 70er Jahre unseres Jahrhunderts war der Kampf ausgekämpft: Von dem gesamten Kanalnetz Großbritanniens und Irlands (etwa 4954 km) waren im Besitz von Eisenbahnen in England und Wales 2330, in Schottland 154, in Irland 148, zusammen 2632 km; der Rest — etwa 2322 km — ist Privatbesitz. Während der Zeit des Konkurrenzkampfes war, wie eine von der englischen Regierung angestellte Enquete ergab, ein Preisrückgang des Kapitalwerts der Kanäle auf ein Drittel desjenigen eingetreten, den sie vor dem Beginn des Eisenbahnbaues gehabt hatten.

Die in den Besitz der Bahngesellschaften gelangten Kanäle wurden hier und da zu Bahnhofs- oder Gleisanlagen benutzt; da, wo die Kanäle im Betrieb gehalten werden, ist dieser nur ein solcher mit minderwertigen, gefährlichen oder den Bahnen für ihre Transporte aus anderen Gründen unbequemen Artikeln.

Unter diesen Umständen ist es ein Wunder, daß die im Betriebe gebliebenen Kanäle noch immerhin mehr als 2 % Rente abwerfen.

Daß unter den dargelegten Verhältnissen irgend eine Bezugnahme auf großbritannische Kanäle, sei es in bezug auf Dimensionen, sei es in bezug auf Rentabilität, ziemlich wertlos ist, bedarf keiner weiteren Begründung.

5. Europäisches Rußland (einschl. Finland). Im Europäischen Rußland (einschl. Finland), das sich eines sehr weitverzweigten, wenngleich freilich nicht sehr leistungsfähigen Kanalnetzes erfreut, dürfte der Beginn der Herstellung eigentlicher Schiffahrtskanäle in das 18. Jahrhundert — den Ladogakanal legte Peter d. Gr. an — fallen; es ist aber dann die Entwickelung unter den nachfolgenden Herrschern sehr rasch fortgeschritten, so daß 1860 das Kanalnetz in seinem jetzigen Bestande im wesentlichen vollendet war. Im Asiatischen Rußland haben Kanalbauten erst vor kurzem begonnen; doch verkehrte auf dem Ob-Jenissei-Kanal bereits 1890 eine Flotte von 102 Dampfern und 200 Transportschiffen[1]. Bei der geringen Selbständigkeit der Gouvernements und der meist nicht sonderlich intelligenten Leitung der — in gewissen Beziehungen bekanntlich ziemlich selbständigen — Gemeinden läßt sich nicht annehmen, daß in Rußland andere als Staatskanäle vorhanden sind.

6. Schweden. Norwegen. In Schweden hat die Regulierung der Göta-Elv im 16. Jahrhundert unter Gustav Wasa begonnen; unter Karl IX. und der Königin Christine wurde der Arboga-Kanal gebaut; 1832 wurde das (wie bei den Stauwerken erwähnt) anfangs teilweise mißglückte Werk der Kanalisierung der Göta-Elv vollendet. Inzwischen waren aber bereits 3 andere wichtige Kanalverbindungen hergestellt, denen von 1832 bis 1874 noch 11 weitere folgten.

In Norwegen sind Kanalverbindungen — es handelt sich mit wenigen Ausnahmen um kanalisierte, Binnenseen verbindende Flußstrecken — erst in diesem Jahrhundert entstanden, die neueste derartige Verbindung

1) Dieser nur 8 km lange Kanal verbindet den kanalisierten Ket mit den kanalisierten Kaß und dadurch Ob und Jenissei; zwischen Tjumen, wo die Bahn von Jekatharinburg mündet, bis zum Baikal-See bei Jokutsk ist durch ihn eine bis zu 8 Monaten im Jahr praktikabele, 3035 km lange Wasserstraße für Schiffe von 47 m Länge, 7,5 m Breite und 1,25 m Tiefgang hergestellt.

(Westthelemarken-Skiensche Wasserstraße) ist seit 1892 vollendet.

In Schweden und ähnlich wohl in Norwegen sind die Kanäle und Flußkanalisierungen aus der Initiative von Privaten — den Eigentümern und Inhabern angrenzender Güter, Industrien, Gruben, Forsten —, event. auch von Kirchspielen, Gemeinden, Provinzen, Unternehmerkonsortien ausgegangen, der Staat hat jedoch wesentliche Zuschüsse à fonds perdu geleistet oder die Unternehmungen mit zinslosen Darlehen &c. gefördert. Auf dieser gesunden Grundlage haben sich die Kanäle recht gut entwickelt und verzinsen sich angemessen. Es muß aber zugestanden werden, daß der Kreis der wirklich an einem Kanalbau Interessierten dort wesentlich enger gezogen ist als in anderen, von Verkehrsadern durchzogenen und auch ohne Kanäle im lebhaftesten inneren Güteraustausch stehenden Ländern. Die Furcht der hiesigen „Interessenten", sie müßten einen Kanalbau bezahlen und andere würden demnächst den Hauptnutzen davon ziehen, ist also dort unnötig.

7. **Oesterreich-Ungarn.** In Oesterreich-Ungarn ist der einzige größere Schiffahrtskanal, der 108 km lange Bacser oder Franzens-Kanal, 1793—1801 erbaut und jetzt im Besitz einer Aktiengesellschaft. Die anderen Kanäle sind Staatsbesitz.

8. **Vereinigte Staaten von Amerika.** In den Vereinigten Staaten begann der Bau von Kanälen und die Kanalisierung von Flüssen, ins Auge gefaßt schon unter Washington, im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts — der Erie-Kanal wurde 1825 eröffnet — und erreichte eine vorläufige Endschaft zwischen 1850 und 1860. Auch dort nämlich wurde, ähnlich wie in Großbritannien und Irland, ein Besitzwechsel dahin vollzogen, daß die Eisenbahngesellschaften die ihnen unbequemen Kanäle an sich brachten und teils verfallen, teils zuschütten ließen. Heute ist etwa ein Drittel des zwar nicht modernen, an sich jedoch nicht unbrauchbaren Kanalnetzes außer Betrieb. Von den noch im Betriebe befindlichen Kanälen mögen 2—3000 km den (Einzel-)Staaten, der Rest Privaten gehören.

9. **Deutschland.** In Deutschland ist mit Schiffbarmachung der Flüsse und mit Kanalbauten früher vorgegangen worden, als man gemeinhin glaubt. Die ältesten Schiffahrtsschleusen in der Saale bestanden schon 1306. Der jetzt als Elbe-Trave-Kanal im Umbau begriffene Stecknitz-Kanal (bestehend aus den zum Teil kanalisierten Flüßchen Delvenau und Stecknitz, sowie einem künstlichen Verbindungsstück, dem Delvenaugraben) ist 1390 bis 1398, der Kraffohlkanal zwischen Nogat und Elbing-Fluß 1495 angelegt und der Finow-Kanal in der Hauptsache 1603 fertig gestellt; letzterer wurde freilich im dreißigjährigen Kriege wieder verschüttet. Der 12,90 km lange Gilge-Durchstich zwischen Sköpen und Lappienen ist 1613—1616 ausgeführt. Eine große Anzahl von Fehn- und Hochmoor-Schiffahrtskanälen ist noch in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts entstanden, sogar während des dreißigjährigen Krieges.

Da in denjenigen Teilen Deutschlands, in denen Kanalbauten in erster Linie möglich und auch in erster Linie nötig waren, brandenburgische und preußische Herrscher geboten, liegt es nahe, die Periodeneinteilung für ältere Kanalbauten an den Schluß der Regierungszeiten des Großen Kurfürsten und Friedrichs des Großen zu knüpfen, während seit dessen Tode der Beginn des Eisenbahnzeitalters für Deutschland (um 1836) und der deutsch-französische Krieg von 1870/71, der einen namhaften Zuwachs an Kanälen brachte und gleichzeitig auch die Milliarden ins Land gelangen ließ, passende Abschnitte ergeben.

Es sind hergestellt und 1864 (in Schleswig-Holstein), 1870/71 (in Elsaß-Lothringen) erworben	Kanäle, Durchstiche, Aquädukte, Binnenseeverbindungsstrecken	Mit Schleusen versehene Flußstrecken	Aufgeräumte Binnenseefahrten, die Teile von Kanal- oder kanalisiert. Flußstrecken bilden	Zusammen künstliche Wasserstraßen
	Kilometer			
von 1686	185,50	329,70	14,50	529,70
von 1687 bis 1786	311,90	265,40	164,60	741,90
zusammen bis 1786	497,40	595,10	179,10	1271,60
von 1787 bis 1836	151,53	630,67	—	782,20
zusammen bis 1836	648,93	1225,77	179,10	2053,80
von 1837 bis 1870	407,50	392,40	89,38	889,28
zusammen bis 1870	1056,43	1618,17	268,48	2943,08
von 1871 bis 1894	843,87	594,13	148,67	1586,67
Außerdem mit nicht ermittelter Herstellungszeit . . .	365,41	912,50	160,30	1438,21
	2265,71	3124,80	577,45	5967,46

In vorstehenden Zahlen sind die kleineren Durchstiche, die als Schiffahrtskanäle nicht bezeichnet werden können, zwar mit enthalten; andererseits sind solche Flüsse, die Teile von Kanalstrecken bilden, aber im wesentlichen keine besonderen Arbeiten erfordert haben, später den natürlichen Flüssen zugerechnet.

Da diejenigen Strecken, deren Herstellungszeit nicht ermittelt ist, der Hauptsache nach vor 1870 fertig waren und in Altdeutschland liegen, ergiebt sich, daß in runden Zahlen Deutschland bis zur Einverleibung Elsaß-Lothringens besaß

1400—1500 km	Kanäle, größere Durchstiche, Aquädukte, Binnensee-Verbindungsstrecken,
2500—2600 „	mehr oder minder künstlich schiffbar gemachte Flüsse,
400—450 „	Binnenseefahrten, die Teile von Kanalstrecken oder kanalisierten Flußstrecken bilden, also
4300—4550 km	Wasserstraßen künstl. Charakters.

Es ist das immerhin eine respektable Zahl.

V. Verhältnis der künstlichen zu den natürlichen Wasserstraßen im Deutschen Reich und in den anderen Ländern.

Interessant ist bei der Beurteilung der Frage, was ein Land zur Entwickelung seiner Wasserverkehrswege gethan hat, auch das Verhältnis der künstlichen zu den natürlichen Wasserstraßen.

Allein, wie schon die Trennung in Kanäle und kanalisierte Flüsse, so ist auch die Trennung in künstliche und natürliche Wasserstraßen durchaus nicht mit der erforderlichen Sicherheit vorzunehmen. Nebenbei widersprechen sich die Angaben über die Schiffahrtsstraßen in einzelnen Ländern ganz enorm. Für das Deutsche Reich liegen die bis jetzt wohl vollständigsten Verzeichnisse in dem, im Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten bearbeiteten „Führer auf den deutschen Schiffahrtstraßen“ (Berlin 1893) und in den Kurs'schen „Tabellarischen Nachrichten über die flößbaren und die schiffbaren Wasserstraßen des Deutschen Reiches“ (Berlin 1894) vor. Letzteres Werk giebt die Zahlen auch bereits für den Kaiser Wilhelms-Kanal, die Kanäle Dortmund-Emshäfen und Herne-Henrichenburg, den Elbe-Trave-Kanal und für diejenigen projektierten Kanäle, deren Ausführung als in einigermaßen fester Aussicht stehend bezeichnet werden kann.

Die Unsicherheit darüber, unter welche Kategorie die einzelnen Wasserstraßen zu bringen sind, ist freilich nie ganz zu beseitigen. Indes ist sie durch die beiden genannten Werke wenigstens auf ein geringeres Maß reduziert, als in früheren Zeiten, wo Tausende von Kilometern schiffbarer Wasserstraßen in den Nachschlagebüchern fehlten und wo über die 5500 bis 6500 km flößbarer Wasserstraßen nur ganz zerstreute Nachrichten aufzutreiben waren.

Nach dem erwähnten Kurs'schen Tabellenwerke waren 1894 — ohne die im Bau begriffenen und projektierten Kanäle — vorhanden:

	km	
1)	2 240,71	schiffbare Kanäle, Begeradigungen, Durchstiche, Aquädukte und Seeverbindungsstrecken[1]),
2)	3 124,80	schiffahrtkanalartig ausgebildete und mit Schiffahrtschleusen versehene Flußstrecken,
3)	5 365,51	Summe von 1) und 2),
4)	6 857,51	nicht mit Schiffahrtschleusen versehene Flußstrecken[1]),
5)	12 223,02	Summe von 1), 2) und 4),
6)	991,05	schiffbare Binnensee-Strecken, die entweder integrierende Bestandteile von Kanälen oder von Flußläufen bilden, oder ohne sonstige Schiffahrt-Verbindungen sind,
7)	13 214,07	Summe von 1), 2), 4) und 6),
8)	1 725,30	Haff-, Außenfahrwasser-Wattfahrwasser- und Außentiefstrecken,
9)	14 939,37	Summe von 1), 2), 4), 6) und 8) — Summe der schiffbaren Binnenwasserstraßen,
10)	68,40	nur flößbare Kanäle,
11)	5 436,80	nur flößbare Fluß- und Bachstrecken,
12)	5 505,20	Summe von 10) und 11),
13)	22,70	flößbare Binnenseestrecken,
14)	5 527,90	Summe von 10), 11) und 13),
15)	961,50	flößbare, nicht mehr zur Flößerei benutzte Flüsse,
16)	6 489,40	Summe von 10), 11), 13) und 15) — Summe der flößbaren Binnenwasserstraßen,
17)	21 428,77	schiff- und flößbare Binnenwasserstraßen.

Zur Beleuchtung der Bedeutung der Endziffer diene, daß nach der Statistik des Deutschen Reichs von 1894 im Etatsjahr 1892/93 vorhanden waren an Haupt- und Nebeneisenbahnen zusammen 42 907,8 km, darunter zwei- und mehrgeleisig 14 165,8 km. Eisenbahnen überhaupt waren also etwa doppelt so viel vorhanden als schiff- und flößbare Wasserstraßen, zwei- und mehrgeleisige Bahnen ungefähr ebensoviel wie schiffbare Wasserstraßen (einschließlich der Haff- und Küstenstrecken). Zusammenstellungen ähnlicher Art liegen für andere Länder nicht vor. Namentlich sind nicht, was für das Deutsche Reich nach Maßgabe der erwähnten Tabellen möglich ist, die Binnenseefahrten in künstliche und natürliche zerlegt, vielmehr sind sie, wenn sie nur in Kanalstrecken liegen, im

1) Vergl. Anm. 1 auf der folgenden Seite.

übrigen aber keinerlei Aufräumungsarbeiten notwendig gemacht haben, in anderen Ländern meist unter die künstlichen Wasserstraßen rubriziert worden.

Mit Berücksichtigung dieser und der erwähnten anderen Unsicherheiten der Statistiken möge die nachstehende Tabelle betrachtet werden, die den Bestand im Anfang des jetzigen Jahrzehnts, für das Deutsche Reich im Ausgang des Jahres 1894 und ohne Haff- und Küstenstrecken zeigt.

Länder	Kanäle	Kanalisierte Flüsse	Künstlich hergestellte Binnensee-Fahrten	Zusammen: Künstliche Binnenschiff-fahrtsstraßen	Nicht kanalisierte Flüsse	Natürliche Binnensee-Fahrten	Zusammen: Natürliche Binnenschiff-fahrtsstraßen	Zusammen: Künstliche u. natürliche Schiffahrts-straßen	Prozentsatz der künstl. Schiff-fahrtsstraßen	Prozentsatz der natürl. Schiff-fahrtsstraßen
	Kilometer									
Deutsches Reich	2265,71	3124,80	577,45	5967,96	6 832,51[1]	413,60	7 246,11	13 214,07	45	55
Oesterreich-Ung.	230,00	.	.	230,00	.	.	5 250,00	5 480,00	4	96
Frankreich . .	4734,89	3583,16	.	8318,05	4 478,95	.	4 478,95	12 797,00	65	35
Schweden . . .	242,81	875,57	.	1118,88	454,90	.	454,90	1 573,28	71	29
Norwegen . . .	.	.	.	.	.	.	.	1 228,25	?	?
Belgien	770,01	800,00	.	1570,00	850,00	.	850,00	2 420,00	65	35
Holland	3172,00[2]	.	.	3172,00	2 000,00	.	2 000,00	5 172,00	61	39
Italien	.	.	.	1220,00	.	.	1 730,00	2 950,00	41	59
Rußland . . .	1000,00	7250,00	.	8250,00	25 000,00	.	25 000,00	33 250,00[3]	25	75
Großbritannien und Irland .	.	.	.	4954,00	3 046,00	.	3 046,00	8 000,00	62	38
Ver. Staaten v. Amerika . .	.	.	.	3860,00	.	.	?	?	?	?

Von den 5968 km künstlichen Schiffahrtsstraßen des Deutschen Reiches sind eine Anzahl Moorkanäle im Besitz oder in Verwaltung von Genossenschaften. Der Staat ist aber selbst Moorbesitzer und daher auf die Gestaltung der betreffenden Kanalgebühren von Einfluß. Im übrigen sind im Privat- oder Genossenschaftsbesitz, soweit bekannt, nur:

	km
Der Schwantekanal (Weichsel-Nogat-Delta)	3,50
Der Stichkanal vom Bromberger Kanal nach der gräflichen Herrschaft Potulice	0,125
Der Dahmensche Kanal bei Malchin .	6,50
Die Mallisser Kanäle in Mecklenburg .	4,60
Der Stichkanal von der Oder nach der Georgendorfer Zuckerfabrik	0,60
Der jetzt fast ganz verfallene Bietmannsdorfer Kanal, von Bietmannsdorf zur oberen Havel führend	12,80
Der Notte-Kanal vom Mellensee zur Dahme (Wendischen Spree), dessen jährliche Schleusengelder zu 30 000 M. angegeben werden	22,00
Der Motzener oder Galluner Kanal, der, vom Motzener See ausgehend, in den Notte-Kanal mündet und etwa 484 000 Tonnen Gesamtjahresverkehr haben soll	7,70
Der Emster-Kanal vom Lehniner Klostersee zur Unterhavel	16,50
Der Breitenburger Kanal in Holstein mit einem Ab- und Zugangsverkehr im Jahre von 55 000 Tonnen . . .	7,00
Der Elster-Saale-Kanal, dessen Ab- und Zugangsverkehr im Jahre sich auf etwa 14 000 Tonnen bemißt	2,06
Der Erftkanal von Neuß zum Rhein mit einem Jahresverkehr von etwa 150 000 Tonnen	3,40
Fehnkanäle etwa	131,00
Zusammen etwa	217,785

Die sämtlichen übrigen Kanäle und kanalisierten Flüsse, zusammen rund 5750 km, unterstehen dem Staate. Uebrigens wäre das Deutsche Reich beinahe in die Lage gekommen, mit dem von ihm 1871 übernommenen Besitz eines Teils der französischen Ostbahn auch einen Kanal in seinen — Eisenbahnbesitz hineinzuziehen. Als nämlich um das Jahr 1860 französische Interessenten einer- und der preußische Staat als Saarkohlengrubenbesitzer andererseits den Saarkohlenkanal bauen und einen Teil der Saar kanalisieren wollten, erbot sich die französische Ostbahngesellschaft, die die Kohlenfrachten nicht gern verlieren wollte, eine Saarbahn zu bauen oder — den Kanal ihrerseits herzustellen und zu ver-

1) In dem Kurs'schen Tabellenwerke sind einige Durchstiche den nicht mit Schiffahrtschleusen versehenen Flußstrecken beigezählt. — 2) Und kanalisierte Flüsse. — 3) Wahrscheinlich viel zu niedrige Angabe; mit Einschluß der nur flößbaren Wasserstraßen soll Rußland über 100 000 km Binnenwasserstraßen besitzen.

walten. Was daraus geworden wäre, lehrt die Geschichte der englischen und amerikanischen Kanäle. Die französische Regierung genehmigte indessen, daß die Interessenten ihren Teil vom Kanal — mit 12 Mill. Frcs. Baukosten — selbst bauten und sicherte ihnen eine Zins- und Amortisationsquote von 5 % jährlich aus Staatsmitteln zu. Der französische, jetzt elsaß-lothringische Saarkohlenkanal, ist also eine Art von Privatkanal gewesen.

Von jenen 5750 km Staats-Kanälen sind noch die Kanalnetze der beiden Mecklenburg mit 416 und Oldenburgs mit 167 km abzuziehen. Der Rest, also 5167 km oder rund 87 % aller künstlichen Wasserstraßen, wird verwaltet von Preußen, Bayern und Elsaß-Lothringen, den Besitzern der weit überwiegenden Mehrzahl — der Eisenbahnen im Deutschen Reiche. Daß dieser Umstand der Weiterentwickelung des Kanalbaues und einer rationellen Gebührentarifbildung auf den deutschen Wasserstraßen günstig sei, darf — auch ohne näheres Eingehen in die Abgabenfrage — bezweifelt werden.

Nach dieser Beleuchtung der Eigentumsverhältnisse bei den deutschen künstlichen Wasserstraßen mag des weiteren auf den Inhalt der obigen tabellarischen Uebersicht eingegangen werden.

Aus den daselbst mitgeteilten Zahlen, namentlich aber aus den Prozentzahlen für küustliche und natürliche Schiffahrtsstraßen, dürfen insofern nicht ohne weiteres Schlüsse gezogen werden, als die Statistiker des einen Landes in vielen Fällen abweichend von denen des anderen verfahren. Denn von wo ab ein in die See mündender Fluß nicht mehr als Binnenwasserstraße zu rechnen ist, ob die Küstenschiffahrt ganz oder teilweise zur Binnenschiffahrt gerechnet werden darf, ob ein nur aufgeräumter bestehender Wasserzug, z. B. die Verbindungsstrecke zwischen zwei Seen, als künstlich oder als natürlich zu rubrizieren ist, ob ein so unvollkommen kanalisierter Fluß, wie etwa die Lahn, den kanalisierten Flüssen beizuzählen ist rc., wird unmöglich überall in gleichem Sinne entschieden werden.

Für das Deutsche Reich erscheinen in vorstehender Tabelle zu hohe Zahlen für kanalisierte Flüsse, weil Unstrut, Leine, Neckar, Lahn, Ruhr (u. a.) zwar sehr unvollkommen kanalisiert sind, aber mit ihren 12, 2, 7, 22, 11 Schleusen füglich den natürlichen Wasserstraßen nicht mehr zugerechnet werden konnten.

In Italien scheint man auch die allenfalls dem Kleinverkehr dienenden Bewässerungskanäle vielfach den Schiffahrtskanälen zuzurechnen. In Belgien und Holland sind anscheinend die Begriffe für künstliche Wasserstraßen etwas weiter gesteckt als anderwärts. In Schweden ist an großen Strecken der kanalisierten Flüsse so gut wie gar keine künstliche Arbeit vorgenommen worden; dennoch sind sie, eben als Teilstrecken der Gesamtstraßen, als kanalisierte Flüsse gerechnet.

Es hat deshalb auch wenig Wert, zu ermitteln, wieviel künstliche und wieviel natürliche Wasserstraßen auf das Quadratkilometer oder auf je 1000 Einwohner eines jeden Landes fallen. Zum mindesten müßten die verglichenen Landesteile etwa von gleicher Beschaffenheit sein. So würde man vielleicht einen Teil Norddeutschlands mit Holland und Belgien vergleichen können; indes auch dabei treten solche Verschiedenheiten zu Tage, daß man den Versuch besser aufgiebt.

Allenfalls können das Deutsche Reich, das mit Ausschluß der Meeresteile — als Haffe, Bodden rc. — 540 504 qkm groß ist und darunter etwa 370 000 qkm Tiefland besitzt, einerseits, und Frankreich mit 530 000 qkm Größe und 285 000 qkm Tiefland andererseits, verglichen werden. Dabei ergiebt sich denn ein bedeutendes Uebergewicht Frankreichs an künstlichen, ein geringes Uebergewicht des Deutschen Reiches an natürlichen Binnenschiffahrtsstraßen. (Hingegen hat das Deutsche Reich, wie oben angegeben, rund 42 900, Frankreich rund 36 900 km Eisenbahnen.) Daß jene Ueberlegenheit mit veranlaßt ist durch die Geschichte und den natürlichen Reichtum beider Länder, bedarf hier keiner näheren Auseinandersetzung. Angeführt darf aber werden, daß einerseits im Deutschen Reich wegen der besseren Beschaffenheit seiner natürlichen Wasserstraßen das Bedürfnis nach künstlichen mindergroß war, und daß andererseits man in Frankreich schon in verhältnismäßig früher Zeit vor technischen Schwierigkeiten — Ueberwindung großer Gefälle, Zuführung von Speisewasser auf weite Entfernungen — nicht zurückgeschreckt ist, die noch heute im Deutschen Reich abschreckend wirken würden.

Das ganze Bild verschiebt sich aber wesentlich, wenn man in Betracht zieht, was für Fahrzeuge auf den verschiedenen Wasserstraßen verkehren können. Für die bis Ende 1894 im Deutschen Reich vorhandenen Straßen ergiebt sich Folgendes:

Länder	Es können verkehren Schiffe bis zu 100 t	bis zu 150 t	bis zu 300 t	bis zu 400 t	über 400 t
	Kilometer				
Deutsches Reich 1894					
Auf Kanälen ꝛc.	1130,072	346,80	551,88	73,50	139,50
„ kanalisierten Flüssen	1315,898	631,40	775,00	306,40	96,10
„ künstlichen Binnenseefahrten . . .	289,850	219,80	25,90	18,80	5,50
„ natürlichen Binnenseefahrten . .	130,200	40,20	201,80	16,60	44,40
„ nicht kanalisierten Flüssen	1821,300	882,31	1738,00	427,10	1988,80
zusammen	4686,820	2119,51	3291,53	841,90	2274,30
	6806,33		6407,73		
Frankreich 1894 etwa	9143,00		3654,00		

Für das Deutsche Reich können, weil sichere Zahlen zu Gebote stehen, die Verhältnisse auch für die nächste Zukunft noch dargelegt werden.

Es ist 1895 der in vorstehenden Tabellen noch als Teilstrecke des Nordostseekanals behandelte frühere Eiderkanal in den jetzigen Kaiser Wilhelm-Kanal aufgegangen. Jener fällt also aus, dieser dagegen kommt ganz hinzu. (Er dient nämlich nicht allein dem Seeverkehr, sondern mittelst der Ober-Eider bei Rendsburg und einiger kleiner Wasserläufe der Binnenschiffahrt.)

1896 steht die Vollendung der Kanalisierung der oberen Oder, des Kanals Dortmund-Emshäfen, des Kanals Herne-Henrichenburg, 1897 die des Breslauer Großschiffahrtsweges in Aussicht. Für 1900 wird die Vollendung des Elbe-Trave-Kanals erhofft. Durch diese und andere Bauten werden einige Schiffahrtswege als solche ganz kassiert, einige in ihren Abmessungen geändert.

Es ergiebt sich dann Nachstehendes:

Deutsches Reich	Binnenschiffahrtswege für Fahrzeuge bis 100 t	bis 150 t	bis 300 t	bis 400 t	über 400 t
	Kilometer				
Bestand Ende 1894	4686,82	2119,51	3291,53	841,90	2274,80
Zugang 1895—1900	—	0,50	—	82,60	462,85
zusammen	4686,82	2120,01	3291,53	924,50	2736,65
Abgang 1895—1900	288,89	108,20	—	—	39,20
Dies ergäbe bis 1900	4397,93	2011,81	3291,53	924,50	2697,45
	6409,74		6913,48		

Auch die anderen Länder stehen in bezug auf relative Leistungsfähigkeit der Binnenwasserstraßen sehr zurück. So hat Großbritannien und Irland außer den großen Seeschiffahrtskanälen, die mehr Regulierungen von Aestuarien und deren Fortsetzungen als eigentliche Kanäle sind, wenige Kanäle von mehr als 1,80 m Wassertiefe; die meisten haben 1,00—1,60. Binnenschiffe von mehr als 200 t Tragfähigkeit sind selten; bei weitem die meisten Kanäle erlauben nur den Verkehr von 40 Tonnenschiffen, entsprechen also in dieser Beziehung dem Schmerzenskind der deutschen Kanäle, dem alten Stecknitzkanal. Selbst die Vereinigten Staaten von Nordamerika haben bis jetzt keinen längeren Kanal vollendet, in dem Schiffe von mehr als höchstens 250 t verkehren könnten. Der gewaltige Binnenschiffahrtsverkehr, der dennoch dort herrscht, spielt sich auf den großen Seen und Flüssen ab. (1891 soll der Verkehr auf dem Detroitflusse 40, derjenige von Chicago allein 10 Mill. Tonnen betragen haben, der auf dem Illinois-Michigankanal hingegen nur 1 Mill. Tonnen.)

Entsprechend der Verbesserung der natürlichen Wasserstraßen und der Zunahme der Kanäle mit größerem Querschnitt und größeren Schleusenabmessungen vollzieht sich im Deutschen Reich eine Wandelung in der Größe der Binnenfahrzeuge dahin, daß die Gesamttragfähigkeit derselben bedeutend gewachsen ist, und zwar — da die Zahl der

mittleren Schiffe abgenommen hat — der Hauptsache nach durch die Zunahme der großen, besonders tragfähigen Schiffe.

Näheres ergiebt die nachstehende Tabelle, die den neuesten reichsstatistischen Aufnahmen (freilich datieren diese von 1892!) entnommen ist.

	Zahl		Tragfähigkeit (t)		Durchschnittstragfähigkeit (t)	
	1882	1892	1882	1892	1882	1892
1. Binnenfahrzeuge ohne nachgewiesene Tragfähigkeit	266	151	?	?	?	?
2. Kleinste, nicht in die Seeschiffsregister und auch nicht in die Binnenschiffsregister aufgenommene Küstenfahrer	130	98	2015	1 544	15,5	16,0
3. Binnenfahrzeuge und größere, nicht unter 2. und nicht bei den Seeschiffen gezählte Küstenfahrer und zwar a) Segler[1]	17 620	21 168	1 625 111	2 688 596	92,2	127,0
b) Güterdampfer[2] .	94	140	12 359	23 689	131,5	88,3
Frachtschiffe	18 110	21 557				
Personendampfer	311	677				
Schleppdampfer	345	635				
Tau- (Ketten-) Dampfer	65	50				
Dampffähren	14	27				
Binnenfahrzeuge überhaupt.	18 845	22 946				

Rechnet man, was im vorliegenden Falle angängig, 1 Registerton von 2,71 kbm Raumgehalt gleich 1,5 Tonnen à 1000 kg, so hatten Ende 1892, ebenfalls nach der Reichsstatistik von 1892, die Segler der deutschen Seeflotte 1 036 406 Tonnen, die Dampfer der deutschen Seeflotte 1 147 067 Tonnen, sonach die gesamten Schiffe der deutschen Seeflotte 2 183 473 Tonnen. Hingegen haben die Binnenfahrzeuge und Küstenfahrer nach obiger Tabelle 1544 + 2 688 596 + 23 689 = 2 713 829 Tonnen. Auch war die „regelmäßige Bemannung" der Seeflotte mit 40 161 Personen geringer als die, allerdings nach der Statistik der betreffenden Verbände von 1893, nicht 1892 ermittelte Zahl der in der Binnenschiffahrt beschäftigten Personen — 53 113 in 16 954 Betrieben, übrigens ohne die in der Küstenfahrt beschäftigten Personen, welche nämlich den Unfall-Berufs-Genossenschaften der Binnenschiffer nicht angehören.

Größer ist auffallender Weise die französische Binnenschiffahrtsflotte, sogar ohne die Küstenfahrzeuge, die in Frankreich den Seefahrzeugen beigezählt werden. Sie soll 1891 außer 237 Schlepp- und 74 Tauereidampfern 113 Güterdampfer und 15 925 Segler mit einer Gesamttragfähigkeit von 3 000 000 Tonnen gezählt haben.

Ein Vergleich der deutschen Binnenschiffahrtsflotte mit derjenigen anderer Länder als Frankreich ist mangels sicherer Unterlagen und bei der gänzlichen Verschiedenheit der in Betracht kommenden Verhältnisse ebenso undurchführbar wie zwecklos.

VI. Abgabenverhältnisse.

Am einfachsten gestalten sich die Abgabenverhältnisse, wenn ein Privater mit Erlaubnis des Staates und der Einspruchsberechtigten, eventuell unter Entschädigung Benachteiligter, einen Kanal für seine eigenen Zwecke baut und selbst betreibt. (Beiläufig werde hier der immerhin nicht unwichtige Umstand angeführt, daß dies in Preußen dadurch sehr erschwert ist, daß dem Kanalunternehmer, ungleich dem Eisenbahnunternehmer, kein Enteignungs- und Zuwegerecht zur Seite steht, eine Ungleichheit, für die man vergebens nach Gründen sucht.)

Nutzt er den Kanal nicht durch eigenen Betrieb völlig aus, so ist ihm wohl ziemlich in allen Ländern (im Deutschen Reich haben

		1882	1892
1) Darunter	unter 20 t	2 411	2 313
„	20— 50 „	4 523	4 711
„	50—100 „	4 643	3 412
„	100—150 „	3 623	6 210
„	150—300 „	1 733	2 824
„	über 300 „	687	1 698
	zusammen	17 620	21 168
2) Darunter	unter 20 t	3	1
„	20— 50 „	15	14
„	50—100 „	23	23
„	100—150 „	26	45
„	150—300 „	20	39
„	über 300 „	7	18
	zusammen	94	140

die Einzelstaaten die nähere Regelung) Abgabenerhebung gestattet. Er wird die Höhe der Abgaben einerseits danach zu bemessen suchen, daß sein eigener Betrieb nicht durch fremde Betriebe gestört wird, andererseits danach, daß der Verkehr den Kanal anderen Verkehrswegen vorzieht.

Aehnlich sind die Verhältnisse, wenn der Kanal von einer Interessentengemeinschaft erbaut ist. Dergleichen können sein eine Vereinigung von Wald-, Bergwerks-, Torfstich-, Ziegelei-, Fabrikbesitzern, oder eine Meliorationsgenossenschaft. Die Baukosten werden in solchen Fällen nach dem Maß des Vorteils zu tragen sein, das jeder der Interessenten von dem Kanal erwartet, die Unterhaltungskosten müssen nach dem Maß der jeweiligen Benutzung jährlich umgelegt werden, soweit sie nicht aus der Benutzung des Kanals durch Dritte gewonnen werden können. Für die Bemessung dieser letzteren Gebühren ist wieder — abgesehen von den Anforderungen des eigenen Betriebes und von der staatsseitigen Regelung — nur maßgebend, inwieweit Befrachter, Verfrachter und Empfänger bei Zahlung der Gebühren gegenüber der Benutzung anderer Transportwege noch profitieren, oder es vorziehen müßten, auf Benutzung des Kanals zu verzichten.

Bei etwaigem Verkauf eines solchen Kanals an einen Dritten würden schließlich die vorigen Erwägungen auch wieder platzgreifen.

Ganz anders aber liegt die Sache, wenn dieser Dritte selbst Besitzer anderer, konkurrierender Transportwege und auf diesen gleichzeitig der Transportunternehmer ist, wie das dann der Fall ist, wenn eine konkurrierende Eisenbahngesellschaft den Kanal kauft. Auf einem solchen Kanal werden dann, sofern er überhaupt der Benutzung freigegeben wird, Gebühren, wie das besprochene englische nnd amerikanische Beispiel lehrt, in absichtlich viel zu groß bemessener Höhe erhoben, oder sonstige Schwierigkeiten gemacht, so daß der Betrieb allmählich eingeht oder auf Ausnahmefälle beschränkt wird, während im übrigen, wie das Beispiel Hollands, Belgiens, Frankreichs und auch des Deutschen Reiches lehrt, die Kanalgebühren auf Privatkanälen immer noch einigermaßen rationell und eine mäßige, angemessene Verzinsung des Baukapitals gewährend, bemessen werden.

Es muß noch des besonderen Falles gedacht werden, daß der Eigentümer eines Kanals diesen nur gebaut hat, nicht um einen schon bestehenden oder einen überhaupt bereits möglichen Verkehr dem Kanal zuzuführen, sondern um von einem erst allmählich zu schaffenden, zu ermöglichenden Verkehr Nutzen zu ziehen. Dieser Fall liegt vor bei Unternehmern der holländischen Veenkanäle. Diese Unternehmer stellen einen Hauptkanal mit Neben- und Seitenkanälen in völlig unbebauter Moorgegend her und erzielen die Verzinsung und Amortisation ihres Kapitals wesentlich aus den Schleusengeldern, die der aus dem Veen gehende Torf und die in das Veen kommenden Düngmittel zahlen. So nahe die Gefahr zu liegen scheint, daß solche Unternehmer geneigt sein werden, die Schleusengelder zu hoch anzusetzen, so selten ist dies der Fall. Jahrhunderte lange Erfahrungen haben zur Bildung von Schleusengeldsätzen geführt, die — so verschieden sie bemessen scheinen — doch jedesmal den betreffenden Gewinnungs- und Absatzverhätnissen aufs vortrefflichste angepaßt sind und dem Kanalunternehmer gute, allmählich sich steigernde Einnahmen zuführen, ohne den Veentjer zu drücken.

Baut eine große Gemeinschaft wie der Staat, ohne jede Zuhilfenahme des Kapitals der Interessenten, einen Kanal, so ist das im Staatsinteresse dann gerechtfertigt, wenn vorausgesetzt werden kann, daß in absehbarer Zeit die Gesamtsteuerkraft des Landes durch die Existenz des Kanals so gehoben wird, daß dadurch Verzinsung und Amortisation von dessen Bau unter Zuhilfenahme des etwaigen Ueberschusses des Kanalgebührenertrages über die Unterhaltungs- und Gebührenerhebungskosten, eintritt.

Bei der Festsetzung der Gebühren ist der Staat aber mehr von Rücksichten eingeengt als solche Private, die neben ihrem eigenen auch fremde Betriebe auf ihren Kanälen haben. Während diese Privaten, wie oben ausgeführt, die Gebühren so hoch nehmen können, daß der fremde Betrieb sich nur noch eben lohnt, muß der Staat sich fragen, ob nicht die Gesamtsteuerkraft des Landes mehr gehoben wird, wenn die Gebühren niedriger angesetzt oder wenn sie in den ersten Zeiten gar nicht erhoben werden.

Daß ganz andere Rücksichten einflußreich zu werden drohen, wenn — wie nach dem Obengesagten im Deutschen Reiche — der Staat der größte Eisenbahnbesitzer und Transportunternehmer ist, wurde oben bereits angedeutet.

Es folge nun eine vergleichende Uebersicht der Abgaben.

Im Deutschen Reiche, und ebenso in dessen einzelnen Staaten, sind die Abgaben außerordentlich verschieden. Sie setzen sich zusammen aus Taxen für das beladene oder leere Schiff (z. B. bei dem privaten Rottekanal mit 2 bezw. 1 M.) für das kbm Ladung (auf ostfriesischen Kanälen), für Brückenaufzugsgelder, Hafen- und Ufergelder, Schleusenfüllung und Durchschleusung in verschiedener Höhe, je nach der Tragfähigkeit des Schiffs ꝛc. Ein großer Teil künstlicher Wasserstraßen ist ganz gebührenfrei, darunter der sonst gewiß sehr einträgliche kanalisierte Main. Der

Hauptsache nach zahlt in Preußen den größten Teil aller Schiffahrtsabgaben die märkische Schiffahrt. Es mag jetzt die Abgabe im Deutschen Reiche für Tonne und Kilometer auf künstlichen, nicht abgabenfreien Wasserstraßen durchschnittlich etwa 0,26 Pf. betragen.

In Frankreich werden auf Staatskanälen und staatlichen kanalisierten Flüssen seit 1880 keine eigentlichen Abgaben mehr erhoben. Eine 1887 vorgeschlagene Taxe von 0,26 Pf. pro Tonnenkilometer innerhalb einzelner Wasserstraßensysteme sollte direkt diesen wieder zu Gute kommen. Auf nicht staatlich verwalteten künstlichen Wasserstraßen werden Sätze erhoben, die zwischen 0,04 bis 0,15 und 2,00 bis 8,00 Pf. pro Tonnenkilometer schwanken.

In Belgien wird staatlicherseits auf Flüssen 0,128, auf Kanälen 0,4 Pf. pro Tonnenkilometer erhoben, auf den nicht staatlichen Wasserwegen etwa 0,8 bis 3,4 Pf.

In Holland läßt sich die zu zahlende Abgabe auf den staatlichen Wasserwegen zu 0,20 bis 0,38 Pf., auf nicht staatlichen zu 0,24 bis 1,00 Pf. pro Tonnenkilometer berechnen.

In Großbritannien und Irland schwanken die Abgaben zwischen 2,5 und 10,0 Pf. pro Tonnenkilometer.

In Schweden werden etwa 2,450 bis 5,308 Pf. pro Tonnenkilometer erhoben.

Für andere Länder konnten keine verläßlichen Angaben eruiert werden.

Es folgt aus den mitgeteilten Zahlen, daß die niedrigsten Gebühren allgemein vom Staate, die höchsten von Privaten, speziell von Eisenbahngesellschaften (Großbritannien und Irland) erhoben werden, sowie daß die deutsche Schiffahrt auf künstlichen staatlichen Wasserstraßen ungefähr so belastet ist wie in Holland.

Nachteilig wirkt für den deutschen Binnenschiffer, daß er keine Hypothek auf sein Schiff aufnehmen kann, weswegen viele deutsche Schiffer in Holland bauen und unter holländischer Flagge fahren, und daß die Meßbriefe, welche die Tragfähigkeit eines Schiffs amtlich angeben, nach verschiedenen Grundsätzen berechnet werden, so daß dasselbe Schiff, in Hamburg vermessen, kleiner angegeben wird und weniger Gebühren zahlt, als wenn es in Preußen vermessen wäre.

VII. Verkehr auf einigen besonders wichtigen K. und kanalisierten Flüssen.

Die Statistiken, namentlich diejenige für das Deutsche Reich, geben im allgemeinen nicht an, wie viel Tonnenkilometer (tkm) auf den einzelnen Kanälen im Jahre gefahren sind. Man muß sich vielmehr meistens mit der Angabe des Durchgangsverkehrs je einer Zählstelle begnügen.

Es passierten z. B. die Zählstelle Eberswalde der Wasserstraße Hohensaathen-Spandau, und zwar speziell der 53,60 km langen Strecke Hohensaathen bis zum Voß-Kanal in den Jahren 1888/90 im Mittel

	Kähne beladen	Kähne leer	Flöße Züge	Tonnen	
nach Berlin	12 950	—	—	2 266 250	
	—	147	—	—	
	—	—	2135	89 670	
					2 355 920
von Berlin	3 130	—	—	547 750	
	—	8130	—	—	
	—	—	125	5 250	
					553 000
				zusammen	2 908 920

In Eberswalde werden diejenigen riesigen Holzmengen nicht mitgezählt, die auf den Sägemühlen der Orte Oderberg, Liepe, Niederfinow aufgeschnitten und mit der Bahn transportiert werden, ebenso nicht diejenigen Hölzer, die vom Werbellin-Kanal nach Berlin gehen. Dagegen passieren im übrigen die meisten Güter, die durch Eberswalde gehen, auch den ganzen Finowkanal. Infolgedessen kann die obige Menge unbedingt so gerechnet werden, als wenn sie auf jedem Kilometer des Kanals befördert wäre. Nun denn: um jene 2 355 920 t, die auf dem Finowkanal durchschnittlich in 270 Schiffahrtstagen (à 8726 t) nach Berlin gegangen sind, auf einer Eisenbahn zu befördern, hätte es der Zahl von 235 592 Waggons à 200 Ztr., also an jedem der 310 Güterzugbetriebstage des Jahres 760 Waggons, demnach einer Zahl von über 15 langen Güterzügen pro Tag, bedurft.

Noch mehr befördert wahrscheinlich der Oder-Spree-Kanal, der einen Teil des Verkehrs auch des Finow-Kanals übernommen hat und den Verkehr viel größerer Fahrzeuge erlaubt als dieser. Jedes Kilometer des Oder-Spree-Kanals befördert seit 1894 wohl mindestens 3 Mill. Tonnen im Jahr.

Auf dem 38 km langen kanalisierten Main wurden 1892 (ohne den Flößverkehr von 193 872 Tonnen) 36 863 819 tkm geleistet, was einer Leistung pro Kilometer (oder einer „Verkehrsdichte") von 970 000 Tonnen entspricht.

Ohne daß irgendwo wesentlich zu hoch gerechnet würde, kann auch auf den in folgender Tabelle bezeichneten Wasserstraßen die „Verkehrsdichte" pro Kilometer für 1894 etwa so angenommen werden, wie der darin aufgeführte Durchgangsverkehr, der — zumeist 1891 — an einer bestimmten Zählstelle notiert ist. Ausnahmen bilden die Zahlen für Berlin, ebenso (weiter unten) für Paris.

Die deutschen Eisenbahnen mit Vollbetrieb hatten 1891/92 eine Güterbetriebslänge von 42 193 km und beförderten 23 144 340 000 tkm; auf jedes Kilometer kamen also

548 535 Tonnen, eine Zahl, die von einigen der nachstehenden künstlichen Wasserstraßen bedeutend überschritten wird.

	Rot.Verkehr in Tonnen à 1000 kg
König Wilhelms-Kanal (Ostpreußen)	307 581
Weichsel-Haff-Kanal (Westpreußen)	159 129
Finow-Kanal etwa	2 200 000 [1])
Oder-Spree-Kanal etwa	3 000 000 [2])
Kanalisierte Brahe	363 883
Bromberger Kanal	364 893
Friedrich Wilhelms-Kanal etwa	100 000
Voß-Kanal, nördlich des Finow-Kanals	292 570
Havel bei Rathenow	796 172
Rüdersdorfer Gewässer	790 139
Berliner Wasserstraßen	5 610 753 [3])
Motzener oder Galluner Kanal	484 000
Neuer Plauer Kanal	671 505
Kanalisierter Main	970 000

Dem seien einige Zahlen für nichtdeutsche künstliche Wasserstraßen angeschlossen.

Frankreich (1892):

	Passierte Tonnenzahl
Pariser Wasserstraßen	5 607 182 [1])
Canal du Midi	208 725
Garonne-Kanal	203 136
Ourcq-Kanal	743 922
St. Denis-Kanal	1 686 629
St. Martin-Kanal	1 078 807
Kanal St. Dizier-Wassy	182 676
Sambre-Oise-Kanal	849 751

Schweden (ohne Jahresangabe):

Götha-Elv	250 000
Trolhätta-Kanal	350 000

Holland (1892):

Schleusen von	Wasserstraße	kbm Raumgehalt der beförd. Schiffe
Veendam	Stadskanaal	685 000
Zwartsluis	Meppelerdiep	1 093 371
Amsterdam	Groot Noordhollandsch kanaal (Amsterdam-Nieuwediep)	1 232 642
Amsterdam	Merwede-Kanaal } von Amsterdam zur Merwede	1 422 147
Drehbrücke von Maarssen	Merwede-Kanaal } von Amsterdam zur Merwede	1 149 893
Utrecht	Keulsche Vaart von Amsterdam zum Leck durch die Vecht	1 076 228
Gouda	Amsterdam-Rotterdam von der Yssel zum Oude Rijn	2 026 377
Delft	Delfshaven-Haagvliet	1 339 617
Leidschendam	Haagvliet-Leyden	1 032 841
Crèvecoeur	Kanalisierte Dieze zwischen s'Hertogenbosch und der Maas	1 342 417
Hansweert	Kanal durch Süd-Beveland	3 468 697

Vereinigte Staaten von Nordamerika (1892):

Erie-Kanal . . . . 2 987 000 Tonnen.

Die mitgeteilten Zahlen lassen erkennen, daß die Kanäle des Deutschen Reiches, die zu den namhafteren gehören, auch einen nennenswerten Verkehr haben, und daß einige Kanäle in ihrer Verkehrsleistung hinter denen anderer Kulturländer nicht zurückstehen.

Ein Vergleich des gesamten Binnenschiffahrtsverkehrs im Deutschen Reiche mit demjenigen anderer Länder ergiebt ähnliches. Diesem Vergleich muß vorausgeschickt werden, daß die Reichsstatistik den Flußverkehr ebensowenig, wie nach obigem den Kanalverkehr, systematisch nach Tonnenkilometern aufnimmt. Sie notiert vollständig nur das, was zu Wasser in das Deutsche Reich gelangt und zu Wasser wieder hinausgeht, außerdem nur Durchgangs- und wichtige Lokalverkehre; unter letzteren fehlen aber z. B. Danzig, Stettin, Brandenburg, Schönebeck (mit 4 bis 500 000 Tonnen Jahresverkehr) und eine Reihe anderer größerer Plätze. Für diese ist man auf die Handelskammerberichte und auf diejenigen Zahlen angewiesen, die der offiziöse „Führer auf den deutschen Schiffahrtsstraßen" giebt. Die folgenden Zahlen rechnen den Verkehr unterhalb Königsberg, Stettin, Pahlhude, Hamburg, Bremen, Meppen, weil er großenteils von See- und Küstenschiffen bewirkt wird, nicht mit, ebensowenig den in der Jade oder unteren Trave

1) Der Verkehr in der Richtung von Berlin ist seit 1890 in den reichsstatistischen Aufnahmen nicht mehr enthalten.

2) Den Verkehr im Oder-Spree-Kanal nimmt die Reichsstatistik nicht auf.

3) Ankunft 4 777 073, Abgang 396 668, Durchgangs- und Floßverkehr 437 012 Tonnen. Die „Verkehrsdichte" dürfte auf den Berliner Wasserstraßen — kanalisierte Spree, Spree-Kanal, Landwehr-Kanal, Berlin-Spandauer Schiffahrts-Kanal — 1000000 Tonnen weit überschreiten.

1) Gesamtverkehr von 1890.

einschließlich Lübecks selbst. Sie rechnen ferner nur den von der Reichsstatistik aufgenommenen Verkehr mit den bisher von Sympher in seiner Schrift „Der Verkehr auf deutschen Wasserstraßen in den Jahren 1875 und 1885"[1]) angegebenen und allenthalben ohne Widerspruch hingenommenen Transportlängen, den anderweitig notierten, als mehr lokaler Natur, hingegen mit geringeren.

Unter diesen Voraussetzungen ist das Jahr 1891 zur Aufstellung der Statistik herangezogen, weil 1892 und 1893 wegen Cholera und ungewöhnlich langer niedriger Wasserstände als abnorm angesehen werden müssen. Der Floßverkehr war 1891 im Osten wegen Flauheit des Holzgeschäftes unergiebig und kommt überdies in nachstehenden Zahlen nicht einmal vollständig zur Berechnung.

	Tonnen-Kilometer	Tonnen-Kilometer
Memelgebiet	112 250 520	
Pregelgebiet	42 383 943	
Elbingfluß u. Passarge	1 493 430	
Weichselgebiet	97 605 669	
Küstenflüsse östlich der Oder	2 120 800	
Odergebiet	814 616 215	
Ostseeküstenflüsse westlich der Oder	14 745 515	
Nordseegebiet nördlich der Elbe	12 646 890	
Elbegebiet	2 893 644 228	
Wesergebiet	61 148 094	
Jade	—	
Emsgebiet	3 740 760	
Rhein- und Vechtegebiet einschl. Donau-Main-Kanal	2 874 305 072	
Bodensee (deutsche Häfen)	7 929 600	
Donau (deutsche Plätze)	28 410 572	
	Zusammen	6 967 011 308
In Frankreich wurden befördert 1890 rund		3 286 000 000[2])
In Belgien wurden befördert 1893 rund		660 000 000

(Für andere Länder liegen ähnliche Statistiken leider nicht vor.)

Die Verkehrsdichte, nach Obigem die Zahl der auf 1 km geleisteten Tonnenkilometer betrug demnach, wenn man den Bestand an eigentlichen Binnenschiffahrtsstraßen (also ohne Moorkanäle und Küstengewässer) von 1891 rechnet:

		tkm
im Deutschen Reiche	$\frac{6\,967\,011\,308}{12\,516^{3)}}$	= 556 648
in Frankreich	$\frac{3\,286\,000\,000}{12\,797}$	= 256 779
in Belgien	$\frac{660\,000\,000}{2420}$	= 272 727

Im Deutschen Reiche übertrifft also der Durchschnitt der kilometrischen Verkehrsdichte auf den Wasserstraßen — 556 648 tkm — denjenigen auf den Eisenbahnen mit Vollbetrieb von 1891/92 — 548 535 tkm — noch etwas, was vor allem den märkischen Wasserstraßen, sowie der Elbe und dem Rhein zuzuschreiben ist. (Auf der österreichischen Elbstrecke Aussig-Deutsche Grenze berechnet Professor Oelwein für 1891 die Verkehrsdichte auf 2 158 046 tkm, annähernd das vierfache des Durchschnitts der deutschen Vollbahnen.)

Anschließend hieran mögen einige Zahlen beigebracht werden, die die Leistungen einiger deutscher Fracht- und Schlepp-Unternehmungen, großer, mittlerer und kleiner, beleuchten.

Die deutsche Elbschiffahrtsgesellschaft „Kette" beförderte 1894 mit eigenen Schiffen auf der Elbe zu Thal 365 901 Tonnen, zu Berg 482 837 Tonnen; mit fremden Schiffen schleppte sie auf der Saale 106 430 Tonnen zu Berg, auf der Elbe unterhalb Magdeburg leistete sie im Schleppen mit fremden Schiffen 148 344 996 tkm (747 702 Tonnen auf 198 km durchschnittlicher Transportlänge) und oberhalb Magdeburg 99 141 570 tkm (611 985 Tonnen auf 162 km durchschnittlicher Transportlänge).

Die Ruhrorter Zentralaktiengesellschaft für Tauerei und Schleppschiffahrt beförderte 1893 auf dem Rhein zu Berg 807 699, zu Thal 27 122 Tonnen.

Die Mannheimer Dampfschleppschiffahrtsgesellschaft beförderte mit eigenen Schiffen im Jahre 1893 auf dem Rhein zu Thal 65 719 Tonnen, zu Berg 359 038 Tonnen, und schleppte in fremden Schiffen zu Thal 6413 Tonnen, zu Berg 85 640 Tonnen, zusammen 516 810 Tonnen. (Der stärkste Schlepper dieser Gesellschaft schleppt in 65 Fahrstunden in 4 Kähnen 84 000 Ztr. = 420 Eisenbahndoppelwaggons von Ruhrort nach Mannheim.)

Die Kettenschleppschiffahrtsgesellschaft auf dem Neckar schleppte 1893, in welchem Jahr wegen geringen Betriebes zum ersten Mal seit ihrem Bestehen die Staatsgarantie in Anspruch genommen wurde, zu Berg 84 248 Tonnen und leistete dabei 8 640 165 tkm.

Die nachfolgende Tabelle ermöglicht einen Vergleich der Leistungen auf einzelnen Kanälen, kanalisierten Flüssen und freien Flüssen. Die erzielten Geschwindigkeiten sind danach freilich nicht groß. Selbst die bedeutendste, 17,40 km, reicht noch nicht an die eines Güterzuges. Allein, bei den meisten Gütern kommt es weniger auf Schnelligkeit als auf Pünktlichkeit und Regelmäßigkeit des

1) Vergl. unter Litteratur. — 2) Davon etwa 1 951 600 000 Tonnenkilometer auf künstlichen Wasserstraßen. — 3) Hierin sind aber solche Schiffahrtsstraßen mit enthalten, die — wie z. B. die Werra und obere Fulda — so gut wie gar keinen Schiffsverkehr haben.

Transports an, und in beidem leisten die bestehenden deutschen Frachtschiffahrts- und Schleppschiffahrtsunternehmungen meist völlig befriedigendes. Erinnert werde noch einmal daran, daß die Geschwindigkeiten auf Kanälen und kanalisierten Flüssen zwar gering sind, daß das aber zumeist den Durchschleusungen und dem Aufenthalt vor den Durchschleusungen (Schleusenrang) zuzuschreiben ist, so daß die zu erzielenden reinen Fahrgeschwindigkeiten an Wert und Einfluß auf die Gesamtreisedauer verlieren.

Bezeichnung der Fahrten	Indic. Pferdekräfte der Maschinen	Zahl der geschleppten Schiffe	Ladungsgewicht in Tonnen à 1000 kg	Kanal	Kanalisiert. Fluß zu Thal	Kanalisiert. Fluß zu Berg	Freier Fluß zu Thal	Freier Fluß zu Berg	Reine Fahrgeschwindigk. p. Std.	Reine Fahrzeit	Fahrzeit mit Ein- und Ausladen auf Zwischenstationen
				Kilometer							
A. Dampfschleppschiffahrt											
Mannheim-Rotterdam	1400	2	1500				565,6		17,40	32½	
Rotterdam-Mannheim	1400	5	4476					565,6	5,55	102	
Bremen-Minden	300	3—4	7—800					162,3	1,93	84	96
Minden-Hameln	200	2—3	4—600					68,4	1,90	36	
Hameln-Karlshafen	200	2—3	3—400			6,0		84,7	1,51	60	
Karlshafen-Münden	200	2—3	2—300					44,2	0,92	48	
Dresden-Magdeburg							270,1		14,22	19	36
Magdeburg-Hamburg	4—500	4—5	2—2500				292,1		13,91	21	36
Hamburg-Magdeburg	750	8—10	3—3250					292,1	4,17	70	96
Magdeburg-Dresden	900	8—10	2250—2500					270,1	3,46	78	96
Fürstenberg-Wernsdorf	50—150	4	2000	53,6			30,5		1,00	84 1)	
Stettin-Berlin	50—150	1	1200	81,5		14,7	18,4	80,4	2,83	69	87
Berlin-Stettin	50—100	ohne Anhang		81,5	14,7		80,4	18,4	4,33	45	60
B. Kettenschleppschiffahrt											
Dresden-Hamburg	160	?	750—1000				562,2		10,61	53	96
Hamburg-Dresden	160	7—8	2000					562,2	4,02	140	204
Barby-Halle	60	?	750			102,1			3,65	28	72 2)
Lauffen-Mannheim	110	ohne Anhang			128,8				11,00	12	
Mannheim-Lauffen	110	?	750			128,8			4,70	27½	

VIII. Frachten in der Binnenschiffahrt.

Die scharfsinnigen und eingehenden Untersuchungen Symphers in seiner Schrift „Transportkosten auf Eisenbahnen und Kanälen" (siehe unter „Litteratur") rechnen für einen Kanal, der bei 247 km Länge 50 Mill. M. kostet und eine Verkehrsdichte von 1300000 Tonnen hat, bei 5% Verzinsung des Baukapitals 0,770 Pf. Abgabe pro tkm und für die Unterhaltung des Kanals eine solche von 0,202 Pf. pro tkm. Dieser Kanalgebühr von 0,972 Pf. pro tkm kommen dann die Selbstkosten des Schiffers für Verzinsung seines Betriebskapitals und für die Reisekosten einschließlich Gewinn, die eigentliche Fracht, hinzu, die bei Pferdezug 0,832, bei Dampfbetrieb 0,468 — natürlich unter ganz bestimmten Voraussetzungen auch betreffs der Rückfracht — betrügen. Demnach betrüge die Fracht auf einem derartigen Kanal bei Pferdezug 1,804, bei Dampfbetrieb 1,440 Pf. pro tkm. Unter Einrechnung gewisser Nebenkosten ergäben sich jedoch bei Pferdezug 2,096, bei Dampfbetrieb 1,732 Pf. pro tkm als rationeller Frachtsatz, während der Durchschnittsfrachtsatz der Eisenbahnen bei ähnlichen Rechnungen für diese 2,877 Pf. pro tkm zu betragen hätte. (Die Baukosten, in obigem Beispiel zu rund 200000 M. pro km angenommen, werden natürlich auch gelegentlich höher, gelegentlich niedriger angesetzt werden müssen. Beim Ober-Spree-Kanal betrugen sie z. B. 175000 M. für die Kanal-, 56000 M. für die kanalisierten Flußstrecken.) Reine Kanalfrachten werden bis jetzt im Deutschen Reiche nur vereinzelt gezahlt. In der Regel handelt es sich um Kombinationen von Fluß- und Kanalfrachten. Ein Beispiel reiner Kanalfracht würde der Ems-Jade-Kanal bieten, wenn dieser nicht im Interesse der Landesmelioration und des Kriegshafens an

1) Einschließlich Aufenthalt beim Schleusenrang. — 2) Einschließlich 8 Schleusungen.

der Jade erbaut und daher gebührenfrei wäre. Stückgut kostet daselbst auf 70 km Transportweite 1,4, auf 46 km Transportweite 1,7 Pf. pro tkm.

Beispiele, bei denen der Einfluß der Fracht auf Kanal und kanalisiertem Fluße überwiegend oder wenigstens verhältnismäßig bedeutend sein muß, bieten die Frachten Osterode-Danzig (152 km, wovon 83,79 Kanal) mit 1,9 Pf. bis 2,6 Pf. pro tkm Holz in Kahnladungen, Stettin-Berlin (195,0 km, wovon 96,2 km Kanal) mit 0,9 bis 1,4 Pf. pro tkm Holz, 1,1 bis 1,4 Pf. für Steinkohlen, 1,6 bis 2,1 Pf. für Getreide, 2,1 bis 3,1 für Stückgüter, Berlin-Stettin mit 0,7 bis 1,6 Pf. für Massengut in Kahnladungen und 2,6 bis 3,6 für Stückgut mit Dampferfracht; ferner Stettin-Magdeburg (356 km, wovon 238 km Kanal oder kanalisierter Fluß) mit 0,7 bis 1,0 Pf. für Holz und 1,2 bis 1,8 für Getreide, und Magdeburg-Stettin mit 2,0 bis 2,5 Pf. für Stückgüter.

Diese Sätze werden bei weitem übertroffen von den Frachtsätzen, die auf solchen freien Flüssen gezahlt werden müssen, die der Schiffahrt besondere Schwierigkeiten bieten, wie beispielsweise die Mosel, auf der 4,1 bis 5,3 Pf. für Kohlen (!) bezahlt werden, und, weil die Generalunkosten im Verhältnis größer werden, auch bei sehr kurzen Entfernungen; so zahlt man für das tkm Kalksteine von Rüdersdorf nach Berlin (40 km) 4,0 bis 10,0 Pf. pro tkm. Sie werden geringer, wenn die Flußfracht die Kanalfracht stark überwiegt, und wenn die Transporte große Längen haben. Von Bromberg nach Hamburg (819 km, wovon 512 freier Fluß) z. B. werden 1,3 bis 1,8 Pf. pro tkm gezahlt. Von Aussig nach Hamburg (655 km) wird das tkm Kohle mit 0,55, von Hamburg nach Laube (631 km) das tkm Getreide mit 0,84 Pf. bezahlt, ebenso mit 0,84 Pf. von Rotterdam nach Mannheim (565 km).

Als Vergleich dienen einzelne Ausnahmetarife der Eisenbahnen. Kohlen zahlen von Oberschlesien nach den Häfen der Ostsee 1,30, von der Ruhr nach den Häfen der Nordsee 1,25 Pf. und, wenn mindestens 5 Doppelwaggons versandt werden, nach einem der Emshäfen 1,18 pro tkm.

Normale Bahnfrachtsätze sind:

22 Pf. pro tkm Eilgut,
11 " " " Stückgut,
6,7 " " " Klasse A[1],
6,0 " " " " B,
5,0 " " " " A[2],
4,5 " " " Spezialtarif I,
3,6 " " " " II,
2,6 " " " " III bei Entfernungen bis 100 km,
2,2 Pf. pro tkm Spezialtarif III bei Entfernungen über 100 km.

Dieser letzte Tarif ergiebt für den Transport eines Doppelwaggons Kohle von Oberschlesien nach Berlin 115 M. Fracht, während bei Mitbenutzung des Wasserwegs (von Breslau bis Berlin) insgesamt nur 90—95 M. zu zahlen sind.

IX. Zusammenfassung des bisher Entwickelten.

1) Seekanäle, die wesentliche Routenersparnisse ergeben, sind als zweckmäßig zu bezeichnen, wenn sie nicht unverhältnismäßig teuer sind und, sofern sie als Stichkanäle ins Binnenland gehen, der Konkurrenz der Eisenbahnen und Binnenwasserstraßen gewachsen sind.

2) Die Herstellung von Binnenlandskanälen ist nach dem heutigen Stande der Technik nur in Ausnahmefällen mit unüberwindlichen Schwierigkeiten verknüpft; im besonderen lassen sich weit größere Gefälle überwinden als früher.

3) Die Abmessungen des Kanalquerschnitts und der einzelnen Bauwerke des Kanals müssen den in den betreffenden Stromgebieten üblichen Schiffsabmessungen nach Möglichkeit entsprechen.

4) Die Schiffe für die Fahrt auf Kanälen bedürfen einer rationellen Form in beinahe eben so hohem Grade, wie die für die Fahrt auf Strömen und größeren Binnenseen.

5) Für die Fortbewegung der Schiffe auf Kanälen kann Segeln, Zug durch Menschen, Pferde, Maultiere, durch Dampf- oder sonstige Motoren je nach Umständen vorteilhaft sein. Die erzielten reinen Fahrgeschwindigkeiten werden allerhöchstens 15 km pro Stde. betragen dürfen und werden durch die Zahl der notwendigen Durchschleusungen und die Aufenthalte vor den Schleusen außerordentlich vermindert.

6) Frost und niedrige Wasserstände verhindern in Deutschland die Schiffahrt höchstens für 4, meist nur für 1—3 Monate.

7) Die Entwickelung des Kanalbaues ist in einigen Ländern zwar derjenigen im Deutschen Reiche vorausgegangen, jetzt indessen ist die verhältnismäßige Ausdehnung der Schiffahrtsstraßen im Deutschen Reiche nicht viel geringer als in den besonders gut mit solchen versehenen Ländern.

8) In Bezug auf denjenigen Verkehr, den das einzelne Kilometer künstlicher und natürlicher Wasserstraße bewältigt, steht das Deutsche Reich höher als selbst Belgien und Frankreich und erreicht nahezu die durchschnittlichen Leistungen eines Kilometers der deutschen Vollbahnen.

9) Auch die absoluten Leistungen der Binnenschiffahrt Deutschlands sind denen der

Binnenschiffahrt anderer Länder zum mindesten ebenbürtig.

10) Die deutsche Binnenschiffahrtsflotte übertrifft die Seeflotte in Tonnengehalt und Zahl der Bemannung.

11) Die auf natürlichen und künstlichen Wasserstraßen zu zahlenden Abgaben sind in den einzelnen Ländern außerordentlich verschieden; sehr wesentlich wirkt auf sie der Umstand ein, ob sie in Privat-, namentlich Eisenbahnbesitz oder im Staatsbesitz sind. In Deutschland werden nur auf einer Anzahl künstlicher Wasserstraßen, hauptsächlich den märkischen, Abgaben erhoben, die freilich höher als auf den Staatskanälen in Belgien und Frankreich, jedoch nicht gerade übertrieben hoch sind.

12) Selbst da, wo die Abgaben so hoch bemessen werden, daß sie nicht nur Unterhaltungs- und Betriebskosten der künstlichen Wasserstraßen decken, sondern auch deren Baukosten verzinsen und amortisieren sollen, bleiben Wasserstraßen für längere Transporte und Massengüter der Eisenbahn gegenüber konkurrenzfähig, wenn der Verkehr genügend groß und der Betrieb rationell organisiert ist.

Von manchen Seiten wird die Rentabilität künstlicher Wasserstraßen überhaupt angezweifelt, von Manchen ihre Herstellung besonders dann für unzweckmäßig gehalten, wenn sie den Staatsbahnen Frachten wegzunehmen drohen. Der zweite Punkt erfordert, wie schon erwähnt, eine eigene Betrachtung. Der erste hingegen darf hier in drei Richtungen beleuchtet werden.

Große Strecken neuer Kanalbauten bewirken — wie schon in der Einleitung des gegenwärtigen Artikels hervorgehoben worden ist — oft eine Melioration des benachbarten Landes. So nimmt für den in ihr Gebiet fallenden Teil des geplanten Rhein-Weser-Elbekanals die Halberstädter Handelskammer eine Steigerung des Reinertrages des Bodens um 8 Mill. M. an. Aehnlich hofft man durch die Stau-Anlagen in der Unteren Netze gute landwirtschaftliche Erfolge zu erzielen.

Ferner ermöglichen gewisse neue Kanäle auch den Absatz bisher nahezu wertloser Produkte, z. B. von Staatsforsten, was z. B. für den neuen Masurischen Kanal gelten würde.

Die Möglichkeit der Umsetzung der bei den Schleusen aufzuspeichernden Wasserkräfte in elektrische Kräfte liegt ebenfalls bei mehreren Projekten vor, insbesondere dem des obenerwähnten neuen Masurischen Schiffahrtskanals (von den Masurischen Seen nach der Alle), wo für die bezeichnete Umsetzung von einem eminent sachverständigen Herrn[1]) ein kapitalisierter Gewinn von 55 Mill. M. gegenüber der Verwendung billigster Dampfkraft berechnet wird.

Zieht man diese drei Faktoren in Betracht, so wird das für Schiffahrtszwecke auszugebende Baukapital sehr viel kleiner und wächst dementsprechend die Rentabilität des Kanalbaues.

Unter diesen Gesichtspunkten müssen die folgenden Kanalprojekte mit betrachtet werden.

X. Projektierte Kanalverbindungen.

1. Im Deutschen Reiche. In Deutschland sind ziemlich allerwärts gute Schiffahrtsverbindungen nach Ost- und Nordsee vorhanden, denn Memel, Pregel, Oder, Elbe, Ems (nach Vollendung des Kanals Dortmund-Emshäfen) und Rhein bilden, zum Teil sogar noch mit ihren Verzweigungen durch Nebenflüsse und Kanalsysteme, gute, zum Teil vorzügliche, leistungsfähige Wasserstraßen. Weniger gut ist die nach Oesterreich führende Donau, ebenso die Weser und die Weichsel. Vor allem aber fehlt es an leistungsfähigen Querverbindungen. Eine solche würde darstellen die Linie Königsberg-Allenburg-Angerburg-Thorn-Küstrin-Hohensaathen-Spandau (Berlin)-Niegripp (Magdeburg)-Hannover-Minden-Bewergern (am Dortmund-Emshäfen-Kanal)-Henrichenburg-Rhein, wenn die fehlenden Stücke Allenburg-Angerburg, Masurische Seen-Oberländische Seen-Drewenz-Thorn, Niegripp über Hannover und Minden nach Bewergern und Henrichenburg-Rhein hergestellt, und Bromberger Kanal, Netze, Warthe und Finow-Kanal leistungsfähiger als jetzt ausgebaut wären.

Eine zweite wichtige Verbindung wäre weiter südlich diejenige von der Oberspree bei Berlin nach der Elbe bei Riesa oder Torgau, von Torgau über Leipzig nach Creypau an der Saale und Barby an der Elbe. Von dieser geplanten Verbindung ist ein Teil in der Dahme nebst Nottekanal und in dem begonnenen Elster-Saale-Kanal bei Leipzig schon vorhanden, doch müßten auch die Saaleschleusen umgebaut und der Fluß auch sonst noch verbessert werden.

Noch dringender fast erscheint die Fortsetzung der Mainkanalisierung bis Bamberg, die Umwandlung des Main-Donau-Kanals in eine leistungsfähige Wasserstraße und die Regulierung der Donau selbst.

Auch die Kanalisierung der Mosel und die Verbesserung des Rheines auf der Strecke Straßburg-Plittersdorf (bei Rastatt) mit

1) Professor Intze von der Technischen Hochschule in Aachen.

Kanalabzweigung nach Karlsruhe sind dringende volkswirtschaftliche Bedürfnisse.

Vorteilhaft wären ferner die geplanten leistungsfähigen Wasserstraßen von Rostock über Güstrow nach der Oberhavel und von Wismar über Schwerin nach der Elde und Elbe, Verbindungen, die großenteils schon bestehen und nur auszubauen sind.

Von Wichtigkeit für Posen und Schlesien wären die Verbindungen Posen-Tschicherzig und Schwerin (Warthe)-Bentschen-Tschicherzig, von denen ebenfalls Teilstrecken schon vorhanden sind, sowie Maltsch (48,6 km unterhalb Breslau)-Torgau.

2. Projektierte Kanalverbindungen zwischen Deutschland und dem Auslande. Was die Verbindungen mit dem Auslande anbetrifft, so sind die gegenwärtig am meisten im Vordergrunde stehenden Projekte die eines Donau-Oder-Kanals (Floridsdorf bei Wien über Göding, Weißkirchen, Prerau, Mährisch-Ostrau nach Oderberg mit Zweigkanälen Prerau-Aujezd, Hruschau-Reichwaldau, Oderberg-Krakau und event. Prerau-Melnik, sowie eines Donau-Moldau-Elbe-Kanals von Korneuburg oberhalb Wien nach Budweis zur Moldau (mit Schiffbarmachung und Kanalisierung der Moldau und Kanalisierung der Elbe bis Aussig). Sodann ist eine Verbinbindung des Rheins mit der Maas von Köln über Düren und Aachen nach Mastricht geplant.

3. Projektierte Kanalverbindungen im Auslande. In Oesterreich-Ungarn ist außer dem Donau-Oder- und dem Donau-Elbe-Kanal eine Verbindung der Donau mit der Theiß, zwischen Budapest-Dunaföldwar und Szolnok-Csongrád und eine unter Benutzung der Flüsse Vaca und Bossut herzustellende Verbindung der Donau mit der Save geplant.

In Italien will man eine Verbindung des venetianischen Kanalnetzes zum Po, Naviglio Grande, Tessin und Lago Maggiore herstellen.

In Belgien fährt man mit dem Ausbau des Systems des canal du centre fort und plant eine 185 km lange Verbindung von Antwerpen nach dem Rhein.

In Frankreich sind teils in der Ausführung begriffen, teils projektiert ein Kanal von Jons über Jonage, Meyzieux, Décines, Vaux-au-Vélin nach Lyon, ein Rhône-Seitenkanal von Lyon nach Arles, Querkanäle von der Oise nach der oberen Seine, dem Kanal de Bourgogne und Briare (Loire), sowie von Orléans westnordwestlich zur Sarthe, Mayenne und Vilaine u. a.

In Rußland plant man eine Verbindung von Cherson nach Riga und die Vollendung des 1831 liegen gelassenen Kanalbaues Njemen-Windau, sowie die Wiederherstellung des alten Kanals quer durch den Isthmus von Perekop; ferner eine neue Kanalverbindung von der Ostsee zum Schwarzen Meer.

In Amerika endlich soll der schon begonnene Hennepin-Kanal unter Benutzung des Desplainesflusses Chicago mit dem Missisippi und demnach den Michigansee mit dem Golf von Mexiko verbinden; der neue kanadische Schiffahrtskanal quer durch St. Mary Island, Ontario, ist bereits für flacher gehende Schiffe am 17. VI. 1895 eröffnet worden und der Harlem-Kanal zwischen dem Hudson River und dem Long-Island-Sound soll binnen kurzem eröffnet werden. Begonnen ist ferner seit 1891 von der Regierung in Kanada der Soulange-Kanal, der das letzte Glied der Kette sein soll, die den St. Lorenzstrom in seiner ganzen Länge schiffbar macht.

Litteratur:

Mitteilungen des Zentralvereins für Hebung der deutschen Fluß- und Kanalschiffahrt, 1869 bis 1893/94, seit Oktober 1894 „Zeitschrift für Binnenschiffahrt", Berlin. Führer auf den deutschen Schiffahrtsstraßen, bearb. im K. Pr. Ministerium d. öffentlichen Arbeiten. 3 Teile, Berlin 1893. Karte der flößbaren und der schiffbaren Wasserstraßen des Deutschen Reiches. Nebst tabellarischen Nachrichten über dieselben. Von Victor Kurs. Dez. 1894, Berlin. Das Schiff 1879—1895, Wochenschr., begründet von Dr. Arth. von Studnitz, früher Dresden, jetzt Berlin. Statistik des Deutschen Reiches. Neue Folge, Bd. 39, Berlin 1891. Friedrich Szarvady, Der Suezkanal, Leipzig 1859. Periodische Veröffentlichungen der Suezkanal-Gesellschaft in französischen Tagesblättern. Zentralblatt der Bauverwaltung, Sonderabdruck: Der Suezkanal und seine Erweiterung, Berlin, Nr. 21 A 1885. H. Polakowsky, Panama- od. Nicaragua-Kanal, Leipzig 1893. Verhandlungen des Internationalen Binnenschiffahrts-Kongresses v. 1892, Paris 1892. Verhandlungen des International. Binnenschiffahrts-Kongreß. v. 1894, Haag 1894. G. Hagen, Handbuch der Wasserbaukunst, Berlin 1865—1873. Handbuch der Ingenieurwissenschaften, Leipzig 1892 u. fg. Das Schiffshebewerk auf Schwimmern, Düsseldorf 1892. Schück, Karlsruhe, ein Hafenplatz; (für Schiffshebewerke), Karlsruhe 1893. Studien über Bau und Betriebsweise eines deutschen Kanalnetzes, Berlin 1879. Vorschläge für Verbesserung des deutschen Wasserrechts. Aufgestellt von der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, Landeskulturabteilung, Sonderausschuß für Wasserrecht, Berlin 1892. M. M. Freiherr von Weber, Studien über die Wasserstraßen Englands, Berlin 1880. M. M. Freiherr von Weber, Studien über die Wasserstraßen Schwedens, Berlin 1880. Chr. Mosler, Die Wasserstraßen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika in ihrer kommerziellen und industriellen Bedeutung, Berlin 1877. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, Ausgabe 1894, Berlin. Kurze Darstellung der

finanziellen Grundlage und der Rentabilität holländischer Kanäle in den an Preußen angrenzend. Provinz., Münster 1887. Sympher, Der Verkehr auf deutschen Wasserstraßen in den Jahren 1875 und 1885, Berlin 1891. Handelskammerberichte. Geschäftsberichte von deutschen Schiffahrts-Unternehmungen in Dresden, Mannheim u. a. O. — Sympher, Transportkosten auf Eisenbahnen und Kanälen, Berlin 1885. G. Schwabe, Geschichtlicher Rückblick auf die ersten 50 Jahre des preußischen Eisenbahnwesens, Berlin 1895.

Victor Kurs.

Kanalisation und Abfuhr.

I. Kanalisation. II. Abfuhr.

Die Fortschaffung der menschlichen Abfallstoffe aus dem Weichbilde der Städte steht im engsten Zusammenhange mit der beabsichtigten Verwertung derselben. Letztere kann ausschließlich nur in der Landwirtschaft zum Düngen der Felder erfolgen. Die Art der Verwertung hängt ab von der Art der Aufsammlung am Entstehungsorte (Abort) und von der Fortschaffung. Erfolgt letztere auf unterirdischem Wege (Kanalisation), so pflegt in der Regel eine Aufsammlung im Aborte nicht zu erfolgen (Schwemmkanalisation), oder die Dauer der Aufsammlung ist eine sehr kurze (Liernursystem). Erfolgt die Fortschaffung oberirdisch (Abfuhr), so lagern die Fäkalien stets mehr oder weniger lange Zeit im Aborte, ehe sie abgefahren werden. Der Wert der Fäkalien zum Düngen des Ackers beruht zunächst auf dem Gehalt derselben an Stickstoff. Weniger wichtig zur Beurteilung des Düngewertes derselben sind die in den Fäkalien vorhandenen Mengen an Phosphorsäure, Kali und organischer Substanz. Der Stickstoff, namentlich der des Harnes, geht sehr bald unter Bildung einer flüchtigen Stickstoffverbindung, des Ammoniaks, in Zersetzung über. Je mehr von dem letzteren sich verflüchtigt, um so mehr wird also der Wert der Fäkalien als Düngemittel heruntergedrückt. Da die rasch wirkenden Pflanzennährstoffe in den Fäkalien sämtlich in löslicher Form vorhanden sind, so kann durch Auswaschen oder Versickern derselben ein mehr oder weniger großer Teil ihres Düngewerts verloren gehen. Vom Standpunkte landwirtschaftlicher Ausnutzung sind also diejenigen Verfahren der Aufsammlung und Beseitigung menschlicher Abfallstoffe die empfehlenswertesten, welche ein Verflüchtigen des Ammoniaks und ein Auswaschen der löslichen Pflanzennährstoffe nach Möglichkeit vermeiden. Da außerdem der Düngewert der Fäkalien um so mehr herabgedrückt wird, je mehr dieselben mit Wasser verdünnt sind, ist es vom Standpunkt landwirtschaftlicher Ausnutzung durchaus unrationell, eine Verdünnung der Fäkalien mit Wasser herbeizuführen.

I. Kanalisation.

Man hat hauptsächlich 2 Arten unterirdischer Ableitung zu unterscheiden; es sind dies die Schwemmkanalisation und die getrennten Systeme.

Bei der Schwemmkanalisation werden die Fäkalien mit den Haus- und sämtlichen Regenwässern zusammen abgeleitet; es entsteht also eine stark verdünnte Jauche. Bei den getrennten Systemen wird die Aufnahme des Regenwassers in die Hausabwässerkanäle vermieden; man kommt infolgedessen bei denselben mit Kanälen von sehr viel geringerem Querschnitt aus, als dies bei der Schwemmkanalisation der Fall sein kann. Bei den getrennten Systemen werden entweder Haus- und Küchenwässer mit den Fäkalien zusammen (Shone, Rothe, Hempel), oder die Fäkalien werden für sich allein abgeleitet (Liernur). Die Zahl der Trennsysteme ist eine außerordentlich große. Eingeführt in der Praxis sind vornehmlich die Systeme von Shone und Liernur. Bei der Schwemmkanalisation werden möglichst natürliche Gefälle benutzt, um durch die Wucht großer Wassermengen die Schwebestoffe zu entfernen. Wo natürliches Gefälle nicht zur Verfügung steht, wird dasselbe durch Pumpen ersetzt. Rothe und Hempel verwenden gemauerte Kanäle von geringerem Umfange bezw. gußeiserne Röhren und sammeln die Auswürfe in denselben in Reservoirs an, welche sich stoßweise entleeren, wobei die Schwebestoffe mitgerissen werden. Shone und Hempel bewirken den Transport der Fäkalien einschließlich der Hauswässer in engen gußeisernen Röhren durch erhöhten Druck. Liernur wendet das entgegengesetzte Prinzip an, indem er ebenfalls in engen gußeisernen Röhren von einer Zentrale außerhalb der Stadt aus die Fäkalien absaugt. Er will prinzipiell die Haus- und Küchenwässer nicht mit den Fäkalien vereinigt sehen, weil eine derartige Vermengung auf die Verwertung der Fäkalien nachteilig wirkt.

Die bei der Schwemmkanalisation erhaltene stark verwässerte Spüljauche wird entweder, wo dies angeht, direkt in öffentliche Gewässer geleitet, oder sie wird vor dem Einleiten geklärt, oder auch durch Aufleiten auf Acker- und Gartenland oder Wiesen (Rieselfelder) gereinigt. Das direkte Einleiten in öffentliche Gewässer, wie es z. B. in Hamburg der Fall ist und zur Zeit in München in die Wege geleitet wird, bringt in hygienischer, ästhetischer und namentlich in volkswirtschaftlicher Hinsicht die größten

Nachteile mit sich. Es ist nicht zu leugnen, daß ein Teil der Schmutzstoffe aus der Spüljauche in rasch fließenden Gewässern der sogenannten Selbstreinigung unterworfen wird. Bis zum heutigen Tage ist es indessen nicht erwiesen, daß pathogene Mikroorganismen im Flusse absterben, und liegt deshalb die Gefahr vor, daß durch ein derartiges Einleiten in die Flußläufe Krankheitskeime verschleppt werden können. Auf jeden Fall aber ist die Vergeudung der in den Fäkalien enthaltenen Pflanzennährstoffe vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus durchaus zu verwerfen.

Die Zahl der zum Klären der Spüljauche vorgeschlagenen Stoffe ist eine außerordentlich große. Zumeist sind Kalk in Verbindung mit Salzen der Thonerde, des Eisens und der Magnesia vorgeschlagen und benutzt worden. Es gelingt thatsächlich, mit Hilfe dieser Stoffe aus der Spüljauche die Schwebestoffe abzuscheiden, so daß man bei geeigneter Klärvorrichtung ein verhältnismäßig rein aussehendes Abwasser erhält (Frankfurt a/M., Wiesbaden, Potsdam, Halle, Pankow, Lichtenberg u. a. m.). In diesem Abwasser ist indessen der größte Teil des Stickstoffs noch in löslicher Form vorhanden. Ebenso ist dasselbe außerordentlich reich an gelöster organischer Substanz, so daß es im Flußlauf sehr bald wieder in Fäulnis übergeht. Da die Menge der angewandten Klärmittel zu gering zu sein pflegt, um eine sichere Desinfektion der Spüljauche herbeizuführen, so bleiben in den geklärten Abwässern die etwaigen Krankheitskeime enthalten. Der zurückbleibende Schlamm ist verhältnismäßig minderwertig und so arm an Pflanzennährstoffen, daß er einen größeren Transport nicht vertragen kann und infolgedessen meistens von den Landwirten nicht genommen wird. Ein wirklich vollkommenes Klärverfahren giebt es zur Zeit noch nicht. Immerhin sind diejenigen Verfahren, welche ohne Anwendung von Kalk arbeiten und dabei ohne größere Unkosten ein klares Filtrat erzielen, dem Kalkfällungsverfahren vorzuziehen.

Die Reinigung der Spüljauchen auf Rieselfeldern ist im Prinzip als ein vorzügliches System überall dort zu bezeichnen, wo leichter durchlässiger Boden in genügender Ausdehnung zur Verfügung steht. Die Reinigung der Spüljauche geschieht hier, indem dieselbe auf besonders aptierten Feldern langsam in den Boden einsickert, wobei alle Schwebestoffe und ein großer Teil der gelösten Stoffe in den oberen Erdschichten zurückgehalten werden. Das durchsickernde Wasser, welches in Drainröhren gesammelt wird, ist verhältnismäßig sehr rein.

In der Regel sind jedoch so große Flächen zum Rieseln nötig, wie sie meistens nicht zur Verfügung stehen, und man muß deshalb in solchen Fällen notgedrungen den Rieselfeldern sehr viel mehr Jauche zuführen, als rationell ist. Die Folge davon ist, daß das an und für sich gute System bei solcher Handhabung mit einer großen Reihe von Mängeln behaftet wird und daß gleichzeitig eine große Verschwendung an Pflanzennährstoffen eintritt. Die bekannten Rieselfelder in Berlin müßten beispielsweise eine etwa 10 fach größere Ausdehnung haben, um sie als absolut rationell angelegte Rieselflächen bezeichnen zu können. Derartig große Landflächen mit geeignetem Boden stehen in den seltensten Fällen zur Verfügung. Es bleibt deshalb in denjenigen Städten, welche Schwemmkanalisation eingeführt haben und über geeignete Flächen zum Rieseln nicht verfügen, keine andere Methode der Reinigung übrig, als die oben beschriebene der Klärung.

Diejenigen Trennsysteme, welche Fäkalien in Gemeinschaft mit Haus- und Küchenwässern ableiten, müssen, wenn sie die Spüljauche reinigen wollen, ebenfalls zu einem der beiden vorstehend beschriebenen Verfahren der Klärung oder der Rieselung schreiten, da durch die Beimengung der Haus- und Küchenwässer der Düngewert der Fäkalien so weit heruntergedrückt wird, daß eine rationelle Verarbeitung zu konzentrierten Düngemitteln nicht mehr möglich ist. Anders liegt die Sache beim Liernursystem, bei welchem es sich nur um Fäkalien handelt. Sofern diese entweder ganz unverdünnt oder mit nur geringen, zum Nachspülen benutzten Wassermengen vermischt sind, ist eine Verarbeitung derselben zu konzentrierten Düngemitteln sehr wohl angebracht und möglich. Es kommt hier in erster Linie die Verarbeitung auf schwefelsaures Ammoniak in Frage. Eine derartige Verarbeitung wird seit langer Zeit in Amsterdam, wo das Liernursystem eingeführt ist, mit Erfolg vorgenommen. Diese Verarbeitung geschieht dort in folgender Weise: Die Fäkalien werden zunächst mit 1 % Aetzkalk innig vermengt. Hierdurch wird bewirkt, daß das gebundene Ammoniak in Freiheit gesetzt und Phosphorsäure, Kohlensäure ꝛc. in Form unlöslicher Kalkverbindungen ausgefällt werden. Beim Absetzen reißen diese Verbindungen die unlöslichen Bestandteile der Fäkalien mit zu Boden. Eine Trennung derselben findet in hohen Zylindern statt, in welchen sehr bald eine Klärung in eine schlammartige Masse und eine klare, helle Flüssigkeit erfolgt. Die letztere wird alsdann der Destillation in ganz ähnlicher Weise unterworfen, wie in den Gasfabriken das Gaswasser auf schwefelsaures Ammoniak verarbeitet wird. Der in Amsterdam hierzu benutzte Apparat ist von Dr. A. Feldmann in Bremen konstruiert worden. Die geklärte Flüssigkeit tritt, nachdem sie in geeigneten Apparaten durch Ab-

dampf vorgewärmt wurde, in die oberste Kammer des cylinderförmigen Destillationsapparates ein. Hier breitet sie sich in dünner Schicht aus und wird durch ausströmenden Dampf von ca. 105° C zum Sieden erhitzt. Die Folge hiervon ist, daß das Ammoniak ausgetrieben wird. Letzteres wird in einen mit Schwefelsäure von 60° Bé beschickten, ausgebleiten Sättigungskasten geleitet; in demselben verbindet es sich mit der Schwefelsäure zu schwefelsaurem Ammoniak. In den letzten Jahren wurden in Amsterdam auf diese Weise täglich 250 cbm Fäkalien verarbeitet. Das System hat sich dort so vorzüglich bewährt, daß der Magistrat neuerdings beschlossen hat, das Liernursystem, welches sich bislang nur auf einen Teil der Stadt Amsterdam erstreckte, weiter auszudehnen, so daß nach Fertigstellung der Bauten täglich bis zu 400 cbm Fäkalien auf schwefelsaures Ammoniak verarbeitet werden. Die dort verarbeiteten Fäkalien sind nicht unerheblich mit Wasser vermengt, da ein großer Teil der Häuser Amsterdams mit Wasserklosets versehen sind. Verfasser entnahm im Juli 1892 eine Anzahl Proben der mit Hilfe des Liernursystems in Amsterdam eingesammelten Fäkalien in dem Augenblick, als dieselben auf schwefelsaures Ammoniak verarbeitet werden sollten. Ein Vergleich der nachstehend wiedergegebenen Analysenresultate dieser Proben mit denjenigen von unverdünnten Fäkalien (siehe weiter unten) zeigt, daß eine Verdünnung um das 2—3fache stattgefunden hat.

Im Liter waren enthalten g:

	a Rohfäkalien vom 26. VII. 1892 3 Uhr nachmittags	b Rohfäkalien vom 26. VII. 1892 8½ Uhr abends	c Rohfäkalien vom 27. VII. 1892 6 Uhr morgens	d Rohfäkalien vom 27. VII. 1892 10½ Uhr vormittags
Gesamtstickstoff	4,03	4,04	2,67	3,19
Darin enthalten:				
Organischer Stickstoff	1,94	1,76	0,52	1,27
Freies Ammoniak ꝛc.	1,69 } 2,09	1,85 } 2,28	1,95 } 2,15	1,56 } 1,92
Gebund. Ammoniak ꝛc.	0,40	0,43	0,20	0,36
Trockensubstanz	40,23	30,44	11,58	20,88
Asche	13,19	11,19	6,35	8,22
Phosphorsäure	2,90	2,09	0,53	1,38
Chlor	1,56	1,92	1,95	1,56
Kalk	5,41	3,43	0,88	1,62
Kali	2,41	1,31	1,35	2,42
Wasser	959,77	969,56	988,42	979,12

Das bei der Destillation gewonnene schwefelsaure Ammoniak ist demjenigen, welches bei der Destillation von Gaswasser erhalten wird, vollständig gleichwertig. Dasselbe besitzt einen Stickstoffgehalt von durchschnittlich 20—20,5 %. Ein Doppelzentner dieses Salzes wird in Deutschland augenblicklich zum Preise von 23,50 M. verkauft. Die Nachfrage nach demselben ist stets eine starke. Der Düngewert des Stickstoffs im schwefelsauren Ammoniak ist ein sehr großer; er kommt demjenigen des Chilisalpeters annähernd gleich. Auf sehr kalkreichen Bodenarten übertrifft er gelegentlich sogar die Wirkung des Chilisalpeters. Durch die Versuche von P. Wagner und Hugo Grahl hat sich herausgestellt, daß sich im Durchschnitt der Wert von 1 kg Stickstoff in schwefelsaurem Ammoniak zu demjenigen von 1 kg Stickstoff im Chilisalpeter verhält wie 9:10.

Während das bei dem Destillationsverfahren gewonnene schwefelsaure Ammoniak ein außerordentlich wertvolles Düngemittel darstellt, erhält man in dem abgepreßten Schlamme ein Produkt, welches denselben geringen Wert aufweist, wie die oben erwähnten Klärrückstände. Verfasser hat in Amsterdam Proben des gepreßten Klärrückstandes direkt dem Betriebe entnommen und analysiert. Die Analyse ergab folgende Resultate:

Gesamtstickstoff 1,277 %, darin enthalten: organischer Stickstoff 1,277 %, Ammoniakstickstoff fehlt, Trockensubstanz 93,33 %, Asche 71,40 %, Phosphorsäure 1,90 %, Kalk 33,60 %, Kohlensäure 26,85 %, Wasser 6,67 %.

Es stimmt diese Analyse mit den anderweitig gemachten Angaben überein.

So fand König in 3 Proben des nach dem Rahnsen-Müllerschen Verfahren gewonnenen Schlammes: 0,309, 0,346 und 0,77 % Stickstoff, sowie 0,398, 0,411 und 1,32 % Phosphorsäure. In dem nach dem Verfahren von Rothe-Roeckner in Essen gewonnenen Schlamme fand derselbe im frischen Zustande 0,24 resp. 0,22 % Stickstoff und 0,399

resp. 0,220 % Phosphorsäure; im wasserfreien Zustande waren darin enthalten 0,877 resp. 0,946 % Stickstoff und 1,459 resp. 0,946 % Phosphorsäure.

Crookes fand in einem nach dem Holden-Prozeß erhaltenen Niederschlage 0,5 % Stickstoff und 0,3 % Phosphorsäure; in einer anderen Probe 1,55 % Stickstoff und 1,98 % Phosphorsäure.

Wie an anderen Orten, so kann man auch in Amsterdam diese Klärrückstände nicht verkaufen und ist man dort froh, wenn dieselben von den Landwirten unentgeltlich abgeholt werden. Soweit dies nicht der Fall ist, wandern dieselben auf den Komposthaufen.

Den Wert eines Doppelzentners (100 kg) von diesem Schlamme zeigt nachstehende Berechnung, welcher die augenblicklichen Marktpreise zu Grunde gelegt sind: 1,3 kg schwer zersetzlicher organischer Stickstoff 0,80 M., 1,9 kg Phosphorsäure 0,42 M., 60 kg kohlensaurer Kalk 0,16 M., zusammen 1,38 M. Sobald mithin die Transportkosten von der Fabrik bis zum Acker, und das Ausstreuen dieses Düngers den Betrag von 1,38 M. pro 100 kg übersteigen, kann der Landwirt selbst bei kostenloser Lieferung seitens der Fabrik von den Rückständen keinen Gebrauch mehr machen.

Eine auf ganz ähnlichem Prinzip beruhende Destillationsanlage, wie diejenige in Amsterdam, wurde bereits im Jahre 1882 von Buhl und Keller in Freiburg i. Br. eingerichtet. Diese Anlage hat eine Reihe von Jahren gearbeitet, mußte indessen schließlich den Betrieb einstellen, weil die erwartete Rente nicht erzielt wurde. Man hat wiederholt versucht, diesen Umstand dem Verfahren selbst zur Last zu schreiben. Es ist dies indessen unrichtig, da in Freiburg Fehler, welche mit dem Verfahren nichts zu thun hatten, die Veranlassung zur Betriebseinstellung gaben. So hatte z. B. die Fabrik die Rohfäkalien unter so ungünstigen Bedingungen gekauft, daß für dieselben, bezw. für den Transport derselben zur Fabrik, nicht unerhebliche Opfer gebracht werden mußten. *Jede Fabrikanlage zur Verarbeitung menschlicher Abfallstoffe kann indessen auf die Dauer nur dann mit Rente arbeiten, wenn als Grundbedingung kostenfreie Lieferung der Fäkalien zur Fabrik in der einen oder anderen Form gewährleistet wird.*

Verfasser hat sich bei wiederholten Besichtigungen der Amsterdamer Anlagen, in welcher die Fäkalien der Fabrik kostenfrei zur Verfügung standen, durch eingehende Prüfung der Bücher davon überzeugen können, daß die Amsterdamer Destillationsanlagen mit einer guten Rente arbeiten, ein Umstand, der schon dadurch seine Bestätigung findet, daß die ganze Anlage z. Zt. erweitert wird.

II. Abfuhr.

Bei der Abfuhr der Fäkalien haben wir zu unterscheiden: die Abfuhr aus Gruben und die Abfuhr aus Tonnen oder Kübeln. Bei der Abfuhr aus Gruben wird es sich in der Regel um Beseitigung großer Mengen Fäkalien von teilweise recht hohem Alter handeln. Es giebt Städte, in welchen die Gruben oft nur in Jahresfrist einmal oder gar noch seltener entleert werden. Das Grubensystem ist unzweifelhaft als das primitivste und schlechteste System der Aufsammlung von Fäkalien zu bezeichnen. Nach den in letzter Zeit von dem Verfasser angestellten statistischen Erhebungen besitzen augenblicklich von den Städten Deutschlands mit mehr als 5000 Einwohnern mehr als 95 % das Grubensystem. Es ist nicht möglich, auf die Dauer vollständig wasserdichte Gruben herzustellen; infolgedessen versickert ein Teil der flüssigen Bestandteile aus den Fäkalien in den Untergrund und verunreinigt denselben. Mit den flüssigen Bestandteilen gehen gleichzeitig die wertvollsten Dungstoffe verloren. Diejenigen wertvollen Dungstoffe aber, welche nicht versickern, entweichen zum großen Teil in Form von Ammoniak oder sonstigen flüchtigen Stickstoffverbindungen bezw. freiem Stickstoff während der langen Lagerung in die Luft, so daß die bei der Abfuhr aus den Gruben fortgeschafften Fäkalien einen verhältnismäßig geringen Dungwert besitzen. Da außerdem der Landwirt bei der Düngung mit flüssigen Fäkalien häufig Fehler begeht, so kann es nicht auffallend sein, daß man oft Klagen über die mangelhafte Wirkung von Grubenfäkalien hört. Nach den auf Grund zahlreicher Analysen angestellten Berechnungen des Verfassers sind im Grubeninhalt im Durchschnitt enthalten: 0,26 % organischer Stickstoff, 0,11 % Ammoniakstickstoff, 0,16 % Phosphorsäure, 0,15 % Kali. Wenn man bei der Berechnung des Geldwertes solcher Fäkalien durchschnittliche Marktpreise zu Grunde legt, so berechnet sich der theoretische Wert von 1 cbm Grubeninhalt auf 3,95 M. Selbstredend ist der Landwirt niemals in der Lage, eine derartige Summe für Grubeninhalt bezahlen zu können, da er von diesem Preise noch die Unkosten für den oft recht teuren Transport der Fäkalien, sowie für das Verteilen derselben auf dem Acker abzurechnen hat. Wenn außerdem der Landwirt, wie das in sehr vielen Fällen zutreffen dürfte, gezwungen ist, die Fäkalien nicht nur während der Bedarfszeit, sondern regelmäßig während des ganzen Jahres abzunehmen, so sind damit

so viele Unkosten bezw. Verlustquellen verbunden, daß er alsdann den Preis ganz wesentlich niedriger bemessen muß. Es kann unter Umständen der Fall eintreten, daß der Landwirt für die Fäkalien nicht nur nichts bezahlen kann, sondern für die Abfuhr noch etwas zubezahlt erhalten muß. Außerdem kann der obige Preis nur dann zu Grunde gelegt werden, wenn der Landwirt die Fäkalien an einer Zentralstelle (Abfuhranstalt) in Empfang nimmt. Hat er sich dieselben aus den Häusern abzuholen, ist er also Abfuhrunternehmer, so verändern sich die Verhältnisse derart, daß er selbst unter sonst günstigen Bedingungen stets außer kostenloser Abgabe der Fäkalien noch eine gewisse Gebühr zu erheben hat, wenn er nicht mit Verlust arbeiten will. Bei der Düngung mit flüssigen Fäkalien ist hauptsächlich zu beachten, daß dieselbe zur rechten Zeit sowie in richtiger Menge, und zwar unter Berücksichtigung derjenigen Momente erfolgt, welche zur vollen Ausnutzung erforderlich sind. Es muß dabei namentlich folgendes berücksichtigt werden:

1) Dort, wo die Fäkalien aus Mangel an genügenden Mengen organischer Substanz auf den Boden nicht in der erforderlichen Weise mechanisch und physikalisch einzuwirken vermögen, muß dies durch geeignete Maßregeln (Tiefkultur, häufigen Anbau von tiefwurzelnden Leguminosen u. a. m.) ersetzt werden.

2) Die Fäkalien enthalten nicht unbedeutende Mengen Kochsalz, welche mit der Zeit die meisten Bodenarten verkrusten und entkalken können. Durch Anwendung geeigneter Gegenmittel (Kalkung) kann dieser Uebelstand jedoch beseitigt werden.

3) Das in den Fäkalien enthaltene Nährstoffverhältnis ist für die meisten Fälle nicht das richtige. Durch Zugabe der in zu geringer Menge vorhandenen Pflanzennährstoffe (Phosphate, Kalisalze) muß das erforderliche Nährstoffverhältnis hergestellt werden. Wenn die Kalisalze in Form von Kainit[1]) gegeben werden, was wohl durchweg das Richtige ist, so ist dabei zu beachten, daß durch den Chlorgehalt des Kainits die durch den Kochsalzgehalt der Fäkalien bedingte Verkrustung und Entkalkung des Bodens noch beschleunigt werden kann, und ist dies bei der unter 2 befürworteten Kalkung in der Weise zu berücksichtigen, daß die Kalkmenge entsprechend hoch gewählt, bezw. die Kalkung in angemessenen Zwischenräumen wiederholt wird. Die in den Fäkalien enthaltene Phosphorsäure ist fast zur Hälfte in sehr leicht löslicher und deshalb rasch wirkender Form vorhanden. Die Beidüngung mit Phosphorsäure erfolgt deshalb zweckmäßig mit Thomasschlackenmehl und nicht mit den teuren Superphosphaten oder Präzipitaten.

4) Wie bei jeder intensiven Düngung wird auch bei der anhaltenden und reichlichen Verwendung von Fäkalien das Wachstum von Unkräutern aller Art ganz außerordentlich begünstigt und gefördert. Zur Reinhaltung des Ackers ist deshalb bei fortgesetzter Düngung mit Fäkalien ein möglichst umfangreicher Anbau von Hackfrüchten sehr empfehlenswert.

Es ist selbstverständlich nicht möglich, für die Anwendung der flüssigen Fäkalien zum Düngen allgemein giltige Vorschriften zu geben, ebensowenig, wie dies für irgend ein anderes Düngemittel geschehen kann. Dies kann vielmehr stets nur von Fall zu Fall unter sorgfältiger Beobachtung der Bodenverhältnisse, der anzubauenden Früchte und namentlich des Fruchtfolgemomentes geschehen. Ebenso sind diese Umstände entscheidend für die Menge der anzuwendenden Fäkalien. Im Nachstehenden soll deshalb nur ganz allgemein kurz auf die zweckmäßigste Zeit der Anwendung zu denjenigen Früchten hingewiesen werden, zu denen eine Düngung mit flüssigen Fäkalien überhaupt empfehlenswert ist.

Zu Hackfrüchten giebt man die flüssigen Fäkalien zweckmäßig bereits im Spätsommer bezw. im Herbst auf die geschälte Stoppel und bringt dieselben alsdann mit dem Tiefpfluge unter. Die Stärke der Düngung betrage 16 bis höchstens 20 cbm pro Hektar[1]). Im Laufe des Winters kann diese Düngung nochmals wiederholt werden, indem man die Fäkalien direkt auf den ungepflügten Acker bringt. Bei Kartoffeln darf diese Wiederholung indessen nur dann stattfinden, wenn nicht schon eine Stallmistdüngung gegeben ist. Die für die Hackfrüchte erforderliche Beidüngung von Kalisalzen wird zweckmäßig bereits der Vorfrucht gegeben.

Für die Winterhalmfrüchte hat sich die Düngung mit flüssigen Fäkalien vor der Einsaat nicht als zweckmäßig erwiesen. Bei nur einigermaßen günstigem Wetter wird die Entwickelung der Saaten im Herbst zu üppig. Dagegen empfiehlt sich für diese Früchte eine Kopfdüngung in den Monaten Januar bis Anfang April. Die Düngung kann bei jeder Witterung, wenn ein Befahren des Ackers möglich ist, erfolgen. Bei

1) Karnallit ist wegen des hohen Chlorgehaltes als Beidünger zu den Fäkalien nicht zu empfehlen. Die sogenannten gereinigten, chlorfreien (konzentrierten) Kalisalze sind dagegen zu teuer.

1) In der Praxis werden häufig 60—70 cbm pro Hektar gegeben. Dies ist nicht rationell.

anhaltend trockenem Wetter leiden allerdings die Pflanzen durch die auf die Blätter gespritzte Latrine, jedoch nicht so, daß deshalb von der Düngung bei Frostwetter gänzlich abzuraten ist. Immerhin ist, abgesehen von ganz schweren und undurchlässigen Bodenarten, wenn man die Wahl hat, Tauwetter vorzuziehen, selbst wenn dadurch tiefe Spuren entstehen. Der Nachteil derselben ist nicht so groß, wie der durch den Frost entstehende Schaden. Wenn die Pflanzen schon wachsen, gehen durch das Bespritzen der jungen Triebe allerdings einige von diesen ein, dafür entstehen aber bald andere mit um so größerer Ueppigkeit. Die Stärke der Düngung betrage nicht über 20 cbm pro Hektar.

Dem zur Bestellung mit Sommerhalmfrüchten bestimmten Acker kann man vom Herbst bis kurz vor der Aussaat eine Fäkaliendüngung geben. Der Hafer ist namentlich für eine zeitig gegebene Düngung bis zu 24 cbm pro Hektar dankbar. Der Gerste soll man dagegen, wenn es sich um Erzielung einer guten Braugerste handelt, nicht mehr als 10 bis 12 cbm pro Hektar geben.

Die Wiesen können im Frühjahr, und auch nach dem ersten Schnitt, mit 16—20 cbm Fäkalien pro Hektar gedüngt werden.

Die Oelfrüchte können in gleicher Weise wie das Getreide mit Fäkalien gedüngt werden, nur gebe man auf schweren Bodenarten nicht so große Mengen wie bei diesem; 12—16 cbm pro Hektar sind hier als eine starke Düngung zu bezeichnen. Nur auf ganz leichtem Sandboden kann man bis zur doppelten Menge Fäkalien mit Aussicht auf Erfolg geben.

Die Leguminosen, wie Erbsen, Wicken, Bohnen, Lupinen, Klee, Serradella, Luzerne, sind für eine Düngung mit Fäkalien im allgemeinen nicht dankbar.

Die Verteilung der Fäkalien geschieht zweckmäßig mit einem geeigneten hinten am Wagen befindlichen Streuapparate. Als sehr zweckmäßig hat sich der von Ritter-Damerow konstruierte Wagen erwiesen. Durch einen derartigen Streuapparat erspart man die Kosten für eine Verteilung des Düngers auf dem Felde, wie sie z. B. bei kompostierten Fäkalien oder beim Stallmist zu erfolgen hat, ein Umstand, welcher bei der Rentabilitätsberechnung wohl zu gunsten der Verwendung der Fäkalien im flüssigen Zustande sprechen kann.

Die Anwendung in letzterer Form hat ferner noch den großen Vorteil, die Fäkalien in der vorstehend erwähnten Weise als Kopfdünger geben zu können. Immerhin sind andererseits die Vorteile der Kompostierung der Fäkalien mit Torfmull, sofern dieselbe sofort im Abort erfolgt, auch in Bezug auf die landwirtschaftliche Ausnutzung der in den Fäkalien enthaltenen Pflanzennährstoffe so groß, daß dieser durchweg der Vorzug gegeben werden sollte.

Weit besser als das Grubensystem ist das Tonnen-, sowie namentlich das Kübelsystem. Bei diesen Systemen werden die Fäkalien in hölzernen oder eisernen Gefäßen von 100 bis 130 Litern (Tonnen) bezw. von 30—40 Litern (Kübel) aufgesammelt und in verhältnismäßig kurzen Zwischenräumen in diesen Gefäßen selbst, nach gutem Verschluß derselben abgefahren. Eine gut gereinigte Tonne, bezw. ein reiner Kübel tritt alsdann an Stelle des abgefahrenen Gefäßes. Da diese Gefäße jedesmal bei der Entleerung und Reinigung gründlich geprüft werden können, so ist bei Anwendung dieses Systems ein Versickern von Pflanzennährstoffen in den Untergrund ausgeschlossen. Eine Verunreinigung der Luft ist zwar nicht ganz zu vermeiden, dieselbe ist indessen nicht annähernd so groß wie beim Grubensystem. Da ferner die Abfuhr in kurzen Zwischenräumen von 2-4 Wochen beim Tonnensystem, von 2—7 Tagen beim Kübelsystem zu erfolgen pflegt, so kann auch eine so intensive Vergärung und dadurch bedingte Entwertung der Fäkalien wie beim Grubensystem nicht eintreten.

Verfasser hat aus einer großen Anzahl Analysen aus Tonnen- und Kübelinhalt folgenden Durchschnittsgehalt berechnet:

0,32 % organischer Stickstoff, 0,43 % Ammoniakstickstoff, 0,27 % Phosphorsäure, 0,29 % Kali.

Wie ein Vergleich mit dem oben angeführten Durchschnittsgehalte von Grubenfäkalien zeigt, besitzen Tonnen- und Kübelfäkalien einen um mehr als 100 % höheren Wert als erstere. Unter Zugrundelegung der gleichen Preise wie beim Grubeninhalt, berechnet sich der Wert von 1 cbm Tonnen- oder Kübelinhalt auf 8,73 M. Die Anwendung des Tonnen- oder Kübelinhalts erfolgt in derselben Weise, wie diejenige des Grubeninhalts; nur wird man entsprechend dem höheren Gehalte derselben an Pflanzennährstoffen mit geringeren Mengen dieselbe Wirkung erreichen.

Sehr häufig pflegen die Fäkalien nicht im flüssigen Zustande den Landwirten überliefert zu werden; man kompostiert dieselben vielmehr zunächst in der Regel mit Haus- und Straßenkehricht, in selteneren Fällen mit Torfmull. Der Wert des auf diese Weise erhaltenen Mengedüngers schwankt ganz außerordentlich je nach der Herstellung und Behandlung desselben. Das Kübelsystem ist u. a. in den Städten Groningen, Emden, Greifswald, Stade, Neumünster eingeführt,

und hat Verfasser sich bei Besichtigung der in diesen Städten bestehenden Einrichtungen überzeugt, daß die Fäkalien überall in ziemlich gleicher Weise angesammelt und in gleichen Zwischenräumen zur Abfuhr gelangen. Der Stickstoffgehalt dieser Fäkalien schwankt im Durchschnitt zwischen 0,7 und 0,8 % im Augenblick der Abfuhr. Nachstehende Uebersicht über die Zusammensetzung der in diesen Städten hergestellten Mengedünger zeigt durch den so sehr verschiedenen Stickstoffgehalt der ursprünglich überall gleichen Masse, wie außerordentlich wichtig es ist, den Mengedünger in rationeller Weise herzustellen und zu behandeln.

Herkunft	Gesamtstickstoff %	Organ. Stickstoff %	Ammon.-stickstoff %	Phosphorsäure %	Kali %	Organ. Substanz %
Groningen	0,71	0,62	0,09	0,50	0,24	13,27
Emden	0,61	—	—	0,72	0,64	20,48
Greifswald	0,36	0,29	0,07	0,43	0,41	11,48
Stade	0,68	0,44	0,24	0,39	0,36	10,68
Neumünster	0,75	0,51	0,24	0,32	0,35	15,24
Neumünster	0,90	0,67	0,23	0,41	0,33	17,19

Die Angaben für den aus Groningen stammenden Mengedünger sind das Mittel von 3 Analysen, welche Prof. Fleischer, und einer 4. Analyse, welche Dr. Kappers ausgeführt hat. Derselbe war hergestellt durch Kompostierung der Fäkalien in zementierten und überdachten Gruben mit Haus- und Straßenkehricht. Die nicht aufgesogene Jauche wurde abgeleitet.

Die für den Embener Kompost angegebenen Daten sind das Mittel von 2 Analysen, welche Prof. Fleischer ausgeführt hat. Die Herstellung des Mengedüngers geschah in sonst gleicher Weise wie in Groningen, mit dem Unterschiede, daß die nicht aufgesogene Jauche nicht abgeleitet wurde und infolgedessen zum Teil verdunstete.

Die für den Kompost der Städte Greifswald, Stade und Neumünster angegebenen Daten sind das Mittel verschiedener Analysen des Verfassers, auch wurden die zur Analyse dienenden Proben jedesmal selbst vom Verfasser an Ort und Stelle genommen, und zwar waren dies in Greifswald 6, in Stade 4 und in Neumünster 4 bezw. 2 Proben. In Greifswald werden die Fäkalien mit Haus- und Straßenkehricht kompostiert und lagert der Kompost dann unter freiem Himmel auf dem nicht weiter gedichteten Erdboden. Die nicht in den Untergrund sickernde Jauche trocknet während der mehr als 8-monatlichen Lagerung ein. In Stade werden die Fäkalien ebenfalls mit Haus- und Straßenkehricht kompostiert, jedoch unter Dach und auf gedichteter Unterlage, und werden dieselben dann noch mit so viel Torfmull durchschichtet, daß sämtliche Jauche aufgesogen wird.

Die ersten Angaben über die Zusammensetzung des Mengedüngers in Neumünster entstammen solchen Fäkalien, welche nach der Abfuhr mit Torfmull kompostiert wurden; die anderen Zahlen geben die Zusammensetzung von mit Torfmull kompostierten Fäkalien an, wie sie unter Benutzung von sog. selbstthätigen Torfstühlen im Abort selbst erzielt werden.

Legt man bei der Berechnung des Geldwertes die nämlichen Preise zu Grunde, wie oben bei der Berechnung des Geldwertes des Gruben- bezw. des Tonnen- und Kübelinhalts, so ergeben sich folgende Werte, denen zum Vergleich der erzielte Verkaufspreis für je 1 cbm, bezw. 1 D.-Ztr. Mengedünger beigesetzt ist. Das Gewicht von 1 cbm des durch Vermengen von Fäkalien mit Kehricht hergestellten Düngers wurde dabei zu 10 D.-Ztrn., dasjenige von 1 cbm Torffäkalien zu 7 D.-Ztrn. angenommen:

	Theoretischer Wert für je 1000 kg M.	Verkaufspreis für 1 cbm M.	Verkaufspreis für 1 D.-Ztr. M.
Groningen	7,73	7,20	0,72
Emden	7,91	3,90	0,40
Greifswald	4,78	0,60	0,08
Stade	7,86	3,40	0,34
Neumünster	8,20	2,25	0,32
Neumünster	9,61		

Die Zahlen zeigen deutlich den großen Wert einer rationellen Kompostierung; hat doch der in Neumünster gewonnene Mengedünger den doppelten Wert, wie der in sehr wenig rationeller Weise in Greifswald gewonnene.

Für die Anwendung dieses Mengedüngers gilt zunächst dasselbe, was vorstehend von den flüssigen Fäkalien gesagt wurde in Bezug auf Anwendung von Kalk, Hackfruchtbau 2c.

Die angewendeten Mengen sind je nach der Zusammensetzung, der anzubauenden Frucht, dem Düngezustand des Bodens 2c. sehr verschieden.

Wie die vorstehende Zusammenstellung bereits zeigt, hat die Kompostierung mit Torfmull in Bezug auf Erhaltung des landwirtschaftlichen Wertes der Fäkalien sehr viel günstiger gewirkt, als diejenige mit Kehricht. Es empfiehlt sich nun ganz außerordentlich, den Torfmull den Fäkalien bereits unmittelbar nach der Entleerung, möglichst mit Hilfe sogenannter selbstthätiger Torfstühle zuzufügen. Torfmull hat die Eigenschaft, große Mengen von Flüssigkeit aufzusaugen. Guter Torfmull vermag die 8- bis 10fache Menge seines Eigengewichts an Wasser in sich auf-

zunehmen. Den Fäkalien beigemengt, verwandelt er dieselben in eine feste, leicht transportable Masse. Der ekelerregende Anblick, welchen Rohfäkalien stets gewähren, wird dadurch verdeckt, während durch die Eigenschaft des Torfmulls, die Gase zu absorbieren, die üblen Gerüche, welche sonst beim Tonnen- und Kübelsystem nicht ganz zu vermeiden sind (s. oben), beseitigt werden. Neben dem Ammoniak ist es namentlich Schwefelwasserstoffgas, welches den in Zersetzung begriffenen Fäkalien entweicht, und dieses letztere bewirkt zumeist jenen bekannten schlechten Geruch derselben. Das Schwefelwasserstoffgas wird vom Torfmull so energisch aufgesogen, daß Fäkalien, welche mit Torfmull in hinreichender Menge durchschichtet sind, hiervon nichts an die Umgebung abliefern. Unter „hinreichender Menge von Torfmull" ist eine Beimengung von mindestens 1 Teil gutem Torfmull auf 6 Teile Fäkalien zu verstehen.

Von verschiedenen Forschern wurde, z. T. ohne genügende Begründung, dem Torfmull die Eigenschaft nachgerühmt, tötend auf Krankheitskeime einzuwirken. Man neigte der Ansicht zu, daß diese Eigenschaft namentlich dem dem Hochmoor entstammenden Torfmull zukäme, da dieser verhältnismäßig große Mengen von Humussäure enthält. Die Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft hat zur Klärung dieser Frage im Jahre 1893 Prof. Gärtner-Jena, Prof. Fränkel-Halle, Prof. Löffler-Greifswald und Prof. Stutzer-Bonn zu ausführlichen bakteriologischen Arbeiten hierüber aufgefordert. Die kürzlich zum Abschluß gelangten Arbeiten ergaben folgende Resultate: Torfmull ist an und für sich imstande, Krankheitskeime, namentlich diejenigen der Cholera, in ganz kurzer Zeit zu töten. Sind aber dem Torfmull Fäkalien beigemengt, so erfolgt diese Tötung weniger leicht, bezw. sie tritt überhaupt nicht ein. Die untersuchten Torfmullarten verschiedener Herkunft und Beschaffenheit unterscheiden sich in diesem Punkte nicht wesentlich voneinander. Sobald indessen dem Torfmull Schwefelsäure bis zur Menge von 2% beigefügt wird, erfolgt rasch und sicher eine Abtötung von Cholerabakterien, welchen Rohfäkalien zugefügt sind, sobald letztere mit diesem Torfmull bedeckt, bezw. vermengt werden. Derartig angesäuerten Torfmull hat man inzwischen fabrikmäßig hergestellt und ist derselbe im Handel mit einem nur ganz geringen Preisaufschlag gegenüber gewöhnlichem Torfmull zu erhalten. Eine auf Veranlassung des Verfassers hergestellte Probe ergab bei der Analyse nachstehende Resultate: 69,46% Trockensubstanz, 2,67% freie Schwefelsäure und außerdem noch 0,93% Schwefelsäure in Form löslicher Salze. Der Torfmull vermochte die 6—8fache Menge seines Eigengewichts an Wasser aufzusaugen. Eine Vermengung der Fäkalien mit Torfmull erhöht nach vorstehenden Erörterungen also nicht nur den Düngewert derselben, sondern bietet auch in hygienischer und ästhetischer Hinsicht so viele Vorteile, daß man das System der Kompostierung mit Torfmull im Aborte selbst unzweifelhaft als das beste System bezeichnen muß, sofern es sich um Abfuhr der Fäkalien auf oberirdischem Wege handelt. In letzter Zeit ist in verschiedenen Städten Deutschlands damit begonnen, die Anwendung des Torfmulls zum Binden der Fäkalien obligatorisch einzuführen, so z. B. in Stade, Neumünster und Hann.-Münden.

Am besten wird, wie bereits oben erwähnt, die Kompostierung durch sogenannte selbstthätige Torfstühle erreicht. Dieselben konnten bis vor kurzer Zeit wenig Eingang finden, weil sie verhältnismäßig kompliziert hergestellt waren. Erst in neuerer Zeit ist es gelungen, einfache, billige und nie versagende Apparate zu konstruieren. Diese Apparate bestehen aus einem einfachen Blechkasten, welcher auf dem Sitzbrett an Stelle des Deckels befestigt wird. In seinem Innern ist derselbe in zwei Teile geteilt, in einen vorderen größeren und einen hinteren kleineren. Der vordere Teil dient zur Aufnahme des Torfmulls und ist so eingerichtet, daß durch eine unter der oberen Wandung des Blechkastens angebrachte Oeffnung beim Heben des Kastens ein gewisses Quantum Torfmull in den hinteren Teil des Behälters fällt. Wird nach stattgehabter Entleerung der Fäces der Kasten alsdann geschlossen, so fällt dieser Torfmull durch eine am unteren Teil des Kastens angebrachte Oeffnung direkt durch das Sitzloch auf die Fäkalien. Durch eine passende Größe der angebrachten Oeffnung ist es leicht erreicht worden, die Menge des jedesmal ausfallenden Torfmulls so zu bemessen, daß sie zum Aufsaugen der bei einer einmaligen Entleerung produzierten Fäkalien genügt. Ein solcher Apparat vermag ungefähr 3 kg Torfmull aufzunehmen. Durch jedesmalige Auf- und Abwärtsbewegung des Deckels werden von diesem rund 40—50 g auf die Fäkalien geschüttet. Eine einmalige Füllung des Kastens genügt also für 60 Sitzungen. Nimmt man an, daß von einer aus 5 Personen bestehenden Familie der Abort täglich 8mal besucht wird, so würden höchstens 400 g Torfmull pro Tag oder knapp 150 kg pro Jahr erforderlich sein. Diese Menge Torfmull kostet zu normalen Zeiten durchweg 3–5 M. inkl. Transport von der Fabrik bis zum Verbrauchsorte. Die pro Person mithin für die Anwendung des Torfmulls erforderlichen Kosten belaufen sich auf jährlich 0,70—0,90 M. Diese Summe erscheint nicht zu hoch, wenn man allein als Aequivalent dafür die gesundheitlichen Vorteile ins Auge faßt, welche mit der Anwendung

des Torfmulls verbunden sind. Indessen der Wert der von einer Person im Verlaufe eines Jahres produzierten Fäkalien erhöht sich um weit mehr als 0,70—0,90 M., sofern dieselben mit Torfmull vermischt sind.

Verfasser hatte es verschiedentlich versucht, in Gutachten, welche er auf Veranlassung solcher Städte ausgearbeitet hatte, welche die Einführung von Torfmullstreuklosetts beabsichtigten, Zahlen für das voraussichtlich produzierte Düngerquantum zu berechnen. Er war bei diesen Berechnungen davon ausgegangen, daß ¹/₆ des Kotes und die Hälfte allen Harnes verzettelt wird und nicht in die Aborte gelangt. Die später thatsächlich gewonnenen Düngermengen pflegten jedoch nicht mit den so berechneten Daten übereinzustimmen. Um nun hierfür in Zukunft sichere Grundlagen zu gewinnen, hat Verfasser in ungefähr 30 Familien in Potsdam, welche auf seine Veranlassung sämtlich Torfmullstreuklosetts in ihren Häusern eingeführt hatten, während eines ganzen Monats die Menge der in die Aborte gelangten Fäces gewogen. Es ist bekannt, daß eine Person im Durchschnitt mindestens 1100—1300 g Fäkalien pro Tag produziert. Die Menge der in den Torfmullstreuklosetts angesammelten Fäkalien betrug dagegen nur durchschnittlich 376 g pro Tag und Person. Es entspricht dies einer jährlichen Düngerproduktion von 137,47 kg pro Person. Man wird deshalb gut thun, bei Berechnungen eine höhere Summe als 140 kg pro Person und Jahr nicht zu wählen. Nach den vorliegenden Daten über die in Neumünster in der Zeit vom 1. IV. 1893 bis 1. X. 1894 beim Kübelsystem abgefahrenen Fäkalien ergiebt sich eine täglich pro Person abgefahrene Menge von 400 g Fäkalien. Die vom Verfasser in Potsdam ermittelten Zahlen finden dadurch eine Bestätigung.

Die düngende Wirkung der mit Torfmull vermengten Fäkalien ist eine ganz vorzügliche. Dieselben haben sich namentlich auch bei der Kultur der Rebe außerordentlich bewährt.

Das Tonnen- bezw. Kübelsystem eignet sich nicht nur für kleinere Städte, in welchen die Kompostierung mit Torfmull als das rationellste Verfahren zu bezeichnen ist, sondern auch für Städte mittlerer Größe. Hier empfiehlt es sich, die Fäkalien nicht in Form von Kompost zu verkaufen, sondern aus denselben einen trockenen Dünger, die Poudrette, herzustellen. Dies geschieht, indem die Fäkalien zunächst mit Schwefelsäure angesäuert und dann durch Eindampfen ihres Wassergehaltes soweit beraubt werden, daß eine feste, streubare Masse zurückbleibt. Je konzentrierter die Fäkalien sind, um so billiger stellt sich natürlich die Herstellung, weil das Verdampfen sehr großer Wassermengen mit großen Unkosten verknüpft ist. Vor dem Verdampfen muß den Fäkalien Schwefelsäure zugesetzt werden, um das Entweichen des wertvollsten Dungstoffes aus den Fäkalien, des Ammoniaks, zu verhindern. Die Schwefelsäure verbindet sich mit dem Ammoniak zu schwefelsaurem Ammoniak, welches, im Gegensatz zum ungebundenen Ammoniak, nicht mehr flüchtig ist. Man wendet in der Regel auf 100 Teile Fäkalien 2 Teile Schwefelsäure von 60° Bé. an. Das gewonnene Produkt enthält je nach dem Gehalte und der Zersetzung der Fäkalien zwischen 5—9% Stickstoff, 3—4% Phosphorsäure und 3—4% Kali. Der Düngewert einer solchen Poudrette ist ein außerordentlich hoher, da infolge Anwendung der Schwefelsäure die Pflanzennährstoffe sich in derselben z. T. in leicht löslicher, von den Pflanzen leicht assimilierbarer Form vorfinden. Die Poudrette kann dem aufgeschlossenen Peruguano als gleichwertig an die Seite gestellt werden. Der Handelswert derselben beträgt nach den heutigen Marktpreisen je nach ihrem Gehalt 8—13 M. pro Doppelzentner. Der Erfinder der Poudrettierung ist der durch sein Doppelröhrensystem bekannte Kapitän Liernur. Es gelang diesem indessen bis zu seinem kürzlich erfolgten Tode nicht, das Verfahren in der Praxis zur Einführung zu bringen. Dagegen ist eine genau nach demselben Grundsatze arbeitende Fabrik (System Podewils) seit 12 Jahren in Augsburg und eine zweite (System Manlove Alliot & Co.) seit 15 Jahren in Warrington (England) im Betriebe, während eine dritte Fabrik (System Venuleth & Ellenberger) 1894 in Bremen erbaut worden ist.

Die Poudrette hat sich als Düngemittel außerordentlich bewährt. So sind namentlich auf der Königl. landwirtschaftlichen Akademie in Hohenheim und an der landwirtschaftlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim wiederholt Versuche mit diesem Düngemittel in exakter Weise angestellt worden, welche die gute Wirkung desselben bestätigen. Namentlich hat sich die Poudrette nicht nur bei landwirtschaftlichen Kulturpflanzen sondern auch bei den Gartengewächsen, so bei den Gemüsen und auch bei den Reben als vorzügliches Düngemittel bewährt.

Litteratur:

Agthe, Bericht über die Vorarbeiten für die systematische Entwässerung der Stadt Riga, Riga 1886. Aird, Ein Rückblick auf die Kanalisation von London, Zentralblatt für allgemeine Gesundheitspflege 1887. Baumeister, Städteerweiterungen in technischer, baupolizeilicher und wirtschaftlicher Beziehung, 1876. Derselbe, Städtisches Straßenwesen und Städtereinigung 1890. Derselbe,

Das Separatsystem der Städtereinigung, Vierteljahrsschr. für öffentl. Gesundheitspflege, 15. Bd. Becker, Die Kanalisation der Stadt Königsberg, 1890. Berlier, Sur l'évacuation des vidanges; Bullet. Soc. médicale publique, 1882. Berlin, Verwaltungsberichte des Magistrats von Berlin betr. die Verwaltung der Kanalisationswerke, vom Rechnungsjahre 1875 an. Desgleichen, Die Schwemmkanalisation vor den Berliner Stadtverordneten am 14. X. 1880, eine historisch-kritische Studie, Dresden 1881. R. Blasius, Die Errichtung von Rieselfeldern für die Stadt Braunschweig in Steinhof (Gutachten des Kaiserl. Gesundheitsamts), Monatsbl. f. öffentl. Gesundheitspflege, 1894. E. Bochmann, Die Reinigung und Entwässerung der Städte, Riga 1877. L. Brandis, Ueber die Beseitigung und Verwertung städtischer Auswurfstoffe mit besonderem Hinweis auf das System der Druckluftgruben, Essen 1894. R. Braungart, Der gegenwärtige Stand der Städtereinigungsfrage und die Einführung des Schwemmkanalisationssystems in München, Freising 1890. Bürkli-Ziegler, Größte Abflußmengen bei städtischen Abzugskanälen. Zusammenstellungen im Gesundheitsingenieur, 1882. H. Classen, Praktische Mittel zur Vermeidung der Folgen der Irrtümer und Widersprüche des Herrn Professor Dr. von Pettenkofer in der Flußreinigungsfrage, Berlin 1891. Cunz, Kanalisation von Karlsbad, Karlsbad 1887. P. Degener, Die Forderungen der Hygiene und die Beseitigung städtischer Kanalwässer durch Berieselung, 1894. Dobel, Kanalisation, Anlage und Bau städtischer Abzugskanäle und Hausentwässerungen, 1886. Dörich, Wasserversorgung und Kanalisation von Bunzlau, 1883. Alex. Dumsta, Die menschlichen Exkremente in hygienischer und landwirtschaftlicher Beziehung, Miskolcz 1891. K. Engler, Die Verwertung der menschlichen Abfallstoffe, insbesondere die Verarbeitung der Fäkalien zu Dünger- und Ammoniaksalzen, Karlsruhe 1883. Entwässerung, Die systematische Entwässerung und Reinigung der Städte, Ges.-Ing., 1881. Esser, Gutachten über das Liernur'sche System (für Heidelberg), V. f. öff. Ges., 1872, 4. Bd. Eulenberg, Gutachten über die Kanalisation der Städte, Berlin 1883. Derselbe, Gutachten der Königl. wissenschaftlichen Deputation, betr. das Liernur'sche Reinigungsverfahren in Städten, Vierteljahrsschr. f. ger. Med. und öff. San.-W., 1884, XI. Supplementheft. O. Eyselein, Ueber Torfstreu und Torfmull als Desinfektions- und Düngemittel, Vierteljahrsschr. f. öff. G., 1881. Falk, Experimentelles zur Frage der Kanalisation mit Berieselung, V. f. ger. Med. u. öff. Sanitätsw., 27. Bd. Finkelnburg, Die öffentliche Gesundheitspflege Englands, 1874. Ferd. Fischer, Die Verwertung der städtischen und Industrieabfallstoffe, 1875. Derselbe, Die menschlichen Abfallstoffe, Braunschweig 1882. M. Fleischer, Die Torfstreu, ihre Herstellung und Verwendung, Bremen 1890. Fränkel, Die Einleitung der Abwässer Marburgs in die Lahn, 1892. Arnold Fromme, Ueber die Beziehungen des metallischen Eisens zu den Bakterien und über den Wert des Eisens zur Wasserreinigung, Marburg 1891. Fürbringer, Das Abfuhrwesen und Tonnensystem der Stadt Emden mit Statistik der Betriebsergebnisse und Rentabilitätsberechnungen, Emden 1885. Carl Fürst, Die Torfstreu in ihrer Bedeutung für Stadt und Land, Berlin 1892. Gärtner, Das Tonnensystem in Weimar, Deutsche Gemeindezeitung, 30. Jahrg., 1891. Gerhard, Anlage von Hausentwässerungen, 1869. Gordon, Generelles Projekt zur Kanalisation von München, 1876. Derselbe, Kanalisation der Stadt Heilbronn, 1876. Grandke, Die Rieselfelder von Berlin, Berlin 1892. H. Grouven, Kanalisation oder Abfuhr, Glogau 1867. Hanau, Urteile über Versuche mit dem sogen. Liernur'schen Systeme in Hanau, V. f. öff. G., 1871, 3. Bd. Arthur Haupt, Die Torfstreu als Desinfektions- und Düngemittel, Halle a. S. 1884. O. Hausmann, Untersuchungen über die Wirkungen des Süvern'schen Desinfektionsmittels, Virchow, A. f. p. Anat., 1869, 48. Bd. E. Heiden, Die menschlichen Exkremente in nationalökonomischer, hygienischer, finanzieller und landwirtschaftlicher Beziehung, Hannover 1882. Heiden, Müller und v. Langsdorff, Die Verwertung der städtischen Fäkalien, Hannover 1885. M. Hempel, Neuere englische Kanalisationsanlagen mit Nutzbarmachung aller Abfallstoffe und deren Zweckmäßigkeit für deutsche Städte, Berlin 1893. Hobrecht, Die Kanalisation von Stettin, 1868. Derselbe, Das Liernur'sche System und seine Anwendung in Prag, Viertelj. f. öff. G., 1869, 1. Bd. Derselbe, Beiträge zur Beurteilung des gegenwärtigen Standes der Kanalisations- ꝛc. Frage. 1883 Derselbe, Die Kanalisation von Berlin, 1884. W. Hübner, Ueber Kanalwasserreinigung durch einfaches Sedimentieren ohne fällende Zusätze (Inauguraldissertation), München 1893. Hüllmann, Das Abortsdesinfektionssystem des Herrn Max Friedrich in Plagwitz, V. f. ö. G., 1880, 12. Bd. O. Jünger, die Torfstreu in ihrer Bedeutung für die Landwirtschaft und die Städtereinigung, Berlin 1890. Jurisch, Verunreinigung der Gewässer, 1889. J. Kaftan, Die systematische Reinigung und Entwässerung der Städte, Wien 1880. Derselbe, Der gegenwärtige Stand der Fäkalienabfuhr nach dem Differenziersystem, V. f. ö. G., 1885, 17. Bd. Kestner, Die Entleerung der Abtrittsgruben in Mülhausen, Arch. f. ö. Ges. in Elsaß-Lothringen, 1881, 7. Bd. Knauff, Gutachten über das Liernur'sche System (für Heidelberg), Viertelj. f. öff. G., 1872, 4. Bd. Derselbe, Allgemeine Grundsätze für eine systematische Reinigung und Entwässerung der Städte, Gesundheitsing., 1881. Derselbe, Die Mängel der Schwemmkanalisation gegenüber dem Shone-System, 1883. Derselbe, Entwurf zur Kanalisation der Stadt Potsdam, 1885. Knauff und Esser, Bericht über die zu Amsterdam und Leyden angestellten Versuche mit dem Liernur'schen Systeme, Viertelj. f. öff. G., 1872, 4. Bd. Koch, Verunreinigung der Gewässer, i. d. Mitteilung. des Kaiserl. Gesundheitsamts, Bd. I. J. König, Die Verunreinigung der Ge-

wässer, Berlin 1887. F. Kornstädt, Experimentelle Untersuchungen über in Greifswald eingeführte neue Kübel-Reinigungsverfahren, Leipzig 1893. Kruse, Die Kanalisation des Seebades Norderney, V. f. ger. Med., 50. Bd., 1889. Langsdorff, Die neuesten Erfahrungen auf dem Gebiete der Städtereinigung, Dresden 1884. Leipzig. Kanalisation und Abfuhr mit besonderer Beziehung auf Leipzig, vom Sanitätsausschuß des ärztl. Zweigver. in Leipzig, Leipzig 1869. (Kritisch widerlegt v. Wasserfuhr, Viertelj. f. öff. Ges., 1. Bd.) Liernur, Die Einführung des pneumatischen Kanalisationssystems in Prag, V. d. D. Ing. u. Arch.-Ver. in Böhmen, 1. Jahrg., 1. Heft, Prag 1869. Derselbe, Beantwortung der im Schreiben des Magistrats vom 1. III. 1871 vorgelegten Fragen, betr. das Kanalisationsprojekt in Berlin, Berlin 1871. Derselbe, Ueber die Kanalisation von Städten auf getrenntem Wege, im Vergleich mit dem Schwemmsystem, Vortrag, gehalten in Bern am 11. I. 1876, Zürich 1876. Derselbe, Ueber das Kanalisieren von Städten auf getrenntem Wege, Vortrag, gehalten in Frankfurt a. M. 1879, Frankfurt a. M. 1879. Derselbe, Beantwortung der Fragen der Königl. preuß. wissenschaftl. Deputation v. 11. I. 1882, in betreff der Kanalisation auf getrenntem Wege (Differenziersystem) (als Manuskript f. Privatgebr. gedruckt). Derselbe, Archiv für rationelle Städteentwässerung, Heft 1—9, 1884/91. Derselbe, Zur Prüfung der Kanalisation auf getrenntem Wege seitens der Münchener Kommission. E. Liponowsky, Ueber Entstehung und Einführung des Heidelberger Tonnensystems, Heidelberg 1878. H. Marggraff, Wasserversorgung, Kanalisation und Abfuhr, München 1879. Marx, Entwässerung der Stadt Dortmund, 1883. Michaelis u. Gordon, Entwässerung der Stadt Dortmund, 1878. L. Mitgau, Liernurs System der Städtereinigung, Braunschweig 1879. Derselbe, Bericht über die in Berlin, Amsterdam ꝛc. eingeführten Systeme der Städtereinigung, Braunschweig 1880. Derselbe, Die Kanalisation der Stadt Braunschweig, 1887. Mittermaier, Reinigung und Entwässerung von Heidelberg, 1870. Derselbe, Die öffentliche Gesundheitspflege in Städten und Dörfern mit besonderer Beziehung auf die Beseitigung der menschlichen Abfallstoffe, Karlsruhe 1875. Alex. Müller, Die Ziele und Mittel einer gesundheitlichen und wirtschaftlichen Reinhaltung der Wohnungen, besonders der städtischen, Dresden 1869. München, Reisebericht der Münchener Kommission über die Besichtigung der Kanalisations- und Berieselungsanlagen in Frankfurt a. M., Berlin, Danzig und Breslau, sowie der Liernur-Anlagen in Amsterdam, Leyden und Dortrecht. Desgl., I., II., III. und IV. Bericht über die Verhandlungen und Arbeiten der von dem Magistrat München niedergesetzten Kommission für Wasserversorgung, Kanalisation und Abfuhr, 1876, 1877, 1878 und 1880. Oschwadt, Die Kanalisation und Berieselung und das Dr. Petri'sche Verfahren betr. die Desinfektion und Verwertung der Fäkalstoffe, Berlin 1877. F. Petri und J. Gärtner, Kurzgefaßte Darstellung der Reinigung der Städte- und Fabrikanlagen durch die Desinfektion mittels des Dr. Petri'schen Verfahrens, mit 3 Tafeln Abbildungen, Berlin 1877. M. v. Pettenkofer, Ueber Kanalisierung der Stadt Basel mit besonderer Rücksicht auf das Bett des Birsigflusses, Z. f. Biol., 1867, Heft 2 u. 3. Derselbe, Das Kanal- und Sielsystem in München, 1869. Derselbe, Beantwortung der Frage, ob nach Maßgabe der Frankfurter Lokalverhältnisse der Einführung der Abtrittsstoffe in die neuerbauten Kanäle vom sanitären Standpunkte aus Bedenken entgegenstehen, Z. f. Biol., 1870. Derselbe, Ueber Kanalisation und Abfuhrwesen, München 1876. Derselbe, Ueber die Abnahme der Typhussterblichkeit in der Stadt München und über das Trinkwasser als angebliche Typhusursache, Viertelj. f. öff. Ges., 6. Bd. Derselbe, Vorträge über Kanalisation und Abfuhr, 1876 u. 1880. Pieper, „Schwemmkanäle oder Abfuhr“, Dresden 1868. J. v. Podhagsky. Die Marchfeldbewässerung und Verwertung der Wiener Abwässer, Wien 1892. G. Poore, Verurteilung des Schwemmsystems durch engl. Hygieniker, 1893. W. Prausnitz, Der Einfluß der Münchener Kanalisation auf die Isar, mit besonderer Berücksichtigung der Frage der Selbstreinigung der Flüsse, München 1890. Prausnitz, v. Pettenkofer, Ranke u. a., Die Zulässigkeit der direkten Einleitung der Fäkalien in die Isar für die Stadt München, München 1890. Leo Pribel, Die Bedeutung des Torfes in landwirtschaftlicher, hygienischer und volkswirtschaftlicher Beziehung, Wien 1891. R. Proskauer, Die Reinigung von Schmutzwässern nach dem System Schwartzkopff, Zeitschr. f. Hygiene, X. Bd., 1891. R. Proskauer und Nocht, Ueber die chemische und bakteriologische Untersuchung der Kläranlage (System Röckner-Rothe) in Potsdam, Zeitschr. für Hygiene, X. Bd., 1891. W. Rothe, Das Röckner-Rothe'sche Verfahren zur Reinigung städtischer und gewerblicher Abwässer, Bernburg 1887. Salkowski, Untersuchungen über die Osdorfer Rieselfelder, Deutsche med. Wochenschr., 9. Bd., 1883. Schröder und Lorent, Bericht über die vom Kapitän Liernur in Amsterdam ausgeführten Einrichtungen für Entfernung der Fäkalstoffe (für Bremen), V. f. öff. Ges., 1872, 4. Bd. E. O. Schubarth, Berlier's pneumatisches System, ein Beitrag zur Städtereinigungsfrage, Berlin 1883. Steuernagel, Kanalisation der Stadt Köln, V. f. öff. Ges., 1892 und 1893. A. Stutzer und O. Knoblauch, Untersuchungen über den Bakteriengehalt des Rheinwassers oberhalb und unterhalb der Stadt Köln, Bonn 1893. G. Varrentrapp, Ueber die Entwässerung der Städte, über Wert oder Unwert der Wasserklosette ꝛc., Berlin 1868. Derselbe, Das Liernur'sche System und seine neuen offiziellen Beurteiler, V. f. öff. G., 1877, 9. Bd. Vierling, Zur Kanalisationsfrage in Mainz, 1879. R. Virchow, Reinigung und Entwässerung von Danzig, 1865. Derselbe, Kanalisation oder Abfuhr? Eine hygienische Studie, Berlin 1869. Derselbe, Reinigung und Entwässerung Berlins,

Generalbericht, Verhandlungen und Berichte, 1870—1879. Derselbe, Typhus und Städtereinigung, Deutsche med. Wochenschrift, 1876. Derselbe, Ueber die Verwendung der städtischen Unreinigkeiten, Referat auf der X. Vers. d. D. V. f. öff. G. in Berlin, 1883, V. f. öff. G., 1883, Bd. 15. Virchow und Guttstadt, Die Anstalten der Stadt Berlin für die öffentliche Gesundheitspflege, herausgegeben von den städt. Behörden aus Anlaß der 59. Vers. deutscher Naturforscher und Aerzte, 1886. J. C. Bisser, Die Reinlichkeit in den Städten oder die Abortfrage und das Abfuhrsystem, 1876. G. H. O. Volger gen. Senckenberg, Die Schwemmsielfrage angesichts des Liernur'schen Abfuhrverfahrens mit Saugsielen, Frankfurt a. M. 1869. J. H. Vogel, Schutz gegen Seuchen, 1. u. 2. Aufl., Berlin 1893. Derselbe, Die keimtötende Wirkung des Torfmulls. Heft 1 der „Arbeiten" der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft, 1. u. 2. Aufl., Berlin 1894. Derselbe, Die Schicksale der Fäkalien aus nichtkanalisierten Städten, im Weyl'schen Handbuch der Hygiene, Bd. II, Jena 1895. Derselbe, Die Verwertung der menschlichen Abfallstoffe, Heft 11 der „Arbeiten" der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft, Berlin 1895. Th. Weyl, Die Einwirkung hygienischer Werke auf die Gesundheit der Städte mit besonderer Rücksicht auf Berlin, Jena 1893. Derselbe, Handbuch der Hygiene, 13. Lieferung, Abteilung II, Die Städtereinigung, Jena 1894, 1895. Wiebe, Die Reinigung und Entwässerung von Berlin, 1869. Derselbe, Wasserleitung, Kanalisation und Rieselfelder von Danzig, 1877. Wiggers, Das Abfuhr- und Tonnensystem der Stadt Emden, Emden 1885. Winterhalter, Zur Kanalisation in München, München 1880. W. Wodiczka, Die Marchfeldbewässerung und Verwertung der Wiener Abfallwässer, Wien 1892. Wolffhügel, Ueber die Verunreinigung des Bodens durch Straßenkanäle und Abortgruben, Zeitschr. f. Biol., 11. Bd., 1875.

J. H. Vogel.

Kartelle und Trusts s. Unternehmerverbände.

Kinderfürsorge.

1. Geschichtliches. a) Altertum und Mittelalter. b) Nach der Reformation. c) Neue Zeit. 2. Allgemeine Grundsätze. a) Oeffentliche Fürsorge. b) Die Prüfung der Verhältnisse. c) Das Verhältnis der öffentlichen zur privaten Fürsorge. 3. Die Fürsorgeeinrichtungen. Vorbemerkung. A. Vollständige Fürsorge. Grundsätze betr. Anstalts- und Familienpflege. I. Familienpflege. II. Anstaltspflege. 1) Armen- und Waisenhäuser. — Cottagesystem. — Rettungsanstalten. 2) Anstalten für nicht vollsinnige Kinder. a) Idioten. b) Taubstumme. c) Blinde. B. Ergänzende Fürsorge. — Vorbemerkung. 1) Fürsorge für das nicht schulpflichtige Alter. a) Krippen. b) Bewahranstalten. 2) Fürsorge für das schulpflichtige Alter. a) Kinderhorte. b) Schulspeisung. 3) Fürsorge für schwächliche Kinder. a) Kinderheilstätten. b) Ferienkolonien.

1. Geschichtliches. Es ist nicht ganz leicht, in einem so kurzen Ueberblick, wie er hier nur gestattet ist, die geschichtliche Entwickelung vollständig klarzulegen. Man wird sich hierbei immer gegenwärtig zu halten haben, aus welchen völkergeschichtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und namentlich religiösen Ursachen die Fürsorge für Kinder unterblieben oder eingetreten ist. Das Altertum mit seiner durchaus nicht ungesunden Wertschätzung eines kräftigen und leistungsfähigen Körpers beurteilte Kinderaussetzungen und -tötungen durchaus anders, wie unsere Zeit, welcher eher eine übertriebene Wertschätzung des Lebens eigentümlich ist. In die christliche Liebesthätigkeit mischt sich namentlich auch der Wunsch, Kindern die Wohlthat der Taufe zukommen zu lassen, während in der Auffassung des Almosens als Bußopfer die Uebung der Wohlthätigkeit an Kindern auch unter dem Gesichtspunkte der eigenen Seelenrettung erscheint. Die Beurteilung des außerehelichen geschlechtlichen Verkehrs, die wirtschaftliche Auffassung von dem absoluten Werte jeder Volksvermehrung, sei es auch auf Kosten der Moralität, sind ebenso wichtige Faktoren, wie die Richtung der Aufklärungsepoche, welche hauptsächlich die Notwendigkeit besserer Fürsorge für Unterricht und Erziehung betonte, in richtiger Erkenntnis, daß hierin die eigentliche Vorbeugung vor künftiger Verarmung liegt.

a) Altertum und Mittelalter. Das Altertum kennt Anstalten zur Versorgung von Kindern nicht, da Fruchtabtreibungen, Aussetzungen und Tötungen von Kindern nicht nur nicht unter Strafe gestellt waren, sondern unter Umständen als gesetzlich gebotene Handlungen galten. In Sparta kam bekanntlich die Wertschätzung eines gesunden Körpers darin zum Ausdruck, daß die Väter ihre Kinder nicht nach ihrem eigenen Ermessen aufziehen durften, sondern sie zunächst nach einem öffentlichen Gebäude bringen mußten, wo die Aeltesten jedes tribus sich versammelten, um ihren Gesundheitszustand zu untersuchen. Mißgestaltete, schwächliche und krankhafte Kinder wurden getötet, nur die gesunden den Eltern zurückgestellt. Die römische Gesetzgebung gestand dem Vater ein so absolutes Recht über seine Familie zu, daß hierin auch das Recht der Tötung mit inbegriffen war. Ein älterer Schriftsteller bemerkt hierzu: „Solange die Römer die Strenge ihrer Sitten und den unbedingten Gehorsam vor dem Gesetz bewahrten, hielt sich die Zahl der Kindermorde in mäßigen

Grenzen. Als aber die Sittenlosigkeit um sich griff, wurden die Neugeborenen ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht in Massen ungestraft ausgesetzt und getötet.“ Eine Ausnahme machten auch in dieser Beziehung die Juden, bei welchen Unfruchtbarkeit für ein besonderes Unglück galt und welche den Neugeborenen besondere Fürsorge zuwandten. Man wird übrigens trotzdem annehmen dürfen, daß die natürlichste menschliche Neigung, die Liebe zu den Kindern, ein nicht unerhebliches Gegengewicht gehalten und veranlaßt hat, daß wohlwollende Menschen sich ausgesetzter Kinder annahmen, wie dies die zahlreichen Namen später berühmt gewordener Findlinge beweisen. Auch dürfte das im Evangelium Matthäi erwähnte Klagen, Heulen und Weinen aus Anlaß des bethlehemitischen Kindermordes darauf deuten, daß die Natur der Mutterliebe sich auch damals nicht verleugnet hat.

Eine Aenderung der Anschauungen brachte auch in Bezug auf die Waisenpflege das Christentum. Die unter der Leitung des Bischofs arbeitende Diakonie ist gehalten, sich auch der notleidenden Kinder anzunehmen und sie aus den für die Armen zur Verfügung stehenden Mitteln zu versorgen. Konstantin ordnete im Jahre 315 an, daß in Italien die Behörden alle Kinder, welche ihnen von bedürftigen Eltern übergeben würden, übernehmen und für ihre Erhaltung und Erziehung sorgen sollten und bewilligte, daß die hierzu nötigen Gelder aus dem Staatsschatze oder der Privatkasse des Kaisers entnommen würden, eine Freigebigkeit, die im Jahre 329 wieder rückgängig gemacht wurde, da sie den Staatsschatz zu sehr belastete und dazu führte, die Kinder wieder der Privatthätigkeit zu überantworten. Bemerkenswert ist die Anordnung, daß diejenigen, welche ein ausgesetztes Kind übernommen hatten, es als ihren Sklaven behalten durften. Honorius und Theodosius II. verordneten, daß, wer ein Findelkind erziehe, es behalten solle, wenn eine vom Bischof und Zeugen unterschriebene Erklärung über den Fund vorliege. Auch die Kirchenväter haben sich mit großer Entschiedenheit gegen die Fruchtabtreibungen, Aussetzungen, Tötungen und die Sklaverei der Kinder ausgesprochen. Das Konzil von Vaison verordnete, daß, wer ein Kind gefunden hatte, es der Kirche melden mußte, durch die nach vergeblicher Aufforderung an die Angehörigen, das Kind zurückzunehmen, dem Finder das Kind zugesprochen wurde; wer ein solches Kind später zurückverlangte und den Finder verleumdete, verfiel der Kirchenstrafe. — Im 9. Jahrhundert wurde durch das Konzil von Rouen den Geistlichen anbefohlen, Frauen, welche im Geheimen niederkommen, aufzufordern, daß sie ihre Kinder weder aussetzen noch ermorden, sondern an der Kirchenthür niederlegen, was, wie es scheint, schon damals durch Niederlegung solcher Kinder in die Taufbecken erfolgte, aus denen sie durch Kirchendiener herausgenommen und in weitere Pflege gegeben wurden. Diese Niederlegung in die marmornen Taufbecken ist die Vorläuferin der später so berühmten und auch berüchtigten, sogleich noch zu erwähnenden Drehlade geworden.

Auch Karl d. Gr. wandte sein Augenmerk besonders den Waisen zu, die durch Bischöfe und Priester ehrbaren Frauen zur Erziehung übergeben werden sollten. Gleichwohl scheinen die hauptsächlichsten Mißstände fortgedauert zu haben. Muratori erwähnt bezüglich des 8. Jahrhunderts, daß „man die Kinder in die Cloaken, auf Scheiterhaufen, in Flüsse werfe und soviel Kindesmorde begehe, als Kinder aus unerlaubten Verhältnissen geboren würden.“ Bemerkenswert ist aus dieser Zeit die Gründung des ersten Kinderhospitals in Mailand durch den Erzpriester Datheus im Jahre 787, durch die zum ersten Male eine private, geistliche, anstaltliche Findelversorgung eingeführt wurde. Er kaufte ein in der Nähe der Hauptkirche befindliches Haus, in welches alle ausgesetzten Kinder aufgenommen und bis zu ihrem 8. Jahre erzogen werden sollten. Doch beginnt die Gründung von Kinderhospitälern erst Ende des 12. Jahrhunderts sich kräftiger zu entwickeln, um für die folgenden Jahrhunderte bis in die neue Zeit hinein in den romanischen Ländern die Waisenfürsorge ausschließlich zu beherrschen. 1180 entsteht das durch den Grafen von Montpellier gegründete Hospital zum heiligen Geist in Montpellier; 1204 gründet Innocenz III. anläßlich der zahlreichen Erkrankungen Neugeborener in dem Tiber das Hospital zum heiligen Geist, welches zur Aufnahme von Kindern bestimmt war, und verband damit die Einführung der „Drehscheibe“ (die erste in Europa), von der die neue Anstalt den Namen „Conservatorio della Ruota“ erhielt. Die Drehscheibe ist eine auf ihrer eigenen Achse sich leicht bewegende Lade, deren eine Seite mit einer Vorrichtung zur Aufnahme eines Kindes versehen ist; wird diese Seite nach Außen gedreht, so ist man im Innern des Gebäudes nicht im Stande, wahrzunehmen, ob eine Niederlegung erfolgt. Wer also ein Kind niederlegen will, vermag dies unerkannt zu thun; die Lade wird erst zurückgedreht, nachdem durch ein Zeichen mit der Glocke die Niederlegung angekündigt ist und der Niederlegende sich inzwischen entfernt hat. Selbstverständlich kann dieses System auch dadurch ersetzt werden, wie es später auch mannigfach geschehen ist, daß das Kind in dem Hospital abgegeben und angenommen wird, ohne daß der Niederlegende um Stand

und Namen bezw. um Herkunft des Kindes befragt wird. Das Wichtige und Merkwürdige an dem System, welches in der Drehlade zur vollkommensten Erscheinung gelangt, ist das Prinzip der absoluten Anonymität, welches — namentlich unehelich Gebärenden ermöglichen soll, ohne Furcht vor Schande ihr Kind versorgen und die Folgen ihres Fehltrittes verbergen zu können. Bei dieser Gelegenheit mag auch noch hervorgehoben werden, daß im Gegensatz zu den modernen Auffassungen überhaupt nur gefundene und ausgesetzte Kinder bei dieser Art der Versorgung in Betracht kommen und man daher für diese Anstalten ganz allgemein den Namen „Findelhäuser" antrifft. Materiell werden auch Andere als Findlinge im engeren Sinne des Wortes davon berührt, da eben die Einlieferung durch an und für sich zur Ernährung des Kindes fähige Eltern aus dem „verlassenen" Kinde ein „Findelkind" machte.

Außer diesen Gründungen der Hospitäler zum heiligen Geist, deren der Orden zum heiligen Geist zu Anfang des 14. Jahrhunderts 29 besaß, finden sich in den folgenden Jahrhunderten wenig Neugründungen.

b) Nach der Reformation. Im Beginn des 16. Jahrhunderts nahm die Gründung von Findelhäusern einen neuen Aufschwung. Doch scheiden sich hier die katholischen, vorwiegend romanischen Länder von protestantischen germanischen Ländern; in den einen finden wir die weitere Ausdehnung des Ordenswesens, in den anderen die Bethätigung einer gewissen freien Liebesthätigkeit, wie sie in den Armenordnungen der bürgerlichen Gemeinden und bald darauf in den Kastenordnungen der kirchlichen Armenpflege zum Ausdruck kam.

Obwohl die Findelhäuser in Italien aufgekommen sind, haben sie doch die erheblichste Ausdehnung in Frankreich und namentlich in Paris gewonnen. 1545 wurde das Hospital de la Trinité gegründet, in welches Waisen vom 5. Lebensjahre aufgenommen wurden, während die Fürsorge für Findlinge noch immer im wesentlichen der Privatwohlthätigkeit überlassen blieb. Infolge eines Parlamentsbeschlusses vom Jahre 1546 wurde den Bischöfen, Domkapiteln und Klöstern befohlen, für die Findlinge zu sorgen, und das Heilige Geist-Hospital angewiesen, diese nach Kräften zu unterstützen. In den folgenden Jahren wurden die Seigneurs hauts-justiciens, welche meistens dem hohen Klerus angehörten, verpflichtet, die Findlinge zu erhalten und dafür jährlich eine verhältnismäßig sehr hohe Abgabe zu zahlen. Gleichwohl muß die Versorgung der Waisen und Findlinge sehr mangelhaft gewesen sein. In den Darstellungen aus jener Zeit finden sich geradezu grauenvolle Schilderungen der Behandlung von Kindern. So heißt es an einer Stelle: „Die Mägde, müde der Sorge für die Kinder, trieben mit ihnen einen skandalösen Handel: sie verkauften sie zu 20 sous das Stück für vorgebliche magische Operationen. Die Zahl der fürsorgebedürftigen Kinder war so groß, daß man sie mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht erhalten konnte und durch das Los diejenigen bestimmte, welche aufgezogen und welche preisgegeben werden sollten. Bettler kauften die Kinder, um sie zum Mißbrauch der Wohlthätigkeit durch Erweckung des Mitleids zu gebrauchen." Das bekannte, einige Zeit in Blüte gewesene Haus „la Couche" war erfüllt von halb verhungerten oder sterbenden Kindern. Die Greuel dieser Anstalt erfüllten den Ordensgeistlichen Vincent de St. Paul — eine der rührendsten Gestalten auf dem gesamten Gebiete der Wohlthätigkeit — mit solcher Trauer, daß er sich entschloß, diesen Uebelständen abzuhelfen. Mit Hülfe von zahlreichen weiblichen Kräften, an welche er sich zunächst wandte, gründete er ein neues Findelhaus, welches durch königliches Edikt von 1670 die gesetzliche Sanktion erhielt, und die Grundlage für die Findelversorgung bis auf den heutigen Tag bildet.

Der Zustand der schutzlosen Kinder führte im Sinne der von wirtschaftlichen und sozialen Erwägungen freien Barmherzigkeit zunächst zu einem lebhaften Aufschwunge der Waisenpflege, dem dann, wie es bei Vernachlässigung dieser wichtigen Momente unausbleiblich war, ein Rückschlag folgen mußte. Wollte man die Kinder der Gewissenlosigkeit und der Grausamkeit der Angehörigen um jeden Preis entziehen, so zeigte sich in Paris, wie sich dieselbe Erscheinung auch heute überall zeigt, wo prüfungslos Armenpflege eintritt, die Erscheinung, daß Personen genug vorhanden sind, welche geneigt sind, sich ihrer Pflichten zu entledigen und die Fürsorge für ihre Kinder bereitwillig dem Staate oder der privaten Wohlthätigkeit zu überlassen. Die Folge dieser prüfungslosen Barmherzigkeit war daher ein so starkes Anschwellen der Zahl der aufzunehmenden Kinder, daß sie in wenigen Jahren um mehr als das Sechsfache stieg. In der Folge sah sich das Parlament genötigt, Verbote gegen Zuführung von Kindern zu erlassen, unter anderm auch anzuordnen, daß kein verlassenes oder gefundenes Kind einem anderen Hospital als dem nächstgelegenen des Ortes zugeführt werden dürfe. Ganz ähnliche Erfahrungen wurden in Italien und Spanien gemacht; ja auch in London, wo 1739 ein Findelhaus mit staatlicher Beihülfe errichtet war, nahm die Benutzung der Anstalt in so bedenklichem Maße zu, daß fernerhin nur arme uneheliche Kinder bekannter Mütter zugelassen

wurden und 1771 die Staatsunterstützung gänzlich aufhörte.

Die Aufzählung der in den einzelnen Ländern errichteten Findelhäuser würde im übrigen hier zu weit führen; es mögen noch die großen Anstalten in Lyon (Hôtel de Dieu), Florenz, Mailand, Neapel und Rom erwähnt werden. Für Deutschland sind Augsburg, Ulm, Freiburg, Nürnberg, Breslau, Hamburg und die in ihrer Art einzig dastehenden, weit über die Grenzen Deutschlands hinaus Aufsehen erregenden von Francke gegründeten Anstalten in Halle zu nennen. Francke hatte während seines Aufenthalts in Hamburg das dortige 1709 gegründete Waisenhaus kennen gelernt und nahm sich, als er nach mannigfachen Anfechtungen eine Professur in Halle erhalten hatte, der vernachlässigten armen Kinder an; neben seiner diesbezüglichen Unterrichtsthätigkeit, welche den Grund zu den später berühmt gewordenen, noch heute bestehenden Schulanstalten legte, gründete er 1695 das nach ihm benannte Waisenhaus, zu dem von allen Seiten, auch von außerhalb Deutschlands, ihm Mittel zuflossen. Als Francke 1721 starb, umfaßte die ganze Anstalt, einschließlich der zu unterrichtenden Zöglinge über 2500 Personen. Auch mag das große 1697 gegründete Friedrich-Wilhelms-Hospital erwähnt werden, aus welchem die jetzige Waisenanstalt zu Rummelsburg hervorgegangen ist.

Im ganzen wird man sich die geordnete Fürsorge für Waisenkinder als recht dürftig vorzustellen haben. Was hier von bedeutenden Einrichtungen erwähnt ist, betrifft meistens nur einzelne größere Städte. Auf dem Lande, wo noch gegenwärtig die Kinderfürsorge vielfach ganz unzulänglich ist, begnügte man sich, soweit eine Fürsorge überhaupt eintrat, mit den primitivsten Maßregeln der Verdingung an den Mindestfordernden, mit Verpflegung im sog. Reihenzuge oder in allgemeinen Armenhäusern, in denen die Kinder mit allem landstreicherischen Gesindel zusammengesperrt wurden. Als bemerkenswert für die Auffassung der Waisenpflege ist noch hervorzuheben, daß man in der älteren Litteratur durchweg nur von Waisen als gänzlich elternlosen und von gefundenen Kindern spricht, deren Hilflosigkeit sich zwingend aufdrängt. Soweit Anstaltspflege bestand, umfaßte sie mehr als die bloße leibliche Versorgung und erstreckte sich auch auf Erziehung und Unterricht, sowie auf die weitere Fürsorge nach Beendigung des Kindesalters, wie die sorgfältigen Ordnungen der großen Findelhäuser beweisen. Doch hat auch hierin vielfacher Wechsel stattgefunden. Die Zustände in der eben erwähnten Couche in Paris sind trotz der eifrigen Fürsorge, welche eine barmherzige Witwe ihr lange Zeit hatte angedeihen lassen, grauenerregend geworden. Und auch von den Waisenhäusern in Deutschland wird eine wenig verlockende Schilderung gemacht. Die Kinder sind vielfach in dumpfen Räumen eingesperrt, schlecht genährt, mit Arbeit überbürdet, bei jeder Gelegenheit grausam gezüchtigt, viele krätzig, mit geschwollenen Köpfen oder verkrüppelt. Die Sterblichkeit ist durchweg sehr groß. Uebrigens ist die Hospitalpflege nicht durchaus auf Versorgung in den Anstalten selbst beschränkt. Es kommt schon sehr früh neben der Verpflegung in der Anstalt auch die Unterbringung in Familienpflege vor.

c) Neue Zeit. Die charakteristischen Merkmale der sog. Aufklärungsperiode bestehen in Bezug auf das Armenwesen in der deutlicheren Erkenntnis des Zusammenhangs der Armenpflege mit den allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Ursachen der Armut und in der Darlegung der Verpflichtung der bürgerlichen Gesellschaft, dem Uebel namentlich durch vorbeugende Maßregeln entgegenzuwirken. Man darf zwar nicht behaupten, daß es sich hierbei um völlig neue Anschauungen handelte; war doch der Grundsatz individualisierender Fürsorge schon in der ersten Zeit des Christentums in der diakonischen Gemeindepflege betont und in den städtischen Armen- und den kirchlichen Kastenordnungen in der Zeit nach der Reformation wieder erneut, wenn auch in der Folgezeit wieder vergessen worden. Gleichwohl hat das Wiederauftauchen dieser Erkenntnis und der Versuch ihrer praktischen Bethätigung insofern die Bedeutung einer wesentlichen Umgestaltung, als das wirtschaftliche Leben selbst sich im modernen Sinne umzugestalten und eine andere Auffassung von dem Wesen des Staates durchzudringen begann. Während man in Frankreich durch das G. v. 23. VI. 1793 in Ansehung der verlassenen Kinder festsetzte: „La nation se charge de leur éducation physique et morale" und wenig später ihnen den Namen der „Enfants de la Patrie" beilegte, Verheißungen, die freilich nie erfüllt und soweit erfüllt, in wesentlichen Punkten wieder rückgängig gemacht wurden, breiteten sich in Deutschland die philanthropischen Gesellschaften aus, um nützliche Bildung, Belebung der Industrie, Fürsorge für die Armen, Erziehung der Kinder ꝛc. zu fördern. Namentlich sind die hamburgische patriotische Gesellschaft und die Kieler Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde in dieser Beziehung zu nennen.

Für die Waisenpflege hatte schon das oben erwähnte Francke'sche Waisenhaus eine gewisse Grundlage gelegt. Doch wurde nun mit Bewußtsein neben der pflegerischen Fürsorge vor allem die „pädagogische" Seite der helfenden Thätigkeit betont. Es werden Industrieschulen, Spinnschulen ꝛc. errichtet,

und Anleitung zum Ackerbau, zur Gärtnerei, zur Baumkultur gegeben. Besonders charakteristisch und mit Nachdruck hervorzuheben, weil unserer Zeit die Erinnerung an eine Zeit fast entschwunden ist, wo nicht von Staatswegen für den Elementarunterricht gesorgt war, ist die Gründung von Armenschulen, um überhaupt arme Kinder in den Besitz der notwendigsten Kenntnisse zu setzen. Ja vielfach wird die Gründung solcher Armenschulen als die wesentlichste Aufgabe der vorbeugenden Armenpflege bezeichnet. Von besonderer Bedeutung für diese Epoche sind die Anregungen Pestalozzi's, der 1775 die bekannte Schule in Neuhof gründete, wo zunächst 50 Bettelkinder neben dem Unterricht mit Feldarbeiten und im Winter mit Spinnen beschäftigt wurden. Das Unternehmen, welches infolge finanzieller Verlegenheiten einging, erneuerte Pestalozzi 1798 mit geringem Erfolge in Stanz und dann in Burgdorf; 1804 verlegte er seine Erziehungsanstalt nach Münchenbuchsee, mußte sie aber 1825 ebenfalls wegen Geldverlegenheiten auflösen. Gleichwohl ist diese Arbeit, welche nicht, wie die Franke'sche Stiftung dauernd fortbestanden hat, in Verbindung mit seiner ausgebreiteten litterarischen Thätigkeit hinreichend gewesen, um Pestalozzi's Anschauungen die weiteste Verbreitung zu geben und bahnbrechend für die Jugenderziehung und nicht bloß für die der ärmeren Klassen zu wirken, obgleich diesen zunächst seine Arbeit zu Gute kam. Es kann hier auf diese pädagogische Seite der Sache nicht weiter eingegangen werden. Nur soviel sei bemerkt, daß Pestalozzi bestrebt war, durch Erziehung und Unterricht die Lage der ärmeren Volksklassen zu bessern, den Unterricht der Anschauung der zu Unterrichtenden anzupassen, vor allem auch die armen Kinder zur Armut, d. h. ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und zu unterrichten.

Der Trieb, die Ursachen der Armut zu erforschen, führte auch nach einer anderen Richtung zur Erweiterung der Aufgaben der Kinderfürsorge. Man begnügte sich nicht mehr, der bloßen Hilflosigkeit zu steuern, sondern wünschte auch die häuslichen Verhältnisse, aus denen die Kinder hervorgehen, sowie den Charakter, die Körper- und Geistesanlagen des Kindes zu prüfen. Man erkennt, daß die Armut nicht allein leibliche Mängel zur Folge hat, sondern auch geistige und sittliche Verwahrlosung, die in reiferem Lebensalter zum Verbrechen, zur Prostitution und zu gänzlicher Verkommenheit führen muß. Diese Erkenntnis ist ganz allgemein; sie kommt namentlich in den Erörterungen über die Beziehungen der armen Kinder zu der Strafrechtspflege zum Ausdruck, deren enger Zusammenhang mit der Armenpflege zu verstehen begonnen wird. Abgesehen von pathologisch zu nehmenden Ausnahmen, die einen Menschen zum Verbrechertum führen, sind es in der That nur die ihn umgebenden Verhältnisse, die ihn zu Vergehungen wider die Strafgesetze verleiten. Würde durch rechtzeitiges Eingreifen der Armenpflege für genügende körperliche Ernährung und für die geistige Bildung und Erziehung des Kindes gesorgt worden sein, so würde wahrscheinlich in vielen Fällen eine Verschiebung in der Richtung erfolgt sein, daß die Ausgaben des Staates hierfür an die Stelle der später für die Gefängnisverpflegung aufzuwendenden Mittel getreten sein und so sich schon rein wirtschaftlich als nützliche Aufwendungen erwiesen haben würden. Der Einsicht in diesen Zusammenhang verdanken auf dem Gebiete der Kinderfürsorge die Rettungs- und Erziehungsanstalten neben den mannigfachen anderweiten Einrichtungen für sittliche und geistige Bildung ihre Entstehung. In Deutschland und England sind es wiederum die Philanthropen, die diese Bewegung in Fluß bringen, wie namentlich John Howard 1758 die korrektionelle Behandlung der verbrecherischen Jugend fordert, eine Forderung, die heute so allgemein anerkannt ist, daß das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich sie wenigstens teilweise berücksichtigt und neben zahlreichen Einzelgesetzen über Zwangserziehung die Reichsregierung eine reichsgesetzliche Regelung des Gegenstandes in Aussicht genommen hat. In Frankreich sind es nach der Revolution die Schwestern- und Brüderkongregationen, welche ihr Hauptinteresse den Schulen zuwenden und hierdurch von selbst zu der Arbeit an den Gefallenen und Gefährdeten geführt werden. So wird auch in den durch den Kongreß zu Chikago veranlaßten, für den Wohlthätigkeitskongreß zunächst bestimmten Schriften „Child savings“ durch den New-Yorker Berichterstatter auf diesen Zusammenhang aufmerksam gemacht und bemerkt, daß Verbrechen am besten bekämpft würden durch gute Einflüsse, welche auf die Kinder geübt werden.

Die feinere Unterscheidung der Bedürfnisse der verschiedenen Altersklassen führt zu besonderen Veranstaltungen für Säuglinge, für noch nicht schulpflichtige und für schulpflichtige Kinder, denen sich eine große Zahl von Einrichtungen anschließt, welche das soeben der Schule entwachsene Kind auf seinem ferneren Lebenswege bis zur erreichten Selbständigkeit schützen und fortbilden wollen. So entstehen die Krippen für Aufnahme von Säuglingen, die Kinderbewahranstalten, die Knaben- und Mädchenhorte, die gewerblichen Fortbildungsschulen, deren größte und von der Armenfürsorge längst losgelöste blühende Anstalten meist auf einen kleinen aus armenpflegerischer Thätigkeit erwachsenen Anfang sich zurückleiten lassen, die

Haushaltungsschulen für Mädchen, Lehrlingsheime ꝛc. Auch den besonderen körperlichen Zuständen der Kinder wird Rechnung zu tragen gesucht durch besondere Kinderhospitäler zur Aufnahme kranker Kinder, Anstalten zur Aufnahme schwachsinniger und idiotischer Kinder, Heilstätten in Seebädern u. dergl. Zur Ergänzung der häuslichen, durch die Eltern vielfach nur mangelhaft geleisteten Körperpflege werden die Ferienkolonien gegründet, wird die Speisung bedürftiger Kinder in den Schulen oder in besonderen Speiseanstalten eingerichtet. Kurz, es entfaltet sich eine höchst mannigfache Thätigkeit, deren einzelne Zweige als die bemerkenswertesten Bildungen der Gegenwart im einzelnen noch darzulegen sein werden. Nach und nach folgt der auf diesem Gebiete sich entwickelnden Liebesthätigkeit die staatliche Thätigkeit nach. Die Erkenntnis, daß die beste Vorbeugung gegen künftige Armut die Ausstattung der heranwachsenden Jugend mit Kenntnissen sei, führt zur Einführung allgemeiner staatlicher Schulen und allmählich zum absoluten Schulzwang; die Armenschulen lösen sich auf oder werden vom Staate übernommen; der sozialistische Zug der modernen Zeit drängt dazu, auch den letzten Unterschied, welcher an den Gegensatz zwischen arm und reich erinnert, die Entrichtung von Schulgeld, zu beseitigen, so daß hier überhaupt für Armen- und Waisenpflege nichts mehr zu thun übrig bleibt, es sei denn durch unentgeltliche Lieferung der Schulutensilien.

Auch auf dem Gebiete der eigentlichen Waisenpflege wird die Privatwohlthätigkeit in denjenigen Staaten, in welchen die Verpflichtung der Gemeinden zur öffentlichen Armenpflege anerkannt wird, durch die öffentliche Waisenpflege, wenn nicht völlig verdrängt, so doch im wesentlichen auf eine ergänzende Thätigkeit zurückgedrängt. Selbst Frankreich, in welchem im übrigen das System der freiwilligen Armenpflege herrscht, hat die Waisenpflege gesetzlich geordnet. In den zahlreichen Waisenanstalten, welche in Deutschland auf stiftungsmäßiger Grundlage bestehen und noch heute mit reichen Mitteln ausgestattet sind, werden auch gegenwärtig noch einige Tausend Kinder von Bürgern und Soldaten ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel verpflegt. Doch ist die Zahl im Verhältnis zu den in öffentliche Waisenpflege genommenen Kindern verschwindend gering.

Bemerkenswert ist, wie diesem Vordringen der öffentlichen Fürsorge gegenüber und infolge einer weit mehr auf die inneren als auf die äußeren Merkmale der Bedürftigkeit gerichteten Privatwohlthätigkeit die alten, dem Vorurteil entsprungenen Unterschiede zwischen ehelichen und unehelichen Kindern, zwischen Findlingen und verlassenen Kindern verloren gehen. Maßgebend für das Eingreifen der Fürsorge ist lediglich die Hilfsbedürftigkeit des Kindes, es stamme von wem es wolle, es sei bekannter oder unbekannter Herkunft. Nur wird im Sinne individualisierender Pflegethätigkeit und als bedeutendes Gegengewicht gegen die stets bereitstehende öffentliche Fürsorge der Grundsatz der Anonymität völlig aufgegeben und in jedem einzelnen Falle auf das Sorgfältigste der Herkunft eines Kindes nachgeforscht, nicht um das Kind einen etwaigen Makel entgelten zu lassen, sondern um die Eltern mit allen Mitteln zur Erfüllung ihrer elterlichen Pflichten heranzuziehen und die Armenlasten nach den durch das Armenrecht bestimmten Gesichtspunkten von Unterstützungswohnsitz, Heimat, domicile de secours ꝛc. zu verteilen.

Die Ausbreitung dieser Veranstaltungen ist gegenwärtig in allen Kulturstaaten von ziemlich gleichem Umfange, nur daß in Amerika vielfach aus Privatmitteln geschieht, was in den westeuropäischen Staaten aus öffentlichen Mitteln geschieht. Einer Aufzählung der Einrichtungen für die einzelnen Länder wird es daher hier und auch bei der unten folgenden Einzeldarstellung nicht bedürfen.

Zum Schluß der geschichtlichen Betrachtung darf übrigens nicht verschwiegen werden, daß gegenwärtig eine leise Reaktion gegen das Uebermaß wohlthätiger Veranstaltungen auf dem Gebiete der Kinderfürsorge sich geltend zu machen beginnt, namentlich gegenüber den Veranstaltungen der Ferienkolonien, der Speisung bedürftiger Schulkinder, der Gewährung von Konfirmationsbekleidung u. dergl., weil man befürchtet, die Kinder durch Einrichtungen dieser Art zu verwöhnen und vor allem die Eltern von ihrer Verpflichtung, selbst für Gesundheit und Erziehung der Kinder zu sorgen, zu entwöhnen. Man wird diesen Bedenken eine gewisse Berechtigung nicht absprechen können; nur daß solche Bedenken im Grunde gegen jede Art der öffentlichen und privaten Hilfe bestehen, die immer die Gefahr in sich bergen, die Neigung zur Selbsthilfe zu mindern. Im übrigen würde ein Uebermaß in dem, was an wirklich nützlicher Stärkung von Geist und Körper für die Kinder geschieht, noch am ehesten zu ertragen sein.

2. Allgemeine Grundsätze. a) Oeffentliche Fürsorge. Im allgemeinen muß wegen der Voraussetzungen des Eintritts der öffentlichen Armenpflege auf die Artikel Armenwesen und Armengesetzgebung Bezug genommen werden. Die Armenpflege hat demnach einzutreten, wenn eine Person der zum notwendigen Lebensunterhalt erforder-

lichen Mittel entbehrt und ohne Gewährung von Hilfe zu Grunde gehen würde. Die öffentliche Waisenpflege als ein Zweig der öffentlichen Armenpflege tritt daher ein, wenn ein Kind am Unentbehrlichen Not leidet, wobei im Gegensatz zu arbeitsfähigen erwachsenen Personen die Besonderheit hinzukommt, daß Kinder an und für sich hilfsbedürftig sind und daher gewissermaßen eine sekundäre Hilfsbedürftigkeit eintritt, sobald die zu ihrem Unterhalt verpflichteten Angehörigen nicht mehr am Leben oder zu ihrem Unterhalt nicht vermögend oder nicht willens sind. Es entspricht dieser sekundären, auch in der Gesetzgebung über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit, in Gesetzen über Bürger- und Gemeinderecht ꝛc. zum Ausdruck gelangenden Stellung, daß auch in armenrechtlicher Beziehung die Kinder von ihren Eltern abhängig sind und derjenige Träger der öffentlichen Gewalt, welcher zur Unterstützung der Eltern verpflichtet ist, auch zur Uebernahme der Fürsorge für das Kind verpflichtet ist. Nur soweit die Angehörigen nicht bekannt sind bezw. nicht ermittelt werden können, wird die Last nach den allgemeinen für Personen unbekannter Herkunft geltenden Gesichtspunkten geordnet und den größeren staatlichen oder kommunalen Körperschaften (Provinz, Kreis, Landarmenverband, Grafschaft, Departement ꝛc.) auferlegt. In Bezug auf Frankreich ist besonders hervorzuheben, daß dieser Zweig der Armenpflege im Gegensatz zu dem System der Freiwilligkeit obligatorisch gemacht und die Armenlast für hilfsbedürftige Kinder in der Hauptsache den Departements mit quotenweiser Beteiligung des Staates und der Gemeinden auferlegt ist.

Diese Abhängigkeit der Kinder von den Eltern ist auch nach einer anderen Richtung von großer Bedeutung, da in allen Fällen, in denen ein Kind aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden muß, die Eltern bezw. der betreffende Elternteil als unterstützt gelten und für sie diejenigen Folgen eintreten, welche die öffentliche Unterstützung nach sich zieht, wie namentlich der Verlust des öffentlichen Wahlrechts und die civil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit für schuldhafte Herbeiführung der Bedürftigkeit. Unrichtig ist es aber, obwohl es in einer großen Zahl deutscher Armenordnungen und unter anderem auch in der französischen Gesetzgebung so ausgedrückt wird, von einer Unterstützung der bei Eltern befindlichen Kinder zu sprechen. Kinder dieser Art kommen für die Waisenpflege als solche gar nicht in Betracht; hier wird die Unterstützung nicht bloß armenrechtlich dem betreffenden Familienhaupt zugerechnet, sondern sie ist in der That auch von armenpflegerischen Gesichtspunkten lediglich eine Unterstützung der Eltern, deren Bedürftigkeit dann eben darin zum Ausdruck kommt, daß sie zur Ernährung ihrer Famlie, gleichviel ob sie aus erwachsenen oder unerwachsenen Personen bestehe, nicht fähig oder nicht völlig fähig sind. In diesen Fällen, wie es z. B. in der Armenordnung von Berlin und Dresden geschieht, von einem der Mutter für ihre Kinder zu gewährenden Pflegegeld zu sprechen, ist um so mehr verwirrend, als die Gesamtunterstützung unter Umständen unter den Beträgen der nach der Armenordnung zulässigen Pflegegelder für die vorhandenen Kinder bleiben, unter Umständen sie überschreiten kann und der Gesamtbetrag nach den individuellen Verhältnissen der Familie unter Berücksichtigung des Grades der Erwerbsfähigkeit der Eltern, des Bezugs von Renten u. dergl. auf der einen Seite und der besonderen Beschaffenheit der Kinder, z. B. besonderer körperlicher Schwäche, geistiger Gebrechen ꝛc. beurteilt werden muß. Auch tritt, da die ganze Familie als solche in offener Armenpflege unterstützt wird, nicht die technisch ganz anders geartete Form der Waisenpflege ein, sondern es wird die Fürsorge selbst mit Hilfe der gewährten Unterstützung dem Familienoberhaupt überlassen.

So bleiben als Gegenstand der öffentlichen Waisenpflege nur zu berücksichtigen a) Vollwaisen, deren beide Eltern bezw. deren uneheliche Mutter verstorben, b) Findlinge, deren Herkunft unbekannt ist, welche den Vollwaisen gleichstehen, c) Kinder, die von ihren Angehörigen bezw. den Personen, in deren Obhut sie sich befanden, verlassen worden sind, d) Kinder, bei denen zwar der Aufenthalt der Eltern bekannt ist, aber aus besonderen Gründen die Trennung von ihnen im Interesse des Kindes hat erfolgen müssen, wie z. B. im Falle der Geisteskrankheit der verwitweten Mutter, e) Kinder, deren Eltern der öffentlichen Armenpflege bedürfen, die aber mit Rücksicht auf die besonderen häuslichen und persönlichen Momente nicht in der Gestalt der offenen Armenpflege, sondern in Form der Uebernahme in Waisenpflege erfolgen muß, dies namentlich dann, wenn die bedürftigen Eltern zur Erziehung der Kinder unfähig sind, die verwitwete oder uneheliche Mutter einen liederlichen Lebenswandel führt und dergl. — Wo aus Gründen der sittlichen Beschaffenheit der Eltern oder der Kinder bei im übrigen vorhandener Fähigkeit zur Ernährung und Erziehung der Kinder ohne öffentliche Hülfe ein Eingreifen der öffentlichen Gewalt behufs anderweiter Unterbringung der Kinder notwendig wird, liegt ein Fall der öffentlichen Waisenpflege nicht vor. Gleichwohl bringt der enge Zusammenhang derartiger Verwahrlosung mit vorhergehender, wenn auch vielfach selbst verschuldeter Bedürftigkeit es mit sich, daß die Grenze zwischen diesen und den zu 5 genannten Fällen sich häufig verwischt und die öffentliche Armenpflege vielfach schon vorbeugend eintritt, wenn an und für sich die Voraussetzungen der Zwangserziehung — vergl. diesen Art. VI. Bd. S. 923 fg. — vorliegen.

b) Die Prüfung der Verhältnisse. Die zu a gegebene Unterscheidung ist für die Frage der Zulassung zur Waisenpflege von großer Bedeutung, weil die mehr oder min-

der leichte Zulassung eine erhebliche Rückwirkung in wirtschaftlicher, sozialer und finanzieller Beziehung unmittelbar auf die Eltern und mittelbar auf die ganze Bevölkerung übt. Es ist hier der Ort, auf die schon in der geschichtlichen Betrachtung erwähnten Aufnahmebedingungen zurückzukommen; doch wird bei der gegenwärtig herrschenden Auffassung von der Notwendigkeit sorgfältiger Prüfung bei der Aufnahme von Waisenpfleglingen die Frage kürzer behandelt werden können, als wie es noch im Anfang und um die Mitte dieses Jahrhunderts geschah. Bei der Gründung der Hospitäler war der treibende Gedanke, hilflose Kinder vor dem Untergange zu bewahren; es entsprach der kirchlichen Auffassung und der naiven Empfindung, Barmherzigkeit zu üben, hierbei lediglich die Thatsache der Hilflosigkeit eines Kindes zu beachten und der Ursache dieser Hilflosigkeit nicht näher nachzuforschen; wenn man Kinder vor der Aussetzung durch lieblose Eltern, vor dem Verkauf an Bettler, vor der Tötung bewahren wollte, so blieb die Erwägung fern, warum solche Behandlung der Kinder zu befürchten war und in welcher Weise man dieser Behandlung entgegenwirken konnte. Die prüfungslose Aufnahme wurde nur etwa durch den Mangel an ausreichenden Mitteln beschränkt, wie denn in Paris vor der Gründung des Vincenz de St. Paul die Kinder, welche man aufzunehmen in der Lage war, ausgelost, die übrigen ihrem Schicksale überlassen wurden. Eben jene Gründung zeigt, daß mit reicheren Mitteln sich auch alsbald die Aufnahme der Kinder in einem zu der natürlichen Bevölkerungszunahme nicht im Verhältnis stehendem Maße vermehrte, wogegen man dann wieder rein äußerlich durch Zulassungsverbote und Strafandrohungen reagierte, gerade so, wie die Bettelordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts den Bettel mit Strafe bedrohen, ohne gleichzeitig für wirksame Armenhilfe Sorge zu tragen. Die Folgen der prüfungslosen Aufnahme würden, auch wenn sie nicht durch die Thatsachen im vollsten Umfange bestätigt würden, sich aus der Kenntnis der menschlichen Natur und durch mannigfache Erfahrungen auf anderen Gebieten des Armenwesens von selbst ergeben; sie sind Verlockung der Eltern, sich ihrer Pflichten gegen ihre Kinder durch Abgabe an die Waisenpflege zu entledigen, sich dem in seinen materiellen Folgen nicht mehr fühlbaren Geschlechtsgenuß schrankenlos hinzugeben, die gewissenlosen Verführungen zu vermehren und die leichtfertige Auffassung des Familienlebens zu verstärken. Die Uebelstände, welche mit prüfungsloser Aufnahme von Kindern in die Hospitäler verbunden sind, steigerten sich zum Teil noch ins Maßlose da, wo das Prinzip der sog. Drehlade (tour, torno) eingeführt war, dessen ersten Vorläufer die Niederlegung der Kinder in das Taufbecken bildete und die als dauernde Einrichtung zuerst in dem durch Innocenz III. 1198 errichteten Heiligen Geist-Hospital eingeführt wurde, welches hiervon den Namen „Conservatorio della Ruota“ erhielt. Sehr lehrreich ist die Geschichte des kurzen Bestehens der Drehscheibe bei dem sonst sehr verständig geleiteten Hamburger Waisenhause im Jahre 1709. Ein angesehener Bürger erlangte ihre Einrichtung, um dem häufigen Kindesmorde vorzubeugen, indem er sich gleichzeitig verpflichtete, ein besonderes Kapital für die Findelkinder zu stiften. Eine Inschrift auf dem torno, die in poetischer Form besagt, daß dieser torno zur Verhütung des Kindesmordes „hier auf ewig aufgericht“ sei, hat noch heute etwas überaus Erheiterndes angesichts der Thatsache, daß schon nach 5 Jahren diese Einrichtung wieder durch Ratsbeschluß abgeschafft wurde, weil so zahlreiche Kinder, und zwar nicht nur neugeborene hineingelegt wurden, daß bei Fortbestand des torno in absehbarer Frist der gänzliche Ruin des Waisenhauses hätte eintreten müssen und weil, was besonders bemerkenswert ist, alle öffentlichen Anmahnungen zur Abstellung des Mißbrauchs nichts nützten. Aehnliche Erfahrungen wurden im vorigen Jahrhundert in London und auch in Mainz während des kurzen Bestehens der Einrichtung von 1811—1815 gemacht.

Die für die Klärung der Frage wichtigste Einrichtung ist jedoch in Frankreich, und zwar merkwürdigerweise erst im Jahre 1811 getroffen worden, indem das im übrigen vortreffliche, noch heute der französischen Waisenpflege zur Grundlage dienende Dekret vom 19. I. 1811 bei der Anordnung umfassender und planmäßig geordneter Fürsorge für bedürftige Kinder zugleich die Einrichtung einer Drehlade (tour) obligatorisch machte. Infolge dessen stieg die Zahl der Hospitäler mit tours auf 235, während 56 trotz der Gesetzesvorschrift ihre Herstellung unterließen. Die Folge der Anordnung machte sich in einem geradezu ungeheuerlichen Anschwellen der Zahl der eingelieferten Kinder bemerkbar, wobei zu der Neigung, sich der Kinder zu entäußern, gerade der Umstand, daß die Kinderfürsorge durch das Dekret so vortrefflich geordnet war, wesentlich beitrug. Gerando, der diesem Punkte einen großen Teil des II. Bandes seines großen Werkes widmet, bemerkt, daß sich namentlich bei den Landleuten geradezu die Gewohnheit eingebürgert habe, „de considérer comme une chose toute simple et fort naturelle de faire élever leurs enfants aux frais du pays“. Die im Jahre 1784 auf ungefähr 40000 geschätzte Zahl in Waisenpflege befindlicher Kinder betrug am 1. I. 1815: 67966, 1819: 99346 und 1834 bereits 129699; die Gesamtaufnahme von 1824 bis 1834 wird auf 452749 Köpfe angegeben, sodaß die jährliche Zunahme im mittleren Durchschnitt 38629 betrug. Man suchte zwar durch Versetzung der Kinder in andere Pflegestellen, wo ihr Verbleib den Eltern gänzlich unbekannt blieb, der leichtfertigen Einlieferung nicht ganz ohne Erfolg entgegeu zu arbeiten. Eine wirkliche Besserung trat aber erst ein, als man seit 1834 mit Unterdrückung der tours, allerdings nur da, wo die Generalräte sich dafür entschie-

den, energisch vorging; noch 1849 sprachen sich 55 Generalräte gegen die Aufhebung aus. Die letzten tours sind in Frankreich erst im Jahre 1870 beseitigt. Durchweg sind an ihre Stelle Aufnahmebureaus getreten. Gerando, dessen Werk nach Erreichung jenes Höhepunktes im Jahre 1839 erschien und dessen ausgezeichneten Ausführungen die Abschaffung der tours zum großen Teile zu verdanken ist, teilt seine ausführlichen Bedenken gegen die prüfungslose Aufnahme in „objections dans l'intérêt de bonnes mœurs," „O. dans l'intérêt des enfants" und „O. d. l'i. social"; er bemerkt, daß in Deutschland, wo die Verfolgung der Väter unehelicher Kinder zulässig, auch die Beurteilung eines Fehltritts weiblicher Personen viel strenger sei, die unehelichen Geburten, sowie die Aussetzung von Kindern viel seltener seien und führt aus, daß gerade die tours die illegitimen Verbindungen beförderten, die Verletzung der natürlichen Pflichten der Eltern begünstigten und geradezu die Quelle einer ansteckend wirkenden Korruption des Geschlechtsverkehrs bildeten, wobei auch die Neigung, die Früchte unehelicher Verbindungen durch nachfolgende Ehe zu legitimieren, verschwinden. Auch beraube die Einrichtung viele Kinder des Segens des Familienlebens, das durch keine andere Fürsorge zu ersetzen sei. Im übrigen würden die Bedürftigen ohne Not vermehrt und die öffentliche Gemeinschaft mit unerschwinglichen Lasten beschwert, wobei er sehr zutreffend bemerkt, daß Ausgaben dieser Art überhaupt die Tendenz haben zu steigen und daß, je besser die Fürsorge für die Kinder sei, um so weniger die Eltern sich Skrupel machten, ihre Kinder den Hospitälern anzuvertrauen. Endlich sei die vornehmste Absicht der tours, den Kindermorden vorzubeugen, nicht erfüllt worden, da statistisch nachgewiesen sei, daß auf der einen Seite die Zahl der Kindermorde nicht abgenommen und auf der anderen Seite da, wo die tours wieder abgeschafft oder überhaupt nicht eingerichtet worden seien, eine besondere Häufigkeit oder eine Zunahme der Kindermorde durchaus nicht zu bemerken wäre.

Von den in Frankreich noch jetzt vorhandenen Freunden der Einrichtung wird allerdings gerade dieser Punkt immer wieder hervorgehoben, da, wenn auch nicht direkte Tötung der Kinder durch äußere Gewalt erfolge, doch eine in ihrer Wirkung ihr gleichkommende, ja sie noch übertreffende Behandlung der Kinder eintrete, welche eine ungeheuere Sterblichkeit neugeborener Kinder zur Folge habe. Auch wird darauf hingewiesen, daß diejenigen Kinder, welche nun einmal aufgenommen seien, sehr viel besser ernährt und erzogen würden und damit geradezu ein Teil der künftigen Generation wirtschaftlich leistungsfähiger werde.

Trotz dieser Einwendungen darf man als heute allgemein herrschende Anschauung diejenige bezeichnen, welche eine prüfungslose Aufnahme von Kindern verwirft, wie denn auch thatsächlich die Einrichtung der tours nur noch vereinzelt in Italien, Spanien und Südamerika vorkommt. Würde man überhaupt bei der Waisenpflege nicht die objektive Hülflosigkeit der Kinder zu sehr in den Vordergrund gestellt haben, sondern diesen Zweig der Fürsorge als das, was er wirklich ist, nämlich als einen Teil der öffentlichen Armenpflege betrachtet haben, so hätten Mißverständnisse dieser Art überhaupt nie entstehen können, weil für die Handhabung der Armenpflege die individuelle Prüfung ein von keinem Sachverständigen bezweifeltes Grundprinzip ist. Die aus der besonderen Natur der Hülflosigkeit von Kindern sich ergebenden Anforderungen können gleichwohl volle Beachtung finden.

In diesem Sinne haben sich nun gewisse feste Grundsätze entwickelt, die heute für die Praxis als maßgebend bezeichnet werden können. Ungefährlich, d. h. der prüfungslosen Aufnahme zugänglich ist allein die Fürsorge für Vollwaisen. Die Aufnahme von Findlingen und verlassenen Kindern, die sich im Augenblick der Aussetzung oder der Verlassung nicht ablehnen läßt, giebt dagegen zur sorgfältigen Nachforschung nach den Eltern Anlaß, einmal um in armenrechtlicher Beziehung die Gemeindezugehörigkeit zu ermitteln und dann, um die noch lebenden Eltern zu ihrer Fürsorgepflicht zurückzuführen bezw. sie wegen ihrer Vernachlässigung strafrechtlich zu verfolgen. Die Aufnahme von Kindern, die bei ihren Eltern leben, erfolgt nur ohne Weiterungen, wenn die Hülfsbedürftigkeit der Eltern, wie namentlich schwere körperliche und geistige Gebrechen, die sie zur Ausübung der elterlichen Fürsorge unfähig machen, deutlich in die äußere Erscheinung tritt oder wenn ein äußeres Hindernis, wie der vorübergehende Aufenthalt in einer Krankenanstalt, die Verbüßung einer Freiheitsstrafe die Eltern an der Ausübung der Fürsorge verhindert. Abgesehen von diesen Fällen ist die Aufnahme sorgfältig von armenpflegerischen Gesichtspunkten zu prüfen und überall da abzulehnen, wo Eltern an und für sich fähig sind, ohne öffentliche Hülfe für ihre Kinder ausreichend sorgen zu können. Freilich ist hier die Grenze nicht ganz leicht zu finden, was aber bei der Frage, ob und welche Unterstützung zu gewähren ist, überhaupt sehr schwer ist. Unter Umständen wird die Armenverwaltung dazu gelangen, zwischen zwei Uebeln das kleinere zu wählen und pflichtvergessenen, gänzlich verkommenen Eltern die Kinder abnehmen, um nicht die Kinder selbst völlig verkommen zu lassen. Hier sind dann allgemeinere volks- und sozialwirtschaftliche Gesichtspunkte maßgebend, die zu der Erwägung führen können, daß ein bei solchen Eltern verbleibendes Kind unzweifelhaft der sittlichen Verwahrlosung ausgesetzt ist. Allerdings muß von der Gesetzgebung als unentbehrliches Gegengewicht gegen die in solchen Fällen eintretende Abnahme der Kinder eine starke und energische Strafvorschrift gefordert werden, welche den Eltern gegenüber, die eine Abnahme der Kinder verschuldet haben, mit allem Nachdruck anzuwenden ist. In Deutschland läßt die Gesetzgebung in dieser Beziehung sehr viel zu wünschen übrig. Was endlich die bei

unterstützungsbedürftigen Eltern befindlichen Kinder betrifft, so ist schon darauf hingewiesen, daß diese für die Waisenpflege als solche nicht eigentlich in Betracht kommen. Man darf noch aus dem Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses hinzufügen, daß der hier und da, namentlich in ländlichen Verwaltungen befolgte Grundsatz, der Billigkeit halber die Kinder abzunehmen und sie in Anstalten zu verpflegen, so daß die Mutter ohne Unterstützung sich selbst helfen kann, ebenso inhuman wie auf die Dauer unwirtschaftlich und unzweckmäßig ist. Es empfiehlt sich vielmehr durchweg, den Familienzusammenhang und den Kindern die liebende, durch keine noch so gute Waisenpflege zu ersetzende mütterliche Fürsorge zu erhalten und Familien, welche aus Anlaß großer Kinderzahl bedürftig werden, abgesehen von den erörterten Ausnahmen und wo etwa körperliche oder geistige Gebrechen des Kindes eine besondere Fürsorge wünschenswert erscheinen lassen, in offener Armenpflege angemessen zu unterstützen.

c) **Das Verhältnis der öffentlichen zur privaten Fürsorge für Kinder.** Ebenso wie bei Unterstützungen in offener Armenpflege durch Geld oder Naturalien die seitens der Privatwohlthätigkeit gewährte Hilfe sich nur durch ihre Motive von der staatlichen Hilfeleistung unterscheidet, ist auch die Fürsorge für die gesamte Ernährung und Erziehung eines Kindes durch die private Wohlthätigkeit in keiner Weise von dem unterschieden, was die öffentliche Armenpflege leistet. Man darf sogar sagen, daß bei der modernen Entwickelung der öffentlichen Waisenpflege wenigstens in größeren Städten die öffentliche Waisenpflege besser eingerichtet ist, als private Institute dieser Art. Die Folge hiervon ist denn auch thatsächlich, daß sich von dieser gänzlichen Versorgung von Kindern die Privatwohlthätigkeit mehr und mehr zurückgezogen hat und nur noch insoweit wirksam ist, als für diese Zwecke vielfach sehr bedeutende Stiftungen bestehen, die eine private Fürsorge für die Kinder ermöglichen. Immerhin bleibt auch in diesen Fällen, wie die Beispiele von Städten mit alten Stiftungen, wie Frankfurt a. M., Hamburg, Danzig u. a. beweisen, die Zahl der Stiftungskinder weit hinter den von der Waisenpflege aufgenommenen zurück. In Hamburg waren 1893 neben 300 sog. Stiftungskindern 3117 Kinder seitens der öffentlichen Armenpflege überwiesen. Auch hat sich hier die öffentliche Waisenpflege an die Stiftungswaisenpflege eng angegliedert, so daß die gegenwärtige Waisenverwaltung zugleich die Geschäfte beider besorgt und die Kinder im großen Ganzen genau dieselbe Fürsorge erfahren. Der Unterschied liegt darin, daß unter die Stiftungskinder nur Kinder von Bürgern aufgenommen werden und die Mittel nicht aus der Staatskasse fließen. Außerdem würden in diesem Zusammenhange die Waisenanstalten zu nennen sein, die für die Angehörigen besonderer Stände errichtet sind, wie die Militärwaisenhäuser und die von den Reichsfechtschulen gegründeten Anstalten. Einen interessanten Beweis dafür, wie bei dem Mangel entsprechender öffentlicher Einrichtungen die Privatwohlthätigkeit sich dem unbesetzten Gebiete zuwendet, bieten die großartigen modernen Gründungen in Amerika, wie das Girard-College in Philadelphia und das Washburn-home in Minneapolis.

Im übrigen hat gerade die Hilflosigkeit der Kinder und die immer wachsende Erkenntnis der Wichtigkeit der vorbeugenden Fürsorge auf diesem Gebiete zu einer ausgedehnten Privatthätigkeit Anlaß gegeben, die sich auf alle Altersstufen und auf alle Zustände der kindlichen Bedürftigkeit erstreckt; sie hat gerade dadurch, daß sie nicht die gesamte Fürsorge für das Kind umfaßt, einen bedeutsamen Vorzug vor der meist gleiche Zwecke, wie die offene Armenpflege verfolgenden Vereinsthätigkeit für erwachsene Arme, indem sie der öffentlichen Armenpflege ergänzend zur Seite tritt und Hilfeleistungen bietet, die nützlich und wertvoll sind und doch außerhalb des Rahmens des von der Armenpflege zu gewährenden Notwendigen liegen. Auf die einzelnen Gestaltungen ist weiter unten ausführlicher einzugehen. Hier sei nur in Ansehung des Verhältnisses zur öffentlichen Armenpflege bemerkt, daß viele dieser Einrichtungen gern von Staat und Gemeinde unterstützt werden, weil sie sehr wesentlich vorbeugend wirken und die Armenkasse entlasten. Dies gilt namentlich von der Einrichtung der Schulspeisungen, der Ferienkolonien und der Bewahranstalten. Im übrigen ist auch für diese Veranstaltungen die Notwendigkeit geordneter Verbindung mit der öffentlichen Armenpflege, soweit es sich um Kinder öffentlich unterstützter Personen handelt, zu betonen.

3. **Die Fürsorgeeinrichtungen.** Vorbemerkung. Es ist zu unterscheiden zwischen vollständiger und ergänzender Fürsorge. Die erstere umfaßt alle Bedürfnisse des Lebens, Nahrung, Kleidung und Erziehung, kurz die vollständige Unterhaltung des Kindes mittels einer einheitlichen Fürsorgethätigkeit. Diese wird in geschlossenen Anstalten oder durch Unterbringung in Familienpflege oder mittels eines die Elemente beider vereinigenden gemischten Systems geübt. Soweit die körperliche, geistige oder sittliche Beschaffenheit des Kindes besondere Anforderungen stellt, wird diesen durch Veranstaltungen für die Erziehung und den Unterricht genügt, welche der Beschaffenheit des Kindes besonders Rechnung tragen, wie Taubstummen-, Blinden-, Idioten-, Rettungsanstalten 2c.

Die ergänzende Fürsorge beschränkt sich auf einzelne Hülfeleistungen, welche dem Lebensalter oder der besonderen Beschaffenheit des Kindes angepaßt sind; hierunter fällt die Bewahrung von Kindern für die Dauer der Abwesenheit der Mutter vom Hause, die Speisung von schulpflichtigen Kindern, die Gewährung von besonderen Heilmitteln, Seebädern und dergl.; auch kann die besondere Fürsorge für nicht vollsinnige Kinder durch Einzelleistungen, wie Erteilung besonderen Unterrichts, Aufnahme in Kinderheilstätten und dergl. m. bethätigt werden, während im Uebrigen die Kinder im elterlichen Hause Wohnung, Nahrung und Kleidung erhalten.

Art und Umfang aller dieser Veranstaltungen sind überaus mannigfaltig. Von der einfachen Unterbringung eines verwaisten Kindes im dörflichen Gemeindehause bei seiner gleichzeitigen Verwendung als Gemeindehirt bis zur kostenfreien Verpflegung in dem prachtvollen Waisenhause von Girard giebt es mannigfache Stufen mehr oder minder vollständiger Fürsorge; und von der Gewährung abgelegter Kinderkleider bis zur Ausstattung mit vollständig neuen Ausrüstungen zum Antritt eines Lehrlings- oder Dienstverhältnisses, von der Spendung eines Glases Milch bis zu einer 3—6 Monate dauernden Verpflegung in einem Seebade sind ebenfalls mannigfache Abstufungen bemerkbar. Alle Einzelheiten aus der ungeheuren Mannigfaltigkeit herauszuheben, verbietet sich im Rahmen dieser Uebersicht. Es wird genügen, die wesentlichsten Richtungen und die sie bestimmenden Grundsätze anzugeben.

A. Vollständige Fürsorge. Grundsätze, betreffend Anstalts- und Familienpflege. Wie in dem geschichtlichen Ueberblick hervorgehoben ist, überwog in den romanischen Ländern die Anstaltsversorgung, während in den protestantischen Ländern vielfach der Familienpflege der Vorzug gegeben zu sein scheint. So glaubt Thym aus der Thatsache, daß in Belgien erst im 15. Jahrhundert Waisenhäuser erwähnt werden, schließen zu dürfen, daß bis in das 15. Jahrhundert die Waisen- und Findelkinder regelmäßig durch Privatpersonen erzogen wurden. Man wird hinzufügen dürfen, daß die Fürsorge damals überhaupt sehr mangelhaft war und man die Kinder eben unterbrachte, so gut oder so schlecht man konnte und daß gerade die zahlreichen Gründungen von Waisenhäusern als Beweis gelten konnten, daß es mit der Waisenfürsorge ziemlich schlecht bestellt war, wenn auch die natürliche Neigung zu Kindern vielfach zu rühmlichen Ausnahmen geführt haben mochte. Jedenfalls unterliegt es keinem Zweifel, daß nur für die Anstaltspflege durchdachte und planmäßig zur Anwendung gebrachte Grundsätze befolgt wurden, während man Kinder, welche von der Gemeinde auf öffentliche Kosten untergebracht oder von menschenfreundlichen Familien um der Barmherzigkeit willen aufgenommen wurden, ihrem Geschick überließ, ohne sich um die Erfolge der Familienpflege zu kümmern oder gar sie von vornherein durch Aufstellung von Grundsätzen und durch Ueberwachung der Ausführung sicherzustellen. Das Anstaltssystem darf daher für die Zeit bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts den Vorzug in Anspruch nehmen, daß es auf prinzipiellen Erwägungen beruhte. Erst am Ende des vorigen Jahrhunderts begann man, das System der Familienpflege ebenfalls grundsätzlicher Erörterung zu unterziehen und die Vorzüge beider Systeme miteinander zu vergleichen. Den Anstoß gaben auf der einen Seite pädagogische Erwägungen, auf der anderen Seite die thatsächlich sehr üblen Zustände vieler Waisenhäuser und Hospize, in denen die Kindersterblichkeit überhandnahm, Verkümmerung und Verwahrlosung der Kinder wahrzunehmen war. Thatsache ist, daß Ende des vorigen Jahrhunderts nicht bloß in Deutschland, sondern ebenso in Frankreich und England die Frage, ob Anstalts- oder Familienpflege den Vorzug verdiene, auf das lebhafteste erörtert wurde und eine noch bis heute nicht versiegte Flut von Einzelschriften über den Gegenstand hervorgerufen hat. Unter anderm schrieb die Patriotische Gesellschaft zu Hamburg um 1780 einen Preis für diese Frage aus, der dann den Schriften des Licentiaten Stark-Frankfurt und des Stiftspredigers Haun zu Gotha zuerkannt wurde. Beide sprachen sich zu Gunsten der Familienpflege aus.

Das Prinzip des Anstaltssystems besteht im wesentlichen darin, daß die Kinder in einer von der Außenwelt abgeschlossenen Anstalt unter der Aufsicht von Inspektoren, Hausvätern und dergl. unterhalten und erzogen werden, während das Prinzip der Familienpflege darin beruht, daß die Kinder bei einzelnen Familien untergebracht werden, bei denen sie ohne weitere Einschränkungen gleich den Angehörigen der Familie leben. Die wesentlichsten Gründe, welche zu Gunsten der Familienpflege vorgebracht werden, sind die folgenden: Zunächst sei die Familienpflege wesentlich billiger als die Anstaltspflege, welche kostbare Bauten und eine umständliche Verwaltung fordere, auch in Bezug auf die Beköstigung teurer wirtschafte. Doch ist man einsichtig genug, diesen Vorzug, wenn es einer ist, nur als Hülfsgrund geltend zu machen. Vor allem wird betont, daß das Kind durch Unterbringung in der Familie auf seinen natürlichen Boden gestellt werde, die Anforderungen und die Segnungen des Familienlebens genieße, frühzeitig durch das Mitleben in einer seinem Stande angemessenen Familie den wirklichen Ernst des Lebens kennen lerne und durch thätige Teilnahme an den täglichen Verrichtungen in einem Familienhaushalte auch lerne, was in einem solchen Haushalte notwendig sei. So höre denn das Kind von klein auf von den Arbeiten, Mühen und Sorgen sprechen, welche erforderlich sind, bis die Ernte eingebracht werden kann; es höre, wenn ein Stück Vieh erkrankt sei, wenn es zeitweilig an Arbeit mangele, es nehme teil an den Sorgen, die durch Erkrankung eines Familienmitgliedes hervorgerufen würden ꝛc. Mit anderen Worten, die Fürsorge für verwaiste Kinder müsse so gestaltet sein, daß sie den Kindern möglichst völlig Ersatz für alles das biete, was sie verloren haben, einen Ersatz für das Elternhaus, für die Liebe des Vaters, für die zärtliche Sorge der Mutter, für das Leben und die Er-

ziehung in der Familie, einen Ersatz, der eben nur durch den Eintritt in gleiche Verhältnisse, d. h. durch Eintritt in eine Familie geleistet werden könne. Ganz besonders wird dieses Moment für Mädchen geltend gemacht, welche dem natürlichen Triebe folgen möchten, sich in einer noch so kleinen und ärmlichen Haushaltung nützlich zu machen; auch könnten die dort erworbenen Kenntnisse in der Haushaltung durch Unterricht in der Anstalt nie ersetzt werden. Es ist bemerkenswert, daß diese Argumente, welche einer Reihe von Schriften aus der Zeit vom Ende des vorigen Jahrhunderts bis zur Gegenwart entnommen sind, auch in Amerika, wo die Erfahrungen in allen diesen Dingen sehr jung sind, geltend gemacht werden. Zwei Aeußerungen der Miß Minton in ihrem Aufsatze: „Family life versus institutions life" mögen in dieser Beziehung hervorgehoben werden, weil sie ganz besonders charakteristisch sind. Sie sagt im Eingange: „He had once enjoyed the comforts of a Home with a capital „H"; but it was the cosey one with the little „h" that he so much desired." Und weiter unten: „Children should be placed as nearly as possible in the same material conditions as those in which they were born. Rough conditions are nothing, if the influence is good, morally and physically." Neben diesen positiven Vorzügen werden die besonderen Mängel der Anstaltspflege hervorgehoben. Eine Anstalt umfasse immer eine größere Zahl von Kindern, deren individueller Begabung und Neigung gerecht zu werden, sehr schwer sei; es bedürfe vielmehr in der Anstalt einer strengeren Hausordnung und einer gewissen Schablone. Verschiedene Systeme der Erziehung, wie sie bei der verschiedenen Veranlagung der Kinder notwendig sei und wie sie von den Eltern gegenüber ihren Kindern wohl angewandt würden, seien daher in der Anstalt so gut wie ausgeschlossen; die Anstalt werde niemals imstande sein, für die Charakter- und Gemütsbildung der Kinder diejenigen Anregungen und Einwirkungen zu geben, für welche nur das Familienleben die Quelle biete. Der Gehorsam gegen solche Regeln und Grundsätze, wie er in Anstalten verlangt und erzwungen werde, sei etwas ganz anderes, als der aus dankbarer Gesinnung entspringende fröhliche Gehorsam gegen liebevolle Pflegeeltern; ja die Erfahrung habe gelehrt, daß ein solcher erzwungener Gehorsam nur allzuhäufig zu Charakterverdorbenheit, namentlich zu Heuchelei, Scheinheiligkeit, Lüge und Angeberei gegen andere Anstaltskinder führe. Es kommt hinzu die große Gefahr, daß sich nicht bloß körperlich epidemische Krankheiten sehr leicht ansteckend fortpflanzen, sondern auch geheime geschlechtliche Sünden, welche sich erfahrungsmäßig ganz außerordentlich schnell und leicht verbreiteten; ein einziges sittlich verdorbenes Kind genüge, um die ganze Abteilung, der es angehöre, dem gleichen Laster zuzuführen.

Die Freunde des Anstaltssystems stellen ihrerseits folgende Gegenbehauptungen auf: Zunächst sei es unerheblich, ob die Anstaltspflege teurer wirtschafte als die Familienpflege, da es vor allem darauf ankäme, daß gut und zweckmäßig gewirtschaftet werde; das sei aber in der Regel schon deshalb bei der Familienpflege nicht der Fall, weil man für das geringere Pflegegeld auch nur entsprechend geringere Leistungen durch Pflegeeltern erhalte, welche nur darauf ausgingen, an den Kindern, welche ihnen zur Pflege und Erziehung übergeben seien, einen Gewinn zu machen, und sie um so mehr vernachlässigten, je weniger sie für sie erhielten. Auch werde jede Familie nach ihren eigenen Grundsätzen verfahren und sicher selten zu einer eingehenden Beobachtung des ihr anvertrauten Kindes imstande sei. So werde man genötigt sein, die Pflegestelle häufig zu wechseln, was dann für die Erziehung von sehr üblen Folgen sei. „Man werfe — so heißt es in dem Vorwort zu der 1821 erschienenen Darstellung des Hamburger Waisenhauses — doch einmal einen Blick auf diejenigen Klassen von Einwohnern, welche, durch den kleinen Gewinn gereizt, Waisenkinder bei sich aufzunehmen wünschen. Kann man diese ihnen mit gutem Gewissen anvertrauen? Sind sie dort vor Unreinlichkeit, Krätze, Kränklichkeit und Verkrüppelung in Gängen, Buden, Kellern ꝛc. mehr verwahrt als in einer wohleingerichteten und wohlverwalteten Anstalt? Und kann auch die sorgfältigste Aufsicht es verhindern, daß sie frühe Zeugen von Roheit, Unsittlichkeit und Gefühllosigkeit werden . . . Man glaube auch ja nicht, daß es im ganzen besser auf dem Lande stehe. Das Landleben nimmt sich in Versen und Idyllen recht schön aus. Aber ganz anders ist es in der Wirklichkeit. Schmutz und Unordnung sind in der Hütte des Tagelöhners ebenso gut zu Hause als in dem verborgensten Winkel der Stadt. Der Landmann hängt an seinen Vorurteilen und Mißbräuchen noch viel eigensinniger, als der gemeine Mann in den Städten. Die Aufsicht auf dem Lande ist natürlich noch viel beschwerlicher und wirkungsloser." „Jedenfalls könnten auch die Waisenanstalten, wenn sie gut geleitet seien, in Ernährung und Erziehung sehr viel mehr leisten, als Familien geringen Standes. Sie pflanzten den Geist der Zucht und der Ordnung. Die Erhaltung von Waisenanstalten bezw. die Neuschöpfung von solchen würde sich daher zum mindesten noch immer da empfehlen, wo die Armenfürsorge mangelhaft und das Kind liebloser Behandlung bei fremden Leuten ausgesetzt sei."

Die thatsächliche Gestaltung der Dinge giebt gegenwärtig den Vertretern der Familienpflege Recht, indem mit verhältnismäßig geringen Ausnahmen dieses System das herrschende geworden ist. Ende des vorigen Jahrhunderts waren es Gotha und Weimar, welche mit der gänzlichen oder teilweisen Ersetzung der Anstaltspflege durch Familienpflege den Anfang machten; heute sind Berlin, Köln, Düsseldorf, Bremen, Hamburg, Leipzig, Stuttgart, Dresden, Frankfurt und viele andere zu nennen, welche grundsätzlich der Familienpflege den Vorzug geben.

Das Verhältnis stellt sich beispielsweise in Hamburg so, daß im Jahre 1893 556 Kinder in dem Waisenhause selbst, 2803 in Familienpflege untergebracht waren, wobei zu bemerken ist, daß unter den ersteren sich 380 Kinder befanden, welche fundationsmäßig als sog. Stiftungskinder aus eigenen Mitteln der Anstalt versorgt werden, während nur 176 der in Anstaltspflege verbliebenen Kinder auf öffentliche Kosten verpflegt wurden. In Frankfurt a. M., wo das Waisenhaus bis 1858 ausschließlich das System der Anstaltspflege befolgt hatte, wurde allmählich und stufenweise zur Familienpflege übergegangen, die nunmehr das herrschende System ist; im Etatsjahre 1893/94 waren von 448 Kindern 107 in Frankfurt selbst, 172 außerhalb Frankfurts und 68 anderweit untergebracht, während der Rest sich auf Anstalten und vorläufige Unterbringung in der sog. Kinderherberge verteilte. Im Großherzogtum Baden, für welches

genauere Angaben vorliegen, sind etwa 4/5 sämtlicher Kinder in Familien- und 1/5 in Anstaltspflege.

Sehr lehrreich sind die von Böhmert herausgegebenen gutachtlichen Aeußerungen aus 77 deutschen Armenverwaltungen, welche überwiegend zu Gunsten der Familienpflege ausfallen; namentlich ist von Bedeutung der Bericht Dresdens, welcher ausspricht, daß sich die Unterbringung von Waisenkindern auf dem Lande nicht nur in gesundheitlicher, sondern auch in wirtschaftlicher Hinsicht durchaus bewährt habe, eine Aeußerung, die deshalb von großem Gewicht ist, weil sie auf sorgfältigen Aufzeichnungen über die seit einer Reihe von Jahren erzielten Erfolge beruht. Man verfolgte den Lebensweg der im Wege der Waisenfürsorge untergebrachten Kinder und vermochte festzustellen, daß, was Männer anbetrifft, ein bedeutend höherer Prozentsatz von früheren Anstaltspfleglingen Strafanstalten bezw. der Zwangsarbeitsanstalt zugewiesen wurde und daß, was die Frauen anlangt, ebenfalls ein höherer Prozentsatz früherer Anstaltspfleglinge der Prostitution anheimgefallen war, als der Prozentsatz bei solchen betrug, die in Familienpflege sich befanden. Auch in Bezug auf die Gesundheit stellen sich die Ergebnisse bei der Anstaltspflege bei weitem ungünstiger als bei der Familienpflege; so hat in den italienischen Findelhäusern die Sterblichkeit durchschnittlich 80% betragen, während sie bei Einführung der Außenpflege auf 21% sank. In Prag, wo man von dem System der Außenpflege zur Anstaltspflege zurückkehrte, stieg die Sterblichkeit von 27,7% wieder auf 66,3%. In dem Deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit, welcher die Frage in seiner Jahresversammlung 1888 erörterte, wurde nach sehr eingehender Beratung der Leitsatz angenommen: „Die Familienpflege ist die natürlichste und zweckentsprechendste. Sie verdient aus sittlichen wie praktischen Rücksichten den Vorzug vor Unterbringung der Waisen in geschlossenen Anstalten. Die letztere ist nur für besondere Fälle beizubehalten." Auch ist es bemerkenswert, daß in den neueren Gesetzen über Zwangserziehung, so insbesondere auch in dem preußischen Gesetz vom 13. III. 1878, betreffend verwahrloste Kinder, in § 1 ausgesprochen ist, daß Kinder, welche eine strafbare Handlung begehen, von Obrigkeits wegen in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden sollen 2c., wobei die Familiepflege an die erste Stelle gesetzt ist. Dem entspricht auch das hieran anschließende ministerielle Rundschreiben vom 14. VI. 1878.

Trotz der Herrschaft des Prinzips der Familienpflege ist die Anstaltspflege nun keineswegs verschwunden oder auf ein so unbedeutendes Maß zurückgeführt, daß ihr Verschwinden in naher Aussicht stünde. Zunächst fällt der Umstand in Betracht, daß eine große Zahl sehr erheblicher Stiftungen auf die Voraussetzung der Anstaltspflege begründet ist und daß man auch schon aus finanziellen Rücksichten Bedenken tragen muß, die einmal vorhandenen Anstalten preiszugeben. Zweitens wird auch von den Gegnern der Anstaltspflege anerkannt, daß sie unter allen Umständen besser sei, als keine oder schlechte Familienpflege, also noch überall da zur Anwendung kommen müsse, wo Familienpflege wegen der örtlichen Verhältnisse nicht oder nur in schlechter Beschaffenheit zu erlangen sei. Ferner würde sie als unentbehrlich zu betrachten sein für Kinder, die zunächst der strengeren Zucht und Aufsicht bedürfen, und für Kinder, die von Familien nicht gern genommen werden, namentlich solche, die mit körperlichen und geistigen Gebrechen, besonderen Krankheiten oder Neigung zu Lastern behaftet sind. Endlich würden, namentlich in größeren Gemeinwesen die Anstalten zum mindesten nicht als vorübergehendes Aushilfsmittel entbehrt werden können, um Kinder, die plötzlich verwaisen, aufzunehmen und sie dort zu behalten, bis geeignete Pflegeeltern ermittelt bezw. bis hinlänglich Beobachtungen gemacht sind, ob das Kind sich besser für Familien- oder Anstaltspflege eignet. So findet sich denn fast durchweg ein gemischtes System von Anstalts- und Familienpflege; von den besonderen Bildungen, welche zur Nachahmung der Familie in Anstalten und der Zusammenschließung von Familienpfleglingen in sog. Waisenkolonien führten, wird sogleich noch ebenso wie von den allgemeinen Voraussetzungen der Anstalts- und der Familienpflege zu sprechen sein.

In Bezug auf die Anstaltspflege muß noch ausgesprochen werden, daß ebenso, wie die Krankenhäuser unermeßliche Fortschritte gemacht haben, auch die Waisenhäuser in Bezug auf die Gesundheitspflege die ihnen im vorigen Jahrhundert gemachten Vorwürfe keineswegs mehr verdienen, sondern daß in ihnen gerade in dieser Beziehung vorzügliche Einrichtungen getroffen sind.

Hier sei noch der Vollständigkeit halber erwähnt, daß in Deutschland einige Städte, wie Barmen und Elberfeld und neuerdings auch Duisburg, an dem System der Anstaltspflege als dem ihrer Meinung nach besseren festgehalten haben bezw. zu ihm zurückgekehrt sind und daß die schon obenerwähnten Reichswaisenhäuser der sog. Reichsfechtschulen überhaupt nur Anstaltspflege betreiben, ebenso die militärischen Waisenhäuser. Die großen Waisenhäuser in Amerika wurden schon erwähnt. Ganz neuesten Datums ist die Gründung einer Waisenanstalt in Niederösterreich, welche für 715 Kinder Platz bieten soll, aus Anlaß des 50-jährigen Regierungsjubiläums des Kaisers und eine zu Ostern 1895 vollendete Erziehungsanstalt von

Rudolf Mosse in Berlin, welche zur Aufnahme von hundert Knaben und Mädchen aus den gebildeten Ständen bestimmt ist.

I. **Familienpflege.** Mit der allmählichen Ausbreitung der Vorherrschaft des Familienprinzips haben sich auch feste Grundsätze ausgebildet, welche die Voraussetzung seiner befriedigenden Durchführung bilden. Die Aufgabe, den Kindern das fehlende Familienleben zu ersetzen, kann nur erfüllt werden, wenn Familien vorhanden sind, denen Kinder ohne Bedenken anvertraut werden können. Kinder lediglich gegen Gewährung eines mehr oder minder hohen Pflegegeldes auszuthun, ohne sich um ihr ferneres Wohlergehen zu kümmern, ist nichts anderes, als eine grundsätzlich zu mißbilligende Art der ungeordneten und unkontrollierten Armenpflege. Man findet in den 1885 von dem Deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit herausgegebenen Berichten über die ländliche Armenpflege sehr betrübende Schilderungen dieser Art von Familienpflege. Solchen Uebelständen, bei denen die Kinder ebensowohl leiblichen Mangel leiden, wie in sittlicher und geistiger Beziehung verwahrlosen, kann nur durch feste Grundsätze über die Auswahl der Pflegestellen und ihre sorgfältige Ueberwachung entgegengetreten werden. In dieser Richtung hat sich denn auch die Familienpflege entwickelt. Vorbildlich sind hierbei vor allem die großen Städte gewesen, welche, soweit sie von der Anstaltspflege abzugehen entschlossen oder durch das Anwachsen der Kinderzahl abzugehen genötigt waren, vor allem auf die Unterbringung von Kindern in Pflegestellen in so umfassendem Maße bedacht sein mußten, daß sie von selbst zur Ausbildung von Grundsätzen geführt wurden. Begünstigend im Sinne geordneter Aufsicht und Fürsorge wirkten hierbei der allgemeine Schulzwang sowie die modernen hygienischen Forderungen mit.

Was die Auswahl der Pflegestellen betrifft, so sind die allgemeinen Voraussetzungen, daß die Pflegeeltern durchaus unbescholten sind, in gutem Ruf stehen, ein gesichertes Auskommen haben und zu der Befürchtung nicht Anlaß geben — wenn ihnen auch selbstredend der pekuniäre Vorteil willkommen sein darf —, daß sie das Kind lediglich um des Geldinteresses willen annehmen. Ferner muß ihre Wohnung, die Einteilung der Räume, der Besitz entsprechender Lagerstätten die Sicherheit bieten, daß das aufzunehmende Kind ein genügendes Unterkommen hat. Personen, welche Armenunterstützung beziehen, in übelberufenen Gegenden wohnen, bestraft sind ꝛc., werden daher in der Regel auszuschließen sein. Ausnahmen werden in der Regel nur da zugelassen, wo es sich um nahe Angehörige handelt, die etwaige Mängel in der einen oder anderen Richtung durch die natürliche verwandtschaftliche Beziehung auszugleichen vermögen. Ferner wird die Gleichartigkeit der Konfession, sowie ein gewisses allgemeines Verständnis der erziehlichen Aufgaben gefordert, welche an dem Pflegekinde zu üben sind. Ob die Pflegestelle sich innerhalb des Gemeinwesens oder außerhalb befindet, macht in dieser Beziehung keinen Unterschied. Doch ist man in den bestgeleiteten Waisenverwaltungen geneigt, wenn thunlich, Kinder in ländliche Pflegestellen zu bringen, wo für das körperliche Wohlergehen bessere Luft und kräftigere Kost, für das geistige die größere Einfachheit der Verhältnisse und die Abwesenheit vielfacher schädlicher Einflüsse von Bedeutung sind. Eine Unterbringung an einem anderen Orte als demjenigen, in welchem das Kind geboren ist oder wo seine Eltern oder sonstigen Angehörigen leben, erfolgt regelmäßig dann, wenn man es den Einflüssen seiner bisherigen Umgebung und seiner Angehörigen entziehen will. Erwähnenswert ist das Vorgehen Frankreichs um die Mitte dieses Jahrhunderts, wo eine sehr lebhafte Ortsveränderung in Ansehung der Waisenpfleglinge stattfand, um der Neigung der Eltern entgegenzuwirken, sich ihrer Kinder allzuleicht zu entledigen.

Die Beschaffung der Pflegestellen erfolgt anfänglich meistens durch Ausschreibung. Später pflegt sich ein fester Stamm von Familien zu erhalten, zu denen dann bei einmal erfolgter Einführung des Systems andere von den ständigen Vertrauensorganen der Waisenpflege empfohlene hinzutreten. Das System der Verdingung an den Mindestfordernden, das vereinzelt wohl noch vorkommt, steht in unbedingtem Widerspruch zu einer zweckmäßig geordneten Familienpflege.

Von großer Bedeutung ist nun für den Ausbau des Systems die Gewinnung von Vertrauenspersonen sowohl für die Auswahl der Familien wie für ihre Ueberwachung. Soweit es sich um Pflegestellen im Bezirke des Gemeinwesens handelt, pflegt die Waisenverwaltung selbst mit Hilfe ehrenamtlicher Organe diese Funktionen zu üben. So führen in Berlin Mitglieder des Gemeindewaisenrats die Beaufsichtigung der Pflegestellen, mit denen neuerdings unter Zuziehung der Vormundschaftsrichter gemeinschaftliche Sitzungen abgehalten werden, um sich über die einzelnen Pflegefälle wie auch über allgemeine Grundsätze der Waisenpflege zu verständigen. Ende März 1894 bestanden 230 Waisenratskommissionen mit 1280 Pflegern und 346 Pflegerinnen; von den gemeldeten Familien wurden 902 berücksichtigt und 841 abgewiesen. Dem Stande nach waren von den Pflegeeltern 1808 Handwerker, 447 Landleute, 423 Arbeiter, 325 Witwen, 138 Beamte ꝛc. Die Pflegestellen verteilten sich auf 158 Städte mit 1908 Kindern und 433 Dörfer mit 1688 Kindern. In Hamburg geschieht die Prüfung der Pflegestellen durch die Polizeibehörde unter Mitwirkung der Vertrauensmänner und Beamten des Waisenhauses. Ueber die auswärtigen Pflegestellen wird zunächst durch die Vertrauensmänner schriftlich berichtet und dann durch den Inspektor des Waisenhauses eine Nachprüfung veranstaltet. Für die städtische Waisenpflege ist Hamburg in sechs Kreise eingeteilt, welche 104 Distrikte umfassen mit sechs aus dem Waisenhauskollegium ernannten Vorstehern und 104 Vertrauensmännern, die überwiegend dem Stande der Lehrer und der Geistlichen angehören. Doch sind auch 42 Kaufleute und Gewerbetreibende darunter. Außerdem besteht ein Bezirk für die Kinder katholischer und jüdischer Konfession. Im hamburgischen Landgebiet sind 6 Distrikte eingerichtet. Für die außerhalb Hamburgs befindlichen Pflegestellen fungierten im Jahre 1893 279 Prediger, 17 Lehrer und 8 andere Personen als Vertrauensmänner, welche über die Familien, welche sich zur Aufnahme von Pfleglingen erboten hatten, Er-

kundigungen einziehen und nach erfolgter Ueberweisung die Pflegestelle weiter überwachen. Die Gesamtaufsicht übt die Waisenverwaltung, die speziell über die ländlichen Pflegestellen der Waisenhausinspektor. In den städtischen Bezirken finden monatlich Kreissitzungen behufs Berichterstattung und Austausch der gesammelten Erfahrungen und Beobachtungen statt; von den ländlichen Pflegestellen gehen in der Regel jährlich zweimal schriftliche Berichte ein. Die Zahl der Orte, in denen außerhalb Hamburgs Kinder untergebracht wurden, betrug 302.

Aehnliche Mitteilungen liegen aus einer großen Zahl von Städten vor. Interessant sind die Bemerkungen aus Frankfurt a. M., wo man beim Uebergange zum ausschließlichen Familiensystem im Jahre 1866 zunächst das bisher für die Anstaltspflege erforderlich gewesene hohe Kostgeld von 20 M. bezahlte und zwar infolgedessen über eine große Zahl vorzüglicher Pflegestellen verfügte, sich aber doch schließlich vor die Frage gestellt sah, ob es nötig sei, die Kinder in einer so kostspieligen, über die Lebensverhältnisse der Eltern weit hinausgehenden Weise unterzubringen. Ueberdies ließ die Prüfung und Beaufsichtigung der Pflegestellen viel zu wünschen übrig. Es wurde daher auch bei diesen Kindern zur Unterbringung in ländlichen Pflegestellen mit sehr gutem Erfolge übergegangen, wobei man sich der Mithilfe der Organe der Armenverwaltung und besonderer Vertrauensmänner bediente. Es liegt in der Natur der Sache, daß als Vertrauensmänner ganz überwiegend Geistliche und Lehrer gewählt werden, welche meistens mit besserer Bildung genaue Kenntnis der örtlichen Verhältnisse und der einzelnen Familien verbinden. Bei Gemeindevorstehern liegt häufig die Gefahr eines gewissen Interesses für die Gemeinde vor, das sie nicht ganz unbefangen erscheinen läßt; gleichwohl bilden nächst den Geistlichen und Lehrern die Gemeindevorsteher die Hauptgruppe von Vertrauensmännern. In der Regel wird den Vertrauensmännern eine Vergütung gewährt, die z. B. in Hamburg pro Kopf und Monat 50 Pf., also 6 M. pro Jahr beträgt.

Einen guten Einblick in die Verhältnisse des ganzen Staatsgebietes bieten die in der Hauserschen Schrift niedergelegten Berichte über die Kinderpflege in Baden. Die Gesamtzahl der Pflegekinder wird auf 9—10 000 geschätzt, indem der Zahl der bekannten Stellen eine verhältnismäßig geschätzte Zahl für die unbekannten zugesetzt ist. Die Grundsätze für die Auswahl entsprechen durchaus den oben angegebenen Voraussetzungen; die verschiedenen Kreise verfahren in Bezug auf die Ermittelung der Verhältnisse nicht ganz gleichmäßig, sehr sorgfältig z. B. der Kreis Villingen, der ausdrücklich die Vergebung an den Mindestfordernden verbietet. Meist sind es die lokalkundigen Ortsarmenbehörden, Armenkommissionen ꝛc., welche durch mündliche Unterhandlung gewissermaßen für einen ständigen Vorrat an Pflegeeltern oder für solche von Fall zu Fall zu sorgen haben. In Offenburg, Baden und Lörrach finden öffentliche Ausschreibungen statt. Die Kontrolle wird ebenfalls mehr oder minder gewissenhaft von den Kreisen besorgt. Doch ist hier ganz besonders als überaus fruchtbares Prinzip der Familienpflege die Mitwirkung des weiblichen Elementes hervorzuheben, welches in keinem Lande so sorgfältig ausgebildet ist wie in Baden, wenngleich in einer ganzen Reihe von Waisenverwaltungen, wie z. B. in Berlin und namentlich auch in Leipzig, Frauen an der Beaufsichtigung der Kinder beteiligt sind. Die von Hauser mitgeteilte Uebersicht ergiebt, daß im Berichtsjahre 1893: 1262 Orte mit 10 774 Pflegekindern vorhanden waren und daß sich von 198 Frauenvereinen mit 27 927 Mitgliedern 51 mit 7502 Mitgliedern an der Beaufsichtigung der Pflegestellen beteiligten, wovon der Hauptanteil auf die Kreise Karlsruhe, Freiburg, Offenburg, Heidelberg und Lörrach entfällt. Daß Frauen für die Aufgaben, welche speziell die Beaufsichtigung von Pflegestellen für die Kinder betreffen, Eigenschaften besitzen, welche den Männern zum Teil abgehen, ist nachgerade unbestritten. Mit Recht hebt Hauser als das Alpha und Omega die Fähigkeit hervor, den Wert der Hausfrau, in deren Familie ein Kind untergebracht ist, zu würdigen. Ueber die Grundsätze der Kontrolle sind von einer Reihe von Waisenverwaltungen genauere Vorschriften ausgearbeitet, deren wesentlichste darin bestehen, daß außer der Beschaffenheit des Hauses und des Raumes, in welchem ein Kind untergebracht ist, andauernd auch das Fortbestehen der Voraussetzungen zu überwachen ist, unter denen das Kind in eine bestimmte Pflegestelle gegeben ist, und vor allem die Entwickelung des Kindes durch persönliche Besuche, durch Erkundigung bei dem Lehrer und Geistlichen zu überwachen ist. Im großen ganzen lauten aus den gut geleiteten Waisenverwaltungen in dieser Beziehung die Berichte überaus günstig; um wiederum die beiden größten deutschen Verwaltungen hervorzuheben, mag aus ihren letzten Jahresberichten folgendes erwähnt werden: Der berlinische Erziehungsinspektor revidierte 1196 Kinder in 230 Orten. „Von den Pflegestellen" — heißt es in dem Berichte — „gewinne ich, je länger ich sie beobachte, ein immer freundlicheres Bild. Von 1132 Pflegestellen konnten 151 mit einer I, 964 mit einer II, 14 mit einer III zensiert werden und nur bei 3 Stellen mußte die Auflösung wegen ungebührlicher Ausbeutung, Unsauberkeit, zu schlaffer Zucht in je einem Falle beantragt werden. Der Gesundheitszustand wurde im ganzen durchaus befriedigend gefunden; auch war kein Fall vernachlässigten Schulbesuchs festzustellen." Ebenso wird das sittliche Verhalten der Kinder als im ganzen wohl befriedigend bezeichnet. Ganz besonders wird auch hervorgehoben, daß durchweg familiärer Zusammenhang zwischen Eltern und Kindern beobachtet wurde. „Die Pfleger scheuen Geldopfer nicht und hängen mit Liebe an den Kindern."

Die hamburgische Waisenpflege hatte 1893: 107 Fälle von 2803 in Familienpflege untergebrachten Kindern zu verzeichnen, in denen Kinder adoptiert bezw. in dauernde unentgeltliche Pflege genommen wurden. Ganz ähnlich günstige Erfolge werden auch von der Children's Aid Society of New-York berichtet: „Die Bemühungen" — heißt es an dieser Stelle — „Kinder von der Straße in ländliche Familien zu versetzen, ließen in diesen ländlichen Distrikten einen Geist von Humanität und Gemütstiefe erkennen, den wahrzunehmen wahrhaft rührend war."

Für die Höhe der Pflegegeldsätze kann eine Norm nicht wohl gegeben werden; wenn die von Frankfurt selbst als unzweckmäßig erkannte Höhe eines Pflegegeldes von 20 M. auf der einen Seite und die Verdingung an den Mindestfordernden auf der anderen Seite als die gleichmäßig zu vermeidenden Extreme zu bezeichnen sind, so wird sich im übrigen die Höhe der Sätze nach den örtlichen Lebensbedingungen und etwaigen Besonderheiten der Pflegeeltern und der Kinder richten; das Pflegegeld wird höher sein im Westen als im Osten, höher in der Stadt

als auf dem Lande, niedriger bei ganz gesunden oder bei solchen Kindern, die sich schon im Haushalt nützlich machen können, als bei kranken oder besonders schwächlichen Kindern, und niedriger endlich bei Pflegeeltern, die mehr aus Liebe zu Kindern als aus Erwerbssinn ein Kind aufnehmen. Um einige Beispiele zu geben, so beträgt das Pflegegeld für hamburgische Waisenkinder im 1. Lebensjahre 200, im 2.: 160, im 3.—6.: 140, 7.—10.: 120, 11—14.: 100 M. Außerdem werden die Kinder mit einem doppelten Anzuge ausgerüstet, fernerhin aber von den Kosteltern gekleidet. Die Auslagen für Schulgeld und Schulbücher, ärztliche Behandlung und Arzneimittel werden den Pflegeeltern vergütet. Für die badischen Kreise werden Durchschnittsbeträge von 50—70 M. für einige ländliche Kreise, daneben auch 100—130 M. für die Kreise Heidelberg und Mannheim, 170—180 M. für die Städte Heidelberg und Mannheim angegeben. Im ganzen waltet bei den Armenbehörden ebenso wie in der Armenpflege die Neigung zu thunlichster Billigkeit ob, die freilich in ihrem letzten Erfolge doch teurer ist, weil sie schlechte erziehliche und gesundheitliche Ergebnisse bewirkt. Charakteristisch ist in dieser Beziehung namentlich die Wahrnehmung, daß vielfach für Kinder, welche auf Kosten eines fremden Ortsarmenverbandes untergebracht werden, höhere Sätze, als für die auf eigene Kosten untergebrachten Kinder bezahlt werden. So nimmt man denn auch hier wahr, daß im großen ganzen nur die gut geleiteten großen Verwaltungen angemessene Pflegesätze gewähren und daß die Fürsorge in kleinen Städten und ländlichen Gemeinden sehr viel zu wünschen übrig läßt. Naturgemäß wird für die geringe Bezahlung auch entsprechend wenig geleistet.

Es ist schließlich noch darauf hinzuweisen, daß neben der öffentlichen Waisenpflege auch Privatvereinigungen in Deutschland sich bedürftiger, namentlich verwahrloster Kinder vielfach annehmen, welche im wesentlichen ähnlichen Grundsätzen folgen, wie die für die öffentliche Waisenpflege maßgebenden. So hat sich 1883 eine Gesellschaft der Waisenfreunde gebildet, welche sich namentlich dafür interessiert, Kinder bei ordentlichen Eltern unterzubringen. Die Thätigkeit der Gesellschaft ist nicht sonderlich bedeutend, wenn auch im beschränkten Umfange ganz erfolgreich.

II. Anstaltspflege. 1) Armen- und Waisenhäuser. — Cottagesystem. — Rettungsanstalten. Wenn schon das Wort „Familienpflege“ sehr verschiedenartige Abstufungen der Fürsorge deckt, so ist dies noch in viel höherem Maße bei dem Worte „Anstaltspflege“ der Fall. Von der Unterbringung in dem verfallenen dörflichen Armenhause, wo Alte und Junge, Gesunde und Kranke, Männer, Frauen und Kinder zusammengesperrt und sich selbst überlassen werden, bis zu der Aufnahme in die Palastbauten des größten Waisenhauses der Welt, dem Girard College in Philadelphia giebt es eine ungeheure Menge der dem Umfange und der Einrichtung nach verschiedenartigsten Anstalten. Während in jenen traurigen Unterkunftsstätten niemand oder höchstens ein alter Gemeindebote die Aufsicht führt, befinden sich die großen Waisenhäuser unter der Leitung erlesener Kräfte, denen ein großer Stab von Lehrern, Geistlichen, Aerzten, Inspektoren, Aufsehern ꝛc. zur Seite steht. Wird in den auf niedrigster Stufe stehenden Anstalten nur das geboten, was nötig erscheint, um ein Kind nicht auf die Straße zu setzen und nicht vollständig verhungern zu lassen, so bieten die besten Anstalten neben voller leiblicher Pflege eine nach allen Richtungen sich erstreckende geistige und moralische Ausbildung, die Erziehung zu einem nützlichen Berufe, Ausbildung in Landarbeiten oder im Handwerk oder sogar auch zu höheren Berufsarten. Umfang und Inhalt der Darbietungen hat in früherer Zeit vielfach gewechselt; es darf an das erinnert werden, was in dem geschichtlichen Ueberblick darüber gesagt ist und namentlich darauf aufmerksam gemacht werden, daß Anstalten, welche zeitweilig sowohl für das leibliche wie für das geistige Wohl der Kinder genügend sorgten, bei mangelhafter Leitung niedergingen und daß gerade der Zustand der Waisenhäuser am Ende des vorigen Jahrhunderts den lebhaftesten Anstoß zur Erörterung des Prinzips von Anstalts- und Familienpflege gab.

Die Unterbringung in den Armenhäusern zusammen mit allen Altersklassen und ohne Unterschied der Geschlechter ist auch heute noch in ländlichen Gemeinden vielfach in Gebrauch; doch wird dem Mangel immerhin durch den allgemeinen Schulzwang in Bezug auf die geistige Bildung etwas abgeholfen, wenn auch diese Form der Versorgung unter allen Umständen als die schlechteste zu bezeichnen ist und noch hinter der Unterbringung selbst in einer weniger guten Familie zurückbleibt. In kleinen und mittleren Städten wird man, sofern nicht zum System der Familienpflege übergegangen ist, mindestens Waisenhäuser geringen Umfangs finden, in denen sogen. Hausväter und Hausmütter die Aufsicht führen; in katholischen Ländern, so namentlich in Frankreich, treten Ordensschwestern an ihre Stelle, die gerade in Bezug auf Kinderpflege mit Recht des besten Rufes genießen. Das Gleiche gilt von Hauseltern und Beamten der Waisenverwaltungen im allgemeinen nicht. Vielmehr ist hier mit wenigen sehr individuellen Ausnahmen der Mangel an Fähigkeit zur Erziehung und der Fähigkeit, Kinder nach ihrer Eigenart zu be-

urteilen, von sehr bedenklichen Folgen. Auch in England war namentlich die Unterbringung in den kleineren Workhouses, in denen die Uebelstände der Unterbringung in Anstalten zusammen mit Erwachsenen und mit Personen sehr zweifelhafter Herkunft und Charakters krass hervortraten, der Anlass, der Frage der anderweiten Einrichtungen für Kinder näherzutreten.

In den grösseren Waisenhäusern sind die Uebelstände geringer, weil hier die Aufnahme einer grösseren Zahl von Kindern bessere Aufsicht und Scheidung der Geschlechter von vornherein notwendig macht und auch der ohnehin für Verpflegung der Kinder und Unterhaltung der Anstaltsgebäude notwendige Aufwand auch die Heranziehung besserer Kräfte zur Aufsicht und zum Unterricht leichter ermöglicht. So finden sich denn in den grossen Waisenhäusern ganz allgemein Einrichtungen, welche, abgesehen von den prinzipiellen Bedenken gegen Anstaltspflege, alle Vorzüge eines wohlgeordneten Verpflegungs- und Erziehungssystems in sich vereinigen. Hier ist neben sorgfältiger Trennung der Geschlechter, Herstellung gesunder und geräumiger Schlafstellen, Schaffung von Badeeinrichtungen, Turn- und Spielplätzen auch für Unterricht und Erziehung, landwirtschaftliche und Handarbeit gesorgt.

Soweit die Waisenverwaltung das System der Familienpflege bevorzugt, dient es zugleich als Station für die neuaufgenommenen Kinder, welche hier zunächst gereinigt, eingekleidet und für längere oder kürzere Zeit beobachtet werden, um ein Urteil darüber zu ermöglichen, ob sie sich besser für Anstalts- oder Familienpflege eignen. Auch werden hier diejenigen Kinder vorläufig versorgt, welche wegen vorübergehender Abwesenheit der Eltern haben aufgenommen werden müssen und nach Fortfall der Gründe der Abwesenheit, wie Aufenthalt im Krankenhause, Verbüssung kürzerer Freiheitsstrafen ꝛc. den Eltern zurückgegeben werden sollen. Auch wenn Kinder einen auswärtigen Unterstützungswohnsitz besitzen, werden sie in der Regel so lange zurückgehalten, bis sich die Heimatgemeinde entschieden hat, ob sie sie in eigene Fürsorge übernehmen will. Schwer zu erziehende Kinder von böswilligem Charakter, verbrecherischen oder lasterhaften Neigungen sowie auch kränkliche und fortdauernder ärztlicher Aufsicht bedürftige Kinder werden für die ganze Dauer der Waisenpflege in der Anstalt behalten, die übrigen in Pflegestellen ausgethan. So wurden in Berlin im Jahre 1893/94 von 3307 Kindern, welche aus dem sog. „Waisendepot" schieden, 1725 in Familienpflege gebracht, 713 den Angehörigen zurückgegeben, während 162 in die Waisenanstalt zu Rummelsburg, 95 nach dem Erziehungshaus ebenda, 106 zu fremden Gemeinden gegeben wurden. In Frankfurt, welches seine Station mit dem hübscheren Namen „Kinderherberge" bezeichnet, wurden im Jahre 1893/94 124 Kinder vorläufig neu aufgenommen. In Hamburg wurden solchergestalt 1204 Kinder überwiesen, die demnächst zurückgegeben, in auswärtige Pflege gebracht wurden oder in der Anstalt verblieben. Während in Hamburg die Station in dem Waisenhause befindlich ist, ist sie in Berlin und Frankfurt von ihm getrennt. Die Einrichtungen in diesen Stationen sind so getroffen, dass Kinder auch längere Zeit dort bleiben können; so ist in Berlin insbesondere auch für den Schulunterricht in der sog. Depotschule Vorsorge getroffen, die 1893/94 von insgesamt 1089 Kindern, durchschnittlich täglich von 31 Kindern besucht wurde.

Im Uebrigen hängt es von der Grösse der Waisenanstalt, ihrer Lage in oder ausserhalb der Stadt, ihren Mitteln ꝛc. ab, ob sie besondere Schuleinrichtungen trifft oder die Kinder an den vorhandenen Schuleinrichtungen teilnehmen lässt. Beides hat gewisse Bedenken gegen sich; durch eigene Schulen werden die Kinder noch mehr isoliert, als sie es schon ohnehin durch die Anstaltspflege sind, während bei dem Besuch der allgemeinen Schulen ihnen der Unterschied zwischen Kindern, die ein Elternhaus haben, und ihrem eigenen Schicksal häufig schmerzlich und verbitternd zur Erkenntnis kommt. Diese Wahrnehmung ist beispielsweise in England gemacht worden, wo man zur Verminderung des üblen Einflusses des workhouse die Kinder in die allgemeinen Schulen sandte. Im Uebrigen ist gerade im Hinblick auf diese Wahrnehmungen in England, soweit nicht die Familienpflege (boarding-out-system) angewandt wird, vielfach die Errichtung besonderer Anstalten für Kinder erfolgt: Districts- sowie auch Parochial schools, in welchen die Kinder den workhouses entnommen und in besonderen Anstalten vereinigt werden; der Unterschied zwischen beiden Schulen liegt nur in dem Umfang; im übrigen entsprechen sie dem, was wir Waisenhäuser nennen.

Ein anderer Unterschied in den Anstaltseinrichtungen tritt hervor, sofern sie für verschiedene Altersklassen bestimmt sind, wie z. B. in Frankreich durch das Dekret von 1811 bei Anordnung der Familienpflege gleichzeitig verordnet wurde, dass die Kinder mit vollendetem 12. Lebensjahre wieder in die hospices zurückkehren sollten, um die Vollendung ihrer durch den dauernden Aufenthalt auf dem Lande gefährdeten Ausbildung zu erhalten. Wenn die Anstaltspflege, wie es namentlich bei den noch unten zu besprechenden Rettungsanstalten der Fall ist, sich über das schulpflichtige Alter hinaus erstreckt, müssen Einrichtungen für die Ausbildung in einem Gewerbe getroffen werden. Andere Formen der Anstaltspflege kommen da vor, wo die Anstalten zunächst nur der Obdachlosigkeit steuern sollen. Von einer höchst interessanten Fürsorge dieser Art berichtet die „Children's Aid Society" in New York, die u. a. ihre Fürsorge den Kindern zuwendet, welche ohne Heim, ohne Eltern und ohne jegliche Pflege auf den Strassen herumstreifen und kein oder ein ganz kümmerliches Nachtquartier besitzen. Es wird diesen Kindern zunächst nur ein Nachtquar-

tier geboten, während sie tags über ihrem Vagabundenleben überlassen bleiben. Nach einiger Zeit sucht man die Kinder in besonderen Arbeitsschulen zu sammeln und dort arbeiten zu lassen, um sie allmählich der ehrlichen Arbeit zuzuführen; namentlich ist die Verpflanzung nach dem Westen zu Farmern häufig. Den Bestrebungen wird ein sehr guter Erfolg nachgerühmt. Aehnlich das „Open-all-night-refuge for homeless boys and girls" in London, eine der 34 von Dr. Bornardo gegründeten Anstalten zum Wohle verwaister und verlassener Kinder.

Von der inneren Einrichtung wohleingerichteter Waisenhäuser kann hier nur eine Andeutung gegeben werden. Man sucht neuerdings die Waisenhäuser thunlichst außerhalb der Stadt in Vororte zu verlegen, teils um der Kostenersparnis willen, teils um die Kinder schädlichen Einflüssen zu entziehen, vor Allem aber auch, um Garten- und Ackerland für die Beschäftigung und die Spiele der Kinder zu gewinnen. So ist beispielsweise das Hamburger Waisenhaus seiner Zeit aus der Stadt verlegt worden und umfaßt ein sehr erhebliches Areal, obwohl es jetzt schon wieder von städtischen Gebäuden umgeben ist. Hier ist, da in der Anstalt zugleich die Uebergangsstation enthalten ist, für alle Arten von Pfleglingen Sorge getragen, vom Säuglingsalter bis zum Alter der Konfirmation. Im ganzen sind 15 Abteilungen bezw. Altersgruppen eingerichtet, nämlich: eine Abteilung für Säuglinge, ein Kindergarten für Zöglinge von 2—6 Jahren, eine Gruppe für Knaben und Mädchen im ersten Schuljahre, 7 Gruppen für schulpflichtige Knaben, 3 Gruppen für schulpflichtige Mädchen, eine Gruppe für konfirmierte Knaben, welche vorübergehend in der Anstalt sich aufhalten, um von dort aus wieder bei Lehr- oder Dienstherren untergebracht zu werden, eine Gruppe für konfirmierte Mädchen, welche nach der Konfirmation noch ein Jahr zur Erlernung der häuslichen Arbeiten in der Anstalt verbleiben. Dazu kommt eine Krankenstation für erkrankte oder besonderer Pflege bedürftige schwächliche Kinder, während Kinder, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, dem Krankenhause zugeführt werden. Den einzelnen Abteilungen und Gruppen stehen besondere Aufseher und Aufseherinnen, in der Säuglingsabteilung Diakonissen, im Kindergarten eine Kindergärtnerin vor. Als Aufseher sind meistens gebildetere unverheiratete Handwerker angestellt. Diese wohnen unter den Zöglingen ihrer Gruppe, überwachen und leiten deren häusliche Verrichtungen und Spiele, essen und schlafen mit ihnen und unterweisen sie in den verschiedenen Werkstätten der Anstalt, in welchen sie für den Anstaltsbedarf zu arbeiten haben, in einzelnen gewerblichen Fertigkeiten. Als Aufseherinnen in den Mädchengruppen fungieren Damen, welche früher als Hausdamen oder Erzieherinnen in Familien thätig gewesen sind. Sie wohnen unter den Mädchen ihrer Gruppe und verrichten mit ihnen die zur Reinigung des Hauses, zur Beschaffung und Instandhaltung der Kleidung im Nähsaal und in der Strickstube, zur Reinigung der Wäsche, sowie die in der Küche erforderlichen Arbeiten.

Die gesamte häusliche Erziehung der Knaben steht unter der Aufsicht eines in der Anstalt wohnenden fest angestellten Lehrers, den ein zweiter Lehrer als ständiger Gehülfe unterstützt; diejenige der Mädchen wird von einer älteren Dame überwacht, welche zugleich für die ganze Anstalt die Funktionen der Hausmutter wahrzunehmen hat. Jener als Oberhelfer, diese als Oberin sind dem Direktor, mit dem sie in täglichen Konferenzen und Besprechungen die nötigen Maßnahmen verabreden, für die Durchführung des Erziehungsplanes in erster Linie verantwortlich.

An der Beaufsichtigung und Anleitung der schulpflichtigen Zöglinge außer der Schulzeit haben noch die sämtlichen Lehrer und Lehrerinnen der Anstaltsschule in einem bestimmten Turnus, wonach mindestens zwei an jedem Tage herangezogen werden, sich zu beteiligen. Sie haben namentlich die Anfertigung der Schularbeiten zu überwachen und besonders an Sonn- und Feiertagen wie in den Ferien für zweckmäßige Erholung und Spiele zu sorgen.

Die bereits erwähnten Gruppen der Zöglinge umfassen für die älteren Jahrgänge 40—50, für die jüngeren 20—30 Kinder. Die Gruppe soll die Familie ersetzen, soweit davon in einer Anstalt die Rede sein kann. Sie hat ihren besonderen Wohn- und Schlafsaal. Was die Glieder einer Familie im Laufe des Tages zu vereinigen pflegt, häusliche Arbeiten, gemeinsame Mahlzeiten, Erholung und Spiel, das führt und hält auch die Angehörigen einer Gruppe zu den verschiedenen Tageszeiten zusammen und fördert in ihnen das Gefühl der Gemeinschaft, während zwischendurch kleinere Abteilungen der Gruppe durch Teilnahme an dem Unterricht verschiedener Klassen der Anstaltsschule, durch Arbeiten in den Werkstätten und dem Garten, durch Besorgungen in der Stadt rc. ihrem besonderen Berufe nachgehen.

Man sieht aus diesem Beispiel Hamburgs, wie es möglich ist, der Individualität der Kinder gerecht zu werden, ohne in die bei Anstalten drohende Schablone zu verfallen.

Die in den Hamburger Einrichtungen angedeuteten Versuche, durch Gruppenbildungen die Familie zu ersetzen, hat man in einem besonderen System auszugestalten versucht, welches nach der Anstalt Mettray bei Tours oder nach seiner Anwendung in England Mettray- oder Cottage-System genannt wird. Das System, welches die Mitte zwischen Anstalts- und Familienpflege hält, besteht darin, daß man statt eines großen gemeinschaftlichen Gebäudes kleinere Häuser (cottages) in ländlichen Bezirken errichtet und die Kinder auf diese Weise in kleinere Gruppen verteilt. In diese Häuser setzt man je eine Arbeiter- oder Handwerkerfamilie, von welcher die allgemeine Aufsicht zu führen ist, wobei die Knaben in dem Handwerk des Mannes, die Mädchen in den häuslichen Arbeiten zu unterweisen sind. Indem man die Zahl der Kinder in jedem dieser Häuser auf 8—12 beschränkt, eine Zahl, welche noch bei kinderreichen Familien erreicht wird, sucht man die Vorzüge der mit der Anstaltspflege verbundenen Isolierung mit der gemütlichen Wirkung der Familiengemeinschaft zu verbinden.

In Frankreich sind mehr als 80 solcher Anstalten nach dem Vorbilde von Mettray gegründet worden; in England, namentlich in Wales, hat die Einrichtung viel Anklang gefunden; so ist die Anstalt in Chelsea zu erwähnen, wohin sämtliche verwaisten, ver-

nachlässigten und verwahrlosten Kinder der Gemeinde gesandt werden. Um das Verwaltungsgebäude, die Kirche, die Schule und die Beamtenwohnungen liegen die kleinen, im Stile einfacher Arbeiterhäuser auf dem Lande erbauten kleinen Häuser, in welchen die Kinder wohnen. Unter den Hausvätern sind die verschiedenen Gewerbe vertreten. In Deutschland ist dieses System namentlich in der Rettungsanstalt „Das Rauhe Haus“ mit vorzüglichem Erfolge eingeführt worden. In Amerika ist die Einrichtung nach englischem Vorbilde vielfach nachgeahmt worden.

Die Rettungsanstalten sind Waisenanstalten mit dem besonderen Zwecke, sittlich gefährdete oder bereits verwahrloste Kinder zu bessern und zu bilden. Diese genauere Zweckbestimmung hat sich jedoch erst in neuerer Zeit klar herausgebildet, nachdem es als Aufgabe des Staates erkannt worden ist, in das Erziehungsrecht der Eltern aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles einzugreifen und die Erziehung unter Anwendung von Zwang den Eltern zu entziehen und von ihm als geeignet befundenen Organen zu übertragen. — Vgl. hierüber den Artikel Zwangserziehung. — Durch die gesetzliche Ordnung dieser Zwangserziehungsbefugnis tritt an die Stelle des Merkmals der „Hilfsbedürftigkeit“ das Merkmal der „Verwahrlosung“, und während für „hilfsbedürftige“ Kinder im allgemeinen die Fürsorge nur so lange dauern soll, als die Hilfsbedürftigkeit andauert, wird für die verwahrlosten Kinder von vornherein eine bestimmte Dauer der „Zwangserziehung“ festgesetzt, welche sich in der Regel über das Alter der Hilfsbedürftigkeit hinaus erstreckt und bis zur Altersgrenze von 16, 18, vereinzelt auch 20 Jahren geht. Wenn dort in der vollständigen Fürsorge auch die Sorge für Unterricht und Erziehung inbegriffen ist, so bildet hier diese Fürsorge den Hauptanlaß der Pflegethätigkeit, die selbstverständlich ohne Gewährung von Obdach, Nahrung und Bekleidung nicht ausgeführt werden kann. Gleichwohl ist es nicht richtig, die Rettungsanstalten zu scharf von den Anstalten der Waisenpflege abzusondern, weil im Grunde genommen die gleichen Ursachen für die Aufnahme in beide maßgebend sind. Abgesehen von besonders lasterhaften oder gar verbrecherisch veranlagten Kindern, welche in jedem Stande vorkommen können, sind eben diejenigen Kinder der Verwahrlosung am meisten ausgesetzt, welche in dürftigen Verhältnissen leben und deren Eltern daher für ihren Unterhalt und ihre Erziehung nicht hinreichend Sorge tragen können oder wollen. Die ersten Bestrebungen auf dem Gebiete des sog. Rettungswesens sind daher im Grunde nichts anderes als Bestrebungen der Waisenfürsorge gewesen, wie namentlich die in dem geschichtlichen Ueberblick erwähnten Bestrebungen des Vincent de St. Paul und des Hermann Franke in Halle. So haben auch am Ende des vorigen Jahrhunderts Pestalozzi, Fellenberg, Wehrli u. a. in der Schweiz und in Deutschland die Kinder um sich gesammelt, hat in Frankreich die Thätigkeit der Ordensschwestern eingesetzt, während in England John Howard und später Miß Carpenter sich der schutzlosen Jugend annahmen. Dieser enge Zusammenhang erscheint am deutlichsten in Amerika, wo auch die Waisenfürsorge im wesentlichen der Privatthätigkeit überlassen ist und die Fürsorge für Kinder sich gleicherweise auf bedürftige wie auf verwahrloste Kinder erstreckt. Im übrigen findet die Besserung und Erziehung nicht notwendig in geschlossenen Anstalten statt; wie schon erwähnt, ist in Deutschland überwiegend die Familienpflege auch für solche verwahrloste Kinder in erste Linie gestellt; auch ist thatsächlich vielfach die Erfahrung gemacht worden, daß Kinder, welche anscheinend zu den schlimmsten ihres Alters gehörten, eine vollständige Umwandlung zeigten, sobald sie aus ihrer Umgebung in einfache ländliche Verhältnisse verpflanzt wurden. Wo jedoch Familienpflege nicht eintreten kann oder soll, treten die Rettungs- bezw. Besserungsanstalten an die Stelle, die damit sich deutlich von den Anstalten der Waisenpflege, mit denen sie im übrigen das meiste gemeinsam haben, abheben. Das Prinzip dieser Rettungshäuser, welche überwiegend von freien, auf strenger kirchlicher Grundlage stehenden Erziehungsvereinen ins Leben gerufen sind, beruht in der Wiedererweckung des religiösen Bewußtseins und in der Anleitung zu nützlicher Arbeit, wobei vielfach landwirtschaftliche Thätigkeit und gewisse, von der Maschinenindustrie möglichst unberührte Handwerke bevorzugt werden. Teils ist diese Beschäftigung als wesentliches Mittel zur Ausbildung des sittlichen Willens, der Ordungsliebe und des Fleißes nur Mittel zum Zweck, teils als Vorbereitung auf den künftigen Lebensberuf Selbstzweck.

Wie schon erwähnt, wird vielfach das Cottagesystem, welches einen Ersatz der Familie bilden soll, bevorzugt. In Preußen bestehen gegenwärtig nahe an 200 Rettungshäuser, von denen die Mehrzahl nur evangelische, ein kleinerer Teil nur katholische Kinder aufnehmen, während für den Rest die Konfession der Kinder nicht ausschlaggebend ist.

Aus dem übrigen Deutschland ist besonders Württemberg hervorzuheben, wo die Rettungssache im Anfange des Jahrhunderts nach dem Vorgange der von Zeller 1820 gegründeten Anstalt in Beuggen mit besonderem Eifer in Angriff genommen war. Von den gegenwärtig bestehenden 17 Anstalten ist die Mehrzahl in den Jahren 1820—1840 gegründet worden. Eine neuerdings veranstaltete Umfrage hat das Vorhandensein von 1072 Plätzen ergeben, von welchen am 1. XII. 1894 955, und zwar 609 für Knaben und 346 für Mädchen belegt waren. Vor anderen ragt durch die Art ihrer Entstehung und ihre eigenartige Weiterbildung, welche das Vorbild für eine große Zahl anderer Anstalten geworden ist, das von Wichern

zu Horn bei Hamburg gegründete „Rauhe Haus" hervor (übrigens beiläufig nicht wegen der Rauheit seiner moralischen Grundsätze so genannt, wie zum Schaden der Anstalt häufig angenommen wird, sondern aus dem Plattdeutschen „Ruge's [des früheren Besitzers] Huus" ins Hochdeutsche verballhornisiert), ebenso die von Werner in Reutlingen Ende der 30er Jahre errichteten Anstalten „zum Bruderhaus". In England sind es die Industrial Schools für Verwahrloste und die reformatory schools für jugendliche Verbrecher, welche den deutschen Rettungshäusern entsprechen. In Frankreich sind zahlreiche Kolonien nach dem Vorbilde der schon erwähnten Colonie agricole de jeunes detenus zu Mettray entstanden. Die Rettungsanstalten sind meistens geringeren Umfangs als die eigentlichen Waisenanstalten; auch sind sie zum Teil nach den Geschlechtern geschieden; so nimmt das Rauhe Haus nur Knaben auf, während von den Württemberger Anstalten nur eine lediglich für Knaben und nur eine lediglich für Mädchen bestimmt ist. Bemerkenswert ist noch die Illionois School for Agriculture and manual training for boys. Auch sind hier die zahlreichen Rettungsanstalten für sittlich gefährdete und die sog. Magdalenenanstalten für gefallene Mädchen zu erwähnen.

2. Anstalten für nicht vollsinnige Kinder. Die Fürsorge für nicht vollsinnige Kinder fällt nur zum Teil unter die Aufgaben der Waisenpflege; zum anderen Teil gehört sie der hygienischen und vor allem der pädagogischen Fürsorge an. Doch machen sich die Gesichtspunkte der im engeren Sinne armenpflegerischen Fürsorge insofern geltend, als einmal nicht vollsinnige Kinder überwiegend aus ärmeren Familien hervorgehen und gerade die Sinnesmängel durch die Verhältnisse, denen die Kinder entstammen, vielfach erzeugt werden, andererseits Kinder, denen diese besondere Fürsorge mangelt, völlig hilflos dastehen und in späterem Alter unbedingt Gegenstand der armenpflegerischen Fürsorge werden müssen. Die verhältnismäßig junge Bewegung auf diesem Gebiete richtet sich daher durchweg darauf, nicht vollsinnige Kinder soweit irgend angänglich unter Berücksichtigung ihrer geistigen und körperlichen Fähigkeiten zu bilden und sie für einen Erwerbszweig, deren Zahl freilich immer sehr beschränkt ist, vorzubereiten oder, soweit sie gänzlich bildungsunfähig sind, durch Aufnahme in eine Anstalt der Lieblosigkeit bezw. Verständnislosigkeit ihrer Angehörigen oder der Rohheit der Außenwelt zu entziehen. Die Forderung, daß für schwachsinnige Kinder unter allen Umständen ein gesetzlicher Erziehungszwang eintrete und ihnen besonderer Unterricht, sei es in besonderen Klassen für die nur geistig zurückgebliebenen, sei es in besonderen Anstalten für nicht vollsinnige Kinder zu teil werde, ist erst kürzlich noch von der 7. Konferenz für das Idiotenwesen mit Nachdruck gestellt worden. Thatsächlich besteht der Anstaltszwang für taubstumme Kinder in einer Zahl kleinerer deutscher Staaten, in Dänemark, Schweden und Norwegen, England und Italien, für schwach- und blödsinnige Kinder in Sachsen, Anhalt, Schleswig-Holstein und Norwegen. In die Klasse der nicht vollsinnigen Kinder gehören Idioten, deren normale Geistesentwickelung unmöglich gemacht oder frühzeitig rückgängig gemacht oder gehemmt ist (Blödsinnige, Cretins, Schwachsinnige — imbécille — feeble-minded), mit mannigfachen Komplikationen, teils physischer teils psychischer Art (paralytische Erscheinungen, Taubstummheit, Blindheit, Epilepsie), Taubstumme und Blinde. Eigentümlich ist der Fürsorgethätigkeit auf diesem Gebiet, daß sie fast durchweg durch die Wahrnehmung einzelner trauriger Erscheinungen angeregt worden und überwiegend durch private Initiative ins Leben getreten ist. Am frühesten hat wegen der ins Auge fallenden Hilfsbedürftigkeit die Blindenfürsorge sich entwickelt, während die Idioten- und Taubstummenpflege verhältnismäßig spät, ähnlich wie die Irrenpflege aus dem Stadium der sicherheitspolizeilichen Maßregeln in das der positiven Schutzfürsorge getreten ist. Im einzelnen sei noch kurz folgendes bemerkt.

a) Idioten. Bei ihnen handelt es sich um eine außerordentlich reiche Mannigfaltigkeit körperlicher und geistiger Entwickelungszustände. Die tiefst stehenden, im wesentlichen nur ein animalisches Dasein fristenden Geschöpfe werden in geeigneten Anstalten bewahrt, die mehr oder weniger entwickelungsfähigen nach ihren Kräften herangebildet, wobei eine eigentümliche, hier nicht näher zu betrachtende Lehrmethode die Fähigkeiten zu wecken und den Unterricht, die Beschäftigung außerhalb der Lehrstunden möglich zu machen sucht. Wichtig ist das Vorgehen im frühesten Kindesalter. Nach dem Versuche von Guggenmoos in Salzburg, welcher 1828 ein Institut für Cretins gründete, ist vor allem Guggenbühl zu nennen, dessen 1840 gegründete Anstalt auf dem Abendberg bei Interlaken, wenn sie auch nicht von dauerndem Bestand war, den Anstoß für eine wirksame Idiotenpflege gegeben hat. So wurden insbesondere in Württemberg und Sachsen statistische Erhebungen über das Vorhandensein des Idiotismus vorgenommen und mehrfach in Deutschland ähnliche Anstalten ins Leben gerufen, so 1839 die Kernsche Anstalt in Möckern, 1845 die in Schreiberhau, 1849 Stetten rc. In Frankreich sind John Bost, in England Andrew Reed, in Amerika Howe für die Idiotensache von Bedeutung geworden, indem sie ebenfalls aus ganz kleinen Anfängen bedeutende Anstalten entwickelten. Für Deutschland darf gegenwärtig Pastor Sengelmann, der Gründer und zeitige Leiter der Alsterdorfer Anstalten bei Hamburg als wichtigster Förderer und Kenner der Idiotenpflege betrachtet werden. Seit 1874 besteht in Deutschland die Konferenz für Idiotenheilpflege. Zur Zeit sind in Deutschland 36 Idiotenanstalten vorhanden, von denen einige, wie namentlich Hubertusburg, nur Erziehungszwecke verfolgen, während in der überwiegenden Mehrzahl der Anstalten auch nicht bildungsfähige Schwachsinnige verpflegt werden. Die Pflegesätze, welche keineswegs nur auf unvermögende Kinder berechnet sind, gehen bis zu 2000 M., bleiben jedoch für unbemittelte Kinder meist in den Grenzen zwischen 150—300 M., Sätze, welche in der Regel der öffent-

lichen Armenpflege in Rechnung gestellt werden. Die Leitung der Anstalten ist entweder Aerzten oder Geistlichen bezw. Lehrern anvertraut. Als Sonderfürsorge ist noch in diesem Zusammenhange diejenige für epileptische Kinder zu erwähnen, um die sich namentlich Pastor v. Bodelschwingh in Bielefeld verdient gemacht hat; seine Kolonie „Bethel“ enthält auch eine Erziehungs- und Unterrichtsanstalt für epileptische Kinder.

b) Taubstumme. Die Taubstummheit ist überwiegend angeboren oder bildet die Folge gewisser Kinderkrankheiten; die Stummheit ist nur Begleiterscheinung der Taubheit. An und für sich sind Taubstumme in ihrer Arbeits- und Bewegungsfähigkeit nicht beschränkt, stehen aber thatsächlich vielfach, namentlich wenn sie keinerlei Ausbildung erfahren haben, den idiotischen Kindern sehr nahe. Von unbedeutenden Versuchen im 16. und 17. Jahrhundert abgesehen, kann man von einer eigentlichen Taubstummenbildung erst im 18. Jahrhundert sprechen; es waren ziemlich gleichzeitig in Deutschland Samuel Heinicke und in Frankreich der Abbé de l'Epée, welche einen auf wissenschaftliche Prinzipien gegründeten Taubstummenunterricht eröffneten und entsprechende Anstalten errichteten. Der Hauptzweck ist, dahin zu wirken, daß der Taubstumme Andere verstehen und sich ihnen verständlich machen könne, womit Hand in Hand die Weckung und Uebung der geistigen Kräfte und die Aneignung von Kenntnissen und Fertigkeiten zu gehen hat. Auf die Einzelheiten, den Gegensatz zwischen der Lautsprache und der Geberdensprache kann hier nicht eingegangen werden. Die Anstalten sind Externate oder Internate, je nachdem die Kinder bei ihren Angehörigen wohnen und von dort aus an dem Unterricht teilnehmen oder ganz und gar in der Anstalt Wohnung, Verpflegung und Unterricht erhalten.

Die erste deutsche Anstalt ist diejenige Heinickes, welche er um 1770 in Eppendorf bei Hamburg gründete und später nach Leipzig verlegte. Jetzt bestehen im ganzen in Preußen 50, in ganz Deutschland 97 Anstalten, von denen 49 reine Externate sind, während die übrigen teils daneben, teils ausschließlich Internatseinrichtung haben. Die Mehrzahl gehört dem Staat bezw. öffentlichen Korporationen, von denen namentlich in Preußen die Provinzen hervorzuheben sind. Die Gesamtzahl der Zöglinge beträgt über 6000. In Oesterreich sind 19, in der Schweiz 13, in England 46, in Frankreich 70, in Italien 35 Anstalten vorhanden.

c) Blinde. Im Gegensatz zu der Taubstummheit ist die Blindheit in der Regel später erworben. Bei der Geburt entsteht sie meist durch Uebertragung von der Mutter bei der Entbindung; die sorgsamste Pflege des Neugeborenen und die größere Aufmerksamkeit bei der Geburtshilfe hat neuerdings wesentlich zur Verringerung der angeborenen Blindheit beigetragen. Blindheit macht von vornherein völlig hilflos. Die Ausbildung richtet daher wesentlich ihr Augenmerk darauf, dem Kinde eine gewisse Bewegungsfreiheit zu geben, und die ihm gebliebenen vier Sinne, insbesondere den Gehör- und den Tastsinn auszubilden. Der Kreis der zum Erwerb dienlichen Beschäftigungen ist naturgemäß beschränkt; er umfaßt im Bereiche der geistigen Bildung hauptsächlich die Musikübung, im Handwerk vor allem Korb- und Bürstenmacherei, Stuhl- und Mattenflechterei, doch auch Seilerei, Schreinerei, Schuhmacherei, Strick- und andere weibliche Handarbeiten. Der erste Blindenlehrer war ein Franzose, Valentin Haug, welcher 1784 eine Blindenerziehungsanstalt gründete und dem die 1806 in Steglitz bei Berlin gegründete Anstalt ihre Entstehung verdankt. Es folgten im Anfange des Jahrhunderts Dresden, Breslau, München u. a. m. Das deutsche Reich zählt jetzt 33 Blindenanstalten mit 2144 Zöglingen, denen sich neuerdings mannigfache Bestrebungen zur Fürsorge für die entlassenen Blinden anschließen. Oesterreich hat 13, England 40, Frankreich 28, Amerika 33 Blindenanstalten.

B. Ergänzende Fürsorge. Vorbemerkung. Die Fälle der Einzelbildungen, welche zum Besten der Kinder bestimmt sind, zu erschöpfen ist nicht möglich. Nirgends fehlt es an irgend welchen Veranstaltungen; vielfach, namentlich wieder in den großen Städten, sind bedeutende Anstalten zur Befriedigung des Bedürfnisses vorhanden. Von der freundnachbarlichen Hilfsbereitschaft der Mitbewohnerin, welche das Kind der Nachbarin in Verwahrung nimmt, solange die Mutter außer dem Hause auf Arbeit ist, bis zu den prachtvollen Krippen und Bewahranstalten in Berlin, Paris, London ꝛc., von der Aufnahme eines Kindes auf einem Landgute, das im Besitze eines menschenfreundlichen Ehepaares ist, bis zu den viele Tausende von Schulkindern umfassenden Ferienkolonien finden wir unzählige kleinere und größere Zwischenbildungen. Immerhin werden sich fast alle in die nachstehend beschriebenen Hauptgruppen einordnen lassen, weil diese dem Lebensalter der Kinder und ihren durch das Alter hervorgerufenen Bedürfnissen entsprechen. Zu betonen ist, daß die ergänzende Fürsorge sich im großen Ganzen auf dem Boden der privaten Vereinsthätigkeit entwickelt hat, zum Teil unter dem Beistande und der finanziellen Unterstützung des Staates und der Gemeinde. Soweit sich die Fürsorgethätigkeit auf die Verwahrung und Erziehung der Kinder beschränkt, ist als allen diesen Veranstaltungen gemeinsam hervorzuheben, daß sie in erster Linie dazu dienen sollen, denjenigen Kindern Fürsorge angedeihen zu lassen, welche des Tags über der Aufsicht und Pflege entbehren. Das Bedürfnis hierzu hat sich namentlich in größeren Städten und in Fabrikorten herausgestellt, wo die Mütter darauf angewiesen sind, mit zum Lebensunterhalt der Familie beizutragen oder, wenn sie verwitwet sind bezw. der Ehemann durch Krankheit, Gebrechen am Erwerb verhindert ist oder er die Familie verlassen hat, allein den Lebensunterhalt zu erwerben; es gilt dies auch für die Fälle, in denen die Mütter Armenunterstützung beziehen, da diese in der Regel nicht so hoch bemessen ist, daß die Familie ohne jeden Erwerb der Mutter davon erhalten werden kann. Geht nun die Mutter Tags über dem Erwerb nach, so bleiben die Kinder unbeaufsichtigt, erhalten keine oder nur sehr mangelhafte Verköstigung, treiben sich, wenn sie nicht etwa von den Müttern eingeschlossen

werden, auf den Straßen umher, wo sie zur Bettelei verführt werden und, wie die Erfahrung namentlich großer Städte lehrt, in hohem Maße verwildern und verwahrlosen. In solchen Fällen tritt die Thätigkeit der Krippen, Bewahranstalten, Horte und Heime ergänzend ein. Doch wird gerade angesichts der neuerdings sehr starken Beförderung derartiger Veranstaltungen die Warnung erhoben, nicht gar zu sehr den Eltern die Fürsorge für ihre Kinder zu erleichtern und nicht überall, wo Anstalten dieser Art nicht bestehen, ihr Fehlen als einen Mangel anzusehen; wo ein thatsächliches Bedürfnis nicht vorliege, solle man sich hüten, das Bedürfnis künstlich hervorzurufen, da unter allen Umständen die einzig richtige Stätte für die Erziehung der Kinder das Elternhaus sei und dieses nicht ohne Not verdrängt werden dürfe. Gerade die allzu leichte und bequeme Hilfe komme weniger den Kindern als trägen und pflichtvergessenen Eltern zu Gute. Diese Bedenken sind bei den gut geleiteten Anstalten nicht ohne Würdigung geblieben; man hat, um die angedeuteten Gefahren zu vermeiden, fast durchweg den Grundsatz durchgeführt, daß die Eltern, welche gerade des Verdienstes halber ihre Kinder derartigen Anstalten anvertrauen, zu den Kosten der Pflege einen, ihren Verhältnissen entsprechenden, wenn auch geringen Beitrag leisten, daß sie ihre Kinder in der Regel selbst der Anstalt zuführen und abholen müssen und daß sie nur an den Tagen, an denen sie wirklich durch Arbeit vom Hause ferngehalten sind, die Kinder der Anstalt übergeben dürfen. Auf der anderen Seite wird darauf gehalten, durch die Kinder mittelbar einen fördernden Einfluß auf die Eltern selbst zu üben, indem schmutzig gehaltene, unordentlich gekleidete Kinder zurückgewiesen und die Mütter dadurch gewöhnt werden, für Ordnung und Reinlichkeit der Kinder zu sorgen, eine Gewöhnung, die sich dann auch auf die ganze Häuslichkeit überträgt. So wurden auf dem internationalen Wohlthätigkeitskongreß zu Mailand 1881 die Krippen geradezu als „Schulen für die Mütter" bezeichnet. Auch wird durch die persönliche Zuführung der Kinder eine Verbindung zwischen den Eltern und den Pflegestellen bewirkt, die vielfach zu freundlicher auch auf anderweite Hilfe und Fürsorge sich ausdehnende Thätigkeit führen kann, was für die Gebenden wie für die Nehmenden gleich günstig wirkt, indem namentlich die ersteren den Einblick in ihnen meist ganz fremde und meist sehr trübe soziale Verhältnisse gewinnen.

1. Fürsorge für das nichtschulpflichtige Alter. a) Krippen. Diese Anstalten, welche wohl auch „Säuglingskrippen" genannt werden, dienen zur Aufnahme von Kindern bis zum ersten, zuweilen auch bis zum zweiten Jahre. Zum Teil ist ihre Entstehung auf die in Betreff der Kindersterblichkeit gemachten Wahrnehmungen zurückzuführen, die gerade in den Arbeiterkreisen für das Säuglingsalter sehr erschreckende Zahlen aufweisen. Die ersten Krippen entstanden in Paris 1844 auf Anregung des Beamten Marbeau; die Einrichtung hat dann in Paris und ganz Frankreich große Verbreitung gefunden; es bestehen dort etwa 200. In Deutschland ist die älteste Krippe diejenige im Breiten Feld in Wien, die 1849 gegründet ist; demnächst folgen zahlreichere Gründungen in Bayern; später sind dann in allen europäischen Staaten Krippen gegründet worden. Ihre Zahl ist im ganzen nicht so bedeutend wie die der im folgenden zu erwähnenden Anstalten; vielfach sind sie mit den zu b zu besprechenden Anstalten verbunden.

Die Einrichtung der Krippen ist sehr verschieden. Vielfach sind es nur 1—2 Zimmer, während in dem großartigen Institut der Mechanischen Weberei zu Linden ein ganzes Geschoß den Säuglingen eingeräumt ist. In Linden werden die Kinder bald nach Ankunft mit dem Zeuge der Anstalt bekleidet, am Tage mehrmals gewaschen und am Abend in ihrem eigenen Zeuge den Müttern reinlich wieder überliefert; für jedes Kind sind besonders nummerierte Schwämme und Saugflaschen vorhanden. Aber auch in einfacheren Krippen sucht man den Erfordernissen an guter Luft und peinlichster Reinlichkeit und vor allem vorzüglicher Nahrung zu entsprechen. Besonderer Wert wird auf die Leiterin der Krippe gelegt, von deren Erfahrungen die Erfolge der Krippe im wesentlichen abhängen. In Linden wird auf je 4—5 Kinder eine besondere Wärterin gerechnet, die unter der Oberleitung einer Diakonisse thätig sind. Die Erfolge der Krippen sind verschieden, namentlich in hygienischer Beziehung beurteilt worden; es sind lebhafte Bedenken gerade in Bezug auf die Kindersterblichkeit gegen sie erhoben worden; doch lauten neuerdings die Berichte über den Gesundheitszustand der Krippen so günstig, daß man annehmen darf, daß die ihnen zugewandte Sorgfalt die Mängel der künstlichen Ernährung ausgleicht; es sind sogar Erfahrungen darüber gesammelt worden, daß der Aufenthalt in der Krippe geradezu heilend auf manche Uebel und krankhafte Zustände der Kindheit einwirkt. Auch die günstige moralische Einwirkung der Krippe auf Mütter ist vielfach wahrgenommen worden. Uebrigens befolgen gerade aus Gesichtspunkten der Moralität die bei weitem größte Anzahl der Krippen den Grundsatz, daß nur eheliche Kinder aufgenommen werden, um gerade den tüchtigen und ehrbaren Elementen der Arbeiterbevölkerung ihre Hilfe angedeihen zu lassen.

b) Kinderbewahranstalten. Die erste Anregung zu ihrer Gründung gab Oberlin, welcher 1779 im Verein mit der in seinen Dienst getretenen Louise Schepeler die verwahrlosten Kinder, hauptsächlich des vorschulpflichtigen Alters, um sich sammelte, ihnen Geschichten erzählte, sie Lieder lehrte, Bilder erklärte und mit ihnen spielte. Dieser Anregung wurde dann in Deutschland, jedoch zunächst in verhältnismäßig geringem Maße, Folge gegeben; durch die Prinzessin Pauline von Detmold wurde 1802 eine Aufbewahrungsanstalt gegründet; in Berlin desgleichen 1819 durch Professor Wadzek. Erst von den 30 er Jahren an kommt die Sache in Aufschwung und führt zur Gründung zahlreicher Bewahranstalten, deren Zahl heute auf mehr als 2000 zu schätzen ist. In Frankreich wurde duch Frau v. Pastoret Ende des vorigen Jahrhunderts ein ähnlicher Versuch in Anlehnung an das Oberlin'sche Beispiel gemacht, der zur

weiteren Ausbreitung der Einrichtung führte; 1834 sind bereits 2800 Kinder in solchen Anstalten in Paris untergebracht; für ganz Frankreich wird gegenwärtig die Zahl auf 322 (salles d'asile) mit etwas über 28000 Kindern angegeben. In England 1820 durch M. Buchanan, dem sehr bald andere nachfolgten. In London gab es schon 1825 mehr als 100 Anstalten, in welchen mehr als 20000 Kinder aufgenommen waren.

Bemerkenswert ist, daß in Frankreich die Anstalten durch königliche Ordonnanz von 1837 besonderer gesetzlicher Regelung unterworfen wurden; sie wurden unterstellt den Behörden für Ueberwachung des Elementarunterrichts und sollen den allgemeinen Regulativen betreffend den Elementarunterricht unterliegen. In Deutschland sind zum Teil die Anstalten dieser Art der besonderen staatlichen Aufsicht unterworfen worden; in Preußen, welches schon 1827 durch Ministerialreskript die Anregung zur Errichtung solcher Anstalten gab, „um dem Uebel der Verwilderung der Armen im Ursprunge zu begegnen", wurde durch Kabinetsordre vom 10. Juni 1834 die Errichtung derartiger Anstalten von der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörden abhängig gemacht, wobei allerdings von der bei der gegenwärtigen Entwickelung nicht mehr zutreffenden Ansicht ausgegangen wurde, daß aus der Aufnahme von Kindern ein Erwerbsgeschäft gemacht werde, während thatsächlich die Errichtung von Bewahranstalten durchweg Gegenstand der Vereinsthätigkeit geworden ist. Auf die Frage, welche mit der hier vorliegenden in naher Berührung steht, der Aufsicht über die sog. Kost- und Haltekinder, kann hier nicht näher eingegangen werden. Nur so viel sei bemerkt, daß die Notwendigkeit, eine sehr sorgfältige behördliche Kontrolle der Privatpflegestellen zu üben, allgemein anerkannt ist.

Die Einrichtung der hier in Frage stehenden Anstalten ist nicht überall dieselbe. Es liegt das daran, daß zum Teil verschiedene Ansichten über ihre Aufgaben herrschen. Namentlich haben hier die vorzugsweise für die Mittelstände eingerichteten Fröbelschen Kindergärten einige Verwirrung gebracht. Diese, welche mit Bewußtsein eine eigentliche Kinderpädagogik mit Anschauungsunterricht und mannigfacher Belehrung pflegen und im Grunde eine Art Schule für das nicht schulpflichtige Alter bilden, verwirren nach der Auffassung der Hauptvertreter der Bewahranstalten den Charaktar dieser Anstalten, die in der That zunächst nichts weiter als Anstalten zur „Verwahrung" sein sollen, wobei eine angemessene Beschäftigung des Kindes nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern sogar erwünscht ist, wenn sie auch keine schulmäßige zu sein braucht. Es wird daher auch gegen den vielfach eingebürgerten Namen (Warteschulen — Kindergarten — infants schools — scuola infantile) Protest erhoben und betont, daß eben das Wort „Bewahranstalt" (salle d'asile) die Aufgabe der Anstalt richtig bezeichne. Man wird dieser Ansicht durchaus beipflichten müssen; auch hat der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit, der die Frage der Kinderfürsorge zusammenfassend behandelte, die von dem Referenten Reddersen vorgelegten Thesen sich angeeignet, in deren vierter es heißt: „Sie (die Anstalten) bereiten die Kinder durch wechselvolle Anregung der leiblichen und geistigen Anlagen und Fähigkeiten in Verbindung mit gewissenhafter Gewöhnung an Reinlichkeit, Ordnung und pünktlichen Gehorsam auf den Besuch der Schule vor, schließen aber die geordnete systematische Unterrichtsweise, wie die strengere Zucht der Schule noch ganz aus." Der internationale Wohlthätigkeitskongreß von 1858 spricht in den von ihm angenommenen Leitsätzen unter anderm als Aufgabe der Leiterin aus: „d'éviter que l'instruction strictement élémentaire n'empiète sur l'instruction scolaire proprement dite", lenkt aber gleichzeitig die Aufmerksamkeit auf die Organisation der deutschen Kindergärten. Im ganzen wird hiernach als Aufgabe der Bewahranstalten zu bezeichnen sein, daß sie die Kinder des vorschulpflichtigen Alters den außerhalb des Hauses beschäftigten Müttern tagsüber abnehmen, verpflegen und ihrem Alter entsprechend beschäftigen. Selbstverständlich ist auch hier die Rücksicht auf die hygienischen Verhältnisse, Luft, Licht und zweckmäßige aber einfache Ernährung. Neben größeren Räumen zum Aufenthalt im Winter und während regnerischen Wetters ist ein Spielplatz im Freien das wichtigste Erfordernis. Die Beschäftigung wird in der Anregung zu zwanglosem Spiel bestehen, wozu bei den größeren Kindern einfache biblische und andere moralische Erzählungen, das Vorsprechen und Nachsagen kleiner Sprüche und Lieder, kleine Arbeiten mit Bauhölzern, Sand, Papier u. dergl. treten können. Die Aufsicht und Leitung wird auch hier von weiblichen Kräften zu üben sein. Meist sind es die Kinderschutzvereine, oder besondere Vereine für Bewahranstalten oder Warteschulen, welche die Oberleitung haben und je nach den Mitteln oder der Bereitwilligkeit einzelner Mitglieder die Leitung Gemeindeschwestern, Diakonissen, jungen Lehrerinnen, wohl auch ausgebildeten Kindergärtnerinnen anvertrauen oder durch die weiblichen Mitglieder solcher Vereine selbst üben. Insbesondere nehmen sich die Frauen und Töchter von Fabrikleitern in den von ihnen für die Angehörigen der Fabrik errichteten Anstalten vielfach der Kinder sehr persönlich an, wie denn überhaupt gerade seitens großer industrieller Unternehmungen, wie der schon erwähnten Mechanischen Weberei zu Linden, der Norddeutschen Jutespinnerei in Schiffbeck, der Brandt'schen Weberei in M.-Gladbach und anderer neuerdings derartige Anstalten eingerichtet wurden.

2) Fürsorge für das schulpflichtige Alter. a) Kinderhorte. In der dritten Stufe der Kindesentwickelung liegt das Bedürfnis der Aufsicht etwas anders als im vorschulpflichtigen Alter. Zunächst wird durch den allgemeinen Schulzwang jedes Kind ganz anders der Beurteilung ausgesetzt, so daß Fälle besonderer körperlicher oder geistiger Verwahrlosung durch die Lehrer bemerkt und wo nötig, den zuständigen Schul-, Polizei- und Armenbehörden mitgeteilt werden. Abgesehen hiervon, sind die Kinder auch während eines erheblichen Teils des Tages beschäftigt und auch nach Beendigung der Schulzeit durch ihre Schularbeiten in Anspruch genommen. Im übrigen liegen die gleichen Gründe vor, ihnen während der Abwesenheit der Eltern eine Zuflucht zu gewähren und sie gerade in diesem Alter vor den Gefahren des zuchtlosen Herumtreibens auf den Straßen zu bewahren. Diesem Bedürfnis abzuhelfen, dienen die sog. „Horte" oder auch „Heime", meist spezieller als „Knaben- oder Mädchenhort bezw. -heim" bezeichnet. Ihre Entstehung ist verhältnismäßig sehr jungen Datums. Obwohl schon 1828 in Darmstadt eine Knabenbeschäftigungsanstalt und 1853 in Weimar eine Gartenarbeitsschule errichtet wurde, welche beide die Gartenarbeit zur Hauptbeschäftigung haben, ist die eigentliche Gründung von Horten dem verstorbenen Professor Schmid-Schwarzenberg in Erlangen zu verdanken, welcher die Aufgabe betonte,

den Schulunterricht durch die in so vielen armen Häusern arg vernachlässigte Familienerziehung zu ergänzen. In diesem Sinne gründete er 1872 die Anstalt „Sonnenblume", nach deren Vorbild alsbald auch in Augsburg und München ähnliche Anstalten errichtet wurden. Neuerdings sind fast in allen größeren Städten und namentlich auch von Fabrikunternehmungen Kinderhorte gegründet worden. So besteht in Berlin der Verein „Mädchenhort" mit 6 Anstalten mit einer Durchschnittszahl von je 50 bis 60 Kindern, der Verein Kinderhort, welcher zur Zeit 7 Knabenhorte und einen Mädchenhort mit zusammen 300—350 Kindern besitzt, und der Zentralverein „Mädchenhort" mit 5 Anstalten und 150—200 Zöglingen. In Hamburg bestehen 4 Knabenhorte und 7 Mädchenhorte, welch letztere sich zu einem Verbande vereinigt haben.

Die wesentlichste Aufgabe dieser Horte ist, Kinder angemessen zu beschäftigen. Die Kinder sind gehalten, zu bestimmten Zeiten, in der Regel nach Schulschluß, zu erscheinen; doch werden ihnen an schulfreien Nachmittagen die erste Stunde und den Knaben wohl auch eine Stunde zwischen Vor- und Nachmittagsunterricht zur eigenen freien Verfügung überlassen, da sie während dieser Zeit gewissermaßen unter der Kontrolle der öffentlichen und dem Einfluß der Schulzucht stehen. Wie der sehr verständige Leiter des Bremer Knabenheims bemerkt, beurteilt er die Frage der ferneren Beschäftigung im Sinne des normalen Familienlebens. Wenn die Mutter bei der Heimkunft des Knaben etwa sagen würde: „Erst iß und trink, dann darfst Du ein Stündchen zum Spielen hinausgehen; Du mußt aber pünktlich wieder hereinkommen und danach kannst Du mir noch im Haus, Garten oder Feld etwas helfen oder dies und dies vornehmen, was Dir etwa gefällt," so könne nach diesem natürlichen und einfachen Programm auch in dem Heim verfahren werden. So bewegen sich die Knaben, wenn sie nach dem Heim gekommen sind, zunächst bei gutem Wetter zwanglos auf dem Spielplatze, kommen dann ins Haus, verzehren ihr Vesperbrot und werden hiernach veranlaßt, ihre Schularbeiten zu machen. Sind diese erledigt, so folgt für die kleineren die Zeit des Spielens, während die größeren Knaben allerlei Handarbeiten vornehmen, Holz-, Papp- und Papierarbeiten u. dergl. In der besseren Jahreszeit wird in dem Garten gearbeitet, wo jeder Knabe sein eigenes Beet hat. Gegen Abend kommen die Kinder wieder ins Haus; der Leiter erzählt oder liest noch eine schöne Geschichte; in der Regel werden auch einige Lieder gesungen, wie denn in den meisten Heimen der Gesang besonders gepflegt wird. Ganz ähnlich lauten die Berichte aus anderen Horten. — Wenn auch mit großer Entschiedenheit auf Ordnung und gute Sitte gehalten wird, so soll doch die eigentliche strenge Schulzucht nicht Raum finden. Das Verhältnis des Leiters zu den Knaben soll das eines Vaters zu seinen Kindern sein; gerade von dem Verkehr mit gebildeten, der Sache lebhaftes Interesse entgegenbringenden Männern und Frauen wird eine segensreiche Einwirkung auf die Kinder erhofft. Für die Mädchenhorte gilt ziemlich das Gleiche, nur daß Mädchen verhältnismäßig leichter beschäftigt werden können und bei ihnen an Stelle der Handfertigkeitsarbeiten die weiblichen Handarbeiten treten, sie auch gehalten sind, sich sogleich nach Schulschluß in die Anstalt zu begeben. Sehr bedeutende Anstalten dieser Art, wie etwa das Kinderheim der Heylschen Farbenfabrik, welches unter der persönlichen Leitung der Frau H. steht, gehen wohl noch weiter in der Anleitung und Beschäftigung der Kinder; dort sind für die besondere Ausbildung der Kinder je nach Bedürfnis ein Schuhmacher, Tischler, Korbmacher, Bürstenbinder rc. und für die Kriegsspiele ein Soldat zugezogen. Ebenso ist für die Mädchen ein umfassender Haushaltungsunterricht eingerichtet, in dem neben der bis ins einzelne gehenden Praxis auch die theoretische Belehrung in faßlicher, dem Alter angemessener Form geboten wird. Hier greifen schon die neuerdings viel erörterten Fragen der Knabenhandarbeit und des hauswirtschaftlichen Unterrichts mit hinein, auf die an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden kann. Doch wird man gerade den Anstalten gegenüber, welche über prachtvolle Räumlichkeiten, schöne Gärten und Spielplätze verfügen, von Zeit zu Zeit größere Festlichkeiten veranstalten u. dergl. m., mit der Warnung nicht zurückhalten dürfen, daß hierin leicht des Guten zu viel geschehen kann und die Kinder leicht an eine Anschauungsweise und an Lebensformen gewöhnt werden können, welche mit ihren häuslichen und Familienverhältnissen nicht recht im Einklange stehen. Wendet man hiergegen ein, daß für die Kinder eben nur das Beste gut genug sei, so muß darauf hingewiesen werden, daß es nicht allein die Kinder, sondern auch die Eltern und die dem gleichen Stande angehörenden Familien sind, auf welche zu achten ist. Die Erziehung in der Familie muß unter allen Umständen das Wünschenswerteste bleiben und nicht für Eltern die Verlockung geboten werden, ihre Kinder auch an allen den schönen Sachen teilnehmen zu lassen, obwohl sie selbst, wenn auch in einfacherer Weise, dafür Sorge tragen können.

b) Schulspeisung. Die Bewegung für Gewährung von Speisen an bedürftige Schulkinder ist verhältnismäßig jung. Sie ist zunächst nicht durch armenpflegerische, sondern durch pädagogische Gesichtspunkte hervorgerufen worden, indem die Lehrer wahrnehmen konnten, daß ein Teil der Schüler dem Unterricht nicht aufmerksam folgte und die Ursache hiervon, abgesehen von anderen Ursachen, wie Kränklichkeit, Ueberbürdung mit gewerblicher Nebenbeschäftigung u. dgl., vielfach in mangelhafter Ernährung zu suchen war. Die Gründe hierfür ergaben sich leicht aus näherer Nachforschung nach den häuslichen Verhältnissen der Kinder, deren Eltern entweder selbst zu bedürftig waren, um für hinreichende Ernährung der Kinder zu sorgen oder deren Mütter wegen Arbeit außerhalb des Hauses für Bereithaltung von Essen nicht Sorge tragen konnten. So wurde denn, namentlich in der Schweiz, wo die Einrichtung demnächst am meisten Verbreitung fand, die Speisung solcher Kinder angeregt, sei es durch Gewährung warmer Milch und von Zubrot zum Frühstück oder eines warmen Mittagessens nach beendigter Schulzeit bezw. in der Mittagspause. Als infolge dieser Anregungen der Frage namentlich seitens der Lehrerschaft größere Aufmerksamkeit zugewendet wurde, fand sich denn auch fast überall und namentlich wieder in den größeren Städten die gleiche Erscheinung; in den verschiedenen Orten, über welche Berichte vorliegen, schwankt die Zahl der mangelhaft genährten und den ganzen Tag ohne warme Nahrung bleibenden Schulkinder zwischen 3—10 %. Diesem Uebelstand zu begegnen, ist nicht ganz leicht. Nicht bloß die Frage der Mittelbeschaffung, sondern auch wenn die Mittel vorhanden sind, die Frage der Beschaffung der Speisen, ihre Qualität, die Auffindung eines geeigneten Speisungslokals, die Auswahl der zu speisenden Kinder machen ernstliche Schwierigkeiten; auch wird die Frage erörtert, ob es

zu den Verpflichtungen des Staates bezw. der Gemeinde zu rechnen sei, wenn sie für den Schulunterricht sorgen, auch dafür Sorge zu tragen, daß alle Kinder an dem Unterricht in rechter Weise teilnehmen können, was bei mangelhaft genährten Kindern nicht der Fall sei. Die Frage ist noch zu jung, um durch Aufstellung fester Grundsätze abschließend erledigt zu sein. Immerhin kann man als Regeln, welche bisher in der Praxis befolgt sind, etwa folgende festhalten: Die Speisung besteht da, wo die Kinder warme Mittagskost zu Hause zu erwarten haben, dagegen infolge eines langen Schulweges oder wegen mangelnder Mittel ohne warmes Frühstück das Haus haben verlassen müssen, in Gewährung warmer Milch nebst Brot; wo die Ernährung im allgemeinen mangelhaft ist und die Mutter den ganzen Tag über außer dem Hause ist, in Gewährung von warmem Mittagessen (Schulsuppe). Die Frühstücksverteilung erfolgt in der Schule selbst in den Pausen; die Abgabe von Mittagessen je nachdem, in besonderen Kinderküchen oder in den Klassenräumen der Schule, während diese frei sind, bezw. in anderen geeigneten Räumen der Schule. Die Speisung von Kindern zusammen mit Erwachsenen in den sog. Volksküchen wird ziemlich allgemein verworfen. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt bisher noch regelmäßig durch die Privatwohlthätigkeit, jedoch vielfach unter namhafter Beihilfe des Staates oder der Gemeinde; eine öffentliche Pflicht zur Speisung nur in Ansehung der Schulkinder zu fordern, erscheint bedenklich, da die Grenzen in Ansehung der Bedürftigkeit sehr schwer festzustellen sind. In dieser Beziehung ist ganz besonders hervorzuheben, daß die Speisung nicht ohne sorgfältige Prüfung der häuslichen Verhältnisse gewährt werden darf, da sich gerade bei prüfungslosen Einrichtungen gezeigt hat, daß von den Eltern hiermit großer Mißbrauch getrieben und der Trieb, ohne fremde Hilfe für die Kinder zu sorgen, bedenklich geschwächt wird. Interessant ist hierfür das Beispiel Freiburgs, wo man zunächst es den Kindern überließ, sich freiwillig zu melden, was die Teilnahme einer großen Zahl von Kindern zur Folge hatte, die nicht bloß wohlhabenden, sondern selbst reichen Eltern angehörten und sich einen Spaß daraus machten, mit den armen Kindern zu essen. Als nun die Zulassung von der Prüfung der Bedürftigkeit abhängig gemacht wurde, zogen sich nicht bloß diese, sondern auch die armen Kinder zurück, um nicht als solche erscheinen zu müssen, so daß die Schulspeisung da eingestellt wurde. Dieses ist eben ein Punkt, der ebenfalls besondere Schwierigkeiten macht, obwohl er nicht ausschlaggebend sein kann, sondern nur die Erwägung anderer Einrichtungen veranlassen kann. In der That hat es für Kinder etwas Beschämendes, wenn sie als arme Kinder vor den Mitschülern gekennzeichnet werden; die Auswahl wird also in vertraulicher und diskreter Weise etwa so geschehen müssen, daß die Lehrer, welche sehr wohl das Bedürfnis selbst beurteilen können, sich mit den pflegerischen Organen, sei es der privaten Vereinsthätigkeit oder, soweit unterstützte Familien in Betracht kommen, der öffentlichen Armenpflege in Verbindung setzen und von diesen eine gutachtliche Aeußerung fordern, auf Grund deren das Kind dann zugelassen und in aller Stille durch den Lehrer verständigt und mit einem Speisezeichen versehen, bezw. in die Speiseliste eingetragen wird. In Hamburg, wo neuerdings gerade auf Anregung der Armenverwaltung mannigfache private Speiseeinrichtungen mit Zuschüssen der Armenverwaltung ins Leben gerufen sind, hat sich dieses System sehr wohl bewährt.

Ueber die Ausbreitung der Einrichtung mag bemerkt werden, daß sie namentlich in der Schweiz großen Anklang gefunden hat und dort fast ausschließlich von der Privatwohlthätigkeit geübt wird. In Frankreich gewähren dagegen die Gemeinden erhebliche Zuschüsse; in Paris, das unzweifelhaft am meisten in dieser Beziehung leistet, wurden 1893: 6 548 720 Portionen und zwar zu ziemlich gleichen Teilen entgeltlich und unentgeltlich in 20 Bezirken durch 355 Anstalten ausgeteilt; die Stadt leistete hierzu einen Zuschuß von 639 355 Frcs. Der Berliner Verein für Kindervolksküchen speiste im Winter 1893: 4259 Kinder und berichtet, daß seiner Kenntnis nach diese Zahl nicht entfernt dem wirklichen Bedürfnis entspreche; er fordert von der städtischen Behörde eine gründliche und rücksichtslose Enquete, damit auf Grund der zu fördernden Ergebnisse aus städtischen Mitteln für ausreichende Hilfe gesorgt werde. In Wien speiste der Zentralverein zur Beköstigung armer Schulkinder 1892/93: 4596, 1893/94: 4902 Kinder; der Gemeinderat steuerte 20 000 fl. bei. Von Leipzig und Breslau wird die Verabfolgung warmen Frühstücks berichtet.

3. **Fürsorge für schwächliche Kinder.** Außer der Fürsorge für Kinder in den allgemeinen Krankenhäusern oder in besonderen Kinderkrankenhäusern sind neuerdings auch besondere Einrichtungen zur Heilung von Kindern getroffen worden, welche nicht sowohl an einer akuten Krankheit, als vielmehr an allgemeiner Körperschwäche, Skrofulose, Bleichsucht ꝛc. leidende oder in ihrer körperlichen Entwickelung durch mangelhafte Ernährung, Aufenthalt in schlechter Luft ꝛc. zurückgebliebene Kinder aufnehmen. Hervorgegangen sind die hierauf gerichteten Bestrebungen aus der Erkenntnis der Wichtigkeit einer gesunden und kräftigen Kinderbevölkerung und den mannigfachen Wahrnehmungen über die meist aus der Bedürftigkeit der Eltern entspringenden häufigen Erscheinungen allgemeiner Körperschwäche und insbesondere das häufige Auftreten der Skrofulose. Als bestes Mittel hiergegen haben die Aerzte empfohlen: kräftige Ernährung, reine Luft bei fleißiger Bewegung, gesunde Luft in den Wohnungen, wenn möglich den Gebrauch von Sool- oder Seebädern, den Aufenthalt an der Küste, auf den Bergen oder im Walde. Nach und nach haben sich hieraus verschiedene der Beschaffenheit der Kinder und den zur Verfügung stehenden Mitteln angepaßte Arten der Heilfürsorge entwickelt, welche in die zwei Hauptabteilungen: **Kinderheilstätten** und **Ferienkolonien** zusammenzufassen sind.

a) **Kinderheilstätten.** Die erste Kinderheilanstalt wurde in Deutschland von Dr. Werner in Ludwigsburg 1841 gegründet, eine Filiale 1854 in Wildbad, eine andere 1861 in Jagstfeld. 1845 wurde das Hospital di Santa Filomena hauptsächlich für skrofulöse Kinder eingerichtet, 1855 die Kinderheilanstalt zu Hall in Oesterreich. 1856 wurden auf Anregung des Professor Barellai zu Florenz arme skrofulöse Kinder nach Viarregio in das Seebad mit so

gutem Erfolge geschickt, daß alsbald zahlreiche Komitees für ähnliche Zwecke entstanden und zur Zeit in Italien viel tausend Kinder in einigen 20 Seehospizen verpflegt werden. Den auf diesem Gebiete hervorragenden Leistungen Italiens und auch Englands sind erst in neuester Zeit die anderen Länder nachgefolgt. In Deutschland hat die Sache der Kinderheilstätten in den letzten 15 Jahren einen besonderen Aufschwung genommen. Dort richtete man zunächst Kinderheilstätten in Soolbädern nach dem Vorbilde von Jagstfeld ein, dem Rothfelde bei Osnabrück (1868) und Kolberg (1872) nachfolgten. Gegenwärtig sind 29 Kinderheilstätten in deutschen Soolbädern vorhanden, welche in den letzten 20 Jahren (bis 1893) insgesamt 63 664 Kinder verpflegten. Den ziffernmäßig größten Anteil haben hieran (400 — 600 Kinder pro Jahr) Salzuflen und Sassendorf, Königsborn und Kreuznach.

Bezüglich der Seebäder sind 1876 auf Anregung von Dr. Benecke in Marburg die ersten Anfänge aus Anlaß der Gründung einer evangelischen Diakonissenanstalt in Norderney gemacht worden, woselbst von 1876—80 149 Kinder gegen geringe Vergütung verpflegt wurden. 1882 wurde ein eigenes Kinderhospiz auf Norderney gegründet, welchem unter Führung des inzwischen gegründeten Vereins für Kinderheilstätten an deutschen Seeküsten Wyk, Gr. Müritz, Zoppot u. a. m. folgten. Heute bestehen 10 Heilstätten, welche in den letzten 5 Jahren rund 6000 und seit der ersten Gründung insgesamt 11 041 Kinder verpflegt haben.

b) Ferienkolonien. Die für wohlthätige Veranstaltungen so wichtige Erkenntnis, daß Vorbeugung besser sei als Heilung, führte zu der Erwägung, Kinder der unbemittelten Stände, welche guter Nahrung und guter Luft in der Regel entbehren, für einige Zeit des Genusses beider Güter teilhaftig zu machen dadurch, daß man sie aus den Städten auf das Land, in das Gebirge oder an die See führt, einfach aber kräftig ernährt und Geist und Gemüt in erfreuender, erholender Weise beschäftigt. Da zur Ausführung dieser Absicht sich lediglich die großen Sommerferien eignen und die Ansiedelung überwiegend kolonienweise geschieht, so ist hieraus der Name Ferienkolonien entstanden. Die Anregung ist für Deutschland durch den Pfarrer Bion in Zürich gegeben, dessen erster Versuch 1876 den Dr. Varrentrapp in Frankfurt zu lebhafter agitatorischer Vertretung des Gedankens anregte. Gleichzeitig war übrigens in Hamburg durch die Gründung des Wohlthätigen Schulvereins auf die Lage der Schulkinder aufmerksam gemacht und versucht worden, durch Unterbringung einiger Kinder in ländlichen Familien diesen Kräftigung zu verschaffen. Nach und nach hat sich hieraus eine ungemein bedeutungsvolle Thätigkeit in fast allen Städten entwickelt, welche 1881 zur Gründung der Zentralstelle der Vereinigungen für Sommerpflege führte, der zur Zeit 55 Vereine und Komitees und 11 Kinderheilstätten als Mitglieder angehören. Das Bionsche System der Kolonie, d. h. der Aussendung einer größeren Zahl von Kindern an eine Stelle unter gemeinschaftlicher Leitung und in fernerem gemeinschaftlichen Zusammensein und das hamburgische der Familienpflege, d. h. der Unterbringung der Kinder in einzelnen Familien schien anfänglich die Anhänger der Feriensache in Gegensatz zu bringen. Doch haben sich die Gegensätze nicht nur ausgeglichen, sondern es hat sich daneben ein gemischtes System ausgebildet, welches in der Unterbringung mehrerer Kinder an derselben Stelle bezw. der Vereinigung einer nicht zu großen Zahl von Kindern bei Familien desselben Ortes bei gemeinschaftlichem Zusammensein während des Tages besteht. Vielfach kommen je nach den örtlichen Verhältnissen und dem zur Verfügung stehenden Material an leitenden Kräften bezw. an geeigneten Familien beide Systeme in mannigfacher Weise zur Anwendung. Die Auswahl der Kinder erfolgt in der Regel unter Mitwirkung der Lehrer durch geeignete Hülfskräfte des Komitees, wohlthätige Schulvereine, oder wo die öffentliche Armenpflege die Kosten zahlt, durch deren Organe. Wenn thunlich, werden die Eltern zu Beiträgen herangezogen und müssen diese auch für die Ausrüstung des Kindes Sorge tragen. Zum Teil werden die Kinder nur einmal zugelassen, während vielfach auch das entgegengesetzte Prinzip in der Erwägung befolgt wird, daß gerade die wiederholte Aufnahme von besonderem Werte sei. Die Kolonien werden meist der Leitung von Lehrern oder Lehrerinnen anvertraut, welche die Kinder zu beaufsichtigen und in einer dem kindlichen Bedürfnis nach Abwechselung, Bewegung, Spiel und geistiger Anregung durch Geschichtenerzählen, Vorlesen 2c. Rechnung tragenden Form zu beschäftigen haben. In der Regel ist eine Kolonie nicht über 20 Köpfe stark.

Eine Unterart bilden die Stadtkolonien, deren Wesen darin besteht, daß die Kinder zwar in der Stadt und ihren Wohnungen bleiben, jedoch täglich unter Leitung außerhalb der Stadt auf einem Spielplatze, in einem Parke bezw. zu Spaziergängen versammelt werden, wobei sie gute Milch und Brot erhalten und in ähnlicher Weise wie in den Kolonien beschäftigt werden. Der Erfolg bei diesen Kindern ist selbstverständlich sehr viel geringer als in den eigentlichen Ferienkolonien, welche die Kinder für eine Reihe von Wochen ganz den häuslichen Verhältnissen entrücken.

In den letzten Jahren sind in geschlossenen Ferienkolonien 8000 — 9000, in Familien 2500—3000, in Stadtkolonien 8000—9000 Kinder verpflegt worden; doch haben die beiden letzteren Arten der Fürsorge 1893 etwas gegen früher abgenommen, während die erstere zugenommen hat.

Noch ist als besonders wichtig hervorzuheben, daß, wenn irgend thunlich, den Kindern, welchen die Wohlthat derartiger Fürsorge zuteil geworden, auch bei ihrer Rückkehr weiterer Fürsorge teilhaftig bleiben, um den erreichten Erfolg nicht wieder auf das Spiel zu setzen.

Quellen und Litteratur:

Da die Kinderfürsorge einen Teil des Armenwesens bildet, ist die bei den Art. Armenwesen und Armenstatistik angeführte Litteratur auch hier zu vergleichen. — Außerdem mannigfache Berührung mit den Artt.: Findelhäuser, Kindersterblichkeit, Uneheliche Kinder, Zwangserziehung, sowie mit der pädagogischen und hygienischen Litteratur. — Im übrigen eine ungeheuere, hier nicht zu erschöpfende Menge von Einzelnachweisungen in den Jahresberichten der größeren Kommunalverbände, der Stadtgemeinden, Armenverwaltungen, Waisenstiftungen, Erziehungsvereine und zahlloser Vereine für die bei B. näher beschriebenen einzelnen Gegenstände der Kinderfürsorge. — Gutes Material auch in gemeinnützigen Zeitschriften, insbes. Bl. f. soz. Praxis — Rotes Kreuz — Helfer u. a. m. — Außerdem:

Zu 1—3: Uhlhorn, Die christl. Liebesthätigkeit, 3 Bde., Stuttgart 1882, 1884, 1890. Roscher, System der Armenpflege, Stuttgart

1894. Gérando, Bienfaisance publique, Paris 1839, Bd. II (auch deutsch von Buß Stuttgart 1844). Hügel, Findelhäuser und Findelwesen Europas, Wien 1863 (S. 560 fg. sehr reiche Angaben über die Litteratur von Mitte vorigen bis Mitte dieses Jahrhunderts). Brückner, Erziehung und Unterricht vom Standpunkte der Sozialpolitik, Berlin 1895. Hauser, Ueber Armenkinderpflege, Karlsruhe 1894 (S. 173 fg. Litteraturangaben). History of Child Saving in the U. St., Boston 1893 (Report at the 20. National-Conference of Charities and Correction in Chicago; 13 Monographien allgemeiner und spezieller Art). Veröffentl. des Congrès international de bienfaisance, Bd. I u. II, Frankfurt a. M. 1858. Dictionnaire d'Economie charitable, tome IV, p. 442—735, Art. Enfants, Paris 1857. Thym, Geschichte der Wohlthätigkeitsanstalten in Belgien, Freiburg i. Br. 1887. Kiehn, Das Hamburger Waisenhaus, Hamburg 1821. Vogelsang, Dasselbe, Hamburg 1889. Flesch, Beiträge zur Kenntnis des Armenwesens in Frankfurt a. M., 1890. Mau, Die Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde in Kiel von 1793—1893, Kiel 1893. D. V. f. A. u. W.: Die ländliche Armenpflege und ihre Reform (herausg. von v. Reitzenstein), Freiburg 1886. Graetz, Beiträge zur Geschichte der Erziehung der Waisen ꝛc., Düsseldorf 1888.

Quellenwerke: Schneider, Die Innere Mission, Braunschweig 1888 (Handbuch der Wohlthätigkeitsanstalten, das, wenn auch nicht ganz vollständige, doch zahlreiche Nachweisungen von Waisen-, Rettungs- ꝛc. Anstalten enthält). Schaefer, Die weibliche Diakonie, 3 Bde., Hamburg 1883—87. Wurster, Die Lehre von der Inneren Mission, Berlin 1895. Zeitschr. d. preuß. statist. Büraus. Ergänzungsheft XV: Der Schutz der jugendl. Personen im preuß. Staate, Berlin 1883. Raudnitz, Die Findelpflege. Erweit. Sonderabdr. aus der Eulenburgschen Realencyklopädie der Heilkunde (namentlich in Bezug auf statist. Material sehr reichhaltig). Wellauer und Müller, Die schweizer. Armenerziehungsanstalten, Schaffhausen 1878. Böhmert, Armenwesen in 77 deutschen Städten, Dresden 1886. — Im Herbst 1895 soll zu Florenz ein internationaler Kongreß für die „Kindheit" stattfinden, für den umfassendes Quellenmaterial vorbereitet wird. The Charities Register and Digest., London 1890.

Zu 4: Noch besonders: Aeltere Litteratur bei Gérando, S. 119, und Hügel, S. 565. Besonders hervorzuheben: Muratori, Sind die Findelhäuser vorteilhaft oder schädlich? Göttingen 1779. Zwei preisgekrönte Abhandl. von Haun und Starck über die Vergleichung der Erziehung der Waisenkinder ꝛc., Hamburg 1780. Günther, Geschichte der Versorgungsanstalt der Waisen durch Privaterziehung in Familien, Weimar 1875. Anhang zu Böhmerts Armenwesen in 77 Städten, S. 239 fg. Gutachtl. Aeußerungen von 77 Armenverwaltungen über Anstalts- oder Familienerziehung. Born und Schwabe, Berichte f. d. D. V. f. A. u. W.: Ueber den Wert allgem. Waisenanstalten. Drucks. d. V., Leipzig 1887/88. Taube, Der Schutz der unehel. Kinder in Leipzig, 1893.

Zu 4 A II noch: Bazelaire, Des Instit. de bienfaisance publ. et d'instruction primaire à Rome, Paris 1841. Berichte der Berliner, Hamburger, Frankfurter Waisenverwaltungen u. a. m. Schneider, a. a. O. S. 59 fg. Uhlhorn, namentlich die Litteraturangaben Bd. III, Buch 3. Schäfer, Weibliche Diakonie, Bd. II, Vortrag 1—4. Schriften des Rauhen Hauses zu Horn bei Hamburg. Wichern, Die Einrichtung von Anstalten für sittl. gefährdete konfirmierte Knaben, Hamburg 1893. Vorster, Die Organisation der staatlich überwachten Erziehung, Halle 1894. Lang, Die Zwangserziehung in England, Stuttgart 1894. Vergl. im übrigen den Art. Zwangserziehung (VI. Bd. S. 923 fg.). Merle, Sengelmann, Söder, Das Blinden-, Idioten- und Taubstummen-Bildungswesen, Norden 1887. Sengelmann, System. Lehrbuch d. Idiotenheilpflege, Norden 1885 (S. 153 fg. umfassende Litteraturangaben). Derselbe, Die Arbeit an den Schwach- und Blödsinnigen (Zimmerers Handbiblioth., Gotha 1891). Rauschert, Statist. Jahrb. der Taubst.-Lehrer, Stuttgart 1895 (S. 62 fg. Verzeichn. d. neueren Litteratur und Fachzeitschr.). Hartmann, Taubstummheit und Taubstummenbildung, Stuttgart 1880 (S. XI Litteraturangaben). Mygind, Taubstummheit, Berlin u. Leipzig 1894 (S. 265 fg. Litteraturangaben über 220 Schriften). Fischer, Blindenanstalten und Blindenerziehung (S. 19, 20 umfassende Litteraturangaben). Der Blindenfreund, Zeitschrift für Verbesserung des Loses der Blinden.

Zu IV B: Schr. d. Zentr.-St. f. Arb.-Wohlfahrt. Fürsorge für Kinder u. Jugendliche, Berlin 1893, S. 69 fg. Ber. d. Sonderkomités der deutschen Frauenabteil. in Chicago über Krippen, Kinderschutzvereine ꝛc., Berlin 1893. Brückner, Die öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt a. M. 1892, 1. Heft Erziehung und Unterricht. Schriften d. D. V. f. A. u. W. 1884: Nr. 2 Fürsorge für arme und schwächliche Kinder, Nr. 3 Fürsorge für arme aufsichtslose Kinder, Nr. 4 Fürsorge für verwaiste, verlassene und verwahrloste Kinder, Nr. 6 Fürsorge für vernachlässigte und mißhandelte Kinder, Nr. 7 Fürsorge für arbeitende Kinder. 1885: Nr. 2c Zur Statistik der deutschen Ferienkolonien und Kinderheilstätten, Nr. 3 Fürsorge für verwahrloste Kinder ꝛc., Nr. 14 Krippen. (Durchweg vortreffliche, sachlich erschöpfende Berichte nebst den dazu gehörigen stenographischen Verhandlungen.) César, Die Speisung armer Schulkinder (übers. von Blumenfeld), Berlin 1892. Roestel, Bericht über den gegenwärtigen Stand der Sommerpflege (Schr. d. D. V. f. A. u. W., 1889). Jahresberichte der Zentralst. der Vereinigungen für Sommerpflege und des Vereins für Kinderheilstätten (darunter Spezialbericht über Entstehung und Entwickelung der freien Kolonien, 1893).

Münsterberg.

Kolonien und Kolonialpolitik.

I. Allgemeines. II. Die Teilung Afrikas und der Kongostaat. III. Kolonien und Kolonialpolitik der einzelnen Staaten (S. 563). 1. Spanien. 2. Portugal. 3. Frankreich. 4. Niederlande. 5. England (Indien. Australien. Neuguinea und die Südsee. Brit. Süd- und Mittelafrika. Brit. Ostafrika). 6. Italien. 7. Rußland. 8. Deutschland. A. Allgemeines. B. Deutsch-Südwest-Afrika. C. Kamerun. D. Togo. E. Deutsch-Ost-Afrika. F. Neu-Guinea. G. Marschall-Inseln.

I. Allgemeines.

Die koloniale Theorie wird von Albert Schäffle weiter entwickelt. In seinen deutschen Kern- und Zeitfragen (1894) behandelt er Wesen, Ursachen, Arten und Stufen der Kolonisation, die Stellung der Kolonisation unter den übrigen Funktionen der Völkerentwickelung, der Aus- und Einwanderung, der Völkerkreuzung und Völkerzerstreuung, der Differenzierung und Vereinigung der Völker zu gemeinsamer Kultur, die Kolonisationswiderstände, den Verlauf der Kolonisation und endlich den kolonialpolitischen Grundcharakter unseres Zeitalters.

Wenn Schäffle meint, im Vordergrunde stehe die Anerkennung der gleichen Kolonisations- und Verkehrsfreiheit aller europäischen Völker in der noch nicht civilisierten Welt, wenn er unsere Epoche nicht mehr die Epoche national ausschließlicher Eroberung, Besetzung und Verteilung der Welt, sondern die Epoche internationaler Freiheit im Wettstreite der Weltbesiedelung und des Weltverkehrs nennt und wenn er die Berliner Generalakte vom 26. II. 1885 als den Ausgangspunkt für diese internationale Kolonisationsfreiheit bezeichnet, so widerspricht dem Schäffles eigener Hinweis auf die Fortsetzung und Verallgemeinerung der ausschließend nationalen Besitznahme auswärtiger Halbkulturgebiete, wie sie von alten und jungen Kulturvölkern gerade jetzt vollzogen oder wenigstens angestrebt wird und wie sie zum besonderen Nachteile Mitteleuropas ausschlägt.

Die Vereinigten Staaten streben danach, sich auch das spanische Amerika mit Zurückdrängung der Europäer anzugliedern. In Großbritannien verlangt eine große Partei den zollpolitischen Zusammenschluß des Mutterlandes mit allen Kolonien zum Greater Britain. Von Rußland fürchtet man noch immer die Eroberung der asiatischen Türkei ausschließlich für den Anschluß an Rußland, und nach der Ansicht Vieler droht das Zarenreich die ganze Grenze auf den Kammhöhen der asiatischen Hochgebirge erobernd zu überschreiten. Frankreich ist unausgesetzt an der Arbeit, im Norden und Westen des afrikanischen Festlandes und auf Madagaskar ein großes Kolonialreich zu errichten. England hält an dem Bestreben fest, Afrika vom Kap bis zum Nil englisch zu machen. Italien will hinter anderen Kolonialländern in der Erwerbung ausschließlichen Kolonialbesitzes nicht zurückbleiben. Das scheinbar im Interesse der Kolonisations- und Verkehrsfreiheit vorgenommene Eingreifen einiger europäischer Mächte in die ostasiatischen Streitigkeiten scheint zu einer neuen Aufteilung asiatischen Kolonialgebietes an die europäischen Mächte zu führen, bei der nur Deutschland leer ausgeht. Kurz das territoriale Prinzip der Kolonialpolitik scheint siegreich zu bleiben, gegenüber den Anläufen auf eine internationale, verkehrsfreiheitliche Behandlung der Kolonialgebiete, wie sie der deutschen Politik in den Jahren 1871 bis 1884 vorschwebte und wie sie in der Berliner, der Brüsseler und der Nigerakte zum Ausdruck kam und wie sie in dem internationalen Gebilde des Kongostaates Gestalt gewann, der, wie es scheint, diesen Charakter nur bis 1900 zu wahren imstande sein wird. —

An kolonialgeschichtlichen Arbeiten sind die jüngsten Jahre fast ebenso arm gewesen, wie an kolonialtheoretischen. Die kolonialgeschichtlichen Studien Zimmermanns sind nicht selbständige Forschungen, sondern Verarbeitungen der Forschungen anderer, namentlich ausländischer Gelehrten über die ältere Kolonialgeschichte der Engländer, Holländer, Franzosen und Deutschen.

Die Teilungslinie, mit der Papst Alexander VI. am 4. V. 1493 die spanische von der portugiesischen Kolonialwelt trennte, hat durch Helmolt eine neue Bearbeitung gefunden.

Je größere Fortschritte die Kultivation der Tropen macht, um so lebhafter wird das Interesse an der Tropenhygiene und an der Kultivationstechnik. Unter den Arbeiten über das Tropenklima und seinen Einfluß auf das Leben und die Lebensweise der Europäer sind die von Schellong und Kohlstock zu nennen. Es ist die Anlage besonderer Schulen für Tropenpflanzer angeregt worden. Ueber die bisher dem Zufall überlassene oder rein bureaukratische Vorbildung der Kolonialbeamten hat Beneke eingehende Vorschläge gemacht.

II. Die Teilung Afrikas und der Kongostaat.

In umfassenderer Weise, als dies 1888 Emile Banning gethan hat, behandelt (1893) J. Scott Keltie die politische Teilung Afrikas. Er schildert die Erforschung und Besiedelung Afrikas von den frühesten Zeiten bis auf die Gegenwart in gründlicher und übersichtlicher

Weise und unter eingehender Berücksichtigung der wirtschaftlichen, politischen und geographischen Verhältnisse. Besonders eingehend ist die Entwickelung der Dinge seit dem Eintritt Deutschlands in den Wettbewerb um Afrika behandelt.

Die weitere Aufteilung Afrikas unter die europäischen Kolonialmächte hat in den jüngsten Jahren weitere Fortschritte gemacht, wenn auch in weniger schnellem Tempo, als in den Jahren 1884—1890.

Nach Abschluß des deutsch-englischen Abkommens vom 1. VII. 1890 hatte **Deutschland** leider auf die Erweiterung seines ostafrikanischen und südwestafrikanischen Schutzgebietes verzichtet. Aber die Grenzen von Kamerun und von Togo waren entwickelungsfähig geblieben. Durch das Abkommen vom 15. XI. 1893 (D. Kol.-Bl., 1893, S. 531 fg. mit Karte) zwischen Deutschland und England über die Abgrenzung der beiderseitigen Interessensphären in den vom Golf von Guinea nach dem Innern sich erstreckenden Gebieten wurde die deutsch-englische Grenze **Kameruns** bis zum Tschadsee weitergeführt. In gleicher Weise wurde durch das Abkommen vom 15. III. 1894 (D. Kol.-Bl., 1894, S. 159 fg. mit Karte) zwischen Deutschland und Frankreich über die Abgrenzung des Schutzgebietes von Kamerun und der Kolonie des französischen Kongo, sowie über die Festsetzung der deutschen und französischen Interessensphäre im Gebiet des Tschadsees die östliche Grenze Kameruns bis zum Tschadsee weiter geführt und die Abgrenzung Kameruns damit nach allen Seiten vollendet.

Die Ausdehnung des deutschen Schutzgebietes **Togo** nach dem Niger hin ist dagegen noch nicht abgeschlossen. Infolge der Expedition Gruners in den Jahren 1894—1895 darf vielmehr eine wesentliche Erweiterung des dortigen deutschen Besitzstandes erwartet werden.

Nach erfolgter Hissung der deutschen Flagge am 17. VI. 1894 in Kionga ist durch einen 1894 zwischen Deutschland und Portugal erfolgten Notenaustausch als die Grenze zwischen **Mozambique** und dem **deutsch-afrikanischen** Schutzgebiete eine Linie vereinbart worden, welche nördlich des Kap Delgado auf dem Breitengrade 10° 40′ von der Küste bis zum Rovuma läuft. Dadurch sind die deutschen Ansprüche an das rechte Ufer der Rovumamündung anerkannt worden. Die nähere Festsetzung dieser geographisch bestimmten Linie ist kommissarischen Verhandlungen an Ort und Stelle vorbehalten.

Die größten afrikanischen Erwerbungen der jüngsten Jahre hat **Frankreich** gemacht, indem es vom Norden und Süden her gegen den Sudan vorrückt. Durch Vertrag vom 14. VIII. 1894, bestätigt am 27. XII. 1894, haben sich Frankreich und der Kongostaat über folgende Grenzlinie ihrer afrikanischen Besitzungen geeinigt: Thalweg des Oubangui bis zum Zusammenflusse des M'Bomu und Quellé, Thalweg des M'Bomu bis zu seiner Quelle, von da eine gerade Linie bis zur Wasserscheide des Kongo- und Nilbeckens, alsdann der Kamm der Wasserscheide bis zum 30° östlicher Länge (Greenwich), der 30° bis zur Parallele 5° 30′ und alsdann letzterer bis zum Nil (D. Kol.-Bl., 1895, S. 82).

Durch ein englisch-französisches Abkommen vom 12. VII. 1893 wurden die Abgrenzungen zwischen den beiderseitigen Besitzungen an der Goldküste bis zum 9° nördlicher Breite am Volta hinaufgeführt und die Abmachungen vom 10. VIII. 1889 und 26. VI. 1891 präzisiert (D. Kol.-Bl., 1893, S. 463). Dieselben Mächte haben am 21. I. 1895 eine Vereinbarung über die Nord- und Ostgrenze von Sierra Leone getroffen (D. Kol.-Bl., 1895, S. 188).

England hat durch weitere Erwerbungen in Süd- und Mittelafrika seine afrikanische Stellung verstärkt und seine afrikanischen Besitzungen vielfach neu organisiert. Außer den genannten Grenzverträgen mit Deutschland und Frankreich hat Großbritannien am 5. V. 1894 einen Grenzvertrag mit **Italien** abgeschlossen über die Abgrenzung der beiderseitigen Einflußsphären im Gebiete des Golfs von Aden. Danach soll die Grenze gebildet werden durch eine Linie, die, von Gildessa aus zum 8° nördlicher Breite gehend, die Nordostgrenze der Gebiete der Stämme Girrhi, Bertiri und Rer Ali streift. Sie folgt dann dem 8° bis zu seinem Schnittpunkt mit dem 48° östlicher Länge (Greenwich), geht von da zum Schnittpunkte des 9° nördlicher Breite mit dem 49° östlicher Länge und folgt dann diesem Meridian bis zur See. England verpflichtet sich, in seinem Protektorate, und Italien in Ogaden volle Handelsfreiheit in Gemäßheit der Berliner Akte und der Brüsseler Deklaration zu gewähren (D. Kol.-Bl., 1894, S. 291). Der Versuch Großbritanniens, durch einen Pachtvertrag vom 12. V. 1894 mit dem Kongostaate sich zwischen Deutsch-Ostafrika und den Kongostaat einzudrängen, scheiterte an dem Widerspruche Deutschlands.

In Ausführung der beiden Abkommen zwischen dem **Kongostaat** und **Portugal** vom 25. V. 1891 sind durch Protokoll vom 24. III. 1894 die Grenzregulierungsarbeiten in Bas-Kongo und Lunda beendet und die Grenzen zwischen beiden Staaten festgelegt worden (D. Kol.-Bl., 1894, S. 409).

Auch zwischen **Liberia** und den französischen Besitzungen sind durch ein am 8. XII. 1892 abgeschlossenes und am 1. VII. 1894 bestätigtes Abkommen die beiderseitigen Grenzen neu geordnet worden.

Das Deutsche Kolonialblatt, 1895, Nr. 4 enthält eine Karte von Afrika nach den neuesten Verträgen.

Die Vertragsmächte machen fortgesetzt Anstrengungen zur Ausführung der Brüsseler Generalakte. Von der Sammlung der gemäß Art. 82 der Brüsseler Generalakte eingegangenen, auf die Unterdrückung des Sklavenhandels und die Verhinderung des Waffen- und Spirituosenvertriebes bei dem Brüsseler internationalen Bureau eingegangenen Urkunden, Gesetze, Verordnungen, Berichte sind mehrere Bände erschienen.

Deutscherseits ist zur Ausführung der Generalakte der Brüsseler Antisklavereikonferenz vom 2. VII. 1890 am 17. II. 1893 eine kaiserliche Verordnung erlassen worden, die das Verfahren gegen ein unter deutscher Flagge fahrendes Schiff regelt, welches gemäß Art. 49 der Generalakte von dem Befehlshaber eines fremden Kreuzers angehalten und in einen Hafen des Schutzgebietes geführt worden ist (D. Kol.-Bl. 1893, S. 135). Vor allem wurde am 28. VII. 1895 ein deutsches Reichsgesetz erlassen, betr. die Bestrafung des Sklavenraubes und des Sklavenhandels (D. Kol.-Bl. 1895, S. 399).

Das durch die Brüsseler Konferenz vom Jahre 1889—1890 zum Zwecke wirksamerer Bekämpfung des Sklavenhandels zur See in das Leben gerufene internationale maritime Bureau in Zanzibar ist am 9. XI. 1892 eröffnet worden und hat bereits eine umfangreiche Thätigkeit entwickelt (D. Kol.-Bl. 1893, S. 473).

Der Kongostaat. Zu den vielen Werken, welche im Laufe des letzten Jahrzehnts über die Schöpfung des Königs Leopold II. in Belgien erschienen sind, ist ein neues getreten, das von Albert Chapaux, welches an Fülle des Materials und Glanz der Ausstattung fast alle Vorgänger überragt. Der Autor hat versucht, der Welt ein umfassendes Bild der gesamten Entstehung, Bedeutung und Aussichten des Kongostaates zu entrollen. In sieben Teilen schildert er erst die Geschichte der Entdeckung des Kongostromes, daran knüpft er die Schilderung der kolonialpolitischen Bestrebungen des Königs der Belgier bis zur Konstituierung des unabhängigen Kongostaates. Der dritte Teil beschreibt die physikalische Geographie, der vierte die politische Gestaltung dieses Staatswesens. Es schließt sich daran die eingehende Darlegung der handels-, landwirtschafts- und gewerbepolitischen Aussichten dieses Teils von Afrika. Mit einer Schilderung der Antisklavereibewegung und einer an die Adresse der Belgier gerichteten Ermunterung zur vollen Einverleibung des Kongostaates in Belgien schließt das Werk (D. Kol.-Bl. 1894, S. 348).

Zu dieser letzteren Einverleibung ist es freilich trotz aller Anstrengung des Königs und der belgischen Regierung nicht gekommen, wohl aber haben diese Anstrengungen schwere Krisen in der inneren Politik Belgiens herbeigeführt. Angeblich sind weitere Versuche, den Kongostaat an das Königreich Belgien staatsrechtlich anzugliedern, bis zum Jahre 1900 verschoben worden. Vorläufig besteht also die bloße Personalunion zwischen dem Kongostaat und Belgien fort, wenn auch Belgien verschiedene, namentlich zur Fortsetzung der Kongo-Eisenbahn nötige finanzielle Opfer gebracht hat.

Aus der Unbestimmtheit früherer Grenzabmachungen und aus der Eifersucht zwischen Frankreich und England erwuchsen dem Kongostaat eine Menge äußerer Schwierigkeiten. König Leopold stützte sich zur Beseitigung derselben zunächst auf England. Vielleicht mit Rücksicht auf die Bestrebungen der Franzosen, am rechten Ufer des Ubangi nach der Aequatorialprovinz zu dringen und die Absichten des Kongostaates auf die letztere, vielleicht auch die Abtretung des rechten Schariufers seitens Deutschlands an Frankreich, ferner das alte Bestreben der durch Cecil Rhodes vertretenen großafrikanischen Politik Großbritanniens, einen Weg vom Kap zum Nil zu haben, ließen unter dem 12. V. 1894 ein Abkommen zwischen dem Kongostaat und Großbritannien zustande kommen, dessen Wortlaut in Uebersetzung in der D. Kol.-Ztg. 1894, S. 90 abgedruckt ist und im wesentlichen folgende Bestimmungen enthielt:

Regulierung der englisch-kongolesischen Grenze am Albert-Eduard-See durch Verschiebung des Kongostaates nach Osten, pachtweise Ueberlassung der (England bisher nicht gehörigen) Provinz Bahr-el-Ghasal an den Kongostaat für die Dauer des letzteren, pachtweise Ueberlassung des Gebietes östlich vom dreißigsten Grad bis zum Nil an den Kongostaat für die Dauer der Regierungszeit des Königs Leopold II., pachtweise Ueberlassung seitens des Kongostaates an England eines 25 km breiten Streifens vom Tanganika nach dem Albert-Eduard-See, Gestattung der Erbauung einer englischen Telegraphenlinie zwischen Südafrika und dem Nil durch das Kongogebiet.

England wollte damit den Kongostaat in der Bahr-el-Ghasalprovinz als Puffer gegen Frankreich brauchen, sich das Land am Nil bis zum 30° bis zum Tod des Königs Leopold reservieren und sich zwischen den Kongostaat und Deutsch-Ostafrika eindrängen. Infolge des Widerspruches Deutschlands wurde das Abkommen vom 12. V. 1894 außer Wirksamkeit gesetzt und König Leopold, von Großbritannien im Stich gelassen, schritt zu direkten

Verhandlungen mit Frankreich, deren Ergebnis der obenerwähnte Grenzvertrag vom 14. VIII. 1894 war, der die Grenzen des Kongostaates thatsächlich bis an den Nil vorschob.

Die Grenzregulierung des Kongostaates nach den portugiesischen Besitzungen hin wurde durch Protokoll vom 24. III. 1894 abgeschlossen.

Seit Jahren schwebten Streitigkeiten zwischen der Staatsverwaltung des Kongostaates und den in diesem privilegierten großen belgischen Gesellschaften über die Ausübung des Kautschuk- und Elfenbeinhandels und administrative Fragen. Diese Streitigkeiten wurden durch ein Ende 1892 getroffenes Abkommen beigelegt. Die Handelsthätigkeit dieser Gesellschaften hat zur Erforschung des Kongogebietes viel beigetragen, der militärische Charakter der Handelsexpeditionen aber zu zahllosen Konflikten mit den Eingeborenen, aber auch mit den Nachbarmächten geführt. (D. Kol.-Bl. 1893 S. 46, 123, 1894 S. 639.)

Durch königliche Verordnung vom 1. IX. 1894 (Bulletin officiel de l'Etat indépendant du Congo, 1894 No. 10) wurden die Grundzüge der Organisation der Zentralregierung des Kongostaates neuerlich festgelegt. Danach ist die Gesamtverwaltung des Kongostaates in der Hand eines vom Könige ernannten Staatssekretärs (z. Zt. Edmond van Eetvelde) zentralisiert, welcher die vom Souverän erlassenen Anordnungen vollzieht und dessen Regierungsakte gegenzeichnet. Dem Staatssekretär ist zur Unterstützung für die von ihm direkt zu erledigenden Geschäfte ein Kabinetschef zugeteilt. Die dem Staatssekretär unterstehende gesamte Staatsverwaltung ist in 3 große Abteilungen (départements) geteilt, an deren Spitze je ein vom Könige ernannter Generalsekretär steht. Daneben wurde, als den Generalsekretären koordiniert, die Stelle eines gleichfalls vom Könige ernannten Generalschatzmeisters (trésorier général) geschaffen. Die vom Staatssekretär erlassenen Ausführungsverordnungen s. D. Kol.-Bl. 1895 S. 15.

Durch eine Verordnung vom 3. XI. 1894 wurden die Bedingungen festgestellt, welche für die Anstellung von Beamten im Dienst des Kongostaates in Zukunft maßgebend sein sollen. (D. Kol.-Bl. 1895 S. 168.)

Die bis dahin 3024 Mann betragende Schutztruppe des Kongostaates wurde durch V. v. 3. II. 1893 auf 4520 Mann erhöht und in 16 Kompagnien eingeteilt.

Am 27. XI. 1894 wurde der Bau einer Telegraphenlinie zwischen Boma und dem Tanganikasee über Matadi, Leopoldsville, Stanleyfälle und Manyema angeordnet. Von der Kongo-Eisenbahn sind erst 40 km von Matadi bis Nenge im Betriebe und weitere 25 km im Bau. Die Beschaffung weiterer Baukapitalien macht große Schwierigkeiten.

Der Werth der Ein- und Ausfuhr des Kongostaates betrug

	Einfuhr Frcs.	Ausfuhr Frcs.
1892 (Mai—Dez.)	5 679 195	7 529 980
1893	10 148 418	7 514 791
1894	11 854 022	11 031 704

An der Ein- und Ausfuhr des Jahres 1894 waren beteiligt:

		Einfuhr Frcs.	Ausfuhr Frcs.
Belgien	mit	6 239 891	6 398 304
Niederlande	„	1 083 407	2 613 926
Deutschland	„	991 269	148 694
England	„	2 662 690	493 212

Die Hauptgegenstände der Ausfuhr bilden Elfenbein, Kautschuk, Palmöl, Palmnüsse, Kaffee, Kopal, Sesam. Näheres darüber vergl. D. Kol.-Bl. 1894 S. 114, 1895 S. 20, 169, 214.

Die Schiffsbewegung in den Häfen Banana und Boma war 1894 folgende: In Banana gingen auf großer Fahrt ein 74 Schiffe mit 97 316 Tonnen, während 75 Schiffe mit 98 777 Tonnen ausklarierten, darunter 21 deutsche, 42 englische, 12 holländische. In Boma liefen auf großer Fahrt ein 70 Schiffe mit 96 338 Tonnen, aus 69 Schiffe mit 94 880 Tonnen, darunter 25 deutsche, 40 englische, 5 holländische.

Das Budget des Kongostaates für 1895 schließt in seinen ordentlichen laufenden Einnahmen mit 6 004 764 Frcs., in seinen Ausgaben mit 7 370 939 Frcs. ab. Die ordentlichen Einnahmen setzen sich zusammen aus einem Vorschuß Belgiens an den Kongostaat von 2 Millionen Frcs., aus einem Beitrag des Königs Leopold von 1 Million Frcs. und aus den mit 3 004 764 Frcs. veranschlagten Einnahmen des Kongostaates. Bei letzterer Summe ist der Ertrag für Landverkäufe und Landpachtungen mit 25 103 Frcs., der Ausfuhrzölle mit 715 098 Frcs., der Einfuhrzölle mit 480 205 Frcs., der Reineinnahme der Postverwaltung mit 100 060 Frcs., der Gewinn aus sonstigen Verkehrsanstalten des Staates mit 202 140 Frcs., die Einnahmen aus dem Staatsgut und den in natura zu leistenden Abgaben der Eingeborenen mit 1 250 000 Frcs. in Ansatz gebracht. Von den Ausgaben entfallen 3 556 672 Frcs. auf das Militär und 397 273 Frcs. auf die Marine.

III. Kolonien und Kolonialpolitik der einzelnen Staaten.

1. Spanien. Die ostasiatischen Wirren sind für Spanien Veranlassung gewesen, seine dortigen Besitzungen gegen die sich ausdehnende Machtsphäre Japans abzu-

grenzen. Durch ein im August 1895 unterzeichnetes Protokoll ist der durch den Baschikanal gehende Breitengrad als Grenze für die beiderseitigen Besitzungen festgesetzt worden. Die offiziellen französischen Rapports commerciaux geben 1893 in Nr. 74 eine Uebersicht über die Gesamtlage der Philippinen. Danach läßt die weitere Entwickelung der Inseln nach der kulturellen und industriellen Seite hin zu wünschen übrig, trotz fortgesetzter Steigerung der Ausfuhr. Besondere Schwierigkeit macht die Ungeeigentheit der Eingeborenen zur Plantagenarbeit. (D. Kol.-Bl. 1893 S. 47.)

Seit 1894 wütet in Cuba ein Aufstand gegen das Mutterland, der, von Nordamerika aus unterstützt, alle Kräfte Spaniens in Anspruch nimmt und vielleicht zur Unabhängigkeit Cubas oder zum Anschluß an die Vereinigten Staaten von Nordamerika führt.

Die zwischen den spanischen Presidios und Marokko ausgebrochenen Kämpfe sind dagegen vorläufig wieder beigelegt worden.

Auch die spanischen Besitzungen im Golf von Guinea leiden noch immer an erheblichen Fehlbeträgen in ihrem Staatshaushalte (D. Kol.-Bl. 1895 S. 467).

2. **Portugal.** Zwischen Portugal und den Niederlanden ist am 10. VI. 1893 in Lissabon ein Uebereinkommen zur Regelung der beiderseitigen Beziehungen im Archipel von Timor geschlossen worden. In einer zu dem Uebereinkommen ergangenen Deklaration sichern sich die vertragschließenden Staaten ein gegenseitiges Vorkaufsrecht für ihre Besitzungen in jenem Archipel zu. (D. Kol.-Bl. 1894 S. 53.)

In den Azoren bewirkten die erhöhten Sätze des Zolltarifs, welcher im April 1892 in Kraft trat, eine bedeutende Verminderung der Einfuhr aus dem Auslande, namentlich aus Deutschland. Die Ausfuhr besteht hauptsächlich in Apfelsinen, Ananas und Alkohol. Die Arbeiterverhältnisse sind nicht die besten; infolgedessen macht die Auswanderung nach Brasilien, Nordamerika und Honolulu weitere Fortschritte. Der Hafen von Ponta Delgada dient in steigendem Maße als Kohlenstation und Zufluchtshafen für Schiffe, welche vom Mittelmeer nach Nordamerika, oder vom Kontinent nach Zentralamerika und Westindien und umgekehrt bestimmt sind, seit Herstellung der Kabelverbindung mit dem Kontinente auch als Ordrehafen. (D. Handelsarchiv 1895 S. 202.)

In den afrikanischen Kolonien macht der Eisenbahnbau Fortschritte. In San Paulo de Loanda ist die neuerbaute Eisenbahn bis zu der 303 km entfernten Station Queta eröffnet worden. In Mozambique ist die Beiraeisenbahn zwischen Fontesvilla und Chimojo in Betrieb gesetzt, so daß der Reisende von Beira nach Salisbury in 6 Tagen gelangen kann.

Die wirtschaftliche Lage der Kolonie Mozambique ist ungünstig.

	Einfuhr M.	Ausfuhr M.
1892	2 570 303	1 591 034
1893	2 010 297	1 087 132
1894	1 645 164	1 013 825

An der Einfuhr war Deutschland 1893 mit 588 888 M., 1894 mit 398 431 M., an der Ausfuhr 1893 mit 794 218 M., 1894 mit 635 307 M. beteiligt. Hauptausfuhrgegenstände sind Erdnüsse und Negerkorn. Der Schiffsverkehr liegt hauptsächlich in den Händen der deutschen Ostafrikalinie. (D. Handelsarchiv 1895 S. 238.)

Ein von der englischen Partei 1894 angezettelter Aufstand im Hinterland der Delagoabucht ist niedergeschlagen, der englische Versuch, sich in den Besitz der Bucht zu setzen, unter deutschem Einfluß beseitigt worden. Die im Juli 1895 eröffnete Eisenbahn von Laurenzo Marques nach Pretoria und Johannesburg wird die politische Herrschaft Portugals in der Delagoabucht voraussichtlich auf längere Zeit befestigen und dem Hafen von Laurenzo Marques eine hervorragende Bedeutung für Südafrika verleihen.

In der Kolonie Angola hat sich die Kaffeeausfuhr stark entwickelt. Die Provinz Mossamedes erfreut sich eines wirtschaftlichen Aufschwunges.

Das Budget der portugiesischen Kolonien für 1894/95 betrug 4 929 314 Milreis in Einnahme, 5 162 864 Milreis in Ausgabe. (D. Kol.-Bl. 1894 S. 460.)

3. **Frankreich.** In Frankreich steigt das Interesse an kolonialen Unternehmungen. Der Umfang der kolonialen Erwerbungen, besonders in Afrika, ist auch in den letzten Jahren gewachsen.

Durch Dekret vom 13. VII. 1894 hat die französische Regierung von der Kolonie Kongo français die Gebiete des Oubanghi abgezweigt und einem Commandant supérieur (Monteil) unterstellt, den Posten des Commissaire général des Kongo aber de Brazza belassen. Die Kolonie Golfe de Bénin hat den Namen Dahomey et dépendances erhalten und ist eingeteilt worden in territoires annexés (Grand Popo, Agoué, Whydah, Kotonou und Abomey-Calavi), in territoires protégées (Porto Novo, Allada, Abomey, Ouatshi und Quése-Ketou) und territoires d'action (Hinterland).

Die französische Regierung hat 1895 ihre Besitzungen in Westafrika: Sénégal, Soudan, Guinée française und Côte d'Ivoire einem Generalgouverneur in der Person des Generalinspektors Chaudié unterstellt. Jede der Kolonien behält übrigens ihre eigene Or-

ganisation und ihren Gouverneur. Dahomey hat eine teilweise Selbständigkeit erhalten.

Durch G. v. 30. VII. 1893 ist die französische Kolonialarmee neu organisiert und ihr Ersatz auf den freiwilligen Eintritt begründet worden.

Nachdem Frankreich schon 1883—1885 einen Feldzug gegen das Hovareich auf Madagaskar geführt hatte, hat es 1895 zur Befestigung seiner dortigen Herrschaft einen neuen erfolgreichen Feldzug geführt.

Nach der amtlichen Statistique coloniale wurde im Jahre 1890 die Größe der französischen Kolonien auf 2 502 390 qkm mit 31 665 729 Einwohnern geschätzt. Die Handelsbewegung der französischen Kolonien (ausschl. Algier) mit dem Mutterlande, untereinander und mit dem Auslande betrug in Millionen Francs:

Jahr	Einfuhr Frankreich	Einfuhr Untereinand.	Einfuhr Ausland	Ausfuhr Frankreich	Ausfuhr Untereinand.	Ausfuhr Ausland
1881	51	5	67	98	6	36
1882	51	8	65	121	8	42
1883	65	6	91	114	6	66
1884	67	4	180	91	4	143
1885	100	6	140	96	4	126
1886	78	8	136	80	4	118
1887	73	11	143	91	9	109
1888	70	3	129	100	3	105
1889	73	3	129	104	4	91
1890	70	3	136	100	3	87

Bei der Einfuhr der Kolonien überwiegt also das Ausland ganz wesentlich, bei ihrer Ausfuhr das Mutterland nur um weniges.

Für die einzelnen Kolonien stellte sich die Handelsbewegung im Jahre 1890 wie folgt:

	Einfuhr Frankreich	Einfuhr Untereinand.	Einfuhr Ausland	Ausfuhr Frankreich	Ausfuhr Untereinand.	Ausfuhr Ausland
Indo-China	16,7	0,1	43,3	2,3	0,002	54,6
Indische Bes.	0,7	0,02	3,8	11,8	0,1	5,5
Reunion	9,9	0,2	20,1	15,5	0,3	1,4
Nossi-Bé	0,2	0,04	1,6	0,3	0,04	1,5
Mayotte	0,1	0,06	0,3	1,4	0,04	0,04
Senegal	5,8	0,09	9,2	10,2	0,2	2,0
Französisch-Kongo	0,7	0,0	2,2	0,4	0,0	3,1
Martinique	10,6	1,3	18,2	21,9	0,2	1,1
Guadeloupe u. Dep.	9,6	1,1	12,4	20,5	0,2	0,5
Französisch-Guiana	4,0	0,1	3,7	3,9	0,02	0,2
St. Pierre et Miquelon	3.8	0,06	10,1	9,0	2,1	6,1
Tahiti und Depend.	0,9	0,0	2,9	0,3	0,002	3,1
Neukaledonien	4,7	0,0	6,3	1,3	0,0	5,7

Die Lokalbudgets der einzelnen Kolonien wiesen im Jahre 1890 folgende Einnahmen auf:

Indo-China	7 514 236	Frcs.
Guadeloupe	5 940 024	"
Réunion	4 761 445	"
Guiana	4 357 204	"
Martinique	3 992 564	"
Neukaledonien	2 746 798	"
Sénégal	2 356 301	"
Indische Besitz.	1 989 843	"
Kongo	1 701 079	"
Tahiti	1 087 980	"
St. Pierre	439 586	"
Noissy-Bé	245 562	"
Mayotte	232 150	"
Zusammen	37 364 772	Frcs.

Das Budget für 1894 veranschlagte für Algier 48 Mill. Frcs. Einnahmen und 79 Mill. Frcs. Ausgaben.

4. Niederlande. Ueberaus eingehende statistische Nachrichten über die niederländischen Kolonien für die jüngsten Jahrzehnte enthält das seit einigen Jahren herausgegebene statistische Jahrbuch der Niederlande, dessen im August 1895 ausgegebener Jahrgang die Daten bis zum Jahre 1893, vielfach sogar bis zum Jahre 1894 fortführt. Der ausführlichere, auf Niederländisch-Ostindien bezügliche Teil des Jahrbuchs behandelt die Gebietsgröße, die Bevölkerung, den Gesundheitsdienst, das Unterrichtswesen, den Kultus, Landwirtschaft und Industrie, besonders eingehend die Staatsbetriebe und den Zucker-, Kaffee- und Tabakbau, Handel und Schiffahrt, Bankwesen, Eisenbahnen, Trambahnen, Post und Telegraphie, die subventionierten Verkehrsmittel, Rechtspflege, Armee und Marine, Staatshaushalt, Steuern, Monopole. Der kürzere Niederländisch-Westindien behandelnde Teil giebt ziffernmäßige Nachrichten über die Bevölkerung, das Unterrichtswesen, Landwirtschaft, Industrie, Handel, Schiffahrt, Verkehrsmittel, Bankwesen, Verwaltung, Staatshaushalt.

Wir entnehmen dem Jahrbuch nur folgende Angaben: Die Bevölkerung von Java und Madoura ist seit 1880 von 19 794 559 auf 1893: 24 642 985 gestiegen. Am 31. XII. 1893 waren unter der Gesamtbevölkerung von Java und Madoura: 48 649 Europäer, 248 484 Chinesen, 16 123 Araber, 3015 andere nicht eingeborene Orientalen, 24 326 714 Eingeborene, zusammen 24 642 985. In den anderen ostindischen Besitzungen (Buitenbezittingen) wurden am 31. XII. 1892 11 666 Europäer, 199 006 Chinesen, 7553 Araber, 23 717 andere nicht eingeborene Orientalen gezählt, während für die Zahl der Eingeborenen nur Schätzungen vorliegen, die sich auf etwa 6,6 Millionen beziffern.

Die gesamte europäische Bevölkerung von ganz Niederländisch-Indien ist seit 1860 von 29 170 auf 60 260 im Jahre 1893 gestiegen. Unter den 58 806 Ende 1892 anwesenden Europäern fanden sich 9679 in den Nieder-

landen geborene Niederländer (6690 Männer und 2989 Frauen), 46 427 in den Kolonien geborene Niederländer (23 736 Männer und 22 601 Frauen), 1132 Deutsche (945 Männer und 187 Frauen).

In der westindischen Kolonie Surinam (Südamerika) unterscheidet man zwischen fester und eingewanderter Bevölkerung, erstere betrug Ende 1893 51 539, letztere 7327. In der westindischen Kolonie Curacao nebst Zubehör betrug die Gesamtbevölkerung Ende 1893 46 987 ausschließlich 252 Mann Garnison. Von der Gesamtbevölkerung waren 45 143 Einheimische, 631 waren anderswo in Westindien geboren, 420 in den Niederlanden, 1045 anderswo.

Die Einwanderer in Surinam stammen vorwiegend aus Britisch-Indien. Dorther sind in den Jahren 1873 bis 1893 16 294 Personen eingewandert oder vielmehr als Arbeiter bezogen worden. Diese Zahl ist für die Bedürfnisse des Plantagenbaues in Surinam ungenügend. Bisher wurden diese Kulis in Britisch-Indien angeworben. Die dortige Regierung gestattet jedoch die Anwerbung nur unter der Bedingung, daß die Vertragszeit nicht 5 Jahre übersteige. Die Plantagenbesitzer empfinden es nun als einen großen Uebelstand, daß die Kulis, die sie mit hohen Kosten weither haben kommen lassen und erst allmählich zu geschickten Plantagenarbeitern haben ausbilden müssen, schon nach Ablauf ihres fünfjährigen Vertrages mit ihren Ersparnissen das Land wieder verlassen. Die Kolonie habe auch keinen dauernden Vorteil von diesen Kulis, da nur äußerst wenige als Ansiedler im Lande zurückblieben. Die Beteiligten in Surinam befürworten daher eine Einwanderung von Javanen, die sich allerdings auf 10 Jahre binden müßten, 5 Jahre als Plantagenarbeiter, 5 Jahre als freie Arbeiter in der Kolonie (D. Kol.-Bl., 1893, S. 115).

Die für alle tropischen Kolonien entscheidende Arbeiterfrage liegt natürlich für die ostindisch-niederländischen Kolonien günstiger. Diese haben einen Teil ihres Arbeiterbedarfes in ihren eigenen Eingeborenen, von denen sie sogar einen Teil an andere ostindische Kolonien abgeben, teils beziehen sie ihre Arbeiter aus Britisch-Indien, teils aus China direkt oder auf dem Umweg über Singapore, letzteres in vermindertem Umfange, so z. B. 1887 noch 21 315, 1893 aber nur noch 6841.

Aber auch aus Niederländisch-Indien stammende Kulis schlossen vor dem Protector of Emigrants in Singapore Verträge ab, und zwar 1890: 4021, 1891: 1839, 1892: 1234, 1893: 722. Außerdem kamen in Singapore jährlich 3000 bis 5000 Eingeborene aus Niederländisch-Indien an, die sich jener Kontrolle entzogen. Die Pflanzer auf Sumatra beziehen ihre Arbeiter jetzt mehr direkt aus Java, statt über Singapore (D. Kol.-Bl., 1895, S. 54).

In Java und Madoura steigt das kultivierte Gebiet, das auf Rechnung der Eingeborenen bebaut wird. Die Zuckerkultur geht mehr und mehr aus der Staatsregie in freie Thätigkeit über. Die Zahl der Zuckerfabriken, welche freie Arbeitsverträge mit Eingeborenen abschließen, stieg von 44 mit einer Produktion von 233 304 Picols (à 61,76 kg) im Jahre 1875 auf 152 mit 6 609 765 Picols i. J. 1893. Dabei stieg der Durchschnittsertrag eines kultivierten Bouw (= bahoe = 7096,5 qm) von 52,88 auf 88,61 Picols. Die gesamte Zuckerproduktion der Kolonie belief sich 1893 auf 8 121 928 Picols, wovon 2 034 333 Picols allein auf die Provinz Soerabaja entfallen.

Die Produktion des Gouvernementskaffees, die früher mehr als eine Million und 1892 noch 693 000 Picols betrug, ist 1893 auf 69 000 zurückgegangen. Daneben wurden in Privatkulturen auf Java 1892 und 1893 gebaut auf Pachtländereien (Emphyteuse) 315 000 und 121 000 Picols, auf Privatgrundstücken 21 000 und 13 000, auf anderen 13 000 und 9000 Picols. Auf Sumatra wurden 1893 in Staatsverwaltung 57 000, in Privatwirtschaft 13 000, auf Celebes 4000 und 2000 Picols geerntet.

Die Tabakproduktion Javas beträgt in den letzten Jahren durchschnittlich jährlich 13 Mill. kg, die der Ostküste von Sumatra 15 Mill. kg.

Die Theegewinnung Javas ist von 3 auf über 4 Mill. kg gestiegen. Indigo wird etwa 700 000 kg gewonnen. Der Kakaobau ist im letzten Jahrzehnt von 200 auf 371 922 kg gestiegen.

Seit dem Jahre 1879 hat sich der auswärtige Handel Niederländisch-Indiens nur wenig gehoben. Die gesamte Einfuhr betrug 1879: 154 Mill. holländische Gulden und ist 1893, wie schon früher wiederholt, mit 177 Mill. fl. beziffert, davon entfallen auf Rechnung der Regierung, die ja bekanntlich umfangreichen Monopolhandel treibt, in sinkender Weise 15—7 Millionen fl. Der Wert der gesamten Ausfuhr betrug 1879: 175, stieg vorübergehend 1891 auf 224 und betrug 1893: 192 Mill. fl. Davon entfielen 1879: 37, 1883: 50 und 1893: 20 Millionen fl. auf Rechnung der Regierung. Unter den Ursprungsländern der eingeführten Waren wird Deutschland gar nicht genannt, unter den Bestimmungsländern der Ausfuhr nur mit geringen Mengen beziffert, so daß der deutsche Handel mit Niederländisch-Indien im wesentlichen ein indirekter ist. Bei der Schiffahrt nimmt aber Deutschland die dritte Stelle ein, nach England und Nieder-

landen. Die Kolonien besitzen selbst eine nicht unbeträchtliche Kriegs- und Handelsflotte. Auch das Bank- und Sparkassenwesen ist ziemlich entwickelt. Die im Jahre 1893 vorhandenen 1547 km Eisenbahnen hatten eine Einnahme von 12 Mill. fl. Die Armee besteht aus 1358 europäischen Offizieren und 13 883 Europäern, 55 Afrikanern, 2481 Amboinesen und 16 854 anderen Eingeborenen als Unteroffizieren und Soldaten. Durch die Rekrutierung des Jahres 1893 wurden 473 Mann aus der niederländischen Armee, 1040 andere angeworbene Niederländer, 386 Fremde eingestellt.

Die Kolonialverwaltung hatte im Jahre 1893 135 Mill. fl. Einnahmen, davon 101 in Indien, 33 in Europa und 127 Mill. fl. Ausgaben, davon 102 in Indien, 25 in Europa.

Die von den Eingeborenen erhobene „Landrente" (Grundsteuer) ist seit 1884 von 19 allmählich auf 15 Mill. fl. gesunken. Aus der Monopolverwaltung, auch aus dem Opiummonopol und dessen Verpachtung werden beträchtliche Einnahmen gezogen.

Auf Lombok ist 1895 eine direkte Staatsverwaltung eingerichtet worden mit einem Assistent-Resident an der Spitze. Lombok mit den zugehörigen Inseln bildet einen Teil der Residentur Bali und Lombok und zerfällt in zwei Unterabteilungen, West- und Ostlombok.

Surinam hatte 1893 eine Einfuhr von 5,7, eine Ausfuhr von 5,4 Millionen fl., der Hafen von Curaçao eine Einfuhr von 4 Millionen fl. Das Kolonialbudget Surinams für 1895 enthält 2 089 000 fl. Ausgaben, von denen 363 000 fl. durch Zuschüsse des Mutterlandes gedeckt werden. Curaçao hat ein Budget von 691 000 fl. und bedarf seit 1882 eines heimischen Zuschusses nicht mehr.

Für Niederländisch-Neuguinea ist 1894 zu Amsterdam eine Handelsmaatschappij errichtet worden.

5. **England.** Allgemeines. Die Geschichte der kolonialen Entwickelung Englands ist neuerdings von W. Cunningham und W. A. S. Hewens quellenmäßig behandelt worden, während Alfred Caldecott eine kurze Geschichte der englischen Kolonisation giebt und die gegenwärtige Verwaltung, Handels-, Arbeiter- und Eingeborenenpolitik behandelt, C. J. Fuchs aber eine Uebersicht über die Handelspolitik des englischen Mutterlandes gegenüber den Kolonien und über die Selbstregierung der Kolonien giebt.

An die Stelle der früheren theoretischen Neigung zur Loslösung der einzelnen großen britischen Kolonialgebiete vom Mutterlande ist neuerdings die sog. Imperial politic getreten, das sind Bestrebungen, diese Kolonialgebiete untereinander und mit dem Mutterlande handelspolitisch und staatsrechtlich inniger zu verknüpfen.

Zur Förderung der Handelsbeziehungen zwischen dem Mutterlande und den Kolonien ist jüngst das Imperial Institute of the United Kingdom, the Colonies and India and the Isles of the British Seas in London eröffnet worden.

Die Ausdehnung des unermeßlichen Kolonialgebietes Großbritanniens hat sich auch in den jüngsten Jahren fortgesetzt und sich besonders auf die Gebiete am Zambesi und Niger in Afrika erstreckt und die lockeren Gefüge vorläufiger kolonialer Gründungen strammer zusammengefaßt.

Der neueste Statistical abstract for the several colonial and other possessions of the United Kingdom läßt aber die Entwickelung der englischen Kolonien in keinem besonders günstigen Lichte erscheinen, insofern als mehrere Kolonien schwere wirtschaftliche Krisen durchzumachen haben und als die Handelsbeziehungen des Mutterlandes zu den Kolonien sinken zu Gunsten der Handelsbeziehungen dieser Kolonien untereinander und des direkten Verkehrs mit den anderen europäischen und nichteuropäischen Mächten.

Es beliefen sich die gesamten Einnahmen und Ausgaben der sämtlichen britischen Kolonien auf

Jahr	Einnahmen	Ausgaben
1883	110 193 000 £	108 772 000 £
1888	126 783 000 „	125 652 000 „
1893	138 850 000 „	140 785 000 „

so daß der frühere Ueberschuß sich in einen Zuschuß des Mutterlandes zu verwandeln beginnt.

Indien. Großbritanniens wichtigste und wertvollste Kolonialbesitzung bleibt für absehbare Zeit das Britisch-Indische Kaiserreich. Nach der Zählung von 1891 hatte es

	Eigentlich brit. Territorien	Eingeborene Staaten	Zusammen Kaiserreich
Fläche □ Meilen	962 069	596 313	1 557 382
Städte und Dörfer	537 901	179 948	717 849
Bewohnte Häuser	40 463 963	12 463 154	52 927 117
Einwohner	221 172 952	66 050 479	287 223 431

28 Städte haben über 100000 Einwohner. Der Religion nach sind von der Gesamtbevölkerung 72,33 % Brahmanen, 19,96 % Muselmänner, 3,23 % Animisten, 2,48 % Buddhisten und nur 0,80 % Christen. G. Ruhland hat jüngst die Verfassungs- und Verwaltungsverhältnisse Indiens dargestellt und dabei die Zentralgewalt,' die Geschichte und Organisation der Provinzen, die Provinzial- und Lokalverwaltung, die innere Organisation der Provinzen, die Steuerverfassung, die Verwaltung der Städte und Landdistrikte, die Justiz- und die Polizeiverwaltung eingehend behandelt.

Durch die Inangriffnahme bisher noch unbebauten Landes, durch verbesserte Bewirtschaftung, durch Ausdehnung der Bewässerungsanlagen (die Fläche des berieselten Landes beträgt schon 27592088 Acres, des Landes, das doppelte Ernten giebt, 23237192 Acres), durch außerordentliche Entwickelung der Verkehrsmittel ist der Anbau und die Ausfuhr von Cerealien, insbesondere Weizen und Reis in den letzten Jahrzehnten riesenhaft gestiegen. Im Jahre 1891/92 betrug die erzeugte Menge in Tonnen: Reis 63529117, Weizen 20180857, Gerste 3474874, Hülsenfrüchte 8067842, Zuckerrohr 3100147, Oelfrüchte 12857423, Spinnstoffe 11259602, Farbstoffe 1190233, Droguen 2150754.

Der Aufschwung der modernen Industrie erfolgt noch immer auf Kosten des alten einheimischen Gewerbfleißes. Die Zahl der Baumwollenspindeln stieg von 1882 zu 1892 von 1550944 auf 3272988. Die gesamte Einfuhr ist seit 1835 zu 1893 von 46 auf 662 Mill. Rupien, die Ausfuhr von 79 auf 1065 Mill. Rupien gestiegen. Der gesamte Warenumsatz im Jahre 1892/93 (mit % Steigerung seit 1881/82) betrug

nach Europa	1 116 523 970	Rupien	oder	26 %
„ Afrika	98 826 590	„	„	116 „
„ Asien	339 475 660	„	„	45 „
„ Amerika	73 011 770	„	„	107 „
„ Australien	13 572 280	„	„	32 „

An dem europäischen Handel waren beteiligt in

	Einfuhr Rupien	Ausfuhr Rupien
Großbritannien	476 521 790	333 221 890
Belgien	16 458 120	44 290 120
Deutschland	14 515 583	65 280 700
Frankreich	10 400 010	91 019 890
Oesterreich	10 320 060	26 123 371
Italien	3 563 080	36 673 920

Seit 1879 nimmt aber die Beteiligung des englischen Mutterlandes an dem ostindischen Handel infolge der direkten Verbindung mit den genannten europäischen Staaten stetig ab. Während 1879 noch 86 % des gesamten Handels mit Europa über England ging, war dasselbe 1892 nur noch mit 71 % beteiligt.

Das Budget Indiens betrug 1892 in Einnahme 900, in Ausgabe 911, die Staatsschuld 2222 Mill. Rupien.

Di **Straits Settlements** hatten bei der jüngsten Volkszählung von 1891 eine Bevölkerung von 512905, davon waren nur 6589 Europäer und Amerikaner (darunter 262 Deutsche), 7057 Eurasianer, dagegen 227989 Chinesen, 213073 Malaien und andere Eingeborene des Archipelagus, 53927 Tamils und andere indische Eingeborene, 3707 andere.

Singapore bildet den hauptsächlichsten Arbeitermarkt für Ostindien, Australien und die Südsee. Hierher kommen die arbeitsuchenden Chinesen, Javanen und indischen Kulis. Hier versorgen sich die Pflanzer der benachbarten Kolonien aller Nationen mit den nötigen Arbeitskräften. Der Abschluß der Arbeitsverträge wird durch sogen. Protectors of Emigrants überwacht. Die nachstehende Uebersicht zeigt, daß die Einwanderung chinesischer Kulis abnimmt und zum Teil durch Javanen ersetzt wird und daß die niederländischen Kolonien sich mehr und mehr von Singapore frei machen und ihre Arbeitskräfte direkt aus den eigenen niederländischen Kolonien beziehen.

Jahr	Einwanderung chinesischer Kulis nach Singapore u. Niederl.-Indien	In Singapore abgeschlossene Kontrakte überhaupt	davon für Niederl.-Indien
1884		29 088	12 919
1885		32 180	16 557
1886		45 717	18 639
1887	167 906	51 859	21 315
1888	164 300	44 451	20 713
1889	150 809	32 666	13 554
1890	127 936	26 211	10 414
1891	126 088	17 956	5 644
1892		23 448	2 449
1893		38 326	6 841

Von den 126088 im Jahre 1891 eingeführten chinesischen Kulis kamen von Schanghai nur 86, dagegen von Hongkong 39406, Swatow 26929, Amoy 50744, Hainan 8923.

Australien, Neuguinea und die Südsee. Ueber die Versuche, die Wakefield mit seiner Kolonisationstheorie in Südaustralien gemacht hat, und im Zusammenhang damit über die australisch-nordamerikanische und auch die indische Landgesetzgebung im allgemeinen, hat Ruhland jüngst neue Quellenmaterialien veröffentlicht. Diese sind nicht nur für die englische, sondern für die gesamte Kolonialpolitik von großer Bedeutung, da Ruhland mit Recht auf den entscheidenden Einfluß hinweisen kann, den die Bestimmungen über den Erwerb von Grund und Boden bisher auf alle jungen Staatsgebilde ausgeübt haben.

Die Thatsache, daß in dem demokratischen Australien ein Staatseisenbahnsystem vorhanden ist und daß trotz der engen Verbindung Australiens mit dem Mutterlande die Eisenbahnpolitik eine ganz andere Entwickelung genommen hat, wie in England und Amerika, hat Moritz Kandt zu einer eingehenden Behandlung der Geschichte der Eisenbahnen Australiens veranlaßt. Der Uebergang von dem Privat- zu dem Staatseisenbahnsystem in Australien unterscheidet sich nicht wesentlich von dem in vielen europäischen Kulturstaaten, sondern nur darin, daß er rascher und mit Ueberspringen einiger Etappen erfolgte.

Die Wollproduktion Australiens ist noch immer von der größten Bedeutung Die Gesamtausfuhr Australiens für das Ende Juni 1895 ablaufende Wollenjahr wird auf 1 900 000 Ballen geschätzt. Vom Kap betrug dieselbe im Jahre 1894 etwa 250 000 ähnliche Ballen, von Argentinien aber 439 000 Ballen, welche letzteren 1 100 000 australischen Ballen gleichkommen. Seit Ende 1891, wo die Zahl der in australischen Kolonien vorhandenen Schafe auf 124 Millionen berechnet wurde, ist aber ein stetiger Rückgang zu verzeichnen.

Die öffentlichen Einnahmen und Ausgaben und der auswärtige Handel der australischen Kolonien zusammengenommen zeigten folgende Entwickelung in Mill. £:

Jahre	Einnahmen	Ausgaben	Einfuhr	Ausfuhr
1883	21,2	22,6	62,2	56,1
1888	27,3	26,7	65,8	57,7
1893	28,2	29,9	53,2	65,7

Seit der Beteiligung Deutschlands an den Weltausstellungen in Sydney und Melbourne und der Einrichtung subventionierter Dampferlinien dorthin ist der deutsch-australische Handel mächtig gestiegen.

Zwischen Großbritannien und den Niederlanden ist am 16. V. 1895 eine Uebereinkunft abgeschlossen worden behufs Regelung der Grenzen zwischen dem niederländischen und britischen Gebiet auf Neuguinea. Danach beginnt die Grenze zwischen den beiderseitigen Besitzungen von der Südküste der Insel in der Mitte der Mündung des Bensbachflusses, die ungefähr 141° 1′ 47″ 9 östl. Länge (Greenwich) liegt. Sie geht von da nach Norden auf dem genannten Meridian bis dorthin, wo er den Fly River trifft. Von da an bildet der Thalweg des Fly River die Grenze bis zu 141° östl. Länge. Dieser Grad bildet alsdann die Grenze bis zu dem Punkte, wo die niederländischen, britischen und deutschen Besitzungen sich berühren. (D. Kol.-Bl. 1895 S. 301.)

Die Besiedelung Neuguineas mit Europäern vollzieht sich in sehr langsamem Tempo. Seit Bestehen der Kolonie gestaltet sich die Einfuhr wie folgt:

Jahre	Einfuhr
1888/89	11 108 £
1889/90	16 104 „
1891/92	15 530 „
1892/93	23 756 „
1893/94	25 261 „

Sie beträgt also noch nicht die Hälfte der Einfuhr der benachbarten deutschen Kolonie Neuguinea. Die Ausfuhr betrug 1891/92 12 616 £, 1892/93 17 202 £. Sie besteht aus Sandelholz, Perlen und Perlmutterschalen und wenig Gold und Kopra.

Die Einkünfte der Verwaltung betrugen 1892/93 4606 £, die Ausgaben 15 000 £. (D. Kol.-Bl. 1895 S. 52.)

Günstiger liegen die Verhältnisse auf den Fidji-Inseln, wo 1893 bei einer Einnahme von 76 774 £ ein Ueberschuß von 4368 £ erzielt wurde. Die Bevölkerung dieses Archipels zählte Ende 1893 122 712 Köpfe, darunter 2474 Europäer. Die eingeborene Bevölkerung stirbt allmählich aus. Durch V. v. 12. und 20. I 1893 ist die Auswanderung Farbiger von den Inseln verboten. (D. Kol.-Bl. 1894 S. 133, 1895 S. 249.)

Britisch-Süd- und Mittelafrika. Die in dem Premierminister der Kapkolonie, Cecil Rhodes, verkörperte Politik, ein möglichst ununterbrochenes britisches Einflußgebiet vom Kap bis zum Nil herzustellen, macht Fortschritte. Wenn auch die Versuche mißlungen sind, die selbständigen Burenstaaten gänzlich zu vergewaltigen und zwischen Deutsch-Ostafrika und den Kongostaat am Tanganikasee einen britischen Keil einzudrängen, so ist es England doch gelungen, sich am Zambesi und am Nyassa fester zu setzen und dem Zuge der Kultur, der das wirtschaftliche Schwergewicht Südafrikas vom Kap allmählich nordwärts vorschiebt, politisch zu folgen. Der wirtschaftliche Aufschwung ganz Südafrikas im letzten Jahrfünft ist ein gewaltiger. Er ist vor allem durch Gold- und Diamantenfunde bedingt.

Seit 1893 werden die britischen Nyassalandgebiete amtlich als „Britisches Zentralafrika-Protektorat" bezeichnet. Diese Gebiete haben sich seit 1891 sehr vorteilhaft entwickelt (D. Kol.-Bl., 1894, S. 432).

Nachdem durch königliche Verordnungen vom 9. V. und 30. VII. 1891 die Befugnisse des High Commissioners für Südafrika einer eingehenden Regelung unterzogen worden waren, hat die englische Regierung nun auch die Verwaltung und Rechtspflege im Matabeleland gesetzlich geordnet durch die Matabeleland Order in Council 1894, veröffentlicht in der London Gazette vom 27. VII. 1894 (D. Kol.-Bl., 1894, S. 458).

Die endgiltige Einverleibung von Pondoland in die Kapkolonie ist am 25. IX. 1894 vollzogen worden (D. Kol.-Bl., 1894, S. 611). Zululand, Betschuanaland und Basutoland haben nur wenige europäische Einwohner, entwickeln sich aber rasch.

Das Telegraphen- und das Eisenbahnnetz breiten sich in Südafrika mächtig aus. Letzteres würde noch schnellere Fortschritte machen, wenn die Genehmigung von Eisenbahnbauten und -tarifen nicht durch die Eifersucht beeinflußt wäre, mit der die verschiedenen Häfen und die verschiedenen Staatsgebiete gegeneinander beseelt sind. Die Eisenbahnpolitik ist deshalb mit der Zollpolitik auf das innigste verquickt und es ist sehr zweifelhaft, welchen Ausgang die jetzigen Zollkämpfe zwischen den britischen und den Burenländern nehmen werden. Selbst die britischen Besitzungen am Kap bilden bisher kein einheitliches Zollgebiet, vielmehr zerfallen sie in vier Gebiete:

1) Der südafrikanische Zollverein (Customs Union). Er besteht aus: a) der Kapkolonie und dem Oranjefreistaat seit 1. VII. 1889; b) Britisch-Betschuanaland seit 1. I. 1891; c) Basutoland seit 1. VII. 1891; d) dem Protektorat Betschuanaland seit 1. VII. 1893.

2) Das Zollgebiet von Natal und Zululand mit gleichem Zolltarif und einheitlicher Verwaltung.

3) Pondoland.

4) Das Gebiet der Chartered Company.

In den beiden letztgenannten Gebieten werden keine Zölle erhoben. Nach Pondoland können indessen Waren nur über die Kapkolonie oder Natal eingeführt werden, wo von ihnen die daselbst geltenden Zölle voll zu entrichten sind. Und der Zugang nach dem Gebiet der Chartered Company geht ebenfalls nur durch fremdes Gebiet.

Die Frage, wie die 1895 fertiggestellte durchgehende Schienenverbindung zwischen Johannesburg und den beiden Hafenplätzen Durban und Delagoabucht die Verkehrsverhältnisse ändern und die Finanzverhältnisse der einzelnen Staaten beeinflussen wird, ist von der größten Bedeutung.

	Oeffentliche Einnahmen	Oeffentliche Ausgaben	Auswärtiger Handel Einfuhr	Auswärtiger Handel Ausfuhr
	in 1000 £			
		Kapland		
1883	3307	3982	6 681	7 576
1888	3427	3246	7 013	8 964
1893	4971	4658	11 539	13 157
		Natal		
1883	620	697	1 751	832
1888	991	767	2 890	1 418
1893	1070	1099	3 482	2 338

Deutschland ist in immer steigendem Maße an dem auswärtigen Handel Südafrikas beteiligt (D. Kol.-Bl., 1894, S. 509).

Britisch-Ostafrika. Trotz der Steigerung der Zolleinkünfte an der britisch-ostafrikanischen Küste von 158 077 Rupien im Jahre 1890 auf 257 860 Rupien im Jahre 1893 hatte die Imperial British East Afrika Company ihre Mittel in der Verwaltung des Landes und in dem Vorgehen gegen Uganda erschöpft und so mußte die britische Regierung 1895 die Besitzungen der Kompagnie übernehmen. Sie erklärte alles zwischen Uganda und der Küste einerseits und dem Juba und Deutsch-Ostafrika andererseits liegende Gebiet als britisches Protektorat. Und sie macht große Anstrengungen, um durch den Bau einer Eisenbahn von Mombassa nach dem Victoriasee dem deutschen Wettbewerb zuvor zu kommen.

Am 5. III. 1893 starb der Sultan Seyid Ali von Zanzibar, ihm folgte sein Neffe Muhamed bin Szueni. Seitdem hat sich der englische Einfluß in Zanzibar noch mehr befestigt. Die Bebauung des Bodens der Inseln Zanzibar und Pemba leidet unter dem Rückgang der Haussklaverei. Seit 1894 ist Zanzibar mit den Seychellen und Mauritius durch Kabel verbunden. Der Handel Zanzibars geht vorwiegend nach Bombay und der deutsch-afrikanischen Küste.

Das früher unter dem Namen Oelfluß-Protektorat bekannte nördliche Nachbargebiet von Kamerun trägt seit Bekanntmachung der London Gazette vom 16. V. 1893 den Namen Niger Coast Protectorat. Ueber die Organisation dieses Protektorates vergl. D. Kol.-Bl., 1895, S. 189.

Die westafrikanischen britischen Kolonien zeigten folgende Entwickelung:

	Oeffentliche Einnahmen	Oeffentliche Ausgaben	Auswärtiger Handel Einfuhr	Auswärtiger Handel Ausfuhr
	in 1000 £			
		Lagos		
1883	50	37	515	594
1888	57	61	442	508
1893	115	101	749	836
		Goldküste		
1883	106	99	383	364
1888	98	133	432	382
1893	202	179	718	722
		Sierra Leone		
1883	65	77	417	442
1888	63	63	301	339
1893	93	85	417	399

6. **Italien.** Eine Geschichte der bereits 25-jährigen Unternehmungen Italiens am Roten Meere, die Entstehung, Verwaltung und Volkswirtschaft der erythräischen Kolonie hat jüngst v. Bruchhausen veröffentlicht.

Die Italiener sind in den letzten Jahren durch Besetzung von Kassala weiter gegen den Nil vorgedrungen, haben die Konflikte

mit Abyssinien trotz russisch-französischer Machenschaften bis jetzt glücklich bestanden und ihre Herrschaft im Lande militärisch und wirtschaftlich befestigt, auch mit der Ansiedelung einige Versuche gemacht. Der Wert der zollpflichtigen Wareneinfuhr über Massaua ist allerdings von 1892 auf 1893 von 9 958 725 auf 7 971 114 Lire, die Gesamtausfuhr zu Wasser und zu Lande von 10 903 015 auf 9 863 829 Lire zurückgegangen.

Ueber die Organisation der Verwaltung der Kolonie vergl. Internationale Revue über die gesamten Armeen und Flotten, Mai 1894.

7. **Rußland.** Rußland ist gegenwärtig fast in noch höherem Grade mit der inneren und äußeren Kolonisation beschäftigt, als die romanischen und germanischen Kolonialstaaten. Auf dem Gebiete der inneren Kolonisation machen sich die Einflüsse der Befreiung von der Leibeigenschaft noch immer geltend. Es treten hinzu die Reaktionen gegen die Agrarverfassung und neuerdings (nach Issajew) eine gewisse Blasiertheit, eine Bewegung, getragen von sozialistischen und religiösen Motiven, die viele „Civilisationsmüde" auf das Land ziehen läßt.

In Sibirien schreitet die bäuerliche Kolonisation mit Riesenschritten vorwärts. Die Bedeutung der freien Ansiedelung ist heute eine weit größere, als die der zwangsweisen Besiedelung. Es wirken hierbei der Reichtum an Mineralien, u. a. des Goldes an den Küsten des japanischen Meeres, die Fruchtbarkeit des Bodens in Südsibirien und die Entwickelung der Verkehrsmittel zusammen, um eine große Anziehungskraft auf das europäische Rußland auszuüben. „Wenn das so fortgeht, könnte wohl einmal die Frage auftauchen, ob Rußland über Sibirien oder Sibirien über Rußland herrschen wird."

8. **Deutschland.** A. Allgemeines. Durch Kaiserl. V. v. 12. XII. 1894 ist die gesamte Verwaltung der deutschen Schutzgebiete, einschließlich der Behörden und Beamten, der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes unterstellt worden, welche die hierauf bezüglichen Angelegenheiten unter dieser Bezeichnung und unter der unmittelbaren Verantwortlichkeit des Reichskanzlers wahrzunehmen hat. Soweit es sich um die Beziehungen zu auswärtigen Staaten und um die allgemeine Politik handelt, bleibt die Kolonialabteilung dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes unterstellt (D. Kol.-Bl. 1894 S. 647). Durch diese Anordnung wurde ein Dualismus beseitigt, der wie in anderen, so auch in den deutschen Schutzgebieten einen Gegensatz zwischen den civilen und militärischen Behörden herauszubilden drohte.

Schon vorher war der Kolonialabteilung eine größere Selbständigkeit eingeräumt worden, als der Dirigent der Kolonialabteilung, der Wirkliche Geheime Legationsrat Dr. Kayser am 1. IV. 1894 zum Direktor im Auswärtigen Amt ernannt worden war.

Für den Kolonialrat verfügte der Reichskanzler am 14. IV. 1895, daß die Ernennung für je eine Sitzungsperiode des Kolonialrates erfolgt. Die Zeitdauer dieser Perioden beträgt 3 Jahre. Die bisherigen Mitglieder des Kolonialrates blieben, soweit sie hierzu bereit waren, auch für die mit dem 10. VI. 1895 beginnende dreijährige Periode Mitglieder dieser Körperschaft. Die Zahl der Mitglieder wurde von 20 auf 25 erhöht. Ihre Namen sind im D. Kol.-Bl. 1895 S. 265 veröffentlicht.

Nach Kaiserl. Bestimmung vom Dezember 1893 haben die obersten Verwaltungsbeamten in den deutschen Schutzgebieten von Togo, Südwestafrika und den Marschall-Inseln an Stelle des Titels „Kaiserlicher Kommissar" fortan den Titel „Kaiserlicher Landeshauptmann" zu führen (D. Kol.-Bl. 1893 S. 534).

Die Vorsteher der Bezirksämter erhalten seit dem August 1893 den Titel „Bezirksamtmänner", während der Titel „Bezirkshauptmann" nicht mehr zur Anwendung gelangt (D. Kol.-Bl. 1893 S. 372).

Das D. Kol.-Bl. 1895 S. 268 enthält ein namentliches Verzeichnis der Beamten in den Schutzgebieten.

Der am 29. X. 1894 erfolgte Wechsel in der Person des Reichskanzlers hat auch einen Umschwung in der deutschen Kolonialpolitik herbeigeführt. Während für den Grafen Caprivi der Abschluß des Abkommens mit England über Zanzibar ꝛc. und dessen Begründung, sowie das Wort charakteristisch war, ihm könne nichts schlimmeres passieren, als daß ihm ganz Afrika geschenkt werde, äußerte sich Fürst Hohenlohe-Schillingsfürst in seiner ersten Programmrede im Reichstage am 11. XII. 1894 über die deutsche Kolonialpolitik in folgender Weise:

„Als jüngste Macht ist das Deutsche Reich in eine Kolonialpolitik eingetreten. Die Beweggründe, welche das Reich dazu geführt haben, sind wirtschaftlicher, nationaler und religiöser Natur.

Schon vor der Begründung des Reiches haben einsichtige Männer darauf hingewiesen, daß Deutschland, um sich den Wettbewerb auf dem Weltmarkt zu sichern und damit auch seine internationale Machtstellung zu bewahren, darauf bedacht sein müsse, sich neue und unabhängige überseeische Absatzgebiete zu schaffen und den überschießenden Kräften der Heimat, statt sie sich zu entfremden, einen neuen Raum zur Entfaltung zu gewähren. Die bisherige Entwickelung in dem kurzen Zeitraum von 10 Jahren hat bewiesen — und die dem Reichstag vorgelegten Denkschriften legten davon Zeugnis ab —, daß diese Auffassung zutrifft. Der Handel in unseren Kolonien

nimmt, wenn auch nur allmählich, zu, die Plantagen, wenn auch unter schwerer Arbeit und Opfern, gewinnen an Ausdehnung, und große Gebiete sind geeignet, deutschen Auswanderern eine Existenz zu gewähren.

Die koloniale Bewegung ist aber auch eine nationale. Sie ist dem erstarkten Nationalgefühl entsprungen, welches nach Gründung des Reichs ein Feld der Thätigkeit für das gekräftigte nationale Empfinden suchte; sie ist eine wertvolle Stärkung des Einheitsgedankens, und keine Regierung wird dieses neue und feste, die einzelnen Stämme der Nation und die verschiedenen Schichten der Bevölkerung umschließende Band entbehren können und wollen.

Die deutsche Kolonialpolitik hat aber auch eine ideale und religiöse Grundlage. Es wäre eine Minderung des deutschen Namens in der Welt, wenn nicht auch das deutsche Volk teilnehmen wollte an der Kulturmission, welche die letzten Greuel der Sklaverei beseitigt und das Licht des Christentums in den dunkeln Weltteil hineinträgt.

Diese verschiedenen Beweggründe traten zu Anfang vereinzelt auf; sie treffen mehr und mehr zusammen, und die verbündeten Regierungen sind entschlossen, jede dieser Richtungen gleichmäßig zu fördern.

Die Aufrechterhaltung unseres Kolonialbesitzes ist ein Gebot unserer nationalen Ehre und ein Zeichen unseres nationalen Ansehens. Wir werden ihn zu verteidigen wissen. Wir werden ihn aber so gestalten müssen, daß er wirtschaftliche Selbständigkeit erlangt, von den Nachbargebieten nicht überflügelt wird, und daß die Zukunft der deutschen Kolonialpolitik nicht beeinträchtigt wird. Zur Erlangung dieses Ziels bedarf die Regierung der Unterstützung aller Kräfte der Nation. Sie wird am wenigsten auf die Unterstützung der christlichen Missionsgesellschaften verzichten, ohne deren opferfreudige und segensreiche Thätigkeit das gesamte Kolonialwerk in Frage gestellt wäre. Die Regierung wird ihrerseits die Missionen auf alle Weise fördern und ihnen die volle Freiheit in der Ausübung ihres Berufes in allen Schutzgebieten gestatten. Wie dies bereits schon einmal an dieser Stelle hervorgehoben worden ist, wird die durch die Kongoakte gewährte Kultusfreiheit auch in denjenigen Gebieten beobachtet werden, auf welche sie formell keine Anwendung findet. Bei Beobachtung dieser Grundsätze hoffen die verbündeten Regierungen, die thätigen Anhänger der Kolonialpolitik zu neuem Eifer zu ermuntern und die Schutzgebiete dem allgemeinen Besten nutzbar zu machen, ohne durch übertriebene Maßnahmen andere wichtige Interessen des Reichs bloßzustellen."

Aus der auf die Kolonien bezüglichen Gesetzgebung der Jahre 1892—1895 sind, abgesehen von den jährlich sich wiederholenden Etatsgesetzen zu nennen die Reichsgesetze über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete v. 30. III. 1892, der Art. 17 Nr. 2 des G. v. 22. V. 1893, betr. einige Abänderungen und Ergänzungen der Militärpensionsgesetze über die kaiserl. Schutztruppen für Südwestafrika und Kamerun vom 9. VI. 1895 (hierzu über Anrechnung von Kriegsjahren der älteren Schutztruppen, Kaiserl. Verord. v. 17. IX. 1895, D. Kol.-Bl. 1895 S. 505) und über die Bestrafung des Sklavenraubes und des Sklavenhandels vom 28. VII. 1895.

Durch Kaiserl. V. v. 2. V. 1894 (D. Kol.-Bl. 1894 S. 265) wurde der Reichskanzler ermächtigt, für diejenigen innerhalb einer deutschen Interessensphäre in Afrika gelegenen, zu dem Schutzgebiete bisher nicht gehörigen Gebietsteile, hinsichtlich deren der fortschreitende Einfluß der deutschen Verwaltung die Vereinigung mit dem Schutzgebiete angezeigt erscheinen läßt, die hierzu erforderlichen Anordnungen in Betreff der Organisation der Verwaltung und Rechtspflege nach Maßgabe der für das Schutzgebiet geltenden Vorschriften zu treffen.

Die einheitliche Sprachweise der geographischen Namen in den Schutzgebieten wurde geregelt durch einen Beschluß des Kolonialrates vom April 1892 (D. Kol.-Bl. 1892 S. 407) und einen Beschluß einer Sachverständigenkommission vom Januar 1893 (D. Kol.-Bl. 1893 S. 27). Auf Grund dieser Feststellungen sind Namensverzeichnisse aufgestellt worden, die u. a. dem im Verlage von Dietrich Reimer & Co. erschienenen „Deutschen Kolonialatlas für den amtlichen Gebrauch" beigegeben sind.

Die Berechtigung zur Führung der Reichsflagge und anderer Flaggen überhaupt und insbesondere in den Schutzgebieten wurden durch Kaiserl. V. v. 8. XI. 1892, 13. und 21. VIII. 1893 geregelt (D. Kol.-Bl. 1893 S. 1, 415, 427).

Für Ostafrika erschienen hierzu am 1. III. und 20. VI. 1893 Ergänzungsverordnungen (D. Kol.-Bl. 1893 S. 215, 395).

Der Bundesrat beschloß am 2. VI. 1893, daß auf die Erzeugnisse der deutschen Kolonien und Schutzgebiete die vertragsmäßigen Zollsätze in Anwendung zu bringen sind (D. Kol.-Bl. 1893 S. 283).

Am 5. V. 1894 ist ein am 3. XII. 1894 ratifizierter Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien über die Auslieferung der Verbrecher zwischen den deutschen Schutzgebieten, sowie anderen von Deutschland abhängigen Gebieten und den Gebieten ihrer Großbritannischen Majestät abgeschlossen worden (D. Kol.-Bl. 1895 S. 65).

Durch Verfügung des Reichskanzlers vom 6. V. 1894 (D. Kol.-Bl. 1894 S. 249) wurde bestimmt, daß den im Dienste der Schutzgebiete von Kamerun, Togo und Deutschostafrika stehenden Landesbeamten, welche daselbst eine längere als einjährige Verwendung gefunden haben, die dort zugebrachte Dienstzeit bei der Pensionierung doppelt in Anrechnung zu bringen ist.

Die Post- und Telegrapheneinrichtungen in den deutschen Schutzgebieten sind im D. Kol.-Bl. 1892 S. 637 beschrieben worden. Seitdem haben sie eine bedeutende Erweiterung erfahren, vgl. die einzelnen Schutzgebiete.

Die seit einigen Jahren eingetretene Beschränkung der Verwendung des Afrikafonds von jährlich 200000 M. auf die deutschen Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee hat eine planmäßige wissenschaftliche Erforschung der Schutzgebiete ermöglicht. Auch in den jüngsten Jahren ist Hervorragendes auf den Gebieten der Landesaufnahme und Kartographie, der Meteorologie, Tropenhygiene, Geologie, Zoologie, Botanik geleistet worden, teils durch besonders angestellte Beamte und im Zusammenwirken mit den Verwaltungsbeamten der Schutzgebiete und den Offizieren der Marine, teils durch wissenschaftliche Beauftragungen dieser Beamten, teils in festen Beobachtungsstationen, teils durch Aussendung von Forschungsreisenden. Solche Stationen sind im Togogebiete Misahöhe und Bismarckburg und seit Aufgabe der letzteren (1894) Kete-Kratji, in Kamerun die Jaúndestation, in Ostafrika die Kilimandjarostation. Wissenschaftliche Forschungsreisen wurden ausgeführt im Togogebiete von v. Doering und Dr. Gruner, im Kamerungebiete von v. Uechtritz und Dr. Passarge.

Die Verarbeitung der Forschungsergebnisse erfolgt durch die botanische Zentralstelle und andere Institute der Universität Berlin, die Veröffentlichung der Ergebnisse durch die Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten (Wissenschaftliche Beihefte zum Deutschen Kolonialblatte).

Auch die Erforschung der Sprachverhältnisse der Eingeborenen und der gesamten Ethnographie der Schutzgebiete hat große Fortschritte gemacht. Wenigstens in Afrika ist der Vorsprung, den andere Kolonialmächte in der wissenschaftlichen Erforschung ihrer Schutzgebiete früher besaßen, durch die deutsche Wissenschaft für die deutschen Schutzgebiete schnell überholt worden.

Einige der hervorragendsten Forscher sind dabei zum Opfer gefallen, so Dr. Lent und Dr. Kretschmer am Kilimandjaro † 25. IX. 1894, Holst † Mitte Mai 1894, E. Baumann † 3. IX. 1895.

Ueber die allgemeinen Verhältnisse des orientalischen Seminars in Berlin orientiert ein von diesem 1893 erstatteter Bericht (D. Kol.-Bl. 1893 S. 130). Die mit der Untersuchung der aus den Schutzgebieten stammenden botanischen Sammlungen betraute Zentralstelle in Berlin hat über ihre Thätigkeit im D. Kol.-Bl. 1894 S. 354; 1895 S. 189 Bericht erstattet, der deutsche Frauenverein für Krankenpflege in den Kolonien a. a. O. S. 275.

Das Koloniale Jahrbuch bringt in jedem Jahrgange ausführliche Berichte über die Missionsthätigkeit in den deutschen Schutzgebieten, für die evangelische Mission von E. Wallroth, für die katholische von Prof. Dr. Hespers. Die erstere erlitt einen großen Verlust durch den am 18. VI. 1894 erfolgten Tod des Missionsdirektors Wangemann. Einen Rückblick über die Heidenmission der Jahre 1845 bis 1890 giebt das Kol. Jahrb. V. S. 301.

Der Jahresbericht der Handelskammer zu Hamburg für das Jahr 1894 enthält über die Entwickelung der deutschen Schutzgebiete die folgenden bemerkenswerten Ausführungen:

Unsere deutschen Kolonien entwickeln sich langsam, aber stetig. Der Tabakbau in Neuguinea nimmt zu und liefert eine vorzügliche Ware. In Deutsch-Ostafrika ist eine Teilstrecke der ersten Eisenbahn von Tanga ins Innere fertiggestellt und eröffnet; der dortige Plantagenbau macht Fortschritte. Das Togogebiet weist eine Zunahme des Handelsverkehrs auf. Die mit England und Frankreich über das Hinterland von Kamerun geschlossenen Verträge werden hoffentlich den für die Entwickelung des Landes so schädlichen Kriegszügen ins Innere ein Ende machen, so daß auch hier Handel und Plantagenbau mehr zu ihrem Rechte kommen werden, als bisher. Die endliche Unterwerfung Witbois wird auch in Deutsch-Südwestafrika eine friedliche Entwickelung möglich machen, für die namentlich ein Fortschreiten der Besiedelung wünschenswert wäre. Hier in Hamburg haben sich für dieses Land neue Handelsunternehmungen gebildet, die ihrerseits dazu beitragen werden, daß die so notwendige regelmäßige Dampfschiffsverbindung aufrecht erhalten werden kann.

In allen unseren Kolonien wird indessen darüber geklagt, daß bei den Verwaltungen einerseits ein zu bureaukratischer, andererseits ein zu militärischer Geist vorherrsche, wodurch das Entstehen und die Entwickelung gesunder wirtschaftlicher Unternehmungen oft behindert werde. In den am Verkehr mit und in den Kolonien beteiligten Kreisen herrschte die Meinung, daß die Leistungen der Verwaltungen zu den gemachten Aufwendungen nicht im richtigen Verhältnis stehen. Man meint auch, daß der Kaufmann in den Kolonien bei seiner mit großem Risiko verknüpften und für das Vaterland nützlichen Thätigkeit mehr unterstützt werden müsse. Die Förderung des Baues von Eisenbahnen und ähnlicher Unternehmungen müßte eine Aufgabe der Kolonialverwaltung sein; dadurch würde ein civilisatorischer und beruhigender Einfluß auf die Kolonien ausgeübt und deren Erschließung gefördert werden, so daß auch durch vermehrte Zolleinnahmen die etwaigen Unkosten leicht gedeckt werden könnten. Kriegszüge in das Innere der Kolonien, die auf die ruhige Entwickelung von Handel und Verkehr stets verderblich wirken, würden dann immer weniger erforderlich sein und auch weniger Geld in Anspruch nehmen. Die Bedeutung der englischen Kolonien ist zum Teil darauf zurückzuführen, daß ihre Verwaltung von jeher mehr von kaufmännischem Geist getragen worden ist. Um in unserer Kolonialpolitik noch bessere Erfolge als bisher zu erzielen, dürfte es sich empfehlen, diesen Anschauungen einige Beachtung zu schenken.

Seit dem XV. Jahrgang (1894) enthält das statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich, herausgegeben vom kaiserlichen statistischen Amt, ein die deutschen Schutzgebiete behandelndes Schlußkapitel, in dem übersichtliche Nachweisungen über Schutzerklärung, Begrenzung, Flächeninhalt, Verwaltungs-

und Gerichtsbezirke, Hauptniederlassungen und Zahl der Europäer und Deutschen, Stärke der Schutztruppen, Etat, Außenhandel der Schutzgebiete, Handel des deutschen Zollgebiets mit den deutschen Schutzgebieten enthalten sind. Der leichten Zugänglichkeit und Billigkeit (2 M.) dieses Jahrbuches wegen, glauben wir auf die dortigen Angaben verweisen zu dürfen.

Eine Kritik der Handelsstatistik der Schutzgebiete, insbesondere Deutschostafrikas hat Kaerger im Kol. Jahrb. VII., S. 145 gegeben.

Handel des deutschen Zollgebiets mit den deutschen Schutzgebieten.

Jahr	Westafrika (Kamerun, Togo, Deutschsüdwestafrika und Walfischbai) Wert 1000 M.	Ostafrika Wert 1000 M.	Neuguinea (Bismarck-Archipel, dem deutschen Anteil an den Salomonsinseln und den Marschallinseln) Wert 1000 M.	Zusammen Wert 1000 M.
		Einfuhr		
1889	4404	266	10	4680
1890	5166	500	205	5871
1891	5570	194	180	5944
1892	4018	324	154	4496
1893	4084	548	36	4668
1894	2919	1342	470	4731
		Ausfuhr		
1889	4977	377	537	5891
1890	3629	370	265	4264
1891	4072	2267	297	6636
1892	3396	2288	151	5835
1893	3218	2100	231	5549
1894	3452	1828	259	5539

Die Hamburger Statistik giebt eine speziellere Gliederung des diesseitigen Verkehrs mit den einzelnen deutschen Schutzgebieten. Wenn ferner die Hamburger Statistik in den jüngsten Jahren (1893 u. 1894) größere Zahlen giebt als der gesamte Zollverein, so hängt dies offenbar mit den Hamburger Freihafeneinrichtungen zusammen. Nach der Hamburger Statistik hatte Hamburg folgenden Verkehr mit allen deutschen Schutzgebieten in je 1000 M. Wert:

	Einfuhr	Ausfuhr
1890	2404	2853
1891	4134	5688
1892	3698	5694
1893	4804	5277
1894	4927	6184

Speziell im Jahre 1894 hatte Hamburg folgenden Verkehr mit den einzelnen Schutzgebieten:

	Einfuhr	Ausfuhr
Togo und Kamerun	3814	3321
Südwestafrika . . .	2	698
Ostafrika	612	1884
Neuguinea	1	43
Bismarckarchipel .	176	95
Marschallinseln . .	322	143
	4927	6184

Die niedrigen Zahlen für Südwestafrika erklären sich aus dem Umstande, daß für dieses bisher Kapstadt und Walfischbucht den auswärtigen Handel fast ausschließlich vermittelten.

B. Deutsch-Südwest-Afrika. Das ursprünglich friedlich erworbene Schutzgebiet hat in den 1893 bis 1894 geführten Kämpfen gegen die Witbois nochmals erworben werden müssen. Anfang des Jahres 1893 war durch die Haltung Witbois die deutsche Herrschaft in Südwest-Afrika zwar nicht erschüttert, aber doch in Frage gestellt. Die Bekämpfung dieses Räuberhäuptlings — der, „halb Patriarch, halb Prophet" — hat der deutschen Schutztruppe, die von 50 allmählich auf 220 Mann und später 500 Mann erhöht worden war, viel Anstrengungen gekostet. Anfangs unter den Brüdern von François, dann unter Major Leutwein hat die Schutztruppe gegen die Witbois einen blutigen Banden- und Gebirgskrieg zu führen gehabt, der mit der Ueberrumpelung der Feste Hornkrans am 12. IV. 1893 begann und mit der Unterwerfung Hendrik Witbois am 9. IX. 1894 und seiner zwangsweisen Ansiedelung in Gibeon endete. Der Krieg hat nicht nur die Herrschaft der Deutschen im Schutzgebiete befestigt und ihr tief gesunkenes Ansehen bei den benachbarten Buren und Engländern wieder gehoben, sondern er hat auch die Kenntnis des Landes gefördert und seine Ansiedelung vorbereitet. Wider Erwarten scheint Hendrik Witboi in Gibeon Frieden halten zu wollen.

Aber trotzdem die Khauas-Hottentotten schon im Februar 1894 gezüchtigt und ihr räuberischer Kapitän Andries Lambert mit dem Tode bestraft worden war (D. Kol.-Bl. 1894 S. 319), machte sich doch schon im Dezember 1894 eine neue Expedition gegen die Khauas-Hottentotten notwendig, die aber zu einer friedlichen Regelung mit dem Kapitän Manasse Lambert, und zwar sogar unter Beihilfe Hendrik Witbois, führte (D. Kol.-Bl. 1895 S. 167, 210).

Die auch zuweilen Damara genannten Herero bilden nach Zahl und politischer Bedeutung den wichtigsten Teil der einheimischen Bevölkerung. Sie bewohnen hauptsächlich das innere Hochland, sind ein ausgesprochenes Hirtenvolk, im Besitze großer Viehherden, gelten aber als ein wenig tüchtiges und brauchbares Bevölkerungselement.

Die zerstreut im Lande wohnenden Bergdamara sind arme, aber brauchbare und für europäische Kultur zugängliche Arbeiter. Die mit einer gewissen älteren Kultur ausgestatteten Hottentotten sind im Rückgange begriffen, widersetzen sich vielfach der deutschen Herrschaft, versprechen aber nützliche Glieder der Bevölkerung des Schutzgebietes zu werden. Die im nordöstlichsten Teil des Gebietes wohnenden Ovambo, ein Ackerbau treibendes Volk, sind fleißige und zuverlässige Arbeiter und von großem Vorteil für die im Gebiet zu leistenden Kulturarbeiten. Die meist aus dem Kaplande eingewanderten Bastards (Mischlinge) sind ein kräftiges Geschlecht mit manchen guten Eigenschaften. Die Zukunft des Landes gehört aber nicht, wie behauptet worden ist, diesen, sondern einzig und allein den Weißen und zwar vor allem den Deutschen (Hindorf). Die weiße Bevölkerung des Gebietes betrug Anfang 1894: 1200 Personen. Die Abgabe von Gewehren und Munition, von geistigen Getränken und „Kölnischem Wasser" an die Eingeborenen ist verboten (D. Kol.-Bl. 1895, S. 402), der Ausschank und Verkauf geistiger Getränke überhaupt und das Hausierwesen sind streng geregelt und besteuert worden (a. a. O. S. 458).

Die um die Entwickelung des Gebietes in der Zeit vor der deutschen Schutzherrschaft verdiente Rheinische Mission macht erfreuliche Fortschritte und unterhält mit 22 Missionaren im Namagualande 9 Haupt- und 3 Nebenstationen, unter den Hereros 10 Haupt- und 9 Außenstationen, bei den Ovambos 2 Stationen.

Die mit den Khauas-Hottentotten, Betschuanen und Franzmannshottentotten abgeschlossenen Verträge haben im August 1894 die kaiserliche Genehmigung erhalten (D. Kol.-Bl. 1894 S. 401), der am 19. I. 1895 mit den Zwartboi-Hottentotten abgeschlossene Schutzvertrag im April 1895 (D. Kol.-Bl. 1895, S. 177 u. 187).

Durch zahllose Verhandlungen sind die Landsitze (Reservationen) der einzelnen Stämme des Schutzgebietes festgesetzt und ihre Grenzen vereinbart, dadurch auch Kronländereien zur Verfügung der Regierung gestellt worden. Die Regelung der Besitzverhältnisse der Einwanderer und der Konzessionäre ist eine umfangreiche Thätigkeit der Verwaltung.

Ein bedenklich großer Teil des Landes ist in den Besitz von Landgesellschaften übergegangen, die mit dem Verkauf an Private sehr zurückhalten. Daß bei diesen Gesellschaften englisches Kapital vorwiegt, ist bei der Zurückhaltung des deutschen Kapitals erklärlich, aber in nationaler Hinsicht bedauerlich. Es wird deshalb vielfach gefordert, die Regierung möge die Besiedelung des Landes selbst in die Hand nehmen, hierbei die Buren nicht ganz ausschließen, aber den deutschen Einwanderern die Ueberlegenheit sichern.

Der ältere der in Südwest-Afrika thätigen Brüder von François, im Juli 1893 zum Major befördert, im Juni 1894 zum Kommandeur der Schutztruppe ernannt, wurde in seiner Eigenschaft als stellvertretender Landeshauptmann am 15. III. 1894 durch Major Leutwein ersetzt, behielt die Führung der Schutztruppe noch bis zum 7. I. 1895. Seit dieser Zeit übernahm Major Leutwein auch das Kommando der Schutztruppe und wurde im Juli 1895 endgiltig zum Landeshauptmann ernannt. Major von François, Anfang 1895 im Auswärtigen Amte beschäftigt, nahm im September 1895 seinen Abschied.

Der Stellvertreter des Landeshauptmanns ist seit 1894 Regierungsassessor v. Lindequist.

Die Schutztruppe, deren Verhältnisse durch G. v. 9. VII. 1895 geordnet worden sind, hat 1895 eine Stärke von 522 Mann und ist in 2 Feldkompagnien und sehr viele Distriktsabteilungen gegliedert. Die stark besetzten Distrikte Otyimbingwe, Okahandya, Omaruru, Windhoek, Gibeon, Keetmannshop, Gobabis haben zahlreiche Unterstationen. Ihre Dislokation vergl. D. Kol.-Bl. 1895, S. 460.

Das Schutzgebiet wurde 1894 für die Verwaltung in drei Bezirkshauptmannschaften, Keetmannshop, Windhoek und Otyimbingwe geteilt, zu denen voraussichtlich noch eine vierte mit dem Sitze in Waterberg hinzutreten wird.

Zu der Postagentur in Windhoek, dem Sitze des Landeshauptmanns, ist am 30. V. 1895 noch eine solche an der Swakopmündung gekommen. Auch die Herstellung einer direkten Postverbindung mit Lüderitzbucht ist angebahnt.

Aus den bisherigen zwei wurden 1895 drei Gerichtsbezirke erster Instanz gebildet (D. Kol.-Bl. 1895 S. 346).

In der Ordnung der polizeilichen, verkehrlichen und Steuerverhältnisse wurden wesentliche Fortschritte gemacht, die Anlage von Landstraßen gefördert und im Swakopmund-Hafen Landungseinrichtungen getroffen.

Immer deutlicher werden die Vorzüge des deutschen Swakop-Hafens vor dem nahen Walfischbaihafen erkannt. Der Verkehr wendet sich dem ersteren zu, der von großer Bedeutung für ganz Südafrika zu werden scheint und die Erwerbung der britischen Walfischbucht macht sich immer mehr überflüssig.

Die Ueberlegenheit von Swakopmund über die Walfischbucht wird aber erst dann

voll in die Erscheinung treten, wenn Swakopmund zum Ausgangspunkte für die in das Innere des Schutzgebietes führenden Eisenbahnen gemacht wird.

In der Würdigung des Schutzgebietes ist inzwischen ein völliger Umschwung eingetreten. Reiche Materialien zur Kenntnis und Beurteilung des Landes enthalten die von Dr. Hindorf, Dr. Dove und Dr. Sander erstatteten Gutachten, die der amtlichen Denkschrift vom 20. XII. 1894 über das Schutzgebiet beigefügt sind.

Dem Gutachten des Dr. Hindorf entnehmen wir folgendes Schlußurteil:

„Bis vor kurzem waren mehrere Ursachen wirksam, die die Inangriffnahme Deutsch-Südwestafrikas durch Besiedelung gehindert oder beeinträchtigt haben. Das Schutzgebiet ist in Deutschland vielfach verkannt und sein Wert sehr unterschätzt worden. Die Witboischen Unruhen haben dann ebenfalls erheblich dazu beigetragen, von Unternehmungen in Deutsch-Südwestafrika abzuhalten oder solche zu erschweren.

Deutsch-Südwestafrika ist nicht, wie die übrigen deutschen überseeischen Besitzungen, eine tropische Plantagen- oder Herrenkolonie, sondern eine wirkliche Siedelungskolonie mit gemäßigtem gutem Klima, wo auch der kleine europäische Ansiedler durch seiner Hände Werk ein Auskommen und später auch ein Vorwärtskommen finden kann. Er wird hier, wenn es ihm auch anfangs nicht glänzend gehen wird, dennoch nicht leicht zu Grunde gehen, wie es im engeren Tropengürtel in feuchtwarmen Niederungsgebieten leicht der Fall sein könnte, und er wird, selbst wenn er in der Hauptsache auf sich selbst angewiesen ist und nur in loser Verbindung mit den Kulturländern steht, dennoch weiter zu kommen vermögen. In Bezug auf diesen Punkt hat Deutsch-Südwestafrika einen großen Vorzug vor den übrigen deutschen Kolonien: es ist ein Gebiet, in das wir mit Erfolg einen Teil unserer Auswanderer hinlenken können, ein Gebiet, wo auch der kleine Viehzüchter und Ackerbauer, der Handwerker und Arbeiter für sich und ihre Nachkommen ausreichende Existenzbedingungen finden werden und wo sie sich dauernd gedeihlich entwickeln können. Augenblicklich allerdings ist Deutsch-Südwestafrika nur für eine beschränkte Zahl von Ansiedlern aufnahmefähig, und es ist dringend geboten, mit der Besiedelung zunächst ein langsames Tempo inne zu halten und vorsichtig dabei zu Werke zu gehen. Ist aber erst ein erfolgreicher Anfang gemacht, so wird die Siedelung dort schnell bedeutend an Umfang zunehmen. . . . .“

„Der mittlere und nördliche Teil Deutsch-Südwestafrikas ist durchgängig ein für deutsche Ansiedler sehr geeignetes Land. Das Klima ist für Weiße durchaus zuträglich, das Land bietet nach Ueberwindung des zum Teil schmalen sandigen Küstenstreifens überall die Möglichkeit ausgedehnter Viehzucht und stellenweise alsbald erfolgreicher Bodenkultur, und auch sonst sind die Verhältnisse derartig, daß viele unserer deutschen Auswanderer hier eine zweite Heimat zu finden vermögen, wo sie und ihre Nachkommen sich dauernd wohl fühlen und vorwärts kommen können.

Die schon seit langen Jahren in Deutsch-Südwestafrika lebenden Europäer, Missionare, Händler, Jäger, Handwerker und Viehzüchter haben den Beweis geliefert, daß der Europäer dort, auch bei tüchtiger körperlicher Arbeit, sich dauernd wohl zu befinden pflegt; ja man kann auf Grund der vorliegenden Erfahrungen sagen, daß Deutsch-Südwestafrika zu den gesundesten Ländern der Erde gehört. Der Ansiedelung von deutschen Auswanderern in unserem Schutzgebiete stehen daher nach dieser Seite hin nicht die geringsten Bedenken entgegen.

Deutsch-Südwestafrika ist vor allem ein Viehzuchtland, und zwar ein vortreffliches Viehzuchtland in seiner Art. Die nach vielen Tausenden zählenden prächtigen Rinder der Eingeborenen und ihre zahlreichen Schafe und Ziegen geben ein Bild davon, welchen Reichtum an Herden dieses Land hervorbringen könnte, wenn hier die Viehzucht in rationeller und intensiver Weise durch deutsche Ansiedler betrieben würde. Die ungeheueren, schönen Grasfluren, die jetzt nur zum kleinen Teil ausgenutzt werden, bieten Raum und reichliches, gutes Futter für ungezählte Herden und somit vielen Tausenden von deutschen Ansiedlern die Möglichkeit guten Fortkommens. Die von der Natur gegebenen Verhältnisse sind in Deutsch-Südwestafrika für die Viehzucht mindestens ebenso günstig, vielerorten sogar viel günstiger als in der Kapkolonie, und es ist gar nicht zu bezweifeln, daß wir in unserem Schutzgebiete ebenso große Werte an Schlachtvieh, an Wolle, an Angorahaar, an Straußenfedern in nicht ferner Zeit hervorbringen können und hervorbringen werden, wie die Kapkolonie.

Neben der Viehzucht und in der Regel in der Anlehnung an diese, wird auch Ackerbau und Pflanzungsbetrieb ein wichtiger Wirtschaftszweig für die Ansiedler in Deutsch-Südwestafrika werden. Zwar wird der Ausgangspunkt und die Hauptsache bei allem Landwirtschaftsbetrieb in Deutsch-Südwestafrika in der Regel die Viehzucht sein müssen, da die Verteilung und die geringe Menge der Niederschläge und die sonstigen Verhältnisse des Landes der eigentlichen Bodenkultur weniger günstig sind, als der Viehzucht, aber dennoch kann überall die Bodenbewirtschaftung mit in den Kreis der Thätigkeit der Ansiedler gezogen werden. Mit fortschreitender Entwickelung des Landes wird der Landbau mehr und mehr an Ausdehnung gewinnen und stellenweise selbst gegenüber der Viehzucht von überwiegender Bedeutung werden können, wie die Erfahrung in der Kapkolonie und bis zu gewissem Grade selbst in unserem Schutzgebiete lehrt.“

C. Kamerun. Die Grenzen des Schutzgebietes sind nunmehr nach allen Richtungen hin festgestellt und abgeschlossen, indem durch das Abkommen mit England vom 14. IV. 1893 (D. Kol.-Bl. 1893 S. 213) die am 1. VII. 1890 vereinbarte Grenze am Rio del Rey näher bestimmt und durch Abkommen mit England vom 15. XI. 1893 (D. Kol.-Bl. 1893 S. 531) die deutsch-englische Grenze bis zum Tschadsee weiter geführt, durch Abkommen mit Frankreich vom 15. III. 1894 (D. Kol.-Bl. 1894 S. 159), aber die Westgrenze vom Sanga bis zum Tschadsee ebenfalls festgelegt wurde.

Die Schutzverträge, welche v. Uechtritz-Steinkirch auf der Kamerunhinterlandexpedition im November 1893 mit den Häuptlingen Farunko von Laddo und Malumfé von Malumfé und am 4. II. 1894 mit Muhammadu Abdu ben Issa, Sultan von Ngaundere abgeschlossen hatte, fanden im Juli 1894 die Kaiserliche Genehmigung (D. Kol.-Bl. 1894 S. 400).

Außer der von Uechtritz und Dr. Passarge geleiteten Expedition des Kamerun-Komitees fanden Expeditionen in das Hinterland von Kamerun statt unter Führung des Rittmeisters von Stetten 1893 (Adamaua), des Zollbeamten Spaete 1893 in das südlichste Kamerungebiet (der Pangwe's). Der durch das Auftreten des Kanzler Leist hervorgerufene Aufstand der Dahomesoldaten in Kamerun am 15. und 16. XII. 1893 (Assessor Riebow †) wurde durch das Einschreiten der Marine am 19. bis 21. XII. 1893 niedergeworfen. Der Aufstand betraf in keiner Weise die einheimische Bevölkerung.

Zur Bestrafung der aufständischen Mabealeute (Südkamerun) war 1893 eine Expedition (Wehlau) erforderlich. Mit den unterworfenen Bakoko's wurde am 20. XII. 1892, mit den unterworfenen Miangesen am 9. X. 1894 Frieden geschlossen.

Der am 7. II. 1893 mit dem Buеastamm abgeschlossene Frieden wurde von diesen 1894 gebrochen. Der Aufstand wurde Ende 1894 niedergeworfen, Anfang 1895 Frieden geschlossen, nachdem die Buеa ihr bisheriges Gebiet verlassen und andere Wohnsitze aufsuchen mußten.

Der Leiter der Station Balinga, Frh. Volkamer von Kirchensittenbach und Expeditionsmeister Scadock, fielen am 27. IX. 1892 im Kampf gegen die Barrongos. Am 6. XII. 1893 starb der Leiter der Station Edea, A. Knibbe.

Zu den Bezirksämtern in Viktoria und Kribi trat 1893 ein neues Bezirksamt in Edea, 1895 ein solches in Kamerun (D. Kol.-Bl. 1895 S. 373).

Gouverneur war 1891 bis 1895 Zimmerer, mehrfach vertreten durch den Landeshauptmann von Togo, von Puttkamer, der am 21. VIII. 1895 zum Gouverneur von Kamerun ernannt wurde.

Zum Kommandeur der Schutztruppe wurde im Juli 1894 Rittmeister v. Stetten ernannt.

Das Schutzgebiet zählte Ende 1894: 228 (darunter 25 weibliche) Europäer, davon 153 Deutsche. Mehr als je 10 Weiße wohnen an den Plätzen Kamerun (86), Kribi (16), Viktoria (15).

Die Station Baliburg wurde 1894 aufgegeben.

Zu den Stationen Rio del Rey (Clauß), Gaúnde (G. A. Zenker), Edea (v. Brauchitsch), Lolodorf (bis 1895 Conradt), Campo, Batom, Mundame (seit 1895 Conradt) kam Ende 1893 die Station Ndobe (Spaete) im Rio del Reydistrikte (1895 wieder aufgehoben), 1894 eine Gesundheitsstation zu Buеa im Kamerungebirge.

In den Ansichten und Gewohnheiten der einheimischen Bevölkerung vollzieht sich ein erheblicher Umschwung in der Richtung größerer Arbeitslust. Die Versuche mit der Erziehung von Kamerun-Negern in Europa sind aber gescheitert. Dagegen machen die Schulen und Missionen an Ort und Stelle Fortschritte in der Erziehung der Einheimischen.

Für die Eingeborenen des Viktoriabezirks wurden am 9. XII. 1893, für die des Mangambastammes am 26. IX. 1894 Schiedsgerichte eingesetzt (D. Kol.-Bl. 1894 S. 104, 617).

Die Auswanderung Eingeborener aus dem Schutzgebiet wurde durch V. v. 11. XII. 1893 von der Genehmigung des Gouvernements abhängig gemacht, a. a. O. S. 105.

Auf den Gebieten des Wegebaus, der Hafenbauten und Häuserbauten sind erhebliche Fortschritte gemacht worden. Besonders bemerkenswert sind die Quaibauten im Hafen von Kamerun und die Vollendung der dortigen Landungsbrücke, Reparaturwerkstätte und Slip. Letztere hat durch Aufschleppen des deutschen Dampfers Gaiser ihre Probe bestanden.

Postagenturen bestehen in Kamerun, Viktoria, Kribi und Bibundi. Das Schutzgebiet wurde am 20. II. 1893 durch englisches Kabel an das Telegraphennetz angeschlossen. Der Gouvernementsdampfer Nachtigal wurde 1895 durch ein neues Schiff dieses Namens ersetzt.

Für die Zukunft der Kulturunternehmungen ist es von großem Wert, daß die zur Klarstellung der Besitzverhältnisse erforderliche Grundbuchregulierung erheblich gefördert ist. Der Erwerb von Grundeigentum von den Eingeborenen ist durch Verordnung des Gouverneurs vom 24. XII. 1894 geregelt worden (D. Kol.-Bl. 1895 S. 101.)

Der auswärtige Handel Kameruns hatte folgende Werte in je 1000 M.:

	Einfuhr	Ausfuhr
1891/92	4456	4017
1892/93	4770	4474
1893/94	4642	4774

An der Ausfuhr des Jahres 1893/94 waren mit folgenden Werten in je 1000 M. beteiligt Palmöl 1391, Palmkerne 1286, Gummi 1469, Elfenbein 391, Ebenholz 76, Kakao 138.

Die Wirtschaft des Gebietes beruht also zunächst noch auf der unerschöpflichen Oelgewinnung, deren sinkende Preise aber zum Uebergang zur Plantagenkultur zwingen. Mit dieser sind aber nicht nur in den Versuchsplantagen Viktoria und Buloa vielversprechende Versuche gemacht worden, sondern die praktische Gewinnung von Kakao, Kaffee und Tabak hat bei den ausgezeichneten Bodenverhältnissen des Kamerunberges bereits in vorteilhafter Weise begonnen.

Durch V. v. 6. IV. 1894 wurde das deutsche Maß-, Münz- und Gewichtssystem in Kamerun

eingeführt. Es vollzieht sich ein Uebergang zum Bargeldhandel von dem bisher ausschließlich herrschenden Tauschhandel.

Die früher für das Schutzgebiet verliehenen ausschließlichen Handelsberechtigungen wurden am 12. XII. 1893 aufgehoben (D. Kol.-Bl. 1894 S. 129).

D. Togo. Das günstige Ergebnis der 1894—1895 von Dr. Gruner und Lieutenant von Döring in das Hinterland von Togo ausgeführten Expedition, die bis zum Niger vorgedrungen ist und mit den dortigen Stämmen günstige Verträge abgeschlossen hat, läßt es hoffen, daß die noch offenen Grenzen des Schutzgebietes eine wesentliche Ausdehnung und eine günstigere Gestaltung erfahren werden.

Aber schon jetzt erfreut sich das kleinste der deutschen Schutzgebiete eines günstigen wirtschaftlichen Zustandes, der es der Verwaltung sogar ermöglicht, Ueberschüsse zu erzielen, trotz der bedeutenden Mittel, die für Wegebauten und andere öffentliche Bauten (Nachtigal-Krankenhaus) aufgewendet werden. Der Handel in dem dichtbevölkerten Lande blüht. Die neu angelegten Kokosnuß- und Kaffeeplantagen machen erfreuliche Fortschritte. Die Gesamtlage ist eine friedliche und befriedigende. Ein kleiner Aufstand der Toweleute bei Misahöhe konnte im Februar 1895 leicht niedergeworfen werden. (D. Kol.-Bl. 1895, S. 247).

Sklavenjagden und Sklavenmärkte kennt das Schutzgebiet nicht. Die an der Küste bestehende Sklaverei ist ein außerordentlich mildes Hörigkeitsverhältnis. Im Schutzgebiete haben 73 Europäer, darunter 6 weibliche ihren Wohnsitz, 63 Deutsche, 6 Franzosen, 4 Engländer.

Die Station Bismarckburg wurde 1894 als Europäerstation aufgegeben, dagegen im Westen des Gebietes in Kete-Kratji eine Station angelegt.

Am 24. II. 1894 wurde zu Berlin zwischen Deutschland und England ein Uebereinkommen geschlossen, welches ein einheitliches Zollsystem für Togo und das Gebiet der Goldküste östlich von Volta einführte. (D. Kol.-Bl. 1894, S. 267). Hierbei wurde auch eine höhere Verzollung der Spirituosen, des Tabaks, des Pulvers und der Gewehre vorgenommen, der Salzzoll aber in Wegfall gebracht.

Nachdem durch die am 8. Januar 1894 erfolgte Eröffnung des Telegraphenverkehrs zwischen Lome und den Anstalten der englischen Goldküste das deutsche Schutzgebiet an die unterseeischen Kabel zwischen Afrika und Europa angeschlossen worden war, erfolgte die Fortführung der Telegraphenlinie von Lome bis Kleinpopo, so daß an letzterem Orte die Telegraphenstation am 15. III. 1894 eröffnet werden konnte. Am 26. VIII. 1895 erfolgte auch die telegraphische Verbindung des Schutzgebietes mit der französischen Kolonie Dahomey, so daß das Gebiet einen doppelten Anschluß an das internationale Telegraphennetz besitzt. Togo ist auch die einzige Kolonie an der afrikanischen Westküste, die eine größere Telephonanstalt hat.

Der Handel Togos hatte im Etatsjahr 1894/95 in Einfuhr einen Wert von 2,6, in Ausfuhr von 2,8 Mill. M. Im Jahre 1894 kamen und gingen in Kleinpopo 158 Schiffe.

E. Deutsch-Ostafrika. Die durch das deutschenglische Abkommen vom 1. VII 1890 im wesentlichen festgelegten Grenzen des Schutzgebietes haben nur in Einzelheiten eine Abänderung erfahren. Durch Abkommen vom 25. VI. 1893 zwischen der deutschen und englischen Regierung wurde die Grenze zwischen den beiderseitigen Interessensphären in Ostafrika vom Indischen Ozean bis zur Nordseite des Kilimandjaro näher festgesetzt. (D. Kol.-Bl. 1894 S. 370).

Ein Landstreifen südlich des Rovuma bis nahe an das Kap Delgado stand früher, ebenso wie der Küstenstreifen des Schutzgebietes, unter der Hoheit des Sultans von Sansibar. Da die deutsche Regierung zunächst nur das Land bis zum Rovuma in thatsächliche Verwaltung übernommen hatte, so hielten sich die Portugiesen für berechtigt, ihre Kolonie nördlich bis an den Rovuma stillschweigend auszudehnen und errichteten dort am Flusse und in dem Orte Kionga kleine Militärposten.

Im Jahre 1894 wurden aber die Ansprüche Deutschlands geltend gemacht und am 17. VI. 1894 die deutsche Flagge in Kionga gehißt. Da die dortige portugiesische Lokalbehörde sich zum Zurückweichen nicht für berechtigt hielt, so wurde das Nebeneinanderwehen der beiden Flaggen vereinbart, bis die Frage durch Verhandlungen der beiden Regierungen entschieden sei. Dies ist jetzt in der Weise geschehen, daß die Linie 10° 40′ südlicher Breite vom Meere bis zum Zusammentreffen mit dem Rovuma die Grenze bilden soll. Eine Festlegung der Grenze durch geographische Sachverständige ist vorbehalten, bis dahin wird sie durch Kommissare der beiderseitigen Kolonien vorläufig bestimmt und kenntlich gemacht werden.

Der Besitz der Rovumamündung wird es dem Gouverment ermöglichen, dem gerade in jener Gegend noch blühenden Sklavenhandel erfolgreicher entgegenzutreten.

Das Schutzgebiet hat mit den dazu gehörigen Wasserflächen des Tanganyika-, Nyassa- und Nyansasees einen Umfang von mehr als

17 700 deutschen Quadratmeilen oder 974 500 qkm; es hat demnach etwa 1⅘ Mal den Umfang des deutschen Reichs. Seine Bevölkerung wird von Peters auf 4 Mill. Menschen geschätzt.

Neben der eingeborenen Bevölkerung wohnen an der Küste Araber, und zwar Maskat- und Schihiri-araber, Beludschen, Inder, Parsi, Goanesen, Syrer Egypter, Türken und Europäer.

Durchschnittlich stellen die Angehörigen einer Rasse auch eine besondere Berufsklasse dar. Der Maskat-araber ist Grundbesitzer und bewirtschaftet sein Land durch Sklaven, der Schihiriaraber ist Schiffer, Händler oder Karawanenführer, der Beludsche Händler, teilweise auch Landwirt, der mohammedanische Inder ist ausschließlich Kaufmann, der Banyane Kaufmann oder Handwerker, Parsi kommen nur als Beamte des Zolles und der Post vor.

Die Goanesen, d. h. die Einwanderer aus der portugiesischen Kolonie Goa, welche teils reiner portugiesischer Abstammung sind, teils auch aus der Vermischung der portugiesischen Eroberer mit der alten Bevölkerung Goas hervorgegangen sind, sind Kaufleute und handeln mit den für die Bedürfnisse des Europäers eingeführten Waren. Zum Teil sind sie auch Wäscher, Köche und dergl. mehr.

Syrer sind nur in geringer Anzahl vorhanden und stehen meist als Dolmetscher im Dienste des Gouvernements. Egypter und Türken sind Kaufleute, Gastwirte und Handwerker.

Von Europäern wohnen im Schutzgebiete außer Deutschen, welche die überwiegende Mehrzahl bilden, Oesterreicher, Italiener, Griechen und vereinzelte Angehörige anderer europäischer Staaten. Die Gesamtzahl der im Schutzgebiet lebenden Europäer beträgt rund 750. Eine Einwanderung in das Schutzgebiet findet seitens der angeführten Nationalitäten ununterbrochen statt. In fast gleichem Maße erfolgt aber auch ein Abfluß der zugezogenen Bevölkerung, so daß die Zahl der Nichteingeborenen sich im ganzen nur langsam vermehrt. Dies hat die unerwünschte Folge, daß der im Lande erworbene Gewinn demselben wieder verloren geht.

Hierzu tragen namentlich die Inder bei, welche fast den gesamten Handel mit den Eingeborenen und vor allem auch den so sehr einträglichen Elfenbeinhandel in Händen haben und, nachdem sie sich ein Vermögen erworben haben, in ihre Heimat zurückkehren.

Die Hauptwohnplätze im Schutzgebiet sind die Städte: Tanga, Pangani, Sadani, Bagamoyo, Dares-Salâm, Kilwa, Lindi und Mikindani. (Denkschrift für 1892/93).

Die Rechtsverhältnisse der Farbigen wurden unter Aufhebung der V. v. 7. VIII. 1891 durch V. v. 23. IX. 1893 neu geordnet. (D. Kol.-Bl. 1893 S. 486).

Von den Nachlässen Farbiger werden Erbschaftssteuern erhoben V. v. 4. XI. 1893. (D Kol.-Bl. 1894 S. 41). Ueber die Erhebung von Naturalabgaben von Farbigen vergl. V. v. 13. XI. 1893. (D. Kol.-Bl. 1894 S. 2), die Abgaben von Spirituosen V. v. 16. I. 1893. (D. Kol.-Bl. 1893 S. 104).

Eine wichtige Neuerung ist durch die Kaiserliche V. v. 2. V. 1894 getroffen worden. Bisher waren nur das früher dem Sultan von Sansibar gehörige Küstengebiet samt dessen Zubehörungen und die Insel Mafia, sowie das im Schutzbrief der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft aufgeführte Gebiet, das heißt die Landschaften Useguha, Nguru, Ukami und Usagara als eigentliches Schutzgebiet anzusehen, in welchem nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit für das bürgerliche Recht die Reichsgesetze und das preußische Allgemeine Landrecht, für das Strafrecht das Reichs-Strafgesetzbuch und die sonstigen Strafbestimmungen der Reichsgesetze gelten. Außerhalb dieses eigentlichen Schutzgebietes, also in der Interessensphäre, galt deutsches Recht nicht. Durch die neue Kaiserliche Verordnung ist nun die Möglichkeit gegeben, diejenigen Teile, für welche das Bedürfnis vorliegt, durch Einbeziehung in das eigentliche Schutzgebiet unter die Geltung des deutschen Rechtes zu bringen. Dies wird überall da zu geschehen haben, wo sich europäische Niederlassungen befinden (D. Kol.-Bl. 1894 S. 144).

Auf Grund der genannten V. v. 2. V. 1894 wurden nun einige Gebiete des Innern den Jurisdiktionsbezirken des eigentlichen Schutzgebietes zugeteilt durch Verordnung des Reichskanzlers vom 16. IX. 1894 (D. Kol.-Bl. 1894 S. 495.)

Runderlasse des Gouverneurs vom 25. VIII. 1894 und 4. I. 1895 setzten die Grenzen der einzelnen Verwaltungsbezirke neu fest (D. Kol.-Bl. 1894 S. 565; 1895 S. 155).

Am Nordende des Nyassa-Sees wurde die Station Langenburg und als vorgeschobener Posten gegen Uhehe die Station Ulanga angelegt, diese aber 1895 an den Mpanga verlegt.

Für Ugogo wurde 1895 in Kilimatinde eine Station angelegt.

Am 1. X. 1894 wurde auf den Innenstationen Kilossa, Kisacki, Masinde, Maranga Geldverpflegung eingeführt, die sich gut bewährt hat. In Moschi, Mpapua, Tabora und den Seestationen war dies noch nicht möglich.

Die Regelung des Immobiliarrechts war bisher auch im eigentlichen Schutzgebiete dem Reichskanzler und mit dessen Genehmigung dem Gouverneur überlassen. Auch hierin hat das Jahr 1894 wichtige Neuerungen, welche dem Immobiliarrecht eine feste Grundlage geben, gebracht. Es ist am 15. I. 1894 eine Enteignungsverordnung erlassen worden und durch die Kaiserliche V. v. 24. VII. 1894 ein dem preußischen Eigentumserwerbsgesetz und der Grundbuchordnung nachgebildetes Immobiliarrecht begründet worden (D. Kol.-Bl. 1894 S. 270 u 389). Es ist unter Rücksichtnahme auf die besonderen Verhältnisse des Schutz-

gebietes dem Gouverneur überlassen worden, den Zeitpunkt für das Inkrafttreten dieser Verordnung in jedem Bezirke zu bestimmen. Dies wird davon abhängen, wie weit die Vorarbeiten durch Vermessung der Grundstücke gediehen sind. In Dar-es-Salâm wird die Einführung demnächst erfolgen können. Nach Dar-es-Salâm wird Tanga an die Reihe kommen, weil in jenem Bezirke das Plantagengebiet Handei liegt. Dorthin ist ein Feldmesser gesandt worden, um das ganze Handeigebirge kartographisch festzulegen und die bereits vorhandenen Plantagen zu vermessen (Denkschrift von 1894).

Ueber die Vermessungsthätigkeit des Schiffes Möwe an den Küsten von Ostafrika 1891—1893 vergl. D. Kol.-Bl. 1894 S. 651.

Als Gouverneur wurde an Stelle des Freiherrn von Soden (seit 9. IV. 1891 Gouverneur) durch Ordre vom 15. IX. 1893 Oberst Freiherr von Schele und durch Ordre vom 17. IV. 1895 Major Dr. Hermann von Wißmann ernannt.

Unter Aufhebung des Erlasses vom 17. II. 1891 wurde durch Kabinetsordre vom 17. IV. 1895 dem Gouverneur für Deutsch-Ostafrika für die Dauer seines Amtes und Aufenthaltes in Ostafrika der Rang der Räte 1. Klasse beigelegt (nicht mehr Exzellenz).

Zum Stellvertreter des Gouverneurs wurden am 15. IX. 1893 Major von Wrochem und im Juli 1894 Oberstlieutenant von Trotha ernannt.

Der Oberführer der Schutztruppe, Major Edwin von Manteuffel † in Dar-es-Salâm am 11. VI. 1895 an perniciöser Malaria. An seine Stelle trat Hauptmann von Natzmer.

Die Abteilungsvorstände des Gouvernements waren 1895 Finanzdirektor R. von Bennigsen, Baudirektor Wiskow, Zolldirektor Böder, für Landesvermessung und wissenschaftliche Landeserforschung Dr. Stuhlmann, Oberrichter Eschke, Chefarzt Dr. Becker, Postdirektor Buche, während der bisherige Adjutant Wißmanns, Dr. Bumiller, als Regierungsrat im Gouvernement thätig ist.

Die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in Deutsch-Ostafrika wurden durch Kaiserliche V. v. 22. IV. 1894 näher geordnet (D. Kol.-Bl. 1894 S. 219).

Der Sultan Sike von Unyanyembe hatte sich am 2. X. 1892 unter deutschen Schutz gestellt, zeigte sich aber unbotmäßig. Wiederholte Kämpfe mit ihm führten endlich zu seiner Vernichtung (Schwesinger, Prince) am 11. I. 1893 (D. Kol.-Bl. 1893 S. 198, 266).

Im Zusammenhang damit erfolgte die Einnahme des Kwikuru Kwa Muini Mtwana bei Mdaburu in Ugogo am 10. III. 1893 (D. Kol.-Bl. 1893 S. 268).

Am 13. III. 1893 erfolgte die Bestrafung des Häuptlings Maruguru von Maamanda in Useguha (von Manteuffel, Leue) (D. Kol.-Bl. 1893 S. 246), im Februar 1893 die Erstürmung der Haupttembe des Wagogo-Häuptlings Masenta (v. Bothmer) (D. Kol.-Bl. 1893 S. 249), am 28. VIII. 1893 die Erstürmung der Haupttembe des Sultans Sinjangaro in Nondoa (Fließbach †) (D. Kol.-Bl. 1893 S. 491).

Eine größere Expedition des Gouverneurs Oberst von Schele zur Unterwerfung der aufständischen Häuptlinge am Kilimandjaro im August 1893 führte zum Abschluß von Friedensverträgen mit den Häuptlingen Meli (Moschi), Fumba und Kitongati (D. Kol.-Bl. 1893 S. 490) und im Anschluß daran zur Unterwerfung einer Reihe von Häuptlingen am Kilimandjaro im Mai 1894 (Johannes) (D. Kol.-Bl. 1894 S. 403).

Von Tabora aus erfolgte im Dezember 1893 eine Strafexpedition gegen Sultan Kandi von Mkahama (D. Kol.-Bl. 1894 S. 207 und im Jahre 1894 mehrere Unternehmungen gegen die Wahehe (D. Kol.-Bl. 1895 S. 70).

Größere Expeditionen unternahm Oberst v. Schele im November 1893 bis März 1894 in das Gebiet des Rufidji und Ulanga, an den Nyassa-See und in das Hinterland von Kilwa (D. Kol.-Bl. 1894 S. 224) und im September bis November 1894 gegen die Wahehe, Erstürmung der Hauptstadt Kuirenga am 30. X. 1894 (D. Kol.-Bl. 1894 S. 447, 621; 1895 S. 39, 108, 132, 178.

Die Expedition gegen den am Mawudjiflusse bei Kilwa angesessenen Sklavenhändler Hassan bin Omar hatte den Ueberfall Kilwa Kisiwanis am 7. IX. 1894 zur Folge, der aber abgeschlagen wurde. (D. Kol.-Bl. 1894 S. 572, 621; 1895 S. 207.)

Die am Kilimandjaro stationierten deutschen Naturforscher Dr. Karl Lent und Dr. Kretschmer wurden am 25. IX. 1894 in der Rombolandschaft Kesua überfallen und ermordet. Die Mörder wurden hingerichtet (D. Kol.-Bl. 1894 S. 622; 1895 S. 433).

Dr. Lent hatte sich um die Erforschung und wirtschaftliche Entwickelung des Kilimandjarogebietes höchst verdient gemacht.

Dr. Oskar Baumann unternahm neue Forschungsreisen 1893 in die Massaisteppe, 1894 in das südliche Uganda (D. Kol.-Bl. 1893 S. 152; 1895 S. 74). Lieutenant Richter nach dem Mfumbirogebirge (a. a. O. S. 109).

Für die Schutztruppe, welche die Reichskriegsflagge zu führen hat, wurde eine Reihe organisatorischer Bestimmungen getroffen in den V. v. 5. XII. 1892, 17. IV. 1893 (D. Kol.-Bl. 1893 S. 2, 214), 12. und 18. XII. 1893, 2. VIII. 1894 (D. Kol.-Bl. 1894 S. 1, 2, 400, 417).

Der Verteilungsplan der Schutztruppe wird vierteljährlich im D. Kol.-Bl. veröffentlicht.

In den Jahren 1893—1894 erfolgte die Auflösung des Antisklavereikomitees. Die Beamten und Materialien desselben gingen an das Gouvernement über. Der auf dem Nyassa laufende übernommene Dampfer „Hermann von Wißmann“ ist das beste Fahrzeug auf diesem See und findet als Fracht- und Passagierdampfer ausgiebigste Verwendung. Die Teile des Dampfers „Doktor Karl Peters“ harren in Bagamoyo noch der Verwendung. Die am Nyanza mit übernommenen 3 Segelboote finden vielfachste Verwendung im Dienste der Stationen Muanza und Bukoba.

Berichte über die Unternehmungen des Antisklavereikomitees vergl. Kol. Jahrb. V, 141, D. Kol.-Bl. 1893 S. 19, über seine Einnahmen und Ausgaben a. a. O. S. 206. Berichte über die Seen-Expeditionen v. Wißmanns vgl. D. Kol.-Bl. 1893 S. 148, 226, 287, 354, 452, 492, 537; 1894 S. 109, 144, über die ebenfalls von dem Komitee ausgerüstete Expedition Langhelds am Viktoriasee D. Kol.-Bl. 1894 S. 14, 124; 1895 S. 71, über die Rekognoszierung des Rufidji D. Kol.-Bl. 1893 S. 291.

Zur Schiffbarmachung des Panganiflusses hat Heinrich Semmler („dessen † vielleicht das größte Unglück für die Kolonie war“) (D. Kol.-Bl. 1894 S. 497), zur Verbesserung des Verkehrs des Kilimandjarogebietes mit der Küste Dr. Lent eingehende Vorschläge im D. Kol.-Bl. 1894 gemacht.

Der Postverkehr im Schutzgebiete ist mächtig entwickelt worden. Schon im Jahre 1893 gelang es, die Beförderung eines Briefes vom Viktoriasee nach der Küste, zu der früher 3—5 Monate erforderlich waren, in 53 Tagen zu bewirken. Die Zahl der Postanstalten stieg 1892 von 4 auf 7 (Bagamoyo, Dar-es-Salâm, Kilwa, Lindi, Pangani, Saadani, Tanga), 1894 kam Mohorro als Reichspost- und Telegraphenanstalt hinzu, am 21. XII. 1893 wurde zwischen dem Gouvernement und der Postverwaltung eine Vereinbarung über die Mitwirkung der Stationen im Innern bei dem Postdienste getroffen (D. Kol.-Bl. 1894 S. 181). Durch Runderlasse vom 15. und 19. II. 1895 wurden an den Stationen Moschi, Marangu, Masinde, Kisaki, Kilossa, Mpapua, Muholala, Tabora, Muanza, Bukoba, Ulanga und Lauenburg Postagenturen (D. Kol.-Bl. 1895 S. 201) und im Mai 1895 Postanstalten in Kilimatinde und Ulanga errichtet (a. a. O. S. 272).

Ein Verzeichnis der Zollämter findet sich im D. Kol.-Bl. 1894 S. 327.

Für die Verbesserung der Seeverbindungen ist der Erwerb zweier neuer Dampfer „Rovuma“ und „Rufidji“, sowie zweier Zollkreuzer durch das Gouvernement von großer Bedeutung.

Die Verkehrswege zu Lande haben in den letzten Jahren überall erhebliche Verbesserungen erfahren. Die Stationen im Innern benutzen den ihnen zu Gebote stehenden Einfluß, um durch die Häuptlinge breite fahrbare Wege bauen zu lassen. Die altbewährte Methode, den Wegebau durch eingeborene Häuptlinge bewerkstelligen zu lassen, ist freilich in den Küstenbezirken nicht anwendbar, weil es hier an Häuptlingen, welche eine genügende Macht ausüben, fehlt. Das Gouvernement hat deshalb hier den Wegebau, wie auch den Brückenbau im Innern selbst in die Hand nehmen müssen.

Die infolge der Heuschrecken und Hungersnot 1894/95 an die Küste geströmten Eingeborenen sind vielfach im Wegebau verwendet worden und haben u. a. den Bau einer fahrbaren Straße von Tanga nach Lega möglich gemacht, welche die Fortführung der von der Deutschen Ostafrika-Gesellschaft zur Erschließung ihrer Plantagen im Handeigebirge in Arbeit genommenen Straße bilden soll.

Den größten Fortschritt im Verkehrswesen bildet der Bau der von Tanga aus gegen den Kilimandjaro zu erbauenden Eisenbahn (Usambaralinie), deren erste 12 km am 16. X. 1894 dem Verkehr übergeben worden sind und deren Fortsetzung bis Korogwe demnächst zu erwarten steht.

Die vielerörterte Frage ist noch offen, ob es sich überhaupt und dann ob im Anschluß an diese Usambaralinie empfiehlt, im Wettbewerbe mit den Engländern (Mombassa-Viktoriasee) möglichst schnell eine große Zentraleisenbahn von der deutschen Küste nach einem oder mehreren der zentralafrikanischen Seen zu erbauen, oder ob dem Eisenbahnbau u. a. nach der Meinung von Peters zuerst die Aufgabe gestellt werden soll, eine Reihe von Lokalbahnen zur Verbindung der Küste mit den Plantagengebieten herzustellen, die dann später allmählich gegen die innerafrikanischen Seen vorgetrieben werden können.

Für die Vorarbeiten zum Bau einer Zentraleisenbahn in Deutsch-Ostafrika wurde am 11. III. 1895 zwischen der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes, der deutschostafrikanischen Gesellschaft und der Deutschen Bank in Berlin ein Abkommen getroffen (D. Kol.-Bl. 1895 S. 153).

Im Ulurugebirge haben bereits eingehende Vermessungen für den Eisenbahnbau stattgefunden (a. a. O. S. 375).

Peters faßt sein Urteil über die klimatischen Verhältnisse Ostafrikas dahin zusammen:

„daß die Gebirge und Hochländer von 1200 m an für den Deutschen heute schon bewohnbar sind, und daß sie, soweit ihre übrigen Verhältnisse dies gestatten, sofort besiedelungsfähig sein werden, sobald sie durch Eisenbahnen in unmittelbare

Verbindung mit der Küste und Europa gebracht sein werden. Aber ich bin überzeugt, daß die Zone der Bewohnbarkeit mit der fortschreitenden Erschließung und Civilisierung des Landes fortdauernd wachsen wird, und daß ihr ihre Grenze nicht durch die Temperatur-, sondern durch die Bewässerungsfrage bestimmt werden wird. Mit der entwickelten Technik und medizinischen Prophylaktik werden schließlich auch tiefer gelegene ostafrikanische Landstriche für deutsche Einwanderung geöffnet werden. Freilich wird eine deutsche Bevölkerung im Verlaufe der Geschlechter hier ebenso der Degeneration verfallen müssen, wie dies den Portugiesen in Brasilien und Indien, und den Spaniern auf den Philippinen und in Mexiko geschehen ist; eben deshalb, weil die abhärtenden Einflüsse, welche gerade in den ungünstigeren Eigenschaften des europäischen Klimas liegen, hier so ganz fehlen. Die europäische Rasse wird sich im Verlauf der Zeit physiologisch der Eigenart centralafrikanischen Klimas anpassen, und dies muß selbstverständlich im Verlaufe der Generationen zur Verweichlichung und Entartung führen. Schließlich kann unsere Rasse ihre volle Eigenart nur in den klimatischen Verhältnissen erhalten, wo sie dieselben entwickelt hat, in Europa selbst; und überall sonst, auch in Nordamerika und Australien, wird sie sich Umwandelungen ausgesetzt sehen, welche zum wenigsten keine Verbesserung darstellen. Mit diesem Vorbehalt aber wird man auch Deutsch-Ostafrika der Reihe der besiedelungsfähigen Gebiete anschließen dürfen."

Peters hat seinem Werke eine originelle Wertschätzungskarte des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes beigegeben und in dieser in übersichtlicher Weise unterschieden: 1) Für deutsche Kolonisten geeignetes besiedelungsfähiges Gebiet vornehmlich für Ackerbau, 2) dgl. vornehmlich für Viehzucht, 3) Steppen, in denen von den Massai Viehzucht betrieben worden ist (tiefliegende Steppen), 4) Ländereien, welche sich für tropischen Plantagenbau eignen und zwar vornehmlich für Hochlandkulturen (Kaffee, Thee, Kandamon 2c.), 5) dgl. vornehmlich für Tieflandkulturen (Tabak, Baumwolle, Reis, Kokosnußpalmen 2c.), 6) Kultivationsgebiete für Eingeborene, 7) Unbewohnte Steppen. Ueber die Ausdehnung dieser Wirtschaftsgebiete macht Peters folgende Angaben:

Deutsch-Ostafrika hat ein Gesamtareal von 974 500 qkm. Davon entfallen auf Wasserflächen (Anteil am Nyassa, Tanganyika- und Viktoriasee, Eiassi, Manyara, Rikwa 2c.) rund 66 000 qkm.

Es bleibt also eine Landfläche von rund 908 500 qkm.

In diesem Gebiet wohnt nach meiner Berechnung eine Bevölkerung von rund 3 850 000 Menschen; es kommt demnach auf das Quadratkilometer eine Dichtigkeit von durchschnittlich 4 Kopf.

Von dieser Landfläche ist mehr als die Hälfte (53,83 %) das, was ich Kultivationsgebiet für Eingeborene nenne, nämlich 490 000 qkm; d. h. ein Areal, welches an Umfang nicht ganz dem Deutschen Reich gleichkommt. In diese Fläche sind auch Länder einbegriffen, welche man als Savannenland bezeichnet, wie Uha, Teile von Unyamwesi und Ukonongo, Usukuma, sofern nur Eingeborene darin, auf mehr oder weniger dichtem Raum, die Bedingungen für eine seßhafte Lebensweise finden, und andererseits das Klima dauernde Besiedelungen von Europäern verbietet. Es sind dies Länder, welche dauernd der schwarzen Rasse gehören, und unsere Aufgabe wird sich dort darauf beschränken, durch Schutz von Leben und Eigentum, sowie Anleitung zu neuen Kulturen und Arbeiten 2c. allmählich die Bevölkerungen emporzuheben und dadurch diese Gebiete handelspolitisch wertvoller zu machen.

Als Besiedelungsland betrachte ich solche Gebiete, welche durch ihre Höhenlage im wesentlichen malariafrei sind und dabei genügend Feuchtigkeit für landwirtschaftliche Kulturen aller Art haben. Es sind das durchweg Landstriche, die mehr als 1200 m über der See liegen und gleichzeitig Niederschlagverhältnisse besitzen, welche denen von Mitteleuropa wenigstens nicht nachstehen. Hiervon besitzen wir in Deutsch-ostafrika ein Areal von 220 000 qkm (24,50 %). Das bedeutet eine Ländermasse, welche nicht ganz $^2/_3$ des Königreichs Preußen ausmacht. Da aber in Ostafrika überall zwei Ernten im Jahr möglich sind, und Weidewirtschaft im Freien das ganze Jahr rund betrieben werden kann, so werden wir für die Wertschätzung im Auge zu behalten haben, daß bei sonst gleichen Verhältnissen der Boden das Doppelte von einem gleichen Areal in Mitteleuropa hervorzubringen imstande ist.

Unter Plantagengebiet verstehe ich solches Land, wo Europäer nicht dauernd wohnen können, wohl aber tropische Plantagenwirtschaft möglich ist; und zwar unterscheide ich zwischen höher gelegenem Terrain, wo vornehmlich Kaffee, Thee, Cinchona 2c. wächst, und Tiefland, in dem Reis, Kokosnußpalmen, Baumwolle, Tabak und die meisten Gewürze besser gedeihen. Von ersterem (Handéi, Samanga 2c.) rechne ich 11 000 qkm, d. h. eine Fläche, etwa so groß wie Niederbayern; von letzterem (Küstenstreifen, Marsch-Alluvien 2c.) 42 400 qkm, d. h. eine Fläche, wie etwa die Schweiz. Natürlich werden als Plantagenland auch große Strecken des sogenannten Besiedelungsgebietes zu benutzen sein.

Die aufgezählten drei Gattungen von Terrain sind heute schon sämtlich mehr oder weniger bewohnt. Hierzu kommt als vierte und letzte Klasse die im wesentlichen unbewohnte Steppe, welche zwar nicht völlig wertlos genannt werden kann, da sie Bäume, Faserstoffe, Wild und auch wohl Minerale birgt, aber bis auf weiteres eine geeignete Grundlage kolonialpolitischer Arbeit nicht bietet. Hiervon besitzt das Schutzgebiet 15,15 % seines Flächenumfanges; oder 142 000 qkm, d. h. ein Areal ziemlich so groß wie Bayern, Württemberg, Baden und Rheinprovinz. Abzuheben von diesem allgemeinen Steppengebiet sind noch die tiefer gelegenen Massaigebiete, wo Viehzucht durch Eingeborene immerhin betrieben werden kann, welche sich demnach dem Kultivationscharakter nähern. Von solchem Terrain besitzen wir (südlich und südöstlich des Kilimandjaro) 26 400 qkm (wie die Rheinprovinz), so daß als völlig unbewohnbares Gebiet nur ein Flächenraum von 115 500 qkm (wie etwa Süddeutschland) übrig bleibt.

Außer diesen vier Hauptkategorien habe ich auf der Karte noch ein kleines Gebiet abgehoben, welches ebensowohl als Besiedelungsland, wie als Plantagengebiet eingetragen werden könnte. Es ist dies der Osten von Ukami, wo die Bedingungen ausgesprochenermaßen für beide Verwendungsarten zutreffen; ein Areal 2750 qkm (wie Mecklenburg-Strelitz).

Wenn man diese Wertschätzungsklassen der 908 500 qkm Landfläche unseres deutsch-ostafrikanischen Besitzes überblickt, so wird man zugeben, daß derselbe bei näherer Nachprüfung doch wertvoller erscheint, als

selbst gute Kenner seiner Verhältnisse im allgemeinen anzunehmen pflegten. Insbesondere fällt auf, daß die menschenleere Steppe längst nicht so vorwiegt, als wie dies häufig behauptet worden ist. Es ist nicht der Fall, was von sehr beachtenswerter Seite erklärt worden ist, daß unbewohnte Savanne $^9/_{10}$ dieses Gebietes einnehme. Freilich muß man die Frage allgemein stellen nach Landschaften und nicht nach kultiviertem oder unkultiviertem Terrain in der einzelnen Landschaft. Wenn man das brachliegende und in Kultur genommene Land unseres Schutzgebietes mit einander vergleichen wollte, würde man allerdings zu einem noch außerordentlich viel größeren Mißverhältnis als 9 : 1 gelangen. Dies ist bei dem heutigen Stand unserer Kenntnis aber überhaupt nicht zu berechnen. Daß Kultivationsgebiet und Savannenland häufig, ja meistens in einander übergehen, braucht kaum noch einmal ausdrücklich bemerkt zu werden. Der Charakter sowohl der Unyannvesiländer, wie der sämtlichen Küstengebiete wird recht eigentlich durch dieses Verhältnis bestimmt. Daß aber auch hier überall die Kultivation in einer für uns ganz unberechenbaren Weise ausgedehnt werden kann, steht fest; und mit dieser Thatsache möchte ich die von mir gewählte Bezeichnung für solche Länder begründen."

Der Gouverneur Major von Wißmann entwickelte bei Antritt seines Amtes im Juli 1895 sein **Programm** in folgender Bekanntmachung:

An die Europäer des Schutzgebietes!

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Kaisers zum Gouverneur von Deutsch-Ostafrika ernannt, habe ich mit dem heutigen Tage die Geschäfte des Gouvernements übernommen. Ich nehme bei meinem Dienstantritt Veranlassung, in kurzem auf die Grundsätze hinzuweisen, nach welchen ich die Verwaltung des Schutzgebietes zu führen gedenke. Dieselben sind im wesentlichen durch die bisherige Entwickelung der Kolonie bestimmt. Der siegreichen Niederwerfung des Araberaufstandes, durch welche die deutsche Herrschaft im Schutzgebiete erst zur Anerkennung gebracht wurde, folgte die erste Einrichtung einer geordneten Verwaltung durch das erste Gouvernement. Die Wiederherstellung unseres, durch den Untergang der Zelewskischen Expedition erschütterten Ansehens und die Befestigung und weitere Ausgestaltung der Verwaltung bildete die Aufgabe des zweiten Gouvernements. Hiernach erscheinen nunmehr die Grundlagen gegeben für eine umfassendere Inangriffnahme der eigentlich kolonialen Aufgabe der Verwaltung: wirtschaftliche Erschließung der Kolonie für das Mutterland, kulturelle Hebung der eingeborenen Bevölkerung.

Ich fordere Alle, nicht nur Beamte und Offiziere, sondern ebenso Missionare, Pflanzer, Kaufleute, Techniker, kurz alle Europäer der Kolonie, ohne Unterschied ihrer Stellung oder ihres Berufs, auf, mich in Erreichung dieses Ziels nach Kräften zu unterstützen.

Die Verwaltungsbeamten insbesondere möchte ich daran erinnern, als ihre vornehmste Aufgabe stets die Förderung jeder wirtschaftlichen oder sonstigen kulturellen Bestrebung anzusehen und denselben die weitgehendste, innerhalb der gesetzlichen Grenzen irgend zulässige Unterstützung zu gewähren. Die Verwaltung wird bei dieser Auffassung ihrer Bestimmung gegen die Gefahr, einem unfruchtbaren Bureaukratismus zu verfallen, am wirksamsten geschützt und damit zugleich zur Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgabe am besten befähigt sein.

Die Schutztruppe gedenke ich in der Art zu verwenden, daß dieselbe ihre Aufgabe, unsere kulturelle Arbeit zu sichern und zu schützen, jederzeit schnell und erfolgreich zu erfüllen vermag.

Eine besondere Gewähr für das Gelingen unserer Arbeit wird die Pflege treuer Kameradschaft bieten. Es erfüllt mich in dieser Beziehung mit besonderer Freude, noch manchen meiner früheren Beamten und Offiziere im Dienste der Kolonie wieder anzutreffen. Ich hoffe, daß das gute kameradschaftliche Verhältnis, wie es bestand, als ich die Kolonie dem ersten Gouverneur übergab, auch weiterhin unter uns zum gedeihlichen Gelingen unserer gemeinsamen Arbeit gewahrt werden möge.

Halten wir Deutsche in der Kolonie einmütig zusammen, stets eingedenk, daß es der Ehre und dem Wohle Deutschlands gilt, so wird der Erfolg auch nicht ausbleiben und unsere Arbeit ihren Lohn in dem Danke des Vaterlandes und der Anerkennung Unseres Allerhöchsten Herrn, des Kaisers, finden.

F. **Neuguinea.** Der Sitz des Landeshauptmanns des Schutzgebietes der Neuguinea-Kompagnie mit dem Obergericht für das Schutzgebiet und dem Gericht für die westliche Jurisdiktionshälfte, dem Standesamt für Kaiser Wilhelmsland, der Zoll- und Steuerbehörde und der Zentralverwaltung der Neuguinea-Kompagnie wurden im September 1892 in Friedrich Wilhelmshafen vereinigt. (D. Kol.-Bl. 1893 S. 444.) Im Anschluß hieran wurde Friedrich Wilhelmshafen zum ausschließlichen Auslandshafen für Kaiser Wilhelmsland bestimmt, während Herbertshöhe Auslandshafen für den Bismarckarchipel blieb. (A. a. O. S. 2.)

Der westliche Jurisdiktionsbezirk besteht aus Kaiser Wilhelmsland, der östliche aus Bismarckarchipel und Salomonsinseln. (D. Kol.-Bl. 1893 S. 217.)

Die V. v. 15. VIII. 1888 über Anwerbung und Ausführung von Eingeborenen des Schutzgebietes als Arbeiter wurde abgeändert durch V. des Landeshauptmanns v. 18. X. 1894. (D. Kol.-Bl. 1895 S. 2.)

Die Neuguinea-Kompagnie ließ zum Umlauf in ihrem Schutzgebiete in der königlichen Münze zu Berlin unter dem Namen „Neu-Guina-Mark" Münzen ausprägen. (D. Kol.-Bl. 1894 S. 420, 637.)

Zum Stellvertreter des Landeshauptmanns Schmiele wurde im September 1894 der Korvettenkapitän a. D. und Stationsvorsteher in Friedrich Wilhelmshafen, Rüdiger, ernannt. Am 3. III. 1895 starb in Batavia auf der Rückreise nach der Heimat der Landeshauptmann Georg Schmiele nach einer mehr als achtjährigen verdienstvollen Thätigkeit im Schutzgebiet.

Die Bevölkerung des Schutzgebietes ist im allgemeinen friedlich. Doch fanden im Juli 1893 Unruhen auf der Gazelle-Halbinsel in der Nähe der Station Herbertshöhe und im April 1894 an der Ostküste von Neu-Mecklenburg ein Ueberfall des Segelschoners

Senta statt. (D. Kol.-Bl. 1893 S. 540. 1894 S. 375.)

Berichte über die Lage der Stationen der Kompagnie enthält das D. Kol.-Bl. 1894 S. 48, 50, 52. 1885 S. 14. Kol.-Jahrb. V. 258, 263. VI. 269. Im Schutzgebiet waren 1893: 123, 1894: 154 Europäer ansässig.

Die im Schutzgebiet angelegten Plantagen machen gute Fortschritte, insbesondere gedeihen Tabak und Baumwolle in viel versprechender Weise. Auch die Ausfuhr edler Nutzhölzer (Calophyllum) gewinnt Bedeutung.

Eine telegraphische Verbindung mit dem Schutzgebiet reicht nur bis Batavia.

G. Marschallinseln. Die Entwickelung dieses Schutzgebietes nimmt ihren ruhigen ungehinderten Weg vorwärts, ohne daß es der Entfaltung großer und kostspieliger Machtmittel bisher bedurfte.

Während die einzelnen Häuptlinge auf den verschiedenen Inseln bis zum Jahre 1884 in beständigen Fehden mit einander gelebt haben, ist die Lage im Schutzgebiet seitdem eine friedliche geworden. Ohne Zweifel ist das eine Folge des Verbotes der Einfuhr von Feuerwaffen und Pulver, das auf das strengste gehandhabt wird.

Die Urproduktion des Schutzgebietes besteht in der Kokosnußpalme, auf deren Nutzbarmachung für den Weltmarkt die handelspolitische Bedeutung der Marschallinseln im wesentlichen beruht und auf die sich das gesamte wirtschaftliche Interesse der Einheimischen und Fremden konzentriert. Die Gesamtkopraproduktion des Schutzgebietes betrug 1894 4 767 169 engl. Pfund. Jaluit liefen 1893 56 Schiffe mit 10 514 Tons an, vorwiegend deutsche.

Die etwas degenerierende einheimische Bevölkerung (deren Ueberführung nach außerhalb verboten ist, D. Kol.-Bl. 1894 S. 186), steht unter der Botmäßigkeit verschiedener Häuptlinge, von denen Kabua auf Jaluit einer der angesehensten ist. Die Hauptniederlassung der Nichteingeborenen befindet sich ebenfalls in der Lagune von Jaluit auf der Insel von Jabwor. Hier befindet sich der Sitz der kaiserlichen Landeshauptmannschaft (Schmidt, seit 1894 Irmer), sowie der der Jaluit-Gesellschaft in Hamburg. Von allen 108 Nichteingeborenen des Schutzgebietes wohnen allein 44 auf Jaluit, 8 auf Naura.

Litteratur:

I. Allgemeines. Albert Schäffle, Deutsche Kern- und Zeitfragen, Berlin 1894, S. 68—221. Alfred Zimmermann, Kolonialgeschichtliche Studien, Oldenburg und Leipzig 1895. Helmolt, Das Jubiläum einer Linie (Teilungslinie Papst Alexanders VI. vom 4. V. 1493), in der Wissenschaftl. Beilage der Leipziger Zeitung vom 2. V. 1893. O. Schellong, Das Tropenklima und sein Einfluß auf das Leben und die Lebensweise des Europäers, im Kol.-Jahrbuch, V, S. 58. Eine Schule für Tropenpflanzer, Kol.-Jahrb., VI, S. 142. Max Beneke, Die Ausbildung der Kolonialbeamten, Berlin 1894.

II. Die Teilung Afrikas und der Kongostaat. The partition of Afrika by J. Scott Keltie, Assistant Secretary to the Royal Geographical Society. With twenty-one maps, London 1893. Albert Chapaux, Le Congo, Bruxelles 1894.

III. Besonderes. Edouard Petit, Organisation des colonies françaises, Vol. II, Paris, Nancy 1895. Union coloniale, hat seit 1893 eine Reihe von Broschüren veröffentlicht: 1) Ratschläge für Auswanderer; 2) Das Enregisterment in den Kolonien; 3) Zoll- und Handelssystem der Kolonien; 4) Handbuch der Tropenhygiene von Nicolas; 5) Handbuch für Ansiedler in Tunis. G. K. Anton, Die koloniale Wiedergeburt Frankreichs, im D. Wochenblatt, 1894, Nr. 24, 25. Litteratur zur Geschichte der Niederländischen Kolonien ist zusammengestellt in K. L. Pragers Antiquariatskatalog Nr. 134, S. 23—27. Jaarcijfers, uitgegeven door de Centrale Commissie voor de Statistiek Koloniën 1893 en vorige Jaren (Annuaire Statistique des Pays-Bas, publié par la Commission centrale de Statistique, Colonies 1893 et années antérieures), s'Gravenhage 1895. W. Cunningham, The growth of English Industrie and Commerce in modern times. Cambrigde 1892. W. A. S. Hewins, English trade and finance of Seventeenth, Century 1892. Alfred Caldecott, English Colonisation and Empire, London 1891. C. J. Fuchs, Die Handelspolitik Englands und seiner Kolonien in den letzten Jahrzehnten, Schr. d. Ver. f. Sozialpolitik, Bd. 57, Leipzig 1893. G. Ruhland, Aus dem Verfassungs- u. Verwaltungsrecht des britisch-indischen Kaiserreichs, in der Tübinger Zeitschr. f. Staatsw., 49. Jahrg., S. 223—252 u. 408—456. Sir Walter Raleghs Karte von Guayana um 1595, reproduziert (mit Text) von L. Friederichsen in der Hamburger Festschrift zur Erinnerung an die Entdeckung von Amerika (1892), Bd. II, Nr. 3. Statistical abstract, relating to British India from 1881—1882 to 1890—1891, 26. Number, London 1892. (Enthaltend die Ergebnisse des indischen Census von 1891. Auszüge daraus von Georg von Mayr im Allgem. statist. Archiv, III. Jahrg., S. 458; IV. Jahrg., S. 401.) Statement exhibiting the moral and material progress and condition of India, during the year 1891—1892 and the nine proceding years. Twenty-eight number. Presented pursuant to Act of Parliament, London 1894. (Ausführlich besprochen von Georg von Mayr im Allgem. statist. Archiv, IV. Jahrg., I, S. 280 fg.) George Watt, Amtlicher Bericht über die wirtschaftliche Entwickelung von Britisch-Ostindien, an die indische Regierung erstattet 1894. (Auszüge daraus im D. Kol.-Bl., 1895, S. 465.) Report on the Census of the Stroits Settlements, taken on the 5th April 1891, Singapore 1892. G. Ruhland, Die australisch-nordamerika-

nische Landesgesetzgebung, in der Tübinger Zeitschrift f. Staatsw., 48. Bd., S. 41—78, 280—313. Edward Jenks, The history of the Australian Colonies, from their foundation to the year 1893, London 1895. Englands Stellung in Indien. Grenzboten v. 12. IX. 1895. Dr. Moritz Kandt, Ueber die Entwickelung der australischen Eisenbahnpolitik, Berlin 1894. v. Bruchhausen, Hauptmann a. D., Die Italiener in Afrika. VIII. Beiheft zum Militär-Wochenblatt 1895. Irrigated India by A. Deakin, bespr. von Kaerger in der D. Kol.-Ztg 1893, Nr. 5. (Die englische Kultivation in Indien, speziell die Bewässerungsanlagen.) A. Sartorius Frh. v. Waltershausen, Die Arbeitsverfassung der englischen Kolonien in Nordamerika, Straßburg 1894. Fr. Müller, Generalsekretär des deutschen Landwirtschaftsrates, Die amerikanische Bewässerungswirtschaft, Berlin 1894. A. A. Issajew, Eine neue Art innerer Kolonisation in Rußland in Schmollers Jahrb. f. Ges. u. Verw. 1893, S. 913. Das kaukasische Rußland als Konkurrent der westeuropäischen Landwirtschaft. Tübinger Zeitschr. Bd. 49, S. 529. Sibirien und sein Gold. Berliner Rundschau v. 4. IX. 1895.

IV. Deutschland. Denkschriften betr. die Verwendung des Afrikafonds vom 18. XI. 1893 (Drucksachen des Reichstages, IX. L. P., II, S., Nr. 50) und vom 20. XII. 1894 (a. a. O. IX. L. P., III. S., Nr. 88). Denkschriften über das ostafrikanische und das südwestafrikanische Schutzgebiet vom 17. XI. 1893 (a. a. O. IX. II, Nr. 48), die Schutzgebiete von Kamerun, Togo und die Marschallinseln vom 9. XII. 1893 (a. a. O. IX. II, Nr. 105), über Kamerun, das ostafrikanische, das südwestafrikanische Schutzgebiet und die Marschallinseln vom 20. XII. 1894 (a. a. O. IX. III, Nr. 89) und über Togo vom 7. I. 1895 (a. a. O. IX. III, Nr. 93). Karl v. Stengel, Herrenloses Land in den deutschen Schutzgebieten im Kol.-Jahrb. 1895, S. 10. Otto Kersten, Unsere Kolonialgrenzen und ihre Vermessung, im Kol. Jahrb. V, (1893), S. 68. Ueber die Wehrmacht Deutschlands in den Kolonien (Entstehung, Zusammensetzung, Bewaffnung, Bekleidung, Leistungsfähigkeit), im Militär-Wochenblatt 1895, Nr. 75, 76. Rochus Schmidt, Geschichte des Araberaufstandes in Ostafrika, Frankfurt a. O. 1892. R. Bittrolf, Der Krieg in Südwestafrika, Karlsruhe 1895. Riebow, Gerichtsassessor, Die deutsche Kolonialgesetzgebung. Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und internationalen Vereinbarungen, Berlin 1893. (Assessor Riebow durch die aufständischen Dahomesoldaten in Kamerun getötet 15. XII. 1893.) Karl Frh. v. Stengel, Prof. der Rechte in München, Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung. 3. Aufl. München 1895. Die deutsche Kolonialliteratur v. 1. I. 1891 bis 30. VI. 1893, zusammengestellt von M. Brose, Bibliothekar der deutschen Kolonialgesellschaft, im Kol. Jahrbuch VI, (1893) S. 278 fg. v. Wißmann, Afrika, Schilderungen und Ratschläge zur Vorbereitung für den Aufenthalt und den Dienst in den deutschen Schutzgebieten, Berlin 1895. F. M. J. Sieber, Ueber die Aussichten von tropischen Kulturen in Ostafrika und Neu-Guinea, im Kol. Jahrb. VI, S. 1. Das Deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet, im amtlichen Auftrage von Dr. Karl Peters, München 1895. Adamaua, Bericht über die Expedition des deutschen Kamerun-Komitees in den Jahren 1893/94 von Dr. Siegfried Passarge, Berlin 1895. Mit vielen Karten und Abbildungen. 573 S.

Ernst Hasse.

Kolonisation, innere.

Vorbemerkung. I. Deutschland. 1. Die preußische Rentengutsgesetzgebung. 2. Statistik. 3. Das Verfahren bei der Rentengutsbildung. 4. Mecklenburg-Schwerin. II. England. III. Rußland.

Vorbemerkung. In allen europäischen Ländern mit stark entwickeltem Großgrundbesitz macht sich neuerdings unter dem Druck der gewerblichen Umwälzungen, der übermäßigen Abwanderung der Landarbeiter in die Industriebezirke, der landwirtschaftlichen Krisis und Schuldennot eine starke Bewegung geltend, welche durch planmäßige Begründung neuer und die Erweiterung von zu kleinen alten Bauernstellen den ländlichen Mittelstand mehren, die Landarbeiter durch Verleihung von Bodenbesitz seßhaft machen will. Fast gleichzeitig haben England, Deutschland und Rußland entsprechende Gesetze erlassen, in Italien und Ungarn steht ähnliches in Aussicht. Nur die zunächst aus sozialen Motiven unternommene innere Kolonisation soll im folgenden behandelt werden. Für die Moorkolonisation, welche in erster Linie als Maßregel der Landeskulturpolitik anzusehen ist, sei auf die zum Schluß dieses Artikels angeführte Litteratur verwiesen.

I. Deutschland.

1. Die preußische Rentengutsgesetzgebung. Das preußische Gesetz vom 26. IV. 1886 betr. die Beförderung deutscher Ansiedelungen in Posen und Westpreußen ist in dem Artikel „Ansiedelungsgesetz" (Bd. I dieses Handwörterbuchs S. 311) skizziert und seine Ausführung unter dem gleichen Stichwort in diesem Bande (S. 57 fg.) besprochen worden. Ebenso sind die für die ganze Monarchie giltigen Rentengutsgesetze vom 27. VI. 1890 und 7. VII. 1891 (in Bd. V S. 421) zur Behandlung gekommen. Es bleibt nur noch darzustellen, wie die letztgenannten Gesetze gehandhabt werden, welche Resultate sie bisher gezeitigt haben.

Das Gesetz von 1890, welches sich begnügt hatte, die neue Rechtsform des Rentengutes zu schaffen, hat erst praktische Bedeutung ge-

wonnen, als man im darauffolgenden Jahre für die Errichtung von „Rentengütern mittleren und kleineren Umfanges“ einen seinem Gesamtbetrage nach unbeschränkten Staatskredit eröffnete und die seit der Bauernbefreiung bestehenden Generalkommissionen zu Kolonialbehörden machte. Vor dem G. von 1891 ist kein einziges Rentengut zustandegekommen, und noch heute existieren keine Rentengüter mit unablösbarer Rente, die das 90er Gesetz wieder zugelassen hatte.

Um das kolonisatorische Werk der Generalkommissionen richtig zu würdigen, muß man beachten, daß das Gesetz sich mit ganz allgemeinen Direktiven begnügt (vgl. Art. „Rentengut“ Ziffer 3). Hinsichtlich der sozialen und wirtschaftlichen Organisation der zu gründenden Ansiedelungen ist den Behörden im wesentlichen freie Hand gelassen. Aber aus den Zwecken des Gesetzes und der Erfahrung ergaben sich gewisse leitende Ideen, die zugleich als Maßstab für die Beurteilung dienen müssen: Es ist zu vermeiden, Rentengüter, namentlich Arbeiterstellen in den Gutsbezirken zu begründen. Die Verleihung von Grundeigentum ruft dort ein dauerndes und eben deshalb für beide Teile gleich unerträgliches Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Gutsherrn und Arbeiter hervor. Ebenso wäre es falsch, gesonderte Arbeiterkolonien zu schaffen, weil sie die Arbeiter gesellschaftlich isoliert halten und sie der Gefahr der wirtschaftlichen und moralischen Verkümmerung aussetzen.

Als Ziel der Kolonisation ist vielmehr die Bildung selbständiger Landgemeinden mit gemischter Besitzverteilung anzusehen. Ihren Kern müssen überall selbständige Bauerngüter bilden, denen sich Arbeiterstellen in einer der Arbeitsgelegenheit angepaßten Zahl und in zweckentsprechender Größe angliedern. Nur in dieser Umgebung ist der Grundbesitz geeignet, das Los des Arbeiters zu bessern, ihn sozial zu heben und unabhängiger zu machen. Nicht anders kann die Kluft zwischen Besitzenden und Besitzlosen im Großgrundbesitzergebiet überbrückt werden. Die vorhandenen Landgemeinden sind in entsprechender Weise auszubauen. Diese Gedanken, welche in des Verf's. Schrift über innere Kolonisation (Leipzig 1892) nähere Begründung gefunden hatten, wurden vom deutschen Landwirtschaftsrat (Resolution v. 9. III. 1892) gutgeheißen. In gleichem Sinne hat dann die Generalkommission zu Frankfurt a. O. unterm 2. IV. 1892 verfügt: „Es ist darauf hinzuwirken, daß bei der Zerteilung eines Grundstücks in Rentengüter neue selbständige Landgemeinden mit gemischter Verteilung des Grund und Bodens entstehen ... Ist die in Rentengüter umzuwandelnde Fläche nicht so groß, daß die Bildung einer selbständigen Gemeinde angezeigt ist, so ist darüber zu verhandeln, welcher der Nachbargemeinden die neuen Ansiedelungen am zweckmäßigsten angeschlossen werden“. Für die neuen Stellen ist die normale Unter- und Obergrenze für beide Provinzen Preußen und Posen auf 3 ha (in der Nähe größerer Fabrikstädte 1,5 bis 2 ha) bzw. 50 ha, in Brandenburg und Pommern auf 2,5 und 70 ha, in Schlesien auf 1 und 30 ha festgesetzt worden.

2. Statistik der Rentengutsbildungen. a) Umfang. Die Begründung von Rentengütern begann 1892. Von da bis Ende 1894 sind endgiltig unter Vermittelung der Rentenbanken 3784 Stellen mit 40208 ha entstanden. Dazu kommen diejenigen durch Verträge oder Punktationen begründeten Rentengüter, deren Renten noch nicht auf die Rentenbank zur Ablösung übernommen sind. Das sind 3297 Stellen mit 34090 ha. Der Gesamtbestand der von den Generalkommissionen gegründeten Rentengüter umfaßt also 7081 Stellen und 74298 ha. Rechnet man die 1606 Güter mit 28577 ha hinzu, welche die mit der Bromberger Generalkommission konkurrierende Ansiedelungskommission für Posen-Westpreußen bis 1894 endgültig begründet hat, zieht man ferner in Betracht, daß die Generalkommissionen Ende 1894 noch 105931 ha zu Rentengütern verfügbar hatten, während die Ansiedelungskommission weiterhin eine Fläche von etwa 110000 ha besiedeln wird, so ergiebt sich, eine wie große soziale und politische Bedeutung das staatliche Kolonisationswerk besitzt. Man kann annehmen, daß durch die Rentengutsbildungen schon jetzt eine ebenso große Fläche an den Bauernstand zurückgefallen ist, wie er im Laufe dieses Jahrhunderts im Wege des freien Güterverkehrs an den Großgrundbesitz verloren hat (in den 6 östlichen Provinzen rund 100000 ha). Es wird voraussichtlich nicht viel länger als ein Jahrzehnt dauern, bis außerdem eine Fläche, die dem zur Ablösung der Feudallasten abgetretenen Grundbesitz gleichkommt (im Osten rund 200000 ha) der Bauernschaft restituiert sein wird. Damit würde freilich nicht mehr erreicht sein als eine Wiederherstellung desjenigen Besitzstandes, den die Bauernschaft zur Zeit Friedrichs des Großen gehabt hat.

Um dem ländlichen Mittelstande in den preußischen Provinzen östlich der Elbe eine ähnlich starke Vertretung wie in den mittleren und nordwestlichen Provinzen zu verschaffen, würde eine Vermehrung der selbstständigen Bauernstellen um 160—170000, mit 2,5—3 Mill. ha und des unselbständigen Kleinbesitzes um etwa die gleiche Zahl erforderlich sein. (Vergl. Sering, l. c. S. 33.) Heute umfassen der große und der bäuerliche Besitz in den 6 östlichen Provinzen je etwa 7,5 Mill. ha, und

die Durchführung eines solchen Plans würde dem ersteren dort immer noch einen etwas stärkeren Bestand lassen als er gegenwärtig in der Provinz Sachsen hat. Eine solche Umwälzung würde aber viele Jahrzehnte in Anspruch nehmen.

Von allen neu begründeten Stellen entfallen auf den Bezirk der Generalkommission zu:

	Rentengüter		ha	
Bromberg (Ost- und Westpreußen und Posen)	5148		55 696	
Frankfurt a/O. (Pommern u. Brandenburg)	871		11 930	
Breslau (Schlesien)	780		4 718	
Münster (Westfalen)	136	282	1 069	1944
Hannover (Schleswig-Holstein u. Hannover)	47		610	
Cassel	99		275	
	7018		74 298	

Es kommen demnach fast ausschließlich die östlichen Provinzen, die eigentlichen Großgrundbesitzergebiete, und zwar nach Zahl und Fläche in erster Linie Westpreußen und Posen, dann Ostpreußen und Pommern in Betracht, während Schlesien und Brandenburg mit ihrem schon ohnehin starken Kleingrundbesitz dahinter zurückbleiben.

b) Die „Restgüter". An den endgiltigen Rentengutsbildungen waren 474 Besitzungen mit 112 683 ha beteiligt. Die aufgeteilten Ländereien umfassen 40 208, die „Restgüter" also 72 475 ha oder ⅔ der Gesamtfläche. Sie sind meist in den Händen der Verkäufer geblieben. Nur wenige sind in solche Rentengüter umgewandelt, welche noch nicht auf die Rentenbank übernommen wurden, ein Teil soll noch zu gemeinschaftlichen Anlagen oder zur Aufteilung und weiteren Besiedelung verwandt werden. Daraus ergiebt sich, daß das Zerteilungsverfahren die Güter entfernt nicht gleich vollständig ergreift wie dasjenige der Ansiedelungskommission, die große Restgüter fast ganz — ihrer Aufgabe gemäß — vermeidet. Es sind von den Generalkommissionen großenteils nur Außenschläge zur Parzellierung gebracht worden, die für den Gutsbetrieb wegen ihrer Entlegenheit wenig oder keinen Wert hatten. Auf diese Weise sind zahlreiche Kolonien entstanden, die wegen ihrer geringen Ausdehnung nicht geeignet sind, selbständige Landgemeinden zu werden, sondern den benachbarten Gemeinden und Schulsystemen zugeschlagen werden, zum Teil aber auch bedauerlicherweise in den Gutsbezirken verbleiben müssen.

c) Größe der Rentengüter. Die Statistik führt unter den Rentengütern auch solche Grundstücke auf, welche von schon ansässigen Leuten zur Abrundung ihres Besitzes mit Hilfe der Rentenbank erworben wurden (sog. Adjazentenkäufe). Bis vor kurzem war in solchen Fällen nur die Beleihung des hinzugekauften Grundstücks gestattet, neuerdings ist auch diejenige des Stammgrundstücks (mit dem auf jene Weise nicht gedeckten Teil des Kaufpreises) zugelassen worden, und dann erscheint wohl der ganze, durch Rentenland erweiterte Besitz, dessen Größe sonst nicht mitgeteilt ist, unter den „Adjazentenkäufen".

Die folgende bisher nicht veröffentlichte Tabelle führt die Scheidung der Rentengüter in neue Stellen und Adjazentenkäufe durch.

Endgiltig begründete neue Stellen und (in schrägen Ziffern) Adjazentenkäufe.

Bezirke der Generalkommission	unter 2½ ha	2½–5 ha	5–7½ ha	unter 7½ ha	7½ bis 10 ha	10–25 ha	über 25 ha	über 7½ ha	im ganzen
Bromberg	114 *56*	403 *156*	450 *153*	967 *365*	313 *97*	601 *118*	209 *20*	1123 *235*	2090 *600*
Frankfurt a. O.	12 *8*	34 *23*	40 *25*	86 *56*	62 *26*	164 *53*	61 *8*	287 *67*	373 *123*
Breslau	7 *29*	38 *114*	8 *78*	53 *221*	8 *22*	12 *21*	16 —	36 *43*	89 *264*
Münster	16 *9*	13 *8*	10 *5*	39 *22*	5 *6*	16 *9*	12 *1*	33 *16*	72 *38*
Hannover	3 *1*	10 *2*	7 *1*	20 *4*	3 *1*	4 —	4 —	11 *1*	31 *5*
Kassel	— *75*	— *11*	— *3*	— *89*	— —	3 *3*	3 *1*	6 *4*	6 *93*
Neue Stellen Adjazentenkäufe	152 *178*	498 *314*	515 *265*	1165 *757*	391 *152*	800 *184*	305 *30*	1496 *366*	2661 *1123*

Danach überwiegen die Adjazentenkäufe durchaus in Schlesien und Hessen-Nassau, die Rentengutsbildungen haben den dort so zahlreichen Kleinstellenbesitzern Gelegenheit zur

Verselbständigung gegeben. Dies oder die Kräftigung schon vorhandener Bauerngüter durch Zukauf von bisher fehlendem Wiesenland ꝛc. ist in sozialer Hinsicht nicht weniger wichtig als die Begründung von neuen Ansiedelungen. Die auf solche Weise entstandenen Rentengüter haben sich überall als besonders lebensfähig erwiesen.

Unter den neuen Stellen sind als selbständig anzusehen diejenigen, welche mehr als 7½ ha umfassen, außerdem im Westen wohl die meisten Güter von 5–7½ ha, während die kleineren Stellen Handwerkern und Arbeitern gehören. Nach der Tabelle herrschen die selbständigen Rentengüter überall vor außer in Schlesien, wo indessen überhaupt wenig ganz neue Anwesen geschaffen worden sind. Das Ansiedelungswerk hat also durchaus den erwünschten Charakter einer Bauernkolonisation, es dient zunächst der Vermehrung des selbständigen Mittelstandes. Das gilt namentlich von dem Wirkungskreis der Generalkommission für Brandenburg und Pommern, wo unselbständige Arbeiterstellen nur in sehr geringer Zahl und unter sorgfältiger Abwägung der Arbeitsgelegenheit geschaffen worden sind. Im Bromberger Bezirke fällt jedoch die verhältnismäßig große Zahl der Stellen von 2½–7½ ha auf. Sie sind im allgemeinen für den Arbeiter zu groß und für den selbständigen Landwirtschaftsbetrieb zu klein. Sie erfordern die regelmäßige Anwesenheit des Leiters, ohne ihn ordentlich zu ernähren oder ganz zu beschäftigen. Es ist anzunehmen, daß diese Stellen großenteils in die Hände von Polen gekommen sind, die sich darauf bei ihrer Genügsamkeit ohne Nebenarbeit durchhungern. Für den Arbeiter sind kleinere Anwesen, welche in der Hauptsache von der Frau bewirtschaftet werden können und dem Manne volle Freiheit der Bewegung und Zeit zu einem reichlichen Außenverdienst lassen, an geeigneter Stelle viel günstiger. Jene „Büdnereien" erscheinen aus den oben angedeuteten Gründen als besonders unglückliche Gebilde, wenn sie auf den Außenschlägen eines großen Gutes errichtet sind.

In mehreren Fällen sind in der Nähe größerer Städte (Bromberg, Schneidemühl ꝛc.) dem Vernehmen nach mit sehr gutem Erfolg Rentengutskolonien von Handwerkern und städtischen Arbeitern begründet worden.

3. **Das Verfahren bei der Rentengutsbildung** eingehender zu schildern, ist hier nicht der Ort. Es unterscheidet sich von demjenigen der Ansiedelungskommission (s. d.) dadurch, daß die Generalkommission nicht selbst Land kauft, einteilt und absetzt, sondern sich darauf beschränken muß, zwischen den Parteien zu vermitteln, ihnen mit Rat und verwaltungstechnischen Leistungen beizustehen, die Befolgung der Gesetze und Instruktionen zu überwachen. Als indirektes Zwangsmittel steht ihr jedoch die Verweigerung des Staatskredits zu Gebot. Um solche Fälle möglichst einzuschränken, haben sich die Behörden nach einigen unangenehmen Erfahrungen eine Mitwirkung vom Anfang des Aufteilungsverfahrens an zu sichern gewußt. Alles in allem zeigen aber die Kolonien der Generalkommissionen, weil der Schwerpunkt des Verfahrens im Parteibetriebe liegt, viel weniger sichere Planmäßigkeit als die Schöpfungen der Ansiedelungskommission.

Die letztere hat im Laufe der Jahre immer mehr die Aufgabe zu der ihrigen gemacht, Musterstätten deutscher Bodenkultur zu schaffen und zu dem Zweck möglichst kapitalkräftige Ansiedler namentlich aus dem Westen heranzuziehen; die Generalkommission hingegen will den einheimischen Arbeitern und Kleinbauern Gelegenheit zur Verselbständigung und zum billigen Landerwerb geben. Ihre Ansiedler stammen fast durchweg aus der nächsten Nachbarschaft des aufzuteilenden Gutes. Dies erleichtert die Kolonisation ungemein. Es bedarf keiner so umfassenden Vorkehrungen, um den Kolonisten über die ersten schweren Jahre hinwegzuhelfen. Sie kennen Boden und Klima, finden bei Nachbarn und Verwandten weitgehende Beihilfen namentlich während der Bauzeit, scheuen sich nicht, zunächst in Erdhöhlen und Notwohnungen zu hausen, sie bauen billig, bringen aus ihrer früheren Wirtschaft Geräte, Vieh, Korn und Futter, selbst ganze Scheunen ꝛc. mit. Immerhin macht die Einrichtung der neuen Gemeinden, die Fürsorge für Schule, Wege, Dränagen ꝛc. beträchtliche Kosten. Sie fallen dem Rentengutsausgeber zur Last, der sich dafür an den Bodenpreisen schadlos hält. Der in den Staatshaushaltsetat eingestellte Posten für derartige allgemeine Einrichtungskosten ist überaus gering.

Einen Krebsschaden des Parteibetriebs bildet die übliche Vermittelung von Geschäftsleuten, deren die meisten Rentengutsausgeber zur Beschaffung der Ansiedler nicht entbehren zu können glauben. Jene Leute verlangen meist sehr hohe Provisionen, treiben die Kaufpreise in die Höhe und haben nicht selten versucht, die Generalkommissionen über die Vermögenslage des Käufers zu täuschen. Sie haben geradezu ein Interesse daran, ganz mittellose Leute anzusetzen, weil diese bereit sind, die höchsten Kaufschulden zu übernehmen. Ordentliche sachverständige Mittelspersonen, welche Land und Leute kennen und gegen feste Vergütung im Einverständnis mit den Behörden arbeiten, giebt es bisher nur in geringer Zahl. Die Rivalität der Nationalitäten hat aber polnische und

deutsche Kolonialgesellschaften entstehen lassen, die bei dem Ansiedelungsgeschäft recht gute Dienste leisten können.

Die Hauptgefahr des Parteibetriebes liegt in der Gestaltung der Kaufpreise und der aus dem Kaufpreise hervorgehenden Verschuldung. Durch den Rückgang der Preise für Getreide, Butter ꝛc. sind die landwirtschaftlichen Reinerträge in den östlichen Provinzen namentlich auf schlechteren Böden sehr stark, im Durchschnitt auf etwa die Hälfte reduziert, und es ist nicht anzunehmen, daß die Marktkonjunkturen sich vor Ablauf mehrerer Jahrzehnte bessern werden. Die Bodenpreise haben sich aber namentlich für die kleinen Güter den gesunkenen Erträgen keineswegs angepaßt. Auch kann der parzellierende Großgrundbesitzer bei der Rentengutsbildung — da seine Schulden regelmäßig den Taxwert erreichen — seine Rechnung nur finden, wenn er mindestens den alten Kaufpreis erhält. Außerdem muß er sich dafür schadlos halten, daß er für die gesetzliche Regelung der Schul- und Gemeindeverhältnisse durch Hergabe von Land und Geld und für gewisse gemeinsame Anlagen (Wege, Sand- und Lehmgrube, Kirchhof) einstehen muß. Aus diesen Gründen kaufen die Rentengutsansiedler wohl meist um 15—20% und mehr teurer als zum alten Kaufwert.

Nun sollen die Behörden nur lebensfähige, also nicht überschuldete Stellen errichten und beleihen. Sie verlangen deshalb zunächst einen Vermögensnachweis vom Ansiedler. Die Beleihungsgrenze ist bei $^3/_4$ des Taxwerts der bebauten Stelle festgesetzt. Die Generalkommission zu Frankfurt fordert dementsprechend, daß der Rentengutsnehmer mindestens „ein Viertel des Werts des vollständig eingerichteten Rentenguts, die Gebäude einbegriffen“, besitzen muß. Nur in Ausnahmefällen darf davon abgewichen werden. In der That muß die hiernach als normal angenommene Verschuldung von $^3/_4$ des gemeinen Wertes schon als eine überaus hohe angesehen werden, welche Verlegenheiten in Unglücksfällen keineswegs ausschließt. Die Bromberger Generalkommission verlangt zum Erwerb eines Rentenguts ein nachweisbares Vermögen von ca. 40 M. pro $^1/_4$ ha, wenn der Ansiedler Inventar nicht mitbringt, andernfalls ca. 30 M. (vgl. Stobbe, S. 40.). Das ist nur auf leichterem, billigerem Boden ausreichend. Die Ansiedler haben einen Teil ihres Vermögens anzuzahlen. Da sie aber die Kosten des Inventars und Hausbaues meist nicht voll zu decken imstande sind, dienen die Anzahlungen regelmäßig als Kaution und werden im Laufe der Bauzeit zurückgegeben (während das vom Staat in Rentenbriefen nach Fertigstellung der Gebäude gewährte Baudarleben zur Kompletierung des Inventars und zur Schuldablösung dient). So kommt es, daß fast durchgängig hinter der Staatsrente noch (seitens des Gläubigers unkündbare) Privatrenten, namentlich aber, da diese Renten schwierig zu cedieren sind, Hypothekenforderungen eingetragen werden, deren Kündbarkeit für eine Reihe von Jahren ausgeschlossen ist.

Das wichtigste Hilfsmittel, um die Ueberlastung der Rentengüter zu verhüten, sind die Werttaxen. Sie werden durch die Organe der Generalkommission unter Zuziehung zweier Kreisverordneter aufgenommen und durch Beschluß der Generalkommission festgestellt. Zweck der Taxen ist durchaus nicht bloß die Sicherung der Rentenbank, sondern auch die Sicherung der sozialen Position der Ansiedler; die Taxe eines Rentenguts soll die „fair rent“, „die billige Bodenrente“ im Sinne der irischen Landgesetzgebung ermitteln. Das ist schlechterdings nicht anders zweckentsprechend möglich, als durch eine sorgfältige spezielle Reinertragsschätzung, die sich auf eine Bodenbonitierung stützt. Von dem bei ordentlicher Durchschnittswirtschaft nach dem derzeitigen Kulturzustande erzielbaren Ertrage muß dem Besitzer nach Deckung der laufenden Kosten genug für ein anständiges Auskommen (Arbeitslohn), eine Quote zur Schuldentilgung, zur Amortisation der Gebäude, Inventarien ꝛc. und eine Risikoprämie verbleiben. (Näheres bei Sering l. c. S. 277.) Thatsächlich wird aber, soweit festzustellen, nirgendwo die Frage nach der als billig anzusehenden Rente auch nur gestellt. Wie sich die Taxe regelmäßig vollzieht, darüber will ich einen Sachkenner berichten lassen: „Zunächst werden die Bodenflächen (des ganzen aufzuteilenden Gutes) nach Kulturarten im Anschluß an die Grundsteuereinschätzung bonitiert, d. h. in Klassen eingeteilt. Die eigentliche Taxe ist dann eine einfache Rechenaufgabe. Die Kreisverordneten kennen in vielen Fällen das betreffende Gut schon seit längerer Zeit und haben sich ihr Urteil gebildet, bevor die Bonitierung vor sich geht. Demnach werden für die einzelnen Klassen der verschiedenen Kulturarten (Acker, Wiese ꝛc.) zunächst nach Gutdünken Kapitalwerte pro ha angegeben. Daraus wird der Gesamtwert des Gutes berechnet und fällt fast immer zu hoch, nicht selten doppelt so hoch, wie der von den Kreisverordneten gewollte Wert aus. Dann wird solange der Preis für den Hektar der einzelnen Klassen ermäßigt und herumprobiert, bis der gewollte Wert möglichst genau erreicht wird. Aus den Kapitalwerten pro ha werden dann durch Division mit 25 die „Reinerträge“ berechnet. In der Taxverhandlung aber heißt es: die Endsummen stellen die kapitalisierten Reinerträge dar“. Dazu kommt, daß in den meisten Fällen die

vom Rentengutsausgeber stipulierten Kaufpreise den Taxatoren bekannt sind und vielfach ungewollt eine Konnivenz gegen die Standesgenossen das Urteil beeinflußt. Im besten Falle stellt die Taxe den gemeinen Kaufwert, aber sie stellt fast nie den realen Ertragswert dar. Der Generalkommission, die allerdings nicht an die Taxe gebunden ist, bleibt meist kein anderes Mittel zur Kontrolle als der Vergleich der Taxe mit den stipulierten Kaufpreisen. Bleibt die Taxe dahinter zurück, nimmt man sie an, andernfalls beleiht man nur nach dem Kaufpreise. Anfangs waren die Taxen meist höher als der Kaufpreis, und oft ist der letztere voll beliehen worden.

So kommt es denn, daß die Verschuldung der Ansiedler sehr hoch ist. Nach der veröffentlichten Statistik beträgt (Ende 1894) der Taxwert der endgiltig begründeten Stellen 32,6 Mill. M. (pro ha 811 M.), der Kaufpreis in Rente: 1,1 Mill. M. (= 27,5 Mill. M.), in Kapital 6,5 Mill., zusammen 34 Mill. M. (963 M. pro ha). Darauf wurden angezahlt 4,6 Mill. M. Die Verschuldung der Ansiedler, soweit bekannt, berechnet sich so:

	Mill. M.
Rentenbriefe für den Veräußerer	23,0
für erstmalige Einrichtung	1,7
Privatrenten aus dem Ankauf (zu 4 % kapitalisiert)	2,4
Hypotheken aus dem Ankauf	2,1
	29,2

Das sind 89,6 % des Taxwertes. Allerdings kommt dabei in Betracht, daß die Zahlen sich überall mit auf die Adjazentenkäufe beziehen, die vielfach eine höhere Belastung des zugekauften Grundstücks ohne Gefährdung des ganzen Besitzes gestatten.

Eine wunderliche Sonderbelastung ist den Rentengutsbesitzern aus der, gerade in ihrem Interesse erlassenen Bestimmung des G. v. 1891 erwachsen, wonach bei Ablösung durch die Rentenbank der Rentenberechtigte als Abfindung den 27- (statt 28 1/7) fachen Betrag der Rente in 3 1/2 %igen Rentenbriefen nach deren Nennwert erhalten soll. Man wollte dem Rentenberechtigten jedesmal ein zu 3 1/2 % verzinsliches Kapital von nur 3 1/2 × 27 = 94,5 statt 100 M. für je 3 1/2 M. Rente zuwenden und eine Bodenrente von 3,5 M. je durch eine Staatsrente von 3,31 M. ersetzen. Es geschah dies, wie in den Motiven und Kommissionsverhandlungen ausgeführt wurde „mit Rücksicht auf die außerordentlichen Vorteile, welche dem Rentenberechtigten aus der Umwandlung der Rente entstehen". Die Vorteile ergeben sich aus dem Eintreten der Rentenbank und liegen namentlich in der ungewöhnlich großen Quote des Kaufpreises, der bar oder in börsengängigen Staatspapieren erlegt wird. Thatsächlich wird nun aber nicht gegen Rente, sondern gegen Kapital verkauft und die Rente erst nachträglich berechnet, wenn das Gut in Besitz genommen ist und behufs Beleihung durch die Rentenbank der Rentengutsvertrag abgeschlossen wird. (Die Formulare für die Kaufpunktationen bestimmen im Bezirke der Bromberger Generalkommission nur den Kaufpreis, nicht die Rente.) Dabei hat man nun — wie es scheint allgemein — die Rente auf 4 % des Kaufpreises fixiert. Von dieser Rente, soweit sie von der Rentenbank abgelöst werden kann, erhält der Verkäufer den 27 fachen Betrag in Rentenbriefen, also für je 4 M. Rente nicht 100, sondern 108 M. in 3 1/2 %igen Rententiteln. Beträgt z. B. der Kaufpreis und die Taxe für eine Ansiedlerstelle 12 000 M. und sind 1000 M. angezahlt worden, so wird die Rente auf 440 M. berechnet. Davon können 333,33 M. (1/27 von 3/4 der Taxe) durch Rentenbriefe abgelöst werden und es bleibt eine Privatrente von 106,67 M. übrig. Der Verkäufer erhält also:

	M.
1) Rentenbriefe (27 × 333,33 M. =)	9000,—
2) eine 4 %ige Hypothek von (25 × 106,67 M. =)	2666,75
	11666,75

d. h. 666,75 M. zu viel und außerdem den Betrag, um den die Rentenbriefe über pari stehen. Ein großer Extragewinn würde auch bestehen bleiben, wenn die Rentenbriefe wieder auf ihren früheren Kurs, d. h. einige Prozent unter pari sinken sollten. Der Gedanke des Gesetzgebers, dem Ansiedler einen Vorteil zuzuwenden, dem Verkäufer ein Opfer aufzuerlegen, ist also in der Ausführung in sein Gegenteil verkehrt worden. Es ist sehr begreiflich, daß, wie Stobbe berichtet, die Ansiedler fast in allen Sachen „bei Ablösung zum 27 fachen Betrage sich betrogen glauben" und daß mancher Verkäufer sich geweigert hat, mehr als den 25 fachen Betrag der Rente anzunehmen. Ist freilich der Rentengutsvertrag unterschrieben, so ist gegen die Gesetzlichkeit des Verfahrens nichts einzuwenden. Der Fehler liegt in der Annahme eines zu hohen Zinsfußes für die Berechnung der Rente. Der landesübliche Zins für sichere Kapitalanlagen ist heute 3 1/2 % und für denjenigen Teil des Kaufpreises, welcher durch einen staatlichen Rententitel gedeckt wird, wäre es zweifelsohne richtig, diesen Zinsfuß zu Grunde zu legen. Dann stellt sich die Rechnung in unserem Beispiel so:

Die auf die Rentenbank zu übernehmende Rente beträgt 333,33 M. und entspricht einem Kapital von 9523 M., welches 3,5 % Zinsen bringt. Es bleiben also vom Kaufpreis noch

1477 M. zu decken, die in Form einer 4 % Hypothek eingetragen werden. Zur Ablösung der erstgenannten Rente genügt aber der 27 fache Betrag, d. s. 9000 M. Rentenbriefe. Der Verkäufer erhält also im ganzen nur 10 477 M. (außerdem den Kursgewinn von 9000 M. Rentenbriefen) statt 11 000 M.

Dies Verfahren dürfte der Absicht des Gesetzgebers entsprechen, welche, sofern (fehlerhafter Weise!) zunächst keine Rente, sondern ein Kapital ausgemacht ist, nur durch Kürzung dieses Kapitals erreicht werden kann.

Neuerdings wird nach Anordnung der Behörden seitens der Parteien regelmäßig vereinbart, daß die zu 4% berechnete Rente auch nur zum 25 fachen Betrage in Rentenbriefen abgelöst werden soll. Dann kommt dem Ansiedler wenigstens die Billigkeit des Staatskredits zu gut, wenn ihm auch der besondere Vorteil entgeht, den ihm der Gesetzgeber zugedacht hatte.

Aus der geschilderten Sachlage ergiebt sich die Notwendigkeit, staatliche Mittel, und zwar in sehr bedeutendem Betrage flüssig zu machen, soll anders das Kolonisationswerk die darauf gesetzten sozialen Hoffnungen erfüllen und nicht ins Stocken geraten. Würden die Behörden streng darauf bestehen, daß nur durchaus lebensfähige Stellen entstehen, würden die Taxen die Belastungsfähigkeit in dem angedeuteten Sinn genau ermitteln und die Schulden auf den so festgestellten Betrag beschränkt werden, so würden bald nur noch wenige Käufe zu stande kommen. Es ist zum mindesten notwendig, daß der Staat die Ausstattung der neuen Ansiedelungen mit öffentlichem Land, Wegen, Entwässerungsanlagen, Schulen und Kirchen übernimmt. Es wird aber auch nicht zu umgehen sein, daß er einen Teil der Differenz zwischen dem Verkehrswert und dem heutigen realen Ertragswert der Grundstücke trägt, wenn die Ansiedler eine gesicherte Existenz finden sollen. Seitens der Ansiedelungskommission geschieht dies längst, indem sie sich mit einer Verzinsung ihrer Aufwendungen von wenig über 2% begnügt. Entsprechende Pläne sind in neuerer Zeit von vielen Seiten befürwortet worden. Sollten sie sich erfüllen, so bedarf es durchaus einer gesetzlichen Begrenzung der Verschuldbarkeit für die Rentengüter. Denn es steht heute nichts im Wege, daß mit großem öffentlichen Aufwand begründete Stellen teuer verkauft, auf diese Weise überschuldet und alle Anstrengungen der Gesamtheit zu nichte gemacht werden.

Eine praktisch höchst notwendige Reform ist die Veränderung der Formen des Eigentumsüberganges bei den Rentengütern. Er setzt heute Eintragung ins Grundbuch, diese aber den Abschluß der äußerst subtilen, oft Jahre lang sich hinziehenden Vermessungen voraus. Erst nach vollzogener Eigentumsübertragung aber kann das staatliche Ablösungskapital und das Baudarlehen gegeben, das zugelassene „Freijahr" bewilligt werden. Andererseits kann aber auch das Rentengut nicht eher errichtet werden, als bis die auf dem alten Gut haftenden Hypothekenschulden getilgt sind. Bei der langen Verzögerung des Verfahrens bedürfen die Rentengutsausgeber dafür heute des teueren privaten Bankkredits. Diese Schwierigkeiten würden mit einem Schlage behoben sein, wenn das Eigentum durch bloße Besitzübertragung erworben werden könnte, wie es ja auch bei dem von den Generalkommissionen geleiteten Zusammenlegungsverfahren der Fall ist. Die in Aussicht genommene Gewährung eines staatlichen „Zwischenkredits" würde dann unnötig sein.

Im Jahre 1894 ist ein Gesetzentwurf, betr. die Einführung des Intestatanerbenrechts für Rentengüter, vorgelegt worden.

4. Mecklenburg-Schwerin. In Mecklenburg-Schwerin wird neuerdings über die planmäßige Vermehrung des mittleren und kleinen Grundbesitzes verhandelt. Man hat dort seit 1846 mit sehr gutem Erfolg die zahlreichen Bauerndörfer des Domanialgebietes durch (ca. 7800) Häuslereien sozial ausgebaut, und schon seit Mitte des vorigen Jahrhunderts zahlreiche Büdnereien, d. s. Stellen von 1,5—7 ha (ca. 7300) begründet. Es handelt sich nunmehr darum, das Domanialdorf in das von bäuerlichen Ansiedelungen fast ganz entblößte ritterschaftliche Gebiet zu übertragen, ein Plan, dessen Ausführung allerdings mit zahlreichen verwaltungsrechtlichen und politischen Schwierigkeiten verknüpft ist.

II. England.

Zu den Maßregeln, welche bezwecken, durch innere Kolonisation einen selbständigen Bauernstand zu schaffen, müssen die irischen Landgesetze der neueren Zeit gerechnet werden. Aus einer wilden Agrarbewegung erwachsen, erstreben sie außer einer höchst eingreifenden Neuordnung des Pachtrechts die Umwandlung der bäuerlichen Zeitpächter in Eigentümer (G. v. 1881, 1885 und 1891). Der Staat kann dem Käufer einer Pachtung den ganzen Kaufpreis vorschießen, jedoch bleibt $^1/_5$ des Kaufpreises bis zur Abtragung der übrigen $^4/_5$ deponiert. Der Landkommission wurde durch das G. v. 1885 eine Summe von 100 Mill. M., und, nachdem diese erschöpft war, ein weiterer Kredit in gleicher Höhe eröffnet. Bis 1889 waren 19 500 Eigentumserwerbungen bewerkstelligt, 1891 war der ganze Kredit aufgebraucht. Nach dem

Balfouract von 1891 können die den Pächtern vorgeschossenen Kaufgelder in 49 Jahren durch Zahlung 4%iger Renten getilgt werden, während die Grundbesitzer mit $2^3/_4$%igen Staatsschuldverschreibungen abgefunden werden. Zur Amortisation und Bestreitung der Verwaltungskosten bleiben also $1^1/_4$%. Zur Deckung von Verlusten wird ein Reservefonds aus verstärkten Amortisationszahlungen während der ersten 5 Jahre und den ($^1/_5$) Anzahlungen gebildet. Zur Durchführung dieses Teils der Agrarreform sind 660 Mill. M. vorgesehen. Nicht unbedenklich scheint es, daß hier die Pächter ohne jeden Uebergang zu ganz unbeschränkten Eigentümern gemacht werden (so auch Buchenberger, s. u.). Auf diese Weise werden an die Stelle der Pachtgüter hypothekarisch überlastete Freigüter treten.

Auch in England und Schottland ist der Gedanke, einen ländlichen Mittelstand zu schaffen, neuerdings seiner Verwirklichung nahe gerückt. Schon längst hatte man die Seßhaftmachung der Landarbeiter durch Verleihung kleiner Pachtungen angestrebt. Zunächst waren es einzelne Großgrundbesitzer und Großpächter, welche sich in dieser Weise einen ordentlichen Arbeiterstamm zu sichern suchten, als seit dem 18. Jahrhundert die landwirtschaftlichen Großbetriebe entstanden oder doch stark zunahmen, die bäuerlichen Ansiedelungen größtenteils vernichtet wurden. Dann wurden durch G. von 1819 und 1831 die Armenbehörden (!) ermächtigt, der Pfarrei gehörige oder von ihnen gekaufte oder gepachtete Ländereien von den Armen bewirtschaften zu lassen, entweder in Form des eigenen von der Pfarrei administrierten Betriebes oder in Form der Verpachtung von allotments (Feldgärten). Das letztere System bewährte sich anscheinend gut, aber die Neuordnung und Zentralisierung der Armenverwaltung brachte seit 1834 die Bewegung zum Stillstand. Seit den 40er Jahren nahm im Wege privater Veranstaltung die Zahl der Arbeiterpächter namentlich in den südlichen Ackerbau treibenden Grafschaften Englands stark zu, d. h. gerade dort, wo die Arbeiter am ungünstigsten gestellt sind, weil die Arbeitsverfassung durchaus geldwirtschaftlich gestaltet und die Beschäftigung eine höchst unregelmäßige ist. Dort sind die allotments ein Mittel, über arbeitslose Zeiten hinwegzuhelfen und eine größere Zahl von Arbeitern auf dem Lande zurückzuhalten. Seit den 70er Jahren gewann unter den Landarbeitern der Ruf nach Landbesitz zahlreiche Anhänger, nachdem die Versuche, durch Gewerkvereine ihr Los zu bessern, gescheitert waren.

Als durch die landwirtschaftliche Krisis, welche England viel schwerer als den Kontinent betroffen hat, viele Landarbeiter brodlos wurden, weil große Strecken Ackerlandes außer Kultur fielen, andere in extensivere Wirtschaft übergeführt wurden, als demgemäß das Heer der Arbeitslosen in den Städten anschwoll und die irischen Agrarunruhen den furchtbaren Ernst der Agrarfrage zum Bewußtsein brachten, ergingen die sogenannten allotments acts von 1882 und 1887 und der small holdings act von 1892.

Die ersteren bezwecken die Seßhaftmachung der Arbeiter. Und zwar bestimmt der „allotments' extension act“ von 1882, daß gewisse Stiftungen ihr Land in Parzellen von nicht mehr als 1 acre an Arbeiter verpachten sollen (das Oberhaus hat aber die Wirksamkeit dieser Vorschrift durch gewisse Kompetenzvorschriften unwirksam zu machen gewußt). Der eigentliche allotments act von 1887 giebt den Gesundheitsbehörden (ein Gesetz von 1890 auch den Grafschaftsräten) das Recht, auf Antrag von 6 Parlamentswählern Land zu pachten oder zu kaufen — event. sogar zwangsweise — um es in Parzellen weiter zu verpachten. Die Pachtrente muß alle Kosten decken und kann im Voraus eingefordert werden (!). Im Falle des Zwangsankaufs kann der Eigentümer 25% über den Wert des Landes hinaus verlangen. Das allotments-Gesetz hat verhältnismäßig wenig unmittelbaren Erfolg gehabt. Bis Mitte 1892 hatten nach einem amtlichen Berichte nur 56 (von 574) Sanitätsbehörden und 4 Grafschaftsräte von dem Gesetz Gebrauch gemacht. Im ganzen hatte man 1207 acres (0,406 ha) — nur in einem Falle zwangsweise — erworben und an 2891 Personen verpachtet. Indes wird behauptet, daß unter dem Druck des möglichen Zwanges zahlreiche Pachtstellen freiwillig zur Begründung gekommen wären. Der Begründung von Arbeiterpachtstellen kommt eine größere Bedeutung schon deshalb nicht zu, weil sie die soziale Verfassung in ihrem Kern ganz unberührt läßt.

Der small holdings act 1892 soll dazu dienen, den ausgerotteten Bauernstand wieder zum Leben zu bringen. Als Kolonisationsbehörde fungiert der Grafschaftsrat. Er hat das Recht, Land zu kaufen (in der Nähe von städtischen Wohnplätzen auch zu pachten) und in Gütern von 1—50 acres, das sind 0,4—20 ha (bezw. Gütern von nicht mehr als 1000 M. Jahresertrag), zu verkaufen, event. in Stellen von 1—15 acres (300 M. Jahresertrag) zu verpachten. Der Zwangserwerb war im Parlament vorgeschlagen, ist aber nicht Bestandteil des Gesetzes geworden. Schon ansässige Pächter von small holdings können diese mit Hilfe des Grafschaftsrates eigentümlich erwerben, sofern der Preis als rationell angesehen werden

kann. Bei jedem Kaufabschluß soll 1/5 des Preises vom Bauer angezahlt werden, 1/4 kann nach dem Ermessen der Behörde als ewige (aber ablösbare) Rente stehen bleiben, der Rest ist in 50 Jahren längstens zu tilgen. Es können — im Sinne einer Stundung der Zahlungen — bis zu 5 Freijahre bewilligt werden. Solange der Kaufpreis nicht ganz abgezahlt ist, mindestens aber für 20 Jahre, ist die Verfügungsfreiheit des Erwerbers beschränkt, er darf während dieser Zeit den Besitz nur mit Zustimmung des Grafschaftsrates parzellieren, veräußern, verpachten, für andere als landwirtschaftliche Zwecke benutzen, mehr als ein Wohnhaus errichten; das Wohnhaus muß den hygienischen Bestimmungen der Behörde entsprechen und es darf nicht zum Verkauf von Spirituosen benutzt werden. Auch im Erbgange ist die Parzellierung untersagt, die Stelle ist dann event. durch den Grafschaftsrat im ganzen zu verkaufen. Derselbe hat auch nach Tilgung der Schuld das Vorkaufsrecht, wenn die Stelle einem anderen als landwirtschaftlichen Zweck unterworfen werden soll.

Es ist vorgesehen, daß der Grafschaftsrat oder die von ihm eingesetzte Kommission selbst die nötigen Arbeiten zur Anlage der Kolonie vornimmt, also Wege, Drainagen, Brunnen, Häuser baut. Aber die sämtlichen Ausgaben, einschließlich der Verwaltungskosten, fallen dem Erwerber zur Last. Die erforderlichen Mittel beschafft sich die Behörde durch Aufnahme von Anleihen.

Die Erfolge des Gesetzes sind minimal. Nach einem Berichte des englischen Ackerbauamtes für 1894 haben bis dahin nur 5 Grafschaften Land zum Zwecke der Begründung von small holdings erworben, zusammen 353 acres (143 ha), und diese wurden nur zum Teil verkauft oder verpachtet. Auch die verschiedenen privaten Kolonisationsgesellschaften haben sehr wenig ausgerichtet. Es zeigt dies, daß ein einmal vernichteter Bauernstand nicht durch bloße Verwaltungsmaßregeln wieder herzustellen ist. Zur Durchführung des Zweckes wird es großer Mittel bedürfen, und, wie verschiedene Berichte hervorheben, gesetzlicher Zwang nicht zu entbehren sein.

III. Rußland.

In Rußland erscheint die seit 1884 in größtem Umfang aufgenommene innere Kolonisation als unmittelbare Fortsetzung des Emanzipationswerkes. Sie will den damals vielfach höchst ungenügend mit Land ausgestatteten Bauern Gelegenheit zur Erweiterung ihres Besitztums geben, andererseits den hochverschuldeten Großgrundbesitz in Stand setzen, sich durch Landverkauf zu entlasten. Zu diesem Zweck wurde durch G. v. 18. V. 1882 die Bauernbank — als reines Staatsinstitut — für das eigentliche Rußland begründet. Ihre Wirksamkeit wurde durch G. v. 11. IV. 1888 auf Polen ausgedehnt, sie erstreckt sich nicht auf die baltischen Länder, Sibirien und Hinterkaukasien.

Die Bank steht unter dem Finanzminister und besitzt zahlreiche (43) Filialen. Sie beleiht bis zu 75% des Bodenwerts, in Polen bis 90%, wovon aber aus Mitteln der Bank nur 75%, die übrigen 15% aus einem speziellen in Polen existierenden „Fonds für gemeinnützige Angelegenheiten" entnommen wird. Es bildet die so ermöglichte weitere Beleihung ein Gegenstück zu dem Vorgehen der Ansiedelungskommission für Posen und Westpreußen, welche die Grundstücke bis 100% ihres Kaufwertes beleiht.

Der agrarischen Verfassung des größeren Teils von Rußland entspricht es, daß die Darlehen nicht nur an einzelne Personen, sondern vorwiegend an Gemeinden und Genossenschaften gegeben werden. Im ersteren Fall darf das Darlehen nicht 500 Rubel für den einzelnen Bauer, bei Gemeinden nicht 125 Rubel für jedes männliche Individuum übersteigen. Die Zinsverpflichtungen gegenüber der Bauernbank sind wie unsere Rentenschulden den Steuern gleichgestellt. Die Darlehen sind mit 5 1/2, neuerdings mit 4 1/2 % verzinslich, dazu kommen 1 oder 2% Amortisation (Tilgungsperiode 34 1/2 bezw. 24 1/2 Jahre), 1% Verwaltungskosten und Rücklage zum Reservefonds — es ergiebt sich also eine jährliche Gesamtbelastung von 6 1/2—7 1/2% (früher 7 1/2—8 1/2%). In Notfällen können Prolongationen bewilligt werden, bei wiederholten Unglücksfällen bis auf 3 Jahre. Von den rückständigen Summen sind 6% Zinsen zu zahlen.

Ein mit Hilfe der Bauernbank gekauftes Grundstück darf ohne ihre Einwilligung den Eigentümer nicht wechseln, noch von Seiten eines Einzeleigentümers parzelliert werden. Diese Bestimmung wird übrigens nur im finanziellen, nicht im sozialen Interesse gehandhabt.

Die Bank hat, wenigstens im eigentlichen Rußland, einen überaus großen Besitzwechsel herbeigeführt. Bis zum 1. I. 1894 haben mit ihrer Hilfe 293 101 bäuerliche Wirte (943 477 Seelen): 2 047 697 Desjätinen (1 Desj. = 1,09 ha) für 89,6 Mill. Rubel von größeren Besitzern erworben. Die Bank gab dafür 11 384 Darlehen mit 70,3 Mill. Rubel, den Rest brachten die Käufer aus eigenen Mitteln auf. Von dem erworbenen Lande entfallen auf (2291) Einzeleigentümer: 31 377 Desj., auf

Genossenschaften (mit 133 613 Wirten): 1 141 945 Desj., auf Landgemeinden (mit 157 197 Wirten): 874 325 Desjätinen. Im Laufe des Jahres 1894 wurden 2109 Darlehen mit 6,8 Mill. Rubel zum Ankauf von 209 176 Desj. Land im Werte von 10,3 Mill. Rubel bewilligt. Die Käufer sind zum überwiegenden Teil schon ansässig, es handelt sich also meistens um Adjazentenkäufe. Gegen die Art der Ausführung der Besiedelung finden Sachkenner mancherlei einzuwenden. Zunächst erscheinen die Schuldkosten als zu hoch, wenn man sie mit den Anforderungen vergleicht, mit denen sich die seit 1885 bestehende Adelsbank (neuerdings unter derselben Direktion wie die Bauernbank) begnügt. Sie erhebt heute nur 4% Zinsen, 1/4% Amortisation und 1/4% Verwaltungskosten. Die Verwaltung der Bauernbank mag teurer sein, die Sicherheit ihrer Kapitalanlagen ist keineswegs geringer als bei der Adelsbank. Darlehen von höchstens 500 Rubeln genügen trotz der billigen Bodenpreise nicht, um ein selbständiges Anwesen zu begründen. Die Bodenpreise sind oft viel zu hoch, die Bauernbank hatte am 1. I. 1894 308 in der Zwangsvollstreckung übernommene Grundstücke mit 99 209 Desj. Land (5,8 Mill. Rubeln Beleihung) in ihrem Besitz. Freilich mag hier das Hungerjahr 1892 nachwirken.

Die großen Kosten und die Umständlichkeit des Beleihungsverfahrens haben dazu geführt, daß auch in Polen, obwohl es den dortigen Traditionen nicht entspricht, meist nicht einzelne Personen, sondern ad hoc gebildete Genossenschaften Land kaufen. Die Mitglieder haften dann solidarisch für die Zinszahlung, ein Ausschuß erwirkt eventuell den Zwangsverkauf der zur Wirtschaft entbehrlichen Mobilien und nimmt die Liegenschaften in Zwangsverwaltung. Man klagt über die dann einreißende ganz schlechte Wirtschaft und über die Streitigkeiten innerhalb der Genossenschaft.

Litteratur:

Stobbe, Die Rentengutsgründung in Schemlau, Graudenz 1894. Waldhecker, Die preußischen Rentengutsgesetze nach Theorie und Praxis, Berlin 1894. Sering, Innere Kolonisation im östl. Deutschland, Leipzig 1893. Buchenberger (üb.: Inn. Kolonisation in Irland): „Agrarwesen und Agrarpolitik", Bd. I, Lpzg. 1892, S. 540 fg. Hasbach, Die englischen Landarbeiter in den letzten 100 Jahren, Leipzig 1894. The agricultural labourer by William C. Little im Final Rep. Royal Comm. Labour, London 1894. Ann. Rep. of Proceedings under the Tithe Acts etc. Board of Agriculture, London 1895. Jollos, Die nationalökonomische Gesetzgebung Rußlands 1888—1890, Jahrb. f. Nat., 3. F., Bd. I, S. 107 fg. v. Zatrzewski, Die russische Bauernbank, Jahrb. für Ges. u. Verw. 1896. Ueber Moorkolonien: Hugenberg, Innere Kolonisation im Nordwesten Deutschlands, Straßburg 1891. Fleischer, Die Besiedelung der nordwestdeutschen Hochmoore (Rede), Berlin 1894.

M. Sering.

Kommunalabgaben.

I. Einleitung. II. Geschichtliche Entwickelung der Regelung des Kommunalabgabenwesens in Preußen. III. Die Grundgedanken des preußischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893. IV. Die wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes. V. Kritische Beleuchtung der Reform des Kommunalabgabenwesens in Preußen.

I. Einleitung.

Im dritten Bande des Handwörterbuchs ist auf S. 775 in dem Artikel „Gemeindefinanzen" von Eheberg hervorgehoben worden, daß in Deutschland der Zustand des Kommunalsteuerwesens und dessen ganze Entwickelung der Einheitlichkeit durchaus entbehre und eine kurze und erschöpfende Darstellung unmöglich mache. Selbst in den einzelnen Staaten bestehe nicht immer Gleichmäßigkeit; insbesondere sei Preußen, obwohl gewisse Grundzüge allen Provinzen gemeinsam seien und das Kommunalsteuernotgesetz v. 27. VII. 1885 einen bedeutenden Schritt in der Richtung einer Vereinfachung gemacht habe, doch noch ziemlich weit von einer gleichmäßigen Regelung des Gemeindesteuerwesens entfernt. Diese Darstellung war zur Zeit des Erscheinens des Artikels, im Jahre 1892, durchaus zutreffend; inzwischen ist aber in Preußen durch den Erlaß des Kommunalabgabensteuergesetzes v. 14. VII. 1893, welches am 1. IV. 1895 in Kraft getreten ist, die Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit des Gemeindeabgabenwesens im gesamten Gebiete der Monarchie — mit alleinigem Ausschluß der hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland — herbeigeführt worden. Dieses Kommunalabgabengesetz v. 14 VII. 1893 (abgekürzt K.A.G.) steht mit der Reform der direkten Staatssteuern, insbesondere mit dem Einkommensteuer- und dem Gewerbesteuerg. v. 24. VI. 1891, dem Ergänzungssteuerg. und dem G. wegen Aufhebung direkter Staatssteuern v. 14. VII. 1893 in engster Verbindung und deutlich erkennbarer Wechselwirkung; sie ergänzen einander und würde der Erlaß des K.A.G. ohne diese Reform der direkten Staatssteuern nicht möglich gewesen sein. Die dieser Reform zu

Grunde liegenden Gedanken, insbesondere der Verzicht des Staates auf die Ertragssteuern, sowie die Grundsätze des Einkommensteuergesetzes hinsichtlich der Einführung der Deklarationspflicht und einer mäßigen Progression des von dem steuerpflichtigen Einkommen zu entrichtenden Prozentsatzes haben bereits in verschiedenen kleinern deutschen Staaten Versuche zu einer entsprechenden Umgestaltung des Staatssteuersystems, namentlich der Personalbesteuerung, hervorgerufen und es steht auch zu erwarten, daß nicht minder das preußische K.A.G. in anderen deutschen Staaten als Vorbild benutzt werden wird, und daß seine Grundzüge auch anderwärts zur Anwendung gelangen werden. Eine Darstellung der Grundgedanken dieses Gesetzgebungswerkes und eine Beleuchtung seiner wesentlichsten Bestimmungen ist daher auch über seinen unmittelbaren Geltungsbereich hinaus von Interesse.

II. Geschichtliche Entwickelung der Regelung des Kommunalabgabenwesens in Preußen.

In Preußen waren bis zum Erlasse des K.A.G. die Vorschriften über Entrichtung von Gemeindesteuern, Gebühren und Beiträgen, soweit solche überhaupt sich vorfanden, in einer großen Anzahl von Gemeindeverfassungsgesetzen und Spezialgesetzen zerstreut. Die Gemeindeverfassungsgesetze beschränkten sich in der Regel darauf, die Erhebung sowohl von Zuschlägen zu den direkten und indirekten Staatssteuern als von besonderen direkten und indirekten Gemeindesteuern für zulässig und nur für die letzteren sowie die Erhebung von Zuschlägen zu den indirekten Staatssteuern und von besonders hohen oder ungleichmäßigen Zuschlägen zu den verschiedenen direkten Staatssteuern die Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörden für erforderlich zu erklären. Ein bestimmter Maßstab für die Verteilung der Gemeindesteuern war in keinem dieser Gesetze vorgeschrieben, in einigen die Erhebung gleichmäßiger Zuschläge zu allen direkten Staatssteuern als Regel bezeichnet, überall jedoch die Festsetzung des Verteilungsmodus den Beschlüssen der Gemeindebehörden, unter Hinzutritt der Genehmigung der Aufsichtsbehörden überlassen, zuweilen auch nur bestimmt, daß diese Verteilung nach der hergebrachten Gewohnheit des Ortes bewirkt werden solle. Infolgedessen hatte sich thatsächlich die Aufbringung und Verteilung der Gemeindesteuern in der verschiedenartigsten Weise gestaltet; — in den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover und in den Landgemeinden der östlichen Provinzen wurden die Grund- und Gebäudebesitzer nach alter Observanz vorzugsweise, zum Teil ausschließlich zu den Gemeindesteuern herangezognn. Dagegen benutzten in dem weitaus größten Teile der Monarchie die Grund- und Gebäudebesitzer im Verein mit den Gewerbetreibenden das ihnen in den Gemeindevertretungen teils gesetzlich, teils thatsächlich zustehende Uebergewicht dazu, den Steuerbedarf in der Form besonderer Personalsteuern oder durch Zuschläge zu der Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer auf die Schultern aller Steuerzahler zu legen, und zwar auch für solche Gemeindeeinrichtungen, welche vorzugsweise dem Grund- und Gebäudebesitze und dem Gewerbebetriebe zu gute komme. Infolgedessen wurden namentlich in den industriereichen Gegenden der Westprovinzen, aber auch in einer großen Anzahl von Städten der östlichen Landesteile Zuschläge zu den Personalsteuern in einer Höhe erhoben, welche mit dem Interesse des Staates ebensowenig vereinbar war, als mit dem Gedeihen der Gemeinden selbst. Für letztere wurde infolge der starken Schwankungen, denen namentlich das gewerbliche Einkommen unterworfen ist, und der Verluste, welche durch Tod oder Wegzug hochbesteuerter Gemeindemitglieder entstanden, die Stetigkeit des kommunalen Haushalts in hohem Grade gefährdet. Andererseits führte die hohe und fortdauernd steigende Belastung der Staatspersonalsteuer mit kommunalen Zuschlägen zu dem Bestreben der Verschleierung des Einkommens seitens der Censiten und zu einer mit dem Finanzinteresse des Staates unvereinbaren laren Handhabung der Einschätzungsgrundsätze seitens der Einschätzungskommissionen. Waren diese Bestimmungen der Gemeindeverfassungsgesetze über die Verteilung der Gemeindesteuern im allgemeinen schon mangelhaft und unvollständig, so galt dies in gleichem Maße auch von einer Reihe von Vorschriften über Spezialfragen, insbesondere über die subjektive Steuerpflicht der Forensen, der juristischen Personen, der Aktien- und sonstigen Erwerbsgesellschaften und des Fiskus, sowie über die Maßnahmen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, insbesondere bei der Konkurrenz verschiedener steuerberechtigter Gemeinden. Um diesen Mängeln Abhilfe zu verschaffen, legte die preußische Regierung in den drei Sessionen des Landtages von 1877/78 1878/79 und 1879/80 dem Abgeordnetenhause einen Gesetzentwurf betreffend die Aufbringung der Gemeindeabgaben vor, welcher im Anschluß an die Grundsätze der inzwischen erlassenen Kreis- und Provinzialordnungen für die Verteilung der Gemeindesteuern auf die einzelnen Staatssteuerarten die Grenzen festlegte, innerhalb deren sich die Autonomie

der Gemeinden, zum Teil mit Vorbehalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörden, frei bewegen konnte, und welcher zugleich die Vorschriften zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und über die Beitragspflicht der Forenesen, juristischen Personen und Erwerbsgesellschaften einheitlich zu regeln bestimmt war. — Dieser in der Kommission des Abgeordnetenhauses beifällig aufgenommene Entwurf gelangte jedoch überhaupt nicht zur Verhandlung im Plenum, vielmehr machte sich bei der Landesvertretung wie im Schoße der Staatsregierung je länger je mehr die Auffassung geltend, daß eine vollständige und zweckmäßige Regelung erst dann erfolgen könne, wenn zuvor eine Neuordnung des Staatssteuersystems durchgeführt und insbesondere die Möglichkeit gewonnen sein werde, durch Ueberweisung eines Teils der Grund- und Gebäudesteuer an kommunale Verbände den Gemeinden neue Steuerquellen zu eröffnen. — Der Gedanke, das Abgabenwesen der Gemeinden wegen des vorwiegend wirtschaftlichen Charakters derselben vorzugsweise auf die Realsteuer zu gründen, wurde schon in den sechziger Jahren von Gneist angeregt, von den Anhängern der Freihandelsschule, Jul. Faucher, O. Michaelis, K. Braun u. a. weiter ausgebildet und von einer Reihe von Gemeindevertretungen in der Forderung einer Ueberweisung der Hälfte der Staats-, Grund- und Gemeindesteuern für kommunale Zwecke zum Ausdruck gebracht. Diese Forderung zu befriedigen, gestattete jedoch die Finanzlage des Staates nicht; es wurde deshalb von dem Plane des Erlasses eines vollständigen Kommunalabgabengesetzes bis auf weiteres Abstand genommen. Andererseits machte sich das Bedürfnis zu einer einheitlichen und gleichmäßigen Regelung einzelner Fragen auf dem Gebiete des Gemeindeabgabenwesens, insbesondere der Vorschriften zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, ferner der kommunalen Einkommensbesteuerung der Forensen, der juristischen Personen und Erwerbsgesellschaften, sowie namentlich infolge der Verstaatlichung zahlreicher Privateisenbahnen des Fiskus, vorzugsweise im Interesse der Landgemeinden der Ostprovinzen und der neuen Landesteile, denen ein solches Besteuerungsrecht nicht zustand, in so dringender Weise geltend, daß zu diesem Behufe nach mehrjährigen Verhandlungen das Gesetz, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben v. 27. VII. 1885 erlassen wurde. Die Bezeichnung dieses Gesetzes als „Kommunalsteuernotgesetz" findet ihre Begründung einesteils in dem Umstande, daß die Dringlichkeit einer einheitlichen Regelung der vorbezeichneten Fragen eine längere Verschiebung als untunlich erscheinen ließ, anderenteils in dem diesem Gesetze ausdrücklich beigelegten provisorischen Charakter und dem Vorbehalt anderweiter Erwägung bei Erlaß des definitiven Kommunalabgabengesetzes, welches im Texte des Gesetzes und in seiner Begründung, sowie in den parlamentarischen Verhandlungen über dasselbe wiederholt hervorgehoben wurde. Es ist jedoch diese Regelung einer Reihe der bestrittensten Fragen des Gemeindeabgabewesens in dem Kommunalsteuernotgesetze in einer so zweckmäßigen und dem Bedürfnisse der Gemeinden wie dem Interesse der Verwaltung entsprechenden Weise erfolgt, daß die Bestimmungen desselben zum größten Teile unverändert in das Kommunalabgabengesetz v. 14. VII. 1893 Aufnahme gefunden haben. In diesem G. v. 27. VII. 1885 waren jedoch ebensowenig wie in den Gemeindeverfassungsgesetzen Bestimmungen über die Verteilung des Steuerbedarfs auf die verschiedenen Arten der direkten Steuern enthalten. Dergleichen Vorschriften waren nur für die Kreis- und Provinzialabgaben in den verschiedenen neuen Kreis- und Provinzialordnungen getroffen worden; für die Gemeindeabgaben wurden sie zuerst in der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen v. 3. VII. 1891 und in folgenden Jahren in der Landgemeindeordnung für die Provinz Schleswig-Holstein erlassen; jedoch wurde auch in diesen Gesetzen der Vorbehalt gemacht, daß bis zum Inkrafttreten eines Kommunalsteuergesetzes, längstens auf die Dauer von 5 Jahren, die zur Zeit statutarisch oder observanzmäßig bestehenden Maßstäbe für die Verteilung der Gemeindeabgaben durch Beschluß der Gemeinde mit Genehmigung des Kreisausschusses aufrecht erhalten werden könnten. In diesen Landgemeindeordnungen für die sieben östlichen Provinzen und die Provinz Schleswig-Holstein war auch die Befugnis der Gemeinden, als Entgelt für die Benutzung der von ihnen zu öffentlichen Zwecken bereit gehaltenen Einrichtungen und Anstalten und gewährten Leistungen eine mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde festzusetzende Abgabe zu fordern, anerkannt, während bis dahin nur verschiedene Spezialgesetze die Erhebung einzelner Benutzungsgebühren und Beiträge geregelt hatten. Insbesondere war dies durch die GG. v. 26. IV. 1872 über Erhebung des Marktstandgeldes, v. 18. III. 1868 u. 9. III. 1881 über die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser und v. 2. VII. 1875 über die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften geschehen.

Wenige Monate vor dem Erlasse des Kommunalsteuernotgesetzes war auf Antrag

der Abgeordneten Frhrn. v. Huene und Genossen das Gesetz wegen Ueberweisung von Beiträgen, welche aus landwirtschaftlichen Zöllen eingehen, an die Kommunalverbände v. 14. V. 1885 ergangen, welches angeblich den Zweck verfolgte, den finanziellen Bedrängnissen der Gemeinden durch indirekte Zuweisung von Staatsmitteln aus dem preußischen Anteile an den Getreide- und Viehzöllen einigermaßen Abhilfe zu schaffen. Dieser Zweck aber wurde durch das bezeichnete Gesetz, die sogenannte lex Huene, nur bei denjenigen größeren Städten, welche einen eigenen Stadtkreis bilden, erreicht. Denn da die Ueberweisung an die Kreise erfolgte, letztere aber eine Unterverteilung auf die Gemeinden nicht eintreten ließen, sondern die überwiesenen Gelder fast überall im Interesse des Kreises, zum Teil zu nicht besonders dringlichen Ausgaben, sogar zu Luxusbauten &c. verwendeten, so wurde die Lage der großen Mehrheit der Gemeinden nicht erleichtert, und das Bestreben, dieses Gesetz, welches von vornherein nur einen provisorischen Charakter an sich trug, durch ein definitives Kommunalabgabengesetz unter Ueberweisung einer Quote der Staats-, Grund- und Gebäudesteuer zu ersetzen, wurde immer dringender, ohne daß jedoch Klarheit darüber herrschte, in welcher Weise, an welche Kommunalverbände und für welche Zwecke die Ueberweisung erfolgen solle.

Die Periode der Reformgesetzgebung, welche im Jahre 1890 auf dem Gebiete der Staatssteuer-, Kommunal- und Volksschulverwaltung inauguriert wurde, bahnte auch den Weg für das definitive Kommunalgesetz. — Allerdings gelangte das Volksschulgesetz nicht zum Abschluß, aber die Landgemeindeordnung, welche nach vielen Kämpfen zustande gebracht wurde, gab nicht nur den Landgemeinden in den Ostprovinzen die bis dahin mangelnde feste Organisation, welche für eine Regelung des Gemeindeabgabenwesens die Vorbedingung bildet, sondern war, wie oben erwähnt worden, für diese Regelung auch unmittelbar von großer Bedeutung. Vor allem aber waren es die auf dem Gebiete der Staatssteuergesetzgebung erzielten Erfolge, die Ausgestaltung der auf dem Grundsatz der Deklarationspflicht und einer bis 4% steigenden Progression des Prozentsatzes basierten Einkommensteuer und der Gewerbesteuer, welche eine Regelung des Gemeindeabgabenwesens, wie sie das G. v. 14. VII. 1893 durchgeführt hat, überhaupt erst möglich machten. Diese Erfolge waren selbst für die Staatsregierung überraschend. Der über den Betrag von 80 Millionen Mark erzielte Mehrertrag der neuen Einkommensteuer, welcher nach § 82 zur Durchführung der Beseitigung der Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer bezw. zur Ueberweisung derselben an kommunale Verbände Verwendung finden sollte, war bei Erlaß des Einkommensteuergesetzes auf höchstens 15—20 Millionen Mark geschätzt worden, belief sich thatsächlich aber auf 40 Millionen Mark. Durch die Verzichtleistung auf die Ueberweisungen aus der lex Huene konnten ferner 24 Millionen Mark, durch die Beseitigung der früher an die Gemeinden wegen der Veranlagung der Einkommen- und Gewerbesteuer und Erhebung der Realsteuer zu zahlenden Gebühren fast 3 Millionen Mark disponibel gemacht werden. Um den vollständigen Erlaß der Grund- und Gebäudesteuer (rund 75 Millionen Mark), der Steuer vom stehenden Gewerbe (rund 20 Millionen Mark) und der Bergwerkssteuer (rund 7 Millionen Mark) durchführen zu können und der Staatskasse den unentbehrlichen Ersatz für den Ausfall von rund 102 Millionen Mark zu gewähren, fehlten daher nur noch 35 Millionen Mark, welche durch eine euphemistisch als „Ergänzungssteuer" bezeichnete Vermögenssteuer von $^1/_2$ pro mille des rentbaren Vermögens beschafft werden konnten. Während noch in den ersten Monaten des Jahres 1892 für das Kommunalabgabengesetz die Frage der Ueberweisung der Hälfte der Grund- und Gebäudesteuer an die Kommunalverbände erörtert wurde, bot sich nunmehr die Möglichkeit, unter vollständiger Verzichtleistung des Staats auf die Ertragssteuer für den kommunalen Haushalt diese Steuern disponibel zu stellen und dadurch die Grundlage für eine rationelle Umgestaltung des Gemeindeabgabewesens zu gewinnen. Das G. v. 14. VII. 1893 wegen Aufhebung direkter Staatssteuern, welches diesen Erfolg erzielt hat, ist allerdings sehr erheblichen und begründeten Einwendungen begegnet; — für die Finanzlage des Staats ist der Verzicht auf sichere stabile Einnahme bedenklich, und nicht minder bedenklich ist die Begünstigung, welche durch dieselben einzelne Klassen von Interessenten, insbesondere die Bergwerksbesitzer und die Besitzer von Gutsbezirken erfahren haben. Durch den Wegfall der Ueberweisungen aus der lex Huene und die dadurch bedingte Erhöhung der Kreissteuern, sowie durch die Ergänzungssteuer wird zwar ein Teil der Zuwendungen, welche die Grund- und Gebäudebesitzer, die Gewerbetreibenden und Bergwerksinteressenten durch den gänzlichen Erlaß der Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Bergwerkssteuer erhalten, wieder aufgehoben, und ferner wird in dem K.A.G. innerhalb der Gemeinden durch die stärkere Belastung der Grund- und Gebäudebesitzer und Gewerbetreibenden mit Kommunalabgaben unter entsprechender Verminderung der Zu-

schläge zur Einkommensteuer ein weiterer Ausgleich in sachgemäßer Weise getroffen. Allein diese Erhöhung der Kommunallasten ist bei den Besitzern von Gutsbezirken ausgeschlossen; für sie enthält der Erlaß von Grund- und Gebäudesteuer zum großen Teile den Charakter eines Geschenks, welches mit Rücksicht darauf, daß die seit einer Reihe von Jahren in unveränderter Höhe bestehende Grundsteuer trotz ihrer rechtlichen Natur als Steuer thatsächlich wie eine Rente wirkt, sich als ein direkter Vermögenszuwachs darstellt. Erhält hierdurch die Reform der direkten Staatssteuern in ihrer finanziellen Wirkung auf die verschiedenen Klassen der Bevölkerung einen agrarischen Beigeschmack, so macht sich in derselben andererseits in der Rückwirkung auf das staatliche und kommunale Wahlrecht eine plutokratische Richtung bemerkbar. Wenn aus diesen Gründen, sowie im Hinblick auf die gegen jede Vermögenssteuer zu erhebenden principiellen Einwendungen die Reform der direkten Staatssteuern in mehrfacher Hinsicht Bedenken zu erregen geeignet ist, so erscheint dieselbe dagegen für eine Umgestaltung des Gemeindeabgabenwesens nur in jeder Hinsicht als vorteilhaft und günstig. Durch die Verzichtleistung des Staates auf die Erhebung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer gelangen die Gemeinden in die Lage, von diesen Steuerquellen für sich reichlichen Gebrauch zu machen und entsprechend ihrem Charakter als vorwiegend wirtschaftliche Verbände für die kommunalen Einrichtungen, welche vorzugsweise dem Grund- und Gebäudebesitz und Gewerbebetrieb zu gute kommen, nach dem Grundsatz von „Leistung und Gegenleistung“ auch die Grund- und Gebäudebesitzer und Gewerbetreibenden in erster Linie in Anspruch zu nehmen. Hierdurch wird aber eine Entlastung der Personalsteuern, eine Verminderung der für die Interessen des Staats wie der Gemeinden schädlichen hohen Zuschläge zur Staatseinkommensteuer ermöglicht und eine rationelle Regelung der Gemeindeabgaben angebahnt. Da ferner das Kommunalabgabengesetz die bewährten Bestimmungen einerseits des Kommunalsteuernotgesetzes v. 27. VII. 1885, andererseits der Landgemeindeordnung v. 3. VII. 1891 aufgenommen und sie namentlich durch ausführliche und zweckmäßige Bestimmungen über die Gebühren und Beiträge ergänzt hat, so kann dasselbe, obwohl sich auch in ihm verschiedene Mängel und Lücken fühlbar machen, doch als der weitaus gelungenste Teil des gesamten Steuerreformplanes in Preußen bezeichnet werden.

III. Die Grundgedanken des preußischen Kommunalabgabengesetzes v. 14. VII. 1893.

1) Der Zusammenhang zwischen der Reform der direkten Staatssteuern und dem K.A.G. zeigt sich am deutlichsten in der Abgrenzung der Steuergebiete, welche einerseits dem Staate, andererseits den Gemeinden teils ausschließlich, teils vorzugsweise vorbehalten worden sind. Allerdings ist der Gedanke, welcher bei der Diskussion der in den Jahren 1877—79 vorgelegten Entwürfe eines Gemeindeabgabengesetzes in der Formel: „Zölle und indirekte Steuern dem Reiche, Personalsteuern dem Staate, Realsteuern den Gemeinden“ seinen Ausdruck fand, bei der praktischen Ausgestaltung der Steuerreform nicht in voller Reinheit zur Durchführung gelangt; insbesondere sind die Gemeinden durch das K.A.G. nicht nur auf die Erhebung von Zuschlägen zu den indirekten Steuern und von besonderen indirekten Kommunalsteuern ausdrücklich hingewiesen, sondern die Erhebung von Personalsteuern durch Zuschläge zu der Staatseinkommensteuer bildet in Verbindung mit der Entrichtung der Realsteuern nach § 54 die gesetzliche Regel. Danach bewegt sich die Reform des Gemeindeabgabenwesens in der Richtung des in jener Formel ausgesprochenen Gedankens, allerdings mit der Maßgabe, daß nicht ausschließlich, sondern nur vorzugsweise die direkten Steuern dem Reiche, die Personalsteuern dem Staate vorbehalten sind, und daß das Steuerwesen der Gemeinden ebenso nur vorzugsweise, nicht aber ausschließlich auf der Grundlage der Realsteuern aufgebaut ist.

Ausschließlich für die Staatskasse vorbehalten ist die Ergänzungssteuer; die Erhebung von Zuschlägen zu derselben ist den Gemeinden verboten. Dagegen sind den Gemeinden die Realsteuern, auf deren Erhebung der Staat verzichtet hat, die Grund- und Gebäudesteuer sowie die Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbe — nicht aber auch die Bergwerkssteuer — zur ausschließlichen Benutzung überwiesen. Für die indirekten Steuern sind teils durch die Reichsgesetzgebung die Grenzen, innerhalb welcher die Gemeinden von denselben Gebrauch machen dürfen, und zwar mehrfach ziemlich eng gezogen, teils durch das K.A.G., welches die Neueinführung oder Erhöhung von Steuern auf den Verbrauch von Fleisch, Getreide, Mehl, Backwerk, Kartoffeln und Brennstoffen aller Art untersagt. Zu dem Zwecke, dem Staate die vorzugsweise Benutzung der Quelle der Personalsteuer zu erhalten und eine allzu starke Erhöhung der Zuschläge zur Einkommensteuer, mit welchen die zu B. bereits angedeuteten Nachteile verbunden

sind, zu verhüten, dient ein System von Vorschriften, von welchen nur ein Teil dieses Ziel unmittelbar verfolgt, während für einen anderen Teil in der Hauptsache andere Rücksichten maßgebend gewesen sind. (s. zu 2).

2) Zu diesen auf eine **Herabminderung der Zuschläge zu der Staatseinkommensteuer** abzielenden Maßnahmen gehören zunächst die Bestimmungen, welche den Zweck verfolgen, den Steuerbedarf, d. h. die im Wege der Erhebung von Steuern zu beschaffende Summe thunlichst zu beschränken, insbesondere die Vorschriften im ersten Titel Teil I des K.A.G. §§ 1—3. Die Bestimmungen über die Verwendung der Einnahmen aus dem Gemeindevermögen und aus Ueberweisungen, sowie über die Verwaltung gewerblicher Unternehmungen der Gemeinden (s. IV 1) und namentlich die Ausbildung des Systems der Gebühren und Beiträge (s. IV 2) wirken zusammen, um dieses Ziel zu erreichen. — Soweit aber die Erhebung von Steuern zur Deckung der Gemeindebedürfnisse nicht vermieden werden kann, muß das Aufkommen an indirekten Steuern vorab von dem gesamten Steuerbedarf abgezogen werden, bevor zur Erhebung direkter Kommunalsteuern geschritten werden darf. Ferner wird durch die scharfe Betonung des Grundsatzes von „Leistung und Gegenleistung", namentlich aber durch die Vorschriften im § 54 ff. d. K.A.G. über die Verteilung des Steuerbedarfs auf die verschiedenen Steuerarten (s. IV 4a) dahin Vorsorge getroffen, daß die Zuschläge zur Staatseinkommensteuer sich in mäßigen Grenzen halten und nicht eine Höhe erreichen, welche das Interesse des Staates und der Gemeinden selbst zu gefährden geeignet ist.

3) Der aus dem vorwiegend wirtschaftlichen Charakter des Gemeindeverbandes abgeleitete **Grundsatz von „Leistung und Gegenleistung"**, von „Last und Vorteil" hat in dem K.A.G. zunächst in dem System der Beiträge und Gebühren, sowohl der Benutzungs- als Verwaltungsgebühren, nicht minder aber auch bei der Verteilung und Aufbringung der Gemeindesteuern Anwendung gefunden. Die Kosten für Gemeindeveranstaltungen, welche bestimmten Teilen des Gemeindebezirkes oder bestimmten Klassen von Gemeindeangehörigen vorzugsweise zugute kommen, sollen von diesen im Wege der Mehrbelastung aufgebracht werden, insbesondere sollen diejenigen Aufwendungen der Gemeinden, welche im überwiegenden Maße dem Grund- und Gebäudebesitz zum Vorteil gereichen, durch Realsteuern ihre Deckung finden. Dieser Grundsatz wird sogar in einer singulären Vorschrift, für welche sich ein Analogon nur auf dem Gebiete der Wegegesetzgebung findet, auf andere Gemeinden, die sogenannten Betriebsgemeinden, und auf Personen, welche an sich nicht gemeindesteuerpflichtig sind, ausgedehnt, allerdings nur in einer genau abgegrenzten Beschränkung. Nach § 53 ist nämlich in dem Falle, wenn einer Gemeinde durch den in einer anderen Gemeinde stattfindenden Betrieb von Berg-, Hütten- oder Salzwerken, Fabriken oder Eisenbahnen nachweisbar Mehrausgaben für Zwecke des öffentlichen Volksschulwesens oder der öffentlichen Armenpflege erwachsen, welche im Verhältnisse zu den ohne diese Betriebe für die erwähnten Zwecke notwendigen Gemeindeausgaben einen erheblichen Umfang erreichen und eine Ueberbürdung der Steuerpflichtigen herbeizuführen geeignet sind, eine solche Gemeinde berechtigt, von der Betriebsgemeinde einen angemessenen Zuschuß zu verlangen. Liegt der Betrieb in einem Gutsbezirke, so richtet sich der Anspruch gegen den Gewerbetreibenden; der Zuschuß darf in diesem Falle den vollen Betrag der staatlich veranlagten Gewerbesteuer nicht übersteigen.

4) Die Bestimmungen der K.A.G. über die **Ausübung der Staatsaufsicht** über das Abgabenwesen der Gemeinden sind sehr umfangreich und greifen tiefer in die Autonomie der Gemeinden ein, als dies die bisher geltenden Gesetze thaten und in den Entwürfen von 1877—79 beabsichtigt war. Der Grund hierfür liegt, wie **Adickes** in den „Studien über die weitere Entwickelung des Gemeindeabgabenwesens" ausführt, in dem Umstande, daß durch das K.A.G. für die Gemeindesteuern noch keine feste Gestaltung, sondern nur die Grundlage einer solchen geschaffen worden ist und der weitere Aufbau erst durch die Beschlüsse der Gemeinden selbst aufgeführt werden muß. Insbesondere sind die Gemeinden zwar für befugt erklärt worden, an Stelle der Zuschläge zur Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer besondere Kommunalsteuern von Grund- und Gebäudebesitz und Gewerbebetrieb einzuführen, nähere Bestimmungen hierüber sind in dem K.A.G. jedoch nicht enthalten, vielmehr wird alles der Beschlußfassung der Gemeinden mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden unter Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen überlassen. Ebenso ist in einer sehr großen Anzahl von Fällen die Genehmigung der Aufsichtsbehörden zu den Gemeindebeschlüssen vorbehalten worden. Im Widerspruche mit den bisherigen Grundsätzen über die Ausübung der Staatsaufsicht können aber die Aufsichtsbehörden nicht bloß durch Versagung der Genehmigung die Ausführung eines mit den Vorschriften des Gesetzes unvereinbaren Gemeindebeschlusses hindern, sondern sie sind sogar in gewissen Fällen befugt, ihrerseits die Regelung des Abgabenwesens einer Gemeinde vorzuschreiben und

die in Ansehung der Gebühren, Beiträge, indirekten, direkten Steuern oder Dienste erforderliche Ordnung selbst festzustellen.

IV. Die wichtigsten Bestimmungen des preußischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. VII. 1893.

Während die Gesetzentwürfe von 1877—78 als Gemeindeabgabengesetz bezeichnet waren, trägt das G. v. 14. VII. 1893 den Namen: Kommunalabgabengesetz, weil in demselben sich auch einige Bestimmungen über die Kreis- und Provinzialabgaben vorfinden. Diese in T. II d. K.A.G. in §§ 91—93 enthaltenen Vorschriften sind jedoch nach Umfang und Inhalt von geringer Bedeutung und treten gegen die Vorschriften über die Gemeindeabgaben in T. I §§ 1—90 und die Schluß- und Uebergangsbestimmungen §§ 94—97 weit zurück.

Teil I gliedert sich in 9 Titel, von denen der erste (§§ 1—3) die allgemeinen Bestimmungen, der zweite (§§ 4—12) die Vorschriften über Gebühren und Beiträge enthält. Den größten Umfang und die größte Bedeutung hat der die Gemeindesteuer betreffende dritte Titel, welcher im ersten Abschnitt (§§ 13—19) die indirekten, im zweiten (§§ 20—67) die direkten Gemeindesteuern behandelt. Es folgen alsdann noch der vierte Titel (§ 68) „Naturaldienste“, der fünfte (§§ 69—76) „Rechtsmittel“, der sechste (§§ 77—78) „Aufsicht“, der siebente (§§ 79—82) „Strafen“, der achte (§§ 83—88) „Nachforderung und Verjährung und der neunte (§§ 89—90) „Kosten und Zwangsvollstreckung“.

1) Teil I Erster Titel. Allgemeine Bestimmungen §§ 1—3. In den an die Spitze des Gesetzes gestellten „allgemeinen Bestimmungen“ wird das Recht der Gemeinden, zur Deckung ihrer Bedürfnisse und Ausgaben Gebühren und Beiträge, indirekte und direkte Steuern zu erheben und Naturaldienste zu fordern, zwar anerkannt, die Befugnis zur Erhebung von Steuern aber dahin eingeschränkt, daß von derselben, abgesehen von solchen Abgaben, welche, wie Hunde- und Lustbarkeitssteuern, mehr einen polizeilichen als einen finanziellen Zweck verfolgen, nur insoweit Gebrauch gemacht werden darf, als die sonstigen Einnahmen aus dem Gemeindevermögen, aus Gebühren und Beiträgen, sowie aus den vom Staate oder von weiteren Kommunalverbänden überwiesenen Beiträgen zur Deckung nicht ausreichen, und daß das Aufkommen aus indirekten Steuern auf den gesamten Steuerbedarf in Anrechnung gebracht werden muß, bevor direkte Steuern ausgeschrieben werden dürfen. — Diese Vorschrift, sowie die fernere Bestimmung, daß durch die Einnahmen aus gewerblichen Unternehmungen der Gemeinden, soweit sie nicht einem anderweit nicht zu befriedigenden öffentlichen Interesse dienen, die gesamten Ausgaben, einschließlich der Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals aufgebracht werden sollen, läßt die Absicht des Gesetzgebers, durch thunlichste Verminderung des Steuerbedarfs in Verbindung mit den Vorschriften über die Verteilung dieses Steuerbedarfs auf die verschiedenen Steuerarten die Einkommensteuer von den bisherigen drückenden kommunalen Zuschlägen zu entlasten, deutlich erkennen (s. III 2).

2) Teil I. Zweiter Titel: Gebühren und Beiträge §§ 4—12. Die Erhebung von Benutzungsgebühren, d. h. eines Entgelts für die Benutzung der von den Gemeinden im öffentlichen Interesse errichteten und unterhaltenen Veranstaltungen, war den Gemeinden zwar auch nach der bisherigen Gesetzgebung gestattet; jedoch war letztere der Ausbildung dieser Einnahmequelle wenig günstig, indem bei einer Reihe solcher Gebühren, z. B. bei den Marktstandsgeldern und den Schlachthausgebühren, die Erhebung von Beträgen, welche die Selbstkosten übersteigen, untersagt war. Hinsichtlich der Verwaltungsgebühren, d. h. eines Entgelts für amtliche Handlungen der Gemeindeorgane, wurde durch die Bestimmung in Art. 102 der preußischen Verfassungsurkunde, welche die Erhebung von Gebühren nur auf Grund eines Gesetzes zuläßt, bei dem Mangel solcher Spezialgesetze jede weitere Ausbildung bisher unmöglich gemacht. Das K.A.G. gestattet dagegen in § 11 eine Erhöhung der Schlachthausgebühren in dem Umfange, daß durch ihr Aufkommen außer den Unterhaltungs- und Betriebskosten in Gemeinden mit Schlachtsteuererhebung 5%, in allen anderen Gemeinden 8% des Anlagekapitals und der etwa gezahlten Entschädigungssumme gedeckt werden, und ferner in § 6 die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Genehmigung und Beaufsichtigung von baulichen Herstellungen, sowie für die ordnungs- und feuerpolizeiliche Beaufsichtigung von Messen und Märkten, von Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen und sonstigen Lustbarkeiten, jedoch mit der Beschränkung, daß die Gebühren, welche stets nach festen Normen und Sätzen im voraus bestimmt werden müssen, die Kosten des bezüglichen Verwaltungszweigs nicht übersteigen dürfen.

Dem Grundsatz von „Leistung und Gegenleistung“ wird durch die Vorschrift Rechnung getragen, daß für den Besuch der von den Gemeinden unterhaltenen höheren Lehranstalten und Fachschulen ein angemessenes Schulgeld erhoben werden muß, und daß, soweit nicht anderweit eine Ausgleichung durch

Beiträge oder durch Mehr- oder Minderbelastung mit Gemeindesteuern erfolgt, für Veranstaltungen, welche einzelnen Gemeindeangehörigen oder einzelnen Klassen von solchen vorzugsweise zum Vorteile gereichen, Gebühren zu entrichten sind, welche die Verwaltungs- und Unterhaltungskosten einschließlich der Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals decken. Nur insoweit eine Verpflichtung zur Benutzung einer Veranstaltung für alle Gemeindeangehörigen oder einzelne Klassen derselben besteht, oder die Genannten auf die Benutzung angewiesen sind, kann eine Ermäßigung der Gebühren oder die gänzliche Abstandnahme von deren Erhebung stattfinden; andere Abweichungen sind nur aus besonderen Gründen und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden gestattet.

Für Herstellung und Unterhaltung von Veranstaltungen im öffentlichen Interesse können ferner Zwangsbeiträge erhoben werden, jedoch nur von Grundeigentümern und Gewerbetreibenden, denen hierdurch besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Derartige nach den Vorteilen zu bemessende Zwangsbeiträge müssen in der Regel erhoben werden, wenn andernfalls die Kosten der betreffenden Veranstaltung mit Einschluß der Ausgaben für Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals durch Steuern aufgebracht werden müssen. Für die Einführung solcher Zwangsbeiträge ist zur Vermeidung von Willkürlichkeiten und zur Sicherung eines ausgiebigen Beschwerderechts der Beteiligten ein besonderes Verfahren mit Offenlegung eines Planes der Veranstaltung mit Kostennachweis angeordnet worden. In betreff des am häufigsten vorkommenden Falles von Zwangsbeiträgen, nämlich bei Anlegung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, sind die bisherigen Bestimmungen des G. v. 2. VII. 1875 mit der Maßgabe aufrecht erhalten worden, daß die Beiträge auch nach einem anderen Maßstabe, insbesondere auch nach der bebauungsfähigen Fläche bemessen werden dürfen.

Die Erhebung von Kurtaxen in Bade- und Kurorten war zwar auch bisher gestattet, die Beitreibung der Beträge im Verwaltungszwangsverfahren jedoch unzulässig; — durch die Einreihung der Kurtaxe unter die Gebühren im § 12 ist diesem Mangel in dem K.A.G. Abhilfe geschafft. Selbstredend dürfen diese Kurtaxen nur für die Benutzung der zu Kurzwecken getroffenen Veranstaltungen, nicht aber für den bloßen Aufenthalt am Kurorte erhoben werden, da letzteres mit den Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes nicht vereinbar sein würde.

3) Teil I. Dritter Titel. Erster Abschnitt. Indirekte Steuern §§ 13—19. Nach der früheren Gesetzgebung hatten nur die Gemeinden im vormaligen Kurfürstentum Hessen, die Stadtgemeinden in sämtlichen Provinzen, die Landgemeinden in Westfalen und der Rheinprovinz das Recht zur Erhebung indirekter Gemeindeabgaben. Durch die Landgemeindeordnungen von 1891 und 1892 ist dieses Recht den Landgemeinden in den 7 östlichen Provinzen und in Schleswig-Holstein, durch das K.A.G. auch allen anderen Gemeinden beigelegt worden. Diese Befugnis ist jedoch immerhin eine beschränkte; das K.A.G. verbietet die Einführung von Steuern auf den Verbrauch von Fleisch, Getreide, Mehl, Backwerk, Kartoffeln und Brennstoffen, so daß von den Verbrauchssteuern nur die Getränkesteuer, hinsichtlich deren die Reichsgesetzung für die Besteuerung ziemlich enge Grenzen zieht, sowie die Wildpret- und Geflügelsteuer übrig bleiben. Durch die Beschlüsse der Kommission des Abgeordnetenhauses zu § 78 Abs. 3 ist die nach der Regierungsvorlage zweifelhaft gebliebene Frage, ob durch die Aufsichtsbehörde die Einführung neuer und die Erhöhung bestehender indirekter Steuern angeordnet werden könne, im verneinenden Sinne entschieden; Gemeindebeschlüsse hierüber bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Einführung von Lustbarkeitssteuern und Hundesteuern wird durch das K.A.G. erleichtert; — hinsichtlich der Hundesteuer besteht das Kuriosum, daß dieselbe im Geltungsbereich des K.A.G. ausdrücklich als indirekte, in den hohenzollernschen Landen, in denen das K.A.G. keine Geltung erhalten hat, als direkte Steuer bezeichnet wird. Als Novum ist noch die Bestimmung des § 13 Abs. 2 zu erwähnen, nach welcher den Gemeinden mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Vereinbarungen mit Beteiligten behufs Festsetzung des Jahresbetrags der zu entrichtenden indirekten Steuern für mehrere Jahre gestattet wird.

4) Teil I. Dritter Titel. Zweiter Abschnitt. Direkte Steuern §§ 20—67. a) Der Gedanke, daß bei der Heranziehung der Steuerpflichtigen zur Deckung der Gemeindebedürfnisse dem Grundsatze von Leistung und Gegenleistung thunlichst Rechnung getragen werden soll, findet in dem Abschnitte über die direkten Gemeindesteuern in zweifacher Weise Ausdruck, zunächst in den Bestimmungen über Mehr- oder Minderbelastung und sodann in den Vorschriften über die Verteilung des Steuerbedarfs auf die verschiedenen Steuerarten.

Nach § 20 kann zunächst, wie dies schon in der Landgemeindeordnung vorgesehen worden ist, bei Veranstaltungen, welche in besonders hervorragendem oder geringem Maße einem Teile des Gemeindebezirks oder einer Klasse von Gemeindeangehörigen zu statten kommen, durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn

Beiträge nach §§ 9 und 10 nicht erhoben werden, eine entsprechende Mehr- oder Minderbelastung dieses Teiles des Gemeindebezirks oder dieser Klasse von Gemeindeangehörigen eingeführt werden. Sodann sind nach den Vorschriften in §§ 54—59 der Regel nach die vom Staate veranlagten Realsteuern mindestens mit dem gleichen und höchstens zu einem um die Hälfte höheren Prozentsatze zu Kommunalsteuern heranzuziehen, als Zuschläge zur Staatseinkommensteuer erhoben werden. Ausnahmsweise kann einerseits, solange die Realsteuern 100 % nicht übersteigen, die gänzliche Freilassung der Staatseinkommensteuer oder ihre Heranziehung zu einem geringeren Prozentsatze erfolgen, andererseits, wenn mehr als 150 % der Realsteuern erhoben werden und die Einkommensteuer mit 150 % belastet ist, für jedes Prozent der Mehrbelastung der Realsteuern über 150 % ein Zuschlag von 2 % der Staatseinkommensteuer gefordert werden. Die Zuschläge zu den Realsteuern sollen der Regel nach 200 % nicht übersteigen. Abweichungen von diesen Vorschriften sind nur aus besonderen Gründen zu gestatten und bedürfen ebenso wie die Belastung der Staatseinkommensteuer mit Zuschlägen von mehr als 100 % der Genehmigung. Hierbei ist davon auszugehen, daß Aufwendungen der Gemeinde, welche in überwiegendem Maße dem Grundbesitze und Gewerbebetriebe zum Vorteil gereichen, insbesondere Ausgaben für den Bau und die Unterhaltung von Straßen und Wegen, sowie für Ent- und Bewässerungsanlagen in der Regel durch Realsteuern zu decken sind, sofern eine Ausgleichung nicht schon durch Gebühren und Beiträge erfolgt ist.

Soweit der Steuerbedarf durch Realsteuern aufzubringen ist, sind in der Regel Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern mit gleichem Prozentsatze heranzuziehen; eine andere Verteilung in der Weise, daß eine oder zwei dieser Steuern höher und zwar mit höchstens dem doppelten Betrage als die übrigen belastet werden, soll in dem Falle stattfinden, wenn Grund- oder Hausbesitzer oder Gewerbetreibende von Veranstaltungen der Gemeinde besondere Vorteile genießen oder der Gemeinde besondere Kosten verursachen, sofern nicht schon durch Erhebung von Gebühren und Beiträgen eine Augleichung erfolgt. Ausnahmen bedürfen der Ministerialgenehmigung. Das Aufkommen aus besonderen Gemeindesteuern ist bei der Verteilung des Steuerbedarfs auf die entsprechende Steuerart zu verrechnen, Mietssteuern von gewerblich benutzten Räumen sind hierbei der Gewerbesteuer, im übrigen der Einkommensteuer gleich zu stellen.

Auf die Betriebs- und Bauplatzsteuern finden diese Vorschriften keine Anwendung.

b) Direkte Gemeindesteuern dürfen nur als Realsteuern von Grundbesitz und Gewerbebetrieb, oder als Einkommensteuern vom Einkommen erhoben werden; die Einführung kommunaler Vermögenssteuern ist unzulässig. Die Bestimmung in § 33 Abs. 2, daß die Einkommensteuern zum Teil durch Aufwandssteuern, welche jedoch grundsätzlich die geringeren Einkommen nicht verhältnismäßig höher als die größeren belasten dürfen, ersetzt werden können, ist ohne praktische Bedeutung, da die einzige direkte Aufwandssteuer, welche thatsächlich vorgekommen ist und vorkommen kann, die Miets- und Wohnungssteuer ist, die Neueinführung derselben aber im Gegensatz zu der Regierungsvorlage, welche dieselbe gestatten wollte, durch den in den Beratungen des Abgeordnetenhauses eingefügten Absatz 3 im § 23 verboten wird. Die fernerweite Bestimmung im Absatz 4, welche eine Revision der bestehenden Miets- und Wohnungssteuern anordnet, und den Fortbestand nur mit Ministerialgenehmigung gestattet, hat den Zweck und wird auch den Erfolg haben, diese Steuern, welche thatsächlich nur in wenigen großen Städten bestehen, gänzlich zu beseitigen.

c) Direkte Kommunalrealsteuern können nach den Bestimmungen der §§ 24—32, welche großenteils den Entwürfen von 1877—79 entnommen sind, sowohl als Zuschläge zur Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, als auch in der Form besonderer Steuern vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb erhoben werden. Für den ersteren Fall, welcher zunächst, und bei der großen Mehrzahl der Gemeinden wohl dauernd, die Regel bilden wird, ist durch eine sachgemäße Einschränkung der Befreiungen, insbesondere der Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Beamten und eine Ausdehnung der Gewerbesteuer auf die landwirtschaftlichen Branntweinbrennereien, den Bergbau und den gewerbsmäßigen Betrieb von Torfstichen, Sand-, Kalk-, Mergelgruben und Steinbrüchen für eine höhere Ertragsfähigkeit dieser Steuerquellen Sorge getragen. Für die Erhebung besonderer Steuern von Grundbesitz und Gewerbebetrieb sind nähere Bestimmungen im K.A.G. nicht getroffen; dasselbe überläßt die Ausbildung dieser Steuern dem Erfindungsgeiste der Gemeindebehörden und giebt ihnen eine Reihe verschiedener Maßstäbe (für die Grundbesitzsteuern den Reinertrag, Nutzungswert, Pacht oder Mietwert, gemeinen Wert oder Abstufungen nach dem Umfang, für die Gewerbesteuer nach dem Ertrage, Anlage- und Betriebskapital ꝛc.) zur Auswahl. Der Ausführungsanweisung ist jedoch ein Muster einer Grundsteuerordnung für eine solche besondere Grundbesitzsteuer beigefügt. Die

Kommunalrealsteuern sind in der Regel nach gleichen Normen und Sätzen zu verteilen. Eine Ausnahme ist nur bei dem Grundbesitz durch Einführung einer Bauplatzsteuer, bei dem Gewerbebetrieb nach dem Grundsatz von Leistung und Gegenleistung in dem Falle gestattet, wenn die einzelnen Gewerbearten in verschiedenem Maße von den Veranstaltungen der Gemeinde Vorteil ziehen oder der Gemeinde Kosten verursachen, oder wenn gewerblich benutzte Räume einer Mietssteuer unterliegen oder stärker zur Gebäudesteuer herangezogen werden, als dies bei der staatlichen Gebäudesteuer der Fall sein würde. Die Einführung einer Bauplatzsteuer, welche den Gemeinden einen teilweisen Ersatz für Zuschläge zur Vermögenssteuer gewähren sollte, ist infolge der Begriffsbestimmung der Bauplätze als „Liegenschaften, welche durch die Festsetzung von Baufluchtlinien in ihrem Werte erhöht worden sind", wesentlich erschwert und beschränkt worden, und wird erst die Zukunft lehren, ob die von Adickes in den „Studien" ausgesprochene Befürchtung begründet ist, daß das K.A.G. zur Lösung der Frage der Bauplatzsteuer einen Gedanken von praktischer Bedeutung und geeignete Handhaben zur Gestaltung dieser Steuer nicht gebracht habe.

d) Die Vorschriften über die Gemeindeeinkommensteuer sind in der Hauptsache dem Kommunalsteuernotgesetz vom 27. VII. 1885, welches sich praktisch bewährt hat, entnommen. Neu sind die bereits erwähnten Vorschriften in §§ 54—59 über die Verteilung des Steuerbedarfs auf die verschiedenen Steuerarten und in § 53 über die Verpflichtung der Betriebsgemeinden zur Leistung von Zuschüssen (s. III 3), neu und nicht ganz unbedenklich die Vorschriften, daß Ausländer und Angehörige anderer Bundesstaaten, welche in der Gemeinde einen Wohnsitz, aber nicht des Erwerbes wegen, haben, auf die Dauer von höchstens 3 Jahren von der Gemeindeinkommensteuer ganz oder teilweise freigelassen werden können, und daß den Gemeinden Vereinbarungen mit Steuerpflichtigen gestattet sind, wonach von fabrikmäßigen Betrieben und von Bergwerken an Stelle der Gemeindesteuer vom Einkommen und Gewerbebetriebe ein für mehrere Jahre im voraus zu bestimmender fester jährlicher Steuerbetrag zu entrichten ist.

Die Einführung besonderer Gemeindeeinkommensteuern ist in hohem Grade beschränkt; unzulässig ist nicht nur eine Abänderung der Feststellung des Einkommens und der Stufen des Steuertarifs, sondern auch die Abänderung des Steigerungsverhältnisses der Sätze der Staatseinkommensteuer zu ungunsten der oberen Stufen, die Einführung von Progressivkommunaleinkommensteuern.

Die Erwartung, daß das K.A.G. die Frage der kommunalen Besteuerung der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, der Hofbeamten, Geistlichen und Elementarschullehrer durch Beseitigung der bisherigen Exemtionen lösen werde, ist nicht erfüllt worden; das K.A.G. verweist im § 41 auf die Regelung durch ein besonderes Gesetz, behält aber bis zum Erlasse dieses Gesetzes die bisherigen Bestimmungen ebenso bei, wie hinsichtlich der kommunalen Besteuerung der Militärpersonen, denen die Gensdarmen ausdrücklich gleichgestellt werden.

Die Vorschriften über die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens der fiskalischen Domänen, Staats- und Privatbahnen (§§ 44—46) und die zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in den §§ 47—50 getroffenen Bestimmungen sind im wesentlichen aus dem Kommunalsteuernotgesetz von 1885, die Vorschriften über die zeitliche Begrenzung der Steuerpflicht und über die Veranlagung und Erhebung der Kommunalsteuern (§§ 60—67) aus den Entwürfen des Gemeindeabgabengesetzes von 1877/79 übernommen. Neu ist die Vorschrift, daß die Bestimmungen über die Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens von Privateisenbahnunternehmungen auf Kleinbahnen keine Anwendung finden, neu, an sich zweckmäßig, aber ein weitläufiges Verteilungs- und Rechtsmittelverfahren bedingend, ist die im Interesse der Steuerzahler erlassene Vorschrift im § 51, daß, „wenn das der Staatseinkommensteuer unterliegende Gesamteinkommen eines Steuerpflichtigen nach seinen Teilen in mehreren preußischen Gemeinden steuerpflichtig ist, das in diesen Gemeinden steuerpflichtige Einkommen im ganzen den Höchstbetrag derjenigen Steuerstufe nicht übersteigen darf, in welche der Steuerpflichtige bei der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer eingeschätzt worden ist. Zu diesem Behufe sind die Teile des Einkommens, sofern sie auch nach erfolgter Richtigstellung im ganzen den Höchstbetrag der Steuerstufe übersteigen, verhältnismäßig herabzusetzen."

5) Teil I. Vierter und fünfter Titel. Naturaldienste. Rechtsmittel §§ 68—76. Im vierten Titel ist das Recht der Gemeinden, die Steuerpflichtigen zu Naturaldiensten (Hand- und Spanndiensten) heranzuziehen, anerkannt und durch Aufnahme der entsprechenden Bestimmungen der Landgemeindeordnung geregelt, jedoch mit der Maßgabe, daß eine generelle Aufbringung der Naturaldienste in Geldbeiträgen nicht mehr stattfinden kann, daß vielmehr in diesem Falle die allgemeinen Besteuerungsgrundsätze Anwendung zu finden haben.

Die Vorschriften des fünften Titels schließen sich im allgemeinen den bisher geltenden Be-

stimmungen an, mit der Maßgabe, daß die Einspruchsfrist überall auf 4 Wochen festgesetzt wird. Neu und etwas kompliziert sind die Vorschriften zur Durchführung der oben angeführten Bestimmung des § 51 über die Verteilung eines gemeindesteuerpflichtigen Einkommens auf eine Mehrzahl steuerberechtigter Gemeinden, für welche die Vornahme der Verteilung auf den Antrag des Steuerpflichtigen im Beschlußverfahren mit nachfolgender Zulassung des Verwaltungsstreitverfahrens vorgesehen ist.

6) Teil I. Sechster Titel. Aufsicht §§ 77, 78. Der Umstand, daß das K.A.G. eine Abänderung des bisherigen Gemeindeabgabenwesens in der großen Mehrzahl der Gemeinden bedingt, daß aber für eine große Reihe wichtiger Aenderungen, namentlich für die Neueinführung besonderer direkter und indirekter Gemeindeabgaben, keine speziellen Vorschriften in dem Gesetze enthalten sind, sondern Steuerexperimente der verschiedensten Art von den Gemeindebehörden beschlossen werden können, begründet die Notwendigkeit, daß für die betreffenden Gemeindebeschlüsse die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörden in großem Umfange vorgeschrieben wird. Dies ist im K.A.G. geschehen und die Rückwirkung, welche derartige Beschlüsse auf die Staatssteuern und deren Erträge ausüben können, lassen es auch gerechtfertigt erscheinen, daß, soweit dies der Fall ist, der Genehmigung der Aufsichtsbehörden noch die Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen hinzutreten muß. Diese Vorschriften, welche sich dem bisherigen Rechtszustande anschließen, sind notwendig und zweckmäßig. Das K.A.G. begnügt sich aber nicht mit dieser repressiven Thätigkeit der Aufsichtsbehörden, welche die Ausführung jedes mit den Vorschriften des Gesetzes in Widerspruch stehenden Gemeindebeschlusses zu hindern geeignet ist, sondern gestattet den Aufsichtsbehörden ein direktes positives Eingreifen zur anderweiten Gestaltung des Abgabenwesens jeder einzelnen Gemeinde. Wenn nämlich in einer Gemeinde bei dem Inkrafttreten des Gesetzes Ordnungen über die Aufbringung von Gebühren, Beiträgen, direkten oder indirekten Steuern oder Diensten bestehen, welche den Vorschriften des Gesetzes zuwiderlaufen, oder wenn derartige Beschlüsse gefaßt werden, so ist nach § 78 die Aufsichtsbehörde befugt, deren Abänderung oder Ergänzung unter Angabe der Gründe zu fordern. Die gleiche Befugnis steht der Aufsichtsbehörde zu, wenn die Abstufungen des Grundbesitzes, nach welchen eine Gemeindesteuer umgelegt wird, wegen wesentlicher Veränderung der Besitzverhältnisse zur Grundlage der Besteuerung nicht mehr geeignet sind und ein Antrag auf Abänderung oder Ergänzung von der Mehrheit der einer Abstufung angehörigen Steuerpflichtigen gestellt wird. Gegen die Anordnung findet innerhalb 4 Wochen nach Ablauf der in derselben gestellten Frist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren, für Landgemeinden bei dem Bezirksausschusse, für Stadtgemeinden bei dem Oberverwaltungsgerichte statt. Wird die Klage innerhalb der gestellten Frist nicht erhoben oder wird die erhobene Klage rechtskräftig abgewiesen, so ist die Aufsichtsbehörde befugt, die erforderliche Ordnung auf Grundlage der erlassenen Verfügung selbst festzustellen. Wird die Klage endgiltig für begründet erkannt, so tritt die Anordnung außer Kraft. Sofern das öffentliche Interesse es erheischt, wird im Fall der Erhebung der Klage die vorläufige Ordnung des Steuerwesens bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Beschlußverfahren für Landgemeinden von dem Kreisausschusse, für Stadtgemeinden von dem Bezirksausschusse festgesetzt.

7) Teil I. Siebenter, achter und neunter Titel. Strafen. Nachforderungen und Verjährungen. Kosten und Zwangsvollstreckung §§ 79—90. Die Vorschriften der letzten drei Titel von Teil I des K.A.G. schließen sich zum Teil dem bestehenden Rechtszustande an, zum Teil enthalten sie Bestimmungen, welche aus dem Einkommensteuergesetze entnommen sind. Hervorzuheben ist eine Vorschrift in § 81 Abs. 2, welche mit dem im § 63 erwähnten Erlasse von Steuerordnungen im Zusammenhange steht. Durch eine „Steuerordnung“ kann nämlich auch für die Gemeindesteuern eine Art von Deklarationspflicht festgestellt werden, indem der Gemeindevorstand oder ein an dessen Stelle mit den Veranlagungsbefugnissen ausgerüsteter besonderer Steuerausschuß ermächtigt werden kann, von dem Steuerpflichtigen schriftlich die auf andere Weise nicht zu erlangende Auskunft über die maßgebenden Besteuerungsmerkmale zu erfordern. Wer auf solche Fragen oder bei Begründung eines Einspruches unrichtige oder unvollständige Angaben macht, unterliegt den in § 79 festgesetzten Strafen; die Untersuchung und Entscheidung in betreff dieser strafbaren Handlungen steht dem Gerichte zu. Der straffällig gewordene Steuerpflichtige kann jedoch der gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung dadurch vorbeugen, daß er die von dem Gemeindevorstande vorläufig festzusetzende Geldstrafe nebst den entstandenen Kosten freiwillig an die Gemeindekasse zahlt.

8) Teil II. Kreis- und Provinzialsteuern §§ 91—93. — Während das K.A.G. das gesamte Abgabenwesen der Gemeinden in kodifizierter Form vollständig regelt, enthält dasselbe hinsichtlich der Kreis- und

Provinzialsteuern nur vereinzelte Bestimmungen, welche der Teil II in 3 Paragraphen zum Zwecke der Abänderung einzelner Vorschriften der verschiedenen in der Monarchie in Geltung stehenden Kreis- und Provinzialordnungen ohne inneren Zusammenhang aufführt. Einzelne nicht sehr erhebliche Mißstände und Unbequemlichkeiten, welche sich bei Handhabung der bisherigen Bestimmungen gezeigt haben, werden beseitigt; insbesondere wird die Befugnis der Beschlußfassung über die Aufbringung der Anteile an den Kreissteuern, welche bisher nur allen Stadtgemeinden und den Landgemeinden in den Provinzen Schleswig-Holstein, Westfalen und Rheinland zustand, allen Landgemeinden gegeben; die schwerfällige Berechnung der Mehr- und Minderbelastung einzelner Kreisteile nach Quoten der Kreissteuern ist fernerhin nicht mehr obligatorisch, die auf Grund von Rechtsmitteln erfolgende Erhöhung oder Ermäßigung der Staatssteuersätze zieht ohne weiteres die entsprechende Abänderung der Kreis- und Provinzialsteuerzuschläge nach sich. Sodann wird durch § 93 eine Lücke bezüglich der Einführung einer Kreishundesteuer beseitigt, indem den Kreisen, und zwar unbeschadet des Rechts der Gemeinden zur Einführung einer Hundesteuer, die Befugnis beigelegt wird, mit Genehmigung des Bezirksausschusses auch ihrerseits die Hunde mit einem Betrage von höchstens 5 M. zu besteuern. —

Die wichtigste Bestimmung ist die im § 92 festgesetzte Regel, daß bei Verteilung der Kreissteuern die Grund-, Gebäude- und die Gewerbesteuer der Klassen I u. II mit dem gleichen Betrage des Prozentsatzes heranzuziehen sind, mit welchem die Staatseinkommensteuer belastet wird. Mit Genehmigung des Bezirksausschusses kann jedoch dieser Betrag bis auf das Anderthalbfache jenes Prozentsatzes erhöht oder bis auf die Hälfte desselben ermäßigt werden. — Dieser für die Realsteuern freigelassene Spielraum zwischen 50 und 150 Prozent der Belastung der Staatseinkommensteuer trägt der Verschiedenheit der Verhältnisse Rechnung, welche für die Kreise, namentlich auf dem Gebiete der Verkehrsanlagen innerhalb der verschiedenen Teile der Monarchie besteht. Die Beschränkung der Belastung der Realsteuern auf 200 Prozent, welche in § 54 als Regel für die Gemeinden vorgeschrieben ist, findet auf die Kreissteuer keine Anwendung.

9) Schluß-, Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen §§ 94—97. Während bisher einzelne Gemeinden das Kalenderjahr, andere das Etatsjahr des Staatshaushalts (1. April bis 31. März) als Rechnungsjahr für den Gemeindehaushalt benutzt haben, wird die letztere Berechnung durch § 95 generell vorgeschrieben. Es erscheint dies um so zweckmäßiger, als das K.A.G. nach § 96 gleichzeitig mit dem Gesetze wegen Aufhebung direkter Staatssteuern d. h. am ersten April 1895 in Kraft getreten ist. Allerdings wird die Durchführung der Grundsätze des K.A.G. noch längere Zeit beanspruchen, da „zur Vorbeugung eines Zustandes der Rechtsunsicherheit und zu Herstellung eines angemessenen Uebergangsstadiums“ im § 96 Nr. 4 angeordnet ist, daß die bisherigen Ordnungen (Observanzen, Regulative, Gemeindebeschlüsse 2c.) über die Aufbringung von Gebühren, Beiträgen, indirekten und direkten Steuern oder Diensten, — abgesehen von den Mietssteuern und besonderen von Tarif und Skala der Staatseinkommensteuer abweichenden Gemeindeeinkommensteuern — bis zur Abänderung durch rechtsgiltigen Gemeindebeschluß oder Anordnung der Aufsichtsbehörde bestehen bleiben sollen.

Die Minister des Innern und der Finanzen, welche im Schlußparagraph 97 mit der Ausführung des K.A.G. beauftragt worden sind, haben unterm 10. Mai 1894 eine Ausführungsanweisung erlassen, welche mehr als den doppelten Umfang des Textes des Gesetzes hat, und der noch Uebergangsbestimmungen, sowie 4 Muster zu Steuerordnungen (für kommunale Grund-, Brau- und Bier-, Hunde- und Lustbarkeitssteuern) beigefügt sind. — Diese Ausführungsanweisung enthält einen vollständigen Kommentar zu dem K.A.G., allerdings in einem solchen Umfange, daß für Vorstände kleinerer und mittlerer Gemeinden die Handhabung dieser Vorschriften vielfach recht schwierig werden wird. Im allgemeinen deckt sich der Inhalt dieser Ausführungsanweisung mit den Erörterungen, welche bei der Diskussion des Gesetzentwurfs in den beiden Häusern des Landtags über den Sinn und die Bedeutung der einzelnen Vorschriften stattgefunden und mit den Erklärungen, welche die Vertreter der Staatsregierung über die künftige Handhabung derselben abgegeben haben. Allerdings finden sich auch einige auffallende Widersprüche mit den letzteren. Insbesondere ist im Gegensatz zu den in dem Berichte der Kommission des Herrenhauses festgestellten Erklärungen des Ministerpräsidenten über die Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechts, namentlich über den sparsamen Gebrauch der Befugnis zur Delegation der Ministerialgenehmigung auf die Ober- und Regierungspräsidenten und der Beschränkung der Genehmigung der Gemeindebeschlüsse auf die Frist eines oder mehrerer Jahre, in der Ausführungsanweisung die angebliche Ausnahme für eine große Anzahl von Fällen zur Regel gemacht worden.

V. Kritische Beleuchtung der Reform des Kommunalabgabenwesens in Preußen.

Die durch das K.A.G. erfolgte Regelung des Kommunalabgabenwesens ist oben sub II als der weitaus gelungenste Teil der gesamten Steuerreform in Preußen bezeichnet worden. Wenngleich vieles, was an derselben gut ist, keineswegs auch neu, sondern den früheren Entwürfen von 1877—79, dem Kommunalsteuernotgesetze von 1885 und der Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen entnommen worden ist, und wenngleich manches, was an derselben neu ist, nicht als gut bezeichnet werden kann, so lassen sich doch gegen die Grundgedanken dieses Reformwerks und gegen die Mehrzahl seiner Einzelbestimmungen nur wenige begründete Einwendungen erheben. Dieses Reformwerk muß im großen und ganzen als ein wichtiger Fortschritt auf dem Gebiete des kommunalen Finanzwesens anerkannt werden und wenn die Ausgestaltung der in demselben gegebenen Grundzüge durch die Beschlüsse der Gemeinden in einer den Absichten des Gesetzes entsprechenden Weise erfolgt, so wird eine gedeihliche Förderung der Interessen der Kommunalverbände nicht minder wie derjenigen des Staates nicht ausbleiben. Daß bei einem Gesetzgebungswerke von dem Umfange und der Bedeutung des K.A.G. auch einzelne Fragen eine sachgemäße Lösung noch nicht gefunden haben, daß gegen manche und zum Teil recht bedeutungsvolle Bestimmungen schwerwiegende Bedenken erhoben werden müssen, ist fast selbstverständlich. Wenn nachstehend diese Bedenken scharf betont werden, so geschieht dies doch immer mit dem Vorbehalt, daß dadurch die volle Anerkennung des Wertes der Reform nur in Einzelpunkten beeinträchtigt wird.

1) Was zunächst die Abgrenzung der Steuergebiete zwischen dem Reiche und dem Staate einerseits, den Gemeinden andererseits anlangt, so entspricht es den Aufgaben allgemeiner Natur, welche der Staat zu erfüllen hat, daß die erforderlichen Steuerbeträge durch die Staatseinkommensteuer, welche sich auf der persönlichen Leistungsfähigkeit aufbaut, aufgebracht werden, daß neben der letzteren behufs schärferer Heranziehung des in erhöhtem Maße leistungsfähigen fundierten Einkommens die Ergänzungssteuer aufgebracht wird, der Staat dagegen zu gunsten der Gemeinden auf die Ertragssteuern Verzicht leistet. Andererseits läßt der Umstand, daß die Gemeinde ein vorzugsweise wirtschaftlicher Verband ist, aber namentlich auf dem Gebiete des Unterrichts- und Armenwesens ebenfalls Aufgaben allgemeiner Natur zu erfüllen hat, es gerechtfertigt erscheinen, wenn das Abgabenwesen der Gemeinden vorzugsweise auf der Grundlage der Realsteuer aufgebaut, daneben aber auch noch die Erhebung von indirekten Steuern und von Zuschlägen zur Staatseinkommensteuer innerhalb genau bestimmter und eng gezogener Grenzen gestattet wird. — Ungerechtfertigt erscheint dagegen das **Verbot von kommunalen Zuschlägen zur Ergänzungssteuer**. Diese Steuer ist nach der Begründung der Regierungsvorlage in erster Linie dazu bestimmt, die stärkere Belastung des fundierten Einkommens und die Heranziehung solcher Vermögensstücke, welche an sich Ertrag zu liefern geeignet und nur thatsächlich aus in der Person des Besitzers liegenden Gründen zur Zeit ganz oder teilweise ertraglos sind (z. B. Parks, Bauplätze) zu ermöglichen und auf diese Weise die Staatseinkommensteuer rationell auszugestalten. Eine solche rationelle Ausgestaltung der Einkommensbesteuerung ist aber in gleichem Maße, wie für den Staat auch für die Gemeinden geboten, und wenn dessen ungeachtet den letzteren die Erhebung von kommunalen Zuschlägen zu der Ergänzungssteuer nicht gestattet worden ist, so ist der dafür in den Motiven des Gesetzentwurfs angegebene Grund, daß, nachdem den Gemeinden zur Deckung des Steuerbedarfs Realsteuern bereit gestellt seien, die von denselben getroffenen Objekte nicht noch einmal nach dem Maßstabe des Nettoertrags besteuert werden könnten, gänzlich unzutreffend, zumal das Einkommen aus Kapitalvermögen von der Kommunalrealsteuer überhaupt nicht getroffen wird. Thatsächlich ist für dies Verbot auch wohl nur die Besorgnis ausschlaggebend gewesen, daß durch die Erhebung von Kommunalzuschlägen zur Ergänzungssteuer der Charakter derselben als Vermögenssteuer und die mit einer solchen verbundenen Nachteile zu scharf hervortreten möchten.

2) Wenngleich im Interesse der Gemeinden und der einzelnen Klassen der Gemeindeangehörigen nicht minder, wie im Interesse des Staats eine ausgiebige Handhabung des **staatlichen Aufsichtsrechts** bei der Durchführung des K.A.G. gesichert sein muß, so ist doch diejenige Ausgestaltung des Aufsichtsrechts, welche dasselbe in dem § 78 gefunden hat, und welche den Aufsichtsbehörden unter gewissen Voraussetzungen positive Anordnungen über die Aufbringung von Gebühren, Beiträgen, direkten und indirekten Steuern oder Diensten gestattet, wesentliche Bedenken zu erregen geeignet. Man kann zugeben, daß der bisherige Umfang des in den Gemeindeverfassungsgesetzen begründeten Aufsichtsrechts, welches die Beschränkung der Genehmigung von Gemeindebeschlüssen auf eine bestimmte Zeitdauer und deren Widerruf nicht kannte, sondern die einmal erteilte

Genehmigung zur Einführung einer Kommunalabgabe so lange, als dieselbe nicht erhöht oder in ihren Grundsätzen nicht verändert wurde, in Kraft beließ, für eine so tief greifende Umgestaltung des gesamten Gemeindeabgabenwesens, wie sie durch das K.A.G. bedingt wurde, nicht ausreichte. Es wird daher keine begründete Einwendung dagegen zu erheben sein, wenn das K.A.G., welches die Grundsätze über die Aufbringung von Gebühren, Beiträgen, Steuern und Diensten genau festsetzt, für jede irgend erhebliche Abweichung von der gesetzlichen Regel die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, und für die wichtigeren, namentlich soweit das Finanzinteresse des Staats konkurriert, die Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen vorbehält, wenngleich allerdings diese Vorbehalte überaus zahlreich sind und wohl ohne Gefahr für staatliche und kommunale Interessen der freien Bewegung der Gemeindebehörden ein etwas größerer Spielraum hätte gelassen werden können. Ebenso unbedenklich erscheint auch die Beschränkung der Genehmigung auf die Frist von einem oder mehreren Jahren, namentlich soweit es sich um Experimente auf dem Gebiete des Gemeindeabgabenwesens handelt, deren Tragweite nicht von vornherein übersehen werden kann und für welche Erfahrungen noch nicht vorliegen. Derartige Bestimmungen, wie sie das K.A.G. enthält, sind notwendig, aber auch ausreichend; eine Vorschrift, daß im Falle des Nichtzustandekommens eines giltigen Gemeindebeschlusses oder der Versagung der zu einem solchen vorbehaltenen Genehmigung die gesetzliche Regel einzutreten habe, genügt, um eine Durchführung der Grundsätze des K.A.G. zu sichern und eine Verletzung derselben zu hindern. Hiermit hat sich das K.A.G. aber nicht begnügt, sondern ausgehend von der Erwägung, daß die gesetzliche Regel den thatsächlichen Verhältnissen der einzelnen Gemeinden häufig nicht vollständig entspreche, den Aufsichtsbehörden noch weitergehende Befugnisse eingeräumt und sie ermächtigt, ihrerseits nach ihrem Ermessen positive Anordnungen über die Aufbringung von Gebühren, Beiträgen, direkten und indirekten Steuern oder Diensten zu treffen. Da es sich hierbei nicht nur um die Frage der Gesetzmäßigkeit, sondern auch der Zweckmäßigkeit handelt, enthält eine solche Vorschrift einen scharfen Eingriff in die Autonomie der Gemeinde und bietet büreaukratischem Uebereifer eine willkommene Handhabe, die eigene Weisheit leuchten zu lassen. Auch ist in der Möglichkeit, eine solche Anordnung der Aufsichtsbehörde im Verwaltungsstreitverfahren anfechten zu können, eine ausreichende Sicherheit gegen deren Mißbrauch nicht gegeben, da der Gerichtshof nur die Frage der Gesetzmäßigkeit, nicht aber auch der Zweckmäßigkeit nach den Verhältnissen des konkreten Falls seiner Kognition unterziehen kann. Der ganze § 78 erscheint deshalb bedenklich und gefährlich und wäre seine gänzliche Beseitigung erwünscht gewesen. Eine wesentliche Verbesserung hat allerdings in diesem Paragraphen die Regierungsvorlage durch die Beschlüsse des Landtags erhalten, denn während nach dem Entwurfe des K.A.G. ein positives Eingreifen der Aufsichtsbehörden bei allen Ordnungen, welche „den Vorschriften oder Besteuerungsgrundsätzen" dieses Gesetzes zuwiderlaufen, gestattet war, ist durch die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses das unbestimmte und vieldeutige Wort „Besteuerungsgrundsätze" gänzlich gestrichen und dadurch die praktische Anwendung des § 78 wesentlich erschwert und beschränkt worden.

3) Ebenso wie bei dem § 78 hat die Regierungsvorlage in einer Reihe anderer Fälle durch die Beschlüsse des Landtags wesentliche Verbesserungen erfahren. Dies gilt insbesondere von den Vorschriften über das Verfahren bei Einführung von Beiträgen (§ 9), von der Beseitigung der Steuerpflicht von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§§ 33 u. 66) von dem Verbote progressiver Kommunaleinkommensteuern. Zweifelhaft erscheint es, ob die auf der Initiative des Landtages beruhende Einführung der Verpflichtung der sogenannten Betriebsgemeinden zur Zahlung von Zuschüssen an die durch Fabriken 2c. stark belasteten Nachbargemeinden (§ 53) und die zu gunsten der Realsteuerpflichtigen beschlossenen Aenderungen in den Vorschriften über die Verteilung des Steuerbedarfs auf die einzelnen Steuerarten (§§ 54 u. 55) als Verbesserungen anzusehen sind. Eine Verschlechterung enthält dagegen die im Herrenhause erfolgte gänzliche Streichung der im Abgeordnetenhause allerdings schon in abgeschwächter Fassung angenommenen Bestimmungen der Regierungsvorlage, welche die Beseitigung der Doppelbesteuerung der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und eingetragenen Genossenschaften durch Einführung eines Abzugsrechts der Aktionäre, Kommanditisten, Gewerken und Genossen bezweckte. — Schon bei Beratung des Gemeindeabgabengesetzentwurfs von 1879 und des Kommunalsteuernotgesetzes war die Notwendigkeit einer derartigen Vorschrift von der Staatsregierung und von dem Abgeordnetenhause anerkannt worden, und nur die Schwierigkeit der Formulirung derselben hatte die Aufnahme in das Kommunalsteuernotgesetz verhindert. Mit Recht wurde bei diesen Verhandlungen darauf hingewiesen, daß die Kommunalbesteuerung der Aktiengesellschaften nicht sowohl in ihrer Eigenschaft

als juristische Personen, welche Eigenschaft ihnen nach Lage der jetzigen Gesetzgebung nicht zuerkannt werden kann, sondern hauptsächlich aus dem Grunde angeordnet worden ist, weil es meistenteils unmöglich erscheint, die ihrer Person nach vielfach unbekannten Aktionäre als Inhaber des Unternehmens zu veranlagen und weil die Abstandnahme von jener Besteuerung häufig die gänzliche Steuerfreiheit des in dem Aktienunternehmen angelegten Kapitals zur Folge haben würde. Dasselbe gilt vielfach auch von den Kommanditgesellschaften auf Aktien und Berggewerkschaften. Andererseits läßt sich nicht verkennen, daß in dieser Besteuerung der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und eingetragenen Genossenschaften in Verbindung mit der in der Wohnsitzgemeinde der Aktionäre, Kommanditisten, Gewerken und Genossen stattfindenden Besteuerung ihres vollen Einkommens mit Einschluß der ihnen als Dividende, Ausbeute &c. zufließenden Geschäftserträge eine Doppelbesteuerung desselben Objektes vorhanden ist, zumal der im § 16 des Einkommensteuergesetzes vom 24. VI. 1891 bei der staatlichen Besteuerung dieser Erwerbsgesellschaften gestattete Abzug von 3½% des eingezahlten Kapitals bei der Kommunalbesteuerung nicht stattfindet. Allerdings ist die Formulierung eines solchen Abzugsrechts der Aktionäre schwierig und mit Vorsicht zu bewirken, damit nicht Kollisionen zum Nachteil der Gemeinde stattfinden, allein nach der Regierungsvorlage und den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses fehlte es nicht an Kautelen zur Verhütung eines etwaigen Mißbrauchs. Dessenungeachtet und obwohl das Abgeordnetenhaus das Abzugsrecht bis auf die Hälfte der den Aktionären &c. zufließenden Dividenden &c. einschränken wollte, verwarf das Herrenhaus in letzter Stunde diese auf eine auch nur teilweise Beseitigung jener Doppelbesteuerung abzielenden Vorschläge. Um das Zustandekommen des K.A.G. nicht gänzlich zu vereiteln, trat das Abgeordnetenhaus den Beschlüssen des Herrenhauses bei, faßte aber gleichzeitig die Resolution: „die kgl. Staatsregierung aufzufordern, womöglich in der nächsten Session dem Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die staatliche und kommunale Besteuerung der Aktiengesellschaften &c. unter thunlichster Vermeidnng der Doppelbesteuerung neu regelt". – Allerdings ist die nächste Landtagssession vergangen, ohne daß die Staatsregierung dieser Resolution Folge gegeben hat, und es steht zu befürchten, daß eine sachgemäße Regelung dieser Frage noch lange auf sich warten lassen wird.

4) Der nicht abzuweisende Vorwurf, welcher gegen die Reform der direkten Staatssteuern zu erheben ist, nämlich daß dieselbe in finanzieller Hinsicht einen agrarischen, in der Rückwirkung auf das politische und kommunale Wahlrecht einen plutokratischen Charakter trage, trifft die durch das K.A.G. bewirkte Reform des Gemeindeabgabenwesens nicht nur nicht, sondern dieses Gesetz ist, soweit dasselbe überhaupt Anwendung findet — was hinsichtlich der Gutsbezirke allerdings nicht der Fall ist — vielmehr geeignet, jene agrarische und plutokratische Wirkung wesentlich abzuschwächen. Der gänzliche Erlaß der Ertragssteuern kommt allerdings den Steuerpflichtigen nirgends zum vollen Betrage zu gute, da derselbe überall durch die Einführung der Vermögenssteuer und durch die infolge des Wegfalls der Ueberweisungen aus der lex Huene eintretende Erhöhung der Kreisabgaben zu einem Teile wieder kompensiert wird. Am wenigsten ist dies der Fall bei den Grundbesitzern, weil die Grundsteuer einen höheren Prozentsatz des Ertrags in Anspruch nahm, als Gebäude- und Gewerbesteuer, und für die Besitzer von Gutsbezirken, für welche bezüglich der Bestreitung der Kommunalbedürfnisse irgend eine Aenderung durch die Steuerreform nicht eintritt, gestaltet sich der Erlaß der Grundsteuern zu einem Geschenk, welches um so höher ist, je stärker sie verschuldet sind und infolgedessen verhältnismäßig geringere Vermögenssteuerbeträge zu entrichten haben. Die gleiche Wirkung würde die Reform in den Stadt- und Landgemeinden für die Grundbesitzer und, allerdings in geringerem Maße, für die Gebäudebesitzer und Gewerbetreibenden haben, wenn nicht das K.A.G. durch die Betonung des Grundsatzes von „Leistung und Gegenleistung" dafür Sorge getragen hätte, daß dieselben künftig zu den Kommunalabgaben stärker als bisher herangezogen werden. In dem K.A.G. wird aber bei den Gebühren, den Beiträgen, den Mehr- oder Minderbelastungen von Teilen des Gemeindebezirks und Klassen von Gemeindeangehörigen mit Gemeindesteuern und bei der Verteilung des Steuerbedarfs auf die verschiedenen Steuerarten stets an der Regel festgehalten daß Aufwendungen der Gemeinde, welche in überwiegendem Maße dem Grundbesitze oder Gewerbebetriebe zum Vorteile gereichen, von den Grundbesitzern und Gewerbetreibenden durch Gebühren, Beiträge oder Realsteuern aufgebracht werden sollen. Zu solchen Aufwendungen werden namentlich die Ausgaben für den Bau und die Unterhaltung von Straßen und Wegen, für Ent- und Bewässerungsanlagen, sowie zu Verzinsung und Tilgung der zu derartigen Zwecken aufgenommenen Schulden gerechnet. Diese Vorschriften, in Verbindung mit der Regel des § 54, daß die Realsteuern mindestens mit dem gleichen und höchstens zu einem um die Hälfte höheren

Prozentsätze zur Kommunalsteuer heranzuziehen sind, als Zuschläge zur Staatseinkommensteuer erhoben werden, sind geeignet, den agrarischen Charakter der Reform der Staats- und Kommunalsteuern in Land- und Stadtgemeinden wesentlich abzuschwächen, und würde dies noch in höherem Maße der Fall sein, wenn nicht durch die Beschlüsse des Landtags in den §§ 54 ff. die Bestimmungen der Regierungsvorlage zu gunsten der Grund- und Gebäudebesitzer abgeändert worden wären. Es ist dies um so mehr zu bedauern, als, wie die Erfahrung gezeigt hat, namentlich in den Stadtgemeinden die Hausbesitzer sehr geneigt sind, ihr Uebergewicht in den Gemeindevertretungen zu benutzen, um sich der stärkeren Belastung mit Kommunalabgaben zu entziehen, so daß, um diese Bestrebungen der „städtischen Agrarier" zu vereiteln, ein energisches Einschreiten der Aufsichtsbehörden durch Versagung der Genehmigung zu Beschlüssen, welche eine Abweichung von den vorbezeichneten gesetzlichen Regeln bezwecken, geboten erscheint.

Ebenso wie der agrarische Charakter der Steuerreform der direkten Staatssteuern durch das K.A.G. abgeschwächt wird, ist dies auch der Fall hinsichtlich ihrer plutokratischen Einwirkung auf das Wahlrecht zum Landtage und zu den kommunalen Vertretungen. Allerdings läßt sich nicht im einzelnen genau übersehen, welche Rückwirkung das K.A.G. auf die Gestaltung dieses Wahlrechts haben wird; es werden hierbei große Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Landesteilen und zwischen einzelnen Gruppen von Gemeinden obwalten, — daß aber im ganzen und großen diese Einwirkung eine günstige sein wird, läßt sich mit Sicherheit annehmen. Die Einführung einer Vermögenssteuer durch das Ergänzungssteuergesetz und die in dem Gesetze wegen Abänderung des Wahlverfahrens enthaltene Vorschrift der generellen Mitanrechnung der Gemeinde-, Kreis- und Provinzialsteuern bei Bildung der Wahlabteilungen müssen das Wahlrecht der besitzenden Klassen erheblich steigern, die minder Wohlhabenden mehr und mehr aus der ersten und zweiten Wahlabteilung in die dritte verdrängen. Die Aufhebung der Staats-, Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, deren Anrechnung bei den Wahlen mit fingiertem Betrage nur für die ca. 16500 Gutsbezirke und für eine verschwindend kleine Anzahl von gänzlich kommunalsteuerfreien Gemeinden (670 bei einer Gesamtzahl von ca. 50000) vorgeschrieben ist, wird diese Wirkung zwar einigermaßen, keineswegs aber vollständig paralysieren, zugleich aber eine Verschiebung zu ungunsten der Grund- und Gebäudebesitzer, zu gunsten des mobilen Kapitals herbeiführen. Nach beiden Richtungen hin ist das K.A.G. wohlthätig einzuwirken geeignet, da einerseits durch die Ausbildung des Systems der Gebühren und Beiträge sowie der indirekten Steuern der Steuerbedarf, welcher durch die bei Bildung der Wahlabteilungen zur Anrechnung kommenden direkten Kommunalsteuern aufzubringen ist, vermindert, und andererseits das Wahlrecht der Realsteuerpflichtigen durch ihre stärkere Heranziehung zur Deckung der Gemeindeabgaben erhöht wird.

5) Die oben sub IV 8 angegebenen Bestimmungen des K.A.G. über die Kreis- und Provinzialsteuern geben nicht sowohl durch das, was sie enthalten, als durch das, was in ihnen fehlt, zu Bedenken Veranlassung. Eine Neuregelung der Kommunalabgaben, wie sie in der Begründung der Regierungsvorlage als das Ziel derselben bezeichnet wird, darf sich nicht auf die Gemeindeabgaben im engeren Sinne beschränken, sondern muß auch die Abgaben der weiteren Kommunalverbände mit umfassen. Das Nebeneinanderbestehen verschiedener Kommunalabgaben, welche nach verschiedenen Maßstäben und auf verschiedene Steuerpflichtige verteilt werden, muß als ein Uebelstand bezeichnet werden, dessen Beseitigung, sofern sie möglich ist, äußerst wünschenswert erscheint. Nun liegt aber nicht nur eine solche Möglichkeit vor, sondern die strikte Durchführung des Kontingentierungsprinzips unter Wegfall der Individualrepartition für Kreis- und Provinzialsteuern kann nur als zweckmäßig bezeichnet werden. Für die Provinzialsteuern findet schon jetzt die Kontingentierung auf die einzelnen Kreise statt; bei den Kreissteuern besteht zwar die Individual-Repartition als gesetzliche Regel, schon jetzt aber waren die Stadtgemeinden und in 3 Provinzen die Landgemeinden befugt, die auf sie fallenden Beträge mit den übrigen Gemeindebedürfnissen in einer Summe auszuschreiben und von den Gemeindesteuerpflichtigen einzuziehen, in welchem Falle die aufzubringenden Beiträge die Natur der gewöhnlichen Gemeindeabgaben erhalten. Diese Befugnis ist durch § 91 des K.A.G. allen Landgemeinden beigelegt worden, und es würde kein Bedenken bestanden haben, diese Befugnis zu einer Verpflichtung umzugestalten, es bei der schon bisher erfolgenden Berechnung des Kreisabgabensolls für die einzelnen Land- und Stadtgemeinden und Gutsbezirke zu belassen, und dagegen die besondere Unterverteilung auf die einzelnen Pflichtigen in Wegfall zu bringen. Für die Stadt- und Landgemeinden und deren Angehörige würde ein solches einfaches Verfahren nur bequem und insofern es die Heranziehung der Forensen, juristischen Personen, Aktiengesellschaften rc. zu den Provinzial- und Kreissteuern ohne weiteres zur Folge hat, vorteil-

haft sein. Die Individualrepartition ist seiner Zeit bei Erlaß der Kreis- und Provinzialordnungen wesentlich auch nur aus dem Grunde eingeführt worden, weil in den Landgemeinden der Ostprovinzen die Voraussetzungen zu einer ordnungsmäßigen Regelung des Gemeindesteuerwesens mangelten; — nachdem diesem Mangel aber durch die Landgemeindeordnung vom 3. VII. 1891 und das K.A.G. Abhilfe geschafft worden ist, steht der Durchführung des Kontingentierungssystems kein Hindernis entgegen. Allerdings würde dieselbe bei den Gutsbezirken eine Mehrbelastung der Gutsbesitzer zur Folge haben, indem dieselben nicht mehr in der Lage sein würden, eine Unterverteilung auf die Einwohner des Gutsbezirks vorzunehmen, sondern die auf letztere fallenden Beiträge selbst übernehmen müßten. Dies würde aber keineswegs unbillig sein, da, wie oben nachgewiesen worden ist, den Gutsbesitzern in höherem Maße als irgend einer anderen Klasse von Steuerpflichtigen die Vorteile aus dem Erlasse der Ertragssteuern zufließen, und da sie die politischen Rechte bei der Vertretung und Verwaltung des Kreises als Mitglieder des Wahlverbandes der Großgrundbesitzer event. bei kleineren Gütern als Mitglieder des Wahlverbandes der Landgemeinden allein wahrnehmen, während andere Einwohner des Gutsbezirks von jeder Beteiligung ausgeschlossen sind. Wenn gegen diese Regelung der Einwand erhoben wird, daß dadurch in manchen gemischten Gutsbezirken für den Gutsbesitzer eine unverhältnismäßig hohe Belastung erwachsen könne, so ist darauf hinzuweisen, daß derselbe sich dieser Belastung durch den Antrag auf Umwandlung des Gutsbezirks in eine Landgemeinde oder Vereinigung mit einer solchen zu entziehen jederzeit in der Lage ist.

Eine solche Regelung ist jedoch bei der Vorlage des Entwurfs des K.A.G. von der Staatsregierung nicht vorgeschlagen worden, und würde allerdings auch ein derartiger Vorschlag bei der jetzigen Zusammensetzung der beiden Häuser des Landtags Aussicht auf Erfolg nicht gehabt haben.

6) Bei den parlamentarischen Verhandlungen über das K.A.G. ist aus Anlaß von Petitionen auch die Frage der Heranziehung der Feuerversicherungsanstalten zu den Feuerlöschkosten zur Erörterung gebracht und in einer Resolution des Herrenhauses die Staatsregierung aufgefordert worden, zum Zwecke einer solchen Heranziehung baldigst dem Landtage einen besonderen Gesetzentwurf vorzulegen. Eine Anzahl von Gemeindevorständen größerer Städte, an ihrer Spitze der Magistrat von Frankfurt a. M., hatte in Petitionen es als wünschenswert bezeichnet, daß alle Feuerversicherungsanstalten, welche in einer Gemeinde Immobilien oder Mobilien gegen Brandgefahr versichern, nach dem Grundsatze von Leistung und Gegenleistung zu den Kosten des Feuerlöschwesens, welches diesen Anstalten in besonders hervorragendem Maße zum Vorteil gereiche, mit Beiträgen belastet, und daß zu diesem Zwecke entsprechende Bestimmungen in das K.A.G. aufgenommen werden möchten, indem sie zugleich hervorhoben, daß event. auch ohne solche besonderen Bestimmungen die Feuerversicherungsanstalten mit Beiträgen auf Grund des § 9 oder im Wege der Mehrbelastung mit Gemeindeabgaben auf Grund des § 20 herangezogen werden könnten. In den parlamentarischen Verhandlungen wurde zunächst festgestellt, daß die letztere Annahme unrichtig ist, da für den bezeichneten Fall die Voraussetzungen weder des § 9 noch des § 20 vorliegen, daß es für eine derartige Heranziehung der Feuerversicherungsanstalten vielmehr eines besonderen Gesetzes bedürfe. Die Redner des Abgeordnetenhauses sprachen sich gegen, das Herrenhaus aber durch Mehrheitsbeschluß für den Erlaß eines Spezialgesetzes aus, wie ein solches in Sachsen, in Württemberg, in der Mehrzahl der kleineren deutschen Staaten, der österreichischen Kronländer und der schweizerischen Kantone, allerdings in mannigfaltigster Ausgestaltung der Abgabepflicht, besteht. Bisher hat die Staatsregierung dieser Resolution keine Folge gegeben und steht auch nicht zu erwarten, daß dies in Zukunft der Fall sein werde. — Denn die Voraussetzung, daß die Feuerlöscheinrichtungen in erster Linie und in hervorragendem Maße den Feuerversicherungsanstalten zu gute kommen, und ihre Heranziehung zu den Feuerlöschkosten sich nach dem Grundsatze von „Leistung und Gegenleistung" rechtfertige, ist eine thatsächlich unrichtige. Die Verminderung der Feuersgefahr durch gute Löscheinrichtungen kommt in erster Linie der gesamten Einwohnerschaft, den Versicherten und Unversicherten, und zwar vorzugsweise den letzteren, denen bei jedem Schadenbrande ein verhältnismäßig höherer Verlust droht, zu gute, in zweiter Linie der Gemeinde als Korporation, welche an der Erhaltung der Leistungsfähigkeit ihrer Mitglieder ein besonderes Interesse hat, und erst in dritter Linie den Feuerversicherungsanstalten. Soweit aber letzteres der Fall ist, findet erfahrungsmäßig binnen kurzer Zeit eine entsprechende Ermäßigung der Prämie statt, sodaß dieser Vorteil den Versicherten wieder zufließt. — Fehlt es somit an einem ausreichenden Grunde zu einer besonderen Heranziehung der Feuerversicherungsanstalten zu den Feuerlöschkosten, so würde eine solche Maßnahme auch mit den Grundsätzen über die Aufbringung öffentlichrechtlicher Abgaben in Widerspruch stehen und in volkswirtschaftlicher Hinsicht von

schädlichen Folgen begleitet seien. Da keineswegs alle Feuerversicherungsanstalten, welche in einer Gemeinde Versicherungen gegen Brandgefahr abschließen, in derselben gemeindesteuerpflichtig sind, dies vielmehr nur dann der Fall ist, wenn sie im Gemeindebezirk den Sitz, eine Zweigniederlassung oder eine zum selbständigen Abschluß von Rechtsgeschäften ermächtigte Agentur haben, so würde nach den bisher stets festgehaltenen Grundsätzen eine Heranziehung derselben nur dann gerechtfertigt sein, wenn sie durch ihren Betrieb der Gemeinde besondere Ausgaben verursachen sollten. Dies ist aber nicht nur nicht der Fall, sondern die Feuerversicherungsanstalten, welche kein Heer von Arbeitern, sondern nur eine kleine Zahl gut salarierter Beamten beschäftigen, sind meistenteils für die Gemeinden eine willkommene Quelle reichlich fließender Einnahmen. Werden aber dessenungeachtet die Feuerversicherungsanstalten mit Beiträgen zu den Feuerlöschkosten herangezogen, so sind sie — und zwar die öffentlichen Societäten und privaten Gegenseitigkeitsanstalten durch ihre Verfassung rechtlich, die Aktiengesellschaften infolge der durch die Konkurrenz herbeigeführten Ermäßigung der Prämien thatsächlich — genötigt, die zu zahlenden Beiträge durch Erhöhung der Prämien den Versicherten wieder aufzulegen. Das Ergebnis einer solchen theoretisch nicht zu rechtfertigenden Maßnahme würde also praktisch darauf hinauslaufen, daß, wie der Abgeordnete Barth in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 22. April 1893 ausführte, „die gewissenhaften vorsorglichen Bürger zu gunsten der unvorsorglichen durch indirekte Belastung mit den Kosten des den Nichtversicherten gleichermaßen zu gute kommenden Feuerschutzes unverhältnismäßig übersteuert würden!"

Litteratur:

Kommentare zu dem preußischen Kommunalabgabengesetze v. 14. VII. 1893 von a) F. Nöll (Berlin 1894). b) Halbey in v. Brauchitsch' Verwaltungsgesetzen Bd. III (Berlin 1894). c) Strutz (Berlin 1894). d) O. Oertel (Liegnitz 1894). e) F. Adickes (Berlin 1894). f) O. Schwarz und W. Schwarz (Aachen 1894). g) W. Luks (Berlin 1894). h) A. Schaff (Königsberg 1895). F. Adickes, Studien über die weitere Entwickelung des Gemeindebesteuerwesens auf Grund des preußischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. VII. 1893, Tübingen 1894. L. Herrfurth, Die kommunale Besteuerung der Feuerversicherungspolizen und die Heranziehung der Feuerversicherungsanstalten zu den Feuerlöschkosten in Preußen, Berlin 1895.

L. Herrfurth.

Konkurrenz, illoyale s. Wettbewerb.

Konkurs.

(Statistik der Konkurse.)

1. Deutsches Reich. 2. Außerdeutsche Staaten.

Im Anschluß an den betreffenden Hauptartikel des Handwörterbuches (IV. Bd. S. 796 fg.) ist im folgenden über neuere Erhebungsverfahren bezw. neuere Ergebnisse auf dem Gebiete der Konkursstatistik zu berichten.

1. Deutsches Reich. Hier ist die bezügliche amtliche Reichsstatistik im Laufe der letzten Jahre wesentlich verbessert worden. Während die bis dahin für konkursstatistische Ermittelungen allein in Betracht kommende Reichsjustizstatistik lediglich Angaben über die Zahl der jährlich eröffneten, beendigten und schwebenden Verfahren, die Art der Beendigung, die Wiederaufnahme derselben, das Vorhandensein eines Gläubigerausschusses und die handelsrechtliche Qualität des Gläubigers enthält, und somit im wesentlichen nur als Bestandteil der allgemeinen Statistik der Gerichtsgeschäfte sich darstellt, hat das Kaiserliche Statistische Amt neuerdings, und zwar zuerst für das Jahr 1891 eine eigene Konkursstatistik hauptsächlich nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten bearbeitet. Hierzu wurden die im deutschen Reichsanzeiger regelmäßig erscheinenden Veröffentlichungen über die gerichtlichen Eröffnungs-, Aufhebungs- und Einstellungsbeschlüsse benutzt, wobei die Angaben der Konkursgerichte zunächst auf Zählkarten zu übertragen waren. Auch in sonstiger Hinsicht weicht diese neue Ermittelung von der justizstatistischen Erhebung ab, sodaß die beiderseitigen Ergebnisse nicht ohne weiteres vergleichbar sind. Ihren ausgesprochenen Zweck, als Material für die sozialwissenschaftliche Forschung zu dienen, sucht die neue Statistik insofern zu erfüllen, als die Konkurse getrennt nach der Berufs- und Gewerbeangehörigkeit der Gemeinschuldner, und zwar im Anschluß an die Gruppierung der deutschen Berufs- und Gewerbezählung nachgewiesen werden, und ferner nicht, wie bei der Reichsjustizstatistik, die Gerichtsbezirke, sondern, entsprechend dem Verfahren bei der sonstigen amtlichen Sozial- und Wirtschaftsstatistik, die politischen Verwaltungsbezirke der Staaten der örtlichen Verteilung zu Grunde gelegt sind. Im übrigen erstrecken sich die Nachweisungen auf die eröffneten Konkurse (auch nach den Monaten der Eröffnung), die beendeten Konkurse (auch nach Dauer und Art der Beendigung) und die

schwebenden Konkurse; diejenigen der Handelsgesellschaften und der Genossenschaften werden noch besonders nachgewiesen. Durch Kombination jener verschiedenen Gesichtspunkte ließ sich ein reich gegliedertes Material gewinnen, welches in obiger Vollständigkeit indeß nur für die Jahre 1891 und 1892 bearbeitet worden ist. Für die folgenden Jahre, 1893 und 1894, mußte von der Aufstellung der Konkurse nach Berufs- und Gewerbeklassen Abstand genommen werden, nachdem man sich inzwischen davon überzeugt hatte, daß die Berufsangaben für solche Unterscheidungen nicht hinreichend zuverlässig waren. Ueberdies waren weitergehende Vergleichungen bei dem Fehlen einer neueren allgemeinen Berufszählung nicht auszuführen. Da ferner die Grundlage der Statistik (die Bekanntmachungen im Reichsanzeiger) eine Beantwortung der wichtigen Frage nach der finanziellen Beschaffenheit der Konkurse dauernd ausschloß, so konnte die Statistik nach der von Anfang an in den Vordergrund gestellten volkswirtschaftlichen Seite hin nicht mehr befriedigen.

Unter solchen Umständen muß es als erfreulich bezeichnet werden, daß der Bundesrat in Verfolg einer seitens des Reichstages gegebenen Anregung (Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, Session 1893/94, S. 2251, und 2. Anlageband, Nr. 278 und 335 der Aktenstücke) unterm 29. XI. 1894 Bestimmungen über die Herstellung einer deutschen Konkursstatistik auf völlig neuer Grundlage erließ. Die Erhebung geschieht vermittelst zweier von den einzelnen Amtsgerichten auszufüllenden Zählkarten, von denen die eine für ein Konkursverfahren bis zum Beschluß über die Eröffnung, die andere für ein eröffnetes Konkursverfahren bis zur Aufhebung oder Einstellung bestimmt ist. Jene Karte enthält Fragen über den Berufs-, Erwerbs- oder Geschäftszweig des Gemeinschuldners, den Antrag auf Konkurseröffnung (insbesondere auch ob abgewiesen wegen ungenügender Konkursmasse), und über den Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens (insbesondere auch ob ausschließlich der Gemeinschuldner dieselbe beantragt hat). Die zweite Zählkarte berücksichtigt ebenfalls die Berufsverhältnisse des Schuldners, ferner die etwaige Bestellung eines Gläubigerausschusses, den Zeitpunkt und die Art der Beendigung des Verfahrens, die Höhe der verschiedenen Massekosten, der Masseschulden, der Schuldenmasse (insbesondere die bevorrechtigten und nicht bevorrechtigten Forderungen), hierbei auch die Zahl der Konkursgläubiger, ferner die Höhe der Teilungsmasse und das Ergebnis der Verteilung Damit sind die Unterlagen für eine berechtigten Ansprüchen genügende Konkursstatistik geschaffen, und es steht zu erwarten, daß ihre Ergebnisse einen wertvollen Einblick in die Einzelheiten jener wirtschaftlichen Krankheitserscheinung gewähren werden. Die Statistik beginnt mit dem Jahre 1895. Vorläufige Mitteilungen über die Ergebnisse der beiden ersten Vierteljahre liegen bereits vor. Mit der Statistik der Jahre 1891/94 sind die neuesten Erhebungen nicht völlig vergleichbar, da nicht nur das jetzt zu sammelnde Material an sich zuverlässiger sein wird, sondern auch die Erhebungsmethode, u. a. bezüglich dessen, was als ein Konkursfall zu zählen ist, von der früheren abweicht.

Von den deutschen Bundesstaaten hat neuerdings (1893) Württemberg eine selbständige konkursstatistische Erhebung veranstaltet, und zwar zunächst für den zehnjährigen Zeitraum 1883/92, mit der Maßgabe, daß die Ermittelungen für jedes weitere Jahr fortgesetzt werden sollen. Diesem Zwecke dienen von den Amtsgerichten auszufüllende Erhebungsformulare, in welche für die einzelnen beendeten Konkurse die wichtigeren, namentlich für die volkswirtschaftliche Seite in Betracht kommenden Momente eingetragen werden. U. a. wird auch die vermutliche Ursache des Konkurses erfragt. Die Ergebnisse des ersten Jahrzehntes sind im statistischen Landesamt einer sehr eingehenden Bearbeitung unterzogen worden. —

Im folgenden sollen einige wichtigere Daten aus der neueren deutschen Konkursstatistik mitgeteilt werden. Nach der im Reichsjustizamt bearbeiteten Geschäftsstatistik der Gerichte wurden Konkursverfahren anhängig (a) bezw. eröffnet (b):

Jahre	a	b	Jahre	a	b
1888	6357	5216	1891	8950	7267
1889	6490	5263	1892	9108	?
1890	7321	5936	1893	8198	?

Die besondere Reichskonkursstatistik der Jahre 1891—94 hat ergeben:

Jahre	eröffnete Konkurse absolut	auf 100000 Einw.	beendete überhaupt
1891	7623	15,8	6159
1892	7684	15,8	7037
1893	6733	13,8	6726
1894	7411	14,4	6636

Die ungewöhnlich hohe Konkursfrequenz zu Beginn des letzten Jahrzehntes hat hiernach neuerdings wenigstens keine Fortschritte gemacht. Ob in vorstehenden Zahlen neben der ungünstigen wirtschaftlichen Lage jener Jahre auch die durch das geltende Recht angeblich erleichterte Praxis des leichtfertigen Konkursmachens zum Ausdruck kommt, muß hier dahingestellt bleiben. Die in dem Zeitraum 1891/94 durchschnittlich jährlich eröffneten 7363 Konkurse verteilen sich nach den Monaten der Eröffnung in folgender Weise:

Januar	779	Mai	610	September	466
Februar	699	Juni	635	Oktober	593
März	650	Juli	587	November	618
April	604	August	476	Dezember	646

Einerseits die mit dem Jahresbeginn zusammenfallenden Rechnungslegungen und umfangreichen Zahlungsverpflichtungen, andererseits die allgemeine Geschäftsstille während der Sommermonate haben zur Folge, daß die Konkursfrequenz beim Jahreswechsel besonders groß ist und nach der Mitte hin stark abfällt. Von den in dem Zeitraume 1891/94 durchschnittlich jährlich beendeten 6640 Konkursen wurden 4236 durch Schlußverteilung, 1819 durch Zwangsvergleich, 176 durch allgemeine Einwilligung und 395 wegen Mangel an Masse beendigt, während bei 14 Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses durch das Obergericht erfolgte.

Die Ergebnisse der Statistik von 1891/94 bezüglich der Dauer der Konkurse und der Berufsstellung der Gemeinschuldner reichen für ein allgemeines Urteil nicht aus.

Aus der württembergischen Statistik (s. oben) mögen hier, unter all den Vorbehalten, welche die Schwierigkeit solcher Ermittelungen fordert, noch einige Angaben über die Ursachen der Konkurse folgen. Bei 1080 von sämtlichen 3458 während der 10 Jahre 1883 bis 1892 erledigten Konkursen blieben die Ursachen völlig unbekannt; von den übrigen 2378 Fällen wurden sie wie folgt ermittelt: Naturereignisse 17, allgemeine Verhältnisse (Mangel an Verdienst, Sinken der Preise etc.) 186, Familienverhältnisse und Krankheit 123, unfreiwillige ungünstige Geschäftsübernahme 34, freiwillige ungünstige oder leichtfertige Uebernahme 416, verschuldetes oder unverschuldetes Unglück beim Geschäftsgange 1168, Ausbeutung der Unfähigkeit oder Notlage durch andere 11, unmittelbare eigene Verschuldung 423.

2. Außerdeutsche Staaten. Zu denjenigen Ländern, welche über eine mehr oder minder ausgebildete amtliche Konkursstatistik verfügen (Oesterreich, Großbritannien und Irland, Frankreich, Italien, Belgien, Rumänien, Niederlande, Dänemark und die skandinavischen Staaten), ist neuerdings auch die Schweiz hinzugetreten. Nachdem dort im Jahre 1889 der Erlaß eines einheitlichen Konkursgesetzes die Voraussetzungen für eine allgemeine Statistik geschaffen hatte, wurde 1892 eine solche in Angriff genommen. Indessen geht diese „Beitreibungs- und Konkursstatistik" mehr von juristischen als von volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten aus. Die sonstigen Staaten haben ihre Konkursstatistik in bisheriger Weise fortgesetzt. Es erübrigt daher, für die wichtigeren unter ihnen die neuesten Daten im Anschlusse an die Angaben des Hauptartikels hier mitzuteilen.

In Oesterreich wurden durchschnittlich jährlich bezw. jährlich Anträge auf Konkurseröffnung eingebracht:

Jahre	ordentl. Verf.	kaufm. Verf.	zusammen
1881/85	3431	504	3935
1886	3159	508	3667
1887	3809	463	4272
1888	4414	492	4906
1889	4632	541	5173
1890	4956	508	5464

Folgenden Zahlen über die eröffneten Konkurse sind die nach § 66 der K.O. (wegen zu geringer Aktiva oder wegen Vorhandenseins nur eines Gläubigers) zurückgewiesenen Anträge als für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage ebenfalls von Bedeutung, beigefügt.

Jahre	Eröffnete Konkurse ordtl.	kaufm.	zus.	zurückgewiesene Anträge	Zusammen
1881/85	765	280	1045	655	1700
1886	718	245	963	625	1588
1887	822	268	1090	788	1878
1888	934	279	1213	769	1982
1889	865	252	1117	801	1918
1890	847	278	1125	903	2028

Die Gesamtzahl der eröffneten Konkurse wird vorläufig für 1891 auf 1052, für 1892 auf 1073 angegeben.

Die Statistik Englands weist an neueröffneten Konkursverfahren nach:

Jahre	Eigentl. Konkurse	Liquidationen	Vergleiche	Sämtl. Konkurse
1890	3924	27	60	4011
1891	4150	22	44	4216
1892	4575	13	47	4635
1893	4805	10	59	4874

Die sog. private arrangements sind in diesen Angaben nicht eingeschlossen.

Die Zahl der in Schottland eröffneten Konkurse betrug 1890: 339, 1891: 348, 1892: 346 und 1893: 356. Für Irland liegen neue Angaben nicht vor.

Die Zahl der neueröffneten Konkurse betrug in Frankreich:

1886: 8759	1888: 7754	1890: 8481
1887: 8126	1889: 9334	1891: 8465

in Italien:

1888: 2200	1890: 1912	1892: 2212
1889: 2015	1891: 2021	1893: 2190

Bezüglich der Statistik der Konkurse in den Vereinigten Staaten von Amerika, wo es an amtlichen Ermittelungen fehlt, dürfen die fortlaufenden Veröffentlichungen des dortigen Auskunftsbureaus „The Bradstreet Company" nach wie vor als brauchbare private Quellen angesehen werden. Hiernach belief sich die Zahl der kaufmännischen Insolvenzen (failures) auf:

1889: 11 719 1891: 12 394 1893: 15 508
1890: 10 673 1892: 10 270 1894: 12 724

Einschließlich der von der Statistik gleichfalls berücksichtigten Konkurse in Kanada ergeben sich für 1894 14 588 Fälle, welche sich nach der Höhe der Passiva bezw. dem in den Geschäften thätigen Kapital in folgender Weise gruppieren:

Angabe in 1000 $	Anzahl bezügl. der Passiva	Anzahl bezügl. des Kapitals
bis 5	9189	12 936
5—20	4011	1 103
20—50	886	370
50—100	270	111
über 100	232	68
Gesamtzahl	14 588	14 588

Was die Ursachen der Konkurse anbetrifft, so entsprechen die neuesten Angaben für 1894 im wesentlichen den in dem Hauptartikel für 1890 mitgeteilten Verhältnissen, ausgenommen die durch Geschäftskrisen ꝛc. hervorgerufenen Fälle, deren Zahl inzwischen von 1358 auf 3295 gestiegen ist.

Litteratur:

Ergänzend ist auf folgende Veröffentlichungen hinzuweisen: Vierteljahrshefte zur Statistik des deutschen Reiches, herausgegeben vom Kaiserl. Statistischen Amt, Jahrg. 1893—95, Berlin. Dr. Rettich, Ergebnisse einer konkursstatistischen Erhebung in Württemberg 1883—1892, im kgl. stat. Landesamt nach amtlichen Quellen bearbeitet (Sonderabdruck aus dem Württembergischen Jahrb. für Stat. und Landeskunde, Jahrg. 1893) Stuttgart 1893. H. v. Schullern-Schrattenhofen, Die Gesetzgebung über den Gläubigerkonkurs vom Standpunkte der Volkswirtschaft, in der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpol. u. Verw., Bd. I, S. 420 fg., Wien 1892.

A. Wirminghaus.

Krankenversicherung.

I. Die K. in Deutschland. II. Die K. in Oesterreich. III. Die K. in Ungarn. 1. Gesetzliche Grundlagen. 2. Personenkreis. 3. Versicherungsorgane. 4. Kontrolle, Bc gung und Fortsetzung der Mitgliedschaft. 5. Leistungen der Versicherung. 6. Aufbringung der Mittel. 7. Statistisches. IV. Die K. in anderen Ländern.

I. Die K. in Deutschland.

(Vrgl. Bd. IV, S. 865 fg.)

[a) Gemeindekrankenversicherung; b) Ortskrankenkassen; c) Betriebs-(Fabrik-)krankenkassen; d) Baukrankenkassen; e) Innungskrankenkassen; f) eingeschriebene Hilfskassen; g) landesrechtliche Hilfskassen.]

Kassenart	1891	1892
Zahl der Mitglieder am 1. I. (in 1000 Personen)		
a	1041,2	1079,5
b	2563,1	2690,9
c	1693,5	1714,0
d	10,7	16,4
e	61,9	62,9
f	819,4	807,8
g	140,0	135,8
Summa	6329,8	6507,7 [1] [2]
Zahl der Kassen		
a	8 145	8 253
b	4 219	4 243
c	6 244	6 316
d	132	123
e	467	471
f	1 841	1 739
g	450	443
Summa	21 498	21 588
Erkrankungsfälle (in 1000 Fällen)		
a	297,4	311,5
b	1008,2	1063,7
c	684,6	694,9
d	12,3	13,8
e	24,3	25,5
f	326,7	324,9
g	44,4	43,9
Summa	2397,8	2478,2
Krankheitstage (in 1000 Tagen)		
a	4 825,0	5 117,4
b	17 462,2	18 630,8
c	10 878,1	11 236,3
d	189,1	229,8
e	381,9	403,1
f	6 097,4	6 202,1
g	964,9	937,0
Summa	40 798,6	42 756,0
Beiträge und Eintrittsgelder (in 1000 M.)		
a	8 052,0	8 310,0
b	40 685,6	42 793,2
c	30 661,7	31 184,99
d	538,5	588,9
e	980,99	985,8
f	13 774,1	13 416,1
g	2 064,7	1 998,99
Summa	96 757,6	99 277,9

1) Am 1. I. 1893:

a	1099,8
b	2776,6
c	1693,8
d	16,1
e	61,5
f	749,6
g	117,3
Summa	6513,7

2) In den Knappschaftskassen waren versichert Ende 1890 459 111 Personen
„ 1891 481 610 „
„ 1892 480 424 „

Kassenart	1891	1892
Gesamteinnahme (in 1000 M.)		
a	10 643,1	11 190,6
b	48 265,5	50 712,3
c	39 109,6	39 937,7
d	708,7	772,5
e	1 199,7	1 247,2
f	16 801,9	17 234,9
g	3 197,1	1 905,2
Summa	119 925,6	124 000,4

Kassenart	1891	1892
Ausgaben (ausschl. Kapitalanlagen) in 1000 M.		
a	9 309,8	9 977,4
b	41 081,4	43 741,1
c	30 651,8	32 155,6
d	530,6	627,7
e	954,2	1 012,0
f	13 972,8	14 520,3
g	2 325,4	2 434,8
Summa	98 825,66	104 468,96

II. Die K. in Oesterreich.

(Vergl. Bd. IV, S. 871.)

	Jahr	Bezirkskrankenkassen	Betriebs- u. Baukrankenkassen	Genossenschaftskrankenkassen	Vereinskrankenkassen	Summa
1. Anzahl der Kassen, die innerhalb des Jahres thätig gewesen sind	1891	554	1 469	720	79	2 822
	1892	553	1 442	751	81	2 837
2. Zahl der Mitglieder am Ende des Jahres	1891	527 957	533 582	247 088	284 193	1 592 820
	1892	567 582	531 113	264 034	303 010	1 665 739
3. Erkrankungsfälle einschl. Entbindungen	1891	235 779	283 074	74 841	156 527	750 221
	1892	269 519	298 655	82 361	169 203	819 738
4. Krankheitstage einschl. Entbindungen	1891	3 768 413	4 846 142	1 368 135	2 771 818	12 754 508
	1892	4 310 288	5 081 465	1 511 874	2 965 658	23 869 285
In 1000 Gulden:						
5. Laufende Kassenbeiträge	1891	3 806,2	4 361,5	1 774,6	2 527,9	12 470,2
	1892	4 180,7	4 378,0	1 944,6	2 734,2	13 237,6
6. Gesamteinnahme	1891	3 994,3	4 706,7	1 886,3	2 745,0	13 332,4
	1892	4 425,9	4 764,4	2 063,7	2 859,3	14 113,4
7. Gesamtversicherungsleistungen	1891	2 957,4	3 735,2	1 387,9	2 387,8	10 468,4
	1892	3 367,3	3 925,9	1 524,7	2 563,8	11 381,7
8. Verwaltungskosten	1891	572,8	32,6	210,4	156,6	971,9
	1892	582,9	32,8	233,8	179,5	1 028,5

III. Die K. in Ungarn.

1. Gesetzliche Grundlagen. Bereits das Gewerbegesetz von 1884 hatte eine gesetzliche Regelung der Arbeiterkrankenversicherung ins Auge gefaßt und diejenigen Grundsätze festgestellt, die bis zum Erlaß des geplanten Gesetzes für die Hilfskassen der Gewerbekorporationen maßgebend sein sollten. Nur der kleinere Teil der Gewerbekorporationen ist indes zur Errichtung solcher Hilfskassen geschritten. Für die Arbeiter der Berg- und Hüttenwerke kamen die auf dem Berggesetz beruhenden Bruderladen in Betracht. Im übrigen blieb alles der privaten Thätigkeit überlassen, die aber hier wie überall nur für einen beschränkten Bruchteil der Arbeiter Fürsorge traf. Durch das G. v. 9. IV. 1891 ist inzwischen die obligatorische Krankenversicherung geregelt worden, die jene Lücken beseitigt. Das Gesetz schließt sich vielfach den österreichischen Bestimmungen (vergl. Bd. IV, S. 866 fg.) an, zeigt aber doch auch hinreichend viele Abweichungen, um eine kurze Zusammenfassung an dieser Stelle als gerechtfertigt erscheinen zu lassen.

2. Personenkreis. Der gesetzliche Versicherungszwang — ein statutarischer Zwang fehlt — erstreckt sich auf Arbeiter und Beamte,

a) in den dem Gewerbegesetz unterstellten Gewerbe- und Handelsbetrieben einschließlich der staatlichen Monopolbetriebe und des Mühlengewerbes,

b) in Berg- und Hüttenwerken, in anderen

Bergprodukte verarbeitenden Gewerken, in Steinbrüchen, Sand-, Schotter- und Lehmgruben,

c) in größeren Bauten,

d) beim Betriebe und in den Fabriken und Werkstätten von Eisenbahnen, bei dem Post-, Telegraphen- und Fernsprechbetrieb,

e) bei der Flußschiffahrt und beim Schiffsbau,

f) beim Verfrachtungs- und Speditionswesen, in Magazinen und Handelskellereien.

Voraussetzung ist, daß die betreffenden Personen mit Gehalt oder Lohn von nicht mehr als 4 M. pro Arbeitstag angestellt sind und daß ihre Anstellung nicht von vornherein auf weniger als „acht Tage" beschränkt ist. Auch die Lehrlinge, Praktikanten und andere Personen, die wegen noch nicht vollendeter Ausbildung keinen oder nur geringen Lohn oder Gehalt beziehen, sind versicherungspflichtig.

Befreit sind diejenigen Personen, welche bei einem Betriebe des Staates, eines Municipiums, einer Gemeinde oder eines öffentlichen Fonds mit ständigem Gehalt angestellt sind und nach den geltenden Dienstvorschriften ihre Bezüge auch in Krankheitsfällen mindestens 20 Wochen lang nach der Erkrankung erhalten.

Durch die Gewerbebehörde können bei anderen Betrieben diejenigen Angestellten *befreit* werden, welchen der Arbeitgeber in Krankheitsfällen vertragsmäßig für mindestens 20 Wochen volle Verpflegung bezw. deren Bezahlung schuldet, sofern diese Leistungen hinreichend sicher erscheinen.

Die *gesetzliche Beitrittsberechtigung* steht folgenden Gruppen zu:

a) denen, welche bei einem versicherungspflichtigen Unternehmen für weniger als acht Tage oder mit mehr als 1200 fl. jährlich (4 fl. täglich) angestellt sind;

b) den Hausindustriellen;

c) den selbständigen Gewerbetreibenden;

d) den Werkführern und Arbeitern landwirtschaftlicher Betriebe;

e) den Familienmitgliedern der Versicherungspflichtigen und Versicherungsberechtigten [1]). Außerdem können die Statuten beliebigen Personen den Beitritt gestatten.

3. **Versicherungsorgane.** Wie in Oesterreich sind auch hier sechs Kassenformen vorgesehen: Bezirks-, Betriebs-(Fabrik-), Bau-, Gewerbekorporationskrankenkassen, Bergwerksbruderladen und Vereinskassen.

Die *Vereinskassen* (§ 73—75), also die durch private Vereinigung gebildeten Kassen mit mindestens 200 Mitgliedern, können, falls ihr Statut dem Gesetze angepaßt ist, vom Handelsminister nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern und im Einverständnis mit dem Minister des Innern für anerkannte Kassen erklärt werden und genießen die im Gesetz festgestellten Rechte der Krankenkassen, wenn sie das gesetzliche Mindestmaß der Unterstützung gewähren und das gesetzliche Höchstmaß der Beiträge nicht überschreiten. Sie können von der Gewerbebehörde auf Grund entsprechenden Generalversammlungsbeschlusses und ohne solchen Beschluß bei Verminderung der Mitgliederzahl unter 100, bezw. bei Leistungsunfähigkeit aufgelöst werden.

Die *Bergwerksbruderladen* (§ 70—72) beruhen auf dem Berggesetz, dessen Vorschriften maßgebend bleiben, auch in Bezug auf Leistungen und Beiträge. Nur wenn sie auch andere Personen als die im Berg- und Hüttengewerbe beschäftigten aufnehmen, müssen sie das gesetzliche Mindestmaß der Kassenleistungen und das gesetzliche Höchstmaß der Beiträge innehalten.

Die *Gewerbekorporationskassen* (§ 63—69) können von denjenigen Gewerbekorporationen errichtet werden, bei deren Mitgliedern mehr als 200 Hilfsarbeiter (Gehilfen und Lehrlinge) beschäftigt sind. Sie können mit Auflösung der Gewerbekorporation, ferner bei dauernder Verminderung der Mitgliederzahl unter 100, bezw. bei Leistungsunfähigkeit aufgelöst werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Bezirkskrankenkassen meist auch hier.

Die *Baukrankenkassen* (§ 57—62) müssen auf Anordnung der Gewerbebehörde von den Unternehmern größerer Baubetriebe errichtet werden, widrigenfalls der Unternehmer die gesetzlichen Mindestleistungen selbst aufzubringen hat. Die Kassen können von der Gewerbebehörde aufgelöst werden beim Aufhören des Baues, bezw. bei Vernachlässigung ordnungsmäßiger Buch- und Kassenführung seitens des Bauunternehmers.

Eine *Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse* (§ 46—56) zu errichten ist jeder Unternehmer befugt, der mindestens 100 versicherungspflichtige Personen beschäftigt; die Errichtung kann vom Handelsminister nur dann verboten werden, wenn sie den Bestand der betr. Bezirkskasse gefährdet.

Bei genügenden Garantien für die Sicherheit kann auch bei geringerer Arbeiterzahl die Errichtung einer Betriebskrankenkasse von der Gewerbebehörde gestattet werden. Ein Zwang zur Bildung einer solchen Kasse kann von der Gewerbehörde nur bei besonders gefährlichen Betrieben ausgeübt werden, und zwar ohne Rücksicht auf die Arbeiterzahl. Der Unternehmer, der sich dem Zwang nicht fügt, kann genötigt werden,

---

1) Von diesen Familienmitgliedern hat nur die Ehefrau Anspruch auf das vorschriftsmäßige Krankengeld (§ 23, Abs. 2).

einen Beitrag bis zu 5% des Lohnes oder Gehaltes seiner Angestellten zur Bezirkskrankenkasse zu zahlen. Die Statuten der Betriebskrankenkasse hat der Unternehmer nach Anhörung seiner Angestellten oder ihrer Delegierten festzustellen und kann sich oder seinem Bevollmächtigten dabei den Vorsitz im Vorstande (Direktion) dauernd sichern. Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Handelsministers. Bei vorübergehender Unzulänglichkeit der Geldmittel der Kasse muß der Unternehmer mit unverzinslichen Darlehen, bei dauernder Unzulänglichkeit trotz Erhebung der gesetzlich zulässigen Höchstbeiträge mit seinen eigenen Mitteln nachhelfen. Die Buchführung und Kassenverwaltung hat der Unternehmer auf eigene Kosten und unter eigener Verantwortlichkeit zu besorgen.

Die Auflösung der Betriebskrankenkasse kann von der Gewerbebehörde bewirkt werden, wenn der Betrieb eingestellt wird, oder wenn die Zahl der Angestellten unter 100 sinkt und keine anderweitige genügende Sicherheit geboten wird, ferner, wenn der Unternehmer nicht für ordentliche Buchführung und Geldverwaltung sorgt, und endlich, wenn die Generalversammlung im Einvernehmen mit dem Unternehmer die Auflösung ausspricht.

Die Bau- und Betriebskrankenkassen sind im übrigen Gegenseitigkeitsanstalten, deren Organe (Direktion, Aufsichtskomitee und Generalversammlung) in derselben Weise auszugestalten sind, wie diejenigen der Bezirkskrankenkassen.

Als die Hauptkassenform erscheinen im Gesetz (§ 29—45) die Bezirkskrankenkassen.

Diese neuen Gegenseitigkeitskassen gliedern sich rein territorial, während bei den Betriebs-, Bau-, Gewerbekorporations- und Bergwerkskassen mit der territorialen auch die berufliche Gliederung verbunden ist. Zahl, Sitze und Bezirke der Bezirkskrankenkassen werden vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern festgestellt. Von diesen Ministerien ist auch das Statut und jede Statutenänderung zu genehmigen. Das Statut wird von der Gewerbebehörde festgestellt nach Anhörung der getrennt zu wählenden Vertrauensmänner der Versicherungspflichtigen und der Arbeitgeber und nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer.

Als oberstes Organ erscheint die Generalversammlung, zu welcher die versicherten Mitglieder und die nichtversicherten Arbeitgeber oder deren Delegierte bezw. Vertreter gehören. Bei mehr als 300 Versicherten muß die Generalversammlung aus Delegierten bestehen. Weitere Organe sind die Direktion und das Aufsichtskomitee, die für das erste Jahr von der Gewerbebehörde ernannt und später von der Generalversammlung gewählt werden. In der Direktion und dem Aufsichtskomitee müssen die nichtversicherten Arbeitgeber mindestens im Verhältnis ihrer Beitragsleistung vertreten sein; in der Generalversammlung üben sie das Stimmrecht im Verhältnis ihrer Beitragsleistung. Mit Genehmigung des Handelsministers kann die Gewerbebehörde die Kasse auflösen, wenn ihre Mitgliederzahl unter 100 sinkt oder die Kasse leistunsunfähig geworden ist, und außerdem dann, wenn die Generalversammlung „aus wichtigen Gründen" die Auflösuug beschließt. —

Die anerkannten Vereinskassen haben nur freiwillige Mitglieder. Die Betriebs- und Bezirkskassen haben neben den zwangsweise beitretenden auch freiwillig beitretende Mitglieder, da sich die Versicherungsberechtigten ihnen anschließen können. Im übrigen besteht für die Bezirks-, Betriebs-, Bau- und Gewerbekorporationskassen, sowie für die Bergwerksbruderladen ein Beitrittszwang derart, daß mit dem Eintritt in die Beschäftigung der Angestellte von selbst Mitglied derjenigen Kasse wird, welche für den betr. Betrieb in Frage kommt.

Von dieser Beitrittspflicht sind befreit:

a) bei den Gewerbekorporationskassen diejenigen, welche bereits bei einer für den Betriebssitz in Frage kommenden Bezirks-, Betriebs-, Bergwerks- oder anerkannten Vereinskasse versichert sind,
b) bei den Betriebskassen diejenigen, welche bereits der für den Betriebssitz zuständigen Bezirks- oder Gewerbekorporationskrankenkasse angehören,
c) bei den Betriebs- und Baukrankenkassen diejenigen, welche bei einer anderen der zugelassenen Kassenformen in der gesetzlichen Weise und Ausdehnung versichert sind.

Die Bezirkskrankenkasse insbesondere ist hiernach als die Versicherungsstelle aller sonst nicht untergebrachten Versicherungspflichtigen anzusehen.

Die Bezirks-, Betriebs- und Gewerbekorporationskassen können sich zu Kassenverbänden zusammenschließen, entweder jede Gruppe für sich oder im Anschluß an die Bezirkskassenverbände. Die Bezirkskassenverbände, deren Sitze und Bezirke vom Handelsminister zu genehmigen sind, haben die Aufgabe, einen Verbandsreservefonds zu bilden und zu verwalten, das Vermögen der einzelnen Kassen gemeinschaftlich anzulegen, das Geschäftsgebahren der einzelnen Kassen zu kontrollieren und die Gesamtstatistik aufzustellen. Sie können gemeinschaftlich Aerzte

anstellen und Verträge mit Apotheken schließen, auch für Streitfragen der Kassen untereinander oder mit dem Verbande Verbandsschiedsgerichte errichten u. s. f.

4. Kontrolle, Beendigung und Fortsetzung der Mitgliedschaft. Da nach dem in Ziff. 3 Ausgeführten für die zugelassenen Kassenformen mit Ausnahme der Vereinskassen ein Beitrittszwang besteht und die Mitgliedschaft der Versicherungspflichtigen mit dem Eintritt in die betr. Beschäftigung von selbst wirksam wird, so erscheint die in §§ 26 und 27 begründete Meldepflicht nur als Kontrollmittel. Der Arbeitgeber hat binnen 8 Tagen den Eintritt und Austritt der einzelnen versicherungspflichtigen Personen bei der für den Betrieb in Frage kommenden Kasse anzumelden. Die Unterlassung oder Versäumung der Anmeldung zieht nach Art. 83 eine Geldstrafe bis zu 20 Gulden nach sich und verpflichtet außerdem den Arbeitgeber, aus eigenen Mitteln die Beiträge vom Tage des Eintritts bezw. Austritts bis zur Anmeldung zu zahlen und die Lasten zu tragen, die in der Zeit vom Eintritt bis zur Anmeldung aus Erkrankungen nicht angemeldeter Versicherungspflichtiger entstehen. Eine entsprechende Meldepflicht der Kassen selbst untereinander besteht nicht.

Die Mitgliedschaft freiwilliger Mitglieder der Bezirks- und Betriebskassen hört auf, wenn sie die Beiträge während 4 aufeinander folgender Wochen nicht bezahlt haben. Im übrigen können sie in der durch Statut bestimmten Weise austreten (§ 33, Abs. 4).

Die Mitgliedschaft versicherungspflichtiger Personen endet an sich mit der Beschäftigung, die ihre Zugehörigkeit zu der Kasse bedingte. Wenn ihre neue Beschäftigung sie nicht zum Uebertritt in eine andere Kasse verpflichtet, können sie bei ihrer bisherigen Bezirkskrankenkasse durch freiwillige Zahlung der Beiträge so lange verbleiben, als sie sich in Ungarn aufhalten; Unterlassung dieser Beitragszahlung während 4 aufeinander folgender Wochen beendigt die freiwillig fortgesetzte Mitgliedschaft (§ 33, Abs. 2 u. 3).

Auf Betriebs- und Baukrankenkassen findet das entsprechende Anwendung.

Versicherungspflichtige Mitglieder einer Betriebskrankenkasse aber, die in einen anderen Betrieb eintreten, scheiden aus ihrer bisherigen Betriebskrankenkasse aus und können sich alsdann nach ihrer Wahl der neuen Betriebskrankenkasse oder der zuständigen Bezirks- oder Gewerbekorporationskasse oder einer anerkannten Vereinskasse anschließen (§ 49, Abs. 2).

Kassenmitglieder, welche auch die Mindestbeiträge aus Mangel an Erwerb nicht zahlen können, behalten noch 6 Wochen nach der letzten Beitragszahlung ihre Mitgliedsrechte (§ 25).

Während der Dauer der Beschäftigung, welche die Zugehörigkeit zur Bezirks-, Betriebs-, Bau- oder Gewerbekorporationskasse bedingt, können die versicherungspflichtigen Mitglieder dieser Kassen dadurch ausscheiden, daß sie in eine andere der zugelassenen Kassenformen übertreten (§ 33, Abs. 1). Den zwangsweise beigetretenen Mitgliedern der Bezirks- und Gewerbekorporationskrankenkassen ist jedoch der Uebertritt zu einer anerkannten Vereinskasse ausdrücklich untersagt, und auch die Mitglieder der Bergwerksbruderladen dürfen nicht zu einer solchen Vereinskasse übertreten (§ 74).

5. Leistungen der Versicherung. Die gesetzlichen Mindestleistungen sind:

a) unentgeltliche ärztliche Behandlung (einschl. des geburtshilflichen Beistandes) nötigenfalls 20 Wochen lang;

b) unentgeltliche Gewährung der Arzneien und erforderlichen therapeutischen Behelfe, nötigenfalls 20 Wochen lang;

c) wenn die Krankheit länger als 3 Tage dauert und mit Erwerbsunfähigkeit verbunden ist, vom Tage der Erkrankung ab für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit, nötigenfalls 20 Wochen lang, ein Krankengeld in der Höhe der Hälfte des Betrages, der für die Beitragsbemessung als Grundlage dient (vergl. Ziff. 6);

d) Wochenbettunterstützung in Höhe des Krankengeldes vom Tage der Niederkunft an mindestens für 4 Wochen;

e) im Todesfalle „Beerdigungsbeitrag" bis zum 20-fachen des der Beitragsberechnung zu Grunde liegenden Betrages (§ 7).

Das Krankengeld (c) und die Wochenbettunterstützung (d) ist in wöchentlichen Raten am Ende der Woche, der Beerdigungsbeitrag (e) spätestens am Tage nach dem Tode auszuzahlen. Das Krankengeld ist um 50 % des Mindestbetrages zu erhöhen, wenn die Kasse ärztliche Behandlung und Arznei nicht liefert (§ 11).

Die Herbeiführung der Krankheit durch vorsätzliche Handlung, durch schuldhafte Hervorrufung eines Raufhandels, durch ausschweifende Lebensweise oder durch Trunksucht kann nach näherer Bestimmung des Statuts den Anspruch auf Krankengeld ausschließen (§ 9).

Statt der unter a bis c genannten Leistungen kann die Krankenkasse vollständige Verpflegung in einem Krankenhause einschl. freier Beförderung in dasselbe eintreten lassen in denselben Fällen wie in Oesterreich (vgl. Bd. IV, S. 869); den vom Erkrankten erhaltenen Angehörigen ist während der Spitalbehandlung die Hälfte des Krankengeldes zu zahlen (§ 12).

Durch Statut können die Mindestleistungen erweitert werden, und zwar in folgendem Umfange:

a) Erhöhung des Krankengeldes bis zu 75 % des zu Grunde zu legenden Betrages.

b) Ausdehnung der Krankenunterstützung bis auf die Dauer eines Jahres.

c) Erhöhung des Beerdigungsbeitrages bis auf das 40-fache des zu Grunde zu legenden Betrages.

d) Gewährung unentgeltlicher ärztlicher Behandlung und Arznei an die Familienmitglieder.

e) Gewährung des Mindestbetrages des Beerdigungsbeitrages beim Tode eines Familienmitgliedes des Versicherten (§ 8).

6. Aufbringung der Mittel. Die Beiträge für die versicherungspflichtigen Mitglieder werden nach näherer Bestimmung des Statuts bemessen entweder nach dem wirklichen Tagelohn oder nach dem durchschnittlichen, an den betreffenden Orten üblichen gewöhnlichen Tagelohn, welch letzterer von der Gewerbebehörde nach Anhörung von Vertrauensmännern sowie der Handels- und Gewerbekammer von Zeit zu Zeit für Männer, für Frauen und für Angestellte unter 18 Jahren gesondert festgestellt wird. Der gewöhnliche Tagelohn für Angestellte unter 18 Jahren kommt auch für die Lehrlinge, die Praktikanten und für alle diejenigen in Betracht, welche wegen noch nicht vollendeter Ausbildung keinen oder nur geringeren Lohn beziehen.

Wenn der wirkliche Tagelohn zu Grunde gelegt wird, so darf er nicht niedriger als der durchschnittliche gewöhnliche Tagelohn und nicht höher als 2 Gulden für den Tag angerechnet werden.

Beziehen die Versicherungspflichtigen Wochen-, Monats- oder Jahresgehalt, so dient der Betrag des wirklichen Gehaltes ohne jeden Abzug als Grundlage. Der Wert der vertragsmäßig bedungenen Verköstigung wird mit eingerechnet, während andere Naturalleistungen, Quartiergelder, Zulagen und Emolumente nicht in Ansatz gebracht werden dürfen (§ 16).

Unmittelbar nach Errichtung der Kasse dürfen höchstens 2% des zu Grunde zu legenden Betrages erhoben werden, und höhere Beiträge — eventuell bis zu 5% — sind nur zulässig, wenn anders die gesetzlichen Mindestleistungen nicht gedeckt werden können (§ 18).

Im weiteren Verlauf dürfen die Beiträge normalerweise 3% nicht überschreiten, wenn die Kasse die gesetzlichen Mindestleistungen bietet, und nicht höher als 2% sein, wenn sie über diese Mindestleistungen hinausgeht. Können die gesetzlichen Mindestleistungen mit 3% nicht gedeckt werden und ist dies Ziel auch nicht durch Vereinigung mit einer anderen Kasse zu erreichen, so kann der Handelsminister die Erhöhung der Beiträge bis auf 5% gestatten (§ 17). Sind auch dann die Mindestleistungen nicht zu decken, so muß die Kasse aufgelöst bezw. mit einer anderen vereinigt werden (§ 21).

Ueber Anträge auf Erhöhung der Beiträge über 2% hinaus müssen Arbeitgeber und Versicherungspflichtige gesondert abstimmen und auf jeder Seite muß die absolute Mehrheit der Anwesenden für die Erhöhung sein, die im übrigen noch der Genehmigung des Handelsministers bedarf. Anders ist es nur, wenn der Arbeitgeber den über 2% hinausgehenden Betrag selbst deckt (§ 20).

Von der Beitragslast trägt bei den Bezirks-, Betriebs-, Bau- und Gewerbekorporationskassen der Arbeitgeber 1/3, die Versicherungspflichtigen 2/3; der erstere zahlt den vollen Beitrag ein und kann 2/3 bei der Lohnzahlung in Abzug bringen.

Für Lehrlinge, Praktikanten und in der Ausbildung begriffene Personen muß der Arbeitgeber den ganzen Beitrag auf sich nehmen, falls nichts anderes durch den Vertrag vereinbart ist (§ 22).

Zu den Beiträgen der Versicherungsberechtigten hat der Arbeitgeber gesetzlich nichts zu leisten.

Die Beiträge der versicherungsberechtigten Familienmitglieder, welche keinen Erwerb haben, werden nach der Hälfte des durchschnittlichen gewöhnlichen Tagelohnes bemessen. Im übrigen sind die Beiträge der Versicherungsberechtigten ebenso hoch wie die für Versicherungspflichtige zu zahlenden Gesamtbeiträge (§ 23).

Eintrittsgelder dürfen nach näherer Bestimmung des Statuts nur von den freiwillig (einer Bezirks- oder Betriebskasse) Beitretenden erhoben werden (§ 34, § 56).

7. Statistisches[1]. Nach dem Jahresbericht des ungarischen Handelsministers für 1893 bestanden Ende 1893

Bezirkskrankenkassen	79
Genossenschaftliche Krankenkassen	59
Fabrikkrankenkassen	83
Vereinskrankenkassen	52
Summa	273

Hiervon waren 1893 in Thätigkeit 200 Kassen. Die Zahl der Mitglieder stellte sich auf 329 812, darunter 35 597 weibliche.

Das finanzielle Ergebnis war für 1893 folgendes:

Einnahmen:

Bestand Ende 1892	299 040,12	Guld.
Beiträge der Mitglieder	1 458 268,54	"
" " Arbeitgeber	558 170,70	"
Sonstige Einnahmen	235 352,10	"
Summa	2 550 831,46	Guld.

1) Die nachstehenden Zahlen sind von Herrn Professor Béla Földes-Budapest freundlichst zur Verfügung gestellt worden.

Ausgaben:

Pflegegelder	738 704,81 Guld.
Arzneien	322 952,80 „
Beerdigungsbeiträge	82 183,80 „
Sonstige Ausgaben	927 205,11 „
Summa	2 071 045,82 Guld.

IV. Die K. in anderen Ländern.

Eine obligatorische Krankenversicherung für die gewerblichen Arbeiter ist in anderen als den bisher genannten Ländern noch nicht eingeführt worden, wenn auch mehrfach schon die Frage erwogen wird. Als ein, freilich sehr unzulänglicher erster Schritt auf diesem Wege kann die Vorschrift der russischen Gewerbeordnung vom 3./15. VI. 1886 (nebst Aenderung vom 8./20. VI. 1893) angesehen werden, daß von Arbeitern Zahlungen für ärztliche Hilfe nicht gefordert werden dürfen.

Diese Bestimmung wird dahin ausgelegt, daß die Arbeitgeber verpflichtet sind, ihren erkrankten Arbeitern ärztliche Hilfe und Heilverfahren kostenfrei zu gewähren.

In Frankreich ist unter dem 29. VI. 1894 ein Gesetz ergangen, nach welchem die Arbeiter sowie die Beamten der Bergwerke bis zu einem Jahresarbeitsverdienst von 2400 Frcs. krankenversicherungspflichtig sind. Die Durchführung dieser Versicherung erfolgt in den caisses des sociétés de secours. Die Arbeiter und Angestellten haben zu diesen Kassen einen Beitrag bis zu 2% des Lohnes oder Gehaltes zu entrichten; der Arbeitgeber hat einen Beitrag in Höhe von 50% des Arbeiterbeitrags zu zahlen. Art und Höhe der Unterstützungen im Fall der Krankheit oder des Todes eines Mitgliedes werden im Statut bestimmt. Eine Ausdehnung der Krankenfürsorge auf Familienmitglieder durch Statut ist zulässig. Das Gesetz, das ebenfalls nur als ein erster und zaghafter Schritt auf dem Wege umfassender obligatorischer Arbeiterversicherung anzusehen ist, trat am 1. VII. 1895 in Kraft.

R. van der Borght.

Kriminalstatistik.

Vorbemerkung. I. Europa. 1. Oesterreich. 2. Frankreich. 3. Großbritannien und Irland. 4. Belgien. 5. Skandinavien. 6. Holland. 7. Spanien. 8. Italien. 9. Uebrige europäische Staaten. II. Außereuropäische Staaten.

Vorbemerkung. Die Inkongruenz der Deliktsdefinitionen in den Strafgesetzbüchern, die ungleiche Intensität der Strafverfolgung und Urteilsstrenge und die Verschiedenheit der Erhebung und Bearbeitung des Materials in den Kulturstaaten sind, wie schon der gleichnamige Artikel des Hauptwerkes nachweist, die wichtigsten Momente, welche die Vergleichbarkeit der einzelstaatlichen Kriminalstatistiken beeinträchtigen. Angesichts der verlockenden Ausbeute, welche solche Vergleichungen versprechen, gehörten die internationalen kriminalstatistischen Uebersichten zu den frühest-erhobenen und zähest-festgehaltenen Forderungen der statistischen Kongresse, teilten aber das Schicksal so mancher von diesem geäußerter Wünsche, ins Ungemessene zu wachsen und die gegebenen Faktoren außer Rechnung zu lassen. Bald mußte man freilich die Schranken innewerden, welche den allzuhoch gesteigerten Ansprüchen entgegenstanden, und die genaue Erkenntnis der Schwierigkeiten, mit welchen internationale Vergleichungen kriminalstatistischer Natur zu rechnen haben, war das erste positive Ergebnis einer langen mühevollen Arbeit, an welcher sich u. A. in neuester Zeit ganz besonders die Italiener Bodio und Bosco beteiligt haben. Das oben kurz formulierte Resultat ihrer Bemühungen ist allenthalben als richtig anerkannt worden, aber über das auf Grund dieser Erkenntnis zu beobachtende Verhalten gingen die Ansichten auseinander. Während mancherseits die Möglichkeit geleugnet wurde, an die notwendig auf formal-juristischen in den einzelnen Staaten ganz verschiedenen Grundlagen aufgebaute Kriminalstatistik einen höheren psychologischen bezw. soziologischen Maßstab nutzbringend anzulegen, wies man von anderer Seite auf die vielfach doch sehr ähnlichen Deliktsbegriffe in den Strafgesetzbüchern der civilisierten Völker hin und betonte die Notwendigkeit mangels gleichwertiger Zahlen doch Näherungswerte zu erhalten. Gelegentlich der 1891 in Wien abhaltenen Sitzung des Internationalen Statistischen Institutes wurden die Anforderungen an die Erhebungsmethode und Bearbeitungsweise der einzelstaatlichen Kriminalstatistiken gestellt, von deren Durchführung die Erlangung vergleichbarer Daten abhängt, und in neuester Zeit bemüht sich besonders die Internationale kriminalistische Vereinigung um eine Reform der Kriminalstatistik, zunächst speziell der Rückfallsstatistik. Ein zutreffendes Urteil über die Aussichten dieser Wünsche auf Realisierung wird vorläufig niemand abgeben können, das vor allem ausgesprochene Verlangen nach genauer Feststellung dessen, was die Statistik der verschiedenen Staaten unter den einzelnen Gruppen von Vergehen begreift, ist aber sicherlich kein so übertriebenes, daß seine Befriedigung nicht ernstlich in Aussicht genommen werden sollte, denn auch das Verständnis der Bewegung der Kriminalität innerhalb jener Länder würde durch eine solche Feststellung eine wesentliche Förderung

erfahren. Ganz ausgeschlossen ist dieses indessen auch bei der heutigen Zerfahrenheit der Kriminalstatistik nicht und aus diesem Grunde erscheint es gerechtfertigt, die Resultate derselben, soweit möglich, für die außerdeutschen Länder im Anschluß an die im Hauptwerk angeführten Zahlen Deutschlands hier mitzuteilen. Freilich kann es sich dabei nur um die denkbar knappsten Auszüge handeln, da die einschlägigen Veröffentlichungen fast in allen Staaten von sehr erheblichem Umfang sind, übrigens auch, an sich betrachtet, meist zu dem besten gehören, was die Statistik des betreffenden Landes leistet. —

I. Europa.

In den meisten europäischen Staaten reichen die Anfänge der Kriminalstatistik in die erste Hälfte des Jahrhunderts zurück.

1. Oesterreich. In Oesterreich wurde eine solche erstmals im Jahre 1850 für den Zeitraum von 1845—1848 veröffentlicht. Seitdem sind zwar viele Aenderungen in der Bearbeitungsweise eingetreten, der Grundplan ist aber derselbe geblieben. Die Statistik scheidet zwischen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und weist Verurteilte nach wegen

Im Jahre	Verbrechen im ganzen	Verbrechen auf 10000 Einwohner	Vergehen im ganzen	Vergehen auf 10000 Einwohner	Uebertretungen im ganzen	Uebertretungen auf 10000 Einwohner
1887	28 745	12,4	4 989	2,2	556 298	241
1888	28 112	12,1	4 830	2,0	536 740	231
1889	28 576	12,1	4 936	2,1	542 712	229
1890	29 090	12,3	5 512	2,3	536 301	226
1891	28 433	11,8	6 127	2,5	550 271	228
durchschnittl. 1882/91	29 651	12,9	5 927	2,6	527 937	229

Wie schon ein Blick auf die Zahlen vermuten läßt, ist der Begriff der Verbrechen und Vergehen viel enger gefaßt als im Deutschen Reiche und ein großer Teil der hier als Vergehen aufgefaßten strafbaren Handlungen gilt in Oesterreich noch als Uebertretung. Dabei ist die Kriminalität der einzelnen Kronländer eine sehr verschiedene. Die östlichen Landesteile, Galizien und Bukowina, sind an den Uebertretungen ganz hervorragend, an den schweren Verfehlungen gegen das Strafgesetz dagegen schwach beteiligt. Am günstigsten ist in letzterer Hinsicht Böhmen gestellt (mit 1885/91 8,7 Verbrechen auf 10000 Einwohner), am ungünstigsten die Nachbarländer Kärnthen und Krain (mit 18,8 bezw. 19,8 im selben Jahresdurchschnitt).

Ein eigener Teil der Kriminalstatistik ist den persönlichen Verhältnissen der Verbrecher gewidmet, bezüglich deren außer den in der Schlußzusammenstellung ersichtlich gemachten Eigenschaften auch noch Konfession, Vermögensverhältnisse, Herkunft und Vorstrafen mitgeteilt werden.

Die ungarische Kriminalstatistik ist, wie anhangsweise hier erwähnt werden mag, jüngeren Datums: sie wird seit 1874 veröffentlicht und hat mit Ausnahme der durch Einführung des Strafgesetzbuches von 1878 bedingten Modifikationen keinerlei Veränderungen erlitten.

2. Frankreich. Frankreich hat die älteste, regelmäßig durchgeführte Kriminalstatistik, denn diese beginnt mit dem Jahre 1825 und ist seitdem unverändert in Form und Methode veröffentlicht worden. Die Publikationen tragen überwiegend den Charakter von Rechenschaftsberichten der verschiedenen Gerichte (cours d'assises, tribunaux correctionels, tribunaux de simple police), doch sind auch die persönlichen Verhältnisse der Straffälligen gebührend berücksichtigt (s. u.).

Einen interessanten Versuch, die Verbrecher nach den Beweggründen ihrer That zur Darstellung zu bringen, macht Jahrgang 1889 des jährlichen Rechenschaftsberichtes. Darnach betrug auf 100000 Einwohner

im Jahrzehnt	Die Zahl der Verbrecher überhaupt	Die Zahl der Verbrecher, deren That entsprang aus: Gewaltthätigkeit	Unsittlichkeit	Faulheit und Not	Habsucht
1838/47	277	51	6	25	100
1848/57	424	50	10	43	132
1858/67	400	58	14	32	124
1868/77	440	63	14	45	128
1878/87	517	73	14	69	143

Besonderes Vertrauen wird man freilich bislang in derartige Zusammenstellungen noch nicht setzen dürfen, vielleicht sind sie aber berufen, in der Zukunft der Kriminalstatistik eine bedeutsame Rolle zu spielen.

3. Großbritannien und Irland. England und Irland sind seit Beginn des Jahrhunderts kriminalstatistisch thätig gewesen, erfolgreich indessen erst seit Einführung der gegenwärtigen Publikationsart (in England 1857, in Irland 1863), welche sich (ebenso wie die schottische seit ihrer Entstehung im Jahre 1870) kaum geändert hat.

Wegen Verbrechen wurden verurteilt in:

	im Jahre	England u. Wales	Schottland	Irland
	1890	9242	1825	1193
	1891	9055	1822	1255
	1892	9607	1788	1196
	1893	9797	1903	1378
	1894	9634	1937	1469
Durchschn. 1890/94	überh.	9467	1855	1298
	auf 10 000 Einw.	3,2	4,6	2,8

4. Belgien. Für Belgien wurde erstmals 1833 eine den Zeitraum von 1826—1830 umfassende Kriminalstatistik publiziert, seit 1852 ist dieselbe erheblich verbessert worden. Alle 5 Jahre wird seither vom Justizministerium ein Bericht über die Thätigkeit der Kriminaljustiz nach französischem Muster herausgegeben. Verurteilt wurden:

im Jahre	bei den Schwurgerichten u. Strafkammern	bei den niederen Gerichten	bei sämtlichen Gerichten überhaupt	bei sämtlichen Gerichten auf 10 0000 Einw.
1840	19 257	20 447	39 704	97,4
1850	20 811	43 805	64 616	145,9
1860	20 267	51 653	71 920	152,0
1870	22 360	62 659	85 019	167,0
1880	34 245	95 356	129 601	234,7
1890	40 372	134 284	174 656	284,6

5. Skandinavien. Die skandinavischen Länder haben sämtlich eine alte, um das Jahr 1830 beginnende Kriminalstatistik. In Dänemark erscheint sie regelmäßig in 5-jährigen Intervallen seit 1856 (den Zeitraum von 1832—1855 umfassen zwei Publikationen); in Norwegen geht sie bis 1828 zurück und erscheint alljährlich. Die schwedische Kriminalstatistik, welche 1830 ihren Anfang nimmt, war im Gegensatz zur dänischen und norwegischen früher sehr unvollständig und baut sich erst seit 1879 auf gleichbleibenden Grundsätzen auf. Auch hinsichtlich der Ergebnisse scheiden sich Dänemark und Norwegen einerseits und Schweden andererseits (s. die Schlußtabelle). In den beiden erstgenannten an Einwohnerzahl ziemlich gleichen Ländern wurden wegen Verbrechen und Vergehen verurteilt:

im Jahrfünft	in Dänemark	in Norwegen
1876/80	17 211	16 219
1881/85	17 921	15 911
1886/90	19 303	13 968

Eingehende Vergleiche der Kriminalität beider Länder finden sich in Heft 70 der 3. Reihe der norwegischen Statistik, welches die Ergebnisse der norwegischen Kriminalstatistik für die Jahre 1846—1885 zusammenfaßt.

6. Holland. Holland bildet den Uebergang der bis hierher betrachteten Länder mit weiter zurückreichender Kriminalstatistik zu jenen Staaten, welche solche erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit aufzuweisen haben. Denn obgleich sie in Holland schon 1847 ihren Ursprung nimmt, ist sie doch fortwährend erweitert und den Veränderungen der Justizverwaltung und des Strafgesetzbuches entsprechend umgewandelt worden. Die jetzigen jährlichen umfangreichen Veröffentlichungen basieren auf dem seit 1. IX. 1886 eingeführten Strafgesetzbuch. Von den Gerichten I. Instanz, den „Kantongerichten" und den „Arrondissements-Rechtbanken" wurden verurteilt:

im Jahre	Personen im ganzen	Personen auf 10 000 Einw.
1889	91 608	203
1890	87 815	194
1891	87 041	189
1892	99 168	214
1893	96 905	189
1894	95 110	186
Durchschn. 1885/94	89 859	193

7. Spanien. Spanien muß schon zu den Ländern mit junger Statistik gerechnet werden, denn die einschlägigen sporadischen Publikationen zu Anfang der 60er Jahre kommen gegenüber den seit 1883 regelmäßig erfolgenden nicht in Betracht. Die ersten 3 Jahrgänge der neuen Kriminalstatistik haben durch die Direktion des geographisch-statistischen Institutes eine interessante Bearbeitung erfahren, indem die Zahl der in jeder Alters- und Berufsklasse Verurteilten in Beziehung gesetzt wurde zur Gesamtbevölkerung der entsprechenden Alters- und Berufsklassen, und ebenso geschah dies hinsichtlich des Civilstandes, Bildungsgrades und der Staatsangehörigkeit. Die Tabelle ist namentlich betreffs der Altersklassen sehr instruktiv, man erhält hier nämlich folgendes Bild:

Alter (Jahre)	Auf 100 Einw. der nebenstehenden Altersklasse kamen Verurteilte 1883	1884	1885	1883/85
9—15	0,04	0,04	0,03	0,04
15—18	0,28	0,24	0,17	0,23
18—25	0,40	0,36	0,35	0,37
25—40	0,25	0,23	0,21	0,23
40—60	0,13	0,11	0,10	0,11
über 60	0,05	0,04	0,04	0,04

Vergleicht man diese Ziffern mit den entsprechend für Deutschland berechneten, so ergiebt sich sofort die erheblich stärkere Belastung des jugendlichen Alters in Spanien. Aehnlich wie in den meisten romanischen Ländern wendet weiterhin auch in Spanien

die Statistik den Selbstmördern große Aufmerksamkeit zu, sie werden nach den verschiedensten Klassen eingeteilt und Motive und Ausführungsart berücksichtigt.

8. **Italien.** Die sorgfältigste und ausführlichste Darstellung finden die Ergebnisse der Kriminalstatistik in Italien. Seit 1880 erscheinen die umfangreichen Berichte über die Resultate der Strafrechtspflege alljährlich, doch ist 1890, gleichzeitig mit der Einführung des neuen Strafgesetzbuches, die Technik der Erhebung noch wesentlich verbessert worden. Hierdurch wird künftighin auch über die persönlichen Verhältnisse der Verbrecher Näheres zu erfahren sein, während zur Zeit noch das Delikt an sich fast ausschließlich Gegenstand der Darstellung ist. Den Gang der Kriminalität im Königreich veranschaulichen folgende Zahlen. Es wurden Angeklagte verurteilt:

im Jahre	bei sämtlichen Gerichten absolut	bei sämtlichen Gerichten auf 10000 Einw.	Darunter bei den Schwurgerichten u. Strafkammern im ganzen	Darunter bei den Schwurgerichten u. Strafkammern auf 10000 Einw.
1888	340 005	114,9	57 359	19,6
1889	350 917	117,8	58 796	19,7
1890	335 753	112,0	65 140	21,7
1891	360 235	115,4	69 610	22,8
1892	370 305	122,0	72 962	24,1
1893	324 509	106,3	75 501	25,4
Durchschn. 1884/93	338 071	113,3	62 978	21,1

Das stetige Wachstum der eigentlichen Kriminalität gegenüber dem Auf und Ab der Straffälligkeit im weiteren Sinne spiegeln diese Zahlen deutlich wieder.

9. **Uebrige europäische Staaten.** Die kriminalstatistischen Leistungen der übrigen europäischen Staaten stehen hinter jenen der vorbenannten Länder erheblich zurück. In Rußland publiziert das statistische Bureau des Ministeriums der Justiz seit 1872 Nachrichten über die Kriminalstatistik des Kaiserreiches, auch das vom statistischen Zentralkomitee herausgegebene Jahrbuch bringt einige Tabellen über die Zahl der von den höheren Gerichtshöfen, sowie den Friedensrichtern abgeurteilten Personen, da die Nachweise sich aber nicht auf das ganze russische Reich beziehen, ist eine Angabe von Daten von untergeordnetem Interesse. Für Finnland enthält das statistische Jahrbuch des Großfürstentums kurze hierher gehörige Angaben. Für Rumänien sind in neuerer Zeit jährliche Nachweise der Thätigkeit der Strafjustiz erschienen, aus welchen die Mitteilungen in der Schlußübersicht entnommen sind. Bezüglich Portugals enthält das portugiesische statistische Jahrbuch kurze kriminalstatistische Nachweise. Eine Sonderstellung nimmt Serbien ein. Der 18. Band der serbischen Statistik ist der Justizthätigkeit des Jahres 1887 gewidmet, allein die trotz entsprechender Vorschriften und mustergiltiger Erhebungsformulare sehr mangelhafte Ausführung der Erhebung durch die Justizbehörden läßt, wie die Einleitung sagt, eine Vergleichung mit anderen Ländern noch nicht zu. Das erhaltene Material ist aber sehr sorgfältig bearbeitet und mit einem — wie in allen serbischen Publikationen — eingehenden und übersichtlichen Vorwort versehen, sodaß bei besserer Ausführung der Erhebung auch für Serbien eine exakte Kriminalstatistik zu erwarten sein dürfte. Schließlich ist hier noch der Schweiz zu gedenken, welche nur eine Gefängnisstatistik besitzt, indessen werden für die in die Strafanstalten eintretenden Gefangenen Angaben über Civilstand, Erziehung, Schulbildung und Familienverhältnisse gemacht. Die nun noch nicht aufgeführten Länder, also die Balkanstaaten ausschließlich der beiden genannten besitzen, soviel bekannt, überhaupt keine Kriminalstatistik.

II. Außereuropäische Staaten.

Die amerikanischen Republiken haben, abgesehen von Mexiko, soweit ersichtlich, übereinstimmend sogenannte Gefängnisstatistiken, so Chile, Venezuela, Uruguay, Paraguay, Ecuador u. a., deren statistische Jahrbücher über die persönlichen Verhältnisse der Verbrecher, die Ursache und Höhe ihrer Bestrafung meist sehr genaue Auskunft geben. Die eigentliche Kriminalstatistik wird, wo eine solche vorhanden ist, gewöhnlich kürzer abgehandelt. Am schlimmsten bestellt ist es um die Justizstatistik der Vereinigten Staaten. Entsprechend der Einrichtung des dortigen statistischen Dienstes wird der Bestand der Strafanstalten nur alle 10 Jahre anläßlich des Census, dann allerdings auch mit der gewohnten Ausführlichkeit erhoben. Das durch eine solche Statistik natürlich unbefriedigte Interesse, welches gerade die kriminellen Verhältnisse in dem Völkergemisch der Vereinigten Staaten beanspruchen dürfen, hat vielfach die Privatthätigkeit zu ergänzenden Nachforschungen veranlaßt, welche aber der Natur der Sache nach mehr lokaler Art bleiben mußten.

In Argentinien, woselbst bislang nur Stadt und Provinz Buenos-Aires für ihren Bezirk Angaben machten, ist durch G. v. 6. XI. 1893 ein departamento nacional de estadística geschaffen worden, welchem auch die Bearbeitung der Kriminalstatistik obliegt.

Eine einmalige sehr umfangreiche Bearbeitung des bei den Gerichten anfallenden Materials hat Mexiko unternommen, indem für den Zeitraum von 1871–1885 die in den einzelnen Staaten der Republik ange-

fertigten kriminalstatistischen Nachweise im Jahre 1888 zu einem einheitlichen Werke konzentriert wurden, wo es nötig war, nach vorheriger Ergänzung aus den richterlichen Archiven. Wenn bei einem solchen Verfahren, wie dies ausdrücklich anerkannt wird, beträchtliche Lücken auch unausfüllbar blieben, (für die Staaten Mexiko und Guanajuato liegen z. B. gar keine, für Puebla nur unvollkommene Nachweise vor), ist die sehr umfangreiche Arbeit doch augenscheinlich mit großer Gewissenhaftigkeit ausgeführt und ein befriedigendes Resultat erzielt worden. Die Schlußübersicht giebt einige Berechnungen aus den Ergebnissen des Werkes wieder.

Einer ausführlichen, nach französischem Muster alljährlich aufgestellten Kriminalstatistik kann sich Japan rühmen. Sowohl die Klassifizierung der Verbrechen als die Scheidung der Verbrecher nach ihren persönlichen Verhältnissen ist eine sehr detaillierte, für die schwersten Verbrechen sind sogar die Beweggründe statistisch dargestellt. Die Zahl der Angeklagten betrug:

im Jahre	wegen Verbrechen	wegen Vergehen	auf 10000 Einw. kamen wegen Verbr. u. Verg. Angeklagte
1887	5051	110 317	29,3
1888	3670	102 205	26,4
1889	2861	106 004	26,7
1890	3733	145 624	36,4
1891	4126	166 799	41,4
1892	3704	182 592	44,1

Sieht man von den Kolonien der europäischen Staaten, insbesondere England und Egypten ab, so ist die Reihe der Länder, für welche kriminalstatistische Nachweise in irgend welcher Form vorliegen, wohl erschöpft.

Ist nun auch nach Lage der Sache jegliche lohnende internationale Vergleichung der Häufigkeit einzelner Verbrechen und Verbrechensgruppen oder auch nur der auf 1000 Einwohner entfallenden Zahl von Verurteilten der überaus verschiedenartigen statistischen Behandlung wegen unmöglich, so darf doch immerhin eine Uebersicht über die Zusammensetzung der Verbrecherwelt in den verschiedenen Staaten nach ihren persönlichen Eigenschaften einigen Anspruch auf Beachtung machen. In der folgenden Zusammenstellung soll dieser Versuch gemacht werden, der freilich viel mehr besagen wollte, wäre für jede Altersklasse, jede Berufsgruppe ꝛc. der Anteil an der Gesamtbevölkerung als Maßstab allenthalben bekannt. Wo angängig, sind nur die verurteilten Verbrecher berücksichtigt worden, in diesem Falle steht unter dem Namen des Landes und der Angabe der Jahre, auf welche sich die Zahlen beziehen, ein V. U. verzeichnet. Ein A bedeutet „Angeklagte", Vg. „Vergehen"; demgemäß V. Vg. U. „wegen Verbrechen und Vergehen Verurteilte" ꝛc. Darnach setzen sich je 100 wegen Verbrechen (und Vergehen) Verurteilte (Angeklagte) zusammen:

nach dem	im Deutschen Reich (1882/90 bzw. 1891/92) V. Vg. U.	Oesterreich (1891) V. U.	Frankreich (1886/90) V. A.	Schweden (1888/92) V. U.	Norwegen (1861/85) V. Vg. U. bzw. A.	Dänemark (1881/90) V. Vg. U.	Rumänien (1887/88) V. U.	Spanien (1883/85) V. U.	Mexiko (1881/85) V. Vg. U.	Japan (1886/91) V. A.
Geschlecht										
männlich	81,9	84,8	85	86,4	79,1	73,6	95,8	89	85,8	91,3
weiblich	18,1	15,2	15	13,6	20,9	26,4	4,2	11	14,2	8,7
Alter										
unter 18 J.	9,5	andere	16[1])	10,5	15,1	15,1	andere	12,1	5,9	10,7[2])
18—40 J.	66,2	Ein-	58[1])	72,5	61,2	64,7	Ein-	68,3	76,8	67,7[2])
40—60 J.	20,9	tei-	22	14,6	20,5	16,0	tei-	17,2	15,6	19,8
über 60 J.	2,9	lung	4	2,4	3,2	4,2	lung	2,4	1,7	1,8
Civilstand										
ledig	52,9	61,2	58	76,5	67,5	—	71,7	55,9	56,1	45,2
verheiratet	43,0	35,8	36	20,6	27,8	—	25,0	39,7	37,3	50,3
verw. u. gesch.	3,9	3,0	6	2,9	5,2	—	3,8	4,4	6,6	4,5
Beruf										
Urproduktion	26,5	41,9	36	—	andere	—	80,3	andere	59,5	45,3
Industr. u. Hand.	53,3	30,5	43	—	Ein-	—	11,5	Ein-	39,9	23,5
Uebrige Berufe	20,2	27,6	21	—	teilung	—	8,2	teilung	0,6	31,2
Bildungsgrad										
Analphabeten	—	38,2	22	1,1	—	—	72,9	62,4	73,3	44,4
des Les. fähig	—	} 61,8	} 78	15,7	—	—	} 27,1	0,5	4,0	} 55,6
d. Les. u. Schreib. fähig	—			83,2	—	—		37,1	22,7	

1) Unter 21 und 21—40 Jahre. 2) Unter 20 und 20—40 Jahre.

Erläuternde Ausführungen können der Tabelle nicht beigegeben werden, vielfach sind die Ergebnisse von großer Aehnlichkeit, manchmal ist auch die Verschiedenheit ohne weiteres erklärlich, während in anderen Fällen eben nur die Kenntnis der Gesamtstärke der betreffenden Alters- oder Berufsgruppe 2c. die nötigen Aufschlüsse geben könnte.

Litteratur
(außer der im Hauptartikel IV. Bd. S. 890/91 genannten):

A. Allgemeines. Mischler, Zur Organisation und Methodik der Kriminalstatistik. Oesterreichische statistische Monatsschrift, 16. Jahrgang, Wien 1890. Fuld, Der Einfluß der Kriminalität auf Strafgesetzgebung und Strafrechtswissenschaft, Bd. 34 des Archiv für Strafrecht. Földes, Einige Ergebnisse der neueren Kriminalstatistik in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. XI, 1891. Köbner, Die Methode einer wissenschaftlichen Rückfallsstatistik als Grundlage einer Reform der Kriminalstatistik, ebenda, Bd. XIII. Richter, Kriminalstatistische Vergleiche in Bezug auf die Nachweise über Geschlecht und Alter, Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches 1892, III. Lux, Die Sittlichkeitsverbrechen in Deutschland in kriminalstatistischer Beleuchtung im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, V. Bd., Berlin 1892. Bodio, Communication sur l'organisation de la statistique pénale en Italie et sur les difficultés qui s'opposent aux comparaisons internationales dans cette branche de la statistique; Bulletin de l'Institut International de statistique, Bd. 4, 1889. Derselbe, Rapport sur la statistique judiciaire pénale, ebenda Bd. 6, 1892. Derselbe, De la méthode à suivre pour dresser une statistique scientifique et uniforme de la récidive, ebenda Bd. 8, 1895. Bosco, Le studio della delinquenza e la classificazione dei reati nella statistica penale, ebenda Bd. 6, 1892 mit sehr zahlreichen Litteraturnachweisen. Eine von demselben Verfasser ebenda in Aussicht gestellte Untersuchung über „La nomenclature comparée de quelques infractions" ist noch nicht erschienen. G. v. Mayr, Zur Reform der Rückfallstatistik, Statist. Archiv, 3. Jahrg. 1894.

B. Einzelne Staaten. (Bei den jährlich erscheinenden Publikationen ist nur der letzterschienene Jahrgang angegeben). Oesterreich: Oesterreichische Statistik, herausgegeben von der K. K. Zentralkommission; Die Ergebnisse der Strafrechtspflege in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, (jährlich), Wien 1893. — Frankreich: Compte général de l'administration de la justice criminelle (jährlich), Paris 1894. — Großbritannien und Irland: Judicial statistics of England and Wales, desgl. of Scotland, desgl. of Ireland (jährlich), London bezw. Dublin und Edinburgh 1893. Statistical Abstract of the United Kingdom (jährlich), London 1895. — Belgien: Compte de l'administration de la justice criminelle (alle 5 Jahre) und Annuaire statistique de la Belgique, Brüssel 1893. — Schweden: Bidrag till Sveriges officiela Statistik, Chefens for kongl. Justitie-Departamentet underdanige embetsberättelse (jährlich, mit französischem résumé), Stockholm 1893. — Norwegen: Norges officielle Statistik, 3. Raekke, Nr. 6, 37, 69, 70, 79, 94, 119, 141, 184, 188. In Heft 70 Uebersicht der wichtigsten Ergebnisse für den Zeitraum 1846/85. — Dänemark: Statistisk Tabelwerk, aeldste Raekke, 13. Heft, Ny Raekke, 20. Bind, 3. Raekke, 14. und 23. Bind, 4. Raekke, Litra B, Nr. 1, 4, 6. — Niederlande: Gerechtelijke Statistiek van het Koningrijk der Nederlanden (jährlich), s'Gravenhage, 1895. — Spanien: Estadística de la Administración de Justicia en lo Criminal en la Península é islas adyacentes (jährlich), Madrid 1891. Reseña geográfica y estadística de España, Madrid 1888. — Italien: Statistica giudiziaria penale (jährlich), Rom 1895; ein kurzer Auszug findet sich im Annuario estatistico italiano, letztmals erschienen 1893. — Rußland, Sbornik swjedenij po Rossiji (annuaire statistique de la Russie, publication du Comité central de statistique), St. Petersburg 1890. Matweyeff, Die russische Kriminalstatistik in der Zeitschrift des Kgl. Preuß. Statistischen Bureaus, Jahrg. 1876. — Finnland: Statistik Årsbok för Finland, Helsingfors, 16. Jahrgang 1895. — Rumänien: Statistika judiciara din Romania (jährlich), Bukarest 1894. — Serbien: Drshavopis Srbije, statistica krivitschnog i grashdanskog sushdenja u Kraljevini Srbiji (Statistique de la Serbie, vol. XVIII, statistique de la justice criminelle et civile du royaume de Serbie), Belgrad 1890. — Portugal: Annuario estatistico Abschnitt Justiça, Lissabon 1890. — Vereinigte Staaten: Reports on the X. Census, vol. XXI, report on the defective, dependent and delinquent classes, Washington 1889. Compendium of the XI. Census, part. II, Washington 1894. Publications of the American statistical association, Boston 1890/91 und 1892. — Mexiko: Estadística del ramo criminal en la República Mexicana, Mexiko 1890 (Nr. 5 der estadística general). Bezüglich der südamerikanischen Republiken siehe die verschiedenen statistischen Jahrbücher (annuarios estadísticos), bezüglich Uruguay's und der Stadt Buenos-Aires außerdem die Monatsberichte (boletines mensuales). — Japan: Résumé statistique de l'empire du Japon (japanisch und französisch jährlich), Tokio 1895. Für die britischen Kolonien siehe auch The Statesmans Year-Book, herausgegeben von Scott Keltie, London 1895.

G. Schott.

L.

Landschaften.

1. Einleitung. 2. Die rechtliche Natur und äußere Organisation der L. Privilegien. 3. Die Grundlagen des landschaftlichen Kredits, insbesondere die Pfandbriefe und ihre Fundierung (Generalgarantie). 4. Höhe und Art des gewährten Kredites. 5. Die Beleihung des bäuerlichen Besitzes. 6. Nebengeschäfte der L., Feuerversicherung, Darlehenskassen. 7. Die Zentrallandschaft. 8. Erfolge und weitere Ziele.

1. Einleitung. Die historischen preußischen Landschaften, von denen neuere, zum Teil abweichend organisierte Kreditorganisationen den Namen entlehnt haben, sind eine viel beneidete Schöpfung des Friedericianischen Staates. Wir sagen absichtlich: des Friedericianischen Staates, weil der vom Scharfblicke des großen Königs aufgenommene Plan des Kaufmanns Büring ohne die Machtmittel des absoluten Staates nicht zu realisieren gewesen wäre. Nur wenige Jahrzehnte später brach über Preußen die Krisis herein, welche die neugeschaffenen ständischen Kreditinstitute der denkbar schwersten Belastungsprobe unterwarf. Man kann sagen, daß sie sich glänzend bewährt haben. Ja, in den kritischsten Zeiten erwies sich der landschaftliche Kredit gefestigter als der des Staates, indem dieser in den Jahren 1808 bis 1809 mit den Domänen und Forsten der ostpreußischen Landschaft eintrat, um durch Ausgabe von Pfandbriefen einen Teil der Kriegskontribution aufzubringen. Mochten auch der weitere Verlauf und die Nachwirkungen der Napoleonischen Kriege, zumal im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Depression der 20er Jahre, vereinzelte Indulte und staatliche Vorschußzahlungen erforderlich machen, so sind doch schließlich die Landschaften allen ihren Verpflichtungen gerecht geworden und haben in erheblichster Weise dazu beigetragen, dem Grundbesitze der am meisten betroffenen östlichen Provinzen über die damalige Notlage hinwegzuhelfen. Aber auch unmittelbar haben die Landschaften bei der nationalen Erhebung des Jahres 1813 mitgewirkt, am meisten die ostpreußische Landschaft, in deren noch erhaltenem Sitzungssaal die ostpreußischen Stände mit dem General von York in den denkwürdigen Februartagen von 1813 die Organisation der freiwilligen Volkserhebung beschlossen.

Dieser Hinweis auf die engen Beziehungen der Geschicke der Landschaften zu denen des Gesamtstaates erscheint notwendig, um die historische Stellung der Landschaften in Preußen richtig zu würdigen.

Die bestehenden alten und neuen landschaftlichen Institute sind in Bd. IV, S. 927 fg. aufgeführt, wozu folgendes nachzutragen.

a) Die im Jahre 1821 errichtete alte Posener Landschaft ist im Jahre 1877 nach beendeter Einlösung ihrer Pfandbriefe aufgelöst. Die nunmehr einzige landschaftliche Organisation der Provinz Posen, der 1857 begründete Neue Kreditverein, hat durch den 5. Nachtrag zum Statut (genehmigt 15. VIII. 1887) den Namen „Posener Landschaft" angenommen.

b) In der Provinz Schleswig-Holstein hat sich neben dem seit 1882 bestehenden landschaftlichen Kreditverbande durch Statut vom 15. V. 1895 ein für die Interessenten des gemeinschaftlichen Fonds der schleswig-holsteinischen adeligen Klöster und Güter bestimmter Kreditverband unter dem Namen „Schleswig-Holsteinische Landschaft" gebildet.

c) Das Reglement der Pommerschen Landschaft ist unter dem 20. XI. 1889, das der Ostpreußischen unter dem 7. XII. 1891 neu kodifiziert.

2. Die rechtliche Natur und äußere Organisation der L. Privilegien. Die fünf alten Landschaften mit ihren Töchterinstituten (in Ost- und Westpreußen, Pommern, Brandenburg und Schlesien), ferner die jetzige Posener Landschaft, die Landschaft der Provinz Sachsen und die 1895 begründete Schleswig-Holsteinische Landschaft, ebenso die drei ritterschaftlichen Kreditinstitute der Provinz Hannover und die Zentrallandschaft für öffentliche Korporationen unter geordneter Staatsaufsicht, welche in 1. Instanz von einem besonders bestellten königlichen Kommissar (regelmäßig dem Oberpräsidenten), in 2. Instanz seit dem Allerh. Erlaß vom 10. IX. 1874 (G.S. S. 310) vom Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten gehandhabt wird. Jedoch ist der Schlesischen Landschaft und den hannoverschen Instituten ein ständiger Staatskommissar nicht beigeordnet. Als öffentliche Korporation ist auch das Berliner städtische Pfandbriefamt anzusehen, bei welchem ein Kommissar des Berliner Magistrats die erstinstanzliche Aufsicht übt. Die übrigen in Bd. IV, S. 927 fg. aufgeführten preußischen Institute sind nach ihren Statuten rein privatrechtliche Korporationen, denen auf Grund des G. v. 17. VI. 1833 das Recht zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Pfandbriefe beigelegt ist.

Die Direktionen der obigen Landschaften haben den Charakter öffentlicher Behörden (§ 24 Schlußabsatz des Disziplinarges. v. 21. VII. 1852). Sie haben in dieser Eigenschaft nicht bloß nach Maßgabe der Statuten die Zwangsverwaltung gegen säumige Schuldner selbständig einzuleiten und zu beaufsichtigen (§ 145, § 202 Abs. 2 des G. v. 13. VII. 1883), resp. den gerichtlichen Zwangsverkauf zu beantragen, sondern es sind ihnen gesetzlich auch staatliche Aufgaben anderer Art übertragen, wie die Ausstellung von Unschädlichkeitsattesten und die Festsetzung von Lehnstaxen (GG. v. 3. III. 1850, 27. VI. 1860, 15. VII. 1890, 4. III. 1867, § 24, 24. VII. 1875, § 25). Die Beamten der Landschaften haben die Stellung der mittelbaren Staatsbeamten, sie werden vereidigt, unterstehen dem Disziplinargesetz und genießen das Kommunalabgabenprivilegium der Staatsbeamten (K. O. v. 14. V. 1832 — G.S. S. 145 —). Die höheren Beamten werden von den Kreditverbänden gewählt und vom Könige resp. dem Minister in ihren Aemtern bestätigt, nur bei der Posener Landschaft findet eine staatliche Ernennung der Direktionsmitglieder statt. Vollbesoldete Beamte sind regelmäßig nur die Syndici und die Subalternbeamten, die Gehälter der dem Grundbesitzerstande angehörenden Direktionsmitglieder sind mäßig bemessen und auf Entschädigung für Zeitverlust und Repräsentationskosten berechnet.

Innerhalb der durch die Staatsaufsicht gegebenen Grenzen sind die Landschaften autonom und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig. Die Organisation der einzelnen Institute ist nur in den allgemeinen Grundzügen übereinstimmend. Als ausführende Behörde steht eine Generallandschafts-(Hauptritterschafts-)Direktion an der Spitze, ihr zur Seite ein Repräsentantenkollegium (engerer Ausschuß), das, mit Ausnahme von Brandenburg, zugleich die Beschwerdeinstanz betreffs der Verfügungen der Generallandschaftsdirektion bildet. Oberste Instanz für Beschwerdesachen und oberstes Vertretungsorgan ist der aus Deputierten der Grundbesitzer gebildete Generallandtag (Generalversammlung), in welchem der königl. Kommissar den Vorsitz führt.

Die Schlesische, Märkische, Pommersche und Westpreußische Landschaft haben eine dezentralisierte Verfassung und zerfallen in Departements (Fürstentumslandschaften) mit besonderen Direktionen und Repräsentantenkollegien. In der Mark und Westpreußen handelt es sich dabei um eine bloße Verwaltungseinteilung, während in Schlesien und Pommern die Departements (Fürstentumslandschaften) eine korporative Verfassung haben und mit eigenem Vermögen (eigentümlichen Fonds) ausgestattet sind. In Schlesien ist sogar der Hauptteil der Fonds Eigentum der Departements, und, indem diese Fonds für die Sicherheit der Pfandbriefe haften, hängt es hiermit zusammen, daß in Schlesien die Festsetzung der Taxen und die Bestimmung der Höhe des zu gewährenden Kredites der Fürstentumslandschaften zusteht und die Generallandschaftsdirektion lediglich befugt ist, eine Superrevision der Taxen vorzunehmen. Bei allen anderen Instituten findet entweder eine regelmäßige Superrevision durch die Generaldirektion statt, oder dieser steht sogar die eigentliche Taxfestsetzung zu.

Von den mannigfachen, den älteren Landschaften bei ihrer Errichtung eingeräumten Privilegien ist ihnen das wichtigste geblieben, nämlich das Recht, ohne gerichtliche Ausklagung die Zwangsvollstreckung in das verpfändete Grundstück herbeizuführen. Den neueren Landschaften hat dieses Recht statutarisch nicht eingeräumt werden können, weil es dazu eines Aktes der Gesetzgebung bedurft hätte. Sie haben sich zum Teil (so Posen und Schleswig-Holstein) durch die statutarische Vorschrift zu decken gewußt, daß der Schuldner bei der Darlehnsaufnahme durch notariellen Akt sich der sofortigen Zwangsvollstreckung gemäß § 702 Ziff. 5 C.P.O. zu unterwerfen hat. Von großer Bedeutung für die Landschaften ist auch die gesetzlich ihren Pfandbriefen beigelegte Mündelsicherheit.

3. **Die Grundlagen des landschaftlichen Kredits, insbesondere die Pfandbriefe und ihre Fundierung (Generalgarantie).** Aus der Zweckbestimmung und der korporativen Verfassung der Landschaft ergiebt sich, daß jedes Mitglied ein Recht auf Bewilligung des statutenmäßig zulässigen Kredits hat. Die Landschaft ist nicht, wie Hypothekenbanken, Sparkassen und andere Institute, befugt, eingehende Darlehnsgesuche einfach abzulehnen. Der Verwendungszweck des nachgesuchten Kredits wird von den Landschaften im allgemeinen nicht geprüft. Jedoch ist bei der Märkischen Landschaft der Antrag auf Beleihung des 4. Sechsteils der Taxe durch ein vorhandenes sachliches Bedürfnis, z. B. Ablösung einer anderen Hypothek, Melioration, Erbauseinandersetzung 2c., zu begründen (Kommentar, veranstaltet von der Hauptritterschaftsdirektion 1892, S. 38). — Die Kreditbeschaffung erfolgt mittelst Ausgabe auf den Inhaber lautender verzinslicher „Pfandbriefe“. Das frühere System der sog. alten Pfandbriefe, welche Partialhypothekeninstrumente auf ein bestimmtes Gut unter Mitverhaftung der landschaftlichen Korporation darstellten, ist verlassen. Ueber die rechtliche Sicherstellung und materielle Fundierung der jetzt allein in Betracht kommenden neuen Pfandbriefe ist folgendes zu sagen.

Die Pfandbriefe sind Schuldverschreibungen der Landschaft, welche sich als auf eine Hypothekenforderung von gleichem Betrage fundiert bezeichnen. Wenigstens ist das bei den älteren Landschaften der Fall. Der rechtliche Zusammenhang zwischen den Pfandbriefen und den Unterlagehypotheken ist in der Weise hergestellt, daß die Pfandbriefe von einer besonderen Kontrollkommission mit vollzogen werden, welche sich durch Einsicht des betr. Hypothekendokuments von dem Vorhandensein eines gleich hohen Betrages hypothekarischer Forderungen zu überzeugen hat, und daß zugleich das Hypothekendokument mit einem Sperrvermerk versehen wird. Letzterer hat die Wirkung, daß der Grundbuchrichter die Abtretung oder Löschung der Hypothek nur gegen den ihm durch eine Bescheinigung zu führenden Nachweis eintragen darf, daß ein gleich hoher Betrag von Pfandbriefen aus dem Verkehr gezogen ist. Bei einzelnen Landschaften erfolgt die Löschung des Sperrvermerks durch die Kontrollkommission selbst, unter der nämlichen Voraussetzung. Bei mehreren Landschaften ist ferner statutarisch vorgeschrieben, daß die Unterlagehypotheken ausschließlich für die Sicherheit der Pfandbriefe haften und von anderen Gläubigern des Instituts nicht in Anspruch genommen werden können. Die meisten neueren Landschaften haben eine solche Bestimmung, deren Rechtswirksamkeit überhaupt nicht zweifellos ist (Motive zu dem in den Jahren 1879/80 dem Reichstage vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreff. das Faustpfandrecht für Pfandbriefe und ähnliche Schuldverschreibungen), nicht aufgenommen. Ebenso haben die neueren Landschaften die Einrichtung der Kontrollkommission und des Sperrvermerks nicht aufgenommen, für die Erhaltung des Gleichgewichts zwischen Hypotheken und Pfandbriefen sind hier allein die Direktion resp. der Verwaltungsrat verantwortlich gemacht.

Nach Vorstehendem ist das rechtliche Band zwischen den Pfandbriefen und den Unterlagehypotheken bei den einzelnen Instituten ein mehr oder weniger loses. In der Sache kommt es hierauf nicht wesentlich an. Die Einrichtungen der Landschaften und die Art ihrer Verwaltung bürgen dafür, daß nicht mehr Pfandbriefe in Umlauf gesetzt werden, als Hypotheken vorhanden sind, und die Frage, ob den Pfandbriefsbesitzern ein Pfandrecht an den Hypothekenforderungen zusteht, ist für die landschaftlichen Institute deshalb nicht von Bedeutung, weil sie sich mit Geschäften anderer Art nicht abgeben, die Pfandbriefsbesitzer also nicht mit anderen Kategorien von Gläubigern konkurrieren. Vergl. jedoch bezüglich der Märkischen Landschaft unten sub 6.

Von größerem Interesse ist die Frage nach der materiellen Fundierung der Pfandbriefe. In erster Linie kommt hier die Bonität der Hypotheken in Betracht, also die in den Einrichtungen und Personen gegebenen Garantien für richtige Taxen und vorsichtige Beleihungen. Da indessen jedes Grundkreditinstitut, welches seine Aufgabe wirklich erfüllen will, mit der Möglichkeit eintretender Verluste rechnen muß, so sind, wie bei den Hypothekenbanken das Aktienkapital, auch für die Landschaften weitere materielle Garantien erforderlich, um unter allen Umständen die Pfandbriefe und deren Zinsen sicher zu stellen. Zu dieser Sicherstellung der Gläubiger dienen in erster Reihe die der Landschaft als Korporation gehörigen Fonds, die bei den einzelnen Instituten eine sehr verschiedene Höhe erreichen, ferner die Amortisationsfonds, resp. das Amortisationsguthaben des Schuldners. Dazu tritt bei den alten Landschaften die Generalgarantie der Kreditverbundenen, d. h. die Solidarhaft der der Landschaft angehörenden Güter. Diese Generalgarantie ist eine durch Spezialgesetz, nämlich durch die alten Landschaftsreglements, geschaffene Verpflichtung, also nicht auf privatrechtlichem Titel beruhend und daher durch die Grundbuchgesetzgebung nicht berührt. Der Generalgarantie unterliegen in Ost- und Westpreußen, Schlesien und Pommern (hier jedoch mit Ausnahme des erst nachträglich der Landschaft

angeschlossenen Neuvorpommerns) alle bepfandbriefungs**fähigen** Güter, in der Mark und Neuvorpommern nur die wirklich **bepfandbrieften**. In Schlesien unterliegen auch die Staatsdomänen der Generalgarantie, in Ostpreußen die Domänen und Forsten. In Schlesien und Westpreußen besteht keine Generalgarantie für diejenigen, unter besonderer Litera ausgegebenen Pfandbriefsserien, welche auf Grund von Beleihungen über die erste Taxhälfte hinaus ausgegeben sind.

Bei den neueren Landschaften konnte eine derartige Generalgarantie nicht eingeführt werden, es hätte dazu eines Gesetzes bedurft. Hier sind sehr verschiedene Systeme zur Sicherstellung der Pfandbriefe gewählt. Es sind entweder besondere Sicherheits- resp. Reservefonds gebildet (so für die obigen Serien der schlesischen und westpreußischen Pfandbriefe, für die schlesischen Rustikal-, die neuen westpreußischen, die Berliner und Posener Pfandbriefe), oder es ist den Kreditverbundenen eine beschränkte Nachschußpflicht (5 bis 10% ihrer Schuld) auferlegt, (so beim sächsischen, westfälischen und dem älteren schleswig-holsteinischen Institute). Das nähere s. bei Saling-Siegfried (S. 340—343). Für die neue Schleswig-Holsteinische Landschaft hat der gemeinschaftliche Fonds der adeligen Klöster und Güter mit 1 Mill. M. die Garantie übernommen.

Alle diese an sich recht wesentlichen Unterschiede in Bezug auf Art und Maß der den Pfandbriefsbesitzern gewährten Garantien kommen übrigens in der Bewertung und dem Kurse der Pfandbriefe kaum zum Ausdruck (Saling-Siegfried, S. 327, 328). Es spricht sich in dieser Thatsache aus, daß das Publikum, und zwar mit Recht, den Hauptwert auf die Solidität der Taxen und Beleihungen legt und in dieser Hinsicht in die Verwaltung der Landschaften gleichmäßiges Vertrauen setzt. Es darf indessen bezweifelt werden, ob ohne das Fundament der Generalgarantie die Pfandbriefe bei ihrer Einführung und später sich dasjenige Vertrauen erworben haben würden, welches sie jetzt allgemein besitzen, die Generalgarantie ist die historische Grundlage, auf der sich das Pfandbriefswesen entwickelt hat und später zu neuen Bildungen fortschreiten konnte.

Der **Zinsfuß** der Pfandbriefe hat mit den allgemeinen Geldverhältnissen gewechselt und bietet ein getreues Spiegelbild der Zinsbewegung des letzten Jahrhunderts. Zu Ende der 30er Jahre wurde schon einmal eine allgemeine Konvertierung der Pfandbriefe auf 3½% Zinsen durchgeführt. Der erhöhte Kapitalbedarf, den der Eisenbahnbau und die Entwickelung der Industrie mit sich brachten, führten bald darauf wieder zu einer Verteuerung des Geldstandes, die erst von Ende der 70er Jahre stetig nachließ, so daß die inzwischen ausgegebenen bis zu 5% verzinslichen Pfandbriefe seitdem allmählich in 3½%-ige konvertiert sind und die meisten Landschaften sich jetzt anschicken, die Konvertierung auf 3% durchzuführen. Vermöge der Beliebtheit der Pfandbriefe als Anlagepapiere hat ihr Kurs dem der Staatspapiere immer annähernd gleichgestanden. Die Landschaften sind daher niemals, wie früher die Hypothekenbanken, in die Lage gekommen, Prämienpfandbriefe oder solche mit festen, bei der Einlösung zahlbaren Zuschlägen auszugeben, eine Maßnahme, deren Bedenklichkeit inzwischen auch von den Hypothekenbanken anerkannt ist.

Ueber die **Kündbarkeit** der Pfandbriefe s. unten zu 4b.

4. Höhe und Art des gewährten Kredites. a) **Grenze der Beleihung.** Sie ergiebt sich aus der Feststellung eines bestimmten Taxwertes der Liegenschaft und aus der bei den einzelnen Instituten verschieden festgesetzten Quote, bis zu welcher der Taxwert beliehen werden darf. Die Landschaften beliehen ursprünglich die Hälfte des Taxwertes, gegenwärtig fast sämtlich ⅔, die Westpreußische Landschaft beleiht $^{6}/_{10}$ der Taxe, die Posener bei Besitzungen mit weniger als 30000 M. Taxwert nur die Hälfte. Die in dieser Hinsicht bestehenden Unterschiede kommen wenig in Betracht, indem da, wo die beleihbare Quote niedrig festgesetzt wird, die Taxen höher auszufallen pflegen. Sehr mannigfaltig sind die besonders bei den alten Landschaften im Detail ausgebildeten Vorschriften über das Taxverfahren. Im ganzen sind 3 Gruppen zu unterscheiden:

Beleihung nach der Grundsteuer,
" nach einer vereinfachten Grundsteuertaxe und
" auf Grund förmlicher Taxe.

Im ersten Falle wird bis zu einem bestimmten Vielfachen des Grundsteuerreinertrages, meist dem 15-fachen, ohne weitere Ermittelungen Kredit bewilligt. Bei der zweiten Methode findet ein vereinfachtes Taxverfahren unter Zugrundelegung der Grundsteuereinschätzung statt. Im letzten Falle wird eine spezielle Bonitierungstaxe aufgenommen. Die zweite Methode findet vorzugsweise bei der Beleihung kleinerer Besitzungen Anwendung, die dritte bei der Beleihung größerer Güter. Die erste und die zweite, resp. die erste und die dritte gehen alternativ nebeneinander her, so daß also derjenige, der nur auf einen geringen Kredit Anspruch macht, den billigen und bequemen Modus der Beleihung nach der Grundsteuer wählen kann. Die förmlichen Taxen sind teils Grundtaxen, teils Ertragstaxen; auch da, wo Grundtaxen eingeführt sind, sind die

Werte so bemessen, daß sie nicht den Kaufwert, sondern den Ertragswert repräsentieren. Bei der Beleihung von Forstboden wird im allgemeinen nur der Wert, den der Grund und Boden bei sonstiger Benutzung haben würde, zu Grunde gelegt, die Beleihung der Forsten als solcher, welche eine dauernde Kontrolle der Hauungen und Kulturen voraussetzt, findet sich bei der Schlesischen Landschaft, früher auch in Brandenburg.

Die Aufnahme der Taxe erfolgt durch örtliche Deputierte, welche als Mitglieder der Landschaft für die Richtigkeit der Taxe selbst mit einstehen müssen; wegen der Taxfestsetzung s. oben zu 2.

b) Art der Kreditgewährung. Kündbarkeit. Zuschußdarlehen. Die Landschaften gewähren Amortisationsdarlehen, welche vom Schuldner mit den statutarischen Kündigungsfristen jederzeit, von der Landschaft nur aus bestimmten Gründen (Vermögensverfall, Devastation und ähnliche) aufgekündigt werden können. Dem Kündigungsrechte des Schuldners entspricht, da das Gleichgewicht zwischen Hypotheken und Pfandbriefen aufrecht erhalten werden muß, die Kündbarkeit der Pfandbriefe auch außerhalb der im gewöhnlichen Amortisationsverfahren erfolgenden Tilgung. Auffälligerweise war in den alten preußischen Reglements der, der Unkündbarkeit des Pfandbriefsdarlehens seitens der Landschaft notwendig korrespondierende Ausschluß der Kündigung durch den Pfandbriefsbesitzer nicht vorgesehen, sogar den Pfandbriefsbesitzern ausdrücklich das Recht der Aufkündigung beigelegt (z. B. Kur- und Neumärkisches Kredit-Reglement von 1777 § 271). Dieses Recht ist gelegentlich der oben erwähnten Konvertierungen in den 30er Jahren überall beseitigt, und zwar ohne Vorbehalt, so daß die Pfandbriefsbesitzer auch bei etwaiger Nichtzahlung der Pfandbriefszinsen nicht kündigen können.

Die Darlehnsvaluta zahlen die alten Landschaften in Pfandbriefen, deren Verwertung die unter 6 gedachten Darlehnskassen dem Schuldner vermitteln, die Hannoverschen Institute in baar. Wenn der Kurs der Pfandbriefe unter dem Nennwerte steht, gewähren die alten Landschaften aus bereiten Mitteln dem Schuldner zur Ausgleichung der Kursdifferenz auf Verlangen Zuschußdarlehen, auf welche samt den dafür zahlbaren Zinsen die für die Hauptschuld zu zahlenden Amortisationsraten für eine Reihe von Jahren verrechnet werden. Das Verfahren ist also hier ein ähnliches, wie das der Hypothekenbanken behufs Deckung des Disagio der Hypothekenpfandbriefe.

c) Leistungen des Schuldners. Verwaltungskosten. Die Landschaften gewähren nach der Natur ihrer Organisation den Kredit so billig, als es die Geldmarktsverhältnisse gestatten. Besondere Beiträge zu den Verwaltungskosten werden nur bei den jüngeren Instituten erhoben, während bei den älteren diese Kosten aus den Zinsen des Korporationsvermögens (früher aus den Quittungsgroschen) bestritten werden. Die eigenen Fonds der Landschaften sind zum größten Teile durch Mehrleistungen der Schuldner in früherer Zeit zusammengebracht; die bei der Fundation gewährten staatlichen Beihilfen bilden nur einen kleinen Teil derselben.

d) Amortisation. Verfügung über den Amortisationsfonds. Den alten preußischen Landschaftsreglements war eine Verpflichtung der Schuldner zu Amortisationszahlungen fremd. Gegenwärtig ist sie überall eingeführt, aber in sehr verschiedenem Umfange und unter verschiedenartigen Modalitäten. Die neueren Landschaften haben allgemein $^1/_2$ bis $^3/_4$ % Amortisation. Eine regelmäßige Amortisation mit $^1/_2$ % und darüber findet ferner bei der Schlesischen, der Märkischen Landschaft und den Hannoverschen Instituten statt. Ebenso ist für diejenigen Beleihungen, auf Grund deren Zentralpfandbriefe ausgegeben werden (s. Zentrallandschaft unten zu sub 7) eine regelmäßige Amortisation (früher wenigstens $^1/_2$ %) vorgeschrieben. Bei der Pommerschen Landschaft kann der Schuldner, sobald er 5 % seiner Schuld amortisiert hat, verlangen, von weiteren Amortisationszahlungen entbunden zu werden, muß sich aber des Rechtes, über den Amortisationsbestand später zu verfügen, unwiderruflich begeben. Bei der Westpreußischen Landschaft wird für den in die erste Wertshälfte fallenden Teil der Schuld 10 Jahre lang $^1/_2$ % Amortisation erhoben, der jenseits der ersten Werthälfte liegende (der Kredit auf das 6. Zehntel der Taxe) wird dauernd mit $^1/_2$ % amortisiert. Die Ostpreußische Landschaft schreibt für Darlehen innerhalb der ersten Wertshälfte überhaupt keine Amortisation vor, bei Beleihungen bis $^2/_3$ des Gutswerts ist $^1/_2$ % von dem die erste Wertshälfte übersteigenden Darlehnsbetrage zur Tilgung zu zahlen, bei Darlehen bis $^3/_4$ des Gutswerts ist der über $^2/_3$ des Werts hinausgehende Betrag mit $^1/_2$ % des ganzen Pfandbriefsdarlehns jährlich zu tilgen (§ 178 der Ostpreußischen Landschaftsordnung von 1891). Eine freiwillige Verstärkung der Amortisationszahlungen ist überall gestattet.

Der Natur des Amortisationskredites entsprechend, ist das an sich dem Schuldner zustehende Recht, Löschung oder Abtretung des getilgten Teiles seiner Schuld zu beanspruchen reglementarisch beschränkt, meist dahin, daß mindestens 10 % der Schuld getilgt sein müssen. Darüber hinaus ist aber bei den

meisten Landschaften dem Schuldner das Recht gewährt, nach Tilgung von 10% auf Höhe dieses Betrages den landschaftlichen Kredit aufs neue in Anspruch zu nehmen, also die Aushändigung eines seinem Tilgungsguthaben entsprechenden Pfandbriefsbetrages zu fordern, wobei eine vorgängige Taxrevision stattfindet (z. B. Reglement der Pommerschen Landschaft von 1889, § 291).

5. **Die Beleihung des bäuerlichen Besitzes.** Während die neueren Landschaften (mit Ausnahme der Schleswig-Holsteinischen von 1895) von vornherein zugleich für den bäuerlichen Besitz begründet sind, waren die alten Landschaften ursprünglich nur für die Rittergüter bestimmt und haben erst später freiwillig ihren Kredit den bäuerlichen Stellen, genauer den nicht mit Rittergutsqualität versehenen Besitzungen, zugänglich gemacht. Besondere, unter Mitverwaltung der ritterschaftlichen Institute stehende Einrichtungen bestehen in Schlesien, der Mark, Pommern und Westpreußen, in den letzteren 3 Provinzen als selbständige Korporationen organisiert. In Ostpreußen ist der bäuerliche Besitz in die Landschaft selbst aufgenommen. Da dasselbe auch von der neuen Posener Landschaft gilt, so bestehen innerhalb der Monarchie nur für die obigen 4 Provinzen gesonderte Einrichtungen für den bäuerlichen Pfandbriefskredit. Die untere Grenze der Beleihungsfähigkeit ist im allgemeinen auf 75 bis 150 M. Grundsteuerreinertrag oder einen entsprechenden Kapitalwert festgesetzt, schließt also die großbäuerlichen, die mittleren und einen Teil der selbständigen kleineren Stellen in die Beleihung ein. Erheblich weiter und bewußterweise unter die Grenzen einer selbständigen Ackernahrung dehnt die Schlesische Landschaft ihre Beleihungen aus, sie hat im Jahre 1895 den erforderlichen Mindestbetrag von 30 auf 15 M. Grundsteuerreinertrag herabgesetzt.

6. **Nebengeschäfte der L., Feuerversicherung, Darlehnskassen.** Besondere, unter Verwaltung der Landschaft stehende Feuersocietäten für die Versicherung der zur Landschaft gehörenden Güter bestehen in Ostpreußen und Westpreußen. Von allgemeiner Bedeutung sind die landschaftlichen Darlehnskassen. Die erste, jetzt unter der Firma „Landwirtschaftliche Bank“, wurde im Jahre 1848 von der Schlesischen Landschaft begründet. Die übrigen rechtselbischen Proinzen sind nachgefolgt, so daß gegenwärtig in Königsberg, Danzig, Posen, Berlin, Stettin und Breslau derartige Kassen bestehen, von denen die in Berlin mit einem Jahresumschlage von ca. 1300 Mill. M. und die in Breslau mit einem solchen von ca. 400 Mill. M. weitaus die bedeutendsten sind. Die Kassen sind mit Ausnahme der Märkischen, für welche die Landschaft haftet (§ 1 des Statuts vom 8. I. 1873), als selbständige, aus landschaftlichen Fonds dotierte und mit Korporationsrechten versehene Anstalten eingerichtet. Ihre Stammkapitalien betragen ausschließlich der bereits angesammelten Reservefonds bei der Kasse in:

Berlin	2 688 000	M.
Breslau	5 000 000	„ [1])
Königsberg	2 000 000	„
Danzig	1 200 000	„
Posen	2 000 000	„
Stettin	2 000 000	„

Diese Kapitalien verzinsten sich im Jahre 1894 auf 8 bis 10%. Die Reinerträge fließen, soweit sie nicht zum Reservefonds der betreffenden Kassen genommen werden, den Eigentümlichen Fonds der Landschaft oder den Amortisationsfonds zu und kommen damit der Gesamtheit zu gute. Wichtiger als diese direkten Einnahmen sind die indirekten Vorteile, die den Kreditverbundenen durch die Vermittelung der Darlehnskasse erwachsen und sie vom Bankierkredit unabhängig machen. Das Hauptgeschäft der Darlehnskassen ist die Finanzierung des Pfandbriefsgeschäfts, also der Verkauf und Ankauf von Pfandbriefen, die Zahlung der Pfandbriefszinsen und der Valuten für ausgeloste Pfandbriefe, die Vermittelung von Pfandbriefskonvertierungen, endlich die durch Gewährung von Vorschüssen und Ablösung von Privathypotheken erfolgende Vermittelung der Bepfandbriefung für die einzelnen Kreditverbundenen. Daneben betreiben die Darlehnskassen Bankiergeschäfte aller Art mit Ausschluß spekulativer Transaktionen, insbesondere das Depotgeschäft: sie gewähren, in erster Linie den Kreditverbundenen, vorübergehende Kredite gegen Wechsel oder Verpfändung von Wertpapieren oder Hypotheken. Die Darlehnskassen sind demnach zu bezeichnen als Personalkreditinstitute, welche zur Unterstützung und Ergänzung des landschaftlichen Kreditwerkes bestimmt sind.

7. **Die Zentrallandschaft.** Zur weiteren Fortführung des Associationsprinzipes, auf welchem die Landschaften beruhen, ist die unter dem 21. V. 1873 Allerhöchst bestätigte Zentrallandschaft bestimmt. Sie ist ein von 9 Landschaften begründeter Verband, der den Zweck hat, durch Schaffung eines einheitlichen mit den Vorzügen des Pfandbriefes ausgestatteten Wertpapieres ein internationales Anlegepapier zu schaffen und so für den Pfandbriefskredit den Weltmarkt zu erobern. Zu demselben Zwecke, aber auf anderer Grundlage war schon einige Jahre vorher die Preußische Zentralbodenkredit-Aktiengesellschaft gegründet worden. Das Statut der Zentrallandschaft ist bestrebt, den angeschlos-

1) Einschließlich der im Jahre 1895 beschlossenen Erhöhung um 2 Mill. M.

senen Landschaften möglichste Bewegungsfreiheit zu lassen. Die Landschaften behalten die Befugnis zur Ausgabe provinzieller Pfandbriefe; die Bewilligung von Pfandbriefsdarlehen in Zentralpfandbriefen erfolgt selbständig durch die Provinziallandschaften nach ihren eigenen Beleihungsgrundsätzen, nur bedürfen Abänderungen der Taxprinzipien und Beleihungsgrundsätze der Zustimmung der aus den obersten Verwaltungsorganen der angeschlossenen Institute gewählten Zentrallandschaftsdirektion. Die für die Sicherheit der Zentralpfandbriefe geschaffenen Garantien sind wesentlich provinzieller Natur (Saling-Siegfried S. 344). Zur allgemeinen Garantie dienen die Amortisationsverträge der zum zentrallandschaftlichen Verband gehörigen Grundstücke, welche vorkommendenfalls nach näherer Anordnung der Zentrallandschaftsdirektion zur Deckung von Verlusten mit herangezogen werden können (Statut § 22). Der Austritt aus dem Verbande ist den angeschlossenen Instituten gestattet, ebenso können andere Landschaften mit Genehmigung der dem Verbande angehörenden Landschaften sich ihnen anschließen.

Die Zentrallandschaft hat den erwarteten allgemeinen Anschluß nicht gefunden und infolgedessen die in sie gesetzten Hoffnungen auch nicht voll erfüllen können. Mehrere der bei der Gründung beteiligten Institute sind inzwischen wieder ausgeschieden. Von den rund 2 Milliarden preußischer Pfandbriefe, welche Ende 1893 umliefen, waren nur 312 Mill. Zentralpfandbriefe, die Schlesische Landschaft für sich allein hatte eine größere Pfandbriefsversur, und so ist auch der Kursstand der Zentralpfandbriefe dem der im Publikum von alters her bekannten provinziellen Pfandbriefe gegenüber keineswegs hervorragend. Der Grund für den verhältnismäßig geringen Anklang, den das Institut gefunden hat, scheint darin zu liegen, daß die Provinziallandschaften die mit der Zentralisation unvermeidlich verbundene Beschränkung ihrer Selbständigkeit als überwiegenden Nachteil empfinden.

8. **Erfolge und weitere Ziele.** Die Dienste, welche die Landschaft als Vermittlerin zwischen dem kreditbedürftigen Grundbesitz und dem Kapital dem letzteren leistet, pflegen gewöhnlich weniger beachtet zu werden. Und doch liegt auf der Hand, was die Bereitstellung von 2 Milliarden Anlagewerten, die sich in den schwersten Krisen des Jahrhunderts als sicher erwiesen haben, für das solide Kapital bedeutet. Auch in der jetzigen, die großen Güter des Ostens vorzugsweise schwer treffenden landwirtschaftlichen Kalamität bewährt sich glänzend die Vorsicht, mit der in den Zeiten des landwirtschaftlichen Aufschwunges die Leitungen der Institute jede Ueberspannung des landschaftlichen Kredits vermieden haben. Mit vollem Grunde zeigt sich daher der Pfandbriefskredit von den Wirkungen der allgemeinen Degression gänzlich unberührt.

Aber die weitaus größere Bedeutung der Landschaften liegt nicht in ihren Leistungen für das Kapital, sondern in der verbesserten Einrichtung des ländlichen Grundkredits. Dem Interesse des Grundbesitzes entspricht ein unkündbarer und möglichst billiger Realkredit. Unkündbaren Kredit geben neben den Landschaften auch Hypothekenbanken und kommunale Kreditanstalten (nicht Sparkassen), aber in bezug auf die Billigkeit des Kredits können diese Institute mit den Landschaften im allgemeinen nicht konkurrieren. Da, wo die Landschaften entwickelt sind, beschränkt sich deshalb das Geschäft der Hypothekenbanken fast ausschließlich auf die städtischen Beleihungen.

Ueber die Resultate der Gesamtentwickelung der Landschaften liegt zusammenhängendes Material nicht vor. Wir beschränken uns daher auf folgende, den Geschäftsberichten der Märkischen Landschaft entnommene Angaben, die in gewissem Maße auch für die Verhältnisse der übrigen alten Landschaften als typisch gelten können. Die beiden in Betracht kommenden Institute, das Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Kreditinstitut (für die Beleihungen des größeren Besitzes) und das mit ihm unter gemeinsamer Verwaltung stehende Neue Brandenburgische Kreditinstitut (für den bäuerlichen Besitz) erstrecken sich auf die Kur- und Neumark in ihrer 1777 bestandenen Abgrenzung, die sich mit der jetzigen Provinz Brandenburg nur teilweise deckt.

A. Beim ritterschaftlichen Institute waren bis zum Schlusse des ersten Halbjahres 1894 bepfandbrieft 1013 Güter mit einer teils in Kur- und Neumärkischen, teils in Zentralpfandbriefen ausgefertigten Pfandbriefsschuld von 189 621 120 M.

Die durchschnittliche Beleihung betrug also 187 000 M. Von der Gesamtbeleihung entfallen auf:

			Kur- u. Neum. Pfandbr.	landsch. Zentralpfandbr
die Altmark und Priegnitz . . .	135	Güter mit	2 594 100 M.	19 733 450 M.
„ Mittelmark	345	„ „	8 576 070 „	43 605 850 „
„ Uckermark	164	„ „	9 396 700 „	29 074 850 „
„ Neumark	369	„ „	17 534 400 „	59 105 700 „
zusammen	1013	Güter mit	38 101 270 M.	151 519 850 M.
			im ganzen wie oben 189 621 120 M.	

Die fortschreitende Verpfandbriefung der Güter im Bereiche des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts ergiebt folgende Zusammenstellung der seit Errichtung desselben im Jahre 1777 ausgefertigten Pfandbriefe, abzüglich der inzwischen getilgten:

von 1777 bis zum Jahre 1785	mit	3 700 200	Thlrn.	=	11 100 600 M.
" " " " " 1795	"	3 640 300	"	=	10 920 900 "
" " " " " 1805	"	3 842 300	"	=	11 526 900 "
" " " " " 1815	"	4 221 800	"	=	12 655 400 "
" " " " " 1825	"	8 246 650	"	=	24 739 950 "
" " " " " 1835	"	11 552 550	"	=	34 657 650 "
" " " " " 1845	"	12 631 650	"	=	37 894 950 "
" " " " " 1855	"	12 765 150	"	=	38 295 450 "
" " " " " 1865	"	17 180 450	"	=	51 541 350 "
" " " " " 1875	"	27 401 533	" 10 Sgr.	=	82 204 600 "
" " " " " 1885	"	. . . .			152 551 581 "
" " " Ende Juni 1894	"	. . . .			189 621 120 "

Die Wertsermittelungen behufs der Verpfandbriefung haben stattgefunden:

a) nach Ritterschaftlichen Bonitierungstaxen bei 653 Gütern,

b) nach Ritterschaftlichen Grundsteuertaxen bei 308 Gütern,

c) nach dem Schlußsatz in § 9 des Statuts der Zentrallandschaft für die preußischen Staaten vom 21. V. 1873 (zum vollen 15-fachen Betrage des Grundsteuerreinertrages) bei 51 Gütern,

d) auf Grund nachgewiesener älterer Erwerbspreise bei 4 Gütern.

Die Zahlung der Pfandbriefshypothekenzinsen erfolgt in zunehmendem Maße durch Anweisung auf die Konten der Kreditverbundenen bei der Ritterschaftlichen Darlehnskasse (s. oben sub 6).

Verwaltungskostenbeiträge werden seit längerer Zeit von den Kreditverbundenen nicht erhoben. Die Erhebung der beträchtlichen, dem Institute reglementarisch zustehenden Abgaben und Gebühren ist „bis auf weiteres" eingestellt, so daß also erforderlichenfalls darauf zurückgegriffen werden kann.

Das Korporationsvermögen des Instituts betrug

1850	2 752 591 M.	52 Pf.
1860	3 073 799 "	67 "
1870	3 522 274 "	75 "
1880	4 961 075 "	36 "
1890	9 054 876 "	29 "
1893	10 268 937 "	7 "

Der gesamte Bestand der Spezialamortisationsfonds betrug Ende 1893:

19 368 850 M. 48 Pf.

Da diese Fonds reglementarisch für etwaige Ausfälle haften, so betrug mit Einrechnung des Korporationsvermögens die Gesamtreserve:

29 637 787 M. 55 Pf.,

oder fast 16 % der Pfandbriefsschuld von

189 621 120 M.

Die Amortisationsfonds für sich betragen nicht viel mehr als 10 % der Pfandbriefsschuld, es scheint also, daß im allgemeinen nach Erreichung des hierzu erforderlichen Minimalbetrages von 10 % der Tilgungsbestände die Löschung des getilgten Betrages beantragt wird. Inwieweit nach erfolgter Löschung eine neue Kreditbewilligung nachgesucht ist, ergiebt sich nicht, eine direkte Inanspruchnahme des auf 10 % angesammelten Tilgungsfonds durch den Schuldner (wie bei anderen Landschaften) findet nicht statt.

Von den gesamten seit 1845 aufgekommenen Amortisationsfonds waren verwendet:

zu Pfandbriefsablösungen		zur Rückzahlung gewährter barer Pfandbriefs-Kursdifferenzzuschüsse		zur Rückzahlung gewährter barer Vorschußdarlehen bei Pfandbriefskonvertierungen		zur Verzinsung von baren Pfandbriefs-Kursdifferenzzuschüssen mit 5 Prozent		zur Verzinsung von baren Vorschußdarlehen bei Pfandbriefskonvertierungen mit 5 Prozent	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
36 624 065	41	5 104 817	7	1 331 906	68	1 269 225	23	201 990	63
		6 436 723	75			1 471 215	86		
				7 907 939	61				

Zu erwähnen ist noch, daß im Jahre 1898 zur Verstärkung der Amortisation freiwillig von den Schuldnern 894 035 M. 65 Pf. eingezahlt wurden, welche in dem obigen Amortisationsbestande mit inbegriffen sind. Es bleibt aber die Möglichkeit, daß ein Teil dieser Einzahlungen nicht eigentlich zum Zwecke der beschleunigten Schuldentilgung, sondern zu dem Behufe geleistet ist, die Amortisationsguthaben auf 10 % der Schuld zu bringen, um alsdann nach Löschung eines entsprechenden Teils der Schuld aufs Neue Kredit zu nehmen.

B. Beim Neuen Brandenburgischen Kreditinstitute waren 1894 im ganzen 6030 Grundstücke mit 97 374 100 M. beliehen. Die durchschnittliche Beleihung betrug also 16 200 M. An Pfandbriefen sind nur Zentralpfandbriefe ausgegeben. Von der Gesamtbeleihung entfallen auf:

die Altmark und Priegnitz	864	Grundstücke	mit	13 409 850 M.
„ Mittelmark	2219	„	„	38 581 700 „
„ Uckermark	869	„	„	16 259 400 „
„ Neumark	2078	„	„	29 123 200 „
zusammen	6030	Grundstücke	mit	97 374 150 M.

Unter den 6030 Grundstücken befinden sich 392 städtische, dem Betriebe der Landwirtschaft gewidmete Grundstücke.

Die fortschreitende Verpfandbriefung der Grundstücke im Bereiche des Neuen Brandenburgischen Kreditinstituts ergibt folgende Zusammenstellung der seit Errichtung desselben (Statut vom 30. VIII. 1869) ausgefertigten Pfandbriefe, abzüglich der inzwischen getilgten:

bis Ende 1870 im ganzen bei	4	Grundstücken	47 550 M.
„ „ 1875 „ „ „	22	„	739 950 „
„ „ 1880 „ „ „	93	„	3 694 600 „
„ „ 1885 „ „ „	1377	„	30 144 800 „
„ „ 1890 „ „ „	4195	„	74 274 300 „
„ Mitte April 1895 „ „ „	6320	„	101 434 050 „

Die Wertsermittelungen behufs der Verpfandbriefung sind erfolgt:

a) nach Ritterschaftlichen Abschätzungsgrundsätzen (Bonitierungstaxen) bei 256 Grundstücken,

b) nach Grundsteuertaxen bei 4607 Grundstücken,

c) nach dem Schlußsatz in § 9 des Statuts der Zentrallandschaft für die preußischen Staaten vom 21. V. 1873 (zum vollen 15fachen Betrage des Grundsteuerreinertrages) bei 1167 Grundstücken.

Von besonderem Interesse ist das bei diesem Institute angegebene Verhältnis der Neubeleihungen zu denjenigen Fällen, wo die Pfandbriefsaufnahme nur zur Umwandlung bestehender Privathypotheken diente. Die Pfandbriefsschuld war zur Eintragung in das Grundbuch gelangt:

a) als neue Schuld mit	37 540 141 M.	53 15/36 Pf.
b) durch Umschreibung von Hypotheken mit .	59 834 008 „	46 21/36 „
zusammen wie vor mit .	97 374 150 M.	— Pf.

Die Tilgungsbestände betragen am Schlusse des Jahres 1894 3 736 854 M. 85 Pf.

Aus den laufenden Tilgungsbeständen sind zu Pfandbriefsablösungen und zur Rückzahlung gewährter barer Pfandbriefskursdifferenzzuschüsse und Vorschußdarlehne bzw. für Zinsen davon zur Verwendung gekommen in dem Zeitraume vom Jahre 1873 bis zum 31. XII. 1894 folgende Gesamtbeträge:

verwendet:									
zu Pfandbriefsablösungen		zur Rückzahlung gewährter				zur Verzinsung von			
		barer Pfandbriefskursdifferenz-Zuschüsse		barer Vorschußdarlehne bei Pfandbriefskonvertierungen		baren Pfandbriefskursdifferenzzuschüssen		baren Vorschußdarlehnen bei Pfandbriefskonvertierungen	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
3 256 924	28	439 936	25	151 977	10	166 817	66	26 500	37

Das Korporationsvermögen des Instituts ist noch gering. Die Verwaltungskosten trägt das ritterschaftliche Hauptinstitut gegen das mäßige Pauschquantum von $^1/_{10}$ % des Pfandbriefsumlaufes, wovon seit einigen Jahren noch ein Teil dem Sicherheitsfonds des bäuerlichen Instituts zufließt.

Wie bei diesen Instituten, ist auch bei den übrigen Landschaften der Pfandbriefsumlauf in den letzten 15–20 Jahren sehr bedeutend gestiegen. Da die Werte der Besitzungen seitdem nicht gestiegen sind und von den Neubepfandbriefungen, soweit es sich um die größeren Güter handelt, jedenfalls nur der kleinere Teil auf der Konvertierung älterer Privathypotheken beruht, so zeigt sich in der zunehmenden Anspannung des landschaftlichen Kredits eine Zunahme der Gesamtverschuldung des ländlichen Grundbesitzes, die ja auch aus anderweiten Erhebungen bekannt ist. So bedenklich diese Erscheinung auch ist, so zeigt sie doch andererseits evident den Nutzen der landschaftlichen Einrichtungen, die es dem Grundbesitzer ermöglichen, in Zeiten der Not innerhalb der Grenzen der Sicherheit seinen Kredit in der vorteilhaftesten Weise auszunutzen. Beständen die Landschaften nicht, so würde die Gesamtverschuldung nicht geringer sein, wohl aber weit lästiger und drückender, vermöge härterer Zinsbedingungen und der Gefahr einer eintretenden Kündigung.

In der Natur der an bestimmte Normen gebundenen Korporation liegt es, daß den Landschaften die Leichtigkeit der Bewegung abgeht, die den kaufmännischen Hypothekenbanken innewohnt. Nicht selten sind Klagen über Schwerfälligkeit, Langsamkeit und Kostspieligkeit des Beleihungsverfahrens gehört worden. Indessen ist in dieser Beziehung in den letzten Jahrzehnten wohl bei sämtlichen Instituten eine durchgreifende Besserung eingetreten, wohin namentlich die Einführung vereinfachter Taxgrundsätze für niedrige Beleihungen zu rechnen. Das lebhafte Interesse, welches sich gerade in neuerer Zeit den Landschaften wieder allgemein zugewandt hat, sowie das rege Leben in den landschaftlichen Institutionen giebt die Gewähr, daß die Institute auch künftig in den Leistungen der Vergangenheit nur einen Ansporn zur weiteren Vervollkommnung empfinden werden.

Von manchen Seiten wird das Amortisationswesen bei den Landschaften als veraltet, resp. ungenügend und widerspruchsvoll angegriffen. Auf der einen Seite verwirft man für die heutigen landwirtschaftlichen Verhältnisse einen Amortisationszwang überhaupt, weil die Amortisationsraten vielfach nicht mehr aus den Gutserträgen herauszuwirtschaften seien und weil bei dem häufiger als früher eintretenden Besitzwechsel es dem Verkäufer nicht immer gelingt, den Käufer zur Vergütung des Amortisationsbestandes zu bestimmen, wobei er alsdann der Früchte seiner Sparsamkeit verlustig geht. Den prinzipiellen Anhängern der Amortisation andererseits geht der Amortisationszwang nicht weit genug, namentlich weisen sie darauf hin, daß durch die Befugnis des Schuldners, nach Erreichung einer bestimmten Höhe über das Amortisationsguthaben zu verfügen, die Schuldentilgung vereitelt werde.

Vorab ist zu bemerken, daß die Amortisation für das Kreditinstitut noch eine andere selbständige Bedeutung hat, indem der Amortisationsbestand der Sicherung der Pfandbriefe dient und einen andernfalls erforderlichen und von den Schuldnern aufzubringenden Sicherheitsfonds ersetzt. Diesem Zwecke genügt aber ein Amortisationsfonds von mäßiger Höhe, wie er auch unter dem jetzt den Schuldnern eingeräumten Verfügungsrechte erreicht wird.

Vom allgemeinen Standpunkte ist das Prinzip der allmählichen Schuldentilgung, welches praktisch nur im Wege der Zwangsamortisation zu erreichen ist, unzweifelhaft das richtige, da der Zustand der Verschuldung des Grundbesitzes nicht der normale sein soll. Das aufzustellende Postulat muß dahin gehen, daß Meliorationsschulden aus den Erträgen der Melioration, sonstige Schulden bis zur Wiederkehr desjenigen Ereignisses, welches die Schuldaufnahme verursacht hat, also Erbschaftsschulden bis zum vermutlichen Eintritte des nächsten Erbfalles getilgt werden. Mit dem Gedanken der Zwangsamortisation ist auch noch vereinbar, daß das Amortisationsguthaben nach Art einer Kautionshypothek für den Personalkredit des Schuldners, also für Fälle eines vorübergehenden Geldbedürfnisses nutzbar gemacht wird. Dagegen ist zuzugeben, daß das Amortisationswesen der Landschaften in der jetzigen Form und bei der bisweilen allzu geringen Höhe der Amortisationsbeiträge dem Gedanken der Schuldentilgung nicht Genüge leistet. Die volle Durchführung des Gedankens scheitert aber an den gegebenen Verhältnissen. Würde den Schuldnern die Verfügung über das Amortisationsguthaben entzogen, so würde die Folge vielfach die sein, daß sie, um die Herausziehung des Guthabens durchzusetzen, im Wege der Darlehnsaufnahme bei einer Hypothekenbank oder einem Privatgläubiger die Pfandbriefsschuld ablösen. Schon jetzt wird dieses Mittel bisweilen benutzt, um vor der Zeit den Amortisationsbestand herauszuziehen. Jedenfalls ist die Zeit des Sinkens der Reinerträge nicht dazu geeignet, den Schuldner zu stärkeren Jahresleistungen heranzuziehen oder ihm den Rückgriff auf ein vorhandenes

Guthaben besonders zu erschweren. Ist so zur Zeit die volle Durchführung des prinzipiell Richtigen nicht erreichbar, so ist es doch auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen keineswegs ausgeschlossen, dem Ziele näher zu kommen. Neigung und Verständnis für Schuldentilgung ist bei der ländlichen Bevölkerung, auch bei der bäuerlichen, überall vorhanden, wie schon die freiwilligen Zuzahlungen zum Amortisationsfonds zeigen, es kommt darauf an, dies zu benutzen. Die Art, wie die Amortisation bei den alten Landschaften eingeführt wurde, giebt in dieser Hinsicht eine auch für die Gegenwart lehrreiche Parallele. Jenes geschah, indem bei der Ende der 30er Jahre erfolgten Konvertierung der Pfandbriefe von 4 auf $3^1/_2$ % die Schuldner die bisherigen Zinsen von 4 % fortbezahlten, wovon $^1/_2$ % fortan zur Amortisation verrechnet wurden. Bei den gegenwärtig zahlreich stattfindenden und noch weiter ins Auge gefaßten Konvertierungen bäuerlicher Privathypotheken in Pfandbriefshypotheken ist es aber gar nicht einmal nötig, daß die Schuldner die seitherigen Zinsen fortbezahlen, um zu einer durchaus wirksamen Amortisation zu gelangen. Sichere bäuerliche Hypotheken werden vielfach noch mit $4^1/_2$ bis 5 % verzinst, während die Landschaften gegenwärtig zu 3 bis $3^1/_2$ % Kredit gewähren. Auch bei Ermäßigung des bisherigen Zinsfußes auf eine Gesamtjahresleistung von $4^1/_4$ bis $4^1/_2$ % würde daher noch eine Amortisation von 1 bis $1^1/_4$ % erübrigt werden. Bei sachgemäßer Einwirkung wird es in solchen Fällen gewiß gelingen, den Schuldner zur freiwilligen Uebernahme einer höheren als der reglementarisch vorgeschriebenen Amortisationsquote zu bestimmen.

Ueberhaupt wird die erhöhte Nutzbarmachung der Landschaften für den bäuerlichen und klein-bäuerlichen Besitz in Preußen allseits als eine ihrer wichtigsten Aufgaben betrachtet. So dankenswert die bisherigen, aus der freien Initiative der Landschaften und mit ihrer pekuniären Unterstützung für den bäuerlichen Kredit getroffenen Maßnahmen auch sind, so läßt sich doch das bisher Geschehene nur als ein Anfang bezeichnen. In Brandenburg z. B. stehen den beliehenen 6300 Grundstücken 50000 beleihungsfähige gegenüber, und letztere Zahl würde sich noch bedeutend vermehren, wenn die untere Grenze der Beleihungsfähigkeit etwas herabgesetzt wird. Die große Mehrzahl dieser Besitzungen ist nicht etwa unverschuldet, sondern mit höher verzinslichen und kündbaren Sparkassen- und Privathypotheken belastet. Betrug doch der ländliche Hypothekenbesitz der preußischen öffentlichen Sparkassen im Jahre 1892 (bezw. 1892/93) rund 995 Mill. M., die ganz überwiegend auf mittlere und kleinere Besitzungen ausgeliehen sind. In Brandenburg betrug die Zahl 48 Mill. M., gegenüber 97 Mill. M. Pfandbriefsumlauf des bäuerlichen Kreditinstituts.

Durch den Hinzutritt des bäuerlichen Besitzes wird, wie auch die gemachten Erfahrungen zeigen, die Sicherheit der landschaftlichen Institute keineswegs gefährdet, die bäuerlichen Stellen sind eher widerstandsfähiger in Krisen, als die großen Güter, und ferner sind sie leichter verkäuflich, weil die Zahl der Reflektanten größer ist. Die zur größeren Heranziehung des bäuerlichen Besitzes und zur Konvertierung der Privathypotheken erforderlichen Maßnahmen bedingen zum Teil Aenderungen in den statutarischen Normen, aber das wesentliche liegt auf einem anderen Gebiete. Um den Bauernstand zu bestimmen, daß er von der Möglichkeit der Pfandbriefsbeleihung wirklich allgemein Gebrauch macht, genügt es nicht, das Beleihungsverfahren thunlichst zu erleichtern, sondern bei der geringeren Geschäftsgewandtheit und Beweglichkeit der betreffenden Bevölkerungskreise werden die landschaftlichen Organe in Verbindung mit den Landwirtschaftskammern, den landwirtschaftlichen Genossenschaften und den Behörden den Beteiligten einen kräftigen Anstoß geben müssen.

Litteratur:

Wie Bd. IV, S. 628—630. Ferner die gedruckten Geschäftsberichte der Landschaften. Die Allegate aus Saling-Siegfried beziehen sich auf die 6. Aufl., 1892. Das in Aussicht gestellte Werk von Hecht ist leider noch nicht erschienen.

Hermes.

Landwirtschaftskammern.

Das Preußische Gesetz über die Landwirtschaftskammern datiert vom 30. VI. 1894, die Königliche Verordnung betreffend die Errichtung von Landwirtschaftskammern für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Posen, Schlesien, Sachsen und Schleswig-Holstein, sowie die Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden ist unter dem 3. VIII. 1895 zugleich mit der Bestätigung der Satzungen für diese Landwirtschaftskammern erlassen, nachdem im Laufe des Winters und Frühjahrs 1894/95 die Provinziallandtage der einzelnen Provinzen in der durch § 1 des Gesetzes angeordneten Weise zur Sache gehört worden waren. Infolge des ablehnenden Votums der Provinziallandtage von Hannover, Westfalen und der Rheinprovinz werden einstweilen in diesen Provinzen Landwirtschaftskammern nicht er-

richtet, in den übrigen Provinzen werden im Laufe dieses Herbstes die Wahlen für die Landwirtschaftskammern stattfinden, sodaß die Konstituierung der Kammern zu Anfang des Winters erfolgen kann.

In der Bewegung zu Gunsten dieser neuen Organisation haben sich zwei Strömungen begegnet, von denen die eine ursprünglich nichts weiter beabsichtigte, als den bestehenden landwirtschaftlichen Vereinen, deren Wirksamkeit durch einen chronischen Mangel an Mitteln sehr gehemmt war, das Recht zu verleihen, von allen Berufsgenossen Beiträge zur Förderung der Landwirtschaft zu erheben. Diese Strömung würde bei der Unpolularität zwangsweiser Beiträge gerade in landwirtschaftlichen Kreisen schwerlich hingereicht haben, der Idee der Landwirtschaftskammern zum Siege zu verhelfen, wenn nicht eine andere Strömung ihr zu Hilfe gekommen wäre, welche ein Zusammenfassen aller Landwirte in einer kraftvollen Organisation erstrebte, um in dem Widerstreit der wirtschaftlichen Interessen der Landwirtschaft die ihr gebührende Vertretung unter allen Umständen unabhängig von der Gunst oder Ungunst der Regierungen und Parteien zu sichern. Diese Strömung, welche sich auf eine starke Erregung in den landwirtschaftlichen Kreisen über die angebliche Vernachlässigung der Landwirtschaft stützen konnte, war schließlich mächtig genug, um das Gesetz durchzudrücken, trotz der Widerstände, die sich auch in der Landwirtschaft selbst entgegenstellten. Vor allem waren es, wie auch der durch mehrere Sessionen hingezogene Kampf im Landesökonomiekollegium zeigt, die Vertreter der bestehenden landwirtschaftlichen Vereinsorganisation, welche mit wenig Ausnahmen dem Gesetz unfreundlich gegenüberstanden, da sie nur ungern dazu helfen wollten, daß eine neue Organisation auf breitester Basis mit vielleicht ganz neuen Leuten an der Spitze die bisherigen landwirtschaftlichen Vereine aufsaugen sollte. In den oben genannten drei westlichen Provinzen ist denn auch dieser Widerstand groß genug gewesen, um die Provinziallandtage zu einem ablehnenden Votum zu bewegen. Von den politischen Parteien ist die konservative zuerst zögernd, dann ganz entschieden für das Gesetz eingetreten und ist ihr das Zustandekommen desselben vornehmlich zu danken. Die freikonservative Partei war im allgemeinen dem Gesetz günstig gesinnt, machte aber ihr Verhalten davon abhängig, daß die Angelegenheit nicht in der Provinz Posen zu Ungunsten des Deutschtums ausschlage, die Nationalliberalen konnten sich in ihrer Mehrheit der Gerechtigkeit der Forderung nicht entziehen, daß das, was in der Handelskammer für Handel und Industrie recht, auch für die Landwirtschaft billig sei, nur wollten sie keine direkte überall obligatorische Einführung der Landwirtschaftskammern durch das Gesetz, sondern befürworteten die vorherige Befragung der Provinziallandtage, ohne indes die Zustimmung derselben zu einer conditio sine qua non zur Errichtung der Kammer zu machen. Eine Minderheit der Nationalliberalen stimmte mit den Abgeordneten des Fortschritts und der Freisinnigen Vereinigung, welche mehr oder minder entschiedene prinzipielle Gegner der geplanten Organisation waren. Im Zentrum war eine prinzipielle Gegnerschaft eigentlich nicht vorhanden, obgleich längst nicht alle Mitglieder den Enthusiasmus einzelner Führer der landwirtschaftlichen Interessen in der Partei teilten, sondern der Sache kühler gegenüberstanden, die Partei verbiß sich in ihrer Majorität schließlich so sehr auf eine verhältnismäßig untergeordnete Frage der Organisation des Wahlrechts, daß die Konservativen, welche das Gesetz unter allen Umständen haben wollten, hierdurch gezwungen wurden, mit den Freikonservativen und den Nationalliberalen zu paktieren auf Grundlage des Wahlrechts der Kreistage, welches Wahlsystem für das Zentrum doch noch viel unannehmbarer hätte sein müssen, als der von der Regierung ursprünglich vorgeschlagene Wahlmodus. Die Regierung ihrerseits hielt zwar die Wahl durch die Kreistage, in welchen besonders in den westlichen Provinzen vielfach nicht landwirtschaftliche Interessen vorherrschen, nicht gerade für den besten Wahlmodus, konnte aber in der Ersetzung des von ihr vorgeschlagenen Wahlsystems durch die Kreistagswahl umsoweniger einen Grund für das Fallenlassen des ganzen Gesetzes finden, als die betreffenden Amendements für die Zukunft eine Aenderung des Wahlrechts und die Einführung direkter Wahlen seitens der Landwirte selbst in der einfachsten Form ermöglichten.

Das Gesetz selbst, wie es sich jetzt gestaltet hat, enthält in 25 §§ nur das für die Durchführung der Organisation Unentbehrliche, eine Anzahl wesentlicher Bestimmungen mußten den vom Könige zu bestätigenden Satzungen der einzelnen Kammern überlassen bleiben, da man den provinziellen Verschiedenheiten in den landwirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung tragen mußte, während man in dem Handelskammergesetz mit in der ganzen Monarchie ziemlich gleichartigen Verhältnissen zu thun hatte und daher die Angelegenheit gleich durch das Gesetz für den ganzen Staat einheitlich regeln konnte.

Als den Zweck der Landwirtschaftskammern bezeichnet das Gesetz die korporative Organisation des landwirtschaftlichen Berufsstandes und zählt dann die Aufgaben auf, welche dieser Organisation zunächst zu-

fallen sollen. Hierhin gehört vor allem das große Gebiet der Interessenvertretung und das Recht Initiativanträge bei den Behörden zu stellen, nicht bloß auf Befragen Gutachten zu erstatten. Sodann ist den Landwirtschaftskammern, welche an die Stelle der gegenwärtigen landwirtschaftlichen Zentralvereine treten sollen, die Aufgabe zugefallen, den technischen Fortschritt der Landwirtschaft in jeder Weise zu fördern. Die Staatsregierung legt auf diese Verbindnng der Interessenvertretung mit der unpolitischen technischen Arbeit großen Wert, um in den Landwirtschaftskammern nicht reine Agitationsvereine entwickelt zu sehen. Nur in dieser Verbindung glaubte sie die Landwirtschaftskammern mit den Privilegien ausstatten zu dürfen, welche mit einer behördlichen Organisation und der Gestattung der Errichtung beliebiger Ausschüsse als Unterverbände mit freien Verkehr untereinander auch in wirtschaftspolitischen Fragen verbunden sind. Eine korporative Organisation der Landwirtschaft stellen die Landwirtschaftskammern in ihrer jetzigen Form freilich noch nicht dar, die Kammer selbst ist ja nur ein Vertretungskörper für die Landwirtschaft. Erst wenn alle Landwirte die Körperschaft selbst bilden und die Kammer als einen Ausschuß dieser Körperschaft direkt wählen, wird man dieser Organisation näher gekommen sein. Eine solche Organisation wird auch erst die volle Kraft haben, die im Gesetz als Zukunftsaufgaben aufgeführte Beteiligung an der Kreditorganisation und sonstigen genossenschaftlichen Aufgaben durchzuführen. Dagegen kann schon jetzt nach Regelung der betreffenden Gesetzgebung eine Beteiligung der Landwirtschaftskammern an der Verwaltung der Produktenbörsen und Märkte stattfinden.

Es ist selbstverständlich, daß man nicht alle diejenigen als Landwirte betrachten und zur Landwirtschaftskammer heranziehen kann, welche irgend einen, wenn auch noch so kleinen Fleck Landes bebauen. Das Gesetz will nur diejenigen einbeziehen, welche eine selbständige Ackernahrung bewirtschaften und überläßt es den Satzungen, für jeden Landwirtschaftskammerbezirk festzusetzen, welches Maß von Grundsteuerreinertrag als eine solche Ackernahrung gelten soll. Ein solcher numerischer Maßstab wird nie überall zutreffend sein, hat aber den Vorzug, daß er eine ganz scharfe Grenze zieht, über die man nicht zweifelhaft sein kann. Da man zur Vorberatung der Satzungen konstituierende Versammlungen nicht wollte, weil ein Maßstab für die Berechtigung zur Teilnahme an solchen Vesammlungen nicht vorlag und jede arbiträre Festsetzung eines solchen für die Majoritäten in diesen Versammlungen präjudiziell gewesen wäre, so wurden die betr. Bestimmungen für die ersten vom Könige zu erlassenden Satzungen durch Vorberatungen landwirtschaftlicher Vertrauensmänner aus den Kreisen der landwirtschaftlichen Vereine und durch die Boten der Provinziallandtage geprüft. Für die Beteiligung an den Landwirtschaftskammern gelten nun folgende Grundsteuerreinertragssätze: für Ostpreußen 30 Thlr., Westpreußen 25 Thlr., Pommern 20 Thlr., Brandenburg 35 Thlr., Posen 40 Thlr., Schlesien 35 Thlr., Sachsen 30 Thlr., Schleswig-Holstein 50 Thlr., Cassel 40 Thlr., Wiesbaden 20 Thlr. Wie man sieht, nehmen die betreffenden Grundsteuerreinerträge nicht gleichmäßig von Osten nach Westen ab, wie man wohl hätte vermuten dürfen. Man kann annehmen, daß man in einzelnen Provinzen keinen besonderen Wert auf eine genaue Begrenzung nach unten gelegt hat, da die betreffenden Kategorien der kleinen Landwirte dort keine große Rolle spielen und es in der Kammer nie zu irgend einer Geltung bringen werden. Anders ist dies im Westen, wo einige Thaler mehr oder weniger Grundsteuerreinertrag die Zusammensetzung der Kommittenten der Kammer schon sehr verschieben können. Neben den Eigentümern, Nutznießern und Pächtern können dann auch noch frühere Landwirte, sofern sie noch in dem betr. Bezirke wohnen, sodann Personen, welche mindestens 10 Jahre Vorstandsmitglieder oder Beamte von landwirtschaftlichen und zweckverwandten Vereinen, Genossenschaften und Kreditinstituten gewesen sind, in die Kammer gewählt werden, auch kann bestimmten Personen wegen ihrer Verdienste um die Landwirtschaft die Wählbarkeit durch die Kammer verliehen werden. Schließlich kann auch jede Kammer bis zu $^1/_{10}$ ihrer Mitgliederzahl beliebige Personen kooptieren, doch haben solche Mitglieder kein Stimmrecht. Der Grundsatz, daß in landwirtschaftlichen Fragen nur die Landwirte selbst mitsprechen sollen, ist eben möglichst streng durchgeführt.

Der Entwurf der Regierung hatte eine direkte Wahl der Mitglieder der Kammer nach einem Wahlsystem vorgesehen, welches jedem Wähler genau soviel Stimmrecht verlieh, wie sein Besitz Grundsteuerreinertrag repräsentierte. Diesem System standen die Abneigung gegen besondere Wahlen, sodann Bedenken wegen der plutokratischen Gestaltung desselben, und für einzelne Provinzen Bedenken nationaler und parteipolitischer Art entgegen, und wie schon erwähnt, wäre das Gesetz beinahe hieran gescheitert. Mangels Besseren einigte man sich denn in letzter Stunde auf die Wahl durch die Kreistage und konnte, wie schon gesagt, die Regierung hierauf eingehen, da gleichzeitig durch den § 9 des Gesetzes die Möglichkeit erhalten blieb, daß die Kammern selbst sich für ein anderes Wahlverfahren entscheiden. Für ein solches stellt das Gesetz

nur die Bedingung auf, daß es ein indirektes nach dem Grundsteuerreinertrage abgestuftes Wahlrecht sein muß. Außerdem ist bestimmt, daß das Wahlrecht auch an kleinere Landwirte, deren Besitz nicht an die selbstständige Ackernahrung heranreicht, verliehen werden kann. Den Stadtkreisen ist nur eine minime Beteiligung an den Wahlen gesichert, sie können u. a. zu den Kreistagen benachbarter Landkreise eine ihrem Grundbesitz entsprechende Anzahl Wahlmänner entsenden, was für sie nur ausnahmsweise von Wert sein wird, zumal, da mit dem Wahlrecht auch die Beitragspflicht verbunden ist; es ist deshalb eine solche Maßnahme nur in den Provinzen Posen und Sachsen und in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden vorgesehen. Kreistagsmitglieder aus dem Wahlverbande der Städte können sich nur dann an der Wahl beteiligen, wenn sie durch eigenen Besitz oder als Vertreter fremden z. B. kommunalen Besitzes wählbar sind. Von der durch das Gesetz gegebenen Möglichkeit für die Kreistagsmitglieder solcher Städte, deren Einwohner vorzugsweise Landwirtschaft treiben, allgemein die Wahlfähigkeit durch die Satzungen zu bestimmen, hat man nur in der Provinz Posen und im Regierungsbezirk Wiesbaden zu Gunsten aller nicht kreiseximirten Städte Gebrauch gemacht. Meistenteils bildet jeder einzelne Landkreis einen Wahlbezirk, nur in der Provinz Posen hat man bei der Hälfte der Wahlbezirke mehrere Landkreise zu einem Wahlbezirk vereinigt, desgl. in Schlesien einige kürzlich getrennte industrielle Kreise wieder zu einem Wahlbezirke zusammengelegt. Die Anzahl der in jedem Wahlbezirk zu wählenden Mitglieder der Kammer schwankt von 2 bis 5, sodaß überall Kompromisse zwischen Groß- und Kleingrundbesitz möglich sind, nur in zwei Kammern, Ostpreußen und Regierungsbezirk Wiesbaden, hat man jedem Wahlbezirke die gleiche Anzahl Vertreter und zwar zwei zugestanden, meistens ist die Vertretung nach Größe und Grundsteuerreinertrag verschieden in der Art geregelt, daß man entweder den größeren Kreisen 3, den kleineren 2 Mitglieder gegeben oder eine genaue Proportionalität der Vertretung nach dem Grundsteurreinertrag durchgeführt hat. Verschieden ist auch die Anzahl der Mitglieder, welche überhaupt für die Kammer zu wählen sind. Im allgemeinen bevorzugte man schon, mit Rücksicht auf die Kosten kleinere Körperschaften; wo man eine größere Zahl von Mitgliedern haben wollte, geschah dies, um den Uebergang aus der alten landwirtschaftlichen Zentralvereinsverfassung in das neue System möglichst zu erleichtern, indem man durch die größere Zahl die Möglichkeit gab, alle Mitglieder der früheren Generalversammlungen oder Delegiertenversammlungen in die Kammer zu wählen. Da die Kammern sich nicht allzu häufig versammeln können, so fällt ein nicht unwichtiger Teil der Aufgaben der Kammer dem Vorstand zu, der eine Art Ausschuß der Kammer darstellt, der Vorstand muß nach dem Gesetz aus mindestens 5 Personen bestehen. Nach den Satzungen stellen sich die betr. Zahlen für die einzelnen Kammern wie folgt:

Ostpreußen	70	Mitgl.	7	Vorstandsmitgl.
Westpreußen	62	„	7	„
Pommern	63	„	5	„
Brandenburg	109	„	12	„
Posen	70	„	11	„
Schlesien	124	„	7	„
Sachsen	112	„	13	„
Schlesw.-Holstein	80	„	8	„
Cassel	50	„	7	„
Wiesbaden	32	„	7	„

Die Mitglieder der Landwirtschaftskammer werden auf 6 Jahre gewählt, alle 3 Jahre scheiden die Vertreter der Hälfte der Wahlbezirke aus, dementsprechend wird auch der Vorstand alle 3 Jahre neugewählt. In einzelnen Satzungen findet sich die Bestimmung, daß die Vorstandsmitglieder nicht ganz frei aus allen Mitgliedern der Kammern gewählt werden können, sondern bestimmten Teilen des Kammerbezirkes angehören müssen.

Sehr wichtig ist das Recht der Kammern Ausschüsse für einzelne Aufgaben zu bilden. Da diese Aufgaben sachlich oder lokal begrenzte sein und die Ausschüsse beliebig kooptieren können, so steht nichts im Wege, alle landwirtschaftlichen Kreis- und Hauptvereine zu Ausschüssen der Kammern umzubilden und auf diese Weise der Kammer ein das ganze Gebiet umfassendes reichverzweigtes Netz von Unterverbänden zu geben. Dies ist auch nötig, denn nur hierdurch kann die Kammer in den zu ihrer gedeihlichen Wirksamkeit unentbehrlichen Kontakt mit den Landwirten gelangen. Die Mitglieder der Kammer versehen ihr Amt unentgeltlich, doch ist die Zahlung von Diäten und Reisekosten erlaubt und wird in manchen Gegenden nicht zu entbehren sein, wenn man auf eine genügende Beteiligung rechnen will. Die Sitzungen der Kammern sind der Regel nach öffentlich, Regierungsvertreter sind immer zum Wort zu verstatten. Die Kosten der ganzen Geschäftsführung der Kammer werden auf sämtliche beteiligte Landwirte nach Maßgabe des Grundsteuerreinertrages verteilt und wie öffentliche Lasten eingetrieben. Die Kosten solcher Einrichtungen oder Maßnahmen, welche nur einzelnen Wahlbezirken zu gute kommen, können mit Zustimmung der Mehrheit der betr. Vertreter diesen ausschließlich auferlegt werden. Eigentümlicherweise hat das Abgeordnetenhaus die Möglichkeit der selbständigen Beitragsumlage auf $^1/_2$ % des

Grundsteuerreinertrages beschränkt. Hierüber hinausgehende Umlagen bedürfen der Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft. Dies ist die einzige Beschränkung der Selbständigkeit der Kammern, hervorgegangen aus einem gewiß nicht gerechtfertigten Mißtrauen in die Fähigkeit dieser Körperschaften ihr eigenes Vermögen zu verwalten. Wenn man in der weiteren Bestimmung des Gesetzes, wonach der König auf Antrag des Staatsministeriums eine Landwirtschaftskammer auflösen kann, ebenfalls ein großes Moment der Unfreiheit für die Kammern hat finden wollen, so übersieht man, daß dann innerhalb 3 Monaten Neuwahl stattfinden muß und innerhalb 6 Monaten die Neukonstituierung der Kammer zu erfolgen hat. Auch wird eine solche Auflösung wohl schwerlich jemals vorkommen. Eher könnte man eine gewisse Rechtsbeschränkung in dem Umstand finden, daß den Landwirtschaftskammern, abgesehen von ihrer behördlichen Qualifikation im Gesetz ausdrücklich die rechtliche Stellung einer Korporation zugesprochen ist, wodurch sie natürlich denjenigen gesetzlichen Bestimmungen unterliegt, welche das Landrecht und die sonst geltenden Rechte in bezug auf solche Korporationen und die Rechte des Staats über dieselben festsetzen. Doch ist auch hieraus eine erhebliche Beschränkung der Aktionsfreiheit der Landwirtschaftskammern innerhalb ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht zu befürchten.

Wie die Kammern diese ihre Aufgabe lösen werden, wird die Zukunft lehren. Weder ein Gesetz noch eine Organisation kann ausgedacht werden, welches durch sich allein schon fruchtbare Resultate zeitigt. Die Hauptsache müssen immer die Personen thun, welchen dieses Werkzeug durch das Vertrauen ihrer Berufsgenossen anvertraut wird. Von ihnen wird es abhängen, ob sie der neuen Einrichtung den Nutzen abgewinnen, den diese umfassende und mit großen gesetzlichen Privilegien ausgestattete Organisation gegenüber den alten landwirtschaftlichen Zentralvereinen unstreitig ermöglicht, wenn anders die betr. Wahlen die richtigen Männer an die richtige Stelle setzen.

H. Thiel.

Lotterie und Lotteriebesteuerung.

1. Die preußische Klassenlotterie. 2. Besteuerung der Lotterielose (Deutsches Reich).

1. Die preußische Klassenlotterie. Die ältere im Jahre 1886 eingetretene Verdoppelung der Lose (160 000 Stammlose und 30 000 Freilose für jede der beiden Lotterien) ist in Sonderheit im Zusammenhalte mit der Neuregelung des strafrechtlichen Schutzes der preußischen Staatslotterie bewirkt worden. Hier galt es vor allem die inländische Klassenlotterie gegen die Konkurrenz auswärtiger Lotterien zu schützen, namentlich in Anbetracht des Ertrages, welchen die Lotterieunternehmung für den Staatshaushalt abwerfen sollte. Mit dem Staatshaushaltsetat von 1893/94 wurde die Zahl der Lose von der 189. Lotterie an um 30 000 Stammlose und 5620 Freilose vermehrt, so daß für jede Lotterie nunmehr 190 000 Stammlose und 35 620 Freilose verfügbar sind. Diese Vermehrung wurde zunächst damit begründet, daß dieselbe der „gesteigerten Nachfrage“ entspreche, und sie um so mehr geboten sei, weil sich die Konkurrenz der übrigen deutschen Staaten, welche, wie Sachsen, Mecklenburg, Braunschweig und Hamburg, gleichfalls Lotterien unterhielten, sehr fühlbar mache, zumal da ein Teil dieser Staaten in letzterer Zeit die Zahl der Lose vermehrt habe. Obwohl sich Stimmen vernehmen ließen, welche den einzig richtigen Standpunkt in dieser Frage vertraten und die Staatslotterie, wie jedes Lotteriespiel, als ein unsittliches und eine für den Staatsbetrieb durchaus ungeeignete Unternehmung bezeichneten, so entschied sich doch die Mehrheit der Volksvertretung für die Regierungsvorlage und stimmte der Vermehrung der Lose der Klassenlotterie zu.

2. Besteuerung der Lotterielose (Deutsches Reich). Gegenstand der Besteuerung von Lotterielosen ist die Veranstaltung öffentlicher Lotterien im Reichsgebiet, sowie die Einführung ausländischer Lose oder Ausweise über Spieleinlagen. Die Stempelabgabe beträgt 10 %. Die Erhebung erfolgt bei den deutschen Unternehmungen vom planmäßigen Preise (Nennwerte) sämtlicher Lose oder Ausweise, bei ausländischen von dem Preise der einzelnen Lose in Abstufungen von 0,50 M. für je 5,00 M. oder einen Bruchteil dieses Betrags. Zur Steuerentrichtung ist verpflichtet der Veranstalter der Lotterie, bezw. der Einführer aus dem Auslande oder der Empfänger. Die Steuerleistung hat jedenfalls vor Beginn des Vertriebs und bei ausländischen Losen und Ausweisen über Spieleinlagen spätestens 3 Tage nach Einführung oder Empfang zu geschehen. Den Spieleinlagen stehen die Wetteinsätze bei öffentlichen Rennen und ähnlichen Veranstaltungen gleich. Auch die Lose der in einzelnen Bundesstaaten bestehenden Staatslotterien sind der Abgabe unterworfen. Befreit sind die Lose der behördlich genehmigten Lotterien und Ausspielungen, sofern der Gesamtpreis der Lose einer Ausspielung die

Summe von 100 M. und bei Ausspielungen zu ausschließlich mildthätigen Zwecken 25 000 M. nicht übersteigt.

Die Erhebungsform der Steuer ist die Stempelabgabe. Die Einziehung geschieht durch die Steuerbehörden der Einzelstaaten. Der Ertrag fließt, nach Abzug der Erhebungs- und Verwaltungskosten zu 2 %, in die Reichskasse und wird nach Maßgabe der Bevölkerungsziffer überwiesen. Ueber die Verpflichtung zur Entrichtung der reichsgesetzlich festgestellten Abgaben ist der Rechtsweg zugelassen (R.G. v. 27. IV. 1894).

In Ungarn hat neuesten Berichten zufolge der Finanzminister an die Ungarische Kreditbank die Erklärung gerichtet, daß er für die Zwecke der im Jahre 1896 stattfindenden Millenniums-Ausstellung eine Klassenlotterie versuchsweise einführen wolle. In dieser Richtung hat er um deswillen die Finanzinstitute Budapests angewiesen, ihm Vorschläge zu machen. Wir haben es also hier ohne Zweifel mit einer Lotterieanleihe zu thun, durch welche die Kosten der Millenniums-Ausstellung gedeckt werden sollen, man will hierdurch einen Fonds von 1 Mill. fl. aufbringen. Höchst wahrscheinlich stellt aber dieser Versuch ein erstes Anzeichen dar, allmählich das alte Lotto durch das immerhin weniger gemeinschädliche System der Klassenlotterie zu ersetzen. Alle diese Pläne liegen aber noch in einer gewissen Ferne, wenngleich in Ungarn die Tage des kleinen Lotto gezählt sein dürften.

Max von Heckel.



M.

Markenschutz.

1. Allgemeines über das deutsche G. v. 12. V. 1894. 2. Formelles Zeichenrecht. 3. Materielles Zeichenrecht. 4. Entschädigungen, Strafen. 5. Unlauterer Wettbewerb. 6. Beziehungen zum Auslande. 7. Uebergangsbestimmungen.

1. Allgemeines über das deutsche G. v. 12. V. 1894. In dem Artikel „Markenschutz" (Bd. IV, S. 1111 des Handwörterbuches) ist unter Ziffer 8 erwähnt, daß das damals geltende G. v. 30. XI. 1874 in der Umgestaltung begriffen sei. Während der fast achtzehnjährigen Geltungsdauer des Gesetzes waren im System desselben, wie auch in den Einzelbestimmungen mannigfache Mängel hervorgetreten. In erster Linie hatte sich das Bedürfnis einer Zentralisierung der Verwaltung geltend gemacht, da bei der Handhabung des Gesetzes durch die örtlichen Gerichte in der Behandlung der mannigfachen, mit der Anmeldung, Eintragung und Löschung von Marken zusammenhängenden Fragen eine einheitliche und gleichmäßige Praxis, wie sie namentlich für die Zwecke des großen Verkehrs notwendig ist, sich nicht hatte herausbilden können. Sodann mußte durch eine Aenderung des sogenannten Anmeldesystems, welches jede formgerecht angemeldete Marke zur Eintragung bringt, die Möglichkeit geschaffen werden, solche Anmeldungen zurückzuweisen, die ein ausschließliches Benutzungsrecht nicht begründen können. Es bedurfte ferner einer Erweiterung der subjektiven und objektiven Markenfähigkeit, sowie einer Verstärkung des civil- und strafrechtlichen Schutzes gegen Nachahmungen. Und endlich erschien es notwendig, zur Verhinderung von Mißbräuchen, deren der unlautere Wettbewerb sich nicht selten bedient, neben den Marken im engeren Sinne auch anderen Formen der Warenbezeichnung, nämlich der Art der Verzierung oder Aufmachung von Waren und den Ursprungsangaben einen gesetzlichen Schutz zu gewähren.

Der nach diesen Gesichtspunkten ausgearbeitete „Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen" wurde im August 1892 veröffentlicht und in teilweise abgeänderter Gestalt im März 1893 dem Reichstage vorgelegt. Wegen der bald darauf folgenden Auflösung des Reichstags nicht erledigt, wurde der Entwurf in der folgenden Session von neuem eingebracht und nach eingehender Beratung in der Kommission und im Plenum mit einzelnen Abänderungen angenommen. Das Gesetz ist am 12. V. 1894 im R.G.Bl. (S. 441) publiziert und am 1. X. 1894 in Kraft getreten.

Die Gruppierung des Stoffes ist im allgemeinen die alte geblieben, indem der erste Teil (§§ 1 bis 11) die Warenzeichen im engeren Sinne, deren Anmeldung, Eintragung und Löschung behandelt, während der die materiellen Rechtsbestimmungen enthaltende zweite Teil (§§ 12 bis 20) neben den Zeichen auch auf Namen und Firmen, auf Warenausstattungen und Ursprungsangaben sich erstreckt. Einige Schlußparagraphen ordnen das Verhältnis zum Auslande und den Uebergang in den neuen Rechtszustand. Eine Ausführungsverordnung vom 30. VI. 1894 (R.G.Bl. S. 495) regelt die Einrichtung und das Verfahren der mit den Zeichenangelegenheiten betrauten Behörde.

2. Formelles Zeichenrecht. Der Schutz eines Zeichens ist durch die auf Grund einer schriftlichen Anmeldung erfolgende Eintragung in die von dem Kaiserlichen Patentamte zu Berlin geführte Zeichenrolle bedingt. Abweichend von dem früheren Recht, welches die aktive Markenfähigkeit auf die Inhaber einer im Handelsregister eingetragenen Firma beschränkte, ist jetzt jede rechtsfähige Person, welche in ihrem Geschäftsbetriebe zur Kennt-

lichmachung ihrer Waren ein Zeichen verwenden will, zur Anmeldung befugt. Zwischen Fabrik- und Handelszeichen besteht kein Unterschied; der Kaufmann, Vermittler, Kommissionär, Exporteur ist in demselben Umfange und unter gleichen Voraussetzungen, wie der Fabrikant, Landwirt, Handwerker markenberechtigt. Die Anmeldung mehrerer Zeichen für denselben Geschäftsbetrieb ist zulässig, indessen bedarf es für jedes Zeichen einer besonderen Anmeldung.

Die formellen Erfordernisse einer Anmeldung sind teils durch das Gesetz, teils durch eine Bekanntmachung des Patentamtes vom 21. VII. 1894 festgestellt. Neu ist u. a. die Bestimmung, daß der Geschäftsbetrieb, in welchem das Zeichen Verwendung finden soll, angegeben und im Bedarfsfalle eine Beschreibung des Zeichens beigefügt werden muß. Das letztere Erfordernis ist hauptsächlich auf die Fälle berechnet, in denen die bildliche Darstellung des Zeichens dessen Eigentümlichkeiten nicht mit genügender Sicherheit erkennen läßt. Die bei der Anmeldung zu entrichtende Gebühr ist auf 30 M. ermäßigt, wovon 20 M. zurückerstattet werden, wenn die Anmeldung nicht zur Eintragung führt. Eine nach Ablauf der zehnjährigen Geltungsdauer zahlbare Erneuerungsgebühr von 10 M. soll im Interesse der Verkehrsfreiheit den Verzicht auf wertlose Zeichen fördern. An Stelle eines Verzeichnisses der Warengattungen wird jetzt zur schärferen Abgrenzung des in Anspruch genommenen Rechts eine genaue Spezifikation derjenigen Waren erfordert, für welche das Zeichen bestimmt ist; die Auswahl dieser Waren bleibt indessen dem Belieben des Anmelders überlassen.

Jede Anmeldung ist vom Patentamte außer in formeller Beziehung auch auf ihren materiellen Inhalt zu prüfen und in den durch § 4 des Gesetzes bezeichneten Fällen zurückzuweisen, in den Fällen des § 5 zu beanstanden.

Die Zurückweisung trifft zunächst Zeichen, welche im allgemeinen Gebrauch stehen (Freizeichen). Eine der Hauptbeschwerden gegen das frühere Gesetz richtet sich gegen die aus der formellen Zulässigkeit der Anmeldung und Eintragung von Freizeichen sich ergebenden Unzuträglichkeiten. Vermochte auch eine solche Eintragung materiell ein ausschließliches Benutzungsrecht nicht zu begründen, so bot sie doch häufig Gelegenheit, um andere Personen in der Anwendung althergebrachter und allgemein üblicher Zeichen zu stören. Um diesem Mißstande abzuhelfen, sind jetzt Freizeichen von der Eintragung von vorn herein ausgeschlossen. Hinsichtlich der Beschaffung der thatsächlichen Unterlagen für die Beurteilung der Freizeichenqualität ist das Patentamt auf die ihm innewohnende Kenntnis der Verhältnisse, auf die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, auf die Befragung der Handelskammern, gewerblichen Fachvereine 2c. angewiesen. Ein förmliches Aufgebotsverfahren, wie es von mehreren Seiten gewünscht wurde, findet nicht statt.

Von der Eintragung ausgeschlossen sind ferner — in Uebereinstimmung mit dem früheren Gesetz — Zeichen, welche nur in Zahlen oder Buchstaben bestehen. Dagegen ist dem Bedürfnis des modernen Verkehrs entsprechend die Eintragung solcher Worte gestattet worden, welche entweder frei erfunden sind (Phantasieworte), oder welche, wenn auch dem allgemeinen Sprachschatze angehörig, doch zu der Ware und ihren Eigentümlichkeiten in keiner durch den Begriff des Worts gegebenen Beziehung stehen. Das Eintragungsverbot für Zeichen, welche öffentliche Wappen enthalten, ist in erweitertem Umfange in das neue Gesetz übernommen worden; dasselbe tritt selbstverständlich für diejenigen Fälle außer Kraft, in denen der Anmelder seine Legitimation zur Benutzung des Wappens darthut. Zeichen mit Aergernis erregenden Darstellungen oder mit trügerischen Angaben sind unzulässig. Endlich dürfen gelöschte Zeichen zu gunsten eines Anderen als des letzten Inhabers erst nach Ablauf von zwei Jahren von neuem eingetragen werden; diese Bestimmung soll dritte Personen verhindern, sich eine etwaige Säumnis in der rechtzeitigen Erneuerung eines Zeichens in unlauterer Absicht zu Nutze zu machen.

Die Beanstandung einer Anmeldung ist für diejenigen Fälle vorgeschrieben, in denen bei der patentamtlichen Vorprüfung die Identität des angemeldeten Zeichens mit einem älteren Zeichen sich ergiebt. Es erfolgt alsdann eine entsprechende Mitteilung an den Inhaber des älteren Zeichens. Verzichtet derselbe auf die Erhebung eines Widerspruchs, so ist der Anmeldung stattzugeben. Entgegengesetzten Falles ergeht ein endgültiger Beschluß über die Identitätsfrage; wird diese Frage bejaht, so ist die Eintragung zwar abzulehnen, dem Anmelder bleibt jedoch die Klageerhebung bei den ordentlichen Gerichten anheimgestellt, wenn er darzuthun vermag, daß ihm trotz der Uebereinstimmung beider Zeichen ein Anspruch auf Eintragung zustehe. Dieses Verfahren bietet einerseits genügende Gewähr gegen die auch im allgemeinen Verkehrsinteresse nicht erwünschte Eintragung identischer Zeichen, andererseits sichert es für Streitigkeiten privatrechtlicher Natur, wie solche nicht selten mit Zeichenanmeldungen zusammenhängen, eine ordnungsmäßige Erledigung im Wege des normalen Prozeßverfahrens; die Entscheidung

der Identitätsfrage bleibt hier ausschließlich dem Patentamte vorbehalten.

Die Löschung eines Zeichens erfolgt durch das Patentamt auf Antrag des Inhabers, ferner von Amtswegen in denjenigen Fällen, in denen nach Ablauf der zehnjährigen Geltungsdauer die erneute Anmeldung unterblieben, oder in denen die Eintragung zu Unrecht erfolgt ist. Das Patentamt ist also zur Löschung beispielsweise dann berechtigt und verpflichtet, wenn es nachträglich zu der Erkenntnis gelangt, daß ein eingetragenes Zeichen ein Freizeichen ist, ausschließlich aus Buchstaben besteht, oder Aergernis erregende Darstellungen enthält.

Indessen ist in solchen Fällen eine zuvorige Benachrichtigung des Zeicheninhabers vorgeschrieben, um ihm zur Wahrung seines Rechtes Gelegenheit zu bieten. Ist die rechtzeitige Erneuerung der Anmeldung versäumt, so kann dieselbe gegen eine Zuschlagsgebühr von 10 M. nachgeholt werden.

Außerdem ist dritten Personen ein im Wege der gerichtlichen Klage zu verfolgendes Recht auf Löschung eines Zeichens zugewiesen. Dieses Recht greift zunächst zu Gunsten desjenigen Platz, welcher auf Grund einer älteren Anmeldung als Inhaber des Zeichens eingetragen ist. Mag in einem solchen Falle das Patentamt die Kollision übersehen und die Benachrichtigung des älteren Zeicheninhabers unterlassen haben, oder mag die Identitätsfrage im Prüfungsverfahren verneinend entschieden sein, so kann der Träger des älteren Rechtes die Streitfrage zum gerichtlichen Austrag bringen; in diesem Verfahren hat das Gericht auch über die Uebereinstimmung der beiden Zeichen zu entscheiden.

Sodann kann auf Löschung eines Zeichens geklagt werden, wenn der Geschäftsbetrieb, zu dem es gehört, nicht mehr fortgesetzt wird, oder wenn es fraudulöser Natur ist. Die Klage ist hier eine Popularklage, zu der jedermann auch ohne den Nachweis eines besonderen Interesses berechtigt ist. In dem ersten dieser beiden Fälle ist, um die Erledigung der Sache zu vereinfachen, ein Vorverfahren bei dem Patentamte fakultativ vorgesehen.

Endlich ist für eine bis zum 1. X. 1895 laufende Uebergangszeit eine Löschungsklage alsdann gegeben, wenn ein vor dem Inkrafttreten des G. v. 12. V. 1894 nicht eintragungsfähiges Zeichen für einen anderen, als den im Verkehr anerkannten Benutzer des Zeichens eingetragen worden ist. Bei der erheblichen Ausdehnung der subjektiven und objektiven Markenfähigkeit war es aus Billigkeitsgründen unerläßlich, hinsichtlich derjenigen Zeichen, welche erst durch das neue Gesetz die Schutzberechtigung erlangt haben, dem im Verkehr anerkannten Besitzstande unter Abweichung von dem sonst geltenden Prinzip, daß die Priorität der Anmeldung entscheidet, ein Vorrecht einzuräumen. Der Berechtigte kann, nachdem er die Löschung erwirkt hat, *sofort* die erneute Eintragung des Zeichens zu seinen Gunsten herbeiführen.

Alle für die Beurteilung des Geltungsbereiches eines Zeichens wesentlichen Thatsachen werden in eine beim Patentamt geführte Zeichenrolle eingetragen, welche zur Einsicht für Jedermann öffentlich ausliegt. Eintragungen und Löschungen werden außerdem im Reichsanzeiger und im Warenzeichenblatt, nach Warenklassen geordnet, veröffentlicht. Endlich sollen periodisch allgemeine Uebersichten publiziert werden; bisher ist eine solche noch nicht erschienen. — Unter den Daten, welche in der Zeichenrolle zu vermerken sind, sind auch Veränderungen in der Person des Zeicheninhabers aufgeführt. Die Rechtsgiltigkeit einer Zeichenübertragung, mag dieselbe auf Grund eines Rechtsgeschäftes unter Lebenden oder im Wege des Erbganges sich vollziehen, ist durch den Vermerk in der Zeichenrolle nicht bedingt. Der nicht eingetragene Rechtsnachfolger kann jedoch Rechte aus dem Zeichen nicht geltend machen, wie er andererseits auch für Klagen auf Löschung des Zeichens die Passivlegitimation nicht besitzt. Auf diese Weise wird im öffentlichen Interesse auf die Kurrenthaltung der Zeichenrolle hingewirkt.

Für die geschäftliche Behandlung der Zeichenaufnahme ist das Verfahren in Patentangelegenheiten maßgebend. Jede Zeichenanmeldung 2c. unterliegt also zunächst nach der formellen und der materiellen Seite hin einer Vorprüfung durch ein Mitglied der innerhalb des Patentamtes gebildeten besonderen Abteilung für Warenzeichen. Ergeben sich hierbei Anstände, so wird der Antragsteller zu deren Erledigung durch einen Vorbescheid aufgefordert; anderenfalls gelangt die Sache an die Abteilung, welche unter Mitwirkung von mindestens 3 Mitgliedern Beschluß faßt. Der Beschluß kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung mit der Beschwerde angefochten werden; zur Entscheidung derselben ist die Beschwerdeabteilung I des Patentamtes zuständig. Diese Abteilung hat auch Obergutachten in Zeichenangelegenheiten auf gerichtliches Ersuchen zu erstatten.

3. **Materielles Zeichenrecht.** Das Zeichenrecht ist ein aus der Persönlichkeit fließendes Vermögensrecht. Es ist vererblich und veräußerlich, jedoch mit der aus der Natur der Sache sich ergebenden Beschränkung, daß eine Trennung des Zeichens von dem Geschäftsbetriebe, dessen Waren es kennzeichnen soll, unzulässig ist. Der Inhalt des Rechtes liegt darin, daß sein Träger *ausschließlich* befugt ist, Waren der von ihm ange-

meldeten Art mit dem Zeichen zu versehen und die so bezeichneten Waren in Verkehr zu setzen. Die Befugnis erstreckt sich auf die Verpackung und Umhüllung der Waren, sowie auf geschäftliche Ankündigungen, welche auf diese Waren Bezug haben; sie findet aber andererseits ihre Schranke in dem natürlichen Rechte jedes anderen Geschäftsmannes, den eigenen Namen, die Firma zc., sowie Angaben über Beschaffenheit, Preis, Menge von Waren zc. im Verkehr zu gebrauchen. Die bedingte Zulassung von Zeichen, welche ausschließlich in Worten bestehen, verleiht dieser Beschränkung eine erhöhte Bedeutung. — Waren von anderer als der angemeldeten Art können von Dritten beliebig mit dem Zeichen versehen werden, ebenso wie es selbstverständlich jedem frei steht, Waren der angemeldeten Art mit einem anderen Zeichen zu versehen. Bei der Vergleichung zweier Zeichen sollen jedoch geringfügige, den Totaleindruck nicht wesentlich beeinflussende Abweichungen außer Betracht bleiben. Dieser schon dem früheren Recht eigene Grundsatz hat in § 20 des neuen Gesetzes eine verschärfte Fassung erhalten.

Das Zeichenrecht entsteht durch die Eintragung in die Rolle. Abweichend von dem früheren Gesetz ist die Anmeldung nicht mehr rechtsbegründend, sondern nur noch für die Prioritätsfeststellung von Erheblichkeit. Eine weitere, für die Sicherheit des Zeichenschutzes bedeutungsvolle Neuerung beruht darin, daß jede Eintragung, auch wenn sie zu Unrecht erfolgt ist, für die Dauer ihres Bestehens nach außen hin rechtswirksam ist. Dem Nachahmer eines Zeichens ist also der Einwand abgeschnitten, daß einer dritten Person auf Grund einer früheren Anmeldung ein besseres Recht auf das Zeichen zustehe. Das Zeichenrecht wirkt auch demjenigen gegenüber, welcher schon vor der Anmeldung das Zeichen benutzt hat, ohne es jedoch seinerseits zur Anmeldung zu bringen. Die Härten, welche die starre Durchführung des Formalprinzips in vereinzelten Fällen mit sich bringen mag, werden durch die in der Sicherheit und Unanfechtbarkeit des Schutzes liegenden Vorteile aufgewogen. Nur hinsichtlich der nach dem früheren Gesetz nicht eintragungsfähigen Zeichen ist dem berechtigten Besitzstand, wie schon oben erwähnt, für eine kurze Uebergangszeit ein Vorrecht eingeräumt. Das Zeichenrecht endigt mit der Löschung. Letztere wirkt jedoch ex tunc, d. h. bis auf den Zeitpunkt zurück, in welchem ein Rechtsgrund für die Löschung gegeben war.

4. Entschädigungen, Strafen. Die Rechtsfolgen aus dem unbefugten Gebrauch eines Zeichens oder des Namens oder der Firma eines anderen sind im allgemeinen dem früheren Gesetz entsprechend geordnet. Jedoch begründet auch die grobe Fahrlässigkeit eine civilrechtliche Verantwortlichkeit. Für die Fälle dolosen Zuwiderhandelns ist die Zurücknahme des Strafantrages für zulässig erklärt und der Maximalbetrag der angedrohten Geldstrafe und Buße auf 5000 bezw. 10 000 M. erhöht.

5. Unlauterer Wettbewerb. Ueber den Rahmen des Rechtsschutzes für Warenzeichen im engeren Sinne herausgreifend, hat das neue Gesetz Bestimmungen gegen einzelne, auf dem Gebiete der Warenbezeichnung liegende und deshalb der Materie der Zeichenverletzung nahe verwandte Mißbräuche der unlauteren Konkurrenz getroffen. § 15 bedroht denjenigen mit Strafe und Entschädigungspflicht, welcher in trügerischer Absicht die im Verkehr als Kennzeichen der Waren eines anderen bekannte Ausstattung von Waren unbefugt verwendet. Der Begriff der Ausstattung umfaßt charakteristische Formen der Verpackung, Umhüllung, Ausschmückung, Gestaltung von Waren. Auch Warenzeichen, die sich zur Eintragung in die Rolle eignen, können unter den Begriff fallen. Der Schutz ist aber durch einen Formalakt nicht bedingt; er setzt nur die Thatsache voraus, daß die Ausstattung im Verkehr die Bedeutung eines eigentümlichen Hinweises auf eine bestimmte Bezugsquelle erlangt hat.

§ 16 verbietet die Verwendung falscher Ursprungsbezeichnungen, insoweit dieselbe zu dem Zwecke geschieht, über Beschaffenheit und Wert von Waren einen Irrtum zu erregen. Als Ursprungsbezeichnungen im Sinne dieser Bestimmung gelten indessen nur Staatswappen, sowie Namen oder Wappen von Orten, Gemeinde- oder weiteren Kommunalverbänden. Ausgenommen sind Namen von Ländern, sowie Gattungsnamen d. h. Namen, welche zwar äußerlich auf einen Ursprungsort hinweisen, thatsächlich jedoch im Verkehr ausschließlich zur Bezeichnung der allgemeinen Natur einer Ware verwendet zu werden pflegen.

Bei der Erörterung der §§ 15 und 16 war in der Oeffentlichkeit das Verlangen nach allgemeinen Schutzvorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb hervorgetreten. Ein hierauf bezüglicher Gesetzentwurf ist regierungsseitig im Januar 1895 veröffentlicht worden und soll gegenwärtig (Juli 1895) dem Bundesrate vorliegen. Derselbe behandelt Ausschreitungen im Reklamewesen, Quantitätsverschleierungen, die Anschwärzung von Erwerbsgenossen (dénigrement), die auf Täuschung berechnete Verwendung synonymer Namen, Firmen und Geschäftsbezeichnungen, den Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Abweichend von der Vorschrift in Art. 1382 des französischen code civil, welche — obwohl ganz allgemein gefaßt und lediglich eine Ersatzpflicht für schädigende Handlungen begründend — durch die Recht-

sprechung zu einem umfassenden Schutzsystem gegen die unlautere Konkurrenz ausgebildet worden ist, hat der deutsche Entwurf die Thatbestandsmerkmale der einzelnen Fälle im Interesse der Rechtssicherheit bestimmt bezeichnet und für Kontraventionen neben der civilrechtlichen unter gewissen Voraussetzungen auch eine strafrechtliche Verantwortlichkeit vorgesehen. Es steht zu erwarten, daß der Entwurf in der nächsten Tagung des Reichstages zur Verhandlung gelangen wird.

6. **Beziehungen zum Auslande.** Auch der Schutz des neuen Gesetzes ist grundsätzlich auf die im Reichsgebiete ansässigen Gewerbetreibenden beschränkt. Andere Personen genießen ihn nur dann, wenn ihr Heimatland deutsche Warenbezeichnungen in gleichem Umfange wie inländische Warenbezeichnungen zum gesetzlichen Schutz verstattet. Diese Voraussetzung trifft nach einer Bekanntmachung im R.G.Bl. v. 24. IX. 1894 (S. 521) gegenwärtig für folgende Staaten zu: Vereinigte Staaten von Amerika, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Rußland, Schweden-Norwegen, Schweiz, Serbien und Venezuela.

Mit der Mehrzahl dieser Staaten sind allgemeine Reziprozitätsvereinbarungen abgeschlossen. Besondere, die Gestaltung des internationalen Rechtsschutzes im einzelnen regelnde Verträge bestehen außer mit Oesterreich-Ungarn und mit Italien zur Zeit noch mit der Schweiz und mit Serbien.

Nur die Angehörigen der genannten Staaten sind zur Anmeldung ihrer Zeichen bei dem Patentamte befugt; sie haben hierbei die Erlangung des Schutzes in ihrem Heimatstaate nachzuweisen. Die Anmeldung, ebenso wie die fernere Geltendmachung des Zeichenrechts kann nur durch einen im Inlande domizilierenden Vertreter erfolgen.

Ausländische Waren, welche mit einer deutschen Firma und Ortsbezeichnung oder mit einem in der Rolle eingetragenen Zeichen widerrechtlich versehen sind, unterliegen beim Eingange nach Deutschland auf Antrag des Verletzten und gegen Sicherheitsleistung der Beschlagnahme und Einziehung. Außerdem ist der Bundesrat ermächtigt, solchen Staaten gegenüber, welche deutschen Waren nur mit einer auf ihren Ursprung hinweisenden Bezeichnung die Einfuhr oder Durchfuhr gestatten, oder welche deutsche Waren bei der Zollabfertigung ungünstiger behandeln als andere Provenienzen, ein Wiedervergeltungsrecht zur Anwendung zu bringen. Diese Bestimmung ist auf Großbritannien berechnet, woselbst die Handhabung der Merchandise Marks Act von 1887 dem deutschen Verkehr mannigfache Erschwerungen bereitet. Bisher hat jedoch der Bundesrat von der ihm zustehenden Ermächtigung auch England gegenüber keinen Gebrauch gemacht.

7. **Uebergangsbestimmungen.** Vom Tage des Inkrafttretens des neuen Gesetzes an werden Zeichenanmeldungen nach Maßgabe des alten Gesetzes nicht mehr angenommen; die Bestimmungen des letzteren finden jedoch auf die in den Registern eingetragenen Zeichen noch bis zum 1. X. 1898 Anwendung. Mit diesem Tage erlischt der Schutz, sofern nicht die Zeichen zur Eintragung in die Zeichenrolle angemeldet sind. Die Eintragung in die Zeichenrolle geschieht unentgeltlich und unter dem Zeitpunkte der ersten Anmeldung. Voraussetzung ist aber natürlich, daß das Zeichen den Vorschriften des neuen Gesetzes entspricht.

Litteratur:

Das G. v. 12. V. 1894 ist mehrfach kommentiert worden, u. A. von Seligsohn und Landgraf; eine Textausgabe mit Anmerkungen giebt Berger-Stephan, eine systematische Darstellung Meves.

Hauß.

Münzbund s. Scheidemünze.

N.

Negerfrage.

1. Begriff und Wesen. 2. Die N. als Rassenfrage. 3. Die Aufhebung der Negersklaverei und die Uebergangsformen zur freien Arbeit. 4. Die befreiten Neger in Westindien und Guiana. 5. Die Freineger in Brasilien. 6. Die N. in den Vereinigten Staaten von Amerika. 7. Die Negerarbeit in den afrikanischen Kolonien. 8. Schlußbetrachtung.

1. Begriff und Wesen. Die Negerfrage besteht überall dort, wo innerhalb desselben Staates neben der herrschenden Bevölkerung kaukasischer Rasse Neger als freie Personen in größerer Zahl wohnen. Das ist der Fall in einer Anzahl Länder, in welche Neger als Sklaven gebracht und dann emanzipiert worden sind, vor allem auf den Maskarenen-Inseln, in Westindien, in Brasilien, in den Guianas, in den Vereinigten Staaten von Amerika. In diesen Gebieten erscheint die schwarze Rasse mehr oder minder als eine soziale und politische Gefahr und Last, und die Frage ist entweder die, kann ein friedliches Zusammenleben der Rassen ermöglicht werden und welches sind die Mittel, um dieses Ziel zu erreichen, oder kann es nicht ermöglicht werden, und wie können dann die antigonistischen Elemente dauernd getrennt werden. In den europäischen Kolonien Afrikas kann heutzutage wohl kaum von einer Negerfrage in diesem Sinne gesprochen werden, weil die dortigen Neger überwiegend dem Staatswesen noch fremd gegenüberstehen und sich als mehr oder minder selbständige Stämme fühlen. Eine Negerarbeiterfrage ist aber auch hier vorhanden, die nur beantwortet wissen will, wie die Schwarzen zu einer gewinnbringenden, wirtschaftlichen Arbeit für die Weißen dauernd veranlaßt werden können.

Das Negerproblem ist keine einfache, sondern eine komplizierte Erscheinung innerhalb der Fortentwickelung der Menschheit am Ende des 19. Jahrhunderts. Es erwächst überall aus der von der Natur gegebenen Verschiedenheit der beiden Rassen, welche nicht Harmonie, sondern Gegensätzlichkeit bedeutet. Es ist zugleich eine Angelegenheit der Oekonomik, der Politik, und verbindet sich und durchkreuzt den allgemeinen sozialen Konflikt von Kapital und Arbeit. Es ist deshalb so schwer zu lösen, weil die Negerrasse bisher noch nicht bewiesen hat, daß sie selbständig im eigenen Interesse die europäische oder amerikanische Kultur zu verwenden versteht. Sie muß daher unter die Leitung der Weißen gestellt werden, falls sie zu höherer Civilisation aufrücken soll und das paßt ihr nicht immer, das will sie oft nicht. Zwei Staaten sind von emanzipierten Negersklaven gebildet worden und werden von ihnen beherrscht, und zwar ohne die Führung der Weißen: Hayti und Liberia. Beider Geschichte hat bewiesen, daß die schwarze Rasse in die Unkultur zurücksinkt, wenn sie sich selbst überlassen bleibt.

Einer der gründlichsten Kenner der haytischen Zustände, der einen großen Teil seines Lebens unter denselben gelebt hat, Sir Spencer St. John, beurteilt die dortigen Neger in dieser Weise: „Solange die Neger unter dem Einflusse der Weißen stehen, geht alles gut; sind sie aber, wie auf Hayti, sich selbst überlassen, so steht ihre Entwickelung nicht nur still, sondern sie sinken in denselben Zustand zurück, in dem sie sich in ihrer Heimat befunden haben. Zu dieser Ansicht wird jeder kommen, der lange in Hayti gelebt hat, wenn er nämlich die Neger nicht mit der vorgefaßten Meinung betrachtet, daß alle Menschenrassen gleich befähigt seien zur Civilisation fortzuschreiten." Durch die Sklaverei waren die Schwarzen kaum etwas aus der Roheit der Unkultur und Wildheit hinausgehoben worden, als sie infolge der

an die französische Revolution in den westindischen Kolonien Frankreichs sich anschließenden Wirren durch die freien Mischlinge der Insel (Mulatten, Quadronen ꝛc.) befreit wurden, in denen sie forthin nach Vertreibung der Weißen ihre ärgsten Gegner sahen, obgleich sie ihnen weiterhin die Stabilität des Staatswesens überwiegend zu verdanken gehabt haben. Durch Vernachlässigung der Arbeit ging der Wohlstand der Insel schnell zurück und fortgesetzte Bürgerkriege ließen niemals einen vollkommenen Zustand der Rechtssicherheit entstehen. Viele Schwarze zogen in das Innere der Wälder und Berge, wo Schlangenkultus, Fetischdienst und selbst die Anthropophagie wieder auflebten, die uns an ihre afrikanische Heimat erinnern.

Die Negerrepublik Liberia an der westafrikanischen Küste verdankt ihren Ursprung der 1816 in Washington begründeten Kolonisationsgesellschaft zur Ansiedelung freier Farbiger der Vereinigten Staaten, welche sowohl den Gedanken verfolgte, Nordamerika von dem Rassenkonflikte zu befreien, als auch die unter der Civilisation der Weißen gehobenen Neger zu veranlassen, „ihren wohlthätigen Einfluß auf ihre barbarischen, im Heidentume versunkenen Brüder in Afrika auszuüben". Die in 60 Jahren von Nordamerika fortgebrachten 20000 Menschen haben indessen nur gezeigt, daß sie sich dem afrikanischen Zustande ihrer Rassengenossen überall wieder anzupassen wußten. Ein Teil von ihnen, meist die Befähigteren, treibt Handel mit den Stämmen des Binnenlandes, der andere eine einfache Landwirtschaft, die diesen Namen kaum verdient. Die Schulen sind im elendesten Zustande, der Außenhandel ist unbedeutend und in den Händen von Ausländern, die Rassenantipathie zwischen den höher stehenden, dominierenden Mulatten und den Negern, von denen die ersteren sogar Sklaven halten, durchzieht und erschwert alles politische Leben. In dieser afrikanischen Republik den Versuch einer erfolgreichen Lösung des amerikanischen Negerproblems zu sehen, ist daher nicht möglich; aber hätten sich auch die dortigen Verhältnisse in der entgegengesetzten Weise gestaltet, so ist es doch mehr als zweifelhaft, ob das, was für einige tausend Menschen ausführbar gewesen wäre, für zahlreiche Millionen passen würde, die Amerika nach Afrika zurückzuschicken hätte. Im Jahre 1889 wurden in dem Senate der Vereinigten Staaten zwei Anträge gestellt, von denen der eine auf den Kauf der Insel Cuba von Spanien abzielte, um die Möglichkeit zu haben, die südstaatliche Negerbevölkerung dorthin abzuleiten, der andere Unterhandlungen mit dem Kongostaate zu dem gleichen Zwecke in Vorschlag brachte. Das erste Projekt wäre schon aus politischen Gründen unausführbar gewesen, beide würden aber an dem Widerstande der schwarzen Rasse gescheitert sein, welche durchaus keine Neigung hat, ihr bequemes Dasein in Louisiana und Mississippi mit dem Urwalde am Kongo zu vertauschen oder sich auf einer Insel einpferchen zu lassen, deren beschränkter Raum den 7½ Millionen Deportierten bald recht eng werden würde.

2. **Die N. als Rassenfrage.** Die Neger sind den Weißen überall dort, wo sie mit ihnen zusammengelebt haben, eine niedere und meist verachtete Rasse gewesen. Wenn auch Philanthropen, Abolitionisten und die Kirche tausendmal verlangt haben, daß dies Vorurteil überwunden werden müsse, in der Praxis des Lebens hat sich dieser Idealismus niemals verwirklicht. Die Rassenabneigung ist immer etwas Instinktives gewesen, auf welche sich die Ueberzeugung gegründet hat, daß die Schwarzen etwas tierisches, affenartiges, übelriechendes, unästhetisches an sich hätten, das der Weiße von sich fernhalten müsse und verachten, wenn es sich aufdränge oder gar höhere Ansprüche erhebe. Es ist jedoch festzuhalten, daß diese Negerverachtung, diese natürliche Abneigung nicht bei allen Europäern die gleiche Kraft hat. Am wenigsten stark scheint sie bei den Portugiesen in Brasilien zu sein, dann folgen die Spanier und Franzosen, endlich die Nordeuropäer, die Engländer, Deutschen, Skandinavier, Holländer, Dänen und die Nordamerikaner. Bei den letzteren hat sich insbesondere unter ihrem steten Verkehr mit den Schwarzen ein außerordentlich feines, fast pathologisch zu nennendes Gefühl gegen alles das herausgebildet, was an Negerblut und Lebensart erinnert. Der Quadrone und Oktrone wird überall sofort als solcher erkannt und mit einem sehr entschiedenen noli me tangere empfangen. Dieses Verhalten tritt schon in der Schule unter den Kindern hervor, noch schärfer auf den höheren Bildungsanstalten, wie den Universitäten, es äußert sich beim Zusammensein in der Kirche, in den Eisenbahnzügen, auf den Dampfschiffen, in den Hotels. Die Gesetzgebung, welche die Gleichberechtigung ausgesprochen hat, hat die faktische gesellige Abschließung der weißen von der schwarzen Hautfarbe nicht zu beseitigen vermocht. Unter diesen Verhältnissen ist es ganz begreiflich, daß eine Ehe zwischen Angehörigen beider Rassen von den Weißen als unmoralisch angesehen wird. Sie ist in der That in Nordamerika und auch ebenso in anderen Ländern selten, doch gilt auch hier, was von Nord- und Südeuropäern im allgemeinen gesagt worden ist. Die Mischlinge sind überwiegend vorübergehenden Verbindungen entsprossen. Ueber ihre Zahl in den einzelnen Staaten hat man wegen der Schwierigkeit der Unterscheidung der Neger von ihnen keine zuverlässigen Angaben.

Dieselben schwanken meist zwischen 10 und 20 %, nur in Brasilien ist der Prozentsatz größer. Genaue Kenner der nordamerikanischen Zustände versichern, daß seit Aufhebung der Sklaverei die Rassenvermischung in dem Süden immer seltener, die Geburt unvermischter Neger häufiger werde, daß die Mulatten sich überwiegend mit Negern verheiraten, so daß auch aus diesem Grunde der Rassentypus dunkler werde. Im spanischen Westindien ist die Zuwanderung aus Spanien und von den kanarischen Inseln so bedeutend, daß hierdurch schon den dortigen Kreolen das Bedürfnis zur Rassenmischung mit den Schwarzen eingeschränkt wird, in den französischen und den englischen Antillen ist die weiße Bevölkerung und Zuwanderung nicht bedeutend und daher die Zahl der Mulatten verhältnismäßig groß. Nirgends indessen ist in der geschlechtlichen Verbindung der beiden Rassen ein zufriedenstellendes Mittel zur Beseitigung der Rassenkonflikte zu erblicken. Die Regel ist jedenfalls die, daß sie von der weißen Seite als Ehe oder als eine sonstige dauernde Einrichtung nicht gewollt wird, so daß die Bildung einer großen, nach beiden Parteien hin versöhnend wirkenden Mittelschicht, geschweige denn ein völliges Aufgehen der Rassen untereinander ganz ausgeschlossen ist. Die Schicht des Halbblutes, welche heute besteht, hat zudem gar nicht irgend welche Eigenschaften hervorgekehrt, die sie zur Vermittlerin geeignet machen. Man sagt ihnen nach, daß sie die schlechten Eigenschaften beider Eltern in sich vereinigen, jedenfalls verachten auch sie die dunkelere Hautfarbe, ohne daß es ihnen gelungen wäre, bei den Weißen sich Achtung zu erkämpfen oder Vertrauen zu gewinnen.

3. Die Aufhebung der Negersklaverei und die Uebergangsformen zur freien Arbeit. Die Aufhebung der Negersklaverei konnte in den einzelnen Ländern erst mit Erfolg dekretiert werden, nachdem der afrikanische Sklavenhandel beseitigt worden war. Die nördlichen und mittleren Staaten der nordamerikanischen Union sind es gewesen, welche zuerst in den Jahren von 1774 und 1788 den Neger-Import und Handel verboten haben und das Bundesgesetz von 1807 hat dann für das ganze Gebiet das Gleiche ausgesprochen. In demselben Jahre beendigte England durch Gesetz den überseeischen Negerhandel zwischen Afrika und seinen Kolonien. Dänemark war schon 1792 mit seinen Besitzungen ebenso verfahren. Schwedens Gesetz ist aus dem Jahre 1813, Frankreichs und Hollands von 1814, Portugals von 1815 und 1823, Spaniens von 1814 und 1820. Die südamerikanischen Staaten, die sich von Spanien freimachten, schlossen sich der gleichen Politik an, Brasilien folgte erst 1831. Zu diesen Maßregeln kam später hinzu, daß fast alle genannten Staaten sich gegenseitig das Recht der Durchsuchung des Sklavenhandels verdächtiger Schiffe auf hoher See gestatteten und daß sogar England und die Vereinigten Staaten Flottenstationen an afrikanischer Küste für einen besonderen Wachtdienst errichteten.

Die Beseitigung der Sklaverei ist ebenfalls zuerst in einzelnen Staaten Nordamerikas durchgeführt worden, in Vermont schon 1777, dann in Massachusetts und New-Hampshire 1783 durch Verfassungsgesetze, welche für alle Bürger Gleichheit und Freiheit aussprachen. In Pennsylvanien sind 1780, in Rhode Island und Connecticut 1784, in New-York 1799 und New-Jersey 1804 Spezialgesetze gegeben worden, durch welche eine allmähliche Abschaffung der Institution angebahnt wurde. Die vorhandenen Sklaven z. B. in Pennsylvanien, blieben solche bis zu ihrem Tode, die nach dem Erlaß des Gesetzes von einer Sklavin geborenen Kinder wurden zwar frei, aber waren bis zum 28. Jahre zum vollen Dienste dem Herrn verpflichtet, welchem die Mutter gehörte. Da gleichzeitig der Verkauf der Sklaven im Lande, bis 1788 auch nach benachbarten Kolonien, in denen die Sklaverei fortbestand, nicht verboten wurde, waren die ökonomischen Verluste für die Herren nur gering. Im allgemeinen vollzog sich in den genannten nördlichen Staaten die Negeremanzipation ohne besondere Schwierigkeit, weil die Zahl der Sklaven nicht groß war und dieselben mehr in der Hauswirtschaft als bei der Warenproduktion verwendet wurden. In den Südstaaten hingegen war die weitverbreitete Sklaverei aufs engste mit den Interessen der exportierenden Landwirte verknüpft und fiel erst nach dem Secessionskrieg, als die Nordstaaten die südlichen besiegt hatten. Am 1. I. 1863 wurde durch die ersteren die Freilassung aller Sklaven in den bundesbrüchigen Südstaaten verkündet, 1864, 65 u. 68 wurde vom Senat und Repräsentantenhaus die Aufhebung der Sklaverei als Bundesverfassungsgesetz angenommen und 1866 und 1870 wurden durch die Civil Rights Bill alle in den Vereinigten Staaten Geborenen als Bürger erklärt und den Bürgern von jeder Rasse und Farbe ohne Rücksicht, ob sie früher Sklaven gewesen waren, gleiche Rechte verliehen. Den als Rebellen hingestellten Sklavenhaltern wurde keinerlei Entschädigung gewährt, den meisten aber der konfiszierte Grundbesitz wiedergegeben.

England hob — es war dies die Frucht einer langjährigen Agitation — für alle seine Besitzungen im Jahre 1833 gegen Entschädigung etwa des halben Wertes die Sklaverei auf und führte, um den Eigentümern die Arbeitskräfte nicht zu entziehen und die Sklaven an die Lohnarbeit zu gewöhnen, eine Apprenticeship, eine Lehrzeit ein, welche für die Haussklaven auf 4, für die Feldsklaven auf 8 Jahre bemessen und so eingerichtet wurde, daß dem Herrn eine nur mäßige Disziplinargewalt und etwa der halbe Arbeitstag übrig blieb, für den er Wohnung, Kleidung, ärztliche Pflege und ein Stück Land zur Nutzung zu geben hatte. Der Neger, welcher die Plantage während der Lehrzeit nicht verlassen durfte, hatte die übrige Zeit für sich und man rechnete darauf, daß er zur Vermehrung seines Einkommens in derselben als Lohnarbeiter thätig werden werde. Diese Uebergangsbestimmung erwies sich als ein Mißgriff, da sowohl die Pflanzer die fortgesetzte Kontrolle der Behörden als höchst lästig empfanden als auch die Lehrlinge, welche die halbe Freiheit nicht begreifen konnten, sich den neuen Verhältnissen nicht anbequemen wollten. Daher ließen alle Kolonieen, nachdem ihnen Antigua vorausgegangen war, am 1. VIII. 1838 aus eigenem Antrieb die volle Emancipation eintreten.

Dem Beispiele Englands folgten nach und nach alle europäischen Staaten, die über Kolonieen mit Sklaven verfügten. In Frankreich hob die provisorische Regierung von 1848 durch Dekret die

Sklaverei gegen mäßige Entschädigung in ganz unvermittelter Weise auf, in demselben Jahre auch Dänemark, welches schon seit 1838 den Zustand der Sklaven auf seinen Antillen erheblich verbessert hatte und nun bemüht war, durch Anlage von Negerdörfern, durch vorläufige Verpflichtung der Emancipierten, aus denselben nicht fortgehen zu dürfen, durch Ueberlassung von Gartenland und durch Ordnung der Naturallöhne ein Uebergangsstadium zu schaffen. In Portugal wurde 1858 durch Gesetz bestimmt, daß jeder Sklave eines portugiesischen Unterthanen nach 20 Jahren frei sein sollte, so daß erst 1878 eine definitive Beendigung der Sklaverei eingetreten ist. Die Holländer gaben 1863 ihre Neger in Surinam, Curacao, Buen Aire, Aruba, St. Eustachius, Saba und St. Martin frei, nachdem die Besitzer entschädigt worden waren. Die Freigelassenen wurden 10 Jahre unter die Aufsicht des Staates gestellt und durch denselben zu Arbeitskontrakten von 1—3 Jahr Dauer verpflichtet, und zwar auf den Plantagen, zu denen sie bisher gehört hatten. Unbeschäftigte wurden bei öffentlichen Arbeiten verwendet und die Vagabunden streng bestraft. Die Arbeitszeit wurde gesetzlich normiert und wer Freigelassene beschäftigte, mußte für dieselben angemessene Wohnungen beschaffen und ihnen Land anweisen.

In Puertorico erfolgte 1873 die Emanzipation ebenfalls unter der Bedingung, daß die Freigelassenen Arbeitskontrakte durch die Regierung auf drei Jahre eingehen mußten, und daß die Eigentümer entschädigt wurden. Nach fünf Jahren traten diese Neger auch in den Besitz der politischen Rechte. In Cuba wurde die Befreiung 1870 eingeleitet, 1880 gesetzlich normiert und 1886 vollendet. Die ehemaligen Sklaven wurden unter das Patronat ihrer bisherigen Herren gestellt und dem Alter gemäß nach und nach ohne Entschädigung frei gegeben, worauf der Nachweis einer geregelten Thätigkeit vier Jahre lang von dem Emanzipierten zu erbringen war. Brasilien hatte durch das Gesetz Rio Brancos im Jahre 1871 die Sklavenbefreiung angebahnt. Nach demselben waren alle von einer Sklavin geborenen Kinder frei, so daß mit dem Aussterben der damaligen Sklavenbevölkerung das bestehende Arbeitssystem der Knechtschaft beseitigt sein sollte. Die freien Kinder blieben bis zum achten Jahre bei der Mutter. Dann konnte der Eigentümer der letzteren für die von ihm aufgewandten Aufziehungskosten vom Staate eine gewisse Entschädigung beanspruchen oder das Kind bis zum 21. Jahre in Dienst nehmen. Im ersteren Falle sollten die entlassenen Kinder durch Vermittelung der Regierung beschäftigt werden. Eine andere Bestimmung des Gesetzes bestand darin, daß der Sklave durch Arbeit, Ersparen, Schenkung, Legat rc. Eigentum erwerben und seine Freilassung durch Loskauf mit eigenen Mitteln fordern konnte, wobei der Preis amtlich festgestellt wurde. Endlich gründete man einen staatlichen Emanzipationsfonds, dessen Mittel zum Freikaufen bestimmt waren. In der Zeit von 1871—1882 hatte sich die Zahl der Sklaven von 1 542 180 auf 1 346 648 vermindert (darunter waren 132 777 Todesfälle und 142 805 Freilassungen), ein Resultat, das den Negerfreunden in Brasilien durchaus nicht genügte. Seit 1883 begann daher, nachdem es in der kleinen Provinz Ceará gelungen war, durch die Mitwirkung von privaten Mitteln alle Sklaven freizukaufen, eine neue abolitionistische Bewegung, der zufolge nach der vorbereitenden Gesetzgebung von 1885 dann 1888 die herrschenden gesetzgebenden Faktoren sich veranlaßt sahen, die sofortige Aufhebung der Sklaverei zu dekretieren. Im März 1887 lebten noch 723 419, nach einer anderen Zählung und Berechnung 918 000 (Statistik von Bievo Santo) Sklaven im Lande, welche nun, ohne daß den Eigentümern Vergütungen gezahlt wurden, die Freiheit erhielten. — Zur Vervollständigung dieser Uebersicht über die Emanzipation in den verschiedenen Ländern sei noch erwähnt, daß die Regierung von Argentinien schon 1813 erklärt hatte, daß alle Kinder einer Sklavin frei sein sollten, in Kolumbia wurde es Gesetz, daß die nach 1821 Geborenen der Freiheit mit dem vollendeten siebzehnten Jahre teilhaftig sein sollten. Mexiko schaffte 1829 durch Gesetz definitiv die Sklaverei ab.

4. Die befreiten Neger in Westindien und Guiana. Im allgemeinen hat die Negeremanzipation für die wirtschaftlichen Zustände der englischen, französischen, spanischen, holländischen, dänischen Kolonien Mittelamerikas sehr üble Folgen gehabt. Die Produktion an Kolonialgütern ging zurück, Städte sind verfallen, Plantagen wieder Wildnis geworden, die staatlichen Finanzen zerrüttet. Außerdem hat sich an verschiedenen Orten die weiße Bevölkerung vermindert und die Neger sind in manchen Gegenden in den Zustand der Wildheit zurückgesunken. Freilich haben sich diese Wirkungen nicht überall gleich stark gezeigt, gelegentlich haben auch andere Ursachen mit ähnlichen Folgen sich geltend gemacht und schließlich ist nicht zu vergessen, daß in der neueren Zeit wiederum ein wirtschaftlicher Aufschwung hier und da, und zwar unabhängig von der Negerarbeit, eingetreten ist, der auch auf die schwarze Bevölkerung einen Einfluß, wenn auch bescheidener Art, ausgeübt hat.

Am wenigsten schädlich für die Weißen hat sich die Aufhebung der Sklaverei auf den beiden Inseln Barbadoes und Antigua erwiesen, so daß man fast die dortigen Zustände als eine Ausnahme von der allgemeinen Regel bezeichnen kann. Auf der ersteren lebten 1834 zur Zeit der Emanzipation 83 176 Neger, 1844 war ihre Zahl auf 90 000 und 1871 auf mehr als 100 000 angewachsen. Die Insel ist nur 7¹/₂ □-Meilen groß und völlig unter Kultur. Damals war der gesamte Grundbesitz in den Händen der Weißen und wurde aus denselben zunächst nicht fortgegeben. Unter diesen Verhältnissen der starken Konkurrenz und bei dem Abgeschnittensein von Produktionsmitteln mußten die Freineger gegen geringen Lohn sich verdingen oder Land teuer pachten, z. T. unter der Verpflichtung, für den Eigentümer in dessen Betrieb Dienste zu leisten, in beiden Fällen jedenfalls arbeiten, wenn sie überhaupt leben wollten. Die Auswanderung bot ihnen eine ganz ungewisse Zukunft, und nur wenige wagten sie. Ebenso lagen die Dinge in Antigua. Die Folgen dieses Arbeitszwanges sind die gewesen, daß die Neger dieser Inseln heute als ziemlich arbeitsam gelten, wenn auch über ihre moralische Verwilderung viel geklagt wird, daß ferner ein Teil von ihnen zu einigem Wohlstand gekommen ist und jetzt auch über etwas Grundbesitz verfügt. Die bei der Sklavenemanzipation in den verschiedenen Kolonien mehrfach beliebten und unter 3 genannten Uebergangssysteme sind von viel zu kurzer Dauer gewesen, um erzieherisch zu wirken, erst der indirekte Zwang während eines halben Jahrhunderts hat in Barbadoes und Antigua bewiesen, daß der Neger unter Leitung der Weißen ein leidlich guter freier Arbeiter werden kann.

Nehmen wir im Gegensatz zu diesen kleinen Inseln die beiden großen Trinidad und Jamaica. Von

der Arbeitsunlust der Freineger auf der ersteren dieser englischen Inseln giebt ein zuverlässiger Berichterstatter an, „daß kein Neger sechs Tage nach einander arbeite, obschon das tägliche Arbeitspensum ein so geringes sei, daß eine fleißige Negerin drei solche Pensa täglich abarbeite, und daß gleichwohl viele Neger nur ein bis zwei solcher Tagewerke in der Woche fertig brächten; und dabei seien doch die Löhne unverhältnismäßig hoch“ (vergl. O. Delitsch in Steins Handbuch der Geographie). Ueber Jamaica heißt es in einer offiziellen Enquete über die dortige Arbeiterfrage (1884), „es stehe fest, daß selbst durch hohe Tageslöhne oder Akkordarbeit, welche das Einzelverdienst auf das Doppelte des Tageslohnes bringen könne, der Neger sich keineswegs bewegen lassen würde, mehr als 3—4 Stunden tägliche Arbeit zu leisten, welche ihm einen Verdienst von durchschnittlich 1 sh einbringt, diese geringe Leistung aber nur an drei bis vier Tagen in der Woche und auch nur in der ihm passenden Jahreszeit zu erreichen sein werde.“ Dies war ein Urteil, das 50 Jahre nach der Sklavenbefreiung ausgesprochen wurde. In dem Zeitraume von 1838—1841 ging die Zuckerproduktion und Rumproduktion auf $^1/_3$ hinunter, die von Ingwer im Verhältnis von 14 auf 9, von Piment von 8 auf 3, von Kaffee von 3 auf 2. Auf beiden Inseln nahm Produktion und Export erst wieder einen Aufschwung, als man angefangen hatte, ostindische Kulis heranzuziehen, die auf Grundlage von Kontrakten billig und vor allem dauernd arbeiteten. Durch dieses Auskunftsmittel, das man auch in den Guianas und mehreren kleinen Antillen erfolgreich zur Anwendung gebracht hat, hat man die Negerfrage natürlich nicht gelöst, sondern zu umgehen versucht. Daher tritt sie überall bei allen politischen und sozialen Angelegenheiten immer wieder in den Vordergrund, weil die Zahl der Neger relativ so groß ist. So lebten z. B. 1881 in Jamaica neben 444 186 Negern und 109 946 Farbigen (Mulatten rc.) nur 14 432 Weiße, die 11 016 Kulis im Dienst hatten; in Britisch-Guiana war die Gesamtbevölkerung 1891 288 328, darunter befanden sich 115 588 Neger.

Die großen Feinde der Negerkultur in Westindien sind das tropische Klima, der Busch und Wald, das herrenlose und billige unbenutzte Land, endlich die Städte. Das Klima hat einmal die Bedeutung, daß es die Arbeiter träge macht, dann, daß in ihm die Natur die gewöhnlichen, vegetabilischen Lebensmittel reichlich und ohne daß viel menschliche Anstrengung erforderlich ist, produziert, endlich, daß es das Leben ohne viel Aufwand von Nahrung, Kleidung und Wohnung möglich macht. So sind die Bedingungen dafür gegeben, daß die freien Neger in Westindien nur geringe Lebensbedürfnisse haben und dieselben leicht befriedigen können. Ihre Hütten sind ein paar mit einem Strohdache gedeckte Pfähle. Die Erwachsenen sind wenig bekleidet und die Kinder laufen nackend umher. Alle leben von Ignamen, Maniok, Yam, Mais und süßen Kartoffeln. Brod essen sie selten, aus Fleisch machen sie sich nicht viel, Rum und Tabak sind ihnen äußerst erwünscht, so daß sie um dieser Güter willen sogar eine gelegentliche Arbeit thun, falls sie ihre Frauen nicht zu derselben anhalten können.

Die Lebensmittel zieht die Mehrzahl von ihnen auf einem Stück Land, das entweder billig, womöglich mit Unterstützung der Regierung oder der Sklavenfreunde gekauft worden ist, da der Plantagenboden nach der Emanzipation gänzlich entwertet war, oder das ohne Rechtstitel in Besitz genommen ist, resp. herrenlos im inneren Waldgebirge der Inseln lag. Neben der Wirtschaft auf solchem kleinen Eigentum besteht auch die Pacht, die dem Verpächter nur wenig bringt, da der Boden wenig wert ist. Auf allen diesen kleinen Betrieben wird das Land mit unterbrochener, fast gelegentlicher Arbeit durch die Negerin und deren Kinder bestellt; liegt es nahe einer Stadt, so kommt auch wohl etwas Gemüse auf den Markt, in welchem Falle dann der Neger nicht einmal nötig hat, um seiner Luxusbedürfnisse wegen etwas für Arbeitslohn zu thun. Die dichten Wälder im Innern von Guiana und der größeren Inseln sind von verwilderten Schwarzen bewohnt, die als Fischer und Jäger in denselben nomadisieren und nicht selten entsprungene Verbrecher sind und zuweilen aus ihrem Hinterhalte zu neuen Unthaten hervorbrechen oder als Vagabunden die angebauten Ebenen und Städte durchstreifen. In allen Städten befindet sich ein der Zahl nach bedeutendes, faulenzendes Negerproletariat. Giebt es nichts zu stehlen oder zu erbetteln, so wird ein halber Tag beim Ausladen der Schiffe, beim Rollen der Fässer, beim Tragen von Lasten und ähnlicher ungelernter Beschäftigung gearbeitet. Die Löhne sind hoch, da die Arbeit gesucht ist und der Arbeiter dank der Gunst der geschilderten Verhältnisse nur selten zu arbeiten braucht. Eine bessere Schicht der Bevölkerung sind die Negerhandwerker, die schwarzen Ladendiener und Kleinhändler. Einige Personen aus ihr bringen es zum Advokaten, Apotheker oder Arzt.

Wenn wir zu diesem Bilde der westindischen Neger noch hinzufügen, daß ihre Ehe meist nur ein temporäres Zusammenleben der Geschlechter ist, daß die Kinder ohne rechte Erziehung in Haus und Schule heranwachsen, daß die Prostitution verbreitet ist, daß sie ihre politischen Rechte entweder mißbrauchen oder verkaufen, daß das Christentum nur der Form nach anerkannt ist, dagegen Fetischdienst und Schlangenkultus überall hervorbricht, so dürfen wir nicht behaupten, daß die geschenkte Freiheit den Negern ein Gut gewesen ist, mit dem sie zu wuchern verstanden haben. Für sie bedeutete Freiheit soviel wie Arbeitslosigkeit, wie Zügellosigkeit. Ein Teil der früheren Sklaven ist in den Zustand des wilden Naturvolkes zurückgesunken, charakterisiert einerseits durch volle Sorglosigkeit, kindliche Heiterkeit und durch robuste Gesundheit derjenigen, welche von den zahlreich Geborenen im Daseinskampfe überleben, andererseits durch Wildheit, Sittenlosigkeit und Gleichgültigkeit gegen jeden materiellen und geistigen Fortschritt. Daß es unter den freigelassenen Negern auch rühmliche Ausnahmen giebt, von denen übrigens streng die Mulatten, Terzeronen, Quadronen rc. zu trennen sind, welche ein höheres Geistesleben, wenn auch bei äußerster sittlicher Verworfenheit haben, ist natürlich nicht zu verkennen und liefert den Beweis, daß unter der Leitung der weißen Rasse die schwarze um einiges gehoben werden kann. Ohne direkten oder indirekten Zwang wird dies bei den früheren Sklaven und deren Nachkommen in Westindien für größere Massen nicht möglich sein. Der erstere widerspricht den ethischen und politischen Anschauungen des neunzehnten Jahrhunderts, auf den anderen, wobei längere Arbeitskontrakte mit Beschränkung der Freizügigkeit (Kulisystem), Erschwerung des Erwerbes von Grundbesitz, strenge Vagabundengesetzgebung an erster Stelle in Frage kommen, kann ehrlicherweise von niemandem verzichtet werden, der an der Fortentwickelung des ganzen Menschengeschlechtes mitarbeiten will.

Die spanischen Antillen Puertorico und Cuba sind bisher nicht erwähnt worden. Auf der ersteren Insel hat sich die Emanzipation ohne solche Schwierigkeiten

vollzogen, wie sie auf den englischen und französischen Besitzungen bestanden, weil die Zahl der Neger gegenüber derjenigen der Weißen, welche überwiegend Galizier, Katalonier, Andalusier, Basken, Majorkier, Kanarier sind, stark zurücktritt und ein Drittel von ihr allein Haussklaven umfaßte. In einer Bevölkerung von 578 202 Seelen waren 1864 rund 42 642 Negersklaven, und als diese in den 70er Jahren frei wurden, sahen sie sich unter der starken Konkurrenz von weißen Arbeitern und Mulatten und mußten einigermaßen ordentlich und fleißig sein, wenn sie überhaupt etwas verdienen wollten. Diejenigen von ihnen, welche in Besitz von Land gekommen sind, sind freilich ebenso träge als ihre Rassenbrüder im übrigen Westindien, ein Teil von ihnen hat sich aber der Leitung der Weißen unterwerfen müssen und gilt beim Tagelohn als ziemlich arbeitsam. Ueberhaupt gilt, wenn wir die übrigen Bedingungen gleichsetzen, der Satz, daß die Erziehung der Neger zur Lohnarbeit dann um so eher gelingt, wenn die Zahl derselben im Vergleich zu der der herrschenden und erziehenden weißen Rasse gering ist. In den französischen Antillen, in Jamaica und Britisch Guiana haben die Neger eine bedeutende Majorität und noch mehr dominieren sie in Haiti und Liberia. Daher sind hier die schlechtesten Resultate aufzuweisen.

Auch in Cuba ist die Zahl der weißen Arbeiter relativ groß, wenn auch lange nicht in dem Maße wie in Puertorico. Die Zählung von 1880 gab eine Bevölkerung von 988 624 Weißen, 489 249 Farbigen und 43 811 Asiaten an. Von den ersteren, die überwiegend spanischer Abstammung sind, sind im Innern der Insel in den gesünderen und höher gelegenen Gegenden viele beim Landbau beschäftigt, die zuletzt genannten sind überwiegend Chinesen, welche als festes Kontingent von Arbeitern den Besitzern von Zuckerplantagen und Fabriken die Uebergangszeit, welche der Sklavenbefreiung folgte, erleichterten. Auch muß man nicht vergessen, daß die Emancipation von 1870 bis 1886 dauerte und vor ihrer Inangriffnahme die Zahl der Freigelassenen schon erheblich war. Für 1860 werden in Cuba 376 784, 1870 363 000, 1876 199 000 Sklaven angegeben, so daß die Summe der Freigelassenen in der Gesamtbevölkerung nicht zu groß erscheint. Die Sklaverei galt in Cuba nicht als so hart als im übrigen Amerika, vielleicht weil die Spanier der schwarzen Rasse gegenüber nicht eine so starke Antipathie zeigten als die Nord- und Mitteleuropäer, und weil die katholische Kirche mildernd eingewirkt hat. Daher verlangte denn auch der Herr von seinen Knechten nicht soviel Arbeit als in dem nicht spanischen Westindien und in den Vereinigten Staaten, so daß nach der Freigebung der Abstand von den früheren Leistungen weniger erheblich erschien. Im allgemeinen haben sich daher die Folgen der Negerbefreiung nicht so schlimm erwiesen als von deren Gegnern erwartet wurde, obgleich der Klagen über die Trägheit der freien Schwarzen genug sind, vor allem auch ihre Unbeständigkeit getadelt wird.

5. **Die Freineger in Brasilien.** Da erst im Jahre 1888 die definitive Befreiung der Negersklaven erfolgt ist, läßt sich heute noch nicht, zumal die politischen Verhältnisse des Landes eine ruhige Entwickelung des Wirtschaftslebens nicht gestatteten, ein volles Urteil über ihre Wirkungen fällen. Bisher sprechen jedoch alle Anzeichen dafür, daß manche der ungünstigen Erfahrungen, welche Westindien gemacht hat, auch Brasilien nicht erspart bleiben werden. Es läßt sich dies nicht nur aus einzelnen Berichten der letzten Jahre abnehmen, sondern auch aus der Meinung, die man über die Emancipierten schon früher hatte. Bereits 1868 war ungefähr die Hälfte der Neger und Mischlinge frei und in den folgenden 25 Jahren wuchs die Quote auf wenigstens dreiviertel an. Nach dem Urteil von K. v. Koseritz treten die Freineger leicht in einen Zustand der Verwilderung wegen ihrer geistigen Indolenz, Begriffsunfähigkeit und angeborenen Faulheit. Sie haben Vorliebe für Branntwein und Spiel, bei dem sie ihren Erwerb rasch verthun. Die freien Mulatten sind anstelliger, zuweilen talentvoll und nehmen auch Beamtenstellungen ein. — Besondere Klagen aus der neueren Zeit betreffen die seit dem G. v. 1871 frei gewordenen Negerkinder, die nun vielfach herangewachsen sind ohne jede Erziehung auf Plantage und ohne daß der Staat etwas für sie gethan hätte, wie nach dem Gesetz erwartet wurde. Eine Rotte von Strolchen ist so entstanden, die im Lande vagabundieren und ein gefährliches Proletariat in den Städten bilden werden.

Die Provinzen Brasiliens sind übrigens durch die nichtsthuende Negerbevölkerung nicht gleichmäßig betroffen, am wenigsten die südlichen Rio Grande, St. Catharina und Parana im Gegensatz zu den mehr nördlich gelegenen São Paulo, Rio de Janeiro, Minas-Geraes, Bahia, Pernambuco, wo die Plantagenwirtschaft ihren Schwerpunkt hatte. Insofern gleicht Brasilien den Vereinigten Staaten, welche in ihren Südstaaten den letztgenannten Gebieten ähnlich sind, in ihren Nordstaaten den ersteren.

Wenn es auch sehr wahrscheinlich sein dürfte, daß die befreiten Sklaven in Brasilien geradezu eine Landplage bleiben werden, so sind die wirtschaftlichen Nachteile der Emanzipation von 1888 für die Pflanzer doch nicht so hervorgetreten, wie seiner Zeit im englischen und französischen Westindien weil dieselben vorausgesehen wurden und daher die Interessenten nicht unvorbereitet trafen. Schon im Anfange der 80er Jahre bemühten sich die Besitzer von Kaffee- und Zuckerpflanzungen, die Arbeitskraft durch Maschinenkraft zu ersetzen, und durch den Bau von Eisenbahnen die beim bisherigen Transport ihrer Produkte in Anspruch genommenen menschlichen Arbeitskräfte entbehrlich zu machen. Ferner that man alles, um die europäische Einwanderung heranzuziehen, ein Bestreben, das mit Erfolg gekrönt zu sein schien, als 120 000 Italiener in der Provinz São Paulo allein angelangt waren. Der an die Beseitigung der Monarchie sich anschließende Bürgerkrieg hat nun der wirtschaftlichen Thätigkeit des Landes und dem Export schwere Wunden zugefügt, sodaß in der Unordnung des Ganzen die Wirkungen der Sklavenbefreiung im Einzelnen zur Zeit nicht deutlich zu verfolgen sind. Insbesondere ist auch die mehrfach aufgestellte Behauptung, daß ein nicht geringer Teil der befreiten Neger als Lohnarbeiter auf die Plantagen zurückgekehrt sei, schwer zu beurteilen, da die Regelmäßigkeit und Gleichmäßigkeit im landwirtschaftlichen Betriebe wegen der politischen Vorgänge nicht recht Platz greifen konnte, mithin die Negerlohnarbeit als Arbeitssystem noch nicht ausreichend erprobt werden konnte. Die Hoffnung, die Neger als Lohnarbeiter dauernd zu gewinnen, setzt man darauf, daß der Rassengegensatz zwischen den herrschenden Brasilianern und den Schwarzen nicht sehr groß sei, was schon durch die humane Behandlung der letzteren als Sklaven und durch die Rassenmischung bewiesen werde, derzufolge in den Adern vieler Brasilianer Negerblut fließe. Diese Thatsachen sind nicht zu bestreiten, aber es ist schwer, ihnen ein großes Gewicht beizulegen angesichts der sonstigen Erfahrung, derzufolge der befreite Neger

zunächst einem kleinen eigenen Besitz, der ihn mit wenig selbst gewählter Arbeit erhält, zustrebt. Billiges und unentgeltliches Land giebt es aber in dem dünnbevölkerten Brasilien, das fast so groß als Europa ist, genug.

6. Die N. in den Vereinigten Staaten von Amerika. Nicht nur wegen der im Vergleiche zu den bisher besprochenen Ländern großen Anzahl der nordamerikanischen Neger, sondern auch wegen der Bedeutung der Vereinigten Staaten im Kreise der heutigen Kulturstaaten verdient das dortige Negerproblem, welches sich in so vielen öffentlichen Angelegenheiten geltend macht, hier eine eingehendere Darstellung. Im Jahre 1620 wurden die ersten Negersklaven nach Virginien gebracht, und 1714 berechnete man, daß in dem gesamten Gebiete der englischen Kolonien Nordamerikas 58 850 Neger und Mulatten lebten, um 1754 schon 294 738 neben 1 485 634 Weißen, um 1770 462 000 neben 1 850 000. Die Zensusangaben seit 1790 geben folgende Ziffern:

Jahr	Gesamtzahl der Farbigen	Verhältnis zur Gesamtbevölkerung
1790	757 208	19,3 %
1810	1 377 808	19,0 „
1830	2 328 642	18,1 „
1850	3 638 808	15,7 „
1860	4 441 830	14,1 „
1880	6 752 810	13,1 „
1890	7 638 360	11,9 „

Man sieht daraus, wie bedeutend heute die absolute Zahl der Farbigen bereits ist, andererseits aber auch die relative Abnahme derselben d. h. im Vergleich zur Gesamtbevölkerung, was sich, wie wir sehen werden, nicht allein aus der starken europäischen Einwanderung erklärt.

Die Negerbevölkerung lebte stets überwiegend in den Südstaaten; in der Kolonialzeit als Sklaven auf den Tabak-, Indigo- und Reisplantagen und bei den Viehzüchtern und Ackerbauern von Delaware, Maryland, Virginia, den beiden Carolinas und Georgia. Zu diesen kolonialen Gebieten sind dann noch im Laufe des 19. Jahrhunderts besonders mit der Entstehung und Ausdehnung der Baumwollproduktion Florida, Alabama, Mississippi und Louisiana, und mehr nördlich gelegen Kentucky, Tennessee, Missouri, Kansas, Arkansas und West-Virginien hinzugekommen. Kurz vor dem Sezessionskrieg und zwar ausschließlich bestimmt durch die privatwirtschaftliche Verwendbarkeit der Sklaven war die Reihenfolge der Staaten nach der absoluten Stärke der Negerbevölkerung diese: Virginia, Georgia, Alabama, Mississippi, Südcarolina, Nordcarolina, Louisiana, Tennessee, Kentucky, Texas, Maryland, Missouri, Arkansas. In den folgenden 30 Jahren hat sich durch die seit Aufhebung der Sklaverei freigegebene Wanderung der Schwarzen, besonders nach dem äußersten Süden, ferner aus den gebirgigen Regionen in das heiße Tiefland, endlich in eine Reihe von Städten die Verteilung so verändert, daß gegenwärtig die Staaten mit mehr als 100 000 Negern in dieser Ordnung stehen: Georgia, Mississippi, Südcarolina, Alabama, Virginia, Nordcarolina, Louisiana, Texas, Tennessee, Arkansas, Kentucky, Maryland, Florida, Missouri, Pennsylvanien; mit mehr als 50 000 sind daneben noch zu nennen. der Bundsdistrikt, Ohio, New York, Illinois, Kansas. Innerhalb dieses weiteren Negergebietes befindet sich ein solches mit einer besonders dichten, etwa 80 % der Gesamtsumme umfassenden schwarzen Bevölkerung, der sogenannte Black Belt, ein Landstrich, der sich von Südcarolina und Georgia durch das mittlere Alabama nach Mississippi und Louisiana hinzieht und in Arkansas und Texas seine Ausläufer hat. Zwischen 40 % und 60 % der Einwohner sind in diesen letztgenannten Staaten Neger und ganze Komplexe von Counties zeigen noch höhere Prozentsätze. In Südcarolina, Mississippi und Louisiana waren 1890 mehr Farbige als Weiße, es kamen auf 100 000 der letzteren in diesen Staaten 151 052, 138 548 und 101 475 der ersteren. „In diesem vernegerten Süden“ schreibt Fr. Ratzel in seiner politischen und Wirtschaftsgeographie der Vereinigten Staaten von Amerika (2. Aufl. S. 280), „entwickelt sich ein ganz neues Land. Die Zahl der Neger ist zu groß, um den Einfluß der Weißen noch durchdringen zu lassen. Die Gemeinden zeigen also nichts von Wetteifer in der Verbesserung ihrer Lage. Selbst mit einem Minimum von Arbeit ist das Leben leicht. Lohnarbeit wird von den Negern abgelehnt. Wer von den Weißen noch geblieben war, verzweifelt an der Möglichkeit des Gedeihens und verläßt das Land. Die Neger sinken in „savagery“ zurück und es treten ähnlich wie in Westindien barbarische, heidnische Neigungen und Gebräuche ungescheuter zu Tage.“

Man könnte der Meinung sein, daß sich mit diesem Urteil das letzte Wort in der nordamerikanischen Negerfrage sprechen lasse. Denn es bilde sich so ein besonderer Negerstaat heraus, der in politischer Union neben dem großen Reiche der Weißen bestehen könne, als ein selbstgenügsames Ganzes, ein Liberia oder Hayti in Nordamerika. Wenn dies Gebiet vermöge seiner dem Neger zusagenden Einrichtungen die ganze schwarze Bevölkerung des nödlichen Kontinents in sich aufgesogen haben würde, resp. wenn die Neger aus allen Unionsstaaten dahin abgeschoben sein würden, so müßte die Negerfrage in sozialer und wirtschaftlicher Beziehung, sowie als Rassenproblem gelöst sein und bliebe nur noch als eine politische,

eigentlich nur noch als eine völkerrechtliche übrig. Eine solche Ordnung der Dinge wäre nicht nur eine radikale, sondern auch rationelle und vielleicht werden die Amerikaner der Zukunft darin ihr Heil erblicken. Einstweilen sind aber noch mancherlei bestehende anderweitige Verhältnisse und Interessen zu berücksichtigen.

Zunächst leben noch etwa 20% der Neger in den dem Black Belt nicht angehörenden Staaten, und dort vor allem in den Städten. Sie sind besonders Fuhrleute, Kutscher, Karrenschieber, Hafenarbeiter, Erdarbeiter, Stiefelputzer, Schornsteinfeger, Kellner, Dienstboten, gelegentlich auch Kleinhändler und Handwerker. Im allgemeinen bilden sie hier eine dienende Klasse zweiter Ordnung, d. h. füllen überwiegend Berufe aus, welche von den weißen Arbeitern nicht gern übernommen oder verschmäht werden. Sie sind in den Städten ein verachtetes Proletariat, das zwar zu ungebildet ist, um dem Sozialismus wirklich zugänglich zu werden, aber bei großen Arbeiterunruhen, Straßenkämpfen und lokalen von den weißen Arbeitern veranstalteten Revolten nicht ungefährlich ist.

Es ist ferner unter den heutigen Verhältnissen zu berücksichtigen, daß ein großer Teil des Grundbesitzes in den mit Negern dicht besetzten Gebieten den Weißen gehört, deren Interessen an der Verwendung der Negerarbeit in der Landwirtschaft und auch in einigen Gegenden im Bergwerksbetrieb zur Zeit noch recht große sind, so daß Arbeits- und Pachtsysteme gesucht werden, die beide Parteien einigermaßen zufrieden stellen sollen.

Endlich findet im Gebiete der Vereinigten Staaten ein fortgesetztes Hin- und Herwandern eines Teiles der Schwarzen statt, wobei noch nicht abzusehen ist, wie sich die Dinge gestalten werden, wenn durchgreifende Beschränkungen der europäischen Einwanderung, die in den letzten Jahren einen strengeren Charakter angenommen haben, durchgeführt werden. Freilich darf man nicht meinen, daß jede Verhinderung des Zuzuges europäischer Arbeiter eine Erschließung eines Wirkungsfeldes für die Neger bedeute. Denn es sind nicht bloß viele Berufszweige bereits stark überfüllt, so daß in ihnen nur eine langsame Mehrverwendung von Menschen möglich ist, sondern auch die meisten gelernten Beschäftigungsarten sind den Negern nicht zugänglich, da sich dieselben nicht dafür eignen. Immerhin ist aber der Zusammenhang der Negerwanderung im Gebiete der Union und der modernen nordamerikanischen Einwanderungspolitik nicht zu übersehen. (Vgl. den Artikel Einwanderung in Amerika oben S. 300 fg.)

Bei dem durch diese Verhältnisse bedingten weiteren Zusammenleben beider Rassen ist vom politischen, vom wirtschaftlichen und sozialen Standpunkte in der Gegenwart eine Anzahl von Fragen gegeben, welche eine durchgreifende und schnelle Beantwortung erheischen.

Nach der Beendigung des Sezessionskrieges wurde im 15. Zusatz zur Bundesverfassung bestimmt, daß weder der Bund, noch ein Einzelstaat einem Bürger der Vereinigten Staaten das Stimmrecht auf Grund der Rasse oder Farbe beschränken dürfe. Seitdem sind nun die Neger bald 30 Jahre im Besitze des allgemeinen Stimmrechtes, und man muß sagen, daß sie es zu benutzen nicht gelernt haben. Sie geben es im einzelnen Falle entweder selbst preis oder lassen es sich nehmen, ohne gegen diese Rechtsverletzung ernstlich zu reagieren. In Tennessee muß sich, um ein Beispiel für das erstere anzuführen, jeder Stimmgeber vor der Wahl ein Stimmzeugnis von dem Stimmregistrator ausstellen lassen. Die Neger verkaufen diese Zeugnisse, welche von dem Käufer verbrannt werden, und können nun ihr Wahlrecht nicht mehr ausüben. Der Preis, der für ein solches Zeugnis gezahlt wird, ist nach den Umständen verschieden, schwankt von einem Glas Schnaps bis zu einem Dollar. — Das Wahlgeschäft ist in mehreren Südstaaten in den Händen von Beamten, die vom Gouverneur ernannt sind, natürlich Weißen, die das Negervotum nur solange achten, als es ihrem politischen Interesse entspricht, und dies wird immer seltener, seitdem die Nachkommen der früheren herrschenden Landaristokratie wieder einflußreich geworden sind und die eingewanderten Republikaner des Nordens zurückgedrängt haben. Sollte der Betrug am Wahlkasten nicht möglich sein, so giebt es noch das meist erfolgreiche Mittel „des Bulldosen“ (Einschüchtern), nämlich die Gewalt, die bei jedem südstaatlichen Wahltag eine große Rolle spielt. Die Neger haben sich durch Nichtachtung ihrer Rechte für die politische Demokratie als völlig unreif erwiesen und haben aus der politischen Gleichheit bisher keinen Nutzen für sich erzielen können. Die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten war stets nur in den Händen der Weißen, und wenn dieselben noch nicht allgemein die Forderung der Beschränkung des Negerstimmrechtes erhoben haben, so hat dies nur darin seinen Grund, daß sie die Negerstimmen für Parteizwecke gebrauchen und eine Verminderung ihrer Vertretung im Bundeskongreß befürchten. Die gesetzliche Beseitigung der politischen Gleichstellung der Neger würde eine solche einer politischen Heuchelei bedeuten und dem staatlichen Leben nur nützlich sein. Der Staat Mississippi kennt bereits eine starke Beschränkung des allgemeinen Wahlrechtes, die zwar dem Wortlaut nach jeden

Bürger, in Wahrheit aber überwiegend die Schwarzen trifft.

Um die heutige wirtschaftliche Lage der südstaatlichen Neger und den Wert ihrer Arbeit in der nordamerikanischen Volkswirtschaft beurteilen zu können, ist es erforderlich, auf die Zustände zurückzugehen, wie sie sich unmittelbar nach dem Sezessionskriege gestaltet hatten. Der größte Teil des mit Beschlag belegten Landbesitzes wurde den besiegten früheren Eigentümern, besonders unter der Präsidentschaft Johnsons, wiedergegeben, das übrige Land, soweit es in klimatisch gemäßigter Gegend lag, ging in die Hand nordstaatlicher und europäischer Einwanderer über, anderes wurde durch Vermittelung des Freedmen-Bureau und privater Gesellschaften parzelliert und an Neger verteilt, anderes endlich entfiel für lange Jahre als verlassenes Gut ganz dem Besitz.

Die weißen eingewanderten Landbauer bewirtschafteten ihren Boden nach dem im Norden üblichen Farmsystem, d. h. im mittelgroßen Betriebe mit wenigen, dauernd angestellten Lohnarbeitern, die zur Erntezeit durch Tagelöhner ergänzt werden. Bei der Dingung solcher Erntegehilfen waren sie auf Neger angewiesen, als Jahresarbeiter suchten sie, wenn irgend möglich, Weiße zu bekommen.

Eine genaue Statistik darüber, wie viel Neger ländliches Eigentum in den einzelnen Staaten besitzen, existiert nicht. In Mississippi und Südkarolina sollen 5 % der dortigen Neger über solches verfügen, was aber eine ihnen wohlwollende Schätzung sein dürfte. Von dem Besitze, der ihnen nach dem Kriege gewährt wurde, ist ihnen manches Stück wieder verloren gegangen, da sie nicht die Fähigkeit hatten, ihn durch Fleiß und Sparsamkeit zu halten, und die Eigentümer großer Landgüter waren prinzipiell abgeneigt, den verhaßten Schwarzen Boden als Eigentum abzulassen. Die Zahl wirtschaftlich tüchtiger Neger, welche in den letzten 25 Jahren Land erworben hat, ist jedenfalls überall gering. Ein nachhaltiger Erwerbstrieb wird der Negerrasse abgesprochen. Die nordamerikanischen Beobachter schreiben ihr den Mangel an Energie und Ordnung, die Unvorsichtigkeit, die Sorglosigkeit und die Verschwendungssucht zu. Der Sklave vor der Sezession wurde von Olmstedt als ein plumper, schelmenhafter, träger, grotesker Bursche, als eine glückliche Kreatur, welche an Sonn- und Feiertagen tanzt und singt und an den Wochentagen soviel als möglich das Arbeiten umgeht, geschildert. Von dem heutigen Neger des Black Belt kann man nicht viel anderes sagen, nur daß er seine Feiertage jetzt sich selbst ansetzt, und zwar so oft, als er nur genügend erworben hat, um nicht verhungern zu müssen.

Die Besitzer großer Güter, welche von dem Norden zeitweise depossidiert worden waren, kehrten auf dieselben zurück ohne Geld, Wirtschaftskapital und Arbeitskräfte. Die Felder waren unbestellt, die Häuser zum Teil zerstört. Das Land war nichts wert, so daß sie auch gegen hypothekarische Sicherheit kein Kapital bekommen konnten. Lohnarbeiter waren nur mit großen Schwierigkeiten zu mieten, denn die früheren Sklaven mieden soviel wie möglich die Gegend ihrer bisherigen Arbeit und drängten in die Städte, und diejenigen, welche auf dem Lande blieben, waren zu mißtrauisch gegen die früheren Herren, um sich gern in ihren Dienst zu begeben. So entschlossen sich denn die Grundbesitzer, ihr Land zu zerstückeln und gegen Geld oder Anteil am Ernteertrag an die Neger zu verpachten. Solche, welche sich Lohnarbeiter zu beschaffen verstanden, bewirtschafteten dann mit diesen einen Teil des Landes, die es nicht vermochten, zogen als politische Unzufriedene in die Stadt und lebten von den unregelmäßig einkommenden schmalen Pachtrenten. Die größte Schwierigkeit für die selbstwirtschaftenden Eigentümer wie für die Pächter war die Beschaffung des Kapitals, um den Betrieb in Stand zu setzen und zu erhalten. In dieser Not fand sich als Vertreter der im Sezessionskriege siegreichen Bourgeoisie der Kleinkaufmann aus dem Norden ein, der gegen Verpfändung eines Teiles oder des Ganzen der Ernte mit Berechnung hoher Zinsen Lebensmittel, Geld, Werkzeuge, Kleidung ꝛc. vorstreckte. Man findet ihn überall, und in vielen Gegenden gilt er als der eigentliche Herr des Landes. Er hat eine Art Schuldknechtschaft etabliert, die sich darin äußert, daß der Landwirt nur das anbauen darf, was der Gläubiger verlangt und dies ist meist der Handelsartikel Baumwolle, — dessen Quantität so von Jahr zu Jahr zunimmt, — und daß der Schuldner infolge dessen zu hohen Preisen die Lebensmittel vom Kaufmann nehmen muß, statt sie selbst zu produzieren. Für die Gläubiger, die nur mit beweglichem Kapital zu wirtschaften verstehen, hat das Land selbst keine Verwendung, daher ist dessen Preis dauernd niedrig und die hypothekarische Belastung nur gering. Von den Gütern, die in Georgia 1890 durch Eigentümer betrieben wurden, waren nur 3,38 % hypothekarisch verschuldet und in Südkarolina 8 %, während z. B. Jowa die hohen Zahlen 53,29 %, Massachusetts 30,46 %, New-Jersey 48,91 %, Wisconsin 42,85 % zeigen.

Die Folgen dieses Verhältnisses für die Negerfrage sind nun zunächst die gewesen, daß es den Negerpächtern schon aus diesem Grunde sehr schwer fallen mußte, Landeigentümer zu werden. Denn sie müssen erstens die Pacht aufbringen und sind daneben so

verschuldet, daß sie nie etwas ersparen können, selbst wenn sie fleißiger wären als sie es sind. Der Kaufmann, der sich die Ernte hat verschreiben lassen, ernährt und kleidet den Schwarzen, bezahlt seine Steuern und baut ihm die Hütte, begräbt seine Frau und sein Kind, d. h. besorgt alles, was der Sklavenhalter auch that und zwar durch die Vermittelung des Kapitals, während dieser die Institution der Sklaverei hatte. Der Unterschied ist nur der, daß der Kapitalist ein größeres Risiko läuft als der Sklavenhalter, weil sein Schuldner leichter entfliehen kann und weniger arbeitet als der frühere Sklave, und daß dafür der freie Pächter viel schlechter lebt als sein Vorfahre, der oft einen großen Wert darstellte und daher ärztlicher Aufsicht unterstand, schonend behandelt und gut genährt wurde.

Immerhin hat die Abhängigkeit dieser Neger von dem Kaufmann auch die Bedeutung gehabt, daß sie dauernd zur Arbeit angehalten wurden, und die Steigerung der Rohbaumwollproduktion in den letzten 20 Jahren ist auf diesen Umstand mit zurückzuführen. Es fragt sich nun, wie sich die weitere wirtschaftliche Entwickelung im Süden vollziehen wird. Gelingt es, was nicht ganz unwahrscheinlich ist, den Besitzern größerer Güter, sich von dem Vorschußgeschäft der Händler zu befreien und mehr Wirtschaftskapital zu sparen, so wird auch die Verpachtung an die Neger eingeschränkt werden und diese müssen dann Lohnarbeiter werden, zumal ihnen die Mittel fehlen, Land zu kaufen. Diese aus Kleinpächtern hervorgegangenen Lohnarbeiter werden vermutlich ziemlich brauchbar sein, da sie zum arbeiten erzogen worden sind.

Es giebt auch jetzt in den Südstaaten natürlich schon zahlreiche Schwarze, die um Lohn Beschäftigung suchen, besonders in der Zeit der Bestellung der Baumwollfelder und der Ernte, dann sind zu nennen die Dienstboten, die Matrosen auf den Fluß- und Seeschiffen, die Leute in den Tabakfabriken, den Bergwerken, den Baumwollindustrien (1890 kannte der Süden, besonders Nordcarolina und Georgia, 239 Fabriken mit 37168 Arbeitern), in einzelnen Schuhfabriken mit einfacher Produktion, die Stauer, Baumwollverlader, Hafenarbeiter in den Seestädten, die Karrenschieber, Träger, Kutscher ꝛc. Darüber ist nur eine Ansicht vorhanden, daß diese Lohnarbeiter im allgemeinen weniger leisten als die früheren Sklaven, besonders weil ihre Arbeit ganz ungleichmäßig und ganz unregelmäßig ist. Ihr Prinzip ist, durch Arbeit etwas zu verdienen und dann eine Zeit ohne zu arbeiten davon zu leben. Am besten geht es noch mit den Dienstboten, die dem Stande der früheren Haussklaven vielfach entstammen, von denen nicht wenige, da sie es am besten gehabt hatten, zu ihren früheren Herren nach dem Kriege zurückgekehrt sind und die Kontinuität ihrer Beschäftigung daher nicht durchbrochen haben.

Daß im Verlaufe der letzten 30 Jahre die freien Neger als Lohnarbeiter nach und nach einige Fortschritte gemacht haben, wird übrigens von allen Seiten anerkannt. Und zwar beziehen sich dieselben erstens darauf, daß die Arbeit vielseitiger geworden ist, was mit der Entwickelung der Industrie im Süden zusammenhängt und zweitens, daß sie sich etwas gleichmäßiger gestaltet hat. Die feinere gelernte Beschäftigung bei der Güterproduktion ist ihnen aber fast ganz fremd, am besten taugen sie zur rohen, einfachen, ungelernten Muskelarbeit. Die Lebenshaltung ist entsprechend der Thatsache, daß die Lohnarbeit sich, technisch betrachtet, um einiges gehoben hat, auch etwas gestiegen, und die so wachsenden Bedürfnisse sind wiederum ein Compelle zur Arbeit geworden. Auch sind hier und da in den Städten des Südens Gewerkvereine der Schwarzen entstanden und die Knights of Labor haben einige Organisationen unter ihnen gegründet, welche dort am ehesten geglückt sind, wo Bergwerk und Industrie in die Höhe gekommen sind, wie in Tennessee, Alabama und im westlichen Georgia. Das Gewerkvereinswesen der Schwarzen, das sich z. B. bei den Hafenarbeitern der südlichen Seestädte vorfindet, hat bisher darum nicht recht gedeihen können, weil die weißen Lohnarbeiter sich ihm aus Rassenantipathie nicht haben anschließen wollen. So stehen Gewerkvereine desselben Berufes getrennt nebeneinander und erschweren durch ihre Konkurrenz die Erreichung der in Aussicht genommenen Zwecke. Immerhin haben auch diese Anfänge des Koalitionswesens unter den Negern zu der Hebung der Lebenshaltung einen bescheidenen Beitrag geliefert.

Eine schnelle und erhebliche Steigerung der Bedürfnisse hat man von der Einwirkung der Schulbildung erwartet, welche seit dem Bürgerkriege unter den Freigewordenen verbreitet worden ist. Daß höhere Bildung geistige Ansprüche und damit auch materielle nach sich zieht, läßt sich gewiß zugeben, und dies hat sich auch bei den Negern bewahrheitet. Aber die Summe derer, bei welchen es zu konstatieren ist, ist nur gering, besonders weil das Schulwesen lange nicht das geleistet hat, als man erwartete. In den Gemeinden, in denen überwiegend Neger leben, sind die Mittel für ein gutes Schulwesen selten in ausreichender Menge aufzubringen, und wo die Weißen überwiegen, da wissen dieselben alle Vorteile der öffentlichen Verwaltung für sich zu monopolisieren. Die Untüchtigkeit der Lehrer in den niederen Negerschulen wird allgemein zugegeben, die

Unregelmäßigkeit des Schulbesuches ist nur eine Folge davon. Der bildende Einfluß der Armee und der Kirche ist ebenfalls nicht hoch zu veranschlagen. Wenn auch in jene regelmäßig Neger eingereiht werden, so ist doch ihre Zahl viel zu gering, um für das ganze etwas zu bedeuten; die Kirche, welche in jedem Negerdorfe eine Rolle spielt, würde wegen ihrer Verbreitung mehr geeignet gewesen sein, wenn nicht den Schwarzen ihre Lehren meist unverständlich geblieben und nicht die äußeren Einrichtungen alles gewesen wären. Die meisten Neger sind Methodisten und Baptisten. Schwarze Prediger giebt es wohl, aber auch ihnen ist das Christentum oft genug nur ein Gewand, das den alten heidnischen Götzendienst ziemlich mangelhaft umhüllt.

Im allgemeinen kann man den Satz zugeben, daß die Neger in den nördlichen und mittleren Staaten der Union, wo sie nur einen geringen Teil der Bevölkerung ausmachen, mithin stärker dem Einfluß der herrschenden Rasse unterliegen, über eine etwas höhere Lebenshaltung verfügen und daher auch hier günstigere Aussichten auf eine steigende moralische und geistige Ausbildung haben. Wie weit freilich ein solcher Fortschritt gehen wird, das vermag heute niemand zu sagen. Die überwiegende Zahl derer, welche die geistigen Anlagen der Neger studiert haben, haben sich regelmäßig in dem Sinne geäußert, daß ihnen die Originalität des Gedankens fehlt und daß der gelegentlich beobachtete Glanz einer wortreichen Beredtsamkeit oder prunkenden Gelehrsamkeit der tieferen Auffassung durchaus ermangelt. Und diejenigen, welche sich auf irgend einem Gebiete auch nur in dieser Weise ausgezeichnet haben, sind stets sehr wenige gewesen und bei näherer Nachforschung zeigt sich zudem, daß reine Neger und Mulatten nicht gesondert beobachtet wurden, so daß man sich dann nicht wundern darf, Eigenschaften der kaukasischen Rasse vorzufinden.

Wenn man mithin auch zugeben wird, daß unter der Leitung der Weißen eine gewisse Steigerung der Kulturbedürfnisse unter den nordamerikanischen Negern stattgefunden hat, man auch auf eine weitere Ausdehnung der freien Lohnarbeit unter ihnen rechnen kann, so spricht doch sehr viel dafür, daß beiden Rassenschichten dauernd auch zwei Klassen von Arbeitern mit verschiedenem Kulturniveau entsprechen werden. Indem dieselben nun eine Arbeitsteilung in der Weise durchführen werden, daß im allgemeinen der niederen Rasse die einfache, ungelernte, rohe Muskelarbeit, der höheren die komplizierte, gelernte, Ueberlegung und Talent erfordernde zustehen wird, bedeutet eine solche Klärung des Negerproblems zugleich ein Stück Lösung der Arbeiterfrage unter den Weißen. Während die Sozialisten in ihrem Optimismus wähnen, die Menschheit von der lästigen, unangenehmen Arbeit ganz durch die Maschinenkraft emanzipieren zu können, würde hier in der Wirklichkeit des amerikanischen Wirtschaftslebens freilich nur die herrschende und geistig höher stehende Rasse durch eine tiefere bei der Handarbeit entlastet werden, womit indessen die Bahn zu einer Ordnung eingeschlagen wäre, die zu Zielen hinführt, an welchen die Kultur überhaupt interessiert ist.

Wo die Neger wie im Black Belt sich selbst überlassen sind, also der Leitung entbehren, da streben sie dem Zustand der Wildheit wieder zu und die Frage, vor welche die nordamerikanische Rassenpolitik gestellt sein wird, wird vor allem die sein, sollen es die Herren des Landes dulden, verhindern, befördern, daß dieses Negerghetto in der Union immer mehr seinen Charakter ausprägt, daß die Weißen aus ihm verdrängt und die Schwarzen von ihm aufgesogen werden. Oder, anders ausgedrückt, muß es das Bemühen der Amerikaner sein, die afrikanische Rasse möglichst zu zerstreuen, damit sie völlig unter ihre Leitung kommt, durch sie gehoben wird und ihnen in allen Teilen des Landes die soziale Frage lösen hilft?

7. **Die Negerarbeit in den afrikanischen Kolonien.** Das Urteil darüber, in welchem Maße die Neger in den afrikanischen Kolonien als wirtschaftliche Arbeiter zu verwenden sind, lautet sehr verschieden. Während die einen behaupten, die schwarze Rasse in Afrika sei von Natur so träge, daß ohne strenge Zwangsmittel nichts mit ihr anzufangen sei und daß sie unter dieser Voraussetzung über die einfachste Arbeit nie hinauskommen werde, erklären andere, daß man von ihr mit gutem Willen und rechter Einsicht viel erreichen könne und daß ihre Befähigung nichts zu wünschen übrig lasse. Diese Divergenz der Ansichten wird verständlich, wenn man bedenkt, daß die afrikanischen Neger keine einheitliche Volksmasse in gleicher Kultur sind, vielmehr sowohl sehr abweichende Rassenmerkmale zeigen als auch auf durchaus verschiedener Stufe der sozialen Entwickelung stehen. Es können daher den verschiedenen Urteilen zuverlässige Beobachtungen zu Grunde liegen, während sie in ihrer Verallgemeinerung irren. An der Küste von Oberguinea gelten als brauchbare Arbeiter die Kruleute von Kap Palmas, die von großer Körperkraft und körperlicher Gewandtheit, zu mancherlei Beschäftigung anstellig und untereinander verträglich sind. Im Gegensatz dazu gelten als unbrauchbar die Eingeborenen von Liberia und die Dualla in Kamerun. In Niederguinea hat man die Cabinda- und Loango-Neger statt der Krus verwendet, wenn auch nicht mit ganz so

günstigem Erfolge. In Ostafrika sind allgemein die Sansibariten als Lastträger geschätzt. In Tangaland hat man bei der landwirtschaftlichen Kultur die Wabondei am profitabelsten gefunden, da sie eigenen ausgedehnten, wenn auch höchst extensiven Ackerbau betreiben. Ihnen stehen die Waschambaa und Wadigo in dieser Hinsicht nach, obwohl sie immerhin noch tauglich sind. Im Kapland, im Orangestaat, in Transvaal, in Natal arbeiten Kaffern und Zulus. Sie pflügen und ernten ein, scheeren die Schafe und tragen Steine zum Hausbau, waschen die Wolle, und pressen die Trauben, ziehen Gräben und suchen Diamanten und Gold. Indessen sind hier nicht alle schwarzen Leute gleichmäßig in Dienst zu nehmen, die einzelnen Stämme sind mehr oder weniger willfährig und auch unter den Individuen trifft man große Verschiedenheit in dieser Beziehung an. So klagen die Europäer trotz der nicht unbeträchtlichen Negerbevölkerung in manchen Gebieten Südafrikas über den Mangel an Arbeitskräften, und sahen sich genötigt, asiatische Kulis zu importieren, Indier in Natal, Chinesen in Kimberly.

Im Hinblick auf die Verschiedenheit der Lebensweise der Eingeborenen, ihrer Bildung, des Interesses an der Erhöhung ihres Bedürfnisstandes und an der zu verrichtenden Arbeit ist es durchaus verständlich, daß zur Lösung der Negerarbeiterfrage in Afrika, d. h. der Frage nach der besten Methode, die Neger zu wirtschaftlicher Arbeit für die Europäer zu gewinnen, nicht das eine oder das andere Arbeitssystem ohne weiteres empfohlen werden kann, also nicht z. B. die Apprenticeship, nach der die Arbeiter auf Jahre gedungen werden und dem Arbeitgeber weitgehende Disziplinargewalt eingeräumt wird, wie es bei den asiatischen Kulis üblich ist, oder die völlig freie Lohnarbeit, wie sie in Europa besteht, bei der das einzig allein bedeutungsvolle Disziplinarmittel die Androhung der Entlassung des Arbeiters ist. Darüber sind sich die zahlreichen Berichterstatter über die eingeborenen Afrikaner ganz einig, daß dieselben stets nur arbeiten wollen, um von den Erträgnissen ihres Verdienstes in sorgenloser Unabhängigkeit leben zu können, wobei die einen größere, andere geringere Ansprüche an das Leben stellen. Die Kruneger sind 2—3 Jahre in Stellung, kehren oft in solchem Wohlstand in die Heimat zurück, daß sie sich Land und Frauen kaufen können, welche letzteren dann jede Arbeit für ihren Gemahl und Gebieter zu leisten haben. In Deutsch-Ostafrika hat man wiederholt die Erfahrung gemacht, daß die Leute nur zwei oder drei Tage sich beschäftigen lassen und daß ihnen dann das Verdiente so gewaltig erscheint, daß sie nun glauben, sich sorgenfrei dem Nichtstun ergeben zu können. Das warme Klima und der niedrige Stand der Lebensbedürfnisse läßt ja auch den Erwerb von einigen Mark viel erscheinen, aber nach 8 bis 14 Tagen ist das Geld zu Ende, sobald nur diese oder jene europäische Ware gekauft worden ist. Jetzt wird die Arbeitskraft von neuem angeboten, um von neuem zu Besitz zu kommen. Solche Leute sind für Jahreskontrakte absolut nicht zu gebrauchen. Sie würden unter denselben in Sehnsucht nach Freiheit sich innerlich verzehren, oder ganz apathisch werden, was die Sklaverei in Amerika oft genug bei denen, die aus Afrika importiert worden waren, gezeigt hat. Gute Sklaven waren erst die zweite Generation, und wenn man die Sklaverei als eine große Schule der Menschheit zur Arbeit bezeichnet hat, so soll man nicht vergessen, welchen umständlichen Weg diese Pädagogik genommen hat, wenn er auch vielleicht unter den gegebenen früheren Verhältnissen der einzige gewesen ist. Heutzutage ist in Afrika die Sklaverei aus rechtlichen und ethischen Gründen für die europäischen Kolonien unmöglich, daher denn, wie man sagt, der freie Neger zur Arbeit zu erziehen ist. Das geht freilich nicht in wenigen Jahren und wenigen Jahrzehnten. Worauf es aber ankommt, ist klar, wie auch das Arbeitssystem im einzelnen geartet sein mag: der Stand der Lebens- und Luxusbedürfnisse muß gesteigert werden, damit das Leben nur dann dem Afrikaner wertvoll erscheint, wenn er die Wünsche erfüllen kann, denen nun sein Herz nachhängt.

Daß dies zugleich sein bestes ist, wird jeder annehmen müssen, der weiß, daß der Vervielfachung der materiellen Bedürfnisse auch geistige und ethische mit Notwendigkeit folgen, und zugleich einen Glauben an die Entwickelung des Menschengeschlechtes hat, d. h. an die Ausbildung dessen, was der Mensch als solcher eigenartiges in sich birgt. Der europäische Kaufmann hat daher in Afrika mancherlei zu thun, wenn sein Interesse ein weitschauendes sein soll. Er hat nicht nur die Ware dorthin zu bringen, die gerade dort beliebt ist, sondern auch neues und vielartiges einzuführen, um jedem Ueberdruß der Käufer am Bekannten vorzubeugen. Er muß unentwegt in das Innere des Landes vordringen und die verschiedenen Zonen der Negerkultur als Individualitäten zu begreifen verstehen. In Bezug auf die Wahl der Arbeitssysteme sollte allen Unternehmern die Freiheit zum experimentieren gelassen sein und dann zum einführen dessen, was sie erprobt haben. Denn es fehlt noch hauptsächlich an Erfahrung. Bestimmte Rechtsschranken könnten trotzdem gezogen werden, ohne daß damit das Streben nach einer Neugestaltung zu sehr unterbunden wäre. Dann ist vielleicht auch ein Urteil über das Maß der Kulturfähigkeit

der Neger zu gewinnen, von dem aus man zu dem Vorschlag einer festeren sozialen Rechtsordnung in Afrika gelangen könnte.

8. **Schlußbetrachtung.** Aus den bisherigen Ausführungen hat sich die Thatsache als unzweifelhaft ergeben, daß die Neger zu einer dauernden wirtschaftlichen Arbeit nur unter der Leitung der Weißen zu bewegen sind, und daß jede höhere Kultur ihnen auch nur durch diese vermittelt werden kann. Welches Arbeitssystem das geeignetste zu diesem Zwecke ist, läßt sich nicht allgemein, sondern nur mit Rücksicht auf die besonderen wirtschaftlichen Zustände der einzelnen Länder und die spezielle Art der Neger sagen. Eine gewisse größere oder geringere Bildungsfähigkeit aller Arten ist durch die Erfahrung nachgewiesen, daraus aber schließen zu wollen, daß sie derjenigen der kaukasischen Rasse gleichstehe, ist sehr übereilt. Ebenso verkehrt ist aber auch die Annahme, daß im Konkurrenzkampf der beiden Rassen die schwarze als schwächere an Intelligenz und Charakter ganz unterliegen müsse und schließlich aus der Bevölkerungsmasse der Erde ausgeschieden werde (Selektionstheorie).

Zur Bekräftigung dieser Ansicht werden statistische Angaben aus den Vereinigten Staaten angeführt. In den atlantischen und zentralen Südstaaten sowie in den Staaten Missouri und Kansas, in denen man 1890 $^{15}/_{16}$ der gesamten farbigen Bevölkerung antraf, hat man von Zensus zu Zensus folgenden Prozentsatz der Zunahme gefunden:

Zensus	Weiße	Neger und Mischlinge
1800	33,94	33,11
1810	29,70	38,52
1820	28,20	29,96
1830	29,28	32,32
1840	26,55	23,51
1850	34,32	27,40
1860	31,84	22,49
1870	19,61	8,06
1880	37,89	34,82
1890	24,67	13,90

Hierzu bemerkt der letzte Zensusbericht: „Es ist aus dieser Tabelle ersichtlich, daß nur in 3 Dekaden d. h. von 1800—1830 (zeitweise war damals der Sklavenhandel im Aufschwung begriffen) die farbige Rasse sich schneller als die weiße vermehrte. Seit 1830 findet die stetige Zunahme der Weißen in schnellerem Verhältnis als bei den Farbigen statt. Veranlaßt ist dieser Zuwachs nicht durch Einwanderung; denn mit Ausnahme von Kansas und Missouri haben diese Staaten verhältnismäßig wenig Einwanderer weder vom Ausland noch von den Nordstaaten aufgenommen.“

Diese Angaben sagen nur, daß sich in einem großen Teile der Vereinigten Staaten unter besonderen klimatischen und kulturellen Bedingungen die Negerrasse langsamer vermehrt als die der Weißen, damit ist aber über ihr Wachstum in anderen Gebieten, insbesondere in den Tropen, nichts bewiesen, wie es denn u. a. für Jamaika statistisch festgestellt worden ist, daß sich dort der umgekehrte Entwickelungsgang vollzogen hat. Es lebten gemäß der englischen offiziellen Statistik auf dieser Insel:

	Weiße	Farbige	Neger
1861	13 816	81 065	346 374
1871	13 101	100 346	392 707
1881	14 432	109 946	444 186

Es hat demnach in diesen 20 Jahren die Zahl der Farbigen (Mulatten 2c.) um 36 %, der Neger um 28 %, der Weißen nur um nicht ganz 5 % zugenommen.

Wenn man außerdem die amerikanischen Zensusangaben in Bezug auf die Einzelstaaten untersucht, so finden wir nicht nur in denselben einen ganz verschiedenen Zuwachs an Negerbevölkerung, sondern auch in einzelnen einen stärkeren als bei den Weißen. 1880 und 1890 verglichen ergiebt u. a. folgendes:

Staat	Zunahme der Weißen	Zunahme der Neger und Mischlinge
Arkansas	38,03 %	47,73 %
Georgia	19,16 „	19,11 „
Mississippi	12,58 „	14,98 „
West-Virginia	23,07 „	29,44 „

Wenn wir somit den Negern, wo sie immer mit der kaukasischen Rasse zusammenleben, in Bezug auf die Bevölkerungszunahme eine unbedingte Inferiorität nicht zusprechen können, so hat aber die Erfahrung jedenfalls bewiesen, daß sie stets eine dienende Klasse gewesen sind und weder wirtschaftlich noch politisch irgendwie ein eigenartiges Prinzip des Fortschrittes vertreten haben.

Litteratur:

I. Ueber die Aufhebung der Negersklaverei. A. Hüne, Vollständige historisch-philosophische Darstellung aller Veränderungen des Negersklavenhandels von dem Ursprunge bis zu seiner gänzlichen Aufhebung, Göttingen 1820. H. Abeken, Amerikanische Negersklaverei und Emanzipation, Berlin 1847. James Bandinel, Der afrikanische Sklavenhandel, deutsch, Berlin 1843. J. R. Brackett, The Negro in Maryland, Baltimore 1889. Henry Wilson, History of the rise and fall of the Slave Power in America, Boston 1872. Th. Clarcson, History of the rise progress and accomplishment of the abolition of the african Slave trade by the british parliament, London 1808. Fr. Kapp, Geschichte der Sklaverei in den Vereinigten Staaten, Hamburg 1861. Sartorius von Waltershausen, Die Arbeitsverfassung der englischen Kolonien in Nordamerika, Straßburg 1894.

G. W. Williams, History of the Negro Race in America, New-York und London 1882.

II. Ueber Mittel- und Südamerika: Anthony Trollope, The West Indies, Leipzig 1860. J. A. Froude, The English in the West Indies, London 1888. S. Hazard, Santo Domingo, London 1873, mit reicher Litteraturangabe. L. J. Janvier, La République d'Haiti, Paris 1883. P. Vibert, La République d'Haiti, Paris 1895. Spencer St. John, Haiti or the black Republic. D. R. Keim, San Domingo, Philadelphia 1870. K. Martin, Bericht über eine Reise nach niederländisch Westindien, Leiden 1888. K. v. Scherzer, Aus dem Natur- und Völkerleben im tropischen Amerika, Leipzig 1864. A. Kappler, Holländisch Guiana, Stuttgart 1887. James Rodway, Handbook of british Guiana, Georgetown 1893. J. v. Benko, Reise S. M. Schiff „Zrinyi" nach Westindien, Pola 1887. R. Andree, Geographie des Welthandels, Stuttgart 1872. Franz G. de Larringa, Die wirtschaftliche Lage Cubas, Leipzig 1881. Dr. K. Kaerger, Aus drei Erdteilen, Gesammelte Aufsätze, Leipzig 1893. Außerdem zahlreiche Aufsätze im Globus und im Ausland bis 1894.

III. Ueber Nordamerika außer der unter I genannten Litteratur: Fr. Ratzel, Politische und Wirtschaftsgeographie der Vereinigten Staaten von Amerika, München 1893. Geo. K. Holmes, Peons of the South, in den Annals of the American Academy, 1893. W. Laird Clowes, Black America, 1891. Census Bulletin 1891, Nr. 48. North American Review 1888—1893. Illinois Staatszeitung 1882—1895, viele Aufsätze und Artikel. Globus 1862—1894. Francis R. Walker, The colored Race of the United States, Forum No. XI. Charles Nordhoff, The Cotton States, New York 1877. A. J. Mayo, Progress of the Negro, Forum No. X.

IV. Ueber Afrika: J. Büttikofer, Reisebilder aus Liberia, Leiden 1890. Anthony Trollope, South Africa, London 1878. Richard Oberländer, Deutschafrika, Leipzig u. Berlin 1885. Dr. A. Reichenow, Die deutsche Kolonie Kamerun, Berlin 1884. Hermann Soyaux, Deutsche Arbeit in Afrika, Leipzig 1888. Karl Kaerger, Tangaland und die Kolonisation Deutschostafrikas, Berlin 1892. J. Baumgarten, Deutschafrika, Berlin 1887. A. v. Schweiger-Lerchenfeld, Afrika, Wien, Pest, Leipzig 1886. W. Sievers, Afrika, eine allgemeine Landeskunde, Leipzig u. Wien 1891. Hübbe-Schleiden, Ethiopien, Studien über Westafrika, Hamburg 1879. Deutsche Kolonialzeitung 1884—1895.

A. Sartorius v. Waltershausen.

P.

Papiergeld.

I. Die Währungsreform in Oesterreich-Ungarn (S. 657). II. Das P. in anderen Ländern (S. 666).

I.

Die Währungsreform in Oesterreich-Ungarn.

Die Feststellung des Münzwesens und des Geldfußes bildet in der österreichisch-ungarischen Monarchie eine von beiden Reichshälften nach gleichen von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen zu behandelnde Angelegenheit. Die jüngste Währungsänderung beruht deshalb auf übereinstimmenden Gesetzen, welche in beiden Reichshälften zustande gekommen sind; es wurde überdies die neue Währung durch ein Uebereinkommen beider Reichshälften auf eine Reihe von Jahren gesichert. Die meisten Schritte, die zur Herbeiführung der neuen Währung notwendig sind, werden demgemäß auch von den Regierungen in Oesterreich und Ungarn gleichzeitig und nach vorgängiger Verständigung gethan.

Zur Zeit des Erlasses der neuen Währungsgesetze hatte das Geldwesen der Monarchie folgende Gestaltung. An Kurantmünzen aus Silber gab es Stücke à 2 fl. 1 fl. und ¼ fl. ö. W. (45 fl. aus 500 g feinen Silbers), deren Ausprägung für Rechnung von Privaten zu Anfang 1879 durch ministerielle Weisung an die Münzämter in Wien und Kremnitz eingestellt worden war, so daß eine Ausmünzung in beschränktem Maße nur für Rechnung des Staates stattfand. Ferner gab es an silbernen Kurantmünzen die Vereinsthaler (Thaler und Doppelthaler) à 1½ fl. und 3 fl. ö. W. deren Ausmünzung auf Grund des Vertrages vom 13. VI. 1867 (R.G.Bl. Nr. 122) Ende 1867 aufhörte; sie waren in der österreichisch-ungarischen Monarchie nie in Zirkulation gewesen, sondern nach Deutschland abgeflossen; dort waren sie zwar noch kursfähiges Geld, aber zum größten Teile aus dem Verkehre gezogen worden und lagen bei der deutschen Reichsbank; schließlich die Silbermünzen des Konventionsmünzfußes, deren Ausprägung nach dem 1. XI. 1857 nicht mehr stattfand. An gesetzlichem Gelde mit unbeschränkter Zahlkraft bestand ferner das Staatspapiergeld (Noten à 1 fl., 5 fl. und 50 fl. ö. W.), dessen Gesamtumlauf mindestens 312 und höchstens 412 Mill. Gulden ö. W. betragen durfte. Die Menge der Staatsnoten war innerhalb dieser beiden Summen mit der Menge der Partialhypothekaranweisungen (verzinslichen, an bestimmten Tagen rückzahlbaren Staatsschuldverschreibungen, die auf Verlangen immer wieder ausgegeben werden) derart in Verbindung gebracht worden, daß, wenn die mit höchstens 100 Mill. fl. festgesetzte Menge dieser Wertpapiere unter das Maximum sinkt, für den gleichen Betrag Staatsnoten ausgegeben werden sollen. Endlich waren die Noten der österreichisch-ungarischen Bank gesetzliches Geld mit unbeschränkter Zahlkraft: sie dürfen nach den Statuten der Bank nur auf Grund einer aus Gold oder Silber bestehenden Zwei-Fünftelbedeckung und der bankmäßigen Bedeckung des Restes ausgegeben werden. Staats- und Banknoten lauten auf Gulden und sind uneinlösbar. Die Goldmünzen: Dukaten (3,4424 g Feingehalt) sowie die Acht- und Vierguldengoldstücke (5,8064 g und 2,9032 g Feingehalt) besaßen bloß bei Zollzahlungen gesetzliche Zahlkraft; sie wurden für Rechnung Privater ausgeprägt. Die Silber- und Kupferscheidemünze kann außer Betracht bleiben.

Welche Summen an Silberkurantmünzen

zur Zeit der Einführung der Kronenwährung noch vorhanden waren, ist bloß von jenen Sorten bekannt, bei denen später eine Einberufung stattgefunden hat. Es wurden nach Beschließung der neuen Währung einberufen die Stücke à 1/4 fl. und 2 fl. Silber ö. W., ferner die Konventionsmünze. Ueberdies übernahm die Monarchie vom Deutschen Reiche 8 1/2 Mill. Stücke Vereinsthaler. Die bei den Einberufungen präsentierten Münzen beliefen sich auf 15 643 234 fl. in silbernen 1/4 Guldenmünzen (die gesamte Ausmünzung abzüglich der Einziehungen betrug 28 940 999,75 fl.), 3 661 338 fl. in silbernen 2 Guldenmünzen (gesamte Ausmünzung abzüglich der Einziehungen 7 483 904 fl.) und 7 577 489 fl. 36 1/2 kr. in Silbermünzen des Konventionsmünzfußes. Ueberdies wurden, abgesehen von den oben erwähnten 8 1/2 Mill. Vereinsthalern, in Oesterreich-Ungarn nach einem vorläufigen Ausweise 15 319 Einthaler und 1590 Doppelthaler zur Einlösung präsentiert, als diese Münzen außer Kurs gesetzt werden mußten, was eine Auslage von 27 748,50 fl. ö. W. veranlaßte. Wie viele Silbergulden vorhanden sind ist nicht bekannt. Die Ausprägung abzüglich der Einziehungen belief sich im Ganzen auf 381 926 212 fl. (die Ausmünzung auch für Staatsrechnung wurde im Jahre 1892 eingestellt). Man nimmt an, daß im ganzen einschließlich des Barvorrates der österreichisch-ungarischen Bank und der Bestände der Staatskassen etwa 220 Mill. Silbergulden vorhanden sind.

Durch die in beiden Reichshälften beschlossenen Gesetze über die Einführung der Kronenwährung (vom 2. VIII. 1892, R.G.Bl. Nr. 126 und ungarischer Gesetzartikel XVII ex 1892) wurde der Uebergang zur Goldwährung angebahnt. Es ist ausdrücklich ausgesprochen, daß an die Stelle der bisherigen österreichischen Währung die Goldwährung tritt, deren Rechnungseinheit die Krone ist. Die Landesgoldmünzen sind das 20- und das 10-Kronenstück. Das erstere hat 6,775 067 g Roh- und 6,09756 g Feingewicht (1 Krone gleich 1,050 135 Frcs., 0,850 609 M. und 9,99 pence). Das 20-Kronenstück wird gegen Entrichtung einer Prägegebühr für Rechnung von Privatpersonen ausgeprägt, soweit die Münzämter nicht für den Staat beschäftigt sind. Die Abweichung darf im Rohgewichte 2 und im Feingehalt 1 Tausendteil nicht überschreiten. Das Passiergewicht ist mit 6,74 g für das 20- und 3,37 g für das 10-Kronenstück festgesetzt. An Münzen der Kronenwährung soll es ferner zunächst geben: Silberkronen und zwar werden ausgeprägt 200 solcher Münzen aus einem Kilogramm Münzsilber 835 Tausendstel fein, Nickelmünzen à 20 und 10 Heller (1 Krone gleich 100 Heller), Bronzemünzen à 2 und 1 Heller. Aus einem Kilogramm reinen Nickels werden 250 20- oder 333 10-Hellerstücke ausgebracht; die Bronzemünzen werden aus einer Legierung von 95 Teilen Kupfer, 4 Teilen Zinn und 1 Teil Zink geprägt; aus dem Kilogramm dieser Legierung werden 300 Stücke zu 2 oder 600 Stücke zu 1 Heller hergestellt. Die Ausprägung der Scheidemünze findet nur für Rechnung des Staates statt, es sind auszuprägen 200 Mill. Einkronenstücke, 60 Mill. Kronen in Nickel- und 26 Mill. Kronen in Bronzemünzen; die Ausgabe der Nickel- und Bronzemünze erfolgt unter Einziehung der bisherigen Silber- und Kupferscheidemünzen.

Dies sind die Münzen der Kronenwährung. Da die Regierungen die Scheidemünzen der Kronenwährung sofort ausgeben konnten, die Ausprägung von Zwanzig-Kronenstücken für Private nicht ausgeschlossen war, so mußte über die gesetzliche Zahlkraft der Kronen- wie der Oesterreichischen Währung Verfügung getroffen werden. Eine solche wünschten die Regierungen auch aus prinzipiellen Gründen: sie wollten den Uebergangskurs von vornherein festsetzen, um schon vor Aufnahme der Barzahlungen Gold in das Inland zu ziehen. Die Anordnung geschah in folgender Weise: Die gesamten Silberkurant- und Scheidemünzen, sowie die auf österreichische Währung lautenden Papiergeldzeichen behalten zunächst ihre Zahlkraft; die Regierungen können im Verordnungswege die Silber- und Kupferscheidemünze einberufen und an deren Stelle Nickel- und Bronzemünzen der Kronenwährung setzen im Verhältnisse von 1 kr. gleich 2 Heller; sie können im Verordnungswege bestimmen, an welchen Terminen die Ausgabe dieser Scheidemünzen, sowie der Kronen aus Silber erfolgen soll. Die Einberufung der Silberkurantmünzen ist dagegen der Gesetzgebung vorbehalten. Bis zu dieser Einberufung sind sie bei allen Zahlungen, die in Kronenwährung zu leisten sind, im Verhältnisse von 1 fl. ö. W. gleich 2 Kronen anzunehmen; die auf österreichische Währung lautenden Papiergeldzeichen sind unter denselben Umständen dergestalt anzunehmen, „daß je 1 fl. ö. W. des Nennwertes der betreffenden Papiergeldzeichen gleich 2 Kronen gerechnet wird.“ Dagegen wird die weitere Ausprägung der Landessilbermünzen à 2, 1 und 1/4 fl. ö. W. auch für Rechnung des Staates eingestellt, ebenso die weitere Ausprägung der 8- und 4-Guldenstücke aus Gold. Die allgemeine Einführung der obligatorischen Rechnung in der Kronenwährung im Zusammenhange mit der Ordnung der Verhältnisse des allgemeinen Münzverkehrs und der Bestimmungen über die Anwendung der neuen Währung auf die Rechtsverhältnisse, sowie die Ver-

fügungen in bezug auf die Silbermünze österreichischer Währung, ferner die Verfügungen über die Einlösung der Staatsnoten, die Bestimmungen über die Ordnung der Papiergeldzirkulation und die Aufnahme der Barzahlungen werden durch besondere Gesetze festgestellt werden. Es können jedoch alle Zahlungen, welche gesetzlich in österreichischer Währung zu leisten sind, vom Zeitpunkte der Wirksamkeit des Gesetzes, womit die Kronenwährung eingeführt wurde, nach Wahl des Schuldners in Münzen der Kronenwährung geleistet werden, derart, daß 2 Kronen gleich 1 fl. u. s. f. zu berechnen sind; die Landesgoldmünzen der Kronenwährung haben unbeschränkten, die Scheidemünzen beschränkten Zwangskurs: die Kronenstücke aus Silber bis zu 50, die Nickelmünzen bis zu 10 Kronen und die Bronzemünzen bis zu 1 Krone. An den Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen werden die Kronenstücke aus Silber unbeschränkt, die Nickel- und Bronzemünzen bis zu 10 Kronen angenommen.

Durch ein besonderes Gesetz (v. 2. VIII. 1892, R.G.Bl. Nr. 128 und G.A. XIX ex 1892) wurde bestimmt, daß die auf österreichische oder ungarische Goldgulden lautenden Verbindlichkeiten nach Wahl der Schuldners auch in Landesgoldmünzen der Kronenwährung erfüllt werden können, wobei je 42 Goldgulden gleich 100 Kronen zu rechnen sind.

Wie bereits oben erwähnt, haben die Regierungen beider Reichshälften einen Münz- und Währungsvertrag mit einander abgeschlossen, durch welchen die Einheitlichkeit des Geldwesens im Reiche gewährleistet und bezüglich der weiteren Vorkehrungen, welche zur Durchführung der Reform notwendig sind, das gemeinsame Einschreiten vereinbart ist[1]). (R.G.Bl. Nr. 127 ex 1892 u. ung. G.A. XVIII. ex 1892.)

Die Einheitlichkeit des Geldwesens besteht nicht bloß in der Ausprägung der nämlichen Münzen in beiden Reichshälften, sondern es ist auch der Zwangskurs derselben für den ganzen Bereich der Monarchie festgesetzt. Es ist vorgesehen, daß die Kronenwährung in beiden Reichshälften nicht vor Ende des Jahres 1912 aufgehoben werde, es fehlt auch nicht an Liquidationsbestimmungen für diesen Fall, sowie an Vorschriften über die Einlösung von abgenützten Münzen. Der Münz- und Währungsvertrag löst schließlich auch die Fragen bezüglich des Anteiles jeder Reichshälfte an den auszuprägenden Scheidemünzen, sowie an den Kosten der Währungsänderung. Es partizipieren die österreichische und ungarische Reichshälfte mit 70 und 30% an dem Kontigente von Scheidemünzen, an den Kosten der Einlösung der Münzen ö. W. Was die Staatsnoten betrifft, so bilden sie nach früheren Abmachungen eine gemeinsame schwebende Schuld beider Reichshälften, Ungarn erkannte indessen eine Rückzahlungsverpflichtung bei dieser Schuld bloß bis zur Höhe von 312 Mill. fl. an; der diesen Betrag übersteigende Umlauf an Staatsnoten oder Partialhypothekaranweisungen ist von der österreichischen Reichshälfte allein zurückzuzahlen. Da die Einlösung der Staatsnoten im Laufe der Währungsänderung erfolgen muß, so ist im Münzvertrage bestimmt, daß Ungarn 30% der Kosten dieser Einlösung der 312 Mill. fl. Staatsnoten zu tragen hat.

Ferner wurde, einverständlich mit der österreichisch-ungarischen Bank, durch eine Abänderung der Bankstatuten diese verpflichtet, Gold zum gesetzlichen Münzfuße der Kronenwährung anzukaufen. (R.G.Bl. Nr. 129 ex 1892 und ung. G.A. XX. ex 1892.)

Endlich ließen sich beide Regierungen durch besondere Gesetze ermächtigen, 4%ige Goldrenten zu emittieren, um sich effektives Gold zu beschaffen, welches in Münzen der Kronenwährung ausgeprägt werden soll. (R.G.Bl. Nr. 130 ex 1892 u. ung. G.A. XXI. ex 1892.) Die österreichische Regierung kann solche Renten in einem Ausmaße begeben, welches erforderlich ist, um 183456000 österreichische Goldgulden zu erlösen. Die ungarische Regierung darf soviel Goldrente ausgeben, daß das Zinsen- und Tilgungserfordernis die Ersparnis nicht übersteigt, welche man aus einer gleichzeitig beschlossenen Konvertierung von Staatsschulden zu erzielen hoffte. Ueber die Bestimmung des erworbenen Goldes ist nichts Weiteres gesagt, als daß es zur Einführung der Kronenwährung dienen, in Landesgoldmünzen ausgeprägt werden soll. Die Gesetzgebung allein hat über das Gold zu verfügen. Daß es zur Einlösung der Staatsnoten bestimmt ist, liegt indessen auf der Hand: der Betrag von 183456000 Goldgulden ist genau ausreichend, um 70% von 312 Mill. fl. Staatsnoten im Verhältnisse von 100 fl. ö. W. Papier gleich 84 Goldgulden einzulösen.

Gleichzeitig mit den Währungsgesetzen wurde in beiden Reichshälften die Konvertierung von hier nicht aufzuzählenden Staatsschulden in 4prozentige Titres verfügt.

Das Gesetzgebungswerk, welches bisher dargestellt wurde, enthält also in der Hauptsache bloß eine Angabe der Münzen der Kronenwährung, Bestimmungen über deren Zwangskurs und ihr Austauschverhältnis zu den Geldsorten der österreichischen Währung. Die Einziehung der Scheidemünzen aus Silber und Kupfer, sowie die Ausgabe der Scheidemünzen der Kronenwährung konnte von den Regierungen

1) Deshalb beschränke ich mich im folgenden vielfach auf die Angabe der näheren Bezeichnung der österr. gesetzlichen und administrativen Verfügungen.

im Verordnungswege verfügt werden, im übrigen war jeder weitere Schritt bloß durch Gesetz möglich. Die Ermächtigung bezüglich der Scheidemünzen ist eigentlich auffallend; denn die gesamte Ausmünzung der Scheidemünzen österreichischer Währung abzüglich der Einziehungen betrug 18 902 407,60 fl. in 20-Kreuzerstücken, 19 812 740,45 fl. in 10- und 5-Kreuzerstücken und 14 896 992,63 fl. in Kupferscheidemünze, zusammen 53,6 Mill. fl., wovon ein Teil gewiß in Verlust geraten ist, sodaß der Umlauf wohl bedeutend geringer sein dürfte. Diese Scheidemünzen darf der Staat einziehen und im ganzen 286 Mill. Kronen in Silber-, Nickel- und Bronzescheidemünze ausgeben, so daß im Verordnungswege eine Vermehrung der kleinen Geldsorten um fast 100 Mill. fl. ö. W. hätte verfügt werden können ohne Einziehung irgend einer Kurantmünze oder des Staatspapiergeldes. Das ist indessen nicht geschehen. Für keinen Schritt auf dem Wege der Herstellung der Goldwährung war dem Staate ein Termin gesetzt worden. Alles Wesentliche war künftigen Gesetzen vorbehalten (so u. A. auch die Bestimmung über die beschafften Goldmengen), deren Einbringung dem Gutdünken der Regierungen überlassen blieb. Zur Zeit des Erlasses der Währungsgesetze war die künftige Gestaltung des österreichisch-ungarischen Geldwesens nicht bekannt; weder wußte man, was mit den Silbergulden geschehen sollte, noch war für die Staatsnoten überhaupt und namentlich jene über 312 Mill. fl. und die Partialhypothekaranweisungen Vorsorge getroffen; es fehlte ferner eine Kenntnis über die Ersetzung der Staatsnoten à 5 fl., die eingezogen werden sollen, durch eine einlösbare Note, man war sich auch über den eventuellen gesamten Bedarf an Gold nicht klar; endlich war auch die Frage, wie die Oesterreich-Ungarische Bank in die Möglichkeit versetzt werden sollte, ihre Noten in Gold einzulösen, nicht beantwortet. Befürchtungen, daß die Goldbeschaffung sich langsam vollziehen würde, und der Wunsch, die ohnehin nicht leichten parlamentarischen Verhandlungen in Oesterreich nicht noch mehr zu komplizieren, mochten es der Regierung ratsam erscheinen lassen, sich wie dargestellt zu beschränken. Nach all' dem kann man allerdings sagen, daß die G. v. 2. VIII. 1892 bloß der erste Schritt waren, um eine neue, in ihren Details noch unbekannte Ordnung der Währung herbeizuführen. Es wäre aber ein Irrtum, die Bedeutung dieses ersten Schrittes nicht hoch zu veranschlagen und die Verdienste der Minister Dr. Steinbach und Wekerle zu unterschätzen.

Zunächst nach dem Erlaß der neuen Währungsgesetze setzten die Regierungen die Prägegebühr für 20-Kronenstücke auf 6 Kronen für jedes Kilogramm Feingold und auf 4 Kronen bei Ausprägungen für die Oesterreich-Ungarische Bank fest. (V. d. Fin.-Min. v. 11. VIII. 1892, R.G.Bl. Nr. 133.) Die Bank ist demnach verpflichtet, Goldbarren zum Satze von 3276 Kronen für das Kilogramm Feingold gegen Banknoten einzulösen. Auch die vom Staate zu entrichtende Prägegebühr erhielt eine Festsetzung mit 4 Kronen für 1 kg feinen Goldes. Mit V. v. 13. XII. 1892 (R.G.Bl. 216) wurde die Vorschrift für die Ausprägung von 20 Kronenstücken für Private veröffentlicht und die von den Münzämtern einzuhebende Probe- und Scheidegebühr bekannt gemacht; auch der Tarif für die Uebernahme von ausländischen Goldmünzen durch die Münzämter wurde veröffentlicht. Ferner wurde mit Ende Oktober 1892 die Ausprägung von Silbergulden für Rechnung des Staates eingestellt. Im Jahre 1893 wurden durch G. v. 24. III. 1893 (R.G.Bl. Nr. 42) die Landessilbermünzen zu 2 und $^1/_4$ fl., ferner nach Genehmigung des mit dem Deutschen Reiche abgeschlossenen Vertrages wegen Uebernahme von 8 $^1/_2$ Mill. Vereinsthaler, die Vereinsthaler österreichischen Gepräges außer Kurs gesetzt. (V. v. 12. IV. 1893, R.G.Bl. Nr. 53.) Da am 8. VIII. 1892 die Landessilbermünzen des Konventionsmünzfußes v. 31. XII. 1892 einberufen worden waren, blieb bloß der Silbergulden als Kurantmünze im Umlauf. Der durch die Einziehung der 2 und $^1/_4$ Guldenstücke geschaffene Raum sollte durch Kronenstücke aus Silber ausgefüllt werden, deren Ausgabe am 16. V. 1893 begann. Eine V. v. 1. V. 1893 verfügte die Ausgabe von Nickelmünzen à 20 und 10 Heller; im Verhältnis der Ausgabe dieser Scheidemünzen waren Silberscheidemünzen à 20 kr. von den Staatskassen einzuziehen. Durch eine V. v. 23. VI. 1894 wurden die 20-Kreuzerstücke aus Silber und die Kupferscheidemünzen zu 4 kr. gänzlich eingezogen. Von der Scheidemünze österreichischer Währung blieben demnach bloß die Stücke à $^1/_2$, 1 und 10 kr. im Umlauf. Die Ausgabe der Nickelmünzen begann am 1. V. 1893.

Indessen hatten die Regierungen wegen der Goldbeschaffung Einleitungen getroffen. Die österreichische Regierung war, wie erwähnt, ermächtigt, 4 %ige Goldrenten bis zum Betrage von 183 456 000 Goldgulden auszugeben. Sie begab Anfang 1893 100 Mill. 4 %iger Goldrente in drei Posten à 30, 30 und 40 Mill. fl. an ein aus dem Bankhause Rothschild, der Oesterreichischen Kreditanstalt und der Oesterreichischen Bodenkreditanstalt in Wien bestehendes Konsortium und beschaffte sich dadurch für Prägungszwecke 224 634 515 Kronen 96 Heller, gleich 94 346 496,70 Goldgulden. Der Goldvorrat bestand zu 32,41 % aus Barren und zu 67,59 % aus Münzen, von diesen waren 75,23 % Eagles,

13,43 % Sovereigns und 7,81 % deutsche Reichsgoldmünzen. Die österreichische Regierung zahlte für je 100 fl. Gold 105 fl. 99 kr. in österreichischer Goldrente. Der eingezahlte Goldbetrag wurde dem Münzamte übergeben, welches ihn in 20 Kronenstücke auszuprägen hatte. Bemerkenswert ist die außerordentliche Raschheit der Goldbeschaffung. Der Vertrag zwischen der österreichischen Regierung und dem genannten Konsortium wegen Begebung der Goldrente und Goldbeschaffung ist vom 11. I. 1893 datiert. Die Golbeinlieferung für die zuerst übernommenen 30 Mill. fl. Goldrenten wurde in der Zeit vom 23. I bis 1. III. 1893 geleistet. Weitere 30 Mill. fl. Goldrenten wurden am 28. II. 1893 übernommen, das Gold war am 4. IV. 1893 eingeliefert. Die letzten 40 Mill. fl. Goldrenten wurden dem Konsortium am 29. III. 1893 überlassen; die Goldeinlieferung war am 9. VI. 1893 beendet.

Für die Einlieferung effektiven Goldes erhielt das Konsortium eine Vergütung von ³/₄ %. Durch diese Anleihe ist dem Staatsschatz eine neue Last von 4 Mill. Goldgulden oder 4 761 904 fl. ö. W. erwachsen; da indessen durch die Konvertierung der 5 %igen Papierrente und einzelner Eisenbahnschuldverschreibungen eine jährliche Zinsenersparnis von 1 888 557 fl. ö. W. erzielt worden ist, so ergiebt sich eine Mehrbelastung des Staatsschatzes um 2 873 347 fl. ö. W. pro Jahr.

Zeitlich vorgreifend, sei hier die weitere Geschichte der österreichischen Goldbeschaffung dargestellt. Nach einer fast zweijährigen Dauer setzte das österreichische Finanzministerium dieselbe im Februar 1895 fort. Am 11. II. 1895 begab der Minister Dr. v. Plener 25 Mill. fl. Goldrente zum Parikurse (Berliner Usance) an das genannte Konsortium, welches das Recht hat, noch weitere 25 Mill. fl. Goldrente zum gleichen Kurse zu übernehmen. Die Vergütung von ³/₄ % für die Einlieferung effektiven Goldes blieb. Bis Mitte April 1895 hatte das Konsortium 21 Mill. Goldgulden eingeliefert. Außer den durch die Anleihen beschafften Goldmengen besitzt der Staat noch in seinen Kassenbeständen Gold, das Ende 1893 19,49 Mill. fl. betrug und jetzt etwa 30 Mill. fl. betragen dürfte. Eine Zuweisung dieses Goldes zur Einlösung der Staatsnoten müßte durch ein Gesetz erfolgen. Nach Einzahlung der letzten Anleihe wird der Goldbesitz der österreichischen Regierung hinreichen, um 70 % von 312 Mill. fl. Staatsnoten, soweit sie nicht durch Silberkronen eingelöst wurden, zu beseitigen.

Die Menge der ausgegebenen Staats- und Banknoten wird an bestimmten Tagen bekannt gemacht.

Durch das Sinken des Silberpreises wurde die Einstellung der freien Ausprägung der Silbermünzen herbeigeführt; die Kaufkraft der Münzen ist derjenigen der Staats- und Banknoten gleich geworden und sowohl dem Silber wie dem Golde gegenüber eine schwankende.

Die Goldbeschaffung in Ungarn vollzog sich in anderer Weise. Die ungarische Regierung hatte bereits vor dem Erlaß der neuen Währungsgesetze aus den Kassabeständen Gold angeschafft, und sie befand sich, als diese Gesetze in Wirksamkeit traten, im Besitze von 45 Mill. Goldgulden. Zur Einlösung der auf Ungarn entfallenden Quote der 312 Mill. fl. Staatsnoten waren demnach noch 33,6 Mill. Goldgulden notwendig; die Regierung wollte indessen über diesen Betrag hinaus noch Gold erwerben, um dieses für die Währungsänderung zur Verfügung zu haben und um die Kassabestände stärken zu können. Sie ließ sich daher durch den Gesetzartikel XXI vom Jahre 1892 ermächtigen, soviel 4 %ige Goldrenten auszugeben, daß das Erfordernis für Verzinsung und Tilgung die Ersparnis nicht übersteigt, welche sich ergiebt, wenn man das Zinsenerfordernis der im Sinne dieses Gesetzes zu konvertierenden Staatsschulden und dasjenige der an ihre Stelle tretenden Schuldtitel vergleicht. Es hat sich herausgestellt, daß Ungarn im Sinne dieser Bestimmung 72 Mill. fl. Goldrente ausgeben kann, ohne den Staatsschatz zu belasten; wirklich ausgegeben wurden von diesen 72 bloß 24 Mill. fl. Goldrente, der Erlös ist, sowie jene 45 Mill. Goldgulden, ausschließlich für die Währungsänderung bestimmt und steht unter Kontrolle einer vom Reichstage entsendeten Kommission. Diese 24 Mill. fl. Goldrente wurden in zwei Posten à 12 Mill. fl. an die Ungarische Kreditbank in Budapest begeben. Gleichzeitig hat, wie aus den Ausweisen des ungarischen Finanzministeriums hervorgeht, dieses selbst unausgesetzt entweder Gold aus den Kassabeständen angeschafft oder die in Gold einlangenden Staatseinnahmen in natura zurückbehalten. Ungarn besaß Ende 1893 an Gold, welches für die Zwecke der Valutaregulierung bestimmt war: 134 229 307.69 Kronen. Davon waren 109 961 865,62 Kronen in Verwahrung der oben genannten Kontrollkommission, der Rest war fruchtbringend angelegt. Der Staatsschatz besaß überdies noch 31 471 361,22 Kronen in Gold. Ende 1894 hatte die Kontrollkommission 109 961 850 Kronen in ihrer Verwahrung, für Valutazwecke waren ferner noch verfügbar 13 436 188 Kronen in Gold, die in den Staatskassen lagen; überdies hatte Ungarn 32 000 000 Kronen in Gold bei der Oesterreichisch-Ungarischen Bank deponiert. Endlich besaß der Staatsschatz 65 048 664 Kronen in Gold. Das ergiebt zusammen 220 437 602 Kronen in Gold gegen 165 700 668 Kronen in Gold Ende 1893, eine Zunahme

um 54 736 934 Kronen in Gold. Ungarn brauchte nunmehr keine Goldanleihe aufzunehmen, um seine restliche Quote Staatsnoten einzulösen.

Bereits Anfang 1894 besaßen die beiden Regierungen, wie gezeigt, beträchtliche Mengen von Goldkronen, andererseits hatten sich bei den Münzämtern starke Vorräte an Silber angesammelt, für die keine andere Verwendung als die Ausprägung zu Kronen offen stand. Wie bereits erwähnt, konnte die Ausgabe der Scheidemünze von den Regierungen verordnet werden, allein vorerst mußte, da jede Vermehrung der Umlaufsmittel perhorresziert wurde, durch Beseitigung einer anderen Geldsorte Raum geschaffen werden. Zunächst wurden im Jahre 1893 an Stelle der eingezogenen Viertelgulden Kronen ausgegeben, dann emittierte man Kronen, indem die Staatskassen Noten à 1 fl. zurückhielten. Auf diese Weise konnte nur ein Teil der bis Ende 1893 geprägten Kronen ausgegeben werden und es stellte sich die Notwendigkeit einer gesetzlichen Verfügung über die Einziehung von Geldsorten heraus, um für die Kronen ein Umlaufsgebiet frei zu machen. Ueberdies sollte doch die Einziehung der Staatsnoten gefördert werden in einem Umfange, der die alleinige Ausgabe von Silberkronen ausschloß. Die Ersetzung konnte nur durch Silbergulden oder Banknoten erfolgen, da eine Hinausgabe von Goldkronen wegen des bestehenden „Goldagio" nicht als ratsam erschien. Dies geschah durch das österreichische G. v. 9. VII. 1894, R.G.Bl. Nr. 154 und den ungarischen Gesetzartikel XXIV ex 1894.

Demgemäß sind die beiden Regierungen unter einander und beide mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank übereingekommen, zusammen 160 Mill. fl. ö. W. in Goldkronen bei der Oesterreichisch-Ungarischen Bank zu deponieren, welche dagegen Banknoten oder Silbergulden ausfolgt, die wieder zur Einlösung von Staatsnoten verwendet werden. Diese 160 Mill. fl. in Goldkronen sind in den Metallschatz der Bank einzurechnen, soweit sie indessen den Gegenwert von Banknoten bilden, dürfen sie nur zur Bedeckung dieser Banknoten dienen und es darf der Notenumlauf auf Grund dieser Goldstücke nicht ausgedehnt werden. Die Regierungen behalten sich vor, auf Grund event. späterer Gesetze die erlegten 20-Kronenstücke gegen Zurückstellung eines gleichen Betrages von Silbergulden und Banknoten zurückzufordern; die Zurückstellung hat in jedem Falle stattzufinden, falls das Bankprivilegium, das Ende 1897 abläuft, nicht erneuert werden, oder die Bank vorher liquidieren sollte.

Ferner bestimmen die genannten Gesetze, daß außer den 160 Mill. fl., welche von der Bank zu beschaffen sind, noch weitere 40 Mill. fl. in Silberkronen zur Einlösung von Staatsnoten verwendet werden sollen. Zunächst im Laufe der Jahre 1894 und 1895 sind die Noten à 1 fl. einzulösen, erst dann Noten anderer Kategorien. Die Einlösung von 200 Mill. fl. Staatsnoten ist bis Ende 1897 zu bewerkstelligen. Die Ausgabe von Noten à 1 fl. wird eingestellt und sie verlieren von den angegebenen Zeitpunkten an den Zwangskurs. Von den 200 Mill. fl., welche zur Einlösung zu verwenden sind, entfallen 70 % auf die österreichische Reichshälfte, 30 % auf Ungarn. Oesterreich hätte demnach auszufolgen 28 Mill. fl. in Silberkronen und 112 Mill. fl. in Goldkronen, Ungarn 12 Mill. fl. in Silberkronen und 48 Mill. fl. in Goldkronen. Uebrigens wird die Einlösung sich nicht auf 200 Mill. Staatsnoten erstrecken; denn es sind nicht mehr alle ausgegebenen Noten à 1 fl. vorhanden und die Staatsnoten à 5 und 50 fl. werden nur in dem Maße eingelöst, daß sich nach Zurechnung der ausgegebenen Noten à 1 fl. die Summe von 200 Mill. fl. ergiebt. Der Gewinn aus dem Abgange von 1 fl.-Noten wird im Verhältnis von 70 und 30 % verrechnet, die nicht zur Einlösung präsentierten Noten à 1 fl. werden von der Notenschuld von 312 Mill. fl. als getilgt abgeschrieben. Die bei der Bank zu erlegenden Goldbeträge wurden den Regierungen durch besondere Gesetze angewiesen.

Mit diesem Umtausche sind die Regierungen noch beschäftigt. Am 30. IV. 1895 hatten sie der Bank 75,63 Mill. fl. in Goldkronen erlegt und dafür 41,14 Mill. fl. in Banknoten und 31,35 Mill. fl. in Silbergulden behoben, wonach ein Guthaben von 3,14 Mill. fl. zu Gunsten der Staatsverwaltungen erübrigt. Die Golderläge bei der Bank begannen am 24. VII. 1894. Die Noten à 1 fl. sind fast vollständig eingelöst. Ende April 1895 waren im Umlaufe 4 419 307 fl. in Noten à 1 fl., 126 800 795 fl. à 5 fl. und 99 452 050 fl. in Noten à 50 fl., zusammen 230 672 152 fl. Eingelöst wurden 53 464 054 fl. in Einsernoten und 44 666 595 fl. in Fünfer- und Fünfzigernoten, zusammen 98 130 649 fl. Von den 312 Mill. fl., die auf gemeinsame Kosten einzulösen sind, verbleiben 213 869 351 fl. im Umlaufe. Die ausgegebenen Partialhypothekaranweisungen betrugen am 30. IV. 1895 73 185 900 fl. Die Vorsorge für den 213 869 351 fl. übersteigenden Notenumlauf, sowie für die Partialhypothekaranweisungen liegt der österreichischen Reichshälfte ob. Die Staatsnoten à 1 fl. wurden außer Kurs gesetzt.

Es sei noch erwähnt, daß der österreichische Finanzminister durch das österreichische G. v. 9. VII. 1894, R.G.Bl. Nr. 156 ermächtigt ist, den Maximalumlauf der Partialhypothekaranweisungen von 100 auf 70 Mill. fl. zu ver-

mindern und die hierzu notwendigen Geldmittel durch Ausgabe einer 4 %igen Rentenschuld zu beschaffen. Bisher wurden im Staatsvermögen befindliche 10 Mill. fl. dieser Wertpapiere definitiv aus dem Verkehr gezogen und als getilgt abgeschrieben. (V. des Fin.-Minist. v. 20. XI. 1894, R.G.Bl. Nr. 217.)

Das sind die bisher verfügten Maßnahmen zur Einführung der Kronenwährung.

Seit dem Tage, an welchem die neuen Valutagesetze in Wirksamkeit getreten sind, ist ein Zeitraum von 2 ³/₄ Jahren verflossen. Die Goldbeschaffung, welcher mit Besorgnis entgegengesehen wurde, ist fast überraschend gut und ohne Erschütterung des Geldmarktes gelungen. Die Hoffnung, die von vielen Seiten gehegt worden war, daß durch die in Aussicht gestellte Einlösung der Staatsnoten deren Wert gegenüber dem Golde sofort und dauernd stabilisiert werden würde, hat dagegen eine Enttäuschung erfahren, die eigentlich nicht überraschend ist. Von vornherein war, wie gezeigt, nicht bekannt, ob, wann und wie die Staatsnoten eingelöst, die Barzahlungen seitens der Oesterreichisch-Ungarischen Bank aufgenommen werden sollten, und auch späterhin haben sich diese Ungewißheiten nicht behoben. Da die Valutagesetze bloß die Münzen der künftigen Kronenwährung aufführten und ihr Austauschverhältnis zu den Geldsorten der österreichischen Währung angaben, so war allerdings gegeben, daß der Wert der österreichischen Währung nicht weit über die Relation steigen kann, da sonst Gold einströmt, aber daß er unter diese sinkt, ist nicht ausgeschlossen, wenn sich die Zahlungsbilanz ungünstig für die Monarchie gestaltete. Das ist denn noch im Jahre 1892 eingetreten, und trotz mannigfacher Schwankungen hat die österreichische Währung den Relationskurs seither nicht wieder erreicht.

Nach dem Ausprägungsverhältnisse der Goldkronen und der Bestimmung, daß 1 fl. gleich 2 Kronen, hat die deutsche Reichsmark einen Wert von 0,58781 fl. ö. W., was für 20 M. 11,7562 fl. ergiebt. Es ist hier nicht der Anlaß, die Veränderungen der Goldkurse in Oesterreich vor der Valutaregelung zu untersuchen. Es genüge die Mitteilung, daß die letzteren von Anfang 1888 bis 1890 beträchtlich sanken, von 1890 sich wieder erhöhten und im Jahre 1892 der sogenannten Relation, d. h. dem künftigen Einlösungsverhältnisse der Gulden sehr nahe kamen. Ob dieses Ergebnis, welches die Möglichkeit bot, das Einlösungsverhältnis nahezu nach dem Tageskurse des Goldes zu bestimmen, ohne Nachhilfe zustande gekommen ist, kann außer Betracht bleiben. Die nachfolgende Tabelle zeigt nun die höchsten und niedrigsten Monatskurse der 20 Markstücke von 1892 bis 1894 in Gulden ö. W.:

	1892		1893		1894	
	höchst.	nied.	höchst.	nied.	höchst.	nied.
Januar	11,60	11,56	11,86	11,85	12,29	12,16
Februar	11,60	11,54	11,87	11,18	12,32	12,19
März	11,66	11,58	11,89	11,86	12,22	12,16
April	11,73	11,60	12,00	11,88	12,24	12,19
Mai	11,78	11,60	12,07	12,00	12,27	12,23
Juni	11,71	11,69	12,12	12,02	12,29	12,25
Juli	11,95	11,71	12,25	12,09	12,30	12,20
August	11,72	11,70	12,39	12,19	12,22	12,18
September	11,75	11,72	12,43	12,31	12,20	12,15
Oktober	11,75	11,73	12,47	12,39	12,22	12,17
November	11,77	11,75	12,54	12,18	12,24	12,18
Dezember	11,82	11,76	12,29	12,20	12,22	12,13

Es ergiebt sich, daß die Kurse von August 1892 an fortdauernd gestiegen sind, und zwar bis November 1893. Von November bis Dezember 1893 sinken die Kurse, um dann im Jahre 1894 zwischen 12,32 und 12,13 zu schwanken. Im laufenden Jahre hat ein nicht unbeträchtliches Sinken der Kurse stattgefunden. Ende April 1895 standen 20 Markstücke auf 11,94 bis 11,99 fl. Die rasche und beträchtliche Steigerung der Goldkurse im Jahre 1893 ist an sich eine auffallende Erscheinung; ihr Eintritt, gerade zu jener Zeit, legt die Frage nahe, ob nicht Umstände, welche mit der Währungsänderung im Zusammenhange standen, die steigende Bewegung des Goldes hervorgerufen oder verstärkt haben.

Wie bereits oben dargestellt wurde, ist die Oesterreichisch-Ungarische Bank seit dem 11. VIII. 1892 verpflichtet, Gold zum gesetzlichen Münzfuße von 3276 Kronen pro Kilogramm feinen Goldes anzukaufen. Um bei günstigen Goldkursen den Zufluß von Gold sofort zu ermöglichen, veröffentlichte die Bank per 11. VIII. 1892 ihren Tarif für den Ankauf von Barren und Münzen, in welchem für 1 kg Rauhgewicht Gold in 20 Frankenstücken, Eagles, Sovereigns und 20 Markstücken die Einlösungspreise von 1473,381, 1474,2, 1501,227 und 1473,381 fl. angegeben sind. Goldbarren, welche einen geringeren Feingehalt als ⁹⁰⁰/₁₀₀₀ besitzen, werden mit einer Scheidegebühr von 2 fl. pro Kilogramm belastet. Dieser Tarif wurde vom 1. I. 1893 ab infolge des Tarifes der Münzämter geändert. Da der Bezug von Gold aus dem Auslande mit einem Zinsenverluste und Auslagen für Provision, Fracht und Versicherung verbunden ist, so wollte Gold erst einströmen, wenn die Wechselkurse in Wien unter dem Einlösungspreise der Bank stehen; man hat nach dem ersten Tarife der Bank den „Goldpunkt" für vollhältige 20 Markstücke auf 58,59, für nicht vollhältige auf 58,51 pro Mark, bei 20 Frankenstücken auf 9,482 ¹/₄ bis 9,484 pro Stück berechnet. Die von Haupt angegebenen Goldpunkte beziehen sich auf den neuen Tarif und sind für die Zeit bis Ende 1892 nicht wirksam gewesen[1]).

1) Haupt, Arbitrages et parités 1894, p. 356.

Unmittelbar nachdem die neuen Währungsgesetze in Kraft getreten waren, begann der Verkauf von Gold an die Bank; die letzte größere Goldmenge ist der Bank am 17. XI. 1892, jedoch auf Grund eines früher abgeschlossenen Geschäftes, zugekommen. Im Ganzen waren es 40 339 000 fl., davon 17 020 000 fl. in Barren, 18 761 000 fl. in Eagles, 1 917 000 fl. in deutschen Goldmünzen, 1 230 000 fl. in Sovereigns. Von diesen 40,3 Mill. fl. kamen 31,39 Mill. in den ersten 6 Wochen nach dem 11. August, bis 7. Oktober waren 38,7 Mill. eingeströmt. Dieser starke Goldzufluß ist, wenn man die Goldkurse allein in Betracht zieht, nicht erklärlich; die Transaktion wird durch den höheren Zinsfuß in Oesterreich verständlich, sowie dadurch, daß die Bank schon vor Einlangen des Goldes akkreditierten Firmen gegen Sicherheit zinslose Vorschüsse auf die Dauer von 10—12 Tagen erteilte. Ein Teil der 40,3 Mill. fl. in Gold ist nun beschafft worden durch Entnahmen aus dem inländischen Devisenbesitze oder durch die Entlehnung vom Auslande gegen Rückzahlungsverpflichtung, Transaktionen, welche später auf eine Steigerung der Goldkurse hinwirken mußten. Eine steigende Tendenz dieser Kurse war aber durch die Verschlechterung der Handelsbilanz in den Jahren 1892 und 1893 ohnehin gegeben. Es betrugen die Wareneinfuhr und Ausfuhr (ohne Edelmetalle, leere Emballagengegenstände und Retourwaren):

	Einfuhr	Ausfuhr Gulden	Mehrausfuhr
1891	612 882 851	786 707 164	173 824 313
1892	621 770 319	722 718 574	100 948 255
1893	670 110 547	805 466 297	135 356 750

Daraus ergiebt sich eine Verringerung des Aktivsaldo im Jahre 1892 gegen 1891 um rund 73 Mill. fl., während 1893 gegen 1892 bloß ein Plus von 34,4 Mill. fl. zeigt. Die Mehrausfuhr der Jahre 1892 und 1893 bleibt gegenüber den Ergebnissen der Jahre 1886 bis 1890 stark zurück, die sich in den Ziffern 159,4, 104,3, 195,7, 177,0 und 160,7 Mill. fl. ausdrücken. Dazu kommt noch ein anderer Umstand. Nach dem Erscheinen der Gesetze über die Valutaregulierung und in Verbindung mit den umfassenden Konversionen der beiden Regierungen der Monarchie begann ein Rückströmen von österreichischen Wertpapieren aus dem Auslande, das sich in dem Maße accentuierte, als die Goldkurse in Oesterreich stiegen. Die Kurse dieser Wertpapiere waren bis zu den Konversionen stark in die Höhe gegangen; aus diesem Grunde oder aus anderen nicht genau bekannten Erwägungen sahen sich die ausländischen Besitzer veranlaßt zu realisieren, wie man sich in der Börsensprache ausdrückt, und die Nachfrage nach Gold in Oesterreich zur Bezahlung dieser Wertpapiere mußte die steigende Tendenz der Valuten verstärken. Endlich wird aber auch nicht zu übersehen sein, daß das Bankenkonsortium, welches von der österreichischen Regierung mit der Goldbeschaffung betraut worden war, das gesamte Gold eingeliefert hatte, noch ehe es gelungen war, sämtliche 100 Mill. fl. Goldrenten zu veräußern; das Gold war zum Teile durch Aufkaufen von Devisen im Inlande oder durch Ausleihen von Gold im Auslande beschafft worden. Die Steigerung der Goldkurse in Oesterreich wurde auch hierdurch befördert.

Dagegen ist die Behauptung, daß eine Vermehrung der Notenmenge den Wert der Noten gegenüber dem Golde herabgedrückt habe, nicht erweisbar. In der folgenden Tabelle ist angegeben, wie zu Ende eines jeden Monates vom 31. VII. 1892 bis 30. XI. 1893 die Zirkulation der Staats- und Banknoten sich gegenüber dem gleichen Monate des Vorjahres veränderte, wobei von den sämtlichen ausgegebenen Staatsnoten die bei der Bank erliegenden abgerechnet worden sind.

		Veränderung 1892/93 gegen 1891/92 im Umlaufe der		
		Banknoten	Staatsnoten	Gesamtergebnis
		Millionen Gulden ö. W.		
Ende	Juli	+ 10,65	— 8,91	+ 1,74
„	August	— 29,41	— 8,12	— 37,53
„	September	+ 0,31	— 20,68	— 20,37
„	Oktober	+ 25,85	— 35,47	— 9,62
„	November	+ 22,18	— 31,97	— 9,79
„	Dezember	+ 22,76	— 35,13	— 12,37
„	Januar	+ 18,99	— 37,65	— 18,66
„	Februar	+ 33,60	— 39,18	— 5,58
„	März	+ 67,53	— 37,94	+ 29,59
„	April	+ 67,46	— 34,38	+ 33,08
„	Mai	+ 64,51	— 30,57	+ 33,94
„	Juni	+ 58,26	— 27,30	+ 30,96
„	Juli	+ 40,25	— 28,05	+ 12,20
„	August	+ 52,11	— 28,20	+ 23,91
„	September	+ 36,27	— 6,10	+ 30,17
„	Oktober	+ 7,20	+ 9,51	+ 16,71
„	November	+ 3,07	+ 7,19	+ 10,26

Demnach hat in den Monaten März bis November 1893 allerdings eine Vermehrung des Notenumlaufes gegenüber dem Jahre 1892 stattgefunden, allein sie ist nicht sehr beträchtlich, es waren durchschnittlich im Jahre 1893 (März bis November) um 22 Mill. fl. mehr Noten im Umlaufe, als im gleichen Zeitraume des Jahres 1892. Von März bis November 1893 wurde der Umlauf von Staats- und Banknoten um 86,59 Mill. fl. vermehrt, im selben Zeitraume 1892 um 64,24 Mill. fl. Die Differenz ist nicht groß genug, um das Steigen der Goldkurse zu erklären. Die Zunahme des Banknoten- bei Abnahme des Staatsnotenumlaufes erklärt sich daraus, daß die Bank vom Staate Partialhypothekaranweisungen erwarb.

Es ist allerdings richtig, daß die vorstehenden Ziffern nicht ausreichen, um zu behaupten, es sei nur die angegebene Ver-

mehrung der Notenmenge eingetreten; die Daten über den Geldumlauf beziehen sich auch auf jene Summen, welche in den Staatskassen in den beiden Reichshälften erliegen, und im Laufe der Zeit sehr beträchtlich geworden sind; sie haben sich in der österreichischen Reichshälfte auf 219 Mill. fl. Ende 1893 erhöht. Wenn die Regierungen aus diesen Beständen dem Geldmarkte große Summen zur Verfügung stellen, so tritt dies in den Ziffern des Notenumlaufes nicht hervor, aber es hat trotzdem eine Vermehrung der Zirkulationsmittel stattgefunden. Es wird nun behauptet, daß den Banken im Jahre 1893 große Beträge aus den Staatskassenbeständen überlassen worden sind und daß derart die Geldmenge vermehrt wurde; allein diese Angaben sind nicht kontrollierbar[1]. Man darf übrigens die hohen Ziffern der Kassenbestände nicht so auffassen, als stellten sie frei verfügbare Summen dar; davon kann keine Rede sein. Auch erliegt das Geld in vielen Kassen. Die Bargeldbestände der österreichischen Staatshaupt- und Landeskassen sind weit niedriger als die österreichischen Kassenbestände überhaupt und nicht einmal sie könnten dem Geldmarkte ganz zur Verfügung gestellt werden.

Die rapide Steigerung des Goldagio — wie man sich in Oesterreich kurz und populär ausdrückt — unmittelbar nach einer großen auf die Stabilisierung der Währung gerichteten Gesetzgebung mußte begreiflicherweise unliebsames Aufsehen erregen und es entstand eine lebhafte Diskussion über die Ursachen derselben und die Mittel, es zu bekämpfen. Was die Ursachen betrifft, so hat sich gezeigt, daß Umstände, die keiner absichtlichen Einwirkung unterliegen, im Vereine mit den Goldkäufen der Bank, der Art der Goldbeschaffung und den Konversionen, den Wert des österreichischen Geldes weit unter die Relation herabgedrückt haben. Auf die während des hohen Standes der Goldkurse vorgeschlagenen Mittel, um ein Sinken derselben herbeizuführen, braucht nicht eingegangen zu werden. Daß es keine großen Schwierigkeiten bereiten kann, die jetzige Differenz zwischen Relation und Goldkursen von 2 % zu beseitigen, ist nicht zweifelhaft. Allein auch wenn man den Dingen ihren Lauf läßt, wird — das kann nach den Erfahrungen der letzten 25 Jahre als sicher gelten — das „Goldagio" sinken, und der Relationskurs wieder erreicht, ja unterschritten werden. Sicherlich ist im Interesse der Währungsreform zu beklagen, daß ein ungünstiger Kursstand des Goldes die Entwickelung eines Goldgeldumlaufes in Oesterreich verhindert hat.

Allein so wie das „Goldagio" gewiß verschwinden wird, so wird es auch wieder kommen, wenn die Währungsreform noch lange in dem Stadium verbleibt, in dem sie sich derzeit befindet. Auch jetzt noch ist es unbekannt, wie sie weiter geführt werden wird und wann die vorbereitenden Schritte beendigt sein sollen. Als die wichtigsten offenen Fragen wären zu nennen: die Einlösung von 112 Mill. Staatsnoten, die Ersetzung der Noten à 5 fl. durch eine einlösbare Note im vollen Betrage, die Verfügung über die Staatsnoten, soweit sie 312 Mill. fl. überschreiten und über die Partialhypothekaranweisungen, die Verfügung über die Silbergulden, endlich die Ordnung der Bankfrage, d h die Herbeiführung der Möglichkeit der Aufnahme der Barzahlungen seitens der Bank. Es wäre sehr wichtig, daß die Regierungen nunmehr mit einem Generalplane hervortreten, welcher die Beschaffenheit des künftigen Geldwesens klarstellt, und daß die weiteren Maßnahmen, welche noch erforderlich sind, möglichst bald getroffen werden; die Notwendigkeit der Erneuerung des Bankprivilegiums wird übrigens die Entscheidungen der Regierungen ohnehin beschleunigen. Konnte seinerzeit das langsame Vorgehen und die Verhüllung des ganzen Reformplanes (falls über einen solchen eine Einigung erzielt war) gerechtfertigt werden durch die Befürchtung, es werde die Goldbeschaffung auf sehr große Schwierigkeiten stoßen und es könne die Aktion mißlingen, so sind diese Bedenken längst beseitigt; daraus folgt aber, daß es zweckmäßig ist, die Details der künftigen Währung bekannt zu machen und das, was noch vorzukehren ist, zu vollenden.

(Die vorstehende Arbeit wurde Anfang Mai 1895 abgeschlossen.)

Aus Anlaß der ersten Korrektur füge ich folgende Tabelle über die Ausmünzungen der Kronenwährung bei. Es wurden geprägt in der Zeit von 1892 bis 31. VII. 1895:

	Oesterreich		Ungarn	
	Stücke	Betrag in fl.	Stücke	Betrag in fl.
20 Kronen	16 965 157	169 651 570	11 004 661	110 046 610
10 „	—	—	2 072 316	10 361 580
1 „	87 551 000	43 775 500	48 523 654	24 261 827
20 Heller	111 225 000	11 122 500	54 000 000	5 400 050
10 „	136 850 850	6 842 542,50	72 000 000	3 600 000
2 „	138 296 000	1 382 960	89 360 336	893 603,86
1 „	86 937 000	434 685	22 175 980	110 879,90
	577 825 007	233 209 757,50	229 136 947	154 674 500,26

1) Herzka, „Wechselkurs und Agio", 1894, S. 112 ff.

Litteratur:

Die Diskussionen über die Fortschritte der Währungsreform haben sich in den letzten Jahren hauptsächlich in den Vertretungskörpern der Monarchie und in den Tages- und Wochenblättern abgespielt. Jene, welche die Aktion in ihren täglichen Wandlungen verfolgen wollen, müßte ich auf die „Neue Freie Presse“, den „Pester Lloyd“, die „Zeitschrift für Staats- und Volkswirtschaft“ sowie die „Volkswirtschaftliche Wochenschrift“ verweisen. Von Parlamentsschriften wären zu beachten für die österreichische Reichshälfte die Beilagen zu den sten. Prot. des Abgeordnetenhauses XI. Session Nr. 436 und ad Nr. 436, ferner Nr. 491, Nr. 819 und Nr. 886, nicht minder die Beilagen zu den sten. Prot. des Herrenhauses XI. Session Nr. 174 und Nr. 398 und die Sitzungsberichte beider Häuser XI. Session 1892 und 1894. Die ungarischen Gesetzentwürfe und Kommissionsberichte finden sich in den (bloß in ungarischer Sprache vorliegenden) Schriften des ungarischen Reichstages Session 1892—1897 3. Bd. Nr. 86—90, 4. Bd. Nr. 134—138 und 144—148, 19. Bd. Nr. 594 und 20. Bd. Nr. 646. Die Gesetze und Verordnungen finden sich im Reichsgesetzblatte sowie in der (in deutscher Ausgabe vorliegenden) ungarischen Landesgesetzsammlung pro 1892, 1893 und 1894. Ich verweise ferner auf die „Tabellen zur Währungsfrage der österreichisch-ungarischen Monarchie, verfaßt im k. k. Finanz-Ministerium“, Wien 1892 und „Tabellen zur Währungsstatistik, verfaßt im k. k. Finanz-Ministerium“, Wien 1893. Siehe ferner „Bericht über die Thätigkeit des k. k. Hauptmünzamtes in den Jahren 1892 und 1893 seit Einführung der Kronenwährung“, Wien 1894 und die Schriften: Carl Menger, Der Uebergang zur Goldwährung, Wien 1892. Derselbe, Das Goldagio und der heutige Stand der Valutareform, Prag 1893. Wieser, Die Währungsfrage und die Zukunft der österreichisch-ungarischen Valutareform, Wien 1894. Herzka, Wechselkurs und Agio, Wien 1894. Lorini, La questione della valuta in Austria-Ungheria con prefazione di Carlo Menger e A. Ostersetzer, Turin 1893.

R. Zuckerkandl.

II.

Das P. in anderen Ländern.

1. Rußland. 2. Italien. 3. Chile. 4. Argentinien.

1. Rußland. Rußland bereitet vorsichtig und langsam, aber mit fester Konsequenz den Uebergang zur Goldwährung vor. Ueber die bedeutende Erhöhung des Goldvorrates der Reichsbank ist in dem Artikel „Banken“ berichtet worden. Ein prinzipiell wichtiger weiterer Schritt ist dann durch den Ukas v. 8. V. 1895 erfolgt, der die Rechtsgiltigkeit der auf russische Goldmünzen lautenden schriftlichen Verträge anerkennt. Die Zahlung solcher Goldschulden kann geleistet werden entweder in effektiven Goldrubeln oder Kreditrubeln nach dem Kurse am Zahlungstage. Der Finanzminister wird ermächtigt, den öffentlichen Kassen an den Orten, die er für geeignet hält, zu gestatten, auf Wunsch der Schuldner die Accisezahlungen in Gold nach dem von ihm festzusetzenden Kurse anzunehmen. Bisher mußten alle Rechnungen, Schuldverträge, Konten ꝛc. auf „Silberrubel“ lauten, die aber in Wirklichkeit seit dem Krimkriege durch ein uneinlösliches Papiergeld dargestellt werden. Die Goldmünzen selbst bilden eine Handelsware mit veränderlichem Kurse in dem gesetzlichen Wertmaße. Dieses hat seine ursprüngliche Silberbasis gänzlich verloren und besitzt einen in ähnlicher Weise selbständigen, den Metallwert des wirklichen Silberrubels übersteigenden Kreditwert, wie ihn der österreichische Papiergulden gegenüber seinem ursprünglichen Silberwert erlangt hat. Der effektive Silberrubel ist bei dem jetzigen Silberpreise innerlich nur etwa 1,70 M. wert, während der Papierrubel sich auf 2,19—2,20 M. behauptet.

Während aber in Oesterreich dem Silbergulden gestattet bleibt, sich an den Papiergulden anzulehnen und einen diesem gleichen Kreditwert zu behalten, wurde in Rußland der metallische Silberrubel 1893 mit Rücksicht auf die Entwertung des Silbers niedriger tarifiert als das Papiergeld, und so wurde er z. B. nach der Festsetzung des Finanzministers für die Zeit vom 1. I. bis 1. IV. 1895 bei Zollzahlungen nur zu 45 Kopeken Gold angenommen, während Kreditrubel und silberne und kupferne Scheidemünzen zu 65 Kopeken Gold berechnet wurden. Durch diese Maßregel war eigentlich die Silberwährung in Rußland abgeschafft, jedoch ist neuestens der Silberrubel wieder dem Papierrubel gleichgestellt worden, unbeschadet der vollen Selbständigkeit der Papierwährung. Der Ukas 8. V. 1895 stellt bestimmt eine Wendung im Sinne der Goldwährung dar. Die Regierung verfolgte mit demselben hauptsächlich den Zweck, dem gesamten Geldwesen die nötige Elastizität zu geben, die es bei dem Papierumlaufe, dessen Vermehrung immer bedenklich ist, nicht in genügendem Maße besitzt. Man hatte sich allerdings durch „temporäre“ Ausgabe von Kreditrubeln, die mit einem gleichen Betrage in Goldrubeln gedeckt waren, zu helfen gesucht, aber es erwies sich dann als sehr schwierig oder unmöglich, diese zeitweiligen Emissionen wieder zurückzuziehen. Jetzt soll also der Verkehr in stand gesetzt werden, durch Mitbenutzung des Goldes selbständig seinem Bedürfnis gemäß die Menge der Umlaufsmittel zu vermehren. Zur weiteren Erleichterung der Goldrechnung sind im Juli 1895 jederzeit gegen Gold einlösliche „Depositenquittungen“ eingeführt worden,

die den amerikanischen Goldcertifikaten entsprechen und gegen Hinterlegung von Goldmünzen ausgegeben werden, durch die sie stets voll gedeckt sind. Nach einer Bekanntmachung der Russischen Reichsbank werden auch fremde Goldmünzen gegen solche Scheine eingetauscht, und zwar 20 Francsstücke zu 5 Goldrubel, deutsche Goldmünzen zu 308 Goldkopeken für 10 M., englische Sovereigns zu 630 Goldkopeken, 10 amerikanische Dollars zu 1295 Goldkopeken, 10 österreichische Kronen zu 264 Goldkopeken.

Da das Publikum einmal an den allgemeinen Gebrauch von Papiergeld gewöhnt ist, so glaubt man, daß es diesen Scheinen den Vorzug vor den Goldmünzen geben werde. Ob sich übrigens die in Gold abgeschlossenen Geschäfte in größerem Umfange entwickeln werden, kann nur die Erfahrung lehren. Ein Hindernis bildet jedenfalls der noch immer Schwankungen unterworfene Kurs des Goldes gegen Papier, während die auf Gold lautenden Verbindlichkeiten immer auch mit Papier nach dem Tageskurse bezahlt werden können. Der Rubelkurs hat zwar seit Anfang des Jahres 1894 eine verhältnismäßig große Festigkeit bekundet, aber auch Schwankungen von 0,5—1 % können nicht außer Acht gelassen werden, wenn es sich um große Zahlungen handelt. Als normales Geld werden daher die russischen Goldmünzen und Goldcertifikate erst dienen können, wenn das Verhältnis ihres Wertes zum Kreditrubel gesetzlich fixiert ist, d. h. wenn der letztere jederzeit gegen Gold eingelöst werden kann, also die Goldwährung hergestellt ist. Wenn die russische Regierung sich zu diesem Schritte entschließt, so wird sie wahrscheinlich den Kreditrubel zum Goldrubel in das Verhältnis von 2:3 setzen. In der russischen Presse wird diese „Devalvation" des Kreditrubels bereits vielfach erörtert und von mancher Seite beanstandet. Selbstverständlich kann nicht die Rede davon sein, den Kreditrubel einfach auf den Wert des Goldrubels — 324 Pf. — zu bringen, da er seit 40 Jahren immer erheblich unter diesem Kurse gestanden hat. Ueberdies ist der Kreditrubel nur ein Repräsentant des Silberrubels, und wenn in seiner Aufschrift gesagt ist, er sei einlöslich in Silber oder Gold, so ist damit dem Staate nur die Wahl des Metalls freigestellt, aber ihm durchaus nicht die Verpflichtung zur Einwechselung in Gold auferlegt. Nach der Ansicht, die in einer Geldschuld nur die Verpflichtung zur Zahlung einer bestimmten Quantität Edelmetall erblickt, könnte die russische Regierung die Kreditrubel einfach auf den Goldwert setzen, der dem gegenwärtigen Preise des in ihnen enthaltenen Silbers entspricht. Da sie aber thatsächlich einen höheren Kurswert und zu diesem gesetzliche Zahlungskraft besitzen, so würde eine solche Maßregel der Gerechtigkeit nicht entsprechen, und der zweckmäßigste Ausweg dürfte daher darin liegen, daß man den Goldwert des Papierrubels etwa nach seinem Durchschnittskurs in den letzten 5 Jahren bestimmte, was annähernd zu dem oben erwähnten Wertverhältnis stimmen würde. Der Berliner Wechselkurs auf Petersburg war nämlich durchschnittlich (für 100 Rubel): 1890: 234,55; 1891: 223,42; 1892: 204,43; 1893: 211,87; 1894: 218,19. Diese Kurse beziehen sich auf Wechsel mit 3 Wochen Fälligkeitsfrist, der Kurs der Noten aber war noch um 1—1,5 Einheiten höher. Auf die durch besondere, namentlich auch politische Ursachen entstandenen sehr niedrigen Kurse in den Jahren 1886—1888, würde bei einer Fixierung des Goldwertes des Kreditrubels am besten keine Rücksicht genommen werden. Nachstehend fügen wir noch die Kurse der russischen Noten in Berlin am Ende eines jeden Monats in den Jahren 1893 und 1894 bei:

Monat	1893	1894
Januar	208,70	221,00
Februar	215,95	218,95
März	214,10	219,75
April	212,65	219,30
Mai	213,75	219,85
Juni	213,95	219,00
Juli	213,00	219,00
August	211,60	219,20
September	212,00	219,00
Oktober	212,45	221,45
November	214,25	221,75
Dezember	216,75	219,00

Nach der handelspolitischen Verständigung mit Deutschland hat also der Kurs sich mit geringen Schwankungen in der Nähe von 220 gehalten, und auch in der ersten Hälfte des Jahres 1895 ist er nicht unter 219 gesunken. Bei diesem Kurse steht die Kaufkraft des Rubels im Innern mit seinem Werte gegen Gold ungefähr gleich und von einer Begünstigung der Ausfuhr durch die Valutadifferenz kann nun nicht mehr die Rede sein.

2. Italien. Italien ist allmählich und fast unmerklich wieder in die Papiergeldwirtschaft geraten. Die Wechselkurse standen schon seit mehreren Jahren 3—4% zu ungunsten des italienischen Geldes, das im gewöhnlichen Verkehr nur aus Bank- nnd Staatsnoten bestand. Im Jahre 1893 aber wurde die Lage kritisch, der Wechsel auf Paris stieg um 12—14% über Pari, die silberne Scheidemünze (jeder Art) wurde massenhaft ausgeführt und verschwand gänzlich aus dem Verkehr und man mußte sie durch kleine Papiergeldabschnitte und neu geschaffene Nickelmünzen ersetzen. Die Banken lösten ihre Noten nicht mehr in Gold sondern in Staatsnoten ein, und der Staats-

schatz sah sich schließlich genötigt, die Einlösung seiner Noten ganz einzustellen. Offiziell geschah dies durch das Dekret v. 21. II. 1894. Dasselbe ermächtigt den Schatzminister, das für Rechnung des Staates ausgegebene Papiergeld von 340 Mill. auf 600 Mill. Lire zu erhöhen, von welcher Summe den drei noch bestehenden Notenbanken 200 Mill. überwiesen werden, wofür diese die gleiche Summe in Gold immobilisieren und zur Verfügung des Staatsschatzes halten müssen. Art. 3 lautet: „Die Verpflichtung zur Einlösung der Staatsnoten gegen Metallgeld ist zeitweilig suspendiert". Nach Art. 5 können die Banken während dieser Zeit ihre Noten gegen Staatspapiergeld oder gegen Metallgeld einlösen, und im letzteren Falle sind sie berechtigt, das bestehende Goldaufgeld nach dem Tageskurse an der nächstliegenden Börse zu verlangen. Die Zölle sind nach wie vor in Metallgeld zu bezahlen. Durch ein königliches Dekret soll festgesetzt werden, unter welchen Bedingungen in besonderen Fällen die Zölle auch in Staats- oder Banknoten mit Aufgeld oder in nominativen Bank-Certifikaten bezahlt werden können. Die letzteren sind durch das Dekret vom 8. XI. 1893 geschaffen worden, nach welchem die Banken verpflichtet sind, für die Zollzahlung auf Verlangen solche dem Metallgeld gleich zu achtende Certifikate auszugeben, die in Noten mit einem Agioaufschlage mit einem Abzuge von 25 Cent. per 100 Frcs. zu bezahlen sind. Die Banken dürfen fortan keine Noten von 25 Lire mehr ausgeben; die vorhandenen Noten dieser Art übernimmt der Staat, bis er sie durch seine neu herzustellenden eigenen Noten ersetzen kann. Der Kurs des kurzen (10 Tage-) Wechsels auf italienische Plätze war in Berlin am Ende des Monats (M. für 100 Frcs., Pari 81 M.)

Monat	1893	1894	Paris 1893
Januar	77,85	71,60	$4\frac{1}{8}$ — $4\frac{3}{8}$
Februar	77,90	70,95	4 — $4\frac{1}{4}$
März	77,85	71,25	4 — $4\frac{1}{4}$
April	77,75	72,45	$4\frac{1}{8}$ — $4\frac{3}{8}$
Mai	77,30	72,75	$4\frac{1}{2}$ — $4\frac{3}{4}$
Juni	76,60	73,00	$4\frac{3}{8}$ — $4\frac{5}{8}$
Juli	74,65	72,40	$7\frac{5}{8}$ — $7\frac{7}{8}$
August	73,00	73,85	$10\frac{1}{8}$ — $10\frac{3}{8}$
September	72,00	74,80	$10\frac{3}{4}$ — $11\frac{1}{4}$
Oktober	70,45	75,85	$12\frac{1}{2}$ — 13
November	69,80	75,25	$13\frac{5}{8}$ — $13\frac{7}{8}$
Dezember	72,00	76,05	$12\frac{1}{4}$ — $12\frac{1}{2}$

Die letzte Kolonne giebt das an der Pariser Börse am Ende der Monate des Jahres 1893 für italienische Sichtwechsel notierte Disagio (Perte) an. Am höchsten stand dasselbe Mitte November mit $14\frac{1}{8}$—$14\frac{5}{8}$.

Wie man sieht, hat sich der Kurs des Jahres 1894 erheblich gebessert und auch im Jahre 1895 noch einige Fortschritte gemacht, so daß er Anfang Juli in Berlin auf 77,55 stand. Indes war es auch bei diesem Kurse noch nicht möglich, das Gold oder auch nur die silbernen Fünffrankenstücke in freier Cirkulation zu erhalten.

3. Chile. Chile hat im Jahre 1895 nach längerer Vorbereitung den Versuch gemacht, aus der Papierwirtschaft zur Goldwährung überzugehen. Nominell besaß das Land bisher die Doppelwährung (mit dem Wertverhältnis 1:16,39), thatsächlich aber war seit der Silberentwertung der Silberpeso = 5 Frcs. die Währungseinheit und der Kurswert des uneinlöslichen Papiergeldes ist daher nach diesem und nicht nach dem Goldpeso (= $\frac{1}{10}$ Condor) zu beurteilen. Schon durch ein G. v. 26. XI. 1892 war die Wiederherstellung der Valuta angebahnt und zu diesem Zweck eine Anleihe von 1 200 000 £ bewilligt worden. Im Laufe des Jahres 1894 sollten 8 Mill. Papierpesos gegen Metallgeld eingezogen werden und dann sollte das beibehaltene Papiergeld gegen Gold oder gegen Silberpesos des bisherigen Fußes (die nach dem neuen Gesetz nicht mehr ausgeprägt werden würden) eingelöst werden. Als neue Münzeinheit wurde ein Goldpeso im Werte von genau zwei englischen Schillingen angenommen, so daß das Zehnpesostück (der Doblon) dem englischen Sovereign gleich sein sollte. Der neue Silberpeso sollte statt 25 nur 20 g Silber von $\frac{835}{1000}$ Feinheit enthalten, und nur Zahlungskraft bis zu 20 Pesos besitzen.

Der Ausführung dieses Gesetzes traten aber große Schwierigkeiten entgegen, vor allem durch das Sinken des Kurses des Papierpesos, der im Jahre 1894 durchschnittlich nur auf $12\frac{3}{4}$ Pence stand. Die Hebung desselben auf 24 Pence würde also eine große Schädigung der Schuldner verursacht haben, auch an sich kaum noch gerechtfertigt gewesen sein, nachdem der Metallwert des Silberpeso auf 23 Pence und noch tiefer gefallen war. Auch der Ausfuhrhandel, der bei sinkendem Kurse, in Uebereinstimmung mit den Erfahrungen in anderen Ländern, gute Geschäfte gemacht hatte, befürchtete von der Einführung einer so bedeutend erhöhten Geldeinheit nachteilige Folgen. Nachdem im Dezember 1894 ein liberales Ministerium ans Ruder gekommen war, wurde im Februar 1895 ein Gesetzentwurf eingebracht, durch welchen der neue Goldpeso auf 16 oder, wie man sich schließlich einigte, auf 18 Pence gesetzt wurde. Es werden demnach geprägt Condors von 30 Goldpesos im Werte von 2 £, Doblonen = 1 Sovereign = $13\frac{1}{3}$ Peso und Escudos = $\frac{1}{2}$ Sovereign = $6\frac{2}{3}$ Peso. Vollwichtige englische und australische Sovereigns werden gleich den Doblonen als gesetzliche Zahlungsmittel anerkannt. Die Silbermünzen sind Scheidemünzen mit der oben erwähnten beschränkten Zahlungskraft.

Der in dem Gesetz von 1892 angenommene Münzfuß wird beibehalten, 20 g Silber von $^{835}/_{1000}$ Feinheit gelten als ein Silberpeso gleich 0,544 g Feingold, woraus sich ein Wertverhältnis von 1:30,1 ergiebt, das bisher in der Münzgeschichte nicht seines gleichen hat. Vom 1. VI. 1895 ab sollte das Papiergeld auf Verlangen zu dem Werte von 18 Pence für den Peso gegen Gold eingelöst werden und am 31. XII. 1899 soll der Staat alle seine Noten zur Tilgung einziehen gegen Gold auf Grundlage des Wertes von einem Peso = 25 g Silber von $^{900}/_{1000}$ Feinheit. Der Kaufpreis der von der Regierung veräußerten Salpeterlager ist zur Einführung und Aufrechterhaltung der Goldwährung zu verwenden. Die Notenbanken sollen zur Deckung ihrer Noten den vollen Betrag der ausgegebenen Summe beim Staatsschatze in Gold, Staatsnoten, Schatzscheinen, Pfandbriefen der Hypothekenbanken oder Hypothekendokumenten hinterlegen. Die Gesamtsumme des Staatspapiergeldes beläuft sich auf 29,459000 Pesos, die der Banknoten auf 17000000. Das Gesetz ist am 1. VII. 1895 in Wirksamkeit getreten, aber der Erfolg hat den Erwartungen nicht entsprochen, obwohl die Regierung durch eine neue Anleihe und die teilweise Erhebung der Zölle in Gold eine beträchtliche Summe in Gold aufgespeichert hatte. Die Spekulation unterstützte von Europa aus bereitwillig das Emportreiben des Kurses von 12 auf beinahe 18 Pence, als dann aber die Staatsnoten eingelöst werden konnten, fingen die europäischen Spekulanten an ihren Gewinn einzuziehen und das Gold begann wieder abzufließen. Anfang August stand der Kurs wieder auf kaum 17 Pence, während die Goldausfuhr bei 17$^{3}/_{4}$ Pence lohnend wird. So wird die chilenische Regierung die Einlösung wieder einstellen müssen, wenn sie nicht ihren ganzen Goldvorrat verlieren will. Die wichtigsten Ausfuhrprodukte Chiles stehen auf dem Weltmarkt sehr niedrig im Preise, der Gewinn aus der Salpeterausfuhr fällt fast ausschließlich dem ausländischen Kapital zu, die Zinsverbindlichkeiten im Auslande sind durch die letzten Anleihen noch erhöht worden, und es ergiebt sich eine ungünstige Zahlungsbilanz, bei der die Aufrechterhaltung einer gleichen Metallwährung mit den reichen europäischen Ländern nicht möglich ist und auch durch den Bimetallismus nicht möglich gemacht werden könnte.

4. **Argentinien.** Da man den argentinischen Valutaverhältnissen einen besonders schlimmen Einfluß auf die deutsche Landwirtschaft zuschreiben will, so mögen hier einige Mitteilungen über die dortigen Kursbewegungen folgen, während wir in Betreff der geschichtlichen Entwickelung der argentinischen Papierwährung auf das Werk von Otto Schmitz über „Die Finanzen Argentiniens" (Leipzig 1895) verweisen. In der Provinz Buenos Ayres wurden schon von der 1826 errichteten Nationalbank Noten mit Zwangskurs ausgegeben, die wegen der zu großen Vermehrung ihrer Menge bald den Pariwert mit dem Metallgelde verloren. Im Jahre 1835 galt ein Silberpeso bereits 7$^{1}/_{2}$ Pesos in Papier, und die Bank hatte damals gegen 154 Mill. Pesos in Umlauf. Eine noch weitere Zerrüttung des Geldwesens verursachte der Diktator Rosas, der sich 1837 der Bank bemächtigte. Die übrigen Bundesstaaten fingen seit 1852 ebenfalls an, Papiergeld auszugeben. In Buenos Ayres wurde 1854 eine neue Nationalbank gegründet, die aber nicht imstande war, die Aufgabe einer Währungsreform durchzuführen. Der Papierpeso sank in den 60er Jahren auf $^{1}/_{20}$, schließlich sogar auf $^{1}/_{25}$ Silberpiaster, und ein Gesetz der Provinzialregierung von Buenos Ayres setzte dieses letztere Wertverhältnis 1866 ausdrücklich fest. Das G. v. 5. XI. 1881 führte für die ganze argentinische Republik ein neues Geldsystem ein, indem statt des (zu 17 Pesos gerechneten) spanisch-amerikanischen Goldonça und dem alten Piaster von 8 Realen ein dem französischen Fünffrankenstück gleicher Silberpeso von 25 g Silber zu $^{900}/_{1000}$ und ein nach dem Wertverhältnis 1:15$^{1}/_{2}$ bestimmter Goldpeso angenommen wurde. Gold blieb aber (wie auch schon früher, soweit überhaupt Metallgeld benutzt wurde) überwiegend und von den neuen Silberpesos wurden nur wenige Millionen geprägt. Das alte Papiergeld, von dem 882 Mill. Pesos in Umlauf waren, wurde eingezogen und im Verhältnis von 1:24 gegen ein neues in Gold einlösliches umgetauscht. Der Umlauf dieses letzteren betrug 1884 nur 56 Mill. Pesos, 1888 aber war er schon auf 150 Mill. gestiegen und schon 1885 hatte man wieder den Zwangskurs herstellen müssen. Die Notenmenge wuchs immer mehr an – 1893 erreichte sie schon 307 Mill. Pesos — und mit ihr parallel stieg auch das Goldagio, das infolge der Krisis von 1891 noch einen besonders großen Sprung machte. Das Papiergeld hat übrigens die Form von Banknoten.

Die „Bank der argentinischen Nation" ist eine Staatsbank, es können aber auch andere Bankgesellschaften Noten ausgeben, wenn sie den gleichen Nominalbetrag (und zwar bis 90 % ihres eingezahlten Kapitals) in 4$^{1}/_{2}$ % innerer Goldanleihe hinterlegen. Der Staat bringt also auf diese Art seine Schuldverschreibungen unter und die Banken machen dabei anscheinend ein gutes Geschäft, da so viele sich der Notenemission zugewandt haben. — In den Jahren 1883 und 1884 stand das argentinische Papiergeld noch Pari. Im Jahre 1885 nach Einführung des Zwangs-

kurses war der Durchschnittskurs des Goldes bereits 137, d. h. das Gold erhielt eine Prämie von 37 %. In den folgenden Jahren war der durchschnittliche Preis von 100 Goldpesos in Papier nach O. Schmitz: 1886: 139; 1887: 135; 1888: 148; 1889: 180; 1890: 255; 1891: 372; 1892: 329; 1893: 330; 1894: 358. Im einzelnen waren die bedeutenderen Preisschwankungen des Goldpesos in den Jahren 1893, 1894 und der ersten Hälfte von 1895 nach den Kursberichten des „Economist" (wo übrigens die Goldprämie, nicht der Goldpreis angegeben wird):

1893	6. I.	296	1894	11. V.	402
„	26. I.	315	„	1. VI.	411
„	3. III.	318	„	15. VI.	388
„	15. III.	307	„	21. VI.	383
„	5. V.	307	„	5. VII.	363
„	26. V.	318	„	24. VII.	379
„	30. VI.	343	„	24. VIII.	346
„	13. VII.	327	„	7. IX.	330
„	4. VIII.	338	„	21. IX.	324
„	31. VIII.	351	„	31. X.	337
„	21. IX.	352	„	16. XI.	348
„	12. X.	317	„	30. XI.	364
„	30. XI.	330	1895	4. I.	361
„	30. XII.	327	„	15. II.	349
1894	5. I.	337	„	15. III.	352
„	25. I.	347	„	29. III.	348
„	16. II.	354	„	10. IV.	361
„	16. III.	352	„	3. V.	377
„	5. IV.	355	„	17. V.	361
„	20. IV.	363	„	7. VI.	344
„	4. V.	385	„	28. VI.	345

Im ganzen ist der Goldkurs seit der Krisis von 1891 zurückgegangen, die Weizenausfuhr Argentiniens aber hat sich von Jahr zu Jahr gesteigert. Die Begünstigung der Ausfuhr findet hauptsächlich statt, nicht wenn der Kurs des Goldes dauernd hoch steht, sondern wenn er in aufsteigender Bewegung begriffen ist; andererseits aber wirkt die sinkende Bewegung erschwerend auf die Ausfuhr, und so fand in den oben näher betrachteten 2½ Jahren mehrfach durch Rückgang des Kurses wenigstens teilweise wieder eine Ausgleichung der Wirkung der vorangegangenen Erhöhung statt. Starke Ausfuhr erzeugt in der Regel aus sich eine Herabdrückung des Agios, und am höchsten steht es bei schwacher Thätigkeit des Ausfuhrhandels. Daher zeigt es meistens seinen niedrigsten Stand im November bis März, der Hauptausfuhrperiode, in den Wintermonaten April bis Juni aber steht es meistens am höchsten. Uebrigens richtet sich der Papiergeldpreis von Getreide, Wolle rc. in Buenos Ayres immer unmittelbar nach dem europäischen Weltmarktpreise einerseits und dem Goldkurse andererseits, er sinkt und steigt also bei sonst gleichbleibenden Umständen mit dem letzteren, und die Erleichterung der Ausfuhr durch den hohen Goldkurs entsteht nur dadurch, daß die inländischen Produktionskosten der Exportwaren nicht sofort parallel mit dem Goldagio steigen. Die Preise mancher Waren werden übrigens nicht in Papiergeld, sondern in Goldpesos notiert, so die für gesalzene Häute, Talg, Knochen. Auch beziehen sich die Kursnotierungen der Wechsel auf die europäischen Plätze auf den Goldpeso.

Lexis.

R.

Rentenbanken.

Rentenbanken (Landrentenbanken, Ablösungskassen, Tilgungskassen) sind staatliche Kreditanstalten, welche die Ablösung von Rentenverpflichtungen, insbesondere der durch Umwandlung von Reallasten entstandenen, in der Weise vermitteln, daß sie dem Berechtigten eine Kapitalabfindung in Rentenbriefen gewähren und vom Verpflichteten für eine bestimmte Reihe von Jahren eine Rente mit Tilgungszuschlag erheben. Institute dieser Art bestehen, auch außerhalb Preußens, in fast allen deutschen Staaten, so in Bayern (Ablösungskasse) nach dem Grundlastengesetz vom 4. VI. 1848 und dem G. v. 28. IV. 1872, in Sachsen (Landesrentenbank) nach dem G. v. 17. III. 1832, inzwischen seit 1. X. 1859 geschlossen, in Württemberg, Baden, den sächsischen Herzogtümern ꝛc., soweit nicht, wie in Hessen, Braunschweig, Sachsen-Koburg-Gotha, die Funktionen der Rentenbank von der Staatskasse oder sonstigen staatlichen Finanzinstituten übernommen sind (vergl. die Aufführung der Gesetze bei Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, 2. Aufl., 1893, Bd. I, S. 303, 304).

Von besonderem Umfange und durch die neuere Gesetzgebung über die Rentengüter auch für die Zukunft bedeutsam sind die Einrichtungen der Rentenbanken in Preußen. Sie beruhen auf dem Rentenbankges. v. 2. III. 1850. Es bestehen gegenwärtig Rentenbanken zu Königsberg für Ost- und Westpreußen; zu Berlin für Brandenburg; zu Stettin für Pommern, Schleswig-Holstein und den Kreis Herzogtum Lauenburg; zu Posen für die Provinz Posen; zu Breslau für Schlesien; zu Magdeburg für Sachsen und Hannover; zu Münster für Westfalen, die Rheinprovinz und Hessen-Nassau. Die Verwaltung erfolgt unter kollegialischen Direktionen unter Garantie und auf Kosten des Staates. Die Uebernahme der Rente auf die Rentenbank erfolgt lediglich durch Vermittelung der Auseinandersetzungsbehörde, und zwar auf Grund eines von dieser bestätigten Rezesses, durch welchen der bisherige Berechtigte seine Forderung an die Rentenbank abtritt, von der er durch einen in Schuldverschreibungen der Rentenbank, Rentenbriefen, zahlbaren Kapitalbetrag entschädigt wird. Durch die Uebernahme der Rente auf die Rentenbank hören die bisherigen Beziehungen zwischen den Berechtigten und Verpflichteten völlig auf. Die an die Stelle der bisherigen Rente tretende Rentenbankrente genießt gegenüber anderen Verpflichtungen des belasteten Grundstücks das Vorzugsrecht der Staatssteuern, sie bedarf keiner Eintragung in das Grundbuch.

Die Rentenbanken waren ursprünglich lediglich für die Vermittelung der Ablösung von Reallasten bestimmt. Nachdem sie durch G. v. 26. IV. 1858 für neue Anträge auf Ablösung geschlossen, durch G. v. 17. I. 1881 für die bis zum 31. XII. 1883 noch eingehenden Anträge wieder eröffnet waren, ist gegenwärtig durch § 14 des G. v. 7. VII. 1891 ihre Vermittelung allgemein und ohne Zeitbegrenzung wieder zugelassen. Zugleich ist durch den sonstigen Inhalt des letzteren Gesetzes die Vermittelung der Rentenbank für die erleichterte Bildung von Rentengütern, jedoch nur solchen kleineren oder mittleren Umfanges, zugelassen, und zwar nicht bloß für die Ablösung der stipulierten Kaufrenten, sondern auch dahin, daß zur erstmaligen Ausstattung des Rentengutes mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden dem Rentengutsbesitzer ein unkündbares Darlehen in Rentenbriefen gewährt werden kann. Der im Sommer 1895 veröffentlichte amtliche Entwurf eines Gesetzes betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern sieht noch eine weitere Benutzung der Renten-

banken vor. Nach § 23 des Entwurfs kann im Falle der Intestaterbfolge in ein Anerbengut und nach § 34 unter gewissen Voraussetzungen auch außerhalb der Intestaterbfolge die Erbabfindung der Miterben auf die Rentenbank übernommen werden.

Die materiellen Grundsätze für die Uebernahme von Renten auf die Rentenbank gehören der Auseinandersetzungs- bezw. Rentengutsgesetzgebung an und sind daher hier nicht im einzelnen darzustellen, zumal die Rentenbank die zur Uebernahme der Renten erforderlichen Rezesse durch die Auseinandersetzungsbehörde übermittelt erhält und die letztere nach § 12 Abs. 2 des Rentenbank-G. v. 1852 die Rechte der Rentenbank von Amtswegen wahrzunehmen hat. Die Thätigkeit der Rentenbankdirektion beschränkt sich also auf die Verwaltung der ihr überwiesenen Renten. Von allgemeiner Bedeutung für die Würdigung des Instituts ist dagegen die Art und Weise seiner finanziellen Förderung und Wirksamkeit. Die Rentenbanken sind auf Grund des § 3 des Rentenbankgesetzes mit staatlichen Betriebsfonds ausgestattet und sammeln aus der zinsbaren Benutzung ihrer Kassenbestände und sonstigen Einnahmen Reservefonds an, welche inzwischen beträchtliche Summen erreicht haben dürften. Die Vermittelung zwischen den Ablösungspflichtigen und Berechtigten geschieht in der Weise, daß die Gesetze unter Zugrundelegung eines bestimmten Zinsfußes und des daraus sich ergebenden ungefähren Kurses der Rentenbriefe dem Berechtigten ein gesetzlich bestimmtes Vielfaches der Rente als Abfindung in Rentenbriefen zubilligen und dem Verpflichteten eine ebenso gesetzlich bestimmte, zum Zwecke der Tilgung auf ½ % höher bemessene Leistung auferlegen.

Nach dem Rentenbank-G. v. 1850, §§ 10, 22, 28, 32 erhält der Berechtigte den 20fachen Betrag der übernommenen Rente in 4 %igen Rentenbriefen nach dem Nennwerte, der Verpflichtete hat — den damaligen Geldverhältnissen entsprechend — nur ⁹/₁₀ der übernommenen Rente an die Rentenbank fortzuentrichten, worin der Tilgungsbeitrag einbegriffen ist, so daß er in 56¹/₁₂ Jahren seiner Verpflichtung ledig wird. Spätere Spezialgesetze, welche für gewisse Fälle den Berechtigten das 22²/₉- bzw. 25fache der Rente als Abfindung zubilligten, haben an der Tilgung mit ½ % festgehalten (G. v. 27. IV. 1872, § 55, 7). Das G. betr. die Beförderung der Errichtung von Rentengütern v. 1891 läßt die Ausstellung 3½ %iger und 4 %iger Rentenbriefe je nach Bestimmung der Ressortminister zu (§ 6 Ziff. 9) und bemißt die Abfindung des Berechtigten auf den 27fachen Betrag der Rente in 3½ %igen oder den 23⅓fachen Betrag in 4 %igen Rentenbriefen, die Leistung des Verpflichteten auf 4 % resp. 4½ % des Nennwerts der als Abfindung gegebenen 3½ %igen resp. 4 %igen Rentenbriefe.

In der Bemessung der Abfindung auf einen bestimmten Betrag von Rentenbriefen nach dem Nennwerte liegt für den Berechtigten offenbar ein Faktor der Unsicherheit, der Wert der ihm zufließenden Abfindung variiert je nach dem Kurse der Rentenbriefe. Hierin läßt sich aber ohne gänzliche Umgestaltung der Rentenbanken nichts ändern, der bestehende Modus beruht wohl auf der Erwägung, daß der Empfänger der Rentenbriefe sie regelmäßig nicht verkaufen, sondern als sichere zinsbare Anlage bis zur späteren Einlösung behalten wird.

Die Gesamtausgabe an preußischen Rentenbriefen, einschließlich der von der Paderborner und Eichsfelder Tilgungskasse übernommenen Renten, betrug am 1. IV. 1895 526 367 880 M., wovon 188 502 315 M. bereits ausgelost bzw. getilgt waren, so daß 337 865 565 M. unverlost im Umlaufe waren.

Hermes.

Rentengut s. Kolonisation, innere, oben S. 585 fg.

Rittergut.

1. Begriff und Wesen des R.s. 2. Die Vorrechte der R. 3. Die Beseitigung der Vorrechte.

1. Begriff und Wesen des R.s. Man gebraucht heute oft das Wort Rittergut gleichbedeutend mit „großem Landgut". Dieser Sprachgebrauch kann jedoch selbst für die Neuzeit, wo, wie wir sehen werden, die rechtlichen Vorzüge der Rittergüter mehr und mehr geschwunden sind, nicht als korrekt angesehen werden, am wenigsten aber für die Vergangenheit. Denn erstens waren (auch vom landesherrlichen Besitz abgesehen) die Rittergüter früher keineswegs die einzigen großen Güter, indem namentlich die Kirche sehr großen Grundbesitz hatte. Zweitens liegt das Wesen des historischen Rittergutes nicht in der Ausdehnung des Areals. Als große Landgüter schlechthin können die Rittergüter im wesentlichen nur im Osten Deutschlands gelten und auch hier der Hauptsache nach erst seit dem Ausgang des Mittelalters.

Der historische Sprachgebrauch sieht in dem Worte Rittergut nur einen rechtlichen Begriff. Es ist ein mit bestimmten Vorrechten ausgestatteter Besitz. Diese Vorrechte sind in den einzelnen Territorien sehr verschieden, und auch innerhalb desselben Territoriums haben oft nicht alle Rittergüter die gleichen Privilegien. Als allgemeinste Vorzüge lassen sich die Bevorzugung

bei der Besteuerung und die Landstandschaft bezeichnen. Jedoch zeigt sich auch hier wiederum die Mannigfaltigkeit des Rechts der Rittergüter, insofern nämlich in vielen Territorien zwei Klassen von ritterlichen Besitzungen, Rittersitze, d. h. Besitzungen, die mit Burgen versehen sind, und einfache Rittergüter unterschieden werden, von denen nur die erstere das Recht der Landstandschaft hat und sie auch bei der Besteuerung noch mehr als die zweite bevorzugt ist. Wenigstens für eine größere Anzahl nordwestdeutscher Territorien ist diese Unterscheidung nachweisbar [1]). Auch die Verbindung, in der so die ritterlichen Vorrechte mit den Burgen stehen, beweist, daß man nicht Rittergut als großes Landgut auffassen darf. Ihre Erklärung finden die Vorrechte der Rittergüter in der militärischen Stellung des Rittertums. Sie sind teils Entschädigung für die ihm obliegende Pflicht des Reiterkriegsdienstes; teils beruhen sie auf der Anerkennung der militärischen Wichtigkeit der Ritterburgen [2]). In ersterer Beziehung darf man wohl annehmen, daß es sich ursprünglich um persönliche Vorrechte der Ritterbürtigen handelt, welche erst im Laufe der Zeit verdinglicht worden sind. Wohl in allen Territorien sind, früher oder später, Rittergutsmatrikeln (vielfach „Landtafel", „Ritterzettel" genannt) eingeführt worden. Die Eintragung in diese war die Voraussetzung dafür, daß eine Besitzung die Vorrechte der Rittergüter genoß. Die Grundsätze, die bei der ersten Aufstellung der Matrikeln maßgebend waren, sind erst zum kleinen Teil erforscht.

2. Die Vorrechte der R. Die wichtigsten Vorrechte, Landtagsfähigkeit und Bevorzugung bei der Besteuerung, sind schon genannt. In letzterer Beziehung ist zwischen der alten landesherrlichen Steuer — Bede, Schatz — und der landständischen zu unterscheiden. Von jener sind sie ganz frei (s. den Art. Bede, II. Bd., S. 349 fg.) [3]); gestritten wird nur darüber, ob die neuen Erwerbungen der Ritterschaft auch Bedefreiheit beanspruchen dürfen, was im Laufe der Zeit mehr und mehr verneint wird. Bei der landständischen Steuer genießen die Rittergüter zwar eine sehr weitgehende, aber doch keine vollständige Steuerfreiheit. Meistens verhält es sich nämlich so, daß das unmittelbar zum Rittergut gehörige Areal frei bleibt, während das von abhängigen Bauern bewirtschaftete (von der Bede freie) Land mehr oder weniger der Besteuerung unterworfen ist. Ferner wird den Inhabern von Rittergütern Zollfreiheit (für die eigenen Produkte, resp. den eigenen Bedarf), Freiheit von der Einquartierungslast, von dem landesherrlichen Jagdregal (in der Regel freilich nur in beschränkter Weise), von den Landfronden, den Bannrechten zugestanden. In Rechtsstreitigkeiten haben sie (im einzelnen in verschiedener Begrenzung) den Vorzug des Gerichtsstandes vor dem Landesherrn. Auch von den Gemeindelasten sind sie mehr oder weniger frei. Doch gehört es keineswegs zum Wesen des historischen Rittergutes, daß es außerhalb der Dorfgemeinde steht; es ist vielmehr regelmäßig Glied der Gemeinde, resp. ihr übergeordnet. Der Freiheit von jenen Rechten entspricht der Besitz gewisser Rechte, z. B. der Freiheit von dem Jagdregal das ritterliche Jagdrecht, der Freiheit von den Bannrechten das Mühlenbannrecht und die Braugerechtigkeit der Rittergüter. In sehr vielen Territorien haben nur Ritterbürtige die Befugnis zum Erwerb von Rittergütern, und mitunter hat sich sich dieses Recht sogar zu einem ritterschaftlichen Retraktrecht verdichtet. In den Territorien, in welchen Nichtritterbürtige Rittergüter erwerben dürfen, steht ihnen doch nicht die Ausübung aller Vorrechte der Rittergüter zu, so namentlich nicht die der Landstandschaft und des Jagdrechts. Nicht zum Begriff des Ritterguts kann man den Besitz der grundherrlichen Gerichtsbarkeit rechnen, da einerseits keineswegs alle Rittergüter sie haben und andererseits die Mehrzahl der grundherrlichen Gerichte nicht in der Hand der Ritterbürtigen, sondern der Kirche und der Landesherren ist. Doch haben immerhin sehr viele Rittergüter Gerichtsbarkeit über die abhängigen Bauern besessen, in den einzelnen Landschaften Deutschlands in verschiedener Zahl. Am verbreitetsten ist die grundherrliche Gerichtsbarkeit und, mit ihr verbunden, die Polizeistrafgewalt der Rittergüter im Osten Deutschlands, im kolonisierten Slavenland gewesen. Hier erhielt sie seit dem 16. Jahrhundert noch erhöhte Bedeutung, indem einmal die grundherrliche Gewalt durch landesherrliche Konzessionen eine Erweiterung erfuhr und sodann infolge der durch die Reformation herbeigeführten Säkularisationen Landesherren und Ritterschaften einen großen Teil des bisherigen Kirchengutes an sich zogen, so daß jetzt für diese Gegenden im allgemeinen wohl der Satz gelten konnte, daß (abgesehen von den landesherrlichen

---

1) Ich verweise hierfür auf meine unten genannte, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie erschienene Abhandlung.

2) Näheres hierüber s. Handwörterbuch Bd. I, S. 44 (Art. Adel).

3) Ueber die seitdem hinzugekommene Litteratur über diesen Gegenstand s. H. Weis, Die ordentlichen direkten Staatssteuern von Kurtrier im Mittelalter (Münster i. W. 1893); J. Metzen, Die ordentlichen direkten Staatssteuern des Mittelalters im Fürstbistum Münster (Münster i. W. 1895); O. Merklinghaus, Bedeverfassung der Mark Brandenburg (Forschungen z. Brandenburg. u. preuß. Geschichte 8, S. 59 ff.).

Domänen) die Rittergüter die Güter mit grund-, resp. gutsherrlicher Gerichtsbarkeit seien. Aus der erwähnten seit dem 16. Jahrhundert eintretenden Erweiterung der grund-, resp. gutsherrlichen Gewalt erklären sich die umfangreichen Frohndienste der unabhängigen Bauern. Sie fehlen auch in Altdeutschland nicht, sind aber hier weniger bedeutend. Die wichtigsten Leistungen der abhängigen Bauern in Altdeutschland sind Zinse und Abgaben beim Besitzwechsel (wie dem Todfall). — Seit der Bildung von Kreisverbänden, also in Brandenburg-Preußen seit dem 17. Jahrhundert, tritt zu dem Recht der Landstandschaft das der Kreisstandschaft.

Gewisse Güter, deren Inhaber ebenso wie die der Rittergüter zum Reiterkriegsdienst verpflichtet sind, haben doch von den wichtigsten Vorrechten der Rittergüter das eine, die Landstandschaft, gar nicht und auch die Steuerfreiheit nicht in dem Maße wie jene. Es sind dies die Besitzungen, welche „Freigüter", (von der Freiheit von der Bede so bezeichnet), „Sattelgüter" genannt werden. Aus dem alten Ordenslande Preußen lassen sich wohl die sog. „cölnischen Güter", wenn man von ihrem besonderen Ursprung absieht, in gewissem Sinne hierhin rechnen.

3. **Die Beseitigung der Vorrechte.** Im vorstehenden ist das historische Rittergut, d. h. das Rittergut, wie es im wesentlichen bis zur Wende des 18. Jahrhunderts bestand, geschildert. Nun hatte schon der Staat des Absolutismus mit wichtigen Sonderrechten (z. B. dem Indigenatsrecht) aufgeräumt, und er hatte auch bereits in die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse eingegriffen. Aber gerade die spezifischen Rittergutseigenschaften hatte er bestehen lassen. Von Umwandelungen in dieser Beziehung ließen sich nur etwa die Einführung von Ritterpferdgeldern [1]) (statt des bisher geforderten Reiterkriegsdienstes) und die praktische Ignorierung der landständischen Verfassung, die doch in der Theorie meistens fortbestand (weshalb auch die Landstandschaft der Rittergüter juristisch ihre Bedeutung behielt), nennen. Im übrigen hat jedenfalls erst das 19. Jahrhundert das historische Rittergut in seinen wesentlichen Eigenschaften beseitigt. Die betreffenden Maßregeln sind zum großen Teil schon in anderen Artikeln des Handwörterbuchs dargestellt worden. Vgl. die Artikel Bauernbefreiung (II, S. 182 fg.), Grundbesitz (IV, S. 139 fg.), Grundsteuer (IV, S. 195 fg.), Jagd und Jagdrecht (IV, S. 541), Steuer (VI, S. 122 fg.). Wir heben hier nur einige Momente hervor, welche den Charakter des historischen Rittergutes am unmittelbarsten berühren, nämlich: die Beseitigung der Kreis- und Landstandschaft, die der Steuerfreiheit und die Regelung des Verhältnisses der Rittergüter zu den Dorfgemeinden.

A. In der Zeit des Absolutismus hatte, wie angedeutet, die Landstandschaft keine erhebliche Bedeutung. Im 19. Jahrhundert wurden die ständischen Einrichtungen jedoch wieder aufgefrischt. So erging in Preußen — um das namhafteste Beispiel zu wählen — das Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände v. 5. VI. 1823, welches denselben eine feste Organisation gab. Da es die Provinzialversammlungen aus den vier Ständen der Fürsten (und Standesherren), der Ritterschaft, der Städte und der Landgemeinden bestehen ließ, so erhielt damit die Landstandschaft der Rittergüter neue Wichtigkeit. Die gleiche Wirkung hatten die in den Jahren 1825—1828 für die einzelnen Provinzen erlassenen Kreisordnungen. Es ist jedoch nicht mehr — wenigstens begrifflich (wenngleich thatsächlich meistens Uebereinstimmung herrscht) — das historische Rittergut, auf dem jetzt die Land- und Kreisstandschaft ruht, sondern es wird jetzt im wesentlichen Rittergut mit großem Landgut identisch gefaßt. Es wird ein geringstes Maß verlangt, das ein Rittergut behalten muß, um noch ferner die Rechte eines Rittergutes zu genießen [1]). Eine vollständige Umwandlung brachten die Kreisordnung von 1872 und die Provinzialordnung von 1875 (mit den Nachträgen von 1881—1889). Die neue Provinzialordnung hat das Prinzip der ständischen Gliederung für die unmittelbare Bildung der Provinziallandtage gänzlich verlassen und es nur insofern noch mittelbar beibehalten, als die Kreistage die Wahlen zum Provinziallandtage vornehmen und diese selbst auf ständischer Gliederung, wenigstens auf Interessengruppen — Großgrundbesitzer, Städte, Landgemeinden — beruhen. Das Kriterium der Zugehörigkeit zum Verbande der großen Grundbesitzer besteht aber nicht etwa in der Eintragung in eine Rittergutsmatrikel, sondern der Hauptsache nach in der Entrichtung eines Betrags von mindestens 75 Thlr. an Grund- und Gebäudesteuer. Güter, welche nicht diese Qualifikation besitzen, gehören zum Wahlverband der Landgemeinden, auch wenn sie alte Rittergüter

---

1) Zur Ergänzung der bekannten Nachrichten aus verschiedenen Territorien über diesen Punkt (vergl. z. B. Histor. Zeitschr. 64, S. 216 ff.) sei hier noch verwiesen auf die anonyme Publikation: Aktenmäßige Beiträge zur Geschichte des Lehndienstes in den Ländern Jülich und Berg, in L. v. Ledeburs allg. Archiv für die Geschichtskunde des preußischen Staates, Band 3, Berlin 1830.

1) S. die Zusammenstellung in dem unten anzuführenden Werke von Meitzen, 1, S. 540.

sind [1]). Damit ist an die Stelle des Rittergutes im historischen Sinne des Wortes der Großgrundbesitz getreten.

B. In den westlichen Provinzen, welche der preußische Staat seit dem Wiener Frieden besitzt, war schon vorher das französische Grundsteuerkataster mit seiner jede Exemption beseitigenden Gesetzgebung eingeführt worden, resp. es hatte für neue Grundsteuereinrichtungen als Muster gedient. Die Sonderstellung der Rittergüter betreffs der Grundsteuer in den östlichen preußischen Provinzen wurde durch das G. v. 21. V. 1861, betreffend die anderweitige Regelung der Grundsteuer, beseitigt. In diesem Zusammenhang mag auch der Güter der Standesherren gedacht werden, die durch die Mediatisierungen am Anfang des 19. Jahrhunderts eine ähnliche (nur noch vorteilhaftere) Stellung wie die Rittergüter erhalten hatten. Die Grundsteuerfreiheit der Standesherren ist in Preußen im Jahre 1893 aufgehoben worden (gegen Entschädigung).

C. Wie früher erwähnt, stand das historische Rittergut keineswegs außerhalb der Dorfgemeinde. Wohl aber besaßen sehr viele — im östlichen Deutschland die meisten — Rittergüter die Herrschaft über abhängige Bauernschaften; — nicht alle, da, wie ebenfalls bemerkt, viele Rittergüter ohne jede grundherrliche Gerichtsbarkeit waren. Nun wurden am Ende des 18., resp. in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts durch die Bauernbefreiung und die Regulierungen einerseits die Unfreiheit und die privatrechtliche Abhängigkeit der bäuerlichen Besitzer von dem Grund- resp. Gutsherrn aufgehoben und andererseits die Landgemeinden aus dem gutsherrlichen Verbande ausgeschieden. Durch die Regulierungen entstanden somit der selbständige Gutsbezirk als Herrschaftsverband und die Landgemeinde als besonderer Kommunalverband [2]). Aber damit waren die öffentlichen Rechte des Gutsherrn über die Landgemeinde nicht beseitigt worden. Der Gutsherr blieb nach wie vor die Ortsobrigkeit nicht bloß für seinen Gutsbezirk, sondern auch für die Landgemeinde, die früher zu der Gutsherrschaft gehört hatte. Am Rhein und in Westfalen enthob jedoch schon die französische und die ihr analoge Gesetzgebung der Gebiete von Berg, Hessen und des Königreichs Westfalen die Rittergüter sowohl der bürgerlichen als der Polizeistrafgerichtsbarkeit. In den 6 östlichen Provinzen dagegen blieb die Gerichtsbarkeit der Gutsherren einstweilen bestehen, bis die V. v. 2. I. 1849 und das G. v. 26. IV. 1851 die Patrimonialgerichtsbarkeit in Civil- und Strafsachen und zugleich den eximierten Gerichtsstand der Rittergüter aufhoben. Die gutsherrliche Polizeiverwaltung wurde sogar erst durch die Kreisordnung v. 13. XII. 1872 beseitigt. Landgemeinden und Gutsbezirke wurden jetzt als Ortspolizeibezirke in den Amtsbezirken vereinigt und in dem Amtsbezirke einem Amtsvorsteher die Handhabung der Ortspolizei als Ehrenamt übertragen.

So ist denn heute die einzige rechtliche Einrichtung, welche noch an das alte Rittergut erinnert, der selbständige Gutsbezirk. Aber gerade sie hängt mit dem historischen Rittergute nicht unmittelbar, sondern nur insofern zusammen, als das letztere gleichfalls von manchen oder auch allen Lasten der Dorfgemeinde befreit war (jedoch nicht getrennt neben ihr stand). Uebrigens ist die Zahl der selbständigen Gutsbezirke, wie das schon in dem gesagten angedeutet ist, nach den Landesteilen sehr verschieden [1]). In der Rheinprovinz fehlen sie ganz; in Westfalen kommen sie nur vereinzelt vor; auch in Hessen-Nassau und in Hannover sind sie ohne große Bedeutung. Die meisten Rittergüter befinden sich hier im Gemeindeverbande. Der eigentliche Standort der selbständigen Gutsbezirke sind die östlichen Provinzen. In der letzten Zeit hat sich aber auch in diesen ihre Zahl etwas vermindert und wird sich weiter vermindern, nachdem durch die Landgemeindeordnung v. 3. VII. 1891 die Einbeziehung von selbständigen Gutsbezirken in die Landgemeinden noch erleichtert worden ist. Da nun im Laufe des 19. Jahrhunderts die rechtlichen Einrichtungen, welche dem historischen Rittergute seinen Charakter gegeben hatten, beseitigt worden sind (abgesehen etwa von dem Institute des selbständigen Gutsbezirks, welches die Neuzeit aus reinen Zweckmäßigkeitsgründen in gewissem Umfange bestehen läßt), so ist es verständlich, weshalb sich jetzt der Sprachgebrauch des Wortes Rittergut ändert. weshalb man damit mehr und mehr einfach das große Landgut zu bezeichnen sich gewöhnt.

Litteratur:

Ueber das Erbrecht an Rittergütern ist das erforderliche in den Artikeln Adel (I, S. 42 fg.), Anerbenrecht (I, S. 270 fg.), Erbrecht (III, S. 290 fg.), Fideikommiß (III, S. 413 fg.) bereits gesagt worden. Im übrigen ist für die Litteratur über Rittergüter auf die Darstellungen des deutschen Privatrechts (woselbst

1) Vgl. hierzu E. v. Meier in F. v. Holtzendorffs Encyclopädie der Rechtswissenschaft, 5. Aufl. (Leipzig 1890), S. 1189 fg. und 1206 fg.

2) In den östlichen Provinzen Preußens sind freie Landgemeinden dadurch überhaupt erst geschaffen worden (abgesehen von den sog. kulmischen oder kölmischen Dörfern im ehemaligen Ordenslande Preußen), im übrigen Deutschland wenigstens sehr viele Landgemeinden dadurch frei geworden.

1) Vgl. E. v. Meier a. a. O., S. 1178.

auch ältere Litteratur notiert ist) zu verweisen, namentlich auf Beseler, Eichhorn, Gerber, Stobbe. Von Spezialuntersuchungen wären etwa zu nennen: G. v. Below, Zur Entstehung der Rittergüter, Jahrb. f. Nat. 64, S. 526 ff. u. S. 837 ff. Bornhak, Die Entstehung des Rittergutsbesitzes in den Ländern östlich der Elbe, Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. 26, Göttingen 1886. W. von Brünneck, Zur Geschichte des Grundeigentums in Ost- und Westpreußen (I. Die kölmischen Güter. II. Die Lehngüter. 1. Abteilung: Das Mittelalter), Berlin 1891—95. Friedrich Bülau, Die Rittergüter und ihre Stellung zu Staat und Gemeinde (mit besonderer Rücksicht auf Sachsen-Weimar-Eisenach), Leipzig 1857. F. Frensdorff, Die Lehnsfähigkeit der Bürger. Nachrichten der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften, philol.-histor. Klasse, 1894, Nr. 4. F. J. Haun, Bauer und Gutsherr in Kursachsen im 16., 17. und 18. Jahrhundert, Straßburg 1891. Vgl. dazu Jahrb. f. Nat. 58, S. 604. A. von Haxthausen, Die ländliche Verfassung in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Königsberg 1839. Edgar Loening, Landgemeinden und Gutsbezirke in den östlichen Provinzen Preußens, Jahrb. f. Nat. 58, S. 161 ff. A. Meitzen, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates. 5 Bände (vgl. besonders I, S. 17 fg., S. 531 fg.; IV, S. 477 fg.), Berlin 1868—94. K. Fr. Rauer, Alphabetischer Nachweis des in den Preußischen Staaten mit Rittergütern angesessenen Adels, Berlin 1857. Derselbe, Handmatrikel der in sämtlichen Kreisen des preußischen Staats auf Kreis- und Landtagen vertretenen Rittergüter, Berlin 1857. Vogel, Bemerkungen über die historischen Grundlagen für die Steuerfreiheit der Rittergüter im Königreich Sachsen, Leipzig 1843. Vergl. auch F. v. Raumer, Vermischte Schriften, Band III (Leipzig 1854), S. 54 ff.

G. v. Below.

S.

Scheidemünzen.

1. Die italienischen Sch. 2. Die Scheidemünzenfrage im allgemeinen.

1. Die italienischen Sch. Das Goldagio (s. oben den Art. Papiergeld S. 667) stieg in Italien im Laufe des Jahres 1893 auf mehr als 12 %, und die natürliche Folge war, daß nicht nur die Goldmünzen und Silberkurantmünzen, so weit sie nicht in den Bankkassen und dem Staatsschatze eingesperrt waren, sondern auch die Silberscheidemünzen nach den übrigen Staaten des Lateinischen Münzbundes abflossen, wo sie auf Grund des Münzvertrages Kurs bei den öffentlichen Kassen besaßen und im Verkehr thatsächlich den inländischen Münzen gleichgestellt wurden. Wenn ein Wechsel von 1000 Frcs. auf Frankreich in Mailand 1120 Lire kostete, so war es ein lohnendes Geschäft, die kleinen Silbermünzen im Verkehr anzusammeln, sie faßweise nach der Schweiz oder nach Frankreich zu schicken, dem dortigen Korrespondenten 1—2 % Provision dafür zu gewähren, daß er diese Münzen in zweckmäßiger Verteilung zu ihrem Nominalwert in Umlauf brachte und das so entstandene Guthaben als Deckung für Wechsel zu benutzen, die zu so hohem Preise verkäuflich waren. Schon im Juli 1892 wurde in der Schweiz durch eine besondere Erhebung festgestellt, daß von den umlaufenden Silberscheidemünzen 49 % italienischen Ursprungs seien. In Frankreich ergab eine ähnliche Untersuchung im September 1893 als das entsprechende Verhältnis für das ganze Land 29 %, in einigen südöstlichen Departements aber stieg es bis 70 %. In Italien erzeugte das Verschwinden der kleinen Silbermünzen im gewöhnlichen Verkehr natürlich große Verlegenheiten und die Regierung suchte durch die provisorische Ausgabe von 30 Mill. Lire in kleinen Papiergeldabschnitten von 1 Lire (Dekret vom 4. VIII. 1893) Abhilfe zu verschaffen. Diese „Kassenbons" sollten vollständig durch hinterlegtes Metallgeld gedeckt sein, sie erregten aber doch in den anderen Staaten des Münzbundes Bedenken, da sie, wenn die Deckung aus Gold- oder Silberkurantmünzen bestand, thatsächlich eine Vermehrung der Scheidemünzen über die im Münzvertrag gezogene Grenze bedeuteten. Gegen die durch dasselbe Dekret angeordnete neue Ausgabe von 10 Mill. Lire in Bronzemünzen ließ sich auf Grund des Vertrages keine Einwendung erheben. Uebrigens wurde die genannte Summe durch das Dekret vom 21. II. 1894 auf $7^1/_2$ Mill. Lire herabgesetzt, zugleich aber die Emission von 20 Mill. Lire in Nickelmünzen von 20 Cent. angeordnet.

Um die Mißstände in durchgreifender Weise zu beseitigen, beschloß die italienische Regierung, die Zurückführung ihrer Scheidemünzen aus den übrigen Münzbundstaaten zu unternehmen. Eine ähnliche Operation war schon einmal auf Grund einer Vereinbarung mit Frankreich vom 5. XI. 1878 vor der Valutareform von 1881 mit Erfolg durchgeführt worden. Damals hatte Frankreich sich sehr entgegenkommend erwiesen und die Vermittelung der ganzen Geschäfte übernommen. Dem neuen italienischen Antrage gegenüber verhielt sich Frankreich jedoch sehr wenig freundlich und in der Presse und dem Parlament trat vielfach eine geradezu feindliche Stimmung hervor. Die Sache wurde vor eine Konferenz der Münzbundstaaten gebracht, die am 9. X. 1893 in Paris zusammentrat und am 15. November die Vereinbarung zustande brachte, die später auch in Kraft getreten ist. Die Hauptbestimmungen waren folgende. Frankreich, Belgien, die Schweiz und Griechenland verpflichten sich, die italienischen Silberscheidemünzen aus

dem Umlauf zu ziehen und an die italienische Regierung abzuliefern. Vier Monate nach der Ratifikation dieser Vereinbarung verlieren die italienischen Scheidemünzen ihren Kassenkurs in den übrigen Vertragsstaaten, womit also eine wichtige Bestimmung des Münzvertrags für Italien außer Kraft gesetzt ist. Die eingezogenen Münzen werden der italienischen Regierung in Beträgen von wenigstens 500 000 Frcs. zur Verfügung gestellt, und für diese Summe wird von dem Tage der Anzeige ab, daß sie bereit liegen, ein Zins von 2,5 % berechnet. Dieser Satz aber steigt auf 3,5 % für die Zeit vom 10. Tage nach Absendung der Münzen bis zu dem Tage, an dem Italien den Gegenwert liefert. Dieser Zeitraum darf jedoch keinenfalls 3 Monate übersteigen. Die Zahlungen Italiens sind übrigens zur Hälfte in Goldmünzen zu leisten, der Rest wird in Wechseln auf die berechtigten Länder bezahlt, deren Verfallzeit nicht über die eben bezeichnete Frist hinausgeht. Frankreich übernimmt nur die Zentralisierung der Abrechnung, die Uebersendung der Münzen und der Gegenwerte aber erfolgt direkt zwischen Italien und den einzelnen Staaten. Italien verpflichtet sich, in den ersten 4 Monaten nach der Ratifikation mindestens 45 Mill. Frcs. und in jedem folgenden Vierteljahr bis zur Vollendung der Operation mindestens 35 Mill. Frcs. zurückzunehmen. Die Schweiz kann in den ersten 4 Monaten von den erwähnten 45 Mill. 15 Mill. abliefern. Wenn Italien alle seine Scheidemünzen zurückgenommen hat, ist es fernerhin nicht mehr (wie sonst nach dem Münzvertrag) verpflichtet, solche Münzen von den öffentlichen Kassen der übrigen Staaten zur Einlösung anzunehmen. Italien bleibt jedoch auch fernerhin an das im Münzvertrag für die silbernen Scheidemünzen festgesetzte Kontingent gebunden. Die Kassenbons von weniger als 5 Frcs. dürfen nur durch die gleiche Summe in hinterlegten Silberscheidemünzen, nicht aber durch Gold- oder Silberkurantmünzen gedeckt sein. Wenn die Verpflichtung der übrigen Staaten, die italienischen Silberscheidemünzen bei ihren Kassen anzunehmen, aufgehört hat, ist jeder von ihnen berechtigt, die Einfuhr dieser Münzen zu verbieten. Die italienische Regierung ist sofort, nachdem diese Vereinbarung in Kraft getreten, befugt, die Ausfuhr ihrer Scheidemünzen zu verbieten. Die Silberscheidemünzen der übrigen Vertragsstaaten behalten in Italien den Kassenkurs; jedoch kann jeder Staat unter den in diesen Vereinbarungen festgesetzten Bedingungen die Zurückführung seiner Münzen verlangen. Italien behält sich vor, später die Wiederzulassung seiner Scheidemünzen bei den Kassen der übrigen Staaten zu verlangen; jedoch kann dieselbe nur durch Einstimmigkeit der anderen vier Staaten gewährt werden.

Die Bedingungen dieser Vereinbarung sind für Italien bedeutend ungünstiger als die, mit denen sich Frankreich im Jahre 1878 und auch 1885 bei der Regelung der etwaigen künftigen Liquidierung des Münzbundes begnügt hatte. Nach den letzteren Abmachungen z. B. hatte Italien bei der eventuellen Zurücknahme seiner 5 Francsstücke für seinen Passivsaldo nur 1 % Zinsen zu vergüten. Die Ratifikation der Vereinbarung sollte nach dem Text derselben spätestens am 30. I. 1894 stattfinden, infolge des üblen Willens der Deputiertenkammer aber kam das dieselbe genehmigende französische Gesetz erst am 22. März zustande. Jedoch hatte Italien damals schon 28 635 519 Lire mit einem Kostenaufwand von 31 989 208 Lire, also einem Agioverlust von 11,7 % zurückgekauft. Von April 1894 bis Ende Februar 1895 wurden dann aus Frankreich, Belgien und der Schweiz 75 186 062 Lire mit 8 499 934 Lire oder 11,3 % Verlust zurückgezogen. Die Gesamtsumme der heimgekehrten Scheidemünzen betrug demnach 103 821 581 Lire, für die 115 675 204 in der italienischen Papierwährung bezahlt werden mußten, was also einen Verlust von 11,4 % einschloß. Das zur Einlösung nötige Gold wurde fast ausschließlich mit Wechseln in Frankreich angekauft und nur 2 265 200 Lire dem Staatsschatz entnommen. Die wiedergewonnenen Scheidemünzen liegen jetzt fast sämtlich im Staatsschatz und im Verkehr werden sie durch die Kassenbons vertreten, deren Emission nach dem Dekret v. 21. II. 1894 bis auf 60 Mill. ausgedehnt werden konnte. Nach dem Wortlaut des G. v. 22. VII. 1894 besteht auch diese Grenze nicht mehr, sondern die Emission kann der im Staatsschatze hinterlegten Summe von Silberscheidemünzen gleichkommen. Das Goldagio ist allerdings in der neuesten Zeit auf 3—4 % zurückgegangen, aber es bleibt doch noch fraglich, ob die Silberscheidemünzen sich ungefährdet im Umlaufe behaupten könnten, obwohl die Einfuhr derselben nach Frankreich bereits durch ein französisches G. v. 22. VII. 1894 verboten worden ist. Die Zurückhaltung derselben im Staatsschatze dürfte daher noch wohl angebracht sein.

2. Die Scheidemünzenfrage im allgemeinen. Daß sich die Silberscheidemünze aller Länder in Folge der großen Entwertung des Silbers in einem ungesunden Zustande befindet, kann ernstlich nicht bestritten werden, und zu der Zeit, als die deutsche Münzreform in Angriff genommen wurde, wäre eine um 55 % unterwertige Scheidemünze wohl von allen Parteien als unvereinbar mit den ersten Grundsätzen einer soliden Münz-

politik verworfen worden. Wenn daher gegenwärtig die Vertreter der Goldwährung diese enorme Unterwertigkeit der Scheidemünzen so leichten Herzens hinnehmen, so ist dies mit ihrem ursprünglichen münzpolitischen Standpunkt schwer vereinbar und wohl nur daraus zu erklären, daß sie vor jeder, wenn auch noch so berechtigten Aenderung der Münzgesetzgebung zurückscheuen, indem sie fürchten, daß dadurch weitergehende Eingriffe in die Grundlagen derselben herbeigeführt werden könnten. Die aus dem gegenwärtigen Zustand zunächst entstehende Gefahr ist die der sog. „echten Nachprägung" der Silberscheidemünzen, die ich allerdings bei weitem nicht so hoch anschlagen möchte, wie es vielfach von bimetallistischer Seite geschieht. Immerhin wäre es wünschenswert, genauer festzustellen, ob wirklich in einigen Staaten, wie behauptet wird, die vollwichtige Nachprägung fremder Münzen nicht unter das Strafgesetz fällt. — Erheblichen Schaden könnte natürlich diese Nachprägung nur dann stiften, wenn sie mit bedeutenden Kapitalmitteln in großem Maßstabe betrieben würde. Bisher sind in Deutschland nur einige ganz unbedeutende Versuche dieser Art entdeckt worden. Bei der Zurückziehung der italienischen Scheidemünzen aus Frankreich hieß es, man habe viele solcher Münzen mit den Jahreszahlen 1886 und 1887 gefunden, die notwendig unecht sein müßten, weil Italien in diesen Jahren überhaupt keine Scheidemünzen geprägt habe. Diese letztere Behauptung ist aber unrichtig; im Jahre 1887 war die Scheidemünzprägung in Italien sogar außergewöhnlich groß. In Spanien vermutet man, daß bedeutende Summen in echt ausgeprägten Fünfpesetastücken — also Kurantmünzen — die auch von der Regierung noch fortwährend in bedeutender Menge geprägt werden, aus Frankreich oder Amerika eingeführt worden seien. Auch in den Vereinigten Staaten sollen ziemlich bedeutende Nachprägungen von Standard-Dollars vorgekommen sein, jedoch liegt ein sicherer Beweis dafür nicht vor. Jedenfalls dürfte es sich empfehlen, daß die Einfuhr von Silbermünzen deutschen Gepräges nach Deutschland, abgesehen von den kleinen Beträgen in den Taschen des Reisenden, verboten würde. Die eigentliche Gefährlichkeit der stark unterwertigen Silberscheidemünzen würde sich aber erst zeigen, wenn in kritischen Zeiten, etwa bei einem Kriege von längerer Dauer, zu der Ausgabe von uneinlöslichem Papiergeld mit Zwangskurs geschritten werden müßte. Wenn dann z. B. ein Goldagio von 10—15 % entstände, so würde das innerlich um 55 % unterwertige Silbergeld nicht etwa dem Golde gleichgestellt bleiben, sondern sich nur auf dem Wertniveau des neuen allgemeinen Zahlungsmittels, des Papiergeldes, behaupten, d. h. 1 M. in Silber würde nicht gleich dem zwanzigsten Teil eines Zwanzigmarkstücks, sondern einfach gleich einer Mark in Papier gelten. So standen ja auch in Rußland und Oesterreich die stark unterwertigen Silberscheidemünzen immer in gleicher Linie mit dem Papiergeld. In Deutschland würde also das vorhandene Silbergeld, die Scheidemünzen sowohl wie die um 50 % unterwertigen Thaler, im ganzen etwa 880 Mill. M., von vorn herein wie eine Vermehrung des Papiergeldes wirken, und demnach die Entstehung und Steigerung des Goldagios begünstigen. Bei einer mäßigen Unterwertigkeit etwa von 10, vielleicht sogar noch von 15 %, dagegen würde die Scheidemünze dem Golde gleich gestellt bleiben, also aus dem Verkehr verschwinden und in den Kassen zurückgehalten werden, demnach wie eine Verstärkung der Goldreserve wirken und die Erhöhung des Agios erschweren. Dies konnte man z. B. in Frankreich unter der Herrschaft des Zwangskurses in den Jahren 1870 bis etwa 1873 beobachten. Obwohl das Goldagio nur ganz vorübergehend einmal 3 % erreichte und meistens nur auf 1—2 % stand, wurden die 7 ½ % unterwertigen Silberscheidemünzen doch ebenso wie die Goldmünzen in den Kassen zurückgehalten und für die Bedürfnisse des Verkehrs mußten von privaten Banken kleine vollgedeckte Papiergeldabschnitte von 1 und 2 Frcs. ausgegeben werden. Der Goldpreis aber wurde durch diese Verstärkung der dem Golde gleichgeachteten Kassenreserve ohne Zweifel niedriger gehalten. Unter den heutigen Umständen würde Frankreich bei einer etwaigen Wiedereinführung des Zwangskurses wahrscheinlich weit ungünstigere Erfahrungen machen. Wenn der Staatskredit nicht mehr ausreichte, um die uneinlöslichen Noten auf ihrem Nominalwert in Gold zu erhalten, so wäre nicht abzusehen, wie er die innerlich um 50 % unterwertigen Fünffrankenstücke und die um 55 % unterwertigen Scheidemünzen besser stützen sollte, so lange der Kurs des Papiergeldes sich noch bedeutend über dem Silberwerte dieser Münzen behauptet. Wenn allerdings das Papiergeld gegen Gold um 40—45 % gesunken wäre, so würde wahrscheinlich die Befürchtung einer noch weitergehenden Entwertung dem Silbergelde eine Bevorzugung verschaffen, infolge deren es ebenfalls aus dem gewöhnlichen Verkehr zurückgehalten und die metallische Reserve der Bevölkerung verstärken würde. — Im allgemeinen wird man also mit Rücksicht auf die bereits vorhandenen und die möglichen zukünftigen Mißstände nur empfehlen können, daß Deutschland seine Silberscheidemünzen nach einem bedeutend verbesserten Fuße umpräge, bei welcher Gelegenheit dann auch die Thaler in solche bessere

Scheidemünzen verwandelt werden könnten, da nicht nur eine bedeutende Lücke auszufüllen wäre, um die bisherige Quote von 10 M. auf den Kopf wieder zu erreichen, sondern diese Quote auch ohne Bedenken auf 15 M. erhöht werden könnte, wenn die Thaler beseitigt würden und der innere Wert der Scheidemünzen bedeutend erhöht würde.

Lexis.

Schiffahrt.

(Statistik.)

1. Deutsches Reich. 2. Oesterreich-Ungarn. 3. Großbritannien und Irland. 4. Frankreich. 5. Italien. 6. Andere Länder.

1. Deutsches Reich. Die Zahl und der Tonnengehalt (Nettoraumgehalt in Registertons von 2,83 cbm) der deutschen Handelsseeschiffe, mit Ausschluß der Fahrzeuge von 50 cbm = 17,65 Registertons und weniger, betrug am Anfang der Jahre:

Jahr	Segelschiffe		Dampfschiffe	
	Zahl	Tonnen	Zahl	Tonnen
1894	2713	698 356	1016	823 702
1893	2742	725 182	886	786 397
1892	2698	704 274	941	764 711

Hiernach ist im ganzen der Rückgang der Segelschiffahrt einigermaßen zum Stillstande gekommen; jedoch besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Ostseegebiet und dem Nordseegebiet: im ersteren hat die Zahl und der Tonnengehalt der Segelschiffe auch in den letzten Jahren noch weiter abgenommen, während im letzteren in dieser Hinsicht eine Besserung eingetreten ist. Die betreffenden Zahlen waren nämlich:

Jahr	Ostseegebiet		Nordseegebiet	
	Zahl	Tonnen	Zahl	Tonnen
1894	696	140 217	2017	558 139
1893	760	160 950	1982	564 232
1892	809	172 524	1889	531 750

Auch die Zahl und Größe der Dampfschiffe zeigt nur im Nordseegebiet eine erhebliche Zunahme, während im Ostseegebiet nur ein sehr geringer Fortschritt bemerklich ist:

Jahr	Ostseegebiet		Nordseegebiet	
	Zahl	Tonnen	Zahl	Tonnen
1894	388	158 000	628	665 702
1893	392	156 658	594	629 739
1892	387	154 605	554	610 106

Die Besatzung der Segelschiffe sank im Ostseegebiet 1894 auf 4413 Mann gegen 10 209 Mann im Jahre 1886. Im Nordseegebiet dagegen trat in demselben Zeitraume nur eine Verminderung von 14 716 auf 12 325 Mann ein. Die Besatzung der Dampfschiffe der Ostseehäfen stieg in dieser Periode nur von 4056 auf 4928 Mann, während sie sich im Nordseegebiete nahezu verdoppelte, indem sie sich von 9950 auf 19 721 erhöhte. Die gesamte Bemannung der deutschen Kauffahrteischiffe nahm in diesem Zeitraume von 38 931 bis 41 387 zu.

Von den am 1. I. 1894 vorhandenen Seeschiffen kamen auf

Staat	Segelschiffe		Dampfschiffe	
	Zahl	Tonnen	Zahl	Tonnen
Preußen	1672	146 382	414	166 057
Mecklenb.-Schwerin	135	59 677	29	12 205
Oldenburg	250	88 231	14	7 269
Lübeck	4	1 959	30	10 521
Bremen	224	202 565	182	205 466
Hamburg	428	199 562	347	422 184

Die Zahl der Räderdampfer betrug zu diesem Zeitpunkte 52 mit einem Gehalt von 7278 Tonnen, die der Schraubendampfer 964 mit 816 424 Tonnen, darunter 71 Fischerfahrzeuge. Der Größe nach war die Verteilung der Schiffe folgende:

Registertons	Segelschiffe		Dampfschiffe	
	Zahl	Tonnen	Zahl	Tonnen
unter 50	1363	39 626	120	3 103
50—100	344	23 972	121	8 253
100—200	196	27 700	61	8 880
200—500	395	127 577	177	62 206
500—1000	167	121 471	226	157 841
1000—1400	135	161 116	95	113 285
1400—2000	94	153 514	106	182 021
über 2000	19	43 380	110	288 013

Von den Dampfschiffen waren nur 9 (mit 475 Tonnen) aus Holz, alle übrigen aber ausschließlich aus Eisen oder Stahl gebaut. Dagegen betrug die Zahl der aus Stahl oder Eisen gebauten Segelschiffe nur 432 mit 378 952 Tonnen.

Zahl und Nettoraumgehalt der in deutschen Häfen zu Handelszwecken angekommenen und abgegangenen Seeschiffe:

Jahr	mit Ladung	1000 Tonnen	in Ballast	1000 Tonnen
	Angekommene Schiffe			
1893	57 224	13 583	9 431	1039
1892	56 263	13 102	9 664	1086
1891	56 564	13 291	10 172	1188
	Abgegangene Schiffe			
1893	49 815	10 009	17 404	4726
1892	47 756	9 550	17 825	4559
1891	47 580	9 724	19 172	4766
	Angekommene Dampfschiffe			
1893	29 445	11 642	1587	764
1892	28 689	11 006	1701	757
1891	27 480	11 186	2129	885
	Abgegangene Dampfschiffe			
1893	25 127	8574	6062	3909
1892	24 268	8131	6047	3621
1891	22 945	8226	6659	3862

Jahr	Angekommene deutsche Schiffe mit Ladung	1000 Tonnen	in Ballast	1000 Tonnen
1893	41 647	7033	7436	594
1892	40 954	6812	7726	640
1891	40 669	6875	7981	654
	Darunter Dampfschiffe			
1893	20 206	5895	9987	379
1892	19 531	5582	1130	367
1891	18 268	5681	1419	413
	Abgegangene deutsche Schiffe			
1893	39 226	6210	10 455	1524
1892	37 617	5866	10 802	1546
1891	37 200	5818	11 362	1656
	Darunter Dampfschiffe			
1893	18 911	5205	2418	1136
1892	18 116	4827	2492	1119
1891	16 824	4789	2821	1308

Im deutschen Küstenverkehr liefen 1893 ein: deutsche Schiffe mit Ladung 32 838 mit 2 403 286 t, in Ballast oder leer 6911 mit 424 384 t; fremde Schiffe mit Ladung 1402 mit 231 283 t, in Ballast oder leer 595 mit 104 035 t.

Von den 1893 in den deutschen Häfen angekommenen fremden Schiffen (im ganzen 15 577 mit 6 549 471 t beladen und 1995 mit 444 817 t in Ballast) waren:

	mit Ladung	1000 t	in Ballast	1000 t
britische	5087	4228	271	275
dänische	4560	752	1322	79
schwedische	3029	622	179	42
norwegische	952	396	62	29
niederländische	1218	243	147	13
russische	493	148	8	2
französische	109	70	4	3

Im Jahre 1893 betrug die Zahl und der Gehalt der eingelaufenen Schiffe in:

Hamburg	7316	5438	545	309
Stettin	3821	1354	100	38
Bremerhaven	1594	850	73	43
Bremen	1740	503	68	19
Kiel	3163	512	155	16
Lübeck	2242	466	92	8
Rostock	1427	270	43	9
Neufahrwasser	1327	504	375	121
Königsberg	1235	345	85	26
Swinemünde	581	300	21	11
Altona	603	239	74	7
Geestemünde	522	283	176	18

Die Zahl der gänzlich verunglückten deutschen Schiffe und der dabei verloren gegangenen Menschenleben betrug:

Jahr	Schiffe	Tonnen	Menschenleben
1892	104	37 320	319
1891	118	45 116	208
1890	92	34 459	176

Die Gesamtzahl der Schiffsunfälle an den deutschen Küsten belief sich 1893 auf 534, unter denen sich 59 Totalverluste befanden. Von den betreffenden Schiffen waren 398 deutscher Nationalität.

2. Oesterreich-Ungarn. Oesterreich-Ungarn zählte Anfangs 1894 187 Dampfer mit 106 556 t Gehalt und 10 577 Segelschiffe mit 136 064 t. Unter den letzteren aber befanden sich 8815 Fischerbarken und andere kleinere Fahrzeuge mit 21 129 t. Die Zahl der im Jahre 1893 in den Häfen der Monarchie angekommenen Segelschiffe betrug 25 968 mit einem Gehalte von 844 546 t, die der Dampfer 51 667 mit 8 250 317 t. Für die Ausgangsbewegung ergaben sich von diesen wenig verschiedene Zahlen.

In Ungarn ist durch ein am 4. VII. 1893 ins Leben getretenes Gesetz zur Hebung der Schiffahrt ein System von Prämien eingeführt worden. Einerseits werden Anschaffungsprämien gewährt, die nach dem Nettoraumgehalt in Registertonnen berechnet sind, und zwar erhalten Segelschiffe für große Küstenfahrt 6 Kronen, für lange Fahrt 9 Kr., Dampfer für große Küstenfahrt 9 Kr., für lange Fahrt 12 Kr. für die Tonne. Jedes Jahr nach dem Stapellaufe des Schiffes nimmt die Prämie um 7 % ab. Für bereits in Verwendung stehende Schiffe, die noch nicht 15 Jahre alt sind und den übrigen Anforderungen entsprechen, wird sie mit dem nach ihrem Alter bestimmten Abzug gewährt. Außerdem sind „Spezialprämien für Fahrten im Interesse des ungarischen Seehandels" ausgesetzt, die für jede Tonne Nettoraum und je 100 durchfahrene Seemeilen auf den kürzesten Wegen 5 Heller betragen. Die Schiffe müssen aus Eisen oder Stahl gebaut sein, bestimmten Klassifikationsnormen entsprechen und dürfen nicht über 15 Jahre alt sein. Für Segelschiffe bis zu einer gewissen Klasse, die bereits Ende 1892 registriert waren, wird auf 5 Jahre eine Prämie von 2 Kr. für die Tonne bewilligt, so lange sie noch nicht 25 Jahre alt sind. Das Gesetz gewährt auch erhebliche Steuererleichterungen; so sollen die Steuerrückstände für Segelschiffe bis Ende 1892 niedergeschlagen und den 1892 bereits registrierten Segelschiffen während 6 Jahren, den Dampfschiffen während 10 Jahren und allen neu angeschafften Schiffen mehrere Jahre die Einkommensteuer erlassen werden. Die durch Prämien begünstigten Schiffahrts-Unternehmungen müssen ihre Schiffe der Regierung im Falle von Krieg oder Mobilmachung zur Verfügung stellen und freie Beförderung der im Auftrage des Handelsministeriums reisenden Personen gewähren. Bei der bisher noch geringen Entwickelung der ungarischen Marine werden die Prämien die Staatskassen nur wenig belasten; zunächst ist als Höchstbetrag derselben die Summe von 200 000 Kr. vorgesehen. Das Gesetz gilt zunächst auf 10 Jahre; doch werden auch im Falle seiner

Aufhebung die bewilligten Prämien und Begünstigungen die ganze festgesetzte Zeit hindurch weiter gewährt werden.

3. **Großbritannien und Irland.** Die Zahl und der Tonnengehalt der registrierten Handelsschiffe des Vereinigten Königreichs war am Jahresende

Jahr	Segelsch.	1000 t	Dampfer	1000 t
1894	12 943	2987	8263	5969
1893	13 229	3038	8088	5740
1892	13 578	3080	7950	5564
1891	13 823	2972	7720	5307

Auf den britischen Werften wurden gebaut (mit Ausnahme der Kriegsschiffe und der für Ausländer gebauten Schiffe):

Jahr	Segelsch.	1000 t	Dampfer	1000 t
1894	363	89	524	485
1893	333	115	448	380
1892	322	259	521	434
1891	308	192	622	479

Im Küstenverkehr und im auswärtigen Handel (mit Ausschluß der Fluß- und Binnenschiffahrt) waren beschäftigt:

Jahr	Segelsch.	1000 t	Dampfer	1000 t
1894	10 011	2822	6536	5894
1893	10 468	2899	6360	5642
1892	10 793	2965	6227	5484
1891	11 114	2848	6129	5317

Davon ausschließlich im auswärtigen Handel:

1894	1845	2286	3601	5267
1893	1994	2349	3569	5045
1892	2082	2389	3577	4905
1891	2127	2250	3632	4796

Die Zahl der in der Handelsmarine des Vereinigten Königreichs beschäftigten Personen betrug 1894 (mit Einschluß der Fremden) 240 458. Gesamter Schiffsverkehr in den britischen Häfen in 1000 Registertonnen:

Jahr	Angekommen brit. Schiffe	Angekommen fremde Schiffe	Abgegangen brit. Schiffe	Abgegangen fremde Schiffe
1894	29 033	10 785	29 649	11 070
1893	26 619	10 223	27 229	10 262
1892	27 040	10 633	27 333	10 861
1891	26 637	10 222	27 320	10 633
Tonnengehalt der beladenen Schiffe:				
1894	22 727	8415	26 683	9095
1893	20 962	7834	24 446	8457
1892	21 356	8174	25 064	8880
1891	20 347	7754	25 188	9026
Tonnengehalt der Dampfschiffe:				
1894	27 006	7295	27 407	7451
1893	24 830	6847	25 064	6930
1892	24 903	6940	24 955	7090
1891	24 427	6686	24 944	6908

4. **Frankreich.** Die Zahl der französischen Handelsschiffe betrug am Anfang des Jahres 1894 15 376 mit einem Raumgehalt von 895 423 t und einer Besatzung von 83 676 Seeleuten und 7312 Heizern und Maschinisten. Nicht mitgerechnet sind die Fischerfahrzeuge von zwei Tonnen und weniger, deren Zahl sich auf 18 718 belief. Zu der obigen Gesamtzahl gehörten 14 190 Segelschiffe mit 396 582 t und 69 302 Mann Besatzung. Unter diesen befanden sich jedoch 11 760 Schiffe von 2—30 t, mit einem Gehalt von im ganzen 87 943 t und einer Besatzung von 46 295 Mann.

Die Zahl der Dampfschiffe betrug 1186 mit 498 841 t, 14 374 Seeleuten und 7312 Heizern und Maschinisten. Unter diesen befanden sich wieder 491 kleine Fahrzeuge von 2—30 t mit einem Gehalt von 5726 t und einer Gesamtmannschaft von 2432 Personen.

Von den in die französische Statistik aufgenommenen Schiffen waren 10 508 Segelschiffe mit 90 354 t und 35 Dampfer mit 806 t in der kleinen Fischerei beschäftigt. Auf die große Fischerei kamen 734 Segelschiffe mit 40 277 t und keine Dampfer; für die große und kleine Küstenschiffahrt waren bestimmt 1666 Segelschiffe mit 81 363 t und 172 Dampfer mit 28 253 t, für Fahrten in den europäischen Gewässern und im Mittelmeer 256 Segelschiffe mit 28 149 t und 223 Dampfer mit 158 716 t, für lange Fahrten 297 Segelschiffe mit 139 772 t und 180 Dampfer mit 277 327 t, für Lotsen-, Hafen und Schleppdienst 429 Segelschiffe mit 6174 t und 439 Dampfer mit 11 600 t. Als Vergnügungs-Yachten dienten 131 Segelschiffe mit 2635 t und 100 Dampfer mit 3335 t.

Die Zahl der in den französischen Häfen eingelaufenen und ausgelaufenen Schiffe war folgende:

Jahr	mit Ladung	1000 t	in Ballast	1000 t
angekommene Schiffe				
1893	19 414	11 841	1618	541
1892	19 692	11 721	1722	554
1891	21 545	13 062	1445	484
abgegangene Schiffe				
1893	15 022	8168	6590	4566
1892	15 483	8398	6653	4257
1891	16 595	9295	7126	4666

Von den 1893 eingelaufenen Schiffen (sowohl mit Ladung wie in Ballast) waren 21 092 mit 12 882 151 t Dampfer und 7611 mit 1 471 693 t Segelschiffe.

An Fahrprämien wurden 1893 auf Grund des G. v. 29. I. 1881 und des G. v. 30. I. 1893 7 920 488 Frcs. bezahlt. Diese Prämien werden (nach Tonnenzahl und Zahl der durchlaufenen Meilen bemessen) nur für große Fahrt und internationale Küstenfahrt gewährt. Den bereits anderweitig subventionierten Dampferlinien kommen sie nicht zu. Auch die die große Fischerei betreibenden Schiffe sind ausgeschlossen, da sie besondere Prämien erhalten, und zwar im Jahre 1893:

585 378 Frcs. an Ausrüstungsprämien, 70 870 Frcs. an Prämien für Rogeneinfuhr und 2 828 249 Frcs. für von dem Orte der Fischerei oder von Frankreich aus nach dem Auslande ausgeführte Stockfische. Ueber die Prämien für den Schiffsbau s. d. Art. „Schiffahrt" im Hauptwerk V. Bd. S. 543 fg.

5. **Italien.** Die Zahl der registrierten Segelschiffe belief sich am 1. I. 1893 auf 6341 mit 588 268 t, die der Dampfer auf 327 mit 208 193 t. Im Jahre 1892 zählte man 6308 Segelschiffe mit 609 821 t und 316 Dampfer mit 201 443 t. Die Zahl und der Tonnengehalt der in den italienischen Häfen angekommenen und abgegangenen Schiffe betrug 1893:

	angekommene Schiffe			
	mit Ladung	1000 t	in Ballast	1000 t
Lange Fahrt	12 378	6 147	2 735	1140
Küstenfahrt	80 516	19 730	35 885	6228
	abgegangene Schiffe			
Lange Fahrt	9 306	4 252	6 126	3198
Küstenfahrt	69 293	13 410	31 219	4191

Unter den eingelaufenen Schiffen auf langer Fahrt befanden sich 6364 fremde mit einem Gehalt von 5 228 087 t und unter diesen 4994 Dampfer mit 5 063 364 t. Von den 8849 italienischen Schiffen dieser Kategorie waren 1512 Dampfer (mit 1 532 541 t). Von den angekommenen Küstenfahrern führten 97 726 (mit 14 928 843 t) die italienische und 3462 (mit 3 742 960 t) eine fremde Flagge, und unter den ersteren befanden sich 24 268 Dampfer mit 12 479 801 t., unter den letzteren 3250 mit 3 698 360 t.

Durch ein G. v. 22. IV. 1893 ist in Italien ein umfassendes System von Dampfersubventionen eingeführt worden. Mit den verschiedenen Gesellschafteu sind besondere Verträge geschlossen und die Einzelbestimmungen zeigen daher eine sehr große Mannigfaltigkeit. Im allgemeinen wird die Subvention nach der Meilenzahl der von der Gesellschaft befahrenen Linien bemessen, wobei aber wieder Unterscheidungen nach der geographischen Lage dieser Linien gemacht werden. Außerdem kommen die Zahl der Reisen und die Bauart und die Pferdekräfte der Dampfer in Betracht. Ferner sind Bestimmungen über die Maximaltarife für die Reisenden und Waren, über die Aufsicht der Regierung, die Dauer der Konzession der Gesellschaften und andere Punkte getroffen. Der wichtigste Vertrag ist der mit der Navigazione generale italiana geschlossene, die verpflichtet ist, die Postkorrespondenz im Mittelmeer, dem Roten Meer und dem Indischen Ocean zu befördern. Auch soll sie jederzeit ihre Schiffe gegen entsprechende Vergütung der Regierung zu militärischen Zwecken zur Verfügung stellen.

6. **Andere Länder.** Die russische Handelsmarine bestand 1892 aus 2105 Segelschiffen von mehr als 50 t mit einem Gesamtgehalt von 447 776 t und aus 326 Dampfern mit 156 668 t. Von diesen kamen 111 mit 47 903 auf den Kaspisee. Schiffsverkehr (außer den Küstenfahrten) in den Häfen des europäischen Rußland 1892:

Angekommen		abgegangen	
beladen	in Ballast	beladen	in Ballast
4379	4136	7088	1306
darunter Dampfer			
2889	3032	4915	931

Unter den eingelaufenen Schiffen befanden sich 1305 russische, 2719 englische, 1084 deutsche, 990 schwedische und norwegische, 830 dänische, 128 österreichische, 103 holländische.

Schweden besaß anfangs 1893 2927 Segelschiffe mit 376 903 t und 1209 Dampfer mit 171 808 t Gehalt.

Angekommen 1892			
mit Ladung	1000 t	in Ballast	1000 t
10 851	2506	20 283	3240
darunter Dampfer			
4 379	1922	13 292	584
abgegangen 1892			
21 582	4329	8 253	1671
darunter Dampfer			
6 829	2933	6 444	1265

Unter den angekommenen Schiffen befinden sich 14 988 schwedische (mit 1 972 000 t), 2392 norwegische (mit 565 000 t) und 13 754 fremde (mit 3 209 000 t).

Norwegens Handelsflotte bestand am 1. I. 1893 aus 6739 Segelschiffen (von mehr als 4 t) mit einem Gehalt von 1 493 503 Registertonnen und 767 Dampfschiffen mit 251 490 t.

Angekommen 1892			
mit Ladung	1000 t	in Ballast	1000 t
6 069	1777	6040	1142
abgegangen			
10 770	2396	1182	489

Unter den eingelaufenen Schiffen befanden sich 6704 norwegische (mit 1 935 000 t).

Dänemark. Die dänische Handelsmarine bestand mit Ausschluß der Schiffe von 4 und weniger Registertonnen am 1. I. 1894 aus 3301 Segelschiffen mit 201 702 t und 374 Dampfern mit 129 209 t.

Mit Einschluß der Küstenfahrten liefen 1893 in den dänischen Häfen ein 14 461 Segelschiffe mit 611 659 t und 12 742 Dampfschiffe mit 1 437 695 t. Die Zahl der abgegangenen Segelschiffe war 28 953 mit 754 631 t, die der Dampfer 25 555 mit 1 877 542 t.

Niederlande. Die niederländische Handelsflotte umfaßte anfangs 1893 447

Segelschiffe mit 123 000 Registertonnen und 150 Dampfer mit 169 500 t.

Angekommen 1893			
mit Ladung	1000 t	in Ballast	1000 t
8519	6000	659	252
abgegangen			
6392	3670	2678	2473

Unter den eingelaufenen Schiffen befanden sich 2722 niederländische und unter diesen 2119 Dampfer. Die Zahl der unter fremder Flagge eingelaufenen Segelschiffe betrug 864, die der Dampfer 5592.

Die Handelsflotte der **Vereinigten Staaten** mit Einschluß der die Seen und Flüsse befahrenden Schiffe zählte am 30. VI. 1893 17 951 Segelschiffe mit 2 642 000 Registertonnen und 6561 Dampfer mit 2 183 000 t. Im Jahre 1892 kamen auf die Seen 1226 Segelschiffe mit 320 000 t und 1631 Dampfer mit 731 000 t, auf die Flüsse 1122 Dampfer mit 207 000 t. Für die Küstenfahrt waren 21 303 Schiffe mit 3 701 000 t bestimmt; für lange Fahrt 1459 Schiffe mit 978 000 t, für den Walfischfang 73 Schiffe mit 17 000 t.

In dem am 30. VI. 1893 endigenden Finanzjahr waren in den amerikanischen Seehäfen im ganzen 31 755 Schiffe mit 19 582 000 t angekommen und 31 635 Schiffe mit 19 760 000 t abgegangen. Von den ersteren waren beladen 22 399 mit einem Gehalt von 15 332 000 t, von den letzteren 18 961 mit einem Gehalt von 16 960 000 t. Unter den eingelaufenen Schiffen befanden sich **fremde**:

	mit Ladung	1000 t	in Ballast	1000 t
Segelschiffe	7054	2 161	2700	1358
Dampfer	7949	9 731	3374	1976
abgegangene fremde Schiffe:				
Segelschiffe	5737	2 985	4067	515
Dampfer	7463	10 594	3905	1263

Unter den abgegangenen fremden Schiffen befanden sich:

Britische Segelschiffe . . .	8053	t:	2 202 000
„ Dampfer	9241	„	8 533 000
Deutsche Segelschiffe . . .	219	„	210 000
„ Dampfer	568	„	1 416 000
Französ. Segelschiffe . . .	38	„	26 000
„ Dampfer	124	„	339 000
Norweg. Segelschiffe . . .	709	„	556 000
„ Dampfer	691	„	348 000
Schwedische Segelschiffe . .	70	„	47 000
„ Dampfer . .	40	„	27 000
Belgische Dampfer	105	„	308 000
Oesterr.-Ungar. Segelschiffe	75	„	44 000
Italien. Segelschiffe . . .	19	„	30 000
„ Dampfer	354	„	233 000
Spanische Segelschiffe . .	53	„	28 000
„ Dampfer . . .	186	„	304 000
Russische Segelschiffe . . .	91	„	62 000
„ Dampfer	2	„	884

Lexis.

Selbstmordstatistik.

I. **Einleitung.** 1. Vorbemerkung. 2. Gliederung des Stoffes. II. **Methode der S.** 3. Der Thatbestand. 4. Die Massenbeobachtung der Selbstmorde. 5. Die statistisch-technische Ausbeutung und Darstellung der Beobachtungsergebnisse. III. **Ergebnisse der S.** 6. Ueberschau. A. **Zustandsverhältnisse.** 7. Die absoluten Zahlen der S. und ihre räumliche und zeitliche Verteilung. 8. Die sachliche Differenzierung der Selbstmordmasse. Objektive Differenzierung. 9. Die sachliche Differenzierung der Selbstmordmasse. Subjektive Differenzierung der Selbstmörder. Die Beteiligung der beiden Geschlechter. 10. Die sachliche Differenzierung der Selbstmordmasse. Weitere subjektive Differenzierung der Selbstmörder. B. **Ereignisverhältnisse.** 11. Die allgemeine Selbstmordziffer. 12. Die neuzeitliche allgemeine Selbstmordziffer in Deutschland und den übrigen mit S. versehenen Ländern. 13. Die zeitlichen Veränderungen der Selbstmordziffer. 14. Die Selbstmordziffer in Stadt und Land. 15. Die Selbstmordziffer der einzelnen Altersklassen. 16. Die Selbstmordziffer der Angehörigen der verschiedenen Glaubensbekenntnisse. 17. Die Selbstmordziffer der verschiedenen Berufsgruppen und sozialen Schichten. C. **Entwickelungsverhältnisse.** 18. Ueberschau. D. **Kausalitätsverhältnisse.** 19. Die Selbstmordmotive. 20. Die Erforschung der Selbstmordverursachungen mittels Kombination statistischer Ergebnisse.

I. Einleitung.

1. Vorbemerkung. In dem Art. „Moralstatistik" (Handwörterbuch, Bd. IV, S. 1221) von **Lexis** ist bei der Heranziehung von Beispielen zur Erläuterung der Methode der Moralstatistik auch einiges selbstmordstatistische Material beigebracht. Die Bedeutung des Gegenstandes läßt es angemessen erscheinen, die Frage der Selbstmordstatistik auch noch selbständig und unter Berücksichtigung ihres gesamten Inhaltes zur Erörterung zu bringen. Wenn hiernach beabsichtigt ist, im Folgenden eine zwar knappe, aber doch die Gesamtheit der wichtigeren selbstmordstatistischen Probleme berührende Darstellung zu geben, so kann doch nicht daran gedacht werden, gleichzeitig auch eine erschöpfende Verwertung des gesamten, über die Selbstmorde bisher vorliegenden statistischen Materials zu bieten. Eine solche Aufgabe übersteigt die Leistungsfähigkeit des Privatstatistikers, vielleicht sogar jene eines einzelnen statistischen Amtes; sie wird voll erst bei einer auf völkerrechtlicher Grundlage beruhenden Organisation der internationalen Bevölkerungsstatistik gelöst werden können [1]).

1) Als erste Anregung in dieser Richtung stellen sich meine, bei der Versammlung des Internationalen Statistischen Instituts in Bern

Soweit die mannigfaltigen Einzelheiten der selbstmordstatistischen Probleme in Frage kommen, werde ich mich deshalb auf Beispiele beschränken, welche älteren zusammenfassenden Arbeiten oder den laufenden nach der Erstreckung des Forschungsgebietes und der Sorgsamkeit der Beobachtung besonders beachtenswerten amtlichen Veröffentlichungen auf dem Gebiete der Selbstmordstatistik entnommen sind.

Nur bezüglich der elementaren Frage, wie die Selbstmordhäufigkeit — mit Unterscheidung des Geschlechts — in der neueren Zeit sich gestaltet hat, habe ich den Versuch gemacht, durch Benutzung nicht nur gedruckter Zahlen, sondern durch persönliche Anfrage bei den zuständigen Stellen ein möglichst vollständiges Material für den Zeitraum 1881/93 für die verschiedenen Länder Europas und insbesondere für das Gesamtgebiet des Deutschen Reiches zusammenzubringen. Die Zahl der jährlich im Deutschen Reiche verübten Selbstmorde ist bisher noch niemals ermittelt worden. Nicht ohne einige Schwierigkeiten ist es mir gelungen, diese Nachweise für die 13-jährige Periode 1881/93 vollständig zu erlangen. Es wäre dringend zu wünschen, daß die Materialsammlung dieser und ähnlicher Art, durch welche aus der Zusammenfassung partikularstatistischer Nachweise ein Gesamtbild wichtiger sozialer Erscheinungen für das ganze Reich gewonnen werden kann, vom Kaiserl. Statistischen Amt, welches die hierzu berufene Instanz ist, in der Zukunft übernommen würde.

2. Gliederung des Stoffes. Eine erschöpfende Erörterung der Selbstmordstatistik muß in zwei Hauptabschnitte zerfallen. In dem ersten Abschnitt (Methode der Selbstmordstatistik) wird zunächst die Abgrenzung der sozialen Masse der Selbstmorde von verwandten Erscheinungen oder die Klarlegung des Thatbestandes, dessen Beobachtung in Frage kommt, zu erörtern sein. Daran reiht sich die Untersuchung der bei der Massenbeobachtung der Selbstmorde in Betracht kommenden Umstände und weiterhin die Frage der Ausgestaltung der Beobachtung und der Art und Weise der statistisch-technischen Ausbeutung und Darstellung der Beobachtungsergebnisse. Der zweite Hauptabschnitt (Die Ergebnisse der Selbstmordstatistik) zerfällt gemäß den vier Hauptgruppen der Verhältnisse, welche das Wirkungsgebiet eigenartiger statistischer Gesetzmäßigkeiten darstellen, in die Erörterung der auf dem Gebiete der Selbstmordstatistik zu würdigenden: Zustandsverhältnisse, Ereignisverhältnisse, Entwickelungsverhältnisse und Kausalitätsverhältnisse [1]).

(August 1895) gestellten und von dieser Versammlung in der Hauptsache gebilligten Anträge betr. die Herstellung internationaler Jahresberichte über die Bevölkerungsbewegung dar (vgl. meinen Aufsatz: „Internationale Jahresberichte über die Bevölkerungsbewegung" im II. Halbb. des IV. Jahrg. des Allg. Stat. Archivs, S. 457 fg.).

II. Methode der Selbstmordstatistik.

3. Der Thatbestand. Die Elemente der sozialen Masse menschlicher Handlungen, welche die Selbstmordstatistik zu erfassen hat, sind jene von Erfolg begleiteten einzelnen Akte, durch welche die unmittelbare Todeswirkung an dem Handelnden durch diesen selbst mit Absicht herbeigeführt wird. Dadurch hebt sich der „Selbstmord" als besondere Erscheinung und zugleich als Unterart der gewaltsamen Todesarten von der Vielheit solcher einzelner Handlungen ab, welche durch die Häufigkeit und Konstanz ihrer Wiederholung greifbare Ursache eines frühzeitigen natürlichen Todes werden. Als „Selbsttötung" im letzteren Sinne kommen in der Hauptsache Genußübertreibungen verschiedener Art, insbesondere Alkoholmißbrauch und geschlechtliche Ausschweifungen in Betracht; in weiterem Sinne würde auch Ueberanstrengung zu edlen Zwecken hierher gehören. An eine statistische Gesamterfassung der chronischen Selbsttötung in diesem Sinne ist nicht zu denken; doch liegen vereinzelte Versuche in alter wie in neuer Zeit vor [2]). Dagegen drängt sich das soziale Bedürfnis auf, die als Selbstmord auftretenden akuten Einzelfälle des beabsichtigten vorzeitigen Scheidens von Menschen aus dem Kreis der Lebenden zu erfassen.

Ein bedeutungsvoller, statistisch allerdings nur annähernd faßbarer Unterschied der Selbstmorde liegt darin, ob man es mit einer Handlung geistig Gesunder oder geistig Kranker zu thun hat. Zweifellos werden

1) Zur Begründung dieser Vierteilung gestatte ich mir Bezug zu nehmen auf die Ausführungen in den §§ 54 und 55 meiner „Theoretischen Statistik" (Statistik und Gesellschaftslehre, Bd. I, S. 120 fg., Freiburg und Leipzig 1895), sowie insbesondere auf die weiteren hierher gehörigen Ausführungen in meinem gelegentlich der Versammlung des Intern. Stat. Instituts in Bern gehaltenen Vortrage „Die statistischen Gesetze" (veröffentlicht in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung vom 3. u. 4. IX. 1895 und abgedruckt im Bulletin der genannten Versammlung).

2) Aus älterer Zeit seien als Beispiel die von Süßmilch (Göttl. Ordnung, II. Bd., 2. Aufl., S. 432) mitgeteilten Tabellen über die in London durch Unglücksfälle Umgekommenen erwähnt, welche eine starkbesetzte Rubrik „die sich zu Tode soffen" enthalten. In der Neuzeit bewegen sich die Versuche, den Alkoholismus als Grundursache gegebener Einzelerkrankungen festzustellen, in gleicher Richtung.

zumeist die extremen Fälle nach beiden Richtungen erscheinen; die Schwierigkeiten tauchen bei der großen Masse der in der Mitte liegenden Fälle auf.

Der soziale Gesichtspunkt, unter welchem der Selbstmord unter statistische Beobachtung gestellt wird, kann ein verschiedener sein. Der Selbstmord kann erstens in ganz objektiver Weise lediglich als eine besondere Gattung der *Todesursachen* betrachtet und im Rahmen einer allgemeinen Todesursachenstatistik behandelt werden. Der Selbstmord kann zweitens mit Rücksicht auf das besondere Interesse der statistischen Verwaltung, welches sich an dessen Beobachtung knüpft, als *besonders beachtenswerter sozialer Vorgang* — allenfalls im Zusammenhang mit gleicher. Behandlung aller gewaltsamen Todesarten — unter fortlaufende statistische Spezialbeobachtung gestellt werden. Drittens aber kann die Staatsgewalt in erster Linie aus anderem als statistischem Verwaltungsinteresse, nämlich vom *Standpunkt der Rechtspflege* für die Feststellung der Selbstmorde sich interessieren; dieser Fall liegt am ausgesprochensten dann vor, wenn der Selbstmord bezw. der Selbstmordversuch mit straf- oder civilrechtlichen Folgen bedroht ist, wie dies früher allgemein, heute beispielsweise noch in England und Spanien der Fall ist; er ist aber auch dann gegeben, wenn die Organe der öffentlichen Rechtspflege insbesondere die Staatsanwaltschaft, trotz der Straffreiheit des Selbstmordversuchs sich mit der Prüfung der Selbstmordfälle unter dem Gesichtspunkt der Wahrung des öffentlichen Interesses, wie unter dem Gesichtspunkte der Entdeckung eines verschleierten Verbrechens beschäftigen.

Wo der Selbstmord die statistische Verwaltung lediglich als eine Spezies der Todesursachen interessiert, ist eine Berücksichtigung der mißlungenen auf Selbstmord abzielenden Handlungen — der *Selbstmordversuche* — grundsätzlich ausgeschlossen. Anders liegt die Sache dann, wenn der Selbstmord als eigenartiger sozialer Vorgang unter spezielle statistische Kontrolle gestellt wird. In diesem Falle knüpft sich grundsätzlich an die Kenntnis auch der mißlungenen Selbstmordhandlungen nahezu gleiches Interesse wie an die Kenntnis der gelungenen Selbstmorde. Die Schwierigkeiten liegen hier nur auf dem Gebiete zuverlässiger Durchführung der Beobachtung. In älterer wie neuerer Zeit hat es an vereinzelten Versuchen in dieser Richtung nicht gefehlt[1]). In dem gegenwärtigen Zeitalter erhöhter Publizität aller Aufsehen erregenden Ereignisse könnte von der statistischen Verwaltung wohl der Versuch gemacht werden, eine ergänzende Ermittelung der zur öffentlichen Kenntnis gelangten Selbstmordversuche allgemein durchzuführen. Ein unmittelbarer außerstatistischer Anlaß, die Selbstmordversuche, soweit sie zur amtlichen Kenntnis gelangen, festzustellen, liegt da vor, wo der Selbstmord bezw. der Selbstmordversuch noch als Verbrechen erscheint. In diesem Fall ergiebt sich eine spezielle Statistik der Selbstmordversuche als sekundärstatistisches Ergebnis der Handhabung der Rechtspflege. So ist dies z. B. heute noch bei den englischen „Criminal statistics“ der Fall, in welchen unter Ziff. 81 der „offences“ erscheint: „suicide (attempting to commit).“ Auch die vorsorgliche Verfolgung der Selbstmordvorgänge durch Organe der öffentlichen Rechtspflege bei Straffreiheit des Selbstmordversuchs giebt Anlaß zur Registrierung der Selbstmorde, so z. B. in den Akten der englischen Coroners, der französischen (und auch der deutschen) Staatsanwaltschaft.

Die Rücksicht auf den Raum verbietet übrigens im folgenden auf die Frage der Statistik der Selbstmordversuche weiter einzugehen. Ebensowenig kann die Besonderheit des Selbstmords weiter gewürdigt werden, die man als „privilegierte“ Todesstrafe bezeichnet hat, und die in Stammessitten der Chinesen, Japaner, Türken ꝛc. Ausdruck findet.

Dagegen sind zur Umschreibung des Thatbestandes des Selbstmordes noch zwei Momente hervorzuheben, welche in einzelnen Fällen eine Komplikation der selbstmörderischen Handlung entweder mit einer gleichgearteten Handlung eines anderen oder mit verbrecherischer Handlung des Selbstmörders selbst ersehen lassen. Dies sind die Fälle des *gemeinsamen Selbstmordes* und der *gleichzeitigen Tötung anderer Personen*.

4. Die Massenbeobachtung der Selbstmorde. Die statistische Erfassung der thatsächlich sich ereignenden Selbstmorde bietet große Schwierigkeiten. Objektive Schwierigkeiten bieten jene Fälle, in welchen ein Zeuge der Handlung und auch ein sicheres Indizium etwaiger Selbstmordabsicht fehlt, und nach Maßgabe des Leichenbefundes Bedenken darüber verbleiben, ob man es mit Selbstmord oder mit Unglücksfall oder mit Verbrechen zu thun hat, nicht minder auch jene Fälle, bei welchen die tötliche Wirkung einer selbstmörderischen Handlung infolge eines dazwischen liegenden längeren Krankheitszustandes sich weit hinausschiebt. Hier hat das mit der Beobachtung beauftragte Organ nach Maßgabe aller Umstände Entscheidung für oder gegen Selbstmord zu treffen. Die subjektiven Schwierigkeiten

1) So enthalten z. B. die vom Präsidium der k. k. Polizeidirektion in Wien für die Jahre 1876 bis 1892 veröffentlichten Jahresberichte auch eine Statistik der Selbstmordversuche.

liegen darin, daß die ersten Entdecker eines Falles ein allgemein menschliches oder auch speziell wirtschaftliches Interesse daran haben können, den Thatbestand zu verschleiern und den Selbstmord als Verunglückung oder als eine gewöhnliche Todesursache erscheinen zu lassen. Stammessitten, religiöse Auffassung und Gesetzgebungs- wie Verwaltungsvorschriften schaffen hier eine territorial recht verschiedene Grundstimmung für leichteres oder schwereres Zugeständnis der wahren Thatsache, welche nicht bloß die Nächstbeteiligten, sondern mutmaßlich auch die beobachtenden Organe nicht unbeeinflußt läßt.

Die offiziell verzeichneten und die thatsächlich vorgekommenen Selbstmorde sind zweifellos überall recht verschiedene Massen. Die offizielle Verzeichnung giebt wohl nirgends den Vollstand der Selbstmorde an; um wie viel sie hinter der Wirklichkeit zurückbleibt, das stuft sich gebietsweise nach Maßgabe der die Bevölkerung und die Beobachtungsorgane beherrschenden Grundstimmung einerseits und nach der Ausgestaltung der statistischen Beobachtungstechnik andererseits ab.

Die vorbezeichneten Schwierigkeiten der Feststellung des Selbstmordthatbestandes können statistische Pessimisten zur Bezweiflung der Möglichkeit der Selbstmordstatistik bringen. Als Vertreter dieser Auffassung in der Gegenwart ist R. Böckh anzuführen[1]. Darf man auch nicht so weit gehen, so dienen diese Erwägungen doch mit Recht zur Anwendung besonderer Vorsicht bei territorialen Vergleichungen.

Die Technik der statistischen Beobachtung der Selbstmorde ist durch die konkreten Einrichtungen des Standesregisterwesens, der Totenschau, des polizeilichen und des staatsanwaltschaftlichen Dienstes bedingt. Wo der Standesbeamte die Todesursache, sei es auch nur zur Ergänzung des offiziellen Inhalts der Standesregister (wie z. B. in Preußen) erfragt, kann aus den Standesregistern das Urmaterial der Selbstmordstatistik entnommen werden. Wo die Leichenschau auf guter Grundlage eingerichtet und die allgemeine Ausstellung von Totenscheinen, und zwar thunlichst durch Aerzte, gewährleistet ist (wie z. B. in Bayern), bieten diese eine zweckmäßige Grundlage der Selbstmordstatistik. Vor dem standesamtlichen Material hat der Totenschein den Vorzug, daß er nicht die Aussage von in der Regel mehr oder minder Beteiligten, sondern die Aussage des unbeteiligten Dritten, des Leichenschauers, wiedergiebt. Soweit die polizeilichen Organe und Staatsanwaltschaft Kenntnis von vorgekommenen Selbstmorden nehmen, bieten deren Akten den erforderlichen Anhalt zur Sammlung des statistischen Urmaterials.

Als Beispiele seien das preußische, bayerische und

1) Zur Tabelle über die gewaltsamen Todesarten nach Monaten in Berlin bemerkt er beispielsweise im Statistischen Jahrbuch für die Stadt Berlin, XIX. Jahrg., Berlin 1894, S. 56), es seien in der Uebersicht „auch diesmal die Zahl derjenigen Fälle besonders angegeben, in welchen angeblich ein Selbstmord stattgefunden hat, sowie die Zahl der Todschläge. Die Zahlen der angeblichen Selbstmorde werden mitgeteilt, weil sie — sogar in statistischen Kreisen — gewünscht werden; es ist jedoch notorisch, daß dieselben unvollständig sind, also in einer unbestimmten Zahl von Fällen die Thatsache des Selbstmordes nicht bekannt wird, welche Fälle wahrscheinlich nicht nur in den Rubriken der äußeren Einwirkung, sondern auch unter solchen Todesarten enthalten sind, welche nicht eine wohldefinierte Krankheitsbezeichnung führen." — Diese Absage eines hervorragend gewissenhaften Statistikers an die Selbstmordstatistik verdient nähere Beachtung. Zunächst sei jedoch noch bemerkt, daß die Selbstmordstatistik vom Berliner Statistischen Amt trotz der grundsätzlichen Bedenken, welche deren Leiter wegen der Unvollständigkeit der Zahlen und deren Unvergleichbarkeit mit den Bevölkerungszahlen von Berlin hat, mit besonderer Sorgfalt aufgestellt wird. Jeder Todesfall wird seit 1. XII. 1875 doppelt kontrolliert, indem seit jener Zeit die auf den ärztlichen Totenscheinen beruhende Statistik des Polizeipräsidiums auf das Statistische Amt übergegangen ist, welchem außerdem die Angaben der Standesämter zur Verfügung stehen. Die Angabe der Zahl der Selbstmorde begreift daher solche, bei welchen entweder auf der Standesamtskarte oder auf dem polizeilichen (ärztlichen) Schein eine Vermutung des Selbstmords ausgesprochen ist. In allen Fällen, in denen die Sache von der Staatsanwaltschaft behandelt wird, erhält das Statistische Amt auch das Ergebnis der betreffenden Untersuchung. Als Mahnung an die Unvollständigkeit der Nachweise ist die kritische Stellungnahme des Berliner kommunalstatistischen Bureaus durchaus beachtenswert. Man wird daraus namentlich das Gebot großer Vorsicht bei allen internationalen Vergleichen auf dem Gebiet der Selbstmordstatistik ableiten. Man darf aber nicht so weit gehen, deshalb an der Selbstmordstatistik überhaupt zu verzweifeln. Ein gewisser Kern von Fällen drängt sich der Beobachtung überall mit voller Klarheit auf. Mögen sich darum auch zweifelhafte und in noch stärkerem Maße unbeobachtete Fälle lagern, so ist der Selbstmord doch eine sozial so bedeutsame und klar umschriebene That, daß die Statistik seiner Erfassung sich nicht entziehen darf, wenn man auch weiß, daß — und zwar geographisch und gegebenenfalls auch zeitlich — die Zahl der amtlich konstatierten Selbstmorde in einem recht verschiedenen Verhältnis zur Zahl der thatsächlich vorgekommenen Selbstmorde steht. Ein ähnliches Verhältnis liegt schließlich auch auf dem Gebiete der Kriminalstatistik bezüglich der nicht entdeckten Verbrechen und der nicht entdeckten Verbrecher vor; dies rechtfertigt aber doch nicht, an der Kriminalstatistik zu verzweifeln.

französische Verfahren bei der Sammlung des Urmaterials der Selbstmordstatistik kurz erwähnt.

In Preußen haben seit 1. X. 1868 die Polizeibehörden der einzelnen Städte und Landgemeinden über jeden in ihrem Amtsbezirk vorgefallenen Selbstmord ein besonderes Blatt (Zählkarte, mit 14, später 15 Fragen) auszufüllen. Die Ausfüllung soll baldmöglichst nach Auffindung des Leichnams erfolgen. Die ausgefüllten Zählblätter gelangen durch die Landräte und Regierungen an das statistische Bureau. Seit 1. I. 1869 ist die ursprünglich den Civilbehörden mitübertragene Erhebung der Selbstmorde von Militärpersonen auf die Militärbehörden übergegangen, ferner seit Anfang 1870 die Erhebung der im Ressort der Berg-, Hütten- und Salinenbehörden, sowie der Eisenbahnverwaltungen vorgekommenen Selbstmorde diesen Spezialbehörden übertragen.

In Bayern baut sich die Selbstmordstatistik bezüglich der Civilbevölkerung auf Listen auf, welche die amtlichen Aerzte (Bezirksärzte) über die in ihrem Bezirke vorgekommenen Selbstmorde je für ein Kalenderjahr aufstellen. Zu beachten ist dabei, daß das gesamte Material der Totenscheine bei den amtlichen Aerzten sich konzentriert, da die Statistik der Todesursachen noch heute in Bayern im Gegensatz zur übrigen Statistik der Bevölkerungsbewegung dezentralisiert, und zwar durch die Amtsärzte aufgestellt wird. Ist der Selbstmord nicht sofort von Erfolg begleitet gewesen, so konstatieren die Bezirksärzte, ob in den nächsten Tagen der Tod eintritt. Wenn der Todestag nur 2 bis 3 Tage vom Selbstmordakt fern liegt, so wird der Fall regelmäßig unter die gelungenen Selbstmorde gerechnet, anderenfalls nicht. Ueber die Selbstmorde von Militärpersonen werden dem Statistischen Bureau Verzeichnisse seitens des Kriegsministeriums mitgeteilt.

In Frankreich bildet die Selbstmordstatistik einen Bestandteil der dort noch vollständig dezentralisierten Kriminalstatistik. Der jährliche „Compte général de l'administration de la justice criminelle" enthält eine Uebersicht der zur Kenntnis der Staatsanwaltschaft gelangten Selbstmorde. Maßgebend sind dabei folgende Vorschriften. Nach Art. 81 des Code civil darf bei offenbarem oder vermutetem gewaltsamen Tod die Beerdigung nur erfolgen, wenn vorher seitens der Polizeibehörde unter ärztlichem Beistand ein Protokoll aufgenommen ist. Andererseits ist die Staatsanwaltschaft nach Art. 22 des Code d'instruction criminelle mit der „recherche et poursuite de tous les délits" betraut. Dabei wird der Ausdruck „délit" im weitesten Sinne genommen. Die Staatsanwaltschaft erhält die vorgenannten Protokolle und veranlaßt nähere Prüfung, gegebenenfalls gerichtliche Untersuchung. Bei dieser Gelegenheit wird aus den Feststellungen der Enquete oder gerichtlichen Untersuchung das Material für die Selbstmordstatistik gewonnen.

Diese Beispiele zeigen, wie verschiedenartig das Grundmaterial der Selbstmordstatistik ist. Diese Mannigfaltigkeit der Beobachtungswege zeigt sich auch innerhalb des Deutschen Reiches selbst. Die deutsche Selbstmordstatistik beruht auf einem Gemisch von standesamtlichen, polizeilichen, amtsärztlichen[1]) und staatsanwaltschaftlichen Feststellungen. Bei den bisherigen wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiete der Selbstmordstatistik hat dieser Umstand wenig Berücksichtigung gefunden. Es empfiehlt sich in Zukunft denselben mehr, als bisher geschehen, zu beachten. Zweifellos ist er auf das Maß, in welchem die wirklich vorgekommenen Selbstmorde zur statistischen Erfassung kommen, von erheblichem Einfluß. Außerdem machen sich geographisch wie zeitlich der genaueren Erfassung günstigere oder ungünstigere Strömungen geltend. Auf der einen Seite ist es namentlich die Zähigkeit in der Geltendmachung von religiösen und Familieninteressen, welche die Feststellung des Thatbestandes erschwert; auf der anderen Seite kommt auch die Stellungnahme der für die Fixierung des Urmaterials maßgebenden Behörde namentlich insofern in Betracht, als es sich um zweifelhafte Fälle handelt. Hier kann die Ausschließung solcher Fälle, die Einbeziehung derselben unter Hervorhebung des Zweifels (so in Preußen) oder die Einbeziehung ohne Einschränkung gewählt werden. Je nach dem befolgten Systeme muß die Selbstmordfrequenz eines Landes höher oder geringer sein.

Am ausgesprochensten scheint in Sachsen die Neigung zur Aufnahme auch zweifelhafter Fälle zu sein; es geht dies daraus hervor, daß Sachsen das einzige Land ist, in welchem für einen — wenn auch kleinen — Bruchteil der Selbstmörder die Geschlechtsunterscheidung mangels der Möglichkeit ihrer sicheren Feststellung fehlt. Diese deutet darauf hin, daß Selbstmordzählkarten von den Polizeibehörden zuweilen — insbesondere bei im Wasser gefundenen Leichen — unter Umständen ausgefertigt werden, welche anderwärts vielleicht zur Annahme von Verunglückungen führen würden.

---

1) Wäre die schon vor Jahren angestrebte einheitliche Medizinalstatistik für Deutschland zu stande gekommen, so läge gleichartiges Urmaterial für das gesamte Gebiet des Reiches vor. Wie dermalen die Dinge liegen, beschränkt sich die gleichartige das gesamte Reichsgebiet erfassende Medizinalstatistik, soweit insbesondere die Ermittelung der Todesursachen in Frage kommt, auf die Orte mit mehr als 15 000 Einwohnern (die Ergebnisse dieser Ermittelungen sind von Würzburg in den Medizinalstatistischen Mitteilungen aus dem Kaiserl. Gesundheitsamt 1892, I. Bd. bearbeitet). Außerdem werden seit 1892 vom Kaiserl. Gesundheitsamt auch für das deutsche Reichsgebiet, soweit allgemeine medizinalstatistische Nachweisungen vorliegen — d. i. für Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen-Coburg-Gotha, Bremen, Hamburg und Elsaß-Lothringen —, die Todesursachen, darunter auch die Selbstmorde, nach einem unter den beteiligten Staaten vereinbarten Schema zusammengestellt (vergl. Medizinalstatistische Mitteilungen aus dem Kaiserl. Gesundheitsamt, II. Bd. 3. Heft, Berlin 1895). Diese Zusammenstellungen sind mangels medizinalstatistischer Nachweise für eine größere Zahl der kleineren deutschen Staaten, wenn sie auch immerhin fast 94 % der Gesamtbevölkerung des Reiches umfassen, nicht erschöpfend genug, um als Gesamtnachweis für das Reich gelten zu können. Was die Zahl der Selbstmordfälle betrifft, so sind vom Reichsgesundheitsamt für 1892 als in den angegebenen Staaten vorgekommene Selbstmordfälle 9681 nachgewiesen gegenüber 10551 von mir für das gesamte Reichsgebiet gemäß der unten (Ziffer 7) folgenden Tabelle ermittelten Fällen.

Sehr dankenswert ist, daß die Veröffentlichungen des Reichsgesundheitsamtes für 1892 nach kleinen Verwaltungsbezirken (Kreisen, Bezirksämtern x.) erfolgt sind.

Man vergl. hierzu F. Prinzing, Trunksucht und Selbstmord und deren gegenseitige Beziehungen, Leipzig 1895, S. 73 u. fg.

Alle diese bei der Massenbeobachtung sich ergebenden Schwierigkeiten müssen namentlich bei räumlichen Vergleichungen — sowohl für ganze Länder als innerhalb eines Landes für verschiedene Gebietsteile — wohl beachtet werden. Bei den räumlichen Vergleichen ist der störende Einfluß dieser Schwierigkeiten am stärksten. Geringer ist im allgemeinen die Störung bei zeitlichen Vergleichungen; hier bleiben die meisten Fehlerkoeffizienten konstant. Doch kann auch hier plötzlich (bei veränderter Erhebungsmethode) oder allmählich (infolge veränderter Auffassung in der Bevölkerung oder in den mit der Thatsachenfeststellung beauftragten amtlichen Kreisen) eine Veränderung in der Erfassungsschärfe eintreten.

Als Schlußergebnis darf man verzeichnen: Die Selbstmorde werden im allgemeinen nirgends vollständig erfaßt; die gelegentliche Falschzurechnung bloßer Unglücksfälle bleibt hinter der Nichtermittelung wirklicher Selbstmorde zurück; die Thatsachenfeststellung hat mit geographisch sehr verschieden gelagerten Erhebungsschwierigkeiten zu kämpfen; in zeitlicher Beziehung ist mit dem Eintritt toleranterer Auffassungen des Volksgefühls und einer emsigeren Beobachtungsthätigkeit der Behörden im allgemeinen eine Zunahme der Erkenntnisquote der Selbstmorde wahrscheinlich.

5. **Die statistisch-technische Ausbeutung und Darstellung der Beobachtungsergebnisse.** Eine befriedigende Selbstmordstatistik kann nur auf Grund zentralisierter Bearbeitung der in Zählkarten oder Listenform fixierten wohlgegliederten Individualbeobachtungen stattfinden. (So z. B. in Preußen und Sachsen mittels solcher Bearbeitung von Zählkarten, in Bayern mittels Ausbeutung der bezirksärztlichen Listen). Nur dann, wenn eine statistische Zentralstelle freie Hand bezüglich der Kombinationen besitzt, können solche in der für die weitere wissenschaftliche Forschung erforderlichen Fülle bereit gestellt werden. Von besonderer Wichtigkeit ist die ausgiebige Berücksichtigung des geographischen Details, wenn auch — wegen der verhältnismäßig geringen Zahl der beobachteten Fälle — nicht für jedes einzelne Beobachtungsjahr, so doch von Zeit zu Zeit im Zusammenzug für längere Perioden. Die daraus herzustellenden genauen Selbstmordkarten der verschiedenen Länder sind sehr lehrreich. Versuche solcher Art liegen z. B. für England, Frankreich, Italien vor; sie fehlen leider für die germanischen Volksgebiete. In dieser Richtung wird sich eine der nächsten Aufgaben der deutschen Selbstmordstatistik bewegen. Sehr förderlich wäre die Heraushebung der Selbstmordstatistik aus der allgemeinen Sterblichkeitsstatistik und die Sonderveröffentlichung derselben. Dann fände sich auch für die Jahresveröffentlichungen mehr Raum, als bisher der Fall ist. Selbst die sonst trefflichen preußischen und auch die bayerischen Veröffentlichungen leiden noch unter unberechtigter „Tabellenfurcht" sowohl hinsichtlich der sachlichen Kombinationen als namentlich nach der statistisch-geographischen Seite hin.

Die übersichtliche Materialsammlung internationalen Charakters ist bisher gelegentlichen Privatarbeiten und — in sehr summarischer Weise — der Zusammenstellungsarbeit einzelner statistischer Aemter überlassen geblieben. Von der Errichtung eines internationalen bevölkerungsstatistischen Bureaus im Sinne meiner unter 1. erwähnten Anregung wäre eine wesentliche Verbesserung der internationalen Selbstmordstatistik zu erwarten.

III. Ergebnisse der Selbstmordstatistik.

6. **Ueberschau.** Selbstverständlich kann nicht davon die Rede sein, in diesem Aufsatz sämtliches Zahlenmaterial, das bisher überhaupt über die Selbstmordstatistik der Welt vorliegt, zusammenzustellen. Ich habe demgemäß, wie bereits erwähnt, meine Aufgabe namentlich darin gesucht, den neuzeitlichen Verlauf der Selbstmorderscheinung in möglichst weiter Erstreckung zu verfolgen. Dabei mußte ich mir hinsichtlich der sachlichen Gliederung der Nachweise die größte Beschränkung — lediglich Ermittelung des Geschlechtsunterschiedes — auferlegen. Die große statistisch-technische Arbeit, welche das möglichste Eingehen auf alle Differenzierungen erfordert, wird niemals Privatsache sein können; hier wäre so recht ein Arbeitsgebiet für das internationale bevölkerungsstatistische Bureau. Nichtsdestoweniger sollen die für die Selbstmordstatistik bedeutungsvolleren Differenzierungen knapp angedeutet und auch, soweit die Rücksicht auf den Raum es gestattet, mit Beispielen aus der Spezialstatistik einzelner Länder belegt worden.

Das statistische Material, welches zunächst den folgenden Betrachtungen zu Grunde gelegt wird, umfaßt:

1. Die Selbstmorde im Gesamtgebiet des Deutschen Reichs in den Jahren 1881—1893.
2. Die Selbstmorde innerhalb des gleichen Zeitraums 1881/93 in Luxemburg, Oesterreich, Liechtenstein, Schweiz, Niederlande, Belgien, Dänemark, Schweden, Norwegen, England und Wales, Schottland und Irland, Monaco, Italien, Spanien und Finnland — sodann die Selbstmorde in den Jahren 1881/92 in Frankreich, 1881/88 und 1892/93 in Ungarn, 1888/93 in Bosnien und Hercegovina, in den Jahren 1881/84 und 1888/93 in Serbien, in den Jahren 1887/93 in Rumänien und in den Jahren 1881/87 in Rußland.

3. Die Selbstmorde im Zensusjahr 1889/90 in jenen Staaten und Städten der Vereinigten Staaten, für welche eine befriedigende Registrierung auf Grund von Certifikaten der behandelnden Aerzte vorliegt. Diese Nachweise könnten nur zum Teil gedruckten Veröffentlichungen entnommen werden und bin ich den Leitern der statistischen Aemter, verschiedener Regierungen deutscher und ausländischer Staaten und dem Commissioner of Labor, Herrn Carroll W. Wright für die Mitteilung handschriftlicher Nachweise zu Dank verbunden[1]).

A. Zustandsverhältnisse.

7. Die absoluten Zahlen der Selbstmordstatistik und ihre räumliche und zeitliche Verteilung. Für die unter 6 angegebenen Beobachtungsgebiete ergeben sich nachstehende Hauptzahlen der in der neueren Zeit beobachteten Selbstmorde:

	Beobachtungsperiode	Zahl der Selbstmorde	Jährlicher Durchschnitt
1. Deutsches Reich	1881/93	128 818	9 912
2. Sonstige europäische Länder			
Luxemburg	"	101	13
Oesterreich	"	48 933	3 764
Liechtenstein	"	6	0,5
Schweiz	1881/93	8 549	658
Niederlande	"	3 216	247
Belgien	"	8 965	689
Dänemark	"	6 952	535
Schweden	"	6 985	537
Norwegen	"	1 687	130
England und Wales	"	28 768	2 213
Schottland	"	2 862	220
Irland	"	1 504	116
Monaco	"	53	4
Italien	"	19 553	1 504
Spanien	"	5 053	389
Finnland	"	1 216	94
Zusammen		144 403	11 113
Demnach europäische Länder, soweit für die ganze Periode 1881/93 die Ergebnisse vorliegen, im ganzen	1881/93	273 221	21 017
3. Weitere europäische Länder mit ungleichen Beobachtungsperioden			
Frankreich	1881/92	96 294	8 025
Ungarn	1881/88 u. 1892/93	14 790	1 479
Bosnien u. Herzegovina	1888/93	100	17
Serbien	1881/84 u. 1888/93	752	75
Rumänien	1887/93	1 898	271
Rußland	1881/87	17 388	2 484
Zusammen			33 368
Ueberhaupt in Europa seit 1881—93 beobachtete Fälle		404 743	
4. Gebietsteile der Ver. Staaten v. Amerika sog. „registration record", d. h. Nachweise für Connecticut, Delaware, Massachusetts, New Hampshire, New Jersey, New York, Rhode Island, Vermont und den Distrikt Columbia u. für eine Anzahl größerer Städte in anderen Staaten	Zensusjahr 1889/90	2 027	2 027
Ueberhaupt		406 770	35 395

Es sind hiernach im großen betrachtet, keine kleinen Zahlen, welche die statistische Beobachtung der Selbstmorde von 1881—1893 zur Verfügung stellt. Immerhin aber stellt der Betrag von rund 35 000 Selbst-

1) Von Herrn J. A. Baines, dem Leiter des großen indischen Zensus von 1891 sind mir außerdem noch folgende Zahlen über Selbstmorde in verschiedenen indischen Provinzen zur Verfügung gestellt worden, welche jedoch ausdrücklich als unvollständig und unzuverlässig bezeichnet werden.

Provinzen	Zahl der Sterbefälle durch Selbstmord				
	1888	1889	1890	1891	1892
Madras Pres.	1949	1888	1930	1840	1874
" City	—	24	33	44	50
Bombay Pres.	663	735	758	749	754
" City	—	89	67	86	87
Sind	—	35	44	31	27
Bengal Pres.	2327	2817	2509	2903	2836
Calcutta City	84	83	84	64	87
Nordwestprovinzen und Oudh	2832	3027	2882	2585	2753
Burma	—	136	157	176	162
Assam	94	105	112	91	107
zusammen	7949	8939	8576	8569	8737

Außerdem in den vier Jahren 1889/93 zusammen: in den Zentralprovinzen 2658, im Punjab 2491 Selbstmorde.

Hierdurch erhöht sich die Gesamtzahl der seit den 80er Jahren bis zum Jahre 1893 unter statistische Kontrolle gestellten Selbstmordfälle um weitere 47919, also im ganzen (vergl. unten unter 7) von 406770 auf 454689.

mordfällen im Jahre auf dem weiten Beobachtungsgebiet eine Zahl dar, von welcher es zweifelhaft sein könnte, ob sie als Jahresausdruck der Selbstmordtendenz den Erfordernissen der „großen" Zahl im statistischen Sinne genüge. Ein Blick auf die Einzel-Jahresergebnisse in den verschiedenen Ländern und insbesondere in recht kleinen staatlichen Gemeinwesen gewährt jedoch in dieser Hinsicht Beruhigung. Es zeigt sich nämlich in der Gestaltung der Jahresergebnisse eine geradezu überraschende Regelmäßigkeit der Erscheinungen. Räumliche Rücksichten verbieten mir, hier[1]) das einschlägige Tabellenwerk im einzelnen für alle Staaten mitzuteilen. Doch möchte ich nicht unterlassen, zunächst den Zusammenzug der oben unter 1 und 2 angeführten 17 europäischen Beobachtungsgebiete, für welche die Ergebnisse der Gesamtperiode 1881/93 vorliegen, und dann weiter die — zum ersten Male für das Gesamtgebiet des Deutschen Reiches zusammengebrachten — Nachweisungen für die einzelnen deutschen Staatsgebiete hier vorzuführen.

Die Zahl der Selbstmorde stellt sich in den angegebenen 17 Gemeinwesen in den einzelnen Jahren dieser Periode folgendermaßen:

	Deutsches Reich	16 weitere Staatsgebiete in Europa	Zusammen
1881	8 987	9 964	18 951
1882	9 009	10 267	19 276
1883	10 269	10 690	20 959
1884	9 763	10 633	20 396
1885	10 084	10 754	20 838
1886	10 297	11 086	21 383
1887	10 001	11 209	21 210
1888	9 308	11 218	20 526
1889	9 565	11 067	20 632
1890	9 811	11 263	21 074
1891	10 474	11 850	22 324
1892	10 551	12 050	22 601
1893	10 699	12 352	23 051

Hiernach zeigen in der hier in Betracht gezogenen Periode sogar die absoluten Selbstmordzahlen sowohl in dem selbstmordreichen Deutschland, wie in den anderen, in der Hauptsache selbstmordärmeren Gebieten Europas eine elementare Regelmäßigkeit, welche auf den ersten Blick nicht bloß den Laien, sondern auch den Statistiker überrascht.

Selbst bei dem Eingehen auf kleinere Beobachtungsgebiete bleiben noch deutliche Spuren dieser Regelmäßigkeit, wie aus dem folgenden Nachweise für die einzelnen Staaten des Deutschen Reiches ersichtlich ist.

Deutsches Reich. Selbstmorde (Gesamtzahl).

Staaten	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	im ganzen 1881/90	1891	1892	1893	im ganzen 1881/93
Preußen	4958	5072	6 171	5900	6 028	6 212	5 898	5393	5615	5965	57 212	6 212	6 254	6 409	76 087
Bayern	703	753	730	717	757	801	824	754	737	661	7 437	758	787	763	9 745
Sachsen	1248	1128	1 205	1114	1 146	1 071	1 104	1050	1102	1066	11 234	1 172	1 179	1 200	14 785
Württemberg . . .	348	318	335	292	329	328	324	303	322	293	3 192	341	355	338	4 226
Baden	306	283	341	279	322	320	320	346	312	275	3 104	353	359	354	4 170
Hessen	206	205	220	221	237	227	234	234	240	234	2 258	238	252	210	2 958
Mecklenb.-Schwerin	104	100	94	96	116	113	104	101	92	111	1 031	116	126	113	1 386
Sachsen-Weimar .	110	105	105	96	90	97	94	108	93	111	1 009	100	95	116	1 320
Mecklenb.-Strelitz .	14	21	25	29	29	35	21	17	21	31	243	25	34	27	329
Oldenburg	123	86	134	104	104	100	111	100	92	107	1 061	92	85	102	1 340
Braunschweig . . .	130	150	123	116	103	151	126	123	120	138	1 280	156	137	148	1 721
Sachsen-Meiningen	85	74	73	46	77	69	61	62	71	67	685	70	60	71	886
Sachsen-Altenburg	71	94	71	80	74	62	62	64	88	79	745	69	61	65	940
Anhalt	84	76	81	87	73	95	88	85	77	75	821	75	68	85	1 049
Schwarzburg-Sondershausen . . .	27	34	33	25	19	19	38	19	32	37	283	31	37	35	386
Schwarzburg-Rudolstadt	18	21	22	21	22	22	22	27	18	20	213	22	23	16	274
Waldeck	6	9	8	7	9	4	6	5	8	5	67	14	4	5	90
Reuß ältere Linie .	22	16	17	9	17	18	18	13	13	17	160	16	15	10	201
Reuß jüngere Linie	47	49	42	44	45	48	45	41	53	46	460	42	43	37	582
Schaumburg-Lippe .	3	5	4	5	4	1	5	7	5	8	47	7	9	8	71
Lippe	15	16	11	22	15	21	20	11	17	14	162	6	14	13	195
Lübeck	19	22	20	20	11	16	17	5	17	12	159	22	13	29	223
Bremen	42	47	36	45	69	54	68	47	42	56	506	80	55	62	703
Hamburg	164	182	198	197	191	204	190	188	197	208	1 919	233	262	254	2 668
Elsaß-Lothringen .	134	143	170	191	197	209	201	205	181	175	1 806	224	224	229	2 483
Deutsches Reich	8987	9009	10 269	9763	10 084	10 297	10 001	9308	9565	9801	97 094	10 474	10 551	10 699	128 81
Auf 1 000 000 der mittleren Bevölkerung der einzelnen Jahre	198	197	223	211	216	218	210	193	196	199	206	210	210	211	210

1) Ich gedenke dasselbe unter den „Internationalen Statistischen Uebersichten" meines Allg. Stat. Archivs (Tübingen, Laupp) zu veröffentlichen.

Hätte Quetelet diese Massenzahlen über Selbstmord vor sich gehabt, so hätte er sicherlich auf das „Budget“ des Selbstmordes hingewiesen. Wir wissen heute, daß die Budgettheorie nicht haltbar ist. Wohl aber gewinnen wir aus der Thatsache, daß so auffallende Regelmäßigkeiten selbst bei kleineren Beobachtungsgebieten hervortreten, die Ueberzeugung, daß es sich bei den in Frage stehenden sozialen Erscheinungen um Vorgänge handelt, welche das Produkt schwerer und ernster körperlicher und seelischer Prozesse sind, auf welche die flüchtigeren Veränderungen in den äußeren Druckverhältnissen von geringerem Einfluß sind.

Hervorgehoben sei schließlich noch, daß auf den zuletzt in Betracht gezogenen Beobachtungsgebieten in der neueren Zeit, insbesondere im Laufe des neunten Jahrzehnts dieses Jahrhunderts von der vielfach behaupteten starken Zunahme des Selbstmordes — selbst wenn man sich nur an die absoluten Zahlen hält und die Bevölkerungszahlen unberücksichtigt läßt — nichts zu bemerken ist. Das neunte Jahrzehnt dieses Jahrhunderts zeigt keine auffällige Zunahme der Selbstmorde; die ersten Jahre des letzten Jahrzehnts scheinen dagegen den Beginn einer neueren stärkeren Steigerung anzudeuten.

Dagegen zeigt die bei den letzten Zusammenstellungen wegen Fehlens der Nachweise für 1893 nicht berücksichtigte Selbstmordstatistik Frankreichs in den absoluten Zahlen eine stärkere Tendenz des Steigens, welche um so mehr ins Gewicht fällt, als die Bevölkerungszunahme dieses Landes gering ist, die aber andererseits demologisch aus der fortschreitenden Verstärkung der älteren, dem Selbstmord mehr ausgesetzten Klassen, sich einigermaßen — wenn auch nur zum kleineren Teile — erklärt. Die französischen Zahlen für 1881 bis 1892, denen ich die Quinquennaldurchschnitte bis zum Jahre 1826 zurück beifüge, sind folgende:

Jahrfünfte	Zahl der Selbstmorde (Jahresdurchschn.)	Jahre	Zahl der Selbstmorde
1826/30	1739	1881	6741
1831/35	2119	1882	7213
1836/40	2574	1883	7267
1841/45	2951	1884	7572
1846/50	3446	1885	7902
1851/55	3639	1886	8187
1856/60	4002	1887	8202
1861/65	4661	1888	8451
1866/70 [1]	4990	1889	8180
1871/75 [1]	5276	1890	8410
1876/80	6259	1891	8884
		1892	9285

8. **Die sachliche Differenzierung der Selbstmordmasse. Objektive Differenzierung.** Die Komprimierung der in ständigem Fluß befindlichen Bewegungsmassen zu zeitlich streng begrenzten Gesamtheiten verfolgt u. a. den Zweck, diese Massen bezüglich der Klarlegung ihres inneren Gefüges den in Ruhe befindlichen Bestandsmassen gleich zu stellen. Nur dadurch wird die Morphologie auch dieser sozialen Massen möglich.

Dabei ist, soweit es speziell um die Selbstmorde sich handelt, die objektive Differenzierung der Thathandlungen als solcher und die subjektive Differenzierung der Thäter zu unterscheiden.

Bei der objektiven Differenzierung der Selbstmorde kommen drei Untergliederungen in Betracht:

1) Die abstrakt räumliche Differenzierung, d. h. die Zusammensetzung der Selbstmorde nach Maßgabe ihres Vorkommens nicht in geographisch geschlossenen Raumabschnitten, sondern in anderweitig bestimmten Raumabgrenzungen, z. B. nach Temperaturverhältnissen und Höhenlage, nach Gruppen der Agglomeration der Bevölkerung (der Selbstmord in Stadt und Land!). Diese räumliche Differenzierung ist, soweit die absoluten Zahlen in Betracht kommen, wegen der außerordentlichen Verschiedenheit der einschlägigen Raumgruppen für sich nicht befriedigend; dagegen ist diese Gruppenbildung sehr bedeutungsvoll als Grundlage von Ereignisberechnungen. Solche kommen unten bei Erwähnung der Selbstmordhäufigkeit in Stadt und Land zur Sprache.

2) Die abstrakt zeitliche Differenzierung, d. h. der Nachweis der jahreszeitlichen Verteilung der Selbstmorde. Diese ist wegen der Notorietät und annähernden Gleichartigkeit der Gruppenbildung (nach Jahreszeiten oder Kalendermonaten) auch für sich in Gestalt der absoluten Zahlen von Interesse.

3) Die Differenzierung der Selbstmorde nach den besonderen Modalitäten ihrer Verübung, gewissermaßen nach Maßgabe der Technik derselben.

Die jahreszeitliche Verteilung der Selbstmorde deutet darauf hin, daß ein nicht unbedeutender Bruchteil derselben direkt unter dem Einfluß klimatischer Verhältnisse steht. Insbesondere tritt der Einfluß nicht sowohl der Hitze an sich, als namentlich des Eintritts höherer Wärmegrade hervor. Ein abschließendes Urteil wird erst abgegeben werden können, wenn allenthalben der jahreszeitliche Verlauf der Selbstmorde in dem wünschenswerten geographischen Detail nachgewiesen ist. K. Becker hat in seinem Aufsatz über „Die Jahresschwankungen in der Häufigkeit verschiedener Erscheinungen“ (Allg. Statist. Archiv, II. Jahrg., 1. Halbb., S. 45, Tübingen 1892) für 87 439 in den Jahren 1872/85 in Preußen, Sachsen, Württ-

1) Für 1870 und 1871 bezüglich des Seine-Departements lückenhaft.

temberg, Baden und Hamburg beobachtete Selbstmorde folgendes ermittelt. Gegenüber dem angenommenen allgemeinen Monatsmittel 100 weist der Dezember mit 70 das Minimum auf; es folgen dann der Reihe nach die einzelnen Monate, vom Januar angefangen, mit 78, 85, 90, 119, 122 bis zum Maximum von 126 im Juni, ferner vom Juli ab mit 121, 108, 99, 92, 80 bis zum genannten Minimum von 70 im Dezember. Eine Teilung der Gesamtperiode in 3 Unterperioden ergab eine sehr gleichmäßige Wiederkehr der Jahreskurve der Selbstmorde.

Für Preußen liegt mir durch die Güte des Königl. Statistischen Bureaus eine Zusammenstellung über die Verteilung der Selbstmorde des Vierteljahrhunderts 1869/93 — 118 338 an der Zahl — nach Monaten vor. Danach stellen sich die Monatsmittel der Selbstmorde in Preußen (in absoluten Zahlen) folgendermaßen:

Januar	302	Juli	484
Februar	300	August	432
März	384	September	390
April	460	Oktober	381
Mai	498	November	322
Juni	490	Dezember	292

Dabei ist zu beachten, daß diese Berechnungsweise die ungleiche Länge der Kalendermonate nicht berücksichtigt, weshalb z. B. der Februar zu günstig, und alle 31 Tage zählenden Monate etwas zu ungünstig erscheinen.

Der Nachweis, daß und in welcher Weise der jahreszeitliche Verlauf der Selbstmorde mit dem Gang der Temperatnr in Zusammenhang steht, gehört zu den Zustandsgesetzen der Selbstmordstatistik.

Die Technik des Selbstmordes — wenn dieser Ausdruck gestattet wird — findet unter den neuzeitlichen Selbstmordstatistiken namentlich bei der preußischen hervorragende Beachtung. Dies geschieht erstens mittelst Sondernachweises der Fälle gemeinsamen Selbstmordes (53 unter 6409 Fällen im Jahre 1893) und der mit gleichzeitiger Tötung anderer Personen verbundenen Fälle (14 im Jahre 1893); zweitens durch sorgsame statistische Gliederung des Thatortes im engsten Sinne (von 6409 Selbstmorden im Jahre 1893 waren verübt A. im freien, und zwar zu Lande 1850, darunter beispielsweise im Walde 496, zu Wasser 1145, darunter z. B. in Strömen, Flüssen und Bächen 580 — B. in umschlossenen Räumen, und zwar in Privatgebäuden 2983, darunter 1014 in nicht bewohnten Räumen, in öffentlichen Gebäuden bezw. Anstalten 387, darunter 161 in solchen für Strafe und Besserung — C. auf Fahrzeugen 14); drittens durch den Nachweis der Art des Selbstmordes.

Die Regelmäßigkeit in der Wahl der Selbstmordmittel gehört zu den bestbegründeten Zustandsgesetzmäßigkeiten der Selbstmordstatistik. Es sei gestattet, als Beispiel die jüngsten zwanzigjährigen Erfahrungen in Preußen, soweit die häufigsten Arten der Selbsttötung in Frage kommen, vorzuführen.

Jahre	Von je 100 Selbstmördern töteten sich durch							
	Erhängen		Ertränken		Erschießen		Vergiften	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
1874	63,8	47,8	12,3	34,3	15,2	1,1	1,0	7,1
1875	65,1	43,7	11,9	40,0	12,6	1,0	2,6	7,9
1876	64,2	40,1	13,9	43,5	13,9	0,5	2,4	7,3
1877	64,1	43,5	14,6	42,2	13,0	1,0	2,8	7,9
1878	65,1	45,5	13,6	39,8	13,6	0,5	2,4	8,6
1879	65,4	43,8	12,9	35,8	13,2	1,8	3,2	11,6
1880	66,3	42,8	12,8	39.6	12,7	0,7	2,9	11,6
1881	64,6	45,0	14,1	40,4	12,4	0,5	3,1	8,3
1882	67,0	42,6	13,0	42,6	12,7	0,8	2,0	7,0
1883	67,0	42,2	14,6	41,9	11,5	1,0	2,4	8,2
1884	65,0	42,8	14,5	41,2	12,9	0,5	2,5	9,4
1885	64,4	44,0	14,3	38,1	12,9	1,4	2,6	9,7
1886	65,2	47,1	13,4	36,8	13,1	1,6	2,8	8,0
1887	65,1	46,4	13,9	37,4	13,2	1,2	2,6	7,4
1888	64,6	46,5	13,5	35,4	13,4	1,4	2,3	8,3
1889	63,5	44,2	12,5	37,6	15,9	1,4	2,7	9,4
1890	61,0	44,2	14,6	38,9	15,8	2,1	2,9	7,8
1891	60,8	42,9	14,8	38,6	15,9	1,4	2,3	8,8
1892	62,9	44,4	12,5	37,5	16,6	2,4	2,6	9,1
1893	64,4	41,3	13,0	37,3	15,2	1,6	2,5	10,9

9. Die sachliche Differenzierung der Selbstmordmasse. Subjektive Differenzierung der Selbstmörder. Die Beteiligung der beiden Geschlechter. Ich habe, wie oben erwähnt, meine Umfrage über die Selbstmordentfaltung in der neueren Zeit auf die Unterscheidung der Selbstmörder nach dem Geschlecht erstreckt. Wie ungleichmäßig zur Zeit die Selbstmordstatistik noch ausgebildet ist, ergiebt sich daraus, daß für zwei Staaten (Ungarn und die Niederlande) nicht einmal diese elementare Differenzierung der Selbstmörder vorliegt, was nur aus untergeordneter sekundärstatistischer Behandlung der Selbstmordfälle erklärlich ist.

Im ganzen stellt sich das Gesamtergebnis der Unterscheidung der Selbstmörder nach dem Geschlecht, wenn alle mir seit 1881 zugänglichen Daten in Betracht gezogen werden, folgendermaßen:

	männl.	weibl.	Auf 100 männl. treffen weibl. Selbstmörder
Deutsches Reich	102 701	26 014	25,3
Frankreich	75 868	20 426	26,9
Oesterreich	38 410	10 523	27,4
Großbritannien	24 647	8 487	34,4
Italien	15 853	3 700	23,8
Rußland	13 455	3 933	29,2
Sonstige europäische Länder	31 184	7 452	23,9
Gebietsteile der Ver. Staaten	1 580	447	22,0
Zusammen	303 698	80 982	26,7

Am stärksten vom Gesamtdurchschnitt weicht die erhöhte englische Weiberbeteiligung

am Selbstmord ab. Sollte in der verhältnismäßig stärkeren Weiberbeteiligung in England ein Symptom derselben Strebungen liegen, welche im übrigen auf dem Wege der Emanzipation des Weibes dessen soziale Annäherung an den Mann vermitteln?

Tritt man näher in das geographische Detail der Beteiligung beider Geschlechter am Selbstmord ein, so stößt man auf viele beachtenswerte Verschiedenheiten, namentlich wenn man letztere in Zusammenhang mit der Selbstmordhäufigkeit bringt. Letzteres zu thun fehlt hier der Raum, auch in der geographischen Auseinanderhaltung muß ich mir — zu meinem Bedauern — Beschränkung auferlegen.

Dagegen darf ich nicht unterlassen, die nunmehr zum ersten Mal hergestellte vollständige Uebersicht über die Weiberbeteiligung am Selbstmord im Deutschen Reich hier mitzuteilen. Außerdem gebe ich für die sämtlichen in Betracht gezogenen europäischen Länder eine Berechnung der Selbstmordbeteiligung der Geschlechter, wie sich diese bei Zerlegung der Gesamtperiode 1881/93 in drei Unterperioden stellt, weil daraus allenfallsige neuzeitliche Tendenzen zur Verschiebung in der Beteiligung der beiden Geschlechter am Selbstmord ersichtlich werden.

Was zunächst die Verteilung der in Deutschland von 1880 bis 1893 unter statistische Kontrolle gestellten Selbstmorde nach dem Geschlecht anlangt, so ergiebt sich folgendes:

Deutsches Reich. Selbstmorde. Zahl derselben in der zehnjährigen Periode 1881/90 und der dreijährigen Periode 1891/93, unterschieden nach dem Geschlecht.

Staaten	Periode 1881/90		Periode 1891/93		Auf 100 männliche treffen weibliche Selbstmörder	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	1881/90	1891/93
Preußen	45 708	11 504	15 078	3797	25,2	25,2
Bayern	6 014	1 423	1 818	490	23,7	28,6
Sachsen [1])	8 796	2 363	2 771	752	26,9	27,1
Württemberg	2 669	523	833	201	19,6	24,1
Baden	2 593	511	868	198	19,7	22,8
Hessen	1 733	525	560	140	30,3	25,0
Mecklenburg-Schwerin	795	236	274	81	29,7	29,6
Sachsen-Weimar	807	202	252	59	25,0	23,4
Mecklenburg-Strelitz	189	54	68	18	28,6	26,5
Oldenburg	797	264	204	75	33,1	36,8
Braunschweig	977	303	354	87	31,0	24,6
Sachsen-Meiningen	561	124	156	45	22,1	28,8
Sachsen-Altenburg	601	144	153	42	24,0	27,5
Anhalt	641	180	183	45	28,1	24,6
Schwarzburg-Sondershausen	236	47	81	22	19,9	27,2
Schwarzburg-Rudolstadt	160	53	47	14	33,1	29,9
Waldeck	48	19	14	9	39,6	64,3
Reuß ältere Linie	127	33	36	5	26,0	13,9
Reuß jüngere Linie	358	102	96	26	28,5	27,1
Schaumburg-Lippe	33	14	19	5	42,4	26,3
Lippe	130	32	27	6	24,6	22,2
Lübeck	134	25	58	6	21,8	13,3
Bremen	393	113	146	51	28,7	34,9
Hamburg	1 443	476	587	162	33,0	27,6
Elsaß-Lothringen	1 500	306	575	102	20,4	17,7
Deutsches Reich	77 443	19 576	25 258	6438	25,3	25,5

Wenn von ganz kleinen Beobachtungsgebieten, bei welchen die absolute Zahl unter 100 bleibt oder nur wenig darüber geht, abgesehen wird, bewegen sich die Unterschiede der einzelnen Staaten innerhalb mäßiger Grenzen. Für 1881/90 sind alsdann die Extreme 19,6 Weiber auf 100 Männer (Württemberg) und 33,1 (Oldenburg, auch Schwarzburg-Rudolstadt), für 1891/93 22,8 (Baden) und 36,8 (Oldenburg).

Befriedigenden Einblick in die geographische Gestaltung der Männer- und Weiberbeteiligung am Selbstmord wird man erst haben, wenn dieses Verhältnis für die kleinen Verwaltungsbezirke der einzelnen Staaten festgestellt und dadurch die Herstellung einer brauchbaren statistischen Karte ermöglicht ist. Das Material für eine solche Arbeit liegt beispielsweise, soweit Preußen in Betracht kommt, für eine längere Jahresreihe in der jährlich zur Veröffentlichung gelangenden Tabelle über die Sterblichkeit nach Todes-

1) Außerdem 103 Selbstmorde ohne Geschlechtsnachweisung, und zwar 75 in der Periode 1881/90 und 28 in der Periode 1891/93.

ursachen und Altersklassen der Gestorbenen vor. Die Nutzbarmachung solchen Materials übersteigt aber die Kräfte des Privatstatistikers; hier muß die amtliche Statistik hilfeleistend eingreifen. Die dem Kaiserl. Gesundheitsamte vom Jahre 1892 ab von einer Reihe deutscher Staaten (vergl. oben Anm. 1 zu sub 4) zur Verfügung gestellten Nachweise über die Todesursachen — darunter „Selbstmord" — nach kleineren Verwaltungsbezirken enthalten leider die Unterscheidung nach dem Geschlechte nicht.

In zeitlicher Beziehung zeigen die beiden Perioden 1881/90 und 1891/93 nur einen geringen Unterschied der Weiberbeteiligung am Selbstmord in Deutschland. Auffällig ist dabei, daß gerade die süddeutschen Gebiete, welche im Jahrzehnt 1881/90 eine relativ sehr geringe Weiberbeteiligung zeigen, im Jahrdritt 1891/93 eine wesentliche Steigerung derselben und gewissermaßen eine Annäherung an die deutsche Durchschnittsbeteiligung der Weiber aufweisen.

Die Weiberbeteiligung am Selbstmord zeigt in verschiedenen europäischen Ländern (wenn von den kleinsten Staatsgebieten abgesehen wird) in den drei Perioden 1881/85, 1886/90 und 1891/93 folgende Entwickelung:

	Auf 100 männliche treffen weibliche Selbstmörder 1881/85	1886/90	1891/93
a) Konstante Zunahme der Weiberbeteiligung.			
Oesterreich	26,0	27,3	29,6
England u. Wales	33,4	33,6	34,2
Frankreich	26,1	27,4	27,4
b) Konstante Abnahme der Weiberbeteiligung			
Schottland	47,2	40,4	39,3
c) Schwankung mit höchstem Stand in der dritten Periode			
Schweden	28,9	28,6	38,7
Norwegen	27,5	27,0	28,4
Schweiz	17,2	20,1	18,1
Deutsches Reich . .	24,5	26,0	25,5
d) Schwankung mit niedrigstem Stand in der dritten Periode			
Serbien	54,9	51,7	46,0
Belgien	19,0	19,8	17,7
Irland	33,6	37,2	31,2
Finnland	21,4	26,0	18,4
Dänemark	28,7	26,3	28,3
Italien	23,6	23,6	22,6

Eine bestimmte gleichartige Zeitrichtung in der Gestaltung der Weiberbeteiligung macht sich hiernach in der Neuzeit nicht allgemein bemerklich. Beachtenswert aber möchte immerhin sein, daß in der Hauptsache alle großen Beobachtungsgebiete entweder eine konstante, wenn auch mäßige Zunahme der Weiberbeteiligung oder, wie das Deutsche Reich, eine Schwankung mit schließlichem Höhenstand zeigen. Eine weitere zeitliche Rückverfolgung dieses Verhältnisses unter gleichzeitiger geographischer Verfeinerung der Studien verspricht interessante Ergebnisse.

10. Die sachliche Differenzierung der Selbstmordmasse. Weitere subjektive Differenzierung der Selbstmörder. Alter der Selbstmörder. Die Ermittelung der Altersverhältnisse der Selbstmörder ist für die Erkenntnis der Morphologie der Selbstmordmasse von besonderer Wichtigkeit, weil — wie später dargelegt werden soll — die Verwirklichung der selbstmörderischen Absichten in entschiedenem Zusammenhange mit der Altersstufe steht, auf welcher jene Absichten sich regen. Zur vollen Klarheit kann dies aber durch Darlegung der bloßen Zustandsverhältnisse der Selbstmordmasse nicht gebracht werden: es ist hierzu vielmehr die Erweiterung der Forschung auf das Gebiet der Ereignisverhältnisse (siehe unten unter B) nötig. Streng genommen gilt dies auch von dem Geschlechtsverhältnisse, da die effektive Beteiligung beider Geschlechter nicht nur von dem Maße ihrer Widerstandskraft gegen Selbstmordregungen sondern auch von der Stärke ihrer Vertretung in einer gegebenen Volksmasse bedingt ist. Da aber im großen und ganzen die Zusammensetzung der Bevölkerung nach dem Geschlecht viel geringere Unterschiede zeigt als ihr Aufbau aus den einzelnen Altersklassen, so behält auch die Betrachtung der Männer- und Weiberbeteiligung an sich — ohne Rücksicht auf die Vertretung beider Geschlechter in der Gesamtbevölkerung — ein selbständiges Interesse.

Auch der Aufbau der Selbstmordmasse nach dem Alter ist an sich nicht ohne Interesse. Hier aber muß schon mit Rücksicht auf den beschränkten Raum die Untersuchung über die Bedeutung der Altersstatistik der Selbstmörder in der Hauptsache auf den folgenden Abschnitt (Ereignisverhältnisse) beschränkt werden. Nur in aller Kürze sei folgendes bemerkt:

Es ist klar, daß die jüngsten Altersklassen selbstmordunfähig sind, und daß in den darauf folgenden Altersklassen zunächst nur wenige Selbstmorde zu verzeichnen sein werden. Der Altersaufbau der Selbstmordmasse muß also auf schmalster Basis erfolgen. Ebenso klar ist schließlich, daß die höchsten in der Gesamtzahl ihrer Vertreter nur spärlich vertretenen Altersklassen nur eine kleine Zahl von Selbstmorden stellen können. Der schmalen Basis muß eine spitz zulaufende Krümmung des Selbstmordaufbaus nach dem Alter entsprechen. Was nun die Ausfüllung des Rahmens zwischen Basis und Spitze anlangt, so zeigt schon der Blick auf ein einzelnes Jahresergebnis beispielsweise der preußischen Statistik, daß nicht etwa vom Alter voller Selbstmordfähigkeit an sich eine dem allgemeinen Bevölkerungsaufbau entsprechende Abminderung der Selbstmorde nach Altersklassen einstellt, sondern im Gegenteil eine ziemlich lange dauernde Anschwellung, die erst in höheren Altersklassen einer Abnahme (der absoluten Zahlen) Platz macht.

So zeigt z. B. die neueste preußische Selbstmordstatistik für 1893 folgendes Ergebnis:

Alter	Zahl der Selbstmörder männl.	weibl.	zusamm.
Von unter bis 10 Jahren	4	1	5
„ über 10—15 „	49	14	63
„ „ 15—20 „	295	160	455
„ „ 20—25 „	437	162	599
„ „ 25—30 „	352	104	456
„ „ 30—40 „	809	192	1001
„ „ 40—50 „	1027	189	1216
„ „ 50—60 „	1002	194	1196
„ „ 60—70 „	710	144	854
„ „ 70—80 „	286	77	363
„ „ 80 Jahren . .	64	23	87
unbekannten Alters . . .	100	14	114
zusammen	5135	1274	6409

Ein solcher Aufbau der Selbstmordmasse nach dem Alter ist — so viel wird im allgemeinen schon aus den absoluten Zahlen ersichtlich — nur möglich, wenn die Selbstmordhäufigkeit mit zunehmendem Alter steigt. Wie dies sich thatsächlich gestaltet, lehrt die Ermittelung der Ereignis-Gesetzmäßigkeiten, welche für den Selbstmord nach seiner Altersabstufung sich ergeben.

Ein spezielles Interesse, und zwar auch schon hinsichtlich der einfachen absoluten Zahlen knüpft sich an die Kenntnis der Kinderselbstmorde. Als Beispiel kann das für eine lange Jahresreihe in Preußen vorliegende Material dienen, welches folgende Aufschlüsse bietet:

Selbstmorde von Kindern im Alter unter 10 Jahren

Jahre	männl.	weibl.	zusammen
1869	2	1	3
1870	3	—	3
1871	1	1	2
1872	4	—	4
1873	1	1	2
1874	4	—	4
1875	—	2	2
1876	3	1	4
1877	—	—	—
1878	1	—	1
1879	2	—	2
1880	6	—	6
1881	3	—	3
1882	4	—	4
1883	1	—	1
1884	—	—	—
1885	2	—	2
1886	2	—	2
1887	1	—	1
1888	1	1	2
1889	—	—	—
1890	2	1	3
1891	1	1	2
1892	1	1	2
1893	4	1	5

Bei dem Interesse, welches sich an die Kenntnis des Vorkommens von Selbstmorden in so jugendlichem Alter knüpft, wäre es erwünscht, wenn das K. preuß. Statistische Bureau in Zukunft anmerkungsweise das individuelle Alter der Kinder, wie dies in der französischen Statistik geschieht, ausweisen und gleiches Verfahren auch auf die Altersklasse von über 10—15 Jahren erstrecken würde.

In Preußen wird seit dem Jahre 1883 weiteres hier einschlägiges Material seitens des K. Statistischen Bureau zur Verfügung des Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten gesammelt, nämlich eine Nachweisung der Selbstmorde von Schülern. Durch die Güte des genannten hohen Ministeriums bin ich in die Lage versetzt, die betreffenden Zahlen hier mitzuteilen.

Selbstmorde in Preußen.

Jahre	männl.	weibl.	zusammen
1883	50	8	58
1884	33	8	41
1885	33	7	40
1886	38	6	44
1887	41	9	50
1888	45	11	46
1889	51	5	56
1890	46	9	55
1891	45	8	53
1892	49	5	54
1893	42	9	51

Körperliche Verhältnisse. Eine Differenzierung der Selbstmörder nach somatologischen Verhältnissen verspricht manchen interessanten Aufschluß. Bisher fehlt es aber an solchen direkten Nachweisen für die Selbstmordmasse als solche. Indirekt, d. h. durch Vergleichung der Selbstmordhäufigkeit mit den Durchschnittsgrößenverhältnissen der Bevölkerung hat Morselli für Italien gezeigt, daß die Gruppe mit den größten Staturen und den wenigsten Zurückstellungen bei den militärischen Aushebungen die höchste Selbstmordziffer hat. Insoweit von den Selbstmorden polizeilich bezw. staatsanwaltschaftlich Kenntnis genommen wird, dürfte die Einschiebung somatologischer Ermittelungen keine Schwierigkeit bieten. Damit würde der wissenschaftlichen Forschung wertvoller Stoff geliefert.

Zugleich würde hierdurch eine Verbindungsbrücke zu einer weiteren wichtigen Differenzierung der Selbstmörder, nämlich nach der Stammeszugehörigkeit, geschlagen, welche wahrscheinlich von der größten Bedeutung, nur noch nicht genügend statistisch geklärt ist und vielfach durch andere soziale Differenzierungen, insbesondere nach der Konfessionsangehörigkeit überdeckt erscheint. Von der letzteren soll in dem Abschnitte über die Ereignisverhältnisse beim Selbstmord noch die Rede sein.

Eine bedeutungsvolle Differenzierung der Selbstmörder ist jene nach dem Familienstand. Bei der großen Bedeutung der Altersverhältnisse für die Gestaltung des Selbstmordtriebs hat aber diese Differenzierung nur dann Wert, wenn sie durchgreifend mit jener nach dem Alter kombiniert wird. Leider ist dies nicht einmal bei der im übrigen am sorgfamsten ausgestalteten preußischen Selbstmordstatistik der Fall, bei welcher diese Kombination vermutlich aus unbegründeter Tabellenfurcht weggeblieben ist. Aus den bloßen absoluten Zahlen muß sich nach der Altersentwickelung des Selbst-

mordtriebs eine anscheinend starke Belastung der Verheirateten und namentlich der Verwitweten herausstellen. Als Beispiel mögen die preußischen Zahlen für 1893 dienen, welche zugleich die einschlägige Ausbeutungstechnik im einzelnen ersehen lassen.

	Zahl der Selbstmörder		
	männl.	weibl.	im ganzen
Personen von unter bis 15 Jahren	53	55	108
Ledige von über 15 Jahren	1562	515	2077
davon mit bedürftigen Anverwandten	78	29	107
Verheiratete überhaupt	2622	467	3089
davon mit unversorgten Kindern	1467	206	1673
Verwitwete überhaupt	660	250	910
davon mit unversorgten Kindern	146	42	188
Geschiedene überhaupt	40	15	55
davon mit unversorgten Kindern	11	6	17
Unbekannten Familienstandes	198	12	210

Die bisher fehlende sorgsame Kombination von Alter und Civilstand ist die Ursache, warum über den Einfluß der Ehe und der Ehelösung auf den Selbstmordtrieb bisher nur unsichere und sich widersprechende Hypothesen vorliegen. Die Sache ist von solcher Bedeutung, daß eine nachträgliche Durcharbeitung der preußischen Selbstmordzählkarten unter diesem Gesichtspunkte für eine möglichst lange Reihe von Jahren sich empfiehlt.

Die Differenzierung nach Beruf und sozialer Schichtung drängt sich, wie allenthalben in der Statistik, so insbesondere auch in der Selbstmordstatistik in der neueren Zeit als hervorragend bedeutsam in den Vordergrund. Reichhaltiges Material speichert fortlaufend die preußische Statistik auf, ohne daß bisher irgend eine zusammenfassende Bearbeitung dieses Materials stattgefunden hätte. Die Ausgestaltung einer befriedigenden Berufsstatistik der Selbstmörder leidet selbst da, wo, wie in Preußen die bezüglichen Angaben für die Selbstmörder in ausgiebiger Weise ausgebeutet werden, an der Mangelhaftigkeit der Uebereinstimmung der allgemeinen Berufsstatistik der Bevölkerung mit der Spezialberufsstatistik der Selbstmörder. Voraussichtlich wird Deutschland, nachdem es nunmehr zum zweiten Male eine erschöpfende allgemeine Berufszählung durchgeführt hat, berufen sein, auf dem Gebiete der Anschmiegung spezieller Berufsstatistiken an die allgemeine Berufsstatistik bahnbrechend vorzugehen. Meinerseits erblicke ich gerade darin eine der nächsten Hauptaufgaben unserer amtlichen Statistik. Was übrigens speziell die Berufsstatistik der Selbstmörder anlangt, so wird nicht nur die Rahmenübereinstimmung mit den Gruppen der Berufe und der sozialen Schichtung, sondern auch die gleichzeitige beiderseitige Berücksichtigung der Altersgruppen erforderlich sein. Erst wenn das Urmaterial so zubereitet für eine möglichst große Zahl von Fällen vorliegt, wird man zu sicheren Ergebnissen auf dem Gebiete der berufsstatistischen Nachweise für die Selbstmörder gelangen. Auf einige Bruchstücke unseres bisherigen Wissens auf diesem Gebiete komme ich übrigens im folgenden Abschnitte.

Eine wesentliche Erweiterung des Einblicks in den Zusammenhang des Selbstmords mit ökonomischen Verhältnissen darf vielleicht von einem künftigen Ausbau der Einkommensteuerstatistik und korrespondierenden Ermittelungen für die Selbstmörder erwartet werden. Was bis jetzt an Nachweisen über die individuellen Vermögensverhältnisse der Selbstmörder sich gelegentlich unter den Beweggründen der Selbstmorde findet, giebt wenig mehr als eine allgemeine Indikation über den selbstmordfördernden Einfluß von Vermögensverlusten, zerrütteten Vermögensverhältnissen, Nahrungsverfall, Arbeits- und Erwerbslosigkeit.

Die preußische Statistik liefert in dieser Hinsicht beispielsweise für 1893 folgende Zahlen:

Beweggründe der Selbstmorde.

	männl	weibl.	zusammen
Unbekannte Beweggründe	1069	224	1293
Bekannte Beweggründe	4066	1050	5116
Darunter: Kummer:			
1) Vermögensverluste, zerrüttete Vermögensverhältnisse	149	11	160
2) Nahrungsverfall, Arbeits- und Erwerbslosigkeit	399	29	428

B. Ereignisverhältnisse.

11. Die allgemeine Selbstmordziffer. Bei der sozialwissenschaftlichen Betrachtung des Selbstmords interessiert nächst der Kenntnis der morphologischen Verhältnisse am meisten die Ermittelung der Häufigkeit des Vorfalls in einer gegebenen Volksmasse im ganzen und in gegebenen Gruppen dieser Volksmasse im besonderen. Endziel solcher Forschung ist die Ermittelung von Ereignisgesetzen als den statistisch geklärten Regelmäßigkeiten der Beziehungen zwischen einer gegebenen sozialen Masse und der in derselben innerhalb äußerlich festbegrenzter Frist eingetretenen Ereignisse[1]. Bei allen

1) Ich verweise hierzu auf meine „Theoretische Statistik" (Freiburg 1895), S. 121 und die weiteren Ausführungen in meinem öffentlichen Vortrag in Bern (August 1895) über die „Statistischen Gesetze", veröffentlicht in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung vom 3. u. 4. IX. 1895.

in den Rahmen dieser Aufgabe fallenden Häufigkeits- oder Frequenzermittelungen, die sich auf die Feststellung der Häufigkeit eines Vorgangs in der Bevölkerung beziehen, kann die objektive Häufigkeit mittelst Beziehung der Ereignisse auf die Gesamtbevölkerung oder die subjektive Häufigkeit durch Beziehung der Ereignisse nur auf den des gegebenen Ereignisses fähigen Bruchteil der Bevölkerung ermittelt werden. Beide Betrachtungsweisen sind berechtigt. Die Außerachtlassung der zweiten ist um so bedenklicher, je schärfer sich die eines gegebenen Ereignisses Fähigen von den Unfähigen abheben. Letzteres ist bei den Selbstmorden nicht in ausgesprochener Weise der Fall. Nur die jugendlichsten Altersklassen sind selbstmordunfähig; wo die Grenze liegt, weiß man noch nicht genau; erst eine sorgsamere Ausgestaltung der Statistik der Kinderselbstmorde wird uns darüber belehren. Dadurch gewinnt die allgemeine Selbstmordziffer, d. h. die einfache Vergleichung der Zahl der auf ein Jahr treffenden Selbstmorde mit der mittleren Bevölkerungszahl, aus welcher sie herrühren, erhöhte Bedeutung. Nur wird man sich daneben noch zu vergegenwärtigen haben, daß für Nationen mit großem Kinderbestand (wie z. B. die deutsche) die Selbstmordziffer sich etwas zu günstig, für jene mit geringem Kinderbestand dagegen (wie z. B. für die französische) etwas zu ungünstig berechnet.

Die Berechnung der Selbstmordziffer findet, da relativ kleine Selbstmordzahlen in Frage sind, zweckmäßig nicht auf 1000 — was im übrigen, insbesondere für die allgemeinen Sterbeziffern üblich ist — sondern auf 1000000 der Bevölkerung statt.

12. Die neuzeitliche allgemeine Selbstmordziffer in Deutschland und den übrigen mit S. versehenen Ländern. a) Deutsches Reich. Ordnet man die einzelnen Staaten des Reichs nach der Höhe der Selbstmordziffer im Jahrzehnt 1881/90, welche sich bei Vergleichung des Jahresdurchschnittes an Selbstmorden mit dem Bevölkerungsstand von 1885 ergiebt, und fügt man weiter die Selbstmordziffer für 1891/93, d. h. die Zahl der im Jahresdurchschnitt 1891/93 auf die berechnete mittlere Bevölkerung dieser Periode treffenden Selbstmorde bei, so ergiebt sich folgendes:

Staaten	Selbstmordziffer 1881/90	1891/93
Sachsen-Altenburg	461	375
Reuß jüngere Linie	416	332
Schwarzburg-Sondershausen	384	447
Hamburg	370	382
Sachsen	353	330
Braunschweig	344	364
Anhalt	331	272
Sachsen-Weimar	321	315
Sachsen-Meiningen	319	296
Oldenburg	311	259
Bremen	305	335
Reuß ältere Linie	286	211
Schwarzburg-Rudolstadt . .	254	231
Mecklenburg-Strelitz . . .	248	292
Hessen	236	232
Lübeck	235	269
Preußen	200	207
Baden	194	212
Mecklenburg-Schwerin . .	179	204
Württemberg	160	168
Bayern	137	136
Lippe	131	85
Schaumburg-Lippe	126	201
Waldeck	118	122
Elsaß-Lothringen	116	140
Deutsches Reich	207	211

An den beiden Extremen stehen hiernach — abgesehen von Elsaß-Lothringen — Staatsgebiete von sehr kleiner Ausdehnung, für welche der Beobachtungszeitraum von 10 bezw. 3 Jahren anscheinend nicht genügend konsolidierte Selbstmordziffern ergiebt. Immerhin aber zeigt der Stand der Selbstmordziffer in den drei zuerst aufgeführten und in den weiter zunächst nach Sachsen folgenden Staatsgebieten, daß die Kulmination der Selbstmordziffer, welche im ganzen unter den größeren deutschen Staatsgebieten auf Sachsen trifft, vielseitige Ausstrahlungen nach sonstigen mittel- und norddeutschen Gebieten hat. Zu der niedrigen Selbstmordziffer von Waldeck ist noch speziell zu bemerken, daß der Landesdirektor der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont bei Zusendung der Ergebnisse der auf mein Ersuchen nachträglich veranstalteten Ermittelung bei der Staatsanwaltschaft bezw. bei der Kreisverwaltungsbehörde ausdrücklich bemerkt hat, daß die Zahlenangaben annähernd zutreffen werden, als zweifellos richtig und vollständig aber nicht bezeichnet werden könnten. Angesichts des Bildes der Verschiedenheit der Selbstmordziffer in verschiedenen Teilen Deutschlands, welches sich aus den vorstehenden Durchschnittsergebnissen für die einzelnen Staatsgebiete herausstellt, muß das Verlangen nach weiterer geographischer Auflösung der großen Durchschnitte, vor allem für Preußen, nicht minder aber auch für die übrigen größeren Staaten sich besonders dringend gestalten. Wenn irgendwo, so ist in diesem Falle die Anwendung der statistisch-geographischen Methode durchaus nötig. Die dazu erforderliche Arbeit übersteigt aber die Kräfte des Privatstatistikers; sie fällt in erster Linie dem Kaiserl. Statistischen Amt zu. Erst dann, wenn eine Karte der Selbstmordziffer in Deutschland aufgebaut auf den Ermittelungen für die kleinen Verwaltungsbezirke für eine möglichst lange Reihe von Jahren vorliegt, wird man den jetzt noch fehlenden Einblick in die wahre Gestaltung der deutschen Selbstmordgeographie haben, und damit eine Unterlage, von der aus der Kausalitätserforschung auf diesem Gebiete voraussichtlich mit größerem Erfolg als bisher wird näher getreten werden können.

b) Uebrige Länder. Für diese ergiebt sich, wenn man sie nach der Höhe der Selbstmordziffer im Jahrzehnt 1881/90 ordnet, folgendes:

auch abgedruckt im Compte Rendu des travaux et délibérations de l'Institut international de statistique. Session de Berne 1895 du 26 au 31 Août Impr. Stämpfli & Cie. Berne S. 80 fg.

Staaten	Selbstmordziffer 1881/90	1891/93
Monaco	301	300
Dänemark	255	248
Schweiz	227	221
Frankreich	207	225
Oesterreich	161	163
Belgien	114	130
Schweden	107	136
Ungarn [1]	88	104
England und Wales	77	87
Norwegen	68	63
Schottland	55	59
Niederlande	55	62
Liechtenstein	53	35
Italien	49	56
Rumänien [2]	42	56
Finnland	39	48
Serbien [3]	38	37
Luxemburg	28	66
Rußland [4]	27	?
Spanien	24	18
Irland	23	27
Bosnien und Hercegovina [5]	6	18

Für die oben aufgeführten nordamerikanischen Gebietsteile stellt sich nach dem Ergebnis des Zensusjahres 1889/90 die allgemeine Selbstmordziffer auf 103, und zwar bei der weißen Bevölkerung auf 106, bei der farbigen auf 44. Für die eingeborene weiße Bevölkerung beträgt die Selbstmordziffer 72, für die fremde weiße Bevölkerung 200.

Die verschiedenen Provinzen Britisch-Indiens, welche selbstmordstatistische Nachweisungen besitzen, stellen sich nach dem Durchschnitt der Periode 1888/93 (bezw. bei den Zentralprovinzen und dem Panjab 1889/93) folgendermaßen:

	Selbstmordziffer
Zentralprovinzen	61
Nordwestprovinzen u. Oudh	60
Madras, Präsidentschaft	54
Bombay "	46
Bengalen	39
Panjab	30
Assam	19
Burma	17
Sindh	12

Vergleicht man die letzteren Zahlen mit den Selbstmordziffern europäischer Staaten und erwägt man, daß vermutlich in Ostindien der vollständigen Selbstmordstatistik noch größere Schwierigkeiten entgegenstehen als in Europa, so wird man die ostindische Selbstmordhäufigkeit ziemlich beträchtlich finden.

13. **Die zeitlichen Veränderungen der Selbstmordziffer.** Ueber den zeitlichen Verlauf der Selbstmordziffer im Deutschen Reich nach einzelnen Jahren seit 1881 sind die einschlägigen Zahlen der oben unter 7 mitgeteilten Tabelle angefügt. Danach zeigt die neuzeitliche deutsche Selbstmordziffer ihre Kulmination im Jahre 1883 mit 223 Selbstmorden auf eine Million, worauf eine Depression bis zum Minimum von 193 im Jahre 1888 folgt; darauf hebt sich allmählich die Selbstmordziffer zum Schlußstand von 210 bis 211.

1) 1881/88. 2) 1887/90. 3) 1881/88 und 1888/90. 4) 1881/87. 5) 1888/90.

Eine weitere Zurückverfolgung des zeitlichen Verlaufs der Selbstmordziffer für das gesamte Gebiet des Deutschen Reiches ist nicht möglich. Für Preußen stellt sich heraus, daß in den 70er Jahren die Zunahme der Selbstmordhäufigkeit eine intensivere war als später. Aehnliches ergiebt sich aus den sächsischen Zahlen.

Zerlegt man die Gesamtperiode 1881/93 in drei Untergruppen, so ergiebt sich für diejenigen Länder, für welche das Material zur Genüge vorliegt, hinsichtlich der zeitlichen Tendenz der Selbstmordhäufigkeit folgendes:

	Auf 1 Mill. Einwohner treffen Selbstmorde 1881/85	1886/90	1891/93
a) Konstante Zunahme der Selbstmordziffer			
Luxemburg	20	37	66
Ungarn	75	95 [1]	104 [2]
England und Wales	74	79	87
Schottland	53	57	59
Irland	22	24	27
Schweden	97	118	136
Finnland	39	40	48
Niederlande	53	56	62
Belgien	107	121	130
Frankreich	195	218	235 [3]
Italien	49	49	56
b) Konstante Abnahme der Selbstmordziffer			
Norwegen	69	67	63
Serbien	38 [4]	37 [5]	37
Spanien	25	22	18
c) Schwankung mit höchstem Stand in der dritten Periode			
Deutsches Reich	209	201	211
Oesterreich	162	160	163
d) Schwankung mit höchstem Stand in der ersten Periode			
Schweiz	234	220	221
Dänemark	249	261	248

Im allgemeinen überwiegt hiernach in Europa in der neueren Zeit — entgegen der deutschen Entwickelung — eine konstante Zunahme der Selbstmordziffer. Bei den meisten Staaten kommt hierbei allerdings in Betracht, daß die Höhe der Selbstmordziffer gegen Deutschland erheblich zurücksteht. Diese Länder sind gewissermaßen in der Entwickelungsperiode, welche Deutschland schon früher durchgemacht hat. Nur Frankreich zeigt bei einer im allgemeinen der deutschen verwandten Selbstmordhäufigkeit gerade in der neuesten Zeit eine auffällige Steigerung der Selbstmordziffer. Leider liegen mir die Ergebnisse von 1893 für Frankreich noch nicht vor.

Eine konstante Abnahme der Selbstmordziffer ist mit Sicherheit — gewiß zur Befriedigung der Bekämpfer des Alkoholismus — einigermaßen nur für Norwegen nachweisbar. Bei Spanien kommt in Betracht, daß ein Wechsel in der Erhebungsmethode vorliegt und daß die sehr unregelmäßige Gestaltung der absoluten Zahlen an sich nicht sonderlich Vertrauen erweckend ist.

1) 1886/88. 2) 1892/93. 3) 1891/92. 4) 1881/84. 5) 1888/90.

Schwankung mit mäßiger Neigung zur Zunahme findet sich außer dem Deutschen Reiche nur in Oesterreich. Entgegengesetzte Bewegung: Schwankung mit Neigung zur Abnahme zeigt einigermaßen ausgesprochen nur die Schweiz, in geringerem Maße findet sich diese Erscheinung in Dänemark. Man beachte aber wohl, daß dies zwei Gebiete mit an sich recht hohen Selbstmordziffern sind.

14. Die Selbmordziffer in Stadt und Land. Wo immer das selbstmordstatistische Material nach Stadt und Land geschieden wird, zeigt sich bei der städtischen Bevölkerung eine höhere Selbstmordziffer. Leider ist diese Unterscheidung nicht überall und nicht überall gleichmäßig durchgeführt. Doch liegen auf diesem Gebiete zusammenfassende Nachweisungen für das Deutsche Reich insofern vor, als die Reichsmedizinalstatistik für die Städte mit mehr als 15000 Einwohnern unter den Todesursachen auch die Selbstmorde nachweist.

Für diese Städte ergaben sich im Jahrzehnt 1884/93 nachstehende Selbstmordfälle:

1884: 2485	1889: 2787
1885: 2591	1890: 2851
1886: 2700	1891: 3224
1887: 2555	1892: 3274
1888: 2481	1893: 3347

Hieraus ergiebt sich ein Jahresmittel von 2830; hiernach stellt sich, da die mittlere Bevölkerung in den fraglichen Städten für 1884/93 10775696 beträgt, die Selbstmordziffer der deutschen Städte mit mehr als 15000 Einwohner auf 262 (vgl. Statist. Jahrb. für das Deutsche Reich 1895, S. 195 fg.).

In den preußischen Quellenwerken ist wertvolles Material angehäuft, aber noch nicht bearbeitet. Die Rücksicht auf die Raumverhältnisse verbietet mir, ein größeres Zahlenmaterial daraus vorzuführen. Nur als Beispiel sei erwähnt, daß für 1892 sich in den preußischen Städten mit 20—100000 Einwohnern eine Selbstmordziffer von 247, in den Städten von 100000 und mehr Einwohnern von 308 und speziell in Berlin von 329 ergiebt. Nach der Medizinalstatistik für die Orte mit mehr als 15000 Einwohnern belief sich für 1881/90 in Preußen die Selbstmordziffer in diesen Orten auf 256 gegen 202 im Königreich überhaupt. In Bayern ist für dasselbe Jahr für die städtische Bevölkerung eine Selbstmordziffer von 212, für die Landbezirke von 116 nachgewiesen. Sogar bei den kleinen Versuchen nordamerikanischer Selbstmordstatistik zeigt sich diese in der alten Welt übereinstimmend nachgewiesene Erscheinung. Die Selbstmordziffer beträgt im ganzen für die der Registrierung der Selbstmorde unterliegenden Staatsgebiete 88, für die Städte 110. Speziell in den Städten, welche nicht in Registrierungsstaaten liegen, steigt die Selbstmordziffer auf 127.

Brattassevic giebt über die Selbstmordhäufigkeit in einigen europäischen Großstädten für die drei Perioden 1874/78, 1879/83, 1884/88 vergleichende Angaben, welche bei Umrechnung auf 1 Million Einwohner folgende Selbstmordziffern ergeben:

	1874/78	1879/83	1884/88
Paris	361	379	396
Brüssel . . .	359	330	329
Berlin . . .	284	298	315
München . .	181	198	211
Dresden . . .	369	347	325
Breslau . . .	373	391	380
Wien	295	320	315

Die Thatsache der größeren Selbstmordhäufigkeit in den Städten steht fest. Was die statistische Arbeit der nächsten Zeit noch zu leisten haben wird, ist gleichartige Zusammenfassung der darüber vorliegenden Nachweisungen. Dabei wird namentlich genau festzustellen sein, inwiefern Uebereinstimmung zwischen dem Steigen der Bevölkerungsgröße und der Selbstmordziffer besteht. Auch die Untersuchungen über die Anteilnahme der Eingeborenen und der Zugewanderten versprechen interessante Ergebnisse.

Die städtische Bevölkerung ist in jeder Hinsicht viel ausgiebiger differenziert als die ländliche. Darin finde ich den Urgrund ihrer höheren Selbstmordziffer. Denn auch die Vermehrung der Selbstmorde ist eine Differenzierungserscheinung der Gesellschaft. Was bei primitiven Zuständen in der Brust vieler als gelegentlicher schwacher Wunsch des Nichtseins auftritt, das verdichtet sich bei fortschreitender sozialer Differenzierung bei Einzelnen bis zur That. In diesem Sinne ist der Selbstmord nach den Lehren der Erfahrung ein bedauerliches aber notwendiges Produkt der Civilisation. Je mehr der Differenzierungsprozeß der Gesellschaft, namentlich durch wirtschaftliche und Bildungsfortschritte beschleunigt wird, um so mehr muß im allgemeinen die Selbstmordtendenz durchdringen, sofern nicht gleichzeitig entgegenstehende Faktoren Stärkung erfahren. Die Typen dieser differenzierenden Entwickelung aber sind gerade unsere Großstädte.

15. Die Selbstmordziffer der einzelnen Altersklassen. Nach den Altersklassen zeigt die Selbstmordziffer die größten Unterschiede. Als lehrreiches Beispiel führe ich die der preußischen Statistik entnommenen Nachweisungen über die Selbstmordziffer von 10 Altersklassen seit dem Jahre 1869 an.

Selbstmordfälle auf je 1 Million Lebende der betreffenden Altersklassen in Preußen.

Jahre	Altersklassen: 10—15 Jahre	15—20 Jahre	20—25 Jahre	25—30 Jahre	30—40 Jahre	40—50 Jahre	50—60 Jahre	60—70 Jahre	70—80 Jahre	80 und mehr Jahre
1869	11	88	174	140	149	246	290	320	302	354
1870	11	80	125	128	133	221	294	353	296	308
1871	12	78	122	124	132	184	280	295	240	241
1872	15	81	164	131	141	196	280	316	292	274
1873	18	78	155	115	131	195	274	296	265	308
1874	9	86	162	134	148	191	303	316	323	297
1875	12	89	156	132	146	216	295	369	362	337
1876	16	91	184	144	195	276	344	410	404	368
1877	5	110	200	170	195	300	420	445	400	290
1878	5	115	200	190	225	325	430	475	470	355
1879	15	97	203	181	219	293	410	432	451	352
1880	24	111	229	195	203	313	447	443	458	258
1881	22	116	220	197	236	313	432	451	492	471
1882	21	135	221	179	232	348	442	389	458	426
1883	27	151	249	211	274	421	545	564	581	571
1884	22	132	242	201	247	391	500	589	538	544
1885	15	130	223	203	281	391	527	597	537	552
1886	17	121	246	222	300	415	523	584	558	584
1887	16	132	232	206	267	371	508	533	572	616
1888	22	132	215	197	234	330	415	508	534	670
1889	17	136	225	181	227	363	455	510	522	518
1890	22	133	225	217	247	375	458	502	589	683
1891	24	141	230	205	266	386	506	522	484	573
1892	23	155	237	204	244	394	495	535	519	496
1893	19	145	231	190	252	389	505	573	518	703

Diese Zahlenreihen sind in dreifacher Hinsicht von Interesse. Sie zeigen erstens, daß die allgemeine Selbstmordziffer sich aus sehr abweichenden Sonderziffern für die einzelnen Altersklassen aufbaut, und deshalb bei zeitlichen wie geographischen Vergleichungen, wenn der Altersaufbau der Bevölkerung wechselt, nur mit einer gewissen Reserve zu benützen ist. Es ist hiernach beispielsweise klar, daß in Frankreich wegen des sich mindernden Kinderbestandes die allgemeine Selbstmordziffer selbst bei gleichbleibender Selbstmordhäufigkeit der selbstmordfähigen Altersklassen steigen muß.

Zweitens lassen die Zahlen eine Regelmäßigkeit im Verlaufe der Selbstmordhäufigkeit nach dem Alter in der Art erkennen, daß, abgesehen von einem Vorgriff intensiveren Selbstmordes, welchen die Altersklasse von 20 bis 25 Jahren zeigt, die Selbstmordhäufigkeit bis zum Greisenalter steigt, in diesem aber Neigung zum Stillstand und mehrfach sogar zum Rückgang zeigt. Der Verlauf dieser Kurve ist so interessant, daß eine genauere Darlegung nach einzelnen Jahren und eine weitgreifende Vergleichung mit ähnlichen Nachweisen in anderen Ländern erwünscht wäre.

Drittens ist aus diesen für ein Vierteljahrhundert für Preußen vorliegenden Zahlen zu ersehen, daß an der Steigerung der Selbstmordziffer seit 1869 in Preußen die Altersklassen 10 bis 15 und von 20 bis 30 Jahren am wenigsten beteiligt sind. Erheblicher ist der Anteil der Altersklasse von 15—20 Jahren (Frühreife) und jener der höheren Altersklassen. Setzt man nämlich die Selbstmordziffern des Jahrfünfts 1869/73 gleich 100, so findet man für das Jahrfünft 1889/93 bei den einzelnen Altersklassen folgende Verhältniszahlen:

Altersklassen	
10—15 Jahre	157
15—20 „	174
20—25 „	155
25—30 Jahre	156
30—40 „	180
40—50 „	183
50—60 „	171
60—70 „	167
70—80 „	189
80 und mehr Jahre	200

16. Die Selbstmordziffer der Angehörigen der verschiedenen Glaubensbekenntnisse. Als man anfing, selbstmordstatistische Studien in geringerer internationaler Erstreckung anzustellen, verfiel man alsbald auf den auch psychologisch zutreffenden Gedanken, daß die Zugehörigkeit zu den verschiedenen christlichen Glaubensbekenntnissen von wesentlichem Einfluß auf die Höhe der Selbstmordhäufigkeit sei. Typen, wie sie beispielsweise die bayerische Statistik noch heute bietet, waren geeignet zu einer solchen Annahme zu führen, sei es, daß man in oberflächlicherer Weise einfach die Selbstmordziffern mehr oder minder glaubenseinheitlicher den verschiedenen Konfessionen angehöriger Gebietsteile verglich, oder daß man direkt zur Ermittelung der Selbstmordziffer für die Angehörigen verschiedener Konfessionen schritt. Es sei hier eingeschaltet, daß beispielsweise nach dem Mittel der Jahre 1884/90 in Bayern die Selbstmordziffer der Katholiken 93, jene der Protestanten 227, der Israeliten 180 beträgt. Mit der Theorie, daß der Protestant die ihm auferlegte strengere Selbstprüfung schwerer bestehe als der Katholik und daß ihm insbesondere die durch

die Ohrenbeichte gebotene Erleichterung fehle, stimmte dann namentlich die frühzeitig beobachtete hohe sächsische Selbstmordhäufigkeit und jene der angrenzenden preußischen Gebiete überein. Bei weiterer Erstreckung der Beobachtungen kam man dann (Masaryk) zur Aufstellung einer Skala der Selbstmordhäufigkeit nach Konfessionen, wonach in erster Linie die Protestanten, dann die Katholiken und endlich, als die mindest Selbstmordgefährdeten, die Griechen, standen.

Heute wird man, wenn man die oben gebotene weite Ueberschau der internationalen Selbstmordstatistik beachtet, Bedenken tragen, dem konfessionellen Moment eine ausschlaggebende Bedeutung zuzumessen. Das katholische Frankreich ist heute mit starker Selbstmordziffer belastet und das protestantische Norwegen zeigt eine gegenteilige Erscheinung. Alles deutet darauf hin, daß ein ganzer Komplex verschiedener aus der sozialen Differenzierung hervorgehender Ursachen im Zusammenhang mit stammesangeborenen Dispositionen vorzugsweise die Selbstmordhäufigkeit bedingt. Ganz einflußlos mag immerhin die Konfession nicht sein; es wäre deshalb zu wünschen, daß in dieser Hinsicht eingehende detailgeographische, die Altersverhältnisse der Selbstmörder der verschiedenen Konfessionen berücksichtigende Studien zur Durchführung kämen.

17. **Die Selbstmordziffer der verschiedenen Berufsgruppen und sozialen Schichten.** Diese Selbstmordziffern in annähernd richtiger Weise zu ermitteln wird eine Hauptaufgabe der amtlichen Statistik des nächsten Jahrhunderts sein. Voraussetzung ist eine entschlossene Durchführung einer guten Berufsgruppierung sowohl bei dem Grundstock der Gesamtbevölkerung als bei dem Bewegungsmoment der Selbstmorde. An einer Vergleichbarkeit der Ermittelungen nach beiden Richtungen fehlt es zur Zeit noch. Manche Bausteine sind beigeschleppt; der Bau will aber noch nicht gelingen. So ist z. B. die ziemlich ausführliche preußische Berufsstatistik der Selbstmörder unter diesem Gesichtspunkt bisher noch nicht verwertet. Was auf diesem Gebiete durch geschickte Kombination mit recht mangelhaftem Material geleistet werden kann, hat A. Wagner in seiner bahnbrechenden Arbeit gezeigt. In der Hauptsache laufen diese älteren Untersuchungen darauf hinaus, daß für gewisse ausgelesene Berufsarten eine erhöhte und für andere eine abgeschwächte Selbstmordziffer sicher nachgewiesen werden kann. Letzteres ist bei der landbautreibenden (der sozialen Differenzierung weniger verfallenen) Bevölkerung der Fall, ersteres in ausgesprochenster Weise bei zwei Spezialberufsgruppen, bei Dienstboten und bei Soldaten. Man hat es hier mit sozialen Verschiebungen zu thun, welche für den Einzelnen mit dem Eintritt in ein mehr oder minder scharfes persönliches Subordinationsverhältnis zugleich vielfach einen nicht immer freiwilligen Ortswechsel zur Folge haben. Unter dem Druck beider Verhältnisse steigert sich die Selbstmordgefahr. Deutlichen Ausdruck findet dies in der Extrabelastung der Altersklasse von 20 bis 25 Jahren, welche sich nach der preußischen Statistik und zwar nicht bloß beim männlichen sondern auch beim weiblichen Geschlechte zeigt.

Auf die Spezialfrage der militärischen Selbstmorde näher einzugehen, fehlt hier der Raum. Es sei nur im allgemeinen daran erinnert, daß die einschlägigen Selbstmordziffern unter Berücksichtigung der allgemeinen Selbstmordziffer der betreffenden Altersklassen gewürdigt werden müssen. Uebrigens ist die Selbstmordhäufigkeit in den europäischen Armeen sehr verschieden. Nach einer internationalen Studie von R. Longuet (vorgelegt dem Kongreß für Hygiene und Demographie in London 1891) steht an der Spitze die österreichische Armee mit 122 Selbstmorden auf 100000 des Präsenzstandes in der Periode 1875/87. (Hierzu sei hervorgehoben, daß das jährlich erscheinende österreichische „Militärstatistische Jahrbuch“ eingehende Nachweisungen über Selbstmorde und Selbstmordversuche giebt.[1]) Für Deutschland sind 67 Selbstmorde auf 100000 für die Periode 1878/88 angegeben, für Italien 40 (1874/79), für Frankreich 29 (1872/89); in Algier und Tunis, deren Besatzung dabei nicht berücksichtigt ist, steigt die Selbstmordziffer (auf 100000) auf 63. Für Belgien sind 24 (1875/88), für England 23 (1881/88), für Bengalen 48, für die gesamte englische Armee 38 (1862/70), für Rußland 20 (1873/89) Selbstmorde auf 100000 des Präsenzstandes ausgewiesen.

Im allgemeinen ergiebt sich ein Zusammenhang zwischen der geographischen Verteilung der allgemeinen und der besonderen militärischen Selbstmordhäufigkeit. Ueberall ist auch der militärische Selbstmord in der heißen Jahreszeit am häufigsten; nur in Oesterreich zeigt sich in verschiedener Weise noch ein zweites mit der Einreihung der Rekruten zusammenfallendes Maximum im November-Dezember. (Man vergl. hierzu meine Anzeige von Longuets Schrift im Allg.

1) Nach einer Zusammenstellung von J. Roth (Statist. Monatsschrift 1892 S. 196) betrug die Jahresselbstmordziffer auf 100000 Mann in der österreichischen Armee in der Periode 1871/75 96, in der Periode 1876/80 114, in der Periode 1881/85 126, in der Periode 1886/90 135. — Nach dem Militärstatistischen Jahrbuch für 1893 (Wien 1894) stellt sich die Selbstmordziffer der österreichischen Armee für 1892 auf 120, für 1893 auf 107, und die Ziffer der Selbstmordversuche auf 45 bezw. 36 auf 100000 des Präsenzstandes.

Statist. Archiv II. Jahrg. II. Halbb. S. 715, Tübingen 1892.)

Aus weiteren von Mitte der 70er bis zum Anfang der 90er Jahre durchgeführten internationalen Vergleichungen werden im Beiheft 3 zum Militär-Wochenblatt (Berlin 1894) Selbstmordziffern auf 10000 Mann der Iststärke berechnet, die bei Umrechnung auf 100000 dieser Iststärke sich folgendermaßen stellen:

Oesterreichische Armee . . .	125,3
Deutsche „ . . .	63,3
Italienische „ . . .	40,7
Französische „ . . .	33,3
Belgische „ . . .	24,4
Englische „ . . .	20,9

Innerhalb des deutschen Heeres ergiebt sich nach Armeekorps für die Periode 1876/90 eine Schwankung zwischen 91,3 im IV. preuß. Armeekorps und 55,3 im I. bayerischen Armeekorps.

C. Entwickelungsverhältnisse.

18. **Ueberschau.** Das selbstmordstatistische Material liegt bis jetzt noch nicht in genügender Reichhaltigkeit und Durcharbeitung vor, um das Durchdringen bis zu verläßlichen Entwickelungsgesetzen zu gestatten. Auch ist das Material an sich für entwickelungsgesetzliche Verfolgung etwas spröde. Das soziale Element „Selbstmord" erschöpft sich, sobald das Vorhaben gelungen, zugleich mit seinem Existentwerden; in diesem Sinne ist die Selbstmordmasse als selbständige soziale Masse betrachtet, einer Entwickelung überhaupt nicht fähig. Nur wenn es gelänge in befriedigender Weise alle aus Selbstmordabsicht hervorgegangene Handlungen zu erfassen, und zu zeigen, in welchem Maße die Absicht verwirklicht wird, läge Material für entwickelungsgesetzliche Studien vor. Davon ist man aber noch weit entfernt.

Außerdem aber kann im Rahmen einer größeren Betrachtung der Selbstmord Gegenstand entwickelungsgesetzlicher Studien sein. Man kann die Gesamtheiten von Geborenen oder in bestimmtem Alter Stehenden als solche unter dem Gesichtspunkt der für alle möglichen Selbstmordabsichten, also gewissermaßen als Gesamtheiten von Selbstmordkandidaten betrachten, und nachweisen, wie in dem allmäligen Absterben dieser Gesamtheiten speziell der Selbstmord eine nach Geschlecht, Alter, Beruf rc. abgestufte typische Bedeutung hat. Man wird dabei eine streng historische Verfolgung der Geschicke der Gesamtheiten im Auge haben können, oder den Ersatz der schwierigen und langwierigen historischen Verfolgung durch eine abstrakte aus Augenblicksbildern für die verschiedenen Generationen gewonnene Betrachtungsweise. Diese entwickelungsgesetzlichen Errungenschaften über die Selbstmordentfaltung setzen eine bedeutende von der weiteren Ausgestaltung der statistischen Verwaltung zu erhoffende Verfeinerung der allgemeinen statistischen Arbeiten über die menschliche Sterblichkeit voraus.

D. Kausalitätsverhältnisse.

19. **Die Selbstmordmotive.** Die statistische Ursachenerforschung kann auf dem Gebiete des Selbstmords in zwei verschiedenen Weisen erfolgen, 1. individuell als Statistik der Motive der einzelnen zur Beobachtung kommenden Fälle; 2. kollektiv als wissenschaftliche Kombination aus den abgeschlossenen statistischen Nachweisen über den Selbstmord und geeignetem anderweitigem statistischem Vergleichsmaterial.

Mit Recht hat schon Wagner hervorgehoben, daß es keine Statistik der Motive, sondern nur der Meinungen über Motive gebe. In diesem sich stark einmischenden subjektiven Element liegt eine Schwäche dieses Teiles der Selbstmordstatistik, der gleichwohl als eine Notwendigkeit sich aufdrängt, weil die Frage „Warum" im Fall einer so schweren Katastrophe eine der ersten ist. Dazu kommt weiter die sachliche Schwierigkeit, die sich daraus ergiebt, daß in den meisten Fällen zweierlei zusammenwirkt: 1. ein langfortdauernder objektiver Druck auf die Persönlichkeit und 2. ein letzter subjektiver Antrieb zum Entschluß, wobei auch die große Schwierigkeit der Auseinanderhaltung physischer und moralischer Kräfte für das Reifen des Entschlusses besteht. Man kann hiernach der Motivenstatistik nur mit einem gewissen Mißtrauen entgegentreten. Gleichwohl zeigt sich selbst bei dieser statistischen Feststellung bei Einhaltung des einmal festgelegten Beobachtungsstandpunktes eine überraschende Regelmäßigkeit.

Die preußische Selbstmordstatistik ist durch eine weitgehende Kombination gerade der Nachweise über die Motive mit anderen Gliederungen der Selbstmordstatistik ausgezeichnet und stellt in dieser Hinsicht sehr bedeutungsvolles Studienmaterial zur Verfügung.

Es sei gestattet, als Beispiel die nachstehenden Zahlen der preußischen Selbstmordstatistik anzuführen:

Beweggründe	Selbstmorde im Jahre 1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893
Lebensüberdruß im allgemeinen	607	592	443	537	518	501	548	542
Körperliche Leiden	504	519	508	564	520	579	556	646
Geisteskrankheiten	1671	1559	1468	1429	1602	1661	1579	1638
Leidenschaften	182	193	177	182	194	221	243	206
Laster	665	606	462	474	522	496	477	500
Trauer	29	32	19	31	35	25	41	35
Kummer	733	646	662	643	730	759	846	767
Reue und Scham, Gewissensbisse	501	455	487	500	493	498	537	538
Aerger und Streit	146	181	136	151	126	142	149	171
Anderweitige Veranlassungen	71	29	37	61	57	76	68	73
Unbekannte Veranlassungen	1103	1086	994	1043	1168	1242	1210	1293
Ueberhaupt	6212	5898	5393	5615	5965	6200	6254	6409

Als allgemeinste Ergebnisse werden seitens der amtlichen Bearbeitung der preußischen Selbstmordstatistik folgende hervorgehoben. Ungefähr der vierte Teil der Selbstmorde wird in Preußen unzweifelhaft durch Geisteskrankheit verursacht, und auch von den anderen ist noch eine größere Zahl auf psychologische Ursachen, wie Lebensüberdruß, Leidenschaften, Trauer, Kummer, Reue, Scham, zurückzuführen. Dabei ist weiter zu bemerken, daß bei dem weiblichen Geschlechte Geisteskrankheit als Selbstmordursache wesentlich häufiger als bei dem Manne auftritt; ebenso legen die Frauen wegen körperlicher Leiden und Leidenschaften, besonders wegen letzterer, öfter Hand an sich als die Männer. Bei diesen hingegen bilden Lebensüberdruß, Laster und Kummer hervorragende Beweggründe zum Selbstmord.

Wer freilich den letzten Ursachen des Selbstmords nachgeht, wird durch das preußische Schema nicht befriedigt sein — er möchte, so weit möglich, den Urgrund des Lebensüberdrusses, der Geisteskrankheit, überhaupt der „Zustände“ der Persönlichkeit kennen, welche die Selbstmordstimmung erzeugt haben. Vieles wird zwar auf diesem Gebiete dunkel bleiben; Einiges aber kann, wenn der Statistiker will, aufgehellt werden, so insbesondere der zweifellos vorhandene Einfluß der Trunksucht. Eine Verbesserung der Motivenstatistik in dieser Richtung, vielleicht durch Unterscheidung der selbstmorderzeugenden Zustände und ihrer hauptsächlichsten Grundursachen ist wünschenswert. Einigermaßen läßt sich aus dem preußischen Schema der Einfluß des Alkohols erkennen, wenn man die unter „Laster“ enthaltene Position „Trunkenheit und Trunksucht“ und die unter „Geisteskrankheiten“ enthaltene Position „Säuferwahnsinn“ zusammenzieht. Ganz aber kann man auch so den Einfluß des Alkohols nicht ergründen; denn vermutlich dient er dazu, noch eine Reihe weiterer Positionen anderer Motive (z. B. Lebensüberdruß) zu verstärken. Bemerkt sei übrigens, daß in Preußen in den Jahren 1883 bis 1890 nach der Zusammenstellung von Prinzing von 38410 ermittelten Motiven auf Säuferwahnsinn 1104 und auf Trunksucht und Trunkenheit 4247 fallen.

Auch die Frage des Einflusses, welchen die öffentliche Besprechung vorgekommener Selbstmordfälle, insbesondere in der Tagespresse, etwa übt, verdient statistische Kontrolle [1]).

20. Die Erforschung der Selbstmordverursachungen mittelst Kombination statistischer Ergebnisse. Das Wesen dieser Forschungen besteht darin, daß sie sich von der Betrachtung der deklarierten individuellen Beweggründe abwenden und festzustellen suchen, in wie fern kollektive, soziale Ursachen im Untergrund der Dinge selbstmordfördernd oder selbstmordhemmend wirken. Hier eröffnet sich ein weites Gebiet wissenschaftlicher Arbeit. In dessen Einzelheiten materiell hier einzutreten, verwehrt schon der Umstand, daß alsdann an Stelle eines Artikels ein umfassendes Buch zu schreiben wäre.

Nur die Zielpunkte der in dieser Richtung sich bewegenden statistischen Arbeit, in welcher Schriftsteller wie Wagner, v. Oettingen, Masaryk, Morselli u. a. vorangegangen sind und deren befriedigender Abschluß noch in weiter Ferne steht, können hier knapp bezeichnet werden.

1) Sehr beachtenswert ist eine hier einschlägige Resolution des Medizinisch-pharmazeutischen Bezirksvereins Bern vom 16. VII. 1895, welche lautet: „Seit 20 Jahren kommen jährlich durchschnittlich 650 Selbstmorde in der Schweiz vor, eine Zahl, die verhältnismäßig nur in Sachsen und in Dänemark übertroffen wird. Es ist Thatsache, daß in unseren größeren Städten nach einer mehr oder weniger langen Pause mehrere Selbstmordfälle rasch aufeinander folgen, bei welchen oft die gleiche Selbstmordsart gewählt wurde. Das läßt vermuten, daß die Suggestion, die der erste Fall auf Prädisponierte ausübt, einige der letzteren zur verzweifelten That treibt. Es wäre daher zu wünschen, daß die Tagespresse künftighin von Selbstmordfällen keine Notiz mehr nehmen würde. Diese Resolution wird dem schweizerischen Preßverbande zur Kenntnis gebracht.“

Diese ganze Kausalitätsforschung kollektiver Art kann in der Hauptsache auf zweierlei Weise stattfinden. Man kann erstens zu Vermutungen über Verursachungseinflüsse dadurch kommen, daß man die in Ruhe gedachte Selbstmordmasse in ihrer eigenartigen Differenzierung mit anderen zum Vergleich geeigneten sozialen Massen von gleichartiger Differenzierung vergleicht. Eine solche geeignete Vergleichsmasse ist vor allem die Gesamtbevölkerung. Indem man z. B. den Geschlechts- und Altersaufbau einerseits des kleinen Haufens der Selbstmörder, andererseits des großen Haufens der Gesamtbevölkerung vergleicht, gelangt man zur Erkenntnis, in wie weit die Zugehörigkeit zu dem einen oder anderen Geschlecht oder zu einer bestimmten Altersklasse selbstmordfördernd oder selbstmordhemmend wirkt. Gleiches gilt von allen weiteren individuellen Differenzierungen nach Religionsangehörigkeit, Familienstand, Abstammungsverhältnissen, Beruf und sozialer Schichtung 2c. Die Differenzierung der Vergleichsmassen beschränkt sich aber nicht auf solche individueller Natur; es können auch zeitliche und räumliche Bestandsdifferenzen dabei in Frage kommen.

So wird man z. B. aus dem jahreszeitlichen Verhalten der Selbstmordmasse gegenüber jahreszeitlicher Verteilung anderer Massen (z. B. der Verbrechensmassen) oder aus deren räumlicher Differenzierung nach Agglomerationsverhältnissen der Bevölkerung, nach Höhenlage und Temperaturzonen 2c. im Gegenhalt zur gleichartigen Verteilung der Gesamtbevölkerung manchen Kausalitätsschluß ziehen können.

Der zweite Weg der kollektiven statistischen Kausalitätsforschung bietet sich bei einer ihrem Wesen nach als Bewegungsmasse auftretenden Erscheinung in der Art dar, daß der konkrete historische Verlauf der gegebenen Erscheinung auf gegebenem Gebiet — in diesem Falle also der Selbstmorde — mit dem historischen Verlauf anderer statistisch festgehaltener Bewegungserscheinungen verglichen wird, um zu ersehen, in wie weit sich Parallelismen oder Antagonismen der Erscheinungen und Vermutungen über Wechselbeziehungen ergeben. Hier rollt sich die Aufgabe auf, den geschichtlichen Verlauf der Selbstmordthätigkeit der Menschen möglichst weit zu verfolgen und festzustellen, in wie weit einzelne besondere Ereignisse besonderen Einfluß zeigen (z. B. Kriegsperioden und wirtschaftliche Katastrophen) und in wie fern die Gestaltung gewisser Dauererscheinungen sozialer Natur (z. B. Bevölkerungsbewegungsverhältnisse, Erkrankungs-, insbesondere Irrsinnsbewegung, wirtschaftliche Momente, insbesondere Preisgestaltungen, kriminelle Entwickelungsverhältnisse, Bildungs- und Verkehrsentwickelungen) mit größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit Spuren in der Selbstmordbewegung zurücklassen.

Einen endgiltigen Abschluß wird diese vielgliederige Arbeit wissenschaftlicher Forschung niemals finden; denn die Gesetze der Selbstmorderscheinung sind zum großen Teile nur relativ und selbst örtlich wie zeitlich verschiedenartig gestaltet. Immerhin aber wird sich, je weiter die Forschung schreitet, ein um so festerer Kern beglaubigter Gesetzmäßigkeiten aus der Statistik der Selbstmorde ergeben, sowohl im Sinne nachgewiesener Gliederungskonstanz als in der Richtung gesetzmäßiger Bewegungserscheinungen. Immer mehr wird man alsdann auch zu übersehen vermögen, in welcher durch die Verhältnisse bedingten Weise der Selbstmord als eine der düstersten Seiten des Differenzierungsprozesses unseres Gesellschaftslebens sich entwickelt und welche Bedeutung demselben für die Beurteilung der Kultur- und Moralkraft eines Volkes beizumessen ist.

Litteratur:

Alle einzelnen statistischen Quellenwerke, welchen die im Vorstehenden benützten Selbstmordzahlen entnommen sind, hier aufzuführen, unterlasse ich, um so mehr, als die fraglichen Zahlen zum großen Teile gütigen handschriftlichen Mitteilungen der betreffenden statistischen Bureaus bezw. Regierungen entnommen sind. Nur auf drei periodisch erscheinende Quellenwerke, welche der Selbstmordstatistik einen breiten Raum gewähren, sei hier hingewiesen: 1) Die jährliche Veröffentlichung des amtlichen Quellenwerkes „Preußische Statistik“ über „Die Sterblichkeit nach Todesursachen und Altersklassen der Gestorbenen sowie die Selbstmorde und die tödlichen Verunglückungen im preußischen Staate“ (jüngste Veröffentlichung für 1893, Heft 135, Berlin 1895); 2) Generalbericht über die Sanitätsverwaltung im Königreich Bayern, herausgegeben vom Königl. Staatsministerium des Innern, bearbeitet im Königl. statistischen Bureau (jüngste Veröffentlichung für 1892, München 1894), mit einem besonderen Abschnitt über Selbstmorde; 3) den jährlich erscheinenden Compte général de l'administration de la Justice criminelle en France et en Algérie, présenté au Président de la République par le Garde des sceaux, Ministre de la Justice (jüngste Veröffentlichung für 1891, Paris 1894), welcher unter „renseignements divers“ die jährliche Selbstmordstatistik enthält.

Marc d'Espine, Essai analytique et critique de Statistique mortuaire comparée etc., Paris 1858, S. 93 u. fg. J. E. Wappäus, Allgemeine Bevölkerungsstatistik, II. Teil, Leipzig 1861, S. 425 u. fg. A. Wagner, Statistik willkürlicher Handlungen, I. Vergleichende Selbstmordstatistik Europas, nebst einem Abriß der Statistik der Trauungen (Zweiter Teil von „Die Gesetzmäßigkeit in den

scheinbar willkürlichen menschlichen Handlungen vom Standpunkte der Statistik"), Hamburg 1864. M. W. Drobisch, Die moralische Statistik und die menschliche Willensfreiheit, Leipzig 1867. Cirkular des Königl. statistischen Bureaus an die Königl. Regierungen und Landdrosteien, die Herstellung einer genauen Statistik der Verunglückungen und Selbstmorde betreffend, (Zeitschrift des Königl. preuß. statist. Bureaus, 1868, S. 255 u. fg.) A. Quetelet, Physique sociale ou essai sur le développement des facultés de l'homme, Tome II, Bruxelles 1869, S. 232 u. fg. (Les suicides et les duels). Dr. E. H., Die Selbstmorde in Preußen im IV. Quartal 1868 und im Jahre 1869 (Zeitschrift des Königl. preuß. statist. Bureaus, 1870, S. 41 u. fg.) J. Platter, Ueber den Selbstmord in Oesterreich in den Jahren 1819—1872, (Statistische Monatsschrift, herausgegeb. von der k. k. statist. Zentralkommission 1876, S. 97 u. fg.) Brattassevic, Die Selbstmorde in Oesterreich 1873—1877 in Vergleichung zu jenen in Preußen, England, Frankreich, Rußland und Italien, (Statistische Monatsschrift, 1878, S. 429 u. fg.) E. Morselli, Il suicidio, Saggio di statistica morale comparata, Milano 1879. (Ein Auszug daraus, vom Verfasser selbst gefertigt, findet sich in den Annali di Statistica, Serie 2ª, Vol. 11, 1880, S. 1 u. fg. Eine deutsche Uebersetzung mit verschiedenen Weglassungen, andererseits auch Zusätzen Morsellis und einem Vorwort desselben von S. (H. v. Scheel) ist als Band der „Internationalen wissenschaftlichen Bibliothek" in Leipzig 1881 erschienen unter dem Titel: H. Morselli, Der Selbstmord. Ein Kapitel aus der Moralstatistik. E. Decaisne, Le suicide en France. (Journal de la société de statistique de Paris, 1880, S. 121 u. fg.) A. v. Oettingen, Ueber akuten und chronischen Selbstmord. Ein Zeitbild, Dorpat und Fellin 1881. Th. G. Masaryk, Der Selbstmord als soziale Massenerscheinung der modernen Civilisation, Wien 1881. A. Legoyt, Le suicide ancien et moderne, étude historique, philosophique, morale et statistique, Paris 1881. A. G. (Geißler), Zur Moralstatistik, Untersuchungen über den Selbstmord, (Arbeiterfreund 1882, S. 178 u. fg.) A. v. Oettingen, Die Moralstatistik in ihrer Bedeutung für eine Sozialethik, 3. vollständig umgearb. Auflage, Erlangen 1882, S. 737 u. fg. J. Roth, Die Selbstmorde in der k. und k. Armee in den Jahren 1873—1890, (Statistische Monatsschrift 1892, S. 196 u. fg.) Lexis, Art. „Moralstatistik" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, IV. Bd., S. 1221 u. fg. S. Rosenfeld, Der Selbstmord im k. und k. österreichischen Heere. Eine statistische Studie, (Deutsche Worte 1893, S. 449 u. fg.). Die Selbstmorde in der preußischen Armee (Militär-Wochenblatt 1894, 3. Beiheft). Selbstmordstatistik der wichtigsten Länder Europas, (Jahrb. f. Nat. III. Folge, VIII. Bd., S. 430 u. fg., Jena 1894.) Brattassevic, Die Selbstmorde in Wien während der Jahre 1854 bis 1894, (Statistische Monatsschrift 1895, S. 255 u. fg.) G. Prinzing, Trunksucht und Selbstmord und deren gegenseitige Beziehungen, Leipzig 1895.

Georg v. Mayr.

Sonntagsarbeit, s. Arbeiterschutzgesetzgebung, S. 67 fg.

Sozialdemokratie.

I. Deutsches Reich. 1. Die alte Taktik und der Vorschlag einer neuen sozialreformatorischen Taktik. 2. Die „Umsturz"-Vorlage. 3. Zum gegenwärtigen Stand der Partei. II. Ausland. III. Internationaler Kongreß in Zürich. IV. Die Zukunft der Sozialdemokratie.

I. Deutsches Reich.

1. Die alte Taktik und der Vorschlag einer neuen sozialreformatorischen Taktik. Im Art. „Sozialdemokratie" (Bd. V, S. 724 fg.) war nachgewiesen, daß in der Politik und Taktik der Partei zwei wesentlich verschiedene Prinzipien zum Ausdrucke gekommen sind: das radikal-sozialreformatorische und das utopistisch-revolutionäre[1]).

---

1) Herkner hat sich ein Verdienst erworben, indem er in seinem Buche über die „Arbeiterfrage" folgende, in neuester Zeit geäußerten Ansichten Bebels, die unsere Behauptung vom Doppelspiel der sozialdemokratischen Führer beweisen, nebeneinanderstellt. „Wenn" — erklärte Bebel 1890 in Halle — „dies Nebenfragen sein sollen: Verkürzung der Arbeitszeit, Verbot der Kinderarbeit, Verbot der Sonntagsarbeit, Verbot der Nachtarbeit ꝛc., dann ist freilich neun Zehntel unserer Agitation überflüssig gewesen. Dann sind aber auch die Gewerkschaften der Arbeiter, ohne Ausnahme, überflüssig. Diese Ansicht kann aber nur aus einem Gehirn kommen, in dem es kraus und wirr aussieht. Den ungeheuren Anhang und das Vertrauen in den Arbeitermassen haben wir nur, weil diese sehen, daß wir praktisch für sie thätig sind und sie nicht nur auf die Zukunft des sozialistischen Staates verweisen, von dem man nicht weiß, wann er kommen wird."

Nur ein Jahr später schrieb derselbe Bebel in der „Neuen Zeit": „Die Debatten über die Notwendigkeit einer internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung erlangen allmählich nur noch einen sehr problematischen Wert, nachdem sich täglich mehr und mehr die Unfähigkeit und Böswilligkeit der bürgerlichen Machtfaktoren zeigt, auf diesem Gebiete auch nur halbwegs Befriedigendes zu leisten. Außerdem haben auch die besten Maßregeln auf diesem Gebiete nur einen ephemeren Wert, sie bilden höchstens die Zwischenaktsmusik, die in dem Kampfe zwischen der alten, vergehenden Welt des Bürgertums und der neuen werdenden Welt des Proletariats die Pausen ausfüllt. Man muß weiter marschieren und künftig Prinzipienfragen erörtern, nachdem die Verständigung über den zu gehenden Weg erzielt wurde." Und bald darauf erklärte Bebel in Erfurt (1891) sogar: „Die bürgerliche Gesellschaft arbeitet so kräftig auf ihren eigenen Untergang los, daß wir nur den Moment abzuwarten brauchen, indem wir die ihren Händen entfallende Gewalt aufzunehmen haben. Und wie in Deutschland nehmen in ganz Europa die Dinge eine Gestal-

Die Partei trieb — bewußt oder unbewußt — ein Doppelspiel, indem sie je nach Zeit und Umständen bald so, bald so sich gerierte und gelegentlich auch wohl in einem Atem beide Prinzipien vertrat. Es ist klar, daß auf diese Weise in einer großen Partei leicht eine zweifache Opposition hervorgerufen werden mußte: je nachdem sich Elemente fanden, die das eine Prinzip ernst nahmen oder das andere. Nachdem durch die Aufhebung des Sozialistengesetzes der künstliche Ring gebrochen war, welcher alle Elemente der Partei zusammengehalten, machte sich zuerst jene Opposition bemerkbar, welche an den revolutionären Charakter der Sozialdemokratie anknüpfte: es war die Rebellion der sog. „Jungen", welche aber bald mit ihrer Exklusion und mit der darauf folgenden Begründung der Fraktion der „unabhängigen" Sozialisten endete, die es indeß zu keinerlei Bedeutung zu bringen vermochte (s. das Nähere im Art. „Sozialdemokratie", Bd. V, S. 725, und ferner im Art. „Anarchismus" des vorliegenden Bandes, Abschnitt „Deutschland").

Ernster gestaltete sich der Streit, der durch Betonung gerade der sozialreformatorischen Aufgaben der Partei entfesselt wurde.

Sein Beginn muß von der am 1. VI. 1891 gehaltenen Rede Georg v. Vollmars, des hochbegabten Führers der bayerischen Sozialdemokratie, über „die nächsten Aufgaben der deutschen Sozialdemokratie" an datiert werden. Hier zeigten sich schon ganz deutlich die günstigen Resultate, welche das maßvolle Vorgehen des Regimes Caprivi gegen die Sozialdemokratie hatte: Vollmar erklärte rund und nett, man müsse nach den (in den Februarerlassen, 1890) gemachten Versprechungen eine ehrliche Probe machen, inwieweit die regierenden Klassen thatsächlich den Forderungen der Arbeiter entgegenkommen wollten. Die Sozialdemokratie hätte daher den Standpunkt grundsätzlicher Negation alles Bestehenden, den sie bisher so oft eingenommen, aufzugeben und — unter Wahrung ihrer prinzipiellen Endziele — ihre Kraft in erster Linie auf das, was unmittelbar erreichbar sei, zu konzentrieren. Auf diese Weise gelange man zu einem für eine bestimmte Zeit und Situation passenden praktischen sozialpolitischen Aktionsprogramm. Für die Gegenwart könne man dies etwa wie folgt formulieren: 1) Weiterführung des Arbeiterschutzes; 2) Erringung eines wirklichen Vereinigungsrechts; 3) Ausschließung jeder staatlichen Einmischung in die Lohnkämpfe; 4) gesetzliche Reglementierung der industriellen Kartelle; 5) Beseitigung der Lebensmittelzölle. Publikum und Regierung müßten die Ueberzeugung erhalten, „daß nicht der Vorteil der bevorrechteten Klassen und Kreise, sondern das Wohl der Allgemeinheit das wahre Staatsinteresse sei. Je friedlicher, geordneter, organischer diese Entwickelung vor sich geht, desto besser für uns und das Gemeinwesen."

Die Rede erfuhr vonseiten Bebels und Liebknechts — der Hüter des echten Ringes — herbe Verurteilung und führte zu einem längeren Federkrieg, der zunächst auf dem Erfurter Parteitage (1891) seinen äußerlichen Abschluß fand, indem der Kongreß einer vermittelnden Resolution zustimmte, der zufolge „fest und entschieden im Sinne des Parteiprogramms gewirkt werden solle, ohne auf Konzessionen seitens der herrschenden Klassen zu verzichten."

Auf dem Parteitage zu Köln (1893) kamen aber die alten Gegensätze wieder zum Vorschein: diesmal in Form eines Streites Legiens, des Führers der deutschen Gewerkschaftsbewegung, mit den Größen der Partei. Legien beklagte sich, daß die Partei der Gewerkschaftsbewegung, die ein mächtiges Mittel zur Hebung der Lage der Arbeiter darstelle, nur geringe Förderung zuteil werden lasse[1]), während Bebel seinerseits

tung an, daß wir auch hier alle Ursache haben, uns darüber zu freuen. Ja, ich bin überzeugt, **die Verwirklichung unserer letzten Ziele ist so nahe, daß wenige in diesem Saale sind, die diese Tage nicht erleben werden.**" In den Rahmen der letzten Bemerkung paßt es freilich, wenn Bebel (auf dem Kölner Parteitage, 1893) die Erörterung der Fragen der Arbeitslosigkeit und Arbeitsvermittelung als „gleichgiltige Dinge" bezeichnet.

1) Die Absicht, die der reine und unverfälschte Marxismus mit den Gewerkvereinen verfolgt, ist von Franz Mehring in seiner Geschichte der „Deutschen Sozialdemokratie" (1879) treffend, wie folgt, charakterisiert worden: „Es bleibt verhängnisvoll, daß der erste Versuch der Gründung deutscher Gewerkvereine in der bewußten und gelungenen Absicht geschah, sie zu Organen des wütendsten Klassenhasses zu machen. Damit war ihnen von vornherein die gesunde Entwickelung abgeschnitten, und in der That sind denn auch die sozialistischen Gewerksgenossenschaften als solche nur spöttische Zerrbilder auf die Trades-Unions geworden. Den Absichten ihrer Stifter war damit freilich nur gedient. Sie wollten eben nur in diesen Arbeitervereinigungen Exerzierplätze und Landwehrdepots für ihre aktive Armee haben; sie waren ihnen Mittel, nicht Zweck. Sobald die Gewerksgenossenschaften eine selbständige Bedeutung erhielten, drohte die Gefahr, daß sie sich auf ihre eigenen Füße stellten, ihre Fachinteressen verfolgten und der wüsten Agitation für immer den Rücken kehrten. Auf diese Gefahr wollten es natürlich die sozialdemokratischen Macher nicht ankommen lassen". (Mehring a. a. O. S. 272.)

sich lebhaft darüber beschwerte, daß die Gewerkschaftsführer zusammen mit „bürgerlichen" Sozialpolitikern einen Kongreß zur Erörterung der Fragen der *Arbeitslosigkeit* und *Arbeitsvermittelung* nach Frankfurt einberufen hätten. „Der Kanossagang eines Teils der Gewerkschaftsführer nach Frankfurt — jammerte Bebel über die schaudervolle That — muß notwendig dazu beitragen, auch noch die politische Bewegung zu Grunde zu richten. Wenn man es für ein Bedürfnis hält, mit Herren aus den Reihen unserer wütendsten politischen Gegner sich dort ein paar Tage lang in voller Freundschaft über gleichgiltige (!!) Dinge zu unterhalten, so ist das sozialdemokratische Wadelstrümpfelei." Eine Resolution, welche die Ansicht der Partei nach der einen oder anderen Richtung festgelegt hätte, wurde indessen *nicht* beantragt.

Im folgenden Jahre (1894) regte sich der alte Maulwurf Vollmar wieder. Die sozialdemokratische Fraktion im bayerischen Landtage bewilligte nämlich, unter Vollmars Führung, das Budget! „Sie hat übrigens noch ein Vergehen begangen, über das aus mir unbekannten Gründen auf dem nächsten Parteitage allerdings nicht gesprochen worden ist: Vollmar und sein Fähnlein sind nebst den übrigen Landboten einer Einladung des Ministers ins Hofbräuhaus gefolgt" (Herkner).

Nun wollten die Kassandrarufe Bebels kein Ende nehmen, dem natürlich jetzt alles daran liegen mußte, die Sache auf dem nächsten Parteitage zum endgiltigen Austrage zu bringen. Vollmar rechtfertigte sein Verhalten zunächst vor seinen bayerischen Parteigenossen, ehe er sich der hochnotpeinlichen Inquisition stellte. Die meisten Ausgaben — erklärte er — seien solche für Kulturzwecke gewesen. „Wir haben schließlich von den 328 Millionen des Budgets höchstens 15 Millionen verwerfen können, das übrige aber bewilligen müssen. Da hätte es offenbar kein Mensch begreifen können, wenn wir schließlich alles dies einzeln Bewilligte wieder verworfen hätten. Wir wollen das Gemeinwesen nicht verfallen lassen, sondern es unseren Grundsätzen gemäß organisch umgestalten und fortentwickeln; wir wollen das Gemeinwesen nicht zerstören, sondern es uns und dem Volke erobern." Nachdem Vollmar für diese Sätze den Beifall der bayerischen Fraktion erlangt hatte, trat er die Fahrt zum Konzil nach Frankfurt a. M. (1894) an. Auch hier gelang es Bebel nicht, mit seinen Anträgen durchzudringen; und das Ende war wieder eine Kompromißresolution, welche die ganze Sache in der Schwebe ließ.

Aber damit nicht genug, schnitt Vollmar auch noch die Agrarfrage in höchst ketzerischer Weise an, wobei er nicht einmal vor dem Sakrileg zurückschauderte, den unfehlbaren Parteipropheten — Marx — respektlos am Barte zu zupfen. „Die Parteivorstellung über die Agrarfrage — führte Vollmar aus — war bis in eine neuere Zeit im wesentlichen folgende: Die Frage war sehr einfach und ihre Lösung bereits durch die allgemeinen Sätze unseres Programms gegeben; der Prozeß der Kapitalakkumulation, die Entwickelung der Maschinentechnik, die aufsaugende Wirkung des Großbetriebes gälten für die Landwirtschaft ganz in der gleichen Weise wie für die Industrie. In der von *Karl Marx* verfaßten Inauguraladresse von 1864 hatte der Satz gestanden: „*Wenn* die Verminderung der Grundbesitzer in *England* und die Vereinigung in den Händen Weniger in dieser Weise fortschreiten sollte, so wird allerdings dadurch die Grund- und Bodenfrage sehr vereinfacht"; die Verhältnisse würden dann dahin kommen wie im alten Rom, wo schließlich die halbe Provinz Afrika sechs Eigentümern gehörte. Dieser auf englische Verhältnisse bezügliche Konditionalsatz ward positiv genommen und auf alle Länder verallgemeinert, und man war der Meinung, daß dieser Prozeß schnellstens vor sich gehen werde. Damit erschien natürlich dem Bauern das Urteil gesprochen; sein Ruin war unaufhaltsam und unmittelbar bevorstehend, er war auch ein Fortschritt, da ja der Großbetrieb als allein rationell angesehen ward. Als Ziel gilt die Zusammenschweißung in riesige Kollektivbetriebe, welche von großen Arbeitergenossenschaften — man hörte auch von „Arbeiterarmeen" — bewirtschaftet werden sollten. Bei einer solchen Auffassung hatte die Sozialdemokratie dem Bauern freilich nichts zu bieten als die Erkenntnis seines unabwendbaren Unterganges, in den er sich vernünftig schicken sollte und wofür er den Trost bekam, daß es ihm dann im Jenseits der sozialistischen Gesellschaft um so besser ergehen werde."

Und Vollmar schloß damit, daß er — im strikten Gegensatz zur Parteischablone — erklärte: „Demnach erweist sich der Großbetrieb in der heutigen Landwirtschaft — wo nicht Ausnahmeverhältnisse vorhanden sind — im Wettbewerb keineswegs als so überlegen, und das trotz aller ihm so reichlich zugeschanzten Vorteile auf Kosten der Allgemeinheit . . . Jedenfalls geht die Zerstörung des Mittel- und Kleinbesitzes in der Landwirtschaft im Allgemeinen nicht so sehr — wie in der Industrie — durch die Konkurrenz der Großen gegen die Kleinen *innerhalb* der ländlichen Produktion, sondern wesentlich von *außen* her, durch das Geldkapital vor sich . . . Und wie es eine zweifellose Thatsache ist, daß der Klein- und Mittelbetrieb, das selbständige Bauerntum, in vielen Gegenden in einer wachsenden Bedrückung

und Verdrängung begriffen ist und auch dem künftigen Untergange verfallen erscheint, wenn ihm der Staat keine Hilfe leistet, — so ist es nicht minder eine Thatsache, daß dieses Bauerntum heute noch vorhanden ist und auf absehbare Zeit wirtschaftlich lebensfähig, d. h. dem Betriebe gewachsen ist."

Das Resultat war hier, daß ein Agrarausschuß niedergesetzt wurde, welcher ein passendes agrarpolitisches Aktionsprogramm ausarbeiten sollte, damit „die Notlage der Bauern und Landarbeiter durch eine gründliche Reformthätigkeit gelindert würde." „Der Bauernschutz soll — wie es im Antrag Vollmars hieß — den Bauer als Steuerzahler, als Schuldner, als Landwirt vor Nachteilen bewahren und ihm den rationellen und genossenschaftlichen Betrieb durch Staatshilfe erleichtern. Der Landarbeiterschutz soll das Koalitions- und Vereinigungsrecht des ländlichen Arbeiters schaffen, ihn auf eine Stufe mit den gewerblichen Arbeitern stellen und durch eigene sozialpolitische Schutzgesetze ihn vor der zügellosen Ausbeutung bewahren." Speziell bei der Forderung des Bauernschutzes berief sich übrigens Vollmar auf das — weiter unten zu berührende — Beispiel der französischen Sozialisten. —

Natürlich vermochte diese Rede — deren Effekt, nach Realisierung ihrer Vorschläge, zwar eine Verstärkung der sozialistischen Armee, aber zugleich auch die Verwandelung der Sozialdemokratie in eine radikal sozialreformatorische Partei gewesen wäre — den Grimm Bebels nicht zu besänftigen; im Gegenteil, er wehklagte, daß auch hier „die bedenklichsten Stellen von einem erheblichen Teile der Delegierten am Lebhaftesten beklatscht" worden seien. Am meisten mußte freilich den getreuen Eckart der marxistischen Parteiprinzipien verdrießen, daß der ganze Feldzug gegen die neue Wendung, die ja unleugbar eine Art von Aussöhnung mit dem Staate des Privateigentums darstellte, so ganz resultatlos verlaufen war, ja offenkundig die Stärke der neuen Bewegung zeigte, — ein Ergebnis, das auf ihn einen „niederschmetternden Eindruck" (ipsissima verba!) machte. Und so besann er sich nicht lange, sondern unternahm gleich nach Schluß des Kongresses von neuem einen Sturmlauf gegen die von Vollmar empfohlene Taktik.

Die bayerischen „Genossen" blieben natürlich die Antwort nicht schuldig, rechtfertigten vielmehr ihre Taktik als die den Umständen und der Partei einzig angemessene und gingen darüber hinaus noch zum Angriff gegen Bebel vor, den sie der „Ueberhebung", der „groben Anmaßung" 2c. ziehen.

So brannte es lichterloh im sozialdemokratischen Lager: da erschien als Retter in der Not die — Regierung mit der sog. „Umsturzvorlage" auf dem Plane, wodurch die feindlichen Brüder gezwungen wurden, gemeinsam das Feuer zu löschen. Noch einmal wurden die streitenden Elemente durch das wenig staatsmännische Vorgehen ihrer schärfsten Gegner künstlich zu einer Einheit zusammengeschweißt!

2. Die „Umsturz"-Vorlage. Unter sonderbareren Umständen ist wohl selten ein so wichtiges Gesetz eingebracht worden, wie dasjenige, welches jede schärfere soziale Kritik unmöglich zu machen bezweckte. Ein ruchloses Attentat eines Mitgliedes der anarchistischen Sekte geschieht im Auslande: und darob ist die Reaktion des gebildeten „Bürgertums" in Deutschland so groß, daß die Regierung sich nach längerem Widerstreben entschließt, nicht etwa bloß gegen Anarchismus, sondern auch gegen Sozialdemokratie und alles Verwandte mit strengen Gesetzen vorzugehen, — und das in einem Augenblicke, wo sich die Sozialdemokratie als in einem „Mauserungs"-Prozesse begriffen zeigt, bei dem sich vielleicht ihre Verwandlung in eine Partei der sozialen Reform hätte bewerkstelligen können. Der erste Anstoß zu diesem wenig staatsmännischen Vorgehen kam von der „mittelparteilichen" Presse, welche einen Zusammenhang zwischen der sozialistischen Agitation und den Attentaten konstruierte. Da der hier zu Grunde liegende Gedanke für die soziale Geschichte früherer wie späterer Zeit von Bedeutung zu sein scheint, müssen wir ihn auf seine Richtigkeit hin prüfen. Den präzisesten Ausdruck hat der erwähnten Anschauung Franz Mehring in seiner Geschichte der „deutschen Sozialdemokratie" (1879) gegeben, der — ursprünglich Sozialdemokrat — sich, wie das genannte Buch zeigt, zum Nationalliberalismus bekehrt hatte und sich damals über die Beziehung zwischen Sozialdemokratie und Attentat im Hinblick auf die Fälle Hödel und Nobiling wie folgt äußerte: „Die Agitationstheorie von Engels und Marx ist sehr schlau, aber vielleicht zu schlau .... Man entfesselt nicht ungestraft Bestien; die große Masse, welche systematisch in allen schlechten Instinkten und Leidenschaften aufgeregt, jeden Funkens von Glauben an geistige und sittliche Mächte entwöhnt wird, harrt nicht in kaltblütiger Geduld, bis den klugen Verschwörern im sicheren Hinterhalte der rechte Moment zum Losbrechen gekommen zu sein scheint. Es geht eben nicht an, Zehn- und Hunderttausende mit allem Raffinement die Gott-, Menschen- und Weltverachtung zu lehren und dann von ihnen, die gewerbsmäßig aller Selbstbeherrschung entwöhnt wurden, eine eiserne Selbstbeherrschung zu verlangen .... Sicherlich hat Hödel die in ihrer summarischen Kritik verblüffende Lehre aufgefaßt, daß alle be-

stehende Ordnung nichtsnutzig, nichtswürdig, und demgemäß zu vernichten sei, aber schwerlich hat er die weitere Nutzanwendung kapiert, daß dieses erstrebenswerte Ziel niemals durch den Mord en détail, sondern nur durch das Massacre en gros zu erreichen sei. Auch sind schließlich von einem armseligen Klempnergesellen so feine Unterscheidungen nicht zu verlangen .... Der große Rechenfehler der revolutionären Methode der deutschen Sozialdemokratie liegt offenbar da, und wären die Führer in ihrem demagogischen Handwerk nicht aller Besonnenheit und Umsicht bar geworden, sie hätten vor dem schwindelnden Abgrund erschrecken müssen, der sich urplötzlich vor ihren Füßen aufthat .... Diese Reihe von Thatsachen und ihre enge Verknüpfung untereinander bewies für jeden vorurteilslosen Beobachter soviel, daß die moralisch zerrüttenden und zersetzenden Wirkungen der sozialdemokratischen Agitation in den unteren Volksschichten epidemisch um sich griffen und mit einer energischen Abhilfe nicht länger gezögert werden dürfe" (Mehring, „Sozialdemokratie", S. 182 fg.).

M. E. kann man mit solchen Stimmungsbildern, in denen nur ein Gran Wahrheit steckt, alles mögliche beweisen: man könnte z. B. nach dieser Schablone glaubhaft machen, daß eine schroffe Junkerpartei zu Palastverschwörungen neigt, und würde dafür in der Weltgeschichte ebenfalls Beispiele finden. In Wahrheit beweisend sind die konkreten Thatsachen, und diese zeigen, daß die Sozialdemokratie nirgendwo direkt Attentate gefördert, die Attentatspraxis vielmehr indirekt geschädigt hat, indem sie überall mit allen moralischen und anderen Mitteln dem Anarchismus den Garaus machte. Die tödliche Feindschaft zwischen Sozialdemokratie und Anarchismus ist kein Blendwerk, sondern eine sehr reelle Thatsache, und die Sozialdemokratie hat, wo und wie sie nur konnte, alles daran gesetzt, um alle vereinzelten Explosionen, Attentate, Putsche rc. zu verhindern und den Glauben an deren soziale Heilkraft gründlich zu zerstören.

Aus diesem Grunde geschieht der Partei schweres Unrecht, wenn man sie mit den Attentaten in irgend welchen Zusammenhang bringen will. Will man die Voraussetzungen der Attentate beseitigen, so müßte ein speziell den konkreten Erscheinungen, die in moderner Zeit solchen individuellen Gewaltakten vorauszugehen pflegen, angepaßtes Gesetz geschaffen werden. Wie ein solches lauten müßte, haben wir im Art. „Anarchismus" dieses Bandes gezeigt. Ein die Sozialdemokratie verfolgendes Gesetz würde vielmehr — gerade wie das Sozialistengesetz von 1878 — vermutlich nur den Effekt haben, eine Anzahl radikaler Anhänger der Partei dem Anarchismus mit allen seinen Konsequenzen in die Arme zu treiben. Die wünschenswerte Schwächung der Sozialdemokratie kann bloß durch Zerbröckelung im Laufe der sozialen Evolution erfolgen, nicht durch gewaltsame Mittel, die nur einen Anachronismus darstellen würden.

Wie will man überdies eine Partei, die über zwei Millionen Anhänger, zusammengedrängt in Städten, Fabriken, Werkstätten und Krankenkassen, zählt, heute, im Zeitalter des Verkehrs, durch repressive Gesetze niederzwingen? Die Flugschrift, die von Hand zu Hand wandert, das Wort, das von Mund zu Munde geht, würden alle Agitationsmittel ersetzen. Und diese Agitation spottet einfach aller Machtmittel des modernen Staates. Gewiß ist es richtig, daß die unteren Klassen sich von Leidenschaften und törichten Versprechungen hinreißen lassen; aber mit vollem Recht hat bereits Hans Delbrück, ein von echt staatsmännischem Geiste erfüllter Politiker, betont, „daß sie der Demagogie um keinen Grad mehr zugänglich sind als die oberen Klassen auch. Die agrarische Agitation für den Antrag Kanitz beweist es zur Genüge, wie wenig selbst bei den höchststehenden Schichten des Volkes Vernunftgründe gegen Leidenschaft und Interessen vermögen. Wer sich hierauf beruft, muß die Volksvertretung überhaupt abschaffen und zum Absolutismus zurückkehren".

Man vergesse schließlich nicht, was jedes Repressivgesetz für die Verbreitung der verfolgten Lehre thun würde, indem es ihr — und zudem noch um sehr billigen Preis — zur Aureole des Martyriums verhülfe. Sagt doch hierüber der größte lebende Psycholog, Friedrich Nietzsche, mit Recht:

„Der Schluß aller Idioten, Weib und Volk eingerechnet, daß es mit einer Sache, für die Jemand in den Tod geht, etwas auf sich habe, — dieser Schluß ist der Prüfung, dem Geist der Prüfung und Vorsicht unsäglich zum Hemmschuh geworden .... Auch heute noch bedarf es nur einer Krudität der Verfolgung, um einer an sich noch so gleichgültigen Sektirerei einen ehrenhaften Namen zu schaffen. ... Ein Irrtum, der ehrenhaft wird, ist ein Irrtum, der einen Verführungsreiz mehr besitzt... Man widerlegt eine Sache, indem man sie achtungsvoll aufs Eis legt, — grade das war die welthistorische Dummheit aller Verfolger, daß sie der gegnerischen Sache den Anschein des Ehrenhaften gaben, — daß sie ihr die Faszination des Martyriums zum Geschenk machten."

Ueberdies bedenke man, daß die Sozialdemokratie in dem gegenwärtigen Zustande des Gewährenlassens langsamer zugenom-

men hat als unter dem Damoklesschwert des Sozialistengesetzes, nachdem sie sich erst einmal darauf eingerichtet hatte. Beweis die folgenden Zahlen:

Soz.-dem. Stimmen	1884:	550 000.	
„ „	1887:	763 000	(Zun. fast 40%)
„ „	1890:	1 427 000	„ „ 90 „
„ „	1893:	1 786 000	„ „ 25 „

Das Einzige, was gegenüber der Sozialdemokratie durch Strafgesetz und Polizei auszurichten möglich ist, beschränkt sich mithin auf schneidige Unterdrückung von Auswüchsen der Bewegung, von ungesetzlichen Auflehnungen gegen obrigkeitliche Anordnungen und von offenbaren Verhöhnungen der Behörden. Das geschieht aber schon auf grund der bestehenden Gesetze in vollkommen ausreichendem Maße. Mehr zu thun, ist nicht möglich, aber auch nicht notwendig, ja sogar schädlich.

Wir haben noch kurz über Inhalt und Schicksal der „Umsturzvorlage“ zu berichten. Dieselbe bestand in einer Reihe von Aenderungen und Ergänzungen des Strafrechts, des Militärstrafgesetzbuches und des Gesetzes über die Presse. Danach sollte die sog. Glorifikation unerlaubter Handlungen, die Verleitung von Militärpersonen zur Beteiligung an Bestrebungen, welche auf den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staatsordnung gerichtet sind, die öffentliche Androhung von Verbrechen, das auf Umsturz zielende Komplott, die fahrlässige Verleumdung staatlicher Ordnungen und die öffentliche Beschimpfung von Religion, Monarchie, Ehe, Familie oder Eigentum, teils mit Geldbuße und Gefängnis, teils mit Zuchthaus bestraft werden. Der Reichstag überwies die Vorlage einer Kommission, wo sie aber durch die Klerikalen eine so den spezifisch ultramontanen Wünschen entsprechende Verballhornung erfuhr, daß das Gesetz mindestens ebenso sehr jede freimütige religiöse Kritik wie die Sozialdemokratie hätte treffen müssen. Die Folge davon war eine so lebhafte Protestbewegung der Mittelparteien gegen den Gesetzentwurf, den gerade sie ursprünglich gefordert hatten, daß es der Regierung nicht mehr ratsam erschien, ihren Einfluß zu dessen Durchbringung aufzuwenden. So wurde dem Entwurf im Reichstage schließlich ein jähes Ende bereitet.

3. Zum gegenwärtigen Stande der Partei. Ueber den augenblicklichen Stand der Sozialdemokratie sei zunächst im Anschluß an die „offizielle“ Publikation des Parteivorstandes (zu Händen des letzten Parteitages, Oktober 1894) berichtet. Wichtig ist in erster Linie der Umfang der Partei- und verwandten Gewerkschaftspresse. Ihren Stand in den letzten 4 Jahren zeigt folgende Aufstellung.

Es erschienen:

a) Politische Blätter:

			1891	1892	1893	1894
wöchentlich	6	Mal	27	32	32	37
„	3	„	23	20	25	20
„	2	„	7	6	7	9
„	1	„	10	12	11	8
halbmonatlich	1	„	1	—	—	—

b) Gewerkschaftsblätter:

			1891	1892	1893	1894
wöchentlich	3	Mal	1	1	1	1
„	2	„	—	1	—	—
„	1	„	24	28	28	27
monatlich	3	„	3	3	2	2
halbmonatlich	1	„	22	20	19	19
monatlich	1	„	4	3	5	4

Zu diesen Blättern kommt noch die vom offiziellen Berichte als „wissenschaftlich“ (?) bezeichnete Wochenschrift „Die Neue Zeit“, dann die beiden Witzblätter, der „Wahre Jakob“ und der „Süddeutsche Postillon“, und endlich das in einer Auflage von 166000 Exemplaren erscheinende und einer Reihe von Parteiblättern als Sonntagsbeilage beigegebene Unterhaltungsblatt, die „Neue Welt“. Der ebenfalls im Parteiverlag erscheinende „Neue Welt-Kalender“ ist in seiner neuesten Ausgabe in einer Auflage von 130000 Exemplaren hergestellt worden. Das Zentralorgan der Partei, der Berliner „Vorwärts“, hat 45000 Abonnenten, während das offizielle Parteiwochenblatt, der „Sozialdemokrat“, es bisher nur auf 5700 Abonnenten hat bringen können.

Die Parteibuchhandlung war bestrebt, durch Herausgabe neuer oder durch Abdruck alter, aber im Buchhandel vergriffener Agitationsschriften an der Verbreitung der sozialistischen Ideen in den breiten Massen mitzuarbeiten. Hiervon seien aus dem fraglichen Zeitraum (1. X. 1893 bis 1. X. 1894) erwähnt: „Gegen den Militarismus und die neuen Steuern“ (55000 Exemplare), „Christentum und Sklavenfrage“ (30000 Exemplare), Bebels „Antisemitismus und Sozialdemokratie“ (10000 Exemplare); die „Maizeitung“ wurde in 340000 Exemplare abgesetzt. Der Kassenbericht — welcher nur Einnahmen und Ausgaben der Zentralkasse registriert, die natürlich weniger einnimmt und ausgiebt als die Masse der lokalen Kassen — verzeichnet während des Jahres 330000 M. Einnahmen, welche die Ausgaben um 132000 M. überstiegen. So „enthält der Kassenbericht freilich Nichts von den Millionen, die uns unsere Gegner beständig andichten, wohl aber erzählt er von der Opferfreudigkeit, die unsere Genossen auch im verflossenen Jahre wieder bethätigt haben“, heißt es mit Recht in der offiziellen Darstellung.

Zu diesen freiwilligen Opfern kommen noch die unfreiwilligen, welche sich als Folge von Konflikten von Sozialdemokraten mit

dem Gesetz ergaben: sie bestanden in 59 Jahren Gefängnis und 43000 M. Geldbuße, die über die verschiedenen Parteigenossen insgesamt verhängt wurden. — —

* * *

In dem Tone der Parteipresse ist im Vergleiche mit den 70er Jahren eine wesentliche Veränderung zu konstatieren: er ist unzweifelhaft sehr viel ruhiger geworden und verzichtet gegenüber den staatlichen Institutionen auf die früher beliebte haßerfüllte und giftgetränkte Kritik, die zur Folge hatte, daß damals über eine einzige Zeitung soviel Gefängnisstrafen verhängt wurden, wie heute im gleichen Zeitraume über 1 Million „Genossen". Die Partei ist offenbar zur Einsicht gekommen, daß die frühere Taktik, welche bei den Genossen im besten Falle ein Strohfeuer zweckloser Begeisterung entzündete, der schweren Opfer nicht lohnte und überdies Wasser auf die Mühle der Reaktionäre und aller Feinde der Arbeitersache lieferte.

Prinzipiell ist dagegen die nörgelnde Kritik aller bestehenden Institutionen, aller vorgeschlagenen Reformmaßregeln in den tonangebenden Organen der Partei, vor allem im Berliner „Vorwärts" und in der Stuttgarter „Neuen Zeit", die gleiche geblieben wie früher. Man darf sich auch nicht dadurch täuschen lassen, daß letztere sich mit Vorliebe als „wissenschaftliches" Organ bezeichnet; denn es ist klar, daß bei einem Blatte, welches ausdrücklich die Tendenzen einer Partei, ja richtiger sogar nur die Ansichten einer Sekte, nämlich des Marxismus, vertritt, von echter Wissenschaft im Ernst gar nicht die Rede sein kann. „Vorwärts" (Chefredakteur: Liebknecht) und „Neue Zeit" müssen als echt marxistisch-sozialdemokratische Blätter in ihrem Kerne genau so charakterisiert werden, wie die marxistisch-sozialdemokratische Presse durch Mehring im Jahre 1879.

Der Marxismus selbst wird hier kurz als „kalt, methodisch, Alles zersetzend und nichts positives verheißend" bezeichnet (Mehring a. a. O. S. 135). Der dogmatische Terrorismus der Partei erhält die folgende Kennzeichnung: „Noch kein Dogma, wieviel tausendjährig es immer sei, hat so zerschmetternde Flüche für seine Zweifler gehabt, wie die Sozialdemokratie deren hat in jeder kurzen Phase ihrer Entwickelung. Wer an die gleißende Schlangenhaut nicht glaubt, welche sie heute trägt, ist ein Narr oder ein Schurke, aber ein Narr oder Schurke ist auch, wer noch an die gleißende Schlangenhaut glaubt, welche sie gestern erst abgelegt hat" (Mehring a. a. O. S. 280). Liebknecht, damals wie heute Chefredakteur des Zentralorgans, wird von Mehring als „Fanatiker mit allen guten und schlechten Seiten eines solchen" abkonterfeit. „Liebknecht ist persönlich ein sehr ehrenwerter Mann, sein Privatleben nach allen Richtungen ein musterhaftes. . . . . In dieser Beziehung steht er unantastbar da. Der Vorwurf unlauterer Motive im niedrigen Sinne des Wortes reicht ihm nicht an die Schuhsohlen. Aber, wo es seine Sache gilt, da mag man in Deutschland den Mann suchen, der mit derselben Gleichgiltigkeit die giftigsten und verächtlichsten Waffen führt. . . . Aber noch in einer anderen Beziehung hat Liebknecht der deutschen Sozialdemokratie den Stempel seines Wesens aufgedrückt. Er hat ihr die eigentlich demagogische Methode geliefert, jene Art und Weise des Kampfes, welche unendlich viel mehr zur Entsittlichung und Verwilderung der Massen beigetragen hat, wie die Propaganda für die theoretischen Ziele. . . Das gewerbsmäßige Ausrotten des Glaubens an die sittlichen Grundlagen von Gesellschaft und Staat, das Fälschen und Unterdrücken geschichtlicher Thatsachen, . . . alles dies ist erst von Liebknecht in ein weitverzweigtes System gebracht worden. . . . Keine Verleumdung ist ihm gemein genug, als daß er sie nicht einem politischen Gegner an den Kopf würfe: kein Mantel der Liebe weit genug, um den schlimmsten Unrat in den eigenen Reihen zu verdecken. . . . Und das ist nicht bewußte Schlechtigkeit, denn sonst könnte Liebknecht nicht persönlich ein anständiger Mann bleiben; es ist eine geistige Entartung, welche die Dinge nur noch so zu sehen vermag, wie sie der verzerrende Spiegel einer verzerrten Weltanschauung auffängt" (Mehring a. a. O. S. 89 fg.). Und die Agitatoren zweiten Ranges bekommen das folgende Signalement: „Charakter und Geister, einer wie der andere, von dem obersten Phrasenwellenschlage unserer geistigen Entwickelung flach und platt gespült wie die Kiesel am Meeresstrande. Sie vor allem haben der ganzen Bewegung jene aschgraue Einförmigkeit der tödlichsten Langeweile gegeben, welche ihr genaueres Studium zu einer so unerträglichen Marter macht, aber ihr freilich dadurch auch eine um so ungestörtere Entwickelung gesichert hat" (Mehring a. a. O. S. 119).

Doppelt wahr ist heute die Kennzeichnung der unsäglich tiefstehenden Polemik der marxistischen Sozialdemokraten: „Kein Talent und kein Verdienst schützte irgend einen antisozialdemokratischen Politiker vor der liebenswürdigen Unterstellung, ein Idiot oder ein Schelm zu sein; mit unsagbarer Perfidie wurden die ärgsten Verleumdungen über jeden Gegner aus-

geschüttet, der den Demagogen irgendwie ein Dorn im Auge war" (Mehring a. a. O., S. 179).

In der Redaktion der „Neuen Zeit", dem führenden Organ der Sozialdemokratie, schwingen jetzt das Szepter: Karl Kautsky, ein mit ungewöhnlich plumpen Mitteln arbeitender Fanatiker, der bei jedem — wenn auch noch so sachlich gehaltenen — Angriff auf den Marxismus sogleich das gröbste Geschütz auffährt, und ferner, seit seiner abermaligen Bekehrung zur Sozialdemokratie, — jener eben zitierte Franz Mehring, der, soweit mir bekannt, nacheinander bei der Demokratie, der Sozialdemokratie, den Nationalliberalen, den Sezessionisten, den Fortschrittlern und jetzt wieder bei den Sozialdemokraten Dienste genommen hat, ein Mann, zu dessen Charakteristik jedes Wort überflüssig ist. Unter der Leitung Kautskys und Mehrings ist die soeben mit Mehrings eigenen Worten geschilderte Methode perfidester Polemik zu einem ganzen System des Terrorismus ausgebildet worden, das unter allen Gegnern des alleinseligmachenden Marxismus Furcht und Schrecken verbreiten soll, indem diese — soweit sie bekannte Autoren darstellen, die sich beim Publikum Bahn gebrochen haben — mit ganzen Kübeln von Schimpfworten, Verdrehungen und Verleumdungen überschüttet werden; weniger bekannte antimarxistische Autoren, z. B. Otto Effertz und Hans Müller, werden dagegen durch das System des Totschweigens abzuwürgen gesucht.

Trotz dieses „Charakters" des vornehmsten (?) Organs der deutschen Sozialdemokratie sind aber die große Masse der Sozialdemokraten unzweifelhaft „bessere Menschen": Das sind die ehrlichen und achtbaren Arbeiter, die opferwillig zur Sache stehen und in ihrem Kampfe für diese einen Idealismus bekundet haben, der dem Historiker der Arbeiterbewegung Sympathie, ja Bewunderung abnötigen muß. Schon in meiner „Geschichte der ersten deutschen Arbeiterbewegung", in der ich die gänzlich der Vergessenheit anheim gefallene sozialistische Bewegung der 30er und 40er Jahre wieder aufdeckte, sprach ich, hingerissen von diesem Idealismus des deutschen Proletariers, von der Hochherzigkeit und dem Gesinnungsadel jener „mutvollen und entschlossenen Ringer, durch deren Schurzfelle die Schmerzen der Zeit gedrungen waren und deren staubiges und berußtes Haupt an der großen Hieroglyphe der Zukunft mit enträtselte." Und diese wackeren Arbeiter sind in Wahrheit — um mit einer Mehringschen Phrase zu schließen (a. a. O. S. 173) — „das große und tiefe Rätsel der Epoche, dessen dunkle Runen in die innersten Herzkammern der modernen Kultur geäzt sind".

II. Ausland.

Aus der Geschichte der ausländischen Sozialdemokratie während der letzten beiden Jahre notieren wir im Folgenden nur die Hauptdaten.

In Frankreich ist vor allem bemerkenswert, daß dortselbst die — von Guesde, Lafargue u. a. geleitete — marxistisch-sozialdemokratische Fraktion („Parti ouvrier") sich unter der Wucht der Thatsachen genötigt sah, für die ländliche Agitation sich vom kommunistischen Programm loszusagen und auf den Boden des Privateigentums zu stellen. Den ersten Schritt dazu hatte sie schon gethan, als sie auf dem Kongreß zu Marseille (1892) für die Kleinbauern (Eigentümer und Pächter) forderte: Anschaffung von landwirtschaftlichen Maschinen durch die Gemeinde zur Vermietung zum Kostenpreise an die Bauern; Bildung bäuerlicher Genossenschaften zum Ankauf von Dünger, Drainröhren, Aussaat rc. und zum Verkauf der Produkte; Aufhebung der Steuer auf den Eigentumswechsel von Grundbesitz, wenn der Wert nicht über 5000 Frcs. beträgt; schiedsrichterliche Kommissionen nach irischem Muster zur Herabsetzung übermäßiger Pachtpreise und zur Entschädigung der abtretenden Pächter für die ihnen geschuldete Wertsteigerung des Grundstücks; Abschaffung des Art. 2102 des Code civil, welcher dem Grundeigentümer ein Pfandrecht auf die Ernte gewährt und Abschaffung des Rechts der Gläubiger, die wachsende Ernte zu pfänden; Feststellung eines unpfändbaren Bestandes von Ackergerät, Ernte, Aussaat, Dünger, Arbeitsvieh; Revision des längst veralteten allgemeinen Landkatasters; endlich unentgeltlichen landwirtschaftlichen Fortbildungsunterricht und landwirtschaftliche Versuchsstationen. (Zitiert nach F. Engels' Angaben in dem Art. „Die Bauernfrage in Frankreich und Deutschland", Neue Zeit, 13. Jahrg., I. Bd., Nr. 10.)

Auf dem Kongreß von Nantes (1894) haben dann die Sozialdemokraten diese Forderungen noch ergänzt. Die Motivierung des auf diese Weise entstandenen agrarpolitischen Programms, das einen unzweifelhaften Abfall vom System des Kollektivismus angesichts des offenbar „antikollektivistischen Bauernschädels" bedeutet, lautet wie folgt:

„In Erwägung, daß nach dem Wortlaute des allgemeinen Programms der Partei die Produzenten nur soweit frei sein können, als sie sich im Besitze der Produktionsmittel befinden;

„In Erwägung, daß zwar auf dem Gebiete der Industrie diese Produktionsmittel bereits bis zu dem Grade kapitalistisch zentralisiert sind, daß sie den Produzenten nur in gemeinschaftlicher oder gesellschaftlicher Form zurückgegeben werden können; daß dies aber — wenigstens im heutigen Frankreich — auf dem Gebiete des Landbaues keineswegs der Fall ist, das Produktionsmittel, nämlich der Boden, vielmehr noch in sehr vielen Orten sich als Einzelbesitz in den Händen der einzelnen Produzenten befindet;

„In Erwägung, daß, wenn dieser durch das Parzelleneigentum charakterisierte Zustand unrettbar dem Untergang geweiht ist, dennoch der Sozialismus diesen Untergang nicht zu beschleunigen hat, da ja seine Aufgabe nicht darin besteht, das Eigentum von der Arbeit zu scheiden, sondern im Gegenteil in denselben Händen dieser beiden Faktoren aller Produktion zu vereinigen, Faktoren, deren Trennung die Knechtschaft und das Elend der zu Proletariern herabgedrückten Arbeiter zur Folge hat;"

„In Erwägung, daß, wenn es einerseits die Pflicht des Sozialismus ist, die Ackerbauproletarier wieder in den Besitz — in gemeinschaftlicher oder gesellschaftlicher Form — der großen Domänen zu setzen, nach Enteignung ihrer jetzigen müßigen Eigentümer, es andererseits seine nicht weniger gebieterische Pflicht ist, die selbstarbeitenden Bauern im Besitz ihrer Landstückchen zu erhalten, gegenüber dem Fiskus, dem Wucher und den Eingriffen der neuerstandenen großen Grundherrn;"

„In Erwägung, daß es angemessen ist, diesen Schutz auszudehnen auf die Produzenten, die unter dem Namen Pächter oder Teilpächter fremdes Land bebauen und die, wenn sie Tagelöhner ausbeuten, dazu gewissermaßen gezwungen sind durch die an ihnen selbst verübte Ausbeutung;"

„Hat die Arbeiterpartei — die, im Gegensatz zu den Anarchisten, für die Umgestaltung der gesellschaftlichen Ordnung nicht auf die Steigerung und Ausbreitung des Elends rechnet, sondern die Befreiung der Arbeit und der Gesellschaft überhaupt nur erwartet von der Organisation und den gemeinsamen Anstrengungen der Arbeiter sowohl des Landes wie der Städte, von ihrer Besitzergreifung der Regierung und der Gesetzgebung — das folgende Agrarprogramm angenommen, um dadurch alle Elemente der ländlichen Produktion, alle Thätigkeiten, die unter verschiedenen Rechtstiteln den nationalen Grund und Boden verwerten, zusammenzubringen in demselben Kampf gegen den gemeinsamen Feind: die Feudalität des Grundbesitzes."

Daraufhin wurden nun — ich zitiere wieder nach F. Engels, der natürlich ob des verloren gegangenen Marxismus jammert: „wie leicht... es sich abwärts rutscht, ist man erst einmal auf der schiefen Ebene!" — die folgenden Zusätze zu dem bereits mitgeteilten Programm beschlossen: die landwirtschaftlichen Maschinen sollen durch die Gemeinde mit Staatssubvention angeschafft und dann den Kleinbauern gratis zur Verfügung gestellt werden; alle bestehenden direkten und indirekten Steuern sollen durch eine einzige progressive Steuer auf alle Einkommen von mehr als 3000 Frcs. ersetzt werden, — bis das aber durchgeführt worden, soll die Grundsteuer für alle selbstarbeitenden Bauern abgeschafft und für alle mit Hypotheken belasteten Grundstücke vermindert werden; ferner wird gefordert: Freiheit der Jagd und des Fischfangs ohne andere Beschränkungen als bedingt sind durch die Schonung des Wild- und Fischstandes und der wachsenden Ernten; Herabsetzung des gesetzlichen und konventionellen Zinsfußes; kostenfreie ärztliche Behandlung und Lieferung der Arzneien zum Kostenpreis; Entschädigung der Familien einberufener Reservisten während der Dienstzeit; Herabsetzung der Transporttarife für Dünger und landwirtschaftliche Maschinen und Produkte; sofortige Vorbereitungsarbeiten zu einem Plan für öffentliche Arbeiten zum Zwecke der Verbesserung des Bodens und der Hebung der landwirtschaftlichen Produktion. —

Inwieweit die Sozialisten ihren Zweck, mit diesem neuen Programm den Bauernfang zu betreiben, erreichen, steht noch dahin. Das Versuchsprogramm von 1892 hat sich dagegen schon bei den Deputiertenwahlen von 1893 erproben können: hier gelang es den Sozialisten, viele Bauern zur Stimmabgabe in ihrem Sinn zu bewegen, und das war vermutlich auch die Ursache, daß das Programm in einem den Bauern erwünschten Sinn ergänzt wurde. Es sei dabei zum Verständnis der Bedeutung dieser Klasse in Frankreich bemerkt, daß es hier, laut der Enquete von 1882, 4835000 ländliche Eigentümer giebt, unter denen sich 3525000 Bauern ohne fremde Hilfskräfte befinden.

Mit dem Ausfall der Wahlen von 1893 konnten übrigens die Sozialisten recht zufrieden sein. 1889 hatten ihre verschiedenen Gruppen auf ihre Kandidaten nur 176000 Stimmen vereinigt, 1893 dagegen 589000. Sie hatten früher, mit Einschluß der sozialistischen Radikalen, nur 19 Deputierte durchgebracht, jetzt deren 49. Allem Anschein nach befindet sich die sozialistische Bewegung in Frankreich gegenwärtig in der aufsteigenden Linie. —

In **Belgien** erzwangen im Jahre 1893 die Radikalen und die Arbeiter durch großartige Demonstrationen und Generalstreik das allgemeine Stimmrecht, das freilich nicht in reiner Form gewährt wurde, sondern in der des sog. „Mehrstimmen"-Wahlrechts, so daß eine Familie, ein gewisser Besitz und höhere Bildung der einfachen Stimme jedes mehr als 25jährigen Bürgers weitere Stimmen hinzufügten; doch durfte Niemand mehr als drei Stimmen haben. Die Wahlen, die danach im Jahre 1894 stattfanden, verstärkten zwar noch die klerikale Kammermajorität, schufen aber zugleich eine mächtige sozialistische Fraktion: von 1800000 abgegebenen Stimmen fielen 350000 auf sozialistische Kandidaten, von denen 30 ihren Einzug in die Kammer (von 150 Mitgliedern) halten konnten.

Italien war seit Ende 1893 der Schauplatz sozialer Emeuten. In Sizilien herrschen nämlich auf dem Lande die schlimmsten Zustände: der Bauer muß Pachtzinse von unerschwinglicher Höhe zahlen, wird von den ländlichen Unternehmern ausgewuchert und leidet überdies noch unter dem Drucke einer ungerechten Lokalverwaltung, die — in den Händen jener Unternehmer und ihres Anhangs liegend — dem Bauern alle Lasten aufbürdet, ohne für seine Bedürfnisse irgendwie vorzusorgen. In den letzten Jahren waren dort von sozialistischen Agitatoren Arbeiterverbände („Fasci") gegründet worden, welche schließlich über hunderttausend Mitglieder zählten. Ende 1893 flammte plötzlich ein Aufstand auf, der dann vom Ministerpräsidenten Crispi durch Militär und Belagerungszustand niedergeschlagen wurde. An den Zuständen, welche die Veranlassung der Emeuten gewesen, wurde nichts zu ändern gesucht. —

Anarchistische Attentate, die auch in Italien, gleichwie in Frankreich, Opfer heischten, führten zu einem Anarchistengesetz, das von Crispi benutzt wurde, um sämtliche sozialistischen Vereine zu schließen und verschiedene Agitatoren der Partei, auf Grund der eigentlich nur gegen **Anarchisten** anwendbaren Bestimmungen, in ein Zwangsdomizil zu verschicken. Trotzdem verzeichnete die Sozialdemokratie bei den Wahlen des Jahres 1895 einen wesentlichen Fortschritt, indem sie die Zahl ihrer Deputierten um die Hälfte, nämlich von 10 auf 15, zu steigern vermochte. —

Aus **England** kam die überraschende Nachricht, daß die beiden letzten Kongresse der Trades-Unions (1893 und 1894) Resolutionen zu gunsten der Verstaatlichung der Produktionsmittel gefaßt hatten. Die Feinde einer selbständigen Entwickelung der Arbeiterbewegung auf dem Kontinente benutzten das, um zu zeigen, daß auch die freieste und erfolgreichste Entwickelung der Arbeiterkoalitionen nicht imstande sei, das Proletariat vor der abschüssigen Bahn des Kom-

munismus zu bewahren und den dauernden sozialen Frieden zu verbürgen. Und demgemäß wurde z. B. von den Anwälten der kapitalistischen Unternehmerinteressen in Deutschland eine heftige Agitation gegen die beabsichtigte Erweiterung des Wirkungskreises der Gewerkvereine entfesselt. Indessen klärt uns Lujo Brentano, der beste Kenner der englischen Gewerkvereins-Politik, in seiner Studie über „Entwickelung und Geist der englischen Arbeiterorganisationen“ (in Brauns „Archiv“, Bd. VIII, 1895) darüber auf, daß die Gewerkvereine thatsächlich nach wie vor die gleiche praktische, den Arbeiterinteressen unmittelbar dienende Sozialpolitik befolgen. Brentano erzählt, wie gerade die besten Leiter der Gewerkvereine in den 60er und 70er Jahren Anhänger Robert Owens, also überzeugte Kommunisten, gewesen seien. „Aber der Unterschied gegen die 80er Jahre war der, daß diese Ideen den Charakter von Idealen, von „Sonntagsideen“ angenommen, denen man wie süßen Träumen an ein besseres Jenseits sich hingab, während man an Werktagen äußerst opportunistisch seine Politik den gegebenen Verhältnissen des Augenblickes anpaßte.“ Daß nun die Anträge auf Verstaatlichung der Produktionsmittel Mehrheiten gefunden haben, „zeigt nur, daß diese Sonntagsideen nun die Sonntagsideen einer großen Anzahl von Gewerkvereinlern sind. Aber sie haben keine größere Bedeutung, als wenn etwa ein Katholikenkongreß erklärt, daß alle Christen, gleichviel welcher Konfession, geistliche Unterthanen des Papstes seien, und daß kein Heil zu erhoffen, bis die ganze Menschheit als eine Herde unter einem Hirten stehe. Solange der opportunistische Geist, der die ganze Gewerkvereinsentwickelung beherrscht hat, weiter in derselben maßgebend bleibt, haben derartige Resolutionen gar keine praktische Bedeutung; denn so lange geschieht nichts zu deren Verwirklichung, sondern es geschieht immer nur das, was das den jeweiligen Verhältnissen Entsprechende ist. Dafür aber, daß dieser Geist der herrschende bleibt, giebt gerade die Entwickelung der Gewerkvereine seit 1889 die schlagendsten Belege“ (Brentano). — Wie sehr Brentano recht hat, zeigt der Ausfall der jüngsten englischen Wahlen (Juli 1895), bei denen die Bedeutungslosigkeit des englischen Sozialismus, der keinen einzigen Kandidaten hat durchsetzen können, eklatant zu Tage getreten ist. „Der Arbeiter“ — klagt Eduard Bernstein, der Londoner Korrespondent der „Neuen Zeit“ — „macht die Abgabe seiner Stimme nicht von dem abhängig, was in der Vergangenheit, noch von dem, was in weiterer Zukunft liegt, sondern ausschließlich von dem, was in der unmittelbaren Gegenwart vor ihm liegt.“ —

Eine nicht viel größere Bedeutung haben die kommunistischen Prinzipien in der Schweiz, obzwar sie wegen des Kartells der schweizerischen Sozialdemokratie mit der deutschen hier in Worten recht laut zum Ausdruck kommen. Der praktische Sinn des Schweizers, die völlige Gleichberechtigung im öffentlichen Leben, die der Arbeiterpartei wie allen „bürgerlich-respektabeln“ Fraktionen zugestanden wird, und die überall durchgeführte Volksregierung bewirken, daß die schweizerische Arbeiterbewegung die utopistischen Ziele im wesentlichen auch nur als Sonntagsideen betrachtet, an Werktagen dagegen sich mit der Förderung praktisch-reformatorischer Maßregeln intensiv beschäftigt, — wobei aber, im Gegensatze zu England, weniger an die Selbsthilfe als die Staatshilfe appelliert wird: ein Unterschied, der offenbar durch die Eigenartigkeit der englischen Rasse, ihrer Geschichte und Tradition im Unterschiede zu der kontinentalen Entwickelung bedingt wird.

In der hier in Rede stehenden Zeit ist vor allem der Vorstoß bemerkenswert, den die Sozialdemokratie machte, um jedem schweizer Bürger verfassungsmäßig das „Recht auf Arbeit“ — ein vom Marxismus freilich verworfenes Prinzip — zu sichern. Der Versuch selber mißlang, indem das Volk am 3. VI. 1894 den Antrag mit großer Majorität verwarf. Aber aus den Diskussionen folgte für die Eidgenossenschaft wie für die Kantone vielfältige Anregung; und es läßt sich schon heute mit Bestimmtheit sagen, daß eine Reihe positiver Schöpfungen der Arbeitsvermittelung und Arbeitslosenversicherung binnen wenigen Jahren erstanden sein werden. Dies und noch tausend Anderes gerade in der schweizerischen Entwickelung zeigen klar, daß überall, wo die Arbeiter praktisch an den täglichen Aufgaben der Sozialreform sich beteiligen, reicher Segen die Folge ist.

III. Internationaler Kongreß in Zürich.

Den Konnex zwischen den Arbeiterparteien der verschiedenen Länder vermitteln — außer den persönlichen Beziehungen der Führer — die von Zeit zu Zeit stattfindenden internationalen sozialistischen Kongresse. In der hier betrachteten Zeit fand ein solcher nur in Zürich statt (vom 6. bis 12. VIII. 1893). Dieser war von 440 Delegierten besucht, die sich folgendermaßen auf die einzelnen Nationen verteilten: Australien 1, Belgien 17, Brasilien 2, Bulgarien 2, Dänemark 2, Deutschland 98, England 65, Frankreich 41, Holland 6, Italien 22, Norwegen 1, Oesterreich-Ungarn 44, Polen 10, Rumänien 5, Rußland 1, Schweiz 117, Serbien 1, Spanien 2, Vereinigte Staaten von Amerika 3.

Die Anarchisten wurden vom Kongresse ausgeschlossen, indem nur diejenigen sozialistischen Parteien vertreten sein sollten, „die die Notwendigkeit der Arbeiterorganisation und der politischen Aktion anerkennen“, indem die Parteien „die politischen Rechte und die Gesetzgebungsmaschinerie benutzen oder zu erobern suchen sollten zur Förderung der Interessen des Proletariats und zur Eroberung der politischen Macht.“

Auf dem Kongreß wurde zunächst eine Resolution zu gunsten des Achtstundentages angenommen. Dann wurde über die Stellung der Sozialdemokratie im Kriegsfalle verhandelt; hier wurde der Antrag des Holländers Nieuwenhuis: eine Kriegserklärung durch die Regierungen mit einer allgemeinen Arbeitseinstellung und militärischen Dienstverweigerung zu beantworten, — abgelehnt, und dafür eine Resolution angenommen, welche die Arbeitervertreter im Parlamente verpflichtete, „gegen jedes Kriegsbudget zu stimmen und für allgemeine Entwaffnung einzutreten.“ —

Ein weiterer Beschluß betraf die Feier des ersten Mai als des „gemeinsamen Demonstrationstages der Arbeiter aller Länder, an dem die Arbeiter die Gemeinsamkeit ihrer Forderungen und ihre Solidarität bekunden sollten“. Hier wurde der Sozialdemokratie die Pflicht auferlegt, „die Durchführung der Arbeitsruhe am 1. Mai anzustreben und jeden Versuch zu unterstützen, der an einzelnen Orten und von einzelnen Organisationen in dieser Richtung gemacht wird“. —

Des Ferneren wurde über den Schutz der Arbeiterinnen verhandelt. Auf diesem Gebiete kam man zu folgenden Forderungen: „Einführung

eines 8-stündigen Maximalarbeitstages für Frauen und eines 6-stündigen für Mädchen unter 18 Jahren; Festsetzung eines ununterbrochenen Ruhetages von 36 Stunden pro Woche; Verbot der Nachtarbeit; Verbot der Frauenarbeit in allen gesundheitsschädlichen Betrieben; Verbot der Arbeit schwangerer Frauen zwei Wochen vor und vier Wochen nach der Niederkunft; Anstellung von Fabrik-Inspektorinnen in genügender Anzahl in all den Industriezweigen, wo Frauen beschäftigt sind; Anwendung obiger Maßregeln auf alle Frauen, welche in Fabriken, Werkstätten, Läden, in der Hausindustrie oder als Landarbeiterinnen beschäftigt sind". —

Schließlich sei noch der wichtigen Beschlüsse über die Taktik der Sozialdemokratie gedacht. Hier wurde erklärt: „daß die nationale und internationale Organisierung der Arbeiter aller Länder in Gewerkschaften und anderen Organisationen zur Bekämpfung des Ausbeutertums eine unbedingte Notwendigkeit ist; und daß die politische Aktion notwendig ist sowohl zum Zweck der Agitation und der rückhaltlosen Kundgebung der Prinzipien des Sozialismus, als auch zum Zweck der Erringung der bringend notwendigen Reformen. Daher empfiehlt der Kongreß den Arbeitern aller Länder die Erkämpfung und Ausübung der politischen Rechte, welche sich als notwendig erweisen, um die Forderungen der Arbeiter in allen gesetzgebenden und verwaltenden Körperschaften auf das Nachdrücklichste und Wirkungsvollste zur Geltung zu bringen und die politischen Machtmittel zu erobern, um sie aus Mitteln der Herrschaft des Kapitals in solche der Befreiung des Proletariats zu verwandeln. Die Wahl der Formen und Arten des ökonomischen und politischen Kampfes muß den einzelnen Nationalitäten nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse ihres Landes überlassen bleiben. Jedoch erklärt es der Kongreß für notwendig, daß bei diesen Kämpfen das revolutionäre Ziel der sozialistischen Bewegung, die vollständige ökonomische, politische und moralische Umgestaltung der heutigen Gesellschaft, im Vordergrund gehalten wird. In keinem Fall darf die politische Aktion als Vorwand für Kompromisse und Allianzen dienen, die eine Schädigung unserer Prinzipien oder unserer Selbständigkeit bedingen." —

Sonst wurde noch bestimmt, daß der nächste Kongreß 1896 in London stattfinden solle. —

Uebrigens muß man sich hüten, diesen internationalen Kongressen eine zu große Bedeutung zuzuschreiben. Ihre Beschlüsse haben zwar bei den „Genossen" allerwärts einen Achtungserfolg sicher: aber im wesentlichen machen die Parteien der verschiedenen Länder, was ihnen beliebt. —

IV. Die Zukunft der Sozialdemokratie.

Auf seinen prinzipiellen Inhalt ist das marxistisch-sozialdemokratische Programm bereits im Art. „Sozialdemokratie" (Bd. V des „Handwörterbuchs", S. 783 fg.) untersucht worden. Es wurde dort festgestellt: daß der Mittelstand nicht schwindet, sondern nur einem Umbildungsprozeß unterworfen ist, aus dem er freilich nicht ungeschwächt hervorgeht; — daß der Zusammenbruch der Gesellschaft keineswegs zu erwarten ist; — und daß der sozialistische Zukunftsstaat, über dessen fundamentale Prinzipien die Partei nicht das Mindeste anzugeben weiß, in den nächsten Jahrhunderten auf keinen Fall an die Stelle der auf Privateigentum basierten Wirtschaftsordnung treten wird. Wer irgendwelche Ahnung von der thatsächlichen wirtschaftlichen und sozialen Entwickelung hat, wird es daher kaum begreiflich finden, wie der größte lebende Sozialist, F. Engels, noch im Jahre 1892 mit dem Brustton der Ueberzeugung die abgedroschene sozialistische Phrase wiederholen konnte: das heute herrschende System „spalte die civilisierte Gesellschaft mehr und mehr einerseits in einige wenige Rothschilde und Vanderbilds, die Eigner aller (!) Produktions- und Unterhaltsmittel, und andererseits in eine ungeheuere Menge von Lohnarbeitern, Eigner von nichts als ihrer Arbeitskraft". —

Auch die Frage, die sich nach der kritischen Auseinandersetzung mit der sozialistischen Theorie erhebt, nämlich die Frage nach den wirtschaftlichen und völkerpsychologischen Ursachen der Entstehung und Ausbreitung der sozialdemokratischen Partei und ihrer in verschiedenen Ländern verschiedenartigen Bedeutung ist bereits im Hauptartikel erledigt worden.

Somit bleibt hier nur noch zu untersuchen übrig: welches die Aussichten der Sozialdemokratie in absehbarer Zeit sind, zumal in Deutschland, der klassischen Stätte ihrer Wirksamkeit.

Ist es möglich, daß die Sozialdemokratie, so konstituirt, wie sie heute ist, auf der Basis der Marxschen Doktrin jemals die Majorität gewinnt? Diese Frage muß, nach den sorgfältigsten Erwägungen, unbedingt verneint werden. Denn gerade jener Teil der Doktrin, welcher zu den bisherigen großen Erfolgen der Partei beigetragen hat, muß über kurz oder lang ihrem Wachstum hinderlich werden: der Marxismus ist dem industriellen Proletariat derart auf den Leib zugeschnitten, daß er gerade aus diesem Grunde den Bedürfnissen der anderen Stände umsoweniger entgegenkommt.

Der Marxismus läßt nämlich im wesentlichen die ganze soziale Entwickelung durch den Sieg des Großbetriebes, die Anhäufung des Proletariats in den Produktionszentren und die Verelendung der Massen durch immer wachsende Arbeitslosennot vor sich gehen: Prinzipien, die mit mehr oder weniger Recht nur auf die Fabrikindustrie Anwendung finden. Der allem Marxismus zum Trotz sich erhaltende städtische Mittelstand und der Stand der selbständigen Bauern gehen, wie man sieht, bei dieser Doktrin völlig leer aus.

Die große Bedeutung des Marxismus besteht nun darin, daß er der industriellen Arbeiterklasse, welche von den niederen Klassen

vorläufig allein die politische Bühne zu betreten fähig war, ihr Dogma, ihr Stichwort und das nötige, unverwüstliche Sebstvertrauen lieferte, gerade indem er ausschließlich ihr einseitiges Klasseninteresse kultivierte und ihr in Gegenwart und Zukunft die Hauptrolle auf der Weltenbühne zuschrieb. Das „Ueberleben des Passendsten“ gilt auch in der Geschichte der Theorieen. Unter den sozialistischen Systemen mußte in jenen Ländern, wo der Sozialismus die der Situation angemessene Form der Arbeiterbewegung war, dasjenige siegen, welches das passendste war, d. h. welches den hauptsächlichsten Träger der sozialistischen Bewegung, das städtische Industrieproletariat, am meisten ansprechen mußte. Und so mußte von all den konkurrierenden Doktrinen des Sozialismus im Kampfe um Dasein und Geltung gerade der Marxismus als Sieger hervorgehen, weil gerade er am ehesten das Proletariat faszinieren mußte, das ja — ihm zufolge — von nun an das Schicksal der Welt zu tragen hatte. Und aus demselben Grunde mußte gerade diese Lehre in den Industriestädten die Arbeiterbataillone möglichst rasch mobil machen, weil sie alle Wünsche des Proletariats zu befriedigen und seine kühnsten Hoffnungen auf Macht und Reichtum in Erfüllung zu bringen versprach und es überdies bei augenblicklichen Schlappen schnell aufzurichten vermochte, da sie ihm den sicheren Sieg in der Zukunft in Aussicht stellte; denn sein mußte ja trotz alledem schließlich die Macht und das Reich werden.

Damit sind aber auch die Grenzen der Verbreitung der marxistischen Sozialdemokratie bestimmt: denn diese hat für die Unzufriedenheit des Mittelstandes keine packenden Formeln bereit, und ebensowenig vermag sie das Landvolk zu begeistern. Und so sehen wir, daß diese Stände thatsächlich immun sind gegen den modernen Sozialismus und vielmehr in Antisemitismus, Zünftlertum und Bauernbund ihr Heil erblicken. Ist das aber der Fall, so ist die Sozialdemokratie, so wie sie ist, total aussichtslos: die bestehende Gesellschaft hat einen viel zu breiten Unterbau, als daß sie durch noch so wuchtig geführte Stöße, selbst des gesamten Industrieproletariats, umgestürzt werden könnte. Das demonstriert auch klärlich die soziale Geschichte, indem die Rebellionen der Arbeiterklasse in Frankreich, England und Amerika von den bestehenden Gewalten im Einverständnis mit dem Bürgertum mit leichter Mühe unterdrückt worden sind.

Das Zugstück, das die Parteiführer dem Volke immer vorzuführen versprochen, die „Diktatur des Proletariats“ mit darauf folgender „Expropriation der Expropriateurs“ wird also niemals aufgeführt werden. Und sollte die Sozialdemokratie jemals — etwa im Falle einer furchtbaren nationalen Katastrophe — durch einen Handstreich ans Regiment kommen, so würde sie es nicht zu behaupten vermögen: denn das Proletariat hat noch keineswegs die Eigenschaften, um selbständig Herrschaftsfunktionen in der Gesellschaft ausüben zu können. Die Proletariermassen sind zu wenig urteilsfähig, zu ungebildet, zu undiszipliniert, um als selbständige Klasse durch ihre Repräsentanten regieren zu können. Wenn die Sozialdemokratie also jemals das Heft in die Hand bekommen sollte, so würde sie schnell genug, trotz alles Terrorismus, einfach an ihrer, die Kontrerevolution herausfordernden Unfähigkeit zu Grunde gehen. —

Aber wir berichteten ja vorhin, daß die Partei soeben den Versuch unternimmt, durch eine geeignete Ergänzung ihres Agrarprogramms das Landvolk zu gewinnen. Hat nicht vielleicht dieser Versuch Aussichten auf Erfolg? Und könnte dann die Sozialdemokratie nicht wirklich eines Tages eine Ausbreitung erlangen, die ihren Sieg möglich machen würde? Indessen gerade an dieser Stelle läßt sich klar erweisen, daß die Sozialdemokratie sich hier selbst eine Zwickmühle geschaffen hat, aus der sie vergeblich einen Ausweg suchen wird. Entweder nämlich bleibt die Partei prinzipiell marxistisch und beharrt bei ihrer alten Forderung, den Boden ins Kollektiveigentum überzuführen und der kollektivistischen Produktion zu unterwerfen, — dann ist die Partei auf ewig zur Ohnmacht verdammt, da ihre Aktionen großen Styls am „antikollektivistischen Bauernschädel“ zerschellen müßten, der nur das Ideal des schuldenfreien privaten Grundstücks zu fassen vermag. Oder aber: die Partei trägt dieser im Herzen des kontinentalen Landwirts unausrottbar wurzelnden Anschauung Rechnung, wie das offenbar die Absicht von Vollmar und Genossen ist, und proklamiert das kleine bäuerliche schuldenfreie Gut als nächstes Ziel, — dann ist die Basis des Marxismus endgültig verlassen, indem das Privateigentum in seiner lebenskräftigsten Form, nämlich als solides bäuerliches Eigentum, eine derartige Stärkung erfährt, daß seine Abschaffung niemals mehr in Frage kommen kann. So sieht sich der extreme Sozialismus unweigerlich vor die Alternative gestellt: seine Ohnmacht endgültig zu besiegeln oder aber sein eigenes Grab zu schaufeln. —

* * *

Wie man sieht, ist also die Sozialdemokratie dem Staatswesen als Ganzem ungefährlich: trotzdem darf man das Ungesunde, das sie für die nationale Entwickelung be-

deutet, nicht übersehen; indem sie offensichtlich ein Symptom politischer Unreife darstellt. Wir haben bereits in der kritischen Würdigung, die wir der Sozialdemokratie in unserm Hauptartikel zuteil werden ließen, auf die welthistorische Rolle dieser Partei hingewiesen: wir brauchen also die Angabe der günstigen Folgen, die sie dadurch hatte, daß sie überall die soziale Frage aufrollte und die Arbeiterbataillone mobil machte, an dieser Stelle nicht zu wiederholen. Umsomehr muß hier auf die Thatsache hingewiesen werden, daß die Partei, je länger sie die wichtigste Organisation des Arbeiterstandes repräsentiert, desto mehr zum Hindernis für die gesunde Fortentwickelung der sozialen Reform wird.

Um dies klar einzusehen, vergegenwärtige man sich, wieviel die Arbeiter Deutschlands an Besserung ihrer Lage hätten erreichen können, wenn alle die, welche sich heute als Anhänger der Sozialdemokratie bekennen, anstatt dessen in einer reformatorischen Partei geeint wären und, den Ansichten einer solchen entsprechend, auch die Gewerkvereinstendenzen mehr kultiviert hätten.

Was alles hätten die Massen bei einer realistischen Politik der Arbeiterpartei, zumal unter den heutigen zerfahrenen Parteiverhältnissen und bei der arbeiterfreundlichen Gesinnung des gegenwärtigen Trägers der Krone, dem Staate an arbeiterfreundlichen Gesetzen und was alles der Bourgeoisie an Konzessionen auf Kosten des Profits und der sozialen Machtposition der Kapitalistenklasse abringen können!? Wie große Zugeständnisse auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes, welch einen Anteil an der sozialen Verwaltung, wieviel an Verbesserung der Arbeitsbedingungen durch gemeinsames kräftiges Ringen mit den Unternehmern, was an Verbilligung der Lebensmittel durch konsumgenossenschaftliche Selbsthilfe hätten die Arbeiter alsdann durchsetzen können? Jener englische Arbeitgeber hat wirklich Recht, der — nach Brentanos Bericht — erklärt, die deutschen Sozialdemokraten seien doch weit bequemer als die englischen Arbeiter: sie rebellierten allerdings gegen Staat und Gesellschaft, seien aber sonst mit niedrigen Löhnen zufrieden, — während die englischen Gewerkvereine sich zwar in vollkommener Uebereinstimmung mit der bestehenden Ordnung fühlten, dagegen sich durch das Verlangen höherer Löhne recht unangenehm bemerklich machten. Ja, es muß fast verwunderlich erscheinen, daß in den letzten 15 Jahren noch so viel für die Arbeiterklasse geschehen ist. Bei den radikal-revolutionären Phrasen der Sozialdemokratie und der — dadurch mit veranlaßten — Feindseligkeit der besitzenden und gebildeten Klassen gegen die Arbeiterbewegung ist es nur durch die staatsmännische Einsicht der in Deutschland thatsächlich ausschlaggebenden Gewalten möglich gewesen, vom Staate Wesentliches zu gunsten der Arbeiterklasse zu erlangen. Die — in ihrer Art epochemachende — obligatorische Arbeiterversicherung ist schließlich durch die Wucht der genialen Persönlichkeit Bismarcks und seinen kolossalen Einfluß auf den parlamentarischen Apparat der Bourgeoisie abgerungen worden, — was natürlich nicht die Ansicht ausschließt, daß es ohne Arbeiterbewegung zu der ganzen Aktion nicht gekommen wäre. Und die Fortführung des Arbeiterschutzes unter Wilhelm II. geschah unter dem frischen Eindruck der machtvoll impulsiven Intervention des sozialreformatorisch gesinnten Trägers der Krone, — und selbst diese Aktion konnte nur mit unsäglicher Mühe die ihr entgegengetürmten Hindernisse überwinden und ist zeitweise sogar ganz zum Stillstande gekommen. Denn Angesichts der unversöhnlichen Haltung des Proletariats mehren sich die Stimmen, welche jedes liebevolle Eingehen auf seine Wünsche als unpolitisch von der Hand weisen, und so wird neuerdings der weitere Ausbau der Arbeiterschutzgesetze nicht mehr bloß von dem doktrinären Manchestertum und den Vertretern der Fabrikanteninteressen zu hindern gesucht, sondern auch von den Stimmführern des Systems altpreußischer patriarchalischer Regierung.

Als Beispiele seien die folgenden Aeußerungen leitender Organe angeführt. „Wir leugnen keineswegs — schrieb jüngst die „Kreuzzeitung“ — die Wichtigkeit der sozialen Frage; auch uns ist sie die erste politische Frage der Zukunft. Allein unter dem Ausdruck „soziale Frage“ verstehen verschiedene Leute oft auch ganz verschiedene Dinge. Manche giebt es, welche die Sorge für die Industriearbeiter und die Erörterung der Möglichkeit, die Industriearbeiter mit der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung auszusöhnen, als soziale Frage schlechthin bezeichnen. Wir sind realpolitisch genug angelegt, um zu glauben, daß der Wunsch auf Zurückgewinnung der Industriearbeiter ein ziemlich „frommer“ ist. Es kommt heutzutage wesentlich darauf an, die noch „gesund“ gebliebenen Volkskreise, also im wesentlichen den ländlichen Kleinbauern- und Arbeiterstand, die treugebliebenen städtischen Handwerkerkreise vor der Infektion durch den sozialdemokratischen Bacillus zu schützen. Wenn wir das fertig bringen, haben wir mehr erreicht, als wenn wir dem Phantom nachjagen, wie die sozialdemokratischen Industriearbeiter zu bekehren seien. Der Sperling in der Hand ist uns lieber als die Taube auf dem Dache. Damit liegt es uns fern, die Bauern und Handwerker geringer einzuschätzen als die Industriearbeiter, — im Gegenteil, sie bedeuten für das Wohl des Staatsganzen viel mehr als die Industriearbeiter, deren degenerierende Rasse auch militärisch wenig ins Gewicht fällt. Bauern und Handwerker im Soldatenrock, geführt von den Leuten, welche ein guter liberaler Spießbürger nie ohne Schauder nennt, den — Junkern, sind es gewesen, die Preußens Schlachten geschlagen und die Monarchie groß gemacht haben. Und so wird es auch fernerhin wohl bleiben. Gewiß soll der Staat auch für die Industriearbeiter sorgen.

aber zunächst für die Stände, welche wirksam auf das Wohl des Landes bedacht sind, die Bauern und Handwerker. Die Aufgabe des evangelisch-sozialen Kongresses erscheint uns heute nicht so wichtig als die des Bundes der Landwirte und der Handwerkervereinigungen. Das wichtigste ist, das Bestehende zu erhalten."

Und ähnliches meinte die „Schlesische Zeitung", als sie schrieb: „Das Buhlen um die Gunst der unteren Klassen und die systematische Herabsetzung der eine autoritative Stellung einnehmenden Gesellschaftsschichten kann nur die Erschütterung jeder Autorität überhaupt zur Folge haben. Wer so handelt, ist ein falscher Freund der Monarchie und der staatlichen Gliederung, in deren Interesse er zu wirken behauptet. In dem sich vorbereitenden gewaltigen Kampfe um die Existenz der Monarchie und unseres jungen nationalen Staates ist für diese falschen Freunde kein Platz in den Reihen derjenigen, die eine 1000-jährige Kultur gegen den Ansturm fanatisierter Pöbelmassen zu verteidigen haben werden."

Und leider scheint es, als ob solche antisozialreformatorische Stimmungen auf breite Kreise der Bourgeosie und der Grundbesitzer immer größeren Einfluß gewännen und der Regierung, welche mit arbeiterfreundlichen Reformen gern vorgehen möchte, in den schon erhobenen Arm gefallen seien. So wird der Regierung die Ueberwindung der spezifisch kapitalistischen und agrarischen Interessen einfach durch das Dasein der Sozialdemokratie erschwert, indem die Arbeiter, zu deren Gunsten jene ihre ganze Kraft einsetzen soll, ihr trotzig als Todfeinde gegenüberstehen.

Noch mehr aber ist in der gesunden Entwickelung der aufsteigenden proletarischen Bewegung dadurch gefehlt worden, daß so ungeheuere Mühe und Kraft auf die radikalpolitische Organisation der Arbeiterklasse statt auf die wirtschaftliche in Gewerk- und Konsumvereinen verwendet worden ist.

Wenn man nun eine solche Entwickelung, wie sie thatsächlich stattgefunden hat, auch noch so sehr beklagt, so darf man dafür nicht etwa die Bosheit revolutionärer Agitatoren verantwortlich machen, sondern man muß jene als die unausweichliche Konsequenz des deutschen Nationalcharakters und der deutschen politischen und sozialen Evolution begreifen. Das wichtigste hierüber ist bereits im kritischen Teile des Hauptartikels über die Sozialdemokratie (Bd. V, S. 736 ff.) ausgeführt worden. Hier sollen blos noch einige Gedanken, welche zur Charakteristik der Gegenwart dienen können, angemerkt werden.

Die Sozialdemokratie in Deutschland leidet in erster Linie unter ihrer doktrinären Auffassung der gesamten Sozialpolitik: anstatt praktisch zu sein, sucht sie nach dem Schema der marxistischen Konstruktionen zu handeln und mißt ihre Maßregeln gern am Ideal der „Expropriation der Expropriateurs". Aber sind andere „bürgerliche" Parteien, bei denen man doch mehr Einsicht vermuten sollte, besser geartet? Betreibt die „freisinnige Partei" nicht ebenfalls eine doktrinäre Politik, die des Manchestertums, obwohl sie dadurch nach und nach gänzlich bedeutungslos geworden ist? Und ist nicht die mächtige Organisation der Grundbesitzer, der „Bund der Landwirte", bisher auch nur mit unerfüllbaren doktrinären Projekten an den Staat herangetreten, anstatt in die offen dargebotene Hand der Regierung einzuschlagen und durch Mitarbeit an praktischen legislatorischen Vorschlägen und durch — allerdings schwierige — Bethätigung der Selbsthilfe den Stand der Landwirte vorwärts zu bringen? Der Vergleich mit der Sozialdemokratie liegt hier so nahe, daß ein so maßvolles Blatt wie die „Kölnische Zeitung" (am 13. VI 1895) schreiben konnte: der Bund der Landwirte „habe an Aufhetzung der Volksleidenschaften mit den Sozialdemokraten gewetteifert und sei nicht fähig gewesen, der Landwirtschaft auch mit einem kleinsten Mittel zu helfen". Und verzetteln nicht die Handwerker all ihre Kraft auf den Traum der alten Innungsherrlichkeit und auf antisemitischen Doktrinarismus, anstatt die ihnen gegenüber so bereitwillige Gesetzgebung zur Unterstützung greifbarer und unmittelbar nützlicher Pläne zu verwerten und im übrigen ihre Kraft auf genossenschaftliche Organisationen zu konzentrieren, die ihnen in Produktions-, Absatz- oder Kreditverhältnissen die Vorteile des Großbetriebes vermitteln?

So sehen wir überall, wo wir hinblicken, doktrinäre Hirngespinnste, frechen Egoismus, maßlose Begehrlichkeit und irrige Verblendung, die nicht bloß das Vaterland und die gemeinsamen Interessen Aller vergessen machen, sondern selbst das bloße Klasseninteresse verletzen, weil alle Stände bei dieser schwindelnden Jagd nach dem Glück nicht einmal das einzuheimsen vermögen, was wirklich erreichbar wäre. Für den Soziologen sind das lauter Zeichen der Entartung. Und wenn in dieser Weise die Zersetzung der Gesellschaft durch exzessive Gier und utopistische Ideale aller Klassen weiter fortschritte, so würde das ein sicherer Beweis dafür sein, daß das deutsche Volk die Treffsicherheit seiner politischen und sozialen Instinkte einzubüßen begänne und in späteren Jahrhunderten von der Weltenbühne zurücktreten müßte. Indes ist es natürlich bisher keineswegs wahrscheinlich gemacht, daß eine solche Evolution auch wirklich eintreten wird. Denn es ist möglich, daß jene charakterisierten Tendenzen bloß eine vorübergehende Erscheinung darstellen, — teils folgend aus der Jugend des öffentlichen politischen Lebens, teils dazu dienend, das bisherige verrottete, für die neuen Bedürfnisse nicht mehr pas-

sende Parteiwesen aufzulösen: so daß sich schließlich, wenn auch nach mannigfachen Erschütterungen des Staatswesens, die sozialpolitischen Anschauungen klären und in eine, den rationellen Klasseninteressen entsprechende Form umwandeln, wie sie dem nationalen Fortschritt angemessen ist.

Die Frage ist mithin einfach so gestellt: wird die politische Unreife, die sich in den heutigen Parteibildungen, ihren Zielen und ihrer Agitationsweise, so kraß ausgeprägt findet, einer besseren Einsicht weichen? Oder werden die drei extremsten und skrupellosesten Parteien — Sozialdemokraten, Agrarier, Antisemiten — immer rascher wachsen, bis schließlich Klassen- und Rassenhaß alle vernünftigen politischen Bestrebungen erstickt haben? Die Antwort auf diese Frage — und damit das fernere Geschick des Deutschen Reiches — werden von dem Umfange abhängen, in dem sich hier noch bei Individuen und Ständen vernünftiges Urteil, Einsicht und das Bewußtsein gemeinsamer Interessen zeigen und entwickeln werden. Wenn der alte Idealismus der deutschen Nation wieder auflebt, wird es auch gelingen, die bösen Geister der nackten Begehrlichkeit und des Klassenhasses, die in den oberen und unteren Klassen umgehen, zu verscheuchen. Dann werden die notwendigen Reformen zu gunsten der Bauern und Landwirte, des städtischen Mittelstandes und der Arbeiterklasse sich durchführen lassen, die Regierung wird die nötige Initiative zu selbständigem gesetzgeberischen Vorgehen und zur Sammlung aller „staatserhaltenden“ Elemente (im weitesten Sinne) wieder gewinnen, und vor allem werden die beteiligten, unter Kapitalismus und übertriebener Konkurrenz leidenden Kreise durch genossenschaftlichen Zusammenschluß und organisierte Selbsthilfe sich emporzubringen verstehen.

Eine Entwickelung dieser Art, welche die Nation als in aufsteigender Linie befindlich charakterisieren würde, hätte speziell auf dem Gebiete der Arbeiterfrage in erster Linie die folgenden Symptome aufzuweisen: allmähliche Umwandlung der Sozialdemokratie in eine radikale Reformpartei, indem die sterile marxistische Doktrin immer mehr in Abnahme kommt, — mächtiges Anwachsen und starke Aktionskraft der gewerkschaftlichen Bewegung, — immer größere Ausbreitung von Arbeiter-Konsumgenossenschaften nach englischem Muster, — Ausbildung des Systems des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung, vor allem durch obligatorische Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, — energische soziale Wohlfahrtspolitik von seiten der Kommunen durch Errichtung von Arbeiterwohnungen, Veranstaltung öffentlicher Arbeiten, Regelung der Arbeitsbedingungen bei Vergebung von Arbeiten ꝛc., — Beseitigung aller gesetzlichen Schranken, welche die volle Entwickelung der gewerkschaftlichen Verbände hindern, und der mißgünstigen administrativen Praxis, welche die Arbeiterverbände ganz zu Unrecht strenger reglementiert, als Verbände von Landwirten, Handwerkern ꝛc., — endlich: kein Gedanke mehr von Ausnahme- oder „Umsturz“-Gesetzen, die ungerecht sind, weil andere extreme Parteien sich ebenso verwerflicher Agitationsmittel bedienen wie die Sozialdemokratie, und ferner offenbar gänzlich unwirksam, weil die Werkstättenagitation einer nach Millionen zählenden Arbeiterpartei nicht gehindert werden kann. —

So ist nur ein Teil des Notwendigen von der Regierung zu erwarten, — und auch sie bedarf, um derart vorzugehen, des Vertrauens der breiten Schichten des Bürgertums. Diese vor allem haben gefehlt: und ihnen thut eine innere Einkehr dringend not, um bornierten Egoismus und maßlose Begehrlichkeit abzulegen; denn aufwärts geht unser Weg nur dann, wenn uns „ein Grauen ist der entartende Sinn, welcher spricht: Alles für mich!“ (Zarathustra-Nietzsche.)

Litteratur:

Als Quellen kommen vor allem die sozialistischen Zeitungen und Wochenblätter, die Protokolle der Parteitage ꝛc. in Betracht. — Von Aufsätzen über die Sozialdemokratie sind in erster Linie Hans Delbrücks politische Korrespondenzen in den „Preußischen Jahrbüchern“ zu nennen, gleich ausgezeichnet durch staatsmännische Einsicht und geistvolle Darstellung. Ferner ist auf die kernigen Abhandlungen von Karl Jentsch in den „Grenzboten“ hinzuweisen, die in volkstümlich-schöner Sprache viele gesunden Anschauungen zu Tage fördern. — Sonst seien von neuester Litteratur noch erwähnt: Berghoff-Jsing, Die sozialistische Arbeiterbewegung in der Schweiz, Leipzig 1895. Braun, Zur Lage der deutschen Sozialdemokratie, im Archiv für soz. Gesetzgebung, Jahrg. 1893, S. 506 ff. Brentano, Sozialpolitik und Umsturzvorlage, in der Hardenschen „Zukunft“, Nr. 22 vom 2. III. 1895. Handbuch des Sozialismus, herausg. von Stegemann und Hugo, in Lieferungen, Zürich, seit 1894. Herkner, Die sozialdemokratische Krisis (ein sachlich sehr bemerkenswerter Artikel) in der Hardenschen „Zukunft“, Nr. 10 vom 8. XII. 1894. Mülberger, Zur Kenntnis des Marxismus, Stuttgart 1894. Hans Müller, Der Klassenkampf in der deutschen Sozialdemokratie, Zürich 1892. Derselbe, Die Politik der Sozialdemokratie (demnächst erscheinend). —

Zur Charakteristik speziell der „Neuen Zeit“ dienen: G. Adler, Die Grundlagen der Karl Marx'schen Kritik der bestehenden Volkswirtschaft (1887), S. 247 bis 253, Anmerkung. Hasbach, Lujo Brentano und Karl Kautsky, Greifswald 1891.

Hans Müller, Der Klassenkampf in der deutschen Sozialdemokratie, mit Nachwort: Kautskys Abenteuer in Zürich, S. 132 fg. C. A. Schramm, „Rodbertus, Marx, Lassalle" (vom sozialdemokratischen Standpunkt), München 1885.

Basel. Georg Adler.

Staat.

(In nationalökonomischer Hinsicht.)

1. Der Staat in den nationalökonomischen Systemen. 2. Der St. als Kategorie der nationalökonomischen Begriffe und Funktionen. 3. Die Zwecke und Aufgaben des St. 4. Entwickelungstendenz der öffentlichen, besonders der Staatsleistungen, namentlich im modernen Rechts- und Kulturstaat. 5. Das Vorwalten des Präventivprinzips im entwickelten Rechts- und Kulturstaat. 6. Die Feststellung des Bereichs der Staatsthätigkeit.

1. Der Staat in den nationalökonomischen Systemen. „Die theoretischen Systeme der Nationalökonomie sind zugleich Systeme der — wirtschaftlichen — Verwaltung" sagt L. Stein einmal treffend. Damit, so können wir dies Wort auslegen, sind sie auch Systeme von Lehren und Forderungen für die Stellung des Staats zum Wirtschaftsleben überhaupt. Mit der Entwickelung der theoretischen Anschauungen dieses Wirtschaftslebens entwickeln sich daher auch immer Anschauungen in der Wissenschaft und Forderungen in der Praxis und Politik hinsichtlich der Stellung, welche der Staat auf dem Gebiete der Volkswirtschaft richtigerweise einzunehmen habe. Kommen neue wirtschaftstheoretische Anschauungen zur Geltung, immer in Wechselwirkung mit Veränderungen der praktischen Wirtschaftsverhältnisse, der Produktionstechnik und Oekonomik, des Verkehrswesens, der sittlichen Anschauungen und der Rechtsanschauungen, wie der Rechtsnormen für Freiheit und Eigentum, für die sozialen und wirtschaftlichen Klassen, schließlich auch mit Veränderungen des ganzen geistigen Lebens und der Kultur, — so werden auch die Lehren und Forderungen bezüglich des Staats und Wirtschaftslebens andere. Alles ist auch hier im Fluß der Bewegung.

In der ersten größeren wissenschaftlichen Periode der Nationalökonomie, der Periode der vorherrschend merkantilistischen Richtung, wird in Anknüpfung an die Entwickelungen der Praxis, der Staat mit mehr oder weniger Konsequenz zum beherrschenden Faktor der Volkswirtschaft gemacht. Es ist die Zeit des 16., 17. und zum Teil noch, ja vielfach, wenigstens vor dem Revolutionszeitalter, gerade im ausgeprägtesten Maße, des 18. Jahrhunderts. Hier ringt sich in der europäischen Kulturwelt, zumal der west- und mitteleuropäischen, die territorial- und staatswirtschaftliche Epoche der Volkswirtschaft aus den Trümmern der älteren grundherrschaftlichen und stadtwirtschaftlichen hindurch, kommt zu einem gewissen vorläufigen Abschluß, die Naturalwirtschaft weicht immer weiter der Geldwirtschaft und der Staat des Absolutismus übernimmt die umfassendsten Aufgaben in dieser Hinsicht, die eingreifendste ökonomische und zum Teil selbst technische Regelung der Produktion, des Absatzes, des Handels, des gesamten Verkehrs. Vielfach so, daß er ältere Normen der kleineren autonomen Körper umgestaltet und weiter bildet, andererseits so, daß er neue Normen für ganz neue Verhältnisse (Manufakturen, auswärtigen und Kolonialhandel, Banken) aufstellt, private wirtschaftliche Unternehmungen mit den verschiedensten Mitteln fördert, auch direkt Wirtschaftsunternehmungen in seine Hand nimmt und durch Ausbildung des Grenzzollsystems, möglichste Ausdehnung der Zölle auf das ganze Staatsgebiet und Erhebung von Finanz- und besonders Schutzzöllen an der Grenze, durch teilweise Beseitigung innerer Zölle ein einheitliches Marktgebiet innerhalb einer Außenzolllinie als territoriale Basis für die heimische Volkswirtschaft zu schaffen sucht. Die nationalökonomische Theorie nimmt diese Wirtschaftspolitik des zum „modernen" werdenden Staats als die im wesentlichen richtige an, sucht sie ihrerseits wissenschaftlich zu begründen, bedient sich dabei auch der Argumente der Philosophie, der Rechts- und Staatslehre der Epoche, vertritt wie diese (im Zeitalter Chr. Wolffs) das eudämonistische Prinzip und giebt so dem Staate auch die beherrschende Stellung im Wirtschaftsleben, wie er sie im politischen Leben erlangt. Die Wohlfahrtsstaatstheorie in allen ihren Konsequenzen gelangt in der Nationalökonomie der Periode, d. h. in der Kameralwissenschaft und Polizeiwissenschaft, zur fast unbedingten Geltung. Die Wirtschaftslehre begeht dabei aber auch dieselben Fehler, Einseitigkeiten und Uebertreibungen wie die Wohlfahrtsstaatsphilosophie und wie die Praxis der Ludwig XIV. und XV., der Friedrich Wilhelm I. und Friedrich des Großen, der Maria Theresia und Josef II. Sie kennt keine Grenzen für die Staatsthätigkeit auf volkswirtschaftlichem Gebiet, für die Zentralisation der wirtschaftlichen Verwaltung, für die Beschränkung der Einzelfreiheit und der individuellen wirtschaftlichen Thätigkeit. Sie glaubt, daß der Staat alles machen kann und machen soll, sie vertritt, wie die Politik der Zeit, die Staatsomnipotenz und allgemeinste Einmischung in die privaten Verhältnisse, die übermäßige Beschränkung der

Selbstverwaltung der anderen öffentlichen Körper neben dem Staate. Sie macht sich das Motto: „Alles für, nichts durch das Volk“ ebenfalls zu eigen. „Staatshilfe, nicht Selbsthilfe“ wird ihre weitere Parole.

Hiergegen bildet die zweite große wissenschaftliche Periode der Nationalökonomie, die wohl als „liberal-individualistische“ am besten bezeichnet und zusammengefaßt werden kann, die gewaltige Reaktion, zuerst in der Form der Lehre der Physiokraten, dann in derjenigen der britischen Oekonomik, A. Smiths und seiner Schule, schließlich in der extremen Form der sogenannten Manchesterdoktrin. Auch hier sind es philosophische Ideen (Rousseau, Kant), kosmopolitische Gesichtspunkte, litterarische allgemeinere Strömungen (deutsche Sturm- und Drangperiode der schönen Litteratur), politische Umgestaltungen (französische Revolution) und schließlich, das doch vielleicht am meisten durchschlagende Moment, die ungeheuere Umgestaltung der Produktionstechnik und der Technik des Verkehrswesens im Zeitalter des Dampfes, der maschinellen Erfindungen, der naturwissenschaftlichen Begründung der Technik, welche alle zusammen auf die Ausbildung der liberal-individualistischen Wirtschaftstheorie einwirkten. Die neuen Doktrinen und Forderungen treten dann wie gewöhnlich in Wechselwirkung mit den Verhältnissen und Bedürfnissen der Praxis und der aus diesen unmittelbar sich entwickelnden Ideen, Interessen, Wünsche. Nun wird die Vielregiererei des Staats des aufgeklärten und unaufgeklärten Absolutismus und Despotismus angegriffen und verworfen, als praktisch meist schädlich, bestenfalls unnütz, als prinzipiell verwerflich, weil das Volk wie Kinder behandelnd: beneficia non obtruduntur. Laisser faire et passer, le monde va de lui même. „Man (die Regierung) soll die sterilen Ausgaben sich selbst überlassen“ (Quesnay). Der Staat soll seine Hand vom Wirtschaftsleben fortnehmen. Der Wohlfahrtszweck des Staats, in welchem nach der Doktrin wie nach dem Streben der Praxis in der vorausgehenden Periode eigentlich alle Staatsaufgabe aufging, wird nunmehr prinzipiell negiert, Staatshilfe auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet wird verworfen. Nur der Rechtszweck des Staates, in enger Begrenzung, wird anerkannt, volkswirtschaftlich ausgedrückt: der Staat soll nur „Produzent der Sicherheit“ sein. Mit der Gewährung und Garantie persönlicher Freiheit, freien und vollen Privateigentums, der Vertragsfreiheit, des Erbrechts erschien die Aufgabe des Staats auf wirtschaftlichem Gebiete erfüllt. Alles übrige war nach vorherrschender Ansicht vom Uebel, nur Selbsthilfe des Einzelnen für sich, allenfalls, aber nicht einmal immer, freier Genossenschaften, alles für das Volk, aber auch alles durch das Volk allein wurde die Parole. Man soll nicht durch den Staat zu seinem wirtschaftlichen Glück gezwungen werden, sondern sich frei bewegen, Ziele und Wege dazu frei selbst bestimmen können. Kant und A. Smith und ihre beiden Schulen gelangen fast zu demselben Ergebnis bezüglich des Staats, höchstens daß letzterem noch einige Spezialaufgaben auf dem Gebiete des Selbstbildungswesens und der Fürsorge für die Herstellung einzelner gemeinnütziger Einrichtungen bleiben, zu deren ausreichender Durchführung das privatwirtschaftliche Interesse fehlt oder nicht stark genug ist. Mächtig von der Idee der Freiheit getragen entwickeln sich diese Lehren und Forderungen, ohne freilich jemals in der Praxis, selbst in den wirtschaftsfreiesten Ländern (England, Amerika), in ihrer vollen Konsequenz zur Durchführung zu gelangen. Aber sie beherrschen vom letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts bis zur Mitte des unseren die ökonomische Doktrin in der Lehre von der „richtigen Stellung des Staats zur Volkswirtschaft“ und genießen selbst noch bis in unsere Gegenwart einige Verbreitung. Und die Praxis, die Staatsmänner, die Parlamente, die Gesetzgebung, die Verwaltung wurden von dieser Doktrin vielfach entscheidend beeinflußt. Die modernen Agrar-, Gewerbe-, Handels-, Börsen-, Geld-, Kredit-, Bankverfassungen, die moderne Arbeitsverfassung im Allgemeinen und zumal auf industriellem Gebiete mit ihrem Grundprinzip des „freien“ Arbeitsvertrags, die ganze Volkswirtschaftspolitik, welche allen diesen Auffassungen auf den einzelnen wirtschaftlichen Gebieten zu Grunde liegt, sind dafür Zeugen. Bis in die äußersten Uebertreibungen und die schroffsten theoretischen Zuspitzungen entwickelt sich die liberal-individualistische Lehre von der Stellung und Aufgabe des Staats im Wirtschaftsleben dann in der sog. Manchesterdoktrin. Diese kennt nur noch ein „freies Spiel der wirtschaftlichen Kräfte auf dem Markt“, erwartet nur davon Heil, sieht in der Volkswirtschaft nur ein Nebeneinander von bloß durch und auf dem Markt verknüpften, im übrigen lediglich für sich sorgenden Einzelhaushalten und weist damit dem Staat schließlich, mit dem beißenden, aber treffenden Worte eines Gegners dieser Auffassungen, F. Lassalles, nur noch den „Nachtwächterdienst“ im Wirtschaftsleben zu (Britische Manchesterschule, Bastiat, Prince-Smith, Deutsche Freihandelsschule, freilich unter letzterer viele besonnenere Stimmen).

So war in Bezug auf den Staat der übertriebenen „Aktion“ der spätmerkantilistischen Praxis und der eudämonistischen ökonomischen Doktrin eine nicht weniger übertriebene Reaktion gefolgt. Daß diese nicht

dauernd in der nationalökonomischen Wissenschaft zum Ziele gelangen konnte, war dann nur wieder natürlich. Der Umschwung in den Rechts-, Staats- und Wirtschaftswissenschaften zur sozialen statt individualistischen, zur historischen statt abstrakten, zur organischen statt mechanischen Auffassung; die gerade im 19. Jahrhundert immer größer, schwieriger, aber auch notwendiger werdenden an den Staat herantretenden neuen praktischen wirtschafts- und sozialpolitischen Aufgaben, die unvermeidliche Folge der sich steigernden Wirkung der Umgestaltung der Produktions- und Kommunikationstechnik und wieder davon die weiteren Folgen — die starke Bevölkerungsvermehrung, die vermehrte Wanderungsbewegung und lokale Anhäufung der Bevölkerung in Städten, Industrie- und Montanbezirken, die Entwickelung des kapitalistischen Wirtschaftssystems mit allen seinen Begleiterscheinungen, vor allen des schrofferen Gegensatzes von Kapital und Arbeit, die Umgestaltung der Erwerbs-, Einkommen- und Vermögensverhältnisse ꝛc. ꝛc. — das alles führte zu einem Rückschlag gegen die liberal-individualistische Wirtschaftstheorie und zumal gegen deren Lehren von der vermeintlich richtigen, d. h. lediglich passiven Stellung des Staats zum Wirtschaftsleben. Die kritische und positive sozialistische Litteratur wirkte auch hier auf die ganze nationalökonomische Wissenschaft als gewaltiges Ferment, weil sie bei allen ihren Uebertreibungen den doch unverkennbaren Mangel der liberal-individualistischen Theorie und der Staatspraxis des laissez faire auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete bloßlegte. In der deutschen Wissenschaft und Praxis war ohnehin auch in der Periode der Vorherrschaft der liberal-individualistischen Theorie und Praxis die alte kameralwissenschaftliche Tradition und die geschichtlich eingebürgerte legislative und administrative Praxis immer ununterbrochen von Bedeutung geblieben. Daran brauchte nur wieder offener und energischer angeknüpft zu werden. Von seiten theoretischer und praktischer Gegner, den Vertretern des ökonomischen Individualismus und Liberalismus, wurde zwar lebhaft gewarnt vor „Rückfall“ in das System der Vielregiererei des alten Polizeistaats und vor der anderen, vermeintlich notwendigen Konsequenz, dem Anschluß an die Theorie des „sozialistischen Zukunftsstaats“ mit seiner vollständigen Leitung des ganzen Wirtschaftslebens, namentlich der ganzen Produktion vom Staate aus. Und Gefahren dieser Art lagen auch ohne Zweifel vor für eine theoretische und praktische Richtung, welche im Grunde darauf verzichtet, dem Staate nach genauen knappen abstrakten Formeln seine Aufgaben auf dem Gebiete des Wirtschaftslebens, die Grenzen für seine „Einmischung“ zu ziehen, weil sie das für unmöglich hält und die Entscheidung nur von Fall zu Fall nach den gegebenen Verhältnissen treffen will. Aber das zeigt doch nur, daß in dem praktischen Problem selbst eben die eigentliche Schwierigkeit liegt und daß man mit dem Hinweis auf die Gefahr, zu weit zu gehen, dem Staate zu große Aufgaben zu überweisen, zwar mit Recht Theoretiker wie Gesetzgeber und Staatsmänner zur Vorsicht mahnt, aber doch damit noch keineswegs, wie die liberal-individualistische Doktrin es thun zu können wähnt, das „Gehenlassen“ und das „freie Spiel der wirtschaftlichen Kräfte“ sich als die wahre Richtschnur für den Staat in der modernen Volkswirtschaft erweisen läßt.

Allmählich ist so doch, zumal in der deutschen Wissenschaft, aber, zum Teil unter ihrem Einfluß, auch immer mehr in derjenigen der anderen Kulturvölker, nach der Einseitigkeit der liberal-individualistischen Auffassung der zweiten Periode eine *dritte neue* Theorie von der Stellung des Staates zum Wirtschaftsleben und damit eine neue nationalökonomische Lehre vom Staat zur Entwickelung gelangt, welche nach ihrem wichtigsten Merkmal wohl die *soziale* genannt werden kann.

In ihr finden sich Berührungspunkte mit der merkantilistischen und auch mit der sozialistischen Theorie vom Staate, aber die Einseitigkeiten und Uebertreibungen dieser beiden, in sich verwandten Theorien werden zu vermeiden gesucht. Die sozialistische Theorie vom „Zukunftsstaat“ erscheint gegenüber der hier sogenannten „sozialen“ (vom Verfasser sonst auch wohl „staatssozialistische“ genannten) Theorie als das extreme Zerrbild, darin ihrem absoluten Gegenstück, der Manchestertheorie in deren Verhältnis zur liberal-individualistischen Theorie, analog. Daß der neueste wissenschaftliche, auf dem Evolutionsdogma und der materialistischen Geschichtsauffassung beruhende Sozialismus (Marx und seine Schule) den Ausdruck und Begriff „Zukunftsstaat“ verwirft und dem Staate überhaupt die Prognose stellt, mit der Verwirklichung des sozialistischen Wirtschaftssystems der „gesellschaftlichen Produktionsweise“ auf der Grundlage der „Vergesellschaftung“ der sachlichen Produktionsmittel werde der Staat als solcher überhaupt überflüssig und aufhören, bedingt keine andere Auffassung als die eben angegebene. Denn in dieser ganzen sozialistischen Doktrin handelt es sich um einen Wortstreit: Das, was dieser neueste Sozialismus die „gesellschaftliche Produktionsweise“ nennt, wäre eben doch nur der alles wirtschaftliche, daher auch soziale Leben an sich ziehende, ja förmlich in sich aufsaugende „*Staat*“: der *sozialistische* Staat, aber doch eine Ein-

richtung, welche alle Merkmale des Begriffes „Staat" hätte.

Die neue soziale Lehre von Staat und Wirtschaftsleben hält aber auch an wichtigen Grundlehren der liberal-individualistischen Periode fest. Sie vertritt noch das Ideal, welches ein klassischer Repräsentant des politischen Liberalismus und Individualismus in einem oft angeführten Satze aufgestellt hat: „Das, worauf die ganze Größe des Menschen zuletzt beruht, wonach der einzelne Mensch ewig ringen muß und was der, welcher auf Menschen wirken will, nie aus den Augen verlieren darf, ist Eigentümlichkeit der Kraft und der Bildung" (W. v. Humboldt). Die neue soziale Doktrin beruht nur auf der Annahme, daß gerade ein vielfach starkes Eingreifen des Staates in das „freie Spiel der wirtschaftlichen Kräfte" unbedingt geboten sei, um dem Einzelnen und schließlich möglichst vielen, wenn es geht, allen Einzelnen, zumal aber den wirtschaftlich und sozial Schwächeren, die Erfüllung der wirtschaftlichen Bedingungen zu ermöglichen, damit sie dies Humboldt'sche Ziel eher erreichen oder sich ihm doch mehr nähern können. Sie vertritt ein solches Eingreifen aber nicht in einem einseitigen Eudämonismus allein um des oder der Einzelnen willen, sondern gerade um des Ganzen, um der Nation willen, um der Kulturgemeinschaft willen: das Wohl, das Gedeihen, die günstige Entwickelung dieses Ganzen und damit der Einzelnen als seiner Glieder, die wirtschaftliche, die materielle Hebung auch der unteren Klassen, nicht bloß um dieser selbst, sondern um des Ganzen willen, und als Voraussetzung möglichst allgemeiner sittlicher, geistiger, kulturlicher Hebung — das ist das Ziel, welches diese Theorie der Wirtschafts- und Sozialpolitik und dem Staate als dem Hauptorgane dieser Politik im Wirtschaftsleben stellt. Die eigentümliche nationalökonomische Lehre vom Staate in dieser Theorie ist aus diesen leitenden Gesichtspunkten zu erklären.

2. Der Staat als Kategorie der nationalökonomischen Begriffe und Funktionen[1]. Nach einer verbreiteten, u. E. richtigen Auffassung wird der Begriff „wirtschaftliches Gut" nicht auf körperliche Sachen beschränkt, sondern auf persönliche Dienste und auf „Verhältnisse zu Personen und Sachen" mit ausgedehnt. Ein solches Verhältnis ist auch der Staat, es ist daher nur folgerichtig, ihn unter den Begriff des wirtschaftlichen Guts zu reihen. Nach seiner Funktion in und für die Produktion wirtschaftlicher Güter kann er auch unter die Kategorie des Kapitals, mit der Gesamtheit seiner Einrichtungen unter die stehenden Immaterialkapitalien der Volkswirtschaft gestellt werden (Roscher, K. Dietzel). Nach der Summe und Art aller seiner Thätigkeiten, nach seiner Gesamtfunktion in und für die ganze Volkswirtschaft, erscheint er aber vor allem als eine eigene, zur Kategorie der Gemeinwirtschaften, insbesondere der auf dem Zwangsprinzip beruhenden öffentlichen Gemeinwirtschaften gehörende Einrichtung, welche die höchste Form dieser Wirtschaften und damit eine wahre „Gesamtwirtschaft des staatlich organisierten Volks" darstellt. Mehr oder weniger, aber immer etwas und mit der Entwickelung des (modernen) Wirtschaftslebens im ganzen in fortschreitend sich steigerndem Maße wird der Staat als solche Wirtschaft ein mächtiges, zum Teil beherrschendes Glied des ganzen volkswirtschaftlichen Organismus: im Produktionsgebiet wird er so teils Bedingung, teils förmlich, so bei Uebernahme materiell-wirtschaftlicher Zweige, Kausalfaktor vieler Vorgänge, im Verteilungsgebiet als Gesetzgeber und Rechtsbildner, als Finanz- und insbesondere Steuergewalt und Finanzwirtschaft wird er so Verteilungsregulator.

Alles, was der Staat an Dienstleistungen und Funktionen aller Art ausübt, den Privatwirtschaften und anderen öffentlichen Wirtschaften davon zuteil werden läßt, was er an Sachgütern gewinnt und zu den übrigen Sachgütern der Volkswirtschaft hinzufügt, was er aus letzteren an Sachgütern und Diensten an sich heranzieht, stellt immer auch wirtschaftliche Vorgänge, insbesondere solche der Arbeitsteilung zwischen den Gliedern der Volkswirtschaft dar. Aber diese Verhältnisse sind eben hier nicht Produkte freier Verkehrsgestaltung, sondern autoritativer Bestimmung des rechtlich und faktisch mit der eventuell erforderlichen Zwangsgewalt zur Durchführung ausgerüsteten, des „souveränen" Staats. Aus dieser Verschiedenheit des Durchführungsprinzips bei der Arbeitsteilung in der staatlich organisierten Volkswirtschaft und in dieser als freier Ver-

---

1) Verf. folgt hier genau seiner Behandlung des Gegenstandes (hier und da im Wortlaut einzelner Fassungen) in seiner „Grundlegung der Politischen Oekonomie", besonders 3. Aufl. I., 1. Hälfte, § 119, 149 fg. und I, 2. Hälfte, Buch 5 und namentlich Buch 6, S. 870 fg., worauf auch für hier durch den beschränkten Raum ausgeschlossene Darlegungen abweichender Auffassungen anderer Autoren und für kritische Auseinandersetzungen damit verwiesen wird. In diesem Aufsatze wird eine Quintessenz aus jenem Werke, daher mehr nur Thesen und dogmatische Behandlung, nicht genauere Beweisführung und Begründung gegeben. Auch für die kurz mit zu berührenden finanziellen Seiten des Staatsproblems sei auf meine Finanzwissenschaft, besonders Bd. I (3. Ausgabe) und II (2. Ausgabe) verwiesen.

kehrsgesellschaft ergeben sich wichtige weitere Folgen und Unterschiede, Vorzüge in einer, Gefahren und Bedenken in anderer Hinsicht für alle Staatsthätigkeiten auf wirtschaftlichem Gebiete, verglichen mit den Thätigkeiten der jeder Zwangsgewalt entbehrenden Privatwirtschaften. Es sind immer Erwägungen geboten, ob, wie, wann der Staat etwas übernehmen, regulierend eingreifen, die materiellen Mittel zur Durchführung seiner Leistungen (insbesondere auch im Wege der Besteuerung) beschaffen soll. Nach einfachen Prinzipien, etwa gar in knappen Formeln gefaßten, wozu die Doktrin immer wieder leicht neigt, läßt sich das niemals allein und endgiltig entscheiden, sondern stets nur von Fall zu Fall, auf Grund der Untersuchung der maßgebenden Umstände.

Die besonderen Schwierigkeiten ergeben sich auch hier daraus, daß die meisten und wichtigsten öffentlichen Leistungen des Staats immaterieller Natur sind, den einzelnen Klassen und Individuen des Volks in unmeßbarem, sicher aber doch oft in ungleichem Grade zu Gute kommen, einer Tauschwertschätzung meistens gar nicht, einer Gebrauchswertschätzung nur nach vagen Kriterien und subjektivem Ermessen, einer genaueren Vergleichung zwischen ihrem Nutzen für das Ganze und für Einzelne und ihren Kosten nicht unterzogen werden können. Als ideale Richtschnur, der man aber wieder nur auf Grund von vielfach unsicheren Erwägungen über die mutmaßlichen Weiterwirkungen öffentlicher Leistungen auf das gesamte Volks- und Staatsleben folgen kann, läßt sich wohl der Satz hinstellen, daß die materiellen wirtschaftlichen Kosten der öffentlichen Leistungen, daher auch die dafür verwendeten Steuern, im Werte dieser Leistungen für Volk und Staat reproduziert und dadurch auch dauernd wirtschaftlich möglich gemacht werden sollen („Prinzip der Reproduktivität"). Als leitender Gesichtspunkt der Kostendeckung öffentlicher Leistungen kann der Satz gelten, daß Vorteile dieser Leistungen, welche sich nachweisbar in ihren Wirkungen differenzieren, allein oder in stärkerem Maße von den Begünstigten in Steuern, in Gebühren ꝛc. bezahlt werden; ebenso solche Leistungen, welche von Einzelnen provoziert oder nötig gemacht werden, von diesen. Bei der in der Sache selbst, in der ganzen Aufgabe unvermeidlich liegenden Schwierigkeit, Art, Umfang, Kosten öffentlicher Leistungen richtig zu bestimmen, werden auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus die politischen Postulate des Liberalismus betreffs einer Mitwirkung der Bevölkerung in irgend welchen Vertretungsorganen an der Gesetzgebung, an gewissen Kontrollen der Verwaltung, an der Regelung des Staatshaushaltes, an der Genehmigung der Ausgaben und der Bewilligung der Einnahmen, besonders der Steuern, der Gebühren, Unterstützung finden. Dadurch soll, soweit das unter menschlichen Verhältnissen möglich, vermehrte Bürgschaft geschaffen werden für die richtige Bestimmung und Begrenzung des Staatsbereichs, für die richtige Dezentralisation der Staatsverwaltung und Ordnung der Selbstverwaltung, für richtige finanzielle Gebahrung und gerechte Verteilung der aus der Funktion der öffentlichen Körper sich notwendig ergebenden öffentlichen Lasten auf die Bevölkerung und die Einzelnen.

3. Die Zwecke und Aufgaben des Staats. Die neuere Staatslehre, welche unter möglichster Vermeidung der früheren Einseitigkeiten richtige wissenschaftliche Gesichtspunkte der Wohlfahrtsstaats- und der Rechtsstaatstheorie zu vereinigen sucht, unterscheidet gewöhnlich zwei eigentliche organische Staatszwecke, denen dann Hauptgruppen von Aufgaben und Leistungen entsprechen: den Rechts- und Machtzweck und den Kultur- und Wohlfahrtszweck. Sie betont dabei mit, daß diese Scheidung auf einer Abstraktion beruht und nicht äußerlich mechanisch aufgefaßt und durchgeführt werden darf und kann, vollends nicht auf den einzelnen Spezialgebieten. Die Nationalökonomie kann diese neuere Lehre von den Staatszwecken annehmen und dann von ihrem Standpunkte aus mit begründen und genauer ausführen helfen, wodurch sie der Staatslehre einen wesentlichen Dienst leistet. Namentlich hat die Nationalökonomie die Bedeutung des Staats für das ganze Wirtschaftsleben in Verbindung mit der Lehre von den Staatszwecken darzulegen und zu zeigen, wie es in hohem Maße wirtschaftliche Momente sind, welche die Entwickelung des Staats, seiner Aufgaben und Leistungen, seiner Verwaltungseinrichtung mit bestimmen.

Der Rechtszweck des Staates „besteht in der Fürsorge für das erste aller Gemeinbedürfnisse[1]) des menschlichen, völkerweisen Zusammenlebens, für die Rechtsordnung im Innern des Staates, des Volkes und der Volkswirtschaft und nach Außen zu, gegen andere Staaten, Völker und Volkswirtschaften. Nach beiden Seiten, vor allem aber nach außen zu gerichtet, erscheint der Rechtszweck als (nationaler) Machtzweck: Aufrechthaltung der Unabhängigkeit und der eigenen Souveränität von Staat und Volk." Die richtige Erfüllung dieses Zweckes ist teils die Voraussetzung, teils die vornehmste Förderung alles wirtschaftlichen Lebens und Verkehrs in der an das Staatsgebiet zu-

1) S. Groß, Art. Gemeinwirtschaft im Handwörterbuch, Bd. III, S. 803, und Wagner, Grundl. 3. A. I, 2. Hälfte, § 325 fg. Ausdruck und Begriff „Gemeinbedürfnis" strittig, vom Verf. festgehalten, s. eb. auch § 298.

nächst, als an ihre territoriale Basis, sich anschließenden Volkswirtschaft. Die neuere geschichtliche Entwickelung, welche die hierher gehörenden einzelnen Aufgaben, der Gesetzgebung, der (präventiven und repressiven) Friedensbewahrung, des Gerichts-, Polizei-, Wehrwesens immer mehr beim Staate konzentriert, ihm großenteils ausschließlich übertragen, anderen autonomen öffentlichen Körpern entzogen hat, abgesehen von Delegierungen auf sie seitens des Staates, ist zum Teil gerade durch volkswirtschaftliche Interessen mit bedingt und mit begünstigt worden und hat auch wieder wichtige volkswirtschaftliche und finanzielle Folgen gehabt (stehendes Berufsbeamtentum, Heerwesen, finanzielle Einrichtungen als Grundlage dafür, s. u. u. Nr. 4 und 5).

Der Kultur- und Wohlfahrtszweck des Staates „besteht in der Förderung der Staatsangehörigen, in der Verfolgung ihrer Lebensaufgaben, ihrer physischen, wirtschaftlichen, sittlichen, geistigen, religiösen Interessen, namentlich soweit dabei Gemeinbedürfnisse ins Spiel kommen." Möglichst sollen dabei nur die allgemeinen Entwickelungsbedingungen der selbstthätigen Einzelnen und ihrer freien Vereinigungen verbürgt werden: das ideale Ziel der richtigen Grenzziehung zwischen Staats- und Individualthätigkeit auch hier und gerade hier. Aber im Leben selbst sind eben diese Grenzen flüssig, im einzelnen Falle schwer genau zu ziehen, und gerade hier ist die geschichtliche soziale Differenzierung der Bevölkerung, die Verschiedenheit von Besitz, Einkommen, Bildung, Charakter, Sitte, Lebensstellung so bedeutend, auch aus spezifischen Ursachen und Bedingungen des modernen wirtschaftlichen Lebens, hier in besonders deutlicher Weise infolge der Gestaltung und Entwickelung der Produktionstechnik, wohl selbst in Steigerung und jedenfalls in beständiger Veränderung begriffen, daß auf diesem Gebiete des Kultur- und Wohlfahrtszweckes dem modernen Staate ganz besonders wichtige und schwierige Aufgaben zugewachsen sind und immer weiter zuwachsen: „soziale Hilfe" und Förderung zu gewähren, zumal den sozial und wirtschaftlich schwächeren Elementen der Bevölkerung, den nichts oder wenig Besitzenden, den im wesentlichen vom „Privateigentum an den sachlichen Produktionsmitteln" ausgeschlossenen, den unsicher und wenig erwerbenden, den aus allen diesen Gründen in Bildung und zum Teil in Sitte niedriger stehenden „unteren" Klassen. Auch findet daher vielfach, weil die anderen öffentlichen Körper (Gemeinden, öffentliche Verbände) nicht stark und leistungsfähig genug sind oder weil Gleichmäßigkeit und Einheitlichkeit der Einrichtungen und Maßnahmen geboten ist, ein Umsichgreifen der Staatsthätigkeit statt oder neben der Thätigkeit solcher anderer Körper, wenn auch nicht in gleichem Maße und nur vereinzelt (z. B. in Gebieten des Verkehrswesens) so ausschließlich wie auf dem Gebiete des Rechts- und Machtzweckes.

In zwei hauptsächlichen Formen treten die Leistungen des Staates auf diesem Gebiete des Kultur- und Wohlfahrtszweckes dann hervor, einmal, mehr indirekt, in Maßnahmen, Vorkehrungen, Einrichtungen, welche Hemmnisse und Erschwerungen individueller, genossenschaftlicher, sonstiger korporativer Thätigkeiten beseitigen oder vermindern; sodann, mehr direkt, in der Herrichtung und Bereitstellung von Staatseinrichtungen und Anstalten zur unmittelbaren Benutzung der Einzelnen. Im ersten Falle bleibt der Privatwirtschaft eine umfassendere eigene Thätigkeit, im zweiten zieht die staatliche Gemeinwirtschaft (wie in engerem Kreise auch die kommunale) Wirtschaftsgebiete in ihre Sphäre und verwaltet sie nach Grundsätzen, welche in ökonomischer und finanzieller Hinsicht eventuell mehr oder weniger von den privatwirtschaftlichen abweichen. Es sind zum Teil wieder technische Gründe, welche auf die Ausdehnung gerade dieser zweiten Form von Staatsleistungen einwirken (Verkehrsanstalten).

Wenn so auch im ganzen das Gebiet des Rechts- und Machtzwecks das hauptsächliche und wesentlichste auch des entwickelten Staats bleibt, so tritt doch das Gebiet des Kultur- und Wohlfahrtszwecks immer großartiger und ausgedehnter daneben. Der Staat wird nach treibenden Bedürfnissen der Bevölkerung, auch der Volkswirtschaft speziell, daher nach innerer gesetzmäßiger Entwickelung immer mehr wahrer „Rechts- und Kulturstaat".

Nicht Selbstzweck, sondern technische Mittel zur Verwirklichung der beiden organischen Staatszwecke sind die oberste Handhabung der Staatsgewalt (Regierung und Zentralleitung) und die staatliche Finanzverwaltung (Staatshaushalt). Die Regierung stellt in der vom Staate als Ganzem repräsentierten Gemeinwirtschaft das leitende (Rechts- und Wirtschafts-)Subjekt dar. Die Finanzverwaltung ist selbst wieder eine eigene (Produktions- und Erwerbs-)Wirtschaft für sich, wenn sie getrennt von der ganzen staatlichen Gemeinwirtschaft gedacht wird. Ihre Aufgabe ist eine spezifisch ökonomische: die Beschaffung und Verwendung der sachlichen Mittel (Geld), welche zur Durchführung der Staatszwecke, also zur Herstellung der Staatsleistungen und für die eigenen Bedürfnisse der Regierung und der Finanzverwaltung gebraucht werden. Mit der Entwickelung der Staatsaufgaben und Leistungen

auf dem Gebiete der Staatszwecke muß daher notwendig eine entsprechende Entwickelung der Regierung und der Finanzverwaltung einhergehen (größeres, spezialisierteres, der feineren Arbeitsteilung entsprechendes Behördenwesen, Beamtentum, größere, gesichertere Ausgaben und Einnahmen).

4. Entwickelungstendenz der öffentlichen, besonders der Staatsleistungen, namentlich im modernen Rechts- und Kulturstaat. Beobachtungsmäßig, historisch und statistisch nachweisbar zeigt sich im Staate eine deutliche Tendenz zur Ausdehnung der öffentlichen, bezw. Staatsthätigkeiten mit dem Fortschritt der Volkswirtschaft und Kultur auf den Gebieten der beiden organischen Staatszwecke. Diese Ausdehnung erscheint als etwas so Regelmäßiges und läßt sich so deutlich auf ihre inneren Ursachen und Bedingungen zurückführen, daß es statthaft erscheint, von einem „Gesetz" der wachsenden Ausdehnung der öffentlichen Staatsthätigkeiten zu sprechen, in dem Sinne, in welchem dieser Ausdruck auf dem Gebiete der sozialen und wirtschaftlichen Erscheinungen gebraucht wird und wohl auch gebraucht werden darf.[1]) Nationalökonomisch aufgefaßt bedeutet dieses Gesetz eine absolut und selbst relativ wachsende Ausdehnung der öffentlichen, besonders der staatlichen gemeinwirtschaftlichen Organisationsform neben und statt der privatwirtschaftlichen innerhalb der Volkswirtschaft. Die Ursachen liegen im Hervortreten neuer, vermehrter, feinerer öffentlicher Bedürfnisse, namentlich Gemeinbedürfnisse im ganzen Volksleben, die Bedingungen liegen in starkem Maße in Aenderungen der Produktions- und Verkehrstechnik, welche die staatliche und sonstige öffentliche kommunale ꝛc. Funktion in höherem Grade ermöglichen und wünschenswert machen. Die Folgen sind, daß die Einzelnen, die Privatwirtschaften, ihre Bedürfnißbefriedigungen in immer stärkerem Maße durch Vermittelung des Staats und anderer öffentlicher Körper erreichen und dafür in Steuern und Gebühren Entgelt leisten oder daß der Staat und diese Körper privatwirtschaftliche Erwerbsquellen mehr an sich ziehen und aus deren Ueberschüssen mit die Mittel für die Deckung der Kosten der öffentlichen Leistungen gewinnen. Voraussetzungen und wieder Folgen der Entwickelung sind daher auch speziell ökonomische und finanzielle: die privatwirtschaftlichen Entgeltlichkeitsnormen werden durch gemeinwirtschaftliche, der freie Verkehrspreis wird durch Taxe, Gebühr, Steuer ersetzt. Die öffentlichen, besonders die Staatsfinanzen dehnen sich in Einnahmen und Ausgaben immer mehr aus, nehmen neue Formen mit an, „die Steuern wachsen", ohne fest bestimmbare Grenzen, aber die Besteuerten, die Bevölkerung erhalten den Gegenwert und regelmäßig einen vollauf genügenden Gegenwert in vermehrten und vervollkommneten öffentlichen Leistungen. Nur wird großenteils nicht mit jedem Einzelnen über seinen individuellen Empfang von öffentlichen Leistungen, über die Werthöhe seiner Teilnahme daran und über seine individuelle Gegenleistung nach dem privatwirtschaftlichen Prinzip der Wertkorrespondenz von spezieller Leistung und Gegenleistung abgerechnet. Vielmehr werden die öffentlichen Leistungen der Gesamtheit des Volkes zur Verfügung gestellt und nach dem gemeinwirtschaftlichen Prinzip der generellen Entgeltlichkeit werden die Einzelnen nach bestimmten, für passend geltenden Normen zur individuellen Gegenleistung, regelmäßig zwangsweise, verhalten, d. h. sie werden in der Regel nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert. In der Entwickelung, Ausdehnung, Vergrößerung der öffentlichen, besonders der Staatsfinanzen reflektiert sich daher die Ausdehnung der öffentlichen Thätigkeiten.

Auf dem Gebiete beider Staatszwecke zeigt sich diese Entwickelung, auf demjenigen des Rechts- und Machtzwecks noch in schärferem Maße, gerade in Betreff des Staats selbst, weil es durch die geschichtliche Entwickelung, die hervortretenden Bedürfnisse, namentlich wieder nach der schon erwähnten möglichsten Gleichmäßigkeit der öffentlichen Einrichtungen und Funktionen im ganzen Staatsgebiete, bewirkt wird, daß gerade der Staat als solcher die Hauptaufgaben des Rechtsschutzes im Innern und nach außen ausschließlich, auch statt anderer öffentlicher Körper und Organe (Gemeinden, Grundherren), welche etwa früher daran beteiligt waren, an sich zieht (Heerwesen, Gerichtswesen, Polizei, Gesetzgebung, auswärtige Vertretung, s. u. unter Nr. 6). Auf dem Gebiete des Kultur- und Wohlfahrtszwecks liegen nicht dieselben Bedürfnisse der Einheitlichkeit, Konzentration, Zentralisation der öffentlichen Einrichtungen und Funktionen vor, zum Teil gerade entgegengesetzte. Daher hier neben und mitunter statt des Staats die übrigen öffentlichen Körper stark mit Leistungen beteiligt sind und immer mehr es werden, neuere Verwaltungseinrichtungen, wie die Organisation größerer Selbstverwaltungskörper, zwischen Ortsgemeinde und Staat, mit diesem Zweck dienen, („Verbände", Kreise, Bezirke, die neuerdings sogenannten „Selbstverwaltungskörper höherer Ordnung").

Die mit den Fortschritten der Kultur,

---

1) S. Lexis' Artikel „Gesetz" (im gesellschaftlichen und statistischen Sinne) im Handwörterbuch Bd. III. S. 844 und meine Ausführungen über „wirtschaftliche Gesetze" in meiner Grundlegung, 3. A. I. 1. Hälfte S. 225 fg.

wieder zugleich als deren Voraussetzung und Folge, immer wichtiger werdende Garantie ungestörter Rechtssicherheit im Innern des Landes, der Volkswirtschaft, wie auch nach außen zu, von Land zu Land, von Volk zu Volk; die mit der steigenden Volksdichtigkeit, größerer lokaler Konzentration der Bevölkerung (Städtewesen, Industriesitze), mit der immer entwickelteren Arbeitsteilung stets komplizierter werdenden Verkehrs-, Wirtschafts- und Rechtsverhältnisse — das sind die entscheidenden Momente, welche zu einer extensiv und intensiv gesteigerten öffentlichen und insbesondere Staatsthätigkeit auf dem Gebiete des Rechts- und Machtszwecks führen. Zugleich dieselben Momente, welche wie unten auszuführen (Nr. 5), das Präventivprinzip und die diesem entsprechenden Einrichtungen immer mehr beherrschend hervortreten lassen. Die Bedürfnisse der entwickelten Volkswirtschaft namentlich treiben in diese beiden Richtungen hier hinein und immer weiter und wechselwirkend werden dann die gut fungierenden öffentlichen Einrichtungen und deren Leistungen wieder die Voraussetzung gerade vieler volkswirtschaftlicher Fortschritte und damit eines allgemein höheren Kulturniveaus. Die große Gleichartigkeit der Entwickelung der öffentlichen Einrichtungen und Leistungen auf dem Gebiete des Rechts- und Machtzwecks zeigt deutlich, daß hier allgemeine Bedürfnisse und Entwickelungsbedingungen vorliegen.

Auf dem Gebiete des Kultur- und Wohlfahrtszwecks ist die Ausdehnung der öffentlichen, staatlichen wie kommunalen und Verbandseinrichtungen und Leistungen ebenso Wirkung und Folge, wie wieder Ursache und Bedingung von Wirtschafts- und Kulturfortschritten. Nur geht die Entwickelung zeitlich und örtlich nicht so gleichmäßig vor, unterliegt vorübergehend und dauernd größeren Verschiedenheiten, namentlich auch in Bezug auf die Verteilung der Einrichtungen und Leistungen auf Staat (Reich), Verbände, Gemeinden oder für einen einzelnen Zweck fungierende Körper. Aber einen entwickelungsgesetzmäßigen Charakter hat die Ausdehnungstendenz doch ebenfalls. Auf dem Gebiete der Sachgüterproduktion, bei der rechtlichen und ökonomischen Grundlage derselben, den Grundstücken, Gebäuden, Kapitalien, speziell im Verkehrswesen sind es in besonderem Grade Momente der Entwickelung der Produktionstechnik, Bedürfnisse des Großbetriebs, Uebelstände des spekulativen Privatkapitals und der Organisationsformen desselben (Aktienwesen, Börse), allgemeine klimatische, sanitäre, ethische, politische Interessen der Volksgemeinschaft und ihres Wohngebiets, — sind es lauter solche Momente, welche auch hier die öffentlichen Einrichtungen, Anstalten, Leistungen des Staats, der Verbände, der Gemeinden an die Stelle der privatwirtschaftlichen der Individuen, der Erwerbsgesellschaften treten lassen. Damit ist dann eine Beibehaltung oder Ausdehnung „öffentlichen" Eigentums an Grundstücken, Gebäuden, Verkehrsvorrichtungen, Kapitalien verbunden (Staatsforsten, -Bergwerke, -Banken, -Gewerbebetriebe, Verkehrswege, Verkehrsanstalten, Post, Telegraph, Eisenbahnen, Versicherungseinrichtungen, kommunale Verkehrs-, Markt-, Beleuchtungs-, Sanitätsanstalten ꝛc.). Extensiv und intensiv dann eine immer reichere Entfaltung öffentlicher Einrichtungen und Leistungen auf den verschiedensten Spezialgebieten der Sachgüterproduktion und des Verkehrswesens: wieder ohne bestimmbare Grenzen. Aber doch, nach bisheriger Erfahrung eben immer nur auf Spezialgebieten, aus besonderen Gründen, nach Entscheidung von Fall zu Fall, nicht nach einer allgemeinen Formel und einem absoluten Prinzip: ein Hauptirrtum des Sozialismus. Die gewöhnlichen Hauptgebiete des wirtschaftlichen Lebens, Landwirtschaft, Gewerbe, Handel sind und bleiben vermutlich, wenigstens in der Hauptsache und mit Recht, der Uebernahme durch die staatliche, die kommunale Gemeinwirtschaft entrückt.

Auf anderen Kulturgebieten eine ähnliche, aber im ganzen noch ausgedehntere und intensivere Entwickelung in der Richtung, Einrichtungen, Anstalten, Leistungen auf Staat, Gemeinde, Verbände zu übernehmen, so im Unterrichts-, Bildungs-, Schul-, Sanitäts-, Hilfs-, Armen-, Wohlthätigkeitswesen ꝛc. Zum Teil wiederum, weil es sich nach den beherrschenden Ideen der Kulturwelt um wichtigere Angelegenheiten des Gemeinwohls, um Pflichten der Gesellschaft gegen die sozial und ökonomisch schwächeren Volkselemente, um große allgemeine Interessen des ganzen Volks, um größere Sicherung der betreffenden Bedürfnisbefriedigungen, um großen Kostenaufwand dafür, um möglichste Zugänglichkeit für alle Kreise und Klassen des Volks, um die Folgen der wissenschaftlichen Fortschritte auf den verschiedensten Lebensgebieten, die Verwertung der Ergebnisse davon für die Steigerung und bessere Sicherung des Volkswohls, für die sicherere Verhütung von Gefahren, Beseitigung von Uebelständen handelt. Mit gesetzgeberischen, mit administrativen Maßnahmen tritt der Staat hier wieder neben und vor und statt der kleineren öffentlichen Körper ein, weil auch größere Gleichmäßigkeit der Einrichtungen, Anstalten, Leistungen im Interesse des Erfolges verbürgt werden muß, oder weil er die beste Bürgschaft der Ausführung des Notwendigen und der vollkommensten, vielleicht auch der wohlfeilsten Ausführung bietet, oder weil er die Kosten am leichtesten und zweckmäßigsten aufbringt oder die Verteilung der Kosten

auf die Bevölkerung am richtigsten durchführt (Besteuerung). U. a. sind die naturwissenschaftlichen Fortschritte in der Erkenntnis der Bedingungen von Gesundheit und Krankheit der Menschen, der Tiere, der Pflanzen in vielen dieser Beziehungen von Einfluß darauf, daß die öffentlichen, die Staatsthätigkeiten sich im Gesamtinteresse immer weiter ausdehnen, um Wohlfahrtsbedingungen dieser Art zu verlangen.

5. **Das Vorwalten des Präventivprinzips im entwickelten Rechts- und Kulturstaate.** Wie überall in der Volkswirtschaft zeigt sich auch bei der Ausführung der Staatsthätigkeiten auf höheren Stufen des Staatslebens eine steigende Bedeutung des Kapitalfaktors, besonders auch des stehenden Kapitals, in Form großer, fester, dauernder Einrichtungen und Anstalten, und, zum Teil damit verbunden, der qualifizierten Arbeit, in der Form des berufsmäßig ausgebildeten Beamtentums. Diese Entwickelung steht namentlich auf dem Gebiete der Thätigkeiten des Rechts- und Machtzwecks, doch auch in einzelnen Fällen anderer Art, so im Sanitätswesen, mit einer besonders wichtigen und folgenreichen prinzipiellen Aenderung in der ganzen Methode, nach welcher die öffentlichen Thätigkeiten ausgeführt werden, in Zusammenhang. Diese prinzipielle Aenderung aber ist wieder durch den Gang der Kulturentwickelung und durch die aus dieser letzteren hervorgehenden Bedürfnisse des Volkslebens, auch speziell des wirtschaftlichen bedingt und wird dadurch zur Notwendigkeit. Es gilt, der Möglichkeit von Störungen des Rechtszustandes im Innern und nach Außen vorzubeugen und das Gefühl der möglichsten Sicherung in dieser Beziehung im Volksbewußtsein zu verbreiten. Das ist ein civilisatorisches Ziel und vielfach unter den verwickelten Verhältnissen der Arbeitsteilung und des Verkehrs auf den höheren Stufen der Volkswirtschaft, — in der industriell-merkantilen Phase derselben, zumal bei steigender Bedeutung des Fernabsatzes der heimischen und des Fernbezugs der fremden Produkte, bei der wachsenden Beteiligung am volkswirtschaftlichen Verkehr, bei der Entwickelung der Kreditwirtschaft — eine Voraussetzung des ganzen wirtschaftlichen Getriebes und seiner ungestörten Funktion. So drängt alles darauf hin, durch große, diesem Zweck dienende Einrichtungen und Veranstaltungen Bürgschaften für die gesicherte Aufrechthaltung des Rechtszustandes zu schaffen, damit Störungen des letzteren möglichst unterbleiben, im Keime unterdrückt werden und, wenn dies dennoch nicht völlig gelingt, sie mit um so größerer Sicherheit und rasch wieder beseitigt werden können. Diese überall in der Kulturwelt nachweisbare, daher auch sehr gleichmäßige Entwickelung läßt sich in die Formel fassen: Das Präventivprinzip mit umfassenden Einrichtungen zur Prävention von Rechtsstörungen und anderen Uebeln (so auf dem Gebiete des Gesundheitswesens), daher ein förmliches Präventivsystem wird immer mehr zur Durchführung gebracht, so daß das Repressivprinzip zurücktritt, um nur, auf Grund der Präventiveinrichtungen, nötigenfalls, aber im Ganzen doch ausnahmsweise, mit um so stärkerem Nachdruck in Funktion gesetzt zu werden. Auch hier kann man wiederum, in dem oben erwähnten Sinn des Worts, von einem „Gesetz“ des Vorwaltens des Präventivprinzips im entwickelten Rechts- und Kulturstaat sprechen.

Auf keinem Gebiete der Staatsthätigkeit zeigt sich diese Entwickelung wohl großartiger und folgenreicher, auch in ökonomischer und finanzieller Hinsicht, als auf demjenigen des Wehrwesens, in der Einrichtung der stehenden Heere, zumal bei dem Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht, der großen Befestigungen, der Kriegsflotte und bei den hiermit in Verbindung stehenden Anstalten. Aber auch die Sicherheitspolizei mit ihren großen Einrichtungen (Gendarmerie, Schutzmannschaft) die ganze Justizorganisation mit ihren stehenden, immer der Beanspruchung gewärtigen Gerichtshöfen, das Gefängniswesen, der stehende diplomatische und konsularische Dienst, und auf dem Gebiete des Kultur- und Wohlfahrtszwecks vielerlei Vorbeugungseinrichtungen und Maßregeln des Sanitäts-, Medizinal-, Armen-, Hilfs-, Wohlthätigkeitswesens sind charakteristische und wichtige Belege für jenes Gesetz.

Großenteils diese Einrichtungen und Anstalten des Präventivsystems bedingen dann auch die Ausführung der Staats- und sonstigen öffentlichen Thätigkeiten durch qualifizierte Arbeiter und große kapitalistische Mittel. Mit daher die eigentümliche Organisation des ganzen modernen Staatsdienstes und Beamtentums, des von der privatwirtschaftlichen Lohnregelung vielfach prinziell abweichenden Besoldungs- und Pensionswesens dafür, einer Art von „Sozialtaxen“ nach Bedarfs- und Leistungswertsskalen. Mit daher die großen stehenden Kapitalanlagen in den bestimmten Verwaltungszwecken angepaßten und bleibend dafür dienenden Gebäuden, Grundstücken, Inventaren, in dem System der Kriegsmaschinen, Waffen, Werkzeuge, Vorkehrungen in den Angriffs- und Verteidigungsmitteln des Land- und Seekriegs, alles wiederum Dinge, deren Beschaffenheit und Umfang vom Stande der Technik bestimmt wird und deren Gebrauch ein großes stehendes, regelmäßig, auch in Friedenszeit, eingeübtes Personal verlangt.

Dieses Vorwalten des Präventivprinzips mit allen diesen Einrichtungen und den Be-

dingungen seiner Anwendung hat denn auch wieder weittragende Folgen für die Gestaltung der staatlichen Finanzwirtschaft. Es macht einen sehr großen, im ganzen schon nach den Ansprüchen der Technik steigenden, auch in gewöhnlicher ruhiger Zeit hoch verbleibenden Finanzbedarf notwendig und dieser wieder eine Gestaltung der Einnahmen, welche eine sichere regelmäßige Deckung jenes Bedarfs verbürgt. Daher die riesigen Budgets auch mitten im Frieden, die hohen Steuern, die wichtigen sonstigen, nicht-steuerrechtlichen Einnahmen, welche die ganze Volkswirtschaft bleibend belasten, aber auch die Mittel sind, um Ruhe und Ordnung, als die erste Voraussetzung jedes gesunden Wirtschaftslebens und der ganzen Volkskultur, zu verbürgen, insofern die volkswirtschaftlichen und kulturlichen „Assekuranzkosten“. Die dennoch gelegentlich nötig werdende Repressivthätigkeit steigert dann freilich, um die Präventiveinrichtungen in die Funktion der Repression hinüber zu leiten, den Finanzbedarf noch außerordentlich (moderne größere Kriege!). Aber das gut vorbereitete in die Repression übergehende Präventivsystem garantiert auch größeren und vor allem rascheren Erfolg der Repression, damit schnellere Wiederherstellung des Rechtszustandes und der Ruhe, ein volkswirtschaftliches, soziales, ethisches Postulat ersten Ranges, wobei dann auch der große Kostenaufwand in der Zeit der Störungen (Krieg ꝛc.) doch wegen der geringeren Dauer mäßiger bleiben kann. So erfolgt in finanzieller Hinsicht durch das Präventivsystem nicht sowohl, wie oft zu allgemein behauptet und beklagt wird, eine Steigerung des ganzen Finanzbedarfs, der Kosten des Staatswesens, als, wenigstens für längere Perioden wechselnder Volksschicksale betrachtet, eine andere und im ganzen eine auch volkswirtschaftlich günstigere Verteilung jenes Bedarfs und der zu seiner Deckung dienenden Finanzmittel (Steuern ꝛc.).

Man wird daher im ganzen das Präventivsystem nicht bloß als notwendige Entwickelung, unter menschlichen Verhältnissen, wie sie auch alle heutigen Kulturvölker noch zeigen und vermutlich spätere ähnlich zeigen werden, sondern auch als etwas, zumal volkswirtschaftlich, überwiegend Günstiges ansehen dürfen. Was darin Uebles liegt, ist nicht Schuld dieses Systems, sondern derjenigen Seiten menschlichen Wesens, welche ein solches System zur Aufrechthaltung von Recht, Ruhe und Ordnung einmal notwendig machen.

6. Die Feststellung des Bereichs der Staatsthätigkeit. Dieser Bereich ist ein historisches Produkt, daher Veränderungen unterworfen, wie im Vorausgehenden schon öfters hervorgehoben. Aber dennoch lassen sich einige allgemeinere Bedingungen und Regeln für die Feststellung dieses Bereichs formulieren. So bildet sich eine gewisse Richtschnur, die dann freilich im konkreten Falle speziellere Untersuchungen nicht nur nicht unnötig macht, sondern für ihre praktische Anwendung zur Ergänzung voraussetzt. Gerade auch die „nationalökonomische Analyse“ des Staates (Schäffle) giebt hier wertvolle Fingerzeige für die Feststellung des Bereichs der Staatsthätigkeit überhaupt und insbesondere auch gegenüber der Thätigkeit der Privatwirtschaften und der übrigen öffentlichen Körper. Es lassen sich Merkmale ermitteln, deren einzelweises und vollends deren gemeinsames Vorkommen die Vermutung erweckt, daß gerade eine *Staats*thätigkeit angezeigt ist. Auch dabei bleibt im konkreten Falle noch eine genauere Begründung notwendig oder andererseits eine Widerlegung möglich. Aber erstere wird erleichtert und letztere wird mit Recht schwieriger, wenn jene Vermutung feststeht, dadurch aber die positive wie die negative Entscheidung besser begründet.

Die allgemeine Regel für Staatsthätigkeit läßt sich also fassen: „Der Staat hat diejenigen Thätigkeiten zur Befriedigung der Bedürfnisse seiner Angehörigen zu übernehmen, welche weder die Privatwirtschaften, noch freie Vereine, noch andere Zwangsgemeinschaften (öffentliche Selbstverwaltungskörper) überhaupt oder welche alle diese nur weniger gut oder nur kostspieliger ausüben können.“

Die Vermutung aber auch im einzelnen Fall gerade für eine *Staats*thätigkeit besteht besonders alsdann, wenn folgende drei Bedingungen für die gute Herstellung (Produktion) der betreffenden Leistungen und eine vierte Bedingung für die Benutzung (Konsumtion) dieser Leistungen einzeln oder zumal vereint vorliegen: möglichst zeitliche Nachhaltigkeit, räumliche Ausdehnung und Einheitlichkeit oder selbst Ausschließlichkeit der erforderlichen Thätigkeiten in einer Hand, in ersterer, die Produktion betreffender Beziehung; ferner in zweiter die Konsumtion betreffender Hinsicht, wenn die Konsumtion der Leistung unvermeidlich, nach der Natur der Sache, eine gemeinsame Vieler, selbst Aller ist oder ohne besondere Schwierigkeiten, namentlich ohne entsprechend wachsende Kosten eine solche werden kann, die Leistung überhaupt einer Mehrzahl einzelner, Jedem davon in unmeßbarem Grade, zu gute kommt (wesentlich nach Schäffle und Wagner).

Gerade an dieser Regel und an diesen Bedingungen geprüft erscheinen die großen Hauptthätigkeiten auf dem Gebiete des Rechts- und Machtzwecks, welche nach der geschichtlichen Entwickelung bei den Kulturvölkern

ausschließlich oder überwiegend vom Staate übernommen sind, auch prinzipiell richtig dem Staate übertragen: Wehrwesen, Gerichtswesen, die Sicherheitspolizei, auswärtige Vertretung. Aber auch wichtige, gerade vom modernen Staat beibehaltene oder neu übernommene Aufgaben und Thätigkeiten auf dem Gebiete des Kultur- und Wohlfahrtszwecks lassen sich so prinzipiell als solche des Staates erklären und begründen: Staatsforstwesen, Gesetzgebung und Kontrolle über Privatforsten, Gewässer, Bergbau, Jagd, Fischerei, öffentliches, insbesondere staatliches Wege-, Verkehrswesen (Post, Telegraph, Eisenbahn), Maß- und Gewichts-, Geld- und Münz-, zum Teil Kredit- und Bank- und Versicherungswesen, Humanitäts-, Armen-, Hilfs-, Sanitäts-, Medizinalwesen, Bildungs- und Unterrichtswesen, Gesetzgebung über und Unterstützung von Landwirtschaft, Gewerbe, Handel, — Alles Gebiete umfassender und sich ausdehnender Staatsthätigkeit, zum Teil ausschließlicher, zum Teil einer nur mit den übrigen öffentlichen Körpern geteilten.

Für die praktische Durchführung der Aufgaben zur richtigen Feststellung des Berufs der Staatsthätigkeit, auch der richtigen Lösung der dabei mitspielenden finanziellen Probleme, ist dann bei den Kulturvölkern wieder das politische Postulat einer Mitwirkung von Volksvertretungen neben der Regierung auch hier zu betonen. („System der konstitutionellen Budgetwirtschaft, Schäffle.) Und zur praktischen Durchführung der übernommenen Staatsthätigkeiten selbst ist auf die Bedeutung eines entsprechend tüchtigen Beamtentums hinzuweisen. Die großen Fragen der Organisation des Staatsdienstes, des Systems der Besetzung öffentlicher Aemter, der Garantie der sittlichen Integrität, technischen Leistungsfähigkeit, unabhängigen Gesinnung und dennoch richtigen Subordination tauchen daher hier alle auf. Von ihrer guten Lösung hängt diejenige des Problems richtiger Feststellung des Bereichs der Staatsthätigkeit, richtiger Einrichtung und Funktion der Staatsverwaltung, richtiger finanzieller Ordnungen und Einrichtungen wesentlich mit ab.

So durchdringt denn freilich der moderne Rechts- und Kulturstaat immer mehr das ganze Volksleben nach allen dessen Seiten, die ganze Volkswirtschaft in allen ihren Verhältnissen. Aber — er saugt nicht, kann und soll nicht aufsaugen alle individuelle, Vereins- und Selbstverwaltungsthätigkeit, die, von ihm beeinflußt, gefördert, geregelt, aber doch im Gesamtinteresse auch eine gewisse Selbständigkeit behaupten müssen. Eine ganz bestimmte G r e n z e für die Staatsthätigkeit gegenüber aller anderen, der Privaten, der Vereine, der Gesellschaften, der Selbstverwaltungskörper läßt sich nicht prinzipiell ziehen. Die richtige Grenze ist nach den angedeuteten Gesichtspunkten und Erwägungen zu bestimmen, sie ist niemals stabil, ändert sich und muß sich ändern mit der Aenderung der Lebensverhältnisse des Volks, mit der Technik der Produktion, mit dem Verkehrswesen, mit den Veränderungen der Volkswirtschaft überhaupt. Aber eine G r e n z e ist dennoch da und wird immer da sein. Die „Theorie", auch die Nationalökonomie, die „Sozialökonomie" kann nur jene Gesichtspunkte angeben. Die jeweilig r e l a t i v r i c h t i g s t e Grenze —, das einzige für Menschen Erreichbare — zu ziehen, ist die Sache des Staatsmannes, des Gesetzgebers, der aber freilich auch wie die Geschichte und die bestehenden Verhältnisse und Bedürfnisse so die Theorie, die Wissenschaft vom Staate und von der Volkswirtschaft dabei zu berücksichtigen hat.

Litteratur:

Eine allgemeinere Behandlung des Staats vom Standpunkte der Nationalökonomie ist noch nicht häufig. Meistens haben die Nationalökonomen nur einzelne Punkte der Staatsthätigkeit behandelt. Hervorzuheben sind die ausgezeichneten Erörterungen allgemeiner Art von S c h ä f f l e, Gesellschaftliches System, bes. 2. A., Kap. 31–34, 3. A., I, 28 fg. II, 83 fg., sozialer Körper passim, bes. III, 365 fg., 457 fg., IV, 216 fg. Siehe auch L a s p e y r e s, Abh. Staatswirtschaft im Bluntschli'schen Staatswörterbuch, E. S a x, Grundlegung der theoretischen Staatswirtschaft, Wien 1887. Aus der Rechtsphilosophie S t a h l und besonders A h r e n s, Naturrecht. Eingehendere sonstige Litteraturübersicht in m e i n e r Grundlegung der Polit. Oekonomie, 3. A., I, 2. Hälfte, S. 870–876, auch S. 857 fg., 761—769. In diesem Werke a. a. O. auch meine eigene Theorie in näherer Ausführung.

A d o l p h W a g n e r.

Sterblichkeit und Sterblichkeitstafeln.

Die weiter unten angeführten Tabellen geben die Werte der Sterbenswahrscheinlichkeiten in den einzelnen Altersjahren an, mithin Werte von Größen, die früher (Bd. VI, S. 72, Sp. 2) mit W_1 bezeichnet worden sind. Die auf S. 737 in den Spalten 2 bis 7 enthaltenen Zahlenreihen beziehen sich auf die Gesamtbevölkerungen der entsprechenden Staaten, während die Spalten 8 bis 11 die Ergebnisse der Sterblichkeitserfahrungen bei Versicherungsanstalten zum Ausdruck bringen. Dabei sind die Zahlenwerte der Spalten 8 (M I und W I) auf Grund von Erfahrungen,

die an „normal versicherten Personen mit vollständiger ärztlicher Untersuchung“ gemacht worden sind, gewonnen; die Zahlenwerte der Spalten 11 ebenfalls. Es handelt sich bei beiden Tafeln um Versicherte auf Todesfall. Die Spalten 9 (M III und W III) haben die Erfahrungen bei Begräbnisgeld-Versicherungen zur Unterlage, wobei die ärztliche Untersuchung eine „unvollständige“ ist (wegen der relativ geringen Versicherungssummen). Die Spalten 10 beziehen sich auf Personen, die auf Erlebensfall versichert gewesen sind und folglich keine ärztliche Untersuchung bestanden hatten, und beruhen auf dem bis zum 31. XII. 1889 reichenden Beobachtungsmaterial von 24 deutschen, 11 österreichischen und 3 schweizerischen Lebens- bezw. Renten-Versicherungs-Gesellschaften.

Es ist zu bemerken, daß die Zahlenwerte sämtlicher angeführter Tabellen mit Ausnahme der sächsischen (Sp. 4), der schweizerischen (Sp. 5) und der Tafel der 20 englischen Versicherungsgesellschaften (Sp. 11) in irgend einer Weise der Ausgleichung unterzogen worden sind. In Klammern habe ich diejenigen Zahlenwerte eingeschlossen, die wegen sehr kleiner (weniger als 10) ihnen zu Grunde liegender Zahlen von Todesfällen als unzuverlässig erscheinen.

Es würde zu weit führen, wollte man die angeführten Sterblichkeitstafeln in Bezug auf die Verschiedenheiten, die sie darbieten, einer eingehenden Besprechung unterwerfen. Es seien in folgendem nur diejenigen Gesichtspunkte hervorgehoben, die namentlich bei Anstellung von Vergleichen zwischen solchen Tafeln, die auf den Erfahrungen von Versicherungsgesellschaften beruhen, und solchen, die für „ganze“ Bevölkerungen berechnet sind, nicht unberücksichtigt bleiben dürfen.

Erstens ist die ärztliche Auslese bei Versicherungen auf den Todesfall in Betracht zu ziehen. Dieses Moment hat die Tendenz, die Sterblichkeit der Versicherten herabzudrücken. Es ist aber von vorn herein klar, daß die Wirkung der ärztlichen Auslese sich vornehmlich in den ersten Jahren nach dem Eintritt in die Versicherung geltend machen wird und mit fortschreitendem Versicherungsalter — worunter man die Zeit, die seit dem Eintritt in die Versicherung vergangen ist, zu verstehen hat — abnehmen muß. Faßt man zwei gleichaltrige, also z. B. im Alter von 30 Jahren stehende Gruppe von Versicherten ins Auge, von denen die eine soeben in die Versicherung aufgenommen worden ist, die andere aber seit bereits 5 Jahren der Versicherungsanstalt angehört, so wird die erstere nur solche Personen enthalten, die nach ärztlichem Urteil versicherungsfähig sind, währenddem von der zweiten Gruppe das gleiche nicht behauptet werden kann. Denn im Laufe der fünf verflossenen Jahre können einige der zur letzten Gruppe gehörenden Versicherten solche Krankheiten oder Krankheitsanlagen erworben haben, die ihre Fernhaltung von der Versicherung bedingen würden, falls sie derselben nicht früher beigetreten wären. Der sich so ergebende Schluß, daß die Sterbenswahrscheinlichkeit für ein bestimmtes Lebensalter um so größer sein müsse, je höher das Versicherungsalter, hat seitens der Statistik der Versicherungsanstalten wiederholte Bestätigung gefunden. Wegen der gezeigten Art, die Sterblichkeit zu beeinflussen, die der ärztlichen Auswahl eigen ist, wird ein Beobachtungsmaterial, dem ein verhältnismäßig hohes durchschnittliches Versicherungsalter entspricht, unter sonst gleichen Umständen, ein weniger günstiges Bild der Sterblichkeit liefern als ein Beobachtungsmaterial mit entsprechend niedrigem durchschnittlichem Versicherungsalter, wie letzteres z. B. bei Versicherungsgesellschaften, die sich einer starken Zunahme der Zahl der jährlich Beitretenden erfreuen, der Fall sein wird. Was den Vergleich zwischen den einzelnen Altersklassen betrifft, so wird aus erwähntem Grunde die Wirkung der ärztlichen Auslese bei höheren Altersklassen weniger ausgesprochen sein müssen als bei unteren, weil der relative Anteil derjenigen, die soeben oder erst vor kurzer Zeit sich versichert haben, in den höheren Altersklassen ein relativ geringerer ist als in den niederen Altersklassen Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß außerdem eine direkte Beziehung zwischen der Höhe des Lebensalters und dem Maß der Wirkung der ärztlichen Auslese besteht, wofür einige statistische Erfahrungen zu sprechen scheinen. Somit ließe sich schon aus der Wirkung der ärztlichen Auslese die Thatsache begreifen, daß die Sterbenswahrscheinlichkeiten, die einmal für ganze Bevölkerungen und ein anderes Mal für Versicherte ermittelt worden sind, sich in verschiedenen Altersklassen einander gegenüber sehr ungleich verhalten.

Ein zweites Moment, welchem die Abweichungen der Sterblichkeit bei Versicherungsanstalten von derjenigen der Gesamtbevölkerung mit zu verdanken sind, liegt in der Thatsache der sozialen Auslese auf Seiten der Versicherten, die dadurch zustande kommt, daß die wirtschaftlich schwächeren Elemente der Bevölkerung sich von der Lebensversicherung in der Regel fernhalten. Dieser Faktor hat gleich dem zuerst genannten die Tendenz, die Sterblichkeit der Versicherten auf ein tieferes Niveau zu bringen. Als eine Art nachträglicher sozialer Auslese erscheint es, wenn einem Teil der Versicherten durch Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen

Lage die Weiterzahlung von Versicherungsprämien unmöglich gemacht oder dermaßen erschwert wird, daß dieser Teil veranlaßt wird, aus der Versicherung auszuscheiden — eine Erscheinung, die nach der Meinung einiger Versicherungstechniker nicht selten vorkommen dürfte (Bailey).

Ein dritter Faktor, den ich mit dem Namen spekulative Selbstauslese bezeichnen möchte, äußert sich darin, daß vornehmlich solche Personen zur Versicherung neigen, welchen dieselbe die relativ größten Vorteile bietet. Das sind bei den Versicherungen auf den Todesfall Personen, die, wenn auch für versicherungsfähig anerkannt, so doch in gesundheitlicher Beziehung relativ ungünstig gestellt sind, bei Kapitalversicherungen auf den Erlebensfall und bei Leibrentenversicherungen dagegen diejenigen, die auf eine besonders hohe Lebensdauer zu rechnen Grund haben. Aber nicht nur scheinen derartige Erwägungen bei der Frage des Beitritts zur Versicherung eine wesentliche Rolle zu spielen. Von Fachleuten ist wiederholt die Behauptung aufgestellt worden, daß bei Versicherungen auf den Todesfall Personen, welche sich einer besonders guten Gesundheit und guter Aussichten auf Langlebigkeit bewußt sind, häufiger bei Lebzeiten ausscheiden als andere, wodurch der mittlere Gesundheitszustand der in der Versicherung Verbleibenden eine Verschlechterung erfährt und die betreffende Sterbenswahrscheinlichkeit erhöht wird (Higham, Sprague). Es mag sein, daß bei Versicherungen auf Erlebensfall analoge Erwägungen die minder Gesunden zum Austritt aus der Versicherung mitunter bewegen, was ein Sinken der Sterbenswahrscheinlichkeit zur Folge haben würde[1]).

Welche resultierende Wirkung nun aus dem Zusammentreffen der erörterten Einflüsse einer dreifachen Auslese hervorgehen wird, läßt sich a priori nicht feststellen. Nicht einmal die Richtung, nach der die Ergebnisse der Sterblichkeitserfahrungen bei Versicherungsanstalten von den Ergebnissen der Bevölkerungsstatistik abweichen werden, kann im Voraus bestimmt werden. Betrachtet man aber die sich thatsächlich herausstellenden Unterschiede in der Sterblichkeit, so können dieselben von den angedeuteten Gesichtspunkten aus meistens ohne Mühe begreiflich gemacht werden.

Stellt man zuvörderst die Tafeln der 23 deutschen Versicherungsgesellschaften für Männer (M I und M III) und die Sterbetafel für das Deutsche Reich (männliches Geschlecht, Spalte 2) einander gegenüber, so gewahrt man, daß vom Altersjahr 19—72 die Zahlenwerte der letzteren Tafel die Mitte halten zwischen den Zahlenwerten der Tafel M I einerseits und der Tafel M III andererseits. In den höchsten Altersklassen übersteigt aber die Sterblichkeit der Gesamtbevölkerung nicht nur diejenige der mit vollständiger ärztlicher Untersuchung Versicherten, sondern auch die Sterblichkeit der mit unvollständiger Untersuchung in die Versicherung aufgenommenen Personen. Die durchweg günstigere Sterblichkeit nach der Tafel M I erklärt sich zur Genüge aus der summierten Wirkung der ärztlichen und der sozialen Auslese. Zu ganz ähnlichen Ergebnissen führt der Vergleich der Sterblichkeit der männlichen Gesamtbevölkerung mit der Sterblichkeit der männlichen Versicherten in England mit der geringfügigen Ausnahme, daß hier im Greisenalter (von 80 Jahren ab) eine Verschiebung der Verhältnisse zu Gunsten der Gesamtbevölkerung einzutreten scheint. Daß nun die Begräbnisgeld-Versicherten (Spalte 9) eine fast durchgehends höhere Sterblichkeit aufweisen, als die mit vollständiger ärztlicher Untersuchung Versicherten, kann nicht befremden, wenn man bedenkt, daß diese sowohl in gesundheitlicher als in wirtschaftlich-sozialer Beziehung jenen überlegen sind. Die weitere Thatsache aber, daß die Tafel M III auch im Vergleich zur Sterbetafel der Gesamtbevölkerung des Deutschen Reiches eine fast ausnahmslose Uebersterblichkeit zeigt, dürfte als eine Wirkung der spekulativen Selbstauslese aufzufassen sein. Damit steht die Erscheinung nicht im geringsten Widerspruch, daß vom Altersjahr 73 ab eine Wandlung zu Gunsten der Begräbnisgeldversicherten sich vollzieht, weil nämlich unter den Lebenden in den höchsten Altersklassen der Anteil der neu bezw. unlängst Versicherten ein minimaler ist (vgl. „Deutsche Sterblichkeitstafeln“, S. 403, col. 4 und S. 422, col. 2), so daß bei diesen Altersklassen der Einfluß der spekulativen Selbstauslese — wenn man von der Ausscheidung gesunder absieht — nur in wesentlich abgeschwächtem Maße sich geltend machen kann.

Etwas anders gestalten sich die Sterblichkeitsverhältnisse nach den entsprechenden Tafeln für Frauen. Bemerkenswert ist es, daß die Sterblichkeit der mit vollständiger ärztlicher Untersuchung versicherten Frauen bis zum Alter von 46 Jahren höher ist als die der weiblichen Gesamtbevölkerung, während beim männlichen Geschlecht, wie oben erwähnt, das Gegenteil stattfindet. Dies läßt nun entweder darauf schließen, daß bei Frauen die ärztliche Auslese sich als weniger wirksam als bei Männern erweist, oder auch darauf, daß bei jenen die spekulative Selbstauslese möglicherweise eine grö-

1) Die Engländer bezeichnen die zuletzt charakterisierte Art der Auslese als eine „counter selection“ (Gegenauslese), weil dieselbe den Interessen der Versicherungsgesellschaften zuwiderläuft.

ßere Rolle spielt als bei diesen. Um so interessanter erscheint diese Thatsache, als für England in genau derselben Altersstrecke eine ähnliche Uebersterblichkeit bei den versicherten Frauen zum Vorschein kommt [1]). Was die Begräbnisgeldversicherten angeht, so weicht hier das weibliche Geschlecht von dem männlichen dahin ab, daß die relativ größere Sterblichkeit der Versicherten im Vergleich zur Gesamtbevölkerung schon im Alter von 59 Jahren in ihr Gegenteil umschlägt.

Mit außerordentlich, ja teilweise überraschend niedrigen Sterbenswahrscheinlichkeiten, und zwar sowohl bei Männern als bei Frauen, tritt uns die sogenannte „Deutsche Rentnersterbetafel" entgegen (Spalte 10). Zu diesem Resultat mag einerseits die spekulative Selbstauslese, andererseits aber der Umstand beigetragen haben, daß die betreffenden Mortalitätserfahrungen zum großen Teil auf solche Personen sich beziehen, die sich bereits im Genuß einer Rente befanden. Die Rentenempfänger sind aber meist in der Lage, ein bequemeres Leben zu führen als andere Sterbliche und können sich oft die gesundesten Gegenden zum Wohnsitz wählen (Schmerler).

Es ist hier zu bemerken, daß die 23 deutschen Gesellschaften, auf deren Erfahrungen die Zahlenwerte der Spalten 8 und 9 beruhen, Versicherungen auf Erlebensfall ebenfalls gewähren. Die bei diesem Zweige der Versicherung gesammelten Erfahrungen liegen den mit M IV und W IV bezeichneten Sterblichkeitstafeln, die in den „Deutschen Sterblichkeitstafeln" publiziert sind, zu Grunde. Jedoch sind gerade diese Tafeln nicht ausgeglichen worden, so daß die Reihen der entsprechenden Sterbenswahrscheinlichkeiten, wegen mangelnder Uebersichtlichkeit, zu Zwecken des Vergleiches mit anderen Tafeln nicht gut verwendbar sind. Dies ist auch der Grund gewesen, weshalb ich statt der Tafel M IV bzw. W IV die „Deutsche Rentnersterbetafel" angeführt habe. Im allgemeinen ist zu sagen, daß letztere viel günstigere Sterblichkeitsverhältnisse aufweist als die Tafeln M IV und W IV. Doch erscheinen auch nach den Erfahrungen der 23 deutschen Gesellschaften die auf Erlebensfall Versicherten fast ausnahmslos einer niedrigeren Sterblichkeit ausgesetzt, als die mit vollständiger ärztlicher Untersuchung auf Todesfall Versicherten. Darüber geben die Werte der Lebenserwartung, in Jahren und Jahresteilen ausgedrückt, genauere Auskunft. (Die Lebenserwartung oder die fernere mittlere Lebensdauer ist eine Größe, an deren numerischen Werten die unterbliebene Ausgleichung sich weniger merkbar macht.) Ich lasse in Spalte DR die Werte der Lebenserwartung nach der Deutschen Rentner-Sterbetafel folgen. Diesen Werten kommen die entsprechenden Werte nach der auf Grund der Erfahrungen der englischen Staatsrentenbank von Finlaison berechneten Sterbetafel (ER) ziemlich nahe (für die entsprechenden Werte der Sterbenswahrscheinlichkeiten s. Schmerler, S. 70—71). Nicht sehr abweichend davon gestalten sich die Zahlenverhältnisse bei den Gymnasiallehrern nach den Erfahrungen der Gothaer Lebensversicherungsbank (GL). Die Spalte EV bezieht sich auf die Ergebnisse der 20 englischen Versicherungsgesellschaften.

Alter in Jahr.	Männliches Geschlecht						
	M I	M III	M IV	D R	G L	E V	E R
10		44,55	47,80			50,29	
20	40,45	37,18	39,51			42,09	
30	32,86	30,89	33,50	37,04	36,56	34,68	
40	25,55	23,52	26,60	28,57	28,50	27,42	
50	18,73	17,41	19,87	20,98	20,75	20,30	20,05
60	12,76	12,02	13,35	14,52	13,73	13,80	14,6
70	7,96	7,77	8,47	9,06	8,07	8,54	9,0
80	4,42	5,23	4,76	5,34	4,45	4,71	5,1
90			2,50	2,50	2,07	2,35	

Alter in Jahren	Weibliches Geschlecht					
	W I	W III	W IV	D R	E V	E R
10		46,32	50,69		48,18	
20	39,12	38,61	42,51		40,87	
30	33,31	32,51	35,81	40,88	34,55	
40	26,94	26,38	28,83	32,34	28,24	
50	20,04	19,64	21,34	24,35	21,60	23,3
60	13,38	13,20	14,69	16,95	14,85	16,3
70	8,01	8,02	8,99	10,69	9,12	10,1
80	4,55	5,17	5,75	6,16	5,58	5,5
90			2,55	3,27	3,33	

1) Bei Betrachtung der englischen Tabellen ist der Umstand nicht außer Acht zu lassen, daß die Sterbenswahrscheinlichkeiten für Versicherte nicht ausgeglichen sind. Sieht man von der Altersstrecke 10—23 Jahre, wo die absoluten Zahlen der eingetretenen Sterbefälle zu klein sind, um zuverlässige Werte der Sterbenswahrscheinlichkeiten zu liefern, ab, so findet man, daß innerhalb der Altersjahre 24—41 inkl. die Sterblichkeit der Versicherten diejenige der Gesamtbevölkerung beim weiblichen Geschlecht stets überragt. (Die einzige, und zwar mit Sicherheit auf die Wirkung des Zufalls zurückzuführende Ausnahme bildet die Sterbenswahrscheinlichkeit für das Jahr 33.) In der Altersstrecke 42—52 ist das Verhältnis zwischen den zwei Sterblichkeiten ein schwankendes, worauf eine 20jährige Altersstrecke mit ausnahmslos niedrigeren Werten der Sterbenswahrscheinlichkeit bei den Versicherten als bei der Gesamtbevölkerung folgt. Demnach wäre anzunehmen, daß der in Frage stehende Wendepunkt im gegenseitigen Verhalten der zwei Sterblichkeiten irgendwo innerhalb der Altersstrecke 46—47, mithin ganz in Uebereinstimmung mit den deutschen Erfahrungen, gelegen sein müsse.

Für die entsprechenden Werte der ferneren mittleren Lebensdauer nach den Sterblichkeitserfahrungen an den Gesamtbevölkerungen der betreffenden Staaten s. den Art. „Lebensdauer" in Bd. IV, S. 986.

Das französische Lebensversicherungswesen hat in neuerer Zeit drei Sterbetafeln zu Tage gefördert, die aus dem Grunde gesondert angeführt sind (S. 741), weil sie ohne Trennung des Beobachtungsmaterials nach dem Geschlecht berechnet sind. Die sub CR angeführte Zahlenreihe giebt die Sterbenswahrscheinlichkeiten an, die von L. Fontaine (1888) auf Grund der bei der Caisse nationale des retraites pour la vieillesse gemachten Erfahrungen ermittelt worden sind. Die Spalte AF (assurés français) hat die Erfahrungen an Versicherten auf Todesfall bei den Versicherungsgesellschaften „Assurances générales", „Nation", „Union" und „Phénix" zur Unterlage. Schließlich haben die bei den genannten vier Gesellschaften und bei weiteren drei („Caisse Paternelle", „Urbaine", „Monde") auf Erlebensfall Versicherten das Material für die Sterbetafel RF (rentiers français) geliefert.

Die uns in den französischen Tafeln entgegentretenden Unterschiede sind teilweise darauf zurückzuführen, daß an den einzelnen Zweigen der Lebensversicherung die Geschlechter sich sehr ungleich beteiligen. Während nämlich bei den Versicherungen auf Todesfall (AF) der Anteil der Frauen an der Zahl der Beobachtungsjahre sich auf etwas über 21 % stellt, liefern bei den Versicherungen auf Erlebensfall (RF) die Frauen über 60 % der Gesamtzahl der Beobachtungsjahre. Jedoch vermag dieser Umstand allein die sehr beträchtliche Mindersterblichkeit, die die Tafel RF der Tafel AF gegenüber in den Altersstrecken 30—81 und 88—98 zeigt, nicht zu erklären. Auch hier ist vielmehr die Wirkung der spekulativen Selbstauslese deutlich zu spüren. Die Tafel CR mit Ausnahme der über 97 Jahre alten Personen — einer Ausnahme, die nicht weiter in Betracht kommt — weist stets höhere Werte der Sterbenswahrscheinlichkeit als die Tafel RF auf. Dies war vorauszusehen, weil die in der staatlichen Altersrentenkasse Versicherten in der Regel aus weniger wohlhabenden Bevölkerungsschichten hervorgehen als diejenigen, die bei privaten Versicherungsgesellschaften versichert sind (siehe darüber den Art. „Arbeiterversicherung in Frankreich", Bd. I, S. 561). —

So sehen wir denn, daß die einzelnen Arten der Auslese, unter deren Einfluß die versicherten Leben stehen, sich teils summierend, teils gegenseitig aufhebend, zu eigenartigen Gestaltungen der Sterblichkeit bei den Versicherten im Vergleich zur Gesamtbevölkerung führen.

Hier ist nicht der Ort, aus den vorgebrachten Thatsachen die Konsequenzen für die Lebensversicherung zu ziehen (vergl. darüber den Art. „Lebensversicherung" IV. Bd. S. 991 fg. und die unten citierte Schrift Schmerlers). Nur die Bemerkung möchte man sich gestatten, ob, angesichts des sehr charakteristischen Verhaltens der stets auf ihren eigenen Vorteil bedachten Versicherten den Versicherungsgesellschaften gegenüber, es zweckmäßig und angezeigt erscheint, von diesen zu verlangen, sie möchten ihr Geschäft in mehr gemeinnütziger Weise betreiben und namentlich in Normierung der Aufnahmebedingungen bei Versicherungen auf Todesfall weitherziger verfahren. Diese und ähnliche Forderungen, mit denen von gewisser Seite an die private Lebensversicherung herangetreten wird (zu vergleichen z. B. Gebauer, Ueber die sogenannte Lebensversicherung, Jena 1895), scheinen mir zum großen Teil auf einer Unterschätzung des Momentes der spekulativen Selbstauslese, die sich auf Seiten der Versicherten vollzieht, zu beruhen.

Eine andere Frage ist nun die, welcher Wert den Erfahrungen der Versicherungsgesellschaften für die Lehre von der Sterblichkeit beizulegen ist. Für die Beurteilung der Ergebnisse jener Erfahrungen kommt die Erscheinung der sozialen Auslese wesentlich in Betracht. Letztere bilde aber — behauptet man — nicht sowohl einen störenden Faktor bei Vergleichen mit den Ergebnissen der allgemeinen Bevölkerungsstatistik als vielmehr einen erwünschten Anhaltspunkt dafür, inwieweit die wirtschaftliche Lage und die soziale Stellung Sterblichkeitsunterschiede hervorzurufen vermag. Man ist eher geneigt, der ärztlichen Auslese einen störenden Einfluß zuzuschreiben. Jedoch ist dieser Einfluß nachgewiesenermaßen ein relativ geringer und kann füglich vernachlässigt werden. Demnach wäre das den Versicherungsanstalten zu Gebote stehende Material als ein gleichsam mittels Stichproben gesammeltes und einem bestimmten, nach ökonomischen und sozialen Merkmalen determinierten Bevölkerungsteile entnommenes und entsprechendes anzusehen. Die Beobachtung der „versicherten Leben" würde gewissermaßen einen Ersatz bieten für eine erschöpfende Beobachtung jenes Bevölkerungsteiles. Diese Auffassung nun, der gemäß die bei Versicherungsgesellschaften gemachten Mortalitätserfahrungen eine über deren praktischen Wert für die Zwecke der Versicherung hinausgehende sozialwissenschaftliche Bedeutung erlangen würden, leidet, wie ich glaube, an dem Fehler, daß sie die eigenartige Beschaffenheit der versicherten Leben, die sich aus der Thatsache der spekulativen Selbstauslese ergiebt, zu wenig berücksichtigt. Das Merkmal des Versichertseins darf meines Erachtens niemals als ein für die Statistik zufälliges, d. h. als ein solches, das bloß Anlaß zur

Beobachtung giebt, ohne die Ergebnisse unmittelbar zu beeinflussen, betrachtet werden. Denn, wie es aus der Sterblichkeitsstatistik der Lebensversicherung unzweideutig hervorgeht, sind sowohl für den Beitritt zur Versicherung als für das Verbleiben in der Versicherung Rücksichten auf relativ günstige oder relativ ungünstige Todeschancen in hohem Grade maßgebend. Und da ferner in dieser Hinsicht die Menschen im großen und ganzen so ziemlich das Richtige mit ihren Erwartungen zu treffen scheinen, so entsteht eine statistisch nachweisbare Beziehung zwischen Versicherung auf Todesfall und verhältnismäßig hoher und zwischen Versicherung auf Erlebensfall und verhältnismäßig niedriger Sterblichkeit — eine Beziehung, die jede generalisierende Auslegung der Sterblichkeitserfahrungen bei Lebensversicherungsanstalten verbietet und dem sozialwissenschaftlichen Wert dieser Erfahrungen wesentlichen Abbruch thut. Ebenfalls störend, wenn auch in geringerem Maße, erweist sich das Moment der spekulativen Selbstauslese bei Vergleichen, die sich innerhalb der Erfahrungen der Lebensversicherung bewegen und sich z. B. auf die Frage der Berufssterblichkeit beziehen. Denn die Annahme von einer gleichmäßigen Wirkung des bezeichneten Faktors bei allen Berufen erscheint durchaus unwahrscheinlich. Es giebt zu bedenken, daß in der analogen Frage nach den Sterblichkeitsunterschieden, die durch das Geschlecht bedingt werden, die Ergebnisse der Versicherungsanstalten danach angethan sind, den Forscher ganz irre zu führen. (Man vergleiche das Verhältnis zwischen der männlichen und der weiblichen Sterblichkeit nach den Tafeln für die Gesamtbevölkerungen Deutschlands und Englands auf der einen Seite und nach den Tafeln für Versicherte dieser Länder auf der anderen Seite, besonders die Altersstrecke bis 50 Jahre.)

Es liegt mir indessen fern, den Versuchen, in das Problem von dem Einfluß der Beschäftigung auf die Sterblichkeit auf Grund des Materials der Lebensversicherungsanstalten einzudringen, jeden wissenschaftlichen Wert absprechen zu wollen. Mit besonderer Rücksicht darauf, wie wenig für diese Frage speziell in Deutschland von Seiten der staatlichen Bevölkerungsstatistik geschehen ist (die Unbrauchbarkeit des preußischen Materials in dieser Beziehung ist von mir a. a. O. nachgewiesen worden), verdienen dahingehende Bestrebungen alle Anerkennung, namentlich dann, wenn sie den Eigentümlichkeiten der Beobachtungsquelle Rechnung tragen und sich durch allseitige Beherrschung und Durchdringung des Stoffes auszeichnen, was z. B. bei den bekannten Arbeiten Karups und Gollmers in vollem Maße zutrifft.

Der gleichnamige Art. im VI. Bde. des Handwörterbuchs enthielt u. a. eine kritische Besprechung der Böckhschen Methode zur Konstruktion einer Sterblichkeitstafel. Im Statistischen Jahrbuch der Stadt Berlin ist nun gegen jene Kritik bereits zweimal (18. Jahrg., Vorrede, und 19. Jahrg., S. 46) von Seiten des Herausgebers in lebhaften Ausdrücken Verwahrung eingelegt worden.

Um nur auf das Sachliche der Einwendungen Böckhs näher einzugehen, so wirft er mir zunächst vor, den Umstand verschwiegen zu haben, daß in seiner Methode die Geburten nach Monaten unterschieden würden. Dem gegenüber verweise ich auf S. 74, Sp. 2 des VI. Bds. und außerdem ganz besonders auf den Schluß meiner Kritik (ebendaselbst, S. 79, Sp. 1), wo ich jenen Umstand hervorhebe, zugleich aber allerdings hinzufüge, daß dies an dem Wesen der Methode nichts ändere. Ob die benützte Zeiteinheit ein Jahr, ein Monat oder eine Woche ist, macht für die rein theoretische Betrachtung nichts aus. Uebrigens bedient sich Böckh von der Altersgrenze 2 Jahre ab keiner anderen Einteilung, als der Einteilung in einjährige Alters- bezw. Kalenderperioden und dies läuft bei seiner Methode darauf hinaus, die Erfüllungen eines bestimmten Lebensjahres als über das ganze Kalenderjahr gleichmäßig verteilt vorauszusetzen.

Ferner meint Böckh, daß die Ungenauigkeit, welche ich an seiner Methode auszusetzen mich veranlaßt sah, 1) bei allen anderen Methoden der Berechnung von Sterbetafeln vorkomme und 2) nur bei seiner Methode auf ein Minimum reduziert, „prinzipiell sogar beseitigt" werden könne, letzteres vermöge der „Möglichkeit der Zerlegung der Sterblichkeitsbeobachtung in beliebige Zeitteile". Darauf ist nun dreierlei zu erwidern: 1) daß bei der Berechnung von Sterbetafeln, z. B. nach der Becker-Zeunerschen Methode (VI. Bd., S. 76), theoretisch von Ungenauigkeit nicht die Rede sein kann: die Auswertung der Sterbenswahrscheinlichkeiten erfolgt hier dem Prinzip nach mit absoluter Exaktheit (ich sehe von dem störenden Einfluß der Wanderungen, worauf es hier nicht ankommt, ab); 2) daß eine „beliebige Zeiteinteilung" mit allen Methoden überhaupt verträglich ist; 3) daß aber nicht einzusehen ist, wieso jene Möglichkeit beliebiger Zeiteinteilung der Schwierigkeit abhelfen könnte, es sei denn, daß man zu einer Einteilung in infinitesimale Zeitabschnitte übergeht, was bei theoretischen Untersuchungen wohl als zulässig erscheint. Doch würde in diesem Falle, den Böckh aber wohl nicht im Auge hat, also wenn Gruppen von Lebenden bezw. von Verstorbenen gebildet würden, bei denen die Alters- und Zeitgrenzen unendlich nahe aneinander gerückt wären, der Unterschied zwischen den verschiedenen Arten von Gesamtheiten, somit auch zwischen den einzelnen Methoden der Sterblichkeitsbestimmung (soweit diese auf Vergleichen zwischen den Zahlen von Lebenden und den Zahlen von unmittelbar aus den ersten hervorgegangenen Verstorbenen beruhen) überhaupt in Wegfall kommen.

Die praktische Brauchbarkeit der Böckhschen Methode habe ich nicht in Abrede gestellt. Man kann mit Sicherheit behaupten, daß die drei angeführten Methoden (Bd. VI, S. 76 ff.) zu numerischen Resultaten führen, die nur unbeträchtlich von einander abweichen. Hingegen steht an theoretischer Strenge die Böckhsche Methode den anderen entschieden nach und in dieser Auffassung hat mich der neueste Versuch ihres Urhebers, sie zu verteidigen, nicht umzustimmen vermocht.

Alter in Jahren	Deutsches Reich 1871—81	Preußen 1867, 68, 72, 1875—77	Sachsen 1880, 85, 90	Schweiz 1876—81	England 1871—80	Schweden 1871—80	23 deutsche Versicherungsgesellschaften M I	23 deutsche Versicherungsgesellschaften M III	Deutsche Rentner	20 englische Versich.-Gesellschaften	Alter in Jahren
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
					Männliches Geschlecht						
0	·25273	·22846	·30308	·20420	·15858	·1406					0
1	·06492	·07591	·07164	·03682	·06087	·0407					1
2	·03319	·03947	·03232	·01918	·03349	·0260					2
3	·02309	·02631	·02261	·01530	·02246	·0196					3
4	·01705	·01872	·01622	·01229	·01677	·0153					4
5	·01300	·01421	·01151	·00930	·00988	·0122					5
6	·01030	·01157	·00882	·00745	·00786	·0095					6
7	·00820	·00940	·00643	·00682	·00665	·0083					7
8	·00665	·00744	·00483	·00504	·00555	·0070					8
9	·00548	·00626	·00354	·00479	·00470	·0058					9
10	·00466	·00549	·00293	·00410	·00401	·0052		(·00455)		(·00792)	10
11	·00409	·00495	·00279	·00369	·00361	·0046		(·00431)		(·00000)	11
12	·00368	·00462	·00234	·00328	·00340	·0038		(·00423)		(·00407)	12
13	·00347	·00391	·00255	·00329	·00337	·0036		(·00456)		(·00346)	13
14	·00352	·00430	·00256	·00359	·00346	·0034		(·00543)		(·00410)	14
15	·00387	·00473	·00309	·00374	·00391	·0037		(·00629)		(·00220)	15
16	·00451	·00520	·00342	·00419	·00425	·0041		(·00741)		(·00000)	16
17	·00531	·00572	·00420	·00522	·00469	·0046	(·00721)	·00856		(·00422)	17
18	·00610	·00630	·00452	·00642	·00519	·0051	(·00695)	·00970		(·00608)	18
19	·00685	·00693	·00521	·00720	·00571	·0057	·00664	·01051		·00704	19
20	·00750	·00762	·00630	·00680	·00627	·0063	·00625	·01099		·00577	20
21	·00805	·00838	·00569	·00774	·00655	·0068	·00619	·01071		·00699	21
22	·00853	·00922	·00589	·00780	·00684	·0070	·00613	·01025		·00625	22
23	·00852	·00911	·00591	·00832	·00713	·0072	·00626	·00962		·00773	23
24	·00847	·00899	·00622	·00793	·00743	·0073	·00635	·00891		·00686	24
25	·00848	·00888	·00610	·00876	·00773	·0074	·00654	·00844	·0076	·00514	25
26	·00855	·00905	·00634	·00853	·00804	·0075	·00669	·00848	·0073	·00692	26
27	·00868	·00922	·00666	·00860	·00836	·0075	·00690	·00861	·0070	·00647	27
28	·00885	·00939	·00742	·00899	·00869	·0075	·00712	·00877	·0065	·00783	28
29	·00905	·00957	·00778	·00892	·00903	·0076	·00741	·00905	·0060	·00736	29
30	·00928	·00975	·00795	·00964	·00939	·0078	·00770	·00939	·0057	·00826	30
31	·00954	·00994	·00839	·01136	·00972	·0079	·00800	·00978	·0054	·00736	31
32	·00984	·01012	·00873	·00985	·01008	·0081	·00831	·01017	·0050	·00832	32
33	·01019	·01058	·01024	·01061	·01046	·0082	·00862	·01060	·0046	·00831	33
34	·01058	·01105	·00959	·01055	·01085	·0085	·00896	·01115	·0043	·00869	34
35	·01101	·01155	·01062	·01117	·01128	·0087	·00932	·01180	·0038	·00824	35
36	·01148	·01206	·01089	·01164	·01172	·0090	·00968	·01240	·0039	·00885	36
37	·01199	·01260	·01139	·01143	·01222	·0092	·01010	·01313	·0043	·00956	37
38	·01253	·01317	·01186	·01156	·01274	·0095	·01056	·01392	·0047	·01029	38
39	·01308	·01376	·01242	·01223	·01328	·0098	·01103	·01461	·0052	·01063	39
40	·01363	·01437	·01278	·01292	·01389	·0102	·01158	·01536	·0060	·00987	40
41	·01418	·01502	·01323	·01527	·01435	·0104	·01221	·01617	·0068	·01047	41
42	·01475	·01569	·01429	·01366	·01485	·0107	·01284	·01690	·0077	·01071	42
43	·01537	·01639	·01477	·01498	·01540	·0111	·01350	·01771	·0086	·01059	43
44	·01605	·01712	·01595	·01444	·01598	·0116	·01414	·01861	·0096	·01180	44
45	·01680	·01789	·01642	·01543	·01660	·0121	·01474	·01942	·0106	·01235	45
46	·01761	·01869	·01687	·01606	·01726	·0126	·01532	·02026	·0116	·01251	46
47	·01848	·01952	·01868	·01712	·01798	·0132	·01597	·02117	·0126	·01415	47
48	·01941	·02039	·01891	·01802	·01872	·0138	·01670	·02209	·0136	·01409	48
49	·02040	·02130	·02045	·01918	·01953	·0145	·01763	·02308	·0146	·01527	49

Alter in Jahren	Deutsches Reich 1871—81	Preußen 1867, 68, 72, 75—77	Sachsen 1880, 85, 90	Schweiz 1876—81	England 1871—80	Schweden 1871—80	23 deutsche Versich.-Gesellschaften		Deutsche Rentner	20 englische Versich.-Gesellschaften	Alter in Jahren
							M I	M III			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
					Männliches Geschlecht						
50	·02145	·02226	·01948	·02103	·02039	·0153	·01884	·02427	·0156	·01650	50
51	·02256	·02325	·02294	·02448	·02190	·0160	·02014	·02561	·0166	·01741	51
52	·02374	·02429	·02453	·02224	·02300	·0168	·02157	·02712	·0176	·01702	52
53	·02501	·02574	·02601	·02409	·02415	·0177	·02309	·02865	·0186	·01719	53
54	·02639	·02728	·02718	·02446	·02536	·0188	·02470	·03037	·0196	·01895	54
55	·02790	·02891	·02780	·02696	·02667	·0199	·02634	·03210	·0207	·02296	55
56	·02956	·03064	·03057	·02795	·02809	·0210	·02816	·03384	·0219	·02309	56
57	·03139	·03247	·03252	·03126	·02965	·0223	·03011	·03566	·0238	·02389	57
58	·03349	·03442	·03540	·03227	·03139	·0239	·03223	·03783	·0258	·02512	58
59	·03568	·03648	·03850	·03494	·03332	·0257	·03440	·03993	·0278	·02534	59
60	·03820	·03866	·04100	·03759	·03545	·0275	·03689	·04232	·0298	·03114	60
61	·04100	·04097	·04193	·04337	·03764	·0293	·03935	·04507	·0318	·03252	61
62	·04409	·04342	·04552	·04173	·04003	·0312	·04187	·04805	·0338	·03461	62
63	·04748	·04680	·04883	·04762	·04270	·0337	·04457	·05108	·0358	·03737	63
64	·05118	·05044	·05291	·05099	·04564	·0365	·04755	·05471	·0378	·04019	64
65	·05520	·05437	·05895	·05615	·04886	·0400	·05083	·05912	·0398	·04357	65
66	·05956	·05860	·05910	·05766	·05240	·0434	·05463	·06387	·0428	·04673	66
67	·06429	·06316	·06820	·06157	·05625	·0470	·05901	·06877	·0468	·04900	67
68	·06942	·06808	·07126	·06769	·06044	·0510	·06350	·07407	·0518	·05531	68
69	·07500	·07338	·07742	·07394	·06498	·0559	·06827	·07926	·0578	·06101	69
70	·08108	·07909	·07630	·08369	·06988	·0614	·07340	·08488	·0638	·05603	70
71	·08770	·08525	·09609	·08609	·07538	·0667	·07892	·08980	·0698	·06218	71
72	·09489	·09188	·09562	·09018	·08128	·0724	·08462	·09496	·0758	·07972	72
73	·10267	·09826	·10810	·10290	·08763	·0787	·09111	·10032	·0823	·07875	73
74	·11105	·10507	·10899	·11400	·09442	·0860	·09819	·10644	·0893	·10533	74
75	·12004	·11236	·12157	·11914	·10163	·0943	·10608	·11263	·0968	·09432	75
76	·12965	·12015	·13798	·12444	·10936	·1036	·11405	·12140	·1043	·10652	76
77	·13989	·12849	·15282	·13182	·11749	·1137	·12238	·13134	·1123	·10874	77
78	·15077	·13740	·16866	·14828	·12612	·1248	·13189	·14236	·1208	·12280	78
79	·16230	·14693	·16443	·15877	·13522	·1358	·14230	·15200	·1298	·13604	79
80	·17448	·15713	·17353	·18543	·14480	·1475	·15600	·15700	·1393	·14070	80
81	·18731	·16803	·19031	·18902	·15587	·1593	·17137	·15866	.1493	·15985	81
82	·20074	·17968	·20416	·20050	·16749	·1726	·18711	·15781	·1598	·17227	82
83	·21467	·18760	·24377	·20063	·17976	·1874	.20057	(·15269)	.1708	·20690	83
84	·22900	·19587	·24384	·21961	·19267	·2044	·21224	(·15013)	.1823	·17994	84
85	·24363	·20450	·24467	·24121	·20624	·2223	·22315	(·15278)	·1953	·21611	85
86	·25846	·21351	·31463	·26490	·22025	·2406	·22913	(·15017)	·2132	·21739	86
87	·27344	·22292	·33790	·27928	·23502	·2623	·23607	(·15197)	·2384	·21790	87
88	·28852	·23274	·37011	·28750	·25041	·2890	(·24451)	(·15681)	·2661	·28415	88
89	·30370	·24299	·31953	·31579	·26643	·3147	(·25774)	(·15865)	·2995	·19130	89
90	·31902	·25370	·35556	·33333	·28284	·3358			·3375	·22989	90
91	·33457	·26488		·38462	·29976	·3570			·3813	(·31250)	91
92	·35047	·27655		·37500	·31702	·3819			·4310	(·45000)	92
93	·36689	·28873		·40000	·33503	·4155			·4899	(·66667)	93
94	·38404	·31062		·33333	·35284	·4449			.5545	(·00000)	94
95	·40217	·33417		·50000	·37278	·4934			·6222	(·28571)	95
96	·42158	·35950		·50000	·39084	·5105			·7059	(1·00000)	96
97	·44259	·38676			·41159	·5199			·8000		97
98	·46560	·41608			·43233	.4715					98
99	·49102	·44762			·45695	.5148					99
100	·51930	·48155				·6815					100

Alter in Jahren	Deutsches Reich 1871—81	Preußen 1867, 68, 72, 75—77	Sachsen 1880, 85, 90	Schweiz 1876—81	England 1871—80	Schweden 1871—80	23 deutsche Versich.-Gesellschaften W I	23 deutsche Versich.-Gesellschaften W III	Deutsche Rentner	20 englische Versich.-Gesellschaften	Alter in Jahren
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
					Weibliches Geschlecht						
0	·21740	·19885	·25809	·17190	·12873	·1193					0
1	·06364	·07217	·06796	·03780	·05829	·0383					1
2	·03258	·03853	·03148	·01945	·03306	·0247					2
3	·02253	·02561	·02181	·01434	·02260	·0190					3
4	·01687	·01868	·01560	·01286	·01651	·0148					4
5	·01287	·01409	·01092	·00921	·00906	·0117					5
6	·01007	·01150	·00850	·00704	·00719	·0095					6
7	·00807	·00925	·00647	·00628	·00619	·0079					7
8	·00660	·00744	·00502	·00565	·00524	·0067					8
9	·00552	·00621	·00422	·00447	·00451	·0059					9
10	·00476	·00532	·00305	·00449	·00403	·0049		(·00238)		(·01245)	10
11	·00427	·00480	·00279	·00396	·00368	·0044		(·00251)		(·00000)	11
12	·00401	·00450	·00247	·00356	·00351	·0039		(·00287)		(·00000)	12
13	·00394	·00444	·00284	·00371	·00349	·0040		(·00377)		(·00000)	13
14	·00402	·00453	·00274	·00400	·00359	·0040		(·00497)		(·01080)	14
15	·00422	·00479	·00306	·00499	·00396	·0042	(·00922)	(·00589)		(·01247)	15
16	·00451	·00508	·00334	·00543	·00428	·0043	(·00942)	(·00708)		(·00681)	16
17	·00487	·00538	·00380	·00588	·00469	·0045	(·00988)	·00791		(·00203)	17
18	·00527	·00570	·00462	·00578	·00514	·0046	(·01068)	·00868		(·00512)	18
19	·00570	·00603	·00517	·00652	·00561	·0048	·01124	·00929		(·01107)	19
20	·00614	·00639	·00557	·00642	·00612	·0050	·01146	·00972		(·00729)	20
21	·00658	·00677	·00595	·00675	·00636	·0052	·01171	·01015		(·00580)	21
22	·00701	·00717	·00616	·00752	·00661	·0055	·01183	·01059		(·00528)	22
23	·00743	·00760	·00705	·00743	·00686	·0057	·01168	·01087		(·00887)	23
24	·00783	·00787	·00749	·00792	·00711	·0060	·01155	·01109		·01309	24
25	·00820	·00816	·00691	·00947	·00735	·0062	·01138	·01135	·0032	·00956	25
26	·00854	·00846	·00724	·00806	·00759	·0065	·01134	·01132	·0032	·01112	26
27	·00885	·00876	·00815	·00828	·00784	·0067	·01129	·01132	·0032	·01329	27
28	·00913	·00908	·00819	·00896	·00809	·0068	·01135	·01142	·0032	·01054	28
29	·00939	·00941	·00878	·00904	·00835	·0069	·01139	·01155	·0032	·01380	29
30	·00965	·00976	·00856	·00866	·00861	·0070	·01151	·01171	·0032	·01013	30
31	·00992	·01011	·00867	·01029	·00887	·0071	·01155	·01200	·0033	·01104	31
32	·01020	·01048	·00903	·00993	·00914	·0072	·01170	·01231	·0034	·01430	32
33	·01050	·01086	·00925	·00987	·00943	·0074	·01180	·01260	·0036	·00905	33
34	·01080	·01108	·00925	·01045	·00970	·0076	·01193	·01294	·0039	·01200	34
35	·01110	·01130	·00992	·01023	·01000	·0077	·01207	·01334	·0041	·01182	35
36	·01140	·01152	·00968	·01083	·01030	·0079	·01220	·01371	·0044	·01333	36
37	·01168	·01175	·01034	·01062	·01062	·0081	·01225	·01399	·0047	·01136	37
38	·01192	·01198	·01011	·01107	·01095	·0085	·01234	·01420	·0050	·01131	38
39	·01210	·01222	·01067	·01136	·01130	·0087	·01244	·01430	·0054	·01254	39
40	·01222	·01247	·01036	·01132	·01165	·0089	·01247	·01423	·0057	·01261	40
41	·01228	·01272	·01052	·01214	·01199	·0090	·01258	·01408	·0061	·01381	41
42	·01230	·01311	·01069	·01141	·01234	·0090	·01259	·01395	·0064	·01230	42
43	·01230	·01351	·01002	·01155	·01271	·0091	·01259	·01386	·0068	·01443	43
44	·01240	·01392	·01033	·01132	·01310	·0091	·01266	·01372	·0071	·01108	44
45	·01260	·01435	·01061	·01272	·01352	·0092	·01283	·01364	·0075	·01214	45
46	·01300	·01479	·01038	·01215	·01395	·0095	·01308	·01371	·0078	·01704	46
47	·01360	·01548	·01206	·01286	·01440	·0098	·01357	·01390	·0082	·01469	47
48	·01430	·01621	·01226	·01359	·01489	·0103	·01418	·01421	·0085	·01388	48
49	·01510	·01697	·01286	·01435	·01540	·0108	·01475	·01484	·0089	·01183	49

Alter in Jahren	Deutsches Reich 1871—81	Preußen 1867, 68, 72, 75—77	Sachsen 1880, 85, 90	Schweiz 1876—81	England 1871—80	Schweden 1871—80	23 deutsche Versich.-Gesellschaften W I	23 deutsche Versich.-Gesellschaften W III	Deutsche Rentner	20 englische Versich.-Gesellschaften	Alter in Jahren
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
						Weibliches Geschlecht					
50	·01600	·01777	·01320	·01573	·01592	·0114	·01538	·01580	·0093	·01569	50
51	·01695	·01861	·01555	·01815	·01642	·0121	·01605	·01685	·0097	·01188	51
52	·01795	·01948	·01618	·02592	·01694	·0128	·01680	·01808	·0104	·02063	52
53	·01905	·02040	·01670	·01114	·01750	·0134	·01766	·01948	·0113	·01347	53
54	·02025	·02136	·01791	·02107	·01958	·0141	·01872	·02091	·0124	·01670	54
55	·02165	·02311	·01882	·02110	·02094	·0150	·02013	·02245	·0134	·02009	55
56	·02330	·02502	·02069	·02307	·02236	·0160	·02179	·02415	·0145	·02012	56
57	·02525	·02707	·02181	·02429	·02388	·0172	·02356	·02580	·0156	·01684	57
58	·02750	·02930	·02486	·02718	·02552	·0186	·02351	·02756	·0168	·02502	58
59	·03005	·03171	·02733	·02934	·02728	·0202	·02776	·02961	·0180	·01872	59
60	·03285	·03432	·02742	·03313	·02923	·0218	·03015	·03185	·0194	·02459	60
61	·03585	·03714	·03232	·03877	·03126	·0238	·03253	·03428	·0208	·02043	61
62	·03905	·04020	·03292	·03695	·03351	·0259	·03529	·03711	·0225	·03121	62
63	·04247	·04350	·03694	·04296	·03597	·0281	·03807	·04001	·0244	·03571	63
64	·04613	·04708	·04221	·04715	·03868	·0305	·04078	·04302	·0266	·03291	64
65	·05005	·05095	·04404	·05067	·04166	·0332	·04426	·04663	·0290	·03902	65
66	·05425	·05515	·04824	·05618	·04494	·0364	·04836	·05044	·0317	·03500	66
67	·05875	·05969	·05305	·06085	·04852	·0397	·05254	·05479	·0347	·04453	67
68	·06360	·06460	·05490	·06901	·05246	·0433	·05778	·06015	·0380	·04962	68
69	·06885	·06991	·06680	·07186	·05673	·0472	·06394	·06630	·0416	·05400	69
70	·07470	·07567	·07253	·08150	·06139	·0517	·07030	·07263	·0456	·05384	70
71	·08135	·08189	·08090	·08918	·06638	·0564	·07689	·08027	·0499	·05549	71
72	·08900	·08863	·08208	·09352	·07178	·0619	·08397	·08798	·0545	·06135	72
73	·09745	·09592	·09607	·09887	·07758	·0681	·09138	·09576	·0598	·08887	73
74	·10650	·10382	·09824	·10912	·08383	·0748	·09884	·10493	·0656	·09503	74
75	·11600	·11205	·11102	·11647	·09052	·0819	·10733	·11280	·0718	·08302	75
76	·12585	·12092	·11955	·12576	·09765	·0895	·11584	·12115	·0787	·10519	76
77	·13600	·13051	·13788	·12912	·10528	·0977	·12613	·13013	·0861	·09831	77
78	·14640	·14085	·14359	·14627	·11336	·1068	·13414	·13850	·0940	·14778	78
79	·15710	·15201	·15949	·14569	·12195	·1157	·14166	·14329	·1025	·11616	79
80	·16830	·16405	·16565	·17462	·13102	·1253	·15171	·15308	·1116	·10703	80
81	·18025	·17705	·18620	·18347	·14110	·1354	·16335	·15745	·1212	·13504	81
82	·19310	·19108	·19491	·19636	·15176	·1470	·17453	·16094	·1314	·09251	82
83	·20685	·20622	·20524	·21411	·16302	·1606	·19031	(·15819)	·1423	·12953	83
84	·22135	·22256	·22783	·21154	·17483	·1754	·20879	(·15828)	·1549	·18770	84
85	·23635	·22871	·23309	·23577	·18729	·1917	(·22142)	(·15195)	·1687	·22131	85
86	·25160	·23503	·26190	·25000	·20026	·2094	(·23098)	(·15714)	·1838	·22093	86
87	·26700	·24152	·28723	·29787	·21384	·2310	(·23700)	(·16014)	·2001	·22764	87
88	·28250	·24820	·28205	·28283	·22804	·2553	(·23833)	(·17482)	·2176	·20513	88
89	·29810	·25506	·34925	·30986	·24287	·2796		(·17312)	·2369	(·31034)	89
90	·31384	·26211	·25941	·30612	·25814	·2974			·2574	(·35294)	90
91	·32981	·26935		·38235	·27433	·3087			·2795	(·20000)	91
92	·34612	·27679		·38095	·29107	·3174			·3032	(·23529)	92
93	·36296	·28444		·30769	·30816	·3303			·3284	(·14286)	93
94	·38052	·30117		·44444	·32561	·3557			·3547	(·00000)	94
95	·39905	·31888		·49211	·34426	·3883			·3838	(·50000)	95
96	·41885	·33764		·33333	·36364	·4262			·4138	(·50000)	96
97	·44025	·35750		·50000	·38221	·4536			·4471	(1·00000)	97
98	·46362	.37852			·40429	·4829			·5886		98
99	·48939	·40078			·42159	·4959			·8276		99
100	·51800	·42435				·5102					100

Alter	CR	RF	AF	Alter	CR	RF	AF	Alter	CR	RF	AF
3	·007150			36	·007638	·00695	·008473	69	·052413	·04682	·064114
4	·005811			37	·007820	·00716	·008833	70	·057193	·05169	·069537
5	·004700			38	·008067	·00737	·009197	71	·062421	·05687	·075699
6	·003806			39	·008357	·00762	·009568	72	·068200	·06232	·08-049
7	·003157			40	·008654	·00790	·009952	73	·074604	·06802	·088622
8	·002736			41	·008945	00820	·010349	74	·081528	·07415	·095879
9	·002559			42	·009218	·00856	·010768	75	·089048	·08093	·104275
10	·002627		·003564	43	·009511	·00892	·011230	76	·097171	·08854	·112294
11	·002944		·003494	44	·009811	·00932	·011733	77	·105867	·09712	·120630
12	·003409		·003712	45	·010198	·00977	·012281	78	·115037	·10686	·129232
13	·003951		·004032	46	·010702	·01024	·012912	79	·124938	·11745	·136587
14	·004540		·004515	47	·011356	·01078	·013630	80	·135452	·12860	·141850
15	·005148	·00513	·005054	48	·012154	·01132	·014431	81	·146765	·14018	·147183
16	·005734	·00564	·005594	49	·013089	·01203	·015329	82	·158882	·15202	·149195
17	·006276	·00618	·006140	50	·014114	·01268	·016319	83	·172086	·16370	·160539
18	·006806	·00665	·006641	51	·015180	·01343	·017347	84	·185861	·17609	·162730
19	·007229	·00710	·007006	52	·016233	·01421	·018411	85	·200237	·18951	·163393
20	·007563	·00748	·007247	53	·017305	·01502	·019530	86	·214736	·20410	·188645
21	·007773	·00763	·007305	54	·018354	·01585	·020737	87	·229260	·22003	·212275
22	·007845	·00762	·007229	55	·019424	·01676	·022088	88	·242563	·23739	·237462
23	·007741	·00760	·007024	56	·020551	·01772	·023707	89	·255870	·25479	·258315
24	·007589	·00743	·006798	57	·021771	·01872	·025633	90	·267138	·27262	·280921
25	·007400	·00721	·006573	58	·023061	·01981	·027868	91	·278396	·28199	·300950
26	·007217	·00700	·006437	59	·024497	·02101	·030333	92	·289094	·28852	·318875
27	·007087	·00681	·006388	60	·026077	·02231	·032945	93	·302460	·29370	·341650
28	·007057	·00670	·006450	61	·027818	·02377	·035576	94	·315352	·29095	·364564
29	·007072	·00660	·006578	62	·029776	·02555	·038142	95	·333333	·30208	·382725
30	·007134	·00658	·006770	63	·031997	·02749	·040681	96	·354545	·35105	·413560
31	·007209	·00653	·006989	64	·034482	·02964	·043397	97	·380281	·42619	·510433
32	·007285	·00652	·007238	65	·037330	·03210	·046470	98	·409090	·58340	·720978
33	·007339	.00657	·007507	66	·040559	·03501	·049918	99	·461538	1·00000	1·000000
34	·007417	.00669	·007807	67	·044109	·03842	·054068	100	·607142		
35	·007496	.00680	·008129	68	·048042	·04238	·058886	101	·818181		

Litteratur:

„Deutsche Sterbetafel nebst Vergleichungen mit anderen Sterbetafeln" in den Monatsheften zur Statistik des Deutschen Reichs, hrsgb. vom Kaiserl. Statistischen Amt, Jahrg. 1887, 2. Teil, Novemberheft, Berlin 1887. Deutsche Sterblichkeitstafeln aus den Erfahrungen von 23 Lebensversicherungsgesellschaften veröffentlicht im Auftrage des Kollegiums für Lebensversicherungswissenschaft zu Berlin, Berlin 1883. The Mortality Experience of Life Assurance Companies collected by the Institute of Actuaries, London 1869. Life-Tables deduced from the Mortality Exp·rience of Life Assurance Companies, London 1872. Gustav Zeuner, „Neue Sterblichkeitstafeln für die Gesamtbevölkerung des Königreichs Sachsen" in der Zeitschrift des Kgl. sächsischen Statistischen Bureaus, XL. Jahrg., Dresden 1894. B. Schmerler, Die Sterblichkeitserfahrungen unter den Rentenversicherten, Berlin 1893. Joh. Karup und R. Gollmer, „Die Mortalitätsverhältnisse des geistlichen Standes nach den Erfahrungen der Lebensversicherungsbank f. D. in Gotha" in den Jahrb. f. Nat., N. F. 16. Bd 1888. Dieselben, „Die Mortalitätsverhältnisse der Lehrer ꝛc.", ebendaselbst, 3. Folge, 8. Bd., 1894. B. v. Maleschewski, Theorie und Praxis der Pensionskassen (russisch), St. Petersburg 1889/90, in 3 Bdn., besonders Bd. II, T. I: Mathematische Statistik. Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissensch., Versicherungsrecht ꝛc., N. F., Jahrg. III, S. 110 fg., über Frauensterblichkeit, Leipzig 1891. Im Werke von Hermann Brämer und Karl Brämer, „Das Versicherungswesen", Leipzig 1894, findet sich am Schluß eine von P. Lippert verfaßte Bibliographie, wo die meisten Werke über Theorie und Ergebnisse der Sterblichkeitsmessung bei Versicherungsanstalten genannt sind. Vgl. Art. „Lebensversicherung" in Bd. IV, besonders S. 998—999 (die „Gothaer" Sterbetafel).

v. Bortkewitsch.

Steuerreform, preußische.

Die jüngst zum Abschluß gelangte Steuerreform in Preußen ist in den einzelnen Steuerartikeln, so in den Aufsätzen „Einkommensteuer", „Gewerbesteuer" ꝛc., bereits eingehend behandelt. Im folgenden soll dieses Reformwerk noch einmal im ganzen kurz beleuchtet werden unter Bezugnahme auf die Ausführungen in den Spezialartikeln. —

Fünf Gesetze kommen für diese Reform der preußischen Besteuerung in Betracht:

1) das Einkommensteuergesetz v. 24. VI. 1891. (G.S. S. 175 fg.);
2) das Gewerbesteuer-G. v. 24. VI. 1891. (G.S. S. 205 fg.);
3) das G. wegen Aufhebung direkter Staatssteuern, v. 14. VII. 1893. (G.S. S. 119 fg.);
4) das Ergänzungssteuer-G. v. 14. VII. 1893. (G.S. S. 134 fg.);
5) das preußische Kommunalabgaben-G. v. 14. VII. 1893. (G.S. S. 152 fg.).

Bevor diese Gesetze in Kraft traten, wurden an direkten Staatssteuern in Preußen erhoben:

1) die Klassen- und die klassifizierte Einkommensteuer (cf. G.S. v. 1. V. 1851, 25. V. 1873, 16. VI. 1875, 26. III. 1883);
2) die Grundsteuer (G. v. 21. V. 1861);
3) die Gebäudesteuer (G. v. 21. V. 1861);
4) die Gewerbesteuer [die Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe] (G.S. v. 30. V. 1820, 19. VII. 1861, 20. III. 1872, 5. VI. 1874);
5) die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen (G. v. 3. VII. 1876.);
6) die Bergwerksabgaben (GS. v. 12. V. 1851, 22. V. 1861, 20. X. 1862, 17. VI. 1863);
7) die Eisenbahnabgabe (G.S. v. 30. V. 1853 u. 16. III. 1867).

In dem Etatsjahre 1891/92 — dem letzten Jahre, in dem alle diese Steuern in alter Weise zur Erhebung gelangten — betrug die Solleinnahme an

Klassensteuer	25 941 000	M.
Klassifiz. Einkommensteuer	46 975 000	„
Grundsteuer	40 022 000	„
Gebäudesteuer	33 613 000	„
Gewerbesteuer	18 925 000	„
Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen	2 676 000	„
Bergwerksabgaben	4 965 000	„
Eisenbahnabgabe	272 000	„
in Summa	173 389 000	M.

Ueber das kommunale Finanzwesen in Preußen, welches keineswegs einheitlich geregelt war, ist oben in dem Aufsatz „Kommunalabgaben“ (cf. vor allem S. 591 fg. sub II.) ausführlich berichtet. Es kann daher an dieser Stelle auf jene Ausführungen verwiesen werden. Es seien der Vollständigkeit halber hier nur die auf das Kommunalfinanzwesen bezüglichen neueren Gesetze erwähnt, nämlich: das Gesetz, betr. Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben v. 27. VII. 1885, (das sog. Kommunalsteuernotgesetz), die Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen v. 3. VII. 1891, die Landgemeindeordnung für die Provinz Schleswig-Holstein v. 4. VII. 1892 und vor allem das Gesetz wegen Ueberweisung von Beiträgen, welche aus landwirtschaftlichen Zöllen eingehen, an die Kommunalverbände v. 14. V. 1885, die sog. „Lex Huene“. — —

Schon seit geraumer Zeit war in der Wissenschaft und in der Praxis immer wieder die Notwendigkeit einer Reform der preußischen Besteuerung betont. Im Frühjahr 1883 hatte das Abgeordnetenhaus eine Resolution angenommen, in welcher die Staatsregierung aufgefordert wurde, neben der Umgestaltung der Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer auf die gleichzeitige höhere Besteuerung des Einkommens aus Kapitalvermögen entweder im Rahmen der Einkommensteuer oder auf andere Weise Bedacht zu nehmen. Dem entsprechend legte die Regierung im Dezember 1883 zwei Gesetzentwürfe vor, einen auf die Einkommensteuer bezüglich, einen zweiten betreffend die Einführung einer Kapitalrentensteuer. Eine Einigung über diese beiden Vorlagen erfolgte nicht. Wohl fanden eingehende Kommissionsberatungen statt, allein über dieselben kam man nicht hinaus. Unterm 19. III. 1884 richtete das Abgeordnetenhaus an die Regierung das Ersuchen, möglichst bald eine Entlastung des Grund- und Gebäudebesitzes herbeizuführen. Und im Anschluß an die weitere Ausbildung der indirekten Steuern im Reiche wurde von derselben Stelle aus am 12. V. 1887 die Reform des direkten Steuersystems im Sinne einer gerechten Verteilung der Steuerlast empfohlen. Endlich ersuchte das Abgeordnetenhaus am 14. IV. 1888 die Regierung mit der Ueberweisung der Grund- und Gebäudesteuer an die Kommunalverbände, unter Regelung des Zuschlagswesens, baldmöglichst vorzugehen. — Auch das Herrenhaus hatte verschiedentlich Gelegenheit genommen, sich in ähnlichem Sinne auszusprechen. So u. a. am 23. III. 1886, wo dasselbe sich dahin äußerte, daß sich die Aufhebung der Grund- und Gebäudesteuer zwar nicht empfehle, daß dagegen die Ueberweisung der vollen Grund- und Gebäudesteuer an die Kreise bezw. Gemeinden ein dringendes Bedürfnis sei und eine wesentliche Verbesserung des Staats- wie des Kommunalsteuersystems herbeizuführen geeignet erscheine. — Dem gegenüber hatte auch die Staatsregierung die Reformbedürftigkeit des Steuerwesens stets anerkannt. Nachdem nun der jetzige Finanzminister, Miquel, an die Spitze der Finanzverwaltung getreten war, wurde das Reformwerk energisch in Angriff genommen. Dasselbe zerfällt in zwei Teile.

Der erste Teil umfaßt die Reform der Einkommensteuer und der Gewerbesteuer.

Ueber die neue Einkommensteuer, welche an die Stelle der Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer trat, ist im III. Bande des „Handwörterbuchs“ S. 69—72 und in diesem

Ergänzungsbande oben S. 286 fg. des näheren berichtet. Dieses Gesetz kam zuerst bei der Veranlagung für das Jahr 1892/93 zur Anwendung. Durch § 82 des Gesetzes wurde aber bestimmt, daß wenn die Einnahme an Einkommensteuer für das Jahr 1892/93 den Betrag von 80 000 000 M. und für die folgenden Jahre einen um je 4% erhöhten Betrag übersteige, die Ueberschüsse nach Maßgabe eines zu erlassenden besonderen Gesetzes zur Durchführung der Beseitigung der Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer bezw. der Ueberweisung derselben an kommunale Verbände verwandt werden sollten.

Das neue Gewerbesteuergesetz (für den stehenden Gewerbebetrieb) kam zunächst bei der Veranlagung für das Jahr 1893/94 zur Anwendung. Ueber dasselbe vgl. Artikel „Gewerbesteuer" III. Band S. 1060 fg.

Mit diesen beiden Gesetzen vom 24. VI. 1891 schließt der erste Teil der Steuerreform ab, bei welchem man sich, wie ausdrücklich in der Begründung des Entwurfs zum Einkommensteuergesetze bemerkt ist, „auf ohne weiteres praktisch erreichbare Ziele" beschränkt hatte. —

Für den zweiten Teil der Reform kommen die drei oben genannten Gesetze vom 14. VII. 1893 in Betracht. Hier sei folgendes vorangeschickt.

Die Ertragssteuern sollen, soweit dies möglich ist, Objekt-, Realsteuern sein; sie sollen sich halten an die Ertrag gebenden Güterquellen. Die drei preußischen Ertragssteuern (Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuer) trugen aber keineswegs in gleicher Weise diesen Charakter. Am schärfsten noch die Grundsteuer. Sie war kontingentiert, belastete auch die kleinsten Grundstücke; ihre Bemessung erfolgte nach der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit des Bodens. Auch konnte erst nach dem Gesetz vom 15. IV. 1889 unter bestimmten Voraussetzungen eine Herabsetzung oder ein Erlaß der Steuer eintreten.

Dieser Objektcharakter trat bei der Gebäudesteuer schon weit weniger hervor. Wenngleich auch hier ein objektiver Nutzungswert der Bemessung zu Grunde gelegt war, so mußte doch periodisch (alle 15 Jahre) eine Revision der Veranlagung erfolgen; auch war die Steuerpflicht bei Ertragslosigkeit, Ertragsverminderung ꝛc. erheblich beschränkt.

Und noch weit weniger traten die charakteristischen Eigentümlichkeiten der Ertragssteuern bei der neuen Gewerbesteuer hervor. Wenngleich nach § 18 des betr. Gesetzes die Ertrag liefernde Quelle für die Besteuerung in Betracht kam, was darin seinen Ausdruck fand, daß ein von mehreren Personen betriebenes Gewerbe so zu besteuern war, als ob es nur einer Person gehörte, so bestimmte doch andererseits § 17, daß mehrere Betriebe derselben Person als ein steuerpflichtiges Gewerbe zur Steuer zu veranlagen seien. Hier wurde also die Person und nicht das steuerpflichtige Gewerbe in den Vordergrund geschoben. Kleinere Betriebe, d. h. solche mit einem Jahresertrage von unter 1500 M. oder einem Betriebs- und Anlagekapital von weniger als 3000 M. blieben steuerfrei. Auch gestattete das Gesetz weitgehende Steuerermäßigungen, wenn ein Betrieb durch Tod oder Krankheit des Inhabers, Brandunglück, Ueberschwemmung oder sonstige Ereignisse wesentlich geschädigt worden war (§ 44).

Berücksichtigt man diese verschiedenartige Gestaltung der drei Ertragssteuern, so wird man sofort erkennen, daß dieses Steuersystem der Forderung der Gerechtigkeit der Steuerverteilung nicht entsprach. Ganz mit Recht wird in der Denkschrift (d. d. 2. XI. 1892) zu den Entwürfen der drei letzten Steuerreformgesetze ausgeführt, daß in einem aus Ertragssteuern und Einkommensteuern zusammengesetzten System den ersteren die Aufgabe zufalle, das Besitzeinkommen (fundiertes Einkommen), seiner höheren Steuerkraft entsprechend, vorzugsweise zur Tragung der Staatslasten heranzuziehen. Wenn aber die Ertragssteuern diese Aufgaben erfüllen sollten, so müßten mindestens die das Besitzeinkommen hervorbringenden Güterquellen — Grundkapital (Grund- und Hausbesitz), Gewerbebetrieb und Geldkapital — vollständig, einheitlich und mit verhältnismäßiger Gleichheit, in einem der höheren steuerlichen Leistungsfähigkeit entsprechenden Maße, treffen. Werde eine dieser Voraussetzungen unerfüllt gelassen, so sei eine ungleiche und unbillige Vorbelastung des betreffenden Besitzeinkommens die notwendige Folge.

Von einer vollständigen Erfassung desselben konnte schon um deswillen nicht gesprochen werden, weil eine besondere Besteuerung des Geldkapitals, die Rentensteuer, völlig fehlte. Daß die vorhandenen Ertragssteuern nicht einheitlich gestaltet waren, ist aus dem Gesagten hervorgegangen. Die erheblichen Verschiedenheiten in der Höhe der Steuerbelastung ließen die notwendige Gleichheit vermissen. Während die Grundsteuer eine 4—5 %ige, die Gebäudesteuer eine 4 %ige Abgabe darstellte, belastete die Gewerbesteuer den Ertrag mit höchstens 1 %.

Wollte man unter Beibehaltung der staatlichen Ertragssteuern zu einer gerechten Steuerverteilung gelangen, so mußte die Kapitalrentensteuer eingeführt, die Belastung im übrigen eine gleichmäßige werden. Allein man überzeugte sich, daß außerdem noch weitere und schwierigere Reformen erforderlich sein würden, daß aber, selbst wenn dieselben zur Durchführung gelangten, die Dis-

parität der Grundlagen und Maßstäbe der Steuerbemessung nicht gänzlich zu beseitigen sein würde.

Auf Grund dieser und anderer Erwägungen — nicht zuletzt auch im Hinblick auf die scharfveranlagte Einkommensteuer – gelangte die Staatsregierung zu der Ansicht, daß die sämtlichen Ertragssteuern aus dem System der direkten Staatssteuern auszuscheiden seien. Und zu diesem gleichen Ergebnis wurde sie noch auf einem anderen Wege geführt, nämlich durch Rücksichten auf die kommunalen Steuerbedürfnisse. Da die Gründe, welche vom Standpunkte der kommunalen Besteuerung aus für die Aufhebung der staatlichen Ertragssteuern sprechen, in diesem Ergänzungsbande bereits an einer anderen Stelle, in dem Aufsatz „Grundsteuer" eingehend entwickelt sind, so sollen dieselben hier nicht nochmals wiederholt werden. Es genüge auf die Ausführungen oben S. 433 fg. zu verweisen. Der zweite Teil der Steuerreform erstreckte sich demgemäß

1) auf die Aussonderung der Ertragssteuern aus dem System der Staatssteuern,

2) auf die Eröffnung neuer Einnahmequellen für den Staat als Ersatz für die aufgegebenen Steuern, und zu diesem Zwecke insbesondere

3) auf die Einführung einer Ergänzungssteuer und endlich

4) auf die Regelung des Gemeindesteuerwesens durch ein Kommunalabgabengesetz.

Zunächst bestimmte nun das Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern, daß vom 1. IV. 1895 an, behufs Erleichterung und anderweitiger Regelung der öffentlichen Lasten der Gemeinden (Gutsbezirke),

a) die nach den GG. v. 21. V. 1861 sowie nach den hierzu ergangenen ergänzenden und abändernden Gesetzen veranlagte Grund- und Gebäudesteuer,

b) die nach dem G. v. 24. VI. 1891 veranlagte Gewerbe- und Betriebssteuer,

c) die von den Bergwerken in den älteren rechtsrheinischen Landesteilen zu entrichtende Aufsichtssteuer und Bergwerksabgabe,

d) die in den übrigen Landesteilen zu entrichtende Bergwerksabgabe

der Staatskasse gegenüber außer Hebung gesetzt werden sollten.

Mit Aufhebung dieser Steuern verzichtete der Staat auf folgende Einnahmen (nach dem Etat von 1892/93):

Grundsteuer	39 907 000 M.
Gebäudesteuer . . .	35 086 000 „
Gewerbesteuer . . .	19 811 000 „
Bergwerksabgaben .	6 926 000 „
in Summa auf	101 730 000 M.

Dieser so entstandene Einnahmeausfall mußte gedeckt werden.

Zunächst kam hierfür die neue Einkommensteuer in Betracht. Es ist oben darauf hingewiesen, daß auf Grund des § 82 des Einkommensteuergesetzes die 80 000 000 M. übersteigende Einnahme an Einkommensteuer für die weiteren Zwecke der Steuerreform verwandt werden sollte. Dem Staate standen somit aus dieser Steuer nur 80 Mill. M. zur Verfügung. Da aber thatsächlich die zu erwartende Einnahme auf rund 120 000 000 M. zu veranschlagen war, so blieb ein Ueberschuß von 40 000 000 M. Diese Summe konnte an die Stelle der fortgefallenen Einnahmen treten.

Das oben genannte G. v. 14. V. 1885, die sogen. „Lex Huene", bestimmte, daß von dem nach dem R.G. v. 15. VII. 1879 auf Preußen entfallenden Anteile aus dem Ertrage der Getreide- und Viehzölle für allgemeine Staatszwecke nur 15 Mill. M. Verwendung finden sollten, während der Rest den Kommunalverbänden für ihre eigenen Zwecke zu überweisen sei. Diese obendrein mit mannigfachen Mißständen verknüpften Ueberweisungen konnten hinfort, da ja den Gemeinden anderweitige Steuereinnahmen zugewiesen waren, wegfallen, und die Regierung brachte den dauernden durchschnittlichen Wert, mit welchem in Zukunft die Ueberweisungsbeträge der Staatskasse anzurechnen wären, auf 24 000 000 M. in Anschlag.

Endlich durften die den Gemeinden für die Veranlagung der Gewerbesteuer und der Einkommensteuer und für die Erhebung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer zustehenden Gebühren in Wegfall kommen. Auf diese Weise konnten folgende Beträge der Staatskasse zur Verfügung gestellt werden:

1) Mehrerträge der Einkommensteuer	40 000 000 M.
2) durch Wegfall der Ueberweisungen nach dem G. v. 14. V. 1885	24 000 000 „
3) durch Aufhebung von Gebühren, und zwar	
Gebühren für Einkommensteuerveranlagung	1 600 000 „
Gebühren für Gewerbesteuerveranlagung	150 000 „
Gebühren für Erhebung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer	1 190 000 „
in Summa	66 940 000 M.

Da durch die Aufhebung der Ertragssteuern der Staat auf 101 730 000 M. verzichtet hatte, so waren nach Abzug dieser 66 940 000 M. noch 34 790 000 M., rund 35 Mill. M., anderweitig zu decken. Dies sollte durch Eröffnung einer neuen Einnahmequelle geschehen: durch die „Ergänzungssteuer".

Diese neue Steuer ist bereits in dem Aufsatze „Vermögenssteuer" im VI. Bande des „Handwörterbuchs" S. 445 fg. behandelt. Hier sei noch folgendes hinzugefügt: den Charakter als Ergänzungssteuer trägt diese Abgabe in dreifacher Beziehung. Einmal soll sie das Erträgnis der Einkommensteuer dergestalt ergänzen, daß dieses in Verbindung mit den auf Preußen entfallenden Erträgen der landwirtschaftlichen Zölle ꝛc. zur Deckung des durch Aufgabe der Ertragssteuern entstehenden Ausfalls ausreicht; sie soll zweitens die Einkommensteuer, welche einen Unterschied zwischen fundiertem und unfundiertem Einkommen nicht kennt, darin ergänzen, daß sie das Vermögen noch einmal besonders trifft; sie soll endlich drittens da ergänzend eintreten, wo wegen Fehlens eines Einkommens während der der Veranlagung zu Grunde zu legenden drei letzten Jahre die Einkommensteuer zu einer angemessenen Erfassung leistungsfähiger Elemente nicht ausreicht (Strutz, das Ergänzungssteuergesetz, S. 11). — Die §§ 48 und 49 des Gesetzes haben bekanntlich eine beschränkte Kontingentierung der Ergänzungssteuer geschaffen. Es wurde nämlich bestimmt, daß, wenn das Veranlagungssoll des Jahres 1895/96 (die Steuer gelangte in diesem Jahre zum ersten Male zur Erhebung) den Betrag von 35 Mill. M. um mehr als 5 % übersteige oder hinter diesem Betrage um mehr als 5 % zurückbleibe, dann eine Herabsetzung bzw. eine Erhöhung der in § 18 angegebenen (im VI. Band des „Handwörterbuchs" S. 446 zum Abdruck gebrachten) Steuersätze zu erfolgen habe. Da nun das Veranlagungssoll der Steuer nur 29 563 152 M. betrug, also hinter der zur Ergänzung der Staatseinnahmen erforderlichen Summe von 35 Mill. M. um 5 436 848 M. oder um mehr als 5 % zurückblieb, so sind durch Kgl. Verordnung vom 25. VI. 1895 die Steuersätze der Vermögenssteuer um 5,2 Pf. für jede Mark mit der Maßgabe erhöht, daß bei der Feststellung der hiernach zu berechnenden Jahressteuersätze jeder überschießende, nicht durch 20 teilbare Pfennigbetrag auf den nächsten, in dieser Weise teilbaren Betrag abzurunden ist. —

Nachdem so die staatliche Besteuerung geregelt war, erfolgte endlich durch das letzte der obengenannten GG. v. 14. VII. 1893 eine völlige Neuordnung der Kommunalbesteuerung, durch welche die Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit des Gemeindeabgabenwesens herbeigeführt worden ist. Ueber dieses Gesetz haben wir bereits einen ausführlichen Artikel „Kommunalabgaben", oben S. 590 fg. aus berufener Feder gebracht, auf den wir hier verweisen. —

So ist in einem Zeitraume von wenigen Jahren jenes große Reformwerk durchgeführt worden, welches alle früheren Reformen auf diesem Gebiete weit überragt und die preußische Besteuerung auf völlig neue Grundlagen gestellt hat.

Litteratur:

Enneccerus, Die Steuerreform in Staat und Gemeinde, Marburg 1892. Gerlach, Die preußische Steuerreform in Staat und Gemeinde, Jena 1893. W. Strauß, Die preußische Steuerreform und ihre geschichtliche Entwickelung, Berlin 1893. A. Wagner, Ueber soziale Finanz- und Steuerpolitik, im „Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik", IV. Bd., S. 1 fg. Jastrow, Die preußischen Steuervorlagen vom Standpunkte der Sozialpolitik, im „Archiv für soziale Gesetzgebung ꝛc." V. Bd., S. 527 fg.

Ludwig Elster.

T.

Der Aufsatz Tarifwesen, auf den S. 306 hingewiesen ist, kann erst im 2. Ergänzungsbande gebracht werden.

U.

Uneheliche Geburten.

1. Häufigkeit; Abhängigkeit von verschiedenen Verhältnissen. 2. Lebenslauf der unehelichen Kinder (Vater, Mutter, Geburt, Pflege, Berufswahl; körperliche und sittliche Entwickelung). 3. Fürsorge durch das Gesetz und durch Wohlthätigkeit (privatrechtliche Verhältnisse [hierbei: Alimentierung]. Vormundschaft. Armenpflege, — Findelpflege, Ueberwachung der Haltepflege. Behördliche und private Fürsorge für Entbindung und Wochenbett).

1. Häufigkeit; Abhängigkeit von verschiedenen Verhältnissen. Die Häufigkeit der unehelichen Geburten gestattet keinen sicheren Rückschluß auf die Häufigkeit des außerehelichen Geschlechtsverkehrs; bei letzterem ist ein fruchtbarer Beischlaf fast nie beabsichtigt und, soweit er trotzdem erfolgt, ist eine vorzeitige Unterbrechung der Schwangerschaft — vor allem infolge Syphilis oder durch Kindesabtreibung — nicht selten. Im besonderen besteht keine enge Beziehung zwischen der Häufigkeit der unehelichen Geburten und der Ausdehnung der offenen Prostitution: diese beschränkt sich nach ihrer größten Intensität auf die Großstädte und veranlaßt hier nur verschwindend wenige uneheliche Geburten. — Von der Prostitution abgesehen, kann man immerhin vorsichtig versuchen, aus dem Vergleiche der unehelichen Geburtenhäufigkeit für einzelne Stände, Länder, Zeitabschnitte u. s. f. allgemeine Schlüsse zu ziehen; nur muß man sich davor hüten, auf diese Weise den Grad der Moralität zahlenmäßig bestimmen zu wollen. Denn, wenn der freie Geschlechtsverkehr um so unsittlicher ist, je mehr er zu der Landessitte und der sich in ihr ausprägenden Auffassung von der Sittlichkeit im Gegensatze steht, so muß man gleichzeitig die bezüglichen Anschauungen der einzelnen Stände, Länder ꝛc. in Rücksicht ziehen. Wie dehnbar der Sittlichkeitsbegriff z. B. bei großen ländlichen Bevölkerungen ist, zeigen u. a. die dänischen Verhältnisse: hier wurden in den Jahren 1878—1882 von 100 Erstgeborenen nicht weniger als 39 noch nicht 7 Monate nach der Hochzeit geboren, weitere 9 % kamen schon 7—9 Monate nach der Hochzeit zur Welt; außerdem hatte aber von den zur Zeit der Hochzeit nicht schwangeren Mädchen ein großer Teil schon vorher vom Bräutigam oder einem anderen uneheliche Kinder gehabt, so daß wahrscheinlich (bei Ausschluß der kinderlosen Ehen) in $^{2}/_{3}$ aller Heiraten die Mutter zur Zeit der Hochzeit schon geboren hatte oder schwanger war. — Das Geschlechtsbedürfnis sucht um so mehr im außerehelichen Verkehr Befriedigung, als die Schließung der Ehe erschwert ist. Willkürliche Beschränkungen in der Eheschließung (wie sie übrigens selbst jetzt noch von bairischen Gemeinden auf Grund ihres Ehekonsensrechtes geübt werden) (Flesch) mußten daher die Zahl der unehelichen Geburten steigern, und es ist andererseits wahrscheinlich, daß der Wegfall der mannigfaltigen Schranken, welche vor dem Inkrafttreten der Reichsgewerbeordnung und des Freizügigkeitsgesetzes der Eheschließung entgegenstanden, den Anlaß zu der Verringerung der unehelichen Geburten in Deutschland gab (1866: 12,1, 1878: 8,6, 1883—92: 9,29 % uneheliche Geburten) (Linckelmann). Ferner wirken auf eine Vermehrung der unehelichen Geburten mißliche soziale Zustände hin, wie Arbeitslosigkeit, Teuerung und alle Momente, welche die Gründung eines eigenen Hausstandes erschweren oder sie wenigstens — wie z. B. die Erfüllung der Militärpflicht — hinausschieben. Diese Einflüsse sind übrigens bei der Kompliziertheit unserer sozialen Verhältnisse nicht leicht einwandsfrei nachzuweisen.

Abgesehen von den sozialen Ursachen, bestimmt sich die Häufigkeit der unehelichen

Geburten nach physischen Umständen: sie pflegt daher um so höher zu sein, je größer die Frequenz der ehelichen Geburten ist und auch ähnlichen Schwankungen wie die letztere innerhalb größerer Zeiträume zu unterliegen.

Die Häufigkeit der unehelichen Geburten läßt sich, wie die der ehelichen, auf die Gesamtbevölkerung berechnen; bezeichnender werden aber die Zahlen, wenn man einerseits die ehelichen Geburten auf die vorhandenen Frauen, die unehelichen auf die nicht verheirateten Frauen — soweit beide im gebärfähigen Alter von 15—45 oder 50 Jahren stehen — bezieht; so ergiebt sich unter Benutzung der Volkszählungen von 1880 oder 1881 für den Durchschnitt der (meist) in den Jahren 1874—1891 Geborenen die folgende Tabelle, in welcher zunächst (nach Bulletin) angegeben wird, wie viele Geburten auf 1000 Ehefrauen, bezw. nicht verheiratete Frauen (beide im Alter von 15—50 Jahren) kamen und in der letzten Kolonne zugefügt wird, wie viele uneheliche Geburten hiernach auf 100 eheliche entfielen.

	Auf 1000 Ehefrauen Geb.	Auf 1000 unverh. Frauen v. 15—50 Jahren Geb.	Auf 100 ehel. Geb. uneheliche
Irland	240	4,1	1,7
Schweiz . . .	236	10,2	4,3
England u. Wales	250	12,1	4,8
Schottland . .	269	19,9	7,4
Belgien	265	19,8	7,5
Deutschland . .	270	26,5	9,8
Italien	251	24,6	9,8
Frankreich . .	163	16,7	10,2
Oesterreich . .	250	44,4	17,8

Während sich dieses Verhältnis nicht immer nnd nur schwierig berechnen läßt, ist die Beziehung der unehelichen Geburten auf alle Geburten einfacher und ergiebt ungefähr die gleiche Reihenfolge; gleichzeitig schaltet sie (gegenüber der Berechnung auf die Bevölkerung) die Schwankungen in der allgemeinen Fruchtbarkeit (wie sie nach Ort und Zeit vorkommen) aus und bringt hierdurch die Verschiedenheiten in der Häufigkeit der unehelichen Geburten zu reinerem Ausdruck: es kamen auf 100 Geburten (ausschl. Totgeburten) uneheliche Geburten (kombiniert nach Bulletin und Silbergleit):

	Ort	Zeitraum	auf 100 lebende Geburten uneheliche
1	Griechenland	1876—80	1,2
2	Irland	1887—81	2,8
3	Europäisches Rußland (ohne Finnland und Polen)	1876—80	2,8
4	Niederlande	1887—91	3,2
5	England und Wales .	1887—91	4,5
6	Schweiz	1887—89	4,6
7	Rumänien	1886—90	5,8
8	Finnland	1887—91	6,5
9	Italien	1891—92	7,0
10	Norwegen	1887—91	7,3
11	Preußen	1890—92	7,6
12	Schottland	1887—91	7,9
13	Frankreich	1887—91	8,4
14	Baden	1890—92	8,5
15	Belgien	1891—92	8,8
16	Dänemark	1887—89	9,4
17	Schweden	1887—91	10,2
18	Württemberg	1890—92	10,2
19	Sachsen	1890—92	12,3
20	Bayern	1890—92	14,4
21	Oesterreich	1890—92	14,9

Der Mittelwert kann sich innerhalb eines Landes aus sehr verschiedenen Zahlen berechnen; während z. B. in Deutschland in der Periode 1882—91 unter 100 Geborenen einschl. der Totgeborenen) 9,31 unehelich waren, waren es in der Rheinprovinz (mit Regierungsbezirk Arnsberg), Oldenburg und Fürstentum Birkenfeld nur 3,42, hingegen in Bayern rechts des Rheins 15,06%. Ueber dem Durchschnitt stehen gewöhnlich die Städte, wozu allerdings Gebär- und Findelhäuser unter Umständen beitragen; während z. B. in den Jahren 1890—92 im ganzen preußischen Staat der Anteil der unehelichen Geburten 7,6% betrug, war er in sämtlichen preußischen Landgemeinden 6,8%, in sämtlichen preußischen Städten 8,9%.

Daß übrigens keine unmittelbare Beziehung zwischen Einwohnerzahl und Häufigkeit der unehelichen Geburten besteht, zeigen die folgenden Angaben für die 11 größten deutschen Städte (für das Jahr 1890):

	Bevölkerungszahl am 1. XII. 1890	von 100 Geburten waren unehelich
München	349 024	31,61
Leipzig	357 129	23,03
Dresden	281 681	20,47
Königsberg i. P.	161 666	16,56
Breslau	335 186	16,34
Hannover	163 593	16,29
Berlin	1 578 794	12,26
Hamburg (einschl. Vororte	569 260	11,35
Frankfurt a. M.	179 985	11,24
Magdeburg	202 230	10,18
Köln	281 761	9,76

2. Lebenslauf der unehelichen Kinder (Vater, Mutter, Geburt, Pflege, Berufswahl; körperliche und sittliche Entwickelung). Der Faktor der unehelichen Zeugung drückt den gesamten Lebensverhältnissen seinen Stempel auf und kennzeichnet hierdurch die Betreffenden als eine besondere Gruppe der Bevölkerung, deren soziologisches Studium sehr lehrreich ist. Leider sind die Materialien hierfür sehr spärlich, so daß die Darstellung recht ungleichmäßig ausfallen muß.

Was zunächst Alter und Stand der unehelichen Mütter betrifft, so geben wir ersteres für die Mütter der in Berlin im Jahre 1892 geborenen unehelichen Kinder; es standen im Alter von 15 - 20 Jahren 15 8 %, von 20—25 Jahren 43,1, von 25—30 Jahren 25,8, von 30—35 Jahren 9,9, von 35—40 Jahren 3,9% ꝛc. Die Mütter der lebendgeborenen Unehelichen waren in Preußen (im Jahre 1893) in folgenden Berufen und Erwerbszweigen beschäftigt:

	%
Landwirtschaft, Viehzucht, Weinbau, Gärtnerei, Forstwirtschaft und Jagd (ohne das ländliche Gesinde, Tagelöhner, Arbeiter)	3,1
Textilindustrie	1,2
Gewerbe für Bekleidung und Reinigung	7,7
Handel und Versicherungswesen	0,9
Dienstboten und persönl. Dienstleistungen	19,8
Fabrikarbeiter ohne nähere Bezeichnung	4,5
Tagelöhner, Arbeiter (ohne die landwirtschaftlichen)	7,7
Ländliches Gesinde, Tagelöhner, Arbeiter	40,8
Personen ohne bestimmten und bekannten Beruf	12,1
Sonst	2,2

Dementsprechend kommen, nach ihrer sozialen Stellung gruppiert, nur 5,8 % auf die Selbständigen in Besitz, Beruf und Erwerb und 0,6 auf öffentliche oder private Beamte, während 11,6% Fabrikarbeiterinnen ꝛc., 19,6 % Tagearbeiterinnen ꝛc. und 41,8 % Dienstboten, Mägde ꝛc. sind. (Berechnet aus der Preuß. Statistik.) — Ein großer Teil der Mütter (für 43,9% ist dies ohne weiteres erkennbar) lebt auf dem Lande. Für den Beruf der in den Städten lebenden Mütter mögen die Berliner Erhebungen als Beispiel gelten; hier waren von den außerehelichen Müttern des Jahres 1891 dem Berufe nach:

Beruf	Uneheliche Geburten im Jahre 1891	Pro mille des Volkszählungs-Ergebnisses
Persönlicher Dienst	35,0	26,1
Arbeiter ohne nähere Angabe	25,5	46,5
Bekleidung, Reinigung	25,0	25,8
Ohne Berufsangabe	8,5	42,0
Handel	2,5	10,2
Gastwirtschaft	1,9	37,1
Kunst, Wissenschaft	0,9	9,5
Gesundheitspflege	0,8	6,8
Metallverarbeitung, Textilindustrie, Nahrungsmittel und sonstige Gewerbe	0,4	?
	100,0	

Diese Tabellen lassen erkennen, wie in Land und Stadt das Gesinde und die Arbeiterinnen am stärksten beteiligt sind und in den Städten außerdem das Gewerbe der Bekleidung und Reinigung sich stark beteiligt. Einen Einblick in die verhältnismäßige Häufigkeit der unehelichen Geburten in den einzelnen Berufsständen gewährt aber nur die Berücksichtigung der in ihnen vorhandenen unverheirateten selbstthätigen Frauen, wie sie von Böckh mit Benutzung der Ergebnisse der Volkszählung von 1890 für Berlin ausgeführt ist (siehe letzte Spalte der eben gegebenen Tabelle). Hiernach waren bei den Arbeiterinnen und bei Mädchen ohne Berufsangabe uneheliche Geburten am häufigsten; es steht damit in Uebereinstimmung, daß unter den in öffentlichen Anstalten Entbundenen die Arbeiterinnen am häufigsten Mehrgebärende sind (36,7 % von ihnen).

Die natürlichen Väter sind ihrem Stande nach nicht genauer bekannt; wir können nur Zahlen geben, die von Taube bei 962 Leipziger Haltekindern erhoben sind, und fügen den Stand hinzu, den wir für die Väter von 317 in Berlin poliklinisch behandelten unehelichen Kindern in Erfahrung brachten; der Einwand, daß die besser gestellten Kinder hierbei ausscheiden, ist nicht von großem Gewicht Nehmen wir an, wie wir dies thun dürfen, daß die „Soldaten" in Kol. 2 ihrem bürgerlichen Stande nach Handwerker und Arbeiter sind, so würden ⁴/₅ der Väter diesen Ständen angehören. Diese Zahlen geben freilich nur über den Beruf der Väter in großen Städten eine Andeutung. Naturgemäß wird da, wo sich die Berufe in der Bevölkerung anders verteilen auch der Beruf der unehelichen Väter andere Verhältnisse zeigen; der Anteil der wohlhabenden Klassen wird allerdings auf dem flachen Lande und in den kleinen Städten eher noch geringer ausfallen.

	Taube	Neumann
Handwerker, Handarbeiter, Zimmerleute, Maurer, Kutscher ꝛc.	58,0	52,4
Arbeiter		15,1
Soldaten	7,9	
Markthelfer	5,7	
Diener, Kellner	3,7	5,4
Bauer, Knecht		0,9
Post-, Bahn- und andere Beamte	2,7	2,8
Schreiber, Kanzlist ꝛc.		2,8
Unteroffizier, Offizier	2,9	2,2
Heilgehilfe		0,8
Künstler	0,9	0,9
Inspektor, Bureauvorsteher		1,8
Oekonomen	1,8	
Kaufmann	11,1	5,7
Selbständige Gewerbetreibende (z. B. Restaurateure)	0,7	4,1
Hauseigentümer, Rentiers	0,7	0,6
Lehrer, Aerzte, Richter, Architekten, Gelehrte	0,9	3,2
Studenten ꝛc.	2,8	1,6
	100,0	100,0[1])

Obgleich in den öffentlichen Gebäranstalten überwiegend Ledige entbunden werden (z. B. in den preußischen Universitätskliniken im Jahre 1891 82,3 %), so findet hier doch nur ein kleiner Teil der unehelichen Entbindungen statt; z. B. wurden in Oesterreich bei 134 125 unehelichen Geburten des Jahres 1890 in öffentlichen Gebäranstalten nur überhaupt 15 396 Frauen (einschl. der Ehefrauen) entbunden, und wenn sich selbst in Städten mit Gebärhäusern die Zahl der Anstaltsentbindungen steigert, so stellt sie doch auch dann nur einen gewissen Teil aller unehelichen Entbindungen dar; z. B. kamen in Berlin im Jahre 1891 in öffentlichen Anstalten 40 % der Ledigschwangeren nieder, so daß die Mehrzahl bei den Ihrigen oder in Schlafstellen, einzelne auch bei Privathebammen entbunden sein dürfte. In Paris wurden im Jahre 1889 von 11 882 Ledigschwangeren 5391 in öffentlichen Anstalten (einschl. der Gefängnisse) entbunden.

Die Notwendigkeit, für sich und ihr Kind den Unterhalt zu erwerben, treibt die Mutter nach kurzem Wochenbett (aus den Anstalten werden sie nach ca. 8—10 Tagen entlassen) wieder zur Arbeit; da sich die Pflege des Kindes gewöhnlich hiermit nicht verknüpfen läßt, so muß die Mutter ihr Kind — meist spätestens im 2. Monat — anderen Personen anvertrauen. Auf dem Lande dürften das Kind meist die Verwandten, im besonderen seine Großmutter übernehmen, während dies in der Stadt weniger häufig der Fall ist; aus den Sanitätsberichten der einzelnen preußischen Regierungsbezirke sei z. B. für den Regierungsbezirk Merseburg (für die Jahre 1888 - 90) erwähnt, daß 40,9 % der Ziehkinder unter 6 Jahren in den Städten und 59,1 auf dem Lande und zwar von jenen 36 %, von diesen 73 % bei den Angehörigen untergebracht waren. In der Regel läßt sich nicht bestimmen, ein wie großer Teil der unehelichen Kinder sich in der Pflege von Fremden, d. i. in Halte- oder Ziehpflege, befindet; insofern die letztere überwacht und daher etwas genauer bekannt ist, wird ihre Bedeutung für die unehelichen Kinder gewöhnlich überschätzt. In Berlin waren z. B., wie es scheint, im Jahre 1890 nur 20,7 % der unehelichen Säuglinge in Haltepflege. Bei 234 Pflegekindern (Kol. I), bezw. bei 206 Kindern, die bei der Mutter oder Verwandten verpflegt wurden (Kol. II) notierte ich gelegentlich der ärztlichen Behandlung folgenden Stand der Mutter:

	in fremder Pflege	bei Mutter oder Verwandten
Persönlicher Dienst	40,0	10,7
Bekleidung, Reinigung	13,2	33,0
Arbeiterin	27,8	51,5
Amme	10,2	—
Kellnerin	3,0	—
Verkäuferin	2,5	—
Klavierspielerin		0,4
Stand unbekannt	3,0	4,4
	100,0	100,0

Es ist leicht begreiflich, daß die Dienstboten, um ihren Beruf wieder auszuüben, ihre Kinder in Pflege geben (und zwar, da sie am Orte meist keine Verwandten haben, zu Fremden), während die Arbeiterinnen hierzu um so weniger Anlaß haben, als sie auch nach der Geburt eines unehelichen Kindes mit ihrer Familie in enger Beziehung bleiben und vielfach auch außer Stande wären, ein Pflegegeld zu bezahlen. Ueber die nicht in entgeltlicher Pflege befindlichen Kinder seien noch folgende Ermittelungen mitgeteilt: von 176 Kindern waren 14 bei der Großmutter (hierbei 1 mal bei der Mutter des Vaters), 9 bei Verwandten in Pflege, 153 waren mit der Mutter zusammen (einige nur Nachts), und zwar lebte die Mutter 48 mal bei ihrer Mutter, bezw. bei ihren Eltern, 12 mal bei Verwandten (hierbei 2 mal bei den Eltern des Vaters), 12 mal in wilder Ehe mit dem Vater des Kindes, 4 mal hatte sie sich später mit einem anderen Manne verheiratet und 77 mal wohnte sie in Schlafstelle oder in eigener Wohnung.

1) Hiervon 10,6 % jetzt beim Militär.

Ist das Kind bei der Mutter, so ist die Pflege insofern gewöhnlich minderwertig, als sich die Mutter selbst nicht oder nur wenig um ihr Kind kümmern, im besonderen ihm auch nur selten die Brust reichen kann; im übrigen entspricht meist die Pflege dem sozial niedrigen Stande, in dem die Mutter lebt, und ist noch darüber hinaus ärmlich. Ist das Kind in entgeltlicher Pflege, so vermag die Mutter das Pflegegeld nur selten in entsprechender Höhe und regelmäßig zu zahlen; soweit nicht die Pflegemutter über die ihr gewährte Entschädigung hinaus für das Kind sorgen kann oder will, wird es daher leicht Schaden nehmen. In gewissen Fällen zielt die Pflege in mehr oder weniger klarem Einverständnis mit der Mutter auf den Tod des Kindes hin, der beim Säugling schon durch Vernachlässigung der Pflege leicht zu erreichen ist (Engelmacherei, Baby-Farming).

Ein großer Teil der unehelichen Kinder geht infolge der Ungunst der Verhältnisse früher oder später in Armenpflege über.

Schließlich wird ein anderer nicht unerheblicher Teil — meist bald nach der Geburt — durch Verheiratung der Mutter mit dem natürlichen Vater legitimiert[1]. Z. B. wurden in Paris im Jahre 1889 bei 17 273 unehelichen Geburten 3347 durch Heirat legitimiert. Genauere Zahlen sind uns jedoch nur für Berlin bekannt; mit Zurechnung der aus späteren Geburtsjahrklassen Legitimierten war hier z. B. im Jahre 1892 die Zahl der überhaupt Legitimierten auf 219 pro Mille der in diesem Jahre geborenen Knaben, bzw. auf 200 pro Mille der Mädchen anzunehmen. „Diese Zahlen geben indes", wie Böckh auseinandersetzt (Stat. Jahrb. 1892, S. 33), „noch nicht den wirklichen Einfluß der Legitimation, da von frühester Zeit an die Zahl der unehelichen Kinder durch Sterblichkeit und Abzug reduziert wird, der Prozentsatz der legitimierten gegenüber den in Berlin lebenden unehelichen Kindern mithin ein weit höherer ist." Die unter Berücksichtigung dieser Faktoren von Böckh für das Jahr 1885 berechnete Legitimationstafel (Stat. Jahrb. 1892 und 1885) zeigt als nicht legitimiert 950,7 im Alter von 3 Monaten, 906,9 im Alter von 6 Monaten, 870,1 im Alter von 9 Monaten, 839,9 im Alter von 12 Monaten, 781,4 bei anderthalb, 739,2 im Alter von 2 Jahren, 675,5 im Alter von 3 Jahren, 633,8 im Alter von 4 Jahren, 602,2 im Alter von 5 Jahren. „Es werden also im Vergleich mit den gleichzeitig lebenden bis zum vollendeten 5. Lebensjahre fast $^2/_5$ der unehelichen Kinder legitimiert, während die Reduktion durch die Sterblichkeit allein nach der Tafel des Jahres 1885 594,5 pro Mille, also etwa $^3/_5$ der Geborenen ausmachte, außerdem aber noch die Verminderung durch Mehrabzug hinzutritt", welche Böckh auf annähernd $^1/_4$ bzw. $^2/_9$ der unehelich Geborenen berechnet.

Böckhs Berechnung ergiebt, daß gegenüber 6317 bezw. 6121 in den Jahren 1880 und 1881 in Berlin geborenen unehelichen Kindern wahrscheinlich nur 1152, bezw. 1177 uneheliche Kinder im Jahre 1885, bezw. 1886 ihr 5. Lebensjahr in Berlin vollendeten, mithin nur 182,4 bezw. 192,2 pro Mille der ersteren Zahl.

Was wir über die späteren Lebensjahre der unehelichen Kinder wissen, ist wenig. In Berlin konnten für die männlichen Unehelichen die militärischen Aushebungslisten benutzt werden. Von 1000 in den Jahren 1869 bezw. 1870 ehelich Geborenen erreichten das militärpflichtige Alter von 20 Jahren 539 bezw. 507, von 1000 Unehelichen aus den Jahren 1868, 1869 und 1870 136, 140, 135; von letzteren kamen übrigens, um an die Böckhschen Zahlen einen gewissen Anschluß zu versuchen, 40% außerhalb Berlins zur Stellung. In Frankreich erlebten nach den Rekrutierungslisten von den Geburtsjahrgängen 1832—1843 ein Alter von 21 Jahren 654 pro Mille Eheliche und 260 pro Mille Uneheliche und in den folgenden vier Jahrgängen 668 pro Mille Eheliche und 257 pro Mille Uneheliche. (Ebenu.)

Der Beruf war bei den stellungspflichtigen unehelichen Berlinern in 40,2% Professionist, 22,4% Arbeiter (ohne nähere Angabe), 10,4% Handels- und Hausiergewerbe, 7,4% Nahrungsmittel, Beherbergung, Erquickung, Schaustellungen, Verkehr, während der entsprechende Prozentsatz für die Ehelichen 38,7—9,8—16,4—7,0 war. Während bei den Unehelichen die Arbeiter ohne berufsmäßige Vorbildung verhältnismäßig überwiegen, treten bei ihnen die Aerzte, Beamten, Lehrer, Geistlichen, Architekten, Apotheker und alle Berufe, welche eine längere Berufsvorbereitung erfordern, zurück (2,0% gegenüber 5,9% der Ehelichen).

Besondere Nachteile der unehelichen Geburt machen sich in der körperlichen und sittlichen Entwickelung geltend.

Schon vor der Geburt besteht eine höhere Lebensgefährdung der Unehelichen.

Steigt und fällt auch im Allgemeinen die Häufigkeit der unehelichen Totgeburten mit der Häufigkeit der ehelichen Totgeburten, so übertrifft jene doch in fast allen Ländern beträchtlich die letztere. Ebenso wie bei den ehelichen überwiegt auch bei den unehelichen Totgeburten das männliche Geschlecht.

1) Das englische und russische Recht kennt keine Legitimierung.

	Zeitraum	Eheliche Totgeburten auf 100 eheliche Geburten	Uneheliche Totgeburten auf 100 uneheliche Geburten
Spanien . . .	1878—82	1,22	3,37
Ungarn . . .	1887—91	1,90	3,06
Schweden . .	1887—91	2,50	3,85
Norwegen . .	1887—91	2,58	3,92
Finnland . . .	1887—91	2,63	4,78
Dänemark . .	1885—89	2,64	4,12
Oesterreich . .	1887—91	2,64	4,10
Bayern . . .	1887—91	3,20	3,58
Württemberg .	1887—91	3,40	3,41
Preußen . . .	1887 91	3,51	4,77
Sachsen . . .	1887—91	3,52	4,37
Deutschland . .	1886—90	3,58	4,50
Italien . . .	1887—91	3,59	4,69
Schweiz . . .	1885—89	3,78	6,26
Frankreich . .	1886—90	4,27	7,82
Belgien . . .	1887—91	4,48	5,96
Holland . . .	1887—91	4,65	8,04

Die Ursachen für die Totgeburten sind bei Ehefrauen wie Ledigen die gleichen, wirken aber bei den letzteren stärker ein; für die Ledigschwangeren kommt in den Städten wohl die Syphilis besonders häufig in Betracht. Die Kindestötung ist nirgends so häufig, um statistisch ins Gewicht zu fallen (z. B. werden in Italien jährlich gegen 200 Anklagen wegen Kindesmord und Fruchtabtreibung erhoben, in Frankreich wird die gleiche Zahl von diesen Verbrechen, mit jedoch nur wenigen Strafverfolgungen, notiert).

Die Sterblichkeit der unehelichen Kinder ist entsprechend den Verhältnissen der allgemeinen Sterblichkeit nach der Geburt am höchsten und fällt im weiteren Säuglingsalter etwas ab, um jedoch erst jenseits desselben eine niedrigere Stufe zu erreichen. Sie ist, wie Böckh für die ersten 5 Lebensjahre nachwies, hierbei jederzeit höher als bei den ehelichen, im besonderen ist sie im ersten Lebensjahre, mit den letzteren verglichen, sehr hoch und zwar um so mehr, je weniger man vom Zeitpunkt der Geburt entfernt ist. So war die Sterblichkeit bei den Unehelichen in Berlin im Jahre 1892 vor vollendetem 1. Monat 3,2, vor 2. Monat 2,77, vor 3. Monat 2,60, vor 4. Monat 2,16, vor 5. Monat 1,83, vor 6. Monat 2,03, vor 7. Monat 1,88 u. s. f. mal so groß als bei den Ehelichen. Das schnellere Absterben der unehelichen Säuglinge zeigt sich auch anderwärts, indem z. B. in Pest (in den Jahren 1882—85) von der Summe der in den ersten 5 Jahren verstorbenen Unehelichen 70,5, von den entsprechenden Ehelichen 54,9 % auf das 1. Lebensjahr fielen (Körösi.) Mit verschwindenden Ausnahmen ist uns die wahre Sterblichkeit der Unehelichen, wie sie sich unter Berücksichtigung des Zu- und Abzugs, sowie der Legitimierung berechnet — auch selbst nur für das erste Lebensjahr — unbekannt, so daß wir uns mit der Beziehung der im 1. Lebensjahr Gestorbenen auf die im gleichen Jahre Geborenen begnügen müssen. In der folgenden Tabelle sind die Staaten nach der Häufigkeit ihrer unehelichen Geburten geordnet, so daß Oesterreich mit der größten Frequenz zuletzt steht, in Kol. 3 und 4 ist nach Größ das Sterblichkeitsprozent der ehelichen und unehelichen Säuglinge gegeben, während wir in Kol. 5 den aus ihnen gebildeten Quotienten berechnet haben.

		Zeitraum	ehelich	unehelich	auf 1 ehelich starben unehelich
1	Holland . .	1885—90	17,5	29,6	1,69
2	Italien . .	1884—91	18,6	26,2	1,41
3	Preußen . .	1886—92	19,4	36,2	1,86
4	Frankreich .	1885—90	15,4	28,5	1,85
5	Schweden .	1881—90	9,5	14,4	1,52
6	Sachsen . .	1891—92	26,4	38,0	1,44
7	Bayern . .	1879—88	27,6	36,6	1,33
8	Oesterreich .	1886—87	25,8	30,1	1,16

Eine gesetzmäßige Beziehung zwischen Zahl der unehelichen Geburten oder Sterblichkeit der ehelichen Kinder einerseits und Sterblichkeit der unehelichen Kinder andererseits läßt sich kaum aufstellen; immerhin ist aber sowohl bei hoher Sterblichkeit der ehelichen Kinder sowie auch bei großer Häufigkeit der unehelichen Geburten — und beides trifft häufig zusammen — zu bemerken, wie sich der Unterschied in der Sterblichkeit der Ehelichen und Unehelichen mehr ausgleicht. Die gleiche Beobachtung läßt sich für die Sterblichkeit in den einzelnen Städten machen, obgleich hier die Beziehung der Säuglingstodesfälle auf die Geborenen noch mehr Fehler in sich birgt und gerade für die Unehelichen die Sterblichkeit zu niedrig erscheinen läßt; wir geben die Zahlen nur für einige deutsche Städte (geordnet nach ihrer unehelichen Geburtenfrequenz), da bei vielen größeren ausländischen Städten die entsprechende Berechnung infolge der besonderen Verhältnisse der Findel- und Haltepflege zu irrtümlichen Ergebnissen führen müßte.

1893	ehelich	unehelich	auf 1 ehel. starben uneheliche
Frankfurt a. M.	13,8	32,2	2,33
Hamburg (u. Vororte)	15,7	34,0	2,17
Berlin	23,0	40,7	1,77
Breslau	27,5	38,6	1,40
Leipzig	23,5	36,2	1,54
München	30,2	32,2	1,06

Die berührten Beziehungen zwischen Frequenz der unehelichen Geburten, Sterblichkeit der ehelichen und der unehelichen Säuglinge bringt es übrigens mit sich, daß die Sterblichkeit der Unehelichen die allgemeine Kindersterblichkeit nicht sehr erheblich beeinflußt (vergl. Silbergleit). Wenn z. B. in Aachen (1890—92) die Sterblichkeit der Unehelichen 50,9 % gegenüber einer Sterblichkeit der Ehelichen von 25,2 % beträgt, so steigt die Kindersterblichkeit überhaupt doch nur auf 26,3 %, da die uneheliche Geburtenfrequenz nur 4,1 % war. Umgekehrt ist in München zwar die uneheliche Geburtenfrequenz (1893: 30,5 %) sowie die Sterblichkeit der Unehelichen (32,2 %) sehr hoch; da aber auch die Sterblichkeit der Ehelichen sehr groß ist (30,2 %), so erhöht sich die allgemeine Säuglingssterblichkeit durch die Unehelichen nur um 0,60 %, nämlich auf 30,84 %.

Diese soeben zahlenmäßig angedeuteten Beziehungen erklären sich in der Weise, daß eine hohe Frequenz der unehelichen Geburten mit einer allgemein niedrigen Lebenshaltung zusammenfällt, welche ihrerseits wieder eine hohe Sterblichkeit auch der ehelichen Säuglinge mit sich bringt: unter diesen Verhältnissen pflegt die Volksstimmung den unehelichen Kindern und ihren Müttern nicht ungünstig zu sein, so daß die soziale Stellung der Mütter nicht wesentlich erschwert ist und ihre Kinder verhältnismäßig nicht sehr viel mehr als die ehelichen gefährdet sind. Anders da, wo die Lebenshaltung eine bessere ist und die unehelichen Geburten seltener sind: hier ist die Mutter sozial mehr oder weniger geächtet und ihr Kind in einer sehr ungünstigen Lage. Ein bezeichnendes Beispiel für diesen Zusammenhang geben auch die unehelichen Geburten der Juden in Preußen: es werden bei ihnen infolge der Reinheit ihres Familienlebens nur selten Kinder außer der Ehe geboren, andererseits bringt es gerade die Achtung vor dem Famlienleben häufig mit sich, daß zwischen der Familie und der Gefallenen jedes Band der Zusammengehörigkeit durchschnitten wird: während die jüdische Bevölkerung eine niedrigere Säuglingssterblichkeit als die andersgläubige Bevölkerung hat, ist infolgedessen die Sterblichkeit bei ihren unehelichen Kindern sogar noch größer als bei den unehelichen in der übrigen Bevölkerung. (v. Firks.)

Die unter solchen Verhältnissen gesteigerte Sterblichkeit der Unehelichen findet zu einem wesentlichen Teil in ihrer materiellen Lage ihre Erklärung: diese ist besonders ungünstig, wenn die Mutter nur auf sich angewiesen ist, gestaltet sich aber freilich oft auch dann nicht besonders günstig, wenn die Beziehung zur Familie ungestört bleibt, insofern hier überhaupt die allgemeine Lebenshaltung eine niedrige zu sein pflegt. Die materielle Not wirkt besonders in den Großstädten auf eine Steigerung der Sterblichkeit hin.

Außerdem sind aber auch die gesundheitlichen und moralischen Verhältnisse der Mutter — beide stehen häufig in Wechselbeziehung — von Bedeutung für die Sterblichkeit der unehelichen Kinder. Am ungünstigsten ist deshalb die Lebensaussicht für die Kinder der Prostituierten [1]).

Zum Teil führen die gleichen Erkrankungen, welche schon die höhere Zahl der Totgeburten veranlaßten, auch noch später zum Tode; besonders veranlaßt die angeborene Syphilis noch in den ersten 3 Lebensmonaten eine größere Zahl von Todesfällen; auf sie ist auch oft die bei unehelichen Neugeborenen häufige Lebensschwäche zurückzuführen, welche sich allerdings zum anderen Teil auch aus den ungünstigen Schwangerschaftsverhältnissen der Ledigen erklärt. Viel mehr kommen jedoch die Todesfälle in Betracht, welche durch die ungünstigen Verhältnisse bei der Aufziehung verschuldet sind, und zwar ist hier die erschwerte Möglichkeit, das Kind zu säugen, von besonderer Bedeutung, da sie zu den Darmkrankheiten in enger Beziehung steht. Nach Böckh erhielten (Berliner Volkszählung von 1885) von 1000 ehelichen bezw. unehelichen Kindern in den einzelnen Lebensmonaten bezw. zusammen in den ersten 11 Monaten Brustmilch:

Monat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	überhaupt
eheliche . .	762	682	628	573	555	554	551	537	502	470	449	576
uneheliche .	601	356	366	327	321	318	302	280	324	285	270	353

Die Seltenheit des Stillens erklärt sich aus der zum Erwerb des Lebensunterhaltes nötigen Trennung der Mutter vom Kinde: (daß der Unterhalt durch Stillen fremder Kinder gewonnen wird, ist übrigens selten[2]). Der Einfluß der Ernährungsweise auf die

1) Z. B. führten in Berlin von 37 Schwangerschaften Prostituierter 18 zu lebenden Kindern, von denen jedoch nach dem ersten Lebensjahr nur noch 2 lebten. — 2) Am 1. XII. 1890 wurden in Berlin von 39 312 Kindern des 1. Lebensjahres nur 882 von Ammen genährt.

Säuglingssterblichkeit erhellt z. B. daraus, daß, wenn in Berlin im Jahre 1885 von den mit Brustmilch ernährten unehelichen Kindern eins starb, von den mit Brust-Tiermilch genährten 4,69, von den mit Tiermilch allein genährten 5,75 Kinder starben. Die Häufigkeit der künstlichen Ernährung und ihre Gefährlichkeit wirken dahin, daß z. B. unter den im Jahre 1892 in Berlin verstorbenen 2680 unehelichen Säuglingen nur 164 waren, welche Brustmilch und 46 welche Brustmilch mit Zufütterung bekommen hatten. Von den bei Tiermilch gestorbenen 1749 Säuglingen waren 465, bezw. 355, 232 — im ganzen 60 % — im 1. bezw. 2. und 3. Lebensmonat gestorben. Bei den bei Tiermilch Gestorbenen wird 814 mal ein Darmkatarrh als Todesursache angegeben; da aber von den 235 an Erschöpfung und 233 an Lebensschwäche Verstorbenen eine Anzahl ebenfalls hierher zu rechnen ist, so sind mehr als die Hälfte der Päppelkinder an Darmkrankheiten zu Grunde gegangen. Die Steigerung der tötlichen Darmkrankheiten durch die Sommerhitze ist bei den Unehelichen weniger bedeutend als bei den Ehelichen, da sie auch im übrigen Jahr von ihnen dezimiert werden.

Vergleicht man die ehelichen und unehelichen Kinder, soweit sie in gleicher Weise ernährt werden, so erhält man eine ziemlich konstante Zahl, um welche jedesmal die Sterblichkeit der unehelichen größer als die der ehelichen ist und die wesentlich auf das Minus an Pflege zu beziehen ist; (in Berlin für das Jahr 1885 1,62—1,64) (Böckh).

Ueberblicken wir noch einmal die Todesursachen des 1. Lebensjahres, so sehen wir, daß in Berlin — der einzigen Stadt, für welche diese Verhältnisse genau bekannt sind — z. B. im Jahre 1892 auf 1000 eheliche Lebendgeborene 205,1, auf 1000 uneheliche 442,25 Todesfälle des 1. Lebensjahres kamen. Während also im ganzen das Verhältnis wie 1 : 2,15 war, waren die Sterbefälle an Syphilis 7,37, an Atrophie und Erschöpfung 4,57, an Lebensschwäche 2,41 und an Verdauungskrankheiten 2,24 mal so häufig bei den Unehelichen als bei den Ehelichen.

Ueber die Gesundheitsverhältnisse der späteren Lebensjahre fehlen uns genauere Kenntnisse. Gewisse Krankheiten hinterlassen — meist infolge mangelhafter Fürsorge — in freilich seltenen Fällen dauernde Gebrechen (Taubstummheit, Blindheit, Idiotie), und es macht uns den Eindruck, daß die Unehelichen auch hier relativ stärker beteiligt sind, obgleich die Beobachter selbst dadurch, daß sie die bezüglichen Zahlen auf die Lebendgeborenen anstatt auf die in der gleichen Altersklasse Lebenden beziehen, meist nicht zu diesem Schlusse kommen (Piper, Schmaltz, Lemcke, Myqind, Pflüger). Im großen und ganzen scheinen aber (nach meiner militärstatistischen Untersuchung) die wenigen Unehelichen, die bis in das Mannesalter kommen, infolge natürlicher Auslese in den ersten Lebensjahren, körperlich den Ehelichen mindestens ebenbürtig zu sein.

Anders mit der moralischen Entwickelung, auf welche die mannigfachen Mängel im Familienleben und in der Erziehung, verstärkt durch Armut und sittliche Mißstände, häufig ungünstig einwirken, mag nun das Kind bei Fremden oder bei der Mutter aufwachsen, und mag letztere unverheiratet bleiben oder sich mit dem Vater des Kindes oder einem anderen verheiratet haben. Ein Vergleich ihrer moralischen Entwickelung mit derjenigen der ehelichen Kinder ist neuerdings, wenngleich nur skizzenhaft, durchgeführt und bezieht sich auf 3 Geburtsjahrgänge der in Berlin unehelich geborenen Knaben, die bis zum Eintritt in das militärpflichtige Alter verfolgt wurden: von Beginn der Strafmündigkeit an hatten die Unehelichen eine größere Kriminalität, und zwar waren zwischen 12 und 22 Jahren wegen Vergehen und Verbrechen von den Unehelichen 19,5 % gegenüber 9,6 % der Ehelichen (wegen Uebertretungen 4,3 gegenüber 3,9 %) bestraft; außerdem hatten die Unehelichen ein viel längeres Strafregister (fast 1/4 der bestraften Unehelichen war bis zu seinem 22. Jahr schon 4—13 mal verurteilt worden): es kamen daher auf 100 sämtlicher Unehelichen 41,9 einzelne Verurteilungen wegen Vergehen und Verbrechen (gegenüber 15,9 bei den Ehelichen) und 19,4 wegen Uebertretungen (gegenüber 8,6 bei letzteren); es hatten also die Unehelichen 2,64 mal soviel Verbrechen und Vergehen und 2,26 mal soviel Uebertretungen begangen als die Ehelichen. — Alle sonstigen Angaben über die Moralität der Unehelichen leiden darunter, daß die Zahlen nicht auf die Summe der überhaupt lebenden Unehelichen bezogen werden können. Immerhin darf man in Hinblick auf unsere obigen Andeutungen über die Absterbeordnung der Unehelichen die folgenden Zahlen mit großer Wahrscheinlichkeit in dem Sinne deuten, daß die Unehelichen unverhältnismäßig stark beteiligt sind. Dies gilt z. B. für die Prostitution, wenn bei einem ungefähren Satz der unehelichen Geburten von 16—14 %[1], der Prozentsatz der unehelich Geborenen unter den Prostituierten in Berlin im Jahre 1870 12,5, im Jahre 1874 15,7 % betrug (Huppé, Schwabe). Wenn sich uneheliche Knaben und Mädchen besonders häufig in Erziehungs- und Rettungsanstalten vorfinden, so ist allerdings nur über einen

1) Der Vergleich mit der unehelichen Geburtenfrequenz in Preußen würde für die Unehelichen ein noch ungünstigeres Verhältnis ergeben.

Teil von ihnen auf gerichtlichem Wege — wegen drohender Verwahrlosung oder wegen begangener Verbrechen — Zwangserziehung verhängt, und auch im letzteren Fall muß man berücksichtigen, daß die ungünstigeren Familienverhältnisse der Unehelichen den Richter leichter zur Anordnung behördlicher Erziehung veranlassen als bei gleich verwahrlosten oder verbrecherischen Ehelichen — ganz abgesehen davon, daß die Angehörigen der Unehelichen nicht selten selbst dahin wirken, der Entziehungspflicht überhoben zu werden. Aber selbst unter Berücksichtigung dieser besonderen Verhältnisse deutet es auf eine hohe Verwahrlosung der Unehelichen, wenn z. B. unter 150 in den Jahren 1879 bis 1881 der Stadt Berlin wegen Vergehen zur Zwangserziehung überwiesenen Kindern nicht weniger als 34 uneheliche waren.

Bei ihrer gesteigerten Kriminalität müssen sich die Unehelichen auch in den Zuchthäusern in größerer Zahl vorfinden; die preußische Zuchthausstatistik zeigt das ungefähre Verhältnis von 1 unehelich auf 9 ehelich Geborene, und zwar sind die Frauen bei den unehelichen ebenso wie bei den ehelichen Zuchthäuslern mit ca. 14,5 % beteiligt. Besonders häufig sind die Unehelichen unter den Gewohnheitsverbrechern (nach der österreichischen Gefängnisstatistik waren 4,3 % unter den Rückfälligen, hingegen unter den gesamten Sträflingen nur 3,3 % unehelich[1]) (Béla Földes).

3. **Fürsorge durch das Gesetz und durch Wohlthätigkeit (privatrechtliche Verhältnisse [hierbei Alimentierung]. Vormundschaft, Armenpflege. — Findelpflege, Ueberwachung der Haltepflege. Behördliche und private Fürsorge für Entbindung und Wochenbett[1]).** Bei der öffentlichen und privaten Behandlung der unehelichen Kinder stehen sich zwei Gesichtspunkte gegenüber. Der erstere (welcher früher vorwaltete) betrachtet das Kind nur im Zusammenhange mit dem unerlaubten geschlechtlichen Verkehr, von dem seine Existenz Zeugnis ablegt. Rechtlich hat hier weder Vater noch Mutter oder aber nur die Mutter gegenüber dem Kinde Verpflichtungen; an den Vater hat das Kind nur soweit wesentliche Ansprüche, als er (bei Notzucht, Entführung und dergl.) der schuldige Teil ist, während von ihm nichts zu beanspruchen ist, wenn die Mutter insofern als der schuldige Teil angesprochen wird, als ihre geschlechtliche Bescholtenheit nachweisbar ist. Der andere Gesichtspunkt will an dem Kinde nicht die Sünden der Eltern heimsuchen, sondern weist dem unehelichen Kinde innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft eine Stellung an, welche derjenigen des ehelichen Kindes gleich oder wenigstens sehr nahe kommt. In dem Kompromiß, welchen beide Anschauungen schließen müssen, sucht die letztere sich mit steigender Energie die gebührende Stellung zu sichern[1]).

Die privatrechtliche Stellung des unehelichen Kindes wäre hier nicht genauer zu erörtern; im allgemeinen wäre nur hervorzuheben, daß nach preußischem, österreichischem und französischem Recht das uneheliche Kind weder in die Familie des Vaters noch der Mutter, also überhaupt in keine Familienverbindung tritt, und daß es den angeborenen Familiennamen der Mutter und deren Religion erhält und vom Staate bevormundet wird. Nach dem Rechte anderer Staaten folgt das uneheliche Kind jedoch der Mutter und auch der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich (zweite Lesung) bestimmt, daß das uneheliche Kind im Verhältnis zur Mutter und zu den Verwandten der Mutter die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes haben soll. Nach französischem Recht kann übrigens durch die Anerkennung seitens des unehelichen Vaters, auch ohne Eingehung der Ehe, zwischen diesem und dem Kinde ein Verhältnis hergestellt werden, „welches nicht nur eine gegenseitige Unterhaltspflicht und für das Kind den Civilstand des Vaters, sondern auch gewisse Eltern- und Kindesrechte und ein beschränktes gegenseitiges Erbrecht begründet, sich auf die Verwandten des Vaters aber nicht erstreckt“ (Motive IV, S. 852). Eine speziellere Berücksichtigung mögen hier nur die vermögensrechtlichen Ansprüche des Kindes an den unehelichen Vater finden.

Die Unterhaltungspflicht ist gegen den Vater, wenigstens soweit sie nicht in dem vollführten Beischlaf, sondern in der Vaterschaft ihre Begründung findet, insofern schwer geltend zu machen, als letztere bei außerehelichem Geschlechtsverkehr oft unsicher ist. Die Beweisführung hat in früheren Zeiten oft zu unleidlichen Zuständen geführt und z. B. in Frankreich schließlich die Untersagung der

1) Für die ungünstige körperliche und moralische Entwickelung der Unehelichen werden häufig Angaben von Ed. Fuzier-Herman (de la Protection légale des enfants etc., Paris 1878) herangezogen; es ist aber zu bemerken, daß die Ergebnisse der Rekrutierung in Frankreich nur mit größter Vorsicht zu verwenden sind, da zu der Zeit, welche in Betracht kommt, z. B. die allgemeine persönliche Wehrpflicht noch nicht durchgeführt war; das ebenfalls nach Fuzier-Herman zitierte Verhältnis der Unehelichen zu den Ehelichen unter den Prostituierten (1 : 3,99) bezieht sich nur auf die in Paris geborenen und dort sich prostituierenden Mädchen und wurde von Parent-Duchatelet im Jahre 1836 mitgeteilt.

1) Für eine Erweiterung der Rechte der unehelichen Kinder treten gegenüber dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches besonders beredt Menger, Karl Bulling, sowie Proelß und Raschke ein.

Nachforschung nach der Vaterschaft zu Wege gebracht (§ 340 des Code civil). Im allgemeinen sieht das Gesetz von der Feststellung der Vaterschaft ab, wenn nachweisbar innerhalb der Empfängniszeit verschiedene Personen den Beischlaf ausgeübt haben (exceptio plurium concubentium) oder wegen des liederlichen Lebenswandels der Mutter die Feststellung der Vaterschaft mindestens unsicher ist (z. B. im preußischen Recht). Auch der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches giebt allerdings als einzigen Ausschließungsgrund zu, daß der Mutter auch ein anderer innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt hat und läßt, hiervon abgesehen, nur dann eine Beiwohnung außer Betracht, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat (§ 1604).

Außer dem Ersatz der Unterhaltungskosten des Kindes kommen in der Regel noch die Kosten für Entbindung und Wochenbett der Mutter in Betracht, welche unter den gleichen Bedingungen wie die ersteren beansprucht werden können.

Die Höhe der Leistung, welche dem natürlichen Vater aufzuerlegen ist, wird sehr verschieden bemessen. Nach preußischem Recht können von der unehelich Geschwängerten Niederkunfts- und Taufkosten, ferner sechswöchentliche, dem Stande der Geschwängerten angemessene Verpflegung, sowie auch andere durch die Schwangerschaft oder durch das Wochenbett herbeigeführte unvermeidliche Kosten gefordert werden (§ 7, G. v. 24. IV. 1854); das uneheliche Kind hat nur auf das zu rechnen, was Leuten vom Bauern- oder gemeinen Bürgerstande die Erziehung eines ehelichen Kindes, nebst dem Schul- und Lehrgelde, kosten würde (§ 626, II 2 P.A.L.R.). Nach dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich ist der Vater verpflichtet, der Mutter die Kosten der Entbindung und des Unterhalts für die ersten 6 Wochen nach der Entbindung innerhalb der Grenzen der Notdurft zu ersetzen, sowie dem Kinde den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Unterhalt zu gewähren. Der Unterhalt umfaßt den gesamten Lebensbedarf sowie die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe. Andere Gesetzgeber bemessen die Höhe der Zahlung nach den Vermögensverhältnissen des natürlichen Vaters, was unter Umständen für das Kind vorteilhafter ist, so z. B. im Kanton Luzern, in Schweden und in Norwegen. In jedem Falle ist es wichtig, daß, wie dies der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs thut und wir dies auch sonst vielfach finden, der Vater vor der Mutter und den mütterlichen Verwandten des Kindes unterhaltungspflichtig gemacht wird. Es muß die Leistung des Vaters regelmäßig in einer solchen Höhe bemessen werden, daß sie allein, bezw. zusammen mit der Leistung der Mutter, zum Lebensunterhalt, zur Erziehung und zur Berufsvorbildung des Kindes thatsächlich ausreicht. Von diesem Gesichtspunkte aus — d. h. im Interesse des Kindes — wäre es aber auch zu wünschen, daß die Kosten des Unterhaltes für die ersten 6 Wochen nach der Entbindung der Mutter nicht nur innerhalb der Grenzen der Notdurft ersetzt werden (siehe u. a. Hachenburg); vielmehr wären sie in einer solchen Weise zu bemessen, daß die Mutter in die Lage versetzt wird, während jener Zeitdauer das Kind zu stillen und persönlich abzuwarten. In Anbetracht der besonders großen Lebensgefährdung, der die unehelichen Päppelkinder besonders in den 3 ersten Lebensmonaten ausgesetzt sind, wäre sogar zu erwägen, ob man nicht durch eine dem Einzelfall entsprechende Höhe der Alimentierung der Mutter das Säugen des Kindes noch über die ersten 6 Wochen hinaus ermöglichen könnte, wobei sich die entsprechende Steigerung der Unterhaltskosten für die ersten 3 Monate etwa von der thatsächlichen Ausübung des Stillens abhängig machen ließe.

Bei der außerordentlichen Lebensgefährdung des Neugeborenen wird der Vorteil der Alimentierung häufig dadurch hinfällig, daß der Anspruch an den Schwängerer erst nach der Geburt des Kindes geltend gemacht werden und erst nach einem mehr oder weniger langwierigen Prozeßverfahren durchgeführt werden kann, wie z. B. ersteres de iure, letzteres de facto in Preußen der Fall ist. Die Notwendigkeit, die Niederkunftskosten sowie den Lebensunterhalt für das Neugeborene rechtzeitig bereit zu stellen, ist denn auch vielfach und schon lange anerkannt. Nach J. P. Frank wurde in Frankreich im Jahre 1679 festgesetzt, „daß, wenn eine arme Person oder sonderlich eine mittellose Dienstmagd sich als schwanger angiebt, derjenige, welchen solche als Vater ihrer Leibesfrucht ernennet hat, ... ihr die nötigste Kost und den während ihrem Wochenbette erforderlichen Unterhalt stelle, weil alles von der Vernachlässigung einer solchen Armseligen zu befürchten wäre". Die peinliche Halsgerichtsordnung (§ 8 des 87. Art.) ordnete an, „daß die Zuhälter und Kinderväter ... zur künftigen Niederkunft der geschwächten Person und Versorgung ihres Kindes das Gehörige ihrer Schuldigkeit gemäß selbst veranstalten", und auch das Allg. L.R. (2. Teil, Tit. 20, § 891 u. fg.), welches sich in sorgfältigster Weise der Leibesfrucht annahm, sobald die Schwangerschaft angezeigt war, zog den Schwängerer zu den Vorschüssen, welche bei der Vorbereitung zur Entbindung zu leisten waren, heran. Wenn die erwähnten Bestimmungen über die rechtzeitige Heran-

ziehung des Schwängerers wieder aufgegeben wurden, so lag dies wohl an der damals für die Vaterschaft überhaupt angewendeten Beweisführung, welche zu Mißbräuchen Anlaß gab. An und für sich ist die Vaterschaft bei einmal festgestellter Schwangerschaft um so sicherer nachzuweisen, je kürzere Zeit seit der Schwängerung verflossen ist; die Gesetzgebung der meisten Schweizer Kantone läßt infolgedessen die Vaterschaftsklage sogar in der Regel überhaupt nur während der Schwangerschaft zu (in Uri sogar nur in den ersten 5, in Basel und Glarus in den ersten 6 Schwangerschaftsmonaten, in Zürich [§ 698 des privatrechtlichen Gesetzbuches vom 2. IX. 1887] bis zum Schluß der Schwangerschaft. Von jetzt geltenden Gesetzgebungen wären in dieser Hinsicht auch die englische und nordamerikanische zu erwähnen. In England kann die Vaterschaftsklage vor der Geburt oder zu beliebiger Zeit innerhalb eines Jahres nach der Geburt angestrengt werden; von den Gesetzen der Vereinigten Staaten erwähnen wir dasjenige von Massachusetts: hier kann die uneheliche Mutter schon während der Schwangerschaft eine Klage gegen den Schwängerer anstrengen, gegen den, nach vorläufiger Verhandlung und eidlicher Versicherung durch die Mutter ein Vollstreckungsbefehl erlassen wird; der vorgebliche Vater wird gegen eine Kaution von mindestens 300 Doll. in Freiheit belassen. Auch der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches hat sich die Erwägung, daß eine rechtzeitige Fürsorge von wesentlicher Bedeutung für Mutter und Kind sei, zu eigen gemacht; es kann nach ihm schon vor der Geburt auf Antrag der Mutter durch einstweilige Verfügung angeordnet werden, daß der Vater den für das 1. Vierteljahr dem Kinde zu gewährenden Unterhalt alsbald nach der Geburt an die Mutter oder an den Vormund zahle und den hierzu erforderlichen Betrag angemessene Zeit vor der Geburt zu hinterlegen habe. — Wie die frühzeitige Zahlung der Alimente für das körperliche Gedeihen der Unehelichen, so ist ihre genügend lange Fortsetzung für die Erziehung und Berufsvorbildung und hiermit für die moralische und soziale Stellung der Unehelichen von großer Wichtigkeit. Das geltende preußische Recht bescheidet sich mit der Alimentierung bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahr (es geht darüber hinaus, wenn sich das Kind aus besonderen Gründen nicht selbst unterhalten kann), während z. B. in den meisten Schweizer Kantonen der Vater die Unkosten für die spätere Zeit allein übernehmen und sie im Kanton Lucern selbst bis zum Alter von 17 Jahren zahlen muß. Berücksichtigen wir unsere deutschen Verhältnisse, so hat ein Knabe, der mit 13—14 Jahren seine Schulbildung abgeschlossen hat, um später zu einer gewissen Selbständigkeit im Erwerbsleben zu kommen, noch eine ungefähr 3 jährige Lehrzeit durchzumachen; tritt er hingegen nach der Schule, bezw. Konfirmation in eine Fabrik ein, so wird ihm in diesem Falle nach den Bestimmungen der Arbeiterschutzgesetzgebung bis zum vollendeten 16. Lebensjahr eine gewisse Schonungsbedürftigkeit zuerkannt, welche die volle Ausnutzung seiner Kräfte verhindert; in jedem Falle bleibt er also bis zu dem genannten Lebensjahr unterstützungsbedürftig; es muß insofern dem Bedürfnis im allgemeinen entsprechend erscheinen, wenn nach dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches die Höhe der Alimente der Bestimmung des Richters ohne Angabe eines Maximums überlassen und die Alimentierungspflicht bis zum vollendeten 16. Jahre hinaufgerückt wird. — Zur Sicherung der beabsichtigten Verwendung sind die Alimente nicht der Mutter, sondern dem Kinde zuzubilligen und ihre Verwendung im Interesse des Kindes zu überwachen. In zweckmäßiger Weise macht der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches eine Vereinbarung über den Unterhalt für die Zukunft oder über eine dem Kinde zu gewährende Abfindung von der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes abhängig und erklärt einen unentgeltlichen Verzicht auf den Unterhalt für die Zukunft für unzulässig [1]).

Die erbrechtlichen Ansprüche des unehelichen Kindes an die Mutter und an den Vater sind verschieden geregelt. Wir erinnern hier nur daran, daß im allgemeinen das uneheliche Kind nur an den Nachlaß seiner Mutter ein Erbrecht hat; der Unterhaltsanspruch bleibt jedoch auch nach dem Tode des Vaters bestehen, seine Befriedigung erfolgt freilich in den verschiedenen Ländern je nach den obwaltenden Verhältnissen in verschiedener Ausdehnung. Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches bemerkt ausdrücklich, daß der Unterhaltsanspruch geltend gemacht werden kann, auch wenn der Vater vor der Geburt des Kindes gestorben ist. Das Kind darf mit dem Betrage abgefunden werden, welches dem Kinde im Falle seiner Ehelichkeit als Pflichtteil gebühren würde. —

Die ledige Mutter ist infolge der ungünstigen Lage, in welche sie mit ihrem Kinde leicht gerät, oft gezwungen, öffentliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Hierdurch gewinnt die Armenbehörde ein Interesse daran, den Vater des Kindes festzustellen

1) Uebrigens schreibt auch schon die preußische Vormundschaftsordnung vor, daß zum Abschluß eines Vergleiches über einen Betrag von mehr als 300 M. die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes erforderlich ist.

und zur Alimentierung heranzuziehen; doch sollte dies in Rücksicht auf frühere schlimme Erfahrungen nur auf Ansuchen oder mit Einwilligung der Mutter statthaft sein; jedenfalls darf hierbei nur das Interesse von Mutter und Kind, nicht dasjenige des Armenbudgets in Betracht kommen. In Preußen nimmt denn auch selbst bei Unterstützungsbedürftigkeit der Mutter die Behörde keinen Einfluß auf die Anstrengung eines Alimentenprozesses, dessen Durchführung übrigens einer jeden bedürftigen Mutter leicht möglich ist. In Oesterreich wird das von der Mutter im Alimentationsprozeß erstrittene Vermögen bis zur Großjährigkeit des Kindes amtlich verwaltet und nur ausnahmsweise (wenn es beträchtlich ist) zum Ersatz der Kosten der Findelpflege herangezogen. Hingegen hat in England die Armenbehörde das Recht, wenn ihr ein uneheliches Kind zur Last fällt, auf dem Wege gerichtlicher Verfolgung dem natürlichen Vater die wöchentliche Zahlung einer gewissen Summe zur Erhaltung des Kindes aufzuerlegen. In Dänemark berechtigt das G. v. 20. V. 1888 die bedürftige Mutter eines unehelichen Kindes, die durch die Behörden bestimmten Alimente vom unehelichen Vater durch die Armenverwaltung seines Wohnortes einziehen zu lassen, bezw. von der Armenverwaltung zu erheben, welche ihrerseits den unehelichen Vater heranzieht oder ihm, wenn er nicht zahlt, die verauslagten Alimente als Armenunterstützung anrechnet. In Dresden können diejenigen natürlichen Väter, welche es unterlassen, den ihnen gesetzlich obliegenden und richterlich festgesetzten oder mit ihnen vereinbarten Beitrag zum Unterhalt des von ihnen außerehelich erzeugten Kindes zu bezahlen, obschon ihre Vermögensmittel oder Arbeitskräfte dazu hinreichen, dafern in dessen Folge das Kind auf öffentliche Kosten unterhalten und erzogen werden muß, in die Arbeitsanstalt aufgenommen werden. In Leipzig sucht das vom Armenamt abgetrennte Ziehkinderamt, dessen Vorsitzender, der jeweilige Vorstand des Armenamts, vormundschaftliche Befugnisse hat, den unehelichen Ziehkindern die Alimente durch gütliche Vereinbarung oder auf dem Wege des Prozesses zu verschaffen.

Selbst bei Zahlungsfähigkeit des Vaters bleibt trotz Durchführung der Alimentationsklage die Zahlung häufig aus, sodaß es besonderer Maßregeln bedarf, um sie zu erzwingen. Es wurde oben erwähnt, wie dies sehr zweckmäßig in Dänemark geschieht; in Massachusetts wird der verurteilte Vater in Haft behalten, bis er hinreichende Garantien für die Erfüllung seiner Verpflichtung deponiert hat (doch muß er nach einer Haft von 90 Tagen unter bestimmten Bedingungen freigelassen werden) (Bastardy Law Pub. Stats. Chap. 85, as amended by Chap. 289, Acts of 1885). In Norwegen wird der Alimentationsbeitrag der Personen, die öffentliche Löhnung, Pension oder Wartegeld haben, von den öffentlichen Kassen einbehalten, während der Beitrag anderer durch Auspfändung eingetrieben wird; wenn man auf diese Weise die Beträge nicht erhalten kann, hat man gegen die Militärs keine weiteren Zwangsmittel, wogegen andere außereheliche Väter außer solchen, die eheliche Kinder zu versorgen haben, zur Arbeit in Zwangsarbeitshäusern angehalten werden können. —

Rechtzeitige und ausreichende Heranziehung des Vaters zur Erhaltung des Kindes ist die wichtigste Maßregel, welche sich im Interesse des Kindes treffen läßt. Abgesehen davon, daß durch Vererbung und Kontakt in gesundheitlicher und moralischer Richtung die unehelichen Kinder ganz besonders gefährdet sind, giebt doch ihre materielle Sicherstellung die beste Gewähr für ihre gute Entwickelung.

Allerdings erfährt die praktische Bedeutung der Alimentationsklage manche Einschränkung. Wo der am meisten wünschenswerte Ausgang erfolgt — Legitimierung durch nachträgliche Heirat der Eltern — werden die Unterhaltskosten von dem Vater — soweit es ihm eben möglich ist — schon freiwillig gezahlt. Wo sie aber gerichtlich erstritten werden, ist der Vater häufig nicht Willens oder imstande zu zahlen, oder es sind, selbst wenn die Zahlung glatt erfolgt, die gerichtlich zuerkannten Unterhaltungskosten an und für sich nicht genügend hoch bemessen. Vor allem aber wird es stets eine große Zahl von Kindern geben, für welche — aus den verschiedensten Gründen — keine Alimentenansprüche erhoben werden. Soweit diese unterstützungsbedürftig werden — und es ist dies nicht selten der Fall — wird ihre Versorgung vor allem von dem Stande der Armenpflege abhängen.

Im allgemeinen wird der Mutter die elterliche Gewalt über das uneheliche Kind versagt, während die Sorge für die Person des Kindes, wenigstens während der ersten Lebensjahre, meist für ihr Recht und ihre Pflicht erklärt wird. Zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes wird eine Vormundschaft eingesetzt. Diese müßte es sich u. a. angelegen sein lassen, den Vater, die Mutter und nötigenfalls die Armenbehörde zur ausreichenden Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten zu veranlassen, sie sollte auch ihren Einfluß bei der Berufswahl und der Vorbereitung zum Beruf geltend machen. Doch ist thatsächlich die Erfüllung dieser und anderer Pflichten des Vormundes gerade gegenüber dem unehelichen Kinde oft unzureichend. Es liegt dies zum Teil an der unzweckmäßigen Wahl des Vormundes (der z. B. häufig gar nicht an

dem Wohnorte des Mündels ansässig ist), zum Teil an dem Mangel verfügbarer Mittel, welche erlauben würden, das Mündel in günstigere Verhältnisse zu bringen. Es besteht infolgedessen neuerdings die Neigung, die Vormundschaft wiederum — ähnlich, wie es früher der Fall war — auf Behörden zu übertragen; aber auch hier wird nur bei sehr zweckmäßiger Organisation der beabsichtigte Erfolg zu erzielen sein.

Besonders ungünstig liegen die Verhältnisse für die unehelichen Kinder in den Ländern mit französischem Recht (Frankreich, Niederlande, Belgien 2c.), wo der Mutter die Vaterschaftsklage gesetzlich abgeschnitten ist — besonders, wenn etwa gleichzeitig (wie in Frankreich) die öffentliche Armenpflege keinen obligatorischen Charakter hat. Wenn hier für die unehelichen Kinder in Form der Findelpflege gesorgt wird, so darf man sich nicht darüber täuschen, daß diese immer nur einem gewissen Teil der unehelichen Kinder und gerade denen, deren Mütter am wenigsten Mitleid beanspruchen dürfen, zu gute kommt. Z. B. wurden im Seine-Département, welches jetzt in Frankreich dem Uebergang in Findelpflege am wenigsten Schwierigkeiten entgegenstellt, im Jahr 1889 nur 3412 verlassene oder ausgesetzte Kinder in Findelpflege übernommen, obgleich im gleichen Jahre 17 273 uneheliche Kinder geboren und nur 3347 durch Heirat legitimiert waren. Am ausgedehntesten ist die Findelpflege jetzt im europäischen Rußland, wo das natürliche Kind weder Vater noch Mutter hat; bei 109 431 unehelichen Geburten im Jahre 1888 kamen im gleichen Jahre in Petersburg, Moskau und Warschau im Ganzen 34 044 Kinder des 1. Lebensjahres, also fast 1/3 der geborenen, in Findelpflege. Sehen wir von der Beschränktheit ihres Wirkungskreises ab und fassen nur die Zweckmäßigkeit der Findelpflege ins Auge, so war das ursprüngliche Prinzip der bedingungslosen Uebernahme in Anstaltspflege unter Wahrung der Anonymität in mehr als einer Hinsicht für die unehelichen Kinder von Schaden. Aller familienrechtlichen Ansprüche nicht nur gegen den Vater, sondern auch gegen die Mutter beraubt, waren sie ausschließlich auf das Findelhaus angewiesen, in dessen Mauern sie schnell zu Grunde gingen. Als sie aus der Anstalt auf das Land versetzt wurden, besserten sich die gesundheitlichen Zustände und fand sich bei den Pflegeeltern häufiger ein natürlicher Ersatz für die verlorene eigene Familie; aber auch bei dieser Organisation, die jetzt allgemein üblich ist, haben die Findlinge — trotz der eifrigen Verbesserungen in der Fürsorge und der außerordentlichsten Geldopfer, welche dieser kleinen privilegierten Klasse Unehelicher gewidmet werden — eine nur verhältnismäßig günstige Lage; die Säuglingssterblichkeit der Findlinge (Innen- und Außenpflege zusammengenommen) beträgt im Seine-Département gegen 26% (im Jahre 1889), in Italien gegen 37% (1890—1892), in Niederösterreich gegen 41% (1887), in St. Petersburg gegen 55% (1892) und in Moskau noch bedeutend mehr. (Genaueres bei Neumann.) Hatte schon die Einschränkung der Anonymität überall den sofortigen Erfolg gehabt, die Zahl der Findelkinder herabzusetzen und zwar ohne den gefürchteten Rückschlag hinsichtlich der Kindesmorde und Aussetzungen zu bringen, so wurde weiterhin nicht nur eine Entlastung des Budgets, sondern auch eine Annäherung an die natürlichen und deshalb berechtigteren Verhältnisse dadurch erzielt, daß man den Müttern anheimstellte, anstatt der Uebergabe an die Findelanstalt gegen Vergütung persönlich die Pflege des Kindes zu übernehmen (secours temporaire). Dieser Schritt muß weiterhin die Folge haben und hat sie vielfach schon jetzt, daß die Unterstützung nicht mehr bedingungslos, sondern nur noch unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse und der Würdigkeit der unehelichen Mutter bewilligt wird. Hiermit kommen, unter Zurückdrängung der Anschauung von einer bedingungslosen öffentlichen Verpflichtung gegen das uneheliche Kind, auch in den Staaten mit Findelpflege die Grundsätze einer rationellen Armenpflege ihm gegenüber zur Anerkennung.

In Oesterreich war es von vorn herein (mit gewissen Ausnahmen) beim Findelwesen vermieden, der Mutter ihr Kind bedingungslos und auf die Dauer abzunehmen: andererseits setzte die Fürsorge für das Kind insofern viel früher ein, als für seine Uebernahme in Findelpflege die Entbindung der Mutter in einer öffentlichen Gebäranstalt Voraussetzung war. Während bei der romanischen Findelpflege die Ledigschwangere, welche zur Verheimlichung des Fehltritts ihr Kind dem Findelhause übergeben will, meist gezwungen ist, vorher auf eigene Kosten heimlich und oft unter den ungünstigsten Verhältnissen niederzukommen — was auch für das kindliche Leben nicht ohne Gefahr ist — findet in Oesterreich die Entbindung der Ledigschwangeren ebenso wie die Aufziehung des Kindes in seinen ersten 6, bezw. 10 Lebensjahren auf öffentliche Kosten statt; zum Entgelt wird von der Mutter, soweit sie hierzu imstande ist, nur ein Ammendienst von einigen Monaten innerhalb der Findelanstalt verlangt, nach Ablauf der erwähnten Verpflegungsfrist übernimmt die Mutter ihr Kind wieder oder es geht nötigenfalls in Armenpflege über. Auch in Oesterreich bedeutet die Findelpflege nur die Fürsorge für einen Bruchteil der Unehelichen:

im Jahre 1890 wurden in den im Reichsrate vertretenen Ländern 128 702 uneheliche Kinder lebend geboren, während nur 4722 Kinder des ersten Lebensjahres in Findelpflege kamen.

Im Gegensatz zu der Alimentierung und der Vormundschaft gehörte schon die Findelpflege zu den Einrichtungen, welche nur gewissen, meist kleineren Gruppen unter den Unehelichen Vorteil bringen. Wenn wir in der Besprechung dieser Einrichtungen fortfahren, so wäre hiernach die Fürsorge für die auf privatem Wege in entgeltliche Pflege untergebrachten Kinder zu streifen, da diese in den Ländern mit Findelpflege in geringegerem Maße, in denen ohne Findelpflege überwiegend unehelich sind. Wie wenig sich aber die Regelung des Haltekinderwesens mit der Fürsorge für die unehelichen Kinder überhaupt deckt, ergiebt sich nicht nur aus unserer früheren Darlegung, sondern auch daraus, daß die Haltepflege meist erst nach den am meisten gefährdeten ersten Lebenswochen einsetzt. Indem wir bezüglich der Einzelheiten auf den Art. Haltekinder (III. Bd. S. 258 fg.) verweisen, bemerken wir hier nur, daß die Ueberwachung des Haltekinderwesens zwar durchaus nötig und nützlich ist, trotzdem aber selbst bei guter Ausführung — und diese ist selten — solange keinen ausreichenden Erfolg haben kann, als die materielle Lage der Haltekinder eine unverändert ungünstige bleibt. Darf man eine gute Pflege nur bei sachentsprechender Höhe des Pflegegeldes erwarten und verlangen, so kann die Haltepflege nur dann genügen, wenn bei Unvermögen der Mutter durch Heranziehung des natürlichen Vaters oder der verpflichteten Armenbehörde die Kosten ergänzt oder gedeckt werden.

Die überwachenden Behörden sind gewöhnlich nicht in der Lage, auf diesen Kardinalpunkt einzugehen; derselbe würde am besten berücksichtigt werden können, wenn die Ueberwachung durch eine besondere, etwa vom Armenamt abgezweigte Verwaltung erfolgte, welche selbst vormundschaftliche Befugnisse hätte oder mit der Vormundschaft in enger Fühlung stände und hierdurch in der Lage wäre, die Interessen des Kindes gegenüber den natürlichen Eltern wahrzunehmen und nötigenfalls die Unterstützung der verpflichteten Armenbehörde zu vermitteln. (Eine ähnliche Einrichtung funktioniert in Leipzig zur Zufriedenheit.) Die Höhe der Anforderungen, welche von der überwachenden Behörde an die Haltepflege gestellt werden, wird sich im allgemeinen nach den in der Armenpflege geltenden Anschauungen richten, deren Niveau bekanntlich erhebliche örtliche Schwankungen zeigt. Jedenfalls sollten den Haltekindern, auch ohne daß sie in Armenpflege übergehen, in Berücksichtigung ihrer Notlage gewisse Vergünstigungen gewährt werden, welche, außer in sachgemäßer Ueberwachung, mindestens in Gewährung unentgeltlicher ärztlicher Behandlung (einschl. der Medikamente) seitens der Armenbehörde bestehen müßte.

Wir sahen, daß dem besonderen Notstand, der bei der Geburt und in den ersten auf sie folgenden Wochen einzutreten droht, nur selten durch rechtzeitige Hinterlegung von Alimenten vorgebeugt wird. Allerdings machte es die Gesetzgebung früher und zum Teil auch noch jetzt sowohl der Ledigschwangeren wie der Behörde zur Pflicht, rechtzeitig und ausreichend für die Entbindung Vorkehrung zu treffen und wird thatsächlich allgemein im Bedarfsfall die Entbindung und eine Wochenbettspflege von ca. 10—12 Tagen von der Armenbehörde gewährt. Insofern die Mutter nach diesem Zeitraum noch nicht ihre volle Erwerbsfähigkeit wiedererlangt hat und das Kind die mütterliche Pflege, vor allem aber die mütterliche Brustnahrung dringend während einer längeren Zeit nötig hat, müßte aber die Wochenbettpflege länger andauern. In der That liegen zahlreiche Versuche vor, das Wochenbett zu verlängern oder darüber hinaus während der ersten Monate die Mutter dem Kinde zu erhalten; diese Bestrebungen beschränken sich jedoch auf mehr oder weniger kleine Gruppen von Unehelichen und sind sachlich gewöhnlich unzureichend. Noch am ausgedehntesten sorgt in Deutschland die gesetzliche Krankenversicherung für das Wochenbett der versicherten Arbeiterinnen, indem sie ihnen während der 4—6 Wochen, in denen die Beschäftigung der Wöchnerin durch die Gewerbeordnung untersagt ist, ein freilich nur niedriges Krankengeld gewährt. Die Pariser Assistance publique hat in Vésinet ein Wöchnerinnenasyl, in dem sich auch uneheliche Mütter nach ihrer Entlassung aus den Gebärabteilungen noch 20 und mehr Tage erholen können. Außerdem giebt es eine Anzahl von der freien Wohlthätigkeit gestifteter geschlossener Anstalten (z. T. mit kirchlicher Färbung) in England, Deutschland ꝛc. wo die unehelichen Mütter mit ihren Kindern während der ersten Wochen oder selbst Monate Unterkunft finden können (Wöchnerinnenasyle, Versorgungshäuser); doch ist die Summe der hier Verpflegten nur gering und finden hier in der Regel nur Mütter mit ihrem ersten unehelichen Kinde Aufnahme. —

Ueberblicken wir die geschilderten Verhältnisse, so erscheint eine Besserung der ungünstigen Stellung der Unehelichen bei voller Anerkennung der bestehenden Gesellschaftsordnung nicht nur möglich, sondern auch vielfach durchaus nötig, und zwar nicht nur, weil unverschuldetes Elend ein Anrecht auf Hilfe seitens der Gesellschaft hat, sondern

auch, weil es in seinen Konsequenzen die Gesellschaft selbst schädigt. Wenn aber selbst die Fürsorge für die Unehelichen ausreichend entwickelt ist, wird noch immer die uneheliche Geburt Uebelstände mit sich bringen, die unabwendbar sind, weil sie in den besonderen Verhältnissen der Erzeugung und in den geltenden Anschauungen begründet sind. In letzter Linie ist daher eine Verminderung der unehelichen Geburten anzustreben: in dieser Hinsicht ist sittliche und materielle Hebung, besonders der am meisten in Betracht kommenden Bevölkerungsklassen, die beste Prophylaxe; hierdurch wird die Eingehung einer ehelichen Gemeinschaft gefördert, welche nicht nur den formellen Anforderungen der Gesellschaftsordnung genügt, sondern auch in sich moralisch und ökonomisch existenzfähig ist.

Litteratur:

Denmark, its medical organisation, hygiene and demography. Published with subvention of the danish government, Kopenhagen 1891. Flesch, Schriften des Vereins für Armenpflege 1890, Heft 13, S. 38. Stat. Jahrb. der Stadt Berlin, hrsgb. von R. Böckh, Jahrg. 1892 und vorhergehende. Bulletin de l'Institut internat. de Statistique, Tome VII, Roma 1894. Silbergleit, Ueber den gegenwärtigen Stand der Kindersterblichkeit, ihre Erscheinungen und ihre Entwickelung in den europäischen Großstädten, Hyg. Rundschau 1895, Nr. 5. Vierteljahrshefte z. Stat. des Deutschen Reiches, II. Jahrg., Berlin 1893. Bewegung der Bevölkerung für das Jahr 1893, Preuß. Statist., Bd. 134, Berlin 1895. Klin. Jahrb. 1892, Bd. IV. Annuaire statistique de la ville de Paris 1889, Paris 1894. Max Taube, Der Schutz der unehelichen Kinder in Leipzig, Leipzig 1893. Oesterreichische Statistik, Bd. 31, Heft 3, Wien 1892. Veröffentlichungen des statistischen Amtes der Stadt Berlin, 1891, Suppl. I. H. Neumann, Die unehelichen Kinder in Berlin und ihr Schutz, Jahrb. für Nat. u. Stat. 3. F. 1894, Bd. VII. Derselbe, „Oeffentlicher Kinderschutz", in Th. Weyls Handbuch der Hygiene, Bd. 7, Jena 1895. Derselbe, Die jugendlichen Berliner unehelicher Herkunft, Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. F. Bd. VIII, 1892. Chenu, Recrutement de l'armée et population de la France 1867. Ely, Recrutement. Dictionn. encyclopéd. des sciences médec Citiert nach G. Lagneau, De l'influence de l'illégitimité sur la mortalité. Annal. d'Hygiène publ. 1876, T. 45. Körösi, Die Sterblichkeit der Stadt Budapest in den Jahren 1882—85, Berlin 1888. Julius Erösz, Ueber die Sterblichkeitsverhältnisse der Neugeborenen und Säuglinge, Zeitschrift für Hygiene 1895, Bd. 19, Heft 3. v. Firks, Z. d. preuß. stat. Bureaus, 1885. Piper, Die Idiotie, Berlin 1893. Schmaltz, Die Taubstummheit im Königreich Sachsen, Leipzig 1884. Lemcke, Die Taubstummheit in Mecklenburg-Schwerin, Leipzig 1892. Mygind, Die Taubstummheit, Berlin und Leipzig 1894. Pflüger, Die Ursachen der Erblindung und ihre Verhütung, Schweiz. Zeitschr. für Gemeinnützigkeit, Jahrgang 32, Heft 4, Zürich 1893. S. E. Huppé, Städt. Jahrb., 4. Jahrg., Berlin 1870. H. Schwabe, Berl. städt. Jahrb., 1. Jahrg., Berlin 1874. Béla Földes, Bulletin de l'Institut internat. de Statistique, T VI, I. Livr., Roma 1892. T. W. Fowle, The Poor Law, London 1890. v. Kleinschrod, Die neue Armengesetzgebung Englands und Irlands &c., Augsburg 1849. J. P. Frank, System einer vollständigen medizinischen Polizey, Mannheim 1780. Neubauer, Die Gesetzgebungen des Auslandes in Betreff des Anspruchs unehelicher Kinder gegen den Erzeuger, Zeitschr. f. vergl. Rechtswissenschaft 1881, Bd. III, 1882 Bd. IV. Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerl. Gesetzbuches für das Deutsche Reich 1888, Bd. IV. Reatz, Die zweite Lesung des Entwurfs eines Bürg. Gesetzbuchs &c., Berlin 1895. Karl Lindelmann II, Die Unterhaltungspflicht des unehelichen Vaters. Gutachten aus dem Anwaltstande über die 1. Lesung des Entwurfs eines Bürg. Gesetzb. &c., Berlin 1890. Menger, Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Klassen, Tübingen 1890. Karl Bulling, Die Rechte der unehelichen Kinder nach dem Entw. eines Bürg. Gesetzbuches &c., Berlin 1895. Gera Proelß und Marie Raschke, Die Frau im neuen bürgerlichen Gesetzbuch, Berlin 1895. Hachenburg, Die Rechtsstellung des unehelichen Kindes in dem Entwurfe eines Bürgerl. Gesetzbuches &c., Mannheim 1895.

H. Neumann.

Universitäten.

I.

Die U. in Deutschland[1]) (statistisch).

1. Uebersicht. Deutschland zählt gegenwärtig 20 vollständige Universitäten, außer-

1) Leider war Herr Geheimrat Schollmeyer, der den juristischen Teil übernommen hatte, durch seine Berufung von Halle nach Würzburg verhindert, denselben zu liefern. Er wird dafür im zweiten Ergänzungsbande erscheinen.

Die Red.

dem die Königl. Akademie Münster mit 2 Fakultäten und das Lyceum Hosianum zu Braunsberg, welches den Charakter einer katholischen Anstalt hat. Von den Universitäten stammen nur Bonn und Berlin aus diesem Jahrhundert, während die Gründung der übrigen in frühere Zeiten und zum Teil, wie die Heidelbergs, bis vor 500 Jahre zurückreicht.

Die Gesamtfrequenz belief sich im Wintersemester 1894/95 auf 28231, im Sommersemester 1895 auf 28967, das sind ca. 57 Studierende auf 100000 Einwohner. Diese Zahl läßt sich mit der anderer Länder nicht genau vergleichen, weil meistens verschiedene Bedingungen der Zulassung vorliegen und deshalb die Zusammensetzung der Universitätsbesucher nicht gleichartig ist. Besondere Schwierigkeit macht dabei die katholische Fakultät, da dieselbe in manchen Ländern von der Universität getrennt oder durch selbständige, nicht gleichgeartete Seminarien ergänzt ist. In Schweden kamen Ende der 80er Jahre ca. 63 Studierende, in Norwegen sogar 85 auf 100000 Einwohner, in Holland 51, in der Schweiz 63, jedoch inkl. 5,2 weibliche Studierende. Mehrere Länder haben mithin eine größere Studentenzahl aufzuweisen, was hauptsächlich auf die längere Studiendauer zurückzuführen ist.

Naturgemäß haben die Frequenzverhältnisse im Laufe der Zeit große Schwankungen durchgemacht. Schon anfang der 30er Jahre finden wir über 52,5 Studenten auf 100000 Einwohner, eine Zahl, die damals den Bedarf nicht unbedeutend überschritt. Die Ziffer sank dann in den folgenden Dezennien auf 33 herab, um sich in den 80er Jahren auf den Gipfelpunkt mit 63 zu erheben und in der letzten Zeit wieder etwas zurückzuweichen. Ende der 60er Jahre 13000, im Sommersemester 1890 dagegen 29382 Studierende. Besonders seit Anfang der 70er Jahre hat mithin eine rapide Zunahme stattgefunden. Diese Schwankungen sind hauptsächlich auf wirtschaftliche Verhältnisse zurückzuführen. Ein allgemeiner wirtschaftlicher Aufschwung zieht alle Kräfte mit magischer Gewalt zur gewerblichen Thätigkeit, wirtschaftliche Depression dagegen leitet die Jugend mehr der gesicherten Beamtenkarriere, sowie überhaupt allen Berufszweigen mit akademischer Bildung zu. In den 50er und 60er Jahren schreckten außerdem die außerordentlich zurückgebliebenen Gehaltsverhältnisse in allen Kategorien der Beamtenstellungen vom Berufsstudium zurück, während in der neueren Zeit die Aufbesserung der Gehaltsverhältnisse nach der entgegengesetzten Richtung gewirkt hat.

Die Verteilung der Studierenden auf die verschiedenen Universitäten ist eine sehr verschiedene. Allen anderen weit voran stehen die 3 großen Universitäten Berlin, München und Leipzig, welche in den letzten beiden Semestern 4500, 3570 und 2890, zusammen 10960 zählten, das sind 38,3 %. Die Konzentrierung an den Hauptbrennpunkten des Verkehrs in großen Städten hat in der neueren Zeit Fortschritte gemacht. Diesen großen Universitäten gegenüber steht eine größere Zahl kleiner, welche aber in der neueren Zeit auch eine nicht unerhebliche Zunahme erfahren haben. Die kleinste Universität ist gegenwärtig Rostock mit 416 Studenten, welche aber in den 30er und 40er Jahren es noch nicht einmal auf 100 zu bringen vermochte. Königsberg, Kiel, Jena, Gießen mit 500 bis 700 Studenten zählen noch zu den kleineren, die übrigen zu den mittleren. Auf den kleineren sind erfahrungsgemäß besonders stark die jüngsten Semester vertreten, während auf den großen Universitäten die älteren Semester überwiegen und auf den dazwischen stehenden Universitäten wieder mehr das Studium begonnen und beendigt wird. Doch zeigen hierbei die verschiedenen Universitäten mancherlei besondere Eigentümlichkeiten.

2. Die einzelnen Fakultäten. Evangelische Theologie Studierende befanden sich in den beiden letzten Semestern 3126 auf deutschen Universitäten, das sind 10 auf 100000 protestantische Einwohner, eine Zahl, welche das Bedürfnis nicht unwesentlich übersteigt. Gleichwohl war vor wenig Semestern die Zahl noch über 4500 Theologen, und fast 15 auf 100000 Protestanten. Diese Hochflut trat aber erst in den 80er Jahren ein, während noch in den 70er Jahren in Deutschland nur 1700 bis 1900 vorhanden waren, welche bei weitem nicht ausreichten alle Pfarrstellen zu besetzen.

Die katholischen Theologen bleiben in der absoluten wie relativen Ziffer hinter den Protestanten zurück, in den letzten Semestern zählten sie 1493, d. i. 8,4 pro 100000 Katholiken. Auch hier ist die Zunahme in den letzten Jahren sehr beträchtlich gewesen, doch genügt sie noch gegenwärtig kaum dem Bedarf. Aber Ende der 70er Jahre, zur Zeit des Kulturkampfes in Preußen, war die Zahl unter 700 gesunken, 4,2 auf 100000 Katholiken, während in den 50er Jahren schon und sogar Anfang der 30er Jahre bereits über 1300 gezählt wurden, was 9,3 und 10 pro 100000 entspricht.

Die Zahl der Juristen bezifferte sich in den letzten Semestern auf 7684, 15,3 auf 100000 Einwohner, was fast doppelt soviel ist, als den Bedarfsverhältnissen entspricht, daher finden wir auch anfangs der 70er Jahre nur 4000, von 1856—66 nur 2800 Jura-

studierende. Die letztere Ziffer erwies sich allerdings als unzureichend.

Auch die medizinische Fakultät zeigt gleichfalls eine starke Frequenz, nämlich 7855, 15,8 auf 100000 Einwohner. Noch in den 70er Jahren betrugen die Ziffern weniger als die Hälfte: 3600 und 8,4, in den 40er Jahren erreichten sie noch nicht 2000 und 5,5. 1891—92 dagegen schon 8600.

Die philosophische Fakultät hat eine Frequenz von 8450 oder 16,9 auf 100000 Einwohner. Sie war seit Anfang der 80er Jahre, wo sie über 9000 und fast 20 auf 100000 Einwohner zeigte, am meisten zurückgegangen, war aber 1891/92 noch niedriger mit 7400. In den 60er Jahren zählte diese Fakultät 4500, von 1846 — 1856 noch nicht 3000, ca. 8,8 auf 100000 Einwohner.

Bei der etwas bunten Zusammensetzung der philosophischen Fakultät ist es notwendig, sie in ihre Teile zu zerlegen und dieselben gesondert zu betrachten. Sie enthält vor allem die große Gruppe der Philologen und Historiker, welche in den letzten Semestern etwa 37 % der Angehörigen der philosophischen Fakultät umfaßten. Wie erheblich die Zahl in der neueren Zeit zurückgegangen ist, ergiebt sich daraus, daß 1881 4546 gezählt wurden, das sind 53 % aller Angehörigen der philosophischen Fakultät. Neben diesen kommen die Mathematiker und Naturwissenschaftler in Betracht, welche in den letzten Semestern etwa 29 % betrugen. Hier ist die Zahl weit weniger zurückgegangen, denn im Jahre 1881 betrug sie 2682, das waren 31,3 %. Immerhin ist auch hier eine Verringerung zu beobachten. Neben diesen sind Kameralisten, Landwirte, Forstwirte, Bergleute 2c. in einer Rubrik zusammengefaßt, die sich leider nicht genügend in ihre Teile zerlegen läßt. Sie zeigt dadurch besonders ein schwankendes Verhältnis und bietet keinen Anhalt zur Beurteilung der überhaupt vorhandenen Zahl, weil ein nicht unbeträchlicher Teil derselben auf anderen Hochschulen seine Studien absolviert, welche für diese Zwecke den Universitäten ebenbürtig zur Seite stehen. Das sind für die Landwirte die Hochschulen in Berlin und Hohenheim, für die Forstwirte in Eberswalde, Münden, Tharandt, für Bergleute die Bergakademien, für andere Klassen die verschiedenen technischen Hochschulen. Während sich auf den norddeutschen Universitäten, namentlich in Halle, viele Landwirte aufhalten, sind die Forstwirte Süddeutschlands auf die Universitäten München, Tübingen und Gießen angewiesen, und ebenso finden sich dort Kameralisten in größerer Zahl, welche daselbst die Vorbildung für gewisse Verwaltungsbeamtenstellen erhalten, für welche in Norddeutschland juristisches Studium verlangt wird. Die betr. Rubrik umfaßt im Durchschnitte gegen 13 % und hat sich im Laufe der Zeit erheblich gemehrt, aber insbesondere durch die Verlegung einiger bis dahin selbständiger Landwirtschafts- und Forstakademien an die Universität.

In den Personalverzeichnissen wird ziemlich allgemein neuerdings noch eine Rubrik Pharmaceuten und Studierende der Zahnheilkunde unter der philosophischen Fakultät aufgeführt. Die Zusammenwerfung dieser beiden verschiedenartigen Elemente beruht darauf, daß von beiden nicht das Maturitätszeugnis verlangt wird. In den letzten Jahren studierten in dieser Kategorie etwa 20 % der Angehörigen der philosophischen Fakultät.

3. **Das Verhältnis der Fakultäten zu einander.** Das Verhältnis der Fakultäten zu einander hat sich im Laufe der Zeit nicht unwesentlich verändert. Im Beginne des Jahrhunderts und bis in die 40er Jahre spielte auf den deutschen Universitäten die Theologie die bedeutendste Rolle, welche eine lange Zeit fast die Hälfte, später ein Drittel aller Studierenden umfaßte. Schon in den 40er Jahren reduzierte sich der Prozentsatz auf ein Viertel, ging dann in den 70er Jahren auf 13 bis 16 % zurück, stieg in den 80er Jahren auf 18 %, um in den letzten Semestern wieder auf 10,9 % zu sinken. Bei der evangelisch-theologischen Fakultät sank der Prozentsatz von 16,8 % allmählich auf 10 % Ende der 70er Jahre und schwankte in der neueren Zeit zwischen 13 und 15 %. Weit bedeutender sind die Schwankungen in der katholisch-theologischen Fakultät, welche anfangs der 30er Jahre über 11 % absorbierte, nach mannigfaltigem Herauf- und Herabgehen von 1876 bis 1886 auf dem niedrigsten Punkte von 3,6 % anlangte und sich auch in der neuesten Zeit nicht über 5,2 % erhob. Die juristische Fakultät schwankte zwischen 20 und 33 %, wenn man den Durchschnitt von Dezennien nimmt, und steht gegenwärtig auf 26,8 %.

Die medizinische Fakultät begnügte sich bis 1881 mit 15 bis 21 %, hat dann aber ein wachsendes Verhältnis für sich in Anspruch genommen und steht jetzt mit 27,5 % erheblicher im Vordergrunde.

Studierende der philosophischen Fakultät giebt es eigentlich erst in diesem Jahrhunderte, sie wurden bis dahin von den übrigen Fakultäten absorbiert, namentlich war es die theologische Fakultät, in welcher die künftigen Lehrer ausnahmslos Aufnahme fanden, während die Naturwissenschaftler in der medizinischen Fakultät ihre Studien vollendeten. Anfangs der 30er Jahre hatte sie sich bereits derartig konsolidiert, daß darin 18 % der Studierenden inskribiert

waren, ohne zugleich noch in einer anderen Fakultät eingeschrieben zu sein. Bis 1861 stieg der Prozentsatz schon auf 30 %, bis 1881 sogar auf über 41 %, ging dann auf 26,5 % zurück, da sowohl das Studium der Naturwissenschaften und Mathematik, wie auch das der Philologie erheblich nachgelassen hat, und steht jetzt, wo die Frequenz der anderen Fakultäten sich vermindert hat, auf nicht ganz 30 %.

4. Die Vorbildung der deutschen Studenten. Bei weitem der größte Teil der Studierenden hat das Gymnasium absolviert, denn nur der Gymnasialabiturient hat in allen Fakultäten die volle Berechtigung, nicht nur immatrikuliert, sondern auch auf Grund des Besuches der Vorlesungen zu den Staatsexamen zugelassen zu werden. Nur in der philosophischen Fakultät wird hiervon eine weitgehende Ausnahme gemacht. Vor allem werden für gewisse Lehrfächer Realabiturienten den Gymnasialabiturienten gleichgestellt und auch zur Promotion zugelassen. Alle diejenigen ferner, welche sich nur eine allgemeine Bildung aneignen oder für bestimmte praktische Berufszweige vorbereiten wollen, ohne Ansprüche auf Staatsanstellung zu erheben, wie Landwirte, Chemiker, dann Pharmaceuten und Zahnärzte ꝛc. werden auch ohne ein Reifezeugnis (in Preußen auf Grund der Berechtigung zum Einjährig-freiwilligendienst auf vier Semester) immatrikuliert.

Die preußische Universitätsstatistik giebt uns über die Zahlenverhältnisse ausführliche Auskunft. Von den 10825 Reichsangehörigen, welche in den 6 Semestern von 1887/88 bis 1890 auf preußischen Universitäten durchschnittlich studierten, waren 85,2 % Gymnasialabiturienten, 6,7 % Realabiturienten, 8,1% waren ohne ein Reifezeugnis. In den Semestern 1894/95 und 95 berechneten wir 1372 Realabiturienten oder 12,1 % und 1460 ohne Reifezeugnis, 12,8 % aller Studenten. Für die Gesamtheit spielen diese letzteren keine erhebliche Rolle. Eine wesentliche Bedeutung erhalten sie dagegen für die philosophische Fakultät, in der sie sich fast völlig konzentrieren, denn unter den evangelischen Theologen befand sich durchschnittlich nur ein Realabiturient und 2 ohne ein Reifezeugnis, welche vermutlich Missionare werden wollten. Unter den katholischen Theologen war ein Realabiturient, unter den Juristen befanden sich 2 Realabiturienten, einer ohne ein Reifezeugnis. Unter den Medizinern 3 Realabiturienten und 16 ohne Reifezeugnis. In der philosophischen Fakultät studierten durchschnittlich 1816 Deutsche, wovon nur die kleinere Hälfte 49,1 % das Reifezeugnis eines Gymnasiums erlangt hatten. 23 % waren Realabiturienten, zum größten Teile Neuphilologen, Mathematiker und Naturwissenschaftler, und 27,9 % ohne ein Reifezeugnis (1010), hauptsächlich Landwirte, Zahnärzte und Chemiker. In den Semestern 1894/95 und 1895 waren es 36,7 % Mitglieder der philosophischen Fakultät.

Von nichtpreußischen Universitäten liegen uns nur teilweise bezügliche Angaben vor, die für einen Durchschnitt nicht ausreichen.

5. Die in Deutschland studierenden Ausländer. Im Durchschnitt der beiden Semester 1891/92 und 1892 studierten in Deutschland 1891 Ausländer, d. i. 6,7 %. Die Ziffer hat sich allmählich gehoben, war aber, wenn auch nur unwesentlich, Schwankungen unterworfen. 1835/36 waren es nur 475 gleich 4,02 %, 1870/71 735 gleich 6,1 %, 1880/81 5,16 %, gegenwärtig also 6,7 %. Bei weitem der größte Teil der Ausländer zieht sich naturgemäß nach den großen Städten. In Berlin allein waren im Wintersemester 1891/92: 626, im Sommersemester 1892: 568 Ausländer immatrikuliert. In München 180 im Winter, 190 im Sommer, in Leipzig 296 und 241, d. s. zusammen im Durchschnitt an den drei Universitäten 1052, also erheblich über die Hälfte.

Wenn wir die Nationalitäten vergleichen, so fällt der größte Prozentsatz mit 22 % auf Amerika (415). Die Zahl der Amerikaner, unter denen sämtliche aus den Vereinigten Staaten stammten, ist in der letzten Zeit in außerordentlicher Weise gestiegen und hat sich seit 10 Jahren mehr als verdoppelt, seit 30 Jahren mehr als vervierfacht. Nächstdem kommt Rußland mit 20,4 %. Schon erheblich zurück steht Oesterreich-Ungarn mit 13,7 % und die Schweiz mit 13,6 %. Das britische Reich zeigt nur 7 %. Asien, wobei besonders Japan stark vertreten ist, 4,3 %.

Der größte Teil der Ausländer läßt sich in der philosophischen Fakultät eintragen, ihr fallen 52,7 % der Ausländer zu, während die medizinische Fakultät 25 %, die juristische 13 %, die theologische 9,4 % umfaßt. Von den ca. 1000 Ausländern in der philosophischen Fakultät studiert der größte Teil Philologie und Geschichte. In Berlin gehörten im Wintersemester 1891/92 von 308 Ausländern der philosophischen Fakultät 203 der Rubrik Philosophie und Geschichte an, 66 studierten Mathematik und Naturwissenschaften, 20 Landwirtschaft und Kameralwissenschaften, 9 Pharmazie und Zahnheilkunde. Nur in Halle ist unter den dort studierenden Landwirten und Kameralisten ein bedeutender Teil Ausländer. Im Sommersemester 1892 waren unter 218 dieser Rubrik Angehörigen 75 Ausländer, im vorhergehenden Wintersemester unter 272 : 89.

Evangelische Theologen kamen in den letzten Semestern durchschnittlich 161

vom Auslande, davon am meisten aus der Schweiz (41), aus Oesterreich-Ungarn 39, aus Amerika 36. Katholische Theologen sind überhaupt erst in den letzten Semestern vom Ausland hierher gekommen (16), und davon der größte Teil aus der Schweiz (9).

Ein volles Drittel der ausländischen Theologen konzentriert sich in Berlin, die übrigen zersplitterten sich. In Halle fanden sich 18, in Tübingen nur 4, in Leipzig nur 11, in Jena 1 rc.

Von den ca. 250 ausländischen Juristen stammen 85 aus der Schweiz, also ein volles Drittel, 32 aus Oesterreich-Ungarn, 29 aus Rußland, aus Griechenland 15, aus Amerika 12, aus Asien 12. Der größte Teil konzentriert sich auf die drei größten Universitäten, Berlin 58, Leipzig 56, München 38, Heidelberg 37.

Größer ist, wie wir sahen, die Zahl der ausländischen Mediziner, von den 469 stammt der größte Teil aus Amerika (122), fast 100 aus Rußland, 60 aus der Schweiz, 38 aus Asien. In Berlin sammelten sich 138, in München 60, in Leipzig nur 24, in Würzburg 44, in Heidelberg 26.

6. Die Dauer des Studiums und der Aufenthalt auf einer U. Die Frage, wie lange sich die Studierenden auf der Universität aufhalten, läßt sich mit Genauigkeit nicht feststellen. Die preußische Statistik liefert einen ungefähren Anhalt für die auf preußischen Universitäten studierenden Reichsangehörigen, indem sie angiebt, wie viele unter den immatrikulierten Studenten deutscher Herkunft in einem höheren Semester stehen, als offiziell für das betreffende Studium angesetzt ist und in welchem Semester diejenigen standen, welche die Universität endgiltig verließen, außerdem wurde festgestellt, wie viel Semester dieselben über die vorschriftsmäßige Studiendauer hinaus auf der Universität gewesen waren. Dividiert man die Summe durch die Zahl der in Betracht kommenden Studenten, so ergiebt die ermittelte Zahl den ungefähren Durchschnitt der Studiendauer. Da, wie wir sehen werden, häufig ein Wechsel der Fakultäten vorkommt, so ist damit nicht die Durchschnittsdauer des eigentlichen Fachstudiums gefunden, welches vielmehr etwas kürzer anzunehmen ist. Da nun ein großer Teil der Studierenden während der Universitätszeit der Militärpflicht genügt, während welcher Zeit das Studium ganz oder fast ganz ruht, so ist die weitere Unterscheidung wichtig zwischen denen, welche ihre ganze Zeit dem Studium obliegen konnten und denen, welche es mit dem Heeresdienst teilen mußten.

In den vier Semestern Winter 1886/87 bis Sommer 1888 verließen in Preußen die Universität bezw. Fakultät in Prozent des Bestandes des Abschlußsemesters:

Evang. Theologen	nach	6	Semestern	29,5
Kathol. "	"	6	"	38,7
Juristen	"	6	"	59,8
Mediziner	"	9	"	52,0
"	"	7	"	5,0
Philologen	"	8	"	31,6
Mathematiker	"	6	"	15,7
Naturwissenschafler	"	7	"	10,6
"	"	8	"	20,8

Durch die militärische Dienstpflicht wurde durchschnittlich das Studium auf 8,24 Semester verschoben, während diejenigen, welche sich ihrem Studium ganz widmen konnten, durchschnittlich 7,72 Semester studierten. Bei den katholischen Theologen war die Differenz größer, zwischen 9,77 und 13,5 Semester. Bei den Juristen 7,3 und 8,8, bei den Medizinern 12,29 und 13,1, bei den Angehörigen der philosophischen Fakultät 11,8 und 14,8.

Ein nicht unerheblicher Teil der Studierenden verzögert das Studium übermäßig. So standen im Durchschnitt der Semester 1886/87 bis 1891 41 evangelische Theologen im 13. und noch höherem Semester, in der juristischen Fakultät 23; 417 von 2348 standen in einem höheren als dem 6. Semester, von Medizinern standen von 3471 367 im 10. Semester und darüber, 123 über dem 13. Semester. Läßt man die abnorm Verspäteten außer Betracht, von denen ein großer Teil durch außergewöhnliche Verhältnisse im Studium behindert wurde, so ergiebt die durchschnittliche Dauer des Fakultätsstudiums gegenüber dem Gesamtdurchschnitt die folgenden Zahlen:

Evangel. Theologen . . .	auf	7,14	gegen	8,11
kathol. " . . .	"	7,14	"	9,76
Juristen	"	6,75	"	7,80
Mediziner	"	9,85	"	12,29
Phil. und Historiker . . .	"	9,57	"	12,88
Naturwissensch. u. Mathematiker	"	9,86	"	11,80

Die militärische Dienstpflicht verlängert das Studium für die einzelnen Fakultäten in merkwürdig verschiedener Weise. Bei den evangelischen Theologen und Medizinern noch nicht um 1 Semester, bei den Juristen um 1½, bei den Philosophen und katholischen Theologen um mehr als drei Semester.

7. Alter der Studenten. Auch hierüber giebt uns nur die Preuß. Statistik Aufschluß. Da das Reifezeugnis im allgemeinen in Preußen erst mit dem 18. Jahre erlangt werden kann, so kommen nur ganz ausnahmsweise Studierende in einem niedrigeren Alter vor. Im Durchschnitt der 10 Semester von 1886 bis 1891 waren nur zwei Studierende unter 17 Jahren, 67 von 17 bis 18 Jahren, dagegen 214 in einem Alter von 30 bis 40 Jahren und 18 über 40 Jahre. Ueber die Hälfte aller Gymnasialabiturienten waren bereits 20 Jahre und darüber.

Die Altersklassen der Studierenden verteilen sich wie folgt:

Bis zu 19 Jahren	3,8 %
19–22 „	42,21 „
22–25 „	40,91 „
25–28 „	9,95 „
28–30 „	1,49 „
über 30 „	1,50 „
unbekannt	0,06 „

8. **Der akademische Lehrkörper.** Nicht mit Unrecht hat man gesagt, daß die große Leistungsfähigkeit der deutschen Universitäten hauptsächlich auf die Größe des Lehrkörpers zurückzuführen ist, der durch die Vollständigkeit der Besetzung einmal eine weitgehende Arbeitsteilung gestattet, auf der anderen Seite den Dozenten es ermöglicht, sich auf verhältnismäßig wenige Vorlesungen zu beschränken und dadurch die Zeit zu erübrigen, sich selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten oder privatim den Studenten persönlich zu widmen. Daher ist es nötig, die gegenwärtige Zahl der Dozenten und auch ihre Entwickelung in der neueren Zeit näher ins Auge zu faßen.

Im ganzen sind auf deutschen Universitäten im Sommersemester 1895 2381 Dozenten thätig gewesen, dazu kommen noch ca. 26 Sprachlehrer (Lektoren) und außerdem eine Anzahl anderer Lektoren für Baukunde, Zahnheilkunde ꝛc., dann Lehrer für Zeichnen, Tanz-, Fecht-, Turn-, Reitunterricht ꝛc., welche den übrigen Dozenten nicht gleich zu stellen sind. In den letzten 50 Jahren hat sich die Dozentenzahl fast verdoppelt. Gleichwohl ist sie weniger gestiegen als die Studentenzahl, denn auf einen Dozenten kommen gegenwärtig 12 Studenten, 1840 nur 9,5, 1870 8,9. Von sämtlichen Dozenten hat noch nicht die Hälfte die Qualität als Ordinarius: 1057, während die Extraordinarien und Honorarprofessoren sich auf 608, Privatdozenten auf 716 beziffern. Die ordentlichen Lehrer haben sich am wenigsten vermehrt, aber immerhin auch in 50 Jahren von 633 auf über 1000. Während 1840 auf einen ordentlichen Professor nur 18 Studenten kamen, fallen gegenwärtig um die Hälfte mehr, 26 auf jeden. Die Extraordinarien, wie die Privatdozenten haben sich mehr als verdoppelt. Im großen Ganzen hat sich aber das Verhältnis zwischen diesen beiden Kategorien nicht wesentlich verschoben.

Vor 50 Jahren machten die Ordinarien 52% aller Dozenten aus, und erhielten sich bis in die letzte Zeit in diesem Verhältnis, um erst 1895 auf 44,3% herabzugehen. Die Extraordinarien stiegen von 20,8 allmählich auf 25,5, die Privatdozenten sanken dagegen von 26,9 im Jahre 1840 auf 24,9 im Jahre 1880, um sich 1895 auf 30,2% zu erheben. Die bedeutende Zahl von 766 jüngeren Lehrkräften, welche sich ohne Besoldung der Lehrthätigkeit und wissenschaftlichen Arbeiten widmen, und aus denen sich im allgemeinen die Ordinarien rekrutieren, bildet anerkanntermaßen die wesentlichste Grundlage für die fortdauernde Jugendfrische unseres Universitätswesens und auch für die Förderung der Wissenschaft, da sie den Schwerpunkt ihrer Aufgaben in schriftstellerischen Leistungen sehen, durch die sie allein zu höheren Stellungen gelangen können.

Mehr als die Hälfte aller Dozenten fallen gegenwärtig der philosophischen Fakultät zu, nämlich 1250, und hier ist auch die Zunahme am stärksten gewesen, namentlich in der neuesten Zeit. Denn 1840 finden wir nur 536, ein Dozent bereits auf 5 Studenten, gegenwärtig einer auf 6. Das Verhältnis der verschiedenen Kategorien der Dozenten zu einander entspricht hier in der Hauptsache dem, welches oben für die Gesamtheit angegeben wurde.

Am geringsten ist die Vermehrung der Dozenten in der evangelischen Theologie gewesen, von 146 nur auf 166 in 50 Jahren, doch war die Zahl 1860 bereits auf 114 gesunken. Hier ist das Ueberwiegen der Ordinarien charakteristisch mit 103 oder 62%, gegen 33 Extraordinarien und nur 30 Privatdozenten. Dies letztere Verhältnis zeigt sich öfter als unzureichend, so daß man sich genötigt sieht, Pastoren, die sich durch wissenschaftliche Publikationen ausgezeichnet haben, aus der Praxis an die Universitäten zu berufen.

In den katholischen Fakultäten zählen wir gegenwärtig 70 Dozenten, das ist einer auf 21.8 Studenten. Da hier Privatdozenten nur ausnahmsweise vorkommen, es sind gewärtig nur 3 vorhanden, überwiegen die Ordinarien mit 78% so erheblich, wie sonst in keiner anderen Fakultät.

Die juristischen Fakultäten zählen gegenwärtig 214 Dozenten, einer auf 31 Studenten. Das ist bei weitem das extremste Verhältnis, welches wir beobachteten, und ist auf den gewaltigen Zudrang zum juristischen Studium zurückzuführen. In dieser Fakultät bleibt besonders der Prozentsatz der Extraordinarien mit 14% (32) hinter dem Durchschnitte erheblich zurück, und auch Privatdozenten sind im Vergleich zur Gesamtheit im allgemeinen hier weniger vertreten, augenblicklich allerdings mit 41 oder 19%.

Weit stärker als in den zuletzt betrachteten beiden Fakultäten hat die Arbeitsteilung in der medizinischen sich ausgebildet, weshalb die Zahl der Dozenten sich in den letzten 50 Jahren mehr als verdoppelt hat. Freilich kommt hier noch ein anderes Moment hinzu, das ist das Streben der praktischen Aerzte in den großen Städten, sich durch eine Stellung an der Universität

das Vertrauen des Publikums in besonderem Maße zu erwerben. Daher ist hier von jeher die Zahl der Privatdozenten größer als in allen anderen Fakultäten gewesen, gegenwärtig 261 von 683 Dozenten. Auch die Extraordinarien sind sehr stark vertreten mit 209, was einmal auf den zuletzt angegebenen Grund zurückzuführen ist, dann aber auch auf den erst erwähnten, daß sich mehr und mehr Spezialitäten herausbilden, für welche Ordinariate überhaupt noch nicht geschaffen sind, oder nur an wenigen Universitäten, wie für Ohren- und Zahnheilkunde, Psychiatrie, Hygiene, Kinderkrankheiten 2c. Deshalb bleiben für die Ordinarien nur noch 33% übrig, gegen 47% im Jahre 1835.

Naturgemäß ist die **Verteilung der Dozenten** an den einzelnen Universitäten außerordentlich verschieden. Bei weitem am meisten zählt Berlin, wo 350 Dozenten thätig sind, und außerdem 5 Sprachlehrer, und 3 Lehrer der Zahnheilkunde. Die Zahl der Ordinarien beträgt 87, also weniger als ein Viertel. Extraordinarien und Honorarprofessoren 92, Privatdozenten 171, also fast die Hälfte aller Dozenten. Es ist leicht erklärlich, daß die große Stadt mit den vielen wissenschaftlichen Hülfsmitteln und der großen Zahl, namentlich älterer Studenten, welche das Hauptpublikum für Spezialvorlesungen bilden, wissenschaftlich strebsame Leute in hervorragendem Maße anzieht. Außerdem kommt gerade hier besonders in betracht, was wir über die medizinischen Privatdozenten sagten. Daher finden wir auch in der medizinischen Fakultät auf 15 Ordinarien 30 Extraordinarien und 66 Privatdozenten. Ein Verhältnis, wie es keine andere Universität sonst aufzuweisen hat. Auch die philosophische Fakultät zeigt dort die bedeutende Zahl von 76 Privatdozenten (dagegen 4 Theologen und 8 Juristen), 51 Extraordinarien, aber zugleich 52 Ordinarien.

Die anderen großen Universitäten bleiben hinter Berlin sehr bedeutend zurück, Leipzig mit 168 Dozenten, München mit 152. Die Differenz ist in erster Linie auf die geringere Zahl der Privatdozenten zurückzuführen (Leipzig 59, München 64). In München treten besonders die Extraordinarien zurück, mit 29 gegen 78 in Leipzig. Die kleinste Universität Rostock besitzt noch 44 Dozenten, darunter 31 Ordinarien, 8 Extraordinarien und 5 Privatdozenten. Gießen zählt 58 Dozenten, darunter 39 Ordinarien.

Es ergiebt sich, daß im Verhältnis zu den Studenten die kleineren Universitäten sogar reichlicher mit Dozenten versehen sind, und daher gerade auf ihnen der nähere persönliche Verkehr zwischen Lehrer und Studierenden sich ausbilden kann, der den Hauptvorzug derselben bildet. Auf ihnen blühen besonders die Seminarien, Praktika und sonstigen Privatissima, in denen die Studierenden eine besondere Anregung zum eigenen wissenschaftlichen Forschen erhalten, und wo der Dozent in ganz anderer Weise wie in den gewöhnlichen Vorlesungen mit seiner ganzen Persönlichkeit eintreten und wirken kann.

9. Die Finanzverhältnisse der deutschen U. Die ordentlichen Ausgaben für die deutschen Universitäten, wie sie in dem Etat von 1891/92 angegeben sind, beziffern sich auf 19912913 M. Diese Summe umfaßt aber nicht sämtliche Leistungen, welche für und in diesen Anstalten entrichtet werden. Einmal finden mancherlei Zuschüsse von seiten der Ministerien aus allgemeinen Dispositionsfonds statt, welche hier nicht mit aufgenommen worden sind. Es fehlen ferner die Summen, welche die Studenten als Honorar für die Vorlesungen entrichten und welche einen erheblichen Teil der Bezüge der Professoren ausmachen. Dieselben werden als durchlaufende Posten, welche in früheren Zeiten direkt von den Studenten an die Dozenten gezahlt wurden, und erst in der neueren Zeit durch die Quästur vermittelt werden, überhaupt in den Etats nicht verzeichnet, und es fehlte bis in die neueste Zeit sogar an jedem Anhalte zur Beurteilung dieser Summen. In derselben Weise sind durchlaufende Posten in den Universitätskliniken, wie die Zahlungen der behandelten Kranken, hier nicht mit herangezogen. Zu den aufgeführten ordentlichen Einnahmen kommen noch sehr bedeutende außerordentliche hinzu, welche natürlich erheblich schwanken, weshalb die Angaben eines einzelnen Jahres nicht maßgebend sind. Dieselben beliefen sich für die preußischen Universitäten in dem betreffenden Jahre auf 3280385 M., für die nichtpreußischen auf 4768173 M. Die ganze Summe war Staatsfonds entnommen, nur in Jena die kleine Summe von 46125 M. nicht, welche Stiftungsfonds entstammte. Wir werden bei der folgenden Besprechung, wo es nicht anders angegeben ist, nur die ordentlichen Einnahmen in Betracht ziehen.

Im Durchschnitte fallen von den oben angegebenen Einnahmen und Ausgaben der deutschen Universitäten auf jeden Studenten 708 M. und 0,4 M. pro Kopf der Bevölkerung. Von den obigen Summen sind 4873158 M. aus Stiftungsfonds, eigener Verwaltung und Wirtschaft, einschließlich der Gebühren, oder 22,5%; 15026277 M., d. i. 75,4% aus Staats- bzw. Landesfonds (Zuschüssen) geflossen; aus sonstigen Quellen 13875 M. Die Staatskasse zahlte für die Universitäten pro Kopf der Bevölkerung in

Preußen 0,26 M., in Bayern 0,31, in Frankreich, um dies zur Vergleichung hinzuzufügen, 0,28 M.

Die Erfordernisse der verschiedenen Universitäten sind natürlich außerordentlich ungleich. Bei weitem am meisten erfordert Berlin, 2 476 786 M., nur 335 636 M. stammen aus eigenen Mitteln, bei weitem der größte Teil aus Staatsfonds, nämlich 86,4%. Demnächst hat den größten Umsatz Leipzig mit 1 987 468 M., wovon 78% vom Staate geleistet werden. Auch Bonn, Göttingen, Halle beziehen über eine Million, Breslau, Königsberg, München, Straßburg zwischen 900 000 M. und einer Million. Die kleinste Summe findet sich in Rostock mit 332 300 M. Die übrigen bewegen sich, abgesehen von Münster und Braunsberg, zwischen 500 000 M. und 900 000 M.

I. Die ordentlichen Gesamt-Einnahmen und -Ausgaben der deutschen Universitäten im Etatsjahre 1891/92.

Universitäten	Ordentliche Gesamtkosten der Hochschulen	Davon wurden aufgebracht			Von den Gesamtkosten entfallen		
		aus Stiftungsfonds und eigener Verwaltung und Wirtschaft (incl. Gebühren)	aus Staats- bzw. Landesfonds (Zuschüssen)	aus sonstigen Quellen	auf Besoldungen bzw. Belohnung des Lehrkörpers (incl. Wohnungsgeld-Zuschuß)	auf sonstige persönliche Ausgaben	auf sächliche Ausgaben
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1. Preußische Universitäten zusammen	10 932 016	2 977 240	7 954 776	—	4 228 560	2 064 252	4 639 204
2. Nichtpreuß. deutsche Universitäten zusammen	8 342 839	1 617 683	6 711 678	13 478	3 335 878	2 056 253	2 950 708
3. Deutsche Universität. überhaupt	19 912 910	4 873 158	15 026 277	13 478	7 772 726	4 300 379	7 830 808

II. Die außerordentlichen Ausgaben der deutschen Universitäten im Etatsjahre 1891/92.

Universitäten	Außerordentliche Ausgaben M.
1. Preußische Universitäten zusammen	3 280 385
2. Nichtpreußische deutsche Universitäten zusammen	1 119 212
3. Deutsche Universitäten überhaupt	4 768 173

Der Zuschuß, den die Staatskasse leistet, ist bei den verschiedenen Universitäten sehr ungleich. Die preußischen Universitäten erhalten im Durchschnitte 72,7 % vom Staate, die übrigen Universitäten 80,5 %, während aber Breslau mit 92,8 %, Königsberg und Berlin mit 87 %, Bonn mit 81,1 % auf die Staatskasse angewiesen sind, braucht Greifswald nur 39 %, Göttingen 36,4 % vom Staate, Rostock und Heidelberg sind mit 98 und 97 % vom Staate dotiert, Tübingen mit 88 %, Jena dagegen nur mit 56 %.

Vergleichen wir diese Einnahmen resp. Ausgaben mit der Zahl der Studierenden, so ergiebt sich auf den verschiedenen Universitäten eine sehr große Ungleichheit. Trotz der außerordentlich großen Ausgaben Berlins stellen sie sich pro Studenten bei weitem am niedrigsten, auf 489 M. Nur München steht in dieser Beziehung noch günstiger da, mit 264 M. und Würzburg hat dieselbe Zahl wie Berlin. Die größten Ziffern zeigen Göttingen, Kiel und Königsberg mit über 1300 M., Gießen mit fast 1300 M., Straßburg mit 1068 M. pro Student. Die übrigen bewegen sich zwischen 500 und 900 M. Von den Staatszuschüssen fallen auf einen Studenten auf den preußi-

schen Universitäten 592 M., auf den übrigen Universitäten 458 M.

Von den Ausgaben sind in unserer Quelle unterschieden nur die für persönliche und sächliche Ausgaben, und unter den ersteren die Ausgaben für Besoldungen des Lehrkörpers und sonstige persönliche Ausgaben. Der Lehrkörper beansprucht 7 772 726 M., das sind 39 %. Die übrigen persönlichen Ausgaben erfordern 4 300 379 M. oder 21,5 %, die sächlichen Ausgaben 7 839 808 M. oder 39,5 %. Gerade für sächliche Ausgaben werden aber fast ausschließlich die extraordinären Summen verwendet, welche in manchen Jahren nahezu das Ordinarium erreichen. Alle die bedeutenden Bauten, welche in der neueren Zeit ausgeführt sind, verschlingen in jedem Jahre Millionen, in dem in Rede stehenden fast 4,4 Mill. M. Besonders hoch sind die sächlichen Ausgaben in Berlin, wo in dem betreffenden Jahre 1 234 292 M. in dieser Rubrik in Rechnung standen, das sind 45 % aller ordentlichen Ausgaben. In München dagegen enthält diese Rubrik nur 300 560 M., das sind noch nicht 20 %, dazu aber fast 200 000 M. außerordentliche Ausgaben. In Halle machen sie in den ordentlichen über 50 % aus, infolge der Anforderungen des landwirtschaftlichen Instituts. Es sind außerdem 329 000 M. außerordentlich angesetzt.

Die Rubrik der Besoldungen enthält, wie oben erwähnt, nicht den ganzen Betrag, welchen die Dozenten beziehen, da dieselben für ihre Vorlesungen von den Studierenden ein besonderes Honorar erhalten. Sowohl die öffentlichen Vorlesungen, wie auch viele Privatissima werden gratis gehalten. Für die Privatvorlesungen beziehen sie pro wöchentliche Stunde 3–5 M. Honorar pro Semester. Für die medizinischen und naturwissenschaftlichen Praktika, wie klinische Demonstrationen, Arbeiten in Laboratorien, Seziersälen, für mikroskopische Kurse &c. werden sehr verschieden hohe Honorare gezahlt. Bei einer großen Zahl von Stunden werden sie mit 40 bis 70 M. pro Semester honoriert, ohne daß die Dozenten dafür irgend welche Ausgaben für Material oder Assistenten aus ihrer Tasche zu bestreiten haben. Je nach der Zahl der Vorlesungen, welche die Dozenten halten und je nach dem Besuche derselben, gestalten sich die Einnahmen aus dieser Quelle außerordentlich verschieden. Leider sind allgemeinere Zusammenstellungen über diese Einnahmen nicht vorhanden. Um aber einen gewissen Anhalt über die Höhe derselben zu geben, erwähnen wir als Beispiel, daß an einer mittleren preußischen Universität (Halle) die Gesamtsumme der eingegangenen Honorare etwa die Hälfte der gezahlten Besoldungen ausmachte, woran die einzelnen Dozenten allerdings außerordentlich ungleich partizipieren, wovon aber auch die unbesoldeten Extraordinarien und Privatdozenten ihren Anteil bezogen. Von der Gesamtsumme, welche die Dozenten im Laufe eines Jahres erhielten, betrugen die Besoldungen inkl. Wohnungszuschüsse und sonstigen Remunerationen 63,7 %, die Vorlesungshonorare 32,9 %, mit 3,4 % dagegen kamen Gebühren mannigfaltiger Art dazu, wie Anteile an den Immatrikulations- und Exmatrikulations- und Promotionsgebühren &c. Diese letzteren spielen an einzelnen Universitäten und Fakultäten eine hervorragende Rolle, während sie an anderen fast ganz zurücktreten. Es partizipieren an ihnen naturgemäß fast nur die Ordinarien, die auch bei weitem den größten Teil der Honorare erhalten, weil sie im allgemeinen das größte Auditorium um sich versammeln.

In Bayern wurden für die Jahre 1869—72 die Kollegiengelder auf 13 % der gesamten Universitätseinnahmen angegeben. In Tübingen machten sie 1875/76 15 % der gesamten Einnahmen der Universität und 25,9 % der Besoldungen und Remunerationen aus.

Ueber die Gehaltsverhältnisse auf den preußischen Universitäten sind wir durch die preußische Statistik hinlänglich informiert. Nach dem Etat von 1892/93 sind für Besoldungen von Professoren und Lehrern 3 429 015 M., außerdem an Wohnungsgeldzuschüssen für die Lehrer und Beamten 561 912 M. angesetzt. Da die Beamten, welche Wohnungsgeldzuschüsse erhalten, an den Universitäten keine große Rolle spielen, so kann man über diese Fehlerquelle leicht hinfortgehen durch Abrundung beider Summen zusammen auf 3 980 000 M. Leider aber sind wir nicht in der Lage, die Wohnungsgeldzuschüsse nach den verschiedenen Kategorien des Lehrerpersonals zu verteilen, und müssen dieselben daher bei der weiteren Besprechung außer Acht lassen. 534 ordentliche Professoren erhielten 2 955 120 M. Gehalt. Im Durchschnitte 5534 M. Das Minimalgehalt betrug 1500 M., das Maximalgehalt 12 600 M. 187 außerordentliche Professoren erhielten 457 740 M., das Durchschnittsgehalt war 2448 M., es schwankte zwischen 600 und 4800 M. 92 Extraordinarien erhielten noch kein Gehalt.

Auf den größeren Universitäten wird natürlich ein höheres Gehalt bezahlt als an den kleinen. Das Durchschnittsgehalt eines Ordinarius in Berlin war 7396 M. und differierte zwischen 3000 und 12 000 M. In Greifswald dagegen war das Durchschnittsgehalt 4650 M., von 2800—6000 M.

Diese Gehaltsverhältnisse sind günstiger, als die des Lehrpersonals an den Gymnasien und ähnlichen höheren Lehranstalten, sie stehen den der höheren Gerichtsbeamten

ungefähr gleich, nur daß bei diesen weitere Nebeneinnahmen in Fortfall kommen.

In Tübingen waren nach der Festschrift vom Jahre 1877 die Gehälter der Professoren 1877/78 bei 16 Ordinaren der I. Klasse 4400 M., 16 Ordinarien der II. Klasse 4000 M., 17 Ordinarien der III. Klasse 3000 M., bei 6 Extraordinarien I. Klasse 2200 M., bei 4 der II. Klasse 1800 M. Die Einnahmen der Kollegiengelder wurden im ganzen einige Jahre früher auf 85 000 M. geschätzt. Seitdem sind auch dort die Gehälter erheblich erhöht.

Außer den gemachten Angaben kommen noch bestimmte Fonds in Betracht, welche dem Lehrkörper in anderer Weise zugute kommen. Teils aus eigenem Vermögen der Universität, teils durch Staatszuschuß ist für die Witwen und Waisen der Professoren in umfassender Weise gesorgt, und um in dieser Beziehung Gleichmäßigkeit herzustellen, giebt der preußische Staat für Zwecke der Witwen- und Waisenversorgungsanstalten an die Universitäten 160 000 M. Zuschuß. An den preußischen Universitäten erhält nach der neuen Regelung dieser Pensionen:

	jährlich M.
die Witwe eines ordentlichen Professors	1400
die Witwe eines außerordentlichen Professors	1000
das Waisengeld beträgt bis zum vollendeten 21 Lebensjahre:	
für eine Ganzwaise	500
für jede weitere Ganzwaise	400
für eine Halbwaise	400
für jede weitere Halbwaise	250

An einigen Universitäten giebt es außerdem noch besondere Fonds oder Hilfskassen zur Unterstützung der Hinterbliebenen.

Das preußische Kultusministerium verfügt ferner über einen Jahresfonds von 60 000 M. zu Stipendien für Privatdozenten und Unterstützung anderer jüngerer, für die Universität geeigneter Gelehrten. Auch die Universitäten besitzen Fonds zur Unterstützung von Privatdozenten, die aber meistens nur unbedeutend sind.

10. Die Studienkosten. Die Zahlungen, welche die Studenten bei ihrem Studium zu entrichten haben, sind an den verschiedenen Universitäten nicht ganz gleich, sie gestalten sich bei den einzelnen Persönlichkeiten naturgemäß sehr verschieden, je nach der Dauer und Ausdehnung des Studiums. Da allgemeine Angaben oder gar eine vollständige Statistik hierüber nicht existiert, so sind wir auch hier wieder genötigt, uns an ein Beispiel zu halten, wozu wir die Verhältnisse einer mittleren preußischen Universität, Göttingen, wählen.

Die Immatrikulationsgebühren betragen an derselben 15 M., außerdem Auditoriengelder und Beitrag zur Krankenkasse 2 M., bezw. 7 M., Mediziner, Chemiker ꝛc. zahlen außerdem noch besondere Institutsgebühren von ca. 5 M., ebenso sind für die Exmatrikulationen Gebühren zu entrichten. Sonstige Gebühren bei Benutzung einzelner Institute, Praktikantengelder ꝛc. betragen nur wenige Mark. Bei einer größeren Zahl in Bezug auf jene Zahlungen genauer verfolgten Studierenden wurden folgende Zahlen als Durchschnittsergebnis festgestellt, die wir nach der durchschnittlichen Studiendauer mit der Semesterzahl multiplizieren und danach die durchschnittlichen Kosten des Studiums feststellen.

Die Theologen zahlten 7 M. Gebühren, 53 M. Kollegiengelder, welche bei den einzelnen zwischen 21 und 110 M. schwankten, zusammen 60 M., in 7,2 Studiensemestern 432 M. Studienkosten.

Bei den Juristen ergaben sich fast die gleichen Zahlen: 7 M. Gebühren, 62 M. Kollegiengelder, bei denen das Maximum 122 M. betrug, die durchschnittliche Summe der Zahlungen war mithin 69 M. Bei einer Studiendauer von 6,75 Semestern 466 M. Studienkosten.

Bei den Medizinern ergaben sich 17,5 M. Gebühren und 125,5 M. Kollegiengelder, das Maximum, welches festgestellt wurde, war 343 M., die Durchschnittsausgabe von 145 M. mit 10,2 Studiensemestern ergiebt 1479 M. Studienkosten.

Bei den Philologen kamen zu 7 M. Gebühren 51 M. Kollegiengelder, das Maximum war 110 M., die Gesamtzahl betrug in 10 Studiensemestern 580 M. Studienkosten.

Mathematiker und Naturwissenschaftler zahlten 9,75 M. Gebühren, 56,22 M. Kollegiengelder, das Maximum war 144 M., bei Annahme von 9,5 Studiensemestern 627 M. Studienkosten.

Speziell bei den Chemikern waren die Gebühren 27,23 M., das Honorar 87,20 M., das Maximum 172 M., bei 9,5 Studiensemestern 1083 M. Studienkosten.

Für die Mediziner liegt eine Untersuchung dieser Verhältnisse für sämtliche Universitäten Preußens vor, welche nicht unbedeutende Unterschiede zwischen den verschiedenen Universitäten ergab. In Königsberg wurden die Studienkosten auf 1515 M., in Berlin dagegen auf 2049 M. berechnet.

In Halle betragen die Immatrikulationsgebühren für einen von der Schule Kommenden 17,25 M., für den von einer anderen Universität Kommenden 13,75 M., Exmatrikulationsgebühren sind am niedrigsten für die Philosophen, 10,50 M., am höchsten für die Juristen, 16,50 M. Auditoriengelder werden pro Semester mit 5 M., Institutsgebühren gleichsfalls mit 5 M. entrichtet.

Um noch einen weiteren Anhalt zur Beurteilung dieser Zahlungen der Studieren-

den zu geben, erwähnen wir, daß in Halle bei einem durchschnittlichen Bestande von 1525 Studierenden die Immatrikulations- und Exmatrikulationsgebühren, Praktikantengelder ꝛc. in einem Jahre 26 688 M. betrugen, 17,5 M. pro Kopf oder nicht ganz 30 M. für jeden Neuimmatrikulierten. Die Honorare beliefen sich auf 175 300 M. oder 114 M. pro Kopf resp. 57 M. pro Semester, dazu kamen noch 31 206 M. Promotions- und Habilitationsgebühren (die letzteren sind dabei ganz verschwindend), durchschnittlich 2 M. pro Kopf der Studierenden. Außerdem treten nun noch die nicht unbedeutenden Examengebühren hinzu, welche hier nicht in Betracht kommen, da sie nicht an die Universität gezahlt werden und nur zum Teil in die Hand von Universitätsdozenten gelangen.

Auf den bayerischen Universitäten wurden die Kollegiengelder in den Jahren von 1869/72 durchschnittlich auf 165 012 M., d. i. 13 % der gesamten Einnahmen der Universitäten berechnet, 74,3 M. pro Kopf der Studierenden, und 175 M. auf jeden Kollegiengelder zahlenden Studenten.

Ueber die sonstigen Kosten des Studiums ist es mißlich, Angaben zu machen, da sie zu sehr von den Lebensgewohnheiten der Studierenden beeinflußt werden. Beispiele sind uns bekannt, daß Studenten im Jahre nicht mehr als 700 M. auf der Universität gebraucht haben, wobei allerdings Stundung des Honorars und Ferienaufenthalt im elterlichen Hause die Voraussetzung war. Im Durchschnitt wird man sagen müssen, daß für die große Mehrzahl der Studierenden ein Jahresaufwand von 1000 bis 1500 M. anzunehmen ist, während die wohlhabenderen zwischen 1800 und 2000 M., die reichen natürlich zum Teil erheblich darüber hinaus verwenden.

11. Beneficien. Schon von Alters her sind den Studierenden in mannigfaltiger Weise Unterstützungen gewährt, um ihnen das Studium zu erleichtern, und zwar hauptsächlich in dreierlei Weise. Einmal durch Honorarerlaß oder Stundung, zweitens durch Gewährung von Freitischen und drittens durch bare Stipendien. Leider fehlt es auch hier an einer vollständigen Statistik, in welcher Ausdehnung diese Unterstützungen gewährt werden, erst in der neuesten Zeit ist wiederum durch die preußische Universitätsstatistik der Versuch gemacht, hierüber wenigstens ungefähre Angaben zu machen.

An den preußischen Universitäten wird bedürftigen Studierenden auf Grund ihres Gesuches und eines von den Behörden auszustellenden Armutszeugnisses von einer dazu eingesetzten Kommission von Professoren Stundung in der Regel auf 6 Jahre gewährt, nach welcher Frist die Quästur die Eintreibung des Honorars erstrebt, indessen noch weitere Nachsicht gewährt wird, wenn der Schuldner noch keine feste Anstellung und geregelte Einnahmeverhältnisse erlangt hat. Vielfach erfolgt die endgiltige Niederschlagung der gestundeten Summen, wenn die finanziellen Verhältnisse des Schuldners sich nachhaltig als unzulängliche erweisen. In der neueren Zeit haben die Ansprüche an Stundung erheblich abgenommen, sie spielen überhaupt nur noch in der theologischen und philosophischen Fakultät eine erhebliche Rolle. Die Stundung wird außerdem an den verschiedenen Universitäten mit ungleicher Liberalität gewährt. Vielfach hat man in der neueren Zeit das Prinzip aufgestellt, daß in dem ersten Studiensemester überhaupt Stundung nicht gewährt wird, dann gilt an einzelnen Orten die Stundung nur für die Zeit des Studiums an der Universität selbst. Wo Stundung Usus ist, pflegt der Erlaß eine seltene Ausnahme zu sein, während an verschiedenen Universitäten statt der Stundung durch eine prüfende Kommission der Erlaß ausgesprochen wird.

Stipendien erhielten 2430 Personen oder 17,9 %, darunter 76 Ausländer und 236 nichtpreußische Deutsche. Freitische wurden an 1052 Personen oder 7,7 % vergeben. Stipendien und Freitische wurden im Werte von 441 619 M. gewährt.

Im Durchschnitt der 10 Semester von 1886/91 wurden durch Stipendien, Freitische, Stundung und Erlaß des Honorars auf den preußischen Universitäten 31,45 % der studierenden Preußen und 21,12 % der anderen Deutschen unterstützt. Der Wert der Unterstützungen, Honorarstundung (Erlaß ausgeschlossen) betrug für je einen Preußen 154 M., für je einen Deutschen 176 M. Wahrscheinlich sind die thatsächlichen Ziffern etwas größer, da manche Unterstützuugen verschwiegen sein mögen.

Gestundet wurde das Honorar 22 % aller Studierenden, von den preußischen Studierenden allein 26,1 %. Die Höhe der Stundung ist sowohl auf den einzelnen Universitäten, wie besonders nach Fakultäten, verschieden. Von den Stipendien und Freitischen stammten dem Werte nach 30,5 % aus Fonds der Universitäten selbst, 48 % von Gemeinden und Korporationen, 21,5 % aus Familienstiftungen; gerade von diesen letzteren dürfte ein erheblicher Teil nicht angegeben sein.

Im Durchschnitt der zehn Semester von 1886 bis 1891 erhielten Stipendien, Freitische oder Stundung des Honorars bezw. Erlaß des Honorars oder mehrere dieser Unterstützungen zugleich im ganzen 4161 Studierende aus Preußen und dem übrigen Reiche oder 33 vom Hundert, und zwar waren

darunter 2933 evangelische, 879 katholische, 341 jüdische und 8 sonstige Studierende, das sind 32,27 vom Hundert der Evangelischen, 37,15 vom Hundert der Katholiken und 30,07 vom Hundert der Juden.

12. Promotionen. In der evangelisch-theologischen Fakultät sind Doktorpromotionen außerordentlich selten, der Doktortitel wird meistens nur honoris causa verliehen, die Stelle der Doktorpromotionen vertritt dort im allgemeinen die Erlangung des Lizentiatengrades. Auch diese kommt verhältnismäßig selten vor, und es werden dabei die gleichen Ansprüche gemacht wie in anderen Fakultäten bei der Habilitation. In dem herangezogenen Studienjahre sind in ganz Deutschland nur 18 evangelische Theologen zu Doktoren und Lizentiaten rite promoviert, während 22 Ehrenpromotionen vorkamen.

Auch in der katholisch-theologischen Fakultät bildet die Promotion eine Ausnahme, es kamen in dem betr. Jahre nur 17 vor, außerdem noch 2 Ehrenpromotionen.

In der juristischen Fakultät sind 368 verzeichnet und außerdem 8 Ehrenpromotionen. Bei weitem die größte Zahl findet sich in Leipzig mit 112, während in München und Berlin, wo die Zahl der studierenden Juristen noch größer ist, nur 7 und 5 Promotionen vorkamen. Nächst Leipzig ist die Zahl in Heidelberg (69), Jena (63), Erlangen (45) und Göttingen verhältnismäßig groß, während die Zahl an den übrigen zwischen 1 und 7 schwankt.

In der medizinischen Fakultät hat sich in den letzten Jahren die Zahl der Promotionen außerordentlich vermindert, seit dieselbe in Preußen nicht mehr für die Ausübung der ärztlichen Praxis maßgebend ist, sondern die Befugnis allein durch das Staatsexamen bedingt ist. Immerhin ist auch jetzt noch die Zahl der Promotionen eine bedeutende und besonders durch den gewaltigen Zudrang zu dem medizinischen Studium hochgehalten. Man zählte 1442 in einem Jahre, außer den 8 Ehrenpromotionen. Auch hier steht wieder Leipzig voran mit 154, Berlin mit 143, während Gießen, Rostock, Marburg nur 12, 13 und 20 aufzuweisen haben.

Nächst der medizinischen hat die philosophische Fakultät die größte Zahl von Promotionen, 973 und 14 Ehrenpromotionen. Wenn auch in dieser Fakultät nur verhältnismäßig wenige das Studium als Selbstzweck betreiben, nicht als Mittel, um eine bestimmte Berufsstellung zu erlangen, wie es in den übrigen Fakultäten fast ausschließlich geschieht, so kommen doch hier derartige Fälle vor, und diese suchen sich selbst, wie der Welt gegenüber den Abschluß und Erfolg ihrer Studien durch eine Promotion zu kennzeichnen. Das geschieht von Litteraten, Privatlehrern, Chemikern, Landwirten und wohlhabenden Leuten, die überhaupt keine bestimmte Berufsthätigkeit übernehmen. Außerdem sehen künftige Lehrer, Schriftsteller, Chemiker &c. in dem Doktordiplom einen Empfehlungsbrief und damit ein Förderungsmittel für ihre Laufbahn. Auch an philosophischen Doktoren liefert Leipzig die größte Zahl, 143, Erlangen 104, Berlin 88, Halle 75, die kleinsten Zahlen zeigen Gießen (15), Greifswald (18), Bonn (21).

Die Gesamtzahl der in einem Jahre in Deutschland Promovierten belief sich auf 2818, wozu noch 54 Ehrenpromotionen hinzukamen.

Litteratur:

W. Lexis, Die deutschen Universitäten, Berlin 1893, 2 Bde. Preuß. Statistik, hrsg. vom k. Stat. Bureau, 125. Statistik der Landesuniversitäten, Berlin 1895. J. Conrad, Das Universitätsstudium in Deutschland während der letzten 50 Jahre, Jena 1884. J. Conrad, Die Statistik der Universität Halle während der 200 Jahre ihres Bestehens, Jena 1894.

J. Conrad.

II.

Oesterreichische U.

1. Geschichte der einzelnen U. und ihre rechtliche Stellung. 2. Die Organisation der U. 3. Der Lehrkörper. 4. Die Hörer. 5. Die Rigorosen.

1. Geschichte der einzelnen U. und ihre rechtliche Stellung. In Oesterreich bezeichnet man als Universitäten jene höchsten Bildungsstätten, welche durch die Vereinigung der vier mittelalterlichen Fakultäten für Theologie, Jurisprudenz, Medizin und Philosophie eine Pflegestätte des gesamten menschlichen Wissens zu bilden bestimmt sind. Allerdings läßt sich nicht leugnen, daß die Universitäten im Laufe der Zeit einen Teil dieser umfassenden Aufgabe anderen Bildungsanstalten abgegeben haben, welche für bestimmte Zweige menschlichen Wissens und Könnens (Technik, Bodenkultur, Kunst) die in ihrer speziellen Richtung höchsten Bildungsstätten repräsentieren. Daher rangieren neben den Universitäten als Hochschulen der Neuzeit auch die Technischen Hochschulen, die Hochschulen für Bodenkultur und die Kunstakademien. Aber das unterscheidende Moment zwischen Universitäten und anderen Hochschulen bildet die Idee der allumfassenden gegenüber der auf bestimmte Fächer beschränkten Pflegestätte der Wissenschaften.

Wenn man jedoch die in Oesterreich in concreto als Universitäten bezeichneten Institute ins Auge faßt, so zeigt sich, daß sie

keineswegs alle die eingangs genannten 4 Fakultäten in sich vereinigen.

Weder war dies bei ihrer Gründung — wie später bei jeder einzelnen Universität gezeigt werden soll — der Fall, noch ist es in der Folgezeit überall der Fall gewesen.

So fehlt der Universität in Czernowitz noch heute eine medizinische Fakultät, und die Universität in Lemberg besitzt diese Fakultät erst seit dem Studienjahr 1894/95.

Wenn diese Institute trotz dieses Mangels als Universitäten bezeichnet wurden, so geschah dies, weil sie ihrer Idee nach eine Vereinigung aller 4 Fakultäten sein sollten und lediglich faktische Verhältnisse den Ausbau der Gesamtuniversität unmöglich machten, wie denn auch dieses Ziel successiv angestrebt wurde.

Hierdurch treten sie in einen begrifflichen Gegensatz zu den 3 für sich bestehenden theologischen Fakultäten: der katholisch-theologischen Fakultäten in Olmütz und Salzburg und der evangelisch-theologischen Fakultät in Wien, welchen der Universitätscharakter ebenso abgesprochen werden muß, wie der in Gründung begriffenen Rabbinatsschule in Wien.

Oesterreich besitzt demnach folgende Universitäten und zwar:

A. mit allen 4 Fakultäten:
1) die k. k. Universität in Wien,
2) die k. k. deutsche Carl Ferdinands-Universität in Prag,
3) die k. k. böhmische Carl Ferdinands-Universität in Prag,
4) die k. k. Karl Franzens-Universität in Graz,
5) die k. k. Leopold Franzens-Universität in Innsbruck,
6) die Kaiser Franz Universität in Lemberg,
7) die Jagellonische Universität in Krakau;

B. mit Ausschluß der medizinischen Fakultät;
8) die k. k. Franz Josefs-Universität in Czernowitz.

Die an diesen 8 Universitäten eingerichteten theologischen Fakultäten sind sämtlich katholische bis auf die griechisch-orientalisch-theologische Universität in Czernowitz.

Die Universität in Wien wurde von Rudolf IV., Herzog von Oesterreich, beigenannt der Stifter, im Jahre 1365 begründet. Man datiert die Gründung der Universität vom 12. III. des genannten Jahres, als dem Datum der herzoglichen Stiftungsurkunde.

Die erforderliche päpstliche Approbation, ausgestellt von Urban V. am 18. VI. 1365, gewährte die Errichtung eines Generalstudiums im kanonischen und Civilrechte und in jeder anderen erlaubten Fakultät mit Ausnahme der Theologie, welche im 14. Jahrhundert in der Regel vom Hochschulunterrichte ausgeschlossen war.

Erst unter Albrecht III. wurde, gleichzeitig mit einer Reform der Rudolphinischen Einrichtungen, durch Papst Urban VI. am 20. II. 1384 die Errichtung einer theologischen Fakultät päpstlicherseits bewilligt. Albrecht III. erteilte am 25. X. 1384 der Universität das Recht, sich selbst ihr Statut zu geben; sie sollte als eine autonome Körperschaft sich selbst ihre Einrichtungen geben und was von der Universität oder jeder einzelnen Fakultät unter Zustimmung der ganzen Universität beschlossen und eingerichtet wurde, das sollte für sie als Gesetz und Statut gelten.

Ferdinand I. stellte in seinen sogenannten 1. und 2. Reformationen der Universität diese durch Einsetzung eines landesfürstlichen Superintendenten 1556 unter die Aufsicht des Staates.

Am 22. X. 1622 vereinigte Kaiser Ferdinand II. das Wiener Jesuitenkollegium mit der Wiener Universität, wodurch der Gesellschaft Jesu die ganze theologische und philosophische Fakultät zufiel, und ihr das Recht verliehen wurde, die betreffenden Lehrkanzeln nach Ermessen zu besetzen.

Kaiser Josef II. hob die akademische Jurisdiktion am 4. VIII. 1783 auf.

Am 30. IX. 1849 erging das provisorische Gesetz über die Organisation der akademischen Behörden, und mit G. v. 27. IV. 1873 erfolgte die noch heute bestehende Organisation der Universitätsbehörden.

Die Universität in Prag ist die älteste österreichische Universität. Ihr Gründer ist Kaiser Karl IV., welcher unter Berufung auf die Bulle Clemens VI. vom 26. I. 1847 am 7. IV. 1348 den Stiftbrief: Inter desiderabilia cordis mei ausfertigte. Darnach sollte diese Universität nach dem Vorbilde der Universität zu Paris organisiert werden und aus 4 Fakultäten und 4 Nationen bestehen.

Als Wenzel IV. in seinem Dekrete vom vom 1. X. 1409 (bekannt unter dem Namen: Kuttenberger Dekret) anordnete, daß die böhmische Nation 3 Stimmen, die anderen Nationen hingegen nur eine Stimme haben sollten, hatte dies die Auswanderung der deutschen und polnischen Lehrer und Studenten zur Folge.

Im Jahre 1654 vereinigte Ferdinand III. die juristische und medizinische Fakultät (Carolinum) mit der theologischen und philosophischen (Clementinum); seither führt die Universität ihren noch heute geltenden Namen: Carolina-Ferdinandea.

Seit dem Oktober 1882 bestehen in Prag zwei Universitäten, die: „k. k. deutsche Carl Ferdinands-Universität“ und die „k. k. böh-

mische Carl Ferdinands-Universität"; an der deutschen Universität ist die deutsche, an der böhmischen die böhmische die ausschließliche Unterrichtssprache. Der Gebrauch der lateinischen Sprache bleibt jedoch im üblichen Umfange aufrecht. Die beiden Universitäten sind räumlich gesondert und haben getrennte Organisation und Verwaltung. Ein Professor oder Privatdozent kann nur einer der beiden Universitäten angehören. Ein Studierender darf nur an einer der beiden Universitäten immatrikuliert sein; doch kann er auch an der anderen Universität als außerordentlicher Hörer Vorlesungen besuchen; wenn er mindestens die Hälfte der Stundenzahl an jener Universität hört, an welcher er immatrikuliert ist.

Das der Prager Carl Ferdinands-Universität oder einzelnen Fakultäten derselben derzeit gehörige Vermögen ist als ein gemeinsames Vermögen der beiden Universitäten, beziehungsweise der betreffenden Fakultäten anzusehen.

Rücksichtlich der Stiftungen, deren Verwaltung, Verleihung oder Präsentation dem akademischen Senate, dem Rektor oder einzelnen Professoren-Kollegien zukommt, sind beide Universitäten gleich berechtigt, insoweit in den betreffenden Stiftungsurkunden keine einschränkenden Bestimmungen enthalten sind.

Die an der Carl Ferdinands-Universität bestehenden wissenschaftlichen Anstalten, Sammlungen und Institute waren jenen Lehrkanzeln zu belassen, mit denen sie zur Zeit der Erlassung des Gesetzes verbunden waren; von dieser Bestimmung wurden der botanische Garten und jene Kliniken ausgenommen, welche für die deutsche medizinische Fakultät nicht notwendig waren, dagegen zur Aktivierung der medizinischen Fakultät der böhmischen Universität benötigt wurden.

Diese durch das R.G. v. 28. II. 1882 (No. 24) kundgemachten Bestimmungen bringen den Gedanken zum Ausdruck, daß nicht etwa neben der bisherigen deutschen Universität eine böhmische Universität neu gegründet werde, sondern daß eine Teilung der alten Universität in zwei Universitäten stattfinde.

Die Durchführung dieses Gesetzes geschah in der Weise, daß sogleich im Studienjahr 1882/83 die juristische und die philosophische Fakultät mit böhmischer Unterrichtssprache aktiviert wurde, während die Aktivierung der medizinischen und theologischen Fakultät mit böhmischer Unterrichtssprache erst im Studienjahr 1891/92 erfolgte.

Die Universität in Innsbruck besteht faktisch mit allen 4 Fakultäten seit dem Jahre 1675; doch datieren die kaiserliche Errichtungsurkunde und die päpstliche Konfirmationsbulle der Universität Innsbruck aus dem Jahre 1677.

Im Jahre 1782 wurde die Universität vom Kaiser Joseph II. aufgehoben und in ein Lyceum umgewandelt, um nach 10 Jahren von Kaiser Leopold als Universität wieder hergestellt zu werden (1792). Im Jahre 1806 kam die Universität unter bayrische Verwaltung: am 25. XI. 1810 wurde sie vom Könige von Bayern aufgehoben und dafür wieder ein Lyceum geschaffen. Im Jahre 1826 (27. I.) erfolgte die Wiedereinrichtung der Universität, welche seit dem Jahre 1869 durch Wiedereinführung der medizinischen Fakultät eine vollständige Universität bildet.

Die Universität in Graz wurde gestiftet von dem Habsburger Erzherzog Karl. Die Stiftungsurkunde datiert vom 1. I. 1585, doch erst am 29. IV. 1586 erfolgte die kaiserliche Bestätigungsurkunde, und die gleichzeitig mit dem erzherzoglichen Stiftungsbriefe ausgefertigte päpstliche Bestätigungsbulle wurde Ende Oktober 1586 feierlich verkündet.

Ursprünglich bestand die Universität aus der theologischen und philosophischen Fakultät; erst ca. 200 Jahre später kam laut Hofdekret v. 30. V. 1778 in diesem Jahre die juridische Fakultät hinzu. Im Jahre 1782 wurde die Grazer Universität von demselben Schicksale ereilt, welches in diesem Jahre, den josefinischen Auffassungen von dem auf Zweckmäßigkeit gerichteten Ziele der höheren Lehranstalten entsprechend, die Schwesteranstalt in Innsbruck erreichte: sie wurde zum Lyceum degradiert, und wenn sie auch nicht die wechselvollen Geschicke der Innsbrucker Anstalt im einzelnen mitmachte, so blieb sie doch bis zum Jahre 1827 als Lyceum fortbestehen. Erst infolge Allh. Entschließung v. 26. I. 1827 (Erlaß der Studienhofkommission v. 30. I. 1827) erfolgte ihre Wiederherstellung als Universität.

Im Jahre 1863 wurde die Universität Graz durch Errichtung einer medizinischen Fakultät vervollständigt (Allh. Entschließung v. 13. I. 1863). Die wirkliche Eröffnung dieser neuen Fakultät fand am 14. u. 15. XI. 1863 statt.

Die Universität in Lemberg verdankt ihren Ursprung der im Jahre 1661 gegründeten Jesuiten-Universität dortselbst (Diplom des polnischen Königs Johann Kasimir v. 21. I. 1661). Nach der Kassation des Ordens wurden von Maria Theresia zuerst einzelne Kollegien, hierauf von Kaiser Josef II. mit Allh. Entschließung v. 21. X. 1784 die Lemberger Universität errichtet, und es wurden die Vorlesungen an allen vier Fakultäten im November 1784 eröffnet.

Kaiser Franz II. vereinigte mit Allh. Entschließung v. 9. VIII. 1805 die Lemberger mit

der Krakauer Universität und beließ in Lemberg nur ein Lyceum mit den theologisch-juridischen, medizinisch-chirurgischen und philosophischen Studien.

Im Jahre 1817 wurde das Lyceum wieder zu einer Universität erhoben, ohne jedoch eine medizinische Fakultät zu erhalten (Allh. Entschließung v. 7. VIII. 1817), deren Stelle das medizinisch-chirurgische Studium bis zum Jahre 1874/75 vertrat.

Im Jahre 1848/49 wurde die Universität nach der damaligen neuen Studienordnung organisiert. Mit Allh. Entschließung v. 25. II. 1867 wurde die erste Lehrkanzel mit polnischer Unterrichtssprache an der juridischen Fakultät geschaffen und mit Allh. Entschließung v. 4. VII. 1871 wurden beide Landessprachen als Vortragssprachen erklärt. Im Jahre 1879 wurde zufolge Allh. Entschließung v. 27. IV. 1879 die polnische Amtssprache im internen Verkehr eingeführt.

Mit Allh. Entschließung v. 25. X. 1891 wurde die Universität Lemberg durch die medizinische Fakultät ergänzt, und im Jahre 1894/95 der erste Jahrgang dieser neuen Fakultät eröffnet.

Die Schicksale der Universität Krakau sind bereits anläßlich der Darstellung der Geschichte der Universität Lemberg zum Teil erwähnt worden.

Krakau ist die ältere der beiden polnischen Universitäten in Oesterreich. Sie wurde 1364 von Kasimir dem Großen gegründet, kann also nach der Prager Universität überhaupt als die älteste Universität Oesterreichs angesehen werden. 1400 wurde sie erneut und vervollständigt vom König Ladislaus Jagello. Eine Zeitlang mit der Universität Lemberg vereinigt (siehe dort) erfolgte ihre Neuorganisation in Gemäßheit der für alle österreichischen Universitäten geltenden allgemeinen Studienordnung v. 1. X 1850 Z. 8214 (Allh. Entschließung v. 29. IX 1850); die sprachliche Einrichtung dieser Universität erfolgte durch die Ministerialerlasse v. 13. II. 1861 Z. 615 (Staatsministerium) und den Unterrichtsministerialerlaß v. 9. X. 1868 Z. 8808, bis die vollständige Polonisierung der Universität durch den Ministerialerlaß v. 14. V. 1870 Z. 4034 (basierend auf der Allh. Entschließung v. 30. IV. 1870) ihren Abschluß fand. Hierdurch wurde bestimmt, daß, vom Wintersemester 1870/71 angefangen, für alle Vorträge der ordentlichen und außerordentlichen Professoren an den weltlichen Fakultäten der Krakauer Hochschule die polnische Sprache in Anwendung zu kommen habe, mit alleiniger Ausnahme der auch künftig in deutscher Sprache abzuhaltenden Vorträge über deutsche Sprache und Litteratur.

Die Universität in Czernowitz wurde unter der Regierung des jetzigen Herrschers, Franz Josef I., durch Reichsgesetz v. 31. III. 1875 gegründet und trägt auch den Namen dieses Monarchen. Ihr Beginn wurde auf das Wintersemester 1875/76 angesetzt und als Unterrichts- und Geschäftssprache die deutsche Sprache gesetzlich bestimmt.

Zur Durchführung dieses Gesetzes wurde mit Verordnung des Unterrichtsministers v. 30. VIII. 1875 die in Czernowitz bestehende griechisch-orientalisch-theologische Lehranstalt aufgehoben, und es hatte an ihre Stelle die griechisch-orientalisch-theologische Fakultät der neuen Universität zu treten. Auch für diese Fakultät ist die ordentliche Vortragssprache die deutsche. Eine Ausnahme tritt nur hinsichtlich der praktischen Theologie — Pastoral-Katechetik, Homiletik, Liturgik und der dazu gehörigen Uebungen — ein, für welche das Rumänische und Ruthenische als ordentliche Vortragssprachen gelten.

Ausnahmsweise wurde mit der zitierten Unterrichtsministerialverordnung gestattet, daß vorerst der deutsche Vortrag auf Kirchengeschichte, Kirchenrecht und die theologischen Hilfsdisziplinen beschränkt bleibt.

Außer der theologischen besitzt die Universität in Czernowitz eine juristische und philosophische Fakultät.

Aus dieser historischen Skizze ist zu ersehen, daß sämtliche österreichischen Universitäten ihre Entstehung einem Kreationsakte des Staats- (bezw. Landes-)oberhauptes verdanken — die älteren Universitäten unter Einholung der päpstlichen Genehmigung. Darnach läßt sich die Frage, ob eine Universität zu ihrer Entstehung der staatlichen Genehmigung bedürfe, historisch betrachtet, dahin beantworten, daß ohne eine solche staatliche Genehmigung die Entstehung einer Universität in Oesterreich niemals in Frage kam.

Für das heute geltende Recht giebt das Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung v. 31. XII. 1867 (R.G.Bl. Nr. 141) Auskunft, welches in § 11 bestimmt:

„Es gehören ... zum Wirkungskreise des Reichsrates: ... die Gesetzgebung über die Universitäten". Obwohl diese Gesetzesbestimmung zunächst nur eine Kompetenzabgrenzung zwischen Reichs- und Landesgesetzgebung enthält, so liegt doch in ihr implicite auch die Anordnung, daß gewisse Universitätsangelegenheiten nicht der Verwaltung allein zustehen, sondern in das Gebiet der Legislative fallen. Als ein solches der Gesetzgebung vorbehaltenes Gebiet wurde seit dem Bestande der jetzigen Verfassung (1867) die Errichtung einer neuen Universität aufgefaßt, und die seither erfolgten Neugründungen von Universitäten (Czernowitz und die Teilung der Universität Prag) sind im Gesetzeswege erfolgt.

Man gelangt dadurch für das heutige Recht zu dem Schlusse, daß die Entstehung einer Universität in Oesterreich eines gesetzgeberischen Aktes bedarf.

Damit ist jedoch eine andere, für die rechtliche Stellung der Universitäten bedeutungsvolle Frage noch keineswegs gelöst, nämlich die, ob die Universitäten juristische Persönlichkeit besitzen oder lediglich als Staatsanstalten zu betrachten sind. Maßgebend hierfür ist der Umstand, daß die älteren Universitäten, obwohl durch staatliche Autorität begründet, dennoch sogleich mit Korporationsrechten ausgestattet wurden, Vermögen zugewiesen erhielten und ein solches selbst erwerben konnten, daß sie Träger von Rechten und Verbindlichkeiten zu eigenem Rechte — nicht etwa in Stellvertretung des hinter ihnen stehenden Staates oder Landes — waren. Es müßte daher der Nachweis erbracht werden, daß die Universitäten diese ihnen seiner Zeit zustehende Persönlichkeit im Laufe der Zeit wieder verloren hätten, damit man zu dem Schlusse käme, daß sie heute lediglich Staatsanstalten seien. So wechselvoll nun auch die Schicksale der Universitäten waren, und so tief eingreifende Aenderungen die Staatsgewalt mit ihnen gelegentlich vorgenommen hat, so läßt sich dieser historische Nachweis kaum erbringen, und es darf der Schluß, daß die Universitäten, welche zur Zeit ihrer Gründung Korporationsrechte besaßen, diese noch heute besitzen, umsomehr aufrecht erhalten werden, als die meisten derselben, trotz des Umstandes, daß die wichtigsten Erfordernisse für dieselben aus Staatsmitteln bestritten werden, faktisch noch bestimmte Vermögensobjekte als Eigentum besitzen. So besitzt die Wiener Universität bis in die letzte Zeit ein Haus in Wien, Patronatsrechte an der Universitätskirche, ein Kirchenvermögen ꝛc. Die Universität Prag besitzt beispielsweise ausgedehnten Grundbesitz (die Güter Michle und Malesic).

Auch der Umstand, daß die Universitäten als solche hervorragende politische Rechte ausüben (Entsendung des von ihr gewählten Rektors als Virilisten in den Landtag) spricht für die juristische Persönlichkeit der Universität.

Fraglicher steht die Sache allerdings bei der nach dem Erscheinen der Staatsgrundgesetze geschaffenen Universität Czernowitz, deren Gründung auf einem gesetzgeberischen Akte (R.G. v. 31. III. 1875) beruht, ohne daß in demselben der Korporationseigenschaft dieser Universität mit einem Worte gedacht wäre. Auch die in Durchführung dieses Gesetzes durch einen einfachen Verwaltungsakt (V. des Ministers für Kultus und Unterricht v. 30. VIII. 1875, Z. 13240) erfolgte Aufhebung der bestehenden griechisch-orientalisch-theologischen Lehranstalt und die gleichzeitige Kreierung der griechisch-orientalisch-theologischen Fakultät an der gedachten Universität gestattet keine Auslegung zu Gunsten einer selbständig juristischen Persönlichkeit der letzteren.

2. Die Organisation der U. Die innere Organisation der österreichischen Universitäten wurde geregelt durch das R.G. vom 27. IV. 1873 (Nr. 63)

Darnach gliedern sich die Universitäten in Fakultäten, die aus den Lehrer-Kollegien und den immatrikulierten Studenten bestehen. Das Lehrer-Kollegium einer Fakultät besteht aus den sämtlichen ordentlichen und außerordentlichen Professoren, den Privatdozenten dieser Fakultät und den Lehrern im engeren Sinne des Wortes.

Aus dem Lehrerkollegium jeder Fakultät geht das Professorenkollegium als die unmittelbar leitende Behörde derselben hervor. Das Professorenkollegium besteht aus den sämtlichen ordentlichen und außerordentlichen Professoren, doch darf die Zahl der letzteren die Hälfte der Zahl der ersteren nicht übersteigen.[1])

Um die Interessen der Privatdozenten im leitenden Lehrkörper zu vertreten, haben zwei derselben in ihm Sitz und beratende Stimme in allen zu verhandelnden Angelegenheiten. Eine beschließende Stimme steht ihnen nur bei der Wahl des Dekans und der Wahlmänner für die Rektorwahl zu.

Das Professorenkollegium wählt jährlich aus seinen ordentlichen Professoren den Dekan auf die Dauer eines Studienjahres; auch geht aus den gesamten Professorenkollegien die oberste akademische Behörde, der akademische Senat, hervor, bestehend aus dem Rektor (gewählt von Vertretern sämtlicher Fakultäten auf ein Jahr), dem Prorektor, den Dekanen und den Prodekanen, sowie aus je einem von den betreffenden Professorenkollegien auf 3 Jahre gewählten Mitgliede — somit bei einer vollständigen, alle vier Fakultäten umfassenden Universität aus 14 Personen und es hat jede Fakultät mindestens drei Vertreter im akademischen Senate.

Rektor und Dekan und infolgedessen auch Prorektor und Prodekan können nur ordentliche Professoren sein; die übrigen Senatsmitglieder können auch aus der Zahl der

1) Im Falle daß die Anzahl der in einem Professorenkollegium befindlichen ordentlichen Professoren eine ungerade ist, kann nur die Hälfte der nächst niederen geraden Zahl der ordentlichen Professoren als die Anzahl der in das Kollegium zu berufenden außerordentlichen Professoren angesehen werden. (Min. Entsch. vom 9. II. 1884, Z. 1698.)

außerordentlichen Professoren gewählt werden.

Die Kompetenzabgrenzung zwischen dem akademischen Senate einerseits und den Fakultäten andererseits ergiebt sich aus folgenden gesetzlichen Bestimmungen:

Der akademische Senat ist die oberste akademische Behörde. Seinen Wirkungskreis bilden alle allgemeinen Angelegenheiten der Universität, mögen sie Verwaltungs-, Unterrichts- oder Disziplinargegenstände betreffen, sowie alle Angelegenheiten, die ihm durch Gesetze, Statuten, Privilegien oder Stiftungen zugewiesen sind. Er hat über Alles, was zur Universität gehört, die Aufsicht zu führen; es steht ihm das Recht zu, in die Verhandlungen aller Professorenkollegien Einsicht zu nehmen, Beschlüsse einzelner Kollegien unter unverzüglicher Einholung der Entscheidung des Ministeriums zu sistiren. Ihm unterstehen die Universitätsbeamten und die Dienerschaft. Er übt die Disziplin über das gesamte der Universität angehörige Personal und über die Studierenden, und zwar bezüglich der letzteren in dem in der Disziplinarordnung bestimmten Umfange.

Er ist die nächste Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Dekane und Kollegien und entscheidet Kompetenzstreitigkeiten zwischen den verschiedenen Kollegien; Kompetenzstreitigkeiten zwischen diesen und ihm selbst legt er dem Minister vor. Durch ihn geht die Korrespondenz der Professorenkollegien mit dem Ministerium, und er ist berechtigt, sie mit seinem Gutachten einzubegleiten.

Hingegen steht jeder einzelnen Fakultät zu:

1. Die nächste Sorge für die Vollständigkeit der Lehrvorträge auf dem ihr anvertrauten Gebiete der Wissenschaften und das Recht, für Besetzung von Professuren Anträge an den Unterrichtsminister zu stellen; auch hat sie insbesondere das Vorlese-Verzeichnis für jedes Semester so zu ordnen, daß jeder Studierende, welcher die gesetzliche Zeit an der Fakultät zubringt, Gelegenheit habe, die sämtlichen Hauptfächer, und zwar von Professoren zu hören;

2. Die nächste Obsorge für die an ihr bestehenden Seminarien, Anstalten, Institute, Sammlungen, sonstigen wissenschaftlichen Hilfsmittel, soweit dieselbe nicht den Leitern dieser Institute obliegt;

3. Die Aufsicht über die bei ihr inskribierten Studierenden;

4. Die Verleihung des Doktorates unter Autorität der Universität.

5. Die Erteilung von Gutachten über Gegenstände, welche ihrem Gebiete angehören.

Der Dekan ist der Vorstand der Fakultät, der Rektor jener des akademischen Senates. Sie vertreten die Fakultät beziehungsweise die Universität nach außen, und zwar sowohl in vermögensrechtlicher Beziehung wie auch in den Angelegenheiten des Unterrichtes.

Für die Kanzleigeschäfte, sowie für die Verwaltung der Universitätsgelder, insbesondere der Stiftungen, die Einnahmen der Kollegiengelder, Rigorosen und Gradustaxen und die Auszahlung derselben an die Bezugsberechtigten besitzen die Universitäten eigene Organe: die Kanzleidirektoren (in Wien und Prag) und die Universitätssekretäre (an den übrigen Universitäten) mit den Quästoren, Offizialen (in Wien Aktuar) und Kanzlisten. Eine besondere Quästur, mit einem rechnungsmäßig vorgebildeten Vorstande, welcher dem Rektor und durch diesen dem akademischen Senate untergeordnet ist, besteht in Wien und Prag. Die Quästur dient zugleich als vermögensrechtliches Organ für die Verwaltung der speziellen Fakultätsstiftungen. Der akademische Senat übt die disziplinare Strafgewalt; geringere Disziplinarmittel (Ermahnung und Verwarnung) übt der Dekan der Fakultät aus (§ 13 u. 19 der Disziplinarordnung vom 13. X. 1849, R.G. Bl. Nr. 416). (Siehe S. 781.)

Die staatliche Aufsichtsbehörde der Universitäten ist in Studienangelegenheiten unmittelbar das Unterrichtsministerium, nachdem die Unterordnung der Universitäten unter die Landesbehörde (Statthalterei) „in Beziehung auf die Leitung der Studiensachen" infolge Ministerialerlaß v. 6. IV. 1848 Z. 2618 aufgehört hat.

Nur in einzelnen, ausdrücklich vorgesehenen Angelegenheiten, insbesondere in Geldfragen tritt die Vermittelung der Landesbehörde ein. Sie ist auch Oberbehörde in Stiftungsangelegenheiten. Die Kosten der Universitäten werden zum weitaus überwiegenden Teile vom Staate getragen.

Die Dotation des Jahres 1894 betrug:

für die Universität Wien	1 029 000	fl.
beide Universitäten in Prag zusammen	815 400	fl.
hierzu für die böhm. Universität allein	45 877	"
für die Universität Graz ordentliches Erfordernis	312 000	"
außerordentl. "	21 100	"
dazu ein Extraordinarium von	23 000	"
Summa	356 100	fl.
für die Universität Innsbruck	295 312	"
" " " Lemberg	177 200	"
" " " Krakau	456 100	"
" " " Czernowitz	141 000	"[1]

Diese Beträge werden verwendet zur Erhaltung der Institute, Besoldung der Professoren, zu Anschaffungen und baulichen Herstellungen.

Die Studierenden tragen zu den Studienkosten bei durch Zahlung der Matrikeltaxen, Kollegiengelder und Prüfungstaxen. Die Matrikeltaxe beträgt 4 fl. (Minist.-V. v. 9. IV. 1886 Z. 4528), das geringste Kollegiengeld beträgt für jedes Semestralkollegium so viele Gulden Konventsmünze, (1 fl. 0,5 kr.) als das Kollegium wöchentliche Stunden ausfüllt (Gesetz über die Kollegiengelder, R. G. Bl. 310

1) Davon 25 000 fl. aus dem griechisch-orientalischen Religionsfonds für die theologische Fakultät.

ex 1850, wovon 1 fl. dem Dozenten, 5 kr. dem Staate zufließen.

Für den Verbrauch von Materialien an einzelnen Instituten wird eine Taxe (Laboratoriumstaxe von durchschnittlich 2—5 fl.) eingehoben.

(Ueber die Prüfungstaxe für das Doktorat siehe S. 782).

3. **Der Lehrkörper.** Die Universitätsprofessoren scheiden sich in ordentliche und außerordentliche; sie sind Staatsbeamte und werden vom Staate bleibend angestellt (§ 2 des R. G. v. 27. IV. 1873 Nr. 63). Die Ernennung derselben erfolgt durch Se. Majestät. Die Fakultät ist berechtigt, Anträge wegen Besetzung von Professuren zu stellen, die unmittelbar an den Unterrichtsminister gelangen und diesem als Grundlage seines beim Kaiser zu erstattenden Antrages dienen. Der gewöhnliche Weg zur Universitätsprofessur führt durch die Privatdozentur; doch besteht kein gesetzliches Hindernis, daß Jemand, der nicht Privatdozent ist oder war, zum Professor ernannt werde.

Insbesondere an den theologischen Fakultäten hat sich die Einrichtung der Privatdozentur wenig entwickelt, obwohl dieselbe mit Unterrichtsministerialerlaß v. 5. X. 1890 Z. 7919 „sowohl vom Standpunkte der Fortentwickelung der theologischen Wissenschaften, wie im Interesse der Heranbildung tüchtiger akademischer Lehrer auf diesem Gebiete“ als erstrebenswert bezeichnet wurde. Vielmehr besteht in der Hauptsache das mit Hofkommissionsdekret vom 27. IX. 1811 Z. 1654 ins Leben gerufene Institut der Adjunkten, wonach 2 Persönlichkeiten, an denen während ihrer Studienzeit die Anlagen und Eigenschaften zum künftigen Professor am deutlichsten sich aussprechen, im Alumnate ihre Verpflegung erhalten, um sich für bestimmte Lehrkanzeln vorzubereiten. Diesem System entspricht es auch, daß für erledigte Lehrkanzeln an der theologischen Fakultät Konkurse ausgeschrieben werden können.

Bei der Errichtung der griechisch-orientalisch-theologischen Fakultät in Czernowitz wurde mit Minist.-V. v. 30. VIII. 1875 Z. 13. 240 zwar die Ernennung auf Grund von Vorschlägen der Fakultät — und nach Einholung des Gutachtens des Czernowitzer Erzbischofs [1]) — als Regel aufgestellt, jedoch zugleich vorgesehen, daß in Fällen, in denn die Besetzung einer Professur im Berufungswege nicht möglich ist, mit Genehmigung des Ministers ausnahmsweise eine schriftliche Konkursprüfung ausgeschrieben werde.

Derartige Konkursausschreibungen kommen an anderen, als den theologischen Fakultäten nicht vor.

Die Anstellung eines Professors erfolgt für ein bestimmtes Fach oder mehrere Wissenszweige einer Fakultät.

Lehrer an einer Fakultät, welche über Disziplinen einer anderen zu lesen wünschen, bedürfen hierfür der Zustimmung der letzteren. In Ermangelung einer Verständigung hierüber entscheidet der akademische Senat, von welchem eine Berufung an den Unterrichtsminister ergriffen werden kann.

Die Gehaltsverhältnisse der Professoren sind geregelt durch das G. v. 9. IV. 1870 (R. G. Bl. S. 45).

Darnach ist die systemmäßige erste Gehaltsstufe der ordentlichen Professoren an den weltlichen Fakultäten

für Wien	mit	2200	fl.
„ Prag	„	2000	„
„ alle übrigen Orte	„	1800	„

festgesetzt.

Dieses systemmäßige Gehalt wird nach je 5 Jahren, die Jemand als ordentlicher Professor an österreichischen Universitäten zugebracht hat, bis einschließlich zum 25 Jahre um je 200 fl. (Quinquenalzulagen) erhöht, so daß die Gehalte die Höhe von 3200 bezw. 3000 bezw. 2800 fl. erreichen können.

Nach Lage und Erfordernis der Verhältnisse können einzelnen Professoren auch höhere als die systemmäßigen Bezüge und andere Begünstigungen zugestanden werden.

Die außerordentlichen Professoren werden entweder ohne Gehalt oder mit von Fall zu Fall zu bestimmenden fixen Gehalten angestellt. Sie haben als solche kein Recht auf Vorrücken in höhere Gehaltsstufen. Die ordentlichen Universitätsprofessoren stehen in der VI., die außerordentlichen in der VII. Rangklasse der Staatsbeamten. Zum Gehalte kommt noch als ein fixer Jahresbezug die Aktivitätszulage, welche in Wien in der VI. Rangklasse 800 fl., in der VII. 700 fl. beträgt. Die Aktivitätszulage in Prag, Graz, Lemberg und Krakau beträgt in der VI. Rangklasse 480, in der VII. 420 fl., und in Innsbruck und Czernowitz 400 in der VI., 350 fl. in der VII. Rangklasse.

Die weiteren Einnahmequellen der Professoren bestehen in dem Bezuge der Kollegiengelder und den Prüfungstaxen.

Jeder mit Gehalt angestellte Professor hat seine Kollegien über diejenigen Lehrfächer, für welche er angestellt ist, in einer angemessenen Anzahl von wöchentlichen Vorlesungen um das geringste Kollegiengeld zu lesen (s. S. 776).

1) Die Einholung des Gutachtens des Bischofs oder Erzbischofs bei Besetzung theologischer Lehrämter ist auch an anderen theologischen Fakultäten vorgesehen.

Andere Kollegien können auch um ein erhöhtes Kollegiengeld angekündigt werden.

Jeder ordentliche Professor ist ferner verpflichtet, wenigstens in jedem 3. Semester ein unentgeltliches Kollegium (Publikum) von wöchentlich einer oder zwei Stunden zu lesen.

Die Kumulierung einer Professur mit einem nicht systemmäßig damit verbundenen Posten in einem anderen Zweige des Staatsdienstamtes ist unzulässig.

Nach Allh. Kabinettschreiben vom 9. IX. 1826 gelten Lehrpersonen innerhalb dreier Jahre vom Tage ihrer Anstellung noch nicht als stabil angestellt, insofern sie nicht bereits in stabiler Dienstesstellung sich befinden. Wenn daher die Ernennung eines Professors nicht sofort im Ernennungsdekrete bereits als eine definitive erklärt worden ist, hat derselbe nach Ablauf dieses Trienniums um seine Stabilisierung im Lehramte nachzusuchen. Die Frage, ob diese Einrichtung des dreijährigen Probetrienniums nicht etwa durch § 2 Abs. 2 des G. v. 27. IV. 1873, welcher besagt, daß die Universitätsprofessoren bleibend angestellt werden, hinweggefallen sei, wurde mit Unterrichtsministerialerlaß vom 20. VI. 1889 Z. 6321 verneint.

Jeder Professor, welcher das 70. Lebensjahr zurückgelegt hat, ist von Amts wegen mit seinem ganzen zuletzt genossenen Gehalte und mit Beibehaltung einer ihm etwa zukommenden Personalzulage in den Ruhestand zu versetzen.

Er behält jedoch, ungeachtet er aufhört, Mitglied des betreffenden Professorenkollegiums zu sein, das Recht, als Honorarprofessor über seine Nominalfächer an der Universität unter den von dem Unterrichtsministerium festzustellenden Modalitäten Vorlesungen anzukündigen und zu halten.

Soweit es das Interesse des fortlaufenden Unterrichtes erfordert, bleibt es dem Minister des Unterrichts vorbehalten, den definitiven Eintritt eines solchen Professors in den Ruhestand erst mit dem Amtsantritte seines Nachfolgers spätestens am Schlusse des nächstfolgenden Schuljahres in Wirksamkeit zu setzen.

Abgesehen von diesem Falle sind die Ruhegenüsse der Universitätsprofessoren analog denen der übrigen Staatsbeamten in der Weise bemessen, daß nach einer anrechenbaren Dienstzeit

vom	vollendeten	10.	bis	15.	Jahre	1/8
"	"	15.	"	20.	"	3/8
"	"	20.	"	25.	"	4/8
"	"	25.	"	30.	"	5/8
"	"	30.	"	35.	"	6/8
"	"	35.	"	40.	"	7/8

des zur Bemessung des Ruhegenusses anrechnungsfähigen Aktivitätsgehaltes, nach 40 Jahren aber der ganze Betrag des Aktivitätsgehaltes als Ruhebezug gebührt.

Dabei ist jedoch speziell für die an den Staatslehranstalten zugebrachte Zeit in der Weise zu berechnen, daß je 3 in dieser Dienstleistung zugebrachte Jahre für 4 gezählt werden (also beispielsweise der Universitätsprofessor nicht erst nach 40, sondern schon nach 30 Lehrjahren den vollen Betrag des Aktivitätsgehaltes als Ruhebezug erhält).

Privatdozenten sind nicht vom Staate bestellte, sondern von diesem nur zugelassene Lehrer. Sie erwerben durch die Zulassung das Recht, ihre Vorlesungen an der Universität öffentlich anzukündigen und in einem Hörsale derselben zu halten (§ 2 des G. v. 27. IV. 1873 R.G.Bl. 63).

Die Zulassung erfolgt auf Grund des sogenannten Habilitationsaktes.

Die Habilitierung der Privatdozenten an österreichischen Universitäten wurde geregelt durch Min.-V. vom 11. II. 1888 (R.G.Bl. 19). Verlangt wird, daß der Bewerber das Doktorat der betreffenden Fakultät erworben hat und „ein durch den Druck veröffentlichtes Werk oder eine durch den Druck veröffentlichte größere Abhandlung (Habilitationsschrift) vorlegt, welche nach wissenschaftlicher Methode ein Problem derjenigen Wissenschaft selbständig behandelt, für welche sich der Bewerber zu habilitieren beabsichtigt."

Nach Prüfung dieser Arbeit, Abhaltung eines Kolloquiums und eines Probevortrages faßt das Professorenkollegium den Beschluß, ob die venia docendi zu erteilen sei oder nicht. Der bejahende Beschluß ist dem Unterrichtsminister zur Bestätigung vorzulegen. Bei Männern, welche ein hervorragendes Ansehen in der Wissenschaft genießen, kann das Professorenkollegium sich mit der Vorlegung wissenschaftlicher Arbeiten begnügen.

Die venia docendi erlischt, wenn ein Privatdozent 4 Semester hindurch keine Vorlesungen angekündigt hat, oder wenn derselbe seinen Wohnsitz außerhalb des Sitzes der Universität unter solchen Umständen verlegt, daß die regelmäßige Abhaltung von Vorlesungen desselben nicht gewärtigt werden kann.

Die Privatdozenten genießen in dieser Eigenschaft keine staatliche Besoldung. Sie sind berechtigt, über ihr Habilitationsfach Vorlesungen zu halten, und zwar um das gesetzliche Minimum des Kollegiengeldes oder um ein höheres — unentgeltlich jedoch nur mit Genehmigung des Unterrichtsministers.

Ueber ihren Einfluß im Professorenkollegium und bei akademischen Wahlen siehe S. 775.

Der Stand der Lehrpersonen im abgelaufenen Studienjahre (1894) ist aus folgender Uebersicht zu entnehmen:

	Ordentl. Profess.	a.-ordentl. Profess.	Dozenten	Sonst. Lehrer
Wien	91	48	165	15
Prag (deutsch)	56	17	28	7
Prag (böhm.)	47	28	23	11
Graz	52	22	29	2
Innsbruck	47	16	14	7
Lemberg	36	10	20	5
Krakau	47	19	23	2
Czernowitz	27	5	4	3

Eine besondere Kategorie von Vortragenden an den Universitäten neben den Professoren und Privatdozenten bilden die Lehrer im engeren Sinne. Sie werden zwar im G. v. 27. IV. 1873 als zum Lehrerkollegium der betreffenden Fakultät gehörig bezeichnet (§ 2), haben jedoch in dem unmittelbar leitenden Kollegium der Fakultät, dem Professorenkollegium, weder Sitz noch Stimme, ja sie sind nicht einmal gleich den Privatdozenten durch Abgeordnete im Professorenkollegium vertreten.

Lehrer im engeren Sinne sind diejenigen, welche nicht eine Wissenschaft vertreten, sondern eine Kunst oder Fertigkeit (z. B. Gesang, Stenographie, Turnen, Fechten). Dazu gehören auch die Lehrer lebender Sprachen, insofern sie dieselben nicht vom wissenschaftlichen Standpunkte aus, sondern zunächst für den praktischen Gebrauch zu lehren haben.

4. **Die Hörer.** Die Hörer sind entweder immatrikulierte (ordentliche) oder nicht immatrikulierte (außerordentliche). Zur Immatrikulation als ordentlicher Hörer wird „Universitätsreife“ verlangt, die erwiesen wird durch „Zeugnisse über die entsprechend bestandene Maturitätsprüfung“ oder durch „Universitätszeugnisse über den Abgang von einer Universität“. In zweifelhaften Fällen hat das Professoren-Kollegium zu entscheiden. Angehörige fremder Staaten können immatrikuliert werden, wenn sie nach dem Urteile des immatrikulierenden Dekans im allgemeinen jenen Grad von Vorbildung besitzen, welcher von den österreichischen Studierenden bei ihrer Immatrikulation gefordert wird, oder, falls sie von einer auswärtigen Universität kommen, ein genügendes Universitätszeugnis vorweisen.

Als außerordentlicher Hörer kann an einer der Fakultäten eingeschrieben werden, wer wenigstens 16 Jahre alt ist und einen Grad geistiger Bildung besitzt, der den Besuch der Vorlesung für ihn wünschenswert und nutzbar erscheinen läßt.

Die Inskription als außerordentlicher Hörer berechtigt nur zum Besuche der einzelnen Kollegien, für welche man sich gemeldet hat. Zu den strengen Prüfungen wegen Erlangung des Doktorgrades einer österreichischen Universität oder zu einer ein Fakultätsstudium voraussetzenden Staatsprüfung werden außerordentliche Hörer nicht zugelassen.

Die Zulassung der Frauen wurde durch Unterrichtsministerialerlaß vom 6. V. 1878 Z. 5385 geregelt. Darnach „kann von einer allgemeinen Zulassung der Frauen zum akademischen Studium nicht die Rede sein“, „da es ein durchgreifender Grundsatz unseres Unterrichtswesens ist, daß mindestens der höhere Unterricht stets unter Trennung der beiden Geschlechter erteilt wird.

Es können ausnahmsweise ausschließlich für Frauen bestimmte Vorlesungen abgehalten werden mit spezieller Genehmigung des Unterrichtsministeriums. Dagegen wird der Zutritt von Frauen zu den regelmäßigen, für die männliche Jugend bestimmten Universitätsvorlesungen nur in ganz seltenen Fällen zu gestatten sein, und es müssen die Fakultät und der betreffende Dozent zustimmen, wobei es dem akademischen Senate freisteht, durch eigenen Beschluß den Besuch der Vorlesungen durch Frauen an der ganzen Fakultät auszuschließen.

Selbst aber in jenen Ausnahmsfällen, wo der Besuch von Vorlesungen den Frauen gestattet wird, sind dieselben weder zu immatrikulieren noch als außerordentliche Hörerinnen aufzunehmen, sondern es ist denselben lediglich die faktische Frequenz (das Hospitieren) und immer nur für einzelne, bestimmt bezeichnete Vorlesungen zu gestatten. Selbstverständlich ist denselben daher auch kein amtliches Dokument über die Zulassung zu der Vorlesung und keine amtliche Bestätigung des Besuches derselben auszufertigen.

Die österreichischen Universitäten haben das Prinzip der Lehr- und Lernfreiheit. Daher steht es den Studierenden, unbeschadet der Anforderungen, welche an sie bei der Meldung zu den Staats- und zu den strengen Doktoratsprüfungen gestellt werden, im allgemeinen frei, zu wählen, welche Vorlesungen und bei welchem Lehrer sie dieselben hören wollen.

Jeder Studierende kann zu derselben Zeit nur bei einer Fakultät, zu verschiedenen Zeiten aber bei verschiedenen Fakultäten immatrikuliert sein. Es steht ihm jedoch frei, auch in jeder anderen Fakultät als derjenigen, an welcher er immatrikuliert ist, Kollegien zu hören.

Um den in eine Fakultät neu Eintretenden einen Ueberblick über das Gesamtgebiet derselben und die Einsicht in die zweckmäßigste Anordnung und Auswahl der zu hörenden Vorträge zu verschaffen, haben die Lehrkörper dafür zu sorgen, daß von Zeit zu Zeit kurze encyklopädische und hodegetische Vorträge als allgemeine Einleitung in das Fakultätsstudium gehalten werden. Es ist eine Pflicht

sowohl der Dekane, als der einzelnen Lehrer, denjenigen Studierenden, welche in dieser Hinsicht eine Belehrung wünschen, mit ihrem Rate an die Hand zu gehen.

Steht der Immatrikulation kein Bedenken im Wege, so erklärt der Dekan den Studierenden als aufgenommen, und weist ihn an, wegen Bezahlung der Matrikeltaxe und wegen der Inskription zu den Vorlesungen sich an die Quästur zu wenden.

Der Studierende hat sodann bei der Quästur die Matrikeltaxe (4 fl.) und den Stempelbetrag (1 fl.) zu entrichten und mit dem gehörig ausgefüllten Meldungsbuche, dem Interims-Aufnahmescheine und dem vidierten Nationale versehen, sich zur Inskription bei der Quästur zu melden. Die Erlangung des Tax- und Stempelbetrages wird auf dem Aufnahmsscheine bestätigt und erst hiernach die Inskriptionsverhandlung vorgenommen.

Bereits immatrikulierte Hörer, welche ihre Studien an derselben Fakultät fortsetzen, bedürfen, wenn keine länger als ein Semester dauernde Unterbrechung eingetreten ist, in dem folgenden Semester keiner neuen Immatrikulation, sondern nur der Einschreibung in die Vorlesungen (Inskription).

Die Dekane der Professorenkollegien und die Quästoren haben darauf zu sehen, daß Studierende nicht gegen den Inhalt rechtskräftiger Erkenntnisse, durch welche sie von jeder oder von einer bestimmten österreichischen Universität ausgeschlossen worden sind, immatrikuliert oder inskribiert werden. Dasselbe gilt auch von den gänzlich oder auf eine bestimmte Zeit relegierten Studierenden auswärtiger Universitäten, mit deren Regierungen ein Uebereinkommen über diesfalls zu beobachtende Gegenseitigkeit besteht.

Eine gegen den Inhalt solcher Erkenntnisse erschlichene Immatrikulation und Inskription ist in jeder Beziehung als ungiltig zu betrachten.

Die gewöhnliche Form des Unterrichtes erfolgt durch die Vorlesungen; doch ist jeder ordentliche Professor außerdem gehalten, von Zeit zu Zeit Seminarien zu halten. Die Vorlesungen, Seminarien und Uebungen werden vor Beginn der betreffenden Semester in gedruckten Vorleseverzeichnissen bekannt gegeben. Bezüglich der Universitäten mit deutscher Vortragssprache wurde die Einrichtung getroffen, daß dieselben in den Hochschulnachrichten in München publiziert werden.

Das Studienjahr beginnt am 1. Oktober und dauert bis letzten Juli.

Die akademischen Ferien zwischen dem Winter- und Sommersemester eines jeden Studienjahres dauern in der Regel zwei Wochen und nehmen mit dem Donnerstage vor dem Palmsonntage des Gregorianischen Kalenders ihren Anfang.

Die ordentliche Frist zur Immatrikulation und Inskription ist auf acht Tage vor und acht Tage nach dem gesetzlichen Beginne eines jeden Semesters festgesetzt.

Nach Ablauf dieser Frist darf die Quästur nur gegen Vorweisung einer besonderen Bewilligung eine Meldung annehmen. Diese Bewilligung hat in den nächsten acht Tagen das Professorenkollegium, weiterhin aber der akademische Senat zu erteilen.

Die Kollegien sind in betreff der Honorarpflicht entweder unentgeltliche (publica) oder entgeltliche. Die letzteren werden entweder gegen Entrichtung des geringsten vom Gesetze als zulässig erklärten Kollegiengeldes, oder gegen ein höheres gelesen.

Das geringste Kollegiengeld beträgt für jedes Semestralkollegium so viele Gulden Konventionsmünze, wie viele Stunden das Kollegium wöchentlich ausfüllt.

Bei dem innigen Zusammenhange zwischen der Entrichtung von Kollegiengeldern und dem ganzen Systeme der Lehr- und Lernfreiheit gilt als Regel, daß jeder Studierende für jedes Kollegium, welches er hört, und welches kein Publikum ist, ein Kollegiengeld nach Inhalt dieses Gesetzes zu bezahlen hat.

Eine Befreiung von der Entrichtung des ganzen oder halben Kollegiengeldes kann nur ausnahmsweise, und zwar nur an Studierende a) von tadellosem Benehmen stattfinden, welche b) ihre wahrhafte Bedürftigkeit und c) eine ausgezeichnete wissenschaftliche Verwendung nachweisen können.

Ausländer, welche österreichische Universitäten benützen, können unter denselben Bedingungen wie österreichische Studierende befreit werden, wenn ähnliche Befreiungen an den Universitäten des betreffenden Staates auch österreichischen Studierenden zu teil werden können.

Während der ersten zehn Tage eines Semesters steht es jedem Studierenden frei, in jedem Kollegium der Universität zu hospitieren, das ist sie als Gast zu hören, ohne daß dadurch eine Verpflichtung zur Zahlung des Kollegiengeldes begründet wird.

Nach Ablauf dieser Frist wird es als unehrenhaft anzusehen sein, ein entgeltliches Kollegium regelmäßig zu besuchen, ohne gebührendermaßen dem Dozenten das ihm zukommende Kollegiengeld zu entrichten.

Außer der Befreiung vom ganzen oder halben Kollegiengelde finden bedürftige Studierende eine Unterstützung durch das Vorhandensein zahlreicher Stipendien. Dieselben sind verschieden nach den einzelnen Universitäten; Verleihungsbehörde ist in der Regel der akademische Senat oder das betreffende Professorenkollegium, für bestimmte Stipendien die Landesbehörde, welcher überhaupt

als Stiftungsbehörde die Ueberwachung des Stipendienwesens zusteht.

Die Gesamtsumme der von der Wiener Universität im Jahre 1894 verwalteten Stiftungskapitalien betrug 1196239 fl.

An fast allen Universitäten bestehen Studentenunterstützungsvereine und Krankenvereine, zumeist unter Ingerenz der akademischen Behörden.

Speziell an der Wiener Universität besteht eine akademische Speisehalle: Mensa academica, welche in einem, gegenüber dem Universitätshauptgebäude befindlichen Lokale den Studierenden zu gemeinsamen Mittags- und Abendmahlzeiten zur Verfügung steht. Sie befindet sich unter der Oberleitung des akademischen Senates.

Um zu strengen Prüfungen wegen Erlangung des Doktorgrades einer österreichischen Universität oder zu einer Staatsprüfung, welche ein Fakultätsstudium voraussetzt, zugelassen zu werden, ist die Nachweisung eines Universitätsbesuches von einer bestimmten Dauer notwendig, und zwar für das philosophische Doktorat von 4, für das medizinische von 5 Jahren, für das juridische Doktorat und für die Staatsprüfungen, welche das rechts- und staatswissenschaftliche Studium voraussetzen, im allgemeinen von 4 Jahren.

Von den für das medizinische Doktorat geforderten 5 Universitätsjahren müssen wenigstens 4 an der medizinischen Fakultät zugebracht und 2 Jahre zum Besuche der Kliniken verwendet worden sein.

Ein Jahr der geforderten Universitätszeit kann der Kandidat des medizinischen und juridischen Doktorates, sowie der rechts- und staatswissenschaftlichen Staatsprüfung auch ausschließlich an der philosophischen Fakultät zugebracht haben.

Von den festgesetzten Universitätsjahren muß ein Teil an einer österreichischen Universität verwendet werden, und zwar von denen für das philosophische Doktorat wenigstens 1 Jahr, von den übrigen wenigstens 2 Jahre.

Damit einem Studierenden ein Semester in seine gesetzliche Universitätszeit eingerechnet werden könne, wird in der Regel zukünftig die Anmeldung und der Besuch von so vielen Kollegien gefordert, daß durch dieselben (ungerechnet die Unterrichtsstunden der Lehrer im engeren Sinne) wöchentlich wenigstens 10 Stunden ausgefüllt werden. Eine Ausnahme ist in Ansehung derjenigen zu machen, welche mit besonderer Verwendung sich einem einzelnen Lehrgegenstande vorzugsweise widmen und in demselben intensivere Studien machen.

Auch entstehen für einzelne Fakultäten dadurch Mehranforderungen, daß eine Reihe von Obligatkollegien behufs Zulassung zu Staatsprüfungen und Rigorosen erforderlich sind.

Für die Ablegung der juridischen Staatsprüfungen wird der Nachweis von mindestens 20 Stunden pro Woche in jedem der vorgeschriebenen 8 Semester gefordert. Für ein Semester (das 4., eventuell ein späteres) genügen 12 Stunden.

Die Studierenden sind zu einem regelmäßigen Besuche der von ihnen angemeldeten Vorlesungen verpflichtet. Er ist die Bedingung der Einrechnung eines Semesters in ihre gesetzliche Universitäts- oder Fakultätszeit.

Um die Bestätigung des Besuches hat sich der Studierende in den letzten 8 Tagen des Semesters persönlich bei den betreffenden Dozenten und bei dem Dekane des Professorenkollegiums zu melden, nachdem er vorher seiner Honorarpflicht gehörig nachgekommen ist und hierüber oder über seine gänzliche Befreiung von Entrichtung des Honorars für alle von ihm angemeldeten Kollegien die gehörige Bestätigung von der Quästur erhalten hat.

Die einfache Bestätigung des Besuches durch die Einzeichnung des Wortes „besucht“ in das Anmeldungsbuch hat den Sinn: der Studierende sei für das benannte Kollegium eingeschrieben gewesen, und es sei nicht bekannt, daß er dasselbe so wenig frequentiert habe, daß der Zweck des Kollegienbesuches nicht habe erreicht werden können.

Nach § 25 des Wehrgesetzes v. 11. IV. 1889 bleibt die aktive Dienstzeit der Einjährig-Freiwilligen ausschließlich der militärischen Ausbildung gewidmet. Die Inskription an einer Hochschule bei gleichzeitiger Ableistung des Präsenzdienstes ist daher nicht mehr zulässig.

Verläßt ein immatrikulierter Studierender die Universität, entweder weil seine Studien beendet sind, oder um sich an eine andere Universität zu begeben, so ist er verpflichtet, ein Universitätszeugnis zu verlangen. Ohne ein solches Universitätszeugnis (Abgangszeugnis) darf er weder an einer anderen Universität definitiv aufgenommen, noch zu den Doktoratsprüfungen oder zu der letzten theoretischen Staatsprüfung zugelassen werden.

Er hat sich zu diesem Behufe bei dem Dekane zu melden, seine früheren Zeugnisse und sein Meldungsbuch demselben zu übergeben.

Die Disziplinarbestimmungen für die Studierenden sind geregelt durch die Disziplinarordnung v. 13. X. 1849 (R.G.Bl. Nr. 416). Die wichtigsten Bestimmungen derselben sind folgende:

Die Studierenden sind im allgemeinen zu dem aus der Natur ihres Verhältnisses als akademische Bürger fließenden anständigen Benehmen und zur Befolgung der bestehenden akademischen Gesetze oder Anordnungen

der akademischen Behörden verpflichtet. Wer sich dagegen vergeht, wer sich insbesondere auffallender Störungen der akademischen Ruhe und Ordnung oder einer Verletzung der für Studienzwecke bestehenden Institute, Sammlungen, Utensilien schuldig macht, wer durch beharrlichen Unfleiß oder unanständiges Betragen, durch unsittliche oder Aergernis erregende Handlungen Anstoß giebt, wer sich Beleidigungen gegen die akademischen Behörden oder Lehrer, oder ihre im Interesse der Ordnung und Ruhe einschreitenden Organe, oder gegen seine Kollegen erlaubt, wird nach Maßgabe der Größe seines Vergehens zur Verantwortung gezogen.

Die Arten der Ahndung disziplinarer Vergehen nach Maßgabe der Größe und Wiederholung derselben sind:

1) Ermahnung und Verwarnung durch den Dekan allein oder vor dem Lehrkörper;
2) Rüge durch den Rektor vor dem akademischen Senate; sie kann verschärft werden durch die Drohung, daß im Falle einer wiederholten, wenn auch geringen Straffälligkeit die Verweisung von der Universität unnachsichtlich erfolgen werde (Consilium abeundi);
3) Verweisung von der Universität auf 1–4 Semester;
4) Verweisung von der Universität für immer;
5) Verweisung von allen österreichischen Universitäten für immer.

Der Verlust eines Stipendiums, einer Stiftung oder der Befreiung vom Unterrichts- oder Kollegiengelde ist nicht als Strafe, sondern als die natürliche Folge eines Betragens anzusehen, welches den akademischen Gesetzen nicht vollkommen entspricht; er hat daher in jedem Falle einzutreten, wo der Genuß einer solchen Wohlthat an die Bedingung eines untadelhaften Betragens geknüpft ist.

Die Verweisung von allen österreichischen Universitäten schließt die Immatrikulation des Verurteilten an einer derselben für die Zukunft gänzlich aus. Sie kann nur vom Ministerium des Unterrichts auf Antrag einer akademischen Behörde verfügt werden. Ob ein von einer Universität Verwiesener an einer anderen zur Fortsetzung seiner Studien zugelassen werde, hängt von dieser, bzw. von dem Professorenkollegium gegen Berufung an den akademischen Senat ab.

5. Die Rigorosen. Die Erlangung des theol. Doctorates wurde mit Min.-Erlaß v. 16. I. 1894 (V.-Bl. Nr. 7) neu geregelt. Darnach ist zur Erlangung des Doktorgrades der katholischen Theologie die Absolvierung der theologischen Studien und die Ablegung von 4 strengen Prüfungen (Rigorosen), zu denen der Kandidat nach ordnungsmäßiger Absolvierung einer theologischen Fakultät zugelassen wird, erforderlich.

Die 4 Rigorosen umfassen folgende Prüfungsgegenstände:

1) Das gesamte Bibelstudium des Alten und Neuen Testamentes;
2) Generelle oder spezielle Dogmatik;
3) Kirchengeschichte und Kirchenrecht;
4) Moral- und Pastoraltheologie.

Die 4 Rigorosen können in beliebiger Reihenfolge, doch müssen sie sämtlich an derselben Fakultät abgelegt werden. Ausnahmen gestattet der Unterrichtsminister.

Für jedes Rigorosum ist eine Taxe von 36 fl. zu entrichten. Die Promotionstaxe beträgt 60 fl.

Die Zahl der theologischen Promotionen betrug im Studienjahre 1893/94 in Wien 10, Prag (böhm.) 2, Graz 2, Innsbruck 2, Krakau 3.

Die Bestimmungen über die Erlangung des Doktorgrades an einer der 3 weltlichen Fakultäten sind in der Min.-V. v. 15. IV. 1872 (R.G.Bl. Nr. 57) enthalten, wurden jedoch später in einzelnen Punkten modifiziert. Als allgemeine Voraussetzung gilt die Absolvierung der Universitätsstudien und die Ablegung strenger Prüfungen (Rigorosen); die Zahl derselben beträgt für das juristische und medizinische Doktorat 3, für das philosophische 2. Die Rigorosen müssen sämtlich an ein und derselben Universität abgelegt werden; nur ausnahmsweise kann der Unterrichtsminister die Fortsetzung der Rigorosen an einer anderen Universität nach Einvernehmung der betreffenden Professoren-Kollegien gestatten. Prüfungskommissäre sind in der Regel die ordentlichen Professoren der betreffenden Fächer; bei medizinischen Rigorosen interveniert ein Regierungskommissär.

Die 3 juridischen Rigorosen umfassen folgende Prüfungsgegenstände:

1) Römisches, kanonisches und deutsches Recht;
2) Oesterreichisches Civilrecht, Handels- und Wechselrecht, österr. Civilprozeß, österr. Strafrecht (samt Strafverfahren);
3) Allgemeines und österreichisches Staatsrecht, Völkerrecht und politische Oekonomie (d. i. Nationalökonomie und Finanzwissenschaft).

Die 3 Rigorosen können in beliebiger Reihenfolge abgelegt werden. Für jedes Rigorosum ist eine Taxe von 60 fl. zu entrichten. Die Promotionstaxe beträgt 60 fl.

Die Zahl der Promotionen zu Doktoren der Rechte betrug im Jahre 1893/94:

in Wien	169	in Prag (deutsch)	45
„ Prag (böhm.)	78	„ Graz	100
„ Innsbruck	27	„ Lemberg	33
„ Krakau	73	„ Czernowitz	36

Die Erlangung des Doktorgrades der Rechte bildet eine der Voraussetzungen zur Ausübung der Advokatur. Hingegen ersetzt der Erwerb dieses Doktorates nicht mehr das Erfordernis der 3 juridischen Staats-

prüfungen behufs Eintritts in den Staatsdienst.

Zur Erlangung des Doktorgrades der gesamten Heilkunde ist die Ablegung von 3 Rigorosen erforderlich.

Um zu den eigentlichen Rigorosen zugelassen zu werden, muß der Kandidat 3 naturhistorische Vorprüfungen mit Erfolg abgelegt haben. Das 1. Rigorosum kann während der Universitätsstudien, das 2. und 3. erst nach Absolvierung derselben abgelegt werden.

Das 1. Rigorosum umfaßt Physik, Chemie, Anatomie und Physiologie und besteht zunächst aus je einer praktischen Prüfung über Anatomie und über Physiologie und dann einer theoretischen Gesamtprüfung über alle 4 Fächer des Rigorosums.

Das 2. Rigorosum umfaßt die allgemeine Pathologie und Therapie, die pathologische Anatomie (pathologische Histologie), die Pharmakologie (Pharmakodynamik, Toxikologie und Receptierkunde) und die innere Medizin (spezielle Pathologie und Therapie der inneren Krankheiten) und besteht zunächst aus je einer praktischen Prüfung über pathologische Anatomie (am Präparate und an der Leiche) und über innere Medizin (am Krankenbette) und dann einer theoretischen Gesamtprüfung über alle vier Gegenstände dieses Rigorosums.

Das 3. Rigorosum umfaßt die Chirurgie (spezielle Pathologie und Therapie der äußeren Krankheiten), Augenheilkunde, Gynäkologie (Geburtshilfe) und gerichtliche Medizin und besteht zunächst aus je einer praktischen Prüfung über Chirurgie (am Krankenbette und an der Leiche), über Augenheilkunde (am Krankenbette) und über Gynäkologie (am Krankenbette, an der Leiche oder am Phantom) und dann einer theoretischen Gesamtprüfung über alle vier Gegenstände dieses Rigorosums.

Für jedes medizinische Rigorosum hat der Kandidat eine Taxe zu entrichten und zwar für das 1. Rigorosum 55 fl., für das 2. Rigorosum 60 fl. und für das 3. Rigorosum 65 fl.

Die Zahl der Promotionen zu Doktoren der Medizien betrug im Jahre 1893/94:

in Wien	326	in Prag (böhm.)	129
„ Prag (deutsch)	112	„ Innsbruck	51
„ Graz	62	„ Krakau	87

Das Doktorat der gesamten Heilkunde bildet die Voraussetzung zur Ausübung sämtlicher Zweige der ärztlichen Praxis.

Zur Erlangung des Doktorates an der philosophischen Fakultät ist die Vorlage einer wissenschaftlichen Abhandlung und die Ablegung zweier Rigorosen erforderlich.

Die Zulassung hierzu ist von dem Nachweise abhängig, daß der Kandidat eine in- oder ausländische Universität als ordentlicher immatrikulierter Hörer durch 3 (seit Ministerialerlaß v. 11. II. 1888 durch 4) Jahre besucht habe. Ausnahmen gestattet der Unterrichtsminister.

Die geschriebene oder gedruckte Abhandlung hat ein freigewähltes Thema aus einem der Bereiche der philosophischen Fächer zu behandeln.

Von den beiden strengen Prüfungen umfaßt die eine:

A. die Philosophie (Inhalt und Umfang dieser Prüfung wird mit Rücksicht auf die Fachgruppe, welcher die schriftliche Abhandlung des Kandidaten angehört, zu bestimmen sein); die zweite

B. nachfolgende Fachgruppen, und zwar nach Wahl des Kandidaten entweder:

a) Geschichte in Verbindung mit der griechischen oder lateinischen Philologie, oder
b) klassische Philologie in Verbindung mit der Geschichte der klassischen Welt, oder
c) Mathematik und Physik oder einen dieser Gegenstände in Verbindung mit Chemie, oder endlich
d) einen Zweig der beschreibenden Naturwissenschaften (Zoologie, Botanik oder Mineralogie) in Verbindung mit einem der sub c aufgeführten Gegenstände.

Die Taxe für die Abhandlung beträgt 20 fl., für die mündlichen Rigorosen (40 und 20 zusammen) 60 fl. Die Promotionstaxe beträgt in Wien 60, an den anderen Universitäten 30 fl.

Die Zahl der philosophischen Promotionen betrug im Studienjahre 1893/94:

in Wien	69	in Innsbruck	2
„ Graz	7	„ Czernowitz	1
„ Krakau	1	„ Prag (böhm.)	15
„ Prag (deutsch)	8	„ Lemberg	2

Die Zahl der Studierenden an den österreichischen Universitäten im verflossenen Studienjahr ist aus folgender Zusammenstellung zu entnehmen:

	im Wintersemester 1893/94					im Sommersemester 1894				
	theolog.	jurist. Fakultät	mediz.	philos.	Summa	theolog.	jurist. Fakultät	mediz.	philos.	Summa
Wien	191	2225	3461	748	6625	185	2054	2427	662	5308
Prag (deutsch)	104	532	636	159	1431	91	531	489	148	1259
„ (böhm.)	149	1350	1052	264	2815	144	1298	807	246	2495
Graz	100	610	678	190	1579	100	579	569	179	1427
Innsbruck	281	184	333	122	920	284	184	281	115	864
Lemberg	338	813	—	186	1337	—	—	—	—	—
Krakau	71	586	501	205	1363	—	—	—	—	—
Czernowitz	56	253	—	53	362	57	250	—	49	356

Litteratur:

Rudolf Kink, Geschichte der kaiserlichen Universität in Wien, Wien 1854. Josef R. v. Aschbach, Geschichte der Wiener Universität, Wien 1865—1867. Fortgesetzt von Dr. Karl Schrauf in Hartl. Adolf Ficker, Bericht über das österreichische Unterrichtswesen, Wien 1873. W. W. Tomek, Geschichte der Prager Universität, Prag 1849. Franz v. Krones, Geschichte der Karl Franzens-Universität in Graz, Graz 1886. J. Probst, Geschichte der Universität in Innsbruck. Fr. Freih. von Schweickhardt, Sammlung der für die österreichischen Universitäten gültigen Gesetze und Verordnungen, Wien 1885. H. Zschokke, Die theologischen Studien und Anstalten der kathol. Kirche in Oesterreich, Wien 1894.

Carl Brockhausen.

III.

Die U. in Ungarn.

Die Königl. ungarische Universität Budapest wurde vom Kardinal Peter Pazmany am 12. V. 1635 gegründet. Der Sitz der Universität war Tyrnau; die Universität bestand aus zwei Fakultäten, der theologischen und philosophischen. Die Universität war dem Jesuitenorden anvertraut. Am 18. X. 1635 bestätigte Ferdinand II., Kaiser des römischen Reiches und König von Ungarn den Privilegienbrief der Universität und verlieh derselben dieselben Rechte und Privilegien, welche andere Universitäten besaßen. Im Jahre 1667 wurde aus den Vermächtnissen der Fürstprimase Losy und Lippai die juridische Fakultät mit vier Lehrstühlen gegründet. Die aus drei Fakultäten bestehende Universität ergänzte Maria Theresia mit der medizinischen, vermehrte die Zahl der Lehrgegenstände und Lehrstühle, erließ eine neue Lehrordnung und verlieh nach Auflösung des Jesuitenordens das gesamte Vermögen desselben der Universität. Im Jahre 1777 wurde die Universität nach Ofen, im Jahre 1783 nach Pest verlegt. Im Jahre 1780, zur Feier der vierzigjährigen Thronbesteigung Maria Theresias wurden der Universität ein neuer Freibrief und neue bedeutende Schenkungen verliehen. Im Jahre 1790 wurden die Vorlesungen an der theologischen Fakultät eingestellt; bis zu deren Wiederaufnahme, von 1790—1804, bestand die Universität bloß aus drei Fakultäten. Im Jahre 1806 wurde eine neue Studienordnung erlassen, die im wesentlichen bis 1848 in Geltung stand. Im Jahre 1848 wurde mit dem XIX. Gesetzartikel die Universität unmittelbar dem Unterrichtsministerium unterstellt und das Prinzip der Lehrfreiheit ausgesprochen. Nach Niederwerfung des Freiheitskampfes erstreckte der Absolutismus seine Machtsphäre auch auf die Universität, deren Autonomie erst wieder im Jahre 1861 hergestellt wurde. Obwohl öfters urgiert, ist seitdem noch kein die Universitäten regelndes Gesetz geschaffen worden und beruht die Organisation und Verwaltung der Universität, sowie die Prinzipien des Universitätsunterrichts auf königlichen und ministeriellen Verordnungen der Zeit nach dem Ausgleiche (1867), zum geringen Teil auf älteren Verordnungen aus der Zeit des Absolutismus und vor 1848. Im Jahre 1872 wurde die Klausenburger Universität gegründet; manche der hier festgesetzten Prinzipien wurden auf Grund der Analogie auch auf die Budapester Universität übertragen.

Die Universitäten sind juristische Personen und gehören zu jenen Korporationen, welche auf Grund der älteren Rechtsauffassung privat- wie öffentlichrechtliche Stellung besaßen. Dies gilt namentlich für die Budapester Universität, die gleichzeitig als Grundbesitzer vor der Bauernbefreiung auch grundherrliche Rechte ausübte. Die Budapester Universität ist mit Stiftungen der katholischen Kirche dotiert worden und wurde dementsprechend bis in die neueste Zeit deren katholischer Charakter von Seite der Kirche verteidigt. Auch jetzt wird noch alljährlich bei der Budgetdebatte, wenigstens im Oberhause, von Seite der Kirchenfürsten deren katholischer Charakter behauptet. Seitdem aber der Staat in bedeutendem Maße zur Erhaltung der Universität beiträgt, wird mit immer stärkerem Nachdrucke der staatliche Charakter der Universität supponiert, was namentlich in der Ernennung von akatholischen, in letzter Zeit auch Professoren israelitischer Konfession praktisch zum Ausdruck kommt. Die Stellung der Budapester Universität zur katholischen Kirche findet auch darin noch ihren Ausdruck, daß dieselbe Patron der Universitätskirche ist. Von den älteren Vorrechten, wie eigener Jurisdiktion ꝛc., ist natürlich gegenüber der allgemein staatsbürgerlichen Strömung der Neuzeit kaum ein Schatten übrig geblieben. Die Universitäten stehen unmittelbar unter dem Ministerium für Kultus und Unterricht, mit welchem die Universitätsbehörden unmittelbar verkehren. An der Spitze der Universität steht der jährlich der Reihenfolge nach aus den vier Fakultäten gewählte Rector magnificus; an der Spitze der einzelnen Fakultäten die in der Regel nach der Anciennität gewählten Dekane; Rektor, Dekane und Prodekane bilden den akademischen Senat. Die Leitung der wirtschaftlichen Angelegenheiten ist einem eigenen Wirtschaftsamt anvertraut, während die anderen Verwaltungsaufgaben der Universitätskanzlei, Universitätsquästur und den Dekanatskanzleien obliegen.

Nach dem Budget für das Jahr 1895 beträgt die Gesamteinnahme der Budapester Universität 384 028 fl.; hiervon entfällt

auf Kollegiengelder	116 200	fl.
„ den Universitätsfond .	235 328	„
Einnahme der Kliniken . .	27 000	„ ꝛc.

Der fehlende Betrag wird vom Staate geliefert.

Die Ausgaben betragen 791 576 fl.; hiervon entfallen 531 986 fl. auf persönliche Auslagen.

An der Klausenburger Universität betrugen für dasselbe Jahr die Einnahmen 32 127 fl., die Ausgaben 334 126 fl.

Das Stammvermögen der Budapester Universität besteht aus einem bedeutenden Grundbesitz in einer Ausdehnung von über 30 000 Joch und aus Wertpapieren.

Jeder Studierende zahlt eine Immatrikulationsgebühr von 6 fl. 60 kr., für jedes Semester ein Kollegiengeld von 30 fl. Die Hörer der Theologie haben 4 Rigorosen zu bestehen; für jedes Rigorosum ist eine Taxe von 4 k. und k. Dukaten zu bezahlen. Für die Promotion ist eine Taxe von 10 Dukaten zu bezahlen. In der juridischen Fakultät ist am Ende des 1. und 2. Jahrganges eine grundlegende Prüfung abzulegen, deren Taxe 8 fl. 40 kr. beträgt (im Wiederholungsfalle aus einem Gegenstande die Hälfte). Nach Beendigung des Studiums werden Staatsprüfungen oder Rigorosen abgelegt; es giebt zwei Staatsprüfungen (juridische und staatswissenschaftliche) und zwei Doktorgrade (juridischer und staatswissenschaftlicher); zur Erlangung der juridischen Doktorwürde sind drei, zur Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde sind zwei Rigorosen abzulegen. Die Taxe für die Staatsprüfung beträgt 20 fl. (im Wiederholungsfalle aus einem Gegenstande 10 fl.); die Taxe für jedes Rigorosum beträgt 25 fl. (im Wiederholungsfalle aus einem Gegenstande 15 fl.). Nach Ablegung der Rigorosen ist eine Doktordissertation einzureichen, für die eine Taxe von 20 fl. zu bezahlen ist. Die Taxe für die Promotion beträgt 34 fl. 66 kr. Für die Ablegung der Advokatenprüfung ist eine Taxe von 25 fl. zu bezahlen. In der medizinischen Fakultät ist nach dem zweiten Jahre ein Examen, nach dem dritten Jahre eine medizinische Vorprüfung abzulegen, Taxe je 30 fl. Nach Beendigung des Studiums sind 3 Rigorosen abzulegen; Taxe je 30 fl., Taxe für die Promotion 70 fl. An der philosophischen Fakultät ist zur Erlangung der Doktorwürde ein mündliches und ein schriftliches Rigorosum nöthig und die Einreichung einer gedruckten Dissertation. Betrag der Gesamttaxen 110 fl. Armen Studenten werden die Kollegiengelder und gewisse Taxen erlassen; Stundung ist nicht üblich. Im Jahre 1893/94 wurde 748 Studierenden das Kollegiengeld gänzlich oder zur Hälfte erlassen, im Betrage von 15 315 fl.

An der Budapester Universität wirken Professoren:

	ord.	außer-ord.	Privat-dozenten
theologische Fakultät	9	—	1
rechts- u. staatswiss. „	18	1	19
medizinische „	17	12	51
philosophische „	33	4	37

Von den Privatdozenten führen einige den Titel eines außerordentlichen Professors; außerdem giebt es einige ordentliche Honorarprofessoren, Lehrer für Fertigkeiten, Assistenten, Suppleanten ꝛc. — An der Klausenburger Universität bestehen 43 ordentliche und 1 außerordentliche Professur; Zahl der Privatdozenten: 12.

Die Universitätsprofessoren werden in der Regel auf Grund eines öffentlichen Konkurses von den Fakultäten vorgeschlagen (Ternavorschlag); die Vorschläge der Fakultäten gehen an den Universitätssenat. Die Ernennung geschieht auf Grund des Vorschlages des Unterrichtsministers durch den König. Berufung findet nur selten statt. Die Universitätsprofessoren gehörten bis vor kurzem der VI. Rangklasse an, wurden aber infolge eines im Jahre 1893 verabschiedeten Gesetzes in die üblichen Rangklassen nicht eingereiht. Im Interesse der Hebung der Stellung der Universitätsprofessoren hat der gegenwärtige Unterrichtsminister im Parlament die Absicht ausgesprochen, dieselben in die fünfte Rangklasse zu versetzen, jener Rangklasse, welcher auch die höchsten Funktionäre des Richter- und Verwaltungsstandes — mit Ausnahme der politischen und Präsidialstellungen — angehören.

Bis zum Jahre 1890 betrug der Gehalt der Universitäsprofessoren in Budapest 2500 fl.; hierzu kamen 400 fl. Wohnungsgeldzuschuß, drei zehnjährige Alterszulagen zu 200 fl. und die Kollegiengelder, welch letztere in den stark frequentierten Fakultäten eine bedeutende Einnahme bildeten. In dem genannten Jahre wurde das Kollegiengeld abgeschafft. Die gegenwärtigen Bezüge der Universitäsprofessoren betragen: Gehalt 3000 fl., Wohnungsgeldzuschuß 600 fl., fünf fünfjährige Alterszulagen zu 300 fl., wonach also nach 30-jähriger Thätigkeit die Pension 4500 fl. beträgt. Außerdem erhalten die Professoren an Stelle der früheren Kollegiengelder folgenden Ersatz; jene Professoren, die bei Einführung des neuen Systems bereits angestellt waren, eine Entschädigung, die etwa der Hälfte ihrer früheren Kollegiengelder gleichkommt; die neu angestellten Professoren einen Kollegiengeldbeitrag von 800—1600 fl. Das neue System ist versuchsweise eingeführt worden, besteht aber nun schon seit 5 Jahren. Es hat wohl die Uebelstände des Kollegiengeld-

systems beseitigt und die Bezugsverhältnisse der Professoren an der theologischen Fakultät und mehrerer an der philosophischen Fakultät wesentlich gebessert, dagegen manche neue Uebelstände verursacht und die Bezüge der Professoren an der juridischen und medizinischen Fakultät im allgemeinen gemindert. Demzufolge hat das neue System manche Nachteile zur Folge und nötigt zu einer starken Vermehrung der Lehrstühle, nachdem die meisten Professoren sich auf ihr obligates Kolleg beschränken. Auch haben sich neue Ungleichheiten gezeigt, die eben jetzt das Kultusministerium beseitigen will. Ein großer Nachteil, und vielleicht der größte ist, daß die diversen erhöhten Bezüge der Professoren aus dem Kollegiengeld bestritten werden und damit Schwankungen ausgesetzt sind, während das Staatsbudget nur die früheren Bezüge belasten, was auch rechtlich ein unfertiger und insofern für die Professoren verletzender Zustand ist, als in letzter Zeit die Gehälter der Staatsbeamten erhöht wurden; die Professoren, die von Staatswegen nur ihre früheren Bezüge erhalten, sind daher eigentlich in ihrer öffentlichen Stellung heruntergedrückt worden, was in Ungarn, wo die Rangverhältnisse und Titulaturen eine übergroße Rolle spielen, sich höchst nachteilig geltend macht, umsomehr, als auch sonstige staatliche Anerkennungen und Auszeichnungen den Professoren nur selten zukommen, während die Bureaukratie damit förmlich überschüttet wird. — Was die sonstigen mit der Stellung verbundenen Einnahmen der Universitätsprofessoren betrifft, so sind dieselben höchst verschieden, je nachdem Prüfungs-, Rigorosentaxen, Bezüge für Leitung von Instituten hierzu beitragen; Prüfungs- und Rigorosentaxen repräsentieren namentlich an der medizinischen und juridischen Fakultät einen höheren Betrag, der zwischen 1500 - 2000 fl. schwankt. Das Maximum der Gesamtbezüge des bestsituierten Universitätsprofessors, der bereits die gesamten fünf Alterszulagen genießt, dürfte sich auf 9000—10000 fl. belaufen. Mit 30 Dienstjahren wird der Universitätsprofessor mit seinem vollen Gehalt (ohne Wohnungsgeldzuschuß, aber mit den Alterszulagen) pensioniert. An der Klausenburger Universität beträgt das Gehalt des ordentlichen Professors 2500 fl., hierzu 400 fl. Wohnungsgeldzuschuß.

Die Zahl der Hörer betrug im Jahre 1894/95 nach Fakultäten:

		I. Semester		II. Semester	
		ord.	außer-ord.	ord.	außer-ord.
theologische Fakultät		88	5	84	4
juridische	„	2313	185	2095	201
medizinische	„	832	27	812	25
philosoph.	„	409	18[1]	391	11[2]

1) Außerdem Pharmaceuten 129.
2) „ „ 125.

An der Klausenburger Universität betrug die Zahl der Hörer im I. Semester 1893/94:

	Hörer	
	ord.	außer-ord.
rechts- und staatswissenschaftl. Fakultät	325	18
medizinische Fakult.	128	9
philosophisch-philologische u. litterar. Fakultät	82	4 (u. 19 Pharmac.)
mathematisch-naturwissenschaftl. Fakultät	37	— (u. 18 Pharmac.)

Gesamtzahl der Studierenden im I. Semester 644, im II. Semester 580.

Die Budapester Universität verfügt über ziemlich reichliche Stiftungen; so namentlich 10 für die gesamte Universität im beiläufigen Betrag von 100000 fl.; 4 für die theologische Fakultät im Betrage von 32000 fl.; 6 für die juridische Fakultät im Betrage von beiläufig 40000 fl.; 19 für die medizinische Fakultät im Betrage von beiläufig 220000 fl.; 12 für die philosophische Fakultät im Betrage von beiläufig 15000 fl. Diese Stiftungen werden zu Stipendien, zur Ausschreibung von Preisaufgaben ꝛc. verwendet. Gegenwärtig ist die Gründung eines Studentenspitals und einer Mensa academica in Vorbereitung; für diese Zwecke stehen 35000 resp. 30000 fl. zur Verfügung. Außer den erwähnten Stiftungen stehen den Universitätshörern noch andere, teils vom Staate, teils von der Universität selbst, von kirchlichen, religiösen, nationalen, städtischen Behörden ꝛc. bewilligte Stipendien zur Verfügung. Ueberdies existieren auch Familienstipendien, die unter Kontrolle der Universität verabfolgt werden. Im Jahre 1893/94 wurden insgesamt Stipendien im Betrage von 67827 fl. verteilt.

An der Budapester Universität wurden insgesamt im Jahre 1893/94 folgende Prüfungen, Rigorosen und Promotionen abgehalten:

An der theologischen Fakultät	Rigorosen	28
„ „ „ „	Prüfungen	176
„ „ juridischen Fakultät grundlegende Prüfungen		1397
An der juridischen Fakultät Staatsprüf. . .		133
Rigorosen		991
An der medizinischen Fakultät	Prüfungen	533
Vorrigorosen und Rigorosen		1027
An der philosophischen Fakultät	Prüfungen	219
„ „ „ „	Rigorosen	87
Promotionen: theologisches	Doktorat	7
kirchenrechtliches	„	6
juridisches	„	183
staatswissenschaftl.	„	53
medizinisches	„	198
philosophisches	„	30

Die Hörer der Universitäten werden auf Grund des Reifezeugnisses der Mittelschule aufgenommen.

Frauen wurden bisher zum Studium an den Universitäten nicht zugelassen.

Die Dauer des Studiums beträgt an der medizinischen Fakultät 5 Jahre, an allen übrigen Fakultäten 4 Jahre. Mit Rücksicht darauf, daß gegenwärtig die Frequentierung der Universität mit dem einjährigen Dienstjahr nicht mehr vereinbar ist, wird den Betreffenden ein Semester erlassen, wenn sie alle obligaten Kollegien gehört haben und eine minimale Stundenzahl nachzuweisen vermögen. Einrechnung von an anderen Lehranstalten oder Fakultäten frequentierten Semestern wird nur ausnahmsweise bewilligt. Die verspätete Ablegung gewisser Prüfungen zieht den Verlust der irregulären Semester nach sich.

Die Form der Vorlesungen ist der mündliche, freie Vortrag. Hierbei ist zu bemerken, daß die Hörerschaft an eine gewisse rhetorische Vortragsweise gewöhnt ist. Vorlesungen in der Form des Verlesens von Heften dürfte höchstens als Ausnahme vorkommen. Die erwähnte, formell vollendetere Form der Vorlesungen ist schon infolge der großen Hörerzahl eine gebotene zur Fesselung der Aufmerksamkeit. Die Vorlesungen werden insgesamt in öffentlichen Sälen gehalten; daß Dozenten in ihrer eigenen Wohnung Kollegien abhalten, kommt nicht vor. Von Fremden werden die Vorlesungen nur selten besucht; das Auditorium besteht fast ausschließlich aus Universitätshörern. Außer den Vorlesungen werden auch Praktiken abgehalten; auch Seminarien existieren für einzelne Fächer. In den experimentellen Fächern werden Uebungen in den Laboratorien abgehalten. Die Kontrolle des Kollegienbesuches ist, soweit dieselbe hier und da auch versucht wird, eine ziemlich oberflächliche; ausnahmsweise wird von einzelnen Dozenten Katalog gelesen oder von den Hörern die Visitenkarte abgefordert. Besonders nachlässigen Hörern wird die Unterschrift der Dozenten verweigert, doch kommt auch dies nur höchst selten zur Anwendung. Der Besuch der Vorlesungen ist im allgemeinen ein ungenügender. Strengerer Kontrolle werden die Stipendiaten und vom Kollegiengelde Befreiten unterworfen, insofern dieselben den fleißigen Besuch der Vorlesungen nachweisen müssen. Diese, sowie überhaupt die strebsamen Hörer und diejenigen, die im Index eine Fleißnote wünschen, melden sich überdies zu Kolloquien. Die Kolloquien nehmen bei den stark besuchten Dozenten sehr viel Zeit in Anspruch, indem sich die Zahl der Kolloquierenden oft auf mehrere hunderte beläuft. Jedenfalls bilden die Kolloquien gegenwärtig den stärksten Sporn und die entsprechendste Kontrolle für den Besuch der Vorlesungen.

Außer den beiden Universitäten bestehen Rechtsakademien und der Keim — wenn man so sagen darf — zu einer philosophischen Fakultät in Preßburg. Seit Jahren bildet die Gründung der dritten Universität eine viel ventilierte Frage, die aber neuerdings von maßgebender Seite negativ beantwortet wurde. Der ungarische Staatshaushalt verfügt eben nicht über jene bedeutenden Summen, die hierzu nötig wären, namentlich wenn man in Betracht zieht, daß natürlich für die bestehenden beiden Universitäten noch vieles zu thun ist. Dazu kommt, daß die provinziale Sphäre für die Pflege der Wissenschaft sich nicht besonders günstig zeigt, da das Feld, welches in anderen Ländern den in kleinen Städten wirkenden Gelehrten ein dankbares Gebiet der Thätigkeit bildet, nämlich eine entwickelte Litteratur, in Ungarn nur wenig angebaut ist. In neuester Zeit ist die Gründung einer protestantischen Universität beschlossen worden, was natürlich die Gründung einer katholischen früher oder später nach sich ziehen wird.

Földes.

IV.

Die U. in Frankreich.

1. Die historische Entwickelung bis 1870. 2. Die Fortbildung in den letzten 25 Jahren. 3. Allgemeine Organisation der Fakultäten. 4. Der Lehrkörper. 5. Bedingungen zum Eintritt in das akademische Studium und zur Erlangung der akademischen Grade. 6. Charakter des Unterrichts der Facultés. 7. Die Studenten. — Anhang: Die freien Fakultäten. 8. Statistik über Lehrkörper und Studierende.

1. Die historische Entwickelung bis 1870. Die gegenwärtige Organisation des höheren Unterrichts in Frankreich ist nur zu verstehen, wenn man seine historische Entwickelung kennt. Das Mittelalter hatte eine große Anzahl von Universitäten entstehen sehen, die zuerst in großer Blüte standen, den im Auslande gegründeten Hochschulen zum Vorbilde dienten und nicht wenig zum Ruhme Frankreichs beitrugen. Aber seit der Renaissance und der Reformation war es mit dem Ruhme auf diesem Gebiete vorbei: die Theologie beherrschte die Geister nicht mehr. Eine neue Art die Welt zu verstehen und zu deuten hatte sich gezeigt. Auf der Tradition beruhend, schlossen sich die Universitäten in ihr wie in einer Festung ein und verstanden es nicht, sich die neuen Prinzipien geistigen Lebens und Fortschrittes zu erschließen. Schon Franz I. sah sich deshalb genötigt, das Collège de France zu gründen, dem er die Worte docet omnia zum Wahlspruch gab. Die ganze Wissenschaft des 18. Jahrhunderts entwickelte sich außerhalb der Universitäten und oft im Gegensatz zu ihnen. Der Antagonismus zwischen ihnen und der Gesellschaft wurde unauflöslich.

Beim Ausbruch der Revolution von 1789 gab es noch 22 Universitäten. Alle, mit Ausnahme von Straßburg, fristeten ein kümmerliches Dasein. Sie entsprachen nicht mehr ihrer doppelten Mission, Wissenschaft zu produzieren und zu verbreiten, und lebten ohne Thätigkeit und ohne Ansehen dahin. Es waren versteinerte Organismen, in denen kein Blut kreiste, und zum alten Schlendrian und zur Unwissenheit kamen noch schlimme Mißbräuche hinzu. Auf sich selbst zurückgezogen und gegen jeden Neuerungsgeist abgeschlossen, wurden sie auch durch die Schranke des Korporationsgeistes eingeengt und stellten keine Form dar, zu der der Inhalt des neuen Geistes gepaßt hätte.

Die Mehrzahl der Universitäten des 18. Jahrhunderts hatten vier Fakultäten (theologische, juristische, medizinische und philosophische Fakultät), aber dieses Einteilungsprinzip ließ auch Abweichungen zu. So hatten die Universitäten von Orléans und Dijon nur eine juristische Fakultät. Die von Orange hatte nur eine theologische, eine juristische und eine medizinische. In Montpellier bildeten die vier Fakultäten zwei Universitäten, von denen jede ihre eigene, verbriefte Selbständigkeit besaß. Von den vier klassischen Fakultäten erteilten nur drei eigentlichen akademischen Unterricht, die theologische, die juristische und die medizinische. Die philosophische Fakultät (Faculté des Arts) mit ihren Collèges und Stipendiaten war nur eine Vorbereitungsanstalt für das Universitätsstudium, die man mit unseren heutigen Gymnasien vergleichen könnte; ein eigentlicher akademischer Unterricht bestand in den humanistischen und exakten Wissenschaften thatsächlich nicht.

Inmitten der Stürme der Revolution arbeiteten Condorcet und Talleyrand den Plan zu einem umfassenden Lehrinstitut aus, das sich aus Anstalten encyklopädischen Charakters zusammensetzen sollte, in denen alle Disziplinen des akademischen Unterrichts ihren Platz fänden. Doch die Unruhen der damaligen Zeit und die Unsicherheit der öffentlichen Meinung gestatteten die Durchführung dieses Programmes nicht; die Frage wurde nicht gründlich genug durchstudiert, die gesetzgebenden Versammlungen waren nicht imstande, die Formel zu einem Plan des akademischen Unterrichts zu finden, und die Erinnerung an eine vergangene Zeit, von der man nichts mehr wissen wollte, lastete auf den Verhandlungen. Der Konvent wollte vor allem die Universitäten nicht wieder herstellen, die er als ausgetrocknete Organismen betrachtete, und deren Aufhebung keinerlei Bedauern hervorgerufen hatte. Die Frage blieb mehrere Jahre in der Schwebe, man redete viel hin und her und einigte sich schließlich auf ein System, das die vollständige Negierung von dem bedeutete, was man eigentlich wünschte. Man dachte an ein encyklopädisches Institut und entschloß sich zu dem System der Spezialschulen! Eine Anordnung, die auf Zerteilung ausging, trat an Stelle der zusammenfassenden. Und dieser Gedanke hat alle Bestrebungen des 19. Jahrhunderts geleitet. Man glaubte schließlich, daß die Wissenschaft sich besser in großen, unabhängigen Instituten entwickeln würde, von denen jedes in völliger Freiheit ein bestimmtes Feld des großen Gebietes der Wissenschaft bearbeitete, ohne sich bei dieser Arbeit um die anderen zu kümmern, und so wurde in ganz logischer Weise die berufliche Seite der Sache viel mehr ins Auge gefaßt, als die wissenschaftliche; das Collège de France allein vertrat noch die freie wissenschaftliche Forschung. Ueber diesen Schulen nun thronte das Institut, dem die Mission zufiel, für die Einheit in wissenschaftlicher Beziehung Gewähr zu leisten und das infolgedessen mit einer Art von höherer richterlicher Würde bekleidet war.

Die Regierungen, welche dem Konvent folgten, brachen nicht mit diesen Gedanken. Das Konsulat begnügte sich damit, neue Spezialschulen zu gründen, und als Napoleon I. den öffentlichen Unterricht aufs neue organisierte, nahm er die Einteilung an, welche durch das G. v. 15. IX. 1793 bestimmt war. Er teilte den ganzen Unterricht ein in enseignement primaire (Volksschul-Unterricht), secondaire (etwa dem deutschen Gymnasialunterricht entsprechend) und supérieur (akademischen Unterricht), und dieser letztere wurde besonderen Anstalten anvertraut, die den Namen Facultés bekamen. Ein Dekret vom 17. III. 1808 schuf fünf Arten von Fakultäten: Theologie, Jurisprudenz, Medizin, exakte und humanistische Wissenschaften (sciences und lettres). Die beiden letzteren bezeichneten eine Zweiteilung der früheren Faculté des Arts.

Diese gewissermaßen isolierten Fakultäten wiesen übrigens einen tiefgehenden Unterschied gegenüber den Fakultäten der alten Universitäten auf. Sie waren nicht mehr in Gruppen zusammengefaßt, sondern bildeten integrierende Bestandteile der Université de France. An der Spitze einer jeden von ihnen stand ein Dekan, vom Staatsoberhaupt ernannt und, unter der Autorität des Rektors, damit beauftragt, die Verwaltung zu leiten, die Disziplin zu beaufsichtigen, über Ausführung der Vorschriften zu wachen und die zu verausgabenden Gelder dem jährlichen Budget gemäß anzuweisen. Die Dekane beriefen die sich aus allen ordentlichen Professoren zusammensetzenden Fakultätsversammlungen ein, ernannten die Bureaubeamten, die Pedelle und das Dienstpersonal und konnten in dringenden Fällen die Einstellung einer Vorlesung verfügen.

Man sieht, daß die kaiserliche Universität mit den alten Universitäten nur den Namen gemein hatte. Napoleon I. hatte akademische Institute nicht so sehr wegen der Fortschritte der Wissenschaften, als vielmehr wegen des Nutzens gewünscht, den der Staat daraus ziehen kann. Die höchste Stufe des Unterrichts, der akademische, wurde von ihm nur vom Gesichtspunkt der Nützlichkeit aus betrachtet. In seinen Augen hatte der Unterricht in den höheren Schulen die allgemeine Bildung zum Zweck, die Universitäten dagegen sollten Leute der Praxis schaffen zur Ausübung der verschiedenen Berufe, die der Staat nötig hatte, Rechtsanwälte, Aerzte, Beamte, Geistliche der verschiedenen Konfessionen. Die Wissenschaft als solche kümmerte ihn nicht, und die humanistischen Wissenschaften speziell waren in seinen Augen ein Zeitvertreib, der allenfalls für Frauen und Müßiggänger paßte. In seiner Universitätsorganisation war der Beruf alles.

Es ist auch nicht unwichtig, darauf hinzuweisen, daß ein wesentlicher Unterschied gemacht wurde zwischen der Fakultät der humanistischen und exakten Wissenschaften auf der einen Seite und allen übrigen auf der anderen. Die erstere wurde nicht gegründet, um wirklich die betreffenden Wissenschaften zu lehren, sondern zur Abhaltung der soeben geschaffenen Maturitätsexamina, denen sich die Schüler der Lycées und Collèges (der staatlichen und städtischen höheren Lehranstalten) unterziehen sollten. Man schuf für diese Fakultäten eine lächerlich geringe Anzahl von Lehrstühlen; drei oder vier Professoren sollten das ganze Gebiet der humanistischen und Naturwissenschaften vertreten. Die meisten der Dozenten waren, wenn man von Paris absehen will, gleichzeitig Gymnasiallehrer; nur an den Gymnasien lehrten sie thatsächlich. Das erklärt auch, weshalb man gerade die Zahl der Fakultäten für humanistische und Naturwissenschaften in so übertriebener Weise vermehrte. (Es gab deren bis zu 26.) Man hatte also anfänglich zwei Arten von Fakultäten, die nämlich, welche Schüler und die, welche keine hatten. Und das trug dazu bei, die einzelnen Fakultäten isoliert von einander zu halten und die Entstehung von Bindemitteln zu verhindern, die aus einer gemeinsamen Bestimmung erwachsen. Nichts geschah denn auch gemeinsam. Es gab keine andere Einheit, als die künstliche Einheit einer gemeinsamen Verwaltung.

Diese kaiserliche Organisation wurde nur in sehr langsamem Tempo verbessert. Allerdings machten sich zur Zeit der Restauration und der Julіregierung dann und wann Wünsche und Anwandlungen bemerkbar, die auf eine neue Organisation drangen. Aber die Absichten der hervorragendsten Männer kamen nicht zur Ausführung. „Das Publikum", so sagte einmal Guizot, „wünschte und fürchtete in Bezug auf den akademischen Unterricht so gut wie nichts". Es hatte keine einzige ins große gehende Idee. Man begnügte sich damit, neue Schulen hinzuzufügen, und vervollständigte den Unterricht auf den Hochschulen stückweise, indem man die Organe desselben je nach Bedarf vermehrte und gewissermaßen immer neue Ableger einsenkte. Aber dieses System war kein Baum mit weitverzweigten Aesten, es war eine Baumschule mit lebenskräftigen Schößlingen, die sich in völliger Unabhängigkeit von einander entwickelten. Es muß noch hinzugefügt werden, daß die Räumlichkeiten im hohen Grade unzureichend waren, die Laboratorien unbequem, feucht, eng, nicht mit Hilfsmitteln versehen, die Bibliotheken und Sammlungen ganz ungenügend.

Trotzdem hat die napoleonische Organisation, soviel auch an ihr auszusetzen ist, hervorragende Gelehrte geschaffen, und durch sie hat das Unterrichtswesen der französischen Hochschulen jene Präzision und Klarheit erlangt, die seine Stärke und seinen Ruhm ausmachen. Aber es ist leicht ersichtlich, daß die im Jahre 1808 angenommene Lösung nicht die beste war. In der Natur ist die Anziehungskraft eines großen mit all seinen Organen versehenen Zentrums ganz anders als die kleiner, isolierter, unabhängiger Körper, die mit ihren Nachbarn in keiner Weise verbunden sind. In der Wissenschaft verhält es sich gerade so: Der Unterricht darf sich nicht zerteilen und in eine Reihe einzelner Fächer auslaufen, wenn er nicht Gefahr laufen will, in Stockung zu geraten.

Nach und nach gewannen die hervorragendsten Geister Frankreichs die Ueberzeugung, daß man jene alten Zentren des Studiums, wo die Strahlen sich in Bündeln vereinigen, wiederherstellen und neben den Spezialschulen, in denen notgedrungen eine Zersplitterung des geistigen Anschauungskreises stattfindet, Mittelpunkte schaffen müsse, in welchen die einzelnen Disziplinen des Unterrichts sich in fruchtbarer Vereinigung durchdringen. Es war unter dem Ministerium Viktor Duruys, gegen Ende des zweiten Kaiserreichs, als die ersten Versuche einer durchgreifenden Umgestaltung gemacht wurden. Herr Duruy hat den Anstoß zu fast allen Reformen auf dem Gebiete des öffentlichen Unterrichts gegeben. Zunächst hat er viel gethan, um den Professoren der humanistischen und exakten Wissenschaften, der Facultés des lettres et des sciences Schüler zu verschaffen. Er ernannte an den Staatsgymnasien der Städte, in denen sich solche Fakultäten befanden, Hilfslehrer, die die Vorlesungen der Professoren besuchen konnten.

Er forderte die jungen Leute jedes Faches im höheren Schulamt auf, sich wenigstens Donnerstags [1]) nach dem Hauptort ihres Departements zu begeben, um Vorlesungen zu hören. Er unterhandelte mit den Eisenbahngesellschaften, um für diese Lehrer ermäßigte Fahrpreise zu erzielen. Er erkannte den Nutzen von Stipendien (bourses de licence), welche bald darauf gegründet wurden, für Studierende. Dieselben ermöglichten es den jungen Leuten, sich am Sitze der Fakultäten zu den akademischen Prüfungen und Aemtern vorzubereiten. Der 1868 von ihm veröffentlichten Statistik geht ein Bericht an den Kaiser vorauf, der sich in energischen Ausdrücken über den elenden Zustand der wissenschaftlichen Hilfsmittel in Frankreich und die Hilflosigkeit der Laboratorien ausspricht. Herr Duruy hatte zu dieser Zeit schon die École des Hautes Études gegründet, welche es den Universitätsprofessoren ermöglichte, ihre Schüler näher an sich zu fesseln und ihnen wissenschaftliche Methode zu lehren.

2. Die Fortbildung in den letzten 25 Jahren. Seit 25 Jahren hat man nun den Weg eingeschlagen, dessen Endziel die Wiederherstellung der Universitäten ist. Man hat zunächst damit angefangen, die Universitätseinrichtungen materiell zu verbessern. Man hat den Gesamtbestand der Behörden erweitert, neue Lehrstühle gegründet, der Wissenschaft eine Ausrüstung gegeben, die im richtigen Verhältnis steht zu ihrer Rolle in einer demokratischen Gesellschaft, wie es die französische ist. Und man kann sagen, daß trotz offenbaren Mangels an Einheit im politischen Leben und trotz des häufigen Wechsels der Ministerien das Werk mit bemerkenswerter Festhaltung des gesteckten Zieles und großer Präzision geleitet worden ist. Die Städte, in denen sich schon Fakultäten befanden, haben alle beträchtliche Opfer gebracht. Die Stände der Departements haben neue Lehrfächer, ebenso auch agronomische und meteorologische Stationen, Laboratorien für wissenschaftliche Entdeckungen und Studien subventioniert und die Bibliotheken vermehrt.

Das jährliche Budget ist bedeutend gestiegen. In den letzten 20 Jahren sind mehr als 100 Millionen für Universitätszwecke verwandt worden. Die Summen, die im Jahre 1875 für die Fakultäten bestimmt waren, überschritten kaum fünf Millionen; 1888 beliefen sie sich auf zehn Millionen; heute erreichen sie eine Höhe von ungefähr zwölf Millionen.

Nachstehend geben wir eine Uebersicht über die einzelnen Posten:

1) An diesem Tage fällt in den höheren Schulen Frankreichs der Unterricht aus.
Der Uebersetzer.

1. Personal.	
Die für das Personal (lehrendes und Hülfspersonal) auszugebende Summe beträgt . . .	8 825 779 Frcs.
Die für Universitätsbibliotheken (Bibliothekare und Hülfspersonal) zu verwendende	242 500 „
2. Material.	
Die materiellen Kosten der Fakultäten, Institute, Bibliotheken (Heizung-, Beleuchtg.-, Druck- und Bureaukosten)	805 266 „
Kosten der Vorlesungen sowie Kosten der Laboratorien und Institute der medizinischen und pharmazeutischen Fakultäten	644 225 „
Gelder, die für die praktischen Arbeiten der Studierenden bestimmt sind	600 000 „
(Von den zu Stipendien zu verwendenden Geldern wird weiterhin die Rede sein.)	
Was die Einnahmen anlangt, die sich aus den Immatrikulationsgebühren der Studierenden ergeben, so betrugen dieselben im Jahre 1894 . . .	1 173 600 „

Vor allem ist aber die Art des Unterrichts verbessert worden. Da, wo früher der Beruf einen dominierenden Einfluß ausübte, ist auf die wissenschaftliche Seite mehr Gewicht gelegt worden. Ein neuer Geist hat die wissenschaftliche Methode durchdrungen. Die eigentlichen Vorlesungen sind durch Repetitorien und praktische Arbeiten ergänzt worden, die die Schüler in die wissenschaftliche Methode einführen und sie in ihrem Streben nach Aufsuchen der Wahrheit leiten. Studien, deren Bestimmung es ist, Gelehrte zu bilden, sind neben diejenigen getreten, deren Zweck ist, zum späteren Beruf vorzubereiten. Die Schulen für Medizin und Jurisprudenz, die ganz wesentlich Fachschulen mit praktischen Zwecken waren, sind Heimstätten wissenschaftlicher Forschung geworden.

Die wichtigste der gesetzlichen Verfügungen, welche auf diese Weise die Organisation des akademischen Unterrichts verbessert haben, ist die Verfügung v. 28. XII. 1885, eine Vervollständigung der Verfügung v. 25. VII. desselben Jahres.

Nach dem Wortlaut dieser Verfügungen sind die einzelnen Gruppen von Fakultäten juristisch gleich Civilpersonen (personnes civiles) zu erachten, welche Vermächtnisse und Unterstützungen annehmen dürfen.

Vier Jahre später bestimmte der Art. 51 des G. v. 17. VII. 1889 (eine Folge der Proklamierung des Prinzips, daß die Fakultäten als juristische Personen anzusehen seien), daß von nun an jede Fakultät ihr Budget haben sollte, und daß in dieses Budget neben den Zuwendungen seitens der Gemeinden, Departements und Privatpersonen die staatlichen Zuschüsse einzutragen seien. Dann er-

kannte der Artikel 71 des G. v. 28. IV. 1893 die Existenz des Generalrates der Fakultäten (conseil général des Facultés) gesetzlich an. Die Verfügungen v. 9. u. 10. VIII. 1893, die zur Ausführung dieser Gesetzartikel bestimmt waren, hatten zum Zweck, der erstere, die Machtbefugnisse des Generalrates zu erweitern, der zweite, alle auf die finanziellen Verhältnisse und das Rechnungswesen dieser neuen Körperschaften bezüglichen Fragen zuregeln.

Der Gedanke der wirklichen Universitäten kommt also immer bestimmter und klarer zum Ausdruck. Auch kann man sagen, daß, wenn auch der offizielle Name Universität augenblicklich noch fehlt, die Sache selbst thatsächlich vorhanden ist. Der Name wird ohne Zweifel auch nicht lange mehr auf sich warten lassen. Am 18. VI. dieses Jahres (1895) hat der damalige Minister des öffentlichen Unterrichts, Herr Poincaré, dem Abgeordnetenhaus einen Gesetzentwurf vorgelegt, welcher den einzelnen Gruppen von Fakultäten den Namen Universität verleiht.

Der Senat hatte im Jahre 1892 über einen ähnlichen Vorschlag zu beraten gehabt, dessen Zweck war, einigen Fakultätsvereinigungen, allerdings nur den bedeutendsten, nicht allen, den Namen Universität mit den sich daraus ergebenden Privilegien zu verleihen. Die Städte, denen die Gefahr drohte, daß ihre Fakultäten nicht zu Universitäten erhoben würden, waren nun verletzt und protestierten. Man ging gemeinsam vor, und es wurde nichts aus dem Gesetz. Herr Challemel-Lacour gab in beredten Worten eine Schilderung der Gefahren, denen man sich durch Wiederherstellung dieser autonomen Körperschaften aussetzen würde. Herr Poincaré sah ein, daß man die Lokalinteressen nicht beunruhigen dürfe. Die 16 akademischen Vereinigungen Frankreichs besitzen jede eine Fakultätskörperschaft; diese Körperschaften werden nach dem gegenwärtigen Projekt einfach zu Universitäten erhoben. Diese Universitäten sollen außer den juristischen Vorteilen der Civilperson ein Budget haben. Vom 1. I. 1898 ab sollen ihnen die Einnahmen aus den Immatrikulations-, Studien- und Bibliotheksgebühren zugewiesen werden. Auf Antrag des Unterrichtsministers hat die Abgeordnetenkammer am 19. XII. 1895 eine Kommission ernannt, welche den Gesetzentwurf über die Universitäten beraten soll.

3. **Allgemeine Organisation der Fakultäten.** Als Staatsanstalten, die aus dem Staatsschatz bezahlt werden, können die französischen Fakultäten nicht autonome Anstalten sein. Sie stehen unter strikter Abhängigkeit vom Staate.

Aber die Verfügungen von 1885 haben ihnen ziemlich beträchtliche Vorrechte verliehen und vor allem diejenigen, die sich aus den Rechten der juristischen Civilpersonen ergeben. Diese Rechte der Civilpersonen hatten die Fakultäten seit langer Zeit, aber sie waren in Vergessenheit geraten; man erneuerte sie, und die Regierung ermächtigte die Fakultäten gleichzeitig, neben Schenkungen und Vermächtnissen auch Subventionen von Gemeinden, Departements und Privatpersonen anzunehmen.

Zu derselben Zeit, in der man innerhalb jeder Fakultät ein individuelles Leben schuf, bemühte man sich, die verschiedenen Fakultäten einander näher zu bringen, indem man sie in eine Körperschaft zusammenfaßte. Man sah ein, daß die Teilungen, welche die Ausdehnung des zu durchmessenden Gebietes mit sich bringt, und das Gesetz der Arbeitsteilung jene fundamentale Einheit nicht verwischen dürfen, ohne welche die Wissenschaft nur Empirismus wäre.

Wenn bis auf den heutigen Tag die französischen Fakultäten keine autonomen Körperschaften darstellen, so hat man sie wenigstens dazu berufen, ein gemeinsames Leben zu führen und hat ihnen deshalb einen G e n e r a l r a t (Conseil général) gegeben, in dem sie alle vertreten sind.

Der Generalrat der Fakultäten ist nach dem Wortlaut der Verfügung vom 28. XII. 1885 folgendermaßen zusammengesetzt: Es bilden ihn: Der Rektor der Akademie, als gesetzmäßiger Vorsitzender und als Vertreter des Staates, und die Dekane der einzelnen Fakultäten, dann weiterhin, wenn ein solcher vorhanden, der Direktor der Schule für Arzneikunde oder der der Schule für Medizin und Arzneikunde, schließlich zwei ordentliche Professoren jeder einzelnen Fakultät oder Schule, die aus dieser Fakultät oder Schule heraus gewählt werden. Der Generalrat der Fakultäten hat Befugnisse administrativer, wissenschaftlicher und disziplinarischer Natur.

1) In administrativer Beziehung macht er dem Minister Vorschläge über die Verteilung der ihm für allgemeine Zwecke (Bibliothek, Sammlungen, Beleuchtung) zur Verfügung gestellten Summen unter die einzelnen Fakultäten. Er giebt sein Gutachten ab über das Budget der einzelnen Fakultäten und über die Verbesserungen, deren es bedarf. Er verfaßt das Statut der Universitätsbibliothek.

2) In wissenschaftlicher Beziehung stellt er den allgemeinen Plan der Vorlesungen auf, der zuvor von jeder der interessierten Fakultäten vorbereitet worden ist. Er bestimmt die zu einem ersprießlichen Gedeihen der Studien notwendige Gleichstellung und Ordnung der einzelnen Disziplinen. Er wacht darüber, daß der in den Prüfungen verlangte Wissensstoff in den Vorlesungen dargeboten wird. Er giebt (nach der in Frage kommenden Fakultät) sein Gutachten ab über die Beibehaltung, Aufhebung oder Umgestaltung der Lehrstühle. Er bestimmt die freien Vorlesungen (cours libres).

3) In disziplinarischer Beziehung urteilt er über die von Studierenden innerhalb der Fakultät begangenen Verstöße und Vergehen ab.

Wenn die Fakultäten einerseits durch den Generalrat mit einander verbunden sind, so bleibt doch andererseits, individuell betrachtet, jede Fakultät zugleich ein öffentliches Institut und ein Lehrkörper. Als öffentliches Institut ist sie auch als Person im gewöhnlichen Sinne aufzufassen. Ohne aufzuhören Besitztum des Staates zu sein, gehört sie doch auch, innerhalb bestimmter Grenzen, sich selbst an. Sie hat das Recht, zu besitzen und zu erwerben. Sie bildet gewissermaßen ein ununterbrochen fortbestehendes Einzelwesen.

Die Persönlichkeit der Fakultät im gewöhnlichen Sinne findet ihren Ausdruck in dem Fakultätsrat (Conseil de Faculté), der sich aus den ordentlichen Professoren zusammensetzt, und dessen hauptsächliche Befugnisse in folgendem bestehen:

1) Ihm liegt die Sorge für den Bestand des Lehrkörpers ob. Wenn ein Lehrstuhl unbesetzt ist, so berät er über die Frage, ob derselbe beibehalten, aufgehoben oder umgestaltet werden soll. Wenn er die Beibehaltung beschließt, so untersucht er die Berechtigungen, die Ansprüche der Bewerber und stellt die erste Liste der vorzuschlagenden Kandidaten auf.

2) Er ist der Verwalter des Vermögens der Fakultät. Als juristische Person hat er die Befähigung anzunehmen, zu besitzen und zu erwerben. So entscheidet er z. B. über die Annahme der Schenkungen, Vermächtnisse oder Unterstützungen von seiten der Departements, Gemeinden, Genossenschaften und Privatpersonen. Der Minister kann kraft des Vormundschaftsrechtes, welches der Staat allen öffentlichen Anstalten gegenüber ausübt, die Sanktionierung des gefaßten Beschlusses verweigern, nicht aber seinen eigenen Beschluß dafür einsetzen.

3) Der Fakultätsrat bestimmt auch über die Verwendung des Fakultätsvermögens. Er berät über das Budget der Fakultät und über das Verwaltungsbudget des Dekans. Vor 1885 wurde das Budget jeder Fakultät ohne ihr Zuthun vorbereitet und festgesetzt.

Als Lehrkörper setzt sich die Fakultät aus allen Lehrern (professeurs titulaires, ordentlichen Professoren, professeurs adjoints, chargés de cours, agrégés, außerordentlichen Professoren, maîtres de conférences, Repetenten) zusammen, deren Gesamtheit die Fakultätsversammlung (Assemblée de la Faculté) bildet. Der „Maître de conférences“ ist mehr als ein Repetent. Er leitet Uebungen und hält Vorlesungen. Die Fakultätsversammlung entspricht also dem Lehrkörper. Auch beziehen sich die Befugnisse der Versammlung nur auf die Fragen des Unterrichts und dessen wissenschaftliche Anordnung und Einteilung. 1) Sie prüft zunächst das Programm der Vorlesungen für das folgende Jahr, das jeder einzelne Lehrer für sein Fach ihr vorlegt. Die Versammlung diskutiert die Vorschläge und beschließt darüber. Das ist ihre wesentlichste Amtsverrichtung und hierdurch wird sie zum Hüter der wissenschaftlichen Freiheit der Fakultät. 2) Sie schlägt alle drei Jahre den Dekan vor und wählt zwei Professoren, welche die Fakultät bei dem Generalrat zu vertreten haben.

Es giebt zur Zeit in Frankreich zwei protestantische theologische Fakultäten (die katholischen theologischen Fakultäten sind aufgehoben): Paris und Montauban.

13 juristische Fakultäten: Paris, Aix, Bordeaux, Caen, Dijon, Grenoble, Lille, Lyon, Montpellier, Nancy, Poitiers, Rennes, Toulouse; außerdem die Schule von Algier.

3 medizinische Fakultäten: Paris, Montpellier, Nancy; 4 gemischte medizinisch-pharmaceutische Fakultäten: Bordeaux, Lille, Lyon und Toulouse.

16 Fakultäten für humanistische und exakte Wissenschaften: Paris, Aix, Marseille, Besançon, Bordeaux, Caen, Clermont, Dijon, Grenoble, Lille, Lyon, Montpellier, Nancy, Poitiers, Rennes, Toulouse; außerdem die École Supérieure des Sciences et des Lettres in Algier.

4. **Der Lehrkörper.** Die Professoren der Fakultäten werden durch ein Dekret ernannt, das auf den Vorschlag des Ministers erfolgt. Um zum Professor ernannt zu werden, muß man den Doktortitel erworben haben (es sei denn, daß man Mitglied des Institut wäre), 30 Jahre alt sein und zwei Jahre an einem akademischen Institut gelehrt haben.

Die Professoren sind unabsetzbar, können aber mit Amtsgenossen tauschen. Sie können nur abgesetzt werden durch einen vom Conseil Académique (einer etwa den preußischen Provinzial-Schulkollegien entsprechenden Behörde) nach Anhörung beider Parteien gefällten Urteilsspruch; über dem Conseil Académique steht noch als zweite Instanz das Ober-Schulkollegium (Conseil supérieur de l'Instruction publique). Bis zum Jahre 1885 hatte der Minister das Recht, die Professoren zu versetzen. Das Dekret vom 28. XII. 1885 hat die Ausübung dieses Rechtes sehr eingeschränkt: Ein ordentlicher Professor kann von Amtswegen nur versetzt werden infolge eines entsprechenden Gutachtens des permanenten Ausschusses (Section permanente). Ein Professor kann auf sein Verlangen mit einem seiner Kollegen tauschen, oder an einen frei gewordenen Lehrstuhl versetzt werden. Tausch und Versetzung kommen einer Neuberufung gleich, werden rechtlich analog behandelt und können nur auf Dekret, nach Abgabe eines

Gutachtens der interessierten Fakultäten und des permanenten Ausschusses des Ober-Schulkollegiums, erfolgen.

Die Professoren können von Amtswegen pensioniert werden im Alter von 70 Jahren, von 75 Jahren, wenn sie Mitglieder des Institut sind. Das Dekret von 1885 gestattet, sie auf ein dahingehendes Gutachten des permanenten Ausschusses noch im Amte zu belassen.

In Bezug auf ihr Gehalt zerfallen die Professoren in mehrere Klassen. Es giebt deren in den Pariser Fakultäten zwei (12000 und 15000 Frcs.), in den Provinzialfakultäten vier (6000, 8000, 10000 und 11000 Frcs.). Die Verteilung geschieht folgendermaßen: drei Zehntel der Professoren gehören der vierten Klasse an, fünf Zehntel der zweiten, je ein Zehntel der dritten und der ersten. Die Beförderungen in eine höhere Klasse finden am 1. Januar jedes Jahres statt, und zwar zur Hälfte auf Wahl, zur Hälfte nach dem Dienstalter.

Die pensionierten Professoren können zu Professeurs honoraires ernannt werden. Sie stehen in engem Zusammenhange mit der Fakultät, halten aber keine Vorlesungen.

Neben den ordentlichen Professoren giebt es auch solche, die man nach deutschen Begriffen außerordentliche nennen könnte, nämlich die beauftragten Dozenten (chargés de cours) und die Repetenten (maîtres de conférences). Ergänzungsvorlesungen (cours complémentaires) haben jederzeit bestanden; die eigentlichen conférences datieren von der Zeit, in der die Fakultäten ständige Schüler hatten, für welche die öffentlichen Vorlesungen nicht ausreichten.

Beide Arten von Professoren werden auf Ministerialbeschluß ernannt: In der Regel geschieht ihre Ernennung auf ein Jahr, doch kann sie erneuert werden. In den juristischen und medizinischen Fakultäten werden die Ergänzungsvorlesungen gewöhnlich den agrégés (einer Art außerordentlicher Professoren) anvertraut, zuweilen auch einfachen Doktoren. Der Gebrauch der Stellvertretungen wurde 1885 abgeschafft. In den Facultés des Lettres sind die Maîtres de conférences meistens agrégés, die den Doktortitel noch nicht erworben haben. In dem Enseignement des Lettres kann man den Titel agrégé vor dem Doktortitel erlangen; in den Facultés de Droit muß man Doktor sein, um als agrégé zugelassen zu werden.

Aus den beauftragten Dozenten und den Repetenten rekrutieren sich die eigentlichen Professoren. Da es die Umstände mit sich bringen konnten, daß ein verdienstvoller beauftragter Dozent oder Repetent lange auf das Professorat warten mußte, so schuf man die Hilfsprofessoren (professeurs adjoints). Der Hilfsprofessor bleibt beauftragter Dozent oder Repetent, steht aber, abgesehen von den Gehaltsverhältnissen und dem Rechte der Stimmabgabe für Bewerber erledigter Lehrstühle, den ordentlichen Professoren gleich. Die Bestallung erfolgt auf Dekret nach Abgabe eines Gutachtens der Fakultät und des permanenten Ausschusses.

Das Lehrpersonal im eigentlichen Sinne wird in den medizinischen Fakultäten und in den facultés des sciences von einem Hilfspersonal unterstützt; solche Hilfskräfte sind: Leiter praktischer Arbeiten (chef de travaux pratiques, etwa den Assistenten in den philosophischen Fakultäten deutscher Universitäten entsprechend), Leiter der Kliniken, Prosektoren, Anatomiegehilfen, Präparatoren &c. Dieselben erhalten ihre Stellen teils infolge Wettbewerbs, teils werden sie auf Vorschlag der Professoren vom Minister ernannt.

An der Spitze jeder Fakultät steht ein Dekan, welcher Vertreter des Unterrichtsministers und Vertreter der Fakultät zugleich ist. Er wird alle 3 Jahre von der Fakultätsversammlung und dem Generalrat der Fakultäten vorgeschlagen, vom Minister ernannt und kann von diesem abgesetzt oder suspendiert werden.

Ihm steht in seiner Verwaltungsthätigkeit einer der beiden zum Generalrat delegierten Professoren zur Seite, der den Titel Assessor (Assesseur) führt.

Als Vertreter des Ministers bringt der Dekan die Ministerialverfügungen zur Ausführung, überwacht den regelmäßigen Gang der Vorlesungen, ist mit Aufrechterhaltung der internen Disziplin betraut und setzt die Prüfungskommissionen zusammen.

Als Vertreter der Fakultät verwaltet er deren Vermögen, weist die zu verausgabenden Gelder etatsmäßig an, reicht nötigenfalls die gerichtlichen Klagen ein und nimmt, nach voraufgegangener Beratung im Fakultätsrat, die Schenkungen und Vermächtnisse an.

5. **Bedingungen zum Eintritt in das akademische Studium und zur Erlangung der akademischen Grade.** a) Um an den protestantischen theologischen Fakultäten immatrikuliert zu werden, muß man das Gymnasial-Abiturientenexamen (baccalauréat ès lettres) absolviert haben. Diese Fakultäten stellen drei Arten von Diplomen aus: Baccalauréat, licence, doctorat. Drei Jahre akademischen Studiums sind erforderlich zur Ablegung des baccalauréat en théologie. Ein weiteres Studienjahr führt zur licence, die Testate für vier noch weiterhin belegte Kollegien berechtigen zur Ablegung des Doktorexamens.

Die Kosten betragen für baccalauréat und licence je 155 Frcs. (Beleggelder 120 Frcs., Bibliothek 10, Prüfung 10, Zeugnis 5, Diplom

10 Frcs.). Die Kosten des Doktorexamens betragen 190 Frcs.

b) Zur Immatrikulation an einer juristischen Fakultät berechtigt ebenfalls die Absolvierung des Gymnasial-Abiturientenexamens. Die von den juristischen Fakultäten ausgestellten Diplome betreffen: das baccalauréat, nach zweijährigen Studien und zwei Prüfungen; die licence (die Lizentiatur, ein sich auf den praktischen Beruf beziehender akademischer Grad, der für die Advokatur und das Richteramt gefordert wird), nach einem weiteren Studienjahr und einer zweiten Prüfung; das Doktorat, nach einem weiteren Studienjahr. Das Doktorat schloß, vor dem Dekret vom 30. IV. 1895, zwei Examina und zwei Thesen ein; das Thema der einen mußte dem römischen Recht entnommen sein, das der anderen irgend einem beliebigen in der Fakultät gelehrten Fach. Gegenwärtig jedoch, seit dem genannten Dekret, bestehen nur noch zwei Examina und eine These. Der Unterricht zerfällt in einzelne Jahreskurse und ist so eingerichtet, daß er in richtigem Verhältnis zu den einzelnen Prüfungen steht.

Außer den klassischen Graden der licence und des Doktorates stellen die juristischen Fakultäten ein *Befähigungsattest* aus, zu dessen Erlangung die Ablegung der Maturitätsprüfung nicht nötig ist. Es genügt dazu das Belegen von vier Kollegien und das Bestehen einer Prüfung, deren Gegenstand der Civilprozeß, die Kriminalgesetzgebung, die Kriminalgerichtsordnung und ein Teil des Civilgesetzes sind.

Das Ober-Schulkollegium hat gerade in diesem Jahre eine schwerwiegende Reform des Lizentiaten- und Doktorexamens beantragt.

Man hat versucht, die Lizentiatur zu heben durch Modifizierung der Prüfungen, Einführung von schriftlichen Ausarbeitungen im dritten Studienjahre, welche einen Teil des Examensstoffes vorwegnehmen, und durch eine Neuorganisation der Repetitorien zu dem Zwecke, die persönliche Arbeit des Einzelnen mehr auszugleichen und zu fördern.

In Bezug auf das Doktorexamen ist das hauptsächlichste Ziel der Reform gewesen, denjenigen Disziplinen der juristischen Fakultät, die man gewöhnlich unter dem Namen der Sciences politiques zusammenfaßt, und die der Staat als Lehrgegenstand bisher zu sehr vernachlässigt hatte, eine wichtigere Stellung und eine gewisse Unabhängigkeit zu verleihen. Neben dem alten, ein wenig vereinfachten Doktorat, dessen Diplom künftighin die Bezeichnung Sciences juridiques erhalten wird, hat man ein juristisches Doktorat mit der Bezeichnung Sciences politiques et économiques geschaffen, welches zufällig mit dem ersteren gewisse Wissensstoffe gemein haben kann, dessen ungeachtet aber sein ureigenstes Gebiet hat und sein bestimmtes Gepräge trägt.

Die Neuorganisation der Repetitorien wird bei der Vorbereitung zum Doktorexamen eine wichtigere Rolle spielen als bei der Vorbereitung zur Lizentiatur. Dort werden sie, im Mittelpunkte der Studien stehend, deren kräftigste Triebfeder ausmachen und eine wichtige Stellung im Gesamtgebiet der wissenschaftlichen Arbeit einnehmen.

Die Gebühren für Studien und Examina in der juristischen Fakultät betragen:

1) Für das Befähigungsattest: 255 Frcs. (Beleggelder 120 Frcs., 10 Frcs. für Bibliothek, 125 Frcs. für Examen und Zeugnis).

2) Für das Baccalauréat: 720 Frcs. (Beleggelder 240 Frcs., 20 Frcs. für Bibliothek, 4 Examina zu 60 Frcs., 4 Zeugnisse und 1 Diplom 220 Frcs.)

3) Für die Lizentiatur 410 Frcs. (Beleggelder 120 Frcs., 10 Frcs. für Bibliothek, 2 Examina zu 60 Frcs., 2 Zeugnisse und 1 Diplom 160 Frcs.)

4) Für das Doktorexamen 570 Frcs. (Beleggelder zu 120 Frcs., 10 Frcs. für Bibliothek, 3 Examina zu 60 Frcs., These 40 Frcs., Zeugnisse und Diplom 220 Frcs.)

c) Die Organisation der medizinischen Fakultäten ist sehr verwickelt, denn diese erteilen theoretischen und praktischen Unterricht. Die Mittel, das Studium zu treiben, sind denn auch in den medizinischen Fakultäten recht verschiedenartig.

Bis vor kurzem verliehen dieselben zwei Arten von akademischen Graden, das officiat de santé (der officier de santé entspricht etwa einem Arzt 2. Klasse) und den Doktorgrad. Das officiat de santé wurde am 1. I. 1893 abgeschafft.

Um an einer medizinischen Fakultät immatrikuliert zu werden, muß man, wie bei den schon genannten Fakultäten, das baccalauréat ès lettres nach dem alten Modus, oder das neue baccalauréat classique (humanistische Fächer und Philosophie) bestanden haben, außerdem aber mit einem Zeugnis über Studien in der Physik, Chemie und in den beschreibenden Naturwissenschaften versehen sein, das ein Studienjahr in der faculté des sciences voraussetzt.

Die vom Reglement vorgeschriebene Dauer der Studienzeit für Medizin beträgt 4 Jahre, die 16malige Zahlung von Beleggeldern entsprechen (s. S. 797). Thatsächlich dauert das Studium mindestens 5—6 Jahre. Die Verteilung des Lehrstoffes ist in den einzelnen Fakultäten verschieden; derselbe wird auf 5 Examina verteilt. Die Verteidigung der These kann erst nach Absolvierung dieser 5 Prüfungen erfolgen.

d) Den Facultés des Sciences liegt die Abhaltung der Prüfung des Baccalauréat ès sciences ob, dem sich die Schüler der höheren

Lehranstalten beim Verlassen der Schule zu unterziehen haben (das b. ès sciences entspricht etwa dem Realabiturientenexamen, das sogenannte b. restreint ist abgeschafft). Die Vorbereitung dazu beschäftigt die Facultés des Sciences nicht. Sie bereiten vielmehr auf die drei Lizentiaturen ès sciences vor, die mathemathische (ès sc. mathématiques), die naturwissenschaftliche (ès sc. physiques) und die in den beschreibenden Naturwissenschaften (ès sc. naturelles), von denen jede eine Prüfung dreifacher Art in sich schließt, ein schriftliches, ein mündliches und ein praktisches Examen. Dieser Lizentiatenprüfung kann sich nur der unterziehen, der das Maturitätsexamen ès sciences bestanden hat und die Testate für 4 in der Faculté des sciences gehaltene Vorlesungen aufweist. Die Doktorprüfung bedingt die Verteidigung zweier Thesen über Themata, die der Kandidat sich selbst wählt. Die Kosten betragen für die Lizentiatur 230 Frcs. und für das Doktorat 140 Frcs.

In den Facultés des Lettres ist die Zahl der Lehrstühle und der Unterrichtszweige ungemein verschieden. Wie die Facultés des Sciences halten die Facultés des Lettres ein Maturitätsexamen (in diesem Falle baccalauréat ès lettres) ab, für die Schüler höherer Lehranstalten. Das alte baccalauréat ès lettres ist kürzlich aufgehoben (November 1894). Es zerfiel in zwei durch ein Jahr getrennte Serien von Prüfungen, von denen die erste nach dem Besuch der rhétorique (etwa Unter-Prima unserer Gymnasien), die zweite nach dem der philosophie (etwa Ober-Prima) stattfand. Jede Serie zerfiel in schriftliche und mündliche Prüfungen. Ein Dekret vom 8. VIII. 1890 schuf die Einrichtung eines einzigen baccalauréat für den klassischen höheren Schulunterricht (b. de l'enseignement secondaire classique), dem ein Dekret vom 5. VI. 1891 ein zweites (b. de l'enseignement secondaire moderne) hinzufügte.

Die Lizentiatenprüfung ès lettres kann reglementmäßig erst ein Jahr nach dem baccalauréat abgelegt werden, thatsächlich erfordert sie aber ein Studium an einer Fakultät von mindestens zwei Jahren.

Die Lizentiatur ès lettres ist ebenfalls tiefgreifenden Aenderungen unterworfen worden. Die wichtigste Streitfrage bei den diesbezüglichen Verhandlungen, deren Ergebnis die Neuorganisation gewesen ist, betraf die eigentliche Bestimmung des akademischen Unterrichts. Als im Jahre 1808 die Lizentiatur ès lettres geschaffen worden war, gab es keinen wirklichen akademischen Unterricht in den humanistischen Fächern, in den lettres. Man nannte Lizentiatur eine Art von höherem Baccalauréat (b. supérieur), welches einen Grad von allgemeiner höherer Bildung bezeichnete, sich aber in keiner Weise an einen akademischen Unterricht anschloß. Bis zum Jahre 1880 begnügten sich die Fakultäten mit der einzigen, 1808 geschaffenen, licence; aber so große Aenderungen hatten in dem Unterricht dieser Fakultäten Platz gegriffen, daß es sich als unumgänglich notwendig herausstellte, die Prüfungen in einzelne Abschnitte zu zerlegen und für ausführlichere Studien auf den Gebieten der Geschichte, der Philosophie, der neueren Sprachen Platz zu schaffen. Andere seit dieser Zeit eingetretene Aenderungen (die jüngste ist die Folge eines Dekrets vom 21. XII. 1894) haben einen Ausgleich herbeigeführt zwischen den Anforderungen des Unterrichts auf den höheren Schulen und denen des eigentlichen akademischen Unterrichts. Man hat dabei allgemeinere Prüfungsgegenstände, die sich auf die Lehrstoffe der höheren Schulen beziehen, beibehalten und solche hinzugefügt, die dem Fakultätsunterricht entsprechen. Für die neuen Lehrfächer hat man zahlreiche Vorlesungen eingeführt, und dank der freien Wahl, die man den Kandidaten gelassen hat, können durch diese Vorlesungen ernste Erfolge erzielt werden. Als Ganzes betrachtet, gewährt das heutige Lizentiatenexamen vor allem die Garantie für die Befähigung zu dem betreffenden Beruf; man macht ihm jedoch den Vorwurf, daß es den Fakultäten selbst noch nicht genug Freiheit läßt.

Das Doktorat ès lettres ist das höchste akademische Examen. Um den Doktorgrad zu erwerben, muß der Kandidat erfolgreich zwei Thesen verteidigen, deren Wahl ihm freisteht.

Der Besitz des Doktortitels ist notwendig für denjenigen, der Professor an einer Fakultät werden will.

Die Gebühren und Kosten betragen:

1) Für die Lizentiatur 230 Frcs. (Beleggelder 120 Frcs., 10 Frcs. für Bibliothek, 40 Frcs. für Prüfung, 40 Frcs. für Diplom und 20 Frcs. für Zeugnis).

2) Für die Doktorprüfung 140 Frcs. (Examen 80 Frcs., Zeugnis 20 Frcs., Diplom 40 Frcs.).

Es ist an dieser Stelle hinzuzufügen, daß unter den medizinischen oder den gemischt medizinisch-pharmazeutischen Fakultäten in Frankreich eine gewisse Anzahl von Fachschulen (écoles supérieures) stehen, in denen ein Teil der medizinischen Wissenschaften gelehrt wird, die jedoch den Titel faculté nicht besitzen und das Doktordiplom nicht verleihen können.

Die Pharmazeutenschulen (Écoles supérieures de pharmacie) sind nach dem Muster der Fakultäten eingerichtet. Sie weisen noch insofern eine Eigentümlichkeit auf, als ihre Schüler vor dem Eintritt in die Anstalt eine praktische Lehrzeit von 3 Jahren bei einem Apotheker durchzumachen haben.

Um Apotheker erster Klasse zu werden, muß man das Maturitätsexamen absolviert haben. Nach Beendigung der praktischen Lehrzeit findet ein Aufnahmeexamen statt, und nach einem Studium von 3 Jahren, während dessen die Studierenden theoretische Vorlesungen hören und praktische Uebungen durchmachen, haben sie sich den verschiedenen Prüfungen zu unterziehen, deren Zahl drei beträgt. An Stelle des dritten Examens kann eine These treten, die persönliche wissenschaftliche Forschungen enthält.

Ueber den Diplomen der Apotheker erster und zweiter Klasse, die sich auf den praktischen Beruf beziehen, steht ein durch Dekret v. 15. VII. 1878 geschaffenes wissenschaftliches Diplom, welches auf Verteidigung einer These hin den Apothekern erster Klasse, den Lizentiaten ès sciences physiques und ès sciences naturelles, oder auch denjenigen verliehen werden kann, welche, ohne Lizentiat in einem dieser Fächer zu sein, den Nachweis führen können, daß sie ein weiteres, viertes Studienjahr durchgemacht und noch ein besonderes Examen erfolgreich bestanden haben. Die Pharmazeuten erster Klasse, welche dieses diplôme supérieur erlangt haben, können mit denselben Rechten, wie die Doktoren ès sciences physiques oder ès sciences naturelles zu den Professorenämtern an den Pharmazeutenschulen oder an den gemischten (medizinisch-pharmazeutischen) Fakultäten berufen werden.

Die Gebühren sind, in Anbetracht der praktischen Arbeiten, recht hoch. Sie betragen für die Apotheker zweiter Klasse 1235 Frcs., für die Apotheker erster Klasse 1445 Frcs.; für das Diplom des pharmacien supérieur sind noch 400 Frcs. zu zahlen.

6. Charakter des Unterrichts der Facultés. Der französische akademische Unterricht ist in Bezug auf den Charakter seiner Methode ein gänzlich freier; er ist in keiner Weise dogmatisch oder autoritativ. Dem Studierenden sind Gelehrigkeit und Folgsamkeit weniger von nöten, als dem Schüler höherer Lehranstalten. Eine zu große Folgsamkeit kann schnell zum Fehler werden, wenn sie, und sei es auch in noch so geringem Grade, den Sinn für Kritik schädigt. Der Student lernt jetzt nicht mehr um zu wissen, wie auf dem Gymnasium; er lernt, um seinerseits zu schaffen und zu entdecken. Der Lehrer ist nur noch Führer und Beispiel und muß vor allen Dingen den Schüler lehren, die Werkzeuge der wissenschaftlichen Forschung zu gebrauchen.

So ist denn auch die eigentliche Form des akademischen Unterrichts die conférence. Die conférence unterscheidet sich insofern von der Vorlesung (cours), als sie, im Gegensatz zu dem Unterricht ex cathedra, bei welchem der Professor allein das Wort hat, eine aktive Teilnahme der Schüler ermöglicht, eine gemeinsame Arbeit, eine gemeinsame Inangriffnahme persönlicher Forschungen. Es ist dies eine Form des Unterrichts, welche ausgezeichnet ist, nicht um dem großen Publikum die gewonnenen Ergebnisse zu übermitteln, sondern um die Studierenden in die Methoden der Forschung und Kritik einzuführen und Gelehrte heranzubilden. In der Ecole normale supérieure[1]) soll der Unterricht ausschließlich in dieser Form erteilt werden, und die Lehrer dieser Anstalt führen den Titel maîtres de conférences; ebenso verhält es sich mit der Ecole des Hautes Etudes.

In der juristischen Fakultät haben die conférences bisher mehr den Charakter von Repetitorien angenommen, als in den anderen Fakultäten.

Nur die bei den Fakultäten immatrikulierten Studierenden werden zu den conférences zugelassen.

Diese Neuschöpfung hat vor allem in der Faculté des Lettres ungemein dazu beigetragen, den französischen Fakultäten neues Leben einzuflößen, und den Unterschied zwischen der Zeit, in der sie nur Zuhörer, und derjenigen, in der sie Schüler hatten, recht offenbar werden zu lassen.

Immerhin nimmt im akademischen Unterrichtswesen Frankreichs der Unterricht ex cathedra de iure und de facto großen Raum ein. Man nahm in Frankreich stets an, daß ein Publikum, das auf dem Gebiete der Kultur und der Gelehrsamkeit sich wißbegierig zeigt, das Recht habe, nicht vernachlässigt zu werden. Empfänglich vor allem für die gewonnenen Ergebnisse und für gelehrte Schaustellung, würdigt es jedoch kaum die tastenden Versuche der Laboratorien, die gelehrte Kleinarbeit, die gedrängten kritischen Erörterungen.

Und so stehen denn die Vorlesungen in den Fakultäten (vor allem die der faculté des lettres) jedermann offen. Man sieht dort leider viele Dilettanten, die schlecht vorbereitet sind und unregelmäßig erscheinen, manchmal auch einfache Passanten, gegen deren Anwesenheit sich begründete Beschwerden nicht vorbringen lassen. Man kann jedoch sagen, daß solch eine wechselnde Zuhörerschaft in ihrer Art zum Leben des akademischen Unterrichts beiträgt, ihm eine Popularität verleiht, die mit dem Ansehen, dessen er sich erfreut, in Zusammenhang steht, und die Verbindung aufrechterhält zwischen ihm und dem Strom des nationalen Lebens. Die größten französischen Gelehrten haben es nicht verschmäht, ihre Entdeckungen dem

1) Die Ecole Normale supérieure ist eine berühmte Spezialschule für Philologen, der hervorragende französische Gelehrte und Schriftsteller, wie Taine, Sarcey etc. ihre Ausbildung verdanken. Der Uebersetzer.

großen Publikum vorzuführen, und der Gründlichkeit ihrer Arbeiten ist dadurch kein Abbruch geschehen. Die Notwendigkeit, klar und bestimmt zu sein, hat vielleicht dazu beigetragen, die besten Eigenschaften des französischen Geistes und den Namen der französischen Wissenschaft zu erhalten.

In den Vorlesungen sowohl wie in den conférences haben die Professoren ein doppeltes Ziel im Auge: 1) Die praktische Vorbereitung der Studierenden für die verschiedenen Berufsarten. 2) Den Fortschritt der Wissenschaft. Die Anforderungen des Lebens drängen die meisten jungen Leute dazu, sich einen praktischen Beruf zum Ziel zu setzen, und selbst diejenigen, die davon absehen könnten, haben nicht alle den Trieb, wissenschaftliche Studien um der Sache selbst willen zu unternehmen; ihr Ehrgeiz beschränkt sich oft darauf, die akademischen Grade zu erlangen, die für ihre Karrière nötig sind. Aber die Fakultäten bilden auch Gelehrte, die um der Arbeit und der Fortschritte der Wissenschaft willen arbeiten.

Die meisten Vorlesungen und conférences sind jedermann, selbst den Frauen, geöffnet, und wenn für gewisse conférences Eintrittskarten verlangt werden, so sind diese wenigstens unentgeltlich zu haben. Diejenigen Studierenden, welche ein Diplom zu erlangen wünschen, haben Inskriptionsgebühren zu zahlen, aber für den Besuch einer Vorlesung an und für sich werden nach dem Wortlaut des G. v. 18. III. 1880 keinerlei Gebühren erhoben.

7. Studenten. Die Studenten sind besonderen Verpflichtungen unterworfen. Der Student muß in jedem Trimester Beleggelder zahlen [1]) und zwar kann er nicht durch einen andern belegen lassen; nur kann ihm gestattet werden, für den Fall nachgewiesener Erkrankung noch nach Schluß des Belegregisters sich inskribieren zu lassen.

Beim Belegen hat der Student seinen Geburtsschein vorzulegen und, wenn er minderjährig ist, die Einwilligung seines Vaters oder Vormundes zu erweisen, auch hat er die vom Reglement geforderten Diplome (Maturitätszeugnis ꝛc.) beizubringen. Er hat seine Wohnung und jeden Wohnungswechsel anzugeben. Jeder regelrecht inskribierte Student erhält eine Erkennungskarte (carte d'étudiant). Will er die Fakultät wechseln, so braucht er nur die Ueberweisung seiner Personalakten zu beantragen. Jeder Student, welcher zwei Jahre lang versäumt zu belegen und sich den Prüfungen zu unterziehen, geht der Anrechnung seiner Vorlesungen verlustig.

1) Die sich nicht auf eine einzelne Vorlesung beziehen, sondern gewissermaßen eine vierteljährige Erneuerung der Immatrikulationsgebühren darstellen.

Die Studenten sind in Bezug auf die Disziplin der Gerichtsbarkeit des Generalrats der Fakultäten und der des akademischen Rates (Conseil académique) unterworfen. Der Generalrat kann folgende Strafen verhängen: Verweis; Ausschluß von der Fakultät für die Dauer von höchstens zwei Jahren; Entziehung des Rechts zu belegen und Prüfungen abzulegen, ebenfalls auf zwei Jahre; Relegation von der Fakultät; Relegation von sämtlichen französischen Fakultäten.

Seit 1877 ist eine ziemlich beträchtliche Zahl von Stipendien (bourses) gegründet worden, die teils vom Staat, teils von den Departements, teils von den Gemeinden, teils endlich auch von Privatpersonen bestritten werden. Sie zerfallen in bourses de licence, bourses d'agrégation, bourses de doctorat, bourses d'études und sind gewöhnlich Gegenstand des Wettbewerbs.

Die vom Staat für Stipendien bestimmte Summe war zuerst auf 360000 Frcs. festgesetzt (für 300 Stipendien zu 1200 Frcs.), ist aber progressiv gestiegen und bis auf 560000 Frcs. gebracht worden.

Alljährlich examinieren an jedem Sitz einer Akademie (cheflieu d'académie) die Professoren der Fakultäten die Kandidaten und stellen eine Liste der zulässigen Bewerber auf, aus welcher der Unterrichtsminister die Stipendiaten (boursiers) aussucht, die unter die einzelnen Fakultäten zu verteilen sind. Diese Stipendiaten bereiten sich nun zunächst zur Lizentiatur vor, sind sie Lizentiaten geworden, zur Konkurrenzprüfung der agrégation (concours d'agrégation).

Auch giebt es sogenannte Reisestipendien (bourses de voyage), die es tüchtigen jungen Leuten gestatten, teils in Frankreich, teils im Ausland ihre Studien fortzusetzen und sich in ihrer Ausbildung zu vervollkommnen. Für diese Stipendien ist eine Summe von 36000 Frcs. ausgesetzt.

Um den Eifer der Studierenden anzuspornen, sind gegenwärtig in fast allen Fakultäten Konkurrenzbewerbungen eingerichtet worden. Der Staat teilt für gute Leistungen Medaillen aus: die hierfür verwandten Gelder erreichten im Jahre 1894 die Summe von 9551 Frcs. Die preisgekrönten Bewerber (lauréats) erhalten Büchergeschenke; dieselben werden von den Subventionen bestritten, welche von Departements, Städten und Privatpersonen geleistet werden.

In fast allen Universitätsstädten haben sich die Studenten zu Studentenvereinigungen (associations générales d'étudiants) zusammengethan. Die erste wurde 1876 in Nancy gegründet. Die Pariser Vereinigung entstand im Jahre 1884 und gelangte schnell zur Blüte: sie fand viel Anklang bei Professoren und Studenten. 1886 zählte sie schon mehr als 800 Mitglieder. Am 25. VII. 1891 wurde

sie als öffentliche Wohlfahrtseinrichtung (établissement d'utilité publique) anerkannt. Sie veröffentlicht einen monatlichen Bericht l'Université de Paris.

Diese Studentenvereinigungen ähneln einander sehr. Um Mitglied zu werden, genügt es, Student zu sein und einen kleinen Beitrag zu zahlen. Jede Vereinigung wird von einem nach dem allgemeinen Stimmrecht erwählten Komitee geleitet, das seinen Vorsitzenden selbst ernennt.

Die Vereine suchen nicht mittelalterliche Bräuche wieder ins Leben zurückzurufen, sie sind vielmehr durchaus moderner Natur. Ihre hauptsächliche Thätigkeit beruht in folgendem: 1) Sie erleichtern den unbemittelten Studierenden das Studieren so viel wie möglich durch Einrichtung von Vereinslokalitäten, die der Geselligkeit und der Arbeit dienen sollen. 2) Sie schaffen unter den Studierenden der verschiedenen Fakultäten eine größere Solidarität und Ideengemeinschaft und fördern die Beziehungen zwischen Lehrern und Schülern und die individuelle geistige Entwickelung. 3) Sie gewähren der akademischen Jugend Frankreichs die Mittel, sich bei nationalen Festlichkeiten oder sonstigen bedeutsamen Gelegenheiten vertreten zu lassen. Die Studentenvereinigungen haben auch dazu beigetragen, die körperlichen Uebungen (Bootfahren, Fechten, Ballspiel 2c.) wieder zu Ehren zu bringen; vor allem aber haben sie das ihrige gethan, das Solidaritätsgefühl, das sich unter den Studenten verschiedener Länder kundgiebt, zu heben.

In den meisten Fakultäten sind unter den Studenten Preisbewerbungen (concours) eingeführt worden; ein Teil davon auf Grund von privaten Stiftungen: in diesem Falle werden die Bedingungen der Preisbewerbungen von den Fakultäten selbst gestellt, gemäß dem Willen der Stifter. Andere Preisbewerbungen, vor allem in der juristischen Fakultät, werden regelmäßig vom Staat selbst veranstaltet. So findet eine solche für die Lizentiatur (concours de licence) statt in den drei ersten Studienjahren; ein concours général de licence wird unter Studierenden des dritten Jahres aller juristischen Fakultäten Frankreichs abgehalten. Außerdem giebt es Preisbewerbungen für das Doktorat in den meisten Fakultäten. Die Preisgekrönten erhalten Bücher und Medaillen und sind von den Studien und Prüfungsgebühren für das folgende Jahr befreit.

Die Entwickelung, die den französischen Fakultäten beschieden war, hat durchaus nicht das Verschwinden der Spezialschulen zur Folge gehabt. Diese Schulen fuhren vielmehr fort, im Kontakt mit der Verjüngung, die das Leben der Fakultäten erfuhr, große Dienste zu leisten. Sie wurden aufs neue angespornt und das Niveau ihrer Leistungen steht höher als je.

Die wichtigsten davon sind: Das Collège de France, das Muséum d'histoire naturelle, die Ecole des Hautes Etudes, die Ecole des Chartes [1], die Ecole des langues orientales vivantes, die Ecole Normale, die Ecole polytechnique. Diesen Schulen lassen sich noch anreihen: Die Ecole du Louvre, das Conservatoire des Arts et Métiers (eine Art höhere Gewerbeschule), das Institut agronomique.

Viele urteilsfähige Leute sind der Ansicht, daß das System der Universitäten und das der Spezialschulen, welch' letztere den Universitäten die Lehrer, die Geldmittel, und was schlimmer sei, die Elite der Jugend wegnähmen, unvereinbar seien. Einige, wie die Ecole Normale und die Ecole des Chartes stehen wenigstens in innerem Zusammenhang mit den Fakultäten. In Paris werden einige der Vorlesungen und conférences, die an der Sorbonne stattfinden, nicht nur von den eigentlichen Fakultätsstudierenden, sondern auch von den Zöglingen mehrerer der großen Spezialschulen, besonders der Ecole Normale und der Ecole des Chartes besucht. Nicht so verhält es sich aber mit der Ecole polytechnique; diese gleicht völlig einer Faculté des Sciences. Sie erteilt einen wissenschaftlichen Unterricht, der dem der genannten Fakultät analog ist. Sie hat das Privilegium, den Nachwuchs zu liefern für die höheren Stellen in der Karriere des Brücken- und Wegebaues sowie des Bergbaues. Die Schule wird sehr viel besucht, aber von ihren Zöglingen werden viele später zurückgewiesen und sehen sich für immer von der Karriere, der sie sich widmen wollten, ausgeschlossen; den Berufsarten, zu denen das akademische Studium den Zugang eröffnet, können sie sich auch nur um den Preis neuer Anstrengungen, und nachdem sie die nötigen Examina bestanden, zuwenden. Während dieser Zeit nun sind die Facultés des Sciences eines Teiles der Schüler beraubt, die ihnen eigentlich von Natur zugewiesen sind. Unter diesen Umständen wäre es vorzuziehen, wenn die Ecole polytechnique wie die Schule von Saint-Cyr eine rein militärische Schule würde.

Die ruhmreiche Vergangenheit der Spezialschulen ist es vor allen Dingen, was sie verteidigt. Sie stehen in hoher Blüte und leisten seit langer Zeit ausgezeichnete Dienste.

Anhang: Die freien Fakultäten. Das Gesetz von 1875 hat in Frankreich die Freiheit des akademischen Unterrichts, des enseigne-

---

1) Die Ecole des Chartes, vorzugsweise zur Heranbildung von Archivaren bestimmt, beschäftigt sich mit dem Studium von Handschriften und Urkunden; an ihr lehrt der berühmte Romanist Paul Meyer. Der Uebersetzer.

ment supérieur gelten lassen. Den Franzosen, die das 25. Jahr vollendet und ihre Befähigung nachgewiesen hatten, ebenso wie den auf gesetzlichem Boden stehenden, zum Zweck akademischen Unterrichts gegründeten Vereinigungen wurde gestattet, akademische Unterrichtsanstalten zu gründen, gewisse Vorbedingungen vorausgesetzt.

Diejenigen dieser akademischen Anstalten, welche mindestens dieselbe Zahl von mit dem Doktortitel versehenen Professoren zählten, wie die mit dem Mindestmaß von Lehrstühlen ausgestatteten Staatsfakultäten, durften sich den Namen Facultés libres beilegen. Die Vereinigung von drei Fakultäten gestattete die Annahme des Namens Université libre.

Die an diesen freien Fakultäten studierenden jungen Leute konnten sich zur Erlangung der akademischen Grade sowohl bei den staatlichen Fakultäten melden als bei einer gemischten Jury, die aus Professoren der Staatsfakultäten und aus solchen der Facultés libres zusammengesetzt war. Aber das G. v. 1875 erfuhr in mehreren Punkten eine Abänderung durch das G. v. 18. III. 1880. Die gemischten Jurys sind aufgehoben worden und die Studenten der freien Fakultäten werden stets gezwungen, ihre Prüfungen bei den Staatsfakultäten abzulegen. Außerdem wurde den freien Fakultäten auf alle Fälle verboten, sich den Namen Université beizulegen.

Die Gesamtsumme der Studierenden der freien Fakultäten betrug, nach dem Bericht des Herrn Bastid vom 15. I. 1894 1164.

8. **Statistik über Lehrkörper und Studierende.** Nachstehend geben wir eine Uebersicht über den numerischen Bestand der Professoren und Studierenden in den verschiedenen Fakultäten für das Studienjahr 1893—1894:

A. Lehrkörper.

Fakultät	Professoren	Beauftragte Prof. (chargés de cours)	Repetenten (maîtres de conférences) und beauftragte Rep. (chargés de conférences)	Agrégés u. beauftragte agrégés (chargés des fonctions d'agrégés)
Protestantische Theologie	13	3	3	
Jurisprudenz	176	10		39
Medizin	161	11		128
Sciences (die Ecole d'Alger einbegr.)	147	44	69	
Lettres (Ecole d'Alger einbegr.)	138	67	67	
Pharmazeutenschulen	22	1		13

B. Studierende.

	Protestantisch-theolog. Fakultäten	Juristische Fakultäten	Medizin. Fakultäten	Gemischt medizin.-pharmazeut. Fakultäten	Facultés des Sciences	Facultés des Lettres
Paris	53	3195	4205		465	1450
Aix		324				39
Besançon					64	69
Bordeaux		639		837	134	210
Caen		298			38	96
Clermont					28	45
Dijon		243			67	39
Grenoble		254			66	69
Lille		273		352	106	263
Lyon		473		964	161	207
Montauban	43					
Montpellier		425	519		74	104
Marseille					59	
Nancy		238	277		125	92
Poitiers		502			96	102
Rennes		437			57	73
Toulouse		746		356	86	185
Ecole d'Alger		208			28	27
Summa:	96	8255	7510		1654	3070
Gesamtsumme:	20 585					

Statistik der bei den Fakultäten im Studienjahre 1893—94 abgelegten Lizentiaten- und Doktorprüfungen.

1) Protestantisch-theologische Fakultäten:

	Lizentiatur	Doktorat	Summa
Paris	1	2	3
Montpellier	—	—	—
Summa	1	2	3

2) Juristische Fakultäten:

	Lizentiatur	Doktorat	Summa
Paris	1714	653	2367
Aix	193	31	224
Bordeaux	208	65	273
Caen	140	42	182
Dijon	77	36	113
Grenoble	90	30	120
Lille	80	44	124
Lyon	145	36	181
Montpellier	157	18	175
Nancy	52	46	98
Poitiers	106	37	143
Rennes	136	41	177
Toulouse	205	58	263
Ecole d'Alger	63	—	63
Summa	3366	1137	4503

3) Medizinische und gemischt medizinisch-pharmazeutische Fakultäten:

	Doktorprüfungen
Paris	5 757
Bordeaux	1 328
Lille	806
Lyon	1 553
Montpellier	934
Nancy	337
Toulouse	570
Summa	11 285

4) **Facultés des Sciences:**

	Lizentiatur	Doktorat	Summa
Paris	320	38	358
Besançon . . .	15		15
Bordeaux . . .	45		45
Caen	15		13
Clermont . . .	21		21
Dijon	35		35
Grenoble . . .	26		26
Lille	31	2	33
Lyon	40		40
Marseille . . .	33		33
Montpellier . .	39		39
Nancy	25		25
Poitiers . . .	26		26
Rennes	28		28
Toulouse . . .	44		44
Summa	743	40	783

5) **Facultés des Lettres:**

	Lizentiatur	Doktorat	Summa
Paris	444	21	465
Aix	18		18
Besançon . . .	11		11
Bordeaux . . .	53	1	54
Caen	34		34
Clermont . . .	19		19
Dijon	14		14
Grenoble . . .	35		35
Lille	31		31
Lyon	41		41
Montpellier . .	36		36
Nancy	36	1	37
Poitiers . . .	29		29
Rennes	27		27
Toulouse . . .	35		35
Summa	863	23	886

Paris. Georges Blondel.

V.

Die U. in Italien.

1. Geschichte. — Gesetzgebung 2. Die U. und die übrigen Anstalten für den höheren Unterricht. 3. Die Staatsuniversitäten und ihr allgemeiner Charakter. 4. Die Organe der U. 5. Rechte und Pflichten des Lehrkörpers. 6. Rechte und Pflichten der Studenten, ihre Vorbildung zc. 7. Die Vorlesungen und Prüfungen. 8. Gehalts- und sonstige Einnahmeverhältnisse der Dozenten — Gebühren und Befreiung davon. 9. Dotationen und Vermögen der Universitäten — Stiftungen — Universitätsverbände. 10. Statistik des Lehrkörpers und der Frequenz.

1. Geschichte. — Gesetzgebung. Das moderne Universitätswesen fand in Italien seinen Ursprung mit der Universität zu Bologna (Bononia), welche am Ende des 11. Jahrhunderts die Einrichtungen der früheren Rechtsschulen ausbildete, dieselben in einer großen Schülerkorporation vereinigte und der akademischen Lehr- und Lernfreiheit rechtliche Formen gab.

Die höchst reichhaltige und mannigfaltige Geschichte der italienischen Universitäten auch nur kurz darzustellen, würde uns zu weit führen und zu viel Raum in Anspruch nehmen; übrigens ist leider in den heutigen Anstalten fast keine Spur der ursprünglichen Verfassung zu finden. Wir beschränken uns daher auf folgende Bemerkungen.

Italien hat im Mittelalter zwei Typen von Universitäten geschaffen, die Stadtuniversität und die Staatsuniversität.

1) Der früher entstandene Typus war die Stadtuniversität; sie fand in Bologna am Ende des 11. Jahrhunderts ihre Wiege. Sie war im Grunde eine mit kaiserlichem oder päpstlichem Privileg ausgestattete Scholarenkorporation; der Rektor war Student, obgleich im Laufe der Zeit die Regierung mit der Ernennung und Besoldung der Professoren, der Errichtung von Gebäuden, der Beschaffung von Material zc., einen großen Einfluß auf die inneren Angelegenheiten der Universität ausgeübt hat. Die italienischen Universitäten sind größtenteils als Stadtuniversitäten entstanden. Jene von Padua, welche im Jahre 1222 durch eine große Zahl von aus Bononien ausgewanderten Scholaren gegründet wurde und im 15. und den folgenden Jahrhunderten sogar Bononien den Vorrang abgelaufen hat, bewahrte am besten und am längsten die ursprüngliche Verfassung. Sie bestand eigentlich aus zwei Universitäten, der Universitas Juristarum und der Universitas Artistarum (die Unterscheidung bestand bis Anfang dieses Jahrhunderts); die gemeinsame Benennung war Studium, Gymnasium, Archigymnasium patavinum: auch Academia patavina ist einige Male zu finden; die längere Bezeichnung Gymnasium omnium disciplinarum wurde im 16. Jahrundert an der Façade der Universität eingehauen, aber nicht gebraucht. Die Universitas Juristarum umfaßte die ultramontani und die citramontani, und jede Abteilung hatte im 14. und 15. Jahrhundert auch einen besonderen Rektor. Die Schüler derselben blieben, bis spät ins 18. Jahrhundert, in 22 Nationes geteilt, deren nach dem sorgfältig bewahrten Range geordnete Benennungen die folgenden waren: Germana, Bohema, Polona, Ungara, Provincialis, Burgunda, Anglica, Hispana, Ultramarina, Scota, Romana, Sicula, Anconitana, Lombarda, Mediolanensis, Tusca, Veneta, Tarvisina, Forojuliensis, Dalmata, Pedemontana, Genuensis. Jede Nation hatte einen consiliarius jährlich zu wählen, welche mit dem Rektor oder dem Syndicus oder dem Vizerektor eine Art akademischen Senates für die Angelegenheiten der Universität bildeten. Man hatte auch eine Natio patavina gebildet: aber sie blieb ohne das Recht, einen consiliarius zu wählen. — In der Universitas Artistarum, d. h. Philosophorum, Medicorum et Theologorum waren die Schüler in 7 Nationes gruppiert, dem Range nach so bezeichnet: Tusca, Ultramontana (oder Transalpina), Ultramarina, Lombarda, Marca Tarvisina, Romana, Marca Anconitana; jede Nation wählte

zweimal jährlich zwei Consiliarii, welche mit dem Rektor die Angelegenheiten der Universität besorgten. Die Professoren und Doktoren der Universitas Artistarum sonderten sich im Laufe des 15. Jahrhunderts in die Universitas oder Academia (diese zweite Benennung wurde sehr oft gebraucht, wie aus den rotuli der Lehrer ersichtlich ist), DD. Philosophorum et Medicorum und in das Sacrum Collegium Theologorum. Diese Scheidung hat jedoch die Einheit der Universitas Artistarum als Schülerkorporation nicht gebrochen.

2) Die Staatsuniversität hat ihren Ursprung in Neapel gefunden. Hier wurde die Universität von Friedrich II. im Jahre 1224 als Staatsanstalt gegründet. Es war eine Professoren- und Scholarenkorporation; beide Körperschaften hatten an der Verwaltung teil, doch alle waren vom Willen des Königs abhängig; er berief und besoldete die Professoren, nahm die Scholaren auf oder schloß sie aus, erteilte die Lizenz am Ende der Studien 2c. Die Scholaren waren einem besonderen Universitätsrichter, Justitiarius Scholarium, unterstellt.

Die Kanzleruniversität, am besten durch die Pariser vertreten, ist ursprünglich nirgends in Italien zu finden; doch das spätere Eindringen der theologischen Studien (die italienischen waren vorwiegend Juristenuniversitäten), die Beteiligung des Bischofs (z. B. in Padua) an der Erteilung der akademischen Grade 2c. haben gewisse Züge dieses fremden Typus in die zwei obengenannten, rein italienischen eingeführt.

Vom 17. bis zur zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts sind unsere Universitäten manchen Wandlungen unterworfen worden: die absolutistischen Regierungen und die Fremdherrschaft haben ihre Lehr- und Lernfreiheit gedrückt, die inneren Einrichtungen vielfach verändert, das Vermögen konfisziert; ausnahmsweise haben sie hier und da einige Glanzjahre gehabt (so die von Pavia unter der napoleonischen Regierung), aber im allgemeinen war ihr Verfall tief und beständig, und nur mit großer Mühe hat sich ihre Lage im neuen Königreiche verbessert, obgleich noch viel zu thun übrig bleibt.

Das festgestellte oder wahrscheinliche Gründungsjahr der heute noch bestehenden Universitäten erhellt aus folgenden Zahlen; die in Klammern gesetzten Zahlen bezeichnen das Jahr der thatsächlichen Eröffnung.

Bologna gegen 1100
Padua 1222
Napoli 1224
Roma 1265 (1303)
Siena 1275
Perugia 1303 (1307)
Pisa 1316 (1343)
Pavia 1361
Ferrara 1391
Torino 1404
Parma 1412
Catania 1444
Macerata 1540
Sassari 1556 (1562)
Cagliari 1596 (1608)
Urbino 1671
Modena 1683
Camerino 1727
Palermo 1779 (1805)
Genova 1805
Messina 1838.

Uebersicht der geltenden Gesetzgebung. Das piemontesische G. v. 13. XI. 1859, Nr. 3725 (vom Namen des Unterrichtsministers jener Zeit gewöhnlich Legge Casati genannt), obgleich nicht in allen seinen Teilen auf das gesamte Königreich ausgedehnt, ist gewohnheitsmäßig das gemeine Recht der italienischen Universitäten geworden; wo besondere Bestimmungen anderer Gesetze nicht in Kraft sind, wird dasselbe angewandt.

Es kommen hinzu:

1) Das G. v. 31. VII. 1859 für die Toskana;
2) die GG. v. 5. VII. 1860 und 11. VII. 1877 Nr. 3937 für die Universität Sassari;
3) das G. v. 17. X. 1860 für Sizilien;
4) das G. v. 16. II 1861 für die neapolitanischen Provinzen;
5) die GG. v. 31. VII. 1862, Nr. 719 und 11. VIII. 1870, Nr. 5784, Anhang K, über die Stipendien, Gebühren 2c.;
6) das G. v. 12. V. 1872, Nr. 821 für die Universitäten Padua und Rom;
7) das G. v. 30. V. 1875, Nr. 2513 über die Gebühren im allgemeinen und die Universität Neapel insbesondere;
8) die GG. v. 13. XII. 1885, Nr. 3570, 3571 und 3572 für die Universitäten Catania, Genua und Messina;
9) das G. v. 14. VII. 1887, Nr. 4745 für die Universitäten Modena, Parma und Siena;
10) allgemeines Reglement für alle Universitäten vom 26. X. 1890, Nr. 7337 (sehr wichtig).

Andere Gesetze werden am betreffenden Orte angeführt werden.

2. Die U. und die übrigen Anstalten für den höheren Unterricht. Da unsere Darstellung sich notwendigerweise auf die Staatsuniversitäten beschränken muß, so ist es nützlich, um ein Gesamtbild des höheren Unterrichtswesens in Italien zu haben, eine Uebersicht aller vom Unterrichtsministerium abhängigen Anstalten hier einzuschalten.

A. Staatsuniversitäten, 17 an Zahl. Durch das G. v. 26. I. 1873, Nr. 1251 wurde bei allen die theologische Fakultät aufgehoben; es bleiben die übrigen vier, d. h. die juristische, die medizinisch-chirurgische, die mathematisch-naturwissenschaftliche und die philologisch-philosophische: an den Universitäten zu Bologna, Catania, Genova, Messina, Padova, Palermo, Pavia, Pisa, Roma, Torino. — Neapel zählt fünf Fakultäten, weil dort die mathematische von der naturwissen-

schaftlichen getrennt ist. — Cagliari, Modena und Parma haben dagegen nur drei Fakultäten (es fehlt die philologisch-philosophische); Sassari und Siena haben nur zwei (die juristische und die medizinische); Macerata nur eine (die juristische).

Bei allen besteht (in der juristischen Fakultät) eine Schule für die Notare und Prokuratoren; bei allen, mit Ausnahme Maceratas, eine pharmazeutische und eine Hebammenschule.

B. Königl., den Universitäten gleichgestellte Anstalten, 2 an Zahl. Es sind: 1) R. Istituto superiore di studii pratici e di perfezionamento zu Florenz. Im Jahre 1859 gegründet, hat es seine gegenwärtige Verfassung durch das G. v. 30. VI. 1872, Nr. 885 erhalten. Es besitzt drei Sektionen, die philologisch-philosophische, die medizinische und die naturwissenschaftliche (nicht mathematische), welche vollkommen den gleichnamigen Universitätsfakultäten entsprechen, eine pharmazeutische und eine Hebammenschule.

2) R. Accademia scientifico-letteraria zu Mailand, welche im Jahre 1859 durch das G. v. 13. November gegründet, nach den Königl. Dekreten vom 10. XI. 1875, Nr. 2787 und 6. VIII. 1880, Nr. 5595 nichts weiter ist als eine philologisch-philosophische Fakultät und eine Normalschule für Lehrer der modernen Sprachen.

C. Königl. technische Hochschulen, 7 an Zahl. 1) R. Istituto tecnico superiore zu Mailand, für Civilingenieure, Gewerbeingenieure und Architekten.

2) R. Scuole di applicazione per gli ingegneri
a) zu Turin, für Civilingenieure, Gewerbeingenieure und Architekten;
b) zu Neapel, Rom und Bologna, für Civilingenieure und Architekten;
c) zu Padua und Palermo, für Civilingenieure.

Die Schulen zu Neapel und Turin sind autonome Anstalten, d. h. vollkommen von den dortigen Universitäten getrennt, dagegen sind die zu Padua und Palermo integrierende Bestandteile der dortigen Universitäten. Die von Bologna und Rom haben eine Art Mittelstellung; für die Verwaltung sind sie von der Universität getrennt, doch ihre Direktoren sind Mitglieder des akademischen Senates der Universität, und die Professoren der Schule zu Rom gehören alle zugleich zur mathematischen Fakultät der Universität. Diese sechs Ingenieurschulen sind alle demselben Reglement unterworfen.

Es ist noch zu bemerken, daß zu Turin ein (vom Handelsministerium abhängiges) Gewerbemuseum mit verschiedenen Lehrstühlen für technische Fächer besteht; die Schüler der dortigen technischen Hochschule, welche das Gewerbeingenieur-Diplom erhalten wollen, sind verpflichtet, die betreffenden Vorlesungen zu besuchen (s. das Reglement v. 29. VI. 1879 Nr. 2282 und 26. III. 1892 Nr. 172).

Bei den Universitäten zu Genua, Pavia und Pisa ist nur der erste Jahrgang der Ingenieurschule vorgesehen.

D. Königliche tierärztliche Schulen, 7 an Zahl. Drei, die zu Mailand, Neapel und Turin, sind vollkommen von der Universität getrennt; die übrigen vier, zu Bologna, Modena, Parma und Pisa, sind integrierende Bestandteile der dortigen Universitäten.

E. Bodenkulturschule. Eine einzige besteht als Bestandteil der Universität in Pisa. Die sogenannten Oberen Bodenkulturschulen zu Mailand und Portici (Neapel) sind den Universitätsanstalten nicht gleichgestellt und auch nicht vom Unterrichtsministerium, sondern vom Ackerbauministerium abhängig.

F. Freie Universitäten, 4 an Zahl. Sie bestehen zu Camerino, Ferrara (Dekret v. 14. II. 1860) Perugia (Dekret v. 16. XII. 1860) und Urbino (Dekret v. 23. X 1862). Die Kosten derselben werden von den Gemeinden und Provinzen getragen, nur Urbino erhält einen unbedeutenden Staatszuschuß. Ihre Statuten werden von der Regierung bestätigt, aber in Rücksicht auf die Ernennung der Professoren, die Studienordnung, die Disziplin &c. sind sie vollkommen vom Staate unabhängig: doch erkennt der Staat die von ihnen erteilten Grade zu. Aber thatsächlich sind bei ihnen nur das Doktorat in Jurisprudenz, weil nur diese Fakultät vollkommen nach dem Muster der königlichen eingerichtet ist, und die Diplome für die niederen liberalen Berufe (Notare, Prokuratoren, Veterinäre, Pharmazeuten, Hebammen) zu erhalten. Die übrigen Fakultäten bestehen entweder gar nicht (wie die philologisch-philosophische) oder sind unvollständig (wie die medizinische und die mathematisch-naturwissenschaftliche).

G. Königl. Universitätsschulen bei den Gymnasien-Lyceen, 3 an Zahl, in Aquila, Bari und Catanzaro, als Schulen für Notare, Pharmazeuten und Hebammen.

H. Königl. Hebammenschulen, 3 an Zahl. Sie bestehen zu Mailand, Novara und Venedig und sind resp. von den Universitäten zu Pavia, Turin, Padua abhängig.

J. Königl. Sternwarten, 3 an Zahl. Sie bestehen zu Mailand, Neapel und Rom. Die übrigen Sternwarten gehören den Universitäten oder den anderen (sub B und C) genannten Anstalten, aber auch jene 3 werden von den Schülern der Universitäten und der technischen Hochschulen der betreffenden Städte besucht.

K. Zum Schlusse ist zu bemerken, daß die Professoren der sub B, C, D und E genannten Anstalten, was die rechtliche Stellung betrifft (Ernennung, Besoldung, Pensionsrecht, Unabsetzbarkeit, Lehrfreiheit u. s. w.), den Professoren der Staatsuniversitäten, sowie daß die von jenen Anstalten erteilten Grade den von den Staatsuniversitäten erteilten vollkommen gleichgestellt sind.

3. Die Staatsuniversitäten insbesondere. Allgemeiner Charakter. Einteilung. Entstehung. Juristische Persönlichkeit. Verhältnis der Universitätsinstitute zu den U. 1) Die Staatsuniversitäten sind öffentliche Anstalten zur Pflege der Wissenschaft und zur Vorbereitung zu den liberalen Berufen.

In dieser Hinsicht besteht unter denselben kein Unterschied; doch jene von Cagliari, Sassari und Macerata sind als zweiter Ordnung betrachtet, weil hier die Stipendien der Professoren niedriger sind als in den übrigen. Dieses Umstandes wegen können die ordentlichen Professoren jener drei Universitäten nur als außerordentliche in die anderen berufen werden. Doch thatsächlich hat man diese von keinem Gesetze sanktionierte Verwaltungsmaßregel nicht immer angewandt.

2) Die Frage, wie eine Universität entstehen kann, wurde nur einmal in Italien erörtert, als man eine neue zu Bari schaffen wollte: es besteht darüber kein Zweifel, daß ein Gesetz dazu nötig ist. Ob auch ein Gesetz zur Schaffung einer neuen Fakultät oder einer inkorporierten oder getrennten Schule nötig ist, ist unentschieden. Durch Gesetz ist je eine neue Fakultät (die philologisch-philosophische) zu Pavia (G. v. 3. VII. 1879), Catania, Genua und Messina (1885) entstanden. Dagegen sind die Ingenieurschulen zu Rom und Padua durch kgl. Dekret geschaffen worden; doch handelte es sich in diesen Fällen nur um die Fortbildung alter, an den dortigen Universitäten schon bestehender Einrichtungen. Man kann daraus schließen, daß ein Gesetz auch zur Schaffung neuer Fakultäten und höherer Schulen nötig ist; jedenfalls kann diese durch das Budgetgesetz meiner Meinung nach erfolgen, um so mehr, als die kgl. Dekrete, welche die Zahl und Gehälter der lehrenden und dienenden Personen für jedes Universitätsinstitut festsetzen oder verändern, dem Budgetgesetze beigefügt werden müssen.

3) Dem Inhalte des G. v. 1859 und dem Gutachten des Staatsrates gemäß haben die Universitäten juristische Persönlichkeit; doch herrscht darüber etwas Ungewißheit und Unklarheit, weil die Universitäten in Domanialgebäuden ihren Sitz haben, ein eigenes Vermögen nur in sehr beschränktem Maße besitzen und darüber ohne Autorisation der Regierung nur in jenen Fällen verfügen können, in welchen dieses Recht ihnen durch die Schenkungsurkunden, oder durch Gesetz oder Regierungsdekret zuerkannt ist. Auch die Annahme von Schenkungen, Vermächtnissen zc. kann durch den Rektor nur mit Autorisation der Regierung, die sie mittels königlichen Dekrets erteilt, stattfinden. Es wird dringend verlangt, daß diese Seite des Universitätslebens endgültig geregelt werde.

Die Fakultäten haben keine juristische Persönlichkeit; doch kann eine Schenkung, ein Vermächtnis zc. zu Gunsten einer Fakultät stattfinden; ihre Annahme geschieht jedoch immer durch den dazu von der Regierung ermächtigten Rektor.

4) Gegenwärtig sind die königlichen Universitäten nicht mehr Korporationen, wie in der alten Zeit, sondern ganz einfach Staatsanstalten. Sie besitzen keine besonderen Statuten und haben auch nicht das Recht, dieselben zu erlassen. Sie sind, von unbedeutenden Ausnahmen abgesehen, denselben Reglements unterworfen, haben ganz gleichförmige Einrichtungen, verfolgen dieselben Zwecke zc. Alle Ausgaben werden vom Staate gemacht oder vom Staate autorisiert oder vom Staate überwacht; der Rektor kann nur solche Ausgaben, welche 500 Frcs. nicht übersteigen, auf den nicht zu besonderen Zwecken bestimmten Teil der Staatsdotation selbständig anweisen; er muß natürlich darüber Rechnung ablegen. Die Existenz der Universitäten beruht eigentlich auf der Staatsdotation; auch die bedeutenden Zuschüsse der Gemeinden und der Provinzen werden, wenn nicht ganz, doch zum größten Teil den Universitäten durch die Staatskasse übermittelt (siehe sub 9, 4); und, wie oben gesagt, auch über die eigenen (im allgemeinen sehr dürftigen) Einkünfte hat die Universität keine freie Verfügung, außer wenn eine solche ausdrücklich erlaubt worden ist.

Eine ganz besondere Stellung unter den Staatsanstalten hat die Universität insofern, als sie keiner Lokalbehörde unterstellt ist. Der Rektor korrespondiert direkt mit der Zentral-Regierung in allen Angelegenheiten, und es ist sehr selten, und nur in Fällen von gefährlichen Unruhen der Studenten, vorgekommen, daß die Polizei oder das Militär in die Universitätsgebäude, ohne vom Rektor gerufen zu sein, eingedrungen ist. So bewahrt die Universität noch etwas von dem alten Ansehen und die Universitätsbehörden nehmen unter den anderen immer eine sehr hohe Stellung ein.

5) Die Universitätsinstitute sind integrierende Bestandteile der Universität und in Domanialgebäuden untergebracht, mit Ausnahme der Kliniken, die sehr oft in Spitälern ihren Sitz haben. Fast alle Institute haben eine besondere, von der Regierung im Verwaltungswege fixierte Dotation für die

sachlichen Ausgaben und eine durch königliches Dekret fixierte Dotation für das Personal. Der betreffende Professor erhält, als Direktor des Instituts, einen besonderen Zuschuß zum Gehalt und hat besoldete Gehülfen, Assistenten (auch freiwillige und unbesoldete werden angestellt) und Diener, die auf seinen Vorschlag vom Rektor oder vom Minister, je nach den Fällen, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit ernannt werden.

4. Die Organe der U. 1) Haupt der Universität ist der Rektor, welcher alljährlich (nur zu Neapel jedes zweite Jahr und nach der Reihe der Fakultäten) unter drei von der Generalversammlung der ordentlichen und außerordentlichen Professoren vorgeschlagenen ordentlichen oder emeritierten Professoren ernannt wird. Er ist der Vertreter der Universität, im Namen des Königs erteilt er, nach den vorgeschriebenen Prüfungen, die akademischen Grade, übt die Disziplinargewalt über die Professoren, die Studenten und das niedere Personal (das zum Teil von ihm ernannt wird) aus, ꝛc. Im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung durch Krankheit ꝛc. wird er durch den ältesten (im Amte) der Dekane vertreten.

2) Von ihm hängen die Beamten (alle von der Zentralregierung ernannt) der Kanzlei ab, d. h. der Direktor der Kanzlei, die Sekretäre der Fakultäten und der Oekonom (Verwalter), und mit deren Hilfe besorgt der Rektor die Korrespondenz mit der Regierung, den Dekanen der Fakultäten, den Direktoren der Universitätsinstitute und den Behörden, die Verwaltung des Vermögens der Universität und der Stiftungen, die Verwendung der Staatsdotation zur Erhaltung und Verbesserung der Gebäude und zur Anschaffung des Materials der Universität und der einzelnen Institute (für letztere werden die Ausgaben, in den Grenzen der speziellen Dotation, von den Direktoren gemacht und vom Rektor nur bezahlt), die Einkassierung der Prüfungs- und Laboratoriumsgebühren der Studenten (die anderen Gebühren werden direkt an die Staatskassen bezahlt) und ihre Aushändigung an die Professoren ꝛc.

Die Pflichten des Direktors, der Sekretäre und des Oekonomen sind im allgemeinen Reglement der Universitäten von 1890 genau verzeichnet.

3) In Angelegenheiten des Unterrichts und der Disziplin, in der Vorbereitung der Statuten für die Stiftungen, in der Befreiung der Studenten von den Gebühren wegen besonderen Verdienstes oder Armut, in der Verteilung der Pensionen und Prämien an dieselben, in der eventuellen Aufhebung von nicht rechtmäßigen Beschlüssen des Fakultätsrates (s. unten sub 5), und in allen Fällen, wo es ihm nützlich erscheint, wird der Rektor vom akademischen Senate (Consiglio accademico) unterstützt. Mitglieder sind: der Rektor pro tempore als Präsident, der unmittelbar vor ihm gewesene Rektor, die Dekane der Fakultäten, die unmittelbar vorher gewesenen Dekane (wenn ein solcher fehlt, so delegiert die Fakultät an seine Stelle einen Professor), die Direktoren der pharmazeutischen und der Ingenieur-, Veterinär-, Bodenkulturschulen, wenn sie integrierende Bestandteile der Universität sind.

4) Jede Fakultät hat einen Dekan (Preside), welcher von der Regierung unter drei, von dem Fakultätsrate (s. sub 5) vorgeschlagenen ordentlichen oder emeritierten Professoren jedes dritte Jahr ernannt wird. Nur in Toskana und zu Neapel wechselt das Amt jährlich und wird von allen ordentlichen Professoren nach einander bekleidet, und an den sizilianischen Universitäten wird der Dekan von der Fakultät auf ein Jahr oder auf drei Jahre ernannt und braucht keine Bestätigung von Seiten der Regierung. Der Dekan vertritt die Fakultät, präsidiert dem Fakultätsrat, führt die Beschlüsse desselben aus, korrespondiert mit dem Rektor, überwacht die Professoren und die Studenten in der Erfüllung ihrer Pflichten, unterzeichnet mit dem Rektor die Diplome der Grade ꝛc.

5) Jede Fakultät hat einen Rat (Consiglio di Facoltà). Wenn er die Studienordnung, die Koordination des Stundenplanes und der Programme, oder die einzuführenden Veränderungen in der Disziplinarordnung berät, gehören ihm alle Lehrer (s. § 5) an; wenn über die Bestätigung oder Promotion der außerordentlichen Professoren und die Besetzung von leer gewordenen Lehrstühlen verhandelt wird, nehmen daran nur die ordentlichen Professoren teil; in allen übrigen Fällen gehören demselben die ordentlichen und die außerordentlichen Professoren an. Wie bemerkt, können, auf Vorschlag des Rektors, die Beschlüsse des Fakultätsrates vom akademischen Senate aufgehoben werden. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt und der jüngste (dem Alter nach) Professor fungiert als Sekretär.

6) Die allgemeine Professorenversammlung (Assemblea generale dei Professori) setzt sich, unter dem Vorsitz des Rektors, aus sämtlichen ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Universität zusammen. Sie berät bei Aufforderung seitens des Ministers über Reformen im Disziplinarverfahren, sie unterbreitet ihm mit ihrem Gutachten eben solche Vorschläge, die von mindestens zwei Professoren ausgehen, sie schlägt, wie oben gesagt, den jeweilig zu ernennenden Rektor vor. Der Rektor kann nicht nur in diesen Fällen, sondern zu jeder Zeit und für jeden

beliebigen Gegenstand der Beratung, wenn es ihm nützlich erscheint, dieselbe berufen.

5. Der Lehrkörper. Rechte und Pflichten. Lehrfreiheit und -Programme. Der Oberrat für öffentliches Unterrichtswesen. 1) Es ist gleich am Anfang zu bemerken, daß in Italien, um Universitätslehrer zu werden, weder das Doktorat noch das Bürgerrecht verlangt wird.

Die Universitätslehrer sind:

a) öffentliche oder offizielle (ordentliche, außerordentliche, beauftragte und supplèante) Professoren;

b) Privatdozenten und aggregierte Doktoren.

2) Die ordentlichen Professoren. Diese werden durch königliches Dekret auf Lebenszeit ernannt; ohne ihre Zustimmung können sie nicht an eine andere Universität oder Anstalt versetzt werden. Um sie vom Amte temporär (die sogenannte sospensione) oder bleibend (die sogenannte rimozione) zu entfernen, sind zwei Bedingungen absolut erforderlich: a) daß sie eine vom Unterrichtsgesetz genau umschriebene Schuld begangen haben; b) daß das zustimmende Urteil des Oberrates für öffentliches Unterrichtswesen (siehe unten sub 10) vorliegt, welcher fast nur aus ordentlichen Professoren besteht. Bei der Urteilsfällung sollen zwei Drittel der Mitglieder des Oberrates anwesend sein; es kommen hinzu ein Legalberater (consultore legale) und zwei Delegierte der Fakultät, welcher der Angeklagte angehört; er selbst kann persönlich erscheinen, um sich zu verteidigen. Das Urteil soll wörtlich in dem Dekret, welches am Ende des Verfahrens erlassen wird, wiedergegeben werden. Die Regierung hat das Recht, das Urteil nicht zu vollstrecken, die Strafe zu vermindern oder nicht aufzuerlegen, wenn eine solche vorgeschlagen wird; aber nie darf dieselbe die Strafe erhöhen, und noch weniger eine solche auferlegen, wenn der Oberrat den Angeklagten freispricht. So ist die Unabhängigkeit der ordentlichen Professoren vollkommen gesichert. Auch um in den Ruhestand versetzt zu werden, müssen sie wegen Alters oder Krankheit zu lesen unfähig geworden sein; auch in diesem Falle soll die Regierung jedesmal den Oberrat anhören.

Ihre Zahl ist für jede Fakultät an jeder Universität (mit Ausnahme Neapels) eine feststehende: für die juristische 10, die medizinische 11, die mathematisch-naturwissenschaftliche 11, die philologisch-philosophische 10. Doch können, und dies geschieht ziemlich oft, ordentliche Professoren über jene Zahl (die sog. Professoren in soprannumero) ernannt werden, um bewährte Kräfte für die Fakultät zu erhalten oder zu gewinnen.

Nach den G.G. v. 13. XI. 1859 u. 16. II. 1861 sollen die ordentlichen Professoren nur nach bestandener Bewerbung (siehe unten sub 4) ernannt werden; ausnahmsweise kann aber der Minister auch solche Personen ernennen, die sich einen großen Ruf in dem ihnen anzuvertrauenden Fache erworben haben.

Doch haben seit langem die Reglements eine andere Art der Ernennung eingeführt. Die außerordentlichen Professoren, die ihre Stellung durch Bewerbung erlangt haben, können, nach lobenswerter dreijähriger Thätigkeit als Lehrer und Schriftsteller, und sobald die Stelle eines ordentlichen Professors frei geworden ist, zu ordentlichen promoviert werden; auch können solche außerordentlichen Professoren promoviert werden, die ohne Bewerbung ernannt worden sind, aber nachher einen großen wissenschaftlichen Ruhm sich erworben haben. In diesen beiden Fällen findet die Promotion jedoch nur nach den Gutachten einer nach den unten (sub 4) zu erwähnenden Formen ernannten Kommission und des Oberrates für Unterrichtswesen statt.

3) Die außerordentlichen Professoren. Nach den erwähnten Gesetzen von 1859 und 1861 werden diese vom Minister aus den Privatdozenten (siehe unten sub 5), den aggregierten Doktoren (siehe unten sub 6), denjenigen, die in einer Bewerbung (siehe unten sub 4) als wählbar für einen Lehrstuhl erklärt wurden, und den Personen, welche wissenschaftlichen Ruhm erworben haben, ernannt. Doch haben die Reglements auch hier die Bewerbung eingeführt.

In beiden Fällen (d. h. mit oder ohne vorausgegangener Bewerbung) findet die Ernennung durch Dekret des Ministers statt, und nur auf ein Jahr, so daß der außerordentliche Professor einer jährlichen Bestätigung bedarf, welche gewöhnlich auf Gutachten der Fakultät bis zur Promotion zum ordentlichen (siehe oben sub 2) erteilt wird.

Die gesamte Zahl der außerordentlichen Professoren kann die Zahl der ordentlichen nur in jenen Fakultäten übersteigen, die eine sehr starke Frequenz aufweisen.

4) Bewerbungen (Concorsi) für die Ernennung der Professoren. Wenn ein Katheder leer wird, und die Fakultät keinen bestimmten Vorschlag, einen Professor zu ernennen oder von einer anderen Anstalt zu berufen, macht, und der Unterrichtsminister nach seinen (siehe oben sub 2 und 3) Befugnissen einen solchen aus eigener Initiative nicht ernennt, so beschreitet man den Weg der Bewerbung; ob zum ordentlichen oder außerordentlichen Professor, das wird gewöhnlich auf Vorschlag der Fakultät und nach Gutachten des Oberrates entschieden. Die Bewerbung erfolgt regelmäßig auf Nachweis wissenschaftlichen Verdienstes (per titoli). Der Bewerber muß in einer Frist von 4 Monaten nach der Ankündigung seine gedruckten Schriften (eine dieser wenigstens soll das Fach betreffen) den

Ministerium einsenden, und zugleich durch Dokumente seine Vorbildung und seine frühere akademische Thätigkeit, wenn er eine solche gehabt hat, bezeugen. Das Urteil wird einer Kommission von je 5 oder 7 oder 9 Mitgliedern anvertraut, welche auf folgende Weise gebildet wird. Das Ministerium fordert sämtliche Fakultäten des Königreichs, welchen das Fach des leer gewordenen Katheders zugehört, auf sich zu versammeln; jeder ordentliche Professor schreibt auf einen Zettel die Namen von fünf ordentlichen Professoren oder berühmten Gelehrten desselben Faches oder von verwandten Fächern. Die ausgefüllten Zettel werden von den Abstimmenden versiegelt, vom Dekan gesammelt, und durch den Rektor dem Ministerium zugeschickt; durch dieses werden sie dem Oberrate übermittelt, welcher durch seinen Ausschuß (siehe unten sub 10) dieselben sichtet und die Stimmen zählt. Die zehn Namen, welche die größte Zahl von Stimmen erhalten haben, werden dem Minister mitgeteilt und im offiziellen Bulletin veröffentlicht; aus ihnen wählt der Minister die Mitglieder der Kommission, beruft sie nach Rom und ersucht sie um ein schriftliches Gutachten, in welchem die einzelnen Kandidaten nach ihrem Verdienst geprüft, und als wählbar oder unwählbar erklärt werden; die wählbaren werden graduiert (jedes Mitglied der Kommission verfügt über 10 Stimmen) und zur Ernennung vorgeschlagen. Der Oberrat prüft, ob die Kommission in ihren Verhandlungen die vorgeschriebenen Normen befolgt hat und giebt darüber sein Gutachten dem Minister ab, welcher entscheidet, ob die Vorschläge der Kommission anzunehmen sind oder nicht. Gewöhnlich wird der mit der höchsten Zahl von Stimmen vorgeschlagene Kandidat zum Professor ernannt.

Wenn die Bewerbung durch Prüfung (per esame) stattfindet, so wird die Kommission in derselben Weise gebildet, und sie soll dann nicht nur die Schriften der Kandidaten prüfen, sondern dieselben nach einer bestimmten Universität zu einer öffentlichen Diskussion über eine ihrer Schriften und das Fach im allgemeinen, dann zu einer öffentlichen Vorlesung und eventuell (für die Experimentalwissenschaften) zu praktischen Uebungen einladen. Alsdann kommt das oben beschriebene Verfahren in Gang.

Die Bewerbung auf Grund von Leistungen kann auch auf Vorschlag der Kommission durch eine Prüfung vervollständigt werden.

Die Berichte der Kommissionen mit den Bemerkungen des Oberrates werden im offiziellen Bulletin des Ministeriums und in der Staatszeitung veröffentlicht.

5) Die Privatdozenten. Um Privatdozent (libero insegnante, privato docente) zu werden, hat man zwei Wege, den wissenschaftlichen Nachweis (titoli) und die Prüfung. Wer schon Schriften veröffentlicht hat, kann bei einer bestimmten Fakultät und für ein bestimmtes Fach sich um die Stellung eines Privatdozenten bewerben. Zuerst giebt die Fakultät ihr Gutachten ab, dann wird der Oberrat gehört, dessen Gutachten nicht nur günstig, sondern auch seitens einer Majorität von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder günstig lauten muß; nur wenn diese Bedingungen erfüllt sind, giebt der Minister dem Kandidaten die venia legendi mit einem Dekret.

Wenn die Stellung durch Prüfung verlangt wird, ernennt der Minister, auf Vorschlag des Oberrates, eine Kommission, welcher der Dekan jener Fakultät, wo der Kandidat die venia legendi erlangen will, als Vorsitzender angehört; die übrigen Mitglieder sollen zur Hälfte derselben Fakultät und zur Hälfte der entsprechenden Fakultät anderer Universitäten oder gleichgestellten Anstalten angehören; ausnahmsweise werden auch, an Stelle der letzteren Mitglieder, freie Gelehrte gewählt. Der Kandidat soll dann in einer bestimmten Frist eine Abhandlung über ein von der Kommission gegebenes Thema vorlegen, darüber öffentlich mit der Kommission diskutieren, dann einen Vortrag über ein von der Kommission gegebenes Thema öffentlich halten. Nach der Prüfung giebt die Kommission ihr Urteil ab, über welches der Oberrat angehört wird; darnach erläßt der Minister das Dekret für die venia legendi.

Die Vorlesungen des Privatdozenten sollen ausschließlich das Fach betreffen, für welches er die venia legendi erlangt hat, und nur bei der Fakultät jener bestimmten Universität, bei welcher er sich als Kandidat angemeldet hat, gehalten werden. Eine 5jährige Unthätigkeit läßt sein Recht, zu lesen, erlöschen.

Der ordentliche Professor, der aus freiem Willen auf das Amt verzichtet, kann für sein Fach in derselben Fakultät als Privatdozent thätig bleiben.

Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren im Amte sind de jure Privatdozenten für alle Fächer ihrer Fakultät und für die verwandten Fächer; die von ihnen freiwillig angemeldeten Kollegien werden gewöhnlich freie Kurse (corsi liberi) genannt, um dieselben von den Kollegien über ihr Nominalfach zu unterscheiden (s. u. sub 7, 2, A.).

6) Die aggregierten Doktoren (dottori aggregati). Diese bestehen nur bei den Universitäten der piemontesischen und sardinischen Provinzen und werden jetzt fast nie mehr geschaffen. Die Stellung wurde durch eine Prüfung erworben. Die Prüfungskommission wurde zur Hälfte von der Fakultät, zur Hälfte vom Minister ernannt. Jeder Kandidat sollte eine Dissertation über das von der Fakultät vorausbestimmte Fach

vorlegen, eine Diskussion darüber mit den anderen Kandidaten und einen Vortrag über ein von der Kommission gegebenes Thema halten. Die aggregierten Doktoren sind de jure Privatdozenten für jedes der Fakultät angehörige Fach, Suppleanten der fehlenden, abwesenden, erkrankten Professoren, Mitglieder der Kommissionen für die Studentenprüfungen, Mitglieder der Fakultät für die Ausübung der Disziplinargewalt 2c.

7) Die Beauftragten (incaricati) und Suppleanten (supplenti). Wenn ein Katheder leer ist oder der angestellte Professor verhindert ist zu lesen, werden die Vorlesungen, gewöhnlich auf Vorschlag der Fakultät, im ersten Falle einem Beauftragten, im zweiten Falle einem Suppleanten anvertraut. Alle obengenannten (sub 2 bis 6) Personen können dazu berufen werden, sowie auch diejenigen, welche in einer Bewerbung die Wählbarkeit (s. o. sub 4) zu ordentlichen oder außerordentlichen Professoren erlangt haben.

8) Der akademische Körper (Corpo accademico). — Emeritierte und Honorarprofessoren. Nach dem G. v. 1859 bilden den akademischen Körper nur die ordentlichen Professoren und die aggregierten Doktoren, wo solche bestehen: doch werden jetzt thatsächlich auch die außerordentlichen Professoren als Mitglieder desselben betrachtet. In Neapel sind auch die emeritierten und die Honorarprofessoren Mitglieder des akademischen Körpers. Solche sind übrigens bei allen Universitäten zu finden. Der Titel Honorarprofessor wird vom König aus eigener Initiative oder auf Vorschlag der Fakultät den ordentlichen Professoren erteilt, welche nach 10jähriger Thätigkeit auf das Amt verzichten; der Titel emeritierter Professor wird auf dieselbe Weise denjenigen erteilt, die nach 20jähriger Thätigkeit das Amt aufgeben. Die wegen Alters oder Krankheit in Ruhestand getretenen ordentlichen Professoren, welche wenigstens 10 Jahre gewirkt haben, bekommen de jure den Titel von emeritierten; und es ist Sitte, hochverdienten Professoren, welche von einer Universität an eine andere berufen worden sind, in der ersteren auf Vorschlag der Fakultät denselben Titel zu verleihen.

9) Pflichten der Lehrer. Lehrfreiheit und Programme. Die Lehrer sollen die akademischen Würden, zu welchen sie berufen werden, wenn der Minister etwaige von ihnen geltend gemachte Gründe zur Befreiung als nicht genügend erachtet, annehmen, den Sitzungen des akademischen Senats und des Fakultätsrates, wenn sie Mitglieder desselben sind, beiwohnen, ohne Erlaubnis des Rektors oder des Ministers, je nach den Fällen während des Schuljahres nicht abwesend bleiben, durch andere offizielle Beschäftigungen sich nicht behindern lassen, die Vorlesungen zu der bestimmten Stunde zu halten, ohne Erlaubnis des Dekans und des Rektors die Stunden der Vorlesungen nicht wechseln 2c.

Für die Vorlesungen über das ihnen anvertraute Fach sind die öffentlichen (ordentlichen, außerordentlichen, beauftragten und suppleanten) Professoren an kein Programm gebunden.

Die Privatdozenten im allgemeinen und die öffentlichen Professoren für die freien Kurse, welche sie als Privatdozenten (s. o. sub 5) halten, sind dagegen verpflichtet, ihre Programme durch den Rektor dem Oberrate mitzuteilen. Der Oberrat prüft dieselben nur formell, um zu erkennen: a) was die Privatdozenten betrifft, ob das Programm eigentlich zum Fache gehört, für welches sie die venia legendi erhalten haben; b) was die Professoren betrifft, ob das Programm nicht in das ihnen offiziell anvertraute Fach gehört, weil es ihnen streng verboten ist, als Privatdozenten über einen Teil des Faches zu lesen, für welches sie als öffentliche Lehrer angestellt wurden.

Wenn der Privatdozent das gesamte Gebiet des Faches in seinen Vorlesungen erschöpft, dann kann der Student bei ihm, statt bei dem öffentlichen Professor, das Kolleg auch für die Obligatfächer belegen, was übrigens sehr selten geschieht; wenn der Privatdozent nur zum Teil die Materie behandelt, dann hat sein Kolleg rechtmäßig nicht dieselbe Bedeutung wie das offizielle, was ihn übrigens nicht verhindert, die Inskriptionsgebühren (von welchen unten die Rede sein wird) zu erheben.

Die Zahl und die Zeit der Vorlesungen der Privatdozenten werden von der Fakultät bestimmt und am Anfange des Schuljahres durch den Dekan den Studenten bekannt gemacht.

10) Der Oberrat für öffentliches Unterrichtswesen. Diese Körperschaft ist, wie aus der vorausgehenden Darstellung erhellt, so vielfach mit der Universitätsverfassung verflochten, daß es nötig ist, hier etwas über dieselbe zu sagen.

Nach dem G. v. 17. II. 1881, Nr. 51 besteht der Oberrat für Unterrichtswesen (Consiglio superiore della publica istruzione) aus dem Unterrichtsminister und 32 Mitgliedern, alle vom Könige ernannt; die Hälfte, d. h. 16, wird zur königl. Ernennung von den Fakultäten vorgeschlagen, d. h. 4 von den juristischen Fakultäten, 4 von den medizinischen Fakultäten mit der medizinischen Sektion des Florentiner Instituts, den tierärztlichen und den pharmazeutischen Schulen, 4 von den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten mit der entsprechenden Sektion des Florentiner Instituts, den königl. technischen Hochschulen und der Bodenkultur-

schule zu Pisa und 4 von den philologisch-philosophischen Fakultäten mit den entsprechenden Sektionen des Florentiner Instituts und der Mailänder Akademie. Der Vorschlag wird auf folgende Weise gemacht. An einem vom Minister bestimmten Tage versammeln sich die ordentlichen und außerordentlichen Professoren unter dem Vorsitz der Dekane; jeder giebt seine Stimme auf einem, in ein Kouvert einzuschließenden Zettel ab; die Kouverts werden für jede Fakultät in einem anderen versiegelt, welches vom Dekane dem Rektor übergeben und von diesem dem Ministerium eingesandt wird. Die Oeffnung der Zettel und die Zählung der Stimmen wird vom Oberrate selbst in einer Plenarsitzung vollzogen. Diejenigen, welche wenigstens ein Drittel der abgegebenen Stimmen erlangt haben, sind ernennungsfähig. Wenn für eine Fakultät niemand diese Zahl erreicht hat, dann wird eine Stichwahl unter den drei, welche die größte Zahl erlangt haben, vorgenommen.

Die übrigen 16 Mitglieder werden selbständig vom Minister dem König vorgeschlagen. Da die Fakultäten immer nur ordentliche Professoren bezeichnen, so ist es Sitte, daß der Minister nicht nur ordentliche Professoren, sondern auch eine kleine Zahl von Staatsräten und gewesenen hohen Beamten der Unterrichtsverwaltung zur Ernennung präsentiert.

Jedes Jahr scheidet ein Viertel der Mitglieder aus, so daß jedes Jahr jede Fakultät nur ein Mitglied, und der Minister seinerseits nur vier Mitglieder vorzuschlagen hat, wenn keine außerordentliche Vakanz durch Tod, Verzicht 2c. in der Zahl der Vertreter eingetreten ist. Die Ausscheidenden können nur nach Jahresfrist wieder ernannt werden.

Vorsitzender des Oberrates ist de jure der Minister; aber thatsächlich präsidiert immer der vom Könige aus den Mitgliedern ernannte Vicepräsident.

Aus den 32 Mitgliedern wählt der Minister einen engeren Ausschuß (Giunta) von 16 Mitgliedern.

Der gesamte Oberrat hält zweimal jährlich, im April und Oktober, seine Session; doch kann der Minister ihn ausnahmsweise auch öfter berufen. Er besorgt die Angelegenheiten des oberen Unterrichts, von welchem oben die Rede gewesen ist, und giebt außerdem Gutachten über alle Fragen, welche der Minister ihm vorlegt, ab.

Der Ausschuß wird, sobald es nötig ist, (gewöhnlich jeden zweiten Monat) berufen; er besorgt die Angelegenheiten des oberen, sekundären und primären Unterrichts, welche der Minister nach den Bestimmungen der Gesetze und der Verordnungen oder aus freien Stücken ihm zuweist. Besonders wichtig sind seine Gutachten in betreff Disziplinarmaßregeln gegen Lehrer des sekundären Unterrichts und über Beschwerden, welche die außerordentlichen Professoren und die Privatdozenten der Universitäten betreffen.

Ausführlichere Angaben können aus dem citierten Gesetze und aus den Ausführungsverordnungen vom 10. III. 1881, Nr. 87 und 2. I. 1882, Nr. 659 geschöpft werden.

6. Die Studenten und ihre Vorbildung, Rechte und Pflichten. Die Hörer. Lehrfreiheit. Disziplin. 1) Die Studenten und ihre Vorbildung. Die Hörer. A. Man kann sich an der Universität als Student und als Hörer (uditore) immatrikulieren lassen; das Geschlecht macht keinen Unterschied, so daß alle Bestimmungen, welche die Studenten und die Hörer betreffen, auch auf die Frauen angewandt werden.

Die Immatrikulationen beginnen am 1. August und sollen 15 Tage nach der Eröffnung des Schuljahres enden; in Wirklichkeit wird jedoch der Termin immer bedeutend verlängert. Dieselbe Regel gilt für die Inskription der schon immatrikulierten Studenten am Anfang jedes neuen Jahres.

B. Die Studenten werden von der Kanzlei für jede Fakultät immatrikuliert. Sie sollen schriftlich ihren Namen und den ihrer Eltern, den Geburtsort und das Alter, ihre Wohnung und die ihrer Familie angeben und die Dokumente ihrer Vorbildung vorlegen.

Nur jene, welche die Lizenz von einem Lyceum (oberen Gymnasium) erlangt haben, können sich für jede Fakultät immatrikulieren lassen.

Ausnahmsweise werden zur mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät zugelassen:

a) Jene, welche die Lizenz der physiko-mathematischen Sektion der oberen Realschule (Istituto tecnico) besitzen; doch ist für sie das (zweijährige) Universitätsstudium nur ein Uebergangsstadium zur Ingenieurschule; zum Doktorat (nach vierjähriger Studiendauer) werden sie nur zugelassen, nachdem sie eine spezielle Prüfung über italienische Litteratur und lateinische Sprache bestanden haben.

b) Die Schüler der Militärakademie und der Marineakademie, je nach den Fällen, nach einjährigem oder zweijährigem Studium, in diesen Anstalten: doch auch sie müssen, wenn sie zur Ingenieurschule nicht übergehen wollen und nach dem Doktorat streben, die obengenannte spezielle Prüfung bestehen, es sei denn, daß sie die Lizenz von einem Lyceum besitzen.

c) Die Schüler des forstwirtschaftlichen Instituts zu Vallombrosa, welche die Licenz einer Realschule für Agronomie und Feldmessung besitzen und am Institut das Diploma von Forstsachverständigem (perito forestale) er-

langt haben; doch auch diese, wenn sie zur Ingenieurschule nicht übergehen und das Doktorat in Naturwissenschaften (das einzige ihnen gestattete) erlangen wollen, sollen die obengenannte litterarische Prüfung bestehen.

Die Ausländer und die Söhne der im Auslande lebenden italienischen Familien können immatrikuliert werden, wenn sie diejenige Vorbildung erworben haben, welche in ihrem Vaterlande, bezw. im Lande ihres Aufenthaltes, die Immatrikulation an der Universität im allgemeinen und an der von ihnen gewählten Fakultät insbesondere gestattet. Das Urteil über die von ihnen vorgelegten Urkunden wird der philologisch-philosophischen und der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät anvertraut. Wenn sie an einer ausländischen Universität schon immatrikuliert waren und Studien absolviert haben, entscheidet die Fakultät, bei welcher sie ihre Studien fortsetzen wollen, zu welchem Studienjahre sie inskribiert werden können.

C. Die Hörer (uditori) sind diejenigen Personen, welche zum Besuch von bestimmten Kollegien zugelassen werden; eine spezielle Vorbildung wird von ihnen nicht verlangt. Die so absolvierten Studien und die bestandenen Prüfungen besitzen keinen Legalwert, aber der Hörer kann ein Certifikat darüber erhalten, das ihm als Ausweis für seine Bildung im Privatleben und zu Privatzwecken dienen kann.

2) Rechte und Pflichten der Studenten. Lernfreiheit. A. Zur Zeit der Immatrikulation erhält der Student einen Zettel (tessera) und ein Anmeldungsbuch (libretto d'iscrizione).

Der Zettel dient als Ausweis über seine Immatrikulation, welche dem Studenten das Recht verleiht in die Auditorien einzutreten, die Vorlesungen zu hören, die Universitätsinstitute zu Studienzwecken zu besuchen, Stipendien und Unterstützungen zu erhalten 2c. Jedes Jahr bezeugt die Kanzlei, mit Notierung der Jahreszahl auf dem Zettel, daß die Immatrikulation fortdauert.

In dem Anmeldungsbuche werden jedes Jahr die Namen der Professoren und Privatdozenten und die Benennungen der Kollegien, die der Student belegen will, verzeichnet. Diese Arbeit wird eigentlich von der Kanzlei besorgt nach den Angaben eines Formulars, welches der Student von der Kanzlei erhält und mit jenen Notizen ausfüllen muß. Dieses Verfahren hat einige Mißbräuche in der Belegung der Kollegien beseitigt. Dem Studenten bleibt die Pflicht, persönlich die Unterschrift des Professors einzuholen, am Anfang des Schuljahres als Zeichen der Anmeldung, am Ende des Schuljahres als Zeichen des fleißigen Besuches der Vorlesungen.

Zur Zeit der Immatrikulation wird dem Studenten auch ein Abdruck der Bestimmungen des Reglements, die seine Rechte und Pflichten betreffen, sowie die von der Fakultät vorgeschlagene Studienordnung eingehändigt.

B. Am Anfang jedes Jahres bestimmt die Fakultät die Studienordnung für die Obligatfächer: doch ist der Student gar nicht gezwungen, dieselbe zu befolgen. Er ist ganz frei in der Wahl der Kollegien bis auf zwei Ausnahmen: a) der Student soll jedes Jahr wenigstens drei Kollegien über Obligatfächer belegen; b) er soll die vorgeschlagene Studienordung genau befolgen, wenn er wegen Armut und Verdienst die Befreiung von den Gebühren erlangen will. Uebrigens muß er die belegten Kollegien besuchen; wenn er das nicht thut, so muß der Professor den Rektor davon in Kenntnis setzen; der Rektor macht darüber der Familie Mitteilung, und wenn der Student noch unfleißig bleibt, kann der Professor am Ende des Schuljahres ihm die Unterschrift im Anmeldungsbuche verweigern, was ihn von der Prüfung ausschließt und zwingt, ein anderes Mal das Kolleg zu hören.

Die Fakultät meldet am Anfang des Jahres auch die Kollegien der Privatdozenten und die freien Kurse (s. oben sub 5, 5) der öffentlichen Professoren an, und bestimmt die Maximalzahl derselben, welche die Studenten neben den Obligatkollegien belegen dürfen. Wie oben bemerkt (sub 5, 9), kann der Student auch für die Obligatfächer, wenn ein Privatdozent oder ein anderer öffentlicher Professor darüber liest und das ganze Gebiet erschöpft, dessen Kolleg statt jenes des öffentlichen Professors des Faches belegen, weil es denselben Wert hat und zu den Prüfungen befähigt; praktisch ereignet sich jedoch der Fall fast nie, weil die Prüfung über das Obligatfach immer vom offiziellen Professor abgehalten wird.

C. Der Student kann von einer Universität Abschied (congedo) nehmen (die nötige Urkunde wird vom Rektor ausgestellt), und eine andere Universität beziehen, nur in den zwei ersten Monaten des Schuljahres; später können nur solche Studenten die Universität wechseln, deren ganze Familie den Aufenthaltsort verlegt.

D. Der Student kann mit Erlaubnis des Dekans und Autorisation des Rektors von einer Fakultät zum ersten Jahreskurs einer anderen Fakultät übergehen. Um zum zweiten oder späteren Jahreskurse in der neuen Fakultät sich zu inskribieren, bedarf er des Gutachtens dieser und der Autorisation des Ministeriums; doch kann der Uebergang nie zur Verkürzung der für die neue Fakultät vorgeschriebenen Studiendauer führen.

E. Der Student kann zu jeder Zeit, bei Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühren, ein Certifikat der absolvierten Studien und Prüfungen erhalten.

F. Jede Bitte, Forderung 2c. soll der Student an den Rektor adressieren, welcher je nach den Fällen entweder selbst entscheidet oder die Entscheidung der Fakultät überläßt. Gegen solche Entscheidungen kann der Student an den akademischen Senat appellieren, und nach dieser Entscheidung an das Ministerium.

3) Disziplin. Wir haben schon oben (sub 2, B) gesagt, welche Folgen die Nachlässigkeit im Besuch der Vorlesungen für den Studenten haben kann. Der Professor hat die Pflicht, in der Weise, welche ihm die beste erscheint, nach dem Fleiß der inskribierten Schüler sich zu erkundigen und dem Rektor behufs weiterer Maßregeln die Nachlässigkeit derselben bekannt zu machen.

Der Student darf nicht ohne Erlaubnis des Rektors sich von der Universität während der Vorlesungen entfernen.

Wenn Unruhen und Unordnung platzgreifen, kann der Rektor, je nach den Fällen, die temporäre Einstellung einzelner Kollegien oder der Kollegien einer ganzen Fakultät anordnen, ja selbst zur Schließung der ganzen Universität schreiten. Das Ministerium entscheidet dann, gewöhnlich nach Gutachten des akademischen Senates, wie lange die Aufhebung der Vorlesungen und die Schließung der Universität dauern soll sowie auch, ob die Prüfungen am Ende des Schuljahres noch stattfinden sollen.

Die gegen die Studenten anwendbaren Strafen sind die folgenden:

1) Die Warnung (ammonizione), welche mündlich vom Rektor in Anwesenheit des Dekans ausgesprochen wird; die Warnung wird den Eltern oder dem Vormunde mitgeteilt.

2) Die temporäre Untersagung des Besuchs einer oder mehrerer Kollegien; diese wird vom Rektor, nachdem er den akademischen Senat gehört hat, ausgesprochen. Wenn die Untersagung sich auf länger als drei Monate erstreckt, hebt sie die Inskription des Studenten zu den Kollegien auf.

3) Die Ausschließung von den Prüfungen; darüber wird von der Fakultät entschieden.

4) Die temporäre Ausschließung von der Universität; auch in diesem Falle ist die Entscheidung der Fakultät überlassen.

Wenn die Unordnungen die ganze Universität betreffen, werden die dritte und die vierte Strafe vom akademischen Senate auferlegt. In beiden Fällen müssen die Fakultät und der Senat immer die Verlesung des Anklageaktes und aller vom Rektor mitgeteilten Dokumente anhören; und ihre Entscheidung im Falle der Verurteilung wird allen Fakultäten des Königreichs mitgeteilt.

Die zweite, die dritte und die vierte Strafe verhindern die Inskription des verurteilten Studenten an jeder Universität, und nur für die zwei letzten ist dem Studenten gestattet, an den Minister gegen die Entscheidung der Universitätsorgane zu appellieren; der Minister entscheidet nach Anhörung des Ausschusses des Oberrates für Unterrichtswesen. Natürlich wird keine der Strafen auferlegt, ohne die Verteidigung des Angeklagten gehört zu haben.

7. **Das Schuljahr. Die Vorlesungen. Die Prüfungen. Die Grade. Die Magistralschulen und die Seminarien. Das Jahrbuch.** 1) Das Schuljahr und die Eröffnung der Vorlesungen. Das Schuljahr dauert neun und ein halb Monate, ist nicht in Semester geteilt, beginnt am 15. Oktober und endet am 30. Juli. Die Vorlesungen beginnen in den ersten Tagen des November und enden am 15. Juni, doch kann wegen Lokalverhältnissen der Beginn des Schuljahres sowie das Ende der Vorlesungen um 15 Tage verspätet werden.

Nicht später als 20 Tage nach dem Beginn des Schuljahres findet die feierliche Eröffnung der Vorlesungen durch die Inauguralrede statt. Die Rede (in italienischer oder lateinischer Sprache) wird von einem ordentlichen oder außerordentlichen Professor gehalten: alle Fakultäten bezeichnen der Reihe nach den Redner.

Die Rede wird im Jahrbuch der Universität veröffentlicht.

Das Schuljahr wird von einigen Ferien (zu Weihnachten, Karneval und Ostern), die alle zusammen nur einen Monat dauern dürfen, unterbrochen.

2. Die Vorlesungen. A. Die Kollegien oder Kurse sind in zwei Kategorien, öffentliche und freie, geteilt.

Die öffentlichen Kurse (corsi a titolo pubblico) werden von den offiziellen und dazu besoldeten ordentlichen, außerordentlichen, beauftragten und supplеanten Professoren gehalten und können betreffen:

a) Obligatfächer, für welche die Studenten die Prüfungen ablegen sollen;

b) Fächer, für welche der Besuch der Vorlesungen, aber keine Prüfung obligatorisch ist;

c) Komplementärfächer, deren Besuch dem freien Willen der Studenten überlassen ist.

Zum Besuch der öffentlichen Kurse sind nicht nur die dazu inskribierten Studenten und Hörer zugelassen, sondern auch alle anderen Studenten und Hörer sowie das Publikum, so lange wenigstens, als diese Zulassung keine Unordnung verursacht.

Für die sub a und b bezeichneten Fächer soll der Professor entweder selbst den ganzen Lehrgegenstand erschöpfen, oder einem

anderen offiziellen Professor mit Genehmigung der Fakultät einen Teil desselben in solcher Weise anvertrauen, daß der Lehrgegenstand vollkommen von beiden zusammen vorgetragen werde.

Die freien Kurse (corsi liberi) sind: a) diejenigen der Privatdozenten; b) diejenigen der öffentlichen Professoren über die ihnen nicht offiziell anvertrauten, aber der Fakultät zugehörigen oder wenigstens der Fakultät verwandten Fächer.

B. Die Dauer jedes Kollegs oder Kurses wird durch die Reglements der Fakultäten bestimmt. Die meisten sind einjährig, aber man hat auch zahlreiche, die zweijährig, und einige, die drei- oder auch vierjährig sind.

Die Dauer jeder Vorlesung beträgt gewöhnlich drei Viertelstunden, doch kann sie auch länger sein.

Die wöchentliche Zahl der Vorlesungen muß so groß sein, daß sie genügt, um den Lehrgegenstand zu erschöpfen: sie wird vom Professor mit Genehmigung der Fakultät bestimmt, wenn diese den gesamten Stundenplan am Anfang des Jahres fixiert (s. oben sub 4, 5). Im allgemeinen lesen die meisten Lehrer dreimal wöchentlich.

Die Vorlesungen haben gewöhnlich die Form des freien Vortrages, aber der Professor soll auch Konferenzen mit den Studenten zu anderen Stunden oder in einem Teil der ihm angewiesenen Stunden halten.

In den Experimentalwissenschaften kommen die Uebungen hinzu, wie die Practica in den Kliniken. Häufige Uebungen und dreimal in der Woche gehaltene Konferenzen sind in der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät einem Kolleg gleichgestellt. Jeder Professor und Privatdozent hat die Pflicht, auf einem ihm von der Kanzlei ausgehändigten Formular nach jeder Vorlesung den Gegenstand derselben zu verzeichnen. Das Formular wird am Ende des Schuljahres dem Rektor übergeben.

3) **Die Prüfungen.** A. Diese sind spezielle und generelle.

a. Die speziellen Prüfungen (esami speciali) werden für jedes Obligatfach abgelegt, doch kann man sich denselben auch für die übrigen Fächer aus freiem Willen unterziehen. Die Prüfung umfaßt das ganze Gebiet des Faches. Wenn ein Kolleg über ein Obligatfach zwei oder mehrere Jahre dauert, wird die Prüfung am Ende des letzten Jahres abgelegt. Doch kann die Fakultät bestimmen, daß die Prüfung jedes Jahr über den vorgetragenen Teil des Lehrgegenstandes stattfinde.

Die Prüfungskommission für die Studenten besteht aus drei Mitgliedern. De jure Mitglied und Präsident ist der offizielle Professor des Faches. Die übrigen zwei werden vom Rektor auf Vorschlag der Fakultät ernannt, der eine unter den offiziellen Professoren der Fakultät, der andere vorzugsweise unter den Privatdozenten oder den aggregierten Doktoren oder den emeritirten oder den Honorar-Professoren der Fakultät.

Für die Hörer wird keine Kommission gebildet. Die Prüfung wird nur vom Lehrer des Faches abgehalten.

Die Prüfung soll wenigstens zwanzig Minuten dauern und ist öffentlich und mündlich. Jedes Mitglied verfügt über zehn Stimmen. Die Approbation wird mit sechs bis zehn Stimmen gegeben. Wer neun Stimmen über zehn erhält, hat die volle Legalzahl; wer zehn über zehn erhält, hat die absolute Zahl, und dann kann die Kommission das Lob hinzufügen. Die Abstimmung ist von Seiten der Mitglieder der Kommission öffentlich und wird nachträglich den Kandidaten mitgeteilt.

b. Die generellen Prüfungen sind dann (esami generali, esami di laurea) zu bestehen, wenn alle obligatorischen Spezialprüfungen abgelegt worden sind. Der Kandidat muß eine Abhandlung über ein frei gewähltes Thema und einige Thesen (die Zahl wird von der Fakultät festgesetzt) zur Diskussion vorlegen; für Erfahrungswissenschaften können auch Experimente vorgeschrieben werden.

Die Kommission besteht aus dem Dekan der Fakultät, sechs öffentlichen Professoren derselben und vier anderen Mitgliedern, die vom Rektor auf Vorschlag der Fakultät unter den Privatdozenten, den aggregierten Doktoren, den emeritierten oder den Honorarprofessoren, und auch unter bekannten Gelehrten ernannt werden.

Die Prüfung besteht in einer öffentlichen Diskussion mit dem Kandidaten über die von ihm vorgelegte Abhandlung und Thesen.

Die Abstimmung findet nach den oben für die speziellen Prüfungen beschriebenen Normen statt. Wenn das Lob erteilt wird, so wird es auf dem Diplom verzeichnet.

B. Die speziellen und generellen Prüfungen werden in einer Session abgehalten, deren Dauer vom akademischen Senat nach Gutachten der Fakultäten bestimmt wird. Die Session wird in zwei Perioden geteilt: die erste Periode (Sommerperiode) beginnt nach Schluß der Vorlesungen, die zweite (Herbstperiode) am Anfang des neuen Schuljahres. Der Student kann nach Belieben zu seinen Prüfungen in der ersten oder in der zweiten Periode sich anmelden, aber die in der ersten Periode Durchgefallenen können nicht in derselben, sondern nur in der zweiten Periode die Prüfung wiederholen. Die dreimal in einer speziellen Prüfung Durchge-

fallenen sollen das Kolleg wieder besuchen, um dann für das vierte mal sich der Prüfung zu unterziehen.

Die Prüfungen mit Operationen an den Leichen finden regelmäßig im Mai und Juni statt.

4) Die Grade und die Dauer des Studiums. A. Die juristische Fakultät stellt aus: a) die Diplome von Notar und Prokurator nach zweijährigem Studium, b) das Doktorat in Jurisprudenz nach vierjährigem Studium.

B. Die medizinisch-chirurgische Fakultät erteilt nach sechsjährigem Studium das Doktorat in Medizin und Chirurgie, und nach einjährigem Studium das (jetzt obsolete) Diplom für Aderlaß.

C. In der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät sind die Verhältnisse etwas komplizierter.

Wer sich in der naturwissenschaftlichen Sektion inskribiert, kann nach zweijährigem Studium die naturwissenschaftliche Licenz erlangen, und nach weiterem zweijährigen Studium das Doktorat in den Naturwissenschaften oder in der Chemie; aber gleich am Anfang des dritten Studienjahres soll er erklären, nach welchem dieser zwei Doktorgrade er strebt.

Wer sich in der physiko-mathematischen Sektion inskribiert, kann nach zweijährigem Studium die physiko-mathematische Licenz erhalten; dann soll er sich entscheiden und erklären, welches Doktorat, ob in der Mathematik oder in der Physik oder in der Chemie oder in den Naturwissenschaften er erlangen will; für jedes ist noch ein zweijähriges Studium notwendig. Wenn der Kandidat das Doktorat in den Naturwissenschaften wählt, soll er in dieser zweiten Periode des Studiums auch diejenigen für die naturwissenschaftliche Licenz nötigen Kollegien besuchen, welche er noch nicht gehört hat.

Die eben genannte naturwissenschaftliche und physiko-mathematische Licenz ist für jene, welche nach dem Doktorat streben, nicht obligatorisch, aber sie dient zur Anstellung als Lehrer in den Sekundärschulen.

Jene, welche zur Ingenieurschule übergehen wollen, müssen sich auch in der physiko-mathematischen Sektion inskribieren und die physiko-mathematische Licenz erlangen, da dieselbe eine unerläßliche Bedingung zur Admission in die Ingenieurschule ist; aber sie müssen gleich am Anfang ihrer Universitätsstudien ihre Absicht erklären, weil sie spezielle Gebühren bezahlen und einigen kleinen Besonderheiten in der Studienordnung sich unterwerfen müssen. Ueber ihre Vorbildung in diesem Falle und über die nötigen Supplementärprüfungen, wenn sie in der Fakultät das Doktorat erlangen wollen, siehe oben sub 6, 1, B.

D. In der philologisch-philosophischen Fakultät können die Studenten nach zweijährigem Studium die Licenz erhalten, welche sie befähigt, Lehrer in den Sekundärschulen zu werden.

Dann sollen sie sich für das Doktorat in Philologie (lettere) oder für jenes in Philosophie entscheiden; für jedes ist ein weiteres zweijähriges Studium nötig.

E. In der pharmazeutischen Schule kann man erlangen:

a) das Diplom als Pharmazeut nach dreijährigem Studium und einer einjährigen Praxis in einer Apotheke;

b) das Doktorat in Chemie und Pharmazie nach vierjährigem Studium und einer einjährigen Praxis in einer Apotheke.

F. In der Hebammenschule bekommt man das Diplom nach zweijährigem Studium.

G. Um diese Darstellung zu vervollständigen, bemerke ich noch, daß man erlangt:

a) bei den Ingenieurschulen die Diplome als Zivilingenieur, Gewerbeingenieur oder Architekt nach dreijährigem Studium; der Titel ist dem Doktorat vollkommen gleichwertig;

b) bei den Veterinärschulen das Doktorat in Zooiatrie nach vierjährigem Studium;

c) bei der Bodenkulturschule zu Pisa nach dreijährigem Studium die landwirtschaftliche Licenz und nach vierjährigem Studium das Doktorat in Landwirtschaftskunde.

H. Ausführliche, hier nicht näher darzustellende Normen regeln die Inskription derer, welche das Doktorat oder ein Diplom schon besitzen und ein anderes Doktorat oder Diplom erlangen wollen; ihnen wird die Studiendauer mehr oder weniger, je nach der engeren oder loseren Verwandtschaft der neuen Studien mit den vorhergehenden, gekürzt.

J. Die Fächer, welche in jeder Fakultät gelehrt werden und zur Erlangung des Doktorats oder eines Diploms zu studieren sind, werden in den speziellen Reglements bezeichnet.

Uebersicht der geltenden Reglements.

1) Juristische Fakultät — 8. X. 1876, Nr. 3434 und 22. X. 1885, Nr. 3444.

2) Medizinische Fakultät — 8. X. 1876, Nr. 3434 und 25. X. 1881, Nr. 465.

3) Mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät — 8. X. 1876, Nr. 3434.

4) Philologisch-philosophische Fakultät — 8. X. 1876, Nr. 3434.

5) Pharmazeutische Schule — 12. III. 1876, Nr. 2988.

6) Hebammenschulen — 10. II. 1876, Nr. 2957.

7) Ingenieurschulen — 8. X. 1876, Nr. 3434.

8) Veterinärschulen — 29. I. 1891, Nr. 120.

9) Bodenkulturschule (zu Pisa) — 26. X. 1875, Nr. 2747 und 9. II. 1879, Nr. 4732.

5) Magistralschulen und Seminarien. A. Bei der philologisch-philosophischen Fakultät und der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät sind Magistralschulen (Scuole di Magistero) gegründet worden (die jetzt geltenden Reglements sind vom 30. XII. 1888 No. 5888 septies und vom 29. XI. 1891 Nr. 711). Ihr Zweck ist, die künftigen Doktoren durch Konferenzen und Uebungen zur Ausübung des Lehramtes in den Lyceen, Gymnasien, Realschulen und Normalschulen vorzubereiten. Direktor der Schule ist der Dekan der Fakultät; Lehrer sind gewöhnlich dieselben Professoren, die das betreffende Fach in den Fakultäten vertreten; sie werden vom Minister auf Vorschlag der Fakultät ernannt; Dekan und Professoren zusammen bilden den Schulrat.

Die Magistralschule bei der philologisch-philosophischen Fakultät hat drei Sektionen: die litterarische, die philosophische, die historisch-geographische; jede erläßt ein besonderes Diplom. Die Konferenzen sollen die italienische, die lateinische und die griechische Litteratur, die lateinische und griechische Grammatik, die alte und die moderne Geschichte, die Geographie, die Philosophie, die Pädagogik und die allgemeine Didaktik (Lehre der Methoden und Schulgesetzgebung) betreffen; diese Fächer sind zweckmäßig auf die drei Sektionen verteilt.

Die Magistralschule bei der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät hat vier Sektionen, für Physik, Chemie, Naturgeschichte und Mathematik; jede stellt ein besonderes Diplom aus; die Konferenzen sollen dieselben Fächer und dazu die allgemeine Didaktik betreffen.

Jeder Student kann sich nicht bei mehr als zwei Sektionen einschreiben. Das Studium hat eine zweijährige Dauer; wer eine dritte Sektion besuchen will, muß noch ein drittes Jahr studieren.

Das Magistraldiplom, welches vom Rektor und vom Dekan unterzeichnet ist, wird nur nach dem Doktorat ausgestellt, d. h.:

a) das Diplom für Litteratur und das für Geschichte und Geographie den Doktoren der Philologie;

b) dasjenige für Philosophie den Doktoren der Philosophie;

c) dasjenige für Naturgeschichte den Doktoren der Naturwissenschaft oder der Chemie;

d) dasjenige für Physik den Doktoren der Physik;

e) dasjenige für Chemie den Doktoren der Chemie oder der Naturwissenschaften;

f) dasjenige für Mathematik den Doktoren der Mathematik oder der Physik.

Der Doktor, welcher durch Fleiß und Verdienst in den Studienjahren sich auszeichnete, wird zu der betreffenden Prüfung zugelassen, welche in einer Vorlesung über eine in der Schule gelehrte Disziplin und in einer Prüfung über die Lehrmethoden besteht.

Die Professoren sollen wenigstens einmal wöchentlich eine Konferenz und Uebung über das ihnen anvertraute Fach abhalten: sie bekommen dafür einen jährlichen Gehalt von 500 Franken. Auch die Studenten genießen ein jährliches Stipendium, welches auf Vorschlag des Schulrates nach ihrem Verdienst höher oder niedriger bemessen wird.

B. Unter den Magistralschulen nimmt die königliche höhere Normalschule (R. Scuola normale superiore; s. das geltende Reglement v. 23. VI. 1877 No. 4002) bei der Universität zu Pisa eine besondere Stellung ein.

Ihr Zweck ist auch die Vorbildung von Lehrern für die Sekundärschulen, und dazu hat sie zwei Sektionen: 1. die philologisch-philosophische mit drei Untersektionen für Philologie, Geschichte und Philosophie, 2. die mathematisch-naturwissenschaftliche mit 4 Untersektionen für Mathematik, Physik, Chemie und Naturwissenschaften.

Die Schüler sind zum Teil Kostgänger (einige unentgeltlich, andere auf ihre Kosten), zum Teil aggregierte (einige mit Stipendium, andere ohne solches); alle Plätze werden durch Bewerbung erlangt.

Das Studium ist in zwei zweijährige Perioden geteilt: zur ersten (der vorbereitenden Periode) werden die Licentiaten aus dem Lyceum (in den ersten Jahrgang) und diejenigen, welche das erste Fakultätsjahr absolviert haben (in den zweiten Jahrgang), zugelassen; zur zweiten (der normalistischen Periode) werden diejenigen zugelassen, die die erste Periode absolviert, oder die oben erwähnte (sub 4, C. und D.) Licenz nach zweijährigem Studium in der mathematisch-naturwissenschaftlichen oder in der philologisch-philosophischen Fakultät erlangt haben.

Die Schule hat einen Direktor, der vom Minister aus den ordentlichen Professoren der eben genannten Fakultäten der Universität zu Pisa gewählt wird, und einen Vizedirektor, welcher insbesondere die Disziplin der Schule zu vertreten hat.

Die Professoren sind auf dieselbe Weise, wie diejenigen der Magistralschulen gewählt; es kommen hinzu ein Hausprofessor für jede Sektion, um den Schülern beizustehen, und Lehrer der modernen Sprachen und der Gymnastik.

Jede Sektion hat einen Rat, der vom Hausprofessor und je einem Professor für jede Untersektion gebildet wird. Beide Räte zusammen bilden den Direktionsrat der Schule, der zum Präsidenten den Rektor der Universität und zum Vizepräsidenten den Direktor der Schule hat.

Die Diplome der Schule werden vom Rektor der Universität und vom Direktor der Schule unterzeichnet.

C. Nach dem geltenden allgemeinen Universitätsreglement können die Professoren, jeder für sich oder mehrere zusammen, eine Magistralschule einrichten und den Studenten ein Certifikat über die darin absolvierten Studien erteilen; aber wegen Mangel an praktischem Zweck sind solche Schulen nicht entstanden.

Dagegen hat man jene Bestimmung passend benutzt, um eigentliche wissenschaftliche Seminarien (nach deutschem Muster) zu errichten; solche sind bis jetzt in der juristischen Fakultät zu Turin, zu Pavia, zu Palermo und zu Siena entstanden; dieselben umfassen die meisten Fächer der Fakultät In Turin wurde überdies auch ein zweites, ausschließlich für die nationalökonomischen Studien vom dortigen Professor Cognetti de Martiis eingerichtet, welches eine sehr rege Thätigkeit entwickelt hat. Die üblichen Benennungen für solche Seminarien sind: Institut für Uebungen in den juristischen und politischen Wissenschaften, juristischer Verein &c.

6) Das Jahrbuch. Jede Universität ist verpflichtet, ein Jahrbuch zu veröffentlichen, welches enthält: den am Anfang des Schuljahres vom Rektor pro tempore oder vom abgehenden Rektor erstatteten Bericht über das vorhergehende Schuljahr, die Inauguralrede, das Verzeichnis des ganzen Personals der Universität (vom Rektor bis zu den Dienern), das Verzeichnis der im vorigen Jahre von allen Professoren, Assistenten und Privatdozenten veröffentlichten Arbeiten, die Namen derer, welche das Doktorat oder ein Diplom im vorhergehenden Jahre erlangt haben, das Namensverzeichnis von sämtlichen Studenten, nach Fakultäten verteilt, den Kalender der Universität und die Studienordnung jeder Fakultät, die Statistik der Frequenz, der Prüfungen &c. Es kommt gewöhnlich der Abdruck aller Aktenstücke hinzu, welche die Universitäten betreffen (neue Gesetze, Reglements, Dekrete, Bekanntmachungen, neue Statuten der Stiftungen &c.). So bekommt man ein Gesamtbild des inneren Lebens jeder Anstalt.

8. Gehalts- und sonstige Einnahmeverhältnisse der Dozenten. Gebühren und Befreiung davon. 1) Gehalts- und sonstige Einnahmeverhältnisse der Dozenten. A. An den Universitäten erster Ordnung (s. o. sub 3, 1) ist der jährliche Minimalgehalt der ordentlichen Professoren 5000 Franken, mit einer Erhöhung jedes fünfte Jahr um ein Zehntel, d. h. 500 Franken. Für die außerordentlichen Professoren beträgt der jährliche Maximalgehalt sieben Zehntel des Minimalgehaltes der ordentlichen Professoren, d. h. 3500 Franken, aber sie können mit einem kleineren (wie gewöhnlich geschieht) angestellt werden; eine Erhöhung jenes Maximalgehaltes ist nicht gestattet.

In den Universitäten zweiter Ordnung ist der jährliche Minimalgehalt der ordentlichen Professoren 3000 Franken, mit einer Erhöhung jedes fünfte Jahr um ein Zehntel, d. h. 300 Franken; für die außerordentlichen Professoren beträgt der jährliche Maximalgehalt sieben Zehntel des Minimalgehaltes der ordentlichen Professoren, d. h. 2100 Frcs., aber sie können mit einem kleineren Gehalte angestellt werden.

Der Maximalgehalt der ordentlichen Professoren darf mit den successiven Erhöhungen nie 8000 Frcs. jährlich übersteigen.

Doch eine Ausnahme ist ausdrücklich vom Gesetze vorgesehen: um eine bewährte Kraft für die Fakultät zu erhalten oder zu gewinnen, kann der gesetzliche Gehalt eines ordentlichen Professors um die Hälfte erhöht werden, was durch kgl. Dekret nach Gutachten des Oberrates für Unterrichtswesen geschieht.

B. Die beauftragten und suppleanten Professoren bekommen jährlich einen Gehalt, welcher vom Minister bestimmt wird; er beträgt gewöhnlich 1250 Frcs., aber man hat Beispiele von 2000 Frcs. und noch mehr.

Da auch die ordentlichen und die außerordentlichen Professoren mit einem Kolleg offiziell beauftragt werden können, so erhalten sie dann einen Zuschuß zum Gehalt in jenem Betrage.

Um bewährte Kräfte einer Fakultät zu erhalten oder solche zu berufen, kommt es auch zuweilen vor, daß einem ordentlichen Professor dauernd ein Komplementärfach (s. oben sub 7, 2) anvertraut wird. Der Gehalt für einen solchen Auftrag wird vom Minister mit Einwilligung des Interessierten fixiert (er beträgt gewöhnlich 2000 oder 3000 Frcs).

C. Den ordentlichen, außerordentlichen, beauftragten und suppleanten Professoren kommt für das Kolleg, welches sie über das ihnen offiziell anvertraute Fach lesen müssen, kein Kollegiengeld zu. Für ihre anderen Kurse siehe sub D.

D. Die Privatdozenten können ein Kollegiengeld fordern, welches für jeden inskribierten Studenten im Verhältnis zu der wöchentlichen Zahl der Vorlesungen steht, und für die jährlichen Kurse zu 4 Frcs. und für die halbjährigen Kurse zu 2 Frcs. pro wöchentliche Stunde berechnet wird. Ein Dozent, welcher zwei Stunden wöchentlich in einem ganzen Schuljahre liest, hat Anrecht auf ein Kollegiengeld von 8 Frcs. pro Studenten; wer drei Stunden liest, hat Anrecht auf 12 Frcs. &c.

Die Bezahlung des Kollegiengeldes geschieht in einer eigentümlichen Weise.

Die Studenten, wie oben schon bemerkt wurde und später noch darzustellen ist, be-

zahlen die Inskriptionsgebühren nicht für jedes einzelne Kolleg, sondern für den ganzen Jahreskurs an die Staatskasse. Am Ende des Schuljahres prüft der Rektor nach den Angaben des Registers der Vorlesungen (siehe oben sub 7, 2), ob der Dozent seine Pflicht genau erfüllt hat; dann zählt die Kanzlei der Universität nach den Anmeldungsbüchern, wie viele Studenten am Kurse des Dozenten inskribiert waren und bestimmt, wie viele nach der obigen Regel berechnete Quoten er erhalten muß.

Ganz auf dieselbe Weise wird das Kollegiengeld berechnet, welches die ordentlichen und außerordentlichen Professoren für ihre freien Kurse (siehe oben sub 5, 5, und 7, 2), d. h. ihre freiwilligen Kollegien über ihr Nichtnominalfach, am Ende des Schuljahres zu bekommen haben; auch ihnen wird die Quote zu 4 Frcs. für den jährlichen Kurs pro Studenten und pro wöchentliche Stunde berechnet rc.

Wenn die Kanzlei genau festgestellt hat, wie viel alle Professoren und Privatdozenten zu erhalten haben, macht der Rektor davon der lokalen Staatskasse Mitteilung und die Kasse giebt nach genauer Prüfung der vorgelegten Urkunden die gesamte Summe an den Oekonom der Universität ab; der Oekonom zahlt jedem Professor und Privatdozenten die ihm gebührende Quote aus.

An den großen Universitäten können auf diese Weise die Privatdozenten ein nicht immer dürftiges Einkommen und die Professoren einen bedeutenden Zuschlag zum Gehalte sich verschaffen.

E. Die Prüfungsgebühren (s. unten) werden unter die Mitglieder der Prüfungskommissionen (s. oben sub 7, 3) verteilt.

F. Freie Wohnung kommt sehr selten vor, und nur bei den Direktoren von naturwissenschaftlichen Instituten (Chemie, Botanik rc.). Die Professoren der Universität zu Rom, als diejenigen der Hauptstadt, beziehen eine Wohnungsentschädigung, welche neuerdings durch das G. v. 8. VIII. 1895, Nr. 486 für die neu anzustellenden Professoren aufgehoben wurde.

2. **Gebühren und Befreiung davon.** Die von den Studenten zu zahlenden Gebühren sind die folgenden:

a) Immatrikulationsgebühr;
b) Inskriptionsgebühr;
c) Prüfungsgebühr;
d) Diplomgebühr;
e) Laboratoriumsgebühr.

Die zwei ersten und die vierte werden an die Staatskasse gezahlt; die dritte und die fünfte an den Oekonom der Universität. Die vier ersten sind in ihrem Betrage genau vom Gesetze vorgeschrieben; der Betrag der letzten wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Direktors des Laboratoriums festgestellt und nach dem vermutlichen Verbrauch von Instrumenten und sonstigem Material berechnet.

Es folgt eine Tabelle des Betrages in Francs (italienische Lire) der vier ersten Gebühren, nach Fakultäten und Schulen geschieden, mit gleichzeitiger Angabe der vorgeschriebenen Studiendauer, um das Doktorat oder das Diplom zu erlangen.

Gebühren für	Jurisprudenz 4 Jahre		Medizin und Chirurgie 6 Jahre		Mathematik mit Ingenieurschule 5 Jahre		Reine Mathemat. u. Naturwissenschaften 4 Jahre	
	Gesamtbetrag	Jährl. Betrag	Gesamtbetrag	Jährl. Betrag	Gesamtbetrag	Jährl. Betrag	Gesamtbetrag	Jährl. Betrag
Immatrikulation	40	—	40	—	40	—	40	—
Inskription . . .	660	165	660	110,00	660	132	300	75,00
Prüfungen . . .	100	25	100	16,67	100	20	50	12,50
Diplom	60	—	60	—	60	—	60	—
Zusammen	860		860		860		450	

(Fortsetzung.)

Gebühren für	Chemie und Pharmazie zusammen 5 Jahre		Philologie und Philosophie 4 Jahre		Notare und Prokuratoren 2 Jahre		Pharmazeuten 3 Jahre Studien (und 1 Jahr Praxis)	
	Gesamtbetrag	Jährl. Betrag	Gesamtbetrag	Jährl. Betrag	Gesamtbetrag	Jährl. Betrag	Gesamtbetrag	Jährl. Betrag
Immatrikulation	40	—	40	—	30	—	30	—
Inskription . . .	300	60	300	75,00	100	50	100	33,33
Prüfungen . . .	50	10	50	12,50	50	25	50	16,67
Diplom	60	—	60	—	20	—	20	—
Zusammen	450		450		200		200	

(Fortsetzung.)

Gebühren für	Tierärztliche Schule 4 Jahre		Bodenkulturschule 4 Jahre		Hebammenschule 2 Jahre		Heildienerschule 1 Jahr
	Gesamtbetrag	Jährl. Betrag	Gesamtbetrag	Jährl. Betrag	Gesamtbetrag	Jährl. Betrag	Betrag
Immatrikulation	20	—	20	—	15	—	15
Inskription . . .	80	20	80	20	40	20	20
Prüfungen . . .	48	12	48	12	24	12	12
Diplom	20	—	20	—	10	—	10
Zusammen	168		168		89		57

Die Gebühren sind pränumerando zu entrichten; nur für die Inskriptionsgebühr ist erlaubt, sie in zwei Raten, am Anfang und in der Mitte des Schuljahres, zu bezahlen. Die Zahlung ist Vorbedingung für den Besuch der Vorlesungen, die Anmeldung zu den Prüfungen &c.

Für jedes Certifikat, Abschrift von Urkunden &c., soll man das dazu vorgeschriebene Stempelpapier (zu 60 Cts.) vorlegen und eine Gebühr von 1,50 Frcs. bezahlen. Für die Urkunden, welche die Grade bezeugen, soll man eine besondere Gebühr von 2,50 Frcs. bezahlen. Für die Diplome in Pergament bezahlt man eine Extragebühr, welche nicht höher als 5 Frcs. sein darf.

Um von den vier obengenannten Hauptgebühren befreit zu werden, soll man den Armutsnachweis erbringen und außerdem:

a) um die Befreiung von den Gebühren des ersten (Immatrikulations-)Jahreskursus zu erlangen, mindestens neun Zehntel der Stimmen in der Licenz vom Lyceum oder von der oberen Realschule erhalten haben;

b) um die Befreiung von den Gebühren der folgenden Jahreskurse zu erlangen, die von der Fakultät vorgeschlagene Studienordnung (s. oben sub 6, 2, B) ganz genau befolgt und in den Prüfungen mindestens neun Zehntel der Stimmen im Durchschnitt, aber in keiner Prüfung weniger als acht Zehntel der Stimmen erhalten haben.

Die Befreiung wird vom akademischen Senat ausgesprochen, welcher einen besonderen Bericht darüber dem Ministerium für öffentlichen Unterricht sendet.

Die Hörer (s. oben sub 6, 1, C) bezahlen für jedes von ihnen belegte Kolleg eine Gebühr, die das doppelte des Kollegiengeldes beträgt, welches den Dozenten ausgezahlt wird (s. oben sub 1, D). So z. B. soll er für ein jährliches Kolleg von drei wöchentlichen Stunden 24 Frcs. bezahlen.

Die bezahlten Gebühren werden nie, auch wenn man das Studium aufgiebt, zurückerstattet; die an einer Universität gezahlten werden, dem Studenten von jeder anderen Universität, die er etwa bezieht, angerechnet.

9. **Dotationen und Vermögen der U. — Stiftungen, Universitätsverbände.** 1) Dotationen. Die italienischen Universitäten leben fast ausschließlich von der ordentlichen Dotation, welche ihnen im Staatsbudget ausgesetzt ist

Diese Dotation hat in den letzten 30 Jahren sich allmählich vergrößert; in derselben sind auch größtenteils die Beiträge der Universitätsverbände (s. unten sub 4) einbegriffen.

Fast jedes Jahr stehen im Budget auch nicht unbedeutende Summen für außerordentliche Ausgaben. Diese Summen sind zum Teil zu speziellen Ausgaben, welche im Jahre für Gebäude, Kauf von Instrumenten &c. gemacht werden sollen, bestimmt, zum Teil zur ratenweisen Bezahlung von größeren Arbeiten, in welchem Falle der Budgetposten mehrere Jahre sich wiederholen kann.

Es folgt eine Tabelle der ordentlichen Dotation nach dem Budget für das Finanzjahr 1894/95. Es ist zu bemerken, daß die Dotation nicht nur die Fakultäten und die pharmazeutische und die Hebammenschulen, sondern für Padua und Palermo auch die Ingenieurschule, für Bologna, Parma und Modena auch die Veterinärschule und für Pisa die Veterinär- und die Bodenkulturschulen betrifft. (S. die folgende Tabelle.)

2. Vermögen. Die alten und die neuen Regierungen haben darin gewetteifert, die Universitäten ihres Vermögens zu entkleiden; so ist dasselbe auf unbedeutende Summen herabgegangen, wie aus einer im Jahre 1883 veranstalteten Erhebung erhellt. Da die Angaben auch über diesen Rest des alten Vermögens jetzt veraltet sind, so werden dieselben nicht aufgeführt.

3. Stiftungen. Nach einer in den Jahren 1877—1883 veranstalteten Erhebung bestehen 349 (31 königliche und 318 private) Stiftungen zu Gunsten der Studenten, mit 138 3Plätzen (deren 288 für Jurisprudenz, 275 für Medizin, 237 für Mathematik und Naturwissenschaften, 186 für Philologie und Philosophie, 129 für Thierarznei- und Landwirtschaftslehre, die übrigen ohne Bestimmungen

Ordentliche Dotation der Staatsuniversitäten nach dem Budget für das Finanzjahr 1894/95.
(In italienischen Lire.)

Universität	Ausgabe für das Personal				Ausgabe für das Material	Totalsumme
	Lehrpersonal	Hilfs- und Verwaltungspersonal	Zuschuß zum Gehalt des Personals als Wohnungs-Entschädigung	Totalsumme		
Bologna (4 Fak.)	338 104,11	146 748,00	—	484 852,11	123 406,51	608 258,62
Catania "	190 499,98	89 918,00	—	280 417,98	67 114,00	347 531,98
Genova "	260 533,32	107 239,40	—	367 772,72	98 255,80	466 028,52
Messina "	191 249,93	57 576,00	—	248 825,93	38 614,50	287 440,43
Napoli (5 Fak.)	444 129,18	249 507,21	—	693 636,39	192 529,00	886 165,39
Padova (4 Fak.)	361 116,64	147 286,00	—	508 402,64	151 017,32	659 419,96
Palermo "	313 999,99	168 542,10	—	482 542,09	149 660,90	632 202,99
Pavia "	293 250,00	129 835,60	—	422 085,60	96 390,00	518 475,60
Pisa "	324 749,99	173 551,80	—	498 301,79	116 639,52	614 941,31
Roma "	429 833,29	226 883,00	63 529,50	720 245,79	215 353,80	935 599,59
Torino "	343 333,30	196 049,40	—	539 382,70	162 970,00	702 352,70
Cagliari (3 Fak.)	97 150,00	43 452,00	—	140 602,00	39 747,80	180 394,80
Modena "	188 695,77	87 103,20	—	275 798,97	54 936,00	330 734,97
Parma "	166 250,00	86 812,00	—	253 062,00	60 025,88	313 087,88
Sassari (2 Fak.)	78 292,50	40 367,00	—	118 659,50	27 080,00	145 739,50
Siena "	131 233,33	68 831,00	—	200 064,33	57 579,00	287 643,33
Macerata (1 Fak.)	—	—	—	37 360,00	—	37 360,00
Zur Verfügung der Regierung f. neue Anstellungen, Promotionen, Erhöhung der Gehälter 2c.				300 894,54		300 894,54
Totalsumme	4 452 315,91	2 057 061,71	63 529,50	6 572 907,12	1 651 319,98	8 224 227,10

des besonderen Studiums), und einer jährlichen Ausgabe von 948 870 ital. Lire. Eine große Zahl besteht bei den Universitäten und den anderen Unterrichts-Anstalten; die übrigen werden von Gemeinden, Provinzen und Wohlthätigkeitsanstalten verwaltet.

Einige Stiftungen haben auch Konviktorien; die größten unter ihnen sind das Collegio Ghislieri (ungefähr 80 Plätze) und das Collegio Borromeo (ungefähr 30 Plätze), beide zu Pavia.

Eine neuere Statistik darüber liegt nicht vor.

4. Universitäts-Verbände. Eine eigentümliche Einrichtung, die sog. Universitäts-Verbände, Consorzii universitarii, hat sich in den letzten zwanzig Jahren ausgebildet.

Der Verband zahlt, zu Gunsten der örtlichen Universität oder der übrigen örtlichen höheren Anstalten, jährlich eine Summe; da zugleich die Regierung einige Verpflichtungen übernimmt, so wird das Statut des Verbandes immer durch Gesetz oder Königl. Dekret bestätigt.

Mitglieder des Verbandes sind:

a) die Gemeinde, wo die Anstalt sich befindet;
b) die Provinz, in welcher die Anstalt liegt (ausnahmsweise auch die angrenzenden Provinzen);
c) die Sparkasse desselben Ortes;
d) die Stiftungen desselben Ortes.

Nicht alle Verbände umfassen alle vier Glieder; einige haben nur das erste, andere die zwei ersten, andere die drei ersten. Doch das ist nebensächlich. Das wichtige ist, daß die Universitäten und die übrigen höheren Anstalten aus ihnen großen Nutzen gezogen haben. Der Beitrag der Verbände wird größtenteils (insbesondere der zur Besoldung des Personals bestimmte Betrag) an die Staatskasse bezahlt und ist in den oben (sub 1) angeführten Dotationen einbegriffen. Die letzte Spalte der folgenden Tabelle zeigt, welcher Teil nicht in die Dotation einbegriffen ist.

Universitäts-Verbände.

Sitz	Datum des geltenden Statuts	Jährlicher Beitrag (in italienischen Lire)	
		Gesamtbetrag	davon nicht in der Staatsdotation einbegriffen
Pavia	Königl. Dekret v. 6. VI. 1875, Nr. 2543	42 000,00	31 233,33
Milano	Königl. Dekret v. 10. XI. 1875, Nr. 2787	53 950,00	
Bologna	Königl. Dekret v. 14. I. 1877, Nr. 3647	80 000,00	
Sassari	G. v. 11. VII. 1877, Nr. 3937	70 000,00	
Torino	Königl. Dekret v. 9. III 1884, Nr. 2143	50 000,00	50 000,00
Palermo	Königl. Dekret v. 6. V. 1886, Nr. 3925	20 000,00	20 000,00
Macerata	Königl. Dekret v. 6. II. 1887, Nr. 4338	25 000,00	9 200,00
Catania	G. v. 13. XII. 1885, Nr. 3570	110 000,00	
"	Königl. Dekret von 5. X. 1884, Nr. 2803	8 066,67	
Genova	G. v. 13. XII. 1885, Nr. 3571	108 000,00	
Messina	G. v. 13. XII. 1885, Nr. 3572	110 000,00	
Modena	G. v. 14. VII. 1887, Nr. 4745	65 456,00	
"	G. v. 14. VII. 1887 (zu besonderen Zwecken)	9 000,00	9 000,00
Parma	G. v. 14. VII. 1887, Nr. 4745	80 000,00	
"	G. v. 14. VII. 1887 (zu besonderen Zwecken)	2 000,00	2 000,00
Siena	G. v. 14. VII. 1887, Nr. 4745	67 580,00	
Padova	G. v. 18. VI. 1893, Nr. 346	4 530,85	4 530,85
Pisa	Königl. Dekret v. 30. XII. 1893, Nr. 731	noch unbestimmt	

Turin (Provinz und Gemeinde) hat außerdem seit dem Jahre 1885 die Summe von 1 724 880 Lire zur Errichtung von Universitätsgebäuden verausgabt, und ein großer Verband unter den neapolitanischen Provinzen zu Gunsten der Universität Neapel wird bald zu Stande kommen.

10. Statistik des Lehrkörpers und der Frequenz. Da keine vollständige Statistik über unsere Universitäten besteht, so muß ich mich auf einige Notizen über den Lehrkörper und die Frequenz beschränken.

Das ital. statistische Jahrbuch für 1892 bringt über den Lehrkörper folgende Tabelle, betreffend das Schuljahr 1890/91.

	Gesamtzahl der Dozenten	Offiz. Professoren			Privatdozenten
		ord.	außerord.	beauftragte und Suppl.	
Staatsunivers.	1525	541	211	136	637
Freie Univers.	80	44	21	13	2
Universitäts-Schulen d. h. Lyceen . . .	23	10	—	13	—
And. höh. Anst.	230	77	46	41	66
Zusammen:	1858	672	278	203	705

Es folgen drei Tabellen über die Frequenz im Schuljahre 1894/95.

Tabelle I. Frequenz (Studenten und Hörer) an den Universitäten und den Anstalten für höheren Unterricht im Schuljahre 1894/95, verglichen mit dem Schuljahre 1893/94.

Nr.	Universitäten und höhere Anstalten (a)	Schuljahr 1894/95: Fakultäten, Notariat u. Hebammenschulen (b)	Autonome od. d. Univ. inkorpor. techn. Hochschulen (c)	Zusammen (b+c =d)	Autonome od. d. Univ. inkorpor. Veterinärschulen (e)	Der Universität inkorpor. Bodenkulturschulen (f)	Generalsumme (d+e+f =g)	Schuljahr 1893/94 Generalsumme (h)	Vermehrung + oder Abnahme — im Schulj. 1894/95 (i)
	A. Kgl. Universitäten.								
	I. vollständige mit 4 Fak.								
1	Napoli	5 040	230	5 270	163	—	5 433	5 205	+ 228
2	Torino	2 305	366	2 671	91	—	2 762	2 609	+ 153
3	Roma	1 916	143	2 059	—	—	2 059	1 752	+ 307
4	Padova	1 475	128	1 603	—	—	1 603	1 426	+ 177
5	Bologna	1 224	134	1 358	99	—	1 457	1 384	+ 73
6	Palermo	1 287	82	1 369	—	—	1 369	1 488	— 119
7	Pavia	1 246	26	1 272	—	—	1 272	1 223	+ 49
8	Genova	1 003	7	1 010	—	—	1 010	990	+ 20
9	Pisa	769	3	772	28	172	972	900	+ 72
10	Catania	806	—	806	—	—	806	748	+ 58
11	Messina	502	—	502	—	—	502	456	+ 46
	Zusammen A. I.	17 573	1119	18 692	381	172	19 245	18 181	+1064
	II. Unvollständige.								
	a) mit 3 Fakultäten:								
12	Modena	384	—	384	28	—	412	354	+ 58
13	Parma	385	—	385	23	—	408	372	+ 36
14	Cagliari	201	—	201	—	—	201	191	+ 10
	b) mit 2 Fakultäten:								
15	Siena	229	—	229	—	—	229	236	— 7
16	Sassari	157	—	157	—	—	157	139	+ 18
	c) mit 1 Fakultät:								
17	Macerata	264	—	264	—	—	264	188	+ 76
	Zusammen A. II.	1 620	—	1 620	51	—	1 671	1 480	+ 191
	B. Kgl. höhere Anstalten:								
18	kgl. Institut zu Florenz	529	—	529	—	—	529	489	+ 40
19	kgl. Akademie zu Mailand	77	—	77	—	—	77	61	+ 16
20	kgl. technische Hochschule zu Mailand	164	237	401	—	—	401	418	— 17
21	kgl. Veterinärschule zu Mailand	—	—	—	88	—	88	71	+ 17
	Zusammen B.	770	237	1 007	88	—	1 095	1 039	+ 56
	C. Freie Universitäten.								
22	Perugia	265	—	265	38	—	303	226	+ 77
23	Camerino	143	—	143	19	—	162	144	+ 18
24	Ferrara	84	—	84	—	—	84	95	— 11
25	Urbino	76	—	76	—	—	76	92	— 16
	Zusammen C.	568	—	568	57	—	625	557	+ 68
	D. Universitätsschulen bei den Lyceen zu:								
26	Aquila	53	—	53	—	—	53	49	+ 4
27	Bari	50	—	50	—	—	50	28	+ 22
28	Catanzaro	46	—	46	—	—	46	56	— 10
	Zusammen D.	149	—	149	—	—	149	133	+ 16
	E. Kgl. Hebammenschulen								
29	Milano	252	—	252	—	—	252	259	— 7
30	Novara	50	—	50	—	—	50	52	— 2
31	Venezia	53	—	53	—	—	53	48	+ 5
	Zusammen E.	355	—	355	—	—	355	359	— 4
	Generalsumme	21 035	1 356	22 391	577	172	23 140	21 749	+1391

Tabelle II. Frequenz (Studenten und Hörer) bei den Fakultäten, den pharmazeutischen und Hebammen-Schulen der Universitäten im Schuljahre 1894—95.

Universität	Jurisprudenz		Medizin (ohne Hebeammenschule)	Mathematik und Naturwissenschaft (ohne Ingenieurschule)	Philologie und Philosophie	Pharmaceutische Schule		Hebammenschule
	für Doktorat	Notare und Prokuratoren				für Doktorat in Chemie und Pharmacie	für pharmaceutisches Diplom	
1. Königliche Universitäten								
Bologna	307	25	477	168	77	10	74	86
Cagliari	81	10	68	16	—	—	19	7
Catania	235	73	212	66	57	8	77	78
Genova	296	44	298	108	44	27	116	70
Maecrata . . .	240	24	—	—	—	—	—	—
Messina	140	44	123	62	45	3	37	48
Modena	76	5	204	18	—	—	64	17
Napoli	1664	164	1895	336	241	17	494	229
Badova[1]) . . .	339	16	419	236	184	33	118	183
Palermo . . .	380	47	360	166	114	11	152	57
Parma	88	5	150	49	—	8	41	44
Pavia[1])	214	7	519	194	44	41	131	348
Pisa	200	6	214	189	74	7	34	45
Roma	672	41	541	259	209	7	88	99
Sassari	66	4	61	—	—	—	22	4
Siena.	87	11	92	—	—	—	16	23
Torino[1]) . . .	632	50	728	335	212	42	188	168
2. Universitätsschulen								
Aquila, Bari, Catanzaro . . .	—	32	—	—	—	—	84	33
3. Freie Universitäten								
Camerino . . .	40	—	49	—	—	—	52	—
Ferrara	22	1	15	10	—	—	14	22
Perugia	83	10	75	—	—	—	69	20
Urbino	24	—	—	—	—	—	24	28
Zusammen	**5886**	**621**	**6496**	**2212**	**1301**	**214**	**1914**	**1619**
Darunter Hörer	120	11	37	30	86	—	29	—

1) Mit den Hebammenschulen zu Venedig für Padua, zu Mailand für Pavia und zu Novara für Turin.

Tabelle III. Frequenz (Studenten und Hörer) bei den den Fakultäten entsprechenden Sektionen der höheren Anstalten und bei den Ingenieur-, Veterinär- und Bodenkulturschulen im Schuljahre 1894/95.

Sitz der Anstalten	Medizin (ohne Hebammenschule)	Mathematik oder Naturwissenschaften	Philologie und Philosophie	Pharmazeutische Schule: für das Doktorat in Chemie und Pharmazie	Pharmazeutische Schule: für das pharmazeutische Diplom	Hebammenschule	Ingenieurschule	Veterinärschule	Bodenkulturschule
1. Königliche Anstalten									
Firenze (Institut)	283	31	137	6	21	51	—	—	—
Milano: Akademie	—	—	77	—	—	—	—	—	—
Milano: technische Hochschule	—	164	—	—	—	—	237	—	—
Milano: Veterin.-schule	—	—	—	—	—	—	—	88	—
Bologna (Universität)	—	—	—	—	—	—	134	99	—
Genova "	—	—	—	—	—	—	7	—	—
Modena "	—	—	—	—	—	—	—	28	—
Napoli	—	—	—	—	—	—	230	163	—
Padova (Universität)	—	—	—	—	—	—	128	—	—
Palermo "	—	—	—	—	—	—	82	—	—
Parma "	—	—	—	—	—	—	—	23	—
Pavia "	—	—	—	—	—	—	26	—	172
Pisa "	—	—	—	—	—	—	3	28	—
Roma	—	—	—	—	—	—	143	—	—
Torino	—	—	—	—	—	—	366	91	—
2. Freie Anstalten									
Camerino (Universit.)	—	—	—	—	—	—	—	19	—
Perugia "	—	—	—	—	—	—	—	38	—
Zusammen	283	195	214	6	21	51	1356	577	172
Davon Hörer	2	1	14	—	1	5	15	3	18

Litteratur:

Zusammenfassende Werke über die Geschichte der italienischen Universitäten hat man nur für das Mittelalter. Siehe u. a.: Coppi, Le Università italiane nel Medio Evo. 2. Aufl., Firenze 1880. Kaufmann, Die Geschichte der deutschen Universitäten. I. Vorgeschichte, Stuttgart 1888, Kap. 3, 5, 6. Rashdall, The Universities of Europe in the Middle Ages, Oxford 1895, I. Bd., Kap. 3 u. 4; II. Bd., Kap. 6. Eine gute und neue Bearbeitung der Gesetzgebung über die italienischen Universitäten ist bis jetzt nicht erschienen. Die besten, doch nicht vollständigen und zum Teil veralteten Sammlungen der geltenden Gesetze und Verordnungen sind: Leggi sulla pubblica istruzione annotate dal Dr. Marco Vitalevi, Torino 1881. Nuove illustrazioni e commenti alle leggi e discipline sulla pubblica istruzione del Dr. Bruto Amante, 2 Bde., Roma, 1. Aufl., I, 1880, II, 1883; 2. Aufl., I, 1887, II, 1890. Codice scolastico del Regno d' Italia, dei prof. Pietro Cogliolo e Angelo Majorana, Firenze 1893. Jährlich erscheint eine offizielle Statistica dell' Istruzione superiore, von der Generaldirektion der Statistik in Rom herausgegeben (die letzte für das Schuljahr 1891/92). Die einzige (und letzte) offizielle Statistica dei posti di studio a beneficio dell'istruzione superiore, 2. Aufl., ist im Jahre 1883 zu Rom erschienen.

Padua. Carlo F. Ferraris.

VI.

Die U. in Belgien.

1. Geschichtliche Uebersicht. 2. Organisation der Staatsuniversitäten. 3. Der Lehrkörper. 4. Die Studenten. 5. Rektor und Senat. — Regierungsaufsicht. 6. Die freien U. 7. Prüfungskommissionen, Prüfungen, Diplome. 8. Prämien und Stipendien.

1. Geschichtliche Uebersicht. Für das höhere Unterrichtswesen in Belgien ist charakteristisch das Wirken staatlicher und freier Universitäten neben einander. Diese Thatsache knüpft sich direkt an politische Vorgänge, denen das belgische Königreich seine Existenz verdankt.

Seit dem 31. VII. 1814 (oder, genauer, seit

dem 16. III. 1815) bis zum September 1830 gehörte Belgien zu dem Königreich der Niederlande. Die Verfassung vom 24. VIII. 1815 erkannte das Prinzip der Lehrfreiheit nicht an. Ihr Art. 226 beschränkt sich auf die Erklärung, daß „der öffentliche Unterricht Gegenstand beständiger Fürsorge der Regierung sei“. Der höhere Unterricht befand sich ausschließlich in den Händen des Staates. Er wurde organisiert durch königliche Beschlüsse. Durch die königl. Verfügung vom 25. IX. 1816 wurden 3 Universitäten in Belgien errichtet, und zwar in Löwen (Louvain), Gent (Gand) und Lüttich (Liège). Diese königl. Verfügung, welche detailliert die innere Verwaltung der belgischen Universitäten bestimmte, richtete sich in vieler Hinsicht nach dem Muster der deutschen Universitäten. Diese Thatsache verdient Beachtung. Obgleich jene königliche Verfügung vom 25. IX. 1816 schon lange Zeit außer Kraft gesetzt ist, so haben doch die Hauptprinzipien, welche sie gegeben hat, bei der inneren Organisation der belgischen Universitäten immer vorgeherrscht, sowohl bei der Organisation der staatlichen, als auch bei der der freien Universitäten. Wenn jetzt noch die belgische Universität bis zu einem gewissen Grade an die deutschen Universitäten erinnert, so ist der Grund dafür augenscheinlich in jenen Bestimmungen zu suchen.

Es ist bekannt, daß der Vertrag, der 1814 zwischen Belgien und Holland zu stande kam, im ersten dieser beiden Länder lebhafte Unzufriedenheit hervorrief. Die Regierung des Königs Wilhelm von Oranien wurde sehr bald unpopulär. Die katholische Kirche sowie der liberale Individualismus fühlten sich beständig bedroht und verletzt durch eine Politik, die wohl weise und konsequent war, aber durch oft sehr ärgerliche Maßregeln versuchte, der Regierung die Herrschaft zu sichern. Deshalb schlossen die Katholiken und Liberalen einen Bund, der die Revolution von 1830, die Auflösung der Königreichs der Niederlande und die Gründung des Königreichs Belgien zur Folge hatte.

Die Wirkungen dieser politischen Ereignisse waren sofort im Unterrichtswesen fühlbar. Ein Beschluß der provisorischen Regierung vom 12. X. 1830 hob die Verordnungen auf, die der Lehrfreiheit Fesseln angelegt hatten. Diese Freiheit wurde feierlich bestätigt durch das Verfassungsges. v. 7. II. 1831, dessen Art. 17 folgendermaßen lautet: „Der Unterricht ist frei; jede beschränkende Maßregel ist untersagt; Beschränkungen können nur durch Gesetz bestimmt werden. Der öffentliche Unterricht auf Staatskosten wird gleichfalls durch Gesetz geregelt.“

Der Artikel, den ich eben anführte, bezieht sich auf das Unterrichtssystem, welches sich in Belgien seit 1831 entwickelt hatte. Der öffentliche Unterricht und der freie Unterricht bestehen seitdem beide neben einander. Die Zweiteilung tritt besonders scharf hervor in dem höheren Unterrichtswesen. Sehr beachtenswert ist, daß man hier mehr findet als eine einfache Anwendung des Prinzips der Lehrfreiheit. Nicht allein ist jeder Privatperson gestattet, eine Universität zu gründen, sondern eine solche Universität genießt auch, sofern sie allen vorgeschriebenen Bedingungen entspricht — und obwohl sich ihre Verwaltung jeder Staatsaufsicht entzieht — in gewisser Beziehung dieselben Vorteile wie die staatlichen Universitäten. Eine solche Freiheit, die theoretisch vielleicht anfechtbar ist, ist das einzige System, welches der politischen Lage Belgiens in staatlicher und religiöser Beziehung entspricht. Jedes andere System würde sicher für einen Teil der Bevölkerung außerordentlich ungerechte Folgen haben.

Um einen klaren Begriff von der Organisation des Unterrichts in Belgien zu bekommen, müssen die staatlichen Universitäten und die freien getrennt behandelt werden.

Zur Zeit der Revolution vom September 1830 gab es in Belgien 3 Universitäten; es waren die in Gent, Lüttich und Löwen. Diese wurden einstweilen beibehalten (allerdings mit bemerkenswerten Veränderungen) durch einen Erlaß der provisorischen Regierung vom 16. XII. 1830. Die definitive Organisation der staatlichen Universitäten bestimmt das G. v. 27. IX. 1835, ein Gesetz, welches, dem Druck der Verhältnisse folgend, im Laufe der Zeit viele Aenderungen erlitten hat, und das in mehr als einem Punkte durch spätere Gesetze und königliche Beschlüsse vervollständigt worden ist. Es sollen natürlich nur die Hauptzüge der gegenwärtigen Lage besprochen werden.

2. Organisation der Staatsuniversitäten. Es giebt in Belgien (seit 1835) 2 Staatsuniversitäten, eine in Gent, die andere in Lüttich. Obgleich Gent zum flandrischen Teil des Landes gehört und Lüttich zum wallonischen Gebiete, so werden doch die Vorlesungen auf beiden Universitäten in französischer Sprache gehalten. Die Universitäten von Gent und Löwen sind Staatsanstalten und haben nicht eigene juristische Persönlichkeit, sondern sind in dieser Beziehung einfach fiskalische Institute. Daraus ergiebt sich, daß sie kein Eigentum haben. Der Staat versieht sie mit allen nötigen Mitteln aus seinen eigenen Einnahmen, dem Budget entsprechend, und die beweglichen und unbeweglichen Güter, welche sie gebrauchen, gehören zu den fiskalischen Domänen. Dessenungeachtet fallen die Ausgaben für die Vergrößerung, Verbesserung und die Unterhaltung der zur Universität gehörigen Gebäude den Städten, in denen sie sich befinden, zur Last. Die Schenkungen und Vermächtnisse

an die Universitäten werden als dem Staat dargebracht angesehen.

Jede Universität hat vier Fakultäten: Philosophie und Litteratur; Mathematik, Physik und Naturwissenschaften; Jurisprudenz; Medizin. Jedoch sind die Fakultäten der Wissenschaften (des sciences) dieser beiden Universitäten so organisiert, daß die Fakultät in Gent den nötigen Unterricht in der Kunst und den technischen Wissenschaften, der Architektur, dem Brücken- und Chausseebau bietet, während die Fakultät von Lüttich außer Kunst und technischen Wissenschaften den Bergbau übernommen hat. Um den Anforderungen dieser verschiedenen Fächer gerecht zu werden, sind jeder dieser Universitäten Spezialschulen beigegeben. Die Hospitäler von Gent und Lüttich, die von der Verwaltung der öffentlichen Mildthätigkeit abhängen, müssen dem Gesetz gemäß zum klinischen Unterricht in der inneren Medizin, Gynäkologie und Chirurgie hergegeben werden.

3. Der Lehrkörper. Die Mitglieder des Lehrkörpers werden vom König ernannt. Zu jeder Universität gehören ordentliche Professoren (mit einem festen Gehalt von 7000 Frcs.), außerordentliche Professoren (mit einem festen Gehalt von 5000 Frcs.) und Docenten (agrégés) mit Lehrberechtigung. Zu diesem festen Gehalt kommt dann noch eine ziemlich beträchtliche Summe durch den Anteil an den Immatriculationsgebühren und den Examengebühren, die von den Studenten in der durch Königl. Erlaß festgesetzten Höhe gezahlt werden.

Jede Ernennung eines Professors bestimmt die Fakultät, welcher er angehören, sowie das Fach, über das er lesen soll. Jede Aenderung in dem Fache eines Professors kann nur durch königlichen Beschluß auf Grund eines Gutachtens der Fakultät vorgenommen werden. Zu Professoren können nur solche ernannt werden, die den Grad eines Doktors oder eines Licentiaten in dem Fach des Universitätsunterrichts erlangt haben, das sie lehren wollen (eine besondere Dispensation davon kann nur die Regierung gewähren). Das G. v. 27. IX. 1835 ermächtigt die Regierung auch Ausländer von hervorragender Bedeutung als Professoren zu berufen, falls dies im Interesse des öffentlichen Unterrichts liegt. Die Professoren werden pensioniert, wenn sie ernstlich oder dauernd erkrankt sind, oder wenn sie das 70. Jahr erreicht haben. Doch können sie die Erlaubnis erhalten ihre Lehrthätigkeit über dieses Alter hinaus noch fortzusetzen. Wenn sie dreißig Jahre im Amt gewesen oder 70 Jahre alt sind mit mindestens 10 Jahren amtlicher Thätigkeit, oder wenn sie 20 Jahre im Amte waren und sich zurückziehen wollen; wegen ernstlicher und dauernder Erkrankung können sie ihr Emeritat beanspruchen. Ihre Pension hat dann die Höhe des Durchschnittsgehalts der letzten 5 Jahre. Finden sich die Bedingungen zum Emeritat nicht vereinigt, ist aber der Professor anerkannter Maßen durch seine Kränklichkeit außer Stande, seine Thätigkeit fortzusetzen, so kann ihm schon nach fünf Amtsjahren die Pension bewilligt werden. Die Höhe der Pension wird bestimmt nach der Zahl der Amtsjahre. Man kann bemerken, daß die Professoren der staatlichen Universitäten ebenso wie sonst alle Zivilbeamten (außer den Magistratspersonen mit richterlicher Qualifikation) abhängig sind von der Regierung.

Kein Professor (ordentlicher noch außerordentlicher) darf Repetitionskurse gegen Honorar halten, noch einen Nebenberuf ausüben, außer wenn er die ausdrückliche Erlaubnis dazu von der Regierung erhalten hat. Was die Agrégés anbetrifft, die eine ähnliche Stellung wie die der Privatdozenten an den deutschen Universitäten haben, so können diese mit Bewilligung der Regierung entweder Vorlesungen über schon an der Universität vertretene Fächer oder neue Vorlesungen halten, oder auch Repetitionskurse geben. Sie bekommen kein Gehalt, aber ihre Vorlesungen werden wie die der Professoren bezahlt. Sie können stets die Professoren vertreten, wenn diese zu lesen verhindert sind.

Jede Fakultät bildet ein besonderes Collegium, das jährlich seinen Dekan und seinen Sekretär wählt. Als solches hat sie keine bestimmten Privilegien; aber sie entscheidet über Fragen, die sich auf ihre Lehrthätigkeit im Besonderen beziehen. Die Professoren sind verpflichtet, an den Fakultätssitzungen teil zu nehmen. Diese werden von den Dekanen angesetzt. Zur Beschlußfähigkeit muß die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Die Agrégés, welche Vorlesungen halten, nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Die Universität Gent zählt gegenwärtig 52 Professoren (ordentliche und außerordentliche), außer 23 Agrégés, welche mit dem Halten von Vorlesungen beauftragt sind. Die Universität Lüttich zählt 55 Professoren und 20 Agrégés mit Lehraufträgen.

4. Die Studenten. Jeder Student muß sich jährlich einmal einschreiben lassen, wofür er 15 Frcs. zu zahlen hat. Von der Summe, die dadurch einkommt, gebührt ein Drittel dem Rektor und ein Drittel dem Universitätssekretär; das übrige wird gleichmäßig unter die Universitätspedelle (appariteurs) verteilt. Der Student erhält durch die Immatrikulation die Berechtigung zum Hören aller Vorlesungen, welche die Fächer behandeln, in denen er sich examinieren lassen will. Die Inskriptionsgebühren belaufen sich je nach den Fächern auf 200 oder 250 Frcs. Hat der Student diese

Gebühr entrichtet, so darf er eine unbegrenzte Reihe von Jahren die belegten Kollegs besuchen. Die Regierung kann endlich, auf Vorschlag der Fakultät, die Inskription für einzelne bestimmte Vorlesungen gestatten und bestimmt in solchem Falle die Gebühren. Vor seiner Inskription verpflichtet sich der Studierende, die Satzungen der Universität zu beobachten. Die Hörer sind verpflichtet, die Vorlesungen regelmäßig zu besuchen, welche ein Fach behandeln, in dem sie sich examinieren lassen wollen. Die Professoren können ihren Besuch durch Aufrufen der Namen kontrollieren. Häufiges Fehlen zeigt der Professor dem Rektor und dieser den Eltern an. Die Professoren haben das Recht, ihre Schüler beliebig zu examinieren, um ihre Fortschritte zu konstatieren.

Ueber die Studenten können verschiedene akademische Strafen verhängt werden: z. B. Rügen (unter Vorladung vor den Rektor), die Suspendierung des Rechtes, die Vorlesungen zu besuchen (eine Strafe, die nicht über einen Monat ausgedehnt werden darf); sie wird von dem akademischen Senat verhängt, ferner die Fortweisung von der Universität. Diese Strafe verhängt stets der Senat, aber nur bei einer Majorität von zwei Dritteln der Stimmen. Der angeklagte Student wird immer besonders vorgeladen und verhört. Keine staatliche Universität ist verpflichtet, einen Studierenden, der aus der einen Universität ausgewiesen ist, zu inskribieren.

Im Jahre 1894 zählte die Universität zu Gent 647 und die von Lüttich 1260 Studierende.

5. **Rektor und Senat. — Regierungsaufsicht.** Als akademische Behörden (autorités académiques) werden die folgenden betrachtet:

a) An der Spitze der Universität steht der Rektor, der von dem Könige auf 3 Jahre ernannt wird. Dieser beruft und präsidiert dem akademischen Senat und dem erweiterten Kollegium der Assessoren. Seine Stimme ist im Falle der Stimmengleichheit ausschlaggebend. Ihm liegen alle akademischen Geschäfte ob, und er kann das Kollegium der Assessoren stets um seine Meinung befragen, sobald er es für nötig hält. Er inskribiert die Studenten selbst und macht sie mit ihren Aufgaben bekannt. Er hat die oberste polizeiliche Aufsicht und überwacht das Verhalten der Studenten. Er kann jeden Studenten, wenn er es für nötig hält, zu sich oder vor das Kollegium der Assessoren rufen, um ihm Vorstellungen zu machen oder Ermahnungen zu erteilen. Der dritte Teil der Inskriptionsgebühren fällt ihm zu.

b) Der akademische Senat, der aus allen Professoren besteht. Dieser verhandelt alle Fragen, welche den akademischen Unterricht betreffen und bestimmt jedes Jahr das Programm der Vorlesungen mit Vorbehalt der Genehmigung des Ministers des Innern und des öffentlichen Unterrichts. Er ernennt jedes Jahr den Rendanten der Universität und schlägt dem König zwei Kandidaten vor zur Besetzung des Sekretärpostens im akademischen Senate.

Die Privatdozenten, welche Vorlesungen halten, nehmen an den Sitzungen des akademischen Senates mit beratender Stimme teil, wenn es sich um die Vorbereitung des Vorlesungsverzeichnisses handelt.

c) Der Sekretär des akademischen Senates. Dieser hat das Siegel und die Akten, den Verkehr, das Verschicken von Schriftstücken und die Veröffentlichung der Vorlesungsverzeichnisse zu besorgen.

d) Die Dekane der Fakultäten,

e) Das Kollegium der Assessoren.

Dieses besteht aus dem Rektor, dem Sekretär des akademischen Senates und den Dekanen der Fakultäten. Es steht dem Rektor mit seinem Rate bei, falls es von diesem darum angegangen wird. Diesem Kollegium haben die Professoren eventuell die Gründe anzugeben, weshalb sie sich verhindert sehen zu lesen. Es überwacht die Verwaltung des Rendanten und entscheidet jedes Jahr auf den Vorschlag des Rendanten über die Verwendung der Inskriptionsgebühren.

Zu jeder Universität gehört noch ein Regierungskommissar, welcher den Titel Administratorinspektor trägt. Dieser wird von dem König ernannt und bezieht ein Einkommen von 7000 Frcs. Er sorgt dafür, daß die Gesetze und Verordnungen sämtlich innegehalten werden und besonders auch, daß die Vorlesungen mit Regelmäßigkeit dem Programm entsprechend gehalten werden. Er beaufsichtigt die Verwaltung der Bibliothek, der Sammlungen und die Bauten; er sorgt für zweckmäßige Verwertung der Summen, die für die laufenden Bedürfnisse ausgeworfen sind. Er überwacht die Beamten und Angestellten, die von der Regierung ernannt sind.

Die Regierung ist mit der Aufsicht und Direktion der staatlichen Universitäten beauftragt. Mindestens einmal jährlich beruft der Minister des Innern und des öffentlichen Unterrichts 8 Professoren (von jeder Fakultät einen), um unter seinem Vorsitz im Verein mit einer Anzahl anderer ihm geeignet erscheinender Personen über etwaige Verbesserungen des höheren Unterrichts zu beraten. Die Regierung erläßt Verordnungen, errichtet Stellen und bestimmt die Gehälter, alles natürlich innerhalb der Grenzen der vorhandenen Gesetze. Alle drei Jahre wird der Kammer ein Bericht eingereicht über die Lage der staatlichen Universitäten.

6. Die freien U. Es entspricht dem Prinzip der Lehrfreiheit, daß jeder Privatmann berechtigt ist, ein Institut für höheren Unterricht zu gründen.

Mehrere Privatleute können sich daher zu solchem Zweck verbinden und nichts steht ihnen im Wege, der Anstalt, die sie gegründet haben, die Bezeichnung Universität beizulegen. Aber nun ist die Frage, ob ein solches Institut einen rein privaten Charakter behalten soll, oder ob es vielmehr nur unter der Aufsicht der Regierung wirken darf. Das System, welches in dieser Beziehung in Belgien vorgeherrscht hat, ist bedeutsam. Seit ungefähr 20 Jahren (genau seit dem G. v. 20. V. 1876) wird jede höhere Unterrichtsanstalt, auch wenn sie eine ganz private ist, falls sie gewisse Bedingungen erfüllt (wir werden diese bald näher bezeichnen) offiziell als Universität betrachtet und genießt das sehr bedeutsame Privilegium, akademische Grade verleihen zu dürfen. Man kann die Tragweite dieser Verordnung erst nach ihrem richtigen Werte schätzen, wenn man sich die Umstände vergegenwärtigt, denen sie ihre Existenz verdankt.

Nach dem königl. Erlaß vom 25. IX. 1816 durften die Universitäten auf Grund eines Examens den akademischen Grad, welcher allein zu den liberalen Berufen den Zutritt eröffnete, verleihen. Dies war die Folge eines Monopols, welches in Sachen des höheren Unterrichts dem Staate vorbehalten war. Dieses Monopol konnte die Septemberrevolution von 1830 nicht überdauern. Ein königl. Erlaß vom 20. X. 1831 errichtete Prüfungskommissionen für die Studierenden der „freien Fakultäten“. Diese Fakultäten hatten sich in den alten Universitätsstädten gebildet, um die offiziellen Fakultäten, die von der provisorischen Regierung unterdrückt wurden, zu ersetzen. Das G. v. 27. IX. 1835, welches die staatlichen Universitäten reorganisierte, nahm diesen Universitäten das Privilegium, akademische Grade zu verleihen. Das Recht der Verleihungen wurde den Prüfungskommissionen übertragen, deren Mitglieder zum Teil von der Regierung, zum Teil von den Kammern ernannt wurden. Das Gesetz erklärte, daß jeder berechtigt wäre, sich zum Examen und zur Erlangung eines akademischen Grades zu melden, gleichgiltig wie lange, wo und auf welche Weise er seine Studien gemacht hätte. Die Errichtung von Prüfungskommissionen, wie wir sie eben erwähnten — eine sicher sehr eigentümliche Einrichtung, die zu vielen Mißbräuchen Anlaß gegeben hat — bestand fast 15 Jahre. Das G. v. 15. VII. 1849 entschied, daß die Prüfungskommissionen von der Regierung ernannt werden sollten; daß sie in gleicher Zahl aus Professoren des öffentlichen und des privaten Unterrichts zusammengesetzt sein sollten und ihr Vorsitzender außerhalb des Lehrkörpers gewählt werden sollte. Das leitende Prinzip einer solchen Verfügung ist leicht zu entdecken. Die Professoren der Staats- sowie der privaten Anstalten sollen gleiche Stimme bei der Verleihung der akademischen Grade haben. Die Studierenden der Universitäten legten ihr Examen vor einer Jury ab, welche zur Hälfte aus Professoren der staatlichen und zur Hälfte aus solchen der freien Universitäten bestand. Eine Zentraljury, bestehend aus Professoren aller 4 Universitäten des Landes, wurde für Kandidaten eingesetzt, welche in keiner Universität inskribiert waren. Die Studierenden der Universitäten hatten stets das Recht, wenn sie es vorzogen, sich bei dieser Zentraljury zum Examen zu melden.

Die Einrichtung, welche wir soeben besprochen, dauerte bis 1876, in welchem Jahre eine radikale Aenderung vorgenommen wurde. Das G. v. 20. V. 1876 führte ein neues System ein, das noch gegenwärtig in Kraft ist. Das Recht zu examinieren und akademische Grade mit offiziellem Charakter zu verteilen, wurde allen Universitäten, den staatlichen sowie den freien, gewährt. Es ist natürlich, daß jede Universität nur ihren eigenen Angehörigen Diplome verleihen kann. Die erste Bedingung hierbei ist augenscheinlich, daß genau bestimmt wird, was auf der Universität gehört werden muß. Die Betrachtung des G. v. 1876 ist noch heute wertvoll.

Als Universität wird jede Anstalt für höheren Unterricht betrachtet, die wenigstens aus 4 Fakultäten (Philosophie und Litteratur, Jura, Wissenschaften (sciences), Medizin) besteht und deren Vorlesungsverzeichnis die von dem Gesetz für die verschiedenen Examina vorgeschriebenen Fächer umfaßt. Man konnte sich mit einer so summarischen Formulierung begnügen, weil der Gesetzgeber im Jahre 1876 Zustände vorfand, die seit mehr als 40 Jahren die herrschenden gewesen waren, und sich darauf beschränkte, den vier Universitäten, welche schon im Lande vorhanden waren, eine größere Selbständigkeit zu geben.

Das G. v. 21. V. 1876, ebenso wie das v. 10. IV. 1890, welches an seine Stelle getreten ist, betrachtete offenbar als freie Institute nur die Universitäten Löwen und Brüssel. Aber der Gesetzgeber hat sich in so allgemeinen Worten ausgedrückt, daß jedes Privatinstitut, welches 4 Fakultäten umfaßt und dessen Programm den Gesetzen entsprechend verfaßt ist, nicht nur die Bezeichnung Universität erhalten kann, sondern auch das Recht hat, seinen Studierenden akademische Grade zu verleihen.

Obgleich das Gesetz formell die Existenz der freien Universitäten anerkennt, verleiht

es ihnen nicht den Charakter einer juristischen Persönlichkeit.

Eine freie Universität könnte diesen Charakter nur durch eine ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes erhalten. Das Gesetz könnte entweder in allgemeiner Form die Bedingungen bestimmen, welche beobachtet werden müssen, damit eine freie Universität juristische Persönlichkeit erhalten kann, oder, und dieses letztere würde zweifellos das praktischere sein, dieser oder jener bestimmten Universität speziell das Privilegium der juristischen Persönlichkeit bewilligen als einer dem öffentlichen Wohl förderlichen Anstalt. Man wird sich nicht verhehlen können, daß der Mangel der juristischen Persönlichkeit für eine freie Universität eine Quelle ernster Unzuträglichkeiten ist. Ihre Lage ist eine sehr unsichere. Sie könnte als solche kein Vermögen besitzen. Die Güter, welche sie besitzt und gebraucht, sind in den Händen der Verwalter, welche als eine Art Bevollmächtigte oder Vormünder, wie für juristisch Unmündige, handeln. Die Unregelmäßigkeiten und Gefahren einer solchen Sachlage beginnen sich bereits geltend zu machen, aber andererseits muß man bedenken, daß die Bewilligung der juristischen Persönlichkeit die freien Universitäten, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, unter staatliche Kontrolle stellen würde und daß infolgedessen ihre Unabhängigkeit mehr oder weniger in Gefahr wäre.

Obwohl wir von den freien Universitäten im allgemeinen gesprochen haben, betreffen unsere Beobachtungen thatsächlich nur zwei freie Universitäten, die Belgien seit 1834 besitzt (Löwen und Brüssel) und auf welche wir kurz eingehen müssen.

Die katholische Universität in Löwen wurde im Jahre 1834 gegründet. Ursprünglich in Mecheln eingerichtet, wurde sie erst im folgenden Jahre nach Löwen verlegt.

Sie hängt in keiner Weise mit der alten Universität von Löwen zusammen, die 1425 durch eine Bulle des Papstes Martin V. gegründet und 1797 aufgehoben wurde und die im 16. Jahrhundert in so hoher Blüte stand.

Diese katholische Universität ist, wie ihr Name genügend anzeigt, eine konfessionelle Anstalt. Sie wurde von den Bischöfen Belgiens gegründet und ist immer in ihren Händen geblieben. Ihre Erhebung zu einem Institut für höheren Unterricht datiert von einem Rundschreiben vom 10. VI. 1834, das von den Bischöfen an alle Gläubigen des Landes gerichtet war. Die bischöfliche Gründung wurde zuvor genehmigt durch eine Bulle des Papstes Gregor XVI. vom 10. XII. 1833. Die Organisation der katholischen Universität ist immer dieselbe geblieben, wie sie ursprünglich war. Die Bischöfe verwalten sie, mit absoluter Macht ausgestattet. Sie übergeben die Leitung einem Rector magnificus (natürlich einem Geistlichen), der auf Lebenszeit ernannt wird, unter ihrer Kontrole steht und den sie absetzen können.

Er wird erst mit einem Amt belehnt, nachdem er sein Glaubensbekenntnis abgelegt und der bischöflichen Behörde Belgiens Gehorsam und Treue geschworen hat.

Der Rektor hat für die Universität Verordnungen zu erlassen und den Sekretär und die andern Beamten zu ernennen. Zu seiner Hilfe und event. Vertretung ist ihm von dem Bischof ein Vizerektor zur Seite gestellt. Die Dekane der Fakultäten (die beziehungsweise von den verschiedenen Fakultäten auf ein Jahr gewählt werden) und der Präsident der Anstalt St. Thomas bilden mit dem Vizerektor den gewöhnlichen Beirat des Rektors. Der akademische Senat besteht aus dem Vizerektor, dem Sekretär, den Professoren und dem Präsidenten des Universitätscollegiums, er wird bei besonders schwierigen Angelegenheiten vom Rektor berufen. Die Professoren werden vom Rektor vorgeschlagen. Die Ernennung geschieht durch die Bischöfe. Jeder Professor muß vor dem Rektor ein Glaubensbekenntnis ablegen und schwören, daß er die Statuten und Reglements der Universität beobachten will. Er kann von der bischöflichen Behörde abgesetzt werden.

Die katholische Universität von Löwen umfaßt 5 Fakultäten (Theologie, Jura, Medizin, Philosophie und Litteratur, Wissenschaften). In die Fakultät der Wissenschaften (des sciences) gehören die speziellen Kunst- und Gewerbeschulen, die technischen Anstalten für Zivilingenieure, für Bergbau, für Bierbrauerei und ein landwirtschaftliches Institut. Der Universität gehören drei Pensionate und verschiedene wissenschaftliche Anstalten an (besonders das höhere Institut der philosophischen Schule St. Thomas d'Aquino).

Die Universität von Löwen hatte im Jahre 1894 83 Professoren (ordentliche und außerordentliche) und 10 Dozenten mit Lehrauftrag. Die Zahl der Studenten belief sich auf 1657. Alle Studenten müssen sich zur katholischen Religion bekennen und deren Pflichten erfüllen.

Die finanzielle Verwaltung der Universität entzieht sich jeder Kontrolle. Die Quellen, aus welchen sie schöpft und über die die Bischöfe disponieren, entspringen aus den Inskriptionsgebühren, welche die Studenten bezahlen, und deren Höhe ungefähr der der staatlichen Universitäten gleichkommt; außerdem aus freien Beiträgen der Gläubigen. Jedoch muß hier bemerkt werden, daß zu Folge eines Vertrages vom 13. X. 1835 zwischen der Gemeinde von Löwen und den belgischen Bischöfen die Stadt Löwen der

Universität die sehr ansehnlichen Gebäude welche sie jetzt inne hat, wie den Gebrauch des botanischen Gartens, unentgeltlich zur Verfügung gestellt hat. Die Stadt hat die Bestreitung der Unterhaltungskosten dieser Anstalten auf sich genommen. Zum klinischen Unterricht stehen ihnen die Hospitäler der Armenbehörde zur Verfügung.

Die freie Universität Brüssel wurde am 20. XI. 1834 eröffnet. Ihre ursprüngliche Bezeichnung war „freie Universität Belgien". Erst im Jahre 1842 erhielt sie ihren jetzigen Namen. Die Gründung der Universität Brüssel wurde, wenn nicht veranlaßt, so doch jedenfalls beschleunigt durch die Gründung der katholischen Anstalt in Löwen. Einer Anstalt, die so offenbar errichtet wurde, um den katholischen Lehren den Sieg zu sichern, mußte die liberale Partei eine Anstalt entgegensetzen, die das Prinzip der Freiheit der Wissenschaft vertritt (freies Examen, freie wissenschaftliche Forschung). Die Universität von Brüssel ist diesem herrschenden Prinzip stets treu geblieben. Ihr juristischer Charakter ist ziemlich schwer zu definieren. Sie ist eine durchaus private Unternehmung. Sie wurde im Jahre 1834 durch das persönliche und finanzielle Zusammenwirken von Politikern, Gelehrten und Bürgern gegründet, welche den Interessen der liberalen Ideen und der Wissenschaft hingegeben waren. Die Subskribenten setzten gleich bei Eröffnung (am 7. IX. 1834) einen Verwaltungsrat ein, der am 20. X. desselben Jahres die ersten Statuten aufstellte. Seitdem hat dieser Verwaltungsrat stets die Universität gebührend vertreten und in gewisser Weise personifiziert. Er hat eine absolute Macht und hat das Recht, die Statuten der Universität zu ändern und die Bedingungen zu bestimmen, unter welchen nur neue Mitglieder in den Rat gewählt werden dürfen. Es ist von letzterer Bestimmung mehrmals Gebrauch gemacht worden, so daß seine Zusammensetzung fortwährend jene sozialen und politischen Kräfte umfaßt, ohne deren Zusammenwirken die Universität Brüssel schwer bestehen könnte.

Die Statuten der Universität sind am 10. VII. 1894 revidiert und neu aufgestellt worden. Der Verwaltungsrat besteht gegenwärtig aus 21 Mitgliedern, nämlich: 7 von dem Rate selbst auf 10 Jahre gewählten (zwei derselben müssen Professoren sein), dem Rektor, den zwei vorhergehenden Rektoren, fünf Delegierten der Fakultäten, dem Verwaltungsinspektor, dem Bürgermeister und einem Schöffen der Stadt Brüssel, dem Präsidenten des Provinzialrates von Brabant, einem Mitgliede des Generalrates, der Armen- und Krankenhäuser, einem Delegierten früherer Studenten. Es wäre durchaus falsch, wollte man den Verwaltungsrat als eine Genossenschaft ansehen, der die Universität gehört. Obgleich die Universität keine juristische Persönlichkeit ist, wird stillschweigend angenommen, daß sie eine Anstalt für öffentliche Zwecke ist, deren Interessen von dem Verwaltungsrat vertreten werden.

Außer dem Verwaltungsrat giebt es noch als Universitätsbehörde den akademischen Rat, der aus Delegierten des Lehrkörpers besteht; den Administratorinspektor, der von dem Verwaltungsrat auf 10 Jahre gewählt wird und der die hauptsächlichste Vollziehungsbehörde der Universität darstellt; den Rektor (der jedes Jahr von den gesamten Professoren gewählt wird); den Sekretär und den Kassenrendanten.

Die Universität Brüssel umfaßt fünf Fakultäten: Philosophie und Litteratur, Jura, Wissenschaften (Sciences), Medizin, angewandte Wissenschaften (Sciences appliquées), welche das Polytechnikum bilden.

Die Professoren (ordentliche wie außerordentliche) werden durch den Verwaltungsrat ernannt, nachdem dieser die Meinung der betr. Fakultät eingeholt hat. Die Festsetzung des Gehaltes der Professoren ist dem Verwaltungsrat allein überlassen. Jede Fakultät kann den Titel Spezialdoktor (docteur spécial) an solche verleihen, die mit Erfolg bestimmte Prüfungen bestanden haben (Einreichung und öffentliche Verteidigung einer wissenschaftlichen Arbeit). Der Verwaltungsrat kann einem Doktor den Titel eines „Dozenten" (agrégé) verleihen, ein Titel, der zugleich das Recht in sich schließt, an der Universität Vorlesungen zu halten. Hauptsächlich (aber nicht ausschließlich) rekrutieren sich die Professoren der Universität aus diesen Agrégés.

Die innere Organisation der Universität und Fakultäten: Ordnung und Art der Abhaltung von Vorlesungen, Vorrechte des akademischen Rates, des Rektors 2c. bedarf keiner besonderen Untersuchung, sie ist der der staatlichen Universitäten ungefähr analog. Die finanzielle Verwaltung der Universität liegt einzig und allein in der Hand des Verwaltungsrates, der thatsächlich Besitzer des Universitätsvermögens ist (der Kapitalien, Sammlungen, Bibliotheken 2c.), als dessen gerichtlich anerkannter Eigentümer die Universität als solche nicht betrachtet werden kann, da sie die Eigenschaft einer juristischen Person nicht besitzt. Diese finanzielle Verwaltung entzieht sich überdies vollkommen der Oeffentlichkeit. Die Einnahmen der Universität fließen ihr erstens aus dem Kapital zu, das sie zusammengebracht hat; zweitens aus den Inskriptionsgebühren der Studenten (diese Gebühren — Inskriptions- und Examengebühren — sind

an allen 4 Universitäten des Landes ungefähr dieselben); drittens aus den Beiträgen der Provinz Brabant und der Stadt Brüssel. Die Beisteuern der letzteren, die seit der Gründung der Universität gewährt werden, sind beträchtlich, gegenwärtig ungefähr 120000 Frcs. jährlich. Außerdem sind die Universitätsgebäude Eigentum der Stadt Brüssel, welche sie der Universität unentgeltlich zum Gebrauch überläßt und für deren Erhaltung sie sorgt. Vor kurzem wurden von der Stadt Brüssel und einigen Gönnern zusammen mehrere wissenschaftliche Institute errichtet (für Physiologie, Anatomie; Bacteriologie Hygiene und Botanik), die der Universität einverleibt wurden und unter der Kontrolle des Verwaltungsrates stehen. Was den klinischen Unterricht anbetrifft, so wird derselbe in den Hospitälern Brüssels abgehalten, soweit dieselben der Verwaltung der öffentlichen Armenpflege unterstehen.

Im Jahre 1894 zählte der gesamte Lehrkörper der Universität Brüssel 65 Professoren (ordentliche und außerordentliche) 6 mit Vorlesungen beauftragte Dozenten (chargés de cours) und 24 Agrégés. Die Zahl der Studenten belief sich auf 1309.

Die Vorlesungen in den freien Universitäten behandeln dieselben Stoffe, wie die an den staatlichen Universitäten. Diese Uebereinstimmung ist eine notwendige Folge des gesetzlich bestimmten Prüfungssystems.

Eine Universität darf nur ihren eigenen Angehörigen Diplome mit gesetzlicher Kraft verleihen, d. h. an junge Leute, die bei ihr regelmäßig inskribiert waren. Aber außer den Prüfungskommissionen wählt die Regierung Examinatoren, die jeden jungen Mann prüfen dürfen, der überhaupt einer Universität angehört oder auch nur den Studien privatim obgelegen hat. Diese Examinatoren sind zur Hälfte Professoren, die staatlich kontrollierten Unterricht erteilen, zur Hälfte Lehrer an freien Anstalten. Die Präsidenten werden außerhalb des Lehrpersonals gewählt. Die von dieser Kommission verliehenenen Diplome haben genau den gleichen Wert, wie die von der Universität verliehenen.

Die von der Regierung unter nachfolgenden Bedingungen eingesetzte Kommission wird meist mit dem Namen „Jury central" bezeichnet. Sie entspricht offenbar einem praktischen Erfordernis. Rechtfertigen können wir aber nicht, daß der Regierung (seit dem G. v. 3. VII. 1891) das Recht belassen ist, für bestimmte Anstalten spezielle Kommissionen einzusetzen. Eine solche Spezialkommission besteht zum Teil aus Professoren des öffentlichen Unterrichts, zum Teil aus solchen, die an einem Privatinstitute angestellt sind. Sie ist eigens für die Schüler dieser Anstalt da und kann diesen Diplome mit gesetzlicher Kraft verleihen. Diese Neuerung ist entschieden sehr unerfreulich. Man versteht nicht, warum man das Privilegium, akademische Grade zu verleihen (selbst unter Mitwirkung des Staates), unvollständigen Einrichtungen gewährt, die nicht, wie eine Universität, ein organisches Ganzes bilden, und die nur zu oft nicht die Förderung der Wissenschaft, sondern vielmehr die Verfolgung egoistischer Sonderinteressen im Auge haben (politische, religiöse oder pekuniäre). Diese Verfügung ist hauptsächlich aus der Absicht entsprungen, gewisse religiöse Anstalten zu begründen.

Außer der Organisation der Universitäten und der Prüfungskommission bleiben uns noch einige Punkte zu besprechen, die das höhere Unterrichtswesen im allgemeinen betreffen.

7. Prüfungen, Diplome. Es ist jedem gestattet, die Vorlesungen an der Universität zu hören, der inskribiert ist. Aber die Erlangung akademischer Grade hängt natürlich von Bedingungen ab, die das Gesetz ausdrücklich bestimmt. Dies ist gegenwärtig das G. v. 10. IV. 1890, welches ergänzt wird durch das G. v. 3. VII. 1891. Für jedes Studienfach giebt es eine Reihe von Graden, die nach einander durch Examen erworben werden müssen. Das Gesetz spezifiziert die Fächer, die Gegenstand dieser Prüfungen sein müssen. Um zu dem ersten Examen in einem Studienfache zugelassen zu werden, muß man den Nachweis liefern, daß man die ausreichenden, entsprechenden Studien gemacht hat. Hierzu genügt eine Bescheinigung, daß der Inhaber derselben den vorbereitenden Unterricht in Litteratur oder Wissenschaften (Littéraires ou scientifiques) genossen hat, und daß er fähig ist, den Vorlesungen des höheren Unterrichts zu folgen. Diese Zeugnisse können von dem Direktor eines Privatinstituts oder auch von einem Privatlehrer ausgestellt werden. Ihre Richtigkeit wird von einer von der Regierung eingesetzten Kommission beglaubigt, die aus ebenso vielen Privatlehrern wie öffentlich angestellten bestehen muß. Besitzt der Schüler kein solches Zeugnis, so muß er sich einem Aufnahmeexamen unterwerfen. Ein Examen dieser Art (aber vor den Professoren einer bestimmten Universität) wird auch von jedem gefordert, der den Grad eines Ingenieurkandidaten erwerben will. Das System, dessen Hauptzüge wir eben angaben, ist, und zwar mit Recht, lebhaft angegriffen worden. Es ist gut, daß die höheren Studien aus Sorge, das Niveau herabgedrückt zu sehen, nur denen zugänglich sind, die eine genügende Vorbildung haben; sicher ist es aber, daß die Garantien, mit denen sich das Gesetz begnügt, fast illusorisch sind.

Was die akademischen Grade anbetrifft, so wird es genügen, zu erwähnen, daß sie nach einander infolge von bestandenen Prüfungen erworben werden. Diese Grade sind der eines Kandidaten der Philosophie und Litteratur, derselbe erfordert zwei Prüfungen und vier Semester Studium. Dieser Grad wird von jedem verlangt, der sich dem juristischen Studium widmen will. Ferner der philosophische Doktor, der vier Semester und ein oder zwei Examina erfordert. Dieser Grad ist besonders für solche erforderlich, die sich dem Lehrerberuf widmen wollen. Er zerfällt in die speziellen Doktorate der Philosophie, Geschichte, klassischen, romanischen und germanischen Philologie. Der juristische Kandidat, wozu ein Examen und zwei Semester erforderlich sind; der juristische Doktor (zwei bis drei Examina und vier Semester Studienzeit); der Notariatskandidat (drei Examina und sechs Semester; aber er braucht nicht zuvor den Grad eines Kandidaten der Philosophie und Litteratur erworben zu haben); der Kandidat der Mathematik und Physik (ein bis zwei Prüfungen und vier Semester); der physikalische und mathematische Doktor (ein bis zwei Prüfungen und vier Semester Studienzeit; der Kandidat der Naturwissenschaften (ein bis zwei Examina und vier Semester; für solche, die Mediziner werden wollen, genügt ein Examen und zwei Semester Studienzeit); der Doktor der Naturwissenschaften (ein bis zwei Prüfungen und vier Semester). Dieses Doktorat zerfällt in vier spezielle Doktorate: das der Zoologie, Botanik, Mineralogie, Chemie; der Kandidat der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe (ein bis zwei Examina und zwei Semester); der Doktor der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe (drei Examina und sechs Semester); der pharmaceutische (drei Prüfungen und vier Semester); der Ingenieurkandidat (zwei Examina und vier Semester): der Ingenieur des Bergbaues (drei Examina und sechs Semester); der Ingénieur des constructions civiles (drei Examina und sechs Semester Studienzeit).

Diese Prüfungen sind öffentlich und werden zweimal im Jahre abgehalten (im Juli und im Oktober). Sie sind mündlich, doch kann jeder Kandidat ein schriftliches Examen beanspruchen, auch kann ein schriftliches Examen von der Fakultät gefordert werden. Gewisse Examina (betreffend das Notariat, Naturwissenschaften, Medizin, Pharmacie, Ingenieurwissenschaft) sind mit einer praktischen Prüfung verbunden. Um den Doktorgrad in Philosophie und Litteratur, in Physik und Mathematik oder in den Naturwissenschaften zu erlangen, muß man eine Dissertation liefern und sie öffentlich verteidigen. Die Bewerber um den philosophischen oder den naturwissenschaftlichen Doktorgrad, welche Lehrer für Mittelschulen werden wollen, müssen eine öffentliche Probelektion halten über einen vorher bestimmten Gegenstand. Für jedes Examen hat der Kandidat eine Gebühr von etwa 50 oder 100 Frcs. zu zahlen.

Die Diplome, die entweder von der Universitätsjury oder einer der anderen Kommissionen, die wir schon weiter oben erwähnten, ausgestellt werden, müssen erst von einer Regierungskommission, die ihren Sitz in Brüssel hat, bestätigt werden, ehe sie gesetzliche Wirkung haben. Diese Kommission hat sich bis jetzt darauf beschränkt, die Diplome auf ihre äußere Richtigkeit zu prüfen.

Man wird verstehen, daß die Gesetzgebung ganz besondere Sorgfalt auf alles verwendet, was die Verleihung akademischer Grade betrifft. Der Besitz eines solchen Grades (wenn dieser den Abschluß bestimmter Studien beweist) eröffnet dem, welcher ihn erlangt hat, den Zutritt zu den freien Berufen, dem eines Advokaten, Arztes, Ingenieurs, Lehrers, Notars, Professors. Das Gesetz verlangt keinen anderen Befähigungsnachweis. Die Kenntnis der flämischen Sprache ist für jeden, der in den flämischen Gegenden des Landes juristische Funktionen oder die Geschäfte eines Notars übernehmen will, erforderlich.

Das System, das in Belgien befolgt wird, giebt zu ernster Kritik Anlaß. Der Unterricht an den Universitäten ist so überwiegend auf die Vorbereitung zu den praktischen Berufsprüfungen gerichtet, daß er nur zu oft der freien wissenschaftlichen Forschung fern bleibt und die Bildung und Entwickelung des Geistes und der Individualität nicht genügend begünstigt.

Außer den Diplomen, die einen akademischen Grad verleihen, stellen die Universitäten auch Ehrendiplome und Diplome für wissenschaftliche Leistungen (Dipl. scientifiques) aus, die offiziell keinen Wert haben. Diese letzteren Diplome, welche eben solche Voraussetzungen haben, wie die gewöhnlichen, werden erteilt unter gewissen Dispensationen bezüglich der vorbereitenden Studien. Sie werden vielfach von ausländischen Studenten nachgesucht. Die Universitäten verleihen auch Titel infolge eines Examens für einzelne spezielle Wissenschaften, die aber keinen gesetzlichen Wert haben, so den Doktortitel für Politik und Verwaltung. Die Inhaber ausländischer Diplome können von der Regierung die Erlaubnis erhalten, in Belgien den Beruf eines Advokaten oder eines Arztes auszuüben, auf Grund der Befürwortung einer Jury, die den Wert des Diplomes begutachtet, und den Inhaber event. auch einem Examen unterwirft.

Frauen können alle akademischen Grade ohne Ausnahme erwerben, und das Gesetz

erkennt ihnen formal das Recht zu, den Beruf eines Arztes und eines Apothekers auszuüben.

8. **Prämien und Stipendien.** Die Gesetzgebung hat eine Anzahl Prämien und Stipendien ausgesetzt, um den Eifer anzuspornen. Jedes Jahr werden von der Regierung goldene Medaillen je im Werte von 100 Frcs., dazu Preise von 400 Frcs (in Geld oder in Büchern) an belgische Autoren vergeben, welche die Preisaufgaben am besten gelöst haben. Um zu dieser Konkurrenz zugelassen zu werden, darf man seine Universitätsstudien nicht seit länger als zwei Jahre beendigt haben. 14 Reisestipendien von 4000 Frcs., auf zwei Jahre erteilt, können jährlich auf Grund von Konkurrenzarbeiten von jedem Belgier erworben werden, der seine Studien noch nicht 2 Jahre beendigt hat. Der Zweck dieser Reisestipendien ist, den Inhabern derselben einen Einblick in die ausländischen wissenschaftlichen Institute zu verschaffen. Hundertzwanzig Stipendien von 400 Frcs. werden jährlich auf Grund von Preisaufgaben an junge unbemittelte Belgier vergeben, die sich höheren Studien widmen. Die Erwerbung eines solchen Stipendiums legt aber keineswegs die Pflicht auf, die Vorlesungen eines bestimmten Instituts zu hören.

Außer diesen Stipendien aus der Staatskasse giebt es in Belgien noch eine große Anzahl Studienstipendien, die oft von sehr alten Stiftungen herrühren (einige existieren schon mehrere Jahrhunderte). Diese Stipendien, die ziemlich häufig für Verwandte und Nachkommen der Stifter reserviert bleiben, werden in jeder Provinz von einer offiziellen Kommission verwaltet, die unter der Kontrolle der Provinzialregierung und des Königs steht. (G. v. 19. XII. 1864.)

In Belgien giebt es einen Conseil de perfectionnement des höheren Unterrichts, der zum Teil aus Professoren der staatlichen Universitäten, zum Teil aus außerhalb des Lehrkörpers stehenden gewählten Mitgliedern besteht. An der Spitze steht der Minister des öffentlichen Unterrichts. Dieser Conseil verhandelt über alle Fragen, die den höheren Unterricht betreffen und fungiert als beratendes Comitee.

Brüssel. M. Vauthier.

VII.

Die U. in den Niederlanden.

1. Geschichte der U. 2. Juristischer Charakter der U. 3. Organe. 4. Aufsichtsbehörde. 5. Finanzlage der U. 6. Der Lehrkörper. Pekuniäre Leistungen der Studenten. 7. Rechtliche Stellung der Dozenten. 8. Statistik. 9. Einnahmen der Dozenten. 10. Zahl der Studenten. 11. Stipendien und Kollegienerlaß. 12. Erlangung eines akademischen Grades. 13. Die Vorbildung zum Universitätsstudium und die Dauer des Studiums. 14. Die Zulassung der Frauen. Ihre Rechte. 15. Die Kollegien und der Kollegienbesuch.

1. **Geschichtliche Entwickelung.** Englands großer Historiker Freeman läßt, wo er von den Königen aus dem Hause Plantagenet redet, folgenden Ausspruch hören: „For such Kings we may well be thankful, but to such Kings we owe no thanks“.

Man kann, im Hinblick auf die Früchte des '80-jährigen Kampfes für Freiheit und Selbständigkeit, den die Republik der Niederlande gegen den mächtigsten Tyrannen begonnen und durchgeführt hat, für Holland zu demselben Schlusse gelangen. Es mag dankbar dafür sein, daß es sich hat schmiegen müssen unter das Joch Philipps und dessen Handlanger, wenn es auch dem spanischen Tyrannen nichts weniger als Dank schuldig ist. Der lange, bange Streit gegen Unterdrückung, aus welchem die Republik stolz und ruhmvoll hervorging, war das Signal für die Verjüngung und Entfaltung des niederländischen Geistes nach allen Seiten hin. Und es war nicht an letzter Stelle die Liebe für Litteratur und Wissenschaften, die infolge dieses Kampfes entbrannte. Als Leiden im Jahre 1574 mit glänzendem Erfolge der Belagerung der Spanier widerstand, ward der Bevölkerung als Lohn für ihre Ausdauer und ihren Bürgermut eine Universität, die erste, welche im Lande erstand, geschenkt. Im Jahre 1614 folgte die Stiftung einer Universität in Groningen, die von den Staaten dieser Provinz errichtet wurde, während im Jahre 1638 die Stadt Utrecht in ihrer Mitte eine Universität gründete.

Neben diesen drei bis heute fortbestehenden und blühenden Anstalten wurden unter der Republik Universitäten ins Leben gerufen in Franeker und Harderwyk, sodann mehrere Athenäen — städtische Anstalten für Universitätsunterricht in kleinerem Maßstabe und mit geringeren Befugnissen als die Universitäten —, wie in Breda, Middelburg, Hertogenbosch, Rotterdam, vor allem aber in Amsterdam (1632) und Deventer (1630). Der Wettbewerb der Provinzen in jenen Tagen mag einen Anteil gehabt haben an der großen Anzahl dieser Anstalten, spricht doch daraus die tiefe, stets in diesem Lande gefühlte Ueberzeugung, daß Wissen Macht ist. In schmerzlichster Weise wurde, nachdem die Niederlande dem französischen Reiche einverleibt waren, dieser Ueberzeugung Gewalt angethan. Durch kaiserliches Dekret vom 22. X. 1811 wurden die Universitäten zu Franeker und Harderwyk vernichtet, die Universität zu Utrecht und die Athenäen in Amsterdam und Deventer zu „écoles secondaires“ herabgedrückt und die Universitäten

von Leiden und Groningen ja wohl aufrecht erhalten, aber als „académies de l'université impériale". Nicht sobald hat Holland seinen Rang in der Reihe der Völker wieder eingenommen, so wird als eine der ersten Sorgen der Regierung betrachtet, dem höheren Unterrichte seinen alten Glanz wiederzugeben. Schon bald nach der Vertreibung der Franzosen erklärt „die Gesamtverwaltung der Vereinigten Niederlande" alle Anstalten des höheren Unterrichtes, die vor der Einverleibung bestanden, für vorläufig wiederhergestellt (4. XII. 1813). Eine der ersten Regierungsthaten des souveränen Fürsten ist die Ernennung einer Kommission (18. I. 1814) mit dem Auftrage, eine Organisation des höheren Unterrichtes zu entwerfen. Mit Rücksichtnahme auf ihr Gutachten wurde am 2. VIII. 1815 die Neuorganisation des höheren Unterrichtes für die nördlichen Provinzen festgesetzt. Sie ließ die drei Universitäten zu Leiden, Utrecht und Groningen fortbestehen und machte aus den früheren Universitäten zu Franeker und Harderwyk Staatsathenäen, académies au petit pied, mit bescheidenerem Wirkungskreis. Den Städten Amsterdam, Middelburg, Deventer und Breda wurde gestattet, ein städtisches Athenäum aufrecht zu erhalten, oder auf ihre Kosten zu errichten, von welcher Befugnis Amsterdam und Deventer Gebrauch machten. Das Dekret vom Jahre 1815 schien noch nicht genug zentralisiert zu haben. Das Staatsathenäum in Harderwyk mußte schon im Jahre 1818 wegen Abnahme der Kräfte aufgehoben werden. Im Jahre 1843 wurde am Staatsathenäum zu Franeker das Todesurteil vollzogen, nicht so sehr, weil auch dort die Studenten fehlten, als weil das Schlagwort: „Rettung durch Oekonomisierung" sich auch des höheren Unterrichtes bemächtigt hatte und der Staat mit der Bestreitung der Kosten für drei Universitäten sich begnügen zu können meinte.

Die Revision des Grundgesetzes im Jahre 1848 forderte eine Reorganisation des Staatsunterrichts durch das Gesetz. Um dieser Forderung der Verfassung Genüge zu leisten, sind nach einander Gesetze zustande gekommen, behufs einer Organisation des Elementar-, des Real- und des höheren Unterrichts, die betreffend den höheren Unterricht zuletzt. Obschon bereits im Jahre 1849 eine Staatskommission ernannt wurde zum Entwerfen dieses Gesetzes und diese schon im August desselben Jahres mit ihrer Arbeit fertig war, sollte noch mehr als ein Vierteljahrhundert vergehen, bevor die Organisation zum Abschluß gebracht war. Der Minister des Innern Heemskerk sollte die Genugthuung haben, dem G. v. 22. IV. 1876 (Staatsanzeiger Nr. 102) seinen Namen zu geben, das am 1. X. 1877 in Kraft getreten, und seit seiner Einführung nur in einzelnen unwesentlichen Punkten abgeändert, bis auf diesen Augenblick für die niederländischen Universitäten bindend ist.

2. Juristischer Charakter der U. Das Gesetz für den höheren Unterricht vom Jahre 1876 setzte drei Staatsuniversitäten ein, in Stand gehalten und gänzlich unterhalten vom Staate, und zwar in Leiden, Utrecht und Groningen. Es hob die städtischen Athenäen auf, mit Ausnahme des Athenäums in Amsterdam. Nicht allein, daß es das Fortbestehen des letzteren auf eigene Kosten gestattete, das Gesetz machte Amsterdam auch das Zugeständnis, das Athenäum zu einer Universität umzugestalten, wofern es ganz auf dem Fuße der Staatsuniversitäten eingerichtet und die Anstellung der Professoren der königlichen Sanktion unterworfen würde. Amsterdam hat von diesem Zugeständnis unter den gesetzlichen Bedingungen Gebrauch gemacht, sodaß neben und auf gleicher Linie mit den Staatsuniversitäten die städtische Universität in Amsterdam steht („de gemeente-universiteit van Amsterdam"). Andere Gemeinden dürfen keine Universitäten oder Athenäen errichten, ebensowenig die Provinzen. Sonst erkennen Staatsverfassung und Gesetz völlige Freiheit, „höheren Unterricht" zu geben, an. Jeder Niederländer, ebenso wie jeder Fremde, dem von der Königin die Befugnis erteilt ist, höheren Unterricht zu geben, jede Genossenschaft mit juristischer Persönlichkeit, jede Kirchengenossenschaft darf eine Privatschule für höheren Unterricht eröffnen. Sie brauchen dazu niemandes Genehmigung nachzusuchen, sie haben bloß die maßgebende Autorität von der Errichtung in Kenntnis zu setzen und derselben Statuten und Reglements der Anstalt und einen Jahresbericht über den Zustand jedes Schuljahres zur Kenntnisnahme zu unterbreiten. Die einzige Ausnahmebestimmung, welche diese Freiheit beschränkt, betrifft Universitäten, die letztwillig gestiftet sind. Zu ihrer Eröffnung wird die königliche Bewilligung erfordert. Kraft der sonst unumschränkten Freiheit haben mehrere Kirchen theologische Schulen, Seminare ins Leben gerufen zur Heranbildung von Geistlichen für ihre Kirchengemeinschaft. In Amsterdam hat der „Verein für höheren Unterricht auf reformierter Grundlage" eine Universität gestiftet unter dem Namen „Freie Universität", dazu bestimmt, „Trägerin der reformierten Prinzipien" zu sein. Im Verlaufe dieser Uebersicht wird auf diese Universität zurückgekommen. Die von ihr verliehenen Grade und Titel, überhaupt diejenigen, welche von Privatuniversitäten und höheren Privatschulen erteilt werden, haben nur sittlichen und wissenschaftlichen Wert. Rechtliche Folgen, namentlich die Befugnis,

öffentliche Aemter und Dienststellen zu bekleiden, insofern Gesetz oder Verordnung dazu einen akademischen Grad fordern, haben ausschließlich die Grade und Titel, welche die Staatsuniversitäten und die Universität in Amsterdam verliehen haben.

Die drei Staatsuniversitäten sind keine Stiftungen, sie sind Staatsanstalten, der direkten Verwaltung des Ministers des Innern unterstellt. Ebenso ist die Universität in Amsterdam Gemeindeanstalt, direkt verwaltet vom Stadtrat. Die Gebäude, Sammlungen und Hilfsmittel sind Eigentum des Staates oder der Stadt Amsterdam. Es kann daher von juristischer Persönlichkeit der Universitäten keine Rede sein. Auch nicht bei der „freien Universität“ oder den kirchlichen Seminarien, die anzusehen sind als Schöpfungen *der* juristischen Persönlichkeit (Kirchengemeinschaft oder anerkannte Genossenschaft), die sie ins Leben ruft und unterhält und der sie unterworfen sind.

Aus den gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Fakultäten, namentlich aus der Vorschrift über Vermächtnisse an dieselben, scheint man schließen zu müssen, daß diese, wenigstens die Fakultäten der Staatsuniversitäten, juristische Persönlichkeiten sind.

Vorrechte und Privilegien haben die Universitäten nicht. Dagegen erfreuen sich *die* Professoren an den Staatsuniversitäten, die *vor* dem 1. I. 1891 angestellt sind, was den Betrag ihrer Pension betrifft, einer bevorrechteten Stellung. Auch sind die Professoren wählbar zu Mitgliedern der I Kammer des General-staates (Herrenhaus).

3. Organe. Organ der Staatsuniversitäten ist an erster Stelle das mit jeder Universität verbundene Kuratorium. Es besteht aus 3, höchstens 5 Mitgliedern, die von der Königin aus den Angesehensten des Landes auf eine bestimmte Anzahl Jahre mit Wiederernennbarkeit ernannt werden und keinen Jahresgehalt genießen. Die Kuratoren haben die Verwaltung in Händen und führen die Aufsicht über alles, was ihre Universität betrifft. Sie überwachen die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften; führen die Aufsicht über die Gebäude, Sammlungen und Hilfsmittel; verteilen die behufs Erweiterung und Ergänzung der Sammlungen ꝛc. jährlich von der gesetzgebenden Macht zur Verfügung gestellten Gelder und legen der Regierung über die dazu verwendeten Beträge Rechnung ab. Sie sind auch in der Regel die Vermittler zwischen der Regierung und dem Senat (dem gesamten Lehrkörper der Universität), unter dem Vorsitz des jedesmal für *ein* Schuljahr von der Königin ernannten rector magnificus, der bis zu einem gewissen Grade als Organ der Universitäten zu betrachten ist für Unterrichtsangelegenheiten. Der Senat kann sich direkt mit der Regierung in Verbindung setzen, und diese ist in einigen Fällen verpflichtet sein Gutachten einzuholen. Auch mit der Universität von Amsterdam ist ein Kollegium von Kuratoren verbunden, das zusammengesetzt ist aus dem Bürgermeister von Amsterdam, 2 von der Königin und 2 von dem Stadtrate ernannten Mitgliedern. Obgleich auch hier Kuratoren die Aufsicht führen, können sie, hinsichtlich der Bestimmungen des Gemeindegesetzes, nicht ein Organ der Amsterdamer Universität genannt werden. Vielmehr sind hier der Stadtrat und Bürgermeister und Beigeordnete die Organe. Für den Senat der Amsterdamer Universität gilt mutatis mutandis das nämliche, wie für den Senat an den Staatsuniversitäten.

Die Organe der „freien Universität“ sind die Direktoren des „Vereins für höheren Unterricht auf reformierter Grundlage“, insoweit es die Hebung der materiellen Interessen, Kuratoren (5 an der Zahl) und der Senat — auch hier die Körperschaft der Professoren —, insoweit es die Hebung der wissenschaftlichen Interessen gilt.

Das Organ der Fakultäten sind ihr Präsident und Sekretär, die von den Professoren jeder Fakultät jedesmal auf vier Jahre (in Amsterdam auf *ein* Jahr) gewählt werden und nicht gleich wieder ernennbar sind.

4. Die Aufsichtsbehörde des Staates. Die Staatsuniversitäten sind, wie schon bemerkt, Anstalten des Staates selbst. Eine Menge von Befugnissen mit Bezug auf die Universitäten – Ernennung und Verabschiedung von Professoren und Lektoren, Feststellung ihrer Jahresgehälter, Anweisung und Verminderung oder Aenderung der von ihnen zu dozierenden Fächer, das Treffen von zeitweiligen Maßnahmen bei Abwesenheit eines Dozenten, Feststellung von Regeln betreffend die Verwaltnng und den Gebrauch der akademischen Sammlungen und Hilfsmittel — sind der Königin zuerkannt. Die direkte Aufsicht liegt dem verantwortlichen Minister des Innern und unter ihm den Kuratoren ob. In einzelnen, im Gesetze näher bezeichneten Fällen kann man von der Entscheidung des Senates an den Minister appellieren.

Die Staatsaufsicht über die Universität in Amsterdam giebt sich kund in der erforderlichen königlichen Genehmigung, der durch den Stadtrat geschehenen Ernennungen zum Professor sowie zur Erhebung der Kollegiengelder und Examengebühren. Ueberdies sitzen, wie sub 3 erwähnt, 2 von der Königin beauftragte Mitglieder im Amsterdamer Kuratorium.

Staatsaufsicht über die „freie Universität“ besteht nicht. Nur muß, wie oben bemerkt ist, jährlich dem Minister ein Bericht über diese Anstalt unterbreitet werden.

5. **Finanzlage der U.** Die Kosten der Staatsuniversitäten werden sämtlich aus der Staatskasse gedeckt. Die der Amsterdamer Universität ganz aus dem Fonds der Gemeinde, vorbehaltlich eines jährlichen Zuschusses von 10000 fl., den die Provinz Holland gewährt und eines jährlichen Beitrages, den der Staat zahlt kraft einer auf ihm ruhenden Verpflichtung, die zusammenhängt mit der Aufhebung der früheren klinischen Anstalt zu Amsterdam.

Die Kosten der „freien Universität" werden aus freiwillig zusammengebrachten Geldern gedeckt.

Die Kosten der Staatsuniversitäten sind für das Jahr 1895 veranschlagt:

Leiden auf 755000 fl., Utrecht auf 447000 fl., Groningen auf 296000 fl., zusammen auf fl. 1498000. Die sub 2 erwähnten kirchlichen Seminarien genießen Staatszuschüsse. Für das Jahr 1895 sind dafür veranschlagt reichlich fl. 30000. Da im Hinblick auf das in den Niederlanden geltende Prinzip, nach welchem Kirche und Staat getrennt sind, die theologische Fakultät an den Universitäten keine Heranbildung zu Geistlichen einer bestimmten Kirche bezweckt oder erzielen will, hat die niederländisch-reformierte Kirchengenossenschaft, kraft der ihr dazu durch das Gesetz zuerkannten Befugnisse, an jeder der Staatsuniversitäten ihrerseits zwei Lehrstühle errichtet für die Heranbildung von Geistlichen für ihre Kirchengemeinschaft. Die Kosten der Besoldung und Pensionierung dieser Professoren, — die von der Kirchengenossenschaft angestellt, honoriert und pensioniert werden — werden vom Staate restituiert. Für diese Restitution sind für das Jahr 1895 reichlich 33000 fl. veranschlagt.

Die Kosten der Universität in Amsterdam haben im Jahre 1893 366000 fl. betragen. Die der freien Universität werden nicht offiziell veröffentlicht.

An jeder der vier öffentlichen Universitäten ist seit kurzem ein „Universitätsfonds" ins Leben gerufen. Zusammengebracht und unterhalten aus den jährlichen Beiträgen und einmaligen Schenkungen der Professoren, der früheren und jetzigen Studenten und der Gönner der Universitäten, werden aus diesem Fonds Ausgaben für die Universität oder im Interesse der Wissenschaft bestritten, wofür die von Seiten des Staates oder der Stadt Amsterdam zur Verfügung gestellten Gelder nicht zureichen.

6. **Pekuniäre Leistungen der Studenten.** Für den Besuch der Kollegien der Professoren und Lektoren an einer Universität ist jährlich eine Summe von 200 fl. dem Staate zu entrichten. Erst nach Erlegung dieses Betrages kann man als Student immatrikuliert werden. Die Immatrikulation selbst geschieht kostenfrei durch den Rector magnificus und verleiht für das Schuljahr, in dem sie geschehen ist, das Recht zum Besuch aller Kollegien an jeder Staatsuniversität und aller ihrer Institute und Sammlungen. Wer zur Promotion zugelassen ist, im Genuß eines Staatsstipendiums ist oder im Ganzen 800 fl. (also das über vier Jahre verschuldete) für Unterrichtszwecke an die Staatskasse abgeführt hat, wird unentgeltlich eingeschrieben.

Kuratoren können Erlaubnis geben zum Besuch von höchstens zwei Kollegien von Professoren oder Lektoren. In diesem Falle ist nicht der volle Betrag von 200 fl. zu entrichten, sondern dem Staate eine Summe von 30 fl. oder von 15 fl. für jedes jährliche oder halbjährliche Kolleg zu zahlen.

Eine Strafe ist gesetzt auf den Besuch einer Vorlesung ohne vorhergegangene Zahlung des dem Staate schuldigen Honorars. Restitution des einmal gezahlten Betrages, ganz oder teilweise, findet nicht statt. Allein in dem Falle, daß der Student stirbt vor dem Anfange des Schuljahres, für welches die Summe entrichtet ist, können die Erben das Honorar zurückfordern.

Zum Ablegen eines Examens an einer Staatsuniversität müssen 50 fl. an die Staatskasse gezahlt werden. Im Falle der Abweisung wird für die erste Wiederholung keine Zahlung gefordert.

Außer diesen Retributionen an die Staatskasse haben die Studenten für den Besuch der Kollegien und für die Benutzung der Sammlungen und Hülfsmittel keinerlei Zahlung zu leisten. Namentlich haben sie den Professoren und Lektoren keinerlei Honorar zu zahlen. Kollegiengelder dürfen allein erhoben werden von den „Privatdozenten" — ein Titel, den der Minister des Innern Doktoren verleihen kann und der diese berechtigt, an der Universität Lektionen zu erteilen, die in der Series lectionum angekündigt werden.

Für die Universität in Amsterdam gelten in Ansehung der von den Studenten an die Gemeindekasse zu leistenden Gebühren fast dieselben Bestimmungen. Auch hier wird den Professoren von den Studenten kein Honorar gezahlt.

An der „freien Universität" sind 20 fl. für die Immatrikulation und für jedes Kolleg 30 fl. oder 15 fl. (je nachdem es für ein Jahr oder für ein Semester gelesen wird) zu erlegen. Die Zahlung kommt der Universität zu gute; denn auch hier wird den Professoren nichts entrichtet.

Im Jahre 1893 haben die dem Staate zu leistenden Gebühren für den Universitätsunterricht sich belaufen auf:

	Kollegiengelder	Examensgebühren	zusammen
Leiden . .	85 000 fl.	12 000 fl.	97 000 fl.
Utrecht . .	72 000 fl.	8 000 fl.	80 000 fl.
Groningen	46 000 fl.	5 000 fl.	51 000 fl.

Amsterdam Kollegiengelder und Examensgebühren zusamen 132 000 fl.

Die Universitätsinstitute und -Sammlungen bringen keine Einkünfte ein, mit Ausnahme des Akademischen Krankenhauses in Leiden, in welchem Patienten gegen Zahlung verpflegt werden können nach den dafür festgesetzten Verordnungen. Im Jahre 1893 wurden für diesen Zweck reichlich 4000 fl. an die Staatskasse abgeführt.

7. **Rechtliche Stellung der Dozenten.** Die Professoren und Lektoren der Staatsuniversitäten sind Staats-, die der Universität Amsterdam Gemeindebeamte. An den Staatsuniversitäten werden sie von der Königin, in Amsterdam durch den Stadtrat ernannt und entlassen, welch letzterer jedoch zur Anstellung der königlichen Genehmigung bedarf. Die Professoren werden angestellt für bestimmte Fächer und können wider ihren Willen nicht mit dem Unterrichte in anderen Fächern beauftragt werden. Die Ernennung geschieht erst, nachdem Kuratoren und Fakultät zu Rate gezogen sind. Mit dem Ende des Schuljahres, in dem er das Alter von 70 Jahren erreicht, muß ein Professor — in Amsterdam auch ein Lektor — entlassen werden. Sonst kann er zu jeder Zeit entlassen werden. Jedoch ist zur Entlassung, die nicht auf eigenes Verlangen geschieht, erforderlich, daß die Kuratoren und der Interessent vernommen werden. Suspension kann an Staatsuniversitäten höchstens für sechs Wochen durch die Kuratoren ausgesprochen werden. Die Professoren dürfen keine Aemter oder Dienststellen bekleiden ohne Genehmigung der Königin und in Amsterdam der städtischen Behörde. In dem Gesetz ist der Fall vorgesehen, daß sie Sitz haben in einer der beiden Kammern der Generalstaaten. Sie werden dann inaktiv, dürfen während der Sessionsperiode nicht an den akademischen Geschäften teilnehmen und genießen den halben Gehalt als Professor. An der „Freien Universität" werden die Professoren ernannt und entlassen von den Direktoren des „Vereins für höheren Unterricht auf reformierter Grundlage". Diese Professoren sind keine öffentlichen Beamten, ebensowenig wie die Lehrer an kirchlichen Seminarien oder die sub 5 erwähnten zwei Professoren an jeder Staatsuniversität, die von der reformierten Kirche angestellt sind. Das Verhältnis aller dieser Titularprofessoren zu ihrer Kirchengenossenschaft — auch das des Priesters, den die römisch-katholische Kirche mit Genehmigung des Stadtrates der Universität in Amsterdam aggregiert hat, um die Philosophie des heiligen Thomas von Aquino zu entwickeln, zu seiner Kirche — wird bestimmt durch die besonderen, von jeder Kirchengenossenschaft festgesetzten Bestimmungen.

Es bleibt den Professoren unbenommen, den Unterricht ganz nach ihrem Gutdünken einzurichten, und noch ganz kürzlich hat der jetzige Minister des Innern, Dr. van Houten, öffentlich erklärt, daß diese unbeschränkte Freiheit die erste Bedingung sei für die Fruchtbarkeit des Universitätsunterrichtes.

8. **Statistik der Universitätslehrkörper.** Die sämtlichen ordentlichen Professoren sind augenblicklich (1895) an den vier öffentlichen Universitäten über die fünf Fakultäten verteilt wie folgt:

	Theologie	Jurisprudenz	Medizin	Mathematik und Naturwissenschaften	Philologie und Philosophie	Summa
Leiden	5	8	9	11	14	47
Utrecht	4	6	10	10	7	37
Groningen . .	4	5	8	9	10	36
Amsterdam . .	5	6	10	8	9	38
	18	25	37	38	40	158

Neben den ordentlichen Professoren sind an den Staatsuniversitäten Lektoren angestellt, in Leiden 6, Utrecht 3, Groningen 2. In Amsterdam können auch außerordentliche Professoren der Universität aggregiert werden, eine Spezies von Lehrern, die an den Staatsuniversitäten nicht besteht. Gegenwärtig sind 9 außerordentliche Professoren in Amsterdam angestellt: 3 in der mathematischen und naturwissenschaftlichen, 4 in der medizinischen Fakultät und 2 in der Fakultät der Philologie und Philosophie. Außerdem sind der Universität in Amsterdam 2 Lektoren aggregiert.

An allen Universitäten sind für einzelne Fächer Privatdozenten zugelassen, denen sub 6 Erwähnung gethan ist. In Leiden erteilen 10, in Utrecht 12, in Groningen 5, in Amsterdam 17 Privatdozenten einzelne Lektionen.

Unter der Ziffer der Professoren in der theologischen Fakultät an den Staatsuniversitäten sind nicht mit einbegriffen die zwei Professoren der niederländisch-reformierten

Kirche, unter der Ziffer der ordentlichen Professoren an der Universität in Amsterdam ist nicht mitgerechnet der von der römisch-katholischen Kirche angestellte Priester.

Die „Freie Universität" hat nur drei Fakultäten: Theologie, Jurisprudenz und Philologie und Philosophie. Es sind da 8 Professoren thätig.

9. **Einnahmen der Dozenten.** Die Professoren an den Staatsuniversitäten erhalten, wenn es nicht bei ihrer Anstellung anders bestimmt ist oder besondere Umstände eine zeitigere Gehaltserhöhung herbeiführen, anfänglich 4000 fl. jährlich. Nach vollendetem fünfjährigen Dienste wird diese Summe auf 5000 fl. jährlich erhöht. Nach vollbrachtem zehnjährigen Dienste wird 6000 fl. jährlich genossen. Den wenigen jetzt noch fungierenden Professoren, die bei der Einführung des Gesetzes (1. X. 1877) an Remunerationen und Kollegiengeldern – die bis damals erhoben werden durften und hinfort abgeschafft wurden — mehr als 6000 fl. jährlich bezogen, ist eine Gehaltszulage bewilligt.

Indessen werden die Gehälter (4000 fl., 5000 fl., 6000 fl.) nicht ganz von den Berechtigten genossen. Behufs der Pension, auf welche der Professor für sich und für seine Witwe und Waisen unter 18 Jahren Anspruch hat, werden zweierlei Kürzungen gemacht: eine bleibende Kürzung von 120 fl. jährlich und eine zeitweilige im Betrage der Hälfte des Jahresgehaltes. Letztere Kürzung wird in den ersten vier Jahren nach der Anstellung oder der Erhöhung jedesmal in gleichen Teilen am anfänglichen Betrage und der Erhöhung vorgenommen. Doch ist dem entgegen zu stellen das Recht auf Pension, welches der Professor geltend machen kann, wenn er das Alter von 65 Jahren vollendet hat oder wenn er nach 10 Dienstjahren krankheitshalber seinen Abschied nehmen muß. Die Maximalpension ist 3000 fl. jährlich. Beim Ableben des Professors hat die Witwe Anspruch auf eine Pension für sich von 600 fl. jährlich, für jedes ihrer Kinder unter 18 Jahren von 120 fl. jährlich. Sie kann jedoch im ganzen nie mehr als 1200 fl. genießen. Die Pension der sämtlichen Kinder unter 18 Jahren, die bei oder nach dem Tode ihres Vaters, des Professors, ohne Mutter zurückbleiben, kann nie mehr als 600 fl. betragen. Außer ihrem Gehalte genießen die Professoren aus ihrem Professorat keinerlei Einkünfte oder Emolumente. Den Professoren der Medizin und Jurisprudenz ist die Ausübung der ärztlichen bezw. der Rechtspraxis gesetzlich untersagt. Konsultative ärztliche Praxis und das Erteilen von juristischen Gutachten fallen nicht unter dieses Verbot.

Die Lektoren der Staatsuniversitäten genießen aus der Staatskasse einen Gehalt, der bei ihrer Anstellung bestimmt wird. In der Regel beträgt er 2000 fl. Das von der Pensionierung der Professoren Gesagte gilt auch für sie.

Die Privatdozenten genießen keinen Gehalt aus der Staatskasse. Sie können jedoch Kollegiengelder erheben und sind ganz frei in der Bestimmung des Betrages derselben.

An der Universität in Amsterdam genießen die ordentlichen Professoren anfänglich 4500 fl. jährlich, nach 5 Dienstjahren 5000 fl., nach 10 Jahren 5500 fl. Aber auch sie haben sich eine Kürzung zum Zweck der Pension für sich und die Ihrigen gefallen zu lassen. An ihrer Besoldung wird bleibend 6% gekürzt von dem Betrage, der nach Abzug von 300 fl. übrig bleibt. Dahingegen genießen sie selbst Pension (höchstens 3000 fl.), wenn sie a) das Alter von 65 Jahren erreicht, wofern sie dann 30 Dienstjahre haben, b) das Alter von 70 Jahren erreicht haben, c) nach mindestens drei Dienstjahren ihren Abschied nehmen müssen, und es werden ihre Witwen und Waisen von der Gemeinde pensioniert, die Witwe mit höchstens 1000 fl., sämtliche Kinder mit höchstens dem nämlichen Betrage.

Die Gehälter der außerordentlichen Professoren und der Lektoren werden vom Stadtrat bei der Anstellung bestimmt. Die Lektoren genießen auch hier in der Regel 2000 fl. Die außerordentlichen Professoren erhalten gewöhnlich nicht mehr als 1000 fl. jährlich. Der Titel „außerordentlicher" Professor an der Universität in Amsterdam wird mehr als ein Ehrentitel betrachtet, der einem tüchtigen praktischen Arzte, einem rechtsgelehrten Spezialisten oder einem ausgezeichneten Gymnasiallehrer erteilt wird, dessen Ruf und Kenntnis in dem Fache, in dem er excelliert, man sich zu Gunsten der Universität zu nutze macht.

Für die Kürzung an den Gehältern der außerordentlichen Professoren und Lektoren an der Amsterdamer Universität und für ihre Pensionierung und die Pensionsbezüge ihrer Witwen und Waisen gilt dasselbe wie für die Professoren.

Außer ihrem Gehalte genießen sämtliche Professoren — ordentliche und außerordentliche — an der Universität in Amsterdam ein Drittel der Summen, welche die Studenten der Gemeinde für den Unterricht bezahlen. Dieses Drittel wird unter ihnen je nach dem Verhältnis der Kollegien eines jeden verteilt.

Für die Gehälter der Professoren an der „freien Universität" ist als Minimum 4500 fl. festgesetzt.

10. **Zahl der Studenten nach Fakultäten.** Laut des Regierungsberichtes über den Zustand der Universitäten waren im Schuljahre 1893/94 an den öffentlichen Universitäten inskribiert:

	Theologie	Jurisprudenz	Medizin	Mathematik u. Naturwissenschaft	Philologie u. Philosophie	Summa
Leiden	65	241	349	77	61	793
Utrecht	139	72	276	89	37	613
Groningen . .	53	55	235	86	54	483
Amsterdam . .	121	114	625	171	73	1104
	378	482	1485	423	225	2993

Diese offiziellen Ziffern sind aber nicht zugleich die wirklichen; diese werden jährlich in den Studentenalmanachen publiziert und sind, zumal für die juristische Fakultät, namentlich für die in Leiden, erheblich höher. Die Differenz ist zu suchen in der Thatsache, daß sehr viele Studenten sich nicht beim Rector magnificus einschreiben lassen. Sie besuchen dann kein Kolleg und entgehen auf diese Weise der Zahlung des jährlichen Beitrages von 200 fl.

An der „freien Universität" waren im Schuljahre 1893/94 für die drei Fakultäten eingeschrieben 85 Studenten, von welchen 57 auf die theologische Fakultät entfallen.

11. **Stipendien; Erlaß der Kollegiengelder; Preise.** Zur Unterstützung unvermögender Studenten von außergewöhnlichen Anlagen werden an jeder Staatsuniversität höchstens 6 Stipendien von Staatswegen verliehen, im ganzen also 18 Stipendien, jedes jährlich 800 fl. groß. Sie werden jedesmal für ein Schuljahr zuerkannt, und zwar von der Königin auf den Vortrag der Kuratoren, welche die Fakultäten über die Anlagen des Bewerbers zu Rate ziehen.

An der Universität in Amsterdam ist das Stipendiensystem abgeschafft. Indessen bestehen außer den Staatsstipendien eine Menge von Studienstiftungen, welche vom Staate, den Gemeinden oder Privatpersonen verwaltet werden, aus denen sich auszeichnenden, unvermögenden Studenten, besonders der theologischen Fakultät, Unterstützungen zufließen. Die sub 5 erwähnten Universitätsfonds werden auch diesem Zwecke dienstbar gemacht.

Erlaß der dem Staate oder der Stadt Amsterdam für den Unterricht schuldigen Kollegiengelder resp. Examensgebühren wird niemandem erteilt, außer den Studenten, die ein Staatsstipendium genießen, denen die Gebühren für den Unterricht erlassen werden.

Zur Anregung des wissenschaftlichen Sinnes unter den Studenten werden jährlich Preisfragen ausgeschrieben, und zwar abwechselnd an jeder Staatsuniversität und zwei an jeder Fakultät. Die Verfasser der Antworten, die von der Fakultät, welche die Frage ausschrieb, einer Krönung würdig erachtet werden, empfangen von Staatswegen eine goldene Ehren-Medaille, die ihnen öffentlich vom Rector magnificus zuerteilt wird.

Auch an der Universität in Amsterdam werden in derselben Weise Preisfragen ausgeschrieben; von jeder Fakultät ein um das andere Jahr eine Frage.

12. **Erlangung eines akademischen Grades. Kosten desselben. Dazu erforderliche Examina. Zahl der Promotionen.** Der Doktorgrad wird an den 4 öffentlichen Universitäten kostenfrei zuerkannt. Von diesen Universitäten verliehen, giebt er die mit demselben durch spezielle Gesetze verbundene Befugnis zum Erteilen von Unterricht und die Befugnis zum Bekleiden von öffentlichen Aemtern. Zu erlangen sind in der theologischen Fakultät das Doktorat in der Theologie; in der juristischen Fakultät zwei Doktorate: das der Rechtswissenschaft und das der Staatswissenschaft; in der medizinischen Fakultät drei Doktorate: in der Medizin, in der Chirurgie, in der Geburtshilfe; in der Fakultät der Mathematik und Naturwissenschaften sechs Doktorate: in der Mathematik, Astronomie, Mathematik und Physik, Chemie, Geologie und Mineralogie, Botanik und Zoologie, Pharmazie; in der philologischen und philosophischen Fakultät fünf Doktorate: in der klassischen Litteratur, der semitischen Litteratur, der niederländischen Litteratur, der Sprache und Litteratur des ostindischen Archipels, der Philosophie.

Die Feststellung der Anforderungen zur Erlangung der Doktorwürde hat das Gesetz einer kgl. Verordnung aufgetragen, festgesetzt nach Vernehmung des Staatsrates und nach Einholung eines Gesamtgutachtens der Senate der drei Staatsuniversitäten. Abänderungen dieser Verordnung können allein mit Beobachtung derselben Garantien zustande kommen, außer daß darüber die Senate nicht insgesamt, sondern jeder einzelne gehört werden muß. Diese Verordnung, bekannt unter dem Namen „Akademisches Statut", bindet die Erlangung des Doktorgrades an das nacheinander Ablegen des Kandidaten- und Doktorateramens, worauf die Promotion folgt. Sie paraphrasiert die Fächer, um welche sich das Examen dreht, die Dauer und den Umfang desselben. Sie fordert für die Zulassung, nach bestandenem Doktorexamen, zur Promotion die Abfassung einer Dissertation mit mindestens 12 öffentlich oder vor der Fakultät zu verteidigenden Thesen. Allein in der juristischen Fakultät ist die Anfertigung der Dissertation nicht mehr obli-

gatorisch, und kann man sich mit der Verteidigung der Thesen allein (in diesem Falle 24) begnügen. Auch wird keine Dissertation verlangt für die Erlangung eines neuen Doktorates in derselben Fakultät, in welcher bereits ein Doktorat nach der Verteidigung einer Dissertation erlangt ist. Die Senate haben das Recht, Niederländern oder Fremden, welche durch ausgezeichnete wissenschaftliche Verdienste hervorragen, den Titel eines Doctor honoris causa zu verleihen.

Die Zahl der Promotionen war für das Jahr 1893/94 über die 4 öffentlichen Universitäten wie folgt verteilt:

	Theologie	Jurisprudenz	Medizin	Math. u. Naturw.	Philol. u. Philos.	Summe
Leiden	1	40	7	4	5	57
Utrecht	2	20	6	3	4	35
Groningen . .	2	14	2	2	6	26
Amsterdam . .	1	25	5	5	1	37
	6	99	20	14	16	155

Bei diesen Ziffern muß man bedenken, daß eine sehr große Zahl der Studenten der medizinischen Fakultät den Doktorgrad nicht erwirbt, entweder weil ihre Vorbildung ihnen die Erlangung unmöglich macht, oder weil sie denselben nicht begehren in Anbetracht des Umstandes, daß derselbe für sie lediglich wissenschaftlichen Wert hat und ihnen nicht die Befugnis erteilt zur Ausübung irgend eines Zweiges der medizinischen Wissenschaft, welche Befugnis durch die Ablegung eines Staatsexamens erlangt wird. Auch für die Studenten der theologischen Fakultät ist der Doktorgrad nicht die conditio sine qua non für die Erfüllung des kirchlichen Lehramtes. Und da mit dem Grade „Kandidat" in der Fakultät der Mathematik, Physik und Philologie schon eine gewisse Lehrbefugnis verbunden ist, sind es schließlich allein die Juristen, die ohne den Doktorgrad nicht zu den Aemtern aufsteigen können, zu welchen sie sich befähigen. Dies erklärt einesteils die Häufigkeit, vergleichungsweise, der juristischen Promotionen, anderenteils ist es mit ein Grund gewesen, weshalb vor ein paar Monaten die Verpflichtung der Anfertigung einer Dissertation behufs Erlangung des Doktortitels für die Studenten der Rechts- und Staatswissenschaft aufgehoben ist.

13. **Die Vorbildung zum Universitätsstudium und die Dauer des Studiums.** Jeder, der die zum Besuche der Kollegien geforderten Gebühren entrichtet hat, kann als Student immatrikuliert werden und ist dadurch berechtigt, den Kollegien der Professoren und Lektoren beizuwohnen. Aber zur Ablegung der akademischen Examina, die der Promotion vorhergehen müssen, wird die Einreichung erfordert entweder des Zeugnisses der Reife von einem niederländischen Gymnasium oder eines bestandenen „Staatsexamens" vor einer Kommission, die zu dem Ende jährlich von der Königin eingesetzt wird. Auch diejenigen, welche nicht als Studenten immatrikuliert, aber im Besitze eines dieser Zeugnisse sind, müssen zu den Examina zugelassen werden. Den an einem niederländischen Gymnasium oder von der Staatskommission erhaltenen Zeugnissen werden gleichgestellt diejenigen, welche in den Kolonien und Besitzungen des Reiches von Anstalten, die dort zur Universität vorbereiten, nach abgelegtem Abiturientenexamen erteilt sind. Ferner trägt das Gesetz der Königin auf durch eine Verordnung, über welche der Staatsrat und die Senate der Staatsuniversität vernommen sind, ausländische Anstalten anzuweisen, deren bestimmt angedeutete Zeugnisse der Reife, Fremden und Niederländern, die nicht Eingesessene des Reiches sind, die Zulassung zur Ablegung der akademischen Examina eröffnen. Im Jahre 1886 ist diese Verordnung, die zu jeder Zeit abgeändert oder zurückgenommen werden kann, zu stande gekommen. Kraft derselben können Ausländer und außer dem Reiche domizilierte Niederländer, die, wie erwähnt, Recht auf Inskription als Student haben, sobald sie die erforderlichen Gebühren entrichtet haben, zum Ablegen der Examina in allen Fakultäten zugelassen werden auf Vorzeigung 1) des Zeugnisses von bestandenem „intermediate examination in arts" an der Cape Town University in Kapstadt, 2) des Zeugnisses von bestandenem Examen des „baccalauréat des lettres" vor einer „faculté des lettres" in Frankreich, 3) des Maturitätszeugnisses, welches nach bestandenem Examen erlangt ist an einem Gymnasium in einem der Staaten des Deutschen Reiches oder in Oesterreich, 4) des Zeugnisses von bestandenem „propädeutischem Examen" in Schweden für die Fakultät, in welcher man ein Examen abzulegen wünscht, 5) des Zeugnisses von bestandenem „klassischen examen Artium" an einem Staatsgymnasium, an einer Anstalt, welcher das Recht verliehen ist, dieses Examen abzunehmen oder vor der dazu angewiesenen Staatskommission in Norwegen. Die Fakultäten der Theologie, Jurisprudenz, Philosophie und Philologie lassen auch zu ihren Examina zu gegen Vorzeigung des Zeugnisses von bestandenem „examen de sortie de la rhétorique supérieure" an einem „Athenée

royal" in Belgien oder des „Abgangsexamens" von der philologisch-historischen Abteilung einer öffentlichen „learskole" oder einer Privatschule, die berechtigt ist, dieses Examen abzunehmen, in Dänemark; die Fakultäten der Medizin, der Mathematik und Physik auch gegen Vorzeigung des Zeugnisses von bestandenem „examen de sortie de la rhétorique latine" oder des „Abgangszeugnisses" der mathematischen Abteilung der soeben genannten Anstalten in Belgien und Dänemark.

Da die Zulassung zu den Examina in gar keinem Zusammenhang steht mit dem Kollegienbesuch, und dieselben — wenigstens die Doktorexamina — zu jeder Zeit abgelegt werden können, und auch für die Promotion kein Termin bestimmt ist, so ist die Dauer des Studiums gänzlich von dem Studenten abhängig. Die mittlere Dauer ist für die Erlangung der Doktorwürde in der Theologie oder in der Rechts- oder Staatswissenschaft vier Jahre, für die Erwerbung des Doktorates in den Rechts- und Staatswissenschaften beide fünf Jahre, für die Erlangung der Doktorwürde in einer der drei übrigen Fakultäten 6-7 Jahre.

14. Die Zulassung der Frauen. Ihre Rechte. Frauen haben nach Erlegung der Reichs- und Gemeindegebühren dasselbe Recht zur Immatrikulation wie die Männer. Auch müssen sie zu den Examina und zur Promotion zugelassen werden, wofern sie den gesetzlichen Bedingungen, die für sie keine anderen sind als für Männer, Folge leisten. Bis jetzt sind von Frauen allein Doktorate in der Medizin gesucht und erlangt. Da indessen jetzt auch die philologische Fakultät an einzelnen Universitäten weibliche Studenten zählt, läßt es sich erwarten, daß nächstens auch in dieser und in der Mathematik und Physik Doktorinnen creiert werden. In der juridischen und theologischen Fakultät studieren bis jetzt keine Frauen. Es scheint nicht zweifelhaft, daß sie auf Grund eines erlangten Doktorgrades dieselben Rechte geltend machen können, welche Männer aus demselben herleiten. Die Frage, ob z. B. eine Doktorin der Jurisprudenz als Advokat auftreten kann, kam bis heute faute de combattante nicht vor. Mir ist jedoch keine gesetzliche Bestimmung bekannt, die zu einer verneinenden Antwort führen dürfte oder könnte.

15. Die Kollegien und der Kollegienbesuch. Die Kollegien werden, was die medizinischen, die mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächer betrifft, in der Regel in den Krankenhäusern und Laboratorien, bei den anderen Fakultäten — dies gilt als Regel — im Universitätsgebäude gelesen. Der Kollegienbesuch ist völlig frei. Nicht der geringste Zwang oder irgend welche Kontrolle wird in dieser Beziehung ausgeübt, und namentlich hat die Zulassung zu den Examina nichts damit zu schaffen.

Die meisten Kollegien laufen über ein ganzes Schuljahr (Mitte September bis Mitte Juni). Gewöhnlich werden für jedes Studienfach 2—5 Stunden wöchentlich angesetzt.

Die übliche Form der Kollegien ist die eines mündlichen Vortrages, von welchem das wichtigste von den Zuhörern notiert wird. In vielen Kollegien wird respondiert, in einzelnen — doch sind sie die herrschenden — regelmäßig und fortwährend, so daß von einem Vortrage fast nicht mehr die Rede sein kann, und das Kolleg sich auflöst in einen Gedankenaustausch über den Stoff zwischen Dozenten und Zuhörern.

Seminare für praktische Uebungen bestehen nur in der medizinischen und in der mathematischen und physikalischen Fakultät. Die Lücke, welche die theologische, juristische und philosophische Fakultät in dieser Hinsicht empfinden, suchen einige Professoren in diesen Fakultäten durch Einrichtung sogenannter „Privatissima", spezielle Kollegien, welche einzelnen, gewöhnlich den Begabtesten, zugänglich sind, und auf welchen nicht nur capita selecta des durch den Dozenten repräsentierten Faches der Wissenschaft behandelt werden, sondern die Anweisenden vorzugsweise praktisch geübt und genötigt werden, an der Praxis ihre Kräfte zu versuchen.

Leiden. J. Oppenheim.

VIII.

Die U. in Dänemark.

Die einzige Universität Dänemarks, die Universität zu Kopenhagen, ist am 1. VI. 1479 vom Könige Christian I. gegründet. Ihre rechte Bedeutung bekam sie aber erst, als König Christian III. nach Durchführung der kirchlichen Reformation (1536) einen Teil der konfiszierten kirchlichen Güter der Universität überwies, und das Sigillum dieser zeigt daher auch das Bild des letztgenannten Königs mit der Umschrift: Sigillum Universitatis Hafniensis a Christiano III. Rege Instauratae 1537. Die ältesten „Statuta Almae Universitatis Studii Hafniensis" von 1479 wurden dann von der am 10. VI. 1539 vom Könige und Reichsrate bestätigten Fundation abgelöst. Zweimal später — 1732 und 1788 — wurden neue Fundationen, welche teilweise, namentlich die letztere, zugleich eine Reform der Universitätswirksamkeit durchführten, ausgestellt; die letztere ist die noch geltende Fundation.

Während die bedeutenden Güter, die 1537 der Universität zugeteilt wurden, die Errichtung einer passenden Anzahl Professuren

ermöglichte, wurde es andererseits den unbemittelten Klassen ermöglicht, ihre Söhne an der Universität studieren zu lassen, als die zwei Nachfolger Christians III., Friedrich II. und Christian IV., die sogen. „Kommunität" und die damit verbundene „Regents" stifteten. Die Kommunität, eine Stiftung zum Unterhalte 100 armer Studenten, wurde durch Fundation vom 25. VII. 1569 gegründet und durch königl. Donationsbrief s. D. reich ausgestattet, und 1618 errichtete Christian IV. die noch bestehenden Studentenwohnungen, die „Regents", für die „Alumni" der Kommunität. Im Laufe der Zeit ist die Kommunität eine sehr reiche Stiftung geworden, besonders als sie in neuerer Zeit, obgleich die Unterstützungen zu gleicher Zeit stark erweitert sind, einen bedeutenden jährlichen Ueberschuß gehabt hat, welcher das Kapitalvermögen seit 1867 von 1,58 Mill. Kronen auf 6,35 Mill. Kronen (31. III. 1894) gebracht hat, neben welchem sie Zehnte und Abgaben von den früheren Bauerngütern besitzt, die (1893/94) eine Nettoeinnahme von ca. 165000 Kr. geben. Die gesamten Unterstützungen dieser Stiftung betragen (nebst Wohnung für 100 Studenten) ca. 176000 Kr. jährlich.

Als großer Gutsbesitzer, was die Universität durch die Donation nicht nur Christians III., sondern auch seiner drei Nachfolger geworden war (1888 besaß die Universität mehr als 3000 „Tonnen Hartkorn", was wohl zu ca. 3 geographische □-Meilen angeschlagen werden kann), hatte sie dieselben Rechte und Privilegien, wie adelige Gutsbesitzer, besonders das Patronatrecht zu Prediger- und Schullehrerämtern auf den Gütern. Dies Recht fiel mit Einführung der freien Verfassung 1849 weg, wie ähnliche adelige Rechte; doch hat das Konsistorium noch das Recht, eine kleinere Anzahl Schullehrer zu ernennen und ist Kirchenpatron der Frauenkirche in Kopenhagen, welches Patronatsrecht sich aber nur auf die Ernennung der Kirchenbedienten, nicht auf die der Prediger erstreckt. Sonstige Vorrechte oder Privilegien besitzt die Universität nicht; sie ist einfach eine Staatsinstitution, die als solche dem Ministerium der Kirche und Unterricht unterstellt ist; doch wird ihr Budget — so wie das der Kommunität — in dem Finanzgesetz besonders aufgeführt unter den „Instituten mit besonderem Vermögen", und sie ist somit als Vermögenssubjekt eine juristische Persönlichkeit. In vermögensrechtlicher Beziehung ist die Universitätsquästur das Organ der Universität, mit eigenem Kassierer und eigener Buchhalterei ausgestattet; die Oberverwaltung gehört dem Ministerium, aber das Konsistorium ist ratgebend und sein Bedenken wird in allen Fragen, betreffend die Verwaltung des Vermögens, eingeholt; zwei Mitglieder des Konsistoriums fungieren als inspectores quaesturae und haben als solche die Pflicht, Aufsicht über die Behandlung aller Quästurangelegenheiten, in so weit Universität und die Kommunität betreffen, zu führen. Der Quästor ist königl. Beamter; aber der Kassierer, der Buchhalter und der Verwalter werden vom Ministerium auf Vorschlag des Konsistoriums ernannt.

Die Fakultäten haben wohl vermögensrechtliche Persönlichkeit, nur werden wenige Stipendien von ihnen verwaltet und vergeben.

Organ der Universität in Angelegenheiten des Unterrichts ist das Konsistorium. Dies besteht aus 16 Professoren, wovon 11 die ältesten Mitglieder der fünf Fakultäten (3 der philosophischen, 2 jeder der anderen) sein sollen, während die 5 übrigen von der akademischen Lehrerversammlung gewählt werden. Den Vorsitz führt der „Rector magnificus", der auch, jedesmal für ein Jahr, von dieser Versammlung unter den Mitgliedern des Konsistoriums gewählt wird.

Als besondere Universitätsinstitute können erwähnt werden: die Bibliothek, in welche im Laufe der Zeit verschiedene kleinere Bibliotheken eingekörpert worden sind und die seit 1867 ihr eigenes Gebäude hat und ca. 300000 Bände zählt; ihre Beamten werden vom Konsistorium ernannt. Ferner das astronomische Observatorium, der botanische Garten, das zoologische Museum, das chemische Laboratorium, die chirurgische Akademie und das Gebärhaus, jedes Institut mit eigenem Gebäude und unter Leitung des betreffenden Professors gestellt. In allen Angelegenheiten dieser Institute wird das Bedenken des Konsistoriums vom Ministerium eingeholt.

Die Einnahmen der Universität genügen seit 1873 — zu welcher Zeit sie ca. 425000 Kr. jährlich betrugen — nicht mehr zur Deckung der Ausgaben. 1872—73 wurde nämlich ein neuer botanischer Garten angelegt, dessen Anlage der Universität ca. 300000 Kr. kostete; es war die Voraussetzung, daß diese Summe von der Verkaufssumme des alten Gartens, welche ca. 1,11 Mill. Kr. betrug, gedeckt werden sollte. Da indessen aber zu dieser Zeit der politische Konflikt zwischen der Regierung und dem Volksthing anfing, mußte die Regierung der Forderung des Volksthings nachgeben, daß die ganze Verkaufssumme der Staatskasse zufallen sollte, und die neue Anlage mußte somit aus dem Kapitalvermögen der Universität, ca. 2 Mill. Kr., bezahlt werden. Hierdurch und mittelst der weit größeren jährlichen Ausgaben zum neuen Garten (ca. 60000 Kr., früher ca. 15000 Kr.), wozu noch neue Ausgaben hin-

zukamen, wurde die bisherige Balance der Einnahmen und Ausgaben gestört, so daß die Universität jedes Jahr eine Unterbalance hatte, die aus dem Kapitalvermögen gedeckt werden mußte, obgleich die Staatskasse seit 1875 einen jährlichen Zuschuß von 50 000 Kr. gab. Da der Volksthing daran festhielt, daß die Bedürfnisse der Universität, insofern sie nicht hierdurch gedeckt werden konnten, von dem Kapitalvermögen gedeckt werden sollten, beschloß die Universität, die Zustimmung des Reichstags zur Verwendung des Kapitalvermögens zu verschiedenen Neubauten nachzusuchen, und als dies gelang, wurde der letzte Rest dieses Vermögens 1890 verbraucht. Seitdem muß die Staatskasse die jährliche Unterbilanz decken.

Die Einnahmen der Universität bestehen hauptsächlich in Zehnteeinnahmen und Ausgaben von den verkauften Bauernhöfen und anderer Eigentümer; diese Einnahmen variieren nach den Kornpreisen und können jetzt nur auf ca. 200 000 Kr. angeschlagen werden, wozu noch als „Studiisteuer und Kathedratikum" (eine gewissen Kirchen und Predigerämtern aus alter Zeit auferlegte Abgabe) ca. 10 000 Kr. kommen. Die Universität hat demnächst das „Almanachprivilegium", d. h. das Monopol, Kalender auszugeben; von allen Herausgebern der verschiedenen Kalender muß daher eine kleine Abgabe entrichtet werden, und die gesamten Einnahmen betragen ca. 40 000 Kr. Verschiedene kleinere Einnahmen — darunter Ueberschüsse der Examens- und Immatrikulationsgebühren mit ca. 5000 Kr. — machen zusammen ca. 15 000 Kr. Die Eigeneinnahmen der Universität betragen also ca. 265 000 Kr. jährlich. Da die regelmäßigen Ausgaben auf ca. 675 000 Kr. veranschlagt werden können, muß also die Staatskasse jährlich mehr als 400 000 Kr. zuschießen, wozu noch extraordinäre Ausgaben (zu Bauten u. dgl.) kommen können (1893—94 war die gesamte Summe der Ausgaben ca. 771 000 Kr.).

Examens- und Immatrikulationsgebühren betragen in allem nur ca. 16 000 Kr. jährlich, wovon ca. 6000 Kr. den Universitätspedellen und ca. 6000 Kr. verschiedenen Professoren zufallen, während ca. 5000 Kr., wie angeführt, der Universität zufallen. Auditorien- und Kollegiengelder giebt es nicht, indem alle Vorlesungen gratis gehalten werden; nur für schriftliche Uebungen ist es den Professoren gestattet, Bezahlung zu nehmen; doch werden sie oft gratis gehalten und die Bezahlung übersteigt selten 10 Kr. pro Semester.

Aus Leistungen der Institute hat die Universität keine Einnahmen.

Ein G. v. 12. IV. 1892 normiert an der Universität 49 Professuren (5 in der theologischen, 8 in der rechts- und staatswissenschaftlichen, 11 in der medizinischen, 15 in der philosophischen und 10 in der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät) und außerdem 4, eventuell 6 ordinäre Dozenturen unter der medizinischen Fakultät, regelmäßig Oberärzte an den Hospitälern, und 4 Professores extraordinarii. Diese sind alle Mitglieder der Fakultäten, zu denen sie gehören; andere Dozenten sind nur Mitglieder, insofern sie ausdrücklich als solche angestellt sind. Durch das jährliche Finanzgesetz werden noch ca. 50 000 Kr. „zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke" bewilligt; daraus werden verschiedene Dozenten für Vorlesungen honoriert, zu welchem Zwecke ca. 25 000 Kr. zur Disposition des Ministeriums stehen, während ca. 20 000 Kr. für bestimmte Personen bewilligt sind. Jeder, der einen akademischen Grad erworben hat, kann als „Privatdozent" Vorlesungen halten und solche in dem offiziellen Katalog annoncieren. Im Katalog für das Frühjahrssemester 1895 haben 35 Privatdozenten Vorlesungen oder Uebungen annonciert, davon 26 unter der medizinischen Fakultät.

Die Gehälter der normierten Professoren — sowie der 3 extraordinären Professoren — sind durch G. v. 12. IV. 1892 so normiert: 3600 Kr. jährlich in den ersten 5 Jahren, dann 600 Kr. mehr für jede 5 Jahre bis 6000 Kr. nach einer Dienstzeit von 20 Jahren. Dabei haben 12 Professoren Wohnung bei den Museen, Laboratorien oder Hospitälern, deren Direktoren sie sind; 2 Optionswohnungen sind zur Disposition der ältesten Professoren und die 12 ältesten von den übrigen Professoren haben (als Ersatz für frühere Dienstwohnungen) einen Wohnungszuschuß von 1200 Kr. jährlich. Die ordinären medizinischen Dozenten, welche einer Hospitalabteilung vorstehen müssen, haben als Dozenten einen Gehalt von 2000 Kr. jährlich. Einnahmen aus Kollegiengeldern, Examensgebühren, Fakultäts- und Ephoriegeldern sind für die meisten Professoren ganz unbedeutend.

Die Zahl der Studierenden läßt sich nicht genau angeben, da eine jährliche Inskription nicht stattfindet. Das Abiturientenexamen wurde 1890—94 durchschnittlich von 404 Studieren jährlich absolviert; davon wurden durchschnittlich 377 an der Universität immatrikuliert. Man rechnet danach und nach der gewöhnlichen Dauer der Studienzeit — unter Berücksichtigung der Anzahl, welche das Studium aufgeben —, daß die Zahl der Studierenden zu 1600—2000 veranschlagt werden kann. Da die Vorlesungen unentgeltlich sind und kein Zulassungszeugnis gefordert wird, können sie viel von Nichtstudierenden frequentiert werden, und dies geschieht in großem Umfange, indem mehrere Vorlesungen auf das gebildete Publikum Kopenhagens im all-

gemeinen berechnet sind. Nach einer im Frühlingssemester 1889 aufgenommenen Zählung wurden die Vorlesungen frequentiert von:

408	theologischen Studierenden
392	juristischen Studierenden
39	staatswissenschaftlichen Studierenden
452	medizinischen Studierenden
175	Studierenden der philosophischen Fakultät
87	Studierenden der mathem.-naturwissenschaftl. Fakultät
6	ohne besonderes Studium
1459	Studierende
149	Polytechnikern, Pharmazeuten 2c.
ca. 400	Nichtstudierenden.

Seit 1875 können Frauen als Studenten immatrikuliert werden; immatrikuliert wurden 1877–81: 4, 1882–85: 15, 1886–89: 35, 1890–93: 45, 1894: 12.

Die Stellung der studierenden Frauen ist ganz dieselbe wie die der männlichen Studierenden, sie können als Aerzte praktizieren, aber nicht als Advokaten, und übrigens ist noch nichts festgestellt in Betreff der Frage, inwieweit Frauen, die ein abschließendes Examen („Embedsexamen") absolviert haben, Zutritt zur Anstellung in den betreffenden Aemtern haben, und sie können die vor 1875 gestifteten Stipendien nicht erhalten.

Die Unterstützung, welche die Studierenden durch Stipendien erhalten, sind sehr bedeutend. Neben der oben erwähnten „Regents" bestehen noch drei Kollegienwohnungen für Studierende, und neben der „Kommunität" mit ihren jährlichen Einnahmen von mehr als 400000 Kr. (wovon gegen 250000 Kr. als Zinsen ihres Kapitalvermögens) ist eine große Anzahl von Stipendien mit der Universität verbunden, deren gesamtes Vermögen mehr als 3 Mill. Kr. beträgt.

Bedingungen für die Erlangung eines akademischen Grades sind, daß der Betreffende ein abschließendes Examen („Embedsexamen" oder „Magisterkonferenz") mit dem Charakter laudabilis in derselben Fakultät absolviert hat (doch kann das Ministerium auf Vorschlag des Konsistoriums von dieser Bedingung entbinden) und daß die Fakultät eine eingelieferte Abhandlung als geeignet, den Grad zu erwerben, acceptiert. Diese Abhandlung soll gedruckt 14 Tage vor der mündlichen Dissertation vorliegen, und die Druckkosten bilden den wesentlichen Teil der mit Erlangung eines Grades verbundenen Kosten, indem diese sonst nur in einer Gebühr von 160 Kr. bestehen. In den 4 Fakultäten besteht jetzt nur ein Grad, der Doktorgrad; nur in der theologischen Fakultät ist der Licentiatengrad noch beibehalten. In den letzten 5 Jahren (1890—94) haben im ganzen 3 den theologischen Licentiatengrad, 3 den juristischen Doktorgrad, 24 den medizinischen und 25 den philosophischen Doktorgrad erworben. Außerdem wurden aus Anlaß der silberen Hochzeit ihrer kgl. Hoheiten des Kronprinzen und der Kronprinzessin im Juli 1894 30 angesehene Männer der Wissenschaft als Doctores honoris causa creiert. (4 als D. theol., 6 als D. juris, 7 als D. med. und 13 als D. phil.)

Kopenhagen. W. Scharling.

Unternehmerverbände.

(Kartelle, Trusts u. dgl.)

Die Frage der Kartelle (ihrer Entstehung, ihrer Organisation, ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und Berechtigung, sowie des etwaigen Verhaltens der Staatsgewalt ihnen gegenüber u. dgl.) bildete einen Beratungsgegenstand der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik am 28. und 29. IX. 1894 in Wien. Ihrer Gepflogenheit gemäß war die Vereinsleitung bestrebt, thatsächliches Material über Kartelle zusammen zu tragen, welches den Beratungen zur Grundlage dienen sollte. Dieses Thatsachenmaterial wurde im 60. Bande der „Schriften des Vereins für Sozialpolitik" (auch unter dem Titel: „Ueber wirtschaftliche Kartelle in Deutschland und im Auslande. Fünfzehn Schilderungen nebst einer Anzahl Statuten und Beilagen". Leipzig 1894) veröffentlicht. Der in Rede stehende Band enthält in seiner ersten Hälfte zehn Schilderungen von einzelnen in Deutschland bestehenden Kartellen, und zwar: „Das deutsche Kalikartell in seiner Entwickelung und gegenwärtigen Gestalt" von Bergassessor E. Engelcke. — „Der deutsche Walzwerksverband" (samt dem seit dem 21. XI. 1893 in Kraft stehenden „Statut des Schlesisch-Mitteldeutschen Walzwerksverbandes") von Oscar Caro in Gleiwitz (Oberschlesien). — „Die Vereinigung bayerischer Spiegelglasfabriken, eing. Gen. mit unbeschr. Hftg. in Fürth" (samt den Statuten dieser Vereinigung) von Dr. Eduard Schwanhäußer in Nürnberg. Die Genossenschaft besteht aus Eigentümern und Pächtern (Einzelnpersonen, Korporationen, Handelsgesellschaften, Genossenschaften 2c.) bayerischer Glasveredlungswerke. Gegenstand des Unternehmens ist „der An- und Verkauf des (gesamten) von den Genossen veredelten unbelegten Spiegelglases („Zollglas") und die Einschränkung der Ueberproduktion der Genossen". — „Die Aktiengesellschaft Vereinigte Pinselfabriken in Nürnberg" von Dr. Eduard Schwanhäußer in Nürnberg. Die in Rede stehende Vereinigung ist kein Kar-

teil mehr, sondern eine Fusion (Verschmelzung) der früher selbständigen Nürnberger Pinselfabriken in ein einziges großes Aktienunternehmen, also ein dem amerikanischen „Trust" analoges Gebilde. — „Vereinigte Ultramarinfabriken in Nürnberg" von Johannes Zeltner in Nürnberg; eine ganz kurze, die Kartelle im allgemeinen behandelnde, Einleitung, an welche sich ein Abdruck des „Statuts der Aktiengesellschaft Vereinigte Ultramarinfabriken vormals Leverkus, Zeltner u. Konsorten mit dem Sitze in Nürnberg", ein Abdruck der Jahresberichte des Vorstandes sowie des Aufsichtsrates dieser Gesellschaft über die Betriebsjahre 1890—91 und 1891—92, endlich ein Abdruck der Bilanz und des Gewinn- und Verlust-Kontos pro 30. VI. 1891 und 30. VI. 1892 anschließt. Die Vereinigung ist wie die vorgenannte kein Kartell, sondern eine Fusion der früher selbständigen Nürnberger Ultramarinfabriken. — „Die Kartelle der deutschen Salinen" von Dr. Adolf Wurst (dieselben sind vorwiegend gegen die Salzgroßhändler gerichtet, die in der Zeit des erbitterten Konkurrenzkampfes allein aus dem niedrigen Salzpreise Nutzen zogen, weil der Preis des Salzes im Detailhandel während dieser Zeit unverändert blieb). — „Holzstoffsyndikate" (samt den „Statuten des Verbandes schlesischer Holzstofffabrikanten" und den „Statuten des Zentralverbandes deutscher Holzstofffabrikanten") von Oscar Reuther in Dresden. — „Versuche zur Bildung eines Zellstoff-Verkaufs-Syndikates" von Oscar Reuther in Dresden. — „Das rheinisch-westfälische Kohlensyndikat" (samt dem „Vertrag zwischen der Aktiengesellschaft Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat und den nachstehend genannten Zechenbesitzern" [i. e. 98 Firmen], „sowie zwischen den letzteren untereinander" und dem „Gesellschaftsvertrag [Statut] der Aktiengesellschaft Rheinisch-Westfälisches Kohlen-Syndikat") von Arnold Steinmann-Bucher (und als Ergänzung hierzu der die Geschichte dieses Kartells behandelnde Aufsatz des Bergassessors Franz Sarter: „Die Syndikatsbestrebungen im niederrheinisch-westfälischen Steinkohlenbezirk in Conrads „Jahrbüchern a. c." 1894, 3. Folge, Bd. 7, pg. 1 ff.). — „Kartellverbindungen im Pulvergeschäft und verwandten Produktionszweigen" (hierzu als Beilagen: „Beschränkter Kartellvertrag zwischen der rheinischen und süddeutschen Gesellschaft" — „Syndikatsvertrag" — „Allgemeiner Kartellvertrag") von F. A. Spiecker in Köln.

Der zweite Halbband unter dem Titel „Kartelle im Auslande" enthält nicht Schilderungen einzelner Kartelle, sondern summarische Darstellungen des Kartellwesens im Auslande, und zwar eine treffliche Abhandlung über die Kartelle in Frankreich von Claudio-Jannet, Professor der politischen Oekonomie an der katholischen Universität in Paris: „Des Syndicats entre industriels pour régler la production en France". — „Kartelle in Oesterreich". von Karl Wittgenstein, Zentraldirektor der Prager Eisen-Industrie-Gesellschaft (ein kurzer Aufsatz, der nur einige wenige Kartelle der Eisenbranche in Oesterreich-Ungarn behandelt). — „Kartelle in Rußland" von Dr. G. Jollos (behandelt die sog. „Normirowka", das unter der Patronanz des Finanzministeriums gebildete und bestehende Kartell der russischen Zuckerfabriken und das Kartell der russischen Petroleumproduzenten). — Aus dem folgenden Aufsatze von Dr. A. Fraenkel „Kartelle und Kollektivbetriebe in Dänemark" ist zu entnehmen, daß die Kartellbewegung in Dänemark zur Zeit noch eine verhältnismäßig unbedeutende ist. — Der letzte ziemlich umfangreiche Aufsatz (dem zahlreiche Kartell- und Trust-Statuten als Beilagen angeschlossen sind): „Industrielle Unternehmer- und Unternehmungsverbände in den Vereinigten Staaten von Nordamerika" von Dr. Ernst Levy von Halle erörtert in eingehender Weise die nordamerikanischen Kartelle und Trusts und ganz besonders auch das Verhalten der Staatsgewalt gegenüber diesen Unternehmerverbänden.

Weiteres Thatsachenmaterial bringt der 61. Band der „Schriften des Vereins für Sozialpolitik" („Verhandlungen der am 28. und 29. IX. 1894 in Wien abgehaltenen Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik über die Kartelle und über das ländliche Erbrecht", Leipzig 1894), und zwar: 1) „Statut des Kartells der österreichischen Feinblechwerke". — 2) „Statuten der Vereinigung der österreichisch-ungarischen Blechémaillierwerke". — 3) „Gesellschaftsvertrag der Zentrale der Brünner Ziegeleien". — 4) Das Staut des „Oesterreichischen Patentpapierkartells". — 5) „Konditionenkartell der Umhängtücherfabrikanten" in Brünn. — 6) Die Statuten des „Brauereikartells" in Brünn. — 7) „Statut des Kartells der Kaffeesurrogaterzeuger" (sämtlich mitgeteilt von Dr. Stephan Bauer in Brünn). Endlich einen den deutschen Buchhändlerverband behandelnden Aufsatz „Das deutsche Buchhändlerkartell", von Dr. L. Pohle, Handelskammersekretär.

Aus dem mitgeteilten Thatsachenmaterial wären drei Momente hervorzuheben:

Erstens erwähnt Claudio-Jannet in seiner oben zitierten Abhandlung (S. 13 und 17) einer neuen bis dahin unbekannten Form von Kartellen, bei welchen — wenn der Ausdruck gestattet ist — eine „indirekte Kontingentierung" der Produktion vorkommt. In den Kartellen der französischen Kerzenfabri-

kanten findet sich nämlich mehrfach die Bestimmung, daß den einzelnen kartellierten Fabriken ein bestimmtes (verhältnismäßig niedrigeres) Produktenquantum (welches jede auf den inländischen Markt bringen darf) zugebilligt wird. Will aber die einzelne Fabrik mehr erzeugen, so darf sie dies, nur muß sie für das Plus einen (mit der Menge des Mehrproduktes) steigenden Betrag in die gemeinsame Kasse einzahlen. Aus diesen so einfließenden Beträgen werden zunächst die Administrationskosten des Kartells bestritten, sodann wird denjenigen Fabriken, deren Produktion hinter dem bewilligten Quantum bis zu einem bestimmten Grade zurückbleibt, eine Prämie bezahlt. Die Produktion darf aber nur bis zu einem bestimmten Grade hinter dem Kontingent zurückbleiben, weil sonst der einzelne Fabrikant sich versucht fühlen könnte, seine Produktion ganz einzustellen und lediglich die Prämien einzustreichen.

Zweitens wäre zu erwähnen, was Jollos in seiner Darstellung des russischen Zuckerkartells mitteilt. Dieses Kartell kam — wie oben erwähnt wurde — unter der Patronanz der Regierung zustande. Als jedoch in der Kampagne 1892—93 der Preis des Zuckers auf 5 Rub. 50 Kop. pro Pud und darüber stieg und allgemein über die hohen Zuckerpreise geklagt wurde, wurde am 6. XI. 1892 das Finanzministerium ermächtigt, innerhalb der Periode 1892-93 im Auslande Zucker zu erwerben und denselben zu festen Preisen (5 Rub. 10 Kop. pro Pud auf den Stationen der Südwestbahn, 5 Rub. 23 Kop. in Kiew, 5 Rub. 30 Kop. in Odessa, 5 Rub. 60 Kop. in Moskau) im Inlande zu verkaufen (Jollos a. a. O. S. 63). Damit war selbstredend der weiteren Preissteigerung des Zuckers eine Grenze gezogen. Wie Jollos (a. a. O.) erwähnt, wurden damals auf Rechnung des Staates 1714018 Pud. Zucker aus dem Auslande nach Rußland importiert und soll dieses Geschäft dem Staate über 3 Mill. Rub. eingetragen haben. Meines Erachtens ist dieser Vorgang der russischen Regierung höchst beachtenswert, weil er beweist, mit welch einfachen Mitteln die Staatsgewalt einer etwa zu weit gehenden Preissteigerung durch die Kartelle (die von so vielen Gegnern der Kartelle befürchtet wird) entgegentreten kann.

Endlich drittens geht aus dem mitgeteilten Thatsachenmaterial (speziell aus der Entwickelungsgeschichte der einzelnen Kartelle) hervor — was übrigens auch von mehreren Rednern in der Debatte hervorgehoben wurde — daß die Kartelle im Laufe der Zeit immer festere Formen annehmen. Zumeist begnügen sich die kartellierenden Unternehmer anfänglich mit ziemlich losen Formen der Vereinigung, etwa mit der Verabredung eines Minimalpreises, unter den nicht herabgegangen werden soll, oder mit der Festsetzung eines Produktenquantums für jedes der kartellierten Werke, welches nicht überschritten werden soll, u. dgl. m. Zumeist lehrt jedoch die Erfahrung, daß diese lose Form der Vereinigung nicht genügt, weil die Verabredung nicht gehalten wird. Das Kartell zerfällt infolgedessen, aber in kurzer Zeit bricht sich infolge des entfesselten Konkurrenzkampfes die Ueberzeugung wieder Bahn, daß ein Uebereinkommen um jeden Preis erzielt werden müsse. Meist wiederholt sich dieser Vorgang zwei- oder dreimal bis das Kartell die vollkommenste oder festeste Gestalt annimmt und eine eigene Verkaufsstelle errichtet wird, welche zwischen die kartellierten Werke und das konsumierende Publikum tritt und die gesamte Produktion unter die Teilnehmer des Kartells nach einem gleichmäßigen Maßstabe verteilt. Ob dies das letzte Stadium der Entwickelung repräsentiert und ob dieselbe nicht notwendig zur Fusion, beziehungsweise zum Trust hindrängt, muß die weitere Erfahrung lehren. Claudio-Jannet erwähnt (in seiner öfter erwähnten Abhandlung, S. 24 und 25) einer derartigen, über das einfache Kartell hinausgehenden und dem amerikanischen Trust nahe verwandten Form der Vereinigung, die in Frankreich öfter unter dem Namen „Omnium“ vorkommt. Das sog. „Omnium“ besteht darin, daß eine zu diesem Behufe speziell gebildete „Zentralaktiengesellschaft“ die sämtlichen (oder doch den größeren Teil der) Aktien der betreffenden mit einander konkurrierenden Unternehmungen (namentlich wenn diese in verschiedenen Staaten sich befinden und somit verschiedenen Gesetzgebungen unterstehen) aufkauft und in ihre Kassen einschließt. Auf diese Weise erlangt die gedachte „Zentral-Aktiengesellschaft“ dauernd die Majorität in all den betreffenden einzelnen Aktienunternehmungen, besetzt überall die leitenden und maßgebenden Stellen mit ihren Vertrauensmännern und bewirkt auf diese Weise, daß alle die einzelnen Etablissements nach einheitlichen Grundsätzen verwaltet werden, daß also die Produktion dem Gesamtbedarfe angepaßt wird, daß der Preis überall der gleiche ist, daß keines der Etablissements in das Absatzgebiet des anderen hinübergreift u. dgl. m. (Wie man sieht, kommt der englische Investment Trust, von dem im 6. Bande des „Handwörterbuchs“ (S. 350) die Rede war, unter Umständen dem französischen „Omnium“ sehr nahe).

Was sodann die in der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik geführte Debatte über die Kartelle anbelangt, so lagen der Generalversammlung zwei „als Manuskript gedruckte“ Referate vor, welche beide in dem 61. Bande der Vereinsschriften re-

produziert sind. Das erste derselben, „Ueber wirtschaftliche Kartelle in Deutschland und im Auslande" von Prof. Wilh. Stieda in Rostock, resümiert in kurzem die im 60. Bande der Vereinsschriften enthaltenen Schilderungen von Kartellen und beleuchtet die Kartelle von ihrer wirtschaftlichen Seite. Stieda gelangt zu dem Resultate, daß die meisten der vom Vereine eingeholten und veröffentlichten Gutachten und Berichte den wirtschaftlichen Unternehmerverbänden überaus günstig lauten und daß diese Vereinigungen in der That auch zumeist für die Teilnehmer sehr günstig sind, daß man aber doch andererseits die mit den Unternehmerverbänden verbundenen Gefahren nicht übersehen und unterschätzen darf. Diese Gefahren sind einmal die Ausbeutung des Publikums, welches sich gegen die ihm vom Unternehmerverbande diktierten Monopolspreise nicht schützen kann, und zweitens die Bedrückung der Arbeiter. Die Gefahr der Bedrückung der Arbeiter ist ihrerseits auch wieder auf zwei Momente zurückzuführen. Einerseits nämlich stehen die Arbeiter der geschlossenen Körperschaft der Unternehmer gegenüber, welche ihnen die Arbeitsbedingungen einseitig und einheitlich diktiert und andererseits geht die Tendenz jedes Unternehmerverbandes dahin, die Produktion einzuschränken und alle Vorteile der Technik auszunutzen, wodurch selbstverständlich ein Teil der Arbeiter entbehrlich wird.

Das zweite Referat, „Die wirtschaftlichen Kartelle und die Rechtsordnung" von Prof. Adolf Menzel in Wien, betrachtet die verschiedenen Unternehmerverbände von der juristischen Seite und erörtert die Frage, wie sich die Gesetzgebung der verschiedenen Staaten den in Rede stehenden Vereinigungen gegenüber verhält. Auch Menzel hält sich die den Unternehmerverbänden innewohnenden Gefahren vor Augen und meint (S. 26): „Die Erfahrung lehrt, daß es unklug ist, der menschlichen Begierde zu trauen, wo ihr Gelegenheit geboten ist, sich auf Kosten Anderer breit zu machen." Er gelangt (S. 44 fg.) zu dem Resultate, daß die den Kartellen innewohnenden Gefahren weder durch das Strafgesetz, noch durch die Civilrechtsgesetzgebung, sondern lediglich durch das Verwaltungsrecht bekämpft werden können. Seine (m. E. sehr beachtenswerten) Vorschläge lauten:

1) Die Unternehmerverbände sollen gesetzlich verpflichtet werden, der Staatsverwaltung alle von der letzteren gewünschten, für die Natur des Verbandes entscheidenden Thatsachen mitzuteilen.

2) Alle organisierten Unternehmerverbände sollen gehalten sein, sich als Vereine zu konstituieren und sollen mit Korporationsrechten ausgestattet werden. Umgekehrt sollen die unter den Mitgliedern bestehenden rechtlichen Beziehungen vom Staate anerkannt und eventuell durch Zwangsmaßregeln geschützt werden.

3) Die so gebildeten organisierten Unternehmerverbände wären vom Staate in ähnlicher Weise zu überwachen und zu regulieren, wie in früherer Zeit die Bergwerke oder heutzutage die Privateisenbahnen von der Staatsgewalt überwacht und reguliert wurden, bezw. werden.

Die Debatte selbst wurde eingeleitet durch das (mündlich erstattete) Referat des Prof. Bücher (Leipzig) und das Korreferat des Zuckerfabrikdirektors Kockert (Wien). Prof. Bücher gab zunächst einen geschichtlichen Ueberblick über die Entstehung und Ausbreitung der Kartelle, schilderte sodann das Wesen der Kartelle im allgemeinen, sowie der einzelnen Arten derselben und endlich ging er über zu dem eigentlichen Kern seines Vortrages, das ist zur Erörterung der drei Fragen: 1) ob die Kartelle volkswirtschaftlich nützlich oder schädlich sind; 2) ob sie eine Erscheinung von verhältnismäßig längerer Dauer sind oder lediglich ein (kürzeres) Durchgangsstadium der Entwickelung repräsentieren, und 3) wie sich die Staatsgewalt ihnen gegenüber zu verhalten habe. Seine Beantwortung der ersten Frage lautete den Kartellen ungünstig. Sie dürften sich bei längerer Dauer aller Wahrscheinlichkeit nach als fortschrittsfeindlich erweisen, weil sie einmal die Individualitäten vernichten und zur Beamtenwirtschaft führen (der einzelne kartellierte Unternehmer ist nicht mehr freier Herr seines Unternehmens, sondern gewissermaßen nur mehr ein Funktionär des Verbandes), dann weil die Konkurrenz fortfällt, welche der wirksamste Ansporn zum (technischen und wirtschaftlichen) Fortschritte ist. Sie begünstigen das Ausland und schädigen das Inland, weil ihre Exportpreise viel niedriger sind als die Inlandspreise. Sie stärken die Position der Unternehmer gegenüber den Arbeitern (aus den oben von Stieda in seinem Referate angeführten Gründen). Besten Falles kann man von ihnen sagen, daß sie ihre ständigen Arbeiter gleichmäßiger beschäftigen. Eine bessere Stellung der Arbeiter in den kartellierten Industrien wäre denkbar, sie müßte aber vom Staate durch ziemlich energische Eingriffe erzwungen werden. Die ganze Kartellbewegung vollzieht sich nur auf Kosten des Publikums (Steigerung der Preise der fraglichen Produkte). In Zukunft werden talentvolle junge Techniker, wenn sie nicht sehr reich sind, sich gar nicht mehr als selbständige Unternehmer etablieren, sondern nur mehr Beamtenstellen in den Kartellen anstreben können. Das Endziel der Kartellbewegung ist die Begünstigung des Erwerbskapitals, der Stär-

keren auf Kosten der Schwächeren, das ist des Publikums und der Arbeiter.

In ähnlicher Weise ungünstig lautet die Beantwortung der zweiten Frage bei Prof. Bücher. Den Kartellen ist kaum eine längere Dauer zu prognostizieren, sie sind lediglich ein Durchgangsstadium zur allgemeinen Konzentrierung und Monopolisierung der Produktion. Allerorts beobachten wir den Uebergang von der loseren Form der Vereinigung zu der strammeren Organisation des Kartells und vom Kartell zum Trust, zum „Omnium" oder zur gänzlichen Fusion. Der einzelne Unternehmer tritt dem Kartell bei, sozusagen aus Verzweiflung. Er sieht, daß er sich in seiner Isolierung nicht mehr halten kann, und um nicht ganz in der Aktiengesellschaft oder in der Fusion aufzugehen, tritt er dem Kartell bei, in dem er doch wenigstens einen Teil seiner Selbständigkeit rettet. Die Kartelle produzieren ferner noch immer nicht so wirtschaftlich wie der Trust oder die fusionierten Unternehmungen. Endlich repräsentieren die Kartelle – da so häufig ein Kartell mehrere andere hervorruft — einen derartigen Rattenkönig der verwickeltsten Produktions-, Verkehrs- und Rechtsverhältnisse, daß der dadurch geschaffene Zustand auf die Dauer absolut unhaltbar ist.

Die dritte Frage nach dem Verhalten der Staatsgewalt gegenüber den Kartellen beantwortet Prof. Bücher ähnlich wie Prof. Menzel. Er verlangt überdies die Klarlegung des Kartellwesens durch eine zu veranstaltende staatliche Enquete und die Schaffung eines eigenen Kartellamtes, welches die Kartelle zu überwachen hätte, event. Feststellung von Preistaxen — Import ausländischer Produkte durch den Staat, wie dies in Rußland bezüglich des Zuckers geschah — eventl. die Errichtung staatlicher Fabriken (namentlich für den eigenen Bedarf des Staates), — endlich staatliche Eingriffe, um die Arbeiter in den kartellierten Industrien zu schützen.

Der Korreferent, Herr Kockert, vertrat die Anschauung, daß man die Kartelle nicht pauschaliter beurteilen und behandeln dürfe, sondern daß man individualisieren müsse; manche Kartelle seien zweifellos schädlich, andere dagegen nicht. Demgemäß beschränkte sich Herr Kockert auf die Besprechung des Kartells der österreichischen Zuckerfabriken. Der Gang der Dinge brachte es mit sich, daß in Oesterreich eine große Zahl von Zuckerfabriken entstand, die zu viel Zucker produzierten und sich in der erbittertsten Weise bekämpften. Hätte man den Dingen ihren freien Lauf gelassen, so wären die schwächeren Fabriken zu Grunde gerichtet worden, es wären nur einige wenige ganz große Unternehmungen übrig geblieben, die sich dann nur um so leichter verständigt hätten, und dies wäre die schlechteste Form des Kartells gewesen, denn die Zuckerpreise wären dann erst recht in die Höhe gegangen. Ueberdies wären infolge der Einschränkung der Zuckerproduktion zahllose Arbeiter entbehrlich geworden, und der Rübenbau hätte zum großen Schaden der Grundbesitzer gleichfalls eine bedeutende Einschränkung erfahren müssen. Alle diese Nachteile sind durch das Kartell hintan gehalten worden. Durch die niedrigen Exportpreise wird der inländische Konsument nicht geschädigt. Der Produzent verkauft seinen Artikel allerdings (ungefähr) nur zum Kostenpreise ins Ausland, allein dieser Export setzt ihn in die Lage, die Produktion im großen zu betreiben. Dadurch ist er imstande, billig zu produzieren, und der inländische Konsument erhält die Ware zu einem billigeren Preise, als wenn der Export aufhören und die Produktion eingeschränkt würde, weil dann der Preis steigen müßte.

Prof. Brentano äußerte sich (in längerer Rede) in einer den Kartellen günstigen Weise. Er hob zunächst hervor, daß gerade diejenigen Industrien, in welchen (wie beim Bergbau oder bei den Eisenbahnen) das sog. fixe Kapital überwiegt, zur Kartellierung gezwungen werden. Wo nämlich das sog. flüssige Kapital überwiegt, da kann im Bedarfsfalle das Kapital aus den fraglichen Anlagen leicht „herausgezogen" und anderweitig investiert werden, so daß die Produktion sich dem Bedarfe so zu sagen von selbst anpaßt. Wo es hingegen unmöglich ist, das einmal investierte Kapital wieder herauszuziehen, da ist es für die Unternehmer geradezu eine Lebensfrage, sich zu verständigen (zu kartellieren) und durch gegenseitige Verabredung die Produktion dem Bedarfe anzupassen. Die Kartelle gewähren ferner den schwächeren Unternehmungen die Möglichkeit, weiter zu existieren, sie wirken daher der Konzentration des Vermögens in wenigen Händen und der Monopolisierung der Produktion entgegen. Die billigen Exportpreise ermöglichen den Export und sichern damit den betreffenden Arbeitern eine regelmäßige Beschäftigung. Durch die Kartelle wird die Produktion dem Bedarfe angepaßt; die letztere wird dadurch zu einer ruhigen und stetigen, was wieder auf die Lage der Arbeiter günstig zurückwirkt (regelmäßige Beschäftigung — stabile Löhne). Wie wohltätig dies von den Arbeitern empfunden wird, beweist die Thatsache, daß in den 40er Jahren die englischen Grubenarbeiter an die Grubenbesitzer eine Petition richteten, in welcher sie die letzteren baten, ein Kartell zu schließen, um „der halsabschneiderischen Konkurrenz" und den ewigen Lohnherabsetzungen ein Ende zu bereiten. Weiter verwies Prof. Brentano auf den Plan, mit dem

einer der größten englischen Kohlengruben-besitzer, Sir George Elliot, im Dezember 1893 hervortrat. Danach sollen die sämtlichen englischen Kohlengruben in die Hand eines einzigen riesigen Kohlentrusts gebracht werden, der Staat soll das Recht haben, einen Einfluß auf die Kohlenpreise auszuüben und den Vertretern der Arbeiter soll Sitz und Stimme in der Verwaltung des Trusts zugestanden werden.

Aus den Reden der übrigen Redner wäre nur noch ein Gedanke hervorzuheben, den Herr Handelskammersekretär Dr. Bohle aussprach. Er erörterte die Kartelle im allgemeinen und sagte (ähnlich wie Prof. Claudio-Janet in seiner oben erwähnten Abhandlung), daß nicht alle Produktionszweige sich zur Kartellierung eignen, sondern nur diejenigen, deren Produktionsprozeß eine gewisse Stetigkeit aufweist und deren Produkte sozusagen einen Gattungscharakter besitzen (die also nicht individuell sind), wie dies insbesondere beim Bergbau und in der Halbfabrikation der Fall ist. In der Landwirtschaft ist eine Kartellierung nicht leicht möglich, weil das Resultat der Produktion weniger vom Willen und der Arbeit des Menschen abhängt, als von Wind und Wetter. In der Erzeugung individuell gearteter Artikel (wie namentlich bei Kleidern, Luxusartikeln und dergl.) ist eine Vereinbarung wegen des gar zu verschiedenen Charakters der Produkte nicht leicht möglich.

In seinem Schlußresumé, hob Prof. Schmoller hervor, daß die Kartelle eine Erscheinung sind, die sozusagen mit naturgesetzlicher Notwendigkeit aus dem Boden der Verhältnisse hervorgewachsen ist. Ist dies der Fall, dann kann man die Kartelle nicht gewaltsam unterdrücken. Andererseits sind die Kartelle eine Art sozialistischer, gemeinwirtschaftlicher oder volkswirtschaftlicher Organisation; dieser, ihr halb-öffentlicher Charakter muß anerkannt werden, aber umgekehrt müssen auch die kartellierten, sowie die nichtkartellierten Großunternehmer zu der Erkenntnis gebracht werden, daß sie keine reinen Privatgeschäfte betreiben, sondern bis zu einem gewissen Grade öffentliche Funktionäre sind.

Czernowitz. Friedr. Kleinwächter.

V.

Vermögenssteuer[1]).

(Gesetzgebung.)

Niederlande. Das direkte Staatssteuersystem in den Niederlanden bestand bis vor kurzem aus einer Grundsteuer, einer Personal- und Patentsteuer. Im Jahre 1892 wurde dieser Zustand geändert. Grundsteuer und Personalsteuer blieben erhalten, die Patentsteuer wurde in eine Gewerbesteuer umgestaltet, welche alle Gewerbe, Berufsarten und Unternehmungen treffen soll. An die Seite dieser direkten Auflagen trat durch G. v. 27. IX. 1892 eine allgemeine ergänzende Vermögenssteuer, um so das Steuersystem zum Abschluß zu bringen.

Der Vermögenssteuer unterliegt das gesamte Vermögen aller derjenigen Personen, welche innerhalb des Reiches ihren Wohnsitz haben oder sich im Laufe des Jahres im Reiche niederlassen. Für die Berechnung der Vermögenswerte sind folgende Grundsätze aufgestellt. Der Wert der bebauten und unbebauten Grundstücke wird auf das 20-fache des steuerbaren Ertrags nach der letzten Schätzung veranschlagt, wenn der Steuerpflichtige nicht vorzieht, den Verkaufswert für die Steuer zu Grunde zu legen. Doch dürfen von dieser Summe die Reichsgrundsteuer einschließlich der Zuschläge, die Polder- und Wassergenossenschaftsabgaben in der Höhe der letzten Umlage, sowie der durchschnittliche Betrag oder Geldwert der jährlichen Leistungen für Erbpacht, Pacht, Miete, Zehent, Bodenzins u. dgl. abgezogen werden. Bei Grundstücken, welche Parkanlagen dienen, bei bebauten oder unbebauten Grundstücken, welche von der Grundsteuer befreit sind, bei Moorpoldern, Moorgründen, Warften, Steingruben und anderen Mineralgruben, bei außerhalb des Reiches gelegenen, unbeweglichen Gütern und darauf haftenden Rechten wird der Wert nach dem bekannten oder schätzbaren Verkaufswerte bestimmt. Effekten, Wertpapiere 2c. sind auf ihren Geldwert nach den zuletzt bekannt gewordenen Ermittelungen, hypothekarische und andere Schuldforderungen auf den Betrag des Kapitals zu schätzen. Schiffe, Fahrzeuge, Schüten mit Zubehör, feste und lose Werkzeuge, Gerätschaften in Fabriken und Werkstätten, Pferde, Wagen aller Art und zu jedem Zweck, Vieh, landwirtschaftliches Inventar, Handelsvorräte und alle übrigen Sachen werden nach dem Geldwert unter Berücksichtigung ihrer Bestimmung gewertet.

Von der Vermögenssteuer sind befreit einmal Möbel, Kleider, Lebensmittel, wissenschaftliche und Kunstgegenstände, privaten Zwecken dienende Gold- und Silbersachen, Policen noch laufender Lebensversicherungen, Rechte auf Leibrenten und Pensionen, Güter, an welchen andere den Nießbrauch haben, noch nicht fällige Termine von Renten, Bezahlungen, Besoldungen 2c. Sodann dürfen von dem berechneten Werte des Vermögens in Abzug gestellt werden: der Betrag der Schuldforderungen zu Lasten des Steuerpflichtigen, sowie der 20-fache Jahresbetrag der zu entrichtenden Leibrenten, Pensionen, festen und dauernden Renten und der Ausgaben für verpflichtete Gewährung von Lebensunterhalt, Wohnungen und anderen Sachen. Für Lebensversicherungs-, Pensions- und Leibrentenprämien, für unverpflichtete Zahlungen und für die zur Unterhaltung und Erziehung der Kinder gemachten Ausgaben dürfen keine Abzüge gemacht werden.

Die Veranlagung zur Vermögenssteuer erfolgt in der Aufenthaltsgemeinde, in welcher sich der Steuerpflichtige zu Beginn seiner Steuerpflicht befindet. Mit der Steuerveranlagung ist der Registratursteuerinspektor

---

1) Ueber die Aenderung der Steuersätze der preußischen Vermögenssteuer cf. oben S. 745.

für seinen Amtsbezirk beauftragt, welcher von den Gemeindevorständen in Ausübung seiner amtlichen Thätigkeit durch Einsicht in die Kommunalabgabenregister ꝛc. zu unterstützen ist. Im Vereine mit den Gemeindevorständen stellt der Registratursteuerinspektor ein Verzeichnis derjenigen Personen auf, welche nach allgemeiner Vermutung unter die Bestimmungen der Vermögenssteuer fallen. Auf Grund dieses Verzeichnisses übergiebt der Registratursteuerinspektor den ermittelten Steuerpflichtigen ein Anzeigeformular, welches innerhalb einer Frist von 20 Tagen auszufüllen, zu unterzeichnen und an die Steuerbehörde durch Vermittelung der Gemeinde zurückzuleiten ist. Nach Maßgabe dieser Anzeige wird die Vermögenssteuer veranlagt. Wer keine Vermögensanzeige eingereicht hat, wird von amtswegen veranlagt. Für Streitigkeiten und Beanstandungen zwischen der veranlagenden Behörde und den Steuerzahlern sind besondere Vorschriften, für die Beschwerden gegen die Veranlagung besondere Grundsätze hinsichtlich der Einlegung der Berufung vom Gesetz vorgesehen.

Vermögen unter einem Betrage von 13 000 fl. sind steuerfrei.

Der Steuersatz beträgt von 13 000 bis 13 999 fl. 2 fl., von 14 000 bis 14 999 fl. 4 fl. Vermögen 15 000 bis 200 000 fl. haben für jedes volle Tausend 1,25 fl. Steuer zu entrichten, mit welchem der Vermögenswert 10 000 fl. überschreitet. Ist derselbe höher als 200 000 fl., so wird ein fester Steuersatz von 237,50 fl. erhoben, sowie ein Zuschlag von 2 fl. für jedes volle Tausend, mit dem der Wert des Vermögens den Betrag von 200 000 fl. überschreitet.

Die Zahlung der Steuer erfolgt zur Hälfte vor dem 1. XI. und zur Hälfte vor vor dem 1. IV. des Steuerjahrs, welches mit dem 1. V. beginnt und mit dem 30. IV. endigt. Jede Hälfte kann auf Verlangen des Steuerpflichtigen in zwei Raten abgetragen werden.

Das Gesetz ist am 1. V. 1893 in Kraft getreten. Der Ertrag der Vermögenssteuer wurde auf 8,6 Mill. fl. veranschlagt.

Litteratur:

Boissevain, Die neueste Steuerreform in den Niederlanden, in Schanz' Finanzarchiv, Jahrg. XI (1894), S. 419—746. Reisch, Die Reform der direkten Besteuerung in Holland. Zeitschr. f. Volksw., Sozialp. und Verw. Bd. II, S. 308 fg.

Max von Heckel.

Viehseuchen.

In fast allen europäischen Staaten hat sich die Gesetzgebung im letzten Dezennium mit der Fürsorge für die Abwehr und Unterdrückung von Seuchen der Haustiere befaßt. In Deutschland haben die Parlamente der einzelnen Bundesstaaten wie auch der Reichstag in den letztverflossenen Jahren mehrfach diesbezügliche Fragen erörtert und Verbesserungen und Ergänzungen der betreffenden Gesetze herbeigeführt. Ebenso sind eine ganze Reihe von Ministerial-Erlassen erschienen zur Erläuterung der bestehenden Vorschriften.

Die Rinderpest ist dank der strengen Handhabung des Gesetzes vom Jahre 1872 und dank der strengen Kontrollen der Einfuhrverbote in Deutschland gänzlich ausgerottet.

Das Reichsgesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. VI. 1880 behandelt nur die Entschädigung von Tieren, deren Tötung oder Impfung polizeilich angeordnet war. Hinsichtlich aller übrigen Tiere trifft es überhaupt keine Bestimmungen und enthält weder eine Anordnung von Entschädigungen noch ein Verbot derselben.

Unter den Seuchen, auf welche sich nach dem fraglichen Gesetze die Anzeigepflicht erstreckt, wird zuerst der Milzbrand genannt. Diese Krankheit, welche in der Regel tödlich verläuft, zeigt oft gar keine auffallenden Krankheitserscheinungen, nur zuweilen treten solche wenige Stunden vor dem Tode auf. Aus diesen Gründen ist von der Anordnung der Tötung der erkrankten Tiere abgesehen. Da das Blut der gefährlichste Träger des Ansteckungsstoffes ist, so ist das Schlachten erkrankter oder verdächtiger Tiere und die Vornahme blutiger Operationen verboten, dagegen die unschädliche Beseitigung der Kadaver geboten.

Das letztere Gebot blieb vielfach teils aus Gewinnsucht, teils aus Fahrlässigkeit unbeachtet. Der Staat hat aber ein großes Interesse daran, daß die Milzbrandkadaver nicht oberflächlich beseitigt oder sogar industriell ausgebeutet werden, weil dadurch der Verschleppung des Kontagiums am wirksamsten Vorschub geleistet wird und Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet werden.

Auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen werden deshalb in neuester Zeit in fast allen deutschen Bundesstaaten Entschädigungen für Verluste an Milzbrand (bezw. Rauschbrand, welcher veterinärpolizeilich als eine Form des Milzbrandes behandelt wird) geleistet.

In Preußen wurde zunächst am 29. VI. 1890 ein Gesetz, betr. die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Tiere in den Hohenzollernschen Landen erlassen und am 22. IV. 1892 ein solches auch für die übrigen Landesteile.

Nach dem im Kaiserlichen Gesundheitsamte zu Berlin bearbeiteten Jahresberichte über die Verbreitung von Tierseuchen im Deutschen Reiche sind im Jahre 1893 entschädigt worden in Preußen 48 milzbrandkranke Pferde und 992 dergl. Stück Rindvieh (einschließlich der Rauschbrandfälle) mit 216 344,82 M., in Bayern 7 Pferde und 683 Stück Rindvieh (einschließlich der Rauschbrandfälle) mit 109 304,00 M., in Sachsen 252 Stück Rindvieh mit 60 725,38 M., in Württemberg 10 Pferde und 322 Stück Rindvieh (einschließlich der Rauschbrandfälle) mit 67 713,60 M., in Baden 117 Stück Rindvieh mit 27 131,60 M., in Sachsen-Weimar 94 Stück Rindvieh mit 21 822,60 M., in Reuß ä. L. 6 Stück Rindvieh mit 1324,10 M., in Reuß j. L. 10 Stück Rindvieh mit 2209,34 M., in Elsaß-Lothringen 34 Pferde und 171 Stück Rindvieh (einschließlich der Rauschbrandfälle) mit 44 366,01 M., zusammen für 99 Pferde und 2647 Stück Rindvieh mit 550 941,30 M.

Uebertragungen des Milzbrandes auf Menschen waren im Jahre 1893 in 99 Fällen angezeigt, wovon 15 Personen der Krankheit erlegen sind.

Nachdem Toussaint die ersten Schutzimpfungen gegen Milzbrand vorgenommen und Pasteur den Nachweis geliefert hatte, daß die Immunität durch eine Abschwächung der Bacillen bewirkt wird, sind in fast allen europäischen Ländern Schutzimpfungen nach Pasteurscher Methode vorgenommen worden. Das Resultat derselben ist sehr verschieden ausgefallen.

In Preußen sind auf der Domäne Packisch von 1882—1886 alljährlich Impfungen nach Pasteur durch den Departementstierarzt Oemler vorgenommen worden. Von den geimpften Schafen starben durchschnittlich 4,2 %, von den geimpften Rindern 1,4 %. Eine wesentliche Schutzwirkung der Impfung ließ sich gegenüber den Kontrolltieren nicht konstatieren.

Nach einer Zusammenstellung von Hutyra sind in Ungarn in den Jahren 1889 bis 1892 der Schutzimpfung gegen Milzbrand mit Impfstoff aus dem Pasteur-Chamberland'schen Laboratorium in Budapest unterworfen worden: 4092 Pferde, davon nach der 1. und 2. Impfung und im Laufe des betreffenden Jahres an Milzbrand gefallen 11 = 0,25 %, 51 463 Rinder desgleichen 112 = 0,21 %, 245 026 Schafe desgleichen 4161 = 1,76 %.

In großartigem Maße ist in Frankreich und Rußland von der Schutzimpfung Gebrauch gemacht worden, wodurch nach Angabe der betreffenden Berichterstatter die Mortalitätsziffer des Milzbrandes besonders bei Rindern bedeutend gesunken sein soll.

Nach dem bislang vorliegenden statistischen Material kann den Schutzimpfungen in stationär mit Milzbrand verseuchten Gegenden ein hoher Wert nicht abgesprochen werden; ja, dieselben haben sich im Kampfe gegen den stationären Milzbrand als die bis jetzt beste bekannte Prophylaxe bewährt.

Die Tollwut ist in Deutschland durch das R.G. v. 27. VI. 1880 sehr wirksam bekämpft worden. Verseucht sind hauptsächlich nur noch die östlichen Grenzgebiete des Reiches. Es ist bestimmt nachgewiesen, daß die Seuche wiederholt in den letzten Jahren durch wutkranke Hunde aus dem Auslande eingeschleppt worden ist. Besonders häufig sind solche Einschleppungen erfolgt aus Russisch-Polen, Galizien und Böhmen.

Daß Hunde durch Schutzimpfungen nach Pasteur'scher Methode immun gegen Wutkrankheit gemacht werden können, ist zweifellos durch direkte Experimente festgestellt. Da aber die Methode auch zuweilen sich als unzuverlässig erwiesen, ist eine staatliche Einführung derselben um so weniger empfehlenswert, als nach statistischen Beweisen die Vorschriften des Deutschen Viehseuchengesetzes ausreichend sind zur Bekämpfung dieser furchtbaren Seuche.

Zwischen Preußen und den Niederlanden ist im Jahre 1890 eine Vereinbarung getroffen worden, hinsichtlich der Bekämpfung der Wut in den Grenzbezirken. Hierdurch verpflichten sich beide Teile gegenseitig zur Benachrichtigung von dem Auftreten eines Falles von Tollwut in bestimmten Grenzbezirken.

Zwischen Belgien und den Niederlanden ist am 4. XI. 1891 ein Vertrag geschlossen worden, wonach die Behörden der beiderseitigen Grenzbezirke den Ausbruch der Wut sich gegenseitig mitteilen.

In Großbritannien ist eine neue Verordnung gegen die Tollwut am 14. X. 1892 erlassen worden.

Nachdem das von Koch entdeckte Tuberkulin sich als ein ziemlich sicheres Diagnostikum für die Tuberkulose des Rindviehs erwiesen, wurde ein demselben analoges Stoffwechselprodukt der Rotzbacillen, das Mallein, zuerst von Kalning und Hellmann dargestellt, welches, wie zahlreiche Versuche bereits ergeben haben, eine diagnostisch verwertbare Wirkung auf rotzige Pferde ausübt. In Deutschland ist das von Preuße gelieferte Präparat vielfach verwendet worden in Dosen von 0,5 g. Die

Urteile lauten fast übereinstimmend dahin, daß das Mittel eine spezifische Wirkung auf rotzkranke Pferde ausübe. Dasselbe ruft durchschnittlich 8 Stunden nach seiner Applikation unter die Haut bei rotzigen Pferden eine heftige fieberhafte Reaktion hervor, die mehrere Stunden andauert.

Erfahrungsgemäß verläuft die Rotzkrankheit oft mit so geringen Symptomen, daß die Entscheidung, ob Pferde, die nachweislich der Ansteckung längere Zeit ausgesetzt gewesen sind, thatsächlich erkrankt sind oder nicht, ganz unmöglich ist. Mit Hilfe des Malleins scheint es jedoch nach den bisherigen Erfahrungen möglich zu sein, auch die Formen von verborgenem Rotz, welche bislang nicht diagnostiziert werden konnten, zu ermitteln. Es ist einleuchtend, daß es deshalb in verseuchten Ställen sowohl für den Eigentümer, als auch für die Veterinärpolizei von größtem Vorteil ist, die verdächtigen Pferde der Malleinprobe zu unterwerfen.

In Belgien hat der Minister für Ackerbau die Anwendung von Mallein zu diagnostischen Zwecken bei der Feststellung der Rotzkrankheit mittelst Rundschreibens vom 22. XI. 1892 angeordnet.

In Großbritannien ist eine neue Verordnung gegen den Rotz am 25. IX. 1892 erlassen worden.

Nach dem deutschen Reichsviehseuchengesetz vom 23. VI. 1880 muß der Besitzer von Tieren, welche nach Feststellung von Rotz oder wegen Verdachts des Rotzes auf polizeiliche Anordnung getötet werden, entschädigt werden. Im Jahre 1893 wurden in Deutschland für 865 auf polizeiliche Anordnung getötete oder nach dieser Anordnung am Rotz gefallene Pferde 309 525,63 M. Entschädigungen gezahlt.

Von allen Tierseuchen hat zur Zeit wohl die Maul- und Klauenseuche die größte volkswirtschaftliche Bedeutung. Im Jahre 1892 sind ungefähr $^{9}/_{10}$ sämtlicher Kreise in Deutschland von dieser Seuche ergriffen worden, während im Jahre 1893 $^{4}/_{5}$ sämtlicher Kreise heimgesucht wurden. Unter Zugrundelegung der amtlichen Erkrankungsziffern wird die durch diese Seuche der deutschen Landwirtschaft verursachte Schädigung für das Jahr 1892 auf 93 Mill. M. berechnet.

Nach den Erfahrungen der letzten Jahre, in welchen die Veterinärpolizei im Kampfe gegen die Maul- und Klauenseuche keine Erfolge zu verzeichnen hatte, ist eine Verschärfung des Seuchengesetzes als ein dringend notwendiges Bedürfnis allgemein anerkannt worden. Thatsächlich sind auch in neuester Zeit in Deutschland die Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche bedeutend verschärft worden und zwar durch G. v. 1. V. 1894.

Auch in anderen Staaten sind die gegen diese Seuche erlassenen Maßnahmen neu geregelt worden, so in Dänemark durch die Bekanntmachung vom 10. XI. 1892, in den Niederlanden durch den königlichen Beschluß vom 27. VI. 1892, in Belgien durch das Rundschreiben an die Gouverneure vom 27. IV. 1892, in Italien durch die Verordnung des Ministers des Innern vom 1. II. 1894.

Die Lungenseuche hat in Deutschland nach Inkrafttreten des Reichsviehseuchengesetzes an räumlicher Verbreitung sehr verloren. Für aus Anlaß der Bekämpfung derselben auf polizeiliche Anordnung im Jahre 1892 getötete 1752 Stück Rindvieh sind 323 085,52 M. Entschädigungen gezahlt worden. Im Jahre 1893 wurden aus derselben Veranlassung 877 Stück Rindvieh getötet, wofür eine Entschädigungssumme von 123 533,82 M. geleistet wurde.

Ueber die beim Ausbruche der Lungenseuche vorzunehmende Schutzimpfung enthält das preußische G. v. 18. VI. 1894 zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen v. 1. V. 1894 folgende Bestimmungen:

§ 1. Die Provinzialverbände, die Kommunalverbände der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, der Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande und der Kommunalverband des Kreises Herzogtum Lauenburg, sowie der Stadtkreis Berlin können beschließen, daß nach Feststellung des Ausbruchs der Lungenseuche in einem Rindviehbestand alle der Ansteckung ausgesetzten Tiere der Schutzimpfung unterworfen werden.

§ 2. Als der Ansteckung ausgesetzt gelten außer dem auf dem Seuchengehöft befindlichen Rindvieh auch solche Rindviehbestände, von welchen nach den örtlichen Verhältnissen zu vermuten ist, daß sie während der letzten 6 Monate vor dem Seuchenausbruch mit dem Rindvieh des Seuchengehöfts in unmittelbare Berührung gekommen sind. Die Landespolizeibehörde entscheidet endgiltig darüber, welche Viehbestände als der Ansteckung ausgesetzt zu erachten sind.

§ 3. Die Landespolizeibehörde hat die Ausführung der Schutzimpfung gemäß der von ihr zu erlassenden Anweisung anzuordnen. Die Impfung ist von beamteten Tierärzten oder unter deren Aufsicht von anderen Tierärzten zu bewirken.

§ 4. Die Entschädigung, welche nach den Bestimmungen des Art. 7a des R. G. v. 1. V. 1894 für infolge der polizeilich angeordneten Impfung eingegangenen Tiere zu gewähren ist, sowie die Kosten der Erhebung und Verwaltung der Beiträge und der Schätzung werden innerhalb des Verbandes nach Maßgabe des vorhandenen Rindviehbestandes von sämtlichen Rindviehbesitzern aufgebracht.

Zur Bestreitung der Entschädigung können auch die in Gemäßheit der Bestimmungen in den §§ 15 ff. des G. v. 12. III. 1881 (Ges.-Samml. S. 128) zu Entschädigungen für wegen Lungenseuche getötete Rinder angesammelten Fonds verwendet werden.

§ 5. Die Feststellung, ob ein Tier infolge der

Impfung eingegangen ist, erfolgt nach den Vorschriften im § 21 des G. v. 12. III. 1881.

§ 6. Die näheren Vorschriften über die Schätzung, Ermittelung und Auszahlung der zu gewährenden Entschädigung, sowie über die Erhebung und Verwaltung der Beiträge werden von der Vertretung der Verbände durch Reglements festgestellt, welche der Genehmigung des Ministers des Innern und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bedürfen. —

In Oesterreich ist am 17. VIII. 1892 ein neues Gesetz zur Abwehr und Tilgung der Lungenseuche erlassen, welches insbesondere die Tötung der seuchekranken, der seucheverdächtigen und derjenigen Rinder vorschreibt, welche mit kranken und verdächtigen Tieren in demselben Gehöfte oder Standorte untergebracht und aus diesem Grunde der Ansteckung verdächtig sind. Zu dem Gesetze ist eine Ausführungsverordnung am 22. IX. 1892 von den Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues erlassen.

Ein ähnliches Gesetz ist in Ungarn am 22. II. 1893 sanktioniert und am 1. März veröffentlicht worden. Für Bosnien und die Herzegowina ist eine mit dem österreichischen Gesetze und der Ausführungsverordnung fast wörtlich übereinstimmende Verordnung der betreffenden Landesregierung am 5. IV. 1893 erlassen worden. —

Die Schafpocken sind in den letzten Jahren in Deutschland gar nicht mehr vorgekommen. Die früher übliche Schutzimpfung begünstigte die Verbreitung dieser Seuche. Die Notimpfung dagegen, welche zur Anwendung kommt, wenn die Pocken bereits in einer Herde zum Ausbruch gekommen sind, hat sich im Kampfe gegen diese Seuche sehr bewährt und ist auch in den Bestimmungen des deutschen Viehseuchengesetzes aufgenommen. Die geimpften Schafe sind rücksichtlich der polizeilichen Schutzmaßregeln den pockenkranken gleich zu behandeln.

Die Beschälseuche, welche früher in Deutschland in großer Verbreitung herrschte, hat seit der Einführung des deutschen Reichsviehseuchengesetzes allmählich abgenommen und ist schon seit einer Reihe von Jahren vollständig erloschen.

Der Bläschenausschlag ist dagegen noch sehr verbreitet in Deutschland, allerdings weniger bei Pferden als bei Rindvieh. Die Bestimmungen des Reichsviehseuchengesetzes haben sich übrigens im Kampfe gegen diese Seuche ebenfalls bewährt.

Die Räude des Pferdes ist in Deutschland im Vergleich zu den Nachbarländern eine seltene Krankheit. Nach den statistischen Veröffentlichungen des Gesundheitsamtes ist die Seuche am stärksten in den östlichen Teilen von Preußen verbreitet.

Die Schafräude hat wohl auch im letzten Dezennium sehr abgenommen, ist aber immer noch eine weit verbreitete Seuche in Deutschland. In Preußen hat die Veterinärpolizei seit dem Jahre 1883 energische Maßregeln gegen diese Seuche ergriffen, wenn dieselbe nichtsdestoweniger nicht getilgt werden konnte, so ist der Grund dafür in dem passiven Widerstande der Schäfer und Besitzer gegen das regierungsseitig angeordnete Heilverfahren zu suchen.

Bei Schweinen kommen Seuchenkrankheiten vor, die als gemeinschaftliches Symptom Rötung der Haut haben und deshalb bis vor wenigen Jahren unter der Kollektivbezeichnung „Schweinerotlauf" beschrieben wurden. Die neueren Untersuchungen haben gelehrt, daß es vorzugsweise 2 Seuchen sind, welche den Schweinebestand alljährlich stark dezimieren, nämlich die Rotlaufseuche oder der Stäbchenrotlauf und die Schweineseuche (Schweinpest). Seitens des Reichsgesundheitsamtes wird der durch die Rotlaufseuche erwachsende Schaden für das Deutsche Reich auf jährlich 4,5 Mill. M. berechnet. In mehreren Ländern sind bereits gesetzliche Bestimmungen gegen diese verheerenden Seuchen eingeführt, z. B. in Dänemark, England, in der Schweiz und in Oesterreich. Auch in Deutschland werden voraussichtlich sehr bald veterinärpolizeilich Maßregeln gegen diese Krankheiten ergriffen werden. In Preußen liegt bereits ein Gesetzentwurf, betreffend Entschädigung für den Verlust durch Schweineseuchen vor.

Die Entschädigung soll nur für über 8 Wochen alte, an Rotlauf und Schweineseuche (Schweinepest) gefallene, bezw. nach dem Schlachten damit behaftet gefundene Schweine gezahlt werden. Doch soll dieselbe nur zwei Drittel des Wertes betragen und von rechtzeitiger Anzeige abhängig gemacht werden.

Jedenfalls ist von einer rationellen veterinärpolizeilichen Bekämpfung der fraglichen Seuchen mehr zu erwarten, als von der Pasteur'schen Schutzimpfung. Letztere ist nicht nur in Frankreich, sondern auch in der Schweiz, in Ungarn und Deutschland gegen die Rotlaufseuche in Anwendung gekommen und hat dargethan, daß den geimpften Tieren zwar eine ziemliche Immunität verliehen wird, daß aber die geimpften Tiere gesunde anstecken und so die Seuche weiter verbreiten können. Obschon die Mortalitätsziffer der Impflinge bei den verschiedenen Versuchen sehr schwankend ist, geht aus den Gesamtversuchen doch hervor, daß 4 % aller Impflinge an den Folgen der Impfung zu Grunde gingen. Schon aus diesem Grunde muß von der allgemeinen Einführung der Impfung abgesehen werden, da der durch die Rotlaufseuche bewirkte Gesamtverlust sich auf etwa 2 % des ganzen Schweinebestandes stellt.

Die im Jahre 1888/89 im Deutschen Reiche angestellten Ermittelungen haben ergeben, daß mindestens 2—3 % des gesamten Rindviehbestandes tuberkulös ist. Im Kalenderjahre 1894 sind in den 290 preußischen Ortschaften, in denen sich öffentliche Schlachthäuser befinden, 673328 Rinder geschlachtet worden. In demselben Jahre sind außerdem 103701 Rinder in geschlachtetem Zustande in diese Ortschaften eingeführt worden. Von der Gesamtzahl der Rinder mit 777029 wurden 69996 = 9,01 % mit Tuberkulose behaftet gefunden.

Ist der Prozentsatz der tuberkulösen Rinder in den einzelnen Gegenden bezw. Ländern auch ein sehr verschiedener, so darf doch bestimmt behauptet werden, daß die Tuberkulose weitaus die verbreitetste Rinderkrankheit ist.

Die Frage, ob gegen diese Krankheit als Seuche veterinärpolizeiliche Vorschriften in Anwendung zu bringen sind, ist früher seitens der Tierärzte wegen der Schwierigkeit der Diagnose meistens im negativen Sinne beantwortet worden. In neuerer Zeit mehren sich jedoch die Stimmen derjenigen, welche eine gesetzliche Regelung der Bekämpfung der Tuberkulose wünschen. Nachdem sich das Tuberkulin als ein fast immer sicheres Diagnostikum der Rindertuberkulose erwiesen hat, ist die praktische Durchführbarkeit solcher Maßregeln nicht mehr zweifelhaft.

Zahlreiche Versuche haben nämlich dargethan, daß bei tuberkulösen Rindern, welchen 0,4—0,5 g Tuberkulin unter die Haut gespritzt wurde, durchschnittlich nach etwa 15 Stunden eine 1—3° C. betragende Temperatursteigerung eintritt.

Hierdurch ist also die Möglichkeit gegeben, mit ziemlicher Sicherheit sogar die verborgenen Fälle von Tuberkulose in Viehbeständen zu ermitteln. Wenn auch anerkannt werden muß, daß hierdurch jeder Landwirt in die Lage versetzt ist, durch Selbsthülfe erfolgreich den Kampf gegen die Tuberkulose in seinem Viehbestande zu führen, so ist im nationalökonomischen Interesse doch ein Eingreifen des Staates gegen diese von Jahr zu Jahr an Verbreitung gewinnende Seuche dringend wünschenswert.

Die französische Regierung hat sich in jüngster Zeit eingehend mit dieser Frage beschäftigt, und die französische Kammer hat bereits in erster Lesung eine Gesetzesvorlage angenommen, nach welcher die Besitzer tuberkulöser Tiere dann Schadenersatz erhalten sollen, wenn nach dem Schlachten das Fleisch als untauglich zum Genuß bezeichnet wird.

Solange der Staat nicht eine gesetzliche Regelung der Bekämpfung der Tuberkulose in die Hand nimmt, dürfte es empfehlenswert sein, Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit und für kleinere Kreise zu gründen, welche nach bestimmt formulierten Sätzen den Verlust decken, der nach Abzug des Erlöses aus dem Fleische und der Haut sich ergiebt.

Am 24. VI. 1895 tagte in Berlin im Reichstagsgebäude eine Kommission des Bundes der Landwirte, die in der Frage der Viehversicherung u. a. folgende Resolution gefaßt hat:

„In Erwägung, daß das Reich ein wesentliches Interesse an der Bekämpfung der Tuberkulose aus Gründen der allgemeinen Hygiene hat, muß

a) die Impfung des gesamten deutschen Rindviehs durch Tuberkulin zu diagnostischen Zwecken ermöglicht werden;

b) sämtliches als tuberkulös befundenes Rindvieh zum ermittelten Werte verkauft und höchstmöglich verwertet werden, — die Differenz trägt der Besitzer mit 25 %, die übrigen 50 % zur Hälfte das Reich, zur anderen Hälfte der Bundesstaat bezw. die Provinzen.

c) Es empfiehlt sich, die Tuberkulinimpfung nicht obligatorisch zu machen, 1) um die Durchführung dieser Maßnahmen nicht auf eine zu kurze Zeit zusammen zu drängen und dadurch den Preis der zu Markt geführten Tiere nicht zu sehr zu drücken und 2) weil zu erwarten steht, daß die Besitzer, welche anfänglich ihre Viehbestände der Impfung entziehen, sie in einiger Zeit freiwillig derselben unterwerfen werden; denn sie werden fürchten müssen, daß sonst ihre Herden diskreditiert und unverkäuflich werden würden".

Die Instruktion des Bundesrates vom 27. VI. 1895 zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des G. v. 23. VI. 1880 und 1. V. 1894, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen enthält folgende Paragraphen, welche von dem Wortlaut der Instruktion vom 12. II. 1881 abweichen bezw. neu eingeführt worden sind:

§ 1. Die nachfolgenden Vorschriften sind bei der Anwendung der nach den §§ 19 bis 29 des G. v. 23. VI. 1880 und 1. V. 1894 gegen Viehseuchen zu treffenden Schutzmaßregeln maßgebend, insoweit nicht durch die obersten Landesbehörden oder mit Genehmigung derselben durch die höheren Polizeibehörden im Interesse der wirksamen Bekämpfung einzelner Seuchen weitergehende Maßregeln innerhalb der gesetzlichen Schranken vorgeschrieben werden.

Milzbrand.

§ 11. Die Kadaver gefallener oder getöteter an Milzbrand kranker oder dieser Seuche verdächtiger Tiere müssen durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichteile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich beseitigt werden. Die hierdurch gewonnenen Produkte können frei verwendet werden.

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, erfolgt die Beseitigung der Kadaver durch Vergraben. Zur Vergrabung der Kadaver sind solche Stellen auszuwählen, welche von Pferden, Wiederkäuern und Schweinen nicht betreten werden und an welchen Viehfutter oder Streu weder geworben, noch vorübergehend aufbewahrt wird. Die Gruben sind möglichst abgelegen und von Gebäuden und Gewässern mindestens 30 m, von Wegen mindestens 3 m entfernt und so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver von einer unterhalb des Randes der Grube mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt ist.

Die Abhäutung der Kadaver ist verboten (§ 33 des Gesetzes).

Vor dem Vergraben sind die Häute der Kadaver durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar zu machen, und die Kadaver selbst mit Theer, Petroleum oder roher Karbolsäure zu übergießen.

Nach Einbringung der Kadaver in die Grube sind die durch Blut oder sonstige Abgänge verunreinigten Stellen der Erd- oder Rasenschicht abzustoßen und mit den Kadavern zu vergraben.

Es empfiehlt sich, die Kadaver in den Gruben in frischgelöschten Kalk, Zement, Asphalt oder Gips einzubetten, sofern hierdurch die Beseitigung der Kadaver nicht verzögert wird.

§ 14 Abs. 1. Exkremente, Blut und andere Abfälle von milzbrandkranken oder an Milzbrand gefallenen Tieren, die Streu, der durch Auswurfsstoffe kranker oder gefallener Tiere verunreinigte Dünger, auch Futter- und Streuvorräte, welche in den zu desinfizierenden Räumen lagern oder verdächtig sind, den Ansteckungsstoff zu enthalten, müssen sorgfältig gesammelt und verbrannt und wie die Kadaver vergraben werden.

Tollwut.

§ 20 Abs. 6. Wenn Hunde der Vorschrift dieses Paragraphen zuwider frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren sofortige Tötung polizeilich angeordnet werden.

Rotz.

Abs. 3 des (sonst unveränderten) § 52. Die Ortspolizei hat außerdem jeden in ihrem Bezirke festgestellten ersten Ausbruch sofort den Polizeibehörden aller dem Seuchenort benachbarten deutschen Gemeinden auf mündlichem oder schriftlichem Wege, wo thunlich, unter Benutzung des Telegraphen oder des Telephons mitzuteilen, welche ihrerseits gleichfalls den Seuchenausbruch zur Kenntnis der Ortseinwohner zu bringen haben.

Hinzufügung zu Abs. 1 des sonst unveränderten § 54. Von der Desinfektion ist abzusehen, wenn nur der Seuche verdächtige Pferde in dem Stalle gestanden haben und diese von dem beamteten Tierarzte für rotzfrei erklärt worden sind.

Maul- und Klauenseuche.

§ 57. Der Seuche verdächtige Wiederkäuer und Schweine (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes) müssen bis dahin, daß ihre Unverdächtigkeit von dem beamteten Tierarzt auf Grund sorgfältiger Untersuchung bescheinigt ist, unter Gehöftsperre bezw. Weidesperre oder Feldmarksperre gehalten werden, sodaß jede Berührung oder Gemeinschaft derselben mit Wiederkäuern oder Schweinen seuchefreier Bestände wirksam verhindert wird.

a) Ausbruch der Seuche.

§ 57a. Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche durch das Gutachten des beamteten Tierarztes (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes) festgestellt, so kann die Polizeibehörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte selbst oder in dessen Umgegend sofort die erforderlichen Schutzmaßregeln anordnen, ohne daß es in jedem Falle einer vorgängigen sachverständigen Ermittelung durch den beamteten Tierarzt bedarf (§ 5 des Gesetzes). In solchen Fällen hat jedoch die Polizeibehörde den beamteten Tierarzt sofort von ihren Anordnungen in Kenntnis zu setzen.

§ 58. Der erstmalige Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in einer bis dahin seuchefreien Ortschaft ist nach erfolgter Feststellung von der Ortspolizeibehörde sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt rc.) zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, auch den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden auf mündlichem oder schriftlichem Wege, wo thunlich, unter Benutzung des Telegraphen oder des Telephons mitzuteilen, welche ihrerseits gleichfalls den Seuchenausbruch zur Kenntnis der Ortseinwohner zu bringen haben.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthor oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in auffälliger und haltbarer Weise mit der Inschrift: „Maul- und Klauenseuche" zu versehen.

In allen Eingängen des Seuchenorts sind Tafeln mit gleicher Inschrift aufzustellen. In größeren Orten ist die Aufstellung der Tafeln in der Regel auf einzelne Straßen oder Teile des Ortes zu beschränken.

§ 59. Die kranken und verdächtigen Wiederkäuer und Schweine unterliegen der Gehöftsperre mit den nachstehend aufgeführten Erleichterungen.

Als der Ansteckung verdächtig (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes) gelten alle Wiederkäuer und Schweine, welche mit einem kranken oder der Seuche verdächtigen Tiere in demselben Gehöfte, derselben Herde oder auf derselben Weide sich befunden oder in den letzten 5 Tagen sich befunden haben.

In solchen Fällen, in welchen eine strenge Durchführung der Gehöftsperren zu große wirtschaftliche Nachteile verursachen würde, dürfen von der Polizeibehörde nachstehende Erleichterungen ausnahmsweise gewährt werden, nachdem durch die Erklärung des beamteten Tierarztes festgestellt worden ist, daß durch diese Erleichterungen die Gefahr der Seuchenverbreitung nicht herbeigeführt oder vergrößert wird.

Der Weidegang kranker, der Seuche oder der Ansteckung verdächtiger Tiere darf unter der Bedingung gestattet werden, daß die Tiere dabei keine Wege und keine Weiden betreten, welche von Wiederkäuern und Schweinen aus seuchefreien Gehöften benutzt werden, und daß sie auf der Weide mit solchen Wiederkäuern und Schweinen nicht in Berührung kommen. Erforderlichenfalls hat die Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß auf gemeinschaftlichen Weiden die Hütungsgrenzen für das gesunde und für das kranke oder verdächtige Vieh reguliert werden. Die von den kranken oder verdächtigen Tieren benutzten Weideflächen sind durch Tafeln mit der Inschrift: „Maul- und Klauenseuche" kenntlich zu machen.

Die der Ansteckung verdächtigen Rinder dürfen zur Feldarbeit benutzt werden, sofern sie auf das Arbeitsfeld gelangen können, ohne Wege zu betreten, welche von Wiederkäuern und Schweinen aus seuchefreien Gehöften benutzt werden.

Die Ueberführung der unter Gehöftsperre stehen-

den Tiere in ein anderes Gehöft derselben Ortschaft darf ausnahmsweise genehmigt werden, wenn damit eine Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche nicht verbunden ist. Dabei müssen die Tiere zu Wagen oder in solcher Weise transportiert werden, daß sie die von Wiederkäuern oder Schweinen aus seuchefreien Gehöften benutzten Wege nicht betreten.

Die Ausführung der der Ansteckung verdächtigen Wiederkäuer und Schweine aus dem gesperrten Gehöfte, der Ortschaft, der Weide, der Feldmark oder einem anderen Sperrgebiete zum Zwecke sofortiger Abschlachtung darf nur gestattet werden, wenn die unmittelbar vorausgehende tierärztliche Untersuchung ergiebt, daß kein Tier des betreffenden Transports von der Maul- und Klauenseuche befallen ist. Mit dieser Maßgabe ist sie unter der Bedingung zu genehmigen, daß die Tiere zu Wagen oder auf Wegen transportiert werden müssen, die von Wiederkäuern oder Schweinen aus seuchefreien Gehöften nicht betreten werden: nach benachbarten Orten, nach in der Nähe befindlichen Eisenbahnstationen, behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt:

a) daß die Polizeibehörde des Schlachtortes sich mit der Zuführung der Tiere einverstanden erklärt hat;

b) daß die Tiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation mittelst Wagen zugeführt werden. Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Wiederkäuern oder Schweinen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

§ 59a. Bei größerer Seuchengefahr kann die Polizeibehörde für den Seuchenort oder für ein um denselben ohne Rücksicht auf Feldmarkgrenzen zu bestimmendes Gebiet alle der Seuchengefahr ausgesetzten Wiederkäuer und Schweine, auch wenn dieselben der Ansteckung nicht verdächtig sind, unter polizeiliche Beobachtung (§§ 19 und 22 des Gesetzes) stellen.

Aus dem Beobachtungsgebiete dürfen Wiederkäuer und Schweine ohne ausdrückliche Genehmigung der Polizeibehörde nicht entfernt werden. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht durch polizeilich anzuordnende Maßregeln beseitigt werden kann.

Zum Zwecke sofortiger Abschlachtung ist indes die Ausführung der unter Beobachtung gestellten Tiere unter den im vorstehenden § 59 Abs. 7 aufgeführten Bedingungen zu gestatten.

§ 60. Die Absonderung oder die Stallsperre der erkrankten und der verdächtigen Tiere des Seuchengehöftes, sowie des nach § 59a der polizeilichen Beobachtung unterstellten Viehes kann von der Polizeibehörde angeordnet werden, wenn der Besitzer die polizeilich angeordneten Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen übertritt.

§ 61. Das Weggeben der Milch von kranken Tieren im rohen, ungekochten Zustande behufs unmittelbarer Verwendung zum Genusse für Menschen oder Tiere, oder an Sammelmolkereien ist verboten.

Das Weggeben ungekochter Milch aus Sammelmolkereien kann in Zeiten der Seuchengefahr und für die Dauer derselben verboten werden; für Lieferungen von Milch nach solchen Sammelmolkereien, aus denen das Weggeben ungekochter Milch verboten ist, kann von dem im Abs. 1 bezeichneten Verbote abgesehen werden. Ist einer der beteiligten Viehbestände unter Sperre gestellt, so darf die Milch nur nach erfolgter Abkochung weggegeben werden (§ 44a Abs. 2 des Gesetzes).

Der Abkochung gleichzuachten ist jedes andere Verfahren, bei welchem die Milch auf eine Temperatur von 100° C gebracht oder wenigstens eine Viertelstunde lang einer Temperatur von mindestens 90° C ausgesetzt wird.

Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen auch Magermilch, Käse- und Buttermilch und die Molke. Wird der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruches der Seuche auch in einem Gehöfte festgestellt, welches Milch in eine Molkerei liefert, so hat die Ortspolizeibehörde hiervon die Polizeibehörde des Ortes, wo die Molkerei sich befindet, unverzüglich zu benachrichtigen.

Abs. 3 des § 62. Dünger, welcher während des Auftretens der Seuche im Seuchenstalle gelegen hat, darf auf solchen Wegen und auf solchen Grundstücken, welche von seuchefreien Wiederkäuern oder Schweinen aus anderen Gehöften betreten werden, nicht abgefahren werden. Kann die Abfuhr des Düngers demgemäß nicht bewirkt werden, so darf dieselbe nur unter Einhaltung der für einen solchen Fall anzuordnenden polizeilichen Sicherheitsmaßregeln erfolgen.

§ 63. Der Besitzer oder dessen Vertreter ist anzuhalten: 1) Fremden, Unbefugten, sowie solchen Personen, welche behufs Ausübung ihres Gewerbes in Ställen zu verkehren pflegen, namentlich Viehhändlern und Schlächtern, den Zutritt zu den kranken Tieren nicht zu gestatten;

2) dafür Sorge zu tragen, daß alle Personen, welche bei den kranken Tieren oder in den Ställen derselben Dienste geleistet haben, das Gehöft nur nach Abwaschung des Schuhwerks und Reinigung der Kleidungsstücke verlassen;

3) das Betreten des Seuchengehöftes durch fremde Wiederkäuer und Schweine nicht zu gestatten;

4) seinen Dienstboten und Hausgenossen das Betreten seuchefreier Stallungen in anderen Gehöften zu verbieten und selbst solche nicht zu betreten.

§ 64. Ist der Ausbruch der Seuche in einer Ortschaft festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Abhaltung von Viehmärkten, mit Ausnahme der Pferdemärkte, in dem Seuchenorte zu verbieten.

Bei größerer Seuchengefahr ist das Verbot der Viehmärkte mit Ausnahme der Pferdemärkte auf ein von der Polizeibehörde zu bestimmendes weiteres Gebiet oder einen größeren Verwaltungsbezirk auszudehnen.

Die Polizeibehörde kann in diesen Fällen den Seuchenort und dessen Feldmark oder das weitere Gebiet gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen absperren und bestimmen, daß die Ausführung von Tieren dieser Arten aus dem Seuchenorte und dessen Feldmark oder aus dem weiteren Gebiete nur mit polizeilicher Erlaubnis erfolgen darf. Die Erlaubnis soll der Regel nach nicht versagt werden, wenn die Ausführung gesunder Tiere zum Zwecke sofortiger Abschlachtung erfolgt. Wird die Erlaubnis zur Ueberführung der Tiere in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntnis zu setzen. — Ist der Seuchenort und dessen Feldmark gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen gesperrt, so ist die Abfuhr von Viehdünger aus den Seuchengehöften (§ 62 Abs. 3), der Weidegang kranker und verdächtiger Tiere, sowie die Benutzung der der Ansteckung verdächtigen Tiere zur Feldarbeit mit solchen

Beschränkungen zu gestatten, welche erforderlich sind, um eine Uebertragung der Seuche in die seuchefreien Viehbestände der benachbarten Ortschaften zu verhindern.

An der Grenze der verseuchten Ortschaften und deren Feldmarken sind geeignete Ortstafeln anzubringen, welche die Inschrift: „Maul- und Klauenseuche" führen.

Wenn die Polizeibehörde nach der Art und Weise des Auftretens der Seuche Anlaß zu dem Verdachte hat, daß nicht sämtliche Ausbrüche der Seuche in dem Seuchenorte angezeigt sind, so hat sie den beamteten Tierarzt mit einer Revision der Viehbestände des Seuchenorts zu beauftragen.

Die Anwendung der Vorschriften der Paragraphen ist in größeren geschlossenen Ortschaften in der Regel auf einzelne Straßen oder Teile des Orts zu beschränken (§ 22 des Gesetzes).

Abs. 3 des § 65 lautet jetzt: Der Antrieb der der Ansteckung verdächtigen Tiere zum Zwecke sofortiger Abschlachtung ist unter den in § 59 angeführten Bedingungen zu gestatten.

In § 66 lautet jetzt der letzte Satz des Abs. 2.: Daß sowohl die kranken wie die verdächtigen Tiere unterwegs fremde Gehöfte nicht betreten und („daß die kranken Tiere" — ist hier weggefallen) zu Wagen transportiert werden.

§ 67. Nach dem durch den beamteten Tierarzt festgestellten Aufhören der Seuche oder nach der Entfernung der kranken Tiere sind die von den kranken oder verdächtigen Tieren benutzten Ställe, Standorte oder Eisenbahnrampen, erforderlichenfalls auch der von denselben herrührende Dünger und die mit ihnen in Berührung gekommenen Gerätschaften und sonstige Gegenstände, insbesondere auch die Kleidungsstücke solcher Personen, welche mit kranken Tieren in Berührung gekommen sind, der Anordnung des beamteten Tierarztes entsprechend zu desinfizieren. In Zeiten der Seuchengefahr und für die Dauer derselben kann die Reinigung der von zusammengebrachten, der Seuchengefahr ausgesetzten Tieren benutzten Wege und Standorte (Rampen, Buchten, Gastställe, Marktplätze 2c.) polizeilich angeordnet werden (§ 26 des Gesetzes).

Der Besitzer der betreffenden Räumlichkeiten oder der Vertreter des Besitzers ist anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Tierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

§ 69 Abs. 1. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn in dem Gehöfte, der Ortschaft, der Weide oder dem sonstigen Gebiete, auf welches die Schutzmaßregeln sich beziehen, sämtliche dort befindlichen Wiederkäuer und Schweine getötet worden sind, oder nach der Beseitigung der erkrankten oder verdächtigen Tiere oder nach Abheilung des letzten Krankheitsfalles eine Frist von 14 Tagen vergangen, und wenn die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.

Lungenseuche.

§ 70 Abs. 2. Die Ortspolizeibehörde hat jeden in ihrem Bezirk festgestellten Ausbruch sofort den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden auf mündlichem oder schriftlichem Wege, wo thunlich, unter Benutzung des Telegraphen oder Telephons mitzuteilen, welche ihrerseits gleichfalls den Seuchenausbruch zur Kenntnis der Ortseinwohner zu bringen haben.

§ 74 Abs. 1 und 2. Der Rindviehbestand eines bisher seuchefreien Gehöftes ist unter polizeiliche Beobachtung zu stellen, wenn durch amtliche Erhebungen festgestellt ist:

1) daß sich unter dem Viehbestande ein Tier befindet, welches innerhalb der letzten 60 Tage mit einem der Ansteckung verdächtigen Tiere in Berührung gewesen ist, oder

2) daß sich unter dem Viehbestande ein der Seuche verdächtiges Tier befindet, oder

3) daß innerhalb der letzten 60 Tage sich unter dem Viehbestande ein der Seuche verdächtiges Tier befunden hat.

Die polizeiliche Beobachtung soll sich auf eine Frist von 60 Tagen erstrecken, welche im Falle zu 1 mit dem Tage beginnt, an welchem das Tier mit dem der Ansteckung verdächtigen Tiere zuletzt in Berührung gewesen ist, im Falle zu 2 mit dem Tage, an welchem die verdächtigen Krankheitserscheinungen festgestellt sind, und im Falle zu 3 mit dem Tage, an welchem das der Seuche verdächtige Tier aus dem Viehbestande entfernt wird.

§ 79 Abs. 1 und 2. Die Polizeibehörde hat, soweit erforderlich, nach vorgängiger Ermittelung der zu leistenden Entschädigung, die sofortige Tötung und Zerlegung sämtlicher Tiere anzuordnen, welche nach der schriftlichen Erklärung des beamteten Tierarztes an der Lungenseuche erkrankt oder der Seuche verdächtig und wahrscheinlich mit derselben behaftet sind.

Die Tötung der Ansteckung verdächtiger Tiere kann nach dem Ermessen der höheren Behörde angeordnet werden.

§ 80. Das auf dem Seuchengehöfte vorhandene, der Ansteckung verdächtige Rindvieh unterliegt der Gehöftsperre mit den nachfolgenden Maßgaben:

1) Eine Ueberführung der Tiere in andere Stallungen desselben oder eines anderen Gehöftes darf ohne ausdrückliche Erlaubnis der Polizeibehörde nicht stattfinden.

2) Der Gebrauch der Tiere zur Feldarbeit kann von der Polizeibehörde gestattet werden, so lange dieselben keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen. Auch kann der Gebrauch solcher Tiere zu anderen Arbeiten von der Polizeibehörde gestattet werden, wenn damit nach Lage des Falles die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht verbunden ist. Der Gebrauch der Tiere zur Arbeit ist zu verbieten, wenn anzunehmen ist, daß die Tiere dabei in fremde Stallungen oder Gehöfte, oder auf Futterplätze, zu welchen anderes Rindvieh Zutritt hat, gebracht werden.

3) Der Weidegang der Tiere ist zu gestatten, wenn die zu beweidende Fläche von dem Rindvieh seuchefreier Gehöfte nicht benutzt wird und wenn Vorsorge getroffen ist, daß auf der Weide eine Berührung dieser Tiere mit dem gesunden Rindvieh aus anderen Gehöften nicht stattfinden kann.

4) Rauhfutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden.

5) Die Polizeibehörde hat die unter Sperre gestellten Tiere mindestens alle 14 Tage durch den beamteten Tierarzt untersuchen zu lassen.

§ 80 a. Rindviehbestände, bei welchen die Impfung gegen die Lungenseuche auf polizeiliche Anordnung ausgeführt ist (§ 45 Abs. 2 des Gesetzes) sind rücksichtlich der polizeilichen Schutzmaßregeln dem der An-

steckung verdächtigen Rindvieh gleich zu behandeln (§ 80).

§ 91 Abs. 1. Die Seuche gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßregeln sind von der Polizeibehörde aufzuheben:

wenn der ganze Viehbestand getötet oder zum Schlachten ausgeführt ist, oder

wenn das erkrankte und der Seuche verdächtige Rindvieh beseitigt und unter dem der Ansteckung verdächtigen Vieh (§ 78 und 80 a) während einer Zeit von mindestens 6 Monaten nach der Beseitigung des letzten Krankheitsfalles keine neuen Erkrankungen vorgekommen sind, und wenn die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.

Litteratur:

Jahresbericht über das Veterinärwesen in Ungarn. 4. Jahrg., 1892. Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte, Bd. VII. Berliner tierärztliche Wochenschrift, 1893, S. 643; ferner 1895, Nr. 20, 27, 28, 29. Bericht über die VII. Plenarversammlung des deutschen Veterinärrates zu Berlin, 1893. Jahresbericht über die Verbreitung von Tierseuchen im Deutschen Reiche, 4. bis 8. Jahrg. Deutsche tierärztliche Wochenschrift, 1895, Nr. 26.

J. Esser.

W.

Währungsfrage.

1. Die Schließung der indischen Münzstätten und die Aufhebung der Sherman-Akte. 2. Die deutsche Silberkommission. 3. Projekt einer neuen internationalen Münzkonferenz. 4. Verhältnisse Ostasiens. 5. Silberproduktion und -Verwendung. 6. Goldproduktion. 7. Gold und Warenpreise. 8. Bimetallismus und Preisbewegung. 9. Wirkung der Valutaverhältnisse.

1. Die Schließung der indischen Münzstätten und die Aufhebung der Sherman-Akte. In der Silberfrage, die den eigentlichen Kern der Währungsfrage bildet, brachte das Dekret der indischen Regierung v. 26. VI. 1893 eine entscheidende neue Wendung hervor. Die nächste Folge der Schließung der indischen Münzstätten war, wie sich voraussehen ließ, ein tiefer Sturz des Silberpreises: während der Durchschnittsstand desselben im Mai 1893 noch 38 betragen hatte und noch im Juni der Satz von 38¾ erreicht worden war, ging der Preis sofort nach dem Bekanntwerden der neuen Maßregel auf 30½ Pence zurück, und wenn auch im Juli wieder eine Besserung eintrat, so stellte sich der Durchschnitt doch nur auf 33. Im August und September hob er sich auf 34, weil sich in Indien ganz unerwarteter Weise eine eigentümliche Spekulation in Silber entwickelte, von der unten noch die Rede sein wird. Es war aber von vornherein unzweifelhaft, daß diese Hebung nicht von Dauer sein konnte, da sich in den Vereinigten Staaten offenkundig ein neuer schwerer Schlag gegen das Silber vorbereitete, nämlich die Aufhebung der Sherman-Akte. Die aufgeregte öffentliche Meinung schrieb dort die im Sommer ausgebrochene Krisis diesem Gesetze zu und verlangte die Beseitigung desselben mit solchem Ungestüm, daß die Silberpartei keinen ernstlichen Widerstand zu versuchen wagte. In Wirklichkeit waren allerdings die wesentlichen Ursachen jener Krisis in schlechter Finanzwirtschaft, Ueberspekulation und Ueberanspannung des Bankkredits zu suchen, und die Sherman-Akte hat nur in untergeordneter Weise mit dazu beigetragen, indem sie infolge des Ankaufs von Silberbarren gegen Schatznoten der Goldausfuhr (die aber auch ohnedies stattgefunden hätte) einigen Vorschub leistete. Im übrigen entstand überhaupt kein eigentliches Goldagio, sondern alle Arten von Zahlungsmitteln, mit denen die Banken ihre Depositen zurückzahlen konnten, also auch Silbercertifikate und Schatznoten von 1890 blieben ebenso gesucht, wie das Goldgeld. Daher konnte denn auch die am 1. XI. 1893 erfolgte Aufhebung der Sherman-Akte nicht die erwartete Hilfe bringen und nicht einmal die weitere Entleerung der zur Deckung der Greenbacks dienenden Goldreserve des Staatsschatzes verhindern. Die Wirkung dieser Maßregel auf den Silberpreis dagegen trat in vollem Maße hervor. Schon Ende Oktober finden wir einen Preis von 31½ Pence, der auch in den beiden folgenden Monaten nach zeitweiligen Hebungen wiederholt zurückkehrte. Im Januar 1894 war der niedrigste Preis 30½, im Februar 27½ und im März 27 Pence, der tiefste Stand, der bisher dagewesen ist. Wenn dann in den folgenden Monaten eine kleine Besserung eintrat, und der Durchschnittspreis im April, Mai und Juni sich wieder auf 28¾ Pence stellte, so mag dies teilweise durch die Hoffnungen zu erklären sein, die damals durch das Vorgehen der deutschen Reichsregierung bei den Silberinteressenten geweckt wurden. Da nämlich die Befürchtungen, die sich in den landwirtschaftlichen Kreisen an den Abschluß des deutsch-russischen Handelsvertrags knüpften, durch die für die Länder mit Silber- oder Papierwährung infolge der Kursverhältnisse entstehende Aus-

fuhrerleichterung noch gesteigert wurden, so wollte die Reichsregierung wenigstens ihren guten Willen zeigen, zu Gunsten des Silbers das mögliche zu thun und sie berief daher im Februar 1894 eine Kommission, die sich mit der Beratung von „Maßregeln zur Hebung und Befestigung des Silberwertes" beschäftigen sollte.

2. **Die deutsche Silberkommission.** Bei der Eröffnung der Kommissionssitzungen erklärte der Vorsitzende, Graf Posadowsky, „die Reichsregierung verschließe sich nicht der Erkenntnis, daß die fortgesetzte starke Entwertung des Silbers auch für Deutschland, namentlich für seine Silbervorräte und Silbermünzen, für seinen Bergbau und seine Handelsbeziehungen von weittragender Bedeutung sei. Obgleich Deutschland sich im sicheren Besitze seiner Goldwährung befinde, erkenne die Regierung doch in der zunehmenden Silberentwertung eine ernste wirtschaftliche Frage, die eingehender Prüfung bedürfe".

Aus diesen Worten ging hervor, daß die Reichsregierung keineswegs an eine Aenderung der Grundlage unseres Münzwesens dachte, wie sie der Uebergang zum Bimetallismus ohne Zweifel mit sich bringen würde. Die bimetallistische Partei jedoch glaubte von Anfang an die Einberufung der Kommission als eine Maßregel betrachten zu müssen, die entweder gänzlich zwecklos sei oder die internationale Doppelwährung anbahnen müsse, und sie hielt sich zu dieser Anschauung namentlich für berechtigt auf Grund einer Erklärung, die der preußische Landwirtschaftsminister v. Heyden am 18. I. 1894 im Herrenhause namens der Staatsregierung abgegeben hatte: „Es werde bei der neuen Enquete nicht beabsichtigt, die ganze Währungsfrage nochmals von Grund aus wissenschaftlich pro et contra zu erörtern, sie solle vielmehr ein ernstlicher Versuch sein, die Währungsfrage aus dem Gebiete der theoretischen Diskussion auf den Boden praktischer Vorschläge überzuführen". Die Bimetallisten wurden daher schon durch die Zusammensetzung der Kommission lebhaft enttäuscht, da sie darin in der Minderheit waren, und Graf Mirbach erklärte in der ersten Sitzung, daß er unter solchen Umständen seine Beteiligung an den Arbeiten der Kommission für zwecklos halte und daher ausscheide. Die übrigen bimetallistischen Parteiführer, die Herren von Kardorff, Dr. Arendt und Leuschner, zogen indes vor, in der Kommission zu bleiben, indem sie hofften, daß doch etwas in ihrem Sinne nützliches und praktisches aus den Beratungen derselben hervorgehen könne. Thatsächlich haben diese mit Unterbrechungen bis zum Juni 1894 fortgesetzten Beratungen indes nach keiner Seite hin zu einem praktischen Resultate geführt.

Zuerst kamen zwei vermittelnde Vorschläge zur Diskussion, nach denen für das Silber eine erweiterte, aber doch beschränkt bleibende Verwendung geschaffen werden sollte. Der eine rührte von dem Verfasser dieses Artikels her und lief im wesentlichen darauf hinaus, daß Deutschland, falls die übrigen Staaten sich zu ähnlichen Maßregeln verpflichteten, sich bereit erklären sollte, zunächst zehn Jahre hindurch jährlich mindestens 195 000 kg Silber zu einer neuen Art von Silbermünzen (Hauptsilbermünzen) auszuprägen, die für Private gesetzliche Zahlungskraft bis zu 1000 M. erhalten, bei der Berechnung der steuerfreien Notenreserve der Banken aber unbeschränkt in Anrechnung gebracht werden sollten. Die Ausprägung sollte nach dem herabgesetzten Wertverhältnis 1:21 erfolgen und außer der festgesetzten Quantität von Barrensilber sollten auch die Thaler und mindestens die silbernen Fünfmarkstücke in Münzen des neuen Typus umgeprägt werden. Die Gesamtsumme der Silbermünzen sollte auf 20 M. für den Kopf der Bevölkerung beschränkt werden, von denen 12½ M. auf Hauptsilbermünzen und 7½ M. auf die beibehaltenen kleineren Scheidemünzen gekommen wären. Zur finanziellen Erleichterung der Maßregel sollten Münzscheine ausgegeben werden, die, soweit sie nicht vollständig durch hinterlegte Hauptsilbermünzen gedeckt wären, in einer mäßigen Anzahl von Jahren getilgt werden sollten. Wenn alle in Betracht kommenden Staaten in ähnlichem Verhältnis Barrensilber ausmünzten (wobei sie über Wertverhältnis und Zahlungskraft ihrer Silbermünzen nach eigenem Gutdünken entscheiden könnten) und wenn außerdem die Silberprägungen in Indien wieder frei gegeben würden, so würde nach diesem System jährlich ungefähr ebenso viel Silber zu monetären Zwecken verwendet werden, wie vor der indischen Maßregel und unter der Herrschaft der Sherman-Akte, und es wäre dann auch wieder ein Silberpreis von 38—40 Pence zu erwarten. In der Kommission fand dieses Projekt weder bei den Bimetallisten, noch bei der Goldwährungspartei Anklang, da es den einen nicht weit genug und den anderen zu weit ging. Nicht besser erging es dem Vermittelungsvorschlag des Bankdirektors Königs, nach welchem auf Grund einer internationalen Vereinbarung Silbermünzen nach dem Wertverhältnis von 1:24 mit unbeschränkter gesetzlicher Zahlungskraft geprägt werden sollten, jedoch mit der Beschränkung, daß kein Staat verpflichtet wäre, mehr als 1 M. jährlich auf den Kopf der Bevölkerung auszumünzen und daß ferner die Prägung zwar auf Privatrechnung, aber

mit Erhebung eines zwischen 10 und 20 Proz. veränderlichen Schlagschatzes erfolgen sollte. — Ein im wesentlichen bimetallistischer Antrag des Bankdirektors Neumann wurde von dem Antragsteller zurückgezogen, gab aber der Kommission Gelegenheit, sich einstimmig dahin auszusprechen, daß eine allgemeine Verstaatlichung des Silberbergbaues oder des Handels mit Feinsilber unausführbar sei. Es wurde dabei u. a. auch auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die sich gegen die Verstaatlichung des Silberbergbaues aus der so häufigen Verbindung desselben mit der Blei- und Kupfergewinnung ergeben würden. Ob sich eine private Kartellierung des Silberhandels durchführen ließe, ist eine andere Frage; Versuche dieser Art werden vielleicht in der Zukunft gemacht werden, aber jedenfalls erst, nachdem alle Aussichten auf ein Eingreifen der Gesetzgebung im Sinne der internationalen Doppelwährung verschwunden sind. — Ein Antrag von Dr. Arendt schlug als Uebergang zum Bimetallismus ein eigentümliches internationales System der Ausgabe von Certifikaten vor, die gegen Hinterlegung von Silberbarren ausgegeben werden und von allen beteiligten Staaten zu einem bestimmten Preise gegen Geld eingelöst werden sollten. Innerhalb der — zunächst fünfjährigen — Vertragsdauer sollte dieser Preis zwar erhöht, aber nicht herabgesetzt werden dürfen. Im Falle der Auflösung des Vertrags sollte das hinterlegte Silber auf die beteiligten Staaten zur Hälfte nach Maßgabe ihrer Bevölkerung, zur anderen Hälfte aber nach Verhältnis ihrer Silberproduktion verteilt werden und hiernach würde sich auch der von jedem zu tragende Verlust bestimmt haben. Dieser Antrag wurde von den übrigen Bimetallisten der Kommission als schätzenswertes Material angenommen, von der anderen Seite aber namentlich mit dem Hinweis darauf bekämpft, daß England ein solches System niemals annehmen würde, da es thatsächlich allein genötigt sein würde, die Certifikate ausschließlich in Gold einzulösen und ihm daher namentlich von Amerika jederzeit beliebig große Goldmengen gegen neu ausgegebene Silbercertifikate entzogen werden könnten. — Von größerem Interesse als die Diskussion dieser Vorschläge war die Vernehmung geologischer Sachverständiger über die Aussichten der Gold- und Silberproduktion. Außer den in der Kommission als Mitglieder oder Regierungskommissare anwesenden Fachmännern (Hauchecorne, Zirkel, Klüpfel, Leuschner) wurden die Professoren Sueß aus Wien und Stelzner aus Freiberg und der kurz vorher aus Transvaal zurückgekehrte Bergrat Schmeißer vernommen. Sueß hielt trotz des großen Aufschwunges der Goldproduktion in den letzten Jahren an seinen bekannten Anschauungen über die „Zukunft des Goldes" fest, und die Erfahrung wird ihm vermutlich einst recht geben, wenn es sich um eine 50—100 Jahre von der Gegenwart entfernte Zukunft handelt. Denn Transvaal, dem in erster Linie die Vermehrung des Goldzuflusses zu verdanken ist, wird schon in einigen Jahrzehnten seine jetzige Bedeutung verloren haben. Bergrat Schmeißer schätzt den Gehalt der Konglomeratlager von Witwatersrand nach den günstigsten Annahmen und unter der Voraussetzung, daß der Abbau bis zu einer Tiefe von 1200 m lohnend bleiben würde, auf 7187 Mill. M., und dieser Vorrat würde bei einer der gegenwärtigen gleich bleibenden Jahresförderung in 40 Jahren erschöpft sein. Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, was namentlich Prof. Stelzner betonte, daß im Innern von Afrika, in Brasilien, Australien ꝛc. noch weitere reiche Fundstätten entdeckt werden, aber es ist unzweifelhaft, daß neue Aufschlüsse dieser Art mit der Zeit immer seltener werden müssen, daß sie schließlich nur die erschöpften älteren Quellen ersetzen und daß jedes neue Lager ebenfalls in wenigen Jahrzehnten erschöpft sein wird. Andererseits aber ist es auch richtig, daß solche Zukunftssorgen für die Frage, welches Währungssystem für die Gegenwart und die nächste Generation das zweckmäßigste sei, gänzlich bedeutungslos sind und insbesondere nicht zu Gunsten des Bimetallismus heraufbeschworen werden können. Denn wenn wirklich nach 50 oder 100 Jahren eine dauernde Abnahme der Goldproduktion eintreten sollte, so würde jedes Wertverhältnis zwischen Gold und Silber, das gegenwärtig von dem bimetallistischen Bunde angenommen würde, sich schließlich als völlig unhaltbar erweisen, wenn es sich vorher auch wirklich einige Zeit den bimetallistischen Voraussetzungen entsprechend hätte behaupten können. — Was die Silberproduktion betrifft, so stimmten die Sachverständigen darin überein, daß sie in der Zukunft noch einer bedeutenden Erhöhung fähig sei; jedoch wurde von bimetallistischer Seite betont, daß eine solche nicht mit einem Schlage, sondern nur allmählich und nach beträchtlichen Vorarbeiten stattfinden könne. Bei dem jetzigen niedrigen Preise müßten viele minderwertige Gruben aufgelassen werden, deren Betrieb später bei einer Preiserhöhung nur mit großen Schwierigkeiten oder gar nicht wieder aufgenommen werden könnte. Sueß insbesondere erklärte, daß mit dem Preise von 27—28 Pence die Grenze erreicht sei, bei der die Silberproduktion für viele Werke verlustbringend werde und daher eine bedeutende Beschränkung erfahren müsse, wenn auch gegenwärtig noch viele an sich unhaltbare Betriebe in Erwartung einer

besseren Wendung noch fortgesetzt würden. Er gab aber zu, daß eine Wiederherstellung des alten Silberpreises eine bedeutende Vermehrung der Produktion nach sich ziehen würde und sprach sich daher auch nicht für die Rückkehr zu dem alten Wertverhältnis aus, sondern für die Annahme eines herabgesetzten, etwa 1:23¹/₄.

3. Projekt einer neuen internationalen Münzkonferenz. Die Arbeiten der Kommission ergaben also keinerlei Grundlage für irgend welche positiven Maßregeln in der Währungsfrage, und die Reichsregierung konnte durch diesen Verlauf in ihrer vorsichtigen Zurückhaltung nur bestärkt werden. Die schwierige Lage der Landwirtschaft führte jedoch der bimetallistischen Bewegung immer neue Kräfte zu und nach dem Kanzlerwechsel schien der Einfluß derselben sich auch in den maßgebenden Kreisen allmählich zu verstärken. Am 15. II. 1895 antwortete Fürst Hohenlohe auf einen bimetallistischen Antrag mit der Erklärung, daß die Reichsregierung bereit sei, Einladungen zu einer internationalen Münzkonferenz ergehen zu lassen, die über Maßregeln zur Beseitigung der aus der Silberentwertung entstandenen Uebel beraten solle, „ohne unserer Reichswährung zu präjudizieren". Die Bimetallisten schöpften nun neue Hoffnungen, zumal sie es für sehr bedeutsam hielten, daß der Kanzler von „Reichswährung" und nicht von „Reichsgoldwährung" gesprochen hätte. In den zu Verhandlungen über die Lage der Landwirtschaft einberufenen Sektionen des Staatsrats hatte die bimetallistische Partei das Uebergewicht, wenn dies auch in der Beschlußfassung nicht sehr entschieden hervortrat. Der Beschluß lautete: „Mit Rücksicht auf die Erklärung des Reichskanzlers, von welcher der Staatsrat mit Befriedigung Kenntnis genommen hat, glaubt derselbe, daß im gegenwärtigen Zeitpunkte keine weiteren Maßregeln zu ergreifen sind, sondern das Ergebnis der in Aussicht genommenen Schritte abzuwarten ist". Von Wichtigkeit aber war, daß bei der diesen Worten vorausgehenden Beziehung auf die Erklärung des Reichskanzlers ein von der Goldwährungspartei beantragter Zusatz, „welche (Maßregeln) der bestehenden Währung nicht präjudizieren" abgelehnt wurde. Auch im Herrenhause und sogar im Abgeordnetenhause wurden im Mai Anträge angenommen, die mehr oder weniger den bimetallistischen Wünschen entsprachen, und die Goldwährungspartei geriet zum ersten Male in ernstliche Besorgnis, daß die bestehende Währung wirklich zu Schaden kommen könne. Es wurde daher ein „Verein zum Schutz der deutschen Goldwährung" gegründet, der eine Korrespondenz und populäre Broschüren veröffentlicht. Auch viele Handelskammern traten den auf einen „Währungsumsturz" gerichteten Bestrebungen mit Entschiedenheit entgegen. In einigen auswärtigen Staaten, namentlich in Frankreich und Amerika fand der von der Reichsregierung angeregte Gedanke einer neuen Münzkonferenz günstige Aufnahme; dagegen scheint dies keineswegs bei allen Bundesstaaten, namentlich nicht in Süddeutschland der Fall gewesen zu sein, und es machte die Verwirklichung des Projektes trotz des Drängens der agrarischen Partei keine bemerkbaren Fortschritte. Im Sommer trat dann aber ein Ereignis ein, das die Bimetallisten lange Zeit als gleichbedeutend mit dem Siege ihrer Sache verkündet hatten: der Sturz des Cabinets Rosebery und die Ersetzung Sir W. Harcourts durch den Bimetallisten Balfour als Führer des Unterhauses. Aber sehr bald bestätigte sich, was alle ruhigen Beurteiler der englischen Verhältnisse vorausgesagt hatten: Herr Balfour erklärte, daß er persönlich seinen bimetallistischen Ansichten treu bleibe, daß diese aber für die Regierung nicht maßgebend seien und daß er nicht glaube, daß unter den gegenwärtigen Umständen eine neue Münzkonferenz zu einem Ergebnis führen werde. England hütet sich also unter der neuen Regierung ebenso sorgfältig, wie unter der alten vor jeder eigenen Aktion zu Gunsten des Bimetallismus, wenn es auch natürlich mit großer Befriedigung andere Staaten in diesem Sinne vorgehen sehen würde. Unter diesen Umständen wird die neue Konferenz wohl überhaupt nicht zustande kommen. Mißlich ist es auch für die bimetallistische Agitation, daß ihr Hauptargument, die angebliche Goldknappheit als Ursache der niedrigen Preise, täglich immer handgreiflicher widerlegt wird und sich andererseits immer sicherer herausstellt, daß das Silber auch ohne bimetallistische Stütze in Ostasien eine zunehmende Wichtigkeit als Geldmetall und daher einen, wenn auch gegen früher vielleicht auf die Hälfte gesunkenen, so doch noch immer bedeutenden Wert behalten wird.

4. Verhältnisse Ostasiens. Die Geldverhältnisse Ostindiens nahmen nach der Schließung der Münzstätten eine von allen Voraussehungen abweichende Gestaltung an. Da früher jährlich ungefähr ebenso viel Silber zu Rupien geprägt als aus Europa eingeführt wurde, so durfte man erwarten, daß nach Einstellung der Prägungen die Ausgleichung der günstigen indischen Zahlungsbilanz für Europa erschwert und daher der Wechselkurs auf Indien und der Preis der Council Bills erhöht werde und daß schließlich, wie früher Silbersendungen, so in Zukunft bedeutende Goldsendungen nach Indien nötig werden würden. Daß der Kurs von 16 Pence, zu welchem die indische Regierung Rupien gegen Gold ausgeben wollte, erreicht

und mit Festigkeit aufrecht erhalten werden könnte, schien daher wohl annehmbar. In Wirklichkeit aber ist dieser Kurs niemals erreicht worden. Vergebens versuchte das indische Amt in London einige Monate lang für die Council Bills wenigstens den Kurs von $15^{1}/_{4}$ Pence aufrecht zu erhalten; es bewirkte nur eine gänzliche Stockung des Absatzes dieser Bills und große Verlegenheiten für die Regierung in Indien. Man mußte endlich im Januar 1895 diesen Versuch aufgeben und die Council Bills sanken dann auf 13 und sogar auf $12^{3}/_{4}$ Pence. Eine Erhöhung des Wertes der Rupie über ihren inneren Silberwert — um etwa 20 Prozent — wurde allerdings erreicht, aber es gelang nicht, ihn — wie bei dem österreichischen Gulden — gänzlich unabhängig vom Silberwert zu machen, d. h. der Kurs der Rupie folgte in einem wenig veränderlichen Abstande den Bewegungen des Silberpreises, obgleich es nicht mehr möglich war, Barrensilber in Rupien zu verwandeln. So stand z. B. der Kurs auf $12^{3}/_{4}$ Pence, während der Wert des in der Rupie enthaltenen Silbers entsprechend dem Londoner Preise von $27^{1}/_{2}$ Pence nur $10^{1}/_{8}$ Pence betrug; im September 1895 aber war der Kurs auf $13^{1}/_{2}$ und der Silberwert der Rupie auf $11^{1}/_{4}$ Pence gestiegen. Die Erklärung dieser auffallenden Erscheinungen ist darin zu suchen, daß das Silber nach wie vor noch in sehr bedeutendem Maße zur Ausgleichung der europäisch-indischen Zahlungsbilanz dient. Dieses Metall ist eben in Indien jederzeit nicht nur als Umlaufsmittel sondern auch als Schatzgut gesucht worden und es wird namentlich in der Form grober Schmucksachen, jetzt wahrscheinlich auch in Barrengestalt in großen Mengen aufgespeichert. Die einheimische Bevölkerung konnte anfangs gar nicht begreifen, weshalb der Preis des Barrensilbers gegen Rupien zurückging und sie glaubte daher ein gutes Geschäft zu machen, wenn sie recht viel Silber kaufte, ein Umstand, den die Spekulation sich eine Zeit lang zu nutzen zu machen wußte. Daher nahm die Ausfuhr von Silber aus England nach Indien in der zweiten Hälfte des Jahres 1893 keineswegs ab und auch im folgenden Jahre blieb sie noch auf einer sehr bedeutenden Höhe. Sie betrug nach der amtlichen englischen Statistik (andere Angaben lauten einigermaßen abweichend):

1891	5 484 533	Pfd.	Sterl.
1892	9 450 906	"	"
1893	8 696 789	"	"
1894	5 934 173	"	"

Der durchschnittliche Silberpreis in London war aber 1892: $39^{13}/_{16}$ P., 1893: $35^{5}/_{8}$ P., 1894: $28^{15}/_{16}$ P., und wenn demnach in den beiden letzten Jahren der Preis von 1892 bestanden hätte, so würden deren Ausfuhrziffern sich auf 9,7 und 8,2 Mill. Pfd. Sterl. belaufen haben. Die Gewichtsmenge des nach Indien ausgeführten Silbers war daher 1893 größer als je zuvor mit Ausnahme des ganz ungewöhnlichen Jahres 1877. Auch die Ausfuhrquantität von 1894 ist in früheren Jahren selten überschritten worden.

Im Jahre 1895 ist allerdings die Silberausfuhr aus England nach Indien gegen 1894 erheblich — etwa um ein Viertel — zurückgegangen, anderseits aber hat der Silberwert eine neue Stütze in China und Japan gefunden. Die Ausfuhr von Silber aus England nach diesen Ländern hatte sich von 1892 mit einem starken Sprung auf 2 424 000 Pfd. Sterl. gehoben, sie stieg dann 1893 auf 2 943 000 und 1894 auf 4 117 000 Pfd. Sterl. — dem Gewichte nach aber in noch bedeutend stärkerem Verhältnis. Im Jahre 1895 war diese Ausfuhrziffer zwar bedeutend geringer, gleichwohl behauptete der Silberpreis sich mit großer Festigkeit zwischen $30^{1}/_{2}$ und $31^{1}/_{2}$ Pence, weil man glaubt, daß demnächst wenigstens ein Teil der von China an Japan zu zahlenden Kriegsentschädigung in Silber geleistet werde, das aus Europa oder Amerika bezogen werden müsse. Auch scheint es ziemlich sicher, daß Japan nicht an die Einführung der Goldwährung denkt, sondern schließlich wohl auch gesetzlich zur einfachen Silberwährung übergehen dürfte. Und da auch China zweifellos diesem Metall treu bleiben wird, so darf man derauf rechnen, daß auch in Zukunft jährlich für 160—180 Mill. M. Silber nach dem gegenwärtigen Preise, (nach dem alten also eine doppelt so große Summe) in Ostasien Aufnahme finden werde. Wenn die englische Regierung sich entschließen sollte, die indischen Münzstätten wieder zu öffnen, so würde sich dieser Abfluß noch verstärken, und auch das Silber vielleicht noch um 1—2 Pence steigen. Eine solche Maßregel ist indes nicht wahrscheinlich, da die Rupie dann selbst ihren jetzigen Kurs nicht mehr aufrecht erhalten könnte und die Hoffnung auf eine weitere Erhöhung desselben, die unter den gegenwärtigen Verhältnissen wenigstens möglich ist, dann gänzlich aufgegeben werden müßte. Das Streben der indischen Regierung aber ist ausschließlich auf eine Besserung des Kurses gerichtet, da sie auf andere Art ihrer finanziellen Schwierigkeiten nicht Herr zu werden weiß. Für den Verkehr Indiens mit den übrigen ostasiatischen Silberländern erzeugt der von seiner Silberbasis abgelöste, erhöhte Wert der Rupie einige Erschwerung, und es hängt vielleicht mit diesem Umstande zusammen, wenn die indische Ausfuhr nach China im Finanzjahr 1893/94 auf 113 Mill. Rupien zurückgegangen ist, während sie 1892/93 146 Mill. betrug und auch in den zehn vorher-

gegangenen Jahren immer um 20—30 Mill. höher stand.

5. **Silber-Produktion und -Verwendung.** Nehmen wir nun an, es würden jährlich etwa 1900000 kg Silber (nach dem jetzigen Preise für rund 171 Mill. M.) in Ostasien untergebracht, in Mexiko und den übrigen Silberwährungsländern sowie für die Prägung von Silberscheidemünzen fänden 500000 kg Verwendung [1]) und der industrielle Bedarf des Abendlandes steige auf jährlich 11—1200000 kg, so würde sich also für ungefähr $3^1/_2$ Mill. kg Silber jährlich Absatz finden. Wie sehr aber die Produktion in den letzten Jahren über diese Quantität hinausgegangen ist, zeigt die folgende Zusammenstellung in der der Wert in Mill. M. nach dem alten Wertverhältnis angegeben ist:

Jahr	Produktion 1000 kg	Produktion Wert	Durchschn. Silberpr.	Wertverhältnis
1887	2990	539	$44\,^5/_8$	1 : 20,67
1888	3387	608	$42\,^7/_8$	1 : 22,00
1889	3902	702	$42\,^{11}/_{16}$	1 : 22,09
1890	4181	743	$47\,^3/_4$	1 : 19,75
1891	4267	768	$45\,^1/_{16}$	1 : 20,93
1892	4758	856	$39\,^{15}/_{16}$	1 : 23,69
1893	5033	906	$35\,^5/_8$	1 : 26,47
1894	5000	900	$28\,^{15}/_{16}$	1 : 32,59

Die Silberproduktion müßte also etwa auf den Stand von 1888 herabgedrückt werden, wenn sie sich dem Bedarf anpassen soll. Thatsächlich war sie aber selbst in dem Jahr des Minimalpreises, 1894, noch um 40% der angenommenen Normalquantität zu hoch [2]), und wenn auch in diesem Jahr die Ausfuhr aus England nach Ostasien über 2400000 kg betrug, also eine halbe Million mehr, als für die Zukunft angenommen wird, — so bleibt doch noch ein auffallend großer Ueberschuß. Es besteht allerdings jetzt in London ein regelrechter Spekulationshandel mit Termingeschäften in Silber, jedoch sind erhebliche sichtbare Vorräte von Barrensilber — außerhalb der seit November 1893 nicht weiter vermehrten Ansammlung im amerikanischen Schatzamt — nicht vorhanden. Von jenem Ueberschuß ging eine beträchtliche Quantität direkt aus San-Francisco nach Japan und China, wohl mindestens ebenso viel, wie in dem amerikanischen (am 30. Juni endigenden) Finanzjahr 1893/94, nämlich 330000 kg. Die Ausfuhr aus den Vereinigten Staaten nach Kuba stieg in demselben Finanzjahr auf die ungewöhnliche Höhe von 280000 kg, und wahrscheinlich haben auch Mexiko und die südamerikanischen Produktionsländer mehr zurückbehalten, als in früheren Jahren. Daß aber der industrielle Verbrauch die obige Schätzung überschritten habe, ist nicht anzunehmen.

Im Jahre 1895 hat die Silberproduktion der Vereinigten Staaten noch weiter abgenommen, und in Australien ist die Hauptmine von Broken Hill, die überdies noch durch einen Brand geschädigt wurde, jetzt in ein Stadium geringerer Ergiebigkeit getreten. Die Gesamtproduktion der Erde dürfte daher in diesem Jahre vielleicht um eine halbe Million kg sinken. Aber auch diese Quantität geht noch bedeutend über die oben aufgestellte Bedarfsziffer hinaus, und wenn gleichwohl der Silberpreis sich bessern konnte, so ist dies daraus zu erklären, daß die sowohl aus Europa wie unmittelbar aus Amerika nach Ostasien ausgeführte Silberquantität noch immer bedeutend höher ist, als sie sich später wahrscheinlich stellen wird, wenn sich in der Masse der indischen Bevölkerung richtigere Begriffe über die Entwertung des Barrensilbers und dessen Verhältnis zur Rupie gebildet haben. England bemüht sich übrigens außerhalb seines eigentlichen indischen Reichs dem Silber in Ostasien seine Stellung als Geldmetall möglichst zu sichern, und es werden zu diesem Zwecke auf Grund einer V. v. 2. II. 1895 in der Münze zu Bombay wieder britische Dollars geprägt, die ihrem Silberwerte nach dem japanischen Yen gleich sind. Eine ähnliche Münze wurde von 1866 bis 1868 in Hongkong geprägt, fand aber damals wenig Anklang. Der neue Versuch wird voraussichtlich besser ausfallen, da zwei große ostasiatische Banken sich verpflichtet haben, jährlich 5 Mill. dieser neuen Dollars prägen zu lassen. In Ostindien haben diese Münzen keine Zahlungskraft, dagegen sind sie in Singapore, Hongkong und Labuan ebenso wie die mexikanischen Piaster und die alten Hongkong-Dollars als gesetzliche Zahlungsmittel anerkannt. Auch Frankreich fährt fort, die 1885 für seine hinterindischen Besitzungen eingeführten Piaster zu prägen. Dieselben waren bis vor kurzem mit dem amerikanischen Trade-Dollar gleichwertig, d. h. sie enthielten 24,493 g Feinsilber, wäh-

1) Diese Quantität ist nicht zu hoch veranschlagt, da aus den Vereinigten Staaten durchschnittlich jährlich 300000 kg einheimisches oder mexikanisches Silber in Barren oder Piastern nach Westindien, Kanada und anderen Ländern Amerikas ausgeführt werden.

2) Nach dem Berichte des Münzdirektors Preston ist die Produktion der Vereinigten Staaten allerdings von 60 Mill. Unzen im Jahre 1893 auf $49^1/_2$ Mill., im Jahre 1895 zurückgegangen, und auch die australische hat um $2^1/_2$ Mill. Unzen abgenommen. Dagegen ist die mexikanische um $3^3/_4$ Mill. und die bolivianische um $3^1/_2$ Mill. Unzen gestiegen. Die letztere Angabe beruht übrigens blos auf einer vorläufigen Schätzung, und die gesamte Silberproduktion ist daher oben auf rund 5 Mill. kg angesetzt, während Herr Preston sie noch etwas höher als die von 1893 schätzt, nämlich auf 215 Mill. Doll. nach dem amerikanischen Münzpreis.

rend der Feingehalt des Yen nur 24,260 g beträgt. Daher wurden diese Piaster fast sämtlich nach China ausgeführt und um dies zu verhindern, setzte ein Dekret vom 5. VIII. 1895 das Rauhgewicht des Piasters auf 27 g und demnach den Feingehalt auf 24,299 g herab. Im Ganzen sind von 1885 bis zum 1. VII. 1895 12 816 725 französische Piaster geprägt worden, von denen auf die erste Hälfte des Jahres 1895 die verhältnismäßig hohe Summe von 1 428 266 kam. Die von manchen gehegte Erwartung, daß durch die Prägung solcher Handelsmünzen der Abfluß von Silber nach Ostindien erheblich vermehrt werden könne, hat keine Berechtigung. Je mehr Silber in der Form von britischen oder französischen Piastern nach Asien geht, um so mehr vermindert sich die Ausfuhr der sonst zur Ausgleichung der Handelsbilanz dienenden Silberbarren und mexikanischen Piaster. Die einzige Wirkung dieser Münze dürfte darin bestehen, daß sie, wenn sie sich wirklich im Osten einbürgern, die Entstehung der jetzt zuweilen auftretenden kleinen Prämie für mexikanische Piaster verhindern wird. — Da das Zustandekommen irgend einer bimetallistischen Maßregel jetzt völlig ausgeschlossen sein dürfte, so wird für das sich selbst überlassene Silber wahrscheinlich in der Höhe des Preises von 30 Pence ein wenigstens nicht allzu veränderliches Gleichgewicht zwischen Produktion zur Konsumtion entstehen; das Silber wird noch immer in einem sehr großen Gebiet Währungsmetall bleiben, und wenn auch die übrig bleibenden Kursschwankungen zwischen diesem Gebiet und den nach Gold rechnenden Kulturvölkern gewisse Unbequemlichkeiten in ihrem Gefolge haben, so werden diese doch, wenn sich einmal die Austauschverhältnisse dem neuen Zustande vollständig angepaßt haben, nicht zu ernstlichen Uebelständen führen.

6. **Goldproduktion.** Während die Silberproduktion notgedrungenerweise anfängt zu sinken, ist die Goldgewinnung noch immer im Steigen begriffen und hat gegenwärtig auch die höchste in den 50er Jahren vorgekommene Jahresziffer um ein bedeutendes überschritten. Läßt man die auch nicht annähernd zuverlässig bekannte Produktion Chinas außer Anrechnung, so ergeben sich folgende Jahreserträge:

Jahr	kg	Mill. M.
1887	146 000	407
1888	162 000	453
1889	172 000	481
1890	173 000	483
1891	186 000	519
1892	206 000	576
1893	233 000	650
1894	258 000	720
1895	276 000	770

Die erste Stelle unter den Goldproduktionsländern hat gegenwärtig Transvaal erreicht. Im Jahre 1894 betrug die dort gewonnene Quantität Rohgold 70 300 kg, wovon neun Zehntel auf den Bezirk Witwatersrand kamen. In den ersten neun Monaten des Jahres 1895 ist die Produktion zwar nicht mehr in dem Verhältnisse gestiegen, wie von 1893—1894, immerhin aber wird der ganze Jahresertrag auf mindestens 77000 kg Rohgold steigen und über denjenigen Australiens hinausgehen. Das transvaalische Rohgold hat übrigens nur etwa $^{8}/_{10}$ Feinheit und die Unze wird gewöhnlich nur zu rund 70 sh berechnet. — Der Börsenschwindel, der seit einiger Zeit sich der südafrikanischen Goldminen bemächtigt hat, kann nur zu schweren Schädigungen des in die Netze einer gewissenlosen Spekulation gelockten Publikums führen, denn auch bei der günstigsten möglichen Gestaltung der Ausbeuteverhältnisse ist es unmöglich, daß selbst die reichste Mine eine längere Reihe von Jahren auch nur die bescheidenste Verzinsung ihrer Aktien zu den enormen Kursen vom Sommer 1895 ergeben, von der notwendigen Amortisation gar nicht zu reden. Im Herbst trat denn auch schon ein starker Rückschlag ein, von dem namentlich Frankreich getroffen wurde, nachdem die Engländer sich eines großen Teiles ihres Aktienbesitzes zu hohen Preisen entledigt hatten. — In Australien hat die Goldproduktion wieder einen Anstoß durch die Erschließung der westaustralischen Fundstätten, namentlich im Bezirk von Coolgardie, erhalten. Während im Jahre 1892 dort kaum 60 000 Unzen gewonnen wurden, dürfte der Ertrag von 1895 sich auf mindestens 250 000 Unzen belaufen. Auch die westaustralischen Minen haben Anlaß zu großem Schwindel gegeben, jedoch wird dadurch die Intensität der gesamten Betriebe ebensowenig beeinträchtigt wie in Transvaal. In den Vereinigten Staaten hat der Goldbergbau in Colorado einen bedeutenden Aufschwung genommen, namentlich in dem Bezirke Cripple Creek, und man glaubt, daß 1895 dieser Staat eine Produktion von 14 Mill. Dollar liefern und demnach mit Californien in gleiche Linie treten werde. In Californien aber ist eine weitere Steigerung der Produktion zu erwarten infolge der Wiederaufnahme des hydraulischen Verfahrens im Yuba-Gebiete, daß seit 1893 auf Grund der Caminetti-Akte unter gewissen Bedingungen wieder gestattet wird.

Bemerkenswert ist, daß die neu eröffneten Quellen ganz überwiegend nur Quarzgold liefern, wenn man mit diesem Namen im Gegensatz zum Waschgold alles bergmännisch gewonnene Gold bezeichnet. Die Frage, ob das Conglomeratlager von Witwatersrand ursprünglich eine sedimentäre

Bildung sei, kommt bei dieser Unterscheidung praktisch nicht in Betracht, denn es ist unzweifelhaft, daß dieses Lager in derselben Weise abgebaut wird wie eigentliche Quarzgänge. Mit dieser Gestaltung des neuesten Goldbergbaues hängt es wohl auch bis zu einem gewissen Grade zusammen, daß die Rückwirkung der Goldproduktion von Transvaal auf die allgemeinen Verhältnisse der Weltwirtschaft bei weitem nicht so groß ist wie einst die der Ausbeutung der kalifornischen und australischen Waschgoldlager. Damals strömten in wenigen Jahren mehrere 100 000 Menschen in vorher fast unbewohnte Gebiete, viele konnten sich durch die allen zugängliche Arbeit in den Goldfeldern bereichern, noch größer war die Zahl derjenigen, die in den rasch emporwachsenden Städten reichen Arbeits- oder Handelsgewinn fanden. So wurden hier den europäischen Waren wichtige neue Märkte eröffnet und die Ueberführung des neuen Goldes nach Europa war daher mit einer lebhaften Anregung der Produktion in vielen Zweigen verbunden. In Transvaal dagegen wird die Goldproduktion wesentlich kapitalistisch betrieben, die Arbeiter sind größtenteils Eingeborene und deren Löhne verhältnismäßig nicht hoch; die Gewinne aber gehen größtenteils nach Europa, wo sie für die Aktionäre, die ihre Papiere meistens zu hohen Kursen gekauft haben, in der Regel nur eine mäßige oder geringe Verzinsung ihres angelegten Kapitals bilden. Einen Einfluß auf die allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse vermochte das neue Gold bisher in keiner Weise auszuüben. Es hat sich einfach müßig bei den großen europäischen Banken angehäuft und hier viele Monate lang eine früher unerhörte Ueberfüllung der Gewölbe erzeugt. Die Bank von England hat seit Ende 1893 ununterbrochen eine bedeutende Ueberdeckung ihrer Noten gehabt. Anfang Januar 1895 betrug der Barvorrat 33,1 Mill. £ und ihr Notenumlauf nur 25,9 Mill., am 25. IX. war der erstere auf 43,7 Mill. gestiegen, während der letztere wieder die eben angeführte Ziffer aufwies, so daß sich also nunmehr die enorme Ueberdeckung von 17,8 Mill. £ ergab. Die Zunahme des Barvorrates aber überschritt um 40 Mill. M. die gesamte Produktion Transvaals während des in Rede stehenden Zeitraumes. Bemerkenswert ist auch, daß die vom Economist für Juni 1895 geschätzte Summe der gesamten Depositen bei den britischen Banken, die als Ausdruck des flüssigen Kapitals der britischen Volkswirtschaft zu betrachten ist und das sechs- bis siebenfache des Barvorrates des Landes beträgt, eine höhere Ziffer aufweist, als jemals zuvor, nämlich (mit Einschluß der Depositen der Bank von England) 730—740 Mill. £. Die Krisis in den Minenaktien mit ihren allgemeinen Rückwirkungen rief im Oktober und November eine gewisse Geldknappheit an den meisten Börsen hervor, infolgedessen auch die Barvorräte der drei großen Centralbanken einigermaßen abnahmen. Immerhin aber blieb der Goldbestand der Bank von England über 40 Mill. £ mit fortwährender starker Ueberdeckung der Noten, der der Bank von Frankreich über 1900 Mill. Frcs und der der Reichsbank über 600 Mill. M. Trotz dieser durch die Ausschreitungen der Spekulation herbeigeführten kritischen Episode ist man nach wie vor berechtigt, von einem ganz enormen Goldüberfluß in Europa zu sprechen [1]).

7. Gold und Warenpreise. Die Behauptung, daß der niedrige Stand der Warenpreise eine Folge von Goldmangel sei, sollte nun endlich verstummen, nachdem die Thatsachen ihr in allen Punkten widersprochen haben. Zu ihrer Widerlegung genügt schon der Hinweis darauf, daß gerade in den Jahren 1893 und 1894, als die Goldproduktion sprungweise stieg, das Preisniveau, wie es durch die Indexziffern des Economist oder Sauerbecks charakterisiert wird, immer weiter sank, bis es in den ersten Monaten des Jahres 1895 den tiefsten jemals dagewesenen Stand erreichte.

So waren die Indexziffern des Economist (die sich auf den gleich 2200 gesetzten Durchschnittspreis von 22 Waren in den Jahren 1845—50 beziehen) am 1. I.

1886	2023	1891	2224
1887	2059	1892	2133
1888	2230	1893	2120
1889	2161	1894	2082
1890	2259	1895	1923

1) Der eigentliche Börsenkrach fand am 9. XI. statt. Bei der Bank von England aber betrug der Barvorrat am 6. XI.: 40,90 Mill. £, am 13. XI.: 40,95 £; der Notenumlauf bezw. 26,24 und 25,91 Mill. £, die Reserve bezw. 31,47 und 31,84 Mill. £. Die Bank von Frankreich hatte am 7. XI. 1957,6 Mill. Frcs. in Gold und 1230,9 Mill. in Silber, am 14. XI. 1947,7 Mill. in Gold und 1230,9 Mill. in Silber und der Notenumlauf betrug bezw. 3532 und 3519 Mill. Frcs. Der offizielle Diskont blieb bei beiden Banken ungeändert 2 %. Die Reichsbank hat ihren Diskont von 3 auf 4 % erhöht, aber das würde auch ohne den Krach infolge zeitweiligen Anziehens des Geldbedarfs geschehen sein. Aber selbst einen Diskontsatz von 4 % würde man in den sechziger Jahren unmittelbar nach einer Börsenkrisis, bei der die besten Bank- und Bergwerkspapiere an einem Tage um 10—20 % stürzten, für undenkbar gehalten haben. Allerdings handelte es sich nur um eine eigentliche Börsenkrisis, den Zusammenbruch einer tollen Schwindelspekulation namentlich in Goldminen, die auf die übrigen Papiere nur indirekt zurückwirkte, insofern viele zu Verkäufen um jeden Preis gezwungen wurden, während die Lage der Produktion und des reellen Handels normal blieb.

Im April 1895 finden wir das Minimum dieser charakteristischen Ziffer, nämlich 1921. Dann trat eine langsame Hebung ein, und der Index wurde bis zum 1. Oktober auf 2009 gebracht. Daß aber auch diese Preisbewegung nicht mit einer Aenderung des inneren Goldwertes zusammenhing, geht aus den Thatsachen unzweifelhaft hervor. Denn gerade in dieser Periode der aufsteigenden Preisbewegung finden wir bei den großen europäischen Banken die bereits erwähnte enorme Zunahme der Goldanhäufung, die chronische Ueberdeckung der Noten bei der Bank von England und der Deutschen Reichsbank und infolge davon eher eine Verminderung als eine Vermehrung der Gesamtsumme von Metallgeld und Noten. Ferner aber zeigt sich dieselbe Preisbewegung auch in den Vereinigten Staaten, obwohl diese im Jahre 1894, wie auch im Vorjahre eine bedeutende Summe an Gold, nahezu 88 Mill. Dollars abgegeben hatten, und das Ueberwiegen der Goldausfuhr auch im Jahre 1895 noch fortdauerte. Endlich zeigt eine genauere Betrachtung der Preisänderungen, daß diese bei den verschiedenen Warenkategorien sehr verschieden waren. Die wichtigsten landwirtschaftlichen Produkte in der Warenliste des Economist, Getreide, Flachs, Talg, Reis, sind in dem fraglichen Zeitraume nicht im Preise gestiegen, sondern gesunken; die Erhöhung aber bezog sich auf industrielle Rohstoffe, Metalle und Fabrikate, und es ist leicht, für jede dieser Waren die besonderen Ursachen der Preissteigerung zu erkennen.

Der Zusammenhang zwischen der Menge des Geldes und der Preisbildung der Waren ist überhaupt, wie ich schon bei anderen Gelegenheiten ausgeführt habe, nie ein direkter, gewissermaßen mechanischer, sondern er wird auf mehr oder weniger langen Umwegen vermittelt und läßt sich auch nie auf feste quantitative Regeln bringen. Eine unmittelbare Wirkung übt nur die vermehrte Nachfrage nach Waren aus, die nach der Entdeckung reicher Goldfundstätten von dem neuen Produktionsgebiet ausgeht, die aber, wie der bereits hervorgehobene Gegensatz von Transvaal gegen Kalifornien und Australien zeigt, in verschiedenen Formen und mit sehr verschiedener Wirkungsfähigkeit auftritt. Die lokalen Preise, die sich in den Produktionsgebieten bilden, sind natürlich nicht entscheidend, selbst wenn sie lange Zeit ungewöhnlich hoch bleiben. Auf dem Weltmarkte aber wird der durch das neue Gold repräsentierten Mehrnachfrage bald auch ein Mehrangebot von Waren gegenübertreten und dieses wird, sofern sich die Produktionskosten nicht erhöht haben, die Preise wieder auf den früheren Stand bringen. Eine Erhöhung der Produktionskosten aber ist nur bei den nicht beliebig unter gleichen Bedingungen vermehrbaren Gütern zu erwarten, zu denen unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen nur gewisse Luxusgüter zu rechnen sind, jedoch unter Umständen wenigstens zeitweise auch die menschliche Arbeit gehören kann. Indes ist die Summe von Arbeitskräften, die anderen Produktionszweigen durch die Bearbeitung neuer Goldminen entzogen werden, im Vergleich mit der Arbeiterbevölkerung der ganzen Kulturwelt immer fast verschwindend klein; vor allem aber wirkt die lebhaftere Nachfrage fortwährend anregend zur weiteren Verbesserung der Technik und der Transportmittel, wodurch der Bedarf an menschlicher Arbeit zur Herstellung derselben Gütermasse vermindert wird. So kann sogar eine bedeutende Vermehrung der Geldmenge infolge von Goldentdeckungen stattfinden, die nach lokalen und vorübergehenden Preisverschiebungen schließlich das allgemeine Preisniveau unverändert läßt, indem infolge zunehmender Produktivität der Arbeit eine Vermehrung der Warenmasse eintritt, die die vergrößerte Nachfrage aufwiegt und der größeren Geldmenge auch eine entsprechend größere Beschäftigung gewährt. Es kommt für die Bildung des Geldwertes ja überhaupt auch wesentlich auf die Gesamtsumme der in einem gewissen Zeitraume, etwa einem Jahre, stattfindenden, auf Geld lautenden Umsätze an, wobei aber wieder zu beachten ist, daß in der hoch entwickelten Volkswirtschaft nur der kleinere Teil dieser Umsätze durch Mitwirkung des baren Geldes erfolgt, während bei dem größeren andere Hilfsmittel der Cirkulation angewandt werden, für die nur eine angemessene Quote in bar als Sicherheitsfonds bereit gehalten werden muß. Wenn diese Bardeckung infolge neuer Goldzufuhren zunimmt, so kann die in Gestalt von Banknoten und stets fälligen Bankdepositen verfügbare freie Kaufkraft um ein Vielfaches dieses Mehrbetrages wachsen, ohne daß die Sicherheit dieser Umlaufshilfsmittel beeinträchtigt wird. Um so leichter aber wird es möglich, daß bei großer Vermehrung der Goldproduktion die Gesamtheit der Cirkulationsmittel rascher zunimmt, als die Gesamtheit der Warenumsätze in einer gegebenen Zeit, was dann eine allgemeine Steigerung der Nominalpreise aller Waren und überhaupt aller Verkehrsobjekte verursachen kann. Ob dies aber wirklich geschehen wird, hängt von dem Zustande und den Aussichten des flüssigen privatwirtschaftlichen Kapitals ab, das in verschiedenen Formen auftritt, aber immer in Geld ausgedrückt wird. Die unmittelbar von dem neuen Golde ausgehende Nachfrage nach Waren kann nur eine momentane Bewegung des Marktes erzeugen,

wenn sie nicht den Ausgang einer fortschreitenden Welle von Produktion und Konsumtion bildet. Führt sie dagegen zu einem Niederschlag von müßigem, nach einer gewinnbringenden Verwendung suchendem Kapitalvermögen, so hört ihre Wirkung auf die Preisbildung auf. Dieser Verlauf zeigt sich bisher in Betreff der Goldproduktion von Transvaal, die nur dazu beigetragen hat, das privatwirtschaftliche Geldkapital, d. h. die zu Erwerbszwecken bestimmte Summe freier Kaufkraft zu vergrößern, ohne daß sich die günstigen Anlagegelegenheiten vermehrten. Dagegen fiel der erste Zufluß von Gold aus Kalifornien und Australien in eine Zeit, in der die europäische und amerikanische Industrie erst den größten Teil ihres modernen Rüstzeuges erhielt, viele der wichtigsten und ertragreichsten Eisenbahnen gebaut wurden, das Bankwesen auf dem Kontinent erst in seine moderne Entwickelung eintrat, überhaupt die realen Bedingungen für einen wirtschaftlichen Aufschwung gegeben waren, der immer mit einer Aufwärtsbewegung der Preise verbunden ist. Diese Bewegung aber wurde nun durch den starken Zufluß von neuem Golde unterstützt, und namentlich wurde dadurch verhindert, daß nach der Krisis, die wegen der Uebertreibungen der Spekulation nicht ausbleiben konnte und 1857 wirklich eintrat, das allgemeine Preisniveau wieder auf seinen früheren Stand herabgedrückt wurde. Die Geldvermehrung kann also niemals selbständig und aus eigener Kraft eine allgemeine Preissteigerung hervorrufen, sie kann nur wirken im Zusammenhange mit einem in den weltwirtschaftlichen Produktions- und Absatzbedingungen begründeten Aufschwunge, und zwar wirkt sie dann hauptsächlich dadurch, daß sie eine weitere Expansion des Kreditsystems gestattet, als ohne diese Erweiterung der Metallbasis desselben möglich wäre. Das neueste Anschwellen der Goldproduktion trifft aber auch nicht annähernd mit ähnlichen günstigen weltwirtschaftlichen Bedingungen zusammen, wie sie zu Anfang der 50er Jahre bestanden; es bleibt bisher wirkungslos, weil es schließlich hauptsächlich zur Vermehrung des unbeschäftigten oder nur in unfruchtbaren Umsätzen beschäftigten Geldkapitals gedient hat. Uebrigens würde seine Wirkung, wenn sie sich endlich nach Eintritt günstigerer Konjunkturen bethätigen könnte, doch weniger intensiv sein, als die des kalifornischen und australischen Goldes in seiner ersten Periode, weil die gewaltige Produktionsmenge, wenn auch absolut größer als die damalige, doch verhältnismäßig, nämlich im Vergleich mit dem gesamten, gleichzeitig vorhandenen Goldvorrate weit geringere Bedeutung besitzt, als die letztere.

8. **Bimetallismus und Preisbewegung.** Aus diesen Betrachtungen folgt, daß auch der Bimetallismus, gerade wenn es ihm gelänge, den alten Silberwert definitiv und fest wieder herzustellen, doch aus eigener Macht keine Preissteigerung hervorzurufen vermöchte. Wenn im vorigen Jahre neben dem Golde in Deutschland, England, Frankreich und Amerika auch noch 400 Mill. M. in Silberkurantmünzen geprägt worden wären, so wäre dadurch nur eine noch größere Aufstauung von Metallgeld in den Bankgewölben dieser Länder bewirkt worden, die allgemeinen wirtschaftlichen Zustände aber würden sich nicht geändert haben. Namentlich aber hätte die Landwirtschaft keinen Vorteil davon gehabt; denn die realen Konkurrenzbedingungen auf dem Weltmarkte hätten sich nicht geändert, das natürliche Uebergewicht der überseeischen Länder über den mit Grundrente belasteten europäischen Boden wäre dasselbe geblieben und eine nennenswerte Aenderung der Valutaverhältnisse wäre ebenfalls nicht eingetreten. Denn die Vereinigten Staaten haben keine entwertete Valuta, Argentinien und Rußland haben nicht Silberwährung sondern Papierwährung. Indiens Anteil an der Weizeneinfuhr nach Europa aber ist so sehr zurückgegangen, daß eine noch weitere Beschränkung dieser Konkurrenz durch Herstellung des alten Wertes des Silbers ebenso so wenig Einfluß auf den Marktpreis in Europa ausüben würde, wie der Rückgang der indischen Weizenausfuhr nach Europa von 30,3 Mill. Ztr. im Jahre 1891/92 auf 12,2 Mill. Ztr. im Jahre 1893/94.

Dagegen würde eine allgemeine Preissteigerung, die durch eine günstige Gestaltung der Produktions- und Konsumtionsverhältnisse herbeigeführt würde, ganz übertriebene gemeinschädliche Dimensionen annehmen, wenn die damit verbundene Expansion des Kredits sich nicht nur auf den bereits vorhandenen enormen Goldvorrat, sondern daneben auch noch auf eine ebenfalls kolossale und noch rascher vermehrbare Silbermasse stützte; und auch die nach der Periode der Ueberspekulation sich herstellende neue Normalhöhe des Preisniveaus würde nicht durch die realen Bedingungen der Produktion und Konsumtion bestimmt sein, sondern zu einem großen Teile lediglich auf einer inneren Entwertung des Geldes beruhen, womit, abgesehen von der Schädigung vieler Privatinteressen, der volkswirtschaftliche Nachteil verbunden wäre, daß vielleicht doppelt so viel Edelmetall nötig würde, um dieselbe Masse von Waren im Verkehr zu bewegen, weil eben alle Umsätze zu höheren Nominalpreisen stattfinden würden. Die ursprüngliche aufsteigende Bewegung könnte aber nur von der Industrie ausgehen, die ihre Stütze bei den Banken finden würde. Daher

würde auch der Gewinn dem industriellen und kommerziellen Kapital zufallen. Die Landwirtschaft aber würde durch den verstärkten Abgang ihrer Arbeiter nach den Städten und die Erhöhung der Geldlöhne getroffen werden, während ihre wichtigsten Erzeugnisse bei der Preissteigerung zuletzt an die Reihe kommen und relativ überhaupt nichts gewinnen, sondern eher noch schlechter gestellt werden würden, weil die Arbeitslöhne und die sonstigen Produktionskosten in stärkerem Verhältnis steigen würden. Es wäre daher nicht einmal gewiß, ob die verschuldeten Grundbesitzer bei der neuen Preisgestaltung, bei der selbstverständlich auch die relative Ueberlegenheit der überseeischen Konkurrenz ungeändert bliebe, eine Erleichterung der Verzinsung und Amortisation ihrer alten Schulden finden würden. Die neuen Schulden würden natürlich von vornherein den neuen Preisverhältnissen entsprechen.

Die oben angenommene Hypothese, daß das Silber in dem bimetallistischen System wirklich seinen alten Wert gegen Gold fest behaupten und neben dem letzteren wieder als völlig gleichberechtigtes Geldmetall wirken werde, würde sich freilich bei einem bimetallistischen Versuche nicht bestätigen, sondern das Gold würde eine Prämie erlangen und sich in den Banken ansammeln, das Silber in nicht allzu langer Zeit — wie in Frankreich bis 1848 — das allein im Verkehr befindliche Geld bilden. Dann aber würde eine Steigerung der Nominalpreise der Waren auch ohne Mitwirkung eines wirtschaftlichen Aufschwunges, einfach infolge des verminderten inneren Wertes des in Silber dargestellten Geldes eintreten, während die mit Berücksichtigung des Agios in Gold umgerechneten Preise auf dem früheren Stande bleiben könnten. Die Hypothekengläubiger aber würden sich diese Verringerung des Wertes des Zahlungsmittels schwerlich ohne Kampf gefallen lassen, und wenn das Gesetz ihnen etwa die Möglichkeit entzöge, die in Gold ausgeliehenen Summen auch wieder in Gold zurückzufordern, so würden vor und unmittelbar nach der Einführung des neuen Münzsystems massenhafte Hypothekenkündigungen und eine Bodenkreditkrisis zu erwarten sein, bei der die verschuldeten Grundbesitzer sicher am wenigsten ihre Rechnung finden würden.

Kurz, von welcher Seite man die Sache auch betrachten mag, die Hoffnungen, die die Landwirte in ihrer schwierigen Lage auf den Bimetallismus setzen, erscheinen als Illusionen, die sich bald zum größten Schaden für das Gemeinwohl als solche herausstellen würden, wenn das bimetallistische Programm ausgeführt würde, was allerdings jetzt unwahrscheinlicher ist, als jemals. Selbst die untergeordneten Vorteile, die eine Hebung des Silberwertes durch ihre Rückwirkung auf die Valutaverhältnisse der Konkurrenzländer der Landwirtschaft bringen könnte, fallen gegenwärtig, wie schon oben angedeutet wurde, gar nicht mehr ins Gewicht.

9. **Wirkung der Valutaverhältnisse.** Daß die Silberentwertung in der That nur einen untergeordneten Einfluß auf die indische Weizenausfuhr hat ausüben können, zeigen die oben angeführten Ausfuhrziffern: die größte die je vorgekommen, weist das Finanzjahr 1891/92 auf, als das Silber noch verhältnismäßig hoch stand, die niedrigste aber das Jahr 1893/94, in dem der Silberpreis seinen tiefsten Punkt erreichte. Daraus folgt aber nicht, daß die Valutadifferenz überhaupt gar keinen Einfluß auf die Erleichterung der Ausfuhr habe, wie in der neuesten Zeit namentlich Elstätter und Pierson nachzuweisen suchten. Dieser Einfluß bildet eben einen Faktor unter vielen andern und er kann von diesen unter Umständen vollständig verdeckt und überwogen werden. In dem am 1. April 1892 endigenden Jahre waren für die indische Weizenausfuhr die entscheidenden Umstände die russische Mißernte und die hohen europäischen Preise; im Jahre 1893/94 aber machte sich die Konkurrenz Argentiniens zuerst mit ihrer vollen Wucht fühlbar. Aber ohne den Rückgang des Rupienkurses (auf den Silberpreis kam es ja seit dem 26. Juni 1893 nicht mehr unmittelbar an) würde in diesem Jahre noch weniger indischer Weizen sich auf dem europäischen Markte Absatz haben verschaffen können, und im Jahre 1891/92 würde bei niedrigerem Rupienkurse eine noch größere Menge sich neben der amerikanischen Konkurrenz haben behaupten können. Es ist allerdings eine durchaus falsche, wenn auch in der populären bimetallistischen Agitation sehr verbreitete Behauptung, daß der Weizenpreis in Indien unabhängig von den Veränderungen des Rupienkurses sei. Vielmehr lehrt der Augenschein, daß der in Rupien ausgedrückte Preis des Weizens in den indischen Ausfuhrhäfen bei sonst gleichbleibenden Umständen sich kontinuierlich in entgegengesetzter Richtung bewegt, wie der Kurs der Rupie, daß er sofort steigt, wenn die Rupie fällt und umgekehrt, wie das bei der heutigen Intensität des telegraphischen Verkehrs nicht anders sein kann. Aber richtig ist, daß die Arbeitslöhne und die sonstigen Produktionskosten des Weizens bei weitem nicht in dem Maße gestiegen sind, wie der Wert der Rupie gegen Gold gesunken ist, und zwar macht sich dies auch in den lokalen Preisen des Weizens um so deutlicher bemerkbar, je weiter die Märkte von den Ausfuhrhäfen entfernt liegen. Diese Stabilität der Produktions- und inneren Transportkosten des Weizens

bei gesunkenem Kurse der Rupie würde also, wenn der Goldpreis des Weizens in Europa unverändert bliebe, einen besonderen Gewinn ergeben, der sich in irgend einer Weise zwischen den Produzenten, den Zwischenhändlern und den Ausfuhrhändlern verteilte; infolge der außerordentlich intensiven Konkurrenz auf dem europäischen Weizenmarkte aber müssen die Beteiligten diesen Extragewinn wieder aufgeben, aber sie werden dadurch instand gesetzt, ihren Preis herabzusetzen ohne ihren normalen Gewinn zu schmälern, und insofern wird allerdings durch die Entwertung der Rupie ein gewisser Druck auf den Weizenpreis in Europa ausgeübt. Aber die Weizenmenge, die Indien den europäischen Einfuhrländern liefert, ist nur ein kleiner Bruchteil der Gesamteinfuhr: vor einigen Jahren betrug sie noch etwa ein Zehntel, gegenwärtig aber ist sie weniger als ein Fünfzehntel, und daher sind auch der möglichen Einwirkung der indischen Konkurrenz auf die europäische Preisbildung enge Grenzen gezogen; denn es ist bei einer in so enormen Massen auftretenden und unter so mannigfaltigen Konjunkturen stehenden Welthandelsware, wie dem Weizen, durchaus falsch zu behaupten, daß diejenige Quantität, die zum billigsten Preis angeboten werden könne, wenn sie auch verhältnismäßig nur klein sei, den Preis der ganzen Masse bestimme. Uebrigens ist Indien trotz des niedrigen Standes der Rupie nie das Land gewesen, das den Weizenpreis am tiefsten herabsetzen konnte. Daß auch die argentinische Weizenausfuhr durch die Entwertung des Papierpeso zeitweise eine gewisse Erleichterung erfahren hat, soll ebenfalls nicht bestritten werden. Auch in Buenos Ayres bewegen sich die Weizenpreise in Papiergeld immer in gleichem Sinne wie das Goldagio; aber auch dort ändert sich die innere Kaufkraft des Papiergeldes nicht sofort mit dem Kurse desselben gegen Gold, und wenn der Verkäufer nach einem Sinken des Kurses mehr Papierpesos für seinen Weizen erhält als vorher, so ist das für ihn ein Vorteil, der mehr oder weniger auch den Produzenten zu gute kommt. Aber die rasche Entwickelung der Weizenausfuhr Argentiniens ist ebenfalls der Hauptsache nach auf andere Ursachen zurückzuführen, als auf die Entwertung des Papierpeso, denn Argentinien hat früher noch weit stärker entwertetes Papiergeld gehabt (s. d. Art. „Papiergeld" oben S. 669) und in den letzten Jahren ist der Kurs desselben keineswegs immer gesunken, sondern zeitweise auch und schließlich im ganzen g e s t i e g e n, so daß er gegenwärtig erheblich höher steht als Ende 1890. Vollends unrichtig ist die Behauptung, daß der Papierpeso noch die volle Kaufkraft seines ursprünglichen Goldgehaltes besitze. Im August 1895 z. B. war in Buenos Ayres der Preis von 100 kg Weizenmehl der feinsten Marke 14,50 bis 15,50 Pesos Papier und der Wert des Peso bei dem damaligen Agio 1,50 Frcs., so daß sich ein Preis von 17,40 bis 18,60 M. ergiebt, der im Vergleich mit dem deutschen Preise unter Berücksichtigung der Transportkosten und des Mehlzolles keineswegs sehr niedrig erscheint. Wenn aber auch der aus der Entwertung der argentinischen Valuta für die dortige Weizenausfuhr entstehende Vorteil weit größer wäre, als er wirklich ist und sein kann, so würde durch die Einführung des internationalen Bimetallismus für die europäische Landwirtschaft dennoch nichts wesentliches gewonnen sein, denn der Verfall der argentinischen Valuta ist nicht durch objektiven Goldmangel, sondern durch schlechte Wirtschaft und finanzielle Zerrüttung und die damit zusammenhängende übermäßige internationale Verschuldung des Landes entstanden. Argentinien könnte sich doch auch unter dem bimetallistischen Systeme das zur Wiederaufnahme der Barzahlungen nötige Silber nur durch Anleihen verschaffen und zwar nur zu sehr ungünstigen Bedingungen, da das europäische Kapital die vor kurzem erst gemachten bitteren Erfahrungen nicht so bald vergessen wird. Dadurch aber würde die Verschuldung des Landes an das Ausland noch vergrößert und ein Silberagio von ähnlicher Höhe, wie das frühere Goldagio entstehen. Ueberhaupt kann nicht genug betont werden, daß die relativen ökonomischen Marktbedingungen, insbesondere die reale Kapital- und Produktionskraft der verschiedenen Länder durch den allgemeinen Bimetallismus nicht verschoben werden könnten, sondern sich nach wie vor in derselben Weise geltend machen würden. Das bimetallistische Geld würde sich nach denselben Normen auf die einzelnen Länder verteilen, wie gegenwärtig das Gold, und die kapitalschwachen und verschuldeten Länder würden jenes ebenso wenig festzuhalten vermögen, wie dieses.

Daß die Industrie Indiens und Japans mit den europäischen Fabrikaten in Ostasien in einen immer schärfer werdenden Wettbewerb tritt, ist unbestreitbar, aber unabwendbar, weil eine Folge der aufsteigenden Kulturentwickelung dieser Länder und ihrer zunehmenden Befähigung zur Verwertung der Hülfsmittel der europäischen Technik. Die Silberentwertung hat diesen Fortschritt einigermaßen beschleunigt, aber die Wiederherstellung des alten Silberwertes würde ihn vielleicht momentan stören, aber nicht hemmen. Je mehr sich andererseits in diesen Ländern die europäischen Wirtschafts- und Verkehrsformen ausbilden, um so schneller wird auch die Ausgleichung des inländischen Wertes ihres Silbergeldes mit dem im Wechselkurse gegen die Goldländer ausgedrückten

Außenwerte sich vollziehen. Die dann noch übrig bleibenden Kursschwankungen werden sich in mäßigen Grenzen halten und auf die Ein- und Ausfuhr abwechselnd in dem einen und dem entgegengesetzten Sinne wirken und daher in ihrer Gesamtheit nur noch einen nebensächlichen Einfluß ausüben.

Wie sich im übrigen auch die Produktions- und Absatzverhältnisse des Silbers gestalten mögen, es ist nicht wahrscheinlich, daß sein Preis bis 25 Pence sinken werde, vielmehr dürfte er sich selten um mehr als 2—3 Pence nach unten von 30 entfernen. Für Deutschland beschränken sich die Folgen der Silberentwertung auf die ungünstige Lage seines Silberbergbaues und auf die starke Unterwertigkeit seiner Thaler und Silberscheidemünzen. Die erstere Thatsache aber ist von derselben Ordnung, wie die Preiserniedrigung des Kupfers oder des Bleies; man wird sie, wie diese, namentlich im Interesse einer zahlreichen Arbeiterbevölkerung bedauern, aber sie kann keinen Anlaß zu einem aufs tiefste in alle wirtschaftlichen Verhältnisse eingreifenden Vorgehen des Staates geben. Die Thaler- und Scheidemünzfrage aber wäre mit einem verhältnismäßig geringen finanziellen Opfer leicht aus der Welt zu schaffen: die Thaler und mindestens die mit allen Grundsätzen einer gesunden Münzpolitik im Widerspruch stehenden silbernen Fünfmarkstücke wären nach dem Wertverhältnis von mindestens 1 : 24 zu einer besseren Scheidemünzsorte, etwa einem 2½ Markstücke umzuprägen, der man gesetzliche Zahlungskraft bis zu 100 M. oder noch mehr geben könnte. Noch besser aber wäre es, wenn auch die Zweimarkstücke einer solchen Umprägung unterzogen würden, wobei dann auch die neue bessere Münze wieder den Nennwert von zwei Mark erhalten könnte. So würden also nur die kleinen Silberscheidemünzen von 1 M. und weniger die bedenkliche Unterwertigkeit von etwa 55% behalten. Bei den übrigen würde allerdings noch eine Unterwertigkeit von etwa 25% übrig bleiben, aber das wäre doch schon eine wesentliche Verbesserung im Vergleich mit dem jetzigen Zustande und zugleich wäre dann endlich die deutsche Münzreform zu einem endgiltigen befriedigenden Abschluß gelangt. —

Litteratur:

Report of the Comittee appointed to inquire into the Indian Currency, London 1893 (deutsch von Osterſetzer, Wien 1894). Protokolle der deutschen Silberkommission, 2 Bde., Berlin 1894. XXII. Report of the director of the mint for the fiscal year ended June 30, 1895, Washington 1894. Report of the director of the mint upon the production of the precious metals in the United States during the calendar year 1894, Washington 1895. Lindsay, Die Preisbewegung der Edelmetalle verglichen mit der der anderen Metalle, Jena 1893. Elstätter, Indiens Silberwährung, Stuttgart 1894. Helfferich, Die Folgen des deutsch-österreichischen Münzvertrags von 1857, Straßburg 1894. Launhardt, Mark, Rubel und Rupie, Berlin 1894. Sewen (v. Schraut), Studien über die Zukunft des Geldwesens, Leipzig 1892. Pierson, Goldmangel? (zuerst holländisch in „de Gids" erschienen, dann übersetzt in der österr. Zeitschr. für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, IV, 1895). Lexis, Der gegenwärtige Stand der Währungsfrage, Dresden 1895. Derselbe, Die deutsche Silberkommission, Jahrb. f. Nat. III. F. VIII. Bd. Scharling, Die deutsche Silberkommission; ein Correferat (zu dem vorigen) Preuß. Jahrb. Bd. 79 S. 431 fg. Lotz, Die Ergebnisse der deutschen Silberenquete in Jahrb. für Ges. u. Verw. XIX, S. 179 und Fortsetz. Boissevain, Zur Währungsfrage, Berlin 1895 Arendt, Herr Reichsbankpräsident Dr. Koch und die Währungsfrage, Berlin 1895. Heyn, Die Erfolglosigkeit einer Hebung des Silberpreises als Mittel zur Heilung der Schäden des deutschen Erwerbsleben, Berlin 1895. Hertzka, Goldwährung mit Papierumlauf, Jahrb. f. Nat. III. F. X. Bd. Schwerin, Die Lösung der Silberfrage auf Basis der Goldwährung, Berlin 1895. Cohnstädt, Goldzuwachs und Warenpreise (Separatabdruck aus der Frankf. Ztg. v. 4—11. Okt. 1895. Raffalovich, Le marché financier en 1894/95, Paris 1895, S. 361—483. H. Denis, La dépression économique et sociale et l'histoire des prix, Ixelles-Bruxelles 1895.

Lexis.

Wettbewerb, unlauterer.

I. Einleitung. II. Wesen. III. Frankreich. 1. Anmaßung fremder Unterscheidungszeichen. 2. Anmaßung besonderer Auszeichnungen. 3. Herabsetzung der Konkurrenten (dénigrement). IV. Belgien, Italien, Großbritannien, Vereinigte Staaten von Amerika. V. Oesterreich-Ungarn. VI. Schweiz. VII. Deutschland. 1. Firmen- und Namenmißbrauch. 2. Herabsetzung der Konkurrenten (Betriebs- oder Kreditschädigung). 3. Reklameschwindel. 4. Quantitätsverschleierung. 5. Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen. 6. Strafverfolgung. Verjährung. Gerichtsbarkeit. 7. Verhältnis zum Auslande. 8. Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches. VIII. Internationales Recht.

I. Einleitung.

Die Gewerbefreiheit, die das freie Spiel wirtschaftlicher Kräfte durch Hinwegräumung beengender Schranken entfesselte und eine ungeahnte Steigerung des wirtschaftlichen Lebens veranlaßte, hat auch manche un-

erfreulichen Erscheinungen in unserem Verkehrsleben begünstigt. Ein gesteigerter Egoismus, skrupellos in der Wahl seiner Mittel, nur darauf ausgehend, den Konkurrenten die Kundschaft zum eigenen Vorteil abzujagen, machte sich im Geschäftsleben breit, Treu und Glauben, die Grundpfeiler eines gesunden Verkehrs mit Füßen tretend. Es wäre verfehlt für diese häßlichen Auswüchse einer freien Konkurrenz einzig und allein die Gewerbefreiheit verantwortlich zu machen. Auch der guten alten Zeit mit ihrem Zunftzwang waren Klagen über unlauteren Wettbewerb nicht fremd. So bestimmt, um nur einige Beispiele hervorzuheben, eine Lüneburger Zunfturkunde schon 1401: ok enschal nemant syn want also loven, dat he enes anderen mede lastere, also ein Verbot des „dénigrement". Ebenso wendet sich gegen eine andere Art des unlauteren Wettbewerbes jenes Nürnberger Verbot, daß man Wein nicht unter falschem Namen verkaufen soll, also nicht Frankenwein für Rheinwein, und die vielen Polizeiverordnungen über Weinkauf berühren auch dieses Gebiet. Auch in Frankreich sind lange vor Einführung der Gewerbefreiheit schon Verbote von Fällen des unlauteren Wettbewerbes nachweisbar, so aus der Zeit des heiligen Ludwig, und ein Beschluß des Pariser Parlaments erkennt 1648, daß kein Kaufmann oder cabatier die Figur als Schild nehmen dürfe, die sich schon in einem anderen früher errichteten Schild in derselben Straße einer großen Stadt oder in derselben Ortschaft findet.

Wie verfehlt es ist das Unwesen des unlauteren Wettbewerbes als notwendige Konsequenz unserer Gewerbeverfassung zu betrachten, die wohl auf der Grundlage der Gewerbefreiheit aufgebaut ist, aber doch eine große Reihe von Schranken für den freien Wettbewerb aufgerichtet hat, lehrt ein Blick auf Frankreich, England, Nordamerika und andere Kulturstaaten, die uns mit Proklamierung der Handels- und Gewerbefreiheit vorangegangen waren, wo auf dem Boden der Gewerbefreiheit selbst die juristischen Waffen geschmiedet wurden, mit denen der Kampf gegen den unlauteren Wettbewerb erfolgreich geführt wurde.

II. Wesen.

Unter unlauteren Wettbewerb versteht man den Inbegriff aller auf Täuschung des Publikums berechneten Veranstaltungen eines Handels- oder Gewerbetreibenden, durch welche dieser die Kundschaft anderer Konkurrenten abzudrängen und für sich zu gewinnen sucht und diesen dadurch Schaden zufügt. (Der deutsche Gesetzentwurf III [cf. unten S. 878] faßt den Begriff weiter.)

In Deutschland ist der unlautere Wettbewerb zuerst von Kohler als Verletzung des Individualrechts (von Gareis nun als Individualitätsrecht bezeichnet) aufgefaßt worden, und Gierke hat ebenso in dem Persönlichkeitsrecht an der Individualität des Geschäftsbetriebs überhaupt den Rechtsgrund des Schutzes gegen unlauteren Wettbewerb erkannt. Unter der Kategorie der Individualrechte werden zusammengefaßt „die Rechte der Persönlichkeit an ihren leiblichen und geistigen Gütern". Es gehören hierher sowohl die Rechte des Individuums auf Leben, Freiheit, Ehre, auf ungehinderten Genuß der geistigen Thätigkeit, das Recht auf Namen und Zeichen. Jeder hat einen Anspruch darauf in seiner geistigen und gewerblichen Thätigkeit als Individuum in seiner Besonderheit anerkannt zu werden. Seine Thätigkeit als Erzeuger oder Inhaber einer Verkaufsstätte, seine Arbeitsleistung, seine geistigen, sittlichen und materiellen Kräfte, seine Solidität, sein Ruf, sein Kredit sind Ausflüsse seiner Persönlichkeit. Niemand ist es gestattet, in diese Rechtssphären störend einzugreifen durch Anmaßung der einer anderen Persönlichkeit angehörigen Kräfte. Jede Verletzung eines solchen Individualrechts begründet eine rechtliche Reaktion, einen Anspruch des Geschädigten auf Schadensersatz gegen den unredlichen Konkurrenten. Leider hat es die deutsche Rechtsprechung verschmäht, sich auf den Boden dieser prinzipiellen Auffassung zu stellen und beim Mangel von Spezialgesetzen der anständigen Geschäftswelt den Rechtsschutz gegen unlauteren Wettbewerb versagt.

III. Frankreich.

Am umfassendsten wurde die Concurrence déloyale als besonderes Rechtsinstitut in der Doktrin und Praxis Frankreichs ausgebildet. Die französische Jurisprudenz faßt die Gesamtheit der Beziehungen eines Handel- oder Gewerbetreibenden zu seiner Kundschaft, sowohl die durch seine Geschicklichkeit und Redlichkeit, durch seinen Ruf und Kredit als die durch äußere Umstände, wie Lage des Geschäftslokals u. dergl. m. begründeten, die sogen. achalandage, als einen besonderen des Rechtsschutzes teilhaftigen Vermögenswert, als Rechtsgut auf. Es wurde dem Gewerbetreibenden ein besonderes Eigentum (propriété) an diesen Beziehungen zuerkannt und so nach Analogie des Eigentums an Schrift- und Kunstwerken, wie Eigentum an Namen, Zeichen, Kredit, Kundschaft x. konstruiert. Jede Verletzung dieses Eigentums erzeugt die Verbindlichkeit zum Schadensersatz und zur Unterlassung der schädigenden Handlung. Eine solche Verletzung liegt aber nicht in jedem neuen Konkurrenzunternehmen, wenn dieses auch naturgemäß die

Absatzverhältnisse der bestehenden Geschäfte mindert, denn der neue Konkurrent handelt nur auf Grund des Rechts der freien Konkurrenz, das sich auf der allgemeinen Gewerbefreiheit aufbaut. Erst der Mißbrauch dieses Rechts zieht die Verpflichtung zum Schadensersatz nach sich. Eine Ueberschreitung des Rechts der freien Konkurrenz liegt vor, wenn der Gewerbetreibende nicht durch seine eigenen Leistungen, sondern durch unredliche Mittel den Mitbewerber zu verdrängen, ihm die Kundschaft zu entziehen sucht. Diese Konstruktion steht auf schwachen Füßen, denn es fehlt hier an einem Objekte für das industrielle Eigentum.

Trotz dieser mangelhaften theoretischen Konstruktion hat es aber die französische Rechtsprechung verstanden, mit genialem Takte, mit praktischem Blicke für die Bedürfnisse des Verkehrs den ehrlichen Gewerbetreibenden einen rechtlichen Schutz gegen die mannigfaltigen Formen des unlauteren Wettbewerbs zu gewähren. Und zwar erreicht die französische Judikatur dieses Ziel durch eine freie, sachgemäße, nur hier und da zu weitgehende Auslegung des Art. 1382 des Code civil („Tout fait quelconque de l'homme qui cause à autrui un dommage, oblige celui par la faute duquel il est arrivé, à le reparer"), der bestimmt, daß wer einem anderen widerrechtlich Schaden zufügt, denselben zu ersetzen verpflichtet sei, indem, wie oben dargelegt wurde, jede Ueberschreitung der freien Konkurrenz durch unredliche Mittel als eine widerrechtliche Schadenszufügung behandelt wird.

Die Concurrence déloyale wird als Privatdelikt, das nur civilrechtliche Folgen nach sich zieht, aufgefaßt. Nur in einigen Fällen wird durch Spezialgesetz auch ein strafrechtlicher Schutz zugesichert.

Je nach den in Anwendung gebrachten Mitteln werden verschiedene Gruppen der Concurrence déloyale unterschieden.

1. Anmaßung fremder Unterscheidungszeichen. Ein Hauptmittel der c. d. besteht in der Herbeiführung einer Verwechselung mehrerer Etablissements oder deren Produkte behufs Täuschung des Publikums.

a) Die französische Jurisprudenz erblickt in dem Recht auf den Namen (und Firma), der in erster Reihe zur Individualisierung des Kaufmanns oder Gewerbetreibenden dient und für die Zugkraft des Geschäfts maßgebend ist, une propriété incontestable.

Die usurpation de nom erscheint als besonderes Delikt. Sie kann erfolgen mündlich, durch Anbringung auf Schildern, Briefen, Annoncen, Cirkularen, Prospekten 2c.

Außer dem civilrechtlichen Schutz genießen zwei Arten der Namensanmaßung auch Strafrechtsschutz. So die Bezeichnung von Waren mit einem angemaßten Namen eines Fabrikanten (G. v. 28. VII. 1824) und der Mißbrauch eines augenfällig auf Waren oder deren Verpackung gesetzten Namens, der als Marke behandelt wird (G. v. 23. VI. 1857, ergänzt durch G. v. 26. XI. 1873 und G. v. 3. V. 1890).

b) Neben der Bezeichnung der Person des Handels- oder Gewerbetreibenden giebt es noch ein anderes Unterscheidungszeichen, das Schild (enseigne), welches das Geschäft oder die Werkstätte als Ganzes bezeichnen soll („le pavillon, le signe de ralliement de la chientèle"). Wenn das Schild nur aus einem Namen besteht, so genießt es Namensschutz. Gewöhnlich wird es aber gebildet durch eine bildliche Darstellung (emblème) oder einem Phantasienamen (dénomination). Die Nachahmung des Schildes wird als usurpation de l'enseigne behandelt. Kleine Aenderungen, die eine Irreführung des Publikums bezwecken, schließen den Rechtsschutz für das ausschließliche Recht auf das Schild nicht aus.

So wurden in der Nähe eines Schuhwarenlagers „La Botte rose" die Schilder La Botte ponceau oder La Botte aurore verbannt, einem Café du Théâtre gegenüber wird ein Grand Café du Théâtre nicht geduldet.

Auch die Nachahmung der originellen äußeren Einrichtung eines Geschäftslokals, wie Farbe oder Bilder der Fassade, Anlage der Schaufenster (z. B. chinesisches Schirmdach eines Theeverkäufers, sogar Farbe eines Hotelomnibus mit Aufschrift), die eine Verwechselung zwischen den beiden Geschäften hervorzurufen geeignet ist, wird als c. d. bezeichnet.

c) Erzeugnisse aus Ortschaften und Gegenden, die sich eines besonders guten Rufes erfreuen, werden häufig mit dem Namen ihrer lokalen Herkunft bezeichnet. Um die Zugkraft solcher Erzeugnisse sich zu Nutzen zu machen, versehen Kaufleute und Fabrikanten auch ihre Waren mit der ihnen ganz fremden örtlichen Bezeichnung. Durch dieses unredliche Gebahren werden die Gewerbegenossen der renommierten Ortschaft doppelt geschädigt, indem nicht nur ihr Absatz vermindert, sondern auch dadurch, daß der Verkauf minderwertiger Erzeugnisse unter dieser falschen Flagge das Vertrauen zu der Güte der beliebten Waren erschüttert.

Das G. v. 1824 bestraft solche lügnerische Herkunftbezeichnungen nur, wenn sie auf den Erzeugnissen (objets fabriqués) selbst angebracht werden, sonst z. B. in Ankündigungen werden sie als c. d. behandelt. Zur Erhebung der Klage berechtigt ist der getäuschte Käufer, die Staatsanwaltschaft und alle in der fälschlich angegebenen Ortschaft wohnenden Produzenten. Die Bemessung der Entschädigung für jeden einzelnen Kläger bietet Schwierig-

leiten, sie unterliegt dem freien richterlichen Ermessen. Der Rechtsschutz hört auf, wenn der Ortsname zum Gattungsnamen bestimmter Waren geworden ist. Die Gerichte haben den Schutz der „Grande Chartreuse“, die sich gegen die Umwandlung von Chartreuse in einen Gattungsnamen wehrte, in vielen Prozessen anerkannt, da dieser Name des Fabrikanten, Firma und Herkunftsbezeichnung sei. Unberechtigt ist die Auffassung der französischen Gerichte, die die Bezeichnung Champagne nicht als eine generelle, eine bestimmte Herstellungsart andeutende anerkennt, sondern diese Bezeichnung den in der Champagne gewachsenen und zubereiteten vorbehält.

d) Zur Individualisierung von Waren dienen häufig gewisse Phantasiebezeichnungen, die die Waren als von einem bestimmten Fabrikanten herrührend dem Publikum bezeichnen. Diese Bezeichnungen müssen neu und willkürlich gewählte sein, dürfen nicht der Natur und Eigenschaften dieser Waren entnommen sein, z. B. Eau de la Floride. Mont Carmel (liqueur), Racahout des Arabes. Auch an solchen Bezeichnungen besteht ein ausschließliches Recht desjenigen, der sie zuerst für seine Waren in Benutzung genommen hat.

Diese Bezeichnungen werden wie alle zur Individualisierung der Waren dienenden auf diesen selbst oder der Verpackung angebrachten Zeichen als Marken durch das Ges. von 1857 gegen Nachahmung geschützt, die eine Verwechselung der Waren und damit eine Täuschung des Publikums hervorrufen sollen.

e) Umhüllungen von Waren können als Marken deponiert und geschützt werden. Ist dies nicht der Fall, so bildet ihre Nachahmung (besondere Gestalt und Farbe von Flaschen, Schachteln ꝛc.) c. d.

f) Auch die Nachahmung von Titeln von Zeitungen und Büchern, die nicht als Verletzung des Urheberrechts erscheinen, gelten in der Praxis als c. d. z. B. La Presse — la Presse libre; le Constitutionnel — le Constitutionnel de 1850.

2. Anmaßung besonderer Auszeichnungen. a) Auszeichnungen, die einzelnen Industriellen zu teil werden, empfehlen diese dem Publikum. Eine Anmaßung von Auszeichnungen schädigt nicht nur die Inhaber solcher, sondern auch alle anderen Konkurrenten, da sie die Kundschaft von diesen ablenken und den Anmaßenden zuführen, deren Leistungen und Waren den Anschein hervorragender Güte hervorrufen. Ein Ges. v. 30. IV. 1886 gewährte neben dem bisher schon anerkannten zivilrechtlichen nun auch einen scharfen strafrechtlichen Schutz. Dieses Ges. sichert das ausschließliche Recht zur Benutzung von Auszeichnungen (Medaillen, Diplome, Anerkennungen, ehrende Belohnungen, die auf Ausstellungen oder in einem Wettbewerbe oder auch seitens gelehrter Körperschaften oder wissenschaftlicher Vereine verliehen wurden) demjenigen, dem sie verliehen wurden. Die Auszeichnungen sind, wenn sie nicht dem Geschäftshause erteilt sind, persönlich und unübertragbar. Einer Anmaßung der Auszeichnung machen sich schuldig diejenigen die sich widerrechtlich und arglistig solche Auszeichnungen öffentlich beilegen, und fälschlich auf Schildern, Fakturen, Annoncen ꝛc. verwenden, bei Preisgerichten von Ausstellungen oder Wettbewerben sich fälschlich darauf berufen, sich imaginärer Auszeichnungen bedienen oder sie für andere Gegenstände, als für die sie verliehen waren, verwenden (Beispiel: Ein Fabrikant von Konserven hatte für diese die ihm auf einer Hundeausstellung für seine Dogge verliehene Medaille benutzt). Die angedrohten Strafen sind sehr hohe: 50—6000 (bezw. 25—3000) Frcs. oder $1/4$–2 Jahre Gefängnis, beide Strafen können verbunden werden, Zulässigkeit der Veröffentlichung des Urteils, der Vernichtung oder Konfiskation der mit der Auszeichung versehenen Waren zu Gunsten der Geschädigten.

b) Auch die Anmaßung eines Titels, der als Ausdruck einer besonderen Leistungsfähigkeit Kundschaft anzuziehen geeignet ist, ein Fall der durch das Gesetz von 1886 nicht getroffen wird, erscheint als c. d. So hat nur der wirkliche Erfinder auch nach Ablauf der Patentschutzfrist, der Patentinhaber nur während dieser das Recht, sich so zu bezeichnen. (Die Patentanmaßung wird durch das Patentgesetz von 1844 mit Strafe bedroht.) Auch der fälschlich benutzte Titel des (einzigen) Inhabers einer Niederlage, des (einzigen) Fabrikanten, Lieferanten gewisser Etablissements oder Personen ꝛc. begründet Ansprüche wegen c. d.

c) In der Erwähnung der früheren Stellung in einem Hause als Lehrling, Angestellter, Leiter hat man, auch wenn diese der Wahrheit entsprach, eine c. d. erkannt, indem man hierin auch einen Mißbrauch des Namens erblickte, auf den dieses Haus ein ausschließliches Recht besaß. Diese rigorose Auffassung ist unbegründet. Wenn eine solche Erwähnung auch nur eine Empfehlung des früheren Angestellten für sein neues Unternehmen bezweckt, so darf sie doch nur dann als c. d. behandelt werden, wenn die Umstände die Absicht der Herbeiführung einer Verwechselung oder der Ablenkung der Kundschaft ergeben, wie dies z. B. der Fall wäre, wenn der Name des alten Meisters mit großen, der eigene mit kleineren Buchstaben verzeichnet ist.

3. Herabsetzung der Konkurrenten (dénigrement). Um den Konkurrenten aus dem Felde zu schlagen und sich in die Gunst des Publi-

tums an seine Stelle zu setzen, sucht man vielfach ihn, sein Geschäft oder seine Waren herabzusetzen. Angriffe gegen die Person können auch den Thatbestand der Verleumdung (diffamation) bilden. Richten sie sich gegen die Geschicklichkeit, den kaufmännischen Ruf, so erscheinen sie als dénigrement, ebenso wie Angriffe gegen Geschäft und Waren, wobei auf die Wahrheit oder Unwahrheit der Behauptung kein Gewicht gelegt wird. Die Herabsetzung muß sich gegen einen bestimmten Konkurrenten richten, der nicht genannt, aber erkennbar bezeichnet sein muß. So ist die Behauptung eines Kaufmanns, daß er am billigsten verkaufe, zulässig, nicht aber, daß er billiger wie X. verkaufe. Auch die Bezeichnung der Waren eines Konkurrenten als minderwertig, 2. Qualität oder daß die Waren nicht die angekündigte Qualität besitzen, sogar die Warnung, sein Geschäft nicht mit dem eines Konkurrenten zu verwechseln und die Ankündigung, daß man Erzeugnisse eines Anderen zu herabgesetzten Preisen verkaufe, stellt sich, weil Mißtrauen gegen das Konkurrenzgeschäft erweckend, als c. d. dar.

Das dénigrement kann mündlich, durch Annoncen, Cirkulare, Preiskurante &c. begangen werden.

Außer den angeführten Sondergesetzen, von denen namentlich das Markenschutzgesetz, dessen Inhalt hier nicht erörtert werden kann, für das Gebiet der c. d. in Betracht kommt, berühren dieses Gebiet in Frankreich wie in allen Staaten die Gesetze zum Schutze des litterarischen und künstlerischen Urheberrechts und neben dem Patentgesetze besonders das Musterschutzgesetz. Zu erwähnen ist noch das neue G. über die Fälschungen auf dem Gebiete der Kunst v. 9. II. 1895.

IV. Belgien, Italien, Großbritannien, Vereinigte Staaten von Amerika.

In diesen Staaten bewegt sich der Rechtsschutz gegen c. d. in derselben Bahn wie in Frankreich. Rechtssprechung und Doktrin teilen die prinzipielle Auffassung der französischen Jurisprudenz.

In **Belgien** und **Italien** (concorrenza sleale) ist die gesetzliche Basis auch die des code civil, während in der Spezialgesetzgebung (Markenschutzgesetz &c.) einige Abweichungen hervortreten.

Daß auch in **England** und in der **nordamerikanischen Union** die Rechtsprechung den Kampf gegen die unfair oder not honorable competition mit nicht geringerer Entschiedenheit wie die französische erfolgreich durchführt und durch die Niederhaltung des geschäftlichen Schmarotzertums nicht wenig die Solidität des Geschäftsverkehrs und damit Blüte von Handel und Industrie gefördert haben, beweist die große Fülle (von **Kohler**, Markenschutz) angeführter gerichtlicher Entscheidungen, von denen die Englands bis in das Jahr 1783 zurückgehen.

Hervorzuheben ist, daß an die Stelle des neben dem englischen Patent-, Muster- und Handelsmarkengesetz von 1883 fortgeltenden Strafgesetzes v. 1862 über das Verbot unredlicher Warenbezeichnung ein dieses erweiterndes G. v. 23. VIII. 1887 (Merchandise Marks Act), das auf Verlangen der englischen Industriellen gegen die angeblich unredliche Konkurrenz des Auslandes erlassen wurde. Jede falsche Handelsbezeichnung (trade description) wird mit Strafe bedroht. Als solche wird betrachtet jede Angabe über Zahl, Maß, Gehalt, Gewicht der Waren, über ihren Ursprungs- oder Fabrikationsort, ihren Stoff, über bestehende Patent- und andere Rechte (vgl. Handwörterbuch, Bd. IV, S. 1116). Fremde Waren, deren Bezeichnung auf einen inländischen Ursprung der Waren selbst schliessen lassen kann, unterliegen bei der Einfuhr nach Großbritannien der Einziehung, sofern sie nicht zugleich die Angabe des Herkunftslandes enthalten. In der Praxis der englischen Zollbehörden wurden die Bestimmungen dieses Gesetzes in chikanöser, die Ein- und Durchfuhr deutscher Industrieerzeugnisse erschwerender Weise ausgelegt.

So hat man die für kleine Waren, z. B. Federmesser, fast unausführbare Anbringung der Herkunftsbezeichnung (made in Germany) auf der Ware selbst gefordert, während man für den Export nordamerikanischer Waren sich mit U.A.St. begnügte. In Rücksicht auf derartige Maßnahmen hat das deutsche Warenzeichengesetz von 1894 § 22 den Bundesrat zur Anordnung entsprechender Retorsionsmaßregeln ermächtigt für den Fall, daß die deutschen Waren bei der Einfuhr ungünstiger als die anderer Länder behandelt oder ihnen eine Verpflichtung der Herkunftsbezeichnung auferlegt wird. Daß das auf eine Verdrängung der deutschen Industrieerzeugnisse vom englischen Markt abzielende Gesetz seinen Zweck so vollständig verfehlte, daß die mit „made in Germany“ bezeichneten Waren sich die besondere Gunst der englischen Käufer errungen haben, sei nebenbei erwähnt.

V. Oesterreich-Ungarn.

Obwohl das österreichische bürgerliche Gesetzbuch im § 1295 (vergl. auch §§ 1293, 1323, 1324, 1330) einen dem Art. 1382 des Code civil entsprechenden Rechtssatz darbot, der den Beschädiger zum Ersatz des durch Uebertretung einer Vertragspflicht oder ohne Beziehung auf einen Vertrag verursachten Schadens verpflichtete, haben die öster-

reichischen Gerichte gleich den deutschen es verschmäht, auf dieser Grundlage einen Rechtsschutz gegen unlauteren Wettbewerb anzuerkennen.

Einzelne Gesetze bezweckten bestimmte Arten des unlauteren Wettbewerbs zu treffen und eben jetzt ist man bestrebt, den Rechtsschutz auf diesem Gebiete auf dem Wege der Spezialgesetzgebung auszudehnen.

1) Vor allem ist der auch in Oesterreich geltenden Vorschriften des H.G.B. gegen den Mißbrauch des Firmenwesens zu gedenken (siehe unten Deutschland). Ihre Ergänzung finden diese Vorschriften in der Novelle zur Gew.O. vom 15. III. 1883, §§ 44 fg., welche für die nicht registerpflichtigen Gewerbetreibenden ähnliche Grundsätze aufstellen, während das handelsgesetzliche Firmenrecht durch diese Novelle nicht berührt wird.

In Uebereinstimmung mit § 6 des Markenschutzgesetzes vom 6. I. 1890, das die widerrechtliche Annahme eines fremden Namens ꝛc. auf der Ware selbst oder deren Verpackung untersagt, wird der widerrechtliche Gebrauch der einem anderen Gewerbetreibenden zustehenden Bezeichnung (auf der Betriebsstätte oder Wohnung, in Cirkularen, öffentlichen Ankündigungen oder Preiskurants), des Namens, der Firma oder des Wappens untersagt. Auch die besondere Bezeichnung, z. B. ein Löwe auf dem Schilde, Phantasienamen, wie Drogerie Flora, sind geschützt. Indem § 46 ausdrücklich betont, daß kleine Veränderungen, unwesentliche Zusätze und Weglassungen den Schutz des Berechtigten nicht ausschließen, bekämpft er eine der schädlichsten Arten des unlauteren Wettbewerbs, der durch Irreführung des Publikums sich die Früchte des von einem Gewerbsgenossen errungenen Renommees anzueignen sucht („oder der Gegenstände seines Gewerbebetriebes fälschlich als aus einer anderen Betriebsstätte hervorgegangen zu bezeichnen"). Dieser Schutz ist den ausländischen Produzenten und Gewerbetreibenden nur unter der Voraussetzung der formellen Reciprocität zugesichert. Da aber § 49 einen Schutz in den nicht durch § 46 getroffenen Fällen einräumt, werden Ausländer auch des Schutzes gegen Firmen- und Namenmißbrauch teilhaftig.

Ferner bedroht § 49 der Novelle als Uebertretung die Fälle des gewerblichen Namensmißbrauchs, wo jemand sich eines ihm nicht zustehenden Namens (zur Bezeichnung seiner Betriebsstätte oder Wohnung, zur Bezeichnung von Gewerbserzeugnissen oder überhaupt beim Betriebe seines Geschäftes und bei Abgabe seiner Unterschrift) oder sich nicht seines vollen Vor- und Zunamens in seinem Gewerbebetriebe bedient, falls er nicht durch Eintragung seiner Firma hierzu berechtigt ist. Auch die Andeutung eines Gesellschaftsverhältnisses in der Bezeichnung der Betriebsstätte, sofern sie nicht nach dem H.G.B. zulässig ist, wird mit Strafe bedroht (§ 49).

Während wegen wissentlicher Uebertretung des § 46 nur auf Antrag des Geschädigten Strafverfolgung eintritt, erfolgt eine Bestrafung wegen Verletzung des § 49 von Amts wegen, also im Interesse eines Schutzes des Publikums, selbst wenn der Gewerbetreibende sich des fremden Namens mit Genehmigung des Berechtigten bedient. Als Strafen sind angedroht: Verweis, Geldbuße bis 400 fl., Arrest bis 3 Monate, Entziehung der Gewerbeberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit. Die drei erstgenannten Strafen greifen nicht Platz neben einer Ordnungsstrafe gemäß H.G.B. § 26.

Wegen nicht wissentlicher Uebertretung des § 46 steht dem Geschädigten ein Recht auf Unterlassung des ferneren Gebrauchs der widerrechtlichen Bezeichnung bezw. auf Untersagung der fälschlichen Ankündigung vor der Gewerbebehörde und ein civilrechtlicher, gerichtlich geltend zu machender Anspruch auf Schadenersatz (daher auch wegen Verletzung des § 49) zu.

2) Gegen eine besondere Art des unlauteren Wettbewerbes gewährt dann noch § 49 Z. 2 Rechtsschutz, nämlich gegen Gewerbetreibende, die sich Auszeichnungen beilegen, die ihnen nicht verliehen worden sind z. B. Titel eines Hoflieferanten, Medaille auf einer Industrieausstellung.

3) Nach diesen ersten Angriffen der Gesetzgebung gegen bestimmte Formen des unlauteren Wettbewerbes verstrich fast ein Jahrzehnt, bis die Regierung 1892 dem Reichsrat einen Gesetzentwurf betr. Regelung der Ausverkäufe vorlegte, der 1894 angenommen und 16. I. 1895 sanktioniert wurde.

Die Auswüchse dieser Geschäftsform des Verkehrslebens, die nicht nur infolge ihrer langen Dauer und der unaufhörlichen Warennachschübe den seßhaften und soliden Geschäftsleuten, denen ihre Kundschaft entzogen wurde, großen Nachteil zugefügt, sondern auch das kaufende Publikum, dem oft unter dem Scheine niedriger Preise Waren schlechtester Qualität aufgeschwindelt wurden, geschädigt hatte, riefen das Verlangen nach einer Einschränkung der Ausverkäufe überhaupt hervor. Der durch das Abgeordnetenhaus nur wenig veränderte Entwurf entspricht dieser Forderung durch Einführung des Konzessionssystems, nachdem sich sämtliche Handels- und Gewerbekammern für den Erlaß eines solchen Gesetzes ausgesprochen hatten.

Der Entwurf stellt die Bewilligung der öffentlichen Ausverkäufe zum Zwecke einer

beschleunigten Veräußerung von Waren in das freie Ermessen der Gewerbebehörde, die aber die Entscheidung nach vorgängiger Einholung eines Gutachtens der Handels- und Gewerbekammer und eventuell auch der Genossenschaft mit thunlichster Beschleunigung zu fällen hat. Alle für die Beurteilung der Zweckmäßigkeit des Ausverkaufs in Betracht kommenden Verhältnisse (Bezeichnung der Menge und Beschaffenheit der Waren, deren Eigentümer, Standort des Ausverkaufs, Dauer desselben, die beim Ausverkauf beschäftigten Personen, Gründe desselben wie Ableben des Geschäftsinhabers, Aufhören des Gewerbebetriebes, Uebergang des Geschäfts an einen neuen Besitzer [§ 2]) sind im Bewilligungsgesuche anzugeben. Außer wegen Ablebens des Geschäftsinhabers und wegen Elementarereignisse darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn das Geschäft schon seit 2 Jahren besteht. Die Gewerbebehörde 1. Instanz darf die Bewilligung längstens auf die Dauer von 3 Monaten erteilen. Zur Bewilligung für eine längere Dauer (höchstens bis 1 Jahr), die nur bei besonders berücksichtigungswerten Umständen erfolgen darf, ist die politische Landesbehörde zuständig (§ 4). Um die so bedenklichen Warennachschübe hintanzuhalten, hat der Gewerbeausschuß die scharfe Bestimmung (§ 10) eingefügt, daß wenn der Ausverkauf nicht auf die ursprünglich angewandten Waren beschränkt bleibt, er sofort zu schließen und die neu hinzugefügten Waren für verfallen zu erklären sind und außerdem noch eine Geldstrafe verhängt werden kann.

Das Gesetz findet keine Anwendung auf Verkäufe, die auf gerichtliche (behördliche) Anordnung oder von Seiten der Konkursmassenverwaltung erfolgen, sowie auf die sogenannten Saisonausverkäufe.

4) Eine andere Form des unlauteren Wettbewerbes bekämpft der Entwurf eines Gesetzes, „womit Bestimmungen zum Schutze gegen Uebervorteilungen in Bezug auf Quantität und Qualität im Warenverkehr erlassen werden", der in der 11. Session 1895 dem Reichsrat vorgelegt wurde, aber die zweite Lesung im Abgeordnetenhause (November 1895) noch nicht passiert hat. Der Entwurf verdankt sein Dasein einem Antrage des Abgeordneten v. Pacher und der Anregung mehrerer industrieller Vereine, die ein Einschreiten gegen die überhandnehmenden Mißbräuche, die bezüglich der Quantität der in verschlossenen Umhüllungen verkauften Waren zum Schaden der Käufer und der redlichen Konkurrenz eingerissen waren, verlangten. Eine obligatorische Quantitätsbezeichnung hielt man für das allein Erfolg versprechende Schutzmittel gegen derartiges unlauteres Geschäftsgebahren. Da es bei der Einheitlichkeit des Zoll- und Handelsgebietes der österreichisch-ungarischen Monarchie im Interesse der österreichischen Geschäftswelt notwendig war, gesetzliche Maßnahmen auf diesem Gebiete nur in Uebereinstimmung mit der anderen Reichshälfte vorzunehmen, mußte der Standpunkt der ungarischen Regierung, die nur gesetzlich eine Ermächtigung der Regierung für einzelne Warengattungen die Quantitätsbezeichnung im Verordnungswege anzuordnen wünschte, für die Gesetzgebung Cisleithaniens maßgebend sein. So spricht der Entwurf nur die Ermächtigung des Handelsministers aus nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern

a) für gewisse in- und ausländische für den inländischen Detailverkehr bestimmte Warengattungen, die in Umhüllung zum Verkaufe gelangen, falls ein Schutz gegen Quantitätsverkürzung notwendig erscheint, im Verordnungswege vorzuschreiben, „daß derlei Waren, sofern deren Quantität dem Käufer nicht vorgewogen, vorgemessen oder vorgezählt wird, nur unter ausdrücklicher Bezeichnung der Menge (Gewicht, Maß, Zahl) überhaupt oder mit einer näher bestimmten Bezeichnung verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden dürfen (Art. I) und ebenso

b) für solche Warengattungen, bezüglich deren Maßnahmen zum Schutze gegen Uebervorteilungen in Bezug auf die Qualität notwendig erscheinen, den Verkauf derselben nur unter ausdrücklicher Bezeichnung ihrer besonderen Eigenschaft oder mit einer solchen Bezeichnung nach einer bestimmten Richtung anzuordnen (Art. I). Die Uebertretung einer solchen Verordnung wird mit Arrest bis zu 2 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 300 fl. geahndet.

Verkauf, Feilhaltung und sonstiges Inverkehrsetzen von Waren unter unrichtiger Quantitäts- oder Qualitätsbezeichnung (einer den Wert der Waren wesentlich bestimmenden besonderen Eigenschaft oder Beschaffenheit) stellt sich als Vergehen dar und wird mit strengem Arrest bis zu 6 Monaten oder mit Geldbuße bis 1000 fl. bestraft (Art. III), dagegen als Uebertretung, wenn aus Fahrlässigkeit begangen.

Als Uebertretung wird auch die Außerachtlassung der Vorschriften des Art. I und II bestraft. Die Beschlagnahme der Gegenstände des Vergehens und der Uebertretung ist zulässig.

In Ungarn trat das Gesetz als Gesetzartikel XXXIV vom Jahre 1893 „über die richtige Bezeichnung des Quantitäteninhalts der in Paketen verkauften Waren" am 30. VI. 1894 bereits in Kraft. Ueber den Inhalt der auf Grund der gesetzlichen Ermächtigung zu erlassenden Verordnungen wurde mit der

ungarischen Regierung ein Einvernehmen erzielt, den Bezeichnungszwang auf solche Waren zu beschränken, bezüglich deren das Bedürfnis nach einer solchen Verordnung allgemein anerkannt wird. Namentlich wurden ins Auge gefaßt Artikel der Kleineisenindustrie (Hefteln, Nägel, Nadeln, Stifte, Schrauben ꝛc.), Knöpfe und Stahlfedern. Merkwürdigerweise fehlt unter diesen Artikeln Garn. In Deutschland ertönen gerade über die Quantitätsverschleierung bei diesem Artikel die lautesten Klagen. Dem Qualitätsbezeichnungszwang sollen nicht unterliegen Lebensmittel, für welche die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes allein maßgebend sind.

5) Ein weiteres Glied fügt in die Kette der gesetzgeberischen Maßnahmen zum Schutze gegen unlauteren Wettbewerb ein jene Bestimmung des Entwurfs eines Strafgesetzes (§ 520), nach welcher mit Haft oder Geld bis 300 fl. bestraft wird, „wer öffentlich wider besseres Wissen Waren oder gewerbliche Leistungen eines Gewerbetreibenden, um deren Absatz zu fördern, mit unwahren auf Täuschung berechneten Angaben über die den Wert wesentlich bestimmenden Eigenschaften anpreist oder zu solchem Zweck in gleicher Weise Waren oder gewerbliche Leistungen Anderer herabsetzt".

Damit würde also auch der sog. dénigrement der Franzosen getroffen. —

Daß zu den bereits geltenden Spezialgesetzen, die auch gegen eine Art des unlauteren Wettbewerbes gerichtet sind, besonders das Markenschutzgesetz vom 6. I. 1890 gehört, wurde schon oben erwähnt.

VI. Schweiz.

Einen Rechtsschutz gegen unlauteren Wettbewerb kannten früher nur die französischen Kantone auf Grund des auch bei ihnen geltenden Code civil (a. 1382). Erst durch das G. über das Obligationenrecht v. 14. VI. 1881, dessen Art. 50 in wesentlicher Uebereinstimmung mit a. 1382 des Code civil wegen widerrechtlicher, absichtlicher oder fahrlässiger Schadenszufügung eine Ersatzpflicht anerkennt, haben sowohl die kantonalen Gerichte wie das Bundesgericht allmählich nach dem Vorbilde der französischen Praxis das Institut der concurrence déloyale ausgebildet.

Diesen allgemeinen civilrechtlichen Schutz wird in Zukunft noch ein strafrechtlicher ergänzen, indem der von Stooß ausgearbeitete Vorentwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches in Art. 78 bestimmt: „Wer durch arglistige Kniffe, schwindelhafte Angaben, böswillige Verdächtigungen oder durch andere unehrliche Mittel die Kundschaft eines Geschäftes aus Eigennutz von demselben abzuleiten sucht, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Frcs. bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden".

Die Strafverfolgung des Vergehens der unehrlichen Konkurrenz soll nach einem in der Expertenkommission 1894 gefaßten Beschlusse nur auf Antrag eintreten. Die volkstümliche, schlicht charakteristische Ausdrucksweise dieses Artikels hat etwas Verblüffendes, die ganze Fassung muß aber als eine zur erfolgreichen Bekämpfung des unredlichen Wettbewerbs in seinen verschiedenen Formen geeignete bezeichnet werden.

Als das zu schützende Rechtsgut betrachtet Art. 78 die Kundschaft. Zum Thatbestand des Delikts wird nicht die Ablenkung derselben gefordert, sondern es genügt schon der Versuch der Ablenkung aus Eigennutz durch eines der bezeichneten Mittel. Das Delikt ist unter der Voraussetzung des vorhandenen Dolus vollendet, unabhängig vom Eintritt eines Schadens, schon durch Maßnahmen, die nur eine Gefährdung, die Wahrscheinlichkeit einer Schädigung des Geschäfts, enthalten.

Art. 78 findet seine Ergänzung in Art. 89, der den Verrat von Fabrikgeheimnissen und die unredliche Benutzung eines solchen mit Strafe (bis 5000 Frcs. oder Gefängnis) bedroht.

Haben wir es hier mit Zukunftsrecht zu thun, so kennt doch auch schon das gegenwärtige Recht außer dem bereits angeführten Art. 50 des Gesetzes über Obligationenrecht einzelne Schutzvorschriften gegen bestimmtere Arten des unlauteren Wettbewerbs. So ist der Schutz der Geschäftsfirmen durch Art. 859 fg. desselben Gesetzes in ähnlicher Weise wie im deutschen H.G.B. gesichert.

Von großer Wichtigkeit ist sodann das Bundesgesetz, betr. den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, der Herkunftsbezeichnungen von Waren und der gewerblichen Auszeichnungen v. 26. IX. 1890, das an Stelle des G. v. 1879 getreten ist.

a) Es gewährt dem Inhaber einer eingetragenen und hinterlegten Fabrik- und Handelsmarke Schutz gegen das Publikum irreführende Nachahmung derselben, gegen unrechtmäßige Verwendung der Marke eines andern, gegen den Handel mit Waren, die mit rechtswidrig angebrachten Marken versehen sind. Die Rechtsfolgen der Uebertretung erstrecken sich auf den Gehilfen oder Begünstiger einer derartigen Uebertretung und auf denjenigen, der sich weigert, die Herkunft von in seinem Besitze befindlichen, mit rechtswidrig angebrachten Marken versehenen Waren anzugeben (Art. 24).

b) Als Delikte erscheinen ferner die Bezeichnung eines Erzeugnisses mit einer der Wirklichkeit nicht entsprechenden Herkunfts-

bezeichnung (Stadt, Ortschaft, Gegend, Land), die Irreführung des Publikums durch Bewohner eines durch Erzeugung gewisser Waren bekannten Ortes, die mit ähnlichen, aber anderswoher bezogenen Erzeugnissen Handel treiben, durch Anbringung ihrer Marke oder Firma. Nicht als falsche Herkunftsbezeichnung wird die mit einem Orts- oder Landesnamen betrachtet, der in der Handelssprache die Natur und nicht die Herkunft des Produkts bedeutet (Art. 18 fg.).

c) Auch die Anbringung einer auf einer Ausstellung oder Preisbewerbung oder seitens einer öffentlichen Verwaltung oder eines gelehrten Vereins erhaltenen Auszeichnung (Medaille, Diplom ꝛc.) seitens eines Nichtberechtigten oder auf Erzeugnissen, die mit den prämiierten in keiner Beziehung stehen, gilt als Delikt (Art. 21 ff.). Diese Delikte sind, wenn nicht fahrlässig begangen, mit Strafe (30–2000 Frcs. oder Gefängnis, 3 Tage bis zu 1 Jahr), die beide verbunden, im Rückfall auf das Doppelte erhöht werden können, bedroht. Schadenersatzanspruch steht außerdem dem Geschädigten zu.

Klageberechtigt ist nicht nur derjenige, in dessen Rechtskreis durch das Delikt eingegriffen wurde (Markeninhaber, Fabrikant oder Kaufmann, der in der fälschlich angegebenen Ortschaft seine Niederlassung hat ꝛc.), sondern auch der getäuschte Käufer.

Auf ähnliche Handlungen wie die durch das Markengesetz verbotenen findet Art. 50 des Obligationenrechtsgesetzes Anwendung.

Als weitere Schutzgesetze kommen namentlich noch in Betracht die Gesetze, betr. Patente und Muster und Modelle (1888).

VII. Deutschland.

In den gemeinrechtlichen Gebieten würde man durch eine sachgemäße Anwendung der actio doli eine Reihe von Thatbeständen des unlauteren Wettbewerbes und zwar die grellsten Mißstände wenigstens civilrechtlich haben fassen können. Kohler, der energische Vorkämpfer für eine Unterdrückung des unlauteren Wettbewerbs durch die Rechtsprechung, hat hierauf schon vor Jahren, leider vergeblich, hingewiesen, obwohl auch das Reichsgericht schon 1881 „von jenem ebenso sittlich zu mißbilligenden als gemeinschädlichen Verfahren, welches, in der französischen Rechtsprechung als concurrence déloyale bezeichnet, schon nach allgemeinen Rechtsprinzipien (a. 1382 code civ.) für widerrechtlich erachtet wird“, sprach.

Nicht einmal in den vom französischen Civilrecht beherrschten Rechtsgebieten Deutschlands ist man zu einer intensiven civilrechtlichen Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vorgedrungen.

Selbstverständlich hat die preußische Praxis hier versagt, obwohl das preußische Landrecht I, 6, § 58 ff. (vgl. Träger) in seinen Bestimmungen über die außerkontraktliche Schadensersatzklage eine wirksame Waffe im Kampfe gegen unlauteren Wettbewerb auf dem Boden des Civilrechts geboten hat, sobald diese Schadensersatzklage auf den Nachweis einer ohne Recht erfolgten vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schadenszufügung gestützt werden konnte. Trotz ähnlicher Bestimmungen des bayerischen Landrechts (Teil IV c. 16, § 6) und des sächsischen bürgerlichen Gesetzbuches (§ 116) war auch in diesen Rechtsgebieten der Erfolg kein anderer.

Die deutsche Gesetzgebung hatte nur wenige Vorschriften, die gegen bestimmte Arten des unlauteren Wettbewerbs Schutz gewährten. So das H.G.B. (Art. 20, 27) mit seinen Normen zum Schutze gegen Firmenmißbrauch, und außer den Gesetzen zum Schutze der Urheberrechte an Schrift- und Kunstwerken, Photographien, der Muster und Modelle, das Patentgesetz, dessen § 40 die Patentanmaßung mit Strafe bedroht, namentlich aber das Markenschutzgesetz von 1874 und das an dessen Stelle getretene Reichsgesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. V. 1894, das außer dem Rechtsschutze gegen Nachahmung der eingetragenen Warenzeichen in seinen §§ 15 und 16 über den nächsten Zweck des Gesetzes hinausgreifend eine praktisch sehr bedeutsame Gattung des unlauteren Wettbewerbs, die eine Täuschung des Publikums bezüglich der Verkaufsstelle (unbefugte Verwendung der Ausstattung eines Anderen) oder des geographischen Ursprungs der Waren behufs Irreführung über Beschaffenheit und Wert der Waren mit Strafe und Schadensersatzpflicht bedroht (vgl. hierüber S. 641 f.).

Gerade bei der Beratung dieses Gesetzes wurde im Reichstag der Versuch gemacht, das Rechtsinstitut des unlauteren Wettbewerbes in seiner Gesamtheit zu regeln, um die vielseitig geäußerten Wünsche der Organe des Handels- und Gewerbestandes zu befriedigen, die energisch einen gesetzlichen Schutz gegen die heillose Schädigung des soliden Geschäftslebens gegen unredliche Konkurrenz verlangten. In teilweiser Anlehnung an einen bereits früher zur Gewerbeordnung (§ 146 c), hauptsächlich die Bekämpfung der schwindelhaften Reklamen bezweckenden, gestellten, aber nicht erledigten Antrag, wurde die Aufnahme des folgenden § 15 b in das Gesetz (von Roeren) vorgeschlagen: „Wer zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr über den Ursprung und Erwerb, über besondere Eigenschaften und Auszeichnungen von Waren, über die Menge der Vorräte, den Anlaß zum Verkauf oder die Preisbemessung falsche An-

gaben macht, welche geeignet sind, über Beschaffenheit, Wert oder Herkunft der Ware einen Irrtum zu erregen, wird vorbehaltlich des Entschädigungsanspruchs des Verletzten mit Geldstrafe bis zu 3000 M. oder Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft. Das Gericht kann auch, wenn die Voraussetzungen der §§ 814 und 819 der Civilprozeßordnung nicht vorliegen, auf Antrag der Beteiligten dem die erforderlichen Nachweise beizufügen sind, im Wege der einstweiligen Verfügung Anordnungen treffen, die geeignet sind, die zum Zweck der Täuschung bewirkten Veranstaltungen und Ankündigungen zu verhindern".

Mit Recht bekämpfte die Regierung diesen Antrag als das weite Gebiet des unlauteren Wettbewerbes nicht vollständig erschöpfend. Man konnte nicht im Handumdrehen eine so schwierige und verwickelte, reiflster Ueberlegung und Vorbereitung bedürftige Materie erledigen. Der Reichstag beruhigte sich infolge einer Zusage des Staatssekretärs von Bötticher, dem Reichstag bis zur nächsten Sitzung einen Gesetzentwurf zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vorzulegen, der darauf abziele, „auf dem ganzen Gebiete unserer Gewerbethätigkeit wieder Treu und Glauben zur Geltung zu bringen".

Dieses Versprechen löste die Reichsregierung ein, indem sie im Januar 1895 den „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes" (Entwurf I) veröffentlichte und dem Reichstag vorlegte. Unter Berücksichtigung der dem Entwurf I zu Teil gewordenen Kritik wurde er einer erneuten Prüfung unterstellt und in abgeänderter Fassung im Mai 1895 (Entwurf II) an den Bundesrat gebracht. Auch dieser wurde etwas abgeändert am 3. XII. 1895 (Entwurf III) dem Reichstage vorgelegt [1]) und dürfte wohl während der Sitzungsperiode 1895/96 ohne wesentliche Aenderungen die Billigung des Reichstages finden.

Das Deutsche Reich beschreitet mit diesem Entwurf, einer sorgsamen und achtunggebietenden Arbeit, eine neue, bisher noch nicht betretene Bahn, indem es durch ein gegen die verschiedenen Formen des unlauteren Wettbewerbes gerichtetes Spezialgesetz das Uebel zu bekämpfen sucht. Diese Art des gesetzgeberischen Vorgehens kann nicht gebilligt werden. Eine allgemeine prinzipielle Regelung durch Aufstellung eines Rechtssatzes etwa im Sinne des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches (vrgl. 8) wäre vorzuziehen gewesen, denn selbst bei größter Spezialisierung der Gesetzgebung ist es nicht möglich, für die so vielgestaltigen Schleichwege des Verkehrslebens mit den sich stets verändernden mannigfaltigen Formen unendlicher Veranstaltungen entsprechende individualisierende Normen im voraus aufzustellen. Eine solche kasuistische Behandlung birgt die große Gefahr in sich, daß sie gegenüber neuen oder nicht erwähnten Formen des unlauteren Wettbewerbes versagt, während der Richter auf Grund einer prinzipiellen Norm die verschiedenartigsten Fälle treffen könnte und ferner die, daß sie die Freiheit der Bewegung auch des redlichen Verkehrs hemmt.

Daß der Entwurf aber in Bezug auf schwere Formen des unlauteren Wettbewerbes sich nicht mit einer civilrechtlichen Reaktion begnügte, sondern sie zu strafbaren Thatbeständen macht, kann nur gebilligt werden. Es handelt sich hier um eine Verletzung des öffentlichen Interesses und um eine Verletzung von Rechtsgütern. Gewisse Formen des unlauteren Wettbewerbes erwiesen sich geradezu als gemeinschädlich. Eine Ergänzung des R.Str.B. hätte aber das Bedürfnis nach Strafrechtsschutz am zweckmäßigsten befriedigt. —

Der Entwurf will nur einige der Hauptarten des unlauteren Wettbewerbes treffen und zwar solche, deren häufiges Vorkommen besonders zu Klagen Anlaß gegeben hat.

1. **Firmen- und Namenmißbrauch.** Unter den nur gegen bestimmte Konkurrenten gerichteten Formen des unlauteren Wettbewerbes ragen hervor die Mittel, die eine Täuschung über die Person eines Gewerbsgenossen, eine Verwechselung bezwecken. Der Mißbrauch, die Zugkraft, die ein Name, eine Firma im Kreise des Publikums besitzt, auszunützen, die Kunden über die Idendität der von ihnen bevorzugten Bezugsquellen zu täuschen, hat in den letzten Jahren in bedauerlicher Weise überhand genommen.

In gewissem Umfange war allerdings für die Inhaber von Firmen durch das H.G.B. (vergl. Bd. III, S. 513), das die Grundsätze der Wahrheit und Ausschließlichkeit der Firma aufstellte, ein Schutz gegeben, indem der durch den unbefugten Gebrauch einer Firma in seinen Rechten Verletzte gegen denjenigen, der auf diese Weise in seine Rechtssphäre eingreift, Klage auf Unterlassung der weiteren Führung (Löschung) der Firma und auf Schadensersatz (H.G.B. Art. 20, 27) erheben konnte.

Eine Steigerung des Namen- und Firmenschutzes ist durch das Reichsgesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen 1894 (§§ 14, 17, 19) eingetreten, das wissentlichen Mißbrauch der Firma und des Namens (auch des Warenzeichens), in Briefen, Ankündigungen 2c. mit einer auf Antrag zu verhängenden Kriminalstrafe (150—5000 M. oder bis 6 Monate Gefängnis) bedroht. Ferner ist — und zwar

1) Da Entwurf III während der Korrektur erschien, konnte er in der Darstellung noch berücksichtigt werden. Die Ziffern der §§ sind die des Entwurfs III.

auch bei grob fahrlässigem Mißbrauch der Firma &c. — auf Beseitigung der so gekennzeichneten im Besitze des Verurteilten befindlichen Waren, event. auf deren Vernichtung zu erkennen. Der Verletzte kann gegen Sicherheitsleistung Beschlagnahme und Einziehung (durch Zollbehörden) der widerrechtlich mit einer deutschen Firma und Ortsbezeichnung (oder einem Warenzeichen) versehenen ausländischen Waren bei ihrer Einfuhr nach oder Durchfuhr durch Deutschland beantragen.

Zur Ergänzung der Lücken des H.G.B. haben einzelne Polizeiverordnungen deutliche Bezeichnung des wirklichen Geschäftsinhabers an einem am Geschäftslokale anzubringenden Schilde vorgeschrieben, so daß aus dieser die Persönlichkeit des Firmeninhabers zweifellos hervorgeht. Dies schien namentlich im Hinblick auf die Verschleierungen angezeigt, deren sich in Konkurs geratene Geschäftsleute schuldig machten, indem sie die bisherige Firma auf die Ehefrau oder ein minderjähriges Kind übertragen ließen (z. B. Fr. Müller, was Frau Müller, aber ebensogut Franz oder Friedrich Müller bedeuten könnte) und thatsächlich das Geschäft weiter führten.

Firmenschwindeleien werden häufig durch Annahme von Sachfirmen bewirkt, z. B. Thüringisches Fischlager, Konsum, Mechanische Weberei (durch einen nicht fabrizierenden Leinwandweber). Sodann werden Phantasienamen von Geschäften, die diesen einen gewissen Zulauf verschaffen, mit geringfügigen Aenderungen angenommen, z. B. „Zum Kleiderpascha“, zum modernen Kleiderpascha, zum feinen Kleiderpascha; „goldene 110“, goldene 113. Auf Täuschung des Publikums sind dann ferner berechnet die Veranstaltungen, die das Renommee einer berühmten Firma auszubeuten versuchen, indem man irgend einen zufälligen Träger des gleichen Namens in die Firma aufnimmt, z. B. man zieht einen italienischen Arbeiter Johann Maria Farina nach Köln und läßt ihn als Inhaber einer Fabrik von Kölnischem Wasser eintragen oder man engagiert einen Schmiedegesellen Faber, mit dem man eine Bleistiftfabrik begründet, um so der Nürnberger Weltfirma A. W. Faber Konkurrenz zu machen. Diese Fälle der sogen. Homonymie mehrten sich im Laufe der letzten Jahre und die Verwechselungen wirkten mitunter recht schädigend.

Nun kann Niemand untersagt werden, seinen eigenen Namen als Firma eintragen zu lassen, sofern der Betreffende in der That das Geschäft betreibt, dagegen sollte das Gericht, wenn aus den Umständen sich ergiebt, daß der Fall einer Simulation vorliegt, daß der Name nur zum Scheine geliehen oder abgetreten wurde, um eine Täuschung hervorzurufen, auch ein Verbot der Namensführung aussprechen. Doch ist dies nicht durchweg der Fall, indem bei kleinen Unterscheidungen (C. H. Bennecke & Cie. statt Benecke & Cie.) trotz Feststellung der arglistigen Absicht die Eintragung für zulässig erklärt wurde.

Den vielfachen Beschwerden über Firmenschwindel bringt Entwurf § 8 Abhilfe, dehnt aber den Schutz über das Gebiet der eingetragenen Handelsfirmen aus. Er verbietet schlechthin für den geschäftlichen Verkehr, z. B. auf Anzeigen in öffentlichen Blättern, Schildern, Preislisten, Geschäftsbriefen, Rechnungen, Empfehlungen, auf der Ware oder deren Verpackung die Benutzung eines Namens, einer Firma, der Bezeichnung einer Geschäftsstätte, die Verwechselung mit dem Namen, der Firma oder der Bezeichnung eines bestehenden Erwerbsgeschäftes hervorzurufen geeignet ist. Es genügt aber nicht, daß nur objektiv die Möglichkeit einer solchen Verwechselung gegeben ist, sondern es muß eine dolose Absicht vorhanden sein. Dem Gebrauch des Namens und der Bezeichnung muß die Absicht, eine solche Verwechselung herbeizuführen, zu Grunde liegen.

Durch dieses Verbot sollte auch eine Beschränkung im Gebrauche des eigenen Namens oder einer eingetragenen Firma eingeführt werden, um auch Schwindeleien der oben angeführten Art zu verhindern. Um diese Beschränkung aber nicht über das zulässige Maß auszudehnen, hatte Entwurf II, § 6, Abs. 2 ausdrücklich ausgesprochen, daß die Rechtsfolgen der Uebertretung des Verbotes nur dann eintreten, „wenn bei der Benützung des (eigenen) Namens oder der Firma eine andere Absicht, als die der Hervorrufung von Verwechselungen ausgeschlossen erscheint“. Entwurf III hat zwar Entwurf II § 6 Abs. 2 nicht aufgenommen, hält aber nach der Begründung den Gebrauch des eigenen Namens für unzulässig, sofern er die Herbeiführung von Verwechselungen bezweckt.

Die Uebertretung dieses Verbotes des § 8 zieht die Verpflichtung zum Ersatz des Schadens desjenigen, in dessen Rechtssphäre eingegriffen wird, nach sich. Außerdem steht dem Verletzten auch ein Anspruch auf Unterlassung der mißbräuchlichen Art der Benutzung zu.

2. Herabsetzung der Konkurrenten (Betriebs- oder Kreditschädigung). Zu den die Verdrängung eines Konkurrenten bezweckenden Mitteln gehört auch die Herabsetzung der Leistungen, der Waren desselben (dénigrement). Die französische Rechtsprechung ging soweit, jede schädigende Kritik seitens eines Gewerbsgenossen unter dem Gesichtspunkte der concurrence déloyale für unzulässig zu erklären, so daß selbst die Verbreitung wahrer, aber für den Konkurrenten schädigender An-

gaben schadensersatzpflichtig macht — eine durchaus ungerechtfertigte Uebertreibung des Begriffs der c. d. Entwurf § 6 legt dagegen mit Recht das Hauptgewicht auf die Wahrheit der herabsetzenden Angaben. Eine Herabsetzung eines Anderen ist bis jetzt schon strafbar, soweit sie den Thatbestand der Beleidigung erschöpft (§ 185 fg. R.Str.B.). § 187 bestraft wegen verleumderischer Beleidigung denjenigen, der wider besseres Wissen in Bezug auf einen Anderen eine unwahre Thatsache behauptet oder verbreitet, welche dessen Kredit zu gefährden geeignet ist.

Entwurf I § 4 betrachtete aber außer dem Kredit auch noch den Absatz als schutzbedürftige Rechtsgüter, während Entwurf II und III „Absatz" durch „Betrieb" ersetzte, um so nicht nur die Verkaufsthätigkeit, sondern den ganzen Komplex der geschäftlichen Thätigkeit zu treffen. Objekt des Rechtsschutzes bildet sowohl die Person des Geschäftsinhabers oder Leiters des Geschäfts, z. B. des Direktors einer Fabrik, eines Hotels, als auch die Waren oder gewerblichen Leistungen. Der Rechtsschutz erstreckt sich also auch auf die Betriebe der Handwerker und Verkaufsstätten der Landwirte.

Die Herabsetzung („Anschwärzung") erfordert:

a) Aufstellung oder Verbreitung einer Behauptung thatsächlicher Art, z. B. in ein Faß Bier sei eine tote Katze gefallen, ein von einer chemischer Fabrik hergestelltes Arzneimittel enthalte Gift. Eine kritische Bemerkung, ein Urteil wie das, der Leiter eines Geschäfts besitze nicht die notwendige Befähigung oder dieses entspreche nicht den Anforderungen der Neuzeit, genügt nicht.

b) Die Behauptung muß geeignet sein, den Betrieb des Geschäfts oder den Kredit des Inhabers zu schädigen. Die Schädigung muß aber auch thatsächlich eingetreten sein, denn die Schadensersatzpflicht hat doch einen Schaden zur Voraussetzung.

c) Eine weitere Voraussetzung ist die, daß die Behauptung nicht erweislich wahr ist, daß also der Wahrheitsbeweis nicht erbracht werden kann. Die Beweispflicht liegt schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen dem Behauptenden ob.

d) Ferner muß die Behauptung zu Zwecken des Wettbewerbs erfolgt sein.

e) Subjektive Voraussetzung ist Dolus, die Absicht der Kredit- oder Betriebsschädigung muß vorgelegen haben.

Daß man den Dolus zur Voraussetzung strafrechtlicher Verantwortlichkeit macht, ist zutreffend, weniger begründet erscheint es aber auch die civilrechtliche Haftungsverbindlichkeit von dessen Vorhandensein abhängig zu machen. Denn das objektive Schadensersatzprinzip kommt an und für sich in unserem Rechtsleben mit Recht immer mehr zur Geltung, indem eine civilrechtliche Verantwortlichkeit ohne Schuld anerkannt wird. Der ursächliche Zusammenhang zwischen der Anschwärzung und der Schädigung sollte zur Begründung der Ersatzpflicht genügen. Zudem ist bei solchen anschwärzenden Mitteilungen zumeist ein, wenn auch nur geringer Grad von Schuld, eine gewisse Fahrlässigkeit vorhanden, was für die Verteilung der Schadenslast in Betracht kommt.

Um nun die für den Geschäftsverkehr unentbehrliche Auskunfterteilung nicht in Fesseln zu schlagen, stellt § 6 Abs. 2 die Rechtsvermutung des Nichtvorhandenseins eines Dolus auf, falls der Mitteilende oder der Empfänger der Mitteilung ein berechtigtes Interesse an ihr hat.

Dieser der geschäftlichen Auskunftserteilung gewährte Schutz geht zu weit, denn auch für diese muß die größte Gewissenhaftigkeit und Sorgsamkeit gefordert werden, wenn die segensreichen Folgen der Einrichtung sich nicht ins Gegenteil verkehren sollen. Es kann nicht Absicht des Gesetzgebers sein einen Freibrief auf leichtfertige Auskünfte zu erteilen. Die Auskunft muß in ihrer Form bestimmt zeigen, ob die Angaben nur Vermutungen enthalten oder vertretbar sind. Deshalb verdiente der Vorschlag des deutschen Vereins zum Schutz des gewerblichen Eigentums, § 6 Abs. 2 zu streichen, Beachtung. Daß aber der weitere Vorschlag, die Rechtswirkungen in § 6 nur eintreten zu lassen, wenn die Behauptung „zum Zwecke des Wettbewerbes" erfolgt, kann nicht für richtig erachtet werden. Es ist schwer einzusehen, warum eine etwa aus Rache vorgenommene Anschwärzung den Thäter haftfrei lassen sollte.

Dem Geschädigten steht zu außer dem Anspruch auf Schadensersatz ein solcher auf Unterlassung der Wiederholung oder Verbreitung der Behauptung.

Außer diesen civilrechtlichen Folgen zieht aber die „Anschwärzung" auch strafrechtliche Wirkungen nach sich, aber nur für den Fall der bewußten Unwahrheit der Behauptung (§ 7). Ganz im Einklang mit R.St.G.B. § 187 trifft also Kriminalstrafen (bis 1500 M. oder bis 1 Jahr Gefängnis) denjenigen, der die schädigende Behauptung aufgestellt oder verbreitet hat im Bewußtsein der Unwahrheit derselben. Das Vergehen ist Antragsdelikt.

3. **Reklameschwindel.** Die stets steigende Verbreitung des Reklamewesens im modernen geschäftlichen Leben hat manche absonderliche Blüten gezeitigt. Die in Bild und Wort, in Reimen und Prosa sich breit machenden Lobpreisungen der eigenen Waren verletzten oft den guten Geschmack. Es wäre Sache des Publikums, gegen marktschreierische

und taktlose Inserate durch Nichtbeachtung Stellung zu nehmen. Aufgabe des Gesetzgebers kann es nur sein, gegen schwindelhafte Reklamen einzuschreiten, die durch lügnerische Angaben Käufer anzulocken suchen und die reellen, solche Mittel verschmähenden Mitbewerber durch Verminderung ihrer Kundschaft schädigen.

Gerade diese Auswüchse des Reklamewesens waren es, die in den beteiligten Kreisen des Handels und des Handwerks das Verlangen nach gesetzlichen Schutzmaßregeln wachriefen, und so stellte die Reichsregierung diese Schutzvorschriften auch an die Spitze des Gesetzes. Entwurf I ging weiter und wollte nicht nur die in der Form der Reklame sich äußernden falschen Vorspiegelungen untersagen, sondern richtete sich gegen unrichtige Angaben thatsächlicher Art „im Geschäftsverkehr" überhaupt.

Mit Recht hat Entwurf II und III diesen rigorosen und vielfach angefochtenen Standpunkt aufgegeben, der doch auch für manche harmlose marktschreierische oder nur übertreibende Behauptung zu empfindliche Rechtsfolgen ergeben hätte und sich auf die gefährlichen, weil der Anlockung einer größeren Zahl von Kunden bezweckenden Täuschungen beschränkt.

Die Proklamierung des Rechts auf Wahrheit würde im geschäftlichen Verkehr zu vielen Unzuträglichkeiten geführt und die Verantwortlichkeit für die Wahrheit einer jeden Aeußerung eines Kaufmanns oder seines Gehilfen im Betriebe des Handelsgewerbes zu vielen Denunziationen und chikanösen Prozessen Anlaß gegeben haben.

Es ist fraglos, daß die durch solche Strenge bedingten Nachteile den Nutzen einer derartigen Bestimmung überwogen hätten und geeignet gewesen wären, die Freiheit auch des soliden Geschäftsverkehrs unleidlich zu beeinträchtigen.

Die Voraussetzungen für die Verfolgung der Reklame sind folgende: a) Die unrichtige Angabe muß in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind (in Zeitungsinseraten, Plakaten, Cirkularen, Geschäftskarten, Angaben im Schaufenster) gemacht sein, es genügt also nicht, wenn der Verkäufer einem seiner Kunden gegenüber eine solche lügnerische Angabe gemacht hat.

b) Nicht hinreichend ist es ferner, daß die Angabe unrichtig ist, den thatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht, sondern nach Entwurf II mußte sie auch zur Irreführung geeignet sein. Die Einfügung dieses neuen Thatbestandmerkmals durch Entwurf II durfte als eine Verbesserung betrachtet werden.

Dieses Thatbestandsmerkmal wurde in Entwurf II erst aufgenommen, um den Kreis der Fälle, die als unlautere Reklame zu erachten sind, scharf zu umgrenzen. Dessen Streichung in Entwurf III ist nicht gerechtfertigt.

c) Die Angabe muß ferner geeignet sein, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Das ist zu unbestimmt und hängt zu sehr von subjektiven Eindrücken ab. Das Gesetz faßt nicht jede unrichtige Angabe, sondern nur eine solche thatsächlicher Art, und zwar über Beschaffenheit, Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges (neu im Entwurf III), über die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen oder über den Anlaß oder Zweck des Verkaufs als unlauteren Wettbewerb auf. Es würde sich empfehlen, im § 1 vor über Beschaffenheit „insbesondere" einzuschalten, so daß dann der Richter auf alle unrichtigen Angaben thatsächlicher Art, sofern sie zur Irreführung geeignet sind, den Begriff des unlauteren Wettbewerbs anwenden könnte und infolge einer solchen exemplifikativen Fassung nicht beschränkt bliebe auf die im § 1 angeführten, allerdings am häufigsten vorkommenden Fälle lügnerischer Angaben. Eine falsche Vorspiegelung über die Beschaffenheit der Ware würde an und für sich als eine betrügerische Absicht noch am ehesten strafrechtlich zu fassen sein, aber da die Vermögensbeschädigung des Käufers, die ein Thatbestandsmerkmal des Betrugs nach § 263 bildet, oft nicht vorliegt, oft nicht nachweisbar ist, so kann häufig zu einer Verurteilung nicht geschritten werden. Derartige Vorspiegelungen über die Beschaffenheit der Ware (z. B. leinene Taschentücher werden unter Angabe eines geringen Preises im Schaufenster ausgelegt, im Laden aber werden dem Käufer nur halbleinene gegeben) sind für den Kaufliebhaber vielfach bestimmend, ebenso auch über die Herstellungsart (neu im Entwurf II), ob Hand- oder Maschinenarbeit, ob der Verkäufer die Waren selbst hergestellt hat oder nur als Zwischenhändler feil hält. Wahrheitswidrige Angaben dieser Art locken Kunden an und entziehen sie anderen sich solcher Mittel nicht bedienenden Konkurrenten. In diesem Sinne wirken auch für den reellen Geschäftsmann schädlich die falschen Angaben über die Preisbemessung, z. B. 10 % unter dem Einkaufspreise, oder die Waren werden im Schaufenster mit einem niedrigen Preise bezeichnet und jedem Kaufliebhaber wird erklärt, daß die billige Qualität ausverkauft sei. Die Lockung hat den Zweck erreicht und der Kunde wird in den meisten Fällen den Laden nicht verlassen, ohne die Ware zu dem höheren Preise gekauft zu haben.

Während gegen falsche Angaben über die geographische Herkunft schon durch das Reichsgesetz über Warenbezeichnungen (§ 16), das die falsche Anwendung von Ortsnamen in geschäftlichen Ankündigungen untersagt, genügender Schutz gewährt ist, soll hier eine Schädigung durch andere falsche Angaben über die Herkunft der Waren hintangehalten werden, z. B. Konkurswaren, Domänenbutter, aus der leistungsfähigsten Fabrik bezogen.

Auch das wahrheitswidrige Sichberühmen mit dem Besitze von Auszeichnungen (z. B. Ausstellungsmedaillen, Diplome, Preise bei einer Preisbewerbung werden auf Geschäftsbriefen ɀc. abgebildet, im Verkaufslokal aufgehängt) erweckt im Publikum den Glauben einer besonderen Leistungsfähigkeit des Industriellen oder Händlers oder einer vorzüglichen Qualität ihrer Waren und schädigt die Mitbewerber. Die gewerblichen Auszeichnungen kommen hier in erster Linie in Betracht, während die Anmaßung von Orden und Titeln, z. B. Hoflieferant, teilweise schon durch § 360 Ziff. 8 des R.St.G.B. mit Strafe bedroht ist.

Die Patentanmaßung ist schon durch § 40 des Patentgesetzes für strafbar erklärt, während Gebrauchs-, Geschmacks- und Musterschutzgesetze einen Schutz gegen Anmaßung nicht kennen. Die Annahme des Vorschlages einer nur exemplifikativen Fassung würde auch falsche Angaben dieser Art treffen, und auch in Deutschland ein civilrechtliches Einschreiten wegen falscher Behauptungen, wie „einziger Fabrikant", „einzige Niederlage", ermöglichen, denn der beim Publikum hervorgerufene Irrtum, als ob diese Waren in keinem anderen Laden käuflich wären, enthält eine Schädigung aller Kaufleute ɀc. der gleichen Branche.

Entwurf I hatte noch unrichtige Behauptungen „über die Menge der Vorräte". Die 10000 Winterüberzieher und 30000 Stiefel, die sich in Ankündigungen so widerwärtig breit machen, würden dann wohl bald verschwunden sein, man wird aber doch die Streichung im Entwurf II und III billigen, da derartige Marktschreiereien wohl kaum Schaden stiften werden, andererseits aber die Gefahr von Denunziationen der Konkurrenz mit einem Eindringen in interne Geschäftsverhältnisse bedenklich gesteigert hätte.

Praktisch weitaus am wichtigsten und zu vielen Beschwerden Anlaß gebend sind die Vorspiegelungen eines besonderen Anlasses oder Zweckes des Verkaufs. Hier haben sich namentlich die angeblichen Konkursausverkäufe zu einer wahren Landplage entwickelt, sei es, daß die Waren überhaupt nicht aus einer Konkursmasse stammen, oder daß ein Lager aus einem Konkurse gekauft wird, die verkauften Waren aber durch Nachschiebungen neuer zu diesem Zwecke eigens angeschaffter Waren ersetzt werden. Die Täuschung des Publikums wird sodann noch gesteigert, indem man den Eindruck amtlicher Leitung des Ausverkaufs („Der Verwalter", Siegel) erweckt. Die unaufhörlichen Nachschübe machen solche Ausverkäufe zu permanenten und die Urteilslosigkeit weiter Kreise sichert diesen schwindelhaften Ausverkäufen einen steten Zulauf. Das Publikum benützt die angeblich gute Gelegenheit, versieht sich über Bedarf mit teilweise minderwertiger Ware, und auf längere Zeit sind die Mitbewerber des Ortes und Umgebung durch Verminderung der Verkaufsgelegenheit nachhaltig geschädigt.

Außer diesen Konkursausverkäufen sind es dann noch die gewöhnlichen Ausverkäufe wegen Aufgabe des Geschäftes, dann Verkauf (Auktion) von Möbeln, Pianos, Nähmaschinen wegen Umzugs, Aufhebung des Verlöbnisses, Todesfalls, Brandunglücks, die das Publikum zum Kauf anlocken.

d) Die gleiche Rechtswirkung wie solche unrichtige Angaben haben Veranstaltungen, die darauf berechnet und geeignet sind dieselben zu ersetzen. Nach der Begründung des Entwurfs ist hier an solche bildliche Darstellungen (Webstuhl, Fabrikgebäude) gedacht, wie man sie häufig in Schaufenstern bemerkt, die beim Käufer den Irrtum erregen, als ob der Besitzer des Geschäftes selbst erzeuge oder auch eine Fabrik betreibe, eine Täuschung, die die Kaufsentschließung des Publikums manchmal beeinflußt.

Die Rechtsfolgen des Reklameschwindels sind civil- und strafrechtliche.

Civilrechtlicher Natur sind die Klagen auf Unterlassung der unrichtigen Angaben und auf Schadensersatz, die beide gemeinsam geltend gemacht werden können.

Der Anspruch auf Ersatz des durch die unrichtige Angabe verursachten Schadens kann aber nur dann gegen den Urheber der Angabe erhoben werden, wenn dieser die Unrichtigkeit kannte oder kennen mußte. Der Ersatzanspruch steht nur dem Geschädigten zu, der Art und Umfang seines Schadens nachzuweisen hat. Der Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung kommt selbstredend bei diesem wie bei anderen Schadensprozessen zur Anwendung.

Der Entwurf bezweckt nur einen gesetzlichen Schutz der Konkurrenten, giebt daher dem durch den Reklameschwindel geschädigten Käufer keinen Ersatzanspruch, sondern überläßt die Entscheidung der Frage der Zulässigkeit eines solchen den Landesgesetzen, bezw. dem künftigen R.Civil-G.B. Diese Selbstbeschränkung geht zu weit, die verschiedenen Rechtswirkungen desselben Thatbe-

standes sollten ihre einheitliche Regelung in dem Entwurfe finden.

Die Wirksamkeit des Schutzes gegen die Folgen der schwindelhaften Reklame ist aber bedingt durch die Raschheit seiner Gewährung. Bei Ausverkäufen, Wanderlagern u. dgl. kommt es namentlich darauf an präventiv zu wirken und zu verhindern, daß das Publikum durch marktschreierische Ankündigungen den reellen Gewerbsgenossen die Kundschaft vielleicht auf lange Zeit entzogen wird. Die französischen Gerichte haben durch ihr schleuniges Einschreiten in solchen Fällen sich den Dank der anständigen Geschäftswelt errungen.

Es ist deshalb mit Freude zu begrüßen, daß auch der Entwurf den Gerichten die Möglichkeit des Erlasses einstweiliger Verfügungen zur Sicherung des Anspruchs auf Unterlassung der Schwindelreklame giebt, ohne sie hierbei an die Voraussetzungen der §§ 814 und 819 (Gefährdung der künftigen Zwangsvollstreckung und Regelung eines provisorischen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zur Abwendung wesentlicher Nachteile, drohender Gewalt und aus anderen Gründen) der Civilprozeßordnung zu binden. Sobald also seitens des Klägers das Vorhandensein des Thatbestandes des § 1 des Entwurfs glaubhaft gemacht ist, kann das Gericht eine einstweilige den konkreten Verhältnissen anzupassende Verfügung erlassen.

Zuständig hierzu ist (§ 3) das Amtsgericht, in dessen Bezirk die den Anspruch begründende Handlung begangen ist, das auch eine Frist zur Ladung des Gegners zur Verhandlung über die Rechtmäßigkeit der Verfügung bestimmt (§ 820 C. P. O.).

Berechtigt zur Erhebung der Unterlassungsklage bzw. zur Beantragung einer einstweiligen Verfügung ist jeder Gewerbsgenosse („von jedem Gewerbetreibenden, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt"), also nicht nur der unmittelbar Geschädigte. Eine räumliche Beschränkung der Klagelegitimation dürfte sich wohl empfehlen.

Entwurf I hatte die Klagelegitimation auch „Verbänden von Gewerbetreibenden" zuerkannt. Die Streichung im Entwurf II erscheint nicht gerechtfertigt, denn diese Verbände (Gewerbevereine, kaufmännische Vereine, Vereine zur Bekämpfung der Auswüchse im Handel und Verkehr) sind in erster Linie berufen, als Hüter von Treu und Glauben im geschäftlichen Verkehr aufzutreten. Sie können die Sachlage besser, objektiver beurteilen als der einzelne Konkurrent, den Rat Rechtsverständiger erholen und die Kosten eines Prozesses wagen, während oft der einzelne Konkurrent nicht geneigt sein wird, sich für die übrigen mitgeschädigten Konkurrenten zu opfern und sich dem Risiko eines Prozesses auszusetzen. Gerade einzelne derartige Vereine haben auf dem Wege der Selbsthilfe schon schöne Erfolge im Kampfe gegen unlauteren Wettbewerb errungen, so daß man ihnen diese Waffe nicht vorenthalten durfte. Die Wiederherstellung des Entwurf I in diesem Punkte ist daher erfreulich.

Entwurf III (§ 1) erkennt nämlich auch den Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen die aktive Klagelegitimation zu, soweit diese Verbände in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können. Nach § 23 des Entwurfs des Bürgerl. G. B. werden solche Verbände durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts dieses Recht erlangen können.

Strafrechtliche Folgen zieht die schwindelhafte Reklame nur dann nach sich, wenn außer den angeführten Thatbestandmerkmalen noch das Bewußtsein der Unwahrheit der Angabe und die Täuschungsabsicht bei deren Urheber vorhanden ist (§ 4).

Mit Recht wird der Dolus zur Voraussetzung strafrechtlicher Ahndung gemacht. Die Strafe kann sich bis auf 1500 M. erstrecken, nur im Wiederholungsfalle (innerhalb 10 Jahren § 245 R.Str.B.) kann neben oder statt der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe (bis 6 Monate Haft oder Gefängnis) verhängt werden. Eine Veröffentlichung des Strafurteils auf Kosten des Schuldigen kann durch das Gericht angeordnet werden, ebenso kann die Befugnis zur Veröffentlichung des auf Unterlassung der Angabe lautenden Civilerkenntnisses dem Kläger auf Kosten des Beklagten zugesprochen werden (§ 13). Diese Veröffentlichung wird praktisch von großem Werte sein, insofern sie das Publikum über das lügenhafte Gebahren aufklären und dem Verurteilten das durch Täuschung erschwindelte Vertrauen wieder entziehen wird.

4. Quantitätsverschleierung. Mißbräuche im Garnhandel waren es namentlich, die wegen ihrer tiefgreifenden Schädigung der reellen Garnhändler das Verlangen nach einer gesetzlichen Unterdrückung der schwindelhaften Quantitätsverschleierungen rege machten.

Die auf eine Irreführung des Publikums abzielenden Veranstaltungen bestehen darin, daß man die Mengeeinheiten Garn u. dgl. die vom Publikum in kleinen Abteilungen (Gebinde, Lage, Strähne, Docke) gekauft werden und die usancemäßig ein bestimmtes Gewicht repräsentierten, vergrößert, indem man das im Verkehr übliche Gewicht derselben stillschweigend verringert und so beim Publikum durch eine Preisermäßigung für das Gebinde den Anschein erweckt, als verkaufe man billiger als die Konkurrenten, die die übliche Gewichtsmenge nach wie vor

zum alten Preise liefern. Während z. B. früher das kg Strickgarn in $^{10}/_{10}$ à 10 Gebinden zu je 10 g aufgemacht war, wurden dann Einteilungen der Kilogramm-Packete in $^{12}/_{12}$ à 12 Gebinde à ca. $8^{1}/_{3}$ g; später in $^{14}/_{14}$ und $^{16}/_{16}$ immer zu 10 Gebinden in den Handel eingeführt; so daß 1 Gebind nur ca. 7,2 bezw. $6^{1}/_{4}$ g wiegt. Solche Manipulationen nahmen durch die Schleuderkonkurrenz einen solchen Umfang an, daß auch reelle Händler gezwungen waren, diese Gewichtsaufmachungen zu führen und ebenso die Fabrikanten, die Garne in (mehr) Abteilungen von geringerem Gewichte zu verpacken.

Aehnlich wie auf dem Gebiete des Garnhandels, dessen Vertreter mit denen der Spinner schon 1888 die Forderung einer gesetzlichen Regelung der Gewichtsfrage an das Reichsamt des Innern gestellt hatten, rissen ähnliche Quantitätsverschleierungen auch im Detailverkauf anderer Warengattungen z. B. von Seife, Stearinkerzen, Stahlfedern, Bier ein. Das Bedürfnis nach Gewährung eines gesetzlichen Schutzes, wie er in Oesterreich (V) in Aussicht genommen ist, sollte im Entwurfe seine Befriedigung finden.

Im Gegensatze zu anderen Vorschriften des Entwurfs, der die Thatbestandsmerkmale für die einzelnen Formen des u. W. scharf umschrieb, wird aber im § 5 dem Bundesrat nur die gesetzliche Ermächtigung gewährt durch im R.G.Bl. zu veröffentlichende Verordnungen zu bestimmen, daß gewisse Waren im Einzelverkehr nur in bestimmten Mengeeinheiten (Gewicht, Maß, Zahl) oder mit einer auf der Ware oder ihrer Aufmachung anzubringenden Angabe der Menge gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden dürfen. Die Uebertretung einer solchen bundesrätlichen Bestimmung ist mit Geldstrafe bis 150 M. oder mit Haft bedroht (§ 5).

Diese Regelung, die den Bundesrat zur Anordnung einer obligatorischen Quantitätsbezeichnung oder des ausschließlichen Verkaufs in bestimmten Mengeneinheiten ermächtigt, ist durchaus zweckmäßig. Denn bei der Häufigkeit des Wechsels der Bedürfnisse des Verkehrs konnte man an eine gesetzliche Festlegung der Mengeeinheiten nicht denken. Man könnte nicht bei jeder Veränderung der Technik des Handels, nicht sobald sich in folge gemachter Erfahrungen auch für andere Warengattungen eine derartige Bestimmung als notwendig erweist, den ganzen Apparat der Gesetzgebung in Bewegung setzen. Daß der Bundesrat bei Regelung solcher Detailkenntnisse des betreffenden Fabrikations- oder Handelszweiges erheischenden Verhältnisse nicht ohne Anhörung fachmännischer Kreise vorgehen kann, will er nicht seine Verantwortlichkeit bedenklich steigern, liegt auf der Hand. Es würde sich deshalb empfehlen, im Entwurfe den Bundesrat zur vorherigen Einholung des Gutachtens der oder bestimmter hauptsächlich am Garnhandel beteiligten Handelskammern zu verpflichten.

Da das Bedürfnis gesetzgeberischen Einschreitens nur für den inländischen Detailhandel vorlag, hat man mit Recht davon Abstand genommen, die Verordnungsgewalt des Bundesrats auch auf den Großhandel und den Verkehr der Fabrikanten mit den Großhändlern oder gar etwa auf unsere Exportindustrie unter Beeinträchtigung ihrer Freiheit auszudehnen.

Den Bezeichnungszwang auch auf ausdrückliche Angabe besonderer Eigenschaften gewisser Warengattungen auszudehnen, wie dies der österr. Entwurf zuläßt, dazu scheint ein dringendes Bedürfnis in Deutschland vorerst nicht vorzuliegen.

5. **Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen.** Streng genommen nicht in das Gebiet des unlauteren Wettbewerbes gehört die Frage der Bestrafung des Verrats von Geschäftsgeheimnissen. Es wird nur mitunter auch ein solcher Verrat von in ihren Geschäftsmanipulationen nicht sehr wählerischen Geschäftsleuten benutzt, um die Konkurrenz aus dem Felde zu schlagen.

a) In Frankreich hat Art. 418 des Code pénal (ergänzt durch ein G. v. 13. V. 1863) den Verrat von Fabrik-, nicht den von Geschäftsgeheimnissen, begangen von einem Direktor, Kommis oder Arbeiter mit Gefängnis ($^{1}/_{4}$—3 Jahre) oder mit Geldstrafe (bis 2000 Frcs.) bedroht.

Der Schutz der nationalen Industrie steht hier im Vordergrund, indem eine außerordentliche Verschärfung der Strafe (bis 5 Jahre Gefängnis oder bis 20000 Frcs.) bei Verrat an einen Ausländer oder einen im Ausland befindlichen Franzosen eintritt. Außerdem findet auch hierwegen Art. 1382 des Code civil Anwendung. Als Fabrikationsgeheimnisse werden nicht nur alle patentfähigen Erfindungen aufgefaßt, sondern auch Handgriffe und alle Mittel der Fabrikation, die dem industriellen Betrieb einen diesen eigentümlichen Vorteil gegenüber der Konkurrenz gewähren. Einen Fortschritt macht das Str.G.B. Belgiens 1867 (Art. 309), indem es die Strafbarkeit nicht, wie nach französischem Recht auf die Dauer der Anstellung beschränkt, sondern auch auf die Zeit nach dem Austritt aus dem Dienstverhältnisse erstreckt.

In der Schweiz hatten nur die Strafgesetze von Schaffhausen und Tessin einschlägige Strafbestimmungen. Auf Anregung der schweizerischen Gesellschaft für chemische Industrie hat der Vorentwurf eines schweize-

rischen Str.G.B., wie oben (VI) schon bemerkt wurde, in seinem Art. 89 nur den Verrat von Fabrikationsgeheimnissen und der Ausnutzung eines solchen Verrats unter Strafe gestellt.

In England und in der nordamerikanischen Union sichert die Rechtsprechung beim Mangel besonderer gesetzlicher Vorschriften einen wirksamen civilrechtlichen Schutz gegen Verrat von Gewerbegeheimnissen besonders von Fabrikationsmethoden. Eine strafrechtliche Ahndung ist nach englischem Rechte nur zulässig beim Vorliegen einer conspiracy, einer Verabredung des Angestellten mit einem Dritten bezüglich des Verrats.

In Deutschland hatte das badische, kgl. sächsische, thüringische, württembergische und hamburgische Strafgesetz das Fabrikationsgeheimnis, die beiden letzten auch das Geschäftsgeheimnis unter strafrechtlichen Schutz gestellt. Das R.Str.B. hat eine solche Bestimmung nicht aufgenommen.

Civilrechtlich kommt noch Art. 69 des H.G.B in Betracht, der die Entlassung eines Handlungsgehilfen ohne Kündigung wegen Untreue und Vertrauensmißbrauchs gestattet.

Einen Schutz von Privatgeheimnissen hatte das R.Str.B. § 300 gewährt gegenüber gewissen Berufsklassen (Aerzte, Rechtsanwälte, Hebammen 2c.), denen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes solche Privatgeheimnisse anvertraut werden gegen jede widerrechtliche Mitteilung.

Eine Verpflichtung zur Wahrung des Betriebsgeheimnisses unter Strafandrohung hatte das Unfallversicherungsgesetz 1884 (§ 107, 108) für die Mitglieder der Berufsgenossenschaften, deren Beauftragte und Sachverständige aufgestellt und diese Personen auch für strafbar erklärt, wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse, welche kraft ihres Amts oder Auftrags zu ihrer Kenntnis gelangt sind, offenbaren oder Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen. Dieses Reichsgesetz gewährt auch den Betriebsunternehmern einen präventiven Schutz, wenn sie die Verletzung des Fabrikgeheimnisses oder die Schädigung ihrer Geschäftsinteressen infolge der Besichtigung des Betriebes befürchten.

Auch Reichsgewerbeordnung § 139b bedroht die Fabrikinspektoren wegen Nichtgeheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse mit Strafe.

b) In Fluß gebracht wurde die Frage einer Bestrafung des Verrats von Fabrik- und Geschäftsgeheimnissen durch einen Aufsatz von Ortloff und dann hauptsächlich durch eine Eingabe des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie an den Reichskanzler (1884). Der 19. deutsche Juristentag (1888) erklärte sich, obwohl das Gutachten des Chemnitzer Oberbürgermeisters Dr. André nur einen civilrechtlichen Schutz befürwortet hatte, auf Antrag des Reichsgerichtsrats Olshausen die Ergänzung des R.Str.B. im Sinne einer Bestrafung des Verrats von Geschäfts- und Fabrikgeheimnissen für ratsam.

Obwohl nun der Reichskanzler in seiner Antwort auf eine Vorstellung des genannten Vereins eine gesetzliche Regelung als nicht genügend begründet abgelehnt hatte (1892), war doch im Entwurf I ein Schutz im Sinne der Antragsteller anerkannt worden. Keine Bestimmung des Entwurf I wurde von der Kritik so heftig angegriffen wie diese, nachdem schon bei den Vorverhandlungen gewichtige Interessenvertretungen, wie der Verein deutscher Ingenieure, die oberbayerische Handels- und Gewerbekammer sich gegen die Einführung eines strafrechtlichen Schutzes erklärt hatten.

Die zur Vorberatung des Entwurfs I im Reichsamt des Innern zusammenberufene Versammlung von Sachverständigen hatte sich aber einstimmig für die Bestrafung des Verrats von Betriebsgeheimnissen ausgesprochen, während eine Minderheit gegen die Bestrafung der Geschäftsgeheimnisse gestimmt hatte. Auf der im Februar 1895 abgehaltenen Versammlung des deutschen Handelstages hatten sich nur 47 gegen 42 Stimmen für die Beibehaltung des § 7 des Entwurfs I erklärt.

In der That wird die Entscheidung der Frage, ob nicht der Rechtsschutz am besten auf Fabrikationsgeheimnisse beschränkt und nicht auch auf Geschäftsgeheimnisse ausgedehnt werden sollte, sehr schwierig, nachdem hervorragende Vertreter des Handelsstandes selbst einen solchen Schutz für unnötig erklärten und Vertreter der kaufmännischen Angestellten denselben als gefährlich bekämpft haben.

Soll der Gesetzgeber diesen Schutz den Interessenten aufzwingen und gegenüber dieser Opposition nicht lieber auf Durchführung seiner wohlmeinenden Absichten verzichten? Das dürfte sich nicht empfehlen. Denn abgesehen davon, daß den Gegnern doch auch wieder viele Befürworter des Schutzes aus den Kreisen des Handelsstandes gegenüber stehen, handelt es sich hier um eine Forderung der Gerechtigkeit, die die Ausfüllung einer Lücke unserer Gesetzgebung erheischt. Es ist doch fürwahr ein unserer Rechtsordnung nicht würdiger Zustand, wenn Fälle des Verrats von Geschäftsgeheimnissen, die sich als empörende Handlungen der Untreue und als frivole Vermögensschädigungen darstellen, das Rechtsgefühl aufs

tiefste verletzen, straflos blieben oder die Strafbarkeit von dem moralisch gleichgültigen Umstande, ob der Verräter die geheim zu haltenden geschäftlichen Vorgänge in sein eigenes Notizbuch oder auf ein dem Prinzipal gehöriges Blatt Papier schrieb, in welchem Falle er sich des Diebstahls schuldig machte, abhängig gemacht wird.

Als Gründe gegen die Strafbarkeit des Verrats von Fabriks- und Geschäftsgeheimnissen wurde namentlich geltend gemacht, daß sie im Widerspruch stände mit dem Grundgedanken des Patentschutzes, dem eine Veröffentlichung der Erfindung im Interesse der Industrie entspreche, während dann eine Bevorzugung der Geheimhaltung vor der Patentanmeldung zu fürchten sei, sowie mangelndes Bedürfnis einer solchen Strafandrohung und die Unbestimmtheit des Begriffs Fabrik- und Geschäftsgeheimnisse, die unbegründeten Denunziationen Thür und Thor öffnen, auch hielt man einen Schutz durch Verträge mit Konventionalstrafe für ausreichend.

Was den Widerspruch mit der Patentgesetzgebung betrifft, so übersieht man, daß Fabrikationsgeheimnisse oft nicht derartig sind, daß sie patentiert werden können, oder daß sie sich oft erst in ihrer weiteren Fortbildung zu patentfähigen entwickeln, ein Verrat derselben die Patentanmeldung für den Erfinder ausschließt. Hauptsächlich wurde aber gegen den Entwurf das sozialpolitische Moment ins Treffen geführt, indem man der Reichsregierung vorwarf, sie vertrete nur den Standpunkt brutaler Arbeitgeber (Quarck), und das Gesetz fördere den Arbeitgeber direkt gegen den Arbeitnehmer. Man läßt aber bei derartigen Vorwürfen den richtigen Gesichtspunkt aus den Augen, das Moment der Untreue, die in vielen Fällen eines groben Vertrauensmißbrauches zur Erscheinung kommende Gemeinheit der Gesinnung, die eine strafrechtliche Repression fordert.

Nur einzelne Beispiele aus dem für die Vorbereitung des Entwurfs gesammelten Material (Bericht der Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft, Stegemann I) seien hier hervorgehoben.

Der Zeichner einer Maschinenfabrik pauft Zeichnungen und Entwürfe einer neuen Maschine ab und verkauft diese an einen Konkurrenten. Ein Fabrikant läßt durch seinen Ingenieur Zeichnungen für eine zur Patentanmeldung bestimmte Maschine anfertigen. Dieser stellt Zeichnungen seinem Verwandten zur Verfügung, so daß dieser die Maschine früher als Erfinder zur Patentierung anmelden konnte. Ein Tuchfabrikant besichtigt mit einem Herrn, den er als seinen Direktor vorstellte, eine Maschine, die er kaufen will. Letzterer, ein Maschinenfabrikant, baut die besichtigte Maschine nach und liefert sie dem Tuchfabrikanten. Der Angestellte einer Fabrik bietet einer Konkurrenzfirma an, alle Anfragen, die an seine Firma gelangen und alle von dieser ausgehenden Offerten gegen Provision abschriftlich mitzuteilen. Der Angestellte eines Textilfabrikanten nimmt die Muster der Kollektion für einen Abend mit, macht sie einem Konkurrenten zugänglich, so daß die Hauptgenres, die der Fabrikant zur Saison brachte, von dem Konkurrenten nachgeahmt waren.

Ein Kommis verrät die Reisedispositionen seines Prinzipals an einen Konkurrenten, so daß dieser stets ein paar Tage früher als der Prinzipal an dem Orte eintrifft und die Aufträge der Kundschaft in Empfang nimmt. Der Direktor einer Glasversicherungsgesellschaft besticht den Lehrling des Generalagenten einer Konkurrentin, der ihm die Register der laufenden Versicherungen mitteilt. Auf diese Weise sind ihm die Abläufe bekannt und die Konkurrentin erleidet durch Ausspannung vieler Versicherungen großen Nachteil.

Es müßte geradezu als Beleidigung des Standes der Arbeitnehmer betrachtet werden, wenn man ihnen das Gefühl für das Schmachvolle und Strafwürdige solcher Handlungen absprechen wollte. Wenn man behauptet, daß es nicht die Aufgabe des Staates sein kann, die Privatinteressen durch Strafgesetze zu schützen und meint, der Staatsanwalt dürfe nur einschreiten, wenn das allgemeine Interesse gefährdet ist, so übersieht man, daß dies hier nicht weniger der Fall ist wie beim Diebstahl und der Unterschlagung. Das öffentliche Interesse fordert eine Reaktion gegen jede unredliche Handlung, es fordert aber auch den Schutz unserer Industrie und unseres Handels gegen jeden wider Treu und Glauben verstoßenden Eingriff.

Wäre richtig, was die Vereinigung der Handlungsgehilfen zu Frankfurt a. M. behauptet, daß der Schutz der Geschäftsgeheimnisse eine schwere Schädigung aller kaufmännischen Angestellten enthalte, dazu angethan, alle Aussichten auf Verbesserung abhängiger, sowie Gründung selbständiger Stellungen zu vernichten, dann könnte man allerdings den Entwurf nicht scharf genug bekämpfen. Aber dem ist nicht so, denn als Geheimnisse werden nicht geschützt alle jene thatsächlichen Einrichtungen, Manipulationen 2c., die allen Betrieben einer bestimmten Art eigen sind, Kenntnisse, die jeder Angestellte mit offenem Blick in einem Geschäfte dieser Art sich aneignen kann und wird, sondern nur der einem individuellen Unternehmer eigentümlichen, die in der Regel auch den Konkurrenten unbekannt sind.

Anerkennend muß hervorgehoben werden, daß viele aus Arbeitgebern zusammengesetzte

Körperschaften, wie der deutsche Handelstag, einzelne Handelskammern, der Centralausschuß Berliner kaufmännischen, gewerblichen und industriellen Vereine, in ihrer Begutachtung von Entwurf I mit großer Entschiedenheit die Interessen der Arbeitnehmer vertreten und die als Konsequenz einzelner Bestimmungen von Entwurf I für diese sich ergebenden unbilligen Härten ablehnten. Ihrem Bemühen ist es nur zu danken, daß im Entwurf II die zweijährige Schweigepflicht nach Beendigung der Dienstzeit, die allerdings dem Angestellten die Möglichkeit der Verwertung der in einem Geschäfte erworbenen Kenntnisse und damit ihr Fortkommen erschwert haben würde, beseitigt wurde.

Den Einwänden der Vertreter der Arbeitnehmer ist zugegeben, daß die Fassung des Gesetzes eine vorsichtige, dessen Anwendung eine besonnene, nicht formalistische sein muß, wenn nicht eine Gefährdung der Interessen der Angestellten eintreten soll. Entwurf II und III hat vielen Bedenken der Kritik Rechnung getragen. Wenn man nun, wie Entwurf II, allgemeinen Wünschen entsprechend, dies thut, zur Rechtsprechung Laien heranzieht, so könnte man vielleicht die Kammer für Handelssachen für gewisse Rechtsstreitigkeiten durch Mitglieder aus dem Kreise der Angestellten verstärken oder die Einholung von Gutachten der Sachverständigenvereine, in denen auch Arbeitnehmern Sitz und Stimme eingeräumt werden müßte, vorschreiben, dann hätte man die Garantie einer nicht formalistischen, die sachlichen Verhältnisse scharf berücksichtigenden Gesetzesauslegung geschaffen.

Auf diese Weise würden dann auch die Bedenken wegen der fehlenden scharfen Umgrenzung des Begriffs „Geschäfts- und Fabrikgeheimnisse" einigermaßen gehoben. Uebrigens ist zu beachten, daß der Begriff „Geheimnis" unserer Rechtssprache nicht fremd ist, wie man vielfach anzunehmen scheint, sondern in einer Reihe von Reichsgesetzen der Ausdruck Geheimnis gebraucht wird (z. B. R.St.G.B. § 92 — Staatsgeheimnis, § 300 — Privat-, Civilprozeßordnung, § 349 Kunst- oder Gewerbegeheimnis, Unfallversicherungsgesetz von 1884 §§ 83 fg. Fabriks-, § 107 Betriebsgeheimnis), ohne daß der Mangel einer Definition eines in der Strafrechtspflege geläufigen Ausdrucks zu Unzuträglichkeiten geführt hätte.

Wenn man aus der geringen Zahl von Strafverfolgungen in Frankreich (von 1863 bis 1883 waren 36 Personen angeklagt) das Nichtvorhandensein des Bedürfnisses eines Strafrechtsschutzes folgern wollte, so erscheint diese Folgerung nicht schlüssig, denn die Existenz der Strafdrohung wirkt abschreckend, und dann hat in Frankreich die Gerichtspraxis in Sachen der concurrence déloyale überhaupt einen guten Einfluß auf die Hebung des Anstandsgefühls in Handels- und Gewerbesachen ausgeübt.

c) Entwurf I (§§ 7 und 8) hat den Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen der Angestellten, Arbeiter oder Lehrlinge vor Ablauf von 2 Jahren seit Beendigung des Dienstverhältnisses mit Geldstrafe bis 3000 M. oder mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und die Anstiftung hierzu mit einer Strafe bis 1500 M. oder 6 Monat Gefängnis bedroht.

Diese Schweigepflicht war aber an eine Beschränkung gebunden. Sie endigt mit Ablauf von 2 Jahren seit Beendigung des Dienstverhältnisses und dann tritt die Strafbarkeit nur ein, wenn der Verrat erfolgt ist „zum Zwecke des Wettbewerbs mit jenem Geschäftsbetriebe".

d) Unter sorgsamer Berücksichtigung der von der Kritik geäußerten Bedenken wurden §§ 7 und 8 im Entwurf II (= Entwurf III, §§ 9 und 10) vollständig umgestaltet. Er unterscheidet vor allem scharf den Verrat während des Dienstverhältnisses und den Verrat nach Beendigung desselben und beseitigt die allseitig angefochtene 2-jährige Schweigefrist.

Entwurf III kennt 2 Arten von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen, die einfachen, dem Angestellten, Arbeiter oder Lehrling vermöge des Dienstverhältnisses anvertrauten oder sonst zugänglich gemachten und die qualifizierten, das sind solche, die dem Angestellten gegen „die schriftliche, den Gegenstand des Geheimnisses ausdrücklich bezeichnende Zusicherung der Verschwiegenheit" anvertrauten, zu deren Geheimhaltung dieser für einen in der Urkunde zu bestimmenden Zeitraum verpflichtet ist.

Jeder Verrat zieht außer der Schadensersatzpflicht auch Geld- (bis 3000 M.) oder Gefängnisstrafe (bis 1 Jahr) nach sich. Diese Bestimmungen bekunden einen entschiedenen Fortschritt gegenüber Entwurf I.

Einerseits wird das „Geheimnis" schriftlich fixiert, so daß ein Zweifel über die Geheimhaltung ausgeschlossen wird. Es wird die Möglichkeit geboten, der Art der Dienstleistung der Angestellten entsprechend die Schweigepflicht individualisierend zu bestimmen. Durch die scharfe Umgrenzung wird zugleich einer chikanösen Verfolgung der Angestellten vorgebeugt. Andererseits kann aber der Geschäftsinhaber nur die Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sich versprechen lassen. Es wird also Sache richterlicher Prüfung sein, festzustellen, ob ein solches wirklich vorliegt, um nicht jeder Einzelheit des geschäftlichen oder technischen Betriebs den Charakter als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis aufdrücken zu lassen. Man könnte erwägen, ob man nicht, um beiden Parteien

volle Sicherheit über die Schutzberechtigung der ausdrücklich als „Geheimnis" bezeichneten Thatbestände zu gewähren, besonders aber zum Schutze der Arbeitnehmer gegen eine unbillige Geltendmachung der wirtschaftlichen Uebermacht der Arbeitgeber eine Bestätigung der das Schweigegelöbnis enthaltenden Urkunde durch das Reichs-Patentamt, das sich allmählich zu einer Zentralbehörde für gewerbliches Eigentum und verwandte Gebiete erweitern wird, fordern sollte. Diesem könnte dann auch gesetzlich die Befugnis zuerkannt werden, solchen Vertragsbestimmungen, die sich als Mißbrauch gegenüber der wirtschaftlichen Abhängigkeit der Angestellten, namentlich auch bezüglich der Frist der Geheimhaltung darstellen, die „dem Anstandsgefühle aller billig und gerecht Denkenden widersprechen" (vergl. 8), die Anerkennung zu versagen.

Eine zweite Verbesserung des Entwurfs II und III liegt darin, daß die Verwertung der Kenntnisse, die der Angestellte in seinem früheren Dienstverhältnisse erlangt hat, einschließlich der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, in seiner eigenen Unternehmung nicht mehr, wie dies nach Entwurf I der Fall war, untersagt ist. Diese im Interesse einer ungehinderten Entfaltung des wirtschaftlichen Fortkommens der Angestellten gebotene Milderung verstößt aber auch nicht gegen die Interessen des früheren Prinzipals, denn diesem bietet sich die Möglichkeit einer Sicherstellung durch die Forderung des erwähnten urkundlichen Versprechens der Verschwiegenheit.

d) Die gleichen Rechtsfolgen wie den Verräter treffen denjenigen, der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntnis er durch verräterische (§ 9 Abs. 1 und 2) Mitteilungen oder durch eigene gegen die guten Sitten verstoßende oder gesetzwidrige Handlung (z. B. Diebstahl, Unterschlagung) erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbs unbefugt, entweder selbst verwertet oder an andere mitteilt.

e) Daß auch die Teilnehmer am Verrat (Anstifter, Gehilfen) der Bestrafung unterliegen, folgt aus allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen.

Mit Recht geht Entwurf II und III, § 10, weiter, indem er auch bei erfolglosem Versuche der Anstiftung eines Angestellten zum Verrat Bestrafung eintreten läßt. („Wer es unternimmt, einen Anderen . . . zu bestimmen"). Eine Erhöhung des angedrohten Strafmaximums (1500 M. oder 6 Monat Gefängnis) dürfte sich aber für die Anstiftung aus kriminalpolitischen Gründen wohl empfehlen. Denn gerade in derartigen Verleitungen ist häufig die Wurzel des Verrats zu finden, da sie sich in der Regel an Leute in minder günstiger wirtschaftlicher Lage wenden, so daß es oft starker moralischer Widerstandskraft bedarf, um solch verwerflichen Versuchungen die Spitze zu bieten.

Die Gefahr der Korruption fordert hier eine besonders wirksame kriminelle Abwehr. Dem Verlangen, daß auch der Versuch des Verrats bestraft werde, wie das das französische Recht vorschreibt, kann nur beigepflichtet werden.

f) Das Vergehen ist Antragsdelikt. Man mußte es von dem Ermessen des Verletzten abhängen lassen, ob ihm das Eindringen in seine geschäftlichen Verhältnisse, daß Offenlegen seiner Betriebsgeheimnisse nicht derart nachteilig erscheint, daß er lieber auf eine strafrechtliche Ahndung des Thäters verzichten will.

6. Strafverfolgung. Verjährung. Gerichtsbarkeit. a) Strafverfolgung. Wie der Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sind auch die anderen auf Grund des Entwurfs mit Strafe bedrohten Thatbestände bewußt unwahre Anschwärzung (§ 7) und Reklameschwindel (§ 4) mit Ausnahme der Quantitätsverschleierung Antragsdelikte. Zur Erhebung eines Strafantrags sind im Falle des § 4 die Klageberechtigten (Konkurrenten und Verbände) befugt. Die Verfolgung dieser Antragsdelikte im Wege der Privatklage ohne vorherige Anrufung der Staatsanwaltschaft ist zulässig. Eine Erhebung der öffentlichen Klage durch diese ist vom Vorliegen eines öffentlichen Interesses abhängig (§ 12).

Nach dem Vorbilde der Gesetzgebung über industrielles Urheberrecht läßt der Entwurf (§ 14) neben jeder wegen unlauteren Wettbewerbs erkannten Strafe die Zubilligung einer Buße bis zum Betrage von 10 000 M. an den Verletzten auf dessen Verlangen zu. Diese Buße schließt dann die Geltendmachung eines jeden weiteren Entschädigungsanspruches aus.

b) Verjährung. Zur Verhütung chikanöser Klagen nach langer Zeit erschien eine kurze Verjährungsfrist geboten. § 11 stellt deshalb für die Schadensersatz- und Unterlassungsklagen eine sechsmonatliche Verjährungsfrist auf, von dem Zeitpunkte, in welchem der Berechtigte von der Handlung und der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt. Ohne Rücksicht auf diese Kenntnis verjähren die Ansprüche in 3 Jahren von der Begehung der Handlung an.

c) Gerichtsbarkeit. Entwurf III § 15 verweist alle Civilklagen wegen unlauteren Wettbewerbes auf Grund des Gesetzes (Anspruch auf Schadenersatz, auf Unterlassung) vor die Kammern für Handelssachen, soweit in 1. Instanz die Zuständigkeit der Landgerichte begründet ist. Allerdings kam schon Entwurf II mit dieser Zuständigkeitsfestsetzung der fast allgemein von den

Organen des Handels- und Gewerbestandes bei Beurteilung des Entwurfs I geäußerten Wünschen entgegen. Durch den beschränkenden Zusatz wird man aber diese Kreise nicht befriedigen, man hätte die ausschließliche Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen für diese Prozesse begründen müssen, wenn man nicht unter Durchbrechung der Grundlagen unserer Gerichtsverfassung für diese Gattung von Rechtsstreitigkeiten besondere Kammern für Handelssachen bei den Amtsgerichten einrichten wollte.

Daß man in den kaufmännischen und gewerblichen Kreisen den Formalismus des gelehrten Richtertums fürchtet und ihm nicht die Fähigkeit einer freien Würdigung der eigenartigen realen Verhältnisse des Verkehrslebens bei Anwendung des Gesetzes zutraute, ist eine betrübende Erscheinung. Es ist hier nicht der Ort, den Gründen dieser Erscheinung und ihren tiefer liegenden Ursachen nachzugehen.

Um die Einheitlichkeit der Rechtsprechung auf diesem Gebiete zu sichern, wurde ausdrücklich die Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision dem Reichsgericht übertragen (§ 15).

Die Zuständigkeit des Amtsgerichts zum Erlasse einstweiliger Verfügungen (§ 3) wurde bereits oben hervorgehoben. Schöffengerichte sind zuständig zur Aburteilung der durch Privatklage verfolgten Antragsdelikte (§ 12).

7. **Verhältnis zum Auslande.** Zum Schutze des einheimischen Handels und der inländischen Industrie ist dieses Gesetz hauptsächlich bestimmt. Es kommt deshalb in erster Linie ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit allen denjenigen zu gute, die eine Hauptniederlassung im deutschen Reichsgebiet haben (§ 16). Für Gewährung des Schutzes des Gesetzes an andere wird formelle Reciprocität vorausgesetzt. Sowohl ein Deutscher wie ein Ausländer kann daher den Schutz des Gesetzes nur in Anspruch nehmen, sofern in dem Staate, in welchem sich seine Hauptniederlassung befindet, nach einer im R.G.Bl. veröffentlichten Bekanntmachung auch deutschen Gewerbetreibenden ein entsprechender Schutz zugestanden ist. Indem man nach dem Vorgange mehrerer vom Deutschen Reich mit fremden Staaten abgeschlossenen Verträgen über gegenseitige Gewährung von Industrieschutz die „Hauptniederlassung" forderte, wollte man verhindern, daß der Schutz auch von einem Gewerbetreibenden, der nur eine Filiale in einem Gegenseitigkeit gewährenden Staate besitzt, in Anspruch genommen werden könne. Mit Unrecht hat man diesen Standpunkt des Entwurfs als einen veralteten völkerrechtlichen bemängelt. Das Deutsche Reich bietet durch diese Bestimmungen allen Staaten die Gleichberechtigung für ihre Handel- und Gewerbetreibenden an. Ihre Sache ist es, die Voraussetzung der Gegenseitigkeit zu erfüllen. Diese Forderung wird jedenfalls die anderen Staaten in wirksamer Weise veranlassen, deutschen Reichsangehörigen einen Schutz gegen die verschiedenen Formen des unlauteren Wettbewerbs zu gewähren und in diesem Sinne bei den Verhandlungen über internationale Verträge von der Reichsregierung als Kompensationsobjekt verwendet werden können.

8. **Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches.** In dem 3. Abschnitte des 2. Buches (Schuldverhältnisse aus unerlaubten Handlungen) findet sich im § 705 (1. Lesung) eine gegen den unlauteren Wettbewerb gerichtete Bestimmung. Nachdem § 704 die Schadensersatzpflicht wegen jeder vorsätzlich oder fahrlässig begangenen widerrechtlichen Handlung ausgesprochen hatte, fährt § 705 fort: „Als widerrechtlich gilt auch die kraft der allgemeinen Freiheit an sich erlaubte Handlung, wenn sie einem anderen zum Schaden gereicht und ihre Vornahme gegen die guten Sitten verstößt."

Während also derjenige, der ein besonderes Recht ausübt, wie die Motive besagen, haftfrei bleibt, auch wenn er aus Chikane handelt, soll nun mit der Auffassung gebrochen werden, daß auch der Mißbrauch der natürlichen Freiheit zum Schaden anderer zulässig sei. „Ein Mißbrauch ist es aber, wenn seine Handlungsweise den in den guten Sitten sich ausprägenden Auffassungen und dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden widerspricht." Als solcher Mißbrauch gilt aber auch die zwar kraft der allgemeinen Freiheit an sich erlaubte, aber illoyale, gegen die guten Sitten verstoßende, einen anderen schädigende Handlung.

In der 2. Lesung wurde § 704 ersetzt durch § 746, der die Verpflichtung zum Ersatz des Schadens demjenigen auferlegt, der vorsätzlich oder fahrlässig das Recht eines anderen verletze oder gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt.

Sodann wurde § 705 durch § 749 ersetzt mit der wesentlichen Aenderung, daß nur vorsätzliche Schadenszufügung eine Ersatzpflicht begründe. (§ 749: „Wer durch eine Handlung, die er nicht in Ausübung eines ihm zustehenden Rechtes vornimmt, in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem Anderen zum Ersatze des Schadens verpflichtet"). Daß nun fahrlässig begangene illoyale Handlungen keine Schadensersatzverbindlichkeiten erzeugen, kann nicht als eine Verbesserung bezeichnet werden. Die Tragung des Schadens sollte nicht dem

schuldlos Geschädigten aufgebürdet, sondern dem fahrlässig Handelnden die Ersatzpflicht auferlegt werden.

Da Voraussetzung der Ersatzpflicht ist, daß die schädigende Handlung gegen die guten Sitten verstoße, so ist die Wirkung dieser Schutzvorschrift abhängig von einer nicht formalistischen Auslegung dieses Begriffs durch die Praxis. Wenn jede den Anschauungen und Gepflogenheiten anständiger Kaufleute und Gewerbetreibender widersprechende Handlung als hierunter fallend aufgefaßt wird, dann kann auch, wenn der Schutz kein soweit gehender wie der des code civil a. 1382 ist, doch diese Bestimmung als eine geeignete Grundlage für die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs auf dem Wege der Rechtsprechung sich bewähren.

Da aber der Entwurf des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs voraussichtlich Gesetzeskraft erlangen wird, dürfte der praktischen Anwendung des § 749 doch eine enge Grenze gezogen sein.

VIII. Internationales Recht.

Durch die am 20. III. 1883 zu Paris errichtete internationale Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums, der die Schweiz, Belgien, Brasilien, Spanien, Frankreich, Italien, Niederlande, Portugal, Salvador, Serbien, Tunis und Dänemark angehörten, wurde allen Angehörigen eines Unionsstaates, sowie allen in einem solchen ein industrielles oder Handelsetablissement Besitzenden in allen anderen Unionsstaaten bezüglich (der Erfindungspatente, Zeichnungen, Modelle) Fabrik- und Handelsmarken und Geschäftsfirmen alle den Einheimischen gewährten Vorteile zugesichert. Die Firma wird geschützt, gleichviel, ob sie Bestandteil einer Marke bildet oder nicht. Der Beschlagnahme unterliegen (auf Antrag der Staatsbehörde oder des Verletzten) die widerrechtlich mit einer Marke oder Firma versehenen Erzeugnisse bei der Einfuhr in einen Unionsstaat, in dem Marke und Firma schutzberechtigt sind.

Auf der 1890 zu Madrid abgehaltenen internationalen Konferenz wurde eine bedeutsame Erweiterung der Aufgaben, eine internationalrechtlicher Schutz gegen eine wichtige Art des unlauteren Wettbewerbs vereinbart. Die Uebereinkunft, betr. das Verbot falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren, wurde 1892 nur ratifiziert von Frankreich, Tunis, Schweiz, Portugal und Spanien.

Nach dieser wird jedes Erzeugnis, das mit einer falschen Herkunftsbezeichnung versehen ist, in der einer der Vertragsstaaten oder einer in einem derselben liegenden Ortschaft direkt oder indirekt als Ursprungsland oder -ort angegeben ist, bei oder nach der Einfuhr in jeden Vertragsstaat (auch nach der Anbringung der falschen Bezeichnung) mit Beschlag belegt. Die Verpflichtung zur Beschlagnahme fällt bei Transitwaren weg. Waren mit Bezeichnungen, die einen Gattungscharakter an sich tragen, unterliegen der Beschlagnahme nicht. Auf Ortsbezeichnungen für die Herkunft der Erzeugnisse des Weinbaues bezieht sich diese Ausnahme nicht.

Ueber die Verträge, die das Deutsche Reich, das bisher obiger internationalen Union noch nicht beigetreten ist, mit Oesterreich-Ungarn, Italien, der Schweiz und Serbien abgeschlossen hat, die eine Gleichberechtigung der Angehörigen ꝛc. der Vertragsstaaten bezüglich des Schutzes von Patenten, Mustern, Modellen, Marken, von Firmen und Namen, sowie bez. des Markenschutzes mit anderen Ländern vereinbart hat, siehe oben S. 642.

Litteratur:

H. Allart, Traité theorique et pratique de la c. d., Paris 1892. R Barbier, De la c. d., Paris 1895. E. Bert, De la c. d., Paris 1888. J. Lestra, De la c. d. en droit française, Thèse, Paris 1879. Loison. Noms commerciaux, médailles et récompenses industrielles honorifiques, Paris 1879. Maillard et Marafy, Grand dictionnaire international de la propriété industrielle, au point de vue de nom commercial de marque de fabrique et de commerce et de la c. d. par homonymie, Paris 1891. Gaston Mayer, De la c. d. Paris 1879. E. Pouillet, Traité des marques de fabrique et de la c. d. 3. édition, Paris 1892. A. Plocque, De la c. d. par homonymie, Paris 1892. Raoul-Joubert, De la c. d., Paris 1890. J. Valloton, La c. d. et la concurrence illicite (Thèse), Lausanne 1895. O. Mayer, Die concurrence déloyale (Goldschmidt, Zeitschr. f. Handelsrecht, XXVI, 1881, S. 363 fg.). M. Amar, Dei nomi dei marchi, e degli altri segni e della concorrenza nell' industria e nell sommercio, Torino 1893. N. Browne, The law of trade marks, London 1886. A. Gray, The law of false marking, London 1887. H. Ludlow and H. Jenkyns, A treatise on the law of trade-marks and trade names, London 1873. Sebastian, A Digest of cases trade-work, trade-name, trade-secret, good-will etc., London 1879. O. Franckel, Die Bestimmungen des österreichischen Rechts gegen unlauteren Wettbewerb, Wien 1884. Kohler, Das Recht des Markenschutzes, Würzburg 1885. Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, 2. Aufl., Stuttgart 1893, S. 64. Franken, Lehrbuch des deutschen Privatrechts, Leipzig 1894, S. 519. Gierke, Deutsches Privatrecht, Leipzig 1895, I, S. 714. Rießer, Zur Revision des Handelsgesetzbuchs, Stuttgart 1889, II, S. 82 fg. Alexander-Katz, Die unredliche Konkurrenz, Berlin 1892. Alexander-Katz, Empfiehlt sich ein allgem. Rechtsschutz gegen unlauteren Wettbewerb (Verhandlung des 23. deutschen Juristentags, Berlin 1895, Gutachten I, S. 127 fg.). Bachem,

Der unlautere Wettbewerb in Handel und Gewerbe und dessen Bekämpfung, Köln 1892. Bachem, Wie ist dem unlauteren Wettbewerb in Handel und Verkehr zu begegnen, Köln 1893. O. Bähr, Der Schutz der Gewerbetreibenden gegen unlauteren Wettbewerb, (Grenzboten 1893) S. 241 fg. Blanckertz, Die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs durch Gewährleistung der Qualität von Seiten des Produzenten, Berlin 1895. Böttger, Zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, Braunschweig 1895. Gewallig, Die gesetzlichen Bestrebungen des Deutschen Reiches zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, München 1895. Gierke, Der Rechtsgrund des Schutzes gegen unlauteren Wettbewerb (Zeitschr. f. gewerbl. Rechtsschutz) IV, 1895, S. 109 fg. Gottschalk, Das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb, Berlin 1895. E. Katz, Der unlautere Wettbewerb (Zeitschr. für gewerbl. Rechtsschutz), I, 1892, S. 7 fg. E. Katz, Ges. zum Schutze der Warenbezeichnungen und unlauterer Wettbewerb, Berlin 1894. Kohler, Ueber den unlauteren Wettbewerb und seine Behandlung im Recht (Neue deutsche Rundschau, Freie Bühne V, 1894, Heft 12). Kohler, Treu und Glauben im Verkehr, Berlin 1893. Maresch, Ueber gesetzlichen Schutz gegen unredliche Konkurrenz, Wien 1890. Pfizer, Noch ein Wort über den unlauteren Wettbewerb (Münchener Allgem. Zeitung 1895, Nr. 25, Beilage Nr. 150). Rausnitz, Zum Gesetzentwurf zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, Berlin 1895. Reuling, Der unlautere Wettbewerb nach dem 2. Entwurfe eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, Berlin 1895. Samhammer, Der unlautere Wettbewerb in der Hausindustrie (Zeitschr. f. gewerbl. Rechtsschutz, III, 1894, S. 312 fg.). Scherer, Empfiehlt sich ein allgemeiner Rechtsschutz gegen unlauteren Wettbewerb? (Verhandlungen des 23. deutschen Juristentags, Berlin 1895, Gutachten S. I, S. 226 fg.). P. Schmid, Zu dem Entwurf eines Gesetzes wider den unlauteren Wettbewerb, (Zeitschr. f. gewerbl. Rechtsschutz, Bd. IV, 1895, S. 125 fg., S. 132 fg., S. 181 fg.). H. Schuler, Die conc. dél. und ihre Beziehungen zu Name, Firma, Marke, Fabrik- und Geschäftsgeheimnis, Zürich 1895. A. Simon, Die conc. dél., ihr Begriff und ihre Behandlung im Civil- und Strafrecht, Bern 1894. Stegemann, Unlauteres Geschäftsgebahren, I. Typische Fälle, II. Berichte. Anträge und Verhandlungen, Braunschweig 1894. Träger, Der Schutz gegen unlautere Konkurrenz im Gebiete des preuß. Landrechts (Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, 5. F., I. Jahrg. 1892, S. 196 fg.). Wermert, Ueber den unlauteren Wettbewerb und die Konsumvereinsbewegungen, Halle 1895. Brunstein, Der Schutz des Fabrik- und Geschäftsgeheimnisses, Wien 1887. Damme, Schutz der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (Preuß. Jahrb. 1895, Bd. 80, S. 62 fg.). Freudenstein, Ueber den Schutz gewerbl. und technischer Geheimnisse, (Goltdamers Archiv, Bd. 32, S. 265 fg.). E. Katz, Der Verrat der Fabrik- und Geschäftsgeheimnisse (Zeitschr. f. gewerbl. Rechtsschutz I, 1892, S. 81 fg.). Ortloff, Zum Schutze der Geschäftsgeheimnisse (Jahrb. f. Ges. u. Verw. I, S. 219 fg.). Quark, Der Gesetzentwurf zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs und die Handlungsgehülfen, (Braun, Sozialpolitisches Zentralblatt 1895, S. 219 fg.). Verhandlungen des 11. deutschen Juristentages (1888) I, S. 70 fg.; II, S. 238 fg. Meili, Die betrügliche Nachahmung des Namens und der Fabrikmarke A. W. Faber, Zürich 1882. Meili, Das Markenstrafrecht auf Grund des eidgenössischen Ges. . . . und der internationalen Convention von 1883, Bern 1888. Meili, Die neuen Aufgaben der modernen Jurisprudenz, Wien 1892, S. 15.

Eduard Rosenthal.

Wollzoll.

(Seine volkswirtschaftliche Bedeutung für Deutschland.)

1. Die Preisbewegung der Wolle und die Gründe für den Rückgang des Wollpreises seit 1850. 2. Der Einfluß des Rückganges des Wollpreises auf die deutsche Landwirtschaft. 3. Die Geschichte des W.s in den verschiedenen Industrieländern. 4. Die Bedeutung des W.s für die deutsche Landwirtschaft. 5. Die Bedeutung des W.s für die deutsche Wollindustrie.

1. Die Preisbewegung der Wolle und die Gründe für den Rückgang des Wollpreises seit 1850. Um die Wollzollfrage richtig beurteilen zu können, ist es unbedingt notwendig, darüber klar zu werden, wie sich der Preis für Schafwolle in den letzten Dezennien bewegt hat, und welches die Gründe für den Rückgang desselben gewesen sind. Wir geben deshalb zunächst eine Uebersicht über die Notierungen des Berliner und Breslauer Wollmarktes seit 1851. Der charakteristische Unterschied zwischen beiden Märkten, die die wichtigsten in Deutschland [1]) sind, ist der, daß

1) Nach den Angaben der Handelskammer in Breslau kamen auf dem Breslauer Markt an Wolle zum Verkauf:

Im Jahresdurchschnitt	überhaupt Ctr.	davon schlesische Ctr.
1851/60	52 000	35 800
1861/70	75 000	50 000
1871/80	50 000	27 000
1881/90	32 000	17 000
1891	19 000	12 000
1892	20 000	12 000
1893	20 000	11 000
1894	18 000	10 500

Nach den Angaben des Aeltestenkollegiums der Kaufmannschaft von Berlin und den Zusammenstellungen im Handbuch der politischen Oekonomie von Schönberg, Tübingen 1891, S. 235 betrug das auf dem Berliner Markt gehandelte Quantum Wolle:

auf dem Breslauer Markt vorwiegend schlesische Wolle, daneben aber auch posener und österreichische Wolle, also hauptsächlich europäische gehandelt werden. Auf dem Berliner Markt dagegen kommen sowohl europäische als auch Kolonialwolle zum Verkauf.

Berliner Wollmarkt.

Im Jahresdurchschnitt	50 kg gewaschener Wolle in Reichsmark													Durchschnittspreis[1]	Indices mit der Basis 1851/55 = 100				
	Extrafein			fein			mittlere			ordinäre					extrafein	fein	mittlere	ordinäre	Durchschnitt
	höchster Preis	niedrigst. Preis	mittler Preis	h.	n.	m.	h.	n.	m.	h.	n.	m.							
1851/55	301,8	275,0	288,4	252,2	240,5	246,8	217,8	173,5	195,6	160,0	131,9	145,9	234,8	100,0	100,0	100,0	100,0	100,[illegible]
1856/60	312,1	283,2	297,6	277,9	256,7	267,8	242,0	204,1	223,0	193,5	149,8	171,6	254,7	103,2	108,5	114,0	117,6	108,[illegible]
1861/65	265,0	239,0	252,0	236,0	212,0	224,0	210,0	185,0	197,5	182,0	137,0	159,5	219,1	87,4	90,3	101,0	109,3	93,[illegible]
1866/70	.	.	.	209,0	179,0	194,0	176,0	150,0	163,0	148,0	121,0	134,5	172,2	.	78,8	83,3	92,2	73,[illegible]
1871/75	229,0	214,0	221,5	210,0	193,0	201,5	192,0	180,0	186,0	178,0	158,0	168,0	200,1	76,8	81,8	95,1	115,1	85,[illegible]
1876/80	196,9	181,0	188,9	174,0	163,0	168,5	180,0	163,0	171,5	150,0	130,0	140,0	174,1	65,5	68,4	87,7	96,0	74,[illegible]
1881/85	184,0	167,0	175,5	160,0	151,0	155,5	167,0	156,0	161,5	122,0	91,0	106,5	160,7	60,9	63,1	82,6	73,0	68,[illegible]
1886/90	173,6	143,8	158,7	140,0	125,2	132,6	132,6	123,8	128,2	108,8	73,0	90,9	136,5	55,0	53,8	65,5	62,3	58,[illegible]
1891	162,0	153,0	157,5	148,0	143,0	145,5	140,0	135,0	137,5	133,0	132,0	132,5	.	54,6	59,1	70,3	90,8	.
1892	165,0	131,0	148,0	130,0	111,0	120,5	126,0	118,0	122,0	110,0	90,0	100,0	.	51,3	48,9	62,4	68,5	
1893	145,0	130,0	137,5	125,0	108,0	116,5	120,0	110,0	115,0	100,0	88,0	94,0	.	47,7	47,3	58,8	64,4	.

Breslauer Wollmarkt.

Jahresdurchschnitt	50 kg gewaschener schlesischer Wolle in Reichsmark												Durchschnittspreis[1]	Indices mit der Basis 1851/55 = 100				
	Extrafein und Electoralwolle			feine Wolle			mittlere			Rustical- u. ger. Dominialwolle				extrafein und Electoral	feine Wolle	mittlere Wolle	Rustical- und geringere Dominialwolle	Durchschnitt
	höchster	niedrigster	mittl.	h.	n.	m.	h.	n.	m.	h.	n.	m.						
1851/55	418	322	370	312	243	278	274	233	254	242	212	227	253	100	100	100	100	100
1856/60	378	332	355	319	296	308	287	263	275	254	229	242	283	96	111	108	107	111
1861/65	337	305	321	298	269	284	263	235	249	231	205	218	258	87	102	98	96	102
1866/70	309	279	294	269	235	252	223	189	206	181	157	169	218	79	91	81	74	86
1871/75	333	284	309	275	245	260	236	189	213	189	173	181	226	84	94	84	80	89
1876/80	295	246	271	249	190	220	184	159	172	159	145	152	188	73	79	68	67	74
1881/85	266	230	248	227	202	215	198	164	181	145	136	141	187	67	77	71	62	74
1886/90	263	201	232	200	169	185	161	141	151	128	116	122	160	63	67	59	54	63
1891/94	255	187	221	183	154	169	151	131	141	123	111	117	149	60	61	56	52	59

Im Jahresdurchschnitt	Wollquantum Ctr.
1851/60	111 000
1861/70	142 000
1871/80	117 000
1881/90	70 000

Der Handel mit Kolonialwolle am Berliner Markt trat Anfang der siebziger Jahre ins Leben. Zum Verkauf wurde gestellt:

Im Jahre	Ballen	Im Jahre	Ballen	Im Jahre	Ballen
1872	19 900	1881	35 000	1887	59 000
1873	13 000	1882	34 000	1888	55 000
1877	17 000	1883	39 000	1889	57 000
1878	25 000	1884	43 000	1890	50 000
1879	36 000	1885	40 000	1891	42 000
1880	32 000	1886	50 000	1892	37 000

1) Der Durchschnittspreis ist unter Berücksichtigung der gehandelten Quantitäten berechnet. Das Berliner städtische statistische Büreau giebt in seinen Jahrbüchern seit 1886 die Größe der gehandelten Qualitäten an, dieselbe betrug in Ctr.:

Im Jahre	extrafein	fein	mittel	ordinär
1886	254 100	309 500	456 000	168 900
1887	587 750	359 000	.	55 850
1888	571 398	390 952	.	26 330
1889	456 750	313 600	.	85 996
1890	155 140	324 820	.	92 485

Auf dem Breslauer Markt betrug die Größe der gehandelten Qualitäten nach den Handelskammerberichten in Ctr.:

Es zeigen nun diese Tabellen, daß die Wolle im Preise seit 1851 nach und nach bis zur Gegenwart um ca. 40% zurückgegangen ist. Allerdings ist dieser Rückgang bei den verschiedenen Qualitäten nicht ein gleicher gewesen. Die extrafeinen und feinen Wollen sind auf dem Berliner Markt um ca 10% stärker gefallen, als die mittleren und ordinären. Auf dem Breslauer Markt dagegen sind die besseren Marken nicht so stark gefallen als die schlechten. Ebenso ist der Preisrückgang am Breslauer Markt nicht ganz so stark gewesen als auf dem Berliner.

Versuchen wir die Gründe für ein derartiges Fallen aufzufinden.

Es unterliegt zunächst keinem Zweifel, daß hierzu die Veränderungen der Produktionsverhältnisse bedeutend beigetragen haben. Die Wollproduktion hat besonders in Australien, Südamerika und im Kapland seit 1850 ganz rapid zugenommen und Europa mit Rohwolle überschwemmt. Allerdings darf man aus der Zunahme der Produktion nur auf ein Fallen der Wollpreise schließen, wenn dieser Zunahme der Produktion eine geringere Zunahme oder gar eine Abnahme der Konsumtion gegenübersteht. In der That hat nun die Produktion der Wolle die Konsumtion überflügelt. Zwar läßt sich nicht leugnen, daß die Wollindustrie Europas in der zu betrachtenden Periode einen gewaltigen Aufschwung genommen hat. Es zeigen dies sowohl die statistischen Angaben über die Entwickelung der Fabriken, wie über die zunehmende Arbeit der wichtigsten Industrieländer für den Export. Daneben ist dann noch die Zahl der konsumierenden Bevölkerung gestiegen. Doch alle diese Momente reichten nicht aus, die Nachfrage nach Wolle in dem Maße zu steigern, wie die Produktion gestiegen, und es mußte somit die Ausdehnung der Produktion auf einen Rückgang im Preise hinwirken, zumal da hierzu noch verschiedene andere Erscheinungen hinzutraten, die denselben Einfluß ausübten.

Eine der wichtigsten derselben, die hier in Betracht kommt, ist die, daß auch pro Kopf der Bevölkerung der Wollkonsum in den letzten Dezennien sich entschieden vermindert hat. Die hohen Baumwollenpreise in der ersten Hälfte der 60er Jahre hatten die europäischen Textilindustriellen vielfach dazu gezwungen, anstatt Baumwolle Wolle als Rohmaterial mit heranzuziehen. Der Verbrauch der Wolle in dieser Weise ging natürlich zurück, als Ende der 60er Jahre die Baumwollenpreise wieder anfingen zurückzugehen. Wir finden sogar in späterer Zeit, daß Baumwolle an Stelle von Wolle nunmehr verwendet wird, was noch durch den Umstand bedeutend erleichtert wurde, daß die Industrie soweit fortschritt, daß sie auch aus Baumwolle mit anderem Material vermischt feste und warme Stoffe herzustellen imstande war. Auch hierdurch wurde ein Preisrückgang der Wolle herbeigeführt. Dazu kommt dann noch, daß der früher starke Verbrauch von hochfeinen und hochedeln Wollen sich von Jahr zu Jahr verminderte, teils weil der Geschmack des Publikums Stoffe begünstigte, die aus anderem und geringerem Produkt hergestellt werden konnten, teils, weil der Fortschritt in der Fabrikation es ermöglichte, schöne, tuchartige Gewebe aus billigeren Wollen herzustellen. So mußte naturgemäß der Preis hochfeiner Wolle ebenfalls sinken. Hand in Hand damit geht dann die Entwickelung der Shoddy und Mungofabrikation vor sich. Auch das mußte den Preis der Wolle drücken, weil man ebensowohl, wie man die Wolle durch Baumwolle ersetzte, auch dazu überging, die geringeren Wollqualitäten durch Shoddy und Mungo zu ersetzen. Die Zahlenangaben über die Entwickelung dieses Fabrikationszweiges in Preußen und Großbritannien mögen ein Bild davon geben, wie dieselbe imstande war, den Preis der Wolle rückgängig zu gestalten. Nach den Angaben des statistischen Handbuchs für den preußischen Staat[1]) betrug die Anzahl der Shoddyfabriken 1861 20. In denselben waren 301 männliche und 840 weibliche Personen beschäftigt. 1875 war die Zahl der Fabriken schon auf 19 Hauptbetriebe mit weniger als 5 Gehilfen, 55 Hauptbetriebe mit mehr als 5 Gehilfen und 25 Nebenbetriebe gestiegen. Im gesamten Industriezweig waren 1375 männliche und 2306 weibliche Arbeiter beschäftigt. Für das Jahr 1882 ergab die Zählung 46 Hauptbetriebe mit weniger als 5 Gehilfen, 85 Hauptbetriebe mit mehr als 5 Gehilfen und 5 Nebenbetriebe. Im gesamten Industriezweige waren 2342 männliche und 3819 weibliche Arbeiter beschäftigt. Für Großbritannien[2]) giebt die Statistik die ersten Zahlen über Shoddyfabriken aus dem Jahre 1868.

Im Jahre	extra feine u. Electoralwolle	feine Wolle	mittlere Wolle	Rustical- u. gering. Dominialwolle
1858/60	3000	14 666	16 867	7333
1861/65	3000	16 800	29 200	7700
1866/70	3400	16 200	30 200	9400
1871/75	3000	10 000	19 000	9600
1876/80	1900	8 500	15 400	3780
1881/85	2188	6 301	10 602	2961
1886/90	1080	5 260	8 080	4945
1891/94	875	4 925	6 150	2100

1) Cf. Stat. Handbuch für den preußischen Staat, 1888, S. 256.

2) Cf. Stat. Abstract for the United Kingdom, 1894, S. 182. Miscellaneous statistics of the United Kingdom, 1872, S. 370.

In demselben betrug die Anzahl der Etablissements 104, die der Spindeln 77 337 und die der beschäftigten Arbeiter 3187. Im Jahre 1870 haben wir sodann eine Steigerung auf 120 Fabriken, 133 793 Spindeln und 3816 Arbeiter. 1878 betrug die Anzahl der Fabriken 137, die der Spindeln 92 984 und die der Arbeiter 5079. 1890 haben wir dagegen einen Rückgang auf 125 Fabriken, 95 095 Spindeln und 4503 Arbeiter. Wenn wir nun in den letzten Jahren niederigere Zahlen haben als in den 70er Jahren, so sind sie doch noch bedeutend höher als die für 1868. Es würde also der Rückgang nicht gegen die Behauptung sprechen, daß sich die Kunstwollindustrie in den letzten Dezennien im Vergleich zu den 50er und 60er Jahren bedeutend vergrößert hat. Dazu kommt dann noch der Umstand, daß die Verringerung der Spindelanzahl und die der Arbeiter nicht unbedingt auf einen Rückgang in der betreffenden Industrie schließen läßt. Vielmehr muß man hier noch berücksichtigen, daß infolge von Fortschritten in der Technik die Leistungsfähigkeit der Spindeln bedeutend erhöht und die menschliche Arbeitskraft, die bei der Bedienung der Maschine notwendig ist, verringert worden ist.

Auch in der Preisbewegung für Schoddy glauben wir einen Beweis dafür zu finden, daß die Nachfrage nach Kunstwolle bedeutend gestiegen und dieselbe immer mehr an Stelle für Wolle verwandt worden ist. Der Durchschnittspreis für Schoddy, berechnet nach der deklarierten Seeeinfuhr in Hamburg [1]), betrug für 50 kg netto:

Im Jahresdurchschnitt	M.
1851/55	15,00
1856/60	47,26
1861/65	66,37
1866/70	52,76
1871/75	74,61
1876 80	93,35
1881/85	83,75
1886/90	44,84
1891	52,27
1892	70,75
1893	67,96

Die höchste Preisnotierung haben wir 1876/80. Bis zu dieser Zeit ist der Preis im wesentlichen im Steigen geblieben; den hohen Preis für 1861/65 und den dann folgenden Rückgang 1866 70 glauben wir auf die hohen Baumwollenpreise für 1861/65 und den Rückgang derselben 1866/70 zurückführen zu müssen, wie wir ebenso den Grund für den Rückgang im Preise 1881/85 und 1886/90 in erster Linie in dem Preisrückgange der übrigen Textilprodukte sehen. Ein Vergleich zwischen der Preisbewegung der Wolle und der Kunstwolle ergiebt somit die eigentümliche Erscheinung, daß, während die Wolle von den 50er Jahren an allmählich im Preise zurückgeht, die Kunstwolle ganz rapid steigt, und daß demnach also das wertvollere Produkt und sein minderwertiges Surrogat sich im Preise immer mehr nähern. Diese Erscheinung bestärkt uns noch mehr in der Behauptung, daß die Kunstwollfabrikation sich ausdehnte infolge der noch hohen Wollpreise in den 70er Jahren, weil stärkere Nachfrage nach Kunstwolle eintrat, um die Wolle zu ersetzen, und durch ihre Ausdehnung dann wesentlich zu dem Preisrückgange der Wolle beigetragen hat.

Einen dritten Grund nun für die immer mehr fallende Tendenz der Wollpreise sehen wir dann in der Entwickelung des Verkehrs zwischen den Wolle produzierenden Kolonialländern und den konsumierenden Industriebezirken. Hinsichtlich dieser Entwickelung der Verkehrsverhältnisse ist besonders zu bemerken, daß man immer mehr von der Segelschiffahrt zur Dampfschiffahrt übergegangen ist. Hierzu wird uns aus ganz zuverlässiger Quelle geschrieben: „Vor etwa 20 Jahren gab es nur einen Steamer, der von Zeit zu Zeit Wolle von Australien nach England mitnahm. Im November 1877 brachte ein Steamer Wolle der neuen Schur nach London, und erst gegen Ende 1878 fing eine Dampferlinie an, mehrere Schiffe mit Wolle zu befrachten. Von da an datiert die allmählige Entwickelung der Dampfschiffahrt im Wolltransport. In der Saison 1881/82 gingen 19 % der Produktion Australiens per Steamer nach England, 1886/87 46 % und 1891/92 60 %. Segelschiffe haben aber noch immer Wichtigkeit und werden nicht so rasch gänzlich verdrängt werden".

Neben diesem Uebergange von der Segel- zur Dampfschiffahrt haben dann auch gleichzeitig die Schiffe einen immer größeren Tonnengehalt angenommen, zumal da man auch zur Konstruktion eiserner Lastschiffe schritt, die sich sowohl hierdurch, als auch durch billigere Erbauungskosten auszeichnen. Es liegt auf der Hand, daß durch diese Veränderungen sich Kapital und Zeit bedeutend besser ausnutzen lassen. Naturgemäß muß dieses auch in den Frachtsätzen zum Ausdruck kommen. Nach privater Mitteilung betrugen die Frachtsätze für ungewaschene Wolle pro Tonne von San Francisco bis London in Shilling:

1) cf. Hamburgs Handel und Schiffahrt 1893, Bd. II, S. 37.

Jahr	1. Januar	1. April	1. Juli	1. Oktober	Durchschnitt
1880	65—70	40	55—57,6	75—77,6	62,9
1881	65—67,6	80	75—80	75—80	74,7
1882	62,6—65	55—60	50	45—46,3	54,9
1883	36,3—37,6	37,6—42,6	55	45—46,3	42,9
1884	22,6—25	30	42,6—45	42,6—45	36,1
1885	45—47,6	35—37,6	33,9—36,3	30—35	37,5
1886	30—32,6	35	33,9—36,3	30—31,5	32,7
1887	30	22,6	25—27,6	30—32,6	27,9
1888	25—26	22,6—23,9	23,9—25	37,6—40	28
1889	42,6	26,3—27,6	33,9—37,6	35—37,6	34,4
1890	32,6—37,6	33,9—36,3	43,9	40—41,9	38,0
1891	42,6—45	42,6—43,9	45	40	43,2

Zunächst zeigt nun diese Tabelle, daß die Frachten von Jahr zu Jahr, ja selbst von Monat zu Monat den größten Schwankungen unterliegen. Es wird sich also nur approximativ unter Berücksichtigung größerer Perioden feststellen lassen, wieviel sie gesunken sind. Fassen wir also immer den Durchschnitt von 4 Jahren zusammen, so erhalten wir als Durchschnittsfracht für die Jahre 1880—83 58,9 sh. per Tonne, für 1884—87 33,7 sh. und für 1888—91 35,9 sh. Es ist also ein Rückgang der Fracht um 43 % zu Anfang der 80er Jahre zu konstatieren, während wir in der zweiten Hälfte kein weiteres Zurückgehen mehr haben, jedoch auch kein wesentliches Steigen. Nach der Angabe eines Großkaufmanns betrug die Fracht von La Plata nach Antwerpen für Wolle und Häute:

Im Jahre	Frcs.
1878	24,25
1879	41,60
1881	27,75
1885	20—25
1886	17,5—15

Die Frachtsätze dagegen, die aus den sechziger und siebziger Jahren in dem deutschen Handelsarchiv für den Wolltransport vom Kapland nach London vorliegen, schwanken zwar auch erheblich in den einzelnen Jahren, zeigen aber nicht einen so entschiedenen Rückgang. So wurde 1863 1/2—1 d. per lb. gezahlt, 1868 1/2—5/8 d. für ungewaschene, 5/8—3/4 d. für gewaschene Wolle. 1870 erhielten Segelschiffe 5/8—7/8 d. und Dampfer 3/4—1 d. per lb. für den Transport von Port Elisabeth nach Europa. 1871 erhielten Segelschiffe 5/8—1 d. und Dampfer 7/8—1 1/2 d. per lb. für die Verfrachtung aus den Kapkolonien nach London. 1875 beliefen sich die Frachtsätze für dieselbe Fahrt für Dampfer und gewaschene Wolle auf 3/4—1 d., für ungewaschene auf 3/8—1/2 d. per lb., für Segelschiffe und gewaschene Wolle auf 3/4—3/8 d., für ungewaschene auf 3/8—1/2 d. per lb. mit 5 % Primage. 1882 kamen die Frachtsätze für gewaschene Wolle auf 1/2—1 d., für halbgewaschene auf 3/8—7/8 d. und für Wolle in Schweiß auf 1/4—3/8 d. per lb. mit 10 % Primage.

Aus allen diesen Betrachtungen, die wir über die Preisbewegung der Wolle vorausgeschickt haben, geht nun hervor, daß der Preisrückgang der Wolle durch die stets zunehmende Produktion in den Kolonialländern, die Verbrauchsveränderung in den Konsumtionsbezirken und durch die Verbilligung der Fracht hervorgerufen ist. Was nun speziell den stärkeren Rückgang der besseren Qualitäten auf dem Berliner Markte anbetrifft, so glauben wir ihn jenen erwähnten Veränderungen in der Mode und der Vervollkommnung in den zur Wollverarbeitung dienenden Maschinen, dann aber auch dem Umstande zuschreiben zu müssen, daß auch außereuropäische Produzenten infolge des immer noch höheren Preises sich mehr auf die Züchtung feiner Wollen legten[1]. So ist also die Nachfrage nach feiner Wolle immer mehr zurückgegangen und das Angebot hat sich erhöht. Die besseren Qualitäten schlesischer Wolle dagegen sind deshalb weniger im Preise gesunken, weil die Fabrikanten nicht zu allen Zwecken die überseeischen Wollen gebrauchen können und der heimischen den Vorzug geben müssen. Der Breslauer Markt ist nun für die deutschen Industriellen der hauptsächlichste Platz, ihren Bedarf an hochfeinen deutschen Wollen zu decken. Dagegen sind die besten Qualitäten am Berliner Markt sowohl Kolonial- wie deutsche Wollen. Es ist demnach an diesem Markt das Angebot von hochfeinen Wollen größer, als auf dem Breslauer Markte, die Nachfrage dagegen nicht so stark. Dabei kommt dann auch noch hinsichtlich des geringeren Fallens der hochfeinen Qualitäten auf dem Breslauer Markte der Umstand in Betracht, daß man in Deutschland nicht mehr in dem Maße hochfeine Wollen produziert wie früher, also das Angebot hiervon geringer geworden ist[2].

Mit diesen Ausführungen glauben wir zur Genüge klar gelegt zu haben, welches die Gründe für den Rückgang des Wollpreises gewesen sind. Bevor wir jedoch auf den Wollzoll selbst eingehen, wollen wir zuvor uns noch der Untersuchung zuwenden, inwieweit nun die deutsche Landwirtschaft durch den Rückgang des Wollpreises geschädigt worden ist[3].

---

1) Cf. Janke, Die Wollproduktion unserer Erde und die Zukunft der deutschen Schafzucht, Breslau 1864, S. 253.

2) Cf. v. Nitschke-Collande, Die Wollzollfrage, Dresden 1886.

3) Cf. Settegast, Welche Richtung ist der Schafzucht Norddeutschlands zu geben? Breslau 1869, S. 1 fg.

2. Der Einfluß des Rückganges der Wollpreises auf die deutsche Landwirtschaft. Niemand wird sich verhehlen, daß die Verminderung der Rentabilität der Schafzucht, die lange Zeit hindurch besonders im Norden unseres Vaterlandes mit Vorliebe und großem Geschick betrieben worden ist und die ausgedehnteste Pflege erfahren hat, einen tiefgreifenden Einfluß auf die Reinerträge größerer Güter ausüben muß. Die Einnahme für Wolle bildete hier einen Hauptposten, aus denen sich die Bruttoeinnahme zusammensetzte, und der Reinertrag der Güter wurde von den höheren oder niederen Wollpreisen wesentlich beeinflußt. Nun aber ist die Wolle, wie wir zeigten, beinahe um die Hälfte im Preise seit 1850 gesunken. Es liegt klar auf der Hand, daß dies die auf Schafhaltung basierten Wirtschaften gewaltig schädigen muß. Manch einer ist infolge dieser Erscheinung nun dazu übergegangen, die Schafhaltung einzuschränken und an ihre Stelle Rindviehzucht zu setzen oder zur viehlosen Wirtschaft überzugehen. Es zeigen dies die Ergebnisse der Viehzählungen, die eine stets fallende Zahl von Schafen angeben. Wir geben hier eine Zusammenstellung der Schafbestände im Deutschen Reich, bzw. im Zollverein[1]). (S. die Tabelle S. 897.)

Nach dieser Tabelle ist der Schafstand im gesamten Deutschen Reich seit den sechziger Jahren bis zur Gegenwart um die Hälfte zurückgegangen. Besonders stark war dieser Rückgang in den preußischen Provinzen Schlesien, Posen und Brandenburg, ebenso auch im Königreich Sachsen, in Hessen, in den Thüringischen Staaten und in den Reichslanden. Bedeutend geringer dagegen war derselbe in den Provinzen Pommern, Westfalen und Hessen-Nassau, ebenso auch in Hohenzollern, Oldenburg, Waldeck und Mecklenburg, während er in den übrigen Ländern sich um ca. 50 % vermindert hat. Am stärksten wurde die Schafzucht in den sechziger Jahren in der preußischen Provinz Pommern, Posen, Brandenburg, Hannover, Sachsen und Westfalen, in den nichtpreußischen Ländern Mecklenburg, Weimar, Braunschweig, Sachsen, Coburg-Gotha, Anhalt, Rudolstadt und Reuß j. L. betrieben. Durch starken Schafstand in den sechziger Jahren und nur geringen Rückgang bis zur Gegenwart zeichnen sich demnach besonders Pommern, Mecklenburg, Braunschweig und einzelne Thüringische Staaten aus. Es werden also diese Gegenden ganz besonders durch den Preisrückgang der Wolle getroffen.

Man könnte hier nun sagen, wenn es möglich ist, die Schafhaltung aufzugeben, weil sie sich nicht mehr rentiert, und dies in einzelnen Gegenden auch schon geschehen ist, so ist es die Pflicht des deutschen Landwirts, einen Erwerbszweig fallen zu lassen, der die aufgewandte Arbeit und das aufgewandte Kapital nicht mehr bezahlt macht. Wenn also der Reinertrag infolge rückgängiger Wollpreise auf vielen Gütern zurückgeht, so ist dies nur die Schuld der Dirigenten, die sich von dem Althergebrachten nicht trennen können. Ein solches Urteil wird jedoch nur der fällen, der landwirtschaftlichen Verhältnissen völlig fern steht. Der Eingeweihte weiß sehr wohl, daß dem Landwirt durch Klima und Bodenbeschaffenheit diese oder jene Wirtschaftsmethoden vorgeschrieben werden.

Das Aufgeben der Schafhaltung wird der Regel nach nur da möglich sein, wo dieselbe durch Rindviehhaltung ersetzt werden kann, d. h. wo die Bodenbeschaffenheit und das Klima solche sind, daß sie den größeren Nahrungsansprüchen des Rindes genügen, also auf Gütern in Niederungen, im feuchten Klima der Gebirge und wo ein reicher kleefähiger oder luzernsicherer Boden vorhanden ist.

An die Stelle der Schafhaltung, wie es vereinzelt vorgekommen ist, viehlosen Betrieb einzuführen, wird nur da rentabel sein, wo die voluminösen Produkte der Wirtschaft, die durch die Viehhaltung eine absatzfähige Gestalt erhalten sollen, schon ohne diese Verwandlung leichten Absatz finden. Doch dürfen solche viehlosen Wirtschaften nur die Ausnahme sein, nicht die Regel; denn ein rationeller Betrieb der Viehzucht ist die Grundlage für das Gedeihen des Ackerbaues und für die Rentabilität des gesamten Wirtschaftsbetriebes[1]). Von der einseitigen Anschauungsweise, es könne der Stalldünger entbehrlich gemacht werden, und durch Handelsdüngemittel den Pflanzen die richtigen Ernährungsverhältnisse gegeben werden, ist man mehr und mehr zurückgekommen. Bei aller Anerkennung des hohen Wertes der künstlichen Düngemittel für den intensiven Ackerbau hat man doch einsehen gelernt, daß bei zweckmäßiger Züchtung, Fütterung und Pflege die Viehhaltung an und für sich einer der nutzbringendsten Teile des landwirtschaftlichen Betriebes ist, daß durch dieselbe die in zweckentsprechendem Verhältnisse ausgedehnten Futterflächen eine oft viel bedeutendere Bodenrente abwerfen, wie die zum Getreidebau bestimmten, und daß der bei einer rationellen Viehzucht gewonnene Stalldünger das verhältnismäßig billigste Kräftigungsmittel unserer Felder ist. Hierzu ge-

1) Cf. Stat. Jahrbuch für das Deutsche Reich, 1885, 1894.

1) Cf. Kühn: Die zweckmäßigste Ernährung des Rindes. Dresden 1887 S. 1 ff.

Ders., Getreidebau und Futterbau in Mentzel's und v. Lengerke's landw. Kalender 1896.

stellte sich die Erfahrung, daß auch die künstlichen Düngemittel ihre höchste Ausnutzung nur dort finden, wo sie im Wechsel oder gleichzeitig mit tierischen Dünger in Anwendung kommen. So sehen wir also, daß der Regel nach die Viehhaltung für die deutsche Landwirtschaft unentbehrlich ist und alle die Gegenden deshalb auf Schafzucht angewiesen sind, wo die Verhältnisse die Rindviehhaltung nicht gestatten.

Landesteile	Anzahl der Schafe				Prozentuale Abnahme seit den sechziger Jahren	Auf 100 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche kommen Anzahl Schafe in den 60. Jahren
	ältere Zählung 1)	1878	1883	1892		
Provinz Ostpreußen	1 709 623	1 841 437	1 413 820	937 039	45,2	71,2
Provinz Westpreußen	1 658 394	1 806 056	1 349 253	952 025	42,6	103
Stadt Berlin	238	726	597	4 101	.	11,3
Provinz Brandenburg	2 722 839	2 451 245	1 709 897	1 187 247	56,4	121,8
" Pommern	3 070 251	3 218 674	2 550 502	1 851 813	39,7	154,4
" Posen	2 614 861	2 629 399	1 892 336	1 001 489	61,7	127,6
" Schlesien	2 628 641	2 143 763	1 309 495	657 271	75,0	102,4
" Sachsen	2 040 930	1 783 727	1 390 915	1 064 994	47,8	118,9
" Schleswig-Holstein	572 836	434 467	320 768	289 521	49,5	40,2
" Hannover	2 212 093	1 857 080	1 500 501	1 177 016	46,8	130,3
" Westfalen	498 629	484 151	416 761	316 327	36,6	48,4
" Hessen-Nassau	664 428	612 141	554 299	410 933	38,2	91,4
" Rheinland	499 228	392 976	333 731	249 238	50,1	37,0
Hohenzollern	13 428	10 952	9 471	10 530	21,5	22,8
Königreich Preußen	20 906 419	19 665 794	14 752 328	10 109 544	51,6	100,3
Königreich Bayern	2 058 638	1 342 190	1 178 270	968 414	53,0	47,8
" Sachsen	371 989	206 833	149 037	105 194	71,7	37,4
" Württemberg	683 842	577 290	550 104	385 620	43,6	60,3
Baden	177 332	156 287	131 461	98 107	44,7	24,0
Hessen	237 839	130 410	101 663	91 277	61,6	55,2
Mecklenburg-Schwerin	1 237 014	1 100 048	939 097	732 177	40,8	132,3
Sachsen-Weimar	285 761	212 874	145 442	113 208	60,4	127,4
Mecklenburg-Strelitz	239 495	221 868	188 078	161 957	32,4	150,8
Oldenburg	220 142	194 151	160 937	139 595	36,6	69,7
Braunschweig	438 840	313 165	243 935	178 552	59,3	199,4
Sachsen-Meiningen	111 441	85 001	58 940	44 349	60,2	93,8
Sachsen-Altenburg	54 001	30 771	20 996	14 165	73,8	61,6
Sachsen-Coburg-Gotha	123 724	108 424	73 249	58 069	53,1	107,3
Anhalt	218 788	163 217	130 610	110 107	49,7	144,7
Schwarzburg-Sondershausen	94 527	82 488	54 276	47 420	49,8	183,3
Schwarzburg-Rudolstadt	71 919	51 918	39 024	29 946	58,4	166,0
Waldeck	54 267	59 860	66 704	52 566	3,1	98,5
Reuß ä. L.	5 716	4 885	3 440	2 468	56,8	30,7
Reuß j. L.	32 169	23 010	16 805	11 064	65,6	137,6
Schaumburg-Lippe	.	6 963	5 022	2 682	61,5	33,3
Lippe	66 357	56 478	41 011	27 092	59,2	93,3
Lübeck	9 819	6 531	5 597	4 007	59,2	48,7
Bremen	813	747	446	1 127	.	4,7
Hamburg	.	6 062	3 810	3 602	40,6	24,1
Elsaß-Lothringen	302 892	191 142	129 433	97 303	67,9	39,6
Deutsches Reich	28 016 769	24 999 406	19 189 715	13 589 612	51,5	87,9

1) Die älteren Zählungen stammen aus den 60er Jahren. Die Zählungen, sowohl die alten, wie die neueren Datums, haben im Dezember und Januar stattgefunden mit einigen Ausnahmen: Die Zählung 1861/62 in Schleswig fand am 15. VII. 1861, in Holstein und Lauenburg am 15. II. 1862 statt. Im Kurfürstentum Hessen fand die Zählung 1859 im August-September statt, in Bayern 1863 im April, in Mecklenburg-Schwerin 1860 im Herbst, in Braunschweig 1861 im April, in Lübeck 1862 am 1. IX.

Da nun je nach der Wirtschaftsorganisation der Schafbestand eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sommer ein anderer sein kann als im Winter, so können durch diese ungleichen Zählungsdaten bei der Berechnung der prozentualen Abnahme von 1860—1892 einige Ungenauigkeiten entstanden sein, die jedoch das Gesamtresultat nicht wesentlich beeinflussen.

In diesen Gegenden ist man infolge der niedrigen Wollpreise vielfach dazu übergegangen, an Stelle des Wollschafes das Fleischschaf treten zu lassen. Verfolgen wir diese Erscheinung, um Beweise für unsere Behauptung zu bringen, in einigen Bezirken Deutschlands. Im Gebiet des landwirtschaftlichen Zentralvereins der Provinz Sachsen, der Herzogtümer Anhalt und Gotha, der Fürstentümer Schwarzburg-Sondershausen und -Rudolstadt war es Herr von Nathusius-Hundisburg, der sich schon in den 60er Jahren um die Einführung des Fleischschafes sehr verdient gemacht und den Landwirten seiner Heimat die Wege gezeigt hat, die sie bei der Schafzüchtung einzuschlagen hätten, so daß in der Gegenwart hier das Fleischschaf die Herrschaft hat [1]).

Auch in der Provinz Preußen ging man schon in den 60er Jahren dazu über, die Wollproduktion allmählich aufzugeben und zur Fleischproduktion überzugehen. Hier ging die Anregung dazu hauptsächlich von der Domäne Waldau aus [2])

Auch in der Provinz Schlesien, die sich von jeher in der Wollproduktion nicht nur durch die Menge der erzeugten Wolle, sondern auch durch den Adel derselben ausgezeichnet hat, hat die Schafhaltung, wie oben gezeigt, nicht nur um 75% abgenommen, sondern es machte sich auch hier schon in derselben Zeit, wie in jenen anderen Provinzen die Tendenz geltend, von der Wollproduktion zur Fleischproduktion überzugehen [3]). Wir führen diese Angaben von Fachmännern an, weil uns über den Uebergang von der Woll- zur Fleischproduktion die amtliche Statistik nicht erhebliche Mitteilungen macht. Erst seit 1873 werden die Schafe von der Statistik in feine Wollschafe, veredelte Fleischschafe und alle anderen Schafe geschieden [4]). Aber ein besonderer Wert für unsere Frage kann dieser Rasseunterscheidung nicht beigelegt werden. Denn man kann nicht annehmen, daß bei Erhebung der Zählungen eine genaue Unterscheidung stattgefunden hat. Nur in solchen Gegenden, wo eine eigentliche Schafzucht mit bestimmten Züchtungszwecken stattfindet, kann man auf ein einigermaßen zutreffendes Resultat rechnen. Ueberall sonst muß man erwarten, daß mit mehr oder weniger Willkür eine Zuteilung der Tiere zu den einzelnen Rubriken erfolgt. Der eine Besitzer wird so alle die Schafe, die er zur Mast aufstellt, als Fleischschaf angeben, während er vielleicht sowohl Fleisch wie Wolle durch sie erzielen will, ein anderer wird gerade umgekehrt verfahren. So waren wir also auf jene Angaben von Fachmännern angewiesen.

Würden wir in den übrigen Provinzen uns in derselben Weise, wie in jener oben erwähnten Aufklärung über die Frage verschaffen, in welchem Grade man von der Wollproduktion zur Fleischproduktion übergegangen ist, so würden wir eine ähnliche Antwort erhalten wie dort. Allerdings wird die Tendenz, das Fleischschaf an Stelle des Wollschafes treten zu lassen, in allen Bezirken nicht gleichmäßig stark aufgetreten sein. Denn das Fleischschaf wird nur da sich rentabel zeigen, wo gute Futterverhältnisse vorhanden sind. Das Wollschaf ist in seinen Futteransprüchen bedeutend bescheidener. Erhält dasselbe für einige Zeit eine unzureichende Nahrung, so entzieht die Wolle das zu ihrer Entwickelung nötige Material den Reservestoffen des Körpers. Die Fleischproduktion wird dagegen durch eintretenden Futtermangel arg beeinträchtigt. Es wird also in allen den Gegenden das Wollschaf beibehalten werden müssen, wo knappe oder abwechselnd knappe und ausgiebige Weiden vorhanden sind und eine futterknappe Winterperiode zu überstehen ist, d. h. auf trockenem leichten Boden. Aber selbst unter günstigen Bodenverhältnissen ist in allen extensiv betriebenen Wirtschaften eine gleichmäßige Ernährung nicht möglich. Es beruht dies vielfach darauf, daß die Entwickelung der Weidepflanzen in den verschiedenen Vegetationsperioden nicht immer dieselbe ist. Auch wird das Pflanzenwachstum durch Boden- und Untergrundsverhältnisse bedingt. Zu solchen Zeiten ist es jedoch nicht immer möglich, den Weideausfall durch Stallfütterung zu ersetzen. Es ist demnach hier die Wollproduktion die einzige Möglichkeit, während die Haltung des Fleischschafes nur da am Platze ist, wo die Verhältnisse überreiches Futter gewähren.

Aus allen diesen Betrachtungen resultiert nun für unsere Frage, daß ein gewisser Prozentsatz der heimischen Landwirtschaft die Wollproduktion nicht entbehren kann. Demnach beeinträchtigt also der gegenwärtige Preis noch zum guten Teil die Rentabilität vieler Güter, wenn auch nicht in dem Grade, wie in den 60er Jahren, und es ist daher erklärlich, daß immer wieder aus den beteiligten Kreisen Stimmen laut werden, die stürmisch die Einführung eines Wollzolles verlangen.

1) Cf. v. Mendel-Steinfels, 50 Jahre der Landwirtschaft der Provinz Sachsen. Halle 1898, S. 434 fg.

2) Cf. Festgabe für die Mitglieder der XXIV. Versammlung deutscher Land- und Forstwirte zu Königsberg in Pr. Berlin 1864, S. 397 fg.

3) Cf. Festschrift für die XXVII. Versammlung deutscher Land- und Forstwirte zu Breslau. Breslau 1869, S. 326 fg.

4) Cf. Müller, Untersuchungen über den gegenwärtigen Stand der Agrarstatistik. Jena 1888, S. 84.

3. Die Geschichte des W.s in den verschiedenen Industrieländern. Die Wollzollfrage hat in Preußen bezw. im späteren deutschen Zollverein eine vollständige Wandlung durchgemacht. Während in den früheren Jahrhunderten in Preußen die Ausfuhr von roher Wolle auf das strengste verboten war, setzt der Zolltarif von 1818 einen Ausfuhrzoll von 10 M. auf den Zentner [1]). Die Einfuhr war frei. Ebenso ist dann die Einfuhr von roher Wolle in den Zollverein stets frei geblieben, von der gekämmten dagegen wird nach dem Tarif vom 15. VII. 1879 ein Eingangszoll von 2 M. pro 100 kg erhoben. Der Ausfuhrzoll auf rohe und gekämmte Wolle wurde vom 1. I. 1854 ab von 6 M. auf 1 M. für 100 kg herabgesetzt und durch das G. v. 1. V. 1865 ganz aufgehoben. Diese Zollsätze für Wolle, wie sie gegenwärtig noch gültig sind, haben nun, wie oben berichtet, in landwirtschaftlichen Kreisen die größte Unzufriedenheit wach gerufen. Schon Ende der 60er Jahre forderten viele landwirtschaftliche Zentralvereine die Einführung eines Wollzolles, um die heimische Produktion zu schützen. Seitdem haben die Anträge, einen Zoll auf Wolle zu legen, nicht aufgehört. So wurde am 5. V. 1885 von der Generalversammlung des Vereins für Produktion edler Merinokammwolle ein Antrag angenommen, der dahin lautete, daß die Höhe des Schutzzolles pro Zollzentner bei Schmutzwolle 20, bei Rückenwäsche 30 und bei Fabrikwäsche 60 M. betragen sollte [2]). Bevor wir nun zur Kritik dieses Antrages und der ganzen Wollzollfrage übergehen, wollen wir einen Ueberblick über die Wollzolltarife der wichtigsten Länder geben [3]).

In Frankreich konnte zu Ende des vorigen Jahrhunderts unversponnene Wolle frei eingehen, war aber mit einem Ausfuhrzoll von 76,50 Frcs. belegt und von 1792 bis 1814 war die Ausfuhr verboten. Nach dem G. v. 28. IV. 1816 hatte rohe Wolle (bei der Einfuhr auf französischen Schiffen, auf die sich auch alle folgenden Zölle, und zwar unter Einschluß des Kriegszehntels beziehen) nur 1,10 Frcs., gefärbte aber 73,44 Frcs. zu entrichten. Das G. v. 7. VI. 1820 führte teils aus finanziellen, teils aus protektionistischen Gründen einen Rohstoffzoll auf Wolle ein, der, je nachdem sie zu den gewöhnlichen oder den feineren Sorten gehörte und in Schweiß oder gewaschen war, sich zwischen 5,5 Frcs. und 66 Frcs. abstufte. Um aber die Ausfuhr der Wollfabrikate nicht zu erschweren, wurde zugleich eine Ausfuhrprämie für diese gewährt, die auf 22,5 bis 90 Frcs. für 100 kg festgesetzt war. Dabei wurde auf die Herkunft der verarbeiteten Wolle keine Rücksicht genommen und die Prämie kam auch den aus französischem Material hergestellten Waren zu gute. Das G. v. 27. VII. 1822 erhöhte die Zölle für die geringeren Qualitäten auf das Doppelte und schaltete noch mehrere Zwischenstufen ein. Bald darauf aber wurden durch Ordonnanz v. 14. V. 1823 und v. 20. XII. 1824 im Interesse der damals lebhaft klagenden Landwirtschaft die Wollzölle vervierfacht, so daß sie nunmehr mit zahlreichen Unterschieden von 44—254 Frcs. für 100 kg gingen. Die Ausfuhrprämien für Fabrikate wurden diesen Sätzen gemäß erhöht und standen zwischen 174,9 und 396 Frcs. Nur während einer kurzen Uebergangsfrist wurde die Vorlegung von Zollquittungen zur Erlangung der erhöhten Prämie verlangt. Das G. v. 17. V. 1826 setzte den Wollzoll allgemein auf 33 % des Wertes an der Grenze, mit Minimalwert für rohe (1 Frcs.), kalt gewaschene (2 Frcs.) und heiß gewaschene Wolle (3 Frcs.). Die Ausfuhrprämie wurde dieser Verzollung angepaßt. Die Ordonnanz v. 8. VII. 1834 verminderte den Wollzoll auf 22 % des Wertes ohne Festsetzung eines Minimums und regelte dementsprechend auch die Ausfuhrprämien. Napoleon III. setzte durch mehrere Dekrete (1852, 1854, 1855, 1856) die Wollzölle mehr und mehr herab, um die freihändlerische Reform vorzubereiten. Das G. v. 5. V. 1860 hob sie endlich ganz auf mit Ausnahme einer Taxe von 3 Frcs. für 100 kg bei der indirekten Einfuhr aus europäischen Niederlagen und der Einfuhr auf fremden, nicht vertragsmäßig befreiten Schiffen. Gekämmte und gefärbte Wolle blieb jedoch auch in dem mit England 1860 vereinbarten Vertragstarif noch mit 25 Frcs. für 100 kg belastet.

In England war in früheren Jahrhunderten, selbst bis zum Jahre 1824, die Ausfuhr von Wolle verboten. Andererseits war aus finanziellen Rücksichten die fremde Wolle, namentlich seit 1802, mit Zöllen belegt, zuletzt mit 6 Pence für das Pfund, welcher Satz durch das G. v. 3. VI. 1824, je nach der Qualität, auf 1 Penny und 0,5 Penny erniedrigt wurde. Die Wolle aus den englischen Kolonien erhielt schon 1825 Zollfreiheit. Völlige Zollfreiheit brachte das G. v. 6. VI. 1884

In Oesterreich wurde die rohe Wolle stets frei eingeführt.

In Italien ist dies gleichfalls der Fall, nur von der gefärbten Wolle wird ein niedriger Satz erhoben.

In Rußland setzte der Tarif v. 28. V. 1857 einen Zoll von 20 Kopeken für das Pud fest,

1) Cf. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Artikel „Wolle", Bd. VI, S. 769.

2) Cf. v. Nitschke-Collande, Die Wollzollfrage. Dresden 1886, S. 29.

3) Cf. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Artikel „Wolle und Wollindustrie", Bd. VI, S. 770 fg.

1883 wurde derselbe auf 22 Kopeken erhöht. Die Erhebung der Zölle in Gold seit 1877 bildete eine bedeutende Erhöhung der Zölle im allgemeinen, also auch des Wollzolles. Im Jahre 1881 erfolgte eine Zollerhöhung von 10 % und 1890 abermals eine solche von 20 %. Der neue Tarif v. 11. VI. 1891 belegt rohe Wolle mit 2 Rubel, gefärbte mit 3 Rubel, gekämmte mit 5,5 Rubel, gefärbte und gekämmte mit 7 Rubel das Pud.

In den **Vereinigten Staaten** wurde rohe Wolle zuerst 1824 je nach ihrem Werte mit 15,20 und 30 % besteuert; die billigste blieb von 1832—1842 wieder ganz frei und hatte dann nur einen Zoll von 5 % zu tragen, während für die besseren Sorten der Zoll in letzt genannten Jahren auf 3 Cents für das Pfund und außerdem 30 % des Wertes gesetzt wurde. Dann erfolgte eine Aufhebung der Zölle, der Tarif v. 2. III. 1861 stellte dieselbe zu mäßigen Sätzen, der geringste war 5 %, wieder her. Während des Bürgerkrieges fanden weitere Zollerhöhungen statt, welche nach Herstellung des Friedens noch gesteigert wurden. 1870 waren die besseren Wollen mit 12 Cents das Pfund und 10 % des Wertes belastet. 1872 wurden diese Zölle um 10 % erniedrigt, 1876 folgte wieder eine Erhöhung. 1883 war der Zoll auf Rohwolle 2,5 — 12 Cents, je nach Wert. Der MacKinleysche Tarif von 1890 belegt die Wolle je nach ihrem Werte mit 11 bis 12 Cents für das Pfund, teils mit 32—50 % des Wertes. Der Wilson-Tarif von 1894 erklärt die Wolle für zollfrei.

4. Die Bedeutung des W.'s für die deutsche Landwirtschaft. Kehren wir nun nach diesen Ausführungen zu jenem oben erwähnten Antrage v. 5. V. 1885 zurück. Abgesehen von dem Umstande, daß bei Rückenwäsche ein Gewichtsverlust von 50 % und darüber eintritt, während sich der Waschverlust von Rückenwäsche zur Fabrikwäsche niemals auf 50 % beläuft, also jene Zollsätze in ganz falschem Verhältnis stehen, sollen auch nach jenem Antrage die feinen Wollen eben so hoch verzollt werden, wie die geringeren. Damit würde denjenigen Züchtern, die ein minderwertiges Produkt erzielen, ein höherer Schutz gewährt, wie denen, die feine Wolle erzeugen, was sich bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge für einzelne Gegenden um so fühlbarer machen würde, weil, wie wir zeigten, die feinen Wollen am Berliner Markt, nach dessen Notizen die nördlichen Provinzen unseres Vaterlandes ihre Wollen bezahlt bekommen, stärker im Preise zurückgegangen sind, als die ordinären. Es würde also hieraus nur der Satz folgen, daß eine Verzollung nach Wert, nicht nach Gewicht, am Platze sei, wenn anders der Zoll die interessierten Kreise gleichmäßig gerecht schützen soll; oder daß die Wolle in Klassen eingeteilt wird, welche mit verschiedenen Zollsätzen belegt werden. Nehmen wir nun zu dieser Frage Stellung. Hier sei gleich im Voraus bemerkt, daß wir uns im Prinzip gegen Wertzölle aussprechen müssen und nur den Gewichtszoll gelten lassen können. Denn es wird für die betreffenden Zollbeamten unendlich schwer sein, den Wert, besonders in unserem Falle den Wert der Wolle, festzustellen. Es erfordert dies immerhin eine genaue Sachkenntnis. Soll aber der Preis, der etwa für eingeführte Wolle bezahlt ist, maßgebend sein, so wird einmal derselbe schwer zu ermitteln sein, auch liegt die Versuchung für den Importeur sehr nahe, einen geringeren anzugeben als er gezahlt hat. Hierzu kommt noch der Umstand, daß bei niedrigen Preisen der Zoll zurückgehen wird gerade in dem Falle, wenn die heimische Produktion am meisten des Schutzes bedarf, während bei günstigeren Konjunkturen, wenn der Schutzzoll weniger notwendig ist, der Zoll infolge der hohen Preise auch ein höherer sein wird. Man hat nun noch in Vorschlag gebracht, die gröberen Wollen frei einzuführen, dagegen von den besseren Qualitäten einen Zoll zu erheben. Aber auch dies würde eine unausführbare Maßnahme sein, denn es fällt hier wiederum den Zollbeamten zu, die Wollen zu klassifizieren, ob sie in die zu verzollende Kategorie, oder in die zollfreie fallen. So stellen sich also allein der praktischen Durchführung des Wollzolles schon mancherlei Schwierigkeiten in den Weg.

Doch wenden wir uns nun der Frage zu, wird denn die Einführung eines Wollzolles der Landwirtschaft auch den gewünschten Vorteil gewähren. Zunächst wird niemand wohl bezweifeln, daß die Einführung eines Schutzzolles auf Wolle der heimischen Landwirtschaft für den Anfang höhere Preise sichern wird. Die Mehreinfuhr von gewaschener und ungewaschener Wolle aller Art, mit Ausschluß von Kunstwolle in das Deutsche Reich betrug im Durchschnitt der Jahre 1886/90 jährlich 116,9 Mill. kg bei einer geringen Ausfuhr von 16,2 Mill. kg[1]) und einer heimischen Produktion von 20,4 Mill. kg gewaschener Wolle. Es ist klar, daß die heimische Industrie ein so gewaltiges Quantum Rohmaterial nicht wird entbehren können, daß aber auch die Wollproduktion in Deutschland sich nicht sogleich so beträchtlich wird mehren können, um jenes importierte Quantum zu ersetzen. Es werden also zunächst die heimischen Industriellen die von den Importeuren erhöhten Preise bewilligen müssen, was die Preissteigerung der Wolle im Inland herbeiführen muß.

---

1) Cf. Stat. Jahrbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1891.

Doch fragt es sich nun, werden die deutschen Wollspinner und -Weber auch im Stande sein, diese hohen Preise zu zahlen, oder werden sie der Konkurrenz des Auslandes erliegen. Die Verteuerung des Rohmaterials der Wollindustrie in Deutschland wird derselben ihren Markt im Auslande entziehen. Die übrigen Industrieländer werden die Waren billiger auf den Markt bringen können und die Betriebseinstellung vieler Fabriken in Deutschland wird die Folge davon sein. Dies wird eine Verminderung der Nachfrage nach Wolle in Deutschland zur Folge haben, ein Umstand, der dann wiederum einen Rückgang im Preise der Wolle nach sich zieht. Man hat nun, um den deutschen Industrien den Weltmarkt zu sichern, in Vorschlag gebracht, bei Ausfuhr wollener Garne und Webwaren das in diesen Artikeln enthaltene Quantum Wolle festzustellen und den dafür gezahlten Zoll zurück zu erstatten, wie dies in Frankreich längere Zeit hindurch geschah. Zwar läßt sich sowohl auf mikroskopischem wie auf chemischem Wege feststellen, wieviel Wolle in den Geweben und Garnen verarbeitet ist. Doch möchten wir nicht für eine solche Zollvergütung sprechen. Denn einmal wird die Untersuchung der exportierten Waren für den Zollbeamten eine sehr mühselige und zeitraubende Arbeit sein, die sich in der Praxis schwer verwirklichen läßt, und noch die Gefahr einschließt, daß der Beamte infolge der Schwierigkeit dieser Aufgabe die Untersuchung ungenau vornimmt und den Angaben des Exporteurs zu großes Vertrauen schenkt, sodann wird aber auch, wenn nicht Rücksicht auf die Herkunft der verarbeiteten Wolle genommen wird, dadurch der heimischen Wollproduktion eine ungerechtfertigte Ausfuhrprämie gewährt. Außerdem müssen wir bei Kritisierung dieses Vorschlages darauf hinweisen, daß für die Fabrikanten, die erst den Zoll für die Wolle zahlen müssen, für dies ausgelegte Kapital ein Zinsverlust eintritt. Denn erst nach Verarbeitung der Wolle erhalten sie in dem Falle, daß sie das hergestellte Produkt exportieren, den ausgelegten Zoll zurück. So also wird dieser Vorschlag hinfällig, und wir glauben unsere Behauptung aufrecht erhalten zu müssen, daß mit Einführung eines Wollzolles der Verlust des auswärtigen Marktes für wollene Waren und allmählich ein Preisrückgang der Rohwolle eintreten wird.

Doch ist dies nicht die einzige Erscheinung, die bei Einführung des Wollzolles nach und nach die Steigerung des Preises wieder abschwächen wird. Folgendes Moment kommt noch hinzu: Wir hatten im Vorhergehenden darauf aufmerksam gemacht, wie man sich zu Zeiten hoher Preise der Rohprodukte der Textilindustrie dazu anschickte, ein anderes als Surrogat dafür zu verwenden, wie man Baumwolle und Kunstwolle an Stelle von Wolle treten ließ. Sicherlich werden die Textilindustriellen, sollten die Wollpreise gesteigert werden, wiederum in noch ausgedehnterem Maße dazu ihre Zuflucht nehmen. An Stelle der Wolle wird dann Baumwolle und Kunstwolle treten, die Nachfrage nach Wolle wird auch dadurch eine Verminderung erfahren und der Preis für dieselbe zurückgehen. An dieser Stelle sei nur hervorgehoben, daß diese Erscheinung einen Preisrückgang der Wolle hervorrufen wird; auf die wirtschaftliche Bedeutung der Entwickelung der Kunstwollefabrikation werden wir weiter unten noch zurückkommen.

So zeigt sich uns also, daß es höchst zweifelhaft ist, ob der Landwirtschaft wirklich ein dauernder Nutzen mit einem Wollzoll gewährt wird, weil es in Frage steht, ob die Preise sich für längere Zeit heben werden. In dieser unserer Behauptung werden wir noch durch die Vorgänge in Amerika in den sechziger und siebziger Jahren bestärkt. Der Zolltarif vom 2. III. 1861 in den Vereinigten Staaten stellte, wie wir erwähnten, die vorher abgeschafften Rohwollzölle wieder her. Während des Bürgerkrieges fanden weitere Zollerhöhungen statt und diese wurden auch nach Wiederherstellung des Friedens nicht wieder aufgegeben, sondern zum Teil im protektionistischen Interesse noch gesteigert. So finden wir im Jahre 1870 die besseren Wollen mit 12 Cents das Pfund und 10% des Wertes belastet. Ueber die volkswirtschaftliche Bedeutung dieses Wollzolls sprach sich Professor Dr. Tellkampff [1]) in Breslau, allerdings ein Freihändler, wie er sonst kaum noch auf deutschem Katheder gelehrt hat, dahin aus, daß Nordamerika mit seinen hohen Zöllen auf Rohwolle nicht nur seinen Fabrikanten, sondern auch den eigenen und fremden Produzenten des Rohstoffes großen Schaden zugefügt habe. Denn vor der Erhöhung dieses Zolles hätten die amerikanischen Fabrikanten ihren Bedarf an Wolle auf den eigenen und den fremden Märkten gekauft, dagegen wäre nach Auflage des hohen Zolls die in Europa, Australien, am Kap der guten Hoffnung, in Buenos Ayres ꝛc. erzeugte Wolle von Nord-Amerika so gut als ausgeschlossen worden; sie hätte plötzlich die Märkte Europas überfüllt und sei daher bedeutend im Preise gefallen, weil das Angebot die Nachfrage überstieg. Hierdurch hätten die deutschen Wollproduzenten in den letzten Jahren sehr gelitten. Die europäischen Fabrikanten dagegen hätten hierdurch den Vorteil der billigeren Preise der Wolle vor den amerikanischen Fabrikanten

1) Cf. Settegast, Welche Richtung ist der Schafzucht Norddeutschlands zu geben? Breslau 1869.

voraus und könnten ihre Waren aus der von allen Seiten angebotenen feinen Wolle billiger und besser fabrizieren als die Amerikaner. Diesen Thatsachen gegenüber seien die amerikanischen Fabrikanten teils zur Beschränkung ihrer Fabrikation auf ordinäre Ware aus der gröberen amerikanischen Wolle und anderenteils schon einige derselben zur Zahlungseinstellung gezwungen worden. Diese, die Fabrikation störenden Nachteile hätten die Nachfrage nach amerikanischer Wolle vermindert und deren Produktion und Preise herabgedrückt, so daß dieselbe weniger wert gewesen wäre, als vor Erhöhung des Tarifs, welcher die amerikanischen Produzenten der Wolle und die Fabrikanten schützen sollte, aber ihnen nur die angedeuteten Nachteile gebracht hätte. Die Preise der Wolle seien seit dem hohen Tarif in dem 40% niedrigeren Papiergeld nicht so hoch als vor dem Krieg, wo in Gold gezahlt wurde und der Zoll niedrig war. Es wäre ein Vorteil der Schafzüchter und der Fabrikanten gewesen, wenn man diesen angeblichen und von ihnen thörichter Weise erstrebten Schutz ihnen nie gewährt hätte.

Wie richtig diese Ausführungen, soweit sie den Einfluß des Zolles auf die Preisbewegung der Wolle betreffen, sind, beweisen uns die amerikanischen Notierungen über die Wollpreise. Dieselben betrugen in Goldpreisen am New-Yorker Markt pro lb. in Cts.[1]:

Im Jahresdurchschnitt	Qualität			Prozentzahl		
	fine	medium	coarse	fine	medium	coarse
1856/60	53	45	38	100,0	100,0	100,0
1861/65	48	46	44	90,6	102,2	115,8
1866/70	40	38	35	75,5	84,4	92,1

Trotz des hohen Zolles zeigen also in der Periode 1861/65 nur die mittleren Qualitäten eine ganz geringe Preiserhöhung von 2,2% und die ordinären eine solche von 15,8%, während in der folgenden Periode, in der der Zoll erhöht wurde, sämtliche Marken im Preise zurückgegangen sind.

Man könnte mir hier einwenden, die Zahlen zeigen zwar, daß in den Vereinigten Staaten dauernd keine Preiserhöhung durch Einführung des Wollzolls eingetreten ist, trotzdem liegt in ihnen noch nicht der Beweis, daß die Einführung des Zolles nicht ein starkes Fallen verhütet hat. Um diesem Einwand zu begegnen, wollen wir uns der Betrachtung zuwenden, lag denn überhaupt in den sechziger Jahren die Gefahr vor, daß die Preise in Amerika erheblich tiefer sinken konnten, als sie trotz des Zolles gesunken waren. Zu diesem Zweck wollen wir zunächst einen Blick auf die Preisbewegung der Wolle in England werfen. Hier wurde pro lb. in d gezahlt

Im Jahresdurchschnitt	Port Phillip scoured	Cap. scoured	Sydney scoured	Britische Wolle	Im Durchschnitt[1]
1856/60	23,3	21,1	24,9	18,2	20,7
1861/65	23,8	19,4	22,5	23,7	22,7
1866/70	22,4	18,4	17,7	18,9	19,2

Das bedeutet von 1856/60 bis 1861/65 eine Steigerung des Preises um 9,7% und von 1856/60 bis 1866/70 einen Rückgang um 7,2%. Ein Vergleich dieser Zahlen mit jenen über die Preisbewegung der Wolle in Amerika zeigt, daß sich der Preis in Amerika nicht wesentlich vom Weltmarktpreis verschieden gestaltet hat. Es wird somit also durch diese Zahlen die Behauptung widerlegt, daß der Schutzzoll in den Vereinigten Staaten einen Preisrückgang der Wolle verhindert habe, weil der Weltmarktpreis durchaus nicht in jener Zeit stärker gesunken ist, als der Preis in den Vereinigten Staaten, also auch bei freier Einfuhr in dieses Land ein starker Preisrückgang nicht zu erwarten gewesen wäre. Doch gehen wir nun einen Schritt weiter und legen uns die Frage vor, welchen Einfluß wird eine Steigerung des Preises der Wolle, die, wie wir zeigten, mit der Einführung eines Wollzolles zunächst eintritt, auf die Landwirtschaft ausüben. Es unterliegt keinem Zweifel, daß günstigere Konjunkturen im Wollhandel in Deutschland zur Verstärkung der Produktion anregen werden. Damit wird sich im Inland das Angebot vermehren und mit dazu beitragen, daß jener geschilderte Preisrückgang, der mit Lahmlegung der deutschen Industrie durch einen Wollzoll verbunden ist, noch eher eintritt. Der Wollzoll hat sodann einen Produktionszweig groß gezogen, der nur künstlich erhalten werden kann. Die trotz Einführung eines Wollzolles nach Verlauf von einer Reihe von Jahren eintretende Unrentabilität der Wollproduktion wird dann, nachdem sie durch Zollmaßregeln groß gezogen, in der Landwirtschaft fühlbarer werden, als sie es vor Auflegung eines Wollzolles war. Denn weite Kreise hatte man durch Aussicht auf bessere Preise zur Produktion angelockt.

1) Cf. Ford, Wool and Manufactures of Wool, Washington 1894, S. 59.

1) Der Durchschnittspreis ist unter Berücksichtigung der gehandelten Quantitäten berechnet. Ueber die Preisnotierungen vergl. Journal of the stat. society und Ford, Wool and Manufactures of Wool. Washington 1894, S. 577.

weite Kreise wird dann auch der Preisrückgang treffen und stärker wird man dann nach einer Erhöhung des schon bestehenden Zolles verlangen. Durch Einführung eines Wollzolles in Deutschland erweckt demnach der Staat nur unberechtigte Hoffnungen, die zu erfüllen er nicht imstande sein wird.

So glauben wir also in der That den Beweis geführt zu haben, daß die Einführung eines Schutzzolles auf Wolle für die Landwirtschaft von zweifelhaftem Wert ist, weil derselbe nicht imstande sein wird, die Preise dauernd zu heben.

5. Die Bedeutung des W.s für die deutsche Wollindustrie. Wenden wir uns nun der Betrachtung zu, welchen Einfluß der Zoll auf die Entwickelung der Wollindustrie ausüben wird.

Wir hatten schon im Vorhergehenden darauf hingewiesen, daß die Auflegung eines Wollzolles unbedingt mit der Arbeitseinstellung vieler Fabriken verbunden sei, weil dieselben die Konkurrenz, die ihnen das Ausland macht, nicht ertragen können. Die heimische Industrie wird bei Einführung eines Wollzolles ihren Markt im Auslande verlieren, weil sie dann nicht mehr so billig produzieren kann wie jenes. Von wie tief greifender Bedeutung dies aber sein wird, leuchtet bei Betrachtung folgender Tabelle ein, die die Ein- und Ausfuhrzahlen über Garn und wollene Waren angiebt[1]).

Im Jahre	Einfuhr		Ausfuhr			
	Garne	Waren	Garne	Zeuge	Strumpfwaren	Posamentierwaren
	in Tonnen zu 1000 kg					
1860	6 880	1540	1350	10 000	.	.
1870	13 133	5990	4050	16 300	.	.
1880	14 920	3631	4957	16 643	2026	1820
1885	19 319	2120	5679	20 455	2755	1471
1886	20 260	2071	6407	22 285	3402	1461
1887	18 190	2040	6039	23 338	3806	1265
1888	18 982	2034	6881	23 113	3705	1475
1889	21 598	2378	6558	20 549	3948	1513
1890	18 411	2466	6033	22 332	3838	1503
1891	17 826	2519	6044	22 387	4038	1230

Daß der Verlust eines solchen Exportes die Webereien und Spinnereien in der Wollbranche arg treffen muß, liegt auf der Hand. Daß dieser Schaden aber noch ein bedeutend erheblicherer ist, als wie er anfangs scheint, erhellt, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß unter der Bezeichnung „Zeuge" Zeug- und Tuchwaren, Plüsche und Shawls aller Art, von denen ein ziemlich bedeutender Prozentsatz schon zu fertigen Kleidungsstücken verarbeitet ist, und unter Posamentierwaren auch die Knopfmacherwaren einbegriffen sind. Also nicht allein jene Weber und Spinner trifft ganz empfindlich ein Wollzoll, sondern auch jene anderen oben angeführten Beschäftigungszweige werden durch denselben arbeitslos werden. Es werden also nicht nur jene 170 000 Personen, die in der Schafwollindustrie beschäftigt sind, sondern auch die Schneider, Strumpfstricker und diejenigen, die für Konfektionsgeschäfte und ähnliche Unternehmungen arbeiten, um einen guten Teil ihres Verdienstes gebracht. So wird also die Einführung eines Wollzolles weitere Volksschichten treffen und noch da empfunden werden, wo man bei oberflächlicher Betrachtung es nicht vermutet.

So also bliebe dann der deutschen Wollindustrie als Absatzgebiet nur der heimische Markt, jedoch nur dann, wenn man ihr denselben durch einen Prohibitivzoll auf Garn und wollene Webwaren sicherte. Aber auch dann würde der Absatz von wollenen Waren bei Einführung eines Wollzolles nicht denselben Umfang behalten, den er vorher gehabt. Vergegenwärtigen wir uns, daß zunächst die Auflegung eines Zolles, wie wir zeigten, die Wollpreise steigern wird. Mit dieser Steigerung werden zu gleicher Zeit die fertigen Waren im Preise in die Höhe gehen. Der größere Teil der konsumierenden Bevölkerung wird diese hohen Preise nicht zahlen können und wird zu gemischten Stoffen seine Zuflucht nehmen. Damit geht dann die Wollindustrie zurück und die Shoddyfabrikation wird groß gezogen. Die deutschen Konsumenten werden dann im Vergleich zur Zeit der freien Einfuhr von Wolle höhere Preise für geringere Ware zahlen müssen. Denn mit dem Steigen der Wollpreise ist auch stets ein Steigen der Preise für Shoddy

1) Cf. von Juraschek, Uebersichten 1885/89, S. 482.

und Mungo eingetreten. So sahen wir z. B., daß 1851—55 bis 1856—60 mit der Steigerung des Wollpreises von 234,8 auf 254,7 M. auch eine Steigerung des Preises für Shoddy von 15 auf 47,26 M. pro Ctr. eintritt. Der Rückgang des Wollpreises von 1861—65 auf 1866 - 1870 von 219,1 auf 172,2 M. brachte auch gleichfalls einen Rückgang des Shoddypreises von 66,37 auf 52,76 M. pro Ctr. In den siebziger Jahren nimmt dann der Wollpreis wieder zu, gleichfalls geht aber auch Shoddy wieder in die Höhe. Seit 1880 haben wir dann einen rückgängigen Wollpreis und gleichfalls einen Rückgang im Preise für Shoddy. Wenn also mit der Auflegung eines Wollzolles der Preis für Wolle in die Höhe geht, wird der für Shoddy eine gleiche Tendenz zeigen, eine Erscheinung, die sich dann auch wieder in den Preisen für Waren, die zum Teil aus Shoddy hergestellt sind, bemerkbar macht. Ein Vorteil für die Konsumenten ist somit sicherlich nicht mit dem Aufblühen der Kunstwollindustrie verbunden. Dazu kommt dann noch, daß diese Industrie den Ausfall an Arbeit in der Wollindustrie nie ersetzen wird. Die große Masse, die mit Einführung eines Wollzolles arbeitslos wird, kann niemals in der Kunstwollfabrikation beschäftigt werden; denn auch der Markt für diese gemischten Stoffe wird nur ein beschränkter sein. Das Ausland wird schwerlich sich dazu verstehen, diese minderwertigen Waren den deutschen Produzenten abzunehmen. Es wird vielmehr den von der außerdeutschen Industrie billiger hergestellten wollenen Stoffen den Vorzug geben. So also zeigt sich uns, daß die Einführung eines Wollzolles die deutsche Industrie zum großen Teil ruinieren und auch die Konsumenten in Deutschland schädigen wird.

Fassen wir nun das Schlußergebnis aus allen unseren Betrachtungen zusammen. Wir hatten gesehen, daß nicht die gesamte deutsche Landwirtschaft von den niedrigen Wollpreisen getroffen wird, sondern nur ein Teil derselben. Dazu kommt dann noch, daß es sehr ungewiß ist, ob ein Wollzoll den Wollproduzenten dauernden Nutzen gewähren wird. Dem gegenüber zeigte sich aber auch, daß nicht nur die heimische Industrie durch einen Wollzoll zum großen Teil ruiniert wird, sondern daß seine Wirkungen weitere Schichten der Bevölkerung sowohl, soweit sie konsumierend, als auch soweit sie produzierend thätig ist, schädigend berührt.

Wir können uns deshalb aus allen diesen Gründen nur dahin aussprechen, daß wir es für eine durchaus schädliche Maßnahme erachten müßten, würde für Deutschland ein Einfuhrzoll auf Wolle festgesetzt.

Dr. W. Schultze.

Frommann'sche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena. — 1429




OCT 27 1896
NOV
WIDENER
SEP 1 0 1998
BOOK DUE
CANCELLED

